





Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

Auf Veranlassung

Seiner Majestät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Commission

bei der

Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1889.

HG
W7743k

Kaiser Friedrich II.

von

Eduard Winkelmann.

Erster Band.

1218 — 1228.

Auf Veranlassung

Seiner Majestät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Commission

bei der

Königl. Akademie der Wissenschaften.

176339

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot

1889.

Das Recht der Uebersetzung vorbehalten

Dem lieben Freunde

Theodor Toeche,

Inhaber der Hofbuchhandlung

E. S. Mittler & Sohn,

zur Feier

ihres hundertjährigen Bestandes

am

3. März 1889.

V o r r e d e .

Fast ein Menschenalter ist vergangen, seitdem meine erste Bearbeitung der Geschichte Kaiser Friedrichs II. in dem Verlage von C. Mittler & Sohn erschien. Es würde mir eine große Freude gewesen sein, der hochgeachteten Firma, mit deren jetzigem Inhaber den Verfasser überdies eine noch ältere, aus verwandten Studien erwachsene Freundschaft verbindet, zu dem Ehrentage dieses Jahres nicht nur die Widmung des zu neuer Gestaltung herangereiften Werkes, sondern dieses selbst darbringen zu können, wenn nicht dazwischentretende Krankheit die rechtzeitige Vollendung desselben verhindert hätte.

Diese Geschichte Friedrichs II. schließt sich als unmittelbare Fortsetzung dem von mir unter dem Titel „Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig“ bearbeiteten Abschnitte der „Jahrbücher der Deutschen Geschichte“ an, und da in dessen zwei Bänden schon die Jugendzeit dieses Herrschers und seine Regierung als Gegenkönig in Deutschland vom Jahre 1212 bis zum Tode Ottos IV. in aller Ausführlichkeit behandelt worden war, wurde ein nochmaliges Zurückgreifen auf die Zeit vor 1218 hier überflüssig.

Der Blick des Verfassers richtet sich in dem Augenblicke, da er das Ergebnis alter Studien in neuer Gestalt vorlegt, unwillkürlich auf das frühere Werk zurück, das zwar fast ausnahmslos mit Beifall aufgenommen wurde, aber doch, wie ich jetzt selbst einsehe, in vielen Beziehungen den Dingen schärfer auf den Leib hätte gehen können und namentlich an einer gewissen Jugendlichkeit des Urtheils leidet. Ich hoffe, daß man nach beiden Seiten hin jetzt keine Ursache zur Klage haben wird. Das in der Zwischenzeit reichlich gewonnene neue Material, zu dessen Webrung nächst meinem

verehrten Freunde Hicker auch ich einiges beitragen konnte, ermöglichte in der That oft ein viel tieferes Eingehen in das Geschehene und dadurch auch ein vielseitigeres und unbefangeneres Verständniß desselben: ich bin mir wenigstens bewußt, ein solches ohne irgend eine vorgefaßte Meinung zu Gunsten oder Ungunsten der einen oder der anderen Partei erstrebt zu haben, und ich denke, man wird meiner Arbeit wohl zugeben, daß sie, wo sie auf ein Urtheil hinausführt oder gelegentlich ein solches ausdrückt, dies nur nach gründlichster Erwägung aller Umstände thut, welche ich auch denjenigen empfehle, die lieber andere, vielleicht gar vom Parteihader des Augenblicks beeinflusste Meinungen hier vertreten zu sehen wünschen möchten. Von solcher Voreingenommenheit weiß ich mich allerdings ebenso frei, wie von einer Vorliebe für die Ergebnisse meiner älteren Arbeit. Bin ich auch jetzt wieder oft zu den gleichen gelangt, so bin ich ebenso oft, ja vielleicht noch häufiger in der Lage gewesen, sowohl die Darstellung des Thatsächlichen als auch mein Urtheil berichtigen zu müssen, so daß ich in diesen Fällen nicht mehr für die früheren Aufstellungen verantwortlich sein will, sei es, daß ich sie ausdrücklich zurückgenommen habe, sei es, daß sie stillschweigend fallen gelassen worden sind, weil der zu ihrer Widerlegung erforderliche Raum besser verwendet werden konnte.

Man wird immerhin finden, daß ich gegen mich selbst häufiger polemisire, als gegen andere. Es sind ja im Laufe der letzten Jahrzehnte zahlreiche Einzelabhandlungen über den hier behandelten Zeitabschnitt erschienen, und wie hätte es anders sein können, als daß bei solcher Durchsichtung des Stoffs auch manche wirkliche Förderung unsers Wissens herauskam. Deren ist stets dankbar gedacht worden. Aber andererseits habe ich es nicht für eine unerläßliche Pflicht gehalten, die Anmerkungen, welche dem Plane der Jahrbücher entsprechend schon genug beizuwert werden mußten, regelmäßig noch mit einer mehr oder minder ausführlichen Erörterung derjenigen Punkte zu belasten, in welchen mir jene Mitarbeiter das Wissen nicht nur nicht gefördert zu haben, sondern vielmehr in die Irre gegangen zu sein schienen. Ausnahmen mußte ich freilich machen, namentlich da, wo es sich um Fragen von größerer Tragweite handelte: im Allgemeinen jedoch kann meines Erachtens die vollständige Anführung der Belege für eine Thatsache ganz wohl die Polemik gegen entgegenstehende Meinungen über

dieselbe ersetzen. Die Jahrbücher sind ja in erster Linie für solche bestimmt, welche sich selbst aus den Quellen ein Urtheil zu bilden im Stande sind.

Die annalistische Form konnte schon in diesem Bande nicht streng innegehalten werden und es wird bei den folgenden noch weniger möglich sein. Die allgemeinen Angelegenheiten des Reichs, die besonderen Deutschlands und die wichtigsten Vorkommnisse in den deutschen Territorien, das kaiserliche Italien, Burgund und das Königreich Sicilien, welches mit jenen Ländern jetzt den Herrscher gemein hat, die Beziehungen zu Dänemark, den Westmächten, dem Oriente und vor Allem zu den Päpsten — alle diese bunten Verhältnisse, in welche die wunderbare, ebenso anziehende als abstoßende Persönlichkeit eines Friedrich II. hineingezogen ward, ließen sich eben nicht mehr Jahr für Jahr nach der Reihe zur Sprache bringen, wenn die Darstellung nicht bis zur Unerträglichkeit zerhackt und selbst wieder der einer mittelalterlichen Weltchronik ähnlich werden sollte. Indem ich das Zusammengehörige zu größeren Abschnitten zusammenfaßte, innerhalb deren dann sich die Zeitfolge ganz von selbst ergab, glaube ich so ziemlich beides vereinigt zu haben, was von einem Werke dieser Art, wenn man nicht unbillig sein will, verlangt werden kann: jene streng wissenschaftliche Belehrung, die der Hauptzweck der Jahrbücher ist und bleiben soll, und eine Form der Darstellung, die dem Zusammenhange der Dinge gerecht wird und deshalb vielleicht auch über die Kreise der eigentlichen Forschung hinaus sich an diejenigen wenden darf, welche sich nicht gleich durch die von jener geforderte Fülle der Anmerkungen abschrecken lassen.

Heidelberg, den 20. Juni 1889.

Winkelmann.

Inhalt.

Erstes Buch.

Friedrich II. in den letzten Jahren seines römischen Königthums, 1218—1220.

	Seite
I. Friedrich II. in den Jahren 1218 und 1219	3
II. Der Kreuzzug, die sicilische Frage und die Wahl Heinrichs VII., 1220	35
III. Krone und Fürstenthum während Friedrichs II. königlicher Regierung, 1212—1220	54
IV. Reichsitalien in den Jahren 1218—1220	76
V. Friedrichs II. Romfahrt und Kaiserkrönung, 1220	96

Zweites Buch.

Friedrich II. von der Kaiserkrönung bis zum Vertrage von San Germano, 1221—1225.

I. Die Wiederaufrichtung der Monarchie im Königreiche Sicilien, 1221	127
II. Die Rüstungen auf die ägyptische Kreuzfahrt und ihr Ausgang, 1221	145
III. Reichsitalien unter den Legationen Konrads von Metz und Hugo von Ostia, 1221	163
IV. Der Kongreß zu Veroli, 1222	178
V. Der Kongreß zu Ferentino, 1223	194
VI. Vorbereitungen und Behinderungen des geplanten Kreuzzugs, 1223—1224	211
VII. Der Vertrag von San Germano, 1225	230

Drittes Buch.

Friedrich II., die Lombarden und der Papst in den Jahren 1226 und 1227.

I. Ober- und Mittelitalien in den Jahren 1222—1226	253
II. Friedrich II., der Papst und die Lombarden, 1226	272
III. Honorius III. Ausgang und Gregors IX. Anfang, 1226—1227.	302
IV. Der Kreuzzug von 1227 und die erste Exkommunikation des Kaisers	324

Viertes Buch.

Deutschland unter der Regentschaft Engelberts von Köln und
Ludwigs von Baiern, 1221—1228.

	Seite
I. Die Regentschaft Engelberts von Köln, ihre Einrichtung, Ausbildung und Bestrebungen, 1221—1225	345
II. Aus deutschen Territorien, 1221—1225	369
III. Deutschland und Dänemark, 1223—1225.	418
IV. Deutschland und die Westmächte, 1223—1225.	447
V. Engelberts Tod und seine Folgen, 1225—1226	465
VI. Die Regentschaft Ludwigs von Baiern, 1226—1228	488

Erläuterungen.

I. Die Wahl Heinrichs (VII).	523
II. Die Hofstoge zu Capua im Dezember 1220 und zu Messina im Juni 1221. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Fridericianischen Konstitutionen	525
III. Die deutsche Kreuzfahrt im April 1221	535
IV. Die Verpflanzung sicilischer Mohammedaner nach Luceria	537
V. Der Hoftag zu Frankfurt im Jahre 1225	539
VI. Zu Petrus de Vineis III, 76	542
VII. Der Briefwechsel zwischen Papst und Kaiser im Frühjahr 1226	544
VIII. Ueber die am 18. September 1227 ernannten Kardinäle	546
— — — — —	
Nachträge	549
Orts- und Personen-Verzeichniß.	553

Erstes Buch.

Friedrich II. in den letzten Jahren seines
römischen Königthums, 1218—1220.

Erstes Kapitel.

Friedrich II. in den Jahren 1218 und 1219.

Der Streit um die deutsche Krone, zu welchem die Erhebung des Welfen Otto IV. im Jahre 1198 die Veranlassung gegeben, war thatsächlich schon längst entschieden, als er am 19. Mai 1218 kinderlos starb. Otto hatte eben im Kampfe gegen den vom Geschlechte der Staufer einzig übrig gebliebenen Friedrich II. seit 1212 nach und nach alle Geltung im Reiche verloren und, obwohl er seinen gerechtfertigten Anspruch, der rechtmäßige Kaiser zu sein, stets aufrecht hielt, doch zuletzt nicht mehr die Mittel zur Vertretung desselben besaß. Sein Tod änderte deshalb im Reiche auch nicht das Geringste, und es ist, als der Welfe die Augen schloß, niemals davon die Rede gewesen, daß der staufische Gegenkönig noch einer Neuwahl oder irgend einer äußerlichen Bestätigung seines unbestrittenen Königthums bedürfe. Friedrichs II. Stellung war in diesem Augenblicke doch eine andere, als die Ottos selbst beim Tode Philipps von Schwaben: sie bedurfte einer förmlichen Anerkennung nicht mehr, weil sie schon vorher, abgesehen von dem kleinen welfischen Bereiche, eine allgemein anerkannte gewesen war.

Trotzdem wird Friedrich die Nachricht vom Tode Ottos wie eine Befreiung empfunden haben. Denn mancherlei Verlegenheiten waren ihm gerade kurz vorher erwachsen, und wenn unter ihnen auch keine einzige war, welche für sich allein sein Königthum zu bedrohen vermocht hätte, in ihrer Gesamtheit rufen sie doch den Eindruck hervor, als ob man bei längerem Leben Ottos hier und da wohl daran gedacht haben würde, unter Umständen es wieder mit dem zwanzig Jahre lang geübten unseligen „Dahin, daher“ zu versuchen. Weitere Schwierigkeiten kamen hinzu: der Streit um die Erbschaft der Böhlinger und eine Schilderhebung des Herzogs von Lothringen — Dinge, deren Folgen sich zunächst gar nicht übersehen ließen.

Mit Herzog Berthold V., welcher ein Vierteljahr vor Otto IV. am 18. Februar 1218 starb, war der Hauptstamm der Böhlinger

erloschen. Er hinterließ nur zwei Schwestern, von denen die eine, Agnes, an den Grafen Egeno IV. mit dem Barte von Urach, die andere, Anna, an den Riburger Ulrich verheirathet war; ferner als Vettern die sogenannten Herzöge von Teck und in entfernterer Verwandtschaft die Markgrafen von Baden. Seine reiche, aber aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen zusammengesetzte Hinterlassenschaft mußte nun von Rechtswegen nach jenen gesondert werden; aber die Auscheidung von Allod und Lehen, von Reichs- und Kirchengut, wenn sie lange Zeit vereinigt gewesen waren, war bekanntlich keine leichte Sache, und sie wurde dadurch noch verwickelter, daß hier einerseits die Allodialerben auch die Nachfolge in den Lehen verlangten, andererseits aber der König, welcher ohne Zweifel gerade wegen dieser Dinge bald nach dem Tode Bertholds in Breisach erschien¹⁾, nicht nur Reichsamt und Reichslehen einzuziehen gedachte, sondern auch selbst als Allodialerbe auftrat. Er kaufte nämlich den Herzögen von Teck ihre Ansprüche ab²⁾ und scheint außerdem, auf Grund einer allerdings sehr zweifelhaften Verwandtschaft³⁾, eigene Ansprüche erhoben zu haben⁴⁾. Wie weit er dieselben ausdehnte, ist nicht ersichtlich, sicher nur, daß er sich nicht auf das herrenlos gewordene Reichsgut beschränkte. Hier ließ sich Ersatz für dasjenige schaffen, was seit Beginn des Thronstreits an Reichsgut und Hausgut verloren gegangen war. Aber indem er nun unter diesem und jenem Titel einzuziehen anfing, was ihm beliebte⁵⁾, griffen auch die übrigen Erbberechtigten zu, wo sie konnten. Ulrich von Riburg riß die Kastvogtei von Laußanne an sich, welche sein verstorbener Schwager gehabt

1) Friedrich 1218 März 16., 17. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V. nr. 930—932.

2) Vgl. Friedrich 1219 Sept. 18. B.-F. 1056: *tota pars hereditatis, quam de pecunia nostra a n. v. ducibus de Teck comparavimus et quod ipsi de iure nobis vendere et dare potuerunt.*

3) Rein. Leod. M. G. Ss. XVI. 676 und Albricus ib. XXIII, 851 erklären die Verwandtschaft so, daß Bertholds Großmutter Clementia, Gemahlin Konrads von Zähringen, und die Gräfin von Kethel, Großmutter der Kaiserin Konstanze, der Mutter Friedrichs II., Schwestern waren. Töchter des Grafen Gotfrid von Namur. Aber daraus hätten keine Allodialansprüche hervorgehen können. Eher schon daraus, daß Bertholds Tante Clementia aus ihrer Ehe mit Heinrich dem Löwen eine Tochter Gertrud gehabt hatte, Gemahlin des 1167 gestorbenen Herzogs Friedrich IV. von Schwaben; aber die Ehe war kinderlos geblieben. — Mit besserem Rechte hätten die Grafen von Pfirt Ansprüche machen können, da ihre Großmutter Petrißa eine Schwester Konrads von Zähringen gewesen, war, i. Schöpslin I, 209; ob es geschehen, ist unbekannt.

4) Friedrich zählt 1219 Sept. 18. (s. o.) auf: die den Teckern abgekauften Allodien, die zähringischen Reichslehen und *preterea quicquid tam nos quam comes (de Urach) de bonis Bertholdi ducis in presentiarum obtinemus.*

5) So gleich die Vogtei über Zürich B.-F. 932; vgl. Fr. v. Wyß, Beitr. z. Schweiz. Rechtsgech., in Zeitschr. f. Schweiz. Recht XVII (1870). — Tamalß dürfte auch Bern schon die Zusicherung der Unmittelbarkeit, verbunden mit Bestimmung des Grundzinses, erhalten haben, d. h. was der Anfang der an sich allerdings neuen Handfeste von 1218 April 15. B.-F. 935 enthält. Vielleicht ist eine nur dies enthaltende Urkunde jenes Datums die Grundlage der Fälschung geworden.

hatte, und wenn er einige Monate später bei der Verlobung seines Sohnes Hartmann mit Margarethe, der Tochter des Grafen Thomas von Savoien, jenem eine Menge zähringischen Besitzes im Aargebiete zusicherte und das Wittthum der Verlobten auf das burgundische Freiburg verschrieb¹⁾, so ergibt sich daraus nicht nur der Wunsch des Riburgers, sich für alle Fälle den Rücken gegen Savoien zu decken, sondern auch die Thatsache, daß er irgendwie sich Freiburgs bemächtigt haben muß, vielleicht mit Zustimmung der Bürger selbst²⁾. Die Uracher dagegen legten unzweifelhaft gleichzeitig ihre Hand auf so viel als möglich von den zähringischen Besitzungen diesseits des Rheins. An Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Berechtigten mag es da nicht gefehlt haben, und ernstere Zusammenstöße wurden für den Augenblick vielleicht nur dadurch vermieden, daß der König, der zugleich Richter über die verschiedenen Ansprüche und der gefährlichste Mitbewerber war, eben jetzt gegen Lothringen in's Feld ziehen mußte³⁾.

Da Herzog Theobald I. von Lothringen gegen den Willen des Königs für die Ansprüche Erards von Brienne auf die Champagne eintrat und dadurch das freundliche Verhältniß zu Frankreich gefährdete, welches vielmehr Blanka von Navarra und ihren Sohn Theobald IV. im Besitze der Champagne erhalten wollte⁴⁾, mag Friedrich einen Druck auf den Herzog beabsichtigt haben, indem er die Verpfändung des elsässischen Rosheim widerrief, mit welcher des Herzogs Vater für seine guten Dienste im Jahre 1212 belohnt worden war⁵⁾. Wahrscheinlich legte der König zugleich seine Hand auf die

¹⁾ Wurfemberger, Peter v. Savoien IV, 21, vgl. I, 80. Wattenmhl, Gesch. d. Stadt u. Landth. Bern I, 28. — Ueber Lausanne vgl. Cono Lausann. in M. G. Ss. XXIV, 803. Ulrichs Söhne verlaufen 1225 die Vogtei, quam habuerunt iure hereditario a duce Bertoldo avunculo suo. Wurfemberger IV, 26.

²⁾ Da Fr. 1219 Sept. 6. B.-F. 1048 erklärt: quod nos civibus Frib. gratie nostre plenitudinem restituimus, ist klar, daß sie diese Gnade verwirkt hatten.

³⁾ Friedrich war 1218 April 8. schon aus dem Breisgau zurück in Mainz B.-F. 934, und da er vor 1219 April nicht wieder an den Oberrhein kam, ist es nicht wahrscheinlich, daß er den Mai 1. geborenen späteren König Rudolf von Habsburg (Ann. Colm. min. p. 189; Ann. Colm. p. 240) aus der Taufe gehoben, wie Matth. Neoburg. ed. Studer p. 2 berichtet und wie Guilliman, Habsburg. f. 77 (in Thes. hist. Helvet. Zürich 1735) und dann viele Andere allzugläubig angenommen haben.

⁴⁾ Winkelmann, Philipp von Schwaben u. Otto IV. von Braunschweig, Bd. II, 455.

⁵⁾ Dasselbst S. 328, 1. — Rich. Senon. IV, 21: M. G. Ss. XXV, 298, stellt in seiner ungenauen Weise den Hergang so dar, als ob der Widerruf der Pfandschaft und dann der lothringische Angriff gleich nach dem Tode Herzog Friedrichs von Lothringen (10. Okt. 1213) geschehen wäre. Aber aus den Aufzeichnungen des herzoglichen Kämmerers Erard — bei Noël, Mém. pour servir à l'hist. de Lorraine. VI. Nancy 1845 und jetzt auch auszugsweise in den Anmerkungen der M. G. zu Rich. Sen. — geht hervor, daß der auch sonst für 1218 gesicherte Feldzug des Königs gegen Lothringen eben durch den Angriff auf Rosheim veranlaßt war, letzterer also kurz vor jenem erfolgte. Dann ist aber auch der Widerruf der Pfandschaft auf 1218 anzusetzen.

Dagßburger Befitzungen des Herzogs, welche dessen Gemahlin Gertrud als die letzte ihres Stammes ihm zugebracht hatte. Der Herzog aber wurde gerade dadurch zum Aeußersten getrieben. Er scheint sich jetzt offen für Kaiser Otto IV. erklärt zu haben¹⁾, und er beabsichtigte einen größeren Einfall in's Elsaß, dessen Zweck natürlich zunächst die Sicherung oder Wiedergewinnung des Dagßburger Landes gewesen wäre. Indessen seine hauptsächlich aus Lothringischen Bauern bestehende Vorhut ließ sich nicht zügelu; weit dem Hauptheere voraus-eilend warf sie sich auf Rosheim, welches ohne Widerstand eingenommen und ausgeplündert ward. Die Einwohner des Städtchens zogen sich in die besetzte Kirche zurück. Als jedoch die Lothringer sich in dem reichlich vorgefundnen Weine bis zur Sinnlosigkeit berauscht hatten, da brachen jene hervor „wüthend, wie nur Deutsche es sein können“, und nahmen jetzt an den wehrlosen Feinden fürchterliche Rache. Nur wenige von ihnen vermochten zu dem erst bei Wisch im Breuschthale stehenden Herzoge zu entkommen. Theobald kehrte nun zwar um und gab seinen Zug in's Elsaß auf²⁾; aber damit war die Sache nicht abgethan. Jetzt erschien auch der König im Felde, um die Auflehnung und den Friedensbruch des Herzogs zu strafen: er zog Blanka von Champagne mit ihrem Sohne, den Grafen Heinrich II. von Bar, alle Gegner Theobalds an sich heran³⁾, verwüstete dessen Land, nahm seine Schlösser und brachte ihn, der in dieser Noth die Hülfe jener vergebens anrief, um derenwillen er die Gefahr auf sich herausbeschworen hatte, in kurzer Zeit soweit, daß er zuletzt nur noch die Burg Amance, nordöstlich von Nancy, als Zufluchtsort hatte. Nancy selbst war auf seinen Befehl in Brand gesteckt worden, um es nicht den Königlichen zu überlassen⁴⁾. Wie lange er in Amance eingeschlossen war, wissen wir nicht; aber als sich gegen Ende des Mai die Nachricht vom Tode des Kaisers auch

¹⁾ Phil. u. Otto II, 456 Anm. 2.

²⁾ Ganz kurz gedenken der Vorgänge in Rosheim Erard l. c. und Ann. Ellenhardi M. G. Ss. XVII, 101 = Ann. Maurimonast. ib. 182: Faeta est cedes Gallieorum in R.; ausführlich allein Rich. Sen. IV, 22. Er fügt hinzu e. 23: (dux) etiam alia vice, nescio ante hoc factum vel post, cum magno exercitu Alsatiā vastaverat. Noël p. 56 nimmt an, daß diese Verwüstung, von der Erard nichts sagt, die Vergeltung für das Rosheimer Wörden gewesen sei. Von der ganzen Fehde werden namentlich auch die bischöflich-straßburgischen Güter im Breuschthale betroffen worden sein. Vgl. Honorius III. 1220 Febr. 13. Poth. 6193.

³⁾ Es läßt sich weder sagen, in welcher Richtung der König angriff, noch wer ihn von deutscher Seite begleitete, außer dem Erzbischofe von Trier und dem Kanzler Konrad von Metz und Speier, welche sich aus der Friedensurkunde vom. 1. Juni ergeben, und dem Herzoge Otto von Meran, der um diese Zeit eine Schenkung machte, falls er stirbe in expeditione regia, in cuius proximo constituti sumus. Defele, Gesch. d. Gr. v. Andechs Nr. 510^a. b. Ueber den Feldzug vgl. außer Erard und Rich. Sen. noch Rein. Leod. a. 1217 M. G. Ss. XVI, 676.

⁴⁾ So Erard, dem Noël hätte statt des unzuverlässigen Rich. Sen. folgen sollen, welcher Nancy durch die Champagner und Barer auf ihrem Durchzuge zerstört werden läßt.

hierher verbreitete¹⁾, als also auch in dieser Beziehung jeder weitere Widerstand zwecklos geworden war, da warf Theobald sich dem Könige zu Füßen und ersuchte dessen Verzeihung. Sie sollte ihm gewährt werden, war die Antwort, wenn auch nicht ganz. In der That, Friedrich konnte wohl über die Auflehnung gegen sich hinwegsehen, aber nicht über die Beeinträchtigung seines französischen Verbündeten durch die Einmischung des Herzogs in innere Angelegenheiten seines Reiches. So wurde denn am 1. Juni entschieden, daß Theobald die Gräfin Blanka und ihren Sohn nicht nur im Besitze der Champagne anzuerkennen, sondern auch gegen den Praetendenten Erard von Brienne zu unterstützen und als Bürgschaft dafür die lothringischen Lehen Heinrichs von Bar und Hugos von Fauche der Gräfin, dem Herzoge Odo von Burgund aber das Schloß Châtenois einzuräumen habe²⁾. Er mußte ferner der Gräfin einen beträchtlichen Schadenersatz leisten und sollte Amance nicht eher verlassen, als bis es geschehen sei³⁾. Dieser letzte Punkt scheint jedoch ebenso wenig in aller Strenge ausgeführt worden zu sein, wie der Herzog sich nach der Entfernung des Königs überhaupt um den Frieden bekümmerte. Er bemächtigte sich auch wieder des Schlosses Châtenois. Da schritt Friedrich in anderer Weise ein. Sein Mißfallen klüglich verbergend, veranlaßte er den Herzog, als er im Juli in Würzburg war, ihm dorthin nachzukommen⁴⁾, und hielt ihn dann bei sich fest, anscheinend wie einen lieben Gast, den er an seiner Tafel nicht entbehren mochte, in Wirklichkeit aber als seinen Gefangenen, den er auf seinen weiteren Fahrten durch das Reich mit sich führte und bis zum Herbst warten ließ, ehe er ihm die Erlaubniß zur Heimkehr ge-

¹⁾ Albricus p. 907: cum circa ascensionem domini (24. Mai) nuntiata fuisset mors Ottonis.

²⁾ Alle unter B.-F. 936 aufgeführten Urkunden der Betheiligten — mit Ausnahme einer Theobalds von Lothringen bei Huillard-Bréholles I, 549 mit: Dat. ap. Esmanciam — haben: Actum ap. Esmanciam kal. iunii, geben also den Tag der Unterwerfung, während ihre Ausfertigung später erfolgt sein mag. Ficker, Urklehre I, 177. Damit erlebigen sich auch die von Noël p. 63 gegen ihre Echtheit deshalb erhobenen Bedenken, weil Odo von Burgund nicht dort sein konnte. Daß noch mehre ausgestellt sein müssen, ergibt das Folgende. Uebrigens machte Erard von Brienne erst 1220 Nov. 1. mit Theobald von Champagne Frieden. Migne, Opera Innoc. III. Tom. III, 986 nr. XVII.

³⁾ So Erard. Dagegen sagt Rich., daß Friedrich den Herzog sogleich mitgenommen habe: retinuit ducem cum 4 militibus tantum cum eo, et ad Alemanniam revertens, ducem cum eo quasi captivum ducebat etc. Aber Erard giebt ausdrücklich an, daß, weshalb und wie der König den Herzog nach Würzburg nachkommen ließ, und ist damit der Aufenthalt zu Würzburg im Juli (s. folg.) gemeint, so läßt es sich verstehen, daß Rich. bei der späten Niederschrift seiner Erinnerungen den an sich kurzen Zwischenraum zwischen der Unterwerfung und der Haftnahme des Herzogs überseh.

⁴⁾ Nach Erard. Fr. urkundet Würzburg Juli 12. B.-F. 939. Zwar ist Theobald auch schon Zeuge in Fr. Juni 20. ap. Vrecheberg (oder Vreth. = Friedberg) nr. 937. Aber im Original ist die Datirung nachgetragen und der Zeugenreihe vorangestellt, so daß sich beide vielleicht auf verschiedene Momente beziehen. Vgl. Ficker, Urklehre II, 79.

währte¹⁾. Theobald hatte wohl noch strengere Ahndung gefürchtet, und im Bewußtsein seiner Schuld vermochte er während seines ganzen Ansehthaltz am königlichen Hofe nicht die Sorge loszuwerden, daß man ihn dort vergiften möchte. Als er nach seiner Freilassung zu kränkeln anfing und im März 1220 starb, war seine Umgebung vollständig davon überzeugt, daß eine Buhlerin, mit welcher er sich auf der Heimreise abgegeben hatte, ausdrücklich vom Könige ihm nachgeschickt worden sei, um ihm unter ihren Scherzen den tödlichen Trank beizubringen²⁾.

Die rasche Niederwerfung des Lothringers und der gleichzeitige Tod des Kaisers, dessen Name hier zum letzten Male als Deckmantel eigennützigster Bestrebungen hatte dienen müssen, werden das Ansehen des nun unbestrittenen staufischen Königs mächtig gehoben haben. Das mußte ihm nun auch in der zähringischen Erbfolgefrage zu Gute kommen. Nicht als ob er jetzt, da er keinen Nebenbuhler mehr zu fürchten hatte, sich zu rücksichtsloserer Hervorkehrung seines persönlichen Willens und Vorthells hätte hinreißen lassen: er tritt im Gegentheile eher behutsamer als früher auf, und er läßt sich statt des ursprünglich Erstrebten auch mit Wenigerem genügen. So kam es denn schon im September zu Ulm zu einer Auseinandersetzung zwischen den an der Erbschaft Betheiligten, von denen die meisten dort um den König versammelt waren³⁾, und man darf annehmen, daß sie in der Hauptsache denjenigen Zustand geschaffen haben wird, welcher später uns im Bereiche der aufgelösten zähringischen Herrschaft entgegentritt. Güter und Vogteirechte, welche der verstorbene Herzog vom Reiche zu Lehen gehabt hatte, müssen ebenso zur Verfügung des Königs gestellt worden sein, wie die Kirchlehen desselben zu ihren geistlichen Lehnsherren zurückkehrten, und es scheint nicht, daß diese

¹⁾ Grad: Fut li duc. quand fut à l'arrivée, grandement festoyé. mais au matin ne put sortir et fut detenu etc. Im Uebrigen stimmt seine Schilderung der hösischen Behandlung des Gefangenen mit der des Rich., welcher den Herzog in Würzburg besuchte, im Allgemeinen überein. Theobald ist Zeuge Friedrichs Aug. 1. in Wimpfen, Sept. 13.—18. in Ulm, Okt. 22.—30. in Nürnberg und zuletzt Nov. 23. zu Malberg in der Ortenau. Für die Vermittlung seiner Entlassung soll er 1219 Mai dem Hofkanzler 1500 Pfund bezahlt haben. Noël p. 70.

²⁾ Grad u. Rich.: M. G. Ss. XXV, 300. — Noël p. 73 zeigt die innere Unwahrscheinlichkeit der Erzählung, obwohl er noch nicht wissen konnte, daß Theobald nach seiner Freilassung sogar nochmals am Hofe erschien, nämlich zu Hagenan 1219 Sept. B.-F. 1050 ff. Vgl. Ficker in Mitth. d. österr. Instituts I, 37.

³⁾ Facta apud Ulmam inter nos reconciliatione, sagt Fr. zurückblickend 1219 Sept. 18. B.-F. 1056 mit Bezug auf Egeno von Urach. Darüber, daß nur dieser Ulmer Tag im Sept. 1218 gemeint sein kann, s. meine Gesch. R. Friedr. II. Bd. I, 112 N. 2 und B.-F. 946^a. Aber auffällig ist, daß gerade Egeno in den Zeugenreihen der dort ausgestellten Urkunden nicht vorkommt, wohl aber Andere, die mehr oder minder an dem Anstrage der zähringischen Sache interessiert sein mochten: die Bischöfe Werthold von Lausanne, Konrad von Konstanz, Heinrich von Basel; die Aebte Ulrich von S. Gallen, Hugo von Murbach, Heinrich von Reichenau; die Grafen Ulrich von Riburg, Ulrich von Neuenburg, Markgraf Hermann von Baden.

letzteren sonderliche Neigung verspürten, sie zu Gunsten der landrechtlichen Erben wieder anzuthun. Der Bischof von Lausanne mußte seinem Kapitel ausdrücklich versprechen, die von den Jähringern gemißbrauchte Vogtei nicht zu vergeben¹⁾. Der Bischof von Bamberg behielt die Lehen seiner Kirche in der Ortenau zunächst in eigener Hand²⁾; die Abtei S. Peter im Schwarzwald wehrte sich aus allen Kräften gegen die seitens Egeno des jüngeren von Urach auf die Vogtei erhobenen Ansprüche³⁾, und wenn der Bischof von Basel dem Andringen des Königs, ihm selbst die Kirchlehen des Jähringers zu übertragen, auch nicht sich zu entziehen gewillt war oder vermochte⁴⁾, so wurde er dafür durch eine Anzahl königlicher Verbriefungen entschädigt, welche seine Herrschaft in Basel selbst gegen etwaige Einmischungen der Krone sicherstellten⁵⁾. Das Wichtigste aber war und blieb die Entscheidung über die jähringischen Klode, und diese lief im Allgemeinen darauf hinaus, daß die schweizerische Hinterlassenschaft, namentlich ein ziemlich geschlossenes Gebiet auf dem rechten Ufer, dem Riburger zugewiesen wurde, während der größte Theil der Besitzungen auf dem Schwarzwalde, in der Baar, in der Ortenau und im Breisgau mit Einschluß des damals doch schon recht bedeutenden Freiburg den Urachern zufiel⁶⁾, genauer Egeno V., dem der Vater von Anfang an die ausschließliche Vertretung der von der Mutter desselben herrührenden Ansprüche überlassen zu haben scheint⁷⁾.

1) 1219 Jan. 22. Schöpflin, Hist. Zar.-Bad. V, 150. Zunächst jedoch haben die Riburger die Vogtei behauptet. Vgl. oben S. 5 Anm. 1.

2) Er hat sie erst 1225 dem Kaiser verliehen, B.-F. 1576.

3) Später wählte die Abtei ihn freiwillig (?) zum Vogte, *quamvis idem comes ius advocatie hereditatis titulo sibi antea vendicavit*. Fürstberg. Urkbch. I, 155.

4) Schon bei Lebzeiten des Jähringers hatte er den Papst um die Erlaubniß gebeten, über gewisse Güter, welche sein Vorgänger Walthar dem Herzoge zu Lehen gegeben, scheidsrichterlich entscheiden zu lassen. Honorius gewährte diese Erlaubniß 1218 März 13. Epist. pont. I, 39. P. 5718. Also unbedingt beharrte der Bischof schon damals nicht auf der Zurücknahme der Güter, obwohl er, wie der Papst erwähnt, bei seiner Wahl geschworen hatte, sie der Kirche wiederzuschaffen. Vgl. Philipp und Otto IV. Bd. II, 453.

5) B.-F. 947—949. Wird dabei ein Recht des Bischofs in Breisach anerkannt, so schießt dies die Verlehnung desselben an den König nicht aus. Im J. 1250 heißt es, daß letzterer *hactenus ab ipsa Basil. ecclia. dictam munitionem in feodum habuisse dinoscitur*. Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. IV, 229.

6) Matth. Neoburg. ed. Studer pag. 7: *Mortuo Berchtholdo uni sororio de Kiburg cessit illud dominium in Burgunden, alteri Egenoni cum barba, comiti de Urach (vgl. jedoch folg. Anm.) cessit inferius*. Ueber den Riburger Antheil vgl. Wattenwyl S. 27, 28. Daß Freiburg im Breisgau — über dessen große Einwohnerzahl 1247 i. Schulte in Ztschr. f. Gesch. des Oberrh. N. F. I, 115 — schon bei dem Vergleich von 1218 an Egeno V. kam, darf daraus geschlossen werden, daß es bei seiner Regnabingung 1219 Sept. 6. schon als *civitas sua* bezeichnet wird. Vgl. Franck, daß Erbschaftsgebiet der Gr. von Urach, in Ztschr. f. Gesch. Freiburgs II, 59 ff.; Kiezler, Gesch. d. Hauses Fürstberg S. 41.

7) Vgl. Kiezler S. 39, wo man jedoch für diese Behauptung einen Beweis vermißt. Er liegt darin, daß Friedrich 1220 denjenigen Egeno, mit welchem er damals Streit hatte, als den Bruder des Kardinalbischofs Konrad von

Vielleicht hat auch Thomas I. von Savoyen bei dieser Gelegenheit einen Theil seiner späteren wadtländischen Besitzungen erhalten, und im Breisgau mag einiges damals den Markgrafen von Baden als Abfindung gegeben worden sein¹⁾. Was endlich dem Könige theils auf Grund seines mit den Leckern geschlossenen Kaufvertrages, theils aus seinen persönlichen Ansprüchen zufiel²⁾, läßt sich wohl kaum mit einiger Sicherheit ermitteln, besonders da dieser allodiale Zuwachs sich von Anfang an mit den gleichfalls auf ihn übergehenden Reichsrechten und Reichsgütern vermischte. Aber mag der Besitz, welchen er in der einen oder der anderen Weise erwarb, groß oder klein gewesen sein, der Hauptvortheil, welcher für ihn aus dem Erlöschen des zähringischen Stammes erwuchs, bestand doch darin, daß ihm an der Stelle eines sehr mächtigen Vasallen im Südwesten des Reiches jetzt dort nur noch viele kleinere gegenüberstanden. Die Zahl der Reichsunmittelbaren ist bei dieser Gelegenheit sehr bedeutend gewachsen. Bern, Laupen, Murten und andere Burgen auf dem linken Aaruser, Solothurn, Zürich und Schaffhausen³⁾ wurden Reichsstädte; die Grafen von Buchegg und Neuenburg, die Dynasten des Oberlandes und Emmenthals, auch einige Dienstmannen in jenen Gegenden hingen fortan nur noch vom Könige ab⁴⁾, und in gleicher Weise erwuchs im Bereiche der früher von Berthold V. einheitlich zusammengefaßten

Porto bezeichnet (Winkelmann, Acta I, 157), daß heißt also als Sohn Egeno IV. mit dem Barte, wie Franck a. a. O. S. 73 wohl zuerst richtig erkannt hat. Dieselbe Stelle ergibt aber auch, daß der Sohn nicht etwa erst 1220 an die Stelle des Vaters gekommen ist, sondern mindestens schon seit dem Sept. 1218 die Ansprüche auf das Erbe seiner zähringischen Mutter selbständig vertreten haben muß. Denn da Friedrich dort sagt: „quem in gratiam nostram recepimus“, so kann sich dies nur auf die Sühne und den Vergleich vom 6. und 18. Sept. 1219 (B.-F. 1047, 1056) beziehen, von welchen der letztere wieder auf den Beschluß zurückweist, „sicut ambo possedimus, facta apud Ulmam inter nos reconciliatione“, also im Sept. 1218 (f. o. S. 8 N. 3). Ich fenne kein Zeugniß, welches unbedingt auf Egeno IV. (den Vater) in diesem ganzen Erbstreite gedeutet werden müßte. Ob aber der Egeno, welcher zwischen jenen Vergleichen gelegentlich am königlichen Hofe erscheint, immer der Vater oder immer der Sohn oder bald der eine und bald der andere ist, wage ich nicht zu entscheiden: 1219 Nov. 8. B.-F. 1069 ist es der Sohn.

¹⁾ Stälin II, 314, 316. Ich halte mit Riezler S. 39, 42 die Betheiligung der markgräflichen Linie fest gegen Franck a. a. O. S. 73 N. 2. Savoyen hatte vielleicht einige Anrechte aus der Ehe Humberts III. mit Clementia, der Schwester Bertholds IV.

²⁾ Beides ergibt sich aus seiner Urkunde von 1219 Sept. 18., f. o. S. 4 N. 4. Dabin rechne ich auch Willingen, welches Friedrich schon 1218 Nov. 23. als villa nostra bezeichnet B.-F. 962 und jedenfalls noch 1225 hatte. Cunradus pincerna (de Winterstein) civitatem V. auctoritate regis, qui illum diebus illis tenuit, procurat. Fürstenberg. Urkbch. V, 89. Daher führte Willingen den Reichsadler im Schilde.

³⁾ Schaffhausen war von Philipp an Berthold V. vergeben worden, f. Phil. u. Otto I, 72; aber 1249 steht es mit Zürich unter dem Reichsprorator von Burgund. Font. rer. Bern. II, 312. Ueber Zürich f. Fr. v. Wyß a. a. O.; über Bern Wattenwyl S. 31 ff. und oben S. 4 N. 5; über Solothurn B.-F. 4310 und Font. rer. Bern. II, 157.

⁴⁾ Wattenwyl S. 28, 29.

Vogtei im Zürichgau jetzt durch Belehnungen mit Reichsgütern und Gerichtsbarkeiten eine große Zahl reichsunmittelbarer Herrschaften¹⁾. Die Aebtissin von Zürich wurde jetzt sogar als Fürstin angesehen²⁾, während Graf Rudolf der ältere von Habsburg die Vogtei in Uri erhielt³⁾. Eine Erneuerung des zähringischen Rektorats über Burgund scheint zunächst nicht beabsichtigt gewesen zu sein, und es kann zweifelhaft sein, in welcher Weise der König anfänglich die Aussicht über alle diese ihm unmittelbar unterstellten kleinen Gewalten zu führen, die Einnahmen, welche ihm hier zustanden und welche in den übrigen Reichsorten ähnlich wie in Bern geregelt worden sein dürften, zu verwalten gedachte⁴⁾. Namentlich der städtische Zins mußte als regelmäßig fließende Quelle der königlichen Kasse höchlich willkommen sein, wie denn überhaupt die Güter und Gerechtigkeiten, welche der Krone aus der zähringischen Erbschaft zu Theil wurden, einigermaßen ihren Verlust während der verfloffenen zwanzig Jahre wett zu machen im Stande waren.

Mit dem Ulmer Vergleiche konnte der weite Kreise berührende zähringische Erbfolgestreit für erledigt gelten; eine andere Angelegenheit, bei welcher mittelbar selbst das Recht des Königs auf die Krone in Frage kam, wurde unmittelbar darauf in Angriff genommen. Thatsächlich allgemein anerkannt, war Friedrich II. doch noch nicht im Besitze der Reichsinsignien, da der Bruder des verstorbenen Kaisers, Pfalzgraf Heinrich von Braunschweig, ihre Auslieferung über die im Testamente Ottos IV.⁵⁾ vorgeschriebene Frist von zwanzig Wochen hinaus verzögerte. Es hat sich ihm, der nun zugleich als Vormund seines minderjährigen⁶⁾ Neffen Otto von Lüneburg alles in seiner Hand vereinigte, was dem welfischen Hause von seiner einstigen Größe übrig geblieben war, offenbar nicht darum gehandelt, den Kampf gegen das staufische Königthum fortzusetzen, welcher zuletzt sogar von Otto IV. als hoffnungslos betrachtet worden war und mit dem völligen Untergange der Welfen hätte endigen müssen; was sein Zögern bestimmte, war nicht politische Nebenbuhlerschaft, sondern die Berechnung des Kaufmanns, welcher den Preis seiner Waare durch Zurückhalten künstlich zu steigern hofft. Und einen Fingerzeig

1) Berthold V. hatte 1210 geurkundet (s. Stälin II, 335): *imperiali auctoritate, qua super universum Turegum . . . dei regumque ac imperatorum dono preediti sumus.* Vgl. Fr. v. Wyß a. a. O.

2) Als solche ist sie allerdings erst 1234 nachweisbar B.-F. 4355; aber das wird Zufall sein. Vgl. Fieder, Reichsfürstenstand I, 333.

3) Heinrich VII. hob 1231 Mai 26. diese Vogtei auf. B.-F. 4201.

4) Prokuratoren von Burgund sind erst nach der Erneuerung des Rektorats nachweisbar, gewissermaßen als Stellvertreter des königlichen Rektors: 1229 Font. rer. Bern. II, 95. 1235 (Chono de Thüpfen) p. 157, 1244 p. 246, 1249 (Marquardus de Rotenbure) p. 312. Sie dürften ihren Sitz in Bern gehabt haben. — Theto de Ravensbure 1223 ib. p. 42 ist, wie Wattenmühl richtig bemerkte, ein Spezialdelegirter des Kaisers.

5) Phil. u. Otto II, 465 N. 4.

6) Deshalb erfolgte auch keine Theilung der kaiserlichen Hinterlassenschaft. Chron. reg. Colon. contin. ed. Waitz p. 196.

hatte ihm Otto IV. selbst gegeben: Geld sollte er zwar für die Auslieferung der Insignien nicht fordern, aber zusehen, ob durch sie nicht ihr Erbe wiederzuerlangen sei¹⁾. Sind im Laufe des Jahres 1218 darüber Verhandlungen geführt worden — möglicher Weise durch Vermittelung des Grafen Hermann von Harzburg, welcher auf dem Ulmer Tage und später wiederholt in der Umgebung des Königs vorkommt, so sind sie doch sichtlich erfolglos geblieben, weil Friedrich den von Otto in Aussicht genommenen Preis gar nicht zahlen konnte. Sollte er den Askaniern die Herzogswürde in Sachsen, den Wittelsbachern wieder die Rheinpfalz nehmen, alle seine Anhänger vor den Kopf stoßen, bloß um etwas früher in den Besitz der Insignien zu kommen, welche ihm gegen den Willen des gesammten Reichs²⁾ schwerlich auf die Dauer vorzuenthalten waren? Eine Einigung wurde auch auf dem Hofstage zu Fulda³⁾ im December 1218 nicht erzielt, dessen zahlreicher Besuch wohl als die im kaiserlichen Testamente wie eine Vorbedingung der Auslieferung geforderte allgemeine Anerkennung seines Gegners erscheinen kann.

Man würde nun vielleicht glauben, der König habe es im Grunde nicht ungern gesehen, daß diese Angelegenheit noch in der Schwebe blieb, da sie immerhin verwerthet werden konnte, dem erneuten Drängen des Papstes auf Antritt des gelobten Kreuzzuges auszuweichen und den Aufenthalt des Königs in Deutschland zu verlängern. Gewiß war es nach Beendigung des Thronstreites wünschenswerth, daß die königliche Gewalt hier Zeit bekam, sich erst wieder fest in den Sattel zu setzen, und unzweifelhaft harrten noch viel mehr Dinge der Erledigung, als die, von denen wir zufällig Kenntniß haben⁴⁾. Friedrich würde deßhalb nicht gerade zu tadeln sein, wenn

¹⁾ Nullam acceptes pecuniam, nisi nostrum et tuum patrimonium per ipsa imperialia possis requirere.

²⁾ Fr. an den Papp 1219 Jan. 12. Winkelmann, Acta imp. I, 127. B.-F. 972: secundum quod ei tam per literas quam per nuntios principum universitas iam precepit.

³⁾ Der Hofstag ist nur aus den Urkunden B.-F. 965, 967 und aus Friedrichs eben erwähntem Brief an den Papp nr. 972 bekannt. Ann. Stad., M. G. Ss. XVI, 357. Am Ende des J. 1218: Rex Fr. Hervordiae (Ann. Brem. ib. XVII, 858: Exordine?) celebrata curia in imperio confirmatur. Trotz der Ausföhrung bei B.-F. 1023^a scheint mir das Nächstliegende, hier eine Verwechslung seitens des Autors oder Abschreibers mit der für den December geföhrten sollempnis curia in Fulda anzunehmen.

⁴⁾ Es mag an den Streit des Pfalzgrafen Ludwig mit Engelbert von Köln über die Burg Turon an der Mosel erinnert werden (P. 5827); an den Wahlstreit in Worms, wo die nach dem Tode des Bischofs Eupold von Rheinfeld geschöhe Wahl des Tompropstes Heinrich bestritten wurde (P. 5867); an den Zwist des Mainzers mit Thüringen, der erst 1219 Juli 20. ausgeglichen ward (B.-F. 1023^a); an die Zustände im Wirzburgischen, wo Bischof Otto wie sein Vorgänger Konrad ermordet zu werden fürchtete (P. 5886). — Der noch fortdauernde Streit Otakars von Böhmen mit Bischof Andreas von Prag (s. Phil. u. Otto II, 452) berührte den deutschen König wenig. — Fröb, Territorium d. Bisth. Straßburg S. 66, folgert aus Friedrichs Privileg für Molsheim B.-F. 1088, daß schon zu Anfang 1219 zwischen dem Könige und dem Bischofe von Straßburg über die früheren staufischen Kirchenlehen Streit

er das Zögern des Pfalzgrafen als Entschuldigung für eine weitere Hinausschiebung des Kreuzzugstermins benützt hätte. Er hat es aber thatsächlich so wenig gethan, daß er vielmehr gleich nach dem Fuldaer Tage die Hülfe des Papstes gegen die Störrigkeit des Welfen anrief, also von einem gewaltsamen Vorgehen gegen denselben ab sah, dessen unberechenbare Folgen ihn vielleicht erst recht an Deutschland geesselt haben würden. Honorius III. seinerseits, welcher in Deutschland genug Augen und Ohren hatte, um das Thun und Lassen des Königs zu überwachen¹⁾, wird wohl gewußt haben, was er that, wenn er die Gründe, mit welchen Friedrich sein Ausbleiben rechtfertigte, gelten ließ und trotz aller Besorgnisse um den Ausgang des unter der Führung des Papstthums unternommenen Kreuzzugs den Aufbruchstermin des Königs wiederholt nach den Wünschen desselben abänderte.

Die beim Beginne des Kreuzzugs von 1217 den Säumigen gewährte Frist scheint sich bis zum 24. Juni 1218 erstreckt zu haben²⁾. Indessen die deutschen Verhältnisse waren bei ihrem Ablaufe, obwohl ja inzwischen Otto IV. gestorben war, wie gesagt, noch lange nicht zu solcher Festigkeit gediehen, daß eine Entfernung Friedrichs und der zurückgebliebenen vornehmeren Kreuzträger auch nur denkbar gewesen wäre. Im August aber traf beim Papste ein vom 15. Juni datirter dringender Hülfesruf des vor Damietta festliegenden Christenheeres ein, und Honorius verordnete deshalb, daß die in Genua eintreffenden Kreuzfahrer schleunigst nach Aegypten überzuführen seien³⁾, wie einige Monate später, daß alle übrigen Verpflichteten, nöthigenfalls auch durch Kirchenstrafen, zur Ueberfahrt im März oder wenigstens im Mai 1219 angehalten werden sollten. Diese Verjüngung⁴⁾ dürfte

ausgebrochen und durch Ueberlassung Moläheims an ersteren vorläufig verglichen sei. Friß über sah, daß jenes Privileg vom 4. Febr. nicht 1219, sondern 1220 ist, also erst in den von ihm S. 68 behandelten Zusammenhang gehört. — Völlig unbekannt sind die excessus, durch welche die Stadt Strassburg des Königs Groll hervorgerufen hatte, der ihr 1219 Jan. 11. erlassen wird. B.-F. 970.

¹⁾ Das wird von denen außer Acht gelassen, welche in Friedrichs Verhandlungen mit Honorius nur ein betrügerisches Spiel sehen, — eine Annahme, welche für die geistigen Fähigkeiten des letzteren und für die Organisation des päpstlichen Dienstes gleich wenig schmeichelhaft ist. Zu Anfang 1219 wurden noch der päpstliche Marschall Johann, ein Johanniter (vielleicht Joh. de Rainaldo miles Anagninus, s. Theiner, Cod. dom. temp. I, 101), und der Cubicular Martin, ein Templer, nach Deutschland geschickt, allerdings zunächst um die für den Kreuzzug bestimmten fünf Procent der geistlichen Einkünfte zu sammeln. P. 5956, 5966. Nachrichten von dorthier konnte die Kurie aber auch sonst jeden Augenblick haben.

²⁾ Phil. u. Otto II, 449. Vgl. Honorius 1218 Mai 26. P. 5817.

³⁾ Honorius 1218 August 13. P. 5892. Epist. pont. Rom. I, 55. Daß Datum des eingerückten Schreibens der ägyptischen Kreuzfahrer hätte aus seiner Ausfertigung an Friedrich II. B. Acta p. 642 ergänzt werden können. Vgl. P. 5893.

⁴⁾ P. 5934. Epist. pont. Rom. I, 59. Sie ist undatirt, nach ihrer Stellung im Registerbuche etwa vom November oder December. In Deutschland war sie am 12. Jan. wohl noch nicht bekannt; wenigstens scheint sich Friedrichs Brief vom 12. Jan. nur auf den Erlaß vom 13. Aug. zu beziehen.

jedoch zumeist auf England und Frankreich berechnet gewesen sein¹⁾, und sie konnte in Deutschland schon um deswillen nicht beobachtet werden, weil man hier inzwischen anderes beschlossen hatte, was sich ohne die größte Verwirrung nicht mehr rückgängig machen ließ. Auf dem Hofstage zu Fulda war nämlich vom Könige ein allgemeiner Reichstag auf Mittfasten (17. März) nach Magdeburg angesetzt und ein Rechtspruch erwirkt worden, welcher die der Einladung dorthin etwa nicht folgenden Fürsten mit Verlust ihrer Lehen bedrohte. Denn wichtige Dinge sollten dort, wie Friedrich am 12. Januar 1219 dem Papste mittheilte²⁾, in gemeinsamer Berathung der Fürsten gefördert werden: die Ansetzung des allgemeinen Aufbruchs zum Kreuzzuge und die Wahl eines Statthalters für die Zeit seiner Abwesenheit³⁾. Wer den dort festgestellten Termin — er nahm als solchen vorläufig den 24. Juni an — nicht einhalte, solle dann dem Banne verfallen. Friedrich hat im Uebrigen den Papst, ihn und seine Reiche unter päpstlichen Schutz zu stellen, den Fürsten aber Gehorsam gegen seinen Stellvertreter einzuschärfen und jede Beeinträchtigung seiner Rechte bei Strafe des Bannes zu verbieten. Denn nur durch solche, nicht aus bösem Willen, sei er bisher an der Erfüllung seines Gelübdes verhindert worden. Honorius möge deshalb auch den „Grafen“ Heinrich von Braunschweig durch Androhung kirchlicher Censuren zur Unterwerfung und zur Herausgabe der Insignien zwingen. „Das ist der Weg, den ihr, heiligster Vater, einzuschlagen habt, da er allein dem heiligen Lande wirkliche Hülfe und den Leuten drüben den erbetenen Zuzug der Deutschen verschaffen wird. Euch wird es zugerechnet werden, wenn durch eure Lässigkeit der Nutzen der Gesammtheit Einbuße erleiden sollte“. Friedrich hat zum Schlusse, die Erfüllung seiner Wünsche wegen der Nähe des angesagten Reichstags möglichst zu beschleunigen: er seinerseits wolle gleich nach demselben genauer die Zeit seines Kommens melden und der Meldung auf dem Fuße folgen.

Der Ton, in welchem der junge König hier mit den bejahrten Berathern seiner Jugend zu reden wagte, mag ihren Ehren recht ungewöhnlich geklungen und die Geschicklichkeit, mit welcher er die Entscheidung über den Aufbruchstermin nach Deutschland verlegte, die herrliche Art, mit der er der Kurie einfach ihr Verhalten vorschrieb, wohl Befürchtungen für die Zukunft erregt haben. Aber es blieb nichts übrig, als ihm seinen Willen zu thun, weil man ihm sonst eine Handhabe geboten haben würde, die Verantwortung für

¹⁾ Wir kennen nur Ausfertigungen für diese Länder. Entscheidend ist, daß der Märztermin 1219 selbst von der Kurie nicht zu den von Friedrich veräumten gerechnet wurde. Nach ihrer Zählung ist vielmehr der 24. Juni 1219 der erste, der 29. Sept. 1219 der zweite, der 21. März 1220 der dritte veräumte Termin. Vgl. Honorius 1219 Ct. 1. Epist. pont. Rom. I, 75.

²⁾ W. A. I, 127; B.-F. 972.

³⁾ Ibid.: recessus nostri terminus reserabitur et qui post nos gubernabit imperium, . . . statuatur . . . quem post recessum nostrum duxerimus in imperio statuendum et cui vices nostras totaliter commitemus.

alle weiteren Verzögerungen des Ausbruchs, wie er das ja deutlich genug in Aussicht stellte, auf die Kurie abzuwälzen. Honorius ging also auf Friedrichs weitere Wünsche ohne Weiteres ein. Umgehend schrieb er ihm am 8. Februar zurück, daß er den Prior von St. Maria nuova in Rom nach Deutschland sende mit dem Auftrage, wenn Pfalzgraf Heinrich bei seinem Widerstande beharre, ihn unverzüglich durch die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim bannen zu lassen; sollte jener sich jedoch fügen, so möge Friedrich ihn zu Gnaden annehmen¹⁾. In einem anderen Erlasse vom 11. bestätigte der Papst den Tag, welchen der König für seinen und der übrigen Kreuzfahrer Auszug vorge schlagen hatte, und drohte den Säumigen mit dem Banne. Er stellte ihn als Kreuzfahrer mit Gattin und Sohn unter den apostolischen Schutz, ebenso seine Reiche und denjenigen, welchen er als seinen Stellvertreter einsetzen werde, und beauftragte den Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Würzburg und Utrecht mit der Handhabung der Censuren gegen die Übertreter aller dieser Vorschriften²⁾.

Diese Erlasse des Papstes mögen etwa kurz vor den Tagen, da der Reichstag in Magdeburg stattfinden sollte, bei dem Könige und den Betheiligten eingetroffen sein. Aber man hatte sich, während sie unterwegs waren, in Deutschland schon wieder eines anderen besonnen, nämlich den geplanten Reichstag vorläufig gar nicht abzuhalten, — wir wissen nicht, weshalb. Es ist möglich, daß der König dem päpstlichen Bevollmächtigten Zeit lassen wollte, bei Heinrich von Braunschweig zu wirken, oder daß dieser Schwierigkeiten machte, welche die endgültige Regelung des Ausbruchs nach dem Süden zu vertagen zwangen, obwohl Friedrich diesen keineswegs aus den Augen verlor. Denn während er vom Anfange des Januar 1219 bis gegen die Mitte des April in Hagenau, Speier und wieder in Hagenau verweilte, von zahlreichen Fürsten dort besucht, zeigt die Mehrzahl der in jenen Monaten ausgestellten Urkunden ihn schon vorwiegend mit oberitalischen Dingen³⁾ beschäftigt, deren Ordnung allerdings als eine Vorbereitung für seinen Römerzug betrachtet werden kann und somit auch als Vorbereitung auf den Kreuzzug, welcher sich erst an jenen anschließen sollte. Erwägt man ferner, daß zu den vornehmsten Aufgaben des geplanten, aber nicht zu Stande gekommenen Reichstags auch die Bestellung des königlichen Statthalters gehörte, so würde die Annahme nicht zu fern liegen, daß eben darum, weil in dem persönlichen Verkehre des Königs mit den einzelnen maßgebenden

¹⁾ Epist. pont. Rom. I, 66; P. 5981. Man sieht, daß ein Brief aus Hagenau, von wo Friedrich am 12. Jan. geschrieben hatte, nach Rom etwa drei Wochen brauchte. Honorius' Brief vom 18. Mai kommt bei Friedrich in Nürnberg am 14. Juni an (s. u.). — Eigentlich müßte Heinrich von Braunschweig als Anhänger des Kaisers noch im Banne gewesen sein.

²⁾ Ibid. I, 68; P. 5984. Dazu die besonderen Verbrieungen des Schutzes für Friedrich und des Auftrags an die Bischöfe ebenfalls vom 11. Februar Epist. I, 67.

³⁾ Ueber diese s. u. im Zusammenhange.

Fürsten noch kein Einverständniß über die Person dieses Stellvertreters erzielt werden konnte, die Abhaltung des Reichstags selbst zwecklos erschien¹⁾. Wenn endlich Egeno von Urach, welcher im März am Hofe erschien²⁾, in den folgenden Sommermonaten gegen den König in Waffen steht, so ergibt sich aus der Vergleichung dieser beiden Thatfachen, daß die Theilung des zähringischen Besitzes trotz der im Herbst zu Ulm getroffenen Vereinbarungen Weiterungen im Gefolge gehabt haben muß, über welche es bei jener Anwesenheit Egenos nicht gelingen wollte eine friedliche Verständigung zu finden. Doch wer könnte hoffen, alle Möglichkeiten zu erschöpfen, durch welche König und Fürsten bestimmt wurden, den beabsichtigten Reichstag und damit auch Römerzug und Kreuzfahrt zu vertagen? Genug, als Friedrich beim Papste um eine Verlängerung des von ihm selbst vorgeschlagenen Termins, vom Johannistage auf den Michaelistag (29. September), nachsuchte, wurde auch diese Bitte am 18. Mai ohne Umstände bewilligt³⁾.

Dieses wiederholte rückhaltlose Eingehen auf die Vorschläge des Königs, gleichviel, von welchen Beweggründen es eingegeben war, konnte der Welt nicht anders als wie ein Ausdruck der päpstlichen Zufriedenheit, als eine Billigung seines ganzen Verhaltens erscheinen. Gibt es denn einen größeren Beweis des Einverständnisses, als daß der eine annimmt, was der andere vorschlägt, und dieser nichts verlangt, als was jener bewilligen kann und darf? Welche Förderung dem Könige aus dem so erweckten Glauben an die unbedingte Unterstützung seiner Absichten durch die Kurie auch in anderen Richtungen erwachsen mußte, liegt auf der Hand, und der Glaube war um so werthvoller, weil das Einverständniß in Wirklichkeit durchaus kein

¹⁾ Es ist bemerzenswerth, daß Erzbischof Albrecht von Magdeburg, nach dessen Stadt ja der Reichstag angeschrieben war, sich im Februar und dann weiter ununterbrochen beim Könige aufhielt, so daß wohl schon sehr früh die Verschiebung des Reichstags beschlossen worden sein wird, wie ich annehme, schon im Februar, in welchem außer dem Magdeburger und dem Hofkanzler Konrad von Metz und Speier auch die Erzbischöfe Sigfrid von Mainz und Eberhard von Salzburg, Bischof Heinrich von Worms, der Abt von St. Gallen und die Herzöge Ludwig von Baiern, Albrecht von Sachsen (dieser bis zuletzt auf der Seite Ottos IV.) und Heinrich von Brabant anwesend waren. Der Erzbischof von Salzburg verschwindet schon aus den Zeugenreihen des 21.—25. Febr., alle übrigen — außer dem Magdeburger — erst aus denen vom 21.—28. März. Dafür fehlt nun aber der Salzburger wieder, es ercheint Bischof Heinrich von Basel, und am 6. April ist auch der Herzog von Baiern wieder da, dies Mal in Begleitung des Herzogs Bernhard von Kärnten. Darnach dürfte der Beschluß bezüglich der Aussetzung des Reichstags schon gefaßt worden sein, bevor noch die Antwort des Papstes auf Friedrichs Schreiben vom 12. Jan. angekommen war.

²⁾ März 21.—28. B.-F. 999, 1003, 1006. Freilich läßt es sich nicht entscheiden, ob es Egeno IV. oder sein Sohn Egeno V. war.

³⁾ Epist. pont. Rom. I. 70 in auffallender Kürze. Friedrich hatte danach sein uns nicht erhaltenes Geheiß nicht mit persönlicher Behinderung, sondern damit begründet, daß principes (cum rege) ituri nequeant infra tam arti temporis brevitatem (bis 24. Juni) necessarium ad hoc facere apparatus.

vollkommenes war. Die Kurie befand sich allerdings nicht in der Lage, gegen Friedrich begründete Anklagen wegen absichtlicher Verzögerung des Kronzuges erheben zu können — es wäre sonst sicher geschehen —; aber es gab andere Dinge, in Betreff deren sie die Schritte des Königs sorgfältig überwachen zu müssen glaubte, ihm nicht so ganz traute. Man warf ihm Einnischung in die kirchliche Wahlfreiheit, wie es scheint der sicilischen Kirchen, vor und eine gewisse Begünstigung der Söhne des durch Innocenz III. außer Besitz gesetzten und seitdem verstorbenen Herzogs von Spoleto, Konrad von Nerslingen; vor allem aber schrieb man ihm die Absicht zu, die Verbindung Siciliens mit dem Kaiserreiche, welche ja nach dem Revers vom 1. Juli 1216¹⁾ nur eine zeitweilige sein und mit der Kaiserkrönung aufhören sollte, dadurch zu einer dauernden zu machen, daß er seinen Sohn, den zum Könige Siciliens gekrönten Heinrich, auch zum römischen Könige, zum Nachfolger im Kaiserreiche wählen lassen wollte.

Der erste Vorwurf wog nicht gerade schwer, und er wurde in der nächsten Zeit auch nicht weiter betont: es war eben nicht leicht, eine feste Grenze zwischen wirklicher Beeinträchtigung der Wahlfreiheit und einer mehr oder minder warmen Empfehlung zu ziehen, welche letztere Friedrich offen zugestand, als er, durch den Erzbischof Peregrin von Brindisi über die Stimmung der Kurie unterrichtet, sich am 10. Mai 1219 unmittelbar beim Papste gegen jene Beschuldigungen insgesamt vertheidigte²⁾.

Der zweite Vorwurf hatte ebenfalls eine gewisse Berechtigung. Rainald, einem an den deutschen Hof gekommenen Sohne Konrads von Nerslingen, war in der That mehrfach, wo er in königlichen Urkunden genannt ward, und ebenso auch wohl im gewöhnlichen Verkehr der Herzogstitel von Spoleto gegeben worden³⁾. Friedrich konnte indessen mit gutem Grunde darauf aufmerksam machen, daß nach deutscher Sitte der Titel auch noch da gebraucht werde, wo der Besitz selbst längst nicht mehr vorhanden oder beansprucht war. Heinrich von Braunschweig, seiner Rechtsstellung nach ein einfacher Edelherr,

¹⁾ Philipp und Otto II. 438.

²⁾ Theiner. Cod. dipl. dom. temp. I, 50, aus den päpstlichen Registern mit: Ulm Mai 10. Ueber die Unvereinbarkeit der Orts- und der Zeitangabe s. B.-F. 1014. Letzterer ist geneigt, ein Versehen des päpstlichen Registrators anzunehmen. Mir scheint der Fall vorzuliegen, daß die vorläufige Angabe des Orts im Konzepte bei der Ausfertigung (in Augsburg?) mit dem Tage der letzteren durch einen sicilischen Notar verbunden wurde. — Der persönlich nach Deutschland gefommene Peregrin erhielt im Juni zu Nürnberg ein Privileg. W. A. II, 11. — Friedrich gesteht die Empfehlung im Besonderen für den Erwählten Nikolaus von Tarent zu, den er als seinen familiaris et nutritus (= nutritor, so auch für Bischof Jakob von Patti 1221 April 25. u. ö.) bezeichnet. Ueber Nikolaus vgl. Phil. u. Otto II, 90 N. 2. Honorius bestätigte ihn 1219 Nov. 20. P. 6164.

³⁾ z. B. 1219 Febr., Mai. B.-F. 984, 1013. Die Stellung Rainalds in der Zeugenreihe der ersten Urkunde zeigt, daß die Kanzlei ihn wirklich nur als Titularherzog behandelte. Interessant ist die ganze Sache dadurch, daß man sieht, wie genau die Kurie über alle Vorgänge in Deutschland unterrichtet war.

nannte sich Pfalzgraf vom Rhein, auch als er es nicht mehr war, und Herzog von Sachsen, weil sein Vater dieses Amt gehabt hatte; er erhielt diese Titel anstandslos auch im amtlichen Gebrauche, und wie bei ihm, geschah es bei sehr vielen Andern. Diese im Grunde ziemlich harmlose Sitte, welche unzweifelhaft auch in Rom bekannt war, mochte dort eben nur in ihrer Anwendung auf Rainald anstößig erscheinen, einmal weil sich seine Titulatur auf jetzt päpstliches Gebiet bezog, dann aber auch, weil die Kurie gerade in diesem Augenblicke im Begriffe war, die Uerzlinger durch gewisse Zugeständnisse zufriedenzustellen und ein für alle Male abzufinden¹⁾. Sie bekam bald Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, daß der deutsche König, bei dem Rainald seinen leeren Herzogstitel zur Schau trug, an nichts weniger dachte als an eine Störung des päpstlichen Besitzstandes.

So blieb noch die Beschwerde über die auf die Wahl seines Sohnes abzielenden Bemühungen Friedrichs, und diese war nicht nur die sachlich am besten begründete, sondern es kann sogar Verwunderung erregen, daß sie nicht schon früher erhoben wurde. Friedrich hat diese Bemühungen sowohl in jenem Schreiben vom 10. Mai als auch bei späteren Anlässen²⁾ unumwunden zugestanden. Wenn die Fürsten gesonnen seien, seinen Sohn zum Könige zu machen, so geschehe dies nicht, um die beiden Länder, das Kaiserreich und Sicilien, zu vereinen, sondern nur damit das erste während seiner Abwesenheit auf dem Kreuzzuge besser regiert und für den Fall seines Todes dem Sohne das deutsche Erbgut gesichert werde. Im Uebrigen bleibe derselbe für Sicilien den Anordnungen des Papstes unterworfen, wie es in dem Revers von 1216 vorgesehen worden war.

Daß dasjenige, was der Papst, und das, was Friedrich von der Zukunft wollte, hier sich widersprach, ist ebenso wenig zu verkennen, als daß es schwierig sein mußte, ihre sich widersprechenden Bestrebungen auszugleichen, eben weil dieselben an sich natürliche, fast selbstverständliche waren. Was zunächst Friedrich betrifft, hatte er denn nicht wirklich die Pflicht, die Zukunft des Landes, das ihn an die Spitze berufen, zugleich mit der Zukunft seines Sohnes auf den doch nicht leichtthin abzuweisenden Fall sicherzustellen, daß ihn selbst in fernem Lande ein widriges Geschick abrief, wie seinen Vater und Großvater? In seinem Bestreben, Heinrich schon jetzt zum Nachfolger erwählen zu lassen, begegneten sich der Wunsch des Staufers, die deutsche Krone seinem Geschlechte zu erhalten, die Liebe des Vaters zum Sohne und die

¹⁾ 1219 Jan. 7. wird der Unterhalt ihrer Mutter auf Nocera angewiesen und Rainald, der in Deutschland war, benachrichtigt, daß mit seinem Bruder Berthold ein Abkommen getroffen sei, für welches seine Zustimmung gefordert wird. Epist. pont. Rom. I, 64, 65. Ebenso war letzteres schon 1217 Sept. 30. ibid. p. 27 geschehen, so daß Rainald nicht auf das Angebot einzugehen beabsichtigt zu haben scheint.

²⁾ 3. B. 1220 Juli 13. W. A. I. 156. B.-F. 1143: In conspectu clementie vestre initiari nec possumus nec debemus, quin erga promotionem unici filii nostri, tamquam qui ipsum paternis affectibus non possumus non anare, laboraverimus iuxta posse.

Sorge des Herrschers für das ihm anvertraute Reich, welches nicht wieder wie 1198 durch einen unerwarteten Todesfall der Spielball aller möglichen Sonderinteressen werden durfte. Jenes Bekenntniß beleuchtet übrigens auch rückwärts die Absichten, mit welchen Friedrich sich schon 1216 trug, als er Heinrich zu sich nach Deutschland kommen ließ und ihn zum Herzoge von Schwaben ernannte¹⁾. Offener aber trat er mit ihnen allerdings erst nach dem Tode Ottos IV. hervor, indem er seinem Sohne den sicilischen Königstitel entzog²⁾, selbst ihn jedoch fortführte, und sie verrathen sich in den eigenthümlichen Wendungen, mit welchen er in dem Briefe vom 12. Januar an den Papst von demjenigen spricht, der auf dem nachher nicht zu Stande gekommenen Reichstage zu seinem Stellvertreter gewählt werden sollte: Heinrich wird nicht geradezu genannt; aber es ist fast unmöglich, unter dem zu Wählenden einen anderen als ihn zu verstehen³⁾. Und trotzdem hat Honorius diesem Stellvertreter im voraus die Unterstützung der kirchlichen Autorität im weitesten Umfange zugesichert⁴⁾! Wie war das möglich? Man könnte annehmen, Honorius habe mit Sicherheit darauf gerechnet, daß Friedrich die Wahl seines Sohnes nicht bei den Fürsten werde durchsetzen können, wie sie denn offenbar trotz Friedrichs Andeutung in diesen Kreisen nicht nur nicht angeregt und betrieben worden ist, sondern vielmehr auf große Schwierigkeiten stieß. Aber wenn Friedrich für seinen Plan schließlich die fürstliche Zustimmung gewann, besaß die Kurie keine Mittel, um auf gesetzlichem Wege die wirkliche Wahl zu verhindern oder die Wahlfreiheit der Fürsten dadurch aufzuheben, daß sie einen aus der Mitte derselben von der Wählbarkeit ausschloß. Denn auch der Revers vom 1. Juli 1216 gewährte in dieser Beziehung keine Handhabe, weil seine Wirksamkeit überhaupt erst nach der Kaiserkrönung beginnen sollte und weil die an sich ja nahe genug liegende Möglichkeit einer Wahl Heinrichs zum deutschen Könige hier gar nicht berücksichtigt war. Man konnte von Rom aus unter der Hand der Wahl Heinrichs entgegenarbeiten und hat es ohne Zweifel gethan: aber man durfte sie nicht untersagen und hütete sich deshalb sorgfältig vor jeder amtlichen Aeußerung, welche irgendwie als ein solches

¹⁾ Phil. u. Otto II. 439, 440. Ueber eine Urkunde Heinrichs angeblich von 1216 Juli 15. mit dux Swevorum et rector Burgundie (als letzterer kommt Heinrich erst 1220 Jan. vor) s. zu W. A. I, 377; B.-F. 3845. Die Angabe Höflers, daß Friedrich sich schon 1216 für seinen Sohn die Nachfolge habe zusichern lassen (R. Friedrich II. S. 17), ist ein Irrthum.

²⁾ Heinrich erscheint als Herzog von Schwaben allein zuerst 1218 Sept. 10. B.-F. 944.

³⁾ S. die Stellen oben S. 14 A. 3. Nur am Ende des Briefes, wo eventuelle Befreiung vom Kreuzzugsgeübde für den erbeten wird, *qui de voluntate nostra et principum geret in imperio vices nostras*, wird die Möglichkeit offen gehalten, daß es auch ein anderer als Heinrich sein könnte, der als Kind nicht den Kreuzzug gelobt hatte.

⁴⁾ 1219 Febr. 11. (s. o. S. 15 A. 2): *precipimus, ut hii, qui remanserint in imperio, ei, cui regia providentia curam imperii duxerit committendam, . . . intendant etc.*

Verbot hätte aufgefaßt werden können. Nichts ist bezeichnender, als daß der Hofkanzler, welcher lange vor dem wirklichen Vollzuge der Wahl darüber unmittelbar bei Honorius anfragte, gar keine Antwort empfing. Ein befreundeter Kardinal theilte ihm jedoch die sehr zutreffende Aeußerung des Papstes mit, daß er mit der Wahl eines römischen Königs gar nichts zu schaffen habe¹⁾.

Aber über die Folgen einer solchen Wahl in Bezug auf das Verhältniß Siciliens zur Kurie war letztere mit Recht desto mehr besorgt. Denn wenn Heinrich, dem Sicilien nach Friedrichs Kaiserkrönung ausschließlich übergeben werden sollte, auch im deutschen Reiche zur Regierung berufen ward, so wurde die im Jahre 1212 von der Kurie nur als ein vorübergehendes Uebel zugelassene, im Jahre 1216 in ihrer Dauer vertragsmäßig beschränkte Personalunion beider Länder verewigt, und es blieb sich dann im Grunde gleich, ob der Vater oder der Sohn, ob der römische Kaiser oder der römische König zugleich als päpstlicher Vasall über Sicilien gebot. Damit, daß Friedrich auch auf diesen Fall seine älteren Abmachungen mit der Kurie als zu Recht bestehend anerkannte und ihr die Möglichkeit offen hielt, zwar nicht jetzt, aber künftig nach seiner Kaiserkrönung bei der Regelung der sicilischen Verhältnisse ein Wort mitreden zu dürfen, war für sie wenig gewonnen, weil sich gar nicht absehen ließ, wie dann die Personalunion, welche sie als dauernde Einrichtung bekämpfte, noch anders verhindert werden konnte als etwa dadurch, daß der Papst den Staufern überhaupt Sicilien zu nehmen versuchte, das heißt, sich mit ihnen in einen Kampf auf Tod und Leben einließ. Es rächte sich eben, daß Innocenz III., um nur des Welfen Meister zu werden, dem Staufer von Sicilien auch zur Herrschaft im Kaiserreiche hatte verhelfen müssen und dadurch mittelbar auch dem Sohne desselben einen durch das Herkommen geheiligten Anspruch auf Nachfolge gegeben hatte.

Die diplomatische Geschicklichkeit Friedrichs und derer, die ihm beratend zur Seite standen — es wird in erster Linie an den Hofkanzler, Bischof Konrad von Metz und Speier, und an den Prototypar Heinrich von Tann zu denken sein —, tritt auch darin zu Tage, daß die Verhandlungen über jene heiklen Punkte, an welchen nur zu leicht das bisher überaus nützlich gewordene Einvernehmen mit der Kurie Schiffbruch leiden konnte, und die mit ihnen parallel gehenden Verhandlungen über den Kreuzzug möglichst auseinander gehalten wurden. Jene Verantwortung vom 10. Mai, welche der in Angelegenheiten seiner Kirche nach Rom zurückkehrende Erzbischof von Brindisi mitnahm, kreuzte sich unterwegs mit dem päpstlichen Breve vom 18., welches ganz nach Friedrichs Wunsch den Ausbruch

¹⁾ Konrad von Metz und Speier 1220 Juli 31.: vos dixisse, nichil ad vos de electione Rom. regis pertinere. Das Ganze ist unbedingt glaubwürdig, da Konrad das Zeugniß des Papstes selbst anruft, an den er schreibt: si memor esse dignatur vestra benignitas. Epist. pont. Rom. I, 92.

zum Kreuzzuge auf den Herbst verschob¹⁾, aber erst am 11. Juni bei dem Könige in Nürnberg eintraf. Dieser sprach dann am 16. aufs lebhafteste seinen Dank dafür aus²⁾, daß er nun die päpstliche Autorität allen denjenigen entgegenhalten könne, welche auch jetzt noch unter verschiedenen Vorwänden den Kreuzzug zu hindern suchen möchten³⁾. Die Aufkündigung im Briefe vom 10. Mai, daß er demnächst eine Gesandtschaft zu Verhandlungen über die Kaiserkrönung schicken werde, an welche sich ja sowohl die Emancipation Heinrichs von der väterlichen Gewalt, als auch der Kreuzzug anschließen sollte, und die dem zweiten Schreiben vom 16. Juni eingeflochtene Bemerkung, daß schon am 24. ein Reichstag und zwar vor allem wegen des Kreuzzuges zusammentreten werde, — das alles konnte wohl als Bethätigung jenes warm ausgesprochenen Dankes auf gute Aufnahme beim Papste rechnen.

Der auf den Johannistag 1219 ausgeschriebene Reichstag ward in Goslar abgehalten⁴⁾, allerdings mit vorwiegend sächsischem Ge-

¹⁾ E. v. E. 16.

²⁾ H.-B. I, 637; B.-F. 1023. Ueber Friedrichs Vertheidigung gegen die Beschuldigung der Agitation im Kirchenstaate s. u.

³⁾ Diese Andeutung bezieht sich vielleicht auf den im Frühlinge zwischen dem Erzbischofe Sigrid von Mainz und dem jungen Landgrafen Ludwig von Thüringen entbrannten Streit. Der Erzbischof erklärte nicht nur diesen für gebannt, sondern daß auch dessen Vater, Landgraf Hermann, im Banne gestanden sei. Ludwig antwortete mit nachdrücklicher Heimjuchung der erzbischöflichen Vasallen in Hessen. Die Beendigung der Fehde erfolgte bei einer Zusammenkunft Sigrids und Ludwigs zu Fulda. Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele p. 155, 160. Schedels Excerpta Reinh. bei Wendt, Entstehung der Reinhardsbr. Gesch. Quellen S. 95, geben den Tag der Sühne: Juni 20. Nach Rothés Chronik hatte die Fehde fünf Wochen gedauert. Vgl. Knochenhaner, Gesch. Thür. S. 300; Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. II. 172. — Ludwig und Sigrid begaben sich dann zusammen zum Könige, den sie in Erfurt (s. folg. Ann.) trafen. Vermittler war vielleicht der mit dem kirchlichen Schutze des Friedens vom Papste beantragte Bischof Otto von Würzburg gewesen, der ebenfalls in Erfurt war.

⁴⁾ Den Tag giebt Friedrichs Brief vom 16. Juni, und damit übereinstimmend sagt Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 196: In festo s. Joh. Bapt. Frid. rex coronam etc. recepit ab Heinricho duce Saxonie. Der Ort der Uebergabe war Goslar; s. Sächs. Weltchronik R. 357 und Ann. Stad. p. 357 a. 1219: conventu habito apud Goslarium principes convocavit, ubi dux Heinrichus ei imperii insignia praesentavit. Königsurkunden aus Goslar sind aber erst vom 13.—15. Juli erhalten. Indessen was dort zu erledigen war, kann ganz wohl eine längere Dauer der Verhandlungen bedingt haben, ganz abgesehen davon, daß der Reichstag vielleicht nicht einmal pünktlich eröffnet ward. B.-F. 1023^a läßt aber der Versammlung in Goslar noch eine in Erfurt vorausgehen, indem er den von Ann. Stad. am Ende des Jahres 1218 gebrachten Satz: Rex Fr. Hervordiae celebrata curia in imperio confirmatur, inß Jahr 1219 herüberzieht und das folgende conventu habito (s. v.) auf diese Versammlung, Hervordia aber als Erfurt deutet. Zuzugeben ist, daß Friedrich, der von Nürnberg nach Goslar zog, im Juni 1219 nach Erfurt gekommen und daß die aus Erfurt 1220 (ohne Tag), aber ind. 7 = 1219 datirte Urkunde B.-F. 1024, wenn sie, was mir noch zweifelhaft ist — der als Zeuge genannte Herzog Albrecht von Sachsen machte 1219 einen Kreuzzug nach Livland! Heinr. chron. Liv. c. XXIII —, wirklich zu 1219 gehört, auf jenen Aufenthalt zu beziehen sein wird. Ueber die Uebertragung jener Notiz der

präge. Denn aus dem oberen Deutschland waren außer dem Hofkanzler und dem Bischofe Otto von Würzburg nur Herzog Ludwig von Baiern und Markgraf Hermann von Baden erschienen und auch diese wohl nur dadurch herbeigezogen, daß in Goslar die Sache des ihnen verschwägerten Welfen zum Austrag gebracht werden sollte¹⁾. Denn setzte Heinrich von Braunschweig den Widerstand fort, so wurde, falls nicht Waffengewalt vorgezogen ward, ein Gerichtsverfahren gegen ihn nothwendig, das ihn, der keine Reichslehen mehr besaß, nur in seinen Allodien treffen konnte, an denen jene beiden, der Markgraf als Gemahl der einen, der Herzog als Schwiegervater der anderen Tochter Heinrichs, immerhin ein Interesse hatten. Aber mehr als Bann und Interdikt, welche die bei Friedrich in Goslar weilenden Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim gegen den Pfalzgrafen in Anwendung zu bringen bevollmächtigt waren, war die allgemeine Sachlage dazu angethan, seinen Widerstand zu brechen. Weder zeigte sich die englische Verwandtschaft geneigt, zum Besten der festländischen Vettern — und schließlich doch vergeblich — ferner noch den Schatz zu belasten²⁾, noch war von dem allgemein anerkannten und von der Unterstützung der Kirche getragenen Staufer mehr zu gewinnen, als er freiwillig geben mochte. Und das war verhältnißmäßig sehr viel. Denn als Heinrich nun in Goslar sich dem Könige unterwarf und

Ann. Stad. von 1218 auf 1219 und die Ansetzung eines besonderen Tages zu Erfurt, von dem keine Quelle und Urkunde weiß, scheint mir bedenklich und auch unnöthig. Denn das *conventu habito* läßt sich — wenn man es nicht auf den vorher in Ann. Stad. irrthümlich zu Hervord erwähnten, in Wirklichkeit zu Fulda Dec. 1218 abgehaltenen Reichstag (s. o. S. 12 Anm. 3) beziehen will, der allerdings zeitlich etwas weit zurückliegen würde — auf eine der zahlreichen Zusammenkünfte denken, welche die erste Hälfte des J. 1219 ausfüllten. Ich möchte jetzt namentlich an die zu Speier und Hagenau (Febr. — April) denken, wo man sich, wie oben S. 15, 16 angedeutet ist, entschieden haben muß, den auf 17. März in Aussicht genommenen Magdeburger Tag nicht abzuhalten. Man wird dort zugleich an Stelle deselben einen Goslarer Tag auf den 24. Juni verabredet haben. Letzterer wird übrigens wohl in Friedrichs Briefe, aber nicht in seinen Urkunden von dort, als *generalis curia* bezeichnet; möglicher Weise aber wurden letztere erst ausgefertigt, als der eigentliche Reichstag schon geschlossen war.

¹⁾ Aus dem Zusammentreffen Ludwigs von Baiern und Heinrichs von Braunschweig am königlichen Hofe (s. B.-F. 1025, 1026), des augenblicklichen und des gewesenen Rheinpfalzgrafen, schließt Böhmer, daß zwischen ihnen damals eine gütliche Nebereinkunft stattgefunden habe. Wegen der Pfalz war solche kaum nöthig, da Heinrich sie seinem Sohne abgetreten hatte, und da sie durch dessen kinderlosen Tod erledigt und dann von Friedrich rechtsgültig vergeben war (s. Phil. n. Otto II. 341, 344), obendrein an Heinrichs eigenen Schwiegersohn, den Sohn Ludwigs. Erer möchte der Vater — und ebensowohl auch Hermann von Baden — wegen der Allodien Vorkorge haben treffen wollen. Man muß beachten, daß Friedrich um diese Zeit (*olim presentes in Alemannia*) dem Markgrafen die Ansprüche abkaufte, *que sibi ex parte uxoris sue de proprietate in Brunswic contingebant*; s. Friedr. 1234 Nov. II.-B. IV, 500. B.-F. 2060.

²⁾ Heinrich hatte am Anfange des Jahres einen Boten nach England geschickt. Dieser erhielt dort keine Reisekosten, aber nicht mehr. Eudendorf, Welfen-Itf. S. 99.

die Reichsinsignien auslieferte¹⁾, da erhielt er nicht nur die beträchtliche Summe von 11 000 Mark Silber²⁾, obwohl der verstorbene Kaiser gerade diese Form der Entschädigung untersagt hatte, sondern auch den Reichsvikariat in den Gegenden zwischen der Elbe und der Weser und damit nicht nur im Hausgebiete den vollen Umfang landesfürstlicher Rechte ohne Einschränkung von Seiten des sächsischen Herzogs, sondern auch gewisse königliche Gerechtsame noch über das Hausgebiet hinaus, vor allem die Handhabung des Landfriedens und des Königschutzes über die dortigen Bisthümer und Klöster³⁾. Ein scharf abgegrenzter Inhalt wird diesem Vikariate schwerlich zugewiesen worden sein, und er bedeutete jedenfalls nicht die Herstellung der welfischen Herzogswürde über Sachsen, welche Otto IV. sich vielleicht in seinem Testamente als Preis für die Herausgabe der Reichsinsignien gedacht hatte. Aber der Vikariat schloß immerhin eine Anerkennung und Steigerung der Konkurrenz in sich, mit welcher die Welfen schon vorher, besonders in Ungern, den neuen Herzögen askanischen Stammes entgegengetreten waren, und es mußte namentlich in solchen Gegenden, wo den letzteren eine ausreichende territoriale Grundlage fehlte, bald zweifelhaft werden, wer denn der eigentliche Herzog von Sachsen sei: der Askavier Albrecht oder dieser Heinrich von Braunschweig, der mit bemerkenswerther Unbescheidenheit von dem Herzogstitel Gebrauch machte, auch von der Reichskanzlei ihn erhielt⁴⁾ und überhaupt als Fürst behandelt wurde. So wäre es denkbar, daß nicht bloß eine gewisse Hartnäckigkeit auf Seiten Heinrichs, sondern auch der Widerspruch der Betheiligten gegen eine solche Ausnahmestellung des Welfen zur Verzögerung des Abschlusses mit

¹⁾ Außer den oben S. 21 u. 4 angeführten Stellen vgl. Ann. S. Rudb. Salisb. M. G. Ss. IX, 781: (regalia) ad instantiam regis Fr. . . . sub quadam forma compositionis ipsi assignata sunt; Ann. S. Trudperti. ibid. XVII, 293: per transactionem, mediantibus principibus, composita pactione recepit. War bis dahin die dritte Tochter König Philipp's, die einst dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach bestimmte Beatrix, in der Hut Heinrichs geblieben (Braunschw. Heimchr. B. 6921, vgl. Phil. u. Otto II, 161), so wird sie jetzt ihrem nächsten Verwandten Friedrich II. übergeben worden sein, der sie im selbigen Jahre dem Könige Ferrand II. von Kastilien verlobte und zuichickte (Ann. Spir.: M. G. Ss. XVII, 84). Die Hochzeit fand 1220 Jan. 31. statt. Vgl. Urkunde Ferrands (aus Didacus Colmenaresius, Hist. Segob. c. 20 in Orig. Guelf. III, 308), wo es heißt: am 28. Jan. ego in monasterio S. Mariae regalis de Burgos manu propria me accinxi cingulo militari et tertia die post d. Beatricem reginam . . . duxi solenniter in uxorem.

²⁾ Chron. reg. Colon. l. c.

³⁾ Vgl. Gesch. R. Friedr. II. Bd. I, 128 „Der Reichsvikariat des Pfalzgrafen Heinrich von Braunschweig“; v. Schmidt-Philstedt, Gesch. d. Edlen von Bivende (1875) S. 44 Anm. 21; v. Heinemann, Heinrich von Braunschweig (1882) S. 211 ff.

⁴⁾ So gleich in einer zu Goslar ausgestellten Urkunde B.-F. 1025, während in einer anderen H. nur Pfalzgraf heißt. Auf einen noch merkwürdigeren Fall der in der Kanzlei herrschenden Unsicherheit habe ich a. a. S. 129 hingewiesen. Heinrich VII. schreibt 1223 B.-F. 3889 zugleich H. duci Saxoniae et A. duci Angariae. Die umgekehrte Titulatur wäre allenfalls zutreffend gewesen. Vgl. v. Heinemann S. 305.

demselben beigetragen haben könnte¹⁾), von welchem sie nur Nachtheil zu erwarten hatten. Wie das Abkommen schließlich bei ihnen durchgesetzt ward, bleibt unbekannt: aber es geschah gewiß nicht ohne Opfer von Seite des Königs, dessen bedeutende Zahlung an Heinrich ja zeigt, daß er die Verständigung mit demselben in der That als einen nicht unerheblichen Gewinn für sich selbst betrachtete. Das welfische Haus trat jetzt in der Person Heinrichs von Braunschweig endgültig von der Nebenbuhlerschaft gegen das siegende Geschlecht der Staufer zurück, und seine Unterwerfung unter das allgemeine Reichskönigthum war dann der erste Schritt zur Befriedung des Nordens überhaupt.

Das letzte kriegerische Ereigniß in diesen Gegenden scheint jener Ueberfall des vom Pfalzgrafen besetzten Bremervörde im Jahre 1218 gewesen zu sein, welchen die Ministerialen der Bremer Kirche unter dem Scheine einer Pilgerfahrt zu dem sogenannten heiligen Otbert in Bokel ins Werk setzten, — ob vor oder nach dem Tode Ottos IV., muß dahingestellt bleiben²⁾. Seitdem mögen hier die Waffen geruht haben, da ihrer Wiederaufnahme durch Heinrich nicht nur die durch den Tod des Kaisers gänzlich veränderte Sachlage entgegenstand, sondern auch die Besorgniß vor dem Eingreifen des dänischen Königs, welcher erst noch 1218 sich mit dem Erzbischofe Gerhard I. von Bremen aufs engste verbündete³⁾ und von Harburg aus den Pfalzgrafen im Besitze der zwischen ihm und dem Erzbischofe streitigen Grafschaft Stade bedrohte. Wurde auch bei Friedrichs II. Anwesenheit keine Vereinbarung erzielt, so setzte Friedrich doch seine Vermittelung fort. Gerhard I. starb zwar während der darüber im August zu Frankfurt geführten Verhandlungen⁴⁾; aber sein Nachfolger Gerhard II. von der Lippe führte sie rasch zu Ende. Schon im September wurde ein Vertrag⁵⁾ geschlossen, nach welchem Heinrich all sein Eigengut in

¹⁾ Albrecht von Sachsen und sein älterer Bruder Heinrich von Anhalt sind in Goslar nicht nachweisbar, aber kurz vorher in Erfurt beim Könige: B.-F. 1024. (Vgl. jedoch oben S. 21 N. 4.) Heißt nun ersterer hier dux de Bernburg, so möchte daraus vielleicht zu schließen sein, daß der sächsische Herzogstitel der Askanier bei den dem Goslarer Abkommen vorausgegangenen Verhandlungen in Frage gestellt und deshalb so umschrieben worden sei. Als Vertreter der Askanier in Goslar ist Markgraf Albrecht von Brandenburg zu betrachten.

²⁾ Otbert war ein Bauer, der um seiner angeblichen Wunderheilungen willen großen, vom Pfalzgraf begünstigten Zulauf hatte, aber, nachdem Vörde in die Hand der Erzbischöflichen gefallen war, flüchtete und schließlich in Riga starb. Aus der verlorenen Stader Chronik (s. Weiland in Forsch. XIII, 166 N. 3) in Ann. Hamburg. M. G. Ss. XVI, 383; Ann. Stad. ib. p. 357; Ann. Brem. ib. XVII, 858; Sachsenchronik R. 357.

³⁾ Mettenb. Urfbch. I, 224. Vgl. Hsinger, Deutsch-dänische Gesch. S. 176.
⁴⁾ Ann. Stad. I. c.: Apud Frankenvorde Gerardus pro pace inter se et duce[m] citatus moritur. Sachsenchronik R. 360 irrig zu 1220. Gerhard I. starb 14. Aug. 1219. Vgl. Hsinger S. 179.

⁵⁾ Orig. Guelf. III, 662, 665; Hamb. Urfbch. I, 375. Vgl. Sachsenchronik a. a. O., deren eine Rezension den auf die Lehnbarmachung des Eigenguts bezüglichen Zusatz hat: Do spraken ettelike lude, dat he't nicht don ne mochte ane erven lof (vgl. Sachsenpiegel, Landrecht I, 52, 1), ettelike.

der Grafschaft Stade dem Erzbischofe übertrug und von diesem es mit der Grafschaft als Lehen auf Lebenszeit zurückerhielt. Freilich wurde dadurch, da Heinrich aus seinen beiden Ehen mit Agnes von der Pfalz und Agnes von Landsberg keinen Sohn gewonnen hatte, das künftige Erbe seines Neffen Otto des Kindes¹⁾ von Lüneburg verfürzt, und man mag daraus schließen, daß Heinrich zu dieser Zeit für den einzigen Blutgenossen keine besondere Zuneigung empfand, vielleicht ihm um so weniger Rücksicht schuldig zu sein meinte, weil derselbe sich allerdings mehr zu seinem anderen Theim Waldemar von Dänemark hielt²⁾. Eigentlich also auf Kosten Ottos gewann Heinrich für jene Lehensauftragung die Zusage Gerhards, daß er die Zerstörung Harburgs erwirken, nöthigenfalls im Bunde mit ihm von dem dänischen Vasallen in Holstein, Albrecht von Urlamünde, erzwingen wolle. Harburg wurde in der That im folgenden Jahre zerstört³⁾.

Günstiger fiel Heinrichs Abkommen mit dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg aus, welches auf Grund einer wohl schon vor dem Goslarer Tage getroffenen Abrede am 11. September erfolgte: man kehrte im Allgemeinen auf den früheren Besitzstand zurück; Heinrich erhielt auch die Lehen seines Hauses von der Magdeburger Kirche wieder und übernahm dafür die Verpflichtung, den vom Kaiser zum Hauptmanne auf Quedlinburg bestellten Casarius, der anscheinend auf eigene Faust die Fehde gegen Magdeburg fortsetzte, nicht zu unterstützen oder in seinem Lande aufzunehmen⁴⁾.

Eines besonderen Friedensschlusses zwischen dem Pfalzgrafen und Dänemark wird nirgends gedacht, und es wird wohl kaum eines solchen bedürft haben, da des ersteren Besitz im Städtchen jetzt durch seinen Frieden mit der Bremer Kirche sichergestellt war und die welfischen Güter in dem von den Dänen besetzten Nordalbingien nicht sowohl ihm als seinem Neffen gehörten. Eine weitere Ausdehnung der dänischen Herrschaft über die Elbe hinaus lag aber überhaupt nicht in dem Plane König Waldemars, der vielmehr sein

dat he't don mochte sunder erven lof. Dar ward enes ordeles umbe gevraget, do vant men to rechte: were he en Swavei, he mocht it wol don etc. Diese Rechtsfindung ist, wie die Urkunde sagt, in Stade selbst erfolgt: *Hee donatio palatini facta est sub hanna regio in oppido Stadensi et per sententiam ibi confirmata.* Vgl. Weiland in *Jorich*. XIV. 495, 496, 506. Friedrich II. bestätigte die Scheidung 1232 März. B.-F. 1946. Ueber den ganzen Streit um Stade vgl. Endendorf, *Urbch. d. Herz. v. Braunschw.* I. p. XIV ff.; über die Propstei Wilbeshausen: Grauert, *Herzogsgewalt* S. 45 ff.

1) Braunschw. *Reimchronik* B. 7479.

2) *Ujinger* S. 182.

3) *Ann. Stad.* I. c.

4) *Gz* heißt in der *Urk. Orig. Guelf. III*, 666: *palatinus archiepiscopum mediatorem habebit inter ipsum et regem* — ein Satz, der aus einem vor dem Goslarer Tage aufgestellten Entwurfe in die Ausfertigung übernommen sein wird, so daß die von Heinemann S. 176 berührten Schwierigkeiten fortfallen. Uebrigens war der Erzbischof auch in Goslar. — Ueber Casarius s. *Phil. u. Otto II*, 462. Er kommt auch noch als unruhiger Kopf in einem Schreiben des Otto dux de Brunswik vor, welches von Heinemann im *Cod. dipl. Anhalt.* II, 56 auf c. 1223 gefeßt wird.

Augenmerk jetzt auf die östlichen Küstenländer des baltischen Meeres richtete¹⁾ und gerade im Jahre 1219 seinen großen Kreuzzug dorthin unternahm, welcher zu dem Siege über die Esten bei Lindanissa oder Neval und zur Festsetzung der Dänen an der Küste des finnischen Meerbusens führte²⁾. In diesen Missionsgebieten, welche von Deutschen erschlossen waren und durch die von König Philipp von Schwaben vollzogene Belehnung des Bischofs Albrecht von Riga³⁾ dem deutschen Reiche hatten gesichert werden sollen, setzte sich nun das Ringen des dänischen und des deutschen Clements fort, welches in der Heimath zu einem gewissen Stillstande gekommen war⁴⁾. Denn schon vor Waldemars Kreuzzuge war auch zwischen ihm und Markgraf Albrecht von Brandenburg über einen Frieden verhandelt worden, der durch die Verlobung einer Tochter Albrechts mit dem Neffen des Königs, Otto von Lüneburg, befestigt werden sollte. Man suchte durch den Apostel Prentzens, Bischof Christian, beim Papste um Dispensation für diese künftig zu vollziehende Ehe nach, erhielt sie⁵⁾ und gelangte auf diesem Wege auch hier zum Frieden. Was aber der Thronstreit zwischen Welfen und Staufern den Dänen in den Schooß geworfen hatte, das blieb ihnen auch nach der Beendigung des deutschen Bürgerkrieges, und nichts deutet darauf hin, daß der an der Spitze des wieder geeinten Reiches stehende Friedrich II. jetzt schon irgendwie daran gedacht habe, die Gültigkeit seiner Abtretung der nordalbingischen Länder unter den ganz veränderten Umständen in Frage zu stellen.

Seine Zukunft lag im Süden, in seiner eigentlichen Heimath, und die Art, wie er die deutschen Geschäfte erledigt, wie er im jährigen Erbsolgestreite rasch nachgiebt, wie er namentlich auch die Unterwerfung Heinrichs von Braunschweig durch ziemliche Opfer von seiner Seite erkaufte, läßt darauf schließen, daß die Beschleunigung seines Ausbruchs nach dem Süden nicht minder zu seinen eigenen Wünschen gehörte als zu denen des Papstes. Wenn aber Honorius im Sommer 1219 nach der Pacification auch des nördlichen Deutschlands der Meinung war, daß dem Erscheinen des Königs zur Kaiserkrönung und dem Kreuzzuge desselben nun nichts mehr im Wege stehe⁶⁾, so über sah er, daß die wichtigste Frage der Reichsverweiser-

¹⁾ Honorius 1218 Oct. 9. gestattet ihm, die heidnischen Länder, die er erobern werde, mit Dänemark zu verbinden. P. 5908.

²⁾ Heinr. chron. Livon. c. XXIII § 2; Ann. Stad. p. 357; Ann. Ryenses p. 406. Vgl. Winger S. 185 ff.; Hausmann, Ringen der Deutschen u. Dänen um Estland (1870) S. 19. Am 25. Sept. war Waldemar wieder zu Hause.

³⁾ Phil. u. Otto I. 403.

⁴⁾ Immerhin ist es bezeichnend, daß Herzog Albrecht von Sachsen sich 1219 an dem Kreuzzuge des Bischofs Albrecht nach Livland und nicht an dem glänzenderen Waldemars betheiligte. Heinr. chron. c. XXIII. § 1, 3 sq.

⁵⁾ Honorius 1219 Mai 26. Epist. pont. Rom. I, 70; P. 6071. Vgl. Winger S. 183.

⁶⁾ Heinrich an Pelagius 1219 Sept. 5. Recueil XIX, 691; P. 6122: Noveritis etiam multitudinem cruce signatorum festinare ad terrae sanctae succursum, ad quem etiam . . . Fredericus . . . speratur, recepta imperii corona, in proximo accessurus.

schaft, deren Lösung Friedrich am 12. Mai als unerläßliche Vorbedingung seines Ausbruchs hingestellt hatte, eben noch nicht gelöst war. Friedrichs Bemühen um die Wahl seines Sohnes zum römischen Könige ward bisher offenbar nicht von Erfolg gekrönt, und er kam damit anscheinend auch in der nächsten Zeit nicht vorwärts, als er von Goslar über Erfurt, Nürnberg¹⁾ und Frankfurt nach dem Rheine zog, um den September hindurch in Hagenau zu bleiben. Die auffällig geringe Zahl der während dieser ganzen Zeit bei ihm erscheinenden Fürsten läßt fast die Vermuthung zu, daß man absichtlich den Verkehr mit dem Könige mied, um der weiteren Verhandlung jener Angelegenheit auszuweichen.

Dazu kamen jeden Augenblick neue Zwischenfälle. Egeno V. von Urach war von dem Ergebnisse des zu Ulm im September 1218 getroffenen Ausgleichs nicht befriedigt worden und verfolgt seine weitergehenden Ansprüche gegen den König jetzt in offener Fehde²⁾. Daß Friedrich die Uracher hätte erdrücken können, unterliegt ebenso wenig einem Zweifel, als bei Heinrich von Braunschweig, und seine Nachgiebigkeit hier wie dort wird ihre Erklärung in der Voraussetzung suchen müssen, daß er nichts sehnlicher wünschte, als mit beiden so rasch als möglich zu Ende zu kommen, und nichts mehr fürchtete als Weiterungen, welche nothwendig seinen Zug über die Alpen verzögern mußten. Er nahm am 6. September den Grafen wieder zu Gnaden an und verfügte zum Beweise der wiederhergestellten Freundschaft, daß dessen während der Fehde aus Freiburg und sonst nach Reichsorten ausgewanderte Leute ihm zurückgegeben werden sollten. Indessen, obwohl die Aufnahme solcher Hörigen den äußeren Anlaß zur Fehde gegeben haben mag, sie wurzelte offenbar doch darin, daß Egeno manches als zähringisches Allod beanspruchte, rücksichtlich dessen der König entweder die allodiale Natur bestritt oder ein eigenes Anrecht auf Grund des mit den Herzögen von Teck geschlossenen Ver-

¹⁾ Die von B.-F. 1033 aufgestellte Erklärung dieses Umwegs, daß Friedrich die in Goslar empfangenen Insignien nach Nürnberg gebracht habe, ist sehr ansprechend, und sie würde auch erklären, weshalb er sich 1220 vor Antritt seines Römerzuges, auf welchem er die Insignien bei sich hatte, scheinbar ganz unmotivirt wieder nach Nürnberg begab.

²⁾ Die Fehde ist nur aus Friedrichs Urkunde 1219 Sept. 6. B.-F. 1047 bekannt, in welcher er dem Grafen, der noch im März am Hofe gewesen war (oder sein Vater? i. o. S. 16 A. 2), allen Groll erläßt, quem erga eum habuimus . . . postquam inter nos et illum bellum incepit. Auffällig ist, daß gleichzeitig mit Egeno auch das schweizerische Freiburg zu Gnaden angenommen wurde, B.-F. 1048 i. o. S. 5 A. 2. Wäre das Original der Urkunde nicht noch jetzt dort, so würde nichts im Wege stehen, sie auf Freiburg im Breisgau zu beziehen, und der Zusammenhang dieser Begnadigung mit der Egenos ergäbe sich dann von selbst. Was aber hatten Egeno und Freiburg im Uechtland gemein? Daß die Uracher auf Burgdorf u. Anspruch machten, auf das Wittthum der Wittve Bertholds V. von Zähringen, Clementia von Burgund, anscheinend diese schon vor 1224 in Gefangenschaft hielten (B.-F. 3953 — dagegen Kiezler im Fürstenb. Urthch. I, 121) und jedenfalls noch 1235 Aug. (B.-F. 1201), zeigt immerhin, daß „auch im burgundischen Theile die Sache nicht friedlich ablie“, wie Wattenwyl I, 26 sich ausdrückt.

trages behauptete. Die einzelnen Gegenstände des Streites sind ungewiß¹⁾; in allen Beziehungen aber gab Friedrich jetzt nach. Er schenkte am 18. September²⁾ dem Grafen die von den Tockern erkaufte Güter; er verlieh ihm andere, welche er als Reichslehen nicht zu Eigen schenken durfte, und er ließ es sich gefallen, daß Egeno, wenn es auch im Uebrigen bei der im vorigen Jahre getroffenen Vertheilung bleiben sollte, darüber doch nicht ganz seinem Anspruche auf den darnach dem Könige verbleibenden Rest entsagte³⁾. Letzterer, ganz oder zum Theil, scheint dann Gegenstand eines weiteren Abkommens geworden zu sein, bei welchem Egeno dem Könige 25 000 Mark Silbers schuldig ward. Aber nur 3000 wurden wirklich bezahlt; für die anderen gelobte er dem Könige mit 11 Rittern und 10 Schützen auf den Kreuzzug zu folgen⁴⁾.

Auch diese Abwicklung des Streits mit Egeno von Urach zeigt zur Genüge, daß Friedrich vor allem die Hände frei zu bekommen trachtete und alle Hindernisse für seine Entfernung aus Deutschland zu beseitigen strebte, obwohl bald dies bald jenes ihn dort festzuhalten drohte. Die Zahl seiner Ausfertigungen für Italien ist in fortwährendem Wachsen, und wie sein letzter Winteraufenthalt in Speier und Hagenau hauptsächlich von der Erledigung italienischer Angelegenheiten ausgefüllt gewesen war, so findet man ihn auch jetzt wieder in Hagenau von solchen in Anspruch genommen, die doch zum großen Theile als unmittelbare Vorbereitung auf sein eigenes Kommen zu betrachten sind. Wie hätte er sich — auch davon abgesehen, daß die Kaiserkrone seiner harzte — dem Eindrucke der vielversprechenden Thatsache entziehen können, daß Bischöfe, Magnaten und zahlreiche Städte Italiens sich im voraus seiner Gunst zu versichern wett-eiferten, daß sich bei ihnen selbst wieder das Bedürfnis nach Herstellung der Reichsgewalt unverkennbar geltend machte und daß man deshalb der Ankunft des Königs mit einer gewissen Sehnsucht entgegen sah, welche durch die seit dem Abzuge Kaiser Ottos IV. ein-

¹⁾ Man könnte z. B. an Billingen denken (f. o. S. 10 N. 2), daß 1244 noch kaiserlich, aber 1257 fürstenbergisch war, oder an die bambergischen Kirchenlehen in der Ortenau und Kinzigthal, auf welche noch Egenos Sohn, Konrad von Freiburg, Erbansprüche erhob, welche von Heinrich Kaspe und Innocenz IV. anerkannt wurden, als jene Güter den Staufern durch den Bischof von Straßburg entrisen waren. Fröh, Territorium d. Bisth. Straßb. S. 147.

²⁾ H.-B. I, 682; B.-F. 1056.

³⁾ Et sciendum est, quod comes E. bonis, que tenemus, non renunciavit, sed pro ipsis gratiam nostram prestolabitur, si aliquam sibi facere velimus. Diese Klausel ist gewiß die hauptsächlichste Quelle der späteren Streitigkeiten zwischen Staufern und Urachern. — Daß aber die gleich zu erwähnende Geldsumme der Preis für die Schenkung des Tockerschen Antheils, die Schenkung also eigentlich ein Kauf und dieser zu hoch bezahlt war (Frank in Ztschr. f. Gesch. Freiburgs II, 73), entbehrt allen Anhaltes an den Urkunden. Auch Kiezler, Gesch. des Hauses Fürstenberg S. 42, bestreitet, daß Friedrich hier „unehrlich“ gehandelt habe.

⁴⁾ Friedrich 1220 Juli 13. W. A. I. 157; B.-F. 1143. Vgl. Kiezler S. 41 über die vielleicht von Friedrich an Egeno verkauften Güter.

gerissenen Wirren¹⁾ vollauf erklärt wird? Der Drang nach dem Kaiserthum war in dem Maße wieder erwacht, daß auch die Inassen des jungen Kirchenstaates davon ergriffen wurden. Neue Bewegung erneuerte sich, welche dem Römerzuge Ottos vorausgegangen und gefolgt war, nur mit dem Unterschiede, daß die Kirche jetzt einen unzweifelhaften Rechtstitel auf ihre früher zum Reiche gehörigen Gebiete befaß. Daß sie sich trotzdem durch diese Bewegung benommen fühlte, ist sehr begreiflich, um so mehr, als sie nach wie vor nicht im Stande war, in ihren Provinzen Recht und Ordnung zu schützen. Terracina, das die Frangipani zu Lehen hatten, machte Miene, sich ihnen zu entziehen²⁾; in Viterbo wurden die ärgsten Gewaltthaten gegen die Geistlichkeit verübt³⁾; in Fano beantwortete der Podesta den Bann des Bischofs durch das Verbot jeglichen Verkehrs mit ihm und der Geistlichkeit, so daß letztere schließlich sich des Hungers wegen fügen mußte. Auch Bischöfe der Nachbarschaft hatten durch Fano viel zu leiden⁴⁾. Was die Kirche an Salinquera von Ferrara aus dem mathildeischen Gute verliehen hatte, Medisina, Argelata und anderes, wurde diesem von Bologna vorenthalten, so daß Honorius die Stadt zu interdiciren befaß⁵⁾. Am bedenklichsten aber sah es in dem früheren Herzogthume Spoleto aus: Rarni und Terni waren erst über ein Brückenthor in Streit gerathen; dann hatten sich die übrigen Städte des Herzogthums auf die eine oder die andere Seite geschlagen, und ihre allgemeine Fehde legte den Verkehr dort vollständig lahm⁶⁾. Was endlich Rom selbst betrifft, so muß es dahingestellt bleiben, ob des Papstes Ueberfiedlung nach Rieti im Juni 1219 eine ganz freiwillige war. Als er jedoch im Herbst den Versuch machte, nach Rom zurückzukehren, sah er sich hier solchen Belästigungen ausgesetzt, daß er es möglichst schnell wieder verließ und seinen Hofhalt lieber in das erst vor kurzem arg wegen seiner Gottlosigkeit gescholtene Viterbo verlegte⁷⁾.

¹⁾ Phil. u. Otto II, 403 ff.

²⁾ Honorius 1218 Mai 7. P. 5780.

³⁾ Derf. 1218 Juli 25. Epist. pont. Rom. I, 52.

⁴⁾ Derf. 1217 Sept. 25. 1218 März 23. P. 5606, 5727.

⁵⁾ Derf. 1218 Juni 19. P. 5840. Vgl. die Ausführung dieses Befehls durch den Bischof Roland von Ferrara: Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 49, und des Papstes Bericht über die Wiedererlangung von Medisina u.: Epist. I, 114. P. 6567.

⁶⁾ Derf. 1219 Febr. 7. Arch. stor. Ital. Ser. III. T. XXII, 414.

⁷⁾ Ryce. de S. Germ. a. 1219 p. 339. Der Aufenthaltsort des Papstes ist nach seinen Regesten:

1219 Juni 11. — Ort. 1. Rieti.

„ Ort. 6. — Dec. 13. Viterbo.

„ Dec. 17. Civita Castellana.

„ Dec. 28. bis

1220 Juni 2. Viterbo, cf. Pontif. catal. Viterb. M. G. Ss. XXII, 352.

„ Juni 3. — Ort. 1. Orvieto, cf. Ann. Urbev. M. G. Ss. XIX, 269.

„ Ort. 5. — 10. Viterbo.

Darnach wird der Versuch der Rückkehr nach Rom im Dec. 1219 gemacht sein.

Der wahre Grund dieser im Kirchenstaate herrschenden Anarchie lag in der Ohnmacht der geistlichen Landesherrschaft; sie suchte ihn aber lieber in äußeren Einflüssen, und ihr Mißtrauen richtete sich, wie schon aus der Verhandlung über die Titulatur Rainalds von Spoleto zu entnehmen ist, vornehmlich gegen den deutschen König und seine nach Italien entsendeten Beamten. Uebergriffe der letzteren, meistens wohl nur durch Unkenntniß der Verhältnisse veranlaßt, mögen in der That vorgekommen sein; aber sie berechtigten nicht zu dem Glauben, daß sie mit Wissen Friedrichs und auf seine Weisung geschehen oder daß seine Versicherungen des Gegentheils bewußte Täuschungen gewesen seien. Obwohl Friedrich am 16. Juni 1219 die in einem verlorenen Briefe des Papstes enthaltene Beschuldigung, daß er aus dem Lande der Kirche Verleihungen gemacht habe oder machen wolle, aufs nachdrücklichste als eine Erfindung Böswilliger zurückwies und den Papst bat, doch nicht so unbegründeten Verleumdungen Gehör zu schenken¹⁾, man meinte am päpstlichen Hofe doch immer wieder, in der revolutionären Erregung, welche den Kirchenstaat durchzitterte, unmittelbar oder mittelbar die Hand des Königs zu spüren. War Friedrich etwa auch an den kirchenfeindlichen Säkungen mit schuldig, welche Foligno sich neuerdings gegeben hatte²⁾? Der im Sommer bei dem Könige beglaubigte Subdiakon und Kapellan Magister Matrin³⁾ — ein seitdem viel für den Verkehr mit dem Könige verwendeter Mann — brachte eine ganze Liste angeblicher Uebergriffe und Einmischungen nach Hagenau mit, für welche Friedrich verantwortlich gemacht wurde.

Es wäre Friedrich in anderen Augenblicken vielleicht schwer geworden, über solche Dinge, die sich hier und da, jedenfalls in großer Entfernung, zugetragen haben sollten, sogleich die nöthige Auskunft zu geben. Aber es traf sich glücklicher Weise, daß sowohl in dem gleichzeitig in Hagenau anwesenden Reichsvicar von Italien, dem Bischöfe Jakob von Turin, und seinem Begleiter, dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat, als auch in den Nachtboten mancher italiischen Stadt Urkundspersonen zur Stelle waren, welche unmittelbar vor Matrin

¹⁾ Friedrich 1219 Juni 16. H.-B. I. 637. B.-F. 1023. Vgl. oben S. 21 N. 2. Mir ist kein Fall einer solchen Verleumdung bekannt, außer der Burg S. Maria de Laurentio (in der Diözese Todi) an die Monaldeschi, 1219 Mai. B.-F. 1013. Friedrich oder seine Kanzlei wird schwerlich die Lage der Burg gekannt haben, deren Verleihung obendrein nur eine Erneuerung einer früheren Ottos IV. war und wohl durch den hier als Zeugen genannten Rainald von Spoleto erwirkt wurde, so daß sehr wohl zutreffen kann, was Friedrich sagt: *si forte contra hoc . . . aliquid apparuerit, sciatis a conscientia nostra esse penitus alienum.*

²⁾ Honorius 1219 Aug. 26. P. 6117.

³⁾ Die Abreise Matrins, dem Honorius schon 1218 Febr. 1. die durch Engelberts Wahl zum Erzbischofe von Köln erledigte Aachener Propstei bei Friedrich erwirkt hatte (P. 5685), wird bald nach der am 6. Juli erfolgten Verleihung der Propstei von E. Caslor in Koblenz an ihn (P. 6096, 6097) erfolgt sein, da Friedrich den von ihm überbrachten Brief des Papstes, welcher wiederum verloren ist, schon am 6. September beantwortet.

Zeugniß abzulegen vermochten. In seiner Antwort auf jene Bescherden des Papstes hat Friedrich also am 6. September¹⁾ einige derselben auf Versehen und Irrthümer seiner zum Theil ja aus Sicilien stammenden und mit den Verhältnissen in Reichsitalien nicht genug bekannten Kanzleibeamten zurückgeführt, denen es allerdings, namentlich wenn sie sich älterer Formulare bedienten, leicht zustoßen konnte, daß sie königliche Umlaufschreiben auch an Städte richteten, welche erst seit kurzem päpstlich waren. Anderes, wie eine Schenkung in Montefiascone oder eine angebliche Verleihungsurkunde über das spoletanische Herzogthum, welche von den gegen die päpstliche Herrschaft aufgestandenen Gemeinden oder von den Uerslingern vorgeschützt worden sein mag, erklärte er geradezu als Fälschung oder als ohne sein Wissen erschlichen und ungültig und wieder anderes, zum Beispiel die angebliche Einforderung der Huldigung in Ferrara, als überhaupt nicht vorgekommen, wie er denn aufs neue hoch und heilig betheuerte, dergleichen sei seiner Dankbarkeit gegen die Kirche und seiner Achtung vor ihren Rechten durchaus zuwider. War Matrin beauftragt, vom Könige, um alle Zweifel zu heben, eine nochmalige Ausfertigung der Verbriefungen von 1213 zu erwirken, auf welchen der nunmehrige Kirchenstaat beruhte, so wurde diese Forderung anstandslos erfüllt, und die Ausfertigungen selbst erfolgten ganz in der Fassung, welche die Kurie als die Normalfassung angesehen wissen wollte²⁾. Noch während des Aufenthalts in Hagenau fand sich auch eine Gelegenheit, die feierlichen Versicherungen, welche diese Urkunden enthielten, durch die That zu erhärten: Friedrich bejahl kurz und bündig den Städten Narni und Spoleto, zum Gehorsam gegen den Papst zurückzukehren, und seinen Beamten in Reichsitalien und Sicilien gab er Auftrag, das Vorgehen der päpstlichen Regierung gegen die Rebellen nachdrücklichst zu unterstützen³⁾. Er vergaß also keinen Augenblick, was ihm als Schirmherrn der Kirche oblag und daß die eben erneuerte Goldbulle von Eger ihn noch im Besonderen zur Vertheidigung ihres territorialen Bestandes verpflichtet hatte. Es war ihm

¹⁾ Friedrich 1219, Sept. 6. W. A. I, 145. B.-F. 1049.

²⁾ Bloz mit 1219 Sept. B.-F. 1050 (= 706) und 1051 (= 707 jüngere Fassung). Die Ausfertigungen scheinen jedoch nach Fr. 1220 Febr. 19: *Petitionibus et preceptis vestris, que . . . per mag. Alatrinum direxistis, per mag. Bonumhominem . . . incontinenti post reditum eius promptum et benevolam curavimus impertiri assensum*, etwas später erfolgt zu sein: Matrin wird sie nicht abgewartet haben, sondern mit dem Briefe vom 6. Sept. sogleich zurückgereist sein, in dem es heißt: *Alias vero petitiones, quas per mag. Alatrinum misistis, subsequenter studebimus effectui mancipare*.

³⁾ Theiner, *Cod. dipl. dom. temp.* I, 49, und B.-F. 1095 ergänzen die corrumpirte Datirung dieses Stückes in den päpstlichen Registern auf Hagenau (1220 Febr. 28). Rodenberg dagegen in *Epist. pont. Rom.* I, 74 bringt es mit den Verhandlungen zwischen Friedrich und Matrin zu Hagenau im Aug. bis Sept. 1219 in Verbindung, da es unter Briefen vom 29. Nov. im Vol. II, 138 Lib. IV, 593 eingetragen sei. Dem kann ich beistimmen; aber eben jene Eintragung zeigt weiter, daß es nicht mit Friedrichs Brief vom 6. Sept., welcher als lib. IV, 572 eingetragen ist, sondern später anlangte. Es wird also den letzten Tagen des Aufenthalts in Hagenau angehören, mit andern Worten, da der Montagtag selbst sicher ist, dem 28. September.

ernstlich darum zu thun, wenigstens in dieser Beziehung keine Irrung zwischen sich und dem Papste aufkommen zu lassen.

Um so mehr, als er in der Sache des Kreuzzuges doch wiederum der Geneigtheit des Papstes bedurfte. Denn daß er den von ihm selbst für seinen Aufbruch vorgeschlagenen Termin des 29. September nicht werde einhalten können, muß ihm längst, jedenfalls aber um die Zeit klar geworden sein, in welcher Matrin bei ihm eintraf. Damals war der lange Zwist zwischen dem Erzbisthume Bremen und Heinrich von Braunschweig noch nicht ausgeglichen; Engelbert von Köln lag mit dem rheinischen Pfalzgrafen im Streite wegen der Burg Turon und zugleich mit den Limburgern wegen der Hinterlassenschaft seines vor Damiana gestorbenen Bruders, des Grafen Adolf von Berg¹⁾; der König selbst wurde noch von den Urachern befehdet. Der päpstliche Botschafter konnte sich also mit eigenen Augen und Ohren davon überzeugen, wie vielen Störungen der Friede im Reiche ausgekehrt war und wie viele Hindernisse noch der Entfernung des Königs im Wege standen; er konnte andererseits aber auch aus der Beilegung der Uracher Fehde entnehmen, daß letzterer zur Hebung dieser Hindernisse alles that, was in seiner Macht lag. Matrin's Bericht war sicher die beste Unterstützung für Friedrich's Bitte, daß der Termin nochmals und zwar bis zum 21. März 1220 erstreckt werde, eine Bitte, welche dann Honorius schon am 1. Oktober erfüllte²⁾. Aber obwohl Honorius nicht umhin konnte, unter solchen Umständen aus den von Friedrich angeführten Gründen ihm darin Glauben zu schenken, daß er selbst möglichst bald nach Italien zu kommen wünsche, so durfte er sich doch auch nicht der Wahrnehmung verschließen, daß in den Häfen Unteritaliens, von welchen des Königs Kreuzzug naturgemäß auszugehen hatte, noch nicht die geringsten Zurüstungen für denselben stattfanden. Seine Mahnungen bleiben wie bisher liebevolle; aber sie werden in demselben Maße eindringlicher, in welchem die Unternehmung gegen Damiana ins Stocken zu gerathen schien und, um nur fortgeführt werden zu können, eines die Verluste ersetzenden, ansehnlichen Nachschubs bedurfte. Die Hinweisung auf den bei Versäumung des neuen Termins unvermeidlichen Bann war vom Standpunkte des Papstes aus nur begreiflich.

Die päpstliche Benachrichtigung mochte auf dem großen Hofstage zu Nürnberg anlangen, welchen Friedrich zu Ende des Oktober und zu Anfang des November abhielt³⁾, und ihre Wirkung wurde

¹⁾ Ficker, Engelbert d. Heilige S. 70. 73. — Ministerialen des Pfalzgrafen griffen, wie es scheint, auf eigne Faust, den Grafen Walram von Limburg-Lühelburg an. Caesar. Heisterb. Dial. mirac. VII. 42.

²⁾ Friedrich's Bitte ist nicht erhalten; wir kennen sie nur aus der Antwort des Papstes P. 6129, Epist. pont. Rom. I. 75: Verum propter impedimenta, que ad excusationem tua pagina continebat etc. — Befanntmachung des neuen Termins an die deutschen Bischöfe: Forsch. XV. 378; Epist. p. 76.

³⁾ Ann. S. Rudb. Salisb. p. 781. — Zu den Urkunden ist der Nürnberger Aufenthalt nicht als curia bezeichnet, wohl aber in Friedrich's Brief 1220 Febr. 19. (s. folg. Ann.), und die große Anzahl der anwesenden Fürsten, unter welchen außer dem eben heimgekehrten Oesterreicher besonders der seit

durch die Anwesenheit des Herzogs Leopold VI. von Oesterreich gesteigert, welcher, vor kurzem von Damiatra zurückgekehrt¹⁾, über die Bedrängnisse des Kreuzheeres die beste Auskunft zu geben im Stande war. Da hat denn der König sogleich einige Fürsten im voraus durch Eidschwur zur Theilnahme an seinem Krönungszuge verpflichtet und ebenso andere auf dem um Weihnachten in Augsburg stattfindenden Tage²⁾.

So war denn endlich einmal etwas geschehen, was den Aufbruch näher rückte, und man zweifelte nun nicht mehr, daß der König zum bevorstehenden Termine sich wirklich in Bewegung setzen werde. Eifriger erhoben die Kreuzprediger³⁾ ihre Stimme, und, ganz den Weisungen des Papstes entsprechend, wurde der Bann gegen Alle, ohne Unterschied der Person, verkündigt, falls sie sich nicht im nächsten März auf den Weg machen würden. Man wußte, daß Friedrich nun auch seine Seeflöße angewiesen habe, Galeeren bereit zu halten⁴⁾;

langer Zeit nicht am Hofe gewesene Otakar von Böhmen bemerkenswerth ist, spricht für einen wirklichen Hoftag des Südostens.

¹⁾ Er war um Mai 1. von Damiatra aufgebrochen, s. Hoogeweg in Mitth. d. österr. Instituts IX, 260, besuchte auf dem Rückwege den Papst W. A. I, 477, 35 und urkundete Okt. 9. zu Wien; s. v. Meißner, Babenberger S. 123. Vgl. B.-F. 1066. Auch die Bischöfe von Brixen und Trient konnten aus eigener Anschauung berichten, vgl. Köhrich, Beitr. II, 366. 375: ebenso wahrscheinlich Bischof Sigfrid von Augsburg. Chron. Urspr. p. 381 erwähnt seiner und des Mitgr. Eupold von Hohenburg Anwesenheit bei Damiatra vor dem Falle der Stadt (Nov. 5). Ich hatte Geich. Fr. Bd. I, 166 angenommen, daß Sigfrid zu Ende 1220 übergefahren sei; aber dies wird widerlegt und die Nachricht des Chron. Urspr. dadurch bestätigt, daß er wieder bei Friedrich in Deutschland 1219 Nov., 1220 Febr. 4. nachweisbar ist. Zwar fehlt er auf dem Frankfurter Reichstage 1220 April, nimmt aber an Friedrichs Römerzug Theil, und wenn er dann aus den Zeugenreihen verschwindet, ist er doch nicht nochmals übers Meer gegangen, sondern nach Deutschland zurückgekehrt, wo er 1221 März 3. bei Heinrich VII. in Augsburg Zeuge ist. B.-F. 3854.

²⁾ Friedrich 1220 Febr. 19. W. A. I, 151: in curia apud Nuremberch sollempniter celebrata, recepto a quibusdam principibus, qui illuc conuenerant, iuramento de itinere nobiscum accipiendo, disposuimus aliam curiam celebrare Auguste, ubi recepimus ab aliis principibus iuramenta etc. Der Augsburger Tag heißt wiederum in den Urkunden nicht curia, und von fürstlichen Anwesenden lassen sich hier nur die Bischöfe von Freising, Passau und Trient nachweisen, zu welchen vielleicht noch der unmittelbar vorher in Ulm anwesende Berthold von Brixen hinzutritt. — Die Aussage des Kaisers läßt sich hier einiger Maßen erhärten: von den an diesen beiden Tagen anwesenden Fürsten nahmen, außer dem Hofkanzler, Herzog Ludwig von Baiern und die Bischöfe von Trient, Brixen, Augsburg und Passau am Römerzuge Theil; der letztere und der Herzog von Baiern gingen weiter nach Damiatra.

³⁾ Die Abte von Himmerode und Romersdorf wurden 1220 Jan. 28. für die Trierer Diöcese beauftragt. Mittelrhein. Urfeh. III, 114.

⁴⁾ Thomas von Capua bei Hahn, Monum. coll. I, 361. Vgl. Acta s. Petri Augiensis, M. G. Ss. XXIV, 658: Eo tempore, quo Frid. cruce signatus ad suscipiendam coronam Rom. se prepararet et inde mare transfretaret, dum semel in eodem negotio promovendo apud Winegarten esset etc. Für uns kommt es hier nicht auf die Zeit dieses Aufenthaltes (vgl. B.-F. 963. 1011^a) an, sondern auf die durch diese Stelle bezeugte Thätigkeit Friedrichs. Chron. Urspr. p. 379 faßt sie zum J. 1219 ähnlich auf: Fr. negotia imperii in Alamannia disponit et se preparat, ut sequenti anno veniat Roman coronandus.

er schickte sogar die Bischöfe von Faenza und Reggio nach Damietta, um seine bevorstehende Ankunft zu melden¹⁾. Bald folgte ihnen ein apulischer Graf Matthäus mit acht Galeeren²⁾.

Indessen wenn Friedrich auch die ernstliche Absicht hegte, den Kreuzfahrern zu Hülfe zu kommen, er war doch eben nicht bloß um des Kreuzzuges willen da, und der Zeitpunkt, in welchem er daran denken konnte, ihn zu machen, hing weniger von seinem persönlichen Wünschen und Wollen, als von den Verhältnissen im Reiche ab und von der mehr oder minder raschen Erledigung der noch zwischen ihm und dem Papste schwebenden Fragen, welche auf beiden Seiten die größte Vorsicht und die reiflichste Ueberlegung erheischten. Nimmt man hinzu, daß die Entfernung von dem wechselnden Aufenthalt des Königs bis Viterbo, dem augenblicklichen Sitze des Papstes, an sich schon jede Verhandlung zwischen ihnen in einem den Neueren kaum mehr verständlichen Maße langwierig machte³⁾, so wird man nicht unbedingt zu der Voraussetzung bösen Willens auf Friedrichs Seite zu greifen genöthigt sein, wenn sich auch diesmal die für seinen Ausbruch in Aussicht genommene Frist als zu kurz erwies.

¹⁾ Da sie dort im Frühlinge 1220 ankamen, s. Oliver. hist. Damiat. bei Eccard II, 1423, kann ihnen der Auftrag nicht gut später als zu Ende 1219 gegeben sein. Gleichzeitig langten der Erzbischof von Mailand, der Bischof von Brescia und andere Italiener vor Damietta an; s. Hoogeweg in Mitth. d. österr. Inst. IX, 417. — Die Nachricht von dem 5. Nov. 1219 erfolgten Falle Damietta's wird sich in Deutschland kaum vor Mitte des März verbreitet haben, weil sie dem Papste erst gegen den 25. Febr. bekannt ward. P. 6198. Zu Lüttich traf sie am 22. März ein. Rein. Leod. p. 677.

²⁾ Oliverius l. c. meldet, daß er im Juli 1220 vor Damietta ankam.

³⁾ Das wird bei der Würdigung von Verhandlungen der älteren Zeit viel zu wenig beachtet, und es gereicht Cherrier zum Ruhme, daß er in seiner Hist. de la lutte des papes et des empereurs (2. éd.) II, 3 bei den Verhandlungen Friedrichs mit dem Papste die räumliche Entfernung in Rechnung gestellt hat.

Zweites Kapitel.

Der Kreuzzug, die sicilische Frage und die Wahl Heinrichs VII.. 1220.

Wie das Jahr 1219, so ist auch derjenige Theil des folgenden Jahres, während dessen Friedrich II. noch in Deutschland verweilte, nicht von kriegerischen Ereignissen, sondern von unständlichen Verhandlungen über seinen immer wieder sich verzögernden Ausbruch zur Kaiserkrönung und zur Kreuzfahrt ausgefüllt.

Neben diesen Dingen, in welchen der Papst in seiner Eigenschaft als Kirchenhaupt auf den König zu wirken suchte, tritt jedoch nun auch das, was man die sicilische Frage nennen kann, mehr und mehr in den Vordergrund, das Bestreben des Papstes, aus politischen Gründen die augenblicklich noch bestehende Verbindung des Kaiserreichs mit dem Königreiche sobald als möglich zu lösen, während Friedrich umgekehrt durch die Wahl seines Sohnes zum römischen Könige die Fortdauer dieser Verbindung sicherzustellen bezweckt. Friedrich theilte nicht die Meinung seines Vaters Heinrich VI., daß der römische König oder Kaiser nicht Mann des Papstes sein könne: der greifbare Vortheil des Besitzes der sicilischen Krone wog für ihn schwerer, als die etwaige Einbuße an seiner idealen Stellung. Er hat darum die päpstliche Lehnshoheit über Sicilien nie in Zweifel gestellt und stets ohne Bedenken die Urkunden vollzogen, welche auf Grund der Goldbulle von Eger die Fortdauer dieser Lehnshoheit verbürgten. Aber die Kurie fühlte sich dadurch nicht beruhigt. Sie hatte durch Matrin außerdem noch die Erneuerung jenes Reverses vom 1. Juli 1216 verlangt, welcher von dem Augenblicke der Kaiserkrönung an die unmittelbare Regierung des Königreichs Friedrich entzog und sie allein seinem Sohne zuwies, während dessen Minderjährigkeit dann durch den Vater und den Papst zusammen ein Statthalter zu bestellen war, und darauf ist Friedrich zunächst nicht eingegangen. Statt die Beziehungen seines Sohnes zu Deutschland zu lösen, hat er sie vielmehr fortwährend verstärkt, indem er ihm, der

schon Herzog von Schwaben war, um Weihnachten 1219 den durch Bertholds von Zähringen Tod erledigten Rektorat über Burgund übertrug¹⁾, und was Sicilien betrifft, war er soweit davon entfernt, sich mit dem Gedanken der Aufgabe dieses heimathlichen Königreichs zu befremden, daß er vielmehr durch seinen früheren Lehrer, den Erwählten von Tarent, jetzt geradezu den Papst bat, er möge es ihm auf seine Lebenszeit lassen, das heißt also, in die Fortdauer der bisherigen Personalunion über die Kaiserkrönung hinaus willigen. Diese Bitte wurde abgeschlagen: die Kurie bestand auf dem Wortlaut des Reverses, der freilich, wie früher angedeutet worden ist, durch Heinrichs Wahl zum römischen Könige jede praktische Bedeutung verlieren mußte, jedoch bis dahin und, da das Zustandekommen dieser Wahl überhaupt noch zweifelhaft war, durch keine besser den päpstlichen Interessen dienende Kombination ersetzt werden konnte. Indessen Eins wurde Friedrich zugestanden, daß nämlich, wenn Heinrich ohne Söhne oder Brüder zu hinterlassen stirbe, Sicilien unbeschadet seiner Lehnsabhängigkeit vom Papste dann an Friedrich auf Lebenszeit zurückfallen solle, und mit diesem im Grunde nur natürlichen Vorbehalte hat nun Friedrich am 10. Februar 1220 den Revers erneuert²⁾. Matrin, der damals zu ihm zurückgekehrt war³⁾, mag ihn überzeugt haben, daß für den Augenblick nicht mehr zu erreichen sei; aber seine Wünsche gingen nach wie vor weiter, und in dem Begleit-schreiben vom 19. sprach er dem Papste die Hoffnung aus, ihn künftig in persönlicher Verhandlung doch noch für sein ursprüngliches Verlangen, das heißt für die Fortsetzung der Union in seiner eigenen Person, zu gewinnen. Er rechnet offenbar darauf, daß die Wahl seines Sohnes inzwischen zur Thatsache werden, den Revers gegenstandslos machen und somit den Papst zu einem freiwilligen Zugeständnisse dessen bestimmen werde, was zu verweigern in jenem Falle keinen Werth mehr hatte. Man kann nicht sagen, daß er seine

¹⁾ Es geschah zwischen 1219 Dec. 18. und 1220 Jan. 4. s. B.-F. 696, — also wahrscheinlich bei der Weihnachtsfeier in Augsburg.

²⁾ B.-F. 1091; der Wortlaut des Vorbehalts in Rouleaux de Chmy p. 296. — Die erzählten Verhandlungen sind allein aus Friedrichs Brief an den Papst 1220 Febr. 19. B.-F. 1092, W. A. I, 150 bekannt, wo auch der Vorbehalt erwähnt wird und daß der Papst ihm zugestimmt habe: quod per eisdem electi (Tarentini) literas intelleximus a vestra nobis benignitate concessum. — Es scheint übrigens, daß die Kurie die Erneuerung des Reverses wie einen Verzicht Friedrichs auf die römische Königswahl Heinrichs aufsaßte. Friedrich schreibt 1220 Juli 13. W. A. I, 156: intelleximus, quod ecclesia super promotione filii nostri non modicum sit turbata, eo quod de ipso iam dudum in gremium suum posito et totaliter mancipato super hoc amplio rem curam et sollicitudinem spondimus minime habituros. Findet sich in den päpstlichen Akten nicht die geringste Spur einer bezüglichen förmlichen Zusage von Seiten Friedrichs — auf welche die Kurie schwerlich zurückzugreifen verümt hätte, wenn sie wirklich vom Könige gegeben worden wäre, wie Hefele, Conciliengesch. V, 814, meint —, so wird man hier spondimus als dem Sinne nach gleich sponderimus gebraucht, die kursive Interpretation des Reverses wiedergebend ansetzen müssen.

³⁾ Vgl. B.-F. 1092. 1093.

Ziele auf Schleichwegen zu erreichen bestrebt gewesen sei: vielmehr ist die Offenheit überraschend, mit welcher er, wie früher rücksichtlich der Wahlangelegenheit, so jetzt in der Frage der sicilischen Union eben diese Ziele vor dem Papste enthüllt. Die Hauptsache aber blieb die Wahl Heinrichs, da sich, wenn diese durchgeführt war, alles übrige von selbst machen mußte, und eben deshalb war Friedrich darauf bedacht, wie er das schon vor einem Jahre ausgesprochen hatte, Deutschland wo möglich nicht früher zu verlassen, als bis sie durchgeführt war¹⁾.

Der König berichtete in demselben Schreiben, mit welchem er den erneuerten Revers dem Papste übersandte, über seine auf den Hoftagen zu Nürnberg und Augsburg getroffenen Vorbereitungen auf den Römerzug und die Kreuzfahrt²⁾. Er selbst sei nun zwar ganz bereit, der päpstlichen Weisung gemäß den Zug anzutreten; aber unter Fürsten und anderen, die das Kreuz genommen, zeige sich die Neigung zum Zurückbleiben so stark, daß er es gerathen finde, sie lieber vorausgehen zu lassen und dann erst selbst nachzufolgen. Freilich werde es in diesem Falle schwer sein, genau den Termin des 21. März einzuhalten. Wohl gewährte Honorius auch jetzt einen weiteren Aufschub, aber doch nur bis zum 1. Mai und indem er deutlich merken ließ, wie ungern er dies thue³⁾. Er befand sich hier wiederum in einer Zwangslage. Sollte er von dem längst angedrohten kirchlichen Zwangsmittel gerade jetzt Gebrauch machen, als nach allem, was aus Deutschland verlautete, der wirkliche Ausbruch des Königs unmittelbar in Aussicht zu stehen schien? Die Ueberbringer des königlichen Schreibens vom 19. Februar hatten ihm angekündigt, daß demnächst der Abt Kuno von Fulda und Elwangen⁴⁾, also ein Reichsfürst, erscheinen werde, um die nöthigen Verabredungen über Friedrichs Kaiserkrönung zu treffen und, damit sie überhaupt möglich werde, die rebellischen Römer zur Unterwerfung unter den Papst zu bestimmen, und der Abt war der Ankündigung fast auf dem Fuße gefolgt. Das konnte doch als ein ziemlicher Beweis angesehen werden, daß Friedrich ebenso voll Eifers sei, die Krönung zu empfangen, als Honorius, sie ihm zu ertheilen. Letzterer fand zwar die Sendung eines Abts mit einem Auftrage, für welchen sonst Erzbischöfe und Bischöfe verwendet worden seien, nicht ganz angemessen, versicherte aber am 10. April⁵⁾, daß er um der Sache willen und da die Erhöhung des Königs die Vorbedingung sei für die Befreiung des

¹⁾ Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen. 3. Ausg. III, 122.

²⁾ S. oben S. 33 U. 2.

³⁾ P. 6216; Epist. pont. Rom. I. 79 aus lib. IV no. 691 ohne Daten, aber als Antwort auf Friedrichs Brief vom 19. Febr. kaum vor der Mitte des März geschrieben, wahrscheinlich etwas später, da no. 695 (j. u.) vom 10. April ist.

⁴⁾ Ueber diesen bedeutenden Mann, der seit 1188 Abt von Elwangen war, 1217 auch in Fulda erwählt wurde und 1221 starb, vgl. Stälin II, 693. Auf Friedrichs Bitte gestattete Honorius 1218 Dec. 9., daß er neben Fulda auch Elwangen auf drei Jahre behalten durfte. Epist. pont. Rom. I, 61.

⁵⁾ P. 6224; Epist. pont. I, 83 aus lib. IV no. 695.

heiligen Landes und für die Vertilgung der überhandnehmenden Herei, über solche Förmlichkeiten gern hinwegsehen wolle. Er sagte also dem Könige förmlich die Krönung zu, und er konnte dies um so leichter, weil Friedrichs Drohungen¹⁾ und die Vorstellungen seines Bevollmächtigten die Römer in der That unter die päpstliche Botmäßigkeit zurückführten. Das war immerhin eines Dankes werth, obwohl Honorius sich nicht sogleich zur Rückkehr in die „hehre Roma“ entschloß, welche durch ihren Senator Parentius den König von ihrer Versöhnung mit der Kirche unterrichtete und ihrerseits mit überschwänglichen Worten gleichfalls zur Kaiserkrönung einlud²⁾.

Der Abt von Fulda scheint übrigens neben anderen Aufträgen auch den gehabt zu haben, dem Papste nachzuweisen, daß die Unberechenbarkeit der deutschen Zustände eine feste Zeitbestimmung für den Abzug des Königs stets illusorisch machen werde und daß es deshalb und bei der festen Absicht des Königs, den Zug sobald als möglich anzutreten, am besten sein möchte, von jedem bestimmten Termine überhaupt abzusehen. Daß der Papst sich nicht leicht dazu entschloß, ist begreiflich. Noch am 10. April fügte er der Zusage der Kaiserkrönung die Mahnung zu unverzüglichem Aufbruche bei; als er jedoch bald darauf, dem Wunsche Friedrichs³⁾ entsprechend, seinen Kaplan und Poenitentiaren Konrad, den Scholaster von Mainz, zur Leitung der ganzen Kreuzzugsbewegung nach Deutschland entsendete, da wurde dieser angewiesen, zwar von den übrigen Kreuzfahrern die augenblickliche Erfüllung des Gelübdes zu erzwingen, den König aber dazu nur zu ermahnen. Könne Friedrich dann den Zug nicht antreten, so möge er wenigstens die anderen nicht aufhalten, sondern sie vorausziehen lassen⁴⁾. So geschah es, daß des Papstes hehnlicher Wunsch, dem Kreuzheere in Aegypten schnelligste Verstärkung zu verschaffen, in eigenthümlicher Weise dem Könige zur Befreiung von jeder bestimmten Verpflichtung in Bezug auf die Zeit seines eigenen Aufbruchs verhalf. In der Umgebung des Papstes nahm man schon

¹⁾ Daß Friedrich an die Römer geschrieben, erfahren wir aus seinem Briefe vom 19. Febr. an den Papst und aus der Einladung des Parentius (s. u.) an ihn selbst.

²⁾ Mon. Germ. Leg. II, 241; H.-B. I, 747. Ueber Parentius s. Gregorovius V, 123 N. 1. — Honorius kam erst zwischen Okt. 10.—26. nach Rom zurück. P. 6373. 6374. Vgl. Ryce. de S. Germ. p. 340.

³⁾ Friedrich wünschte Febr. 19. (s. o.) zunächst nur schriftliche Mahnung an die Kreuzfahrer et etiam ad quosdam principes speciales, regte aber dann durch Runo von Fulda die Sendung eines Legaten nach Deutschland an, per cuius sollicitudinem status terre in pace ac tranquillitate servetur: s. Honorius April 10. l. c.

⁴⁾ Honorius an Konrad von Mainz P. 6244, Epist. pont. Rom. I, 83 (wo er, wie auch p. 126, irrthümlich als Konrad von Marburg bezeichnet ist) — an den König Epist. I, 84. Nur in letzterem Briefe findet sich die Begründung schnelligen Nachschubs für das Kreuzheer, welches entweder (daß Nov. 5. eroberte) Damietta räumen oder, wenn dies gehalten werden sollte, weitere Eroberungen machen müsse.

längst an, daß dieser kaum vor dem August stattfinden werde¹⁾, und diese Annahme erwies sich später als noch zu knapp bemessen.

Hatte Friedrich bei diesen letzten Verhandlungen mit der Kurie vielleicht nur Zeit gewinnen wollen, so war ihm dies gelungen. Aber die Wahl seines Sohnes war darum doch noch nicht gesichert, als sich in der zweiten Hälfte des April ein zahlreich besuchter Reichstag um ihn zu Frankfurt versammelte²⁾. Die Unsicherheit der Nachfolge wurde allerdings als ein Uebelstand gewürdigt, der, falls dem Könige etwas zustieß, das Reich mit Erneuerung der eben überstandenen Wirren bedrohte³⁾, und doch hat ein Theil der Fürsten, und anscheinend gerade die maßgebendsten, der Wahl Heinrichs, man erfährt nicht aus welchem Grunde, fortwährend widerstrebt. Die geistlichen Fürsten mögen zum Theil durch die Kurie, als deren Vertreter Matrin in Deutschland zurückgeblieben war⁴⁾, gegen die Wahl

1) Thomas von Capua bei Hahn l. c.: Verum de ipso rege non creditur, quod ante augustum pertranseat, sed sunt quidam principes, qui non erudentur ipsum in passagio expectare. Et quidem credebatur [sicut vobis per alias literas intimavimus. Cod. Bern. 69 f. 134], ut in isto martio transiret, sed quedam impedimenta ipsum hactenus retardarunt, de quibus per dei gratiam est expeditus omnino. Der Satz de quibus etc. fehlt cod. Bern.

2) Hauptquellen über diesen Reichstag sind die an den Papst gerichteten Schreiben Friedrichs Juli 13. W. A. I. 156 und des Kanzlers Konrad von Meß Juli 31. Epist. pont. I. 92, deren thatsächlichen Angaben weder Unwahrheit noch Widerspruch nachgewiesen werden kann. Vgl. Rijsch, Stauf, Studien in Histor. Ztschr. III, 377. Andererseits möchte ich Konrads Brief nicht als eine ganz unabhängige Quelle betrachten: er konnte, auch wenn Friedrichs Brief nicht seinem eigenen Diktat entstammt, aus diesem wissen, was und wie er es sagen sollte. — Chron. reg. Colon. cont. II. ed. Waitz p. 196: circa festum s. Georgii mart. celebravit curiam apud Frank. 14 diebus. Friedrichs Urkunden sind von April 16. bis Mai 1. aus Frankfurt datirt; solche von April 17. 29. 30. bezeichnen die Versammlung als sollempnis curia, andere vom 30. als sollempniter indicta. Als Zeugen kommen in diesen Urkunden vor: die Erzbischöfe Sigfrid von Mainz, Engelbert von Köln, Theoderich von Trier, Albrecht von Magdeburg; die Bischöfe Konrad von Meß und Speier, Otto von Utrecht, Hugo von Lüttich, Theoderich von Münster, Heinrich von Basel, Hartwig von Eichstädt, Konrad von Regensburg, Eibert von Bamberg, Engelhard von Raumburg, Heinrich von Havelberg und der Erwählte von Worms; die Herzöge Heinrich von Schwaben (des Königs Sohn, B.-F. 1109), Ludwig von Baiern, Heinrich von Brabant; Landgr. Ludwig von Thüringen, Markgr. Walram IV. von Namur (B.-F. 1102, Herzog von Limburg ib. 1126), Hermann von Baden; die Grafen Wilhelm von Holland, Gerhard von Are, Heinrich von Sain; endlich nur am 19. April: die Grafen Gerhard von Geldern, Theoderich von Cleve, Arnold von Loos, Otto von Tellenburg, und nur am 1. Mai: die Grafen Heinrich von Anhalt und Hartmann von Wirtemberg.

3) Konrad von Meß: principes Theotonia animadvertentes mala preterita, timentes quoque, ne. sicut prius accidit, ex mutatione regum et imperatorum, si quid forte de isto rege sinistri proveniret. ecclesiam et imperium contingeret perturbari etc. Ue hnlich heißt es im Wahldekrete von 1237 H.-B. V, 31: attendentes, quod post unius regnantis occasum . . . interregnum . . . grande possit imperio, sed etiam catholice fidei maximum afferre discrimen etc.

4) Nach dem Briefe Konrads von Meß scheint Matrin auch in Frankfurt gewesen zu sein.

beeinflusst worden sein, und bei einem oder dem anderen weltlichen Fürsten könnten auch dynastische Interessen mitgespielt haben. Die Einen werden außerdem Bedenken getragen haben, weil Friedrich selbst noch römischer König war, in Heinrich einen zweiten hinzuzuwählen, und die Anderen vermochten sich vielleicht nicht der Besorgniß zu entschlagen, daß aus der Wahl des zur Nachfolge in Sicilien bestimmten Heinrich lästige Verwickelungen mit der Kirche entstehen könnten: sicher ist das Eine, daß Friedrich bis zum Frankfurter Tage noch nicht die Zustimmung der Fürsten gewonnen hatte¹⁾ und daß er damals sogar geneigt war, nöthigenfalls auch ohne die Wahlangelegenheit erledigt zu haben, demnächst seinen Zug in den Süden anzutreten. Denn obwohl er vielleicht wenig von dem Gewinne für seine Seele hielt, welchen man ihm von der Einlösung des unter ganz anderen Verhältnissen übernommenen Kreuzzugsgelübdes versprach, so wird ihm doch nicht entgangen sein, daß in den päpstlichen Schreiben, durch welche ihm ein dritter, dann ein vierter Termin bewilligt worden war — die späteren konnten damals noch nicht angelangt sein —, sich eine sehr bemerkbare Verstimmung kundgab, welche für die Zukunft nichts Gutes verhieß. Friedrich aber bedurfte des besten Einverständnisses mit dem Papste, wie in anderen Dingen, so namentlich auch, wenn die sicilische Frage nach seinem Wunsche gelöst werden sollte, und ließ sich diese Lösung nicht vielleicht am leichtesten herbeiführen, wenn er auf anderem Gebiete ganz auf die Wünsche des Papstes einging? wenn er also, worauf es zunächst ankam, sein Eintreffen zur Kaiserkrönung beschleunigte? So hat er denn nicht nur den Frankfurter Reichstag berufen, um sich von den Fürsten zu verabschieden²⁾, sondern es ist dort auch allem Anscheine nach förmlich darüber Beschluß gefaßt worden, daß er den Römerzug, die Einleitung zu seiner Kreuzfahrt, jetzt wirklich antreten solle³⁾. Während zugleich festgestellt worden sein wird, wer ihn nach Rom zu begleiten habe, erhielt der zum Legaten für Italien

¹⁾ Friedrich Juli 13.: *infiari nec possumus nec debemus, quin erga promotionem unici filii nostri . . . laboraverimus hactenus iuxta posse, quod equidem nequivimus obtinere. Dum autem apud Frankenford etc.*

²⁾ Friedrich: *apud Frankenford, ubi pro licentiandis principibus iuxta morem imperii curiam indixeramus generalem.* Vgl. *chron. reg. Colon. cont. IV. p. 251: Frankinvort curiam habuit, ubi commendato filio suo H. principibus et ab eis licentia accepta, Romam proficiscitur.* Vgl. die Motivirung in B.-F. 1100 f. n. Anm. 3.

³⁾ Friedrich an Engelbert von Köln April 17. B.-F. 1100. H.-B. I. 753: *eum de misericordia dei et ordinatione tua et aliorum principum ad recipiendam coronam fines Alamannie sumus egressuri. Konrad von Metz l. c. mit Bezug auf Frankfurt: Cum Fr. . . . ad iter suum tam pro solutione voti . . . quam etiam ad suscipiendam imperialem benedictionem se viriliter accinxisset. (Vgl. Rein. Leod. p. 677: Fr. curiam habet celebrem prioribus dissimilem (wegen des zahlreicheren Beisitzes?) in Frankfort . . . Ibi ordinata est via de consecratione imperii Rome suscipienda, de transitu ad orientalem ecclesiam liberandam . . . coguntur etiam omnes (?) signati abire, tam principes quam inferiores persone.*

ernannte Hofkanzler Bischof Konrad von Metz und Speier den Auftrag¹⁾, wie das vor Beginn einer Krönungsfahrt auch sonst üblich gewesen war, dorthin voranzugehen und dem Könige den Weg zu bereiten, der „nach Beendigung der Wirren und nach Sicherung des Friedens in Deutschland jetzt zur Kaiserweihe komme.“ Für Deutschland wurde ein allgemeiner Landfriede verkündigt und überhaupt auf die Verhinderung jeglicher Gewaltthätigkeit während der Abwesenheit des Königs Bedacht genommen²⁾. Die früher beabsichtigte Einsetzung eines Statthalters, sei es in der Person des Königssohnes sei es in der eines andern Fürsten, scheint fallen gelassen worden zu sein³⁾: die Sorge für den Frieden und die Handhabung des königlichen Schutzes wurde vielmehr einzelnen größeren Fürsten je in ihrem Bereiche anvertraut, wie früher Heinrich von Braunschweig für Sachsen⁴⁾, so nun dem Erzbischofe Engelbert von Köln für das untere Rheinland und wohl anderen in gleicher Weise, je nachdem die in einzelnen Kreisen ja schon weit vorgeschrittene Zersplitterung ihre Zusammenfassung unter eine höhere Aufsicht nothwendig machte.⁵⁾

Wie, wenn aber diese Hüter des Friedens unter sich selbst einzeln wurden? In Frankfurt waren auch Erzbischof Sigfrid von Mainz und Landgraf Ludwig von Thüringen. Im vorigen Jahre versöhnt, geriethen sie nun wieder an einander⁶⁾, und das zahlreiche Gefolge, mit welchem beide erschienen waren, erhöhte die Gefahr des Augenblicks. Vergebens, daß die andern Fürsten sich ins Mittel legten: sie konnten es weder zu einem Vergleiche noch zum gerichtlichen Austrage der Sache bringen. Welchen Zuständen ging man entgegen, wenn erst nach dem Abzuge des Königs im Reiche jedes sichtbare Oberhaupt, jede unbefriddene Obergewalt für längere Zeit fehlte! Da brach bei den Fürsten und jetzt auch bei denjenigen, welche

¹⁾ April 17. B.-F. 1101.

²⁾ Chron. reg. Col. cont. II. p. 196: multa de statu et utilitate regni tractata sunt: iniusta thelonia, iniuste monete, bella civilia, nisi de consensu et consilio regis et principum, omnesque iniusticie sub iudicio et pena vite a rege et principibus interdicta sunt. — Rein. Leod. p. 678: In hac curia leges sunt renovate, et iura et thelonea indebita deposita.

³⁾ Allerdings sagt Rein. Leod. l. c. anscheinend in Bezug auf Frankfurt: Engelbertus Henricum puerum . . . et totum regnum in tutelam suscipit; vgl. aber dagegen B.-F. 1258.

⁴⁾ S. o. S. 23.

⁵⁾ Engelbert wird beauftragt April 16. mit dem Schutze von S. Katharina in Dortmund B.-F. 1099. Forsch. XVIII, 206: cum onus imperialis moderaminis nos sepius ad diversas trahat partes et remotas; April 17. in Bezug auf S. Servatius von Maastricht B.-F. 1100. H.-B. I, 753 i. o. S. 40, Anm. 3; April 30 mit Ausführung eines Rechtspruchs gegen den Grafen von Geldern. B.-F. 1119. — Für Böhmen, Oesterreich, Baiern, Schwaben, Burgund und ebenso für die Marken an der Elbe bedurfte es nicht der Einsetzung besonderer Aufsichtsinstanzen; aber wie ist es mit Franken gehalten worden?

⁶⁾ Der Grund des Streites ist unbekannt, und reine Phantasie, was Wilmanns, Reorganisation des Kurf.-Collegiums, S. 41 darüber sagt. — Mit diesem Zwiste hängt vielleicht zusammen, daß der Landgraf erst in Friedrichs Urkunden vom 29. April an Zeuge ist.

vorher gegen Heinrichs Wahl gewesen waren, die Erkenntniß durā, daß diese das einzige Heilmittel gegen die zu fürchtende Anarchie sei, und in plötzlicher Aufwallung, ohne daß nach Friedrichs Versicherung in diesem Augenblicke er selbst irgendwie betheiliget gewesen wäre, „ohne sein Wissen und in seiner Abwesenheit,“ haben jetzt „Vormähler, Fürsten und Edle Deutschlands“ den Herzog von Schwaben und Rektor von Burgund sich zu ihrem künftigen Herrn erwählt¹⁾.

Die Wahl Heinrichs, mit welcher man zu dem in früheren Zeiten bewährten Herkommen zurückkehrte, die Nachfolge schon bei Lebzeiten des Vaters zu sichern, hat nichts überraschendes, wohl aber die Art, wie sie zu Stande kommt, nachdem Friedrichs jahrelang fortgesetzte Bemühungen um dieselbe ohne sichtbare Wirkung geblieben waren und als er im Begriffe stand, sie als vorläufig hoffnungslos aufzugeben. Daß aber gerade die früheren Gegner der Wahl jetzt am meisten für sie gewesen sein sollen, ist nicht eben auffällig, wenn bei jenen vornehmlich an geistliche Fürsten gedacht werden darf²⁾, welche ganz besonders von überhand nehmender Rechtsunsicherheit zu leiden gehabt haben würden. Der Bericht, welchen Friedrich selbst von dem ganzen Hergange giebt, könnte höchstens in einem einzigen Punkte einigem Zweifel begegnen, nämlich da, wo er versichert, daß die Wahl in seiner Abwesenheit erfolgt sei und daß er, als sie ihm nachträglich bekannt geworden, ihr als einer ohne Wissen und Willen des Papstes geschehenen widersprochen habe: er könne ihr nur zustimmen, wenn jeder Fürst für sich über dieselbe einen besiegelten Brief ausstelle, der Papst aber sie „acceptire“³⁾.

Indessen auch diese Behauptung wird durch die Thatsache gestützt, daß die Wählerschaft dem Papst gegenüber wirklich die Verantwortung für dasjenige übernahm, was der König zwar eingestandener Maßen von Herzens Grunde gewünscht und langsam vorbereitet, sie selbst aber auf eigene Hand von sich aus in zwölfter Stunde rasch zum Abschluß gebracht hatte. Mochte sie auch sonst durchaus nicht gesonnen sein, sich das Recht freier Wahl von Rom

1) Vgl. Erläuterungen I.: Die Wahl Heinrichs VII.

2) Hierin stimme ich ganz mit Nitzsch überein. Wenn er aber meint, die geistlichen Fürsten seien deshalb gegen Heinrichs Wahl gewesen, weil diese ohne Wiederholung der Innocenz III. gemachten Zugeständnisse unmöglich war und jene solche nicht wollten, so scheint mir der Umschwung ihrer Stimmung erst recht unverständlich, ganz davon abgesehen, daß die Zugeständnisse von 1213 reichsrechtliche Gültigkeit hatten, auch wenn keine Wiederholung erfolgte.

3) Friedrich: *institimus apud eos, quod, si vellent hoc gratum ac ratum nos habere, quilibet scriptum suum proprio sigillo munitum conficeret, ut electionem ipsam vestra sanctitas acceptaret.* Diese fürstlichen Willebriefe sind, ebenjo wie der dem Papste zu überweisende *processus electionis*, unter welchem ich ein Wahldekret wie das von 1237 verstehen möchte, leider wohl verloren. Dessen, Päpstliche Approbation der deutschen Königswahl (Münster 1879), hat diesen Vorgang nicht beachtet, Schirmacher, Entstehung des Kurfürstencollegi, S. 24, ihn für eine Vermuthung verwendet, daß die Fürsten zur Zeit Ottos IV. sich verpflichtet hätten, die Erbfolge (Nachfolge des Sohnes?) auszuschließen. Engelmann, Anspruch der Päpste auf Approbation (Breslau 1886), S. 45, bepricht die Sache, ohne ihr Verständniß zu fördern.

aus beschränken zu lassen oder das Ergebniß ihrer Wahl einer päpstlichen Approbation zu unterwerfen, sie mußte sich sagen, daß in diesem besonderen Falle, wo die Wahl zwar auch einen aus ihrer Mitte traf, aber einen, der zugleich Lehnsmann des Papstes war, dieser unzweifelhaft berechtigt war, eine Erklärung des Vorgangs und gewisse Bürgschaften zu verlangen. Darum beschloß man in Frankfurt, daß einer von den Wählern selbst sich persönlich zu ihm begeben sollte¹⁾.

Es kam vor allem darauf an, die Kurie darüber zu beruhigen, daß die Wahl an den bestehenden Verträgen über die Lehnsabhängigkeit Siciliens und seine Trennung vom Kaiserreiche etwas ändern möchte, und die Fürsten haben darum am 23. April, wahrscheinlich noch am Tage der Wahl selbst, in einer Gesamturkunde nochmals, wie schon zur Zeit Innocenz' III., alles gutgeheißen, was Friedrich „in Bezug sowohl auf das Kaiserreich als auch auf das Königreich Sicilien“ verbrieft hatte oder verbrießen werde, und zwar in dem Sinne, daß das Kaiserreich weder Gemeinschaft mit dem Königreiche noch irgend eine Jurisdiktion in demselben haben solle²⁾. Sie konnten das um so leichter, als sie sich hier im vollsten Einverständnisse mit Friedrich selbst befanden, welcher gleichfalls dem Papste versicherte: „Ferne sei es, daß das Kaiserreich etwas gemein habe mit dem Königreiche oder daß wir sie aus Anlaß dieser Wahl mit einander vereinigen! Wir wollen vielmehr mit allen Kräften dagegen wirken, daß ihre Vereinigung zu andern Zeiten zu Stande komme“. An eine Inkorporation Siciliens in das Kaiserreich, wie sie etwa Heinrich VI. als Entgelt für die Erblichkeit der Krone geplant hatte, ist also hier weder von Seiten des Königs, noch der Fürsten gedacht worden³⁾. Nach wie vor bleibt jegliche Reunion ausgeschlossen, die päpstliche Oberhoheit über Sicilien nicht nur unangetastet, sondern auch vom Reiche gewährleistet, und die Wähler Heinrichs waren deshalb zu der Annahme berechtigt, daß Honorius sich ihr Vorgehen gefallen lassen werde⁴⁾, um so mehr, als er ja selbst früher, was

¹⁾ Friedrich: *Fuit etiam ordinatum, ut unus ex eis cum processu electionis ad vestram presentiam se conferret.*

²⁾ *M. G. Leg. II, 397; H.-B. I, 763; B.-F. 1112.* Die von Friedrich angefordigten Willebriefe der Einzelnen sind nicht erhalten. Es scheint, daß Honorius nachträglich von den nicht in Frankfurt gewesenen Fürsten ebenfalls Willebriefe in der Weise verlangte, daß er ihnen eine schon gefertigte Urkunde bloß zur Anhängung ihres Siegels schickte. Leopold von Oesterreich verweigerte das wegen der Klausel: *ut ego et uxor mea et liberi sub pena excommunicationis nos astringeremus, ne rex et principes contra id venirent, quod in eodem continebatur instrumento*, während er sonst mit dem Inhalte einverstanden war. *W. A. I, 477; Epist. pont. I, 102.*

³⁾ *Vgl. Gesch. d. Friedrichs II. Vd. I, 125, A. 2.* Schirmacher a. a. O. S. 25 ist freilich wieder der Meinung, daß es sich für Friedrich hier nicht allein um die Wahl seines Sohnes, sondern um die Erblichkeit der Krone gehandelt habe. Aber es ist bloßes Meinen.

⁴⁾ Konrad von Metz Juli 31.: *sperantes, immo minime dubitantes, id apostolice debere benivolentie complacere, que tam ipsum electum quam patrem . . . paterno educavit et sublimavit affectu.*

der Hofkanzler seinen fürstlichen Kollegen nicht verschwiegen haben wird, jede Einmischung in ihr Wahlrecht von sich abgelehnt hatte¹⁾ und durch sein ganzes Verhalten, trotz gelegentlicher Mißstimmung, an den Tag legte, daß er im Grunde Friedrich und dessen Sohne wohlwollte²⁾. Die Fürsten hatten dagegen gar keine Veranlassung, sich mit der weiteren Frage zu befassen, wer denn nun künftig der Lehnsträger für Sicilien sein werde, ob Friedrich oder sein Sohn³⁾. Das war vielmehr, und gerade weil das Reich mit Sicilien nichts zu thun haben sollte, allein zwischen dem Papste und Friedrich zum Austrage zu bringen.

Mußte die fürstliche Gesamtbürgschaft am päpstlichen Hofe nothwendig Eindruck machen, so konnte derselbe dadurch nur gesteigert werden, daß im Zusammenhange mit dieser Wahl auch manche rein kirchliche Forderung erfüllt, der geistliche Stand überhaupt gehoben wurde. Denn dankbar erkannte Friedrich den Beistand an, „den die geistlichen Fürsten ihm selbst zur Erwerbung und Sicherung des Thrones und seinem Sohne durch ihre einmüthige Wahl geleistet“, als er ihnen am 26. April gewisse Rechte theils bestätigte und erweiterte, theils neu verlieh. „Je größere Treue er bei diesen Herren gefunden habe, um so mehr bemühe er sich, ihrem Vortheile entgegenzukommen“. Das berühmte Privileg für die geistlichen Fürsten, dem wir demnächst im Zusammenhange mit der inneren Entwicklung Deutschlands während dieser Jahre näher zu treten Gelegenheit haben werden⁴⁾, giebt sich also zwar nur als ihre Belohnung für die schon geschehene Wahl; es enthält aber unzweifelhaft die Summe dessen, was der König vorher ihnen einzeln oder in-gesammt für dieselbe geboten hatte, ohne sie damit zu sich herüberziehen zu können, bevor der bekannte Zwischenfall ihm unverhofft zur Erfüllung seines Wunsches verhalf. Haben die geistlichen Fürsten sich demselben, wie es das Wahrscheinlichste ist, nur aus Rücksicht auf den Papst lange versagt, so mochten

¹⁾ E. o. S. 20 Anm. 1.

²⁾ Der Papst nahm 17. kal. apr. Epist. pont. Rom. I, 78 Heinrich neuerdings in seinen Schutz. Die Stellung dieses Stückes im päpstlichen Registrum läßt mich vermuthen, daß hier (wie in dieser Zeit auch in P. 6273) zu den Kalenden irrthümlich der laufende Monat gesetzt ist, daß es also nicht vom 16. März, sondern vom 15. April sein mag.

³⁾ In dem Gesamtwillebriefe vom 23. April heißt es: sicut olim ad petitiones regis Fr. tempore Innocentii III. . . . sancte Rom. ecclesie super privilegiis ipsius regis sibi datis nostram tum voluntatem prebuimus et consensum, sic nunc eandem voluntatem et consensum nostrum noviter innovamus etc. Schirrmacher, Fried. II., Bd. II, 451, sieht darin nicht nur eine Auerkennung der Goldbulle von Eger, die in den Urkunden vom Sept. 1219 (i. o. S. 31) schon erneuert war, sondern auch bez auf das künftige Verhältniß Siciliens und die Emancipation Heinrichs bezüglichen Reverses vom 1. Juli 1216 und seiner Erneuerung vom Febr. 1220 (i. o. S. 36). Letzteres gewiß mit Unrecht. Wir wissen nur davon, daß die Fürsten zur Egerer Urkunde Willebriefe gegeben haben, aber nicht, daß es auch beim Reverses geschah. Es ist kein Zufall, daß sowohl letzterer als auch die Erneuerung vom Febr. 1220 keine Zeugen aufführt. Vgl. Nisich a. a. O.

⁴⁾ Siehe das folgende Kapitel.

sie sich, als der Augenblick sie nun einmal fortgerissen hatte, mit der Erwägung trösten, daß unter den Zugeständnissen, zu welchen der König bereit war, doch auch solche sich fanden, welche, wie die Testirfreiheit der Geistlichkeit und die Verstärkung des Kirchenbanns durch die Acht, unbedingt am päpstlichen Hofe mit Genugthuung begrüßt werden mußten.

Bedurfte es für die Gesamtheit der weltlichen Fürsten keiner entsprechenden Gegenleistung von Seiten des Königs, so liegt in dieser Thatsache ein sicheres Anzeichen dafür vor, daß aus ihrer Mitte von vornherein der Wahl Heinrichs kein ernstlicher Widerstand entgegen gesetzt worden ist. Friedrich mag die Einzelnen nach und nach bei den zahlreichen Zusammenkünften der letzten Jahre für sich gewonnen haben¹⁾, bei welchen ja zum Theil gerade die Aufstellung eines Vertreters für den abziehenden König den Gegenstand der Verhandlung abgab oder wenigstens hatte abgeben sollen. Aber Heimlichthueri, das muß betont werden, ist diesen zuletzt auch bei den geistlichen Fürsten und zwar ohne sein Zuthun von Erfolg gekrönten Bemühungen Friedrichs nicht vorzuwerfen, da er selbst dafür Sorge getragen hatte, daß die Kurie über dieselben nicht im Unklaren blieb. Mit der vollendeten Thatsache, für welche das gesammte Fürstenthum eintrat, brauchte er vollends nicht hinter dem Berge zu halten, und man kann ihm deshalb wohl glauben, daß nur unvorhergesehene Zufälle die Verzögerung des amtlichen Berichts an den Papst über die Wahl verschuldet haben.

Wer ursprünglich in Frankfurt dazu ausersehen worden war, persönlich dem Papste über den ganzen Hergang zu berichten, wahrscheinlich zugleich die Willebriefe der Einzelnen und die Gesamtbürgschaft vom 23. April zu überbringen, ist unbekannt. Aber derselbe lehnte nachträglich ab²⁾, und als nun der König jenen Auftrag dem so wie so nach Italien bestimmten Hofkanzler zuwies, dieser auch schon zur Reise bereit war, zwang ihn eine Krankheit, die Reise aufzuschieben³⁾. So kam es, daß man am päpstlichen Hofe längere Zeit

¹⁾ Unter den uns vom Frankfurter Reichstage erhaltenen Königsurkunden sind Vergünstigungen nur für einen weltlichen Fürsten, nämlich Heinrich von Brabant, aber mehrere für geistliche, z. B. Engelbert von Köln, Otto von Utrecht, Konrad von Regensburg. Vgl. Kaiserchronik, I. Fortsetzung B. 17889 ff., rücksichtlich der von Friedrich angeblich erbetenen Wahl:

ir deheiner ez widersprach.
die vürsten ez leisten schöne.
der keiser in gap ze löne,
swes sie an in gerten:
deste gerner sin gewerten.

²⁾ Friedrich Juli 13. W. A. I, 157: Sed postmodum, quomodo restitit, ab ore nostro . . . vel per A. capellanum vestrum clarius audictis. Die Berufung auf Matrin schließt jeden Zweifel an der Thatsächlichkeit aus.

³⁾ Friedrich Juli 13.: cum esset ad instantiam nostram ad iter acinctus, quodam sibi superveniente languore huc usque distulit iter suum. Konrad von Metz Juli 31.: Cum ad veniendum me preparavi. acutissime tertiane me invasit et diutius detinuit infirmitas. Auch hier fällt Matrin's

ohne amtliche Mittheilung über dasjenige blieb, was in Deutschland vorgegangen war, aber natürlich nicht, ohne Kunde von diesen Ereignissen zu erhalten. Dafür sorgte einmal das fortwährende Zufließen derer, welche bei der Kurie zu thun hatten, dann aber im Besonderen der noch immer am königlichen Hofe weilende Matrin, und da er seinem Herrn nachweislich die Ernennung des Hofkanzlers für Italien meldete¹⁾, wird er noch weniger versäumt haben, schleunigst die Wahl des Königssohnes zu berichten. Man empfand darum Friedrichs Schweigen in einer die Interessen der Kurie so nahe berührenden Sache zum mindesten als eine Unhöflichkeit und machte aus der Bestimmung darüber so wenig ein Geheim²⁾, daß er es nun für nothwendig hielt, das Eintreffen des Hofkanzlers beim Papste nicht abzuwarten, sondern unmittelbar von sich aus durch eine ausführliche Darlegung des tatsächlichen Hergangs jene Empfindlichkeit zu beschwichtigen. Seine vom 13. Juli aus Nürnberg datirte Erzählung³⁾, deren Glaubwürdigkeit vor allem durch den Umstand gestützt wird, daß jede Abweichung von der Wahrheit sogleich durch das Zeugniß Matrins hätte aufgedeckt werden können, scheint im Zusammenhange mit dem Berichte, welchen der Hofkanzler am 31. Juli von Mantua aus dem Papste einsandte⁴⁾, in der That ihren Zweck vollständig erreicht, zum mindesten den Papst davon überzeugt zu haben, daß sich in Bezug auf Heinrichs Wahl nichts thun lasse. Wenn die Kurie unmittelbar vor der Kaiserkrönung Friedrichs auf die Wahlangelegenheit zurückkam — das einzige Mal, daß ihrer von jener Seite überhaupt gedacht wird — und dem Könige vorhalten ließ, daß er seinen

Zeugniß ins Gewicht, der mit dem Hofkanzler reisen sollte. Für Konrads Aufenthalt in dieser Zeit kenne ich nur folgende Daten:

Mai 10. Speier eigene Urkunde. Remling, Urkbch. d. Bsch. v. Speier I, 159.

" 17. Hagenau Zeuge in B.-F. 1130.

Juni 2. Worms recognoscirt B.-F. 1136.

" 3. Zeuge in B.-F. 1137.

" 17. Speier urkundet Remling I. 160.

" 28. " Friedrich schreibt aus Ulm an Pavia: ecce ad partes istas accedit. W. A. I. 156.

Juli 13. " Derf. aus Nürnberg an den Papst: huc usque distulit iter suum. W. A. I. 157.

" 22. Verona Ankunft, wie er selbst sagt:

" 31. Mantua in seinem Briefe an den Papst. Epist. pont. Rom. I, 92. Beiläufig mag bemerkt werden, daß die Königsurkunden noch nach seiner Abreise mit der Recognition Ego Conradus etc. versehen wurden. Vgl. B.-F. 1144. 1146. 1153.

¹⁾ Honorius an Matrin Juni 12. P. 6270. Epist. pont. Rom. I, 85 mit dem Schlusse: ea, que ante regis adventum ad notitiam nostram expedit pervenire, nobis secreto significes per presentium portitorem.

²⁾ Friedrich Juli 13.: plurimorum intelleximus ex relatu. Möglicher Weise durch den Erzb. Carus von Monreale, für den kurz vor jenem Datum eine Urkunde ausgestellt ist B.-F. 1142.

³⁾ B.-F. 1143; W. A. I, 156. Vgl. oben S. 39 Anm. 2.

⁴⁾ Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I. 55. Epist. pont. Rom. I, 92: vgl. oben S. 39 Anm. 2. Konrad wird diesen Brief dem Ueberbringer des königlichen Schreibens, dem Notar Mag. Petrus von Salerno, mitgegeben haben, als derselbe durch Mantua kam.

Verprechungen entgegengehandelt habe¹⁾, so that sie das nicht, um die Wahl selbst anzusehen, sondern nur um wo möglich noch im letzten Augenblicke irgend ein Zugeständniß in Betreff Siciliens oder ihrer anderen Wünsche herauszudrücken.

Der Reichstag in Frankfurt sollte nach der übereinstimmenden Ansicht des Königs und der Fürsten der Abschied des letzteren von Deutschland sein, und wie dringend der Papst sein Kommen wünschte, konnte Abt Cuno von Fulda berichten, welcher im Mai von Biterbo zurückkam²⁾. Aber Honorius hatte es aufgegeben, wie man weiß, Fristen vorzuschreiben, deren Einhaltung sich doch nicht mit Sicherheit voraussagen ließ, und er hatte damit anerkannt, daß Verhältnisse eintreten könnten, welche stärker waren als sein Wünschen oder der gute Wille Friedrichs. Was Friedrich betrifft, so wäre er jetzt nach dem Frankfurter Tage, welcher den hauptsächlichsten Grund beseitigt hatte, aus welchem ihm bis dahin ein längeres Verbleiben in Deutschland wünschenswerth erschienen sein mochte, ohne Zweifel selbst gern aufgebrochen, sobald und natürlich so stattlich als möglich. Um so peinlicher mußte es ihn berühren, daß der päpstliche Legat für Südfrankreich, Kardinalbischof Konrad von Porto, bei einem vorübergehenden Besuche seiner deutschen Heimath³⁾ nicht nur seinen eigenen Bruder, den Grafen Egno V. von Urach-Freiburg, von dem als Ausgleichung seiner Schulden an den König übernommenen Versprechen, ihn auf seinem Kreuzzuge zu begleiten, entband, sondern auch bei anderen die in's heilige Land gelobte Fahrt in einen Zug gegen die Albigenser umsetzte. In späteren Jahren ist das Verhältniß des Kardinals zu Friedrich ein besseres geworden; damals jedoch scheint dieser in jenem einen Gegner gesehen zu haben und ihm wenigstens eine Mitschuld daran beizumessen, daß Egno sich um dieselbe Zeit mit einem der königlichen Inguade verfallenen Grafen verbündete und neuerdings Feindseligkeiten verübte⁴⁾. Solche Störungen des Ausbruchsplans mag Walthar von der Vogelweide⁵⁾ im Auge gehabt haben, wenn er daran erinnerte, daß Friedrich das Kreuz trage:

1) 1220 Nov. 10. P. 6395. Epist. pont. Rom. I, 103.

2) B.-F. 1132.

3) Friedr. 1220 Juli 13. W. A. I, 157. Für die Zeitbestimmung dieses Besuchs in Deutschland haben wir keinen Anhalt. Konrad war im Herbst 1219 doch wohl auf dem Generalkapitel in Cîteaux (s. Forsch. z. deutsch. Gesch. VII, 371); 1220 Jan. 31. urkundet er in Lyon für die Genfer Kirche (Reg. de la Suisse Romande p. 207); in den im Juni 1220 an ihn gerichteten Briefen des Papstes scheint vorausgesetzt zu werden, daß er sich in Südfrankreich aufhielt. Ich vermuthe, daß Konrads Besuch bei seinen Verwandten an den Anfang 1220 fällt.

4) Auch hierfür liegt nur Friedrichs Brief vom 13. Juli vor. Wir wissen nicht, wer der Graf war, qui nostram gratiam suis promerentibus meritis non habebat (Theobald von Champagne?), und auch nicht, welche Ausdehnung die Feindseligkeiten nahmen. Aber die Darstellung Friedrichs wird, soweit sie Egno betrifft, durch die auf seine Bitte gegen denselben ergangenen Verfügungen des Papstes vom 20.—28. Aug. (s. u.) gestützt.

5) Lachmann, S. 29, 15.

der helt wil Kristes reise varn: swer in des irret,
 der hât wider got und al die kristenheit gefân.
 ir vinde, ir sult in sine strâze varen lân!

Anderes kam hinzu. Die Gräfin Blanka von der Champagne hatte alle Ursache, Friedrich für die ihr im Jahre 1218 gegen den Herzog Theobald von Lothringen gewährte Unterstützung dankbar zu sein. Als aber letzterer im März 1220 gestorben war, vermählte sie gegen Friedrichs Willen¹⁾ ihren neunzehnjährigen Sohn Theobald mit der etwa dreißigjährigen herzoglichen Wittwe Gertrud, der letzten aus dem Stamme der Grafen von Dagsburg, Metz und Moha, und nun ging es wie im zähringischen Erbfolgestreite. Der Champagner beanspruchte nicht nur die Allodien, sondern auch die Lehen der Dagsburger, die Reichslehen und die Metzker Kirchlehen, welche Bischof Konrad dem Könige selbst übertragen hatte²⁾. Der neue Herzog von Lothringen, Matthäus II., des Verstorbenen Bruder, scheint sich nicht eingemischt oder vielmehr dem Zugreifen der Champagner willenlos zugeschaunt zu haben³⁾; andere Fürsten aber schlugen Lärm, weil ein Fremdling die Hand nach Reichsgut ausstrecke, und sie wollten deshalb, wie Friedrich dem Papste berichtet, seine Entfernung nicht zugeben, bevor ein die Ehre des Reiches sichernder Ausweg gefunden sei⁴⁾. Wie dieser ausfiel und was zu seiner Durchführung geschah, wissen wir leider nicht. Es ist jedoch zu vermuthen, daß der päpstliche Botschafter zu einer befriedigenden Lösung mitgewirkt haben mag. Denn Friedrich ist seines Lobes voll, und der Hofkanzler schreibt das Verdienst, den König von allen ihn aufhaltenden Verwickelungen schließlich freigemacht zu haben, geradezu der emsigen Thätigkeit Matris zu⁵⁾.

¹⁾ Friedrich Juli 13. als einzige Quelle für den Streit mit Champagne: *contra voluntatem et beneficiorum nostrorum magnitudinem, wodurch Rein. Leod. p. 678: de consensu regis Fr., widerlegt wird. Die Ehe wurde übrigens nach zwei Jahren wegen naher Verwandtschaft gelöst. Albricus p. 910.*

²⁾ Friedrich: *ad usurpandum quedam feuda patrimonii nostri et imperii et, que tenemus a Metensi ecclesia, extendebat temere manus suas.* — Theobald erhielt wirklich vom Bischofe von Lüttich die Belehnung mit Moha (Rein. Leod. I. e.) und dürfte auch Straßburger Lehen beansprucht haben.

³⁾ Matthäus vereinigte sich mit den Champagnern schon im Mai über das Wittthum seiner Schwägerin, zu welchem auch Nancy gehörte, Recueil XVIII, 695; er nahm im Juli sein Allod Neuschâteau, man sieht nicht weshalb, von ihnen zu Lehen, Noël, *Mém. pour servir à l'hist. de Lorraine VI, 78*; er theilt sich mit ihnen im August in die Bezahlung der Schulden seines verstorbenen Bruders, Martène et Durand, *Thes. anecd. I, 579.*

⁴⁾ Der Aufenthalt Friedrichs im Mai zu Hagenau und Speier mag durch diesen Streit veranlaßt worden sein. Eine größere Anzahl von Fürsten ist aber in der hier in Betracht kommenden Zeit — zwischen dem Frankfurter Tage und dem Datum des königlichen Briefes — nur am Anfange des Juni und zwar in Worms am Hofe gewesen: die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die Bischöfe von Metz-Speier, Worms und Bamberg und Ludwig von Pfalz-Baiern.

⁵⁾ Friedrich Juli 13.: *quantum super negotiis sibi commissis idem apud nos sollicitus extiterit et intentus, et effectus demonstrat operum et nos ei testimonium super hiis perhibemus; Konrad von Metz Juli 31.: si*

Daß Friedrich, wie man noch zu Anfang des Frühlings am päpstlichen Hofe geglaubt hatte, wenigstens im August über's Meer setzen werde, daran war nun freilich nicht mehr zu denken. Eine von ihm etwa im Juni an den Papst gerichtete Mittheilung besagte, daß er nicht vor dem 29. September zur Krönung eintreffen könne¹⁾; andererseits war er darauf bedacht, diesen Termin auch nicht zu sehr zu überschreiten. Während eines Aufenthalts in Ulm am Ende des Juni und zu Anfang des Juli wird er die letzten Anordnungen in Bezug auf die Obhut über seinen in Deutschland zurückbleibenden Sohn und dessen Herzogthum Schwaben getroffen haben. Beide wurden dem Edelherrn Heinrich von Keifen anvertraut²⁾, demselben Manne, der einst Friedrich selbst den Weg zur deutschen Krone hatte bahnen helfen. Der nun wieder genesene Hofkanzler dürfte gleichzeitig zur Vorbereitung der Romfahrt nach Italien abgereist sein und zwar in Begleitung Matrins, der als Vertreter des Papstes durch jenen in den Besitz der mathildeschen Güter eingewiesen werden sollte³⁾, während der König nochmals auf kurze Zeit nach Nürnberg ging, vielleicht um die Reichsinsignien abzuholen, welche er nachher mit sich nach Italien nahm⁴⁾. So konnte Friedrich mit der erwähnten Rechtfertigung seines Verhaltens, welche er von Nürnberg aus am 13. Juli dem Papste zusandte, die Ankündigung verbinden, daß alle Verzögerungen seines Ausbruchs gehoben seien, daß seine Fahrt unverzüglich angetreten und ohne Aufenthalt fortgesetzt werden solle. Der Schluß des Juli fand ihn in oder bei Augsburg, auf dem für die Züge über die Alpen üblichen Sammelplatze.

studia mea et sollertia d. Alatrini non affuissent, adhuc credo d. regem vix posse esse expeditum.

¹⁾ Honorius an Pelagius Juli 24.: P. 6310. Epist. pont. Rom. I, 89: Speravimus, ut . . . in hoc passagio transfretaret; sed sive ab aliis prepeditus sive retardatus propria voluntate, id non potest efficere, cum, sicut suis nobis litteris intimavit, non ante quam circa festum b. Mich. venire proposuerit coronandus, transfretaturus deinde in subsidium T. S. Es ist schade, daß dieser Brief Friedrichs nicht erhalten ist; denn es kann nun nicht entschieden werden, ob darin wirklich eine bestimmte Zusage, unmittelbar nach der Krönung zum Kreuzzuge abgehen zu wollen, gestanden hat oder das transfretaturus nur eine Voraussetzung des Papstes ist.

²⁾ Dies war schon Kaumer 3. Ausg. III, 127 bekannt, wurde aber weiter nicht beachtet und ist, gegenüber früheren Vermuthungen, jetzt durch Honorius III. 1220 Aug. 21. Epist. pont. Rom. I, 97 gesichert, da hier Keifen (vgl. über ihn Phil. und Otto II, 280. 286) auf Bitte Friedrichs, qui filium suum et totam Sueviam tue cure commisit, vorläufig vom Kreuzzuge dispensirt wird. Heinrich (VII.) blieb, wie seine Titulatur und die Verwendung des bisherigen herzoglichen Siegels zeigt, Herzog von Schwaben. Erst am Ende des Jahres verschwindet aus dem jetzt in Rom. rex (nicht mehr in Rom. regem electus) veränderten Titel in den Urkunden das dux Suevie s. B.-F. 3853, und das herzogliche Siegel wurde zugleich, wie ich mich an dem Orig. in Karlsruhe überzeugte, durch das königliche ersetzt.

³⁾ Ueber Konrad von Metz s. o. S. 45 A. 3; über Matrini Friedrich Juli 13: nobiscum duximus retinendum, ut cum cancellario partes ingrederetur Italie ad recuperandas possessiones ecclesie. Vgl. Honorius III. Juni 12. Epist. pont. I, 85; Konrad von Metz Juli 31. ib. 93.

⁴⁾ Chron. Ursperg. p. 379. Vgl. B.-F. 1033.

Hatte Honorius noch die Mittheilung des Königs vom Juni über sein Kommen mit leisem Zweifel aufgenommen, so war er nach Empfang des Schreibens vom 13. Juli völlig davon überzeugt, daß die Krönungsfahrt wirklich im Gange sei. Wir erkennen das aus der Bereitwilligkeit, mit welcher er die durch den Ueberbringer dieses Schreibens, Magister Petrus von Salerno, vorgelegten¹⁾, auch wohl durch Matrin befürworteten Bitten Friedrichs erfüllte. Die durch den Kardinallegaten Konrad von Porto ausgesprochene Befreiung Egenos von Urach und anderer Kreuzfahrer aus dem Elsaß wurde rückgängig gemacht²⁾, und das wollte bei dem großen Ansehen, welches Konrad am päpstlichen Hofe genoß³⁾, sehr viel bedeuten. Egenos Feindseligkeiten ward außerdem durch Weisung des Papstes an die Fürsten, Rechte und Güter des Königs vor jeder Beeinträchtigung zu schützen und unverbrüchlichen Frieden zu halten⁴⁾, ein Kiegel vorgehoben. Hatte Friedrich sich über gewisse uns unbekannte Antriebe des Bischofs Ekbert von Bamberg zu beklagen gehabt, so bekam dieser zu hören, daß Honorius nicht gesonnen sei, dergleichen weiter zu dulden⁵⁾, und es bezieht sich vielleicht zunächst auf Ekbert, wenn den geistlichen Fürsten im Allgemeinen untersagt wird, Güter des Königs unter dem Vorwande mit dem Interdikt zu belegen, daß der Rechtsweg gegen ihn verschlossen sei⁶⁾. Von jener vorübergehenden Mißstimmung war bei Honorius so wenig mehr etwas zu finden, daß er die Annahme seiner an Friedrich ergangenen Aufforderung, auch seine Gemahlin nach Rom mitzubringen und zur Kaiserin krönen zu lassen, sogar als eine besonderen Dankes werthe Gefälligkeit begrüßte⁷⁾.

Friedrich war inzwischen über Augsburg noch nicht hinausgekommen. Eine große Zahl von Fürsten fand sich in den letzten Tagen des Juli hier nochmals an seinem Hofe vereinigt⁸⁾: die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Magdeburg, die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und selbstverständlich auch der von Augsburg selbst, Abt Kuno von Fulda, König Otakar von Böhmen und sein Bruder

1) Vgl. Friedrich Juli 13. l. c. und dann seinen Dank an Honorius Sept. 13. B. A. p. 244; B. F. 1156.

2) Honorius Aug. 28. Epist. pont. Rom. I, 99.

3) Albricus p. 910 läßt den Papst die Postulation Konrads nach Besançon an Stelle des resignirenden Erzbischofs Amedeus deshalb verweigern, quod eum super gentes et regna constitutum ad lucra maiora d. papa sibi reservabat. Vgl. Roth v. Schreckenstein in Forsch. VII, 373.

4) Honorius Aug. 20. ib. 96.

5) Defs. Aug. 20. ibid. 97. Ekbert war auf dem Frankfurter Tage und dann noch am 2. und 3. Juni zu Worms bei dem Könige. Möglicher Weise entstand hier der Zwist, da Friedrich sich über ihn im Juli beklagt haben muß, und zwar wohl über die früher Zähringischen Kirchlehen s. v. S. 9. Trotzdem finden wir den Bischof zu Ende des Juli und im Aug. wieder beim Könige in Augsburg.

6) Defs. Aug. 21. ibid. 98.

7) Defs. Aug. 28. l. c. P. 6342.

8) Nach Friedrichs Urkunden von Juli 27—31.

Heinrich von Mähren, die Herzöge Ludwig von Baiern und Otto von Meran; dazu Burggraf Konrad von Nürnberg und die Grafen Hartmann von Wirtenberg, Poppo von Henneberg, Otto von Kircheng, Burkhard von Mansfeld und Hermann von Waldenberg. Wir vermögen nicht zu entscheiden, ob sie etwa sämmtlich oder zum Theil auf dem Frankfurter Reichstage zur Begleitung des Königs auf dem Römerzuge anwesend waren, oder ob sie sich nur zu einem letzten Besuche bei Friedrich eingefunden hatten. Sicher ist dagegen, daß von ihnen fast nur solche wirklich nach Italien mitgingen, welche zugleich das Kreuz genommen hatten, wie namentlich Herzog Ludwig von Baiern. Die längst zur Begleitung des Königs gewonnenen, aber nicht in Augsburg erschienenen Bischöfe Ulrich von Passau, Berthold von Brixen und Albert von Trient¹⁾ hatten wahrscheinlich Erlaubniß, sich unterwegs dem Zuge anzuschließen; Erzbischof Sigfrid von Mainz ist sogar erst zur Krönung selbst nachgekommen²⁾. Einzelne zur Romfahrt Verpflichtete, namentlich wenn sie zugleich das Kreuz genommen hatten, mochten umgekehrt voranzgegangen sein, Andere sich, wie das auch sonst vorkam, vom Zuge losgelöst haben³⁾. In keinem Falle war das für die Begleitung des Königs übrig bleibende Heer sonderlich bedeutend⁴⁾, und da es zum großen Theil aus kleineren Reichsvasallen und aus Dienstmännern des Reichs und Schwabens bestanden zu haben scheint⁵⁾, die letzteren auch wohl schon zu Ulm

¹⁾ S. oben S. 33 N. 1, 2. Albert von Trient forderte Mai 24. von seinen Vasallen das *hastaticum* ein „pro itinere d. Fr. Rom. regis ad eum incoronandum“. W. A. II. 680. Vom Römerzuge heimgekehrt ließ er 1221 Juni 20. seinen *officiales*, quos petiit, ut irent secum Romam in obsidione, nec secum concordare voluerunt, ihre Lehnen absprechen. B. A. p. 658.

²⁾ Sigfrid ist Juli 27. in Augsburg B.-F. 1114; aber damit ist das Datum seiner anscheinend zu Mainz im Beisein der dortigen Geistlichkeit Juli 29. ausgestellten Urkunde Böhmer-Will, Reg. aep. Magunt. p. 177 no. 362 unvereinbar. Möglicher Weise ist in IV. kal. aug. der laufende Monat irrtümlich statt des folgenden gesetzt; denn am 22. Aug. war Sigfrid wieder sicher zu Mainz, *ibid.* no. 363. Während des Krönungszuges wird er bei Friedrich nicht genannt, wohl aber gleich nach der Krönung.

³⁾ So der Abt von S. Gallen nach *Conr. de Fabaria* um 350 Mark, cum 250 marcis et regi servire et sue profecisse potuisset ecclesie.

⁴⁾ *Tolosani cont. c. 167* sagt von dem im Ost. bei Faenza lagernden Könige: *secum duces non magnum exercitum.*

⁵⁾ Auch die Zahl dieser ist nicht groß, nach den Zeugen in Friedrichs während des Zuges gegebenen Urkunden zu schließen. Es werden hier nur genannt: Markgraf Dipold von Hohenburg, Graf Eberhard von Helfenstein, Albert von Reifen, Anselm Marschall von Justingen, Werner Truchseß von Bolanden, Konrad Kämmerer von Werb. Die Hofbeamten — und dazu Eberhard von Tann, Truchseß von Waldburg, der anscheinend in Deutschland blieb — waren auch schon im Juli in Augsburg gewesen; die anderen tauchen erst nach Verona auf und mit ihnen ganz vorübergehend Sept. 20. B.-F. 1163 Graf Hartmann von Chers (?). Daß Konrad Schenk von Winterstetten den Zug mitgemacht habe, wie auch ich früher angenommen, läßt sich doch nicht erweisen. Allerdings wird 1220 Nov. 29. apud Sutrium B.-F. 1241 ein Conradus imp. aule pincerna genannt. Mag nun die Urkunde, wie Ficker, Reichshofbeamte S. 47 annimmt, auch gefälscht sein, die Zeugenreihe geht doch gewiß auf eine echte Vorlage zurück. Sollte in dieser Winterstetten mit dem sonst vorkommenden

aufgeboten waren, muß der Grund, weshalb Friedrich noch fast den ganzen August bei Augsburg verblieb, anderswo gesucht werden als in so zu sagen militärischen Rücksichten. Mit dem Ausgange des Juli haben die nicht am Zuge theilnehmenden Fürsten sich von ihm verabschiedet¹⁾, und seit dem 1. August dürften auch der junge König Heinrich nicht mehr bei den Eltern gewesen sein²⁾, von denen er die Mutter gar nicht mehr, den Vater nur als seinen Richter wiedersehen sollte. Alles deutet auf einen unmittelbar bevorstehenden Ausbruch, und trotzdem erfolgt derselbe nicht: Friedrich ist noch am 17. August in Augsburg. Wahrscheinlich erwartete er noch Nachrichten aus Italien, sei es von dem vorausgegangenen Kanzler über den Befund der dortigen Verhältnisse, sei es von seinem Bevollmächtigten am päpstlichen Hofe über die Aufnahme seiner aus Nürnberg abgegangenen Rechtfertigung und die Geneigtheit für seine sonstigen Anliegen, und er setzte sich erst dann in Bewegung, als diese Nachrichten befriedigend lauteten³⁾. Am 3. und 5. September ist er bei Bozen, wo die Bischöfe von Passau, Brixen und Trient sich mit ihm vereinigten; acht Tage später lagerte er bei Verona⁴⁾.

Acht Jahre waren gerade vergangen, seitdem er von dieser Stadt aus nach Deutschland sich durchzuschleichen versucht hatte, ein Abenteuer, der, seiner eigenen Krone nicht sicher, eine fremde zu erringen trachtete. Wie anders kam er jetzt nach Verona zurück! Als rechtmäßiger König Deutschlands und Italiens zog er der Kaiserkrone und seiner sicilischen Heimath, nach menschlichem Ermessen einer überaus glänzenden Zukunft entgegen und, wenn das freundliche Verhältniß mit der Kirche fortanerte, auch einer friedlichen. Daß Friedrich selbst demselben Daner wünschte, kann nicht zweifelhaft sein, da es bisher für ihn nur vortheilhaft ausgefallen war. In dem ersten Briefe, den er, auf italienischem Boden angelangt, von seinem Lager bei Verona aus am 13. September an Honorius schrieb, dankte er ihm für die neuerlichen Beweise seines Wohlwollens, über welche der eben zurückgekommene Petrus von Salerno ihm berichtet hatte⁵⁾: er

Konrad von Werd verwechselt sein, der gerade hier fehlt? — Werner von Bollanden beabsichtigte den Kreuzzug mitzumachen: er erkundete anno 1220 (ohne Tag) apud Bonlant die, quo ego W. iter arripui versus Jerosolimam. Roffel, Oberbach I. 222. Ebenso Mangold von Kellenburg, der 1220 iter transmarinum agens et per Salem transiens eine Schenkung machte. Wirtemb. Urkch. III, 103.

¹⁾ Von den oben Genannten ist keiner mehr im August beim Könige nachweisbar außer dem Abte Kuno von Fulda. Vgl. Ficker zu B.-F. 1151.

²⁾ Heinrich ist allerdings schon seit dem 27. Juli nicht mehr Zeuge des Vaters: da aber sein Vormund, Heinrich von Meissen, noch bis 1. August in Augsburg vorkommt, ist auch die Anwesenheit des Königsjohnes anzunehmen.

³⁾ Friedrich konnte zu Ende des August ganz wohl schon eine vorläufige Benachrichtigung durch Petrus von Salerno erhalten, der selbst allerdings erst zu ihm zurückgekommen zu sein scheint, als er bei Verona stand. S. Friedrich Sept. 13. B. A. p. 244.

⁴⁾ B.-F. 1154—1156.

⁵⁾ Es werden die päpstlichen Erlasse vom 20.—28. August (s. o.) gemeint sein.

bekannt sich als des Papstes und der römischen Kirche ewigen Schuldner. Er unterzog sich auch der Kirchenbuße, welche Honorius wegen der wiederholten Versäumnisse der unter Androhung des Bannes festgesetzten Kreuzzugsfristen ihm als für seine Seele nothwendig durch Matrin anrieth, und die Persönlichkeit Matrins, welcher mit Friedrich auf dem vertrautesten Fuße stand und sehr gut wußte, daß jene Versäumnisse unverschuldete waren, bürgt dafür, daß die Buße keine zu schwere gewesen sein wird, eine Förmlichkeit, wie sie die oberbischöfliche Autorität zu ihrer eigenen Rechtfertigung gegenüber anderen ebenfalls säumigen Kreuzfahrern brauchte. So nahm Friedrich denn nicht nur die Buße auf sich, sondern ließ sich auch förmlich vom Banne lossprechen¹⁾, wie er dem Papste bemerkte, allerdings nur, um seine Ergebenheit zu beweisen, und nicht, weil er sich schuldig fühle²⁾. Er sagte, daß er sich nicht die Meinung derjenigen aneignen wolle, welche, um den Frieden zwischen ihm und der Kirche zu untergraben, sich zuflüsteren, daß er von aller seiner Ergebenheit gegen die letztere keinen rechten Vortheil gehabt habe; aber er gab deutlich zu verstehen, daß er Wünsche hege, welche noch unerfüllt seien. Um die Kaiserkrone kann es sich da selbstverständlich nicht gehandelt haben — denn Niemand sehnte sich mehr als der Papst, sie auf Friedrichs Haupte zu sehen —, sondern nur um den einzigen Punkt, in welchem er bisher auf den Widerspruch der Kurie gestoßen war, um die Erlaubniß, selbst über die Kaiserkrönung hinaus König von Sicilien bleiben, auch dieses Land in seiner eigenen Hand behalten zu dürfen.

Das gute Einvernehmen zwischen Kirche und Reich war ohne Frage ein Vortheil für beide und nicht bloß, wie Friedrich andeutete, für jene allein. Eigentlich war er selbst dabei der Gewinnende. Der junge König hatte sich den Diplomaten aus der Schule eines Innocenz III. zum mindesten gewachsen gezeigt und, ohne seine Zusagen geradezu zu brechen, die Dinge so zu lenken gewußt, daß die älteren Abmachungen mit der Kurie nur soweit Werth behielten, als sie unter veränderter Sachlage mit seinen Interessen vereinbar waren.

Auch geistig kam er als ein anderer nach Italien zurück.

¹⁾ Honorius 1221 Aug. 21. Epist. pont. I, 125; P. 6703: a qua (sententia excommunicationis) in tuo ad coronationem accessu, cum nostris iurasses stare mandatis, fecimus te absolvi.

²⁾ Sept. 13. B.-F. 1156, B. A. p. 244: licet non inciderimus in latam sententiam, impedimentis evidentibus prepediti, also mit Anspielung auf den vom Papste selbst in seinen Bannandrohungen gegen säumige Kreuzfahrer zugelassenen Vorbehalt. — Die Dissertation von Max Halbe, „Friedrich II. und der päpstliche Stuhl bis zur Kaiserkrönung (Nov. 1220)“, Berlin 1888, ging mir erst zu, als diese Bogen schon gesetzt waren.

Drittes Kapitel.

Krone und Fürstenthum während Friedrichs II. königlicher Regierung, 1212—1220.

Die Jahre 1212 bis 1220 umfassen den einzigen länger dauernden Aufenthalt Friedrichs in Deutschland, welches er späterhin immer nur vorübergehend besucht hat, und die Stellung, welche er damals den deutschen Verhältnissen gegenüber einnahm, ist auch für seine übrige Regierungszeit im Großen und Ganzen bestimmend geblieben. Er ließ sich die thatsächlich gegebenen Verhältnisse gefallen, bot selbst die Hand zur weiteren Stärkung der Theilgewalten, und wenn er hier und da einen Anlauf zur Mehrung der königlichen Machtmittel nahm, so hat ihm eine grundsätzliche Herstellung der früheren Ordnung, wie er eine solche nach der Kaiserkrönung in seinem sicilischen Erbreiche durchführte, für Deutschland doch immer fern gelegen, ja er hat sie hier nicht einmal versucht.

Man kann zugeben, daß in dem Augenblicke, in welchem Friedrich II. die deutsche Krone antrat, „alle Befugnisse des Königthums, die dem Großvater und dem Vater zur Uebung kräftiger Herrschaft genügt hatten, noch durchaus zu Rechte bestanden, daß es sich zunächst nur darum handelte, der langen Nichtachtung derselben ein Ende zu setzen, sie wieder nachdrücklich zur Geltung zu bringen“¹⁾, und insofern mag behauptet werden können, daß eine Herstellung derselben an sich damals noch möglich gewesen wäre. Aber nicht durch Friedrich II., wenigstens nicht in den Jahren, von denen hier die Rede ist. In späterer Zeit mag die unverkennbare Vorliebe für seine jüdische Heimath, in welcher er sich thatsächlich unbeschränkter Herrschermacht erfreute, ihn gleichgültiger gegen die Aufgaben gestimmt haben, welche ihm mit der deutschen Krone zugefallen waren: vor seiner Kaiserkrönung jedoch, ja sogar bis zur Rückkehr vom Kreuzzuge war

¹⁾ Fifer in Böhmer, Reg. imp. V. p. XVII.

er überhaupt nicht in der Lage, an sie herantreten, geschweige denn sie durchführen zu können.

Die Erlebnisse seiner in Sicilien zugebrachten Jugendjahre mögen ihn Menschenkenntniß und die Kunst gelehrt haben, auch in der schwierigsten Lage sich zurechtzufinden. Dann aber sah er sich mit achtzehn Jahren durch den Ruf der deutschen Fürsten in eine ganz neue Umgebung versetzt, in ein Land, welches zwar die Heimath seiner Väter war, dessen Verhältnisse ihm aber ganz fremd waren, und dessen Sprache selbst er zunächst vielleicht nicht einmal verstand¹⁾. Er kam obendrein dorthin als Gegenkönig und, was für den Augenblick das schlimmste war, völlig mittellos, da sein sicilisches Erbland tief zerrüttet und überdies so gut wie ganz in feindlicher Hand war. Hat sich nun allerdings der größte Theil Deutschlands rasch um ihn geschart, so waren doch Reichsgüter, Regalien und Hausgut während der Bürgerkriege stark in Mitleidenschaft gezogen worden, und sie mußten neuerdings erhalten, um Friedrichs Anhänger zu belohnen und zu fesseln²⁾, während die Einkünfte aus den Steuern der Städte im besten Falle erst allmählich zu fließen begannen. Alles Uebrige ist nur eine Folgerung aus diesen Umständen, unter welchen im Jahr 1212 seine Berufung nach Deutschland erfolgte. Hätte Friedrich mit eigenen Kräften den Kampf gegen Otto IV. durchzuführen vermocht, und wäre er nicht fortwährend des guten Willens seiner fürstlichen Wähler bedürftig gewesen, dann wäre der Vorwurf berechtigt, daß er ihrem Einflusse zu viel Raum gegeben und zu wenig seine übergeordnete Stellung zu wahren gewußt habe. So aber war er von Anfang an nicht bloß auf den Rath, sondern auch auf die Unterstützung derer angewiesen, die ihn als Gegenkönig ins Land gerufen hatten, nicht um sich ein mächtiges, selbstbewußtes und unabhängiges Oberhaupt zu setzen, sondern vielmehr um sich unter seinem Namen eines solchen zu erwehren, und Friedrich durfte, wenigstens so lange noch jeden Augenblick ein Umschlag zu Gunsten des Welken erfolgen konnte, nicht wagen, sich den Anforderungen seiner Wählerschaft zu entziehen. Gelegentliche Versuche selbständiger Entscheidung endeten, wie wir noch sehen werden, regelmäßig damit, daß die Krone sich vor dem Willen der Fürsten beugen mußte. Die alten Befugnisse des Königthums bestanden theoretisch allerdings zu Recht; thatsächlich konnten sie indeß von Friedrich nur so weit ausgeübt werden, als sie den Interessen jener Kreise zu dienen geeignet oder wenigstens ihnen nicht entgegen waren. Es ist für jene Jahre viel weniger von einer Regierung des Königs zu sprechen, als von einer Regierung der Fürsten, für welche der junge König den Namen hergeben mußte und hergab, weil er in ihnen eine unübersteigliche Schranke seiner Macht sah. Dies Verhältniß findet dann seinen äußern Ausdruck

¹⁾ Philipp und Otto Bd. II, 87 U. 4.

²⁾ Vgl. das im Einzelnen wohl noch einer Vervollständigung fähige Verzeichniß solcher Vergabungen bei Frey, Schicksale des tgl. Gutes S. 130 ff., S. 164.

darin, daß nun die Krone immer häufiger bei ihren Handlungen die Zustimmung der Fürsten hervorhebt oder sich gar von ihnen besondere Willebriefe geben läßt¹⁾.

Gilt das Gesagte vom Fürstenstande überhaupt, so ganz besonders von den geistlichen Fürsten, welche in Folge ihrer Abhängigkeit von der päpstlichen Politik, die von Otto IV. nichts mehr wissen wollte, für Friedrich viel zuverlässigere Stützen waren als die weltlichen, bei welchen allerlei dynastische Rücksichten mißspielten. Das geistliche Fürstenthum wußte demgemäß sich bei Friedrich in höherem Grade eine Berücksichtigung seiner Interessen zu verschaffen und zwar in seiner doppelten Eigenschaft, als Bischöfe und als Territorialherren, und als solche sowohl gegenüber der Krone als auch gegenüber ihren weltlichen Untergebenen.

Die Egerer Goldbulle²⁾ vom 12. Juli 1213, welche die mittelitalischen Reichslande der Kirche überwies, verfügte zugleich die unbedingte Freiheit der geistlichen Wahlen; sie hob ferner jede Beschränkung der Appellationen nach Rom in kirchlichen Dingen auf, und sie erklärte endlich sowohl das Spolienrecht als auch das Regalienrecht, den schwer zu rechtfertigenden Anspruch der Krone auf den beweglichen Nachlaß der Prälaten, ebenso wie die in der Reichsverfassung begründete Nutzung erledigter geistlicher Fürstenthümer, als Mißbräuche, welche fortan wegfallen sollten. Friedrich bezahlte mit dieser Preisgabe von Besitzungen und Kronrechten unzweifelhaft zunächst die Unterstützung des Papstes, und es ist bei der Zwangslage, in welcher er sich befand, am Ende noch anerkennenswerth, daß er wenigstens nicht über dasjenige hinausging, was schon sein Gegner dem Papste geboten hatte. Alle seine Zugeständnisse aber wären wie die Ottos IV. wirkungslos geblieben, wenn dieses Mal nicht die fürstliche Zustimmung ihnen den Charakter von Reichsgrundgesetzen gegeben hätte, und daß diese Zustimmung erfolgte, ist doch zumeist auf Rechnung des Umstandes zu setzen, daß vor allen Dingen der im Reiche noch immer vorwiegende geistliche Fürstenstand bei einer solchen Beschränkung der königlichen Befugnisse selbst nicht zu kurz kam. Der Antheil der Krone bei der Wiederbesetzung erledigter Stellen hatte sich seitdem von Rechtswegen auf die Investitureremonie zu beschränken. Demnächst wurde auf dem Wirzburger Tage im Mai 1216, auf welchem die geistlichen Fürsten an einem Legaten des Papstes gewiß einen einflußreichen Fürsprecher hatten³⁾, die in der Goldbulle enthaltene allgemeine Verzichtleistung auf Spolienrecht und Regalienrecht in festere Formen gebracht, jenes als Mißbrauch unbedingt beseitigt, dieses aber nur in so fern verdammt, als durch dasselbe alle Einkünfte, und zwar nicht bloß die aus

¹⁾ Frey S. 165 ff., Weiland in Gött. gel. Anzeigen 1881 S. 1570 und ganz besonders Ficker „Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen“ in Mitth. d. österr. Instituts Bd. III.

²⁾ Philipp und Otto Bd II, 343 ff.

³⁾ Philipp und Otto Bd. II, 432 ff.

Hoheitsrechten, sondern auch die aus Gütern, und obendrein während des ganzen ersten Jahres nach Eintritt der Vakanz in Anspruch genommen zu werden pfliegen¹⁾. Die Nutzung der erledigten Hoheitsrechte bis zur Wiederverlehnung derselben an den Nachfolger im Fürstenthume konnte dem Könige gar nicht bestritten werden²⁾.

Wie wenig übrigens der königliche Wille gegenüber dem Standesinteresse der Reichsgeistlichkeit bedeutete, zeigt ein anderer Vorgang, der in dieselben Tage fällt. Friedrich hatte im Dezember 1215 Nördlingen und anderes vom Bischofe von Regensburg für das Reich erworben, indem er ihm dafür die bisher unmittelbaren Abteien Ober- und Niedermünster zu Regensburg überließ. Der Tausch, der mit Zustimmung der anwesenden Fürsten geschehen war, unter welchen sich freilich nur ein Bischof befand, nämlich der Hofkanzler Konrad von Metz und Speier, wurde nachträglich auch noch von den Herzögen von Oesterreich und Böhmen als dem Reiche vorthellhaft genehmigt. Als aber nun auf der Würzburger Versammlung, welcher eine größere Anzahl geistlicher Fürsten beiwohnte, die ihrer Unmittelbarkeit beraubten Aebtissinnen klagbar wurden, erkannte die Versammlung zu Recht, daß Fürstenthümer ohne Zustim-

¹⁾ 1216 Mai 11. B.-F. 856; H.-B. I, 457: *consueverant . . . redditus et proventus per totius anni primi circulum ita prorsus auferre. ut nec solvi possent debita decedentis nec succedenti prelato necessaria ministrari: eidem consuetudini renunciamus, ut res et redditus huiusmodi in solvenda debita decedentium prelatorum et in alios ecclesiarum usus per manus legitime succedentium libere convertantur.* Darüber, daß sich diese Festsetzungen nur auf das Verhältniß des Königs zu den geistlichen Fürsten beziehen, s. u. zu § I des Privilegs von 1220 April 26. Das Verhältniß des Königs zu den übrigen Reichskirchen wurde dadurch ebensowenig berührt, als das der Fürsten zu den unter ihnen stehenden Kirchen. Im Bisthume Cönanbrück z. B. nahm der Bischof Kleider und Pferde verstorbener Geistlichen für sich, welche von ihm Pfründen hatten, welcher Gebrauch erst 1218 durch Bischof Adolf abgeschafft wurde, der ihnen auch darüber zu testiren verstattete; s. Honorius 1218 Mai 17. P. 5806.

²⁾ Rechtspruch für Worms 1238 Nov. B.-F. 2403; H.-B. V, 260: *cum quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter (teloneum, monetam, officium sculteti et iudicium seculare necnon et similia) et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat.* In anderer Weise hatte ich Gött. gel. Anz. 1885 S. 798 den scheinbaren Widerspruch der Bestimmungen von 1216 und 1238 zu erklären versucht, muß aber bekennen, daß ich die von Ficker, Reichskirchengut S. 98, gegebene Erklärung übersehen hatte, welche alle Schwierigkeit löst. Wäre vor 1216 die Nutzung der Regalien während der Vakanz selbst inistatthajt erachtet worden, wie hätte sie für die Dauer der Hoytage in den Bischofsstädten aufrechterhalten werden können, obwohl diese auf etwas anderer Anschauung beruht? Und doch ist dies sogar in dem Privileg für die geistlichen Fürsten von 1220 (s. u.) geschehen und auch 1238 anerkannt worden. Diesem Verhältniß entspricht es durchaus, wenn 1218 Ott. 26. B.-F. 958 für die Bisthümer Chiemsee und Seckau, welche ihre Regalien vom Erzbischofe von Salzburg empfangen, bestimmt wird H.-B. I, 569: *ut, eisdem vacantibus sedibus, regalia ad archiepiscopum respectum habeant, donec ipse vacanti ecclesie in pastore provideat, qui regalia de manu ipsius accipiat.*

mung ihrer Inhaber und ihrer Dienstmannen nicht vom Reiche entfremdet werden dürften, und der König mußte daraufhin seine frühere Verfügung widerrufen und den Tausch rückgängig machen¹⁾. Der geistliche Fürstenstand war eben seiner gemeinschaftlichen Interessen sich so sehr bewußt, daß er auch seiner schwächeren Mitglieder sich annahm, und er war stark genug, um dies auch dem Könige und nöthigenfalls auch den weltlichen Fürsten gegenüber mit Erfolg thun zu können.

Der König ist selbstverständlich im Reichsgerichte der Richter; aber Urtheiler sind in erster Linie die Fürsten, und obwohl die Zahl der Rechtsprüche aus diesen Jahren eine ziemlich große ist, haben wir kein Beispiel eines Rechtspruches, der nicht im fürstlichen Interesse erfolgt wäre²⁾. Den geistlichen Fürsten fiel dabei wiederum der Löwenantheil zu, indem sie sowohl die Festsetzungen zu Gunsten des Fürstenthums überhaupt mitgenossen, als auch daneben sich andere verschafften, welche auf ihre besonderen Bedürfnisse berechnet waren.

Zur ersten Klasse der Rechtsprüche mußte auch jener gerechnet werden, welcher durch den Regensburger Tausch veranlaßt wurde, wenn es in dieser Zeit, in welcher selbst Grafen nicht mehr zu den Fürsten zählten, noch anderswo als bei einem der zahllosen kleineren geistlichen Reichsstände hätte vorkommen können, daß die Unmittelbarkeit in Gefahr gerieth. Den weltlichen und überhaupt den größeren Fürsten, welche in dieser Beziehung für sich nichts zu befürchten hatten, lag vielmehr am Herzen, die Thätigkeit des Königs und seiner Beamten von ihren Territorien auszuschließen. In diesem Sinne ist wohl der Spruch vom 22. Juli 1218 zu fassen, daß, wenn der König Jemandem einen Jahr- oder Wochenmarkt verliehen habe, an dem Markttorte weder der Graf noch ein anderer Landrichter Gerichtsbarkeit besitze, so daß ein Uebelthäter erst nach der Verurtheilung dem Grafen oder Landrichter zur Exekution zu übergeben sei³⁾. Der Herzog von Brabant ließ sich am 27. Dezember 1218 als den geborenen Vormund aller minderjährigen Erben seines

1) B.-F. 840, 852; Ficker, Reichskirchengut S. 38; Philipp und Otto II. 435.

2) Sehr merkwürdig ist der vom Bischofe Otto von Freising 1215 Juni 15. beurkundete Vorgang B.-F. 909; Winkelmann, Acta I, 121: das Salzburger Kapitel will auf einem Gute im Lungau einen Markt einrichten und bittet den König um Erlaubniß, der aber Bedenken hat, ne hoc in preiudicium alicuius ecclesie vel persone contingeret, und erst auf Gutachten jenes Bischofs und auf Bitte anderer Fürsten (Baiern, Oesterreich, Regensburg, Passau sind zugegen) die Erlaubniß giebt. Weßhalb die Erlaubniß nachgeholt wurde, ergibt wohl die folgende Anmerkung.

3) B.-F. 941: quod si forte alieni per cyrotecam nostram contulimus forum vel septimaniale in quocumque loco, quod comes vel alius iudex provincie illius non debeat illic habere iurisdictionem etc. Böhmer fand hierin „Gerichtselbständigkeit der damaligen Städte“, wie ich glaube, nicht mit Recht. Denn von Städten ist hier nicht die Rede: nicht einem Orte, sondern einer Person (alieni) wird das Marktrecht verliehen, in Folge dessen die Gerichtsbarkeit des königlichen Beamten ausgeschlossen wird. Auf wen sie übergeht, ist nicht gesagt, aber doch wohl auf eben den, der die Marktnutzung hat.

Herzogthums anerkennen, womit des Königs Obervormundschaft, wenn sie je mehr gewesen war, als bloße Theorie, zunächst für Braubant, weiterhin aber wohl für alle Fürstenthümer wegiel¹⁾.

Dies alles kam natürlich auch den geistlichen Fürsten zu gute neben den zahlreichen Rechtsprüchen, welche sie für ihre eigengearteten Verhältnisse erwirkten. Auf Anfrage des Bischofs von Trient wird am 19. Februar 1214 erkannt, daß der Vasall den Anspruch auf Einkünfte von Kammerlehen verliert, welche während eines Jahres nicht erhoben worden sind²⁾. Auf Klage des Abtes von St. Remigius in Reims gegen den Grafen von Beldenz, welcher eigenmächtig bei Kusel auf Klostergrund eine Burg erbaut hatte, ergeht am 22. November 1214 das Urtheil, daß der König solche Burgen zu zerstören verpflichtet sei³⁾. Ein Rechtspruch vom 22. Oktober 1218 schügt die Getreidefuhrn der Stifter auf öffentlicher Straße gegen Beschlagnahme auf Grund eines weltlichen Urtheils, falls nicht vorher Rechtsverweigerung durch den Diöcesanbischof erwiesen worden ist⁴⁾. Von großer Tragweite waren endlich die auf Veranlassung des neu ins Amt getretenen Erzbischofs Gerhard II. von Bremen am 25. September 1219 verkündigten Rechtsätze, daß zwar ein Bischof über seinen beweglichen Nachlaß, der ja seit 1213 nicht mehr von der Krone beansprucht wurde, beliebig verfügen dürfe, daß aber die durch ihn ohne Zustimmung seiner Kirche und des Reichs vorgenommenen Veräußerungen von Tischgütern nach seinem Tode frei in die Hand seines Nachfolgers zurückkehren müßten, und daß dieser auch berechtigt sei, alle Aemter, mit Ausnahme der vier Hauptämter seines Hofhalts, von sich aus neu zu besetzen⁵⁾.

Der im deutschen Fürstenthume lebende körperlichliche Geist wußte nun aber vor allem die Reichsgewalt gegen die Freiheitsbestrebungen der Städte zu verwerthen, welche gerade um diese Zeit nachdrücklicher auftraten. Trugen die Vorgänge in den lombardischen Städten, in welchen schon fast überall die Hoheitsrechte von den Herren auf die Bürgerschaften selbst übergegangen waren, gewiß dazu bei, in Deutschland den Sinn für städtische Freiheit zu beleben, so haben sie andererseits auch die Besorgnisse der Fürsten vor ähnlicher Entwicklung wach erhalten und zur Gegenwehr angespornt. Bald versteckter, bald offener, aber überall im Reiche und am stärksten in dem mit blühenden Städten bedeckten Rheingebiete ging, als Friedrich II. den deutschen Boden betrat, jenes Ringen vor sich zwischen den Fürsten, welche ihre Herrschaftsrechte zu behaupten, und den Städten, welche sich ihnen zu entziehen und somit wieder unmittelbar unter das Reich zu treten suchten. Auf welche Seite konnte der

1) B.-F. 968. Heuzler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, 483 leugnet die Existenz einer solchen königlichen Obervormundschaft.

2) B.-F. 716.

3) B.-F. 753.

4) B.-F. 957.

5) B.-F. 1061, 1062.

neue König sich stellen? Es gab weder eine gesetzliche Richtschnur, noch eine feste Gewohnheit für die Behandlung dieser Dinge¹⁾. Daß der mit den Verhältnissen im Einzelnen völlig Unbekannte nicht so gleich mit staatsmännischem Blicke in den Städten seine natürlichen Bundesgenossen gegen die Uebermacht des Fürstenthums herausfand, kann ihm um so weniger zum Vorwurf gemacht werden, als solche Erwägungen für den Augenblick völlig unfruchtbar gewesen wären. Denn er hatte ja doch keine Wahl. Die politische Lage war ganz darnach angethan, den Bischöfen, und diese kommen hier fast ausschließlicly in Betracht, beim Könige geneigtes Gehör für Vorstellungen etwa der Art zu verschaffen, daß die Unterdrückung der städtischen Revolutionen ihre eigene Leistungsfähigkeit steigern und deshalb auch ihm selbst zum Vortheile gereichen werde. Sie hatten die Macht, ihm die Richtung seiner Politik vorzuschreiben, und sie haben es gethan. Erzbischof Sigfrid von Mainz ließ sich sofort nach seinem Anschlusse an Friedrich seine Rechte in Mainz und anderen Orten bestätigen. Dasselbe geschah zu Gunsten des Bischofs von Worms, dem Friedrich außerdem versprach, Beden nur durch seine Vermittelung von den Bürgern und Juden in Worms zu erheben²⁾. Bischof Heinrich von Straßburg, der gleichfalls um Friedrichs Emporkommen Verdienste hatte, wirkte sich im Streite mit seinen Bürgern am 7. März 1214 das Urtheil aus, daß Niemand in Straßburg einen Stadtrath einsetzen oder Gericht halten oder die städtische Almende nützen dürfe ohne Einwilligung des Bischofs, eine Entscheidung, welche ebenso gegen die Krone gerichtet ist als gegen die Bürgerschaft³⁾.

¹⁾ Henzler, Ursprung d. deutschen Stadtverfassung S. 218.

²⁾ B.-F. 675, 676. Vgl. Philipp und Otto II, 328. — Die Rechte des Wormser Bischofs wurden an sich dadurch nicht beeinträchtigt, daß Friedrich 1220 April 20. B.-F. 1109 die von seinem Großvater 1156 St. 3759 der Stadt gegebene Gerichtsverfassung mit einem aus 12 Ministerialen und 28 Bürgern zusammengesetzten Spruchkollegium bestätigte. Denn der Bischof blieb Gerichtsherr und empfing einen Theil der Nutzen. Aber daß die Bestätigung gerade damals erfolgte, hat seinen Grund darin, daß die ministeriales, consules und cives sich April 14. zu der vom Könige gewünschten Einwirkung auf den Bischof in Betreff seiner Belehnung mit Wimpfen (s. u.) verstanden hatten.

³⁾ B.-F. 724. Nicht berührt wurde durch diese Entscheidung das Privileg Philipps für die Straßburger von 1205 B.-F. 113, in welchem die Bürger von Abgaben für ihr Eigenthum außerhalb der Stadt befreit werden: quoniam nos dictam civitatem ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare, und ebensovienig das Privileg Ottos IV. von 1211 B.-F. 446, in welchem er der Bürger Gewohnheiten und namentlich in Anschlusse an Lothar III. von 1129 St. 3239 ausschließlichen Gerichtsstand in der Stadt bestätigt. Beides wurde durch Friedrich bei der durch unbekannte Vergehen veranlaßten Begnadigung der Stadt 1219 Jan. 11. B.-F. 970 (ut de cetero de preteritis excessibus ad plenum emendati ad obsequia imperii et ad fidelitatis circa regiam nostram maiestatem observantiam sitis ferventiores) und außerdem Sept. 11. B.-F. 1052 nochmals in einem Privileg zugesichert, welchem die Urkunden Philipps und Lothars zur Vorlage gedient haben. Da nun bei dieser Bestätigung Bischof Heinrich mit anderen geistlichen Fürsten Zeuge ist, wird mir zweifelhaft, ob man in dem von Philipp gebrauchten Ausdrucke das

Noch deutlicher zeigt sich die Abhängigkeit des Königs in seiner Behandlung der Unruhen in Cambrai. Auf Grund eines von Friedrich I. bei ihnen angerichteten „Friedens“ hatten die Bürger dem Bischofe alle Berechtigungen in der Stadt verwehrt und waren deshalb in den Bann und 1209 von Otto IV. mit gleichzeitiger Aufhebung jenes Friedens in die Reichsacht gethan worden¹⁾. Die zweifelhafte Lage an diesen Grenzen und der bald folgende Bürgerkrieg im Reiche hinderten aber die Ausführung der Acht, und im Jahre 1214, als ihr Bischof Johann noch zu Otto hielt, wußten die Bürger sich von dem staufischen Könige „für den Antheil an seiner Erhebung“ eine Bestätigung jener Privilegien seiner Vorfahren zu verschaffen²⁾. Dies geschah bemerkenswertherweise zu einer Zeit, als außer dem Hofkanzler kein Reichsbischof bei Friedrich anwesend war. Doch auch hier blieb der Rückschlag von Seiten der Fürsten nicht aus. Sie ließen jene Handlung des Königs als eine zeitweilige Zwangsmaßregel gegen den feindlichen Bischof gelten; aber sie nahmen sich des letzteren auf der Stelle an, sobald er zu ihnen übertrat, und auf dem Krönungstage zu Aachen mußte Friedrich seine Bestätigungen der städtischen Freiheiten widerrufen, die Entscheidungen Ottos zu Gunsten des Bischofs in allen Stücken bestätigen und nach Urtheil der Fürsten auch seinerseits Cambrai ächten³⁾. Ein ähnlicher Spruch erging gleichzeitig in Bezug auf Verdun. Die Fürsten erklärten, daß den Bürgern nicht zustehe, sich untereinander eidlich zu verbrüdern, sich zu besetzen und zu besteuern, da die Leitung der ganzen Stadt nur dem Könige und dem Bischof gebühre⁴⁾. Bei dieser Konsequenz der fürstlichen Politik ist es höchst auffällig, wie es den Bürgern von Cambrai noch in demselben Jahre, als ihr Bischof zum Konzile gereist war, gelingen konnte, vom Könige doch wieder eine Bestätigung ihrer Freiheiten zu erhalten, welche dann freilich nach der Zurückkunft des Bischofs das Schicksal der ersten theilte und durch fürstlichen Rechtspruch nochmals zu Gunsten der früheren ihnen feindlichen Entscheidungen beseitigt wurde⁵⁾.

finden darf, was ich Phil. u. Otto Bd. I. 375 im Anschlusse an Heuzler, Stadtverfassung S. 217, gesehen habe: Beseitigung der bischöflichen Vogtei und Reichsunmittelbarkeit der Stadt. Philipp will am Ende doch nur sagen, daß er sich ausschließlich das Recht der Bede vorbehält.

1) Philipp und Otto II, 253.

2) 1214 Juli 19. B.-F. 742.

3) 1215 Juli 29. 31. B.-F. 815. 816. 822.

4) 1215 Juli 29. W. A. I, 110; B.-F. 819. vgl. 1098.

5) 1215 Sept. 26. (cancellirt), 1216 April 12. B.-F. 835. 852. Darauf, daß die bürgerfreundliche Urkunde bloß durch Ego Conr. etc. recognoscirt, der Widerruf aber außerdem per manus Bertholdi prothonot. datirt ist, wird bei der Bedeutungslosigkeit der Recognition in dieser Zeit kein Gewicht zu legen sein. Kann man aus ihr mit Sicherheit nicht einmal auf Anwesenheit des Hofkanzlers schließen, so ist, von ihm abgesehen, bei der Bestätigung überhaupt kein geistlicher Fürst, sondern nur ein weltlicher, der Herzog von Meran, umgekehrt beim Widerrufe kein weltlicher Fürst, sondern nur ein geistlicher, Bischof Konrad von Regensburg, Zeuge gewesen, und doch heißt es, daß er per sententiam principum erfolgt sei, ne videremur iudicio principum in tam

Derjelbe Vorgang wiederholt ſich bei Baſel. Die Bürger hatten eigenmächtig ſich einen Rath geſetzt; der König genehmigte dieſ; der Biſchof legte dann im September 1218 den auf dem Hofstage zu Ulm verſammelten Fürſten die Frage vor, ob der König dieſ dürfte, und der von Friedrich als Sprecher der Verſammlung aufgerufene Erzbifchof Dietrich von Trier erklärte: der König könne und dürfe nicht gegen den Willen des Biſchofs ſeiner Stadt einen Rath verleihen, ein Spruch, der begreiflicherweiſe bei der Umfrage die Zuſtimmung aller anweſenden Fürſten und Herren fand, wie er denn auch nur in Erinnerung brachte, was ſchon 1214 in Bezug auf Straßburg feſtgeſtellt worden war. Friedrich mußte ſein Privileg für die Bürger für ungültig erklären und ihnen für die Zukunft jede ſelbſtändige Neuerung unterſagen, dem Biſchof aber noch beſonders verbürgen, daß er ihn bei ſeinen Rechten in Baſel und Breiſach, wie zur Zeit Heinrichs V., erhalten wolle¹⁾.

Wenn ſo die Handlungen des Königs wiederholt mit den Geſichtspunkten in Widerſpruch geriethen, welche die Fürſten ihren Städten gegenüber eingehalten wiſſen wollten, wird nicht ſowohl der Hofkanzler dafür verantwortlich zu machen ſein, welcher als Fürſt in Meß und Speier ſchwerlich Neigung verſpürte, entgegen ſeinen Standesgenoffen die ſtädtiſchen Freiheitsbeſtrebungen zu begünſtigen²⁾, als vielmehr Friedrich ſelbſt, der hier ſozuſagen perſönliche Politik zu treiben anſang. Denn er war von ſich aus keineswegs ſtädtefeindlich. Wie er ſich nicht im geringſten bedachte, den Städten Reichsitaliens, ſo fern ſie nur zu ihm hielten, in Einzelprivilegien alle möglichen Zugewandnisse zu machen, ſo hat er ſich auch in Deutschland denjenigen Städten und Pfalzbürgern entſchieden günſtig gezeigt, welche unmittelbar unter ihm, ſei es als dem Könige, ſei es als dem Herzoge von Schwaben und Inhaber des ſtaufiſchen Hauſguts, ſtanden. Der König begnügte ſich hier mit dem Gehorſam, den Abgaben und den Dienſten, welche die Bürger ſeinem Vogte leiſteten; im übrigen ließ er ihnen ihre Freiheiten und Gewohnheiten, die er in den bi-

solempni facto curia (nämlich 1215 zu Aachen) contraire. Indeſſen iſt hier die Anweſenheit auch des Hofkanzlers und des Biſchofs Lupold von Worms aus anderen Gründen ſo gut wie ſicher; ſ. B.-F. 854. Friedrich iſt übrigens nun bei dieſer Entſcheidung ſtehen geblieben; ſ. die Veſtätigung für Johanns Nachfolger Biſchof Gotfrid 1219 Okt. 29. B.-F. 1063.

1) 1218 Sept. 12. B.-F. 949. 948. Gleichzeitig wurde dem Biſchofe novum theloneum, quod vulgo appellatur ungelt, in civitate Bas. institutum verliehen B.-F. 947. Die doch wohl von dem autonomen Rathe eingeführte Steuer ſollte alſo bleiben, aber zur Verfügung des Biſchofs ſtehen. — Auch Regensburg muß verſucht haben, ſich unter das Reich zu ſtellen. Denn Friedrich giebt 1219 Nov. 25. dem Biſchofe Konrad zurück B.-F. 1073, II.-B. I, 706: omne ius, quod episc. in civitate ab imperio habere consuevit, et honestas consuetudines, quas cives eventum qualicumque ad nostram potestatem retorserant, volentes eandem civitatem universaliter sub antiquo jure ipsum respicere imperio conservandam.

2) Er hatte ſelbſt auch mit der Bürgerſchaft von Meß allerlei zu thun. Vgl. B.-F. 826. 826 a.

schöstlichen Städten den Landesherren preisgab, auch die Selbständigkeit der bürgerlichen Rechtspflege unter dem aus den städtischen Geschlechtern von der Krone ausgewählten Schultheißen¹⁾. Als er in Aachen gekrönt ward, befreite er die Einwohner der Stadt, „die an Würde und Ehre alle Länder und Städte außer Rom übertrifft“, von persönlichen Diensten und allen Abgaben, sowohl in der Stadt als auch beim Handelsverkehr im Reiche; der ihnen vom Könige gesetzte Richter war selbstverständlich an den Spruch der Schöffen gebunden²⁾. Bern, dessen Handfeste, angeblich vom 15. April 1218, freilich mit Unrecht auf Friedrichs Namen geht, dürfte dennoch von ihm gleich bei der Uebnahme der Stadt an das Reich einen Günstbrief erhalten haben³⁾. Vollends nach dem Tode Otto's IV., also seitdem das staufische Königthum als festbegründet gelten konnte, ließ er sich in der Förderung wenigstens seiner Städte durch nichts mehr bezirren. In den Jahren 1219 und 1220 empfangen Goslar, Frankfurt, Freiburg im Nectland, Auweiler, Nürnberg, Molsheim, Dortmund, Pfullendorf, Donaunwrth und Gelnhausen wichtige Privilegien⁴⁾; allen ist gemeinsam die materielle Förderung des Bürgerstandes durch Befreiung von Diensten und Abgaben und durch Erleichterung des Verkehrs. Zuweilen wird diesen königlichen Städten, einzelnen oder mehreren zusammen, auch schon ein gesetzliches Schutzrecht über benachbarte Stifter übertragen⁵⁾, ein Recht, welches bald dahin führte, daß die Städte sich auch aus anderen Anlässen zusammenthatsen⁶⁾. Eine größere Anzahl von Pfalzdörfern wurde in Friedrichs II. Zeit durch Ummauerung zu Städten erhoben; so namentlich im Elsaß Schlettstadt, Kaisersberg, Kolmar und Neuburg durch den königlichen Schultheißen Wölflin von Hagenau⁷⁾; und wenn dies auch erst etwas später geschehen sein mag, so hat doch sehr früh in den bürgerlichen Kreisen das Gefühl Wurzel gefaßt, daß der König ihnen günstig sei und um sie große Verdienste habe, zu welchen nicht am wenigsten seine Sorge um die Sicherheit der Landstraßen gehörte⁸⁾. Diese kam aber auch den Bischofstädten zu gute,

¹⁾ Das Verhältniß von Vogt und Schultheiß wird durch das Beispiel von Ulm beleuchtet; s. Stälin II, 665 und das Dehringer Weistum dai. S. 669 A. 2. Vgl. Nitsch, Gesch. d. deutschen Volkes III, 63 ff.

²⁾ 1215 Juli 29., 1216 März 20.: B.-F. 814. 849.

³⁾ B.-F. 935; vgl. oben S. 4 A. 5.

⁴⁾ 1219: für Goslar Juli 13. B.-F. 1025; für Frankfurt Aug. 15. nr. 1036; für Freiburg Sept. 6 nr. 1048; für Auweiler Sept. 14. nr. 1054; für Nürnberg Nov. 9. nr. 1069. — 1220 Febr. 4. für Molsheim nr. 1088; Mai 1. für Dortmund nr. 1125; Juni 2. für Pfullendorf nr. 1136; Aug. 3. für Donaunwrth nr. 1146, 1149; Aug. 5. für Gelnhausen nr. 1150.

⁵⁾ B.-F. 1034, 1035. Vgl. aus der Zeit Heinrichs VII.: nr. 3993, 4013, 4102, 4104.

⁶⁾ Vgl. Heinrich VII. 1226 Nov. 27. B.-F. 4028.

⁷⁾ Rich. Senon. IV, c. 6. M. G. Ss. XXV, 302; Descriptio Alsatie. Ss. XVII, 236. Vgl. Nitsch III, 66.

⁸⁾ Rich. Senon. IV, c. 2 p. 301: Quare mercatores, quia regnum et vias et stratas ita pacificaverat, quod securi, quocumque volebant, pergebant, eum magno affectu diligebant.

so daß trotz der ihm von den Fürsten aufgenöthigten politischen Haltung gegen dieselben auch bei ihnen jenes Gefühl der Dankbarkeit nicht fehlte. Kein Wunder, daß in erster Linie die Bürgerschaften der Reichsstädte, vielfach aber auch andere später in schwierigen Zeiten dem Hause der Staufer treu zugethan blieben, ja sogar in dem Maße, daß noch dreißig Jahre nach dem Tode des „rothen Friedrich“ ein Betrüger sie bloß durch seinen Namen mit sich fortzureißen vermochte.

Die Fürsten ließen den König mit seinen Städten so ungestört walten, wie sie es ihren eigenen gegenüber zu bleiben wünschten. Sonst aber wurde der Charakter seiner Regierung in Deutschland bis zum Jahr 1220 durchweg von dem Uebergewichte des Fürstenstandes bestimmt, innerhalb dessen wieder die Bischöfe durch ihre häufigere Anwesenheit am Hofe und die dadurch bedingte fast ununterbrochene Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten einen vorwaltenden Einfluß ausübten. Wie am Anfange dieses Zeitraums die Goldbulle von Eger steht, durch welche Friedrich dem Papste und den Bischöfen seine eigene Erhebung bezahlte, so wird derselbe abgeschlossen durch das große Privileg vom 26. April 1220 „zu Gunsten der geistlichen Fürsten“¹⁾, als die Gegenleistung Friedrichs für ihren Antheil an der Königswahl seines Sohnes²⁾. Dafür mag der eine dies, der andere jenes Zugeständniß verlangt haben, welches dann aber auch den übrigen willkommen war. Einiges vom Inhalte des Privilegs scheint auch nur eine Verallgemeinerung der von einzelnen Bischöfen schon früher erlangten Verbriefungen zu sein: das Ganze bildet darum doch einen der bemerkenswerthesten Wendepunkte deutscher Geschichte, nach welchem ein Umlenken zu den älteren Formen zum mindesten erschwert war. Wie die Krone durch die Goldbulle von Eger rechtlich jeden Einfluß auf die Wiederbesetzung erledigter Bisthümer einbüßte, so ging ihr durch das Privileg von 1220 die Einwirkung auf die inneren Verhältnisse derselben so gut wie ganz verloren. Der Inhalt der Urkunde ist aber folgender:

1. Der König verzichtet nicht nur für seine Person nochmals auf die Spolien der geistlichen Reichsfürsten — doch wie schon 1216 nur dieser allein, nicht aller Inhaber von Reichskirchen³⁾ —, sondern

¹⁾ Mon. Germ. Leg. II, 235; H.-B. I, 765; B.-F. 1114. Das Exemplar des Eichstädter Bischofs ist facsimilirt in: „Kaiserurkunden in Abbildungen“, Tief. VI. Taf. 13. Vgl. Philipp, Zur Gesch. d. Reichskanzlei (Münster 1885), wo im Anhange aus der Uebersetzung und dem Rechtsinhalte des Privilegs seine Aechtheit erwiesen werden sollte. Daß dieser Versuch in beiden Beziehungen verfehlt ist, wies ich in Gött. gel. Anzeigen 1885 S. 793 ff. nach, und wenig später gelangte Weiland in den „Histor. Abhandlungen dem Andenken vom G. Warß gewidmet“ (Hann. 1886) zu demselben Ergebnisse, obwohl wir in einzelnen Punkten abweichen, in anderen uns ergänzen. Weiland hat auch noch einen Baseler Text nachgewiesen. — Daß meine Paragrapheneintheilung von der sonst gebräuchlichen verschieden ist, hat seinen Grund darin, daß ich der des Eichstädter Exemplars folge.

²⁾ Vgl. oben S. 44.

³⁾ War in der Goldbulle von Eger 1213 der Verzicht ganz allgemein

er verbietet zugleich jedem Laien, sich derselben zu bemächtigen, und dies letztere ist hier die Hauptsache, da der königliche Anspruch ja schon vorher gesetzlich beseitigt war. Aber in verschiedenen Bisthümern scheint sich fast wie ein Gewohnheitsrecht der Mißbrauch festgesetzt zu haben, daß Beamte und Dienstmannen die Vakanz benutzten, um die Habe der verstorbenen Bischöfe an sich zu reißen. Solcher Eigenmächtigkeit war schon 1219 der zunächst auf Bremen bezügliche Rechtspruch entgegengetreten¹⁾: hier wird sie allgemein den Laien bei Nicht und Verlust der Leben untersagt, und zugleich wird die in jenem Einzelfalle den Bischöfen zuerkannte Testirfreiheit über ihren beweglichen Nachlaß auch gegen die etwaigen Ansprüche ihrer landrechtlichen Erben mit reichsgesetzlichem Schutz umgeben. Beim Mangel eines Testaments erbt der Nachfolger im Bisthum selbst jenen Nachlaß²⁾. Uebertretungen kamen natürlich auch später noch vor³⁾, und sogar königliche Beamte verspürten zuweilen Neigung, die Habe verstorbenen Reichsbischöfe und Reichsäbte als herrenloses Gut zu betrachten⁴⁾. Immerhin besaß der Nachfolger fortan eine rechtliche Handhabe, mittels deren er sofort solche Eingriffe rückgängig zu machen vermochte. Indem außerdem der geistliche Fürstenstand sich die grundsätzliche Testirfreiheit eroberte, hatte er in jeder Beziehung Anlaß, dem Könige für diese endgültige Regelung der langathmigen Spolienfrage Dank zu wissen.

ausgesprochen, so wurde er 1216 Mai 11. B.-F. 856 auf *cathedrales ecclesie et abbacie, que manu regia porriguntur*, beschränkt (i. o. S. 57), und jetzt, 1220, ist ebenfalls nur von *cuiusquam principis ecclesiastici reliquie* die Rede. Auch Friedrichs Urkunde 1223 März B.-F. 1458. 1459, H.-B. II, 338 beweist, daß die Aufgabe des Spolienrechts durch den König den anderen *ecclesie tam imperii quam patrimonii nostri, in quibus ius patronatus et representationis habemus*, nicht zu gute kam. Denn er schenkt dem Deutschenorden *portionem mobilium rerum, que in earum vacatione applicari et recipi ad opus nostrum et imperii consuevit*. Eine gleiche Beschränkung ergibt sich aus derselben Urkunde in Bezug auf die Aufgabe des Regalienrechts.

1) B.-F. 1062; H.-B. I, 684: *Nullus officialium aliquid sibi dicere iuris potest in rebus episcoporum morientium; imo liberum erit cuilibet morienti episcopo disponere de rebus suis mobilibus et dare, cui voluerit.*

2) Winkelmann a. a. D. S. 798, Weiland a. a. D. S. 264. Letzterer weist darauf hin, daß schon unter Friedrich I. gelegentlich Testirfreiheit gewährt wurde.

3) Honorius III. wehrte 1222 Okt. 11. den Angriffen auf die Testamente verstorbenen Domherren von Konstanz seitens ihrer *consanguinei et propinqui*. Neugart, Episc. Constant. I, 2 p. 617. Ladewig, Reg. ep. Const. 1355.

4) Vgl. Heinrich VII. 1224 bez. Gandersheim B.-F. 3943; Friedrich 1226 bez. Hildesheim B.-F. 1654 und W. A. II, 18. — Weiland S. 265 N. 2 bestreitet, daß der von mir angezogene Rechtspruch für Lüttich 1229 B.-F. 4143 hierher gehöre: er handele über Eingriffe nicht in die Spolien, sondern in die Regalien. Meiner Meinung nach über Weides. Denn wenn der Bischof Johann klagt W. A. I, 393, daß *officiati sui, mortuo predecessore suo, victualibus in domibus et castris suis a predecessore relictis ac rebus aliis seu redditibus ipsam indebite spoliarunt, asserentes quod predicta post decessum episcopi ad ipsos de iure pertinerent*, so sind die *victualia relicta et alie res* doch zu dem Nachlasse zu rechnen.

2. Der König wird in den Territorien und Gerichtsbarkeiten der geistlichen Fürsten künftig keine neuen Zoll- und Münzstätten einrichten, sondern die bestehenden schützen, also auch sie nicht widerrufen oder dulden, daß sie durch andere beeinträchtigt werden, wie das z. B. bei den Münzen durch Nachahmung ihres Gepräges unter gleichzeitiger Verringerung des Gehaltes zu geschehen pflege. Dieser Satz fand noch am gleichen Tage seine Anwendung, indem Friedrich auf Andringen des Bischofs Konrad von Regensburg und des Herzogs Ludwig von Baiern die von ihm selbst veranlaßte Nachahmung des Regensburger Gepräges in der Nürnberger Münzstätte einzustellen befahl¹⁾. Eine unmittelbare Wirkung des Fürstenprivileges nach anderer Richtung ist darin zu erkennen, daß am 30. April gewisse Zölle aufgehoben wurden, welche der Graf von Geldern zwar mit königlicher Erlaubniß, aber zum Schaden des Bischofs von Utrecht eingerichtet hatte²⁾. In beiden Fällen sind es also geistliche Fürsten, welche die allgemeine Zusicherung zu Gunsten ihres Standes sogleich ins Praktische umsetzen, eine Zusicherung von solcher Tragweite, daß schwerlich Jemand bezweifeln wird, sie sei dem Könige, als er der Bischöfe für die Wahl seines Sohnes bedurfte, von ihnen geradezu aufgenöthigt worden. Denn sein Recht, über Zoll und Münze zu verfügen, wurde sowohl für den Bereich der geistlichen Fürstenthümer, also für einen sehr großen Theil des Reiches, thatsächlich aufgehoben, als auch für den Rest in dem Maße eingeengt, daß seine Ausübung unmöglich ward, wenn irgend ein geistlicher Fürst dadurch geschädigt zu werden behauptete.

3. Der König will Leute, welche zu den geistlichen Fürsten in irgend einem Abhängigkeitsverhältniß stehen, in seine Städte nicht aufnehmen und darauf halten, daß dies auch nicht unter ihnen selbst oder von Laien geschieht³⁾.

1) B.-F. 1115; H.-B. I. 770: ne aliqua similitudo imaginum contentibus de ipsis ingerat ambiguitatem . . . maxime cum in talibus similitudinibus et tamquam idemptitatibus monetarum dampna lateant universalialia et ex ipsis generalius proveniat dispendium provinciis et hominibus quam ex gwerra etc.

2) B.-F. 1118, 1119; H.-B. I. 773. Geschichte der Widerruf am 30. gemäß der sententia a principibus approbata, quod nullam auctoritatem seu warandiam thelonei vel monete in dampnum sive preiudicium alicuius prestare possimus, so ist damit nicht gesagt, daß dieser Rechtspruch erst an diesem Tage erfolgt war. Er scheint vielmehr schon die Grundlage für den betr. Satz des Fürstenprivileges abgegeben zu haben. — Ueber den geldrischen Zoll zu Lobith (t' Tolhuis) s. Gesta episc. Traiect. c. 19, M. G. Ss. XXIII, 410: quo comes homines episcopatus iniuste et crudeliter depauperabat.

3) Durch den Rechtspruch Heinrichs VII. 1224 Dec. 16. B.-F. 3948 wird Näheres über die Art der Zurückforderung Abhängiger bestimmt. — Die Bürger von Paderborn haben ihrem Bischofe Bernhard III. wegen eines angesprochenen Eigenmanns die Thore geschlossen. Bei der 1222 April 22. vereinbarten Eühne, nach welcher 500 Bürger mit bloßen Füßen und im Bürgerkleide vor der bischöflichen Pfalz erscheinen und um Gnade bitten mußten, wurden auch Festsetzungen für zukünftige Ansprachen getroffen. Wilman's, Westfäl. Urkbch. IV, I S. 69.

4. Er verbietet, irgend eine Kirche aus Anlaß der Vogtei in ihren Gütern zu schädigen, und bedroht die Uebertreter mit doppeltem Schadenersatz neben einer an die königliche Kammer zu zahlenden Strafe von 100 Mark Silbers¹⁾.

5. Er verspricht den geistlichen Fürsten in jeder Weise die freie Verfügung über alle Lehen zu wahren, welche insolge von Vergehen des Vasallen nach Lehnrecht heimgesprochen oder durch den Tod oder sonst eröffnet werden. Will dann der Lehnsherr ihm selbst aus freiem Willen ein solches Lehen übertragen, so werde er es gern annehmen, niemals aber sich von sich aus oder gar mit Gewalt einbringen²⁾. Hätte sich letzteres eigentlich von selbst verstehen sollen, so hatten doch Friedrich I. und seitdem alle Könige sich häufig genug Stiftern als Vögte aufgezwungen oder sie sonst zu Lehnsertheilungen zu bringen gewünscht, und in der letzten Zeit war wiederum mancherlei vorgekommen, was darauf hindeuten konnte, daß auch Friedrich II. entgegen dem allgemeinen Streben der geistlichen Fürsten, sich nach und nach von der bedenklichen Lehnverbindung mit dem Inhaber der Krone loszumachen³⁾, umgekehrt mit Bewußtsein auf eine Stärkung seiner Macht gerade durch Vermehrung seiner Kirchlehen ausging. Von der gefürsteten Abtei Kempten verschaffte er sich 1213 neben der Vogtei, welche schon die früheren Staufer gehabt hatten, auch die Lehen der eben ausgestorbenen Marktgrafen von Ronsberg, und wenn er auf jene, man sieht nicht, aus welchem Grunde, 1218 verzichtete, so hat er diese doch behalten⁴⁾. Von St. Gallen erwarb er 1217 die Vogtei Wangen⁵⁾, vom Bisthume Basel Kirchlehen der ausgestorbenen Jähringer⁶⁾, vom Bisthume Metz früher Daagsburgische Lehen⁷⁾. Mainz und Worms hatten sich gleich nach Friedrichs Ankunft in Deutschland von ihm einen Verzicht auf die Kirchlehen seiner

1) Ueber diese Strafe s. Weiland S. 265.

2) Winkelmann S. 800, Weiland S. 266.

3) Ueber die Tendenz der geistlichen Fürsten überhaupt, die Vogteien zurückzunehmen, vgl. oben S. 9 in Betreff der Jähringischen Vogteien und Gruber, Erzb. Eberhard II. von Salzburg (Progr. Burghausen 1879) S. 29 ff. Der Erzbischof wurde durch den Umstand begünstigt, daß die gräflichen Familien, welche Vogteirechte im Salzburgerischen hatten, bis auf die Pfalzgrafen von Baiern und die Grafen von Plein und Wasserburg ausstarben. — Daß Kapitel Bremen verschaffte sich 1218 Mai 2. ein Verbot an den Erzbischof, vakant werdende Zehnten, Grafschaften und Vogteien wieder auszugeben, Epist. pont. Rom. I. 46; P. 5750. Daß Gleiche wurde 1221 April 29. dem Bisthume von Straßburg verboten, P. 6644.

4) B.-F. 703. 951. 3919.

5) B.-F. 892. — Aus Friedrichs zwischen 1212 und seinem Römerzuge ausgestellten Urkunden ergibt sich, daß er auch in Chur, Kreuzlingen, Lorach, Girschau, Schlettstadt, Zürich, Odenheim, Castell (Gichstädt), Scheffersheim, Ottobauern und bei St. Katharina in Dortmund Kirchlehen bez. Vogteirechte bejaß: B.-F. 697. 712. 804. 808. 901. 932. 1008. 1018. 1066. 1081. 1099. Aber diese Anführungen erschöpfen natürlich nicht die Gesammtheit seiner dergleichen Verbindungen mit Kirchen.

6) S. v. S. 9 N. 4.

7) S. v. S. 48 N. 2.

Vorfahren geben lassen¹⁾. Mainz blieb zunächst unbehelligt; als jedoch im Jahre 1217 der Wormser Stuhl durch den Tod Lupolds von Scheinfeld erledigt wurde, scheint Friedrich die Regalientheilung an dessen Nachfolger Heinrich von Saarbrücken davon abhängig gemacht zu haben, daß derselbe sich verpflichten sollte, ihn mit Wimpfen und dessen Zubehör zu belehnen. Am Ende war die Erfüllung des königlichen Verlangens auch nach der Ansicht des Kapitels, der Ministerialen und der Bürgerschaft von Worms das einzige Mittel, durch welches der Erwählte die Gnade des Königs zu gewinnen hoffen dürfte²⁾, und Friedrich hat so zuletzt seinen Zweck, wenn auch mit einiger Einschränkung, thatächlich erreicht³⁾. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß dieser Fall, gerade weil er sich während des Frankfurter Wahltages abspielte, großes Aufsehen gemacht haben muß, obwohl er nicht der einzige war. Denn kurz zuvor scheint Friedrich auch von dem Straßburger Bischofe Heinrich von Beringen die früheren staufischen Kirchlehen, auf welche König Philipp im Jahr 1199 verzichtet hatte⁴⁾, für sich ganz oder zum Theil zurückverlangt, einiges davon vielleicht gar eigenmächtig fortgenommen zu haben. Denn im Januar 1220 vereinigte sich der Bischof wegen der Verluste und Verfolgungen, welche seiner Kirche drohten, mit dem Kapitel, den Dienstmännern und den Bürgern von Straßburg dahin, daß er die Vogtei keinem Kaiser, Könige, Herzoge oder einem ihrer Verwandten zu Lehen geben, oder irgend etwas von dem Besitze der Kirche verkaufen, verlehnen oder verpfänden dürfe, auch nicht solches, dessen er für den Augenblick beraubt sei⁵⁾. Trotzdem daß die Unterthanen des Bisthums zu diesem Zwecke eidlich ihre Unterstützung zusagten, wurde der Bischof in irgend einer Weise dazu gebracht, wenigstens Molsheim dem Könige zu überlassen⁶⁾.

1) B.-F. 675, 676. Philipp und Otto IV. Bd. II. 328.

2) Ihre Willebriefe 1220 April 14. bei Schannat. Hist. ep. Wormat, prob. p. 100 und W. A. II. 680: persuasimus, ut d. regis benevolentiam sibi conciliaret et favorem, concedendo ipsi, si supersedere nollit, Wimpfinam cum attinenciis in feodo, si sic gratiam regiam posset adipisci.

3) Fraglich kann sein, ob jetzt gleich oder erst etwas später und ob Friedrich nicht schon vorher Wimpfen in Besitz genommen hat. Wir finden ihn dort urkundlich 1218 Jan. und Juli; außerdem dürfte er auf seinen Zügen seit 1217 auch sonst wiederholt Wimpfen berührt haben. Im Jahre 1224 hatten die Staufer es schon B.-F. 3914, und wenn Heinrich VII. den Lehnrevers B.-F. 4060 erst 1227 anstellte, so wird der Grund sein, daß er damals erst das lehnfähige Alter erreicht hatte. Wir sehen aus demselben übrigens, daß er zwar Wimpfen und Eberbach, aber nicht die dazu gehörigen Vasallen erhalten hatte, also nicht alles, was Friedrich anfänglich verlangt haben mochte.

4) Philipp und Otto I. 145.

5) Straßburger Urkundenbuch I. 145.

6) Das ist aus dem Umstände zu schließen, daß in Friedrichs Privileg für Molsheim 1220 Febr. 4. B.-F. 1088 der Bischof selbst Zeuge ist. Aber seitdem erschien er nicht wieder am königlichen Hofe, nahm auch nicht an dem großen Reichstage zu Frankfurt Theil, der Einzige von den rheinischen Bischöfen, der dort fehlte. Ueber den Anfang des langen Streites s. Fröh, Territorium des Bisthums Straßburg S. 66 ff., und dazu die Bemerkung oben S. 12 A. 4.

Daß dieser darum seine sonstigen Forderungen keineswegs fallen ließ, lehren die vielfachen Vergleiche, welche seit dem Jahr 1221 versucht wurden und erst 1236 einen Abschluß fanden, bei welchem Friedrich nicht übel fuhr. In der allgemeinen Reichspolitik durchaus den Fürsten gefügig, wußte er doch jede Gelegenheit zu benutzen, welche zur Steigerung seiner eigenen Machtmittel führen konnte, und er war, wie man sieht, rücksichtlich der dazu dienlichen Mittel nicht eben wählerisch.

Es ist deshalb begreiflich, daß die geistlichen Fürsten vom Könige, als er im Jahr 1220 ihrer bedurfte, Bürgschaften gegen fernere Beeinträchtigungen der Art und für die freie Uebung ihrer lehnsherrlichen Rechte verlangten. Aber von durchgreifender Wirkung war auch die Bestimmung des Fürstenprivilegs nicht: wir finden vielmehr den König später doch wieder in vielfachen Lehnsverbindungen mit Kirchen, nicht bloß in überkommenen, sondern auch in neuen, und zwar auch mit solchen Kirchen, denen gegenüber König Philipp, wie z. B. bei Würzburg, oder Friedrich selbst, wie bei Mainz, ausdrücklich auf Kirchlehen verzichtet hatte, und der Weg, auf welchem er dazu gelangte, war wenigstens nicht immer der freie Wille des geistlichen Lehns Herrn, sondern oft nur Nachgiebigkeit desselben gegen einen von obenher auf ihn geübten Druck¹⁾.

6. Der König will den Verkehr mit den Gebannten meiden, die ihm als solche von den geistlichen Fürsten in glaubhafter Weise bezeichnet werden; er entzieht ihnen die aktive Rechtsfähigkeit, und weil das weltliche Schwert eingesetzt ist zur Unterstützung des geistlichen Schwerts“, verpricht er, diejenigen, welche über sechs Wochen in der Exkommunikation bleiben, auf Anzeige der Bischöfe auch in die königliche Acht zu erklären, so daß sie sich aus derselben nicht vor Aufhebung der Exkommunikation lösen können. In dieser und jeder anderen Weise will der König den geistlichen Fürsten mit gerechtem und wirksamem Gerichte zur Hand sein, wogegen sie ihm versprochen haben, umgekehrt ihm gegen Jedermann nach Kräften beizustehen, der solchem Gerichte sich gewaltsam widersetzt. Unzweifelhaft machte Friedrich hier der kirchlichen Anschauung, daß der Gebannte in seiner Rechtsfähigkeit beschränkt sei, ein weitgehendes Zugeständniß auf Kosten der noch im Sachsenspiegel hervortretenden, volksthümlichen Auffassung, daß der Kirchenbann an sich, wenn ihm nämlich nicht des Königs Acht nachfolgt, keine bürgerlichen Nachtheile bringe²⁾. Jetzt wird dem Gebannten als solchem nicht nur vor Gericht als Urtheiler, Zeuge oder Kläger aufzutreten oder als Beklagter sich eines Fürsprechers zu bedienen unterjagt, sondern auch nach verhältnißmäßig kurzer Frist sogar die Acht als unvermeidliche Folge des Kirchenbannes selbst angedroht. Aber hier und da hatte

¹⁾ Vgl. Ficker, Heerschild S. 44.

²⁾ Sachsenspiegel Landrecht III, 63 § 2: Ban schadet der sêle und en nîmt doch niemande den lib noch en krenket niemanne an lantrechte noch an lènrechte. dâr en folge des kunges âchte nâh. Vgl. Winfelmann a. a. O. S. 801.

sich doch auch schon vorher die kanonistische Auffassung von den bürgerlichen Wirkungen des Bannes Bahn gebrochen¹⁾; die Zeit war ihrer Verbreitung günstig, und wie sie durch diesen Satz des Fürstenprivilegs sich in der Rechtsprechung des Königshofes einbürgerte²⁾, so mußte ihr auch der Umstand zu statten kommen, daß die wechselseitige Ergänzung der beiden Schwertcr ein Lieblingsgedanke Friedrichs war, dem er oft genug Worte gegeben hat. Wenn in einem Rechtspruche von 1240 zu Gunsten des kirchliche und weltliche Gerichtsbarkeit vereinigenden Bischofs von Brixen erklärt wird, daß derselbe einen Gebannten nach sechs Wochen verfesten und einen Verfesteten ebenso nach sechs Wochen bannen dürfe³⁾, so wird eine solche Verbindung gerade das gewesen sein, was Friedrich im Sinne gehabt hat, als er sich 1220 mit den geistlichen Herren über die gegenseitige Unterstützung ihrer Gerichtsbarkeiten verständigte. Nur die Frist von sechs Wochen vermochte gegenüber dem älteren Herkommen, welches Achtung erst nach einer Dauer des Bannes von Jahr und Tag zuließ, keinen rechten Eingang zu finden⁴⁾, so daß König Rudolf den darauf bezüglichen Artikel von seiner Bestätigung des Fürstenprivilegs ausnahm⁵⁾.

7. Auf dem Grund und Boden der Kirchen sollen ohne ihren Willen weder aus Anlaß der Vogtei noch unter anderen Vorwänden

¹⁾ Weiland S. 269 ff. macht auf folgende Beispiele aufmerksam: ein Richter ist 1197 unfähig Gericht zu halten, weil er gebannt ist; der gebannte Mordbrenner ist nach dem Geheiß Friedrichs I. von 1186 auf Anzeige des Bischofs zu verfesten; die Bürger von Cambrai (s. v. S. 61) werden 1209 in die Reichsacht gethan, weil der Bischof bewies, daß sie über Jahr und Tag im Banne waren.

²⁾ Die vom Erzbischofe von Mainz gebannten Erfurter wurden auch vom Könige geächtet, der 1234 die Acht erst aufhob, als der Erzbischof ihm anzeigte, daß jene absolvirt seien. W. A. II. 68; B.-F. 4351. Die Lehnsunfähigkeit eines Gebannten wird wiederholt angeprochen 1225, 1234, 1237, 1240, B.-F. 3967, 4303, 4388, 4417, und zwar in den beiden Sprüchen von 1234 und 1237 mit der Begründung: cum excommunicatus ad actus legitimos non sit admittendus. Ueber Unfähigkeit des Gebannten zum Schöffenamte s. Wilhelm 1250, B.-F. 5162. 5163. Weiland S. 267 ff., der hier überhaupt zu vergleichen ist, führt noch einen Fall von 1290 an, wonach der Gebannte nicht klagen darf.

³⁾ Konrad IV. 1240 Mai für den Bischof von Brixen B.-F. 4417, H.-B. V. 1190: quod ratione gladiatorum spiritualis et materialis, quibus sua episcopalis dignitas est fulecita. sex septimanis in excommunicationis vel proscriptionis vinculo perdurantem licite potest iuxta terre consuetudinem, actore petente, percellere altero gladiatorum, ita quod excommunicati proscrībantur et e converso proscripti excommunicationis sententiae innodentur.

⁴⁾ In Uebereinstimmung mit dem Privileg von 1220 findet bei den von Weiland S. 272 angeführten zwei weiteren Fällen die proscriptio nach 6 Wochen nur auf Anzeige des Bannes durch den Bischof statt.

⁵⁾ 1275 März 13. Reg. Rud. 160. M. G. Leg. II. 402: quem maturiori consilio definiendum duximus reservandum. Dagegen stellt Schwabenspiegel Landrecht I. 6 noch hin: Als en man ist in dem banne sechs wochen und einen tac, so sol in der wertliche richter ze achte tun. Weiland S. 273 bemerkt sehr hübsch, wie Rudolf dann im bairischen Landfrieden von 1281 einen Ausgleich durch die Bestimmung schuf, daß auf den Bann die Acht bei Grafen, Freien und Dienstleuten erst nach Jahr und Tag, bei anderen aber schon nach 6 Wochen folgen solle.

Burgen und Städte angelegt werden. Die etwa schon erbauten sollen zerstört werden und zwar durch die Macht des Königs. Das ist im Grunde nur eine Verallgemeinerung des schon 1214 gegen den Grafen von Veldenz aufgestellten Rechtsaktes¹⁾, dessen Aufnahme in das Fürstenprivileg wahrscheinlich zahlreiche Zuwiderhandlungen nahe legten. Man hat einige Jahre später das Verbot auch auf die Nachbarschaft der Kirchen überhaupt ausgedehnt²⁾. Der Schwerpunkt des ganzen Satzes liegt jedoch ersichtlich darauf, daß der König von sich aus gegen die Uebertreter einzuschreiten habe, und das wird namentlich in allen Fällen von der geistlichen Grundherrschaft verlangt worden sein, in welchen sie selbst nicht mit jenen fertig zu werden wußte³⁾.

8. Endlich setzt sich der König mit den geistlichen Fürsten darüber auseinander, wie es mit Gerichtsbarkeit, Zoll und Münze und anderen Regalien während seines Aufenthaltes in ihren Städten gehalten werden soll. Ließ das alte Recht, welches noch im Sachsenpiegel nachklingt⁴⁾, diese Regalien dem Könige überall ledig werden, wohin er kommt, so beschränkte Friedrich, und zwar, wie er sagt, in Nachahmung seines Großvaters⁵⁾, die Uebernahme derselben durch seine Beamten auf die nach Bischofsstädten angelegten Hofstage und auf je

1) S. v. S. 59.

2) Rechtspruch für Waldsassen 1223 Nov. 10. B.-F. 3912. — In dem großen Privileg 1231 Mai 1. für geistliche und weltliche Fürsten verpricht der König: quod nullum novum castrum vel civitatem in preiudicium principum construere debeamus.

3) In Friedrich II. für den Bischof von Valence 1238 Nov. wird solche Hilfe des Königs allerdings nicht in Aussicht gestellt, B.-F. 2404, H.-B. V. 261: Castra vel munitiones, que intra limites episcopi. Valent. sine speciali mandato nostro vel predecessorum nostrorum a tempore coronationis divi aug. Friderici constructa fuerunt, ad requisitionem ipsius episcopi tanquam constructa contra ecclesie privilegia destruantur. Die requisitio des Bischofs ergeht, wie das Folgende zeigt, nicht an den König, sondern an die castrorum vel munitionum domini, so daß die Festen, wenn jene der Aufforderung des Bischofs nicht nachkommen, ihm verfallen sein sollen. Der Satz selbst findet sich nicht in den bekannten älteren Privilegien für Valence, ist also wohl hier zuerst aus Anlaß des Fürstenprivilegs hereingefommen. Um so auffälliger ist, daß die durch dasselbe dem Könige aufgelegte Verpflichtung von Friedrich II. übergangen wird. Hängt das mit der unvollständigen Fürstlichkeit der burgundischen Bischöfe zusammen? Ficker, Reichsfürstenstand I, 301. Daß die Zerstückung auf die seit Friedrichs I. Krönung — es wird die zu Arles 1178 gemeint sein — erbauten Festen beschränkt wird, erklärt sich aus der Schwierigkeit, für noch ältere Bauten die Illegalität zu beweisen.

4) Sachsenpiegel Landrecht III. 60 § 2: In wilsche stat der kung künt, dâr ist ime ledich muneze unde zol, unde in wilch lant her künt, dâr ist ime ledich daz gericht e. Ueber Regalienutzung bei Anwesenheit des Königs in Meyl. Fischer, Reichskirchengut S. 107.

5) Daß ein solches Gesetz Friedrichs I. bisher nicht zum Vorschein gekommen ist, diente Philipp als Hauptgrund gegen die Echtheit des Fürstenprivilegs. Vgl. dagegen Winkelmann S. 802 und Weiland S. 273, der mit Recht darauf hinweist, daß die von Friedrich I. in seiner Praxis den Bischöfen gewährte Gnade nicht nothwendig in die Form eines Gesetzes gebracht gewesen sein muß.

acht Tage vor und nachher¹⁾). Die ganze Maßregel giebt sich also nicht als eine Neuerung, sondern als Rückkehr zu einem früher geübten, dann aber in Vergessenheit gerathenen Gebrauch. Die geistlichen Fürsten scheinen nämlich während des Bürgerkriegs darauf ausgegangen zu sein, diesen Vor- und Nachgenuß der Regalien bei Hofstagen, in welchem Friedrich I. wahrscheinlich einen Ersatz für die nachgelassene Nutzung bei sonstiger Anwesenheit in ihren Städten gesucht hatte, gleichfalls in Wegfall zu bringen²⁾). Der Erzbischof von Magdeburg war sogar so glücklich gewesen, sowohl von Otto IV. als von Friedrich II. einen Verzicht auf ihre Gerechtfame auch während der Hofstage selbst zu erhalten³⁾). Die Einbuße der Krone wog in diesem Falle nicht schwer, weil Hofstage nicht häufig im Magdeburgischen abgehalten zu werden pflegten; von der größten wirtschaftlichen Bedeutung aber war die Frage für den Westen und den Südwesten, in welchem ein geistliches Fürstenthum sich an das andere reihte und die königliche Hofhaltung sich fast ausschließlich hin und her bewegte. Die Interessen des Königs, der die Regalienutzung nicht zu entbehren vermochte, stießen hier heftig mit den Interessen der Bischöfe zusammen, welche sie als eine ziemlich häufig eintretende Verfürzung ihrer Einkünfte möglichst zu beschränken, wenn es anging, selbst ganz zu beseitigen wünschen mußten. Ausgeglichen wurden diese entgegengesetzten Bestrebungen endlich dadurch, daß man auf den unter Friedrich I. aufgetommenen Brauch zurückgriff, also gewissermaßen das Mittel zog aus dem alten Königsrechte und der von den Bi-

¹⁾ nisi per VIII. dies ante curiam ibidem publice indictam et per VIII. dies post eam finitam. Alle sind darüber einverstanden, daß die Hofstage selbst natürlich unbegriffen gewesen sein müssen. Daß sie nicht ausdrücklich erwähnt werden, hängt wohl damit zusammen, daß hier zunächst von der Erhebung aus den Regalien durch königliche Beamte die Rede ist, nicht von dem Genuß durch den König selbst während seiner eigenen Anwesenheit; es kam darauf an, festzustellen, wie es damit in der Woche vor seiner Ankunft und nach seiner Abreise gehalten werden sollte, nämlich so, daß die königlichen Beamten nee etiam per eosdem dies in aliquo excedere presument iurisdictionem principis et consuetudines civitatis. Wie der ganze Paragraph höchst ungeschickt abgefaßt ist (über die ungenaue Bezeichnung der ledig werdenden Regalien s. Weiland S. 275), so bereiten auch diese Worte der Deutung Schwierigkeiten. Ich verstehe sie so, daß die Beamten nicht mehr in Anspruch nehmen sollen, als was sonst dem Fürsten zusteht und nach Gewohnheit der Stadt erlaubt ist, also namentlich nicht höhere Gefälle von Gericht und Zoll.

²⁾ Ich schließe dies jetzt daraus, daß in den gleich zu erwähnenden Verzichtleistungen Ottos IV. und Friedrichs II. für Magdeburg nur noch von der Regalienverleugung während der Hofstage die Rede ist, während nach dem Wortlaute von 1220 nicht zu bezweifeln ist, daß sie schon unter Friedrich I. sich auf acht Tage vor und nach den Hofstagen erstreckte.

³⁾ Otto IV. 1209 Mai 19. B.-F. 278: cum . . . reges in omnibus civitatibus et oppidis ecclesiarum imperii, durantibus curiis imperialibus in illis, accipere consueverint theloneum et monetam etc. Friedrich II. 1216 Mai 11. B.-F. 858: cum in civitate Magd. . . . curias regales celebrari contigerit, universa, que in aliis civitatibus aut locis in moneta, teloniis et ceteris utilitatibus quibuscumque imperiali iuri provenerint ab eisdem, . . . libera existant.

schöpfen angestrebten gänzlichen Beseitigung desselben. Gestanden sie dem Könige bei Hofstagen auch den Vor- und Nachgenuß der Regalien zu, unter gewissen Vorkehrungen gegen Mißbrauch, so gewannen sie dafür etwas, was sie in dieser Gestalt früher doch nicht gehabt hatten: an Stelle einer von Friedrich I. zuerst geübten Gnade und einer immerhin unsicheren Gewohnheit ein festes Gesetz, welches die Regalien-nutzung des Königs in ihren Städten endgültig ausschloß, sobald seine Anwesenheit eine mehr zufällige, nicht durch einen angesagten Hofstag veranlaßt war¹⁾.

Man kann nicht sagen, daß dieser Kompromiß über die Regalien-nutzung für den König eine beträchtliche Einbuße an seinen Befugnissen in sich schließt, da der alte Gebrauch doch schon seit längerer Zeit durchlöchert war. Sonst allerdings erlitt das Königthum durch dies Privileg für die geistlichen Fürsten nicht unerhebliche Beschränkungen, wenn auch nicht in dem Maße, daß sein Verfall davon allein oder hauptsächlich abgeleitet werden könnte. Die Beschränkung zeigt sich namentlich in Bezug auf die Verfügung über Zoll und Münze und auf die höchste Neußerung seiner Gerichtsbarkeit in der Acht, deren Verhängung überall, wo der Kirchenbann vorausgegangen war, einer besonderen Verhandlung vor dem Königsgerichte nicht mehr bedurfte. Erkennt man aus den Zugeständnissen, zu welchen Friedrich sich herbeiließ, den hohen Werth, welchen er auf die Wahl seines Sohnes legte, so lehrt andererseits der reiche Gewinn, welchen der geistliche Fürstenstand theils in neuen Rechten, theils und noch mehr in der Befreiung von allerlei Hemmungen und Einschränkungen seiner Verwaltung für die Zustimmung zu jener Wahl einheimste, daß es dem Könige nicht leicht wurde, den anfänglichen Widerstand gerade dieser Kreise zu überwinden²⁾. Die Testirfreiheit und der Schutz gegen Beinträchtigung der Spolien, der Uebergang der ihnen verliehenen Zoll- und Münzrechte in festes Eigenthum, das Verbot gegen die Aufnahme ihrer Abhängigen in fremden Städten, der Schutz gegen Gewaltthätigkeiten der Vögte, die freie Verfügung über die Kirchlehen, die Abwehr unliebsamer Burgbauten, die Verstärkung der kirchlichen Strafmittel, nöthigenfalls durch die Acht, und endlich auch die gesetzliche Regelung der königlichen Regalien-nutzung — diese Vortheile waren in ihrer Gesamtheit doch von unvergleichlich höherem Werthe

¹⁾ Wie in Gött. gel. Anzeigen 1885 S. 804 sehe ich in diesem Paragraphen einen Kompromiß entgegengekehrter Bestrebungen, nur daß ich mir den Weg, auf welchem König und Fürsten zu demselben gelangt sind, jetzt etwas anders denke als damals. Daß in dem Rechtspruche für Worms 1238 Nov. B.-F. 2403 des „Ueberschnittes von 8 Tagen“, wie Weiland S. 274 es nennt, nicht besonders gedacht wird, kann nicht befremden; denn wenn da anerkannt wird: *quod teloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare quilibet imperator in iudicta curia percipere debet integraliter*, so kam es in diesem Falle nicht darauf an, festzustellen, wie lange, sondern überhaupt daß der König die Regalien zu genießen habe, wie sich namentlich auch daraus ergibt, daß der Rechtspruch auch den anderen Anlaß einer königlichen Regalien-nutzung anführt, nämlich in der Vakanz; s. o. S. 57 A. 2.

²⁾ Vgl. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen 3. Ausg. III, 123 ff.

als die bloße Verzichtleistung auf das Spolienrecht, um welche allein einst Heinrich VI. von den geistlichen Fürsten sogar die Erblichkeit der Krone erkaufen zu können gemeint hatte. Heinrich VI. würde mit seinem Plane schwerlich geachtet sein, wenn er ihnen alles das geboten hätte, was ihnen jetzt für die einfache Wahl seines Enkels bewilligt werden mußte.

Der Unterschied der Angebote von 1196 und 1220 giebt den Maßstab für die Veränderung, welche infolge des zwanzigjährigen Thronstreites mit der Stellung des Fürstenthums und besonders der Bischöfe zur Krone vorgegangen war. Der König war doch nicht mehr König schlechtweg, sondern König im Fürstenparlamente und soweit er sich mit demselben in Einklang zu halten mußte. Wenn daher der Sicilier, der jetzt in Deutschland regierte, überhaupt je tiefere Theilnahme für das Land gehegt hat, welches die Wiege seines Geschlechts war, wird sie bald durch die aus seiner Erfahrung geschöpfte Ueberzeugung geschwächt worden sein, daß jeder Versuch selbständigeren Waltens und der Rückkehr zur alten Königsmacht ihn hier in zahllose Konflikte mit den Fürsten stürzen mußte, die denn doch etwas anderes waren als sicilische Barone und Bischöfe.

Jene Erkenntniß ist dem Staufer schon sehr früh aufgegangen. Die Verpflanzung seines Sohnes nach Deutschland im Jahre 1216 und seine Bemühungen, demselben statt in Sicilien, auf welches er zunächst Anwartschaft hatte, hier eine Ausstatt und dauernde Stellung zu verschaffen, Sicilien aber in eigener Hand zu behalten, weisen darauf hin, daß Friedrich schon damals entschieden war, den Schwerpunkt seiner Macht künftig nicht in Deutschland, sondern in Italien und vor allem in Sicilien zu suchen. Das mag vom deutschen Standpunkte aus bedauerlich sein, wie es bekanntlich für das stauferische Haus verhängnißvoll geworden ist; aber unvernünftig war die von Friedrich getroffene Wahl trotzdem nicht. Denn da nun einmal durch das Geschick in seiner Hand zwei Reiche vereinigt worden waren, deren gemeinsame Regierung schon ihre räumliche Entfernung verbot, mußte er sich darüber klar werden, wo er mit größerer Wahrscheinlichkeit auf Erfolge seiner unmittelbaren Regierung zu rechnen habe. Befand Sicilien sich augenblicklich in vollständiger Zerrüttung, so gewährte die Auflöfung aller Rechtsordnung einem kraftvollen, zielbewußten Herrscher, und als solchen hat Friedrich sich sehr bald dort erwiesen, doch auch wieder freien Spielraum für den Aufbau des Staates nach seinen Ansichten und Wünschen. Von deutschen Verhältnissen aber hatte er, wie jüngst zutreffend gesagt worden ist¹⁾, „genug gesehen, um überzeugt sein zu dürfen, daß er dort eine ent-

¹⁾ Ficker in Reg. imp. V. p. XVII. Damit scheint mir die Auffassung kaum vereinbar, in welcher Ficker mit Böhmer zusammentrifft, daß XVI.: „daß damals eine Wiederherstellung der deutschen Verhältnisse überhaupt und durch Friedrich insbesondere noch durchaus möglich gewesen wäre, daß dieser aber in unverantwortlicher Weise seine bezüglichen Verpflichtungen vernachlässigte; . . . daß demnach Friedrich in erster Reihe für das verantwortlich zu machen ist, was aus dem deutschen Staatswesen später geworden.“

sprechende Stellung auch nach einem Leben voll Mühe und Anstrengung kaum in sicherer Aussicht hatte, daß es fraglich sein konnte, ob er da noch selbst zum vollen Genuß der Früchte gelangen, ob dieselben nicht wesentlich erst seinen Nachfolgern zu gute kommen würden.“

Zu den Erwägungen des Staatsmannes gesellte sich das persönliche Empfinden, welches bei den Menschen des Mittelalters selbstverständlich ebenso in Rechnung zu stellen ist, wie bei denen irgend einer anderen Zeit. Die Heimat Friedrichs war eben nicht Deutschland, sondern Sicilien, und mögen an dem letzteren für ihn noch so bittere Jugenderinnerungen gehaftet haben, es blieb seine Heimat, und er hat deren Herrlichkeit in seinen Erlassen oft fast begeistert gepriesen¹⁾. Vergebens aber wird man nach ähnlichen Ausdrücken in Bezug auf Deutschland suchen, obwohl er gewisse Vertlichkeiten, vor allem Hagenau mit seinem Reichsforste, unverkennbar bevorzugte. Ob während dieser Jahre ihn freundschaftliche Zuneigung mit irgend einem Manne deutscher Zunge verknüpfte, wissen wir nicht, ebenso wenig ob seine Beziehungen zu einem deutschen Edelfräulein des Namens Adelheid, denen der berühmte gewordene Enzo entspröß²⁾, mehr als flüchtige waren. Mit einem Worte: Friedrich II. ist im Norden der Alpen nie recht heimisch geworden, und so kann man auch von dieser Seite her verstehen, daß er der deutschen Entwicklung im Allgemeinen ihren Lauf ließ, sich nicht in weitaussehende Versuche einer an sich vielleicht kaum mehr möglichen Umgestaltung verstricken mochte und allein darauf bedacht war, die Mittel, welche Deutschland ihm zu liefern im Stande war, für seine Stellung im Süden zu verwenden, wo er sich eine glänzendere Zukunft erträumte. Aus der Art, wie Friedrich sich zu den Ereignissen namentlich der Jahre 1219 und 1220 stellte, scheint sich doch mit der in solchen Dingen erreichbaren Sicherheit die Wahrnehmung zu ergeben, daß er die verschiedenen Behinderungen seines Römerzuges selbst höchst unliebsam empfand und daß er auch ohne das Drängen des Papstes sich beeilt haben würde, sobald als möglich über die Alpen zu gehen und zunächst die Kaiserkrone zu gewinnen.

¹⁾ Ficker a. a. O. Vgl. auch Friedrichs Schilderung Neapels in der Bekanntmachung über die Errichtung der Universität 1224 H.-B. II, 451 und die bezeichnende Art, in welcher er gewissermaßen bedauernd in seinen späteren Erlassen von den *deliciae* und *amoenitates* Siciliens spricht, wenn er es verlassen soll oder will, 3. B. H.-B. V, 1140.

²⁾ *Alayta nobilis mulier Theotonica soluta*, in der erst kürzlich von mir in Forsch. 3. deutschen Gesch. XXVI, 308 ff. veröffentlichten Legitimationsurkunde Friedrichs für seinen Sohn von 1239 Juli. Zu dieser Zeit mag Adelheid wohl noch gelebt haben, da sonst wohl kaum die Bezeichnung *bone memorie* oder ähnlich unterblieben wäre. Ihre Herkunft ist noch völlig dunkel. Mit Vermuthungen, die ich allerdings habe, wird Niemandem gedient sein. Eine Katharina da Marano wird von Enzo in seinem Testamente *carissima soror nostra, seren. d. Fr. Rom. imp. filia* genannt: darum braucht sie noch nicht eine Tochter jener Adelheid gewesen zu sein.

Viertes Kapitel.

Reichsitalien in den Jahren 1218—1220.

Die Zerwürfnisse, welche Oberitalien zerrissen, während Otto IV. und Friedrich II. um die deutsche Krone stritten, haben für die allgemeine Reichsgeschichte nur eine untergeordnete Bedeutung gehabt. Sie konnten weder auf den Verlauf des Thronstreites einen bemerkbaren Einfluß üben, noch ihrerseits zu festen Ergebnissen führen, bevor in Deutschland die Entscheidung gefallen war. Wohl theilten sich die italiischen Stadtgemeinden, und auf diese kommt es hauptsächlich an, in solche, welche den Welfen, und in solche, welche den Staufer ihren Herrn nannten; aber sie thaten es im Grunde doch nur, weil der nun einmal unter ihnen vorhandene Gegensatz eines ihn rechtfertigenden Ausdrucks bedurfte, und nur in diesem Sinne kann man sagen, daß Mailand mit den Städten, welche seiner Führung folgten, für Otto IV., Cremona dagegen mit Parma, Modena und Reggio für Friedrich II. eintrat. An dem Gegensatze dieser Gemeinden ging alles andere spurlos vorüber: Friedrichs rascher Erfolg in Deutschland und Ottos Niederlage bei Bouvines, die Verurtheilung Ottos auf dem Laterankonzile und die vom Kardinal Hugo von Ostia in Oberitalien unternommene Friedensstiftung¹⁾, welche, angeblich zu Gunsten des Kreuzzuges ins Werk gesetzt, in Wirklichkeit auf eine Einigung jener hadernden Städte unter der politischen Führung des Papstthums hinauslief. Hugo ist dabei in einem Maße, welches mit der sonstigen Parteinahme des Papstes für Friedrich kaum verträglich war, der noch immer zur Fahne des Welfen schwörenden mailändischen Städtegruppe entgegengekommen: mit wie geringem Erfolge, zeigt die Thatsache, daß Honorius III. am 12. Juli 1218 das Interdikt über Mailand und Piacenza erneuern mußte²⁾, welche auch nach dem Tode Ottos IV. von einem

¹⁾ Vgl. Phil. u. Otto II. 429 ff.

²⁾ Epist. pont. Rom. I. 51. 52. Darnach sind die Phil. u. Otto II. 431 A. 2 aus B. A. p. 643 ff. entnommenen Daten zu berichtigen. — Wenn

Frieden mit Cremona und dessen Verbündeten eben nichts wissen wollten.

Die päpstliche Friedensstiftung, gleichviel von welchen Berechnungen sie sich hatte leiten lassen, war gescheitert. Nun war es die Sache Friedrichs, zu versuchen, ob er die Lombardei insgesammt auf sein Königthum zu vereinigen vermöge. Waren die Erfolge, welche Bischof Friedrich von Trient als Reichslegat und Hofvikar seit 1213 dort erzielt hatte, auch nicht gerade ermutigend, so lagen die Aussichten für eine Wiederholung des Versuchs jetzt doch wesentlich günstiger, da die gegnerischen Städte durch den Tod des Kaisers den ihr Verhalten bisher rechtfertigenden Vorwand einbüßten. Wenn Friedrich sich auf den Boden des Konstanzer Friedens stellte und von diesem aus den verfeindeten Gemeinden ihr Recht zutheilte, warum hätte ihm nicht ebenso gut, wie Otto IV. in den Jahren seines unbestrittenen Kaiserthums, die Herstellung der Reichsrechte und die Aufrichtung des Friedens im Lande gelingen sollen? Der König ernannte also im Sommer 1218, da Friedrich von Trient ins heilige Land gezogen war¹⁾, in der Person des Bischofs Jakob von Turin einen neuen Hofvikar, jedoch ohne gerade dessen Thätigkeit auf die sonst allein mit diesem Titel verknüpften richterlichen Befugnisse zu beschränken²⁾, und er suchte sich zugleich mit seinen vornehmsten Anhängern in Oberitalien über den nun einzuschlagenden Weg zu verständigen. Im September schreibt er den Cremonesen unter lebhafter Anerkennung ihrer bisherigen Dienste: er verlangt, daß man ohne Verzug an ihn Bevollmächtigte sende, mit denen er über die lombardische Angelegenheit, da er ohne ihren Rath nicht zu handeln gedenke, berathen und beschließen könne; er beglaubigt endlich bei ihnen seinen Kapellan Mag. Nikolaus, Domherrn von Cremona und päpstlichen Subdiakon, und den Archidiakon von Aachen³⁾. Wir kennen nicht die Verhandlungen, welche dieser wohl auch an andere Gemeinden gerichtete Brief einleitete; aber wir sehen nun in Oberitalien sich einen merkwürdigen Wettkampf zwischen den Vertretern des Reichs und denen der Kirche entspinnen, indem auch letztere ihre Friedensbestrebungen wieder aufnimmt und aufnehmen muß, weil ja der Krönungs- und Kreuzfahrt des Königs alle Hindernisse möglichst aus dem Wege geschafft werden sollen. Beide arbeiten dabei zwar

Bologna im Juni 1218 sich die Entscheidung der Grenzstreitigkeiten zwischen Forli und Faenza übertragen ließ und im Juli vorläufig einen längeren Stillstand verfügte (Savioli II^b, 385, 389; Tolosanus c. 153: quod Faventini penitus noluerunt), so war es dabei gewiß von der Absicht geleitet, die Kräfte des verbündeten Faenza für den Bologna mehr interessirenden Kampf gegen Smola aufzusparen.

¹⁾ Er ist in Acon 1218 Nov. 6. gestorben. Vgl. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens I, 340.

²⁾ Jakob kommt als Hofvikar zuerst am 3. Okt. in Cremona vor. Ueber seine Befugnisse s. Ficker a. a. O.

³⁾ B. A. p. 774; B.-F. 953. Nikolaus findet sich am 30. Okt. in Cremona; s. u.

wetteifernd auf dasselbe Ziel hin, auf die friedliche Einigung aller Lombarden; aber es mußte doch von sehr verschiedener Tragweite für die Zukunft sein, ob diese Einigung von der einen oder der anderen Seite ausging, ob sie unter der Führung des Papstthums oder unter der des Königthums gelang.

Die nächste Wirkung der durch den Tod Ottos IV. veränderten Sachlage war ein Umschlag der Stimmung in Alexandria, welches bisher auf der welfischen Seite gestanden hatte und dafür interdicirt worden war. Es erklärte sich jetzt zum Gehorsam gegen den Papst bereit¹⁾. Ravenna war eine Zeit lang dem Petrus de Traversara, der dort eine ähnliche Stellung einnahm, wie Salinqueria in Ferrara, und von Anfang an der staufischen Sache sich angeschlossen hatte, von seinem Nebenbuhler Ubertinus Guidonis de Dusdeo entrißen worden: aber am 2. Oktober 1218 setzte sich Traversara mit Hülfe einer dritten Partei doch wieder in den Besitz der Stadt²⁾. Eine Revolution in Modena³⁾ vermochte nicht mehr den Bundesvertrag dieser Stadt mit dem reichsfreundlichen Parma zu sprengen⁴⁾, welches seinerseits wieder mit Cremona zusammenhielt. Als am 3. Oktober 1218 der Hofvikar persönlich von dem Rathe Cremonas verlangte, daß es zum Zwecke allgemeinen Friedens sich in Betreff aller Streitigkeiten mit anderen Städten seinem Schiedspruche unterwerfe, gegen alle aber, die nicht das Gleiche thun würden, unbedingt Beistand verspreche, gab der Rath dem Podesta Erlaubniß, sich dazu zu verpflichten, falls Parma dasselbe wolle. So ging denn der Hofvikar nach Parma, stellte dieselbe Forderung und empfing nun von beiden Städten am 5. Oktober die gewünschte Erklärung⁵⁾. War diese von vornherein zu erwarten gewesen, so war es dagegen sehr zweifelhaft, ob nun auch die anderen Städte, welche sich um Mailand scharten, ebenso geneigt sein würden, die Autorität des Vikars und somit auch die Friedrichs anzuerkennen: ob sie darum ersucht worden sind, wissen wir nicht; daß sie sich nicht dazu herbeigelassen haben, zeigen die folgenden Ereignisse.

Was dem Einflusse des Königs nicht gelang, konnte vielleicht der Kirche gelingen, in deren Namen der Kardinal Hugo mit ungemainer Kühnheit und nicht zu verkennender Geschicklichkeit das Friedenswerk wiederaufnahm. Auch er wendete sich wieder nach Cremona; am 30. Oktober läßt er den Rath zusammenläuten und hält vor demselben in Gegenwart der Bischöfe von Brescia, Bobbio,

1) pro eo, quod resistentibus parti regie contra prohibitionem apost. adheserunt, jagt Honorius 1218 Nov. 17., als er Aufhebung des Interdicts gestattet. Schiavina, Ann. Alex. in Hist. patr. monum. IV, 174.

2) Tolosan. Chron. Favent. a. a. 1218 c. 157. Die Ubertini setzten sich nun mit Hülfe Rogers, eines Sohnes des Grafen Guido Guerra, in Verdinoro fest und verwüsteten von dort aus das Gebiet von Ravenna.

3) Chron. Mutin., Murat. Ser. XV, 557, vgl. Antiq. IV, 90.

4) Am 10. Okt. erneuert. Antiq. IV, 352. Auch Reggio erneuerte das Bündniß mit Parma. Ann. Reg. bei Dove, Doppeldchronik S. 161.

5) B. A. p. 646.

Reggio¹⁾ und Cremona und der Podestas von Modena und Parma eine merkwürdige Rede²⁾. Da ist nichts von einem Gegensatz zwischen dem Interesse der Kirche und dem des Königs zu spüren, der in den letzten Jahren bei diesen municipalen Reibungen mehr oder weniger hervorgetreten war. Wenn man Hugo reden hört, fallen im Gegentheil die beiderseitigen Interessen vollkommen zusammen, und die Kirche fühlt sich ganz in gleicher Weise wie Friedrich den Cremonesen für die vielfachen Dienste, die sie dem Könige geleistet, und für die unermesslichen Opfer, die sie der gemeinsamen Sache gebracht, zu großem Danke verpflichtet: sie seien der Kirche und dem Könige gehorsam, Mailand und Piacenza aber ungehorsam gewesen. Nun wolle die Kirche ihren Dank dadurch bethätigen, daß sie den Anstrengungen der Cremonesen ein Ende mache, indem sie selbst Frieden vermittele, — natürlich nur so, daß das Interesse des Königs und Cremonas in gleicher Weise wie das der Kirche gewahrt werde. Die Kirche aber werde an ihren Widersachern Rache nehmen. Unbedenklich möge sich daher Cremona seinem Schiedspruche unterwerfen, besonders „da er, falls auch die Gegner zustimmen würden, mit Beirath der anwesenden Bischöfe und der Stadt Cremona dasjenige thun werde, was er zur Ehre des Königs und der Kirche werde thun müssen“. Der anwesende Bevollmächtigte Friedrichs, Mag. Nikolaus, stimmte bei. Wenn der König gewußt hätte, daß der Cardinal um Frieden zu stiften in die Lombardei gekommen sei, hätte er sicher den Cremonesen befohlen, demselben zu gehorchen. Er für seine Person glaube, daß der König und die Kirche nur von einem Willen beseelt seien, und er bitte deshalb der Forderung des Cardinals zu genügen: denn „das wird dem Könige sehr wohlgefällig sein“.

Nicht die Rede des Cardinals ist auffällig — denn bei aller Gewandtheit ist sie doch im Ganzen sehr durchsichtig —, sondern das Benehmen und die Aeußerung des königlichen Bevollmächtigten. Sollte Friedrich in der That im September 1218, als derselbe abgeschickt wurde, noch nichts von der Sendung des Cardinals erfahren haben, in welcher Hugo doch schon seit anderthalb Jahren thätig war? Das ist völlig ungläublich. Oder war Friedrich am Ende wirklich mit dem Verfahren Hugos einverstanden? Es scheint, daß eine solche Ansicht durch Friedrichs Brief vom September, durch die Ernennung des Bischofs von Turin, die in diesem Falle ziemlich überflüssig gewesen sein würde, und durch dessen Bemühungen, welche nicht mit denen Hugo's Hand in Hand gingen, ausreichend wider-

¹⁾ B. Nikolaus von Reggio war dem Cardinal zur Kreuzpredigt beigegeben.

²⁾ Das ausführliche Prototoll bei B. A. p. 647. Die Rede ist u. A. auch deshalb merkwürdig, weil sie nicht ohne Absichtlichkeit vielfach dieselben Wendungen braucht, wie Friedrich in seinem Briefe vom September. Während wir von Innocenz III. viele Reden und Predigten haben, ist dies meines Wissens die einzige Rede, die uns von Gregor IX. erhalten ist. Auch Felten, Papst Gregor IX. S. 34, scheint keine andere aufgefunden zu haben.

legt wird; überdies erweist ein gleich zu erwähnender Brief Hugos an den König, daß er über die Aufnahme seines Schrittes durch letzteren einige Zweifel hatte. Trotz alledem hat Mag. Nikolaus mit seiner Erklärung nur im wohlverstandenen Interesse des Königs gehandelt. Denn da, wie wir sahen, die Bemühungen Jakobs von Turin wegen der ablehnenden Haltung der mailändischen Städtegruppe nicht zum Ziele führten, hatte der König ja nur die Wahl, entweder auch die von der Kirche ausgehende Vermittelung zu Falle zu bringen oder sich ihr wenigstens äußerlich anzuschließen und abzuwarten, welche Ergebnisse sie haben werde. Im Grunde war eben nur der letzte Weg offen, und den hat Mag. Nikolaus mit seiner Erklärung eingeschlagen¹⁾.

Auch den Cremonesen blieb unter diesen Umständen nichts übrig, als der Forderung des Kardinals schließlich sich zu fügen, mochten sie auch anfänglich, wie wenigstens Hugo erzählt, Bedenken tragen, eine so weitgreifende Verpflichtung ohne Wissen des Königs einzugehen. Am folgenden Tage, dem 31. Oktober, haben der Podesta und die andern Stadtbehörden den von ihnen verlangten Schwur geleistet, daß sie unbedingt dem Schiedspruche des Kardinals zwischen Cremona, Parma und ihren Verbündeten und Mailand, Piacenza und deren Anhang über alle seit Friedrichs Eintritt in die Lombardei (Juli 1212) entstandenen Streitigkeiten und deren Folgen sich unterwerfen wollten, doch unbeschadet der Treue und der Achtung gegen König Friedrich²⁾.

Hugo hat sich darauf unmittelbar an den König gewandt, um auch dessen ausdrückliche Zustimmung zu erlangen. Der Brief³⁾, in welchem er es thut, ist in seiner Art ebenso merkwürdig wie die zu Cremona gehaltene Rede. In Cremona hatte er geschmeichelt; hier aber fordert er und droht bei aller Höflichkeit für den Fall der Ablehnung damit, daß durch dieselbe „die Vollendung der königlichen Ehre“, d. h. die nun in naher Aussicht stehende Kaiserkrönung, Störung erleiden könnte. Den Cremonesen hatte er gesagt, daß es zum Besten Friedrichs dienen werde, wenn sie sich fügten; dem Könige dagegen stellt er vor, daß er aus Rücksicht auf jene, die schon genug Opfer für ihn gebracht hätten, ihren Entschluß genehm halten, ja ihnen ausdrücklich für denselben danken müsse.

Er fühlt sich dabei des Erfolges vollkommen sicher. Bevor er die Zustimmung des Königs erhalten haben kann, gebietet er im Namen

¹⁾ Eine Andeutung, daß Mag. Nikolaus nicht ohne Hintergedanken zugestimmt hat, scheint mir darin zu liegen, daß er 1219 März 12. als Zeuge aufgeführt wird, als Friedrich Versprechungen ganz entgegengesetzter Art (s. u.) machte.

²⁾ B. A. p. 649.

³⁾ B. A. p. 650. Ohne Datum, doch sicherlich gleich nach Oct. 31. geschrieben. Inhalt und Form geben diesem Briefe, welcher die politische Auffassung des späteren Papstes vortrefflich zeichnet, eine nicht geringe Bedeutung.

desselben den Mailändern die Einstellung der Feindseligkeiten¹⁾ und verhandelt mit ihnen über die Anerkennung seiner künftigen Entscheidung. Als sie am 15. November auch von Mailand, Piacenza und ihren Bundesgenossen beschworen worden ist²⁾, berief er die Machtboten der Städte nach Lodi³⁾ und fällt hier am 2. Dezember 1218 vor dem Erzbischofe von Mailand und den Bischöfen von Pavia, Cremona, Brescia, Piacenza, Verelli, Bergamo, Bobbio und Lodi seinen Spruch⁴⁾. Beide Theile sollen in Frieden leben in der Art, daß sie alle Streitfragen, Beschwerden, Schädigungen zc., die seit Friedrichs Eintritt in die Lombardei vorgekommen sind, ein für allemal gegenseitig ruhen lassen, in Betreff der früheren aber sich einem vierzigjährigen Stillstande unterwerfen, während dessen es ihnen unbenommen bleibt, den Rechtsweg zu beschreiten. Für alle künftig etwa auftauchenden Streitigkeiten soll sogleich im voraus ein Schiedsgericht aus ihrer Mitte bestellt, endlich sofort alle Gefangenen losgelassen werden. Von einer Verpflichtung, Friedrich als König anzuerkennen, kein Wort⁵⁾ —, der an den früheren Widersachern der Kirche zu nehmenden Rache, von der Hugo am 30. Oktober gesprochen, gar nicht zu gedenken.

Es ist nicht überliefert, ob Friedrich auf den Brief des Kardinals geantwortet hat. Aber im Februar 1219 fand bei ihm jene Berathung in Betreff Italiens statt, zu welcher er im September eingeladen hatte: an seinem Hoflager zu Speier, zum Theil auch noch im März zu Hagenau, waren die Bischöfe von Turin, Novara und Zorea, Markgraf Wilhelm von Montferrat, die Pfalzgrafen Rufin und Heinrich von Lomello, auch Machtboten von Cremona, Parma und Imola, wahrscheinlich auch solche von Modena und Asti⁶⁾ versammelt, und über den Geist, welcher in diesem Kreise herrschte, kann nach den Privilegien, welche die Erschienenen erbaten und erzielten, kein Zweifel sein. Diejenigen kommen dabei natürlich nicht in Betracht, welche nichts anderes sein wollen als Be-

¹⁾ 1218 Nov. Caccianotti, Summ. Vercell. p. 112. Dabei ein entsprechender Brief Jakob's von Turin.

²⁾ Ann. Placent. p. 437: 15. die m. Novembris Mediolanenses et Placentini et omnes alii de eorum parte iuraverunt attendere et observare precepta d. cardinalis legati . . . super pace sive tregua componenda inter Med. et Placentinos et suam partem et Cremonenses et Parmenses. (Vgl. Galv. Flamma, Murat. XI, 668.) Primo introitu eiusdem mensis (?) iuraverunt attendere et observare precepta d. cardinalis pro predicto facto. Die Zeitangabe des letzten Satzes verstehe ich nicht, vermute aber, daß zu lesen sein wird sequentis mensis, da am 2. December der vom Cardinal festgesetzte Vertrag beschworen worden ist.

³⁾ Die Einladung wurde Nov. 30. in Verelli übergeben. Caccianotti p. 113.

⁴⁾ B. A. p. 651; Vignati, Cod. dipl. di Lodi II, 260. Vgl. Ann. Cremon. p. 806.

⁵⁾ Auch Cherrier, Hist. de la lutte des papes et des emp. (2. éd.) II, 4 erkennt an, daß die Sache Friedrichs in Oberitalien durch die kirchliche Pacification nichts gewann.

⁶⁾ Vgl. B.-F. 978 ff.

stätigungen früherer Rechte oder als einfache Gnadenbeweise; um so mehr aber jene anderen, deren Inhalt auf eine Zurückweisung begründeter oder vermeintlicher Rechte und Ansprüche dritter hinauslief: sie kehren sich ausschließlich gegen die Glieder der mailändischen Gruppe, mit denen doch nach dem Spruche von Lodi Frieden bestehen sollte. Da wurde zu Gunsten der Pfalzgrafen von Comello das von Otto IV. den sogenannten Pfalzgrafen von Alliate verliehene Recht, Notare ernennen zu dürfen, widerrufen¹⁾ und zwar offenbar nicht deshalb, weil es von Otto IV. herrührte — denn dessen Verfügungen aus der Zeit seines unbestrittenen Königthums wurden sonst von Friedrich II. anerkannt²⁾ —, sondern weil die Alliate Bürgerrecht in Mailand hatten. Zu Gunsten Modenas wurde der Podesta von Parma delegirt, um durch hohe Bannstrafe von Salinqueria und Ferrara die Oeffnung der gesperrten Handelsstraße zu erzwingen³⁾. Imola, dessen Unabhängigkeit von Bologna und Faenza bedroht war, erhielt eine Bestätigung seiner Reichsunmittelbarkeit und der Grafschaft, in welche jene schlimmen Nachbarn sich getheilt hatten⁴⁾. Am bezeichnendsten aber sind die Erlasse zu Gunsten Cremona's. Da hat Friedrich die Machtboten dieser Stadt mit Crema, der Insela Fulcherii und dem Nferlande der Abba belehnt und sein im Jahre 1212 zu Mantua gegebenes Versprechen⁵⁾ neuerdings wiederholt, daß er nämlich nach seiner Kaiserkrönung die Stadt in den Besitz jener Gebiete setzen und in demselben vertheidigen wolle⁶⁾. Obwohl die Cremonesen auf der Versammlung zu Lodi dem Spruche des Cardinals sich gefügt hatten — sie haben damals auf der Stelle ihre Gefangenen losgegeben und waren vom Papste wegen ihrer Fügsamkeit belobt worden⁷⁾ —, lassen sie sich jetzt vom Könige Zusicherungen erneuern, welche nur durch einen Bruch jener Einigung zu verwirklichen waren. Und noch mehr: am 12. März 1219 — Mag. Nikolaus, welcher vor einem halben Jahre das Versöhnungswerk Hugos von Ostia befürwortet hatte, wird nun als einer der Zeugen des Gegentheils angeführt — verspricht Friedrich, Mailand und Piacenza nicht anders zu Gnaden anzunehmen als mit Zustimmung Cremonas⁸⁾, und in einer andern Urkunde von demselben Tage, alles genehm zu halten, was Cremona in Bezug auf seine Angelegenheiten mit Verona, Brescia und Bergamo ausmachen werde⁹⁾.

1) B.-F. 978. Vgl. Fider, Forsch. II, 77, 79.

2) 3. B. 1219 Aug. B.-F. 1038: per dilectum consanguineum nostrum f. m. Ottonem, qui Romano regno dominari tum temporis videbatur.

3) B.-F. 984.

4) B.-F. 990. Vgl. Phil. u. Otto II, 285.

5) Philipp und Otto II, 323.

6) B.-F. 992. Die Einleitung ist dem Privileg von 1213 Febr. 15. entnommen.

7) 1219 Jan. 30. B. A. p. 826.

8) B.-F. 995.

9) B.-F. 996.

Es ist unverkennbar, daß Friedrich sich von der durch die Kirche betriebenen Einigung, die noch nicht einmal zu seiner äußerlichen Anerkennung durch die Mailänder und ihre Genossen geführt hatte, nicht das geringste versprach, und daß er deshalb es vorzog, auf die Seite derjenigen Gemeinden zu treten, auf welche einigermaßen Verlaß war, welche aber für ihre Unterstützung umgekehrt auch von ihm die Förderung ihrer besonderen Interessen erwarteten. Unter diesen stand nun Cremona durch Mührigkeit und Einfluß obenan, und diese Stadt wurde in ihrer Bedeutung für seine Sache von Friedrich so gewürdigt, daß er in der That jortan, wie er in jener Urkunde versprochen hat, auf ihre Entschließungen regelmäßig Rücksicht nahm. Es hat sich dadurch die schon längst angeknüpfte enge Verbindung zwischen Friedrich II. und Cremona so befestigt, daß sie bis zu seinem Tode unverändert fortgedauert hat und von dem größten Einfluß auf den Gang der lombardischen Angelegenheiten gewesen ist. Denn Cremona konnte um seiner selbst willen wohl wünschen und betreiben, daß etwa Verona, Brescia, Bergamo Friedrich anerkannten; aber es konnte keineswegs darauf hinarbeiten, daß auch Mailand oder Piacenza sich friedlich zu Friedrich stellten, weil nur bei fortdauernder Feindschaft derselben gegen den König eine Verwirklichung z. B. der Schenkung Cremas zu hoffen war. Dieses zu erwerben oder vielmehr zu vernichten, war die traditionelle Politik, der entscheidende Gesichtspunkt bei den Cremonesen; darauf gingen alle ihre Bemühungen schließlich hinaus. Sie werden nicht müde sich darüber immer wieder neue Verbriefungen von Friedrich auszuwirken, wie sie solche schon von seinem Vater und Großvater erhalten hatten. Noch im Laufe des Jahres 1219 erscheint eine zweite Gesandtschaft bei ihm und läßt sich in namentlicher Aufzählung alle Ortschaften des zu erwerbenden Gebietes verleihen¹⁾.

Man kann nun zugeben, daß Friedrich durch die feindliche Haltung Mailands dazu gedrängt wurde, sich durch solches Eingehen auf die Wünsche Cremonas die Unterstützung wenigstens dieser einen Seite zu sichern. Aber verhängnißvoll war es für ihn doch, daß er auch nach der Beendigung des Thronstreites hier Parteikönig und an die in den Zeiten seiner Schwäche und seines Gegenkönigthums gegebenen Zusicherungen gebunden blieb, welche auf der anderen Seite, wenn auch vielleicht mehr geahnt als gekannt, die Abneigung gegen ihn bis zum todfeindlichen Gegensatz steigern mußten.

Für die nächste Zeit hüllt sich der Gang der lombardischen Angelegenheiten in ein gewisses Dunkel. Noch besteht der vom Kardinal Hugo zu Lodi aufgerichtete Friede, und es ruhen die Waffen; doch geht die augenblickliche Vereinigung schon wieder in die beiden Hauptgruppen auseinander, und an ein gedeihliches Zusammenwirken der beiden an der Friedensaufrichtung beteiligten Mächte, der Kirche und des Reiches, ist seit der Sprache von Hagenau nicht mehr zu denken. Diese Erkenntniß mag den Kardinal veranlaßt haben, nach-

¹⁾ B.-F. 1041.

dem er noch am 18. Mai 1219 zu Bologna sich von diesem und Pistoja Gehorsam gegen seinen Schiedspruch hatte schwören lassen¹⁾, seine Legation abzubrechen und somit vorläufig den Vertretern des Reichs das Feld zu räumen.

Aber auch von deren Thätigkeit ist nicht viel und nicht gerade Erfreuliches bekannt. Jakob von Turin und Markgraf Wilhelm von Montferrat, welcher mit jenem immer zusammengenannt wird und, ohne selbst einen Amtstitel zu führen, ihn überallhin begleitet, brachten bei der Rückkehr von Hagenau ein Umlauffchreiben an alle Städte der Lombardei mit, welche darin zur Huldigung aufgefordert wurden²⁾. Daß die königlichen Bevollmächtigten sich zunächst in die Romagna wandten, hatte seinen Grund in den Verhältnissen Imola's, dem gleichsam als Antwort auf den dieser Stadt eben von Friedrich ertheilten Schutzbrief Bologna und Faenza im März neuerdings Fehde angesagt hatten³⁾. Als nun der Hospitar in Bologna die Einstellung der Angriffe auf Imola und die Herausgabe der noch besetzten Grafschaft verlangte, bekam er am 7. Mai zur Antwort, daß man ihn ebensowenig wie den Markgrafen für einen Vikar des Königs halte, auch nicht glaube, daß solche Forderungen zu stellen zu seinem Amte gehöre, daß man übrigens dem Könige, wenn er nach Bologna komme, die Grafschaft resigniren und von Feindseligkeiten gegen Imola abstehe wolle, falls auch Faenza, dem Bologna zur Hülfe verpflichtet sei, dareinwillige. Jakob von Turin, der sich deshalb nach Faenza begab, aber hier wahrscheinlich eine entschieden ablehnende Antwort erhielt, sprach darauf am 16. Mai gegen die Ungehorsamen eine Bannstrafe aus und zog sich nach Imola zurück⁴⁾. Der Umstand, daß gegen seinen Spruch von Faenza und Bologna nicht bloß an den Papst appellirt wurde, sondern auch an den König, könnte zwar als ein Beweis erscheinen, daß man hier Friedrich's Autorität nicht mehr schlechtweg zu leugnen wagte. In Wirklichkeit kümmerte man sich aber, da das eigene Eingreifen des Königs noch in weiter Ferne zu liegen schien, um denselben noch so wenig, daß Faenza gleich am folgenden Tage und so zu sagen unter den Augen der Reichsbeamten die förmliche Belagerung Imola's begann. Vo-

¹⁾ Savioli, Ann. Bologn. II^b, 403. Hugo erscheint dann Mai 31. am päpstlichen Hofe in Rom P. 6078; Juli 27.—30. in Perugia Sbaralea, Bull. Francisc. I, 3—5, 11, 15; Sept. 14. in Rieti P. 6124. Als am 16. Oct. der Schiedspruch Hugos, dessen Unparteilichkeit die Bolognesen im voraus lobend gerühmt hatten Savioli II^b, 411, zu Viterbo, wo damals der Papst sich aufhielt, von den päpstlichen Subdiaconen Albert und Notar Mag. Roffrid verkündet wurde ib. 412, scheint Hugo nicht zugegen gewesen zu sein. Ueber die Ausführung des Spruches fanden nachher weitere Verabredungen statt p. 415—417, 426 ff.

²⁾ Vgl. Friedrich 1219 Sept. 6. W. A. I, 146; B.-F. 1049 und oben S. 31 darüber, daß die Adressirung an Ferrara die Empfindlichkeit der Kurie weckte.

³⁾ Imola rief dagegen März 24. auch den Schutz des Papstes an. Savioli II^b, 401.

⁴⁾ Savioli II^b, 405, 406; H.-B. I, 629.

logna, Cesena, Forlimpopoli und Aginolf, Sohn des auch in dieser Gegend begüterten tuscanischen Grafen Guido Guerra, leisteten dabei Hülfe, und schon am 27. Mai sah sich Imola genöthigt, um Frieden zu bitten und Geiseln zu stellen, die es freilich einige Tage später, als das feindliche Heer sich zerstreut hatte, einfach ihrem Schicksale überließ¹⁾.

Deutlicher kündigt sich der Umschwung am oberen Po an. Es bedurfte nur eines königlichen Gebotes, um Vercelli, welches im Jahre 1215 das dem Markgrafen von Montferrat gehörige Casale zerstört hatte, dahin zu bringen, daß es die dort gemachten Gefangenen freigab und den Aufbau der Stadt gestattete²⁾. Gegen Alba waren auf der Sprache zu Hagenau mehrfache Bannstrafen verkündigt worden, weil es rechtmäßige Forderungen der Gemeinde und einzelner Bürger von Asti nicht befriedigte und die Entscheidung königlicher Richter mißachtete³⁾. Alba fügte sich wahrscheinlich nicht gleich, so daß Asti sich, dem Verbote des Hofvikars zum Troste, auf eigene Faust Genugthuung schaffen zu dürfen glaubte. Aber während dieses nun selbst dafür in Strafe genommen wurde, hat Alba sich unterworfen, Boten an Friedrich geschickt und von ihm die Beilehnung mit den Regalien erbeten und erhalten⁴⁾. Auch Alessandria, welches im März sich mit dem Papste versöhnt und Aufhebung des Interdicts erwirkt hatte⁵⁾, scheint zur Huldigung an den König bereit gewesen zu sein, obwohl es wegen des besonderen Zinsverhältnisses, in welchem es zur römischen Kirche stand, für nützlich hielt, darüber erst die Willensmeinung des Papstes einzuholen. Als Honorius den selbstverständlichen Bescheid gab, daß er gegen die Huldigung nichts einzuwenden habe, falls sie mit Vorbehalt der der Kirche zustehenden Rechte geschehe⁶⁾, dürfte Alessandria sie nicht länger aufgeschoben haben. Da endlich im Herbst auch Bischof und Gemeinde von Novara ihre Streitigkeiten der Entscheidung des Hofvikars anheimgaben⁷⁾, konnte zu dieser Zeit wohl das ganze obere Becken des Po, auf welches überdies das mit Friedrich befreundete Genua den größten Einfluß übte⁸⁾, als dem Könige gewonnen gelten.

¹⁾ Tolosanus c. 163. Die Unterwerfungsurkunde vom 27. bei Savioli II^b, 407.

²⁾ Phil. u. Otto II, 416. Friedrich 1218 Oct. 9. B.-F. 955. Unterwerfung Vercellis unter das Gebot Nov. 30. Caccianotti p. 112.

³⁾ Friedrich 1219 Febr. 28. B.-F. 993—994.

⁴⁾ 1219 Aug. 29. B.-F. 1042. Asti wurde Sept. 4. auf Fürbitte des Markgrafen von Montferrat von der Strafe befreit, ib. 1046.

⁵⁾ März 22. Schiavina, Ann. Alex. p. 175 — von Honorius April 20. bestätigt, ib. 176, 177.

⁶⁾ Honorius 1219 Aug. 30. Epist. pont. I, 74; P. 6118. Die Erlaubniß ist etwaß gewunden; aber ich glaube nicht mehr so viel, wie noch in Forsch. 3. Deutsch. Gesch. VII, 310, dahinter suchen zu dürfen, weil eben Alessandria in einem anderen Verhältnisse zum Papste stand als die übrigen Städte.

⁷⁾ H.-B. I, 594 n. 1.

⁸⁾ Ann. Jan. p. 139: 1218 m. martii comes Henricus de Malta Januam venit in galea una et ivit per terram ad regem Fr. et chartas retulit ab

Als zu Ende des August Jakob von Turin und Wilhelm von Montferrat mit den Bischöfen von Bergamo, Como, Pavia, Novara und Vercelli, den Machtböten von Cremona, Pavia, Alba und vielleicht noch anderen Städten sich wieder am Hofe Friedrichs zu Hagenau einstellten¹⁾, wird ihr Bericht erheblich günstiger, als zu Anfang des Jahres, gelautet haben. Die mailändische Städtegruppe war in entschiedener Abbröckelung begriffen. Aber noch hatte kein Anzeichen verrathen, daß die Mailänder selbst und ihre engeren Verbündeten irgendwie daran dachten, aus ihrer Zurückhaltung herauszutreten und denjenigen als König anzuerkennen, welcher offenbar der Freund ihrer Feinde geworden war, und um so weniger konnte umgekehrt wieder Friedrich sich versucht fühlen, sich den auf ihre dauernde Schwächung abzielenden Ansprüchen seiner eigenen Anhänger zu versagen. Erhielt Cremona, wie schon erwähnt ist, bei dieser Gelegenheit die genauere Bestätigung der zugesagten Gebietserweiterung, so verschaffte Pavia sich jetzt vom Könige einen Widerruf aller Abtretungen, welche es früher an Mailand und Piacenza hatte machen müssen, namentlich aber die Zurückgabe Vigevanos, und im Zusammenhange damit die Verfügung, daß die hier geradezu als Reichsfeinde bezeichneten Mailänder die Brücke über den Ticino bei Vigevano zerstören sollten, über welche sie so oft in die Lomellina eingebrochen waren und die Verbindung mit Vercelli und Alessandria unterhalten hatten. Von Oleggio abwärts sollte Niemand als eben Pavia Brücken zu errichten befugt sein²⁾. Derartige Verheißungen und Verfügungen hatten freilich im Augenblicke nur die Bedeutung von Anweisungen auf die Zukunft und möglicherweise auf eine sehr ferne Zukunft, da der Römerzug Friedrichs durchaus nicht in der aller-nächsten Zeit zu erwarten war, und es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß bei dieser Zusammenkunft, welche die letzte der Art vor dem wirklichen Antritte desselben geblieben ist, schon Verabredungen getroffen sein mögen, welche die Durchführung jener Verheißungen selbst über seine Kaiserkrönung hinaus vertagten. Friedrich konnte ja damals, weil er noch den gelobten Kreuzzug als Fortsetzung des Krönungszuges vor sich hatte, überhaupt nicht sobald daran denken, nachdrücklich in die Verhältnisse der Lombardei einzugreifen und für seine dortigen Freunde einzutreten.

eo preceptorias, quod Januenses in toto regno franchi essent et nullum dicitum nullamque exactionem dare tenerentur. In m. aprilis fuit armata galea una pro communi, quae ipsum ad Rom. curiam portavit et inde in suum comitatum. Die Urkunde, die jedenfalls der Stadtschreiber gesehen haben wird, ist nicht erhalten, des Grafen Anwesenheit damals am Hofe Friedrichs auch nicht weiter belegt. — Friedrichs Befehl an Vercelli (s. oben S. 85 A. 2) wurde durch den Podesta von Genua dorthin mitgetheilt.

¹⁾ Vgl. B.-F. 1039 ff.

²⁾ B.-F. 1039, 1040. Auch nr. 1044 für die Edlen von Locarno mag gegen Mailand gerichtet gewesen sein, welches seine Abhängigkeitsverhältnisse weit nach Norden ausgedehnt hatte, so daß z. B. Como in seinem auch sonst höchst merkwürdigen Vertrage vom 18. Aug. mit dem Bischofe Aribald von Chur, Rovelli II, 374, den Mailändern das Recht der Einsprache vorbehielt.

Diese Ungewißheit, wann denn vom Könige eine über bloße Zusicherungen hinausgehende Unterstützung zu hoffen sein werde, mußte nothwendig den Fortgang seiner Sache aufhalten. Es liegen allerdings nur viel zu dürftige Nachrichten vor, um mit völliger Sicherheit die wechselnde Constellation der Parteien in Oberitalien verfolgen zu können; aber es giebt immerhin Anzeichen, daß, wenn ein Wechsel stattfand, dieser nicht immer der Sache Friedrichs günstig war. So zum Beispiel in Verona, welches seit 1217 aufs engste mit Cremona verbündet war¹⁾. Der schon im Jahre 1218 erfolgte gewaltsame Umsturz der dortigen Regierung²⁾ mag wohl nicht unmittelbar mit der politischen Parteilstellung dieser Stadt zusammengehangen oder sie beeinflusst haben; denn noch im Dezember 1219 protestirte Verona gemeinschaftlich mit Cremona „zur Ehre König Friedrichs“ gegen die von Ferrara vorgenommene Wahl eines Podesta aus dem ihm feindlichen Piacenza³⁾. Unmittelbar darauf muß Verona jedoch seine Verbindung mit Cremona gelöst haben und in die mit Mantua übergetreten sein, daß dann 1220 gerade mit Hülfe der Veronesen einen Angriff der Friedrich befreundeten Städte Cremona, Parma und Reggio auf Gonzaga siegreich zurückschlug⁴⁾. Und wiederum, als es im Juni 1220 darauf ankam, jenen Städten das von ihnen an der Mündung des Panaro in den Po di Primaro besetzte Bondeno zu entreißen, war auch Verona den dazu vereinigten Mantuanern, Ferraresen und Modenesen behülflich⁵⁾.

Man kämpfte hier um Gebiete, auf die im Grunde keine jener Gemeinden ein Anrecht hatte, sondern allein der Papst. Es war altes mathildesisches Gut, Theile der den unteren Po begleitenden Massa Fiscalia, aus welcher die Nachbarn je dasjenige an sich zu reißen suchten, was ihnen gerade bequem lag. Ferrara nahm die Niederung nördlich von der Stadt und theilte sie förmlich unter seine Bürger auf⁶⁾, und Mantua wird es auf der anderen Seite des Flusses ähnlich gemacht haben⁷⁾, griff aber auch weiter oberhalb über den Fluß hinüber und stieß hier eben mit Cremona und Reggio feindlich zusammen. Cremona wollte den Söhnen des Grafen von Casaloldo

¹⁾ W. A. I, 475, 476.

²⁾ Ann. Mant. M. G. Ss. XIX, 20: combustum fuit palatium Verone et expulsa potestaria Verone.

³⁾ B. A. p. 827.

⁴⁾ Ann. Mant. p. 21; Ann. Parm. 667; Ann. Reg. bei Dove, Doppelchronik S. 161; Chron. breve Cremon., Murat. VII, 640: Cremon. potestas in servitio Reginorum obsedit Gonzagam per 10 dies. Die etwas ausführlicheren Nachrichten über eine Belagerung Gonzagas, welche in Ann. Veron., M. G. Ss. XIX, 6, mit Eodem anno an das J. 1215 geknüpft sind, werden sich auf das durch jene Quellen für 1220 gesicherte Ereigniß beziehen, so daß Phil. u. Otto II, 416 Anm. 3 zu streichen ist.

⁵⁾ Ann. Mant., Reg. l. c.

⁶⁾ Fider II, 318. Ferrara wurde deshalb vom Papste Juli 8. mit Verluft des Bisthums bedroht, Azzo von Este zum Einschreiten aufgefordert. Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 53, 54; P. 6293, 6294.

⁷⁾ Honorius Juli 6. Savioli II^b, 434; P. 6289.

nicht Gonzaga lassen, weil diese sich zu Mantua hielten, und wiederum Mantua, aber auch Modena und Ferrara, hatte allen Grund, Bondeno und die Nachbarschaft, dessen Besitz Cremona schon 1218 dem befreundeten Reggio verbürgt hatte¹⁾, letzterem zu bestreiten, weil es dann mittelbar doch wieder den Cremonesen und ihrem unerkennbaren Vorwärtsdrängen gegen den unteren Stromlauf und das Meer hin zu gute gekommen wäre. Die Zähigkeit, mit welcher die letzteren dem Abte von S. Eisto in Piacenza den Besitz von Guastalla und Luzzara streitig machten²⁾, die Hartnäckigkeit, mit welcher sie sich zahllosen päpstlichen Kommissionen und Entscheidungen zum Trotz in diesen Plätzen behaupteten, und endlich ihr Anschlag auf Gonzaga und Bondeno, alles das hängt zusammen mit dem großen von ihnen schon 1219 geplanten und 1220 ausgeführten Unternehmen, mittels eines Durchstichs des Stromwinkels bei Guastalla zu einer von Mantua und seinen Zoll- und Stapelanprüchen unabhängigen Wasserstraße nach dem Meere zu gelangen. Wurden sie augenblicklich von Gonzaga und Bondeno zurückgetrieben, an welchen Orten der beabsichtigte Kanal vorüberführen müßte, so konnte dieser selbst doch nicht verhindert werden, da der gewaltige Strom, sobald er einmal durch die Cremonesen bei Guastalla von seinen Schranken befreit war, sich selbst in kurzer Zeit ein schiffbares Bett bis zum Po di Primaro auswühlte³⁾. Ganze Flotten haben später diese „Tagliata“ passiert, auf deren Schöpfung Cremona so großen Werth legte, daß es demgegenüber weder die Feindschaft der unteren Gemeinden hoch anschlug, noch sich um die Rechte Salinerras kümmerte, dem ein Theil des von dem neuen Wasserlaufe berührten Landes vom Papste zu Lehen gegeben war⁴⁾, noch auch die Einsprache des Papstes selbst achtete, welcher eine Schädigung seines dortigen Eigenthums und namentlich eine Beeinträchtigung des Zollertrags von Ficarolo befürchtete. Die Tagliata war jetzt eine vollendete Thatsache, und das ganze Streben Cremonas blieb darauf gerichtet.

¹⁾ Fider, Forsch. III. 450 zu § 379.

²⁾ Vgl. Forsch. 3. Deutsch. Gesch. VII, 316 und Phil. u. Otto II, 225. Auch Hugo von Ostia war in dieser Sache beauftragt worden P. 5995, die aber darum nicht weiter kam. Vgl. Honorius 1222 Mai 26. Fider, Forsch. IV, 335.

³⁾ Honorius 1219 Mai 11.: cum per terras ecclesie Rom. non absque illius lesione flumen Padum educentes, illud ab alveo proprio dirigere intendatis, prohibet dies den Cremonesen, und 1220 Jan. 3.: cum fluvium Padis per Figarolum manantem in ecel. Rom. preiudicium per alium alveum deducere attemptant, unter Androhung des Bannes. Fider IV, 310—311. Ann. Reg. I. c.: Taleata fuit incepta cavari et fuit missus Paudus per dictam Taleatam (= Einschnitt). Die Veranlassung war nach Salimbene p. 254, daß die Mantuaner die den Po hinauf kommenden Schiffe zwangen, bei Governolo in den Mincio einzulassen und in Mantua zu löschen. Reggio wird anfangs die Unternehmung der Cremonesen begünstigt haben, aber später nach Salimbene: Taleata dampnificavit Reginos, destruendo agros et vineas et villas eorum, . . . usque ad Primarium (also bei Bondeno) facit valles et multas villas destruxit etc.

⁴⁾ Namentlich Figognaga und Bondeno. Fider III, 450.

sich diese neue Verkehrsstraße offen zu halten und nutzbar zu machen¹⁾.

Hat hier das rücksichtslose Vorgehen Cremonas den vom Könige und von der Kirche gleichmäßig erstrebten Frieden zu nichte gemacht, so geschah dasselbe in der östlichen Mark durch Treviso, von welchem sowohl der Bischof Philipp von Feltre und Belluno als auch der neue Patriarch von Aquileja, Berthold von Meran, zu leiden hatte, der im Jahre 1218 dem hochverdienten Wolfger gefolgt war. Die geistlichen Herren gewannen Padua für sich. Da nun aber Padua seinerseits wieder mit Venedig verfeindet war, welches sich deshalb auf die Seite Trevisos stellte, lag auch in dieser Gegend der Friede noch in weitem Felde²⁾.

Zu diesen Fehden der Städte gesellten sich mancherlei Unruhen innerhalb der einzelnen Bürgerschaften. In Piacenza war schon im Jahre 1219 zwischen den Rittern und den Popularen eine Entzweiung über gewisse Bestimmungen entstanden, welche die letzteren in das Stadtrecht aufgenommen haben wollten, jene aber nicht, und sie verschärfte sich in dem Maße, daß die Ritter im Sommer 1220, als ihre Anträge verworfen wurden, auswanderten und sich in verschiedenen Orten des Stadtgebietes festsetzten³⁾. Aber auch in dem staufischen Pavia ging es kaum besser zu: auch dort standen Ritter und Popularen sich feindlich gegenüber, und die Spaltung kann möglicher Weise dadurch genährt worden sein, daß Friedrich, der im August 1219 Bigevano an Pavia zurückgegeben hatte, jenes jetzt auf Bitte des Grafen Guido von Blandrate für unabhängig erklärte⁴⁾. Natürlich legte Friedrich, im Hinblick auf seinen Römerzug und damit nicht die eine Partei sich etwa der mailändischen Opposition anschließen, auf die Herstellung des Friedens in Pavia hohen Werth. Er ernannte deshalb vorläufig den dortigen Bischof Julko zum Rektor der Stadt⁵⁾; aber die Zwistigkeiten zu stillen, scheint letzterem nicht gelungen zu sein.

¹⁾ Im J. 1223 war jedenfalls der Kanal schon benutzbar; denn Cremona bat den Kaiser um freie Schifffahrt aque Padi Talliate sive Cavate, quam de novo duxerunt per territorium Guastalle et Luzarie, B. A. p. 662. und Friedrich gewährte sie 1223 März 21. *ibid.* 781; B.-F. 1476, 1477. Der Kanal wurde 1247 von einer großen Flotte befahren, *Ann.* Jan. p. 222. *Parm.* p. 674; er zweigte noch 1326 bei Guastalla vom Po ab, *Ann.* *Parm.* p. 760. Wann hier der Durchstich geschlossen wurde, weiß ich nicht. Auf den heutigen Karten aber ist die Richtung des früher zusammenhängenden Wasserlaufes bis Pondono noch deutlich zu erkennen. — Ueber Ficarolo, Governolo, Luzzara und Guastalla als Zollstätten *Nieder II*, 186.

²⁾ Roland. *Patav.* II, 1. Vgl. Honorius 1219 *Oft.* 19., 1220 *Mai* 28: P. 6135, 6260, 6261. Ueber das Verhalten Gzelin³⁾ III. in dieser Zeit s. Schürmann, *Die Politik Gzelin³⁾*, Progr. von Türen 1886 S. 3. Daß die Bischöfe in Padua Bürgerrecht genommen, erzählt Roland. an zu früher Stelle. Der Patriarch hat es erst 1221 *Sept.* 11. gethan. *Dondi, Ist. di Padua VII.* 26.

³⁾ *Ann.* *Placent. Guelfi* p. 437. Ueber die chronologische Verwirrung in diesem Berichte s. *Forsch.* 3. *Deutsch. Gesch.* VII, 312 *U.* 4.

⁴⁾ 1220 *Mai* 31. B.-F. 1133.

⁵⁾ 1220 *Juni* 28., *Juli* 28. B.-F. 1138, 1145. Das erste Mandat ist schon die Wiederholung eines früheren, das verloren ist.

Zu der Zeit also, als auf dem Frankfurter Reichstage über den Termin des Römerzugs beschlossen und zur Vorbereitung desselben der Hofkanzler Bischof Konrad von Metz und Speier am 17. April zum Reichslegaten für Italien ernannt wurde¹⁾, war hier weder Friedrichs Anerkennung eine allgemeine, noch sein Ansehen selbst in denjenigen Kreisen, welche ihn als König gelten ließen, so groß, daß es zur Fernhaltung von Friedensstörungen ausgereicht hätte. Konrad fand daher, als er am 22. Juli in Verona anlangte, reichliche Gelegenheit seine Geschicklichkeit zu entfalten, und obgleich keine Kriegsmacht zu seiner Verfügung stand, mit welcher er seinen Anordnungen hätte Nachdruck geben können, scheint sein Wirken doch im Ganzen nach jenen beiden Richtungen hin erfolgreich gewesen zu sein. Leider beziehen sich unter seinen ziemlich zahlreichen Urkunden nur wenige gerade auf die eigentlich politische Seite seines Auftrags. Immerhin ist soviel deutlich, daß Konrad im Gegensatz zu Jakob von Turin, der sich von vornherein auf die schon staufisch Gesinnten gestützt hatte und darum nicht weiter gekommen war, vielmehr sich zuerst mit den bisher zur Gegenpartei haltenden Städten in Verbindung setzte, diese persönlich aufsuchte und nach der Reihe in Verona, Mantua und Brescia verweilte. Stellte sich Brescia auf die Klage eines von dort vertriebenen Podesta nachher dem Richterstuhle des Legaten, so war darin auch die Anerkennung seines Auftragsgebers eingeschlossen, und man darf annehmen, daß sie hier und ähnlich auch bei Verona und Mantua während des Aufenthalts des Legaten in jeder dieser Städte durchgesetzt worden war. Sogar Mailand muß von seinem wohlbegründeten Mißtrauen gegen Friedrich, welcher bis dahin stets nur als Gönner, um nicht zu sagen als Verbündeter des feindlichen Cremona gehandelt hatte, durch die Gewandtheit Konrads abgebracht worden sein, so daß es sich nicht nur zur Schuldigung bereit erklärte und Aufhebung der schon am 2. Mai 1218²⁾ verhängten Acht erlangte, sondern nachher auch gleich den alten Getreuen des Königs ihm nach Rom Heeresfolge leistete³⁾, ein bedeutames Er-

¹⁾ S. o. S. 41, 45 U. 3. Die von mir Gesch. K. Friedr. Bd. I, 214 ff. zusammengestellten Regesten Konrads als Legaten sind von Ficker, Forsch. II, 156 (vgl. die Urkunden IV, 314 ff.) bedeutend vervollständigt worden; es wird genügen hier auf ihn zu verweisen, statt für jeden einzelnen Punkt seine Belege zu citiren, die obendrein hoffentlich bald in der Fortsetzung der Reg. imp. V. zu finden sein werden. Vgl. auch Bienemann, Konrad von Scharfenberg S. 166 ff.

²⁾ Phil. u. Otto II, 414.

³⁾ Die vorübergehende Ausöhnung Mailands mit Friedrich glaubte ich bezweifeln zu müssen, so lange für sie nur das vereinzelte Zeugniß des entfernten Rein. Leod. p. 678 vorlag: A Venetianis pacifice recipitur. Mediolanensibus et fautoribus eorum ex integro reconciliatur et assumpta maxima multitudo militum tam de Mediolano quam de aliis civitatibus Romam venit. Seitdem sind weitere Anzeichen hinzugekommen; s. Forsch. 3. Deutsch. Gesch. VII, 312. Der Podesta von Mailand ermahnt nach einer Urkunde Konrads 1220 Okt. 29. den Popoto von Piacenza, den Befehlen des Königs und des Legaten zu gehorchen B. A. p. 655, und derselbe ist mit den Podestas von Vercelli und Como bei Konrad, als dieser 1221 Febr. 23. den Popolo bannt,

gebniß, welches wohl durch die Gewißheit über das jetzt unmittelbar bevorstehende Eintreffen des Königs befördert wurde, aber sicherlich niemals sich hätte erzielen lassen, wenn Konrad nicht klug genug gewesen wäre, die weitgehenden, den Cremonesen vom Könige gegebenen Zusagen vorläufig auf sich beruhen zu lassen¹⁾. Die Reichsgewalt, welche sich bisher nur im Sinne der einen Partei bethätigt hatte, über die Parteien zu stellen, das wäre für die verwirren Verhältnisse Italiens und ganz besonders für den verderblichen Gegensatz Mailands und Cremonas das rechte Heilmittel gewesen, und es scheint, daß Konrad, anders als sein Auftraggeber, wenigstens den Versuch machte, es in Anwendung zu bringen.

Das Beispiel Mailands hat dann, als Konrad über Cremona, Borgo S. Donnino, Parma²⁾, Reggio und Modena in die Romagna kam, auch wohl auf das Verhalten der dortigen Opposition einen günstigen Einfluß geübt, besonders da zu dieser Zeit ein Mailänder, Wilhelm von Pusterla, Podesta von Bologna war³⁾. Bologna hatte schon vor Konrads Eintreffen die Grafschaft von Imola, wegen deren widerrechtlicher Aneignung es zusammen mit Faenza im vorigen Jahre dem Reichsbanne verfallen war, den Bevollmächtigten des Legaten ausgehändigt⁴⁾; jetzt leistete es am 1. September ohne weiteres die Huldigung und wurde dafür nicht nur vom Banne, sondern auch vom Erfasse der aus jener Grafschaft gezogenen Einkünfte befreit. Um so merkwürdiger ist es, daß Faenza, welches doch noch am Anfange des Jahres dem von Friedrich zum Grafen der Romagna bestellten Ugolin de Juliano aus Parma erklärt hatte, es werde sich in dieser Sache ganz nach dem Willen Bologna's richten⁵⁾,

ib. p. 656. Da Friedrich selbst ferner 1221 Febr. 10. B.-F. 1188 ein Umschreiben auch an die Mailänder als an seine dilecti fideles richtet, waren sie jedenfalls damals von der Acht befreit. Unter diesen Umständen wird auch die fragmentarische Notiz der Memoriae Mediol., M. G. Ss. XVII. 401: Honorius coronavit Fedricum ser. Caputani et cum 100 militibus Mediol., qui fuerunt missi eum eo, auf das mailändische Contingent zum Krönungszuge zu deuten sein.

¹⁾ Ein Aufenthalt des Legaten in Mailand selbst ist nicht wahrscheinlich, da auf eine Urkunde desselben aus Brescia vom 6. August sogleich eine vom 7. aus Cremona (für Kl. Ceredo, ungedruckt) folgt und Konrad dann nach Osten weiter geht.

²⁾ Sein Aufenthalt in Parma ist nicht belegt, aber wegen des in Borgo am 18. und in Reggio am 25. Aug. voranzuziehen.

³⁾ Früher ein Anhänger Ottos IV. und von diesem noch bei seinem Abzuge aus Italien mit einer Rente auf Aßt bedacht B.-F. 468, erhielt er von Friedrich 1220 Okt. 4., also an dem Tage vor dessen Einzuge in Bologna, eine Bestätigung dieser Rente. B.-F. 1178.

⁴⁾ 1220 Aug. 16. Savioli Hb., 441. Als Runtien des Legaten werden hier genannt: Anselmus de Spira mareschalcus d. Frid. regis et d. Ugolinus Juliani Parmensis, comes et rector Romaniolae. Ersterer ist natürlich nicht Anselm von Justingen, der noch am 7. Aug. bei Friedrich in Augsburg war, sondern wahrscheinlich ein bischöflicher Dienstmann, der zugleich Reichsdienstmann war; s. Ficker, Reichshofbeamte S. 84.

⁵⁾ Jan. 25. Ficker, Forsch. IV, 312. Daraus ergibt sich, daß Ugolin seine Ernennung jedenfalls nicht erst durch Konrad erhalten hat.

trog der Befügigkeit des letzteren sich im Besitze seines Antheils an der streitigen Grafschaft behaupten zu können meinte, obwohl es den Trenschwur selbst nicht eigentlich verweigerte¹⁾. Es ließ auch die letzte Frist, welche der Legat am 8. September zur Genugthuung gewährte, unbenuzt verstreichen, so daß dieser am 13. eine sehr hohe Bannstrafe über die Stadt verhängen und ihre Einwohner als Reichsfeinde erklären mußte²⁾. Im Uebrigen aber gelangte die Romagna durch Konrad wirklich zum Frieden. Er hatte in Imola die Großen der Landschaft um sich versammelt und hier auch den Streit zwischen den beiden Parteihäuptern aus Ravenna, Petrus de Traversara und Ubertinus Guidonis de Dusdeo, dadurch beendet, daß er keinem von beiden die Leitung der Stadt zusprach, sondern vielmehr den königlichen Grafen der Romagna, dessen Amtsgewalt auf fernere sieben Jahre erstreckt wurde, zugleich auf zwei Jahre zum Podesta von Ravenna, Bertinoro und Cervia ernannte³⁾.

Die eine Aufgabe, welche dem Legaten gestellt gewesen war, nämlich durch Entgegennahme der Huldigungen und Beilegung der Fehden dem Könige den Weg zu bereiten, konnte im allgemeinen als gelöst betrachtet werden: einem friedlichen Durchzuge des Königs durch Oberitalien — und bei den mäßigen Kräften, die er mitbrachte, konnte überhaupt nur von einem solchen die Rede sein und war sicherlich auch nichts anderes beabsichtigt — stand nirgends mehr ein Hinderniß im Wege, sei es daß er die zum Passe von Pontremoli führende Straße, sei es daß er einen der östlichen Apenninenpässe für seinen Uebergang zu wählen, im letzteren Falle also auch die Romagna zu berühren gedachte⁴⁾.

¹⁾ Tolosani chron. cont. c. 167 in Docum. di storia Ital. per le prov. di Toscana etc. VI. 709.

²⁾ Sept. 8., 13. Ficker IV. 317. Von Friedrich Sept. 20. bestätigt B.-F. 1161. Vgl. Konrad Sept. 21. gegen Faenza wegen der Geiseln Imola's B.-F. 1168.

³⁾ Tolos. cont. c. 166. Die Versammlung fand darnach im September statt, also zwischen dem 1., an welchem Tage Konrad noch in Bologna war, und dem 14., an welchem er von Imola dorthin zurückkehrte. In Imola selbst hatte er von den principes de Romania nach seinen Urfunden Traversara und den Bischof Mainardin von Imola, am 13. aber auch noch den Erzbischof Simon von Ravenna, die Bischöfe Heinrich von Bologna und Bonaventura von Rimini, ferner den Ubertin aus Ravenna und den auch sonst in dieser Gegend theilhaftigen tuscischen Pfalzgrafen Guido Guerra bei sich, so daß der Landtag vielleicht gerade am 13. stattfand. — Graf Ugolin scheint sehr bald mit dem Erzbischof von Ravenna in Streit gerathen zu sein. Sein Bifax in Cervia verbot Nov. 13. die Erhebung des Hafengeldes für den Erzbischof und befehlt dies dem Grafen vor. Mittheilung Fickers.

⁴⁾ Friedrich scheint noch Juni 28. die erste Straße in's Auge gefaßt zu haben, als er dem Bischofe von Pavia auftrug: quatenus civitatem ipsam, quod honorifice ibi possimus recipi, moneas et facias preparari. W. A. I. 156; B.-F. 1138. Daß Konrad seine Thätigkeit in der Lombardei abbrach, also z. B. auch auf die Schlichtung des Zwistes in Piacenza verzichtete, und sich lieber zunächst mit der Romagna beschäftigte, mag mit einer Abänderung der ursprünglich von Friedrich geplanten Zugrichtung zusammenhängen. Friedrich hat wenigstens Juli 28. die Wiederholung seines Auftrags an den Bischof von Pavia W. A. I. 159. B.-F. 1145 nicht mehr mit seiner bevorstehenden Ankunft gerade dort begründet.

Nun hätte von Rechtswegen Tuszien an die Reihe kommen sollen, und sicherlich wäre hier Vieles für den Legaten zu thun gewesen, da in den seit dem Abzuge Kaiser Ottos verfloffenen Jahren die Reichsgewalt daselbst eigentlich gar keine regelmäßige Vertretung gehabt¹⁾, jede Gemeinde nach Kräften um sich gegriffen und zum Beispiel Florenz, welches stets Otto IV. treu geblieben war, auf die Nachricht von seinem Tode sich einfach zum Herrn der Grafschaft erklärt und in derselben den Treueid eingefordert²⁾, ja noch ganz zuletzt im Juli 1220 das Kastell Mortennano, welches sich der florentinischen Gerichtsbarkeit nicht hatte fügen wollen, erobert und zerstört hatte³⁾. Eine Anerkennung Friedrichs scheint bis dahin nur von Seiten Pisas erfolgt zu sein, welches dafür mit Handelsvortheilen in Sicilien begnadigt worden war⁴⁾. Wenn Konrad trotzdem fürs erste von einem Besuche Tusciens Abstand nahm, wird der Grund in den Schwierigkeiten gesucht werden müssen, die ihm von anderer Seite her erwachsen.

Er sollte nämlich nach dem Willen des Königs auch die römische Kirche wieder in den Besitz des mathildeischen Gutes setzen, und Friedrich hatte den päpstlichen Botschafter Matrin eben deshalb so lange bei sich in Deutschland zurückgehalten, damit er mit Konrad zusammen nach Italien gehen und von diesem unmittelbar die Einweisung empfangen könne⁵⁾. Honorius war damit einverstanden, wurde aber einigermaßen ungeduldig, als in den nächsten Wochen weder Konrad, der, wie man weiß, in Deutschland erkrankt war, noch Matrin selbst, der nun auf jenen wartete, etwas in dieser Sache hören ließ. Als dann Konrad nach seinem Eintreffen in Italien von Mantua aus am 31. Juli die Verzögerung mit seiner Krankheit bei Honorius entschuldigte und seinen guten Willen in Bezug auf das mathildeische Gut betheuerte⁶⁾, krenzte sich dieses Schreiben mit einer Aufforderung des inzwischen schon auf anderem Wege über seine Ankunft unterrichteten Papstes, unverzüglich die Restitution ins Werk zu setzen, und zwar sollte, da der Aufenthalt Matrins augenblicklich dem Papste unbekannt war⁷⁾, an Stelle des-

¹⁾ Ficker, Forsch. II. 416.

²⁾ Vgl. Phil. u. Otto II, 411. Ueber die Grafschaft Florenz s. Paolino di Piero bei Tartini II, 13 und die italienische Chronik, welche Hartwig, Quellen II, 273, als den ursprünglichen Gesta Florent. am nächsten stehend, unter diesem Namen abdruckte.

³⁾ Sanzanomis gesta Florent., Hartwig I, 18 ff. Notae Senenses in Mitth. d. österr. Inst., Ergänzungsbd. II, S. 581.

⁴⁾ 1219 April 13. B.-F. 1009. Der Uebertritt Pisas wird durch seinen Friedeusschluß mit Genua 1217, Ann. Jan. M. G. Ss. XVIII, 138, veranlaßt worden sein.

⁵⁾ Honorius bevollmächtigte Matrin dazu 1220 Juni 12. Epist. pont. Rom. I. 84; P. 6270. Vgl. Fried. Juli 13. W. A. I, 158; B.-F. 1143: eum nobiscum duximus retinendum, ut cum cancellario partes ingrederetur Italie ad recuperandas possessiones ecclesie.

⁶⁾ Epist. pont. Rom. I, 93: super terra comitisse Matildis, ad quam ecclesie specialiter sum datus executor, . . . taliter me geram etc.

⁷⁾ Matrin ist also schließlich doch nicht mit Konrad nach Italien gegangen, sondern wahrscheinlich erst mit dem Könige, bei dem Honorius Sept. 4. Epist. pont. I, 100 ihn voraussetzte.

selben der Kapellan Rainald Munaldi die Ueberweisung empfangen¹⁾. Wenn letzterer überdies dem Legaten zu Gemüthe zu führen hatte, daß er durch Nichteinhalten des allen deutschen Kreuzfahrern vorgeschriebenen Ausbruchtermins thatsächlich dem Banne verfallen sei und der Losprechung bedürfe²⁾, so darf der damit beabsichtigte Druck auf Konrad wohl dahin ausgelegt werden, daß man am päpstlichen Hofe nicht ganz von seinem guten Willen überzeugt war. Daß Mißtrauen steigerte sich, als Munaldi in der Folge zwar von Versprechungen des Legaten, aber nichts von ihrer Ausföhrung berichten konnte: in scharfen Worten wurde nun am 4. September Konrad seine Nachlässigkeit vorgehalten und Matrin beauftragt, über ihn beim Könige Beschwerde zu führen³⁾, obwohl einige Ueberlegung genügt hätte, den Ungrund des Mißtrauens und der Beschwerde einzusehen und Konrads Zögern auch ohne die Annahme bösen Willens begreiflich zu finden. Denn die Güter, um deren Zurückgabe an die Kirche es sich handelte — in erster Linie doch wohl um die Massa Fiscalia und die zwischen Mantua, Ferrara, Reggio und Cremona streitigen Orte am Po — waren nicht etwa in den Händen des Reiches, in welchem Falle ihre Auslieferung nicht den geringsten Anstand gefunden haben würde, sondern in der Gewalt mächtiger Stadtgemeinden oder ihrer Schützlinge⁴⁾, bei denen von der bloßen Verkündung weltlicher Strafen schwerlich ein befriedigenderes Ergebnis zu erwarten war, als der Papst bisher mit allen seinen kirchlichen Machtmitteln zu erzielen vermocht hatte. Die Androhung einer Bannstrafe durch Konrad gegen die jungen Grafen von Casaloldo als die Murrpatoren des zum mathildeschen Gute gehörigen Gonzaga blieb völlig wirkungslos⁵⁾. Wollte der Legat aber, um dem Drängen der Kirche zu genügen, Zwang in Anwendung bringen und zu dem Zwecke aufs neue eine Gemeinde gegen die andere bewaffnen, so würde er damit gerade den vornehmlichsten Zweck seiner Sendung, die Sicherung des königlichen Durchzugs, in Frage gestellt und also wieder einem anderen Wünsche der Kirche, der auf möglichste Beschleunigung der Kaiserkrönung abzielte, entgegengehandelt haben⁶⁾. Daß er bei solcher

¹⁾ Honorius Aug. 5. Epist. I, 94; P. 6320: mirati sumus non modicum, quod, eum te intrasse intellexerimus Lombardiam, nihil est nobis de hiis per te vel dictum subdiaconum nuntiatum.

²⁾ Honorius Aug. 9. Epist. I, 95; P. 6327. Konrad wird sich die Lösung vom Banne von dem dazu bevollmächtigten Munaldi verschafft haben: Honorius kommt wenigstens nicht mehr darauf zurück und bezeichnet den Legaten, wo er von ihm ferner zu reden hat, als venerabilis frater.

³⁾ Epist. I, 99, 100; P. 6351, 6352.

⁴⁾ Vgl. Cherrier, Hist. de la lutte (2. éd.) II. 18.

⁵⁾ Vgl. B.-F. 1173.

⁶⁾ Der Annahme Fickers, Forsch. II, 428, daß in Konrad sich gewissermaßen das Gefühl des Reichsfürsten gegen die Ueberweisung früherer Reichslande an die Kirche gestraubt habe, kann ich ebenjowenig zustimmen, wie Breßlaus Hindeutung auf widersprechende geheime Weisungen des Königs, in Gött. gel. Anz. 1871 S. 356. Erstere ist bedenklich, da es sich um mathildesches Gut handelte und Konrad nachweislich wenigstens in Bezug auf Gonzaga den Wünschen der Kirche zu genügen versucht hat; die andere aber fällt dadurch,

Sachlage die Verantwortung einer Entscheidung nicht tragen mochte und sie lieber seinem Auftraggeber offen hielt, war an sich natürlich und um so berechtigter, je näher dessen eigene Ankunft heranrückte.

Ursprünglich hatte Konrad beabsichtigt, nach Erledigung der Reichsgeschäfte weiter zum Papste zu reisen¹⁾; jetzt zog er es vor, sobald er von Friedrich's Eintreffen auf italiischem Boden hörte, diesem entgegenzueilen und sich mit ihm über die weitere Behandlung der päpstlichen Wünsche zu verständigen²⁾.

daß Friedrich selbst auf seinem Zuge gegen die Usurpatoren mathilde'schen Gutes entschieden einschritt und der Papst in dieser Beziehung durchaus nicht über ihn zu klagen hatte.

¹⁾ Konrad an den Papst Juli 31. Epist. pont. I, 94.

²⁾ Konrad war Sept. 14. noch in Bologna, s. oben S. 92 U. 3; Sept. 20. recognoscirt er eine Urkunde Friedrich's aus Goito B.-F. 1163, und auf seine eigene Anwesenheit ist daraus zu schließen, daß der Notar, von dem vorher seine Urkunden in der Romagna ausgefertigt worden waren, und die Hofrichter, die ihn dort begleitet hatten, ebenfalls in Goito waren, nach B.-F. 1161. worin überdies Friedrich Konrad's Verfügung gegen Faenza bestätigt. Am 21. stellt er selbst dort eine Urkunde aus, B.-F. 1168.

Fünftes Kapitel.

Friedrichs II. Romfahrt und Kaiserkrönung, 1220.

Der Römerzug Friedrichs II. schließt sich in auffallender Weise den Spuren Ottos IV. an. Einmal darin, daß der König nach seinem Ausbruche aus dem Lager bei Verona, der zwischen dem 13. und 16. September erfolgte, anscheinend dieselbe Straße und vielfach dieselben Rastplätze wählte. Er kam von einem an der südöstlichen Ecke des Gardasees gelegenen, jetzt verschollenen S. Daniele, wo auch Otto und schon früher öfters königliche Heere gelagert hatten, in die Nähe von Goito und dann an Mantua vorbei zum Po, der in der Gegend von Borgoforte überschritten wurde; weiter über ein nicht mehr nachweisbares S. Leone, das aber in der Nähe von Suzzara gelegen war, nach Gnasstalla. Er kreuzte darauf die Via Emilia und zog ungefähr parallel mit ihr stets über kleinere Ortschaften, wie Spilimbergo südöstlich von Modena, bis zum Reno nahe bei Bologna, wo am 3. Oktober auf mehrere Tage Halt gemacht wurde¹⁾, wie es auch Otto IV. gethan hatte. Die Römerzüge Ottos und Friedrichs gleichen sich also auch darin, daß von beiden keine der größeren Städte auf ihrem Wege unmittelbar berührt oder durchzogen ward, und geschah dies in der Absicht, Ausweichungen der Mannschaften und unliebsamen Reibungen vorzubeugen, so haben diese Züge endlich auch sonst die größte Vorsicht und Zurückhaltung in der Behandlung der italienischen Angelegenheiten gemeinsam.

Die bisherigen Gegner des Königthums setzten demselben allerdings weiter keinen Widerstand entgegen, und sie haben sich nach dem Beispiele Mailands²⁾ wohl sämmtlich, höchstens vielleicht mit

¹⁾ Wollte ich hier für das Einzelne Belege beibringen, so müßte ich einfach wiederholen, was von B.-F. über diesen Marsch, die Lagerplätze und den Aufenthalt an den einzelnen Stellen gesagt worden ist.

²⁾ Vgl. oben S. 90 N. 3. Der Nachricht des Galv. Flamma, Murat. XI. 668: 5. sept. Rogerius Federicus Italiam intrans, a Mediolanensibus coronam petiit quod Mediolanenses rotundo ore denega-

Ausnahme des in sich zwiespältigen Piacenza, zur Huldigung bequemt und ihre Kontingente zum Krönungszuge gestellt. Das veröhnliche Auftreten des Reichslegaten Konrad von Metz hatte dem vorgearbeitet, und der Umstand, daß Friedrich den Konstanzer Frieden als die Rechtsgrundlage der oberitalischen Verhältnisse anerkannte¹⁾, entwaffnete vollends jeden Widerstand. Aber freilich, was er so auf der einen Seite gewann, konnte er möglicherweise auf der anderen wieder verlieren. Denn für ihn war es viel schwieriger als für Otto, ohne Anstoß zwischen den Ansprüchen der alten Anhänger und den Erwartungen der eben erst übergetretenen durchzukommen, nicht etwa deshalb weil die Feindschaft der beiden Theile im Stillen fort-dauerte — denn das war auch unter Otto der Fall gewesen —, sondern vor allem, weil er den ersteren gegenüber schon gebunden war und ihnen auf Kosten der letzteren weitgehende Zugeständnisse gemacht hatte, deren Einlösung jetzt von ihm verlangt werden konnte.

Wie weit seine bisherigen Freunde mit ihren Anforderungen gehen zu dürfen meinten, zeigen die Weisungen, welche Cremona den Führern seines Kontingents mitgab²⁾. Es wünschte eine erneuerte. durch Goldbulle und Unterschrift der Fürsten bekräftigte Verbriefung seiner früheren Privilegien und Zusagen, namentlich der über Crema und die Insula Fulcherii, und daß er dann entweder selbst komme

verunt. Tunc Rog. Fed. dissimulans Romam ivit etc., wird nicht mehr Gewicht beigelegt werden dürfen, als seiner Fabel über Ottos IV. lombardische Krönung; f. Phil. u. Otto II, 488. Leo, Italien II, 210, weist nicht übel darauf hin, daß zu dieser Zeit der Erzbischof von Mailand auf einer Kreuzfahrt abwesend, also schon deshalb die Krönung unmöglich war. Vgl. Giuliani, Memorie di Milano, t. IV (1855). 270. Aus der symbolisirenden Deutung der Insignien durch Gregor IX. 1227 Juli 22. P. 7972: A noverca coronatus es in Liguria, que solet aliquando in imperio novercari. corona iusticie, que debetur iuris necessitate, kann solche Krönung auch nicht herausgelesen werden. Der Papst will doch nur sagen, daß der deutsche König ohne weiteres die Herrschaft in der Lombardei habe, diese ihm aber manchmal erschwert werde.

¹⁾ Bei Erneuerung der Liga i. J. 1226 wurde behauptet, daß, wie vorher Otto IV., so auch Friedrich II. die Bestimmung des Konstanzer Friedens, welche jederzeit die Erneuerung der Liga gestattete, bestätigt habe, sicome appare per li privilegii suoi. H.-B. II, 925. Von keinem dieser Kaiser ist eine darauf bezügliche Urkunde erhalten; daß Friedrich eine solche gegeben, vielleicht in der Form einer allgemein gehaltenen Bestätigung des Konstanzer Friedens, scheint mir jedoch nicht ganz unwahrscheinlich. Denn er hat bei der Achtung der Liga 1226 Juli 11. es doch für nöthig gehalten, ihr die Rechtswohlthaten aus demselben ausdrücklich zu entziehen, H.-B. II, 646 — also muß er mindestens vorher den Frieden als zu Recht bestehend anerkannt haben. Und mindestens einzelnen Städten gegenüber ist es thatsächlich geschehen. Friedr. für Lodi 1220 Nov. 28. B.-F. 1236; W. A. I, 180: concedentes ipsis Laudensibus . . . ea omnia, que generaliter et que seriatim in privilegio de pace facta inter ipsos progenitores nostros imperatores et Lombardos apud Constantiam continentur, salvis tamen omnibus tenoribus . . . ad imperium pertinentibus, sicut in iam dicto privilegio continentur. Friedrich hat hier einen von Otto IV. zum Privilege Heinrichs VI. von 1191 gemachten Zusatz aufgenommen.

²⁾ B. A. p. 655. Vgl. dazu Fieder II, 420.

oder wenigstens einen Fürsten mit Heeresmacht absicherte, um die Stadt in den wirklichen Besitz des Versprochenen zu setzen. Er möge den Mailändern bei strenger Strafe befehlen, diese Gebiete auszuliefern, und den übrigen Städten der Lombardei, die Cremonesen nöthigenfalls gegen Mailand zu unterstützen. Man fordert des Königs Vermittlung bei dem Papste, daß derselbe die Mailänder, wenn sie sich widersetzten, banne und gegen sie das Kreuz predigen lasse, Cremona aber von dem Erzpräbital Mailand ablöse, mit Gonzaga, Pigognaga und Bondeno belehne und den Klagen des Abtes von S. Eusto in Piacenza wegen Luzzara und Guastalla Schweigen gebiete. Die Cremonesen wünschten ferner für die von ihnen geschaffene Tagliata nachträgliche Genehmigung, Zollfreiheit auf dieser Wasserstraße und sonst noch allerlei, immer mit dem Hinweis auf des Königs frühere Versprechungen, die allerdings nicht abzuleugnen waren, deren Durchführung aber ihn kopfüber in einen Krieg mit Mailand und den übrigen Gegnern Cremonas gestürzt haben würde. Sie wollten ihm deshalb allenfalls bis nach der Kaiserkrönung Zeit lassen.

Ein Beispiel in anderer Richtung giebt Genua. Friedrich hatte der Stadt auf seiner Durchreise nach Deutschland im Jahre 1212 für den Fall seiner Kaiserkrönung, außer einer bedeutenden Geldentschädigung für ihren Aufwand zu seinem Besten, auch die Bestätigung der von früheren Kaisern verliehenen Privilegien und besonders des Stadtgebietes versprochen¹⁾ und zuletzt noch im März 1218 auf Fürbitte des Grafen Heinrich von Malta, der in Genua Bürger war, Zoll- und Abgabefreiheit im ganzen Königreiche Sicilien verliehen²⁾. Als nun Friedrich gegen Ende des Septembers in das Gebiet von Modena kam, erschien auf Beschluß des Rathes der Podesta mit den edelsten Bürgern Genuas in seinem Lager, in der Hoffnung, nun jene Bestätigungen und vielleicht noch mehr von ihm zu erhalten. Hatte Friedrich doch alle Ursache, sich als Schuldner ihrer Stadt zu fühlen, ohne deren — freilich nicht uneigennützige — Hülfe er niemals nach Deutschland gelangt wäre³⁾! Aber wie erstaunt waren die Gesandten, als der König zwar Ventimiglia zum Gehorsam gegen Genua zurückzuführen befahl⁴⁾ und auch das Privileg seines Vaters von 1191 zwar in allem, was die Verfassung der Stadt und ihr

¹⁾ Vgl. Phil. u. Otto, II, 320.

²⁾ S. o. S. 85 N. 8. Daß dieses Privileg von 1218 weder in den *Liber iurium Januae* eingetragen wurde, noch sich im Archive von Genua vorfindet, wird damit zusammenhängen, daß es 1220 der Kanzlei zur Bestätigung eingereicht, aber von ihr, weil es nicht bestätigt werden sollte, nicht zurückgegeben wurde.

³⁾ Ann. Januae p. 145: prout literis suis sepissime promiserat se facturum in remuneratione multorum obsequiorum, que ab ipso communi asserebat se multoties suscepisse. Schon vor der genuesischen Gesandtschaft war Graf Heinrich von Malta Aug. 18. bei dem Legaten Konrad, s. Ficker, Forsch. IV, 316, und Sept. 20. beim Könige in Goito B.-F. 1162 erschienen, das letzte Mal zusammen mit den Gesandten Venedigs.

⁴⁾ Ctt. 3. B.-F. 1176. Vgl. Ann. Jan. p. 144.

Gebiet betraf, anstandslos erneuerte¹⁾, dagegen aber alles aus demselben fortließ, was die Genuesen durch jenen an Rechten im sicilischen Königreiche erhalten hatten! Er vertröstete sie wegen dieser und seiner eigenen Zusicherungen in Betreff Siciliens auf seine bevorstehende Ankunft im Königreiche²⁾. Die sonst zulässige Annahme, daß er durch gleichzeitige Bestätigungen von Rechten im Kaiserreiche und im Königreiche etwa bei der die Trennung ihrer Verwaltung eifrig überwachenden Kirche Anstoß zu erregen befürchtet haben mag, wird durch sein Verhalten gegen Venedig ausgeschlossen. Denn als der Doge Petrus Ziani ihn im Lager bei Goito durch Benedetto Falletto und Marino Dandolo um die Erneuerung der alten Verträge zwischen dem Kaiserreiche und der Republik ersuchte, da wurde bei der Ausfertigung zwar im allgemeinen der zuletzt von Otto IV. gebrauchte Wortlaut beibehalten, jedoch die Befreiungen vom Strandrachte und von Zöllen und die Verkehrsfreiheit, welche die Venetianer im Kaiserreiche genossen, unbedenklich auch auf das Königreich ausgedehnt³⁾. Aber diese den Venetianern gewährten Freiheiten reichten auch nicht von ferne an die ganz außerordentliche, mit einem kräftigen Königthume unvereinbare Stellung heran, welche die Genuesen im Laufe der Zeit sich in Sicilien errungen hatten, deren Anerkennung überdies sofort ihre Nebenbuhler, die Pisaner, veranlaßt haben würde, auch auf eine Erneuerung der ihnen von Heinrich VI. verliehenen, ebenfalls alles Maß übersteigenden Vorrechte zu dringen. So haben sich denn auch die Pisaner mit einer Bestätigung bloß ihrer auf das Kaiserreich bezüglichen Privilegien zufrieden geben müssen⁴⁾. Friedrich plante also damals schon die unerlässliche Neu-

¹⁾ Ott. 4. B.-F. 1179. Die in diesem Diplome vorkommenden Worte, welche ich *De regni Sic. administr.* p. 37 gebrauchte, um Friedrichs Interesse am Seewesen zu kennzeichnen, sind auch aus der Urkunde Heinrichs VI. 1191 Mai 39. Lib. iur. Jan. I, 370, St. 4701 übernommen, können also für Friedrich nichts beweisen.

²⁾ Ann. Jan. p. 146: *quod quidquid ad regnum Sicilie attinebat, nisi prius esset in regno, non poterat aliquatenus confirmare.* Sed, eo existente in regno, firmo gerebat proposito non solum ea, sed multo maiora communi Janue exhibere etc.

³⁾ Sept. 20. B.-F. 1163. Vgl. Andr. Danduli chron., Murat. XII, 342. Marino Dandolo hatte auch schon das *Pactum* Ottos IV. erwirkt B. A. p. 210, daß seinerseits wiederum das *Pactum* Heinrichs VI. wiederholte St. Acta p. 287. Merkwürdig ist, daß alle drei, bei sonstiger Uebereinstimmung, in der Aufzählung der zum Verkehr mit Venedig berechtigten Gemeinden des Kaiserreichs eine verschiedene und jedes Mal ganz willkürliche Reihenfolge beobachteten. Das *Pactum* Friedrichs II. fügt nun an drei Stellen zu *per totum imperium* (mut. mut.) noch *et regnum nostrum* hinzu. Vgl. Waer, Die Beziehungen Venedigs zum Kaiserreiche S. 87. Legt die ganz ungewöhnliche Zeugenformel: *Sub testimonio principum subscriptorum et aliorum baronum nostrorum*, die Vermuthung nahe, daß das *Dictat* von Venedig geliefert wurde, so kann möglicher Weise auch das *et regnum nostrum* auf diesem Wege eingeschwärzt worden und bei der Ausfertigung unbemerkt geblieben sein.

⁴⁾ Nov. 24. B.-F. 1217. Es ist darin auch nicht der ihnen von Friedrich noch 1219 April 13. für Sicilien gewährten Sicherheit des Verkehrs B.-F. 1009 gedacht.

gestaltung seines Königreichs und hat deshalb die unbedingte Anerkennung der genuesischen Forderungen verweigert. Aber die Gesandten Genuas waren empört über dieses Verhalten des Königs¹⁾, welches ihnen nothwendig als eine Nichtachtung seiner früheren Zusagen erscheinen mußte. Kaum war jenes unvollständige Privileg für sie ausgefertigt, so empfahlen sie sich, und keine Mahnung Friedrichs vermochte sie, sich bis Rom seinem Befolge anzuschließen: es könne daraus eine lästige und kostspielige Gewohnheit für ihre Stadt werden, welche bisher die Kaiserkrönungen nicht zu besichtigen pflegte. Der Kanzler hatte dagegen sich den reichen Stadtherrn als ihren Freund am Hofe darzustellen gewußt, und sie verfehlten natürlich nicht, ihm ihre Dankbarkeit durch Geschenke zu beweisen²⁾. So reisten die Gesandten von Castel San Pietro zwischen Bologna und Imola heimwärts: Genua aber war im Grunde Friedrich für immer entfremdet.

Hatte Friedrich in der Verhandlung mit Genua vorläufig alle Zugeständnisse in Bezug auf Sicilien verweigert, dagegen sich durchaus nicht schwierig gezeigt, auf das Reich bezügliche unzweifelhafte Rechte anzuerkennen und zu bestätigen, dies auch sonst in vielen anderen Fällen gethan, von welchen die zahlreichen, während seines Römerzugs ausgestellten Urkunden Zeugniß ablegen, so vermied er dabei doch sorgfältig alles, was wie eine grundsätzliche Entscheidung der schwebenden Streitigkeiten oder wie Parteinahme aussehen konnte. Selbst in dem Zwiste des Patriarchen von Aquileja und des Bischofs von Feltre mit Treviso wurde keine Entscheidung getroffen, sondern nur ein Stillstand verfügt³⁾. Als die Frage, ob Vigevano von Pavia unabhängig sei oder nicht, aufs neue aufgeworfen wurde, bekam erst der eine und dann der andere Theil Recht⁴⁾, so daß auch hier erst die Zukunft Klarheit schaffen mußte. Daß der König dagegen die Unabhängigkeit Casales von Vercelli durch Belehnung des Stadthauptes bestätigte⁵⁾, kann nicht als eine Ausnahme von seiner allgemein geübten Zurückhaltung betrachtet werden, denn diese Unabhängigkeit wurde nicht mehr bestritten, und daß er die Verfügung seines Legaten zu Gunsten Imolas gegen Faenza genehm hielt⁶⁾, hatte vollends keine Gefahr, seitdem Bologna in dem Streite um die Grafschaft Imola nicht mehr für Faenza Partei nahm.

Eine durchgreifende Herstellung der Reichsrechte in Oberitalien, wie sie einst durch Wolfger von Aquileja im Namen erst Philipps

¹⁾ Es ist nicht unmöglich, daß sie durch Heinrich von Malta (s. o. S. 98 A. 3) von Friedrichs Verhalten gegen Venedig Kunde bekamen.

²⁾ Ann. Jan. l. c. Zu beachten ist, daß Graf Heinrich von Malta Oct. 29. wieder bei dem Kanzler in Pontremoli ist. B. A. p. 665.

³⁾ B.-F. 1183.

⁴⁾ B.-F. 1177 für Pavia, 1195 für Vigevano, 1207 für Pavia. Vgl. oben S. 86, 89 A. 4. Sollten diese wiederholt sich widersprechenden Entscheidungen nicht zum Theil durch Bestechung der Kanzlei zu erklären sein?

⁵⁾ S. o. S. 85. B.-F. 1189; vgl. 1190, 1191.

⁶⁾ S. o. S. 92. B.-F. 1162; vgl. Konrad von Mex Sept. 21. wegen der Geiseln Imolas ib. 1168.

und dann Ottos und durch Otto persönlich in Angriff genommen worden war, lag in diesem Augenblicke dem Könige völlig fern, da sie viel längere Zeit erfordert haben würde, als ihm jetzt auf seinem Zuge in den Süden zu Gebote stand¹⁾. Was etwa zur Wiedererlangung eines festen Rechtsbodens geschah, kam nicht sowohl dem unmittelbaren Besitze des Reiches zu gute als vielmehr denjenigen Kirchen, welche sich noch einige von den Kommunen freie Güter und Hoheitsrechte bewahrt hatten. Die solchen Kirchen zum Theil schon von Deutschland und in größerer Zahl während des Krönungszuges erteilten Vergünstigungen, Bestätigungen und Belehnungen zeigen in ihrer Gesammtheit deutlich die Absicht, diese Reichskirchen wenigstens in ihrem augenblicklichen Bestande zu erhalten und vor weiterer Aufsaugung desselben durch die Städte zu schützen. In dieser Beziehung übte Friedrich ganz und gar keine Zurückhaltung, fürchtete er auch nicht die Mißstimmung der Gemeinden, da sein Vorgehen selbstverständlich von dem Besatze der römischen Kirche gestützt ward, wie umgekehrt die Wünsche des Papstes, soweit sie irgendwie mit seinen persönlichen Interessen vereinbar waren, auch bei ihm auf bereitwilliges Gehör rechnen konnten.

Wenn Friedrichs Brief, den er am 13. September, also gleich nach seinem Eintritt in Italien, dem Papste geschrieben hatte²⁾, mit der Versicherung schloß, daß er die ihm durch den Ueberbringer mitgetheilten Anliegen desselben wie die Rathschläge eines lieben Vaters ins Werk setzen werde, so darf die erste Bethätigung dieser Versicherung wohl schon in seiner Verfügung vom 16. erblickt werden, welche die auf Beschränkung der kirchlichen Freiheiten abzielenden Statuten von Asti für nichtig erklärte³⁾. Am 24., im Lager bei S. Leone, dehnte er sie auf alle Städte aus: er verbot den Vollzug derartiger aus kezerischer Wurzel hervorgegangener Satzungen und befahl, sie aus den Statutenbüchern zu tilgen⁴⁾. Derselbe Tag machte auch der durch Matrin an den König gebrachten Beschwerde des Papstes wegen der verzögerten Ueberweisung des mathilde'schen Gutes ein Ende. Da die Eöhne des Grafen Albert von Casaloldo den Spruch des Reichslegaten, welcher sie zur Auslieferung des Schlosses Gonzaga verurtheilt hatte, mißachteten und auch freundlichen Vorstellungen des Königs unzugänglich blieben, sprach er nun zu S. Leone nach dem Urtheile der anwesenden Bi-

¹⁾ Friedrich an Honorius *Utt.* 4. B.-F. 1180; W. A. I, 161: *prout processus nostri festinantia potuit expedire, pretermisiss imperii iustitiis a quibuslibet occupatis, ad quarum recuperationem oporteret nos facere longam moram, ad pedes sanctitatis vestre properamus.*

²⁾ B.-F. 1156. Vgl. oben S. 52, 53.

³⁾ B.-F. 1157.

⁴⁾ B.-F. 1171. — Nach *Paqi* im *Breviar. pont. Rom.* III, 241 soll Friedrich an demselben Tage vor päpstlichen Legaten geschworen haben, Rechte, Privilegien und Güter der römischen Kirche unverletzt zu erhalten, und zugleich ihr neuerdings die Grafschaft *Fondi* überwiesen haben. Mindestens das Letzte dürfte auf einem Mißverständnisse beruhen.

schöfe Deutschlands und Italiens den beständigen Reichsbann über sie aus, falls sie nicht in einigen Tagen Gonzaga, und was dazu gehörte, räumten. Sie thaten es nicht, und so wurde jener Spruch am 30., als der König bis Epilimbergo bei Modena vorgerückt war, rechtskräftig. Cremona, Parma, Reggio, Modena und Bologna wurden mit der Vollstreckung der Acht betraut und zugleich Mantua, Verona, Brescia und Ferrara, also die Städte, welche sich schon früher der Grafen angenommen hatten, mit schweren Strafen bedroht, wenn sie den Geächteten zu helfen wagen würden. Jedoch Friedrich besorgte wohl kaum, daß dies geschehen konnte, da ja in diesem Falle Reich und Kirche ganz Hand in Hand gingen, oder wenn er Widerstand von Seiten jener Gemeinden für möglich hielt, so überwog doch die Rücksicht auf die Kirche alle anderen Bedenken¹⁾. Durch sein Eintreten für ihre Ansprüche, dann dadurch, daß er die päpstlichen Bevollmächtigten Matrin und Munaldi endgültig in den Besitz von Gonzaga, Pigognaga, Bondeno und allem setzte, was zu dem mathildeschen Gute gehörte, und durch seine förmliche und feierliche Anerkennung, daß letzteres Eigenthum der römischen Kirche sei und als solches von ihm geschützt werden müsse²⁾, lieferte er den unwiderprechlichen Beweis, daß es ihm in der That um die Befriedigung ihrer Ansprüche, um die Ausföhrung der Goldbulle von Eger in dieser Beziehung zu thun war. Eine Reihe von Verleihungen, welche der Papst demnächst aus dem mathildeschen Gute auch in anderen Gegenden machte³⁾, giebt eine weitere Bestätigung dafür, daß von Seiten des Reiches der Restitution desselben nirgends ein Hinderniß in den Weg gelegt wurde, vielmehr die Absicht des Königs, es, so viel an ihm lag, zur Verfügung der Kirche zu stellen, zur Durchführung gelangte und für sie wirklich werthvolle Ergebnisse zur Folge hatte.

Eins und das Andere, das Edikt gegen die kirchenfeindlichen Statuten der Städte und diese Restitution des mathildeschen Gutes, war übrigens auf bloße Andeutung der päpstlichen Wünsche erfolgt, noch bevor eine auf diese beiden Dinge gerichtete ausdrückliche Aufforderung des Papstes⁴⁾ in die Hand des Königs gelangt war. Er

¹⁾ Diese Wendung war ohne Zweifel auch für Cremona sehr angenehm, da dadurch Gonzaga jedenfalls dem Einflusse von Mantua entzogen werden mußte.

²⁾ B.-F. 1173; vgl. 1170b. Geich. R. Fried. Bd. I. 146 A. 2. — Friedrich bestätigt das Urtheil 1221 Jan. B.-F. 1275. und Honorius recapitulirt den ganzen Hergang 1221 Febr. 18. Epist. pont. Rom. I. 115; P. 6567.

³⁾ Theiner I, 61, 62. Epist. I. 106 sq. Dazu sind die Verleihungen zu stellen, welche Hugo von Ostia während seiner Legation 1221 machte. Neuen Stoff dafür bieten die Acta legationis Hugolini auf der Pariser Bibliothek (Archiv VII, 888), aus welchen Ficker die Regesten Hugos in den Reg. imp. V. vervollständigen wird.

⁴⁾ Non oportet — accepisse. P. 6358; Epist. pont. I. 101 ohne Datum, aber im Registrum unmittelbar vor Friedrichs Brief vom 13. Sept. eingetragen, dessen Inhalt am 24. dem Papste bekannt war (Recueil XIX, 707: Fr. ingressus Italiam et iam nobis vicinus properat ad coronam;

mochte wohl hoffen, daß diese Bereitwilligkeit und der Eifer, den er für die Interessen der Kirche an den Tag legte, die besten Fürsprecher seiner eigenen noch unerledigten Wünsche bei dem Papste sein würden. Indem er nun nachholte, was er eigentlich schon bei seinem Eintritte in Italien hätte thun sollen, beglaubigte er am 4. Oktober eine aus dem Bischofe Wilhelm von Como, dem Protonotar Heinrich von Tann und einem Ordensbruder Hermann zusammengesetzte Gesandtschaft, um mit Honorius wegen der Krönung und anderer Anliegen zu verhandeln, deren Gewährung er gerade durch den Hinweis auf jene Dienste zu befördern meinte¹⁾. Ist übrigens unter jenem Ordensbruder, bei dem gerade der Mangel jeder näheren Bezeichnung beweist, daß er eine in der Kurie wohlbekannte Persönlichkeit war, wie ich glaube, der Meister des deutschen Ordens Hermann von Salza zu verstehen, welcher kurz vorher aus dem Oriente zurückgekommen war, so würde der hier ihm ertheilte Auftrag den Anfang seiner durch viele Jahre fortgesetzten und hochbedeutenden, auf Vermittlung zwischen Friedrich II. und den Päpsten gerichteten Thätigkeit bezeichnen.

Der König ist, während jene Gesandtschaft unterwegs war, langsam weitergerückt. Er verlegte sein Lager vom Reno bei Bologna, welches übrigens allein von allen größeren Städten am 5. Oktober von ihm der Ehre eines kurzen Besuchs gewürdigt wurde²⁾, nach Castel San Pietro, halbwegs an der großen Straße zwischen Bologna und Imola, und jetzt mußte Faenza sich entscheiden, ob es räthlich sei, noch ferner den vom Könige bestätigten Entscheidungen des Reichslegaten zu trozen. Wohl war das königliche Heer trotz des Zuzugs, den es allmählich von italienischen Heerespflichtigen erhalten haben wird³⁾,

P. 6363), der aber schwerlich viel vor diesem Tage an ihn gelangt sein wird. Mag nun nr. 6358 auch etwa schon am 20. geschrieben sein, so konnte Friedrich am 24. natürlich von demselben noch keine Kenntniß gehabt haben; er hatte sie vielleicht noch nicht einmal am 4. Okt., als er dem Papste schrieb, ohne sich irgendwie auf nr. 6358 zu beziehen.

1) B.-F. 1180; W. A. I. 161: *sollempnes nuntios, quos destinare distulimus, occupati pluribus negotiis et perplexi, presertim pro negotio ecclesie disponendo, ad quod exequendum summa cum diligentia nostra serenitas . . . operam tribuit efficacem.* Die Gesandtschaft ist aber erst viel später aufgebrochen; der Protonotar war wenigstens noch am 13. Okt. beim Könige, B.-F. 1191, und daß Hermann sogar am 18. noch dort war, könnte aus einer damals für den D. ausgestellten Urkunde B.-F. 1194 geschlossen werden, wenn jener Hermann nämlich, wie ich Geich. R. Fried. I. 146 vermuthete, der bekannte Hochmeister des Deutschordens ist, der dann am 25. Nov. bei Friedrich vor Rom erscheint, B.-F. 1224. Wird diese Identität angenommen, so dürfte er gleich bis zur Krönung in Rom geblieben sein, ebenso wie der Protonotar, der auch nicht erst zum Könige zurückkehrte. Vgl. Koch, Herm. von Salza S. 23.

2) Während es in den Urkunden sonst heißt: *apud Veronam, prope Bononiam etc.*, ist B.-F. 1182 und 1183 Bononie datirt.

3) Rein. Leod. p. 678; vgl. oben S. 90 A. 3. Ueber das Contingent Cremonas S. 97 A. 2. Loskaufung um 50 Mark wurde dem Bischofe Jordan von Padua bewilligt. B.-F. 1174.

nicht gerade beträchtlich¹⁾); aber es konnte im Falle des Bedarfs durch das Aufgebot zum Beispiel Ravennas, des im Augenblicke ganz mit dem Könige befreundeten Bologna und anderer Gemeinden, beliebig verstärkt werden, und die Bürger Faenzas zogen deshalb Unterwerfung jeder weiteren Widerseßlichkeit vor. Sie zahlten dem Könige, um aus dem Reichsbanne loszukommen, zwar nicht die wohl kaum erschwingliche Strafe von 10000 Mark Silbers, zu welcher Konrad von Mex sie verurtheilt hatte, aber doch die für ihre Verhältnisse immerhin bedeutende Summe von 1500 Mark; sie versorgten sein Heer, als es dicht bei der Stadt zu S. Procolo lagerte, bereitwilligst mit allem Nöthigen²⁾, und sie werden ohne Zweifel nun ebenso, wie schon vorher Bologna, jedem Anspruche auf die Grafschaft von Imola entzagt und die Geiseln, welche sie von dieser Stadt seit 1218 in Händen hatten, freigelassen haben. Dafür soll dann Friedrich an Faenza, welches nicht bloß mit Imola, sondern auch mit Forli Streit gehabt hatte, am 15. Oktober nach dieser letzteren Seite hin gewisse Zugeständnisse gemacht, aber freilich sie nicht aufrechtgehalten haben, als Forli dagegen zur Selbsthülfe griff. Der Vorgang, dessen Kenntniß allein auf dem gewiß sehr einseitigen Berichte des Annalisten von Faenza beruht, bleibt ganz unklar³⁾. Aus der Thatfache aber, daß Friedrich verhältnißmäßig sehr lange, nämlich mindestens bis zum 25. Oktober, in der Nachbarschaft von Forli sich aufhielt, darf wohl der Schluß gezogen werden, daß hier wirklich Schwierigkeiten aufstaueten, welche seine eigene Anwesenheit räthlich erscheinen ließen. Er war trotzdem schon am 29. in S. Arcangelo westlich, am 30. zu S. Lorenzo in Strada südöstlich von Rimini⁴⁾ und er wird von hier aus in den nächsten Tagen, wie einst Otto IV., einen der umbrischen Pässe für seinen Apenninenübergang gewählt haben, ohne daß sich bestimmter vermuthen ließe, welchen. Denn alle Kunde von ihm hört auf, bis er im Angesichte der ewigen Stadt auf dem Monte Mario sein Lager bezogen hatte. Jedoch, wann er hier eingetroffen ist, läßt sich wiederum nicht angeben.

Nur zu Weniges ist ebenso von der gleichzeitigen Thätigkeit Konrads von Mex bekannt, der sich — anscheinend schon bei Castel S. Pietro⁵⁾ — wieder vom Könige getrennt und im Oktober nach

¹⁾ Nach dem Urtheile eines Augenzugen: Tolosani contin. c. 167 in Docum. di stor. Ital. per le prov. di Tosc. etc. VI, 709; i. o. S. 51 N. 4.

²⁾ Tolos. cont. l. c. Ueber Friedrichs Ausdruck i. J. 1240 in Bezug auf Faenza: nobis olim prospere venientibus ad imperiale diadema sumendum opposuit se processui nostro contrariam (H.-B. V, 1051). vgl. B.-F. 1192 a.

³⁾ Tolos. cont. l. c.

⁴⁾ B.-F. 1198, 1199. Mit letzterer Urkunde ist nach einer mir durch Ficker zugeworbenen Mittheilung v. Ottenthal's nr. 1200 identisch.

⁵⁾ Auf das hier vom Könige Okt. 7. dem Bischofe von Bobbio ertheilte Privileg B.-F. 1184 beruft Konrad sich Okt. 18. während seines Aufenthaltes in Piacenza: Ficker, Forsch. IV, 320. Das beweist freilich nicht, daß er noch Okt. 7. beim Könige war, ebentowenig seine Recognition in der Urkunde vom 5. nr. 1182. Aber die Ausfertigung des Privilegs für Genua vom 4. wird nach S. 100 doch wohl noch von ihm veranlaßt worden sein, und es ist nicht un-

Piacenza begeben hatte, wo die zwischen der Ritterschaft und dem Popolo bestehende Spaltung sein Eingreifen wünschenswerth machte. Der Legat verlangte, wie üblich, daß beide Theile im voraus bedingungslos Gehorsam gegen seine Entscheidung geloben sollten. Die Ritter thaten es, die Popolaren aber nicht, obgleich sogar der Podesta von Mailand sie zur Fügigkeit mahnte. Konrad seinerseits verließ darauf zwar Piacenza, wartete jedoch noch einige Tage auf eine immerhin mögliche Sinnesänderung der Widerspenstigen und erklärte erst am 29. Oktober die Vereinigung der Popolaren, über welche er den Reichsbann aussprach, für aufgelöst, während er die der Ritter wegen ihres Gehorsams anerkannte, ihnen alle seit sechs Jahren genossenen Vorrechte bestätigte und das Recht verlieh, mit ihren Gütern frei schalten und handeln zu dürfen. Die Unfreien, die ihnen Beistand leisten würden, sollten frei sein gleich den Bürgern¹⁾. Dieses Urtheil erfolgte noch zu Pontremoli, also bevor Konrad sich aus dem bisherigen Bereiche seiner Legatenthätigkeit nach Tuszien wandte, welches von ihm noch gar nicht berührt worden war. Eben deshalb und ohne Zweifel auf seinen Rath hin war für Tuszien schon am 21. September ein besonderer königlicher Nuntius bestellt worden, der Reichsdienstmann Eberhard von Lantern²⁾, welcher mit den Verhältnissen des Landes aus den Zeiten her gründlich bekannt war, da er hier im Dienste Ottos IV. gewaltet hatte, und Konrad konnte daher um so leichter sich bei seiner Durchreise durch Tuszien auf das Nächstliegende, die Einforderung der Huldigung und das Aufgebot zum Krönungszuge, beschränken. Hatte Pisa schon früher gehuldigt, so werden auch Lucca und Florenz³⁾ sich dessen nicht geweigert haben. Konrad ist dann über Siena, wo er am 5. November war und den Treueid für den König empfing⁴⁾, mit ziemlicher Schnelligkeit, wie es scheint, demselben nachgeeilt, und seine Anwesenheit am Hofe dürfte gerade bei den wichtigen Verhandlungen zwischen dem Papste und Friedrich, welche der Krönung des letzteren unmittelbar vorangingen, im höchsten Grade erwünscht gewesen sein.

Nämlich in Erwiederung der von Friedrich am 4. Oktober beim

wahrscheinlich, daß er mit den Gesandten Genuas von S. Pietro westwärts ging, da Graf Heinrich von Malta nachher in seinem Gefolge ist, s. o. S. 100 N. 2. Ueber andere Handlungen Konrads während dieses Abschnitts seiner Legation s. Ficker II, 157; Bienemann, Konrad v. Scharfenberg S. 169 ff. Auch während dieser Abwesenheit Konrads vom Hofe tragen die Königsurkunden seine Recognition.

¹⁾ Ann. Placent. Guelfi p. 437; B. A. p. 665.

²⁾ B.-F. 1167. Eine Ausfertigung soll sich im Municipalarchive Pistoja finden. Ueber die Befugnisse des Nuntius, welche eine Konkurrenz des Legaten nicht ganz ausschlossen, s. Ficker, Forich. II, 480. — Eberhard hat vor dieser Ernennung vielfach den Hospitar Jakob von Turin und dann Konrad von Mex begleitet oder in besonderen Aufträgen derselben gehandelt; nach derselben ist er noch Okt. 5. beim Könige. B.-F. 1182.

³⁾ Daß Florenz huldigte, ergibt sich aus der Anwesenheit seines Podesta, eines Pisaners, und anderer Florentiner bei der Krönung, der auch honorabilis multitudo Pisanorum beiwohnte. Sanzanomis Gesta Flor. Hartwig I, 20.

⁴⁾ Ficker II, 158.

Papste beglaubigten Gesandtschaft, von deren Verrichtungen übrigens nichts bekannt ist¹⁾, wurden dem herannahenden Könige am 10. November der Kardinalbischof Nikolaus von Tusculum und nachmal's Matrin entgegengesandt²⁾ und zwar mit Aufträgen von solcher Tragweite, daß bei ihrer Erörterung möglicherweise das ganze bisher beiderseits sorgfältig gepflegte Einvernehmen zwischen Reich und Kirche zu Falle kommen konnte. Es handelte sich erstens um gewisse Gesetze, welche auf Grund der von päpstlicher Seite ausgearbeiteten Entwürfe am Krönungstage im Namen des Kaisers verkündigt werden sollten³⁾, zweitens um die sicilische Union und drittens um den Kreuzzug. Ist nun der erste Punkt anscheinend auf gar keine Schwierigkeiten gestoßen — denn die gewünschten Gesetze sind ganz gewiß dieselben gewesen, welche nachher wirklich publizirt wurden —, so waren dagegen die anderen um so bedenklichere Klippen, und wüßten wir nicht aus des Papstes eigenen Worten, wie sehr er um des Kreuzzugs willen die Krönungshandlung beschleunigt zu sehen wünschte⁴⁾, man könnte fast zu dem Glauben kommen, daß in letzter Stunde er oder seine Umgebung eine Verzögerung der Krönung nicht ungern gesehen haben möchte. Inwiefern eine solche thatsächlich durch jene Verhandlungen veranlaßt wurde, läßt sich freilich nicht beurtheilen, da wir nicht wissen, wieweit Friedrich am 10. November schon gegen Rom herangerückt war. Sicher ist dagegen, daß das gute Verhältniß zwischen dem Papste und dem Könige durch diese Verhandlungen nicht nur nicht getrübt, sondern eher gestärkt worden ist, da es durch guten Willen auf beiden Seiten gelang, auch die letzten zwischen ihnen noch schwebenden Fragen durch eine Vereinbarung aus der Welt zu schaffen, mit welcher beide Theile sich zufrieden geben konnten.

Was zunächst Sicilien betrifft, so zeigt die den päpstlichen Bevollmächtigten mitgegebene Weisung, daß die Kurie noch immer die Reunion dieses Königreichs und des Kaiserreichs befürchtete. Friedrich habe die bestehenden Verträge geradezu verlegt, indem er seinen zum König von Sicilien gekrönten Sohn auch zum römischen Könige habe wählen lassen; dadurch und indem er die Prälaten und Großen des Königreichs auch zur Kaiserkrönung berufen habe und von ihnen

1) Möglicher Weise wurde Honorius, obwohl er mit den Römern versöhnt war (s. o. S. 38 N. 2), erst durch die königlichen Gesandten wirklich nach Rom zurückgeführt. Wenigstens giebt es keine frühere Urkunde des Papstes von dort als vom 26. Oktober, und es ist zu beachten, daß Albricus sagt: *Frid. tendens in Siciliam papam per manum validam Romam introduxit, iam ab ea per 7 menses exclusum*. Die letzte Zeitangabe ist allerdings falsch; der Papst war viel länger von Rom entfernt gewesen: s. o. S. 29 N. 7.

2) Die Instruktion P. 6395; Epist. pont. Rom. 1, 103. Ueber die Kosten dieser Sendung ib. p. 91.

3) Schon daraus ist ersichtlich, daß es sich bei dieser Verhandlung nicht um eine Erneuerung der Goldbulle von Eger gehandelt haben kann, wie Haumer (3. Ausg.) III, 133 meint.

4) l. c.: *ipsum instantur ad coronam vocavimus hac de causa*.

aus Anlaß der letzteren eine neue Fuldigung fordere, werde jene Union geschaffen. Es ist, soweit wir sehen, das erste und einzige Mal, daß die Kurie über die vollzogene Wahl Heinrichs VII. sich geäußert hat; aber es geschieht bemerkenswerther Weise nicht in dem Sinne, daß sie dieselbe rückgängig gemacht wissen will, sondern nur deshalb, weil sie sich noch immer über die Tragweite derselben in Bezug auf das doppelte Verhältniß Siciliens zum Kaiserreiche und zum Papste beunruhigt fühlte und noch immer die Personalunion, welche, sei es in der Person Friedrichs, sei es in der Heinrichs, allerdings nicht gut mehr vermieden werden konnte, als bloße Vorstufe zur Realunion, zur Einverleibung Siciliens in das Kaiserreich und zur Beseitigung der päpstlichen Lehnshoheit über das Königreich betrachtete. Trotz der wiederholten und von der Bürgerschaft der Reichsfürsten gestützten Versicherungen des Gegentheils seitens des Königs kam die Kurie von dieser Befürchtung erst los, als Friedrich im Zusammenhange mit jenen am 10. November eingeleiteten Verhandlungen, die selbst wohl noch in seinem Lager auf dem Monte Mario fortgeführt wurden, in einer dort ausgestellten Urkunde und mit unzweideutigen Worten nochmals die Realunion von sich wies, und er konnte dies um so leichter, da er sie niemals angestrebt hatte. Um nicht einmal den Gedanken an eine Gemeinschaft zwischen dem Königreiche und dem Kaiserreiche aufkommen zu lassen, erklärte er ausdrücklich, daß er jenes nicht von seinen kaiserlichen Vorfahren, sondern als Lehen der römischen Kirche durch seine Mutter überkommen habe. Er versprach ferner, in dem Königreiche nur Eingeborene anzustellen, für dasselbe ein eigenes Siegel zu führen und nichts zu thun, wodurch das Eigenthumsrecht der Kirche an Sicilien beeinträchtigt werden könnte¹⁾. Um den Preis dieser nochmaligen ausdrücklichen Anerkennung der päpstlichen Lehnshoheit über Sicilien muß dann ihrerseits die Kirche bei jenen Verhandlungen sowohl die Wahl Heinrichs „acceptirt“²⁾ als auch Friedrichs schon am 19. Februar ausgesprochenen und seitdem wohl oft genug

¹⁾ Dat. in castris apud Montem gaudii: Rouleaux de Cluny nr. 26; B.-F. 1201 auch über diese Bezeichnung des M. Mario. Nach Balan, Gregorio IX. T. I, 130, giebt es noch eine kürzere Fassung; es wird die sein, welche im Dez. zu Neapel wiederholt wurde B.-F. 1262 und in der die Sätze über die Beamten und das Siegel fehlen. Diese Sätze würden dann ein weiteres Zugeständniß Friedrichs enthalten. Uebrigens folgte der Zusicherung in Betreff des Siegels spätestens im Jan. 1221 die Ausführung, während seit der Herüberkunft Friedrichs nach Deutschland die hier gebrauchten Stempel auch für Urkunden in Betreff Siciliens verwendet worden waren; siehe Philippi, Reichskanzlei S. 62 ff.

²⁾ Ich behalte absichtlich das von Friedrich 1220 Juli 13. (j. o. S. 42 N. 3) gebrauchte Wort bei, das wohl so viel wie „sich gefallen lassen“ bedeuten sollte und wohl absichtlich gewählt ist, um Ausdrücke wie approbare oder confirmare zu vermeiden. Engelmann, Anspruch d. Päpste S. 46. Mit einer solchen „Acceptation“ der Wahl Heinrichs durch Honorius wird es aber zusammenhängen, daß jener in seinen Urkunden nun nicht mehr electus, sondern schlechtweg rex titulirt wurde. S. u. Erläuterungen I.

berührten Wunsch gewährt haben, daß er selbst und nicht, wie der Kebers vom 1. Juli 1216 es eigentlich verlangte, sein Sohn Lehnshaber für Sicilien bleiben, also die Personalunion in der bisherigen Form fortbestehen dürfe. Eine Urkunde, in der das besonders verbrieft worden wäre, ist uns allerdings nicht erhalten, ist vielleicht auch gar nicht ausgefertigt worden, da die Kurie sich gescheut haben mag, ihren Rückzug aus einer vorher hartnäckig behaupteten Stellung förmlich einzugestehen. Friedrich, welcher in dieser Beziehung schließlich seinen Willen durchsetzte, wie das seit der Wahl seines Sohnes vorauszusehen gewesen war, konnte sich sehr wohl mit der Thatsache begnügen, daß die Kurie ihm auch ferner den Titel des Königs von Sicilien gab und ihn als solchen schalten und walten ließ.

Endlich kam bei jenen dem Einzuge Friedrichs in Rom vorausgehenden Verhandlungen auch sein Kreuzzug zur Sprache, welcher ja nach den älteren Verabredungen sich unmittelbar der Krönung anschließen sollte. Davon konnte nun freilich nicht mehr die Rede sein: die Jahreszeit war schon zu weit vorgerückt, und die Ueberfahrt mußte in jedem Falle auf den nächsten Frühling verschoben werden. Aber daß sie dann auch wirklich stattfände, darauf scheint Honorius allerdings gedrungen zu haben. Er ließ dem Könige ans Herz legen, wie die ganze Zukunft des im Gange befindlichen Unternehmens nächst Gott von ihm abhängen und wie die Auflösung des christlichen Heeres in Aegypten zu befürchten sei, wenn es im Frühjahre nicht ausgiebige Hülfe erhalte. Friedrich seinerseits wird namentlich im Hinblick auf den Zustand des sicilischen Königreichs und auf die von ihm, wie aus deutlichen Anzeichen zu schließen ist, auch schon geplante Neugestaltung desselben eine längere Frist verlangt haben: am Ende einigte man sich über einen Mittelweg. Ihm selbst wurde der August als Abfahrtsstermin zugestanden, jedoch unter der Bedingung, daß er schon im März eine beträchtliche Verstärkung in den Orient absende. Die Führung derselben sollte Herzog Ludwig von Baiern übernehmen, dem dafür von Friedrich 5000 und vom Papste 2000 Mark Silber zugesagt wurden¹⁾.

¹⁾ Honorius an Pelagius, Kardinalbischof von Albano, Nov. 30. Epist. pont. Rom. I, 105. Die 2000 M. des Papstes sollten jedoch erst nach der Ankunft des Herzogs und während seines Aufenthaltes beim Kreuzheere in mehreren Terminen gezahlt werden, während der Zuzug des Kaisers vor der Abreise fällig war, wie sich aus dem vom Papste Nov. 30. dem Herzoge gemachten Zugeständnisse l. c. ergibt, daß er, falls die 5000 M. nicht rechtzeitig gezahlt würden, auch erst im August überzufahren brauche. — Honorius sagt allerdings schon in einer an Pelagius gerichteten Abrechnung über den Kreuzzugszwanzigsten Juli 24. Epist. I, 89: *duci Bawarie fecimus assignari 2000 m., quas nobis imperator debebat.* Dieser Satz aber kann, wie das imp. zeigt, nicht schon in der ursprünglichen Abrechnung vom 24. Juli gestanden haben, in der Friedrich weiterhin noch *imp. electus* heißt und von seiner für den Sommer 1220 beabsichtigten Ueberfahrt die Rede ist; er wird vielmehr erst nach der Kaiserkrönung eingeschoben sein, als die Abrechnung vom Juli durch eine Beilage vervollständigt wurde, in der schon auf die Sendung

Ueber alle Punkte also, welche die päpstlichen Bevollmächtigten beim Könige zur Sprache zu bringen beauftragt waren, wurde eine Vereinbarung erzielt, und man darf geradezu behaupten, daß in diesem Augenblicke nichts vorlag, worin nicht Friedrich und Honorius durch wechselseitiges Entgegenkommen, wie es großen gleichberechtigten Mächten geziemt, schließlich zur Verständigung gelangt wären. Ihr Einvernehmen war durch nichts getrübt, und nichts stand mehr der Kaiserkrönung entgegen.

Der Hergang bei der Krönung Friedrichs II. und seiner Gemahlin Konstanze, welche am Tage der heiligen Cäcilia, dem letzten Sonntage vor Advent, am 22. November 1220, durch den Papst selbst in der Peterskirche vollzogen wurde¹⁾, ist dadurch im Einzelnen bekannt, daß Clemens V. das damals beobachtete Ritual seiner Anweisung für die der Krönung Friedrichs zunächst folgende, nämlich die Heinrichs des Luxemburgers im Jahre 1312, zu Grunde gelegt zu haben scheint²⁾. Darnach hatte der König, als er auf seinem Wege vom Monte Mario zur Stadt an eine kleine Brücke gekommen war, hier zuerst die guten Gewohnheiten der römischen Bürgerschaft zu beschwören. Am Thore aber wartete seiner die gesammte Stadtgeistlichkeit: sie geleitete ihn mit ihren Lobgesängen, während der Präfect vor ihm das Schwert trug, zu den Stufen der Peterskirche, auf deren oberstem Absatz der Papst in der Mitte aller Cardinäle und seines ganzen Hofstaats thronte, vom Könige den Fußfuß und ein Geschenk empfing und dafür Kuß und Umarmung spendete.

des Bischofs von Tusculum vom November Bezug genommen und Friedrich gleichfalls Kaiser genannt wird. Dabei hat man dann im Registrum versäumt, das Datum der ursprünglichen Ausfertigung zu ändern.

¹⁾ Honorius an Konrad Scholasticus von Mainz Nov. 27. Epist. pont. Rom. I, 104 und an Pelagius von Albano Dec. 15. *ibid.* p. 111. Den richtigen Tag geben u. A. Rein. Leod., Ann. Argent., Rich. Senon., Ann. Seldental., Chron. Montis Sereni, Ann. S. Justinae Patav., Rycc. de S. Germ., Ann. Cavenses und eine Inschrift von S. Stefano in Verona bei Biancolini, Notizie I, 20; — irrig den 18. Nov.: Albricus und Chron. Sampetr., letzteres mit dem weiteren Irrthum, daß Konstanze erst am folgenden Tage gekrönt sei; — den 13. Dec., Tag der h. Lucia, Roland. Patav. II. 1 p. 47. — Rog. de Hoveden cont. in Memor. fr. Walt. de Coventria ed. Stubbs II, 247 und M. G. Ss. XXVII, 189 giebt an: dominica prima adventus domini, quae illo anno contigit in vigilia s. Andreae ap., scil. 4. kal. dec. (Nov. 29). also sehr genau und doch falsch.

²⁾ Meine Vermuthung (Phil. u. Otto II. 199 A.), daß für Friedrichs II. Krönung der M. G. Leg. II. 193 gedruckte *ordo* gebraucht sein könnte, ist nach Schwarzers Ausführungen in Forsch. 3. Deutsch. Gesch. XXII, 159 ff. hinfällig. — Clemens V. schreibt für Heinrich VII. einen *ordo* vor, prout in archivio ecclesie et pontificali ordinario continetur, und theilt die forma desselben mit: M. G. Leg. II. 531. Darauf, daß diese die bei Friedrich gebräuchte war, deutet auch die Berücksichtigung der Königin. Andererseits muß Clemens mancherlei Aenderungen an der forma von 1220 vorgenommen haben. Die Mitwirkung z. B. der Cardinalbischofe von Albano und Porto war 1220 unmöglich, weil ersterer bekanntlich in Aegypten und letzterer in Südfrankreich war, nämlich Okt. 10. in Koblenz, Fürstenberg. Urfeh. IV, 433, und Dec. 5. für S. Pierre de Bourg urkundet: Chevalier, Collection VI, 59.

Beide schritten nun zu der seitwärts gelegenen kleinen Kirche S. Maria in Turri, wo der König den üblichen Krönungszeit zu leisten hatte, daß er des Papstes, der römischen Kirche, ihrer Befestigungen und Rechte Schützer und Schirmer in allen Nöthen sein werde. Der Papst verließ jetzt jene Kirche wieder; der König aber blieb noch dort, um zunächst durch die Kanoniker von S. Peter in ihre Brüderschaft aufgenommen und mit den kaiserlichen Gewändern bekleidet zu werden, bevor die silberne Thüre der Peterkirche sich ihm öffnete. Er verrichtete an der Confession sein Gebet, wurde vor dem Mauritiusaltare durch den Bischof von Ostia gesalbt¹⁾ und zu einem erhöhten Sitze gegenüber dem Throne des Papstes am Hochaltare geführt. Hatten schon vorher Gebete und Gesänge jede Stufe der feierlichen Handlung begleitet, so steigerten sie sich an Fülle und Bedeutbarkeit, als die Feierlichkeit sich ihrem Höhepunkte näherte. Der Papst selbst hielt die Fürbitte für den künftigen Kaiser, und nun war endlich der Augenblick gekommen, da der König die höchste weltliche Würde erhalten sollte. Umgeben von allen seinen Fürsten und Großen schritt er zum Altare, wo der Papst²⁾ ihm mit weisenden Worten die geistliche Mitra und darüber die Kaiserkrone aufsetzte, Apfel, Scepter und Schwert übergab. Der Gefrönte kehrte darauf unter dem Rufe der Versammlung: „Heil und Sieg dem erlauchten Kaiser der Römer!“ zu seinem Sitze zurück und verblieb dort, bis seine Gemahlin ebenfalls Mitra und Krone³⁾ erhalten hatte und das Hochamt begann. Jetzt mußte er Mantel, Krone und die anderen Abzeichen seiner neuen Würde von sich thun, um dem Papste am Altare wie ein Subdiakon zur Hand zu sein, und er legte sie erst wieder an, nachdem er selbst aus der Hand des Papstes die Kommunion em-

¹⁾ Das war schon seit der Zeit der Ottonen ein Vorrecht der Bischöfe von Ostia; s. Schwarzzer S. 200. Man könnte meinen, daß dies durch Gregor IX. — also denselben, der selbst als Hugo von Ostia Friedrich II. gesalbt hatte — vielmehr dem Bisthume Porto verbrieft worden sei, 1236 Aug. 2. P. 10217: ad unguendum vel consecrandum imperatorem primum tuam tuorumque successorum fraternitatem convocamus, ut, quibus regimen totius civitatis Leoninae concessum est, ab his primus sit benedictus. Aber dies bezieht sich nicht auf die Salbung am Mauritiusaltare, sondern auf das Gebet, welches der Bischof von Porto zu halten hatte, sobald der König nach dem Eintritte in die Peterkirche bis zur Mitte der rota gekommen war. Wer bei Friedrichs Krönung den abwesenden Bischof von Porto (s. S. 109 Anm. 2) vertrat, ist unbekannt.

²⁾ Chron. Ursperg. p. 379: Coronatur de mandato pape . . . per ministerium d. Hugulini tunc Host. epise., enthält einen Irrthum. Denn Honorius sagt in seinem Berichte ausdrücklich: suscipiens de manibus nostris diadema.

³⁾ Es war wohl wohl kaum dieselbe, welche auf dem Schädel Konstanzes gefunden worden ist und jetzt in der Sakristei der Domkirche von Palermo gezeigt wird: eine Mütze, die von reich mit Steinen und Perlen verzierten Bügeln überspannt wird und von der rechts und links geflochtene Bänder herabhängen. Ein Stein trägt eine arabische Inschrift, welche nach Amari, Storia dei Muselm. III, 804 n. 5, den Spruch „Vertrau auf Gott“ und den Namen des Künstlers 'Isa-ibn-Giaber enthält. — Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 69 läßt irrtümlich Konstanze erst am folgenden Tage gekrönt werden.

pfangen hatte und nachdem mit der Segenspendung die kirchliche Feier beschlossen war. Der Kaiser hatte dann noch nach dem Herkommen den Papst an den Stufen der Peterkirche zu erwarten, ihm den Steigbügel zu halten und sein Pferd eine kleine Strecke weit am Zügel zu führen, ehe er selbst zu Pferde steigen durfte, um jenen bis S. Maria Traspontina im Borgo zu begleiten. Nach nochmaligem Friedenskusse trennten sie sich hier, indem Honorius nach dem Lateran weiterzog, Friedrich aber, wahrscheinlich ohne weiteren Aufenthalt in Rom selbst, in sein Lager auf dem Monte Mario zurückkehrte. Ausnahmsweise hatten sich die Römer diesmal der sonst bei Krönungen üblichen Händeleien mit den Deutschen, aus welchen im Jahre 1209 ein überaus blutiger Straßenkampf hervorgegangen war, gänzlich enthalten¹⁾, und der Verlauf der glänzenden und feierlichen Handlung ist überhaupt, soweit wir wissen, durch nichts gestört worden.

Er entsprach im allgemeinen dem Herkommen, wie er andererseits wieder für das folgende Jahrhundert maßgebend geworden ist. Die Krönung Friedrichs II. weist indeß noch einige Eigenthümlichkeiten auf, welche zum Theil durch seine persönlichen Verhältnisse bedingt waren. Dahin gehört die früher vom Papste beanstandete Anwesenheit geistlicher und weltlicher Großen Siciliens, welche Friedrich zur Erneuerung der Huldigung nach Rom entboten hatte und die, wohl mancher Verschuldung aus früheren Zeiten sich bewußt, nicht versäumten, durch ihr Erscheinen und reiche Gaben sich im voraus der Gunst ihres in ungeahnter Macht heimkehrenden Herrschers zu empfehlen²⁾. Aber wie die Zusammenfügung des kaiser-

¹⁾ Honorius an Pelagius: cum inestimabili alacritate ac pace civium Romanorum: Rycc. de S. Germ. p. 340: cum omni Romanorum gratia et honore: Rein. Leod. p. 678: Quem Romani plus timore quam amore cum magna gloria et tripudio pacifice susceperunt; Chron. Mont. Sereni p. 198: cum summa pace. Hatte Friedrich sich zu den Zahlungen an die Bürgerschaft verstanden, welche Otto IV. verweigert hatte? Vgl. Phil. u. Otto II, 197.

²⁾ Rycc. de S. Germ. l. c. nennt als anwesend den Abt Stephan von Monte Casino und die Grafen Roger von Aquila (Gr. von Fondi), Jakob von E. Severino (dieser urkundete 1220 Sept. als dei et regia gratia comes Avellini, capitaneus et mag. iustitarius Apulie et Terre Laboris: Ughelli ed. I. VII, 453), Richard von Celano und nonnulli de regno barones. Die Grafen Simon von Chieti und Thomas von Aquino waren Friedrich bis Forlì entgegengekommen B.-F. 1196. Es entspricht nun ganz der unmittelbar vor der Krönung gegebenen Versicherung über die Trennung der Reiche, daß in den zahlreichen nach der Krönung ausgestellten Urkunden des Kaisers sicilische Zeugen erst dann auftreten, als Friedrich sich bei Sutri von den heimkehrenden Reichsangehörigen verabschiedet hatte, nämlich Walther von Palear Bischof von Catania, der sicilische Kanzler, Stephan von M. Casino und Koffred von Benevent iur. civ. professor et imp. et regalis curie magister et iudex. Walther und Koffred werden natürlich ebenso bei der Krönung gewesen sein, wie der von Rycc. genannte Abt Stephan. Nach Potth. 6411 vermuthet ich auch dort den Gr. Richard von Ajello. Von den nach dem Ueberreichen der Grenze bei Friedrich Anwesenden waren Roger von Aquila und Thomas von Acerra (= Th. von Aquino) sicher auch bei der Krönung. B.-F. 1259 nennt außerdem Berardus comes de Orcha. Das könnte Berardus

lichen Gefolges eine andere war als bei früheren Gelegenheiten, so hatte diesmal auch das an sich schon überreich mit Ceremonien ausgestattete und viele Stunden ausfüllende¹⁾ Krönungsprogramm allerlei Erweiterungen erfahren, deren Stelle innerhalb desselben freilich zweifelhaft bleiben muß.

Friedrich nahm nämlich, sobald er gekrönt worden war, nochmals das Kreuz und zwar aus den Händen eben jenes Kardinals Hugo von Ostia, welcher später als Papst Gregor IX. ihn wegen Nichterfüllung des Gelübdes bannte. Er beschwor dabei das schon berührte Abkommen über die Verstärkung des Kreuzheeres im März und seine eigene Ueberfahrt im August des folgenden Jahres²⁾. Wie der Kaiser, so scheinen von den Anwesenden auch viele andere, welche gleichfalls ihr Gelübde bis dahin noch nicht eingelöst hatten, dasselbe bei diesem Anlasse erneuert zu haben: der Hofkanzler Bischof Konrad von Metz, Herzog Ludwig von Baiern, der Reichstruchseß Werner von Bolanden und viele Markgrafen, Grafen und Barone aus Deutschland und Apulien, wie Honorius selbst berichtet, mehr als vierhundert, dazu zahlreiche Ritter und geringere Leute: sie verpflichteten sich eidlich, im März die Fahrt anzutreten, von welcher man sich eine entscheidende Wendung auf dem ägyptischen Kriegsschauplatz versprach³⁾.

Bei Friedrichs Krönung wurde aber auch eine Anzahl von Satzungen „zur Ehre Gottes und seiner Kirche“ als Reichsgesetz veröffentlicht⁴⁾. Zerfällt dieses deutlich in zwei Gruppen, von welchen

[de Oera] comes Albae sein (vgl. seine Urkunde von 1222: Ugh. VI, 895) oder, wie ich W. A. I, 185 annahm, Berard II. von Loreto — Sohn Berards I. Gr. von Loreto und Converiano —, von dem Guill. Tyr. cont. p. 354 sagt, daß er allein zur Krönung gekommen, was allerdings ebenso falsch ist als die Angabe des Chron. Suess. bei Zacharia, Iter Ital. p. 227: fuerunt eum (Frid.) omnes barones et comites regni, excepto comite Thomasio de Molisio. Auffällig ist, daß außer dem Kanzler keiner der sicilischen Bischöfe der Krönung beigewohnt zu haben scheint. Neapel, das wenigstens bis 1216 zu Otto IV. gehalten hat (Phil. u. Otto II, 406), soll einen Beitrag zu den Krönungskosten geschickt haben. Kaumer (3. Ausg.) III, 134.

¹⁾ Vgl. Schwarzer S. 176.

²⁾ Honorius an Konrad von Mainz 1220 Nov. 27. Epist. pont. I, 104; Friedrich 1221 Febr. 10. H.-B. II, 123 und 1227 Dez. 6. ib. III, 40; Gregor IX. 1227 Okt. 10. Epist. p. 282. Vgl. Rycc. de S. Germ. l. c.: Per manus Ostiensis epi. resumpsit crucem . . . multosque, qui intererant, nobiles idem facere animavit. Chron. Ursperg. p. 379. Außer Honorius an Pelagius Dez. 15. Epist. I, 111 scheint hervorzuheben, daß Friedrich nach der Krönung das Abkommen wegen des Kreuzzugs nochmals verbriefte.

³⁾ Honorius an Konrad l. c. Vgl. Rein. Leod. p. 678: (Frid.) 500 milites, qui eum preceperant in orientali negotio, ordinavit et tam armis quam sumptibus et naviculis iter eorum in Martio accelerari precepit. Vgl. Gregor IX. a. a. O. Ueber die vom Papste verbürgte besondere Verabredung Friedrichs mit Ludwig von Baiern s. o. S. 108. Konrad von Metz erhielt für die Dauer der Kreuzfahrt die Erlaubniß, seine Fischeinkünfte zu verpfänden. Epist. pont. I, 106.

⁴⁾ M. G. Leg. II, 243. H.-B. II, 3. Vgl. Rycc.: in sua coronatione quasdam edidit sanctiones u. s. w. Ich citire das Gesetz nach den von Perz

die erſte¹⁾ im beſonderen kirchlichen, die zweite²⁾ mehr im all-gemein menſchlichen Intereſſe ihre Begründung zu finden ſcheint, ſo wird zunächſt kaum ein Zweifel darüber beſtehen, daß wenigſtens die erſte Gruppe einfach die dem Kaiſer am 10. November von päpſtlicher Seite vorgelegten Entwürfe wiederholt, beſonders da ſie in der Hauptſache auf die bezüglichlichen Beſtimmungen des Laterankonzils von 1215 zurückgeht³⁾ und Honorius ſeinerſeits ſchon im September den Erlaß derartiger Geſetze von Friedrich verlangt hatte⁴⁾.

Dieſer Gruppe gehört zunächſt eine Erweiterung der ſchon am 24. September zu S. Leone erlaſſenen Verfügung an, welche die Tilgung der gegen die Kirchenfreiheit gerichteten ſtädtiſchen Satzungen beſah und hier nun durch die Androhung der Inſamie und der Gütereinziehung gegen ſolche Stadtbehörden verſchärft wird, welche nach jenen Satzungen⁵⁾ ferner urtheilen würden. Es folgt die Befreiung der Kirchen, frommen Stiftungen und geiſtlichen Perſonen von allen Abgaben und eine Reihe von Beſtimmungen, welche die weltlichen Gerichte zur Unterſtützung der geiſtlichen verpflichten. Wer ein Jahr im Kirchenbanne verharret, verfällt dadurch von ſelbſt auch dem Banne des Kaiſers⁶⁾. Weder in Kriminal- noch in Civilſachen dürfen Geiſtliche vor ein weltliches Gericht gezogen werden, das ihnen jedoch, wenn ſie ſelbſt es fordern, das Recht nicht verweigern darf. Keßer namentlich genannter Sekten werden zu ewiger Inſamie, Ausweſung und Güterkonfiſkation, auch ihre Kinder zu Verluſt des Erbrechts verurtheilt, „da es weit ſchlimmer iſt, die ewige als die irdiſche Majestät zu beleidigen“; ſogar der bloß der Keßerei Verdächtige, welcher ſich im Laufe eines Jahres nicht über ſeine Unſchuld auszuweiſen vermag, ſoll gleich einem Ueberführten verdammt ſein. Die Poſteſtas, Konſuln und Rektoren der Städte ſollen bei Antritt ihres Amtes auch einen Eid auf die Vertheidigung des

eingeführten Paragraphen. Die ſchriftliche Beurkundung deſſelben iſt wohl erſt im Dezember erfolgt; ſ. Fider, Urlehre I, 185, B.-F. 1203. Eine Ausfertigung unter Goldbulle kam in's päpſtliche Archiv. Epist. pont. I, 118; P. 6598.

1) Verh § 1—6.

2) Verh § 7—9.

3) Vgl. Fider, Einführung der Todesſtrafe für Keßerei, in Mitth. d. öſterr. Inſtituts I, 192 — auch überhaupt für das Folgende.

4) Epist. pont. I, 101. Darnach ſcheint der Gang der Dinge, wenigſtens was die Keßerſatzungen betrifft, folgender geweſen zu ſein. Honorius verlangte im Sept. ganz allgemein: contra hereticos etc. statuas et servari facias aliquid dignum regia maiestate. Friedrich wird ſich nähere Angaben erbeten haben; dieſe erfolgten in den Entwürfen vom 10. Nov., welche jener in den Verhandlungen kurz vor der Krönung annahm und am 22. publiciren ließ.

5) Deren Aufſtellung nach einem Dekrete Honorius' III. von ſelbſt die Exkommunikation zur Folge haben ſollte. Dove, Doppelchronik S. 151.

6) Weiland in den „Aufſätzen dem Andenken an G. Waig gewidmet“ S. 271 macht darauf aufmerkſam, daß dieſes kein Widerſpruch gegen die Beſtimmung des Frankfurter Fürſtenprivilegs iſt, nach welcher der Biſchof auch ſchon nach 6 Wochen die Achtung des Gebannten bewirken kann, nämlich durch ausdrückliche Anzeige ſeinerſeits beim Kaiſer.

Glaubens und Austreibung der Ketzer leisten. Wenn aber ein weltlicher Herr, einer Aufforderung von Seiten der Kirche trohend, sein Land innerhalb eines Jahres von Ketzerei zu säubern versäumt, dürfen die Rechtgläubigen auf eigene Faust dort die Ketzer vertilgen, unbeschadet jedoch seiner Herrschaftsrechte, wofür er ihnen nicht etwa ein Hinderniß in den Weg legt. Denn daß Hefler, Gönner und Vertheidiger der Ketzer wie diese selbst zu behandeln sind, versteht sich von selbst.

Obwohl diese Bestimmungen als Reichsgesetze auch für Deutschland Gültigkeit beanspruchen konnten¹⁾, sind sie in erster Linie doch auf Reichsitalien und die dortigen Städte berechnet gewesen²⁾. Sie enthalten im allgemeinen nur eine reichsrechtliche Anerkennung des in Italien gegen Ketzer üblichen Verfahrens, welches hinter der deutschen Praxis insofern noch zurückblieb, als in letzterer schon der Feuertod für Ketzer die Regel war. Neu aber war es und ein Zugeständniß von unberechenbarer Tragweite, daß Friedrich hier der Kirche die bewaffnete Selbsthilfe bewilligte, offenbar nach dem Muster derjenigen, welche sie schon für die Glaubensreinigung Südfrankreichs in Anwendung gebracht hatte. Daß nun die Kirche eine derartige Waffe auch für Italien verlangte, wo die Ketzer es vielfach bis zu förmlicher Gemeindebildung, zu öffentlichen Schulen und überhaupt zu bürgerlicher Anerkennung gebracht hatten und wo die Ausübung der gegen sie gerichteten kirchlichen und weltlichen Drohungen jedenfalls eine höchst mangelhafte war, wenn nicht gänzlich unterblieb: ein solches Verlangen von Seiten der Kirche wird weniger auffallen, als daß Friedrich demselben und anscheinend ohne Schwierigkeit nachgab. Die Zeit pflegte freilich in der unbedingten Hingabe an kirchliche Forderungen und in Dienstleistungen, welche allgemein als Gott wohlgefällige galten, keine Herabwürdigung der weltlichen Gewalt zu erblicken: indessen gerade Friedrich II. hat bekanntlich in seinen reiferen Lebensjahren deutlich an den Tag gelegt, daß er diesen Standpunkt nicht ohne weiteres theilte. Wäre es nun an sich durchaus nicht überraschend, wenn er 1220 noch anders gedacht hätte, als etwa zehn oder zwanzig Jahre später, so giebt es für solche Annahme doch keinen rechten Halt, und sie wird um so mißlicher, weil er auch dann noch, als seine Denkweise sich immer weiter von der kirchlichen entfernte, trotzdem nicht im Geringsten daran Anstoß nahm, seinen Arm der letzteren gegen die Ketzer zur Verfügung zu stellen. Ihm lag wenig an dem Kirchenthume der Zeit; aber auch die Gegner desselben waren ihm vollständig gleichgültig, und er würde wahrscheinlich weder der einen Partei Vorschub geleistet noch der anderen Verfolgung bereitet haben, wenn nicht dabei andere Rücksichten für ihn bestimmend geworden wären. Es läßt sich freilich auch nicht ausmachen, ob er persönlich

¹⁾ Ficker a. a. O. S. 195. Auch im Heidelberger cod. Salem. IX. 29 findet sich eine Abschrift der Gesetze von 1220, und diese Abschrift wurde vielleicht dadurch veranlaßt, daß Heinrich VII. für Salem 1225 Jan. 23. B.-F. 3963 diese Gesetze angezogen hatte.

²⁾ Gesch. R. Friedr. II. Bd. I, 152 H. 1.

schon im Jahre 1220 jenem Indifferentismus huldigte; wohl aber hatte er schon bis dahin Gelegenheit gehabt zu beweisen, daß er überall, wo nicht unmittelbar ein Nachtheil für ihn im Wege stand, gern den Wünschen des Papstthums als seines mächtigsten und wirksamsten Bundesgenossen entgegenkam, und er that es in diesem besonderen Falle, als die Kirche jene Reichsgesetze von ihm verlangte, vielleicht um so lieber, weil sie unter Umständen sich auch zu seinem Vortheile verwenden ließen. Waren die Kezer Rebellen gegen die kirchliche Autorität, so mochte er, wenn er letzterer seinen Arm zu ihrer Unterdrückung lieb, wohl darauf rechnen, daß die Kirche umgekehrt mit ihren Waffen ihn gegen etwaige weltliche Rebellen unterstützen werde. Denn als das einzig richtige Verhältniß zwischen Kaiserthum und Papstthum dürfte ihm schon zur Zeit seiner Krönung dasjenige erschienen sein, welches er im Jahre 1232 dem Papste Gregor IX., als er dessen Hülfe gegen die lombardischen Städte suchte, mit den folgenden Worten empfahl¹⁾: „Wir, die einz genannt werden und sicher dasselbe fühlen, wollen einmüthig für das Heil des gemeinen Glaubens sorgen. Laß uns die unterdrückte Freiheit der Kirche retten und, indem wir die Rechte sowohl der Kirche als des Kaiserthums herstellen, die uns anvertrauten Schwerter gegen die Umstürzler auf dem Gebiete des Glaubens und die Rebellen des Reiches schärfen!“ Aber auch schon die Krönungsgesetze von 1220 waren von der Kirche, wie gesagt, ganz besonders im Hinblick auf die Zustände in den italischen Städten geordert worden: welche Handhaben vermochten sie dem Kaiser zu bieten, wenn er etwa in der Zukunft eben diesen Städten gegenüber eine Herstellung der Reichsrechte versuchen wollte und dann gegen sie zugleich im Namen der Kirche vorgehen durfte! Ein solches Vorgehen war zwar für die nächste Zeit weder möglich noch beabsichtigt, und das Verhältniß Friedrichs zu den Städten und sogar zu denjenigen der mailändischen Gruppe augenblicklich ein ganz erträgliches. Wie jedoch die letzteren sich ihm nur zögernd, widerwillig und äußerlich gefügt hatten, unter dem stillen Vorbehalte, daß er an den ihnen günstigen augenblicklichen Bestand nicht rühren dürfe, so hat er seinerseits diesen Bestand nicht sowohl anerkannt als vielmehr für den Augenblick nur hin genommen, weil er nicht zu ändern war²⁾: es darf sein Geständniß vom Jahre 1236 nicht übersehen werden, daß er schon seit Erlangung der Kaiserkrone seine Aufgabe darin gesehen habe, an jenen Städten Vater und Großvater zu rächen, die Auswüchse ihrer Freiheit auszurotten³⁾.

¹⁾ 1232 Dec. 3. B.-F. 2011.

²⁾ Erkannte er im Privileg für Lodi 1220 Nov. 28. den Konstanzer Frieden an (s. o. S. 97 A. 1), so geschah es doch zugleich mit dem Vorbehalte der aus demselben fließenden kaiserlichen Rechte, die seitdem stark beeinträchtigt worden waren. Auch die Bestätigung des städtischen Besitzes erfolgt nur für das, que detinere videbatur tempore pacis . . . in civitate vel episcopatu vel districto. W. A. I. 179.

³⁾ B.-F. 2160. Vgl. Gesch. d. Friedr. II. Bd. II, 30.

Wir gewinnen aus diesem Geständnisse allerdings nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß des Kaisers Bereitwilligkeit, den von der Kirche angeregten Gesetzen weltliche Rechtskraft zu verleihen, durch derartige Gedanken in Betreff der Zukunft mitbestimmt worden sein mag, — eine Wahrscheinlichkeit, welche einigermaßen sich durch die Thatfache steigert, daß er sein erstes Vorgehen gegen jene Städte im Jahre 1226 wenigstens zum Theil auf diese Gesetze stützte. Wir haben aber noch weniger Anhalt zu der Vermuthung, daß er dieser Gesetze, welche dem Fernerstehenden als untrügliche Beweise seiner eigenen Kirchlichkeit und Rechtgläubigkeit erscheinen mußten, schon damals sich als eines Deckmantels für seine in Wirklichkeit von der kirchlichen Lehre sehr abweichenden Anschauungen bemächtigt habe. Wichtig ist dagegen, daß die späteren Wiederholungen und Verschärfungen der Strafgesetze gegen die Ketzer in einem merkwürdigen Wechselverhältnisse zu den Verdächtigungen seines eigenen Glaubens stehen, welche er von Seiten der Päpste befürchtete, oder welche von diesen sogar schon ausgesprochen waren. Der Minorit Thomas sagt von der Erneuerung der Ketzergesetze im Jahre 1239 gewiß ganz treffend: „Der Kaiser hat aus Furcht, daß Papst Gregor IX. ihn bannen und als Ketzer bezeichnen möchte, viele Gesetze gegen die Ketzer, ihre Gönner u. s. w. erlassen, in denen er sich als ein gläubiger Katholik erwies und durch welche bis heute (1279) der katholische Glaube sich kräftigt und wächst, die Ketzerei aber niedergeworfen wird und abnimmt¹⁾.“

Die Kirche gewann also anerkanntermaßen aus dem Krönungsgesetze eine gewaltige Förderung in ihrem Kampfe gegen die Ketzerei und besonders gegen die in Italien, und es ist daher nicht zufällig, daß wir über die Handhabung der auf die Kirchenfreiheit und die Ketzer bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes viel besser unterrichtet sind als über die der anderen Satzungen²⁾, welche zwar damals weniger beachtet wurden, aber als Ausfluß wahrer Menschlichkeit den Beifall aller Zeiten verdienen: zu Gunsten der Schiffbrüchigen befreundeter oder christlicher Nationen, zum Schutze der Pilger und der Fremden und der friedlichen Arbeit des Landmanns. Auch diese dürften schwerlich aus dem freien Entschlusse des Kaisers hervorgegangen sein, sondern vielmehr wie die Gesetze der ersten Gruppe nur eine Sanktionirung der von der Kirche am 10. November aufgestellten Entwürfe enthalten. Denn die Bestimmungen in Betreff der Schiffbrüchigen³⁾ und Pilger haben gerade für die Kirche, welche die Pilgerfahrten unter ihren Schutz nahm und vervielfältigte, ganz besonderen Werth gehabt, und wenn im Einzelnen die Verfügung über die Hinterlassenschaft eines ohne Testament verstorbenen Pilgers

¹⁾ M. G. Ss. XXII, 513.

²⁾ Verz § 7—9.

³⁾ Inhaltlich entsprechend der Constitution Heinrichs VI. 1196 Juni 24. M. G. Leg. II, 199.

nicht dem Landesherrn, sondern dem Bischofe zugesprochen wird, so weist auch dies wieder entschieden auf kirchlichen Ursprung hin¹⁾. Das ganze Gesetz aber, wie es sich auf Grund der päpstlichen Entwürfe in der kaiserlichen Veröffentlichung gestaltet hatte, wurde dann auch noch von Honorius III. bestätigt, indem er während der Krönungsmesse den Bann gegen die Übertreter desselben aussprach²⁾. Nach seiner Meinung sollte es für die ganze christliche Welt verbindlich sein³⁾. In demselben Sinne befahl auch Friedrich den Doktoren und Scholaren der Rechte von Bologna, das Krönungsgesetz als ein solches, welches für die Ewigkeit Gültigkeit haben sollte, in ihre Rechtsbücher einzutragen und nach ihnen zu lehren⁴⁾. Sie haben demgemäß im Corpus ihre Stelle nach den Lehnrechten gefunden.

In den auf die Krönung folgenden Tagen, in welchen der neue Kaiser in seinem Lager auf dem Monte Mario verblieb⁵⁾, hat er vielleicht nicht mehr viel Gelegenheit gehabt, mit dem Papste persönlich zu verkehren⁶⁾. Die erhaltenen Urkundenstücke lassen jedoch auf

¹⁾ Nach freundlicher Mittheilung Fickers. Der dem Landmann gewährte Schutz findet sich ähnlich auch in den deutschen Landfrieden. Aber die Androhung vierfachen Erlasses und der Injamie deutet auch wohl eher auf römischen Ursprung.

²⁾ An den Bischof von Bologna 1221 Jan. 4. Epist. pont. I, 112; P. 6469 (vgl. 6208).

³⁾ Honorius an den König von Portugal bezüglich der Besteuerung der Kirchen, Reg. Honor. V, 301, 305 bei Kaumer (3. Ausg.) III, 138.

⁴⁾ M. G. Leg. II, 245; H.-B. II, 7; B.-F. 1204. In derselben Verbindung wie im cod. Casin. 368 f., 182 finden sich die Gesetze nach einer Mittheilung Diekamp's auch im Pariser Codex des liber apost. cancellariae des Dietrich von Riem. — Honorius befahl ebenso 1221 März 25. dem Bischofe von Ostia als Legaten, sie in Bologna lehren und lernen zu lassen und sie in seinem Legationsbezirke zur Ausführung zu bringen. Epist. I, 119; P. 6598. Ueber ihre Handhabung vgl. Ficker, Todesstrafe S. 196.

⁵⁾ Honorius Dez. 15. Epist. I, 111; facta 3 diebus in Monte Malo mora continua: Rein. Leod. l. c.: Tribus diebus Romae mansit. Der Krönungstag wird nicht eingerechnet sein; aber trotzdem ist die Angabe vielleicht nicht genau. Denn Friedrich's Urkunden bis Nov. 25. sind zwar noch von M. Mario datirt; aber es giebt auch Urkunden vom 25., welche schon aus dem Lager zwischen Monterosi und dem See von Bracciano ausgestellt sind. In diesen mag das Datum des (am 25. auf dem M. Mario gefertigten) Konzept's mit dem Orte der durch den Ausbruch verschobenen Reinschrift verbunden sein: der Ausbruch aber und Marsch nach Monterosi wird erst am 26. stattgefunden haben, da gerade von diesem Tage Urkunden fehlen. Vgl. B.-F. 1204a, 1230. — Ueber die im kaiserlichen Lager vor Rom zwischen Bisanern und Florentinern vorgekommene blutige Schlägerei, welche die Ursache langer Fehde zwischen beiden ward, s. Sanzanome bei Hartwig, Quellen u. Forsch. I, 20, und über die Ausgestaltung derselben bei Villani I, 2, der u. A. auch Kaumer (3. Ausg.) III, 135 folgt, vgl. Hartwig, Die Schlacht von Castel del Bosco: Im neuen Reich 1880. Bd. II, 20. Ist Hartwig geneigt, Villani's Erzählung im Allgemeinen als historisch gelten zu lassen, so hält Hegel in Histor. Zeitschr. XXXV. 43 sie für bloße Ausschmückung.

⁶⁾ Wenigstens ein Mal müssen sie jedoch noch zusammengekommen sein, da Honorius 1221 Febr. 18. jagt, daß er in des Kaisers Gegenwart Uzso VII. von Este mit Anfona befehlt habe. Epist. pont. I, 116. Aber der Tag dieser Bekehrung läßt sich nicht näher bestimmen; j. u. S. 123.

mancherlei Verhandlungen zwischen ihnen schließen und daß diese auch jetzt im besten Einvernehmen und mit der Absicht gegenseitiger Förderung erledigt wurden. Als der Kardinalbischof von Ostia öffentlich die Stadt Parma wegen ihrer Gewaltthätigkeiten gegen die Geistlichkeit exkommunizierte, da wurde auch vom Kaiser der schon von seinem Legaten über Parma verhängte Reichsbanann in feierlicher Gerichtsitzung bestätigt¹⁾. Friedrich seinerseits war umgekehrt in der Lage, der Hülfe des Papstes zu bedürfen. Er wünschte durch ihn sowohl zu den auf 30 000 Mark Silbers geschätzten Kostbarkeiten zu gelangen, deren seine Gemahlin nach dem Tode ihres ersten Mannes, des Königs Emmerich von Ungarn, durch dessen Bruder, den nunmehrigen König Andreas II., beraubt worden zu sein behauptete²⁾, als auch die Auszahlung ihres auf zwei Grafschaften versicherten Wittthums von 12 000 Mark zu erwirken³⁾, und Honorius ließ sich in der That beides angelegen sein. Des Kaisers Bitte, daß Honorius dem Deutschorden, als der besonderen Schöpfung, wie er meinte, seines Vaters und Großvaters, alle Freiheiten der Johanniter und Templer verleihen möge, wurde ebenfalls bereitwilligst erfüllt⁴⁾.

Erst am 26. November, wie es scheint⁵⁾, ist Friedrich aus seinem Lager im Angesichte der ewigen Stadt aufgebrochen, aber nicht in der Richtung auf die Grenze seines sicilischen Königreichs, sondern vielmehr nach Norden. Er geleitete nämlich diejenigen Deutschen, welche nicht etwa des Kreuzzuges wegen gleich den Winter über im Süden zu bleiben gedachten, noch einen Tagemarsch weit bis zu dem nächsten Lager südlich von Sutri, zwischen Monterosi und dem See von Bracciano⁶⁾, und verweilte hier mit ihnen noch einige Tage. Es stand ja jetzt fest, daß er selbst nicht so bald wieder über die Alpen werde kommen können, und es ist deshalb auch sehr wahrscheinlich, daß er noch vor der Verabschiedung jener Deutschen, unter welchen der Patriarch Berthold von Aquileja und Erzbischof Sigfrid von Mainz den höchsten Rang einnahmen, mit ihnen endgültig sich über seine dortige Vertretung und über diejenige Einrichtung der Regentschaft im Namen seines unmündigen Sohnes⁷⁾ vereinbart

¹⁾ B.-F. 1228. Vgl. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. 3. Ausg. III, 130.

²⁾ Honorius Dez. 5. an Erzbischof von Salzburg etc. Epist. I, 107. — P. 6409 nach Rayn. § 34 irrig zu Nov. 23.

³⁾ Honorius an Andreas von Ungarn. Epist. I, 108; P. 6428. — 1222 Jan. 27. war die Sache noch nicht erledigt. P. 6777.

⁴⁾ 1221 Jan. 9. P. 6473. Vgl. B.-F. 1371.

⁵⁾ E. o. S. 117 A. 5.

⁶⁾ Ueber die Vertlichkeit B.-F. 1229. Urkunden sind von dort bis zum Nov. 29. datirt. Ueber eine Urkunde Dez. 6. aus Livoli, die noch heimkehrende Deutsche zu Zeugen hat, s. Hoyer, Neue Beitr. 3. Diplom., in Mitth. I. 35, 36 und B.-F. 1252.

⁷⁾ Darüber, daß das nicht schon auf dem Frankfurter Tage im April geschehen sein kann, s. o. S. 41 A. 3. Darauf, daß die Einsetzung Engelberts von Köln nach Caesar. vita Engelb. bei Böhmer, Font. II, 299 erst geschehen sei, cum (Frid.) intrasset regnum Sicilie, also frühestens im Dezember, möchte

haben wird, welche in der nächsten Zeit thatsächlich bestanden hat. Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme wächst dadurch, daß eben in diesen Tagen sowohl für Arelat in der Person des Markgrafen Wilhelm von Montferrat ein kaiserlicher Vertreter bestellt¹⁾, als auch für die Handhabung der Reichsgewalt in Mittel- und Oberitalien, wo gleichfalls eine persönliche Bethätigung Friedrichs vorläufig ausgeschlossen war, Vorkehrung getroffen wurde: der Hofkanzler Konrad von Metz und Speier wurde am 27. November, vielleicht weil man die ihm vom Könige gegebenen Vollmachten durch die Kaiserkrönung desselben erloschen glaubte, aufs neue als Reichslegat für Italien bestätigt²⁾, und es wurde auch sonst manches geordnet und vorgekehrt, was sein Wirken erleichtern konnte.

Dann kam für die nach Norden Heimkehrenden die Abschiedsstunde. Mit den Gaben, welche die sicilischen Großen dem Kaiser zur Krönung dargebracht hatten, reich beschenkt und besonders mit Pferden für die Reise ausgestattet³⁾, zogen sie am 29. oder 30. den

ich kein Gewicht legen. Für das Lager bei Sutri spricht der Umstand, daß der Erzbischof von Mainz und der Rheinpfalzgraf Ludwig von Baiern, welche in erster Linie in Betracht kommen mußten, dort noch zur Stelle waren. Immerhin mag die Ausfertigung des uns nicht erhaltenen Auftrags für Engelbert, von dem es weiter bei Caesarius heißt: *per litteras imperiales regni negotia citra Alpes illi commisit, Henrici eum constituens tutorem et totius regni per Alamanniam procuratorem*, erst vom Königreiche aus erfolgt sein.

¹⁾ Wir wissen nur aus der Empfehlung des Papstes für Wilhelm an den Legaten Konrad von Porto und die Geistlichkeit in Arelat, *Epist. pont.* I, 110, P. 6439—6440, daß Friedrich ihm regnum Arelat. commisit, qui . . . regnum in fidelitate imperii et ecclesie devotione desideret solidare. Von einer Thätigkeit Wilhelms im Arelat ist gar nichts bekannt; s. Sternfeld, Das Verhältniß des Arelats S. 52; es läßt sich daher auch nicht sagen, ob Wilhelm zum Bisat bestellt oder mit Arelat belehnt wurde. In jedem Falle muß die frühere Verleihung des Königreichs an Wilhelm von Baux (1215 Jan. 8. W. A. I, 105; B.-F. 776), wenn sie überhaupt echt ist, als mit seinem 1218 erfolgten Tode, *Rec.* XIX, 664, 665, erloschen betrachtet worden sein. Aber ich bezweifle sogar, daß Wilhelm von Montferrat Amt oder Lehen überhaupt antrat. Will Sternfeld es daraus schließen, daß er 1220 Dez.—1223 Febr. bei Friedrich nicht vorkommt, so ist das an sich schon unzulässig. Wilhelm war im April 1221 allerdings im Begriffe, nach Arelat zu gehen; denn Kardinal Hugo von Ostia schreibt damals, was Sternfeld überseh, daß er sich wegen des Markgrafen in die Lombardie begeben müsse, *qui volebat transire ad regnum Arelat., quod ei commisit d. imp., sicut ego per suas litteras intellexi.* Martène, *Coll.* I, 1160. Die Absicht wurde aber nicht ausgeführt, da sich Wilhelm durch Hugo für den Kreuzzug gewinnen ließ (s. n.), und Sept. 27. war er noch in Ferrara; s. *Acta legationis Hugolini* t. 20 nr. 61.

²⁾ B.-F. 1232. Aus seiner Recognition in den am 1. oder 2. Dez. in Karni ausgestellten Urkunden oder daraus, daß ihm 5. Dez. in Livoli die Entscheidung eines Prozesses aufgetragen wird, ist natürlich nicht mit Biemann, *Konr. v. Scharfenberg* S. 91, auf seine weitere Anwesenheit am Hofe zu schließen. Er wird eher von Sutri aus mit den Deutschen nach Toskana gegangen sein, wo er zunächst thätig war. Vgl. Ficker, *Forich.* II, 158.

³⁾ *Rycc. de S. Germ.* l. c., *Rein. Leod.* l. c. — *Cour. de Fabaria*, *Casus s. Galli: omnes principes, qui ierant, donis dotati ingentibus rediere*

Alpen zu. Sie konnten zugleich als Bedeckung für die Reichsinsignien dienen, welche Friedrich jetzt nach Deutschland zurückschickte, wo sie Truchseß Eberhard von Tann auf seinem Schlosse Waldburg in Obhut nahm¹⁾.

Bis dahin war der Krönungszug ohne jeglichen Anstoß verlaufen, und namentlich der Papst hatte keinen Anlaß gehabt, sich irgendwie über Friedrichs Verhalten zu beklagen. Da drohte nun zur letzten Stunde ein Mißverständnis mit unliebjamer Störung. Als nämlich der Kaiser aus der Gegend von Sutri mit dem Umwege über Narni²⁾ durch die Sabina und dann an Tivoli und Ferentino vorbei zur Grenze des Königreichs marschirte, da zeigte sich eine Schwierigkeit, an welche vorher wahrscheinlich Niemand gedacht hatte, weil sie bei früheren Krönungszügen nicht hatte hervortreten können. Die von denselben berührten Landschaften hatten herkömmlich das sogenannte *Fodrum*, einen Beitrag in Naturalien oder Geld für den Unterhalt des kaiserlichen Gefolges, zu liefern, Friedrich sich auch dasselbe bei seinen wiederholten Anerkennungen der päpstlichen Herrschaft im Kirchenstaate ausdrücklich vorbehalten³⁾. Demgemäß war, solange Friedrich sich im römischen Luccine aufhielt, dort das *Fodrum* ohne weiteres durch die Mühwaltung *Matrins* besorgt worden, der, wie der Papst dem Kaiser schrieb, „ebenso Dir als der römischen Kirche ganz ergeben, ja eigentlich ganz Dein ist“. Aber auf den Landschaften südlich von Rom, Campagna und Maritima, durch welche jetzt Friedrichs Weg ging, lastete keine derartige Verpflichtung, weil sie, als nicht an der Straße von Deutschland nach Rom gelegen, bis dahin niemals von einem Könige auf dem Wege zu oder von der Krönung hatten berührt werden können⁴⁾. Die

ad sua. Er bedauert, daß sein Abt, der aus Trägheit nicht mitgezogen (s. o. S. 51 A. 3), nicht auch dergleichen genossen hat.

¹⁾ Chron. Ursperg. p. 379. Nach Acta S. Petri in Augia p. 79 ff. hatten zwei Prämonstratenser von Weissenau Dienst bei den Insignien auf Waldburg, und Heinrich VII. soll dafür die Bregenzer Pfarrkirche an Weissenau geschenkt haben. In der Schenkungsurkunde 1226 Nov. 6. B.-F. 4018 ist jedoch jener Veranlassung nicht gedacht.

²⁾ Die Marschpunkte ergeben sich aus Friedrichs Urkunden. Der Umweg an sich erklärt sich aus seinem Bestreben, nicht nochmals Rom zu berühren, aber nicht, weshalb er sogar bis nach Narni ausholte. Vielleicht nahmen einige der Heimkehrenden, wie z. B. der Patriarch von Aquileja, welchen er zur Unterstützung des ebenfalls noch in Narni nachweisbaren Azzo von Este in die Mark Ancona abordnete, Epist. pont. I, 116, P. 6567, ihren Rückweg über den östlichen Apennin, und Friedrich begleitete sie noch bis Narni. Aber diese Vermuthung kann mich doch nicht voll befriedigen.

³⁾ z. B. 1219 Sept. M. G. Leg. II, 232: cum ad recipiendam coronam imperii accessero, de mandato summi pontificis accipiam procuracionem ab eis. Vgl. Fifer, Forsch. II, 438. Post, Ueber das *Fodrum*, Straßburg 1880, berührt den Konflikt von 1220 nicht.

⁴⁾ Doch hatte auch schon Heinrich VI. und zwar nicht einmal bei oder nach der Krönung, sondern 1194 bei seinem Eroberungszuge gegen Sicilien in der Campagna das *Fodrum* erhoben, welches z. B. Matrini damals mit 50 Pfund bezahlte. Arch. d. Gesellsch. f. ält. deutsch. Gesch. XII, 484. Darauf und vielleicht auch auf ein ähnliches Vorkommniß unter Otto IV. mag Honorius

päpstliche Regierung hatte deshalb hier gar keine Vorbereitungen für die Erhebung des Fodrums getroffen. Friedrich dagegen, der offenbar überall im päpstlichen Gebiete und zu jeder Zeit ein Recht auf dasselbe zu haben vermeinte, beschwerte sich über die Vorenthaltung der ihm gebührenden Abgabe und ließ sie nun in jenen Provinzen durch eigene Boten einsammeln, obgleich nach seinem eigenen Privileg über den Kirchenstaat die Erhebung selbst in den dazu verpflichteten Provinzen jedenfalls von der päpstlichen Regierung auszugehen hatte. Honorius war also vollkommen in seinem Rechte, wenn er — ganz abgesehen von der Berechtigung oder Nichtberechtigung der kaiserlichen Forderung, welche er übrigens bestritt — Friedrich die Eigenmächtigkeit seines Verfahrens verwies¹⁾. Er that es jedoch in sehr höflichen Formen, und er gab zugleich, um sich dem Kaiser gefällig zu zeigen, seinen Beamten die Weisung, ihm das Fodrum wirklich zu liefern²⁾, so daß die Streitfrage wenigstens für diesmal abgethan war. Da der Kaiser indessen zugleich auch König von Sicilien war und, um von einem seiner Reiche in das andere zu gelangen, stets den Kirchenstaat durchkreuzen mußte, konnte jene Meinungsverschiedenheit jeden Augenblick aufs neue auftauchen, und sie war für die Kurie immerhin eine Mahnung, daß sich aus der von ihr schließlich zugestandenen Personalunion wohl noch weitere Unzuträglichkeiten ergeben möchten. Inwieweit solchen durch die vom Papste neuerdings verlangte, von Friedrich bereitwilligst noch im Dezember gewährte Wiederholung der Urkunde über die Lehnsabhängigkeit Siciliens³⁾ oder durch die Erneuerung seiner Zusagen von 1219 und seines Krönungsides, daß er Schirmer und Schützer der Besitzungen und Rechte der römischen Kirche sein wolle⁴⁾, vorgebeugt werden konnte, das mußte die Zukunft lehren. Es war genug, daß bis zu dem Augenblicke, da Friedrich am 13. Dezember, wie der Papst sich ausdrückte, „in Frieden und Freude“ bei Ceperano die Grenze des Königreichs überschritt⁵⁾, es noch stets durch Nachgiebigkeit bald von der einen, bald von der anderen Seite gelungen war, das Verhältniß zwischen dem Papste und dem Kaiser sowohl vor tiefer greifenden Störungen zu bewahren als auch für beide Theile nutzbringend zu machen.

Man hat sich gewöhnt, immer nur die aus diesem freundschaftlichen Verkehre für Friedrich entspringenden Vortheile zu betonen,

Dez. 11. (i. u.) anipielen: Si qui hec aliquando receperunt ad invadendum regnum Sicilie anhelantes, non iustitia, sed violentia intervenit.

¹⁾ Dez. 11. Epist. pont. I, 108; P. 6434.

²⁾ Dez. 11. *ibid.* 109; P. 6435 an den Rektor der Campagna und Maritima, Kardinaldiakon Romanus von S. Angelo, und entsprechend an Matrin, der darnach dem Kaiser auf dem Marsche durch den Kirchenstaat beigegeben gewesen zu sein scheint.

³⁾ 1220 Dez. (nach 25.) B.-F. 1262 in der kürzeren, wie ich glaube, ursprünglichen Fassung, f. o. S. 107 S. 1.

⁴⁾ 1221 Jan. B.-F. 1276. Friedrich erneuerte gleichzeitig die Urkunde vom Sept. 24. über Gonzaga und das mathildeische Gut. B.-F. 1275.

⁵⁾ Chron. Suess. p. 227. — Honorius an Pelagius Dez. 15. Epist. I. 111; P. 6442.

und wer wollte sie leugnen? Indessen auch die Kirche war dabei nicht leer ausgegangen. Der König hatte ihr, um Anderes zu übergehen, Waffen zur Vertheidigung der Rechtgläubigkeit geliehen, und was ihre weltliche Herrschaft betrifft, so bekannte Honorius selbst am 18. Februar 1221 vor aller Welt, daß die Herstellung derselben wesentlich durch die aufrichtige Unterstützung von Seiten Friedrichs ermöglicht worden sei¹⁾. War die Wiedererwerbung der mathilde'schen Güter und die Zurückführung des Papstes nach Rom ihm unmittelbar zu danken, so hatte er auch einen mittelbaren Antheil daran, daß die Autorität desselben im Kirchenstaate überhaupt wieder oder eigentlich zum erstenmal wirklich Geltung bekam²⁾.

Der große Aufruhr im Spoletanischen während des Jahres 1219 war zwar aus municipalen Eifersüchteleien hervorgegangen, aber durch die Umtriebe der Anhänger des früheren Herzogshauses genährt worden, welche sich anscheinend auf Unterstützung von Seiten des Reichs Hoffnung machten. Er mußte erlöschen, sobald die unzweideutigen Erklärungen Friedrichs vom September 1219³⁾ nicht nur jede derartige Hoffnung abschnitten, sondern im Gegentheile der päpstlichen Regierung seine Hülfe in Aussicht stellten. Die verseindeten Städte gaben sich nun auf Anregung der letzteren ihre Gefangenen zurück, gelobten auf einer Tagfahrt zu Orvieto am 6. Juli 1220 vor dem Papste selbst, Frieden zu halten, und willigten in die Auslieferung aller Festen und Regalien, welche einst Konrad von Urslingen besessen hatte. Schon am 11. Juli hatte Honorius aussprechen können, daß das ganze Herzogthum, wie es einst jener Herzog inne gehabt, in das Eigenthum der römischen Kirche zurückgeführt sei⁴⁾.

Was die Mark Ancona betrifft, welche nach dem im Jahre 1214 erfolgten Tode des Markgrafen Adobrandin von Este unmittelbar unter die päpstliche Verwaltung gestellt worden war⁵⁾, so hatte man sich im Jahre 1217 doch wieder dazu verstanden, sie dem Bruder des Verstorbenen, Uzzo VII., welcher auch Uzzo Novello oder Uzzolino

¹⁾ Denkschrift von 1221 Febr. 18. H.-B. II. 128; Epist. pont. I. 114; P. 6567.

²⁾ Honorius erwähnt auch: Cum quidam Teutonicus marescalcus castrum Pretense detinisset diutius occupatum, nos missis illuc nuntiis nostris, amoto exinde marescalco predicto, recuperavimus castrum etc. Das Kastell (Proceno?) ist jedenfalls in der Gegend von Radicojani und Acquapendente zu suchen, mit welchen zusammen es unter die Obhut des Podesta von Viterbo gestellt wurde, und der unbekannte Marschall (vgl. Ficker, Forsch. II. 416 N. 47) dürfte von der Occupation des römischen Lucien durch Otto IV. zurückgeblieben sein.

³⁾ S. v. S. 31.

⁴⁾ Theiner I, 54; P. 6299 irthümlich nur an Todi. Am 3. Aug. wurde Kardinaldiakon Rainer von S. Maria in Cosmidin zum Rektor des Herzogthums und der Grafschaften Assisi und Nocera ernannt. Theiner I, 56; P. 6319. — Der ganze Hergang wird in der Denkschrift vom 18. Febr. recapitulirt. Inzwischen hatten auch Perugia und Città di Castello unter Vermittlung Hermanns, Erwählten von Ghissi, Frieden gemacht. Theiner p. 64.

⁵⁾ Phil. u. Otto II. 410.

genannt zu werden pflegte, in der üblichen Weise zu Lehen zu geben¹⁾. Die Verwaltung wird freilich wegen der Jugendlichkeit des Belehnten zunächst durch päpstliche Nektoren weiter geführt worden sein²⁾; aber es scheint nicht, daß es mit besserem Erfolge als gleichzeitig im Spoletanischen geschah. Denn noch im September 1220 sah Honorius sich veranlaßt, die meisten der märkischen Städte aufs heftigste zu schelten, weil sie dem Markgrafen Gehorsam verweigerten³⁾, und als dann Uzzo, jetzt vierzehn Jahre alt, bei Gelegenheit der Kaiserkrönung persönlich die Belehnung empfangen hatte und nun in den Besitz seines Lehens eingeführt werden sollte, da wurde die Begleitung des päpstlichen Subdiakons Pandulf, der dem Jüngling auch für die nächste Zeit als Berater zur Seite stand, doch nicht für jenes Geschäft ausreichend erachtet. Auf Wunsch des Papstes gab Friedrich jenem noch den Patriarchen von Aquileja bei⁴⁾. Er kam, also ebenso wie im Spoletanischen, auch in der Mark dem kirchlichen Oberherrn dadurch zu Hülfe, daß er den Unzufriedenen jede Aussicht auf etwaigen Rückhalt am Reiche benahm, und es war wahrlich nicht seine Schuld, wenn Friede und Ordnung dort nicht so schnell eintraten, als Honorius bei Abfassung seiner von stolzer Befriedigung erfüllten Denkschrift vom 18. Februar meinte⁵⁾.

Zwistigkeiten unter den Nachbargemeinden, vereinzelte Auflehnungen und überhaupt Friedensstörungen mancherlei Art kamen natürlich auch ferner überall im Kirchenstaate „zwischen Radicofani und der Brücke von Ceperano“ vor; aber im Großen und Ganzen durfte der Papst sich allerdings zu Anfang des Jahres 1221 als Herrn im Lande fühlen und ernstere Erschütterungen seiner Herrschaft mit einiger Ruhe entgegensehen. War er ja doch berechtigt, zu ihrer Aufrechthaltung stets die Hülfe Friedrichs in dessen doppelter Eigenschaft als Vogt und Vasall der Kirche anzurufen, und Friedrichs bisheriges Verhalten ließ erwarten, daß er sich in einem solchen Falle nicht dem Rufe der Kirche versagen werde.

¹⁾ 1217 April 14. Tomassetti, Bull. Rom. III, 326. Peruzzi, Storia d'Ancona I, 365. P. 5520.

²⁾ In dieser Zeit hat auch Friedrich ein Mal Befehle an Fermo erlassen; aber er nahm sie 1220 Febr. 29. B.-F. 1096 zurück und entschuldigte sie mit seiner Unkenntniß, daß Fermo nicht dem Reiche gehöre.

³⁾ 1220 Sept. 22. Theiner I, 58; P. 6359. 6360.

⁴⁾ Nur nach der Denkschrift vom 18. Febr. — Uzzo von Este war Friedrich bis Modena entgegengekommen und blieb nach den Urkunden desselben bis Rom und nach der Krönung bis Narni bei ihm. Aber da er hier immer nur von Este, nicht von Ancona Markgraf genannt wird, ergiebt sich kein Anhalt für die nähere Bestimmung seiner Belehnung (vgl. oben S. 117 A. 6).

⁵⁾ Die Schwierigkeiten wurden durch ein fast unglaubliches Versehen des Papstes vermehrt. Er hatte sich — mit Vertüzung Uzzos gegen die Belehnung von 1217 — nach seiner Denkschrift die Stadt Ancona vorläufig selbst vorbehalten, aber offenbar veräußert, seinen Delegirten Pandulf und Uzzo davon zu unterrichten, so daß nun jener mit dem Interdict, dieser aber mit offener Gewalt gegen die Stadt vorging, um ihre Unterwerfung unter die markgräfliche Herrschaft zu erzwingen. Vgl. Honorius 1221 März 6., April 7. Theiner I, 67; P. 6583, 6607. — Auch Jesi war noch im Aug. aufständisch Theiner p. 68.

Zweites Buch.

Friedrich II. von der Kaiserkrönung bis zum
Vertrage von S. Germano, 1221—1225.

Erstes Kapitel.

Die Wiederaufrichtung der Monarchie im Königreiche Sicilien, 1212.

Ein Abenteurer hatte Friedrich II. im Jahre 1212 sein heimatliches Königreich Sicilien verlassen: als mächtiger Kaiser kehrte er wider alle menschliche Erwartung¹⁾ in dasselbe zurück. Er hatte es in der Zwischenzeit nicht aus den Augen verloren, und er war durch die im Laufe der Jahre immer häufiger zu ihm nach Deutschland gekommenen Bittsteller aus dem Königreiche wohl stets über die dortigen Verhältnisse ausreichend unterrichtet gewesen²⁾. Aber diese nachhaltig zum Besseren zu wenden, dazu genügte weder der von Deutschland her geübte Einfluß des Königs³⁾, noch besaßen die von ihm nacheinander mit der Oberleitung im Lande selbst betrauten Persönlichkeiten, die Königin Konstanze, Aldobrandin von Este, endlich der Bischof Lupold von Worms, irgendwie ausreichende Machtmittel. Ebenjowenig ist von einer durchgreifenden Wirksamkeit der königlichen Behörden zu spüren, die es natürlich stets gegeben hat, obwohl die Liste derselben sich für diese Jahre nur sehr unvollständig herstellen läßt⁴⁾.

¹⁾ Zu der Vorrede zu den *Constit. regni Sic.*, welche nach meiner Ansicht ursprünglich die Vorrede zu den *Uffien* von Capua (Dez. 1220) war. Ich citire übrigens die Konstitutionen nach dem von H.-B., *Hist. dipl.* IV, gegebenen revidirten Texte, folge aber nicht seiner Bezifferung, sondern der sonst üblichen, wie sie u. A. in der Ausgabe von Carcani, Neapel 1786 fol., gebraucht ist.

²⁾ Es kann daher nur als ungeschickter Ausdruck gelten, wenn der Dittator von B.-F. 1270 ihn sagen läßt: *Licet serenitati nostre dudum fuerit regni status incognitus.*

³⁾ Die Zahl der in Deutschland für Sicilien ausgestellten Urkunden Friedrichs ist nicht groß; ich zähle deren von Anfang 1218 bis zum Römerzuge nur 24.

⁴⁾ Am Ende des ganzen Werkes werde ich eine neue Liste über Friedrichs sicilische Beamte geben, da die früher in *Forsch. z. Dtsch. Gesch.* XII, 555 ff. von mir aufgestellte jetzt glücklicher Weise sehr vervollständigt werden kann.

Aber wenn der Umstand, daß der unruhige Dipold von Schweinspeunt nach dem Verluste des ihm von Otto IV. verliehenen Herzogthums Spoleto sich ins Königreich zurückwandte und daselbst seine frühere Stellung wiedergewinnen zu können meinte, recht deutlich an den Tag legt, wie groß damals dort noch die Anarchie gewesen sein muß, so weist andererseits die Thatsache, daß Dipolds eigener Schwiegerjohn im Jahre 1218 durch Gefangennahme des gefährlichen Mannes seiner Laufbahn ein Ende machte, auf die gewaltige Wirkung hin, welche Ottos IV. Tod und überhaupt Friedrichs Erfolge allmählich auch auf das Königreich ausübten¹⁾. Sie würde vielleicht noch mehr hervortreten, wenn nicht gerade für die Jahre 1218 bis 1220 fast alle und jede Nachricht über das Königreich fehlte.

Von den festländischen Provinzen wissen wir eigentlich nur, daß Graf Thomas von Molise aus dem Hause Celano, welcher wahrscheinlich gleich seinem 1212 verstorbenen Vater mit Dipold gemeinschaftliche Sache machte, in Fehde mit seinen Brüdern Richard und Peter gerathen war, welche ihrerseits die königliche Autorität anerkannten, daß ferner in der Stadt Capua sich eine Faction gebildet hatte, welche unter dem Vorwande, die Sache des Königs gegen seine Feinde zu vertreten, Gewaltthätigkeiten aller Art verübte, und endlich daß der Kardinalpresbyter von S. Sabina Thomas von Capua durch persönliche Verhandlung sowohl mit den Celano als auch in seiner Vaterstadt Frieden zu stiften bemüht war²⁾.

Ebenso dürftig sind die Nachrichten, welche aus Sicilien vorliegen. Es ist möglich, daß schon um diese Zeit den Friedensstörungen eines Grafen Hermann, von dem besonders das Erzbisthum Messina zu leiden hatte, durch Einsperrung desselben auf der Burg von Cefalu ein Niegel vorgeschoben wurde³⁾; aber wegen dieser Burg selbst und wegen mancher Schädigung, welche Bischof Harduin von Cefalu von Seiten des Erzbischofs Berard von Palermo als des damaligen Vorstehers der Provinz erlitten zu haben behauptete⁴⁾, begannen auch schon die Reibungen mit dem Bischofe, welche im Laufe der Zeit der Krone schwere Verlegenheiten bereiten sollten. Im Innern hausten die Mohammedaner in ungestörter Freiheit; in Syrakus saßen die Genuesen unter ihrem Grafen Manian da Costa, und in der Nachbarschaft tummelte sich als Geißel des Landes der

1) Ueber die Zustände in dem Königreiche in den Jahren 1212—1218 f. Phil. u. Otto II, 403—408.

2) Auf den Zwist im Hause Celano beziehen sich zwei Briefe, von denen der an die Brüder selbst gerichtete „Loquor ut diligo“ aus den Dictamina des Thomas von Capua bei Hahn, Coll. monum. p. 340, H.-B. I. 931 unzweifelhaft, der an Friedrich II. „Procurato, sicut domino placuit, negotio Capuano“ (das übrigens sehr dunkel ist) W. A. I, 478 sehr wahrscheinlich den Cardinal zum Verfasser hat.

3) Winkelmann, Bischof Harduin von Cefalu und sein Prozeß, in Mitth. d. österr. Inst. Ergänzgsbd. I, 318. Ueber Hermann vgl. Phil. u. Otto II, 406 N. 4.

4) Bisch. Harduin S. 301.

Tuscier Rainer von Manente Graf von Carcano herum, welcher während Friedrichs Jugendzeit sich auf eigene Faust in Sicilien festgesetzt hatte, ein gefährlicher Gesell, da ihn Pisa unterstützte und Zuzug aus Tuscien nicht ausblieb. Rainer kam erst dann in Verlegenheit, als Pisa, in dessen Namen er die Genuesen in Syrakus bekämpfte, im Jahre 1217 mit Genua Frieden schloß und als durch Pisas Uebertritt zu Friedrich¹⁾ und durch den Tod des Kaisers seinem Treiben der Boden entzogen wurde. Wohl oder übel mußte er jetzt mit dem Könige ins Reine zu kommen suchen. Er war thöricht genug, sich ohne einen Geleitsbrief zu ihm nach Deutschland zu begeben, wurde dort sogleich in Haft genommen und konnte, wenn Friedrichs Behauptung, daß Rainer ihm einst nach dem Leben getrachtet, irgend welchen Untergrund hatte, wahrlich von Glück sagen, daß der König sich mit dem Verzicht des Gefangenen auf das von ihm in Sicilien besetzte Land begnügen wollte. Die Lage Rainers verschlimmerte sich erst, als seine Verwandten in Tuscien diesen Verzicht nicht gelten ließen und zur gewaltsamen Behauptung des occupirten Freischaaren ausrüsteten, zu deren Fernhaltung Friedrich den guten Willen Pisas in Anspruch nehmen mußte. Wie unter solchen Verhältnissen Papst Honorius sich zu einer Verwendung für Rainer veranlaßt sehen konnte, bleibt völlig räthselhaft, und es ist wiederum ein schwermiegendes Zeugniß für Friedrichs Bestreben, soweit als irgend möglich dem Papste gefällig zu sein, wenn er ihm am 7. April 1220 zusagte, Rainer solle sofort nach der Auslieferung der von ihm occupirten Gebiete in Freiheit gesetzt werden²⁾. Da nun die Uebergabe auf Betreiben des Papstes in der That erfolgte³⁾, erhielt auch Rainer die Freiheit wieder, obwohl vielleicht erst nach der Kaiserkrönung⁴⁾. Seine Rolle in Sicilien war ebenso ausgepielt, wie die Dipolds auf dem Festlande.

Eines und das Andere wird natürlich der Befestigung der königlichen Autorität mächtig Voranschub geleistet haben und noch mehr die Gewißheit über Friedrichs baldiges Erscheinen. Man mußte allseitig damit rechnen, daß er demnächst ins Land kommen werde,

¹⁾ S. v. S. 93 U. 4.

²⁾ Da des Papstes Verwendung selbst verloren ist, haben wir über Rainers Katastrophe keine Quelle als Friedrichs Antwort W. A. I, 153: B.-F. 1097 und eine kurze Notiz in Guill. Tyr. cont., Rec. des histor. des croisades. Occid. II. 354 zu 1220: Li cuens Remiers. qui grant terre tenoit en Cesile. se mist en sa merci. Il le fist vestir de plomb et metre en prison. ou il morut. Was Thomas Tuscus über Rainer, anscheinend zu dieser Zeit, sagt, bezieht sich, wie schon Phil. u. Otto II, 407 U. 1 bemerkt ist, auf frühere Verhältnisse. Aber mit den Rüstungen der Tuscier hängt vielleicht die Beschlagnahme eines Schiffes in Cesalu zusammen, von welchem im Prozeß des Bischofs von Cesalu a. a. O. S. 319, 339 behauptet wird, daß proditores d. imperatoris darin gewesen seien.

³⁾ Honorius an verschiedene deutsche Fürsten 1220 Juni 20., Juli 2. Epist. pont. I, 85, 86; P. 6275, 6288.

⁴⁾ Die Angabe in Guill. Tyr. cont. (s. o.), daß Friedrich Rainer im Gefängnisse habe sterben lassen, wird durch den Brief Rainers W. A. I, 480 widerlegt, der, mag er echt oder fingirt sein, das Gegentheil beweist.

nicht mehr das Kind von Apulien, das „ein Lamm unter den Wölfen“ nicht gewußt hatte, womit es selbst sein Leben fristen könne, sondern ein machtbewußter Herrscher, der von den ungetreuen und selbstjüchtigen Verwaltern, welche so lange den Herrn gespielt, Rechenhaft und Ersatz forderte. Ging es nach ihm, so sollte mit einem Schlage, da er die Heimat betrat, die seitherige Anarchie abgethan sein, Gesetz und Ordnung endlich wieder in Kraft treten¹⁾.

Was in Deutschland während der Jahre 1212 bis 1220 unter dem Namen Friedrichs II. geschehen war, ist zum großen Theile als ein Niederschlag der seine dortige Stellung bedingenden Verhältnisse zu betrachten, mehr als Ausdruck der Bestrebungen und der Macht des deutschen Fürstenthums, denn als Frucht des königlichen Willens. Die Umstände, unter welchen er dann 1220 seinen Römerzug machte, hatten ebenso ein persönliches Eingreifen in die Verhältnisse Reichsitaliens fürs Erste ausgeschlossen. Ein freies Feld für seine Thätigkeit eröffnete sich ihm doch erst in seinem Erbkönigreiche, und wir haben allen Grund, dasjenige, was sich hier nun in seinem Namen vollzog, ihm auch voll und ganz anzurechnen und auf seine eigensten Entschlüsse zurückzuführen, umsomehr als in seiner Umgebung keine einzige Persönlichkeit nachweisbar ist, welcher ein beherrschender Einfluß zuzutragen wäre. Er selbst scheint sich über die zur Wiedergeburt des zerrütteten Landes unentbehrlichen Maßregeln von vornherein klar gewesen zu sein²⁾: wenn er nach so vielen Umwälzungen und Regierungen, welche das Königreich in den letzten drei Jahrzehnten gesehen hatte, gleich bei der Ausschreibung seines ersten Hoftages die Vorlage aller Besitztitel befohl und wenn er mit der Einziehung des in jenen Stürmen verschleuderten und abhanden gekommenen Krongutes begann, noch bevor er selbst den Boden des

¹⁾ Friedrich sagt schon 1220 Jan. 4. B.-F. 1270: nunc cum nullus audeat in iniquitate confidere, omnia volumus sub iure lucescere et euncta sub regimine nostro in statu iusticie reformare. Aehnlich wird in vielen andern Urkunden dieser Jahre auf die turbatio preteriti temporis hingewiesen, die jetzt beseitigt sei. Vgl. die Vorrede zu den Const. regni (mit Benutzung der ursprünglichen Vorrede zu den Wiffen von 1220?) H.-B. IV, 4: Cum regnum Sicilie . . . plerumque propter imbecillitatem etatis nostre, plerumque etiam propter absentiam nostram preteritarum perturbationum incuribus extiterit haecenus laccessitum, dignum fore decrevimus ipsius quieti atque iusticie summopere providere etc.

²⁾ Ficker in B.-F. 1060^b wies nach, daß die Verfügung, welche die bisher in Neapel, Amalfi zc. übliche, allmählich ganz unleserlich gewordene Schriftart den Notaren zu Gunsten der allgemeinen Minuskel verbot, schon vor dem Hoftage zu Capua erlassen ist. Sie ist wörtlich in den ersten Absatz von Const. I, 80 De instrumentis conficiendis aufgenommen; aber auch deren zweiter Absatz, die Verwendung des Pergaments durch die Notare betreffend, ist wahrscheinlich gleichzeitigen Ursprungs. Darüber, daß noch andere Bestimmungen, welche auf dem Hoftage zu Gesezen des Königreichs formulirt wurden, schon vor demselben, vielleicht sogar noch vor der Kaiserkrönung, als königliche Verfügung erlassen worden sein müssen, sowie überhaupt über die mit der Gelehrung von Capua zusammenhängenden Fragen vgl. u. Erläuterungen II: „Ueber die Hofstage zu Capua und Messina. Ein Beitrag zur Geschichte der Fredericianischen Konstitutionen.“

Königreichs betrat, so zeugt das von einer Erkenntniß des Uebels, die fast schon der Heilung gleichkam.

Da galt kein Unterschied der Person. Man weiß, daß von den weltlichen Großen ziemlich viele zur Kaiserkrönung erschienen, zum Theil wohl, um durch Gehorsam und Geschenke ihre Vergangenheit vergessen zu machen¹⁾. Wenn aber sogar der stets getreue Abt Stephan von Monte Casino gleich in Rom auf Rocca Bantra und Molina und, als Friedrich am 13. Dezember bei ihm in S. Germano nächstigte²⁾, auf andere Gerechtfame verzichten mußte, welche Kaiser Heinrich VI. der Abtei verliehen: was hatten dann die Uebrigen zu erwarten? Jeder Schritt, den der Kaiser in seinem Erblande vorwärts that³⁾, war von dem Wiedergewinn irgend eines Krongutes begleitet. Von der zu Gunsten der römischen Kirche im Jahre 1212 ausgestellten Verpfändung der Grafschaft Fondi und der benachbarten Striche bis zum Garigliano war jetzt ebensowenig die Rede als von der Schenkung der Grafschaft Sora an sie aus dem Jahre 1215: Sora wurde von dem Inhaber der Grafschaft, Richard von Segni, dem Bruder des Papstes Innocenz III., ohne Weiteres ausgeliefert, die starke Rocca d'Arce, nach kurzer Einschließung durch Roger von Aquila, auf Befehl des Kardinals Stephan von S. Adrian übergeben. Doch auch Roger wurde bei der Durchführung der Einziehung nicht gesont: er verlor Sessa, Teano und Rocca Dragone⁴⁾. Der seit 1218 gefangene Dipold erhielt zwar auf Bitte seiner deutschen Landsleute in der Umgebung des Kaisers die Freiheit; aber sein Bruder Sigfrid mußte dafür Mize und Cajazzo räumen⁵⁾. Ward

¹⁾ S. o. S. 111 N. 2.

²⁾ Chron. Suess. bei Zacharia, Iter Ital. p. 227. Vgl. Rycc. de S. Germ. p. 340.

³⁾ Chron. Suess. l. c. giebt im Widerspruche mit sich selbst (s. vorher) an, daß Friedrich in die s. Ambrosii nach Sessa gekommen sei, um 3 Tage zu bleiben. Vgl. B.-F. 1260a.

⁴⁾ Die Zurücknahme von Sessa in's Demanium des Kaisers berichtet auch Chron. Suess. l. c. Sonst ist die einzige Quelle Rycc. de S. Germ. l. c., der hier doch nur erzählt, was in seiner nächsten Nachbarschaft geschah. Ganz unklar ist mir die rechtliche Stellung der Grenzlandschaften, von denen Fondi z. 1212 an die römische Kirche verpfändet, Sora aber, mit welchem schon 1208 Richard von Segni belehnt worden, 1215 förmlich geschenkt worden ist. Vgl. Phil. u. Otto II, 76, 318 ff., 423. Nun mag Fondi z. durch Rückzahlung der Pfandsumme gelöst worden sein; aber die Grafschaft Sora und Rocca d'Arce, über welche der Cardinal von S. Adrian „qui eam tenebat“ Verfügungsrecht besaß, scheinen doch 1220 noch unter der Kirche gestanden zu haben. Andererseits wird Sora nicht unter den Besitzungen der Kirche aufgezählt, welche Friedrich z. B. 1219 Sept. garantierte: der Kirchenstaat endet immer bei Ceperano, — und endlich hat die Kirche, soviel wir wissen, das Verfahren Friedrichs bei Sora u. j. w. nicht zum Gegenstande der Beschwerde gemacht. — Rocca Bantra ist heute Rocca d'Ebandro, südöstlich von S. Germano, Rocca Dragone doch wohl die Burg von Mondragone, nördlich von der Volturno-mündung.

⁵⁾ Rycc. l. c. Ueber die weiteren Schicksale Dipolds haben wir nur die Nachricht des Albricus M. G. Ss. XXIII. 879, daß er in den Deutschorden getreten sei und noch lange gelebt habe. Vgl. Forich. z. Tisch. Gesch. XVI. 163. Für die Behauptung, welche Cherrier. Hist. de la lutte des papes et des emp. (2. éd.) II, 15, aufstellt, daß Dipold und sein Bruder als Gefangene

es möglich in den übrigen Provinzen in gleich ergiebiger Weise mit der Einziehung vorzugehen, wie während der ersten Wochen in der Terra di Lavoro, dann allerdings durfte Friedrich hoffen, wieder ein starkes, von dem guten Willen der Barone unabhängiges und für seine Aufgaben genügend ausgerüstetes Königthum zu begründen, die nothwendige Voraussetzung für die angekündigte neue Periode des Rechts und der Ordnung im Staate.

Sein Verfahren war zunächst der Ausfluß selbstherrlichen Willens, erhielt aber durch den zwischen dem 17. und 21. Dezember 1220 in Capua abgehaltenen Hoftag auch die gesetzliche Unterlage. Wir wissen freilich nicht, wer zu diesem Hoftage geladen oder erschienen war; indessen die Ergebnisse desselben, welche in zwanzig Kapitel gebracht als die „neuen Müssen“ des Königreichs publicirt wurden und wenigstens zum Theil auf uns gekommen sind¹⁾, stimmen so sehr mit dem bisherigen Vorgehen des Kaisers überein, daß offenbar auch bei dieser Geselzgebung sein Wille ausschließlich maßgebend gewesen sein muß.

Die Verwirrung aller Rechtsverhältnisse war allmählich so groß geworden, daß Friedrich ihr nicht anders abzuhelpfen mußte, als durch ein Zurückgehen auf den Stand des Jahres 1189, in welchem der letzte rechtmäßige König des alten Hauses, Wilhelm II., gestorben war. Die Misse von Capua *De resignandis privilegiis* verfügte demgemäß, übrigens in Nachahmung eines schon von König Roger gegebenen Beispiels²⁾, daß alle seit dem Tode Wilhelms verliehenen Privilegien zur Bestätigung vorgelegt werden und erst durch solche fortan Gültigkeit erlangen sollten. Diejenigen Dankreds und Ottos IV. waren, als von Usurpatoren herrührend, natürlich ohne Weiteres kraftlos³⁾; aber auch die übrigen glaubte Friedrich nicht ohne Prüfung zulassen zu dürfen. „Kaiser Heinrich habe vieles weggegeben, was er hätte behalten sollen; nach seinem Tode seien ferner viele Privilegien unter seinem Siegel gefälscht und so der größere Theil

nach Deutschland geschafft sein, giebt es keinen Anhalt. Fider. Forich. III, 449, sieht in Tybholdus de Dragone, der 1241 bei Rycc. vorkommt, einen Sohn Dipolds, und irgend ein Zusammenhang dürfte da wohl bestehen, da Dipold in Foligno der Herzog Tragoni genannt worden ist: s. Fider II, 415 N. 34. Aber es könnte auch ein Enkel Dipolds von seinem Sohne Konrad (B.-F. 433) sein.

¹⁾ Rycc. a. 1220 l. c.: Regens ibi curiam generalem, pro bono statu regni suas ascias promulgavit, que sub viginti capitulis continentur. — Ann. Cavenses a. 1220 M. G. Ss. III, 193: Capuana curia extitit celebrata per d. imperatorem. Vgl. Erläuterungen a. a. S. Cherrier a. a. S. macht aus dieser Curia Capuana sonderbarer Weise ein oberstes Tribunal.

²⁾ Fried. 1223 Mai für Grzb. Rossano B.-F. 1492: dum dictus avus noster omnia sigilla ecclesiasticorum suo inssisset conspectui presentari.

³⁾ Auf Grund eines Gelezes König Wilhelms Const. II, 27, welches alle Dokumente für ungültig erklärte und zu verbrennen befahl, in quibus nomen alicuius hostis vel proditoris nostri et generaliter cuiuslibet invasoris regni nostri scriptum sit. Friedrich hat das 1231 gemildert, indem er in Const. II, 28 für solche Dokumente Umschreibung auf seinen Namen zuließ. — Verleihungen Dankreds werden nur ein Mal B.-F. 1525 bestätigt; aber die Urkunde ist mindestens verdächtig.

des Demaniums verschleudert worden; endlich hätten die verschiedenen Machthaber während seiner eigenen Jugendjahre in gleicher Weise zum Verderben des Königreichs gewirthschaftet“ — das sind die Worte, mit welchen der Kaiser sein Gesetz der Kurie gegenüber rechtfertigte, welche befürchtet hatte, daß durch dasselbe auch seine Verbriefungen für sie in Frage gestellt werden möchten¹⁾. Friedrich dehnte in der That die Wirksamkeit des Gesetzes und den Vorlagezwang auch auf die von ihm selbst vor der Kaiserkrönung gegebenen Privilegien aus. Nun wurde zwar, wie die große Zahl der in der nächsten Zeit nach dem Hofstage vollzogenen Neuausfertigungen beweist, mit der Bestätigung nicht gar zu ängstlich zurückgehalten, und es ist selbstverständlich, daß solche vor allem der Kurie, welche sich gleichfalls Neuausfertigungen der früheren Zusagen Friedrichs glaubte geben lassen zu müssen, weder versagt werden konnten, noch verjagt wurden²⁾. Völlig ungewiß bleibt dagegen, nach welchen Gesichtspunkten in dieser Beziehung gegenüber den Zusassen des Königreichs verfahren wurde, und es ist sehr zu befürchten, daß die ganze Maßregel, welche an sich schon geeignet war, die tiefste Beunruhigung hervorzurufen, beim Mangel einer festen Richtschnur vielfach mit Willkür, als Waffe gegen mißliebige Personen, gehandhabt worden sein mag. Das Belieben des Herrschers und seiner Beamten gab am Ende in dem einzelnen Falle den Ausschlag, und es gewann dadurch noch größeren Spielraum, daß in Nachahmung eines päpstlichen Vorgangs damals bei der sicilischen Kanzlei der Gebrauch aufkam, selbst an die Bestätigungen wieder einen Vorbehalt künftiger kaiserlicher Verfügung³⁾ zu knüpfen, der sie nur als bedingte und vorläufige erscheinen ließ. Aber eine Regel hat auch dafür kaum bestanden: bald findet sich der Vorbehalt, bald nicht; hier wird er gleich bei der Bestätigung erlassen und dort nachträglich durch besondere Gnade für unwirksam erklärt. Mancherlei Rücksichten, die uns natürlich entgehen, mögen da im Einzelnen mitgespielt haben; aber im Allgemeinen darf wohl behauptet werden: die Prüfung der Privilegien lief darauf hinaus, daß die Dauer von Recht und Besitz, soweit die Krone solche zu bestätigen sich herbeiließ, vom Wohlverhalten des Empfängers abhängig gemacht ward⁴⁾.

¹⁾ Friedrich 1221 März 3. B.-F. 1295 wiederholt die citirten Worte aus einem früheren Schreiben, das nicht erhalten ist.

²⁾ Ibid.: *requisita privilegia post ipsam constitutionem paternitati vestre curavimus destinare*. Ausfertigungen für den Papst erfolgten schon im Dez., betr. die Unabhängigkeit Siciliens vom Kaiserreiche (in kürzerer Fassung s. v. S. 107 A. 1), und die Krönungsfeier B.-F. 1262, 1263; im Jan., und zwar mit dem Zusatz: *post curiam Capue sollempniter celebratam*, welcher oft Neuausfertigungen kennzeichnet, über die Entscheidung, betr. das mathilde'sche Gut, vom 24. Sept. 1220 und über die Garantie des Kirchenstaats u. vom Sept. 1219. B.-F. 1275, 1276. Auf diese beiden letzteren scheint Friedrich sich März 3. (s. vorher) zu beziehen.

³⁾ *Salvo mandato et ordinatione nostra*. Vgl. auch darüber: Erläuterungen a. a. O.

⁴⁾ Verweigerungen der Bestätigungen wurden natürlich nicht urkundlich bezeugt; wir können also auch nicht wissen, in welchem Verhältniß zu den

Die Prüfung der Privilegien erleichterte die Durchführung der anderen Capuanischen Urtheile *De revocatione demanii*. Friedrich ist allerdings nicht soweit gegangen, jegliche Vergabung aus dem Krongute, auch die von den rechtmäßigen Inhabern des Thrones in zulässigen Formen vollzogenen, unbedingt zu widerrufen. Sowohl die erwähnten Bestätigungen früherer Vergabungen, als auch zahlreiche andere, die er selbst im Laufe seiner Regierung machte, widerlegen die Meinung Neuerer, welche in ihm den Erfinder der Idee von der Unveräußerlichkeit der Kronrechte sehen wollen¹⁾. Das Gesetz von Capua, die in demselben befohlene Zurückgabe von Gütern, Gerechtigkeiten, Hinterlassenen und Einkünften der Krone, bezieht sich schon seinem Wortlaute nach nur auf solche Dinge, rücksichtlich deren die augenblicklichen Inhaber keine gültigen Rechtsmittel vorzuweisen vermöchten. Thatsächlich wollte dieser Unterschied freilich wenig bedeuten. Denn die Krone, hier durchaus Richter in eigener Sache, brauchte ja nur einer an sich wohl gültigen Verleihung die vom Gesetze über die Privilegienernenernung geforderte Bestätigung zu versagen, um die Verleihung hinfällig zu machen und die eigenen Eigenthumsrechte wieder aufzuwecken zu lassen, und die Versuchung dazu war viel zu groß, als daß das unbedingt einer Stärkung bedürftige Königthum ihr nicht gern und oft hätte unterliegen sollen. Die meisten der besprochenen Einziehungen werden sich auf diesem Wege vollzogen haben.

Aber die Macht der Krone beruhte nicht bloß auf ihrem unmittelbaren Besitze, sondern ebensosehr auf den Diensten und Leistungen aus den von ihr herrührenden Lehen, und sie hatte deshalb das größte Interesse daran, daß ein Lehen nicht gemindert, seine Leistungsfähigkeit nicht durch Zersplitterung des Lehnguts oder sonst beeinträchtigt wurde. Dem wollte jetzt die Urtheile *De feudis integraliter revocandis* entgegenwirken, indem sie eine Verordnung König Rogers in Betreff der Regalien auf die Lehngüter erweiterte und eigenmächtige Veräußerungen aus denselben für die Zukunft verbot, die schon geschehenen für ungültig erklärte und dem Lehnssträger das Recht zusprach, die abgekommenen Theile ohne Weiteres an sich zu nehmen. Manchem mag diese Berechtigung Eriak geschafft haben für dasjenige, was er auf der anderen Seite durch die Reduktion des Demaniums verlor. Aber der hauptsächlichste Zweck des Gesetzes war dies nicht. Es handelt von den Lehen überhaupt, nicht nur von den Kronlehen; es will das Lehnsgut auf jeder Stufe der feudalen Gliederung in seinem Bestande schützen, und es macht deshalb jede Veränderung desselben von der Erlaubniß der Krone abhängig. Diese gewann dadurch einen bis in die untersten Stufen dieser Gliederung wirksamen Einfluß, und sie stellte ihre eigene Leistungs-

Bestätigungen sie vorkamen. Ueber die Verweigerung der Bestätigung für Genua s. unten.

¹⁾ Leo, Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes III, 222; Raginger in den Historisch-politischen Blättern (1869) Bd. LXIV, 210.

fähigkeit sicher, indem sie die ihrer unmittelbaren und mittelbaren Vasallen aufrecht hielt. Die Durchführbarkeit des Gesetzes aber beruht auf der Voraussetzung, daß ein Lehnkataster entweder vorhanden war oder angelegt und auf dem Laufenden erhalten wurde¹⁾.

Konnten sich mit der Lehnkonstitution auch die geistlichen und weltlichen Vasallen der Krone befreunden, da sie auch ihnen unter Umständen Nutzen brachte, so wird das bei dem Gesetze *De novis aedificiis diruendis* viel weniger der Fall gewesen sein, welches die Zerstörung aller seit dem Jahre 1189 eigenmächtig errichteten Burgen und Thürme befahl²⁾ und unverzüglich ohne Ansehen der Person in Wirksamkeit gesetzt ward³⁾.

Ein anderes Gesetz richtete sich wider die Anhäufung des Grund und Bodens in der todten Hand. Der Kaiser hat nach seiner zweiten Exkommunikation im Jahre 1239 den geistlichen Stiftungen den weiteren Erwerb von Grundbesitz durch Kauf oder Schenkung im Allgemeinen untersagt. Im Jahre 1220 dagegen blieb ihnen durch die Assise *Quod loca stabilia* die Ausnahme von derartigen Schenkungen noch gestattet, jedoch im Anschluß an den älteren normännischen Gebrauch⁴⁾ nur unter der Bedingung, daß sie das Empfangene binnen Jahresfrist oder, wie es im Gesetze genauer hieß, binnen

¹⁾ Heißt es in *Const. III, 5* — worin ich den Wortlaut des Gesetzes von 1220 erblickte — am Schluß: *Excidentiae . . . sub eo annuo servitio et reditu locentur, sub quo ab antiquo locari consueverunt. ita quod in nullo debitum servitium vel reditus minuat. so* setzt die Kontrolle einen Kataster voraus, der jedenfalls eingehender sein mußte als der *Catalogus baronum* aus dem J. 1185 bei *Del Re, Cronisti Napol. I, 571 sq.* Auf uns gekommen ist kein solcher aus Friedrichs Zeit; wenn aber in der sicilischen Verwaltung später sehr häufig von feudum quaternatum die Rede ist (s. z. B. Register zu *W. A. I.*), so ergibt sich daraus, was im Grunde selbstverständlich ist, daß Register über die Lehen wirklich geführt wurden. Die ganze Thätigkeit der *reintegratores feudorum* (s. daselbst) ist ohne solche undenkbar.

²⁾ Das Gesetz ist aufgenommen in *Const. III, 32*. Wie verhält sich aber dazu *tit. 33*: *In locis demanii nostri edificia erigi in posterum prohibemus etc.*? Da selbstverständlich kein Privater befugt war, auf Krongut Burgen zu bauen, und ein Verbot dagegen ganz überflüssig war, scheint *demanium* hier für das ganze Herrschaftsgebiet des Königs, für das Königreich selbst, genommen werden zu müssen. Aber wozu diese Bestimmung, wenn schon *tit. 32* vorlag, welcher überhaupt keine Burgen duldet, die nicht schon 1189 bestanden? Der Pariser *Normalcodex 4625* schreibt *tit. 33* auch dem Kaiser zu; aber in diesem Falle haben die auf andere Handschriften zurückgehenden älteren Drucke wohl Recht, welche ihn dem Könige Roger zuweisen. Dann wäre der Zusammenhang der: Roger verbietet in *tit. 33* den Burgenbau; trotzdem sind Burgen errichtet worden; Friedrich will in *tit. 32* wenigstens die bis 1189 errichteten bestehen lassen, während für die Zukunft Rogers Gesetz in Kraft bleiben soll.

³⁾ *J. B.* sogleich nach *Ryce. de S. Germ. p. 341* in Betreff der oberhalb *S. Germano* erbauten *Rocca Janula*. Derselbe Autor giebt viele andere Beispiele aus den folgenden Jahren.

⁴⁾ *secundum formam antique constitutionis* *Heec eadem constitutio obtinet ultra mare*; Friedrich 1238 *Oft. 28, B.-F. 2401*. Ueber die Kreuzfahrerstaaten des Ostens *J. H.-B. IV, 228 n. 1*. Vgl. die Verfügung des Königs Philipp August von Frankreich 1221 *Sept. 8, Delisle, Catalogue nr. 2089*.

Jahr, Monat, Woche und Tag wieder veräußerten¹⁾. Auf dem Gnadenwege ließ sich natürlich auch diese Bedingung wieder beseitigen, und es scheint nicht, daß Friedrich sich in dieser Beziehung sehr schwierig erwies²⁾. Seine Privilegien für Kirchen, Klöster, Hospitäler und sonstige Stiftungen des Königreichs enthalten zahlreiche Bestätigungen auch über neuerlichen Grundwerb durch dieselben, und es kann nicht bezweifelt werden, daß ihr Grundbesitz jenem Gesetze zum Trotz auch unter seiner Regierung stetig anwuchs, vielleicht nur etwas langsamer, als es ohne das Gesetz geschehen wäre, ohne welches sie, wie Friedrich selbst später sehr richtig bemerkt, in kurzer Zeit das ganze Königreich ausgekauft haben würden³⁾.

So milde die erwähnte Beschränkung auch gehandhabt worden sein mag, in den Kreisen der Geistlichkeit wird sie im Zusammenhange mit den Einbußen, welche ihr ohne Zweifel aus der Prüfung der Privilegien, aus dem Widerruf früherer königlichen Verleihungen und aus der Lehnskonstitution erwachsen, manches Mißvergnügen erregt haben. Sollte es durch das gleichfalls in Capua veröffentlichte Gesetz *De decimis* beschwichtigt werden? Dieses schärfte nicht nur den Untertanen die Entrichtung des Zehntens wie zur Zeit Wilhelms II. ein, sondern auch den Beamten in Betreff der Gefälle der Krone⁴⁾, nachdem eins wie das andere in den Zeiten der Anarchie wohl nur sehr mangelhaft beobachtet worden sein mag. Der bürgerliche Friede, welchen der Kaiser verbürgte, kam so nicht am wenigsten der Geistlichkeit zu gute, welche von den Unruhen im Lande besonders schwer zu leiden gehabt hatte⁵⁾: es wurde auch dafür gesorgt, daß die ihr entrißenen Besitztümer jetzt zurückgegeben wurden⁶⁾.

Manche der zu Capua erlassenen Gesetze mögen außerdem in der späteren Sammlung der *Friedericianischen* Konstitutionen stecken, ohne daß sie als solche erkennbar sind. Aber die bekannten und eben besprochenen zeigen zur Genüge, daß diese Gesetzgebung von der einschneidendsten Bedeutung war, nicht etwa, weil sie eigentlich Neues schuf, sondern weil sie die Ergebnisse der drei letzten Jahrzehnte

¹⁾ Ein Beispiel der Handhabung des Gesetzes aus dem J. 1228 bei Capasso, *Sulla storia esterna delle costituzioni* p. 10 n. 3.

²⁾ An *Montevergine* 3. B., welches schon 1222 von der Konstitution *De feudis integraliter revocandis* dispensirt war B.-F. 1421. wird 1224 auch Dispens von der *De locis stabilibus* bewilligt B.-F. 1515.

³⁾ Friedrich 1238 *Utt.* 28. l. c.

⁴⁾ Um die Ausführung dieses wohl unverändert in *Const.* I, 7 übernommenen Gesetzes handelt es sich in dem Prozeß des Bischofs von Caserta (f. o. S. 128 N. 3), in welchem es zuerst citirt wird; ebenso in dem Prozeß des Erzbischofs von Brindisi gegen die kaiserlichen Gesellsverwalter von Mesagna: *W. A.* II, 703.

⁵⁾ Wie sehr, zeigt die an Friedrich gerichtete Klage des Thomas von Capua über die gänzliche Verarmung der Neapolitaner Kirche. *Phil. u. Utt.* II, 522. Vgl. folgende Anm.

⁶⁾ Generalmandat für M. Casino 1221 Jan. 4. B.-F. 1270: *Quantas et quales pressuras usque ad haec tempora monasterium Cass. a regni persecutoribus sit perpessus etc.* Vgl. *Ann. Cavenses.* M. G. Ss. III, 193.

völlig beiseite ließ, sie gewissermaßen ungeschehen machen wollte. Zahllose Interessen müssen durch sie verlegt worden sein, und wenn bei der Erschütterung aller Rechtsverhältnisse, welche Friedrich vorfand, die einfache Umkehr zum Stande von 1189 auch vielleicht das Angemessenste war, es bleibt immerhin merkwürdig, daß Friedrich sie wagte.

Er war ja nicht etwa an der Spitze eines verlässlichen Heeres in das Königreich zurückgekommen: die wenigen Deutschen, welche augenblicklich um des Kreuzzugs willen ihn begleiteten, wollten nicht viel bedeuten und sind anscheinend von ihm auch nicht verwendet worden. Denn darin unterscheidet er sich in auffallender Weise von seinem Vater, daß er nicht wie dieser Sicilien mit Hülfe deutscher Herren und Dienstmannen zu regieren gedachte¹⁾: wenn er, wie wir hörten, seines Vaters Vergabungen verurtheilte, so werden damit diejenigen Belehnungen gemeint sein, welche Heinrichs VI. deutsche Gehülfsen bei der Eroberung Siciliens als Lohn empfangen hatten. Unter Friedrich II. haben nur wenige von den Männern des Ordens, welche ihn weiterhin in seinem Königreiche aufsuchten, zu Zeiten sogar in recht beträchtlicher Anzahl, dort ihre Zukunft gefunden. Mag dabei auch die Rücksicht auf den Papst mitspielen, dem Friedrich die Verwaltung Siciliens von der des Kaiserreichs getrennt zu halten versprochen hatte, so liegt doch der entscheidende Grund jener Abweisung gewiß in der Persönlichkeit Friedrichs selbst, der sich eben nicht als Deutscher, sondern als Sicilier fühlte und ausschließlich als solcher in seinem Heimatlande regieren wollte. So konnten freilich die Mittel, um dessen Schäden zu heilen, nur aus dem kranken Königreiche selbst geschöpft werden, und die unerläßliche Umbildung desselben mußte mit Hülfe solcher Männer durchgeführt werden, welche zugleich von ihr getroffen wurden. Ein gefährlicher Versuch; aber im Allgemeinen gelang er. Der Graf von Fondi, Roger von Aquila, welcher viel hatte hergeben müssen, half wieder dazu, daß anderes ebenfalls an den Kaiser zurückkam; Thomas von Aquino wurde im Dezember 1220 Graf von Acerra und einige Wochen später Oberjustitiar des Festlandes²⁾; Graf Walthar von Cotrone erhielt oder behielt das wichtige Amt des Großhofjustitiars, das heißt des Vorsitzenden im obersten Gericht des ganzen Königreichs³⁾. Friedrich selbst war über den schließlichen Erfolg seines Wagnisses keinen Augenblick im Zweifel: sonst würde er nicht leicht in die Freilassung seines alten Feindes Dipold⁴⁾ gewilligt haben und zwar zu einer Zeit, da wenigstens an einer Stelle noch offener Widerstand zu bewältigen war.

Graf Thomas von Celano und Molise hatte dem Rathe des

¹⁾ Vgl. Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes III, 74.

²⁾ Rycc. p. 340. Thomas erscheint als Graf von Acerra zuerst B.-F. 1259.

³⁾ Als magister regni iustitarius 1221 Juni Theiner, Cod. dipl. I, 67. Vgl. Forsch. 3. Fsch. Gesch. XII, 565. A. 1.

⁴⁾ E. v. S. 131.

Kardinals Thomas von Capua nachgegeben und seinen Sohn nach Rom dem Kaiser entgegeneschiedt, um dessen Gnade anzurufen¹⁾. Aber Friedrich wollte trotz der Vermittlung des ihm sonst befreundeten und zu seinem Besten thätigen Kardinals, ja selbst trotz der wiederholten Fürsprache des Papstes für den Grafen²⁾ in diesem Falle nichts von Gnade wissen, die doch einem Kainer von Manente und Dipold gewährt ward. Ob Friedrich Grund hatte, den Grafen ganz besonders zu hassen, wissen wir nicht; aber es ist denkbar, daß er sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen wollte, sich eines trohigen und unzuverlässigen Vasallen ein für allemal zu entledigen, besonders da dieser der mächtigste im ganzen Königreiche war³⁾. Um vernichtet werden zu können, mußte Thomas Rebell bleiben. Nothgedrungen setzte er seine stärksten Burgen zur Vertheidigung in Stand; aber als es am Anjange des Jahres 1221 zum Kampfe kam, gingen seine eigenen Lehnsleute zu den Kaiserlichen über, und nur die unzugängliche Bergfeste Rocca Mandolisi bei Bojano in Molise, welche Thomas selbst vertheidigte, und in der Grafschaft Celano die Burg von Celano und das den Uebergang ins Aternothal beherrschende hochgelegene Svindoli trohten den Kaiserlichen, welche der Graf von Acerra zur Einschließung heranzührte⁴⁾.

Fernerstehende Berichterstatter erzählen ganz allgemein von Rebellen, welche der Kaiser zu überwältigen gehabt, von früheren Anhängern Ottos IV. und sonstigen Feinden, die er theils vertrieb, theils getödtet habe⁵⁾. Wir vermögen diese Behauptungen weder zu

1) Heißt es in dem oben S. 128 N. 2 citirten Briefe „Procurato“, der wahrscheinlich vom Cardinal herrührt und vor der Kaiserkrönung geschrieben ist: (Comes) deliberavit ad ultimum. quod premitteret unum de filiis suis, gratiam vestram imploraturus. so berichtet Rycc. andererseits über die Ausführung der Absicht: Comes ad imperatorem pro illius gratia optinenda misit filium suum. Set cum eam optinere non posset etc.

2) Außer dem Briefe „Procurato“ haben wir noch einen zweiten in derselben Sache, wahrscheinlich ebenfalls vom Cardinal: Petiisse meminimus, W. A. I. 479, und einen des Papstes: Si diligenter, W. A. II. 681, aus dem hervorgeht, daß Honorius in dieser Sache vorher schon ein Mal an Friedrich geschrieben hatte. Alle diese Briefe fallen noch in die Zeit vor der Kaiserkrönung.

3) Der Graf von Molise hatte nach dem Catalogus baronum von 1185 bei Del Re, Cronisti I, 593, 594, 247 Ritter, der Graf von Celano ibid. p. 604 außerdem 62 Ritter zu stellen. Sie hatten aber damals mehr angeboten, jeuer 486 milites und 605 servientes, dieser 124 mil. und 200 serv., so daß — unter der Voraussetzung, daß diese Grafschaften seitdem nicht verfürzt worden waren — Thomas 1221 ohne besondere Mühe mindestens 610 milites und 800 servientes aufbringen konnte.

4) Vgl. Rycc. p. 340, 341 — einzige Quelle. Bei dieser Gelegenheit wird Thomas von Acerra auch die Forderungen an das päpstliche Venevent erhoben haben, gegen welche Honorius Mai 14. sich beim Kaiser vermahrt. Epist. pont. I, 120.

5) Chron. Sic. H.-B. I, 895 (verbessert nach der Handschrift der Nationalbibliothek zu Neapel Mss. VIII, G. 19): Et acceptis coronis (Frid. et Constantia) intraverunt regnum Sic., ubi milites invenerunt rebelles, qui nolabant se submittere imperatori, quos omnes gratia dei superavit et

erhärten noch zu widerlegen. Wir wissen nur, daß Friedrich nach dem Hoftage von Capua noch längere Zeit in den Hauptplätzen der Terra di Lavoro, in Neapel, Sessa und wieder in Capua verweilte, — daß er von Capua aus, wohin am 25. Januar 1221 auch seine Gemahlin kam, welche seit dem 21. Dezember in Sessa geblieben war¹⁾, wahrscheinlich mit ihr zusammen im Februar nach Salerno und über Troja nach Foggia ging, — daß er im März Trani, Bari und Brindisi besuchte. Nachdem er fast den ganzen April in Tarent zugebracht hatte, ging er nach Calabrien, und als er sich so durch eigenen Augenschein überzeugt hatte, daß außer den von Kriegslärm erfüllten Hochthälern des Apennin auf dem Festlande „Alles den Nacken beugte“²⁾, setzte er im Mai nach Sicilien über und hielt in Messina einen zweiten Hoftag.

Der Hoftag zu Messina, der vornehmlich die Beamten und die geistlichen und weltlichen Großen der Insel, vielleicht auch die Calabriens, dem Kaiser vorzuführen bestimmt gewesen sein wird, diente wiederum der Gesetzgebung für das ganze Königreich. Aber da das im Augenblick Wichtigste schon in Capua vorgeesehen war, reicht diese Gesetzgebung in politischer Bedeutjamkeit lange nicht an die jenes ersten Hoftages heran, abgesehen davon, daß die Verpflichtung zur Vorlage der Privilegien jetzt rückwärts über das Jahr 1189 hinaus auch auf die der Könige Roger, Wilhelm I. und Wilhelm II. ausgedehnt wurde. Die sonstigen in Messina erlassenen Affijen fallen entweder ins Gebiet des Strafrechts, wie die gegen gewerbsmäßige Spieler, Gotteslästerer und Verfasser von Schmähgedichten, oder sie

deiecit; Sächj. Weltchronik S. 243: He vordref oc alle, de van ime kart waren tome keiser Otten unde de eme ovel hadden gedan: sumelike verderfde he an irne live, ettelike verdref he und nam in al ir gut. Vgl. Ann. S. Just. Patav. M. G. Ss. XIX. 152: interfectis et expulsis rebellibus (regnum) sibi fideliter subingavit: Rich. Senon. IV, c. 4, M. G. Ss. XXV, 302: Ibi magnas strages de primatibus et gente illarum regionum, que sibi et patri restiterant, perpetravit. Die dann folgende Aufzählung barbarischer Strafen ist im Grunde nur eine Wiederholung der angeblich nach c. 2 von Friedrich in Deutschland gegen Friedensbrecher verhängten Strafen. — Nur Chron. Ursperg. p. 379 nennt die Rebellen mit Namen: duos comites Tuscie (!) vid. Matheum et Thomam, qui occupaverant quedam castra et terras sue ditionis. Ich weiß nicht bestimmt zu sagen, wer dieser Matthäus sein soll. Vielleicht Matheus Gentilis comes Alesine et Civitatis, der noch 1220 Jan. capitaneus et mag. iust. Apulie et Terre Laboris gewesen war, aber im Sept. jedenfalls nicht mehr; s. Forich. 3. Dtsch. Gesch. XII, 558. Auch Honorius spricht 1226 in dem berühmten Briefe „Miranda“ Epist. pont. I, 221 von einem comes Matheus, quem apud te in subtractione bonorum suorum Terre sancte servitium, crucis et crucefixi reverentia non defendit. Es dürfte darnach der 1220 Juli in Damyata angekommene Matthäus sein, s. o. S. 34.

¹⁾ Chron. Suess. bei Zacharia, Iter Ital. p. 227. Alle Nachweise für die Reise des Kaisers finden sich in B.-F. nach Friedrichs Urkunden Hinzukommt noch eine Urkunde d. Foggia 1221 Febr. für S. Maria di Rocca Piemonte Minieri-Riccio, Saggio di un codice, Suppl. I, 23, und eine aus Tarent April 13. für S. Nicola von Bari W. A. II, 12.

²⁾ Rycc. de S. Germ. p. 341.

sind rein polizeilicher Art, wie die über Buhlerinnen und die besondere Tracht der Juden¹⁾. Wie vorher das Festland, so umzog nun der Kaiser von Messina aus die ganze Insel, freilich nur an ihren Küsten, weil das Innere durch die Unbotmäßigkeit der Mohammedaner zunächst noch unzugänglich war; den Herbst brachte er in Palermo zu, der Stadt seiner Jugendjahre, unter wie anderen Verhältnissen als damals²⁾!

Vierundzwanzig Jahre schon König des eben von ihm durchwanderten Landes diesseits und jenseits des Faro, nahm er es doch eigentlich erst jetzt in Besitz. Er unterwarf es „seinem Gerichte und der Furcht vor ihm“³⁾ und drückte ihm dann allmählich den Stempel seines Geistes auf. Nicht als ob Friedrich darauf ausgegangen wäre, die feudale Ordnung, die aus den Zeiten der normännischen Eroberung stammende Unterlage des Ganzen, zu beseitigen: sein Lehns-gesetz zielte vielmehr auf ihre Befestigung ab, weil auf ihr vor allem die Wehrkraft des Königreichs beruhte. Aber von einem Einfluß der großen Barone auf seine Entschlüsse, soweit sie nicht etwa als Beamte in seinen Dienst getreten waren, ist weder zu hören noch zu spüren. Mögen sie auf den ersten Hoftagen des Kaisers noch um Rath gefragt worden sein: in den nächsten Jahren wurden Hofstage überhaupt nicht mehr gehalten⁴⁾. Der Kaiser erläßt vielmehr ganz aus eigener Machtvollkommenheit seine Edikte für das Königreich⁵⁾; er schreibt von sich aus Steuern aus und erhebt sie durch landesherrliche Beamte⁶⁾. In seinem Auftrage durchziehen Grafen die

¹⁾ Rycc. l. c. einzige Quelle über den Hofstag, außer gelegentlichen Erwähnungen in Urkunden, aus denen sich die Erweiterung des Gesetzes De resignandis privilegii ergibt, die Rycc. nicht erwähnt. Vgl. Erläuterungen II.

²⁾ Anhaltspunkte für den Gang der Reise lassen sich, da Rycc. über dieselbe schweigt, nur aus den Urkunden gewinnen. Ich stimme dem von Ficker aufgestellten Itinerare im Allgemeinen zu, namentlich der Bemerkung zu B.-F. 1336 über die Unwahrscheinlichkeit eines Aufenthalts zu Catania schon im Mai, gegen welchen auch die Ficker noch unbekannt gewesene Urkunde für Gossanova aus Messina Mai 24. spricht (Berger, Reg. d'Innoc. IV. nr. 4822). Dagegen dürfte aber doch Unterbrechung des Aufenthalts in Messina während des Juni anzunehmen sein, da nr. 1345 nach Delaborde auch im Orig. (zu Palermo) aus Catania Juni 11. datirt ist. — Auffällig ist die Datirung von nr. 1352: in castris prope Platiam. Ist von Galatagirone aus ein Vorstoß über Piazza gegen die Mohammedaner gemacht worden, welche nördlich davon bis nach Cesalu hin saßen, wie wir aus dem Prozeß des dortigen Bischofs wissen?

³⁾ Rich. Senon. l. c.

⁴⁾ Vgl. Gesch. R. Friedr. II. Bd. 1, 162 A. 4, namentlich auch wegen der von Schirmacher II, 28 irrig als sicilischer Hofstag angesehenen Versammlung zu Capua im Jan. und Febr. 1223, welche, wie die dort gegebenen wichtigen Rechtsprüche u. s. w. und die dort Anwesenden (vgl. B.-F. 1435 ff.) zeigen, vielmehr um des Kaiserreichs willen stattfand.

⁵⁾ So 1222 April 23. das Edikt, betreffend die Freiheiten des Klerus B.-F. 1388; am Ende 1222, betr. Münze und Kleinverkehr, Rycc. p. 342 u. f. w.

⁶⁾ Die erste allgemeine Steuer zum Besten des h. Landes Rycc. p. 341, dann 1223 und 1224 zum Kriege gegen die sicilischen Mohammedaner, ib. p. 343, 344; vgl. Bischof Harduin von Cesalu und sein Prozeß E. 319, 339, 343.

Provinzen zum Zwecke außerordentlicher Untersuchungen über die Beobachtung seiner Gesetze¹⁾, oder um die seit Wilhelm II. errichteten Burgen der Großen zu brechen und ihnen dafür kaiserliche Festungen auf den Nacken zu setzen²⁾.

Erscheint die Geistlichkeit begünstigter oder wenigstens mit mehr Wohlwollen behandelt als der Stand der weltlichen Barone — sie erhielt am 23. April 1222 wohl auf päpstliche Fürsprache in Bezug auf Steuern, Leistungen und Gerichtsstand die Freiheiten wieder, welche sie unter Wilhelm II. gehabt hatte —³⁾, so entbehrte sie doch gleichfalls jeder Selbständigkeit. Denn jenes Wohlwollen des Regenten mußte stets aufs neue durch Wohlverhalten verdient werden, und der Regent besaß, namentlich auch in der Capuanischen Gesetzgebung, empfindliche Waffen gegen unbequem werdende Prälaten. Daß von seiner Mutter im Jahre 1198 abgeschlossene, von ihm 1212 gebilligte Konkordat⁴⁾, welches, ähnlich wie das Wormser Konkordat in Deutschland, die Besetzung der Bisthümer von drei Faktoren: der kanonischen Wahl durch die Kapitel, der Bestimmung des Königs und der Bestätigung durch den Papst, abhängig machte, ließ freilich dem letzteren die Schlußentscheidung, verhinderte jedoch ebenso, daß Persönlichkeiten, welche der Krone nicht genehm waren, in die eröffneten Stellen hineinkommen konnten. Der Umstand ferner, daß der Vornahme der Wahl die Anzeige der eingetretenen Vakanz beim Könige vorausgehen mußte, bot ihm auch eine Handhabe, um im Voraus auf die Wahlen selbst einzuwirken, und hatte Friedrich schon von Deutschland aus dies gelegentlich versucht⁵⁾, so konnte er es jetzt bei seiner persönlichen Anwesenheit im Königreiche um so leichter. Schon am 21. August 1221 glaubte Honorius sich über eine solche grundsätzliche Verletzung des Konkordats bei Friedrich beschweren zu müssen: „Erinnere Dich, wie Gott derartigem Mißbrauche Deiner Ahnen so steuerte, daß mit Deiner Ausnahme fast niemand von ihrem Geschlechte übrig geblieben ist.“ Er gab ihm zu bedenken, daß die Kirche, wenn jener sich nicht an die Verträge halte, ihrerseits auch ihm, sei es im Kaiserreiche, sei es in Sicilien, sehr leicht Verlegen-

¹⁾ Rycc. a. 1223 p. 343: Inquisitiones fiunt in regno iussu imperatoris sub iuramento, ut quilibet dicat, quid pro decimis et cui . . . dedisset; a. 1224 p. 344: de collectis et talleis, de rapturis domorum, de arma portantibus, de lusoribus taxillorum u. s. w.

²⁾ Rycc. a. 1223 p. 343: pro implendis statutis (de novis edificiis diruendis) Roggerius de Pesciolanzano executor ab imperatore dirigitur. — Nach Schulz, Denkmäler der Kunst in Unteritalien I, 81, hat Friedrich um diese Zeit Altamura, nach III, 104 (nach Vatari) Castel dell' Ovo und Castel Capuano in Neapel durch Nicolo Pisano vollenden lassen. Maßgebend ist allein Rycc. l. c., zu 1223: In Gaieta, Neapoli, Aversa et Foggia iussu cesaris castella firmantur. Ueber den Bau des Palastes in Foggia s. u.

³⁾ B.-F. 1388. Nach Rycc. p. 344 scheint die Ausfertigung erst 1224 an den Justitiar der Terra di Lavoro gelangt zu sein.

⁴⁾ Philipp und Otto I, 121; II, 316.

⁵⁾ E. o. S. 17.

heiten zu schaffen vermöge¹⁾. Die Folge lehrt, daß auch die eindringlichsten Ermahnungen in dieser Beziehung auf Friedrich keinen Eindruck machten: er fuhr fort, seinen Einfluß bei den Wahlen zu gebrauchen, und er wird durch sie höchstens veranlaßt worden sein, es vorsichtiger und versteckter zu thun.

Die Formen der Verwaltung waren gegen früher nicht geändert worden; aber nach allen Richtungen hin wurden die Zügel straffer angezogen und bedeutende Ergebnisse in unglaublich kurzer Zeit erzielt. Mit unverkennbarer Schaffensfreudigkeit stürzte sich der junge Herrscher in das Chaos hinein, welches er vorfand. Kaum war die Vasallenschaft wieder an ihre Pflichten erinnert, so ging man daran, auch die Wehrkraft des Landes zur See herzustellen, deren Unentbehrlichkeit für das im Centrum des Mittelmeeres gelegene Königreich schon Friedrichs normännische Vorfahren gebührend erkannt hatten. Aber das Land ist an guten Häfen nicht allzu reich; der Handel und mancher Küstenplatz selbst war in den Händen der oberitalischen Seestädte, deren Flotten eine nur von sarazenischen Korsaren besessene Herrschaft auf dem Meere übten. Ungeachtet dieser Hindernisse unternahm es Friedrich, sein Königreich zu einer Handels- und Seemacht herauszubilden, und der Erfolg entsprach auch hier seinen Anstrengungen.

Vor allen Dingen mußte der Einfluß der fremden Seestaaten, besonders Genuas, gebrochen werden. Die Kaufleute dieser Stadt genossen bis dahin in ihren festungsartigen Faktoreien gänzliche Selbstständigkeit und Abgabenfreiheit. Davon konnte bei der Neuordnung des Königreichs nichts bestehen bleiben. Hatte Friedrich schon im September 1220, als er auf dem Wege nach Rom um die Bestätigung der genuesischen Privilegien in Sicilien gebeten wurde, dieselbe hinausgeschoben bis zu seiner Ankunft daselbst, so hatten die genuesischen Sendboten sich nicht getäuscht, als sie dies für gleichbedeutend mit einer Verweigerung nahmen²⁾. Denn jetzt wurden jene Privilegien, auf welche natürlich auch das Gesetz von Capua Anwendung fand, ohne Rücksicht auf das erneute Ansuchen der Stadt um ihre Bestätigung kurzweg beseitigt und ihre Kaufleute den landesüblichen Abgaben unterworfen. Ihre Faktorei am Hafen von Palermo, einst der Palast des unter Wilhelm II. und Tankred mächtigen Admirals Margaritone, wurde in Beschlag genommen und der Genuese Alaman da Costa, ursprünglich ein glücklicher Korsar, der sich im Jahre 1204 in der Stadt Syrakus festgesetzt hatte, endlich von dort verdrängt. Der ebenfalls aus Genua stammende Admiral des Königreichs Wilhelm Porcus entging nur durch die Flucht der ihm drohenden Ver-

¹⁾ Epist. pont. Rom. I, 125; P. 6703. Honorius zielt auf die Wahlen für Aversa — wo also Bischof Basuin, der noch im Januar von Friedrich privilegiert worden war B. F. 1277, inzwischen gestorben sein muß — und für episcopatus in Salernitana provincia vacantes. Das scheinen Acerno und Cerno gewesen zu sein, wo seit 1222 neue Bischöfe vorkommen.

²⁾ E. o. S. 98 ff.

haltung¹⁾. Wenn an Stelle des letzteren Graf Heinrich von Malta trat, der doch auch in Genua Bürgerrecht hatte und bisher stets im gemeinlichen Interesse thätig gewesen war²⁾, so muß vorausgesetzt werden, daß er dem Kaiser für sein ferneres Verhalten Bürgerschaft zu geben vermochte³⁾. Da nun auch Pisa nur auf Sicherheit des Verkehrs im Königreiche Anspruch hatte⁴⁾ und da die den Venetianern bei Erneuerung ihres Pactums gewährte Abgabefreiheit, mag sie erschlichen oder durch ein Versehen hineingekommen sein, allem Anscheine nach ebenfalls nicht aufrechtgehalten wurde⁵⁾, so war das Königreich mit einem Schlage von dem erdrückenden Einflusse der Seestaaten befreit, und seine Bürger konnten wenigstens bei sich zu Hause den Wettbewerb mit den fremden Kaufleuten aufnehmen. Zudem Friedrich gleichzeitig zur Herstellung einer eigenen Seemacht die alten normännischen Marineordnungen wieder in Anwendung brachte, welche auf einzelne Städte und Gebiete die Lieferung von Schiffen, Ausrüstung und Mannschaften vertheilten⁶⁾, konnte er, der im Jahre 1212 dem Angriffe Otto's IV. und der Pisaner zur See völlig wehrlos gegenübergestanden und für seine Fahrt nach Deutschland nur über wenige Galeeren verfügt hatte, schon im Jahre 1221 den Kreuzfahrern in Aegypten mehrere Flotten hinter einander zu Hülfe senden.

Die Erstarkung des sicilischen Königreichs, des natürlichsten und bequemsten Stützpunktes für alle Unternehmungen in den Osten, kam also unmittelbar auch den Bedürfnissen des heiligen Landes entgegen.

¹⁾ Ann. Januenses p. 146. Maman und Porcus kommen in diesen Annalen nicht weiter vor. Aber ersterer, welchen Chron. ducum Venet. M. G. Ss. XIV. 95 famosus cursariorum princeps nennt, ist ohne Zweifel derselbe, welcher sich 1223 Terracinas bemächtigte, angeblich zum Schutze der Stadt (gegen die Frangipani?), und vom Papste deshalb begünstigt wurde. Potth. 7053. Auch an der Belagerung von Damiaata war er 1219 theilhaftig gewesen, Ann. Jan. p. 141.

²⁾ S. Phil. u. Otto II, 60, 61, 234 und oben S. 85 N. 8, 100 N. 1, 2. Chron. duc. Venet. l. c. nennt ihn 3. J. 1206 geradezu civis Janue.

³⁾ Da Heinrich schon im Sommer 1221 als marini stolii admiratus über das Meer geht Rycc. p. 341 und zu Ende August bei Damiaata anlangt Ann. Jan. p. 149. fällt die Katastrophe des Porcus in die erste Jahreshälfte.

⁴⁾ B.-F. 1010 von 1219 April 13. Es ist unbekannt, ob eine Neuauferfertigung erfolgt ist. Die Privilegien 1220 Nov. 24. B.-F. 1217 (S. o. S. 99 N. 4) und 1221 Nov. 17. nr. 1368 beziehen sich nur auf das imperium.

⁵⁾ S. o. S. 99 N. 3. Sie waren wenigstens 1230 den üblichen Abgaben unterworfen. W. A. I, 604; vgl. 619, 31.

⁶⁾ Den De regni Sic. administr. p. 36 sq. gegebenen Belegstellen füge ich noch bei: Konrad von Hildeheim erläßt 1197 den Leuten von S. Nicola in Bari servitium galearum. Schulz I, 34; Randazzo unterlag bis 1199 dem servitium marinarie. W. A. I, 74; bei Paterno wurde es 1216 in Geld umgesetzt ib. 375; Aidone sollte jährlich 300 Unzen als marinaria zahlen, zahlte aber seit 1220 jährlich nur 200, ib. 681; 1247 wurde eine allgemeine Untersuchung über die Zahlung der marinaria angeordnet ib. 694; die Malta-Inseln stellten jährlich 25 marinarii zur Besetzung zweier vachette, ib. 713.

Sobald Friedrich sich dazu entschloß, die Macht desselben zu Gunsten des im Gange befindlichen Kreuzzugs einzusetzen, konnte dieser trotz aller bisherigen Verkehrtheiten seiner Leitung vielleicht doch noch eine günstigere Wendung nehmen, selbst wenn der Kaiser außer Stande war, persönlich über das Meer zu gehen¹⁾.

¹⁾ Die Wichtigkeit Siciliens für die Kreuzzüge war schon von Innocenz III. 1199 Nov 24. anerkannt worden, P. 877: *Per Siciliam enim subveniri facilius poterit terre sancte, que si, quod absit, in Sarracenorum potentiam deveniret, nulla de cetero recuperationi Hierosol. provincie fiducia remaneret.*

Zweites Kapitel.

Die Rüstungen auf die ägyptische Kreuzfahrt und ihr Ausgang, 1221.

Hatte Friedrich II. schon von Deutschland aus dem Christenheere in Aegypten Verstärkung zukommen lassen, so nahmen die Zurüstungen für seine eigene Kreuzfahrt doch erst dann einen größeren Anhang an, als er nach der Rückkehr in sein Königreich dort selbst die Arbeiten überwachen konnte¹⁾. „Tag und Nacht, so schrieb er, denke er an schnelle Hülfe“²⁾. Schiffe wurden bereit gestellt, und zum Zwecke der Rüstungen wurde von den Geistlichen, einem Beschlusse des Laterankonzils entsprechend, der Zwanzigste ihrer Habe, von den Laien aber sogar der Zehnte eingefordert³⁾. Es handelte sich zunächst um die auf den März festgesetzte Ueberfahrt der 400 deutschen Herren, welche mit dem Kaiser zusammen bei dem Krönungsfeste in Rom das Kreuzgeklübbe abgelegt oder erneuert hatten. Sie reichten indeß schwerlich hin, um dem Herzoge Ludwig von Baiern, welcher als des Kaisers Stellvertreter zunächst nach Aegypten abgehen sollte, dort eine seines hohen Auftraggebers würdige Stellung unter den Führern des Kreuzheeres zu verschaffen, und Friedrich hat vielleicht gerade deshalb sich zu seinen beträchtlichen Zahlungen an den Herzog ver-

¹⁾ S. o. S. 33 und 34. Die Annahme Gesch. K. Friedr. I, 166, daß Bischof Sigfrid von Augsburg und Hermann von Salza schon zu Ende 1220 mit Truppen abgegangen seien, ist so nicht zu halten. Wegen Sigfrids s. o. S. 33 N. 1. Aber Hermann wenigstens, der bis 1220 Nov. 25. bei Friedrich nachweisbar ist B.-F. 1224, scheint 1221 März im Oriente gewesen zu sein. Koch, Herm. v. Salza S. 25.

²⁾ Friedrich 1221 Febr. 10. B.-F. 1288: zelo crucis . . . vulneramur et preparando magnifice galeas et naves, sicut decet imperatoriam maiestatem, de festino succursu die ac nocte disponimus et . . . cogitamus.

³⁾ Rycc. de S. Germ. p. 341. Daß es eine Vermögenssteuer war, ergibt sich aus der Fürsprache des Papstes Febr. 5. W. A. I, 482 für Casanova bei Penne, daß wie alle Cisterzienserklöster von der Steuer befreit sein sollte.

standen¹⁾, damit derselbe durch Werbungen sein Gefolge zu vergrößern im Stande sei. Inwieweit ihm das gelang, läßt sich nicht beurtheilen: Ludwig, welcher nach der Kaiserkrönung wieder nach Hause ging und noch im Februar 1221 mit seinem Neffen, dem Landgrafen von Thüringen, in Würzburg eine Besprechung hatte²⁾, mag auch diesen für die Fahrt zu werben versucht haben, freilich vergeblich.

Wie die Ausrüstung der auf den Frühling festgesetzten Abfahrt, so fiel auch die Verantwortung für das Zustandekommen derselben ausschließlich auf den Kaiser. Sein längerer Aufenthalt im März zu Brindisi und im April zu Tarent wird mit dieser Angelegenheit zusammenhängen, und wenn die Abfahrt selbst sich über den ursprünglichen Termin, den März, hinaus verzögerte, so lag es wohl kaum an der Mangelhaftigkeit seiner Vorkehrungen, sondern daran, daß die deutschen Kreuzfahrer, von denen wohl manche, gleich dem Herzoge von Baiern, über den Winter die Heimat aufgesucht haben mögen, sich zur Einschiffung nur langsam wieder sammelten und daß gerade der Herzog, ihr Führer, noch am Ende des März nicht zur Stelle war³⁾. So konnten sie erst um die Mitte des April von Tarent nach Aegypten in See gehen⁴⁾. Es wäre freilich auch kein Schaden für die Sache

¹⁾ Vgl. S. 108 und 112 A. 3. Der Templermeister Peter von Montague nennt den Herzog *locum tenens imperatoris*. Rog. de Wendover ed. Coxe IV, 77. Die wirkliche Leistung der Zahlung durch den Kaiser ergibt sich aus der Thatfache, daß Ludwig von der ihm durch Honorius gewährten Vergünstigung, im Falle der Nichtzahlung erst im August überzuführen, keinen Gebrauch machte. Er erhielt außerdem vom Papste nach dem Eintreffen in Damietta 2000 Mark (s. o. S. 108 A. 1) und nochmals 3000 angewiesen. Epist. pont. I, 89.

²⁾ Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele p. 170. Die Nachricht ist nicht zu bezweifeln, da Ludwig seit dem 29. Nov. aus den Zeugenreihen der kaiserlichen Urkunden verschwindet und erst am 10. April dort wieder vorkommt. Er ist also mit den andern Deutschen von Sutri heimgegangen. Vgl. Berneder, Beitr. z. Chronol. Ludwigs IV. d. heil. von Thüringen (Rgzb. 1880) S. 19.

³⁾ Ludwig erscheint erst April 10. zu Tarent beim Kaiser B.-F. 1307 ff. Daß auch andere zur Fahrt Verpflichtete nach seinem Beispiele den Winter in Deutschland zubrachten, läßt sich aus den Zeugen in Friedrichs Urkunden schließen. Darnach nämlich sind seit der Kaiserkrönung bei ihm geblieben: die Bischöfe von Passau und Trient, Markgr. Dipold von Bohburg (Hohenburg), die Grafen Eberhard von Helfenstein und Berthold von Heiligenberg, Anselm von Justingen Marichall, Konrad von Werd Kämmerer, Friedrich von Stauff Schenk. Anfangs März kommen hinzu, vgl. B.-F. 1297—1306: Markgr. Hermann von Baden, Graf Heinrich von Graßbach, die Herren Albert von Endsee, Radolf von Hundersingen, Heinrich v. Geidegg, Hartwig Küchenmeister von Rotenburg; endlich im April, gleichzeitig mit dem Baier und wohl von ihm mitgebracht (vgl. B.-F. 1307 ff.; auch 1318 hat nach einem Transkript in Lucca wesentlich dieselben Zeugen): die Grafen Friedrich von Brehna, Ernst von Belfek, Konrad von Werdeck, die Herren Konrad von Wilre, Berthold von Alesfeld, Berthold von Wangen, Sibert von Ulmen (bei Koblenz?), Albert von Steußlingen (bei Ehingen) und der Marichall Kunsting (von Kaberach, Acta s. Petri in Angia p. 123, 125; Ficker, Reichshofbeamte S. 21). — Vgl. Friedrich 1221 Febr. 10. B.-F. 1287: *Et licet multi principes, barones et milites vota nostra prosequentes (bei der Krönung) insignitis sint signiculo s. crucis, pauci tamen sunt in articulo necessitatis instantis.*

⁴⁾ Rein. Leod. p. 678. Friedr. 1227 Dez. 6. H.-B. III. 40. Im Mai

gewesen, wenn sie ihre Abfahrt noch länger, etwa bis zu dem für des Kaisers eigene Ueberfahrt festgesetzten August, aufgeschoben hätten. Denn was sollten sie jetzt in Aegypten? Hatte doch Honorius am 2. Januar seinem dortigen Legaten, dem Kardinalbischofe Pelagius von Albano, von dessen auf einen Vormarsch ins Innere gerichteten Absichten¹⁾ er nothwendig Kenntniß haben mußte, nachdrücklich empfohlen, womöglich einen Waffenstillstand bis zur Ankunft des Kaisers zu schließen, sich selbst aber die Entscheidung über alle weiteren Unternehmungen vorbehalten²⁾. Friedrich aber ermahnte in gleicher Weise die Pilger, bis zu seiner Landung sich ruhig zu halten und ja nicht sich von Damietta zu entfernen³⁾. Nach der übereinstimmenden Ansicht der beiden Häupter der Christenheit sollte also eine entscheidende Wendung in der ägyptischen Unternehmung erst durch den Zug des Kaisers, welchen er für den August versprochen hatte, herbeigeführt werden, — wie? das haben beide selbst vielleicht noch nicht gewußt. Jedenfalls aber kam es darauf an, daß Friedrich den Zug so stark als möglich machte, und in dieser Beziehung traf wiederum der Wunsch des Papstes mit seinem eigenen zusammen, da er, wenn er doch einmal in den Osten gehen mußte, dort wenigstens mit einer der kaiserlichen Majestät entsprechenden Stattlichkeit auftreten wollte⁴⁾. Deutschland und Italien wurden dazu in Bewegung gesetzt.

Weil die Thaten der Friesen und Rheinländer vor Damietta von Honorius richtig gewürdigt wurden, legte er Werth darauf, daß aus ihrer Heimat der Nachschub nicht ausblieb. Die zu offener Fehde ausgearteten Streitigkeiten der friesischen Gaue, durch welche eine Menge Kreuzfahrer von der Erfüllung ihres Gelübdes abgehalten wurde, sollten so schnell als möglich beigelegt⁵⁾, von den Looskaufsgeldern aus dem Rheinlande aber Schiffe für diejenigen Kreuzfahrer

kamen sie in Damietta an. Ueber die Theilnehmer der Fahrt s. u. Erläuterungen III.: „Die deutsche Kreuzfahrt im April 1221.“

¹⁾ Das ganze Jahr 1220 hindurch wurde darüber im Lager der Christen verhandelt.

²⁾ Epist. pont. I, 112.

³⁾ Friedrichs Vertheidigung 1227 Dez. 6. H.-B. III, 40: Nuntios nuntiiis frequenter et litteras litteris inculcavimus, rogantes et monentes exercitum Christianum, ut navalem classen nostram . . . expectantes nequaquam se ipsos a Damietta moverent. pro certo nostram presentiam se cominus habituros. Für Friedrichs Verhältnis zum Kreuzheere kommt auch in Betracht, daß derselbe, als nach der Eroberung Damietta Streit über den Besitz der Stadt entstanden war, sie zwar vorläufig regi (Jerusal.) et Alamannis überwies, aber salvo iussu imperatoris. Joh. de Tulbia bei Röhricht, *Quinti belli sacri script. minores* p. 139.

⁴⁾ Honorius 1221 Juni 20. Epist. I, 123: metuens. ne, si. prout eius exigit magnificentia, non veniret, confundi potius quam promoveri contingeret negotium memoratum. — Der Troubadour Folquet von Romanz sandte über den Mont Genis ein Gedicht an Otto von Carretto, durch welches Friedrich zu kräftigem Antritte seines Zuges ermuntert wird. Diez, *Leben u. Werke d. Troub.* (2. Ausg.) S. 454.

⁵⁾ 1220 Dez. 16. Epist. I, 111.

ausgerüstet werden, welche wieder den Seeweg wählten¹⁾. Aber gesetzt auch, daß durch solche vom Papste ausgehenden Anregungen die Bewegung in Deutschland trotz der gleichzeitigen Kreuzpredigt für Preussen²⁾ den Umfang des Jahres 1217 erreichte, so würde die von ihr erhoffte Verstärkung jedenfalls zu spät auf dem Kriegsschauplatze am Nil eingetroffen sein, als daß sie dem schon im August überfahrenden Kaiser noch von wesentlichem Nutzen hätte sein können.

Da die Zeit drängte, war es viel zweckmäßiger, das näher gelegene Italien heranzuziehen. Beabsichtigte Honorius, den Cardinal Hugo von Ostia, die Seele seines Hofes, zu seinem Legaten für Reichsitalien zu ernennen³⁾, damit er dort zum Kreuzzuge Menschen und Geld aufbringe, so gab Friedrich ihm, bevor noch seine Ernennung erfolgt war, seinerseits Vollmacht, zum Besten des Kreuzzuges nach seinem Gutdünken vom kaiserlichen Banne zu befreien. Friedrich hatte Gelegenheit gehabt, sich von der persönlichen Geltung dieses Mannes am päpstlichen Hofe zu überzeugen, und er ergriff begierig jeden Anlaß, sich denselben zu verpflichten⁴⁾. Er schreibt am 10. Februar an Hugo selbst hochersrent, daß die Wahl des Papstes einen Mann von unbeholtenem Rufe, leuchtender Frömmigkeit, reinem Lebenswandel, hohen Rednergaben und bekannten Talenten und Erfahrungen getroffen habe⁵⁾. Gleichzeitig erließ Friedrich einen

¹⁾ 1221 März 2. Epist. I. 116. Am 13. gab Honorius dem Erzbischofe von Trier von einem Berichte des Legaten Pelagius (Auszug bei Albr. p. 911) Kenntniß und drängte wieder auf Hülfe. Neues Archiv II, 612.

²⁾ P. 6616, 6620.

³⁾ Die Ernennung H.-B. II, 142, P. 6589 ist datirt März 14. Das Datum ist auch durch ein Transjumpt von Ott. 29. bei Savioli II^b, 29 gesichert. Aber andererseits wird Hugo schon März 11. als Legat zur Verwendung von Kreuzzugsgeldern ermächtigt Epist. pont. I. 118, und Friedrich gratulirt ihm sogar schon Febr. 10. (i. u.): Regino episcopo referente . . . pontificem vos . . . deputasse. Ich denke mit dem Hergang so: Bischof Nikolaus von Reggio, nachher Hugos Begleiter auf der Legation, wird den Kaiser, als er im Januar bei ihm zu Neapel war B.-F. 1266, vgl. 1274, im Auftrage des Papstes von der beabsichtigten Ernennung Hugos unterrichtet und um kaiserliche Vollmachten für denselben gebeten haben, die dann auf eine Zeit ausgefertigt wurden, in welcher man die Ernennung als vollzogen voraussetzte. Weßhalb diese sich aber bis in den März verzögerte, ist eine andere Frage: möglich, daß man die Entfernung des Reichslegaten Konrad von Mex aus der Lombardei abwartete, um Konflikte zu vermeiden. — Die wichtigste Quelle für die Legation Hugos sind seine Acta legationis: Paris, Nat.-Bibl. Cod. lat. 5152 A. Hider erlaubte mir, seine Auszüge aus dieser Handschrift zu benutzen, welche der neueste Biograph Hugos (Gregors IX.), Gellen, leider nicht herangezogen hat.

⁴⁾ Dahin gehört die Schenkung 1221 Jan. intuitu amici nostri Ugonis an S. Maria de Monte Mirteto bei Rinza W. A. I, 187. B.-F. 1274; denn der Cardinal war diesem Kloster sehr geneigt, wie auch die Urkunde des römischen Konsuls Petrus Frangipani zeigt, in der er mit Maria de Monumento, der Wittve des Heinrich Frangipani, dem Kloster Zollfreiheit in Terracina verleiht. Borgia, Istoria di Velletri p. 263.

⁵⁾ B.-F. 1286. Die Vollmacht lautet: ut omnes illos, qui per terram vestre legationis sunt suppositi banno nostro, dum tamen plene super hoc nostris curaverint obedire mandatis, in favorem predicti negotii

vomphaften Aufruf an alle Reichsunterthanen zu Gunsten der Kreuzzugsfache, durch deren Förderung sie außer der ewigen Seligkeit auch seine Gnade sich verdienen würden. „Auf, ihr treuen Streiter des Reichs, ergreift die Waffen des christlichen Ritterthums; denn schon sind die Adler des römischen Reichs vorausgeeilt“¹⁾. Die Städte Reichsitaliens sollten sich im Besonderen dem Kardinal auf eine bestimmte Zahl von Streitern verpflichten²⁾. Aber Hugo wurde erst am 14. März wirklich zum Legaten ernannt³⁾, und wenn er sich dann auch sogleich nach Tuscan begab und die dortigen Städte willig machte, die Ausrüstung der von ihnen ausziehenden Kreuzfahrer selbst zu übernehmen und sich zu diesem Zwecke zu besteuern⁴⁾, so erfolgten die entsprechenden Erklärungen der lombardischen Gemeinden, welche es meist vorzogen, sich zur Stellung einer je nach ihren Umständen verschiedenen Anzahl von Rittern zu verpflichten, so langsam, zum Theil sogar erst im Herbst, daß von einer Verwendung dieser obendrein an Zahl nicht gerade bedeutenden Mannschaften⁵⁾ für den Kreuzzug des Kaisers gar keine Rede sein konnte.

Besser war man mit Geld versehen. Denn sehr bedeutende Summen flossen der Kirche aus dem Zwanzigsten der Geistlichkeit aller Länder zu, und sie sind theils auf die Unkosten der Kreuzzugspredigten selbst verwendet, theils aber nach und nach an den Legaten nach Aegypten geschickt oder für dasjenige, was er aus Europa beziehen mußte, angewiesen worden⁶⁾. Daß jedoch an Friedrich selbst

ab ipso banno absolvere valeatis. In einer Urkunde von Piacenza (s. d.) Acta leg. f. 30 nr. 87 wird er imp. aule vicarius genannt. Er selbst hat diesen Titel nicht gebraucht, dessen Bedeutung damals ganz schwankend geworden war und der ihm dort wohl nur als Träger überhaupt einer kaiserlichen Vollmacht gegeben wird. Vgl. Ficker I, 342. Ueber seine Wirksamkeit in weltlichen Dingen s. u.

¹⁾ Febr. 10. B.-F. 1287. Auch aus dieser Wendung ergibt sich, daß diese Stücke vom 10. Febr. zur Verwendung für etwas spätere Zeit bestimmt waren, nach der Heberjahrt des Herzogs von Baiern.

²⁾ Febr. 10. B.-F. 1288, auch an Mailand als dilectis fidelibus suis.

³⁾ S. v. S. 148 A. 3.

⁴⁾ Siena bewilligt ein foculare von 6 sol. H.-B. II, 143 not. Florenz ein foculare des miles von 20, des pedes von 10 sol., im Juni zu sammeln, Acta leg. l. 1^v nr. 6.

⁵⁾ Es versprochen zwischen Mai 9. und Okt. 1. nach Acta leg.: Mailand 20 milites, Lodi 4, Brescia, Padua, Treviso, Mantua und Bologna je 10, Reggio und Modena je 5, Vercelli 6. Verona übernahm, jedem Kreuzfahrer aus der Stadt und zwar dem miles 160 *fl.*, dem pedes 20 *fl.* zu geben. Piacenza lehnte, als durch seine inneren Streitigkeiten zu sehr herabgekommen, Sept. 6. jegliche Leistung ab. Hugo befahl Okt. 25. dem index Turritanus (Sardinien), nach dem Willen seines verstorbenen Vaters 100.000 marabutini als Löhnung für 100 Ritter und zum Ersatz seines eigenen Kreuzzugsgelübdes die Löhnung für 30 Ritter zu zahlen. Acta leg. f. 32^v nr. 99.

⁶⁾ Einen Einblick giebt u. a. die Abrechnung Epist. pont. I, 89; vgl. oben S. 108 A. 1. Am 11. März überweist der Papst den Kardinalen Rikolaus von Tusculum und Megidius von S. Cosmas, dazu dem Vicenzler Wilhelm 5000 Mark und den aus Deutschland erwarteten Zwanzigsten, um sie zur Verjüngung Hugos von Ostia pro subsidio T. S. zu halten. Epist. I, 118. Die Acta leg. geben über die Erhebung des Zwanzigsten in Oberitalien einige

irgend etwas zur Förderung seiner eigenen Rüstungen gezahlt worden wäre, ist nicht ersichtlich: es mochte genug scheinen, daß man ihm den Zwanzigsten von seinem sicilischen Alerus überlassen hatte.

Der Kaiser war anderer Meinung. Kurze Zeit nachdem er den ersten großen Nachschub unter dem Herzog von Baiern hatte abgehen lassen und während er aus neue Schiffe ausrüstete, anscheinend für seine eigene Ueberfahrt, suchte er unter der Hand des Papstes Einwilligung in eine weitere Verschiebung derselben zu erlangen und zwar mit dem Hinweis auf seine durch die Kaiserkrönung und die bisherigen Rüstungen vollständig erschöpften Mittel. Erst im März des folgenden Jahres werde er soweit sein, mit der seiner Stellung entsprechenden Macht in den Orient abgehen zu können. Der Vorschlag war, in Anbetracht dessen, daß die Neuordnung des Königreichs eben erst in Angriff genommen worden war, gewiß nicht unberechtigt, und man konnte wohl fragen, ob die Niederwerfung der aufständischen Mohammedaner im eigenen Lande ihm am Ende nicht mehr am Herzen liegen müsse, als der sehr zweifelhafte Kampf gegen ihre Glaubensgenossen am Nil. Aber Friedrich hatte nun einmal in feierlichster Weise auf den August seine Abfahrt zugesagt, und Honorius hatte seinerseits so oft und so bestimmt das Christenheer drüben auf Friedrichs Ankunft noch in diesem Sommer vertröstet, daß er selbst notwendig in eine schiefe Stellung gerieth, wenn er nun doch wieder eine Verschiebung derselben begünstigte. Er sagte sich allerdings, daß sie trotzdem stattfinden werde, vielleicht unvermeidlich sei; aber er wollte sie wenigstens nicht von sich aus bewilligen¹⁾: mochte Friedrich selbst vor der Welt die Verantwortung für die Folgen seines Ausbleibens tragen! Honorius begnügte sich also, ihm am 13. Juni von dem umlaufenden Gerüchte Kenntniß zu geben, daß er sein Gelübde zu umgehen gedente, und seiner Erwägung anheimzustellen, ob es nicht besser wäre, wenn die schon fertigen Schiffe, statt auf seinen Ausbruch zu warten, jetzt sogleich abgingen²⁾. Daß im Falle solcher verfrühten Entsendung der Kaiser nicht in der Lage sein werde, für den August nochmals eine Flotte — die dritte in einem Jahre — aufzubringen, wird man sich auch in Rom gesagt haben, und so durfte Friedrich immerhin in jener Aufforderung eine versteckte Bil-

Belege. Der Patriarch von Aquileja aber verweigerte ihn und hatte ihn Sept. 13., Oct. 1. noch nicht gezahlt. Acta f. 30, 31.

¹⁾ Der erst jetzt vollständig bekannt gewordene Brief des Papstes an Pelagius und die Meister der Orden Juni 20. Epist. I. 122 giebt allein über Friedrichs Vorschlag Auskunft: ad quam concedendam, licet usque ad predictum passagium (des März 1222) videatur accepisse terminum per se ipsum, quantumcumque rogati nunquam potuimus inclinari. Auch in seiner Vertheidigung 1227 Dez. 6. betont Friedrich, daß regnum nostrum pro diutinis bonis suis et opibus erat exhaustum, und daß er außerdem mit Rebellen und den sicilischen Saracenen zu thun gehabt habe. H.-B. III. 40.

²⁾ Juni 13. Epist. pont. I. 121; P. 66-2: galeas, quas feceras preparari, detines quasi tecum in tuo comitatu ducturus easdem, que si forsitan nunc transirent, magnum possent conferre auxilium exercitui Christiano, qui eo indiget vehementer.

ligung seines Vorhabens, selbst für jetzt zurückzubleiben, erblickten. Ohne Säumen ließ er eine Abtheilung seiner Flotte unter dem Marschalle Anselm von Justingen¹⁾, bald darauf den Rest, vierzig Galeeren stark, unter dem Befehle des neuen Admirals Heinrich von Malta und des sicilischen Kanzlers Walthar von Palear nach Aegypten abgehen²⁾ und blieb selbst daheim. Damit gab denn auch Honorius sich zufrieden. Zudem er am 20. Juli für die Absendung dieser Verstärkungen dankte, hatte er nur zweierlei auszusprechen: einmal, daß sie, wenn der Kaiser doch nicht persönlich habe mitgehen wollen, wohl auch schon früher hätte geschehen können, und zweitens, daß Friedrich keinen festen Zeitpunkt für seine eigene Fahrt angegeben habe, obwohl er zum Zwecke derselben wieder ein lebhafteres Betreiben der Kreuzpredigt verlangt hatte. Von dem Banne, dem Friedrich eigentlich durch die Nichterfüllung seines Gelübdes verfallen war, kein Wort; nur die Warnung, er möge sich doch nicht so sehr in die Angelegenheiten seines Königreichs verstricken, daß das Gelübde überhaupt unerfüllbar werde³⁾.

Das Verhalten des Papstes ist sehr auffällig. Man scheint also in Rom nicht gerade unzufrieden gewesen zu sein mit jenem Entschlusse des Kaisers, der, wenn der Kreuzzug einigen Erfolg hatte — und die wiederholten Verstärkungen der letzten Zeit berechtigten zu solcher Hoffnung —, den Ruhm allein der Kirche zufallen ließ. Am Vorzuge der ganzen Unternehmung und solange es am Nil exträglich vorwärts gegangen war, hatte die Kurie Friedrich nicht besonders gedrängt; als die Aussichten sich trübten, wurde auch das Treiben heftiger; als jene nun wieder bessere zu sein schienen, legte man auf die persönliche Theilnahme des Kaisers und auf die Erfüllung seines Gelübdes nicht mehr sonderlichen Werth. Es war in der Person des Markgrafen von Montserrat ein Ersatz für ihn gefunden worden.

Markgraf Wilhelm hat noch um die Mitte des April in das ihm von Friedrich übergebene Königreich Arelat zu gehen beabsichtigt⁴⁾ und die ersten Eröffnungen, welche darauf abzielten, ihn gewissermaßen zum Feldhauptmann eines von der Kirche selbst aufzubringenden Kreuzheeres zu gewinnen, anscheinend ziemlich kühl aufgenommen und mit dem Hinweise auf die feindliche Haltung seiner Nachbarn

¹⁾ Diese Sendung ist nur aus Friedrichs Vertheidigung 1227 Dez. 6. H.-B. III, 40 bekannt. Anselm war noch im Juni beim Kaiser (B.-F. 1331. 1341, 1342) und zwar in Messina, wo er sich eingeschifft haben wird.

²⁾ Ryec. de S. Germ. p. 341. Friedrich 1227 l. c. Heißt es hier, daß diese Expedition der Justingens e vestigio nachgefolgt sei, so bietet sich dafür ein Halt darin, daß nach einer aus Catania (11.?) Juni datirten Urkunde B.-F. 1345 der Kanzler damals schon die Leitung der Kanzlei an den Prototypar Johann von Traetto abgegeben zu haben scheint. Unrichtig ist gewiß die Angabe der Ann. Januenses p. 149, daß die Entsendung durch das Aufsuchen einer saracenischen Korvarenflotte veranlaßt worden sei. Der Glaube knüpfte sich an die Thatfache, daß Heinrich von Malta eine solche Flotte unterwegs traf und bis in den Nil von Rojette verfolgte.

³⁾ Epist. pont. I, 124; P. 6699.

⁴⁾ E. v. E. 119 A. 1.

ablehnend beantwortet¹⁾. Aber da ließ sich Rath schaffen. Hugo von Ostia beauftragte seinen Gehülfen in den Legationsgeschäften, den Bischof Nikolaus von Reggio, zwischen dem Markgrafen und den Mailändern zu vermitteln²⁾. Die Zusage von 15 000 Mark Silber an den Markgrafen, zahlbar nach seinem Eintreffen im Oriente, that das Uebrige: im Juni war man mit ihm im Reinen³⁾. Wie Honorius am 20. Juni an Pelagius und die Meister der drei Orden mittheilte, sei auf den Kaiser zwar nicht mehr zu rechnen; dafür werde der Markgraf von Montferrat als „Bannerträger“ der römischen Kirche mit einer Masse tapferer Ritter demnächst in Damietta eintreffen. Die hochfliegendsten Erwartungen wurden an das neue Abkommen geknüpft. Jetzt war nicht mehr davon die Rede, daß Pelagius sich bis zur Ankunft des Kaisers ruhig halten sollte. Der Entwurf eines Waffenstillstands mit den Saracenen, welchen der Legat gehorjam der ihm am 2. Januar erteilten Weisung eingeschickt hatte, wurde verworfen und ihm Freiheit gelassen, je nach den Umständen zu handeln⁴⁾. Damit war das Schicksal der ägyptischen Unternehmung besiegelt.

Der Angriff der abendländischen Christen auf Damietta war, vom Standpunkte der Kreuzzüge aus betrachtet, ursprünglich nichts weiter als ein Vorstoß in den Rücken der Mohammedaner, welche das heilige Land vertheidigten. Er konnte die Befreiung desselben nicht bewirken, wohl aber sie wesentlich erleichtern, wenn nämlich gleichzeitig auch ein nachhaltiger Angriff auf Palästina selbst erfolgte. Da es zu einem solchen nicht kam, weil die von der Kirche in Bewegung

¹⁾ Martène, Coll. I, 1159.

²⁾ Acta legat. f. 31^v nr. 96 leider ohne Tag; also möglicher Weise aus einem etwas späteren Stadium.

³⁾ Da Montferrat nach Epist. pont. I, 91 für eine Reise zum Kaiser reichlich aus dem Kreuzzugszwanzigsten entschädigt wird, darf man annehmen, daß er sich der Zustimmung desselben für die Annahme des ihm nach Martène I, 1160 doch sicher durch Hugo gemachten Antrages versicherte. — Zur Charakteristik des Markgrafen führt der Troubadour Folquet von Romans den Ausspruch Friedrichs an: wenn man Geld von ihm haben wolle, müsse man es mit einem Bichel aus ihm herausbrechen. Diez, Leben u. Werke d. Troub. (2. Ausg.) S. 453.

⁴⁾ Honorius 1221 Juni 20. Epist. pont. I, 122 — ein für die Beurtheilung der ägyptischen Katastrophe entscheidendes Document, welches Hoogeweg in Mitth. d. österr. Inst. IX, 413 ff. wohl hätte berücksichtigen sollen. Die Nachschrift begründet die Verwerfung des Stillstandes; ihre Anfangsworte: Cum aditus pateat consummationi negotii manifestus, nehmen sich für denjenigen sonderbar aus, der da weiß, wie diese consummatio nachher thatsächlich ausfiel. — Der Markgraf erhielt auf die 15,000 Mark eine Anzahlung von 500 Unzen Gold Epist. I, 91. Die von den oberitalischen Städten zugesagten Ritter (s. o. S. 149 U. 5) sollten unzweifelhaft den Kern des Montferratischen Heeres bilden. Auch sonst hören wir von Vorbereitungen für dasselbe. Hugo von Ostia läßt Okt. 26. an diejenigen Ritter Zahlungen machen, welche mit dem Markgrafen ziehen werden, hoc proviso, quod (die Anzahlernden) talem recipiant cautionem, quod marchio et ipsi milites transfretabunt ut amici. Acta legat. f. 24^v nr. 78. Wilhelm von Montferrat selbst hatte dem Grafen von Auvergne im Namen des Papstes für die Theilnahme an seinem Zuge 1000 Mark versprochen, was Honorius 1222 Jan. 5. bestätigt. P. 6757.

geſetzten Kräfte nicht einmal recht für die ägyptiſche Expedition ausreichen wollten, ſchwebte dieſe von vornherein in der Luft. Daß ſchließlich nach ungläublichen Mühen und Verluſten Damiata am 5. November 1219 erobert worden war, hatte für das heilige Land, den Endzweck aller Kreuzzüge, keine unmittelbare Bedeutung, obwohl es ſich in Anbetracht der Möglichkeit, daß die Chriſtenheit ſich über kurz oder lang doch noch zu einer großen Unternehmung gegen Paläſtina ſelbſt zuſammenfinden konnte, immerhin empfehlen mochte, die einmal gewonnene Stadt vorläufig feſtzuhalten. Sie aber zum Ausgangspunkte einer auf die Eroberung Aegyptens gerichteten neuen Unternehmung machen zu wollen, war eine große Thorheit, weil für eine ſolche weder genügende Kräfte vorhanden waren, noch für die nächſte Zeit in Ausſicht ſtanden. Trotzdem ſtellte Pelagius dem Kreuzheere dieſe unerfüllbare Aufgabe und zwar gegen die Meinung der Deutſchen und Franzoſen, welche gleich nach dem Falle der Stadt vielmehr alle Mittel hatten nach Paläſtina gewandt wiſſen wollen und im Kriegsrathe das Vorhaben des Legaten ſo nachdrücklich bekämpften, daß er bis in den Frühling 1221 hinein mit ſeinem Plane nicht durchzudringen vermochte¹⁾. Erſt als im Mai²⁾ die deutſchen Kreuzfahrer unter Führung des Herzogs von Baiern angelangt waren, voll Ungeduld ſich mit den Feinden ihres Glaubens zu meſſen, und als ſie die Nachricht mitbrachten, daß in kurzem auf weiteren Nachſchub vom Kaiſer zu rechnen ſei, da erhielt die kriegeriſche Stimmung des Legaten entſchieden das Uebergewicht³⁾: ſeit dem 29. Juni wurden die Truppen in ein Lager oberhalb der Stadt verlegt und Vorbereitungen für den Marſch gegen Kairo getroffen. Auch König Johann von Jeruſalem, biſher Gegner des Plans, fügte ſich demſelben jetzt widerwillig, um wenigſtens Spaltungen zu verhüten⁴⁾. Man war alſo über das,

¹⁾ Vgl. die Verhandlungen bei Wilken, Kreuzzüge VI, 290—358; Schirmacher II, 69 ff.; Röhrich, Beiträge II, 253; Hoogeweg S. 417 ff. Bezeichnend iſt der Brief des Templermeiſters Peter von Montague an den Biſchof von Ely 1220 Sept. 20. Roger. de Wendover ed. Coxe IV, 73.

²⁾ Oliver. hiſt. Damiata. p. 1427.

³⁾ Peter v. Montague an den Präceptor in England 1221 (Sept.) Rog. de Wend. IV, 77: dux Bawarie . . . patefecit, se ad hoc venisse, ut expugnaret inimicos fidei. Auch Rad. de Coggeshale ed. Stevenson p. 1-9 M. G. Ss. XXVII, 358 mißt der admonitio des Herzogs und ſeiner Verſicherung, 40 galeas imperatoris cito in succursum adventuras, entſcheidende Bedeutung bei. Daß der Herzog gegen Friedrichs Weiſung handelte, ſcheint darnach nicht zu bezweifeln. Schirmacher II, 69 ſtreitet allerdings dem Briefe des Montague die Glaubwürdigkeit ab: „er iſt nach der Kataſtrophe geſchrieben, mit dem unverkennbaren Beſtreben, die ſchwere Verantwortung, welche die hierarchiſche Partei auf ſich geladen, durch Vertheilung auf alle zu ſchwächen“. Aber dieſes Beſtreben tritt durchaus nicht ſo hervor: der Brief, offenbar in Eile nach der Räumung niedergeſchrieben, faßt nur die nothwendigſten Thatſachen zuſammen, ohne den Briefſchreiber ſelbſt von etwaiger Miſchuld anzunehmen: Habito super hoc consilio legati, ducis Baw., magistrorum Templi et Hospitalis ac Teutonicorum, comitum, baronum et aliorum omnium super progressu faciando, omnes unanimiter consenserunt.

⁴⁾ Er machte den Zug mit, der, wie Peter von Albeney im Briefe an

was demnächst geschehen sollte, einig geworden. Aber Woche auf Woche verging, und der geplante Vormarsch, der, energisch durchgeführt, immerhin durch Ueberraschung des Feindes einige Vortheile hätte bringen können, wurde stets aufs neue verschoben, sei es daß man erst die Ankunft der in Aussicht gestellten kaiserlichen Flotte abwarten wollte¹⁾, sei es, daß dem Legaten selbst im letzten Augenblicke Bedenken kamen, ein Wagniß von solcher Tragweite wirklich zu beginnen, so lange die Weisung des Papstes vom 2. Januar nicht widerrufen war, welcher alle weiteren Unternehmungen von seiner besondern Genehmigung abhängig gemacht hatte. Das Letzte ist das Wahrscheinlichste. Denn kaum war der Friedrichs Zurückbleiben meldende Brief des Papstes vom 20. Juni, welcher zugleich den Führern des Heeres sehr zur Unzeit die Freiheit ihrer Entschliessungen wiedergab, in Damietta angelangt, da brachen sie am 17. Juli aus dem schützenden Bereiche der Festung auf²⁾. Fällt so ein Theil der Verantwortung für die folgenden Jammer-scenen auf den Papst zurück, so lastet doch der größere auf den Heeresobersten, welche unbekümmert um die schon beginnende Nilschwelung, deren Verlauf den meisten von ihnen seit Jahren aus der Erfahrung bekannt war, ihre Leute — noch immer 1000 Ritter, 5000 sonstige Reiter und 40 000 Mann zu Fuß³⁾ — quer durch das Flußgewirre des Deltas zu führen gedachten.

Anfangs freilich kam man leidlich vorwärts, nämlich so lange die Aegypter sich, ohne Widerstand zu leisten, zurückzogen. Unterhandlungen, welche der Sultan El-Kämil anbot, wurden abgewiesen: man berief sich dafür auf Verbote des Papstes und des Kaisers⁴⁾,

den Grafen von Chester Rog. de Wend. IV, 76 sagt, ihm contra voluntatem war.

¹⁾ Rad. de Coggeshale l. c.: iter arripuerunt, postquam per 5. septimanas predictas galeas (s. o.) frustra exspectaverant.

²⁾ Die Daten gebe ich nach Köhricht II, 254. Eine bestimmte Nachricht über das Eintreffen des päpstlichen Briefes ist meines Wissens allerdings nicht vorhanden. Wenn aber z. B. Peter von Albeney, von Marieille am 15. Aug. abfahrend, am 6. Sept. vor Damietta anlangte (Rog. de Wend. IV, 75), ist nicht abzusehen, weshalb jener Brief, der jedenfalls seiner Wichtigkeit entsprechend so schnell als möglich befördert wurde, mehr Zeit gebraucht haben sollte. Sein Eintreffen ist vollends voranzusehen, wenn der Abmarsch, wie Albeney berichtet, erst am 1. Aug. erfolgte.

³⁾ Peter von Albeney l. c. Andere Zahlenangaben bei Hoogeweg S. 430 N. 6.

⁴⁾ Oliver. p. 1434. Was den Papst betrifft, so könnte in der Vorchrift bei der Verwerfung des von Pelagius vorgelegten Stillstands Juni 20. (s. o.) ein Ausdruck als solches allgemeines Verbot gedeutet werden: *utilius consilium nobis videtur, adhuc manum misericordie dei exspectare, quam huiusmodi pactionibus inclinari*. Aber ich wüßte nicht, welche Aeußerung des Kaisers als solches Verbot aufgefaßt worden sein mag. Honorius 1221 Nov. 19. Epist. I. 129 sagt nur, daß *per expectationem tui subsidii, quod etiam per litteras tuas promisisti exercitui, refutata est compositio, per quam Jerosol. civitas restituebatur cultui divino, woraus Gregor IX. in seiner Anklageschrift gegen Friedrich 1227 Oct. 10. Epist. I, 284 etwas ganz anderes gemacht hat: Terra sancta, quam olim, ut asseritur, recuperasset exercitus Christ. per concambium Damiate, nisi ei semel et iterum imperialibus*

die, wenn sie überhaupt bestanden, jedenfalls unter ganz anderen Verhältnissen erlassen waren und ohne Kenntniß der Lage, in welcher das Christenheer sich jetzt befand. Ein breiter Flußarm, hinter welchem der Sultan seine Hauptmacht versammelt hatte, machte dem Vorrücken ein Ende, und da die Ueberschwemmung sich ihrer Höhe näherte¹⁾ und das Delta mehr und mehr in einen See verwandelte, mußte man fürchten, vielleicht auch nicht mehr zurückzukönnen, blieb aber trotzdem stehen²⁾. Jetzt gingen die Aegyptier, welche sich inzwischen durch Zuzüge aus Syrien fortwährend verstärkt hatten, ihrerseits zum Angriffe über: sie halfen der Ueberschwemmung mit Durchstechen der Dämme nach, nahmen am 18. August die Proviantslotte der Christen auf dem Nile fort und schnitten ihnen die Verbindung mit Damiaa ab. Viele Tausende derselben hatten sich schon vorher davongemacht; der Rest des Heeres trat jedoch erst am 26. August von allem Nothwendigen entblößt und in ziemlicher Unordnung den Rückzug an, um sich kurz darauf zwischen den Gewässern verstrickt zu finden, wie ein Fisch im Netze³⁾. Es wäre widerstandlos zu Grunde gegangen⁴⁾, wenn der Sultan dem Rathe seiner Umgebung gehorcht hätte, durch Niedermetzlung der ganzen Pilgermasse die Franken gründlich vom Wiederkommen abzuschrecken. Indessen er lehnte das ab, nicht aus Menschlichkeit, sondern weil er begriff, daß ein solches Blutbad nur die Wirkung gehabt haben würde, das ganze Abendland erst recht zur Rache zu entflammen⁵⁾, und er gewährte deshalb am 30. den Eingeschlossenen einen in Anbetracht der Lage überaus günstigen Vertrag. Sobald Damiaa ihm übergeben sei, sollten sie frei abziehen dürfen und alle christlichen Gefangenen in Aegypten und Syrien die Freiheit erhalten. Außerdem ward auf acht Jahre ein Waffenstillstand geschlossen, den in dieser Zeit nur ein gekrönter christlicher König, wenn er in den Orient komme, sollte aufkündigen dürfen.

El-Kämil war, als er diese Bedingungen gewährte, vielleicht schon darüber unterrichtet, daß die kaiserliche Flotte unter Graf Heinrich von Malta und Kanzler Walthar nicht nur in Damiaa einge-

fuisse litteris interdictum. Für diese Behauptung bietet wenigstens die Korrespondenz Honorius' III. keinen Anhalt. Friedrich hat ganz Recht, wenn er sie 1227 Dez. 6. als *inventiones nove* bezeichnet: *quia non est verisimile, ut qui . . . laboravimus, interdictum concambii, per quod optatus finis nostre sollicitudini et laboribus advenisset, ei fieri mandarem.* Vgl. Schirmacher II, 75, 76.

¹⁾ Sie pflegt um den 20. Aug. einzutreten; s. v. Klöden, Erdkunde III, 474.

²⁾ Cont. Claustro-neob. giebt als Grund an: *quia naves imperatoris venture erant.* M. G. Ss. IX, 635.

³⁾ Ausdruck Montagues, der als Augenzeuge schreibt, während Albeney nach Erzählungen von Flüchtlingen berichtet, die er auf der Rhede von Damiaa traf: *gentes nostre in aqua erant usque ad braccarios et cinctoria. Uiver braucht dasselbe Bild wie Montague: Populus spe praedae . . . properabat alacriter sicut aves ad laqueum et pisces ad megarim.*

⁴⁾ Albeney: *mortui et capti fuissent, si soldanus voluisset.* Ebenso Albricus p. 911.

⁵⁾ Köhricht, Beitr. I, 59 N. 55, nach Ibn-Turât bei Michaud II, 775.

troffen, sondern sogar schon zum Entsatze der eingeschlossenen Pilger auf dem Nile unterwegs war¹⁾). Durch die Vorstellungen der Ordensmeister und anderer vornehmen Herren, welche der Sultan aus der Geiselhast entlassen hatte, damit sie die Räumung der Stadt bewirkten, wurden jedoch die Kaiserlichen zur Umkehr bestimmt. Nun aber kam es in Damietta selbst zu stürmischen Auftritten, indem von den dort Zurückgebliebenen die Franzosen, Griechen und Orientalen, die Templer und die Johanniter für die Erfüllung des Vertrages, die Italiener und überhaupt die Unterthanen des Kaisers dagegen für die Fortsetzung des Krieges waren und die letzteren sich am 2. September gewaltsam die Oberhand verschafften. Auch Graf Heinrich und der Kanzler gedachten anfangs noch die Stadt zu vertheidigen²⁾). Da dieselbe indeß vollständig aller Vorräthe entbehrete — so sehr, daß die nachher aus ihr Abziehenden durch den Sultan selbst vor dem Hungertode geschützt werden mußten —, da überdies die Rettung der noch von den Aegyptern eingeschlossenen und im größten Glende befindlichen Pilger und die Sicherheit der von ihnen dem Sultan übergebenen Geiseln, unter welchen auch der Herzog von Baiern und andere deutsche Kreuzfahrer waren, von der Auslieferung der Stadt abhing, blieb in der That nichts übrig, als sie zu räumen³⁾). Am 8. September zogen die Aegypter wieder in Damietta ein⁴⁾).

Die Mühen vieler Jahre waren dahin, ungeheure Opfer an Menschen und Geld vergebens gebracht worden: wer aber trägt die Verantwortung für dieses Ergebnis? Von der Geschichte wird eine sichere Antwort auf solche Frage um so mehr verlangt, als das Maß der Verschuldung den Betheiligten je nach dem Standpunkte

¹⁾ Oliver. p. 1438. Ann. Jan. p. 149. Friedrich 1227 Dez. 6. H.-B. III, 41: deorsum per flumen cum galeis nostris ad exercitum properabat, ubi occurrentibus ei nunciis legati . . . et ex parte legati precipientibus, ut rediret, rediit etc. Unrichtig ist also die Nachricht Ibn El-Athîr's, daß Heinrich von Malta erst ankam, als die Saracenen sich schon in den Besitz der Stadt gesetzt hatten. Nach dem arabischen Liber pont. Alex. bei Amari, Bibl. Arabo-Sic. Versione p. 132, erfolgte die Ankunft der kaiserlichen Galeeren — es sind hier 45 — zu Ende August.

²⁾ Montague p. 79: pactiones . . . episcopo Achonensi (Jakob von Vitry), cancellario et H. comiti de Malta . . . plurimum displicebant; voluerunt enim civitatem defendere, quod nos multum approbaremus, si utiliter fieri potuisset etc. Vgl. Chron. Turon. Rec. XVIII, 302. Lib. pontif. Alex. l. c.

³⁾ An die Thatsache, daß Damietta im Augenblicke der Uebergabe thatsächlich in der Gewalt der Kaiserlichen war, knüpft Gregor 1227 St. 10. l. c. in gewohnter Weise wieder eine Verdächtigung an, als ob die Uebergabe leichtsinnig und frevelhaft geschehen wäre: Damietta perditâ, que, ut asseritur, suo tradita nuntio et aquilis imperialibus insignita, eadem die crudeliter expoliata et per suos deserta, viliter et ignominiose per ipsos fuit infidelibus restituta. Daß Zeugniß Montagues, daß der Legat den Befehl zur Uebergabe gegeben und daß die Stadt absolut nicht zu halten war, während die Kaiserlichen sie halten wollten, widerlegt diese Verdächtigung, deren Grund sicher auch Gregor bewußt war.

⁴⁾ Maqrizi bei Köhricht I, 96.

der Beurtheiler in alten und neuen Zeiten sehr verschieden zugemessen worden ist¹⁾.

Wohl theilen sich alle mehr oder minder in die Schuld; aber die hauptsächlichste Verantwortung lastet doch auf dem obersten Führer der ganzen Unternehmung, auf dem Legaten Pelagius²⁾, welcher den unglücklichen Gedanken des Zuges ins Innere zuerst aufbrachte, hartnäckig verfolgte und, als der furor Theutonicus seiner Ansicht die Oberhand verschaffte, ihn mit dem denkbar größten Ungeschick und mit völliger Nichtachtung der natürlichen Verhältnisse des Landes, welches er erobern wollte, ins Werk setzte. Der Verantwortung entgeht jedoch auch das von ihm vertretene Oberhaupt der Kirche nicht³⁾, nicht sowohl weil der Papst mit allen seinen Zwangsmitteln es doch niemals zu einer Zusammenfassung der unablässig in Bewegung gesetzten Kräfte auf eine bestimmte Leistung hin hatte bringen können⁴⁾, als vielmehr weil er trotz seiner Kenntniß von den gefährlichen Plänen des Legaten, überdies in einem Augenblicke, da eine ausgiebige Unterstützung derselben durch Friedrichs persönliches Eingreifen nicht mehr zu erwarten war, ihn blind hatte gewähren lassen. Der Dichter Guilhem Figueira aus Toulouse drückt das derb und und kurz mit den Scheltworten aus: „Rom, wisse, deine Tollheit hat uns um Damietta gebracht“⁵⁾, und wenn der Tadelnde auch sonst sich als leidenschaftlichen Feind der Papstkirche zeigt, so fehlt seinem Tadel in diesem besonderen Falle doch nicht die Berechtigung.

Aber auch Friedrich II. ist von einem Verschulden nicht freizusprechen, nur daß es in einer ganz anderen Richtung gesucht werden muß, als es geschieht, wenn seine unzweifelhaften Anstrengungen zu Gunsten des Kreuzzuges verkannt werden. Daß er während seines Aufenthaltes in Deutschland die zahlreichen, meist kurzen Termine für seine eigene Fahrt nicht innehielt, darf ihm nicht allzuschwer an-

¹⁾ Vgl. Schirrmacher II, 364 N. 29. Röhrich I, 59 N. 57. Aber wenn letzterer sagt: „den richtigen Grund des Unglücks von Damiette giebt Friedrich am klarsten in seinem Schreiben an den König von England H.-B. V, 291,“ so kann ich das nicht verstehen, da sich dieser Brief auf die Niederlage der Kreuzfahrer von 1239 bezieht.

²⁾ Albricus p. 911: Hoc totum adscribitur illi card. Pelagio, qui contra voluntatem et sine consilio regis Johannis exercitum de Damietta exire compulsi, ut alias civitates acquirerent sine providentia, cum illam, quam tenebant, custodire cum maxima cautela debuissent; — Rich. Senon. IV, 7: stultitia cuiusdam legati Romani. Hoogeweg S. 446 beurtheilt den Legaten milder.

³⁾ Ryc. de S. Germ. p. 341: Roma . . . | per te venit hoc tribulatio, | mundi quam plorat omnis natio; Christiane cedis occasio tu fuisti: sis relevatio! O quam pravo ducti consilio exierunt duces in prelio! etc.

⁴⁾ Das wird dem Papste in dem Briefe eines Abts Gervasius vorgehalten, bei Kaumer, Gesch. d. Hohenstaufen (3. Ausg.) III, 143.

⁵⁾ Levy, Guilhem Figueira, ein provenzalischer Troubadour (Berlin 1880, Dissert.), S. 36: Roma, ben sapchatz que vostra avols barata e vosira foudatz fetz perdre Damietta. Diez, Leben u. Werke (2. Ausg.) S. 456. — Jenes Sirventes ist, wie die Strophe 19 zeigt, übrigens erst 1229 gedichtet.

gerechnet werden, da nach allem, was wir wissen, wohl stets sachliche Gründe und von ihm unabhängige Zwischenfälle das Einhalten derselben unmöglich machten. Wäre dem nicht so, so würde die Kirche selbst, welche stets sein Zurückbleiben genehmigte, sträflichster Nachsicht gegen ihn angeklagt werden müssen. Sein Verschulden liegt vielmehr darin, daß er aus Besorgniß vor einem Zusammenstoße mit dem Papstthume, so lange seine und seines Sohnes Stellung in Deutschland noch nicht genug befestigt war, sich überhaupt auf jene Termine einließ und daß er dann wieder bei den seiner Kaiserkrönung vorangehenden Verhandlungen seine Ueberfahrt fest auf den August 1221 zusagte, während doch seine sonstigen Maßnahmen zeigen, daß er den Umfang der ihm im Königreiche obliegenden Aufgaben schon vollständig erkannt hatte, auch wohl schon entschlossen war, sie wenigstens in der Hauptsache vorher zu erledigen. Das mag dann mehr Zeit in Anspruch genommen haben, als er anfänglich gedacht hatte, so daß neuerdings wieder ein Termin nach dem anderen sich als unzureichend erwies. Wir sind nicht zu der Annahme berechtigt, daß er dadurch um seine Verpflichtung überhaupt herumzukommen gehofft und erstrebt habe: aber der Kreuzzug kam für ihn erst in zweiter Linie, wie in Deutschland nach der Wahl seines Sohnes, so jetzt nach der Herstellung der Ordnung in seinem Königreiche, und dies mit gutem Grunde, weil der Nachdruck, mit welchem er seinen Zug antreten sollte, von der Leistungsfähigkeit des Königreichs abhängig war. Das hätte Friedrich offen und ehrlich auch vor dem Papste vertreten können, eigentlich auch müssen. Er hat es nicht gethan, offenbar, weil er auf Widerspruch zu stoßen fürchtete. Ihm fehlte der Muth, von vornherein die Anforderungen der Kurie, nach deren Meinung umgekehrt der Kreuzzug allem anderen vorausgehen mußte, als undurchführbare abzulehnen, und damit verband sich eine gewisse Neigung, sich und andere mit dem Gedanken zu täuschen, daß, was heute ihm noch nicht möglich war, vielleicht schon morgen möglich werden könne. Das ist seine Verschuldung gegen die Kreuzfahrer von Damietta, insofern sie durch die immer aufs neue gewährte Hoffnung auf sein Kommen veranlaßt wurden, sich in Aegypten sozusagen zu verbeißen. Aber sein schließliches Nichtkommen trug zu ihrem jämmerlichen Ausgange auch nicht das Geringste bei. Denn der verhängnißvolle Zug ins Innere wurde angetreten, obwohl sein Ausbleiben auch für die in Damietta Weilenden schon feststand¹⁾, ja sogar ohne seine in sichere Aussicht gestellte Hülfeslotte zu erwarten, und das Unglück war in demselben Augenblicke schon geschehen, in welchem Friedrich, hätte er sein Gelübde an dem ihm ursprünglich gestellten Termine erfüllen können, sich erst in Sicilien eingeschifft haben würde.

Soll die Untersuchung, inwieweit die Verantwortung für das Unglück sich auf die Einzelnen vertheilt, noch weiter geführt werden?

¹⁾ Diese gegen Geich. R. Friedr. Bd. I, 171 sehr veränderte Auffassung beruht auf der Verwerthung des päpstlichen Briefes vom 20. Juni; s. o. S. 152 N. 4, 154 N. 2. Vgl. Schirmacher II, 72.

Auch die Beauftragten des Kaisers würden nicht leer ausgehen: der Herzog von Baiern, welcher dem Kriegsplane des Legaten durch seine Thatenlust zum Siege verholfen, und die Anführer der kaiserlichen Flotte, welche vielleicht darin gefehlt hatten, daß sie dem Befehle des Legaten zur Umkehr nach Damiatra gehorchten und ihrerseits auch nicht einmal den Versuch machten, zu den Eingeschlossenen durchzubrechen¹⁾. Der Herzog stand freilich für den Arm des Kaisers zu hoch; nicht so die beiden anderen. Daß die Schuld der Großen die Kleineren büßen würden, ahnte der Kanzler so sehr, daß er aus Furcht vor dem Zorne seines Herrn gar nicht mehr nach Sicilien zurückzukehren wagte, sondern nach Venedig flüchtete: er soll in bitterster Armut gestorben sein. Die Fürsprache des Papstes nützte ihm nichts²⁾, da Friedrich wohl nicht ungern aus diesem Anlasse einen Diener abschüttelte, der während der langen Jahre seiner Minderjährigkeit und Abwesenheit sich etwas zu sehr an Selbständigkeit gewöhnt, überdies schon früher sein Mißtrauen erregt hatte³⁾. Besser kam der Admiral Graf Heinrich von Malta fort. Er wurde allerdings nach seiner Rückkehr gefangen gesetzt und verlor sein Lehen; doch finden wir ihn nach wenigen Jahren wieder im Dienste des Kaisers⁴⁾.

Friedrich war mit weiteren Rüstungen für den Kreuzzug, vielleicht im Hinblick auf seine eigene, jetzt für den kommenden März

¹⁾ Das ist, soweit ich sehe, das einzige, was ihnen allenfalls vorgeworfen werden kann: daß sie zu slavisch einem unter anderen Voraussetzungen gegebenen Befehle des Kaisers gehorchten, welcher sie unter den Oberbefehl des Legaten gestellt hatte; s. Friedrich 1227 Dej. 6. l. c. Ryce. p. 341: amissa fuerat . . . Damiatra, propter quod ipse cancellarius iram imp. metuens se Venetias contulit et dictus comes redit in regnum, qui ab imp. captus est et terram, quam tenebat, amisit.

²⁾ Walther wird allerdings im Contexte der Urkunde 1222 Juni B.-F. 1397. W. A. I. 221 dilectus cancellarius noster genannt; aber der Ausdruck dürfte aus einem früheren Privileg bei der Erneuerung übernommen sein. Denn er war noch 1225 in Ungnade; vgl. Honorius an Friedrich W. A. I. 486. Ueber Walthers von Palear Ende Vita Greg. IX., Murat. Ss. III. 583. Als Siegelbewahrer des Königreichs war Abt Johann von Casamari an seine Stelle getreten B.-F. 1398, 1402, aus einem sowohl von Honorius als von Friedrich sehr begünstigten Kloster.

³⁾ Phil. u. Otto II, 243, 244.

⁴⁾ Ryce. p. 341; s. o. Anmerkung I. Die Begnadigung eines Henricus comes de N. bei Petr. de Vin. VI, 10 bezieht sich gewiß nicht, wie H.-B. II, 355 not. meint, auf den Grafen von Malta, da jenem Abfall verziehen wird. Im April 1223 B.-F. 1479 ist Heinrich zuerst wieder am kaiserlichen Hofe nachweisbar, erlitt eine zweite vorübergehende Ungnade i. J. 1223 (Ann. Jan. p. 153 f. u.), in Folge deren ihn das Kastell von Malta entzogen ward, war aber bald darauf wieder am Hofe, holte 1225 als Admiral die Kaiserbraut aus Palästina ab (Chron. Sic. p. 897, Guill. Tyr. cont. p. 357) und war noch 1229 in diesem Amte H.-B. III, 488. Die Grafschaft Malta aber befand sich noch 1239 unter unmittelbarer Verwaltung der Krone W. A. I, 713; erst Manfred gab sie an Heinrichs Sohn Nikolaus zurück. — Gegen die Annahme Schirmachers II, 74, 367, daß auch Anselm von Justingen wegen des ägyptischen Mißgeschicks sein Marschallsamt verloren habe, s. Forst. 3. Dtsch. Gesch. I, 38; Ficker, Reichshofbeamte S. 19, 20.

angesagte Ueberfahrt beschäftigt, als ihn in Palermo die erschütternde Nachricht aus dem Oriente traf. Allerdings in einer Beziehung ihm gewiß nicht unwillkommen, insofern nämlich mit Sicherheit darauf zu rechnen war, daß nach jenem furchtbaren Mißlingen ein neuer Kreuzzug nicht sobald in Gang kommen, jedenfalls also ihm Zeit bleiben werde, die Neugestaltung seines Königreichs zu vollenden. Aber auf der anderen Seite: hatte er nicht zu fürchten, daß in den Augen aller, welche die wahren Ursachen seines wiederholten Zurückbleibens nicht kannten, dieses als die unmittelbare Veranlassung des großen Unglücks gelten, und daß deshalb die öffentliche Meinung ihm allein die Verantwortlichkeit für dasselbe aufbürden werde? Dazu kam, daß doch auch seine Waffen von der Schmach der Niederlage mitbeseelt worden waren. Die unleugbare Thatsache, daß „der ägyptische Geier den kaiserlichen Adler vom weißen Thurne Damiatas verjagt hatte“, wie der Troubadour Peirol in einem Scheltgedichte gegen Friedrich sich ausdrückte¹⁾, kann Niemandem empfindlicher gewesen sein, als einem Kaiser, der die Namen der Sarazensieger Roger und Friedrich trug. Der Dichter fuhr fort: „Feige ist der Adler, der dem Geier unterliegt. Schmach habt ihr davon und Ehre der Sultan, und außer der Schmach kommt der Schaden auf euch, den unsere Lehre dadurch erleidet“. Das ließ sich schwer bestreiten; aber was war zu thun, um Schmach und Schande zu wenden? Friedrich wußte es offenbar nicht, und der Brief, mit welchem er am 25. Oktober den Bischof Jakob von Patti, einen der Pfleger seiner Knabenjahre, an Honorius sandte, drückt völlige Rathlosigkeit aus. Der Bischof hatte keinen bestimmten Vorschlag zu machen, nur des Kaisers Dienste anzubieten und in Erfahrung zu bringen, was nach Ansicht des Papstes zunächst geschehen sollte²⁾.

Die Bestürzung am päpstlichen Hofe war nicht minder groß. Man hatte hier wohl schon zu Ende des August, als der Ausbruch des Kreuzheeres von Damiatas bekannt geworden war, Besorgnisse gehegt³⁾, aber einen solchen Ausgang sicherlich nicht gefürchtet, und

¹⁾ Mahn, Werke der Troubadors II, 9: Diez, Leben u. Werke (2. Ausg.) S. 259.

²⁾ B.-F. 1359; W. A. I, 213: quod in iis apud nos decens sollicitudo non dormiat nec dormierit usque modo, id, quod precessit, insinuat et apparatus instans manifestat. Honorius erkannte dies in seiner Encyclika Dez. 19. (f. u.) an: tam litteris suis quam viva voce nuntiorum nobis insinuans, quod eius est desiderium et propositum, hanc iniuriam Christi . . . vendicare, super hoc se omnino beneplacito nostre voluntatis exponens. — Jakob von Patti ist nach jenem Briefe Friedrichs den Phil. und Otto II, 90 genannten Erziehern desselben anzureihen: er wird, wie die übrigen, nutritus = nutritor genannt.

³⁾ Honorius Aug. 21. Epist. I, 125; P. 6703: Christianus exercitus . . . in magno est hodie discrimine constitutus. — An Gelegenheit, Nachricht vom Kreuzheere zu erhalten, kann es bis zum Ausbruche desselben nicht gefehlt haben. Auch Paltiam von Sidon, der den Kaiser besuchte und im Oktober in der Lombardei war, wohl um mit Hugo von Ostia zusammenzutreffen Salimb. p. 5. dürfte schwerlich am Papste vorübergegangen sein.

dieser ließ sich in seinen Wirkungen noch gar nicht übersehen. Erst am 19. November wurde deshalb des Kaisers Brief beantwortet¹⁾. Honorius mußte natürlich, um nicht alle Verantwortung auf sich zu nehmen, den Versäumnissen der Kreuzzugstermine durch Friedrich die Schuld an dem Unheile beimessen; er that es indessen in durchaus würdiger Weise, nicht ohne sich selbst wegen allzugroßer Nachgiebigkeit gegen die Wünsche desselben anzuklagen. Sie beide zugleich habe der Kaiser vor der Christenheit durch Thaten zu rechtfertigen. „Mächtig zu Lande und zu Wasser, reich an Mannschaften und an Geld, durch die Lage seines Landes mehr als andere auf den Kampf für den Glauben hingewiesen und ausgerüstet“, war Friedrich in den Augen des Papstes der Einzige, der allenfalls die Niederlage gutzumachen, vielleicht sogar von den durch den vorangegangenen Kampf geschwächten Mohammedanern bei seinem bloßen Erscheinen und auf friedlichem Wege die Auslieferung des heiligen Landes zu erwirken vermöge, und der deshalb um jeden Preis, wenn es nicht anders gehe, durch den Kirchenbann, zur Uebernahme dieser Aufgabe willig gemacht werden müsse. Der Kardinalbischof Nikolaus von Tusculum, welcher dieses Schreiben überbringen sollte, erhielt demgemäß den Auftrag, sich vor allem über die Stimmung des Kaisers in Betreff seines Kreuzzugs zu vergewissern und, falls er sich solchem geneigt zeige, ihn sowohl zu einer Zusammenkunft mit dem Papste einzuladen als auch zu einer Kundgebung zu veranlassen, durch welche die Christenheit auf einen bestimmten Zeitpunkt zur Theilnahme an seinem Zuge aufgerufen werde²⁾. Honorius aber rechnete so sicher darauf, mit seinen Wünschen bei Friedrich Gehör zu finden, daß er fast gleichzeitig den Bischöfen des Abendlandes von jener Sendung des Kardinals und von seinen eigenen Erwartungen Kenntniß gab, indem er sie zugleich ermahnte, alles auf den bevorstehenden Ruf zu den Waffen vorzubereiten³⁾. Und wie der Papst die vom Kaiser an den Tag gelegte Bereitwilligkeit mit unverhohlener Befriedigung rühmte⁴⁾, so scheint auch der Bischof von Tusculum, der im Dezember zu Friedrich nach Sicilien kam⁵⁾,

Aber Friedrichs Brief vom 25. Oktober wird letzterem doch die erste Meldung des ägyptischen Unglücks gebracht haben. Denn auch Hugo von Ostia scheint Oktober 26. noch nichts von demselben gewußt zu haben; sonst hätte er schwerlich die oben S. 152 N. 4 angeführte Verfügung wegen des Montferrat'schen Kreuzzuges getroffen.

1) Epist. I, 128. P. 6723: . . . clamante contra nos universo populo Christiano et nobis ruinae exercitus imputante . . . , eo quod te . . . transire non compulimus . . . culpam tuam in nos penitus refundendo et utique non prorsus immerito.

2) Diese Instruktion Epist. I, 130 ist auffällender Weise erst Dez. 10. ausgefertigt, also viel später als der Brief vom 19. Nov., durch welchen Nikolaus von Tusculum bei Friedrich beglaubigt wurde.

3) Encyclista Dez. 19. Epist. I, 130. P. 6741.

4) S. o. S. 160 N. 2.

5) Chron. Sic. bei H.-B. I, 896. Er wird Friedrich in Catania getroffen haben; s. B.-F. 1369 ff.

sehr bald sich die Ueberzeugung gebildet zu haben, daß es ihm mit seinen Auerbietungen vollkommen Ernst sei. Wenigstens hielt er es für angemessen, mit der Einladung zur Zusammenkunft hervorzutreten. Daß aber Friedrich sie ohne weiteres annahm, darf aus der Thatfache geschlossen werden, daß er sogleich und mit dem Bischefe zusammen aufs Festland zurückkehrte. In seiner Gegenwart weihte Nikolaus von Tusculum am 30. Januar 1222 die Kathedrale von Cosenza ¹⁾.

¹⁾ Zeugniß des Legaten H.-B. II. 229. Chron. Sic. l. c. Vgl. B.-F. 1371^a.

Drittes Kapitel.

Reichsitalien unter den Legationen Konrads von Metz und Hugos von Ostia, 1221.

Nachdem der Kaiser ein Jahr lang selbstherrlich in seinem Erbreiche gewaltet hatte, stand die gesetzliche Ordnung dort im Allgemeinen wieder auf festen Füßen, obgleich im Einzelnen natürlich noch viel nachzubessern blieb. Ein gleich erfreuliches Ergebnis haben die kaiserlichen Beamten in Reichsitalien nicht zu erzielen vermocht und zwar aus doppeltem Grunde nicht — zunächst weil ihnen nach wie vor alle Mittel fehlten, ihren Anordnungen Nachdruck zu geben; dann aber auch, weil der als Reichslegat mit der Vertretung des Kaisers an oberster Stelle betraute Hofkanzler, Bischof Konrad von Metz und Speier, offenbar so rasch als möglich nach Deutschland zu kommen bestrebt war.

Konrad nahm, nachdem er sich zu Ende des November 1220 bei Sutri von Friedrich II. verabschiedet hatte¹⁾, seinen Weg durch Tusciens, welches von ihm auf der Hinreise zur Kaiserkrönung nur flüchtig berührt worden war. Aber auch die aus diesem neuen Abschnitt seiner Regententhätigkeit erhaltenen Urkunden²⁾ sind zu wenig zahlreich und beziehen sich dabei zu sehr auf Einzelheiten, als daß sich aus ihnen ein einigermaßen zusammenhängendes Bild seiner Politik gewinnen ließe.

Eine durchgreifende Regelung der tuscienschen Verhältnisse wurde jedenfalls auch jetzt nicht erzielt. Lucca hatte seinen Bischof und die Geistlichkeit überhaupt ausgetrieben und ihre Güter eingezogen: Konrad scheint sich der Geschädigten gar nicht angenommen zu haben³⁾. Der Bischof von Pistoja, dem seine Stadt eine Anzahl Ortschaften bestritt, setzte zwar

¹⁾ S. v. S. 119.

²⁾ Geich. R. Friedr. II. Bd. I, 216; vollständiger bei Ficker II, 158, IV, 325 und Bienemann, Konrad v. Scharfenberg S. 92, 172.

³⁾ Hugo von Ostia an Erzbr. von Pisa (s. d.) Acta leg. f. 1^v nr. 4 Vgl. unten.

bei dem Legaten die vorläufige Besitzweisung durch, kam aber trotzdem nicht zu seinem Rechte, da Pistoja neue Einwände gegen jenen Spruch erhob¹⁾ und den Kirchenbann ebenso wie Lucca in den Wind schlug²⁾. Die Thatfache ferner, daß Konrad auf seinem Wege nach Norden, nämlich von Poggibonzi nach Pisa, S. Miniato und Juzeccio, das Gebiet von Florenz absichtlich vermeidet, deutet an sich schon darauf hin, daß das Verhältniß dieser Gemeinde zum Reiche, obwohl sie sich bei der Kaiserkrönung hatte vertreten lassen, nicht das beste war. Man mag dem Legaten in Florenz seine Beziehungen zu den Pisanern³⁾ verübelt haben, welche aus Anlaß einer am Abende der Krönung im kaiserlichen Lager stattgehabten Schlägerei die Verträge mit Florenz gekündigt und florentinische Bürger und Güter angehalten hatten⁴⁾. Sprach dann Konrad seinerseits den Reichsbann gegen die Florentiner aus⁵⁾, so wird sein Vorgehen durch ihre frühere eigenmächtige Besitznahme der Grafschaft begründet gewesen sein, welche sie nicht wieder herauszugeben gedachten⁶⁾.

In der Mitte des Januar 1221 begab sich der Reichslegat von Tuscani weiter in die Romagna, wo ihn während seines Aufenthaltes in Bologna unter anderem⁷⁾ der schon ziemlich lange dauernde Streit des Erzbischofs von Ravenna und des Grafen Ubert von Castelnuovo um das letztere beschäftigte, nachdem vom Kaiser die Entscheidung dieses Streites, mit welcher er früher den Patriarchen von Aquileja beauftragt hatte, nunmehr dem Legaten überwiesen worden war⁸⁾. Der Spruch des Hofgerichts, von dessen Beisitzern stets mehrere den Legaten auf seiner Rundreise begleiteten, dürfte gegen den ebenfalls in Bologna anwesenden Erzbischof ausgefallen sein; der kaiserliche Graf der Romagna erhielt wenigstens am 29. Januar die Weisung, den Grafen Ubert in Castelnuovo einzuführen⁹⁾. Auch

¹⁾ Beurkundung Eberhards von Lautern über den Verlauf des Prozesses 1221 März 3. Fider IV, 326.

²⁾ Hugo von Ostia an Bischof von Florenz (s. d.) Acta legat. f. 2 nr. 8.

³⁾ Urk. Konrads aus Pisa 1221 Jan. 4. für den Pisaner Ventrilius. Fider IV, 325.

⁴⁾ S. o. S. 117 N. 5. Sanzanome ed. Hartwig p. 20. Vgl. folg. Anmerkung.

⁵⁾ Man erfährt diese Bannesverkündigung und die Beschlagnahme florentinischer Güter in Pisa aus einem Briefe, den Hugo von Ostia etwa zu Ende des April 1221 dem Papste zur Empfehlung der Florentiner schrieb. Acta leg. f. 1v. Martène I, 1160.

⁶⁾ Konrad beabsichtigte wohl kaum, den Städten grundsätzlich die Grafschaften zu entziehen. Er versprach wenigstens Jan. 10. an Siena, bei seiner Zurückkunft der Stadt Gerichtsbarkeit, Münzrecht und Zollfreiheit in der Grafschaft zu verleihen (H.-B. II, 105; das Orig. hat wirklich III. id. jan., wie ich mich in Siena überzeugte, so daß Wienemann S. 173 zu berichtigen ist); — der Streit mit Florenz beruhte also wohl darauf, daß dieses auch nicht einmal die Belehnung nachsuchte, obwohl es allerdings gehuldigt haben muß; s. o. S. 105 N. 3.

⁷⁾ Vgl. Fider a. a. O., Wienemann S. 93, 173. Hinzuzufügen ist: 1221 Jan. 23. Konrad giebt (dem Bischofe von Bologna?) die Gerichtsbarkeit. Archiv d. Gesellsch. XII, 579.

⁸⁾ B.-F. 1196, 1198, 1249 ff.

⁹⁾ H.-B. II, 75.

die schon von Friedrich verfügte Uebergabe der früher durch Bologna und Faenza beanspruchten und besetzten Grafschaft von Imola an das letztere, scheint während dieser Anwesenheit des Legaten in der Romagna durchgeführt worden zu sein, da die Leute von Castel Imolese am 26. Januar ihre Uebersiedelung nach Imola selbst gelobten¹⁾.

Die Angelegenheiten der Lombardei nahmen Konrad länger in Anspruch²⁾, und sie liefern, ebenso wie die Vorgänge in Tuszien, den Beweis, daß die Anordnungen des Reichsoberhaupt's und seiner Vertreter noch durchaus nicht überall auf Nachachtung rechnen konnten. Vigevano, welches nach einigen sich widersprechenden Entscheidungen schließlich am 23. November Pavia zugesprochen worden war, hatte sich dem nicht gefügt. Asti mußte aus anderem Grunde wegen Widerspenstigkeit mit dem Reichsbanne belegt werden, und wenn der Legat Mailand, Verelli und Alessandria gegenüber, welche einem zu Gunsten des Markgrafen von Montferrat ergangenen Befehle Friedrich's nicht gehorcht hatten, von der sofortigen Anwendung des Bannes noch abjah, diesen Städten vielmehr eine nochmalige Berufung an den Kaiser gestattete, so geschah es wohl in der Erwägung, daß sie gar leicht wieder den Kern einer gegen das Reich gerichteten Verbindung hätten abgeben können, welcher das erstere in diesem Augenblicke ziemlich wehrlos gegenübergestanden haben würde. Obendrein wäre ohne eine Unterstützung gerade durch jene Städte an eine friedliche Beilegung der inneren Wirren in Piacenza erst recht nicht zu denken gewesen. Hier stand es auch so schon schlimm genug. Wie die gegen die Popolaren gerichteten früheren Entscheidungen des Legaten, so war auch ihre Bestätigung durch den Kaiser³⁾ spurlos an den Betroffenen vorübergegangen, und es hat ebensowenig gefruchtet, daß der Hofvikar Bischof Jakob von Turin zeitweilig selbst die Verwaltung der zwiespältigen Stadt übernahm⁴⁾. Konrad mußte am 23. Februar, wenige Tage bevor er überhaupt Italien verließ, von Como aus nochmals den Bann über alle Placentiner, mit Ausnahme der von ihm und dem Kaiser genehmigten ritterschaftlichen Genossenschaft, aussprechen⁵⁾ und abwarten, ob die störrigen Popolaren sich bis zu seiner Rückkehr eines Besseren besinnen würden.

Denn an eine solche dachte er in der That⁶⁾, als er zu Ende

¹⁾ Savioli III, 2 p. 5: *cittadinantiam et habitantiam civitatis Imole.*

²⁾ Die Belege für das Folgende bei Fider a. a. O. und Bienemann S. 94, 174.

³⁾ Vgl. oben S. 105. — B.-F. 1238.

⁴⁾ Jakob von Turin erscheint, während der Legat in Tuszien weilte, nicht in dessen Umgebung; er wird also wohl von Sutri vorausgegangen sein, um in dessen Auftrage in Piacenza zu wirken, wo er 1221 Jan. 5. als *imp. aule vicarius atque custos et gubernator Placentie* erscheint. Fider I, 342. Aber schon am 27. Jan. finden wir ihn in Bologna bei Konrad. Bienemann S. 174. Nach Piacenza dürfte er schwerlich zurückgegangen sein.

⁵⁾ Böhmer, *Acta imp.* p. 656. Die Bannstrafe wurde von 2000 auf 3000 Mark Silbers erhöht.

⁶⁾ Konrad 1221 Jan. 10. für Siena (f. o.): *quod nos in proximo nostro*

des Februar¹⁾ über die Alpen ging. Auch Konrad von Mex gehörte nämlich zu denjenigen, welche bei der Krönung des Kaisers das Gelübde abgelegt hatten, im Frühlinge die Meerfahrt anzutreten, und seine Reise nach Deutschland wird wie die Ludwigs von Baiern, welcher in gleicher Lage war, von dem Wunsche eingegeben worden sein, die noch übrige Frist für die Ordnung heimischer Dinge zu verwenden. Aber er hatte sich in Italien stark verspätet, und als er nach Deutschland zurückgelangte²⁾, konnte er nicht mehr darauf rechnen, noch rechtzeitig in einem der apulischen Einschiffungsplätze einzutreffen. Der Abfahrtsstermin war nun einmal verpaßt, die darauf gesetzte kirchliche Censur unvermeidlich, und wenn wir auch nicht wissen, in welcher Weise Konrad sich mit derselben und mit seinem Gelübde überhaupt abgefunden haben mag, dieses hinderte ihn offenbar nicht mehr, seinen Aufenthalt in Deutschland zu verlängern, wo es sowohl in seinen beiden Bisthümern als auch besonders am königlichen Hofe mancherlei für ihn zu thun gab. Den italiischen Amtstitel und also auch den Anspruch auf das italiische Amt hielt er jedoch fürs erste noch fest³⁾: er scheint der Meinung gewesen zu sein, daß er über kurz oder lang seine Thätigkeit als Reichslegat wieder werde aufnehmen können, welche allerdings bisher weniger an Erfolgen als an äußeren Ehren und vielleicht auch an Einkünften⁴⁾ reich gewesen war. Indessen dazu ist er, durch den Tod verhindert, nicht mehr gekommen.

Die Folge von Konrads Abreise nach Deutschland war ein nicht unbedeutliches Interregnum in Reichsitalien. Für Tuscien hatte er freilich gesorgt, indem er den schon vorher dort beschäftigten Eberhard von Lantern aufs neue als seinen Nuntius mit allen ihm selbst zustehenden Vollmachten bestellte⁵⁾, und in der Romagna konnte der Graf Ugolin di Giuliano zusehen, wie er die Interessen von Kaiser und Reich zu wahren vermochte. Aber Oberitalien entbehrete während der Abwesenheit des Legaten ganz solcher Leitung, und er konnte in derselben auch nicht etwa durch den Bischof Jakob von Turin als Hovivikar ersetzt werden, da die Befugnisse eines solchen gerade in der letzten Zeit zu einem bedeutungslosen Titel zusammengeschrumpft

adventu in Tusciam, scil. in transitu nostre peregrinationis ultramarine, auctoritate legationis dabimus etc.

¹⁾ Nach Febr. 25.; s. Caccianotte, *Summ. monum. Verzell.* p. 126; *Ficker II*, 159; *Wienemann S.* 176.

²⁾ Er kommt hier zuerst März 25. vor und zwar zu Gßlingen, wo wahrscheinlich damals König Heinrich VII. sich aufhielt. *W. Acta II*, 682.

³⁾ *Ficker II*, 159 meinte das Gegentheil, berichtigte sich aber *III*, 432. Konrad nennt sich in seinen deutschen Urkunden zwar nicht immer Reichslegat, aber doch ziemlich oft, zuletzt 1222 Okt. 27. (s. *Wienemann S.* 176 ff.). Auch Eberhard von Lantern betrachtete sich noch 1222 Apr. 27. als *d. cancellarii nuntius in Tuscia constitutus*. *Ficker IV*, 333. Die *Ann. S. Vinc. Mett.* geben Konrad den Legatentitel noch bei seinem Tode. *M. G. 8s. III*, 159.

⁴⁾ Vgl. seine Urk. für Tortona 1221 Febr. 13. *H.-B. II*, 26 not. 1.

⁵⁾ *H.-B. II*, 115.

waren, welcher dann mit ihm erlosch¹⁾. Die Wirkung dieses Interregnums zeigte sich sogleich in Piacenza. Denn das Urtheil des Legaten blieb erst recht wirkungslos, als er Italien den Rücken gewandt hatte, und im März kam es an der Trebbiarücke, nach Campremoldo zu, sogar zu einem heftigen Zusammenstoße zwischen den ausgewanderten Rittern und den die Stadt behauptenden Popolaren, welche letztere zwar beträchtlichen Verlust erlitten, in ihrer Absonderung jedoch beharrten und diese dadurch verstärkten, daß sie sich im April einen eigenen Podesta wählten²⁾.

Dies war der Zustand der Dinge in Reichsitalien, als hier wieder der Kardinalbischof Hugo von Ostia in Thätigkeit trat, und dieses Mal nicht bloß mit dem ihm vom Papste erteilten Auftrage, als päpstlicher Legat für den Kreuzzug und für die Durchführung der Krönungsgefeße zu wirken³⁾, sondern zugleich mit einer Vollmacht des Kaisers, daß er nach seinem Gutdünken alle zum Besten des Kreuzzugs vom Reichsbanne lösen dürfe, welche nun dem kaiserlichen Gebote zu gehorchen bereit seien⁴⁾. Da er sich somit ebenso gut auf den Willen des Kaisers als auf den des Papstes berufen durfte, der Hofvikar Jakob von Turin ihn häufig wie früher den Reichslegaten begleitete und dessen Notar Lantelm Ferrarius von Pavia auch seine Akten fertigte⁵⁾, konnte es kaum anders sein, als daß Hugo von Uneingeweihteren geradezu wie ein Reichsbeamter betrachtet wurde⁶⁾. Die Verhältnisse der Gegenden, in welche er bestimmt war, waren ihm von seiner nur wenige Jahre zurückliegenden Wirksamkeit in denselben sehr genau bekannt; eine Konkurrenz von Seiten der eigentlichen Reichsbehörden war, wie wir sahen, so gut wie ganz ausgeschlossen; seine Vollmachten selbst boten ihm die Handhabe zur Einmischung in alle möglichen weltlichen Angelegenheiten, und es ist vollkommen begreiflich, daß er sich keinen Augenblick bejann, von ihnen während seines vom Ende des März bis zum Ende

¹⁾ Ficker I, 342. Wird ihm 1221 Juni 8. im Cod. Astensis ed. Sella II, 347 und ebenso Aug. 30. in Alba (Notiz Fickers aus dem Registr. Albense) der Titel gegeben: imp. aule vic. et totius Italie legatus, so ist darauf um so weniger Gewicht zu legen, als er 1222 doch wieder nur Vikar heißt und es sich in jenen beiden Fällen nur um Spezialaufträge handelte. Jakob starb 1226. Was den Titel i. a. vicarius betrifft, so ist er mit ihm zu Ende. Wenn 1226 Aug. 19. zu Siena Bertoldus, frater Rinaldi ducis Spoleti et totius legati Italie, imp. aule vicarius vorkommt, so kann das nur mißbräuchlich sein für das sonst übliche in Tuscia vicarius. Ficker IV, 354 ff.

²⁾ Ann. Placent. Guelfi p. 438. Ueber die chronologische Verwirrung dieses Abschnitts der Annalen s. Forich. 3. Deutsch. Gesch. VII, 312 N. 4.

³⁾ März 14. allgemeine Ernennung zum Legaten H.-B. II, 142; März 25. Auftrag in Betreff der Krönungsgefeße. Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 67; Epist. pont. Rom. I, 118.

⁴⁾ E. o. S. 148 auch über die eigenthümliche Erscheinung, daß die kaiserliche Vollmacht Hugos schon vom 10. Febr., seine Ernennung durch den Papst aber erst vom 14. März datirt.

⁵⁾ Ficker III, 465 zu § 506. In den ungedruckten Acta legationis Hugolini kommt Lantelm sehr häufig als ausfertigender Notar vor.

⁶⁾ Kaiserlicher Hofvikar war Hugo jedoch nicht, s. o. S. 148 N. 5.

des Oktobers 1221 dauernden Aufenthalts in Reichsitalien¹⁾ den weitgehendsten Gebrauch zu machen.

Der Bemühungen des Kardinals um den Kreuzzug ist schon erwähnt worden und daß sie im wesentlichen darauf hinausliefen, die Unterstützung der ägyptischen Kreuzfahrer von dem guten Willen Friedrichs II. unabhängig zu machen. Die fast überall vorkommenden Gewaltthätigkeiten der Stadtgemeinden gegen den Klerus nahmen die Aufmerksamkeit des Kardinals gleichzeitig nach anderer Richtung in Anspruch: die Bischöfe von Lucca und Pistoja finden bei ihm den

¹⁾ Sein Itinerar läßt sich mit Hilfe der Acta legationis, denen die sonst nicht belegten Daten entnommen sind, ziemlich vollständig herstellen:

März	25.	Siena H.-B. II, 143, not.
April	1.—4.	Florenz.
"	15.	ap. monast. de Columbario. Tiraboschi IV, 73 (daß Datum ist von Fifer berichtet).
"	20.—28.	Piacenza. B. A. p. 657.
Mai	9.	Mailand.
"	13.	Pizzighetone.
"	24., 25.	Brescia Odorici VII, 89.
Juni	1.	Defenzano.
"	2.—4.	Verona.
"	13.	Venedig (vgl. Andr. Dandul., Murat. XII, 343).
"	21.	Murano.
Juli	1.	Venedig.
"	8.—14.	Padua (dazwischen vielleicht Juli 12. in Treviso).
"	18.—21.	Mantua.
"	24.	inter Regium et Erbam (?).
"	28.	Bologna B. A. p. 658.
"	31.	—
Aug.	2.—5.	ap. S. Mariam de Reno Bon. dioc. nach Acta legat.; auch S. Mar. de Reno de Bononia iuxta fontem (Aug. 4.): Vignati, Cod. dipl. di Lodi II, 276.
"	11.—15.	Bologna. Savioli III ^b , 16; B. A. p. 660.
"	19.	ap. S. Mariam de Reno.
"	20.	Bologna.
"	30.	ap. S. Mariam de Reno.
"	31.	ap. S. Cesariam Mutin. dioc.
Sept.	1.	ap. monast. de Columbario Mutin. dioc.
"	6.—13.	Modena.
"	24.	Bergamo.
"	27.—28.	Novara B. A. p. 661.
Okt.	1.—5.	Bercelli.
"	8.	Lodi.
"	17.	S. Prospero di Reggio, Pflugk-Harttung, Iter Ital. p. 775.
"	18.—20.	Reggio.
"	20.	Modena.
"	21.	Ronantula.
"	25.—28.	Bologna cf. Theiner I, 67.
"	29.	ap. Planorium, Savioli III, 2 p. 17 (südlich von Bologna auf dem Wege nach Florenz). Eine mir aus dem Cremoneser Archive H. 84 zugekommene Notiz, daß Hugo noch Nov. 12. zu Ronantula im Prozesse des Abts von St. Eusto mit Cremona thätig gewesen, muß auf einem Irrthum (statt 12. kal. nov.?) beruhen.

Schutz, den sie bei dem Reichslegaten nicht gefunden hatten¹⁾. Um Parma zahm zu machen, welches trotz der vom Kaiser am 25. November ausgesprochenen Reichsacht seine Beeinträchtigungen der Geistlichkeit fortsetzte, wurde zunächst Pavia durch das Interdikt gezwungen, einen seiner Bürger, der dort Podesta war, zurückzurufen²⁾, und diese Maßregel, welche in Parma wohl die Besorgniß erregte, überhaupt keinen Podesta mehr von auswärts zu bekommen, erfüllte vollständig ihren Zweck. Die Stadt unterwarf sich am 25. Juni der Entscheidung des Kardinals und verglich sich unter seiner Vermittelung am 10. Juli mit ihrem Bischofe dahin, daß sie auf alle Gerichtsbarkeit über den Klerus verzichtete, alle der Kirchenfreiheit zuwiderlaufenden Statuten beseitigte und dem Bischofe außer anderen Hoheitsrechten auch die Investitur der Konvikte anerkannte³⁾ — ein Ergebnis, welches ganz gewiß auch den Absichten des Kaisers entsprach, der auf seinem Krönungszuge deutlich genug gezeigt hatte, daß er eine Stärkung der politischen Rechte der italienischen Bischöfe durchaus nicht ungerne sah. Padua lag mit seiner Geistlichkeit wegen der Besteuerung im Streite: ein Schiedspruch des Kardinals gab natürlich der letzteren Recht und befreite sie von allen Abgaben⁴⁾. Die kirchliche Einwirkung auf diese schwer zu behandelnden Gemeinden zeigte sich doch, wenigstens für den Augenblick, kräftiger als die kaiserliche: nun ließen sich auch die Bürger von Asti gern mit ihrem Bischofe vergleichen⁵⁾.

Es handelte sich indessen nicht allein darum, daß alles rückgängig gemacht werde, worin nach der Auffassung der Kirche eine Verkürzung der ihren Gliedern zustehenden Gerechtigkeiten und Freiheiten lag, sondern es kam ihr in noch höherem Grade auf Vorkehrungen für die Zukunft an. Hatte der Kardinal sich bei jenen Einzelfällen schon auf die Krönungsgesetze des Kaisers bezogen, so sollten sie überhaupt die Richtschnur werden für das Verhältniß der Stadtgemeinden zu ihren Geistlichkeiten. Sie waren als kaiserliche Edikte ohne weiteres für die Städte verbindlich oder hätten es wenigstens sein sollen; aber Hugo von Ostia ließ es sich ganz besonders angelegen sein, sie nun auch wirklich in die Praxis einzuführen, sie in den städtischen Statutenbüchern einzubürgern und aus diesen umgekehrt alle gegen die kirchlichen Freiheiten gerichteten Bestimmungen auszumerzen⁶⁾.

1) Acta leg. f. 1 v nr. 4; f. 2 nr. 8. Vgl. oben S. 163, 164 N. 1, 2. Daß Lucca trotzdem nicht nachgab, zeigt des Papstes Forderung an Genua 1222 Apr., den Verkehr abzubrechen. P. 6813.

2) 1221 Juni 1. ibid. f. 5 nr. 27.

3) ibid. f. 20 v nr. 62. Astö, Storia di Parma III, 338. Anderes blieb weiterer Entscheidung des Kardinals, bez. des Papstes vorbehalten: Sept. 27., Okt. 14. ib. f. 20. nr. 61; Okt. 20. f. 24 nr. 75.

4) Juli 8., 13. ibid. f. 13 nr. 50, 51.

5) Durch Bischof Jakob von Turin 1221 Juni 8. Cod. Ast. ed. Sella II, 347.

6) So bei Mantua 1221 Juli 22. Acta leg. f. 7 nr. 36; bei Modena Aug. 19. f. 10 nr. 45; bei Bergamo Sept. 24. f. 23; bei Ferrara Okt. 27. f. 26 nr. 85.

Damit verband sich ganz von selbst sein Bestreben, den ebenfalls in den Krönungsgesetzen enthaltenen Strafverfügungen gegen die Ketzer Nachachtung zu verschaffen¹⁾, und dies um so mehr, als durch das unzweifelhafte Anwachsen der Ketzer in den Städten vielfach die durchschnittlich kirchenseindliche Haltung derselben genährt worden sein mag. Da der Kardinal sich dabei auf den Willen des Papstes und des Kaisers zugleich berufen konnte und es oft ausdrücklich that — da ferner auf Grund der Krönungsgeetze der Kirchenbann jetzt nach bestimmter Dauer ohne weiteres auch den Reichsbann mit allen seinen weltlichen Nachtheilen, welche unter Umständen recht empfindlich werden konnten, nach sich ziehen sollte, hat die Beobachtung nichts überraschendes, daß Hugo von Ostia in allen diesen Beziehungen anscheinend nirgends auf einen unüberwindlichen Widerspruch stieß und daß nicht leicht eine Gemeinde sich seinen Anforderungen zu ver sagen wagte.

Auch seine Bemühungen um Rückerstattung des mathilde'schen Gutes, soweit es noch im unberechtigten Besitze einzelner Städte oder Magnaten war, konnten sich darauf stützen, daß dieses durch den Kaiser voll und ganz der römischen Kirche zuerkannt worden war. Außer dem schon früher von ihr Gewonnenen kam so am 15. April Quarantola²⁾, am 17. Oktober Canossa³⁾ unter ihre Lehnshoheit zurück, und in der Zwischenzeit wurde auch der Widerstand Ferraras gebrochen, welches sich, wie schon erzählt ist, eines zusammenhängenden größeren Striches vom mathilde'schen Gute, der Massa Fiszaglia am unteren Po, bemächtigt und dort Lombarden angesiedelt hatte⁴⁾. Als nämlich der Kardinal die Stadt und ihr Gebiet mit dem Interdicte, Pödesta, Rätthe und Bürger mit dem Banne belegte, den Verkehr mit ihnen untersagte, die Wegnahme ihrer Güter für straflos erklärte, ja sogar die Ausgrabung der Verstorbenen befahl⁵⁾, da unterwarfen die Ferraresen sich sehr rasch seinem Gebote⁶⁾, und sie verständigten sich schließlich mit ihm am 27. Oktober dahin, daß er ihnen den größten Theil jenes Landstrichs gegen einen Zins überließ und nur einige Ortschaften desselben unmittelbar zu Händen der Kirche zurückbehielt⁷⁾.

¹⁾ Es gelang in Mantua 1221 Juli 21. *ibid.* f. 20v, 21; in Piacenza Sept. 6. f. 29 nr. 86 und wahrscheinlich auch in Bergamo Sept. 24. f. 23. Auch das Kapitel der Krönungsgeetze zu Gunsten der Pilger wurde bei Piacenza l. c. in Erinnerung gebracht und dem Bischefe von Pavia Juni 3. f. 5 eine merkwürdige Interpretation in Betreff des Zinsnehmens und Wuchers als Nichtsahnur mitgetheilt.

²⁾ Tiraboschi IV. Dipl. p. 73 (das Datum nach Ficker). Honorius III. bestätigt die Belehnung 1221 Juni 9. P. 6679.

³⁾ Pfingst-Harttung. *Iter Ital.* p. 775.

⁴⁾ Vgl. *Acta legat.* zu 1221 Juli 12. und Aug. 2.

⁵⁾ *Acta leg.* f. 9 ohne Daten, doch wohl zwischen Juli 12. und Aug. 2.

⁶⁾ Aug. 14. *ibid.* f. 17v nr. 54.

⁷⁾ Cf. 27. Theiner I, 69. Aus anderen Urkunden vom gleichen Tage *Acta leg.* f. 25 geht hervor, daß auch der Erzbischof von Ravenna und die Abtei Pomposia über Beeinträchtigungen durch Ferrara zu klagen hatten.

Das Verfahren Hugos gegen Ferrara, und nicht minder in anderen Fällen, ist äußerst bemerkenswerth. Er trägt kein Bedenken, da, wo die Interessen der Kirche in Frage kommen, welche begreiflicher Weise für ihn in erster Linie stehen, sich nicht zu ängstlich an die Beschränkungen der ihm vom Kaiser gegebenen Vollmacht zu binden: er greift zu Rechtloserklärungen, während es ihm doch nur zu stand, unter besonderen Verhältnissen und zu einem ganz bestimmten Zwecke von der Rechtlosigkeit zu befreien. Jedoch bei der Vermischung kirchlicher und weltlicher Gesichtspunkte, wie solche um diese Zeit immer mehr um sich griff, wie sie namentlich auch in den Krönungsgejekzen ihren Ausdruck gefunden hatte, kam es dem Kardinal vielleicht nicht einmal zum Bewußtsein, daß er Befugnisse in Anspruch nahm, zu denen er gar nicht berechtigt war, oder auch er half sich darüber mit der Erwägung fort, daß es sich um die Durchführung solcher Anordnungen handelte, deren Uebertretung oder Nichtachtung schon vom Reiche selbst mit der Bannstrafe bedroht worden war.

Anderer Uebergriffe des Kardinals waren freilich von größerer Tragweite. Daß er überall, wo Unfriede bestand, Frieden zu stiften suchte, ergab sich ebenso aus seiner geistlichen Stellung, als aus seinem Auftrage zu Gunsten des Kreuzzugs, und man darf ihm deshalb nicht vorwerfen, daß er es that, aber wohl auffällig finden, wie er es that, — daß er nämlich, während er die Geschäfte des Reiches zu besorgen schien, sich durchaus nicht an die von den Reichsvertretern angenommene Politik lehnte, sondern, indem er seine eigenen Wege ging, ihr manchmal geradezu entgegenwirkte. Einige Beispiele mögen das belegen.

Waren die Florentiner durch Konrad von Mex geächtet worden, so gaben ihre unverhältnißmäßig hohen Beiträge zum Kreuzzuge für Hugo von Ostia einen ausreichenden Grund ab, sie gerade im Hinblick auf die Acht und im Gegensatze zu den ihnen feindlichen Vिसanern der besonderen Fürsorge des Papstes zu empfehlen¹⁾. Florenz wird unter diesen Umständen weniger als je zum Gehorsam gegen den Reichsbeamten in Tuscan geneigt gewesen sein.

Auch des Kardinals Versuch, die Parteien in Piacenza zu versöhnen, zeugt von ganz anderer Auffassung der Sachlage, als diejenige gewesen war, von welcher Konrad von Mex sich hatte leiten lassen, während man gern zugeben wird, daß Hugo hier mit größerer Unparteilichkeit verfuhr als jener. Es war obendrein hohe Zeit, daß der Sache ein Ende gemacht wurde, bevor aus ihr der alte Gegensatz unter den lombardischen Städten zu neuem Leben erwuchs. Denn während die Mailänder unverkennbar die Partei der Ritter begünstigten²⁾, suchten die Popolaren an Mailands Nebenbuhlerin

¹⁾ Leider ohne Datum: Acta leg. f. 1 v. Martène I. 1160.

²⁾ Das ergibt sich aus der von dem Mailänder Podesta 1220 an die Popolaren gerichteten Abmahnung, f. o. S. 90 A. 3; ferner daraus, daß die Podesta von Mailand, Vercelli und Como 1221 Zeugen der Achteerklärung des Reichslegaten gegen die Popolaren B. A. p. 656 waren; endlich auch aus dem Um-

Cremona einen Halt zu gewinnen, indem sie am 8. April sich aus dieser Stadt einen Podesta wählten, — ein Versuch, welcher allerdings damals noch durch die vorsichtige Zurückhaltung Cremonas vereitelt ward¹⁾. Beide Parteien erkannten dann am 25. April im voraus den Schiedspruch des Kardinals an²⁾, der ihn jedoch erst am 28. Juli zu Bologna in Gegenwart des Patriarchen von Aquileja und der Bischöfe von Turin, Bologna, Reggio, Como, Padua, Treviso, Piacenza und Imola fällte³⁾. Beiden Theilen gebot er unbedingt Frieden zu halten und des Kaisers Gesetze über kirchliche Freiheit und Bestrafung der Ketzer ins Stadtrecht aufzunehmen und auszuführen; er sprach ferner, wie vorher die Reichsorgane, den Rittern alle seit sechs Jahren innegehabten Vorrechte⁴⁾ und überdies gewisse Befestigungen zu, wogegen die übrigen zerstört werden sollten, endlich auch das Recht, mit ihren Gütern frei schalten und walten zu dürfen. Ihr bisheriger Podesta ward von seinem Amte entbunden; doch sollten sie ihm zunächst noch als einem Bevollmächtigten des Kardinals gehorchen, wie die Popularen dem Bischofe. Weitere Verfügungen behielt er sich damals noch vor. Diese erfolgten am 28. September zu Novara in Gegenwart des Erzbischofs von Mailand und der Bischöfe von Pavia, Como, Reggio, Piacenza, Vercelli, Novara und Bergamo, und besonders diese späteren Verfügungen sind bezeichnend für die Art und Weise seines Verfahrens im Gegensatz zu dem des Reichslegaten. Er hat nämlich nicht bloß die Genossenschaft der Popularen, sondern auch die der Ritter, welche Konrad von Mex und Friedrich II. bestätigt hatten, aufgehoben und jeden künftigen Versuch, Genossenschaften zu bilden, im voraus mit der Exkommunikation belegt; alle Urkunden, welche auf die bisherigen Genossenschaften Bezug hatten, sollten dem von ihm ernannten Podesta der Gesamtbürgerchaft, Otto von Mandello aus Mailand⁵⁾, überliefert und öffentlich verbrannt werden. Ferner sollten nicht bloß die den Rittern anhängenden Landleute, sondern überhaupt alle im Stadtgebiete in Rücksicht ihrer Lasten den Bürgern gleichgestellt werden⁶⁾. In diesen Entscheidungen waren beide Theile auf gleichem Fuß behandelt, doch so, daß den Rittern gewisse Vortheile, denen sie nach den für sie so überaus günstigen Urtheilen des Reichs nicht leicht entsagt haben würden, gelassen waren, während sie auf andere freilich verzichten mußten. Hugo hat hier

stande, daß der Sonderpodesta der Ritter in Mailand lebte, als er Hugo von Ostia zum Schiedsrichter annahm. Acta leg. f. 2v nr. 12.

¹⁾ Ann. Plac. Guelfi p. 438. Cremona strafe den, der sich hatte wählen lassen, verhängte über die Popularen den Bann und verbot seinen Bürgern, einer der Parteien beizustehen. Martène I, 1160.

²⁾ B. A. p. 657. Die Acta legat. enthalten noch viel mehr Aktenstücke dieses Handels, als hier verwerthet werden konnten.

³⁾ B. A. p. 658. Vgl. Ann. Plac. l. c.

⁴⁾ Am 15. Aug. setzte er sie ausdrücklich in dieselben ein. Ibid. p. 660.

⁵⁾ Ann. Plac. Guelfi l. c.

⁶⁾ B. A. p. 661.

wirklich das Möglichste geleistet, um eine dauernde Ausöhnung zu Stande zu bringen, und doch hat seine Entscheidung nirgends befriedigt. Schon am 15. November, als eben der Friedensstifter Oberitalien verlassen hatte, kam es zwischen den Rittern und den Popolaren auf neue Kämpfe¹⁾.

Ein weites Feld zur Erprobung seiner diplomatischen Geschicklichkeit, aber auch seiner Stellung zur Reichspolitik, eröffnete sich dem Kardinallegaten in der Romagna. Der dortige Reichsgraf Ugolin di Giuliano wurde von dem Erzbischofe von Ravenna verklagt²⁾, wahrscheinlich wegen seines Verfahrens in dem Prozesse um Castelnovo, und ihr Verhältniß wird sich noch mehr verschlechtert haben, als Ugolin in seiner anderen Eigenschaft als Podesta von Ravenna Verträge mit Ferrara abschloß³⁾, von welchem der Erzbischof gleichfalls in seinem Güterbesitz verkürzt zu sein behauptete. Da wurde Ugolin — man sieht nicht aus welcher Veranlassung — plötzlich am 13. Juni durch den Kaiser aus seinem Grafenamte entlassen und durch den Grafen Gottfried von Blandrate ersetzt⁴⁾. blieb jener noch Podesta von Ravenna, so muß er sich auch hier Feinde gemacht haben, und es scheint, daß er dajelbst in einem Aufruhr seinen Tod fand, da die Stadt für diesen Mord von seinem Nachfolger in der Grafschaft zu einer Geldbuße verurtheilt wurde und dieselbe in der That bezahlte⁵⁾.

Indessen bis der Graf Blandrate in der Romagna eintraf — er scheint erst am Anfange 1222 dorthin gekommen zu sein —, war sie sich vollkommen selbst überlassen, und Bologna und Faenza benutzten diesen Umstand, um wieder mit ihren alten Absichten auf das Gebiet von Imola hervorzutreten. Machtboten von Bologna, welches sich plötzlich um die Wahrung der Reichsrechte sehr besorgt zeigte, verhinderten durch ihr Dazwischentreten, daß die Einwohner von Castel Imolese der übernommenen Verpflichtung, nach Imola selbst überzusiedeln, nachkamen⁶⁾, obwohl Bischof Mainardin von Imola ihnen im Namen seiner Bürgerschaft bestimmte Rechte zu-

1) Ann. Plac. l. c.: Et tunc ambe partes se iuraverunt cum Cremonensibus; Ann. Cremon. p. 807: Potestas suo tempore associavit civitatem Placentie. Die Popolaren nahmen den vom Kardinal bestellten Gesamtpodesta Otto de Mandello gefangen. Ann. Plac.

2) Urkunde von 1221 April 29. im erzbischöflichen Archive zu Ravenna (nach Ficker) über die Titäcontestation vor Bischof Mainardin von Imola.

3) Muratori, Antiq. Ital. IV, 435.

4) B.-F. 1341—1343. Vgl. Ficker II, 261.

5) Friedrich II. beauftragte Nov. 9. den Blandrate mit der Verfolgung des Mordes B.-F. 1364. Ueber die Bestrafung Ravennas s. H.-B. II, 217 not. Der neue Podesta Gallin de Alliate versprach 1222 März 2. den Rest der Straffsumme von 1650 Pfund, nämlich 650 Pfund, in wenigen Tagen zu bezahlen (Ficker aus dem erzbisch. Archive zu Ravenna).

6) S. o. S. 165 N. 1. Die Burgleute mußten auf Antrieb Bologna's schwören: custodire castrum et guardare et iura imperii et redditus. que et quos ibi habet imperator, . . . pro d. imperatore et ad eius honorem atque utilitatem. Savioli III, 2 p. 12.

sicherte¹⁾. Gleichzeitig griff Faenza auf eigene Faust in das Gebiet von Imola hinüber, bis auch hier Kardinal Hugo sich ins Mittel legte. Er verurtheilte am 30. August und 1. September die Angreifer zur Zahlung einer beträchtlichen Entschädigung, während Imola sich verpflichten mußte, weder beim Papste noch beim Kaiser oder ihren Vertretern Klage zu erheben²⁾. Für den Augenblick war damit allerdings der Friede hergestellt; er hielt jedoch auch hier nur solange vor, als der Kardinal selbst über ihn wachte.

Auch in der Mark Treviso fand Hugo von Ostia Gelegenheit sich als Friedensstifter zu versuchen, da der Streit des Patriarchen Berthold von Aquileja und des Bischofs Philipp von Belluno und Feltre mit der Stadt Treviso weder durch den Kaiser noch durch den Reichslegaten ausgetragen worden war³⁾. Abweichend von seinem sonstigen Verhalten in derartigen Zwistigkeiten, bei welchen es sich um Güterbesitz und Hoheitsrechte der Geistlichkeit handelte, hat aber der Kardinal diesmal die Sache der Bischöfe nicht unbedingt zu der seinigen gemacht, vielleicht mit Rücksicht darauf, daß hinter Treviso das mächtigere Venedig stand oder weil in Venedig, welches er im Juni besuchte, in diesem Sinne erfolgreich auf ihn eingewirkt worden war. Seine Entscheidungen vom 20. August zwischen Treviso und dem Bischofe von Belluno⁴⁾ und vom 30. zwischen Treviso und dem Patriarchen⁵⁾ laufen darauf hinaus, daß beide Theile etwas von ihren Ansprüchen nachzulassen hatten. Der Bischof mußte dafür, daß ihm die Gerichtsbarkeit hinter einer genau abgegrenzten Linie zugestanden wurde, an Treviso die bedeutende Summe von 13 000 Mark Silber zahlen und der Patriarch dafür, daß die Stadt auf alle Gerichtsbarkeiten und Bürgerchaftsrechte „von der Livenza bis zum Herzogthume Meran und von den Bergen bis zum Meere in ganz Friaul“ verzichtete, seinerseits die Ansprüche auf Ortschaften südlich der Livenza und auf das Bisthum Ceneda fallen lassen. Aber kam diese Abmachung so, wie der Kardinal sie vorschrieb, zur Ausführung? Berthold von Aquileja scheint von derselben wenigstens nicht sehr befriedigt gewesen zu sein, da er schon am 11. September Bürgerrecht in dem stets Treviso feindlichen Padua nahm, welches sich ihm dagegen zur Hülfe in Friaul und gegen Treviso verpflichtete⁶⁾. Aus

1) 1221 Juni 16. *ibid.* p. 13.

2) *Acta leg.* f. 19^v nr. 59. Auch der Erzbischof von Ravenna war durch Faenza in Hugo geschädigt worden, und Hugo verschaffte ihm Erlass *ibid.* f. 19 nr. 57, f. 21^v nr. 68. Bologna scheint sich damals an den Gewaltthätigkeiten gegen Imola noch nicht betheiligt zu haben.

3) *S. o. S.* 89 und 100.

4) *Acta leg.* f. 16 nr. 53.

5) *ibid.* f. 15 nr. 52.

6) Dondi, *Istoria di Padova* VII. 26. Berthold verpflichtete sich, zu Padua in 3 Jahren 12 Paläste zum Werthe von je 1000 Pfund zu bauen, bei Auflegung einer *dacia* 200,000 Pfund zu versteuern und jährlich mit 50 Rittern auf 3 Monate der Stadt gegen Jedermann, außer gegen Kaiser und Papst, zu dienen. Die Ausgaben bei Rolandin. II. 1 p. 47 über diese *cittadinancia* des Patriarchen sind ungenau.

Au deutungen in einem auf Berthold bezüglichen Erlasse des Kardinals kann sogar geschlossen werden, daß er dessen Schiedspruch gar nicht annahm, vielmehr unmittelbar darauf die Fehde mit Treviso erneuerte und deshalb dem Banne verfiel¹⁾.

Hugo von Ostia machte also, als er sich auch an die Ordnung rein weltlicher Streitigkeiten wagte, im allgemeinen dieselbe Erfahrung wie mancher Reichsbeamter vor ihm, daß es nämlich fast unmöglich war, auf diesem zerklüfteten Boden dauernd friedliche Verhältnisse anzurichten, wenn man nicht im Stande war, jeden Widerspruch und jeden Friedensbruch ohne weiteres mit weltlichen Waffen niederzuschlagen. War aber wirklich an einer Stelle ein Vergleich erzielt worden, so brachen dafür an einer anderen Stelle neue Zwistigkeiten aus, die auch jenes Ergebnis wieder in Frage stellten, und die Kirchenstrafen, mit welchen Hugo sein Friedenswerk umgab, haben in dieser Beziehung kaum abschreckender gewirkt, als die Bannstrafen, zu welchen die Reichsbeamten die Störrigen zu verurtheilen pflegten. Der Streit des Markgrafen Wilhelm von Montferrat mit Alessandria, Vercelli und Mailand um die Po-Brücke und anderes dürfte zwar durch die Vermittelung des Kardinals seinen gefährlichen Charakter verloren haben, da ohnedies Wilhelm sich schwerlich auf die ihm von jenem vorgeschlagene Kreuzzugsunternehmung eingelassen haben würde²⁾. Mailand selbst erwies sich noch am 9. Mai dem Kardinal gefällig, indem es ihm für den Kreuzzug 20 Ritter bewilligte³⁾, mehr als irgend eine andere Gemeinde Oberitaliens: zwei Monate später hätte es auch dies vielleicht nicht mehr gethan.

Der Umstand, daß Hugo von Ostia fast überall die Bischöfe gegen die wirklichen oder vermeintlichen Uebergriffe der Gemeinden unterstützte, mag jene nicht selten ermuthigt haben, auch mit solchen Ansprüchen hervorzutreten, welche schon so gut wie vergessen waren. Der Erzbischof von Mailand sprach wahrscheinlich aus einem Grunde der Art über Monza das Interdikt aus, wogegen der Podesta von Mailand sich der Unterthanenstadt annehmen zu müssen glaubte. Er lehnte die angebotene richterliche Entscheidung des Kardinals, deren Ausfall sich voraussehen ließ, ab⁴⁾ und verfügte seinerseits den städtischen Bann gegen den Erzbischof, den er also entgegen den Bestimmungen sowohl des Lateranconcils als auch der kaiserlichen Krö-

¹⁾ Hugo ermächtigt Sept. 13. Acta leg. f. 30 nr. 90 den Bischof von Triest, wenn der Patriarch den Eid des Gehorsams leiste und sich als incendiorum reus gegen Treviso bekenne, ihn zu absolviren. Berthold hatte danach auch den Kreuzzugszwanzigsten noch nicht gezahlt, wahrscheinlich, weil die Fehde mit Treviso und die in Padua übernommenen Verpflichtungen seine Kasse erschöpften. Vgl. Acta legat. f. 31 nr. 92. Wenn er nach Bertondelli. Hist. di Feltré p. 60. im Jahre 1222 auf Bitten der Herzöge von Oesterreich und Kärnten, mit denen er nach Rom ging, absolvirt worden sein soll, so ist wenigstens für den Oesterreicher eine solche Reise nicht nachzuweisen.

²⁾ E. o. S. 151. Vgl. auch E. 119 A. 1.

³⁾ Acta leg. f. 4 nr. 15.

⁴⁾ Not. Instr. 1221 Juli 14. Acta leg. f. 9 nr. 42.

nungsgeheke als seiner Gerichtsbarkeit unterworfen betrachtete¹⁾. Die in Folge dessen vom Legaten am 31. Juli gegen die Mitglieder des Stadtraths ausgesprochene Exkommunikation, — sein unter Berufung auf Papst und Kaiser ergehender Befehl, jene Verfügung aufzuheben, — die Bedrohung der Stadt selbst mit dem Interdicte²⁾, alles blieb wirkungslos, wenn nicht etwa eine Wirkung darin zu erkennen ist, daß im September die richterlichen Geschlechter die Stadt verließen³⁾. War Mailand so auf der einen Seite vom Bürgerkriege bedroht, so schloß es sich auf der anderen mit dem befreundeten Vercelli, wo damals der Mailänder Wilhelm von Pusterla Podesta war, um so enger zusammen: die beiden Städte ertheilten sich damals gegenseitiges Bürgerrecht⁴⁾. Aber gleichzeitig thaten sich auch der Bischof und die Gemeinde von Ivrea und die Grafen und Kastellane des Canaveise mit Novara gegen Vercelli zusammen⁵⁾: man mußte wieder einmal fürchten, daß an solchen örtlichen Nebenbuhlerschaften sich ein allgemeiner Brand entzündete. Er wurde anscheinend dadurch veranlaßt, daß Hugo sich nach Novara begab und persönlich mit den Beteiligten verhandelte. Als er jedoch von dort wieder in den Osten zurückkehrte, sah er sich am 5. Oktober in Vercelli gröblichen Beschimpfungen ausgesetzt⁶⁾.

Wenn Hugo von Ostia, der doch in viel höherem Alter als Papst Gregor IX. gezeigt hat, daß es ihm an Fähigkeit nicht fehlte, schließlich der ihm auferlegten Sisyphosarbeit müde ward, wer wollte es ihm verdenken? Auf dem weiteren Wege über Lodi nach Reggio, Modena und Bologna verwies er schon viele noch unerledigte oder neu an ihn herantretende Angelegenheiten auf die künftige Verhandlung vor dem Papste selbst. Am 28. Oktober ist er noch in Bologna⁷⁾; am 29. finden wir ihn südlich davon in Pianoro⁸⁾; in den nächsten Tagen wird er den Apennin überschritten haben, um seinem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Sendung zu erstatten.

¹⁾ Notae S. Georg. Mediol., M. G. Ss. XVIII, 389: 17. kal. sept. d. Amizo Saehus pot. Mediol. dedit bannum archiepiscopo; tamen non potuit dare. Die Tagesangabe wird wohl für 17. kal. aug. verzeichnet sein, da die Bannung einige Tage vor dem 31. Juli geschehen sein muß. Vgl. Giuliani, Mem. di Milano IV, 272 ff.

²⁾ Acta leg. f. 7 nr. 37, 38. Martene I, 1154.

³⁾ Notae l. e. fahren fort: et apud festum nativitatis proxime (Sept. 8.?) iuverunt capitanei et valvasores extra civitatem. Diese halten im folgenden Jahre mit dem Erzbischofe zusammen.

⁴⁾ 1221 Sept. 25. Aus den Viscioni zu Vercelli durch Fider. Vgl. Giuliani l. c. p. 274.

⁵⁾ Sept. 10. Durandi, Marea d'Ivrea p. 110 nach Fider.

⁶⁾ Der dafür gebannte Podesta von Vercelli erklärte sich Okt. 8. zu Lodi zur Genugthuung bereit. Acta leg. f. 24^v nr. 77.

⁷⁾ ibid. f. 26^v nr. 86.

⁸⁾ Er läßt hier, merkwürdiger Weise am Schlusse seiner Legation, die Urkunde seiner Ernennung zum Legaten transsumiren. Savioli III, 2 p. 17. Aus der nächsten Zeit liegen keine Nachrichten über Hugo vor; unter den Zeugen päpstlicher Urkunden erscheint er meines Wissens erst im März 1222.

Der allgemeinen Neigung der Gemeinden, auf Kosten des geistlichen Staates ihre Mittel und Rechte zu erweitern, war durch Hugo an vielen Orten erfolgreich entgegengearbeitet und dem bei ihnen unverhüllt sich kundgebenden Sektenswesen wenigstens zum Bewußtsein gebracht worden, daß die Kirche jetzt eine Waffe zu seiner Bekämpfung besaß. Freilich erst die Zukunft konnte lehren, ob jenes Einlenken der Gemeinden von Dauer und ob diese Waffe durch die Lässigkeit der Stadtbehörden nicht ihre Wirksamkeit einbüßen, ein Griff ohne Klinge bleiben werde. Und wenn der nächste Zweck, von welchem Hugos Legation hauptsächlich eingegeben worden war, in der That erreicht schien, — wenn Geld und Menschen für den Kreuzzug bereit waren, mit welchem die Kirche den Glaubenskämpfern am Nil entscheidende Hülfe zu bringen gedachte: in denselben Tagen, in welchen Hugo seine Legation abschloß¹⁾, gelangte die erschütternde Nachricht nach Europa, daß es solcher Hülfe nicht mehr bedürfte, weil in Aegypten alles schon zu Ende war.

¹⁾ Der Abschluß derselben war jedoch schwerlich durch die Nachricht von der Katastrophe in Aegypten bedingt. Denn wenn der Papst von ihr erst durch Friedrichs Brief vom Okt. 25. erfuhr (s. oben S. 160 U. 3), der um Nov. 10. angelangt sein mag, so war Hugo damals schon von selbst auf dem Rückwege zum Papste.

Viertes Kapitel.

Der Kongress zu Veroli, 1222.

Das Unglück von Damietta gab, wie erzählt worden ist, dazu Veranlassung, daß Honorius III. am Ende des Jahres 1221 eine Zusammenkunft mit dem Kaiser wünschte, dieser aber sich nicht nur mit dem Vorschlage einverstanden erklärte, sondern auch sogleich von Sicilien auf das Festland zurückkehrte¹⁾, als ob ihm selbst nichts mehr am Herzen läge, als die Zusammenkunft zu beschleunigen. Trotzdem hatte es mit ihr noch gute Weile, — weshalb, das bleibt völlig im Dunklen. Der Papst begab sich, offenbar zum Zweck derselben, schon am 28. Februar 1222 von Rom nach Anagni²⁾, während Friedrich, welcher zu Anfang des Februar von Calabrien nach Apulien gegangen war, sich von dort erst gegen Mitte des März nach der an den Kirchenstaat grenzenden Terra di Lavoro aufmachte, als ob er jetzt den Papst auffuchen wollte, aber dann wieder in Aversa, Neapel und Capua den Rest des März und die erste Woche des April zubrachte³⁾. Man mag daraus schließen, daß zuletzt noch allerlei Vorfragen aufgetaucht und zu erledigen gewesen sind, um der geplanten Zusammenkunft einen einigermaßen glatten Verlauf zu sichern. Endlich, am 11. April, kam der Kaiser über die Grenze des Kirchenstaats nach Casamari, der Abtei seines Siegelbewahrers Johannes, und von hier am folgenden Tage nach Veroli, wo Honorius mit den Kardinälen schon länger als eine Woche seiner geharrt hatte⁴⁾.

¹⁾ E. v. E. 162.

²⁾ Ryce. de S. Germ. p. 342: mense febr. urbem exiens venit Anagninam. Der Papst urkundet Febr. 28. im Lateran P. 6796, aber an demselben Tage auch schon aus Anagni (im Prozesse von E. Cisto, ungedruckt zu Cremona).

³⁾ Vgl. B.-F. 1372 ff.

⁴⁾ Die letzten Daten nach dem chartarium Casaemariense (cod. Vat.) bei Rondinini. Hist. monast. de Casaemario p. 50 in H.-B. II. 235, wo zu der widersprechenden Datirung der Urkunde Friedrichs für Capodistria: Sora April 12. (W. A. I. 218), die Bemerkung bei B.-F. 1385 zu vergleichen ist. Honorius war wenigstens schon seit April 3. P. 6812 in Veroli gewesen.

Eine Anzahl deutscher Großen, welche sich schon zu Capua bei Friedrich eingeschunden hatten: der Erzbischof Albrecht von Magdeburg, Markgraf Hermann von Baden, Konrad von Zollern, der Burggraf von Nürnberg, die Grafen Rudolf von Habsburg, Berthold von Heiligenberg, Mangold von Beringen und Heinrich von Everstein, dazu der Titularherzog Rainald von Spoleto¹⁾, bildeten das kaiserliche Gefolge und werden sich mehr oder weniger an den Verhandlungen betheilt haben, welche, wenigstens soweit sie den Kreuzzug betrafen, öffentliche gewesen sein sollen²⁾.

Aber ein endgültiger Beschluß kam über denselben diesmal noch nicht zu Stande. Man bedachte sich doch wohl, den allgemeinen Aufruf zu den Waffen, welchen Honorius in seiner Encyclika vom 19. Dezember in Aussicht gestellt hatte, schon jetzt ergehen zu lassen, solange der abschreckende Eindruck des furchtbaren Mißlingens noch gar zu frisch war, und man verständigte sich schließlich dahin auf Martini eine zweite, umfassendere Versammlung nach Verona auszusprechen, zu welcher dann auch der in erster Linie am Unglücke betheiligte Kardinallegat Pelagius, der Patriarch Rudolf von Jerusalem, die Meister der Ritterorden und auf Friedrichs besonderen Wunsch König Johann von Jerusalem und überhaupt die maßgebenden Persönlichkeiten des Orients sich einstellen oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen sollten. Auf die Bemerkung des Papstes, daß König Johann durch seine Mittellosigkeit abgehalten werden könnte, der Einladung zu folgen, erwiderte der Kaiser, daß das seine Sorge sein werde³⁾. Er selbst schwur aus eigenem Antriebe, daß er dem dann in Verona zu fassenden Beschlusse über den Termin der Kreuzfahrt für seine Person getreulich und seiner kaiserlichen Stellung entsprechend nachkommen werde⁴⁾. Der Papst seinerseits stellte Friedrich mit seiner Gattin, seinem Sohne und ihren Reichen und Rechten bis zu seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande neuerdings unter den besonderen Schutz

¹⁾ B.-F. 1381, 1383.

²⁾ Chartarium Casaemar. l. c.: cum papa de successu T. S. et frequenter et publice tractans; — Emonis chron. M. G. Ss. XXIII, 496 (angeblich zu Atri): cum episcopis et principibus imperii de negotio T. S. tractaverunt; — Honorius (i. folg.): imperator . . . publice in conspectu multitudinis prelatorum, principum, baronum ac aliorum, qui ad colloquium ipsum convenerant, manu propria spontanea voluntate iuravit etc.

³⁾ Honorius an Pelagius und an König Johann 1222 Apr. 25. P. 6816. Epist. pont. I. 137; Friedrich an den König von Frankreich e. 1236 H.-B. IV, 874. Vgl. Rycc. de S. Germ. l. c., Chron. Sic. p. 896, Emo l. c. Chron. Mont. Sereni p. 199 (mit der irrigen Angabe, daß der Tag zu Verona auf Jan. 6. angefangen worden sei) und die am Anfange des nächsten Kapitels angeführten Stellen.

⁴⁾ Honorius l. c.: iuravit, quod iter arripiet termino, quem sibi seu in colloquio apud Veronam celebrando seu (für den Fall, daß diese Sprache nicht zu Stande käme) circa tempus, quo colloquium ipsum indictum est. duxerimus presigendum. Rycc. l. c. in Bezug auf Veroli: data fide, quod in certo termino tamquam imperator . . . transfretaret. Ebenso Gregor 1227 Okt. 10. Epist. I, 282: in certo termino a Romana sibi ecclesia presigendo tanquam imperatorem honorifice profecturum.

des apostolischen Stuhles und trug den Bischöfen des Reiches auf, mit Bann und Interdikt diesen Schutz zu handhaben¹⁾. Diese friedliche Einigung von Papst und Kaiser bot die einzige Bürgschaft, wenn von einer solchen überhaupt die Rede sein konnte, für ein mögliches Gelingen des neuen Unternehmens, und in der Freude über die Einigung mag auf der kirchlichen Seite übersehen worden sein, daß nach der zu Veroli getroffenen Verabredung die oberste Entscheidung über Beginn und Leitung des künftigen Kreuzzugs ihrer Hand zu entchlüpfen und dem freien Beschlusse einer Versammlung anheimzufallen drohte, in welcher das weltliche Element mit seinen Interessen voraussichtlich vorherrschte. War doch ohne Zweifel Verona als Ort der Versammlung gerade deshalb gewählt worden, damit die Deutschen sich möglichst zahlreich an derselben betheiligen könnten.

Von den Ergebnissen der Zusammenkunft zu Veroli kam nur dasjenige an die Öffentlichkeit, was sich auf die Kreuzzugsfrage bezog. Aber es liegt in der Natur der Sache und es läßt sich mittelbar auch beweisen, daß das Beisammensein von Kaiser und Papst, welches zwölf Tage dauerte²⁾, außerdem zu Besprechungen über ganz andere Dinge benutzt wurde, wie zum Beispiel über die Stellung des sicilischen Alerus, und an diesen waren begreiflich nur engere Kreise betheiligt. Wiederholte hier Honorius die Beschwerden, welche er im August des vergangenen Jahres über Eingriffe in die Wahlfreiheit vorgebracht, Friedrich aber anscheinend gar nicht beantwortet hatte, so trat dieser ihnen mit der Klage entgegen, daß man auf Seiten der Kirche keine Bedenken rücksichtlich der Gewählten zu wenig beachte, und der Papst gab wenigstens in soweit nach, daß er eine Prüfung solcher Einwände durch besondere Kommissionen zusagte, für welche jetzt gleich je zwei Erzbischöfe und zwei Bischöfe aus Apulien, Terra di Lavoro, Calabrien und Sicilien bezeichnet wurden. Viel war damit für Friedrich nicht gewonnen, da die Schlußentscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl doch dem kirchlichen Oberherrn vorbehalten blieb und die ganze Maßregel überhaupt nur bis zur Rückkehr des Kaisers vom Kreuzzuge Kraft haben sollte³⁾, und man darf sich deshalb nicht wundern, daß Friedrichs Gegenleistung sich ebenfalls nur in engen Grenzen hält. Er wies durch einen noch von Veroli datirten Erlaß die Vasallen und Beamten seines Erblandes an, die Geistlichkeit in Civilproceffen nicht vor das welt-

1) 1222 April 24. Epist. pont. I, 136.

2) Friedrich, welcher April 12. nach Veroli gekommen (s. o.), urkundet dort noch am 23. (s. folg.), kam aber schon am 24. auf der Rückreise nach Casamari, s. Chart. Casaemar. bei H.-B. II, 240, so daß Ryce de S. Germ.: per dies 15 colloquium habuere, ungenau ist. Ryce. irrt auch darin, daß er Honorius von Veroli nach Rom und von hier postmodum exiens nach Matri gehen läßt. Daß derselbe vielmehr bis April 30. in Veroli, Mai 2. aber schon in Matri (P. 6818, 6819) war und sich unmittelbar nach Matri begab, zeigt die Erzählung in Honorius 1222 Mai 13.: Ficker IV, 334.

3) Honorius 1222 April 24. Epist. pont. I, 136.

liche Gericht zu ziehen und sie überhaupt diejenigen Freiheiten genießen zu lassen, deren sie sich bis zum Tode König Wilhelms II. erfreut hatte¹⁾. Ueber diesen bei der Wiederaufrichtung des Königreichs angenommenen Maßstab hinauszufragen und der Geistlichkeit ganz allgemein noch weitere Vorrechte zu gewähren, lag für ihn um so weniger Veranlassung vor, als er ja gegenüber den einzelnen Kirchen mit Günstbezeugungen nicht zu kargen, sich vielmehr ebenso freigebig zu zeigen pflegte wie irgend ein anderer guthatholischer Fürst seiner Zeit. Noch während seines Aufenthaltes beim Papste hatte zum Beispiel die im päpstlichen Gebiete gelegene Abtei Casamari, deren Abt freilich bei ihm in hohem Ansehen stand und schon wiederholt begnadet worden war, sich weiterer Zugeständnisse zu erfreuen²⁾, für welche sie ihm, als er auf der Rückreise von Veroli wieder im Kloster vor sprach, auf seine Bitte Antheil an ihren guten Werken und einen Gedächtnistag für sich und seine Eltern bewilligte³⁾.

Die Zusammenkunft zu Veroli konnte vor der Welt wohl als ein Zeugniß gelten, daß das Einvernehmen zwischen dem Kaiser und dem Papste durch nichts gestört sei, und der Schleier, welcher sich über ihren Verkehr legte, bewahrte die Geheimnisse desselben so gut, daß man in der That erst seit wenigen Jahren weiß, wie nahe ihre Freundschaft damals dem Schiffsbruche gewesen ist. Denn Friedrich hat in Veroli an einen überaus heiklen Punkt zu rühren gewagt und, wenn auch vielleicht nicht die Rechtsgrundlage, so doch die Zweckmäßigkeit des Kirchenstaats in Frage gestellt und hinsichtlich desselben Forderungen erhoben und nachdrücklichst vertheidigt, welche umgekehrt bei Honorius und den Kardinälen auf die entschiedenste Zurückweisung stießen⁴⁾. Welcher Art jene Forderungen waren, erfahren wir nicht; aber wir dürfen wohl vermuthen, daß sie einerseits mit der von ihm gerade in diesen Tagen ins Werk gesetzten Neugestaltung der reichsitalischen Verwaltung zusammenhingen und andererseits sich auf die immer deutlicher hervortretende Ohnmacht der päpstlichen Regierung in ihrem eigenen Staate gründeten.

Die besonderen Vollmachten, welche Friedrich dem Kardinalbischofe Hugo von Ostia aus Anlaß seiner Legation für Reichsitalien ertheilt hatte, waren mit dessen Rückkehr von dort im Herbst des vergangenen Jahres erloschen, und um so empfindlicher wird es sich fühlbar gemacht haben, daß Konrad von Mex, obwohl er noch

¹⁾ Friedrich 1222 April 23. B.-F. 1388. Es ist auffällig, daß Rycc. p. 344 diese Verfügung erst im Sommer 1224 an den Justitiar von Terra di Lavoro gelangen läßt.

²⁾ B.-F. 1386, von Honorius April 27. bestätigt.

³⁾ Chart. Casaemar. l. e.

⁴⁾ Honorius an die Einwohner des Herzogthums 1222 Mai 5., erweitert Mai 13., Pifer IV, 334: Cum nichil. quod esset in preiudicium apostolice sedis. super ducatu Spoletano cum imperatore disposu[er]imus in colloquio nuper habito nec etiam fratres nostri. licet super hoc importunis precibus fuerimus requisiti aliisque multis modis temptati. et in firmo geramus proposito. super hoc nichil penitus ordinare. devotionem vestram monemus etc.

immer den Anspruch auf das Amt des Reichslegaten für ganz Italien festhielt¹⁾, in Deutschland blieb oder bleiben mußte: das Reich entbehrte also wiederum in Oberitalien jeglicher Vertretung, während allerdings Tusciem eine solche in Eberhard von Lautern, die Romagna in Gotfrid von Blandrate besaß. Ob nun Friedrich Grund hatte, mit Eberhard unzufrieden zu sein, ist nicht ersichtlich; was aber den Grafen von Blandrate betrifft, so war sein Verhalten namentlich in den Reibungen zwischen Bologna, Imola und Faenza der Art, daß es unmöglich die Billigung des Kaisers finden konnte, dessen und des Reichslegaten Anordnungen durch ihn ebenso umgestürzt wurden, wie der durch Hugo von Ostia vermittelte Friede. Denn als die Imolesen, der ewigen Placereien wegen Castel Imolese überdrüssig, die dortige Einwohnerschaft für 3000 Pfund zur Ueber siedlung in ihre eigene Stadt veranlaßt und am 3. Januar 1222 das Castell zerstört hatten²⁾, ließ sich Gotfrid durch Bologna und Faenza bestimmen, mit ihnen verbündet Imola zu dem Zweck zu bekriegen, daß die Ausgenommenen wieder entlassen und unter die Obhut jener anderen Städte gestellt würden³⁾. Während nun derartige Vorkommnisse — und Imola wird nicht versäumt haben, sich beim Kaiser zu beklagen — diesem es nahe legten, dem abwesenden Reichslegaten endlich wieder einen Nachfolger zu geben, führten die ziemlich vorübergehenden Ergebnisse, welche Konrad von Mex selbst während seiner wiederholten, aber immer nur flüchtigen Amts beiforgung erzielt hatte, zu dem doppelten Schlusse, daß das Amt eines solchen obersten kaiserlichen Stellvertreters ständiger Besetzung bedürfe und daß der ganz Reichsitalien umspannende Sprengel desselben viel zu groß sei, um ihm eine durchgreifende Wirksamkeit zu ermöglichen. Italien wurde also jetzt — entweder während des Kongresses zu Veroli oder kurz darauf — in zwei Bezirke zerlegt, von welchen der eine, welcher die Lombardei, die Romagna und die Trevisaner Mark enthielt, dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg, der andere aber, welcher hauptsächlich das Reichsland Tusciem umfaßte, dem Truchseß Gunzelin von Wolfenbüttel und zwar mit allen Befugnissen überwiesen ward, welche bisher dem einen Reichslegaten von ganz Italien zugestanden hatten⁴⁾.

¹⁾ S. o. S. 166.

²⁾ Tolosani cont. c. 170 p. 711. Marmorinschrift in S. Paolo e S. Donato zu Imola: Vesl, Storia di Romagna II. 325.

³⁾ Urkunden von 1222 Jan. 15., 16., 18.: Savioli III, 2. p. 19—23. Die Unzufriedenheit des Kaisers ergibt sich aus B.-F. 1396 vom Juni 17. H.-B. II, 255.

⁴⁾ Ueber diese wichtige Umgestaltung der Legationseinrichtung s. Ficker II, 160. Dasselbst und S. 165 über die erste Belegung der Theillegationen. Daß Konrad von Mex den Titel eines Legaten von ganz Italien in Deutschland beibehielt, scheint darauf zu deuten, daß er schon seine eigene Bestellung als eine dauernde betrachtete. Nicht ganz gleichgültig ist, wann die Ernennungen der neuen Legaten erfolgten. Es muß geschehen sein nach April 20., da Albrecht von Magdeburg (ohne Amtstitel) noch an diesem Tage zusammen

Daß für das Amt des oberitaliſchen Legaten wieder ein Biſchof gewählt wurde, entſprach nur dem Herkommen, und daß einer der angeſehenſten Erzbüſchöfe ſich zur Uebernahme deſſelben bereit finden ließ, konnte der Sache nur zum Vortheile gereichen. Um ſo merkwürdiger iſt die Ernennung Gunzelins, der zwar das höchſte Vertrauen Kaiſer Otto's IV. genoſſen, jedoch biß zum März 1222, da er deſſen ſtaufiſchen Nachfolger in Unteritalien aufſuchte, zu dem letzteren gar keine Beziehungen gehabt hatte. Aber nach allem, was wir von ihm wiſſen, war er eine überaus ſchneidige Perſönlichkeit, und Friedrich wird ihn eben deßhalb für den ſchwierigen Poſten in Tuſcien geeignet erachtet haben, wo die Feindſchaft zwiſchen Florenz und Piſa ſich einer gewaltſamen Entſcheidung näherte und die Unruhen im Kirchenſtaate jeden Augenblick das Reichsland in Mitleidenſchaft ziehen konnten.

Die weltliche Herrſchaft des Papſtes ſtand trotz deſſen Jubelruſes, mit welchem er am Anfang deſſen Jahres 1221 ihre Wiederherſtellung in allen ihren Theilen verkündigt hatte¹⁾, auf äußerſt ſchwachen Füßen. Seani wurde im Frühlinge deſſelben Jahres von Terracina befehdet²⁾. Jeſi wollte ſich dem mit der Mark Ancona belehnten Azzo von Eſte und dem ihm beigegebenen päpſtlichen Delegirten nicht fügen und war noch im Sommer 1222 im Aufſtande³⁾. Joſſombrone wurde 1221 von Jano zerſtört, und letzteres trotzte Jahr und Tag der Exkommunikation, dem einzigen Zwangsmittel, welches dem päpſtlichen Landesherrn zur Verfügung geſtanden zu haben ſcheint⁴⁾. Rieti gab ſich eigenmächtig neue Statuten, in welchen der Papſt eine Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheiten ſah⁵⁾. Die Zuſtände im römischen Tuſcien, dem „Garten deſſen h. Petrus“, ſpotteten aller Vorſtellung. Hatte der Biſchof Kainer von Toſcanella und Viterbo

mit dem Biſchofe von Halberſtadt einen Auftrag zu Gunſten deſſen bremiſchen Kapitels erhielt B.-F. 1387, welchen dann, weil Albrecht in Italien blieb, der Halberſtädter allein ausführte H.-B. II. 238: und eß geſchah vor April 29., da an dieſem Tage das Amt deſſen totius Tuſcie legatus ſchon durch den familiaris dapifer beſetzt war B.-F. 1392, welcher kein anderer ſein kann, als der nachher in demſelben thätige Gunzelin. Da an letzter Stelle nichts darauf deutet, daß Gunzelin eben erſt ernannt worden, könnte man verſucht ſein, ſeine Ernennung etwas früher als die Albrecht's anzuſehen, beſonders da Gunzelin (bloß als Truchſeß) zwar März 7. beim Kaiſer in Troja, aber weder in Capua noch in Veroli bei ihm vorkommt. Solcher Annahme ſteht jedoch entgegen, daß Oberhard von Lautern April 27. zu S. Miniato noch als d. imp. et d. cancellarii nuntius in Tuſcia urkundet (Fifer IV, 333), alſo von der eingetretenen Veränderung damals noch keine Kenntniß hatte. Die Ernennung der neuen Legaten erfolgte alſo entweder zu Veroli ſelbſt oder unmittelbar nach dem Schluſſe der Verſammlung. Ueber Albrecht's Ernennung ſ. auch Gesta archiep. Magd., M. G. Ss. XIV. 421; Magd. Schöpenchronik S. 145 irrig zu 1223; Chron. Montis Sereni p. 213 zu 1224: ipſo in partibus Lombardie ſervitio imperatoris iam per triennium (im dritten Jahre?) occupato.

¹⁾ S. v. S. 123.

²⁾ Honor. 1221 Juni 15. Theiner I. 67; P. 6685.

³⁾ Honor. 1221 Aug. 22., 1222 Juli 6. Theiner I. 68. 71; P. 6704, 6874.

⁴⁾ Honor. 1222 Aug. 17. Epist. pont. I. 142.

⁵⁾ Honor. 1222 März 28. Epist. I. 134.

bei Friedrich II. sein Ausbleiben von der Kaiserkrönung damit entschuldigen müssen, daß ihm weder Gold noch Silber, weder ein Pferd noch ein Esel übrig gelassen worden sei¹⁾, so wurde es in der nächsten Zeit dort wo möglich noch schlimmer, als die Städte Rom und Viterbo wieder einmal an einander geriethen. Die Veranlassung gab der Verkauf von Centumcellae (Civitavecchia) an die Viterbesen. Er geschah, man sieht nicht von wem, aber mit Zustimmung des Papstes selbst. Indessen die Cornetaner glaubten sich durch diesen Besitzwechsel beeinträchtigt, waren es wohl auch, und sie fanden mit ihren Klagen bei Rom Gehör, welches sich ebenfalls über Viterbo beschwerte, daß dieses nämlich einen Theil seiner Stadtmauer hergestellt habe, welcher angeblich nach einem von Innocenz III. vermittelten Frieden nie wieder hätte aufgebaut werden dürfen. Der Grimm der Römer gegen die Nachbarstadt wuchs der Art, daß sie einen Cardinal, welcher zum Frieden mahnte, beinahe steinigten; sie hörten auch nicht auf die versöhnlichen Worte des Bischofs Rainer, welcher sie auf den Papst als auf den gemeinsamen Landesherrn und Richter hinwies, und sie begannen die Feindseligkeiten mit einem allerdings erfolglosen Angriff auf Viterbo. Dieses rächte sich durch Verwüstungen im Cornetanischen und durch Wegnahme des auf dem Wege nach Civitavecchia gelegenen Rispanpani²⁾.

Sollte der Kaiser diesem inneren Zerfalle des Kirchenstaats, dem Umsichgreifen des Brandes ruhig zusehen? Er brachte, wie gesagt, auf der Zusammenkunft in Veroli die Verhältnisse im Kirchenstaate zur Sprache und betonte ihre Unhaltbarkeit, indem er wahrscheinlich die Zurückgabe der vom Reiche in der Goldbulle von Eger an die Kirche abgetretenen Provinzen oder wenigstens des Herzogthums Spoleto anregte, durch welches er sich eine ununterbrochene Verbindung Siciliens mit dem Reiche eröffnet haben würde. Mit Leichtigkeit würde sich für eine derartige Zurückgabe, wenn die Kirche sich zum Verzicht auf die unmittelbare Regierung eines oder des anderen Theiles ihrer Staaten zu entschließen vermöchte, sogar eine Form finden lassen, bei welcher ihr das Recht des obersten Eigenthümers vollständig gewahrt blieb, nämlich wenn sie entweder statt irgend eines Cardinals oder sonstigen geistlichen Herrn den Kaiser selbst zum Statthalter der von ihm gewünschten Provinzen ernannte, wie es später mit Karl von Anjou geschah, oder ihn mit denselben belehnte, wie Nzzo von Gste mit Ancona belehnt worden war. Eine solche Vasallenstellung würde dem Bedürfnisse, welches Friedrich bei seiner Auegung im Auge gehabt haben muß, volllauf genügt haben, und als unvereinbar mit der kaiserlichen Würde konnte sie jetzt nicht mehr erscheinen, da Friedrich so wie so schon Lehnsmann des Papstes war.

1) W. Acta I, 479.

2) Ueber die Ursachen der Fehde giebt ein Brief des Bischofs Rainer von Toscanella an den römischen Senator Johannes Auskunft: Docum. di storia Ital. per le prov. Toscane etc. V, 335. Vgl. Cronaca di Viterbo ibid. p. 15; Bussi. Ist. di Vit. f. 117.

Zu der sicheren Erwartung, daß seine Vorschläge, wie die Dinge nun einmal lagen, auch vom Papste als die beste Auskunft anerkannt werden würden, scheint er sogar schon vor der Zusammenkunft Vorbereitungen für die Intervention getroffen zu haben¹⁾. Aber soviel Mühe und Kämpfe die Behauptung der unmittelbaren kirchlichen Herrschaft auch kostete, Papst und Kardinäle wollten nicht auf sie verzichten, und worin auch Friedrichs Vorschläge im Einzelnen bestanden haben mögen, sie wurden, wie gesagt, in Veroli rundweg abgelehnt.

Es war eigentlich das erste Mal, daß er bei seinen Verhandlungen mit der Kurie unbedingt den Kürzeren zog und obendrein so, daß er auch für die Zukunft davon Schaden hatte. Im Eifer, mit welchem er sein Anliegen vertrat²⁾, hatte der junge Fürst seine Karten zu früh aufgedeckt und ein Mißtrauen erweckt, welches vom Standpunkte der Kurie sehr natürlich war und durch die folgenden Ereignisse noch genährt wurde. Die Versammlung zu Veroli war so weit davon entfernt, das Einvernehmen zwischen Papstthum und Kaiserthum zu besiegeln, daß sie vielmehr mit einer unverkennbaren Entfremdung schloß.

Schon am 5. Mai unterjagte ein päpstliches Mandat den Einwohnern des Herzogthums Spoleto, einem etwaigen Aufgebote des Kaisers Folge zu leisten. Als dies Verbot am 13. erneuert wurde, war die gefürchtete Einmischung, allerdings nicht in Spoleto, wohl aber im römischen Tuscan schon eine Thatsache geworden. Der neue Reichslegat Gunzelin von Wolfenbüttel war den Viterbesen mit 700 Pferden gegen einen neuen Angriff der Römer zu Hülfe gekommen: die Viterbesen lehnten die von päpstlichen Abgeordneten versuchte Vermittlung mit der Erklärung ab, daß sie dem Kaiser geschworen hätten, ohne seinen Auftrag weder Frieden noch Stillstand mit den Römern einzugehen, und Gunzelin antwortete auf die Aufforderung von päpstlicher Seite, Viterbo seine Unterstützung zu entziehen und es zum Gehorsam gegen den Papst zu ermahnen, er dürfe weder das eine noch das andere ohne Wissen seines Herrn thun. Er forderte nun auch in der Nachbarschaft von Viterbo den Eid der Treue für ihn ein³⁾.

Damit aber hört unsere Kunde von Gunzelins Thätigkeit an dieser Stelle auch wieder auf, und es ist namentlich nicht bekannt, ob sie, wie man es erwarten sollte, zu einem erregten Christenwechsel

¹⁾ Ich denke an das Aufgebot in Tuscan, von welchem in Friedrichs Urkunde für S. Fiora di Arezzo 1222 April 29. die Rede ist. B.-F. 1392.

²⁾ licet semper hoc importunis precibus fuerimus requisiti aliisque multis modis temptati; i. o. S. 181 N. 4. Der betreffende päpstliche Erlaß kann wohl als Beweis dienen, daß Friedrichs Anliegen sich vornehmlich auf Spoleto bezog.

³⁾ Honorius 1222 Mai 13., Nider IV. 334. — Ryc. a. 1222 p. 342: Romani super Viterbium vadunt; Cronaca di Viterbo l. c.: Romani assediarno la rocca di S. Pietro in Sasso: onde l'imperatore a pregaria del papa (?) mando 700 cavalli a favor dei Viterbesi sotto condotta del conte Gozzolino contro detti Romani. — Vgl. Bussi l. c.

zwischen der Kurie und dem Kaiser Veranlassung gegeben hat¹⁾. Er zog sich jedenfalls bald wieder von Viterbo zurück, entweder weil Friedrich es ihm befahl, oder weil die dortigen Machthaber unter sich uneins wurden und sich jetzt zum Theil auf die Seite der Römer schlugen²⁾, oder endlich weil der voransichtliche Ausbruch der Fehde zwischen Pisa und Florenz und ihren beiderseitigen Verbündeten ihn an den Arno abrief. Er war Zuschauer der denkwürdigen Schlacht von Castel del Bosco, in welcher Pisa trotz des Zuzugs von Siena und Poggibonzi am 21. Juli 1222 den Lucchesen und den ihnen zu Hülfe geeilten Florentinern so vollständig unterlag, daß es um Frieden bitten und seine Gefangenen mit 63 000 Pfund loskaufen mußte, auf welchen Betrag die Florentiner ihre Ansprüche an Pisa und seine Bundesgenossen abschätzen ließen³⁾. Mit Pisa, welches seit dieser Niederlage von seiner leitenden Stellung in Tusciens allmählich zurückgedrängt ward, war aber mittelbar auch das Reich unterlegen, dessen Bannspruch gegen Florenz nun unvollstreckt blieb. Mag der Reichslegat Pisas Unterstützung sogar den Lombarden⁴⁾ anempfohlen haben: als die Entscheidung gefallen war, nahm er sie wie etwas Unabänderliches hin und wandte seine Aufmerksamkeit wieder dem Kirchenstaate zu.

Auf Antrieb, wie es heißt, Bertholds von Herzlingen, eines Sohnes des von Innocenz III. aus Spoleto vertriebenen Herzogs Konrad, eines jüngeren Bruders des beim Kaiser lebenden Titularherzogs Rainald von Spoleto, begann Gunzelin in diesem Herzogthume, wie früher in der Gegend von Viterbo, den Treueid für das Reich zu verlangen, und er dehnte diese Herstellung der Reichshoheit bald auch auf die Mark Ancona aus. Dort waren es namentlich die Städte Foligno, Gubbio, Nocera und Trevi, hier eine Anzahl weltlicher Herren, welche das Vorgehen des kaiserlichen Legaten unterstützten. Die päpstlichen Beamten, obenan der Rektor des Herzogthums, Cardinal Rainer von S. Maria in Cosmidin, wurden verjagt und durch kaiserliche ersetzt⁵⁾.

¹⁾ Auch in den durch Gunzelins spätere Uebergriffe in Spoleto (s. u.) veranlaßten Schriftstücken wird seiner vorangegangenen Einmischung in Römisch-Tusciens nicht gedacht.

²⁾ Cronaca di Viterbo p. 15, 16.

³⁾ Hauptquelle: Sanzanomis gesta Florent. in Hartwig, Quellen u. Forsch. I, 21 ff. Ann. Sen. p. 227. Notae Sen. zu Juli 22. in Mitth. d. österr. Inst. Ergänzb. II, 581. Vgl. Hartwigs Darstellung „Die Schlacht von Castel del Bosco“: Im neuen Reich I 880 Bd. II, 201—211. Als Pisas Bundesgenossen werden genannt: Siena, Pistoja, Volterra, Colle, S. Gemignano und S. Miniato. Florenz war erst im Juni 1224 soweit befriedigt, daß es Siena, Pisa und Pistoja wieder freien Verkehr gestattete.

⁴⁾ Sanzan. p. 21: ex omni parte Tuscie (s. vorher) et Lombardie congregatis amicis.

⁵⁾ Einzige Quelle sind die kaiserlichen Briefe und Erlasse von 1222 Nov. 22. B.-F. 1410—1417, durch welche Friedrich alles, was Gunzelin ins Werk gesetzt hatte, widerrief. Nur aus der Mark liegt noch ein Zeugniß in einer Aussage von 1253 vor, daß zur Zeit des Bischofs Petrus von Fermo

Gefchah nun dieß mit Wiſſen und Willen des Kaiſers? Der päpſtliche Hof iſt offenbar dieſes Glaubens geweſen¹⁾, und nach dem, was Friedrich von ſeinen Wünſchen zu Veroli verrathen hatte, lag die Annahme in der That am nächſten, daß Gunzelin einfach nach ſeinen Weiſungen handelte. Daß Friedrich ſelbſt nachträglich dieſe Mitwiſſenſchaft in Abrede ſtellte, wird freilich den Glauben an dieſelbe noch nicht excluſiviren: größeres Gewicht kommt dem Umſtande zu, daß er es wagen durfte, Gunzelin öffentlich vorzuhaltten, wie er ihm beim Abſchiede ausdrücklich verboten habe, irgend etwas zu unternehmen, was Zerwürfniſſe mit der Kirche herbeizuführen geeignet ſei²⁾. Der entſcheidende Geſichtspunkt³⁾ wird aber der ſein müſſen, daß Friedrich in dieſem Augenblicke gar nicht in der Lage war, es auf einen Bruch ankommen laſſen zu können, welcher, abgeſehen von anderem, vor allem die Durchführung der noch lange nicht beendeten Reorganiſation Siciliens, alſo gerade das, was ihm am meiſten am Herzen lag, in Frage geſtellt haben würde. Man darf einem Friedrich II. doch wohl kaum die Thorheit zutrauen, daß er den endgültigen Bruch mit der Kirche — denn das würde die eigenmächtige Zurücknahme der früheren Reichslande bedeutet haben — vor ſich aus förmlich ſuchte, ſolange ihm die Hände anderweitig gebunden waren. Während nämlich der Reichslegat auf eigene Fauſt die Wünſche des Kaiſers in Thaten umſetzte und mit vollſtändiger Verkennung der Abſichten deſſelben in Tuszien, Spoleto und Ancona um ſich griff, war Friedrich noch immer mit der Bewältigung jenes Widerſtandes beſchäftigt, der ihm auf dem Feſtlande durch den Grafen Thomas von Molise und auf der Inſel durch die Mohammedaner entgegengeſetzt ward. Er begnügte ſich damals, als er auf dem Rückwege von Veroli das vor Rocca Mandolfi liegende Belagerungsheer beſuchte, den Grafen dort enger einſchließen zu laſſen⁴⁾; denn die Raubzüge der Mohammedaner in Sicilien machten ſeine ſchleunige Abreiſe dorthin nothwendig⁵⁾.

(ſpäteſtens 1223 geſtorben) fuit Consolinus ibi pro imperatore. Aſſeburger Urkundenbuch I, 79. Ueber das Verhalten der dortigen Großen ſ. Ficker II, 436.

¹⁾ Daher noch die Anklage in der kaiſerfeindlichen Flugſchrift von 1245: W. A. II, 718.

²⁾ tibi, cum diſceſſiſſes a nobis, duximus ſpecialiter inhibendum, ne aliquid contra ſedem apoſt. attemptares . . . , unde inter ipſam et nos ſcandalum contingeret ſuboriri. B.-F. 1415. Es iſt zu beachten, daß Gunzelin zugleich angewieſen wird, der Kirche Genugthuung zu geben. Wie hätte er ſich da bei ihr beſſer entſchuldigen können, als durch Mittheilung der kaiſerlichen Weiſungen, wenn ſolche vorhanden waren?

³⁾ Von Ficker II, 436 geltend gemacht, ſcheint er mir auch nach dem Bekanntwerden der Vorgänge zu Veroli noch ganz ſeine Beweiſkraft zu behalten, obwohl Ficker ſelbſt ſie IV, 335 wieder einſchränkt. Denn es war doch etwas anderes, wenn Friedrich auf legalem Wege durch den Papſt ſelbſt Einfluß in Spoleto zc. zu bekommen wünſchte und wenn Gunzelin ohne weiteres zugriff.

⁴⁾ Rycc. de S. Germ. p. 342.

⁵⁾ *ibid.*: ipſe feſtinus in Siciliam reverſus eſt propter Myrabettum, Sarracenorum ducem, qui eam pro viribus infeſtabat.

Weite Strecken der Insel waren verödet, da die mohammedanischen Hörigen von den Gütern sowohl der Krone als auch der weltlichen und geistlichen Großen schaarenweise zu ihren Glaubensgenossen im Inneren entliefen, welche dort seit dem Jahre 1206 in ungestörter Freiheit die den christlichen Grundherren eigenthümlichen Felder bebauten, ihre Heerden weideten und, was sie sonst etwa bedurften, entweder von christlichen Händlern zugeführt erhielten¹⁾ oder sich durch Plünderung der Küstenstriche verschafften²⁾. Der große Grundbesitz des Erzbischofums Monreale war völlig entwerthet und bis an die Mauern der Kirche selbst verwüstet³⁾. Girgenti war lange eine Zufluchtsstätte aller Bedrängten gewesen⁴⁾; endlich fiel auch hier die Kathedrale und der Domhof in die Gewalt der Mohammedaner; der Bischof Urso gerieth in ihre Gefangenschaft⁵⁾. Cefalu wurde vor einem gleichen Schicksale vielleicht nur dadurch bewahrt, daß Friedrich das weithin Meer und Land überschauende Kastell, welches die Stadt gegen das Innere deckt, gegen den Willen des Bischofs in seine eigene Obhut nahm und stark besetzte⁶⁾. Es war hohe Zeit, daß nachdrücklich eingeschritten wurde.

Da Friedrichs flüchtiger Streifzug durch die Insel im Jahre 1221 die Lage um nichts gebessert hatte, wurde der für 1222 beabsichtigte Feldzug in größerem Maßstabe angelegt. Für denselben

1) Auf solche Händler bezieht sich wohl Albricius p. 894: Duo isti proditores (nämlich der Kinder des Kreuzzugs von 1212). Hugo Ferreus et Guillelmus Porcus, postea venerunt ad principem Sarracenorum Sicilie Mirabellum et cum eo traditionem imperatoris Fr. facere voluerunt. Der Autor hat den 1221 abgesetzten sicilischen Admiral Wilhelm Porcus aus Genua (s. o. S. 143 A. 1), der mit dem Kinderzuge gar nichts zu thun hatte, mit Wilhelm de Posqueres verwechselt, der mit Hugo Ferri (über ihn auch P. 2563) öfters zusammen vorkommt und wie dieser Großhändler von Marseille war. Köhricht in *Histor. Zeitschr.* XXXVI, 5. — Ein römisches Schiff wurde im Hafen von Cefalu weggenommen, quod in navigio ipso proditores d. imp. fuerint qui venerunt pro non modico dampno suo: s. Winkelmann, *Bischof Harduin von Cefalu*, in *Mitth. d. österr. Inst. f. Gesch., Ergänzungsband II*, 319, 339. Es ist möglich, daß diese proditores eben solche Kaufleute waren, welche verbotenen Handel mit den Saracenen trieben.

2) Amari, *Storia dei Musulm.* III, 575. Vgl. Carini, *Lettera al Winkelmann*, in *Arch. stor. Sicil.* Ao. III, fasc. III.

3) Vgl. besonders Friedrich 1211 Jan. 15. und April B.-F. 642, 644; 1220 Juli nr. 1142 — 1221 März nr. 1298; 1221 März 22. nr. 1299, 1300.

4) Der Prior von S. Maria de Hadriano bekennet, 1219 vom Bischofe von Girgenti die Kirche s. Nicolai, que est extra civitatem in urbe veteri, erhalten zu haben, weil kein Kloster elade bellorum destructum est et ibi metu inimicorum cum congregatione mea habitare non possum. Palermo, *Bibl. commun.* Mij. fol. H. 6 f. 22. Der Abt von S. Maria Bir a murum erhält 1223 Jan. auf kaiserlichen Befehl die Häuser in Girgenti, welche bisher der Saracene Wardul gehabt, zur Wohnung für seine Mönche, weil ihre bisherige Behausung in den Kriegswirren zerstört war. *Ibid.* F. 69 f. 401¹⁾.

5) Zeugenansätze von 1260 bei Picone. *Memorie stor. Agrig.* VI. parte I. Doemm. f. XI.

6) Bischof Harduin von Cefalu S. 300 vgl. 318: eum etiam d. papa velit, ut castra contra Sarracenos bene custodiantur et illa maxime, que vicina sunt eis.

wurde zunächst im ganzen Königreiche eine besondere Steuer eingefordert¹⁾ und die Verpflegung des Heeres dadurch erleichtert, daß man auf die Dauer des Krieges in Sicilien von der Erhebung aller Hafengebühren absah²⁾. Als dann Friedrich im Mai mit starker Mannschaft auf der Insel angelangt war, ging er diesmal geradenwegs auf den Hauptort der Saracenen, das westlich von Meamo gelegene Jato, los, und schon am 17. Juni war dieses Bergneß, welches der gefürchtete Emir Ben-Abed selbst vertheidigte, vom kaiserlichen Heere umschlossen. Im Uebrigen hieß es abwarten, bis Noth oder Verrath die Uebergabe erzwang, weil die natürliche Beschaffenheit des nur an einer einzigen Stelle zugänglichen Felsens einem gewaltigen Angriffe geringe Aussichten bot. Endlich, nachdem die Einschließung wenigstens zwei Monate gedauert hatte, mußte Ben-Abed sich ergeben. Er starb mit seinen Söhnen und zwei Kaufleuten aus Marseille, welche man in Jato fand, zu Palermo am Galgen³⁾. Das war das Ende des letzten mohammedanischen Fürsten Siciliens.

Mit dem Falle Jatos und dem Tode des Emirs hielt Friedrich wohl die Hauptsache für gethan, wie sich bald zeigte, sehr mit Unrecht, ebenso wie er zu früh jede Gefahr auf dem Festlande mit der Einschließung des Grafen Thomas in Rocca Mandolfi beseitigt geglaubt hatte. Diesem gelang es, während der Kaiser in Sicilien war, in die Abruzzen nach Uvindoli zu entkommen, welches sich noch für ihn hielt. Dann überfiel er mit verrätherischer Beihülfe der Ein-

¹⁾ *ibid.* S. 339: *collecte generales in Cephaludo etc. facte, sicut per totum regnum, tam in terris ecclesiarum quam in aliis pro guerra Sarracenorum.* Vgl. S. 319, 343.

²⁾ *ibid.* S. 320, wonach die Wirkung in der That die beabsichtigte war. Vgl. S. 340 wegen der *libertas tradita per d. imp. euntibus et redeuntibus Panorum per mare eum fodro pro obsidione Sarracenorum.*

³⁾ Friedrich urkundet, nachdem er die Belagerung von Rocca Mandolfi verlassen, im Mai zu Gosenza, am 17. Juni und bis 19. August in *obsidione Jati*, am 1. Okt. zu Catania. Kurze Nachrichten über den Feldzug geben Rycc. l. c., *Ann. Sic. M. G. Ss. XIX*, 496: *Frid. ivit cum magno exercitu super Sarracenos Jati et cepit Benaveth cum filiis suis et suspendit apud Panorum, und Albricus l. c.: Mirabellum cum duobus filiis et istos duos traditores (s. v. S. 188 N. 1) in uno patibulo suspendit.* Ueber die Lage Jatos, das stets ein Hauptst. der Mohammedaner gewesen war und zur Zeit des Grafen Roger II. nach Gaufr. *Malat. III*, 20. 21 etwa 13000 Familien gezählt haben soll, herrscht einige Unsicherheit. *Busacca. Dizionario geogr. della Sic.* p. 75, vertheilt, was von Jato erzählt wird, auf drei Orte: den Berg Jato oder S. Cosmano bei S. Giuseppe bei Mortilli (25 Kil. süd-westlich von Palermo, an der Straße von Monreale), Jato Calatrasi und ein zerstörtes, schwer zugängliches Kastell an der Mündung des Jato(?). Das erste — welches Edrisi bei Amari, *Bibl. Arabo-Sic. Versione Ital.* p. 22, als hochgelegen und unglücklich fest bezeichnet, obwohl es des liegenden Wassers entbehre und keine Flüsse in der Nähe habe — ist wohl das richtige, wie denn S. Giuseppe jetzt auch wieder den Beinamen Jato angenommen hat. Vgl. Amari p. 22. 48 und Hartwig in *Jorich. z. Deutsch. Gesch.* VI, 646 — auch über die Natur dieser sicilischen Bergstädte überhaupt, *que erant in aridis montibus posite, que omnino erant inexpugnabiles et nemo ad eas accessum habere poterat*, wie es im *Chron. Sic.* bei H.-B. I, 895 heißt, das im Uebrigen über die Bekämpfung der Saracenen gänzlich schweigt.

wohner von Celano die kaiserliche Abtheilung, welche die dortige Burg bestürmte, und zersprengte sie vollständig. Ehe Friedrichs Feldhauptmann der Graf von Neera von Rocca Mandolfi, das bald darauf kapitulirte und zerstört ward, mit dem Einschließungsheere und weiteren Verstärkungen herbeikam, hatte Thomas durch unablässige Streifzüge so viele Lebensmittel nach Celano geschafft, daß er in diesem Stimmzuge aufs neue einer längeren Einschließung Troß zu bieten vermochte¹⁾.

Eine unerfreuliche Nachricht für den Kaiser, und sie traf oben-
drein mit der Kunde dessen zusammen, was sein türkischer Legat neuerdings in Spoleto und Ancona gewagt hatte. Während der sicilische Kampf noch nicht beendet war, die Rebellion in Abruzzo unerwartet neue Kräfte gewann und der Termin herannahte, an welchem über die Kreuzfahrt ein endgültiger Beschluß gefaßt werden sollte, der doch nur dann Friedrichs Wünschen entsprechend ausfallen konnte, wenn er sich der Unterstützung derselben durch den Papst sicher wußte, schürte Gunzelins Uebereifer neue unübersehbare Verwicklungen. Da gab es nur einen einzigen Ausweg, und Friedrich zögerte nicht, ihn einzuschlagen: er mißbilligte Gunzelins Verfahren unbedingt und erinnerte ihn an die früher ertheilte Mahnung, das gute Einvernehmen mit der Kirche um jeden Preis aufrechtzuhalten²⁾. Die ernstlichen Vorstellungen des Papstes und des Kardinalkollegiums, mit welchen der Subdiakon Hossrid dem Kaiser entgegentrat, als derselbe im Herbst zum Empfange seiner zum Kongresse geladenen orientalischen Gäste aus Sicilien nach Apulien kam³⁾, konnten also mit dem Hinweise auf die dem Reichslegaten schon zu Theil gewordene Rüge beantwortet werden, die freilich nun, da Friedrich von den Vorgängen im Kirchenstaate genauere Kunde erhielt, ihm selbst nicht mehr ausreichend erschien. Die Kurie hatte ein Recht, Genugthuung zu verlangen, und Friedrich verschaffte sie ihr

¹⁾ Ryce. de S. Germ. l. c.: Marsiam equitat, predatur Civitatem . . . et que potest in Celano victui necessaria congregat etc. Perß entfernte überflüssiger Weise Civitatem aus dem Texte; es wird Civitas Marsie = S. Benedetto am Fuciner See gemeint sein.

²⁾ Aus den oben S. 186 N. 5 angeführten Briefen Friedrichs von 1222 Nov. 22. erhellt, daß er schon vor diesem Tage Gunzelin seine Mißbilligung ausgesprochen hatte: Alia vice scripsimus Gonzolino etc. Leider ist dieser frühere Brief nicht erhalten und damit, beim Mangel aller sonstigen Nachrichten, uns auch die Möglichkeit entzogen, zu bestimmen, in welche Monate Gunzelins Einmischung in Spoleto zc. fällt. Ich nehme jedoch an, daß sie erst einige Zeit nach der Schlacht von Castel del Bosco (Juli 21.) statthatte, da es sonst nicht verständlich wäre, weshalb die Kurie so lange, nämlich bis in den November, mit ihrer Beschwerde bei Friedrich gezögert haben sollte.

³⁾ Sein Itinerar ist Ctt. 26. Messina, Ctt. 29. Reggio (dann Empfang der Gäste zu Prindisi Chron. Sic. p. 896), Nov. 22. Gioja zwischen Tarent und Bari. B.-F. 1410 wies nämlich überzeugend nach, daß das apud Joham der Urkunden in der That jenes Gioja ist und nicht ein gleichnamiges bei Reggio, wie H.-B. II, 274 not., oder Castro Giovanni, das alte Enna in Sicilien (arab. Kasr-Janna), wie Böhmer, ich und auch Hartwig in den Forsch. l. c. gemeint hatten.

durch seine Erlasse vom 22. November, welche alle ihre Forderungen erfüllten.

Gunzelin bekam kurzweg den Befehl, im Kirchenstaate alles wieder auf den früheren Fuß zu setzen und der Kirche solche Genugthuung zu leisten, daß Jedermann erkenne, wie seine Uebergriffe gegen des Kaisers Willen geschehen seien. Berthold von Nerslingen mußte hören, daß sein thörichtes Unterfangen dem Kaiser die Möglichkeit entziehe, für ihn und seine Brüder beim Papste ein gutes Wort einzulegen. Die Inassen des Herzogthums Spoleto und der Mark Ancona wurden von der Ungültigkeit aller auf sie bezüglichen Maßnahmen des Reichslegaten unterrichtet und zur Rückkehr unter die päpstliche Herrschaft ermahnt. Dem Papst aber und entsprechend den Kardinälen, denen zugleich die erwähnten Erlasse mitgetheilt wurden, versicherte Friedrich: sein Wille sei, daß die römische Kirche, deren Wohlthaten er dankbar gedenke, niemals Anlaß finden solle, sich auch nur im Geringsten über ihn oder seine Leute zu beklagen¹⁾.

Indessen diese und ähnliche Versicherungen, zu deren Bekräftigung der Bischof Jakob von Patti und der Deutschordensmeister Hermann von Salza an den päpstlichen Hof geschickt wurden²⁾, fanden hier keinen rechten Glauben. Die vom Kaiser verurtheilten Handlungen Gunzelin's stimmten mit den Wünschen, welche Friedrich zu Veroli unvorsichtig verrathen, doch zu auffällig überein, als daß die Erlasse vom 22. November, in welchen er alle Mitschuld von sich ablehnte, nicht manchem Zweifel an seiner Gesinnung hätten begegnen sollen. Man hegte den Argwohn, daß Gunzelin im Geheimen entgegengesetzte Weisungen bekommen habe, und als ob alles sich verschworen hätte, die Verwirrung zu steigern, hat offenbar auch Gunzelin nicht recht gewußt, ob er die Erlasse für Ernst zu nehmen habe oder nicht. Vorläufig ließ er sie jedenfalls unausgeführt, und als er sich mit einigen Edlen der Mark, denen an der Herstellung des älteren Zustandes in den früheren Reichslanden besonders gelegen sein mußte, im Dezember zum Kaiser nach Apulien begab, kann diese Reise kaum einen anderen Zweck gehabt haben, als noch in letzter Stunde den Widerruf der Erlasse und die Aufrechthaltung

¹⁾ B.-F. 1410—1416 dat. Gioja 1222 Nov. 22. Aus den päpstlichen Registerbüchern, denen leider die vorangegangenen Briefe des Papstes und der Kardinäle nicht einverleibt worden zu sein scheinen.

²⁾ Ihre Beglaubigung B.-F. 1417 ist zwar undatirt; aber daß sie in diesen Zusammenhang gehört, zeigt ihre Stelle im päpstlichen Register. Hermann war Dez. 20. wieder beim Kaiser. B.-F. 1422. — Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Frage berühren, wo Hermann bis zum Nov. 1222 gewesen ist, ob im Morgen- oder im Abendlande. York hat sich fürs Erste erklärt, und Koch S. 28 meint, daß Klarheit nicht zu gewinnen sei. Aber es liegt in Guill. Tyr. cont. Rec. des croisades. Occid. II, 355 die bestimmte Nachricht vor, daß Hermann bald nach dem Falle von Damietta über's Meer ging, um Papst und Kaiser zu unterrichten; eine Urkunde Friedrich's II. für den 20. 1222 Febr. 5. B.-F. 1372 ist auf Bitten Hermann's ausgestellt, und wenn dieser Ausdruck an sich auch nicht seine Anwesenheit beweisen kann, so bekommt er doch im Zusammenhang mit jener Nachricht des Chronisten größeres Gewicht.

der Reichshoheit in jenen Provinzen zu erwirken, welche Gunzelin schon einmal, nämlich unter Otto IV., unter dieselbe zurückkehren gesehen hatte.

Man wird nicht leicht mit der Annahme irren, daß Hermann von Salza, der eben dem Kaiser die Nachricht von der bedenklichen Stimmung des römischen Hofes brachte ¹⁾, damals seinen Einfluß bei Friedrich II. im entgegengesetzten Sinne, zu Gunsten der Verträge und des Friedens mit der Kirche, geltend machte. Jedenfalls trat Friedrich auch jetzt nicht auf die Seite Gunzelins. Jene märkischen Edlen wurden genöthigt, ihren dem Reiche geleisteten Eid wieder abzuschwören. Hermann von Salza mußte nochmals nach Rom gehen, um, wenn es verlangt würde, in des Kaisers Seele das Nichtvorhandensein geheimer Weisungen zu beschwören, und Gunzelin mußte ihn begleiten, damit er die Ausföhrung der November-Erlasse ganz nach dem Willen des Papstes einrichten könne ²⁾. Und als die Sendung dieser Männer sich mit einer amtlichen Beischwerde des Papstes über Gunzelins Nichtbeachtung der kaiserlichen Anordnungen kreuzte, gab Friedrich am 1. Januar 1223 in Manifesten an die Unterthanen der Kirche in Spoleto und Ancona ihnen nochmals davon Kunde, daß alle auf sie bezüglichen Handlungen des Legaten null und nichtig seien. Er erklärte sich im voraus mit den Zwangsmitteln einverstanden, durch welche der Papst die Unzufriedenen wieder unter seine Herrschaft beugen werde ³⁾.

Wenn irgend etwas noch Zweifel an Friedrichs Aufrichtigkeit, Friedensliebe und Vertragstreue hervorzurufen vermochte, hätte es die Ueberchwänglichkeit seiner wiederholten Bethuerungen sein können, daß er niemals etwas gegen die Kirche thun wolle, auch dann nicht, wenn sie gegen ihn im Unrechte sein sollte ⁴⁾, ein Vorsatz, der übermenschliches verlangte und, wenn er überhaupt ernsthaft zu nehmen ist, bekanntlich später nicht die Probe bestand. Im übrigen mußte vor seinem durchweg loyalen tatsächlichen Verhalten schließlich auch das Mißtrauen verstummen, und es ist, soweit wir sehen können ⁵⁾, von der ganzen Angelegenheit nicht mehr die Rede gewesen.

¹⁾ S. o. S. 191 A. 2. |

²⁾ Friedrich an Honorius 1222 Dez. 20. B.-F. 1422, wo jedoch irrig Gunzelin statt Hermanns als der bezeichnet wird, welcher den Schwur leisten sollte. Daß Gunzelin die Erlasse vom 22. Nov. zunächst nicht ausführte, ergibt sich aus Friedrichs Briefen an Honorius u. A. 1223 Jan. 1., z. B. B.-F. 1429: Cum Gonzolino . . . mandaverimus, ut . . . revocaret, idem G., sicut per litteras et nuncium eiusdem summi pontificis nobis innotuit, id exequi non curavit. Der hier erwähnte päpstliche Brief fehlt wiederum.

³⁾ Friedrich 1223 Jan. 1. B.-F. 1428, 1429, 1430. Als Helfer Gunzelins werden hier genannt: Bertoldus filius quondam ducis Conradi (s. o. S. 186) und Conradus Gottipuldi in Bezug auf das Herzogthum Spoleto, und Fidesminus de Maione, Guillelmus de Massa und Gotpuldus nepos Conradi für die Mark. Konrad und Gotpuld sind Nachkommen der alten Grafen von Sinigaglia und Cagli.

⁴⁾ Friedrich an Honorius 1223 Jan. 1. B.-F. 1427.

⁵⁾ Eine sehr nothwendige Einschränkung, da alle päpstlichen Schreiben in dieser Sache fehlen. War für dieselben ein besonderes Registrum angelegt

Gunzelin war natürlich in seinem Reichsamte, welches er zur Aufwiegelung des Nachbarstaates mißbraucht hatte, unmöglich geworden¹⁾. Die Erfahrungen, welche Friedrich II. mit der Bestellung weltlicher Herren zu seinen Vertretern in Reichsitalien machte, waren nicht ermunthigend: in der Romagna leistete Gotfrid von Blandrate denjenigen, welche bisher als Reichsfeinde gegolten, allen erdenklichen Vorschub²⁾, und in Mittelitalien war Gunzelin von Wolfenbüttel in seinem übelberathenen Eifer um Ehre und Rechte des Reiches nahe daran gewesen, einen Brand zu entzünden, der möglicherweise die Dynastie hätte verzehren können. Der Eine that zu viel und der Andere zu wenig, und so mußten Beide ihren Platz wieder an geistliche Fürsten abgeben, welche doch am Ende mehr Bürgschaften boten. Die Grafschaftsrechte in der Romagna wurden etwa im März 1223 dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg auf Lebenszeit übertragen³⁾, der als Reichslegat in Oberitalien eigentlich der Vorgesetzte des dortigen Grafen hätte sein sollen, und Gunzelin wurde gleichzeitig in der tuscanischen Legation durch den Bischof Albert von Trient ersetzt⁴⁾, welcher in der letzten Zeit vielfach am kaiserlichen Hofe verkehrt hatte.

worden, daß dann verloren ging? — Das i. J. 1222 am päpstlichen Hofe erwachte Mißtrauen gegen Friedrich pflanzte sich bis in die extrem kirchliche Flugchrift von 1245 l. c. fort: Tandem, quia non ei cesserat, invasa restituit, mandans illis de ducatu et marchia, ut nec nuntius nec litteris suis crederent, ut ab ecclesie fidelitate recederent ullo modo.

¹⁾ Der Kastellan von S. Miniato betrachtete sich noch 1223 Jan. 15. als seinen Untergebenen, Ficker IV, 338. Aber in B.-F. 1438 von Febr. 5. erscheint Gunzelin schon ohne Amtstitel.

²⁾ Vgl. Ficker II, 485 ff. und oben S. 182.

³⁾ Ficker, Forsch. IV, 339; B.-F. 1473 ohne Daten.

⁴⁾ Der Trienter urkundet 1223 März 15. zu Ferentino, anscheinend noch ohne Amtstitel, Ficker II, 165, ist ebenso Zeuge Friedrichs zu Sora März 19. B.-F. 1475, führt aber den Titel in eigener Urkunde April 28. zu Siena, Ficker IV, 339.

Fünftes Kapitel.

Der Kongreß zu Ferentino, 1223.

Die Spannung, welche aus Anlaß der Vorgänge im Kirchenstaate bis gegen Ende des Jahres 1222 zwischen dem Papste und dem Kaiser bestand, wurde zwar allem Anscheine nach weiteren Kreisen nicht bekannt, kann aber trotzdem sehr wohl dazu beigetragen haben, daß beide Theile einer persönlichen Begegnung auswichen, wie solche auf der Zusammentunft zu Veroli wieder für den Martinstag in Aussicht genommen worden war. In stillschweigendem Einverständnis ging Honorius III. nicht nach Verona und Friedrich II. auch nicht: jener blieb ruhig in Rom, und dieser kam erst zu Ende des Oktober von Sicilien, wo er gegen die Mohammedaner gekämpft hatte, auf das Festland herüber. Das Merkwürdigste aber ist, daß weder der Eine noch der Andere es der Mühe werth erachtete, die Versammlung zu Verona, für welche man doch ein möglichst großes Interesse zu erwecken versucht hatte¹⁾, rechtzeitig abzusagen²⁾ oder einen neuen Termin für dieselbe anzusetzen.

¹⁾ Ueber diesen verunglückten Kongreß s. außer den oben S. 179 N. 3 angeführten Stellen Ann. Salisb. M. G. Ss. IX, 782: Imp. . . . curiam tam principibus Teutonicis quam Italie nobilibus in festo b. Martini Verone celebrandam indixerat. Ad quam cum plures conuenissent, adventum imperatoris exspectantes, ipse aliis negotiis prepeditus in Sicilia remansit; Ann. Mediol. M. G. Ss. XVIII, 391: Colloquium apostolici et imperatoris apud Veronam cum principibus fuit ordinatum et non completum; Ann. de Dunstaplia ed. Luard, Ann. monast. III, 81 und M. G. Ss. XXVII, 505: Provisum fuit, ut fieret concilium generale apud Veronam, ad quod vocati sunt senescalli omnium regum christianorum. Verumtamen, quia nec papa nec imperator interfuit, dilatatum et translatum est concilium in Campaniam Apulie (?).

²⁾ Das ergibt sich ferner daraus, daß Markgraf Wilhelm von Montferrat noch am 6. November von den Alessandrineru Lehnsfolge für den Zug zum Kaiser nach Verona verlangte. H.-B. II, 241 not. Auch in Lanterberg bei Halle wußte man am 19. Okt. noch nichts davon, daß der Tag nicht statt-

Das letzte war freilich nicht leicht, solange sich nicht mit Sicherheit angeben ließ, wann die Großen des heiligen Landes, welche gleichfalls nach Verona entboten waren, zur Stelle sein würden. Friedrich hatte ihnen vier Galeeren für die Ueberfahrt zur Verfügung gestellt, und auf diesen schifften sich im September 1222 zu Necon der Führer des letzten unglücklichen Kreuzzugs Kardinalbischof Pelagius von Albano, König Johann von Jerusalem und der Meister der Johanniter Guarin von Montague — andere mögen erst später übergefahren sein — nach Italien ein¹⁾. Am Allerheiligsten landeten sie in Brindisi, wo sie bald darauf von dem inzwischen aus Sicilien zurückgekommenen Kaiser begrüßt wurden²⁾. Sie kamen einerseits zu spät an, nämlich für den Termin der Veroneser Tagfahrt, und andererseits zu früh, da gerade in diesen Tagen des November die Spannung zwischen Kirche und Reich ihren Höhepunkt erreichte. Als dann durch Friedrichs Besonnenheit die Gefahr eines Bruches beseitigt war, machte eine lebensgefährliche Erkrankung des Papstes Honorius eine weitere Verschiebung der Zusammenkunft nöthig³⁾:

finden werde, Chron. Mont. Sereni p. 199; Colloquium . . . in epiphania domini in Verona indictum est, ad quod multi de universis provinciis, tam ecclesiastici quam seculares viri, inter quos Tid. et Will. prepositi, 14. kal. nov. profecti sunt. Sed cum colloquium in aliud tempus dilatum fuisset. Tid. prepos. Romam processit etc. Daß die Versammlung ursprünglich auf Jan. 6. berufen war, findet sich nur hier und ist sicher ein Irrthum, da die Betreffenden sonst schwerlich schon am 19. Okt. zu derselben abgereist wären.

¹⁾ Oliverii hist. Damiat. ap. Eccard. p. 1450. Guill. Tyr. cont. l. c. p. 355. Beide stimmen darin überein, daß der Templermeister Petrus von Montague um der besseren Sicherung des h. Landes willen im Orient geblieben sei, und die contin. nennt auch den mit seiner Vertretung beim Kongresse beauftragten Templer Guillaume Cadel. Dieser wird — nach den Anmerkungen des Herausgebers — in englischen Urkunden auch als magister militiae templi (besonders von England) bezeichnet, und ich möchte deshalb glauben, daß der bei Friedrich 1223 Febr. neben König Johann als Zeuge vorkommende Robertus mag. templi Jerus. nur einer Verwechslung des Namens durch Schuld der Kanzlei sein Dasein verdankt. Ein höherer Würdenträger des Namens Robert ist nämlich um diese Zeit im Orden nicht nachweisbar. Zwar jagt Konrad von Hildesheim 1223 Febr. 18., Sudendorf I, 87, daß der Meister der Templer an der Kreuzzugsberathung theilnehmen werde; aber Honorius in seinem Berichte über dieselbe Epist. pont. I, 153 unterscheidet unter den wirklichen Theilnehmern den Meister des Hospitals, den praeceptor templi und den Meister der Deutschen. Guillaume Cadel war also Praeceptor und nicht einfacher Ordensbruder, als welchen ihn Köhricht, du Cange S. 21, auführt. — Oliv. und Ann. de Terre sainte in Arch. de l'Orient lat. II, 437 nennen, abweichend von der contin., unter den im September Abfahrenden auch den Patriarchen Rudolf, während Chron. Sic. p. 896 als solche, welche in Brindisi landen, in Uebereinstimmung mit der Abfahrtsliste der contin. nur den König, den Legaten und den Johannitermeister auführt. Aber im Februar ist auch der Patriarch bei Friedrich in Capua B.-F. 1440.

²⁾ Guill. Tyr. cont. p. 356 u. Chron. Sic. l. c. scheinen anzudeuten, daß Friedrich zur Zeit der Landung nicht anwesend war. Ob diese noch im Okt. oder erst im Nov. erfolgte, läßt sich nicht entscheiden; Friedrich aber sann nach seinem Itinerar (s. o. S. 190 A. 3) kaum vor dem 3. oder 4. Nov. in Brindisi eingetroffen sein.

³⁾ Ryc. de S. Germ. p. 342: Johannes rex cum magistro hosp. Jeros. Romam vadunt ad papam, qui tunc graviter patiebatur in crure. Es ver-

noch im Januar 1223 war es unsicher, ob, wo und wann sie stattfinden würde.

Der Kaiser brachte diese Monate meist in Apricena in der Capitanata zu, und die Deutschen, welche sich allmählich bei ihm einfanden, weil sie in Verona Niemand getroffen hatten, werden diesen Aufenthalt zu würdigen gewußt haben, da die sumpfigen Ufer des Sees von Lesina, die Eichenwälder des Monte Gargano und die weiten Ebenen, welche sich nach Foggia hin erstrecken, die Waidmannslust in mannichfaltigster Weise zu befriedigen vermochten. Ihre Zahl mehrte sich stetig: zu den Bischöfen Albert von Trient und Berthold von Brigen, den Grafen Heinrich von Dieß, Sigfrid von Bianden, Heinrich von Everstein und Konrad von Nürnberg, dem deutschen Protonotar Heinrich von Tanne, welcher zugleich Dompropst von Konstanz war, und zu manchem Edelherrn und Dienstmann, den vielleicht die durch Gunzelins Vorgehen geweckte trügerische Kunde, daß in Mittelitalien wieder Reichslehen zu gewinnen seien, über die Alpen gelockt haben mochte, treten gegen Ende des Januar 1223, als der Hof von Apricena nach Capua verlegt wurde, noch hinzu: Erzbischof Albrecht von Magdeburg, die Bischöfe Engelhard von Zeitz, Konrad von Hildesheim, Gernand von Brandenburg, Iso von Verden, Heinrich von Worms und Gerold von Freising, die Abte von Murbach und Viktring, Markgraf Dipold von Rohrburg und die Grafen Heinrich von Harzburg-Woldenberg und Ulrich von Alten. Aus Burgund war der Bischof Petrus von Marseille gekommen und aus Reichsitalien Bischof Mainardin von Imola, Markgraf Wilhelm von Montferrat, die Grafen Guido von Modigliana, Thaddeus von Carpegna und Thaddeus von Montefeltri. Das Ganze war eine Versammlung, welche zwar nicht als Reichstag berufen war, aber unter dem Voritze des Kaisers wohl als solcher handeln, reichsgesetzliche Bestimmungen geben und Urtheile fällen durfte¹⁾. Uebrigens bekam dieser deutsche Reichstag zu Capua eine eigenthümliche Färbung durch die fremden Elemente, welche sich ihm beimischten, durch die sicilischen Würdenträger, welche gelegentlich auch zu den Reichshandlungen zugezogen wurden²⁾, und vor allem durch

sieht sich danach von selbst, daß die Krankheit nicht in den Aug.—Sept. fallen kann, wohin Potthast sie verlegt, weil ihm von Juli 23. bis Sept. 19. zufällig keine päpstlichen Urkunden bekannt geworden waren. (Daß uns aus diesem Jahre des Honorius mancherlei fehlt, ist schon früher bemerkt worden.) Ueber die Krankheit siehe auch Chron. Mont. Sereni p. 200: *eo tempore, nämlich da der Propst von Lauterberg aus Rom abreiste, papa usque ad desperationem infirmabatur, ita ut a multis etiam mortuus diceretur, nec facilis ad eum eniquam erat accessus.* Der Propst kam einige Tage nach Lichtmeß zu Hause an, wird also spätestens um Neujahr von Rom abgereist sein.

¹⁾ Belege für die einzelnen Anführungen in B.-F., Reg. imp. — Daß der Tag zu Capua kein sicilischer Hofstag war, wie Schirmacher II, 28 will, sondern ein deutscher Reichstag, zeigen eben die dort ergangenen Rechtsprüche. Vgl. auch Joh. Vietr. I. 1; bei Böhmer, Font. I. 277.

²⁾ Wird in B.-F. 1439 ausdrücklich gesagt, daß der Rechtspruch in Gegenwart der Fürsten des Kaiserreichs und des Königreichs gefunden sei, und

das zeitweilige Auftreten des Königs und des Patriarchen von Jerusalem¹⁾, welche zur Vorbereitung des ihnen noch mehr als jedem anderen am Herzen liegenden Kongresses zwischen Capua und Rom hin- und herreisten, wo Papst Honorius nur sehr langsam der Genesung entgegenging.

Friedrich glaubte schon, daß er mit den Kardinalen allein werde unterhandeln müssen, und in diesem Falle würde er natürlich nicht sein Land verlassen, sondern sie bei sich in S. Germano erwartet haben, wohin er sich um die Mitte des Februar begab²⁾. Indessen gerade in diesen Tagen erholte Honorius sich soweit, daß er von Rom nach Ferentino übersiedeln konnte³⁾. Nun erst verließ Friedrich, von einigen Kardinalen abgeholt, den Boden seines Königreichs und wartete in dem kleinen Grenzzorte Monte San Giovanni⁴⁾, bis Honorius nach vierzehn Tagen der Ruhe sich genug kräftig fühlte, um zu Ferentino die Verhandlungen, von denen er sich so viel versprochen hatte, persönlich eröffnen zu können⁵⁾.

Die Versammlung, welche sich im März 1223 zu Ferentino um die Häupter der Christenheit drängte, war eine äußerst stattliche⁶⁾. Wie der Papst selbstverständlich alle irgendwie abkömmlichen Kardinalen und seinen ganzen Hofstaat mitgebracht haben wird — auch der Stadtpräfect Peter war dort —, so waren mit dem Kaiser die meisten jener Großen mitgekommen, welche in den letzten Monaten

dem entsprechend der deutschen Zeugenreihe eine sicilische hinzugefügt (Erzb. Berard von Palermo, Nikolaus von Tarent, Bisch. Jakob von Patti), so liegt darin unzweifelhaft eine Verlehung des Versprechens über die Fernhaltung der Union, aber schwerlich eine absichtliche und bewußte.

¹⁾ Diese und Robertus mag. templi Jheros. (i. o. S. 195 A. 1) sind in B.-F. 1440 Zeugen. Rycc. p. 342 nennt statt des letzten wohl richtiger den Johannitermeister als Unterhändler mit dem Papste.

²⁾ Rycc. l. c.: ubi fieri cum cardinalibus colloquium sperabatur, cum ipse papa propter suam infirmitatem colloquio interesse non posset. Ein am 18. Febr. aus S. Germano nach Hause geschriebener Brief Konrads von Hildesheim, Sudendorf I, 87, zeigt, daß an diesem Tage das Zustandekommen des Kongresses noch ungewiß war. Auch der Kaiser, in dessen Umgebung Konrad bis dahin gewesen war, dürfte damals in S. Germano sich aufgehalten haben. Vgl. B.-F. 1445, 1446.

³⁾ P. 6967 Febr. 13. ist noch aus dem Lateran, P. 6968 Febr. 17. aus Ferentino datirt.

⁴⁾ Rycc. l. c.: Tunc tractus a cardinalibus est in Campaniam imperator, ubi etiam hortatu regis Jeros. et magistri domus hospitalis se contulit ipse papa. Wir haben kaiserliche Urkunden aus Monte S. Giovanni seit Febr. 22.

⁵⁾ Von päpstlichen aus Ferentino datirten Urkunden ist mir außer P. 6968 (s. A. 3), die aber jedenfalls dem Anfange des dortigen Aufenthalts angehört und vor den Kongreß fällt, keine weitere bekannt. Von Friedrich, der zu Anfang des März noch in Monte S. Giovanni war B.-F. 1453, giebt es Urkunden aus Ferentino von März 5.—14., und viel länger dürfte der Kongreß überhaupt nicht gedauert haben, da Friedrich schon am 19. zu Sora, Honorius aber am 22. wieder im Lateran war. Pirrus, Sic. sacra p. 805.

⁶⁾ Belege für die folgenden Ausführungen in Honorius' Bericht Epist. pont. I, 153 und in Friedrichs Urkunden B.-F. 1454^a u. folg.

bei ihm in Apricena, Capua und S. Germano verweilt hatten¹⁾. Wir finden hier ferner den König Demetrius und den Bischof Martin von Theffalonich, und vollzählig waren die seit ihrer Landung auf kaiserliche Rechnung lebenden²⁾ Vertreter des fränkischen Orients erschienen: König Johann und der Patriarch Rudolf von Jerusalem, der Bischof von Bethlehem³⁾, die Meister der Johanniter und des deutschen Ordens und ein Bevollmächtigter des Templermeisters. Aus dem Arelat war der Bischof von Valence hinzugekommen, aus Oberitalien Bischof Jakob von Turin und aus Deutschland die Präpste Otto von Nachen, Otto von Straßburg, Otto von Magdeburg und Elger von Goslar, endlich von Edelherren der schwäbische Heinrich von Neifen und der berühmte Bernhard von Horstmar, von welchen der erste vielleicht als Vertreter der schwäbischen Ritterschaft, der letzte aber als Vertrauensmann des Gouvernors Engelbert von Köln zu betrachten ist. Auffällig ist das Fehlen weltlicher Teilnehmer höheren Ranges aus dem Reiche, abgesehen von dem Markgrafen von Montferrat, welchen mehr als jeine schon 1221 für den Kreuzzug übernommenen Verpflichtungen die Absicht, die Anliegen seines Bruders, des Königs von Theffalonich, zu fördern, nach Ferentino geführt hatte. Keiner der weltlichen Reichsfürsten war zur Stelle, und da schwerlich vorauszusetzen sein wird, daß sie weder von Friedrich noch vom Papste eingeladen worden seien⁴⁾, bleibt nur die Annahme übrig, daß sie sich absichtlich fernhielten, um nicht bei den Berathungen über den Kreuzzug zur Betheiligung an demselben oder zur Bürgschaft für die etwaigen Versprechungen des Kaisers gedrängt zu werden.

Nach den Mittheilungen, welche Honorius nachher über die Ergebnisse des Kongresses der christlichen Welt machte⁵⁾, wäre nun in

1) So weit ich sehe, scheint nur Bischof Mainardin von Imola nicht mit nach Ferentino gegangen zu sein.

2) Guill. Tyr. cont. l. e.

3) Er hieß Rainer nach Röhrichs *Syria sacra* in *Zeitschr. d. Palästina-Vereins* X, 25.

4) Zum verunglückten Tage von Verona waren die principes Teutonici und zwar tam ecclesiastici quam seculares viri unzweifelhaft aufgefordert worden; s. o. S. 194 U. 1, 2.

5) Namentlich durch die Bulle „Justus dominus“ in zahlreichen Ausfertigungen, welche mit kleinen Abänderungen nach und nach während des April erfolgten: an den König von Schweden April 11. P. 6994, den von Frankreich P. 6969, 7035, Epist. pont. I, 152, und entsprechend an den von Ungarn P. 7131 und andere Könige, an den von England April 27. P. 7003, Rymer I, 1 p. 91, Epist. I, 154; an die Gläubigen der einzelnen Diözesen, z. B. Tarentaise, Epist. I, 154 (in erweiterter Fassung nochmals Mai 26. Ep. I, 158), in Flandern und Brabant P. 7132. Zu bestimmten Zwecken und mehr zusammenfassend an Philipp August „Hereditate superna“ April 18. P. 6997, Epist. I, 149, an Ludwig VIII. „Cum cogitamus“ 1224 Febr. 20. P. 7169 und sonst. Vgl. Chron. reg. Colon. cont. a. 1223 p. 252. — Friedrich II. hat anscheinend kein Manifest über den Kongreß ausgegeben, der aber durch seinen Brief an den Papst 1224 März 5. B.-F. 1516, W. Acta I, 237 eine wesentlich andere Beleuchtung erhält als in den päpstlichen Veröffentlichungen oder auch in neueren Darstellungen.

Ferentino alles glatt und in schönster Eintracht verlaufen und Friedrich ohne weiteres mit den Abmachungen über den Kreuzzug und namentlich mit dem Termine einverstanden gewesen, welchen der Papst und die Versammlung nach Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse für den angemessensten hielten¹⁾. Und warum hätte es nicht so sein sollen? Gewann er doch, wenn er sich auf den Johannistag des Jahres 1225 eidlich zur Ueberfahrt verpflichtete, immerhin noch zwei weitere Jahre, in welchen er endlich die Pacification seines Erblandes zu vollenden hoffen durfte. Man fand auch ein Mittel, ihn womöglich noch fester als durch jenen Eid an die Sache des heiligen Landes zu ketten²⁾. Nachdem am 23. Juni des vergangenen Jahres, während er selbst gegen die Saracenen im Felde lag, zu Catania seine Gemahlin Konstanze gestorben war³⁾, welche Innocenz III. einst aus politischen Erwägungen dem erst Fünfzehnjährigen zur Gattin gegeben hatte, sollte eine zweite Heirath den zum Manne Gewordenen dauernd zum Besten Palästinas unter Waffen halten⁴⁾. Wie Honorius angiebt, ist von dem Patriarchen Rudolf und den übrigen Großen des Orients, nach Anderen von Hermann von Salza der Vorschlag ausgegangen, daß Friedrich Isabella, die noch sehr jugendliche Erbin Jerusalems, heirathen möge, das einzige Kind Johanns von Brienne aus seiner Ehe mit der nun auch schon verstorbenen Maria von Jerusalem⁵⁾, und diesen Vorschlag habe

1) Honorius Epist. pont. I. 153: presentibus . . . , quos ad tractatus huiusmodi e diversis mundi partibus credidimus adhibendos, singulis, que natura negotii requirebat . . . , pensatis, imp. ad nostrum beneplacitum et consilium predictorum transfretandi terminum prompta voluntate suscepit, corporale super hoc exhibens spontaneus iramentum.

2) Honorius fährt fort: Denique ut plenius suum manifestaret affectum et plus fidei daretur negotio ac omnino suspicionis contrarie scrupulus tolleretur etc.

3) Sie ward in Palermo beigesetzt, wahrscheinlich Juli 16. Neerol. capell. palat. Panorm. Forsch. 3. Deutsch. Gesch. XVIII, 472; Chron. Sic. p. 896; Indiculus rer. Aragon. bei (Schott) Hisp. illustr. III, 72. Ihr Sarkophag in S. Kofalia (antif mit Jagdbasrelief) hat auf dem untern Längsrande die Inschrift:

†SICANIE REGINA FVL. CONSTANTIA CONIVNX.
AVGVSTA. IHC. HABITO. NVNC. FEDERICE TVA

Ueber den Befund der Leiche i. J. 1782 s. Daniele, I regali sepoleri di Palermo (Nap. 1784) p. 82; Cherrier (2. ed.) II, 21. Die der Leiche mitgegebenen Schmuckgegenstände — über die Krone s. oben S. 110 N. 3 — werden jetzt im Schatz von S. Kofalia bewahrt. — Die Regesten Konstanzes sind B.-F., Reg. imp. p. 1042. zusammengestellt. Rich. Senon. IV, 5. M. G. Ss. XXV, 302 bringt das thörichte Gerede, daß Friedrich sie habe ermorden lassen.

4) Gregor IX., der als Kardinal Hugo von Ostia sicher in Ferentino war, schreibt 1227 Off. P. 8044, Epist. I, 282: Friedrich habe dem Ehegelöbniß hinzugefügt: quod per hoc ad obsequium T. S., non ut ceteri peregrini, sed ut hospitalarius vel templarius, se in perpetuum obligabat.

5) Johann hatte durch die Ehe mit Maria nur den Königstitel, kein selbständiges Recht auf die Trümmer des Königreichs gewonnen, so daß Friedrich 1224 März 5. l. e. mit Recht seine Braut hereditariam ipsius terre dominam nennen durfte. Vgl. Guill. Tyr. cont. l. e.: dame et dreit heir dou royaume;

dann Friedrich angenommen, um jeden Zweifel an seiner Kreuzzugszusage zu beseitigen.

Etwas anders stellt sich jedoch der Hergang nach Friedrichs Aeußerungen dar, welchen aus dem Grunde, weil sie nicht auf die Oeffentlichkeit berechnet waren, sondern im vertraulichen brieflichen Verkehr mit dem Papste fielen, eine höhere Glaubwürdigkeit beigemessen werden muß. Da ist die römische Kirche selbst die Eheföhrerin: Honorius III. selbst führt ihm gewissermaßen die Braut zu, und „auf dessen Zureden, Befehl und eindringliche Ermahnung, auf Rath und Bitte der einzelnen Kardinäle und aller insgesammt“ entschließt er sich das Eheversprechen zu leisten¹⁾. Man erkennt, daß die Aussicht, die zunächst kaum mehr als einen Titel bedeutende Krone Jerusalem zu gewinnen, den Kaiser sehr wenig lockte, weil sie nur die an ihn herantretenden Anforderungen steigerte²⁾. Er gab seine Bedenken erst dann auf, als Papst und Kardinäle vor der ganzen Versammlung ihm durch ihre Unterstützung die Last zu erleichtern versprochen, ja sogar, wie es scheint, sich zu einer bestimmten Beihilfe verpflichteten, welche als Mitgift der an sich ganz mittellosen Isabella angesehen wurde³⁾. Woher jene die dazu nöthigen Mittel nehmen wollten, konnte an sich dem Kaiser gleichgültig sein. Aber schon in Ferentino wurde darüber ein Einverständnis erzielt, daß das Förderlichste eine allgemeine Kreuzzugsteuer sein werde, zu welcher diesmal nicht bloß die Geistlichen, sondern auch die Laien des ganzen Abendlandes durch ihre Obergkeiten herangezogen werden

Albricus p. 913: rex Johannes . . . dedit filiam Isabel imperatori in uxorem cum regno Jeros., quod ei competebat iure hereditario, quibusdam tamen conditionibus bona fide interpositis. Schirrmacher II, 93. Köhricht, Beitr. I, 62 N. 80. — Da Maria 1210 Sept. 14. geheirathet hatte, aber schon 1212 gestorben war, wird Isabella in diesem Augenblicke höchstens 12 Jahre alt gewesen sein. Woher für sie der Name Isolanthe aufgefunden, den ihr auch Scheffer in der Anmerkung zum Albr. giebt, weiß ich nicht. In dem großen Privileg Friedrichs für den D. 1226 Jan. B.-F. 1590 ist Isabella in Majesteln ausgeschrieben, und ebenso heißt sie in ihrer Bestätigung deselben B.-F. 1591, der einzigen in ihrem Namen angestellten Urkunde.

¹⁾ Friedrich 1224 März 5. l. c.: Albr. l. c. de voluntate summi pontificis; Guill. Tyr. cont. p. 358: Herman . . . qui avoit porhaecé le mariage. Merkwürdig, daß weder bei Honorius noch bei Friedrich von einem Antheil des Königs Johann die Rede ist. — Honorius gab Aug. 5. den nöthigen Dispens, quod in quarta consanguinitatis linea eadem J. tibi dicitur attiner. P. 7068; Epist. pont. I, 163.

²⁾ Friedrich l. c.: labor et coniugium pro exigentia negotii sunt indissolubiliter federata.

³⁾ ibid.: Dotes vero ab ecclesia, vestri scilicet et fratrum vestrorum continui et indeficientis auxilii, super T. S. negotio coram cunctis adstantibus compromissas non duximus omittendas, quas . . . exigimus et vos tanquam actorem et coadiutorem in iis exposcimus confidenter, sicut ex stipulatione tenemini etc. Auf daß ex stipulatione, die hier dem Papste vorbehalten wird, ist besonders Gewicht zu legen. Die Mittellosigkeit der Brienne war schon in Veroli zur Sprache gekommen: s. o. S. 179. So läßt Guill. Tyr. cont. den König Johann vor seiner Abreise von Acon seine Angelegenheiten ordnen de mieux que il pot, selonc la povrete, en quoi ele estoit.

sollten. Man beschloß, sie drei Jahre lang zu erheben, monatlich einen Turoneser von jedem Hause¹⁾.

Wir wissen leider nicht, wie hoch man sich den Ertrag dieser Steuer dachte, und ebensowenig, zu welchen Leistungen Friedrich seinerseits sich für die ihm aus derselben in Aussicht gestellte Beihilfe verpflichtete. Daß darüber in Ferentino ganz bestimmte Abmachungen getroffen wurden, scheint unzweifelhaft, da er auf der Stelle daranging, die bedeutendsten deutschen Fürsten durch beträchtliche Geldanerbietungen brieflich zur Verstärkung seines Zuges anzuwerben und Honorius diese Verbungen eindringlichst befürwortete²⁾. Sie hatten also, als sie dem Kongresse fernblieben, richtig geahnt, daß man sie in erster Linie heranzuziehen versuchen werde, besonders in Anbetracht des Umstandes, daß die Leitung des künftigen Kreuzzuges nicht der Kirche, welche sich als militärische Führerin vor Damiana schlecht bewährt hatte, sondern dem Kaiser als dem bisher einzigen sicheren Teilnehmer höheren Ranges zufallen mußte³⁾. Darum aber konnte er auch, obwohl an sich durch sein Gelübde gebunden, seine Bedingungen stellen, und es mag über dieselben doch mehr, als die Andeutungen der kaiserlichen Korrespondenz verrathen, verhandelt und geseilscht worden sein, bevor man zu einem alle Theile befriedigenden Abschlusse kam, welchen allein dann Honorius der Welt verkündigte⁴⁾. Ueberall sollte Friede gehalten werden, damit nichts der Befreiung des heiligen Landes Eintrag zu thun vermöge⁵⁾.

Honorius „De celo prospexit“ an die Erzbischöfe und die mit der Kreuzpredigt Beauftragten Epist. pont. I, 151 und „Cum sit non solum“ an die weltlichen Obrigkeiten P. 6970 Epist. I, 155 in zahlreichen Ausfertigungen, an den König von England April 27., also gleichzeitig mit der über Ferentino berichtenden Bulle „Justus dominus“, (s. o. S. 198 N. 5); an die weltlichen Herren der Mainzer Diözese Mai 4. Sudendorf I, 85. — Vgl die zu gleichem Zwecke 1207 bewilligte Reichssteuer B.-F. 160; Pbil. v. Schwaben u. Otto IV. W. A. I, 425.

²⁾ Honorius April 27. an den Herzog von Oesterreich unter Mittheilung des festgesetzten Termins Epist. I, 157: non mediocriter debes induci ex eo, quod . . . imp., sicut in eius litteris perspeximus contineri, habere te cupiens in Christi negotio socium et precipuum consultorem, ad tue subventionis auxilium 10 milia marcharum tibi offerat. Aehnlich wurde der Landgraf von Thüringen zur Kreuznahme ermahnt, da Friedrich ihm 4000 M. versprochen habe, ibid. 159. Vgl. Friedrich 1224 März 5. in Betreff der Sendung Hermanns von Salza nach Deutschland: promittente per eum duci Austria, langravio Thuringie ac ceteris principibus nominatim, necnon regi Ungarie ac suis magnatibus ad T. S. subsidium transituris. passagium, victum, pecuniam et alia necessaria in regno nostro liberaliter exhibenda. W. A. I, 238.

³⁾ Vgl. Schirmacher II, 79.

⁴⁾ S. o. S. 198 N. 5. Daher ist in den erzählenden Quellen, z. B. bei Ryce. p. 343, auch nicht mehr zu finden, als daß Friedrich sich eidlich zum Kreuzzugstermine und zur Heirath mit Isabella verpflichtete.

⁵⁾ Honorius 1223 e. April, Epist. pont. I, 155 u. ö. Als Abmachung von Ferentino hervorgehoben in Honor. 1224 Aug. 3. an Ludwig VIII. P. 7294. Auch Konrad von Hildeheim giebt als Zweck des Kongresses an: succursus T. S. et pax generalis.

Damit hatte der Kongreß seinen Zweck erfüllt, und er ging in der dritten Woche des März auseinander¹⁾. Die päpstliche Kanzlei war bis an den Ausgang des Mai vollauf damit beschäftigt, die zahlreichen Auftrufe und Aufträge auszufertigen, welche der, wie es schien, nun endgültige Kreuzzugsbeschuß nothwendig machte. Friedrich aber benutzte die ihm gewordene Frist zur Heilung der Schäden, an denen sein Königreich krankte, der Verhältnisse in den Abruzzern und in Sicilien.

Er begab sich von Ferentino über Sora noch im März²⁾ zu dem Heere, welches den rebellischen Grafen Thomas von Molise seit vielen Monaten vergeblich in Celano eingeschlossen hielt, jedoch ohne daß sein fast dreiwöchentlicher Aufenthalt vor dieser Feste die Sache wesentlich förderte³⁾. Auch als des Grafen Gattin, welche in Rocca Mandolfi capitulirt hatte, ihm die Uebergabe anrieth, wies er sie ab. Wer weiß, welche Zwischenfälle der Kampf, der einen Theil der kaiserlichen Streitkräfte hier nun schon Jahrelang festsetzte, noch hätte mit sich bringen können, wenn nicht Friedrich, den es nach Sicilien drängte, und der deshalb auf dem Festlande sobald als möglich Frieden zu haben wünschte, sich zu sehr erheblichen Zugeständnissen an den aufständischen Baron und seine Genossen herbeigelassen hätte! So kam denn ein Vertrag zu Stande, nach welchem Thomas die bis zuletzt behaupteten Festen Celano, Dvindoli und das zwischen beiden am Ausgange zum Pässe von Dvindoli gelegene S. Potito auslieferte und mit seinem Schwager Rainald von Aversa und ihren Helfern Amnestie erhielt, jedoch unter der Bedingung, daß er im August dem Könige von Jerusalem auf drei Jahre ins heilige Land folge und jedenfalls bis zur Abfahrt sich in der Lombardei aufhalte: nur mit Erlaubniß des Kaisers sollte er ins Königreich zurückkehren dürfen. Die Grafschaft Molise wurde mit Ausnahme der Rocca von Bojano, welche der Kaiser zerstören lassen wollte, und der übrigen festen Plätze, welche bis zu Friedrichs Rückkehr vom Kreuzzuge kaiserliche Besatzung erhalten sollten, dem Grafen zurückgegeben, diesem auch die Stellung eines königlichen Justitiars für die Grafschaft wieder eingeräumt, obwohl mit einigen Beschränkungen in Bezug auf seine ritterbürtigen Vasallen. Thomas und Rainald von Aversa, für den ähnliche Bedingungen ausgemacht wurden, übergaben endlich jeder seinen Sohn dem Meister des deutschen Ordens, und dieser hatte die Geiseln, falls

1) E. o. S. 197 N. 5.

2) Ryce. l. c. Ann. Dunstapl. l. c.: Inde divertit imp. subiugando sibi rebelles. Friedrich war März 21. noch in Sora, aber schon vor Ablauf des Monats in obsidione Celani und blieb dort wenigstens bis April 19. B.-F. 1477, 1482.

3) Daß ergibt sich aus Ryce., welcher allein über diese Vorgänge Ausführlicheres bringt. Friedrich sagt zwar April 24. B.-F. 1484, W. A. I, 232: comitem Th. sic aretius fecimus obsideri, quod contra nos non posset se longius tueri, quin nostram in brevi eum facere oportnisset voluntatem; aber er hat hier wohl etwas aufgetragen, um die dann doch dem Grafen gewährte Gnade als besondere Rücksicht auf den Papst erscheinen zu lassen.

jene den Vertrag brechen würden, dem Kaiser anzuliefern. Dieser aber hatte den Papst und die Kardinäle zu ersuchen, daß sie die Bürgschaft für seine Erfüllung des Vertrages übernehmen möchten, und deshalb auch ihnen die Einhaltung desselben zu versprechen¹⁾ — Bedingungen, welchen Friedrich schon am 24. und 25. April nachkam, indem er zugleich den Papst bat, durch einen Bevollmächtigten den Grafen mit seinen Anhängern unter dem Schutze der Kirche aus dem Königreiche geleiten zu lassen. Die Amnestirten gelangten so unverfehrt nach Rom; aber sie sind nicht, wie der Vertrag vorschrieb, in die Lombardei gegangen, sondern dort geblieben²⁾, in dieser Nähe der Grenze unzweifelhaft eine starke Bedrohung für den inneren Frieden des Königreichs, welchen Friedrich gerade durch seine Nachgiebigkeit zu sichern gedacht hatte.

Der Vertrag war gebrochen, und darum trug auch Hermann von Salza kein Bedenken, die zu Pfande gesetzten Grafensöhne dem Kaiser anzuliefern³⁾. Als dann Thomas sich weigerte, vor dem Großjustitiar des Königreichs Heinrich von Morra Rede zu stehen,

¹⁾ Friedrichs summarische Anzeige des Vertrags und Bitte um Garantie, Pešcara 1223 April 24. B.-F. 1484, W. A. I. 232; Versprechen der Beobachtung April 25. B.-F. 1486, W. A. I. 233; Mittheilung des Vertrages selbst April 25. B.-F. 1485, H.-B. II, 357. Ryc. l. c. giebt nur einige Punkte des Vertrages an und darunter irrig: comitisse comitatus est Molisii reservatus ex pacto — eine Auffassung, die dadurch veranlaßt ist, daß während des Thomas auferlegten Eids die ihm ausdrücklich vorbehaltenen Nukungen und Dienste aus der Grafschaft doch wohl seiner Gattin zustanden. — Wie Schirrmacher II, 30 habe auch ich früher die Ansicht vertreten, daß die Kurie den Vertrag vermittelte; ich glaube das nicht mehr aufrechtzhalten zu können. Im Vertrage würde vielleicht eine Stelle so zu deuten sein: *Personae comitis et omnium supradictorum debent esse salve et secure per manus Romane ecclesie*. Indeß, was darunter zu verstehen ist, ersehen wir aus dem jetzt von mir veröffentlichten Briefe B.-F. 1484: *idoneus nuntius de Roa. curia transmittatur, qui nomine ecclesie comitem cum omnibus suis super se recipiat et conducat*. Nirgends deutet Friedrich darauf hin, daß der Vertrag ihm so zu sagen von Rom aus diffiri sei. Heißt es ebendort: *quia . . . pro facto ipsius comitis a sanctitate vestra fuimus frequenter precibus excitati, nichilominus etiam malis et oppressionibus regni nostri finem citius volentes imponi, erga ipsum comitem benigne nos exercuimus. so betont Friedrich darin gerade, daß nicht die Fürbitten des Papstes, die obendrein zeitlich schon weit zurücklagen (s. o. S. 128, 138), sondern allgemeine politische Erwägungen ihn bestimmten. Unter diesen Umständen lege ich auch auf Ryc.: *compositum est mediante Romana ecclesia*, kein Gewicht mehr, da seine Auffassung sich einfach aus der Thatfache erklärt, daß Rom den Vertrag garantiren sollte. Ob es geschehen, ist eine andere Frage. Hat die Kurie aber nicht vermittelt, so fallen auch unsere früheren, aus diesem angeblichen Dazwischentreten zwischen den Kaiser und seine rebellischen Unterthanen gezogenen Folgerungen.*

²⁾ Chron. Ursperg. p. 379: *qui postmodum confugientes Romam, presidium sedis apost. implorant. quocirca imperator multotiens querebatur, quod inimicos suos et hostes publicos sedes apost. coveret*. Die Macht des Papstes war gerade in Rom selbst sehr gering, und er sah sich deshalb vielleicht außer Stande, die Exilirten von Rom zu entfernen. Aus Honorius' Brief „Miranda“ 1223 Epist. pont. I, 220 ist aber ersichtlich, daß Friedrich den Aufenthalt dieser und anderer Exilirter in Rom sehr übelnahm.

³⁾ Vgl. unten die Korrespondenz über diese Söhne.

wurde die Grafschaft Moliſe, welche in Ausföhrung des Vertrags vorläufig feiner Gemahlin übergeben worden war, wieder für die Krone eingezogen. Der Trenbruch des Grafen gereichte auch feiner Heimathſtadt Celano zum Verderben, welche nun, da die Amneſtie durch ihn ſelbſt hinſällig geworden war, für den im Jahre 1222 geübten Verrath vollſtändiger Zerſtörung anheimfiel. Die Einwohner wurden anfangs zerſtreut, im folgenden Jahre aber wieder geſammelt und nach Malta geſchafft, und ſie erhielten erſt 1227 die Erlaubniß zur Heimkehr und zum Aufbau der Stadt, welche amtlich ſeitdem Caſarea heißen ſollte¹⁾.

Das Verhalten des großen Barons dürfte einigen Antheil daran gehabt haben, daß Friedrichs Mißtrauen gegen die Lehnsaristokratie in bedenklicher Weiſe wuchs. Schon im Sommer deſſelben Jahres ließ er Roger von Aquila, Grafen von Fondi, und die Grafen Thomas von Caſerta, Jakob von Avellino aus dem Hauſe San Severino und Simon, den Sohn des Grafen Jakob von Tricarico, welche er gegen die ſiciliſchen Saracenen aufgeboden hatte, unter der Beſchuldigung ungenügender Heeresfolge plötzlich verhaften und ihre Güter einziehen²⁾. Es war Syſtem in dieſem furchtbaren Schlage gegen die hohen Vaſallen. Denn Simon war ein Enkel des Königs Tankred von deſſen Tochter Alberia, welche ſich in zweiter Ehe 1205 oder 1206 mit Jakob von Tricarico verheirathet hatte³⁾, und die übrigen Verhafteten ſtanden ſammt und ſonders in ſehr nahen verwandſchaftlichen Beziehungen zu dem freilich ſchon längſt unſchädlich gemachten Dipold von Schweinspunct, in welchem Friedrich den vornehmlichſten Bedränger ſeiner Jugendjahre zu erblicken ſich gewöhnt

¹⁾ Ryce. a. 1223, 1224, 1227. Die Zerſtörung von Celano war genau genommen ſelbſt durch den Vertrag nicht ausgeſchloſſen. Ueber die Reſte der damals allein verſchonten Kirche S. Giovanni ſ. H. W. Schulz, Denkmäler Unteritaliens II, 84. — Honorius warf 1226 dem Kaiſer vor, daß von den Anhängern des Grafen multos post speratam de ſecuritate fiduciam dedisti exilio et quosdam morte damnasti. Epist. l. c. Vgl. Schirmacher II, 32.

²⁾ Ryce. p. 343: qui in comitatu et manu brevi euntes ad ipſum, capi eos et teneri precepit, wird durch ein Zeugenverhör von c. 1267 bei Minieri-Riccio. I notamenti di Matteo diſeſi p. 252 beſtätigt: quod non iverunt in ſervitium curie in exercitu Sicilie honorifice, prout ire tenebantur, et revocavit ad manus ſuas omnes terras comitum predictorum et tenuit ipſas in demanio ſuo usque ad reditum . . . de partibus ultramarinis. Dunkel ſtunde davon auch in der Sächſ. Weltchronik Kap 363: He verdref oc alle, de van ime kart waren tome keiſer Otten unde de eme ovel gedan hadden: ſümelike verderfde he an irne live, ettelike verdref he unde nam in al ere güt. Ähnlich Chron. S. Martin. Turon. M. G. Ss. XXVI, 471 a. 1225 über Friedrichs Verfahren gegen quosdam magnatum Apulie et Calabrie, qui contra eum diu rebelles fuerant nec debitam ei fidem servaverant. Die Verhaftung der Barone erfolgte, als Friedrich in Sicilien war, alſo früheſtens im Juni. Am 13. Juni wußte man am päpſtlichen Hofe zu Segni von ihr noch nicht, P. 7038. — Ueber eine ungefähre in dieſelbe Zeit fallende Inquande des Gr. Heinrich von Malta ſ. n. S. 206 A. 1.

³⁾ Vgl. Philipp und Otto IV. Bd. II, 63, 261.

hatte¹⁾. Alle diese Familien waren überdies, wie das Haus derer von Celano, wohl längere oder kürzere Zeit auf der Seite Ottos IV. gewesen, und wenn einzelne ihrer Mitglieder dies auch nachträglich durch besondere Dienstleistungen vergessen zu machen versucht hatten, wie namentlich Jakob von S. Severino durch die Festnahme seines Schwiegervaters Dipold, Friedrich hat es seinerseits ihnen offenbar nicht vergessen und die Handhabe, welche das Lehnrecht ihm bot, bei erster Gelegenheit zu ihrer Vernichtung verwerthet. Dem Wagniß kam der Erfolg gleich: Niemand rührte sich, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Vasallen der Verhafteten nicht ungern ihre bisherige Abhängigkeit mit der Stellung unmittelbarer Lehnsleute der Krone vertauschten²⁾.

Jetzt erst konnte das auf dem Hoftage zu Capua erlassene Geſetz, welches die Niederreißung aller seit Wilhelm's II. Tode ohne Erlaubniß errichteten Burgen anordnete, in weiterem Umfange durchgeführt werden, während gleichzeitig die Zahl der in unmittelbarer Hut der Krone stehenden Burgen und Festungen sich fortwährend mehrte. In Gaeta, Neapel, Aversa und Foggia wurden auf Befehl des Kaisers Kastelle errichtet oder verstärkt³⁾. In Foggia, dem Hauptorte der Capitinata, wurde im Juni der Bau eines Palastes begonnen, dessen verschwundene Herrlichkeit jetzt nur noch ein reichgeschmückter von Adlern getragener Rundbogen verkündet⁴⁾. Friedrich hat hier in der Nachbarschaft seiner beliebtesten Jagdbezirke häufig und lange verweilt⁵⁾, und wenn irgend eine Stadt des Königreichs,

¹⁾ Rogers von Aquila Schwester hatte 1199 Dipold's Bruder Sigrid geheiratet; Jakob von S. Severino hatte eine Tochter Dipold's selbst zur Frau, während die andere 1199 mit Wilhelm dem jüngeren von Caserta verheiratet worden war. Ob Thomas von Caserta — im Zeugnenderhör e. 1267 senex genannt — Uheim oder Bruder Wilhelm's war, kann ich nicht ausmachen. — Nach Catalogus baronum von e. 1185 bei del Re, Cronisti I, hatten der Graf von Fondi 151, der von Aquila 178, der von Caserta 114 und der von Tricarico 36 Ritter bei erhöhtem Aufgebote zu stellen. Ueber die Sanseverini fehlt dort eine Angabe.

²⁾ So hatte der Kaiser schon im Vertrage mit Thomas von Celano für dessen Vasallen in Molise Vortheile ausbedungen, H.-B. II, 359: ut fides et devotio, quam imperatorie serenitati opponendo se predicto comiti constanter et firmiter servaverint, ipsis prodesse in aliquo videatur.

³⁾ Ryc. I. c.

⁴⁾ Friedrich's kurzer Aufenthalt zu Foggia am Ende April B.-F. 1489 diente wohl der Vorbereitung des Baues. Eine Abbildung der Reste bei Huillard-Bréholles, Recherches sur les monuments, pl. XVIII. Die Inschriften genauer bei Schulz, Denkmäler I, 208. Sie lauten nach Auflösung der Abfürzungen: †Anno ab incarnatione M.CC.XX.III. mense iunii. XI. ind. regnante domino nostro Frederico imperatore Romanorum semper augusto anno III. et rege Sicilie anno XXVI. hoc opus feliciter inceptum est. prephato domino precipiente. Am oberen Rande der Tafel: †Sic cesar fieri iussit opus istum. Proto [sel. magister] Bartholomeus sic construxit illud; auf dem unteren in einer Reihe:

Hoc fieri iussit Fredericus cesar. ut urbs sit

Fogia regalis sedes inclita imperialis.

⁵⁾ Friedrich 1240 Mai 2. H.-B. V, 943: Cum solatiis nostris Capitinate provinciam frequentius visitemus et magis quam in aliis provinciis regni nostri moram sepius trahimus ibidem etc.

können wir Joggia seine Residenz nennen: es ward der neue Mittelpunkt seines neugegründeten Staates, und dieser lag für einen Herrscher, welcher zugleich die Angelegenheiten des Kaiserreichs im Auge behalten mußte, viel bequemer als das entfernte Palermo, obwohl Palermo stets als die eigentliche Hauptstadt des Königreichs angesehen wurde.

Der innere Friede des Festlandes konnte jetzt für gesichert gelten, während der Stand der Dinge in Sicilien noch weit davon entfernt war. Unmittelbar nach Abschluß des Vertrags von Celano hatte Friedrich sich wieder dorthin begeben, weil sein vorjähriger Feldzug auf die Saracenen trotz des tragischen Ausgangs ihres Emir's doch nicht durchschlagend gewirkt hatte. Die damals unterworfenen Bezirke hatten inzwischen aufs neue zu den Waffen gegriffen. Indem Graf Heinrich von Malta, der anscheinend mit ihrer Ueberwachung beauftragt worden war, wegen der Schwäche der ihm zur Verfügung gestellten Truppen nicht entschieden genug gegen die Aufständischen einzuschreiten wagte¹⁾, hatten sie sich mit Lebensmitteln versehen und wieder auf ihre Bergfesten zurückziehen können²⁾. So kam es, daß der Kaiser, als er im Juli 1223 von Palermo aus ins Innere vordrang, Jato nochmals zu belagern und auch an anderen Stellen Gewalt zu brauchen hatte³⁾, bis etwa im September wenigstens ein Theil der Saracenen die schwer zugänglichen Berggipfel verließ und sich vorläufig zum Wohnen in der Ebene bequemte⁴⁾.

¹⁾ Ann. Jan. p. 153: In hoc anno Sarraceni Sicilie rebelles facti sunt imperatori, quorum perfidie cum comes Malte Enricus . . . viriliter repugnasset, demum quia de offensione ipsorum se iustissime excusavit, ad quam inferendam cum parvissima acie bellatorum eum mittere satagebat, ipsum fecit carceris custodie mancipari et dominio . . . Malte privari; sed demum nulla restitutione facta de castro Malte in sua gratia reconciliavit. Die Ungnade fällt zwischen 1223 April B.-F. 1479 und 1224 März B.-F. 1519. Ich stimme B.-F. 1496^a darin bei, daß hier gewiß nicht, wie die Ausgabe und Schirmacher II, 366 annehmen, eine Verwechslung mit der Ungnade vorliegt, welcher Graf Heinrich 1221 wegen Damiatra (s. o. S. 159) verfiel, auch deshalb nicht, weil die genuinischen Stadtannalisten sich stets genau um die Schicksale des Grafen bekümmerten, der selbst aus Genua war.

²⁾ Friedrich charakterisirt dieß Verhalten, indem er 1224 März 5. als Grund, weshalb er nicht nach Deutschland gehen könne, anführt: ne pro nostra absentia . . . Sarraceni a devotione proposita declinarent et facilius possent eorum sata colligere, quibus collectis difficile foret admodum in brevi termino subingari. W. A. I, 238.

³⁾ Friedrich war Juli 10. in Palermo, dann noch im Juli in castris ante Jatum B.-F. 1502. 1503 und nach nr. 1504 in castris ante Sarnit. dessen Lage gänzlich unbekannt ist. Hartwig in Forch. VI, 616 vermuthet Saramini bei Girgenti, wogegen Ficker a. a. O. einwendet, daß es doch zu weit von Jato liege. Vgl. Ryce.: imp. in Sicilia Sarracenos arctat et obsidet. Aus den Bemerkungen über diese Kämpfe bei Phil. Mousket M. G. Ss. XXVI, 767 v. 23332 sq. ist nicht viel zu lernen.

⁴⁾ Friedrich au Bischof Konrad von Hildesheim H.-B. II, 393. Ficker in B.-F. 1507 will den Brief nicht später als in den August sehen; er könnte nach meiner Ansicht ganz wohl noch einige Wochen später geschrieben sein. Die Annahme, daß Friedrich mit den Worten: Sarracenis . . . ad inferiora et plana loca iam omnibus revocatis, den Erfolg übertrieben haben mag,

Aber es handelte sich auch darum, ihnen die Verbindung mit ihren Glaubensgenossen in Afrika abzuschneiden, auch diesen die Macht des Kaisers in abschreckender Weise fühlbar zu machen. Friedrich folgte hierin, wie in vielen anderen Dingen, nur dem Beispiele seiner normännischen Vorfahren, welche wiederholt an der afrikanischen Küste Fuß gefaßt hatten. Sogar noch unter seinem Vater hatten die maurischen Fürsten sich eine gewisse Oberhoheit Siciliens gefallen lassen müssen. Der Kaiser sandte also noch im Herbst des Jahre 1223, als er längere Zeit in Trapani verweilte, eine Flotte aus, welche die Insel Gerbes im Golfe von Rabes überfiel, ausplünderte und die Einwohner wegführte¹⁾. Die Afrikaner konnten daraus lernen, wie weit des Kaisers Arm reichte und daß es für sie nicht räthlich war, durch Unterstützung ihrer Glaubensgenossen in Sicilien seinen Zorn zu reizen.

Die Kämpfe in Sicilien selbst waren trotz jener im Jahre 1223 erzielten Erfolge nicht zu Ende. Friedrich nahm jedoch an denselben in der nächsten Zeit nicht mehr persönlichen Antheil, sondern er blieb bis in den Herbst des nächsten Jahres dauernd im Osten der Insel, in Catania und in Syracus²⁾. Im März 1224 schrieb er dem Papste, daß die Radis und Aeltesten aus allen mohammedanischen Bergdistrikten vor ihm erschienen seien und sich zur Unterwerfung erbotten hätten³⁾. Aber die Unterhandlungen müssen sich zerschlagen haben; denn der Kampf währte fort. Zweimal wurden im Laufe des Jahres 1224 außerordentliche Steuern für den sicilischen Krieg erhoben, und als Friedrich selbst im Frühlinge 1225 die Insel zu verlassen genöthigt war, mußte noch das ganze Lehnshcer des Fest-

wird durch Ryc.: reliquis in montanis se tenentibus contra eum, ausreichend gestützt.

¹⁾ Ann. Sic. p. 496 zu 1223 ind. XII., also nach Sept. 1. Dazu stimmt, daß Friedrich um diese Zeit wenigstens einige Wochen in Trapani war: siehe Wintelmann, Bischof Harduin von Cefalu S. 304. Gerbes scheint nicht dauernd in Besitz genommen worden zu sein. Die Juden von dort wurden zum großen Theil nach Palermo gebracht, während andere sonst in Sicilien sich niederließen oder von Gerbes nachkamen: s. Fr. 1239 Dez. 15. B.-F. 2627, H.-B. V., 572. Auf Malta arbeiteten servi Gerbini um 1241 für Rechnung des Fiskus W. A. I, 714. Auch von dieser Expedition hat die Sächs. Weltchronik S. 363 einige Kunde: De Keiser . . . gewan . . . dat heidenische lant, de darbinnen (in Sicilien) lagen, unde alle de heidenische elant, die umbe ene legen.

²⁾ 1223 Nov. bis 1224 Juni in Catania, dann bis in den August in Syracus, im Sept. wieder in Catania und anscheinend in Linara (bei Patti), wo an seinen Vater die tödtliche Krankheit herangetreten war. Dann folgt ein Aufenthalt zu Trapani 1224 Nov. und zu Palermo Dez. bis 1225 April. Schreibt Friedrich 1224 März 5. W. A. I, 238 von mareschalcus noster Cathaniensis, qui fuerat in expugnatione Sarracenorum Sicilie constitutus (vgl. Chron. reg. Colon. p. 253), so weiß ich diesen Mann nicht näher zu bezeichnen.

³⁾ 1224 März 5. B.-F. 1516; W. A. I, 238. Nach einem anderen im Mai zu Frankfurt vorgelegten Briefe Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 253 waren es aber nur die in monte Platano, also wohl die bei Platia-Piazza wohnenden Saracenen.

landes zur Bekämpfung der Saracenen aufgeboden werden¹⁾. Dann erlahmte allmählich ihr Widerstand. Ein großer Theil von ihnen war doch nach und nach zur Ansiedelung in den niederen Gegenden, das heißt zur Rückkehr in die Hörigkeit der christlichen Grundherren, veranlaßt worden²⁾, und ein anderer Theil ward aufs Festland nach Luceria in der Capitanata und in die Umgegend verpflanzt³⁾, wo nun mitten im christlichen Lande der Islam eine Stätte der Duldung fand. Denn zufrieden damit, daß die Uebergeführten als Knechte des Fiskus die ihnen angewiesenen Aecker fleißig bebauten, in mancherlei Handfertigkeiten sich nützlich machten⁴⁾ und auch bald ihm für seine Kriege eine unbedingt zuverlässige Truppe stellten, gewährte der Kaiser ihnen freie Ausübung ihres Bekenntnisses, so daß noch zur Zeit Manfreds im Jahre 1261 ein Gesandter des ägyptischen Sultans, der nach Foggia kam, sich nicht genug über dieses Fortbestehen des Islams verwundern konnte⁵⁾. Friedrich selbst fand seinen Vortheil dabei, daß die neuen Ansiedler ihren alten Glauben bewahrten, indem ihr Uebertritt zum Christenthume — abgesehen davon, daß sie infolge desselben aufgehört hätten, seine Knechte zu sein⁶⁾ — sie den kirchlichen Einflüssen zugänglich gemacht haben würde, gegen welche er im Laufe der Jahre sich immer mehr bemühte sein Königreich abzusperren. Er hat deshalb ihre Befehrung durchaus nicht gefördert, aber allerdings ihr auch nichts unmittelbar in den Weg gelegt, als zum Beispiel Gregor IX. im Jahre 1233 einige Dominikaner als Missionare herüberzuschicken sich erbot⁷⁾. Daß ihm indeß dieser

¹⁾ Rycc. p. 343, 344. Die erste Steuer wurde am Ende 1223 ausgeschrieben, im Jan. 1224 erhoben, die zweite im Sept. befohlen.

²⁾ Ann. Sic. p. 496: Ao. 1224 ind. XIII (also 1. Sept. 1224—1225) imp. misit exercitum magnum super Sarracenos Sicilie, qui remanserunt in montibus, et magnum gaustum semper annuatim faciebat super illos, usque quo descenderunt cum magno opprobrio, et fecit illos morari in plano Sicilie in casalibus.

³⁾ S. u. Erläuterungen IV.

⁴⁾ In Luceria (Lüsir in der Geographie des 'Ibn Sa'id bei Amari, Bibl. Arabo-Sic., Versione p. 58 und Lügárah im Gesandtschaftsberichte des 'Gamál 'ad din bei Abulfeda, ibid. p. 172), Ganoja und Welfi gab es 1240 Sarraceni facientes arma, welche tam de ferro quam de arcubus et aliis operibus laborant ad opus nostrum, ferner carpentarii, tarrasiatores (Teppichweber) etc. B.-F. 2826. Abdalla servus noster tarrasiator, ib. 2995 u. f. w. Ueber die Saracenen von Luceria als Ackerbauer Ann. Marbac. p. 174. Friedrich ließ ihnen 1239 tausend Schjen überweisen ad laborem pro parte curie . . . , ut ipsos teneant ad partem, sicut tenere consueverunt tempore regis Guillelmi II. Gleichzeitig wird dem Aufsichtsbeamten befohlen, ut tam ab archadio quam a quolibet Sarraceno Lucerie recipias pro parte curie canonem et gesiam. B.-F. 2660. Gregorio, Considerazioni I, 77, erklärt die gesia als Kopfsteuer für Religionsduldung, wie solche in anderen Ländern umgekehrt von Christen an die mohammedanischen Herrscher bezahlt wurde. Vgl. Amari p. 85, 93. — Saracenen arbeiten 1239 auch an den Schlössern zu Syratús und Lentini, B.-F. 2566.

⁵⁾ 'Gamál 'ad din bei Michaud VII. 367 und Amari p. 172.

⁶⁾ S. folg. S. Anm. 1.

⁷⁾ Gregor IX. 1233 Aug. 27. P. 9281; Epist. pont. I, 447.

Befehrungseifer nicht gerade angenehm war, ist aus seinem etwas süßianern Danke für diese Bemühung des Papstes ersichtlich: durch den Hinweis, daß schon vorher viele dem Glauben gewonnen worden seien, wollte er eigentlich sagen, daß ihm jene Mission höchst überflüssig vorkomme¹⁾.

Die neuen Einwohner Luceria's waren sicherlich unbequeme Nachbarn, wenngleich die Beschwerden, welche von kirchlicher Seite über sie an den Kaiser gebracht wurden, im einzelnen wohl übertrieben sein mochten. Gregor IX. klagte 1232, daß sie die Kirche in Vangio Fojetano zerstört und das Material derselben zum Baue ihrer Häuser in Luceria verwendet hätten²⁾. Die Zerstörung der Kathedrale von Luceria wurde ihnen gleichfalls zur Last gelegt, wogegen freilich Friedrich behauptete, sie sei wegen ihres Alters von selbst zusammengestürzt³⁾. Manche der Ansiedler verließen auch wieder die ihnen bestimmten Wohnsitze, strichen im Lande umher oder suchten gar nach Sicilien zurückzugelangen, was vor allen Dingen verhindert werden mußte⁴⁾. Das große Kastell, welches der Kaiser 1233 oberhalb Luceria's errichten ließ⁵⁾, mag deshalb neben anderen Zwecken auch den gehabt haben, die Unbändigkeit dieser Jahrzehnte lang an völlige Freiheit gewöhnten Leute in Schranken zu halten, so sehr Friedrich auch sonst ihnen wegen ihrer wirthschaftlichen und politischen Nützlichkeit für sein Staatswesen manche Auszeichnung nachzusehen geneigt war.

Die Verpflanzung eines Theils der sicilischen Mohammedaner nach dem Festlande war ohne Zweifel für die Ruhe der Insel noth-

¹⁾ Friedrich 1233 Dec. 3. B.-F. 2034. H.-B. IV. 457. Vgl. Friedrich 1236 April 16. B.-F. 2149, H.-B. IV, 829: dum ipsorum sedula servitus invidet libertati (catholicorum), loti fonte baptismatis . . . , prout se quilibet suorum manibus potest eripere, ad catholicæ fidei redeunt unitatem. adeo quod primates ipsorum. qui alchadi dicuntur, dum nos propterea moveri putarent, sub spem damni nostri, quod nos proinde pati dicebant. . . . iam tertiam partem eorum ab ipsorum ritu reductam ad fidei nostre consortium querebantur.

²⁾ Gregor IX. 1232 Dec. 3. P. 9052, Epist. pont. I, 398.

³⁾ H.-B. V, 255. Die meisten Klagen über Ausschreitungen der Saracenen sollen zugleich oder vornehmlich den Kaiser treffen; so in dem Pamphlet von 1245 W. A. II, 714: Civitatem maximam Agarenorum fecit in regno, ex quibus copiosam multitudinem secum ducit ad prophanandum sancta, Christianos necandos et eorum impune uxores et filias violandas.

⁴⁾ Friedrich 1239 Dec. 16. B.-F. 2636. Vgl. Dec. 25. B.-F. 2658 an alle Provinzbeamten: omnes Saracenos, qui fuerint in terris vestris iurisdictionibus subiectis, ire Luceriam compellatis moraturos ibidem, nec patiamini, quod aliquis Saracenus amodo in terris iurisdictionum vestrarum moretur, quin Luceriam vadat. H.-B. V, 627.

⁵⁾ Das Kastell von Luceria war zunächst ein Ersatz für das wegen eines Aufstandes entfestigte Troja — s. Rycc. a. 1233 —, vor allem aber eine Sicherung für den Kaiser selbst, wenn er, wie häufig, in Foggia oder in der Umgegend weilte. Was heute vom Kastelle noch steht, im allgemeinen die Mauern und Thürme der Umfassung (s. Ansicht und Plan bei Huillard-Bréholles, Recherches pl. XIX, XX), rührt wohl nur zum kleinsten Theile von dem Baue Friedrich's II., sondern von dem Karls I. her; s. Schulz, Denkmäler I, 171 ff. Vgl. auch die prächtige Schilderung in Gregorovius, Wanderjahre V, 45 ff.

wendig; aber sie schloß einen schweren Nachtheil für die sicilischen Grundherren ein, wosern nicht etwa im Verlaufe der Kampfesjahre ihre entlaufenen Hörigen sich freiwillig und rechtzeitig wieder auf ihren Stellen eingefunden hatten, und das werden nicht gerade viele gewesen sein. Waren die Bisthümer und Abteien von Anfang an vorzugsweise mit solchen von mohammedanischen Hörigen besetzten Lande ausgestattet gewesen, so wurden sie durch den endgültigen Verlust dieser Arbeitskräfte, welcher das Land selbst für lange Jahre so gut wie werthlos machte, besonders hart betroffen¹⁾. Die fortschreitende Verödung der Insel, welche erst in unieren Tagen allmählich günstigeren Verhältnissen zu weichen beginnt, stammt vielleicht noch mehr von jener Fortführung der Saracenen durch Friedrich II. her als von ihren vorangegangenen Aufständen und Raubzügen. Man rechnet an dreißig große Ortschaften und zwar meistens im Westen der Insel, welche seitdem verschwunden sind, und die Zahl der untergegangenen kleineren Bevölkerungssitze geht in die Hunderte²⁾. Die Versuche, welche der Kaiser in späteren Jahren machte, die nothgedrungen gerissenen Lücken durch freie Ansiedler aus der Lombardei auszufüllen, scheinen sich in ganz bescheidenen Grenzen gehalten zu haben, und es muß obendrein dahingestellt bleiben, ob diese Ansiedelungen Dauer hatten³⁾.

¹⁾ So z. B. das Erzbisthum Monreale, von dem Friedrich 1238 zugiebt H.-B. V, 251: quod nullum gravamen habuit per d. imperatorem, nisi velit notari de Sarracenis, qui occupaverant bona ecclesie . . . et alieui de Sicilia non parebant, ita ut in partibus illis nullus vel rarus christicola remansisset. Hos re vera fatetur imp. exterminasse de Sicilia cum multis laboribus et expensis. — Ein päpstlicher Generatvitar für Sicilien, fr. Ruffinus de Placentia, d. p. cap. et poenit. schenkt 1255 dem Bisthume Girgenti gewisse königliche Einkünfte, propter amissionem villanorum, quibus quondam Frid. imp. eandem ecclesiam spoliavit. eos in Apuliam transferendo. Pirrus p. 704.

²⁾ Amari, Storia dei Musulmani III, 776.

³⁾ Friedrich giebt 1237 Nov. Lombarden, welche sich unter Leitung eines Ritters Oddo de Camarano zur Auswanderung nach Sicilien entschlossen hatten, statt des früher gewählten, aber ungeeignet befundenen Scupello das Gebiet von Corleone in Val di Mazara. B.-F. 2289; Docum. per serv. alla stor. di Sic. Ser. II. vol. II, 207. Aber 1249 Febr. 20. zieht er dies Gebiet, das „über die Maßen reich, bevölkert, fest und geeignet sei, feindlichen Anfällen glücklich Widerstand zu leisten“ (vgl. Edrisi bei Amari, Bibl. Arabo-Sic., Versione p. 22: „Corleone, ein starkes und vertheidigungsfähiges Kastell, wohlgebaut und hoch gelegen, hat weite Rußfläcken und einen nach der Stadt benannten Fluß“), wieder für das Demanium ein und entschädigt Oddo's Sohn Bonifacius mit dem Lehen Miltello bei Lentini. B.-F. 3762; Doc. p. 115 (hier für unecht erklärt). Die lombardischen Ansiedler selbst aber blieben wohl auf der nunmehr königlichen Domäne Corleone, wo es noch später eine platea putei Lombardi gab. Doc. p. 23. In einer Urkunde von 1261 bei Mongitore, S. Trinit. Panorm. (ed. Lugd. Bat.) p. 30, kommen vor Conradus et Bonifacius de Camarano fratres, habitatores Corilionis, wahrscheinlich Söhne oder Enkel des ursprünglichen Kolonisators. Uebrigens soll der Dialekt auch von S. Fratello im Bezirke Mistretta (Diöz. Patti) Verwandtschaft mit dem Norditalischen zeigen; s. de Gregorio: Arch. glott. VIII. punt. 2 (Torino 1886).

Sechstes Kapitel.

Vorbereitungen und Behinderungen des geplanten Kreuzzugs, 1223—1224.

Wenn große Mächte, das Kaiserthum und das Papstthum, sich zur Beförderung einer Sache von solcher Tragweite zusammenfinden, wie doch die beabsichtigte Heerfahrt in den Orient war, sollten untergeordnete Punkte nicht leicht im Stande sein, ernstliche Meinungsverschiedenheiten hervorzurufen. Als Honorius III. auf dem Kongresse zu Ferentino die Klage des Bischofs Harduin von Cesalu vorbrachte, dem Friedrich II. aus persönlichen und politischen Gründen und im Einvernehmen mit dem Domkapitel vor einem halben Jahre die Verwaltung der Güter und Einkünfte des Bisthums entzogen hatte, kam der Kaiser bereitwillig dem Fürworte des Papstes für den Bischof nach. Er sagte die vorläufige Wiedereinsetzung Harduins in jene Nuzungen zu, während Honorius die Beschwerden des Kaisers über den Bischof insofern berücksichtigte, daß er in eine Untersuchung gegen denselben wegen der behaupteten Verschleuderungen einwilligte und je nach dem Ausfalle der Untersuchung die Einsetzung eines Koadjutors oder auch weitergehende Maßregeln in Aussicht stellte. Ein dem Kaiser wohlgesinnter Mann, der Erzbischof Lukas von Cosenza, sollte die Untersuchung gegen Harduin führen¹⁾.

In diesem Falle bewährte sich also die in Ferentino erzielte Annäherung, während andere Vorkommnisse sowohl aus jenen Tagen als auch aus den folgenden Monaten zeigen, daß das Einvernehmen keineswegs ein vollständiges war und daß es die peinlichsten Reibungen nicht ausschloß.

Der Prozeß des Abtes von S. Eusto in Piacenza gegen die Stadtgemeinde Cremona wegen Vorenthaltung von Guastalla und

¹⁾ Winkelmann, Bischof Harduin und sein Prozeß. in Mitth. d. österr. Instituts. Ergänzungsband I, 302 ff.

Luzzara giebt dafür ein Beispiel. Nachdem er jahrelang nicht von der Stelle gerückt war, hatte der Abt ihn 1221 bei Hugo von Ostia, als derselbe Legat in Oberitalien war, wieder in Anregung gebracht¹⁾ und es durchgesetzt, daß die Cremonesen auf den 2. Februar 1222 vor den Papst geladen wurden²⁾. Getreu ihrem Grundsatze, daß in dieser Sache, wo es sich um frühere Reichsgüter handelte, die ihnen vom Reiche 1191 in Pfand gegeben worden waren, die Entscheidung auch nur dem Reiche gebühre³⁾, kamen sie nicht zu dem Termine, und als sie auf nochmalige Vorladung wirklich erschienen, geschah es nur, um vor dem Papste selbst an den Kaiser als an ihre ordentliche Gerichtsstelle zu appelliren. Trotzdem wurden sie auf Befehl des Papstes gebannt⁴⁾. Die Grenzlinien der weltlichen und der kirchlichen Gerichtsbarkeit waren eben ganz fließende geworden, und im Grunde kam es nur darauf an, ob die Cremonesen länger den Bann des Papstes oder der Abt die kaiserliche Ungnade aushalten werde, welche ihm für den Fall angedroht worden war, daß er das dem Reiche Zuständige vor ein ungehöriges Gericht zu ziehen fortfahre⁵⁾. Ob der Konflikt in Ferentino zur Sprache kam, ist nicht bekannt: da er aber dort jedenfalls nicht geschlichtet wurde, hat er sich in der nächsten Zeit verschärft. Denn während der Kaiser, an den damals die Cremonesen eine Gesandtschaft mit verschiedenen Gesuchen schickten⁶⁾, ihnen wenigstens eins derselben gewährte, nämlich den Besitz und die freie Benutzung des von ihnen bei Guastalla und Luzzara aus dem Po abgeleiteten Schiffahrtskanals der Tagliata⁷⁾, und mittelbar dadurch auch ihr Recht auf jene Plätze anerkannte, beharrte Honorius darauf, den Besitz eben derselben durch seine Strafurtheile für den Abt erzwingen zu wollen, und er nahm es dem neuen Reichslegaten in Oberitalien Albrecht von Magdeburg sehr übel, daß er ihn dabei nicht nur nicht unterstützte, sondern umgekehrt für Cremona Partei ergriff⁸⁾. Es kann kein Zweifel sein, daß der letztere hier sich nach bestimmten Weisungen des Kaisers richtete, und diese müssen so nachdrückliche gewesen sein, daß die bisherigen Be-

1) Der Podesta von Cremona bat um Verchiebung des vom Legaten auf 1221 Mai 30. angeetzten Termins. Acta legat. f. 3 nr. 14.

2) Honorius 1221 Sept. 30. in Mittheilung des Legaten an Cremona Okt. 21., *ibid.* f. 31^v nr. 94.

3) Ficker, Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II. 287.

4) Honorius 1222 Febr. 28. und Appellation Cremonas, datirt Matti Mai 8., abdrücklich aus Cremona. Vgl. Honorius 1222 Mai 26. Ficker IV, 335 mit Erzählung des bisherigen Verlaufs.

5) B.-F. 1434: B. Acta p. 781.

6) B. A. p. 662.

7) Ueber die Tagliata s. o. S. 88. Friedrich 1223 März 21. B.-F. 1476, 1477: B. A. p. 781, 782. — In demselben Jahre vernichteten die Mantuaner fast hundert Salzdämme der Cremonesen an der Einfahrt in die Tagliata. Ann. Reg. bei Dove, Doppelschronik von Reggio S. 162.

8) Honorius 1223 Mai 17. an seine bisherigen Beauftragten, den Bischof von Piacenza u. A. P. 7021: an Erzbischof Albrecht (und ebenso an den Reichslegaten in Tuscan, Albrecht von Trient) P. 7022: B. A. p. 663.

auftragten des Papstes dessen Weisungen vorläufig nicht auszuführen wagten¹⁾).

Auch die Frage der sicilischen Bischofswahlen spitzte sich wieder zusehends zu. Die von Honorius zu Veroli zugestandenen Wahlprüfungscommissionen²⁾ konnten allenfalls dazu helfen, daß eine dem Regenten nicht genehme Wahl wirkungslos blieb; aber sie boten keine Bürgschaft dafür, daß einer Wahl, welche ihm genehm war und welcher er deshalb nach der vom Konkordate vorgeschriebenen Weise seine königliche Zustimmung gab, nun auch die kirchliche Bestätigung zu Theil ward. Infolge dessen mehrten sich die Fälle, in welchen zwischen den Betheiligten keine Einigung zu erzielen war und deshalb längere Vakazen eintraten. Aversa, rücksichtlich dessen Honorius schon 1221 Beschwerde geführt hatte³⁾, war noch immer unbesetzt, und das gleiche Schicksal hatten Salerno, wo am 11. Februar 1221 der aus Friedrichs Jugendzeit bekannte Erzbischof Nikolaus von Ajello gestorben war⁴⁾, und Brindisi, wo das Kapitel nach dem Tode des Erzbischofs Peregrin⁵⁾ im Jahre 1222 aus seiner Mitte einstimmig Friedrichs früheren Erzieher und nunmehrigen Protonotar, den Magister Johann von Traetto, erwählte. Auch die Kurie hatte gegen die Persönlichkeit Johanns nicht das Geringste einzuwenden, sondern ihm im Gegentheil stets Wohlwollen bezeugt. Trotzdem wurde er nicht bestätigt, angeblich weil die Wahl nicht innerhalb eines Vierteljahres nach dem Tode des Vorgängers erfolgt war. Viel bedeutendere Mängel wurden sonst durch päpstliche Gnade erlassen: geschah es hier nicht, und zwar trotz der Fürbitte, welche der Kaiser für Johann einlegte, so darf man wohl annehmen, daß die Besorgniß mitspielte, Johann werde als Erzbischof jenem gar zu ergeben sein. Man sagte nicht Ja und man sagte nicht Nein, und die Angelegenheit kam auch dann nicht vorwärts, als Friedrich am 8. Juli 1222 jenes Fürwort wiederholte und zur Unterstützung desselben — er war eben damals im Lager vor Jato — den Abt von S. Spirito in Palermo nach Rom entsandte⁶⁾.

¹⁾ Er ersetzt sie deshalb 1223 Dez. 7. durch den Bischof von Tortona P. 7110.

²⁾ S. o. S. 180.

³⁾ S. o. S. 142 N. 1.

⁴⁾ Nach einer 1612 erneuerten Inschrift bei Paesano, Storia di Salerno II, 321.

⁵⁾ Er gehörte zum Kollegium der königlichen Familiaren W. A. II, 11, ist also als Vertrauter Friedrichs zu betrachten. Er lebte noch 1222 April 24. oder sein Tod war damals wenigstens am päpstlichen Hofe noch nicht bekannt; j. Epist. pont. I. 136.

⁶⁾ B.-F. 1399; W. A. I. 243. Die von mir dort angenommene Einreihung zu 1224 wird nach den von Ficker a. a. O. und von Rodenberg Epist. pont. I. 141 angeführten Gründen der zu 1222 weichen müssen. Friedrich nennt Johann „canonicum Brundus., notarium et nutritum (s. Phil. und Otto Bd. II, 90 N. 2 und oben S. 17 N. 2 bez. Nikolaus von Tarent) nostrum.“ und sagt von ihm: quod sedes apost. plenam erga ipsum benevolentiam tunc ostendit, cum pro ipso coram omnibus fratribus (also wohl zu Veroli) vestra sanctitas nos rogavit. In B.-F. 1345 heißt er Protonotar.

Seine gewiß nicht unberechtigte Empfindlichkeit mehrte sich, als er kurz darauf aus Anlaß der Wahl in Capua, dessen Erzbischof Rainald II. im Sommer dieses Jahres starb¹⁾, die ganz gleiche Erfahrung machen mußte, daß seine Empfehlung²⁾ dem Erwählten eher schadete als nützte. Am Ende riß ihm die Geduld. Als im Juni 1223 erneute Vorstellungen bei der Kurie zu Gunsten der von ihm für Aversa und Capua empfohlenen Kandidaten wiederum nur ausweichende Antworten zur Folge hatten, mußte sein Botschafter beim Papste und dem Kardinalskollegium eine Audienz erbitten und hier die Erklärung abgeben, daß, wenn der Papst nicht jene rechtmäßig Gewählten und dem Kaiser Genehmen bestätige, dieser seinerseits andere Personen, welche etwa der Papst von sich aus für die vakanten Stellen ernennen werde, nicht zuzulassen gedente³⁾. Für derartige Ernennungen bot freilich das Konkordat keinen Anhalt, wohl aber die kirchenrechtliche Übung, nach welcher bei einer gewissen Dauer der Vakanz die Wähler ihr Wahlrecht verlieren und die Besetzung der erledigten Stelle dem Papste anheimfällt, und es scheint, daß jene Verschleppung der Entscheidung über die schon vollzogenen Wahlen eben nur den Zweck hatte, solche Ernennungen durch den Papst vorzubereiten und herbeizuführen, wie sie nachher in der That erfolgten⁴⁾. Um so unangenehmer mußte die unumwundene Sprache des kaiserlichen Botschafters, welche den Kernpunkt trug, am päpstlichen Hofe berühren: wollte der Kaiser, so fragte man sich, es nöthigenfalls auf einen Bruch ankommen lassen?⁵⁾ Friedrich hat gewiß einen solchen in diesem Augenblicke, da er noch genug mit den Saracenen Siciliens zu thun hatte, nicht beabsichtigt, sondern nur die Kurie vor einer zu weit getriebenen Nichtachtung seiner Wünsche, welche früher oder später zum Bruche führen mußte, warnen wollen. Auf der anderen Seite wird ja auch die Kurie schon aus Rücksicht auf den Kreuzzug und, um von anderem zu schweigen, wegen der schlechten Erfahrung, welche sie erst kürzlich in Betreff der Haltbarkeit ihres Kirchenstaats gemacht hatte, die Fortdauer eines erträglichen Verhältnisses offenem Kriegszustande vorgezogen haben. Indessen die Art, in welcher Honorius sich bei Friedrich über das barsche Auftreten seines Botschafters beschwerte,

¹⁾ Ryc. de S. Germ. p. 342.

²⁾ Für den Defan Hugo. Friedrich 1222 Ctt. 29. B.-F. 1408; W. A. I, 224.

³⁾ Honorius an Friedrich 1223 Juni 27. P. 7043; Epist. pont. I. 160.

⁴⁾ Darauf deutet auch die Frage, *ibid.*: Quid enim? non obtinebimus eam iurisdictionem vel potestatem in regno Sicilie, quam in Francie, Anglie, Hispanie ac ceteris Christianorum regnis et in ipso imperio noscimus obtinere? Dieselbe Wendung wird von Honorius 1225 gebraucht W. A. I, 486, als er zur wirklichen Ernennung schritt, und zwar mit der Begründung, quod ordinatio earundem (ecclesiarum) ad nos est per diuturne vacationis spatium et longi decursum temporis devoluta.

⁵⁾ *ibid.*: Sane non satis sano . . . fuisti usus consilio, quando mandasti talia dici nobis vel fieri, quia sic innuisti, te . . . esse paratum et promptum ad rumpendum inter nos et te vinculum caritatis.

war kaum minder heranzfordernd und ganz darnach angethan, Sel ins Feuer zu gießen. Er verlangte nämlich am 27. Juni in ziemlich erregten Ausdrücken, der Kaiser solle entweder schriftlich bezeugen, daß jener keinen ihn zu solcher Sprache ermächtigenden Auftrag gehabt habe, oder, wenn denselben aus Uebereilung wirklich solch ein Auftrag gegeben worden sei, sich deswegen bei ihm und den Kardinalen gebührend entschuldigen.

Was darauf geschah, wissen wir nicht; aber wohl dürfen wir vermuthen, daß Friedrich weder das Eine noch das Andere that, vielmehr das päpstliche Schreiben, welches ihm eine unzweifelhafte Demüthigung zumuthete, einfach unbeantwortet ließ. Er war sicher nicht „durch falsche Rathschläge verführt und vom Feuer seiner Jugend fortgerissen“ gewesen, als er der Kurie zu verstehen gab, daß er ihre Absichten durchschaue, und das wird ihm vorläufig genügt haben. Umgekehrt, wenn Honorius vorläufig davon Abstand nahm, die erledigten Bisthümer von sich aus zu besetzen, und die ganze Angelegenheit in der Schwebe ließ, geschah es ebenso sicher nicht aus dem Grunde, um nach einiger Zeit dem Kaiser doch seinen Willen zu thun. Als Friedrich im Jahre 1224 nochmals seine Verwendung für Johann von Tractto einlegte, zu ihrer Vertretung sogar einen Erzbischof, den von Tranto, nach Rom abordnete, blieb sie ebenso fruchtlos wie die früheren, und das, trotzdem er Johanns Beförderung gewissermaßen als Gegenleistung dafür erbat, daß des Papstes persönliche Wünsche noch stets bei ihm Erfüllung gefunden hätten¹⁾. Das dürfte er wohl sagen; denn er hatte eben erst — und es wird ihm nicht leicht geworden sein — auf Fürsprache des Papstes die gefangenen Grafen von Fondi, Caserta, Avellino und Tricarico zur Verbannung begnadigt²⁾. Er hätte sich auch darauf berufen können, daß er der doch gewiß der Kurie am Herzen liegenden Ausrottung der Ketzerei rückhaltlos seine Unterstützung lieb und darin soweit gegangen war, auf Andringen eines der von Honorius für die Lombardei ernannten Ketzerrichter, nämlich des Bischofs Wilhelm von Modena, durch ein im März 1224 von Catania aus erlassenes Edikt die Keger mit dem Verluste der Zunge oder gar mit dem Flammentode zu bedrohen³⁾.

¹⁾ Friedrich 1224 Mai 3. B.-F. 1528; W. A. I, 242: Unum . . . devoto filio confidentiam tribuit pleniorum, quod nunquam ad nos de latere vestro specialis nuntius emanavit, qui in toto vel pro maiori parte a nobis non fuerit exauditus, ubi de voluntate vestra fuimus certiores.

²⁾ Ryce. p. 343: suis tamen filiis et nepotibus pro se obsedibus datis. Honorius dankte dann dem Kaiser für die Freilassung Kegers von Fondi, bat auch um die des Sohnes, H.-B. II, 427: quia pro dicto comite nos fideiussores obligamus, quod contra te nichil penitus attemptabit etc. Aber die Geiseln wurden doch erst durch den Frieden von S. Germano frei.

³⁾ M. G. leg. II, 252; H.-B. IV, 431; B.-F. 1523. Vgl. Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, in Mitth. I, besonders S. 198, 430, und meine Begründung das. IX, 136 ff., daß nicht, wie Ficker annahm, Erzb. Albrecht von Magdeburg der Veranlasser des Edikts und seiner Ausföhrung zu Rimini 1226 März gewesen ist, sondern der Anstoß zum Geetze vom Bischofe von Modena ausging und die Exekution von 1226 durch den

Die verschiedenartigsten Dinge gaben Anlaß zu Mißverständnissen, Reibungen und gegenseitiger Verbitterung. Daß Honorius 1223 den durch Friedrich aus Syrakus vertriebenen genuesischen Grafen Alaman sich in Terracina, also in bedenklichster Nachbarschaft des Königreichs, festsetzen ließ¹⁾, war nicht gerade ein Freundschaftsdienst, und Friedrich scheint Bürgschaften verlangt zu haben, daß jener nicht sein altes Gewerbe als Seeräuber von dort aus wieder aufnehmen werde²⁾. In einer anderen Verfügung des Papstes, welche die unmittelbare Abtei S. Salvatore di Faro unter die Aufsicht des Erzbischofs von Messina stellte, fand Friedrich ebenfalls eine Beeinträchtigung³⁾. Konnten diese Differenzen als nebensächliche angesehen werden, so gab es andere von der allerhöchsten Bedeutung, wie zum Beispiel daß in Deutschland die päpstliche Politik rücksichtlich des gefangenen Königs von Dänemark geradezu der kaiserlichen entgegenarbeitete. Zudem die ursprünglichen Quellen des Mißverständnisses auf der einen und auf der anderen Seite nicht aufhörten zu fließen, öffneten sich in jedem Augenblick neue: es war doch sehr zu befürchten, daß das gedeihliche Zusammenwirken zum Zwecke des Kreuzzugs, wie es zu Ferentino in Aussicht genommen worden war, von der Fluth gegenseitiger Vorwürfe weggeschwemmt werden könnte.

Aber der Kreuzzugsgedanke begegnete überhaupt nirgends der Begeisterung, welche man in Ferentino noch für möglich gehalten hatte, weder bei den Großen der Erde noch in der Masse. Das wurde dem Könige Johann von Jerusalem bald klar, welcher es übernommen hatte, persönlich die bedeutendsten Fürsten um ihre Mitwirkung anzugehen⁴⁾, und sich deshalb vom Kongresse zunächst in sein Heimathland Frankreich begab, von dem Honorius rühmte, daß es „vorzugsweise sich gewöhnt habe, die Schlachten Gottes zu schlagen“⁵⁾. Er wurde vom Könige Philipp August und seinen Großen ehrenvoll aufgenommen⁶⁾; ihrer Betheiligung stand jedoch

Bischof Bonaventura von Rimini veranlaßt wurde. Es bleibt merkwürdig, daß das Gesetz erst in das päpstliche Registrum von 1231 eingetragen wurde, obwohl Honorius sicher am Anfange 1227 von demselben Kenntniß hatte, s. Epist. pont. I, 259, wahrscheinlich aber schon gleich darüber unterrichtet worden war.

1) S. o. S. 143 N. 1.

2) So meine ich Honorius 1223 Aug. 9. an Terracina Epist. pont. I, 164 deuten zu müssen: pro facto galee balistariorum . . . imperatori fideiussores nos duximus statuendos, und weiter: quod galea eadem ad balistarios non redeat, sondern daß sie nur zum Handel verwendet werde. Aus Honor. 1225 Dez. 22. ergibt sich, daß Friedrich die Auslieferung der in Terracina befindlichen Sachen dieser balistarii verlangte. P. 7508.

3) Honorius an Friedrich 1223 Okt. 14. P. 7086; Starrabba, Dipl. della cattedr. di Mess. p. 77; Epist. pont. I, 165 — verständlich erst durch das Protokoll über die vorausgegangenen (fruchtlosen) Verhandlungen mit der Abtei bei Starrabba p. 75.

4) Es ist auffällig, daß Friedrich II. im Vertrage mit dem Grafen von Celano voransetzte (s. o. S. 202), Johann werde schon im August 1223 nach Syrien zurückfahren.

5) Honorius an König Philipp 1223 April 18. P. 6997; ähnlich an Ludwig VIII. 1224 Aug. 3. P. 7294.

6) Ann. S. Benigni Divion., M. G. Ss. V, 49. Guill. Tyr. cont. p. 356

das große Hinderniß im Wege, daß mit England 1220 kein Friede, sondern nur ein Waffenstillstand geschlossen worden war, welcher schon im nächsten Jahre ablief, und bevor dem Wiederausbruche der Feindseligkeiten für längere Zeit vorgebaut war, konnten und wollten sie sich auf nichts einlassen¹⁾. König Philipp soll nun allerdings sich auf die Mahnung des Papstes zur Verlängerung des Stillstandes bereit erklärt haben²⁾; leider starb er am 14. Juli 1223, bevor irgend etwas darauf Bezügliches eingeleitet worden war. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig VIII. war aber kriegslustiger: er hielt von Anfang an sein Auge auf England gerichtet, welches ja schon einmal nahe daran gewesen war seiner Herrschaft zu verfallen. Weit mehr als ein Kreuzzug übers Meer lag ihm, einem nütsternen und berechnenden Manne, außerdem der Kampf gegen die Albigenser am Herzen, welcher seiner Krone unmittelbaren Gewinn in Aussicht stellte, und weil er dort ja auch für den Glauben gestritten haben würde, konnte ihm der Papst nicht ganz Unrecht geben. Der hauptsächlichste Gewinn für den Kreuzzug, welchen Johann von Brienne in Frankreich machte, blieb doch das sehr bedeutende Legat, welches Philipp in seinem Testamente für das heilige Land ausgesetzt hatte und der neue König sogleich nach seiner Thronbesteigung anzuzahlen anfing³⁾.

Wenn es Johann nun wenigstens gelang, den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Frankreich und England zu verhindern! Ein schwieriges Geschäft, da die englische Regierung in vollständiger Verkennung ihrer Schwäche nach der Thronbesteigung Ludwigs amtlich von ihm die Zurückgabe der festländischen Besitzungen forderte und zwar mit Berufung auf den bei seinem Abzuge aus England geschlossenen Vertrag, der jedoch nichts darauf Bezügliches enthält.

fügt jedoch hinzu, daß der französische König es Johann als seinem geborenen Vasallen verübelte, daß er über seine Tochter ohne des Königs Wissen und Rath veräußert habe.

¹⁾ Delisle, Catalogue nr. 1955, 1956. Friedrich 1224 März 5. B.-F. 1516; W. A. I. 238: Magnates regnorum Francie et Anglie, sicut regis [Johannis] insinuatione cognovimus, nullam videntur voluntatem habere de crucis negotio assumendo, nisi prius . . . inter utramque regnum ea fuerit in longevum treuga firmata, quo secure ire valeant et redire.

²⁾ Honorius 1223 April 18. P. 6997; an Ludwig VIII. 1224 Febr. 20. P. 7169. Recueil XIX, 746.

³⁾ Vgl. Philipps zweites Testament 1222 Sept. Rec. XVII, 115. Es waren ausgesetzt im Ganzen 157,500 Mark Silber; nach Cherrier 2. ed. II, 24 würde der heutige Geldwerth der Mark von Tours etwa 50 Fr. sein. Davon sollten schon 1223 März „regi Ierosolymitano“ (ohne Nennung des Namens) 3000, den Johannitern und Templern je 2000 M. ohne weitere Bedingung anzugehört werden, 150,500 M. aber ad succursum T. S. von ihnen so verwendet werden, daß nach Bruch des Stillstandes mit den Saracenen der „rex transmarinus“, die Johanniter und Templer je 100 Ritter auf drei Jahre unterhalten. Falsche Angaben über die Legate in Cono Lausann. M. G. Ss. XXIV, 783; Albricus ibid. XXIII, 913; Ann. de Dunstaplia ed. Luard III, 81 und sonst. — Honorius dankte schon 1223 Dez. 13. dem Könige für die Zahlung von 10,000 M. nach dem väterlichen Testamente, P. 7118. Rayn. § 44. Zu Ende 1225 dürfte schon mehr gezahlt gewesen sein, da nach Chron. Turon. Friedrich II. und Brienne um die „dem Könige von Jerusalem“ vermachten Gelder in Streit gerathen sein sollen.

Ludwig umgekehrt erklärte diesen Vertrag überhaupt für hinfällig, weil er von englischer Seite in wichtigen Punkten gebrochen worden sei, und er gab damit zu verstehen, daß er seine Ansprüche auf die englische Krone wieder aufnehme¹⁾. Bei solcher Sachlage war Johann von Brienne als geborener Franzose wohl kaum die zur Vermittlung geeignete Persönlichkeit. Immerhin genoß er, als er im August nach England hinüberging²⁾, in seiner Eigenschaft als König von Jerusalem mancherlei Ehrenbezeugungen und erntete sowohl vom Könige als auch von den geistlichen und weltlichen Großen reiche Geschenke ein³⁾: er setzte auch das durch, daß die englische Regierung die vom Papste empfohlene Kreuzzugssteuer wirklich ausschrieb⁴⁾. Aber es ließ sich voraussehen, daß die inneren Zerwürfnisse und das steigende Widerstreben gegen die ewigen Geldforderungen von kirchlicher Seite den Ertrag sehr verkürzen würden, während eine Betheiligung der englischen Großen am Kreuzzuge nicht gut denkbar war, so lange sich das Verhältniß zu Frankreich nicht friedlicher anließ⁵⁾, als es, allerdings nicht ohne Schuld der Engländer, in der letzten Zeit geworden war.

Es ist wahr, Honorius wurde nicht müde, die Könige beider Länder zum Frieden zu ermahnen; aber es ist ebenso wahr, daß er es bei Ludwig VIII. wenigstens anfänglich nicht im Hinblick auf den vom Kaiser zu führenden Kreuzzug that, sondern zu Gunsten des Krieges gegen die Albigenser und den Grafen Raimund den Jüngeren von Toulouse, vor welchem der von der Kirche in Toulouse

1) Roger de Wendover ed. Coxe IV, 86. Pauli, Engl. Gesch. III, 534.

2) Er war Juli 16. bei der Weisung Philipps in S. Denis, Guill. Brit. cont. Rec. XVII, 116. und Aug. 6. zu Reims bei Ludwigs Krönung, Gesta Lud. ibid. p. 302, endlich Dec. 14. in Tours, Chron. Turon. M. G. Ss. XXVI, 470. Nehme ich an, daß er zwischen diesen letzteren Tagen in England gewesen, so läßt sich doch volle Sicherheit darüber nicht gewinnen, da sein Aufenthalt in England zwar nach Hoveden cont. in Memor. fr. Walt. de Coventria ed. Stubbs II, 252: circa fest. nativ. b. Marie (Sept. 8.), und nach Ann. Waverl. ed. Luard, Ann. monast. H, 299: in autumnno. aber nach Matth. Paris. Chron. maior ed. Luard III, 82 und Hist. minor ed. Madden II, 459 schon circa octavas apost. Petri et Pauli (Juli 6.) stattgefunden haben soll und meines Wissens keine Urkunde die Frage entscheiden hilft. Von diesem Besuche her wird Matth. hist. minor III, 95 die Kenntniß seines Wappenschildes haben: in goldenem Felde ein gerades silbernes Kreuz, zwischen den oberen Armen je 4, zwischen den unteren je 3 kleine Kreuze.

3) Hoveden cont. l. c., Matth. Paris. l. c. Im Gegensatz dazu heißt es in Ann. Dunstap. p. 85: Ideo munera pauciora data sunt illi, quia dissuasit regi Francie iura regis Anglie reformare. Vgl. Willh. chron. Andr., M. G. Ss. XXIV, 763: in Anglia Anglos vulpinos reperiens ad natale solum festinus rediit. Daß Johann nach Wiederausbruch des Krieges Partei für Frankreich nahm und in diesem Sinne auf den Papst wirkte, zeigt der Bericht englischer Gesandten 1224 Dez. 22. bei Shirley. Royal letters I, 241.

4) Rad. de Coggeshale ed. Stevenson p. 194. Es ist eine Unmöglichkeit, daß die Steuer, wie Pauli III, 532 annimmt, schon auf Januar 1223 eingefordert worden sei.

5) Friedrich 1224 März 5. in Fortsetzung der oben S. 217 N. 1 angeführten Stelle: sic pauci vel nulli sunt, qui per omnes provincias illas, quas dictus rex dicitur peragrasse, velint se ad crucis ministerium preparare.

anerkannte Amalrich von Montfort damals den Kürzeren zog. Mit Feuer und Schwert möge er die Ketzer vernichten, läßt er dem Könige schreiben, indem er ihm im voraus für solche Vertheidigung des Glaubens dankt und die Huldigung Amalrichs in Aussicht stellt¹⁾, also soviel als möglich den König und sein Reich von dem Kreuzzuge zum Besten des heiligen Landes abzieht, für welchen er doch mit Hintansetzung aller anderen Rücksichten hätte eintreten sollen. Kam England für denselben nicht in Betracht, weil es einen Angriff von Frankreich her fürchtete, so konnte unter diesen Umständen von einer sozusagen offiziellen Theilnahme Frankreichs am Zuge Friedrichs II. ebensowenig die Rede sein, obwohl Ludwig VIII. auf das freundschaftliche Verhältniß zum Kaiser Werth legte und gleich nach Erlangung der Krone die Erneuerung des von seinem Vater eingegangenen Bündnisses betrieb²⁾.

Die kirchliche Agitation wollte bei den Massen gleichfalls nicht mehr recht verfangen, und es ist ja an sich natürlich, daß der Kreuzzugsgedanke durch seine häufige Anregung an Anziehungskraft einbüßte und daß die furchtbare Niederlage von Damietta ernüchternd nachwirkte. Die Einen waren nach so ungeheuern und vergeblichen Opfern von der Fruchtlosigkeit weiterer Anstrengungen überzeugt, und die Anderen konnten Ablass, und was sonst die Kirche zu bieten vermochte, anderwärts bequemer gewinnen als im heiligen Lande. Dazu kam, daß die Kreuzpredigt vielfach von Bettelmönchen betrieben ward, Leuten unbekannter Herkunft und niederen Standes, die anfänglich sich nur geringer Achtung erfreuten und auf deren Aufforderung man um so weniger gab, weil sie nicht zur Ertheilung des Ablasses selbst bevollmächtigt waren³⁾. Die Wahrnehmungen, welche Johann von Brienne in Frankreich und England⁴⁾ gemacht hatte, waren so entmutigende, daß derselbe seinen Aufenthalt im Westen als zwecklos abfürzen wollte und nur auf Friedrichs dringendes Zureden sich zu längerem Bleiben entschloß⁵⁾. Aber daß die Stimmung am französischen Hofe und im französischen Volke zu Gunsten des Kreuzzugs umschlagen werde, erwartete er selbst nicht mehr. Eine Wallfahrt

¹⁾ Honorius 1223 Dec. 13.—15. P. 7117 ff.

²⁾ Ausfertigung des Bündnisses durch Friedrich II. (s. a.) Nov. B.-F. 1509, wohl richtiger zu 1223 als zu 1224.

³⁾ Friedrich 1224 März 5. l. c.: *Predicatores . . . verbi crucis in tantum vilipenduntur ab omnibus, tum quod infime persone videntur, tum quod nullam auctoritatem vel aliquam, sicut moris est, in talibus habeant prestande indulgentie potestatem, quod non est, qui eos audiat vel intendat.* Vgl. maß Jordanus de Giano c. 3 sq. ed. Voigt p. 97 über die Aufnahme der ersten Minoriten-Ausendung bei verschiedenen Völkern erzählt.

⁴⁾ Dec. 14. war er wieder in Tours; f. o. S. 218 A. 2.

⁵⁾ Friedrich p. 238: *agnoscetis, quod . . . rex nuper scripserit nobis et qualiter in proposito sit ab illis partibus recedendi, pro eo quod parum ibi conficiat pro negotio T. S.;* p. 239: *regi moram per litteras nostras in partibus illis persuasimus longiorem etc.* Mit Manji zu Rayn. 1224 § 7 sagte ich früher illae partes als Europa überhaupt; nach dem jetzt vollständig vorliegenden Briefe sind aber offenbar Frankreich und England gemeint.

nach Compostella diente ihm, wie es scheint, zum Vorwande, aus seiner etwas peinlich gewordenen Lage zeitweilig herauszukommen¹⁾.

Alles in allem genommen, entsprach dasjenige, was von der Kirche seit dem Kongresse von Ferentino geleistet worden war, nicht den Verheißungen, welche sie dort dem Kaiser in Betreff ihrer Unterstützung gemacht hatte, und das war es, was Friedrich am 5. März 1224²⁾ dem Papste glauben vorhalten zu dürfen, als dieser ihn durch den aus Deutschland zurückkehrenden Hermann vom Salza auffordern ließ, nun gar noch um der Beförderung des Kreuzzugs willen selbst über die Alpen zu gehen. Wie, war denn noch nicht genug, was er bis dahin schon für die Sache gethan hatte? Hundert Galeeren, schreibt er dem Papste, lägen in seinen Häfen bereit; außerdem seien fünfzig Transportschiffe, welche für die Ueberfahrt von 2000 Rittern mit ihren Pferden genügten³⁾, unter der Aufsicht zweier Deutschordensbrüder im Bau begriffen. Sollten diese nicht ausreichen, so würden bis zur festgesetzten Frist immer noch mehr gestellt werden können, und Handelsschiffe seien überdies aus dem Königreiche und sonsther in beliebiger Zahl zu haben. Er hatte, wie wir wissen, deutsche Fürsten für seinen Zug zu werben versucht, indem er ihnen außer freier Fahrt und Verpflegung noch beträchtliche Geldsummen anbot, und er erneuerte nicht nur diese Anerbietungen, sondern dehnte sie auch auf den König von Ungarn und dessen Großen aus. Aber war es denn wirklich nöthig, daß er wegen solcher Verhandlungen den Kampf gegen die heillosen Saracenen, der doch auch ein Glaubenskrieg war, gerade jetzt abbrach, da er im besten Zuge war? Friedrich meinte, daß Hermann von Salza, welchen er

1) Johann traf 1224 März 2. neuerdings in Tours ein: *baculum peregrinationis accipiens ad s. Jacobum est profectus*, und er kam Juni 9. dorthin zurück: *rege in ecclesia (b. Martini) baculum peregrinationis deponente*. Chron. S. Martini Turon. Rec. XVIII, 305, M. G. Ss. XXVI, 470. Guill. Tyr. cont. p. 356 läßt die Pilgerfahrt irrig vor König Philipps Tode stattfinden, weiß auch nichts von Johanns Reise nach England. In Toledo finden wir ihn April 5. Dann ging er nach Compostella und heirathete auf dem Rückwege Berengaria, Tochter Alons' IX. und Schwester Fernands III. von Castilien. Ind. rer. ab Arag. gest. bei (Schott) Hisp. illustr. III, 72; Guill. Tyr. cont. 356; Chron. reg. Colon. cont. ed. Waitz p. 254; Albricus p. 913. Die Ann. Dunstapl. p. 90 geben die Verwandtschaft, in welche er dadurch zum französischen und englischen Königshause kam, irrig an. Die Mutter seiner Frau war allerdings die Schwester der französischen Königin Blancha, aber nicht die Nichte, sondern die Cousine Heinrichs III. von England.

2) B.-F. 1516; W. A. I, 237 ff. Ungefähr mit denselben Worten, aber auch mit einigen sachlichen Zusätzen, muß der Kaiser vor seinen Rüstungen in dem Briefe geschrieben haben, welcher nach Chron. reg. Colon. cont. ed. Waitz p. 253 auf dem Reichstage zu Frankfurt 1224 Mai vorgelegt wurde. Eine Abschrift des Briefes vom 5. März (aber doch wohl kaum des ganzen mit allen darin enthaltenen Vorwürfen, sondern nur der auf die Rüstungen bezüglichen Abschnitte) schickte Honorin³⁾ an den Legaten Konrad von Porto zur Mittheilung an Ludwig VIII. Epist. pont. I, 177.

3) Chron. reg. Colon. I. c. fügt nach Mittheilungen der kaiserlichen Boten hinzu, daß diese *usseria* (vgl. Henck, Genua und seine Marine S. 88) außerdem noch 10,000 Mann überzusehen vermöchten, und giebt eine Beschreibung der Fahrzeuge.

mit den niederschlagenden Berichten des Königs von Jerusalem, mit den Belegen für seine eigenen Zusicherungen und zu aller weiteren Auskunst an Honorius zurückschickte, ganz wohl allein derartige Werbungen besorgen könne, ebenso wie im Westen Johann von Brienne, welchen er zu gleichen Anerbietungen an die dortigen Kreuzzugslustigen ermächtigt hatte. Was er in Terentino versprochen hatte, ging also der Erfüllung entgegen: wie stand es mit den Gegenleistungen der Kirche? Man darf nicht vergessen, daß Friedrich schon durch die vorausgegangenen Reibungen bei allen möglichen Anlässen in hohem Grade gereizt war, als er diese Frage dahin beantwortete, daß nach den ihm von Johann von Brienne und aus anderen Gegenden zugegangenen Berichten Kirche und Papst es an dem nöthigen Nachdrucke hätten fehlen lassen und daß es scheinen könne, sie wollten nicht einmal mit dem Finger an die schwere Last rühren, welche sie ihm selbst aufgelegt hatten. Er giebt deutlich zu verstehen, daß, wenn die Kirche die ihm für den Kreuzzug zugesagte Unterstützung zu leisten nicht im Stande oder nicht Willens sei, die ganze Abmachung über denselben hinfällig werde, und daß dann auch ihm nicht zugemuthet werden könne, sich durch eine ungenügend vorbereitete und deshalb fruchtlose Unternehmung im ganzen Oriente lächerlich zu machen, wo schon das bloße Gerücht von dem bevorstehenden Kommen eines Kaisers bei den Christen Hoffnung und bei den Mohammedanern Furcht erregt habe¹⁾. Nicht als ob Friedrich sich schon jetzt von seiner Kreuzzugsverpflichtung lösfagte! Im Gegentheil: gerade damit der Orient erkenne, daß er auf seinem Vorhaben beharre, wollte er demnächst einen seiner Vertrauten, den Bischof Jakob von Patti, über das Meer schicken, um das Jarwort der ihm zur Braut bestimmten Isabella von Jerusalem einzuholen²⁾. Er legt endlich dem Papste dar, wie derselbe es anzufangen habe, um die Kreuzzugsbewegung in das richtige Fahrwasser zu lenken. In die einzelnen Länder seien wirklich angesehene Männer als Legaten mit weitgehenden Vollmachten und vor allem mit reichlichen Ablässen zu entsenden, an denen es bisher eben fehlte: „wenn es unsere Sache wäre, Ablaß zu gewähren, wir würden damit wahrhaftig nicht kargen“. Dann müsse ein besonderer Legat mit der Vermittelung zwischen Frankreich und England beauftragt werden, damit die Kirche nicht „wie bisher“ der Trägheit und Nachlässigkeit beschuldigt werden könne, „während wir, soweit es uns und das Reich angeht, thatsächlich gezeigt haben und Himmel und Erde dafür als

¹⁾ Das wird bestätigt durch Briefe des Patriarchen Nikolaus von Alexandrien (der wieder Aegypten als Angriffsobjekt und das Eindringen durch den Nil von Rosette vorschlägt) Epist. pont. I. 162, der Königin Ruffutana von Georgien und des Connetable Johann von Armenien, *ibid.* p. 178 ff., welchem Honorius 1224 Mai 12. antwortet, *ibid.* p. 180 ff. P. 7242.

²⁾ Friedrich muß dem Papste schon früher einmal die Absicht mitgetheilt haben, zu diesem Zwecke sollempnes nuntios nach Syrien zu schicken, da derselbe schon März 1. Epist. pont. I. 171 die nöthigen Weisungen an die irischen Bischöfe für ihren Empfang giebt. Ueber diese Weisungen zurückdatirt? Vgl. S. 224 U. 4.

Zengen anrufen, daß wir das große Unternehmen auch durchzuführen bestrebt sind“. Hermann von Salza sollte diese Vorstellungen, wie gesagt, noch mündlich ergänzen.

Sie waren scharf und durch den überlegenen, meisternden, hier und da spöttischen Ton vielleicht verletzender, als es beabsichtigt sein mochte; aber sie waren im Sachlichen von so überzeugender Wahrheit, daß die Kurie nicht umhin konnte, ihnen nachzukommen und das Versäumte nachzuholen. Auf der Stelle wurde zunächst für Deutschland zur obersten Leitung der Kreuzpredigt ein Legat ernannt, nämlich der von dort selbst gebürtige Kardinalbischof von Porto, Konrad von Urach¹⁾, welcher erst vor wenigen Monaten aus Südfrankreich an den päpstlichen Hof zurückgekehrt war. Eine andere Thatsache beweist fast noch mehr, wie das Handeln des Papstes augenblicklich ganz durch den Eindruck der kaiserlichen Worte bestimmt ward: Honorius sah nämlich ein, daß die Aufhebung des französischen Königs gegen die Albigenser ein Fehler gewesen sei. Er ließ sich jetzt am 4. April 1224 im entgegengekehrten Sinne vernehmen, indem er dem Könige empfahl, die Unterwerfung des Grafen von Toulouse nur durch Mahnungen und Drohungen zu versuchen²⁾. Konrad von Urach sollte seinen Weg nach Deutschland über Frankreich nehmen und den König sowohl zu jenem Einlenken als auch zum Frieden mit England bestimmen³⁾.

Das Erste gelang und zwar nicht am wenigsten deshalb, weil auch Friedrich durch besondere Boten dem Könige das Unzeitgemäße eines kriegerischen Vorgehens gegen die Albigenser nachdrücklichst vorhalten ließ⁴⁾. Um so weniger aber war Ludwig VIII. geneigt, von der Eröffnung des Krieges gegen England abzustehen, welcher bei der inneren Zerrüttung dieses Landes auch die letzten festländischen Besitzungen der Plantagenets in seine Hände zu liefern versprach. Die englische Regierung, ihrer Hülflosigkeit sich vollkommen bewußt,

¹⁾ Die Anzeigen der Ernennung sind datumlos Epist. I, 174—177, P. 7204, aber jedenfalls nach März 7. P. 7186 und kaum früher als e. März 20. geschrieben, da p. 175 auf Friedrichs Brief vom 5. Bezug genommen ist. Ich möchte glauben, daß sie ziemlich gleichzeitig mit dem Briefe an Ludwig VIII. (s. folg.) sind. — Ueber Konrads Legation vgl. Roth von Schredenstein in Forsch. z. Deutsch. Gesch. VII, 378 ff., wo jedoch (und ebenso im Fürstenberg. Urfbch. I, 114) die Anwesenheit des Kardinals zu Ostern (April 14.) in Lüttich als auf einem Mißverständnisse des Rein. Leod. p. 679 beruhend zu streichen ist.

²⁾ Honorius 1224 April 4. P. 7212; Epist. I, 177. Die entsprechenden Schreiben an die französische Geistlichkeit P. 7213, 7215.

³⁾ April 4. Epist. pont. I, 178 extr.

⁴⁾ Ludwig an Konrad von Urach 1224 Mai 5. Rec. XVII, 304: super-venit nuncius d. imperatoris et tot et tanta promittens et proponens ad subsidium T. S., quod oportuit d. papam et curiam Romanam intendere negotio T. S. et ad presens postponere negotium Albigesii, quia d. papa et curia Romana talia promiserant d. imperatori, quod nullum negotium preponerent negotio terre sancte. Vgl. Roth a. a. O. S. 379. Im Mai erkunbet Konrad noch zu Vertus in der Champagne, Fürstenberg. Urfbch. IV. 435; Juni 2. weiht er nach Albrie. p. 913 in Lüttich eine Kirche.

rief zwar im letzten Augenblicke, da Ludwig's Angriff begann, nochmals den Schutz des Papstes an. Indessen an demselben Tage, dem 3. August, an welchem Honorius wegen der Beeinträchtigung des Kreuzzugs vom französischen Könige die Einstellung der Feindseligkeiten verlangte¹⁾, waren sie auch schon beendigt, hatte La Rochelle sich ihm ergeben und war ganz Poitou in seinem Besitz²⁾.

Die Staaten des Westens waren also für den Kreuzzug so gut wie verloren, während von den übrigen kaum mehr zu hoffen war. Von Dänemark, dessen König und Kronprinz noch in deutscher Gefangenschaft schmachteten, ließ sich vor der Befreiung derselben selbstverständlich nichts erwarten, und den Dänen lag überdies der Kampf gegen die Ungläubigen in ihren neuen baltischen Besitzungen viel näher als ein Zug ins heilige Land. In Ungarn hatte König Andreas II., welchen der Kaiser zu werben versuchte, sich mit seinem mitregierenden Sohne Bela wegen dessen vom Papste befürworteter Verheirathung so sehr entzweit, daß Bela vor dem Vater nach Oesterreich flüchtete³⁾, aber natürlich bei erster Gelegenheit zurückzukommen gedachte. Was Italien betrifft, so waren die Verhältnisse der dortigen Gemeinden überhaupt stets unsichere, und die Seestädte, welche Honorius aufgefordert hatte, sich mit ihren Schiffen für den Kreuzzug bereit zu halten⁴⁾, sahen scheel auf einander oder lebten gar in offener Feindschaft⁵⁾. So geschah es, daß neben dem durch Friedrich II. herangezogenen Königreiche Sicilien eigentlich nur noch Deutschland für das große Unternehmen in Betracht kam.

Die Kreuzpredigt war auch hier durch die Aufrufe, welche Honorius nach dem Kongresse von Ferentino hatte ausgehen lassen, wieder lebhafter in Gang gekommen⁶⁾. Sie wurde betrieben durch Männer, welche zum Theil eine langjährige Erfahrung in diesem Geschäfte hinter sich hatten, wie der nunmehrige Bischof von Silbes-

¹⁾ Die englische Regierung hatte (nach Juni 2.) einen Reichstag nach Northampton berufen, daturi nobis consilium et auxilium facturi ad defensionem Pictavie, quam rex Francorum impugnare parabat. Shirley I. 224. Zu den dort beschlossenen Maßregeln gehörte auch wohl der Hülfesruf an den Papst, über dessen Ergebnis die englischen Gesandten p. 227 berichten, und zwar nicht, wie der Herausgeber annimmt, im Juni, sondern, wie der Zusammenhang mit dem dort erwähnten päpstlichen Schreiben von Aug. 3. (ibid. p. 541, P. 7294) zeigt, im August.

²⁾ Pauli III, 545.

³⁾ Honorius 1224 Febr. 21., 22., P. 7172—7179; März 12., 13., P. 7189—7193; Epist. pont. I, 169. 173.

⁴⁾ An Venedig, Ancona, Genua und Pisa (1223 Mai). Epist. pont. I, 160.

⁵⁾ Ann. Jan. p. 150 schildern den Zusammenstoß der Genueser und Pisaner in Acon i. J. 1222. Letztere, obwohl vom Könige Johann unterstützt, werden besiegt und legen darauf Feuer an, so daß der größte Theil der Stadt abbrennt, et turris communis Janue mire pulchritudinis et altitudinis magne discubuit in ruinam. Genua stellte nun den Verkehr nach Acon zu Gunsten Beirut's ein und nahm ihn erst im Frühlinge 1224 auf Veranlassung Friedrich's II. wieder auf. W. A. I, 241.

⁶⁾ Chron. reg. Colon. cont. a. 1223 p. 252.

heim Konrad und der Scholastikus Johann von Xanten, die Kreuzprediger bei der Aachener Krönung von 1215¹⁾, oder wie der berühmte Paderborner Domherr und kölnische Scholastikus Oliver, der Augenzeuge und Geschichtschreiber der Katastrophe von Damiana, welcher längere Zeit bei den Friesen wirkte²⁾, als seine Wahl zum Bischofe von Paderborn auf Schwierigkeiten stieß. Aber obwohl diesen Männern und ihren Genossen im Verufe der Kreuzpredigt weder Hingebung an ihre Aufgabe noch Verständniß für die Durchführung derselben gefehlt haben wird, scheint der in Deutschland erzielte Erfolg ebenso gering gewesen zu sein, wie in Frankreich und England. Honorius sah sich wenigstens am 7. März 1224 veranlaßt, ihre Vollmachten bedeutend zu erweitern³⁾ und somit auch in dieser Beziehung wieder eine von jenen kaiserlichen Forderungen zu rechtfertigen, welche in diesem Augenblicke an ihn unterwegs waren⁴⁾. Denn während die „Diener am Worte vom Kreuze“ früher nur die Befugniß gehabt hatten, allgemeinen Ablaß denjenigen zu verheißen, welche in eigener Person dem heiligen Lande zu Hülfe ziehen oder auf ihre Kosten andere ausrüsten oder endlich sich je nach ihrem Vermögen besteuern würden⁵⁾, durften sie jetzt auch von Wallfahrtsgeübden aller Art zu Gunsten der großen Kreuzfahrt entbinden, ferner Geistlichen, welche sie mitmachen wollten, trotzdem den Bezug oder die Verpfändung ihrer Einkünfte auf drei Jahre gestatten, endlich für nicht gar zu schlimme Gewaltthätigkeiten Absolution unter der Bedingung ertheilen, daß die Uebelthäter nicht nur Schadenersatz leisteten, sondern auch das Kreuz nähmen. An jedem Orte sollte täglich in der Kirche der 78. Psalm „Herr, es sind Heiden in dein

¹⁾ Philipp u. Otto IV. Bd. II, 392 Num. 4. Im Herbst 1221 erscheint Johann als *verbi crucis predicator* in Friesland; s. Emo: M. G. Ss. XXIII, 495.

²⁾ Vgl. Emo p. 499 ff. Ueber seine Wahl s. u. im Abschnitt über die deutsche Regentschaft.

³⁾ P. 7186; Epist. I, 173. Wir lernen daraus auch die damals mit der Kreuzpredigt Beauftragten kennen. Es sind der Abt von Heisterbach und Gerung Scholastikus von Bonn für die Erzdiözese Trier, der Abt von Lützel und Heinrich Scholastikus von Basel für Besançon, der ehemalige Bischof von Halberstadt Konrad und der Propst von S. Marien in Magdeburg für Magdeburg, Konrad Bischof von Hildesheim und Mag. Salomon Domherr von Würzburg für Mainz. Es fehlen dort die Adressen für die Bisthümer Köln, Bremen und Salzburg. Ich vermute, daß Oliver und Johann von Xanten für die erste bevollmächtigt waren, und füge dies darauf, daß Oliver sich selbst *verbi crucis minister* nennt und ganz nach dem päpstlichen Mandate von 1224 März 7. verfährt. Vgl. Emo p. 499. Für Bremen und Magdeburg ward 1225 nunmehr dem Bischofe Konrad von Hildesheim *predicationis officium* von dem Papste und dem Legaten übertragen; s. Konrad von Porto 1225 Aug. 31. Sudendorf I, 86.

⁴⁾ Es ist nicht ausgeschlossen, daß Friedrich bezüglichliche Vorschläge schon vor seinem Briefe vom 5. März gemacht hat, wie es auch rücksichtlich eines andern dort angeregten Punktes, nämlich in Betreff der Werbung bei Isabella (s. o. S. 221 A. 2), geschehen war.

⁵⁾ Vgl. Honorius 1223 März 26. Epist. pont. I, 158, zwar bloß nach Laurentius adressirt, aber ohne Zweifel ein allgemeines Ausschreiben.

Erbe gefallen“ abgejungen, wenigstens ein Mal im Monate eine feierliche Prozession gehalten und dabei eine Sammlung für Kreuzzugszwecke veranstaltet werden. Den mit der Predigt in den einzelnen Erzprenkeln Beauftragten wurde überdies erlaubt, sich nach ihrem Gutdünken Gehülfen beizugesellen¹⁾. Man erkennt, wie die Aaregung jetzt in die breite Masse des Volkes getragen werden sollte, während der Kaiser durch den ganz in seine Absichten eingeweihten Deutschenordensmeister mehr auf die obersten Kreise, auf die Fürsten und Großen, zu wirken bemüht war.

Nachdem Hermann von Salza Friedrichs etwas peinliche Botschaft vom 5. März beim Papste ausgerichtet, von deren Erfolg schon gesprochen ist, hatte er sich nach Deutschland aufgemacht, mit kaiserlichen Aufträgen in Betreff sowohl des Kreuzzugs als auch der Reichspolitik. Er scheint sie, um an dieser Stelle bei den ersteren stehen zu bleiben, auf dem Hoftage zu Frankfurt, welcher um die Mitte des Mai abgehalten ward, vorgebracht zu haben²⁾, und es gelang ihm, unter den dort Anwesenden wenigstens seinen angestammten Landesherrn, den Landgrafen Ludwig von Thüringen, für die Theilnahme am Zuge des Kaisers zu gewinnen. Außer Ludwig hätten, wie Oliver von Baderborn etwa im Juni seinen Freunden in Friesland schrieb, schon zehn Grafen, viele Ritter und eine Menge Volks das Kreuz genommen, während die Dänen und die Angehörigen der Erzprenkel Bremen und Köln, wie in früheren Fällen, so auch diesmal sich mit einer besonderen Flottenrüstung dem Zuge anzuschließen beabsichtigten³⁾.

¹⁾ Oliver setzt, als er 1224 Juni 24. zeitweise Friesland verläßt, dort vier *iudices ernesignatorum* ein. Emo l. c.

²⁾ Friedrich 1224 März 5. l. c.: *visum est omnibus consultius expedire, quod . . . premitteremus magistrum ad principes, propositum et voluntatem nostram per eum singulis exponentes . . . , iniungentes ei legationem ad principes faciendam, scribentes et promittentes per eum duci Austrie, langravio Thuringie etc.* Ueber Hermanns Anwesenheit am päpstlichen Hofe fehlen directe Nachrichten; aber eine Wirkung derselben ist doch wohl das Privileg für den Orden, betreffend das Burzenland April 30. P. 7232. Auf dem Frankfurter Tage wird ein Brief des Kaisers vorgelegt, daß er Hermann pro T. S. principali tuicione ac imperii negociis in Alimanniam premitteus. Chron. reg. Colon. p. 253. Hermanns Anwesenheit in Frankfurt ergibt sich daraus allerdings nicht, s. Koch S. 37, wird aber auch nicht ausgeschlossen und ist aus anderen Gründen (s. u.) wahrscheinlich.

³⁾ Oliver in einem zwischen Juni 2. und Juli 12. geschriebenen Briefe bei Emo l. c. Daraus ergibt sich, daß der Landgraf nicht erst in Nürnberg (Juli 23.) sich bereit erklärt haben kann, wo er allerdings mit Konrad von Porto und Hermann von Salza zusammen war. Oliver sagt freilich auch nicht, daß Ludwig gerade durch Hermann gewonnen wurde; aber man muß an die Verheißungen denken, welche Friedrich ihm gemacht hatte (s. o. S. 201 N. 2) und Hermann ihm wiederholen sollte (s. oben S. 220), endlich daß Hermann auf der Reise von Italien nach Norddeutschland — durch seine Vermittlung kam der Vertrag Juli 4. über Waldemar von Dänemark zu Stande, Chron. reg. Colon. p. 254 — leicht Gelegenheit finden konnte, mit Ludwig persönlich zu verhandeln. Über wo und wann? Es wird doch am nächsten liegen, an den Frankfurter Tag im Mai zu denken, wo Ludwig anwesend war, und dies um so mehr, weil Hermann bis zum Nürnberger Tage im Juli nicht leicht

Die Bewegung steigerte sich, als einige Wochen nach Hermann von Salza auch der Legat des Papstes, Kardinalbischof Konrad von Porto, in Deutschland eintraf. Er kam von Frankreich her¹⁾ über Lüttich am 7. Juni nach Köln, machte sich in den nächsten Wochen noch am Rheine zu schaffen²⁾, und ging dann nach Nürnberg, wo der junge König Heinrich VII. oder vielmehr unter dessen Namen der Gubernator Deutschlands Engelbert von Köln im Juli wieder einen Hoftag hielt. Hier nun traf der Legat mit dem Deutschordensmeister zusammen³⁾. Wie ihre sonstigen hochpolitischen Aufgaben, die entgegengesetzten Interessen ihrer Auftraggeber, diese beiden Männer, von denen jeder in seiner Art eine Zierde Deutschlands war, nothwendig zu Gegnern machen mußten, davon zu reden, wird in anderem Zusammenhange Gelegenheit sein. Aber man darf mit einigem Grunde voraussetzen, daß sie trotzdem als Männer strengkirchlicher Gesinnung und voll aufrichtiger Theilnahme für das Schicksal des heiligen Landes sich zur Förderung der Kreuzzugsache die Hand gereicht haben werden, und es kann derselben nur zu statten gekommen sein, daß Konrad von Porto aus dem damals auf der Höhe seines Ansehens und Einflusses stehenden Orden der Cisterzienser hervorgegangen war. Obwohl Ludwig von Thüringen fürs erste unter den weltlichen Fürsten der einzige blieb, welchen die Verheißungen Friedrichs und die Aufrufe des Papstes fortrissen, und obwohl auch von den geistlichen Fürsten vorläufig nur die Bischöfe Gebhard von Passau und Sigfrid von Augsburg, welche auf dem Nürnberger Tage anwesend waren, das Kreuz nahmen⁴⁾, es kam unter dem Zusammenwirken des päpstlichen und des kaiserlichen Bevollmächtigten doch ein etwas frischerer Zug in die Sache.

Dieser wurde ohne Zweifel verstärkt, als auch König Johann von Jerusalem seine Bemühungen, dem heiligen Lande Hülfe zu schaffen, auf Deutschland ausdehnte. Er hatte, als er von seiner spanischen Wallfahrt am 9. Juni 1224 nach Tours zurückkam und dort seinen Pilgerstab niederlegte⁵⁾, sehr bald begreifen müssen, daß beim Ausbruche des Krieges zwischen England und Frankreich in diesen Reichen eine wirkliche Theilnahme für das heilige Land nicht mehr aufkommen konnte, und so wollte er jetzt versuchen, was sich für seinen Zweck in Deutschland ausrichten lasse. In Mex

sonst mit Ludwig zusammengetroffen sein kann. Denn dieser ist von Frankfurt nach Thüringen und Meissen zurückgegangen und hielt schon Juni 15. ein Landtag in Schkölen zwischen Saale und Elster. Vernecker, Beitr. 3. Chronol. Ludw. IX. d. Heil. (Königsberg 1880) S. 43.

¹⁾ S. o. S. 222 N. 1, 4.

²⁾ Chron. reg. Colon. p. 253. Roth von Scharfenstein S. 379, 380. Bl. B.-F. 3932. Auf die Nachricht von seinem Kommen zieht Oliver ihm im Juni nach Köln entgegen, Emo l. c.; Konrad urkundet schon Juni 20. auf Anregung Olivers.

³⁾ B.-F. 3930 von 1224 Juli 23.

⁴⁾ Sie machten wenigstens nachher wirklich den Zug mit, für welchen, wie ich denke, sie in Nürnberg gewonnen wurden.

⁵⁾ S. o. S. 220 N. 1.

wohnte er dem feierlichen Einzuge des nach dem Tode des Kanzlers Konrad zu seinem Nachfolger erwählten Johann von Asprenont, des bisherigen Bischofs von Verdun, bei¹⁾, und zu Speier traf er im August mit König Heinrich und dem Kardinallegaten zusammen. Gemeinshaftlich zogen sie den Rhein hinab nach Köln, wo Erzbischof Engelbert ihnen am 14. einen überaus festlichen Empfang bereitere²⁾. Er soll selbst daran gedacht haben, sein älteres noch immer nicht erfülltes Gelübde jetzt wirklich einzulösen³⁾.

Nach übereinstimmenden Nachrichten aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands sind nun in der That durch den Legaten und durch die vom Papste bestellten Prediger und ihre Gehülfen, unter welchen in Süddeutschland besonders ein Dominikaner Johannes besonderen Eifer zeigte, allmählich viele Tausende, Vornehme und Geringe, mit dem Kreuze bezeichnet worden⁴⁾. Freilich kamen dabei mancherlei Mißgriffe vor, und namentlich Bruder Johannes soll durch eine ganz unerlaubte Auslegung der päpstlichen Vollmacht, welche auch Verbrecher unter bestimmten Bedingungen zum Kreuzzugsablaß zuließ, die Ursache geworden sein, daß alles mögliche Gefindel das Gelübde ablegte, um unter dem Schutze desselben ungestraft Frevel zu verüben⁵⁾. Die höheren Kreise brachten mit wenigen Ausnahmen den Predigern Gleichgültigkeit entgegen, wenn sie nicht gar ihren Anordnungen Hemmnisse bereiteten⁶⁾, und überhaupt, eine

1) Albricus p. 913: aliis de causis advenerat Metis.

2) Chron. reg. Colon. p. 254. Vita Engelb. I, 6. Daß der Legat vorher (e. August 10.) beim Könige in Speier war, beweist B.-F. 3935 und seine Urkunde für Kloster Reutburg bei Heidelberg, W. A. II, 682. Die Chron. reg. sagt nicht, daß er mit nach Köln kam; aber wir haben zwei bei Roth von Schreckenstein ebenfalls noch nicht verzeichnete Urkunden von ihm aus Köln August 19.: Westf. Urth. IV, 88. — Des Königs Johann Anwesenheit in Speier wird weder von Annalen noch von Urkunden bezeugt, darf aber daraus geschlossen werden, daß Heinrich VII. ihn nach Köln mitbrachte. Seine Gemahlin, die spanische Berengaria, scheint in Frankreich zurückgeblieben zu sein; sie war Aug. 2. noch in Paris. Gesta Ludov. Rec. XVII, 306.

3) Vita Engelberti II, 8. Vgl. Ficker, Engelbert S. 140, 144.

4) a. a. 1225: Ann. Salisb. M. G. Ss. IX, 783 (daraus Herm. Alth.); Cont. S. Crucis p. 626; Ann. S. Trudperti M. G. Ss. XVII, 293. Albricus p. 917 a. 1226 nennt als Gehülfen Konrads von Porto besonders den Abt Konrad von Bebenhausen. Ueber die Wirksamkeit jenes Johannes predicator 3. J. 1225: Cont. S. Cruc. l. e.; Ann. Schefflar. maior. M. G. Ss. XVII, 338, min. p. 343; Ann. Schir. p. 632. Es ist doch wohl derselbe, über welchen Chron. Ursperg. (f. n.) sagt.

5) Chron. Ursperg. p. 379: Tunc quidam Johannes nomine de ordine predicatorum, veniens de Argentinensi civitate, instabat predicationi oportune et importune, ita ut hominum vitia et peccata quasi importune exprobraret et ad capiendas animas quaedam dogmata haecenus inaudita ingereret. que licet aliqua ratione possent defendi, ut veritatem contineant, multa tamen exinde mala provenisse dinoscuntur. cum audientes alio modo ea intellexerunt et ad perpetrandum facinora et flagitia proniores effecti sunt Dicebant enim u. f. w.

6) Daß scheint 3. B. nach einem Mandate des Legaten 1225 Aug. 31. Sudendorf I, 86 durch die Erzbischöfe von Bremen und Magdeburg gegenüber dem Bischofe von Hildesheim geschehen zu sein. Abt Konrad von Scheiern

wirklich tiefgehende, alle Schichten des Volkes erfassende Bewegung, welche sich irgendwie mit den massenhaften Erhebungen früherer Jahre vergleichen ließe, kam offenbar in Deutschland auch jetzt noch nicht zum Durchbruch, so daß Johann von Brienne auch von hier nicht viel Tröstliches zu melden gehabt haben wird, als er im Herbst von seiner Rundreise nach Italien und zum Papste zurückkehrte¹⁾. Die allgemeine Besteuerung zum Besten des heiligen Landes scheint in Deutschland gar nicht zur Sprache gekommen zu sein.

Die dem Kaiser in Terentino zugesagte Mitwirkung der Kirche leistete also nirgend dasjenige, was von ihr erwartet worden war, und zwar nicht, weil es ihr an gutem Willen, sondern weil es ihr bis zu einem gewissen Grade an der praktischen Erfassung der Aufgabe und noch mehr an der Fähigkeit mangelte, die Kräfte des Abendlandes, soweit sie überhaupt verfügbar wurden, auf ein Ziel und nur auf dieses zu vereinigen. Neben dem heiligen Lande glaubte sie gleichzeitig auch die gewaltthätige Niederwerfung der südfranzösischen Ketzerei, den Glaubenskrieg auf der iberischen Halbinsel, das junge Christenthum der Ostseeländer und die Vertheidigung des lebensunfähigen lateinischen Kaiserthums von Konstantinopel fördern zu müssen, welches trotz alledem nach und nach in die Hände der Griechen zurückfiel. Schon war das Königreich Thessalonich bis auf die Hauptstadt wieder von Theodor Angelos, dem Fürsten von Epirus, in Besitz genommen worden, und eben rüstete der Bruder des letzten lateinischen Königs Demetrius, Markgraf Wilhelm von Montferrat, um es mit einem Vorschusse des Kaisers, dem er dafür seine Güter verpfändete, dem Griechen wieder zu entreißen²⁾ — ein Unternehmen,

nahm 1225 das Kreuz; aber der Erzbischof von Salzburg hob das Gelübde auf. Ann. Schir. l. c.

¹⁾ Er kam mit seiner Gattin über Bologna, Matth. de Griffon. Murat. XVIII, 109, und war Dez. 12. bei Honorius. Shirley I, 241.

²⁾ Wilhelm galt 1223 Okt. nach einer Urkunde seines Sohnes Bonifaz, W. A. I, 485, noch für verpflichtet, den Zug des Kaisers ins heilige Land mitzumachen, weil er dazu vom Papste schon 4700 Mark erhalten hatte (vgl. oben S. 152); im März 1224 aber ist er bei Friedrich II. in Catania, B.-F. 1518, und entleibt von ihm 9000 Mark, B.-F. 1524. Also im Winter von 1223 auf 1224 hat sich der Markgraf zu dem Zuge nach Griechenland entschlossen, zu welchem ihn auch der Troubadour Elias Cairel, der selbst in Romanien gelebt hatte, mit scharfem Spotte über seine Lässigkeit aufreizte. Diez, Leben u. Werke der Troub. (2. Ausg.) S. 451. Ist die oben S. 152 A. 3 mitgetheilte Charakteristik Wilhelms richtig, dann wird die Kirche Mühe gehabt haben, von ihm ihre schon geleisteten Vorschüsse zurückzubekommen. Nach dem Besuche in Catania — Cairel schickte jenes Sirventes ihm über den Mongibello nach — scheint er erst aus Norditalien seine Leute, quos in Lombardia et Tuscia retinuerat, herbeigeht zu haben; er führt sie nach Brindisi, et relicta sua gente apud Brundisium, ipse ad imp. in Siciliam vadit. consilium ab eo et auxilium petiturus. Rycc. de S. Germ. p. 344 a. 1224 ex. Dieser zweite Besuch bei Friedrich dürfte in den September 1224 fallen, da damals auch der lateinische Erzbischof von Thessalonich, Martin, bei Friedrich in Catania Zeuge ist. B.-F. 1541. Nach Rycc. chron. priora p. 115 fährt Wilhelm im Dezember nach Romanien über, und Honorius III. kündigte Nov. 28., Rayn. § 23 ff. P. 7321, der lateinischen Geistlichkeit des Westreiches, von welcher er die Hälfte ihres Einkommens für den Markgrafen verlangte, die Ankunft

welches nur möglich war, wenn die Kirche den Markgrafen von den ihr gegenüber im Jahre 1221 übernommenen Verpflichtungen zu Gunsten eines Kreuzzuges für das heilige Land vorher entbunden hatte. Ueberall sollte und wollte der Papst helfen, und er erzielte damit am Ende nur, daß sich völlig zersplitterte, was der sonst von ihm immer in den Vordergrund gestellten Unternehmung ins heilige Land zu Gute gekommen wäre¹⁾.

desselben auf den März 1225 an. Vgl. Ann. Mutin. Murat. XI, 58, cf. XV, 559: cum magna societate nobilium Lombardorum iuit in [Romaniam], ubi anno secundo obiit. Ryec. p. 345 setzt Wilhelms Tod in den September 1225; Ann. Jan. p. 159 erwähnen ihn am Schlusse des Jahres, eum iam plurimos subiugasset. Vgl. Herzberg, Gesch. d. Byzantiner S. 398.

¹⁾ Die Klage darüber ist eine alte; s. die von mir in Jen. Lit. Zeit. 1876 S. 8 mitgetheilte Stelle aus dem Formelbuche des Boncompagnus III tit. 15 e. 8. welche an ihrer Bedeutung nach der hier in Frage stehenden Richtung hin nichts verliert, auch wenn der Brief aus dem heiligen Lande erdichtet sein sollte. Die Prälaten desselben haben auch 1220 Okt. 1. in einem Briefe an König Philipp August über die Schädigung desselben durch den Zug nach Damietta geklagt. Delaborde, Chartes de Terre sainte p. 123.

Siebentes Kapitel.

Der Vertrag von San Germano, 1225.

Bald nach dem Kongresse von Ferentino war das dort in Aussicht genommene Zusammenwirken des Kaisers und des Papstes zum Zwecke des künftigen Kreuzzuges durch die schroffe Hervorkehrung ihres verschiedenen Standpunktes auf anderen Gebieten wieder sehr in Frage gestellt worden, und in der ersten Hälfte des Jahres 1224 hatte es zeitweise sogar geschienen, als ob sie ernstlich an einander gerathen würden. Seit dem Sommer desselben Jahres hörten jedoch diese bedenklichen Reibungen auf¹⁾. Man hatte sich in Bezug auf die sicilischen Bischofswahlen und sonst gegenseitig nicht überzeugt, nicht einmal genähert; aber man verzichtete stillschweigend darauf, die Differenzpunkte weiter zu betonen. Die Verhandlungen von Hof zu Hof scheinen zeitweilig sogar völlig geruht zu haben, nachdem sowohl die Unfruchtbarkeit des weiteren Meinungsanstrausches als auch die Nothwendigkeit erkannt worden war, erst die Abwicklung der wichtigsten Frage, nämlich des Kreuzzuges, abzuwarten. Jeder Theil wandte sich inzwischen seinen besondern Angelegenheiten zu.

Was Friedrich II. betrifft, so nahm ihn damals, wie man weiß, noch die Niederwerfung und Verpflanzung der sicilischen Saracenen in Anspruch, während die Oberbehörden seines Königreichs mit der Ausführung der auf den Hostagen zu Capua und Messina erlassenen Edikte, namentlich mit der Prüfung der zur Bestätigung oder Neu-

¹⁾ Das letzte Vorkommniß von päpstlicher Seite, welches einige Unfreundlichkeit gegen Friedrich in sich schließt, ist die von Honorius 1224 Juli 10. verfügte Vernichtung der in seinem Auftrage durch den Erzbischof von Gosenza oder vielmehr wieder durch dessen Beauftragten gegen den Bischof Harduin von Cesalu geführten Untersuchung und der auf Grund derselben getroffenen, dem Bischofe ungünstigen Anordnungen. Epist. I, 182; P. 7726. Eine neue von Honorius befohlene Untersuchung scheint zu ganz andern Ergebnissen geführt zu haben, mit welchen dann umgekehrt Friedrich höchst unzufrieden war. Honorius „Miranda“ 1226. Epist. I. 220; P. 7581.

ausfertigung eingereichten Privilegien und Besitztitel¹⁾, genug zu thun hatten, die Provinzialbeamten aber durch wiederholte außerordentliche Erhebungen, welche der Kaiser bald über den Stand der öffentlichen Sicherheit, bald über die Beobachtung seiner Verordnungen, bald über die staatlichen Leistungen der Unterthanen veranstalten ließ, fortwährend²⁾ im Athem gehalten wurden.

Der Schaffensdrang des jungen Fürsten kannte nicht Raft noch Ruhe. Konnte die allgemeine staatliche Ordnung jetzt für befestigt gelten, so wandte er seine Aufmerksamkeit jetzt auch dem höheren Unterrichtswesen im Königreiche zu, welches während des wilden Verlaufs seiner Minderjährigkeit und seiner in Deutschland verbrachten Jünglingszeit anscheinend völlig verwahrloßt worden war. Wohl mochte es hier und da, besonders in den altberühmten Abteien Monte Cassino und La Cava, noch Kirchenschulen geben; aber solche entsprachen nicht mehr voll dem Bedürfnisse der Zeit und gar nicht dem des Kaisers. Wohl bestanden an einzelnen Orten auch Grammatikschulen als unterste Stufe gelehrter Bildung, hier und da selbst Fachschulen, welche der Kaiser später zu Gunsten seiner Landesuniversität unterdrückte. Aber ihre Bedeutung kann nur gering gewesen sein. Während wir für Ober- und Mittelitalien eine ganze Reihe solcher Schulen und zum Theil selbst ihre Schicksale im Einzelnen nachzuweisen im Stande sind, ist das für die sicilischen Schulen nicht möglich: wir wissen nur soviel, daß es deren gab³⁾, aber nicht das Wo und das Wie. Sogar die Medicinische Schule von Salerno scheint seit der Erstürmung und Plünderung dieser Stadt durch die Deutschen im Jahre 1194 bedenklich zurückgegangen zu sein, und es ist mindestens ein sonderbarer Zufall, daß von den salernitaner Aerzten gerade der staufischen Periode auch nicht ein Einziger sich mit voller Sicherheit nachweisen läßt, außer am Ende derselben der auch durch seine politische Thätigkeit bekannte Magister Johannes von Procida, welcher am Sterbebette Friedrichs II. stand⁴⁾. Wenn nun Friedrichs persönliche Intelligenz und seine wissenschaftlichen Neigungen, welche allerdings erst später erkennbar werden, für ihn Veranlassung sein mochten, hier helfend und fördernd einzugreifen, so war anderseits auch die Einrichtung, welche er seinem sicilischen Königreiche gab, in dem Alles und Jedes Daseinsberechtigung und Wirkungss-

1) Zahlreiche Belege in den Regesta imperii.

2) z. B. Ryc. p. 343: 1223 Inquisitiones fiunt in regno iussu imp. sub prestito iuramento, ut dicat [quilibet] quid pro decimis et cui. quid pro conredis imp. et cui . . . dedisset; p. 344: 1224 mense madii inquisitiones fiunt . . . de collectis et talleis, de rupturis domorum, de arma portantibus, de lusoribus taxillorum; p. 345: (1225 nov.) inquisitiones de facto mutui.

3) Nämlich nur aus der Thatfache, daß sie später unterdrückt wurden.

4) Er ist Zeuge des kaiserlichen Testaments, H.-B. IV, 508. Ein reiches Material über ihn findet sich bei de Renzi, Collectio Salernitana zerstreut vor, u. A. I. 302 der Beweis, daß nach 1294, also kurz vor seinem Tode, ein vornehmer Neapolitaner nach Sicilien hinüberreiste, um ihn zu konsultiren.

kreis von der Krone empfangen sollte, ganz darnach angethan, ihn mit einer gewissen Nothwendigkeit zur Beseitigung der bisherigen Unabhängigkeit des höheren Unterrichts zu drängen. Der Kaiser bedurfte ferner für seine ziemlich verwickelte Verwaltung zahlreicher und nicht bloß gebildeter, sondern vor allem zuverlässiger Beamten, und für zuverlässig hat er offenbar diejenigen nicht erachtet, welche ihre Bildung auf den Schulen des übrigen Italiens empfangen hatten und dort von den städtischen Freiheitsbestrebungen angesteckt sein konnten, für welche in seinem zwar aufgeklärt, dabei aber auch despotisch regierten Staate ebensowenig Raum war, als für die Unabhängigkeit irgend einer Körperschaft.

Allgemeine Bildungsbestrebungen und politische Erwägungen zeitigten also den Entschluß Friedrichs, die freien, aber verkommenen Studia der älteren Zeit in seinem Königreiche durch staatliche Anstalten zu ersetzen: er selbst hat sich in dem Ausschreiben, mit welchem er am 5. Juni 1224 die Gründung einer neuen Hochschule zu Neapel bekannt machte und zu deren Besuche einlud¹⁾, ganz offenerzig über seine Beweggründe ausgelassen. Er wünsche sein Königreich zu „einer Quelle des Wissens und einer Pflanzschule der Gelehrsamkeit“ zu machen, und wolle er deshalb, daß in dem „lieblichen“ Neapel jede Wissenschaft gelehrt werde und blühe²⁾, damit die nach Gelehrsamkeit Hungernden und Dürstenden im Lande selbst Befriedigung für ihre Begierde finden und nicht mehr nöthig haben, auswärtige Völker aufzusuchen und in der Fremde darum zu betteln. Den dort gebildeten aber eröffne sich die beste Aussicht auf Ehren und Reichthum, weil er denen, die im Studium sich eifrig gezeigt, künftig die Handhabung von Recht und Gerechtigkeit zu übertragen gedenke, d. h. er wolle sie als Beamte verwenden. So möchten denn die Scholaren guten Muths und rasch nach Neapel kommen, wo alle Dinge zu haben, die Häuser hübsch und geräumig seien und der Charakter der Bürger gutartig. Die im Königreiche Heimischen seien nun nicht mehr gezwungen, weite und gefährliche Reisen um des Studiums willen zu machen: jetzt könnten sie fast unter den Augen ihrer Eltern und noch dazu billiger bei den von ihm berufenen berühmten Meistern³⁾ studieren. Allen aber ohne Unter-

¹⁾ Ryce. p. 344: 1224 mense iulii pro ordinando studio Neapolitano imperator ubique per regnum mittit litteras generales. „Deo propitio“ Ryce. chron. priora p. 112 (mit Datum); Petr. d. Vin. lib. III. ep. 11: H.-B. II, 450. Wegen des Zeugnißes des unbedingt zuverlässigen Annalisten von S. Germano ist darauf kein Gewicht zu legen, daß in dem von dem sogenannten Petrus de Vinea überlieferten Texte Friedrich schon den Titel König von Jerusalem (erst seit 9. Nov. 1225) führt. Vgl. B.-F. 1537.

²⁾ Disposuimus apud Neapolim doceri artes et cuiuscunque professionis vigere studia.

³⁾ Friedrich rühmt die von ihm berufenen Gelehrten: aber die Namen sind von den Abschreibern theils ganz ausgelassen, theils verkümmelt, und auch von den beiden Namen, welche H.-B. aus den vielen Varianten in den Text aufgenommen hat, nämlich mag. Rostfridus de Benevento und mag. Petrus de Isernia „civilis scientie professores“, ist nur der erste durch Ryce. gesichert.

schied der Heimath sei beim Kommen, Verweilen und Heimreisen für Leib und Gut Sicherheit verbürgt und in Civilsachen ausschließlicher Gerichtsstand vor ihren Doktoren und Magistrern. Der Preis der Wohnungen solle durch Abschätzung einer aus Bürgern und Scholaren gemischten Kommission festgesetzt werden, in keinem Falle aber höher sein als 2 Goldunzen im Jahre¹⁾. Auch ward die Möglichkeit gewährleistet, auf Pfand, z. B. auf Bücher, Darlehen zu erhalten, wenn man sich eidlich verpflichtete, vor der Abreise zu zahlen. Gegen besondere Bürgschaften könnten dann die verpfändeten Bücher für die ganze Dauer der Studienzeit wieder geliehen werden. Kurz Friedrich II. that alles Mögliche, um dem Studium zu Neapel den Wettbewerb mit den längst bestehenden Hochschulen des übrigen Italiens zu erleichtern und von diesen die Scholaren zu sich herüberzuziehen. Er gewährt seiner Universität nicht bloß die von seinem Großvater Bologna und den anderen Schulen ertheilten Privilegien, sondern er stellt ihren Besuchern noch eine Menge anderer Vortheile in Aussicht, unter welchen die unvergleichliche Natur Neapels²⁾ und die unglaubliche Billigkeit aller Lebensbedürfnisse immerhin auf Auswärtige einige Anziehungskraft ausüben konnten. Denn auf diese, die sonst an den oberitalischen Schulen studirt haben würden, sind alle jene Anpreisungen vornehmlich berechnet, nicht auf die im Königreiche Einheimischen; für diese genügt der staatliche Zwang. Der Besuch ausländischer, das heißt nichtsicilischer Universitäten wurde den Unterthanen bei Geld- und Leibesstrafe untersagt und bei gleicher Strafe den Eltern der auswärtig Studirenden aufgegeben, ihre Söhne bis zum nächsten Michaelistage zurückzurufen. Aber auch innerhalb des Königreichs durfte fortan nirgends sonst weiter gelehrt und gelernt werden³⁾: wer in irgend einer Fakultät studiren wolle, habe nach Neapel zu gehen. — In dieser Weise trat die erste rein staatliche Hochschule des Abendlandes ins Leben, wie die älteren Stadtschulen des nördlichen Italiens ohne jegliche Mitwirkung der Kirche. Sie ist indessen merkwürdiger durch ihren Anfang als durch ihren Fortgang. Denn zu rechter Blüthe vermochte sie sich nicht zu erheben, weil Friedrich zwar nicht in der Fürsorge für sie nachließ, aber sie wie alle anderen Zweige des öffentlichen Dienstes unter ängstlicher Ueberwachung halten zu müssen glaubte und aus politischen Besorgnissen wiederholt die Schließung der Anstalt versuchte⁴⁾.

¹⁾ Nach der Berechnung bei H.-B., *Recherches sur les monumens etc.* App. II., hatte die Goldunze einen Werth von 111 Franzk. — Zwei Unzen waren noch 1266 der Maximalpreis einer Studentenwohnung in Neapel; *i. del Giudice, Cod. dipl. di Carlo I. T. I. 260.*

²⁾ So auch 1239 Nov. 14. B.-F. 2556: *urbs amenissima, cui terra et mare deservunt.* Aehnlich bei allen Nachfolgern, die sich um Neapel bemühen, und von Konrad IV. in Bezug auf Salerno nachgeahmt.

³⁾ Der Satz fehlt jedoch in Ryce. chron. priora.

⁴⁾ Vgl. über ihre Schicksale meine Prorektoratsrede „Ueber die ersten Staatsuniversitäten“ (Heidelb. 1880), bei. S. 14 ff., und G. Kaufmann, *Gesch. d. deutschen Universitäten I.* 324 ff.

Eine schwere Krankheit, angeblich die Folge eines Vergiftungsversuchs, soll den Kaiser etwa im Herbst 1224 dem Tode nahe gebracht haben¹⁾. Erst von Weihnachten an, als er die Wintermonate in Palermo zubrachte, läßt die gewohnte Fülle von Urkunden darauf schließen, daß er wieder seine Thätigkeit in vollem Umfange aufgenommen hatte. Neben den Angelegenheiten seines Erbkönigreichs treten dabei auch die Burgunds²⁾ in den Vordergrund, während das Erscheinen einiger Männer an seinem Hofe, welche mit den Verhältnissen des Abend- und Morgenlandes gleich gründlich vertraut waren, des Johannitermeisters zu Weihnachten 1224³⁾, des Deutschordensmeisters im März 1225⁴⁾, auf Besprechungen über den Kreuzzug hindeutet. Jener hatte den Westen, dieser Deutschland bereist, und Johann von Brienne, welcher den Winter hindurch mit seiner Gemahlin zu Capua des Kaisers Gastfreundschaft genossen hatte und ihn im Frühling, als Friedrich sein Hoflager nach Apulien verlegte, dort sogleich aufsuchte⁵⁾, hatte ebenfalls reichliche Gelegenheit gehabt, die Zustände der christlichen Staaten und den theilweisen Mißerfolg der Kreuzpredigt aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Ihre Wahrnehmungen konnten nur zu dem Schlusse führen, daß ein allgemeiner Kreuzzug auf den in Ferentino festgesetzten Termin, nämlich auf den Johannistag 1225, unmöglich, also auch die Voraussetzung,

¹⁾ Chron. S. Mart. Turon. a. 1224. M. G. Ss. XXVI, 471: Circa hos dies Fred. imp. a quibusdam episcopis regni sui potione veneni noxia intoxicatus, fere usque ad mortem protrahitur. Sed vix in fine convalescit, theriaca et medicamentis aliis adiutus: veritateque facinoris inquisita, episcopos, per quos hoc fuerat procuratum, in carcere mancipavit eosque tormentis variis interfecit. Alii vero duo, scil. quidam clericus et quidam laicus, qui scelus illud pretio perpetraverant, a Theobaldo comite Campaniae, quem occidere simili nece cogitaverant, suspenduntur. Die Nachricht, welche in der bis 1225 reichenden Redaction fehlt, aber in der bis 1227 zugefugt ist, wird wenigstens in Bezug auf eine Krankheit Friedrichs dadurch unterstützt, daß wir, mitten in einer sonst an Urkunden ziemlich reichen Zeit, von ihm aus den Monaten zwischen September und Weihnachten 1224 nur eine einzige Urkunde B.-F. 1542 (aus Trapani 1224 Nov. 10.) haben. Dagegen vermag ich für die gegen sicilische Bischöfe erhobene Anschuldigung keinen Anhalt zu finden, wenn nicht etwa Friedrichs plötzlicher Haß gegen den früher sehr begünstigten Erzbischof von Tarent durch einen derartigen Verdacht veranlaßt sein sollte, qui subito fur, subito tui nominis et sanguinis dictus sit obtreceptor. Honorius „Miranda“ 1226. Epist. I, 219.

²⁾ Friedrich unterstützte hier, wie in der Lombardei, die Bischöfe bei Aufrechthaltung ihrer Hoheitsrechte, besonders gegen ihre Kommunen, wie viele Urkunden 1225 März—Mai zu Gunsten des Erzbischofs Hugo von Arles und des Bischofs Peter von Marseille zeigen. Vgl. Sternfeld, Verhältniß des Arlats S. 55 ff.

³⁾ B.-F. 1546. Guarin von Montague war 1223 mit Johann von Brienne in England gewesen. Matth. Paris. hist. minor II, 259.

⁴⁾ B.-F. 1553.

⁵⁾ Ryce. p. 344: cum qua (Berengaria, die im April zu Capua eine Tochter geboren hatte) postmodum in Apuliam descendit et apud Melphiam imp. de Sicilia venturum exspectat. Friedrich urkundete im April noch zu Palermo; es ist nicht unwahrscheinlich, daß er über Melfi nach Foggia ging, wo er im Mai sich aufhielt.

unter welcher Friedrich sich auf diesen Tag zur Ueberfahrt verpflichtet hatte, hinfällig geworden war. König Johann, Patriarch Rudolf von Jerusalem und Hermann von Salza — also Männer, deren Stellung es schon mit sich brachte, daß nicht leicht Jemand mehr als sie auf die Befreiung des heiligen Landes bedacht sein mochte, und welchen deshalb auch nicht die Kurie eine zu weit getriebene Gefügigkeit gegen die Wünsche des Kaisers vorzuwerfen versucht sein konnte —, sie müssen die Nothwendigkeit einer weiteren Verschiebung des Kreuzzugstermins unbedingt anerkannt haben, weil sie sich sonst wohl schwerlich von Friedrich zu diesem Zwecke an den Papst würden haben abdröckeln lassen¹⁾.

Honorius III. befand sich damals in sehr unangenehmer Lage. Seine Autorität als Landesherr im Kirchenstaate war dadurch, daß Friedrich im Jahre 1222 erklärt hatte, keine Erschütterung derselben dulden zu wollen, um nichts fester geworden, und wenn man auch darauf kein sonderliches Gewicht legen will, daß sie nie ausreichte, um Fehden zwischen benachbarten Unterthanenstädten oder blutige Partekämpfe in den einzelnen Gemeinden selbst zu verhindern²⁾ — denn der Kaiser hat es in Reichsitalien ebensowenig vermocht —, so kam doch nun auch die päpstliche Herrschaft über Rom selbst ins Gedränge. Im Jahre 1225 geriethen die Conti und die Savelli, die Verwandten des vorigen und des jetzigen Papstes, an einander, und es scheint, daß die römische Bürgerschaft, welche ihre Ergebenheit gegen den Oberherrn nach seinem Verhalten gegen die Nebenbuhlerin Viterbo zu bemessen pflegte, sich unter dem Senator Parentius auf die Seite der Conti schlug³⁾. Das war derselbe Mann, von welchem

¹⁾ Rycc. l. c.: pro dilatione passagii obtinenda. Daß auch Hermann, den er nicht erwähnt, Gesandter war, zeigt Fr. 1225 Juli 28. B.-F. 1570.

²⁾ Wir sind für diese Zeit an Nachrichten aus dem Kirchenstaate außerordentlich arm. Die Cronaca di Viterbo a. 1223 sq. (eine Notiz zu 1225 deutet darauf hin, daß die Jahrszahlen vielleicht verschoben sind) läßt doch erkennen, daß Viterbo von inneren Parteiungen heimgesucht und, während der Fehde mit Rom noch nicht hergestellt war, auch mit Narni und Orvieto in Fehde lag. — Der 1223 Juli 11. durch den Kardinal Johann von S. Praxedis vermittelte Friede zwischen milites und populus von Perugia wurde von Honorius Okt. 4. bestätigt. Theiner I, 76–79; P. 7082. — Rainald Munnaldi, der 1220 für Honorius mit Friedrich verhandelt hatte, wurde 1224 Jan. zum Bischöfe von Fermo ernannt und mit der Grafschaft belehnt. Aber selbst der Legat des Papstes in der Mark Ancona, Subdiakon Pandulf, der dort für Azzo von Este die Vormundschaft führte, scheint jene Belehnung nicht als gültig anerkannt und für Azzo die Grafschaft beansprucht zu haben. Vgl. Honorius 1224 Jan. 20. Febr. 27. Juli 19. Theiner I, 79. 80; P. 7142, 7143, 7182, 7288, 7289.

³⁾ Chron. Turon. l. c.: (1225) Tunc cum Richardus comes Soranus . . . aliique Romani contra nepotes pape Honorii de die in diem assuetis assultibus dimicarent, papa ab urbe egreditur. Rycc. l. c.: papa urbe exiens propter seditiones et bella, que in ea fiunt sub Parentio senatore, apud Tybur se contulit. Gregorovius V, 134 vermuthet, daß die gewaltsame Einjegung des Parentius (über ihn s. o. S. 38) durch das Volk eine der Ursachen des Aufstandes war. Nepotes des Papstes kommen nur in jener Stelle des chron. Turon. vor, und ich kann auch jetzt nur wiederholen, was ich schon

Friedrich zur Kaiserkrönung eingeladen worden war und welcher das Jahr darauf als Podesta von Lucca wegen seines kirchenfeindlichen Verhaltens den Bann auf sich gezogen hatte¹⁾. An der Spitze der Conti aber stand Graf Richard, welcher es dem Nachfolger seines Bruders wohl arg verübelte, daß derselbe für ihn nichts gethan hatte, als der Kaiser die ihm früher verliehene Grafschaft Sora für die Krone einzog. Man möchte wünschen zu wissen, wie der Kardinalbischof Hugo von Ostia, der selbst ein Conti war, sich zu diesem Zerwürfniß seiner Blutsverwandten mit dem jetzigen Herrn gestellt hat: sicher ist nur das Eine, daß Hugo trotzdem den Papst, als derselbe gegen Ende des April²⁾ vor den hauptstädtischen Unruhen nach Tivoli entwich, sowohl dorthin begleitete³⁾ als auch im Juni nach Rieti⁴⁾, wo dann Honorius für längere Zeit seinen Sitz nahm. Er war doch immer der vornehmste unter den Kardinalbischofen⁵⁾, und als solcher wird er auch an den neuen Verhandlungen einen hervorragenden Antheil gehabt haben, welche die von der erwähnten Gesandtschaft nach Rieti überbrachten Anträge des Kaisers veranlaßten.

War nun der Umstand, daß gerade dieser Mann sich in der Umgebung des Papstes befand, die Ursache, daß Friedrich dem Ausgange der Sache mit einiger Besorgniß entgegenah? Er fand es gerathen, sich gegen einen möglichen Ausbruch des Unwillens über den allerdings nicht durch seine Schuld herbeigeführten Ausschub des Kreuzzugs zu sichern, — freilich auf eine Weise, welche wenig Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache oder auf das unbefangene Urtheil des päpstlichen Hofes beweist. Während nämlich seine Botschafter unterwegs waren, berief er am 21. Mai die Prälaten des Königreichs auf den 6. Juni zu sich nach Foggia und hielt sie dann

Forsch. 3. deutsch. Gesch. X. 252 schrieb, daß in keiner mir erreichbaren Urkunde des Honorius Verwandte desselben erwähnt werden, während unter Innocenz III. der Nepotismus in hoher Blüthe gestanden hatte. Heißt es von dem Bischofe Rainald Minaldi von Fermo bei Theiner I, 79: qui de familia nostra extitit. so bezieht sich das nur darauf, daß Rainald vorher Kapellan des Papstes gewesen war. Nach v. Reumont II, 1191 soll Thomas, Kardpresb. von S. Sabina, ein Verwandter Honorius' sein; der aber hat ihn jedenfalls nicht sonderlich gefördert. — Zur Erregung der Römer mag eine gewisse Begünstigung Viterbos durch den Papst beigetragen haben, der — vielleicht als Preis, um welchen Viterbo sich ihm nach dem Aufstande unter Guncelin wieder unterwarf — den Bischofsitz von Toscanella nach Viterbo verlegte, für welches er 1223 seinen (alßhesti unbekannt gebliebenen) Kapellan Philipp zum Bischofe weihte. Catal. pont. Rom., M. G. Ss. XXII, 352.

1) Vgl. die S. 169 N. 1 angeführten Stellen.

2) Zwischen April 20. und 30., P. 7400 sq.

3) Hugos Unterschrift steht unter Honorius' Privileg 1225 Mai 18. für Casanova. Abgedruckt: Rom, Bibl. Chigi. Sachlich mag er doch mit Richard v. Sora einverstanden gewesen sein; die Verriedigung desselben durch den Papst 1226 April 5. P. 7557 geschah wenigstens in der Weise, daß auch Hugo, bezw. sein Bisthum Ostia, dabei einen Vortheil hatte.

4) Zwischen Juni 14. und 24., P. 7433 sq. Hugo giebt in Rieti seine Unterschrift zu Honorius' Privilegien von 1225 Sept. 18., 26., P. 7478, 7483.

5) Er siegelt als prior des Kollegiums 1224 April 27. Teulet II, 29.

fest¹⁾, gewissermaßen als Unterpfänder für das Verhalten der Kurie oder in der Absicht, falls diese seine Exkommunikation wagen sollte, die Verkündigung derselben in seinem Königreiche auf die einfachste Weise zu verhindern. Solche Vorsorge erwies sich jedoch als gänzlich überflüssig. Denn einerseits hatte auch die Kurie, welche in der Freiheit ihrer Entschliessung sehr durch allerlei Rücksichten auf die Erhaltung ihrer weltlichen Herrschaft beengt ward, einen Bruch mit dem Kaiser zu scheuen, der jene unbedingt und mit leichter Mühe zu Falle gebracht haben würde, und andererseits mußte sie bei ihrer Beurtheilung der Sachlage nothwendig von den Anschauungen gerade der kaiserlichen Gesandten beeinflusst werden, eben weil es Männer waren, denen unzweifelhaft selbst daran lag, dem heiligen Lande jede irgend denkbare Hülfe und diese sobald als möglich zu verschaffen.

Von einer nochmaligen Zusammenkunft des Kaisers selbst mit dem Papste, wie jener sie angeregt hatte²⁾, nahm man Abstand, weil unter den gegebenen Verhältnissen die Bedingungen, unter welchen Friedrich Ausschub des Kreuzzugs erbat, recht annehmbare zu sein schienen, der Ausschub selbst aber nicht gut verweigert werden konnte. Schon am 18. Juli beglaubigte Honorius bei dem Kaiser und zwar ohne ihm übermäßige Vorwürfe über die Nichtanzführung der Verabredungen von Ferentino zu machen, die Kardinäle Pelagius von Albano und Gualo von St. Martin zu näherer Feststellung eines neuen Vertrags auf der Grundlage seiner eigenen Vorschläge³⁾.

Alles nahm also einen glatten Verlauf. Friedrich hatte auf die erste Nachricht von der günstigen Wendung der mit dem Papste in Rieti geführten Verhandlungen die bisher festgehaltenen Prälaten entlassen. Als dann seine Gesandten heimgekehrt waren und ihm die grundsätzliche Annahme seiner Vorschläge gemeldet hatten, ging er selbst mit ihnen nach der Grenze des Königreichs ab, um die Sache mit den päpstlichen Bevollmächtigten ins Reine zu bringen. Er kam am

¹⁾ Ryc. chron. priora p. 116 bringt die Verurteilung. Friedrich war bis in den Juni in Foggia, bis in den Juli in Troja. Aber die Prälaten sind nach Ryc. fast einen Monat in Foggia festgehalten worden, licet invit.

²⁾ Bernhards von Horstmar Brief vom kaiserlichen Hoflager (vgl. B.-F. 1571) an den König von England: Shirley, Royal letters I, 258, vgl. 259. Was Ann. Plac. Guelfi p. 443 über eine Zusammenkunft zwischen Papst und Kaiser sagt, scheint auf Verwechslung mit Ferentino zu beruhen.

³⁾ P. 7445. Epist. I, 198: Ut ea, que in rescripto nobis exhibito continentur, efficaciter compleantur, prout ipse voluntarius obtulisti et est a nobis et nostris fratribus acceptatum. Vgl. Friedr. Juli 28.: S. 238 N. 2. Wenn man den aus diesen Vorschlägen erwachsenen Vertrag von S. Germano mit dem vergleicht, welchen Hermann von Salza 1224 Juli 4. über die Freilassung Waldemars von Dänemark abschloß (Mecklenburg. Urkbch. I, 290; vgl. Unger, Deutsch-dänische Gesch. S. 320), fällt die Ähnlichkeit der hier dem Dänen aufgelegten Kreuzzugsbedingungen mit den von Friedrich übernommenen so sehr auf, daß man vermuthen möchte, Hermann von Salza sei auch auf die Formulierung der letzteren, die er nun ja vor dem Papste zu vertreten hatte, von Einfluß gewesen. Merkwürdig ist, daß er schon 1224 den Sommer erst des Jahres 1227 für das Eintreffen des Dänen im heiligen Lande anberaumte, also den Termin, der für Friedrich erst 1225 festgestellt wurde.

22. Juli nach S. Germano, traf hier mit jenen Kardinalen zusammen, einigte sich mit ihnen am 25.¹⁾ und konnte schon am 28. die mit seiner Goldbulle versehene Urkunde über seine nunmehrigen Verpflichtungen dem Papste übersenden²⁾.

Sie waren an sich schwere, und sie banden ihn in viel bestimmterer Weise³⁾ als die früheren Abmachungen, welche durch sie ersetzt wurden. In Gegenwart einer Anzahl deutscher Fürsten und sicilischer Großen schwört nämlich der Kaiser und läßt Rainald von Spoleto in seine Seele schwören, daß er im August 1227 mit tausend Rittern, hundert Transportschiffen und fünfzig wohlgerüsteten Galeeren die Kreuzfahrt antreten und diese Macht zwei Jahre lang im heiligen Lande unterhalten wird. Für das, was an dieser Ausrüstung etwa fehlen werde, leistet er eine Entschädigung in Geld, welches eben dort verwendet werden soll. Er verspricht außerdem, für zweitausend Ritter und ihre Begleitung, drei Pferde auf jeden gerechnet, Schiffe bereit zu halten und in fünf Zielen bis zum Ueberfahrtsmonate an den König und den Patriarchen von Jerusalem und an den Deutschordensmeister 100 000 Unzen Gold oder ihren Werth in Silber⁴⁾ zum Besten des heiligen Landes zu hinterlegen: sie sollen ihm jedoch wieder zur Verfügung gestellt werden, wenn er den Zug wirklich antritt. Stirbt er aber vor oder auf dem Zuge, oder wird er sonst aus irgend einem Grunde nicht überfahren, so verfällt das ganze Geld und wird durch jene Vertrauensmänner unter dem Beirathe der anderen Ordensmeister zum Besten des heiligen Landes verwendet.

Insoweit enthalten die von Friedrich übernommenen Verpflichtungen, so schwer sie im Einzelnen auch sein mochten, nicht gerade Ungewöhnliches, wie denn zum Beispiel König Waldemar von Dänemark, bei den das Jahr zuvor über seine Freilassung geführten Ver-

¹⁾ Rycc. p. 344. 345 ist über diese Dinge, welche sich zum Theil an seinem Aufenthaltsorte abspielten, vortrefflich unterrichtet. Chron. Sic. p. 893.

²⁾ Die Urkunde M. G. leg. II, 255; H.-B. II, 591; B.-F. 1569 nur mit Angabe des Monats; Friedrichs Begleitschreiben Juli 28. H.-B. II, 500; B.-F. 1570: Super hiis, que per ill. regem et ven. patriarcham Jeros. et magistrum domus Theut. coram paternitate vestra fuere tractata et per vos et ven. cardinales consulta deliberatione provisã, iuxta beneplacitum processimus. singula executioni mandantes etc. Vgl. oben S. 237 N. 3. Nach Chron. Thron. ließ Honorius den Vertrag von S. Germano bei den folgenden Kreuzpredigten mittheilen. So wird Rog. de Hoveden M. G. Ss. XXVII, 189 seine Kenntniß auch des Wortlauts der Urkunde erlangt haben.

³⁾ Das erkannte Honorius in seiner Encyclica Rycc. chr. pr. p. 120 an: qui erat simpliciter obligatus ad transeundum, nunc obligatus est ad multa alia. Ebenso Gregor Epist. I, 232: grandia obtulit obsequia Terre sancte cum obligationibus satis magnis.

⁴⁾ Nach der Berechnung S. 233 N. 1 etwa 11 Millionen Frankz. Amari, La guerra II, 402, berechnet dagegen die Goldunze nur auf 61,50 Fr.; Cherrier. Hist. de la lutte (2. éd.) II, 32. nach den von Renormant vorgenommenen Wägungen des augustalis (= 1¹/₂ Unze) auf 63 12 Fr., so daß die Summe zwar nicht 61¹/₂ Mill. betragen würde, auf welche Köhricht, Beitr. I, 62, kommt, aber mit mehr als 6 Millionen noch beträchtlich genug bleibt.

handlungen, sich zu ähulichen, obwohl beschränkteren Leistungen für den Kreuzzug verstanden hatte. Aber Waldemar hatte in den bezüglichen Vertrag vorsichtig eine Klausel aufnehmen lassen, welche die Möglichkeit vorsah, daß er durch einen triftigen Grund an der Ausführung der versprochenen Kreuzfahrt verhindert werden könnte, und ihm war für diesen Fall gestattet worden, sein Gelübde durch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme abzulösen¹⁾. Daß Friedrich II. nun bei den Abmachungen von E. Germano keine entsprechende Klausel für sich ansbedingungen hat, diese Vertrauensseligkeit oder dies Uebersehen hat sich nachher auß bitterste an ihm gerächt. Wenn er die Fahrt nicht machte, war nicht bloß sein Geld verloren, sondern er verfiel dann auch, und mochte ihm die beste Rechtfertigung zur Seite stehen, ohne weiteres dem Kirchenbanne, welchen er für den Fall, daß er die eine oder die andere seiner Zusagen nicht halten würde, schon jetzt über sich aussprechen ließ²⁾. Die Verbindlichkeit dieser Zusagen aber dauerte trotzdem fort, ja sogar über sein Leben hinaus: wenn er stürbe, ohne sie erfüllt zu haben, sollte sein Nachfolger im Königreiche gehalten sein, ihnen nachzukommen, das Königreich selbst gewissermaßen dafür als Pfand dienen.

Diesen weitreichenden Versprechungen des Kaisers steht als Gegenleistung von Seiten der Kurie allein die Aufhebung seiner zu Ferentino³⁾ eingegangenen Verpflichtungen gegenüber, aber immerhin eine Gegenleistung, so daß man wohl von den Ergebnissen des 25. Juli 1225 als von einem Vertrage zu E. Germano reden darf. Dieser aber ist, wie für das Geschick Friedrichs II., so auch für die Kreuzzüge überhaupt von der höchsten Bedeutung geworden, indem sich ihr Charakter nun von Grund aus veränderte. Denn was bisher als Sache der gesammten Christenheit betrachtet worden war, das wurde nun in erster Linie einem einzigen Lande zugemuthet, dem von der Kirche lehnabhängigen Sicilien, und zwar als eine Real-last, welche unter Umständen über die Lebenszeit des augenblicklichen Inhabers hinaus dauern sollte. Was dem religiösen Antriebe, der bisher dem Westen gegen den Osten die Waffen in die Hand ge-

1) Meßenb. Urkbch. I, 290: Si vero morte preventus fuerit vel alia causa legitima prepeditus, dabit 25000 marcas argenti in subsidium terre sanete. Köhricht a. a. O. macht mit Recht auf den Unterschied der Behandlung Friedrichs und Waldemars aufmerksam, übersieht aber, daß Friedrich selbst die Bedingungen von E. Germano aufgestellt hat. Der Papst hatte natürlich keine Veranlassung, sie abzuschwächen. Auffälliger ist, daß Hermann von Salza, der doch dem Dänen jene Klausel bewilligt hat, seinen kaiserlichen Freund nicht auf seine Unterlassung hinwies. — Auch Ludwig VIII. hat, als er sich 1226 Jan. zum Zuge gegen die Albigenier entchied, unvorhergesehene Zwischenfälle vorbehalten. Teulet II. 69.

2) *predicta omnia observabimus bona fide, lata exnunc excommunicationis sententia, in quam incidemus, si non transfretaverimus in passagio suprascripto, vel non duxerimus vel tenerimus nobiseum mille milites, vel non miserimus prescriptam pecuniam.*

Si autem defecerimus in aliquibus vel in aliquo ceterorum. E. R. sententiabit in nos et in terram nostram de spontaneo et iam prestito consensu nostro.

3) Ryc. p. 345 jagt irrig apud Verulas.

drückt hatte, was der künstlich angefachten Erregung vieler Jahrzehnte nicht gelungen war, das wurde jetzt vornehmlich von der Leistungsfähigkeit des durch Friedrich neugekräftigten Königreichs erwartet, neben welcher die von der fortgesetzten Kreuzpredigt noch zu hoffenden Wirkungen auf die übrigen Theile der Christenheit offenbar als ganz nebensächliche angesehen wurden¹⁾. Indem Friedrich die Verantwortung auf seine eigenen Schultern nahm, das heilige Land unmitttelbar für sich und mittelbar für die Christenheit zu gewinnen, bekam der bevorstehende Kreuzzug ein ganz anderes Aussehen als die früheren: an die Stelle des Religionskrieges trat der gewöhnliche Eroberungskrieg, der nur insofern noch mit einem kirchlichen Mantel umkleidet ward, als die Kirche, die zu demselben trieb, auch über seinen Vollzug zu wachen das Recht bekam und den Theilnehmern desselben ihre Segnungen verhiess.

Da drängt sich denn von selbst die Frage auf, ob die Opfer, welche Friedrich sich zu S. Germano auflegte und zu denen auch der stillschweigende Verzicht auf die noch zu Ferentino ausbedungene materielle Beihilfe der Kirche gehörte, in einem richtigen Verhältnisse zu den Vortheilen standen, welche ihm aus der nun gewonnenen Selbständigkeit in der Leitung des Kreuzzugs erwachsen mochten. Er muß allerdings dieser Meinung gewesen sein, weil er sich sonst schwerlich zu jenen Leistungen erboten haben würde. Ueberdies, wenn sie drückende waren, waren sie es doch nicht in dem Maße, als es den Anschein hat. Der Krieg, welchen er zu führen übernahm, sollte ja nicht fremden Zwecken dienen, sondern ihm selbst eine neue Krone eintragen, und die für jene Zeit ganz gewaltigen Summen, welche er zu hinterlegen hatte, waren ja auch wieder zur Verwendung auf jenen Kriegszweck bestimmt. Daß sie die Kräfte seines Königreichs überstiegen, wird man auch nicht behaupten können, da dasselbe später Jahr für Jahr bloß aus der sogenannten Kollekte viel mehr aufzubringen vermochte, als hier nach und nach zurückgelegt werden sollte. Woher er diese Gelder nehmen würde, war ihm überlassen, und man darf wohl voraussetzen, daß er sie nicht aus den laufenden Staatseinkünften zu schöpfen gedachte. Denn es ist wohl kaum ein zufälliges Zusammentreffen, daß im August, als die erste Rate fällig ward, vom Königreiche unter dem Namen eines Anlehens eine außerordentliche Beisteuer erhoben wurde, welche sich auf mehr als den vierfachen Betrag der in den letzten Jahren zur Bekriegung der Saracenen geforderten belief und, wie diese, auch das Kirchengut traf, letzteres vielleicht sogar vorzugsweise²⁾. Jedoch als den hauptsäch-

¹⁾ Vgl. die gegen Hübners Auffassung, daß die wesentliche Last des Zuges auch ferner noch der Kirche zufiel, gerichteten Bemerkungen Schirrmachers II, 89.

²⁾ Ryc. I. c. Monte Casino allein zahlte 1300 Unzen, während die Augustrate des Kreuzzuggeldes nur 20000 Unzen erforderte. Friedrich behauptet 1227, daß die einzelnen Raten an den richtigen Terminen gezahlt seien. H.-B. III, 45.

lichsten Vortheil, welchen ihm der Vertrag von S. Germano eintrug, dürfte Friedrich neben der neuen Frist, die er dort gewann und die ihm auch anderen bisher nicht in Angriff genommenen Angelegenheiten seine Aufmerksamkeit zuzuwenden gestattete, ganz besonders den Umstand betrachtet haben, daß die Kirche einen Antrieb bekam, ihn bei der Abwicklung derselben nicht nur nicht zu behindern, sondern vielmehr zu unterstützen und so ihrerseits dazu beizutragen, daß der neue Kreuzzugstermin auch wirklich innegehalten werden könne¹⁾.

Von den ziemlich zahlreichen Deutschen höheren Ranges, welche Zeugen der Vereinbarung vom 25. Juli gewesen sind²⁾, waren einige durch ganz bestimmte Anliegen an den kaiserlichen Hof geführt worden, wie der Herzog von Oesterreich, der damals die Verheirathung seiner Tochter mit dem Sohne Friedrichs betrieb, oder Bernhard von Horstmar, welcher im Auftrage des kölnischen Erzbischofs ihr entgegenwirkte, oder Bischof Ekbert von Bamberg, mit dem Friedrich sich bei dieser Gelegenheit endlich über die früher zähringischen Kirchenlehen in der Ortenau vertrat³⁾. Uliver von Paderborn, dessen lange bestrittene Wahl am 7. April die päpstliche Bestätigung erhalten hatte⁴⁾, war zum Kaiser gekommen, um sich von ihm die Belehnung mit den Regalien seines Bisthums zu holen⁵⁾. Außerdem waren noch der Herzog Bernhard von Kärnten und die Bischöfe Konrad von Regensburg und Eckhard von Merseburg in S. Germano, und man mag gern glauben, daß wenigstens der eine oder der andere von den dort weilenden Fürsten auch in der guten Absicht gekommen war, einem möglicher Weise aus der Kreuzzugsfrage entspringenden Zusammenstoße des Kaisers mit der Kirche durch seine Vermittelung vorzubeugen, und dies um so mehr, da jedes Zerwürfniß zwischen ihnen, wenn auch der Anlaß desselben an sich nichts mit dem Reiche zu thun hatte, es doch nothwendig in Mitleidenschaft ziehen mußte. In dieser Beziehung fiel allerdings jeder Grund zur Besorgniß fort, als Friedrichs Angebote der Art waren, daß die Kurie sie annehmen konnte und wirklich annahm. Aber so gleich zogen Wolken von anderer Richtung herauf. Denn eben in S. Germano gab Friedrich seinen Entschluß kund, die neue Frist, welche er sich gesichert hatte, zur Herstellung der kaiserlichen Rechte in Reichsitalien zu benutzen: er schrieb zu dem Zwecke am 30. Juli auf den

1) Die Anerbietungen des Kaisers wurden angenommen, wie Gregor 1227 Off. sagt, Epist. I, 283: ne tantis laboribus exsufflatis et inutiliter sic exhaustis totum dissolveretur negotium, quod humeris huius principis post Rom. ecclesiam principaliter incumbabat.

2) Rycc. p. 344: lecta. presentibus quibusdam Alamannie principibus, nonnullis etiam prelatiis et regni nobilibus. Von letzteren ist aus den Urkunden B.-F. 1571 ff. keiner nachzuweisen.

3) S. o. S. 50 A. 1; B.-F. 1576.

4) P. 7390, 7391.

5) B.-F. 1571 a. Vgl. im folgenden Buche über die Geschichte dieser Wahl und über Ulivers bald darauf erfolgte Ernennung zum Kardinalbischofe der Sabina.

nächsten Oſterttag einen Reichstag nach Cremona aus. War dieſer Entſchluß auch durch die allmählich ganz unerträglich gewordenen Verhältniſſe in jenem Lande gerechtfertigt, und wurde er auch von den in S. Germano verſammelten Fürſten gebilligt¹⁾, Weiterungen mit der Kurie waren trotzdem nicht unwahrscheinlich, namentlich in Anbetracht deſſen, daß ſie ſich noch ſtets beſſen gezeigt hatte, jeder Erſtarkung der Kaiſermacht Hinderniſſe zu bereiten.

Doch Kaiſer und Fürſten rechneten vielleicht darauf, daß das lebhaftere Intereſſe, welches die Kirche an dem Zustandekommen des Kreuzzuges zeigte, ſie dieſmal zu anderer Haltung beſtimmen werde, umſomehr als Friedrich gleich nach der Zuſammenkunft in S. Germano dadurch, daß er jezt ſeine Hochzeit mit der Erbin Jeruſalems ernſtlich betrieb, gewiſſermaßen ſeine Kreuzzugsverpflichtungen noch verſtärkte. Er eilte von S. Germano über Aſiſe, in deſſen Nähe er um dieſe Zeit einem Ciſterzienſer weite Landſtrecken zur Errichtung eines neuen Kloſters ſchenkte²⁾, und über Troja nach Apulien³⁾ und ließ im Auguſt eine Flotte von 14 Segeln unter dem Befehle des Admirals Heinrich von Malta aus Brindiji nach Accon in See gehen. Sie hatte den Biſchof Jakob von Patti an Bord, welcher des Kaiſers Verlöbniß mit Jabella von Jeruſalem abzuschließen und die Braut ihm zuzuführen beauftragt war⁴⁾. Die Zeit biß zu ihrer Anfunft benutzte Friedrich noch zu einem Zuge nach Calabrien und nach Sicilien⁵⁾, wo eben damals die letzten Funken des Saracenenauſtands verglimmten. Dann kehrte er ſchnell nach Apulien zurück, zum Empfange der jungen jhriſchen Fürſtin⁶⁾.

¹⁾ Ryce. chr. pr. p. 118 bringt das biſher fehlende Ausſchreiben. Ann. Schir. Ganz vereinzelt läßt Chron. Ursperg. di: Verſammlung auf Pfingſten erfolgen. Man hat Friedrichs Brief an Viterbo herangezogen. Petr. de Vin. III, 76. B.-F. 1593: consilio principum palatinorum ſolemnem indiximus curiam celebrandam. Aber ich werde unten in Erläuterungen Nr. V zeigen, daß die Einreichung dieſes Aufgebots zu 1226 ganz unſicher iſt, und daß ſich die zu 1247 mehr empfiehlt.

²⁾ Honorius 1225 Aug. 20. Epist. pont. Rom. I, 202.

³⁾ Ryce. p. 344. Friedrich war Juli 28. noch in S. Germano (ſ. o.), Aug. 4. ſchon in Troja. B.-F. 1578.

⁴⁾ Die Sendung des Biſchofs von Patti war ſchon 1224 in Ausſicht genommen und angefündigt, ſ. o. S. 221 A. 2, und das mag die Veranlaſſung ſein, daß die Ann. de Terre ſainte, Arch. de l'Orient lat. II. Doc. p. 488. (= Phelippe de Nevaire in Gestes des Chiprois publ. par Gast. Raynaud p. 30) zu 1224 ſagen: vint l'evesque de Paude et aporta l'anel à Ysabel, indem ſie dieſe Verlobung von der unter 1225 berichteten Krönung und Abreiſe der Prinzessin ſcheiden. Aber Guill. Tyr. cont. p. 357 und Chron. Sic. p. 897 wiſſen nur von einer kaiſerlichen Sendung zu 1225, doch mit dem Unterſchiede, daß jene allein den Erzbischof von Capua nennt (d. h. Jakob von Patti, der 1225 Sept. zum Erzbischofe ernannt wurde, Ryce. p. 345), dieſes aber außerdem noch den Erzib. Lando von Reggio und den Biſchof Richer von Melſi. Auch die Zahl der Galeeren iſt bei beiden verſchieden.

⁵⁾ Friedrich erkundet Aug. 29. — Sept. 24. in Nicastro B.-F. 1581 ff. Daß er, obwohl gewiß nur flüchtig, auch noch Sicilien beſuchte, ergibt ſich daraus, daß er nach Ryce. hier den Brief des Papſtes vom 25. Sept. empfing.

⁶⁾ Hauptquelle in allem, was mit der Heirath zuſammenhängt, iſt Guill. Tyr. cont. p. 357 ff. nicht bloß als der anſehlichſte Bericht, ſondern weil

Was sich inzwischen in Palästina ereignet hatte, daß alles ist, wie wegen der folgenden Verwicklungen besonders betont werden muß, auf ausdrückliche Weisung Johanns von Brienne, als des Vaters der Braut, geschehen. In der Kirche des heiligen Kreuzes zu Acon war die Ehe der jetzt etwa vierzehnjährigen Isabella mit Friedrich II. in Beisein der vornehmsten Barone und Würdenträger ihres Erbkönigreichs abgeschlossen worden, indem der Bischof von Patti als Vertreter des Kaisers ihr den Ring an den Finger steckte¹⁾. Darauf hatte man sie, und zwar wiederum dem väterlichen Befehle gemäß, nach Tyrus geführt und hier vom Patriarchen Rudolf zur Königin von Jerusalem krönen lassen²⁾. Ein Bruder des deutschen Ordens nahm sie jetzt in seine Obhut, und ein stattliches Gefolge geistlicher und weltlicher Großen, an deren Spitze der Erzbischof von Tyrus, Simon Maucastel, als Kanzler des Königreichs, und Balian, Herr von Sidon, standen³⁾, geleitete sie übers Meer in ihre neue Heimath. Raum war man, noch im Oktober⁴⁾, im Hafen von Brindisi angekommen, als auch schon der Kaiser und sein Schwiegervater, welche in dem Schlosse von Oria die Landung der syrischen Gäste erwartet hatten, zur Begrüßung derselben erschienen. Am 9. November 1225 empfing das kaiserliche Ehepaar im Dome von Brindisi die kirchliche Einsegnung⁵⁾.

In dieser Weise ward Friedrich II. Herr eines dritten Reiches, das freilich sich zum weitaus größten Theile noch in den Händen der Ungläubigen befand und ihnen erst durch ihn entrisen werden sollte. Er selbst hatte von Anfang an, ebenso wie die Zeitgenossen, Jerusalem stets als Erbe und Mitgift seiner jetzigen Gemahlin betrachtet, und auch Johann von Brienne hatte diese im Rechte Jerusalems begründete Anschauung⁶⁾ vor kurzem durch die auf seine Weisung voll-

er sich bei näherer Prüfung bis auf wenige ganz untergeordnete Einzelheiten bewährt. Auch Schirmacher hat ihn in Betreff der Heirath selbst zu Grunde gelegt, aber wenig folgerichtig in Betreff der aus der Heirath sich ergebenden Zerwürfnisse zwischen Friedrich und Johann von Brienne zurückgewiesen. Aus den übrigen Chroniken und Annalen, z. B. Ann. S. Justinæ Pat., Schefflar. mai. u. s. w., ist nicht viel zu lernen, da sie sich meist auf die eine Thatfache der Hochzeit beschränken.

1) Guill. Tyr. cont. l. c.: De quoi les gens se merveillerent moult de ce que home esposait feme de si loing, que li uns estoit en Puille et li autres en Surie. mais ensi le comanda li papes.

2) So außer Guill. cont. auch Chron. S. Mart. Turon. Vgl. Ann. de Terre sainte l. c.

3) Wir lernen sie, außer den nach Guill. cont. u. Ann. de Terre sainte (= Philippe de Nevaire p. 33) genannten, besonders aus Friedrichs und Isabellas Urkunden 1226 Jan. für den Deutschorden (s. u.) kennen.

4) Chron. Sic. p. 897.

5) Guil. cont. giebt den Ort, Chron. Sic. und Ryec. Ort und Monat. Der Tag findet sich merkwürdiger Weise allein in einer kurzen Notiz der Ann. Schefflar. maiores M. G. Ss. XVII. 338. — Chron. S. Martini Turon. läßt die receptio in uxorem irrthümlich erst zu Weihnachten und in Barletta geschehen.

6) S. v. S. 199 N. 5. Vgl. Schirmacher II. 93.

zogene Krönung Isabellas anerkannt, obgleich er im Stillen die Hoffnung gehegt haben mag, daß sein kaiserlicher Schwiegerjohn ihm die Statthalterchaft oder wenigstens den Königstitel auf Lebenszeit lassen werde. Es ist möglich, daß Friedrich bei den ersten zu Ferentino getroffenen Verabredungen über die Ehe einige Worte fallen ließ, welche jenen zu solchen Hoffnungen berechtigten¹⁾; auch soll Hermann von Salza so zu deutende Neußerungen gethan haben²⁾. Aber schon am Hochzeitstage forderte Friedrich, welcher sofort den Königstitel von Jerusalem annahm, von Johann einen förmlichen Verzicht auf alle königlichen Rechte — eine Forderung, zu der er vollauf berechtigt war, obwohl die Art, in der er sie vorbrachte eine Rücksichtslosigkeit offenbart, welche gerade in Anbetracht ihres bis zu diesem Tage anscheinend ganz freundlichen Verhältnisses durch nichts zu entschuldigen ist. Johann war bestürzt; allen seinen Träumen entrissen, gehorchte er³⁾. Weiter wollte der Kaiser nichts; er begab sich am nächsten Tage nach Foggia, ohne seinen Schwiegervater zu benachrichtigen; dieser, aufs Höchste beleidigt, folgte ihm nach und ließ sich in seiner Erregung zu drohenden Anspielungen fortreißen. War doch sein Neffe Walther von Brienne zur Stelle, der Sohn jenes anderen Walther, welcher vor zwanzig Jahren das Kind Friedrich im Besitze Siciliens bedroht hatte, ein Enkel Tancred's! Johann wagte es, den Kaiser an diesen zu erinnern. Das machte den Bruch nun vollständig, und wie Friedrich sich vor kurzem eines anderen Enkels Tancred's versichert hatte, so glaubte er nun auch diesen um seiner eigenen Sicherheit willen unschädlich machen, vielleicht gar tödten zu müssen⁴⁾. Johann erfuhr jedoch von dem Anschläge und vereitelte

¹⁾ Albricus p. 913: quibusdam conditionibus bona fide interpositis.

²⁾ Guill. cont. p. 358: li avoit fait entendant, que li empereres li laisoit tenir le royaume de Jerus. tote sa vie. Auf Hermann's Anwesenheit bei der Hochzeit darf doch aus dem Zusammenhang seiner Kunde (ohne Ort) 1225 Nov. Font. rer. Bern. I. 69 mit Friedrich's Bestätigung der betr. Schenkung, d. Foggia 1225 Dec. B-F. 1588, geschlossen werden. — Honorius III. giebt 1227 als Ausdruck der öffentlichen Meinung: „Cui fidelius poterit (imperator) regnum Jerus. committere? . . . Ecce si (Joh.) nulla sibi esset affinitate coniunctus, deberet tamen propter strenuitatem etc. sibi regnum committere supradictum. Sed etsi simplicem militem in socerum assumpsisset, deberet eum decorare regia dignitate.“ Epist. pont. I. 257.

³⁾ Guill. cont. l. c. Jordanus bei Rayn. Ann. 1226 § 11: Desponsata puella imp. patrem requisivit, ut regna et regalia iure resignet. Stupefactus ille obedit.

⁴⁾ Schirmacher II. 96 hat angedeutet, wie hieraus die bei Salimbeue (Mon. hist. ad prov. Parm. post. p. 16) sich findende Erweiterung entstanden ist: Joh. . . . quadam die irato animo et fronte rugosa in Gallico suo appellavit imperatorem beccarii filium (Friedrich sollte der Sohn eines Weggärs von Jesi sein), pro eo quod Guanterottum consanguineum suum volebat occidere. Et quia cum veneno non poterat, cum gladio debebat facere, quando eum imp. ad ludum schaeceoram sederet. Timebat enim imp., ne quando aliquo casu regnum Hieros. devolveretur ad istum. Quod regem Joh. non latuit, qui ixit et accepit nepotem per brachium et amovit eum a ludo et acriter imperatorem redarguit, dicendo in Gallico suo: Fi de becer diabele. Et timuit imp. nec ausus fuit dicere quicquam. Erat enim rex Joh. magnus et grossus etc.

ihn durch eine List. Er ließ den Kaiser, der damals in Troja war¹⁾, um eine Unterredung bitten, und als er zu derselben in das Jagdgebiet bei Melfi²⁾ beschieden wurde, brach er mit seinem Neffen von Barletta scheinbar dorthin auf. Aber schon bei Cannä bogen sie von der Straße nach Melfi ab, gingen über den Tsanto und eilten in ununterbrochener Flucht längs der Küste nordwärts der Grenze des Königreichs zu und weiter nach Rom. Walther ist darnach auf seine Familiengüter nach Frankreich zurückgekehrt; Johann aber blieb vorläufig bei seiner Gemahlin in Rom³⁾.

Dieser Bericht⁴⁾ über das Zerrwürniß, in Folge dessen Johann von Brienne sich fortan den Gegnern Friedrichs zugesellte, trägt mit seiner so zu sagen psychologischen Pragmatik den Stempel voller Glaubwürdigkeit, obwohl möglicher Weise noch Anderes ihren Zusammenstoß verschärft haben kann. Wenn man sich sehr bald im Heimathlande Briennes erzählte, daß Friedrich nach der Hochzeit von ihm die Ueberweisung der aus dem Legate König Philipp's von Frankreich für das heilige Land schon gezahlten Summe verlangt habe, so würde ein solches Verlangen sehr wohl begreiflich sein. Denn das Geld war schlechtweg dem Könige von Jerusalem vermacht, und das war eben nicht mehr Johann, sondern jetzt Friedrich selbst. Johann soll auch gar nicht die Berechtigung der Forderung bestritten, sondern nur die Auszahlung des Geldes von Friedrichs wirklicher Ueberfahrt abhängig gemacht haben⁵⁾.

Man wollte in Frankreich sogar noch mehr wissen: Friedrich habe eine mit seiner jungen Gattin übers Meer gefommene Nichte Johanns, also wahrscheinlich eine Schwester jenes jüngeren Walther von Brienne, vergewaltigt, seine eigene Gemahlin vernachlässigt und, als Johann sich der Tochter annahm und ihn zur Rede stellte denselben so hart angelassen, daß jener sich seitdem nicht mehr aus Barletta herauswagte⁶⁾. Mögen diese angeblichen Vorgänge im Schoße

¹⁾ Friedrich feierte hier nach Ryce. noch Weihnachten 1225, und daß die Flucht Johanns jedenfalls nicht viel früher statthatte, ergibt ihre Aufzeichnung bei Ryce. erst zu Anfang 1226.

²⁾ Hier wird der unaufgeklärte Ausstellort apud Sanctum Sal . . . der Urkunde Friedrichs Dec. 29. B.-F. 1589 zu suchen sein.

³⁾ Guill. Tyr. cont. p. 359. 360. — Es läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ob die Nachricht der Ann. Urbev. M. G. Ss. XIX. 269 zu 1225: Eodem anno rex Joh. cum uxore sua venerunt ad Urbem veterem et steterunt in palatio s. Martini, sich auf einen vor oder nach der Flucht aus Apulien fallenden Aufenthalt zu Orvieto bezieht.

⁴⁾ Guill. Tyr. cont. p. 358 ff. — H.-B. II. 921 druckte dieses Stück als Relation du mariage de Fréd. II. avec Isabelle de Brienne ab.

⁵⁾ Chron. S. Martini Turon., M. G. Ss. XXVI, 471. Vgl. oben S. 217 A. 3.

⁶⁾ *ibid.* Die Erzählung findet sich auch mit weiteren Ausschmückungen (Friedrich habe nach heftigem Wortwechsel Johann des Landes verwiesen, Isabella aber so hart geschlagen, daß sie fast eine Frühgeburt that, und sie dann in ein Kloster geiperrt u.) in der späteren Redaction der Guill. Tyr. cont. p. 368, 369, und sie ist aus dieser sowohl in Franc. Pipini chronie, Murat. IX, 648, als auch in die Fälschung des Ricord. Malesp. c. 124 über-

der Familie wahr oder erdichtet sein — starke Uebertreibung läuft wohl in jedem Falle mit unter —, sie regten die Phantasie späterer Erzähler zu fast novellistischer Ausgestaltung an und fanden vielleicht gerade deshalb bereitwillig Glauben, weil Friedrichs Sinnlichkeit als eine feststehende Thatsache galt.

Der Ausgangspunkt aller dieser Erzählungen ist Friedrichs entschiedene Betonung, daß ihm allein fortan die Verfügung über das Königreich Jerusalem zustehet. Ob er sich nach der Hochzeit, wie von einer Seite berichtet wird, noch besonders zum Könige von Jerusalem krönen ließ¹⁾, mag dahingestellt bleiben; aber er nahm sofort den Titel als solcher an, stellte ihn sogar seinem sicilischen Königstitel voran, ließ sich von den syrischen Großen, von welchen Isabella nach Apulien begleitet worden war, den Huldigungsseid leisten und schickte den Bischof Richer von Melfi mit 300 sicilischen Rittern, unter Anführung der Grafen Bernard Gentile von Nardo und Stephan von Cotrone, nach Necon, um auch dort die Huldigung zu empfangen oder allenfalls zu erzwingen²⁾. Das seiner Gemahlin zustehende Recht war durch sie auf ihn übergegangen und zwar vollständig. Nur ein Mal und auch nur in den ersten Wochen nach der Hochzeit hat er ihr, wenigstens dem Namen nach, einen Rest eigenen Rechts zugestanden. Als er nämlich im Januar 1226 in Anerkennung der Verdienste Hermanns von Salza, der ja nach einer Nachricht die Heirath mit Isabella betrieben haben soll, die überseeischen Besitzungen des deutschen Ordens bestätigte und in seinen Schutz nahm, da ließ er durch seine Kanzlei auch eine entsprechende Urkunde auf den Namen Isabellas ausfertigen³⁾. Indessen gab dazu doch wohl nur ein Wunsch des vorsichtigen Ordensmeisters Veranlassung. Jedenfalls

gegangen (in der Isabellas Sohn, nach dessen Geburt sie starb, Giordano heißt). Vgl. auch Phil. Mouskes B. 27100 ff., M. G. Ss. XXVI, 793. Daß Friedrichs ehelicher Umgang mit seiner Gemahlin nicht litt, beweist die Geburt einer Tochter etwa im November 1226 (i. u.), und die angebliche Einsperrung hat nur insofern einen Kern, als Friedrich nach der Flucht Johanns, bevor er selbst in die Lombardei aufbrach, Isabella das Schloß Terracina in Salerno (i. u.) zum Wohnsitz während seiner Abwesenheit anwies. Ryce. p. 345.

¹⁾ Chron. Sic. p. 897. Dagegen Rüstner, Kreuzzug Friedr. S. 22, weil das Staatsrecht Jerusalem's die Krönung nur im h. Lande und durch den Patriarchen gestattete. Den neuen Titel führt Friedrich — aus Nov. haben wir keine Urkunden — schon Dez., B.-F. 1588. Auf den Siegelstempeln, welche dieselben blieben, konnte der Titel nur im Siegelfelde angebracht werden. Philipp, Reichskanzlei S. 65.

²⁾ Guill. Tyr. cont. p. 358, 359 nennt den ersten conte „Bertran“ Jentil. Ein solcher ist nicht bekannt, wohl aber Bernardus Gentilis, der 1217 als dei et reg. gr. comes Neritinus, capit. et mag. iust. Apulie et Terre Laboris urkundet, Ughelli (2. ed.) IX, 299, und nach Chron. Neritin. bei Murat. XXIV, 895 im J. 1239 gestorben sein soll. Vielleicht hängt mit seiner Entsendung eine Schenkung Friedrichs Dez. 2. an die Kirche zu Nardo zusammen, ibid. p. 894, die freilich schwer einreihbar ist, da für den hier erwähnten Aufenthalt des Kaisers in Nardo sein Itinerar keinen Anhalt bietet. B.-F. 1587. — Stephan von Cotrone kommt 1222 vor. Ughelli l. c. 370, 371.

³⁾ B.-F. 1590, 1591 ohne Ort. Ueber Hermanns wahrscheinliche Theilnahme an der Hochzeitfeier s. o. S. 244 N. 2.

wurde diese Formlichkeit weiterhin bei Friedrichs Regierungshandlungen, welche sich auf Jerusalem bezogen, für überflüssig erachtet, und man darf ganz allgemein annehmen, daß seine gar zu jugendliche Gattin, wenn sie überhaupt irgend welchen Einfluß auf ihn gehabt haben sollte, solchen jedenfalls nicht in politischen Dingen befaß. Uebrigens wurde vorläufig in der Verwaltung ihres Königreichs nichts geändert, und die großen Aemter verblieben ihren bisherigen Inhabern; so das Amt des Kanzlers dem Erzbischofe von Tyrus und das des königlichen Bailli dem Odo von Montbeliard, welcher schon für Johann von Brienne Statthalter gewesen war¹⁾. Indem aber Friedrich alle Rechte eines Königs von Jerusalem an sich nahm²⁾, fielen ihm auch die Pflichten eines solchen zu: seine Ehre war zum Pfande dafür eingesetzt, daß sein neuer Königstitel eine Wahrheit werden sollte.

Man braucht nicht päpstlicher zu sein als der Papst. Wenn die Verpflichtungen, welche Friedrich im Juli 1225 rücksichtlich des heiligen Landes eingegangen war, derartige waren, daß sogar die Kurie ihnen nichts hinzuzufügen wußte, enthielten sie ohne Zweifel Alles, was vernünftiger Weise von ihm verlangt werden konnte. Wenn er aber etwa des Glaubens gelebt hatte, daß um ihretwillen nun umgekehrt die Kurie zu einer Berücksichtigung seiner Wünsche auf anderen Gebieten gestimmt sein werde³⁾, so trat gerade das Gegentheil ein. Drüben sah man um so weniger die Nothwendigkeit solcher Rücksichtnahme ein, je mehr er selbst für die nächste Zukunft sich die Freiheit seiner Bewegungen durch die übernommenen Verbindlichkeiten eingeengt hatte. In dieser Beziehung mußte schon zwei Monate nach dem Vertrage von S. Germano jeder Zweifel schwinden.

Eine Anzahl durch den Tod ihrer Inhaber erledigter Bisthümer seines Erblandes war bekanntlich Jahre lang unbesetzt geblieben, weil der Papst die Bestätigung der von den Kapiteln vollzogenen und dem Kaiser genehmten Wahlen in der Schwebe gelassen hatte⁴⁾. Die Zahl der Vakanzten hatte sich im Laufe der Zeit noch vermehrt. Jetzt hielt Honorius den Augenblick für gekommen, um die Sache in seinem Sinne zu erledigen. Würde er es natürlich am liebsten gesehen haben, wenn die Ankündigung, daß er jetzt von der ihm in allen Reichen gebührenden Besugniß der Ernennung nach überlanger Vakanz

¹⁾ Guill. Tyr. cont. p. 359.

²⁾ In dieser Eigenschaft ließ er sich sogleich angelegen sein, dem Grafen von Tripolis, der in Folge von Streitigkeiten mit den Johannitern gebannt war, vom Papste Absolution zu verschaffen, P. 7521, vgl. 7524^a, während der Papst ihm den minderjährigen König Heinrich von Cypren empfahl, P. 7534.

³⁾ Honorius 1226 „Si apost. sedis“, Rycc. chron. priora p. 123: An credis, quod pro T. S. negotio omnia sub dissimulatione transire velimus?

⁴⁾ Ranmer (3. Ausg.) III. 169 verkennt den Grund dieser langen Vakanzten gänzlich, indem er meint, Friedrich habe es nicht zur Belegung der erledigten Stellen kommen lassen, um inzwischen ihre Güter für sich zu nützen. Cherrier. Hist. de la lutte (2. éd.) II, 33, sieht in der vom Papste jetzt vorgenommenen Belegung sonderbarer Weise eine Vergeltung für allerlei dem Klerus unbequeme Verwaltungsmaßregeln Friedrichs.

Gebrauch machen wolle, bei Friedrich eine freundliche Aufnahme gefunden hätte¹⁾, so gab der Umstand, daß der Kaiser jener Ankündigung die entschiedenste Ablehnung entgegengesetzt haben muß, für Honorius keinen Grund ab, von dem zurückzutreten, was er für sein Recht und deshalb auch für seine Pflicht hielt. Am 25. September 1225 zeigte er ihm an, daß er die Erzbisthümer Capua, Salerno, Brindisi und Conza und das Bisthum Aversa von sich aus besetzt habe²⁾. Die Abteien S. Vincenzo am Volturno und S. Lorenzo von Aversa erhielten ebenfalls durch päpstliche Ernennung in zwei Mönchen von Monte Casino neue Vorsteher³⁾. Die Ernannten waren Eingeborne des Königreichs: sie mögen wirklich, wie Honorius zu ihrer Empfehlung dem Kaiser schreibt, durch Wissen und Wandel ausgezeichnete Männer gewesen sein. Indessen die nackte Thatsache, daß hier absichtlich lang dauernde Vakanzten geschaffen worden waren, bloß um mit Berufung auf den kirchlichen Nothstand das auf dem Konkordate beruhende Zustimmungsrecht des Landesherren zu umgehen⁴⁾, wurde durch alle persönliche Vortrefflichkeit der Ernannten nicht aus der Welt geschafft. Das ganze Verfahren war zum mindesten eine Rücksichtslosigkeit, und man kann es verstehen, daß Friedrich, der in demselben mit vollem Recht mehr, nämlich eine absichtliche Verkürzung seiner Befugnisse erblickte, die Einführung des Ernannten verhinderte⁵⁾. Als Honorius für Bari, wo es nach dem am 21. September erfolgten Tode des Erzbischofs Andreas zu einer Doppelwahl gekommen war, am 21. Dezember unter Verwerfung beider Erwählten wieder von sich aus einen Salernitaner

¹⁾ Honorius an Friedrich „Quanto ad maiora“ W. Acta I. 485. ohne Zweifel nicht allzulange vor der Entscheidung des 25. Sept. Der Ueberbringer, mag. Rofridus clericus et familiaris noster, hatte auch den Auftrag, die Begnadigung des flüchtigen Bischofs Walther von Catania (s. o. S. 159) zu betreiben, und als das seinen Erfolg hatte, berief Honorius sich 1226 in dem Briefe „Miranda“ Epist. I. 221 darauf, daß doch Friedrich zu Ferentino und San Germano bezügliche Versprechungen gemacht habe. Wir vermögen nicht das nachzuprüfen.

²⁾ P. 7481. Epist. I. 204. Ernannt wurden für Capua Bischof Jakob von Batti (damals in Accou, s. o. S. 242), für Salerno Bischof Gaesarius von Ramagusta auf Sipern (ein Amalitaner, Ughelli VII. 579), für Brindisi Abt Petrus (nicht Johannes, wie Ryce. chr. pr. p. 118 ihn nennt) von S. Vincenzo di Volturno, für Conza der Prior Andreas (Ughelli VI. 1000) von S. Maria nuova in Rom, für Aversa ein Archidiacon von Amalfi (wahrscheinlich der noch 1234 lebende Johannes. Ugh. I. 551). In Ryce p. 345 wird Brindisi nicht erwähnt, dafür aber die Belegung der (durch die Beförderung des Abts Petrus erledigten) Abtei S. Vincenzo mit einem Mönche Johann aus M. Casino. — Der in Nola zum Bischofe erwählte Mag. Ferronus hatte das Unglück, Friedrichs Notar zu sein; seine Weihe wurde von Honorius Sept. 3. auf Einvernehmen einer Minderheit des Kapitels beanstandet. Ugh. VI. 302.

³⁾ Ryce. l. c. Honorius hatte so schon 1224 Juni 15. für die Abtei S. Maria di Pulsano bei Siponto einen Abt ernannt und dem Kaiser empfohlen, Epist. I. 182. Ob dieser ihn zuließ, ist unbekannt; aber 1225 Mai bestätigte er die Privilegien der Abtei. B.-F. 1560.

⁴⁾ S. o. S. 214.

⁵⁾ Ryce. l. c.: tamquam in suum preiudicium promotos recipi in ipsis ecclesiis non permisit.

Domherrn Marino Filangieri ernannte¹⁾, wird auch der Kaiser wieder die Zulassung verweigert haben. Eine Gesandtschaft, welche er wegen jener Bischofsnennungen gegen Ende des Jahres an den Papst richtete²⁾, und die Abordnung Oliver's von Paderborn, des neuen Kardinalbischofs der Sabina, seitens des Papstes an den Kaiser im Januar 1226³⁾ haben ersichtlich keine Annäherung zur Folge gehabt, und es war nicht abzusehen, wie es zu einer solchen anders kommen konnte, als wenn äußere Umstände einen Theil zur Preisgabe seines bisher zäh behaupteten Standpunktes zwangen.

Zu eine solche Zwangslage gerieth Friedrich II. durch seinen Mißerfolg gegen die Lombarden.

¹⁾ Ughelli VII, 885.

²⁾ Rycc. l. c.: pro facto prelatorum, quos papa creaverat, suos ad eum nuntios mittit. Auf diese Sendung wird sich die Antwort Honorius' 1226 Jan. 24. P. 7521, Epist. I, 213, beziehen, obwohl hier als kaiserlicher Bote allein mag. Rossfredus (wohl nicht der früher, s. o. S. 248 N. 1, vom Papste an den Kaiser geschickte, sondern der sicilische Großhofrichter) erwähnt wird. Er hatte außer über die Bischofsnennungen auch über den verbannten Bischof von Catania Vorschläge zu machen und die Absolution des Grafen von Tripolis, s. o. S. 247 N. 2, zu betreiben gehabt. Letztere lehnte Honorius in jener Antwort unter ausführlicher Begründung ab: über die beiden anderen Angelegenheiten gab er dem Boten leider nur mündlichen Bescheid, so daß dessen Inhalt unbekannt bleibt.

³⁾ Rycc. l. c.: 1226 m. ian. Honorius papa Oliverium natione ad imp. in Apuliam mittit. Ughelli ergänzte den größten Theil der unfeierlichen Stelle, anschließend an Oliv., mit „ad ecclesiam s. Vincentii assumptum electum“. Aber einmal wäre ass. elect. in dieser Verbindung unzulässig, und zweitens hatte die Abtei S. Vincenzo eben einen Johannes als Abt erhalten, s. o. S. 248 N. 2. Der Zusatz natione deutet darauf, daß jener Oliver kein Italiener war, und deshalb vermute ich „quendam Oliv. natione [Alamannum?] Sabin. episcopum“, nicht bloß weil dieser an sich eine für die bez. Verhandlung gewiß sehr geeignete Persönlichkeit war, sondern hauptsächlich, weil Friedrichs Aufforderung an die Friesen aus Salerno 1226 Febr. 1., B.-F. 1594, für seinen Kreuzzug eine Flottenrüstung zu machen (vgl. Honorius 1225 Okt. 14. P. 7493), am natürlichsten auf eine persönliche Anregung des frühern Friesenpredigers beim Kaiser zurückzuführen sein dürfte. — Nachdem dies gesagt war, bestätigte die Ausgabe von Rycc. chron. priora durch den Brief des Papstes von 1226 „Si apostolice sedis“ p. 123 die Ergänzung Sabin. episc., auch daß seine Sendung fruchtlos blieb. Friedrich, der für Oliver persönlich hohe Achtung ausdrückte, sagt in Beantwortung jenes päpstlichen Briefes ib. p. 124: Super responsione facta ven. episcopo Sabin. mirari non debuit paternitas vestra: per eundem episcopum talia requisistis a nobis, ad que non potuimus alia respondere. Die andere Ergänzung Alamannum (oder Theutonicum) ist dagegen noch jezt bloße Vermuthung. Denn nirgends wird uns über die Heimath Oliver's etwas berichtet und Rycc. chron. pr., welche wohl Hülfe gebracht haben würde, weist gerade am Ende des J. 1225 und am Anfange von 1226 eine große Lücke auf.

Drittes Buch.

Friedrich II., die Lombarden und der Papst
in den Jahren 1226 und 1227.

Erstes Kapitel.

Ober- und Mittelitalien in den Jahren 1222—1226.

Soweit Italien zum römischen Reiche gehörte, blieb es von dem Augenblicke an, da im Herbst 1221 Kardinal Hugo von Ostia von seiner zugleich kirchlichen und politischen Thätigkeit innerhalb desselben zurücktrat, thatsächlich mehrere Jahre lang wieder so gut wie ganz sich selbst überlassen. Friedrich II., von der Neuordnung seines Königreichs, der Niederwerfung der Mohammedaner, den Kreuzzugsangelegenheiten und nicht am wenigsten von den fast ununterbrochenen Reibungen mit der Kurie abgelenkt, hat sich mit Reichsitalien kaum anders befaßt, als wenn von dorthier, namentlich von den dortigen Bischöfen, Privilegienbestätigungen angestrebt wurden, und auch die von ihm ernannten Reichslegaten, Erzbischof Albrecht von Magdeburg in Oberitalien seit dem Frühlinge 1222 und Bischof Albert von Trient in Tuschien seit dem März 1223, vermochten fast nur gelegentlich in Wirksamkeit zu treten. Der Magdeburger Erzbischof scheint sich obendrein seit dem Sommer 1223 ganz auf die ihm vom Kaiser verliehene Grafschaft Romagna beschränkt zu haben¹⁾ und im Herbst 1224 durch die Geschäfte seines heimischen Fürstenthums nach Deutschland zurückgerufen worden zu sein, wo er dann auch das ganze Jahr 1225 hindurch verblieb²⁾. Von Albert von Trient aber weiß man aus der Zeit seiner tusciischen Legation überhaupt nur das eine, daß er gleich nach Antritt seines Amtes in Siena die Reichssteuer einzog³⁾ und zu Ende 1223 oder am Anfange des nächsten Jahres

¹⁾ E. v. S. 182 und 193. Ficker, Forsch. II, 160 ff. Die letzte auf die Lombardei bezügliche Urkunde Albrechts ist die für den Bischof von Vodi 1223 Juli 5. aus Cremona: Ughelli IV, 919; Vignati, Cod. dipl. di Lodi II. 287.

²⁾ Seine letzte Urkunde aus Italien ist aus Bagnacavallo 1224 Aug. 26. datirt: Tarlazzi, Append. ai Monum. Ravenn. I, 24; Dez. 3. war er in Magdeburg, Kiedel, Cod. dipl. Brand. A. X, 448. Er führte auch zu Hause die italischen Amtstitel fort. Vgl. Mülverstedt, Reg. aep. Magd. p. 341 ff.

³⁾ 1223 April 28. Ficker IV, 339.

gestorben ist. Zu seinem Nachfolger in Tuszien wurde der Titularherzog Rainald von Spoleto ernannt; doch auch über dessen Amtsthätigkeit liegen aus den folgenden Jahren keine anderen Zeugnisse vor, als die von seinen Unterbeamten ausgestellten Quittungen über die von Siena 1224 und 1225 gezahlte Steuer¹⁾.

Die Geschichte des reichsländischen Italiens löst sich deshalb bei dem Mangel jeder wirklich eingreifenden und durchgreifenden Obergewalt in Lokalgeschichten auf, die jedoch zum Theil nicht ohne Bedeutung für das Allgemeine sind. In den scheinbar regellosen Vorkommnissen dieser Jahre, in dem Ringen der städtischen Parteien, in dem freundlichen oder feindlichen Verhältnisse der einzelnen Großen und Gemeinden zu einander liegen doch schon die Keime zu den Gruppen, zu welchen sie bald nachher zusammentreten: es zeigen sich hier und da schon Bestrebungen, welche in der Zukunft für das Verhalten der Betheiligten untereinander und zum Reiche dauernd maßgebend geworden sind.

Am wenigsten läßt sich über Tuszien sagen, über welches die Ueberlieferung nach wie vor eine äußerst dürftige ist. Pisa litt noch unter den Nachwirkungen der großen Niederlage von Castel del Bosco und hatte bis 1224 mit der Abzahlung der ihm von Florenz aufgelegten Kriegsteuer zu thun²⁾. Von Florenz aber darf man wohl annehmen, daß es nach jenem Erfolge, und als die Reichsbeamten sich zur Ausführung der schon 1221 ausgesprochenen Acht ganz ohnmächtig zeigten, erst recht auf die Ausschließung aller fremden Herrschaftsrechte aus seinem Gebiete und auf Erweiterung desselben bedacht gewesen sein wird. Wir hören, daß der Bischof von Fiesole über schwere Schädigung durch die Florentiner zu klagen hatte³⁾, und daß sie sich auch im obern Arnothale, in Fighine und Incisa festsetzten⁴⁾. Siena, welches durch dieses Vordringen am Meisten bedroht wurde, konnte den Florentinern doch nicht entgegentreten, da es gleichzeitig mit einer fast allgemeinen Unbotmäßigkeit seiner Unterthanenorte zu ringen hatte⁵⁾, und dachte auch nicht daran, weil es seine eigene Zukunft nach einer ganz anderen Richtung hin suchte. Als Grossfeto, gegen frühere Zusagen, den Verkehr Sienas nach dem Meere mit hohen Zöllen belastete, da verschaffte dieses sich die Unterstützung des Pfalzgrafen Wilhelm Aldobrandeschi und eroberte am 8. September

1) 1224 Mai 18. Nipper IV. 342; 1225 Juli 12. H.-B. II. 504 n. 2. — Rainald selbst ist 1224 Sept., 1225 März, Mai, Juli 25., 28., 1226 Jan. beim Kaiser; s. B.-F. 1541, 53, 66, 69, 71 ff., 90, und es kann fraglich sein, ob er dazwischen persönlich seines Amtes in Tuszien gewaltet hat. — Irrthümlich läßt Schirrmacher II, 103 die Ernennung Rainalds erst 1225 und auch für Spoleto erfolgen.

2) S. o. S. 186.

3) Honorius 1224 Juni 8. P. 7267.

4) Gesta Florent. a. 1223 bei Hartwig, Quellen u. Forsch. II, 274.

5) Das geht aus dem vom Podesta Bonifacio Guicciardi aus Bologna 1223 angelegten, von seinen Amtsnachfolgern fortgesetzten Memoriale hervor, welches Panchi 1875 mit werthvollen Zuthaten aus dem Archive Sienas im Arch. stor. Ital. Ser. III. T. XXII p. 199 heranzgab.

1224 die unbequem gewordene Nachbarſtadt, welche nun ihrer Mauern beraubt ward und förmlich auf ihre Unabhängigkeit verzichten mußte¹⁾. Indem Siena in dieſer gewaltſamen Weiſe an der Küſte Fuß ſaßte, legte es den Grund zu dem folgenden Aufſchwunge ſeines Handels und ſeines Reichthums und ſchöpfte wiederum aus dieſem die Kraft, auch ſeinen binneländiſchen Beſitz gegen die Gelüſte und die Eiferſucht der dortigen Nachbarn zu behaupten.

Wenden wir uns Oberitalien zu, ſo iſt aus jenen Jahren ausnahmsweiſe auch einmal eines Naturereignißes zu gedenken: des fürchtbaren Erdbebens, welches am Morgen des Weihnachtstages 1222 ganz Oberitalien, von den Alpen bis zum Apennin und von Venedig bis zur Riviera, in einer Stärke heimsuchte, wie ſie ſeit Menſchengedenken nicht vorgekommen war. Ueberall in jenem Umkreiße wurden große Zerſtörungen angerichtet; doch am heftigſten wirkte die Erſchütterung im Bereiche des Gardasees. Zum Glück war die Meſſe überall ſchon beendet. Die Veroneſen warteten in ihrer Arena des Feſtspiels, als die mächtigen Mauern wankten: erſchreckt flüchtete Alles hinaus. Die Kaſtelle von Marano und Laziſe im Gebiete von Verona ſanken in Trümmer, und ganz beſonders litt Breſcia, wo Thürme, Paläſte, Häuſer und Kirchen in ſolcher Menge einſtürzten, daß man von einer Zerſtörung der Stadt reden konnte; 2000 Menſchen ſollen hier ihr Leben verloren haben. Weit und breit erzählte man ſich von den Schrecken dieſes Weihnachtstages, und bis nach England und Schottland hin wurde das entſetzliche Ereigniß in den Jahrbüchern angemerkt²⁾.

1) Memoriale p. 225 mit den dazu gehörigen Urkunden.

2) Das Erdbeben fand ſtatt hora sexta, circa horam sextam etc.: Notae S. Georg. Mediol. p. 389, Ann. Placent. p. 438, Ann. Bergom. p. 809: Denkverſe im Neuen Archiv IV, 32; — ſtatim poſt miſſarum ſollempnia: Roland. II, 3 p. 48 (es ſoll eine Stunde gedauert haben), miſſa celebrata: Notiz aus Modena in Script. rer. Pruss. II, 117; — inter sextam et nonam horam: Ann. S. Juſtinae Pat. p. 152, Ann. Parm. p. 667; — circa tertiam (9 Uhr), hora tertia, hora tertiarum: Ann. Veron. p. 6, Ann. Cremon. p. 806, Tolos. contin. c. 174. In Reggio trat es ein predicante Nicholao ep. in maiori ecclesia, Ann. Reg. ed. Dove p. 162, nach Ricob. Ferrar. Murat. IX, 127: hora prandii, wahrſcheinlich in Bezug auf Ferrara, und in Genua omnibus ad prandium discumbentibus; es wiederholte ſich zu Neujahr, Ann. Jan. p. 151. Nach Chron. reg. Colon. p. 252 dauerten die Erſchütterungen zwei Wochen. — Der Umkreiß war nach Ann. Mant. p. 21 per totum mundum (ganz vereinzelt), ſonſt per totam Italiam: Notae S. Georg., Ann. Parm.; in Romania et Lombardia: Tolos. cont.; per totam Lombardiam et Tuſciam: Salimbene p. 6; per totum episcopatum Mutinensem et per totam Lombardiam et per alia loca: Notiz aus Modena; in Lombardia: Ann. Veron., Ann. Reg. — Alle Quellen ſtimmen darin überein, daß Breſcia am meiſten litt; trotzdem bieten die Ann. Brix. p. 818 verhältnißmäßig nur wenig. Die Denkverſe l. c. ſagen: Brisia tota fere iacuit ſub mole ruine, || domus et turres castra vulsaque iacent. Vgl. Malveccius: Murat. XIV, 900. Ueber Herſtellungen und Neubauten Odorici V, 321. Die Zahl der dort Geſtorbenen wird übereinkommend in Tolos. cont. und in Ann. de Margan (in Waſes) M. G. Ss. XVII, 429 berichtet. Als Ueberbleibſel einer früheſten Jugend führt Salimb. p. 6 das Erdbeben an, mit der Be-

Bittgänge wurden in den heimgesuchten Städten veranstaltet, um den Zorn Gottes zu verjöhnen. Aber wir hören nichts davon, daß die weniger betroffenen Gemeinden den nothleidenden hülfreiche Hand boten, geschweige denn, daß das allgemeine Unglück friedlichere Gesinnungen zum Durchbruche brachte. Bestehende Fehden gingen ihren Gang weiter, andere wurden jetzt erst begonnen. Trotzdem, daß der Kaiser den Cremonesen 1223 die freie Fahrt auf der Tagliata befristigte, wagte Mantua, deren Salzschiffe an der Mündung des Kanals bei Bondeno anzuhalten und zu versenken¹⁾. Die Mantuaner suchten sich außerdem im Kampfe gegen Reggio am oberen Theile des Kanals festzusetzen²⁾, und es ist sehr wahrscheinlich, daß sie ihn während der Jahre 1223 und 1224 für den Verkehr so gut wie ganz sperren. Verschafften sich die Cremonesen 1225 ein verschärftes kaiserliches Mandat zu Gunsten ihres Benutzungsrechts, so würde es ihnen nicht viel gescholten haben, wenn nicht damals schon mit Sicherheit auf das persönliche Eingreifen des Kaisers in der Lombardei hätte gerechnet werden können. So wurde denn wenigstens ein Stillstand zwischen Reggio und Mantua vereinbart, der wohl auch Cremona zu Gute kam³⁾.

Der untere Theil des Bogebietes litt vornehmlich⁴⁾ dadurch, daß der vom Geschlechte der Este allein noch übrige Azzo (VII.) Novello, eben herangewachsen⁵⁾, den alten Gegner seines Hauses, Salinguerra Torello, wieder aus dem Besitze von Ferrara verdrängen

merkung: et appellatus fuit terremotus Brixie specialiter. und mit näheren Nachrichten über den dort angerichteten Schaden. Ueber Schaden an S. Giorgio in Venedig eine Notiz im cod. Ambros. des Andr. Danduli chron.: Murat. XII, 44. — Nach Rad. de Coggesh. M. G. Ss. XVII, 358 fiel den ganzen Tag über ein feiner Sand, der das Wasser roth färbte, während dies nach Ann. Dunstapl. ibid. p. 505 erst zu Fasten und zwar in Rom (vgl. Chron. reg. Colon. p. 252) statt hatte. Letztere erzählen auch, daß bei dem Erdbeben in Venedig die Glocken von selbst läuteten, und sicher irrthümlich, daß die ans dem zerstörten Brescia Geflüchteten novam civitatem iuxta situm veteris fundaverunt. Möglicherweise ist dies ein Mißverständniß der Thatsache, daß die Einwohner eine Zeit lang auf dem Felde lagerten. Salimb. l. c.

¹⁾ Ann. Reg. ed. Dove p. 156 a. 1223. Daß es sich um die Tagliata handelte (vgl. Friedr. 1223 März 21. B.-F. 1476, 1477), zeigt auch die Notiz der Ann. Mant. a. 1223 p. 21, daß Reggiolo zerstört worden sei, welches an der oberen Tagliata lag und zu Reggio gehörte.

²⁾ Ann. Reg. a. 1224, Ann. Mant. a. 1224. Das hier genannte Bondenum de Burana ist das heutige Bondanello, östlich von Gonzaga.

³⁾ Ann. Reg. a. 1225. Ann. Mant. a. 1222. In Ann. Mutin., Murat. XI, 58 (bez. Chron. Mutin. ib. XV, 559), heißt es zu 1220, d. h. 1. Mai 1220—1221: pax Reginorum et Mantuanorum apud Mutinam mediante aepe. Magdeburgensi. Das kann, da Albrecht von Magdeburg hier 1220—1221 nichts zu thun hatte und die Fehde jedenfalls bis 1224 dauerte, sich nur auf das letzte Jahr und zwar dessen erste Hälfte beziehen. Vgl. den Vertrag zwischen Mantua und Reggio über den Verkehr auf aqua Taiata u. A. 1225 April 10. d'Arco I, 158.

⁴⁾ Auch der Streit zwischen Treviso und dem Bischofe von Belluno erneuerte sich. Sie nahmen den Dogen zum Schiedsrichter. Honorius 1224 Ctt. 24. P. 7308.

⁵⁾ Geboren 1206; s. Philipp und Otto IV. Bd. I. 410 N. 4.

wollte. Er sammelte schon im Jahre 1222 abenteuerlustige Leute von weit und breit um sich und rückte mit ihnen gegen Ferrara heran. Da nun Salinguerra eine Erhebung in der Stadt zu Gunsten des Este fürchtete, zog er es vor, sich mit ihm friedlich zu verständigen, zu welchem Zwecke Azzo mit 100 Rittern eingelassen wurde. Die Ungebürlichkeiten aber, welche die Ankömmlinge sich erlaubten, empörten die Einwohner: sie griffen zu den Waffen und trieben in blutigem Kampfe den Markgrafen mit seinen Freunden wieder aus¹⁾. Salinguerra blieb also zunächst Stadthaupt von Ferrara, und Kaiser Friedrich bestätigte ihm im März 1224 den Besitz der dortigen Kaiserpfalz, mit welcher schon sein Vater durch Heinrich VI. belehnt worden war²⁾.

In demselben Jahre machte jedoch Azzo einen zweiten Versuch, nach Ferrara zurückzukommen. Unterstützt von dem in Verona einflussreichen Grafen Richard von E. Bonifacio, von Paduanern, Mantuanern und Bolognesen, erstürmte er das auf dem nördlichen Ufer des Po gelegene Kastell Fratta, ließ Alle, die darin waren, Männer, Frauen und Kinder, ohne Unterschied tödten und belagerte im September das auf dem südlichen Ufer liegende Bondeno, welches den Ausgang der Tagliata beherrscht und dessen Einnahme wohl deshalb seinen Freunden aus Mantua besonders am Herzen lag. Die Belagerung mißlang; obendrein wußte Salinguerra den Grafen von E. Bonifacio unter dem Vorwande von Friedensverhandlungen nach Ferrara zu locken, wo er dann festgehalten wurde, und so gab Azzo, wahrscheinlich um nicht das Leben seines Freundes zu gefährden, für dies Mal jeden weiteren Angriff auf Ferrara auf³⁾.

Graf Richard bekam zwar schon im nächsten Jahre seine Freiheit wieder; aber seine entschiedene Parteinahme für den Este war die Ursache, daß Salinguerra darauf sann, ihn unschädlich zu machen, und dazu verhalf ihm sein Schwager Gzzelin, der Sohn Gzzelins II., welcher nach einem bewegten Leben sich im Jahre 1222 von der Welt zurückzog⁴⁾ und deshalb bei den Zeitgenossen der Mönch ge-

1) Roland. Patav. II, 2. M. G. Ss. XIX, 48, mit Angabe des Jahres 1222 und näheren Einzelheiten. Ann. Mant. p. 21: 1221 (?) Salinguerra de Ferraria potestas Mantue amisit Ferrariam et ipsam recuperavit.

2) B.-F. 1520. In diesen Kämpfen wird das dem Bischofe von Modena gehörige castrum Pontis Ducis (Doffo nördlich von Gento am Reno?) a Ferrariensibus Mutinensibus et aliis civibus zerstört worden sein, dessen Aufbau Friedrich 1224 März 19. B.-F. 1522 gestattet.

3) Vita Ricciardi com. S. Bonif. Murat. VIII, 125; Ann. S. Justinae Pat., M. G. Ss. XIX, 152; Rolandin. II, 4, 5 l. c.; Galvan. Flamma, Mur. XI, 669 — sämmtlich zu 1224. Ist das richtig, und auch Ann. Mant. p. 21 sprechen dafür, dann sann die Befreiung des Grafen, welche nach der Vita paulo post, nach Ann. S. Just.: post modicum tempus statthatte, nach Roland.: sequenti anno 1225, nicht durch die rectores Lombardiae geschehen sein, auf deren Befehl die Vita und Roland. sie zurückführen. Denn solche gab es vor dem Jahre 1226 nicht. — Sagenhaft ist die Erzählung von Richards Gefangennahme in Ricob. Ferr. hist. imp., Murat. IX, 127; es scheint, daß die Vorgänge von 1222 mit denen von 1224 hier verschmolzen sind.

4) Honorius III. nimmt ihn mit den Gütern, die er sich vorbehielt, 1221

nannt wurde. Gzzelin III. war dreißig Jahre alt, als die Aufstachelungen Salinguerras den Trieb nach Herrschaft in ihm erweckten¹⁾, und als die Zerrüttung in Verona, wo nicht nur die Ritter, sondern auch die Kaufleute und Handwerker in Anhänger und Gegner des Grafen von E. Bonifacio gespalten waren²⁾, ihm die Gelegenheit bot, sich an Stelle desselben zum eigentlichen Herrn Veronas zu machen. Auf seine Umtriebe und die Geldspenden Salinguerras wird es zurückzuführen sein, daß im Laufe des Jahres 1225 die Gegner des Grafen, für welche der Parteiname der Montecchi üblich geworden war, allmählich an Boden gewannen, so daß sie glaubten, eine Schilderhebung wagen zu dürfen. Als Gzzelin am 29. Dezember von Bassano her auf schwierigen Pfaden plötzlich vor der Stadt erschien, griffen die Montecchi zu den Waffen, und nach kurzem Kampfe mußte Graf Richard mit seinen Anhängern Verona räumen. Ihre Güter wurden eingezogen, ihre Häuser zerstört, der Podesta aber, ein Mailänder, gefangen genommen und durch einen Capitano del Popolo, Leo delle Carceri, ersetzt, der natürlich zu den Freunden Gzzelins gehörte und schon am 1. Juli 1226 zu Gunsten desselben abdankte³⁾; bald darauf setzte Gzzelin durch bewaffnete Einmischung seinen Bruder Alberich in Vicenza zum Podesta ein⁴⁾. Die Macht Richards von E. Bonifacio schien so gut wie gebrochen, da

in päpstlichen Schutz: cum temporali militia et desiderii secularibus abnegatis in religiosa conversatione ac habitu disposeris agere residuum vite. Rayn. 1221. Verei. Stor. degli Ecelini III, 183. Am 3. 1223 Juli 5. machte Gzzelin II. eine Erbtheilung unter seinen Söhnen Gzzelin und Alberich, ib. 200. Vgl. Gerard. Mauris. Murat. VIII, 24.

¹⁾ Vita Ricc. l. c., Roland. II, 6 p. 49. Der Briefwechsel zwischen Salinguerra und Gzzelin, welchen Roland. mittheilt, ist doch wohl nur ein Auspräg seines sehr rhetorischen Geschichtswerks. — Salinguerras Frau Sophia war leibliche Schwester Gzzelins III. aus der vierten Ehe des Mönchs.

²⁾ Vgl. zu den Parteiverhältnissen in Verona: Schürmann, Die Politik Gzzelins III. (Düren, Progr. 1886) S. 5.

³⁾ Ann. Mant. p. 21: 1225 Rizardus comes de Verona expulsus de Verona cum sua parte et factus fuit Leo de Carceribus potestas Verone: Ann. Veron. p. 6: 1226 (d. i. 1222) 29 dec. Leo de Care. fuit factus capitaneus Verone n. i. w.; Vita Ricc. l. c. läßt die Verschwörung gegen Graf Richard am Ende des auf die Eroberung Frattas folgenden Jahres, d. h. 1225, geschehen: ebenso Ann. S. Justinac p. 152 (darnach Andr. Dandoli chron. Murat. XII, 544) und Galv. Flamma l. c., so daß dieses auch von Schöffler, Gzzelino (Archiv f. Gesch. u. Lit. 1831 S. 68), angenommene Jahr gegen 1227 bei Roland. II, 8 p. 50 und gegen 1226, welches Schürmann S. 6 annimmt, für den Beginn der Umwälzung vollkommen gesichert ist. Der Bericht über ihren Verlauf bei Gerard. Mauris. p. 27 ist mit dem der anderen Quellen nicht zu vereinigen, namentlich daß Richard bei der Erhebung gefangen worden sei: Ipse autem Leo captum infugavit, propter quod commune Verone ipsum de potestaria removit et electus est tunc d. Ecelinus potestas. Dagegen Vita Ricc.: kal. Julii in 6 menses reliquos anni, abdicante se officio Leone. Veronensis reipublice dux et capitaneus generalis constituitur. Auch Ann. Veron. wissen von keinem Zweispalte unter den Montecchi.

⁴⁾ Gerard. Mauris. p. 28; Ann. Veron.: Rol. Patav. l. c.

nur noch Mantua ihm freundlich gesinnt blieb¹⁾, und er hatte auch keine Unterstützung durch den ihm sonst befreundeten Azzo von Este zu erwarten, indem dieser vom Papste gedrängt wurde, endlich selbst die Verwaltung der ihm schon 1217 zu Lehen gegebenen Mark Ancona anzutreten, welche während seiner Minderjährigkeit durch päpstliche Beamte besorgt worden war²⁾. Aber wenn die Festsetzung der Romagna in Verona und Vicenza als Anfang einer neuen Entwicklungsperiode in der Geschichte der Mark Treviso bedeutungsvoll ist³⁾, auf das Verhältniß jener Städte zum Reiche hat sie zunächst keinen Einfluß geübt. Denn wenn diejenigen Geschichtschreiber, welche nach einigen Jahrzehnten diese Vorgänge darstellten, die Montecchi als Ghibellinen und ihre Gegner als Guelfen zu bezeichnen pflegen, so haben sie eben die später üblich gewordenen Parteinamen vorweggenommen und verfrüht gebraucht. Der Sieg Ezzelins bedeutet so wenig den Sieg einer reichsfreundlichen Richtung, daß das unter Ezzelins Einfluß stehende Verona kein Bedenken trug, sich schon im Frühlinge 1226 der neuen Liga der Lombarden anzuschließen⁴⁾.

Eigenthümliche Vorgänge spielten sich in der Romagna ab, wo die von dem Reichsgrafen Gotfrid von Blandrate eingenommene auffällige Haltung auch dann noch nachwirkte, als im Gegenjake zu derselben Erzbischof Albrecht von Magdeburg hier die Politik seines Vorgängers im Legatenamte wieder aufnahm und sehr entschieden für die vom Kaiser bestätigten Rechte Imolas gegen Faenza und Bologna eintrat. Diese beiden Städte ließen sich nämlich durch Albrechts Vermittlungsversuche und Verbote nicht davon abhalten, im Mai 1222 die Umgegend Imolas und ganz besonders die Güter des Bischofs Mainardin, der in seiner Eigenschaft als Podesta der Stadt vornehmlich das ihnen äußerst widerwärtige Aufgehen von Castel Imolese ins Bürgerrecht von Imola durchgesetzt hatte, drei Wochen lang mit Feuer und Schwert zu verwüsten⁵⁾. Die Be-

¹⁾ Ann. S. Just. l. c.; Roland.: *visa est per totam fere Marchiam pars marchionis ad nichilum devenisse*. Im Zusammenhange mit dieser Verfeindung der Romano und S. Bonifacio mag es stehen, daß nach Rolandin. Ezzelin II. seine Tochter Cunizza, welche mit dem Grafen vermählt war, durch einen seiner Diener, Sordellus, ihrem Gatten entführen ließ. Letzterer ist wohl der Troubadour Sordal von Goito. Vgl. Diez, *Leben und Werke der Troub.* (2. Aufl.) S. 375. Er lebte dann mit ihr eine Zeit lang im Konkubinate.

²⁾ Philipp u. Otto IV. Bd. II, 429 und oben S. 122. Vgl. Honorius 1225 Mai 1. P. 7401. Er dringt Nov. 29. darauf, daß in der Mark Azzo geschworen werde. P. 26154. Peruzzi, *Storia d'Ancona* I, 373. *Epist. pont.* I, 210.

³⁾ Ann. S. Just.: *Et tunc primo pessimus Ecelinus . . . incepit habere dominium in Verona*.

⁴⁾ April 11. unter Zeugniß des Leo delle Carceri. H.-B. II, 928. Deshalb war ich befugt, Gesch. R. Friedr. Bd. I, 388 wenigstens von einem lockeren Verhältnisse Ezzelins zur Liga zu reden, was Schürmann S. 7 mit Unrecht bemängelt. Nach Gerard. Mauris., Murat. VIII, 29. wurde bei der Aufrichtung der Liga beschlossen: *si domini de Romano in hac societate intrare voluerint, quod recipiantur*.

⁵⁾ Tolos. cont. c. 170 p. 711. Mainardin wird als Podesta in der oben S. 182 A. 2 erwähnten Inschrift über die Zerstörung von Castel Imolese genannt.

friedigung ihrer Rachegefühle stand für sie in erster, die Ungnade des Kaisers, mit welcher der Legat sie bedrohte, in zweiter Linie: sie meinten, letztere nachträglich mit einigen Strafgebern leicht abkaufen zu können. So haben Bologna und Faenza sich auch darum nicht gekümmert, daß Friedrich am 17. Juni die von Albrecht über die Rebellen verhängte Bannstrafe bestätigte¹⁾, sondern vielmehr aufs neue gegen Imola gerüstet. Den Befehl Albrechts, bei Strafe von 10,000 Mark das Heer aufzulösen, erklärte der Podesta von Bologna nicht für authentisch, obwohl er sicherheitshalber gegen denselben an den Papst appellirte²⁾; Faenza, welches einen Augenblick geschwankt zu haben scheint³⁾, schloß sich wieder eng an Bologna an⁴⁾, und diesmal erreichten die Verbündeten, was sie wollten. Imola mußte nach sechswöchentlicher Belagerung sich ihnen am 8. September ergeben. Die Mauern der eroberten Stadt wurden niedgerissen, die Gräben ausgefüllt, die Thorflügel von den Besiegten selbst als Zeichen ihrer Niederlage nach Bologna und Faenza getragen; vor allem aber mußten die Leute von Castel Imolese, um dessen willen die ganze Fehde geführt worden war, in ihre Heimat zurückgeschickt und für immer aus dem Bürgerrechte Imolas entlassen werden. Und das alles geschah unter der Leitung eines vom Kaiser eingesetzten Reichsgrafen, ja angeblich „zu Ehren des Reichs und des Kaisers“⁵⁾ und obwohl dieser ausdrücklich jedes Vorgehen gegen Imola mit Strafe bedroht hatte. Die Verwirrung oder Verhöhnung der Rechtsbegriffe konnte kaum weiter gehen. Die Bolognesen hatten die Stirn, durch eine Abordnung, welche sie gegen die Anschuldigungen des Erzbischofs von Magdeburg verteidigen sollte, sogar den Kaiser davon überzeugen zu wollen, daß sie nur die ehrlichen Vollstrecker seines Willens gewesen wären und nur die ihm von Imola widerfahrere Kränkung gerächt hätten⁶⁾. Friedrichs Antwort auf diesen mehr als

¹⁾ Er zählt hier B.-F. 1396 Albrechts wiederholte vergebliche Sendungen an die Verbündeten auf, von denen die letzte aus dem Erzbischofe von Ravenna, dem Bischofe von Faenza und Petrus Traversara von Ravenna bestand. Ueber die Thätigkeit des Bischofs von Faenza Mittarelli. *Accessiones* p. 475. — Hängt mit der Aechtung Bolognas die große Auswanderung der Scholaren i. J. 1222 zusammen? Kaufmann, *Gesch. d. deutschen Universitäten* I, 176.

²⁾ Savioli. *Ann. Bologn.* III, 2 p. 26: in exercitu Bononie versus Imolam constituto Aug. 29. Merkwürdig ist, daß die Wachtboten von Cremona, Parma, Brescia, Verona, Mantua, Modena und Reggio die Aufsicht des Podesta theilten, ib. p. 27.

³⁾ Man darf es daraus schließen, daß Faenza im August einmal einem Aufgebote Albrechts gehorcht, i. Tolos. cont. a. 1222 c. 173 p. 713, wenn die Nachricht wirklich zu 1222 gehört, was allerdings zweifelhaft ist, da Albrecht hier schon comes Romanie genannt ist.

⁴⁾ Sept. 4. apud exercitum Faventie ad obsidionem Imole una cum Bononie exercitu constitutum verabreden beide Theile, nicht getrennt mit Imola zu verhandeln. Savioli p. 29.

⁵⁾ Vgl. die Unterwerfungsurkunde Imolas Savioli p. 30—32. daselbst eine lange Reihe von Urkunden über die Ausföhrung. Tolos. cont. c. 172, *Ann. Reg.* p. 162, Matth. de Griffonibus Murat. XVIII, 110.

⁶⁾ Instruktion der Gesandten 1222 Nov. 27. Savioli p. 44; II.-B. II, 257 not. 1.

kündlichen Versuch war im März 1223 die Abberufung ihres Beschützers, des Grafen Gotfrid, aus der Romagna und die Uebertragung dieser Grafschaft an Erzbischof Albrecht selbst¹⁾, gegen den er sich aufgelehnt hatte. Konnte Friedrich auch nicht sogleich Bologna für die maßlose Ueberhebung strafen, er hat sie der stolzen Stadt nicht vergessen. Die Gründung der Landesuniversität in Neapel wurde nicht zum geringsten Theil durch die Abneigung des Kaisers gegen Bologna veranlaßt, wo die Scholaren sicherlich vielerlei, nur nicht Ergebenheit gegen ihn, lernen konnten. —

Während im oberen Pogegebiete ein im Jahre 1224 aus geringfügiger Ursache hervorgegangener Streit Alessandrias und Tortonas mit Genua allmählich an Ausdehnung zunahm und große Verheerungen im Gefolge hatte — denn jene wurden von Verceelli und Mailand unterstützt, und dieses brachte Asti, alle Markgrafen der Seealpen und endlich auch den Grafen Thomas von Savoiien für sich in Waffen²⁾ —, kamen derartige Fehden am mittleren Po in diesen Jahren nicht vor. Mailand und Cremona werden allerdings gegen einander nicht weniger feindlich gesinnt gewesen sein als im vergangenen Jahrzehent. Mailand war jedoch seit 1221 durch innere Spaltungen gelähmt, und Cremona war es noch immer nicht gelungen, gegen die Eiserhucht Mantuas die Freiheit des Verkehrs auf seiner neuen Handelsstraße nach dem Meere sicherzustellen³⁾. Wohl blieben Cremonas Wünsche nach wie vor auf die Erwerbung Cremas und der Insula Fulcherii gerichtet. Da diese indessen nur nach einem unbedingten Siege über Mailand sich allenfalls verwirklichen lassen konnte, zu einem solchen aber wenig Aussicht war, so lange der Kaiser nicht nur mit seiner Unterstützung, sondern sogar mit der Anerkennung seiner früheren Verleihung jener Gebiete zurückhielt⁴⁾, waren die Cremonesen klug genug, den Beginn des Entscheidungskampfes zu vertagen. Aber sie bereiteten sich auf denselben vor, und dazu gehörte auch, daß sie Piacenza, welches früher zu Mailand gehalten hatte und deshalb von ihnen als Todfeind betrachtet worden war⁵⁾, zu sich herüberzuziehen verstanden.

Der Reichslegat Albrecht von Magdeburg hatte sich ebenso vergeblich, wie vorher Konrad von Meß und Hugo von Ostia, an der Versöhnung des Popolo und der Ritter von Piacenza versucht. Er ernannte am 13. August 1222 von sich aus einen Cremonesen zum Podesta, welchen jedoch die nach Fiorenzuola und Podenzano ausgewanderten Ritter nicht gelten ließen: sie wählten einen Gegen-

¹⁾ E. o. S. 193.

²⁾ Ann. Januae a. 1224—1225 p. 155, 157 ff. Der Dienstvertrag des Grafen Thomas 1225 Juni: Wurtemberg, Peter v. Savoi IV, 26.

³⁾ E. o. S. 212. 256.

⁴⁾ Das ergibt die Vergleichung der Instruktion der cremonesischen Bevollmächtigten B. A. p. 662 mit dem, was sie bei Friedrich 1223 März erreichten, B.-F. 1476, 1477.

⁵⁾ So noch 1219: B. A. p. 827.

podesta, ebenfalls aus Cremona¹⁾. Es wäre nicht gerade etwas Ungewöhnliches gewesen, wenn der Gegensatz, in welchem Bürger einer und derselben Gemeinde sich auswärts als Führer feindlicher Parteien gegenübertraten, sich in die Heimatgemeinde verpflanzt und diese ebenfalls gespalten hätte. Dies wurde dadurch verhindert, daß Cremona sich am 22. Januar 1223 von beiden Theilen die Entscheidung übertragen ließ²⁾. Durch die Zurückberufung der Parteipodesta bahnte es die Wahl eines gemeinschaftlichen Podesta an, welche von Vertrauensmännern beider Parteien Piacenzas vollzogen ward. Man nahm ihn in diesem und dem folgenden Jahre aus Cremona, gewissermaßen als Zeugniss der Dankbarkeit für die glücklich durchgeführte Vermittlung³⁾.

Eine Beunruhigung ganz anderer Art wurde in Oberitalien seitens der Kirche hervorgerufen, nämlich durch die von ihr jetzt nachdrücklicher betriebene Verfolgung der Ketzer. Sie hatte wohl bald, nachdem Hugo von Ostia von seiner auch diesem Zwecke dienenden Legation zurückgetreten war, die Ueberzeugung gewonnen, daß die Stadtbehörden, trotz der von ihm vielfach durchgesetzten Aufnahme der Krönungssedikte in die städtischen Statuten, hier nicht die Macht und dort nicht den Willen hatten, ihnen so nachzukommen, wie die Kirche es wünschen mußte. Sie nahm deshalb die Reinigung der Lombardei in ihre eigene Hand, indem der Papst etwa zu Anfang des Jahres 1223 den Bischof Albert von Brescia und den eben ins Amt gekommenen Bischof Wilhelm von Modena zu Inquisitoren ernannte⁴⁾. Ob diese auch an anderen Stellen in Thätigkeit traten, ist unbekannt: der Versuch, den sie an Alberts eigenem Bischofsstuhle machten, lief äußerst unglücklich ab⁵⁾. Die von jeher durch Parteien zerrissene, durch das große Erdbeben von 1222 fast zerstörte, im folgenden Jahre wieder durch Wasserznoth⁶⁾ heimgesuchte Stadt bedurfte der Ruhe zu ihrer Erholung, und ihre Behörde braucht deshalb nicht nothwendig selbst an ketzerischen Anwandlungen gelitten

¹⁾ Ann. Placent. Guelfi p. 438.

²⁾ B. A. p. 662. Ann. Plac. l. c. auch für das Folgende.

³⁾ Seit Herbst 1224 giebt es jedoch wieder besondere Podesta der Ritter in Podenzano. Ann. Placent. p. 439.

⁴⁾ Das ergibt sich aus Honorius' Briefen 1223 Jan. 9. P. 7346, Epist. I, 189—191, wo die cura extirpandi pravitatem hereticam de partibus Lombardie an Stelle des damals anderweitig verwendeten Wilhelm von Modena dem Bischofe Bonaventura von Rimini übertragen wird. Wilhelm kommt anscheinend nicht vor Sommer 1222 als Bischof vor, zuerst als Mutinensis vocatus episcopus, also wohl noch als Erwählter, in seinem zwischen Juli 14. und Okt. 5. fallenden Briefe, s. meine Livländ. Forsch. S. 24; er wird von Honorius III. selbst in dessen 7. Jahre, d. h. 1222 — Juli 24. — 1223, geweiht; s. Potth. p. 610.

⁵⁾ Einzige Quelle ist die Aussage des Papstes in den erwähnten Briefen und in einem von 1225 Juli 15. Epist. I, 197. Odorici hatte, als er seine Storie Breseiane, vol. V. schrieb (1856), von diesen Dingen nur unvollkommene Kenntniß.

⁶⁾ Ann. Brix. p. 818.

zu haben, wenn sie sich weigerte, der Aufforderung der Inquisitoren nachzukommen und nun auch noch die Häuser und Versammlungssäle der Ketzer zu zerstören. Wahrscheinlich versuchten es jene jetzt auf eigene Faust. Aber die Ketzer waren in Brescia so zahlreich, sie hatten so viele und mächtige Beschützer unter dem Adel, daß sie nicht nur sich mit den Waffen in der Hand der Durchführung der Strafgesetze widersetzen, sondern ihrerseits zum Angriffe auf die Rechtgläubigen übergingen und einige Kirchen derselben zerstörten. Von der römischen Kirche gebannt, sprachen auch sie umgekehrt den Kirchenbann gegen die ihr Gehorsamen aus, und diese kamen schließlich in solche Noth, daß der Papst für sie bei der lombardischen Geistlichkeit sammeln ließ.

Die üblen Erfahrungen, welche die Inquisitoren in Brescia machten, mögen den nächsten Anstoß dazu gegeben haben, daß sie und insbesondere Wilhelm von Modena vom Kaiser, dessen Krönungsedikte sich wenig wirksam erwiesen, eine stärkere Waffe gegen die Ketzer verlangten, wie eine solche unleugbar der den Ketzern Deutschlands und Nordfrankreichs gewohnheitsrechtlich drohende Flammetod¹⁾ war. Friedrich aber trug auch jetzt wieder kein Bedenken, kirchlichen Anforderungen nach dieser Richtung hin unbedingt zu willfahren, und er verordnete im März 1224 zunächst für die Lombardei, daß fortan jeder von dem Diöcesanbischöfe überführte Ketzer auf dessen Verlangen von der weltlichen Obrigkeit festzunehmen und entweder zu verbrennen oder, wenn man ihn als abschreckendes Beispiel leben lassen wolle, wenigstens der Zunge zu berauben sei²⁾. Die Bestrafung der Ketzer an Leib und Leben erhielt in dieser Weise auch für Italien eine gesetzliche Grundlage, während die ihnen in den älteren Edikten angedrohte Austreibung, Infamie und Güterkonfiskation, welche sich auch auf ihre Kinder erstreckte, selbstverständlich durch die neue Verordnung nicht ausgeschlossen wurde.

Furchtbare Waffen hat der Selbsterhaltungstrieb der Kirche vom Kaiser verlangt, dieser ihr bewilligt, und es hat wohl ebensowenig an seinem als an ihrem Willen gelegen, sondern an dem Widerstreben der mit der Handhabung des Edikts betrauten städtischen Obrigkeiten, daß noch zwei Jahre vergingen, bis es anscheinend zum ersten Male in Anwendung gebracht werden konnte³⁾. Dennoch wird man kaum mit der Annahme fehlgehen, daß schon sein Dasein dazu beitrug, den den kirchlichen Organen entgegengesetzten Widerstand zu lähmen. Das Einlenken Mailands und Brescias wird, wenn auch nicht allein, so doch zum Theil durch die Gefahren beför-

¹⁾ Vgl. Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, in Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. I (1880), 177 ff., 430; J. Havet, L'hérésie et le bras séculier, in Bibl. de l'école des chartes XLI (1881).

²⁾ M. G. leg. II. 252; H.-B. II, 421; B.-F. 1523. Die Verordnung ist an Albrecht von Magdeburg gerichtet, der sie als Reichslegat für Oberitalien zu publiciren hatte. Vgl. oben S. 215 N. 3 über Wilhelm von Modena als den wahrscheinlichsten Veranlasser des Edikts.

³⁾ Vgl. Ficker a. a. O. S. 430 und meine Erörterung in Mitth. IX, 138.

bert worden sein, welche in weit höherem Maße als zuvor den als Ketzer Erklärten drohten. Und was hat man nicht alles für Ketzerie erklärt!

Während in Brescia der Adel sich mit den Gegnern der Kirche verbündete, hat der mailändische Adel im Gegensatz zum Popolo seit 1221 den dortigen Erzbischof Heinrich gegen die Stadtbehörde unterstützt, welche ihn unter ihre Gerichtsbarkeit zu beugen bestrebt war. Adel und Erzbischof weilten zusammen außerhalb der durch Hugo von Ostia während seiner Legation gebannten Stadt¹⁾. Der Papst bestätigte am 14. Januar 1222 den Bann²⁾, indem er damals offenbar noch nicht wußte, daß inzwischen der neue Podesta die über den Erzbischof verhängten städtischen Strafen widerrufen hatte³⁾. Indessen sehr bald muß ein neues Zerwürfniß entstanden sein, denn der Popolo wählte einen Sonderpodesta: im Mai lagen die Parteien wieder in offener Fehde⁴⁾, und am 1. Juni verschärfte Honorius die Exkommunikation durch das an die anderen lombardischen Städte gerichtete Verbot, aus Mailand Podestas zu berufen oder ihre Bürger als solche dorthin gehen zu lassen: sie sollten überhaupt allen Verkehr mit Mailand abbrechen⁵⁾. Das Verbot blieb natürlich wirkungslos, wenn nicht das als unbeabsichtigte Wirkung zu betrachten ist, daß in Folge der ausgesprochenen Parteinahme des Papstes die der römischen Kirche feindlichen Richtungen mehr und mehr Boden in der Stadt gewannen. Der Podesta des Jahres 1223 legte sich sogar die Befugniß bei, Ehescheidungen auszusprechen: nach Ansicht des Papstes war er und ganz Mailand vom Gifte der Ketzerie angesteckt⁶⁾.

Der weitere Verlauf des Streites ist leider unbekannt bis auf sein Ende, den am 10. Juni 1225 in einer allgemeinen Bürgerversammlung in der Loggia des Broletto angenommenen Frieden zwischen dem Popolo und dem Adel, in welchen auch die Genugthuung an den Erzbischof eingeschlossen ward⁷⁾. Um dieselbe Zeit mag auch

1) S. v. S. 176.

2) Epist. pont. Rom. I, 132.

3) Notae S. Georgii Mediol., M. G. Ss. XVIII, 3–9.

4) Memoriae Mediol., ib. 401.

5) Epist. I, 140. Auch im August stehen die Parteien im Felde: der populus gegen capitanei et valvassores und den Erzbischof. Notae l. c. 27, wie ich nicht, wie in diesen Gang die von Giuliani, Memoriae di Milano IV, 277, aus Filippo da Castel Seprio gebrachte Notiz zum Aug. 1222 einzureihen ist: et celebrata fuit pax in mense augusti in Sancta Maria.

6) Honorius 1224 Febr. 27. Epist. I, 170. An diese der Kirche feindliche Haltung Mailands knüpft eine sagenhafte Ueberlieferung des um 1260 schreibenden Anon. Romensis M. G. Ss. XXVI, 532 an: der Papst habe Friedrich zu Hülfe gerufen und dieser deshalb Mailand belagert, bis dieses sich mit dem Papste besonders verständigte. Da nun letzterer durch Androhung des Bannes dem Kaiser zum Abzuge zwang, sei darans ihr Zwist entstanden. — Auch in Padua wollte man damals den Klerus zwingen, alljährlich Gehoriam gegen die Anordnungen des Podesta zu schwören. P. 7276.

7) Giuliani IV, 286 sq. Datirt ist der Friede mit den unter sich nicht stimmenden Zeitangaben 1224 ind. XIII. die martis decimo iulii. Die Subdittion

für den Eid des Podesta jene neue Formel aufgestellt worden sein, welche ihn ganz den Ansprüchen der Kirche entsprechend zur Austreibung der Ketzer und ihrer Helfer, zur Zerstörung ihrer Häuser, aber auch auf die Ungültigkeit aller kirchenfeindlichen Statuten verpflichtete¹⁾. Liegt die Annahme zu fern, daß die furchtbaren Drohungen des kaiserlichen Ketzeredikts die mailändische Bevölkerung zur Gefügigkeit gegen die kirchlichen Ansprüche bringen halfen? Sicher ist, daß die Fürbitte Mailands schon im Sommer 1225 wieder beim Papste etwas galt²⁾, so daß in irgend einer Weise ihm Genugthuung geleistet worden sein muß.

Ähnlich ging es in Brescia. Gebot der Papst am 9. Januar 1225 den Bischöfen von Brescia und Rimini, von welchen der letztere eben an Stelle Wilhelms von Modena als Inquisitor eingetreten war³⁾, die Thürme der Ketzerbeschützer dem Erdboden gleich zu machen⁴⁾, so hatte es an sich damit gute Wege, weil diese im Kampfe mit den Rechtgläubigen Sieger geblieben waren. Trotzdem hielten sie jetzt ein Einlenken für angemessen, und indem sie sich damit entschuldigten, daß sie die Ketzer nicht als solche, sondern nur als Mitglieder ihrer politischen Partei beschützt hätten, erwirkten sie sich in der That die Lösung vom Bann, welche auch die wieder mit der Kirche veröhnten Mailänder bei Honorius befürwortet hatten. Der Papst hielt damals allerdings an der geforderten Zerstörung jener Thürme noch fest, von welchen aus die Rechtgläubigen geschädigt worden waren, und er verlangte auch einen Schadenersatz für die zerstörten Kirchen; aber es scheint damit nicht sehr ernst genommen worden zu sein, und als die Gemeinde im folgenden Jahre um ihres inneren Friedens willen Nachsicht erbat, war Honorius bereit, sie ihr so weit als möglich zu gewähren⁵⁾.

Die Nachgiebigkeit des Papstes gegen die aus Mailand und Brescia an ihn gelangenden Wünsche muß um so mehr befremden, je weniger wir zu der Annahme berechtigt sind, daß aus diesen Städten und besonders aus Brescia, welches Honorius eben erst eine Heimstätte der Ketzer gescholten hatte⁶⁾, inzwischen dieselben sozusagen im Handumdrehen verschwunden seien. Aber eben damals verschärfte sich auch wieder der Gegenatz dieser Städte gegen Cremona, das seit Jahren völlig mit der Kirche zerfallen war. Obwohl schon seit 1222 wegen seines Streites mit dem Abte von S. Eusto um Guastalla und

weist auf 1225; der 10. Juli fällt aber weder 1224 noch 1225 auf Dienstag. Giulini will deshalb iunii bessern, und der 10. Juni würde allerdings 1225 auf Dienstag treffen. Auch Cherrier II, 39 entscheidet sich für 1225.

1) Ibid. 296.

2) Nämlich für Brescia (s. u.). Epist. I, 197.

3) Wilhelm war 1224 Dez. 31. auf seinen Wunsch nach Preußen und Livland delegirt worden. P. 7337.

4) S. die oben S. 262 N. 4 angeführten Briefe.

5) Honorius 1225 Juli 15., 1226 Mai 6. Epist. I, 197, 216.

6) 1225 Jan. 9.: quasi quoddam domicilium hereticorum. Juli 15: dicebatur gravius esse corrupta fermento huius pravitatis.

Luzzara gebannt, machte es keine Miene, die Kirchengemeinschaft durch irgend welche Nachgiebigkeit zu erkaufen. Hatte der Abt den Papst, so hatten die Cremonesen den Kaiser für sich, dessen Legat den ins Weltliche übergreifenden päpstlichen Strafdekreten zum Vollzuge zu helfen sich weigerte¹⁾. Obendrein wurde der Befehl des Papstes, den Verkehr mit Cremona einzustellen, wenigstens von vielen Gemeinden nicht beachtet und dadurch wirkungslos. Bologna, Parma und Reggio mußten deshalb am Ende des Jahres 1224 gleichfalls gebannt werden²⁾. Der Doge Petrus Ziani von Venedig erließ zwar eine entsprechende Verordnung, führte dieselbe jedoch, um den venetianischen Handel nicht zu stören, so nachsichtig aus, daß der Bevollmächtigte des Papstes am 1. Mai 1225 auch über Venedig das Interdikt verhängte³⁾. Hätte Honorius nicht Mailand und Brescia gegenüber Nachsicht geübt, so würde man in kurzem dahin gekommen sein, daß alle bedeutenderen Gemeinden Oberitaliens gleichzeitig aus einem oder dem anderen Grunde unter Bann und Interdikt gestanden hätten. Das viel gebrauchte und zuweilen bewährte Mittel, störrige Gemeinden dadurch mürbe zu machen, daß man es ihnen unmöglich machte, von auswärts einen Podesta zu bekommen, versagte hier vollständig. Bergamo, Parma und Pavia hatten nichts dagegen, wenn ihre Bürger an der Spitze Cremonas walteten⁴⁾, und umgekehrt haben Piacenza, Parma, Reggio und Vicenza sich ihre Podestas aus Cremona geholt, ohne sich durch Androhung oder Verhängung des Interdikts beirren zu lassen⁵⁾.

So bildete sich bis zum Jahre 1225 ein gewisser Zusammenhang aus zwischen den Städten, welche dem Papste, wenn auch nur äußerlich, gehorchten, und solchen, die das nicht thaten. Indem aber dort Mailand und hier Cremona die Führung übernahm, erneuerte sich an jenem Gegenfaze des kirchlichen Verhaltens auch ihre Nebenbuhlerschaft, welche eine ziemliche Reihe von Jahren geruht hatte. Sie maßen sich zuerst wieder, als im März 1225 in Piacenza ein neuer Podesta gewählt werden sollte, und diesmal wurde er nicht wieder aus Cremona, sondern aus Mailand berufen⁶⁾, so daß seitdem Piacenza zur mailändischen Gruppe hinübertrat, welcher auch schon Tortona und Alessandria angehörten.

¹⁾ S. v. S. 212 H. 8.

²⁾ Honorius 1224 Mai 30. an Venedig und an Genua, Nov. 26. an den mit der Kirchführung beauftragten Bischof Petrus von Tortona. Cremona, Municipalarchiv.

³⁾ Die betr. Urkunde bei Ficker, Forsch. IV, 342—345.

⁴⁾ Ann. Cremon. p. 806.

⁵⁾ Ich greife diese Städte heraus, weil mir gerade von ihnen Belege zur Hand sind. Ueber Piacenza s. v. S. 262, Parma: Ann. Parm. p. 667, Reggio: Ann. Reg. a. 1225 p. 162. Vicenza hielt an seinem cremonesischen Podesta trotz Abmahnung des Bischofs von Tortona fest und wurde deshalb interdicirt. Ficker IV, 345.

⁶⁾ Ann. Plac. Guelfi p. 439. Die Herstellung des inneren Friedens in Mailand war damals noch nicht erfolgt (S. 264), kann also auch nicht, wie Cherrier II, 39 annimmt, auf Piacenza Einfluß gehabt haben.

Als reichsfeindlich ist diese Gruppe damals noch nicht zu bezeichnen. Die Städte, welche sich in ihr zusammenfanden, waren es früher gewesen, und sie konnten es unter Umständen auch wieder werden. Aber aus ihrer Mitte war thatsächlich seit Friedrichs Römerzug noch nichts geschehen, was als ausgesprochene Auflehnung gegen sein Kaiserthum betrachtet werden müßte, wie denn überhaupt in Reichsitalien während dieser Jahre eine solche Auflehnung, wenn wir etwa Florenz, Bologna und Faenza ausnehmen, gar nicht vorgekommen ist. Es gab auch eigentlich keine Veranlassung dazu, indem die Vertreter des Reichs sich gehütet zu haben scheinen, zum Beispiel Leistungen und Steuern anderswo zu verlangen, als wo man von vornherein bereit war, sie ihnen zu gewähren¹⁾. Außerdem hörte mit der erwähnten Selbstbeschränkung des Legaten Albrecht von Magdeburg auf die Romagna alle Einwirkung des Reichs auf das übrige Oberitalien so gut wie ganz auf. Man konnte dort also ruhig abwarten, ob das in der Zukunft anders sein werde.

Erst die Ankündigung des Kaisers vom 30. Juli 1225, daß er zu Ostern 1226 in Cremona einen Reichstag halten werde, brachte die Dinge in Fluß. Denn was er demselben als Aufgaben zumies: die Herstellung der Reichsrechte, die Ausrottung der Ketzerei und die Förderung des Kreuzzugs²⁾, ließ wenigstens das Eine erkennen, daß

¹⁾ So in Siena, s. o. S. 253, 254. Wenn Asti sich 1223 weigerte, eine dem Wilhelm von Pusterla auf die dortigen Reichseinkünfte vom Kaiser angewiesene Rente (s. o. S. 91) zu zahlen (Fischer II. 161 Num. 6), so hat das seinen Grund nicht darin, daß man nicht zahlen wollte, sondern weil der Kaiser, die frühere Anweisung offenbar vergessend, den ganzen Betrag der Einkünfte — alljährlich zu Martini 300 libr. Astensis monete nomine regalie seu pro regalia suprascripte civitatis — einem päpstlichen Subdiakon und Notar Mag. Cipizo geschenkt hatte, und dieser Schenkung kam Asti nach. B. Acta p. 28.

²⁾ S. o. S. 242. Die kaiserliche Einladung, wie sie uns jetzt in Ryec. chron. priora in Mon. stor. Napol. Ser. I. Cronache p. 118 vorliegt, zählt als Aufgaben des Reichstags allerdings nur auf pro succursu et itinere Terre [sancte]. pro honore quoque et reformatione status imperii. Ich glaube trotzdem, daß ursprünglich auch die Vernichtung der Ketzerei aufgenommen war und daß diese nur durch die Schuld des späten Abschreibers jener Annalen ausgefallen ist. Denn sowohl Friedrich sagt in seinem Berichte Juli 12. B.-F. 1658, er habe den Tag berufen pro reformatione pacis, exstirpanda heretica pravitate et T. S. negotio, als auch Honorius III. fällt 1227 Jan. 5. seinen Schiedspruch P. 7641 im Hinblick auf dieselben drei Punkte. Ebenso werden sie in dem gleichzeitigen Chron. S. Martini Turon., Rec. XVIII, 313, M. G. S. XXVI, 473, angegeben, nur daß die reform. pacis durch die gleichbedeutende concordia civitatum ersetzt wird. Daß in anderen Urkunden, je nach ihrem besonderen Zwecke, nur der eine oder der andere Punkt in den Vordergrund gestellt wird, kann nicht auffallen; also z. B. in dem Gutachten der Bischöfe über den gegen die Liga auszusprechenden Bann 1226 Juni 11. B.-F. 1624 und in Friedrichs Klage beim Papst Aug. 29. B.-F. 1674 das negotium Terre sancte, in seinem Briefe an einen Kreuzprediger in Norddeutschland Okt. 1. B.-F. 1677 pro reformanda universali pace et pro inducendis fidelibus ad obsequium crucifixi. Entsprechend finden sich in den erzählenden Berichten, abgesehen vom Chron. Turon., oft auch nur zwei jener Punkte oder gar nur einer angegeben, z. B. Friede und Kreuzzug in Chron. reg. Colon. p. 258, Kreuzzug allein in Cont. S. Crucis p. 627, Chron. Sic.

er den Augenblick zu einem entscheidenden Eingreifen in die oberitalischen Angelegenheiten gekommen erachtete. Dabei war von vornherein ausgeschlossen, daß dieser Mann, welcher die monarchische Restauration so rücksichtslos in seinem Königreiche durchgeführt hatte, sich auf dem neuen Felde seiner Thätigkeit nicht mehr wie im Jahre 1220 mit der bloßen Duldung der bestehenden Verhältnisse zufrieden geben werde, bei welchen ihm nur ein sehr beschränkter Spielraum blieb. Was er an ihre Stelle zu setzen gedachte, ließ sich allerdings aus jenem Programme allein nicht ersehen, und wenn er im Jahre 1236 gestand, seit seiner Kaiserkrönung auf Einschränkung der lombardischen Freiheiten gesonnen zu haben¹⁾, so hatte er bisher doch nicht darnach gehandelt: es ließ sich also auch aus seinen Handlungen kein Schluß auf seine Absichten ziehen. Niemand konnte zunächst wissen, was er eigentlich wollte, wie weit er in der Ausführung seines vielfacher Deutung fähigen Reichstagsprogramms zu gehen gedachte.

Ist diese Ungewißheit die eine Quelle des Mißtrauens geworden, mit welchem die Städte Oberitaliens — und nur diese kommen hier in Betracht — der Ankunft des Kaisers entgegenzogen, so wurde es noch durch das Bewußtsein genährt, daß sie selbst sich ihm und dem Reiche gegenüber ins Unrecht gesetzt hatten. Hatten sie doch selbst den Rechtsboden des Konstanzer Friedens längst verlassen, auf Kosten der schwächeren Nachbarn um sich gegriffen und sich überhaupt so betragen, als ob die weitreichenden Befugnisse, welche der Frieden dem Kaisertume zugesprochen, gänzlich in Abgang gekommen wären. Friedrich aber hatte sie nicht vergessen. Als er auf seinem Krönungszuge den Vertrag von 1183 als gültig bezeichnete, that er es unter dem ausdrücklichen Vorbehalte aller seiner Rechte, welche ihm dort eingeräumt worden waren²⁾, und die Art, wie er für Sicilien sein Normaljahr durchgeführt hatte, kann sehr wohl dafür sprechen, daß er mit der angekündigten Herstellung der Reichsrechte Aehnliches auch für die Lombardei beabsichtigte, die Zurückführung aller Verhältnisse auf den Stand von 1183³⁾. Das bedeutete an sich schon, wenigstens für die stärkeren Gemeinden, entschieden einen Verlust. Vielleicht aber waren sie mit noch schwererem bedroht. Denn da von ihrer Seite unstreitig der Vertrag mißachtet worden war, hatten sie kein

p. 897. Vgl. auch Köhler, Das Verhältniß K. Friedrichs II. zu den Päpsten (Breslau 1888) S. 12 A. 2.

¹⁾ S. o. S. 115.

²⁾ S. o. S. 97 A. 1, S. 115 A. 2. Vgl. Kaumer (3. Ausg.) III, 175.

³⁾ Die früher von mir vertretene Ansicht, s. Gesch. Friedr. II. Bd. I, 199, daß Friedrich bei seinem Zuge in die Lombardei von vornherein die Beseitigung des Konstanzer Friedens im Schilde geführt habe, habe ich längst als unbaltbar erkannt. Dazu war weder seine Rüstung stark genug, noch ihm die nöthige Zeit gegeben. Eine andere Frage ist, ob er, wenn der Verlauf seines Zuges günstiger ausgefallen wäre, nicht etwa doch über den Konstanzer Frieden hinauszuweichen Neigung verspürt haben würde: aber darüber läßt sich nicht weiter reden. Es freut mich, hervorzuheben, daß auch Köhler S. 12 nur die Herstellung des Zustandes von 1183 als Friedrichs Zweck im Jahre 1226 erkennt.

Recht zu der Erwartung, daß der Kaiser sich noch an ihn halten, nicht auch seinerseits über denselben, wenn er konnte, hinauszugehen versuchen werde. Sollte etwa unter dem Vorwande, die Ketzer zu treffen, auch die städtische Selbstverwaltung zu Gunsten der weltlichen Herrschaft der Bischöfe verkürzt werden? Die Zeitgenossen dürften ebenjogut, als wir, bemerkt haben, daß Friedrich überall bestrebt war, wenigstens die Reste der bischöflichen Rechte vor der Aufsaugung durch die Stadtgemeinden zu schützen¹⁾. Was er aber auch in Schilder führte, die Städte, über deren Ansteckung durch das Gift der Ketzerei so oft von der Kirche geklagt worden war, mußten erwarten, diesmal auch die letztere ihren Beistand dem kaiserlichen Vorkämpfer der Rechtgläubigkeit leihen zu sehen, und sie hatten obendrein allen Grund zu der Besorgniß, daß ihre Bischöfe in demselben Maße, in welchem sie ihren Vortheil auf der Seite des Kaisers fanden, sich beeifern würden, jeden Widerstand gegen ihn als Begünstigung der Ketzerei und als Behinderung der Kreuzfahrt zu brandmarken.

Wenn nur vorauszusehen gewesen wäre, daß Friedrich bei dem, was er die Herstellung der Reichsrechte nannte, Alle mit gleichem Maße behandeln und unparteiisch bei der Abgrenzung ihrer Ansprüche verfahren würde! Dem standen nun seine engen Beziehungen zu Cremona entgegen, welche er nicht aufgeben konnte und mochte, weil sie ihm wenigstens die Unterstützung eines Theils der Lombarden sicherten. Vielmehr hat er gerade jetzt seinen Entschluß, sie fortzusetzen, unzweideutig an den Tag gelegt. Als er an der Spitze eines sicilischen Heeres in der Lombardei erschien, erzählte man sich, daß er dazu durch Pavia und Cremona bestimmt worden sei²⁾, und diese Behauptung wird dadurch einigermaßen gestützt, daß zu der Zeit, als er mit den nach S. Germano gekommenen Fürsten den Reichstag abzuhalten beschloß, auch Gesandte Cremonas bei ihm waren und sicherlich nicht nur, um die verschärfte Bestätigung der freien Schifffahrt auf der Tagliata zu erwirken³⁾. Als unzweifelhaft viel bedeutamere Frucht ihrer Reise brachten sie aber eine kaiserliche Vollmacht vom 29. August 1225 mit, in welcher kurz und bündig gesagt wird: wenn die Cremonesen etwas zur Ehre des Reichs und zu ihrem eigenen Vortheile in der Lombardei zu thun vermöchten, sollten sie es thun, ohne Rücksicht auf einen geleisteten Eid oder eine angedrohte Strafe⁴⁾. Daß die Cremonesen mit dieser Vollmacht, welche den Kaiser als unbedingt mit ihnen einverstanden kennzeichnete, nicht hinter dem Berge gehalten haben werden, ist ebenso selbstverständlich, als daß das Bekanntwerden derselben,

1) Nach Honorius 1227 Jan. 5. klagte Friedrich auch, daß die Lombarden 1226 seine Absicht vereitelt hätten, relevare libertatem ecclesiasticam, que ibidem multipliciter asserebatur oppressa.

2) Carmen Placent. M. G. Ss. XVIII, 439.

3) S. v. S. 256. B.-F. 15-2.

4) B.-F. 15-1. B. Acta p. 584. wo jedoch, wie Ficker II, 420 N. 3 mit Recht bemerkt, utilitatem vestram zu lesen ist. Vgl. die ähnliche Vollmacht von 1219 März 12., j. v. S. 82.

welches die aus den sonstigen Begünstigungen Cremonas etwa sich aufdrängenden Vermuthungen über das Verhältniß Friedrichs zu dieser Stadt vollauf bestätigte, ohne weiteres Mailands künftige Stellung zu ihm bestimmte. Hatte Cremona von Friedrichs angefeindigtem Eintreffen in der Lombardei nur Vortheile, so hatte Mailand davon nur Nachtheile zu erwarten. Es mußte namentlich befürchten, daß Cremona die Gunst des Kaisers zu der lange erstrebten Besitznahme Cremas und der Insela Fulcherii ausnützen werde.

Man kann nicht behaupten, daß Mailand von sich aus den Bruch mit dem Kaiser herbeigeführt habe: er ergab sich vielmehr von selbst als nothwendige Folge davon, daß Friedrich dasjenige, was er in der Lombardei bezweckte, nur mit Unterstützung der Cremonesen und durch rückhaltloses Eingehen auf ihre Wünsche durchsetzen zu können meinte¹⁾. Darin, daß Friedrich, welcher allerdings einige Zeit geschwankt hatte, jetzt auf jenen Standpunkt zurückkehrte, welchen er den italienischen Angelegenheiten gegenüber bis zu seinem Römerzuge eingenommen hatte, und wie damals nothgedrungen, so jetzt aus freier Wahl sich zum Parteihaupte stempelte, liegt unzweifelhaft eine innere Berechtigung für die Maßregeln, mit welchen Mailand das kaiserliche Vorgehen gegen den augenblicklichen Stand der Dinge zu lähmen gedachte. Schon bestanden wieder nähere Beziehungen zu einigen jener Städte, welche vor der Kaiserkrönung der mailändischen Hegemonie gefolgt waren; andere wurden ihr wohl jetzt durch das allgemeine Mißtrauen gegen die noch unbekanntten Pläne des Kaisers zugeführt; man empfand in der Besorgniß zukünftiger Gefahr — und in Friedrichs Aufforderung, daß man sich zum Reichstage angemessen bewaffnet einstellen solle²⁾, lag unzweifelhaft eine Drohung — das natürliche Bedürfniß engeren Zusammenschlusses und griff deshalb auf diejenige Form zurück, welche sich schon einmal in ähnlicher Lage bewährt hatte.

Am 6. März 1226 — also fast an demselben Tage, auf welchen Friedrich das sicilische Lehnshcer zum Zuge in die Lombardei entboten hatte³⁾ — traten je zwei Bevollmächtigte von Mailand, Bologna, Brescia, Mantua, Padua, Vicenza und Treviso in der Kirche des heiligen Zeno zu Mosio im Mantuanischen zusammen. Sie richteten hier, mit Berufung auf den Konstanzer Frieden⁴⁾ und auf die Bestätigungen desselben durch die seitherigen Kaiser, wieder die alte Liga der Lombardei, Mark und Romagna für die nächsten fünf- undzwanzig Jahre auf und verpflichteten die Obrigkeiten und Bürger

¹⁾ Ueber den verhängnißvollen Einfluß Cremonas auf die Politik Friedrichs II. vgl. meinen Aufsatz in den Forsch. 3. dtsch. Gesch. VII, 316 und Ficker II, 420.

²⁾ *preparatis adventum vestrum, ad pretaxatum locum in armis decenter armati attentius accessuri.*

³⁾ S. das folgende Kapitel.

⁴⁾ *M. G. Leg. II, 177 Art. 20: Societatem, quam nunc habent, tenere et, quotiens voluerint, renovare eis liceat.*

ihrer Gemeinden alljährlich zum Schwure auf diese Eidgenossenschaft¹⁾. Burden derselben neben der Erhaltung des Friedens unter den Betheiligten zunächst noch keine weiter reichenden Aufgaben gestellt, so hat man es doch wohl als selbstverständlich angesehen, daß der Bund seinen Mitgliedern Unterstützung gegen alle ihnen unbequemen Anforderungen des Kaisers zu verbürgen habe²⁾. Die bloße That- sache, daß eine Anzahl von Städten sich zum gemeinsamen Handeln zusammengefunden hatte, zog dann rasch noch andere an sie heran, auch solche, welche an sich von Friedrichs ausgesprochener Parteinahme für Cremona nicht näher berührt wurden. An einer folgenden Tagfahrt in Mantua selbst, auf welcher der Eid der Bundesrektoren festgestellt wurde, waren außer den ursprünglichen Mitgliedern auch schon Verelli, Alessandria und Faenza betheiligt³⁾. Verona trat am 11. April hinzu, bald darauf Lodi und Piacenza⁴⁾.

So kam es, daß Friedrich bei seinem Erscheinen in Oberitalien die Mehrheit der dortigen Städte sich gegenüber fand, entschlossen, dem Namen nach den Konstanzer Frieden, in Wirklichkeit aber die ihm widerstreitende augenblickliche Ordnung, welche man durch den Kaiser bedroht glaubte, einmüthig zu vertheidigen. Die bloße Ankündigung seines Kommens, die mehr oder minder unbestimmte Besorgniß vor den Plänen, um deren willen er kam, endlich die Gewißheit, daß er in jedem Falle selbst Partei sein werde, erweckte in jenen Städten einen Geist des Widerstands, dessen er schließlich doch nicht Meister zu werden vermochte.

¹⁾ Auszüge aus den neuerdings nicht wieder zum Vorschein gekommenen Bundesakten von 1226 bei Corio, Hist. di Milano, und darnach bei H.-B. II, 924 ff. Nach Gerard. Mauris. (s. v. S. 259 A. 4) wurde den Romano der Beitritt offen gehalten. Sigonius läßt irrthümlich schon sämtliche spätere Mitglieder an der ersten Tagfahrt, die er auf 2. März setzt, betheiligt sein. Ueber die Berufung der Lombarden auf Friedrichs eigene Bestätigung des Friedens von Konstanz s. v. S. 97 A. 1. Für die Angabe der Chron. reg. Colon. p. 258, daß die Liga auf Anregung des von Honorius abgeschickten Matrin gestiftet worden sei, giebt es wohl nirgends einen Anhalt. Möglicherweise ist jene, wie ich glaube, vollständig unbegründete Nachricht dadurch veranlaßt worden, daß Matrin in einem späteren Stadium an den Verhandlungen zwischen dem Kaiser und der Liga betheiligt war.

²⁾ Tolos. cont. c. 180: coniuravere, se invicem iuvaturos, dummodo imp. vel eius nuncius aliquem vellet pertractare iniuste.

³⁾ In Mantua wurde damals sogleich der Schwur auf die Liga geleistet; in Faenza April 2. Tolos. cont. c. 182; in Brescia April 7. Bundesakten p. 927.

⁴⁾ Bundesakten p. 928.

Zweites Kapitel.

Friedrich II., der Papst und die Lombarden, 1226.

Das geschichtliche Urtheil über den von Friedrich II. im Jahre 1226 unternommenen Versuch, die kaiserliche Gewalt in Reichsitalien unmittelbarer wirksam zu machen, als es jeither möglich gewesen war, wird wohl stets darauf hinauslaufen, daß derselbe sowohl seine Stellung zu der Mehrzahl der dortigen Städte für immer entschieden hat als auch bei hartnäckiger Durchführung schon damals zum völligen Bruche mit dem Papstthume hätte führen müssen. Friedrich mochte allenfalls hoffen, den Widerstand der feindlichen Städte mittels der vereinigten Kräfte Siciliens und Deutschlands, welche sich in Cremona zusammenfinden sollten, rasch niederwerfen zu können; ob er aber auch die Möglichkeit eines Dazwischentretens der Kirche erwog und die Tragweite desselben richtig schätzte?

Die Absicht, in Oberitalien einen Reichstag zu halten, erfuhr sogar von Seiten des Papstes eine gewisse Unterstützung, indem er im voraus das auf Cremona lastende Interdikt für die Dauer des kaiserlichen Hofhalts in dieser Stadt aufhob¹⁾. Es wäre denkbar, daß diese Artigkeit Friedrich in der Ueberzeugung bestärkt hätte, Honorius werde ihm, um nur ja nicht den Kreuzzug zu gefährden, überhaupt nach dieser Richtung freie Hand lassen, wenn nicht gar ihm beistehen. Und mußte Honorius es eigentlich nicht, da die Ausrottung der Ketzerei und die Förderung der Kreuzfahrt als Zwecke des Zuges in die Lombardei hingestellt waren? Andererseits: das Verhältniß zwischen Papst und Kaiser war im Uebrigen, namentlich aus Anlaß der sicilischen Bischofsernennungen, am Anfange des Jahres

¹⁾ Der Abt von S. Sisto in Piacenza, um dessen willen das Interdikt bestand, klagt beim Papste über die Suspension desselben, weil die Cremonesen tanto desiderio illius (imp.) adventum affectabant, quod vestro mandato parmissent et nostro monasterio satisfacissent, um dem Kaiser den Aufenthalt bei ihnen möglich zu machen. Pflugk-Harttung, Iter Ital. p. 517.

1226 schon wieder ein so gespanntes, daß man es auch verstehen könnte, wenn der Letztere in der Voraussicht, daß es doch über kurz oder lang zum Bruche kommen werde, sich wenig darum bekümmerte, ob sein Vorgehen gegen die Lombarden der Kurie gefiel oder nicht. Geziel es ihr aber nicht, trat der Papst unter irgend einem Vorwande dem zur Unterdrückung der Ketzer und zum Besten des heiligen Landes thätigen Kaiser hinderlich in den Weg, so mußte dieser einen sicher nicht leicht einzuholenden Vorsprung in der öffentlichen Meinung gewinnen, welcher für den Verlauf des dann unvermeidlichen Kampfes nicht zu unterschätzen war.

Friedrich selbst hat leider keine Äußerung hinterlassen, aus welcher mit einiger Sicherheit auf seine Auffassung der augenblicklichen Sachlage geschlossen werden könnte. Seine Handlungen scheinen jedoch darauf hinzuweisen, daß er zwar die Hoffnung auf ein Gewährenlassen seitens des Papstes noch nicht ganz aufgegeben hatte, nöthigenfalls aber auch vor dem Bruche nicht unbedingt zurückschonte. Noch wurde verhandelt — um den 1. Februar dürfte Friedrich zu Salerno, wo seine junge Gemahlin fürs erste bleiben sollte¹⁾, mit dem von Honorius an ihn abgeordneten Kardinal Uliver zusammengetroffen sein —; aber wenn er diesem nach wie vor seine Absicht ausdrückte, den Kreuzzugstermin einzuhalten²⁾, so wurde doch rücksichtlich der übrigen noch schwebenden Fragen keine Verständigung erzielt. Die Vorbereitungen für den lombardischen Zug gingen ihren Gang weiter. Daß im vorigen Jahre vom Königreiche erhobene Zwangsanlehen³⁾ mochte die Mittel für denselben liefern.

Nachdem Friedrich nochmals Apulien besucht und den Großhofjustitiar Heinrich von Morra für die Dauer seiner Abwesenheit zum Generalkapitän des Königreiches ernannt hatte, stellte er sich in Pescara an die Spitze der sicilischen Lehnslente, welche auf den 8. März dorthin zur Heeresfolge in die Lombardei aufgeboden worden waren⁴⁾. Die Wahl Pescaras zum Sammelplatze beweist, daß er von Anfang an die Küstenstraße nach Norden zu nehmen beabsichtigte. So gelangte er, die päpstliche Mark Ancona durchziehend, noch vor Ablauf des Monats nach Rimini⁵⁾. Damals aber, als er hier wieder

¹⁾ in castello Terracine. Rycc. p. 345. Dies am Fuße des Burgberges Turris maior gelegene Schloß ist das, in welchem 1191 Friedrichs Mutter von den Anhängern Lanfreds belagert und gefangen worden war, immensa palacia regum bei Petrus de Ebulo v. 558, vgl. dazu die Beschreibung der Bilder f. 22–26 in meiner Ausgabe S. 76. Uebrigens wurde die Kaiserin nach Friedrichs Abreise aus dem Königreiche und unzweifelhaft auf seine Weisung durch den Großhofjustitiar Heinrich von Morra von Salerno nach dem Castellum maris de Neapoli (Castel dell' Uovo) gebracht. Rycc. chron. pr. p. 123.

²⁾ Das ist aus Friedrichs Aufforderung an die Friesen zu schließen, welche Uliver veranlaßt haben wird, s. o. S. 249 U. 3.

³⁾ S. o. S. 240.

⁴⁾ Rycc. l. c. März 6. bei B.-F. 1594^c ist Druckfehler.

⁵⁾ Rycc. de S. Germ. läßt sowohl in der ersten als in der späteren Redaktion seiner Annalen den Kaiser von Pescara durch das Herzogthum

eigenen Boden betrat, war die lombardische Liga schon zur Abwehr gegen ihn gerüstet, waren die zwischen ihm und dem Papste bestehenden Meinungsverschiedenheiten schon zu leidenschaftlichen Erörterungen herangewachsen.

Die Kurie wäre berechtigt gewesen, von vornherein gegen die Verwendung der Kriegsmacht Siciliens im kaiserreiche Einsprache zu erheben, als gegen eine Verletzung der jeierlich verbrieften Zusage, daß zwischen den beiden Reichen keine irgendwie geartete Gemeinschaft bestehen solle. Von diesem Rechte scheint die Kurie jedoch nicht Gebrauch gemacht zu haben. Friedrich aber hatte nicht bloß seine Sicilier, sondern auch die Anassen des Kirchenstaats für seine lombardische Unternehmung verwenden wollen, diese aufgefordert ihre Boten zu ihm zu senden und ihre Mannschaften in Fano zu seinem Heere stoßen zu lassen, endlich diejenigen Unterthanen des Papstes, welche sich mit Berufung auf dessen Verbot weigerten dem kaiserlichen Befehle zu gehorchen, mit Strafen bedroht und am 26. März von Fano aus nochmals aufgeboten¹⁾. Er hatte damit einen Punkt berührt, an welchem die Kirche, gerade weil ihre Herrschaft in den früheren Reichsgebieten sehr jung und noch keineswegs fest begründet war, äußerst empfindlich sein mußte. Nach Friedrichs eigenen, durch die Willebriefe der Fürsten bekräftigten Privilegien über die Abtretung dieser Provinzen an die Kirche stand ihm dort nur Verpflegung zu, und auch nur in dem Falle, wenn er zur Kaiserkrönung oder auf besonderes Verlangen des Papstes dorthin kam²⁾, und wenn er auf

Spoletto ziehen. Die dagegen von B.-F. 1595^a erhobenen Bedenken sind an sich wohlbegründete, und sie werden jetzt durch Friedrichs Brief aus Fano März 26. (s. u.) gerechtfertigt, aus welchem wir u. A. erfahren, daß er auch den von ihm aufgebotenen Anassen des Herzogthums die märkische Stadt Fano zum Sammelplatz bestimmt hatte. Er hat also niemals die Absicht gehabt, durch Spoletto zu gehen, wie denn an sich die Linie Pescara—Fano—Rimini die natürlichste ist. Urkunden Friedrichs aus Rimini noch vom März B.-F. 1597 ff.

¹⁾ Ryec. de S. Germa. chron. pr. p. 122 bringt den Brief Friedrichs März 26. an Nocera und die sonstigen Anassen des Herzogthums, in welchem er sein früheres Aufgebot wiederholt. Nebenbei scheint letzteres schon im Herbst 1225 erlassen zu sein, da nach Honorius „Si apost. sedis“ Ryec. l. c. p. 123 die Sendung des Cardinalbischofs Oliver an den Kaiser (etwa im Jan. 1226, s. o. S. 273) sich auch schon darauf bezog. Wie der Brief des Kaisers, so erwähnt auch die Geschichtserzählung bei Ryec. nur das Aufgebot im Herzogthume; aber es muß sich auch auf die Mark Ancona, welche Friedrich durchzog, erstreckt haben: denn die dortige Gemeinde Montecchio warb April 4. für den dem Kaiser zu leistenden Heerdienst auf zwei Monate Leute an. Ficker III, 450. Auch andere aus der Mark müssen dem Aufgebote gefolgt sein, weil Tolos. cont. c. 181 unter den Bestandtheilen des kaiserlichen Heeres in Ravenna auch Marchiani nennt, und es ist zu beachten, daß der päpstliche Markgraf von Ancona, Azzo von Este, selbst sich im April beim Kaiser in Ravenna einstellte und ihn bis Parma begleitete. Daß ein angeblich an Viterbo erlassenes Mandat B.-F. 1593 wenigstens nicht mit Sicherheit auf dieses Aufgebot von 1226 zu beziehen ist, s. u. Erläuterungen VI.

²⁾ Goldbulle von Eger 1213 Juli 12: Cum ad recipiendam coronam imperii vel pro necessitatibus ecclesie ab apostolica sede vocati venerimus, de mandato summi pontificis recipimus procuraciones sive fodrum ab illis.

dem Kongresse zu Veroli die Ertheilung weiter gehender Befugnisse in Anregung gebracht hatte, so waren solche ihm eben deshalb, weil die päpstliche Hoheit keine Einschränkung erleiden sollte, unbedingt abge schlagen worden¹⁾. Rechtlich zutreffend war es auch nicht, wenn er in späteren Jahren die Abtretungen an die Kirche nur wie sonstige Verleihungen von Reichsgut betrachtet wissen wollte, bei welchen die Lehnsherrlichkeit des Kaisers und das Recht auf Aufgebot, oberstes Gericht und anderes bestehen blieb²⁾. Damals, im Jahre 1226, jedoch stützte er sich vielmehr auf seine Eigenschaft als Vogt der Kirche, und da nach seiner Meinung von jeher der Kaiser als Vogt im alten Patrimonium zu Sprachen, Heerfahrten und sonst zu entbieten be fugt gewesen war, mochte er um so überzeugter sein, daß dieses Recht des Kaiserthums ihm in denjenigen Provinzen des Kirchenstaats erst recht zustehende, welche bis vor kurzem noch kaiserliche gewesen waren³⁾. Zudem er nun daraufhin sich noch am 26. März, bei der Wiederhol ung seines Aufgebots, der Hoffnung hingab, daß Honorius von dieser Seite her die Gerechtigkeit seiner Forderungen erkennen und deshalb das Verbot, denselben nachzukommen, zurückziehen werde, ward ihm eine herbe Enttäuschung zu Theil.

Wenn Friedrich rechtzeitig den Papst um Verpflegung auf seinem Durchzuge und sonstige Erleichterungen seiner Unternehmung erjucht hätte, würde Honorius, da der oberitalische Reichstag doch auch dem Kreuzzuge zu dienen bestimmt war, sich wahrscheinlich ohne Schwierigkeit zur Erfüllung eines solchen Erjuchens verstanden haben: wenigstens hat er es nachher versichert⁴⁾. Aber daß der Kaiser als ein selbständiges Recht in Anspruch nahm, was vom Standpunkte der Kurie aus höchstens als besondere Gefälligkeit bewilligt werden durfte⁵⁾, daß er ferner die Untertanen der Kirche wie seine eigenen

¹⁾ E. o. S. 181, 185.

²⁾ E. die erschöpfende und durch die jetzt bekannt gewordenen Briefe des J. 1226 bestätigte Darlegung der wechselnden Standpunkte Friedrichs gegen über dem Kirchenstaate, bei Ficker, Forsch. II, 433.

³⁾ Friedrich März 26.: cum non incertum existit, quod de terra etiam, que antiquitus est beati Petri patrimonio applicata, certum ad requisitionem nostram servitium in colloquio, expeditione ac rationibus aliis, ratione advocatie dignitati nostre debetur: multo magis de fide vestra cogimur admirari, qui . . . ius imperio debitum intenditis obfuscare. Auf den Vorhalt des Papstes beruft aber Friedrich in seiner Antwort Ryc. chron. priora p. 125 sich mehr allgemein auf das Verfahren seiner Vorgänger: si propter hoc (negotium T. S.) super terris ecclesie requisierimus iura nostra, sicut antecessores nostri requirere consueverant et habere, non credimus secus, quam decuerat, processisse etc. In der Rückantwort des Papstes, „Miranda“, etwa vom Mai. heißt es dann, Epist. pont. Rom. I. 221: Pro videas, ut advocatie vocabulum frequenter tuis literis repetitum tua non protrahat interpretatio in abusum. Friedrich bezeichnet 1244 cavalcata et parlamentum et mercatus et procuratio als solche Rechte, que nos tamquam advocati patroni et defensores ecclesie habere debemus. H.-B. VI. 218.

⁴⁾ „Miranda“ l. c.: Quod si preter debitum a nobis in istis aliud pro T. S. subsidio petivisses, sicut decuerat, formata petitio ad exauditionis gratiam introiisset.

⁵⁾ ibid.: De vassallis quoque patrimonii, de quibus rescripsisti, quid

unmittelbar zur Heeresfolge anbot, und daß er endlich ohne Rücksicht auf die ernstlichen Vorstellungen, welche ihm der Papst nach dem ersten Aufgebote durch den Kardinalbischof Oliver hatte machen lassen, jetzt die Säumigen durch Strafen seinem Willen dienstbar zu machen drohte, das war doch mehr, als billigerweise selbst der Langmuth eines Honorius zugemuthet werden durfte. Dieser konnte gar nicht anders, als sich seiner Unterthanen annehmen, welche in ihrer Bedrängniß durch den Kaiser seine Hülfe anriefen¹⁾; indem er das aber that, hielt er die Gelegenheit für passend, seinem Unmuth auch über andere Dinge Lust zu machen, in welchen Friedrich sich nicht den furialen Anschauungen bequem hatte²⁾. Die Zurückweisung der neu ernannten Bischöfe, die fortdauernde Verbannung der Bischöfe von Catania und Gesalu und ebenso des Erzbischofs Nikolaus von Tarent, welcher hier zum ersten Male in gleicher Verdammniß erscheint, die Einsperrung von Geistlichen, deren Zuchtlosigkeit übrigens eine solche Besserungsmaßregel ganz wohl verdient zu haben scheint³⁾, die angeblich nicht angemessene Behandlung des Kardinalbischofs Oliver bei seiner letzten Sendung an Friedrich, des letzteren Zornwüthigkeit mit seinem Schwiegervater, Grenzstreitigkeiten um einige Burgen an der Grenze von Abruzzo, — alles wurde hervorgeholt, um zu beweisen, daß Friedrich die Dankbarkeit, welche er von früher Jugend an der Kirche schuldete, außerschwänglichste aus den Augen gesetzt habe.

Durch diesen Hinweis auf eine Dankspflicht, welche Friedrich überhaupt nicht oder wenigstens, da er sie allerdings noch nach der Enttäuschung von Veroli in überschwänglichen Worten betheuert hatte, in diesem Augenblicke nicht mehr empfand, kam nun auch in

iuris imperiali excellentie competat, tuorum et predecessoris tui privilegiorum inspectio protestatur. — nämlich daß der Kaiser kein Recht der Art habe und am wenigsten selbständig geltend machen dürfe. Vgl. Friedrich 1244 l. c.: *de modo habendi exercitum et eabalcatam aliquando contentio fuit inter nos et summos pontifices Honorium et Gregorium, qui ea non iure nostro, sed ad mandatum ecclesie requisite de hiis nos debere recipere et habere dicebant.*

¹⁾ Rycc. chron. pr. p. 123: *accepto per fideles suos et cognito per ipsas imperiales litteras generaliter per Ducatum transmissas (f. v. März 26.), quod imperatoris iustitarius exigeret a singulis civitatibus et castellis certum numerum militum et servientium, motus contra imperatorem etc.*

²⁾ Ueber den Briefwechsel des Kaisers und Papstes im Frühlinge 1226 f. u. Erläuterungen VII. Er wird durch das päpstliche Schreiben „*Si apostolicæ sedis*“ bei Rycc. l. c. eröffnet, dessen zweite fehlende Hälfte sich nur mangelhaft aus der ebenfalls wieder unvollständigen Antwort des Kaisers *ibid.* p. 124 ersehen läßt.

³⁾ Friedrich l. c.: *tanta est eorum effrenata licentia, quod 180 viri ab eis sunt gladio interempti, preter excessus alios, quos passim et indifferenter ubique committunt.* Das wird doch durch Chron. S. Mariæ de Ferrara (bei Teano) p. 38 bestätigt, wo es gerade für diese Zeit heißt: *In tempore illius (Honorii) clerici de regno non cogebantur seculari iudicio et plurimi eorum ita se extollebant, quod non metuebant perpetrare illicita et inferre violentiam.* Rud dann werden besondere Beispiele aus der Nachbarschaft der Abtei angeführt.

seiner Antwort¹⁾ alle Bitterkeit zum Ausbruche, welche sich bei ihm über mannigfaltige Behinderungen und über wiederholte Nichtachtung seiner Interessen angesammelt hatte.

Dankbarkeit wofür? Etwa für den vormundschaftlichen Schutz, welchen die Kirche seiner Kindheit hatte angedeihen lassen? Friedrich war der Meinung, daß das einfach ihre Pflicht gewesen sei, daß sie obendrein bei dieser Vormundschaft mehr ihren eigenen als seinen Vortheil im Auge gehabt und unter dem Vorwande, ihm Vertheidiger zu schaffen, seine Todseinde, die Brienne, ins Königreich gerufen habe. Statt den ihrer Pflege Befohlenen nach Schuldigkeit zu fördern, habe sie vielmehr ihn beeinträchtigt, indem sie auf den Kaiserthron seiner Väter den Welfen zuließ, welcher dann auch die Hand nach Sicilien, dem Erbe seiner Mutter, ausstreckte. Friedrich, der sein Recht auf das deutsche Königthum von der ersten Wahl der Fürsten im Jahre 1196 herzuleiten liebte, hat es auch sonst ausgesprochen, daß er die Anerkennung Ottos IV. als ein ihm von der Kirche zugefügtes Unrecht betrachte und ihrem schließlichen Eintreten für ihn selbst schon deshalb keinen sonderlichen Werth beimessen könne, weil es erst dann erfolgte, als ihr nichts anderes mehr übrig blieb. Und selbst diese nothgedrungene Unterstützung hatte er wieder theuer genug mit der Abtretung der mittelitalischen Reichslande bezahlen müssen, deren Besitz ihm gerade jetzt begehrenswerth erscheinen mußte, als er von Apulien aus die Probe auf seine Kaiserrechte in Oberitalien zu machen gedachte. Der hohe Werth aber, welchen diese Abtretung in den Augen der Kirche hatte, wurde dadurch gekennzeichnet, daß sie hartnäckig jedes Abkommen verweigerte, welches jenen Verlust einigermaßen für ihn auszugleichen vermocht hätte. „Wir sind,“ so schrieb er dem Papste, „weit über Aller Erwarten und gegen den Rath der Fürsten Euch stets zu Gefälligkeiten bereit gewesen, so daß keiner unserer Vorgänger je solche Devotion gezeigt hat²⁾.“

Worin bestanden nun die Gegenleistungen der Kirche? Sie habe das althergebrachte Recht der sicilischen Könige in Betreff der geistlichen Wahlen im Widerspruche mit dem Konkordate durch ihre Ernennungen verkürzt³⁾ und stets für seine Feinde unter den Bischöfen Partei ergriffen, obwohl dem Erzbischofe von Tarent Raub am Königsgute, Verschwörung und Widerseßlichkeit, dem Bischofe von Catania der im Königreiche durch seine Verschwendung angerichtete

¹⁾ Am Anfange des schon citirten kaiserlichen Briefes dürfte mehr fehlen als an dem ebenfalls verstümmelten Ende. Uebrigens hat Friedrich sich nicht an die Reihenfolge der in dem zu beantwortenden päpstlichen Briefe berührten Punkte gehalten.

²⁾ Dieser ganze erste Theil des kaiserlichen Briefes, welcher uns fehlt, läßt sich nur aus der folgenden Antwort des Papstes „Miranda“ gewinnen. Sein Gedankengang, wenn nicht hier und da gar der Wortlaut, scheint auch in dem ersten Theile des Manifestes von 1227 Dez. 6. H.-B. III. 37 ff. wiederholt zu sein.

³⁾ *promovistis preter formam insimul („Miranda“: communiter) requisitam nobis inconsultis personas ad libitum.*

Schaden und dem Bischofe von Cesalu Mordthaten zur Last fielen, welche freilich vor dem päpstlichen Tribunal niemals zur Erörterung gelangten¹⁾. Ferner habe die Kirche sich aller seiner Rebellen und Verbannten angenommen, auch ihre Fürsprache für seinen Schwiegervater, König Johann, eingelegt, dem doch nichts geschehen sei, als was sich gebührte. Privatrechtliche Forderungen römischer Kaufleute versuche man durch kirchliche Censuren gegen seine Beamten und seine Städte einzutreiben²⁾, während es an Gerichten im Königreiche nicht fehle; aber wenn umgekehrt ihm die päpstlichen Unterthanen von Rieti durch einen Einfall Schaden zufügten, sei es ihm trotz aller Klage nicht möglich, zu irgend welchem Ertrage zu kommen³⁾. Zu

1) Nikolaus von Larent, einer der Erzieher Friedrichs, war 1219 auf dessen Empfehlung ins Amt gekommen, s. o. S. 17 Anm. 2. Als Zeuge bei Friedrich erscheint er zuletzt 1224 März, B.-F. 1518 ff. Bald darauf wird er in Ungnade gefallen sein und zwar plötzlich; s. Honorius „Miranda“ p. 219: ut qui paulo ante quasi cor unum et anima una cum principe censebatur, subito fur, subito proditor, subito tui sanguinis dictus sit obtreceptor. Mit letzterem werden die von Friedrich gegen Nikolaus erhobenen Vorwürfe zusammengefaßt, Rycc. chron. pr. p. 124: furta rerum nostrarum, coniurationes contra nos et filium nostrum inite, cum in Teutonia moraremur, et qualiter filium nostrum impii sanguinis ore improbo vocitavit, ordinationes etiam, quas fecit de castellanis nostris, qui nobis absque speciali mandato suo castra ipsa reddere non debebant, — Vorwürfe, deren Berechtigung oder Nichtberechtigung sich natürlich nicht beweisen läßt, auf Grund deren aber Friedrich, wie Honorius es ansieht l. c.: contra fas et licitum tui prosector arbitrii, den Erzbischof schon per bonorum subtractionem suorum et interdictum sue sedis accessum bestraft hatte. — Was den Bischof von Catania, Walther von Palear, betrifft, so wirft Friedrich ihm hier merkwürdigerweise nicht sein Mißverhalten bei Samiata vor, sondern quomodo in eius manibus (also wohl während Friedrichs Jugendzeit) totum regnum nostrum fuerit sua prodigalitate corrosum, preter alia que fama publica obicit contra eum, worauf in „Miranda“ mit dem Wize geantwortet wird, wenn der Bischof das ganze Königreich aufgestreift habe, unde tot remanserunt reliquie corrodende? — Von Harduin von Cesalu (s. o. S. 231 A. 1), auf den Friedrich stets sehr schlecht zu sprechen war, heißt es: neces castellani et quorundam Cephal. civium [a] suis perpetrare, quorum sanguis innocenter effusus adversus sacerdotem vestrum clamat ad nos de terra, coram tribunali vestro non veniunt ad examen. Honorius ging in der Antwort auf jene Anschuldigung nicht weiter ein, sondern verlangte wieder wie 1223, s. o. S. 211, vor jedem Verfahren gegen den Bischof dessen Restitution.

2) iustiorum habemus materiam conquerendi, ubi contra officiales nostros et regni nostri civitates pro debitis Rom. excommunicationes et interdicta dictatis, iurisdictioni nostre derogantes. Ueber dieselbe Sache heißt es in „Miranda“: Pro mercatoribus Rom. excellentie tue frequenter scripsisse meminimus, sicut dicis, sed cum per hoc ius sum non assequantur, non debet illis in sua iustitia ecclesiastica censura deesse. Dunkel bleibt, wer eigentlich der Schuldner war, der Kaiser oder Unterthanen desselben. Vielleicht rührt die Forderung der Römer aus einem durch Friedrich in Cesalu confiscirten Schiffe her; s. Mitth. d. österr. Inst. I. Ergänzungsb. S. 301. Die turiale Praxis aber war eine ganz gewöhnliche, wie denn z. B. Honorius 1225 Juli 8. zur Zahlung der Schulden der Wormser Kirche bei Römern nicht bloß die dortige Geistlichkeit, sondern auch Bürger, Vasallen und Juden aus Stadt und Diöcese durch Kirchenstrafen zwingen wollte. P. 743; Epist. pont. I, 195; vgl. P. 75-2; Epist. I, 226.

3) Der hier gemeinte Einfall von Rieti her ist zu scheiden von dem,

allerlezt sei ihm nun aus dem Patrimonium auch die Unterstützung verweigert worden, auf welche er nach dem Vorgange der früheren Kaiser gerechten Anspruch habe, und dieß obendrein bei einer Sache, bei welcher es sich wieder wesentlich um einen der Kirche zu leistenden Dienst handle und deshalb zu erwarten gewesen wäre, daß sie von selbst sich zur Beihilfe erbieten würde. Aber freilich, zur Bewältigung der ihm, nämlich für den Kreuzzug, aufgelegten Last wolle sie auch nicht einmal einen Finger rühren¹⁾! Wenn die in diesem Schriftwechsel zwischen Papst und Kaiser zur Sprache kommenden gegenseitigen Anklagen nicht ausschließlich aus der Stellung des letzteren als Königs von Sicilien hervorgegangen wären, hätte Friedrich jenem Register seiner angeblichen oder wirklichen Kränkungen wohl noch mehreres hinzufügen können: die Schädigung des Reichs durch die Parteinahme des Papstes für Dänemark und die ihm persönlich angethane Schmach, daß die Kurie den Königstitel von Jerusalem ihm versagte, aber seinem Schwiegervater, dem Erkönige, gab²⁾.

Die Antwort des Papstes³⁾ auf dieses aus Verbitterung und lang aufgepartem Mergel hervorgequollene und darum von Ungerechtigkeiten nicht freie Schreiben Friedrichs ließ ebenfalls an Offenherzigkeit und Schärfe nichts zu wünschen übrig, wie denn überhaupt der briefliche Verkehr der Potentaten jener Zeit sich nicht selten durch eine merkwürdige Unumwundenheit auszeichnet. Das päpstliche Schreiben ist aber zugleich ein dialektisches und stilistisches Meisterstück, reich an feinen und überraschenden, zum Theil selbst witzigen Wendungen, und es läßt den hohen Ruf, welchen der Verfasser desselben, nämlich Thomas von Kapua, Kardinalpresbyter von S. Sabina, auf dem Gebiete des Briefstils genoß, als durchaus gerechtfertigt erscheinen⁴⁾. Wenn Friedrich, wie er behauptete, der Kirche keine Dankbarkeit schulde, warum habe er sie denn derselben zu öfteren Malen versichert und unaufgefordert bethenert, alles, was er sei, nur durch sie zu sein? Um nun zu beweisen, daß er damit wirklich nur die Wahrheit gesagt habe, giebt der Verfasser nochmals einen kurzen Ueberblick über Friedrichs Jugendgeschichte, wie nur die Kirche ihn vor den Nachstellungen Markwards und Dipolds geschützt, vor der Vernichtung durch Otto IV. bewahrt, ihn weiter und weiter, endlich bis zum Kaiserthume gefördert habe. „Wie könnte sie mehr für dich thun und hat es nicht gethan, da sie von dem ihr Obliegenden

über welchen Friedrich 1227 Dez. 6. (i. u.) klagt, da letzterer erst im Herbst 1227 vorgekommen war.

¹⁾ Also derselbe Ausdruck wie 1224 März 5., i. o. S. 221.

²⁾ Letzteres noch in Johanns Ernennung zum Rektor des päpstlichen Tusciens 1227 Jan. 28. Theiner I, 82. Dem Kaiser wurde die Berechtigung zur Führung des Titels von Gregor IX. erst 1231 Aug. 12. zuerkannt. H.-B. III, 298.

³⁾ Honorius „Miranda tuis sensibus“ c. Mai 6.—11, vgl. Erläuterungen VII. auch über den Verfasser; hier nach Epist. I, 216—222 citirt.

⁴⁾ Es mag auch hier daran erinnert werden, daß Thomas im letzten Jahre Innocenz' III. die Leitung der Kanzlei gehabt hatte.

nichts unerfüllt ließ und auch das that, wozu sie nicht verpflichtet war? Du hast die Frucht fremder Mühe genossen, geerntet, wo du nicht gesäet, und gesammelt, wo du nicht gepflanzt hast!“ Der Dank dafür sei jetzt die völlig grundlose Berunglimpfung des verstorbenen und des lebenden Papstes. Denn wenn der Kaiser klage, daß für die erledigten Bisthümer Ernennungen ohne sein Wissen erfolgt seien, wo stehe denn im Konfodate, daß die Entscheidungen des apostolischen Stuhles von dem königlichen Placet abhängen sollten? Männer, die ihm mit Recht verdächtig sein müßten, zu ernennen, werde nicht beabsichtigt; aber andererseits dürfe er die Verdächtigung auch nicht auf die Spitze treiben. Man war also offenbar in dieser Streitfrage noch sehr weit von jeder Verständigung entfernt, und ebenso tritt die Gegensätzlichkeit der Auffassung bei der Verhandlung über die exilirten Bischöfe schroff zu Tage, indem dem Kaiser bemerkt wird, was in seinen Augen vielleicht ein Verbrechen sei, könne in den des Papstes unter Umständen ein Verdienst sein¹⁾. In dieser Weise geht die Widerlegung der kaiserlichen Anschuldigungen allmählich selbst zum Angriffe über. Nicht nur Bischöfe, auch Geistliche geringeren Standes und Mönche würden von ihm bedrückt. Honorius erklärt dem gegenüber, unbedingt für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Freiheiten eintreten zu wollen. Die Einziehung des verschleuderten Krongutes würde er mit Freuden begrüßen, wenn sie sich auf solches beschränkt, vor fremdem Gute Halt gemacht und bedacht hätte, daß ungerechtes Gut nicht gedeihen kann²⁾. Was die Aufnahme des vertriebenen Thomas von Celano und seiner Genossen betreffe, so habe ja Friedrich selbst sie an die Kirche gewiesen und verlangt, daß diese die Bürgschaft für den mit ihnen abgeschlossenen Vertrag übernehme, dem entgegen ihre Freunde nachher getödtet oder verbannt wurden. „Haben wir das bisher mit Stillschweigen übergangen, so glaube darum nicht, daß es vergessen ist.“ Leeres Gerede aber sei die Klage über den Aufenthalt des Grafen Roger von Aquila und der anderen Verbannten und Flüchtlinge in Rom und der Umgegend: von ihnen erwachse ihm keine Beschwerde, außer wenn er es ihnen verarge, daß sie überhaupt noch leben. Und nun gar sein Verfahren gegen den Schwiegervater! Der Ruf des Kaisers leide darunter ebenso sehr als das Interesse des heiligen Landes. Wenn nun Friedrich behaupte, ihm seien für das letztere unbillige Lasten aufgelegt worden, so möge er doch bedenken, daß er aus freien Stücken das Kreuz genommen, freiwillig diesen Lasten sich unterzogen habe, an welchen auch die Kirche ihren Theil mittrage, nämlich durch die Besteuerung der kirchlichen Einkünfte und durch die Leitung der Kreuzzugsagitation. Endlich Friedrichs Anfrage, welche Rechte nach der Meinung des Papstes

¹⁾ In Bezug auf Harduin von Gessalu p. 220: quod si pro iustitia spoliata stetit ecclesie, licet apud te propter hoc demeruisse credatur, apud nos, qui sumus et esse tenemur iustitie zelatores, sibi meritum comparavit.

²⁾ p. 220: consummari felicibus substantia non consuevit eventibus, augmentis non aggregata legitimis.

ihm im Patrimonium als Kaiser und Vogt der Kirche gebührten, wurde gar keines Bescheides gewürdigt. Dafür bekam er die spitzige Bemerkung zu hören: er solle doch das Wort Vogt nicht mißbrauchen; denn Vogt sei so viel als Vertheidiger, und Vertheidiger der Kirche könne er doch nicht genannt werden, der eigenmächtig Arquata¹⁾ und andere Grenzplätze des Kirchenstaats besetzt halte und wie zum Hohne die dadurch Beeinträchtigten an sein eigenes Gericht verweise. Er möge das neue Gesetzbuch vorlegen, nach welchem die Partei zugleich Richter sein dürfe²⁾!

Noch manchen Pfeil der Art barg gewiß der Köcher des geistlichen Briefschreibers; der Papst hätte zum Beispiel die Beschwerde des Kaisers über die Aufnahme der sicilischen Flüchtlinge im Kirchenstaate sehr wohl mit dem Hinweise erwiedern können, daß die Bestellung des Prätendenten auf Spoleto zum Reichslegaten in Tuszien und die Mitführung desselben auf dem Zuge durch den Kirchenstaat³⁾ auch gerade keine freundnachbarliche Handlung war. Vielleicht hielten beide Theile abichtlich noch mit einem Vorrath an gegenseitigen Beschuldigungen zurück. Das päpstliche Schreiben schloß aber mit einer unverhüllten Drohung: „Weil die Hand des Herrn noch nicht zu kurz geworden ist, daß er nicht den Stolz der Mächtigen beugen und die Hohen erniedrigen könnte, so halte im Glanze deiner Erfolge an der Demuth fest, welche du in der Trübsal zur Schau trugst.“ Die scheinbar freundliche Wendung, daß die Kirche ihm, den sie erhöht, nicht leicht ihr Wohlwollen entziehen werde, wenn er nicht selbst sie dazu zwingt, war im Grunde ebenfalls eine Drohung.

So hatten denn beide Theile in einer Weise ihrem Herzen Luft gemacht, daß man hart an die förmliche Absage gekommen war. Aber das entscheidende Wort wurde diesmal noch nicht gesprochen. Friedrich, an dem nun die Reihe zu antworten war, stellte die weitere Erörterung der Streitpunkte für den Augenblick ein, wie er dem Papste schrieb⁴⁾, als ein ergebener Sohn gegenüber dem fehlenden Vater;

¹⁾ Friedrich hatte in dem vorangegangenen Schreiben gesagt: De castro Arquate et aliis castris. que ad ius et demanium nostrum manifeste pertinere noscuntur et vestris per vos fidelibus resignari mandatis. . . . respondemus, quod, sicut iura vestra conservare volumus, sic privati nolumus rationibus nostris. Also Friedrich wollte die Grenzplätze festhalten. Arquata, südwestlich von Ascoli di Marca und nördlich von Amatrice, war von ihm noch 1239 besetzt, W. Acta I, 649. und blieb es auch, ib. p. 779.

²⁾ So glaube ich den Satz p. 221: super quo si qua nova iura sint condita, in publicum prodeant, cum id non patiantur antiqua, verstehen zu müssen, während Ficker II, 439 in ihm einen Hinweis auf die Privilegien der Kirche findet, welche kein Recht des Kaisers auf einen Theil des Kirchenstaates kennen.

³⁾ Rainald von Spoleto ist Zeuge in Pescara und dann wieder in Nimint. B.-F. 1595, 1597. Rainalds Bruder Berthold dürfte ebenfalls am Hofe gewesen sein; er wird von Parma aus Mai 20. zur Erhebung der Reichseinkünfte in Tuszien delegirt. B.-F. 1607. Urkunden über seine Thätigkeit Ricker, Forich. IV, 354.

⁴⁾ Friedrich: „Sacros apostolice sedis apices“, W. Acta I, 261, B.-F. 1664. War der Brief „Miranda“ etwa 6.—11. Mai geschrieben, so konnte er

aber, fügte er hinzu, nicht etwa, weil er seinen bisherigen Standpunkt nicht mehr zu behaupten vermöge, sondern weil man ihm auf der andern Seite durch die Menge der Schreiber über sei. Der Brief war in höflichen Formen gehalten; doch Nachgiebigkeit und Unterwürfigkeit ist in ihm nicht zu finden¹⁾, eher die Absicht, den Gegner hinzuhalten, bis sich der Verlauf der lombardischen Unternehmung mit größerer Sicherheit überschauen ließ. Trieb Friedrich den Streit in diesem Augenblicke zum Bruche, so würde das den unmittelbaren Nachtheil für ihn herbeigeführt haben, daß er in Oberitalien nicht mehr als jener Anwalt der Kirche hätte auftreten können, als welchen er sich in seiner Reichstagsankündigung mit allem Vorbedachte gekennzeichnet hatte.

Das Erscheinen des Kaisers an der Spitze eines wenn auch vielleicht nicht starken sicilischen Heeres²⁾ hatte doch anfangs in Oberitalien einen gewaltigen Eindruck gemacht, und dieser pflanzte sich auf andere Länder fort, in denen man sich staunend von den ungeheuern Mitteln erzählte, welche ihm für die Unterwerfung der Lombardei zu Gebote ständen³⁾. Waren die Einen von Besorgniß erfüllt und eben deshalb auf Zusammenschluß und Vertheidigung bedacht, so jubelten die Andern seiner Ankunft entgegen. Ein reichsfreundlicher Annalist von Piacenza schreibt in seiner läppiſchen Begeisterung: „Wie ausgedorrter Fischlaich im trockenen Flußbette lebensfähig wird, sobald Wasser zuströmt, so kehrten sich die Städte und Magnaten, welche von altersher die Gnade der kaiserlichen Majestät genossen hatten, freudig ihr wieder zu, als sie ihre Hoheit und Macht mit Augen sahen“⁴⁾. Wie die Stimmung bei den Cremonesen war, für welche die Erfüllung oft vertagter Hoffnungen näher rückte, kann man sich leicht vorstellen. Bis nach der Riviera hin kam alles in Bewegung: Savona und Albenga rechneten so sicher auf den Schutz des Kaisers, daß sie ohne weiteres Genua den Gehorsam auffagten⁵⁾. Die von Friedrich angekündigte „Reichsreformation“ mußte doch auch die Her-

um den 18. an Friedrich gelangen, der an diesem Tage nach Parma kam, und da sich damals schon die Schwierigkeiten der lombardischen Unternehmung herausgestellt hatten, begreift sich das halbe Einlenken seiner Antwort.

¹⁾ Vgl. Erläuterungen VII. Der Ton des Ganzen ist spöttisch und erinnert an die Art, wie Friedrich 1224 März 5., f. o. S. 221, über den päpstlichen Ablass gesprochen hatte.

²⁾ Chron. Sic. p. 897: cum parvo exercitu.

³⁾ Ann. S. Just. Patav. p. 152: Ao 1226. cum F. imp. esset magnificentus divitiis et gloria . . . super omnes augustos a Carolo citra . . ., aspirare cepit omnibus modis ad dominium Lombardie: Albricus p. 919 ad a. 1226: Imperator iste dicitur tantos in auro et argento thesauros habere, quantos ullus de antecessoribus eius habuit a tempore Karoli M., scilicet propter ditissimum regnum Sicilie et Apulie. Vgl. Conr. de Fabaria.

⁴⁾ Ann. Placent. Ghibell. p. 469.

⁵⁾ Ann. Januae p. 159.

stellung ihrer Unabhängigkeit mit sich bringen, welche Albenga zuletzt durch Otto IV., Savona durch diesen und Friedrich selbst zuerkannt worden war¹⁾.

Der kurze Aufenthalt Friedrichs in Rimini, der ersten Stadt des Kaiserreichs, welche er auf seinem Wege nach Norden berührte, bot ihm gleich Gelegenheit, wenigstens einem Punkte seines Programms, dem auf die Ausrottung der Ketzer bezüglichen, gerecht zu werden. Der dortige Bischof Bonaventura, welcher im vorigen Jahre Wilhelm von Modena als Inquisitor ersetzt hatte, scheint die Anwesenheit Friedrichs benützt zu haben, um dessen furchtbares Edikt vom Jahre 1224 mit Hilfe des Gesetzgebers selbst zur Ausführung zu bringen. Eine Anzahl Frauen wurde von Bonaventura verhört, der Ketzerei schuldig erklärt und ganz dem Edikte gemäß zunächst dem Podesta und durch diesen dann dem Kaiser als dem obersten Gerichtsherrn zur Verbrennung übergeben²⁾. Was weiter mit ihnen geschah, erfahren wir nicht: höchst wahrscheinlich wurde die grausame Strafe an ihnen vollstreckt und wäre es auch nur darum gewesen, keinen Zweifel an dem Eifer des Kaisers für die Rechtgläubigkeit aufkommen zu lassen. Als er einige Monate später für Pavia einen Podesta ernannte, legte er demselben unter anderem auf, von dort die Ketzer zu vertreiben³⁾.

Am den 1. April kam er nach Ravenna⁴⁾. Schon mehrte sich die Zahl der Deutschen an seinem Hofe. Der Bischof Rudolf von Chur, der gleichzeitig auch die Verwaltung der Abtei S. Gallen führte, war ihm bis Pescara entgegengereist; in Rimini hatten ihn der wohl eben erst aus Deutschland in seine Grafschaft Romagna zurückgekehrte Erzbischof Albrecht von Magdeburg⁵⁾ und verschiedene deutsche Grafen begrüßt⁶⁾; in Ravenna stellten sich der Bischof

¹⁾ Für Albenga Otto 1210 Juni 24. B.-F. 421; für Savona Otto 1209 Nov. 18., Friedrich 1221 März 26. B.-F. 325, 1306.

²⁾ Honorius 1227 Febr. 27. Epist. I, 259. P. 7672. Vgl. Ficker in Mitth. d. österr. Inst. I, 430, welcher in Albrecht von Magdeburg den Urheber der Exekution vermuthet, während mir, daselbst IX, 438, alles für Bonaventuras Berantwortlichkeit zu sprechen scheint.

³⁾ Friedrich 1226 Juni 5. B.-F. 1623.

⁴⁾ Chron. Sic. p. 897: M. aprili intravit Lombardiam. Nach Tolos. cont. c. 182 war Friedrich in Ravenna schon 2. April, als Faenza der Liga schwur, und nach c. 181 blieb er dort fünf Wochen, nach Carmen Placent. p. 440 bis 7., nach Ann. Reinhardtsbr. p. 185 (f. u.) bis 10. Mai.

⁵⁾ Er hatte in Magdeburg noch Jan. 30. geurkundet. Mülverstedt p. 340 irrig zu 1225.

⁶⁾ Von sicilischen Großen ist nur Erzb. Lando von Reggio während des ganzen Zuges beim Kaiser; von italischen sind allein mit Sicherheit in Rimini nachweisbar die Bischöfe Jakob von Turin und Mainardin von Imola. Diese und die im Texte genannten Deutschen ergeben sich aus B.-F. 1597. Dagegen wird man die ebenfalls von Rimini datirte Verleihung des Kulmer Landes an den Deutschen Orden B.-F. 1598 hier bei Seite lassen müssen. Weist nach Perlbach, Preuß. Studien I, 51, das um 2 zu niedrige Regierungsjahr und das Vorkommen des Erzbischofs von Palermo, des Markgrafen von Montferrat und Salinqueras (f. u.) unter den Zeugen des Königsberger Exemplars (dem

Engelhard von Raumburg, der Herzog Albrecht von Sachsen und am 22. April auch der Landgraf Ludwig von Thüringen bei ihm ein¹⁾. Ludwig mochte verwundert sein, den Kaiser, der zu Ostern (19. April) schon in Cremona hatte sein wollen, um diese Zeit erst in Ravenna zu finden. Die durch die Gründung und rasche Ausbreitung der Liga unerwartet veränderte Sachlage, die sich daraus ergebende Nothwendigkeit, die Ankunft der deutschen Verstärkungen abzuwarten, welche mit dem Kaiserjohne, dem jungen Heinrich VII., um Ostern erst den Brenner überstiegen²⁾, die Ungewißheit, ob sie noch würden durchdringen können, nachdem Verona der Liga beigetreten war, die Unsicherheit über den Ausgang des Streits mit dem Papste, an welchen Friedrich eben die erste scharfe Antwort hatte abgehen lassen, — alle diese Gründe mögen zur Verlängerung seines Aufenthalts in Ravenna bis auf fünf Wochen mitgewirkt haben, welche mit Vogelbeizen und anderem fürstlichen Zeitvertreib ausgefüllt wurden³⁾, soweit sie nicht von den Geschäften in Anspruch genommen waren.

Dem wie Friedrich in Rimini die Ausführung des einen Theils seines Reichstagsprogramms begonnen hatte, so trat er nun in Ravenna dem anderen näher, welcher sich auf die Herstellung einer festen Ordnung in Oberitalien bezog. Zu denjenigen, welche dort sich bei ihm einfanden, gehörte auch Markgraf Azzo, und es scheint, daß

Warschauer fehlen die zwei letzten) auf ein Konzept von 1224, nach welchem 1226 erst das Königsberger Exemplar und dann, als man auf die Unzulässigkeit jener Zeugen aufmerksam wurde, das Warschauer gefertigt wurde, so ist doch auch in diesem der falsche annus regni Sic. und der Erzbischof von Palermo stehen geblieben. Ob jene Annahme eines Konzepts von 1224, die Lohmeyer bei seiner Prüfung jener Urkunde und ihrer beiden Ausfertigungen in Mitth. d. österr. Inst. Ergänzungsb. II. 405 mit guten Gründen bekämpft, an sich zu halten sein wird, ist mir zweifelhaft. Aber neben den genannten Zeugen wollen auch andere, welche beiden Ausfertigungen gemeinsam sind, zu Rimini 1226 März nicht passen. Zwar ist die Anwesenheit des Bischofs von Rimini selbst voranzusehen und die des Bischofs von Cesena sehr wahrscheinlich. Jedoch der Erzbischof von Tyrus, der Bischof von Bologna, die Grafen Werner von Riburg, Hermann von Froburg und Thomas von Acerra sind sonst überhaupt nicht während Friedrichs Aufenthalt in Oberitalien bei ihm nachweisbar. Der Graf von Schwarzburg kommt erst im Juni zu Parma, der Bischof von Mantua erst seit Juli 12. zu Borgo bei ihm vor. Umgekehrt fehlt in jener Urkunde der Bischof von Chur, der doch schon von Pescara an im Gefolge des Kaisers ist. Die Zeugenreihe von B.-F. 159⁸ ist also jedenfalls aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzt und für unsern augenblicklichen Zweck nicht verwertbar. Uebrigens sind nach Lohmeyer a. a. O. S. 413 ff. im Königsberger Exemplar die Monatsangabe und die Ortsbezeichnung als Nachtragungen deutlich erkennbar, weniger bei dem Warschauer.

¹⁾ Nach den Reg. imp. Das Datum der Ankunft Ludwigs stammt aus dem in Ann. Reinhardsbr. p. 184 benützten Leben desselben von Berthold.

²⁾ Ryec. de S. Germ. p. 346: Tunc mittit a Ravenna, ubi pascha celebrat, filio suo, ut sibi in Lombardiam occurrat. Das kann unmöglich erst von Ravenna aus geschehen sein, da König Heinrich, der April 2. in Ulm (wohl zur Sammlung der schwäbischen Dienstpflichtigen), April 9. in Donauwörth gewesen war, April 22. (oder 30.) schon in Brixen stand. B.-F. 4004 bis 4006.

³⁾ Ann. Reinhardsbr. l. e.

damals zwischen ihm und Salinguerra ein Vertrag vermittelt wurde, welcher dem Streite der beiden Parteihäupter um den Besitz Ferraras ein Ende machte, indem Salinguerra dort zwar die vorwaltende Geltung behielt, aber doch auch den Anhängern des Markgrafen einen Antheil am Stadregimente und diesem selbst einige Ehrenrechte einräumte¹⁾. Soviel wurde jedenfalls erreicht, daß Ferrara vorläufig der Liga fernblieb.

Aber inzwischen nahm die Liga immer festere Formen an. Am 20. April wurde auf einer Tagfahrt zu Verona die Aufnahme von Unterthanen der Städte in den Bund, am 28. zu Mantua die Unterstützung einer nicht dem Bunde beigetretenen Gemeinde gegen eine zum Beitritte bereite Partei derselben verboten²⁾, und etwa um dieselbe Zeit muß der Beschluß gefaßt worden sein, die Ausgänge der Alpenstraßen gegen die heranrückenden Deutschen zu sperren. Es soll geschehen sein, als der Kaiser die von der Liga geforderte Bestätigung des Konstanzer Friedens erst dann gewähren wollte, wenn sie sich ihm bedingungslos unterworfen haben würde³⁾. Wurden auch später noch einzelne Fürsten und Herren, zumal wenn sie ohne kriegerische Begleitung kamen, zum Kaiser durchgelassen und mögen andere den Weg zu ihm über das Meer gefunden haben⁴⁾, so konnte doch das starke Heer, welches an der Etich herunterzog und bis Trient gelangt war, den Durchmarsch durch die Klauen nicht erzwingen, weil es überwiegend aus Reiterei bestand und nur wenig Fußvolk hatte⁵⁾.

¹⁾ 1330 ist bei Friedrich im April zu Ravenna B.-F. 1601, 1602 und im Mai zu Parma 1608, 1609. Die näheren Bedingungen des Vertrages im Chron. Ferrar., Murat. VIII, 482. Da er bis zum Sturze Salinguerras 15 Jahre gedauert haben soll, dürfte sein Ursprung, wenn wir den Anfangstermin einrechnen, in diese Zeit zu verlegen sein. Daß Ferrara noch nicht ligistisch war, zeigt die Bestätigung eines Vertrags dieser Stadt mit Modena durch den Kaiser 1226 Juni B.-F. 1632.

²⁾ Bundesakten p. 929. Der letzte Beschluß ging wohl auf Piacenza, wo erst Mai 17. Ritter und Volk, milites und pedites, wie es im Carmen Plac. p. 441 heißt, sich einigten.

³⁾ Tolos. cont. c. 181: Cum plenarie imperialem habebitis gratiam, nobis datis obsidibus, reformabo (nämlich privilegia, quae apud Constantiam facta fuerant). Dieselbe Forderung stellte Friedrich bei den Verhandlungen nach der Schlacht bei Cortenuova als Vorbedingung alles Weiteren.

⁴⁾ Chron. reg. Colon. p. 258: Quidam principes de Saxonia alia via per Austriam sunt ad imp. ingressi. Die Zahl der Deutschen, welche sich nach und nach beim Kaiser einfinden, ist doch nicht klein. Außer den schon Genannten langten im Mai zu Parma an: die Bischöfe Heinrich von Worms, Konrad von Hildesheim und Heinrich von Brizen, der Markgraf von Baden, Graf Meinhard von Görz, Konrad von Eberstein; im Juni dasselbst Bischof Ekkehard von Merseburg, Graf Heinrich von Schwarzburg, und zu Borgo S. Donnino die Bischöfe von Lausanne und Cambrai (letzterer kam vom deutschen Heere in Trient B.-F. 4009); im Juli dasselbst die Grafen Heinrich und Hermann von Woldenberg. Auch der Rückreise dieser Deutschen wurden anscheinend keine Hindernisse in den Weg gelegt. Ludwig von Thüringen, der Juni 22. den Kaiser in Borgo verließ, war schon Juli 2. in Augsburg, Ann. Reinh. p. 187 ff., hatte also sicher auf dem kürzesten Wege reisen können.

⁵⁾ Chron. reg. Colon. p. 258: multi principes Teut. . . . una cum filio imp. apud Tridentum per 6 ebdomadas commorantur, non valentes

Es mag darüber zwischen dem Kaiser und den Bundesrektoren, welche sich zu Anfang des Mai in seine Nachbarschaft nach Faenza begaben, noch hin und her verhandelt worden sein, natürlich ohne Ergebnis, da die Liga mit Gestattung des deutschen Vorrückens ihr Todesurtheil unterschrieben und dem Kaiser die Mittel zur Durchführung dessen, was man ihm zutraute, gegeben haben würde. Spätere Ueberslieferung berichtet, daß die Rektoren den als tapfern Mann bekannten Johann von Brienne, der im April über Ancona gleichfalls nach Faenza gekommen war¹⁾, zu ihrem Führer zu gewinnen gewünscht, jedoch ablehnenden Bescheid erhalten hätten, weil er dazu nicht die Hand bieten wollte, daß seine Tochter, die Kaiserin, ihrer Herrschaften beraubt werde²⁾. Aber ein vollständiger Ausschluß der kaiserlichen Obermacht lag damals noch durchaus nicht in den Absichten der Lombarden, welche sich immer auf den Konstanzer Frieden beriefen; sie wollten zunächst weiter nichts als die Fortdauer der bisherigen Verhältnisse, und nur um den Umsturz derselben zu verhindern, setzten sie alles daran, daß Friedrich nicht irgendwo zur Vereinigung mit seinem Sohne gelange, nicht militärisch mächtig werde.

progređi propter rebellionem Veronensium, qui elusas Veronensium tunc optimuerunt; Chounr. Schir. p. 633; Ann. Salisb. p. 783; — Ann. Plac. Ghib. p. 469: rex cum maximo exercitu . . . cum per castrum, quod dicitur Clusa Verone transire minime potuisset etc.; Chron. Sic. p. 897: Rycc. de S. Germ. p. 346. Heinrich VII. urkundet Juni 11. noch in Trient, B.-F. 4009, blieb aber wohl kaum viel länger dort (weil bei den Verhandlungen, welche der Juli 2. nach Augsberg gekommene Landgraf Ludwig dort mit den Fürsten hatte, Ann. Reinh. p. 189, auch des Königs Anwesenheit vorauszusetzen ist), so daß die 6 Wochen der Colon. zutreffen würden. Auf die Stärke des in Trient versammelten Heeres läßt die Anzählung der dort festliegenden Fürsten in dem Gutachten der Bischöfe gegen die Lombarden B.-F. 1624 schließen; vgl. B.-F. 4006¹⁾. Unter den Fürsten in Trient wird auch der Herzog von Oesterreich genannt. Vgl. seinen Briefwechsel mit dem Dogen Petrus Ziani um Durchzug: Gesch. R. Fried. Bd. I, 201, W. Acta II, 683. Der Durchzug wird verweigert, cum contra Lombardos in servitium Romani principis velitis accedere. Aber die Briefe sind vielleicht nur Stilübungen. — Carm. Placent. p. 440 giebt als Grund für die Unmöglichkeit, durch die Klauen zu kommen, an, daß im deutschen Heere zwar viele milites, aber wenig pedites waren. Nach Tolos. cont. c. 181 wurde außer bei Verona auch bei Como (Chiavenna?) der Alpenausgang gesperrt. Vgl. Cont. S. Crucis, M. G. Ss. IX, 627: Longobardi timentes insidias imp. viam ubique inter montana venientibus obstruxerunt; Cont. Clastroneoburg. ib. p. 636: precludunt circumquaque Alpes.

¹⁾ Tolos. cont. c. 184 mit dem Mißverständnisse, als ob Johanns Streit mit Friedrich erst jetzt ausgebrochen wäre. Er hatte in Ancona seine wieder schwangere Frau zurückgelassen. Albricus p. 919: Romani et Lombardi habebant eum in reverentia maxima.

²⁾ Guill. Tyr. cont. p. 368. 369 (in den späteren Recensionen) läßt diese Verhandlung in Bologna stattfinden, wo Johann damals mit seiner Frau gewohnt habe. Die letztere ist jedenfalls von Ancona (s. vorher) später nach Bologna gezogen; denn ein Kind starb ihr hier am 8. Okt. (Matth. de Griffon., Murat. XVII, 110). Keine Sage ist aber, was in der cont. weiter über Friedrichs Begegnung mit Johann erzählt wird, sowie darüber daß letzterer den Frieden des Kaisers mit den Lombarden vermittelt habe.

Verwunderlich ist es, daß Friedrich selbst gar keinen darauf abzielenden Versuch gemacht hat, da ihm immerhin eine nicht ganz verächtliche Truppenmacht zur Verfügung stand. Wird die Gefolgschaft der zu ihm gelangten Deutschen nicht gar hoch anzuschlagen sein, so hatten sich doch zu seiner apulischen Begleitung auch Kontingente aus dem Kirchenstaate, namentlich aus der Mark Ancona, zugesellt, und aus der Romagna folgten alle Gemeinden, ausgenommen Bologna und Faenza, seinem Aufgebote, wenn auch einzelne nicht mit der Beflissenheit, welche die nach Befreiung vom Druck der Städte sich sehnenen Herren des Küstengebiets an den Tag legten¹⁾. Die Truppen wurden zu Anfang des Mai in einem Lager bei Cosna zwischen Forli und Faenza zusammengezogen; aber der Angriff auf Faenza, den man erwarten sollte, erfolgte doch nicht, obwohl diese Stadt schon von früher her wegen ihrer Schädigung Imolas in der Reichsacht war, sich der Liga kürzlich angeschlossen hatte und damals die Leiter derselben beherbergte.

Wie sehr man in diesem Augenblicke noch beiderseits darauf bedacht war, Feindseligkeiten zu vermeiden, welche die wohl noch immer für möglich gehaltene friedliche Verständigung hätten abschneiden können, das ergibt die Thatsache, daß Faenza einem Theile des am 8. Mai von Cosna aufbrechenden kaiserlichen Heeres und dem Troß den Durchzug gestattete. Dabei kam es dann freilich zu einem blutigen Aufsaufe, bei welchem nicht nur die Durchziehenden einige mit Geld beladene Pferde im Stiche lassen mußten, sondern auch mehrere Deutsche erschlagen wurden und namentlich ein Ritter den Tod fand, welchen die Bürger für den Kaiser selbst gehalten hatten. In Wirklichkeit war Friedrich wohlweislich um die Stadt herum gegangen. Der Zwischenfall kam beiden Theilen höchlichst unbequem: der Podesta zwang die Bürger, alle Beutestücke wieder herauszugeben, und Friedrich hielt es für gut, wenigstens augenblicklich von dem Vorfalle kein Aufheben zu machen, obwohl er ihn im Stillen der schon hoch aufgelaufenen Rechnung Faenzas hinzufügte²⁾. So wenig dachte er an

¹⁾ Tolos. cont. c. 181: Teutonicorum, Apulorum, Marchianorum ac Urbinatum ingens adfuit multitudo. Dann werden die einzelnen Kontingente aus der Romagna aufgezählt. Wgen der Marchiani, zu denen auch Azzo von Este zu rechnen ist, f. v. S. 274 N. 1. Carmen Placent. p. 440: gentes congregavit, sicut ipse potuit.

²⁾ Hauptquelle Tolos. cont. l. c., doch ohne Tagesangabe. Nach Carmen Placent. p. 440, welches von dem Ueberfalle selbst schweigt, brach Friedrich Mai 7. von Ravenna auf und fand Mai 8. der Durchzug durch Faenza statt. Mit Recht zieht Ficker diese durch das Zusammentreffen von Wochen- und Monatstag gestützten Angaben der Nachricht der Ann. Reinhardsbr. p. 185 vor, daß Friedrich erst am 10. von Ravenna nach Forli (also wohl ins Lager von Cosna) gegangen sei. Nach Tolos. geschah der Durchzug auf Befehl des Kaisers; dagegen nach Reinh.: Quidam de suo exercitu et maxime de comitatu Alemannorum temerario ausu eandem civitatem pertransibant, cuius porte propter contemptum imperatoris non sunt clause. Nach Ann. Plac. Ghib. l. c. schickte Friedrich, eben weil er von Faenza nichts gutes erwartete, einen Ritter vice sui zu den Durchziehenden, der dann erschlagen

Kampf, daß er von dem nächsten Lagerplatze zu *S. Procolo*, zwischen *Faenza* und *Imola*, die Truppen von *Ravenna* und *Rimini* nach Hause entließ¹⁾. Am 9. und 10. nahm er in *Imola* Quartier, dessen durch *Faenza* und *Bologna* zerstörte Befestigungen unter seinem Schutze hergestellt wurden²⁾; am 11. kam er nach *Medicina*. Zeigt dies Abbiegen von der großen Straße, sobald er in den Bereich *Bolognas* gekommen war, daß er auch hier einem Zusammenstoße aus dem Wege gehen wollte, so spricht dafür auch die von ihm geübte kleine List, daß er die Fortsetzung der am 12. begonnenen Verhandlung mit den *Bolognesen* auf den folgenden Tag anberaumte, trotzdem aber am 13. früh schon wieder aufbrach und seinen Marsch fortsetzte³⁾.

Der Zufall fügte es jedoch anders, als er wollte. Während des Marsches ging ein Wolkenbruch nieder; die zahlreichen Wasserläufe, welche die Richtung des Weges kreuzen, schwellen unglaublich rasch an: endlich traf man auf einen, über den zwar noch der Kaiser selbst mit dem Landgrafen *Ludwig* und wenigen Begleitern hinwegkam, aber die nachfolgende Masse des Heeres nicht mehr, so daß dieses sich mit dem Erzbischofe von *Magdeburg*, dem Grafen *Heinrich* von *Schwarzburg* und anderen deutschen Großen nothgedrungen doch auf *Bologna* wenden mußte. Es wurde hier eingelassen, beköstigt und für die Nacht in Quartier gelegt. Indessen beim Ausmarsche der Kaiserlichen am nächsten Morgen (14. Mai) konnten die Bürger es sich nicht versagen, die Nachhut zu hänseln und zu necken, bis es Verwundete und Tödtete auf beiden Seiten gab. Die Vorhut aber, welche die Stadt schon hinter sich hatte, wurde in Folge des Kampfeslärms in ihrem Rücken von panischem Schrecken erfaßt. Alles stürzte schließlich auf der großen Straße vorwärts und machte nicht eher Raß, als bis man den Grenzfluß zwischen *Bologna* und *Modena* und diese befreundete Stadt selbst erreicht hatte. Wo aber war der von seinem Heere getrennte Kaiser? Er muß die Nacht vom 13. auf den 14. in einer der kleinen Ortschaften nördlich von *Bologna* zugebracht haben, jedenfalls noch im Bereiche der *Bolognesen*: denn ein ligistischer Schriftsteller rechnet es ihnen als Verdienst an, daß sie ihm keine Hindernisse bereiteten. Am nächsten Tage stieß er in *S. Giovanni di Persiceto* auf die Bürgerwehren von *Cremona*, *Parma*, *Reggio* und *Modena*, welche aus Anlaß einer Fehde der letzteren Stadt mit *Bologna* ausgerückt waren, aber doch nicht gewagt

wurde, et thesaurum et equos hominibus, qui eum milite civitatem intraverant, eripuerunt. Das stimmt vollständig mit der Darstellung, welche *Friedrich* selbst nach vielen Jahren von dem Vorgange gab, B.-F. 3152, wobei er übrigens die Rückgabe der Gefangenen und der Beute zugesieht, von der auch *Tolos. cont.* spricht.

¹⁾ *Tolos. cont.* l. c. Diese Abtheilungen waren übrigens durch den Tumult in *Faenza* ganz in Unordnung gekommen.

²⁾ *Carmen. Plac.* l. c. *Reinhardsb. l. c.* Ueber die Wiederbefestigung *Imolas* *Rycc. de S. Germ.* p. 346.

³⁾ *Ann. Reinh.:* volens pretermittere civitatem simul et placitum.

hatten, zu seiner Ausnahme an Bologna vorüberzuziehen. Sie geleiteten ihn nun nach Modena, wo er endlich am 15. Mai sich mit seinen gar zu schnellflüchtigen Truppen vereinigte¹⁾. Mit Leuten von so geringer Kriegslüchtigkeit konnte er freilich nicht daran denken, Bologna, welches sich übrigens gleich bei seiner Annäherung in guten Vertheidigungsstand gesetzt hatte, für jenen verrätherischen Ueberfall zu bestrafen, geschweige denn, was sonst wohl das Natürlichste gewesen wäre, durch ein Vorgehen auf Mantua und Verona seinem Sohne den Ausgang der Etschstraße zu öffnen²⁾. So ging er denn am 17. nach Reggio und am 18. nach Parma weiter³⁾.

Im Grunde war zu dieser Zeit das lombardische Unternehmen Friedrichs schon als vollständig gescheitert zu betrachten; wenigstens war die Wahrscheinlichkeit sehr gering, daß er die Aufgaben, welche er sich gestellt hatte, noch zur Ausführung werde bringen können. Davon, daß er nach jenem traurigen Vorgange zu Rimini nochmals an anderen Stellen gegen die Ketzer eingeschritten sei, wird nirgends berichtet, und von einer wirklichen Förderung des Kreuzzugs durch seine Anwesenheit in der Lombardei konnte erst recht nicht die Rede sein, weil ihr die Herstellung des Friedens unter den Städten hätte vorausgehen müssen: diese aber war von dem Zeitpunkte an, da Friedrich sich als Haupt einer Partei und obendrein der minder mächtigen bekannt hatte, auf friedlichem Wege schwerlich mehr zu erreichen. Vielleicht, daß er gleich nach seiner Ankunft in Oberitalien unter Benützung des ersten Gedrucks bei entschlossenem Vorgehen noch die Liga hätte iprengeu oder ihr eines und das andere wichtigere Glied hätte abwendig machen

¹⁾ Ann Reinhardsb. p. 186, nach dem Berichte eines Augenzeugen, der doch wohl wie beim Kreuzzuge von 1227 des Landgrafen Ludwig Kaplan Berthold ist (vgl. Wend, Entstehung der Reinh. Geschichtsb. S. 15). Auch Carmen Placent. p. 441 spricht von dem großen Regen, schweigt aber ebenso von dem Tumulte in Bologna, wie vorher von dem in Faenza. Ryc. l. c.: apud castrum s. Johannis in territorio Bononiensium posuit castra, ipsam parte sui exercitus per civitatem preeunte. Matth. de Griffonibus p. 110: postea (von Medicina) transivit iuxta s. Joh. in Persiceto et hospitatus fuit ibi extra castrum s. Johannis. Ueber die Lagerung der Gremonesen u. A. bei S. Giovanni Carmen l. c., Ann. Plac. Ghib. p. 469, Ann. Mutin. Murat. XI, 58.

²⁾ Ein Versuch der Gremonesen, durch einen Vorstoß über den Oglio dem im Etschthale stehenden Reichsheere Luft zu machen, mißglückte. Tolos. cont. c. 181: viam filio (imp.) penitus Cremonensibus vero super flumen Olii pontem facere volentibus ad eius filium in Lombardia de prato s. Danielis sublevandum, denegare curarunt; pontem vero super Athesis flumen factum rectores Lomb. modis omnibus laborarunt destruere. Ich verstehe den Satz so, daß die Gremonesen etwa bis S. Daniele (in der Gegend von Pèschiera, s. o. S. 96) den Deutschen entgegenkommen, sie dort aufnehmen wollten, während diese ihrerseits schon eine Brücke über die Etsch hergestellt hatten, welche die Lombarden zu zerstören suchten und auch wohl zerstörten. Wann jener Versuch der Gremonesen stattfand, ist völlig ungewiß.

³⁾ Carmen Plac. l. c. Nach Ann. Reinh. p. 187 gab es auch in Reggio wieder einen Tumult, weil die Bürger das dem Heere nachgetriebene Vieh nicht auf ihren Weiden dulden wollten. Einige Leute des Herzogs von Sachsen wurden schwer verwundet.

können. Aber nachdem Wochen und Monate in Unthätigkeit hingegangen, war er dazu nicht mehr im Stande, und sein Ansehen wird dadurch keine kleine Einbuße erlitten haben, daß er die schlimmsten Ungebührlichkeiten ungestraft lassen mußte. Die Liga umgekehrt erstarkte immer mehr. Am Tage seiner Ankunft in Parma fand in Bergamo eine Umwälzung statt, in Folge deren auch diese Stadt dem Bunde beitrug¹⁾, und den Tag zuvor hatten die Ritter von Piacenza endlich ihren Frieden mit dem Popolo gemacht, der schon vorher ligistisch gewesen war²⁾. Aus der Erkenntniß, daß die Dinge hier nicht so gingen, wie sie hätten gehen sollen, kam Friedrich um diese Zeit zu dem weisen Entschlusse, das briefliche Gezänke mit dem Papste, das schon, wie wir sahen, hart bis an den förmlichen Bruch gediehen war, vorläufig nicht weiterzuspinnen³⁾, während er zugleich, da der Weg der Gewalt gegen die Liga fortan ausgeschlossen war, neuerdings versuchte, wie viel durch friedliche Verhandlung mit derselben zu erlangen sein dürfte. Bei diesen Unterhandlungen aber konnte er die Unterstützung der kirchlichen Autorität um so weniger entbehren, je mehr er jetzt seine Eigenschaft als Führer des künftigen Kreuzzugs betonte, dem kein Hinderniß in den Weg zu legen sei.

Zwei hohe Geistliche deutschen Blutes, welche damals in die Lombardei kamen⁴⁾, der Kardinalbischof von Porto Konrad von Urach und der Bischof Konrad von Hildesheim, eigneten sich vornehmlich diesen Gesichtspunkt an, der dann auch bei den anderen Bischöfen durchschlug, welche sich am kaiserlichen Hofe zu Parma befanden. Der große Eifer, mit welchem jene beiden Männer sich schon vorher in Deutschland der Kreuzzugssache gewidmet hatten, überhebt sie des Verdachtes, als ob die vielen Gefälligkeiten, welche Friedrich II. ihnen erwies⁵⁾, erst ihre Auffassung der lombardischen Angelegenheit zu seinen Gunsten gewendet haben könnten. Alle ihre Arbeit für den Kreuzzug wäre ja verloren gewesen, wenn es ihnen nicht gelang, dem Kaiser einen erträglich ehrenhaften Rückzug aus seiner unhaltbaren Stellung zu ermöglichen. Daß er Zugeständnisse machen mußte, verstand sich von selbst; die Frage war nur die, ob man auf ligistischer Seite ebenfalls sich zu Zugeständnissen bequemen werde. Um das zu erfahren, begaben sich die Beiden zu Ende des Mai mit dem Patriarchen Gerold von Jerusalem, der bis vor kurzem Bischof von

1) Ann. Bergom., M. G. Ss. XVIII, 310.

2) Carmen Plac. l. c.

3) E. o. E. 281 A. 4.

4) Konrad von Hildesheim muß nach zahlreichen, ihm vom Kaiser gegebenen Urkunden etwa gegen Ende des Mai in Parma eingetroffen sein. Konrad von Urach besiegelte noch Mai 15. einen Vertrag zwischen den Grafen von Pfirt und Rumpelgard, Trouillat I, 506, und zwar apud Granwil. was doch wohl Grandvillars bei Telle ist. Aber schon Juni 2. ist er zu Mantua Zeuge Hermanns von Salza, s. u.

5) Ueber den Hildesheimer s. vorher. In Betreff Konrads von Porto kommt Friedrichs Urkunde für dessen Bruder Egno V. von Urach in Betracht, Juli 18. B.-F. 1663, neben mancherlei Begünstigungen für Cisterzienserklöster.

Balance gewesen war, ferner mit dem Deutschordensmeister, mit dem Bischofe Gratia von Parma, dem Abte Heinrich von Reichenau, dem Propste Degenhard von Hang bei Würzburg und dem Scholaster Ulrich von Straßburg nach Mantua, wo damals die Bundesrektoren versammelt waren. Sie trafen sich hier mit den Bischöfen der wichtigsten ligistischen Städte, nämlich von Mailand, Verona, Piacenza, Brescia und Mantua: die Geistlichkeit von hüben und drüben¹⁾ reichte sich die Hand zum Zwecke der für den Kreuzzug unerläßlichen Vermittelung, und sie glaubten an deren Gelingen wohl um so mehr, als thatsächlich von Seiten Friedrichs noch nichts geschehen war, was das ihm durch die Liga von Anfang an entgegengebrachte Mißtrauen rechtfertigte²⁾. Er war, wie ihm die Bischöfe nachher bezeugten, „friedlich seine Straße gezogen, ohne Jemandem Unrecht oder Schaden zuzufügen“, und sie betrachteten offenbar die Indemnität, welche er den Ligisten für den Fall zuzusichern bereit war, daß sie dem deutschen Heere den rechtlich gar nicht zu verweigernden Durchzug zum Reichstage gestatten würden, als ein ausreichendes Entgegenkommen von seiner Seite, da mit demselben die von den Lombarden erstrebte Aufrechthaltung des bisherigen Standes völlig gesichert schien.

Indessen eben in diesen Tagen, als es klar war, daß Friedrich nicht im Stande sein werde, irgend etwas zu erzwingen, haben die Rektoren der Liga sich höhere Ziele gesteckt. Es handelte sich für sie fortan nicht mehr um die bloße Verteidigung des augenblicklichen Zustandes gegen einen vorausgesetzten Angriff seitens des Kaisers, sondern um Lahmlegung der kaiserlichen Gewalt überhaupt. Jede Dienstleistung für den Kaiser, der persönliche oder briefliche Verkehr mit ihm und den ihm anhangenden Städten, auch die Wahl der Podestas aus anderen Gemeinden als denen der Liga oder aus Rom und Venedig wurde bei harter Strafe verboten³⁾. Die zugesicherte Indemnität genügte den Rektoren nicht mehr: sie verlangten für dieselbe die Bürgschaft der Kirche, und als diese ohne weiteres zugestanden

¹⁾ Die Genannten ergeben sich aus einer Urkunde Hermanns von Salza, d. Mantua Juni 2., bei Koch S. 138 (wo jedoch in der Zeugenreihe zu bessern ist: Gratia Parmensi, Vicedomino Placentino). Konrad von Porto urkundet hier Juni 3. und 5. Forsch. 3. Dtsch. Gesch. XI, 632 (irrig zu Juni 5. und 7.). Das Carmen Placent. l. c. nennt als Abgesandte des Kaisers den Kardinal, den Erzbischof von Mailand und einen ungenannten Bischof.

²⁾ Das wird in Ann. S. Justinæ Pat. p. 152 anerkannt: *Pacificè venit de Apulia in Lombardiam volens amicablem Lombardorum animos mitigare.*

³⁾ Der Bundesstag war Mai 25. in Mantua zusammengetreten, Carmen Plac. p. 441. Vielleicht waren zum Schutze desselben die 50 Ritter von Faenza aufgeboten, welche Mai 27. unter Führung des Podesta nach Mantua aufbrachen, Tolos. cont. c. 185. Ein Bundesbeschluß, gefaßt in un venerdì a i tre di maggio (was nicht paßt; es wird mit H.-B. II, 929 di maggio uscendo zu lesen sein = Mai 29.), richtet sich gegen den Separatverkehr mit dem Kaiser und erscheint wie eine die Verhandlungen mit den Vertretern desselben vorbereitende Maßregel, ebenso ein anderer Juni 5. ibid. p. 930 (i. u.) wie ihr Abschluß.

wurde, stellten sie neue Bedingungen, welche an sich für den Kaiser beschimpfend waren und nur beweisen, daß man im Kreise der Liga jetzt durchaus kein Bedürfnis mehr nach einem friedlichen Abkommen empfand. Friedrich dürfe gegen sie während seines Aufenthalts in Oberitalien nicht den Reichsbann verkündigen; die Begleitung seines Sohnes solle nicht 1200 Pferde übersteigen; ferner habe der Kaiser die Nachsührung der Lebensmittel für den beabsichtigten Reichstag einzustellen und sein eigenes bewaffnetes Gefolge noch vor der Vereinigung mit seinem Sohne zurückzuschicken¹⁾.

Für eine derartige Ausnützung der augenblicklich allerdings der Liga günstigen Lage gab natürlich der Konstanzer Friede, zu dessen Aufrechterhaltung sie neu belebt worden war, keinen Anhaltspunkt ab, und die Ketten scheinen deshalb einige Besorgniß gehegt zu haben, daß nicht alle Bundesglieder so weit zu gehen geneigt sein möchten, besonders da der ursprüngliche Zweck des Bundes sich auch auf der Grundlage des kaiserlichen Angebots erreichen ließ. Sie beschloßen deshalb am 5. Juni, an welchem Tage wahrscheinlich die Verhandlungen von den geistlichen Vermittlern als aussichtslos eingestellt wurden, daß der Austritt einer Stadt aus dem Bunde als Rebellion zu betrachten und demgemäß zu bestrafen sei²⁾. Der hier auftauchende neue Begriff der Rebellion gegen den Bund zeigt, daß die Wortführer desselben ihn zu einem selbständigen Staatswesen auszugestalten beabsichtigten.

Man wird Friedrich II. darum nicht eigensinnig schelten, weil er jene ihm vorgeschriebenen maßlosen Bedingungen verwarf. „Ich will lieber Beleidigungen auf mir sitzen lassen, als mich zu ungeziemenden Dingen verpflichten“, sagte er, und sämtliche an seinem Hofe in Parma anwesenden Fürsten und Großen, geistliche und weltliche, auch jene, welche für ihn in Mantua unterhandelt hatten, stimmten auf Befragen ihm bei, daß jene Forderungen der Liga entwürdigende und unzulässige seien³⁾. Wenn nun aus dem ausgeschriebenen Reichstage und folgerichtig aus der von demselben erwarteten Förderung des Kreuzzugs nichts wurde, so fiel die Verantwortung dafür nicht auf den Kaiser, sondern auf die Lombarden, welche seinen Rechten und seiner Ehre durch ihre übertriebenen Forderungen zu nahe getreten, dadurch aber auch den Kirchenstrafen verfallen waren, mit welchen Honorius III. die Nichtbeachtung des dem Kaiser als einem Kreuzfahrer gebührenden päpstlichen Schutzes bedroht hatte. Der Bischof von Hildesheim war im Besondern mit der Handhabung dieses Schutzes betraut worden, wie aus dem auf

1) Gutachten der Bischöfe Juni 10. H.-B. II. 600, wo u. A. in Bezug auf das Verbot der Selbstverpflegung (s. v. S. 289 N. 3 den Vorgang zu Reggio) treffend bemerkt ist: *Mirum cum predecessores sui satis aliter se habuerint transitum per imperium facientes.*

2) Bundesakten. H.-B. II. 930.

3) Nach Friedrichs Manifest (s. u.) scheint förmlich durch Rechtspruch festgestellt worden zu sein, *ut ad tam illicitas petitiones non deberemus astringi.* Im Gutachten der Bischöfe wird das für die einzelnen Punkte näher begründet.

Friedrichs Wunsch der Versammlung vorgelegten Breve des Papstes hervorging¹⁾. War der hier vorgezeichnete Fall jetzt eingetreten? Die in Parma versammelten hohen Geistlichen verschiedener Länder, der Patriarch von Jerusalem, die Erzbischöfe von Magdeburg, Bordeaux, Mailand und Reggio, die Bischöfe von Acon, Merseburg, Worms, Ghur, Raumburg, Basel, Brixen, Parma, Imola, Brescia, Bergamo, Verelli, Novara, Asti, Tortona, Turin und Arezzo, die Aebte von Murbach, Prüm, Pfäfers und Nonantula, sie bejahten am 10. Juni jene Frage, welche Konrad von Hildesheim an sie richtete, mit Einstimmigkeit: mit vollem Rechte könne und müsse er den Befehl des Papstes gegen die dem Kaiser Widerspenstigen in Anwendung bringen²⁾. Konrad setzte demgemäß den Lombarden, bevor er die kirchlichen Strafen selbst verhängte, noch eine Frist, innerhalb deren sie dem Kaiser Gemüthung zu leisten hätten, wahrscheinlich bis zum 25. Juni, auf welchen Tag auch Friedrich sie zu gleichem Zwecke vorlud³⁾.

Daß sie sich jügen würden, wurde wohl kaum erwartet, und deshalb kürzte eine Anzahl Deutscher den unfruchtbaren Aufenthalt in Italien ab. Schon im Mai waren die Grafen von Keuernburg, Habsburg und Wasserburg, welche von Ravenna an den Kaiser begleitet hatten, beurlaubt worden; jetzt reisten der Bischof von Brixen, Markgraf Hermann von Baden und Graf Heinrich von Schwarzburg nach Hause⁴⁾, und noch kurz vor dem anberaumten Termine, als Friedrich am 22. Juni sein Hoflager nach Borgo S. Donino verlegte, nahmen auch Landgraf Ludwig von Thüringen und Herzog Albrecht von Sachsen ihren Abschied⁵⁾. Doch auch die bei Trient

1) Im bischöflichen Gutachten (und entsprechend in Friedrichs Manifest) wird der Inhalt des Breve angegeben, H.-B. II. 611: episcopo firmiter iniungebat, ut, quotienscunque foret super hoc requisitus, monitione premissa, censura ecclesiastica coherceret perturbatores imperialium iurium et honorum. Erhalten scheint es nicht zu sein, und es ist jedenfalls nicht identisch mit der sachlich sonst übereinstimmenden Weisung an die deutschen Bischöfe überhaupt 1222 April 24. Epist. I, 136. Denn nach dieser soll jeder Bischof nur gegen die presumptores in sua diocesi constitutos einschreiten, während der Auftrag an den Hildesheimer diesem überall einzuschreiten gestattete. Röhricht, Kreuzfahrt Friedr. II. S. II, 642 ff., B.-F. 1624, welches sie Konrad zu seiner Sicherheit unter Brief und Siegel gaben, waren also nicht bloß Reichsgeistliche und unter diesen ziemlich viele Bischöfe ligistischer Städte betheiligt, sondern auch aus Sicilien und Jerusalem, sogar aus Frankreich, und die letzteren konnten es, weil es sich nicht um eine Frage des Reichsstaatsrechts, sondern der Kirchendisziplin handelte.

2) An diesem Gutachten, H.-B. II, 609 ff., B.-F. 1624, welches sie Konrad zu seiner Sicherheit unter Brief und Siegel gaben, waren also nicht bloß Reichsgeistliche und unter diesen ziemlich viele Bischöfe ligistischer Städte be-theiligt, sondern auch aus Sicilien und Jerusalem, sogar aus Frankreich, und die letzteren konnten es, weil es sich nicht um eine Frage des Reichsstaatsrechts, sondern der Kirchendisziplin handelte.

3) Hauptquelle ist die rein sachliche Erzählung in Friedrichs Achtungsmanifest Juli 12. H.-B. II, 642 ff., B.-F. 1658. Die Vorladung muß nach Borgo erfolgt sein, weil Friedrich sich zu dem Termine dorthin begab.

4) Die Entfernung der Genannten ergibt sich aus ihrem Verschwinden aus den Zeugenreihen der kaiserlichen Urkunden.

5) Carmen. Plac. l. c. giebt für die Ueberfiedlung nach Borgo den 13. Juni an, während der Biograph Ludwigs Ann. Reinhardtsbr. p. 187 den 19. als den Tag bezeichnet, an welchem Friedrich seine Küche vorausgeschickt habe, und den 22. als Tag seiner eigenen Ankunft in Borgo, von wo sich dann

um König Heinrich versammelten Fürsten rechneten nicht mehr auf eine Nachgiebigkeit der Lombarden welche allein ihnen den Zug zum Kaiser ermöglichen konnte, und da obendrein allmählich die Verpflegung schwieriger wurde, wandten sie sich nach langem vergeblichem Warten etwa um die Mitte des Juni wieder der Heimat zu¹⁾. Die Zügellosigkeit des Trojesses trägt wohl die Schuld, daß die Stadt bei ihrem Abzuge in Flammen aufging²⁾.

Die Vertreter der Liga stellten sich in der That bis zu jenem Termine nicht ein, und Friedrich wäre befugt gewesen, wie das auch auf seine Anfrage von dem Patriarchen, den übrigen Bischöfen, Fürsten und Großen, den Hofrichtern und sonstigen Rechtskundigen anerkannt wurde, ohne weiteres über die Unbotmäßigen die Acht und sonstige Strafen zu verhängen. Er that es noch nicht; mit der freiwilligen Entfernung der Deutschen aus dem Stichthale war inzwischen die Frage des Durchzugs, an welcher die bisherigen Verhandlungen sich zerschlagen hatten, in Wegfall gekommen, und da der Kardinal von Porto jetzt eher mit seiner Vermittlung bei den Ligisten Eingang zu finden hoffte, gestattete Friedrich ihm noch einen letzten Versuch³⁾. Während der Kaiser selbst seit dem 26. Juni in Cremona verweilte⁴⁾, wohin er eigentlich schon zu Ostern hatte kommen wollen, wurden

Ludwig verabchiedete. Das kann ganz gut auch erst am 23. geschehen sein, an welchem Ludwig in Cremona nächtigte. Fider zieht die Angabe des Carmen vor, weil Ludwig in den zu Borgo ausgestellten Urkunden noch Zeuge ist. Ich meine, wir müssen wegen der Angaben der Reinh. umgekehrt annehmen, daß diese Urkunden erst nachträglich ausgefertigt sind, mit Festhaltung der Umstände (Ort und Zeugen), unter welchen die Handlung stattgefunden hatte oder das Konzept gemacht war, wie Fider das auch für nr. 1643 ff. annimmt. — Der Herzog von Sachjen verschwindet gleichzeitig mit dem Landgrafen aus den Urkunden und hat jedenfalls die Uebersiedlung nach Cremona nicht mehr mitgemacht.

¹⁾ Die Bischöfe von Cambrai und Lausanne, welche im Juni zu Borgo bei Friedrich erscheinen, B.-F. 1638, und von denen wenigstens der erste noch Juni 11. zu Trient gewesen war, B.-F. 4009, mögen ihm den Entschluß der Fürsten mitgetheilt haben. Die von Trient Zurückgekommenen hatten, als Ludwig von Thüringen Juli 2. in Augsburg eintraf (i. v. S. 285 N. 4), dort schon mehr als drei Tage auf ihn gewartet. Daraus, daß Ludwig, der Juni 22. oder 23. von Borgo abgereist war und offenbar schnell reiste, sie nicht mehr in Trient getroffen hatte, ergibt sich ungefähr die Zeit ihres Aufbruchs von Trient. Die Schwierigkeit der Verpflegung, von der Tolos. cont. c. 181 redet, ist nach so langem Aufenthalte (per 6 ebdomas. Chron. reg. Col.) einer großen Masse an derselben Stelle begreiflich. Ann. Schir. p. 633: pluribus consumptis bonis ad propria redierunt.

²⁾ Tolos. l. c. scheint allerdings den Brand als einen befohlenen zu betrachten: volens filius de civitate Trid. se ducere. totam . . . combussit; ebenso Carin. Plac.: abiit urens Trentum undique. Aus Ryce. p. 346: rex combusta eivitate Trid. redit, ist seine Meinung nicht erkennbar. Weßhalb der König die Brandlegung befohlen haben sollte, läßt sich nicht einmal vermuthen, und Chron. reg. Colon. sagt ausdrücklich: casuali incendio concrematur.

³⁾ Quelle für das Folgende ist Friedrichs Manifest Juli 12. und von gegnerischer Seite das Carmen Plac. p. 442.

⁴⁾ Carmen l. c.

also die Verhandlungen wieder eröffnet und zwar diesmal zu Mercaria am Eglio. Neben Konrad von Porto waren an der Vermittlung wieder Erzbischof Heinrich von Mailand und die Bischöfe Heinrich von Mantua und Albert von Brescia theilhaftig, aber auch der päpstliche Subdiakon Matrin, der schon seit einigen Monaten in Oberitalien beschäftigt gewesen war¹⁾, und ein Dominikaner aus dem Konvente in Brescia, Guala von Bergamo, welcher seitdem als Vertrauensmann der Kurie und ganz besonders des Kardinals Hugo von Ostia auf die lombardischen Angelegenheiten den größten Einfluß übte²⁾. Unter dem Beirathe dieser Männer wurde nun von den Rektoren ein neuer Vertragsentwurf aufgestellt; sämtliche Städte der Liga billigten ihn, und auch der Kaiser erklärte sich auf Andringen der Pralaten, gegen die Stimmen der Weltlichen, zur Annahme desselben bereit³⁾.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sind unbekannt geblieben⁴⁾; sie werden jedoch den Lombarden irgend eine Handlung aufgelegt haben, durch welche sie äußerlich ihre Unterwerfung zu bekunden hatten. Dafür aber war Cremona allerdings kein geeigneter Ort. Friedrich ging deshalb am 4. Juli nach Borgo S. Donino zurück, während die Rektoren sich an demselben Tage in dem benachbarten Fiorenzuola einfanden⁵⁾. Es schien sich nur noch um den förmlichen Vollzug des vereinbarten Entwurfs zu handeln. Aber auch diesmal kam es zu nichts, und wir müssen dahingestellt sein lassen, durch wessen Schuld. Da aber Friedrich während seines mit den Vorbesprechungen von Mercaria zusammenfallenden Aufenthalts in Cremona dem Andringen dieser Stadt nicht länger widerstanden, ihr alle Privilegien seiner Vorgänger bestätigt, auch deren und seine eigenen Verleihungen über Crema und Insula Fulcherii als zu Recht bestehend anerkannt hatte und da er gerade während der jetzt im Gange befindlichen Verhandlungen noch besonders alle dem wider-

¹⁾ Er war als Legat des Papstes März 31. in Padua gewesen; Röttinger, Formelbücher I, 174, aus Buoncompagnus.

²⁾ Ueber Guala s. Odorici, Storie Bresciane V, 327, und Fider in Mitth. d. österr. Inst. I, 200. Die kaiserlichen Bevollmächtigten bei dieser Verhandlung sind nicht bekannt; man möchte an Hermann von Salza denken, welcher nach Friedrichs Uebersiedlung nach Cremona nicht mehr bei ihm vorkommt und überhaupt seitdem aus seinen Urkunden verschwunden ist, um erst in Toskana wieder bei ihm zu erscheinen (vgl. B.-F. 1669 ff.). Friedrich rechnet ihn Aug. 29. H.-B. II, 676 unter die Vermittler von Mercaria und ebenso den im Manifest nicht genannten Erzbischof von Tyrus, während er hier Guala fortläßt.

³⁾ Friedrich stellt die prelati den principes entgegen. Da weltliche Fürsten seit der Abreise Sachsens und Thüringens nicht mehr bei ihm waren, scheinen unter principes in jener Gegenüberstellung überhaupt weltliche verstanden werden zu müssen. Aber auch von diesen waren die deutschen Grafen bis auf Meinhard von Görz und Sigfrid von Bianden schon abgereist.

⁴⁾ Raumer III. 176 (3. Ausg.) sagt, daß Friedrich den Lombarden die Bestätigung der alten Verträge anbot, womit er wohl den Konstanzer Frieden meint. Auch ich halte ein solches Angebot für sehr wahrscheinlich; aber bezeugt ist es meines Wissens nicht.

⁵⁾ Carmen I. c.

sprechenden Verbrüjungen für ungültig erklärte¹⁾, dürften die Vertreter der Liga und obenan die Mailänder, sobald sie von diesen kaiserlichen Zusagen Kenntniß erhielten, in ihnen die Berechtigung zum Rücktritte von den zu Mercaria getroffenen Verabredungen erblickt haben. Daß Crema nicht zu denjenigen Gemeinden gehörte, welchen die Vortheile des Konstanzer Friedens, auf den sie sich sonst gern beriefen, ausdrücklich verbürgt waren, wird nicht leicht von mailändischer Seite zugegeben worden sein. Wie Friedrichs einseitige Begünstigung Cremonas den Anstoß zur Begründung der Liga gegeben hatte, so wurde sie auch jetzt wieder verhängnißvoll, als es sich um die Einfügung der Liga in die allgemeine Ordnung des Kaiserreichs handelte. Oder nahm die Liga daran Anstoß, daß Friedrich gerade in diesen Tagen, weil Albrecht von Magdeburg so bald als möglich nach Deutschland zurückzukehren wünschte, an seiner Stelle den Grafen Thomas von Savoiem zum Reichslegaten von Oberitalien ernannte?²⁾ Denn Thomas war mit Genua verbündet und an dem noch nicht beendigten Kriege Genuas mit dem zum Bunde gehörigen Alessandria betheiliget. Der Kaiser behauptete nachher, daß die Ligisten leere Ausflüchte vorgebracht hätten, um den Vollzug des Vertrages zu hintertreiben, und er berief sich dafür auf ein leider verlorenes urkundliches Zeugniß der Prälaten, wie ein solches von ihnen schon über den Gang der früheren Verhandlung ausgestellt worden war. Die Rektoren umgekehrt witterten in Friedrichs Verhalten List und Trug und weigerten sich, auf seine Aufforderung nach Borgo zu kommen; am 10. Juli reisten sie unverrichteter Dinge von Fiorenzuola ab³⁾.

In Deutschland war man nachher geneigt, die endgültige Vereitelung der Versöhnung Umtrieben der römischen Kurie zur Last zu legen und im Besondern jenem Matrin⁴⁾, wahrscheinlich mit Unrecht, weil die Kurie kaum ein Interesse daran haben konnte, Friedrichs Verlegenheiten noch weiter zu steigern und ihm damit einen kräftigen Grund für die Hinauszchiebung seiner Kreuzfahrt an die Hand zu geben. Wie dem auch sei, wenigstens Konrad von Porto, der zwar an dem nun unabweislichen Vorgehen des Kaisers gegen die Lombarden keinen Antheil nahm, aber zunächst noch bei ihm blieb und von ihm mancherlei Freundlichkeiten erfuhr⁵⁾, kann mit derartigen

¹⁾ B.-F. 1642, 1652.

²⁾ Thomas erscheint als Legat urkundlich zuerst zu Borgo Juli 6. B.-F. 1650, 1651. Sein Amt umfaßte ganz Oberitalien, mit Ausnahme der Romagna, für welche Albrecht von Magdeburg, der dort Graf war, den Titel und auch wohl die Befugnisse des Legaten behielt. Ficker, Forsch. II, 162.

³⁾ Carm. Plac.: Nichil fecit cum muntiis. | quos tradere mendatiis | nisus est. Friedrich p. 644: sicut venire pro pactis adimplendis debuerant, non venerunt; sed variantes propositum et affectum, potius illudere quam velle satisfacere videbantur. sicut singula sub sigillum et testimonium prelatorum, qui interfuerunt, plenarie continentur.

⁴⁾ Chron. Ursperg.: curia Cremoue . . . ne fieret, ut multi credunt, a cardinalibus et curia Romana impeditur. Ueber Matrin Chron. reg. Col. p. 258. f. v. S. 271 A. 1.

⁵⁾ Konrad von Porto war sicher am 15., vielleicht noch am 18. Juli bei

Untrieben nichts zu thun gehabt haben und die hohe Geistlichkeit Deutschlands und Italiens, welche beim Abbruche der Verhandlungen noch zahlreich am kaiserlichen Hofe war, erst recht nicht. Mochten die deutschen Bischöfe in der lombardischen Rebellion mehr die Ablehnung gegen das Kaiserthum strafbar finden, die italienischen Bischöfe von der Unterdrückung derselben mehr eine Kräftigung ihrer eigenen vielfach geschwächerten Gerechtsame erwarten, Alle waren ersichtlich eines Sinnes darüber, daß die Ablehnung aller friedlichen Verständigung seitens der Lombarden eine gottlose Behinderung der Kreuzzugspläne des Kaisers in sich schließe und mit kirchlichen und weltlichen Strafen zu ahnden sei. Friedrichs Reichstagsprogramm trug keine Frucht: es brachte ihm die rückhaltlose Zustimmung dieser Kreise zu dem entscheidenden Schritte ein, der jetzt endlich gethan werden mußte.

Der Kaiser hielt am 11. Juli in der Hauptkirche von Borgo S. Donino eine feierliche Gerichtsitzung ab. In Gegenwart des Patriarchen von Jerusalem, der Bischöfe, Fürsten, Großen, Hofrichter und Rechtsgelehrten und einer ungeheuern Volksmenge wurde erst das päpstliche Schuttbreve, dann das Gutachten der Prälaten vom 10. Juni, endlich der nicht zum Vollzuge gelangte Friedensentwurf verlesen, und auf Grund dieser Aktenstücke sprach Konrad von Hildesheim über Mailand, Brescia, Lodi, Piacenza, Alessandria, Vercelli, Verona, Mantua, Vicenza, Padua, Treviso, Bologna und Faenza und die übrigen Glieder und Freunde¹⁾ der „unerlaubten Verbindung“ Kirchenbann und Interdikt aus²⁾. Der Kaiser aber ver-

Friedrich, der auf seine Bitte verschiedenen Klöstern Privilegien ertheilte. B.-F. 1659 ff.

¹⁾ Piacenza fehlt wohl nur durch ein Versehen in der Ausfertigung des Achtungsmanifestes für Como. Weßhalb in allen Ausfertigungen desselben Bergamo und in Friedrichs Anzeige an den Papst Aug. 29. außer Bergamo auch Alessandria fehlt, weiß ich nicht; man scheint diese Listen mit großer Sorglosigkeit behandelt zu haben, da etwa ausgefallene Städte ja unter den *ceterae civitates coniurationis eiusdem ac fautores earum* inbegriffen waren. Auf dem Bundestage zu Mantua Okt. 31., H.-B. II. 931. erscheinen als Mitglieder auch Como, das Juli 12. noch nicht betheiligt war, und Novara, während in dem vom Papste 1227 Febr. 5. aufgestellten Friedensinstrumente, W. Acta I. 263, diese zwei wieder ausgelassen, dafür aber Turin, Crema, Ferrara, der Markgraf von Montferrat und die Grafen von Blandrate der Liga zugerechnet sind. Die Grafen von Blandrate hatten 1226 Nov. 10. nicht gewagt, das Ansuchen der Rectoren, sich der Liga anzuschließen, abzuweisen, Caccianotte, *Summ. monum. Verzell.* p. 185. und Markgraf Bonifaz von Montferrat hatte zu dem Bundestage zu Bologna Nov. 21., wo die Bevollmächtigten zur Verhandlung vor dem Papste bestellt wurden, auch einen Vertreter geschickt. *Epist. pont.* I. 340. *Ryce. de S. Germ.* p. 346 zählt merkwürdigerweise Turin und Novara schon den Städten zu, welche zu Borgo geächtet wurden, wofür mir kein Anhalt bekannt ist.

²⁾ Vgl. *Chron. reg. Colon.* p. 258: *Conr. ep. Hild., qui tunc verbi crucis ministerio fungebatur, excommunicationis sententiam in Longobardos imperatori cruce signato rebelles tulit, ammentibus et approbantibus universis Longobardie prelatibus.* Der Ausdruck des kaiserlichen Manifestes (i. folg. Anm.) „*societas illicita*“ kann nicht so verstanden werden, daß der

hängte nach Spruch des Reichsgerichts über jene Städte und ihre Bewohner als Reichsfeinde und Hochverräther die Acht. Er widerrief alle ihnen ertheilten Privilegien und besonders den Konstanzer Frieden; er sprach ihnen alle Rechte, Regalien und Gerichtsbarkeiten ab; er hob die Verfassungen der Städte auf und befahl die Auflösung der in ihnen bestehenden hohen Schulen; er verbot den Verkehr mit ihren Bürgern, erklärte diese insgesammt für rechtlos und vogelfrei und dehnte endlich diese Nachtheile auch auf ihre Helfer und Freunde aus. Ein Manifest machte die Welt mit den Ereignissen bekannt, welche zu so scharfem Vorgehen gezwungen hatten¹⁾.

Die Vollstreckung des Urtheils mußte freilich der Zukunft überlassen bleiben: aber wenigstens der Theorie nach war die Autorität des Kaisers gewahrt worden, und mehr ließ sich für den Augenblick nicht thun. Darum lichtete sich nun rasch das Häuflein der Deutschen, welche so lange am Hofe ausgehalten hatten²⁾, während die italienischen Bischöfe theils noch etwas länger bei Friedrich in Borgo blieben, theils auch erst jetzt dorthin kamen³⁾, als alle Ungewißheit über seine künftige Stellung zu den Städten der Liga geschwunden war. Wollten diese Bischöfe sich schon im voraus einen Antheil an dem sichern, was künftig den rebellischen Gemeinden abgenommen werden würde? Friedrich wird sie mit ihrer Begehrlichkeit getröstet haben, ebenso wie die verhältnißmäßig wenigen Städte, welche noch auf seiner Seite

Buno von vornherein ungesellig gewesen wäre, sondern er war es erst durch sein Verhalten, Sperrung der Straßen und andere Maßregeln geworden, welche dem Konstanzer Frieden entgegen waren. Vgl. Köhler, das Verhältniß Friedr. II. zu den Päpsten S. 12 A. 1.

¹⁾ In mehrfachen, wenig abweichenden Ausfertigungen: an Como H.-B. II. 642, an Asti B. Acta p. 254, an Cremona *ibid.* p. 929 und an Imola, letztere mit Juli 12. B.-F. 1658. Vgl. Carmen. Plac. p. 442. Ann. Cremon. p. 807 (nach dem Manifeste), Ann. Bergom. p. 810. Ryec. l. c. — Chron. reg. Colon. l. c. erwähnt zwar die Exkommunikation, aber nicht die Achtung der Lombarden.

²⁾ Albrecht von Magdeburg, Rudolf von Chur, von Westlichen Meinhard von Görz und die erst kürzlich aufgetretenen Grafen Heinrich und Hermann von Woldenberg scheinen noch einige Tage nach dem 11. Juli bei Friedrich geblieben zu sein. B.-F. 1659 ff. Deshalb muß in den bei Mühlverstedt. Reg. aep. Magd. p. 368, verzeichneten Urkunden des Erzbischofs Albrecht aus Magdeburg 1226 Juli 8. irgend ein Fehler stecken. Konrad von Hildesheim finden wir bis zum Pässe von Pontremoli, den Grafen Sigfrid von Bauden bis S. Quirico in Tuscanen im kaiserlichen Gefolge.

³⁾ Zur ersten Klasse gehören Erzbischof Heinrich von Mailand, die Bischöfe Jakob von Turin, Albert von Brescia, Johann von Bergamo, Hugo von Vercelli, Edelbert von Novara und (Martin?) von Arezzo; — zur zweiten die Bischöfe Iiso von Treviso, Homobonus von Cremona, Jordan von Padua, Heinrich von Mantua (der letztere, an den Verhandlungen mit der Liga vielfach betheilig, kommt vielleicht nur durch Zufall nicht früher als Zeuge in Kaiserurkunden vor) und Aldebrand von Fiesole. Sonst waren noch in Borgo Konrad von Porto, Gerold von Jerusalem, Simon von Tyrus und Jakob von Acon, vgl. B.-F. 1661; von diesen sind wenigstens die beiden letzten nachher mit Friedrich südwärts gegangen, vgl. nr. 1668. ebenso wie die Apulier Rando von Reggio und Johann von Bojano, vgl. nr. 1666.

standen: Cremona, Pavia, Parma, Reggio, Modena, Imola und im Westen Asti, statt der gehofften Erfüllung früherer Verheißungen sich mit pergamentnen Erneuerungen derselben begnügen mußten.

Asti mochte zusehen, ob es nach der erlangten Verbriefung voller kaiserlicher Gnade in seinem Kampfe mit Alessandria besser fuhr als bisher¹⁾; Modena konnte erproben, ob es die auf Kosten Bolognas gewährte Grenzberichtigung selbst durchzusetzen im Stande sein werde²⁾; und ob Imola unangetastet bleiben würde, nachdem der Kaiser dem Bischofe Mainardin unter anderen Rechten auch die Gerichtsbarkeit über die Stadt bestätigt hatte³⁾, mußte mindestens fraglich sein. Am härtesten aber ward wahrscheinlich Cremona durch den Mißerfolg des Kaisers mitbetroffen. Denn die Ansprüche dieser Stadt, über welche Friedrich nicht hinweggehen konnte und wollte, weil sie mit ihren näheren Verbündeten ihm den einzig zuverlässigen Anhalt in der Lombardei gewährte, hatten wohl das Friedenswerk zum Scheitern zu bringen vermocht, waren aber von ihrer Befriedigung jetzt vielleicht weiter als je entfernt. Die ganze Liga stand mit vereinten Kräften jetzt für die Abwehr derselben ein, während die Cremonesen fürs erste weder vom Kaiser noch von seinem neuen Legaten irgend welche Unterstützung zu hoffen hatten.

Sehr peinlich war endlich auch die Lage Genuas, welches durch seinen Podesta am kaiserlichen Hofe den auf Anerkennung der Unabhängigkeit gerichteten Bemühungen Savonas, wahrscheinlich auch Albengas, entgegenzuarbeiten versuchte. Friedrich hatte nun allerdings auf seinem Krönungszuge die genuesische Herrschaft über die Riviera von Porto Venere bis Monaco⁴⁾, jedoch wenige Monate später, als er 1221 mit Genua wegen dessen sicilischer Privilegien in ein gespanntes Verhältniß gekommen war, wieder die Unabhängigkeit Savonas bestätigt⁵⁾. Beide Theile konnten sich also, was auch sonst vorkam, auf kaiserliche Verbriefungen berufen, und im Grunde wurde die Rechtsfrage auch jetzt nicht ins Reine gebracht. Der Markgraf Heinrich von Carretto, welchen Savona zum Fürsprecher gewonnen hatte, setzte eine Bestätigung der seinen eigenen Vorfahren in Savona zugestandenen gräflichen und sonstigen Berechtigungen durch⁶⁾,

¹⁾ B.-F. 1612. [Asti erlitt 1226 zweimal Niederlagen. Ann. Ast.: Hist. patr. mon. III. 734.]

²⁾ B.-F. 1631. Ann. Mutin., Murat. XI, 58: F. imp. cum esset ad Burgum s. Donini, donavit fluvium Situle. Panarii et Sanodie communi Mut., de quo exstat privilegium authenticum et amplum. In Friedrichs Urkunde steht aber Scultenua statt Sanodia. — Modena erhielt gleichzeitig eine Bestätigung der städtischen Freiheiten und des Friedensvertrags mit Ferrara. B.-F. 1630, 1632.

³⁾ B.-F. 1653.

⁴⁾ E. v. E. 99 N. 1.

⁵⁾ 1221 März 26. W. Acta I, 198; B.-F. 1306.

⁶⁾ B.-F. 1651. Ueber die Rivalität von Savona und Genua am kaiserlichen Hoflager Ann. Jan. p. 160. Vielleicht hatte sich der Markgraf von Carretto schon damals mit Thomas von Savonien verständigt. Die Urkunde für jenen, der dort übrigens als Markgraf von Savona bezeichnet wird, gehört zu denen, in welchen Thomas zuerst als Legat erscheint.

mittelbar also den Ausschluß der genuesischen Ansprüche. Dann aber wurden diese noch im letzten Augenblicke, bevor Friedrich Oberitalien verließ, wieder durch Erneuerung der Urkunde von 1220 bestätigt¹⁾. Hatte nun Savona oder hatte Genua ein Recht auf die Unterstützung des neuen Reichslegaten? Thatsächlich hat Thomas von Savoien, an welchen der den Genuesen nicht gewachsene Markgraf von Carretto sich wandte, weder für Genua noch für Savona Partei ergriffen: er suchte vielmehr den Aufstand an der Riviera für die Ausbreitung seiner eigenen Herrschaft auszunützen, und noch in demselben Jahre haben Savona und Albenga ihm geschworen²⁾. Vielleicht würde Genua sich unter solchen Verhältnissen der Liga zugewandt haben, wenn nicht derselben schon die feindlichen Gemeinden am Nordfuße des Apennin angehört hätten.

Die Unsicherheit und Verwirrung der oberitalischen Verhältnisse war also durch Friedrichs Heilungsversuch nicht nur nicht gehoben, sondern im Gegentheile gesteigert, dieses unerfreuliche Ergebnis aber zum großen Theile durch die von ihm selbst begangenen Fehler verschuldet worden. Er hatte durch die unbestimmten Auslassungen über seine Absichten die Lombarden vorzeitig zu Gegenmaßregeln herausgefordert; er hatte zur Bewältigung des vorausichtlichen Widerstands weder von Sicilien her genügende Kräfte herangeführt, noch, so lange es möglich war, Vorkehrungen getroffen, welche die Vereinigung mit dem deutschen Heere ermöglichten; er hatte sich endlich an eine Unternehmung gewagt, deren Durchführung jedenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen mußte, der schon im nächsten Jahre übers Meer gehen sollte, überhaupt noch zur Verfügung stand. So hatte denn Friedrichs erstes Eingreifen, gleichviel welches sein Ziel gewesen sein mag, nothwendig scheitern müssen, und daß es gescheitert war, darüber bestand weder bei den Zeitgenossen noch bei ihm selbst irgend ein Zweifel³⁾. Er ließ sich später die schlimmen Erfahrungen dieses Jahres zur Lehre dienen.

Als er in der zweiten Hälfte des Juli von Borgo S. Donino aus den Heimweg aus der Lombardei antrat⁴⁾, blieb diese als ein

¹⁾ B.-F. 1666.

²⁾ Ann. Jan. p. 161. Vgl. Ritter, *Histor.* II, 162 Anm. 20.

³⁾ Vgl. z. B. Carmen Placent. p. 439: Ipse venit cum furore et recessit cum dolore; Ann. Plac. Ghib. p. 469: videns nil posse facere, quod optabat; Tolos. cont. c. 181: non leto recedens animo; Ann. Bergom.: Nihil, quod volebat, faciens; — Ann. Salisb. p. 783: infecto negotio cum indignatione se recepit; Cont. S. Crucis: valde commotus in regnum se contulit; — Chron. S. Mart. Turon. p. 473: inefficacem redire compulerunt, u. s. w. Bemerkenswerth ist die Aeußerung des Troubadours Guithem Figueira bei G. Levy S. 43 B. 7 ff.: „Ich weiß, daß die Lombarden dem Kaiser viel zu schaffen machen. Denn nicht hatten sie ihn für den Herrn, wie sie es thun sollten, und wenn er sich nicht in kurzem gegen sie wendet, um seine Schmach zu rächen, wird das Reich sich über ihn und seine Regierung beklagen, wenn er sich das Recht verkürzen oder nehmen ließe, welches er beanspruchen sollte.“

⁴⁾ Letzte aus Borgo datirte Urkunde Juli 18. B.-F. 1663. Friedrich kann nicht viel länger dort geblieben sein, da er nach manchem Aufenthalte unterwegs noch im Juli nach S. Miniato kam.

Chaos zurück, dessen Bewältigung in der Zukunft sich für ihn um so schwieriger gestalten mußte, je mehr der ligistische Widerstand, an sich schon durch sein dießmaliges Zurückweichen ermuthigt, Zeit gewann, sich zu befestigen und ungestört auszubreiten¹⁾. Schon hielt Friedrich sogar seinen Rückzug für gefährdet. Als er auf der in einem Seitenthale des Taro aufwärtsführenden Straße jenen Theil des Apennin, der damals Monte Bardone genannt wurde, im Pässe La Gisa überschritten hatte und nach Pontremoli gekommen war, machte er hier aus Besorgniß vor Nachstellungen der Markgrafen Malaspina Halt, bis die Bürgerwehr von Pisa zu seiner Aufnahme herbeikam und ihn über Sarzana in ihre Stadt geleitete²⁾. Weiterhin soll er die Reichsburg S. Miniato deshalb bald verlassen haben, weil sich Truppen von Florenz und Lucca an der Gisa ansammelten³⁾. Ohne längeren Aufenthalt ist er im Laufe des August an Siena vorbei durch Tuscani und das Herzogthum Spoleto in sein Königreich zurückgekehrt⁴⁾.

¹⁾ Ueber den Hinzutritt neuer Mitglieder zur Liga s. o. S. 297 u. l.

²⁾ Tolos. cont. c. 181; Carm. Placent. p. 442: Et per Mombardoni montes ad Pontremuli accessit partes (pontes?), qui civitatis timens nequitiam, Pisanorum ibi expectavit militiam etc. Welche civitas das sein sollte, ist schwer verständlich; jedenfalls nicht Pontremoli, das mit einem Privilege bedacht wurde. B.-F. 1667. Ann. Plac. Ghib. p. 469 ändern wohl richtiger: timens marchionum nequitiam, und da ist doch an die Malaspina zu denken, obwohl einer derselben, Konrad, hier und in Sarzana im Gefolge des Kaisers vorkommt, B.-F. 1666. 1670. Aber sollte der des Verraths Verdächtige Markgraf Wilhelm Malaspina sein? Hat doch der Troubadour Aimeric von Peguilcin dessen Tod 1230 betrauert als eines „des Name schon dem Wandrer Trost gewährte, zu dem man kam mit voller Zuversicht!“ Diez, Leben u. Werke der Troub. (2. Ausg.) S. 355. — Ueber den damaligen Zug der vielgebrauchten Gebirgsstraße B.-F. 1665^a.

³⁾ Tolos. cont. l. c. Urkunden aus S. Miniato noch vom Juli, B.-F. 1668, 1669.

⁴⁾ Chron. Sic. p. 897; Ryc. de S. Germ. p. 346. Stationen waren nach den Urkunden vom August: Oria, südwestlich von Siena; S. Quirico, östlich von Montalcino; S. Gemino, nordwestlich von Terni, von wo aus Friedrich den Weg über Rieti und durch die Abruzzen genommen haben wird. Vgl. B.-F. 1673^a.

Drittes Kapitel.

Honorins' III. Ausgang und Gregors IX. Anfang, 1226—1227.

Daß am päpstlichen Hofe die lombardischen Ereignisse mit der größten Aufmerksamkeit verfolgt wurden, ist ebenso selbstverständlich, als es menschlich gewesen wäre, wenn man dort dem Kaiser nach seinen Herausforderungen den Mißerfolg von Herzen gegönnt hätte.

Aber konnten Papst und Kardinäle sich desselben wirklich freuen? Die Verhältnisse bei den Lombarden waren nicht gerade darnach angethan, ihnen die Sympathien der Kirche zuzuwenden, welche im Gegentheil fortwährend Anlaß hatte, sich über ihre Begünstigung der Keterei und über ihre Eingriffe in die Kirchenfreiheit zu beklagen, während der Kaiser, gleichviel aus welchen Beweggründen, wenigstens den guten Willen gezeigt hatte, hierin Wandel zu schaffen. Dazu kam ein zweites: wenn der endlich zu festen Verabredungen gediehene Kreuzzugsplan wieder zu Nichte ward, wer anders trug die Schuld als die Lombarden, welche jede friedliche Verständigung mit dem Kaiser vereitelt und offenbar den Konstanzer Frieden gebrochen hatten? Von ihm unter diesen Umständen Jahre lange Entfernung zu verlangen, bevor die Rebellen sich aus der Acht gelöst hatten, wäre nicht bloß unvernünftig, sondern auch im höchsten Grade gefährlich gewesen. Denn die Fürsten, die geistlichen ebenso wie die weltlichen, welche durch ihr bereitwilliges und zahlreiches Erscheinen bei Trient ihre Uebereinstimmung mit den lombardischen Plänen des Kaisers bekundet hatten, würden sich ihm nicht haben versagen können, wenn er seinen Pflichten gegen das Reich vor jenen anderen Verpflichtungen gegenüber der Kirche den Vorzug gab, zu welchen er sich vornehmlich in seiner Eigenschaft als König von Sicilien verstanden hatte. Obendrein war sogar schon von kirchlicher Seite, nämlich durch das Gutachten der deutschen, italienischen und fremden Bischöfe vom 10. Juni, anerkannt worden, daß in dem Widerstande der Lombarden eine tatsächliche Behinderung Friedrichs als eines Kreuzfahrers vorliege,

und eben deshalb hatte Konrad von Hildesheim über sie den Kirchenbann verhängt, mit welchem Honorius selbst alle Störer des Kreuzzugs zu strafen befohlen hatte. Welche Verlegenheiten konnten daraus dem Papste erwachsen! Wie nun, wenn Friedrich im nächsten Jahre, statt in den Osten zu ziehen, mit Vernunft auf jenes bischöfliche Gutachten und mit wirksamere Ausrüstung den Rebellen gegen Reich und Kirche zugleich zu Leibe ging? Die Partei der Gebannten zu nehmen, war für den Papst ebenso unmöglich als zu ihrer Niederwerfung beizutragen oder auch nur die Augen zuzudrücken. Honorius war ja nach den politischen Ueberlieferungen des Papstthums berechtigt, die Lombarden als dessen natürliche Bundesgenossen gegen die Uebermacht des Kaiserthums zu betrachten, und das Verhältniß zum Kaiser hatte sich so unerquicklich gestaltet, daß man wohl oder übel damit rechnen mußte, vielleicht sehr bald wieder dieser Bundesgenossenschaft zu bedürfen, so unerwünscht sie an sich sein mochte¹⁾. Aus allen diesen Verlegenheiten gab es für den Papst nur einen einzigen Ausweg, nämlich dem gewaltthätigen Zusammenstoße des Kaisers mit den Lombarden rechtzeitig durch seine Vermittlung vorzubeugen und dadurch zugleich das Zustandekommen des Kreuzzugs sicherzustellen. Aber freilich, wie gering war im Augenblick die Aussicht, daß Friedrich sich zur Annahme einer Vermittlung gerade durch den Papst verstehen werde!

Denn obwohl Friedrich den gereizten Briefwechsel mit Honorius nicht fortgesetzt hatte, dauerte die Spannung zwischen ihnen nicht nur fort, sondern sie wurde während seines Rückzugs aus Oberitalien durch einen bedentlichen Zwischenfall erheblich gesteigert. Ein tuscanischer Reichsvasall Tancred Visconte von Campiglia, dessen Besitzungen in der Nachbarschaft des päpstlichen Radicofani lagen, fing Boten auf, welche nach Rom zogen oder von dort kamen. Das war nicht mehr gewöhnliche Wegelagerei, in welcher der edle Visconte sich sonst wohl versuchte²⁾, sondern es geschah im Auftrage Bertholds von Herzlingen, der für seinen Bruder, den kaiserlichen Legaten Rainald von Spoleto, in Tuscanien waltete. Berthold lieferte jenem die Leute zu seinen Ueberfällen; er empfing die päpstlichen Briefe, welche man bei den Gefangenen vorfand; er ließ dieselben erbreehen und verlesen. Aber handelte Berthold auf eigene Faust oder mit Wissen des Kaisers? Nun, die Herzlinger hatten allerdings ein Interesse daran, die bestehende Spannung zwischen dem Kaiser und dem Papst womöglich bis zum offenen Bruche zu verschärfen, weil allein ein solcher sie

¹⁾ Glaubt Schirrmacher II, 123 auf Grund ungefähr der gleichen Erwägungen, wie sie im obigen angestellt sind, bei dem Verfahren des Papstes in Betreff der Lombarden seine Gerechtigkeitsliebe anzweifeln und ihm den Vorwurf machen zu müssen, daß „politische Gründe in die Wagichale des Gerichts gelegt wurden“, so gebe ich letzteres zu, finde es aber sehr natürlich. Denn das Papstthum war eben nicht bloß eine kirchliche Aufsichtsbehörde, sondern eine politische Macht mit selbständigen Interessen, welche sich unmöglich immer mit den rein kirchlichen decken konnten.

²⁾ 1223 nahm er einem Sieneesen Vieh fort. Arch. stor. Ital. Ser. III, T. XXII, 213.

nach Spoleto zurückführen konnte. Aber wenn Berthold und Tancred auch ohne ausdrücklichen Auftrag handeln mochten, Friedrich hat doch unzweifelhaft nachträglich ihr Verfahren gebilligt. Er muß bei seinem Zuge durch Tuscien und Spoleto, während dessen Rainald, Berthold und Tancred sich bei ihm einfanden, schon die scharfe Beschwerdeschrift des Papstes vom 21. Juli¹⁾ in Händen gehabt haben, und trotzdem versicherte er den schuldigen Tancred keines Wohlwollens und gab ihm eine Bestätigung seiner Lehren²⁾. Glaubte er denn gar keiner Rücksicht mehr auf den Papst zu bedürfen, und erkannte er nicht, daß in demselben Augenblicke, in welchem der Friede zwischen Kaiserthum und Papstthum sich löste und ihr äußerlich erträgliches Verhältniß ausgesprochener Feindseligkeit Platz machte, letzteres in die engere Verbindung mit den Lombarden gedrängt wurde, von der es sich bisher frei erhalten hatte?

Honorius hatte seine Beschwerde schon mit der Drohung geschlossen, daß er im Falle verweigerter Genugthuung von sich aus auf Abhülfe gegen solche Uebergrieffe denken werde. Die Genugthuung wurde nicht gewährt, und so darf man annehmen, daß der Ordensbruder Leonhard, welcher am 20. August zu einer Mittheilung an den Kaiser beglaubigt wurde³⁾, der Träger eines Ultimatum's gewesen sein mag, welches ihm die Entscheidung über Krieg oder Frieden zuschob und sie von der Befriedigung oder Abweisung der allmählich angesammelten päpstlichen Beschwerden abhängig machte. Was da in Friedrich's Seele vorgegangen sein mag, wer will das sagen? Lebte Hermann von Salza, der zu Ende des Augusts, als jener Mönch beim Kaiser anlangte, am Hofe desselben zu Ascoli in der Capitinata verweilte, auch hier wieder seinen maßigenden Einfluß aus? Oder lebte Friedrich im letzten Augenblicke vor den unübersehbaren Folgen des Brandes zurück, den er zu entzünden im Begriffe gewesen war? Mit einer Geschmeidigkeit sonder Gleichen warf er sich plötzlich in eine seiner letzten politischen Richtung entgegengesetzte Bahn. Er suchte wieder mit Nachgiebigkeiten und Aufmerksamkeiten die Kirche sich zu verpflichten, nachdem seine Drohungen und Herausforderungen die beabsichtigte Wirkung verfehlt hatten. Gewissermaßen als Beweis dafür, daß er einen vollständig neuen Menschen angezogen, gestattete er jetzt endlich die Einführung der vom Papste für das Königreich ernannten Bischöfe⁴⁾, womit denn allerdings der ursprüngliche Anlaß des ganzen Zerwürfnisses aus der Welt geschafft war.

Des Kaisers Briefe flossen nun wieder von Versicherungen der Ergebenheit gegen die Kirche und ihr Oberhaupt über, welche in auf-

1) P. 7601: Epist. pont. Rom. I. 233.

2) 1226 Aug. B.-F. 1673: ad presentiam nostram accedens. Das wird nicht erst zu S. Gemino geschehen sein, wo die Urkunde angesetzt ist, sondern vorher, als Friedrich auf dem Zuge durch Tuscien nahe bei Tancred's Besitzungen in S. Quirico weilte, wo auch Rainald und Berthold Zeugen waren.

3) P. 7603: Epist. I. 234. Die ganz ungewöhnliche Kürze dieser Beglaubigung ist sehr bezeichnend.

4) Ryc. de S. Germ. p. 346.

fälligkeit Weise mit seinen erst vor wenigen Monaten ihr vorgehaltenen bitteren Auslassungen im Widerspruche stehen. Kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß gerade in den letzteren seine eigentliche Auffassung sich offenbarte, so wird von vornherein seine neuerdings zur Schau getragene Züggamkeit den Verdacht erwecken, daß sie ausschließlich aus der Abwägung seines augenblicklichen Vortheils hervorgegangen war und keine Aenderung seiner innersten Ueberzeugungen bedeutete.

Wenn, wie wahrscheinlich, zu den Mittheilungen, welche ihm Bruder Leonhard machte, auch die gehörte, daß die Kurie wünsche, die Vermittlung zwischen ihm und den Lombarden der Liga zu übernehmen, so hat Friedrich schon am 29. August dem Papste das Amt des Schiedsrichters angetragen¹⁾. Der Erzbischof Lando von Reggio, Hermann von Salza und ein Lehrer des römischen Rechts, Mag. Rosfrid, wurden nach Rom abgeordnet, um Honorius die unbedingte Annahme seiner künftigen Entscheidung zu verbürgen und ihm die kaiserlichen Erlasse vorzulegen, durch welche den Vertretern der Liga für die Reise nach Rom freies Geleit zugesichert ward²⁾. Im Hinblick auf diesen Schiedspruch wird Friedrich es für zweckmäßig erachtet haben, die Verstimmung des päpstlichen Hofes so viel als möglich zu dämpfen und eine Rückkehr zu dem alten wenigstens äußerlich freundlichen Verhältnisse anzubahnen, aus welchem doch auch er manche Vortheile sowohl in früheren Jahren gezogen hatte als auch für die Zukunft erwarten durfte. Denn, wenn der Papst sonst nicht über ihn zu klagen Ursache bekam, war es nicht denkbar, daß derselbe, in gleicher Weise wie die Bischöfe am 10. Juni, seinen Beschwerden gegen die Lombarden Gerechtigkeit widerfahren ließ? Da gar nicht bestritten werden konnte, daß die Lombarden, wie Friedrich bei der Annahme des päpstlichen Schiedsgerichts nachdrücklich betonte, durch Vereitelung des Reichstags und durch Nichtachtung jenes durch Konrad von Porto zu Mercaria vereinbarten Friedensentwurfes der Förderung des Kreuzzugs das größte Hinderniß in den Weg gelegt hatten, mußte Friedrichs eigenes Bemühen für den Kreuzzug um so schwerer ins Gewicht fallen. Nur um des Kreuzzugs willen wollte er darauf verzichtet haben, sich selbst gegen die Rebellen Recht zu schaffen, obwohl er es gekonnt. Das wird man in Rom besser gewußt haben; aber die Thatsache blieb bestehen: die Lombarden hinderten den Kreuzzug, der dort im Mittelpunkte aller Gedanken stand, und der Kaiser förderte ihn. Am 1. Oktober gab er sogar die für ihn verhängnißvoll gewordene Erklärung ab, daß er nicht nur für eine bestimmte Zahl, wie er in S. Germano versprochen

¹⁾ H.-B. II, 676; B.-F. 1674. Vgl. Friedrich Ctt. I. H.-B. II, 679, B.-F. 1677 an Mag. Arnold — einen Kreuzprediger in Deutschland; f. Epist. I, 253.

²⁾ Die Gesandtschaft und ihr Auftrag wird von Honorius in seinem Briefe an die Bundesregenten (f. u.) berichtet.

hatte, sondern für Alle ohne Unterschied, die an seiner Fahrt theilnehmen wollten, zur festgesetzten Zeit Schiffe bereit halten werde¹⁾.

Die Wirkung des kaiserlichen Einlentens äußerte sich zunächst darin, daß man nun auch in Rom die unliebhamen Zwischenfälle des letzten Jahres auf sich beruhen ließ, und ohne näher zu untersuchen, ob Friedrich's plötzliche Függamkeit aus innerer Umkehr entsprungen war, die veränderte Sachlage entsprechend verwerthete. Honorius erfaßte das ihm von Friedrich angetragene Schiedsrichteramt sogar mit solchem Eifer, daß er die Lombarden, noch bevor er ihre Anerkennung desselben in Händen hatte, auf den 1. November zur Verhandlung vorlud²⁾. Dieser Termin wurde nicht innegehalten. Denn sei es, daß die Liga überhaupt weniger das Bedürfniß nach friedlicher Ausgleichung empfand, da niemand sie unmittelbar bedrohte, — sei es, daß die päpstliche Aufforderung zu spät an die Rektoren gelangte oder bei ihnen einigem Mißtrauen begegnete, sie haben zwar im Oktober nach Anhörung der Boten des Papstes und des Kaisers die Entscheidung des erstern anzunehmen und Machtboten zu bestellen beschlossen, doch erst am 21. November solche auf einem Bundestage zu Bologna wirklich ernannt und mit den nöthigen Vollmachten versehen³⁾. Am Ende wird bei ihnen die Rücksicht auf ihren Handelsverkehr, der bei längerer Dauer der Reichsacht empfindlich leiden mußte, für die Annahme der päpstlichen Vermittlung den Ausschlag gegeben haben⁴⁾.

Was Friedrich betrifft, so ist es ihm, nachdem er sich einmal zur Nachgiebigkeit in den hauptsächlichsten Punkten entschlossen hatte, offenbar nicht mehr darauf angekommen, auch in anderen Zugeständnisse zu machen. Ob zu diesen auch die Neugestaltung der tuzesischen Verwaltung zu zählen ist, mag zweifelhaft sein. Sie bestand nämlich darin, daß Rainald von Spoleto in seiner Eigenschaft als Legat am 27. September seinen Neffen Eberhard d'Estac zunächst zum Kastellan von S. Miniato und zum Gerichtsherrn in dem Bezirke dieser

¹⁾ Friedrich an Mag. Arnold l. c. Wahrscheinlich entsprechend auch an den Papst; s. Gregor 1227 Okt. 10. Epist. I. 283: *promissa, que apost. sedi et cruce signatis per litteras suas fecerat de sponsione passagii etc.*

²⁾ Honorius an die Rektoren und entsprechend an die Bischöfe von Piacenza, Lodi und Parma, daß sie auf jene einwirken sollten, Epist. I. 234—236 undatirt. Damals lebte auch Konrad von Urach wohl an päpstlichen Hofe; er war wenigstens in Rom, als sein Freund Bischof Rudolf von Chur Sept. 18. daselbst starb. Casus S. Galli, M. G. Ss. II. 173. — Vando war im Oktober wieder bei Friedrich in Foggia, B.-F. 1678, 1681.

³⁾ Ann. Plac. Guelfi p. 442. Nach Galv. Flamma p. 669 schickte Honorius einen Kardinal an die Liga. Die Bestellung der Machtboten erfolgte in zwei unbedeutend abweichenden Ausfertigungen. Savioli III^b, 66: Epist. I. 240 f.: *ad pacem et concordiam faciendam . . . super discordia, quam habent cum d. Frederico . . . sive ipse d. Fr. cum eis habet.* Am 22. wurden noch zwei Bevollmächtigte hinzu ernannt, *ibid.* 242.

⁴⁾ Diesen sehr einleuchtenden Beweggrund giebt Chron. S. Mart. Turon. M. G. Ss. XXVI, 475 an: *cum merces suas ducere per imperium sine conductu et licentia eius minime potuissent.*

Reichsburg¹⁾, am 2. November aber ihn überhaupt zu seinem Vikar in ganz Tuscan ernannte²⁾. Wurde dadurch Rainalds Bruder Berthold, der die Gewaltthatigkeiten Tancred's von Campiglia unterstützt, wenn nicht veranlaßt hatte, wieder auf seine ursprüngliche Aufgabe, d. h. die Erhebung der Reichseinkünfte aus Tuscan, verwiesen, so ist die ganze Aenderung, mit welcher immerhin eine äußerliche Genugthuung für den Papst beabsichtigt gewesen sein mag, thatsächlich doch darauf hinausgelaufen, daß die Stellung der beim Papste gewiß sehr mißliebigen Verkölinger in jenem Lande noch verstärkt wurde.

Auf einem anderen Gebiete hat dagegen wirklich allein Friedrichs Mäßigung verhindert, daß das neue Verhältniß zur Kirche nicht daran wieder in die Brüche ging, daß unter ihrer Mitwirkung die Rechte des Reichs in Arelat aufs schwerste durch den König Ludwig VIII. geschädigt worden waren. Hatte dieser schon 1224, als er sich unter gewissen Bedingungen zur Kreuzfahrt gegen die Albigenser, oder vielmehr Raimund VII. von Toulouse, bereit erklärte, unter anderem gefordert, es müsse ihm frei stehen, nöthigenfalls auch Reichsunterthanen mit Krieg zu überziehen³⁾, so ist nicht daran zu denken, daß dies ihm je vom Kaiser bewilligt worden wäre, und ebenso wenig ging Honorius III. darauf ein. Er wies im Gegentheil seinen dortigen Legaten, den Kardinaldiakon Romanus von S. Angelo, ausdrücklich an, darauf zu achten, daß die Kreuzfahrer ihre Hand nicht nach dem Lande Rechtgläubiger oder nach Reichsgut ausstrecken dürften⁴⁾. Trotzdem betrug Ludwig VIII. sich so, als hätte er die verlangte Erlaubniß erhalten. Er machte, als es im Jahre 1226 endlich zur Ausführung des Planes kam⁵⁾, das kaiserliche Lyon

¹⁾ Foggia XXVII. sept. nach Copie des 13. Jahrh. in Florenz, während der Druck bei Rena-Camice, De' vicari imp. (1782) p. 62 hat: XVII kal. sept. Jener Tag ist durch Friedrichs Anzeige an S. Miniato zc. H.-B. II. 678, B.-F. 1675 gesichert.

²⁾ H.-B. II, 686. Vgl. Ficker, Forsch. II, 482, wegen der Abgrenzung der Befugnisse Eberhards und Bertholds. Berthold wurde zu Ende 1226 gegen einen aufständischen Baron der Abruzzen, Rainald von Bareto (nordwestlich von Aquila), verwendet, der sich nach Antrodoco geworfen hatte, Rycc. p. 347. Wenn er dann 1227 Juni als R. fratris nostri in Tuscia vicarius a maiestate ien. transmissus einen Procurator bestellt zur Erhebung der Reichsteuer von Siena, H.-B. III, 15, mag er neuerdings besonders delegirt worden sein, ähnlich wie im Frühlinge 1226; s. v. S. 281 A. 3.

³⁾ Recueil XIX, 750: quod d. papa procuret erga imperatorem, quod terre sue vicine Albigesio non noceant regi in hoc negotio . . . et si ei nocuerint . . . quod de voluntate imperatoris possit d. rex eos impugnare sicut alias, salvo iure imperatoris. Vgl. Sternfeld, Verhältniß Arelats S. 62 ff.

⁴⁾ ibid. p. 772.

⁵⁾ Für Ludwigs Art bezeichnend ist die Vorücht, mit welcher er sich nach allen Seiten den Rücken deckt. Er verschaffte sich nicht nur die Zustimmung seiner Barone dazu, daß er das negotium terre Albigesii assumere dürfe, sondern ließ sich auch von dem päpstlichen Legaten, und zwar bevor er das Kreuz nahm, verbrieften, daß es in seinem Belieben stehe, wie lange er im Albigenjerlande verweilen wolle, daß er nach seiner Heimkehr nicht verpflichtet

zum Sammelplatz seiner Kreuzfahrt¹⁾ und richtete sie geradezu auf das dem Grafen von Toulouse links vom Rhône, also im Reichsgebiet gehörende Venaisien, und da Raimund dieses in Voraussicht der Gefahr kurz vorher an Avignon verpfändet hatte, wurde Avignon selbst das Ziel des ganzen Zuges²⁾. Als Mißverständnisse zwischen dem Kreuzheere und der Bürgerschaft von Avignon zu blutigen Reibungen führten, ließ Ludwig sich am 9. Juni von dem Legaten, der des Königs Eroberungslust mehr geschürt zu haben scheint³⁾, als seinem Herrn lieb sein mochte, wohl nicht ungern bei seinem Gelübde beschwören, die aufgezählten Trebel zu rächen und vor allem die Stadt von den Kettern zu säubern⁴⁾. Geistliche und weltliche Große Frankreichs, welche den Zug mitmachten, erklärten ihren König für befugt, dies zu thun⁵⁾, und so begann er getrost den Angriff, allerdings mit Vorbehalt der Rechte des Kaisers. Nach dreimonatlicher, für die Angreifer durch Entbehrung und Krankheiten überaus verlustreicher Belagerung fiel Avignon am 12. September 1226, weniger durch die Gewalt der Waffen, als durch die Arglist des Legaten, in die Hand der Kreuzfahrer, welche nun zur Ehre Gottes alle denkbaren Grausamkeiten dajelbst verübten und sich als alleinige Herren der Stadt und Umgegend geberdeten. Die Regierung wurde vom Legaten übernommen; er wandelte das Stadtrecht Avignons um, und der König führte Geißeln aus der Bürgerschaft mit sich fort und ernannte den Grafen Gerard von Orange zu ihrem Befehlshaber⁶⁾.

fei, nochmals dorthin zu gehen, und daß, wenn ihm etwas Menschliches begegne, seine Erben durch sein Gelübde zu nichts verbunden seien. Teulet. *Layettes du trésor des chartes* II, 69. Wie viel ungünstiger sind die Bedingungen, unter welchen Friedrich II. das Jahr zuvor (s. o. S. 238 ff.) sich zum Kreuzzuge verstanden hatte!

¹⁾ Vgl. Sternfeld S. 63.

²⁾ Uebrigens war Avignon schon 1216 in gleicher Gefahr gewesen, als es Raimund zum Schutzherrn erwählt und dieser sich auch des Kastells der Stadt bemächtigt hatte. Damals stachelte der päpstliche Legat Bertrand, Kard.-Presb. von S. Johann und S. Paul, den Grafen Simon von Montfort zum Angriffe auf Avignon an; doch dessen Anschlag 1217 mißglückte. Guill. de Podio Laurentii, M. G. Ss. XXVI, 597; Petri. Sarn. hist. Simonis, ibid. 402, 403.

³⁾ Roger de Wendover ed. Coxe IV, 125.

⁴⁾ Teulet. *Layettes du trésor des chartes* II, 85: inter pontem Sorgie (Sorgues) et Avinionem Juni 9.: salvo iure ecclesiarum, imperatoris et omnium catholicorum.

⁵⁾ Die Aufsehung des an den Kaiser gerichteten Zeugnisses Rec. XVII, 341, H.-B. II, 612, erfolgte erst nach Beginn der Belagerung: Novit etiam deus, quod . . . sicut peregrini solummodo hoc facimus propter deum ac promotionem fidei christiane . . . , salvo in omnibus et per omnia iure vestro, contra quod d. rex ullo modo venire nec vellet nec deberet. Daß mit 20 Siegeln versehen, in Paris befindliche Stück, s. Teulet II, 87, ist vielleicht eine zur Sicherheit des Königs zurückbehaltene Doppelausfertigung. Aber daß das Original zusammen mit einem Schreiben des Königs durch die Bischöfe von Beauvais und Cambrai dem Kaiser überbracht worden sei, wie Phil. Mousket v. 26093, 26133, M. G. Ss. XXVI, 783, berichtet und noch Sternfeld S. 64 annimmt, ist schon von B.-F. 1638 als unmöglich erwiesen worden, wenigstens was den Bischof von Cambrai betrifft.

⁶⁾ *Gesta Ludov.*, Rec. XVII, 310; vgl. not. a. Sternfeld S. 65.

Nun aber war gerade in den letzten Jahren der Kaiser darauf bedacht gewesen, im Arelat das Gefühl der Zugehörigkeit zum Reiche zu beleben; als vor dem förmlichen Ausbruche des Krieges Raimund von Toulouse zu Abtretungen an Frankreich gedrängt wurde, hatte er ihm am 31. März 1225 unterjagt, irgend etwas von seinen Reichslehen zu entfremden¹⁾. Man darf unter diesen Umständen annehmen, daß Ludwig VIII., der sich damals allerdings mit äußerst hochfliegenden Entwürfen trug²⁾, seine Unternehmung gegen Raimund nicht auf das Reichsgebiet ausgedehnt haben würde, wenn der Kaiser nicht sich in die lombardische Verwicklung gestürzt und sich dadurch selbst in die Unmöglichkeit versetzt hätte, dem Uebergreifen der französischen Macht ins Arelat rechtzeitig entgegenzutreten. Denn darauf zielten Ludwigs Pläne von Anfang an hin, jenseits des Rhône dauernd Fuß zu fassen; er bestimmte im voraus den Markgrafen Raimund Berengar IV. von der Provence zu dem Versprechen, daß er ihm bei der Vertheidigung dessen helfen wolle, was jener dort erobern werde³⁾. Was wollte da der auch hier wieder eingeschaltete Vorbehalt der kaiserlichen Rechte bedeuten! Friedrich aber konnte erst nach der Rückkehr aus der Lombardei, und als Avignon schon gefallen war, höchstens mittelbar den französischen Bestrebungen entgegenwirken. Das geschah zunächst durch Gunsterweisungen an den Grafen der Provence. Ihm, der bei dem Anschlusse an Frankreich vielleicht nicht seine Rechnung gefunden hatte, wurde im Oktober der Besitz der Provence und der Grafschaft Forcalquier bestätigt und die Befugniß verliehen, während seiner Minderjährigkeit geschehene Veräußerungen zu widerrufen. Die Einrichtungen, welche die vorzigen Städte sich eigenmächtig gegeben hatten, sollten ungültig sein⁴⁾. Zu gleicher Zeit wandte der Kaiser sich an den Papst und verlangte, daß die aus Anlaß jener Kreuzfahrt an den Legaten oder „in die Hand

1) B.-F. 1557. Der Bischof Amicus von Orange (s. nr. 1553) dürfte der Vermittler gewesen sein.

2) Die damaligen Verhandlungen über die Freilassung Ferrands von Flandern bezwecken, dieses in völlige Abhängigkeit zu bringen, und der Krieg gegen Raimund von Toulouse war darauf berechnet, den Territorialbesitz der Krone im Süden zu begründen. Selbst die Krone von Castilien schien nicht unerreichbar. Castilische Große bezeugen, daß der König Alfons VIII. auf dem Todebette (1214) für den Fall, daß sein Sohn Heinrich ohne Erben stirbe (was 1217 geschah), den Sohn Ludwigs (von Alfons' Tochter Blanka) zum Nachfolger bestimmt habe, und sie erbitten ihn sich jetzt zum Könige. Teulet II. 97. Also für Frankreich war die Opposition gegen König Fernand III., einen Onkel Alfons' aus der von der Kirche gelösten Ehe seiner Tochter Verengaria mit Alfons IX. von Leon.

3) 1226 Juni. Sternfeld S. 65.

4) B.-F. 1678—1680. War die letzte Bestimmung, wie Sternfeld S. 66 wohl mit Recht annimmt, auf Marseille berechnet, so ist es für die ehrgeizigen Bestrebungen des Reichslegaten in der Lombardei, Thomas von Savoiien (s. o. S. 300 wegen Albengas und Savonas), sehr bezeichnend, daß er Nov. d. sich anheischig macht, unter gewissen Bedingungen Marseille alle namentlich aufgeführten Rechte und Freiheiten zuzusprechen. H.-B. II, 657.

irgend eines andern“ gekommenen arelatischen Gebiete ihm herausgegeben werden müßten. Honorius seinerseits erklärte am 22. November dieses Verlangen für vollständig berechtigt, und es war, wie man weiß, durchaus der Wahrheit gemäß, wenn er versicherte, er habe seinem Legaten mündlich und schriftlich aufgetragen, die Reinigung des Landes in der Weise zu vollziehen, daß das Recht des Reiches nicht verletzt werde. Auf sofortige Auslieferung des Grobarten mochte er jedoch nicht eingehen¹⁾, und Friedrich, der ja selbst die Ausrottung der Ketzerei auf seine Fahne geschrieben und durch sein Krönungsgesetz der Kirche das Recht eingeräumt hatte, ketzerische Gebiete mit bewaffneter Hand zur Rechtgläubigkeit zurückzuführen, war am wenigsten in der Lage, die Gründe des Papstes zu bestreiten. Denn wenn die Rechtgläubigkeit dort wirklich, wie Honorius schrieb, einer völlig neuen Anpflanzung bedurfte, würde in der That mit der unmittelbaren Zurückgabe des Landes an die früheren Machthaber oder an mehr oder weniger den kirchlichen Bestrebungen gleichgültig gegenüberstehende Reichsbeamte die ganze Frucht des Glaubenskrieges wieder verloren gegangen sein. Die vorläufige Verwaltung des Grobarten durch die Kirche war hier unvermeidlich; ob dieselbe etwas früher oder etwas später aufhörte, darauf kam es im Grunde sehr wenig an. Was dagegen Friedrich brauchte und haben mußte, war eine Bürgschaft, daß die kirchliche Verwaltung sich nicht allmählich in eine französische verwandeln werde, und diese Bürgschaft erhielt er in der bestimmten Zusage des Papstes, daß nach einiger Zeit die Verwaltung wieder an Reichsbeamte übergeben werden solle²⁾. Mag die Eigenmächtigkeit, mit welcher die Kirche in der ganzen Angelegenheit vorgegangen war und die Uebergrieffe eines fremden Herrschers in Reichsgebiet veranlaßt hatte, in Friedrichs Innerem einen Stachel zurückgelassen haben³⁾, für den Augenblick gab er sich damit zufrieden, daß die Bürgschaft des Papstes den französischen Gelüsten Befriedigung versagte. Der inzwischen am 8. November erfolgte Tod König Ludwigs und die Minderjährigkeit seines Sohnes rückten dann die von dieser Seite dem Arelat drohende Gefahr noch weiter zurück.

Auf den Verlauf der augenblicklich im Vordergrund aller Interessen stehenden lombardischen Angelegenheit ist die kirchliche Besitz-

¹⁾ Der Inhalt des verlorenen kaiserlichen Schreibens ergibt sich aus Honorius' 1226 Nov. 22. an Friedrich und entsprechend an den Legaten Romanus P. 7614; H.-B. II, 693; Epist. I, 243.

²⁾ *terras salvo iure tuo custodiant. tua in ipsis et imperii fidelitate servata, ut eum ex insinuatione legati nobis de predictis constiterit, iura tua nuntiis vel ordinatis tuis . . . restitui faciemus.*

³⁾ In einer zu 1228 von Rog. de Wendower ed. Coxe, IV, 166 im Auszuge, von Matth. Paris. Chron. maiora ed. Luard III. 152 vollständig mitgetheilten anaeblichen Klagedrift Friedrichs an Heinrich III. von England, wiederholt bei H.-B. III. 48, heißt es: *Habeant etiam generaliter omnes exemplum de comite Tholosano u. s. w.* Ich kann, abweichend von Schirrmacher IV. 411, nur mit B.-F. 1716 dieses Stück für erdichtet halten. Es kann auch nicht etwa, wie Köhricht, Beitr. I. 67 N. 128, und Felten, Gregor IX. S. 65 N. 4, meinen, erst nach 1239 entstanden sein, da Roger es schon kennt.

nahme Abignons ohne Einfluß geblieben. Hatte Honorius, von der Ausnahme des Schiedsgerichts auch seitens der Lombarden benachrichtigt, durch den Erzbischof von Tyrus und den Deutschordensmeister dem Kaiser im allgemeinen seine Bereitwilligkeit erklärt, dasselbe trotz mancher Mißlichkeiten zu übernehmen, so beglaubigte Friedrich schon am 17. November, also bevor jener auf die arelatischen Eroberungen bezügliche Bescheid des Papstes erfolgt war, die Erzbischöfe von Tyrus und Reggio und wiederum Hermann von Salza für die bevorstehenden Verhandlungen¹⁾. Er betonte dabei aufs neue, daß er nur um des Kreuzzugs willen sich demüthige, und er sprach seine Erwartung aus, Honorius werde solche Nachgiebigkeit würdigen und wissen, was er zu thun habe, wenn etwa die Lombarden sich dem Austrage nicht fügen wollten²⁾. Letzteres möchte für Friedrich das Erwünschteste gewesen sein, da dann der Papst kaum umhin gekonnt hätte, den von den Bischöfen über sie verhängten Kirchenbann zu bestätigen und dem Kaiser gegen sie freie Hand zu lassen. Indessen ziemlich gleichzeitig mit den kaiserlichen Gesandten trafen auch die der Liga, welche am 22. November von Bologna aufgebrochen waren³⁾, am päpstlichen Hofe ein, und die Verhandlungen nahmen unter Vermittlung desselben einen so raschen Fortgang, daß schon am 8. Dezember eine vorläufige Vereinbarung erzielt wurde⁴⁾, auf Grund deren dann Honorius am 5. Januar 1227 seinen für beide Theile verbindlichen Schiedspruch verkündigte⁵⁾.

Dem Kaiser wurde aufgelegt, die Mitglieder des Bundes wieder zu Gnaden anzunehmen, alle gegen sie ergangenen Bannungen, Achtungen und sonstige Verfügungen, namentlich auch die auf das Studium in Bologna bezügliche⁶⁾, zu widerrufen und die Zustimmung

1) Ryec. p. 346: pro compositione inter ipsum et Lombardos facienda.

2) B.-F. 1084. H.-B. II, 691.

3) Ann. Placent. Guelfi p. 443.

4) Nach Ann. Cremon. p. 207 geschah die reconciliatio noch im J. 1226; Ryec. l. c. erwähnt die compositio mediante papa in unmittelbarem Anschlusse an die zum November berichtete Abreise der kaiserlichen Gesandten, und da Ann. Plac. Guelfi l. c. sagen: mense decembri pax et concordia facta fuit per pontificem, dürfte die Angabe des Galv. Flamma p. 669: octavo die dec. . . . pax fit, festzuhalten sein, obwohl ich nicht weiß, worauf sie sich stützt.

5) Mittheilung desselben an die Rectoren der Liga und den Kaiser, P. 7640, 7641. unter Beilage eines Entwurfs für die von jedem Theile über seine Verpflichtungen dem Gegner und dem Papste anzustellenden Urkunden, W. Acta I. 263; Epist. I. 246—250. Vgl. Ann. Plac., Cremon., Ryec. l. c. Irrthümlich berichtet Chron. s. Mart. Turon. l. c., daß die Lombarden im Frieden dem Kaiser außer 400 Rittern auch 60,000 Pfund versprochen hätten.

6) Auffällig ist, daß das Studium in Bologna allein genannt wird, da doch in der Achtung die Schulen aller geächteten Städte aufgehoben waren. Aber die übrigen Schulen waren so zu sagen freie, während Bologna sich stets rühmte, auf kaiserlichem Privileg zu beruhen, also durch das Studienverbot besonders hart getroffen worden sein mußte. Vgl. Kaufmann, Gesch. d. deutsch. Univ. I, 1-1. In der Aufhebung des Verbots für Bologna allein liegt auch das Zugeständniß, daß alle anderen Schulen neben der dortigen nicht in Betracht kamen.

mung seines Sohnes zu dieser Amnestie zu beschaffen. Beide Theile sollten die aus Anlaß der Entzweiung gemachten Gefangenen losgeben, die Ligisten aber mit den Anhängern des Kaisers Frieden halten und die gegen sie gerichteten Verurtheile und Satzungen aufheben. Mit anderen Worten: der Schiedsspruch des Papstes wollte alles wieder auf den Zustand zurückführen, wie derselbe vor Friedrichs Zug nach Oberitalien gewesen war, und auf dieser Grundlage auch künftig dort Frieden gehalten wissen. Konnten diese Anordnungen als nachträgliche Verwirklichung der im Reichstagsauschreiben angekündigten Herstellung der Reichsrecht: gelten? Gewiß fiel diese hier nicht im Sinne des Kaisers, sondern vielmehr in dem der Liga aus, welche ursprünglich gerade die Erhaltung des augenblicklichen Zustandes angestrebt hatte, während derselbe dem Kaiser nicht genügte. Hatten ferner die Bischöfe die Liga, wie sie sich allmählich gestaltet hatte, als eine ungesetzliche und unerlaubte Vereinigung bezeichnet und verurtheilt, so wurde im päpstlichen Schiedsspruche ihre Daseinsberechtigung wieder als selbstverständlich vorausgesetzt. Ohne Zweifel mit gutem Grunde; aber das Recht auf das Dasein schloß doch nicht das Recht zu offenkundiger Auflehnung gegen Reich und Kaiser in sich, und für diese war in jenem Schiedsspruche, welcher den schwer gekränkten Kaiser und seine rebellischen Unterthanen auf eine Linie stellte, gar keine Genußthnung vorgesehen.

Dem alles, was den Gliedern des Bundes sonst noch vom Papste aufgelegt wurde, dient nur jenen kirchlichen Interessen, derenwegen Friedrich nach Italien gegangen sein wollte, und wegen deren Vereitelung er die Lombarden beim Papst verklagt hatte. Sie sollten, wie das seit 1220 schon so oft und vielfach vergeblich gefordert worden war, die Gesetze der Kirche und des Kaisers gegen die Ketzer annehmen und ausführen, die der kirchlichen Freiheit zuwiderlaufenden Bestimmungen aus ihren Statutenbüchern ausmerzen, endlich auf ihre Kosten 400 Mitter stellen, welche den Kaiser auf seiner bevorstehenden Fahrt ins heilige Land zu begleiten und dort zwei Jahre lang zu dienen hatten. Honorius fügte diesem noch die Erklärung¹⁾ hinzu, daß die Verpflichtung fortfalle, wenn der Kaiser ohne zwingende und von der Kirche anerkannte Gründe die Fahrt unterlasse.

Das Werk der Vermittlung, welches Honorius in dieser Weise zwischen dem Kaiser und der Liga vollbracht zu haben meinte, wurde dadurch gekrönt, daß er einerseits den durch Konrad von Hildesheim auf Grund seiner päpstlichen Vollmachten über die Liga ausge-

¹⁾ Ficker, Forsch. IV. 328. Epist. I. 251. P. 26164. Gleichzeitig wurde die vom Kaiser dem Markgrafen von Monterrat als einem Gliede der Liga zu gewährende Amnestie dahin interpretirt, daß durch dieselbe ihre sonstigen Ansprüche gegen einander nicht berührt würden. Epist. I. c. Das bezieht sich darauf, daß der verstorbene Markgraf Wilhelm dem Kaiser seine Güter verpfändet hatte, s. o. S. 228 N. 2), wie sich das noch bestimmter aus dem Vorbehalte in der Friedensurkunde Friedrichs vom Febr. 1. (s. u.) ergibt.

sprochenen Bannfluch zurücknahm¹⁾, andererseits aber dem Kaiser bis zur Rückkehr vom Kreuzzuge und ebenso seinem Sohne, seinen Reichen und Rechten den apostolischen Schutz zusicherte²⁾. Eine große Anzahl von Erzbischöfen und höheren Geistlichen Deutschlands, Burgunds, Italiens, Siciliens und des Auslands erhielt noch besondere, auf die Wahrnehmung dieses Schutzes gerichtete Aufträge³⁾.

Zu welchem Gegenfaze stehen die Artigkeiten, welche jetzt wieder zwischen Papst und Kaiser ausgetauscht werden, zu den bitteren Anklagen, welche sie erst vor einem halben Jahre gegen einander erhoben hatten, jetzt aber vollständig vergessen zu haben scheinen! Als der Papst bei der großen Theuerung, welche am Anfange des Jahres 1227 wie in ganz Italien, so auch in Rom herrschte, Friedrich um Zufuhren aus seinem Königreiche ersuchte, ließ derselbe durch den Großhofjustitiar sofort die nöthigen Veranstellungen treffen⁴⁾. Während er, der erst jüngst behauptet hatte, der Kirche keinen Dank schuldig zu sein, jetzt anerkennt, daß sie stets um seine Ehre bemüht gewesen sei⁵⁾, spricht der Papst seine Befriedigung darüber aus, daß Friedrich die Beseitigung der lombardischen Irrung zum Besten des Kreuzzuges angestrebt habe⁶⁾. Nicht nur aus dessen Mittheilungen, sondern auch aus den Berichten von Augenzeugen will Honorius die Gewißheit geschöpft haben, daß wirklich schon umfassende Vorbereitungen im Gange seien. Ihr Einverständnis scheint wenigstens in dieser Beziehung so vollständig als möglich. Gemeinschaftlich sorgen sie für den vorläufigen Schutz des heiligen Landes: Friedrich stellt dazu aus seinem Königreiche 250 Ritter, und Honorius giebt auf ein Jahr den Sold für sie her⁷⁾. Der Kaiser sendet den Deutschordensmeister über die Alpen, um für seinen Kreuzzug Ritter und sonstige geeignete Leute anzuwerben, und der Papst fördert das Werbegeschäft, indem er den Meister den geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands angelegentlichst empfiehlt. Er läßt dort und sonst die Kreuzprediger zu eifrigerer Thätigkeit antreiben: sie sollen darauf

¹⁾ Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 258: eandem sententiam postea papa H. revocavit, mittens Alatrinum capellanum. In der Korrespondenz des Honorius, soweit sie vorliegt, findet sich nichts auf die Exkommunikation oder Absolution der Lombarden bezüglisches.

²⁾ 1227 Jan. 8. Epist. I, 251.

³⁾ Jan 13. H.-B. II. 707. Epist. I, 255. P. 7649.

⁴⁾ Rycc. de S. Germ. p. 347 zu Jan. 1227; vgl. Ann. Reg. ed. Dove p. 163 und darnach Salimbene.

⁵⁾ 1226 Nov. 17., f. v. S. 311 A. 2.

⁶⁾ Honorius 1227 Jan. 11.; f. u.

⁷⁾ Rycc. p. 346: Imp. certum numerum militum dirigit ultra mare, etwa zu 1226 Okt. Vgl. das Verzeichniß der dazu von der Geistlichkeit der Erzbischof Tarent, Brindisi und Otranto angebotenen Ritter und Fußknechte: H.-B. II., 933 not. Daß sie es auf Befehl des Papstes that und daß diese Mannschaften wirklich abgingen, erfahren wir aus Chron. Nerit. bei Murat. XXV, 897. Friedrich schreibt 1227 Dez. 6. H.-B. III, 45: er habe im h. Lande unter anderen 250 milites regni, quos anno preterito (also 1226) de pecunia ecclesie quietatos, sequenti anno (also 1227) ad solidos nostros ibi fecimus retineri.

achten, daß von denjenigen, welche das Kreuz genommen haben oder noch nehmen werden, niemand die auf den August angelegte allgemeine Ueberfahrt unter der Führung des Kaisers veräume¹⁾.

Hatte ferner Honorius früher Friedrichs Zerwürfniß mit seinem Schwiegervater als eine Schädigung des heiligen Landes bezeichnet, obwohl nicht recht ersichtlich ist, worin solche gelegen haben könnte, so bemühte er sich nun, da er wieder bei jenem auf geneigteres Gehör hoffen durfte, auch um die Beseitigung dieses vermeintlichen Hindernisses, indem er dem Kaiser dringend die Versöhnung mit Johann von Brienne empfahl²⁾. Er ließ dabei zwar den Wunsch durchblicken, Johann in Anbetracht seiner Kenntniß der Personen und Verhältnisse zum Statthalter im Königreiche Jerusalem bestellt zu sehen. Aber weil er wohl selbst nur geringe Zubericht hegte, daß Friedrich sich dazu herbeilassen werde, schuf er lieber gleich von sich aus dem Schwiegervater des Kaisers eine Stellung in der Welt und standesgemäßen Unterhalt, indem er ihn zu seinem Vikar im tuscanischen Patrimonium von Rom bis Radicosani und ebenso in den Tibergrafschaften von Narni bis Perugia ernannte³⁾. Kam aber auch nur die einfache Ausöhnung zu Stande, welche Honorius befürwortete? Diese Frage läßt sich mit voller Sicherheit weder bejahen noch verneinen. Doch wird von einem Zeitgenossen, welcher sich in verwandten Dingen nicht schlecht unterrichtet zeigt, allerdings berichtet, daß nach der Geburt einer Enkelin Johann selbst seinem Schwiegersohne die Hand zum Frieden geboten und auf das Legat Philippus von Frankreich verzichtet habe, um dessen willen sie sich entzweit hatten⁴⁾. So dürfte denn die Vermittlung des Papstes, der mit

¹⁾ Honorius 1227 Jan. 11. P. 7646, 7647: Epist. I. 252. 253. Ueber Hermanns Aufträge f. Friedrich 1227 Dez. 6. H.-B. III, 42. Vgl. Koch S. 58.

²⁾ Honorius 1227 Jan. 27. P. 7659. Epist. I. 256.

³⁾ Honorius 1227 Jan. 27: Anzeige an die Insaßen im allgemeinen, P. 7658, Epist. I, 257. und an die einzelnen Städte, Theiner. I, 82. Die Aufzählung der ausdrücklich als nicht zum Herzogthum Spoleto, zu Rieti und zur Sabina gehörig bezeichneten Orte, welche Johann unterstellt werden, hilft zur genaueren Abgrenzung des Herzogthums; vgl. Ficker, Forich. II, 244. Auffällig ist mir, daß S. Gemino und Stroncone, nördlich und südlich von Terni, mit Narni zusammen, Johann zugewiesen werden. — Johann war zugleich 1227 und 1228 in Perugia Podesta, Mariotti I. 2 p. 200. Ryc. p. 345 schon zu 1226: papa Johanni regi pro vite sue sustentatione terram committit ecclesie a Viterbio usque ad Montemlaseoneum, ebenso ungenau wie Albriens p. 919 ebenfalls zu 1226: civitates suas et castra plurima in Tuscia. Guill. de Nangis. M. G. Ss. XXVI, 677, läßt unter anderen Unrichtigkeiten in Betreff Johanns erst Gregor IX. ihm totam terram Romane eccle. verleihen.

⁴⁾ Chron. S. Martin. Turon. M. G. I. c. 476: videns eum ex sua filia quandam filiam gemisse, naturali pietate commotus eum de pace per nuncios (Honorius entsandte Jan. 27. (s. v.) dazu den Cisterzienerabt von S. Martin in Viterbo) humiliter requisivit, sopita discordia de pecunia, quam Phil. rex reliquerat, satisfecit. Gehen wir davon aus, daß Friedrich 1226 Febr. sich von seiner jungen Gemahlin in Salerno getrennt und sie bis zu seiner Rückkehr aus Oberitalien nicht wieder bei sich gehabt

derselben ein seinem hohen Ante wahrhaft entsprechendes Werk unternahm, wohl von glücklichem Erfolge gekrönt worden sein.

Aber war der Kreuzzug, dem auch diese Versöhnung dienen sollte, wirklich gesichert? Honorius selbst erkannte an, daß Friedrich Grund haben werde, seine Fahrt zu verschieben, wenn der endgültige Abschluß der lombardischen Frage nicht rechtzeitig erfolge¹⁾, und dieser war noch durchaus nicht zweifellos. Bis zum 28. Februar sollten die auf Grund des päpstlichen Schiedspruchs auszufertigenden Friedensurkunden in Rom ausgetauscht werden. Es kam nicht dazu, und zwar wiederum durch die Schuld der Lombarden, obwohl diese jedenfalls mehr Grund hatten, mit dem Ausgange zufrieden zu sein, als der Kaiser.

Es ist wahr, Friedrich hatte immer behauptet, hauptsächlich um der Krone und des Kreuzzugs willen ihnen zu Leibe gegangen zu sein, und er würde deshalb sich selbst Lügen gestraft haben, wenn er den vorher begehrten Schiedspruch zurückgewiesen hätte, der sich gerade auf diese kirchlichen Punkte und nur auf diese bezog. Die Berücksichtigung der politischen Seite des Streitiges, der Nichtachtung der Reichsrechte durch die Lombarden, war von ihm eigentlich gar nicht verlangt worden, und ihre Nichtberücksichtigung war ihm vielleicht sogar ganz lieb, weil dadurch der Wiederaufnahme seiner eigentlichen Absichten unter günstigeren Umständen nicht vorgegriffen wurde. Genug, er entschloß sich auf der Stelle, den Schiedspruch anzunehmen, und ließ schon am 1. Februar zu Catania die gewünschten Urkunden ausfertigen, allerdings mit einigen für seine Auffassung bezeichnenden und nicht ganz gleichgültigen Abänderungen²⁾

hatte, so wird für die Geburt der ersten Tochter Isabella etwa der November anzusehen sein, und dieser Termin ist — namentlich auch im Zusammenhange mit der Befürwortung der Ausöhnung durch den Papst — wahrscheinlicher als der andere, der sich aus der Annahme ergeben würde, daß diese Tochter erst nach Friedrichs Rückkehr gezeugt wurde, in welchem Falle die Geburt frühestens in den Anfang Mai 1227 zu setzen wäre. Von der Ausöhnung mit Johann spricht außer dem Chron. Tur. meines Wissens nur Phil. Mousket B. 27827, *ibid.* p. 795 zu 1227:

S'erent acordé en cel an,
car il ot sa feme reprise
et laiscie sa male guise.
Et si anonça, con me samble,
qu'andoi passeroient ensamble.

Als Friedrich um Neujahr 1227 nach Sicilien ging, nahm er Isabella mit. Rycc. p. 346 zu Dez., Chron. Sic. p. 897 zu Januar.

¹⁾ Honorius an die Liga März 10. (f. u.): Terre Sancte succursus per hoc posset facile impediri . . . ne imperatori differendi eiusdem T. S. succursum occasionem videamini dare.

²⁾ Sie ergeben sich aus der Vergleichung der Entwürfe W. A. I, 263, 264 mit den Ausfertigungen H.-B. II, 712, B.-F. 1693, 1694, und sie bestehen, abgesehen von Unbedeutendem, darin, daß Friedrich nicht von einer discordia mit den Lombarden, sondern von ihrer offensa nuper commissa spricht, und nicht die societas derselben, sondern nur die einzelnen Glieder derselben amnestirt, diese aufzählt. Weßhalb in dieser Aufzählung gegen den Entwurf Ferrara ausgelassen ist, weiß ich ebensowenig, als wie es in den

der ihm vom Papst vorgelegten Entwürfe, aber doch nicht mit so tiefgreifenden, daß Honorius auf dem ursprünglichen Wortlaute bestehen zu müssen geglaubt hätte¹⁾.

Nicht so die Lombarden: sie zögerten, wie früher mit dem Eingehen auf das Schiedsgericht, so jetzt mit der Annahme der Entscheidung, wahrscheinlich, weil ihnen die Bestimmungen über die Ketzer und die Rechte des Klerus unbequem waren. Sie gebrauchten die von Honorius selbst als albern bezeichnete Ausflucht, die ihnen zugeschieden Entwürfe seien ins Wasser gefallen und unleserlich geworden; sie mußten erst von Rom sich neue Abschriften kommen lassen. Sie wollten offenbar die Sache in die Länge ziehen, bis der Kaiser übers Meer gehen und sich den tausend Zufällen seiner morgenländischen Unternehmung aussetzen mußte. In schärfsten Worten hat deshalb Honorius die Hinterhältigkeit der Bundesrektoren getadelt und nochmals unverzügliche Einsendung ihrer Urkunden gefordert²⁾. Aber bevor diese Mahnung zu ihnen gelangen konnte, ist der Papst am 18. März 1227 gestorben³⁾, wohl in der festen Ueberzeugung, daß trotz alledem die von ihm heiß ersehnte Befreiung des heiligen Landes nicht mehr lange auf sich warten lassen werde⁴⁾. Um ihretwillen

Entwurf hineingekommen, d. h. ligistisch geworden ist. An die Stelle ferner der *comites de Blandrato* des Entwurfs ist der eine *comes Gotifredus de Bl.* getreten: Graf Guido erhält Dec. 1. ein Privileg B.-F. 1714. Der vom Kaiser zugesagte Vorbehalt in Betreff des Markgrafen von Montserrat: *reservantes tamen nobis omnia iura omnesque actiones, que nobis competunt, tam de debito, quo nostre celsitudini est affectus, quam de terra, que propter ipsum debitum nobis extitit obligata*, stützt sich auf die päpstliche Erklärung Jan. 5., j. v. S. 312 A. 1. — Kardinalpresbyter Guala von S. Martin hat wohl dem Kaiser die Entwürfe überbracht und seine Ausfertigungen empfangen; j. B.-F. 1695.

1) Honorius sagt März 10. einfach: *imp. super hoc pro parte sua litteras, secundum quod ei scripsimus, destinavit*, nahm also an den Aenderungen keinen Anstoß.

2) März 10. P. 7679; Epist. I, 259. Ueberbringer war der schon oben S. 295 genannte Dominikaner Guala, qui statum et tranquillitatem eiusdem provincie, sicut manifeste cognovimus, diligit et pro ea frequenter apud nos interpellare curavit. Er war auch beauftragt, auf die Bereitstellung des lombardischen Kreuzzugskontingents zu wirken. Seine Instruktion Savioli III^b. 72, P. 7686. Gualas Sendung war vielleicht die letzte politische That des Papstes. Matth. Paris. hist. minor ed. Madden II, 294 erzählt, er sei schon 10 Tage vor seinem Tode so hinsällig gewesen, daß die Römer ihn für todt hielten und daß man ihn, um die Römer von Zugriffen auf das päpstliche Gut abzuhalten, am Fenster dem Volke zeigen mußte. Des Pasquino würdig sind die von Matth. mitgetheilten Spottverse:

O pater Honori, multorum nate dolori.
est tibi dedecori vivere, vade mori.

3) Der Tag ist gegen andere Angaben durch die Encyklika seines Nachfolgers gesichert. Am 19. wurde er in S. Maria Maggiore begraben; j. Potth. p. 677, dazu Rom. pont. catal. Venet., M. G. Ss. XXIV, 115 und Minorita Erphord. ib. p. 197.

4) Höfler, R. Fried. II. S. 24 läßt Honorius in dem Augenblicke sterben, „in welchem er, von Gram gebeugt, den dreimal wortbrüchigen Kaiser mit dem Banne belegte“. Dazu wäre gerade in diesem Augenblicke weniger als je Veranlassung gewesen, da das Verhältniß beider wieder das beste war.

hat er Frieden gehalten und Frieden geschafft, so weit es ihm möglich war.

Obwohl Honorius nicht die glänzenden Eigenschaften seines Vorgängers Innocenz besaß, wurde doch von ihm die überkommene Machtfülle des päpstlichen Stuhles mindestens unverfehrt erhalten. Als er starb, war der erste Versuch des Kaisers, sich ganz auf die eigenen Füße zu stellen, schmählich gescheitert, und Friedrich hatte sich genöthigt gesehen, vorläufig wieder eine freundschaftliche Verbindung mit der Kurie zu suchen, bei welcher dieser doch die entscheidende Stimme zusiel. Wie weit dieser Erfolg und die anderen, welche der Pontifikat des verstorbenen Papstes aufzuweisen hat, als seine persönlichen Leistungen zu betrachten sind, läßt sich, wie bei den meisten Regenten des Mittelalters, schwerlich mehr ausmachen. Aber es scheint, als ob er mehr als sein Vorgänger sich bei seinen Handlungen auf die Mitwirkung und Zustimmung seiner Brüder, der Kardinäle, zu berufen liebte, und wenn auch hier wieder der Einfluß, welchen die Einzelnen auf die Erledigung der Geschäfte übten, nicht genau abgemessen werden kann, so ragten unter den Kardinälen doch zwei, ein Deutscher und ein Italiener, so bedeutend über die Anderen hervor, daß Honorius ganz von selbst bei allen wichtigeren Anlässen ihrer Unterstützung bedurfte: der Bischof von Porto und S. Rufina, Konrad, Graf von Urach, und der Bischof von Ostia und Belletri Hugo oder im Munde Anderer Hugolin von Anagni, aus dem Grafengeschlechte von Segni, dem auch Innocenz III. entstammte. Einig in allem, was Erhaltung und Mehrung der Macht der Kirche betraf, unterschieden sie sich nur dadurch, daß Konrad, aus dem Cistercienserorden hervorgegangen und durch diesen von ganz unglaublichem Einfluß in der Welt, die Stützen der Kirche mehr in dem alten Orden sah, während Hugo, ohne jene zu mißachten, mit richtigem Blicke in den unter Honorius zur Bedeutung gelangten neuen Genossenschaften unschätzbare Werkzeuge für die Zukunft erkannte¹⁾.

¹⁾ Ueber Konrad s. u. A. Höfler S. 26 ff., Roth von Schreckenstein in Forich. z. Deutsch. Gesch. VII, 319 und Winter das. XI, 631; über seinen großen Einfluß s. Winter, Die Cisterzienser I, 167 ff. Thomas Cantiprat., Universale I, 9, rühmt von ihm: In tanto moderamine rerum animum spiritui servire coegerat, ut nunc ad libitum causis secularibus, nunc spiritualibus omnino deditum, ex hoc in hoc libere transiens, inclinaret. Ueber Hugo s. Felten, Papst Gregor IX., Freiburg 1886. Dem oft, auch von Nitzsch in Hist. Zeitschr. III, 387 betonten Gegensatz zwischen ihnen kann ich nur bedingt beistimmen: der Cisterzienser Konrad soll doch von der Vorzüglichkeit der Dominikaner überzeugt gewesen sein, s. Roth S. 366, Fürstenb. Urbuch I, 96, wählte sich aber allerdings seine Grabstätte in Clairvaux: Hugo, der die neuen Orden bei jeder Gelegenheit rühmte, hat dagegen auch Klöster der älteren Weise gegründet und bedacht. Er sagt in Epist. Greg. (Bibl. Vallicell.) Ann. XII nr. 228 von S. Maria de Gloria von Anagni Flor. ord.: bonis nostris ditavimus propriis et sumptibus nostris ab ipsis eveximus fundamentis; ebenso ibid. nr. 300 von S. Maria de Mirteto Flor. ord. bei Rinja. Vgl. Honorius 1216 Oct. 21., 24., P. 5345, 5347; Friedrich II. 1221 Jan. B.-F. 1274; Vita Greg. IX. bei Murat. Ser. III, 575. Wilhelm von Pembroke und die Augustiner von Canterbury machten gerade an diese Klöster Schenkungen,

Nur zwischen diesen beiden konnten die Kardinäle schwanken, als sie sich nach der Beisetzung des Verstorbenen in S. Maria Maggiore am 19. März im sogenannten Hause des heiligen Gregor beim Septizonium zur Wahl eines Nachfolgers versammelten. Man übertrug sie einem Ausschusse von Dreien, zu welchen auch Konrad gehörte. Die beiden andern gaben ihm ihre Stimme; als er die Wahl ablehnte, entschied man sich für Hugo, der noch am gleichen Tage als Gregor IX. vom Lateran Besitz ergriff und am 21. in S. Peter die Weihe empfing¹⁾. Am Ostertage, dem 11. April, ließ er sich in S. Maria Maggiore krönen, und erst am 19., also einen Monat nach seiner Wahl, schloß er die durch sie veranlaßten Schaustellungen päpstlichen Glanzes mit einem Festzuge ab, der ihn, unter Entfaltung märchenhaftester Pracht, von S. Peter mitten durch die Stadt nach dem Lateran geleitete²⁾.

Gregor war schon ziemlich bejahrt³⁾, wohl auch etwas älter als Konrad, der übrigens schon am 30. September starb⁴⁾, einen Tag nachdem der neue Papst die Bannung des Kaisers vollzogen und damit das Friedenswerk von Grund aus zerstört hatte, mit welchem Honorius III. aus der Welt gegangen war. Gregor wird von seinem zeitgenössischen Biographen gerühmt wegen seines stattlichen und ein-

um sich dem Papste zu empfehlen. — Die Art der Verwandtschaft zwischen Innocenz III. und Hugo läßt sich aus der Vita l. c.: tertio gradu consanguinitatis nicht bestimmen. Vgl. Felten S. 6. — Gregor's eigentlicher Name ist Hugo. Vgl. Albricus p. 919: Hugo cognomine Hugelinus.

¹⁾ Gregor's Encyclika „Alto illius qui“ 1227 März 23. P. 7864, 7865. in Ausfertigung an Friedrich II. zuletzt Epist. pont. I, 261. Vita Greg. l. c. — Ueber Konrad's Wahl Hist. Villar. monast., M. G. Ss. XXV. 198. Daß Gregor's Encyclika und Biographie nichts darüber sagen, fällt gegen die Glaubwürdigkeit der Erzählung, die auch Felten S. 51 annimmt, nicht ins Gewicht, da in den Wahlencycliken dieser Zeit nicht auf Einzelheiten der Wahl eingegangen zu werden pflegt. Doch sagt Gregor selbst, er sei erst post aliquantulum tractatum gewählt worden. Wenn Caesar. Heisterb. Dial. mirac. III, 33 um 1220 von Konrad bemerkt: Quid adhuc de illo futurum sit, ignoramus, so kann das nur heißen, da er schon Kardinalbischof war, daß man in ihm den künftigen Papst vermuthete. Eine ähnliche Andeutung bei Albricus p. 910 i. o. S. 50 A. 3.

²⁾ Vita p. 575. Wädinger in Hist. Ztschr. XII, 371: „eine Inthronisationsfeier voll Weiteitelkeit, wie ein Bacchanal im Genuße der Weltmacht“.

³⁾ Matth. Paris. Hist. minor ed. Madden. II, 456: Chron. maior ed. Luard V, 162 läßt ihn als valde senex und fere centenarius sterben. Daß dies jedenfalls übertrieben ist, bemerkt schon Böhmer, Reg. imp. p. 332. Vgl. Felten S. 6, der Gregor's Geburt um 1170 annimmt.

⁴⁾ Roth S. 393: Fürstenberg. Urthb. I, 150. Daß Konrad ein Opfer der großen Pest unter den Kreuzfahrern wurde und zwar in Brindisi, wie Roth S. 366 und mit ihm Felten S. 64, 67 annimmt, läßt sich nicht erweisen; nach seiner allerdings späten Grabchrift starb er vielmehr, cum in transmarinis partibus moraretur. Sein letztes größeres Geschäft soll die Vermittlung zwischen den Bistümern Metz und Lüttich gewesen sein, Aegid. Aureaevall., M. G. Ss. XXV, 121; er kommt noch Aug. 9. als Unterzeichner eines Privilegs Gregor's P. 8003 vor und mußte, wenn die Grabchrift richtiges meldet, gleich darauf nach Syrien gegangen sein. Aber es ist doch sehr auffällig, daß er gar nicht unter den Kreuzfahrern dieses Jahres erwähnt wird.

nehmenden Aeußeren, wegen seiner Sittenstrenge, Frömmigkeit und Eifrigkeit um die Reinheit des Glaubens, wegen seines Scharfsinns, seiner Gedächtniskraft und seiner Kenntnisse in den philosophischen und Rechtswissenschaften¹⁾, und seine Gelehrsamkeit wird auch sonst hervorgehoben²⁾. Charakterfestigkeit hatte er schon im Jahre 1199, gleich nachdem er in das Kardinalskollegium eingetreten war, bei den Verhandlungen mit dem ebenso gewaltthätigen wie verschlagenen Markward von Anweiler zu beweisen Gelegenheit gehabt³⁾, und seine Geschäftsgewandtheit hatte sich in mehrfachen schwierigen Legationen nach Deutschland und Oberitalien bewährt, durch welche er mit den Verhältnissen des Kaiserreichs ausreißend vertraut geworden war. Mit Friedrich II. war er wiederholt in Berührung gekommen, zuerst bei dessen Krönung, als derselbe aus seinen Händen nochmals das Kreuz nahm, dann auf den Kongressen, auf welchen über die Ausföhrung dieses Gelübdes verhandelt worden war. Friedrich selbst hatte ihn 1221, als er ihm für seine oberitalische Legation auch weltliche Vollmachten gab, höchlichst belobt, ihn geradezu als seinen Freund von Alters her bezeichnet⁴⁾, und Gregor seinerseits lag gewiß nichts ferner, als eine Geringschätzung des Einvernehmens mit dem kaiserlichen Freunde. Dabei ging er jedoch, wie sein weiteres Verhalten lehrt, von der stillschweigenden Voraussetzung aus, daß jener sich stets der fürsorglichen Leitung der Kirche zu ergeben habe, nöthigenfalls zu solcher Fügsamkeit gezwungen werden müsse. In seinen Briefen wird eine schärfere Tonart angeschlagen: man spürt den Hauch eines Geistes, der nicht nur seiner Stellung und seines Zweckes, der unbeschränkten Herrschaft auf allen Gebieten, sich vollständig bewußt ist — das war sicher auch sein Vorgänger gewesen —, sondern der zugleich entschlossen ist, mit allen Mitteln sie durchzusetzen. Er ist wohl im Stande, mit der ganzen Welt Frieden zu halten, wenn sie sich in seinen ausschlaggebenden Willen fügt; aber er bebt auch vor den äußersten Schritten nicht zurück und er ordnet jenem obersten Zwecke alle sonstigen Rücksichten unter, wenn die Durchführung desselben auf Hindernisse stößt.

Wenn er solche gerade von Friedrich II. befürchtete, wer wollte ihm das verdenken, nachdem dessen wahre Gesinnung sich in dem leidenschaftlichen Briefwechsel des vorigen Jahres geoffenbart hatte? Es waren da Worte gefallen, die man nicht so leicht wieder vergißt, und namentlich der Umstand, daß Friedrich bei der Gelegenheit jede Verpflichtung gegen die Kurie geleugnet hatte, macht es vollkommen begreiflich, daß bei einem weniger friedfertigen Manne, als Honorius III. gewesen, ein gewisses Mißtrauen gegen Friedrichs Absichten

¹⁾ Vita l. c.

²⁾ Z. B. von Emo, M. G. Ss. XXIII, 536; Albricus ibid. p. 919.

³⁾ Philipp und Otto IV. Bd. II, 13 ff. Daß die Geschäftsföhrung der Kurie, wie Badinger a. a. O. S. 372 es darstellt, durch Gregor zerüttet worden, kann ich nicht finden.

⁴⁾ B.-F. 1274, 1286—128. S. o. S. 148.

zurückgeblieben war. Gregor ließ ihn deshalb auch keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß rücksichtlich des Kreuzzugs auf weitere Nachsicht nicht mehr zu rechnen sei. Mit der Anzeige seiner Wahl verband er am 23. März gleich eine Erinnerung an den bevorstehenden Abfahrtsstermin und an den auf Verjämniß desselben gesetzten Kirchenbann: „Bringe nicht, uns und dich, in jene Zwangslage, aus welcher wir dich nicht leicht befreien könnten, selbst wenn wir es wollten“¹⁾. Gleichzeitig aber war er darauf bedacht, dem Kaiser die Fahrt überhaupt möglich zu machen, indem er seines Vorgängers Mahnung an die Lombarden, die noch ausstehenden Friedensurkunden zu vollziehen, am 27. März in noch schärferer Form und unter Kennzeichnung ihrer „frivolen und albernen Vorschützungen“ erneuerte²⁾. Sie hatten es inzwischen auf Andringen des Dominikaners Guala bereits gethan³⁾; als jedoch ihre Urkunden in Rom ankamen, zeigte es sich, daß sie nicht ganz den im Schiedsspruche festgestellten Förmlichkeiten entsprachen, weil ihnen die Siegel des Markgrafen von Montferrat und der meisten einzelnen Städte der Liga fehlten. Sie waren also nicht zur Auswechslung gegen die längst bereitliegende Urkunde des Kaisers geeignet. Gregor verlangte deshalb von den Lombarden so schnell als möglich eine neue Ausfertigung⁴⁾, während er sich dem Kaiser gegenüber, von dem er fürchtete, daß er die Verzögerung der Auswechslung zum Vorwande seines Zurückbleibens vom Kreuzzuge nehmen könnte, mit einer kleinen Unwahrheit half. Er schrieb ihm nämlich am 16. April, die Urkunden seien zwar da; er wage jedoch nicht, dem Boten das für ihn bestimmte Exemplar anzuvertrauen, und schickte ihm deshalb vorläufig nur eine Abschrift⁵⁾. Die Lombarden werden nun zwar das Verlangen des Papstes ohne Zweifel bald

¹⁾ Epist. I, 261; P. 7864: quatinus in devotione sedis apost. perseverans et nobis . . . assistens humiliter et devote, sic sollicitè peragere satagas negotium T. S. . . . de corde puro et fide non ficta u. s. w.; am Schlusse: monitis nostris obtempera, quod nequaquam nos et te ipsum in illam necessitatem inducas, de qua forsàn te de facili non poterimus, etiãmi voverimus, expedire.

²⁾ Epist. I, 263. nach Raumer III, 181 aus Reg. Greg. I. 13.

³⁾ Auf einer Tagfahrt zu Breſcia März 26. M. G. Leg. II, 259; H.-B. III, 3. Da die Ausfertigung an Honorius gerichtet ist, war der Tod desselben noch nicht in Breſcia bekannt geworden.

⁴⁾ Savioli III^b, 76. P. 7868 mit kal. apr., was an sich unmöglich ist, da die ungültige Urkunde der Lombarden März 26. hat. Ebenso unmöglich ist die Datirung dieses Stückes und der anderen damit zusammenhängenden päpstlichen Schreiben in dem Cod. Bonon. und in der Sammlung des Fontanini auf dem venetianischen Staatsarchive mit XVI. kal. apr., pont. a. I., da sie dann nach 1228 gehören würden. Rodenberg erkannte bei seiner Ausgabe Epist. I, 266, daß XVI. kal. maii = April 16. zu bessern ist. — Entsprechend an den Erzbischof von Mailand ibid. und an Guala bei Savioli p. 73 und Ripolli, Bull. Praed. I, 26 mit XVI. kal. apr., von P. 7680 einmal unter Honorius zu 1227 und wieder nr. 8147 unter Gregor zu 1228 eingereicht; Epist. I, 267.

⁵⁾ Savioli p. 77; H.-B. III, 6; P. 7869 mit III. kal. apr.; Epist. I. c. mit berichtigtem Datum.

erfüllt haben¹⁾, besonders da im andern Falle der Erzbischof von Mailand beauftragt war, über sie den Bann zu verhängen; aber gesehen war es noch nicht, als Gregor es nicht nur dem Kaiser anzeigte, sondern gleichzeitig auch nach Deutschland zur Unterstützung des Kreuzzugs meldete und zwar mit der wiederum nicht ganz zutreffenden Bemerkung, daß die Lombarden sich schon anschickten, die ausgemachten 400 Ritter aufzubringen. Auch diese Meldung stellte schon als Thatsache hin, was der Papst nur hoffte und wünschte: die Lombarden hatten bisher sich so wenig vorbereitet, daß Gregor an demselben Tage, da er jenes schrieb, sie erst zu solcher Vorbereitung ermahnen zu müssen glaubte²⁾. Man darf annehmen, daß ihr Eifer in dieser Beziehung nicht größer war, als rücksichtlich der Ausführung dessen, was der Friedensvertrag gegen die Kezer und zum Schutze der Kirchenfreiheit bestimmt hatte. Das wurde entweder gar nicht beachtet, oder, wo man auf Andringen der Geistlichkeit wirklich die bezüglichen Bestimmungen in die städtischen Statuten aufnahm, thatsächlich dadurch lahmgelegt, daß man durch einen neuen Paragraphen den Podesta und Räten Vollmacht gab, die Statuten zu mehrern, zu mindern und abzuändern³⁾.

Man wird gerade im Hinblick auf diese Verhältnisse der Lombardei auch jetzt wieder am römischen Hofe nicht umhin gekommt haben, sich die Frage vorzulegen, ob nicht eine möglichst enge Verbindung mit dem Kaiser besser als irgend eine andere den Interessen der Kirche diene. Denn den eigentlich kirchlichen Anforderungen hatte er sich nie verjagt, und sein ganzes Verhalten seit dem August des vorigen Jahres konnte dafür sprechen, daß er auch sonst das Zusammengehen mit dem Papstthum wieder in seinem vollen Werthe schätzen gelernt hatte. Er bemühte sich mindestens dem neuen Papste ebenso gefällig zu sein, wie er es dem verstorbenen gewesen war. Als Gregor zu Anfang des Juni aus dem Lateran nach seiner Vaterstadt Anagni übersiedelte⁴⁾ und wahrscheinlich in seiner Eigenschaft als Lehnherr des Königreichs die Lieferung des Fodrum's aus demselben verlangte, bekam der Großhofjustiziar Heinrich von Morra unverzüglich die nöthigen Weisungen⁵⁾. Friedrich, der gleichzeitig

¹⁾ In einer von der Friedensurkunde März 26., s. o. S. 320 N. 3, nur in Notar und Zeugen abweichenden Ausfertigung vom März 29., die sich übrigens auch im Cod. Bonon. der Briefe Gregor's findet, vermurhet Rodenberg Epist. I, 262 die endgültige Ausfertigung, wie Gregor sie verlangt hatte, die zurückdatirt worden sein mag, um nicht des Papstes Mittheilung an Friedrich Lügen zu strafen.

²⁾ Gregor an den Erzbischof von Köln und seine Suffragane (wahrscheinlich ebenso an die übrigen Erzbischöfe), an Ludwig von Thüringen und Hermann von Salza, Epist. I, 268, 269. Vgl. Gregor an die Rektoren und an Guala oben Anm. 4.

³⁾ Gregor an die Städte der Lombardei April 29. Epist. I, 269.

⁴⁾ Urkunden noch aus dem Lateran Mai 30., aus Anagni zuerst Juni 7.

⁵⁾ Ryce. de S. Germ. p. 347 zum Juni; über die Ablieferung des Fodrum's p. 348 zum Juli.

von Sicilien nach Apulien zurückkehrte, sandte überdies den Erzbischof von Reggio und Hermann von Salza zur Begrüßung des neuen Papstes nach Anagni¹⁾. Hatte ferner die Kurie stets behauptet, daß die Anhänger des Grafen Thomas von Celano mit Unrecht von ihm geschädigt worden seien, so wird er das zwar kaum eingeräumt haben; aber er gab jener Auffassung in soweit nach, daß er jetzt, wie zu vermuthen ist, auf Fürsprache Gregors den ausgewiesenen Einwohnern des im Jahre 1223 zerstörten Celano die Rückkehr gestattete²⁾: kurz, man hatte am päpstlichen Hofe nicht nur keinen Grund mit ihm unzufrieden zu sein, sondern hielt es sogar noch für möglich, diesen Feuerkopf durch richtige Behandlung dahinzubringen, daß er sich ganz der geistlichen Leitung unterordnete³⁾. Wenn man endlich sah, wie er im Juni aus seinem Königreiche das Geld für die Kreuzfahrt zusammenbrachte⁴⁾, wie er schon im Juli den Grafen von Acerra, Thomas von Aquino, als seinen Statthalter nach Syrien vorausschickte⁵⁾, so konnte das wohl zu der Erwartung berechtigen, daß er auch die Hauptprobe bestehen, das heißt diesmal wirklich seinen Kreuzzugsverpflichtungen nachkommen und Jerusalem endlich der Christenheit zurückgewinnen werde. Denn während in früheren Jahren hier und da daran gedacht worden sein mag, den neuen Kreuzzug wieder nach Aegypten zu lenken⁶⁾, war im Vertrage von

¹⁾ Ryce. p. 347 zum Juni. Daß von Kaumer (3. Ausg.) III. 181 aus Cod. Vind. 409 (olim philol. 61) f. 46 citirte Glückwunschschreiben des Kaisers an den Papst hat mit Friedrich II. nichts zu thun. Jener Codex ist das Baumgartenberger Formelbuch, und das betr. Stück, das sich bei Bärwald S. 292 abgedruckt findet, gehört Kg. Rudolf an. — Da Friedrichs Abgesandte bisher zu den Verhandlungen in der lombardischen Frage gebraucht waren, mögen sie auch Auftrag gehabt haben, sich zu vergewissern, wie es mit dem lombardischen Kreuzzugscontingente stehe. Im Juli war Hermann wieder bei Friedrich in Gravina, B.-F. 1699. — Dem Deutschorden wurden im Juli und August zahlreiche Bestätigungen durch den Papst zu Theil.

²⁾ Ryce. p. 348 Juli. Vgl. oben S. 204. ¶

³⁾ Nur so kann ich mir den merkwürdigen Brief erklären, welchen Gregor noch Juli 22. an Friedrich richtete, P. 7972, Epist. I, 278, in welchem er die kaiserlichen Insignien: Kreuz, Lanze, Krone, Scepter und Apfel, ganz mystisch deutet und offenbar Friedrich in eine gewisse Seelenangst verlegen will. Nach Felten S. 63 bedient er sich hier öfters der Worte des h. Bernhard. Daß der Dominikaner Guala diesen Brief überbrachte, beweist, daß der Sendung einige Wichtigkeit beigemessen wurde.

⁴⁾ Im Juni wurde in Königreiche pro felici transitu eine Kollekte erhoben, zu welcher das Land der Abtei Monte Casino allein 450 Unzen beitrug. Ryce. p. 347.

⁵⁾ Ryce. p. 348; Guill. Tyr. cont. p. 348: por estre en son lue bailli dou roiaume, qui moult bien s'i contint et moult i fu douté: Ann. de Terre Sainte, Arch. de l'Orient lat. II. 2 p. 438 (vgl. Phelippe de Nevaire in Gestes des Chiprois publ. par Gast. Raynaud p. 34). irrig zu 1226: e fu bail d'Aere de par l'empereour et commencerent lors à fermer le castel de Mont Fort. Das letztere thaten die Deutschritter.

⁶⁾ So in dem Briefe des Patriarchen Nikolaus von Alexandrien, f. v. S. 221 A. 1, und von dem Verfasser der Chron. reg. Colon. Cont. IV.

§. Germano ausdrücklich das heilige Land selbst als Ziel aller Anstrengungen hingestellt worden, und Friedrich II., der die Erbin Jerusalems geheirathet hatte, konnte selbstverständlich kein anderes haben.

p. 253. welcher z. J. 1224 bei der Beschreibung der vom Kaiser bereitgestellten usseria (i. v. S. 220) bemerkt, sie seien auch geeignet, intrare flumen Damiate vel aliud aliquod flumen. Vgl. Kestner, Kreuzzug Friedrichs II., S. 24.

Viertes Kapitel.

Der Kreuzzug von 1227 und die erste Exkommunikation des Kaisers.

Die Bemühungen der Kreuzprediger wurden schließlich von besserem Erfolge gekrönt, als es in der ersten Zeit nach dem Unglücke von Damietta den Anschein gehabt hatte. In Deutschland namentlich war die Kreuzzugsbewegung dadurch eine lebhaftere geworden, daß die von der Kirche verheißenen Segnungen sich mit den irdischen Vorteilen verknüpfen ließen, welche in der Gefolgschaft des Kaisers zu gewinnen waren. Denn dieser suchte die Zahl der 1000 Ritter, zu deren Aufstellung im heiligen Lande ihn der Vertrag von S. Germano verpflichtete, dadurch zu vervollständigen, daß er Fürsten, Herren und Rittern, welche sich zu seiner Begleitung bereit finden lassen würden, nicht nur Ueberfahrt und Unterhalt, sondern außerdem bedeutende Baarzahlungen anbot. Die wiederholten Entsendungen des Deutschordensmeisters nach Deutschland hatten unter Anderem solche Werbungen zum Zwecke: 700 Ritter wurden durch ihn für Friedrich in Sold genommen und von den Fürsten außer dem Landgrafen Ludwig von Thüringen und den Bischöfen Gebhard von Passau und Sigfrid von Augsburg, welche schon früher zugezogen hatten ¹⁾, auch Herzog Heinrich von Limburg und andere durch feste Verträge zur Theilnahme am Zuge verpflichtet. Die Opfer, welche Friedrich dabei brachte, waren sehr erhebliche, wenn sie natürlich auch nicht überall sich so hoch beliefen, wie bei Ludwig von Thüringen, dem die Eventualbelehnung mit der Markgrafschaft Meissen hatte ertheilt und die früher angebotenen 4000 Mark Silbers auf 5000 hatten erhöht werden müssen ²⁾. Die ritterlich Lebenden wurden in Folge

¹⁾ E. v. S. 225, 226.

²⁾ Friedrichs Rechtfertigung 1227 Dez. 6. H.-B. III. 42. Wegen Meissen vgl. Ann. Reinhardtsbr. ed. Wegele p. 187. B.-F. 1638^a und unten Buch IV Kap. 2. Man kann vermuthen, daß die meisten ritterlichen Theilnehmer des Zuges in dieser Weise angeworben sind.

jener Werbungen schließlich so kreuzzugslustig, daß z. B. Herzog Leopold von Oesterreich um die Vertheidigungsfähigkeit seines Landes besorgt wurde: so viele seiner Vasallen nahmen das Kreuz, während noch mehr im nächsten Frühjahr ihnen nachzufolgen gedachten¹⁾. Hatte der Bürger und der Bauer an dem Solde keinen Antheil, welcher jenen winkte, so wurde doch auch er von der Bewegung mächtig ergriffen. Man weiß, daß manche Kreuzprediger nicht eben wählerisch waren, wenn es sich darum handelte, die Zahl der Gelobenden zu mehren; aber nichts dürfte diese in höherem Maße gesteigert haben, als jene unbedachte Zusage, welche Friedrich im Herbst 1226 nach Deutschland gelangen ließ, nämlich daß für alle ohne Unterschied Ehre bereit stehen würden²⁾. Kein Wunder, wenn unter dem Eindrucke so mannichfaltiger Verheißungen und Verlockungen die Masse derjenigen, welche eingeschifft zu werden verlangten, doch schließlich alle Vorausberechnungen zu Schanden machte.

Unzählbar nennt der Chronist von Piacenza die Kreuzfahrer, welche, allen möglichen Völkern im Norden der Alpen entstammend, während der Monate Mai, Juni und Juli an den erstaunten Einwohnern von Verona und Piacenza nach Apulien hin vorüberflutheten³⁾. Andere schifften sich in Marseille ein⁴⁾, während die von Papst und Kaiser noch besonders zur Ausrüstung einer Flotte eingeladenen Friesen, wie bei früheren Kreuzzügen, auf dem weiten Umwege über den Ocean unmittelbar dem Ziele ihrer Pilgerschaft zuzusteuern beabsichtigten⁵⁾. Aus England sollen 40 000 kriegsfähige Männer im Juni 1227 aufgebrochen sein, allerdings nicht sowohl Vornehme und Große, welche wegen der unsicheren Zustände der Heimat diese nicht verlassen konnten oder wollten, als vielmehr Arme, bei welchen „der Wille des Herrn Gehör zu finden pflegt“. Doch waren auch die Bischöfe Peter von Winchester und Wilhelm von Exeter dabei⁶⁾. Für die Betheiligung aber der Deutschen giebt die Nachricht einen gewissen Anhalt, daß aus der einen Stadt Worms im März mehr als 400 Bürger zugleich ausgezogen sein sollen⁷⁾, und ebenso der

¹⁾ Gregor 1227 Oct. 20. Epist. I, 285; P. 8047: per quod pro magna parte militum tuorum auxilio destitui contingat.

²⁾ E. v. E. 306 A. 1.

³⁾ Ann. Plac. Guelfi p. 433.

⁴⁾ Guill. Tyr. cont. p. 363 von Köhricht, Beiträge I, 18, mißverstanden. Vgl. das. E. 64 A. 10 über die Kreuzfahrt der Troubadours Vidal und Raymond de Breuz.

⁵⁾ E. v. E. 249 A. 2. — Emo p. 511: cruce signati versus T. S. portum patrie liquerunt IV. id. maii. mit dem Zusatz: sed XI. kal. iunii recesserunt de Borkna (Borkum). Wundert sich Köhricht I, 65. II, 379, daß diese Friesen auf dem Kreuzzuge weiter nicht erwähnt werden, so hat er übersehen, daß sie die Fahrt überhaupt aufgaben.

⁶⁾ Rog. de Wend. ed. Coxe IV, 145 beruft sich für seine Zahlangabe auf den Kreuzprediger Mag. Hubert: asserens veraciter tot in suo rotulo conscripsisse. Aber die 40,000 sind sehr verdächtig; s. u. E. 327 Anm. 5. Ann. Winton. bei Liebermann, Anglo-norm. Geschau. E. 190 lassen die Bischöfe erst Juli 15. aufbrechen.

⁷⁾ Ann. Wormat., M. G. Ss. XVII, 38.

Umstand, daß in einer neuerdings aufgestellten Liste der Angeseheneren, welche nachweislich den Kreuzzug dieses Jahres mitmachten, so unvollständig sie naturgemäß auch ausfallen muß, doch alle deutschen Landschaften vertreten sind¹⁾. So viele reiche und bedeutende Leute zogen hier aus, daß man den Kreuzzug den der Vornehmen nannte²⁾.

Der Johannistag (24. Juni) scheint für die Deutschen der späteste Ausbruchstermin gewesen zu sein. Damals machten sich sowohl die Niederlothringer aus³⁾, als auch Landgraf Ludwig, dem die vom Kaiser gespendeten Gelder ein überaus stattliches Gefolge von Grafen, Rittern, Hofdienern, Geistlichen, Schreibern und Ärzten mit sich zu führen gestatteten⁴⁾, und wer es irgend konnte, wird sich ihm, als er von Schmalkalden aus Franken, Schwaben⁵⁾ und Baiern durchzog, für die weite Fahrt angeschlossen haben, so daß seine Begleitung allmählich das Ansehen eines förmlichen Heeres bekam⁶⁾. Nahm er, wie es fast selbstverständlich ist, seinen Weg über den Brenner und Verona, so dürfte der Wunsch seiner Gefährten, auch die heiligen Stätten Roms zu besuchen, ihn dazu bestimmt haben, weiterhin, statt der näheren Straße am adriatischen Meere entlang, die längere durch Tuszien⁷⁾ zu wählen. Manchem Pilger aber ist in der Hitze des Hochsommers schon in Rom die Lust zur Fortsetzung

¹⁾ Vgl. das Verzeichniß schwäbischer Grafen und Dienstmannen bei Stälin II, 175 und das Gesamtverzeichnis deutscher Kreuzfahrer bei Köhricht II, 378—382 (vgl. das. I, 18. 64), zu dem nur Graf Gozmar von Kirchberg, Bruder des Bischofs Friedrich von Halberstadt, nachzutragen ist, s. Urkbuch f. Niedersachsen II, 117 — vielleicht auch Graf Konrad von Wasserburg, s. Riezler in Forch. z. deutsch. Gesch. XVIII, 558. — Die Bischöfe Ekbert von Bamberg und Sigfrid von Regensburg, welche im Juli und August bei dem Kaiser sind, gehören nicht zu den Kreuzfahrern. Ersteren werden private Anlegenheiten herübergeführt haben, und er ist Nov. 17. wieder in Graz, wo er mit Herzog Bernhard von Kärnten einen Vertrag schließt; s. Uffermann, Cod. probat. p. 144. Sigfrid aber, der eben vom Papste zum Bischofe ernannt worden, bedurfte der Belehnung. Gregor Juli 2. an die Bürger von Regensburg: qui expeditus ab imp. curia ad vos celeriter veniet. Auch Konrad von Hildesheim und Ekkehard von Merleburg, welche zu Anfang Sept. bei Friedrich in Brindisi sind, waren keine Kreuzfahrer. Konrad mag die von ihm für den Kreuzzug Gewonnenen nach Apulien begleitet haben; er wird unmittelbar vor Friedrichs Einschiffung Sept. 7., pro cura et sollicitudine, quam fideliter gerit circa cruceosignatos pro subsidio T. S., auf so lange, als er damit beschäftigt ist, von allem Reichsdienst befreit. B.-F. 1708.

²⁾ Hugo von Keutlingen B. Fontes IV, 129: expeditio nobilium et divitum.

³⁾ Bald. Ninov.. M. G. Ss. XXV, 542.

⁴⁾ Hauptquelle für seine Fahrt sind die Ann. Reinhardsbr. p. 200 ff., welche ausdrücklich sagen, daß sie den Bericht seines Kaplans Verthold wiedergeben, de cuius manu hec omnia notata sunt et conscripta.

⁵⁾ Ludwig kann hier nochmals mit König Heinrich VII. zusammengetroffen sein.

⁶⁾ Ann. Marbac. p. 175: Quem secuti sunt multi nobiles et barones. Inter quos erat Augustensis episcopus, Ludewicus de Kastele, Ludewicus senior de Stolberch et alii quam plures; — Ryce. p. 348 läßt ihn im Juli cum cruceosignatorum exercitu de Alemannia nach Apulien kommen.

⁷⁾ Ann. Reinhardsbr. p. 205.

der beschwerlichen Reise vergangen. Ein Betrüger, der als angeblicher Vikar des Papstes in der Vorhalle der Peterskirche um vier Mark Silbers Befreiungen vom Gelübde verkaufte, fand guten Zuspruch, bis die duldsame Stadtbehörde nach sechs Wochen auf ernsthafte Weisung des in Anagni weilenden Papstes diesem Unfuge ein Ende machte¹⁾.

Wohl möglich, daß auch von den Deutschen Ludwigs von Thüringen einzelne der Versuchung unterlagen. Die übrigen aber überschritten in den letzten Tagen des Juli die Grenze des Königreichs²⁾, um schon am 3. August in Troja mit dem Kaiser zusammenzutreffen, der zu ihrer Begrüßung von Melfi herbeieilte³⁾ und sie nach kürzerer Kost in Troja und längerer in Melfi über Barletta, Bari und Monopoli am 16. nach Brindisi geleitete⁴⁾, wohin alle verfügbaren Schiffe zusammengezogen worden waren.

Eine auch nur annähernde Schätzung der Pilger verschiedener Zungen, welche allmählich sich dort ansammelten, ist unmöglich⁵⁾; man kann nur sagen, daß ihre Zahl größer war, als anjänglich und namentlich auch noch zur Zeit des Vertrags von S. Germano in Aussicht genommen war. Waren nun ausreichende Vorbereitungen für ihre Ueberfahrt getroffen? Gregor hat es nachher in Bezug auf Verpflegung und Transportmittel bestritten⁶⁾, und wenn seine darauf

1) Ryce. l. c.: Albricus p. 922 zwar zu 1228, aber der Zusatz: dum papa moraretur in Anagnia, weist das Vorkommiß selbst nach 1227, da Gregor 1228 gar nicht in Anagni gewesen ist.

2) Ryce. l. c., s. o. Num. 6.

3) Tag und Ort des Zusammentreffens nach Berthold in Ann. Reinh. p. 205. Vgl. Friedrich Dez. 6.: navigia . . . Brundisium . . . duci fecimus et parari (vgl. Ryce., Albricus), nos personaliter in occursum langravii et aliorum venientium principum conferentes. Er kam aber nicht, wie nach dieser Stelle vermuthet ist, von Brindisi, sondern nach seiner Urkunde B.-F. 1700 von Melfi her.

4) Die Schwierigkeiten, welche früher einer Ausgleichung des aus den Urkunden sich ergebenden Itinerars Friedrichs mit den Angaben der Ann. Reinh. d. h. Bertholds entgegenzustehen schienen und auch von mir in der Gesch. R. Friedr. Bd. I, 277 nicht gehoben wurden, sind fortgefallen, seitdem einerseits erkannt wurde (Schirmacher III. 375), daß der von Ann. Reinh. gemeldete 14tägige Aufenthalt Friedrichs und Ludwigs in Melfi — nach der Abreise von Troja am 6. oder 7. und vor der Ankunft zu Monopoli am 15. Aug. — auf einem Gedächtnißfehler Bertholds oder einem Schreibfehler seines Benutzers beruhen muß, und seitdem andererseits die früher zu 1227 Aug. 16. eingereichte Urkunde Friedrichs aus Foggia ihre richtige Stelle zu 1226 Sept. 27. B.-F. 1675 gefunden hat. Vgl. auch Berncker, Beitr. z. Chronol. Ludw. v. Thür., S. 63 ff., B.-F. 1700^a ff. Ludwig selbst ist in einer Urkunde Friedrichs aus Melfi vom August Zeuge.

5) Die hier und da sich findenden Zahlenangaben sind doch gar zu summarisch: 40,000 sollen von England ausgezogen sein, s. o. S. 325 N. 6; 40,000 oder 60,000 zerstreuten sich in Apulien, Ann. Reinh. p. 197, Chron. Thuring. vetus ed. Lorenz p. 210; 40,000 starben dort an der Pest, Ann. Theokesber. ed. Luard I, 69, Wigorn., M. G. Ss. XXVII, 467; 40,000 kehren aus Syrien um, Ann. Waverl. ib. 460, Rog. de Wend. IV, 146.

6) Gregor 1227 Lt. Epist. I, 283: (immemor) omnium promissorum, que apost. sedi et cruce signatis per (Bald. Ninov. p. 542: predicatorum et)

fußende Anklage gegen den Kaiser auch in dem einen Punkte über das Ziel hinauschießt — denn nirgends hatte Friedrich sich zur unbeschränkten Verpflegung aller, die etwa kommen würden, verpflichtet¹⁾ —, so scheint sie in dem anderen Punkte um so berechtigter gewesen zu sein. Man kann ihr nicht entgegenhalten, daß Friedrich zu S. Germano nur für eine begrenzte Zahl von Rittern Schiffe zu stellen versprochen hatte, und daß für diese die vorhandenen wohl ausgereicht haben würden. Er selbst hatte ja freiwillig sein Versprechen ins Ungemeinere erweitert, und er muß deshalb auch die Verantwortung dafür tragen, daß die Erfüllung desselben im Augenblicke der Ausföhrung seine Kräfte überstieg. Friedrich gesteht auch zu, daß die großen zur Aufnahme der Pferde eingerichteten Schiffe nicht einmal in der zu S. Germano bestimmten Anzahl fertig geworden seien, obwohl allerdings zum größeren Theile. Aber wenn er dies mit einer unter den Arbeitern ausgebrochenen Krankheit entschuldigt, also mit einem derjenigen Zwischenfälle, im Hinblick auf welche der Vertrag von 1225 die Zulässigkeit einer Geldentschädigung für das etwa an der Ausrüstung Fehlende vorgesehen hatte, so behauptet er doch, im vollkommenen Widerspruch gegen Gregor, daß selbst für die gewöhnlichen Pilger mehr als genug Schiffe vorhanden waren und nicht einmal alle zur Verwendung kamen²⁾. Das letztere mag thatsächlich richtig sein, weil die Zahl der nach Apulien gelangten Pilger sich aus doppeltem Grunde rasch verminderte. Denn, weil die im Hafen von Brindisi liegenden Schiffe während der ersten Hälfte des Augusts noch nicht den Pilgern überwiesen, sondern, wie es scheint, zunächst dem deutschen Kreuzheere vorbehalten wurden³⁾, kehrten viele wieder nach Hause um, in der Ueberzeugung, daß für sie kein Platz zur Ueberfahrt bleiben werde⁴⁾. Außerdem aber wurde dasselbe Verhängniß, welches so oft fremden Heeren in Italien ein ruhmloses Grab bereitet hat, auch den Kreuzfahrern des Jahres 1227 verderblich. Das Zusammenleben der in Brindisi sich drängenden Menschenmassen, die Dürre des Sommers, die ungewohnte und bei längerem Aufenthalte auch wohl ungenügende Kost steigerten eine damals herrschende Seuche in dem Grade, daß ihr Tausende von

litteras suas fecerat de sponsione passagii, necessariorum et victus licet galce, calendre ac naves sufficientes ad transitum victualium hominum et equorum, ut promiserat, non adessent. Vgl. die Flugschrift von 1245, W. Acta II. 718.

¹⁾ Sondern nur der Fürsten u. A., welche auf seine Werbung gingen: vgl. Friedrich 1224 März 5. W. Acta I. 235.

²⁾ Friedrich 1227 Dez. 6. H.-B. III. 43: Copiam vero navium im Gegenfaze zu den chelandre und galce) tantam habuimus, quod pro defectu peregrinorum multa in portu navigia remanserunt. Reifner, Kreuzzug Friedr. II. S. 29 A. 1, kennt nur diese Stelle und nicht die gegentheilige Aussage Gregors (s. o. S. 327 A. 6).

³⁾ Friedrich I. c. läßt die Einschiffung unmittelbar nach Ankunft der Deutschen beginnen.

⁴⁾ Ann. Plac. Guelfi I. c.: Videntes se transitum habere non posse, ad propriam sunt conati redire patriam.

Pilgern in Brindisi zum Opfer fielen und daß die nach Norden führenden Straßen sich mit den Leichen derer bedeckten, welche durch eilige Flucht von diesem gluthauchenden, todbringenden Gestade sich zu retten vermeint hatten¹⁾.

Ist Friedrich II. nicht ohne Schuld an diesem Unheil, weil er das Zustromen großer Menschenmassen selbst befördert hat, so wird auch das Papstthum nicht von aller Verantwortlichkeit zu entlasten sein. Denn als der August zum Kreuzzugstermin bestimmt wurde, hätte man wohl auch am römischen Hofe wissen können, daß gerade dieser Monat der denkbar ungünstigste für die Anhäufung und den Aufenthalt solcher Pilgerhaufen an der apulischen Küste sein mußte. Kaiser und Kurie theilen sich gleichmäßig in diese verhängnißvolle Nichtbeachtung der einfachsten klimatischen Bedingungen²⁾.

Friedrich selbst war schon auf dem Rückwege von Troja, als er den Landgrafen und die Deutschen nach Brindisi führte, von der Krankheit ergriffen worden. Die Aerzte forderten, daß er sich Ruhe gönne. Er jedoch ließ es sich nicht nehmen, die Vertheilung der Schiffe und die Einschiffung zu leiten, so daß nach acht Tagen die erste Abtheilung der Kreuzfahrer in See gehen konnte, bei welcher auch die von ihm besoldeten 700 Ritter waren³⁾. Von angeseheneren Deutschen werden Herzog Heinrich von Limburg, Werner von Bo-

1) Gregor 1227 *l. c.*: tam diu in estivi fervoris incendio in regione mortis et aeris corruptela detinuit exercitum, quod non solum magna pars plebis, verum etiam non modica multitudo nobilium et magnatum pestilentia, sitis ariditate, ardoris incendio et multis incommoditatibus exspiravit Pars vero non minima infirmitate gravata regrediens in viis et silvis, montibus, planitiis et speluncis oecubuit iam ex parte (dannach Balduin. *Ninov.*, M. G. Ss. XXV, 542). Daneben die häufigen Erwähnungen des Sterbens in den erzählenden Quellen noch anzuführen, ist überflüssig: Neues wird von ihnen nicht gebracht. Friedrich *Dez.* 6. l. c.: De corruptela aeris, per quam divina providentia, que provideri non potest ab homine, diversas mundi partes et regni nostri specialiter flagellavit, etc. deutet darauf hin, daß die Seuche von den Pilgern eingeschleppt wurde.

2) Vgl. Cherrier, *Hist. de la lutte des papes et des emp.* (2. éd.) II, 49. — Gregor l. c. macht dem Kaiser zum Vorwurfe, daß er Brindisi zur Einschiffung gewählt habe. Aber nachdem einmal unter Mitwirkung des Papstes der Kreuzzug zu einer wesentlich sicilischen Angelegenheit gestempelt worden war, konnte auch nur ein Hafen des Königreichs der Ausgangspunkt für denselben werden, und da war Brindisi von selbst gegeben, wie Friedrich l. c. richtig sagt: loca passagii non a nobis, sed ab antiquis temporibus ordinata, Brundisium videlicet, ubi passagium fieri semper competentius consuevit. Lange genug war obendrein zwischen Kaiser und Papst über die Einrichtung des Zugs verhandelt worden, so daß auch dem letzteren die Wahl Brindisis längst bekannt sein mußte: warum hat weder Honorius noch Gregor gegen diesen Ort Einsprache erhoben, den Gregor nachträglich als regio mortis und sein Biograph p. 576 als pestifera, cuius ardoribus ipsa fere solida metalla liquescunt, bezeichnet?

3) Friedrich *Dez.* 6. l. c. Dazwischen scheint Friedrich seine Gemahlin — sie muß in diesen Tagen Konrad IV. empfangen haben — nach Otranto gebracht zu haben, Ryce, p. 348. vgl. B.-F. 1702e; er urkundet aber schon Aug. 24. wieder in Brindisi, war also bei der Abfahrt der ersten Abtheilung zu-

landen, Heinrich von Reizen und Heinrich von Weida genannt¹⁾. Eine zweite Abtheilung der Schiffe segelte mit der kaiserlichen Kammer und Dienerschaft acht Tage später ab²⁾.

Inzwischen hatte die Seuche unaufhörlich neue Opfer fortgerafft, am 23. August auch den Bischof von Augsburg³⁾. Der Kaiser selbst war noch nicht genesen, und als er während der Vorbereitungen für seine eigene Abfahrt mit der dritten und letzten Abtheilung auf die kleine, der reinigenden Meeresluft zugängliche Insel S. Andrea übersiedelte, welche vor dem äußeren Hafen liegt, da war es für den ihn begleitenden Landgrafen zu spät: das Fieber hatte ihn schon erfaßt. Trotzdem schifften sie sich am 9. September ein⁴⁾, um am nächsten Tage sich von der in Tranto weilenden Kaiserin zu verabschieden. Aber als Ludwig nach diesem Besuche auf sein Schiff zurückkehrte, steigerten sich die Fieberschauer, und am 11. September ist er gestorben, nachdem er vom Patriarchen von Jerusalem die letzte Selung und die Wegzehrung empfangen hatte⁵⁾.

gegen. Wie ungenau die Ann. Marbac. p. 175 unterrichtet sind, zeigen sie dadurch, daß sie — vielleicht durch Gregors Darstellung verführt — den Landgrafen und Sigfrid von Augsburg in Brindisi sterben lassen, *prestolantes adventum imperatoris, quem de die in diem venturum esse expectabant*. Vielmehr ist Friedrich mit ihnen nach Brindisi gekommen und dort mit Ausnahme des kurzen Abstechers nach Tranto geblieben.

¹⁾ Guill. Tyr. cont. p. 363: *Albrius l. c.: dux Henricus cum quibusdam aliis ex parte imperatoris et ibi fuerunt quidam de Anglia episcopi* (S. 325).

²⁾ Nach Friedrich Dez. 6. um den 1. Sept., während Gregor l. c. diese Abfahrt wohl in Verwechslung mit der des Kaisers auf den 8. setzt.

³⁾ Necrol. Ottenbur. Steichele II, 59. Die kaiserfeindliche Flugchrift von 1245 verwechelt ihn mit dem Bischofe von Passau. W. A. II, 718. — Ueber den angeblich in Brindisi erfolgten Tod des Kardinals Konrad von Wrach s. o. S. 318 A. 4.

⁴⁾ Ryce. läßt die Abfahrt des Kaisers mit dem Landgrafen am 8. Sept. von Brindisi, Berthold am 9. von S. Andrea geschehen, und fiktiv vereinigt dies so, daß man am 8. von Brindisi nach S. Andrea, am 9. aber in See gegangen sei. Die Ueberlieferung Bertholds in Ann. Reinh. ist hier jedoch getrübt; nach der Vita Elis. des Dietrich von Apolda, der ebenfalls Berthold folgt, scheint der Aufenthalt auf S. Andrea doch etwas länger gedauert zu haben: *in insula s. Andree imp. et langr. mutuis colloquiis fruebantur, so daß eher bei Ryce. eine kleine Ungenauigkeit anzunehmen sein wird.*

⁵⁾ Hätte man über Ludwigs letzte Tage nichts als Gregors Darstellung, so müßte angenommen werden, daß er mit dem Bischofe von Augsburg noch in Brindisi gestorben (vgl. Ann. Marbac. oben S. 329 A. 3); denn er erzählt dessen Tod noch vor der Abfahrt der zweiten Flottenabtheilung. Ansführlich berichtet Berthold in Ann. Reinh. p. 206, sehr kurz Friedrich Dez. 6. p. 44. Der liber annivers. des Deutschordens in Forch. XVII. 366 setzt Sept. 12. als Todestag an. Die Leiche wurde vorläufig in Tranto beistattet; nach der Rückkehr vom Kreuzzuge brachten die Thüringer die abgekochten Gebeine nach Hanie. Ann. Reinh. p. 207, 209. — Heißt es bei Berthold von Ludwigs Besuch bei der Kaiserin: *bibens, ut dicitur, mortiferum poculum ab ea recessit, so ist dieser Ausdruck (cf. Cic. Tusc. I, 29) natürlich mit Schirmmacher II. 384 nur bildlich zu nehmen: es war sein letzter Becher. Allerdings scheint sich früh das Gerücht von einer Vergiftung nicht des Landgrafen allein, sondern aller in Brindisi Gestorbenen durch den Kaiser verbreitet zu haben (Ann. Scheffl. p. 338,*

Wie mußte Friedrich durch den Tod dieses Mannes erschüttert werden, in welchem er einen unbedingt zuverlässigen Gehilfen für die überseeische Unternehmung sich gesichert zu haben glaubte! Seine eigene Krankheit nahm eine bedenkliche Wendung¹⁾: wie, wenn auch er ihren Angriffen erlag? Man konnte doch kaum ernstlich die Frage aufwerfen, ob der Vortheil schwerer wog, der dem heiligen Lande aus seiner unverzüglichen Ueberfahrt, oder der Schaden, welcher aus der nicht zu leugnenden Möglichkeit seines Todes während der Fahrt erwachsen mochte. Verschob er sie bis zu seiner Genesung, so waren die bisher auf der Kreuzzug verwendeten Anstrengungen und Kosten allerdings zum Theil verloren; aber sie wären gänzlich verloren gewesen und der Verlust ließ sich vielleicht nie wieder gut machen, wenn er zur Unzeit starb. In einem zu Oranto abgehaltenen Kriegsrathe ist das Für und Wider sorgfältig erwogen worden: die Anwesenden — und zu ihnen gehörten der Patriarch Gerold von Jerusalem, der Bischof von Accon Jakob von Vitry und Hermann von Salza — glaubten in Anbetracht aller Umstände, und weil von Friedrichs Leben das Heil vieler Völker abhängig sei, ihm die Fortsetzung der Fahrt nicht anrathen zu dürfen. Daraufhin entschloß Friedrich sich zu bleiben. Er übertrug den Oberbefehl über die vorausgegangenen Kreuzfahrer und das ganze Christenheer im heiligen Lande dem Herzoge Heinrich von Limburg, stellte die im Hafen liegenden Schiffe dem Patriarchen, dem Deutschordensmeister und anderen Magnaten für ihre Ueberfahrt zur Verfügung und vertagte seine eigene Abfahrt an der Spitze einer neu zu beschaffenden Ausrüstung auf den nächsten Mai²⁾.

Ann. Marbac. p. 175), wie so häufig bei überraschenden Todesfällen. Aber es blieb Gregor vorbehalten, nach der zweiten Ercommunication dieses albernen Gerücht zu einer amtlichen Verdächtigung Friedrichs zu benutzen, H.-B. V, 329: *lantgravius utinam non veneni periculo, sicut mundus clamat, extitit interemptus*, während er 1227 Uff. Epist. I, 283 Ludwig einfach wie andere an der Seuche hatte sterben lassen. Daß ihm darin sein Biograph p. 576: *procurata morte opinione publica creditur interiisse* — folgte, kann nicht auffallen; aber es ist bezeichnend, daß nicht einmal der Verfasser der leidenschaftlichen Flugschrift von 1245 W. A. II, 718 jene Anschuldigung aufnimmt. — Was Huill. Bréh., *Recherches sur les monum.* p. 65, über Friedrichs Fahrt bis Creta und Umkehr nach Brindisi erzählt, ist völlig aus der Luft gegriffen; s. Geßf. R. Friedr. Bd. I, 278 N. 2.

¹⁾ Friedrich Dec. 6. p. 44: während der Fahrt nach Oranto nos in *graviorem recidimus recidivam*.

²⁾ *ibid*: *In cuius decessu gravius animo consternati pati cepimus vehementer, tam principes quam alias illustres personas orientalium partium . . . super nostro transfretationis proposito consulentes, qui, viso et inspecto statu nostre persone et quibuslibet circumstanciis indagatis* (nach p. 45, daß die im h. Lande verjammelte Macht, und was der Kaiser selbst an Mannschaften noch mitbringen würde, doch nicht zu einem erfolgreichen Kriege ausreiche), *consulendum (= suadendum) de transitu non viderunt*. Die orientales lernen wir aus der erneuerten Eventualbelehrung mit Meissen für Ludwigs Sohn Hermann kennen, B.-F. 1710. Friedrich sagt l. c., daß ihnen 50 Galeeren überwiesen, aber nur 20 pro eorum itinere gebraucht wurden. Ueber ihre Fahrt und Ankunft im heiligen Lande Guill. Tyr. cont. p. 364;

Selten wurde wohl ein Ereigniß je nach dem Standpunkte der Parteien so verschieden aufgefaßt und entstellt, als dieses Zurückbleiben des Kaisers. Während die glaubwürdigsten unter den Autoren der Zeit von der wirklichen Erkrankung Friedrichs überzeugt waren, deren Möglichkeit bei der sonst so viele Opfer fordernden Seuche nicht leicht Jemand bestreiten wird, haben andere, für welche Gregor durch seine Veröffentlichungen den Ton angab, in derselben nur eine Verstellung gesehen, welche den thatsächlichen Bruch des Gelübdes verhüllen sollte¹⁾. Gregor hat jedoch nichts angeführt, was die Krankheit als Lüge zu erweisen vermöchte: denn die Behauptung des Papstes allein, die bloße Anschuldigung kann im Ernste doch nicht als Beweis betrachtet werden. Selbst wenn man zugeben wollte, daß dem Kaiser eine solche Erfindung unter gewissen Umständen wohl zugetraut werden könnte, so müßte sich doch irgend ein so großer Vortheil absehen lassen, daß der Gewinn der Lüge werth gewesen wäre. Letzteres aber dürfte nicht ganz leicht sein. Früher oder später mußte Friedrich doch seinen Kreuzzug machen, weil er durch das Zurückbleiben nicht seines Gelübdes ledig wurde, und da war es für ihn vortheilhafter, ihn gerade jetzt zu machen, als er sich mit dem Papste und den Lombarden in leidlichem Verhältnisse beband, als er alle Vorbereitungen getroffen und dem Vertrage von S. Germano gemäß schon große Summen hergegeben hatte. Oder glaubt man, daß er bei seinem Zurückbleiben die Absicht hatte, sich mit aller Kraft in die italischen Angelegenheiten zu werfen? Vielmehr hatte er sich in diesen der Kurie gefügt, gerade um für den Kreuzzug frei zu

vgl. ihren zwischen Oct. 28. und Nov. 1. aus Necon erstatteten Bericht, eingedrückt in Gregor 1227 Des. 23., Rog. de Wend. IV. 145. P. 8090. Daß Friedrichs Urkunde d. Brindisi 1228 Juni, B.-F. 1730. auf Bitte des Patriarchen Gerold ausgestellt ist, berechtigt nicht, auf seine Anwesenheit zu schließen, abgesehen davon, daß die nicht besiegelte Urkunde vielleicht nur Entwurf zu einer Bestätigung ist.

¹⁾ Meine Erörterung über Friedrichs Krankheit in Gesch. d. Friedr. Bd. I, 336 schloß mit den Worten: „(Rvec. de S. Germ. p. 348, Chron. Sic. p. 897 und Guill. Tyr. cont. p. 361) sind überzeugt, daß Friedrich krank war, und das ist für uns genug“. Ich halte sie noch jetzt anrecht, füge aber hinzu, daß auch das zeitgenössische Chron. S. Mariae de Ferraria (bei Teano) in Mon. stor. Napol. Ser. I. Cronache p. 39 ganz positiv sich ausdrückt: *langnore detemptus remansit*, und daß anfänglich auch Gregor 1227 Oct. Epist. I, 283 nur allgemein sagt: *retorsum abiit abstractus et illectus ad consuetas regni delicias. abiectionem corporis suis frivolis excensationibus, ut dicitur, gestibus palliare*. Erst nach der zweiten Erkommunitation 1239 rückt er bestimmter heraus, H.-B. V. 329: *infirmus fide. sanus corpore in lecto egritudinis diebus aliquot simulatus decubuit cum de conficta egritudine et aliis premissis nobis per litteras prelatorum ibi morantium constitisset*. Diese Zeugnisse werden hier zum ersten Male herangezogen. Die Verhöhnung ging noch weiter, vgl. Ann. Waverl., Luard II. 303: *corruptus, ut fertur, muneribus et xenis paganorum de terra sua minime egressus*. Felten S. 64 ff. theilt natürlich ganz den Standpunkt Gregors, während Hödler S. 32 noch zugestanden hatte, daß die Frage, ob die Krankheit nur vorgeschützt wurde, nicht entschieden werden kann. Treffender sagt Cherrier II, 54: Friedrichs Feinde schienen ihm ein Verbrechen aus seiner Genesung zu machen und daß er nicht, wie so viele andere, der Seuche erlegen war.

werden. Ein Kampf in Italien bot augenblicklich wenig Aussicht, jedenfalls geringere als im vorigen Jahre, weil seine Kraft jetzt durch die überseeischen Krieger geschwächt war und ein Theil seiner sicilischen Vasallen in Palästina oder auf dem Wege dorthin sich befand, während es in Deutschland schon ziemlich bunt herging. Wie konnte ihm unter diesen Umständen ein Zusammenstoß mit dem Papste wünschenswerth sein? Wenn also kein Vortheil winkte, wozu sollte er eine Krankheit erdichtet haben, deren Grundlosigkeit schließlich leicht hätte nachgewiesen werden können? Es gab doch ziemlich viele Zeugen der Vorgänge zu Otranto, Männer, bei denen eine einseitige Berücksichtigung der persönlichen Interessen Friedrichs und ein bewußtes Mitwirken in der Komödie, welche er nach Gregors Ansicht dort gespielt haben soll, gewiß nicht voranzusehen ist, und zu diesen gehörte sogar des Papstes Legat Gerold von Jerusalem¹⁾. Nicht böser Wille, sondern ein nicht voranzusehender Zwischenfall²⁾ bedingte Friedrichs Zurückbleiben, wie gesagt, gegen seinen Vortheil und, wie wir daraus schließen können, gegen seinen Wunsch. In den Bädern von Pozzuoli suchte er Genesung³⁾.

Undenkbar, daß Gregor nicht ganz genau über den wahren Sachverhalt unterrichtet gewesen sein sollte! Daß Friedrich auf eigene Faust, ohne erst die päpstliche Einwilligung nachzusuchen, für dieses Jahr die Kreuzfahrt aussetzte, hat wohl am meisten in Rom verletzt, und die durch seinen selbstständigen Entschluß geweckte Empfindlichkeit mußte um so stärker wirken, je mehr die fortgesetzten Aufmerksamkeiten gegen den verstorbenen und den jetzigen Papst in letzterem den irrigen Glauben genährt haben mochten, daß jener auf dem besten Wege sei, sich ganz der kirchlichen Leitung unterzuordnen. Aber Gregor hätte nicht nöthig gehabt, zu Verdächtigungen und zu der niedrigen Anklage der Verstellung seine Zuflucht zu nehmen⁴⁾, wenn er der Erbitterung über Friedrichs Selbständigkeit und über seine eigene Enttäuschung freien Raum geben wollte. Denn mochte die Erkrankung des Kaisers wahr sein oder nicht, von Friedrich selbst war ihm schon eine furchtbare Waffe in die Hand gegeben, indem die Verabredung vom 25. Juli 1225 nichts für unvorhergesehene Fälle bestimmt, sondern auf die Unterlassung des Kreuzzugs schlechtweg

¹⁾ E. v. S. 331 Num. 2. Gregor hatte schon 1227 April 28. dem Klerus von Jerusalem die bevorstehende Ankunft des Patriarchen angezeigt, H.-B. III, 69 not., dessen Ernennung zum Legaten für seine Diöcese P. 9559 bald darauf erfolgt sein dürfte. Chron. Sic. p. 897 läßt ihn als Legaten abfahren, und er hatte jedenfalls nach seiner Ankunft im heiligen Lande diese Würde inne, wie der erwähnte Bericht aus Accor zeigt.

²⁾ Friedrich Dec. 6. p. 44: inevitabilis casus.

³⁾ Er ging, wohl nach längerem Krankenlager in Otranto (s. Gregor 1239: in lecto egritudinis diebus aliquot simulatus decubuit. oben S. 332 A. 1), über Troja, von wo ein Mandat an Pistoja Oct. 13. datirt ist, B.-F. 1711, nach Pozzuoli, Rycc. p. 348. Zenes Mandat ist die einzige Urkunde Friedrichs, welche wir von der Mitte des September bis zu Dec. 1. besitzen, als ob in Folge seiner Krankheit die Erledigung aller Geschäfte gestockt hätte.

⁴⁾ Das ist auch die Ansicht v. Raumer's (3. Ausg.) III. 191.

die Exkommunikation gesetzt hatte. Gregor ist auch von dem Augenblicke an, in welchem er die entscheidende Nachricht erhielt, zum Gebrauche jener Waffe entschlossen gewesen. Am 18. September umgab er sich durch die Ernennung von sechs Kardinalen¹⁾, zum Theil lombardischer Herkunft, mit Männern von sehr ausgeprägter Gesinnung, welche bald an den verschiedensten Orten gegen den Kaiser in Thätigkeit gesetzt wurden. Zwei sicilische Hofrichter, welche Friedrich an ihn zur näheren Auskunft über die Sachlage und mit der Bitte um Untersuchung derselben abordnete, wurden gar nicht vorgelassen²⁾. Gregor erachtete eine Prüfung der Gründe des Zurückbleibens für überflüssig, hielt sich einfach an die Thatsache, daß Friedrich den verabredeten Termin versäumt hatte, und erklärte am 29. September während seiner Predigt in der Kathedrale von Anagni, daß jener dem Banne verfallen sei³⁾.

Das kann nicht geleugnet werden, Gregor befand sich dem Buchstaben nach im Rechte, als er sogleich zum Neuesten griff, um den Kaiser zu einer herben Demüthigung zu zwingen. Aber diese strenge Ausübung des formalen Rechts hat etwas Empörendes. Wir fühlen das Tragische der Ereignisse: der Eine, von einem Verhängnisse betroffen, das unabhängig von seinem Willen und Wünschen sich vollzieht, verfällt dafür einer Strafe, welche er im Grunde nur für die böswillige Versäumniß seiner Pflichten auf sich genommen zu haben meint, und der Andere glaubt seinem Amte wahrhaft zu dienen, wenn er die Rache auch auf den unfreiwilligen Bruch des Eides erstreckt. Aber es giebt ein Gesetz, welches höher zu achten ist, als der todte Buchstabe, und indem Gregor diesem allein folgte, hat er an jenem gefrevelt. Er überjah außerdem bei seinem Dreinfahren mit dem geistlichen Schwerte, daß jede wirkliche Schwächung des Kaisers zu einer Schädigung des heiligen Landes ausschlagen mußte, um dessen versäumter Befreiung willen er gegen ihn den Bann zu gebrauchen behauptete. Das trat gleich darin zu Tage, daß er nun die Kreuzfahrer dieses Jahres von der Erfüllung ihres Gelübdes entband. „Der Teufel trieb ihn dazu,“ sagt ein Mönch aus S. Emmeram in Regensburg⁴⁾.

In einer ausführlichen Encyclika⁵⁾ an die Bischöfe des Abend-

¹⁾ Albricus p. 920; j. n. Erläuterungen VIII.

²⁾ Daher sagt Friedrich Des. 6. l. c., der Papst habe ihn gebannt, *cognitores et iudices non concedens*; Ryec. l. c.: *sine cause cognitione*.

³⁾ Vita Greg. p. 576 giebt Näheres über den Hergang; Friedrich Des. 6.; Ryec. u. a.

⁴⁾ Unde omnium animi virorum cruce signatorum fracti, ipso papa diabolo instigante omnes signatos a voto suo revocante, cum multa predicatio multos ad servitium T. S. adduxisset, expeditio omnis solvitur. Notae S. Emmer., M. G. Ss. XVII, 574.

⁵⁾ „In maris amplitudine“ P. 8044 (vgl. Bald. Ninov. M. G. Ss. XXV, 542), zuletzt in Epist. pont. I, 281 ff. nach der im Registr. Greg. erhaltenen Ausfertigung an die Bischöfe der Abruzzen von Cst. 10. Aber die Ausfertigungen werden nach und nach erfolgt sein: die an den Erzbischof von Magdeburg hat Cst. l. Forsch. 3. dtsh. Gesch. XV, 229, an den Erzbischof

landes theilte Gregor zu Anfang des Oktobers die Gründe mit, welche ihn zum Einschreiten gegen den Kaiser bewogen hätten: dessen vielfache Versprechungen, welche, ebenso oft gebrochen, zuletzt die unendlichen Mühen der Kurie und aller Christen zu Schanden gemacht hätten. Wieder wird, um Friedrichs Undank desto schwärzer erscheinen zu lassen, wie im Briefwechsel des Jahres 1226, die Reihe der ihm von der Kirche erwiezenen Wohlthaten vorgeführt und eine unbewiesene Verdächtigung auf die andere gehäuft. Er habe den rechtzeitigen Austausch Damiatas gegen Jerusalem durch seine Verbote, wie es heiße, verhindert, die Einschließung des Pilgerheeres im Nildelta verschuldet, das durch seine Leute, wie es heiße, ausgeplünderte Damiatata an die Ungläubigen überliefert. Das „wie man sagt“ spielt hier eine bedenkliche Rolle. Durch Friedrich sei das ungesunde Brindisi zum Ausgangspunkte des neuen Kreuzzugs gewählt und in Folge seiner mangelhaften Vorkehrungen das Heer der Pilger in der verpesteten Luft dieses Places so lange festgehalten worden, bis das große Sterben eintrat. Der Rest aber sei nun nach dem heiligen Lande unterwegs, zwecklos und führerlos, da Friedrich „die Verworfenheit seines Herzens unter nichtigen Entschuldigungen, wie man sage, verbergend“ sich von den Vergnügungen seines Königreichs nicht loszumachen vermochte. Um ihm nur ja keinen Anlaß zu geben, sich dem Dienste des heiligen Landes zu entziehen, habe die Kirche seine Austreibung der Bischöfe des Königreichs, die Bedrückungen der dortigen Geistlichkeit, ja sogar Schädigungen ihrer eigenen Unterthanen¹⁾ hingehen lassen. Aber jetzt dürfe sie nicht länger schweigen. Weil er nicht zur rechten Zeit den Zug angetreten, weil er nicht die

von Ravenna Oct. 3. II.-B. III. 24. Soll die an Canterbury bei Rog. de Wend. IV, 157 datirt gewesen sein: Laterani pont. nostri a. II, also nach 1228 März 21, so ist diese Datirung auf irgend ein Mißverständniß zurückzuführen, da Heinrich III. von England die Encyklika schon Febr. 20. beantwortete: s. u. S. 339 A. 3. Aber gegen Oct. 10. als ihr eigentliches Datum ist anzuführen, daß Gregor doch schon Oct. 8. die deutschen Fürsten auf dieselbe verweist, Epist. I, 280: contra ipsum processimus, prout in litteris, quas ad ecclesiarum prelatos direximus, plenius continetur. — Böhmers Bewunderung für dieses Schriftstück, Reg. imp. 1198—1254 p. 333, kann ich rücksichtlich der Fassung, aber nicht der Höheit der Gesinnung theilen. Zu solcher will die Aufstellung vollständig haltloser Beschuldigungen, z. B. wegen Damiatata, nicht stimmen, für welche dann doch wieder mit ut dicitur oder asseritur die Verantwortung abgelehnt wird, und das dadurch erregte Mißtrauen richtet sich naturgemäß auch gegen andere Behauptungen Gregors und ist um so mehr berechtigt, weil wir gesehen haben (s. o. S. 320 ff.), daß er auch ionst es mit der Wahrhaftigkeit nicht ganz genau nahm.

¹⁾ Es ist nicht ersichtlich, worauf sich die querele multiplices pauperum popularium et nobilium patrimonii ecclesie clamantium contra ipsum bezogen haben könnten. Da Gregor auch auf ältere Vorkommnisse zurückgreift, meint er vielleicht die Klagen seiner Unterthanen 1226 über Friedrichs Aufgebot gegen die Lombarden (s. o. S. 276). Oder denkt er an die Unterstützung, welche die Barone aus der Gegend von Carsoli der Stadt Tivoli in ihrer schon unter Honorius III. begonnenen Besetzung der Abtei Subiaco gewährten? s. Gregor 1227 April 28. P. 7889; oder an den Schaden, den eben Nieti, s. u. S. 340 A. 1, bei einem Einfall in die Abruzzen davongetragen hatte?

gelobten 1000 Ritter zum Dienste des heiligen Landes gestellt, auch nicht die versprochenen 100,000 Unzen Gold gezahlt habe, deshalb treffe ihn der Bann, den er selbst im voraus auf sich heraufbeschworen. Gregor dachte schon damals daran, nöthigenfalls die Gläubigen gegen den Kaiser aufzubieten¹⁾; aber, fügte er hinzu, es sei zu Gott zu hoffen, daß der Sohn reuig zur Mutter, der heiligen Kirche, zurückkehren und sie nicht zu schärferen Maßregeln zwingen werde.

Welch' ein Triumph für den Papst, wenn der Kaiser sich ihm auf Gnade und Ungnade ergeben hätte, und Gregor, der daran denken mochte, daß bisher jener noch stets sich zuletzt der Kirche gebeugt hatte, scheint in der That dergleichen für möglich gehalten zu haben. Denn er wandte sich noch einmal an ihn persönlich, indem er ihn zur fügsamen Unterwerfung unter die Zucht der Kirche ermahnte. Aber als Beweis seines Insißgehens verlangte er von ihm nun auch Nachgiebigkeit in anderen Punkten, welche in der Encyklika nur nebenbei berührt oder angedeutet waren. Er führte Beschwerde darüber, daß Friedrich den unter päpstlicher Bürgschaft mit Thomas von Celano und dessen Genossen geschlossenen Frieden nicht gehalten, die Verbannung Rogers von Fundi nicht zurücknehmen und dessen Sohn nicht freilassen wolle, vor allem aber, daß er den Klerus seines Landes in mannichfaltiger Weise bedrücke, welches doch selbst ein Lehen von der Kirche sei²⁾.

Friedrich seinerseits bestritt gar nicht, daß dem Papste auf Grund des Vertrages von S. Germano die äußerliche Berechtigung zu jenem Vorgehen zur Seite stand³⁾, und es wäre deshalb wohl denkbar gewesen, daß er sich wegen des ersten jener drei Punkte, auf welche dasselbe sich stützte, nämlich wegen der Versäumniß des Kreuzzugstermins, auch jetzt wieder, wie schon einmal vor seiner Kaiserkrönung, zur Genugthuung und zur Kirchenbuße herbeiließ. Er hat versichert, daß er sich dazu erboten habe⁴⁾. Aber die beiden anderen zur Recht-

¹⁾ p. 284: hec clero et populis vobis commissis fideliter exponentes ac inducentes eosdem. ut ad hec exsequenda studeant suos animos preparare, ipsos ad vindicandam iniuriam Jesu Christi sedulis exhortationibus invitatis, ut cum ipsos apost. sedes habito maturiori tractatu sollicitandos providerit. promptos inveniatis et paratos.

²⁾ Epist. I, 286; P. 8049 dat. Laterani ohne Tag. Rodenberg ist geneigt, dies Schreiben ans Ende des Jahres zu setzen und mit der damaligen Gesandtschaft des Papstes an den Kaiser in Verbindung zu bringen, während es mir einem früheren Stadium anzugehören scheint. Früher als Okt. 21. kann es allerdings wegen des Ausstellungsortes nicht sein. Hat es im Cod. Bonon. der Papstbriefe Nov. 16., so will es in die damals in Rom geführten Verhandlungen (s. u.) auch nicht passen.

³⁾ Hermann von Salza an Gregor 1229, H.-B. III, 100: (imp.) d. apostolicum et ecclesiam in multis coram omnibus excusavit, eo quod . . . denunciaverit eum, quia non poterat aliter apud homines blasphemias et infamiam evitare.

⁴⁾ Friedrich 1239 April 20. H.-B. V, 296: absolutionis beneficium, pristina nobis incolunitate corporis reddita, postulantes. Seine Gesandt-

fertigung der Exkommunikation herangezogenen Gründe standen auf schwachen Füßen, und wenn er selbst diese sich hätte wollen gefallen lassen und sie gleichfalls abbüßen, so würde das ihm doch wenig geholfen haben, weil dann die Aufrechthaltung des Bannes mit den neuen Beschwerden in Betreff seiner sicilischen Verwaltung begründet worden wäre¹⁾, wie das in der That nachher bei der Verschärfung des Bannes am Gründonnerstage 1228 geschah. Allem Anscheine nach hat Gregor absichtlich die Klufe erweitert, um sich später von dem Kaiser einen desto höheren Zoll für ihre Ueberbrückung zahlen zu lassen, und der Herstellung des Friedens war es jedenfalls nicht förderlich, daß er neben der Hauptfrage, über welche das ganze Zerwürfniß entstanden war, noch andere Dinge zum Austrage zu bringen versuchte, welche gar nichts mit ihr zu thun hatten²⁾.

Als Gregor, nach der Rückkehr aus seiner Sommerfrische in Anagni³⁾, die Bischöfe Reichsitaliens und Siciliens, so viele gerade zur Hand waren und herangezogen werden konnten, wegen des Zerwürfnisses mit dem Kaiser zu einer Provinzialsynode in Rom versammelte⁴⁾, erschienen im Austrage Friedrichs die Erzbischöfe von Reggio und Bari, Rainald von Spoleto und Graf Heinrich von Matta⁵⁾, um die Richtigkeit der Gründe darzutun, auf welche Gregor seinen Bannspruch gestützt hatte. Wenigstens die drei ersten konnten ihm als Augenzeugen⁶⁾ über Friedrichs Exkranken berichten. Sie wiesen ferner nach, daß er sogar mehr als die gelobten 1000 Ritter im heiligen Lande unterhalte und zwar dessen ungeachtet, daß die Lombarden ihre 400, welche der Schiedsspruch des Papstes ihnen aufgelegt, schließlich doch nicht gestellt hatten⁷⁾. Sie rechneten endlich

schaften an Gregor hatten jedenfalls den Zweck, die Aufhebung des Bannes zu erwirken.

¹⁾ Gregor an Friedrich, Epist. I. 287, mit Bezug auf diese Beschwerden: nec illorum penas nec tuas culpas possumus ulterius . . . comportare, presertim cum super hiis iam monitus fueris diligenter. Ut igitur consciencie etc., taliter super hiis provideas etc. Alioquin, quantumcumque tibi deferre velimus, supradicta nequaquam dissimulare poterimus, quin secundum deum et iustitiam procedamus.

²⁾ Friedrich beklagt sich deshalb 1239 April 20. l. c. mit einigem Grunde, daß Gregor ihn 1227 gebannt habe, nicht bloß wegen seines Zurückbleibens, sondern auch adjectis capitulis aliis, de quibus antea nunquam fueramus admoniti.

³⁾ Zwischen Ost. 21. und 26. nach seinen Urkunden. Vgl. Vita Greg. p. 576; Rycc. p. 348.

⁴⁾ Vita l. c.: Prelatorum Lombardie, Tuscie, totius patrimonii et Apulie et aliorum, qui pro suarum prosecutione causarum ad curiam venerant, concilio convocato. Rycc.: vocatis ad urbem prelati cismontanis et de regno, quos potuit. Chron. Sic. p. 897: convocatis omnibus prelati Italie.

⁵⁾ Ueber diese Gesandtschaft s. Rycc. p. 348 u. Friedrich Dez. 6. p. 45; über eine Verhandlung derselben mit dem Papste Nov. 10. ibid. p. 46, s. folg. Seite Anm. 1.

⁶⁾ Vgl. B.-F. 1710.

⁷⁾ Nach Friedrichs Berechnung waren in diesem Augenblicke drüben; erstens die 1226 eingeschifften 250 apulischen Ritter (s. o. S. 313), zweitens die durch Hermann von Salza geworbenen 700 deutschen Ritter, drittens mehr

dem Papste vor, daß von den 100,000 Unzen zum Besten des heiligen Landes in der That allmählich vier Fünftel an Hermann von Salza gezahlt worden waren, und sie boten sich als Bürgen dafür an, daß die letzten 20,000 Unzen im September mit der kaiserlichen Kammer nach Syrien abgegangen seien¹⁾. Es war Alles vergeblich. Gregor hatte, wie Friedrich klagt, sich schon der einzelnen Theilnehmer der Synode in besonderen Besprechungen versichert, bevor er die Boten ihr Anliegen vor der Versammlung selbst vorbringen ließ. Dann wurde nach dem Muster, welches Innocenz III. auf dem Laterankonzile von 1215 gegeben hatte, als es sich um eine Kritik seines Verfahrens gegen Otto IV. handelte, rasch die Verhandlung für geschlossen erklärt. Die Bischöfe — zum großen Theile durch ihre eigenen Angelegenheiten nach Rom geführt und für die Erledigung derselben auf das Wohlwollen der Kurie angewiesen²⁾ — stimmten, wie der Papst wollte, und so konnte dieser am 18. November in der Peterkirche die Bannung des Kaisers in feierlicherer Form wiederholen³⁾. Alles, was zur Entschuldigung und Ver-

als 100 Ritter vom kaiserlichen Gefinde und sonst aus dem Königreiche, welche mit der kaiserlichen Kammer ad expensas nostras transacto passagio (1227 Sept.) transierunt. Dazu wären noch die lombardischen Ritter gekommen, welche deputavimus transmittendos, nisi dilationi et more eorum ecclesia, per quam accelerari debuerant, consensisset.

¹⁾ Friedrich Dez. 6. p. 45. Man wird vielleicht sagen, es stehe hier Behauptung gegen Behauptung: Friedrichs, daß das Geld gezahlt, Gregors, daß es nicht gezahlt sei. Aber die Sache liegt insofern anders, als Gregor nur seine Behauptung hinstellt, während Friedrich sich auf das Zeugniß Hermanns beruft, dem kaum zuzutrauen ist, daß er geschwiegen haben würde, wenn Friedrich alle Termine, ohne Zahlung zu leisten, hätte verstreichen lassen, und der obendrein gar nicht schweigen konnte, weil die Verwahrung des Geldes nicht ihm allein zustand, sondern auch dem Patriarchen von Jerusalem, der vollends keinen Grund hatte zu schweigen. Der wichtigste Passus ist der auf die vierte, im März 1227 fällig gewesene Rate bezügliche: in quarto termino magister petiit assignari siclam nostram Brundusii pro quarta solutione 20,000 unc. et ipsam recepit et uncias habuit pro solutis. Siquidem d. apostolicus in presentia fratrum et omnium prelatorum, presentibus quoque nuntiis nostris . . . , in vigilia b. Martini fuit recordatus, quod dictus magister pro nobis absolutionem habuit. Ich verstehe dies so, daß Hermann die Nutzung der Münze von Brindisi, welche er von Friedrich an Zahlungsstatt angenommen hatte, sich oder seinem Orden vom Papste hatte schenken lassen. Gleichviel: wenn Gregor Nov. 10. zugestand, daß die vierte Rate gezahlt war, so war darin auch dasselbe Zugeständniß bezüglich der früheren Raten eingeschlossen.

²⁾ Vita Greg. i. o. S. 337 Num. 4.

³⁾ Vita: Post huius profundi sermonis decursum „Quis mihi tribuat audiretorem“, respondentibus singulis vota sua, qualiter contra imp. procederet, ordinavit. Felten S. 68 hat diese wichtige Stelle übersehen, durch welche in Friedrichs ausführlicher Erzählung von dieser Session die Angabe p. 46 gestützt wird, daß eine Abstimmung statt hatte, freilich primo consultatis semotim per se singulis prelatorum et communi consilio per cedula assignato, premonitis, ut dicitur, universis, ne a deliberatione qualitercumque habita dissentirent. Doch wird das ut dicitur auch hier in Rechnung zu bringen sein. Tag und Ort werden durch Chron. Sic. und Rycc. gegeben; letzterer fügt hinzu: (papa) per totum occidentem literas super hoc dirigit generales. Eine derartige Veröffentlichung sollte allerdings erwartet werden,

theidigung Friedrichs dienen konnte, und es waren darunter doch sehr beachtenswerthe Thatsachen, blieb einfach unberücksichtigt, weil Gregor den Nachrichten, die er über dessen Krankheit haben wollte, mehr Glauben schenkte als den Versicherungen der kaiserlichen Gesandten¹⁾. Aber konnte Gregor jetzt noch seine Uebereilung eingestehen?

Friedrich scheint einen solchen Ausgang nicht für möglich gehalten und bis zum letzten Augenblicke an eine Verständigung geglaubt zu haben. Dafür spricht wenigstens, daß er sich zur Zeit jener römischen Verhandlungen von Pozzuoli nach Gaeta begab²⁾, als ob er rasch zur Hand hätte sein wollen, wenn Gregor den Vorstellungen seiner Gesandten Gehör gab und gegen irgend welche Kirchenbuße in die Aufhebung des Bannes willigte. Er hatte auf die von seinem Gegner in die Welt geschleuderten Anklagen bisher beharrlich geschwiegen, und zwar nicht, wie seine Vertheidigung vor der römischen Synode zeigt, weil er auf sie nichts zu erwidern gewußt hätte, sondern um den Streit, auf dessen baldige Beilegung er noch immer hoffte, nicht unnöthig zu verbittern. Aber nach seiner zweiten Exkommunikation erhob auch er sich zur Abwehr jener Angriffe. Man wird den Angaben seiner umfangreichen Rechtfertigungsschrift, welche von Capua aus am 6. Dezember in zahlreichen Exemplaren versandt wurde³⁾, selbstverständlich nicht ohne weiteres trauen. Jedoch die überlegene Ruhe, mit welcher sie vorgetragen werden, die Sorgsamkeit, mit welcher jede verletzende Aeußerung und jede persönliche Gehässigkeit vermieden wird, und be-

ist aber nicht bekannt, so daß Ryc. wohl die Encyklika vom Oct., „In maris amplitudine,“ meinte. Chron. Sic. kennt nur diese Exkommunikation, nicht die vom Sept. 29.

¹⁾ Ryc.: quibus (nuntiis imp.) non plus credens quam nuntiis suis de invaliditudine imperatoris. Vgl. über andere Deutungen Gesch. K. Friedr. II. Bd. I, 280 A. 3.

²⁾ *ibid.*: m. Nov. venit Suessam et inde Gaietam se confert et de eisdem gressibus Capuam redit. In Capua war er mindestens schon Dez. 1.; denn die Turiner Handschrift des Venvenuto di S. Giorgio, welcher ich B.-F. 1714 entnahm, hat in der That, wie ich mich nachträglich überzeugte, kal. dec., während B.-F. 1713 wahrscheinlich nie existirt hat.

³⁾ „In admirationem vertimur“ H.-B. III, 36—48; vgl. B.-F. 1715 über die verschiedenen erhaltenen Ausfertigungen (an die *crucesignati*, Siena, Asti, Verona, Erzbischof von Trier), zu welchen jetzt noch ein Original in Imola kommt; f. Philipp zu Kaiserurkunden in Abbild. VI. 16. Auszüge geben Ryc. p. 348 ad orbis principes et in Alemanniam; Chron. Ursperg. p. 382 principibus Alamannie; Rog. de Wend. IV, 165; Matth. Paris. Chron. maior III, 151 universis regibus et principibus Christianis. Die beiden letzteren verknüpfen damit das oben S. 310 A. 3 besprochene angebliche Schreiben des Kaisers, daß unter Goldbulle an den König von England gelangt sein soll und in welchem eine Zurückführung des Klerus auf die Einfachheit der Aelkirche angeregt wird, B.-F. 1716. — Heinrich III. beantwortete übrigens die päpstliche und die kaiserliche Encyklika gleichzeitig 1228 Febr. 20. mit billigen Rathschlägen. Dem Kaiser rieth er, Abjuration zu suchen und in keinem Falle die Sache des h. Landes aufzugeben, und dem Papste, wenn Friedrich seinen Befehlen zu gehorchen bereit sei, ihn in Frieden aufzunehmen. Rymer (ed. 1739) I, 102, 103.

sonders die stete Berufung auf allbekannte Zeugen und auf bestimmte Thatfachen, von denen wenigstens ein Theil sich jetzt noch erhärten läßt¹⁾, alles das ist im höchsten Grade darnach angethan, einen ungleich vortheilhafteren Eindruck zu machen, als die in allgemeinen Beschuldigungen und gehässigen Anspielungen sich gefallende Schärfe der gregorianschen Eneyklika. Punkt für Punkt wird allein durch schlichte Erzählung des Hergangs und dadurch um so wirkungsvoller widerlegt. Hatte Gregor, um Friedrich als undankbar gegen die Kirche zu brandmarken, sich über die seiner Jugend erwiesenen Wohlthaten verbreitet, so führt dieser dagegen aus, wie seine Lage unter Vormundschaft und Schutz der Kirche durchaus keine beneidenswerthe gewesen sei²⁾. Wenn Gregor ihn der leichtsinnigen wiederholten Nichtachtung seiner Kreuzzugsgeübde anklagt und ihm die Schuld an dem Verluste Damiatas zuschiebt, so antwortet Friedrich auf dieses mit einer Darlegung der unheilvollen Wirksamkeit des Legaten Pelagius und auf jenes mit einer Berufung auf die Abmachungen von Veroli, Ferentino und S. Germano. Dem Vorwurfe, daß er die zu S. Germano stipulirten Ritter nicht gestellt und die Hülfsgelder für das heilige Land nicht eingezahlt habe, begegnet er mit jenen Beweisen des Gegentheils, welche von seinen Gesandten in Rom vorgelegt, aber dort nicht beachtet worden waren. Fest und bestimmt versicherte Friedrich am Schlusse, daß es ihm nicht einfallen, sich dem gelobten Kreuzzuge entziehen zu wollen, an dessen Ausführung er nur durch die unglückselige Krankheit verhindert worden war. Er gedachte vielmehr, denselben, wie er schon in Tranto verheißen hatte, in der Mitte des Mai nach neuen und umfassenderen Vorbereitungen wirklich anzutreten, allerdings unter der doppelten Voransetzung, daß das Zerwürfniß mit dem Papste nicht zu größerem Umfange anwache³⁾ und daß auf dem Reichstage, welchen er zu Mittfasten in Ravenna halten wollte, für Italien der Friede gesichert werden könne.

Sprach Friedrich in dieser Bekanntmachung, wie sie überhaupt versöhnlich gehalten ist, am Ende noch ausdrücklich die Hoffnung aus, daß Gregor in Anbetracht der Liebe, die er ihm vor seiner Erhebung

¹⁾ Unbelegbar ist Friedrichs Angabe, daß die Bürger von Rieti in der Meinung, daß er sich eingeschiffet habe, also 1227 Sept., zu Gunsten eines rebellischen Barons einen Einfall ins Königreich gemacht hätten, der ihnen allerdings schlecht bekam. H.-B. III. 46 not. bringt denselben mit der Belagerung des Rainald von Vercelli (i. o. S. 307 N. 2) in Antrodoco in Verbindung; aber dann müßte diese länger gedauert haben, als aus Ryce. p. 347 zu Ende 1226 zu schließen ist. Die Verhältnisse gerade an dieser Grenze scheinen stets sehr unruhig gewesen zu sein, wie denn Friedrich schon 1226 c. April über einen Einfall von Rieti her sich beschwert hatte, i. Ryce. de S. Germ. Chron. pr. p. 124, und so mögen die Klagen sowohl des Papstes als des Kaisers über Schädigung ihrer beiderseitigen Unterthanen, i. o. S. 278 N. 3, Berechtigung haben.

²⁾ In dieser Partie scheint wesentlich der Gedankengang seines Schreibens an Honorius III. von 1226, i. o. S. 277, wiederholt.

³⁾ nisi gravior, quod absit, suborta dissensio nos invitos et coactos a sancto itinere revocavit. Wohl in Bezug auf die von Gregor in Aussicht genommenen weiteren Maßregeln gegen ihn; i. o. S. 337 N. 1.

auf den päpstlichen Stuhl erwiesen habe, ihn nicht allzulange von der kirchlichen Gemeinschaft fernhalten werde, so konnte er es sich doch nicht verjagen, ihn fühlbar zu machen, daß die Zeit seiner unvergolteneu Gefälligkeiten vorüber und auch er ihm Unannehmlichkeiten zu bereiten im Stande sei. Dem zum Abte von Monte Casino erwählten Landulf Senebaldi, welchem der Papst vor anderen Mitbewerbern den Vorzug gegeben hatte, war noch im November die königliche Bestätigung ertheilt worden; einem anderen im Dezember vom Papste ernannten Abte wurde sie versagt¹⁾. Und für die Heranziehung sicilischer Bischöfe zur Bestätigung seiner Exkommunikation rächte Friedrich sich durch Anknüpfungen bei der römischen Bürgerschaft, welche so wie so stets zum Hader mit ihrem geistlichen Landesherren geneigt war und dem Kaiser es nicht vergehen haben wird, daß er am Anfange des Jahres ihrer Noth durch reichliche Zufuhren abgeholfen hatte. Als die Stadtbehörde im Sommer dem betrügerischen Treiben des angeblichen päpstlichen Vikars viele Wochen lang ruhig zusah, war die Begeisterung offenbar schon ziemlich verfliegen, mit welcher Gregors Biograph seine Wahl, Weihe und Krönung von den Römern gefeiert werden läßt, und seine Spenden an den Adel, als er im Herbst aus seinem Sommeraufenthalte zurückkam²⁾, vermochten dessen Zuneigung zu dem gebannten Kaiser nicht zu ersticken. „Mit Zustimmung des römischen Senats und Volks“ durfte der Jurist Koffrid von Benevent, während Gregor selbst im Lateran Hof hielt, öffentlich auf dem Kapitole Friedrichs Rechtfertigungsschrift verlesen³⁾.

Den Worten Friedrichs entsprach übrigens sein Thun: die Rüstungen auf seine Ueberfahrt gingen ihren Gang weiter. Als er im Dezember seine Vertheidigung vor der Welt führte, hielt er in Capua einen allgemeinen Hofstag mit seinen Baronen ab und befohl ihnen, für seinen Kreuzzug von jedem Lehen acht Unzen zu geben und von je acht Lehen einen Ritter zu stellen⁴⁾. Diese Auflage traf natürlich auch die Geistlichkeit, insofern sie Kronlehen hatte, und sie blieb nicht die einzige. Man darf nämlich voraussetzen, daß die im Januar an Monte Casino gelangende Weisung, ebenfalls für den Kreuzzug 100 Knechte aufzubringen und auf ein Jahr auszurüsten und zu bezolden⁵⁾, entsprechend auch den übrigen geistlichen Grundbesitzern zuging. Welche Belastung eines Landes und das zum Besten eines Unternehmens, an dessen Ernst Gregor nicht glauben wollte!

1) Ryc. p. 348, 349.

2) Vita p. 576: nec devotione nobilium irremunerata dimissa.

3) Ryc. p. 348, der dies wie alles, was sich an Friedrichs Aufenthalt in Capua knüpft, noch zum November bringt, in welchem Monate Friedrich dorthin gekommen war, während die in Rom verlesenen excusatoriae vom 6. Dez. datirt sind.

4) *ibid.*

5) Ryc. p. 349. Monte Casino mußte dazu von seinen Hinterlassen 1200 Unzen erheben, so daß der Monatsfold des serviens 1 Unze Gold gemein zu sein scheint.

Viertes Buch.

Deutschland unter der Regentschaft Engelberts
von Köln und Ludwigs von Baiern,
1221—1228.

Erstes Kapitel.

Die Regentschaft Engelberts von Köln, ihre Einrichtung, Ausbildung und Bestrebungen, 1221—1225.

Bevor Friedrich II. im Sommer 1220 Deutschland verließ, um in Rom zum Kaiser gekrönt zu werden, hatte er dafür Sorge tragen müssen, daß weder die Ordnung im Reiche noch die Verwaltung des Herzogthums Schwaben und der übrigen Hausbesitzungen unter der Unmündigkeit seines zurückbleibenden Sohnes Heinrich VII. litt. Jener sollte die Einsetzung einer Art von Kreisobersten dienen¹⁾, während diese dem schwäbischen Edlen Heinrich von Reifen zugleich mit der Obhut über den jungen König selbst anvertraut wurde²⁾.

Wie weit die Kreisobersten wirklich in Thätigkeit traten, ist nicht ersichtlich, wenn nicht etwa das Bemühen des Erzbischofs Engelbert von Köln, sich mit seinen eigenen Nachbarn friedlich auseinanderzusetzen³⁾, jenem Auftrage in Rechnung zu stellen ist, der ihm selbst den Nordwesten zur Aufsicht überwiesen hatte. Aber jene Anordnungen haben überhaupt nur ein kurzes Leben gehabt. In allen Beziehungen wurde nach der Kaiserkrönung — wahrscheinlich damals, als Friedrich zu Ende des November 1220 bei Sutri die mit ihm nach Rom gekommenen Deutschen entließ, um sich selbst seinem Erbkönigreiche zuzuwenden und im nächsten Frühjahr, wie man annahm, endlich sein Kreuzzugsgelübde zu erfüllen — eine Aenderung vor-

¹⁾ S. v. S. 41.

²⁾ S. v. S. 49.

³⁾ 1220 Juni 20. Friede mit dem Grafen Dietrich von Kleve, vermittelt durch die Bischöfe von Utrecht und Münster, und im August Vertrag mit Walram von Luxemburg-Vimburg, der die von ihm gefangenen Grafen von Bianden bedingungslos freiläßt und den Erzbischof zum Schiedsrichter in seinem Streite mit den Grafen von Namur, Hochstaden und Welden annimmt, während sein Sohn Heinrich sich dem Gutbefinden Engelberts in Betreff der Erbchaft seiner Gattin (Irmgard von Berg, einer Nichte des Erzbischofs) unterwirft. Lacomblet II, 47, 48.

genommen. In der Erkenntniß, daß auch nach Friedrichs Rückkehr vom Kreuzzuge die deutsche Regierung auf die Dauer nicht regelmäßig von Sicilien aus besorgt werden könne, wo die Mitwirkung der Fürsten doch nur ausnahmsweise zu haben war, hat man jetzt das Kaiserreich so zu sagen geteilt. Italien mit Trient und Aquileja und das arrelatische Königreich behielt Friedrich ausschließlich seiner eigenen Verfügung vor¹⁾, und er regierte sie durch seine Legaten und Vikare; für Deutschland und Hochburgund dagegen wurde Engelbert von Köln zum Vormunde des römischen Königs Heinrich und zum Reichsgubernator bestellt²⁾, welcher die Regierung dieser Länder natürlich so zu führen hatte, wie sie Heinrich selbst, wenn er regierungsfähig gewesen wäre, geführt haben würde, im Einklang mit seinem kaiserlichen Vater, mit Hülfe der königlichen Kanzlei und selbstverständlich unter dem entscheidenden Beirathe der Fürsten.

Die Neuerung mag ins Leben getreten sein, als der Vorstand der Kanzlei, Bischof Konrad von Metz und Speier, im März 1221 von seiner italienischen Legation zurückkehrte³⁾. Indessen bis zum

¹⁾ Keine einzige Urkunde Heinrichs VII. bis zu seiner Rebellion i. J. 1234 bezieht sich auf diese Länder, und ebensowenig hat er mit Sicilien zu thun, obwohl in Privaturkunden dort nicht selten Jahre seines sicilischen Königthums gezählt werden, allein oder neben denen des Vaters, wobei 1212 als Epoche seiner Regierung gerechnet wird. Wir sind folgende Fälle bekannt geworden:

1221 Dez. 15. anno IX. regni Henr.: H.-B. Introd. p. LV.

1222 in Amalfi: Camera, Memorie di Amalfi I. 409.

1223 Aug. anno XI.: H.-B. II, 361.

1224 Nov. in Amalfi: Camera II, 287.

1234 in Altrani anno XXI.: ibid. I, 416.

1235 Febr. anno XXII.: H.-B. IV, 520.

²⁾ Rein. Leod. p. 678: Heinricum puerum et totum regnum in tutelam suscipit, schon zum Frankfurter Reichstage, indem er wahrscheinlich die Ernennung zum Kreisobersten und die zum Gubernator zusammenwirft; Caesar. Heisterb. vita Engelb. I, 5: Frid. cum intrasset regnum Sicilie (vgl. S. 118 A. 7), per litteras imperiales regni negotia citra Alpes illi commisit, H. filii sui eum constituens tutorem et totius regni Rom. per Alemanniam provisorum; Catal. aep. Colon. M. G. Ss. XXIV, 352: Fr. Romam proficiscens, procurationem totius regni Theut. illi commisit, filium etiam . . . illi commendavit, und p. 354: cui regnum commissum fuerat et rex Henricus. Vgl. Friedrich 1222 März, B.-F. 1377: cui gubernationem imperii in partibus Germaniae necnon tutelam filii nostri H. commissimus. Erwähnungen der Stellung Engelberts in Urkunden Heinrichs VII. selbst s. Geich. R. Friedr. II. Bd. I, 269; Isaacsohn, De consilio regio (Berol. 1874) p. 7. Walram von Limburg fordert Engelbert 1225 Juli auf, eine Schenkung an die Marienkirche zu Aachen zu bestätigen, ratione imperii, quod ei commissum est. Lacomblet II. 66. Auf die Angabe des Chron. Mont. Sereni p. 211 s. J. 1224: Friderico in Sicilie partibus occupato, rex juvenis filius ipsius eum deputatis sibi principibus cisalpinum imperium gubernabat, ist deshalb kein Gewicht zu legen. Die von Häberlin, Deutsche Reichshistorie I. 740, aufgestellte Ansicht, daß Engelbert nur im oberen Deutschland, Heinrich von Braunschweig dagegen in Niederdeutschland Reichsverweser gewesen sei, wird durch das totius regni vieler Stellen widerlegt.

³⁾ S. o. S. 166. Für den angegebenen Zeitpunkt kann ich freilich nur anführen, daß Engelbert erst im Frühlinge 1221 in hervorragender Weise an den Reichsgeschäften theilhaft erscheint, B.-F. 3855, 3856, und daß um dieselbe

Ende des Jahres 1223 griff der Gubernator selbst doch nur ausnahmsweise ein, so zu sagen nur bei großen Staatsaktionen: er tritt während dieses Zeitraums, was seinen erkennbaren Antheil an den laufenden Geschäften betrifft, sogar fast hinter den Erzbischöfen von Mainz und Trier zurück¹⁾, als ob er die Empfindlichkeit seiner Genossen gegen seine übergeordnete Stellung zu schonen bedacht gewesen sei. Doch auch jene Erzbischöfe wollten und konnten nicht beständig am Hofe verweilen, und man sollte daher meinen, daß unter diesen Verhältnissen der Kanzler dort unumschränkter Gebieter hätte werden müssen. Konrad von Scharfenberg war in der That bei vielen Dingen theilhaftig²⁾, bei anderen und sogar bei wichtigeren jedoch nicht — nicht etwa weil andere ihn von denselben fernhielten, sondern weil er selbst offenbar mehr und mehr in der Sorge für seine eigenen beiden Fürstenthümer und in seinen geistlichen Obliegenheiten aufging und diese der Beschäftigung mit den Reichsangelegenheiten vorzog³⁾. Wenn nun aber auch der Kanzler, wie es häufig geschah, vom Hofe abwesend war, wer trug dann die Verantwortung für das, was dort geschah? Wer leitete die Erledigung der täglichen Geschäfte, befohl die Ausfertigung der Urkunden und bewahrte das Siegel? Protonotar war allerdings noch immer der Konstanzer Dompropst Heinrich von Tann. Aber nach seiner Rückkehr vom Römerzuge⁴⁾ nahm er keineswegs seine amtliche Thätigkeit in der Kanzlei wieder auf; er blieb auch nach einer nochmaligen Reise zum Kaiser den Obliegenheiten seines Amtes völlig fern⁵⁾ und wandte sich ihnen

Zeit Heinrich von Keifen aus seiner einflußreichen Stellung am Hofe verschwindet. Er ist zuletzt dort März 3. B.-F. 3854 nachweisbar; kommt er in B.-F. 3872 nochmals als Zeuge vor, so gehört doch die Handlung dieser Urkunde und vielleicht auch die Zeugenreihe einer früheren Zeit an.

¹⁾ Sigrid von Mainz ist theilhaftig B.-F. 3858, 3865, 3866, 3871, 3874—3878, 3882, 3892—3894, 3899 ff. Dietrich von Trier 3856, 3858, 3865, 3871, 3874—3878. *Gesta Trevir.*, M. G. Ss. XXIV, 399: (Engelberto) confederatus est Theodoricus Treverensis fueruntque quasi cor unum et anima una.

²⁾ B.-F. 3858, 3865, 3866, 3871, 3874—3878, 3890, 3912, 3913, 3914. Aus den dazwischen vorkommenden Recognitionen oder auch aus der Auswändigungsformel, z. B. 3902, ist natürlich auch hier wieder durchaus nicht ohne weiteres auf Anwesenheit des Kanzlers zu schließen: s. Philippi, *Reichskanzlei* S. 48; Bienemann, *Konrad von Scharfenberg* S. 97, 134.

³⁾ Konrad urkundet 1221 Okt. 27. in Speier, Bienemann S. 178, während der König in Nürnberg, und 1222 Juni 1. in Nachen, Lacomblet II, 57, während der König in Worms ist. Ferner 1223 März und April in Metz, Bienemann S. 180, während der König schwerlich dort war. Das Merkwürdigste ist, daß Konrad während des überaus wichtigen Hoftags in Nordhausen, wo über die Gefangenschaft des Dänenkönigs verhandelt wurde, ruhig in Metz sitzt, hier Aug. 17. und Sept. 21. urkundet, Bienemann, S. 181.

⁴⁾ Philippi, *Reichskanzlei* S. 19, behauptet unbegründeterweise, daß er die Romfahrt nicht mitgemacht habe, während viele Urkunden Friedrichs das Gegentheil zeigen und auch, daß der Protonotar bei ihm blieb, bis die Deutschen überhaupt von Entri aus heimkehrten. Vgl. auch Bochezer, *Geich. d. Hauses Waldburg* S. 116.

⁵⁾ Heinrich von Tann ist 1221 Jan. 31., Juni 15. und 1222 (Juli bis Nov.) in Konstanz. *Ladewig. Reg. ep. Const.* nr. 1337, 1339, 1343, 1357. Er

erst dann wieder zu, als Konrad von Scharfenberg gestorben war, wie wenn er unter ihm nicht mehr hätte dienen mögen. Da also der Kanzler nur zeitweise, der Protonotar gar nicht in der Lage war, die Thätigkeit der königlichen Notare zu überwachen, muß man deshalb annehmen, daß diese von jeglicher Ueberwachung frei waren und den Namen des Königs nach eigenem Ermessen für ihre Ausfertigungen gebrauchen durften? Unter ihnen hatte ein Magister Marquard, Pfarrer zu Ueberlingen, der schon längere Zeit in der Kanzlei thätig gewesen war, unverkennbar besondere Geltung: er besaß, wie aus seiner häufigen Nennung als Zeuge sogar neben Fürsten zu schließen ist¹⁾, ein Ansehen, das über seine eigentliche Stellung hinausging. Aber dazu war sie doch nicht bedeutend genug, daß ihm allein die Entscheidung hätte überlassen bleiben können, was zu beurkunden sei und was nicht. Die Lösung des Räthsels liegt in einer an sich freilich unvollständigen und fehlerhaften Angabe der sächsischen Weltchronik, daß nämlich Friedrich seinen Sohn außer dem Kanzler auch dem Bischofe Otto von Würzburg, dem Grafen Gerhard von Diez und anderen seinen „heimlichen Leuten“ befohlen habe²⁾, und wenigstens in einem Falle sehen wir, daß in Abwesenheit des Kanzlers der Befehl zur Ausfertigung einer königlichen Bestätigung vom Würzburger Bischofe ausging³⁾, der auch sonst häufig genug und namentlich bei

erscheint dann wieder bei Friedrich in Unteritalien 1222 Dezember 27. — 1223 März B.-F. 1425, 1426, 1435, 1457—1459, ist aber Mai 25. schon wieder in Konstanz, Ladewig nr. 1359. Vgl. Philippi S. 48.

¹⁾ Vgl. Philippi S. 19, 49. Außer an den dort angeführten Stellen kommt er noch B.-F. 3909, 3943, 3947 als Zeuge vor. Heißt er bei seinem ersten Vorkommen unter Heinrich VII. (vor 1222 April) B.-F. 3872 familiaris clerici et notarius noster. So wird er weiterhin mit einer sehr schwankenden Titulatur bedacht als scriba oder notarius regis, regie aule, imperii, imperialis aule. Als Stellvertreter des abwesenden Protonotars haben wir ihn deshalb anzusehen, weil er, obwohl selten, als Auswärtiger der Urkunden bezeichnet wird: B.-F. 3907, 3937.

²⁾ Sächs. Weltchronik Kap. 361. Vgl. Ann. Marbae. p. 174 in einer sonst ganz verwirrten Stelle: per Ottonem Wirzeb. episc., cuius tutele deputatus fuerat a patre. Führt die Sachsenchronik fort: De bishope (von Speier und Würzburg) storven darna schire. Do ward dat kint bevolen dem bishope van Colne, so ist dies ja an sich unrichtig; aber der Irrthum konnte leicht daraus entstehen, daß nach dem Tode der beiden Bischöfe in der That die ganze Einrichtung der Regentschaft eine andere (s. u.) wurde. Aus der Mitwirkung derselben ist auch die Angabe des Chron. Mont. Sereni (s. o. S. 346 A. 2) zu erklären.

³⁾ B.-F. 3899, eine ganz gewöhnliche Bestätigung für Kloster Obbach, 1223 Sept. 11. in Nordhausen ausgestellt, während der Kanzler in Metz war (s. o. S. 347 A. 3), trägt auf dem Buge, anscheinend von der Hand des Schreibers, die später anradirte Notiz: d. Herbiopol. episc. precepit. Vgl. Fieder, Urlehre II, 22. Meint Fieder, daß die Notiz für die Eintragung ins Register bestimmt war, so ist doch noch nicht ausgemacht, daß man damals ein solches geführt hat. Ich sehe in dem Bemerk nichts weiter als eine Rechtfertigung für die Ausfertigung, zu welcher die Weisung an den Schreiber nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch den Kanzler oder durch den obersten Notar Mag. Marquard gelangt war. Eine andere überaus künstliche Erklärung des Vorgangs giebt Philippi S. 49, dessen Behauptung, daß der Bischof von

wichtigeren Verhandlungen am Hofe nachweisbar ist¹⁾. Man wird ihn als Stellvertreter des von dauernder Theilnahme an der Regierung zunächst sich noch fernhaltenden Gouvernors zu betrachten haben, zugleich als einen Bürgen dafür, daß dieselbe sich wirklich in der Richtung bewegte, in welcher das mächtig gewordene geistliche Fürstenthum sie geführt wissen wollte.

Das Letztere um so mehr, als den Hof zahlreiche Persönlichkeiten füllten, welche geradezu als Vertrauensmänner des entfernten Kaisers gelten können, Mitglieder eines Standes, welcher seit Friedrich I. sich gewöhnt hatte im Krieg und im Frieden, in Verwaltungsstellen und im täglichen Betriebe des Hofes eine gewichtige Stimme zu haben. Das waren die Dienstmannen des Reichs und des staufischen Hauses, mit denen Philipp seine Kriege geführt hatte, von denen Friedrich 1212 freudig begrüßt und auf das wirksamste gegen Otto IV. unterstützt worden war²⁾. Wegen ihrer Zuverlässigkeit mit Vorliebe für wichtige Aufträge verwendet, dienstfertig und geschäftskundig, durch ihre steten persönlichen Beziehungen zu dem Könige im Besitze eines Einflusses, der ihr beschränktes Geburtsrecht vergessen machte, vielfach mit den Edelgeschlechtern verschwägert und durch den Eintritt ihrer Söhne in den Dienst der Kirche auch dort wirksam, eine kriegerisch angelegte, aber auch für die feineren Formen des höfischen Lebens empfängliche Masse, bildeten diese Dienstmannen auch jetzt wieder die tägliche Umgebung des jungen Königs, dienten sie ihm in den Stellungen, welche der Kaiser ihnen anwies. Zu ihren Gunsten mußte Heinrich von Neifen ungefähr um dieselbe Zeit, in welcher die neue Regierungsordnung ins Leben trat, seinen Platz räumen. Denn Friedrich legte nach der Kaiserkrönung die unmittelbare Erziehung seines Sohnes in die Hand des Reichsruchjessen Wernher von Bolanden³⁾, während zwei Glieder des schwäbischen Dienstmannengeschlechts der Tann, dem auch der Protonotar angehörte, sein Bruder, der Truchseß Eberhard von Waldburg und ihr Neffe, der liederfreundige Schenk Konrad von Winterstetten, zu Verwaltern des staufischen Herzogthums und Hausguts bestellt wurden⁴⁾. Eberhard bekam

Wirzburg in der Urkunde nicht als Zeuge vorkomme, überdies wieder ein Irrthum ist. Das Wertwürdigste an der Urkunde aber ist, daß Marquard in ganz ungewöhnlicher Weise auf den Rücken des Königsiegels noch sein Privatiegel — eine antike Gemme mit der Umschrift Sigillum Marquardi, s. Philippi S. 67 — eingedrückt hat, womit er wohl, obgleich der Ausfertigungsbefehl nicht von ihm ausgegangen war, die Verantwortung für den ganzen Vorgang mit Einschluß der Festsiegelung übernahm.

¹⁾ Vgl. B.-F. 3858, 3866, 3871, 3872, 3874—3878, 3882, 3890, 3897, 3899—3909 (Julejt 1223 Sept. 24.).

²⁾ Ueber die steigende Bedeutung der Ministerialen s. Nitzsch, Staufische Studien, in Histor. Zeitschr. III. 368 ff. Doch geht er wohl zu weit, wenn er S. 379 ihre Bedeutung als „eine den Fürsten ebenbürtige“ bezeichnet.

³⁾ Gesta Trevir. M. G. Ss. XXIV, 399: (Heimicus) tutele deputatus est Wernheri de Bolandia. Das wird der Grund gewesen sein, weshalb Wernher seine Kreuzfahrt nicht ausführte. S. u. Erläuterungen III.

⁴⁾ Ueber ihre Verwandtschaft s. Baumann, Acta s. Petri in Augia p. 62, 77. Boheszer, Gesch. d. Hauses Waldburg S. 68, 80. Die Stellung

außerdem die vom Kaiser aus Italien zurückgeschickten Insignien zu verwahren¹⁾). Gubernurator, Kanzler und Fürsten hatten in ihre Verwaltung nicht hineinzureden; umgekehrt aber wurde ihr Beirath und ihre Zustimmung zu den Entscheidungen jener gesucht, weil dadurch bis zu einem gewissen Grade auch das Einverständnis des Kaisers verbürgt schien²⁾).

In dieser Weise fanden sich die beiden Elemente, welche vornehmlich die Erhebung des Vaters bewirkt und an seinen Erfolgen Antheil gehabt hatten, das geistliche Fürstenthum und die Ministerialität, auch in der vormundschaftlichen Regierung für den Sohn zusammen. Es bildete sich, nicht durch ausdrückliche Einsetzung, sondern allmählich durch Bedürfniß und Gewohnheit, ein Kollegium heraus, unter dessen Mitwirkung und Aufsicht, aber auch gegenseitiger Kontrolle während der häufigen Abwesenheit des Gubernurators vom Hofe die Regierung weitergeführt wurde, nicht gerade in jehr durchgreifender Weise, aber anscheinend auch ohne sonderlichen Anstoß. Geschlossen war es darum noch lange nicht. Sind der Hofkanzler, der Bischof von Würzburg und vielleicht auch der Notar Marquard, ferner Eberhard von Waldburg, Konrad von Winterstetten und Wernher von Bolanden, der übrigens 1221 oder 1222 starb und durch den Grafen Gerhard von Diez, wie es scheint auf Betrieb Engelberts, ersetzt wurde³⁾), vorzugsweise als Mitglieder dieses königlichen

Eberhard's von Waldburg als Verwalter ergibt sich aus Acta p. 68: qui gubernationem terre ex parte regis tenebat tunc temporis, und p. 108: regie dignitatis procurator, während ähnliche Konrad betreffende Ausdrücke daselbst p. 109: merito virtutum Sueviam procurandam susceperat ab imperatoria maiestate et sapienter regebat, und p. 121: praefectus Suevie, sich erst auf das Jahr 1240 beziehen. Aber Konrad muß von Anfang an seinem Oheim beigegeben gewesen sein; denn als sie 1222 Febr. 22. ein Urtheil in Angelegenheiten der Konstanzer Kirche fällen, heißt es von ihnen: qui eo tempore procuratores terre et regalium negotiorum extiterant. Stälin II, 167. Konrad, qui civitatem Vilingin auctoritate regis, qui villam diebus illis tenuit, procurat, entscheidet 1225 zwischen Villingen und Salem. Fürstenberg. Urkbch. V. 89. Vgl. Gesch. K. Friedr. II. Bd. I, 271. Ficker, Reichshofbeamte S. 32 ff.

¹⁾ S. o. S. 120.

²⁾ Bezeichnend dafür ist, daß zu dem Widerrufe der Lehnseraubung der Gräfin von Flandern 1221 Mai 6., B.-F. 3856 neben dem Gubernurator und dem Erzbischofe von Trier auch Wernher von Bolanden einen Willebrief ausstellt. — Waldburg finden wir, bis zum Tode Engelberts, als Zeugen bei Heinrich VII. in B.-F. 3872, 3874—3878, 3882, 3886, 3888, 3890, 3897, 3899 ff., 3910 (1224 Febr. ist er bei Friedrich in Catania, B.-F. 1512 ff.), ferner seit 1224 Sept. 20., B.-F. 3937, fast ununterbrochen bis 3989. — Winterstetten kommt weniger häufig vor: 3872, 3886, 3887, 3899 ff., 3910, 3919, 3941, 3960 ff., 3972 ff., 3982, so daß er wohl mehr in Schwaben beschäftigt war und schon deshalb die Angabe des Chron Ursperg. p. 379: (Frid.) filium nutriendum et gubernandum commisit Conrado de Tanne pincerne et ministeriali suo in castro Winterstetten, nicht für zutreffend gehalten werden kann.

³⁾ Wernher's Tod ist mit Sicherheit nur durch seinen Willebrief 1221 Mai 6., B.-F. 3856, der unweifelhaft ihm und nicht seinem gleichnamigen Sohne angehört, und dadurch eingugrenzt, daß letzterer bei Friedrich II.

Rathes zu betrachten, so waren doch kaum je alle gleichzeitig zur Stelle. Er konnte sich andererseits jeden Augenblick dadurch erweitern, daß Fürsten sich beim Könige einfanden¹⁾, und häufig wurden auch die zahlreichen Herren und Dienstmannen, welche freiwillig oder in Folge ihrer Aemter und Verpflichtungen längere oder kürzere Zeit am Hofe zu verweilen pflegten, zu den Berathungen des engeren oder weiteren Kreises hinzugezogen, welche die Unterlage für die Regierungshandlungen unter dem Namen des unmündigen Königs abgaben²⁾.

Als Heinrich sein zwölftes Lebensjahr vollendet hatte, wurde er auf Befehl des Vaters am 8. Mai 1222 zu Aachen gekrönt und zwar durch den Gubernator selbst, der „ihn wie seinen Sohn liebte und wie seinen Herrn ehrte“³⁾. Die Regierungsordnung, wie sie sich bis

1222 Dec. 28, B.-F. 1426, als W. filius quondam W. de Bol. erscheint. Ob der in Heinrichs VII. Urkunden 1222 März 12. bis Mai 11., B.-F. 3866, 3871, 3875 (hier als dapifer), 3878, vorkommende Wernher der Vater oder der Sohn ist, läßt sich schwer ausmachen; die größere Wahrscheinlichkeit ist für den Sohn, s. Fider, Reichshofbeamte S. 32, 34. Der Tod des älteren Wernher ist vielleicht sogar noch vor 1221 Nov. anzusehen, da damals zuerst bei Heinrich VII. Gerhard von Diez auftritt, B.-F. 3865, der ihn als Erzieher erzieht. Gesta Trev. l. c. jagt allerdings: Wernero in brevi defuncto suscepit tutelam regii pueri Engelbertus. Aber die von Wernher geübte tutela muß anderer Art gewesen sein, als die Engelberts, welche durch die Stellen S. 346 N. 2 charakterisirt ist. Letztere kann höchstens die Oberaufsicht über Haushalt und Erziehung des Königs mitumfassen, nicht in der Erziehung selbst bestanden haben, welche Engelbert schon deshalb nicht leiten konnte, weil er selten bei ihm war. Er wird diese Oberaufsicht zunächst darin bethätigt haben, daß er nach Wernhers Tode dem Könige einen neuen Erzieher in dem Grafen von Diez bestellte, den auch die Sachschronik, s. o. S. 348, zu Heinrichs Pflegern zählt. Freilich kommt derselbe anfangs nur selten in den königlichen Urkunden vor, nämlich 1221 Nov. (s. o.), dann 1222 April und Mai, B.-F. 3871, 3875, 3878. Während des nächsten Jahres — sein Bruder (oder Vetter) Heinrich erscheint 1222 Dez. beim Kaiser — sogar gar nicht, und man könnte daraus schließen, daß es ihm schwer wurde, sich innerhalb des königlichen Rathes Geltung zu erringen. Aber von 1223 Mai, B.-F. 3893, an bis zum Tode Engelberts ist er ununterbrochen, seit 1224 April stets mit Engelbert zusammen, Zeuge königlicher Urkunden, häufiger als irgend ein Anderer.

¹⁾ Von geistlichen Fürsten nächst Sigfrid von Mainz und Dietrich von Trier am häufigsten Sigfrid von Augsburg. Laienfürsten sind im ganzen selten Zeugen, am meisten noch Ludwig, Rheinpfalzgraf und Herzog von Baiern.

²⁾ Ein Hauptverdienst der Dissertation Jaacohns (s. o. S. 346 N. 2) besteht darin, daß er die Existenz des engeren consilium regium nachwies und es p. 11 von dem weiteren consilium principum unterschied, welches in Wirksamkeit trat, sobald Fürsten am Hofe waren. Wenn er sich aber jenes consilium regium als eine von Anfang der Regentschaft an bestehende Einrichtung denkt und im Zusammenhange damit als ein fest geschlossenes Kollegium, so kann ich dafür keinen Anhalt finden. Das plötzliche Aufkommen der Zustimmungsfornel (s. u.) seit Anfang 1224 spricht eher dafür, daß das Kollegium seinen staatsrechtlichen Charakter erst später bekommen hat.

³⁾ Den Tag giebt Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 252. Die Krönung geschah nach Caes. vita Engelb. I, 5: congregatis principibus; doch ist die Zahl der Fürsten in Aachen, von wo der König schon April 27. urkundet, nicht gerade groß. Es sind dort außer Engelbert die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Hofkanzler, die Bischöfe Hugo von Lüttich, Otto von Utrecht, Adolf von Schnabrück, Konrad von Minden, Otto von Würzburg, Sigfrid von

dahin herausgebildet hatte, wurde durch den Vollzug jener Feierlichkeit nicht weiter berührt; wohl aber gab der Tod des Bischofs Otto von Würzburg am 5. Dezember 1223¹⁾ den Anstoß zu einer wichtigen Aenderung. Es ist kein anderer Reichsbischof an seine Stelle getreten, sondern das Kollegium in seiner Gesamtheit übernahm jetzt, sowohl dem Gubernator als dem Publikum gegenüber, selbst die Verantwortlichkeit für seine Handlungen, indem es wenigstens bei denjenigen von größerer Tragweite urkundlich feststellen ließ, daß sie mit seiner Zustimmung geschehen seien²⁾. Nun aber starb am 24. März 1224 auch der Kanzler Konrad von Scharzenberg, der Bischof von Metz und Speier³⁾. Das Amt des Hofkanzlers blieb seitdem für viele Jahre verwaist, während Heinrich von Tann, als ob er nur auf diesen Todesfall gewartet hätte, sofort von Konstanz herbeieilt,

Augsburg, die Abte Floris von Inden und Heribert von Werden; von weltlichen sogar nur der Herzog von Brabant und der Rheinpfalzgraf, und zwar nicht der regierende Ludwig von Baiern, sondern sein Sohn Otto (B.-F. 3874, 3878, daher wohl in 3875 selbst dem Grafen von Diez nachgestellt). Um so auffälliger, daß Ann. Spir., M. G. Ss. XVII. 84, von einer vor der Krönung in Aachen geschehenen electio Heinrichs sprechen, diese der 1220 in Frankfurt geschehenen nominatio gegenüberstellen. Wurde in Aachen nochmals eine electio vorgenommen, so kann sie nur eine Förmlichkeit gewesen sein. — Daß die Krönung nach Chron. S. Martini Turon. a. 1223. M. G. Ss. XXVI, 470, ex mandato patris erfolgte, ist selbstverständlich, und nur das kann fraglich sein, weshalb er sie nicht früher befohl, sondern erst, als er sich zu seiner Zusammenkunft mit dem Papste in Veroli anschickte. Im März scheinen Boten Engelberts bei Friedrich in Capua gewesen zu sein, B.-F. 1374. Auf die Angabe, daß Waldburg und Winterstetten die Krönung betrieben, Chron. Urspr. p. 379, lege ich kein Gewicht; der Verfasser scheint überhaupt den Einfluß dieser Dienstmannen etwas zu übertreiben, s. o. S. 350 N. 2. — Chron. Turon. nennt Heinrich puer decennis, was ungefähr mit dem circiter octo annos bei seiner Wahl 1220 in Chron. Urspr. stimmen würde, aber doch unrichtig ist; s. Phil. u. Otto II. 316 über seine Geburt wahrscheinlich vor 1211 Febr. — Heinrich heißt in Chron. reg. Col., Chron. Urspr. p. 381 und wohl auch sonst, wie häufig in seinen Urkunden, Henricus septimus. — Länger als die Kanzlei, welche bis Mai 29. aus Aachen, Juni 2. aber schon aus Worms datirte, blieb der Hofkanzler dort. Er bezeugt dort noch Juni 1., daß nach einer Krönung die Kirche u. Frauen die Krönungskleider des Königs und zwei Fuder Wein, S. Adalbert ein Fuder zu erhalten habe. Lacomblet II. 57.

¹⁾ Dies hertömmlich angenommene Datum vermag ich im Augenblicke nicht näher zu prüfen. Aber Otto urkundet selbst noch 1223 Nov. 21., Zeitschr. f. Würtemb. Franken 1856 S. 118, und sein Nachfolger Dietrich erscheint schon 1224 Jan. 8. am Hofe. B.-F. 3913.

²⁾ Die gewöhnliche Formel ist de plenitudine oder de providentia consilii nostri, wie die von Isaacsohn p. 12 gesammelten Stellen lehren, zu welchen noch Heinrich VII. 1225 Nov. 9., W. A. I, 388, und 1229 Dec. 13., ibid. II, 63, kommen. Die Formel tritt zum ersten Male als consilii nostri plenissimo de consensu auf 1224 Febr. 29., B.-F. 3918, und da liegt es nahe, die Neuerung mit dem Tode des Würzburger's in Verbindung zu bringen.

³⁾ Necrol. Spir. in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXVI, 425. Er erscheint zuletzt in einer vor März 3. zu Hagenau aufgestellten Urkunde, B.-F. 3916. Nach Kemling, Gesch. d. Bisch. von Speier I, 450, wurde er als seltene Auszeichnung im Königschore begraben neben König Philipp, der vor seinen Augen durch die Hand des Wittelsbacher's gefallen war. — Ann. Spir., M. G. Ss. XVII. 84, lassen seinen Nachfolger Berenger von Entringen schon März 25. gewählt werden. Vgl. Schirmacher I, 296.

als Protonotar wieder an die Spitze der Kanzlei tritt¹⁾ und damit wohl auch zugleich Mitglied des königlichen Rathes wird, ohne daß darum der Notar Marquard²⁾ aus demselben ausgeschieden wäre. Noch bedeutsamer ist eine andere Aenderung, welche dem Tode des Kanzlers folgte. Hatte der Gubernuror bestimmte Gründe gehabt, welche ihm ein häufigeres Zusammentreffen mit dem Verstorbenen weniger wünschenswerth machten, oder riß der Tod desselben, was allerdings nicht sehr wahrscheinlich ist, eine sonst nicht ausfüllbare Lücke — genug, mit einem Schlage wird Engelberts Verhalten zu den Regierungsgeschäften ein anderes als bisher. An die Stelle der Enthaltung tritt die lebhafteste Betheiligung: vom Ende des April 1224 an bis zu seinem Tode verläßt er den Hof nur etwa alle halbe Jahre ein Mal zu flüchtigem Besuche in seinem eigenen Fürstenthume³⁾; jetzt erst, nachdem der Hofkanzler die Augen geschlossen, wird Engelbert wirklich, was er nach Friedrichs Willen von Anfang an hätte sein sollen, wahrhaft der Vormund des jungen Königs, dessen Erziehung sich unter seinen Augen vollzieht⁴⁾, und zugleich Deutschlands eigentlicher Regent. Er verständigt sich mit den Fürsten, er hört das Rathskollegium und giebt dann die nöthigen Weisungen im Namen seines „Vetters“, des Königs⁵⁾.

Ein persönlich in jeder Beziehung ausgezeichnete Mann und dazu Inhaber eines der bedeutendsten Fürstenthümer, war Engelbert in hohem Grade für diese Stelle an der Spitze Deutschlands geeignet⁶⁾. Bei sich zu Hause ließ er sich vor allen Dingen angelegen sein, den

¹⁾ Heinrich ist schon April 3. zu Wimpfen Zeuge. B.-F. 3919. Er kommt vor als Aushändiger 3923; als Zeuge 3919, 3960, 3961: als Zeuge und Aushändiger zugleich und zwar zuletzt unter Engelberts Regenschaft 1225 Febr. 11., B.-F. 3966. Er ist dann doch wohl wieder nach Konstanz zurückgegangen, hier wenigstens Aug. 2. nachweisbar. Ladewig. Reg. ep. Const. nr. 1372.

²⁾ B.-F. 3960, 3961 sind Heinrich von Tann und Marquard neben einander Zeugen. Ueber die merkwürdige Aushändigungsformel der während der Zusammenkunft mit dem französischen Könige bei Toul angestellten Urkunde B.-F. 3944: dat. per manus d. Engelberti ven. Colon. aepi. doctoris (tutoris?) predicti d. regis. s. Ficker, Urtheile II, 231. Man kann daraus schließen, daß weder Heinrich noch Marquard nach Toul mitgegangen war.

³⁾ Engelbert war bei sich zu Hause 1224 Mai 26. — Juni 4., s. Ficker, Engelb. S. 293 — dahin dürfte auch die S. 295 zu 1225 eingereichte Urkunde apud Novum castrum, Mai 31. Ind. 12., zu ziehen sein — und wieder im August, diesmal aber mit dem Könige zusammen: ferner 1225 Febr. 5., 7., Ficker S. 34., und im November zu dem Landtage in Soest, dem Nov. 7. seine Ermordung folgte.

⁴⁾ S. v. S. 350 N. 3 wegen des Grafen von Diez.

⁵⁾ Heinrich VII. für Rheinfelden 1225 Sept. 7., B.-F. 39-2; H.-B. II. 854: de mandato d. imperatoris necnon de prudentia consilii nostri. specialiter de ordinatione dilecti consanguinei nostri E. ven. Colon. aepi. Im Gespräche mit englischen Gesandten nannte Engelbert sich selbst einen consanguineus des Karierjohnes, Ficker S. 350; Shirley. Royal letters I. 252. Vgl. Ficker S. 247 über die sehr unsichere Verwandtschaft.

⁶⁾ Für einzelnes sei überall auf die vortreffliche Monographie Fickers, Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln und Reichsverweier (Zürichbrud 1853), verwiesen.

Landfrieden herzustellen und zu sichern und nach langen Jahren des Bürgerkrieges eine friedliche Entwicklung zu fördern. Mit der unerschütterlichsten Strenge schritt er gegen die Gewaltthätigkeiten der großen und kleinen Herren ein: er machte sich dadurch bei ihnen so verhaßt, daß er sich eine Leibwache halten mußte¹⁾; aber er erreichte auch, was er wollte, nämlich Sicherheit selbst für den Schwächsten²⁾. Eine allerliebste, für den Erfolg seines Strebens höchst bezeichnende Geschichte überliefert uns sein Biograph Caesarius, Mönch in Heisterbach. Ein Kaufmann bat einst in Gegenwart Engelberts einen Bischof um Geleit durch seine Diocese, wurde aber von diesem wegen der Böswilligkeit des dortigen Adels abgewiesen. Da mischte sich Engelbert ein: „Sage mir, guter Mann, wagst du es, meinem Schutze dich anzuvertrauen?“ und als der Kaufmann mit einem freudigen Ja antwortete, fuhr jener fort: „So nimm meinen Handschuh; zeige ihn, wenn du in Noth geräthst, und sollte dir dann noch etwas mit Gewalt genommen werden, will ich dir den ganzen Schaden ersetzen.“ Niemand hat sich an den gewagt, der solchen Schutzbrief führte³⁾. — Die Sicherung des Verkehrs kam zumeist den Städten zu Gute; indem Engelbert das materielle Gedeihen des Bürgerthums förderte, wollte er es für die Verkürzung seiner Freiheiten schadlos halten: denn streng, wie selten ein Herr, übte er die landeshoheitlichen Rechte über seine Städte. In Köln selbst benutzte er gleich am Anfange seiner Regierung einen zwischen den Schöffen und den Zünften ausgebrochenen Zwist, um seine eigene Herrschaft wieder zur Geltung zu bringen, nachdem die Bürgerschaft in den vorhergegangenen Wirren sich gewöhnt hatte, den Erzbischöfen fast selbständig an die Seite, zu Zeiten auch gegenüberzutreten. Den Widerstand der Zünfte strafte er mit 4000 Mark; aber er gab auch Satzungen, durch welche die Rechtsprechung der Schöffen geordnet ward, und er hob vor allem den eigenmächtig eingesetzten Stadtrath wieder auf⁴⁾. Im Ganzen erscheint er als ein Mann, der seiner Kräfte und Zwecke sich wohl bewußt war, eine vielleicht weniger Liebe erweckende als unwillkürlich Achtung erzwingende Persönlichkeit, für welche sich auch Walthar von der Vogelweide begeisterte:

fürsten meister, daz si in als ein unnütze drö,
getriuwer küneges pflegaere. ir sit höher maere,
keisers ören tröst. baz danne ie canzelaere,
drier küneger und einlif tûsend mege kameraere⁵⁾.

1) Caesar. Heisterbac. vita Engelb. I. c. 4: quorum timore corpori suo eustodiam adhibebat satis sumptuosam.

2) Caesar. catal. aep. Colon.; Böhmer, Fontes II. 281: insolentias comitum, nobilium, ministerialium atque burgensium diocesis sue ita repressit, ut nullus ei auderet resistere.

3) Caesar. vita I. 5.

4) Caesar. vita Eng. II. 11: privilegia, que d. Engelbertus communis utilitatis causa confererat. Val. Ficker, Engelbert S. 88; Hegel in der Einleitung zu den kölnischen Chroniken I. 37.

5) Zachmann S. 85, 1.

Konnte Engelbert auch nur einen Theil dessen, was er für sein eigenes Land wirkte, für das Reich durchsetzen, so mochte dieses sich glücklich preisen. Die Sicherheit des Friedens hat er auch hier in erster Linie angestrebt. Aber wenn sein Biograph ihm das Zeugniß giebt, er habe in seiner Eigenschaft als Vormund des Königs sich so nachdrücklich in ganz Deutschland der Reichsgeschäfte angenommen und solchen Frieden geschaffen, daß sein Ruhm weit und breit verkündet wurde¹⁾, so war damit zuviel gesagt: dem Streben Engelberts ward hier nur theilweiser Erfolg.

Die deutsche Regierung übte die königlichen Hoheitsrechte, vielleicht mit Ausnahme der Belehnung der weltlichen Fürsten, in ihrem vollen Umfange aus²⁾, aber sie übte sie nicht allein aus. Denn das Recht der Regenschaft war kein selbständiges, sondern nur eine Abzweigung von der kaiserlichen Autorität, welche zwar auf regelmäßige Bethätigung in den der Regenschaft überwiesenen Gebieten verzichtet hatte, darum aber doch als die höhere für sie maßgebend blieb. Die durch Friedrich in Italien für das Kaiserreich verkündigten Gesetze, die allgemeinen Privilegien, welche Johanniter, Templer und Deutschritter und ganz besonders die letzteren in großer Zahl sich bei ihm auswirkten, hatten an sich schon in Deutschland Gültigkeit, ohne daß

¹⁾ Catal. archiep. Colon. l. e.; Vita I, 5: Cum quo (rege) et sine quo diversas regni partes perlustrans, tantam fecit pacem, ut Augusti tempora crederes. Vgl. Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 256: firmissimam pacem elaboravit.

²⁾ Ann. Marbac., M. G. Ss. XVII, 177: (pater) nobile regnum Alemannie integrum una cum prediis regalibus et redditibus, quos iure hereditario possederat, sine omni obligatione sibi reliquerat. Mit Schirmmacher I. 131 stimme ich darin überein, daß die literae imperiales, durch welche Engelbert zum Gubernator bestimmt wurde (s. o. S. 118 A. 7), schwerlich eine scharfe Abgrenzung seiner Kompetenz enthalten haben werden. Ueber die Befugnisse der Regenschaft s. meinen Aufsatz in Forsch. z. Deutsch. Gesch. I, 21 ff. Sie hat namentlich das Recht, den Reichsgeistlichen die Regalien zu verleihen, wodurch jenen der weite Weg zum Kaiser erspart wurde. Cum per voluntatem seren. imperatoris et principum consensus eadem conferendi plenariam habeatis potestatem, schreiben Reichsfürsten dem Könige in Sachen Konrads von Hildesheim, Schamat. Vind. litt. I, 191. Der König verfährt danach, und wenn er trotzdem die kaiserliche Bestätigung für seine Belehnung Konrads nachsucht, ibid. 192. B.-F. 3859, so geschah es nur, weil jene Befugniß von anderer Seite bestritten (s. u.) ward. Am 1. Dec. 1226 werden die Bischöfe von Riga und Dorpat, bald darauf Engelberts Nachfolger Heinrich durch den König belehnt. B.-F. 3995—3996a. Natürlich konnte auch beim Kaiser unmittelbar die Belehnung gesucht werden, wie es 1225 Uliver von Paderborn (S. 241) that, während dessen Gegner sie vom Könige empfangen hatte. Die Belehnungen der weltlichen Fürsten erfolgen dagegen ausnahmslos (s. Forsch. I, 22 A. 2) durch den Kaiser, und zwar ist aus dem Vertrage der Markgräfin Mechtilde von Brandenburg mit dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg 1221 Sept. 20., der sich anheißig macht, ihren minderjährigen Söhnen die Belehnung durch den Kaiser zu verschaffen, Riedel, Cod. dipl. Brand. Abth. B. I. S. der Schluß nahe gelegt, daß Friedrich sich diese Belehnungen vorbehalten hatte. Grafen konnten dagegen auch vom Könige belehnt werden; s. B.-F. 3939.

eß dazu ihrer Bestätigung durch die deutsche Regierung bedurft hätte¹⁾. Völlige Selbständigkeit genoß dieselbe nicht einmal rückfichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche bloß Deutschland und Hochburgund betrafen. Vielmehr griff auch hier der Kaiser fortwährend ein, indem er sowohl Verfügungen der Regentschaft bestätigt, als auch ihr bestimmte Anträge giebt²⁾, von sich aus Güter und Rechte verleiht, Schutz- und Freiheitsbriefe ertheilt, Rechtsprüche verkündigt³⁾ und sogar Aetzserklärungen dorthin erläßt⁴⁾ — kurz in allem und jedem mit der von ihm eingesetzten Regierung in einen Wettbewerb tritt, der eine Beschränkung nur durch die räumlichen Entfernungen erleidet. Freilich bestätigt auch Heinrich oft Urkunden seines Vaters; aber diese Bestätigungen geschahen theils auf den ausdrücklichen Befehl desselben, theils wurden sie von den Inhabern solcher Urkunden gesucht, weil sie sich eine Sicherheit auch von dem Nachfolger verschaffen wollten⁵⁾. Indessen wenn die Lust am persönlichen Regiment den Kaiser im einzelnen Falle das Bedenkliche einer solchen Doppelregierung übersehen lassen mochte, in der Regel fand eine Einmischung doch nur dann statt, wenn deutsche Fürsten oder Herren sich bei ihm befanden, also wohl jene veranlaßten. Der Deutschen beim Kaiser waren zu Zeiten, besonders vor und während der Verhandlungen mit der Kurie über den Kreuzzug, so viele, daß seine sicilische Hofhaltung das Aussehen eines deutschen Reichstags bekam. Warum hätte man nicht auch hier deutsche Angelegenheiten zur Sprache bringen, berathen, durch kaiserliche Erlasse erledigen sollen? Denn in dieser Zeit ist das Reich schon nicht mehr da, wo der Kaiser ist, sondern wo Kaiser und Fürsten sind, und jene Beschränkung in der Behandlung deutscher

¹⁾ Ueber die Gültigkeit der Krönungsgesetze von 1220 in Deutschland s. o. S. 114. Daß Reheredit von 1224 war überhaupt nur für Oberitalien bestimmt. — Die Johanniter erhielten 1221 Jan. 30., die Templer 1223 Febr. vom Kaiser Privilegien; die Zahl derselben für den Deutschorden ist ungemain groß.

²⁾ z. B. 1223 Febr. 23. betr. die Aetz gegen die Riburger (s. n.), März 20. betr. Maftricht u. Zur Nachachtung waren natürlich auch die sonstigen zahlreichen Verleihungen und Begnadigungen durch den Kaiser bestimmt, welche sich auf Deutschland beziehen.

³⁾ z. B. 1223 Febr. 5. für Biftring betr. Kirchlehen und für Hildesheim betr. bischöfliche Beamte. Ueber andere Rechtsprüche bez. Utrecht, Geldern, Besançon u. A. s. unten.

⁴⁾ 1223 Febr. 23., B.-F. 1449 zu Gunsten Veromünsters gegen die Grafen Wernher und Hartmann von Riburg. Sie war sehr wirksam: denn die Grafen verstanden sich schon Mai 25. zu einem Vergleich mit der Propstei. Neugart, Cod. dipl. Alem. II, 147 nr. 810.

⁵⁾ Vgl. Friedrich:

	Friedrich:	Heinrich:
1222 März 7.	f. Voltenrode =	1223 Sept. 11. B.-F. 3900.
1222 April 27.	f. Rüßen =	1222 Juni 23. .. 3885.
1222 Dez. 27.	f. Neuenburg =	1223 Mai .. 3891. 3892.
1223 März	f. Geldern =	1224 Mai .. 3921.
1225 Juli	f. Rheinfelden =	1225 Sept. 7. .. 3982.

In beiden letzten Fällen erfolgt die Bestätigung *de patris nostri mandato*. Daß Friedrich umgekehrt häufig Verfügungen seines Sohnes bestätigt, ist selbstverständlich und bedarf keiner Belege im einzelnen.

Anliegen, welche sich der Kaiser auflegte, enthält wieder das stillschweigende Zugeständniß, daß es dabei zumeist auf die Fürsten ankam. Wo sie sich um das Reichsoberhaupt versammelten, ob in Deutschland bei dem römischen Könige, oder irgendwo in Italien bei dem römischen Kaiser, machte wenigstens in der Theorie keinen Unterschied aus¹⁾: sie gaben in gleicher Weise dort und hier den Ausschlag.

Die Praxis wollte freilich nicht recht zu der Theorie stimmen, außer wo es sich um rein formale Bestätigungen und ähnliches handelte. Handelte es sich dagegen um Dinge von einiger Tragweite oder um grundsätzliche Fragen, da geschah es gar zu leicht, daß die Entschliessungen des königlichen und die des kaiserlichen Hofes ganz verschieden ausfielen, je nach den Persönlichkeiten, welche hüten oder drüben ihren Einfluß geltend gemacht hatten. Man darf voraussetzen, daß derartige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kaiser und der Regentschaft sogar noch öfter vorkamen, als in den wenigen Fällen, in welchen sie zufälligerweise noch heute zu verfolgen sind.

Auf dem Frankfurter Reichstage im April 1220 hatte Friedrich auf Grund eines fürstlichen Rechtspruchs, der seinerseits wohl auf dem eben den geistlichen Fürsten bewilligten Privilegium beruhte, dem Grafen Gerhard III. von Geldern einige Rheinzölle unterjagt und dem Erzbischofe von Köln die Ausführung dieses Urtheils übertragen²⁾. Diese fiel jedoch höchst merkwürdig aus. Statt jene Zölle zu beseitigen, gestattete der inzwischen Subernator gewordene Engelbert dem Grafen seinem Vetter, und zwar wieder, wie es heißt, auf Rath von Fürsten, einen jener Zölle von Arnheim, wo er verboten war, nach einem andern Orte zu verlegen, wo er nicht minder verboten war, und dies wurde von Friedrich im April 1222 bestätigt³⁾. Der Graf wird eben unter den Fürsten und Herren, welche aus Anlaß des Kongresses zu Veroli beim Kaiser waren, mächtige Fürsprecher gefunden haben. Am Anfange des nächsten Jahres aber hatte die kaiserliche Umgebung zum großen Theile gewechselt: jetzt fand umgekehrt der durch jene Zölle beeinträchtigte Bischof von Utrecht mit seiner Klage Gehör: die ihm günstigere Entscheidung von 1220 wurde erneuert und der Graf mit dem Verlust der kaiserlichen Gnade bedroht, wenn er sich ihr nicht fügte⁴⁾. Man sollte denken, der ganze Streit hätte damit beendigt sein müssen, daß der Kaiser sich von der Auffassung der Regentschaft los sagte und auf den Boden seiner ursprünglichen Entscheidung zurückkehrte, um so mehr, als sie zu Gunsten eines der geistlichen Fürsten erfolgte. Ob nun der Bischof von Utrecht sich bei seinen Standesgenossen geringer Beliebtheit erfreute, oder ob diejenigen unter ihnen, welche im nächsten

¹⁾ So heißt es in Friedrich II. 1226 Juni für den Bischof von Cambrai, B.-F. 1638: cum ibi sit Alemannie curia, ubi persona nostra et principes imperii nostri consistunt.

²⁾ B.-F. 1118, 1119. Vgl. oben S. 66.

³⁾ B.-F. 1384.

⁴⁾ 1223 Jan. 4., 10., B.-F. 1431, 1432.

März am Kongreſſe zu Ferentino theilnahmen, das Anſehen des Gubernators, welcher ſich ja gegen den Biſchof und für den Grafen erklärt, letzteren ſogar bei der inzwiſchen ausgebrochenen Fehde mit dem Biſchofe unter der Hand gefördert hatte¹⁾, glaubten ſtützen zu müſſen, es erfolgte dort wieder mit Rath der Fürſten eine entgegengeſetzte kaiſerliche Entſcheidung, welche die von 1222 wiederholte, alſo in Uebereinstimmung mit dem Gubernator dem Grafen Recht gab²⁾. Man ſieht, von welchen Zuſälligkeiten Friedrichs Entſchlüſſungen, inſofern ſie ſich auf deutſche Angelegenheiten bezogen, abhingen und wie leicht in Folge wechſelnder Einflüſſe zwiſchen dem königlichen und dem kaiſerlichen Hofe ein Konflikt entſtehen konnte, der in dieſem beſonderen Falle allerdings durch die Nachgiebigkeit des Kaiſers vermieden wurde. Wahrſcheinlich war die ganze Sache ihm perſönlich höchſt gleichgültig.

In einem anderen Falle dagegen ſtieß Friedrich das Verfahren der deutſchen Regierung vollſtändig um. In Paderborn war nach dem Tode des Biſchofs Bernhard III. am 28. März 1223 ein Wahlſtreit ausgebrochen. Dem durch ſeine Kreuzzugsthätigkeit bekannten Domherrn Oliver, der zugleich kölniſcher Scholaſtikus war, wurde der Propſt von Buſdorf, Heinrich, gegenübergeſtellt, und die Unterſtützung ſeiner Brüder, der Herren von Brackel, und des Stiftsadels verhalf dem letzteren zum thatſächlichen Beſitz des Biſthums. Erzbischof Sigrid von Mainz beſtätigte ſeine Wahl, und König Heinrich belehnte ihn mit den Regalien, wie es ſcheint zu einer Zeit, da der mit Oliver befreundete Gubernator gerade nicht am Hofe war³⁾. Aber die Wahl wurde von Olivers Partei in Rom angefochten: es entſpann ſich ein langwieriger Prozeß, bis Honorius III. auf Bericht ſeiner mit der Unterſuchung des Thatbeſtandes beauftragten Kommiſſarien am 7. April 1225 endgültig zu Gunſten Olivers entſchied⁴⁾. Die große Schwierigkeit, daß Heinrich von

1) Gesta episc. Traiect. c. 20, M. G. Ss. XXIII, 411. Vgl. das nächſte Kapitel.

2) 1223 März. B.-F. 1462. Zu beachten iſt, daß Erzbischof Albrecht von Magdeburg Zeuge beider dem Grafen günſtigen Entſcheidungen in B.-F. 1384 und 1462 iſt und daß zur Zeit der letzteren Bernhard von Horſtmar, Engelberts Vertrauensmann, beim Kaiſer war. Die Regentſchaft gab dem Grafen 1224 Mai de patris nostri mandato, de consilio et assensu principum eine entſprechende Beurkundung, und außerdem bezeugten der Gubernator, der Erzbischof von Trier, Herzog Ludwig von Baiern, ſein Sohn Pfalzgraf Otto und Landgraf Ludwig von Thüringen, jeder für ſich, daß die kaiſerliche Entſcheidung de nostro et aliorum principum consilio erfolgt ſei. B.-F. 3921, 3922.

3) Honorius 1223 Juli 27., 29. Wilmans, Weſtſäl. Urkbch. IV, 78, 79 mit gleichzeitigen Notizen auf der Rückſeite, darunter: quod recepit regalia a rege. Das muß etwa zwiſchen April und Juni geſchehen ſein. — Oliver (ſ. o. S. 224) nennt ſich in einem Briefe bei Eno. M. G. Ss. XXIII, 502, Coloniensis cancellarius.

4) Die Akten des Prozeſſes bei Wilmans a. a. O., die päpſtliche Entſcheidung, in welcher Heinrich von Brackel u. A. auch usus falsarum litterarum nämlich einer angeblichen Bulle Goestiens III.) vorgeworfen wird, ib. S. 96, P. 7391, vgl. 7390. Konrad von Porto und Engelbert wurden gleichzeitig be-

Bractel doch schon die Regalien vom Könige empfangen hatte, wurde wahrscheinlich in der Weise beseitigt, daß die im Juli zu S. Germano versammelten Fürsten — ganz andere als die, welche seiner Belehnung am Königshofe beigewohnt hatten — ihm sie durch einen Rechtspruch wieder entzogen. Nun konnte der ebenfalls nach S. Germano gekommene Uliver, als der kirchlich anerkannte Erwählte, vom Kaiser belehnt werden¹⁾. Uebrigens wurde durch diesen Ausgang des Wahlstreits nicht sowohl der Gubernurator, der stets ein Gegner Bractels gewesen sein dürfte, als vielmehr Sigrid von Mainz bloßgestellt, auf dessen einseitiges Fürwort hin wohl Bractel die für ungültig erklärte Belehnung erhalten hatte. Daß Uliver in das ihm zugesprochene Bisthum trotzdem nicht zurückkehrte — Honorius berief nämlich den ausgezeichneten Mann schon nach wenigen Wochen zu der hohen Würde eines Kardinalbischofs der Sabina²⁾ —, war sicher nicht aus Rücksicht auf den Mainzer verfügt, der um dieselbe Zeit den Papst auch durch sein Verhalten bei der Wahl in Prag erzürnt hatte³⁾, und es konnte an sich für denselben nur ein geringer Trost sein, da eine Wiedereinsetzung seines Schützlings in Paderborn völlig ausgeschlossen blieb⁴⁾.

Mochte die Möglichkeit, dieselbe Sache entweder vor dem Könige in Deutschland oder vor dem Kaiser in Italien oder nach einander vor beiden zu verhandeln, manchmal unter dem Wechsel der zugezogenen Persönlichkeiten zu widersprechenden Ergebnissen führen, im Großen und Ganzen gab doch derselbe Stand an beiden Stellen den Ausschlag. Die Richtung, in welche die geistlichen Fürsten während Friedrichs deutscher Regierung Verwaltung, Gesetzgebung und Gericht zu drängen gewußt hatten, wurde natürlich nicht aufgegeben, als ein Erzbischof selbst das Staatsruder lenkte, der über seine landesherrlichen Rechte eifersüchtig wachte, seine Vasallen und Dienstmannen im

aufträgt, Bractel zur Auslieferung der bischöflichen Güter zu zwingen. P. 7389. — Eine Darstellung des Wahlstreits, dem die prinzipielle Frage zu Grunde lag, ob auch der Abt von Abdinghof und die Mönche von Busdorf ein Gewohnheitsrecht zur Theilnahme an der Wahl hätten, giebt Hoogeweg in der Zeitschr. f. Gesch. Westfalens, Bd. XLVI, 92 ff.

¹⁾ Uliver ist als Bischof zu S. Germano Zeuge 1225 Juli 28., B.-F. 1571. Seine Belehnung ergibt sich daraus, daß er nach Gregor IX. 1230 Mai 20. bei Wilman's S. 116 zu S. Germano in receptione regaliaum 65 Mark Silber vom Deutschorden entlieh.

²⁾ Als solcher erscheint er schon 1225 Sept. 18., 26., P. 7478, 7483, während die Anzeige des Papstes an das Paderborner Kapitel erst Sept. 27. erfolgte. P. 7486.

³⁾ Honorius 1225 März 20., Erben, Reg. Boh. nr. 691; P. 7383: dummodo universa. quae debent. in elceti persona et in ipsa electione concurrent, quod non consuevisti satis diligenter attendere, sicut Paderburn. ecclesie negotium manifestat.

⁴⁾ Wilbrand von Oldenburg ward Ulivers Nachfolger in Paderborn: er kommt als electus zuerst 1226 Febr. 2. vor. Wilman's, Westf. Urthch. III. 220.

Zaum hielt und städtischer Selbständigkeit bei sich zu Hause nicht gerade hold war. Die Interessen des geistlichen Fürstenstandes gaben nach wie vor bei allen Entschliessungen der deutschen Regierung den Ausschlag, und namentlich in den nie endenden Streitigkeiten zwischen den Landstädten und ihren Herren trat die Regentschaft unbedenklich auf die Seite der letzteren. In Besançon hatten die Bürger unter sich Verbrüderungen geschlossen und ihren Erzbischof Gerhard vertrieben, weil er unter anderem Thore und Straßen als sein Eigenthum beanspruchte und nutzen wollte. Der Erzbischof klagte der Regentschaft, als sie zu Ende des Jahres 1224 nach Bern kam, persönlich seine Noth und erlangte sicherlich ohne alle Mühe ein reichsgerichtliches Urtheil, durch welches die streitigen Nutzungen ihm als zu seinen Regalien gehörig zuerkannt und die bürgerlichen Vereinigungen und sonstigen Neuerungen aufgehoben wurden¹⁾. Die Bürger gehorchten jedoch nicht, scheinbar vielmehr an den Kaiser appellirt zu haben, während die Regentschaft ihn um Bestätigung jener Urtheile ersuchte. Nun war das Verbot der städtischen Genossenschaften durch wiederholte übereinstimmende Erkenntnisse längst Reichsrecht geworden; auch die Nutzung der Straßen und der Thore ließ sich nicht gut dem geistlichen Landesherrn versagen, und Friedrich hat deshalb in diesen beiden Punkten sich einfach der Regentschaft angeschlossen. Aber die von ihr verfügte Auslieferung der Thorschlüssel an den Erzbischof schien ihm ein unbilliges Verlangen, wenigstens so lange die Behauptung der Bürger nicht widerlegt war, daß sie dann feindliche Ueberfälle zu besorgen hätten. Diesen Punkt also wies er zur nochmaligen Untersuchung der Sachlage an die Regentschaft zurück²⁾. Es ist bemerkenswerth, daß deutsche Bischöfe damals zufällig an seinem Hofe fehlten, und man darf vermuthen, daß im anderen Falle die kaiserliche Entscheidung nicht ganz so unbesangen gelautet haben würde. Die Regentschaft ließ übrigens den vom Kaiser angefochtenen Punkt fallen, während sie sonst den früheren Spruch aufrecht hielt. Sie erklärte am 24. Septbr. 1224 die Bürger von Besançon für Rebellen und schloß sie vom Verkehre aus³⁾. Das wirkte: die Stadt unterwarf sich noch in demselben Herbste dem Nachfolger des im Gril verstorbenen Gerhard, dem Erzbischofe Johann von Abbeville. Hundert vornehme Bürger mußten mit nackten Füßen und im Bückerhemde vor ihm erscheinen und empfangen knieend von ihm Ruthenstreiche⁴⁾.

¹⁾ 1224 Dez. 27., 28., B.-F. 3951. 3952, letzteres nach dem Neuen Archiv II, 282 ebenfalls vom 27.

²⁾ 1225 Juni 5. B.-F. 1565; H.-B. II, 488: quia propter hostilitates et odia, quibus predieti cives infestari dicuntur, posset de civitate ipsa invasionis alicuius periculum formidari, si claves portarum, sicut dictavit sententia, resignarent.

³⁾ B.-F. 3984.

⁴⁾ H.-B. II, 856 giebt aus den vom Erzbischofe Johann (über ihn s. u. Erläuterungen VIII.) der Stadt aufgelegten Bedingungen einen Auszug, und da unter denselben ebensovienig wie im Achtmandat von 1224 September etwas

Die weltlichen Fürsten haben sich in dieser Zeit verhältnißmäßig wenig an den öffentlichen Angelegenheiten betheiligt, hatten aber auch gerade keinen Grund, mit dem geistlichen Regimente unzufrieden zu sein. Von den zahlreichen Rechtsprüchen, welche unter dem Einflusse des letzteren zu Stande kamen, konnten viele auch von den weltlichen vortheilhaft verwendet werden. Dahin gehört der Rechtspruch vom 28. Oktober 1221, daß ein Lehnunfähiger kein Amtslehen eines Fürsten beanspruchen könne¹⁾, und der vom 12. März 1222, welchen der Erwählte Gebhard von Passau auswirkte, daß die Verabfolgung von Kammerlehen vom Belieben des Lehnsherrn abhängig sei²⁾, ferner die Beurkundung für den Abt Hermann von Korvei vom 26. Juni 1223, daß ohne Willen des Herrn in Städten, Markttorten und Dörfern weder Geldwechsel noch Münze sein dürfe³⁾, und die für den Bischof Heinrich von Worms vom Mai 1224, daß Silber nur an die landesherrliche Münze verkauft werden könne⁴⁾. Wurde auf Anfrage des Erzbischofs von Salzburg am 23. Juli 1224 zu Recht erkannt, daß Niemand den Leuten des anderen den Handelsverkehr auf öffentlichen Straßen unterjagen dürfe und daß ein vom Reiche lehnrübriges Marktrecht von einer Stelle an eine andere deselben Gutes verlegt werden könne⁵⁾, so kam dies allen Fürsten und Herren ebenso zu Gute, als umgekehrt die Erklärungen über verschiedene Punkte des Lehnrechts, welche Herzog Heinrich von Brabant sich im Mai 1222 geben ließ⁶⁾, und der von einem Burgunder am 28. Dezember 1224 erwirkte Rechtspruch, welcher alle ohne Zustimmung des Herrn und ohne Bewilligung des Reiches geschlossenen Verbindungen der Vasallen für ungültig erklärte⁷⁾, auch den geistlichen Fürsten ihren Vasallen gegenüber zu dienen vermochten und deshalb von ihnen freudig begrüßt sein werden. Jedenfalls haben sie einen hervorragenden Antheil am Zustandekommen derselben gehabt⁸⁾.

Dem das Mißtrauen derselben gegen die Freiheitsgefühle ihrer Städter konnte kaum größer sein als das, mit welchem sie auf ihre

über die Thor Schlüssel vorkommt, muß dieser Punkt wohl fallen gelassen worden sein. Ueber den ganzen Streit vgl. Le Clerc. Hist. de la Franche Comté I. 405.

1) B.-F. 3864.

2) B.-F. 3866, vgl. 3867.

3) B.-F. 3895. Die Beurkundung enthält außerdem Rechtsprüche über die Nachfolge der ältesten ehelichen Söhne in den vier Hauptämtern, über ungetreue Dienstmänner und Beamte, über Verpfändungen und Verleihungen von Kirchengut.

4) B.-F. 3924.

5) B.-F. 3927—3929.

6) B.-F. 3875.

7) B.-F. 3954 für Sibald de Wasrimont. Wenn bei den Vasallen de vallibus in Hauspurg an ritterliche zu denken sein sollte, hätten wir hier wohl die älteste Spur von Ritterbündnissen, also ungefähr gleichzeitig mit dem ersten, 1226 verbotenen Städtebunde. Vgl. B.-F. 4028.

8) Zahlreiche geistliche Fürsten sind Zeugen der betr. Beurkundungen.

Lehns- und Dienſtleute und überhaupt auf die größeren und kleineren ritterlich lebenden Herren blickten. Unberechtigt war es gewiß nicht. Wenn immer wieder Rechtsſprüche zu dem Zwecke geſucht und gefunden werden mußten, die Reichskirchen vor Verminderung ihres Grundbeſitzes und ihrer Einkünfte, vor Störung durch unberechtigte Burghauten, vor Gewaltthätigkeiten der Vögte und Beamten, vor allerlei Zumuthungen ihrer Vaſallen und Dienſtmännern zu ſchützen, ſo läßt ſich daraus ein Schluß auf den Umfang machen, zu welchem allmählich der kleine Krieg dieſer Kreiſe gegen ihre geiſtlichen Herren oder Nachbarn herangewachſen war, und auf die Schwierigkeiten, mit welchen die letzteren fortwährend zu kämpfen hatten.

Der Biſchof Otto von Würzburg ließ ſich ſchon 1218 von dem perſönlichen Beſuche der Mainzer Provinzialſynoden entbinden, weil er die Nachſtellungen eben derer befürchtete, denen ſein Vorgänger Konrad im Jahre 1202 zum Opfer gefallen war¹⁾; daß dieſer Biſchof in ſeinen letzten Jahren faſt andauernd am Hofe Heinrichs VII. zu finden iſt, hat unter anderem auch darin ſeinen Grund, daß Sorge um ſein Leben ihn zuletzt ganz von Würzburg fernhielt²⁾. Vielleicht war ſie übertrieben; aber Angriffe auf die Perſonen der geiſtlichen Herren waren in der That keine Seltenheit. Erſt im Jahre 1219 war der Abt Gernot von Nienburg an der Saale nach langen Streitigkeiten mit dem Grafen Heinrich von Anhalt über Güter und Gerechtfame der Vogtei von den Leuten deſſelben geblendet und an der Zunge verſtümmt worden³⁾, und die kirchliche Ahndung, welche Erzbischof Albrecht von Magdeburg vollſtrecken ſollte, der ſelbſt mit dem Abte verſeindet war, hinkte dem Verbrechen ſpät und langſam nach⁴⁾. Der Biſchof Bruno von Meißen wurde 1222 durch die Ritter von Wildenſtein weggefangen und mußte ihnen Niſſende ſchwören⁵⁾. Biſchof Ekkehard von Merſeburg konnte nach dem Tode deſſelben Markgrafen Dietrich von Meißen auch mit Bann und Interdikt es nicht dahin bringen, daß die für Dietrichs unmündigen Sohn Heinrich regierenden Räte ihn die merſeburgischen Kirchlehen biß zur Mündigkeit deſſelben Markgrafen verwalten ließen; er mußte ſich

¹⁾ Vgl. Philipp und Otto IV. Bb. I. 269, 271. — Epist. pont. Rom. I 54; P. 5886.

²⁾ Honorius 1225 Oct. 11., Epist. pont. I, 206; P. 7492: A facie fugiens tribulantium Herbipolensem civitatem deseruit et ecclesiam sicque vix manus eorum evasit. Als ſein Neffe und zweiter Nachfolger Hermann eben durch jenes Breve ſich die gleiche Vergünstigung in Betreff deſſelben Synodalbeſuchs anſ gleichem Grunde erwirkt hatte, wurde von Mainzer Seite eingewendet, daß Hermann ſolche Beſorgniſſe nur vorſchütze, um von den Synoden befreit zu werden. S. Honorius 1226 Juni 5., Epist. pont. I, 227; P. 7583. Vgl. Hemmer, Biſch. Hermann I. von Lobdeburg (Würzburg 1875) S. 47.

³⁾ Chron. Montis Sereni, M. G. Ss. XXIII. 196; Magd. Schöppchenchronik S. 148 (au ganz irriger Stelle). Ueber die Vorgeſchichte deſſelben Streits ſ. Epist. pont. I, 38; P. 5716.

⁴⁾ Magd. Schöppchenchronik l. c. — Honorius 1220 Sept. 3. P. 6347 ff., dazu Cod. dipl. Anhalt. II, 35, 39; Honorius 1221 Mai 21., 29., Juni 11. ibid. 43—45; 1222 März 7. P. 6801; März 13., 14. Cod. Anhalt. p. 50—52.

⁵⁾ Honorius 1223 März 31. P. 6977.

schließlich mit einer Geldentschädigung begnügen¹⁾. In Baiern wetteiferten die gräflichen Brüder aus dem Hause Lüttenberg, Heinrich und der bairische Pfalzgraf Kapoto, als Vögte, jener der Regensburger und dieser der Passauer Kirche, in Bedrückung derselben: ob die Befehle des Papstes, sie durch Kirchenstrafen in ihre Schranken zurückzuweisen²⁾, viel nützten, mag dahingestellt bleiben. Der Bischof Gebhard von Passau hatte außerdem durch die Brüder Altram und Albert von Hals zu leiden, welche zwar seinem Vorgänger Ulrich bis zur Genugthuung für ältere Schädigungen ihr Schloß zu Pfand gesetzt hatten, als aber Ulrich auf der Heimreise von Damiatra gestorben war, sich nicht weiter an den Vertrag hielten. Der neue Bischof klagte im März 1222 am königlichen Hofe, daß seine Kirche durch sie um 6000 Mark geschädigt sei, und er erlangte in der That, daß über sie und ihre zahlreichen Helfershelfer die Acht ausgesprochen wurde, besonders weil Ulrich zur Zeit ihrer Angriffe Kreuzfahrer gewesen war³⁾. Die Propstei Beromünster vermochte sich gegen die Gewaltthätigkeiten und Grureisungen ihres Vogts, des Grafen Ulrich von Riburg und seiner Söhne Werner und Hartmann nicht zu schützen. Die vom Bischofe von Konstanz über sie verhängte Exkommunikation wurde von ihnen ruhig drei Jahre lang ertragen, und erst, als der Propst Dietrich zum Kaiser nach Italien ging und bei diesem am 23. Februar 1223 die Reichsacht gegen seine gräflichen Bedränger anschwirkte⁴⁾, hielten sie es für gerathen, der Sache durch einen Vergleich⁵⁾ vorläufig ein Ende zu machen. Hatte Friedrich II. 1219 den Schutz der Abtei Arnzburg dem Burggrafen und den Dienstmannen von Friedberg anvertraut, so war dieser Schutz entweder an sich nicht ausreichend oder er wurde nicht ausreichend gewährt: genug, daß Kloster mußte 1222 die Hülfe des Papstes anrufen. Das reiche Eberbach im Rheingau war gleichzeitig in derselben Bedrängniß⁶⁾. Und das geschah sozusagen unter den Augen und im Machtbereiche der großen rheinischen Erzbischöfe!

1) Chron. episc. Merseb., M. G. Ss. X, 190. Die Zeit des Vertrages ist unbekannt.

2) P. 653s., 6895.

3) Das Urtheil, B.-F. 3868, erfolgte 1222 März 13. und zwar in Worms, non obstante eo, quod in Bavarica terra non extitimus, presertim cum cruce signatorum privilegium hanc legem excludat. H.-B. II, 730. Der ältere Vertrag über Hals ist eingerückt in B.-F. 3869; ibid. 732.

4) H.-B. II, 319; B.-F. 1449. Vgl. oben S. 356 U. 4.

5) Beurkundung durch den Bischof Konrad von Konstanz 1223 Mai 25.; Neugart, Cod. dipl. Alem. II, 147 nr. 810. Der Reichsacht wird darin nicht gedacht. Schon 1225 mußte der Bischof neue Streitigkeiten zwischen dem Propste und dem jungen Grafen Hartmann über Bedrückungen durch des letzteren Amtleute schlichten, ibid. II, 153 nr. 812.

6) B.-F. 1034; P. 6963. Ueber Eberbach, welches Engelbert von Köln noch besonders schützen sollte, P. 6933. Derselbe beschenkt 1223 Febr. 5. das Nonnenkloster bei Andernach, Mittelrh. Urtdch. III, 166: videntes earundem angustias, quas in instanti bellorum dissidio in domibus et curtibus destructis et per alia quam plurima rerum suarum dispendia contraxerunt. Der Anlaß zu solcher Verwüstung ist mir unbekannt.

Die Beispiele derartiger Gewaltthätigkeiten könnten ohne Mühe beträchtlich vermehrt werden; aber schon die gegebenen lassen zur Genüge erkennen, daß die Reichsgeistlichkeit fast durchgehends in wahrhaft übler Lage war. Die gewöhnlichen Landgerichte mit ihren von großen und kleinen Herren abhängigen Richtern vermochten da wenig zu helfen: der Erzbischof von Trier und seine Suffragane von Metz, Toul und Verdun verschafften sich deshalb, merkwürdigerweise nicht vom Kaiser und Reich, sondern vom Papste, die Erlaubniß, fortan allein in Städten Recht zu nehmen, weil dort, wie es heißt, an Rechtskundigen kein Mangel zu sein pflege¹⁾. Wollten aber die geistlichen Herren Gewalt der Gewalt entgegensetzen, so konnten sie das doch nur mit Hülfe eben derselben Kreise, aus denen heraus fortwährend Angriffe auf ihre Güter und Rechte erfolgten.

Die auffallendste Bemerkung ist die, daß die Reichsregierung in diesen Beziehungen nicht mehr eingriff, obwohl dort die hohe Geistlichkeit selbst augenblicklich das Heft in Händen hatte und vom Papste angespornt wurde, nachdrücklichst insbesondere gegen die Bedrückungen durch die Bögte einzuschreiten²⁾. An ihrem Willen wird man allerdings im Hinblick auf die vielen Rechtsprüche, welche gegen die Uebergrieffe der Bögte oder aus ähnlichem Anlasse ergingen, nicht gut zweifeln können. Aber ein anderes ist verfügen und ein anderes ausführen: blieb dies meist den Empfängern jener Urtheile überlassen, war der Rückhalt, den sie dabei am Reiche fanden, nur ein geringer, so hing das doch wohl mit der Thatfache zusammen, daß in der obersten Stelle neben den eigentlich regierenden Fürsten auch Herren und Reichsdienstmannen saßen, welche selbst wieder vielfach Lehnen von Kirchen hatten und sich deshalb mit denselben eins fühlten, welche durch jene Sprüche und Urtheile vornehmlich getroffen werden sollten. Im Grunde haben wir aus dieser Zeit nur ein Beispiel dafür, daß die Regierung erfolgreich zu Gunsten eines geistlichen Fürsten, nämlich des Bischofs Konrad von Hildesheim³⁾, gegen seine ritterlichen Unterthanen einschritt, und dieses Beispiel gehört bezeichnender Weise ihrem ersten Jahre an, das heißt, es fällt noch vor die Ausbildung des königlichen Rathes, in welchem die Reichsdienstmannschaft sich mehr zur Geltung zu bringen wußte.

Die Erfahrungen, welche die Reichsgeistlichkeit überall mit ihren Bögten und ritterlichen Untergebenen machte, waren so bedenklicher

¹⁾ Honorius 1223 April 7., Mittelrhein. Urfbch. III. 167.

²⁾ Honorius 1221 März 1., 15., Lacomblet II, 51; P. 6571. 6572, 6590, an Engelbert und seine Suffragane und wahrscheinlich ebenso an die anderen Bischöfe. Erledigte Vogteien wollte er nicht wieder ausgegeben wissen, s. o. S. 67 N. 3. Aber auch das ließ sich nicht immer durchführen, und darum wurde gestattet, daß die Bischöfe selbst Bögte der ihnen untergebenen Kirchen werden durften, eine Erlaubniß, von der namentlich Engelbert reichlich Gebrauch machte.

³⁾ Vgl. darüber weiter unten.

Art, daß am Ende die Unbequemlichkeit, den König selbst als Vogt oder Lehnsmanu zu haben, noch als das kleinere Uebel erschien. Man ist ersichtlich von dem die letzten Jahrzehnte kennzeichnenden Bestreben, die in den Händen des Königs befindlichen Kirchlehen wieder an die betreffenden Kirchen zurückzubringen und neue Lehnverbindungen mit ihm nicht mehr einzugehen, einigermassen zurückgekommen, hat wenigstens dem grundsätzlichen auf die Vermehrung solcher Verbindungen ausgehenden Reichsoberhauptes keinen unüberwindlichen Widerstand entgegengesetzt.

Der Bischof von Straßburg, Heinrich von Beringen, hatte in seinem Streite mit Friedrich II. über die früher staufischen Kirchlehen den Schutz des Papstes angerufen¹⁾ und war ebenso, wie andere Bischöfe, von diesem angewiesen worden, überhaupt erledigte Vogteien nicht wieder anzuleihen²⁾. Trotzdem gab er sich jetzt damit zufrieden, daß nach einem Schiedspruche, welchen am 25. August 1221 die Aebte von Murbach und Neuburg und Graf Sigbert von Wörth unter Beirath des Hofkanzlers thaten, zwar ein Theil des Streitigen an die Straßburger Kirche unmittelbar zurückfiel, das Meiste aber, namentlich Molsheim, Mußig, Bischofsheim, Rosheim und die zähringische Vogtei in Effenburg, dem Kaiser und seinem Sohne als Lehen verblieb³⁾. Dieses Abkommen wurde auf einem im Herbst zu Würzburg gehaltenen Hoftage von Heinrich VII., das heißt von demjenigen, welche in seinem Namen zu handeln berechtigt waren, in erster Linie also von geistlichen Fürsten gutgeheißen, und dieselben waren so weit davon entfernt, in demselben eine besondere Beeinträchtigung ihres Kollegen, des Straßburger Bischofs, zu erblicken, daß vielmehr die auf einer Mainzer Provinzialsynode versammelten Bischöfe unter Führung ihres Erzbischofs Sigfrid beim Kaiser die Annahme des Vergleichs zu bejournen beschlossen⁴⁾. Ob Friedrich II. dem nachkam, wissen wir ebenso wenig, als weshalb gleich nach dem Tode des Bischofs Heinrich mit seinem Nachfolger Berthold von Teck am 5. Mai 1223 ein neues Abkommen getroffen ward, das für den Bischof etwas günstiger war; denn es sprach demselben auch einen Theil der Einkünfte aus den im Jahre 1221 den Staufem überlassenen Ortshaften zu⁵⁾. Aber auch dieser zweite Vertrag ge-

¹⁾ Das ergibt sich aus dem Vergleiche von 1221 Aug. 25. Vgl. oben S. 68.

²⁾ Honorius 1221 April 29., P. 6644.

³⁾ Beurkundung durch die Schiedsrichter, W. Acta I. 483. Der Kanzler hat sein Siegel gleich angehängt; das des Königs wird aber erst auf dem Würzburger Tage (s. u.) hinzugekommen sein. — Vgl. Friß, Das Territorium des Bisthums Straßburg S. 68 ff. (auch S. 19).

⁴⁾ Ihr Brief an den Kaiser, früher von Böhmer, Reichsachten Nr. 82, irrthümlich zu 1226 eingereiht, bei Grandidier. Oeuvres III. 304; B.-F. 3862. Aus dieser Befürwortung ist nothwendig auf die Zustimmung des Bischofs zu dem Vergleiche zurückzuschließen, welche allerdings in der Urkunde von 1221 Aug. 25. nicht ausdrücklich erwähnt wird. Doch sind die wichtigsten Mitglieder des Straßburger Kapitels in derselben als Zeugen aufgeführt.

⁵⁾ H.-B. II. 756; W. A. I. 484; B.-F. 3890. Vgl. Friß S. 72.

langte aus unbekanntem Gründen nicht zur Ausführung: er wurde im Juli 1224 unter Vermittlung des Kardinalbischofs Konrad von Porto, als des damaligen päpstlichen Legaten in Deutschland, und unter Zustimmung des Gubernators und des vom Kaiser nach Deutschland entsendeten Deutschordensmeisters durch einen dritten ersetzt, welcher eine ganz andere Vertheilung der Kirchlehen zwischen dem Bischofe und dem Kaiser vornahm¹⁾. Die Einzelheiten dieser Abmachungen gehören der Territorialgeschichte an: für die Reichsgeschichte haben sie deshalb Wichtigkeit, weil sie eben den Beweis liefern, daß die noch vor kurzem zu Tage getretene Abneigung der Reichsgeistlichkeit gegen Lehnverbindungen mit der Krone entweder an sich im Schwinden begriffen war oder dem trotz der entgegenstehenden Bestimmung des Fürstenprivilegs von 1220 fortgesetzten Andrängen der Krone auf die Dauer nicht Stand hielt. Denn bei jenen wiederholten Vergleichen zwischen den Staufern und der Straßburger Kirche handelte es sich nicht mehr um die Frage, ob jene einen Anspruch auf die früher bejessenen, dann aber durch Verzicht freigegebenen Kirchlehen hätten — dieser Anspruch wurde vielmehr dabei stillschweigend vorausgesetzt —, sondern nur um die Abfindung dieses Anspruchs, um die Auscheidung derjenigen Lehen, welche der Bischof selbst zurückbehalten wollte, und der anderen, welche er allenfalls herzugeben bereit war.

Die Zahl der königlichen Kirchlehen ist gleichzeitig auch sonst beträchtlich gewachsen. Als im Jahre 1225 Ekbert von Bamberg am kaiserlichen Hofe in Italien verweilte, verstand er sich endlich dazu, dem Kaiser und seinen Erben zu Lehen zu geben, was früher die Zähringer von seiner Kirche in der Ortenau zu Lehen gehabt hatten: Friedrich II. zahlte ihm dafür 4000 Mark Silber²⁾. Das kaiserliche Haus hatte ferner, wenn nicht schon früher, jedenfalls aber seit dem Jahre 1224, das der Wormser Kirche gehörige Wimpfen unbestritten inne³⁾, und zugleich arbeitete es auf die Rückerverbung der Wirzburger Lehen hin, auf welche König Philipp im September

¹⁾ Beurkundung des Legaten nur mit 1224, von König Heinrich mitbezeugt, nachdem Engelbert und Hermann von Salza, qui specialiter in hoc casu negotia gerebant imperii, zugestimmt hatten: Schöpfung. Als. dipl. I, 351; B.-F. 3932, 3933. Vgl. Friß S. 73, der jedoch aus dem einen Bischofe von Porto und S. Rufina nicht zwei Legaten hätte machen sollen. Die Ausführung verzögerte sich noch sehr, Friß S. 74, 75.

²⁾ S. v. S. 50. Friedrich II. 1225 Aug. aus Alise, H.-B. II, 512; B.-F. 1576. Die Termine der Zahlung sind jedenfalls innegehalten worden, da davon die Ausführung des Vertrags abhing, diese sich aber daraus ergibt, daß die königliche Verwaltung in der Ortenau wenigstens 1233 ff. fest geordnet war; s. Schulte in Ztschr. f. Gesch. d. Oberh. R. f. Bd. IV, 94. Bischof Ekbert schreibt 1235 dem Kaiser in Bezug auf die Abtei Gengenbach: quia idem locus vestre attinet maiestati et ad nos pro iure nostro tenetur respicere, supplicamus etc. Acta Gengenbac., ibid. p. 112.

³⁾ S. v. S. 68. B.-F. 3914. Der hier erwähnte Wald ist noch jetzt zu Wimpfen gehörig und eine heffische Enklave bei dem badischen Dorfe Wollenberg.

1201 verzichtet hatte¹⁾). Wahrscheinlich wurde darüber schon mit dem fast ununterbrochen am Hofe lebenden Bischofe Otto verhandelt: mit dessen Nachfolger Dietrich²⁾ einigten sich die Vormünder des Königs im December 1224 über ein Schiedsgericht³⁾. Nun starb aber auch Dietrich, bevor es in Thätigkeit treten konnte, und sein Nachfolger Hermann von Lobdeburg mußte bei seiner Wahl auf Andringen der Capitularen, Vasallen und Dienstmannen des Stifts unter anderem auch das beschwören, daß er erledigte Vogteien und Lehen nicht weiter ausgeben werde⁴⁾. Indessen, wenn eine solche Verpflichtung, die in dieser Zeit öfters vorkam, dem Widerstande des Bischofs gegen allerlei Zumuthungen des Herrenstandes einen gewissen Rückhalt zu geben vermochte, den Ansprüchen des königlichen Hauses gegenüber ließ sie sich hier eben so wenig durchführen, wie in Basel, Straßburg und auch wohl an anderen Orten. Das Schiedsgericht sprach im Mai 1225 dem Könige Heilbronn⁵⁾ am Neckar mit dem benachbarten Dorfe Böckingen, ferner Königshofen an der Tauber und die zwischen Lohensfurt und Kitzingen am Main gelegenen Vogteien zu, wogegen er alle weiteren Ansprüche auf andere früher staufische Kirchlehen aufgab⁶⁾.

Worauf die Vertreter des Königs bei dieser Verhandlung vornehmlich ihr Augenmerk richteten, ist leicht erkennbar. Durch die Verträge mit den Bischöfen von Worms und Würzburg haben sie für die Bewegung des königlichen Hofes eine Kette von Mastorten gewonnen, welche es dem Könige ermöglichten, sozusagen stets im eigenen Hause zu schlafen, wenn er sich vom mittleren Rheine her, etwa von Worms oder Speier am Neckar, aufwärts nach den alten Hausbesitzungen an der schwäbischen Alp oder vom mittleren Neckar zum Main und weiter nach Norden hin begeben wollte. In ähnlicher Weise mag die Verbindung vom Bodensee her nach dem Elsaß und Hagenau dem Kaiser so wichtig erscheinen sein, daß er nicht eher nachließ, als bis er in der Mitte die bambergischen Kirchlehen in der Ortenau sich gesichert hatte: fast in demselben Augenblicke, in welchem er sich zu den größten Geldopfern für den bevorstehenden Kreuzzug verpflichtete, legte er sich um jener Erwerbung willen

1) B.-F. 58.

2) Ueber Bischof Ottos Tod i. o. S. 352 N. 1. Dietrich ist Zeuge königlicher Urkunden 1224 Jan. 8. und im Mai. Er selbst urkundet noch Dez. 14.: *Wirt. Urkch.* III. 157.

3) B.-F. 3946.

4) *Mon. Boica* XXXVII, 215. Vgl. Henner, Hermann von Lobdeburg S. 8, 20 ff.

5) Wenn es in den deutschen Städtechroniken: Augsburg I, 305, von A. Otto IV. heißt, er habe etliche Reichsstädte, Gßlingen, Reutlingen, Heilbronn u. A. gebaut, so liegt, weil Heilbronn 1201—1225 würzburgisch war, eine Verwechslung mit Friedrich II. vor; das Erbauen kann sich auch nur auf die Befestigung beziehen. Vgl. Stälin II. 663.

6) Beurkundung durch den König 1225 Juli 27., B.-F. 3974.

andere und nicht unbeträchtliche Zahlungen auf. In der Möglichkeit aber, daß die geistlichen Stifter, welche an jenen viel benutzten Straßenzügen lagen, nun von der Last der königlichen Einlagerung so ziemlich befreit werden konnten¹⁾, liegt auch eine befriedigende Erklärung für das sonst auffällige Verhalten des Gubernator-Erzbischofs und anderer geistlicher Fürsten, welche allem Anscheine nach jene Ueberweisung gewisser Kirchlehen an das königliche Haus begünstigten, während doch sonst in diesen Kreisen ganz entgegengesetzte Bestrebungen die Regel waren.

¹⁾ So konnte z. B. das auf dem Wege von Wimpfen nach Würzburg gelegene Kloster Schönthal davon befreit werden, ut nobis apud Winpinam sive in illo confinio existentibus vel seren. regina coniuge nostra ibidem commorante, nec equi in eorum curiis hospitentur nec exactiones, que vulgo herestare vocantur, ab eis quoquomodo exigantur. H.-B. II. 862; B.-F. 4015.

Zweites Kapitel.

Aus deutschen Territorien, 1221—1225.

Während in anderen Abschnitten der älteren deutschen Geschichte die Ueberlieferung über die Vorkommnisse in den einzelnen Gebieten reicher zu fließen pflegt als über den Geist und den Gang der Verwaltung des Ganzen, ist das Verhältniß für den Zeitraum, in welchem Engelbert von Köln an der Spitze stand, merkwürdigerweise ein umgekehrtes. Wenige Nachrichten, außer den schon vorher verwerteten, liegen über dasjenige vor, was damals hier und dort im Reiche geschah, meist zu dürftige, um auch nur annähernd denjenigen Antheil feststellen zu können, welchen die Regentschaft selbst an diesen Ereignissen gehabt haben mag. Eine Wanderung durch die deutschen Territorien wird die Begründung für die Behauptung geben.

In Niederachsen ging es ganz besonders unruhig zu, weil die kleinen Herren hier, wo der Bürgerkrieg noch Nahrung gefunden hatte, nachdem er im übrigen Reiche längst erloschen war, sich nicht so bald wieder in den Frieden zu finden vermochten. Der Truchseß Gunzelin von Wolfenbüttel hatte mit anderen auf dem Grund und Boden der Abtei Gandersheim die Affenburg erbaut, und es fiel ihm nicht ein, sie zu räumen¹⁾. Einem Halberstädter Domherrn kam es plötzlich in den Sinn, lieber als Ritter zu leben und sich bei Quedlinburg ein Schloß zu bauen; doch machte Graf Heinrich von Regenstein der Herrlichkeit rasch ein Ende: er nahm die neue Feste ein, welche wohl nichts als ein Raubnest war, und ließ die Besatzung enthaupten²⁾. Die Klosterburg Quedlinburg selbst aber scheint auch noch, wie zur Zeit Ottos IV. unter dem gefürchteten Hauptmann Caesarius, ein Sitz von Räubern und Geächteten gewesen zu

¹⁾ Honorius 1220 Juni 17. Uffeb. Urfbch. I, 73, wo als Ausstellungsort irrig Rom statt Orvieto angegeben ist; P. 6272. Vgl. v. Schmidt = Philibed, Gesch. d. Edlen von Bimende (Wernig. 1875) S. 5 und 44 N. 16.

²⁾ Chron. Mont. Sereni. M. G. Ss. XXIII, 199.

sein, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt die Abtissin Sophie von Brehna selbst sie und jenen Caesarius hegte¹⁾. Zu Hildesheim verwehrten gar die Dienstmannen dem rechtmäßig gewählten Bischofe die Besitzergreifung.

Im Jahre 1220 hatte dort der Bischof Sigfrid abgedankt. Nachdem Honorius III. dies genehmigt²⁾, wählte das Kapitel am 4. Juli 1221 zu seinem Nachfolger den päpstlichen Penitentiar und Scholaster von Mainz, Magister Konrad, einen Mann, der sich ebenso sehr durch seine Gelehrsamkeit in der Theologie, welche er in Paris studirt und gelehrt, als durch seinen Eifer gegen die Abtissen einen bedeutenden Namen gemacht, vor Friedrich II. 1215 zu Nachen das Kreuz gepredigt und vom Papste 1220 noch besonders Auftrag erhalten hatte, in Deutschland den Kreuzzug zu fördern³⁾. Den Ministerialen war nun bei jener Wahl, entgegen älteren Gewohnheiten, aber den kirchengesetzlichen Bestimmungen entsprechend, die Mitwirkung versagt worden: sie erhoben Einspruch gegen dieselbe und verhinderten den Erwählten an der Besitzergreifung. Als Konrad sich zum Empfange der Regalien an den königlichen Hof begab, der sich damals mit dem Erzbischofe von Trier, dem Kanzler, den Bischöfen von Basel und Regensburg und dem Abte von Murbach bei dem Abte von Weissenburg aufhielt, erschienen dort auch Abgesandte der Ministerialen, um Konrads Belehnung zu hintertreiben, und sie meinten dies am Einfachsten zu erreichen, wenn sie dem Könige überhaupt die Befugniß zur Belehnung bestritten. Sie wollten diese also dem Kaiser allein vorbehalten wissen. Begreiflicher Weise fanden sie in jenem Kreise geistlicher Fürsten, unter welchen namentlich der Kanzler mit Konrad persönlich befreundet war, kein Gehör für ihre auffällige Behauptung, welche dann auch nachher von Engelbert in einem besonderen Schreiben an ihre Erfinder auß stärkste verurtheilt wurde. Die Fürsten riethen vielmehr dem Könige, ohne Rücksicht auf jenen Einspruch zur Belehnung des kanonisch Erwählten zu schreiten, und sie gaben den Ministerialen anheim, wenn sie Unrecht zu erleiden glaubten, ihren Standpunkt auf einem Fürstentage zu vertheidigen, welcher demnächst am 1. September in Frankfurt zusammentreten sollte⁴⁾.

1) Chron. Montis Sereni p. 211: cum illi pacem provincialium quotidianis incursibus perturbarent; Honorius 1224 Aug. 14.; Epist. pont. Rom. I. 184. Ueber die fortdauernde Verbindung der Abtissin mit Caesarius s. u. S. 378 N. 1.

2) 1221 Jan. 26. Leibniz, Script. II, 154. Sigfrid starb erst 1227 Nov. 12; s. Zeitschr. d. Ver. f. Niederachien 1869 S. 2.

3) Chron. ep. Hildesh., M. G. Ss. VII, 860; Denkwürdigkeiten des Jordanus von Giano, herausg. von Voigt, Kap. 9; Phil. u. Otto Wb. II. 392 N. 4. — Honorius 1220 Febr. 16. und April, P. 6194. 6244; Epist. pont. Rom. I, 83 u. ö. Vgl. über Konrad überhaupt: Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niederachien 1869 S. 4 ff., doch mit der Einschränkung, daß das königliche Schreiben aus Fulda Juli 18., welches Böhmer früher zu 1221 einreichte, nach B.-F. 4212 sicher erst zu 1231 gehört, also für Konrads Anjänge nicht in Betracht kommen kann.

4) Die genannten Fürsten an den König, Schannat, Vind. lit. I, 191; an

Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß dieser Fürstentag nicht zu Stande gekommen sei. Da er namentlich von sächsischen Fürsten besucht worden sein dürfte, eben wegen des hildesheimischen Streites, mag letzterer den Anlaß dazu gegeben haben, daß sie hier unter sich einen besondern Landfrieden aufrichteten, der sich zunächst bis Ostern und dann noch zwei Jahre weiter erstrecken sollte¹⁾ und die Mittel bot, mit gesetzlichen Strafen solchen Ausschreitungen entgegenzutreten, wie sie bei fortgesetzter Auflehnung von Seiten der hildesheimischen Dienstmannen zu befürchten waren. Ob auch die letzteren in Frankfurt erschienen, wissen wir nicht. Jedenfalls drangen sie mit ihrer Ansicht hier ebenso wenig durch als früher. Der damals in Erfurt weilende Erzbischof Sigfrid von Mainz zeigte dem Könige an, daß er der Wahl Konrads die kirchliche Bestätigung erteile, und der König trug um so weniger Bedenken, demselben jetzt wirklich die Regalien zu verleihen, als außer den früher genannten Fürsten auch Sigfrid, ferner der Bischof von Würzburg und Heinrich von Braunschweig theils persönlich, theils brieflich ihre Meinung aus-

die Ministerialen Orig. Guelf. III, 681. H.-B. II. 723. B.-F. 3858. Ueber Engelberts Brief s. u. Der Brief Konrads von Metz und Speier an die Bürger von Hildesheim: Urkbch. d. Stadt Hildesh. S. 47, und die Urkunde, in welcher dieser jenen in seine Gebetsgemeinschaft einschließt: Kemling, Urkbch. I, 163, sprechen für ihr gegenseitiges Verhältniß. Künigel, Gesch. d. Dioc. Hildesh. I, 523 bietet über diesen Streit nur wenig.

¹⁾ Vgl. Weiland, Sächsischer Landfriede aus der Zeit Friedrichs II. und die sog. Treuga Heinrici regis. in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung VIII. Germ. Abth. S. 88 ff. Der Ausführung Weilands, daß der von Krühne entdeckte und zuerst in den Neuen Mitth. d. thür.-sächs. Ver. XVII, dann von Weiland selbst S. 113 herausgegebene Landfrieden nicht, wie Krühne gemeint, ein Reichsfrieden und auf dem Frankfurter Reichstage 1234 Febr. aufgerichtet sein könne, sondern ein sächsischer Partikularfrieden sei und den früheren Jahren Heinrichs VII. angehöre, schließe ich mich an, nicht aber seiner näheren Bestimmung des Ursprungs auf Frankfurt 1223 Mai. Sie stützt sich auf die Ueberschrift des Friedens: *Hec est forma pacis antiquae, quam dominus imperator precepit renovari.* und auf die Ortsangabe am Schlusse: *Hec acta sunt apud Frankinfurt*, dann darauf, daß 1223 der vom Kaiser zurückkehrende Konrad von Hildesheim einen auf Frieden bezüglichen Auftrag von demselben mitgebracht habe, was an sich richtig ist, und endlich, daß im Mai 1223, also um die Zeit, in der Konrad zurückkehrte, Heinrich VII., an den er sich nach B.-F. 3889 gewendet haben muß, wenigstens einmal in Frankfurt urkundet: B.-F. 3894, während sich (S. 97) für die früheren Jahre Heinrichs sonst ein Aufenthalt in Frankfurt nicht nachweisen lasse. Aber muß die Ortsangabe *Hec acta sunt apud Frankinfurt* nothwendig zu der renovatio selbst gehören? Kann sie nicht schon dem ursprünglichen Frieden eigen sein, der auf Befehl des Kaisers erneuert wurde? Bedenken erregt mir ferner der Umstand, daß bei Heinrich im Mai 1223 überhaupt nur zwei Fürsten, und zwar keine sächsischen, in Frankfurt nachweisbar sind. Um so mehr glaube ich auf den für Sept. 1221 in Aussicht genommenen Fürstentag zu Frankfurt, welcher Weiland entgangen ist, hinweisen zu dürfen, als einerseits die Fürsten um diese Zeit wirklich Anlaß hatten, sich mit sächsischen Angelegenheiten zu befassen, und andererseits es gar nicht sicher ist, ob der Auftrag, mit welchem Konrad im Frühlinge 1223 vom Kaiser zurückkam, sich auf einen Landfrieden und nicht vielmehr auf eine Friedensvermittlung (s. u. S. 376 N. 4) bezog.

sprachen, daß er es dürfe¹⁾). Am 19. September empfing dann Konrad durch den Erzbischof von Mainz in Erfurt auch die Weihe²⁾).

Er war also von staatlicher und kirchlicher Seite als rechtmäßiger Bischof von Hildesheim anerkannt. Aber obwohl bald darauf bekannt wurde, daß auch Honorius III. mit Konrads Wahl einverstanden war³⁾, obwohl er die Ansprüche der Ministerialen auf Theilnahme an der Wahlhandlung als ungerechtfertigt zurückwies und sie tabelte, daß sie mit den Gütern des Bischofs schalteten, als ob sie herrenlos wären⁴⁾, — obwohl endlich auch der Reichsgubernator ihnen ihr thörichtes Beginnen vorhielt und Unterwerfung anrieth⁵⁾, beharrten sie bei ihrem Widerstande, so daß erst der weltliche Arm dem neuen Bischofe zu Hülfe kommen mußte.

Das war recht eigentlich die Aufgabe Heinrichs von Braunschweig in seiner Eigenschaft als Reichsvikar oder, wie er sich lieber nennen hörte, als Herzog von Sachsen. Außerdem hatten sowohl der König⁶⁾ als auch der Papst⁷⁾ ihn für Konrad um Unterstützung gebeten, und so griff er denn, als friedliche Vermittlung nichts fruchtete, zu den Waffen. Und nicht er allein. Denn nun kam auch der in Frankfurt aufgerichtete Landfrieden zur Geltung, und es mag wohl sein, daß in der Zwischenzeit Kaiser Friedrich II. auf die Kunde von den Vorgängen im Hildesheimischen Befehl gegeben hatte, ihn allgemein in Sachsen zu erneuern⁸⁾). Der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt, Hildesheim und Minden, der Abt von

1) Der Antheil Heinrichs VII. an diesen Dingen ist natürlich nur ein formaler. Daß er (d. h. diejenigen, welche für ihn das Wort führten) seinen Vater noch besonders bat, die Belehnung zu bestätigen, Schannat I, 192, H.-B. II, 725, obwohl die Fürsten ihm die Befugniß zu derselben zugesprochen hatten, wurde wohl durch die Erwartung veranlaßt, daß die Ministerialen sie beim Kaiser anzuerkennen versuchen würden. Mit B.-F. 3859 halte ich dafür, daß sie in Frankfurt erfolgte, nicht etwa erst kurz vor Konrads Weihe in Erfurt, weil sie in Abwesenheit Sigfrids von Mainz, der seit dem Juli in Erfurt war, s. Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. II, 180, und auf seine littere super (confirmatione) transmissio geschah.

2) Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 69; Reg. aep. Mag. II, 181.

3) Honorius 1221 Sept. 3. Orig. Guelf. III, 679; P. 6705. Sigfrid von Mainz muß darnach die Bestätigung gleich nach Konrads Wahl gegeben haben, da der Papst sie Sept. 3. billigt; aber er ist offenbar selbständig zu Konrads Weihe geschritten, bevor das päpstliche Breve an ihn gelangte.

4) Honorius Sept. 9. Orig. III, 682; P. 6706.

5) Schannat I, 192; Fifer, Engelbert S. 337. Der Brief ist nach Konrads Belehnung geschrieben, und es ist wohl denkbar, daß Engelbert selbst sie in Frankfurt vollzogen hätte. Wenigstens liegt gegen die Annahme seiner Anwesenheit in Frankfurt nichts vor. Daß Konrad schon geweiht sei, wird in dem Briefe nicht erwähnt, und wenn er hier schlechtweg schon episcopus heißt, so wird darauf nicht zu sehr Werth gelegt werden können; s. folg. Anm.

6) Orig. Guelf. III, 682; H.-B. II, 726; B.-F. 3860. Konrad wird hier bald episcopus bald electus genannt; seine Weihe wird auch hier nicht erwähnt. Der Auftrag an Heinrich dürfte darnach auf dem Frankfurter Tage gegeben worden sein.

7) Sept. 9. Epist. pont. Rom. I, 127.

8) S. v. S. 371 A. 1.

Korvei, von Weltlichen die beiden Welfen, Heinrich von Braunschweig und Otto von Lüneburg, der Askaniier Graf Heinrich von Anhalt, welcher zugleich Vormund seiner minderjährigen Vettern, der Markgrafen von Brandenburg, war, werden im Jahre 1222 im Besonderen, dann aber noch ohne nähere Bezeichnung Grafen und Edle als solche genannt, welche den Frieden beschworen und sich zur Aufrechterhaltung desselben gegenseitige Hülfe zugesagt haben¹⁾. Das kam aber zunächst dem Bischofe Konrad zu statten: mit gewaffneter Hand warf ein Theil der Verbündeten unter Führung Heinrichs von Braunschweig endlich die aufsässigen Dienstmannen nieder²⁾. Der

¹⁾ Daß um diese Zeit in Sachsen ein Landfrieden beschworen wurde, ist nicht zu bezweifeln. Honorius lobt 1222 Juni 26. Cod. dipl. Anhalt. II. 52. Epist. pont. I. 141 die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim, den Herzog Heinrich von Sachsen, den Grafen von Anhalt und die Magdeburger Ministerialen, quod vos ad procurandam et conservandam pacem in terris vestris mutuum vobis conferre auxilium iuramento adstrinxistis, und Engelbert lobt Orig. Guelt. III, 643, Ficker, Engelb. S. 338 die Bischöfe von Halberstadt und Minden, den Abt von Korvei, Heinrich von Braunschweig, Otto von Lüneburg und ungenannte Grafen und Edle für die dem Hildesheimer pro reverentia dei ac imperii necnon etiam sacramenti, quod pro pace fecistis et pro iustitia terre, geleistete Hülfe. Die Quedlinburger Vassallen und Ministerialen mit solchen von Magdeburg und Halberstadt zerstören hernach pretextu pacis iurate die Befestigungen der Quedlinburger Klosterburg: s. Honorius 1224 Aug. 14. Epist. pont. I. 184. Also die Thatsache eines vor dem Juni 1222 aufgerichteten sächsischen Landfriedens steht fest, nicht aber die Zeit, wann und unter welchen Umständen es geschah und von wem. Rückfichtlich jener glaube ich den Annahmen Weiland's gegenüber meine Vermuthung (erste Vereinbarung zu Frankfurt 1221 Sept., allgemeine Erneuerung auf kaiserlichen Befehl etwa 1222 vor Juni) vertreten zu können. Was aber die Theilnehmer betrifft, so sind die in den erwähnten Briefen Genannten sicherlich nicht alle, welche in Betracht kommen konnten. Wendet Honorius sich nur an die Ministerialen und nicht an den Erzbischof von Magdeburg, so hängt dies offenbar damit zusammen, daß Albrecht zu der Zeit, da der Brief geschrieben wurde, schon in Italien war. Aber eben daraus, daß seine Ministerialen zur Aufrechterhaltung des beschworenen Friedens ermahnt werden, ergibt sich auch seine eigene Theilnehmung, weiterhin aber auch, daß diese nicht gut später als 1222 Febr. erfolgt sein kann, da Albrecht im April schon in Capua war, B.-F. 13-1 ff. Werden die Markgrafen von Brandenburg und Herzog Albrecht von Sachsen nicht ausdrücklich als Theilnehmer genannt, ebensowenig wie der Erzbischof von Bremen, so wurden die ersteren wohl durch ihren Vormund (s. u.) Heinrich von Anhalt vertreten, während (s. u.) Gerhards von Bremen fürstliche Stellung damals Gegenstand eines Prozesses war und Albrechts von Sachsen Verhalten es nicht unwahrscheinlich macht, daß der Landfriedensbund auch gegen ihn gerichtet war.

²⁾ Daß im Hildesheimischen wirklich gekämpft wurde, ergibt sich aus dem in vor. Ann. erwähnten Briefe Engelbert's an die für Konrad in obsidione castrum. . . (leider fehlt in den Drucken der Ortsname) Thätigen. Nebrigens waren damals, als der Brief geschrieben wurde, Konrad's necessitates noch nicht zu Ende. — Ich verstehe nicht recht Weiland's Zweifel an solchen Kämpfen (a. a. O. S. 94 N. 2) und sehe auch keinen Grund, die allerdings ohne alle Zeitangabe dastehende Notiz im Chron. ep. Hildesh. M. G. Ss. VII. 861 nicht auf jene Kämpfe mit den Ministerialen zu beziehen: Insulam castrum (Werder) apud nostram civitatem situm, in quo violatores pacis se receperant, expugnavit et destruxit.

gewinnenden Persönlichkeit Konrads gelang es dann in kurzer Zeit die früheren Feinde sich zu versöhnen¹⁾.

Bekannt Konrad von Hildesheim sich für den erfreulichen Ausgang seiner Sache dem Gubernator zu höchstem Dank verpflichtet²⁾, so legt dies die Vermuthung nahe, daß der Landfriedensbund, welcher sich eben hier bewährt hatte, wenn nicht unter Engelberts persönlicher Mitwirkung, so doch wenigstens auf seine Anregung hin zu Stande gekommen war.

Trotzdem scheinen nicht alle sächsischen Fürsten sich an jenem Bunde betheiligt zu haben, z. B. nicht der Erzbischof von Bremen, Gerhard II. von Lippe, obwohl der von ihm eifrig betriebene territoriale Abschluß seines Fürstenthums dabei nur hätte gewinnen können und es ihm an Reibungen mit Vasallen und Nachbarn nicht fehlte³⁾. Indessen bei dem, was ihn im Augenblicke ganz besonders mit Sorgen erfüllte, vermochte ihm der Landfriedensbund allerdings nicht zu helfen. Das war der Prozeß, welchen die Hamburger Domherren gegen ihn bei der Kurie anhängig gemacht hatten, weil seine Wahl im Jahre 1219 einseitig allein durch das Bremer Kapitel geschehen und weil seine Weihe trotz der Appellation der Hamburger sogleich durch seinen Vater Bernhard, den Bischof von Selonien, und durch seinen Bruder, den Bischof Otto von Utrecht, vollzogen worden war⁴⁾. Die Hamburger verlangten nicht weniger als die Nichtigkeitserklärung der Wahl und aller Regierungshandlungen Gerhards, und sie erreichten zunächst so viel, daß derselbe auch von der Kurie wieder nur als Erwählter behandelt wurde. Als er dann im Jahre 1221, um dem durch allerlei Zwischenfälle immer mehr verwickelten Prozesse zu entgehen, den Hamburgern einige Zugeständnisse machte, gestaltete sich seine Lage noch schlimmer, da er nun auch von den Bremern verklagt wurde und diese sowohl den Papst auf ihre Seite brachten, der ihnen schlechtweg den Besitz der Hamburger Kirche bestätigte⁵⁾, als auch den Kaiser, welcher auf dem Kongresse zu Veroli am 20. April 1222 den Erzbischof von Magdeburg und den Bischof von Halberstadt beauftragte, die Hamburger bei Verlust der kaiser-

¹⁾ Wenigstens konnte Konrad es wagen, im Herbst 1222 zu dem bevorstehenden Kongresse des Papstes und des Kaisers nach Italien zu reisen, und als wegen des Kongresses seine Rückkehr sich verzögerte, schreibt er von S. Germano 1223 Febr. in der freundschaftlichsten Weise an die universitas seiner Ministerialen, de qua multum confidimus. H.-B. II, 317; B.-F. 1447.

²⁾ Konrad an den Papst: Ficker, Engelbert S. 346.

³⁾ In Fehde mit dem Grafen Bernhard von Wölpe, dem Bruder des Bischofs Nio von Verden, gewann er nach Bernhards Tod 1221 Schloß Otterberg (bei Otterstedt), Sächs. Weltchronik, Kap. 362; Ann. Stad. p. 357; Ann. Brem. p. 858. — Von dem Nebenbuhler seiner Vorgänger, dem dänischen Waldemar, hatte Gerhard nichts zu fürchten; dieser erbat und erhielt vom Papste 1220 Sept. 24. die Erlaubniß, in den Cistercienserorden zu treten. P. 6362. Er lebte seitdem wahrscheinlich in Loccum. Minger, Deutsch-dän. Gesch. S. 184; Dehio, Erzb. Hamburg-Bremen II, 139.

⁴⁾ Ann. Stad. l. c.; Chron. Montis Sereni p. 197.

⁵⁾ 1222 Jan. 9. Hamb. Urthb. I. 398; P. 6759.

lichen Huld von aller Beeinträchtigung der Bremer und Gerhard von jeder Verbindung mit den Hamburgern abzumahnen¹⁾. Gerhard heißt auch in dem kaiserlichen Mandate nur Erwählter. Da war am Ende das Mächtigste, was er thun konnte, daß er wenigstens mit denen, welchen er seine Wahl verdankte, Frieden machte, also sich auch ihrer weiteren Vertheidigung gegen die Ansprüche des Hamburger Kapitels nicht mehr in den Weg stellte. Nun erhielt er endlich von Honorius III. das Pallium²⁾.

Gebensowenig wie Gerhard von Bremen wird Herzog Albrecht von Sachsen unter den Mitgliedern des Landfriedensbundes genannt, und man kann sein Fernbleiben verstehen, da in demselben seinem Nebenbuhler Heinrich von Braunschweig die Rolle des Führers zugefallen war. Dessen grundsätzliche Annahme des sächsischen Herzogtitels und seine erfolgreichen Bemühungen, den Einfluß des askanischen Herzogs von Sachsen auf Ungern lahmzulegen, oder vielmehr mit Hilfe des ihm von Friedrich II. verliehenen Reichsvikariats auf sich selber zu übertragen³⁾, waren wenig geeignet, einen freundlichen Verkehr zwischen ihnen zu befördern, und die vorhandene Spannung wurde nun durch ihr entgegengesetztes Verhalten zu Brandenburg aufs Höchste gesteigert.

In Brandenburg regierte damals die Wittve des Markgrafen Albrecht II., Mechtild von Landsberg, für ihre minderjährigen Söhne Johann I. und Otto III. Als Privatvormund derselben stand ihr Graf Heinrich von Anhalt, der Bruder des sächsischen Herzogs, zur Seite, und mit seinem Willen war es geschehen, daß Mechtild am 20. September 1221 von dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg die ihm vom Kaiser übertragene Tutel über die Reichslehen ihrer Kinder zurückgekauft hatte⁴⁾. Der Erzbischof aber war und blieb auch der Lehensherr über die Allodien der jungen Markgrafen, und er würde ohne Zweifel nachdrücklich für sie eingetreten sein, wenn er nicht aus Anlaß einer zwiespältigen Wahl im Bisthume Brandenburg zu Ende des Jahres 1221 nach Italien hätte gehen müssen, wo ihn dann das Amt des Reichslegaten für längere Zeit festhielt⁵⁾. Diese Ge-

¹⁾ B.-F. 1387. Darnach war ein früherer Befehl des Kaisers an die Bischöfe von Lübeck und Ratzburg, die merkwürdiger Weise als principes nostri bezeichnet werden, offenbar von diesen nicht ausgeführt worden. Der neue wurde, da Albrecht von Magdeburg in Italien blieb, i. o. S. 182 N. 4, allein von Friedrich von Halberstadt ausgeführt. H.-B. II. 238.

²⁾ 1223 Jan. 5. Hamb. Urkbch. I, 404; P. 6915. 6916. Ueber den Hamburgisch-Bremischen Kapitelsstreit vgl. die ausführliche Darstellung bei Dehio, Gesch. des Erzbisthums Hamburg-Bremen II, 152 ff.

³⁾ S. o. S. 23.

⁴⁾ Riedel, Cod. dipl. Brand. II. Abth. Bd. I, 8; Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. II, 46. Graf Heinrich, qui tutelam nepotum nostrorum gerimus, stimmt darin dem Rückkaufe zu der tutela omnium feodorum, que idem (Albertus marchio) ab imperio tenuit, quam ex morte ipsius sibi d. imperator vacare dicebat, que anevelle vulgariter appellatur. Chron. princ. Saxon., M. G. Ss. XXV. 478. Vgl. auch Bauch, Die Markgr. Johann I. u. Otto III.. Breslau 1886 S. 5 ff.

⁵⁾ Ueber Albrechts Reise s. Magd. Schöppchenchronik S. 144. Er ist in

legenheit benutzte nun Herzog Albrecht zu allerlei Uebergriffen auf Kosten seiner märktischen Vettern¹⁾. Heinrich von Braunschweig dagegen, welcher selbst mit Mechtilds Schwester Agnes vermählt war, wird sich um so mehr verpflichtet gefühlt haben, für sie einzutreten, weil Mechtilds gleichnamige Tochter als Verlobte seines Neffen und Erben Otto von Lüneburg²⁾ dazu ausersehen war, die Stammutter eines neuen Welfenhauses zu werden.

Wohl möglich, daß die beiden Männer, welche sich gleichzeitig Herzöge von Sachsen nannten, gerade wegen dieser brandenburgischen Angelegenheit ernstlich aneinander geriethen, und aus demselben Grunde muß Heinrich von Anhalt in seiner Eigenschaft als Vormund der Markgrafen mit seinem Bruder zerfallen sein. Ob es zum förmlichen Kampfe kam, ist unbekannt; aber die Zustände in Sachsen erschienen als so bedenkliche, daß man sich auf dem Kongresse zu Ferentino im März 1223, von welchem ja um des Kreuzzugs willen das Gebot allgemeinen Friedens ausging³⁾, auch mit ihnen beschäftigte. Papst und Kaiser ertheilten dem mit anderen sächsischen Großen dorthin gekommenen Bischofe Konrad von Hildesheim den Auftrag, sich um den Frieden und die Ruhe jener Gegenden zu bemühen, und die deutsche Regentschaft befahl daraufhin Heinrich von Braunschweig und Albrecht von Sachsen und den Eingeseffenen ihrer Gerichtsbarkeiten, der Vorladung des Bischofs zu folgen und vor ihm auf bestimmte Zeit Frieden zu beschwören⁴⁾.

Magdeburg zuletzt 1221 Nov. nachweisbar, s. v. Mülverstedt II. Nr. 645 und erscheint beim Kaiser zuerst 1222 April in Capua (s. o. S. 373 N. 1), nachdem er jedenfalls vorher schon die päpstliche Kurie aufgesucht hatte. Ueber seine Bestellung zum Reichslegaten s. o. S. 182.

¹⁾ Chron. march. Brand. in Forich. 3. brandenb. u. preuß. Gesch. I, 120: Mechtildis multa perpessa a suis baronibus pericula et a duce Saxonie, filiorum suorum recuperata tutela, prudenter Marchiam gubernabat.

²⁾ Ueber den späteren Vollzug der Ehe s. Bauch s. E. 10 N. 3. — Herzog Albrecht dagegen heirathete 1222 zu Wien eine Tochter Leopolds von Oesterreich, Agnes, Ann. Gotwic., M. G. Ss. IX. 603. Cont. Claustro-neob. p. 623: multis principibus ibidem fastu pomposo convenientibus; vgl. Sächs. Weltchronik R. 364 und namentlich die Beschreibung Ulrichs von Lichtenstein in seinem Vrouwen dienest, Lachmann S. 11, von der durch Leopold entfalteten Pracht: fünf tûsent ritter oder baz des werden fürsten brôt dâ az. Nach Ulrich S. 13 fand die Hochzeit im Sommer statt, jedenfalls „bevor der kalte Winter kam“. Nachweisbar ist Herzog Leopold zu Wien nur am Ende des Jahres; s. v. Meiller, Babenb. Reg. S. 132.

³⁾ S. o. S. 201. Vgl. Konrad von Hildesheim 1223 Febr. 18. an seine Ministerialen; s. o. S. 374 N. 1. Aus Sachsen waren außer ihm in Ferentino Erzbischof Albrecht von Magdeburg, der neue Bischof von Brandenburg Bernard, die Bischöfe Engelhard von Zeitz und Pio von Verden, der Dompfropst Otto von Magdeburg, Graf Heinrich von Woldenberg u. A.

⁴⁾ Pacem unanimiter iuraturi usque ad terminum inter vos condictum, in dem undatirten Mandate Heinrichs VII., welches von Böhmer früher zu 1226, von H.-B. II. 755 zu 1223 und neuerdings von Heinemann, Heintr. v. Braunschw. S. 233, wieder zu 1226 oder sogar allenfalls zu 1227 gestellt wurde. Das Jahr 1223 ist jedoch nach dem von B.-F. 3889 bemerkten unzweifelhaft und auch von Weiland, Sächs. Landfriede S. 95, angenommen. Ueber die eigenthümliche Adresse des Mandats s. o. S. 23 N. 4. Daß Heinrich Herzog

Daß sie dieser Aufforderung folgten, wird nirgends überliefert, aber um so leichter anzunehmen sein, weil die in diese Tage fallende Gefangenahme des Dänenkönigs allen norddeutschen Fürsten wichtigere Aufgaben stellte, denen gegenüber es geboten war, ihre besonderen Streitigkeiten zu vertagen. Aber darum hat Heinrich von Braunschweig das Ziel, welches er sich gesteckt hatte und welches nur auf Kosten Albrechts von Sachsen erreicht werden konnte, doch nicht aus den Augen gelassen. Nachdem es ihm gelungen war, die Macht seines Hauses über die Grenzen der eigentlichen Hausgüter hinaus neu zu begründen, kam es darauf an, das mühsam Errungene vor Zerspaltung in der Zukunft zu sichern. Heinrich suchte dies dadurch zu erreichen, daß er in seinem im Juli 1223 aufgesetzten Testamente mit Uebergehung seiner Töchter zum alleinigen Erben sämtlicher Allodien seinen Neffen Otto von Lüneburg bestimmte und auch die Kirchen, von welchen er Lehen hatte — es waren Bremen, Verden, Minden, Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim, ferner die Abteien Quedlinburg, Korvei und Gandersheim —, darum bat, daß sie in diesen Kirchlehen ebenfalls seinen Neffen nachfolgen lassen möchten¹⁾.

Der Landfrieden in Sachsen wurde also von dieser Seite kürz erste nicht gestört, und so konnte endlich auch dem Unwesen ein Ende gemacht werden, daß das auf der Klosterburg Quedlinburg von der Abtissin Sophie gehegte Gesindel die Umgegend fortwährend mit Ueberfällen heimsuchte²⁾. Die Vasallen und Ministerialen des Stütz bemächtigten sich mit Hülfe ihrer Freunde aus den Diözesen Halberstadt und Magdeburg und unter Anführung des Grafen Hojer von Falkenstein der gemeinschädlichen Feste und brachen ihre Mauern, und zwar thaten sie dies unter ausdrücklicher Berufung auf den beschworenen Landfrieden, der sich also damals — es mag um die Mitte des Jahres 1223 geschehen sein³⁾ — noch durchaus als lebenskräftig

von Sachsen und Albrecht Herzog von Engern genannt wird, war vielleicht ein Verlegenheitsbehelf der Kanzlei, vielleicht aber auch von der Erwägung eingegeben, daß Albrecht gerade auf seine durch Heinrich verkürzten herzoglichen Rechte in Engern Gewicht legen, ihre Anerkennung auch durch seinen Titel nicht ungern sehen werde. Fraglich kann der Zweck des dem Bischofe Konrad ertheilten Auftrags sein. Heinemann bezieht denselben auf eine Friedensvermittlung zwischen den über die Ausübung herzoglicher Rechte in Streit Gerathenen, während Weiland dies als irrig abweist und den von ihnen geforderten Schwur auf den sächsischen Landfrieden (s. o. S. 371 N. 1) bezieht, der eben damals auf Befehl des Kaisers erneuert worden sei. Das geht aus dem Wortlaute des Mandats wenigstens nicht mit Sicherheit hervor; vielmehr spricht der Umstand, daß es nur an zwei sächsische Fürsten gerichtet ist, welche genug Anlaß zu Zweifeln hatten, meines Erachtens für Heinemanns Ansicht.

¹⁾ Orig. Guelph. IV. 98; Erath, Cod. dipl. Quedl. p. 141. Vgl. Heinemann S. 185. Auffällig ist, daß nicht auch Paderborn erwähnt wird, wo Heinrich doch das Schenknamt hatte, welches aber nach seinem Tode 1227 Bischof Wilbrand nicht an Otto von Lüneburg, sondern dem Grafen Otto von Ravensberg verlieh. Heinemann S. 215.

²⁾ S. o. S. 369.

³⁾ Vgl. die Erzählung in Honorius III. 1224 Aug. 14. Epist. pont. Rom. I, 184: pretextu pacis iurate. Die Sächs. Weltchronik Kap. 364 nennt

ermies. Es kam ihm zu statten, daß Konrad von Hildesheim auf Grund des ihm zu Ferentino vom Papste ertheilten Auftrags auch mit kirchlichen Strafen gegen die Friedensstörer einzuschreiten vermochte¹⁾.

Wie Brandenburg, stand auch Meissen in diesen Jahren unter vormundschaftlicher Regierung, jedoch unter einer viel wirksameren. Denn Markgraf Dietrich hatte, kurz bevor ihn der Tod am 17. Februar 1221 einem ungemein bewegten Leben entriß²⁾, den Halbbruder seiner Gemahlin Jutta, den Landgrafen Ludwig von Thüringen, zum Vormunde seines erst dreijährigen Sohnes Heinrich bestellt. Ludwig

den Grafen von Falkenstein als Führer, von dem Chron. Mont. Sereni p. 211 sagt, daß er mit der Hebtiffin Streit über die Vogtei der Stadt Luedlinburg hatte. Merkwürdig, daß letztere Quelle, welche die nachfolgende Abiegung Sophiens ausführlich berichtet, nichts über die Eroberung ihrer Feste mittheilt. Die Zeit derselben läßt sich nicht genau feststellen. Im Jahre 1222 war Graf Hojer noch in gutem Einvernehmen mit Sophie, s. Erath, Cod. dipl. Quaedl. p. 139 nr. 30, während sie nach Chron. Mont. Ser. schon auf dem Hofstage zu Nordhanien 1223 Sept. von ihm, dem Grafen von Anhalt u. A. verklagt und auf dem Hofstage zu Eger Nov. zum Verluste ihrer Regalien verurtheilt wurde. Nach der Darstellung des Papstes aber ging die Eroberung Luedlinburgs der Klage vor dem weltlichen Gerichte voraus.

¹⁾ In Heinrichs VII. Mandat von 1223, s. o. S. 376 N. 4, hieß es: summus pontifex, similiter quoque d. imperator dedit in mandatis . . . C. Hild. epo, ut ad pacem et tranquillitatem illarum partium curam et operam . . . impenderet efficacem. Dem entsprechend sagt Konrad selbst Schannat I. 197: a quibus mandatum accepimus speciale. ut paci reformande in terra nostra . . . impenderemus operam diligentem. als er den Truchseß G. (wohl den aus Italien heimgekehrten Gunzelin von Wolfenbüttel) und dessen Söhne bannte, cum pacem a principibus terre nostre ac nobilibus procuratam ausu temerario violaverint. Vielleicht bezieht sich auf diese Sache ein Brief Ottos Herzogs von Braunschweig an Konrad, in welchem er dafür bürgt, daß Burchard von Wolfenbüttel mit Casarius (s. o. S. 25 N. 4) für seine Veranbungen vor dem Grafen von Anhalt oder vor dem Bischof oder einem anderen Herrn an einem Termine, cui possit meus patruus interesse, zu Rechte stehen werde. Cod. dipl. Anhalt. II. 56. Die Erwähnung des patruus verweist den Brief in die Zeit vor dem Tode Heinrichs von Braunschweig; andererseits ist der Titel dux de Brunswik bedenklich. Auf eine Einwirkung der Landfriedensgenossen könnte der Ausdruck deuten: Consilio et monitionibus vestris ac aliorum principum orientalium stare volentes. Von jenen beiden heißt es übriges in der Entscheidung des Legaten Konrad von Porto über die Hebtiffin Sophie von Luedlinburg 1225 Sept. 26. ib. p. 63: volumus, ne Burchardum de Wulsterbutle et Casarium familiares habeat, et volumus, ut ipsorum devitet colloquia et a suis consiliis ipsos separet nec in procuratione victus et aliorum foveat eosdem.

²⁾ Chron. Montis Sereni p. 198. Ueber irrige Angaben des Todestages in den Reinhardtsbrunner Geschichtsquellen s. Knochenhauer, Gesch. Thüringens S. 304, Zeitschr. f. thür. Gesch. V, 95 und besonders Berneder, Beitr. z. Chronol. Ludwigs IV. des Heiligen von Thüringen (Königsb. 1880) S. 18. Ueber Dietrichs letzte Zeit, in der er mit seinen Dienstmannen, aber auch mit Albrecht von Magdeburg zu kämpfen hatte, s. Siegmund in Mitth. des kgl. sächs. Alterthümer. XXVII. 176. Auch bei Dietrichs Tode lief das Gerücht von Vergiftung um. Ann. Pegav., M. G. Ss. XVI, 269.

aber zeigte sich des Vertrauens seines Schwagers in jeder Weise würdig. Er war sogleich, als er während eines Besuchs bei dem Grafen Poppo von Henneberg die Nachricht vom Tode Dietrichs erhielt, zu der Schwester geeilt und hatte die Regierung des verwaisten Landes übernommen, indem er nicht bloß seinem Neffen und sich als dem Vormunde desselben, sondern auch für den Fall, daß jener frühzeitig sterben sollte, sich selbst als dem rechten Erben huldigen ließ. Ebenso sicherte er dem Neffen und zugleich auf dessen Abgang hin auch wieder sich die Nachfolge in den durch Dietrichs Tod eröffneten Kirchlehen¹⁾. Ludwig bedurfte freilich, um mit vollem Nachdrucke auftreten zu können, noch von Seiten des Kaisers einer Anerkennung seiner Lehnsvormundschaft und zur Sicherung der Zukunft einer Erentualbelehnung. Während nun die erstere wohl kaum auf Schwierigkeiten stieß, scheint der Kaiser in Betreff der letzteren vorläufig zurückgehalten zu haben, wahrscheinlich weil er sie nicht ohne Gegenleistung zu gewähren gedachte²⁾. Obwohl also Ludwig zunächst nur für den Neffen sich mühte, nahm er sich der Regierung in Meißen darum nicht weniger eifrig an. Er brachte fast das ganze Jahr 1221 und noch den Anfang des nächsten dort zu³⁾, und nach kurzem Aufenthalte in seinem eigenen Fürstenthume, während dessen seine Gemahlin Elisabeth von Ungarn am 28. März ihm den ersten Sohn gebar, den er nach seinem Vater Hermann nannte⁴⁾, findet man ihn wieder in Meißen, dort die gewohnten Land- und Gerichtstage abhaltend⁵⁾, bis ein Zerwürfniß mit dem Grafen Hermann von Urfamünde seine Rückkehr forderte. Die Erbauung der Burg Schauenforst zwischen dessen Hauptplätzen Urfamünde und Rudolfstadt brachte jenen zur Ruhe⁶⁾,

¹⁾ Ann. Pegav. p. 270; Ann. Reinhardsb. ed. Wegele p. 170; Chron. Thuring. Vienn. ed. Lorenz in Geschquellen d. Prov. Sachsen I, 208. Ueber die Schwierigkeiten, welche Bischof Ekkehard von Merseburg in Betreff seiner Kirchlehen machte, s. o. S. 362. Honorius III. nahm 1221 Juni 8. Jutta und ihren Sohn in seinen Schutz. Neues Archiv XII, 416.

²⁾ Friedrich sagt 1227 Dez. 6. H.-B. III, 42, B.-F. 1715, daß er die Belehnung mit Meißen, das jährlich 20 000 Mark abwerfe, dem Landgrafen gewährte, um ihn für seinen Kreuzzug zu gewinnen, womit es wohl vereinbar ist, daß es nach Ann. Reinh. p. 187 geschah, als Ludwig bei ihm 1226 in Oberitalien war. Stattgefunden hat sie jedenfalls, da sie 1227 Sept. dem Sohne Ludwigs erneuert wird. B.-F. 1710.

³⁾ Ludwig urkundet als Vormund noch in Meißen 1222 Jan. 21., in Proßpetha Jan. 28., in Leipzig Jan. 29. Cod. dipl. Saxon. reg. Abth. II, Bd. I, 85. 88.

⁴⁾ Ann. Reinh. p. 172. Chron. Thuring. I. c. giebt den Geburtstag. Vgl. Bernker S. 23, 25.

⁵⁾ Ann. Reinh. p. 173: transitum fecit ad partes orientales verno tempore, vulgaria placita debito tempore celebrans. Am 6. Juni 1222 wurde in Delitzsch Landtag gehalten. Cod. dipl. Sax. reg. p. 88.

⁶⁾ Ann. Reinh. I. c. zum August; Chron. Thur. I. c. Knochenhauer S. 306 setzt diese Fehde ohne Grund zu 1223. Vgl. Bernker S. 21 ff. Jovius, Chronik d. Grafen v. Urfamünde, herausg. von Mißichte, S. 37 läßt die Fehde von Hermann während Ludwigs ungarischer Reise begonnen werden, was schon durch die bestimmte Angabe Sept. 29. für den Antritt der Reise in Ann. Reinh. ausgeschlossen ist.

und jetzt war Ludwig so sehr von der Stetigkeit aller Verhältnisse in seinen Ländern überzeugt, daß er im Herbst des Jahres 1222 mit seiner jungen Gattin den ersten Besuch bei ihren Verwandten in Ungarn machen zu dürfen glaubte¹⁾.

Nach der Heimkehr jedoch erwuchsen ihm Schwierigkeiten ungeschönter Art. Seine Schwester Jutta hatte schon im Frühlinge, während Ludwigs letzten Aufenthalts in Meissen, deutlich erkennen lassen, daß ihr sein Regiment unbequem wurde, und um es abzuschütteln, schien ihr und ihren Freunden eine zweite Heirath das geeignetste Mittel. Als Gatten erwählte sie sich Ludwigs bisherigen Freund, den im Jahr 1220 verwittweten Grafen Poppo von Henneberg, welcher heimlich herbeigerufen wurde und in den ersten Tagen des Jahres 1223 in der Thomaskirche zu Leipzig ihr Ehegelöbniß empfing²⁾. Bald kam es zu offenen Feindseligkeiten. Ohne Wissen Ludwigs legte Jutta eine Besatzung in die Leipziger Trohnieste; Ludwig aber erzwang auf den Hülfseruf der Bürger ihre Uebergabe und zerstörte die Feste. Wie hier, so hielten auch sonst die Bürgerschaften des meißnischen Landes an dem Landgrafen als ihrem rechtmäßigen Regenten fest, während Jutta und ihr Gemahl mehr unter dem Adel und den Dienstmannen Anhänger fanden, mit deren Hülfe sie eine Anzahl fester Plätze besetzen konnten. Doch einer nach dem andern wurde von dem Landgrafen, der wiederholt mit Heeresmacht von Thüringen heranrückte, eingenommen und als im Juli auch Groitzsch und Rochlis fielen, war er wieder Herr im Lande, aus welchem Poppo und Jutta als Flüchtlinge entwichen waren. Ihren Sohn brachte sie in Sicherheit nach Oesterreich, an dessen Herzog sie gleichzeitig ihr Witwengut in Meissen um 12000 Mark Silbers verkaufte. Es sollte zur Ausstattungs seiner eigenen Tochter Konstanze dienen, mit welcher Heinrich trotz seiner jungen Jahre verlobte wurde oder schon verlobt war³⁾.

Wollte Jutta durch dieses Geschäft Mittel gewinnen zur Wiederaufnahme des Kampfes, so ist solche doch unterblieben. Am 20. Juli erschien nämlich Herzog Otto von Meran bei dem Landgrafen in

1) Ann. Reinh. p. 172. Berneder S. 20.

2) Ann. Reinh. p. 173 ff.; Chron. Thuring. p. 208; Ann. Pegav. p. 269: consilio quorundam, qui sibi favere videbantur, comiti nupsit. Ueber Poppo s. Leo, Deutsche Gesch. IV, 268. Die Annahme Knochenbauers S. 307, daß die Heirath und was sich aus derselben ergab, erst 1224 stattgefunden habe, wird schon in der Anmerkung zum Menzel durch den Nachweis widerlegt, daß Poppo 1224 zu Anfang Januars gar nicht in Leipzig sein konnte, weil er damals bei Heinrich VII. in Worms war, B.-F. 3914. Die Reinhardzbrunner Ueberlieferungen geben für Alles sehr genaue Tagesangaben, welche sich aber widersprechen und offenbar zum Theil verderbt sind. Der Versuch Berneders S. 27 ff., aus ihnen die richtigen zu gewinnen, hat mich im Einzelnen nicht überzeugt. — Die angeführten Quellen und Bearbeitungen sind auch für das Folgende zu vergleichen.

3) Obwohl Juttas Flucht und ihr Abkommen mit Leopold von Oesterreich nur in Ann. Pegav. p. 270 berichtet werden, sehe ich keinen Grund, sie zu bezweifeln.

Neuenburg (oder Freiburg): er war zugleich Cheim der Landgräfin und Vetter des Hennebergers, also ein vorzüglich geeigneter Vermittler. Seinem Zureden gelang es, die Zwietracht zu stillen; aber davon konnte keine Rede sein, daß Ludwig die siegreich behauptete vormundschaftliche Regierung und mit dieser die Möglichkeit seiner eigenen Nachfolge in Meissen wieder aus der Hand gab¹⁾. Vielmehr wurde er, wenn es nicht schon früher geschehen war, jetzt auch vom Reiche als Lehnsvormund seines Neffen förmlich anerkannt²⁾, und die Ausnahme hat große Wahrscheinlichkeit für sich, daß die Zusage der von ihm längst erstrebten Ewentualbelehnung mit Meissen zu denjenigen Bedingungen gehörte, unter welchen er sich im Jahre 1224 durch Hermann von Salza zur Betheiligung an dem Kreuzzuge des Kaisers gewinnen ließ³⁾. Kraftvoll hielt er auch ferner Recht und Frieden in seinem ganzen Machtbereiche aufrecht⁴⁾, welcher sich während der Dauer seiner Vormundschaft über einen großen Theil Mitteldeutschlands, von Warburg in Hessen bis gegen die Oder, erstreckte. Denn im Sommer 1225 bemächtigte er sich mittels eines äußerst geschickt angelegten und durchgeführten Vorstoßes auch der Stadt und Burg Lebus an der Oder, welche erst vor wenigen Jahren von dem schlesischen Herzoge Heinrich an den Polenherzog Wladislaw Lasconogi gekommen war⁵⁾. Es wird nicht berichtet, ob die Polen, welche übrigens Lebus tapfer vertheidigt hatten, weiterhin sich um die Zurückeroberung desselben bemühten. Ludwig selbst mußte sich freilich nachher damit begnügen, die Polen von diesem vorgeschobenen Posten wieder verdrängt zu haben. Denn Erzbischof Albrecht von Magdeburg machte ältere Ansprüche auf Lebus geltend und setzte bei dem Kaiser durch, daß derselbe ihm am 11. Juni 1226 Bisthum, Burg und Stadt Lebus mit allem Zubehör zu Eigenthum und

¹⁾ Ann. Reinh. p. 176; Chron. Thuring. p. 209. Ob Jutta mit ihrem Gemahl nach Meissen zurückkehren durfte? Meines Wissens giebt es dafür keinen Beweis, und wenn es aus dem quilibet ad propria remeavit des Chron. Thur. und der Schedelschen Excerpte (bei Wend, Entstehung der Reinhardtsbr. Geschbücher S. 96) geschlossen werden wollte, so haben doch hier die Ann. Reinh. mit ihrem (dux Meranie inter eos pace reformata) ad propria remeavit unzweifelhaft die ursprüngliche Uebersetzung treuer bewahrt.

²⁾ In Heinrich VII. 1224 Juli 20. Cod. dipl. Sax. reg. II. Abth. Bd. IV, 444 B.-F. 3926 wird Ludwig als tutor bezeichnet, und er selbst urkundet in der nächsten Zeit wiederholt als tutor marchie Misnensis oder Misn. et Orientalis, ibid. p. 445 ff.

³⁾ S. v. S. 225.

⁴⁾ Ann. Reinh. l. c.; Ann. Pegav. l. c.: qui in diebus suis et in terra marchionis et in sua pacem optimam procuravit.

⁵⁾ Ann. Reinh. p. 178 im Anschlusse an Ereignisse von 1224 und vor dem in den Herbst 1224 fallenden Hofstage zu Bardewick. Dagegen haben die Uebersetzung und die Schedelschen Excerpte S. 97 — im Chron. Thuring. fehlt der Zug nach Lebus — das Jahr 1225, und dieses ist gegen Knochenhauer, der S. 312 an 1224 festhält, dadurch gesichert, daß Ludwig in dem Monate, in welchem er aufbrach, 1224 beim Könige in Nürnberg war, B.-F. 3926 ff., 1226 aber noch auf der Rückreise aus Italien. Vgl. Berneker S. 39 ff. 45 über die näheren Zeitangaben; Wend, Entstehung S. 17. Ueber Lebus vgl. Koepell, Gesch. Polens I, 423.

ständigem Besitz bestätigte¹⁾. Ludwig dagegen, welcher sich damals mit dem Erzbischofe zusammen am Hofe Friedrichs II. in Oberitalien befand, konnte sich damit trösten, daß ihm jetzt wirklich die Eventualbelehnung mit Meiffen zu Theil wurde²⁾, zugleich eine Belohnung der wichtigen Dienste, welche er dem kaiserlichen Interesse in Deutschland theils schon geleistet hatte, theils noch leisten sollte.

Böhmen stand in Folge des im Jahre 1216 zwischen dem Bischofe Andreas von Prag und dem Könige Otakar und seinen Magnaten ausgebrochenen Streits, welcher in der Hauptsache über die Zuständigkeit der nationalen Gerichte auch für die Geistlichen und über die Besteuerung der Kirchengüter ausgebrochen war, seitdem unter dem Interdict. Der Bischof, der sich außerhalb des Landes in Sicherheit gebracht hatte und der Unterstützung des Papstes gewiß war, empfand kein Bedürfniß, von seinen Ansprüchen irgend etwas abzulassen, und der König, welcher für seine Person vielleicht einzulenken geneigt gewesen wäre, mußte auf die Magnaten Rücksicht nehmen, welche Herkommen und Freiheit des Landes durch den Bischof beeinträchtigt glaubten³⁾. So schleppte sich der Kirchenstreit von Jahr zu Jahr fort. Als Otakar am Anfange des Jahres 1218 sich endlich, um zum Frieden zu gelangen, unmittelbar an den Papst wandte, versuchte er denselben klar zu machen, daß es gewisse Dinge gäbe, zu welchen sein hartnäckiges Volk sich niemals verstehen werde, und zu diesen rechnete er, während sonst allen begründeten Beschwerden des Bischofs Genüge gethan werden sollte, die Entrichtung der von jenem eingeführten neuen Zehnten⁴⁾. Diese Anknüpfung führte zu nichts; vielmehr verschärfte sich der Streit dadurch, daß Honorius III. in seiner Antwort vom 15. Mai 1218 nicht nur Sühne

1) B.-F. 1629. Ludwig ist selbst Zeuge.

2) Nämlich vor seiner Abreise von Borgo S. Donino 1226 Juni 22. Ann. Reinh. p. 187: contulit iure feudali marchiam Misnensem et Lusatiam et terram Plissie, quantum expugnare valeret et sue subicere potestati. Da das Meiffner Land nicht erobert zu werden brauchte, emendirt Wegele Pruscie, wie auch die Schedelschen Excerpte haben. B.-F. 1638a stimmt bei. Freilich scheint dem entgegenzustehen, daß damals auch der Deutschorden die Eroberung Preußens ins Auge faßte und Hermann von Salza darüber schon eine Verbrieftung des Kaisers hatte. Aber es wäre auch denkbar, daß der Orden selbst ein entsprechendes Vorgehen des Landgrafen an einer anderen Stelle Preußens für nützlich erachtet hätte, und mir scheint dies unter den obwaltenden Umständen näher zu liegen, als die weitansiehende Politik, welche Caro in Forsch. z. deutsch. Gesch. XXIII, 333. an seinen Vorschlag Ruscie anknüpfend, dem Landgrafen zuschreibt und mit den russischen Eroberungsgeißen seiner ungarischen Verwandten in Verbindung bringt.

3) Philipp und Otto IV. Bd. II, 452.

4) Erben, Reg. Boh. et Morav. I, 278 nr. 595; Epist. pont. Rom. I, 47: Otakar spricht von Dingen, in quibus duritiam gentis nostre flectere vel in quibus eam non flectere posse cognosceremus . . . , quod gentem nostram ad insuetas hactenus decimas non possumus cogere nec possemus omnino, etiamsi ipse decime nobis nostris deberent usibus deservire.

für Vergangenes, sondern auch bindende Zusagen für die Zukunft verlangte, namentlich in Bezug auf die ungehinderte Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit über die Geistlichen¹⁾. Daß hieß, der König sollte das Prager Kapitel preisgeben, welches sich in seiner Mehrheit auf die Seite des Königs gestellt und sich dadurch den besonderen Zorn des Bischofs zugezogen hatte. Andreas, vom Papste zur Bestrafung der Ungehorsamen ermächtigt²⁾, ließ sie bannen, suspendiren und nach Rom vorladen: als sie nicht kamen, wurden sie am 14. December vom Papste ihrer Würden entsetzt³⁾. Inzwischen hatten jedoch der Bischof von Regensburg und die Aebte von Ebrach und Waldsassen, welche vom Papste beauftragt worden waren, den König zu den gewünschten Zusagen zu bringen, sich auf einer Zusammenkunft mit ihm und seinen Großen zu Kladrau über sechs Punkte geeinigt, mit welchen nach ihrer Ansicht allen Forderungen des Papstes und des Bischofs genügt war, und sie hatten in Folge dessen das Interdikt aufgehoben⁴⁾, so daß Ctakar den Papst bat, den Bischof in seine Diözese zurückzuschicken und ihm einen Legaten mitzugeben, der untersuchen möge, wer eigentlich dem anderen Unrecht gethan habe. Aber er fügte noch die Forderung hinzu, daß der Bischof jetzt, da er dessen Ansprüche befriedigt habe, auch wieder jene einsetzen müsse, welche ja nur gezwungen dem königlichen Befehle gehorcht hätten⁵⁾, und an dieser Forderung ist offenbar das Friedenswerk gescheitert. Der Bischof, der ruhig am päpstlichen Hofe blieb, verschaffte sich im Gegentheil dort eine Bestätigung seiner früheren Straffentzen gegen die Widerspänstigen⁶⁾, und er hatte bald wieder so viele Klagen über Beeinträchtigungen seiner selbst und der Kirche überhaupt durch Ctakar und seine Barone vorzubringen, daß Honorius am 2. August 1219 den Bischöfen von Regensburg und Passau und dem Propste von S. Nikolaus in Passau befohl, sie bei verweigerter Abhülfe neuerdings zu bannen und das Land wieder unter das Interdikt zu stellen⁷⁾. Und das ist in der That geschehen⁸⁾.

¹⁾ Epist. pont. I, 48; P. 5790. Wenn alle Bürgschaften gegeben seien, sollten der Bischof von Regensburg und die Aebte von Ebrach und Waldsassen das Interdikt aufheben dürfen.

²⁾ Honorius 1218 Mai 29. Erben nr. 599, P. 5824; Juli 25. Erben nr. 600, Epist. pont. I, 53, P. 5881.

³⁾ Erben nr. 603; Epist. pont. I, 61; P. 5939. Der Domdekan Arnold verlor auch seine Pfründen in Oesterreich. Epist. I, 102.

⁴⁾ Die Vergleichspunkte sind in Ctakars undatirtem Briefe an den Papst Erben nr. 605, Epist. pont. Rom. I, 63 enthalten. Vgl. über dieselben Höfler, Guelstämuz und Ghibellinismus in Böhmen, in Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen VII, 146. Daß das Interdikt damals wirklich aufgehoben wurde, wird durch seine spätere Erneuerung bewiesen.

⁵⁾ Erben nr. 604; Epist. pont. I, 63: Valde enim iniquum esse videntur, quod illi punirentur, quos nos compulimus nostris potestative preceptis parere, cum iam vestre et episcopi satisfecerimus potestati.

⁶⁾ Honorius 1219 Juli 11. Erben nr. 609.

⁷⁾ Erben nr. 612; Epist. pont. I, 72; P. 6111. Vgl. über die einzelnen Klagen Höfler S. 147.

⁸⁾ Ann. Prag., M. G. Ss. IX, 170.

Unzweifelhaft war Gewaltthätigkeit gegen die Geistlichen in Böhmen an der Tagesordnung; aber es wird sich nicht mit Sicherheit behaupten lassen, daß sie immer gerade vom Könige ausging. Wenigstens blieb dieser nach wie vor auf den Frieden mit der Kirche bedacht, und am Anfange des Jahres 1220 ward durch seine Bevollmächtigten am päpstlichen Hofe eine Einigung bis auf wenige Punkte erreicht. Weßhalb Otakar unter solchen Umständen die weiteren Verhandlungen mit dem Bischofe in Wien führen wollte, ist nicht ersichtlich; doch auch Honorius scheint sich davon Erfolg versprochen zu haben, und er beauftragte am 20. März 1220 den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Chiemsee und den Abt von Heiligkreuz, sich als Vermittler ebenfalls nach Wien zu begeben und nach Vollendung des Friedens das Interdikt aufzuheben¹⁾. Es wird dahingestellt bleiben müssen, ob diese Versammlung zu Wien oder mit Einwilligung der Kommissarien an einem anderen Orte wirklich zu Stande kam²⁾; jedenfalls wurde keine völlige Ausöhnung erzielt. Denn Otakar hielt bald wieder den Austrag der Sache unmittelbar am päpstlichen Hofe für vortheilhafter. Er schickte den abgekehrten Domdekan Arnold von Prag und seinen Kanzler Benedikt, den er selbst seine rechte Hand nannte, nach Rom³⁾, und daß man hier jetzt geneigter war, ihm entgegenzukommen, ergibt sich schon daraus, daß Honorius am 21. Juni die Absetzung Arnolds auf die von ihm in der Prager Diözese innegehabten Pfründen beschränkte⁴⁾ und am 1. September ihm auch wieder die Ausübung priesterlicher Befugnisse gestattete⁵⁾. Die böhmischen Gesandten haben den Boden so gut vorbereitet, daß Honorius am 31. December 1220, was Otakar längst gewünscht hatte, in der Person des Kardinaldiakons von S. Theodor Gregors de Crescentio einen Legaten für Böhmen, Polen und den Norden ernannte⁶⁾ und im Einvernehmen mit einem neu eingetroffenen Bevollmächtigten des Königs diejenigen Punkte feststellte, deren Ausföhrung unbedingt der Aufhebung des Interdikts voranzugehen hatte. Daß der Bischof von Prag in seine weltlichen und kirchlichen Gerechtigkeiten wieder einzusetzen war, verstand sich von selbst. Aber der noch im Vergleiche von Kladrau für ihn geforderte Schadenersatz wurde fallen gelassen, und die Frage der Zehnten wurde der

1) Erben nr. 619; Epist. pont. I, 78; P. 6215. Gruber, Erz. Eberhard II. von Salzburg (Progr. Burghausen) III, 5.

2) Die babenbergischen und salzburgischen Regesten ergeben in dieser Beziehung nichts. Doch ist zu beachten, daß Otakar in dem gleich anzuföhrnden Briefe an den Papst sagt: *inper in festo b. Barnabe apost. (Juni 11.) nobis idem episc. nunciavit, quod compositionem inter nos et ipsum auctoritate apostolica celebratam . . . vult totaliter acceptare.* Also sind sie wohl nicht persönlich zusammengetroffen.

3) Roul. de Cluny p. 301. Erben nr. 618.

4) Erben nr. 622; P. 6276.

5) Erben nr. 629; P. 6346 mag. A. regio capellano: ut libere tui ordinis officium exsequaris.

6) Erben nr. 632, 633; P. 6459.

richterlichen Entscheidung des Legaten vorbehalten. Dagegen verpflichtete sich der König, alle noch vorhandenen Privilegien der böhmischen Kirche herauszugeben und die etwa zu Grunde gegangenen auf die eidliche Aussage des Bischofs hin zu erneuern. Aber bei aller Neigung, dem Friedensbedürfnisse des Königs entgegenzukommen, mochte der Papst sich, was die zukünftige Beobachtung der Vertragspunkte betraf, nicht schlechtweg auf den Eid des Königs, seines Bruders Heinrich Wladislaw, des Markgrafen von Mähren und des Thronfolgers Wenzeslaw verlassen; er verlangte vielmehr von ihnen und den größeren Baronen, in derselben Weise, welche um diese Zeit die Kurie bei den italischen Städten in Anwendung brachte, noch die Bezeichnung von Bürgen, welche für ihr Verhalten mit einer bestimmten Summe haftbar gemacht werden könnten¹⁾.

Die weitere Entwicklung der Angelegenheit ist wieder höchst merkwürdig. Als der Legat nach Böhmen kam²⁾, nahm Otakar die vom Papste aufgestellten Friedensgrundlagen ohne weiteres an. Er gelobte dem Bischof und dessen Habe volle Sicherheit und ließ dem Legaten den Besitz des Prager Bisthums und alles andere überweisen, was früher eingezogen worden war³⁾. Er erneuerte dann bei einer Zusammenkunft, welche er am 2. Juli 1221 auf österreichischem Gebiete in Gegenwart des Legaten, des Herzogs von Oesterreich, mehrerer Bischöfe und Aebte mit dem Bischofe hatte, einfach auf dessen Aussage hin, das verlorene Privileg der Prager Kirche⁴⁾ — kurz, an ihm lag es gewiß nicht, wenn der endgültige Abschluß des Kirchenstreits noch immer auf sich warten ließ. Der Legat bekam vom Könige einen so günstigen Eindruck, daß er nach Rom berichtete, derselbe sei milde und gütig und im Grunde auch kein Feind kirchlicher Freiheit, obwohl zu Zeiten schlechten Einflüssen zugänglich⁵⁾.

¹⁾ Honorius an den böhmischen Klerus 1221 Jan. 11. Erben nr. 639, P. 6479; Instruktion an den Legaten wegen der Bürgen Jan. 23. Erben nr. 640, P. 6525. Vgl. Höfler S. 148.

²⁾ Die Ankunftszeit läßt sich nicht genau feststellen. Auf Gregors Anwesenheit noch zu Rom 1221 März 15. ist aus seiner Unterschrift in P. 6591 nicht zu schließen; denn dies Privileg gehört nicht zu 1221 — gegen welches Jahr die Unterschrift des Kardinaldiakons Adobrandin und die Aushändigung durch den Vicenzler Rainer spricht —, sondern zu 1219.

³⁾ Aus der Bestätigung durch Honorius III. 1223 Juni 22. Erben nr. 641, 676; P. 7042.

⁴⁾ Erben nr. 646, in Bestätigung durch Honorius 1223 Mai 11. Erben 674, P. 7014. Die Urkunde ist ausgestellt in monte Scac. Der Ort läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, s. v. Meiller, Reg. der Babenb. S. 393. Potorny, Die Wirksamkeit d. Legaten d. P. Honor. III. (Prog. Krems 1886) S. 31, trat neuerdings für Palachs Annahme des Staatserberges in Niederösterreich ein, der aber doch wohl zu weit von der Grenze liegt. Aber wegen der vielen anwesenden Oesterreicher ist der Berg jedenfalls nicht in Böhmen oder Mähren, sondern in Oesterreich zu suchen. Der Legat hatte also schon von selbst dafür gesorgt, daß der Bischof nicht nöthig hatte in loco litigare suspecto, und damit die päpstliche Weisung Juni 19. Erben 645, P. 6990 im voraus erfüllt.

⁵⁾ Honorius an Otakar 1224 Okt. 7. Erben 689; Epist. pont. Rom. I, 186; P. 7336: Gregorius . . . plenius tuam benignitatem agnovit, te,

So darf man annehmen, daß Otakar auch die vom Papste verlangten Bürgschaften für die Zukunft stellte. Um so auffälliger ist das Verhalten des Bischofs Andreas. Noch am 11. Februar 1222 ließ er sich vom Papste ermächtigen, vorläufig in Verona, Venedig oder sonstwo zu bleiben, sei es, daß er die ihm versprochene Sicherheit nicht für ausreichend hielt¹⁾, sei es, daß er den nach der Herstellung geordneter kirchlicher Zustände sich sehnenenden König zu weiteren Anerbietungen zu drängen hoffte. Denn er betrieb damals die Erhebung der Prager Kirche zu einem Erzbisthume und die Errichtung einer Anzahl neuer Bisthümer in dem Bereiche desselben²⁾, — Dinge, welche nothwendig den Widerstand sowohl der übrigen Bischöfe des böhmisch-mährischen Reiches, als auch der bisherigen Metropolen von Mainz und Salzburg herausfordern mußten und ohne Zweifel, weil sie eine weitere Stärkung der schon unbequem genug gewordenen Hierarchie bezweckten³⁾, von vornherein schwerlich beim Könige und seinen Großen auf Unterstützung rechnen konnten. Der päpstliche Legat, wenn er sich überhaupt der Sache annahm, vermochte sie nicht zu fördern, und sie ist wieder eingeschlafen, als er im Frühlinge 1222 seinen Wanderstab weitersetzte, um auch das seiner Legation überwiesene Dänemark zu besuchen. Er hatte noch zuletzt am 10. März vom Könige eine Urkunde erwirkt, durch welche der willkürlichen Ausdehnung der Staatsfrohnenden auf die Hörigen der Klöster Schranken gesetzt wurden⁴⁾. Vor seiner Abreise aber hat der Legat, nachdem Otakar allen seinen Forderungen gerecht geworden, das Land vom Interdicte befreit⁵⁾ und damit befundet, daß nach seiner Auffassung kein Grund zu weiterem Kampfe vorliege, und als Honorius am 30. September 1222 dem vom Bischofe abgesetzten Arnold das Amt des Prager Defens zurückgab⁶⁾, da sah auch er offenbar den ganzen Streit als abgeschlossen an.

Und auch dieser Abschluß ist eigenthümlich. Ueber den grossen Bischof hinweg hatten sich der König und der Papst die Hände gereicht, der eine, weil ihn die durch den Kirchenstreit entfesselte Zuchtlosigkeit stugig gemacht hatte, und der andere, weil er dem Könige allen vorgekommenen Rechtfertigungen zum Trotz doch keine grundsätzliche Feindschaft gegen die Kirche zutraute und die Herstellung

sicut regem decet. mansuetum habere animum et clementem ac libertatis ecclesiasticae. nisi quantum pateris te aliena subverti malitia, zelatorem.

¹⁾ Erben nr. 649, P. 6790.

²⁾ Honorius 1221 Juni 19. an den Legaten Erben nr. 644, P. 6689.

³⁾ *ibid.*: Sic enim, ut episcopus ipse proponit. status libertatis ecclesiasticae in terra illa roborari valebit.

⁴⁾ Erben nr. 651: ad petitionem ac preces necnon mandatum . . . legati. Ueber die hohe Bedeutung dieser Urkunde Höfler a. a. O. S. 149. Gregor dürfte bei der Ausstellung derselben noch anwesend gewesen sein, da er wenigstens März 5. in Frog urlundet; s. Boezek, Cod. dipl. Morav. II. 132. Am 17. April ist er in Lübed, s. Urkb. d. Bisth. Lübed I, 49 ff.

⁵⁾ Cont. Cosmae, M. G. Ss. IX. 170.

⁶⁾ Erben nr. 666, P. 6882.

der Kirchenordnung um kleine Nachgiebigkeiten nicht zu theuer erkauft glaubte. Rom trug ja doch in allen Hauptsachen den Sieg davon.

Aber dieser Sieg war zugleich eine Befestigung des vornehmlich durch den Klerus vermittelten deutschen Einflusses, wie sich gleich zeigte, als Bischof Andreas, ohne in seine Diözese zurückgekehrt zu sein, im Jahre 1223 starb. Denn im Gegensatz zu dessen, auf Errichtung eines Erzbisthums in Prag, also auf Lösung von Mainz gerichteten Plänen hat das dortige Kapitel vielmehr die Verbindung mit Mainz gepflegt. Es wählte aus seiner Mitte einen der königstreuen Domherren, den bisherigen Propst Peregrin von Mielnit, zum Bischofe¹⁾ und erbat und erhielt von dem Mainzer Erzbischofe die Bestätigung des Erwählten²⁾. Wie es kam, daß man am päpstlichen Hofe von diesem Vorgange nichts erfuhr, läßt sich nicht ausmachen. Honorius war wenigstens am 4. Oktober 1224 noch der Meinung, daß die durch den Tod des Andreas erledigte Stelle unbesetzt sei, und bestellte deshalb einige Vertrauensmänner, welche die Wahl in Prag beeinflussen und den so Erwählten zur päpstlichen Bestätigung vorstellen sollten³⁾. Da die Wahl nun aber schon längst vollzogen war, ließ sich der erste Theil des Auftrags nicht mehr ausführen, und was die Reise Peregrins nach Rom betrifft, so unterblieb auch diese, indem Sigfrid von Mainz, welcher seine Metropolitanrechte in Gefahr sah, selbst unverzüglich die Weihe des Erwählten vornahm. Darüber ward jedoch Honorius sehr böse. Er warf dem Mainzer Erzbischofe vor, daß derselbe hier ebenso voreilig und eigenmächtig gehandelt habe, wie bei der Baderborner Wahl⁴⁾, und bestand auf dem Erscheinen Peregrins vor seinem Tribunal⁵⁾, worauf dieser einem voraussichtlich langwierigen Prozesse bei der Kurie die freiwillige Abdankung vorzog. Gegen Peregrins Nachfolger Budilow dürfte die Kurie nichts einzuwenden gehabt haben, da er unter dem Einflusse des damals in Böhmen anwesenden Kardinallegaten Konrad von Porto gewählt worden sein dürfte. Als aber Budilow am 10. Juli 1226 starb, mußten die Prager Domherren drei oder vier aus ihrer Mitte mit Vollmacht versehen, um die Neuwahl vor dem Papste selbst vorzunehmen; hätten sie aber schon bei Empfang dieses

¹⁾ Er urkundet schon 1223 Ekt. 1. Erben nr. 677. Mit Poforný S. 22 A. 4 in der Jahrzahl einen Irrthum für 1224 anzunehmen, verbietet die ind. XI. Peregrin ist weiter in Statařs Urkunde 1224 Juli 24., Erben nr. 685, Zeuge.

²⁾ Nach Honorius, Breve 1225 März 20. Erben nr. 691, P. 73-83.

³⁾ Honorius 1224 Ekt. 4., 7. Erben nr. 687-689; P. 7302 sq. 7306.

⁴⁾ E. v. S. 358, 359 A. 3.

⁵⁾ Honorius 1225 März 20. j. v. A. 2. Peregrin erscheint noch Juni 26. in einer Urkunde Statařs, Erben nr. 696, als Bischof von Prag neben dem neuen Legaten Konrad von Porto. Vor dem Papste sollte er Sept. 29. erscheinen. Dazwischen wird seine Abdankung fallen. Vgl. Poforný S. 22. Man gab ihm den Bischofstitel auch nach der Abdankung, 3. B. 1229 Erben nr. 751; später erscheint er wieder als Propst von Mielnit.

Befehls die Wahl vollzogen, so sollten sie nicht weiter gehen, sondern die Prüfung der Wahl durch die Kurie abwarten¹⁾.

In diesem Eingreifen des Papstes ist System, und wenn es sich in erster Linie gegen den bei der Kurie anscheinend recht unbeliebten Erzbischof von Mainz und seine Ansprüche richtet, so zielt es doch zugleich auf eine möglichst große Abhängigkeit der böhmischen Kirche von Rom. Daß Otakar diesen Bestrebungen sozusagen amtlich entgegengetreten sei, ist nicht ersichtlich — er mochte an dem früheren Kirchenstreite genug haben; daß er jedoch für seine Person nicht gesonnen war, die allmähliche Loslösung seines Reiches von dem Verbände mit Mainz zu befördern, bewies er wenigstens im Jahre 1228, als er seinen Sohn Wenzeslaw und dessen Gemahlin krönen ließ und bei dieser Gelegenheit als Hausgesetz feststellte, daß die Krönung der böhmischen Könige stets durch den Mainzer Erzbischof, als den Metropolitanen des Landes, zu geschehen habe²⁾.

Jahre lang hatte sich in Böhmen alles so sehr um den Streit mit der Kirche gedreht, daß von anderen nicht unmittelbar mit demselben zusammenhängenden Vorkommnissen von dort nur wenig überliefert ist. Während desselben starb am 12. August 1222 des Königs Bruder Wladislaw Heinrich, dem er Mähren überlassen hatte; da dieser kinderlos war, verließ Otakar die erledigte Markgrafschaft seinem zweiten Sohne Wladislaw³⁾. Den Angelegenheiten des Reichs blieb er in dieser Zeit ganz fern, und mit seinen fürstlichen Nachbarn stand er anscheinend in freundlichen Beziehungen, bis diese im Jahre 1225 durch die für ihn ungünstige Wendung, welche die Frage der Vermählung des jungen Heinrich VII. nahm, wenigstens Oesterreich gegenüber eine ernstliche Störung erlitten.

Der Südosten des Reiches blieb bis zu dem erwähnten Zeitpunkt gleichfalls von kriegerischen Verwicklungen verschont. Denn wenn der Umstand, daß Leopold VI. von Oesterreich und Steiermark im Jahre 1223 den Prinzen Bela IV. von Ungarn bei sich aufnahm, als dieser mit seinem Vater, dem Könige Andreas II., zerfallen war, im Zusammenhange mit allerlei Grenzstreitigkeiten wohl den Anlaß zu einem Kriege hätte geben können, so wurde derselbe zunächst dadurch vermieden, daß der Papst, um des bevorstehenden Kreuzzuges willen, alle Beteiligten aufs Eindringlichste zum Frieden ermahnte⁴⁾. Aber eine sehr wesentliche Unterstützung dürften solche

¹⁾ Honorius 1226 Juli 21. Erben nr. 703, P. 7602. Nach den vom Papste gebrauchten Ausdrücken scheint Wudilow in Rom gestorben zu sein.

²⁾ Erben nr. 724. Vgl. Böhmer-Will. Reg. archiep. Magunt. nr. 560.

³⁾ Heimr. Heimbürg., M. G. Ss. XVII, 714; Pulkawa c. 70 bei Meucken III, 1714. Das Necrol. Podlaz. giebt den Todestag des Markgrafen, und die Angabe wird dadurch unterstützt, daß Otakar 1222 Aug. 26. seinen Bruder als todt bezeichnet. Epist. pont. Rom. I, 146.

⁴⁾ Epist. pont. Rom. I, 170, 173; f. v. S. 223. Huber, Gesch. Oesterreichs I. 436.

Wahnungen an den Fürsten aus dem Hause Andechs gefunden haben, welche als Schwäger des Königs, als Brüder der 1213 ermordeten Mutter Belas, die natürlichsten Vermittler zwischen ihnen waren. Ein Streit zwischen dem Herzoge Bernhard von Kärnten und dem Markgrafen von Istrien, Heinrich von Andechs, welchen Herzog Leopold auf einer Tagfahrt zu Friesach am 1. Mai 1224 austragen wollte, zog dorthin außer den Betheiligten auch die Brüder des Markgrafen, den Patriarchen Berthold von Aquileja und den Bischof Eibert von Bamberg, aber auch den Erzbischof Eberhard von Salzburg, die Bischöfe von Freising, Passau und Brixen, den Markgrafen Dipold von Hohenburg, die Grafen Albert von Tirol, Meinhard von Görz und Heinrich von Ortenburg und so viele Hunderte von Rittern, daß für diese außerhalb des Ortes ein großes Zelt- und Hüttenlager errichtet werden mußte. Da nun ein etwaiger Ungarnkrieg die einen unter den Versammelten als Nachbarn, die anderen als Vorsteher der an der Grenze liegenden Kirchenprovinzen, die dritten als Verwandte jener schwer betroffen haben würde, ist es einfach undenkbar, daß die glänzende Versammlung zu Friesach sich nicht auch mit den zur Abwendung des Krieges geeigneten Mitteln besaßt haben sollte, das heißt, sobald die Ritterspiele, zu welchen die Brüder Dietmar und Ulrich von Lichtenstein herausgefördert hatten, und die von den Herrschaften selbst veranstalteten Festlichkeiten einigermaßen erufteren Dingen Raum ließen¹⁾. Jedenfalls waren Andreas und Bela vor

¹⁾ Veranlassung und Verlauf des Friesacher Tages vom 1.—16. (oder 17.) Mai wird ausführlich von Ulrich von Lichtenstein in einer Aventure eines Vrowen dienst beschrieben, Lachmann S. 62 ff. Hier und von Gruber, Erz. Eberhard (Progr. Burghausen 1880) III, 14 wird der Tag nach 1224 gesetzt, wahrscheinlich weil nach Ulrich S. 13, 24, 43 seit der Vermählung von Leopolds Tochter mit dem Herzoge von Sachsen (s. o. S. 376 A. 2) zwei Winter vergangen waren, und die Annahme wird dadurch unterstützt, daß der Erzbischof 1224 Mai 2. zu Friesach eine auf seinen und Herzog Leopolds Wunsch geschehene Verleihung bestätigt, s. v. Meißner, Reg. archiep. Salisb. p. 232, während Leopold dieselbe schon April 24. zu Judenburg, also wohl auf dem Wege nach Friesach, bestätigt hatte, Mai 23. aber zu Wien ist; s. v. Meißner, Babenberger S. 133. Letzterer reißt freilich dazwischen noch eine Urkunde Leopolds aus Gleint Mai 10. ein, deren Datirung jedoch so confus ist (s. das. S. 272), daß mit ihr nichts anzufangen ist. Aber Ulrich nennt von den in Friesach anwesenden Fürsten den Bischof von Brixen Heinrich, während dessen Vorgänger Berthold doch erst 1224 Juli starb, und den Bischof von Passau gar Rüdiger, der es erst 1233 ward, also zu einer Zeit, da Leopold von Oesterreich schon seit 1230 und Markgraf Heinrich von Istrien sogar schon seit 1228 todt waren. Ich sehe da keinen Ausweg als die Annahme, daß die Strophe Ulrichs S. 78, in welcher jene Bischöfe mit Namen genannt sind, erst nach 1233 hineingekommen ist. Für den Friesacher Tag aber halte ich außer wegen der oben angegebenen Gründe an dem Jahre 1224 auch deshalb fest, weil in den auf 1224 folgenden Jahren bis zum Tode des Markgrafen die Verhältnisse schwerlich eine solche Zusammentunft gestatteten. Obendrein paßt die Anwesenheit Eiberts von Bamberg und Heinrichs von Istrien bei Leopold am 22. April 1224, s. v. Meißner a. a. S., sehr wohl zu der auf den 1. Mai angelegten Sprache, auf welcher er den Andechser mit dem Herzoge von Kärnten vertragen sollte.

dem Herzoge wieder versöhnt, so daß letzterer nach Ungarn zurückkehrte¹⁾.

Das freundliche Verhältniß der geistlichen und weltlichen Fürsten im Südosten, wie es auch die Friesacher Versammlung offenbart, kam dem Erzbischofe Eberhard sehr für die weitere Durchführung eines Lieblingsplanes zu statten. Denn er gedachte seinen übergroßen und durch die dazwischen sich aufthürmenden Alpenketten namentlich in den entlegeneren Theilen schwer zugänglichen Sprengel mit einer Reihe von Bisthümern auszustatten, welche ihm die oberhirtlichen Lasten tragen helfen sollten. So hatte er schon 1216 mit Einwilligung sowohl des Papstes als des Reichsoberhauptes das Bisthum Chiemeje gegründet und zu dessen erstem Bischofe den Propst Rüdiger von Zell im Pinzgau ernannt²⁾. Im Jahre 1218 folgte dann die Errichtung eines Bisthums zu Seckau in Steiermark, welches Eberhard dem Propste Karl von Friesach übertrug, der für ihn in dieser Sache am römischen Hofe unterhandelt hatte³⁾. Nachträglich freilich hat die Herzogin Theodora von Oesterreich im Namen ihres damals auf dem Kreuzzuge abwesenden Gemahls, der sich übrigens selbst schon seit lange mit dem Gedanken eines besonderen Bisthums für seine Länder in Wien trug, gegen Eberhard's Vorgehen Einsprache erhoben, und Honorius III. befahl dem Erzbischofe, bis zur Rückkehr des Herzogs nichts zu dessen Schaden zu unternehmen⁴⁾. Indessen war die von Theodora befürchtete Beeinträchtigung der herzoglichen Patro-

¹⁾ Hat Ekbert von Bamberg, wie es nahe liegt, nach dem Friesacher Tage bei Andreas von Ungarn vermittelt, so wird er, den wir Juni 14. wieder bei dem Herzoge in Krems finden, s. v. Meißler S. 134, damals aus Ungarn zurückgekommen sein. Jedenfalls muß die Versöhnung vor 1224 Dez. stattgefunden haben, da Bela damals schon wieder im Auftrage des Vaters Kroatien und Dalmatien regiert, s. Huber a. a. O., wahrscheinlich aber viel früher, etwa im Mai oder Juni (s. vorige Anm.). — Mit Belas Aufenthalt am österreichischen Hofe wird es zusammenhängen, daß Sophia, die Schwester seiner Gemahlin Maria Kastaris, wegen der er sich mit dem Vater entzweit hatte, von Leopold zur Gemahlin seines Sohnes Friedrich bestimmt wurde. Darüber, daß Friedrich vorher nicht mit einer Gertrud von Braunschweig verheirathet gewesen sein kann, s. Ad. Ficker, Herzog Friedrich II. S. 157 ff.

²⁾ Der von Friedrich II. 1213 März 27. gegebenen Ermächtigung, B.-F. 698, folgte Juli 20. die Einsetzung einer päpstlichen Kommission zur Prüfung des Plans, P. 4768, dann nochmals 1215 April 5. eine Genehmigung des Königs, B.-F. 789, und endlich 1216 Jan. 28. die päpstliche Circumscriptionsbulle, P. 5056 (bei v. Meißler, Reg. Salisb. nr. 164 irrig zu 1215). Nach Ernennung des Bischofs Rüdiger gab ihm Eberhard auch seinerseits 1217 Sept. 30. eine Urkunde über die Abgrenzung, Meißler nr. 197. Ueber die dem Salzburger Kapitel vorbehaltenen Rechte s. ibid. nr. 200. Gruber, Erz-b. Eberhard II. 36.

³⁾ Honorius III. 1218 Juni 20., 22., Juli 8., P. 5841, 5843, 5865. Ann. S. Rudb. Salisb., M. G. Ss. IX. 781 bringen die Ernennung Karls erst zu 1219: aber sie muß vor 1218 Sept. 25. erfolgt sein, da er damals schon Zeuge Eberhards ist, v. Meißler nr. 207. Vgl. Gruber II. 46 N. 15. — Friedrich II. bestätigte 1218 Oct. 26. die Rechtsverhältnisse Seckaus und Chiemejes, B.-F. 958. Vgl. Gruber II. 34 ff.

⁴⁾ Honorius 1219 Mai 7., P. 6055: Neues Archiv XII, 417.

natsrechte vielleicht an sich nicht so schlimm, oder Eberhard und Leopold haben sich nachher darüber auseinandergesetzt: jedenfalls sind Klagen von österreichischer Seite in Bezug auf Seckau ferner nicht erhoben worden¹⁾, und Eberhard wurde durch die verhältnißmäßige Leichtigkeit, mit welcher die bisherigen Bisthumsgründungen ins Werk gesetzt werden konnten, zur Fortsetzung derselben ermutigt. Man darf wohl annehmen, daß er die Friesacher Versammlung von 1224 zur Verständigung mit dem Herzoge von Kärnten über die Errichtung eines Bisthums auch zu St. Andreae im Lavantthale, ziemlich dem fernsten Theile seines Sprengels, benützt haben wird. Denn im Sommer 1225 war die Angelegenheit schon so weit gediehen, daß der Papst eine Kommission zur Prüfung und unter Umständen zur Genehmigung des Plans bestellte²⁾, und die letztere wird ohne Schwierigkeit ertheilt worden sein, so daß Eberhard im Jahre 1226 einen steirischen Pfarrer Ulrich zum ersten Bischöfe von Lavant ernennen konnte³⁾.

Alle diese neuen Bisthümer waren ausschließlich aus den Rechten und Einkünften des Salzburger Erzbischofs ausgestattet worden, dem sie deshalb, ebenso wie das in ähnlicher Weise schon 1070 gestiftete Gurf, auch in allen weltlichen Beziehungen unterworfen blieben. Er ernannte und investirte ihre Inhaber, welche also auch keine Reichsfürsten waren und nicht dem Könige, sondern dem Erzbischofe als Vasallen zu huldigen hatten, und er trat nach ihrem Tode wieder in den Genuß der ihnen verliehenen Regalien ein. Versuchten die Bischöfe von Gurf bei jeder irgendwie günstigen Gelegenheit sich solcher Abhängigkeit zu entziehen, so ließ Eberhard, um sich gegen ähnliche Versuche seitens seiner Neuschöpfungen zu sichern, in ihren Gründungsurkunden ihre Abhängigkeit unzweideutig feststellen, was allerdings nicht verhinderte, daß die königliche Kanzlei hier und da die neuen Bischöfe doch als Fürsten behandelte⁴⁾. Der Irrthum war

¹⁾ Honorius erneuerte 1225 Aug. 8., P. 7453, die 1218 Juni 22. für Seckau ertheilte Genehmigungsurkunde, weil letztere von Mäusen zerfressen worden. Die Feststellung der Rechte des Erzklosters gegen das neue Bisthum erfolgte erst 1228 Mai 10., Meißler nr. 316, gleichzeitig und gleichlautend mit der in Betreff Lavants. Vgl. Gruber II, 39.

²⁾ Honorius 1225 Juli 25. P. 7449 mit pont. anno nono. Gruber III, 13 tritt deshalb für 1224 ein, ohne zu beachten, daß dann die Ortsangabe Rieti nicht zutreffen würde.

³⁾ Ann. S. Rudb. p. 783. Vgl. Gruber III, 29 N. 10. Eberhard für Lavant (s. o. N. 1) 1228 Mai 10., Meißler nr. 317. Eine kaiserliche Ermächtigungsurkunde, entsprechend den für Chiemsee und Seckau, scheint zu fehlen. Die Weihe Ulrichs erfolgte auf dem bairischen Feste zu Straubing 1228 Mai 14., Ann. S. Rudb. p. 784.

⁴⁾ Die Rechtsverhältnisse ergeben sich aus den angeführten Urkunden Friedrichs II., der Päpste und Eberhards selbst für die betr. Bisthümer. Vgl. Ficker, Heerschild S. 113, Reichsfürstenstand I, 285 ff. Ueber Gurf s. Hirt, Kirchen- u. reichsrechtl. Verhältnisse d. Bisth. Gurf (Krems 1872). Friedrich II. stellte sich von Anfang an auf die Seite Salzburgs gegen Gurf, vgl. B.-F. 699, 717, 720; um so merkwürdiger, daß er gleich darauf durch precum nostrarum primitias Jemand nach Gurf zur Wahl als Bischof empfiehlt, B.-F. 744. Ueber weitere Streitigkeiten der zwanziger Jahre s. u. Kap. VI.

um so verzeihlicher, weil die Bischöfe bei dem Besuche königlicher Hofstage nicht nur, wie selbstverständlich, den Reichsbischöfen äußerlich gleich auftraten, sondern nach einer ausdrücklichen Bewilligung Friedrichs II. unter ihnen auf gleichen Stühlen Platz nehmen durften¹⁾.

Wenn Eberhard bei seinen, für die Kulturentwicklung des östlichen Alpenlandes durchaus nicht gleichgültigen Bisthumsgründungen irgendwo auf Widerstand stieß, dürfte solcher von denjenigen erzbischöflichen Dienstmannen ausgegangen sein, welche fortan unter den neuen Vasallen-Bischöfen stehen sollten, also in der Stufenleiter der ritterlich lebenden Kreise um eine Stufe erniedrigt wurden. Er scheint die Unzufriedenheit darüber nur dadurch bewältigt zu haben, daß er sich von Friedrich II. die ganz außerordentliche Anerkennung verschaffte, die Dienstmannen der von Salzburg abhängigen Bisthümer sollten trotzdem gleiches Recht mit den Dienstmannen der Reichsbisthümer haben. So blieben sie auf derselben Rechtsstufe wie vorher als unmittelbare Dienstmannen des Salzburger Erzbischofs. Die von Gurf wurden sogar den Reichsdienstmannen gleichgestellt²⁾.

Baiern erfreute sich gleich seinen Nachbarn des Friedens³⁾, wenn man von den Schädigungen absieht, welche wie fast überall die Stifter gelegentlich durch ihre Vögte und die Herren der Umgegend zu erleiden hatten⁴⁾. Zerrwürnisse zwischen dem bairischen Herzoge und dem Bischofe von Regensburg, welche sonst durchaus nichts Seltenes waren, fielen in dieser Zeit nicht vor, sei es daß die Friedfertigkeit des Bischofs Konrad von Frontenhausen es zu solchen nicht kommen ließ⁵⁾, sei es, daß die Unternehmungslust des Herzogs Ludwig durch die ihm gleichzeitig in der Rheinpfalz obliegenden Aufgaben einigermaßen abgelenkt wurde. Denn obwohl sein Sohn Otto, für den er in der Pfalz nur die Vormundschaft führte, jetzt wirklich mit

¹⁾ Wenigstens die von Chiemsee und Seckan: Friedr. 1218 Okt. 26., B.-F. 958.

²⁾ Friedrich 1213 März 27. B.-F. 699: concedimus ministerialibus Gurcensis ecclesie ius ministerialium imperii et omnium ecclesiarum episcopatum in rebus suis et honore: 1218 Okt. 26. B.-F. 958 für Chiemsee und Seckan: ipsi omnia iura ministerialium obtineant, que ministeriales ecclesiarum Alemannie obtinere hactenus consueverunt.

³⁾ Anders lautet freilich das Urtheil in Notae S. Emmer., M. G. Ss. XVII, 575: Propter ducem terra Bawarica quasi subiectiva partibus Reni facta, omnis gloria cleri et cenobiorum periclitari cepit et sine omni miseratione res claustralium diripiuntur nullaque fuit differentia cleri et populi. Daß Wort subiectiva ist nicht sicher; sonst könnte man darin eine Klage über das Uebergewicht der Pfälzer im Rathe des Herzogs finden. Aber sie geht wohl überhaupt auf das Unglück, welches durch des Herzogs Aufstand i. J. 1229, der vom Könige wesentlich mit Truppen aus dem Westen unterdrückt wurde, über Baiern und die bairischen Klöster kam.

⁴⁾ Vgl. S. 363.

⁵⁾ Notae S. Emmer. p. 574: Chunradus Ratisp. episc. . . . per omnia homo pacificus; Chunr. Schir. ann. p. 633: Eo vivente pax inter ipsum et ducem Baw. fuit, quod ab antecessoribus suis rarum fuit.

der ihm schon 1214 verlobten Agnes von Braunschweig verheirathet ward, welche ihm den größten Theil der welfischen Allodien in der Pfalz zubrachte, behielt Ludwig doch die Regierung dieses Landes in seiner eigenen Hand¹⁾. Es ist sehr bezeichnend, daß Otto vor seiner Wehrhaftmachung im Jahre 1228, nach welcher erst er selbst die Regierung der Pfalz übernahm, kaum je in sein rheinisches Fürstenthum gekommen ist²⁾, während Ludwig sich in jedem Jahre dorthin begab. Ein für die künftige Entwicklung der Pfalz und die Stellung der Wittelsbacher in derselben wichtiges Ereigniß war es, daß Bischof Heinrich von Worms im Jahre 1225 ihnen Heidelberg und andere Wormser Kirchlehen in der Nachbarschaft verlich³⁾.

Im übrigen wird aus diesen Jahren über Baiern nichts Besonderes berichtet, und das Gleiche gilt in Bezug auf Schwaben, so daß man gern annehmen mag, daß dort Herzog Ludwig und hier die Dienstmannen, welche in kaiserlichem Auftrage die Verwaltung führten, Alles in rechtem Geleise zu erhalten wußten⁴⁾. Nur von Egeno V. von Urach wissen wir, daß im Jahre 1224 wieder Friede mit ihm geschlossen werden mußte, wahrscheinlich weil er den Versuch gemacht hatte, über dasjenige hinaus, was ihm 1218 und 1219 von Friedrich II. aus der zähringischen Erbschaft zugestanden worden war, noch weitere Zugeständnisse zu erzwingen, und der Umstand, daß unter Vermittlung der Fürsten, wahrscheinlich auch unter der seines Bruders des Kardinalbischofs von Porto, ein förmlicher Vertrag mit ihm geschlossen wurde, berechtigt zu der Vermuthung, daß es ihm wenigstens zum Theil gelungen sein mag⁵⁾. Ueberhaupt fehlte

¹⁾ Philipp und Otto II. 510 ff. Die Zeit der Hochzeit läßt sich nicht ermitteln; aber sie fand wohl kurz vor der gleich zu erwähnenden Verleihung der Wormser Kirchlehen statt, bei welcher 1225 April 24. Agnes als uxor Ottos bezeichnet wird.

²⁾ Außer etwa, als er 1222 zur Krönung Heinrichs VII. nach Aachen reiste; s. o. S. 351 N. 3.

³⁾ Koch und Wille, Reg. d. Pfalzgrafen Nr. 203.

⁴⁾ Aus 1224 wird jedoch eine Fehde in der Umgegend von Lindau erwähnt, s. Glasberger, Narratio de orig. ord. minor. (in Analecta ad fratrum min. hist., ser. Evers, 1882) p. 34 — an einer Stelle, welche unzweifelhaft aus der Chronik des Balduin von Braunschweig geschöpft ist.

⁵⁾ Friedrich II. nimmt den Grafen erst 1226 Juli 18., Fürstenberg. Urkbch. I. 136. B.-F. 1663, wieder zu Gnaden an, a qua per indevotionem recesseras, und er bestätigt zugleich concordiam et pacem, que inter carissimum filium nostrum . . . ex una parte et te ex altera apud Spiram, deliberato principum . . . consilio, provide extitit ordinata, alles aus Rücksicht auf Egenos Bruder, den Kardinalbischof Konrad von Porto. Der Nachweis in B.-F. 3935, daß der Vertrag von Speier nach 1224 August gehört, als auch Konrad von Porto am Hofe war, ist völlig überzeugend. Dafür, daß Egeno Theilnahme am Kreuzzuge Friedrichs gelobte oder eigentlich sein älteres Gelübde erneuerte, s. o. S. 47, jagt Friedrich ihm 1226 für 30 oder mehr Ritter Unterstützung bei der Ueberfahrt zu, und da das auf Rath nicht bloß des Kardinals, sondern auch des Deutschordensmeisters geschah, dürfte

den seit der Auflösung der zähringischen Herrschaft ins Leben getretenen Verhältnissen am Oberrhein und an der Aar offenbar noch sehr viel an innerer Festigkeit, wenn es zum Beispiel vorkommen konnte, daß die Witwe des letzten Zähringers, Clementia, durch den Grafen von Riburg zugleich ihres Wittthums und ihrer Freiheit beraubt wurde. Die Schwäche des königlichen Rectorats über Burgund, welcher an die Stelle des zähringischen getreten war, verräth sich in der Thatfache, daß bei einem Besuche, welchen der Reichsgubernator mit dem jungen Könige um Weihnachten 1224 in Bern machte, auf die Klage des Vaters der gefangenen Fürstin zwar das Urtheil gefunden wurde, der König habe sie zu befreien und ihr oder dem Vater wieder zu dem Besitze Burgdorfs und ihrer anderen Güter zu verhelfen¹⁾, — daß aber dieses Urtheil gänzlich wirkungslos blieb. Denselben Eindruck gewinnt man aus der Wahrnehmung, daß erst das Eingreifen des Kaisers von Italien her der Propstei Beromünster Ruhe vor den Grafen Wernher und Hartmann von Riburg zu schaffen vermochte²⁾, und daß dieselben dem Widerspruche der Bischöfe von Lausanne zum Troste die Vogtei dieses Bisthumes wie ein Erbstück vom Herzoge Berthold behandelten und sie im Jahre 1225 an Aimo von Faucigny weiter verkauften, sodaß der Bischof Wilhelm sie 1226 um schweres Geld einlösen mußte³⁾.

Noch auffälliger als in den burgundischen Gebieten, ist die Zurückhaltung der Reichsregierung gegenüber den Friedensstörungen in den westlichen Reichslanden, und zwar sowohl deshalb, weil sie in dem Bischöfe Konrad von Metz und Speier ein Mitglied der Regierung selbst betrafen, als auch weil sie vom Auslande ausgingen. Der junge Graf Theobald IV. von Champagne war eben zu Pfingsten

Egeno zu denen gehören, welche letzterer bei seinem Aufenthalte in Deutschland 1224 willig gemacht hatte. Ob Egeno sein Gelübde diesmal erfüllte, ist nicht bekannt; s. Kiezler, Gesch. d. Hauses Fürstenberg S. 49.

¹⁾ Heinrich VII. 1224 Dez. 28., B.-F. 3953. Daß Clementias Vater, Graf Stephan, der Kläger, ist aus seiner Anwesenheit in Bern, B.-F. 3952, 54, 55, zu schließen. Von wem aber wurde sie gefangen gehalten? In dem Rechtspruche von 1224 ist es nicht gesagt, und wenn sie nach einem anderen von 1235, B.-F. 2101, damals im Gewahrsam Egenos von Urach war, so braucht das nicht nothwendig schon 1224 so gewesen zu sein. Eher ist an den Grafen Wernher von Riburg zu denken, der wenigstens 1229 Burgdorf hatte, Neugart I, 2 p. 191. — Mit einer Archivnotiz aus Innsbruck, angeblich zu 1219, s. Fürstenb. Urthch. I, 89, daß Clementia von Zähringen, Gemahlin des Grafen Eberhard von Kirchberg, ihre Morgengabe Burgdorf u. A. für 1500 Mark an Egeno verkauft habe, ist vorläufig gar nichts anzufangen, da, wie dort schon bemerkt ist, weder Clementia in dem Rechtspruche von 1235 als Gattin des Kirchbergers bezeichnet wird, noch dieser selbst vor 1239 (Stälin II, 411) nachweisbar ist. Obendrein gehörte Burgdorf noch 1224 von Rechtswegen der Herzogin.

²⁾ E. o. E. 363.

³⁾ E. o. E. 5 A. 1.

1222 Ritter geworden¹⁾); und als ob er sich in der neuen Würde hätte erproben wollen, zog er noch in demselben Jahre ins Feld und belagerte im Vereine mit dem Grafen Heinrich II. von Bar und dem Herzoge Walram IV. von Limburg-Luxemburg die Stadt Metz, freilich vergeblich²⁾. Die Veranlassung dieses Angriffs bleibt ebenso unklar³⁾ als die Folgen desselben. Jene ward vielleicht dadurch gegeben, daß Theobald, der sich im Jahre 1222 von seiner Gattin Gertrud, der Grbin der Dagsburger, trennte⁴⁾, trotzdem ihre Mezer Kirchlehen festhalten und diese nicht dem Grafen Friedrich von Leiningen lassen wollte, welcher sofort die Geschiedene heirathete⁵⁾. Was aber die Folgen des feindlichen Einfalls betrifft, so scheinen die Fürsten gänzlich vergessen zu haben, mit welcher Entrüstung sie erst im Jahre 1220 ähnliche Uebergriffe Theobalds als Verletzungen der Reichswürde zurückgewiesen hatten⁶⁾. Nirgends findet sich eine Spur davon, daß Konrad von Metz von Reichswegen Hilfe erhalten hätte⁷⁾, und vielleicht hat erst der Abschluß des Bündnißvertrages zwischen

¹⁾ Zusammen mit Philipp, dem Sohne Philipp Augusts von Frankreich. Albricus. M. G. Ss. XXIII, 912.

²⁾ Ann. S. Vincent. Mett., M. G. Ss. III, 159; et confusi recesserunt. Die Cont. chron. Mett., ib. XXIV, 522 und Notae S. Arnulfi Mett., ib. p. 527 nennen nicht den Limburger; letztere fügen der ersteren zu: et minime capitur (civitas).

³⁾ Manches muß auch sonst in jenen Jahren in Lothringen und Elsaß vorgekommen sein, von dem wir nicht ausreichende Kunde haben. Wenn z. B. Ann. Marbac. p. 174 z. 3. 1219 berichten: Dux Lotoringie de voluntate vel consensu regis Henrici et episcopi Argent., sumpturus ultionem de quibusdam iniuriatoribus suis, cum multo exercitu Alsatiā intravit, so ist zwar an sich, wegen der Erwähnung Heinrichs VII., klar, daß dieß nicht 1219, sondern erst nach Friedrichs Abgang nach Italien geschehen sein kann, aber nicht, wann. Denn in den nächsten Jahren war das Verhältniß des Königs zum Bischofe von Straßburg wegen der Kirchlehen (s. o. S. 365) eher ein gespanntes, als daß man an ihr beiderseitiges Einverständniß mit dem Vorgehen des Herzogs denken könnte. Dieses schwebt für uns vollständig in der Luft.

⁴⁾ Albr. p. 910: ventilata postmodum affinitate, de precepto ecclesie post biennium dimisit, schließt nicht an, daß der wahre Grund der Trennung der von Rich. Senon. IV, 23 M. G. Ss. XXV, 312 angegebene sein mochte: quia sterilis erat, eam repudiavit. Gertrud hat in der That von keinem ihrer drei Gatten Kinder gehabt.

⁵⁾ Weder von Albr. noch von Rich. Sen., welche diese Heirath erwähnen, noch sonst, soweit ich sehe, wird der Name des Grafen von Leiningen genannt. Wenn Rich. l. c. Recht hat: Sed non post multos annos ambo mortui sunt; ita comitatus de Dasporc herede caruit, kann Gertruds Gemahl nicht Simon von Leiningen gewesen sein, wie wohl allgemein angenommen wird — denn dieser erscheint noch 1227 und 1231 als Graf von Dagsburg, s. Remling, Rhein-baiern II, 346 ff. —, sondern dessen Bruder Friedrich, der noch 1224 Nov. 17. am königlichen Hofe in Toul ist, B.-F. 3944. Simon würde dann der frater comitis defuncti sein, der nach dem Tode seiner Schwägerin und seines Bruders sich Dagsburgs bemächtigt, wie Rich. erzählt.

⁶⁾ S. o. S. 48.

⁷⁾ Wenn Konrad von Scharfenberg von 1222 Juni bis 1223 Mai ganz in seinen Bisthümern, namentlich in Metz, geblieben zu sein scheint, s. Wienemann S. 179 ff., so wird das mit jenem Angriffe auf Metz zusammenhängen, den übrigens Wienemann in der Lebensgeschichte Konrads ganz übersehen hat.

dem Kaiser und dem Könige Ludwig VIII. von Frankreich im November 1223¹⁾, oder die Verhandlung, welche der Gubernuror im November 1224 mit dem Könige führte²⁾, dem Bisthume vor den Champagnern Ruhe verschafft.

Nun aber geschah es, daß zu Anfang 1225 Gertrud starb, nachdem auch ihre dritte Ehe kinderlos geblieben war³⁾, und daß somit die reiche Hinterlassenschaft der Dagsburger, welche von der Maas bis ins südliche Elsaß zerstreut lag, gänzlich herrenlos wurde. Von allen Seiten meldeten sich angeblich Erbberechtigte. Voran Herzog Heinrich von Brabant und zwar als Prätendent auf die ganze Hinterlassenschaft. Er beanspruchte die Allodien, weil Gertruds Vater Albert sein Oheim gewesen war, die Reichslehen, weil König Philipp ihn schon 1204 im voraus mit denselben belehnt hatte, und wenn möglich auch die Kirchlehen, rücksichtlich deren Philipp ihm seine Verwendung zur Erlangung derselben zugesagt hatte⁴⁾. Dem Herzoge traten aber als Mitbewerber um die Mezer Kirchlehen einmal Herzog Walram IV. von Limburg-Luxemburg, dann aber auch der letzte Gatte Gertruds und, als er bald darauf starb, dessen Bruder Graf Simon von Leiningen entgegen. Er bemächtigte sich des Stammschlosses der Dagsburger⁵⁾ und trachtete auch nach ihren Mezer Kirchlehen, so daß der Nachfolger des inzwischen verstorbenen Hofkanzlers Konrad, Bischof Johann von Asprenont, der sie nicht wieder ausüben wollte, sich im Mai 1225 mit dem Herzoge Heinrich verbündete und seinerseits demselben gegen die Leiningen zu den Erbgütern der Dagsburger zwischen Rhein und Mosel zu verhelfen versprach⁶⁾. Der Herzog

¹⁾ B.-F. 1509. Der Satz: (Lud.) homines imperii . . . moventes nobis guerram . . . non receptabit etc., würde allerdings nicht auf Theobald von Champagne, sondern nur auf seine Verbündeten von Bar und Luxemburg anwendbar gewesen sein.

²⁾ In Toul (s. u. Kap. IV.) waren von den Beteiligten Johann von Mez, Heinrich von Bar, Friedrich von Leiningen und sein Schwager Simon von Saarbrücken. — Gertrud behielt jedenfalls die Mezer Kirchlehen, da sie erst nach ihrem Tode eingezogen wurden; s. Gesta ep. Mett., M. G. Ss. X. 547: instantur postulavit, ut (epus.) feodum suum sibi redderet, quod epus sibi reddidit, ea tamen conditione adjecta, quod, si eam sine herede proprii corporis mori contingeret, feodum ipsum ad Metensem eccliam. pleno iure rediret.

³⁾ Albr. p. 916 zu 1225. Der Todestag ist, wie Friß, Territor. d. Bisth. Strassburg S. 37, richtig bemerkt, allerdings unbekannt. Er muß aber ziemlich früh und vor der März 19. vorgenommenen Einziehung von Moha durch den Bischof von Lüttich (s. u.) erfolgt sein.

⁴⁾ B.-F. 87, 88. Albert von Dagsburg wird hier als Oheim des Herzogs bezeichnet. Daß letzterer sich auf die ganze Hinterlassenschaft Hoffnung machte, ist aus seinem Vertrage mit Johann von Mez zu schließen.

⁵⁾ Rich. Senon. l. c.

⁶⁾ Gesta ep. Mett. l. c.: W. dux de Lembore, comes Lucelburg., et multi alii nobiles et potentiores de imperio, consanguinei eius et fautores, castra, que erant de feodo predicto, . . . nequiter sasierunt. Albr. l. c.: Longam concertationem habuit Metensis ep. contra comites, qui castra comitisse sibi vendicabant, et ille de Linengis ex dote vel remanentia uxoris, que de manu episcopi recipere debebat. Ist hier noch Gertruds

wurde jedoch gerade in diesen Monaten durch die merkwürdigen Ereignisse, welche sich in Flandern abspielten, und zugleich durch seinen Streit mit dem Bischofe Hugo von Lüttich beschäftigt, der ebenso wie sein Kollege in Metz den Tod Gertruds zur endgültigen Einziehung von Moha bei Huy benutzte¹⁾, welches allerdings ursprünglich Alod der Dagsburger gewesen, aber durch den letzten Grafen der Lütticher Kirche zu Lehen aufgetragen worden war. Während nun Heinrich von Brabant sich vergeblich der Einziehung dieses Lehens widersetzte, hatte sein Verbündeter in Metz sich nach anderer Hülfe umsehen müssen und endlich mit Unterstützung des Grafen von Bar sämmtliche Kirchlehen der Dagsburger zurückzugewinnen vermocht²⁾. Der Graf von Leiningen tritt seitdem mit seinen Ansprüchen einigermaßen in den Hintergrund: es blieb, so fern es sich nur noch um das Eigengut und allenfalls auch um Reichslehen des ausgestorbenen Geschlechts handeln konnte, der Herzog von Brabant übrig, gegen welchen aber jetzt die Markgrafen Hermann und Heinrich von Baden ein Erbrecht als Mutterbrüder der letzten Inhaberin geltend machten. Die Sache kam auf einem Hoftage zu Worms im September 1225 zur Verhandlung, wurde jedoch hier zur landrechtlichen Entscheidung an das Gericht des niederelbischen Landgrafen Sigbert von Wörth verwiesen³⁾ und so vorläufig in friedliche Wege geleitet. Ob schon zu dieser Wendung der Bischof von Straßburg, Berthold von Teck, mitgewirkt

Gatte gemeint, der Ansprüche erhoben habe, so kann in dem Vertrage mit Brabant vom Mai 1225 (bei Butkens, *Trophées I*, preuv. p. 71; Lünig, *Cod. Germ. dipl.* II, 1093), der gegen den Grafen von Leiningen und dessen Sohn gerichtet ist, nur Gertruds Schwager gemeint sein, also Simon von Leiningen (f. v. S. 395 A. 5). Allerdings ist mir von einem Sohne desselben auch nichts bekannt.

¹⁾ Gertrud hatte selbst noch 1223 zu Moha als Gräfin von Dagsburg, Metz und Moha geurkundet; s. Wauters, *table chronol.* III, 598. Vgl. *ibid.* p. 652 die Feststellung der Rechtsnatur dieser Herrschaft (irrig zu 1225 gesetzt, vgl. *ibid.* p. 376). — Rein. Leod. p. 679: *Defuncta sine liberis comitissa de Musau Gertrude episc. Hugo fidelitatem et homagia castellanorum et hominum terre absque omni coactione recipit et castella Musau et Waleve . . . ingreditur 14. kal. aprilis. Henricus dux audit et irascitur etc.*; Albr. I. c.: *Episc. Leod. castrum Musaci cum appenditiis tam emptionis titulo quam iure mortue manus potenter et victoriose retinuit, duce Lovanii pro posse resistente.*

²⁾ Albr. I. c.: *per comitem Barri de ipsis triumphavit. Gesta ep. Mett. I. c. und Rich. Senon. I. c. zählen auf, was der Bischof zurückgewann: die Burgen Herrenstein und Turfstein, die opida peroptima Saaralben und Saarburg, die Grafschaft der Stadt Metz, et terras et homines, que omnia comes de Daspore a priscis temporibus nomine feudi possederat ab episcopo, ad ius et proprietatem Metensis ecclesie resumpsit. Die Gesta fügen hinzu: *In quorum adquisitione . . . proventus episcopatus sui duplicavit.**

³⁾ Vgl. B.-F. 3978^a und Friß, *Territorium* S. 39 A. 2, über die Ansetzung dieses nur in dem Endurtheil von 1226 Dez., Schöpflin, *Hist. Zaring. Bad.* V, 174, erwähnten Hoftags. Der König ist 1225 Sept. 3.—7. in Worms. — Es fällt mir auf, daß nicht auch der Ansprüche der Grafen von Pfirt auf den im Sundgau gelegenen Theil des Dagsburger Erbes gedacht wird. Friß S. 38, 47.

hat, läßt sich nicht ausmachen¹⁾; sicher ist, daß er aus ihr, wie wir sehen werden, den größten Vortheil für seine Kirche zu ziehen gewußt hat.

Im Nordwesten war wieder Graf Wilhelm von Holland²⁾ der Unruhstifter. Vom Kreuzzuge heimgekehrt und durch den Tod des Grafen Ludwig von Loos von einem gefährlichen Nebenbuhler um den Besitz Hollands befreit, versuchte er sofort, und zwar auf scheinbar gesetzlichem Wege, die Gräfin Johanna von Flandern, deren Gemahl Ferrand noch immer zu Paris³⁾ im Kerker schmachtete, um ihre Hoheitsrechte über seinen Antheil an Westseeland zu bringen. Wilhelm erwirkte auf dem großen Reichstage zu Frankfurt im April 1220 einen Rechtspruch, durch welchen Johanna, wahrscheinlich weil sie bisher noch nicht beim Könige die Belehnung nachgesucht hatte, ihres Reichslehns verlustig erklärt und dieses ihm selbst verliehen wurde⁴⁾. Die Lage Johanna's war eine recht gefährliche. Von der Feindschaft ihres verhaßten Schwagers Burkhard von Avesnes hatte sie augenblicklich allerdings nichts zu fürchten, da derselbe vor kurzem von ihren Leuten gefangen und sein Bruder Guido bei derselben Gelegenheit getödtet worden war⁵⁾. Höchst bedenklich war es dagegen für die Gräfin, daß Wilhelm von Holland, welcher in Frankfurt mit dem Herzoge Heinrich von Brabant zusammengetroffen war, obwohl er selbst schon in ziemlich hohen Jahren stand, dessen Tochter Maria, die junge und schöne Witwe Kaiser Ottos IV., sich zur Gattin gewann⁶⁾ und somit mindestens auf das Gewährenlassen des Brabanter's zählen durfte, wenn er den Kampf mit Flandern beginnen wollte.

Aber auch Johanna blieb nicht müßig. Sie machte am deutschen Hofe geltend, daß die ihr drohenden Gefahren und die fortdauernde Gefangenschaft ihres Gemahls sie bisher verhindert hätten, persönlich

¹⁾ Indem Rich. Senon. sagt, daß auch solche zugegriffen, ad quos nichil de comitatu ipso pertinebat, sagt er bei, daß Bischof Berthold die ihm bequem gelegenen Burgen Girsbaden und Bernstein cum sollerti industria adquisivit et obtinuit. Will er sagen, daß auch Berthold zu den ohne Recht zugreifenden gehörte? Er muß Girsbaden doch schon vor dem Aultaufe der badenschen Anrechte (1226 Nov. Schöpflin V, 172) gehabt haben; denn sonst hätte er sich nicht schon 1226 Sept. 29. darüber mit dem Grafen von Leiningen auseinandersetzen können. Würdtwein, Nova subs. XIII, 292.

²⁾ Ueber das Verhältniß Wilhelms zu Flandern s. Philipp und Otto IV. Bd. II, 456 ff.

³⁾ Vinc. Bellovac. XXX. c. 129; M. G. Ss. XXIV, 837; Bald. Ninov. ed. de Smet. II, 722; M. G. Ss. XXV, 541.

⁴⁾ Wir erfahren dies bloß aus dem Widerrufe durch Friedrich II. (s. u.).

⁵⁾ Chron. Laudun. a. 1219, M. G. Ss. XXVI, 457: Bureardus et Wido capiuntur et, Wido nequiter occiso, Bureardus vulneratus arte custodie mancipatur.

⁶⁾ Rein. Leod. a. 1220 p. 678 betrachtet diese Ehe als eine Erniedrigung für Maria: mirabiliter humiliatur. Im Juli bestand schon die Ehe; s. B.-F. 5532, wo die Regesten Marias als Gräfin von Holland gesammelt sind.

die Belehnung zu empfangen, und es gelang ihr in der That, bei Friedrich II. noch vor seiner Abreise nach Italien den Widerruf des Frankfurter Urtheils durchzusetzen, und daß ihr der Besitz ihrer Reichslehen bestätigt wurde¹⁾. Gab Wilhelm von Holland sich damit noch nicht zufrieden, hat er nach Friedrichs Entfernung von Deutschland seine Ansprüche nochmals geltend gemacht, so hielt dagegen die deutsche Regentschaft die letzte königliche Entscheidung durchaus aufrecht und wiederholte sie ihrerseits am 6. Mai 1221²⁾. Der Gubernur, Erzbischof Dietrich von Trier und der Reichstruchseß Wernher von Volanden stellten darüber noch besondere Willebriefe aus³⁾. Wilhelm von Holland starb darüber am 4. Februar 1222; sein Sohn Florentius IV. scheint jedoch auch wieder die Lösung seiner Lehnsabhängigkeit von Flandern in Westseeland angestrebt zu haben⁴⁾.

Andere Verwicklungen entstanden im Unterlande durch die Streitigkeiten des Bischofs von Utrecht, Otto von Lippe, mit seinem Nachbar, dem Grafen Gerhard III. von Geldern. Ihr Verhältniß war schon ein gespanntes geworden durch die neuerrichteten geldrischen Rheinzölle, in Betreff deren der Bischof sich beim Reiche beklagte, zeitweise auch günstige Erkenntnisse erstritt, aber durch die Schlußentscheidung des kaiserlichen Hofes abgewiesen wurde, zum Theil wohl deshalb, weil der Gubernur mit seinem mächtigen Einflusse für die Ansprüche des Grafen eingetreten war⁵⁾. Graf Gerhard glaubte umgekehrt auch ein Recht zu Beschwerden über den Bischof zu haben, weil er an seinen im Utrechtschen Sallande gelegenen, umfänglichen Besitzungen und an seinen Vogteirechten über die dortigen Güter der Abtei Essen durch die bischöflichen Amtsmänner verkürzt werde. Er nahm deshalb⁶⁾ für die Dienstmannen des Bischofs im Sallande Partei, welche durch ungewöhnliche Ansorderungen ihres Herrn erbittert, sich derselben mit den Waffen zu erwehren versucht hatten, aber von ihm mit Hilfe seines Bruders Hermann von Lippe und des Bischofs Dietrich von Münster aus dem Hause IJenburg rasch niedergeworfen und dann hart bestraft worden waren. Die Flüchtlinge von dort fanden also bei dem Grafen in Zutphen Aufnahme, und im nächsten Sommer rückte er gegen den Bischof selbst ins Feld. Er hatte den Herzog Walram von Limburg und den Grafen Heinrich von Sain bei sich, und sein Lager füllte sich, wie die Bischofschronik von Utrecht

¹⁾ B.-F. 1153 ohne Tagesangabe. Auch das Orig. in Paris, Bibl. nation., hat die gleiche mangelhafte Datirung.

²⁾ B.-F. 3855. Als weiterer Grund wird hier angeführt, daß Wilhelm nicht gehalten habe, was er zu Frankfurt versprochen; wir wissen nicht, worin es bestand.

³⁾ H.-B. II, 751; B.-F. 3856.

⁴⁾ Sattler, Die flandrisch-holländischen Verwicklungen (Gött. 1872) S. 17.

⁵⁾ S. v. S. 357. Es ist deshalb nicht recht verständlich, wie die Gesta episc. Traiect. c. 19, M. G. Ss. XXIII, 410 sagen können: (Que causa) tandem per Engelbertum videbatur esse composita.

⁶⁾ Gesta episc. Traiect. c. 22 p. 412: Et ut verum dicatur, hec fuit causa, quare ministerialibus querulantibus comes se adiunxerit. Ueber den Aufstand der Ministerialen dal. c. 19 p. 411.

sagt, faßt mit der ganzen Ritterschafft des Rheinlandes, weil Engelbert von Köln sie unter der Hand ermutigte, dem Grafen zu Hülfe zu ziehen. Auch der Bischof hatte sich gerüstet. Die Gräfin Johanna von Flandern und der Herzog von Brabant, von denen ihm Unterstützung zugesagt worden war, hielten freilich im Augenblick der Noth nicht ihr Wort; dafür waren die Helfer des Bischofs vom vorigen Jahre wieder zur Stelle, und auch sein Bruder Erzbischof Gerhard II. von Bremen zog ihm mit starker Mannschafft zu. Als jedoch die beiden Heere in der Nachbarschafft von Deventer sich zur Schlacht gerüstet gegenüberstanden, stellte sich eine derartige Uebermacht der Geldrer heraus, daß der Bischof es für nützlicher erachtete, dem Kampfe durch seinen Rückzug nach Deventer auszuweichen, wo er nun von den Geldrern eingeschlossen wurde¹⁾. In diesem Augenblicke schlug auch Florentius von Holland los²⁾. Konnte doch schwerlich eine günstigere Gelegenheit wiederkehren, um mit einem Schlage die alten Streiffragen zwischen den Grafen von Holland und dem Bisthume zu entscheiden, und obendrein war Florentius ein Neffe Gerhards von Geldern und zugleich sein Schwager. Mit zahlreichen Schiffen fuhr er den See hinaus und verwüstete den Westen des bischöflichen Gebiets.

Daß der Gubernator den Bischof nicht nur nicht schützte, sondern vielmehr, ebenso wie bei dem vorhergegangenen Zollstreite, nach Kräften zu schädigen suchte, ist äußerst merkwürdig, da die Reichsregierung doch sonst die Interessen des geistlichen Fürkenthums gegenüber den Ansprüchen der Weltlichen in jeder Weise wahrzunehmen pflegte. Die Gründe dieses Verhaltens, welches wenigstens nicht allein durch Engelberts Verwandtschaft mit dem Grafen von Geldern³⁾ eingegeben sein kann, entziehen sich ebenso unserer Kenntniß wie der weitere Verlauf der für das Bisthum äußerst bedenklich gewordenen Fehde und die Veranlassung des Waffenstillstands, welcher ihr plötzlich ein Ende machte⁴⁾. Die geldrische Partei mag von der Ausnützung ihres augenblicklichen Uebergewichts abgestanden sein, als die falländischen Ministerialen des Bischofs von Utrecht — wir erfahren wiederum nicht, aus welchem Grunde — zu ihm zurücktraten, und als bald darauf die Ermordung Engelberts am 7. November

¹⁾ Gesta c. 20.

²⁾ Gesta c. 21: quia pater suus W. iam obierat. Es ist das, soviel ich sehe, der einzige Anhaltspunkt zur Bestimmung des terminus a quo der Fehde; jedoch in welchem der Sommer von 1222 bis 1225 sie statthatte, vermag ich nicht zu sagen. Wahrscheinlich aber (f. u.) erst 1223, so daß der Aufstand der falländischen Ministerialen, durch welchen sie veranlaßt wurde, auf 1224 anzuziehen sein würde.

³⁾ Gerhard von Geldern war nach Gesta c. 20: filius avunculi sui d. h. Engelberts. Dessens Mutter Margarethe und Gerhards Vater Otto waren Geschwister gewesen.

⁴⁾ Gesta c. 21: subito et ex insperato tumultus tanti belli in longas treugas deponitur.

1225 den Grafen von Geldern seines wirksamsten Rückhaltes beraubte¹⁾. Darum fand die Vermittlung des Kardinallegaten Konrad von Urach, der von Köln, wo er dem todten Erzbischofe seine Huldigung dargebracht hatte, zum Zwecke der Friedensstiftung selbst nach Utrecht herüberkam, auf beiden Seiten williges Gehör. Schon am 26. Januar 1226 konnte er den Friedensschluß zwischen dem Bischofe und dem Grafen von Holland, am 27. auch den mit dem Grafen von Geldern beurkunden. Der erstere verzichtete gegen eine Geldsumme auf seine Rechte über gewisse westfriesische Dienstmannen, und der letztere überließ gegen einige Allodialgüter in der Betuwe und ebenfalls gegen Geld dem Bischofe alles, was er im Salland hatte, auch die Reichsvogtei daselbst²⁾, mit welcher dann König Heinrich unter Genehmigung des Friedensschlusses schon am 20. Februar den Bischof belehnte³⁾. In solcher Weise kam die Fehde, welche eine Zeit lang recht gefährlich ausgesehen und weite Kreise in Mitleidenschaft zu ziehen gedroht hatte, zu einem für alle Theile befriedigenden Abschlusse, und man wünschte sich in Utrecht zu demselben umsomehr Glück, weil durch die Friedensverträge die bisherigen Feinde für die Zukunft zur Bundesgenossenschaft verpflichtet wurden⁴⁾. Wenn aber Nachgiebigkeit auf beiden Seiten den Frieden bewirkt hatte, so wird auf die Geneigtheit zu dem Stillstande, der ihm vorausgegangen war, ganz gewiß auch von Einfluß gewesen sein, was um dieselbe Zeit in Flandern geschah. Die Gräfin Johanna hatte eben deshalb dem Bischof von Utrecht nicht helfen können, der Herzog von Brabant nicht helfen mögen.

Man kann nicht umhin, die Geschicklichkeit und die Festigkeit zu bewundern, mit welcher die alleinstehende Gräfin von Flandern den sie von allen Seiten bedrohenden Gefahren die Spitze bot. Dadurch,

1) Gesta c. 22 p. 412: Sed ipsi ministeriales comitem prius dereliquerunt, gratiam domini sui cum multo dedecore difficulter obtinentes. Unde comes delusum se considerans a ministerialibus et etiam minus fore potentem ex morte Engelberti etc. Der Tod Engelberts und der Rücktritt der Ministerialen scheinen darnach zeitlich nicht weit auseinanderzuliegen, und deshalb wird es sich empfehlen, die Fehde selbst in den Frühling oder Sommer von 1225 zu setzen. Ist die Annahme richtig, so wird auch verständlich, weshalb die Gräfin von Flandern und der Herzog von Brabant dem Bischofe die zugesagte Hilfe nicht leisteten. Denn ins Jahr 1225 fällt das Auftreten des falschen Balduin. — Weiland in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abth. Bd. VIII, 104, vermuthet in der Utrechter Fehde die Veranlassung zu der sog. *treuga Heinrici*, die er S. 105 dem Hofstage zu Würzburg 1224 Juli 15. zuweisen möchte. (Vgl. dagegen unten S. 409.) Aber die Fehde schon 1223 oder 1224 anzusetzen, scheint mir kein Grund zu sein.

2) van den Bergh, Oorkondenboek van Holland II, 170; Sloet, Oork. van Gelre I, 491 ff. Bei den Verträgen mit Geldern ist der Graf von Holland selbst schon Zeuge. Vgl. Roth von Schreckenstein, Konr. von Urach, in Forich, z. deutsch. Gesch. VII, 388. Die Gesta ep. Traiect. l. c. fassen den Inhalt der Urkunden kurz zusammen.

3) Sloet I, 496. 497; B.-F. 3998, 3999.

4) Vgl. Gesta l. c.

daß sie sich mit ihrer Schwester Margarethe verführte, bekam sie auch die Kinder aus deren ungültig erklärter Ehe mit Burkhard von Avesnes in ihre Gewalt¹⁾. Den Herzog Walram von Limburg, welcher die Ansprüche seiner Gemahlin Erminind von Luxemburg auf Namur verfolgt, sand Johanna, im Einverständnisse mit ihrem Vetter Philipp II. von Namur, am 13. März 1223 mit dem östlich von der Maas gelegenen Theile der Markgrafschaft ab²⁾. Sie hörte endlich nicht auf, auf die Befreiung ihres Gatten aus der französischen Gefangenschaft hinzuarbeiten; im Jahre 1223 glaubte sie auch damit am Ziele zu sein.

Sie hatte sich mit König Philipp August schon über die Höhe des Lösegeldes geeinigt, für welches längst auch bei der Geistlichkeit ihres Landes gesammelt worden war³⁾, und der Papst, der die Bedingungen der Freilassung billigte, übernahm am 9. April 1223 dem Könige gegenüber die Bürgschaft für Ferrands künftige Treue⁴⁾. Da starb Philipp August, und sein Sohn Ludwig VIII. scheint der Meinung gewesen zu sein, daß es für ihn vortheilhafter sei, Ferrand nicht loszugeben. Vergebens wiederholte Honorius III. am 22. April 1224 seine Verwendung⁵⁾, vergebens wurde sie durch das ganze Kardinalskollegium unterstützt⁶⁾. König Ludwig wußte sehr wohl, daß die Kurie, welche ihn damals gegen die Abigenser ins Feld zu schicken suchte, nichts Ernstliches gegen ihn unternehmen werde, wenn er ihre Forderung überhörte. Dazu kam, daß er als Sohn Elisabeths von Flandern, der Schwester des als Kaiser von Konstantinopel verschollenen Grafen Balduin, selbst Erbansprüche auf die Grafschaft hatte, falls die Ehe der Tochter Balduins mit Ferrand kinderlos blieb wie bisher. Die aus unrechtmäßiger Ehe entsprossenen Kinder ihrer Schwester würden in diesem Falle die französische Krone nicht haben abhalten können, die erledigte Grafschaft für sich einzuziehen.

Da geschah es, daß in der Fastenzeit des Jahres 1225⁷⁾ ein Einsiedler, welcher eine Zeitlang im Walde von Vicogne bei Valenciennes⁸⁾ gehaust hatte, mit der Behauptung hervortrat, er sei Kaiser Balduin, von dem man wußte, daß er von dem Bulgarenzaren Joannitscha bei Adrianopel besiegt und gefangen worden war, und von dem man bis dahin zu wissen glaubte, daß er in dieser Ge-

1) Sattler S. 23. Margarethe ging 1223 eine zweite Ehe mit Wilhelm von Dampierre ein. Martène et Durand. *Ampl. coll.* I. 1256.

2) Philipp u. Otto IV. *Vd.* II. 370, 382. Wauters, *Table echronol.* III. 589.

3) Miraeus. *Op. dipl.* III. 677. Im J. 1221 hatte sie dem Könige 35 610 Pfund geboten. Martène, *Thes. anecd.* I. 886.

4) *Rec.* XIX. 730; P. 6988.

5) *Rec.* XIX. 752; P. 7224.

6) 1224 April 27. Teulet, *Layettes* II, 28.

7) Sigeberti *cont. Aquicinet.*, M. G. Ss. VI. 437.

8) *Rein. Leod.* p. 679; *Albricus* p. 915; *Cont. Aquicinet.*: in foresta de Glauchon iuxta Mortaigne; *Phil. Mousket* v. 24541. M. G. Ss. XXVI, 769: el bos de Glauchon entre Mortaigne et Tornai; *Hist. Rem.* ib. p. 541: en la forest de Mormail; *Minorita Erphord.*, M. G. Ss. XXIV. 197: reclusus apud Tornacum.

fangenschaft gestorben sei. Der Mann fand Zulauf, und am Gründonnerstage, dem 27. März, stellte er sich in Valenciennes¹⁾ einigen höheren Geistlichen und Laien vor, welche Balduin gekannt hatten: er überzeugte sie. Er war ein beredter und in allen ritterlichen Dingen wohlversahrender Mann²⁾; er wies an seinem Körper Narben auf, wie solche der echte Balduin gehabt hatte; er war unstreitig demselben sehr ähnlich, und wenn er etwas kleiner zu sein schien, so schrieben diejenigen, welche an ihn glaubten, dieses Mindermaß und ebenso den Umstand, daß er das Französische fehlerhaft sprach und in seiner Heimat nicht recht Bescheid wußte, den langen Leidensjahren zu, welche er in Noth und Drangsal aller Art unter Griechen und Ungläubigen verbracht haben wollte³⁾. Sein Anhang wuchs ganz gewaltig, als die Gräfin Johanna, die ihn in Valenciennes aufsuchte, ihn zwar nicht als ihren Vater anerkannte, immerhin aber selbst zweifelhaft war, ob er es nicht doch sei⁴⁾. Der Bischof von Lüttich, Hugo von Pierrepont, zu dessen Beförderung der fremde Mann beigetragen zu haben sich rühmte, wollte von ihm allerdings nichts wissen⁵⁾; Herzog Heinrich von Brabant dagegen sprach sich entschieden für seine Echtheit aus und gewährte ihm öffentlich und im Geheimen seine Unterstützung⁶⁾. Wohin er kam, zog man ihm in feierlichem Aufzuge entgegen. Die Städte Lille und Gent und viele von der Ritterschaft huldigten ihm. Wurde auch noch hier und da ein Zweifel laut, so überwog doch die ihm günstige Stimmung in dem Maße, daß er zwei Monate lang tatsächlich in Flandern und Hennegau das Szepter in Händen hatte. Wer sich ihm widersetzte, den bekämpfte er⁷⁾; wer sich ihm anschloß, dem stellte er als Kaiser von Konstantinopel und Graf von Flandern Gnadenbriefe aus. Er verlieh Lehen, erteilte den Ritterschlag, umgab sich mit fürstlicher Pracht, ging zu Pfingsten als Kaiser unter Krone und ließ als solcher ein Kreuz vor sich hertragen⁸⁾. Sein Emporkommen erregte

¹⁾ Rein. Leod.: in pasca; Albr. genauer: in cena domini; Bald. Ninov.: circa pascalem festivitatem. Ueber den Empfang in Valenciennes auch Cont. Aquicinet.

²⁾ Chron. S. Martini Turon. M. G. Ss. XXVI, 470.

³⁾ Matth. Paris. Chron. maiora III, 90: Cum a pluribus, qui eum antea cognoverant, licet in multis alteratus fuisset, cognosceretur etc.; Ann. Stad. p. 358 ausführlich über die Merkmale; Albr. l. c. und Ann. Dunstapl. ed. Luard III, 94 = M. G. Ss. XXVII, 506; allgemein über die intersigna: Chron. Turon. l. c. und Vinc. Bellovac. XXX c. 127, M. G. Ss. XXIV, 837.

⁴⁾ Rein. Leod.; Ann. Stad. Vgl. Philipp Mousket v. 24705 über das zur Prüfung in Le Luesnoy gehaltene Parlament.

⁵⁾ Rein. Leod. Wie der Bischof, verhielt sich auch wohl Walram Herzog von Limburg, Graf von Luxemburg und Markgraf von Arlon, der zu jenem in freundlichem Verhältnisse stand. Sacomblet II, 66.

⁶⁾ Rein.: Dux Lovanie ei favet et publice et privatim fovet. Ebenso Albricus. Das gegensätzliche Verhalten des Herzogs und des Bischofs hängt wohl mit ihrem gleichzeitigen Zerwürfniße über die Tagöburger Kirchlehen im Bisthum Lüttich zusammen; s. o. S. 397.

⁷⁾ Ann. S. Medardi Suess. M. G. Ss. XXII, 521; Vinc. Bellovac. l. c.

⁸⁾ Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 255, im Wesentlichen ebenso Albricus. Vgl. Ann. Stad.; se imperatorem Constant. et comitem Flandrie appellavit,

in England die größte Freude: schon am 11. April richtete Heinrich III. an den angeblichen Grafen von Flandern die Aufforderung, sich mit ihm gegen Frankreich zu verbünden¹⁾.

König Ludwig VIII. hatte bisher diesen Vorgängen ruhig zugehört, und erst dann, als die Gräfin Johanna, welche zu spät ihre anfängliche Unentschiedenheit bereute, mit ihrer Schwester vor dem angeblichen Vater nach Paris flüchtete, ihn als ihren Lehnherrn um Hülfe anrief und im Mai ihm den Ersatz aller aus der Wiedereroberung Flanderns erwachsenden Kosten, außerdem die Hälfte der Kriegsbeute zusagte²⁾, entschloß sich der König zu persönlichem Eingreifen in ihrem Sinne.

Die Prüfung des Fremden, welche Ludwig trotzdem vorzunehmen sich verpflichtet hielt, kann unter diesen Umständen nur als ein auf die Täuschung der Welt abzielendes Gaukelspiel betrachtet werden, nicht als Ausfluß der Erwägung, daß jener doch vielleicht Balduin sein möchte. Er lud den angeblichen Grafen unter Zusicherung freien Geleits auf den 30. Mai nach Peronne vor und kam selbst mit dem damals bei ihm weilenden päpstlichen Legaten Romanus von S. Angelo und großem Gefolge in diese Grenzstadt. Auch Balduin fand sich mit zahlreicher Begleitung ein, unter welcher auch Herzog Heinrich von Brabant gewesen, aber nicht in die Stadt hineingelassen worden sein soll. Balduin selbst hatte über den Empfang bei dem Könige nicht zu klagen; dessen Begrüßung: „Herr, wenn Ihr mein Theim seid, wie Ihr sagt, sollt Ihr willkommen sein,“ war wenigstens nicht geradezu unreundlich. Aber in der großen und glänzenden Versammlung, in welche er eintrat, sah er nur mißtrauische und feindliche Gesichter, den Bischof von Lüttich, welcher ihn von Anfang an für einen Betrüger erklärt hatte, und seine Töchter, welche ihn verleugneten. Das verwirrte ihn, und er that das Thörichteste, was er thun konnte. Er weigerte sich, auf die ihm vorgelegten Fragen zu antworten: er sei erschöpft und bedürfe der Ruhe. Der Ver-

habens sigillum eodem titulo innotatum. Die Angabe in Chron. Col. und Albr., daß die Herrlichkeit zwei Monate gedauert habe, trifft bis zur Zusammenkunft in Peronne (s. u.) genau zu. Ueber die allgemeine Freude der Flander Cont. Aquicinet. l. c.; Willh. Andr. M. G. Ss. XXIV, 764; Bald. Ninov. l. c.

¹⁾ Rymer I. 94; Rec. XVII, 760 not.

²⁾ Johanna schwört dem König, die *custa, que faciet in guerra, quam habeo contra homines meos, qui adhaerent illi, qui se facit comitem Balduinum*, bis zur Höhe von 20000 Pariser Pfund in jährlichen Raten von 1000 Pfund zu erheben und dafür Tonai und YGeluze zu verpfänden. Für das damalige Kriegsrecht sehr interessant sind die Festsetzungen *de prisonibus et de lucro guerre*: es macht einen großen Unterschied, ob ein Ort, antequam leventur ingenia, sich ergibt oder erst nachher oder mit Sturm genommen wird u. s. w. Rec. XVII, 308. Der Vertrag ist von Margarethe mitgeschworen. Uebrigens ergibt sich aus demselben, daß der König seine Hülfe schon zugesagt hatte. Vgl. Chron. S. Martini Turon. l. c.; multum spondens, ut ei suum restitueret comitatum, und daraus (s. Waig im Neuen Archiv V, 113) Guill. Nangis; Ann. Dunstapl. l. c.: pro multa pecunia ei data eius auxilium habitura.

sammlung konnte dieses Verhalten, selbst wenn sie nicht von vornherein an einen Betrug geglaubt hätte, nur als Ausflucht erscheinen, zu dem Zwecke Zeit zu gewinnen und inzwischen Erkundigungen einzuziehen, und auch der König that erjürnt, ließ jedoch den Beklagten wegen des gewährten Geleitz unverfehrt aus Peronne abziehen¹⁾.

Damit war dessen Zukunft entschieden. Nirgends zeigt sich eine Spur davon, daß er auch nur daran gedacht hätte, sich, gestützt auf die Anhänglichkeit seiner Untertanen, mit Gewalt in Flandern und Hennegau zu behaupten. Er selbst war unsicher geworden und machte dadurch auch andere an sich irre. Schon auf dem Rückwege nach Valenciennes verließ sich seine Begleitung. Er hatte nur noch einige Laienbrüder aus der Abtei Willers bei sich, als er von Valenciennes wieder aufbrach, um nun, da von Frankreich nichts mehr zu hoffen war, den Schutz des deutschen Gubernators anzurufen, welcher in dieser Angelegenheit wegen des Hennegaues und Reichsflanderns auch ein Wort mitzureden hatte, und von dem er vielleicht um so mehr erwartete, wenn ihm dessen Abneigung gegen Frankreich und Hinneigung zu England bekannt war. Der englische König aber hatte den angeblichen Balduin anerkannt, und es konnte diesem zu statten kommen, daß eine englische Gesandtschaft sich gerade in Köln aufhielt, als er dort eintraf²⁾.

¹⁾ Die Aufmerksamkeit, welche das Auftreten Balduins erweckte, zeigt sich in den verhältnißmäßig zahlreichen und eingehenden Berichten über den Tag von Peronne. Zu der Hauptsache stimmen sie überein. Hauptquelle ist Chron. S. Mart. Turon. p. 470, 471: respondere coram omnibus dedignatus est. Vgl. Cont. Aquic.: examinatus est, sed certitudinem nullam respondit; Rob. Altiss. addit., M. G. Ss. XXVI, 287: nichil certum voluit respondere; Wilh. Andr.: super quibusdam questionibus regis satis notis obstupuit; Ann. Stad.: nescivit regem expedire. Sed sui fautores dixerunt, quod terrore mortis auxius nescierit respondere, und sie fügen hinzu: Dux Brabantie doluit. Ille enim cum eo venerat nec permittebatur intrare, quia eum comitem esse B. certo certius asserebat; Bald. Ninov.: male respondens ab eodem rege reprobatus est; Rein. Leod.: multifarie multisque modis requisitus, de sua proprietate nichil certi, nichil probabile potuit assignare; Albr.: quasi mente alienatus seu indignatus respondere noluit, imo non potuit, inducias usque post suam dormitionem requirendo; Vinc. Bellov.: noluit respondere, petens inducias usque post prandium; Ann. Dunstapl.: cum minus efficaciter regi fidem de persona sua faceret, metuens capi, unius noctis spatium ad deliberandum petiit. Ähnlich Bald. Avenn., M. G. Ss. XXV, 454. — Die vorgelegten Fragen waren nach Rob. Altiss. addit. und Ann. Stad., wo er Ritter geworden und wo er geheirathet, nach einem Zusätze zu Chron. reg. Colon. in Gesta ep. Leod. abbreviata, M. G. Ss. XXV, 134, auch noch, in welchem Gemache er sein Weilager gehalten habe. Die Gesta werden hier gut unterrichtet sein, da Bischof Hugo von Lüttich, der in der That in Peronne war, die Fragen gestellt haben soll. Vinc. Bellov. dagegen läßt gefragt werden: wer ihn zum Ritter gemacht, wo er dem Könige Philipp gehuldigt, wo er Hochzeit gehalten habe, und die erste dieser Fragen findet sich auch bei Salimb. p. 57. — Die Ann. S. Medardi Suess. stehen mit der Behauptung ganz allein, daß in Peronne die fraus multis argumentis, indicis et intersignis detecta et probata sei. Zu einer derartigen Beweisführung ist es dort gar nicht gekommen.

²⁾ Chron. Turon. p. 471 berichtet leider über seine Schicksale, seitdem er

Was in Köln mit ihm geschah, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Nach dem einen Berichte soll er den Gubernator gar nicht zu Gesicht bekommen haben¹⁾, nach dem andern aber von Engelbert nicht unbedingt abgewiesen worden sein. Auf seine Bitte habe Engelbert den Bischof von Lüttich, welcher jenen stets als Betrüger bezeichnet hatte, nach Köln vorgeladen, den Bischof vor der Hostie beschworen, die Wahrheit zu sagen, und der Bischof daraufhin seine früheren Aussagen widerrufen. Der so Gerechtfertigte soll von Engelbert die Zusicherung seiner Unterstützung erhalten haben und zur Durchführung seiner Sache an den Papst gewiesen worden sein²⁾. Man könnte verstehen, wenn es dem Gubernator willkommen gewesen wäre, auch von dieser Seite her dem Könige von Frankreich Verlegenheiten zu bereiten. Aber man muß sich doch auch wieder fragen, weshalb er in diesem Falle nicht dafür Sorge trug, daß sein Schützling sicher nach Rom gelangte, weshalb er namentlich es geschehen ließ, daß derselbe statt des gewöhnlichen Weges vom Rheine nach Rom den weiteren und für ihn äußerst gefährlichen durch die Champagne und das französische Burgund nahm. So lief er ja seinen Feinden geradezu in die Hände.

Er wurde trotz seiner Verkleidung als Kaufmann schon in der Gegend von Bar-sur-Seine erkannt, von dem Ritter Clarembald de Chappes festgenommen und mit Erlaubniß des französischen Königs der Gräfin Johanna ausgeliefert³⁾, seiner Tochter, wenn er das

in Valenciennes a multis suorum deseritur, nichts bis zu seiner Gefangennahme. Cont. Aquicinet.: Valencenas venit, unde furtim et latenter affugavit. Ueber den Abfall seiner Anhänger in diesem Augenblicke sind alle Quellen einig. — Rein. Leod.: progressus usque Spiram non comparuit, was nicht eben verständlich ist. Albricus p. 916, der doch auch den Rein. benützt hat, läßt Balduin nach Köln gehen und das wird durch Chron. reg. Col. p. 255 unterstützt: proficiscitur versus Coloniā, dicens se auxilium querere ab Engilberto, qui tunc regni Tent. gubernacula tenebat. Auch Ann. Stad. sagen bestimmt: Postea venit Coloniā ad Engelbertum, auxilium rogaturus, obwohl sie über das, was dann in Köln geschah, sehr von der Kölner Chronik abweichen. Balduin wird im Juni nach Köln gekommen sein. Ueber die Anwesenheit der englischen Gesandtschaft s. Fifer, Engelb. S. 130 und unten Kap. IV.

¹⁾ Chron. reg. Col. l. c.: Ubi (Colonic) se furtim subtrahens a suorum consorcio, solivagus aufugit, archiepiscopo numquam viso. Zur Unterstützung des numquam viso kann angeführt werden, daß wir keinen Beleg über Engelberts Aufenthalt in Kölnischen haben zwischen Mai 17., wo er in Würzburg, und Juli 2., wo er in Nürnberg war. B.-F. 3970, 3972. Die von Fifer, Engelb. S. 295, zu 1225 eingereichte Urkunde Engelberts Mai 31. apud Novum castrum gehört wegen der Ind. 12 doch wohl zu 1224.

²⁾ Der Kölner Chronik stehen die Ann. Stad. p. 358 gegenüber, welche sonst über Balduin ausführlich und, wie der Vergleich mit anderen Quellen zeigt, auch zuverlässig berichten, und Fifer S. 248 hat schon darauf hingewiesen, daß man in Köln nach dem schmachvollen Ausgange des Mannes Grund haben konnte, Beziehungen des Erzbischofs zu demselben mit Schweigen zu decken. Das archiepiscopo numquam viso der Kölner Chronik hat an sich etwas Berechnetes.

³⁾ Chron. Turon., Chron. reg. Col., Rein. Leod. und am ausführlichsten Albricus. Nach den beiden letzten ist es Clarembald de Cappis (Chappes bei

war, wofür er sich ausgab. Er kam ihr gerade recht. Denn, obwohl sie zur Niederwerfung ihrer aufständischen Unterthanen über die Hülfe Frankreichs verfügte, welche sie sich gleich nach der Zusammenkunft in Veronne durch noch weitere Zugeständnisse gesichert hatte¹⁾, erzielte sie zunächst nur geringe Erfolge. Immer mehr zeigte es sich, daß die Leichtigkeit, mit welcher der angebliche Balduin sich Flanderns und Hennegaus hatte bemächtigen können, ihren wahren Grund in der Unzufriedenheit mit dem Regimente der Gräfin und ihres Günstlings Arnulf von Dudenarde hatte²⁾. Darum übte das Verschwinden des Prätendenten auf die Fortdauer des Aufstandes keinen sonderlichen Einfluß aus, und die furchtbare Härte, mit welcher Johanna verfuhr, die Verbannungsurtheile gegen ihre Feinde unter dem Adel, die gewaltigen Straf gelder, welche sie von den Städten erhob und auch wohl erheben mußte, um die französische Hülfe zu bezahlen³⁾, waren nicht geeignet, die Herzen ihrer Unterthanen zurückzugewinnen. Man schmeichelte sich wohl mit der Hoffnung, daß der rechte Landesherr demnächst mit Hülfe aus dem Reiche zurückkehren werde.

Der Gefangene wurde deshalb erst unter Spott und Hohn im Lande zur Schau heringeführt, bevor ein Pairgericht unter Leitung Arnulfs das Todesurtheil über ihn sprach. Er wurde dann im Herbste zu Lille gehängt, unter den Thränen des Volks, das noch immer an ihn glaubte. Auf der Folter soll er seinen wahren Namen Bertrand de Rais bekannt haben. Aber freilich Johanna mußte daran liegen, ihn um jeden Preis zum Betrüger zu stempeln, und sonst zuverlässige Berichterstatter versichern, daß er weder überführt worden sei noch gestanden habe. Es habe niemand aufgetrieben werden können, der

Var-sur-Seine), der ihn festnimmt und zunächst auf dem Schlosse Cachenev (Chaucenay bei Vassy) verwahrt: dagegen nach Ann. S. Medardi Suess.: Erardus miles dominus Chaistenai in Champagne, nach Vinc. Bellov. Spec. hist. XXX, c. 127: Erardus de Cassenea, nach Bald. Avenn. M. G. Ss. XXV, 455: Erard de Cachenev, der ihn in seinem Heimathsdorfe Rais fängt (ob Rhèges, Arrond. Arcis-sur-Aube?). Cont. Aquic. und Ann. Stad. lassen die Festnahme vorbereitet sein: studio comitisse vie undique occupantur etc. Aus der Reihenfolge der Begebenheiten im Chron. Turon. ist zu schließen, daß die Auslieferung zu Ende des Juli oder im August erfolgte; Bald. Avenn. sagt: um Mariä Himmelfahrt (Aug. 15.).

¹⁾ Sie versprach im Juni 1225 zu Bapaume in Artois, dem Könige bis über's Jahr 10 000 Pfd. zu zahlen propter auxilium, quod exhibuit michi ad recuperandam terram meam et propter forefacta, que ville mee Flandrie fecerunt ex eo, quod contra d. regem et meam inhibitionem receptaverant illum, qui comitem Baldoinum se faciebat appellari, et propter expensas, quas d. rex facit in hoc meo affario; sie will außerdem die Festungswerte von Ypern und andere schleifen lassen, wie sie schon dem Könige Philipp geschworen. Rec. XVII, 308; Teulet II, 53.

²⁾ Chron. Turon. p. 470: comitissam diu exosam habuerant. Ann. Stad. lassen die Gräfin mit ihrem hier irrig Arnold genannten Günstlinge in unziemlichem Verhältnisse leben.

³⁾ Chron. Turon. p. 471. Die 10 000 Pfd., welche Johanna dem französischen Könige bis Himmelfahrt 1226 zu zahlen versprach, wollte sie nehmen de pecunia, quam de villis meis Flandrie percipio. Ueber die fortdauernden Kämpfe in Flandern auch Albricus.

ihn unter jenem Namen kannte, und er selbst sei bis zum letzten Augenblick dabei geblieben, der echte Balduin zu sein¹⁾.

Völlige Gewißheit wurde nie erlangt. War er ein Betrüger, so bleibt zweifelhaft, ob er anderen als Werkzeug diente²⁾, oder von sich aus auf den Gedanken kam, die Unbeliebtheit der Regentin und die Ungewißheit über die Zukunft des Landes für sich auszubenten. Aber nicht bloß in Flandern und Hennegau, sondern auch in Frankreich und England stand bei vielen die Ueberzeugung fest, daß der Mann, welcher in Lille am Galgen geendet hatte, in der That Kaiser

¹⁾ Nach Chron. S. Martini Turon. l. c., dessen Verfasser offenbar an Balduin's Echtheit glaubt und, was sehr ins Gewicht fällt, angiebt, daß der angebliche Bertrand de Raiz (s. o. S. 406 N. 3) nach Anderen vielmehr Gorgin von Weß geheißener habe, so daß sein wahrer Name durchaus nicht mit Sicherheit herausgebracht worden wäre. Die Mehrzahl der Quellen spricht sich allerdings für Betrug aus, z. B. Ann. S. Medardi Suess., M. G. Ss. XXVI, 521: per villas ductus cognitus est a multis et pater et mater eius et fratres et alii parentes eius (was sonst nirgends berichtet wird). Ipse quidem publice confitebatur singulis, quia esset Bertr. de Raiz; — Wilh. Chron. Andrense, ibid. XXIV, 764; — Rob. Altissiod. addit., ib. XXVI, 287; — Rein. Leod. l. c.: Aliquando vero confessus vel convictus fuerat se vocari et esse Bertran de Rais. Dem entsprechend Albricus: Tandem, cum aliquamdiu reservatus esset, ut aliquid per confessionem audirent, ab ore eius detecta est machinatio eius. Daraufhin sei er per Arnulfum de Audenarde (der auch nach Wilh. Andr. hauptsächlich die Hinrichtung betrieb) und per pares Flandrie maiores zum Tode verurtheilt worden (vgl. Cont. Aquieinet.: de consilio baronum suorum iudicatus et dampnatus). obwohl Ludwig VIII. bei der Auslieferung der Gräfin habe jagen lassen, quod pro omnibus, que fecerat, non eum reum mortis esse iudicabat. Es ist selbstverständlich, daß der Gesangene, wenn er überhaupt über sich und gegen sich Aussagen machte, dies nicht ungezwungen gethan haben wird. Ann. Dunstapl.: multis tormentis cruciatus. Allein nach dieser Quelle wird er geföpft, was sicher falsch ist. Heißt es in Ann. Blandin., M. G. Ss. V, 30, daß der angebliche Bertrannus equis distractus et laqueo suspensus interiit, so liegt dem wohl ein Mißverständnis zu Grunde. Er war nämlich nach der gut unterrichteten Cont. Aquieinet. verurtheilt, quod cum equis extra villam traheretur et suspendetur. Die Zeit der Hinrichtung finde ich allein im Chron. Turon.: circa kalendas octobris, und jedenfalls kann sie nicht viel früher erfolgt sein, da Lille sich erst Sept. 25. der Gräfin unterworfen hatte, welche der Stadt den Abfall zu ihrem angeblichen Vater verzieh, aber sich das Recht vorbehielt, über den Körper dieser Person zu verfügen. Wauters, Table chronol. III, 643. Die Ann. Stad. erzählen noch, daß der Abt von S. Johann in Valenciennes, der übrigens von Anfang an für Balduin gewesen war, die Leiche in seinem Kloster bestattet habe; aber Johanna ließ ihn wieder an den Galgen hängen. Matth. Paris. hist. minor ed. Madden II, 267: comitissa fecit fimo equino cadaver mortui subfunigari. Bald. Avonn. l. c.: La comtesse le fist loier de chaines de fer, par coi il pendist lone tans apries.

²⁾ Albr.: a quibusdam persuasus, imo quasi compulsus. Man könnte an den Herzog von Brabant denken, der nach Rein. und Albr. ihn besonders begünstigte, was an sich dann wieder die entschiedene Gegnerschaft des Bischofs von Lüttich erklären würde. Die um 1260 entstandene französische Chronik von Reims, M. G. Ss. XXVI, 541, erzählt ausführlich, wie einige flandrische Herren aus Haß gegen die Gräfin den Betrüger abgerichtet hätten, wie denn überhaupt hier die Geschichte des falschen Balduin ganz novellistisch gestaltet und reichlich mit Reden und Gegentreben versehen ist.

Balduin gewesen sei, und daß die Gräfin sich des Watermords schuldig gemacht habe¹⁾.

Ueberblickt man diese Vorkommnisse in den Territorien Deutschlands aus den Jahren, während derer Engelbert von Köln an der Spitze stand, so ist nicht zu leugnen, daß sie vielfach recht unerfreuliche sind, daß sie namentlich ein Eingreifen des Gubernators oft gerade da vermissen lassen, wo es am ersten erwartet werden könnte. Aber auf der andern Seite ist zuzugeben, daß es im Großen und Ganzen schwerlich anders gegangen wäre, wenn sich der Kaiser selbst im Reiche befunden hätte, und daß der mehr oder minder auf den guten Willen seiner Mitsürsten angewiesene Gubernator wahrscheinlich gar nicht die Macht besaß, den vorkommenden Störungen des Friedens so entgegentreten zu können, wie er selbst wohl wünschte. Denn an seinen von den Zeitgenossen bezeugten²⁾ ernstlichen Absichten in dieser Beziehung wird Niemand zweifeln, obwohl von den uns erhaltenen Landfriedensgesetzen, welche ungefähr dieser Zeit angehören mögen, kein einziges sich mit Sicherheit als auf seine Anregung hin oder auch nur mit seiner Unterstützung zu Stande gekommen nachweisen läßt. Auch nicht die vielbesprochene sogenannte *treuga Heinrici regis*, welche trotz der offenbaren Verwandtschaft ihres Inhalts mit anderen Landfrieden sich noch immer nicht nur einer festen Einreihung, sondern auch einer annähernden Zeitbestimmung entzieht, vielleicht aber überhaupt nicht dem dreizehnten Jahrhunderte angehört³⁾. —

¹⁾ So im Chron. S. Martini Turon. l. c. und sehr scharf in Ann. de Southwark, M. G. Ss. XXVII, 431, im Anschlusse an welche Matth. Paris. Chron. maiora ed. Luard, III, 90 eine Sage anführt, wie der echte Balduin aus der bulgarischen Gefangenschaft habe entkommen können. In seiner abbreviatio chron. Angl., M. G. Ss. XXVIII, 446, giebt der Autor aber wieder Zweifel an der Echtheit Raum: *si autem sophisticus fuisset vel non, veraciter non diffinimus*, ebenso wie die Ann. Stad. auf diese Frage das horazische „*Adhuc sub iudice lis est*“ anwenden. Daß fortwährend viele an die Echtheit des Hingerichteten glaubten, sagt Chron. reg. Col. p. 255: *magna parte plebis etiam post mortem ipsum fuisse verum comitem contendente*, und die Ann. Dunstapl., welche sogar von Wundern in *locis sue passionis* wissen. — Von den zahlreichen Einzelheiten, welche die Reichschronik des Philipp Mousket B. 24 480 ff., 27 779 ff., M. G. Ss. XXVI, 768 ff., über den falschen Balduin bringt, konnte hier im Rahmen der Reichsgeschichte nur wenig Gebrauch gemacht werden.

²⁾ S. v. S. 355.

³⁾ Die Frage ist jetzt um einen Schritt weitergerückt, nämlich durch die Entdeckung der alten Handschrift im Meerman-Museum im Haag, aus welcher die Pariser Abschrift des 16. Jahrhunderts geflossen ist, auf welcher die bisherigen Drucke M. G. Leg. II, 267 = Font. rer. Bern. II, 107 = Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abth. VIII, 116, beruhen. Der Güte Weiland's, der am letzten Orte S. 202 von jenem Funde des Archivars Müller in Utrecht vorläufige Nachricht gab, verdanke ich die Kenntniß der besseren Lesarten der Haager Hds. Vor allem wird in den Einleitungsworten statt des *apud Wittebergam* der Drucke Würzburg gelesen, also wenigstens der Entstehungsort des Landfriedens festgestellt, welchen auch schon Ficker in B.-F. 3863 und Weiland

Nachdem in diesem Abschnitte so viel von Gewalt und Fehde hat gesprochen werden müssen, ist zum Schlusse noch der in die gleichen Jahre fallenden Anfänge jener stillen, aber tiefgreifenden Ummwälzung zu gedenken, welche von den damals zuerst in Deutschland erscheinenden Bettelmönchen ausging. Aber die Anfänge selbst sind sehr bescheidene und zum Theile sehr dunkle: die örtlichen Aufzeichnungen merken sie nur ausnahmsweise an, und wir vermögen nur die allmähliche Ausbreitung der Minoriten etwas genauer zu verfolgen, weil einer der ersten Begründer des Ordens in Deutschland, nämlich Jordan von Giano im Thale von Spoleto, später Rufos der thüringischen Ordensprovinz, als Greis im Jahre 1262 seine Erinnerungen mit schlichten Worten aufzeichnen ließ¹⁾.

a. a. O. S. 103 mit guten Gründen gegen Eggert, Gesch. d. Landfrieden S. 61, wahrscheinlich gemacht hatten. Was die Zeit der treuga betrifft, so wurde an ihrem Ursprunge unter Heinrich VII. nicht gezwiefelt. Genauer glaubte Ficker, Entstehung des Sachsenpiegels S. 93, das Jahr 1223 oder 1224, Schirmmacher IV. 584 Nov. 1226, Eggert S. 63 St. 1224 annehmen zu dürfen. Zuletzt jedoch zog Ficker vor, sie vermuthungsweise zu dem ersten bekannten Wirzburger Hofstage Heinrichs VII. vom Sept. 1221 zu setzen, während Weiland, unter Betonung ihrer Verwandtschaft mit dem von Krühne veröffentlichten Landfrieden, für welchen er 1223 Mai annimmt (s. o. S. 371 U. 1), die treuga für jünger als diesen hält, weil in ihr die Strafe des Brandstifters verschärft ist. Er sieht in Uebereinstimmung mit Ficker und wohl mit Recht in der treuga keinen speziell sächsischen, sondern einen allgemeinen Frieden und findet die Veranlassung zu einem solchen in den Utrechter Wirren am Anfange der zwanziger Jahre. Da nun in dieser Zeit ein Hofstag zu Wirzburg 1224 Juli 15. vorkommt, B.-F. 3925, neigt Weiland dazu, diesem die treuga zuzuwiesen. Ich will dagegen nicht einwenden, daß der Krühneische Landfriede wohl etwas früher fällt (s. o. S. 373 U. 1 und S. 376 U. 4), oder daß die angenommene Veranlassung zur treuga nicht gelten kann, wenn die Utrechter Fehde erst 1225 statt hatte (s. o. S. 401 U. 1), oder daß wir über jenen Hofstag zu Wirzburg überhaupt nichts haben als jene eine Urkunde, die obendrein zugenlos ist, also gar keinen Schluß auf die Bedeutung des fraglichen Hoftags zuläßt. (Wenn ein solcher in Wirklichkeit stattgefunden hat! Denn erstens ist es höchst auffällig, daß wenige Tage vor dem großen Hofstage in Nürnberg Juli 20.—25. schon ein anderer in Wirzburg gehalten worden sein soll, und zweitens ist die Datirung jener Urkunde Datum in curia Herbipolis mindestens ungewöhnlich. Am Ende heißt das nichts weiter als: in der bischöflichen Kurie zu Wirzburg?) Viel wichtiger aber als alles Andere, was sich gegen die Weilandische Hypothese vorbringen läßt, scheint mir der Umstand, daß auch in der Haager Hdt. die treuga Heinrich V. zugerechnet, also überhaupt nicht auf Heinrich VII. bezogen wird. Ob jener Ansatz richtig ist, ist eine Frage für sich, die ich hier nicht zu untersuchen brauche. Wenn aber jene Hdt., obwohl man sie nach Weilands Urtheil auf den ersten Blick eher dem ausgehenden 12. als dem angehenden 13. Jahrhundert zu weisen würde, selbst auch erst in dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts geschrieben sein mag, wie wäre es dann zu verstehen, daß der Schreiber einen frisch entstandenen Landfrieden um so viel zurückdatirt hat? Mit anderen Worten: es ist durch die Haager Hdt. wieder ganz zweifelhaft geworden, ob die treuga überhaupt Heinrich VII. angehört, und um so mehr werden alle Versuche, ihre Entstehungszeit unter diesem Könige näher zu bestimmen, sich auf dem unsichersten Boden bewegen.

¹⁾ Die Denkwürdigkeiten (1207—1238) des Minoriten Jordanus von Giano, herausg. und erläutert von G. Voigt (Abhdl. d. phil.-hist. Kl. d. R. Sächf. Ges. d. Wissenschaften Nr. VI), Leipzig 1870. Die Denkwürdigkeiten gingen um 1264 in die etwas jüngere Ordenschronik des Balduin von Braun-

Die erste Aussendung, welche Franz von Assisi im Jahre 1219, wie in andere Länder, so auch nach Deutschland machte, scheiterte daran, daß die Sendlinge der Landessprache unkundig waren und deshalb vielfach für lombardische Ketzer gehalten wurden¹⁾, obwohl Honorius III., ebenso Kardinal Hugo von Ostia, der bald darauf amtlich zum Protektor des Ordens bestellt ward, und auch andere Kardinäle die Brüder als gute Katholiken dem Klerus empfahlen hatten²⁾. Sie waren jenseits der Alpen so schlecht behandelt worden, daß, als auf dem großen Ordenskapitel bei S. Maria de Portiuncula zu Pfingsten 1221 eine zweite Mission nach Deutschland beschlossen wurde, die dorthin bestimmten Brüder, und zu ihnen gehörte auch sehr gegen seinen Wunsch unser Jordan, einem sicheren Martyrium entgegenzugehen glaubten³⁾. Indessen wenn sie auch auf ihrer von Jordan anschaulichst beschriebenen Wanderung von Trient her, wo sie sich um den Michaelistag 1221 zusammenfanden, über Brixen und durch das Gebirge nach Augsburg den Hunger gründlichst kennen zu lernen Gelegenheit hatten, eigentliche Gefahren begegneten ihnen nicht. Sie konnten sich überall mit den Leuten verständigen. Denn nicht bloß der Leiter der Mission, Caesarius von Speier, ein Schüler des Bischofs Konrad von Hildesheim⁴⁾, sondern auch eine ziemliche Anzahl von den zwölf Geistlichen und dreizehn Laien, welche seiner Führung folgten, war diesmal deutscher Herkunft. Es waren ferner unter ihnen Leute von hoher geistiger Begabung, außer Caesarius selbst namentlich Thomas von Celano, der spätere Biograph des heiligen Franz, und Johann von Piano di Carpine, der doch wahrscheinlich derselbe ist mit dem nachher so berühmten Reisenden dieses Namens⁵⁾. Von den Bischöfen von Trient, Brixen und Augsburg wurden die Wandernden freundlich aufgenommen; in der letzten Stadt halten sie am 18. Oktober eine Berathung und nehmen nun die Eroberung Deutschlands für ihre Genossenschaft planmäßig in Angriff. Je zwei oder drei werden, um die Gelegenheit der Orte zu erkunden und durch ihre Predigten die Gemüther der Einwohner auf die Nachfolgenden vorzubereiten, nach Salzburg, Regensburg, Würzburg vorausgeschickt, und die nach Würzburg Geschickten zogen dann weiter an den Rhein nach Mainz und Köln, nach Worms, Speier

schweig über, welche einige Zusätze bringt, s. Voigt S. 449; aus dieser hat dann wieder am Anfange des 16. Jahrhunderts der Franziskaner Nik. Glasberger seine Darstellung der Anfänge des Ordens in Deutschland geschöpft. Glasberger wurde von K. Evers herausgegeben: *Analecta ad fratrum minorum historiam*. Lips. 1882. Vgl. A. Koch, *Die frühesten Niederlassungen der Minoriten im rechtsrheinischen Baiern*, Heidelberg 1880, und: *Die frühesten Niederlassungen der Minoriten im Rheingebiete*, Leipzig. 1881.

1) Jordanus c. 5.

2) Honorius III. 1219 Juni 11. P. 6081. Vgl. Glasberger p. 14. Ueber Hugos Protektorat Jord. c. 14. Voigt S. 482.

3) Jord. c. 16 sq. Vgl. in Betreff der getrübbten Ueberlieferung bei Thomas von Celano u. A. über dieses sogenannte Mattenkapitel Voigt S. 489.

4) Jord. c. 9.

5) Jord. c. 19. Ueber Johann von Piano di Carpine s. Voigt S. 465.

und Straßburg¹⁾. Anfangs sind es nur einzelne, welche dem Orden gewonnen wurden, und Jordan verzeichnet ihre Namen, besonders wenn es Priester sind; bald aber mehrt sich die Zahl in dem Maße, daß er eben nur dieses Wachstums selbst gedenken kann. Im Jahre 1222 kann Caesarius, der erste Ordensminister für Deutschland, schon in Worms, wo gleichfalls der Bischof und die Domgeistlichkeit freundliches Entgegenkommen zeigen, sein erstes Provinzialkapitel abhalten und im folgenden Jahre die erste Kustodie einrichten, welche Speier, Worms, Mainz und Köln umfaßte und unter Thomas von Celano gestellt wurde. Auch in Trier mag schon damals eine Minoritenniederlassung entstanden sein²⁾. Als dann Caesarius durch die Sehnsucht nach dem Verkehre mit seinem Meister wieder nach Italien getrieben und von dorthier Albert von Pisa ihm zum Nachfolger gegeben wurde, beschloß man auf dem Provinzialkapitel zu Speier am 8. September 1223, jetzt auch das übrige Deutschland für sich zu erobern³⁾, in welchem bis dahin noch nirgends eine dauernde Festsetzung erfolgt war. Für Elsaß, Schwaben, Baiern, Franken und Sachsen wurden Kustoden ernannt, und nach gewohnter Weise mit geistlichen und Laienbrüdern auf den weiteren Seelenfang ausgeschied. So traten noch im Jahre 1223 die Minoriten zum ersten Male in Hildesheim auf, dessen Bischof sie für seine Diözese zum Predigen und Beichtthören bevollmächtigte, und sie gelangten von hier aus nach Goslar, Braunschweig, Halberstadt und Magdeburg⁴⁾; andere zogen gleichzeitig nach Bamberg⁵⁾ und auch wohl nach Würzburg, da hier 1224 ein Provinzialkapitel statt hatte⁶⁾. Im letzten Jahre zeigten sich einige Minoriten zuerst in Nürnberg; im folgenden Jahre, während der großen Festlichkeiten, mit welchen die Hochzeit des Königs Heinrich gefeiert wurde, kamen sie in größerer Zahl, und sie blieben nun dort⁷⁾. Als Jordan von Giano, bisher Guardian in Mainz, im Jahre 1224 zum Kustos von Thüringen ernannt wurde, waren die ihm mitgegebenen Brüder schon sämmtlich Deutsche, und um so leichter fanden sie Eingang. Zu Erfurt, wo sie am 11. November eintrafen⁸⁾, versprachen die Bürger ihnen nach Eintritt der besseren Jahreszeit eine eigene Behausung zu verschaffen, und sie erfüllten ihr Versprechen durch Ueberweisung einer verlassenen Kirche und Errich-

¹⁾ Jord. c. 23: se hominibus ostendentes et verbum prime predicantes et fratribus subsequentibus hospicia preparantes. Vgl. Ann. Wormat., M. G. Ss. XVII. 38 f. J. 1221.

²⁾ Koch, Rheingebiet S. 33.

³⁾ Jord. c. 33: de statu et dilatatione ordinis sollicite cogitantes.

⁴⁾ Jord. c. 34—36.

⁵⁾ Glasberger p. 30.

⁶⁾ Jord. c. 37.

⁷⁾ Glasberger p. 30, 37, unzweifelhaft aus Balduin.

⁸⁾ Ann. Erphord., M. G. Ss. XVI. 27 zu 1223, aber am Schlusse des zu diesem Jahre Berichteten: Hoc anno in festo Martini minores fratres Erphordiam venerunt. Es ist wohl möglich, daß vor Hoc anno die neue Jahrszahl 1224 ausgefallen ist. Denn Jord. c. 39 berichtet seine Ankunft in Erfurt ebenfalls zu Nov. 11., aber des Jahres 1224.

tung eines Wohnhauses neben derselben. In Gotha und Eisenach gelangten sie gleichfalls schon 1225 zu fester Ansiedelung, während solche in Nordhausen und Mühlhausen sich noch nicht machen wollte.

Daß von einer entsprechend raschen und erfolgreichen Ausbreitung des Ordens in Süddeutschland nichts berichtet wird, welches die Minoriten doch auf ihren häufigen Wanderungen von und nach Italien stets durchkreuzen mußten¹⁾, wird man geneigt sein dem Umstande zuzuschreiben, daß Jordan sich um diese Gegenden weniger kümmerte als um die anderen, in welchen er selbst unmittelbar thätig gewesen war. Immerhin bleibt die Thatsache bemerkenswerth, daß keins der späteren Franziskanerklöster im Bereiche des alten Herzogthums Baiern bis in diese Jahre zurückreicht, und daß das Gleiche auch für Schwaben und Elsaß gilt²⁾.

Vielleicht ward den Minoriten eine Zeit lang die Konkurrenz der Dominikaner schädlich, welche eben in denselben Jahren, in welchen jene ihre Pflanzungen nach Süddeutschland ausdehnen wollten, dieses gleichfalls zu ihrem Arbeitsfeld ausersehen. Im Jahre 1224 erscheinen die Dominikaner in Straßburg³⁾; zwei Jahre später mußten sie auch in Worms Fuß zu fassen, obwohl Bischof und Klerus, welche sich den Minoriten freundlich erwiesen hatten, den Nebenbuhlern derselben in jeder Weise die Ansiedelung zu erschweren suchten. Aber die Bürger waren ihnen günstig, und von diesen werden sie das Geld zu dem Hause bekommen haben, welches sie sich kauften⁴⁾.

In dieser Weise ist das neue Evangelium von der christlichen Armuth, welches die Bettelmönche verkündeten, auch nach Deutschland getragen worden. Eine unmittelbare Wirkung ihrer Predigt auf das öffentliche und besonders auf das kirchliche Leben läßt sich natürlich in diesen ersten Jahren ihrer Wirksamkeit noch nicht spüren. Genug, daß der Verweltlichung des Klerus und den in wirthschaftlichen Sorgen ausgehenden alten Orden ein Spiegel in der Bedürfnislosigkeit dieser Leute vorgehalten wurde, welche, wie ein Mönch von S. Emmeram in Regensburg mit unverhohlener Bewunderung sich ausdrückt, „nach der Vorchrift des Evangeliums nichts ihr eigen nannten, einander ohne Unterschied der Geburt dienten und nur von den Almosen der Gläubigen lebten“⁵⁾. Eben darauf beruhte ihre Anziehungskraft auf die Massen, an welche sie sich vorzugsweise wendeten. Doch nicht auf diese allein. Denn in ihnen schien das

1) Solche kamen 1224 von Trient her in die Gegend von Lindau. Glasberger p. 34.

2) Wie das gerade von Koch nachgewiesen ist.

3) Ann. Ellenhardi, M. G. Ss. XVII, 101. Dadurch werden die Phantasien des Straßburgers Specklin über die Ankunft der Dominikaner in Straßburg i. J. 1209 abgethan. Kaltner, Konr. v. Marburg S. 41 ff., hätte ihnen um so weniger folgen sollen, als er an anderen Stellen selbst Zweifel an Specklins Glaubwürdigkeit ausdrückt.

4) Ann. Wormat. ibid. p. 38.

5) Notae S. Emmer. ibid. p. 574.

einfachste Heilmittel für alle jene Uebel innerhalb der Kirche gefunden zu sein, welche die Entrüstung von Geistlichen und Laien in gleicher Weise hervorriefen¹⁾ und ohne Zweifel einen hervorragenden Antheil daran hatten, daß die Zahl der Sektirer in Deutschland sich außerordentlich vermehrte. Da haben die neuen Mönche in ihrer Bettelarmuth alles übertroffen, was von dieser Seite her irgendwie an den Dienern der Kirche vermißt werden mochte, und, indem sie den Beweis lieferten, daß ihr Ideal sich ohne Preisgabe der Katholicität verwirklichen lasse, zugleich durch das Mittel einer überaus volksthümlichen Predigt die in ihrer Rechtgläubigkeit Schwankenden festzuhalten, die ihr schon Entfremdeten in den Schooß der Kirche zurückzuführen versucht. Denn vorläufig war die Predigt ihre einzige Waffe gegen die Ketzer, und man kann um so weniger behaupten, daß mit dem Eindringen der Bettelorden in Deutschland sogleich die Ketzerverfolgungen in stärkeren Fluß gekommen seien, weil die Ueberlieferung von solchen gerade damals nichts weiß²⁾. Der einzige Glaubensprozeß, über welchen aus diesen Jahren berichtet wird, vollzieht sich ganz ohne ihr Zuthun, und wenn Bischof Konrad von Hildesheim, welcher in diesem Falle als die kirchlich zuständige Behörde den Richter machte, zufällig ein großer Freund der Minoriten war, so ist damit nicht gesagt, daß er sonst anders gehandelt haben würde. Der Prozeß war übrigens schon im Gange, als er die Minoriten bei sich aufnahm.

Heinrich Minnife³⁾, ein Prämonstratenser, Propst des Nonnen-

¹⁾ Koch, Minoriten im Rheingebiete S. 54 ff.

²⁾ Allerdingß sagen die Ann. Worm. breves p. 73: 1214 frater Conradus de Marburg predicare cepit et hereticos, quoscunque volebat, per totam Teutonium nullo contradicente combussit et sic 19. annis predicavit. Aber das ist, was Konrads frühere Jahre betrifft, doch wohl nur eine Verwechslung mit der ihm durch Innocenz III. aufgetragenen Kreuzpredigt. Es ist aus jenen Jahren kein Fall mit Sicherheit nachweisbar, in welchem Konrad die Ketzerverfolgung betrieben hätte, obwohl die Ann. Thuring. breves, M. G. Ss. XXIV, 41, anscheinend zu 1216 sagen: fr. Chunradus cremavit hereticos.

³⁾ Die urkundlichen Quellen über ihn sind die wichtigeren, nämlich:

Honorius III. an den Abt von Reinhäusen und den Scholaster von Nordheim 1223 Jan. 19. bei Kaltner, Cour. v. Marburg S. 91, aus Parerga Götting. T. I. lib. 4:

Klage der Nonnen von Neuwerk beim Kaiser: Sudendorf. Registrum II, 160;

Bescheid deutscher Bischöfe an dieselben aus Ferentino 1223 März 12.: ibid. 163, B.-F. 1471;

Honorius an dieselben Mai 9.: ibid. 163, P. 7013;

Honorius an den Legaten Konrad von Porto, 1224 Mai 13.: ibid. 164, P. 7260;

Konrad von Porto aus Blesede 1224 (Ott.): Kaltner S. 93, aus den Parerga;

Konrads Beurtheilung der Verurtheilung in Hildesheim 1224 Ott. 22.: Hartzheim. Conc. III. 515.

Die beiden letzten Stücke geben über Minnifes Lehre Auskunft. In den erzählenden Quellen, welche sonst nicht viel bieten, wird sein Name mehrfach verstümmelt; Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 69 hat Nunnikimus, die Notae

Klosters Neuwerk in Goslar, war vom Bischofe Konrad wegen seiner Irrlehren — es werden später solche in Betreff des heiligen Geistes, der Jungfrau Maria, der Annahme des Satans und der Ehe angeführt — im Jahre 1222 zuerst vermahnt und zum Schweigen verpflichtet, dann aber, als er sich nicht fügte, abgesetzt worden. Minniko jedoch wich nicht von seiner Stelle, und die Nonnen von Neuwerk verweigerten die Wahl eines andern Propstes. Als der Bischof im folgenden Herbst zum Kaiser nach Italien reiste, verschaffte er sich von Honorius III. am 19. Januar 1223 einen Befehl, daß die Bethetheiligten durch Kirchenstrafen zum Gehorsam gezwungen werden sollten. Aber auch die Nonnen blieben nicht müßig: sie wandten sich mit Beschwerden über ihren Bischof sowohl an den Papst, als auch an den Kaiser; sie klagten diesem über die Nichtachtung der kaiserlichen Rechte, indem sie eine solche, weil das Kloster reichsunmittelbar war, wahrscheinlich in der einseitigen Absetzung des Propstes durch den Bischof erblickten¹⁾. Friedrich würde nun nach seiner ganzen Art sich auch unter andern Umständen schwerlich auf eine Angelegenheit eingelassen haben, bei welcher es sich um Rechtgläubigkeit oder Irrlehre handelte. In diesem Augenblicke vollends, als er mit dem Papste die Zusammenkunft zu Ferentino abhielt, standen für ihn ungleich wichtigere Dinge auf dem Spiele, als das Verbleiben oder Nichtverbleiben eines der Keterei beschuldigten Reichspropstes in seinem Amte. Er überließ also die Entscheidung über jene Klage ganz und gar den bei ihm anwesenden Bischöfen aus Deutschland, und diese gaben am 12. März 1223 natürlich ihrem Genossen, welcher ebenfalls in Ferentino war, unbedingt Recht und verwiesen die Nonnen zum Gehorsam und zur Ruhe. Ebenso fiel der Bescheid des Papstes vom 9. Mai aus: er ging sogar über dasjenige, was Konrad ursprünglich gewollt hatte, noch hinaus, indem er diesem jetzt das Recht zusprach, selbst den neuen Propst zu ernennen²⁾. Für den Fall weiterer Widerspenstigkeit erhielt Konrad von den in Ferentino anwesenden Kardinälen und Bischöfen den Rath, der Sache durch Beseitigung des eigentlichen Unruhestifters ein

Erphord., M. G. Ss. XXIV, 197 Munnico, die Hist. landgr. Thur. Mundikinus. Wertwürdigerweise erzählen alle diese Minnikos Verbrennung gleich zu 1222, d. h. zu dem Jahre, in welchem nach Chron. Mont. Sereni p. 199 (f. u.) seine erste Ueberführung und Absetzung statthatte, und auf diese, nicht auf seinen Tod, wird sich deshalb auch die im Chron. Sampetr. dem Jahre 1222 beigefügte Tagezange IV. kal. apr. beziehen. Vgl. überhaupt Kaltner S. 89 ff.

¹⁾ Die Beschwerde an den Papst ergiebt sich aus dem Bescheide deutscher Bischöfe von 1223 März 12. In der an den Kaiser (f. o.) rufen die Nonnen an das imperium, ad quod solum habemus respectum, omnibus exclusis. Das wird bestätigt durch die Urkunden Philipp's von Schwaben 1200 Jan. 26., W. A. II, 4, B.-F. 34, und Heinrich's VII. 1225 Juli 27., W. A. I, 388, B.-F. 3975, welcher die Nonnen von der Annahme jedes Vogts befreit, nisi quem ex communis deliberationis assensu ab imperiali providentia ipsi postulaverint designari.

²⁾ quem (prepositum) vobis assignaverit exhibeatis reverentiam etc.; Kaltner S. 92 A 3 will nicht zugeben, daß hierin die Ernennung des Propstes durch den Bischof ausgesprochen sei.

Ende zu machen, und er folgte diesem Rathe, indem er nach seiner Rückkehr Minnife gefangen setzen ließ¹⁾.

Bei der Voraussetzung, daß der unglückliche Mann wirklich der Irrlehre schuldig war, und daraufhin war er abgejezt worden, liegt in dem gegen ihn beobachteten Verfahren nicht nur keine ungebührliche Härte, sondern im Gegentheil eine gewisse Rücksicht, welche man wohl auf seine bisherige Stellung nahm. Sonst hätte ihn schon längst die Uebergabe an den weltlichen Arm und nach dem deutschen Brauche der Feuertod treffen müssen. Aber er selbst bestritt, daß er von der Kirchenlehre abweiche; er appellirte aus seinem Gefängnisse an den Papst und verlangte ein nochmaliges Verhör. Honorius III. ging am 23. Mai 1224 darauf ein. Bischof Konrad wurde angewiesen, den Gefangenen dem eben damals in Deutschland eintreffenden Kardinallegaten Konrad von Urach vorzuführen, und er erfüllte diesen Befehl, als der Kardinal im Herbst mit dem Könige, dem Gubernator und vielen Fürsten an die Niedereifel kam, um dort über die Freilassung des dänischen Königs zu verhandeln. Das Ergebnis des Verhörs aber, welches Konrad von Hildesheim zu Anfang des Oktobers dort in Bleckede vor dem Kardinal, vor einer Anzahl von Bischöfen und wohl auch, wie der Papst verlangt hatte, vor anderen in der heiligen Schrift Bewanderten²⁾ mit Minnife anstellte, fiel für denselben im höchsten Grade ungünstig aus. Seine Irrthümer wurden im Einzelnen festgestellt und die von seinem Bischofe über ihn verhängten Maßregelungen durch den Kardinal ausdrücklich als gerechtfertigt bezeichnet³⁾. Da er den Widerruf verweigerte, war sein Schicksal besiegelt. Auf einer Diözesansynode zu Hildesheim wurde er am 22. Oktober, wieder in Gegenwart des Kardinals, nach erneuter Prüfung seiner Lehren nochmals verurtheilt, seines Amtes entsezt, dann der priesterlichen Würde entkleidet⁴⁾ und endlich dem weltlichen Gerichte ausgeliefert, welches ihn in Hildesheim selbst den

1) Chron. Mont. Sereni a. 1222 l. c.: Heinricus prep. de Goslaria, cognomine Minneke. . . . de heresi Manicheorum convictus depositus et in custodia diutina detentus est. Die Festsetzung kann, wie Kaltner richtig bemerkt, auch nicht gleich i. J. 1222 bei der Abführung erfolgt sein, da die Klage der Nonnen nichts darüber enthält. Sie geschah nach Konrad von Porto: habito consilio super eo archiepiscoporum et episcoporum et quorundam cardinalium. in welcher Form der Rath wohl nur in Ferentino gegeben sein kann.

2) Unter diesen mag auch Konrad von Marburg gewesen sein, wenn ihn der Bischof nicht schon 1222, was die Stelle des Chron. Sampetr. (f. u.) eigentlich noch näher legt, zur Prüfung der Lehren Minnifes herangezogen hatte.

3) Die Zeit der aus Bleckede datirten Bekanntmachung Konrads von Porto ergibt sich annähernd daraus, daß die Reichsversammlung Okt. 9. sich dort befand, B.-F. 3941, Konrad aber schon Okt. 19. aus Goslar urkundet. Urbbch f. Niederachsen II, 103.

4) Konrad von Porto beurfundet Okt. 22. nur so weit das Verfahren gegen Minnife, und da er es thut mit Actum in Hild. ecclesia XI. kal. nov., wird dies der Tag der Verurtheilung selbst sein. Daß Minnife nicht widerrief, ergibt sich aus dem Gange seiner Sache.

Feuertod sterben ließ¹⁾. Die Nonnen von Neuwert aber werden sich, als sie sich ihres verehrten geistlichen Berathers in so entsetzlicher Weise beraubt sahen, wohl oder übel der bischöflichen Autorität gefügt haben, so daß schon im folgenden Jahre die in geistlichen Händen ruhende Reichsregierung sich ihrer wieder gegen Zumuthungen des benachbarten Adels annehmen konnte²⁾.

¹⁾ Chron. Sampetr. l. c.: 1222 IV. kal. apr. (i. o. S. 414 N. 3) Henricus in Hildensheim a Conrado episc. et Conrado predicatore de Margbure examinatus ac sepius commonitus seculari iudicio pro heresi est crematus. — Notae Erphord. l. c.: pro heresi crematus est in Hildesheim.

²⁾ Heinrich VII. 1225 Juli 27., i. o. S. 415 N. 1.

Drittes Kapitel.

Deutschland und Dänemark, 1223—1225.

Die Beziehungen des deutschen Reichs zu den Nachbarn waren bis zum Jahre 1223 höchst einfacher, um nicht zu sagen harmloser Art. Mit England hatte es amtlich gar keine¹⁾, obwohl die Interessen des Nordwestens durch den Handel dorthin und durch Lehns-einkünfte von dorthin in mancherlei Weise mit denen des Inselstaats verknüpft waren. Das Reich als solches hatte ebenso wenig irgend welche Beziehungen zu Polen und Ungarn: den Fürsten an der Ostgrenze blieb es überlassen, ihr Verhältniß zu diesen Nachbarn selbstständig zu regeln. Dagegen mit Frankreich bestand noch der Vertrag von 1212²⁾, welcher freilich in dem Hauptpunkte, der das Zusammenhalten gegen Johann ohne Land und Otto IV. betraf, durch die Ereignisse antiquirt worden war, aber immerhin noch einige Bedeutung besaß, da die Könige beider Länder auch sich versprochen hatten, daß der eine keinen Gegner des anderen in seinem Gebiete dulden werde — ein Versprechen, welchem Friedrich II. im Jahre 1218 nachkam, als Herzog Theobald I. von Lothringen sich in die Fehde um die Champagne einmischte³⁾, während es durchaus nicht sicher ist, ob Philipp II. August umgekehrt in den Jahren 1220 und 1222 irgend etwas gegen die Uebergriffe der Champagner nach Lothringen⁴⁾ gethan hat. Verwicklungen erwuchsen jedenfalls daraus

¹⁾ In der Erneuerung des Waffenstillstandes zwischen Frankreich und England 1220 März 13. heißt es: Rex Romanorum et Sicilie Fr. erit in ista treuga, si voluerit. Rec. XVII. 772. Wir hören aber nicht, daß Friedrich dem Vertrage beigetreten sei. Völlig unbekannt ist auch das Anliegen des Herzogs von Oesterreich an Heinrich III. von England, auf welches dieser 1221 Dez. 15. antwortete, daß er zwar mit ihm einverstanden sei, weil die Sache so aber nicht gebe, erst noch Boten an ihn sende. Rymer (ed. 1739) I. 85. Wahrscheinlich schlug der Herzog eine Verschwägerung (s. u. S. 449 u. 3) vor.

²⁾ Philipp u. Otto IV. Bd. II, 331.

³⁾ E. o. S. 5.

⁴⁾ E. o. S. 48 und 395.

nicht. Endlich lebte Friedrich auch mit Waldemar II. von Dänemark in jener gegenseitigen Fremdschaft, welche er am Ende des Jahres 1214 bei der förmlichen Abtretung des von Waldemar eroberten Nordalbingiens und Slaviens als eine beständige und unverbrüchliche bezeichnet hatte¹). Er versuchte auch nach der Beendigung des Thronstreits in keiner Weise jene Abtretung, eine der bittersten Folgen desselben, wieder rückgängig zu machen, und Waldemar seinerseits hütete sich, das Gewonnene dadurch aufs Spiel zu setzen, daß er nach mehr trachtete, als ihm die frühere Zerrissenheit des Reichs in den Schooß geworfen hatte. Im Jahre 1220 gaben die Dänen auch das bis dahin noch besetzte Harburg auf²).

Zur Ruhe war die Eroberungslust des Dänenkönigs darum nicht gekommen, nur daß sie sich jetzt auf das östliche Küstenland des baltischen Meeres richtete. Nachdem er im Jahre 1219 das Gebiet von Reval erobert hatte, brachte sein zweiter Feldzug dorthin im Jahre 1220³) auch die übrigen Theile des Estenlandes unter seine Botmäßigkeit, sowohl solche, auf welche die livländischen Deutschen bisher nicht verwirklichte Ansprüche erhoben, als auch andere, welche von ihnen schon befehrt waren. Konnte Waldemar sich darauf berufen, daß Bischof Albrecht von Riga im Jahre 1218, als er durch die Russen schwer bedrängt war, sich zur Ueberlassung des ganzen Estenlandes an ihn bereit erklärt hatte⁴), so gab der Umstand, daß Albrecht nachträglich dieser Ueberlassung widerstrebt, sie auch wohl gegen den Widerspruch des auf einen Theil jener Landstriche angewiesenen Schwertordens nicht aufrecht zu halten vermochte, dem Könige den Gedanken ein, Livland selbst und alles, was die Deutschen an der Düna in jahrelanger Arbeit dem Christenthume und deutscher Herrschaft errungen hatten, in seine eigene Abhängigkeit zu bringen. Das dürfte er schon wagen. Denn obwohl Livland nicht zu dem vom Reiche Abgetretenen gehörte, wie hätte dieses irgend etwas für die entlegene Kolonie thun können, seitdem der Hafen von Lübeck, über welchen der Verkehr mit der Düna fast ausschließlich ging, dänisch geworden war? Bischof Albrecht scheint nun eine Zeit lang seine Hoffnungen im Besonderen auf den Erzbischof von Magdeburg gesetzt zu haben. Denn nur so dürfte die merkwürdige Erscheinung zu erklären sein, daß dieser sich am 23. März 1219 von Friedrich II. alle Länder der Heiden jenseits Livlands und an dessen Marken, das heißt, da die russischen Nachbarn eben nicht mehr heidnisch waren, das von den Dänen beanspruchte Estenland schenken ließ und zwar mit dem Rechte, den dort einzuziehenden Bischöfen die Regalien

¹) Philipp u. Otto IV. Bd. II. 386. Vgl. dazu jetzt B.-F. 773.

²) S. o. S. 25, 26. Wenn Friedrich (s. o. S. 375 A. 1) 1222 den Bischöfen von Lübeck und Rakeburg als principes nostri Befehle giebt, so wird das ebenso auf Unachtsamkeit der Kanzlei beruhen, als wenn gelegentlich Städte der an den Papst abgetretenen Provinzen noch als reichsangehörig behandelt werden.

³) Vgl. für das Folgende: Hausmann, Das Ringen der Deutschen und Dänen S. 32 ff.

⁴) Philipp u. Otto IV. Bd. II. 461.

zu verleihen¹⁾. Auf engere Beziehungen zu Magdeburg deutet auch die Thatsache, daß Albrecht seinen Bruder Hermann, den er 1219 zum Erzbischofe ernannte, dazu veranlaßte, die Weihe vom Magdeburger Erzbischofe und nicht, wie es bisher bei den deutschen Missionsbischofen Brauch gewesen war, von dem von Bremen zu empfangen. Solchen kleinen Schwächlingen der Schwäche konnte Waldemar ruhig zusehen: dem neugeweihten Bischofe sperrte er einfach die Ueberfahrt, bis derselbe ihm gehuldigt haben würde²⁾, und die Schenkung Friedrichs an Magdeburg blieb ein leeres Wort. Die ganze Hoffnungslosigkeit seiner Lage kam Albrecht von Riga zum Bewußtsein, als er im Jahre 1220 persönlich Papst und Kaiser um Hülfe anrief. Honorius III. hörte seine Klagen freundlich an; aber dänische Gesandte wirkten ihnen entgegen, und im Grunde trug es für den kirchlichen Standpunkt wenig aus, ob Livland unter deutscher oder dänischer Hoheit stand, wenn nur das dortige Kirchenwesen keine Störung erlitt. Der eben zum Kaiser gekrönte Friedrich II. aber, erfüllt von den Sorgen, welche ihm sein damals noch für das nächste Jahr bevorstehender Kreuzzug machte, wußte für den Bischof, welcher ihn an Livlands Zugehörigkeit zum Reiche erinnerte und deshalb Hülfe gegen Dänen und Russen begehrte³⁾, nur den billigen Rath, er möge suchen sich mit ihnen friedlich zu vertragen. Hatte Friedrich schon im Winter 1216, als Albrecht ihn auf der Rückkehr vom Laterankonzile in Hagenau aufsuchte, für denselben nichts als Trostworte gehabt⁴⁾, so lag ihm vollends jetzt nach seiner eigenen Entfernung aus Deutschland nichts ferner, als sich und das Reich um jener Zugehörigkeit willen, welche für ihn ohne alle Nutzen war, in einen neuen Krieg mit Dänemark zu stürzen, dem obendrein der Papst eben seinen Schutz gegen alle Angriffe zugesichert hatte⁵⁾. Dem vom Papst und vom Kaiser verlassenen Bischofe blieb keine Wahl: er mußte dem kaiserlichen Rathe folgen, und er mußte dies um so schleuniger thun, weil Waldemar auch den Pilgern die Ueberfahrt von Lübeck nach Livland auf so lange gesperrt hatte, als Albrecht sich nicht seinen Wünschen gefügig zeigen würde. Ohne den beständigen Zuzug von Pilgern aber konnte die deutsche Kolonie sich überhaupt noch nicht halten. So ging denn Albrecht bei der Heimkehr aus Italien mit seinem Bruder zum Könige und gab sowohl Estland als auch Livland in dessen Gewalt, allerdings unter der Bedingung, daß nicht nur die deutschen Prälaten des Landes, ihre Mannen und die Bürger Rigas,

¹⁾ B.-F. 1001.

²⁾ Heinrici chron. Lyvoniae XXIII, 11, M. G. Ss. XXIII, 308. Mit dem letzten Satze: Quia de causa idem episcopus ad regem veniens, episcopatum ab eo promisit recipiendum et ei fideliter adherendum, nimmt der Chronist voraus, was erst im Frühlinge 1224 geschah. Vgl. Heinr. XXVIII, 1.

³⁾ Heinr. chron. XXIV, 4 p. 310: eo quod Lyvoniam cum provinciis omnibus subiugatis ad imperium semper haberet respectum.

⁴⁾ Heinr. XX, 1.

⁵⁾ Honorius 1220 Nov. 16. P. 6405.

sondern auch die eingeborenen Liven und Letten zustimmen müßten¹⁾. Nun erst durfte er mit den Pilgern, welche sich in Lübeck angesammelt hatten, der Düna zusteuern²⁾; aber ein Vafall des Königs folgte ihm auf dem Fuße nach, um als Vogt desselben in Riga zu walten³⁾.

Daß nun jener Vertrag, welcher dazu bestimmt war, die deutsche Kolonie in das dänische Reich einzuverleiben, schließlich doch nicht zur Ausführung gelangte, ist weniger dem Widerspruche des Ordens und der Rigischen gegen die ohne ihr Wissen eingegangene Abmachung zuzuschreiben, als der großen Bedrängniß, in welche der königliche Statthalter in Reval, Erzbischof Andreas von Lund, gerade um die Zeit, als Albrecht zurückkehrte, im Frühlinge 1221 durch einen Angriff der heidnischen Deseler und einen gleichzeitigen Aufstand der unterworfenen Esten gerathen war⁴⁾. Wurde er der Feinde Meister, so lehrte ihn doch dieser Vorgang die Unsicherheit seiner Stellung und den Werth würdigen, welchen die Hülfe der Deutschen unter Umständen für ihn haben konnte. Als er daher hörte, wie groß deren Erbitterung über die Zumuthung der Unterwerfung war, und daß sie lieber das Land räumen, als sich unter die dänische Herrschaft beugen wollten, da lenkte er ein. Auf einer Zusammenkunft in Reval zwischen Andreas, Albrecht und dem Ordensmeister einigte man sich dahin, daß die letzteren ein Schutz- und Trutzbündniß mit den Dänen gegen Heiden und Russen abschlossen, während Andreas seine guten Dienste zusagte, um Livland die alte Freiheit zu bewahren, und überdies zu Gunsten des Ordens auf die südlichen Estengebiete verzichtete⁵⁾. Andreas von Lund ist bald darauf von seiner Statthalterschaft zurückgetreten; aber auch König Waldemar selbst, der im Jahre 1222 mit dem Grafen von Holstein, Albrecht von Orlamünde, nach Desel kam⁶⁾, um durch Anlage einer Zwingburg die trotzigen und räuberischen Bewohner dieser großen Insel zu bändigen, hat nach einigem Sträuben sich das Abkommen von Reval gefallen lassen, welches seinen Vertrag mit Bischof Albrecht vom Jahre zuvor ersetzte. Er erkannte Livlands Freiheit an und erhielt dagegen das Versprechen beständiger, treuer Bundeshülfe⁷⁾.

¹⁾ Heinr. XXIV, 4. Vgl. dazu Hausmann S. 38 N. 1; Bunge, Estland unter d. Königen v. Dänem. S. 18 Anm. Albrechts Unterwerfung geschah nach Heinrich um die Zeit, da Waldemars Gemahlin Berengaria starb, d. h. um 1221 März 27.

²⁾ Heinr. XXV, 1.

³⁾ *ibid.* c. 2. Ueber diese Vogtei vgl. Hausmann S. 41 Anm. 1.

⁴⁾ Heinr. XXIV, 7. Der Angriff der Deseler erfolgte nach Ostern (April 11.).

⁵⁾ Heinr. XXV, 1. Ueber die Abgrenzung in Estland s. Hausmann S. 40.

⁶⁾ Heinr. XXVI, 2; Ann. Stad. a. 1222, M. G. Ss. XVI, 357. Hausmann S. 43 setzt diesen Zug mit Recht in den Sommer 1222.

⁷⁾ *ibid.*: *habito consilio prudentum suorum, tandem episcopo Lyvoniam et omnia Lyvonie attinentia cum omni libertate restituit Et promiserunt tam sibi quam suis fidele semper auxilium.*

Trotz alledem würde sich das Deutschthum an der Düna auf die Dauer schwerlich der Uebermacht Waldemar's entzogen haben, der, wie die Ausfahrt von Lübeck, so nun auch die Einfahrt in die Düna beherrschte, falls er Cesel zu behaupten vermochte. Aber eben dazu war er nicht im Stande. Kaum hatte er der Insel den Rücken gekehrt, als die Ceseler, welche ihren Feinden schon den Bau und die Verwendung der Schleudermaschinen abgelernt hatten, die Zwingburg dem Boden gleichmachten und durch diesen Erfolg auch die festländischen Esten wieder zu einem allgemeinen Aufstande fortriffen. Am Anfange des Jahres 1223 waren die Dänen wieder auf die Burg von Reval beschränkt. Während nun die Deutschen mit Hülfe einer größeren Pilgerchaar, welche der Bischof von Selonien, Bernhard von Lippe, im Frühlinge 1223 übers Meer führte, in ihren Gebieten den Aufstand verhältnißmäßig rasch niederwarfen, stieg die Noth der Dänen in Reval aufs Höchste, als gleichzeitig auch noch die Russen ins Land fielen¹⁾, und in diesem Augenblick, als jene gewiß sehnsüchtig nach Hülfe von Hanse ausschauten, brach ihre Herrschaft auch über Nordalbingien für immer zusammen.

Zu den deutschen Vasallen des Dänenkönigs gehörte Graf Heinrich von Schwerin, freilich nicht zu den treuesten, da er auch dann noch, als Waldemar mit Kaiser Otto IV. gebrochen hatte, zu dem letzteren hielt und ebenso wie sein Bruder Gunzelin im Jahre 1214 unterworfen werden mußte²⁾. Er war ferner nicht nur Vasall Dänemarks, sondern auch des Reichs: er hatte jenseits der Elbe Lehen von den Welfen und seit 1219 die Burg Lenzen von dem Markgrafen von Brandenburg. Allerdings sollte er für die letztere nicht zum Dienste gegen den König verpflichtet sein³⁾. Waldemar scheint ihm trotzdem nicht recht getraut zu haben und in jeder Weise auf seine Schwächung bedacht gewesen zu sein. Güter der Schwiegermutter Heinrich's, welche ihm einst zufallen sollten, wurden eingezogen⁴⁾. Seines Bruders Gunzelin einzige Tochter wurde mit Waldemar's natürlichem Sohne, dem Grafen Nikolaus von Halland, vermählt; als Gunzelin, seine Tochter und sein Schwiegersohn starben, während Heinrich auf dem ägyptischen Kreuzzuge abwesend war, nahm Waldemar nicht nur für seinen erst wenige Jahre alten Enkel, Nikolaus II., die Hälfte vom Schloß und von der Grafschaft Schwerin in Anspruch, sondern er übertrug auch diesen Besitz bis zur Mündigkeit

¹⁾ Ueber die Ereignisse von Waldemar's Abfahrt bis zum Sommer 1223: *Heinr.* XXVI, 3—XXVII, 1. *Ann. Stad.* p. 35^r erzählen den Aufstand zu 1224. — Daß die in Deutschland Pilgerwerbenden livländischen Bischöfe wieder mehr Gehör fanden, hängt damit zusammen, daß Honorius III. am Anfange 1222 (s. *Hausmann* S. 52 N. 1) den Livlandsfahrern den Ablaß des h. Landes gewährt hatte.

²⁾ Philipp u. Otto IV. *Vd.* II, 387.

³⁾ Vgl. die Karte „Besitzungen der Grafen von Schwerin im Fürstenthume Lüneburg“ in *Zeitschr. f. Gesch. Niedersachsens* 1857; *Unger*, *Deutschdän. Gesch.* S. 14, 177, 183.

⁴⁾ Das lehren die nachher aus Anlaß der Gefangenenschaft Waldemar's geschlossenen Verträge.

des Enkels an den unbedingt treuen Albrecht von Urlamünde, und er verpflichtete diesen, ihm selbst und seinen Nachfolgern in der Krone Dänemark jene Besitzthümer auszuliefern, falls Nikolaus vor erreichter Mündigkeit stirbe¹⁾. Es mag sein, daß Waldemars Verfahren in dem Schweriner Partikularrechte begründet war, welches auch den Frauen, hier also der verstorbenen Mutter seines Enkels, die Erbfolge im Lehnrechte gestattete. Aber daß Graf Heinrich den Zustand der Dinge, welchen er bei seiner Rückkehr vorfand, nicht freudig begrüßt haben wird, liegt auf der Hand, und, leidenschaftlich wie er war, scheint er von seiner Unzufriedenheit zu Ungebürlichkeiten fortgerissen worden zu sein, durch welche er die Gnade des Königs vollends verzerrte. Als Heinrich sich im Frühling 1223 am königlichen Hoflager auf der kleinen Insel Lyoe bei Jünnen einfand, soll Waldemar die Wiedererlangung seiner Gnade von harten Bedingungen abhängig gemacht haben²⁾. Da reiste in dem Grafen ein vorher vielleicht nur unbestimmt erwogener, verzweifelter Gedanke zu festem Entschlusse. Er hatte noch am Abende des 6. Mai mit dem Könige gegessen und getrunken; aber im Morgengrauen drang er mit seinen Leuten in das Zelt, wo Waldemar mit seinem im Jahre 1218 gekrönten, gleichnamigen Sohne schlief. Nicht ohne Kampf, sodaß der ältere König Wunden davontrug, wurden die beiden Fürsten überwältigt und zunächst in einen Wald und dann auf die Fahrzeuge des Grafen geschleppt. Er hatte vorsichtiger Weise die dänischen Schiffe vorher leek gemacht; also brauchte er auch keine Verfolgung zu fürchten. In der Heimat angelangt, verwahrte er seine kostbaren Gefangenen zuerst in Lenzen; aber weil dies wohl zu sehr im Bereiche Albrechts von Urlamünde lag, schaffte er sie später über die Elbe hinüber zum Grafen Bolrad von Dannenberg, das heißt auf Reichsboden³⁾. Man

¹⁾ Ufnger S. 292 ff., über das Schweriner Partikularrecht S. 419.

²⁾ Ann. Stad. p. 357: cui duras, ut fertur, gratie sue recuperande condiciones imposuit. gewissermaßen als Erklärung des von Heinrich Gemagten.

³⁾ Ufnger S. 422 hat die Quellen über die Gefangennahme sorgfältig zusammengestellt. Hinzuzufügen wäre die unselbständige Holstein. Reimchronik, Deutsche Chron. II. 620, zu streichen aber die Stelle der Ann. Schefflar. a. 1223 p. 338, welche sich nicht auf Dänemark, sondern auf das alte Tacien und den Angriff der Mongolen (vgl. Sächs. Weltchron. R. 363) bezieht. Von allen Quellen ist bei weitem die wichtigste die Darstellung, welche Honorius III. 1223 Nov. 1., Epist. pont. Rom. 1. 166. P. 7093, giebt, unzweifelhaft auf Grund eines dänischen Berichts, der aber durch die Berichte von deutscher Seite nicht nur nicht widerlegt, sondern in manchen Punkten sogar als recht gemäßig erwießen wird. Die Sächs. Weltchron. R. 365 bringt z. B. als erschwerendes Moment, daß Schwerin die dänischen Schiffe geplündert habe, und die Redaktion B. verurtheilt seine Handlung aufs schärfste: Dat dede he binnen trawen, unde he sin man was unde he des avendes geten und drunken hadde mit eme, unde he sic to eme nenes ovels ne versach. — Als Tag der Gefangennahme haben Ann. Ryenses: Johannis ante portam Latinam (Mai 6.); Ann. Sorani, Wysb. und von deutschen Ann. Brem., M. G. Ss. XVII. 858: nonis Maii (Mai 7.). Mit Recht betrachtet Ufnger diese Angaben als zusammenfallende und läßt die des Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 69: VII. idus maii (Mai. 9) als allein stehend bei Seite. — Nur ein Miß-

kann es dem dänischen Annalisten nicht all zu übel nehmen, wenn er an diesen, von dem Vasallen gegen den Lehnsherrn geübten Verrath erbittert die allgemeine Bemerkung knüpft: „Merke Leser, daß die Deutschen niemals oder selten die Oberhand gehabt, außer durch Trug und Verrath, die in ihrer Natur liegen, wie diese Gefangenahme unserer Könige zeigt ¹⁾.“

Für Deutschland konnte diese Selbsthülfe eines kleinen Grafen von noch größerer Bedeutung werden, als einst die Gefangenschaft des englischen Richard. Das erdrückende Uebergewicht der Dänen im Norden, welches fast ebenso sehr auf der großartigen Persönlichkeit des Königs als auf der in überraschender Weise wirksam gewordenen kriegerischen Kraft seines Volkes beruhte ²⁾, mußte sich in die natürlichen Schranken zurückweisen, das in Folge des Bürgerkriegs verlorne Reichsland zurückgewinnen lassen, wenn das Reich die Verfügung über die Gefangenen bekam. Man hat denn auch am Hofe Heinrichs VII. sogleich das Ereigniß des 7. Mai als in diesem Sinne verwerthbar aufgefaßt, durch den Bischof Otto von Würzburg, als Mitglied des königlichen Raths, mit Heinrich von Schwerin über die Auslieferung der Dänenkönige verhandelt und endlich sich darüber auch mit dem Kaiser in Verbindung gesetzt. Friedrich II. aber stimmte auf das lebhafteste zu: wie er jede Gelegenheit benützte, trotz des Verzichts auf die Kirchlehen seiner Vorfahren, wieder in den Besitz derselben zu kommen, und wie er erst 1222 versucht hatte, trotz der Goldbulle von Eger, das päpstliche Mittelitalien unter irgend einer Form wieder an das Reich zurückzubringen, so schien jetzt er, und er nicht allein ³⁾, ganz vergessen zu haben, daß er selbst und zwar mit Zustimmung der Fürsten jenes Nordalbingien, dessen Wiedererlangung von Waldemar er plötzlich als seinen hehnlichsten Wunsch bezeichnete, diesem rechtsgültig abgetreten hatte. Von Sicilien her, wo er die Mohammedaner bekämpfte, ermahnte er im August oder September den Bischof Konrad von Hildesheim und so auch wohl andere Fürsten, in jeder Weise das Vorgehen des Würzburger Bischofs zu unterstützen, und er versprach alles zu genehmigen, was derselbe mit dem Grafen von Schwerin ausmachen werde, auf daß Walde-

verständnis kann es sein, wenn Ann. Ry. als Gefängniß das Schloß Schwerin angeben; Chron. Mont. Sereni p. 201 und Sächj. Weltchron. bezeichnen übereinstimmend als solches erst Leuzen, dann Dannenberg, nur daß die letzte noch hinzufügt: Darna vorde he ene to Zwerin, was jedenfalls erst viel später geschah. Daß der Graf die Gefangenen an diesen Orten in schweren Ketten gehalten habe, ist sicherlich bloße Ausschmückung der Holst. Reichschronik, und allzu streng kann ihre Gefangenschaft nicht gewesen sein, da den livländischen Bischöfen im Winter 1224 der Zutritt zu Waldemar nicht verwehrt wird; s. Heimr. chron. Liv. XXVIII. 1. Sehr merkwürdig ist die fast novellistisch ausgestaltete Darstellung der Ann. Dunstapl. ed. Luard p. 96, M. G. Ss. XXVII, 506, in welcher Ereignisse mehrerer Jahre in einander verwebt sind.

¹⁾ Ann. Ryenses, M. G. Ss. XVI. 406.

²⁾ Vgl. v. Sybel in Histor. Zeitschr. XII. 11.

³⁾ Auch Chron. reg. Colon. a 1224 p. 254 spricht von terre imperii a (rege Dacie) iniuste possessio.

mar, dem er überdies die Unterlassung der schuldigen Huldigung vorwarf, mit seinem Sohne in die Gewalt des Reichs komme¹⁾.

Oben dies war auch die Absicht des Gubernators. Im September hielt er mit dem seiner Leitung anvertrauten Heinrich VII. einen Hofstag in Nordhausen²⁾. Der ganze königliche Rath war zur Stelle: der Bischof Otto von Würzburg, Graf Gerhard von Diez, Schenk Konrad von Winterstetten, Truchseß Ekkehard von Waldburg und der Notar Marquard, welcher für gewöhnlich an der Spitze der Kanzlei stand. Der Hofkanzler Bischof Konrad von Metz und Speier zog sich um diese Zeit überhaupt von den öffentlichen Angelegenheiten mehr und mehr zurück und konnte damals auch wohl wegen der Feindschaft seiner Nachbarn nicht gut Metz verlassen³⁾. Wenn von weltlichen Fürsten allein Herzog Ludwig von Baiern und Landgraf Ludwig von Thüringen gekommen waren, so entsprach das nur dem Gebrauche dieser Jahre, daß sie die Erledigung der Reichsangelegenheiten überwiegend dem geistlichen Fürstenstande überwiesen, welcher in Nordhausen außer durch die schon genannten durch Erzbischof Sigfrid von Mainz und die Bischöfe Konrad von Hildesheim, Engelhard von Raumburg, Ekkehard von Merseburg, Bernhard von Paderborn und Konrad von Minden nebst einer Anzahl von Aebten und Präpsten vertreten war. Auch der Deutschordensmeister Hermann von Salza wohnte dem Hofstage bei⁴⁾: ob im Auftrage des Kaisers, ob aus eigenem Antriebe, muß dahingestellt bleiben.

¹⁾ Friedrich an Konrad von Hildesheim H.-B. II, 393. vgl. B.-F. 1507 auch über die Einreichung zum August (s. o. S. 206 A. 4): Rex . . . multa de bonis imperii occupavit, ad nos et imperium respectum, quem debuit, non habendo; unde cum ad recuperationem honorum imperii totis viribus anhelemus, ut ipsa possimus ad imperium revocare, affectionem tuam rogandam duximus . . . quatenus ad hoc. quod ipse rex et filius eius ad manus nostras deveniant. . . . elabores etc. Ueber einen angeblich an Engelbert gerichteten Brief gleichen Inhalts s. Ficker, Engelb. 245. An sich ist es ja höchst wahrscheinlich, daß Friedrich gleichzeitig auch dem Gubernator so geschrieben; wenigstens läßt sich nicht absehen, weshalb er es nicht gethan haben sollte. Denn Engelbert theilte ganz diesen anfänglichen Standpunkt des Kaisers, hielt ihn sogar länger fest als dieser. Diejenige Auffassung von Engelberts Politik in der dänischen Frage, welcher ich im Gegenjahre gegen Ficker S. 120 ff., aber im Anschlusse an Schirmacher I, 34) ff. in der Beich. R. Fr. II. Bd. I, 241 Worte gegeben habe, als hätte der Gubernator mit Hintanziehung des Reichsinteresses die bedingungslose Befreiung der dänischen Fürsten betrieben, ist mit einer unbefangenen Würdigung der Handlungen Engelberts unvereinbar: ich möchte, da ich selbst sie als irthümlich erkannt habe, sie durch die im Texte gegebene Auffassung wieder verdrängt sehen.

²⁾ Chron. reg. Colon. p. 253: rex Northusin curiam habuit, ubi ab Engilberto pro absoluteione regis Datie (vgl. Ann. Stad. a. 1224 p. 358: pro liberatione — über den Sinn dieser Ausdrücke Nfingcr S. 315 A. 2) multum laboratum fuit. Von bedeutenderen Persönlichkeiten dürften kaum andere anwesend gewesen sein, als die sich aus den in Nordhausen aufgestellten königlichen Urkunden ergeben, welche sich auf die Tage Sept. 11.—24. vertheilen. Ueber eine Urkunde für Goslar aus Nordhausen mit 18. kal. sept. (wohl verzeichnet für 18. kal. oct.) s. B.-F. 3893.

³⁾ S. o. S. 347 A. 3 und S. 395.

⁴⁾ B.-F. 3906. Vgl. dazu Koch, Herm. v. Salza S. 135.

Vor allem aber die thüringischen und sächsischen Grafen waren in großer Zahl in Nordhausen erschienen, Angehörige und Freunde derer, welche durch die dänische Eroberung um ihren dortigen Besitz gekommen waren und mit ihnen jetzt auf ihre Wiedereinsetzung hofften¹⁾. Denn wenn auf dem Hofstage natürlich auch andere Dinge zur Sprache kamen, wie die Verbrechen der Hebtiffin Sophie von Luedlinburg, wegen deren die Grafen Heinrich von Anhalt und Hojer von Falkenstein mit Edlen und Dienstmannen sie beim Könige verklagten und ihre Vorladung nach Eger durchsetzten²⁾, — die Anwesenden waren doch hauptsächlich wegen der Verhandlung mit Heinrich von Schwerin zusammengekommen, von deren Ausgang, man faun wohl sagen, die ganze Zukunft des nördlichen Deutschlands abhing.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen, der Vertrag vom 24. September 1223³⁾, entsprach nun ganz den Absichten, mit welchen die Reichsregierung an dieselben herangetreten war. Der Graf verstand sich zur Auslieferung seiner Gefangenen an das Reich, und dieses jagte ihm dagegen 50000 Mark Silbers zu und außerdem noch 2000, die er an seine Freunde vertheilen möge. Das Reich wollte ihm ferner eine Burg mit 200 Mark jährlicher Einkünfte zu Lehen geben und eine zweite Burg im Lande Voitzenburg erbauen, endlich auch der Schwiegermutter des Grafen die ihr von Waldemar entzogenen Güter oder einen Ersatz für dieselben verschaffen. Der jüngere Waldemar sollte sogleich in die Haft des Reiches auf der Harzburg übergehen, der ältere aber in der des Grafen bleiben, bis der Gubernator und Schwerin sich mit ihm über den Preis seiner und seines Sohnes Freilassung verständigt hätten. Ist das bis acht Tage nach Ostern 1225 nicht möglich geworden, das heißt bis zu dem Termine, in welchem die 52000 Mark bezahlt oder sichergestellt sein müssen, so gehen beide Könige in den Gewahrsam des Reiches über; sie dürfen aber in keinem Falle früher entlassen werden, als bis sie dem Grafen und seinen Freunden Urfehde geschworen und auf das Land diesseits der Eider verzichtet haben.

Der Vertrag ist mit großer Sorgfalt und Umständlichkeit im Einzelnen ausgearbeitet worden, und man ist sichtlich bemüht ge-

¹⁾ Daraus, daß Heinrich von Schwerin in dem Vertrage von Sept. 24. (s. u.) unter anderen die Grafen Adolf von Schaumburg und Adolf von Dassel als Bürgen stellt, ist doch wohl auf die Anwesenheit dieser früheren Grafen von Holstein und Raheburg zu schließen.

²⁾ Chron. Montis Sereni p. 211. Vgl. oben S. 377 A. 3.

³⁾ Das für den Grafen bestimmte Exemplar im Schweriner Archive hat die Siegel Heinrichs VII., des Bischofs von Würzburg, des Grafen Gerhard von Dieb, des Markgrafen Dipold von Hohenburg, Gunzelins von Wolfenbüttel, Eberhards von Waldburg und Anselms von Justingen. Nach diesem Originale ist der Vertrag im Meklenb. Arkch. I, 273, wiederholt im Meßb. Arkch. I, 91, gedruckt. B.-F. 3909. Ausführliche Erörterung der einzelnen Vertragspunkte bei Hüniger S. 303—310. Vgl. Sächs. Weltchron. R. 365: Mit deme koninge solde he des rikes willen dou.

wesen, künftigen Streitigkeiten dadurch vorzubeugen, daß für alle einzelnen Punkte Bürgen und von vornherein Schiedsrichter bestellt wurden. Auch die Möglichkeit wird erwogen, daß die Dänen erst durch Krieg zur Annahme der Bedingungen gezwungen werden müßten: für diesen Fall soll der Gubernator mit den Grafen von Schwerin, Dammberg und Regenstein, dem Edelherrn Bernhard von Horstmar und Dietho von Ravensburg sich bemühen, die Hülfe der Welfen von Braunschweig und Lüneburg und anderer geeigneter Persönlichkeiten zu gewinnen. Und ebenso fürsorglich ist die andere, wie es scheint durch den Grafen hineingebrachte Bestimmung, daß von den durch die Dänen ihrer Besitzungen Beraubten, also außer Schwerin selbst und seinen Verwandten die Brandenburger und die Grafen von Schaumburg und Dassel, nur diejenigen einen Anspruch auf Wiedereinsetzung haben sollten, welche selbst zur Wiedererlangung der früheren Reichslande beigetragen haben würden¹⁾.

Man sah, wie die letzten Verabredungen lehren, der Zukunft doch mit einiger Besorgniß entgegen, und diese war nur zu sehr begründet. Denn es war gewiß kein Zufall, daß auf dem Hoftage in Nordhausen gerade diejenigen fehlten, auf welche es bei einem etwaigen Kriege mit den Dänen vornehmlich ankommen mußte. Erzbischof Albrecht von Magdeburg war freilich durch den kaiserlichen Dienst an Oberitalien gefesselt; aber auch Erzbischof Gerhard von Bremen, Pfalzgraf Heinrich von Braunschweig und sein Neffe Otto von Lüneburg, Herzog Albrecht von Sachsen und die jungen Markgrafen von Brandenburg waren nicht gekommen. Wenn bei den letzteren der Umstand, daß sie noch nicht großjährig und noch nicht mit der Mark belehnt waren, ihr Ausbleiben zu erklären ausreichen würde, so darf außerdem ihre Verschwägerung mit den Welfen²⁾ ebenso wenig übersehen werden, wie bei diesen ihre enge Verwandtschaft mit dem dänischen Königshause. Otto von Lüneburg, welchen Pfalzgraf Heinrich vielleicht schon im Hinblick auf die dem Norden bevorstehenden Erschütterungen eben zum alleinigen Erben des gesammten Hausguts eingesetzt hatte³⁾, war durch seine Mutter Nefte des gefangenen Waldemar und Vetter Albrechts von Orlamünde, welcher jetzt von Reichswegen wieder aus Holstein verdrängt werden sollte. Für Gerhard von Bremen kam in Betracht, daß der bremisch-hamburgerische Kapitelsstreit, welcher ihm schon viele Unbequemlichkeiten verursacht hatte, leicht eine bedenkliche Wendung nehmen konnte, wenn die Hamburger in der Gunst des Papstes einen Vorsprung erlangten, und das war mit Sicherheit vorauszusehen, falls Gerhard sich den Gegnern Waldemars zugesellte, welcher mit seinem Reiche unter

¹⁾ *restituentur ad consilium sepedicti comitis H. de Zwerin ea conditione, ut econverso ipsi, quibus terre eorum recuperabuntur et restituentur, imperio subserviant ad ipsam terram recuperandam, sicut proprium diligent commodum et profectum.*

²⁾ *E. v. E. 376.*

³⁾ *E. v. E. 377.*

päpstlichem Schutze stand. Erst als jener Streit durch einen Vergleich vom 23. Dezember 1223 endgültig geschlichtet worden war¹⁾, hat Gerhard offen Farbe bekant, dann aber allerdings sich mit besonderem Eifer der deutschen Sache angenommen, mit welcher das Interesse der ihm verwandten Schaumburger aufs engste verknüpft war. Welche Gründe endlich Herzog Albrechts von Sachsen vorläufige Zurückhaltung bestimmten, muß dahingestellt bleiben. Denn daß auch Albrecht von Orlamünde ein Askantier war, kann bei ihm, der kein Bedenken trug, seine askanischen Vettern von Brandenburg zu schädigen, kaum ins Gewicht gefallen sein.

Zur Zeit des Hoftages von Nordhausen war also auf eine Beihilfe jener norddeutschen Fürsten zur Durchsührung des dort abgeschlossenen Vertrags nicht unbedingt zu rechnen, und ebensowenig wird man darüber im Klaren gewesen sein, wo die großen Summen herkommen sollten, welche nach und nach an Heinrich von Schwerin gezahlt werden mußten, um dem Reiche ein Anrecht auf seine Gefangenen zu sichern. In dem Vertrage selbst wurde sowohl auf das den dänischen Königen abzupressende Lösegeld als auch auf die kaiserliche Kasse hingewiesen²⁾; aber ob jene sich überhaupt zu einem Lösegelde verstehen oder es zu zahlen im Stande sein würden, war mindestens ebenso ungewiß, als ob der Kaiser so viel für Zwecke hergeben werde, bei denen ein unmittelbarer Nutzen für ihn selbst nicht in Aussicht stand. Hermann von Salza und Eberhard von Waldburg, welche sich im Spätherbste zu Friedrich nach Sicilien begaben³⁾, hatten wohl die Aufgabe, seine Genehmigung des Vertrages, also auch die Anerkennung der Verpflichtungen zu erwirken, welche der Gubernator für ihn und Heinrich VII. übernommen hatte.

Bald nach Abschluß des Vertrages vom 24. September löste sich der Hoftag auf. Der König ist am 30. schon in Altenburg, auf dem Wege nach Nürnberg und weiter nach Eger, wo im November die Aebtissin von Quedlinburg, weil sie der Vorladung nicht gefolgt war, durch Rechtspruch der Fürsten ihrer weltlichen Würden entsetzt wurde⁴⁾. Engelbert aber hat den König nicht hierher begleitet. Er

¹⁾ S. v. S. 375. Hamb. Urkbch. I, 407. Vgl. Unger S. 333; Dehio, Gesch. d. Erzst. Hamb.-Bremen II, 157.

²⁾ sive de pecunia, que extorta fuerit a regibus Datie, sive per propriam pecuniam d. imperatoris et d. regis.

³⁾ Hermann v. Salza war nach dem in Chron. reg. Colon. p. 253 citirten Schreiben Friedrichs schon 1224 Jan. 6. zu ihm nach Sicilien gekommen. Eberhard v. Waldburg war noch in Eger Nov. 10. bei Heinrich VII., B.-F. 3912. Er und Hermann sind 1224 Febr. bei Friedrich in Catania, B.-F. 1512 ff., die einzigen deutschen Zeugen.

⁴⁾ Chron. Montis Sereni p. 211: sententiantibus qui aderant principibus. In der einzigen aus Eger vorliegenden Urkunde von Nov. 10., B.-F. 3912, sind von Fürsten nur der Hofkanzler und Bischof Ekbert von Bamberg, sonst noch die Markgrafen Hermann von Baden, Dipold von Hohenburg u. A. Zeugen, von Mitgliedern des königlichen Rathes Gerhard von Diez und Eberhard von Waldburg (i. vor. Num.). Nach Honorius 1224 Aug. 14., Epist.

war von Nordhausen noch nach Hildesheim gegangen, vielleicht um gleich auf die norddeutschen Fürsten im Sinne des Vertrages zu wirken. Diesen zu Stande gebracht zu haben, gereichte ihm jedenfalls zu hoher Befriedigung: er hat in Hildesheim seinen lieben Freunden, den Grafen von Schwerin und Dannenberg, wegen der Dienste, welche sie ihm in Sachsen geleistet, jährlich 15 Fuder Wein zu Lehen gegeben¹⁾.

Jene Befriedigung wurde bald erheblich getrübt. Denn die dänischen Prälaten und Großen, welche in Ermangelung eines erwachsenen Prinzen Albrecht von Uramünde als Reichsverweser an die Spitze gestellt hatten²⁾, wandten sich mit einer Klage über den unerhörten Friedensbruch des Grafen von Schwerin an den Papst, und dieser versäumte nicht, sich für die Gefangenen ins Mittel zu legen. Er leitete die Befugniß dazu nicht bloß aus seiner allgemeinen kirchlichen Pflicht her, allem Unrecht zu wehren, und aus dem besonderen Zinsverhältnisse³⁾, in welchem Dänemark zum römischen Stuhle stand, sondern auch aus der Eigenschaft des älteren Waldemar als eines Kreuzfahrers, und diese würde auch für sich allein sein Einschreiten gerechtfertigt haben. Waldemar hatte nämlich den Papst zu benachrichtigen gewußt, daß er, freilich nur im Geheimen, für das heilige Land das Kreuz genommen habe und bei dem bevorstehenden allgemeinen Aufbruch, welcher auf das Jahr 1225 bestimmt war, entweder selbst überzufahren gedente oder seinen Sohn oder wenigstens 50 Ritter mitsenden werde. Mag auch nur die Noth des Gefangenen dieses Bekenntniß veranlaßt haben, — da es einmal gethan war, konnte Honorius nicht umhin, seinem Ansuchen um Schutz zu entsprechen. Nachdrückliche Mahnungen ergingen nun an alle Betheiligten: an Engelbert von Köln, über dessen Thätigkeit in dieser Sache Honorius nur höchst oberflächlich unterrichtet gewesen sein kann, da er ihn für seine Bemühungen um die Befreiung der Gefangenen besonders belobt⁴⁾, — an den Kaiser, er

pont. I. 184, wäre der Aebtissin Termin nach Nürnberg angefezt gewesen (der König war im Oktober in Nürnberg, B.-F. 3911); sie hätte auch ihre Boten geschickt: ihre Ankläger aber seien erst nach Ablauf des Termins (nach Eger?) gekommen, ad quorum simplicem assertionem iudex abbatissam iudicans contumacem. eandem, licet fuisset . . . appellatum . . . , abbatia ipsa de facto per sententiam spoliavit et mandavit conventui, vassallis et ministerialibus monasterii, ut absoluti a fidelitatis et obedientie debito ad electionem alterius procederent abbatisse. Unter dem iudex, vorher iudex secularis, kann natürlich nur der König gemeint sein.

¹⁾ Metl. Urfbch. I, 278.

²⁾ Ufänger S. 300 bestreitet, daß an Albrecht eine förmliche Reichsstatthaltertschaft übertragen worden sei. Die Stelle in der sagenhaften Darstellung der Ann. Dunstapl. (s. o. S. 423 A. 3): quidam miles strenuus, consanguineus, factus est dux exercitus omnium amicorum regis, würde allerdings solche Annahme kaum rechtfertigen. Aber Honorius III. an Gerhard von Bremen 1224 Juli 31., P. 7292, Epist. pont. I, 183, sagt ausdrücklich: comes Albertus, cui est tutela dicti regni commissa.

³⁾ Vgl. Ufänger S. 20.

⁴⁾ 1223 Nov. 1., Metl. Urfbch. I, 280 Epist. I, 167; P. 7093: quod

möge im monarchischen Interesse als König dem Könige beistehen und nicht dulden, daß ein Vasall ungestraft Hand an den Gesalbten des Herrn lege¹⁾, — an den Grafen von Schwerin, dem, wenn er die Strafen der Kirche nicht fürchte, die kaiserliche Rache angedroht wird²⁾. Engelbert und die Bischöfe von Lübeck und Verden erhielten den Befehl, falls der Graf nicht innerhalb eines Monats die Könige frei gehen lasse, über ihn und seine Helfer den Bann und über den Sprengel, innerhalb dessen jene verwahrt würden, das Interdikt zu verhängen³⁾. Die Bürger von Lübeck wurden zur Treue gegen ihren ins Unglück gerathenen Herrn ermuntert⁴⁾.

Ob dieses Eingreifen des Papstes Erfolg gehabt hat? Der Bischof von Lübeck wird als Angehöriger des dänischen Reichs kaum umhin gekommt haben, die angedrohten Kirchenstrafen gegen den Grafen auszusprechen⁵⁾. Daß diese jedoch nicht wirkten, ergiebt sich zur Genüge aus der thatsächlich fortdauernden Gefangenschaft der Dänenkönige. Wie hätte auch die Zusage des Papstes, daß er ihm zu seinem Rechte verhelfen wolle, wenn er Grund zur Klage gegen Waldemar habe⁶⁾, dem ungeheuern Gewinn das Gleichgewicht zu halten vermocht, welcher ihm als Frucht seines Wagnisses durch die Vertreter des Reichs in Aussicht gestellt worden war! Freilich eben nur in Aussicht gestellt. Denn ob sie mit den ausbedungenen Ratenzahlungen an den Grafen — bis zum 6. Januar 1224 sollten 2000 Mark, bis zum 31. März 5000 entrichtet sein — schon begonnen hatten, ist sehr zweifelhaft⁷⁾, und nicht minder, ob die norddeutschen Fürsten inzwischen mehr Geneigtheit gezeigt hatten, sich an der gewaltthätigen Austreibung der Dänen aus Nordalbingien zu theilhaben⁸⁾. Der erste Versuch fiel nicht gerade ermuttigend aus. Als des gefangenen Königs Todfeind, sein Vetter, der frühere Bischof Waldemar von Schleswig, die Klosterzelle in Loffum verließ

ad liberationem ipsius regis et filii sui haetenus, sicut accepimus, fideliter intendisti. Man hatte in Rom also nur eine falsch verstandene Nachricht, daß Engelbert die Gefangenen aus der Gewalt Schwerins zu befreien suche, und noch keine Kenntniß von dem, was in Nordhansen geschehen war. Ich bemerke dies ausdrücklich gegen Ufnger S. 315.

¹⁾ Nov. 2. Mett. Urfbch. I. 282; Epist. I. 168; P. 7094.

²⁾ Okt. 31., Mett. Urfbch. I. 278; P. 7092.

³⁾ Nov. 2. und 4., Mett. Urfbch. I. 282, 284; Epist. I. e.; P. 7095, 7098. Gleichzeitig dürfte an Gerhard von Bremen die Mahnung ergangen sein, deren Honorius 1224 Juli 31. (f. u.) gedenkt, ne liberationem Wald. Dacie regis ill. et filii eius impedire aut regnum eius infestare presumeres.

⁴⁾ Nov. 2., Urfbch. d. Stadt Lübeck II. 4; P. 7096.

⁵⁾ Ufnger S. 316 ist der entgegengesetzten Ansicht. Beweisen läßt sich freilich weder die eine noch die andere.

⁶⁾ Epist. pont. I. 167: sibi faciemus exhiberi iustitie complementum, si adversus eum habet aliquid questionis.

⁷⁾ Ufnger S. 318 nimmt es allerdings an.

⁸⁾ Auf fortdauerndes Mißtrauen gegen die Welfen und ihre künftige Haltung deutet die Notiz in Chron. Mont. Ser. a. 1224 p. 213: Haldisleve civitas ab hominibus Alberti aepi (Magd.) reedificatur. ipso in partibus Lombardia (f. o. S. 184 N. 4) occupato.

und mit Mannschaften, welche ihm der Erzbischof von Bremen zur Verfügung stellte, im Frühjahr 1224 über die Elbe ging, wurde derselbe von Albrecht von Orlamünde ohne große Mühe zurückgeworfen. Die Dänen bekamen nun wieder einen gerechten Grund, sich beim Papste zu beklagen¹⁾.

Wie Engelbert von Köln sich zu den Befehlen des Papstes verhalten hat, ist nicht ersichtlich. Das Wahrscheinlichste ist, daß er vorläufig in der dänischen Angelegenheit gar nichts that, sondern auf Weisungen vom Kaiser wartete. Denn dessen Zustimmung zu seiner bisherigen Politik mußte er haben, wenn er sie dem Papste zum Troste fortsetzen wollte. Aber jene Begeisterung, mit welcher Friedrich II. anfangs in dem Briefe an Konrad von Hildesheim die Möglichkeit einer Zurückerwerbung Nordalbingiens begrüßt hatte, war rasch verfliegen und hatte nüchterneren Erwägungen Platz gemacht, unter welchen, wie so häufig bei ihm, die Rücksicht auf die Kurie obenan stand. Gerade weil sein Verhältniß zu derselben sich damals ziemlich unerquicklich gestaltet hatte, mochte er Bedenken tragen, es durch unbedingte Behauptung des vom Gubernator in jener Angelegenheit eingenommenen Standpunktes noch weiter zu trüben²⁾. Am Ende blieb auch hier nur der Weg des Kompromisses übrig. Ein Ausgleich mußte gefunden werden zwischen dem von vorneherein anzuerkennenden Anrechte, welches Honorius so zu sagen auf Waldemar als einen Kreuzfahrer, und dem tatsächlichen Anspruche, welchen das Reich auf ihn als seinen Gefangenen hatte. Es kam darauf an, dem Papste klar zu machen, daß die außerordentlich günstige Lage, welche die kühne That Heinrichs von Schwerin nun einmal geschaffen hatte, allerdings nicht ganz ohne Vortheil für das Reich vorübergehen dürfe, daß sie andererseits aber auch für die Kirche vortheilhaft sei, insofern sie für den bevorstehenden Kreuzzug nutzbar gemacht werden könne. Ob Friedrich selbst oder ob Hermann von Salza, welcher zu Anfang von 1224 bei ihm in Catania weilte, darauf versiel, in dieser Weise dem bisherigen Gegensatz von Kirche und Reich in der dänischen Frage die Spitze abzubringen, ist im Grunde ziemlich gleichgültig. Wenn dann aber der Deutschordensmeister, welchen Friedrich am 5. März über Rom, wo er sich mit dem Papste über Kreuzzugsangelegenheiten verständigen sollte, nach Deutschland entsendete³⁾, hier durchaus jenen Gesichtspunkt zur Geltung brachte, ist die Annahme wohl zulässig, daß er auch Honorius zu demselben befehrt hatte, und dies um so mehr, als allem

¹⁾ Die einzige Nachricht über diesen Einfall ist die in dem strafenden Breve an Gerhard von Bremen 1224 Juli 31., Epist. pont. I. 183; P. 7292, zugleich die letzte sichere Nachricht, welche wir über den unruhigen Erzbischof Waldemar besitzen. Vgl. Tesho II. 139.

²⁾ Schon aus diesem Grunde würde die Einreitung jenes Briefes (s. o. S. 425 N. 1) zum Anfange 1224, welche Usinger S. 316 empfiehlt, die innere Wahrscheinlichkeit gegen sich haben.

³⁾ S. o. S. 220.

Anfscheine nach der päpstliche Legat in Deutschland, Konrad von Urach, Hermanns Verfahren mindestens ohne Einsprache hinnahm.

Die Ungewißheit über den Ausfall der kaiserlichen Entscheidung hatte inzwischen die deutschen Fürsten und vor allem wieder die Reichsbischöfe in ziemlicher Bewegung erhalten und sie während des Winters häufig nach Worms und Hagenau an den Hof des Königs geführt, dessen gewöhnliche Umgebung damals durch den Tod erst des Bischofs Otto von Würzburg und dann des Hofkanzlers Konrad von Metz und Speier¹⁾ ein ganz anderes Aussehen bekam. Auch der Gubernator hielt sich wenigstens im Januar 1224 dort auf²⁾. Noch zahlreicher kamen aber die Fürsten, wohl in der Erwartung, jetzt endlich etwas Bestimmtes über die Entschliessungen des Kaisers zu vernehmen, zu dem auf die Mitte des Mai nach Frankfurt angesagten Hostage³⁾. Zwar fehlten die Fürsten des Südostens, welche Leopold von Oesterreich auf den Anfang des Monats, um einer drohenden Fehde zwischen ihnen vorzubeugen, zu sich nach Friesach eingeladen hatte⁴⁾. In Frankfurt dagegen waren alle drei rheinischen Erzbischöfe, der neue Bischof von Würzburg, Dietrich, der zum Nachfolger des Kanzlers in Speier erwählte Bernger von Entringen, die Bischöfe Heinrich von Worms und Sigrid von Augsburg, die Reichsäbte von Fulda, Hersfeld, Weissenburg und Brüm, Herzog Ludwig von Baiern mit seinem Sohne Otto, Landgraf Ludwig von Thüringen, Markgraf Hermann von Baden und viele andere Grafen⁵⁾. In diesem Kreise wurde ein Brief des Kaisers verlesen, in welchem er ungefähr in gleicher Weise, wie am 5. März dem Papste, über die bisherigen Vorbereitungen seines eigenen Kreuzzugs berichtete und den Deutschordensmeister in Bezug sowohl auf diesen als auch auf allerlei Reichsangelegenheiten beglaubigte, unter welchen die dänische Frage obenan stand⁶⁾. Wie nun Hermann von Salza allem Anfscheine nach schon hier mit der Ausführung des kaiserlichen Auftrags, unter den Großen des Reichs für den Kreuzzug zu werben, begann⁷⁾, so wird er auch in seiner andern Eigenschaft als Bevollmächtigter des Kaisers für die bevorstehende Verhandlung mit den Dänen dazu den Anstoß gegeben haben, daß die in Frankfurt ver-

¹⁾ Bal. B.-F. 3913 ff. und oben S. 352.

²⁾ Ob noch länger, läßt sich nicht ausmachen. Die von Ficker, Engelb. S. 293 Nr. 152, zu 1224 eingereichte Urkunde Engelberts mit Soest 1223 März 3. Ind. XI. dürfte wegen der letzteren eher zu 1223 zu stellen sein.

³⁾ Einziger erzählender Bericht über den Hostage Chron. reg. Colon. p. 253. Die einzige aus Frankfurt datirte Königsurkunde, B.-F. 3924, ist von Mai 20. Engelbert selbst erkundet schon Mai 26., Juni 4. wieder aus Köln: Höffel, Urkbch. d. Abtei Eberbach I, 226; Lacomblet II. 62, 65.

⁴⁾ S. v. S. 389.

⁵⁾ Die Genannten sind in B.-F. 3921—3924 Zeugen.

⁶⁾ S. v. S. 225 N. 2. Noch bestimmter heißt es Chron. reg. Colon. p. 254 gerade in Bezug auf die dänische Angelegenheit: qui ab imperatore in Truntioniam missus fuerat causa reconciliacionis et composicionis faciende. Ueber Hermanns Auftrag bezüglich der Straßburger Kirchlehen s. v. S. 366 N. 1.

⁷⁾ S. v. S. 225 N. 3.

sammelten Fürsten gewisse Persönlichkeiten bezeichneten, welche im Namen des Reichs selbst an jenen Verhandlungen Antheil zu nehmen hatten. Es waren Bernhard von Horstmar, Graf Hermann von Harzburg-Woldenberg, Gunzelin von Wolfenbüttel, Eberhard von Waldburg und der Truchseß des Erzbischofs von Köln¹⁾. Die Wahl aber gerade dieser Männer, welche sämmtlich, höchstens mit Ausnahme des zuletzt Genannten, schon bei dem Vertrage mit dem Grafen von Schwerin eine hervorragende Rolle gespielt hatten, verräth deutlich die Meinung der Reichsversammlung, daß sich das Abkommen mit den Dänen nicht gar zu weit von den Grundlagen jenes Vertrags zu entfernen habe. Deshalb ist auch auf den sonst wohl auffälligen Umstand, daß Engelbert diesmal die Vertretung der besondern Interessen Deutschlands anderen überließ, kein großes Gewicht zu legen. Nicht sachliche, sondern persönliche Gründe, etwa weil es ihm für seine Stellung als Gubernator nicht angemessen schien, hinter dem Ordensmeister in die zweite Linie zurückzutreten, werden sein Fernbleiben von den Verhandlungen bestimmt haben, welche obendrein nur zu vorläufigen Abmachungen führen konnten. Denn das letzte Wort, ob man ihr Ergebniß annehmen wolle oder nicht, blieb doch dem Könige und den Fürsten vorbehalten²⁾.

Engelbert ging also nach Köln zurück zum Empfange des angefündigten päpstlichen Legaten³⁾, während Hermann von Salza sich mit den ihm Zugewandten nach Dannenberg begab, wo noch immer die beiden dänischen Könige in Haft gehalten wurden⁴⁾. Von der einen Seite kam auch Heinrich von Schwerin mit seinen Freunden, den Grafen von Schladeu, Lüchow, Regenstein und anderen hierher, weil nach dem Nordhausener Vertrage das Abkommen mit den Dänen nur unter seiner Mitwirkung verhandelt werden durfte, und von der

¹⁾ Sie werden im Vertrage des 4. Juli (s. u.) als *nuntii imperii* bezeichnet. Von ihnen ist Horstmar und Hermann von Harzburg in Frankfurt nachweisbar; bei Eberhard von Waldburg als Mitglied des königlichen Rathes und bei dem kölnischen Truchseß ist Anwesenheit vorauszusetzen, wahrscheinlich auch bei Gunzelin. Sie müssen aber in Frankfurt ernannt sein, da schwerlich vor Juli 4. noch ein Hoftag gehalten sein wird, obwohl es sich nicht mit Bestimmtheit verneinen läßt, da aus der Zeit Mai 20. — Juli 15. keine Königsurkunden bekannt sind.

²⁾ Vertrag Juli 4.: *Hec tali conditione facta sunt, ut si d. rex Romanorum et principes ea, que supradicta sunt, voluerint adimplere . . . ; si vero principes noluerint adimplere etc.* Der unmündige König ist hier natürlich nur der Form oder Höflichkeit wegen genannt: die Entscheidung haben die Fürsten.

³⁾ S. v. S. 226.

⁴⁾ Aus dem päpstlichen Breve an Iso von Verden 1223 Nov. 4., s. o. S. 430 A. 3, ergibt sich, daß die Könige sich noch in dessen Sprengel befanden, d. h. in Dannenberg; der jüngere Waldemar war also noch nicht, wie der Vertrag von Nordhausen bestimmte, nach Harzburg gebracht worden, welches zu Hildesheim gehörte. Nach Chron. reg. Colon. p. 254 waren beide Könige auch im Sommer 1224 noch in Dannenberg, und so darf man denn auch wohl den mit ihnen Juli 4. geschlossenen Vertrag den von Dannenberg nennen. Er wurde jedenfalls auf dem linken Ufer geschlossen, da, wie Usinger S. 320 A. 1 bemerkt, Nordalbingien darin *Terra Transalbina* heißt.

anderen Seite fanden sich Graf Albrecht von Urlamünde und einige dänische Große ein, um ihrem Könige bei den Berathungen über seine Freilassung zur Seite zu stehen und nöthigenfalls als Bürgen zu dienen. Diese drei Factoren, das Reich, der Graf von Schwerin und Dänemark, einigten sich dann am 4. Juli über einen Präliminar-Vertrag, dessen Bestätigung Waldemar und seinem Sohne die Freiheit wiedergeben sollte¹⁾.

Wie hatte sich durch das Eingreifen des Papstes seit dem September die Sachlage verändert! An der Spitze des ganzen Vertrages stehen nicht Verpflichtungen, welche Waldemar gegen das Reich, sondern solche, welche er gegen die Kirche und zwar in Bezug auf die von ihm angeblich gelobte Kreuzfahrt übernahm. Er hatte im August 1226 mit 100 Schiffen abzufahren, im Sommer 1227 im heiligen Lande einzutreffen; wenn er aber durch den Tod oder eine andere begründete Ursache an der Fahrt verhindert würde, waren bis zum August 1227 in Lübeck 20000 Mark Silbers an Gesandte des Königs von Jerusalem und des Deutschordens zu erlegen. Waldemars Kreuzzugsverpflichtungen wurden also dadurch, daß das Reich sie unter die Bedingungen seiner Freilassung aufnahm, ganz erheblich gesteigert, jedenfalls aus Rücksicht auf den Papst, welcher um diesen Preis, wie wir annehmen zu müssen glauben, in den Besprechungen mit Hermann von Salza seine ursprüngliche Forderung vom November, nämlich daß der König mit seinem Sohne unbedingt in Freiheit zu setzen sei, fallen gelassen und dem Reiche das Zugeständniß gemacht hatte, daß es ebenfalls aus dem Ereignisse von Lyoe für sich einen entsprechenden Gewinn ziehen dürfe²⁾.

Dieser verringerte sich nun freilich in demselben Maße, in welchem die dem Dänenkönige zum Besten der Kirche aufgelegte Last größer geworden war. Allerdings sollte Waldemar für sich und seine Nachfolger auf Transalpingen verzichten und die Urkunden ausliefern, welche er während des Thronstreits darüber erhalten hatte; aber seinem Neffen Albrecht von Urlamünde wurde sein bisheriges dänisches Lehen Holstein und Røgeburg als Reichslehen belassen; es wurde also von Seiten des Reiches auf die im Nordhaufener Vertrage noch ins Auge gefaßte Wiedereinsetzung der Grajen vom Schaumburg und

¹⁾ Orig. Guelf. IV. praef. p. 48; Urfbch. d. Stadt Lübeck I. 29; Mett. Urfbch. I, 290. Ausführliche Analyse der einzelnen Vertragspunkte bei Ufnger S. 320—327. Vgl. v. Sybel in Hist. Ztschr. XII, 16 ff. Die sächsische Weltchronik R. 365 giebt eine kurze Nachricht: Mit dem koninge solde [de greve van Zwerin] des rikes willen don, unde dingede de koning weder des keiseres boden [cod. A: des riges boden]. Die Chron. reg. Colon. l. c. erwähnt zwar die Hauptpunkte des Vertrags richtig, läßt ihn aber erst das Ergebniß der im Herbst an der Elbe geführten Verhandlungen sein.

²⁾ Honorius kam wenigstens auf jene Forderung zunächst nicht zurück. Ufnger S. 321 hat in der Hauptsache schon das Richtige getroffen. — Was Waldemar hier für den Kreuzzug übernahm, fordert zu interessanten Vergleichen mit dem von Friedrich II. 1225 im Vertrage von S. Germano Uebernommenen heraus, s. v. S. 237 N. 3, S. 239 N. 1. Auf beides übte wohl Hermann von Salza einen maßgebenden Einfluß.

Dassel verzichtet. Allerdings hatte Waldemar die zwischen der Krone Dänemark und dem Reiche streitigen Gebiete Slavien's, das heißt, namentlich Rügen und Pommern, dem Reiche zur Verfügung zu stellen; aber ihm wurde zugesichert, daß er sie entweder durch gerichtliches Erkenntniß oder auf dem Wege der Gnade zurückerhalten werde, so daß jener vorübergehenden Uebergabe nur die Bedeutung einer äußerlichen Anerkennung des dem Reiche zustehenden Rechts inne- wohnte. Die Machtstellung der Dänen im Norden der Elbe würde sich also bei Ausföhrung dieses Abkommens nicht allzusehr verändert haben, besonders da Albrecht von Urlamünde sich ohne Zweifel trotz seiner staatsrechtlichen Abhängigkeit vom Reiche in allen Streitfragen auf die Seite des verwandten dänischen Königshaus'es gestellt haben würde, welchem er sein Emporkommen verdankte. Oder glaubte man, daß einer Erneuerung der dänischen Eroberungspolitik für immer durch jene andere Bestimmung vorgebaut sei, nach welcher Waldemar sein Königreich Dänemark selbst vom Reiche zu Lehen zu nehmen hatte? Auch das war ja im Grunde nur eine Förmlichkeit, auf welche Friedrich II., der ihre Unterlassung Waldemar zum Vorwurfe gemacht hatte, vom idealen Standpunkte des Kaiserthums aus immerhin Werth legen mochte, welche aber in keiner Weise den Verzicht auf jene vollständige Beseitigung des dänischen Einflusses zwischen der Elbe und der Ostsee aufwiegen konnte, welche das Ziel des zwischen Heinrich von Schwerin und dem Gubernator im September geschlossenen Vertrages gewesen war.

Heinrich von Schwerin persönlich kam darum nicht viel schlechter fort. Seine Herrschaften Boizenburg und Schwerin wurden reichs- unmitttelbar; er blieb auch im Besitze der Lehen, die er bisher von Albrecht von Urlamünde gehabt hatte; seine Schwiegermutter bekam ihr Land zurück oder einen Geldersatz; Waldemar und Albrecht sollten ihm, seinen Freunden und Verwandten Urfehde schwören, und endlich hatte Waldemar für ihn an das Reich 40000 Mark Silbers zu zahlen¹⁾.

Mit dieser Zahlung wurde nun die Freilassung der Gefangenen in Verbindung gebracht, jedoch in der glimpflichsten Weise. Wenn 10000 Mark gezahlt seien, sollte Waldemar selbst, nach weiteren 10000 Mark auch sein Sohn aus der Haft befreit werden; für den Rest hatte er dann dem Reiche Geiseln zu stellen, darunter je nach- dem einen oder mehrere seiner Söhne. Für den Fall aber, daß er bis zum 8. September, an welchem Tage König und Fürsten zum Vollzuge dieses Vertrages in Bardewiek zusammentreten würden, wegen Kürze der Zeit auch nicht einmal die erste Räte aufbringen könnte, wurde ihm schon jetzt von den Bevollmächtigten des Reichs

¹⁾ Chron. reg. Colon. giebt irrthümlich 100,000 Mark an. Schwerin hatte sich im Nordhausener Vertrage 52,000 Mark ausbedungen, und es muß dahingestellt bleiben, ob er jetzt davon abließ oder ob das Reich ihm für das Fehlende aufzukommen hatte.

in ziemlich sichere Aussicht gestellt, daß er trotzdem, auf genügende Bürgschaften hin, den Seinigen zurückgegeben werden solle¹⁾).

Nicht alles ist also in dem Vertrage von Dannenberg festgehalten worden, was Engelbert von Köln durch den Vertrag von Nordhausen für das Reich zu gewinnen gemeint hatte. Aber es ist schwer zu sagen, wie es anders hätte kommen sollen, da bei der Entfernung des Kaisers aus Deutschland an einen Reichskrieg gegen Dänemark gar nicht zu denken war, die norddeutschen Fürsten aber bisher durchaus nicht Lust gezeigt hatten, auf eigene Faust den Kampf zu führen. Den Ausschlag aber gab vor allem, daß Friedrich II. und Honorius III., obwohl ihre Beweggründe verschiedene waren, sich schon vorher darüber verständigt hatten, daß nicht allzu viel von den Dänen verlangt werden dürfe — der eine, weil sie sonst nicht für den Kreuzzug verwertbar geblieben wären²⁾, der andere, weil die Interessen, von welchen sich der Gubernator hatte leiten lassen, für ihn überhaupt nicht die Bedeutung hatten, daß er sich um ihretwillen Verwickelungen im Norden, welche in ihren Folgen ihn vielleicht genöthigt haben würden, sein geliebtes Sicilien wieder mit Deutschland zu vertauschen, oder gar einen Bruch mit dem Papste auf den Hals laden mochte. Ihm genügte es, wenn äußerlich die Würde des Reichs gewahrt und das nordalbingische Land, dessen Verlust mit einem Scheine des Rechts ihm selbst zur Last gelegt werden konnte, wenigstens der Form nach wieder in den Reichsverband eingefügt ward³⁾. Obwohl also Hermann von Salza ganz im Sinne des Papstes und des Kaisers die Dänen bis zu einem gewissen Grade schonete, Opfer mußten sie trotzdem bringen, um ihren Königen zur Freiheit zu verhelfen, und weil Albrecht von Orlamünde und die dänischen Großen, welche an der Verhandlung in Dannenberg theilhaftig waren, die Unvermeidlichkeit der Opfer einsahen, darum haben

1) Item si in curia Bardowie pars predictae pecunie propter temporis brevitatem persolvi non poterit. secundum consilium principum imperii prestabunt rex et sui cautionem, quod die sibi a principibus prefigendo residuum pecunie persolvant, et rex ibi secundum consilium principum suis restituatur hominibus.

2) Man kann sich wundern, daß in den Verhandlungen dieser Jahre niemals, so weit ich sehe, von den Bestätigungen die Rede gewesen ist, welche erst Innocenz III., s. Rubricae lit. pont. a. XIX nr. 160 bei Theiner, Mon. Slav. merid. I, 68, dann aber auch Honorius III. selbst 1217 Jan. 31, H.-B. I, 497, den Dänen über Friedrichs Urkunde betr. Nordalbingien ertheilt hatte. Wenn sie aber selbst in die Zurückgabe willigten, hatte der Papst keinen Anlaß zur Einsprache. Erst als Waldemar II. von dem Vertrage, den er 1225 Nov. 17. mit dem Grafen von Schwerin geschlossen und in dem er sich zur Zurückgabe Nordalbingiens verpflichtet hatte, durch den Papst entkunden werden wollte, bezieht letzterer sich dem Kaiser gegenüber auf dessen Urkunde von 1214. Epist. pont. Rom. I, 228.

3) Wenn angenommen werden könnte, daß Friedrich schon im Frühlinge 1224, als er Salza entsendete, sich entschieden hatte, nicht vor dem Sommer 1227 ins heilige Land zu ziehen, würde Salza im kaiserlichen Interesse Waldemar aufgeleget haben, daß er gerade zu dieser Zeit dort eintreffen müsse, und vom kaiserlichen Interesse wäre dann auch die Vermehrung seiner Kreuzzugslasten ebenso diktiert worden, wie von dem des Papstes.

sie sich zu solchen bequemt und sich eidlich an die darüber getroffenen Vereinbarungen gebunden, während Hermann von Salza und die Bevollmächtigten des Reichs nur versprechen konnten, daß sie redlich um die Genehmigung derselben seitens der Fürsten bemüht sein wollten¹⁾.

Das mögen sie denn auch wohl erfüllt haben; wenigstens finden wir den Deutschordensmeister am 23. Juli in Nürnberg, als der Gubernator wieder einen Hoftag hielt²⁾, und zum Theil waren hier dieselben Fürsten erschienen, mit welchen Hermann schon in Frankfurt verkehrt hatte: außer Engelbert selbst der Erzbischof von Trier, der Bischof von Augsburg, der Herzog von Baiern und der Landgraf von Thüringen. Aber auch Herzog Leopold von Oesterreich, der Erzbischof Eberhard von Salzburg und die Bischöfe Konrad von Regensburg, Gebhard von Passau, Gerold von Freising und der Nachfolger des verstorbenen Hofkanzlers im Bisthume Metz, Johann von Aspemont, waren nach Nürnberg gekommen³⁾, und die Anwesenheit des Kardinalbischofs von Porto, Konrad von Urach⁴⁾, als des Vertreters des Papstes, gab der schon an sich glänzenden Versammlung noch höhere Bedeutung. Sachlich erhielt sie aber eine solche dadurch, daß Hermann von Salza hier vor König und Fürsten über seine Sendung und den Vertrag vom 4. Juli berichtet haben muß, welcher zwar nicht alles enthielt, was im vorigen Jahre vom Gubernator für möglich gehalten worden war, aber doch vieles davon und wohl kaum weniger, als bei der Stellung des Papstes und des Kaisers zu dieser Angelegenheit überhaupt noch erreichbar war. Mag dort in Nürnberg auch noch über den Vertrag hin und her geredet worden sein, die Genehmigung desselben konnte nicht versagt werden, am wenigsten wenn der Legat, wie wir das voraussetzen müssen, sich auf die Seite des Deutschordensmeisters stellte⁵⁾.

¹⁾ Nuntii imperii promiserunt in fide, quod modis omnibus et bona fide studebunt, ut ea, que supra dicta sunt, principes prosequantur, et hoc idem magister domus Teut. facturum se dixit. Vgl. S. 433 N. 2.

²⁾ Nach B.-F. 3925 hätte Heinrich VII. unmittelbar vorher, Juli 15., schon in Würzburg einen Hoftag gehalten. Vgl. darüber oben S. 409 N. 3 das aus Anlaß der Ausnahme Weilands über die Entstehung der treuga Heinrichs Bemerkte. — Aus Nürnberg haben wir Urkunden von Juli 20.—25., B.-F. 3926 ff. Nur in den von Juli 23. heißt es in curia sollempni, und nur in einer von diesem Tage, B.-F. 3930, wird Hermann als Zeuge erwähnt, zusammen mit dem päpstlichen Legaten.

³⁾ Ich vermüthe, auch Eibert von Bamberg. Er war wenigstens, als der Oesterreicher, Salzburger und Passauer Fürst von Nürnberg heimreisten, mit ihnen Aug. 1. in Passau; s. v. Meißler, Reg. der Babenb. S. 134.

⁴⁾ S. v. S. 226.

⁵⁾ Chron. reg. Colon. p. 254 in Bezug auf den hier allerdings in einen falschen Zusammenhang (s. v. S. 434 N. 1) gebrachten Vertrag: Quod cum acceptarent principes, qui cum rege presentes erant. Da von einem anderen Hoftage vor dem Zuge der Fürsten an die Elbe im September zum Vollzuge des Vertrags nichts bekannt ist, muß der Vertrag wohl in Nürnberg genehmigt worden sein, und daß der Legat ihm zustimmte oder vom päpstlichen Standpunkte an ihm nichts Anstößiges fand, darf aus der Thatsache geschlossen werden, daß er an jenem Zuge theilnahm, dessen Zweck eben die Ausführung des Vertrags war.

Der letzte Jah damit wohl die ihm vom Kaiser gegebenen Aufträge als erfüllt an¹⁾. Indem er in Uebereinstimmung mit dem Gubernator den Vergleich über die Straßburger Kirchlehen der Krone, für welchen er ebenfalls bevollmächtigt war, in die Hand des Legaten legte²⁾, kehrte er selbst nach Italien zurück³⁾. Der Legat aber schloß sich zunächst dem königlichen Hofe an, als derselbe nach Auflösung der Nürnberger Versammlung⁴⁾ nach Speier ging, wo der vom Legaten vermittelte Vergleich in dem Straßburger Streite beurkundet und ohne Zweifel ebenfalls unter seinem Zutun eine neue Auflehnung seines Bruders, des Grafen Egeno von Urach-Freiburg, beigelegt wurde⁵⁾. Am 14. August traf der königliche Zug, dem sich in Speier auch der von Frankreich zur Förderung des Kreuzzuges herübergekommene König von Jerusalem, Johann von Brienne, zugesellt hatte, bei dem Erzbischof Engelbert in Köln ein⁶⁾. Man wird hier geblieben sein, bis es Zeit ward, an die Ausführung des Vertrages mit den Dänen zu denken. Am 4. September ist der Gubernator mit seinem jungen königlichen Herrn in Dortmund, am 20. in Herford, und zwar, wie sich aus der Richtung der Reise ergibt und ausdrücklich gesagt wird, auf dem Wege zur Elbe⁷⁾, welchen wenigstens von hier an auch Konrad von Porto mitmachte⁸⁾.

Der für die Schlußverhandlung mit den Dänen in jenem Vertrage auf den 8. September in Aussicht genommene Fürstentag zu Bardewiek konnte also erst um den Michaelistag⁹⁾ stattfinden. Be-

¹⁾ Mit Unger S. 330 N. 1 und Koch S. 40 aus jenem verwirrten Berichte der Chron. reg. zu folgern, daß Hermann von Salza zu einer nochmaligen Verhandlung mit den Dänen zurückgeschickt worden sein könnte, scheint mir wenig berechtigt.

²⁾ S. v. S. 366.

³⁾ Hermann ist 1225 März bei Friedrich II. in Palermo, s. v. S. 234, nachdem er unzweifelhaft vorher auch den Papst aufgesucht haben wird.

⁴⁾ Sie erfolgte zwischen Juli 25. und Aug. 1.; s. v. S. 437 N. 2 und 3.

⁵⁾ B.-F. 3932, 3933, 3935. Vgl. oben S. 393 N. 5.

⁶⁾ S. v. S. 227.

⁷⁾ B.-F. 3937—3939. Die letzte Urkunde ist datirt apud Hervordiam constituti et iter nostrum versus Albiam dirigentes.

⁸⁾ Konrad hatte vorher noch das Münsterland besucht und Sept. 4., an welchem Tage der König in Dortmund war, selbst in Liesborn eine Urkunde ausgestellt. Westfäl. Urkbch. III. 111. Wir finden ihn weiter Sept. 21. apud Niendorf: Ztschr. f. Niedersachsen 1860 S. 13. Es ist das gewiß nicht eine der bei Desterley, Hist.-geogr. Wörterb. S. 483, angeführten Ortschaften, sondern Kenndorf, westlich von Hannover, also auf dem Wege von Herford zur Elbe, und es ist nicht unmöglich, daß auch der König hier war.

⁹⁾ Diesen Tag giebt die sächs. Weltchronik R. 365. Man darf annehmen, daß die Verchiebung des Hoftags schon in Nürnberg beschlossen und dann auch den Dänen rechtzeitig mitgeteilt worden war. Uebrigens wurde auch in Lüneburg verhandelt. Die Herren von Fleße resigniren dem Kl. Walkenried einen Wald „in Lüneburhe eo tempore, cum rex Henricus et Engelbertus Col. aepus et alii principes super captivitate regis Dacie in dieto loco colloquium habuerunt“. Sudendorf, Registr. III, 55. Mit wem in Lüneburg verhandelt wurde, wird nicht gesagt. Ich denke, mit dem Welfen Otto, der Sept. 30. in Lüneburg urkundet, Orig. Guelf. IV, 102, ionst sich aber an dem Hofstage nicht betheiligt zu haben scheint, wenigstens nicht in der Zeugenreihe von Lt. 9. vorkommt.

zeichnenderweise kam jedoch kein einziger Fürst Süddeutschlands dahin, als ob das, was hier vorgehen sollte, bloß für die Norddeutschen Interesse gehabt hätte. Diese waren natürlich in großer Zahl erschienen. Wir finden in Bardewiek, um nur die Wichtigeren zu nennen, neben dem Gubernator die Erzbischöfe Dietrich von Trier und Gerhard von Bremen, die Bischöfe Engelhard von Raumburg, Ekkehard von Merseburg, Friedrich von Halberstadt, Konrad von Hildesheim, Konrad von Minden, Dietrich von Münster, die Erwählten Engelbert von Osnabrück und Ulver von Paderborn und endlich den Bischof Bruno von Schwerin, der sich also schon wieder ganz als Reichsfürst fühlte; von Weltlichen den Landgrafen Ludwig von Thüringen, welcher, obwohl von heftigem Fieber heimgejucht, eifrig an den Verhandlungen Theil nahm, bei denen mittelbar auch das Schicksal seiner an Albrecht von Urlamünde verheiratheten Schwester in Frage stand; ferner den Herzog Waltram von Limburg, die Grafen Gerhard von Diez, Heinrich von Lauterberg, Hermann und Heinrich von Harzburg, den Edlen Bernhard von Horstmar, die Reichsdienstmannen Gunzelin von Wolfenbüttel, Eberhard von Waldburg, Konrad von Winterketten und Dietho von Ravensburg — zum großen Theil Männer, welche schon früher in der dänischen Angelegenheit thätig gewesen waren. Die Grafen Heinrich von Schwerin und Volrad von Dannenberg fehlten natürlich nicht¹⁾: sie mögen König Waldemar mitgebracht haben²⁾, da er ja unter gewissen Bedingungen gleich in Bardewiek in Freiheit gesetzt werden sollte. Auf der andern Seite der Elbe aber lagerten die Dänen unter ihrem Reichsverweser Albrecht von Urlamünde und mit vielem Gelde³⁾, welches für den Loskauf ihres Königs bestimmt war, so daß es scheinen konnte, als ob der Vollzug des Vertrages glatt vor sich gehen werde. Trotzdem zogen sich die Verhandlungen hin, auch dann noch, als die Reichsversammlung zur Erleichterung des Verkehrs mit den Gegnern hart an das Ufer des Flusses nach Blekede verlegt wurde⁴⁾. Daß

¹⁾ Wir haben aus Blekede Ctt. 9. eine Urkunde Heinrichs VII., B.-F. 3941, welche uns zwar nicht alle, aber viele der Theilnehmer kennen lehrt, während andere sich aus der eben dort aufgestellten Urkunde des Legaten über das Verhör Heinrich Minnises (f. o. S. 416) ergeben.

²⁾ Wenn man das aus der sächs. Weltchronik R. 365 schließen darf: Dur dat gedinge vor koning Heinric . . . mit grotem here . . . na des koninges vangnisse to Bardewic, dannen vor he to Blekede.

³⁾ Sächs. Weltchronik R. 366. Njinger S. 330 vermuthet dort auch den Fürsten Wiklaw von Rügen, der Sept. 14. apud Breitenvelde in campo specioso geurkundet hatte. Der Ort liegt im Amte Rågeburg. Chron. reg. Col. 1. c. deutet darauf hin, daß Albertus comes et barones Dacie im letzten Stadium der Verhandlung auf das linke Ufer herüberkamen, also wahrscheinlich, als die Reichsversammlung nach Blekede übergesiedelt war.

⁴⁾ Ann. Stad. p. 35^s kennen nur Bardewiek als Verhandlungsort. Aus Ann. Reinhardsbr. p. 182 (irrig zu 1225, ebenso wie Exc. Vatic. in Ztschr. f. thür. Gesch. N. F. II, 227) erfahren wir, daß die Reichsversammlung, als Landgraf Ludwig Okt. 6. (die Ann. haben Dez. 6.) eintraf, noch in Bardewiek war, dann aber nach Blekede zog. Vgl. Sächs. Weltchronik oben Anm. 2. Am 9. urkundet der König von hier, B.-F. 3941.

dabei von deutscher Seite nachträglich die Bedingungen verschärft worden seien, wird nirgends behauptet¹⁾: die Schwierigkeiten, an welchen schließlich Alles scheiterte gingen, vielmehr von den Dänen aus. Obwohl sie sich am 4. Juli schon eidlich (gebunden hatten, waren sie jetzt anderen Sinnes geworden. Sei es, daß bei ihnen eine gewisse Gleichgültigkeit²⁾ gegen das Schicksal ihres Königs Platz gegriffen hatte, eine Rückwirkung der von ihm lange Jahre hindurch erzwungenen Ueberanspannung aller Kräfte, — sei es, daß sie sich durch das Versprechen der Lehnshuldigung für Dänemark selbst allzu sehr in ihrer Ehre beschwert fühlten und höchstens Geld an die Befreiung Waldemars und seines Sohnes wenden wollten, sie haben schließlich den ganzen Vertrag vom 4. Juli verworfen und die Verhandlungen abgebrochen³⁾, wie die Folge lehrte, sich selbst zum Unheile und zum Glücke für Deutschland.

Nun hatten auch die an der Elbe versammelten Fürsten dort nichts mehr zu thun. In völliger Rathlosigkeit zogen sie heim⁴⁾. Sollten sie die Dänen durch einen Reichskrieg zur Beobachtung des Vertrags, zum Verzicht auf Nordalbingien zwingen? Daran war bei der Stellung des Kaisers zu dieser Sache gar nicht zu denken, ganz davon abgesehen, daß an derselben unter den in Bardewiek und Blekede Anwesenden eigentlich niemand außer dem Grafen von Schwerin und seinen näheren Freunden persönlich interessirt war. Diese haben deshalb auch gar nicht auf eine Unterstützung von Seiten des Reichs gewartet, sondern auf eigene Faust den Krieg eröffnet, der für sie doch unvermeidlich war. Zuerst muß es gelungen sein, die Dänen aus ihren Stellungen im Meklenburgischen zu vertreiben, so daß Heinrich von Schwerin, dem jetzt nach dem Scheitern seiner Verabredungen mit dem Reiche wieder die freie Verfügung über seine Gefangenen zustand, sie von Dannenberg nach Schwerin überführen konnte⁵⁾, das früher dänische Besatzung gehabt hatte. Nun kam Hol-

1) Es darf wenigstens aus der irrigen Angabe des Löjegelbes in Chron. reg. Col. p. 254 nicht gefolgert werden.

2) Gegen solche Gleichgültigkeit richtet sich der von Hüniger S. 433 ff. mit Jaffés Verbesserungen abgedruckte *Planctus Daniae*. Aber der Verfasser, natürlich ein Geistlicher, giebt selbst nöthigenfalls Waldemar den Vater preis, wenn er an die Großen die merkwürdige Mahnung richtet: *Si non condoletis seni, condolete vel iuveni*.

3) Chron. reg. Col. l. c.: *composicionem reprobantes et ea, que promissa erant, cassantes navibus cum indignatione recesserunt* (s. vorher N. 3), *infinitam pecuniam, quam ad redimendum regem attulerant, secum deferentes*. Sächj. Weltchron. R. 366: *Dat gedingede ne volging nicht, wande de koning unde de Denen braken ere lovede*. Ann. Stad. l. c.: (Heimr. rex) *nichil profecit*.

4) Chron. reg. Col. l. c.: *Unde predicti principes, infecto negotio, confusi discesserunt*. Sächj. Weltchron.: *Des karde de koning Heinric unde de bishop van Colne weder unde al de herren an ende; des belef de koning vort vangeu*. Mit gutem Grunde vermuthet Fider, daß der König und seine Begleitung sich Okt. 19, als der Legat in Goslar urkundete, s. Urkbch. f. Niedersachsen II, 103, ebendort befanden.

5) Sächj. Weltchronik R. 365. Sie waren zur Zeit der Schlacht bei Mölln schon dort, s. u.

stein an die Reihe. Erzbischof Gerhard von Bremen, der durch sein Mißgeschick vom Frühjahr nicht entmuthigt worden war, und der junge Graf Adolf IV. von Schaumburg, der Sohn des von Knud VI. aus Holstein vertriebenen, gingen schon am 20. Dezember über die Elbe und rückten vor Ikehoe¹⁾. Von der anderen Seite fielen die Grafen Heinrich von Schwerin und Heinrich von Werle in Holstein ein und begannen mit dem Schaumburger vereinigt noch vor Ablauf des Jahres die Belagerung der Feste Lauenburg²⁾. Die Verbündeten hatten schon vorher mit unzufriedenen Holsteinern Beziehungen angeknüpft; jetzt, da der Sohn des alten, deutschen Herrn im Lande erschien und als der rechte Graf austrat, erhob sich auch das Landvolk und griff die Burgen Albrechts von Urlamünde an. Dessen Herrschaft kam bedenklich ins Wanken. Wenn er sich schon am 24. Dezember, also nur wenige Tage nach dem Einfall der Verbündeten, dazu herbeiließ, den Hamburgern die unter Heinrich dem Löwen und Adolf III. genossenen Freiheiten zu bestätigen³⁾, so ist das ein Beweis, daß er anfang sich der allgemeinen Erhebung gegenüber unsicher zu fühlen, obwohl der Welfe Otto von Lüneburg sofort seinen längst zu erwartenden Anschluß an die dänische Sache vollzog und zu ihm nach Hamburg kam. Als die beiden Vettern dann im Januar 1225 ins Feld rückten, um eine von dem Grafen von Schwerin belagerte Burg zu entsetzen — es scheint sich um Ratzeburg gehandelt zu haben⁴⁾ —, da kam es bei Mölln zur Schlacht, und sie endete nach einem von früh morgens bis zum Abend dauernden verlustreichen Kampfe mit ihrer völligen Niederlage. Albrecht selbst fiel in die Gefangenschaft seines Gegners und theilte fortan in Schwerin die Haft seiner königlichen Verwandten⁵⁾. Jetzt schüttelten auch die

¹⁾ Sächsl. Weltchronik R. 366: Darna an s. Thomases avende vor de bischop van Bremen mit deme jungen greven Alve over Elve vor Etseho unde karde al dat lant tome greven unde de lantlude besaten de burge greven Albrechtes. Ich ziehe von den beiden Thomaßtagen, des Apostels Dez. 21. und des Märtyrers von Canterbury Dez. 29., den ersten wegen der gleich zu erwähnenden Urkunde des Grafen Albrecht vor. Uebrigens soll dessen Vater Adolf III. (als Schaumburger IV.) erst 1225 Jan. 5. gestorben sein. Ußinger S. 334.

²⁾ Ann. Stad. p. 359: Comes Adolfus auxilio Gerardi aepi. (i. vorher), Heinrichi comitis de Zwerin et Heinrichi de Werle, invitatus etiam a potentioribus Holsatie, Albiam transit, terram occupat Transalbinam. Daß sich die Abtheilungen der Schaumburgischen und Schwerinischen vereinigten, zeigt der Umstand, daß in der Urkunde des Gr. Adolf, der sich hier schon Graf von Holstein nennt, in castris ante Lovenbure 1224 Dez., der Graf von Schwerin Zeuge ist. Hodenberg, Kalenberger Urthb. VII, 1. Lauenburg wurde nicht erobert.

³⁾ Schlesw.-Holst. Urflg. I, 20 mit 1224 Jnd. XII. (also der päpstlichen Indiction). Zeuge ist consanguineus noster Otto princeps de Luneburg.

⁴⁾ Ußinger S. 337 nahm Ikehoe an, aber mußte gestehen, nicht erklären zu können, wie es denn gerade bei Mölln zur Schlacht kam.

⁵⁾ Sächsl. Weltchronik l. c.: Ann. Hamburg. bei Langebek I, 208 = Ann. Stad. l. c.; Chron. reg. Col. l. c. Allein die Hamb. (vgl. Forsch. z. Arch. Gesch. XIII, 166) geben den Schlachtort. Die Schlacht fand statt post natale domini (Chron. reg.). genauer nach 1225 Jan. 11., an welchem

Lübecker das dänische Joch ab¹⁾), um wieder reichsstädtisch zu werden; sie haben dann tapfer bei der erfolgreichen Belagerung Rakeburgs mitgeholfen²⁾). Die Hamburger dagegen nahmen den Grafen Adolf, sobald er die von Albrecht vor der Stadt erbaute Burg am 10. oder 11. Februar erstürmt hatte, als ihren Herrn bei sich auf³⁾), obwohl ihre reichsten Mitbürger noch als Geiseln in Albrechts Gewalt waren⁴⁾). Dafür hat Adolf den Hamburgern den großen Freibrief seines Vaters bestätigt.

Der überaus strenge Winter⁵⁾ dürfte darauf allen kriegerischen Unternehmungen vorläufig einen Niegel vorgehoben haben. Ohne Zweifel werden noch manche feste Punkte außer der starken Lauenburg für Albrecht behauptet, manche Große des Landes ihm treu geblieben sein, schon deshalb, weil sie Grund hatten, in dem neuen Landesherrn einen Rächer des an seinem Vater geübten Verraths zu fürchten⁶⁾). Daß jedoch die gleichzeitig des Königs, des Thronerben und des Reichsverwesers beraubten Dänen noch im Stande sein würden, den Umschwung der Dinge jenseits der Elbe, welcher sich im Verlaufe von etwa zwei Monaten vollzogen hatte, mit eigener Kraft rückgängig zu machen, ließ sich kaum mehr erwarten, und von der Unterstützung der Welfen hatten sie auch nicht viel zu hoffen, da dieselben bald im eigenen Lande durch den bremischen Erzbischof beschästigt wurden⁷⁾. Der Umschwung selbst aber ist für die Ver-

Tage Albrecht noch zu Segeberg für den Bischof von Lübeck urkundet, s. Minger S. 455, und vor dem in „den vastelabendem“ = Febr. 10. oder 11. (Sächs. Weltchr. R. 367) erfolgenden Angriffe des Grafen Adolf auf Hamburg. Rückfichtlich des Haftortes ziehe ich die Angabe der Sachsenchronik: Schwerin, ber in Chron. reg.: Danuenburg, vor. — Bewunderlich ist die Nachricht des Chron. Sumpetr. ed. Stübel p. 70: 1225 [m. sept.] captus est comes Albertus de Orlamunde [a Ludewico langravio]. Der Herausgeber hätte durch das von mir Eingeklammerte, obwohl die Hist. de langr. Thur. es bietet, den an sich guten Text nicht verderben sollen.

¹⁾ Sächs. Weltchr. R. 367 nach der Schlacht bei Mölln und vor der Uebergabe Hamburgs. Friedrich II. bestätigte 1226 Mai Lübeck den von Friedrich I. verliehenen Freibrief. B.-F. 1608.

²⁾ Adolf Graf von Holstein, Heinrich Herr von Rostock und Heinrich Graf von Schwerin bezeugen 1225 apud Raceburh, daß sie es freiwillig thaten und daß es ihnen nicht zum Präjudiz gereichen solle. Schlesw.-Holst. Urflg. I, 22.

³⁾ Sächs. Weltchr. I. e. Freibrief des Grafen Adolf für Hamburg: Schlesw.-Holst. Urflg. I, 23. Vgl. Minger S. 33.

⁴⁾ Minger S. 336.

⁵⁾ Viele Quellen gedenken dieses bis Mitte April dauernden Winters und der folgenden Hungersnoth und Pest unter Menschen und Vieh, z. B. Sächs. Weltchr. R. 368, Ann. Stad. p. 359, Chron. reg. p. 255, Rein. Leod. p. 679 (Preissteigerung), Ann. S. Trudp. p. 293, Ann. Schefflar. mai. p. 538, min. p. 343, Ann. Schir. p. 632, Ann. Wessofont. bei Leutner, Hist. Wessof. II, 29 u. A. Die englischen Gesandten, welche zu Ende des Januar von Gravelingen nach Köln reisten, hatten viel tum per viarum duritiam, tum per aeris intemperiam, zu leiden. Ficker, Engelb. S. 348.

⁶⁾ Minger S. 340, 341.

⁷⁾ Von dieser Fehde wissen wir nur durch den Auftrag des Legaten Konrad von Porto 1225 Sept. 26., Sudendorf. Registr. III, 56, an Konrad

theidiger der deutschen Sache um so ruhmvoller, weil sie ihn nur sich selbst und nicht einer Mithülfe des Reichs verdankten. Als der Gubernator sich im Februar 1225 eiligst wieder nach Sachsen begab¹⁾ — wahrscheinlich zu einem nochmals vergeblichen Versuche, ob die Welfen nicht von der Verbindung mit den Dänen abgezogen werden könnten —, da war die Schlacht bei Mölln schon geschlagen, da war Hamburg schon befreit und die Zurückerwerbung Nordalbingiens für das Reich durch die Tapferkeit und das Glück seines alten Freundes, Heinrich von Schwerin, und der Verbündeten desselben fast schon vollendet. Daß dieses Ergebnis ohne sein unmittelbares Zutun hatte gewonnen werden können, und daß er selbst, wie die Dinge nun einmal lagen, auch nicht das Geringste zur Vervollständigung desselben beizutragen vermochte, wird Engelbert nicht abgehalten haben, es aufs freudigste zu begrüßen. Es entsprach ja nur dem Ziele, welches er selbst sich einst beim Abschlusse des Vertrages von Nordhausen gesteckt hatte.

Die Umwälzung der politischen Verhältnisse in Nordalbingien kam auch der deutschen Kolonie in Livland zu Gute. Noch im Frühlinge 1224 hatten die bischöflichen Brüder Albrecht von Riga und Hermann von Leal den König Waldemar in seinem Gefängnisse aufgesucht, und Hermann hatte sich damals, um endlich die Erlaubnis zur Ueberfahrt zu erhalten, zu der lange verweigerten Huldigung verstanden²⁾. Als sie aber in Livland anlangten, fanden sie, daß dieses

von Hildeheim, sie zu vermitteln. Den Grund gab wohl Heinrichs von Braunschweig Bestreben, seinem Neffen und Erben Otto auch die Grafschaft Stade zuzuwenden, welche er selbst durch den Vertrag von 1219, s. o. S. 25, doch nur auf Lebenszeit, zurückerhalten hatte. Sein darauf bezüglicher Wunsch, welchen er 1223 aussprach, s. o. S. 377, ist von dem Erzbischofe sicher nicht bewilligt worden. Eine weitere Verletzung jenes Vertrags lag darin, daß Heinrich zu Anfang 1225, als es sich um die Verbindung mit Albrecht von Orlamünde handelte, Harburg aufbaute. Sächsl. Weltchron. R. 367. Vgl. Dehio, Gesch. d. Erzbisth. Hamburg-Bremen II, 145.

¹⁾ Von dieser Reise wissen wir nur durch den Gesandtschaftsbericht des Bischofs Walther von Carlisle bei Ficker, Engelb. S. 347 ff. Engelbert, der in der Nähe Kölns war, läßt Febr. 5. dem Bischofe sagen, er könne ihn jetzt nicht sprechen, quod ardua negotia imperii trahebant eum ad partes Saxonie, que disterre non potuit, und tritt unmittelbar darauf die Reise an. Auf Bitte Walther's, per dietam unam ad nos revertens, gewährt er ihm jedoch Febr. 7. auf Kloster Altenberg eine Unterredung, in der er seine Rückkehr nach Köln sicher auf Febr. 20. verspricht. Am nächsten Tage ist er schon weiter gegangen. Für die nächsten Monate fehlen Daten über Engelbert's Aufenthalt. Er kommt erst wieder April 28. am königlichen Hofe in Schwäbisch-Hall vor, B.-F. 3969. — Die Reise nach Sachsen ist darnach doch nicht bloß eine Möglichkeit, als welche Ficker S. 124 und Ufinger S. 342 sie behandeln. Als Zweck der Reise wäre letzterer geneigt eine Erneuerung des Vertrages von Nordhausen anzunehmen. Aber einer solchen bedurfte es nach der Schlacht bei Mölln nicht mehr.

²⁾ Hein. chron. Lyvon. XXVIII, 1: abiit epus Rigensis cum fratre suo ad regem, requirere voluntatem et consensum ipsius. Et placuit regi, ut iret in Lyvoniam et de Lyvoniam ad Estoniam in episcopatum ipsius. Woburd der consensus Waldemars gewonnen wurde, hat Heinr. XXIII, 11, s. o. S. 420 N. 2, vorgehend erzählt. Da darnach Hermann für sein im

Zugeständniß an Waldemars Eigenthum sehr überflüssig gewesen war, da die Dänen in Reval durchaus nicht die Macht besaßen, die aufständischen Gebiete der Esten, zu welchen auch Hermanns Sprengel gehörte, wieder der christlichen Herrschaft zu unterwerfen. Das besorgten dann schon im eigenen Interesse die livländischen Deutschen; sie gaben jedoch nur die Landschaft Harrien den Dänen zurück, während sie die übrigen für sich behielten und im Juli 1224 unter die Bischöfe und den Orden vertheilten. Die Berechtigung dazu mochten sie aus einer Urkunde des Kaisers herleiten, welcher im März 1224, übrigens ohne Zweifel auf Betrieb der Livländer selbst, alle Gebiete der Heiden von der Weichsel bis zum finnischen Meerbusen, welche zum Christenthume übergehen würden, von der Herrschaft weltlicher Fürsten ausgenommen und ausschließlich der Kirche und dem römischen Reiche vorbehalten hatte¹⁾. Bei dieser Gelegenheit fiel an Albrecht von Riga selbst die Küstenlandschaft Wiek, in welcher das für seinen Bruder ursprünglich als Bischofsitz in Aussicht genommene Leal lag. Dieser dagegen wurde jetzt mit einer Binnenlandschaft ausgestattet²⁾, und er wählte sich hier Dorpat, welches noch im Sommer desselben Jahrs den Russen entrißen wurde³⁾, zu seinem künftigen Sitze aus, obwohl er den Titel eines Bischofs von Leal mit besonderer päpstlicher Erlaubniß sogar bis 1235 beibehielt⁴⁾.

Aber diese Ausbreitung und Befestigung des deutschen Einflusses jenseits der Ostsee hing in ihrem Bestande ganz davon ab, ob in Folge der Gefangenschaft Waldemars die Dänenherrschaft in Nordalbingien zu Falle kommen würde oder nicht. Wie werden deshalb die Deutschen an der Düna jubeln haben, als die Befreiung Holsteins und Lübecks ihnen eine vom Willen des dänischen Königs unabhängige Verbindung mit der Heimat eröffnete! Bischof Albrecht, der Ordensmeister Volkwin und die Bürger von Riga baten die Lübecker, sich ja nicht, ohne sie einzuschließen, mit Dänemark zu vertragen⁵⁾.

Die verzweifelte That Heinrichs von Schwerin hat also in ihren Folgen nicht nur den Gebieten zwischen der Elbe und der Ostsee, sondern auch den mit deutschem Blute errungenen livländischen Territorien ihre Reichszugehörigkeit gesichert. Nun ging Bischof Albrecht

dänischen Theile Estlands gelegenes Bisthum huldigt, können die Brüder nicht, wie Hausmann S. 58 N. 2 vermuthet, dem Könige versprochen haben, daß Hermann im Ordenslande ausgestattet werden würde, in welchem Falle er nicht zu huldigen gebraucht hätte.

¹⁾ Petr. de Vineis VI. 30: B.-F. 1517. Daß diese Urkunde gegen die Ansprüche der Dänen gerichtet war, bedarf keines Beweises.

²⁾ Heinr. XXVIII. 2. Bunge, Urkbch. I. Nr. 61—63. Vgl. Hausmann S. 59.

³⁾ Heinr. XXVIII. 3—6.

⁴⁾ Vgl. meine Livl. Forschungen in Mitth. f. Gesch. d. Ostseeprovinz. XI S. 318: „Zeit wann gab es einen Bischof von Dorpat?“

⁵⁾ Urkbch. d. Stadt Lübeck I. 53. Hausmann S. 77 will diesen Brief dem J. 1227 zuweisen.

darin, ihnen eine feste Ordnung zu geben. Auf seine Bitte ernannte der Papst am 31. Dezember 1224 für die Missionsgebiete an der Ostsee einen Legaten, den ersten, der dorthin entsendet worden ist, und zwar in der Person des Bischofs Wilhelm von Modena, welcher bisher als Inquisitor in Oberitalien thätig gewesen war¹⁾. Im Frühlinge 1225 mag Wilhelm nach Livland gekommen sein, mit dessen Verhältnissen er sich durch ausgedehnte Reisen eingehend bekannt machte und unter dessen Nachhabern, den Bischöfen und dem Erben, den Deutschen und den Dänen, er einen auf gegenseitige Anerkennung und Billigkeit gegründeten Friedensstand aufzurichten suchte²⁾. Was aber Albrecht vornehmlich zu der Bitte um die Absendung eines Legaten bestimmt zu haben scheint, sein Wunsch, zum Erzbischofe über die von ihm ernannten Bischöfe erhoben zu werden und dadurch die livländische Kirche aus der Abhängigkeit von Bremen zu befreien, das gelangte doch nicht zur Durchführung. Nicht als ob Honorius III. grundsätzlich jene Abhängigkeit erhalten wissen wollte: er hat vielmehr am 19. November 1225 Wilhelm von Modena bevollmächtigt, die Errichtung eines Metropolitanstuhles in Livland vorzubereiten³⁾, und das konnte nach Lage der Dinge nur in Riga sein. Aber diese Vollmacht wird den Legaten kaum mehr in Livland getroffen haben, indem derselbe schon im Mai 1226 von dort nach Gothland absegelt war⁴⁾, oder wenn er sie empfing, konnte er ihr nicht nachkommen, weil Bischof Albrecht selbst nicht im Lande war⁵⁾. Dieser war nach Deutschland gegangen, um eine Anerkennung seiner reichsfürstlichen Stellung zu erwirken, welche ihm einst im Jahre 1207 die Investitur durch König Philipp von Schwaben verliehen, aber dann seine dem Könige Waldemar zu Anfang 1221 geleistete Huldigung wieder verscherzt hatte. Am 1. Dezember 1225, auf dem glänzenden Tage zu Nürnberg, auf welchem König Heinrich VII. seine Hochzeit feierte und über die Mörder seines Vormunds zu Gericht saß, kehrte Albrecht förmlich in den Verband des deutschen Reichs zurück: der König erklärte sein Bisthum für eine Mark und verlieh ihm diese Mark als ein Fürstenthum und mit den Rechten anderer Reichsfürsten⁶⁾. Wahrscheinlich theilte sein

¹⁾ Heinr. chron. XXIX, 2. P. 7337. Vgl. über Wilhelm oben S. 262 ff.

²⁾ Vgl. Hildebrand, Die Chronik Heinrichs von Lettland S. 133 ff.; Hausmann S. 63 ff. — Regesten Wilhelms von Modena von C. Strehle in Script. rer. Pruss. II, 117 ff., 502: Nachträge dazu von mir in Mitth. f. Gesch. d. Ostseeprovinz. XI, 326. Sie ließen sich jetzt ziemlich vermehren.

³⁾ Aus Reg. Honor. X, 125 Auszug bei Rayn. 1225 § 16. Vgl. Hildebrand S. 139.

⁴⁾ Heinr. chron. XXIX, 8 und XXX, 1, mit Arndts Anmerkungen.

⁵⁾ Er wird dort nur am Anfange der Rundreisen Wilhelms, also im Sommer 1225 erwähnt, Heinr. XXIX, 2, dann erst wieder 1227 Jan. ibid. XXX, 3.

⁶⁾ B.-F. 3995. Wahrscheinlich ist hierin die verlorene Urkunde Philipps über die Belehnung von 1207 wiederholt. Ueber die Veranlassung der wiederholten Belehnung Hausmann S. 45 N. 1.

Bruder, der Bischof Hermann von Leal, diese Erhebung zur reichsfürstlichen Ehre, nachdem auch seine Huldigung an Waldemar durch die Ereignisse hinjällig geworden war¹⁾.

¹⁾ Die Gründe, aus welchen ich in Livl. Forsch. S. 19 ff., Mitth. f. Gesch. d. Ostseeprov. XI, 321 ff., die entsprechenden Urkunden für Albrechts Bruder Hermann von Dorpat 1225 Nov. 6. und Dez. 1., B.-F. 3991, 3996, als gefälscht erklärte, halte ich den Einwendungen Wienemanns gegenüber, daſ. S. 358 ff., durchaus aufrecht. Eine andere Frage ist, ob nicht Hermann als Bischof von Leal in ähnlicher Weise wie sein Bruder zum Reichsfürsten gemacht sein könnte, d. h. eine ähnliche Urkunde erhalten hat, und das möchte ich bezagen. Diese echte Urkunde würde ihm dann für eine Fälschung zu den von mir a. a. D. berührten Zwecken als Vorlage gedient haben. Er war übrigens noch 1226 in Deutschland und assistirte Sept. 20. mit dem Bischofe Jakob von Mecon der von dem Trierer Erzbischofe vollzogenen Weihe des Erzbischofs Heinrich von Köln. Chron. reg. Col. p. 258. — Der livländische Ritterorden, die fratres domus milicie Christi, hatte kein reichsunmittelbares Gut. Friedrich II. bestätigt demselben 1226 Mai und 1227 Jan. lediglich, was er von den Bischöfen von Livland und Leal hatte. B.-F. 1613, 1692.

Viertes Kapitel.

Deutschland und die Westmächte, 1223—1225.

Hatten sich in der dänischen Frage die politischen Wege des Gubernators und des Kaisers geschieden, indem jener sie mehr vom besondern deutschen Standpunkte, dieser sie mehr im Zusammenhange der allgemeinen Verhältnisse auffaßte, so trat gleichzeitig auch in Bezug auf die Westmächte eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen zu Tage. Engelbert folgte den Ueberlieferungen seiner Vorgänger auf dem kölnischen Stuhle, wenn er die Verbindung mit England suchte. Friedrich dagegen gedachte so lange als möglich an dem Bündnisse mit Frankreich festzuhalten, welches gleichsam ein Erbtheil des stauischen Hauses geworden war¹⁾, und von solchen vererbten Verhältnissen pflegte man im Mittelalter nicht schneller zurückzutreten als in der Neuzeit. Haben auf jenen, wie auf die früheren und späteren Erzbischöfe von Köln, die Handelsinteressen seiner mächtigen Bürgerschaft bestimmend eingewirkt²⁾, so gab bei diesem die Erwägung den Ausschlag, daß die Freundschaft Frankreichs sich für ihn selbst bisher nur nützlich erwiesen hatte, die Feindschaft desselben aber ebenso beschwerlich werden konnte, als die des entfernten und in sich weniger gefestigten Englands ungefährlich war.

Indessen der im Jahre 1212 zwischen Friedrich II. und Philipp von Frankreich abgeschlossene Vertrag band nur sie selbst, nicht ihre Nachfolger, und Engelbert konnte deshalb sehr wohl der Meinung sein, daß durch den Tod König Philipps im Juli 1223 das Reich wieder freie Hand bekommen habe, sich seine Freunde zu wählen. Er schickte im Herbst, als die Reibungen zwischen den Westmächten es nur zu wahrscheinlich machten, daß demnächst ein neuer Krieg

¹⁾ So im Vertrage von 1212, H.-B. I. 227: *propter mutuum dilectionem et confederationem, quam Philippus Francorum rex habuit ad progenitores nostros Romanorum imperatores.*

²⁾ Vgl. Ficker, Engelbert S. 133 ff.

zwischen ihnen ausbrechen werde¹⁾, zwei seiner Vertrauten, nämlich Bernhard von Horstmar, der einst bei Bouvines für England und den Welfen gefochten, und Arnold von Gymmenich, nach England hinüber²⁾, vielleicht nur zu dem Zwecke, vorläufig zu ermitteln, wie weit dasselbe in seinen Anerbietungen zu gehen gedente.

Inzwischen hatte jedoch der Kaiser selbst sich schon für die andere Seite entschieden, und zwar ohne darüber erst seinen Stellvertreter in Deutschland gehört zu haben³⁾. Als im November 1223 Boten Ludwigs VIII. von Frankreich bei ihm in Catania erschienen, versprach Friedrich in dem neuen Verträge, der dort vereinbart wurde, zwar nicht, daß er dessen Bundesgenosse in dem bevorstehenden Kriege sein wolle, wohl aber, daß er selbst weder mit dem Könige von England noch mit dessen Erben ein Bündniß machen oder den Reichsunterthanen ein solches gestatten werde, wo er irgend es hindern könne. Er ging also noch über die entsprechende Bestimmung von 1212 hinaus, welche sich nur auf die Lebenszeit Johannis ohne Land und Ottos IV. erstreckt hatte, während er sich hier für alle Zukunft die Hände binden ließ, ohne daß ersichtlich wäre, durch welche Gegenleistung Frankreich ein so weittragendes Zugeständniß aufgewogen hat. Denn der andere Vertragspunkt, der übrigens vorangestellt und mit größerer Ausführlichkeit als im Jahre 1212 behandelt ist, nämlich daß man gegenseitig Rebellen und Verbannte weder hegen noch fördern wolle, kam eben beiden Theilen gleichmäßig zu statten⁴⁾.

Aber so nützlich jenes neue Zugeständniß des Kaisers künftig einmal werden konnte, für Ludwig VIII. war augenblicklich die andere Bestimmung viel wichtiger, welche auch den Reichsangehörigen jede Verbindung mit England untersagte. Er hatte vollen Grund zu der Befürchtung, daß die niederlothringischen Fürsten wieder wie zur Zeit Ottos IV. geneigt sein möchten, in den Dienst Englands zu treten, und er legte deshalb Werth darauf, auch von der deutschen Regentschaft eine Ausfertigung des Vertrags von Catania zu erhalten, weil diese jedenfalls eher in der Lage war, die Beobachtung des Vertrags in ihrem Bereiche zu erzwingen, als der in Unteritalien lebende

¹⁾ S. o. S. 217 ff.

²⁾ Horstmar war noch Sept. 24. an dem Verträge von Nordhausen mit dem Grafen von Schwerin theilhaftig gewesen. Wir kennen ihre Sendung nur aus dem Erlasse König Heinrichs III., in welchem er Dez. 5. für sie Geld und ein Schiff zur Rückreise anweist. H.-B. II, 783. Werden sie hier nuncii d. imperatoris genannt, so kann das schwerlich in anderem Sinne gemeint sein, als weil der Vertreter des Kaisers sie schickte, also etwa = nuncii imperii.

³⁾ Engelbert sagte 1225 Febr. 7. dem Bischofe von Carliäle (s. u.): quod nescivit, qualiter hoc acciderat, nämlich die confederatio inter imperium et regnum Francorum.

⁴⁾ De rege Anglie sic erit, quod nullam cum eo faciemus confederationem nec cum heredibus suis, nec a nostris fieri permittemus, ubicumque impediendi habeamus potestatem. H.-B. II, 462. früher allgemein zu 1224 gesetzt. Doch wird die von B.-F. 1509 gewählte Einreihung zu 1223 Nov. jetzt auch durch Friedrichs Mandat aus Catania Nov. 20. in Rycc. de S. Germ. chron. priora p. 111 unterstützt. Die Gegenurkunde des französischen Königs fehlt wiederum. Vgl. Philipp u. Otto IV. Bd. II, 332 A. 1.

Kaiser. Nun traf es sich, daß gerade damals, als Ludwig ein solches Verlangen an die Regentschaft stellte, aus ihr durch den Tod Konrads von Mey und Speier dasjenige Mitglied ausschied, durch dessen Bemühungen vornehmlich der ältere Vertrag zu Stande gekommen war, und daß seit dieser Zeit Engelbert von Köln ausschließlicher als zuvor die Leitung der Geschäfte in seine eigene Hand nahm. Engelbert verweigerte die gewünschte Ausfertigung des Vertrags und blieb dabei¹⁾, obwohl Hermann von Salza bei seiner Sendung nach Deutschland im Frühlinge 1224 jedenfalls auch in dieser Angelegenheit Aufträge des Kaisers an ihn anzurichten gehabt haben wird. Im Gegensatz zu Friedrich hat Engelbert den Plan einer möglichst engen Verbindung mit England entworfen oder begünstigt: der deutsche König sollte eine Schwester des englischen Königs, wahrscheinlich die im Jahre 1235 mit Friedrich II. vermählte Isabella, Heinrich III. selbst aber eine Tochter des Herzogs von Oesterreich heirathen²⁾, welcher schon früher darauf bezügliche Anträge nach England gerichtet hatte³⁾.

Bei diesem Widerspruche zwischen der Politik des Gubernators und seines kaiserlichen Auftragsgebers wäre es wohl das Natürlichste gewesen, daß jener darauf verzichtet hätte, ferner dessen Vertreter zu sein. Aber man würde seine Stellung verkennen, wollte man sie mit der eines modernen Ministers vergleichen. Denn sie wurzelte nicht bloß in dem persönlichen Vertrauen des Herrschers, sondern auch in der entscheidenden Geltung, zu welcher der geistliche Fürstenstand während Friedrichs Königthum und wo möglich in noch höherem Grade während seiner Abwesenheit von Deutschland emporgediehen war. Wie die geistlichen Fürsten des Kaisers Verhalten in inneren Fragen des Reichs bestimmten, so glaubte ihr hervorragendstes Mitglied jetzt auch dessen auswärtige Politik in andere Bahnen lenken zu können, welche seiner Meinung nach den Interessen des Reichs und

¹⁾ Daß ein solches Verlangen von Frankreich gestellt, von Engelbert abgelehnt wurde, ergibt sich schon daraus, daß erst nach seinem Tode Heinrich VII. 1226 Juni 11. die bez. Urkunde ausstellte. Aber Engelberts Stellung ist auch sonst genügend aus den Äußerungen bekannt, zu welchen er sich 1225 Febr. 7. dem englischen Gesandten Bischof Walthar von Carlisle gegenüber herbeiließ und die dieser sofort (Febr. 8. oder in den nächsten Tagen) an Heinrich III. von England mittheilte, bei Ficker S. 347 (hiernach citirt), H.-B. II, 834 und Shirley, Royal letters I, 249. Sie gipfeln in der wiederholten Betonung, quod permittere noluit, ut aliqua confederatio fieret inter imperium et regnum Francorum.

²⁾ Walthar von Carlisle S. 350. Von Heinrichs III. Schwestern waren die beiden älteren schon vermählt, Johanna seit 1221 mit Alexander II. von Schottland, Eleonore seit 1219 mit Wilhelm von Pembroke, so daß nur die 1214 geborene Isabella übrig war. Ueber die dem englischen Könige zuge dachte Tochter des Oesterreichers, wahrscheinlich Margarethe, s. u. S. 461 A. 2.

³⁾ Vielleicht schon 1221, s. o. S. 418 A. 1. Als Heinrich III. 1225 Jan. 3. (s. u.) den Herzog daran erinnerte, antwortete derselbe: Verum quidem esse fatemur, nostros vobis super hoc negotio alioquin nuncios destinatos fuisse. v. Meiller, Reg. d. Babenb. S. 135; H.-B. II. 838 not.

daneben auch seinen eigenen besser entsprachen, als die vom Kaiser gewählten. In der dänischen Angelegenheit war Engelbert dem vereinigten Drucke des Kaisers und des Papstes gewichen: das that er nicht, als es sich um die Wahl zwischen England und Frankreich handelte. Die glänzenden Ergebnisse des kurzen französischen Sommerfeldzugs nach Poitou¹⁾ werden ihn in der Ueberzeugung bestärkt haben, daß es hohe Zeit sei, an ein Gegengewicht gegen die stetig wachsende Macht des westlichen Nachbars zu denken.

Diese Dinge müssen nothwendig auch auf jenen Fürstentagen zur Sprache gekommen sein²⁾, zu welchen im Laufe des Jahres 1224 die dänische Frage den Anlaß gab. Davon aber, wie sich die Einzelnen zu ihnen stellten, erfahren wir leider nur zu wenig, nur das Eine, dies jedoch aus Engelberts eigenem Munde³⁾, daß er sich durch seine Hinneigung zu England die Feindschaft des Königs von Böhmen und vieler anderer Fürsten zugezogen habe, während es unsicher bleibt, ob er auch nur des in seine Berechnungen aufgenommenen Herzogs von Oesterreich vollkommen sicher war. Jedoch bis zu einem gewissen Grade glaubte er wohl auf ihn rechnen zu dürfen, und auf nähere Beziehungen zwischen ihnen weist auch die Thatsache hin, daß Herzog Leopold seinen zweiten Sohn Friedrich zur Erziehung an den Königshof schickte, also unter die Ueberaufsicht Engelberts stellte⁴⁾.

Ob nun viele oder wenige ihm beistimmten, Engelbert war entschlossen, seinen Weg zu verfolgen, obwohl er sich einer persönlichen Zusammenkunft mit dem französischen Könige nicht versagen konnte, welche wahrscheinlich von diesem, immer noch in der Hoffnung, ihn gewinnen zu können, in Anregung gebracht⁵⁾ und dann vom Kaiser

¹⁾ E. o. S. 223.

²⁾ Cont. Claustroneob. a. 1224, M. G. Ss. IX, 636: *Heinr. Rom. rex presentibus principibus in Nuorenberch repudiat filiam regis Boemie sibi desponsatam.* Das müßte der Hoftag zu Nürnberg 1224 Juli, i. o. S. 437, sein, wenn nicht, was mir am wahrscheinlichsten ist, eine Verwechslung mit dem zu Ulm 1225 Jan. (i. u.) vorliegen sollte, für den ein solcher Vorgang gesichert ist.

³⁾ Walthar von Gartisle E. 349.

⁴⁾ *Fridericus iunior dux Austrie et Styrie* ist 1224 Sept. 4. in Dortmund Zeuge einer Urkunde Heinrichs VII., B.-F. 3937, als dieser in Begleitung Engelberts auf der Reise von Köln nach Bardewiek war. Ueber die dadurch eröffneten Beziehungen zwischen Heinrich VII. und Friedrich dem Strenbaren, welche ziemlich gleichen Alters waren, i. Ficker in *Mitth. d. österr. Inst.* I, 303. Herzog Leopold hat vielleicht selbst bei Gelegenheit seines Besuchs des Nürnberger Hoftags 1224 Juli den Sohn an den Hof gebracht, und die Annahme liegt nahe, daß letzterer die Haltung Heinrichs in der Heirathsfrage, namentlich in Bezug auf Agnes von Böhmen, beeinflusst haben könnte. Engelbert schickte im Winter 1224—1225 den jungen Herzog *cum magistro suo* an seinen Vater (i. u.); ob er zum Könige zurückkehrte, weiß man nicht. Uebrigens ist Ficker geneigt, in dem magister Walthar von der Vogelweide zu vermuthen, dessen Beziehungen zu Engelbert sich dann sehr gut erklären würden.

⁵⁾ *Caesar. Meisterb. vita Engelb.* I, 6. *Fontes* II, 301, hat vielleicht u. A. dieses Vorkommniß im Auge: *reges Francie et Anglie, Dacie, Bohemie et Hungarie miserunt ei munera in auro et argento gemmisque preciosis, eius aspectu vel colloquio vel pro amicitia comparanda vel pro diversis causis et necessitatibus uti desiderantes.*

gefordert worden war. Unmittelbar nach dem jähen Abbruche der mit den Dänen in Bleckede geführten Verhandlungen, deren Fruchtlosigkeit schließlich doch seiner Politik gegenüber der des Kaisers Recht gab, brach er mit dem Könige Heinrich nach der Westgrenze auf. Sie sind am 12. November in Frankfurt, spätestens am 17. in Toul und mit ihnen neben dem päpstlichen Legaten die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Besançon, die Bischöfe von Straßburg, Speier, Metz, Toul, Lüttich und Cambrai, die Herzoge von Lothringen, Limburg und Brabant, dieser mit seinem Sohne, die Grafen Heinrich von Bar, Hugo von Vaudemont, Gerhard von Diez, Simon von Saarbrücken, Friedrich von Leiningen und Heinrich von Zweibrücken, kurz alle bedeutenderen Persönlichkeiten des Westens¹⁾, und namentlich auch diejenigen, welche mit der letzten vom Grafen der Champagne verübten Grenzverletzung zu thun gehabt hatten²⁾. König Ludwig war gleichzeitig in Bauconleurs eingetroffen, so daß am 19. die beiderseitigen Räte auf der Reichsgrenze zusammentreten konnten. Die Besprechung mußte indessen, wenn auch vielleicht über untergeordnete Punkte eine Einigung erzielt wurde, in der Hauptsache nothwendig im Sande verlaufen³⁾, weil der deutsche Gubernator nach wie vor die Annahme des Vertrags von Catania von sich wies und keineswegs dadurch beirrt wurde, daß die französischen Unterhändler sich nicht nur auf den kaiserlichen Willen, sondern auch auf das Einverständniß des Papstes beriefen⁴⁾. Engelbert war natürlich noch

¹⁾ Die Genannten sind Zeugen der einzigen in Toul ausgestellten Urkunde Heinrichs VII. von Nov. 17, B.-F. 3944, mit Ausnahme des Legaten, dessen Anwesenheit durch Albr. und den englischen Gesandtschaftsbericht aus Rom (s. u.) verbürgt wird.

²⁾ S. o. S. 395.

³⁾ Chron. S. Mart. Turon., M. G. Ss. XXVI, 470: In octavis b. Martini inter Lud. et Henricum apud Vallem coloris concilium celebratur, ibique ambo multa de utroque regno tractaverunt; sed nichil peragentes ad propria redierunt. Albricus, ib. XXIII, 914: legatus . . . Tullum venit in octavis s. Martini cum . . . rege Henrico et maioribus Alemannie. Rex quoque Francie L. cum consilio suo fuit in eodem confinio apud castrum Vallis coloris. Et sequenti die utriusque regni consiliatores in unum convenientes congruum colloquium habuerunt. Eine kurze Erwähnung des Kongresses in Ann. Floress., ib. XVI, 626. Obwohl das in octavis, wie B.-F. 3943^a bemerkt, auch einen Tag zwischen Nov. 11. und 18. bezeichnen kann und solche Erklärung dadurch gestützt wird, daß der deutsche König schon Nov. 17. in Toul war, glaube ich dennoch, daß es hier für die Octave selbst genommen werden muß, weil sonst das bei Albr. folgende sequenti die keinen Sinn hätte. Der Tag der ersten Zusammenkunft wird demnach Nov. 19. sein; daß sie mehrere Tage dauerte, kann daraus vermutet werden, daß Engelbert und deshalb wahrscheinlich auch der König Nov. 20. noch in Toul war. B.-F. 3945. Daß die Könige selbst sich sahen, wird durch Albr. geradezu ausgeschlossen. Ueber die Vertlichkeit an der Grenze, wo derartige Zusammenkünfte gehalten zu werden pflegten, s. Böhmer, Reg. imp. 1246—1313 p. 217; Philipp u. Otto IV. Bd. II, 331 Anm.

⁴⁾ Engelbert erzählte wenigstens dem Bischofe von Carlisle S. 349, daß Ludwig sich beim Papste und Kaiser über seine Verhinderung der confederatio beschwert habe, que de certa scientia d. pape inter eos providebatur et quam imperator specialiter fieri preceperat. Er scheint übrigens in jener

weniger gewillt, seine Hand zu dem weitergehenden Vorschlage zu bieten, daß die politische Verbindung des Reichs mit Frankreich, welche ihm schon genug verhaßt war, durch eine Verschwägerung der Kapetinger und Staufer, durch eine Verheirathung Heinrich VII. mit einer französischen Prinzessin besiegelt werde, und in der Ablehnung wenigstens dieses Vorschlags wurde er merkwürdigerweise auch durch den Legaten unterstützt¹⁾.

Unverrichteter Sache ging man also nach einigen Tagen auseinander und Ludwig VIII. erhob sofort beim Kaiser und beim Papste schwere Klage über die Eigenwilligkeit des Gubernators, bot jenem auch viel Geld, wenn er dem französischen und nicht dem englischen Plane in Betreff der Verheirathung seines Sohnes zustimmen wollte²⁾. Von der anderen Seite her legte aber auch Engelbert alle Hebel in Bewegung, um seinen englischen Sympathien an den maßgebenden Stellen die Oberhand zu verschaffen. Er schickte wieder Boten nach England, offenbar, damit man dort Vorschläge von der Art mache, daß ihre Annahme dem Kaiser empfohlen werden könne; er machte dem Papste bemerklich, daß derselbe besser daran thäte, statt gegen das unter päpstlichem Schutze stehende England ein Bündniß mit Frankreich zu befürworten, im Gegentheil seinen ganzen Einfluß auf den Kaiser zur Beförderung des englischen Bündnisses einzusetzen, und er bat endlich den Kaiser zunächst die französischen Vorschläge gar nicht zu beantworten, sondern erst abzuwarten, welche Anerbietungen seine Boten aus England zurückbringen würden³⁾. Diesen Rath scheint dann Friedrich in der That befolgt zu haben, während die, durch Konrad von Urach unterstützten Vorstellungen Engelberts beim Papste doch wohl einigen Antheil daran hatten, daß dieser zu Anfang des Jahres 1225, trotzdem daß an seinem Hofe der französische König sehr einflußreiche Fürsprecher

Unterhaltung unter confederatio Reides, das politische Bündniß und die Verschwägerung, zusammengefaßt zu haben. Ich halte für sehr möglich, daß Honorius sein Einverständnis kundgegeben hat, nicht bloß, weil sein damaliges Verhalten gegenüber den Westmächten überhaupt große Unsicherheit verräth (i. o. S. 218 ff.), sondern auch weil ihm gedroht war, quod si aliquid in curia Romana contra voluntatem regis Francie fieret, incontinenti se transferret in Angliam. Bericht englischer Gesandter aus Rom 1224 Dez. 22. Shirley I, 241.

¹⁾ *ibid.* p. 242: Der Papst empfing Dez. 19. einen, also unmittelbar nach der Zusammenkunft geschriebenen Brief des Legaten, quod idem Portuensis tractatum inter reges Alem. et Francie super matrimonio, de quo scitis, impedivit. Die Gründe, welche Konrad bestimmten, werden dieselben gewesen sein, welche Engelbert dem Papste nachher (i. u.) auseinandersetzte.

²⁾ *ibid.*: dixit papa nobis, quod rex Francie pro eodem facto nuntios suos ad imperatorem transmisit, sed quid egerint, adhuc nescimus. Vgl. Walther von Carlisle S. 349 (oben Anm. 4) und dazu S. 350: Dixit etiam (Engelb.), periculum esse in mora; rex enim Francorum magnam pecuniam ei (imp.) optulit, ut confederationem filii sui habeat et negotium nostrum impediatur. Man sieht, daß Engelbert am päpstlichen Hofe gute Beziehungen gehabt hat; denn nur von dort kann er näheres über Ludwigs Anträge an den Kaiser erfahren haben.

³⁾ Walther von Carlisle S. 349 nach Mittheilungen Engelberts selbst.

befah, in schärferer Form von demselben die Erneuerung des Waffenstillstandes mit England und die Herausgabe seiner Eroberungen forderte¹⁾. Wenn Engelbert gar noch einige der bedeutenderen Reichsfürsten auf seine Auffassung der politischen Lage zu vereinigen vermochte, dann durfte er immerhin hoffen, daß der Kaiser einem solchen Drucke von Deutschland her sich fügen werde.

Schon auf der Rückreise von Toul²⁾, und zwar von Hagenau aus, wurde auf den 13. Januar ein Hofstag nach Ulm angesetzt³⁾. Engelbert selbst benützte die wenigen Wochen bis dahin, um in Begleitung des Königs die anscheinend noch sehr unsicheren Verhältnisse im früheren Herrschaftsgebiete der Zähringer zu ordnen⁴⁾. Welche Wichtigkeit er aber dem bevorstehenden Fürstentage beimaß, ist daraus ersichtlich, daß er den Kardinallegaten, der zu Anfang des Januar in die Schweiz gehen wollte, dazu bestimmte, vorläufig alles andere liegen zu lassen und so schnell als möglich nach Ulm nachzukommen⁵⁾, und dem Einflusse dieses Mannes darf man vielleicht noch mehr als dem des Gubernators das Ergebnis zuschreiben, daß seit dem Ulmer Tage nie mehr von der französischen Heirath die Rede gewesen ist.

Das bedeutete allerdings für Engelbert einen Gewinn, obwohl andererseits der von ihm betriebenen englischen Heirath seines Königs in Ulm neue ungeahnte Schwierigkeiten erwuchsen. Es war schon unbequem, daß von englischer Seite dort noch keine bestimmten Anträge vorlagen, sondern nur untergeordnete Boten erschienen waren⁶⁾, welche für die nächste Zeit eine feierliche Gesandtschaft ankündigten.

¹⁾ Honorius 1225 Febr. Epist. pont. Rom. I. 192. Das sind die *monitoria in simplici forma concepta regi Francie iam transmissa*, welche die englischen Gesandten in Rom in einem zweiten Berichte Febr. 25. erwähnen, Shirley I. 257.

²⁾ Konrad von Porto urkundet Dez. 1. zu Metz; *Mefl. Urfbch.* I. 296 — man darf annehmen, daß auch Engelbert und der König damals hier auf dem Wege nach Hagenau waren, wo sie Dez. 4.—6. nachweisbar sind. *B.-F.* 3946, 3947. In Hagenau traf sie Bischof Dietrich von Würzburg, mit welchem scheidrichterliche Entscheidung über die Kirchlehen verabredet wurde; *f. o. S.* 367. Da nun Dietrich Dez. 14, *Wirt. Urfbch.* III. 157. für den Deutschorden urkundet, *quia sedis apostolice legati petitio accessit*, scheint der Legat den Hof wenigstens bis Hagenau begleitet zu haben.

³⁾ Vgl. *B.-F.* 3946.

⁴⁾ *S. o. S.* 394. Wir haben königliche Urkunden aus Basel Dez. 16.—20., aus Bern Dez. 27.—31., aus Zürich 1225 Jan. 6.

⁵⁾ Engelbert wird auf der Reise von Zürich nach Ulm mit Konrad von Porto zusammengetroffen sein, welcher Jan. 8. in Schaffhausen urkundete, *f. Fürstenb. Urfbch.* I. 123, dann zwar zunächst nach Zürich weiter ging, *f. Forstsch. 3. Dtsch. Gesch.* VII. 382, aber sich hier nicht lange aufgehalten haben kann, da er schon Jan. 20. zu Ulm in derselben Sache wie der König thätig ist; *f. B.-F.* 3962. *Wirt. Urfbch.* III. 165, 166. Erst nach dem Hofstage nahm er seine unterbrochene Thätigkeit in der Schweiz wieder auf: er ist Jan. 29. in Konstanz, Febr. 6. in S. Gallen. *Urfbch. von S. Gallen Nr.* 855. 857.

⁶⁾ Es waren nach Walthers von Carlisle *S.* 348 sein Alexiker Johannes und ein als englischer Agent verwendeter Kölner Heinrich von Zudendorp. Heinrich III. stellte die Beglaubigungen des Bischofs von Carlisle und seiner Genossen erst Jan. 3. (*f. u.*) aus.

Nun wurden aber in Ulm auch noch andere Fürstinnen zur Verheirathung mit Heinrich VII. in Vorschlag gebracht. Herzog Ludwig von Baiern, welcher mit großem Gefolge in Ulm auftrat, empfahl eine Baje seiner Frau, des Königs Ctakar von Böhmen Tochter Agnes, und versprach, den 30 000 Mark Silberz, welche der Vater ihr zur Mitgift geben wollte, seinerseits noch 15 000 zuzulegen¹⁾. Aber dagegen machte sich der Wille oder die Laune des fünfzehnjährigen Königs geltend, der rund heraus erklärte, er werde die Böhmin niemals heimführen²⁾, und da nun auch Engelbert aus begreiflichen Gründen sich dieser Bewerbung widersetzte und endlich noch König Andreas II. von Ungarn eine Tochter mit großer Mitgift anbot, blieb die Berathung zu Ulm ohne anderen Erfolg, als daß wenigstens der französische Vorschlag für abgethan gelten konnte. Am Ende kam ja alles auf die Entscheidung Friedrichs an, an welchen Engelbert gleich von Ulm aus den von ihm mit Vorliebe verwendeten Bernhard von Horstmar abordnete, um ihn womöglich für die Verbindung mit England zu gewinnen³⁾. Er konnte freilich jenen Anerbietungen der Mitbewerber noch kein gleichwerthiges Angebot Englands gegenüberstellen; aber er zweifelte so wenig daran, daß es zur Förderung seiner Pläne dienen werde, daß er mitten in diesem strengen Winter den jungen Friedrich von Oesterreich und dessen Hofmeister nach Hause zurückzureisen veranlaßte, um wo möglich den Vater zur ausgesprochenen Betheiligung an der großen Staatsaktion zu bestimmen⁴⁾.

Die englische Regierung hat merkwürdig lange gezögert, ehe sie auf Engelberts Anregungen einging, welche ihr bei der damaligen

¹⁾ Walther S. 350. Die Angabe des Bischofs, bez. Engelberts, daß Agnes die neptis Ludwigs von Baiern war, ist ungenau. Agnes und Ludwigs Frau Ludmila waren Geschwisterkinder, jene Ctakars, diese seines verstorbenen Bruders Friedrich Tochter.

²⁾ Walther l. c.: respondit ei (Ludwig von Baiern), quod nunquam eam duceret. Man wird nicht mit Schirmacher l. 143 hier einen Irrthum des Bischofs annehmen wollen, weil er diese Nachricht von Engelbert selbst hatte. Der Irrthum muß auf Seite derjenigen Quellen liegen, welche wie Conr. de Fabaria Casus s. Galli. M. G. Ss. II, 180 und Ann. Reinhardsbr. p. 193 (vgl. auch Cont. Clanstroneob. oben S. 450 N. 2) Agnes als desponsata Heinrichs bezeichnen. Es läßt sich nicht absehen, wer berechtigt gewesen wäre, Heinrich zu verloben. Weßhalb er Agnes nicht wollte, erfahren wir nicht; die Verwandtschaft, auf welche Cont. Garst, M. G. Ss. IX, 596; secundum statuta legis (vgl. Ann. Reimh. l. c.) hindentet und die darin bestand, daß Agnes' Bruder Wenzel mit Philipp von Schwaben Tochter Kunigund vermählt war, konnte höchstens ein Vorwand sein. Das Wunderbarste ist, daß Heinrich später eben wegen dieser Agnes, welche er 1225 verschmähte, seine Ehe mit Margarethe von Oesterreich lösen wollte.

³⁾ Walther l. c. Aus Friedrichs Aufkünden ist Horstmars Aufenthalt bei ihm nicht vor Ende Juli zu erweisen; aber er hat schon etwa im März vom kaiserlichen Hofe geschrieben (s. u.).

⁴⁾ Walther S. 351: licet miserit filium ipsius ducis ad eum eum magistro suo pro negotio illo. Vgl. oben S. 450 N. 4. Aus dem, was Walther weiter sagt, wie aus S. 34 ist ersichtlich, daß Engelbert noch Febr. 7. ohne Nachricht aus Oesterreich war.

Weltlage doch im höchsten Grade hätten willkommen sein müssen. Erst am 3. Januar 1225 wurden für eine größere Gesandtschaft, welche aus dem Bischofe Walther Mauclerc von Carlisle, dem Meister der englischen Templer Allan Martel, dem Johanniterprior von England, dem Kanzler Heinrich von London und einem Ritter Nikolaus de Molis zusammengesetzt war, die Beglaubigungen bei dem Gubernator und dem Herzoge von Oesterreich ausgestellt, und Heinrich III. erklärte sich noch in einem besonderen Briefe an den Herzog bereit, dessen Tochter zu heirathen, während er im Uebrigen alles dem Gutdünken Engelberts überlassen wollte¹⁾ und natürlich ganz damit einverstanden war, daß seine eigene Schwester einst römische Kaiserin werden sollte. Am 22. Januar schiffte sich die Gesandtschaft ein; aber in Folge Unwetters auf dem Meere trafen ihre Mitglieder nur nach und nach seit dem 3. Februar in Köln ein, eben gerade rechtzeitig, um den von ihm zurückgekommenen Gubernator noch vor seiner unausschiebbaren Weiterreise nach Sachsen²⁾ einmal sprechen zu können.

Diese Unterredung, welche in der Kirche von Altenberg, der zu einem Kloster umgewandelten Stammburg Engelberts, stattfand, und über welche Bischof Walther sofort seinem Könige ausführlichen Bericht schickte, ist nun sehr auffälligen Inhalts. Nachdem Engelbert, welcher sich mit den englischen Gesandten in dem, was man wollte, vollkommen eins wußte, deshalb ihnen über seine Bemühungen auf den Tagen von Vaucouleurs und Alm, über den augenblicklichen Stand der Sache und über die dem Kaiser gemachten Angebote aufs offenerzigste erzählt hatte, ermunterte er sie, dem Kaiser, „der nur nach Geld dürste“, größere Anerbietungen als die andern Bewerber zu machen. Sie wünschten zu wissen, wie weit sie darin nach seiner Meinung zu gehen hätten; aber da wich Engelbert einer bestimmten Aeußerung aus. Das werde er als „Baillif“ des Kaisers und als Vetter seines Sohns³⁾ nicht sagen, das könne und dürfe er nicht. Da Engelberts Zeit knapp war, wurde die Unterhaltung hier abgebrochen. Die Gesandten sollten am 20. Februar seine Rückkehr nach Köln erwarten, und er versprach auf die Bibel, ihnen mit Rath und That zur Förderung ihrer Angelegenheit behülflich zu sein.

Die Gesandten haben durchaus nicht an seinem guten Willen gezweifelt; aber es kam ihnen so vor, als ob er sein Können weit überschätze, wenn er die projektirte Verbindung als ein Mittel bezeichnete, durch welches ihr König die an die Franzosen verlorenen Herrschaften wieder erlangen könnte. Wollte er denn das Reich zu diesem Zwecke in einen Krieg mit Frankreich stürzen? Indessen die nüchternen Engländer glaubten selbst nicht daran, daß die Anerbietungen, zu welchen sie von Hause bevollmächtigt waren, ausreichen würden, Kaiser und Reich zu einer solchen Unternehmung fortzureißen⁴⁾.

¹⁾ Die drei Schriftstücke bei Rymer (ed. 1739) I, 94.

²⁾ Ueber diese Reise nach Sachsen oben S. 443.

³⁾ S. v. S. 353.

⁴⁾ Walther von Carlisle S. 351: d. archiepiscopus ita loquitur de negotio vestro, ac si per illud debeatis totam terram vestram amissam

Sie theilten so wenig Engelberts Zuversicht auf den glücklichen Ausgang ihrer gemeinsamen Sache, daß sie bis zu seiner Zurückkunft gar nichts zu unternehmen, sondern ruhig in Köln zu bleiben beschlossen und vorläufig nicht einmal diejenigen von ihnen, welchen die besondere Verhandlung mit Leopold von Oesterreich aufgetragen war, dorthin abgehen ließen¹⁾.

In diesem Aufschube liegt vielleicht ein Grund ihres Mißlingens. Engelbert allerdings war bei seiner Rückkehr nach Köln siegesgewisser als je: er hatte vom Kaiser einen Brief empfangen²⁾, welchen er seinen Wünschen entsprechend auslegte, und er konnte nicht ahnen, daß diesen inzwischen das Grab gegraben war, und zwar gerade durch denjenigen Fürsten, auf welchen er am festesten rechnete, nämlich durch den Herzog Leopold von Oesterreich. Wie dieser selbst zuerst eine Verheirathung seiner Tochter mit Heinrich III. von England angeregt hatte, wie er dann in der Antwort auf den Brief desselben vom 3. Januar versicherte, daß er nichts sehnlicher wünsche als eine derartige Verbindung³⁾, so hielt er auch jetzt an einer solchen fest. Dagegen in Bezug auf die Verheirathung des deutschen Königs hatte er, so viel wir wissen, niemals sich förmlich im Sinne Engelberts gebunden, und er ließ sich jetzt, wir erfahren nicht durch welche Mittel, ganz für die böhmisch-bairische Partei gewinnen. Landgraf Ludwig von Thüringen, dessen Schwester Agnes damals mit Leopolds ältestem Sohn Heinrich verlobt wurde⁴⁾, scheint den Vermittler gemacht zu haben, und Leopold ging auf die Absichten der Böhmen und der Baiern so vollständig ein, daß er die in diesem Kreise zur Braut Heinrichs VII. ausersehene Tochter Utafars in seine eigene Obhut bis zur Hochzeit nahm und sich selbst der Mühe unterzog, im Vereine mit Gesandten des Landgrafen persönlich bei der Kurie die Dispensation zu dieser Heirath und dann wohl auch die kaiserliche Einwilligung zu erwirken. Er sollte um Mittfasten seine Reise antreten⁵⁾. Leopold war also durchaus nicht Willens, sich wegen

recuperare, et non credimus, quod per oblationes, in potestate nostra per chirographum nobis traditum positas, possit perfici tantum.

¹⁾ Dazu mag mitgewirkt haben, daß den Gesandten schon, als der Bischof bald nach Febr. 8. seinen Bericht abstattete, das Geld auszugehen anfang, wie er selbst klagt. Sein Genosse, der Kanzler Heinrich von London, schreibt humoristisch nach Hause, sie seien apostolis similes, qui iussi sunt nihil portare in via, et tales predicatorum non decet mitti pro commubiis. Shirley I. 255.

²⁾ Walther von Carlisle an den Justiciar Englands, Hubert de Burgh, Shirley I. 259. Der hier erwähnte verlorene Brief des Kaisers wird die Antwort auf Engelberts Bericht über Voucouleur's gewesen sein.

³⁾ v. Meißler, Reg. d. Babenberger S. 135 mit dem Schlusse: In hac voluntate persistimus, quod nulli hominum magis volumus magisque quam vobis cupimus copulari per talem affinitatis copulam, qui et semper nostris vobis desideravimus obsequiis applicari. Valet.

⁴⁾ Ann. Reinhardsb. p. 183.

⁵⁾ *ibid.* p. 193 wohl nach dem Leben Ludwigs vom Kaplan Berthold. Die Glaubwürdigkeit der Erzählung anzuzweifeln sehe ich keinen Grund; den Irrthum, daß sie Agnes schon mit Heinrich VII. verlobt sein läßt, theilt sie mit andern Quellen, s. o. S. 454 N. 2. Unverständlich ist der Satz, daß

der von Engelbert angestrebten dynastischen Verbindung zwischen den Staufern und den Plantagenets mit seinen Nachbarn zu überwerfen. Indem er aber darum doch nicht auf die Erhebung seiner eigenen Tochter zur Königin Englands verzichten mochte, hat er entschieden übersehen, daß sowohl für den Gubernator als auch für die englische Regierung die Verbindung mit ihm nur dann einen Werth hatte, wenn sie die Hauptsache fördern half.

Man muß voraussetzen, daß jener Anschluß Oesterreichs an die böhmisch-bairische Partei im tiefsten Geheimnisse erfolgte. Wenigstens hatte Engelbert noch zu Ende des Aprils keine Ahnung von dem wahren Stande der Sache, als er dem auf die Weisungen seiner Regierung, aber sehr gegen seinen Willen bei ihm verbliebenen Bischofe von Carlisle neuerdings versicherte, ein schlechter Ausgang sei durchaus nicht zu befürchten. Und worauf gründete sich diese felsenfeste Zuversicht? Nur darauf, daß der Kaiser seine Vorschläge bisher nicht geradezu abgelehnt, wohl aber die Entscheidung über dieselben, wie Hermann von Salza und Bernhard von Horstmar nach Köln geschrieben, wegen der drängenderen Verhandlungen mit der Kurie vertagt hatte ¹⁾, oder, wie Horstmar unmittelbar dem englischen Könige meldete, bis seine damals noch beabsichtigte Zusammenkunft mit dem Papste vorüber sei ²⁾. Friedrich wollte also, ganz entsprechend seinem Verhalten

Leopold cum nuntiis lantgravii pro dispensatione consanguinitatis inter imperatorem et ipsum ducein ad Romanam curiam medio quadragesimo festinaret. Denn die verabredete Vermählung Heinrichs, von der allein vorher die Rede war, mit Agnes von Böhmen bewirkte ja keine consanguinitas des Kaisers mit Leopold, sondern mit Ustafar. Der Zusammenhang zwingt zur Annahme, daß ipsum ducein für ipsum regem (Boemie) verstanden ist. Als Termin der Abreise nehme ich Sonntag in der Mitte der Fasten (März 9.) an. Leopold urkundet Febr. 23. noch in Kremß; v. Meiller S. 136.

¹⁾ Walthers von Carlisle an Hubert de Burgh, Shirley I. 259. Der undatirte Brief kann nicht früher als allenfalls zu Ende Aprils geschrieben sein. Denn der von dem Hostage zu Alm, der mindestens bis Jan. 23. dauerte, zum Kaiser reisende Bernhard von Horstmar (s. o.) wird bei ihm in Palermo schwerlich vor Anfang oder Mitte des März eingetroffen sein. Auch bei der Voraussetzung, daß Friedrich ihm sogleich den verlangenden Bescheid gab, kann Horstmars Meldung deselben nicht gut vor Mitte oder Ende Aprils in Köln angelangt, also auch nicht früher nach England weiter berichtet sein. — Hermann von Salza ist bei Friedrich im März nachweisbar. B.-F. 1553.

²⁾ Bernhard von Horstmar an König Heinrich III. Shirley I, 258: nullo nuncio responsum finale dare voluit, quin primo colloquio peracto, quod inter d. papam et ipsum esse debebat. Undatirt, aber etwas früher geschrieben als Horstmars Brief an Engelbert (s. vorige Num.), da es am Schlusse heißt: In recessu latoris presentium d. aepus Colon. super eodem facto me sollicitavit. — Heinrich III. muß übrigens um diese Zeit seinem Botschafter in Deutschland, dem Bischofe von Carlisle, etwas ganz Unehrenhaftes zugemuthet haben. Denn obwohl dieser in seiner Antwort, Shirley I, 260, sich bereit erklärt, dem Befehle zu folgen, licet hoc in maximum periculum tam corporis quam anime nostre faciamus, beschwört er den König doch bei den seinem Vater und ihm selbst geleisteten Diensten, sich die Sache nochmals zu überlegen, quatenus honorem regie maiestatis vestre ac statum fame nostre, habito respectu ad pontificalis ordinis dignitatem, si personam nostram respicere non curaveritis, illesos conservare dignemini. Das sieht sehr bedenklich aus; aber jede Vermuthung, um was es sich handelte, würde haltlos sein.

in der dänischen Frage, einen Entschluß von solcher Tragweite, wie der ihm von Engelbert angebotene Uebertritt vom französischen zum englischen Bündnisse gewesen sein würde, nicht selbständig fassen, am wenigsten aber sich dadurch seine Stellung zum Papste erschweren lassen, der nach beiden Seiten hin Rücksichten zu beobachten hatte.

Daß jene Zusammenkunft und damit auch der Bescheid des Kaisers sich von Monat zu Monat hinausgeschob, scheint Engelbert anfangs nicht übermäßig heunruhigt zu haben: er widerstand der Verlockung, durch Parteinahme für den in Flandern aufgetretenen angeblichen Balduin kurzer Hand das kaiserliche Bündniß mit Frankreich zu zerreißen, und diese Verlockung war gewiß eine große, weil sowohl der ihm befreundete Herzog von Brabant als auch der König von England jenen sofort als den echten Grafen anerkannt hatte¹⁾. Er selbst zog, während die englischen Gesandten in Köln blieben²⁾, vom April an ununterbrochen mit seinem jungen Könige im Reiche umher, nach Würzburg, Nürnberg und Nordhausen³⁾, und er vergaß dabei auch nicht, sich den persönlichen Interessen des Kaisers nützlich zu erweisen, indem er dazu mitwirkte, daß der neue Würzburger Bischof Hermann von Lobdeburg dem Königshause doch wieder kirchlichen zugestand⁴⁾. Aber als schließlich noch immer kein Bescheid vom Kaiser eintraf, als wohl gar verlautete, daß Friedrich und Honorius jetzt überhaupt nicht persönlich zusammenkommen würden, da ist ihm des Wartens genug gewesen, und er beschloß, die Sache so oder so zu Ende zu bringen. Auf den August wurde nach Frankfurt ein Hofstag berufen, und auf diesem trug der Bischof von Carlisle endlich in amtlicher Weise seine Anträge vor, namentlich auch in Bezug auf die Verheirathung des Königs. Sie fanden aber bei den Fürsten so wenig Anklang, daß der Bischof seine Sendung, von welcher er selbst niemals viel erwartet hatte, als endgültig gescheitert betrachtete und die von ihm längst ersehnte Heimreise antrat⁵⁾. Engelbert scheint ihn auf derselben bis Köln begleitet zu haben⁶⁾.

1) S. v. S. 403. 405.

2) Walther von Carlisle weiht Juli 15. in Köln einen Reliquienschrein. Quellen z. Gesch. Kölns II. 95. — Heinrich III. wies Juli 7. ihn wieder an, so lange in Deutschland zu bleiben, bis er Antwort vom Kaiser und vom Herzoge habe. Rymer I, 96.

3) Vgl. B.-F. 3967 ff. Ueber eine zu Mai 31. eingereichte Urkunde Engelberts s. v. S. 406 A. 1.

4) S. v. S. 367.

5) Ueber diese von B.-F. 3966a abweichende Aniehung des nur aus Chron. reg. Colon. p. 255 bekannten Hoftags s. die Rechtfertigung unten in Erläuterungen Nr. V. Da er, wenn meine Annahme zutrifft, wohl kaum viel vor Aug. 23., B.-F. 3975, beendet war, erklärt sich auch, daß Heinrich III. noch keine Kenntniß von dem Ausfalle hatte, als er Aug. 27. mit Beziehung auf eben erhaltene Briefe Engelberts und des Kölners Heinrich v. Zudendorp den Bischof von Carlisle ermunterte, wenigstens noch bis Ende Septembers die Verhandlungen fortzusetzen. Rymer I, 96.

6) Engelbert urkundet wenigstens noch im August zu Köln, s. Ficker S. 296, muß aber sogleich wieder an den Hof zurückgekehrt sein. Sept. 4. ff. ist er in Worms. B.-F. 3980 ff.

Doch auch die Bestrebungen der böhmisch-bairischen Gruppe führten nicht zum Ziele. Daß Leopold von Oesterreich die übernommene Reise an den päpstlichen Hof und zum Kaiser nicht in der versprochenen Zeit machte, ist noch kein Beweis, daß er seine Verbündeten zu hintergehen beabsichtigte¹⁾. Wir finden vielmehr ihn ungefähr gleichzeitig durch eine Verbindung des Königs von Ungarn mit dem bairischen Herzoge bedroht, welcher auch gegen Leopolds Freund, den Andechser Heinrich von Istrien sich lehnte²⁾. Dem Ausbruche oder auch der Ausdehnung der Feindseligkeiten wurde jedoch durch den vielleicht unter Mitwirkung Konrads von Porto am 6. Juni zu Graz abgeschlossenen Frieden mit Ungarn³⁾ vorgebeugt und in demselben

¹⁾ Ann. Reinhardsb. p. 193 schließen allerdings an die S. 456 N. 5 mitgetheilte Stelle den Satz: Cogitavit enim, filiam suam tradere regi Romanorum, auf welchem die Annahme einer Zweideutigkeit Leopolds zumeist beruht. Dieser Satz aber, der den Gang der Erzählung zerreiht, kennzeichnet sich dadurch als eine Einschaltung des späteren Redaktors in den ursprünglichen Bericht. Nach der weiteren Erzählung kommt nämlich Leopold wirklich zum Kaiser mit dem Vorschlage, seinen Sohn mit Agnes von Böhmen zu verheirathen, und Friedrich ist es, der ihn verwirrt. Der Redaktor hielt solche Einschaltung wohl für nöthig zur Erklärung der falschen Lesart des vorangehenden Satzes über die dispensatio, welche ich a. a. O. gebeßert habe.

²⁾ Cont. Garst., M. G. Ss. IX, 596: Andreas rex Ung. et Ludwicus dux Baw. cum multis aliis coniurant adversus ducem Austrie. Vgl. dazu den Frieden zwischen Oesterreich und Ungarn Juni 6. bei v. Meißler, Wabenb. S. 136: Promisit rex, quod daret operam reformationi pacis inter ducem Austrie et marchionem Hystrie ex una parte et ducem Bawarie cum receptione treugarum usque ad festum s. Michaelis. Die Zeit dieses Zerwürfnisses mit Baiern — von einem solchen mit Böhmen ist bezeichnender Weise keine Rede — läßt sich ungefähr dadurch eingrenzen, daß Ludwig April 1. noch in der Pfalz war, s. Pfälz. Reg. Nr. 204, jener Friede aber Juni 6. geschlossen wurde. Huber, Gesch. Oesterr. I, 398 hat deshalb gewiß Recht, wenn er bestreitet, daß es schon die Folge der Verbindung des staufischen Hauses mit Oesterreich war, an welche damals noch Niemand dachte. Andererseits trifft Hubers Vermuthung, daß der Streit mit Ungarn aus dem Schutze herstammte, welchen Leopold an Bela gewährte, auch nicht das Richtige; denn Bela war damals schon mit seinem Vater veröhnt, s. o. S. 390. Nach dem Friedensvertrage scheint es sich nur um einen ziemlich unbedeutenden Grenzstreit gehandelt zu haben. Der Grund des Streites mit Baiern dürfte mit Riezler II, 51 wohl in Ansprüchen gesucht werden, welche Ludwig auf die Gebiete der alten Grafschaft Steier im Lande ob der Enz erhob, während mit Huber zu vermuthen ist, daß Heinrich von Istrien von ihm zurückverlangte, was derselbe nach seiner Verurtheilung 1209 vom andechsischen Gute an sich gebracht hatte. Sehr zweifelhaft ist mir, ob auf dieses Zerwürfniß auch Cont. S. Crucis a. 1225, M. G. Ss. IX, 627: Dux Baw. atque multi alii ex nobilibus per Bawariam Leupoldo insidias mortis parabant etc. zu beziehen ist, wie es gewöhnlich, auch von Riezler, geschieht.

³⁾ In dem Frieden (s. vorher) heißt es: Super hiis data est facultas d. Conr. Port. et s. Ruff. episc., a. s. l. excommunicandi alterutram partem, que conventioni non steterit. Konrad urkundet April 1. in Heiligenkreuz, im Juni zu Trebitsch (nördlich von Znaim) Forst. VII, 384, Juni 25. in Prag Sloet, Oork. van Gelre p. 486. Ein päpstlicher Auftrag Juni 12., P. 7432, setzt seinen Aufenthalt in der Nachbarschaft Ungarns voraus. Jedenfalls war nicht der Bischof von Neutra der Vermittler des Friedens, wie aus der Ueberschrift der Urkunde geschlossen ist: Hee est forma pacis reno-

Monate auf dem bairischen Landtage zu Straubing wahrscheinlich durch Vermittlung Eberhards von Salzburg ebenfalls eine Verständigung mit Baiern erzielt¹⁾. Aber es liegt auf der Hand, daß Leopold unter diesen Umständen, obwohl er jetzt wirklich die Reise nach Italien unternahm und dem Kaiser den Wunsch seiner Auftraggeber in Betreff der Heirath seines Sohnes mittheilte²⁾, schwerlich der geeignete Mann dazu war, allen Nachdruck für die Verwirklichung dieses Wunsches einzusetzen.

Herzog Leopold war Gast des Kaisers, als dessen Verhandlungen mit der Kurie über seine neuen Kreuzzugsverpflichtungen am 25. Juli in S. Germano zum Abschlusse gelangten, und hier fanden nun auch die Fragen, von welchen die deutschen Fürsten so lange in Athem gehalten worden waren, ihre endgültige Erledigung, um welche Bernhard von Horstmar im Auftrage Engelberts schon seit dem März vergeblich den Kaiser bestürmt hatte. Friedrich entschloß sich, bei dem Bündnisse mit Frankreich stehen zu bleiben³⁾, und mittelbar wurde dadurch auch die von Engelbert befürwortete Verschwägerung mit England verworfen, welcher unter den anwesenden Fürsten⁴⁾ höchstens Oliver von Paderborn wegen seiner nahen Beziehungen zum kölnischen Erzbischofe das Wort geredet haben mag. Friedrich war mit Engelbert sonst nicht unzufrieden: er glaubte nur, vom Standpunkte seiner persönlichen Interessen aus, sich ebenso wenig wie in der dänischen Frage der politischen Anschauung desselben anschließen zu können, während er im Uebrigen gerade in diesen Tagen dem Danke für dessen treue Dienste Ausdruck gab und die Niederlage, die er ihm bereiten mußte, durch ein reiches Geschenk an die Kölner Kirche zu versüßen trachtete⁵⁾. Von den anderen Vorschlägen,

vata per d. Jacobum Nythriensem episcopum. Sie kann sich nur auf die Ausfertigung dieses einen, von ungarischer Seite ausgestellten Exemplars beziehen, wie es am Schlusse heißt: Acta sunt hec apud Graez per d. Nythreum vice regis. Er war also Unterhändler für König Andreas.

¹⁾ Eberhard erscheint stets in besten Beziehungen zu Leopold und hatte ihn noch mitten in jenem harten Winter an der ungarischen Grenze zu Hartberg in Steiermark angeführt. Seine Anwesenheit auf dem Landtage zu Straubing erwähnt Herzog Ludwig Juni 16.: *sedula admonitione d. Eberhardi . . . cum benivolentia et consensu optimatum Bawarie, qui nobiscum de pace provincie tractantes in Stroubinge aderant.* v. Meiller, Reg. aep. Salisb. p. 235; Pfälz. Reg. Nr. 207. Daß das Einvernehmen zwischen Baiern und Oesterreich hergestellt wurde, zeigt Ludwigs Betheiligung an den Hochzeitsfeierlichkeiten zu Nürnberg im November. Wenn aber Herm. Altah. p. 387 in einem Zusätze zu Ann. S. Rudb. Salisb. zu 1225 berichtet: *Hinc diebus Leopoldus consensu ducis Bawarie construxit castrum in Scherding*, so kann dies nicht vor 1229 geschehen sein; s. v. Desele, Gesch. d. Gr. v. Andechs S. 102 N. 1.

²⁾ Ann. Reinhardsbr. p. 193.

³⁾ Er bittet Aug. 4. den König von Frankreich „als seinen Freund und Bruder“, den Bürgern von Cambrai seinen Schutz zu entziehen *sub ea. quantum ad invicem. confederatione.* H.-B. II, 516; B.-F. 1578.

⁴⁾ Vgl. oben S. 241.

⁵⁾ Durch die Schenkung des reichstehnbaren Gutes Richterich. B.-F. 1572.

welche in Bezug auf die Verheirathung des Kaiserjohns früher aufgetaucht waren, scheinen die auf eine Verschwägerung mit Frankreich oder mit Ungarn bezüglichen weiter gar nicht in Betracht genommen worden zu sein, und so würde der von dem österreichischen Herzoge überbrachte Antrag, welcher die Tochter des Böhmenkönigs zur römischen Königin machen wollte, alle Aussichten für sich gehabt haben, wenn sich nicht der Kaiser bestimmt gegen ihn ausgesprochen hätte. Ob er sich dabei durch die Abneigung seines Sohnes gegen die böhmische Braut bestimmen ließ, oder ob ihm die schon bestehende Familienverbindung ausreißend schien, oder ob er andere Gründe für seine Entscheidung hatte, wir wissen das ebenso wenig, als wie er darauf kam, statt aller vorgeschlagenen Prinzessinnen gerade des Herzogs von Oesterreich älteste Tochter Margarethe zur Gattin seines Sohnes zu wählen¹⁾. Daß die von ihm zur Schwiegertochter Ausserkorene beträchtlich älter war als sein Sohn²⁾, wird bei Friedrich wenig ins Gewicht gefallen sein, während es auch denkbar ist, daß Heinrich selbst mit der gleichen Entschiedenheit, mit welcher er sich gegen die böhmische Heirath wehrte, den Wunsch verfolgt hätte, dem ihm Freund gewordenen Friedrich von Oesterreich durch eine Heirath mit dessen Schwester näher zu treten, wie denn überhaupt junge Leute im Alter Heinrichs häufig ihre erste Liebessehnsucht auf reifere Persönlichkeiten richten. Wie aber auch Heinrich zu der durch seinen Vater getroffenen Wahl gestanden haben mag, politische Erwägungen³⁾ werden für den letzteren den Ausschlag gegeben haben, vielleicht namentlich die, daß es nützlich sein werde, die zwischen der Tochter Leopolds und dem englischen Könige verabredete Heirath zu verhindern, welche nur wieder zu Anzettlungen gegen das Bündniß mit Frankreich Veranlassung geben konnte. Daß aber Leopold selbst freudig zugriff⁴⁾, als sich seiner Tochter, deren Erhebung zur englischen Königin ihm schon als großes Glück erschienen war, durch den Vorschlag Friedrichs gar die Aussicht auf den Kaiserthron er-

1) Ann. Reinh. l. c.: (Frid.) cum causam negocii diligentius inspexisset, renuit desponsationem filie regis Bohemie cum filio suo et indulsit filie ducis Austrie contrahere matrimonium cum filio suo in hunc modum, ut filius ducis Austrie sine donatione contraheret cum sorore lantgravii Ludewici. Chron. Ursperg. p. 381: Heinricus . . . filiam ducis Austrie accipit in uxorem de consilio patris sui Friderici imp.

2) Von Leopolds Töchtern war außer der ältesten, Margarethe, nur noch die 1214 geborene jüngste, Gertrud, zu vergeben. v. Meiller setzt Margarethes Geburt, allerdings mit einem Fragezeichen, auf 1205 April 10. an; sie wäre dann etwa 5 Jahre älter als Heinrich VII. gewesen. Ann. Reinhardsb. p. 194 geben ihr aber bei ihrer Krönung 1227 März 28. ein Alter von 27 Jahren 4 Monaten.

3) Schwerlich aber die, welche Schirrmacher I, 143 ff. dem Kaiser zuschreibt, daß durch diese Heirath Oesterreich einmal an sein Haus gebracht werden könne. Denn noch lebten zwei Brüder Margarethes, und Friedrich selbst begünstigte in diesem Augenblicke die Verheirathung des ältesten von ihnen.

4) Ann. Reinh. p. 193: Quod dux Austrie leto annuit animo.

schloß, darin lag durchaus keine Untreue gegen seine eigenen Auftraggeber, da deren Bestrebungen doch nun einmal hoffnungslos geworden waren¹⁾. Nur die englische Regierung hatte wirklich Grund, sich über den Rücktritt von seinen früheren Eröffnungen zu beklagen, welcher jenseits des Kanals als so unbegreiflich erschien, daß man ihn sich nur durch verrätherische Einflüsterungen des obersten englischen Beamten selbst zu erklären mußte²⁾.

Darf als sicher betrachtet werden, daß die gänzlich unerwartete Wendung, welche die Verheirathungsfrage in den Berathungen zu S. Germano nahm, ohne unmittelbares Zuthun des Oesterreichers erfolgt ist, so schließt das nicht aus, daß zu derselben doch mancherlei Einflüsse auf den Kaiser mitgewirkt haben. Der ebenfalls nach S. Germano gekommene Regensburger Bischof Konrad von Frontenhausen wird namentlich als einer bezeichnet, welcher die österreichische Heirath betrieben haben soll³⁾; von den übrigen Anwesenden dürften Herzog Bernhard von Kärnthen, Markgraf Heinrich von Ansbach und wohl auch dessen Bruder Bischof Ekbert von Bamberg eifrigst für sie eingetreten sein, und die Gesandten des Landgrafen von Thüringen werden ebenso wie Leopold selbst kein Unrecht darin gesehen haben, nachdem ihr früherer Auftrag gegenstandslos geworden war, einen Vortheil mitzunehmen, welcher bei dieser Gelegenheit für ihren Herrn abfiel. Denn Friedrich, bei welchem offenbar Ludwig von Thüringen in hoher Gunst stand, hatte dem Oesterreicher die Bedingung gestellt, daß dessen Sohn bei der Heirath mit Ludwigs Schwester auf alle Mitgift verzichten müsse⁴⁾. Uebrigens war das wohl kaum der einzige Preis, zu welchem Leopold sich für die ihm

¹⁾ Diese Beurtheilung des von Leopold beobachteten Verfahrens ist allerdings viel günstiger als die bei Ficker, Engelb. S. 132, Huber I, 398 u. A. und auch als meine eigene früher in Gesch. K. Friedr. II Bd. I, 250 ff. Aber ich meine, sie auf Grund der vorher angegebenen Ausführungen wohl vertreten zu können.

²⁾ Heinrich III. warf 1232 dem in Ungnade gefallenem Justitiar Hubert de Burgh vor: quod cum nuntios solennes misisset ad ducem Austrie, filiam eius petens in uxorem, scripsit eidem duci Hubertus per literas in preiudicium regis et regni, dissuadens, ne illi filiam suam matrimonio copularet. Rog. de Wendover ed. Coxe IV, 246.

³⁾ Notae S. Emmer., M. G. Ss. XVII, 574: procurante episcopo Chunrado Ratisponense . . . Hic cum pro regni negociis Apuliam fuisset ingressus cum duce Austrie de nupciis regis acturus etc. Ann. Admunt. cont. Garst., ib. IX, 596, läßt Margarethes Heirath stattfinden per dispensationem d. apostolici, seniori principum consilio.

⁴⁾ Die thüringischen Gesandten werden in Ann. Reinh. I. c. ausdrücklich als Begleitung Leopolds bezeichnet, p. 183 auch genannt: Schenk Rudolf (von Barqula) und Truchseß Hermann (von Schlotheim). Da diese den Auftrag haben, für die Heirath Heinrichs von Oesterreich mit Agnes von Thüringen Dispens zu holen, die Heirath also schon vorher bestimmt war, liegt der Schwerpunkt der von Friedrich gestellten Bedingung in der oben S. 461 A. I angeführten Stelle der Ann. Reinh. nicht auf dem ut contraheret, sondern auf sine donatione. Gedachte Friedrich vielleicht in dieser Weise dem Landgrafen ein Aequivalent für das Geld zu bieten, welches er selbst ihm für die zugesagte Theilnahme am Kreuzzuge schuldig war?

zugedachte Ehre verstehen mußte: es wäre wenigstens wunderbar, wenn Friedrich die Gelegenheit nicht benutzt hätte, sich seiner ganz besonderen Unterstützung für die lombardische Heeresfahrt des nächsten Jahres zu vergewissern, welche am 30. Juli von E. Germano aus angefragt wurde¹⁾.

In Deutschland kann der überraschende Entschluß des Kaisers in Betreff seines Sohnes nicht gut vor Ende des Augusts bekannt geworden sein²⁾, dem Könige von Böhmen wahrscheinlich erst dadurch, daß der österreichische Herzog ihm seine Tochter zurückschickte³⁾, welche zu hüten er fernerhin weder berechtigt noch verpflichtet war. Während nun König Ottakar aus dem Grolle über seine vereitelten Hoffnungen kein Hehl machte, nahm Engelbert die kaiserliche Entscheidung, welche mit der eben auf dem Frankfurter Tage kund gewordenen Abneigung der Fürsten gegen seine englische Politik zusammentraf, als eine unabänderliche Thatsache mit einem gewissen Gleichmuth hin. Er ließ allerdings immer noch nicht den Vertrag mit Frankreich im Namen des deutschen Königs ausfertigen, und er verrieth dadurch, daß er seine Niederlage schmerzlich empfand: aber keine Spur findet sich sonst, daß er etwa gehofft oder versucht habe, ferner für das ihm wünschenswerthere Bündniß mit England wirken zu können, welches vom Kaiser und von den Fürsten einmüthig zurückgewiesen worden war. Das war abgethan, und wenn im November ein Bürger von Köln, welcher als englischer Agent gebraucht wurde, bei der Anzeige von der Ermordung des Erzbischofs dem Könige von England schrieb, daß Engelbert bei längerem Leben dessen Angelegenheit wohl noch zu gutem Ende geführt haben würde⁴⁾, so konnte eine solche Meinung nur aus Unkenntniß der wirklichen Sachlage und aus gänzlichem Verkennen des Charakters Engelberts entspringen. Engelbert war weder halbstarrig, noch spielte er den Gebränkten, sondern er erfüllte, als er in den ersten Tagen des Septembers an den königlichen Hof zurückkehrte, welcher damals in Worms war⁵⁾, seine Pflichten als „Fürsorger für Reich und König“

¹⁾ S. o. S. 241.

²⁾ Da Friedrich selbst im Aug. über Alike, wohin ihm von allen Fürsten allein Ekbert von Bamberg gefolgt sein mag, B.-F. 1576, 1577, schon Aug. 4. nach Troja gelangt war, ist der Aufbruch der übrigen Fürsten von E. Germano sicher nicht später als Juli 31. oder Aug. 1. erfolgt.

³⁾ Ann. Reinhardtsbr. p. 193.

⁴⁾ H[einricus] de Zudendorp. civis Colonie — 1225 Jan. an den Gubernator zum Hofstage nach Ulm geschickt, f. o. S. 453 U. 6; ein Bericht von ihm ist im Briefe Heinrichs III., f. o. S. 458 U. 5, erwähnt — an den König: Vos scire volo, si hoc infortunium non evenisset, ipse de negotio vestro finem bonum per dei gratiam invenisset. Shirley I, 274. Selbstverständlich kann dabei nur noch an etwaiges Bündniß zwischen Deutschland und England gedacht worden sein. Inzwischen war auch schon zu Westminster Okt. 19. der Ehevertrag zwischen Heinrich III. und Jolante, der Tochter Peters, des Herzogs von Bretagne und Grafen von Richmond, abgeschlossen worden. Rymer I, 97.

⁵⁾ S. o. S. 458 U. 6.

ganz in der bisherigen Weise weiter¹⁾, und ebenso wenig scheint irgend welche Entfremdung zwischen ihm und dem königlichen Rathe oder gar dem jungen Könige selbst eingetreten zu sein. Er hatte die Freude diesen, seinen Mündel, noch einmal in seinem Fürstenthume bei sich zu sehen, als der Hof, wahrscheinlich wegen der Fehde zwischen Utrecht und Geldern²⁾, im September den Rhein hinunter bis nach Kaiserstwerth ging; er war auf der Rückreise von dort im Oktober mit ihm in Sinzig zusammen, und als er sich in der letzten Woche dieses Monats zu Frankfurt von ihm verabschiedete, that er es in der bestimmten Absicht, zu dessen Hochzeit mit Margarethe von Oesterreich nach Nürnberg zu kommen³⁾. Sie sahen sich jedoch nicht wieder.

¹⁾ Vgl. besonders die Urkunden B.-F. 3980, 3982, 3986.

²⁾ E. v. S. 400.

³⁾ Caesar. Heisterb. vita Engelb. II, 5 — die Stelle selbst im nächsten Kapitel. Meine frühere Ansicht, daß Engelbert noch kurz vor seinem Tode in der Regentschaft durch Leopold von Oesterreich ersetzt worden sei (Gesch. A. Friedr. II. Bd. I, 253, 258), stützte sich namentlich auf Cont. Garst. l. c., wonach der Streit auf dem Nürnberger Tage erfolgte coram duce Austrie, qui vicem imperii tenebat. Sie wurde mit Recht von Schirrmacher IV, 555 betämpft; vgl. auch B.-F. 3991^a.

Fünftes Kapitel.

Engelberts Tod und seine Folgen, 1225—1226.

Man weiß, wie entschieden Engelbert zugleich als Erzbischof und Herzog in seinem Bereiche, aller Gewalt zu steuern, den Unterdrückten zum Rechte zu verhelfen, namentlich aber auch die Kirchen gegen die Ausbeutung durch die Laien zu schützen bemüht gewesen ist, welche dazu hier wie überall besonders die Vogteirechte zu mißbrauchen pflegten. Indem jener dagegen theils aus persönlichem Rechtsgefühl und dem Bewußtsein seiner Herrscherpflichten, theils in Ausführung der ihm vom Papst gegebenen Weisungen nachdrücklich einschritt und, wo er irgend konnte, die Vogteien an den Erzbischof selbst zu bringen suchte¹⁾, war er keinen Augenblick darüber in Zweifel, daß er sich dadurch den Haß aller derer zuzog, welche jene mißbräuchlichen und willkürlichen Nutzungen seit langer Zeit wie ein Stück ihres Familienvermögens zu betrachten gewohnt waren. Und das waren im allgemeinen die Edlen und Herren überhaupt, dieselben Kreise, welche ohne Zweifel auch in der strengen Aufrechthaltung des Landfriedens durch Engelbert und in seinem bürger- und bauerfreundlichen Walten eine Verkürzung ihrer herkömmlichen Freiheiten sahen. Aber offene Auslehnung wagten sie nicht, und an den Erzbischof persönlich, welchen eine Leibwache vor jedem Macheakte schützte²⁾, konnten sie nicht leicht heran: da wurde der vernichtende Schlag gegen ihn gerade von der Seite geführt, von welcher er es am wenigsten erwartete, aus der Mitte seiner eigenen Familie.

Graf Friedrich von Henburg war der Enkel eines Uheims des Erzbischofs, jenes im Jahre 1180 verstorbenen Eberhard, mit welchem sich die Seitenlinie der Grafen von Altena von dem mäch-

1) S. v. S. 364 U. 2. Ausführlich handelt über Engelberts Verhalten in Bezug auf die Vogteien Ficker. Engelbert S. 147.

2) S. v. S. 354.

tigen Hause der Grafen von Berg abgezweigt hatte¹⁾. Ursprünglich gleich allen seinen Brüdern, mit Ausnahme des ältesten, für die Kirche erzogen, trat er nach dem Tode des letzteren in die Weltlichkeit zurück und übernahm die Familienerbschaft, welcher herkömmlicherweise auch die Vogtei über das Reichsstift Essen zugerechnet wurde. Diese benutzte nun Friedrich in noch höherem Grade als sein Vater zu Eingriffen der verschiedensten Art, ohne daß die Klagen der Nonnen bei Engelbert Gehör fanden. Denn obwohl er sonst nach strenger Gerechtigkeit zu verfahren pflegte, sobald es sich um seine eigenen Verwandten handelte, ließ er der sträflichsten Nachsicht Raum. Das zeigte sich in seiner Parteinahme für den Grafen von Geldern gegen den Bischof von Utrecht²⁾ und ebenso in seiner Schonung des Jfenburger's. Da nach dem Tode seines Bruders Adolf im Jahr 1218 die Hauptlinie der Grafen von Berg mit ihm selbst ausstarben verurtheilt war, scheint seine ganze verwandtschaftliche Zärtlichkeit sich der Nebenlinie der Altena zugewandt zu haben. Von Friedrichs Brüdern verhalf er dem einen, Dietrich, im Jahr 1218 zum Bisthume Münster, einem zweiten, Engelbert, 1224 zum Bisthume Cölnabrück, den übrigen zu einflußreichen Domherrenstellen³⁾, und so mag die unbillige Nachsicht, mit welcher Engelbert die Gewaltthätigkeiten seines Veters gegen Essen behandelte, diesem auch nur als selbstverständliche Pflicht seines hohen Verwandten gegolten haben. Als aber die Nonnen an den Kaiser und an den Papst gingen und diese sich in unzweideutigster Weise des bedrängten Stifts annahmen, da konnte Engelbert doch nicht umhin, den Vetter freundlich, aber ernst von der Fortsetzung seiner Uebergriffe abzumahnern. Er ging so weit, ihm eine Rente aus seinen eigenen Einkünften anzubieten als Ersatz für dasjenige, was er vielleicht bei der Beschränkung auf die gesetzlichen Befugnisse der Vogtei einbüßen möchte⁴⁾. Indessen Graf Friedrich wollte von keinem Nachgeben hören: er sah, wie wohl die meisten seiner Standesgenossen, in der willkürlichen Ausübung der Vogtei ein ihm zustehendes Recht, welches er sich nicht verkürzen zu lassen brauche: er meinte, Engelbert wolle ihn seines Erbes berauben, und er begann den Mann, welchen er als das Haupt seiner Familie und zugleich als seinen Landesfürsten, Lehnsherrn und Bischof zu verehren schuldig war, und von welchem er und die Seinigen bisher nur Wohlthaten erfahren hatte, grollend als lästigen Aufpaffer und als seinen Feind zu betrachten und bei seinen Verwandten und Freunden zu verklagen.

¹⁾ Ueber die ganze Verwandtschaft und die Schickale der einzelnen hier in Betracht kommenden Glieder s. Ficker S. 253 ff.

²⁾ S. v. S. 357. 400.

³⁾ Ficker S. 154.

⁴⁾ Caes. Heist. vita Engel. II, 1: In tantum ei pepereit, ut de propriis redditibus annis singulis certam pensionem ei offerret, modo advocacione legitime uti vellet. Sed ille minime acceptavit etc. Ähnlich Emo, M. G. Ss. XXIII. 509. Albr. ib. p. 917 läßt irrig Engelbert deshalb sterben, quod eum amovebat ab advocacia nobilis abbacie Assendie. Das war noch nicht geschehen.

Jedoch von solchem Grolle bis zur blutigen Bethätigung desselben ist noch ein weiter Weg, und Friedrich von Sienburg würde denselben vielleicht kaum zurückgelegt haben, wenn seine persönliche Erbitterung nicht durch das allgemeine Widerstreben des Herrenstandes gegen Engelberts Regierungssystem genährt worden wäre. Nicht so als ob die Mißvergnügten sich mit ihm zu einer förmlichen Verschwörung gegen das Leben ihres gemeinschaftlichen Feindes vereinigten; aber sie fachten die Erregung des Grafen zu tödtlichem Haß an, und sie erweckten in ihm die Ueberzeugung, daß, was auch geschehe, den anderen lieb sein und von ihnen vertreten werden würde¹⁾. So entschloß er sich, das angeblich erlittene Unrecht durch die Ermordung Engelberts zu rächen; seine Gemahlin, eine Schwester Heinrichs von Limburg, der durch Engelbert verhindert worden war, dem verstorbenen Schwiegervater sogleich in der Grafschaft Berg nachzufolgen, goß noch Oel ins Feuer²⁾, und seine geistlichen Brüder, Bischof Dietrich von Münster und Engelbert, der Erwählte von Tsnabried, welche um seine Absicht gewußt haben sollen³⁾, thaten wenigstens nichts, um die frevelhafte Ausföhrung derselben zu verhindern.

War einmal der gräßliche Entschluß gefaßt, so konnte es an untergeordneten Helfern nicht fehlen und ebensowenig an Gelegenheit zur That, da der Erzbischof alle schriftlichen und mündlichen Warnungen vor seinen Verwandten, die ihm bis zu seinem letzten Tage zugingen, unbeachtet ließ. Nachdem er in Soest einen Landtag gehalten⁴⁾ und hier unter anderem den Streit um Essen vergeblich zu vergleichen versucht hatte, verabchiedete er sich am 7. November 1225

¹⁾ Caes. l. c. läßt den Grafen Friedrich als diejenigen, auf deren Unterstützung er vertraue, bezeichnen: seine Brüder, die Bischöfe, Herzog Wlram und dessen Sohn Heinrich, die Grafen Dietrich von Kleve, Gottfrid von Arnberg, Otto von Tedeuburg, dann Hermann von Lippe und viele andere, welche alle Engelbert iniuriis affecit, lesit et offendit, nec est, qui sanguinem eius vindicet. Des Caesarius Meinung selbst ist: Inde conici potest, hoc sacrilegium non tunc primum, cum episcopus occisus est, fuisse conceptum, sed diu pertractatum. Feruntur huic conspirationi consensisse nonnulli potentes, quos fama quidem non tacet, sed propter tempus nominare non licet. Vgl. Fifer S. 261 über die hier wahrscheinlich Gemeinten. — Emo l. c.: multi comites, ut fama fuit, in Worten eius conspiraverunt. Noch unbestimmter in Betreff der Verschwörung drückt sich Chron. reg. Colon. p. 256 aus: Comes non ferens frenum sue tyrannidis, mortem aepi machinatur, ad hoc, ut dicitur, a multis nobilibus, quorum superbiam fortissimus presul contriverat, animatus.

²⁾ Münsterische Chroniken S. 30: ad suggestionem uxoris sue . . . interfecit. Vgl. dazu Fifer S. 156, 257.

³⁾ Emo p. 510. — Im cod. 2 ist die ausführlichere Darstellung so zusammengefaßt: Huiusmodi interfectionis culpam impingunt episcopis Monast. et Osnab., perinde ac horum suggestu hoc facinus perpetratum fuisset. Hängt die Feindschaft der Bischöfe gegen Engelbert damit zusammen, daß dieser bestrebt war, sein Herzogthum auch auf das nördliche Westfalen auszu dehnen? Grauert, Herzogsgewalt S. 88.

⁴⁾ Von hier ist Engelberts letzte Urkunde aufgestellt: constituti apud Sosatum opidum nostrum cum multa turba clarorum virorum. Westf. Urthch. IV, 97.

von den drei Iſenburgern, die ihn fortwährend mit heuchleriſcher Freundlichkeit umgarnten, und machte ſich auf den Weg nach Schwelm, wo er am nächſten Tage eine Kirche weihen wollte. Er hatte dieſes Mal ganz gegen ſonſtige Gewohnheit die Leibwache vorausgeſchickt und folgte ſelbſt mit nur wenigen Begleitern. Unterwegs ſchloß ſich ihnen ganz unerwartet Graf Friedrich an: todtenbleich, in finſterem Brüten wußte er dem Gruße des Erzbischofs nichts zu erwidern. Da ahnte mancher der Begleiter Engelberts das kommende Unheil und blieb zurück, während er ſelbſt unbeſorgt weiter in den Hinterhalt zog. In der Abenddämmerung geſchah auf der Höhe des Gevelsbergs bei Schwelm der Angriff: von allen Seiten drangen die Leute des Iſenburgerſ auf den Erzbischof und den faſt allein ihn vertheidigenden Grafen Konrad von Dortmund ein, biß dieſer ſchwer getroffen niederſank und jener nach einem vergeblichen Fluchtverſuche, von zahlloſen Wunden zerleiſcht, unter den Händen der in ſeinem Blute Raſenden den Geiſt außhauchte. Der Leichnam blieb liegen: in der Nacht haben zwei der verſprengten Diener ihn aufgefunden und nach Schwelm gebracht. Von hier führte man ihn am 10. November nach Köln¹⁾.

Noch am Morgen ſeines Todestags hatte Engelbert zu dem Iſenburger geäußert, wie er ſich freue, mit ihm zuſammen demnächſt zu dem großen Hoſtage nach Nürnberg zu reiſen²⁾, auf welchem die Doppelhochzeit des Königs Heinrich mit Margarethe von Oeſterreich und des öſterreichiſchen Erbprinzen Heinrich mit Agnes von Thüringen gefeiert werden ſollte. Die Herzöge von Oeſterreich, Sachſen, Baiern und Kärnthen, der Landgraf von Thüringen, die Erzbischofe von Trier und Salzburg, die Biſchofe von Würzburg, Bamberg, Augsburg, Paſſau und Eichſtadt, viele Grafen, Edle und Reichsdienſtmannen kamen dazu nach Nürnberg³⁾; aber ſtatt des Gubernators

¹⁾ Die in Betracht kommenden Quellen über Engelberts Ende: Caes. vita II, 2 sq. — im Auftrage des Nachfolgers und nach Befenntniſſen der Verurtheilten geſchrieben —, Emo p. 510 und Chron. reg. Col. p. 255 sq., ſtimmen in allen weſentlichen Punkten überein, und ihre Abweichung im Nebenſächlichen, der Zahl der Wunden u. A., kann, wie Ficker S. 257 treffend bemerkt, nur ihre Unabhängigkeit von einander beweifen. Kürzere Erwähnungen in Gesta Trevir. (vgl. Bertheau S. 60), Ann. Spir., Chron. Sampetr. (Nov. 16!), Chron. Ursp., Ann. Schir., Albricus, Chron. S. Martini Turon., Ryc. de S. Germ. und wohl noch ſonſt. Sächſ. Weltchronik N. 369 führt wie bei der That Heinrichs von Schwerin als erſchwerenden Umſtand an: *wante he . . . hatte mit im des tages gessin.* Vgl. die warme Darſtellung Fickers S. 157, welcher natürlich ausführlicher iſt, als ich hier ſein konnte.

²⁾ Caes. II, 5: „Cognate. cum multa iocunditate ascendemus ad solemnem regis et principum conventum, qui Nuremberg celebrabitur.“

³⁾ Ann. Gotwic.: *numerosa principum pompa.* Die Genannten ſind Zeugen der Belehnungsurkunde für Biſchof Albrecht von Livland Dez. 1., B.-F. 3995. Aus 3994 wird auch die Anweſenheit des Markgrafen Hermann von Baden zu folgern ſein. Fraglich kann ſein, ob der Erzbischof von Trier, deſſen Anweſenheit für Dez. 1. geſichert iſt, auch ſchon den Hochzeiten beiwohnte, da er noch Nov. 15. bei der Wahl Heinrichs von Molenark in Köln war. Caes. II, 11. Ueber den gleichzeitigen Einzug der Minoriten in Nürnberg ſ. o. S. 412.

traf die Kunde von seinem jähen Ausgange ein, eine starke Trübung für die Festesfreude, welche sonst wohl die am 29. November¹⁾ vollzogenen fürstlichen Vermählungen begleitet haben würde. Schon am dritten Tage muß der König auf der Nürnberger Burg zu Gericht sitzen: Kölnische Edle und Dienstmannen fordern gerechtes Gericht gegen den Mörder und breiten als offenkundige Beweise der That die blutigen Kleider des Erschlagenen vor der Versammlung aus. Der junge König war tief ergriffen: er fragt den Edlen Gerlach von Büdingen um ein Urtheil, ob der Mörder sofort auf diesem Gerichtstage geächtet werden könne, und Gerlach bejaht es, weil die That weltkundig sei. Dem widerspricht Friedrich von Truhendingen: erst müsse der Beklagte vorgeladen werden, das sei sein Recht. Immer heftiger wird der Wortwechsel; die Gegenwart des Königs hält die erregten Gemüther nicht mehr in Schranken; schon greift man zu den Waffen. Dadurch entsteht auf der Treppe ein furchtbares Gedränge: sie bricht, und vierzig, nach anderen sogar sechzig Männer verschiedener Standes finden auf der Stelle den Tod oder erliegen später ihren Verletzungen²⁾. Trotzdem scheint die Achtung des Jienburgerz ausgesprochen worden zu sein³⁾.

¹⁾ Gotifr. Viterb. cont. Funiac., M. G. Ss. XXII. 343: in vigilia Andree apostoli. Die Nachricht steht allein; aber die von B.-F. 3993^a gegen die anderen Zeitangaben: Nov. 1. in Notae s. Emmer. p. 574 und Nov. 18. in Ann. Schefflar. mai. p. 338, erhobenen Einwände sind vollkommen begründet. Ann. Reinh. p. 194 haben: in fine autumpni. Sonst würden ja die Scheffl., welche allein den Hochzeitstag Friedrichs aufbewahrt haben, auch für den seines Sohnes einiges Vertrauen beanspruchen dürfen. Sollte der letzte infolge der Nachricht vom Tode Engelberts verschoben worden sein? Es bleibt doch sehr auffallend, daß der Legat gerade auf die Tage der Nürnberger Festlichkeiten sein Konzil nach Mainz angelegt haben sollte.

²⁾ Hauptquelle Ann. Reinh. p. 183 nach einer originalen Aufzeichnung, s. Wend, Entstehung d. Reinh. Geich. S. 16 (vgl. Fragm. Vatic. in Ztchr. f. thür. Geich. N. F. II. 227; Schedelische Cr. bei Wend S. 97). Nach Choum. Schir., M. G. Ss. XVII. 633, entstand der Streit zwischen dem Erzbischofe von Trier und Truhendingen, so daß auch bei dieser Gelegenheit die lang aufgeparte Erbitterung und das Mißtrauen des Herrenstandes gegen das herrschende geistliche Fürstenthum zum Durchbruch gekommen wäre. Wenn die Nachricht der Cont. Garst., M. G. Ss. IX. 596, daß bei dem inter Suevie principis et liberos ausgebrochenen Streite Leopold von Oesterreich vicem imperii tenebat, überhaupt irgend einen Grund hat, dürfte er für den unmündigen König, seinen Schwiegersohn, das Wort geführt haben. Doch lassen die Reinh. ausdrücklich den König selbst die Frage stellen. Es handelte sich aber darum, ob schon auf den Leinwand allein hin erkannt werden könne; s. Weiland in Ztchr. d. Savigny-Stiftung. Germ. Abth. VIII. 110. In einer Reihe von Quellen wird der darüber ausgebrochene Streit gar nicht erwähnt. Die Tödtungen erfolgen in Cont. Funiac.: ex ipsa multitudine, Ann. Salisb. p. 183: propter frequentiam populi. Ann. Elwang. M. G. Ss. X. 20: nimia pressura. Vgl. Chron. Erphord. M. G. Ss. XVI. 27; Ann. Schefflar. ib. XVII. 338; Notae S. Emmer. p. 575; Sächj. Weltchron. R. 369 über Gericht und Tumult in Nürnberg.

³⁾ Caes. II, 13 und Levoldi chron. comit. de Marca ed. Meibom p. 386 sagen es ausdrücklich. Rein. Leod. p. 679 erwähnt die Achtung ohne Angabe des Ortes, so daß auch die in Frankfurt gemeint sein kann.

Weltliche und geistliche Gerichte wetteiferten, den Fluch der Erde und des Himmels auf die Verbrecher zu häufen. Fünf Erzbischöfe hatte das Haus der Grafen von Berg und Altena dem Kölner Stuhle im Laufe eines Jahrhundert's gegeben; jetzt verstand es sich von selbst, daß Engelberts Nachfolger und Rächer nicht dorthin genommen werden konnte. Vielmehr wurde ein Anverwandter des rivalisirenden Grafenhauses von Sain, Heinrich von Molenark, bisher Propst von Bonn, am 15. November dazu erkoren, ein Mann, der in Sitten, Charakter und Begabung sehr von seinem großen Vorgänger verschieden war; aber er leistete bei seiner Wahl den Schwur, nur der Rache zu leben¹⁾, und er hielt sein Versprechen. Als er, um die Beilehnung vom Könige zu erhalten, nach Frankfurt ging, wohin derselbe sofort nach dem Nürnberger Gerichtstage sein Hoflager verlegt hatte, nahm er die Leiche Engelberts mit. Sie wurde von den Abten von Altenberg und Petersthal vor dem Könige und den Fürsten niedergelegt, während kölnische Ministerialen die Bahre mit gezückten Schwertern begleiteten und um Rache gegen den Mörder riefen. Wie einen Vater hat da der junge König seinen Vormund betweint. Er wiederholte die Acht gegen Friedrich von Jsenburg, sprach ihm Mude und Lehen ab, löste seine Mannen von der Treupflicht und erklärte seine Gattin als Witwe, seine Kinder als Waisen. Heinrich von Molenark selbst versprach dem, der den Jsenburger in seine Hand liefern werde, 1000 Mark Silbers. Er ging dann mit der Leiche nach Mainz, wo der Kardinallegat Konrad von Porto seit dem 30. November ein Nationalkonzil abhielt und nun gegen den Jsenburger, seine Helfer und Mitwisser den Bann schleuderte²⁾. In dessen die Klage der Kölner vor dem Konzile richtete sich auch gegen

¹⁾ Caes. II, 11; Chron. reg. Col. p. 257; Albr. p. 917. Die nimia simplicitas des Erwählten wird selbst von Caesarius in seinem Catal. aep. Col., M. G. Ss. XXIV, 347, anerkannt. Zur Charakteristik Heinrichs vgl. das von mir veröffentlichte Gedicht des Heinrich von Avranches in Pütz Monatschr. 1878 S. 337, 340 und das Fragment über ihn M. G. Ss. XXIV, 366. Unverständlich ist mir die Bemerkung im Catal. aep. Col., ib. 344: Henricus, qui nullus fuit. Propterea vocabant eum Linehose.

²⁾ Caes. II, 13. Die Ansetzung des Preises auch bei Albr. I, c., aber anscheinend als vom Könige ausgehend: Querebatur etiam auctoritate regis et propositum est premium etc. Emo p. 510 weiß nichts davon, daß die Leiche, sondern nur daß der zerlegte Hut Engelberts und sein blutgetränktes Wams in Mainz vorgewiesen wurden. Aber Caes., der die Leiche sowohl in Frankfurt als in Mainz eine Rolle spielen läßt, erzählt auch ausführlich ihre Rückfahrt auf dem Rheine. — Konrad von Porto urkundet in Mainz Nov. 19. v. Weech, Cod. dipl. salem. I, 180, vielleicht auch schon Nov. 13. nach seiner Urkunde für Zell (Orig. Heidelberg, ohne Jahr, daher möglicher Weise auch 1224), zuletzt aber Dez. 17. Köffel, Urthch. d. Abtei Eberbach II, 410. Die Beschlüsse des Konzils — zum Theil auch in Chron. Villar., M. G. Ss. XXV, 198 — wurden von ihm Dez. 10. publicirt: Hartzheim III, 520; Acta conc. (Paris 1714) VII, 137. — B.-F. 3997^a hegt einen Zweifel an der von Caes. berichteten Reihenfolge der Ereignisse (Achtung zc. in Frankfurt, Bannung in Mainz), und ich halte ihn auch aus dem Grunde für berechtigt, weil der Erwählte von Köln doch erst die kirchliche Bestätigung (durch den Legaten) erhalten haben mußte, bevor er belehnt werden konnte. Er selbst deutet das in seinem Titel

die Bischöfe von Münster und Länabrück, welche nicht erschienen waren, von denen aber der erste in dem Gerüchte, wie sehr er in der öffentlichen Meinung belastet war, brieflich eine Untersuchung vor dem geistlichen Gerichte verlangte, während der andere, welcher überhaupt weniger verdächtig wurde, eine solche nicht für nöthig hielt. Sie wurden jedoch beide auf Lichtmeß nach Lüttich zur Reinigung vorgeladen¹⁾. Jetzt erst, als alles geschehen war, um dem Rechte seinen Lauf gegen die Verbrecher zu sichern, brachte man die Leiche des ermordeten Erzbischofs nach Köln zurück, und Konrad von Porto, der am Weihnachtstage eben dorthin kam²⁾, bestattete ihn am 27. Dezember im Petersdome zur Seite des ihm geistesverwandten Philipp von Heinsberg³⁾.

Keiner der am Morde irgendwie Betheiligten ist der Vergeltung entgangen. Rad und Beil räumten rasch unter den untergeordneten Helfern der Gräueltthat auf. Graf Friedrich selbst war damals, als sein Opfer zur Ruhe gelegt wurde, schon ein landflüchtiger Mann. Sein fast für uneinnehmbar geltendes Schloß Zienburg hatte sich gleich beim ersten Angriff den Erzbischöflichen ergeben und wurde ebenso wie das Schloß Nienbrügg bei Hamm dem Boden gleich gemacht. Er selbst scheint eine Zeit lang auf der Teckelburg Zuflucht gefunden zu haben, bis die Dienstmänner und Bürger von Länabrück kamen, um ihn aufzuheben⁴⁾. Hatte er auch noch so viel Freunde, daß er stets rechtzeitig entfliehen konnte, wenn die Verfolger ihm auf den Fersen waren, offen für ihn zum Schwerte zu greifen, wagte von allen, die ihn zu seinem Verbrechen aufgereizt oder darum gewußt hatten, auch nicht ein Einziger. Denn wenn auch sein Schwiegervater, Herzog Walram IV. von Limburg, schon am dritten Tage nach dem Tode des Erzbischofs in das Erzstift eingefallen war und eine Grenzburg hatte zerstören lassen, so war ihm doch dabei nicht wohl zu Muth: er ließ jenes, um nöthigenfalls sich aller

an 3. B. 1226 April 25.: s. Col. eccl. electus et confirmatus ac regalibus a d. rege investitus. Lacomblet IV. 795. In Ermangelung anderer Unhaltspunkte aber wage ich doch noch nicht, die Reihenfolge des Caes. umzukehren.

¹⁾ Caes. l. c. — Eino l. c. scheint sagen zu wollen, daß Dietrich von Münster selbst in Mainz war.

²⁾ Chron. reg. Colon. p. 257. Konrad bestätigt in Köln Dez. 30. der Abtei Werben die dem iniquus Fr. de Isenburg per imperialem sententiam abgeprochenen Vogteien. Lacomblet II, 69. Vgl. B.-F. 3997.

³⁾ Caes. II, 16 p. 326: VI. kal. martii d. Conradus Port. ep. sepelivit. Das Datum ist unmöglich; denn Konrad war Febr. 24. in Frankfurt oder auf dem Wege von dort nach Freiburg; s. Forich. 3. dtich. Gesch. VII. 390. Eben- drein gab er schon Jan. 13. dem von ihm Tagz zuvor geweihten altare (b. Katerine) continuum sepulero cl. m. Engelberti einen Ablaß, W. Acta 1. 486. Es wird also dort VI. kal. ian. für martii zu lesen sein. — Ueber den Wechsel der Ruhestätte, die Erhebung der Gebeine 1622 und ihre Beisetzung hinter dem Hochaltare 1633 s. Ficker S. 268: Gnren, Gesch. d. St. Köln II. 69.

⁴⁾ Caes. II. 17 und Chron. reg. Col. l. c. wegen Zienburg und Nienbrügg. Konrad von Porto wiederholt 1226 Jan. 1. zu Köln aus Anlaß der Vorgänge auf der Teckelburg die Bannung aller Helfer des Zienburgerz. Forich. VII. 388. Vgl. Ficker S. 189.

Verantwortung entziehen zu können, durch einen Bruder besorgen¹⁾ und suchte selbst in Köln bei dem neuen Erzbischofe die Belehnung sowohl für sich als auch für seinen Sohn Heinrich nach, welchem jetzt ohne Frage die Nachfolge in der Grafschaft Berg zustand. Aber obwohl der Erzbischof in der ersten Erregung über jenen Einfall die Belehnung verweigerte²⁾, fiel es doch den Limburgern nicht ein, ihr Geschick mit dem des geächteten und verfluchten Fienburgers zu verflechten. Im Grunde haben ja auch dessen geistliche Brüder, indem sie von Anfang an ihre Mitwisserschaft bestritten, ihn abzuschütteln gesucht. Das wollte ihnen freilich nicht recht gelingen.

Das unerhörte Vorkommniß, daß zwei Bischöfe eines gemeinen Verbrechens beschuldigt waren, führte der vom Kardinallegaten³⁾ auf den 2. Februar angesagten Lütticher Synode zahlreiche Besucher zu, und namentlich Dietrich von Münster hatte eine ganze Anzahl von Bischöfen auf seine Kosten dorthin eingeladen, wohl in der Hoffnung, daß sie ihm mit ihrer Gideschülfe beistehen würden. Die Stimmung war eine sehr erregte, und da auf die Klage der kölnischen Ministerialen und des Grafen von Geldern gegen Dietrich dessen Ministerialen sich ebenso leidenschaftlich ihres Bischofs annahmen, hätten die Nürnberger Scenen eine Wiederholung erleben können, wenn der Kardinal nicht durch eine List die Menge aus dem Berathungsraum entfernt hätte, jodaß die Bischöfe unter sich blieben. Da wurde zu Recht erkannt, daß die verdächtigten Brüder durch die Gideschülfe von sieben Kollegen ihre Unschuld zu erweisen hätten, und als sie das nicht vermochten — denn die anderen Bischöfe zogen sich von ihnen scheu zurück, — insuspendirte der Kardinal sie von Amt und Würden und verwies sie als schwer verdächtig an den Richterstuhl des Papstes⁴⁾.

¹⁾ Caes. II, 9.

²⁾ Caes. II, 12: ob supradicti castri destructionem.

³⁾ Konrad war inzwischen von Köln zur Schlichtung der Fehde zwischen dem Bischofe von Utrecht und dem Grafen von Geldern rheinabwärts gegangen, s. v. S. 401, war 1226 Jan. 28. noch in Utrecht, Sloet, Oork. van Gelre p. 494, und kam über Meerjen, i. Fürstenb. Urfsch. I, 140, rechtzeitig nach Lüttich. Denn Febr. 2. war er dort, Emo I. c.

⁴⁾ Emo Abt von Werum (Floridus ortus) ist als Theilnehmer der Synode hier die Hauptquelle: M. G. Ss. XXIII, 510, 511. Er erzählt, daß in Münster die geistliche Verwaltung dem Bischofe Willebrand von Faderborn, die weltliche dem Grafen von Geldern übertragen worden sei; aber wie wurde es damit in Esnabrück gehalten? Ficker S. 180 N. 2 nimmt mit Möfer an, daß Willebrand auch hier die Spiritualien übernommen habe; aber die Urkunde Friedrichs II. 1226 Juni, B.-F. 1021, zeigt ihn auch als Verwalter der Temporalien. — Vgl. ferner Caes. II, 13; Rein. Leod. p. 679; Gesta ep. Leod. abbrev., M. G. Ss. XXV, 135; Albr. p. 917: probatum est contra eos. quod fratrem iam ubique excommunicatum de substantia sua et de militibus suis iuvisset contra ecclesiam et imperium, et quod unus eorum dixisset fratri quoddam verbum, unde magis commovit eum in necem archiepiscopi. In der Vita läßt Caes. den Legaten die Bischöfe an den Papst schicken als graviter de d. Engelberti nece infamatos; in seinem Catal. aep.

Am 7. März brachen fie nach Rom auf, und Friedrich ging mit ihnen. Wie follte aber er Gnade erlangen, da fie es nicht konnten? Die beiden Bifchöfe wurden, indem auch die Reichsfürften gegen ihre Herftellung Einsprache erhoben, vom Papfte abgefekt, und Dietrich von Münfter ift bald nachher auf der Heimreiße geftorben¹⁾. Inzwischen hatte der Tod auch im Hause der Limburger Grute gehalten: zuerft farb Herzog Walrams Bruder, Gerhard von Horn, derfelbe, welcher den Einfall ins Stiftifche gemacht hatte; dann etwa im Mai oder Juni Walram felbst; feine Tochter Margarethe, die Gattin des Jfenburgers, tödtete im Wahnsinn fich und einen kleinen Sohn²⁾. Den Hauptschuldigen felbst trieb die Nemesis in die Heimath zurück. Er war als Kaufmann verkleidet mit zwei Begleitern bis nach Lüttich gekommen, wurde hier aber erkannt und auf der Weiterreiße in Amay bei Huy von dem Ritter Balduin von Zenneffe verrätherifch gefangen, der ihn für 2000 Mark dem Erzbifchofe Heinrich verkaufte. Gerade ein Jahr nach dem Tage, an welchem der todte Engelbert feinen Einzug in Köln gehalten hatte, wurde fein Mörder dort eingebracht, um vier Tage fpäter vor dem Severinusthor auf's Rad geflochten zu werden. Er bereute übrigens feine That, und aus dem von ihm und feinem Notar Tobias abgelegten Bekenntnisse konnte Engelberts Biograph Caesarius von Heisterbach ihren Hergang im Einzelnen schildern³⁾. Als Friedrich von Jfen-

Colon. p. 347 drückt er fich unbestimmter aus: qui dicebantur huius sceleris conscii.

¹⁾ Caes. II, 17: Emo. Rein., Albr. I. c. Dietrich farb Juli 18. oder 22. Westf. Urkbch. III, 121. Alle Quellen stimmen darin überein, daß auch Engelbert von Länabrück abgefekt wurde. Bemertt Emo in Bezug auf ihn weiter: gratiam d. pape invenit, fo gilt das nur für eine spätere Zeit. Honorius wies ihm 1227 Jan. II., P. 7644, H.-B. II, 703, zu feinem Unterhalte Pfünden in den Bisthümern Länabrück, Utrecht und Münfter und in den Abteien Herfeld, Werden und Korvei an. Er erscheint in Urkunden des Bifchofs Ludolf von Münster seit 1231 öfter als zehend als quondam Osnabr. electus Westf. Urkbch. S. 154 ff. und wurde 1239 doch wieder in Länabrück Bifchof. — Ein anderer Bruder Bruno, Propst von S. Georg in Köln, scheint gleichfalls abgefekt zu fein. Fifer S. 215. Er wurde übrigens gleich zwei weiteren Brüdern, Gottfrid und Wilhelm, welche nach Caes. II, 4, 17 als verdächtig der Mcht und dem Vorne verfallen waren, später rehabilitirt. Fifer S. 255.

²⁾ Caes. II, 17; Rein. Leod. I. c. Walrams Sterbezeit ergibt fich aus Caes. II, 9: er farb 5 Monate nach feinem Bruder Gerhard, dieser einen Monat nach Engelbert. Nach Gesta Trevir., M. G. Ss. XXIV, 400, farb er nach der Rückkehr von dem mißglückten Zuge des Königs nach Cremona, wie dort aus Ernst, Hist. de Limbourg IV, 60, angeführt ift, zwischen Mai 23. und Juli 2.

³⁾ Caes. I. c.: Chron. reg. Col. p. 258; Rein. I. c.: Albr. I. c. In manchen Quellen, z. B. Gesta Trev., Chron. Sampetr., findet fich die irrige Angabe, daß die Hinrichtung gerade am Todestage Engelberts erfolgt fei. Die Ann. S. Rudb. Salisb. p. 783 berichten: Frid. Romam veniens penitentiam super scelere commisso ab Honorio papa suscepit. Et inde rediens in ipsa penitentia . . . proditur. Ich weiß nicht, ob in folchem Falle der Kölner Erzbifchof ihn hätte hinrichten lassen dürfen. Aber wenigstens Caesarius schließt nicht aus, daß dem Jfenburger vom Papste eine Buße auferlegt worden

burg den letzten Athemzug that, jangen die kölnischen Geistlichen ein Tedeum: ihre Trauer war beendet, weil Engelbert jetzt gebührend gerächt war; aber von diesem Tage an soll er aufgehört haben, Wunder zu thun, während deren vorher mehrfach an seinem Grabe vorgekommen waren¹⁾.

Warum hat Engelbert im kirchlichen Leben nicht die Bedeutung eines Thomas von Canterbury erlangt, der doch gleich ihm, wie man sagte, für die Freiheit der Kirche gefallen war? Die Absicht, seinen gewaltsamen Tod zur Gewinnung eines Heiligen ersten Ranges für Köln zu verwerthen, war ohne Zweifel vorhanden. Sie tritt deutlich hervor, wenn sein Nachfolger gleich am Tage seiner Wahl jenen Caesarius von Heisterbach aufforderte, nicht nur Engelberts Leben und Thaten, sondern auch die Wunder darzustellen, „welche der Herr durch ihn wirkt²⁾“, und Caesarius kam dieser Aufforderung dadurch nach, daß er, der eine förmliche Parallele zwischen ihm und Thomas zog³⁾, das dritte Buch seiner Biographie ganz den Wundern des Verstorbenen widmete. Auch das Herumführen der Leiche nach Frankfurt und Mainz war darauf berechnet, ein möglichst großes Aufsehen zu erregen, und der Kardinallegat selbst trug dazu bei, indem er Engelbert für einen Märtyrer erklärte und den Erzbischof von Trier veranlaßte, in Lüttich und Köln über dessen Reinheit und bitteren Tod, über seine Zerknirschung und Bußfertigkeit zu predigen⁴⁾. Die Einstellung aller Feierlichkeit beim Gottesdienste, die Suche nach den Verbrechern und die häufig sich wiederholenden Hinrichtungen halfen die Erregung nähren, und bis zu welchem Grade dies möglich war, bezeugen die fürchterlichen Verwünschungen, welche Walthar von der Vogelweide gegen den damals noch über die Erde irrenden Mörder schleuderte⁵⁾.

Swes leben ich lobe, des töt den wil ich iemer klagen.
so wê im, der den werden fürsten habe erslagen
von Kolne! owê des daz in diu erde mac getragen!
ine kan im nâch siner schulde keine marter vinden:
ine waere alze sentte ein eichin wit umb sinen kragen,
in wil sin ouch niht brennen noch zerliden noch schinden
noch mit dem rade zerbrechen noch ouch dar ûf binden:
ich warte allez, ob diu helle in lebende welle slinden.

war: Frid. spe ubique destitutus, cum Rome non impetraret misericordiam, que illi placeret, vel indignus misericordia vel, quod probabilius est, ad maiorem indignioremque penam reservatus, digressus ab urbe etc. Râthselhaft ist die Randnote zu Chounr. Schir., M. G. Ss. XVII. 633: Idem comes anno sequenti in civitate Herbipoli in presentia Henrici regis in quatuor partes sectus occubuit.

¹⁾ Albr. I. c. Bgl. Emo p. 509: Ecclesia namque Coloniensis pro signo mesticie sollempnitatem cantandi prohibuerat, donec ultio fieret condigna pro scelere.

²⁾ Caes. II, 11.

³⁾ Caes. II, 16. Jüfer S. 183 hat die merkwürdige Stelle übersezt.

⁴⁾ Gesta Trevir., M. G. Ss. XXIV, 400.

⁵⁾ Lachmann (4. Außg.) S. 85, 9.

Trotz alledem, Engelbert von Köln ist kein deutscher Thomas geworden¹⁾, irre ich nicht, weil sein ganzes Walten doch zu sehr nach der Freude am weltlichen Regimente schmectte, und weil er sich durch die selbstherrliche Handhabung desselben zu viele Feinde gemacht hatte. Selbst diejenigen von den weltlichen Großen und Herren, welche seinen Tod rächen halfen, empfanden wohl kaum wahre Trauer über seinen Verlust. Die war, abgesehen von der Geistlichkeit, im eigentlichen Volke zu Hause, welches von Engelberts durchgreifendem Wesen nur die wohlthätige Wirkung, Sicherung des Friedens und Einschränkung der Willkür, gespürt hatte. Immerhin machte sich auch in der kölnischen Bürgerchaft sofort nach seinem Tode das Streben geltend, die städtische Verwaltung wieder von den Schranken zu befreien, welche er ihr gezogen hatte²⁾. Die Bürger verbrannten die ihnen aufgezwungenen Satzungen, und die Wahl seines Nachfolgers mußte gerade deshalb beschleunigt werden, weil Domkapitel und Stützadel fürchteten, daß jene sich mit den Limburgern gegen die Freiheit der Kirche, das heißt gegen ihre bisherige Herrschaft in der Stadt, verbünden möchten. Das aber ist trotzdem geschehen und mit solchem Erfolge, daß Erzbischof Heinrich, welcher anfangs von Nachgiebigkeit nichts hatte wissen wollen³⁾, noch im Jahre 1226 die Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt in der Weise bestätigte, wie sie bis zur Wahl Engelberts bestanden hatten, und er ließ nicht nur die von seinem Vorgänger eingeführte Ordnung fallen, sondern er erkannte in seinem Privileg sogar die städtischen Schöffen als Richter an, wenn künftig über das Recht der Kirche innerhalb des Stadtbanns Streit entstehen würde⁴⁾. Köln gewann also durch den Tod Engelberts endgültig seine Selbstverwaltung; denn was der Erzbischof hier an die mächtige Gemeinde zugestehen mußte, haben seine Nachfolger nie wieder einzubringen vermocht.

Heinrich von Molenart gab vielleicht den Kölnern deshalb so schnell nach, weil er zunächst seine Macht auf Kosten der Großen und Herren seines Fürstenthums erweitern zu können hoffte, von welchen viele der Mitwissenschaft an dem Verbrechen des Jfenburgers beschuldigt waren. Denn obgleich den meisten der so Verdächtigten schließlich zu Ende des Jahres 1226 gestattet wurde, sich eidlich zu reinigen, so gehörte zu diesen zum Beispiel nicht der Graf Otto von Teckelburg⁵⁾, welcher dem Jfenburger zeitweise Aufnahme bei sich gewährt

¹⁾ Eine Heiligprechung ist nicht erfolgt, und erst dadurch, daß nach einer erzbischöflichen Verordnung von 1618 sein Todestag feierlich begangen werden sollte, ist Engelbert in Köln und benachbarten Diözesen Tagesheiliger geworden. Näheres bei Ficker S. 269.

²⁾ S. o. S. 354.

³⁾ Caes. II, 11. 12.

⁴⁾ Lacomblet II, 73. Vgl. Ficker S. 88. Hegel in der Einleitung zu den Köln. Chroniken I, 37. — Schöffen und Volk von Köln ließen sich ferner vom Papste Nov. 14. die von Kaisern, Königen und anderen der Stadt verliehenen Privilegien bestätigen. Epist. pont. Rom. I, 238: P. 7609.

⁵⁾ Chron. reg. Col. p. 259, mit dem Zusätze in Catal. archiep. Col.

und im Bewußtsein seiner Macht, wie der Acht, so auch dem von Legaten gegen ihn ausgesprochenen Banne¹⁾ getroßt hatte. Er wurde nicht nur außs neue gebannt, sondern im Jahre 1227 mit bewaffneter Hand von dem Erzbischofe angegriffen, welcher die Gelegenheit überhaupt zur Vernichtung dieses in Westfalen mächtigsten Herrn zu benützen gedachte und sich im voraus mit dem neuen Bischofe von Münster, Ludolf von Holte, über eine Theilung des teckelnburgischen Besitzes verständigte. Indessen die kriegerischen Anstrengungen der Erzbischöflichen waren hier von geringerem Erfolge begleitet, als die gleichzeitige Unternehmung des Bischofs Willebrand von Paderborn gegen die Grafen Volkwin und Adolf von Schwalenberg, welche gleichfalls zu den Mitschuldigen des Mordes gerechnet wurden. Graf Otto von Ravensberg, der des Bischofs Nichte geheirathet hatte und dem dieser die Kirchlehen des Teckelnburgerz übertrug, stand natürlich auf der Seite seines Verwandten, welcher selbst ein sehr streitbarer Herr war, und so mußten sich die Schwalenberger schon im April 1227 zur Unterwerfung verstehen, bei welcher sie, weil ihnen wahrscheinlich nichts förmlich bewiesen werden konnte, mit der Herausgabe unrechtmäßig behaupteter Kirchengüter und mit demüthiger Abbitte davontamen, während Graf Otto von Teckelnburg in ungebrochener Kraft auf seinen festen Burgen noch Jahre lang allen Angriffen widerstand²⁾.

Die Fortdauer dieser Fehde schloß entschieden eine Schwächung der erzbischöflichen Macht ein, und eine weitere entsprang aus dem Besitzwechsel, welcher sich nach Engelberts Tode in der Grafschaft Berg vollzog. Mochte Heinrich von Molenark, wie wir gesehen haben, anfangs Willens gewesen sein, Heinrich von Limburg die ihm zustehende Nachfolge zu versagen, so mußte er doch bald weichen, weil die Limburger sonst den Mittelpunkt für alle unzufriedenen Elemente abgegeben und seine eigene Lage äußerst erschwert hätten. Zudem aber Heinrich von Limburg den ihm so lange durch Engelbert vorerhaltenen Besitz der Grafen von Berg antrat, betrachtete er sich als unmittelbaren Rechtsnachfolger seines Schwiegervaters und erkannte die Regierungshandlungen Engelberts nicht an³⁾. Die kölnischen Erzbischöfe hatten an ihm sicher keine Stütze gewonnen, wie eine solche die alten Grafen von Berg unstreitig gewesen waren, sondern im besten Falle einen unzuverlässigen Bundesgenossen, welcher um so mehr zu fürchten war, weil er im Herzen des kölnischen Fürstenthums saß und mit seiner Macht bis an die Thore der Hauptstadt heranreichte. Ein ebenso bedenklicher Besitzwechsel aber fand gleichzeitig auch im südlichen Westfalen statt. Denn der Sturz der Zien-

M. G. Ss. XXIV. 353: ibique Otto comes de T. reus approbatus excommunicatur.

¹⁾ S. v. S. 471 N. 4.

²⁾ Ficker S. 18 ff. — Steinmeß, Gesch. Waldeck's S. 32, läßt den Erzbischof selbst gegen die Schwalenberger ins Feld ziehen.

³⁾ S. seine Urkunde für Kl. Altenberg Racomblet II. 80. Er sitzt 1228 Sept. mit seiner Gemahlin Irwgard auf dem neuen Schlosse Berg, das. S. 82.

burger kam nicht der Kirche zu gute, sondern anderen, die rasch zugriffen, vor allem der dritten Linie des alten bergischen Hauses, den Grafen von der Mark. Die Vogteien freilich, welche Friedrich von Jfenburg gehabt hatte, fielen an die durch ihn geschädigten Stifter zurück; aber die Allodien kamen wohl ohne Ausnahme an den Grafen Adolf von der Mark, dessen Macht sich also dadurch ganz erheblich mehrte und weiteren Zuwachs erhielt, als Erzbischof Heinrich sich genöthigt sah, ihm auch die kölnischen Kirchlehen des Jfenburgers zu übertragen¹⁾. Als ein großes Glück hatte der Erzbischof unter diesen Umständen es zu betrachten, daß Heinrich von Limburg-Berg und Adolf von der Mark, deren Zusammenhalten ihm leicht verderblich geworden wäre, allem Anscheine nach von Anfang an nicht auf's beste mit einander standen. Denn Herzog Heinrich bestrebte sich, seinem Neffen Dietrich, dem ältesten Sohne des hingerichteten Jfenburgers, wenigstens etwas von der väterlichen Hinterlassenschaft zu retten, und das konnte nur auf Kosten des Grafen Adolf geschehen, der sie zum größten Theile an sich gezogen hatte²⁾.

Der Tod Engelberts hatte also in jeder Beziehung einen Rückgang in der Macht des kölnischen Erzbisthums zur Folge, und in ähnlicher Weise wurde er auch für das Reich verhängnißvoll³⁾. Der Tumult bei dem Königsgerichte in Nürnberg konnte als Anzeichen dafür gelten, daß während des nun eingetretenen Interregnums der innere Friede der Gewalt weichen werde. Denn die erledigte Stelle des Gubernators blieb zunächst unbesetzt, wahrscheinlich deshalb, weil der Kaiser die Wahl eines Nachfolgers nicht ohne Verständigung mit den Fürsten treffen mochte, die erst auf Ostern 1226 zu ihm nach Cremona berufen waren. Der königliche Rath aber, welcher allerdings seine Thätigkeit fortsetzte⁴⁾ und auch die unerläßlichsten Ausfertigungen angeordnet haben wird, besaß in seiner augenblicklichen Zusammen-
setzung⁵⁾, da er jetzt keinen Fürsten mehr in seiner Mitte zählte, nicht

¹⁾ Levold. hist. com. de Marca ed. Meibom p. 386: possessiones eorum aliis dominis, a quibus tenebantur, adiudicatae: singuli illas. prout potuerunt, arripuerunt sibi. Ueber den Heimfall der Werdenr Vogteien s. o. S. 471 N. 2, der Kaufunger B.-F. 4030, sonst auch Ficker S. 192 ff.

²⁾ *ibid.*: dux Henricus [vorher qui eum sibi assumpserat nutriendum], si quo modo nepoti suo aliqua de paterna hereditate recuperare posset, que iam per diversas manus diripientium extitit occupata, geräth dadurch in Fehden mit Adolf von der Mark, die ausführlich erzählt werden. Ueber die Schicksale Dietrichs, der sich später wieder Graf von Jfenburg oder von Limburg Neulimburg a. d. Lenne nannte, Ficker S. 195 ff.

³⁾ Doch, meine ich, ist es zu viel, wenn Ficker S. 199 ihm gleiche Tragweite beimißt, wie dem Tode Heinrichs VI. oder dem Philippus von Schwaben.

⁴⁾ Der König bestätigt 1226 April 22. de providentia consilii einen Rechtspruch der Fürsten für Abtei Sonnenburg. B.-F. 4006.

⁵⁾ Die oben S. 350 angenommene Stellung des Grafen von Dieß im königlichen Rathe scheint dadurch bestätigt zu werden, daß er mit dem Tode Engelberts aus der Umgebung Heinrichs VII. verschwindet. Er kommt dort zuletzt 1225 Okt. 12., B.-F. 3988, vor. Wenn er aber der eigentliche Erzieher des Königs war, hängt sein Ausscheiden vielleicht auch damit zusammen, daß dieser jetzt verheirathet wurde.

das nöthige Ansehen, um im Namen des Königs jeder Friedensstörung mit Nachdruck entgegenzutreten zu können. Man ließ also im Allgemeinen den Dingen ihren Lauf.

Überall herrschte Gewalt. Die Zustände an der oberen Mosel waren, wohl noch eine Nachwirkung des Tugsburger Erbfolgestreits, so unsichere, daß die Bürger von Metz, welche das dem Lütticher Kapitel gehörige Maidières bei Mousson zerstört hatten und deshalb von päpstlichen Delegirten nach Trier vorgeladen wurden, ihr Ausbleiben damit entschuldigen konnten, daß sie wegen des Kriegsgetümmels ringsum ihre Mauern nicht zu verlassen wagten¹⁾. Mit aller Anstrengung — auch die Geistlichkeit mußte dazu besteuern — arbeiteten sie an der Verstärkung ihrer Festungswerke²⁾. In Niederbayern lagen der Pfalzgraf Rapoto und der Graf Albert von Bogen mit einander in Fehde, zu großer Beschwern der Nachbarn, unter welchen besonders das Kloster Niederaltaich stark in Mitleidenchaft gezogen wurde. Der Pfalzgraf brannte die von seinem Gegner neben dem Kloster erbaute Stadt Lichtenwörth vollständig nieder³⁾ und beseindete gleichzeitig auch wieder die Passauer Kirche, obwohl er deren Vogt war⁴⁾. Von einem Versuche der Reichsregierung, diesen Friedensstörungen Halt zu gebieten, ist nirgends die Rede, freilich ebenso wenig in den letzten Fällen von einem Eingreifen des Herzogs Ludwig von Baiern, welcher wohl berufen gewesen wäre, in seinem Bereiche Ordnung zu schaffen. Aber auch Heinrich von Braunschweig sah trotz seines Reichsvikariats, auf den er sonst ersichtlich Werth legte, ruhig den Fehden zu, welche Graf Hildebold von Limmer gegen den Bischof von Minden und Graf Bernhard von Spiegelberg mit anderen gegen den hildesheimischen Stiftsvasallen, Bodo von Homburg, führten⁵⁾. Zerwürfnisse zwischen den Grafen Friedrich von Pfirt und Richard von Mümpelgard wurden auch wieder nicht durch Reichsorgane, sondern durch den päpstlichen Legaten Konrad von Porto ausgeglichen⁶⁾. Endlich gelangte in dieser Zeit der Quedlinburger Streit zum Abschlusse, aber freilich ganz gegen den früher von der Reichsregierung eingenommenen Standpunkt.

Der Papst nämlich hatte die im Herbst 1223 im Königsgerichte ausgesprochene Absetzung der schwer beschuldigten Klettistin Sophie

¹⁾ Honorius 1226 Febr. 13. Epist. pont. Rom. I, 214.

²⁾ E. die interessante Urkunde, durch welche der Klerus 1226 Dez. 14. Prokuratoren bestellt, um auf dem Prozeßwege die eingetriebene Steuer, welche Tonneurs hieß, zurückzuverlangen. Meurisse, Hist. des evesques de Metz p. 555.

³⁾ Ann. S. Rudb. Salisb. p. 783. Herm. Alth. p. 387 macht dazu einen auf Lichtenwörth bezüglichen Zusatz. Eine gleichzeitige Aufzeichnung über die Tragiäde des Klosters veröffentlichte Braumüller in den Wissensch. Studien aus d. Bened.-Orden. 2. Jahrg. Heft I (1881).

⁴⁾ E. o. E. 363.

⁵⁾ B.-F. 1646—1649.

⁶⁾ 1226 Mai 15. apud Granwil f. o. E. 290 A. 4. Es ist die letzte bekannte Urkunde Konrads, bevor er über die Alpen nach Italien zurückging.

von Brehna nicht anerkannt und noch weniger, daß auf eine erischlichene Vollmacht hin die Propstin Bertrada, eine Schwester des früheren Bischofs von Halberstadt, Konrad von Krosigk, der als Mönch im Kloster Eichen lebte, zur Abtissin erhoben worden war. Honorius III. beauftragte am 14. August 1224 den Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Hildesheim und Merseburg, wie die Kurie in solchen Fällen stets zu verfahren pflegte, zunächst Sophie wieder in ihre Würde einzusetzen und erst dann die Anklagen gegen sie zu untersuchen¹⁾. Die Ausführung dieser Weisung ließ jedoch auf sich warten, bis im September 1225 Konrad von Porto auf seiner Rundreise durch Deutschland auch nach Magdeburg kam; da erst wurde Sophie wieder eingesetzt²⁾, und der Legat bestätigte sie als Abtissin. Aber in allem Uebrigen gab er ihren Gegnern Recht. Sie hatte unter anderem die von Bertrada, welche die Propstei behielt, gemachten Schulden und Verleihungen anzuerkennen; sie durfte das Kloster nicht wieder besetzen, mußte aber die von den Bürgern errichteten Mauern und Befestigungen stehen lassen; sie mußte endlich den ihr feindlichen Stiftsvasallen, namentlich den Grafen Heinrich von Anhalt und Hojer von Falkenstein, ihre Lehen lassen und dem letzteren, der kinderlos war, sogar gestatten, sie und ebenso die Stiftsvogtei auf seinen Bruder Otto zu vererben³⁾. Die Entscheidung des Legaten war so unkanonisch als möglich, und sie wurde denn auch im nächsten Jahre auf Klage Sophiens vom Papste umgestoßen⁴⁾; aber sie zeigt auch, in welcher Verlegenheit Konrad von Porto sich befand, als er ihrer vom Reiche verfügten Abjektung zum Troste auf ihre Wiedereinsetzung dringen mußte. Damit ihre Gegner letztere stillschweigend hinnahmen, mußte er sich nicht anders zu helfen, als indem er ihnen alles gewährte, was sie von Sophiens Beseitigung erwarteten. Diese blieb also im Besitze der Abtei, ohne daß der Spruch des Reiches gegen sie zurückgenommen wurde⁵⁾. Ob dergleichen auch bei Lebzeiten Engelberts möglich gewesen wäre?

Was das Verhältniß des Reichs zum Auslande betrifft, zu Dänemark und zu den Westmächten, so hat sich wenigstens das erste

¹⁾ Epist. pont. I. 1-4. Vgl. Chron. Mont. Sereni. M. G. Ss. XXIII, 212.

²⁾ Chron. Mont. Sereni p. 223. Inzwischen war Bertradas Bruder, dessen Einfluß sehr bedeutend gewesen war und wohl die Ausführung des päpstlichen Mandats so lange verhindert hatte, 1225 Juni 20. gestorben, ib. p. 221. Ueber den Aufenthalt des Legaten in diesen Gegenden vgl. Forsch. 3. deutsch. Gesch. VII, 385 ff.

³⁾ Konrad von Porto 1225 Sept. 26. Erath, Cod. dipl. Quedl. p. 144; Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. II, 63.

⁴⁾ Honorius 1226 Mai 30. Epist. pont. I. 222 mit Einrückung der Urkunde Konrads (s. vorher). Er ordnet allerdings erst eine Untersuchung durch Bischof, Propst und Dekan von Worms an: aber das Ergebnis derselben ist schon in den Worten des Papstes vorgezeichnet.

⁵⁾ Sophie starb übrigens zu Ende 1226 oder zu Anfang 1227, und da wurde Bertrada wiedergewählt; s. Gregor 1227 März 29. Epist. pont. I, 264.

durch Engelbert's Tod nicht geändert. Ebenso wenig wie das Reich irgend etwas zu den kriegerischen Erfolgen der Nordalbingier am Anfange des Jahres 1225 beigetragen hatte, war es an der friedlichen Auseinandersetzung zwischen ihnen und den Dänen theilhaftig, welche gegen Ende desselben Jahres jenen Erfolgen die völkerrechtliche Anerkennung zu bringen schien. Die Dänen, durch ihr Mißgeschick im Felde belehrt, wie thöricht ihre Abweisung der verhältnißmäßig milden Bedingungen gewesen war, welche das Reich zu Blekede für die Freigabe ihrer Könige gestellt hatte, machten schon im Sommer dem über dieselben jetzt allein verfügenden Grafen von Schwerin Anträge, nach welchen der ältere Waldemar schon am 1. November, der jüngere aber auf nächste Ostern die Freiheit erhalten haben würde. Sie boten ihm als Lösegeld für dieselben 45 000 Mark Silbers, welche in mehreren Raten bis zum 15. August 1227 entrichtet werden sollten, ferner den Goldschmuck der Königin und endlich die Ausstattung von hundert Rittern mit Festkleidern, und dieses Angebot wurde vom Grafen angenommen, obwohl er eine etwas andere Bemessung der einzelnen Zahlungen, stärkere am Anfange, kleinere gegen das Ende, verlangte und durchsetzte. Wenn indessen die Dänen gemeint hatten, der kleine deutsche Graf werde, glücklich darüber, so gewaltige Summen in seine Hände zu bekommen, von jeder Forderung politischer Art absehen, sofern sie nicht zu seiner eigenen Sicherheit unerläßlich war, so befanden sie sich wiederum vollständig im Irrthume. Es gereicht Heinrich von Schwerin zum Ruhme, daß er seine gewiß barbarische Selbsthilfe gegen den Dänenkönig niemals allein für sich, sondern stets auch zugleich für das Reich und sein Volk fruchtbar zu machen bestrebt war: niemals fiel es ihm ein, die fast schon durchgekämpfte Freiheit der Länder zwischen Elbe, Ostsee und Eider um Geld zu verkaufen. Aber die Verhandlung über diese Dinge ließ sich nicht so kurzer Hand abmachen, daß der König schon am 1. November hätte in Freiheit gesetzt werden können. Beide Theile glaubten dazu ihre Freunde heranziehen zu müssen: Waldemar außer angesehenen Dänen seinen Neffen Otto von Lüneburg und den Bruder Albrecht's von Urlamünde, den Grafen Hermann; der Graf von Schwerin aber die Grafen Volrad von Dannenberg, Heinrich von Lüchow, Heinrich von Schladeu, Adolf von Holstein, den Burggrafen Heinrich von Wettin und Heinrich von Werle. Vertragssentwürfe wurden aufgestellt und wiederholten Abänderungen unterworfen, entsprechend den Schwierigkeiten, welche erst im Laufe der Verhandlungen hervortraten. Endlich am 17. November gelangte man zum Abschlusse, allerdings zehn Tage nach dem Tode des großen Gubernators; aber darum hat dieses Ereigniß doch nicht, wie ein deutscher Chronist gemeint, zu dem Vertrage selbst den Anstoß gegeben oder auf seinen Inhalt ungünstig eingewirkt.

Dieser entsprach nämlich nicht etwa jenem nur dürftig die Bedürfnisse des Reichs berücksichtigenden Abkommen von Dannenberg, welches Hermann von Salza am 4. Juli 1224 als Vertreter des Kaisers und des Papstes den Dänen zugestanden hatte, sondern er

wurde den ursprünglichen Verabredungen von Nordhausen zwischen Heinrich von Schwerin und dem Gubernurator gerecht. Waldemar verzichtete schlechtweg auf alle früheren Reichsgebiete zwischen Elbe und Eider und ebenso auf Slavien mit Ausnahme von Rügen und seinem Zubehör und versprach zehn Tage nach seinem Freiwerden Rendsburg an Adolf von Holstein zu übergeben. Daß aber Heinrich von Schwerin nicht wieder seinem Gefangenen die Betheiligung am Kreuzzuge und die Lehnshuldigung für Dänemark selbst auflegte, Bedingungen, an welchen wahrscheinlich der frühere Vertrag gescheitert war, mochte der Kaiser bedauern und war, was den Kreuzzug betrifft, vielleicht auch im Hinblick auf den Papst nicht klug: für Deutschland hatten jene Dinge keinen Werth, und sie wurden reichlich dadurch aufgewogen, daß die Dänen jetzt Albrecht von Urlamünde vollständig fallen ließen. Da er seine Freiheit nicht durch Auslieferung der noch von seinen Leuten besetzten Burgen Holsteins erkaufen wollte, wie im Entwurfe des Vertrags vorgesehen war, gelobten die Dänen, ihm wenigstens weiter keine Hülfe zu gewähren. Im Uebrigen versprachen beide Theile, denjenigen Vasallen, welche zur Gegenpartei gehalten hatten, ihre Lehen zu lassen und gegenseitig Gefangene und Geiseln auszuliefern. Den Lübeckern, Hamburgern und anderen Kaufleuten aus dem Reiche wurden in Dänemark dieselben Freiheiten zugesichert, welche sie dort vor der Gefangennahme des Königs genossen hatten. Waldemar verpflichtete sich endlich sammt seinen Söhnen, dem Grafen Heinrich rechte Urfehde zu schwören und ihn auch mit dem Könige von Böhmen, mit Otto von Lüneburg, Hermann von Urlamünde und seinen sonstigen Freunden zu verjöhnen¹⁾.

¹⁾ Der Umstand, daß das Schweriner Archiv einen von einem Dänen herrührenden Entwurf, der aber auch besiegelt ist, neben der endgültigen Ausfertigung bewahrt, beide aber sowohl vielfache Abweichungen von einander als auch Nachträge und Aenderungen aufweisen, s. die Ausgabe beider im Mehl. Urkbch. I, 305, erlaubt, den Gang der Verhandlungen einigermaßen zu verfolgen. Sicher ist, daß sie von dänischer Seite ausgingen und daß sie ziemlich lange vor Engelberts Tode begannen, so daß Chron. reg. Colon. p. 257: *Cuius morte audita, Henricus comes de Scuirinh promissum in resignacione regis Dacie cassat et mediante composicione et acceptis obsidibus et copiosa pecunia regem absolvit*, entschieden irreführend ist. Ich möchte eher glauben, daß Engelberts Aufenthalt in Nordhausen zu Ende Juli 1225 unter Anderem auch durch den Wiederbeginn jener Verhandlungen veranlaßt wurde. Wenigstens sind in B.-F. 3976 die Brüder Hermann und Heinrich von Harzburg Zeugen, welche auch sonst den Verkehr mit Heinrich von Schwerin zu vermitteln pflegen, und in B.-F. 3977 — wenn die Urkunde echt ist oder hierher gehört — auch Otto von Lüneburg. Da wir den Vertrag in seinem Entstehen selbst verfolgen können, ist aus den dänischen und deutschen Quellen, zusammengestellt bei Münger S. 427, über ihn nicht viel zu lernen: sie sind obendrein vielfach ungenau, besonders in Betreff des Löselgelbes. Am genauesten geben dies die Ann. Stad. p. 359, während die Sächsl. Weltchronik N. 370 allein die Landabtretungen erwähnt, obwohl sehr summarisch. Eine ausführliche Analyse des Vertrags bei Münger S. 342—353.

Auf Grund dieses Vertrags wurde Waldemar II. am 21. Dezember 1225¹⁾ nach einer Gefangenschaft von mehr als dritthalb Jahren in Freiheit gesetzt. Er hat also die dafür ausgemachten Bedingungen erfüllt, nämlich Urfehde geschworen, die erste Räte des Lösegeldes mit 6000 Mark bezahlt²⁾ und für den Rest seinen dritten und vierten Sohn, Abel und Christoph, und 38 Männer aus den Angehorenen seines Landes als Geiseln dem Grafen von Schwerin gestellt³⁾. Auch Rendsburg wurde wirklich an Adolf von Holstein übergeben⁴⁾. Um dann den Thronerben wieder freizumachen, müssen dem Vertrage gemäß im nächsten Jahre zu Fasten 3000 und zu Ostern 9000 Mark gezahlt sein, und Waldemars zweiter Sohn Erich zog für den Bruder in das Schweriner Gefängniß ein⁵⁾. Aber weiter reichte die Vertragstreue des dänischen Königs nicht. Er wandte sich vielmehr jetzt mit der Bitte an den Papst, sowohl ihm zu seinen Geiseln und zu dem schon gezahlten Gelde zu verhelfen, als auch ihn überhaupt von der Beobachtung des abgepreßten Vertrags zu entbinden⁶⁾. Nur deshalb hatte er also in alles gewilligt, was man von ihm verlangte, weil er von vornherein entschlossen gewesen war, es doch nicht zu halten oder nur so viel zu erfüllen, als zur Erlangung der eigenen Freiheit und der seines Nachfolgers unumgänglich war. Da Otto von Lüneburg sich später rühmte, sie beschleunigt zu haben⁷⁾, stammte der Rath, sich in jener verwerflichen Weise zu helfen, vielleicht gerade von ihm her.

¹⁾ Minger S. 354.

²⁾ Zu den großen Geldbedürfnissen Waldemars in dieser Zeit trug auch seine Schwester, die Königin-Wittve Ingeborg von Frankreich, bei. Zwei dänische Cisterzieneräbte empfangen 1226 von der Abtei Ter-Doest bei Tournai 540 Mark Sterling, welche sie dort für ihren Bruder hatte niederlegen lassen, und eine gleiche Zahlung machte sie im nächsten Jahre. Davidsohn, Philipp II. und Ingeborg S. 277.

³⁾ Daß Zahlungen erfolgten und die Geiseln (vgl. Sächs. Weltchron., Chron. reg. Col.) gestellt wurden, ergibt erstens die Thatsache, daß Waldemar wirklich freikommt, dann aber auch die päpstliche Weisung an Heinrich von Schwerin 1226 Juni 9. Epist. I, 230: *quatinus obsides et pecuniam, quam a rege recepisti . . . , restituas et ab eo dicte pecunie residuum non requiras*. Waldemar hat aber die erste Räte wahrscheinlich nur zum Theil baar bezahlt, sondern den Grafen dadurch befriedigt, daß er im Namen seines Onkels Rikolauz (s. o. S. 422) auf die Hälfte von Schwerin verzichtete. Minger S. 420.

⁴⁾ Rendsburg war beim Wiederausbruche der Feindseligkeiten (s. u.) in der Hand des Grafen.

⁵⁾ Die dänischen Annalen lassen durchgehends Waldemar III. mit dem Vater zugleich freiverden, was gegen den Vertrag gewesen wäre. Daß derselbe aber in Bezug auf ihn noch erfüllt wurde, beweist die Thatsache, daß Erich, der für ihn einzutreten hatte, noch 1230 mit Abel und Christoph zusammen in Haft war.

⁶⁾ Honorius III. 1226 Juni 9., 25., 26. s. u. Wahrscheinlich brachte ein Domherr von Roskilde das Anliegen des Königs an den Papst, da Juni 11. das Kapitel ein päpstliches Privileg. P. 75-6, erhält.

⁷⁾ Otto von Lüneburg an den Papst 1229, Weft. Urthch. I. 352: *ego . . . absolutonem eius procuravi celeriter, ne mora traheret ad se periculum et iacturam*.

Der Kriegszustand zwischen Nordalbingiern und Dänen sollte also fort dauern und zwar wieder in der Weise, daß jene auf ihre eigenen Kräfte angewiesen blieben, indem die Reichsregierung sich nach wie vor um diese Dinge gar nicht kümmerte. Das war gewiß ganz im Sinne des Kaisers, und ebenso entsprach es seinem Wunsche, wenn nicht gar seiner besonderen Weisung, daß der Reichsrath die von Engelbert verweigerte Anerkennung des mit Frankreich abgeschlossenen Bündnisses nicht mehr versagte. Am 11. Juni 1226 wurde es im Namen Heinrichs VII. durch den Bischof von Würzburg und Gerlach von Bidingen vor den Bevollmächtigten Ludwigs VIII., dem Bischofe Milo von Beauvais und dem Ritter de Boves, beschworen und zwar genau nach dem Wortlaute, welchen der von Friedrich II. selbst schon im November 1223 eingegangene Vertrag hatte¹⁾. Das Bündniß des Kaisers mit dem französischen Könige wurde also fast in demselben Augenblicke vervollständigt, in welchem dieser durch seinen Uebergriff ins Arelat den Beweis lieferte, wie sehr Engelbert Recht gehabt hatte, die steigende Macht des Nachbars zu fürchten.

Von der Kraft des Reichs aber konnten die französischen Gesandten nur einen ungünstigen Begriff bekommen, da sie in Trient, wo das Bündniß abgeschlossen wurde, Augenzeugen davon waren, daß König Heinrich und zahlreiche Fürsten, welche auf Ostern dem Rufe seines Vaters zum oberitalischen Reichstage hatten folgen wollen, schon seit Wochen²⁾ dort festlagen und den Ausgang aus dem Gischthale nicht zu erzwingen vermochten³⁾. Einzelne Deutsche hatten allerdings zum Theil vor der Sperrung der Klause, zum Theil auch noch später zum Kaiser zu gelangen vermocht, namentlich wenn sie gleichsam als Reisende und ohne Truppen kamen. Aber der Patriarch von Aquileja, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Salzburg, die Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Halberstadt, Passau, Augsburg und Triest, die Herzöge von Oesterreich, Baiern, Kärnten, Meran und Limburg, der Markgraf von Ansbach und viele andere⁴⁾ hielten

¹⁾ B.-F. 4008. Milo von Beauvais ist von Trient, von wo das Bündniß datirt ist, noch zu Friedrich gegangen, bei dem er zu Ende des Monats in Cremona vorkommt, B.-F. 1640. Phil. Mousket, M. G. Ss. XXVI. 783 ff., bezeichnet außer dem Bischofe von Beauvais den Bischof Gotfried von Cambrai, der allerdings auch von Trient zum Kaiser gegangen ist, und den Abt von S. Denis, Pierre d'Autueil, als Gesandte Ludwigs VIII. Aber da sie nach diesem Autor dessen Angriff auf Avignon entschuldigen sollten, kann sich jene Nachricht nur auf eine spätere Sendung beziehen. Vgl. B.-F. 1638.

²⁾ Heinrich VII. urfundet April 22. schon in Brixen. B.-F. 4006. Wann er nach Trient kam, wissen wir nicht, wahrscheinlich nicht viel später. Aber aufgebrochen ist er von dort e. Juni 15. (s. o. S. 294 U. 1), nachdem er dort, wie Chron. reg. Col. p. 258 wenigstens annähernd genau sagt, sechs Wochen verweilt hatte.

³⁾ S. o. S. 283 ff., besonders S. 285 U. 4, 5. Vgl. auch B.-F. 4006a.

⁴⁾ Diese nennt das Gutachten der beim Kaiser versammelten Bischöfe vom 10. Juni, H.-B. II, 610. Der Bischof von Triest, vielleicht auch der Patriarch von Aquileja, dürfte zunächst durch Venedig an seinem Zuge zum Kaiser ver-

eß mit ihrer Würde nicht vereinbar, den Durchzug zum Kaiser dadurch zu erkauften, daß sie, wie die Lombarden eß verlangten, ihre bewaffneten Gefolgshajten nach Hause schickten. Sie blieben deshalb mit dem Könige vorläufig in Trient und warteten darauf, daß durch die im Gange befindlichen Verhandlungen des Kaisers mit den Lombarden der Weg geöffnet werde. Indessen wie einerseits das Ausbleiben des deutschen Heeres dem Auftreten des Kaisers bei diesen Verhandlungen allen Nachdruck nahm, so mußte andererseits der Umstand, daß doch sehr viele Fürsten und besonders alle weltlichen, mit alleiniger Ausnahme des Herzogs von Sachsen und des Landgrafen von Thüringen, nicht zu dem angesagten Tage hatten kommen können, auch auf die Abwicklung der Reichsgeschäfte störend einwirken, welche auf diesen Tag verspart worden waren. Aber gerade bei dieser Gelegenheit wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß Deutschland da sei, wo überhaupt Fürsten um den Kaiser versammelt sind¹⁾, so daß doch zum Theil recht wichtige Dinge an den wechselnden Aufenthaltsorten Friedrichs II. in Oberitalien ihre Erledigung finden konnten und fanden.

Da ist eß nun sehr bezeichnend, wie gerade der Norden nächst der lombardischen Frage diese Versammlung wohl am meisten beschäftigte. In der That konnte das Reich die bisherige Neutralität in Bezug auf Nordalbingien nicht mehr beobachten, als Honorius III. unbedingt die Partei der Dänen nahm und Waldemars Vertragsbruch heiligte. Die Kurie hatte durchaus nichts dagegen einzuwenden gehabt, daß der durch Hermann von Salza zu Stande gebrachte Vertrag von Dannenberg dem Dänenkönige schwere Opfer für seine Freiheit zumuthete: denn diese Opfer sollten ja wenigstens zum Theil ihr selbst, dem von ihr betriebenen Kreuzzuge, zu statten kommen. Sie ergriff aber sofort Partei für Waldemar, als Heinrich von Schwerin in seinem Vertrage mit ihm nicht in ähnlicher Weise auf ihre Interessen Rücksicht genommen und sie dadurch entwaffnet hatte. Honorius verlangte am 9. Juni von dem Grafen, daß er Geiseln und Geld an Waldemar zurückgebe und auf den Rest der versprochenen Zahlungen verzichte²⁾, und er entband am 26. den König überhaupt von dem geleisteten Schwure, indem er alle Gründe, welche derselbe dafür angeführt hatte — sein früheres Kreuzzugsgelübde, den auf ihn geübten Zwang, und daß der Graf selbst die Treue gebrochen habe —, ohne weiteres sich aneignete und als berechtigte gelten ließ³⁾. Aber der Papst hatte am 9. Juni auch den Kaiser unter ähnlicher Begründung wie schon im November 1223 aufgefordert, gegen den Grafen nöthigenfalls Zwang zu üben, und er hatte den damals aus Deutsch-

hindert worden sein, wie eß vom Herzoge von Oesterreich berichtet wird, f. o. S. 285 N. 5.

¹⁾ S. o. S. 357 N. 1.

²⁾ P. 7585; Epist. pont. Rom. I, 229.

³⁾ P. 7594; Epist. I, 231. Entsprechend Juni 25. an den Bischof von Verden und den Abt von Cüne. P. 7593.

land ebenfalls in die Lombardei gekommenen Kardinallegaten Konrad von Porto beauftragt, in diesem Sinne auf den Kaiser einzuwirken¹⁾. Mit welchem Nachdrucke der letztere es that, muß dahingestellt bleiben; Friedrich aber, dessen Erbitterung gegen die Kurie in diesem Augenblicke kaum noch eine Grenze kannte, war gewiß von vornherein sehr wenig geneigt, jener Aufforderung nachzukommen, welche erstens unlogisch war — denn vom Standpunkte des dänischenfreundlichen päpstlichen Hofes aus sollte der Graf ja nicht der kaiserlichen Gewalt unterworfen sein —, und welche zweitens ihn, wenn er ihr nachkommen wollte, nothwendig mit einem Theile der deutschen Fürsten hätte verfeinden müssen. Er hatte schon im Mai zu Parma, ohne Zweifel auf die Fürsprache des Herzogs von Sachsen hin, welche vielleicht auch von dem Landgrafen von Thüringen und dem Erzbischofe von Magdeburg unterstützt wurde, den vom dänischen Joche erlösten Bürgern von Lübeck den großen Freiheitsbrief seines Großvaters bestätigt und sie dadurch wieder ins Reich aufgenommen. Jetzt beantwortete er die päpstliche Aufforderung gewissermaßen damit, daß er im Juni von Borgo S. Donnino aus in einer ausführlichen Urkunde, unter deren Zeugen auch wieder die genannten Fürsten sind, Lübeck ausdrücklich zu einer unmittelbaren Stadt des Reichs erklärte und ihr zahlreiche und wichtige Vorrechte einräumte²⁾. Damit wollte Friedrich freilich nicht sagen, daß er gewillt sei, für die Unabhängigkeit Lübecks und Nordalbingiens von Dänemark nöthigenfalls zum Schwerte zu greifen und sich in einen Krieg mit Waldemar und den verbündeten Welfen zu stürzen: er war davon noch immer so weit entfernt, daß er vielmehr in denselben Tagen dem Reichsbischofe Heinrich von Braunschweig in Sachsen durch Zuweisung verschiedener Aufträge³⁾ erneute Bestätigung gab. Nur in sofern ging er aus seiner früheren Zurückhaltung heraus, als er die im Norden ohne sein Zutun eingetretene Wendung jetzt für sich und Deutschland willig annahm und zwar für den ganzen Bereich der Ostseeküste, soweit eben der dänische Einfluß vor dem deutschen im Weichen begriffen war. Wie sein Sohn die Bischöfe von Riga und Leal als Reichsfürsten befehnt hatte, so bestätigte Friedrich dem livländischen Meister Volkwin und seinen Ordensbrüdern — übrigens auf Fürbitte derselben Bürger von Lübeck, welche die erwähnten Privilegien für ihre eigene Stadt bei ihm ausgewirkt hatten — die ihnen von jenen

¹⁾ P. 7584; Epist. I, 225. Es ist beachtenswerth, daß man Juni 9. in Rom den Cardinal schon in der Nähe des Kaisers wußte oder voraussetzte, während Konrad doch noch Mai 15. im Jura thätig gewesen war; s. o. S. 290 U. 4.

²⁾ B.-F. 1608, 1636. Vielleicht waren damals auch schon die Grafen von Woldenberg (Harzburg) am Hofe, die gewöhnlich da sind, wo es sich um nordalbingische Dinge handelt (s. o. S. 481 U. 1); aber nachweisbar sind sie erst im Juli, B.-F. 1659, 1660.

³⁾ Juli 5., 6. in den oben S. 478 erwähnten Fehden. Heinrich von Braunschweig war außerdem schon zu Ende Mai beauftragt worden, auctoritate nostra diejenigen zu ächten, welche den Bischof von Hildesheim, besonders so lange er mit der Kreuzpredigt beschäftigt sei, belästigen würden. B.-F. 1618.

Bischöfen überwiesenen Güter¹⁾, und er erkannte sie so wenigstens als mittelbare Reichsunterthanen an. Und dann die berühmte Urkunde, durch welche Friedrich schon im März zu Rimini dem Deutschordensmeister Hermann nicht bloß die vom Herzoge von Majovien versprochene Schenkung des Kulmerlandes, sondern auch alles bestätigte, was der Orden in Preussen erobern werde²⁾, und ebenso im Juni die Schenkung anderer Eroberungen in Preussen an den Landgrafen von Thüringen³⁾, kündigen sie nicht an, daß das deutsche Element auch hier den Wettbewerb mit den Dänen aufnehme, welche sich seit 1210⁴⁾ im Saamlande festgesetzt und den Herzog von Pommern in Abhängigkeit gebracht hatten? Friedrich ging also in den Sommermonaten des Jahres 1226 von der mehr theoretischen Inanspruchnahme der östlichen Küstenländer des Baltikums für das Reich, welche er schon 1224 aufgestellt hatte⁵⁾, zur praktischen Bethätigung derselben über.

Eine andere Frage, mit welcher der Kaiser und die zu ihm gelangten deutschen Fürsten sich nothwendig befassen mußten, betraf den Ersatz für den ermordeten Gubernator. Wir kennen leider nicht die Gründe, weshalb für diese Stellung nicht wieder ein Bischof, sondern ein Laienfürst, Herzog Ludwig von Baiern, ausersehen wurde und zwar von einer Versammlung, welche selbst überwiegend aus Bischöfen bestand. Ludwig aber war beim Könige Heinrich in Trient geblieben, und deshalb ging auf Friedrichs Bitte der Landgraf von Thüringen dorthin, um den Oheim für die Uebernahme der Vormundschaft und die Leitung der deutschen Regierung zu gewinnen. Indessen als der Landgraf⁶⁾, welcher am 22. Juni von Borgo aufbrach, nach Trient kam, hatten der König und die Fürsten diese Stadt schon verlassen, und er traf sie erst am 2. Juli in Augsburg, wo sie, wahrscheinlich durch Gilboten über seine Sendung verständigt, schon seit einigen Tagen auf die Ankunft des Landgrafen warteten. Leicht wurde es ihm nun nicht, das Sträuben des bairischen Herzogs zu überwinden, und erst nach vierzehntägigen Verhandlungen, und nachdem alle anderen Fürsten die Regentschaft von sich abgelehnt hatten, fand derselbe sich zu ihrer Uebernahme bereit⁷⁾. Engelbert erhielt also einen Nach-

1) Parma 1226 Mai. B.-F. 1613.

2) B.-F. 1598. Vgl. E. 2:3 A. 6. An Unrechttheit denke ich natürlich nicht.

3) E. o. E. 382 A. 2.

4) Philipp und Otto IV. Bd. II, 268.

5) E. o. E. 444.

6) Einzige Quelle über seine Sendung sind Ann. Reinhardsbr. p. 188 nach dem Leben Ludwigs von seinem Kaplan Berthold. Ueber den Abzug der Königl. von Trient s. o. E. 294. Uebrigens werden nicht alle Fürsten, welche in Trient gewesen waren, s. o. E. 483, dort so lange ausgehalten oder sich noch bei der Augsburger Sprache betheilt haben. Leopold von Oesterreich war schon früher durch einen Einfall der Böhmen (s. u.) heimgerufen worden, und Sigfrid von Mainz konnte schon Juni 26. zu Hause urkunden; s. Böhmer-Will, Reg. aep. Mogunt. I, 193.

7) Ann. Reinhardsbr. p. 189: Quia principes ceteri omni restiterunt conamine, recipere pollicitus est ipsum in curiam suam. profuitque ei

folger, der wohl nicht nur in der Frage der Verheirathung des Königs sein Gegner gewesen war.

multa sollicitudine et discretione maxima eius curiam gubernabat; Gesta Trevir. p. 400 (nach der Rückkehr der Fürsten von Trient): Tunc in tutelam regni successit Engelberto Ludewicus dux Baw.; Chron. Ursperg. p. 381: curator regis Heinrici in rebus tam propriis quam imperialibus in Alamaunia efficitur; Conr. de Fabaria, Casus S. Galli p. 174 bei Gelegenheit der Investitur des Abts Konrad 1226 Off. (vgl. B.-F. 4017^a): duce Noricorum in curia manente, cuius consilio res imperii per id temporis disponebantur. In der Königseurfunde 1226 Aug. 17. B.-F. 4011 wird Ludwig als nutricius Heinrichs VII. bezeichnet.

Sechstes Kapitel.

Die Regentschaft Ludwigs von Baiern, 1226—1228.

Die Regentschaft Ludwigs von Baiern unterscheidet sich in manchen Beziehungen von der Engelberts von Köln. Denn während dessen Aufenthalt am Hofe immer nur ein unterbrochener war, obwohl er mit der Zeit an Häufigkeit und Dauer zunahm, begleitete Ludwig den König auf allen seinen Wegen¹⁾, und er ist während seiner Vormundschaft sogar in sein eigenes Fürstenthum nur gekommen, wenn der König ihm dorthin folgte²⁾.

Daneben fällt auf, daß in den während der bairischen Regentschaft ausgestellten Urkunden des Königs viel häufiger als früher die Zustimmung des königlichen Rathes hervorgehoben wird³⁾, und in diesen sind aus dem älteren Rathe unstreitig die dem staufischen Hause treu ergebenen Reichsdienstmannen Truchseß Eberhard von Waldburg und die Schenken Konrad und Eberhard von Winterstetten übergegangen, ebenso ihr Verwandter der Dompropst von Konstanz Heinrich von Tann, welcher als Protonotar und, da es in dieser Zeit keinen Kanzler gab, die Kanzleigeschäfte des Hofes leitete. Häufiger als früher werden jetzt auch wieder Fürsten hinzu-

¹⁾ Das wird gerade der Kaiser beabsichtigt haben, wenn er den Herzog durch Ludwig von Thüringen bitten ließ, quod reciperet filium suum in curiam suam curiamque suam regeret. Ann. Reinhardsb. p. 188.

²⁾ Wir haben bis zu der Zeit, da Heinrich sich von Ludwig losmachte, von ihm nur eine einzige und zwar undatirte Urkunde, welche Baiern betrifft: Pfälz. Reg. Nr. 264. Die Frage scheint auch noch nicht aufgeworfen zu sein, wie denn damals die bairische Verwaltung besorgt wurde. Sein Sohn Otto kann das nicht gut gethan haben: von ihm ist gar keine Urkunde bekannt.

³⁾ Gewöhnlich mit der Formel de plenitudine consilii nostri. Isaacsohn p. 13 hat schon die in Betracht kommenden Stellen angeführt: B.-F. 4010, 4012, 4034, 4042, 4044, 4047, 4065, 4080, 4090, 4107, dazu jetzt noch 4067. Anderer Sinn hat es, wenn 1227 März 28., B.-F. 4039, etwas geschieht, mediante d. rege et suo consilio, scil. Heinricho Col. aepto et Lupoldo duce Austrie.

gezogen und zur Mitbesiegelung der königlichen Urkunden oder zu Wille- und Zeugnißbriefen veranlaßt, während einige von ihnen, die Bischöfe Hermann von Würzburg, Heinrich von Eichstädt und, bis zu seinem Kreuzzuge nach Apulien, von wo er nicht mehr zurückkehren sollte, auch Sigfrid von Augsburg, so regelmäßig an der Erledigung der Geschäfte theilhaftig sind, daß man sie als ständige Mitglieder des Reichsrathes betrachten muß¹⁾.

Das selbstverständlichste Mitglied desselben würde allerdings des jungen Königs Schwiegervater, Herzog Leopold von Oesterreich und Steiermark, gewesen sein, wenn ihn nicht heimische Bedrängnisse während des ganzen Jahres 1226 ferngehalten hätten. Während Leopold noch mit den übrigen Fürsten in Trient weilte, hatte der Böhmenkönig seinem lange aufgesammelten Grolle durch einen Einfall in Oesterreich Luft gemacht, welchen freilich Leopolds Statthalter Heinrich von Kuenring sofort in gründlichster Weise heimzahlte²⁾, und diese Fehde war nach Leopolds Rückkehr kaum durch die redlichen Vermittlerdienste des Landgrafen Ludwig, der sich damit vier Wochen in Prag und in Znaim abmühte, vorläufig beigelegt worden³⁾, als sein ältester Sohn Heinrich, eben der, welchen er das Jahr zuvor mit der Schwester des Landgrafen vermählt hatte, gegen ihn sich empörte und erst wieder zur Vernunft gebracht werden mußte⁴⁾. So konnte Leopold erst zu der Krönung seiner Tochter

1) Sie sind so häufig Zeugen, daß es genügt, auf die Reg. imp. zu verweisen. Sie siegeln mit, der Würzburger in B.-F. 4029, 4031, 4121, der Eichstädter in 4029, 4060, 4114—4116, der Augsburger in 4029, und geben Wille-, bez. Zeugnißbriefe, der Würzburger 4041, der Eichstädter 4019. Das Kloster Krüzberg empfängt den Schutz des Königs (1226 Nov. 13., B.-F. 4022) datam in manu Henrici de Zuplingen ep. Ahistet. Chron. Ursperg. p. 352. — Verhältnißmäßig häufig ist auch der Erzbischof Dietrich von Trier thätig, als Mittieglar in B.-F. 4029, 4048, 4060, durch Willebriefe B.-F. 4039, 4041; aber er ist doch nicht so regelmäßig am Hofe, daß man ihn als Mitglied des engern Rathes ansehen müßte.

2) Gregor IX. 1227 April 3., P. 7-72; Epist. pont. I, 264.

3) Einzige Quelle Ann. Reinhardsbr. p. 192—194. Ludwig kam aus Italien und von der Sprache in Augsburg Juli 24. auf die Wartburg zurück, ib. 190. Bernecker, Beitr. z. Chronol. Ludw. d. Heil. S. 52, setzt deßhalb seinen Aufenthalt in Prag und Znaim in den August—September. Nach den Reinh. wurde nur bis Martini Stillstand geschlossen; aber wir hören nicht, daß die Fehde wieder ausgebrochen sei. Vgl. Huber I. 339.

4) Cont. S. Crucis. M. G. ss. IX. 626: ex consilio et auxilio quorundam iniquorum opposuit se patri suo atque castrum Haimburh preoccupavit matremque suam inde eiciens quod tamen castrum pater in brevi recepit. Deinde idem filius vite patris multimodis insidiatus est. sed tamen . . . evasit manus eius. — Ann. Salisb. ib. p. 783: guerra orta est super hereditate. que tandem mediantibus maioribus terre ad concordiam revocata est. Jene erzählen den Aufstand vor, diese nach dem oberitalischen Reichstage von 1226, und ich schließe mich den letzteren an, weil im anderen Falle Leopold schwerlich nach Trient gegangen wäre. Aus Leopolds Urkunden ist seine Entscheidung zu holen, weil wir von ihm aus 1226 nur eine, dat. Kremz Dez. 13., haben. Das super hereditate der Salisb. deutet darauf, daß er wie sein eigener Vater zu verfahren gedachte, der dem ältesten Sohne nur Oesterreich, ihm selbst aber als dem zweiten Steier hinterlassen hatte.

im März 1227 ins Reich kommen. Von diesem Augenblicke an fiel ihm aber, theils als Schwiegervater des Königs, theils in Folge seines zwar nicht ununterbrochenen, aber häufig wiederkehrenden Aufenthalts am Hofe¹⁾, thatsächlich ein ganz erheblicher Antheil an den Entschliessungen der Regierung zu²⁾, so daß auch er wohl dem Reichsrath zugerechnet werden kann.

Indem diesem also jetzt wieder Fürsten angehörten, hatte er eine ganz andere Stellung und größere Bedeutung als in den letzten Jahren. Der Vormund des Königs selbst, Ludwig von Baiern, erscheint eigentlich nur als erstes Mitglied dieses Rathes³⁾, ohne dessen Zustimmung er nicht leicht eine Regierungshandlung von größerer Tragweite zu vollziehen im Stande war. Es läßt sich schon deshalb voraussehen, welche Antwort auf die naheliegende Frage, ob denn die Erhebung des geistlichen Regenten durch einen weltlichen auf die innere Politik des Reiches einen bemerkbaren Einfluß geübt habe, sich aus der Prüfung der letzteren ergeben wird. Das Verhalten des fürstlichen Regiments zu den Städten kann sehr gut als Prüfstein dienen⁴⁾.

Der Kaiser war der Entwicklung der unmittelbaren Städte, so lange er selbst in Deutschland weilte, in jeder Weise zu Hülfe gekommen, und die großen Freiheiten, welche er eben noch an Lübeck ertheilt, die Unterstützung, welche er gleichzeitig im Juni 1226 den Bürgern von Cppenheim zu ihrer Befestigung durch Befreiung von Abgaben und zu ihrem wirthschaftlichen Aufschwunge durch Bewilligung einer Messe und Bestätigung der Bannmeile⁵⁾ gewährt hatte, gaben einen genügenden Anhalt dafür, daß er in dieser Beziehung bisher seinen Sinn nicht geändert hatte. Aber gerade jener Auf-

¹⁾ Er ist Zeuge 1227 in Würzburg März 15., Aachen (Krönung der Tochter) März 27. — April 6., Worms April 29., Mai 1., Donauwörth (mit seinem Sohne Heinrich) Juli 17; — 1228 in Straubing Mai 14., Nürnberg Juli, Ulm Aug. 18., Eßlingen Aug. 23., 31., Nördlingen Sept. 6., 7. Er ist also in dieser Zeit mindestens fünf Mal ins Reich gekommen.

²⁾ Mitzielungen Leopolds B.-F. 4060, 4112, 4121, ein Zeugnißbrief B.-F. 4041. Der König handelt 1227 März 28. auf seinen Rath (i. v. S. 488 A. 3) und leistet 1228 Sept. 7. einen Eid außer dem Herzoge von Baiern auch dem Bischofe von Würzburg und dem Herzoge von Oesterreich, B.-F. 4121. — Sonst kommen noch vor als die Zustimmung bekundende Fürsten Mainz in B.-F. 4041, Lüttich in 4039 und als Mitzielger Mainz, Köln und Thüringen in 4048, Magdeburg, Worms, Bamberg und der Rheinpfalzgraf in 4114—4116.

³⁾ Nicht nur, weil Ludwig in den Königsurkunden fast überall, wo Zeugen vorkommen, selbst als Zeuge und zwar nur an der gewohnten Stelle genannt wird, sondern weil er auch gleich den anderen Fürsten des Rathes Wille-, bez. Zeugnißbriefe giebt, z. B. B.-F. 4019, 4039, 4065, und sein Siegel den königlichen Urkunden anhängt: B.-F. 4011, 4029, 4031, 4048, 4060, 4112, 4121, also allerdings letzteres etwas häufiger als die anderen. In den drei letzten Fällen thut er es in Gemeinschaft mit Leopold von Oesterreich.

⁴⁾ Nüssch, Geschichte des deutschen Volks III. 82, von der Uebertragung der vormundschäftlichen Regierung auf einen Laienfürsten durch Friedrich II.: „Es ist dies eine Wendung seiner Politik, welche die bischöflichen Städte von dem Truche befreite, welcher während Engelberts Regiment auf ihnen gelastet hatte.“ Das Folgende wird zeigen, wie unbegründet diese Behauptung ist.

⁵⁾ B.-F. 1635.

schwung der königlichen Städte war den Fürsten ein Dorn im Auge, weil er zum großen Theil auf ihre Kosten durch den Zuzug ihrer Leute herbeigeführt wurde. Sie antworteten auf jene Begünstigung Oppenheims durch den Kaiser gleich auf dem ersten Hoftage, welchen die Regentschaft im November zu Würzburg abhielt, indem sie und zwar auf Klage Sigfrids von Mainz am 27. eine königliche Verordnung erwirkten, daß Oppenheim die dort eingewanderten Leute des Erzbischofs ausweisen müsse und solche künftig nicht mehr aufnehmen dürfe. Die Fürsten mögen ja vielfach durch die wachsende städtische Bewegung wirklich in große Verlegenheit gekommen sein: schon hatte Erzbischof Heinrich von Köln vor ihr kapituliren müssen, und wenn ein solcher Herr nicht einer einzelnen Stadt, allerdings der größten im Reiche, Meister werden konnte, was hatte der Mainzer zu erwarten, gegen den sich kürzlich, wahrscheinlich gerade um die Ausnahme seiner Leute zu erleichtern, die sämtlichen Städte des Mittelrheins, bischöfliche wie Mainz, Bingen, Worms und Speier und königliche wie Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg, zu einem Bunde vereinigt hatten, dem ersten Städtebunde am Rhein, welchen die Geschichte kennt? Die Erfahrungen mit der lombardischen Liga konnten wohl dazu mahnen, gleich gegen den Anfang einer ähnlichen Entwicklung in Deutschland auf der Hut zu sein: die Eide, durch welche jene Städte sich verpflichtet hatten, wurden also in Würzburg für ungültig, ihr Bund für aufgelöst erklärt¹⁾, — mit welcher Wirkung, muß dahingestellt bleiben.

Ob Engelbert von Köln oder Ludwig von Baiern an der Spitze stand, die fürstliche Politik blieb nach wie vor eine städtefeindliche, und die Reichsregierung stellte sich ihr nach wie vor zur Verfügung, vor allen Dingen in Bezug auf die bischöflichen Städte. Die immer noch trotz aller gegen sie ergangenen Urtheile und Achtungsverkündigungen in der Ausföhnung gegen den Bischof verharrenden Bürger von Cambrai²⁾, welchen Friedrich deshalb durch Verwendung bei Ludwig VIII. auch den Verkehr mit Frankreich abzuschneiden bestrebt gewesen war³⁾, würde man während des Aufenthaltes in Trient, wo der Bischof Gotfrid über die Wirkungslosigkeit der Acht berichtete, am liebsten gleich für rechtlos und echtlos erklärt haben, wenn der

1) B.-F. 4028; H.-B. II. 899: Volumus etiam confederationes sive iuramenta, quibus se civitates . . . in preiudicium ecclesie Mogunt. obligarunt, rescindi penitus et in irritum revocari. Daß in preiud. eccl. Mog. scheint darauf hinzudeuten, daß die Verbindung, in der auffälligerweise Oppenheim nicht aufgezählt ist, sich nur auf einen bestimmten Zweck bezog. Wenn dieser Zweck die Aufnahme erzbischoflicher Leute war, so würde die Weglassung Oppenheims sich dadurch erklären, daß sie diesem schon vorher in derselben Urkunde unterthan war. — Den ungewöhnlichen Schluß der Datirung: pontificatus nostri (d. h. Sigfrids von Mainz!) anno XXVI., will Ficker, Urflöhe I. 294, auf Konzipirung in der erzbischoflichen Kanzlei zurückführen, und daß läge wohl am nächsten, wenn er nicht nach Philippi, Reichskanzlei S. 93, mit dem Tagesdatum im Originale nachgetragen schiene.

²⁾ S. o. S. 61.

³⁾ Friedrich II. 1225 Aug. 4. B.-F. 1578.

Biſchof e8 nicht für vortheilhaft erachtet hätte, daß zunächſt zwar das Recht zu einer ſolchen Erklärung feſtgeſtellt, dieſe ſelbſt aber noch während deſ nächſten Jahres in der Schwebe gehalten werde. Er meinte die Bürger durch dieſe äußerſte Drohung zu einem freiwilligen Verzicht auf ihre Gemeindeverfaſſung, den ſogenannten „Frieden“, beſtimmen zu können, welche er ihnen unmittelbar darauf nochmals durch den Kaiſer abſprechen ließ¹⁾. Vergebliche Hoffnung! Im Oktober glaubten die Domkapitel der Reimſer Diözeſe bei dem Könige ein ſolches Einſchreiten gegen die ſeit langem aller chriſtlichen Ordnung Hohn ſprechende Stadt befürworten zu müſſen, daß ihr die Zugehörigkeit zum römischen Reiche zum Bewußtſein komme, und daß das Kaiſerthum keine Schädigung ſeines Anſehens erleide²⁾, und dieſer Anregung wurde auf demſelben Hoſtage zu Würzburg entſprochen, auf welchem Sigfrid von Mainz auch die Beſchlüſſe gegen Cppenheim und den rheiniſchen Städtebund durchſetzte. Die Verkündigung der Echtheit wurde zwar wieder auf Wunſch deſ Biſchofs ausgeſetzt; aber deſ Urtheil der Fürſten hob alle kaiſerlichen Privilegien, die Gemeindeverfaſſung und die eigene Gerichtsbarkeit der Stadt auf und beſahl die Zerſtörung der Rathſglocke und deſ Glockenthurms, deſ Belfroi, welcher, wie in vielen anderen Städten, deſ eigentliche Wahrzeichen ſtädtiſcher Freiheit war³⁾. Binnen zehn Tagen ſollte alles in Ausführung gebracht ſein. Doch erſt nach einem Jahr haben die Bürger ſich dem Biſchofe wirklich unterworfen, nachdem ihre Auslehnung faſt zwanzig Jahre gedauert hatte: der Belfroi und ſeine Glocke wurden vernichtet; aber deſ neue Stadtrecht, welcheſ Biſchof Gotfrid von ſich aus einführte, ließ doch der bürgerlichen Selbſtverwaltung ziemlichen Spielraum, während andererseits Gotfrid überzeugt war, daß bei demſelben ſeine Rechte als Biſchof und Graf genügend gewahrt ſeien⁴⁾.

Bei dieſer konſequenten Berücksichtigung der gemeinſamen Standesinteressen deſ geiſtlichen Fürſtenthums in dem von ihm beherrſchten Reichsregimente iſt e8 doppelt auffällig, daß wenigſtens einmal der entgegengeſetzte Geſichtspunkt zur Geltung kam, nämlich bei Verdun. Der Umſtand, daß die im Jahre 1224 erfolgte Wahl Rudolfs von Thourotte beſtritten wurde und ihm deſhalb auch nicht gleich die Belehnung zu Theil werden konnte, mag der Stadt den

¹⁾ Heinrich VII. 1226 Juni 11., B.-F. 4009; Friedrich 1226 Juni, B.-F. 1638. Vgl. Phil. Mousket v. 26101 sq. M. G. Ss. XXVI. 783.

²⁾ W. Acta I. 487.

³⁾ Heinrich 1226 Nov., B.-F. 4025; entſprechender Befehl an die Bürger Nov. 26., ib. 4026. Vgl. Recueil XIX, 266 ex chronico Viconiensi Nicolai de Montigni.

⁴⁾ Vgl. Urkunden deſ Biſchofs (lat.) 1227 Nov., W. Acta I. 489, und (franz.) 1228 Dez., H.-B. II. 895 not. An der erſten hängt auch deſ Stadtsiegel mit dem zweiköpfigen Adler, der meines Wiſſens hier zuerſt vorkommt. Vgl. Bald. Nimov., M. G. Ss. XXV. 241: Der Biſchof erreicht ſeinen Erfolg per conſilium et auxilium Rom. imperatoris cuius camera dicitur Cameracus. Belfroi und Glocke werden vernichtet, ut de cetero non auderent contra dominum suum episcopum ausu temerario rebellare.

ersten Anlaß zur Widersetzlichkeit gegeben haben, in Folge deren er sie 1225, allem Anscheine nach ohne Erfolg, belagerte¹⁾. Den Bürgern war übrigens schon im Jahre 1215 die Bildung von Genossenschaften und die selbständige Befestigung und Besteuerung untersagt worden. Trotzdem kamen sie jetzt bei dem Könige wieder um die Gewährung aller dieser Rechte ein und noch einiger mehr, und ihr unablässiges Andringen und die Ueberhäufung mit Geschäften, wie es später entschuldigend hieß, war die Ursache, daß auf dem Reichstage in Aachen im März 1227 ihr Gesuch bewilligt wurde²⁾, obwohl es allen Grundgesetzen zuwiderlief, welche sonst für die Behandlung derartiger Dinge maßgebend waren. Die Vertreter des Bischofs in Aachen schlugen deshalb Lärm, die übrigen Fürsten nahmen sich ihrer an, und schon am 6. April mußte der König, da diese erklärten, ohne Befragung des Bischofs dürfe er gar nicht städtische Statuten verleihen, jene frühere Urkunde widerrufen. Der Erzbischof von Trier wurde nach Verdun geschickt, um sie von den Bürgern einzufordern³⁾. Aber bei ihnen kam er schlecht an: sie hielten fest, was sie einmal hatten; sie hatten auch schon, wie jene Urkunde ihnen erlaubte, sieben Kustoden an die Spitze der Gemeindeverwaltung gestellt, und sie werden sich dadurch wohl kaum beirrt gefühlt haben, daß am 26. April die Urkunde nochmals als erschlichen und für ungültig erklärt wurde⁴⁾. Da tritt nun eine überraschende Wendung ein. Am 20. Juni zeigte der König den Kustoden von Verdun an, daß er zu ihrer größeren Sicherheit das Aachener Privileg nochmals habe ausfertigen lassen, und dem Bischofe wurde kurz und bündig bedeutet, daß er dem bei Verlust seiner Gnade nicht zuwiderhandeln dürfe⁵⁾. Für den Fall der Uebertretung drohte der Gubernator ihm außerdem auch seine und des ganzen Rathes Ungnade an⁶⁾. Daß auch diese Erlasse erschlichen oder durch Anwendung unerlaubter Mittel erwirkt worden wären, scheint durchaus ausgeschlossen zu sein; aber andererseits ist auch nicht ersichtlich, wodurch in diesem besonderen Falle Ludwig von Baiern und, wenn man allenfalls bei ihm einen an sich wenig glaubhaften Gegensatz der laienfürstlichen gegen die reichsbischöfliche Politik vermuthen möchte, wodurch dann der königliche Rath hier bestimmt worden sein mag, in welchem doch auch

¹⁾ Albricus p. 915. — Ueber den Streit des Klerus mit der Bürgerschaft von Metz s. o. S. 478 U. 2.

²⁾ S. o. S. 61. B.-F. 4043 vgl. 4059: per importunitatem impetrantium et nimiam occupationem. Uebrigens wurde gleichzeitig von der durch jenes Privileg genehmigten städtischen Steuer die Geistlichkeit ausgenommen, B.-F. 4044, 4045. in Bestätigung einer Entscheidung Friedrichs II. von 1220, B.-F. 1098.

³⁾ B.-F. 4053. Wo Rudolf von Verdun seine Belehnung erhalten hat, weiß ich nicht. In Aachen war er selbst nicht; April 26. heißt er auch noch Erwählter, Juni 20. (s. u.) aber schon Bischof.

⁴⁾ B.-F. 4058, 4059.

⁵⁾ W. Acta I. 391; B. Acta p. 281; B.-F. 4063, 4064.

⁶⁾ B. Acta p. 664; B.-F. 4065.

wieder Bischöfe saßen¹⁾. Fest steht nur das Eine, daß Verdun sich jetzt erst recht nicht dem Bischofe Rudolf unterwarf, während dieser, welcher die Stadt im Jahre 1227 mit Hülfe des Grafen von Bar zum zweiten Male belagerte, sie ebenjowenig wie früher zu bezwingen vermochte und in Folge dieser Kämpfe bald tief in Schulden steckte²⁾.

Ebenso wunderbar wie das Verfahren der Regentschaft in Bezug auf Verdun ist ihr Verhalten zum Wahlstreite in Regensburg. Als nämlich Bischof Konrad von Frontenhausen, welcher den Keim zu seiner letzten Krankheit von jenem Aufenthalte beim Kaiser in Italien mitgebracht hatte, bei welchem er die Heirath Heinrich's VII. zu Stande bringen half, im April 1226 gestorben war³⁾, waltete sich das Kapitel. Die Mehrheit wollte den Anspruch der Ministerialen auf Betheiligung an der Wahl nicht zugestehen; die Minderheit dagegen vereinigte sich mit den Ministerialen und wählte den Domprobst Gotfrid, der so schnell als möglich seine Anhänger durch Verleihungen aus dem Kirchengute belohnte. Das wäre weiter nicht bemerkenswerth, wenn Gotfrid sich für derartige Verleihungen nicht auch die königliche Genehmigung zu verschaffen gewußt hätte⁴⁾. Der Vorgang ist um so merkwürdiger, als sonst die Theilnahme des Laienelements an den Wahlen, auf welcher Gotfrid's Wahl allein beruhte, nicht nur von Seiten der Kirche bestritten wurde, sondern jüngst noch bei Gelegenheit der Wahlen in Hildesheim und Paderborn auch von Seiten des Reichs die schärfste Zurückweisung erfahren hatte. Die Mehrheit des Regensburger Kapitels protestirte natürlich bei dem Papste gegen jene Wahl, und die Entscheidung des Processes konnte nicht zweifelhaft sein, obwohl sie sich durch den Tod Honorius' III. bis in den Juni 1227 verzögerte. Die Wahl Gotfrid's wurde von Gregor IX. cassirt; die an seinem Hofe zu Anagni anwesenden Mitglieder des Kapitels mußten gleich dort eine Neuwahl vornehmen, und der von ihnen erkorene Mainzer Kantor Sigfrid, ein naher Verwandter des Erzbischofs von Mainz, empfing sofort vom Papste selbst die Bischofsweihe, während Gotfrid und seine Freunde im Domkapitel ihrer Pründen entsetzt

¹⁾ Wenigstens der Bischof von Eichstädt, ein Mitglied des Reichsraths, scheint nach B.-F. 4060a am Hofe gewesen zu sein.

²⁾ Ann. S. Vitoni Vird., M. G. Ss. X, 528; Albr. ib. XXIII, 921. Vgl. Gregor IX. 1229 Rev. 3. bei H.-B. III. 331 not. 2.

³⁾ Notae S. Emmer., M. G. Ss. XVII, 574: maio circa pascha (April 19.). Das Necrol. Weltenburg. B.-Fontes IV. 568. hat April 8., das Necrol. Altah., ib. 572, den 10.

⁴⁾ Ann. Salisb. p. 7-8, Notae S. Emmer. in zwei Aufzeichnungen p. 574, 575. Honorius III. fordert Juli 13. Bericht ein, wobei er erzählt, wie verschieden beide Theile die Vorgänge bei der Wahl darstellten, und sie auf 1227 Jan. 13. vorläßt. Epist. pont. I. 232. Heißt es in Notae p. 575 von Gotfrid: ipse regalia a puero H. rege accipiens. so muß das ein Irrthum sein, da der Kaiser in seinem Widerrufe der von Gotfrid vorgenommenen Verkleinerungen (s. u.) nur von erdlichenen Bestätigungen derselben durch seinen Sohn spricht.

wurden¹⁾. Wie der Papst, so erklärte übrigens auch der Kaiser, zu welchem Sigfrid sich im Juli nach Apulien begab, alle von Gotfrid vorgenommenen Verleihungen und Veräußerungen für ungültig und zwar mit der Bemerkung, daß die von seinem Sohne, das heißt doch für uns, von der Regentenschaft, gegebene Bestätigung derselben nur durch Betrug erschlichen sein könne²⁾.

Der Verdacht wird kaum abzuweisen sein, daß Herzog Ludwig in dieser Angelegenheit ebenso, wie in Bezug auf Verdun, sozu sagen persönliche Politik zu treiben versuchte, obwohl nicht leicht zu errathen sein dürfte, was in dem einen und in dem anderen Falle sein Verhalten bestimmte. Beide aber sind Ausnahmen. Wie wenig sonst zwischen Laienfürsten und Reichsbischöfen ein Gegensatz bestand, sobald es sich um die Vertretung der beiden gemeinsamen Interessen nach unten hin handelte, zeigt auch die Unterstützung, welche Erzbischof Eberhard von Salzburg fand, als der Bischof Ulrich von Gurk die Regalien von ihm zu empfangen verweigerte. Dieser suchte, wie so viele seiner Vorgänger, sich der weltlichen Abhängigkeit von Salzburg zu entziehen und ging zu diesem Zwecke an den Papst, welcher am 6. April 1227 den Bischof von Concordia und einige Geistliche Aquilejas zur Untersuchung der Sache bestellte³⁾. Aber weltliche und geistliche Fürsten waren dagegen durchaus einverstanden, daß es bei der unter Otto IV. gesundenen, auch von Friedrich II. schon 1214 bestätigten Entscheidung zu Gunsten Salzburgs lediglich sein Bewenden haben müsse, und die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Bischof von Würzburg und die Herzöge von Oesterreich und Baiern schrieben deshalb im März 1227 von Lachen aus noch besonders an den Kaiser, um für den Fall, daß etwa der Gurker Bischof auch bei ihm sein Glück versuchen wollte, keinen Zweifel über die Rechtsfrage aufkommen zu lassen⁴⁾. Friedrich hat in der That jenen Rechtspruch der Fürsten bestätigt⁵⁾. Von der Vollmacht, welche

¹⁾ Ann. Salisb. l. c.: in presentia d. pape eligitur: Notae l. c. Gregor IX. 1227 Juni 10. an die Ministerialen, Juli 2. an die Bürger von Regensburg, deren Bitte um einen Bischof der Papst schon zuvorgekommen war. P. 7927, 7955.

²⁾ Gregor 1227 Juni 19. Epist. pont. I. 277, 278. Friedrich Juli aus Melzi, B.-F. 1700. H.-B. III. 12: Non obstante concessione aliqua per regem H. predicto intruso exinde facta, cum idem Rom. rex dolose in hoc circumventus fuisse noscatur et appellatio ad audientiam nostre maiestatis processerit, qua pendente nichil de iure poterat innovari. Da Sigfrid Juni 19. schon vom Papste abgereist, aber noch im August in Melzi war, B.-F. 1701. hat er sich beim Kaiser ziemlich lange aufgehalten. Zu beachten ist, daß seine Weihe (durch den Papst) vor der Investitur erfolgte. — Ueber den Wahlsireit auch Raxinger in Hist.-pol. Bl. Bd. LXIV. 356.

³⁾ Gregor IX. H.-B. III. 20 not. 2: P. 7874: causam Gurc. episcopi contra archiepiscopum Salz. regalia sibi vendicantem audiant. Der Bischof hat sich also früher nach Rom gewandt, als Hirn, Kirchen- u. staatsrechtl. Verh. d. Bisth. Gurk S. 49 annimmt.

⁴⁾ B.-F. 4040, 4041. Vgl. Hirn S. 47.

⁵⁾ B.-F. 1706. Zeugen sind die Bischöfe von Hildesheim und Merseburg und der Landgraf von Thüringen.

die Regierung am 1. Januar 1228 dem Erzbischofe erteilte, den widerspenstigen Bischof mit Hilfe des Herzogs von Oesterreich und des Markgrafen von Istrien zum Gehorsam zu zwingen¹⁾, machte Eberhard wohl wegen der Zeitverhältnisse — denn schon war gegen Friedrich II. der Bann verkündigt worden — vorläufig allerdings keinen Gebrauch. Aber als Ulrich von Gurk, eben um dieser Zeitverhältnisse willen, am päpstlichen Hofe mit seinen Darlegungen thatsächlich Gehör fand, da waren wieder Laienfürsten und Bischöfe einmüthig in der Abwehr solcher Uebergriffe und in der Vertheidigung der eigenen Gerichtsbarkeit des Reichs. Unter dem Zeugnisse der Herzöge von Oesterreich und Baiern, des Bischofs von Würzburg, mehrerer Grafen, Edler und Reichsdienstmannen, mußte der König am 6. September 1228 erklären, daß der Papst wohl nur im Drange seiner Geschäfte übersehen haben könne, wie Regalien als Reichslehen nicht zu seiner Kompetenz gehörten, und daß der Erzbischof mit den angefochtenen Regalien über Gurk längst rechtskräftig belehnt sei²⁾. In allen solchen Fragen, welche das Standesinteresse berühren, halten also die geistlichen und weltlichen Fürsten zusammen, und ihre Eintracht wird sogar nicht durch das damals schon sehr heftige Zerwürfniß zwischen dem Papste und dem Kaiser gestört.

Darf man dem vielleicht nur zufälligen Umstande vertrauen, daß von erheblichen Friedensstörungen im Innern des Reichs von der Einsetzung der neuen Regentenschaft bis zu Ende 1227 nichts gemeldet wird, so würde sie sich wenigstens in dieser Beziehung bewährt haben. Die geistlichen Mitglieder derselben thaten natürlich alles, was in ihren Kräften stand, den durch Vögte und sonst durch Laien bedrängten Stiftern zu ihrem Rechte zu verhelfen, und wenn solche bei der Reichsregierung wirkungsvollen Schutz fanden, wofür zahlreiche Beweise vorliegen³⁾, war dies wieder für andere ein Antrieb, sich ihn noch besser dadurch zu sichern, daß sie den König selbst zu ihrem Vogte annahmen. Die Zahl der königlichen Vogteien, auf deren Vermehrung wegen des Nutzens, den sie abwarfen, schon Friedrich II. selbst bedacht gewesen war, wuchs in diesen wenigen Jahren so bedeutend⁴⁾, daß es nur durch freiwilliges Angebot

¹⁾ B. Acta p. 2-1; B.-F. 4093.

²⁾ W. Acta I, 392; B.-F. 4120. Entweder ist die vom Papste 1227 angeordnete Untersuchung erst jetzt wirklich eingeleitet worden oder der Bischof hat, was mir wahrscheinlicher ist, jetzt einen neuen Prozeß und nachdrücklicher in Gang zu bringen gewußt.

³⁾ Vgl. B.-F. 4011, 4016, 4022, 4030, 4036, 4039, 4076, 4086, 4091, 4100, 4104, 4111, 4121. Gegen Anforderungen königlicher Diener, Voten u. 4015 für Schönthal, 4076 für Heilsbrunn, 4112 für S. Pläßen.

⁴⁾ B.-F. 4032 Petershausen, 4067 Mönchsroth bei Tinkelsbühl, 4077 Rißingen, 4087 Wettingen, 4092, 4096 S. Johann im Turthale, 4099 Odenheim. In den Besitz des Wormser Kirchlehens Wimpfen u. war der König schon früher gekommen, i. d. S. 366, wofür auch seine durch diesen Besitz motivirte Begnadigung für Schönthal 1226 Sept. 7. B.-F. 4015 spricht, obwohl er erst 1227 April 29. den Lehnrevers ausstellt und sich zu einer Zahlung verpflichtet, B.-F. 4060. — Dagegen erlangte der im Herbst 1226 ins Amt ge-

zu erklären sein wird, da selbstverständlich weder Ludwig von Baiern noch die Bischöfe des Reichsraths ein Interesse daran hatten, von sich aus zu diesem Zwecke einen Druck zu üben.

Der Schluß des ersten Jahres der neuen Regentschaft brachte die lange verzögerte Entscheidung über die reiche Hinterlassenschaft der Dagsburger, und zwar fiel sie in jeder Beziehung zu Ungunsten des Herzogs Heinrich von Brabant aus, welcher mit dem Ansprüche auf das Ganze aufgetreten war. Sein Versuch, die Einziehung der Herrschaften Moya und Waleffe durch den Bischof von Lüttich anzufechten¹⁾, wurde sowohl vom Kaiser als auch von der deutschen Regierung zurückgewiesen, indem beide dem Bischofe jene Besitzungen bestätigten²⁾, und seine Ansprüche auf das im Elsaß gelegene Erbe unterlagen denen seiner Mitbewerber, des Grafen Simon von Leiningen und der Markgrafen Hermann und Heinrich von Baden, und vielleicht in noch höherem Grade der Schlaueit des Straßburger Bischofs Berthold von Teck, welcher schließlich den Hauptvorthail davonzutragen mußte. Noch bevor der Landgraf des Elsaßes, an dessen Richterstuhl die Parteien vom Reiche verwiesen worden waren, seinen Spruch gefällt hatte, verständigte sich Berthold am 29. September 1226 mit dem Grafen von Leiningen dahin, daß dieser ihm all sein Recht an den allodialen Schöffern Alt- und Neu-Girbaden und ihrem Gebiete auftrug, wogegen der Bischof dem Grafen 1000 Mark zahlte, einen Theil von Neu-Girbaden zu Lehen gab und ihn auch mit Dagsburg und Bernstein zu belehnen versprach, sobald diese für die Straßburger Kirche gewonnen sein würden³⁾. Das Urtheil des elsässer Landgrafen Sigbert von Wörth und seines Sohnes Heinrich beseitigte dann die Ansprüche des Brabanter Herzogs, sodaß als Erbberechtigte nur noch die Markgrafen von Baden übrig blieben, mit welchen Berthold gleichfalls rasch ins Reine kam. Unter der Form einer Schenkung, in Wirklichkeit aber um eine Summe Geldes, überließen sie ihm am 2. November ihre Anrechte an dem in den Bisthümern Metz, Straßburg und Basel gelegenen Erbe der Dagsburger⁴⁾. Was endlich den König betrifft, welcher als Lehnsherr

tretenen Abt von S. Gallen, Konrad von Buznang, daß der König die Vogtei über einen Theil der Klostergüter, welche er dem Grafen von Riburg zu Lehen geben wollte, lieber ihm selbst verpfändete. *Conr. de Fabaria*, M. G. Ss. II, 174, vgl. B.-F. 4017^a. Seine Rechte an Lorich trat der König 1228 Juli dem Erzbischofe von Mainz ab, B.-F. 4106.

¹⁾ Vgl. oben S. 397 und Erläuterungen V.

²⁾ B.-F. 1639, 4024. Vgl. Aegid. Aureavall., M. G. Ss. XXV, 120.

³⁾ Würdtwein, *Nova subs.* XII, 292. Vgl. Fritz, *Territor. d. Bisth. Straßburg* S. 43 ff.

⁴⁾ Schöpflin, *Hist. Zar.-Bad.* V, 172; der Zeugnißbrief der Landgrafen mit *Acta . . . mense decembri* über ihr Urtheil und die Schenkung der Badener ib. 174. Ich stimme Fritz S. 40 N. 2 darin unbedingt bei, daß das Urtheil selbst früher erfolgt sein muß; es wird *Acta*, was auch sonst vorkommt,

wenigstens eines Theils dieser Güter mitzureden bejagt war, so mußte Bischof Berthold auch hier etwaigen Widerspruch fernzuhalten. Er verstand sich auf dem Würzburger Hoftage endlich dazu, den schon 1224 durch den Legaten Konrad von Porto vermittelten Vergleich über die Kirchlehen zur Ausföhrung zu bringen und den König wirklich mit denselben zu belehnen, wofür dieser am 28. November seine Ansprüche auf das Dagöburger Erbe fallen ließ, innerhalb eines Jahres die Genehmigung seines Vaters beizubringen versprach und dafür die Burg Wickersheim, westlich von Straßburg, zum Pfande einsetzte¹⁾. Eine Grafschaft Dagöburg gab es seitdem auch dem Namen nach nicht mehr²⁾. Die oberländischen Besitzungen des ausgestorbenen Geschlechts sind überwiegend in das Eigenthumsrecht der Straßburger Kirche übergegangen und zum größten Theil von ihr zu unmittelbarer Verwaltung zurückbehalten worden, während die an der Mosel und an der Maaß, freilich unter anderem Rechtstitel, die Macht der Bischöfe von Metz und Lüttich erheblich verstärken halfen. Die letzteren suchten sich dann noch mehr abzurunden, indem sie ihre in unbequemer Entfernung gelegenen Besitzungen austauschten: Metz trat die Stadt St. Trond mit der Gerichtsbarkeit über die Klöster St. Trond, Wauffor und Hastières an Lüttich ab, und Lüttich gab dafür 2000 Mark Silbers und das jüngst zerstörte Maidières bei Mousson an der Mosel³⁾.

Die Krönung der Königin Margarethe, welche am Sonntage Judica, am 28. März 1227, in Aachen von dem Kölner Erzbischofe

ebenso wie das umgekehrte, hier in der Bedeutung von Data gebraucht sein. Auch das ist von Fröh S. 41 erwiesen, daß die Schenkung der Badener eigentlich ein Verkauf war. Er hätte auch das Analogon heranziehen können, daß Simon von Leiningen Girsbaden „tradidit et donavit“, während doch der Bischof ihm dafür Geld zahlte.

¹⁾ B.-F. 4029. Vgl. Fröh S. 42 über die näheren Bestimmungen, unter welchen namentlich die, daß der König Neu-Girsbaden bis Weihnachten dem Bischofe ausliefern soll, Schwierigkeiten macht. Berthold verschaffte sich auch von Gregor IX. 1228 Jan. 19. eine Bestätigung der von Baden erkauften Güter. P. 5109.

²⁾ Rich. Senon. IV, 23 p. 312: Et ita comitatus de Dasporch celebre nomen eum rebus amisit.

³⁾ Rein. Leod. p. 680. Aegid. (nach Vita Odiliae II, 4) p. 120, Albr. p. 920. Aus einem Briefe des Abts von St. Trond an Walram von Eurenburg „advocato suo maiori“. der als solcher 1100 Mansen von der Abtei zu Lehen hatte, scheint hervorzugehen, daß dieser geneigt war, den Tausch anzusehen. Meurisse, Hist. des evesques de Metz p. 453. Aber auch der Graf von Bar als erblicher Vogt von Maidières widerlegte sich nach Albr. längere Zeit dem Tausche, und das wird der Grund gewesen sein, weshalb der Bischof von Metz, wie Aegid. erzählt, von demselben wieder zurücktreten wollte, der Cardinal Konrad von Porto aber, qui pene a eunabulis b. Lamberti (d. h. Lüttichs) educatus erat stipendiis, die beschleunigte Bestätigung durch den Papst betrieb, obwohl selbst in supremo constitutus spiritu. Ist diese Erzählung begründet, so würde sie allen Zweifeln über den Ort, wo Konrad gestorben (f. o. S. 31 A. 4), ein Ende machen und Anagni als solchen erweisen. — Die königliche Bestätigung des Tausches erfolgte 1227 Aug. B.-F. 4070.

vollzogen wurde¹⁾, führte dort eine stattliche Zahl von Fürsten auch zur Berathung über die Angelegenheiten des Reichs zusammen. Außer Heinrich von Köln waren in Aachen die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Salzburg, die Bischöfe von Würzburg, Eichstädt, Basel, Lüttich und Cambrai, von Weltlichen neben dem Gubernator die Herzöge Leopold von Oesterreich, der Vater der Königin, Heinrich von Brabant, Heinrich von Limburg und Bernhard von Kärnthen, Landgraf Ludwig von Thüringen, der hier zum letzten Male vor seinem Ausbruche zum Kreuzzuge in Kreife seiner fürstlichen Genossen erschien, Graf Dietrich von Kleve, Burggraf Konrad von Nürnberg, Markgraf Hermann von Baden und viele kleinere Grafen, Herren und Dienstmannen²⁾. Einiger Geschäfte, welche diesen Reichstag in Anspruch nahmen, ist schon gedacht worden, nämlich der Klagen des Erzbischofs von Salzburg gegen den rebellischen Bischof von Gurk und des Bischofs von Verdun gegen seine freizeitslustige Bürgerschaft³⁾: andere waren ausdrücklich auf diesen Reichstag angelegt worden, und zu diesen gehörten diejenigen, welche mit dem Wiederauftreten des seit der Schlacht von Bouvines gefangenen gewordenen Grafen Ferrand von Flandern verknüpft waren.

Nachdem die Gräfin Johanna von Flandern nämlich die Unruhen in ihrem Lande, welche durch den angeblichen Balduin hervorgerufen worden waren, mit französischer Hülfe gedämpft hatte, die ihr freilich theuer zu stehen kam⁴⁾, nahm sie die Bemühungen um die Befreiung ihres Gatten auf, und es scheint, daß eine List dieselben

¹⁾ Ann. Reinhardsb. p. 194 (vgl. Wenzl, Entstehung d. Reinh. Geich. S. 16) geben das Alter der Königin, s. o. S. 461 N. 2, und den Krönungstag: V. kal. apr., in Uebereinstimmung mit Chron. reg. Col. p. 259: dominica Judica. Ann. Marbac. p. 174: Heinr. . . . gloriose in sede Aquisgrani inthronisatur una cum regina: Ann. Mellie.: apud Ach in regem sublimatur (schon 1222 gesehen) et uxor sua Margaretha una cum ipso diademate exaltatur. Der Dom und die ganze Stadt sollen übrigens 1225 Aug. 1. nach Aegid. Aureaevall. p. 119 abgebrannt sein.

²⁾ Die Genannten nach Chron. reg. Col. und den in Aachen aufgestellten Königskurkunden, welche den Tag mehrfach als curia sollempnis bezeichnen. Daß noch Andere dort gewesen, ist sehr wahrscheinlich, z. B. die Grafen Wilhelm von Jülich und Gerhard von Geldern vielleicht nach B.-F. 404s, 4049. Unter den Zeugen von 4046 ist auch Th. Lotharingie dux: einen solchen gab es damals nicht, es wird Th. für H. verrieben und der Herzog von Brabant gemeint sein, der in Aachen war, hier aber unter den Zeugen fehlt. Doch nennt auch die Chron. reg. den Herzog von Lothringen (Matthäus) als anwesend und zwar neben dem von Brabant. Für einen verhältnißmäßig frühen Schluß des Reichstags, vor April 1., wie Ficker annimmt, spricht auch, daß Herzog Bernhard von Kärnthen schon April 29. bei sich zu Hause die Burg Gotberg bricht; s. Ulrich v. Richtenstein, her. v. Lachmann S. 191. Eberhard von Salzburg kam, wahrscheinlich mit dem Könige, über Köln zurück, von wo seine Begleiter Reliquien der 11000 Jungfrauen mitbrachten. Anu. Salisb. p. 784.

³⁾ S. o. S. 493 und 495.

⁴⁾ S. o. 404. 407. Sie mußte noch 1226 April 3. Ludwig VIII. als Unterpfand für die mit ihm getroffenen Abmachungen das Schloß von Touai auf ein Jahr einräumen. Martène et Durand. Ampl. coll. I, 1261.

förderte. Denn als ob sie nicht mehr hoffe, Ferrand wieder als Gatten begrüßen zu können, betrieb sie die Scheidung von ihm und eine zweite Heirath mit Peter Mauclerc, dem Grafen der Bretagne, und eine solche Verbindung schien Ludwig VIII. so gefährlich, daß er, um sie zu verhindern, lieber seinem Gefangenen die Freiheit geben wollte, natürlich unter den denkbar schwersten Bedingungen. Im April 1226 kam ein Vertrag zu Stande, nach welchem Johanna diese Bedingungen annahm, auch darein willigte, Ferrand als Gatten zu behalten, der König aber auf Weihnachten seine Freilassung versprach¹⁾. Jedoch vor diesem Termine starb Ludwig selbst, und wie die auf die Befreiungen Ferrands gerichteten Abmachungen Johanna's mit Philipp August einst durch den Tod desselben hinfällig geworden waren, so drohte jetzt der Tod seines Sohnes nochmals die Haft des Grafen zu verlängern. Die Königinwitwe Blanka hat anfangs selbst den Fürbitten der zur Krönung Ludwigs IX. versammelten Großen ihres Landes widerstanden, welche in der so lange Jahre fortdauernden Gefangenschaft eines Genossen eine Kränkung ihres eigenen Rechts erblickten, und sie entschloß sich erst in den letzten Tagen des Jahres, die Zusage des verstorbenen Königs zur Ausführung zu bringen, nachdem Johanna und Ferrand nochmals sich den vorgeschriebenen Bedingungen unterworfen hatten. Am 5. Januar 1227 wurde also Ferrand nach mehr als zwölfjähriger, strenger Haft aus seinem Kerker in Paris entlassen²⁾, während sein Waffengefährte von Bouvines, Reginald von Dammartin, der frühere Graf von Boulogne, überhaupt nicht mehr die Freiheit sah, sondern bald darauf im Kerker starb oder verzweifelnd seinem Leben ein Ende machte³⁾.

Ferrand kam nach Flandern als ein körperlich gebrochener Mann⁴⁾ zurück, trotzdem voll Begierde nach Herrschaft und der so lange entbehrten Macht. Sogleich widerrief er alle Verleihungen seiner Gemahlin, wie es heißt, auf den Rath jenes Arnulfs von Dudenarde, der schon durch sein früheres Walten im Namen Johanna's gründlich verhaßt war⁵⁾. Ferrand aber nahm außerdem in Anspruch, was je einem Grafen von Flandern und Hennegau gehört hatte: die Grafschaft Namur, deren Inhaber Graf Philipp II. auf dem Kreuz-

¹⁾ Chron. S. Martini Turon., M. G. Ss. XXVI, 475; Teulet II, 76, 77.

²⁾ Als die letzten Verträge 1226 Dez. ausgefertigt wurden, war Ferrand noch nicht frei; er hat sie nach seiner Freilassung und auf eigenem Boden zu Lille 1227 Jan. nochmals aufstellen müssen. In Bezug auf die Zeit seines Freiwerdens stehen sich gegenüber Bald. Ninov., M. G. Ss. XXV, 542: ad natale domini, und Chron. comit. Flandr. bei de Smet, Rec. des chron. de Fl. I, 155: in vigilia epiphaniae; Vinc. Bellov. XXX, 129: circa epiphaniam. Vgl. auch Rein. Leod. p. 680; Rog. de Wend. IV, 235; Phil. Mousket v. 27 495, M. G. Ss. XXVI, 794.

³⁾ Philipp u. Otto IV. Bb. II, 509.

⁴⁾ Chron. com. Flandr. l. c.: ab carcerum relaxatione frequentius febricitans.

⁵⁾ Phil. Mousket v. 27 7-9 p. 795.

zuge gegen Avignon kinderlos gestorben war, und Theile des Hennegau, welche er selbst im Jahre 1212 dem Bischofe von Lüttich als Unterpjand für gewisse Versprechungen des Herzogs von Brabant übergeben hatte, die nachher von dem letzteren nicht gehalten worden waren¹⁾. Kaum in Freiheit gesetzt, machte Ferrand sich überall Feinde, und er wurde eben in Folge der von ihm angeregten Händel vor König und Reich nach Aachen vorgeladen²⁾.

Das Erscheinen des hartgeprüften Mannes wird ohne Zweifel in der glänzenden Versammlung das größte Aufsehen, vielleicht auch Theilnahme erregt haben. Sie ging jedoch nicht soweit, daß er hier zu dem gekommen wäre, was er für sein Recht hielt. In allen Beziehungen ist er unterlegen. Die Grafschaft Namur wurde nicht ihm, sondern Heinrich, dem noch unmündigen Bruder des letzten Grafen, zugesprochen³⁾, und in Bezug auf die verpfändeten Theile des Hennegau haben die Reichsdienstmannen, welchen das Urtheil zugewiesen wurde, nach Verständigung mit den anwesenden Fürsten entschieden, daß der Bischof als Lehnherr des Landes weder den aus dem Unterpjande seit fünfzehn Jahren gezogenen Nutzen zu erstatten, noch dieses selbst zurückzugeben verpflichtet sei⁴⁾. Unter diesen Umständen hielt Ferrand für gerathen, eine dritte gegen ihn schwebende Klage, die des Abtes von St. Gislen, gar nicht zur Verhandlung kommen zu lassen, sondern sich vorher mit dem Abte zu vertragen⁵⁾. Au dem Herzoge von Brabant aber, der mit ihm in Aachen war, gedachte er sich dafür schadlos zu halten, daß er durch ihn um einen Theil seines Landes gekommen war: im August drang er mit einem überlegenen Heere und unter großen Verwüstungen tief nach Brabant ein und schrieb dem Herzoge seine Friedensbedingungen vor⁶⁾.

Auf dem Aachener Tage fehlte es auch nicht an auswärtigen Gästen und Beziehungen. Der Bischof von Accon, Jakob von Vitry, welcher zur Förderung des Kreuzzugs Europa bereifte, war dorthin gekommen, und ebenso der Bischof Milo von Beauvais⁷⁾, welcher

¹⁾ Wegen Namur s. u.; wegen Hennegau Vita Odiliae III, 7. M. G. Ss. XXV, 179.

²⁾ Phil. Mousket v. 27 839.

³⁾ Ann. Florent. M. G. Ss. XVI, 626.

⁴⁾ Aegid. Aureaevall. p. 121: episcopus petebat determinari per ministeriales aule regie. qui habito consilio cum principibus. qui aderant, sententiatum est etc. Weßhalb der Bischof sich gerade die Reichsdienstmannen als Urtheiler wünschte, ist mir nicht klar.

⁵⁾ B.-F. 4036.

⁶⁾ Balduin. Ninov. p. 542.

⁷⁾ Beide sind Zeugen 1227 März 27. B.-F. 4038. Ueber den Bischof von Accon, der im Frühlinge 1226 in Oberitalien beim Kaiser, s. o. S. 293, im Herbst bei der Weihe des Erzbischofs von Köln gewesen war, s. Chron. reg. p. 258, und von Aachen nach Frankreich ging, vgl. Phil. Mousket v. 27 817 l. c. p. 795 und v. 27 850 sq., Rec. XXII, 44. Im Sept. war er wieder beim Kaiser in Otranto, s. o. S. 331, und fuhr mit dem Patriarchen von Jerusalem über.

ohne Zweifel in Folge des Thronwechsels in Frankreich jetzt eine neue Ausfertigung der Bündnißurkunde erwirken sollte. Nach einer Nachricht wäre die Anregung zu seiner Sendung sogar von Deutschland selbst ausgegangen¹⁾. Wie dem auch sei, er erreichte seinen Zweck nicht: nicht nur wurde keine Bestätigung des Bündnisses gegeben, sondern es trat vielmehr gerade während des Aachener Tags wenigstens bei einigen maßgebenden Persönlichkeiten des Reichs ein vollständiger Umschwung der Stimmung zu Gunsten Englands ein. Der Erzbischof von Köln war selbstverständlich wie sein Vorgänger einem Bündnisse mit England unbedingt zugeneigt. Aber als ob die niederlothringische Erde, auf welcher man weilte, nach dieser Richtung eine geheimnißvolle Kraft ausgeübt hätte, bekehrte sich jetzt auch Ludwig von Baiern zu derselben Politik, welcher er die größten Hindernisse bereitet hatte, als sie von Engelbert empfohlen worden war. Der Propst Konrad von Speier wurde nach England hinübergeschickt, um im Namen des Königs, des Gubernators und des Erzbischofs von Köln ein Bündniß beider Reiche vorzuschlagen, und man begreift die Freude, mit welcher Heinrich III. von England solche Eröffnungen seitens eines Staates begrüßte, welcher durch den Tod Engelberts und den Vertrag mit Frankreich gänzlich entfremdet erschienen hatte. Am 13. April 1227 spricht er seinen Dank für die ihm gemachten Mittheilungen aus und beglaubigt seinerseits Boten zur Fortsetzung der Verhandlungen: er bemerkt dem Herzoge von Baiern, daß sie eigentlich schon Verbündete seien, da dessen Sohn seine Base, die welfische Agnes, geheirathet habe, und er erklärt sich dem Erzbischofe von Köln gegenüber bereit, ganz nach dessen Rath sich mit der Tochter des Böhmenkönigs oder mit einer anderen deutschen Fürstin vermählen zu wollen²⁾. Dieselben Fäden werden also gesponnen wie zur Zeit Engelberts, nur daß an die Stelle des Herzogs von Oesterreich in der neuen Kombination Otakar von Böhmen getreten ist, mit welchem übrigens der englische König schon seit dem Juli 1226 in unmittelbarem Verkehre stand³⁾. Ludwig von Baiern würde mithin bei seiner neuen Politik nur der politischen Schwankung seines böhmischen Verwandten gefolgt sein, und die Absicht, dessen Tochter, welcher sehr gegen seinen Wunsch die Hand

¹⁾ Chron. S. Martini Turon. p. 476: Legati ex parte Henrici regis Alem. pro confirmanda societate et amicitia pristina ad regem Francie pervenerunt receptique honorifice ad illam confirmandam Milonem Belvac. ep. in Alemanniam perduxerunt. Die Nachricht würde entschieden besser zum J. 1226 passen, da damals die Aufforderung zur Verhandlung nothwendig von Deutschland ausgehen mußte; aber sie ist hier ganz bestimmt zu 1227 eingereicht, nach einem Ereignisse vom März 16. und vor dem Tode Honorius III.

²⁾ Heinrichs III. Briefe an den König, Ludwig von Baiern und Heinrich von Köln, Rymer (ed. 1739) I, 100, II-B. III, 322, sind die einzigen Quellen über diese Sache. Sie zeigen, daß die Anregung von Deutschland gegeben wurde und zwar, da jener sich beeilt haben wird zu antworten, zur Zeit des Aachener Reichstags. Vgl. auch Wissowa, Polit. Bezieh. Englands u. Deutschlands (Breslau 1889) S. 58 ff.

³⁾ Rymer I, 98.

seines jetzigen Mündels entgangen war, doch noch auf einem Königs-
thron zu versorgen, mag ihm den Uebertritt ins feindliche Lager er-
leichtert haben. Aber auch das kommt in Betracht, daß Heinrich
von Braunschweig, der Schwiegervater seines Sohnes, dem Ende ent-
gegenging. Wenn nach dessen Tode das Schwert über die braun-
schweigischen Allodien entscheiden mußte, dann war es wohl wünschens-
werth, daß Heinrichs Nefse, Otto von Lüneburg, nicht bei seinen
englischen Verwandten gegen die das Erbe beanspruchenden Staufer
und Wittelsbacher Unterstützung fand. Während dem Erzbischofe
von Köln die angestrebte Verbindung mit England sicherlich Selbst-
zweck war, ist bei Ludwig von Baiern die Möglichkeit nicht ausge-
schlossen, daß er sich an jenen Verhandlungen nur deshalb betheiligte
hat, um dadurch wenigstens zeitweise Englands Neutralität in dem
voraussichtlichen Kampfe um Braunschweig zu erzielen. Zunächst
wurden sie jedenfalls weitergeführt, und es wurde für den Herbst
ein Kongreß deutscher Fürsten mit englischen Großen in Antwerpen
beabsichtigt. Als aber Heinrich III. am 3. September seine Bevoll-
mächtigten für diesen Kongreß beglaubigte¹⁾, da hatte Kaiser Friedrich
schon im August zu Melfi sein altes Bündniß mit Frankreich er-
neuert²⁾; da stand es der deutschen Regierung nicht mehr frei, ihre
eigenen Wege zu gehen, und am wenigsten wird Leopold von Oester-
reich, welcher mehr und mehr am Hofe in den Vordergrund trat,
für eine Politik zu haben gewesen sein, welche seinen Schwiegerjohn
in einen Gegenjag gegen seinen kaiserlichen Vater zu bringen drohte.
Ob trotzdem die Bessprechung in Antwerpen stattfand, wissen wir nicht:
Niederlothringer, deren englische Sympathien immer besonders lebhaft
waren, mögen immerhin sich zu derselben eingestellt haben³⁾; aber
daß Ludwig von Baiern noch dort vertreten gewesen wäre, ist sehr
zu bezweifeln. Wir haben keinen Anhalt dafür, daß er noch irgend
wie amtliche Beziehungen zu England unterhielt⁴⁾.

Während die Regentschaft zwischen dem französischen und dem
englischen Bündnisse hin und her schwankte, mußten die Deutschen
jenseits der Elbe wieder allein sich der Ueberwältigung durch Wal-
demar II. von Dänemark erwehren. Waldemar war nämlich, nach-
dem sein Eidbruch die Billigung des Papstes gefunden, noch im
Herbste 1226 in Holstein eingefallen, und Otto von Lüneburg war

¹⁾ Rymer p. 101.

²⁾ B.-F. 1702.

³⁾ Zu den Befürwortern des englischen Bündnisses wird natürlich Ferrand
von Flandern gehört haben, da er nur so in seiner Einengung durch Frank-
reich Luft zu bekommen hoffen konnte. Am 16. Dez. 1227 erhält er von
Heinrich III. die Lehnen zurück, welche er früher von König Johann gehabt
hatte. Rymer l. c.

⁴⁾ Der Böhmenkönig setzte aber die Verhandlungen mit England wegen
der Heirath seiner Tochter fort. Heinrich III. bittet 1228 Juni 24., ihm noch-
mal den Grafen Arnold von Hogenauag = Hüfeszwagen zuzuschicken, Rymer
p. 105, und da dies ein Rheinländer ist, war auch der Erzbischof von Köln
wohl noch bei diesen Verhandlungen betheiligte.

ihm zugezogen, nachdem er unterwegs den Hamburgern, welche seinen Verwüstungen wehren wollten, eine empfindliche Schlappe beigebracht hatte¹⁾. Waldemar schlug darauf in den letzten Septembertagen die Grafen Adolf und Heinrich und die Lübecker, welche Rendsburg entsetzt hatten, und zwang nach diesem Siege jene Festung selbst zur Ergebung²⁾. Die Nordalbingier kamen in eine böse Lage; sie bedurften dringend der Verstärkung, und sie gewannen erst eine solche an dem Herzoge Albrecht von Sachsen, als sie sich entschlossen, seine Herzogsgewalt anzuerkennen. Sie räumten ihm gewisse, nicht mehr festzustellende Rechte an Lübeck und Ratzeburg ein, und Heinrich von Schwerin wurde beim Abschlusse des Bündnisses mit ihm sein Vasall³⁾.

Die Waffen haben dann hier während der ersten Monate des Jahres 1227 allem Anscheine nach geruht, als ob beide Theile stillschweigend übereingekommen wären, die herannahende Entscheidung über Braunschweig abzuwarten. Endlich am 28. April⁴⁾ starb Pfalzgraf Heinrich, der letzte von den Söhnen Heinrich's des Löwen: seine zweite Ehe mit der ihn überlebenden Agnes von Landsberg⁵⁾ war kinderlos geblieben. Der Verstorbene hatte sich seit 1219 nicht ohne

¹⁾ Aufrechnung der Hamburger über ihre Leistungen für Graf Adolf. Hamb. Urfbch. I. 671.

²⁾ Sächs. Weltchronik R. 370: Ann. Stad. p. 359. Nach Ann. Sorani in Laugebek, Ser. rer. Dan. V. 457 soll die Niederlage der Holsteiner am Michaelistage erfolgt sein. Das ist nicht wahrscheinlich: denn noch an diesem Tage ist eine Urkunde Adolfs von Holstein datirt: Reinoldesburch in generali omnium Holsatorum expeditione 1226 ind. XIV (also wieder mit päpstlicher Indiktion). Schlesw.-Holst. Urftg. I. 197. Zeugen sind Berthold Bischof von Lübeck und die Grafen Heinrich von Schwerin, Wolrad von Tannenberg, Ludolf von Hallermund. Vgl. Mfingcr S. 370. — Ann. Ryenses p. 407: a. 1226 multi Frisones corruerunt in Thidemaerskia et tamen Thidmaerskia Danis subiugata est. Läßt schon diese Nachricht erkennen, daß der erste Angriff dänischer Friesen scheiterte, so ist nach Sächs. Weltchron. R. 371 die vollständige Unterwerfung der Dithmarischen erst im Feldzuge von 1227 gelungen.

³⁾ Ann. Stad. a. 1226: Domini Nordalbingie Albertum Sax. ducem vocaverunt eique Racisburch et Lubeke tradiderunt. Daß die eben erlangte Reichsfreiheit Lübeck's nicht preisgegeben wurde, zeigt die weitere Stellung der Stadt und auch des Herzogs Revers von 1226 für die Bürger, Cod. Lubic. I. 49, in welchem er — ähnlich wie früher Adolf von Holstein und Heinrich von Schwerin, s. o. S. 442 N. 2 — anerkennt, daß sie zur Hilfe nicht verpflichtet seien, und ohne ihre Zustimmung mit den Feinden des Reich's keinen Vertrag zu schließen verspricht. Die Belehnung Heinrich's von Schwerin, aus welcher wir sehen, daß der Herzog damals die Burggrafen von Magdeburg und Wettin, den Edlen Gebhard von Arnstein und die Grafen von Harzburg bei sich hatte, erfolgte zu Lübeck 1227 Febr. 16. Metl. Urfbch. I. 376. Daß Kloster Breeß glaubte auch einer Bestätigung der oben Ann. 2 erwähnten Urkunde Adolfs durch den Herzog zu bedürfen. H.-B. IV. 339. Vgl. Mfingcr S. 365 ff., 370.

⁴⁾ Chron. duc. Brunsvic. c. 16; Ann. S. Blasii. M. G. Ss. XXIV, 824. Daß Necrol. Hildesh., Ser. rer. Brunsv. I. 764, hat April 29. Vgl. v. Heinemann, S. 180.

⁵⁾ In einer Urkunde Konrad's von Hildeheim 1233, Orig. Guelf. III, prob. nr. CCXXVI, heißt sie ducissa de Schielle (Gelle) von ihrem Wittwen-gute, auf ihrem Siege ib. tab. XX ducissa in Winhusen, nach ihrer Klosterstiftung. Vgl. Braunschw. Reimchron. 7442 ff., Chron. duc. Brunsv. I. c.: v. Heinemann S. 185.

Nutzen für sein Haus dem staufischen Königthume gefügt; sein Tod aber schien aufs neue den alten Zwist der beiden Geschlechter zu entfesseln, da der König selbst Ansprüche auf Heinrichs Erbe erhob, während der Verstorbene es durch sein Testament von 1223¹⁾ ungetheilt auf seinen Neffen Otto von Lüneburg überzuleiten gedacht hatte. Die Ansprüche der Staufer beruhten darauf, daß Friedrich II. schon vor 1220 von dem Markgrafen Hermann von Baden die Erbrechte seiner Gemahlin Irngard, der älteren Tochter Heinrichs, käuflich erworben hatte — und zwar um die Uebertragung von Turlach als Eigenthum, von Ettlingen als Lehen und um 2300 Mark, für welche Laufen, Einshheim und Gppingen verpfändet wurden. Herzog Ludwig von Baiern machte ebenso die Ansprüche der mit seinem Sohne, dem Rheinpfalzgrafen Otto, vermählten jüngeren Tochter Agnes geltend²⁾. Hatte der Verstorbene nicht ohne Erfolg die Macht seines Hauses zu mehren sich bemüht, so war der Hauptbestandtheil derselben jetzt mit vollständiger Zersplitterung bedroht. Erzbischof Gerhard von Bremen zog auf Grund des Vertrags von 1219 die Grafschaft Stade als eröffnetes Lehen ein³⁾, und Bischof Willebrand von Paderborn that dasselbe mit dem Schenktenlehen seiner Kirche⁴⁾. Die Grafen von Everstein bemächtigten sich der Burgen, welche die Gleichen genannt wurden, und sie gewannen durch List auch die Stadt Göttingen⁵⁾. Hannover hat damals wohl ebenfalls fremde Besatzung aufgenommen⁶⁾. Hauptsächlich aber kam es auf Braunschweig selbst an, und da scheinbar Vorkehrungen getroffen gewesen zu

¹⁾ E. o. S. 377.

²⁾ Friedrich 1234 Nov. H.-B. IV. 500; B.-F. 2060. Ann. Stad. l. c.: Heinricus imp. filius civitatem Brunswich pro eo, quod imp. eam a maiori dicti principis filia comparaverat, emptionis titulo impetebat et dux Bawarie pro eo, quod eiusdem iunior filia suo filio nupserat, ius hereditarium allegabat. Vgl. Chron. duc. c. 17. Schon 1225 handelte Heinrich VII. auf Grund jenes Kaufs, indem er dem Kloster Walkenried von Allodialgütern, welche Pfalzgraf Heinrich geschenkt, auch seinerseits schenkt portionem eiusdem hereditatis, que nos titulo emptionis facte a marchione de Baden et sua coniuge spe vel re per successionem hereditariam contingit vel contingere poterit. Hesseburger Urfbch. I, 100; B.-F. 3977. Die Urkunde ist mir immer noch verdächtig; aber auch im Falle der Fälschung ist jene Stelle für die Erbansprüche bezeichnend und ebenso, daß Walkenried auch einer Bestätigung der Schenkung des Pfalzgrafen durch Agnes iunior ducissa Bawarie und ihren Gemahl Otto dux Baw. (ohne Jahr, aber wohl nach 1231) zu bedürfen glaubte. Urfbch. f. Niederachsen II, 111.

³⁾ Sächsl. Weltchron. R. 371; Ann. Stad. l. c.: Ann. Brem., M. G. Ss. XVII, 858.

⁴⁾ Willebrands Neffe, Graf Otto von Ravenäberg, erhielt es. Westf. Urfbch. III, 136.

⁵⁾ Ernst von Rirchberg's (1378) Metl. Reimchronik R. 121 wohl nach Familiennachrichten. Schirrmacher, Beitr. 3. Geich. Metl. II Abth. 4 S. 5, 14. Die Nachricht wird dadurch unterstützt, daß Otto von Lüneburg später selbst die Göttinger entschuldigt, quod oppressi estis a dominis alienis et coacti ad eis serviendum. Urfbch. f. Niederachsen VI, 1.

⁶⁾ Wenigstens heißt es in der Privilegienbestätigung von 1241: ex quo civitas Honovere dominum suum verum, nos videlicet, recognoscens ad manus nostras se reddidit. Urfbch. f. Niederachsen V. 10.

sein, daß die Stadt gleich nach dem Tode des Pfalzgrafen im Namen des Kaisers besetzt werden konnte. Dem Truchseßen Gunzelin von Wolfenbüttel fiel dabei wahrscheinlich die Hauptrolle zu. Doch Otto von Lüneburg ließ sich nicht so leichtem Kaufs aus seinem Erbe verdrängen. Mit Hülfe seiner Schwäger, der Markgrafen von Brandenburg, zog er eiligst gegen Braunschweig heran: durch ein Einverständniß mit den Bürgern wurde er in den Hagen eingelassen; er erbrach dann die Thore der Altstadt und gewann im Straßenkampfe über die Kaiserlichen den Sieg¹⁾. Die Unterwerfung der übrigen Gebietstheile konnte er der Zukunft überlassen. Denn wenn sein Oheim Waldemar, dem er sogleich wieder zueilte, erst der Nordalbingier vollends Meister geworden war, durfte er auf dessen Hülfe, als den Dank für seine Dienste, mit Sicherheit rechnen.

König Waldemar hatte inzwischen die Dithmarschen vollständig bezwungen²⁾, ließ Izhoe belagern, welches jedoch vom Grafen Adolf mit großem Schaden für die Dänen entsetzt wurde, und lagerte sich selbst vor Segeberg, wo Otto von Lüneburg zu ihm stieß. Der Entscheidungskampf nahte heran, und er hat alle durch Waldemar Bedrohten zu gemeinsamem Einstehen in Lübeck vereinigt: Erzbischof Gerhard von Bremen, die Grafen Adolf von Holstein, Heinrich von Schwerin und Heinrich von Werle; ihre schon früher an diesen Kämpfen theilgenommenen Freunde von jenseits der Elbe werden sie in der Stunde der Noth nicht verlassen haben; die Reichsstadt Lübeck selbst stellte eine ansehnliche Streitmacht, Hamburg schickte seine Bürger dem Grafen Adolf zu Hülfe, und die Enkel des zu Anfang des Jahres verstorbenen³⁾ Borwin von Mecklenburg führten ihre slavischen Contingente zu, sodaß die Zahl derer, welche unter der rothweißen Fahne aus Lübeck den Dänen entgegenzogen und mit ihnen am 22. Juli auf der weiten Ebene von Bornhödde zusammentrafen, immerhin eine recht beträchtliche gewesen sein mag. Dem Erzbischofe von Bremen soll das Loos die Ehre des ersten Angriffs zugetheilt haben. Die denkwürdige Schlacht währte lange. Denn man war gewiß auf beiden Seiten sich der Bedeutung des Tages bewußt, und erst spät entschied sich der Sieg für die Deutschen, wie es heißt, durch den Abfall der Dithmarschen. Nur wenige sind vom dänischen Heere entkommen, viele wurden gefangen, 4000 Dänen deckten das Schlachtfeld. König Waldemar selbst verlor in der Schlacht ein Auge und rettete sich mit genauer Noth; sein Neffe Otto von Lüneburg gerieth in Gefangenschaft⁴⁾.

¹⁾ Sächf. Weltchronik I. c.; Ann. Stad. I. c.; Ann. S. Mich. Lüneb., M. G. Ss. XXIII, 397. Am ausführlichsten Braunsch. Heimchronik B. 7489 ff. Vgl. Bauch, Die Markgr. Joh. I. und Otto III. von Brandenburg S. 10 ff.

²⁾ S. o. S. 504 N. 2. Die Nachricht der Ryenses wird in der Holst. Heimchronik B. 441, M. G., Deutsche Chron. II. 623, weiter ausgeführt.

³⁾ Am 20. Jan. 1227. Meckl. Urkbch. I, 327.

⁴⁾ Sächf. Weltchron. A. 371 (die lateinische Redaktion erwähnt die slav. Contingente und daß Waldemar ein Auge verlor); Ann. Stad. p. 359; Chron. reg. Col. p. 259 (4000 Dänen todt); Braunsch. Heimchron. S. 7524 ff.; Chron.

Das war der Tag von Bornhövede, der auf Jahrhunderte die Dänen über die Eider zurückwarf und den deutschen Gebieten diesseits derselben die Freiheit schaffte, und zwar ohne Betheiligung des übrigen Reichs, allein dadurch, daß Fürsten, Ritter, Bürger und Bauern dieser Landschaften sich unter Beiseiteziehung ihrer besonderen Bestrebungen zur gemeinsamen Wehr vereinigt hatten. Ihre Wege haben sich sehr bald wieder getrennt; aber die Frucht jener augenblicklichen Verbindung ging darum nicht verloren. Denn Waldemar war des Kampfes müde, vielleicht auch nicht im Stande seinem Lande neue Lasten zuzumuthen, solange die Auslösung der zahlreichen Gefangenen und Geiseln noch große Opfer erheischte. Er ließ sich die Vermittlung des bremischen Erzbischofs gefallen und schloß zunächst mit dem Grafen von Holstein als seinem Grenznachbar einen Frieden, bei welchem er Adolfs ganz junge Tochter seinem dritten Sohne Abel verlobte¹⁾ Ueber die Friedensbedingungen im Einzelnen sind wir zwar nicht näher unterrichtet, dürfen aber wohl vermuten, daß in irgend einer Form darin die Verzichtleistung auf den ganzen früheren Besitz der Dänen südlich von der Eider ausgesprochen gewesen sein wird, und daß auch den Verbündeten Adolfs der Anschluß an den Frieden ermöglicht wurde. Ueber die Auslösung der Ge-

duc. Brunsv. c. 17 (unrichtig, daß auch Albrecht von Urlamünde hier gefangen); Albricus p. 919 Vorkampf des Erzbischofs von Bremen, drei dänische Bischöfe gefangen, c. 1000 Dänen todt). Die spätere Aufrechnung der Hamburger erwähnt ihre Theilnahme an diesem Zuge und die Kosten desselben. Hamb. Urbsch. I. 671. Die Berliner Handschrift der Sachsenchronik: Mss. germ. fol. Nr. 129 (in Weltands Ausgabe Hdschr. 17), hat Blatt 123 ein zierliches Miniaturbild der Schlacht. Die Deutschen führen eine rothweiße, die Dänen eine goldene Fahne mit drei Löwen. Der König hat sein Pferd schon zur Flucht gewandt, dreht sich aber noch um und droht den Feinden mit der geballten Faust. — Von dänischer Seite Ann. Ryenses p. 407: Bornhovest, ubi Dani cornuerunt. Nam Thidmerskienses in ultimo exercitus collocati, prodicionem facientes, exercitum Danorum, cum quibus erant, a tergo percusserunt. Das Chron. Rip. in Ser. rer. Dan. I, 193 fügt hinzu, daß der Bischof Tuvo von Ripen gefangen wurde. Ganz kurz Ann. Lund., Nordalbing. Studien V, 52. Spätere deutsche und dänische Berichte bei Nfingcr S. 428. Schäfer, Dän. Annalen und Chroniken S. 77, will in der Lunder Bischofschronik vom Erz. Mikolauz (1361—1379) eine selbständige Uebersetzung über die Schlacht finden. Aber selbständig ist an ihr, Ser. rer. Dan. VI, 625, doch nur der Irrthum, daß der Herzog von Sachsen mit dem von Braunschweig verwechselt wird, und dann die ungeheuerliche Fabel: Tanta fuit ibi strages hominum et animalium, quod miles sedens erectus in dextrario clipeum natantem in sanguine hominum et animalium lavare potuit. — Der Schlachttag, b. Marie Magdalene, steht fest durch Sachsenchronik, Ann. Brem. und Ann. Lund. Allein Chron. duc. Brunsv. hat in vigilia, feria IV. scil. Marie Magdalene, was allerdings auch in sich stimmt. Ueber die Schlacht überhaupt vgl. Nfingcr S. 374 ff.: Nisch, in Preuß. Jahrb. (1875) XXV, 73 ff.; Haffe in Zeitschr. f. Gesch. Schlesw.-Holst. VII, 1.

¹⁾ Sächs. Weltchron. R. 372: Also wart dat orloghe vorsont. Nfingcr S. 387 setzt diesen Frieden zu 1228; aber die Chronik weist ihn ausdrücklich dem Jahre 1227 zu, ebenso wie den Verkauf Albrechts von Urlamünde, welchen auch Nfingcr S. 379 zu 1227 erzählt. Die Versöhnung Waldemars mit Gerhard von Bremen bezeugt seine Urkunde 1228 Juli 16., durch welche er die Bürger von Bremen vom Strandrechte befreit. Reg. hist. Dan. nr. 725.

sangenenen dagegen war in diesem Frieden wohl nichts gesagt: sie blieb ihnen selbst überlassen, und so hat zuerst Albrecht von Erla-
 münde sich die Freiheit erkauft, indem er in der richtigen Erkenntniß,
 daß seine Rolle in Holstein ausgespielt sei, die immer noch für ihn
 behauptete Lauenburg dem Herzoge von Sachsen übergeben ließ¹⁾.
 Otto von Lüneburg aber sträubte sich wahrscheinlich gegen die von ihm
 geforderten Zugeständnisse; seine Haft dauerte also noch fort und eben-
 so die der Söhne und Geiseln des dänischen Königs, welche er im
 Jahre 1225 für seine eigene Freilassung dem Grafen von Schwerin
 gegeben hatte. Er dürfte im Augenblick schwerlich die Mittel zu
 ihrem Loskauf besessen haben²⁾. Wie gering jetzt seine Leistungsfähigkeit
 geschätzt wurde, zeigt das rücksichtslose Vorgehen der liv-
 ländischen Ordensritter gegen den Rest der dänischen Besitzungen in
 Estland. Sie zwangen zuletzt auch die Besatzung des festen Schlosses
 Reval zur Uebergabe, und obwohl sie es nur auf Rechnung des
 Papstes übernahmen, hinderte diese Abmachung sie nicht, schon im
 nächsten Jahre sich von dem deutschen Könige Stadt und Burg
 Reval und die Gebiete Harrien, Wierland und Terwen, kurz alles
 was die Dänen früher in Estland besessen hatten, als angeblich dem
 römischen Reiche gehörige Landestheile zur Mehrung seines Seelen-
 heiles schenken zu lassen³⁾.

Die Niederlage Waldemars bei Bornhövde und die Gefangen-
 schaft Ottos von Lüneburg hat natürlich den Aufstand im Braun-
 schweigischen gegen die Erbfolge des letzteren genährt. Für die welf-
 sischen Dienstmänner war die Aussicht, sich in Reichsdienstmännern
 zu verwandeln, wenn das Land an den König selbst kam, zu ver-
 lockend, und sie brachten die dem Welfen allein noch treue Hauptstadt
 in so große Bedrängniß, daß die Markgrafen von Brandenburg noch-
 mals zu ihrem Schutze herbeieilten und den Bürgern bei der Ver-
 theidigung halfen⁴⁾. Es war hohe Zeit: denn im August 1227 er-
 schienen die beiden Praetendenten auf das Erbe des Pfalzgrafen Hein-
 rich, der König und der Herzog von Baiern, bei Goslar, und mit
 ihnen waren die Gatten der beiden Töchter des Pfalzgrafen, auf
 welchen ihre Ansprüche beruhten, vielleicht sogar diese selbst. Die
 Braunschweiger aber wankten nicht in ihrer Treue, und jene zogen
 schließlich unverrichteter Dinge ab⁵⁾, da sie zu einer Belagerung der

¹⁾ Sächsl. Weltchron. S. 372; Ann. Stad. p. 359. Wie kam der Herzog dazu, über Albrecht zu verfügen? Ich denke, Heinrich von Schwerin wird 1226, als es sich darum handelte, den Beistand des Herzogs zu gewinnen, ihm den Gefangenen abgetreten haben. Ueber Albrechts gänzliche Uebersiedlung nach Dänemark und seinen Tod (vor 1245) s. Hfänger S. 379.

²⁾ Der bei Bornhövde gefangene Bischof Tuvo von Ripen löste sich selbst um 700 Mark aus. Chron. Rip., Ser. rer. Dan. I. 193.

³⁾ 1228 Juli 1. B.-F. 4105. Vgl. Hausmann, Das Ringen der Deutschen und Dänen S. 79; v. Bunge, Estland unter den Königen von Däne-
 mark S. 25.

⁴⁾ Braunschw. Heimchronik S. 7537 ff.

⁵⁾ Ann. Stad. l. c.: Henricus rex, ut Brunswich optineret, Saxoniam intrat cum duce Bawarie, sed regreditur sine sui propositi actione. Beim

feſten Stadt wohl kaum ſtark genug waren. Deren Lage blieb freilich eine äußerst ſchwierige¹⁾, indem auch der Erzbifchof von Magdeburg und der Biſchof von Halberſtadt im Auftrage des Kaiſers, wie es hieß, den Dienſtmännern halfen und jedenfalls aus der Gefangenſchaft des Welfen für ſich Nutzen zu ziehen ſuchten²⁾.

Vor der Ausdauer der Bürger von Braunschweig trat der deutſche König den Rückzug an. Die Lübecker Bürger und die Bauern der Marſchen hatten einen weſentlichen Antheil daran, daß die Macht Waldemars II. zu Falle kam, und faſt gleichzeitig wurde die Kriegstüchtigkeit des dritten Standes auch durch die Niederlage erwieſen, welche der Utrechter Biſchof, Otto von Lippe, im Kampfe gegen die Frieſen erlitt. Streitigkeiten unter den Geſchlechtern von Groningen hatten ihn beſtimmt, als ſeine Vermittlung fruchtlos blieb, die eine Partei zu ergreifen, während die andere die Bauern von Drenthe unter der Leitung des Ritters Rudolf von Roevorden für ſich hatte und mit deren Hilfe das durch frühere Kämpfe ſchon faſt verödete Groningen beſtürmte. Dieſes zu befreien zog nun der Biſchof 1227 ſelbſt ins Feld, indem er dazu nicht nur die ganze Macht ſeines Fürſtenthums aufbot, ſondern auch Verwandte, Freunde und Nachbarn durch Bitten und Verheiſungen in Waffen brachte. Graf Gerhard von Geldern, vor wenigen Jahren noch ſein Feind, kam perſönlich, ebenſo der berühmte Bernhard von Horſtmar, auch ein Sohn des Grafen von Bentheim und viele Herren aus den Biſchthümern Münſter und Köln, während die Grafen Dietrich von Kleve und Florentius von Holland Hülfsmannſchaften ſchickten. In hellen Schaaren ſtrömte auch beuteluſtiges Volk hinzu, weil dem glänzenden Ritterheere der Sieg über die Bauern gewiß zu ſein ſchien. Zahlreiche Schiffe, beladen mit Lebensmitteln und Kriegsmaschinen, fuhrten in die Bucht ein und begleiteten das Heer, welches ſich von dem allgemeinen Sammelplatze bei Emmen flußaufwärts bewegte und über

Könige waren Aug. 11. in Mülthauſen und Aug. 16.—29. in Goſlar, B.-F. 4071 ff., außer den Genannten und den Biſchöfen von Würzburg und Eichſtadt als Mitgliedern des Rathes, keine Fürſten, ſondern nur die Grafen Poppo von Henneberg und Hartmann von Dillingen, Konrad von Nürnberg und die Gegner vom Nürnberger Gerichtstage, Gerlach von Büdingen und Friedrich von Truhendingen, alſo eine ſehr mächtige Begleitung, welche es an ſich ſchon wahrſcheinlich macht, daß der König ſich nicht an dem Kampfe gegen Braunschweig betheiligte. Uebrigens wird ſein Zug nach Sachſen weder in der Sachſenchronik noch in der Reimchronik erwähnt. Vgl. Rauch S. 17. Sehr auffällig iſt, daß unter den Zeugen jener Urkunden keiner der ſonſt kaum fehlenden Reichsdienſtmännern vorkommt. Graf Hermann von Delamünde, am 26. in Goſlar Zeuge, war wohl im Intereſſe ſeines damals noch gefangenen Bruders gekommen.

¹⁾ König Waldemar befreit 1228 Sept. 13. die Bürger von Braunschweig wegen der Treue, die ſie ſeinem Neffen bewahrt, von Zoll und Strandrecht. Orig. Guelf. IV, 111: Meſſ. Urſbch. I, 342.

²⁾ Otto von Lüneburg hat ſie gleich nach ſeiner Befreiung zu bekämpfen. Sächſ. Weltchronik R. 374; Ann. Stad. p. 360.

Hardebergh nach Gramsbergen in der Nachbarschaft von Roevorden gelangte. Hier hatte Herr Rudolf mit seinen Leuten jenseits eines Moors Aufstellung genommen. Verhandlungen führten zu nichts, und die dann gegen die Führer der Aufständischen ausgesprochene Acht machte keinen Eindruck. Der Bischof beschloß also am 28. Juli den Uebergang über das Moor zu erzwingen. In voller Rüstung spendete er seinen Kriegern Ablass und Segen und führte sie dann selbst zum Angriffe vor. Aber auf dem nachgebenden Boden löste sich bald alle Ordnung, die Schwerverrüsteten sanken ein und sahen sich den Pfeilschüssen und Lanzenwürfen der Feinde preisgegeben, bis diese selbst hervorbrachen und die Wehrlosen förmlich abchlachteten. Auch die Weiber der Drenther betheiligten sich an dem Morden. Da hat auch Bischof Otto einen unrühmlichen Tod gefunden und mit ihm gegen 400 Ritter, welche hochgemuth gegen das Bauernvolk ausgerückt waren, und von denen keines Untergang mehr Bedauern erregte, als der des Edlen von Horstmar, der, im Felde und im Rathe bewährt, unter vier Kaisern gedient, gegen Sarazenen und Christen ruhmreich gestritten, bei Freund und Feind Achtung und Ruhm erworben hatte, um hier unter den Keulen und Meßern von Bauern und Weibern zu enden. Der Graf von Geldern, der Herr Gijzelbert von Amstel und viele andere fielen schwer verwundet in Gefangenschaft, ebenso des Bischofs Bruder, Propst Dietrich von Deventer, welcher nach einigen Tagen seiner Wunde erlag. Die Niederlage wurde dadurch vervollständigt, daß Rudolf von Roevorden, sobald sich die Masse des feindlichen Heeres zur Flucht gewandt, sogleich mit seinen eigenen Mannen zur Verfolgung aufsaß und sie längs der Vechte bis in die Nacht ausdehnte: da wurden noch viele getödtet und gefangen, auch einige der bischöflichen Schiffe erbeutet¹⁾.

In Utrecht war die Trauer groß und nicht minder die Verlegenheit, einen Nachfolger für den erschlagenen Bischof zu finden, der überdies sein Fürstenthum tief verschuldet hatte²⁾. Da haben Gerhard von Geldern, der mit dem Herrn von Amstel zur Theilnahme an der Wahl auf kurze Zeit aus seiner Haft entlassen worden war³⁾, und Florentius von Holland die Aufmerksamkeit der Stiftsgeistlichen

¹⁾ Neben der ausführlichen, aus bewegtem Herzen geschriebenen, aber keineswegs parteilichen Darstellung der Gesta episc. Traiect. c. 23—25. M. G. Ss. XXIII, 412—415. kommen die anderen Berichte nicht in Betracht: Emo ib. p. 511, Gesta abb. Horti S. Mariae ib. p. 577, Chron. reg. Col. p. 259, Ann. Stad. p. 359 (nur c. 200 Ritter todt) und Albricus p. 919 (mit ganz unrichtigem Hergange). Vgl. Leo, Vorlesungen V. 387: Ficker in Zeitschr. f. vaterl. Gesch. Westfalens, N. F. IV. 300 über Horstmars Ende.

²⁾ Gesta episc. Traiect. c. 26.

³⁾ *ibid.* c. 27: comes Gelrie et Ghisilbertus de Amestelle . . . breves tunc inducias obtinuerunt a suis captivatoribus. Sie kehrten aber nicht in die Gefangenschaft zurück, sondern ließen sich, ihre Mitgefangenen und Bürger auf Grund eines Rechtspruchs durch den König, Augsburg 1227 Okt. 1, von ihren Gelöbnissen an Rudolf von Roevorden und dessen Helfer entbinden, weil diese gebannt und im Laufe der Zeit dadurch auch exleges geworden seien. B.-F. 4081, vgl. Gesta c. 29.

auf ihren Verwandten, den Paderborner Bischof Willebrand von Eldenburg, gelenkt, und man beschloß, diesen vom Papste als Bischof zu erbitten, weil sowohl seine mächtige Verwandtschaft als auch seine eigene Kriegserfahrung ihn ganz besonders zur Rache an den Siegern von Roevorden zu befähigen schien. Willebrand aber mag gerade durch diese Aufgabe zur Annahme des Rufes gelockt worden sein: da die Verhandlungen wegen seiner Verletzung ihm zu lange dauerten, ging er selbst, um alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, zum Kaiser nach Apulien; er erwirkte beim Papste persönlich die Erlaubniß zur Annahme der Utrechter Wahl, empfing auf der Rückreise in Donauwörth vom Könige die Belehnung und hielt am 20. August 1228 seinen feierlichen Einzug in Utrecht¹⁾.

Ein eigenthümlicher Zwischenfall gab dem Festmahle dieses Tags höhere Bedeutung: gegen Ende desselben erhoben sich plötzlich die Dienstmänner; sie zogen die Schwerter und verlangten von ihrem neuen Herrn wieder gegen den Feind geführt zu werden. Bei Willebrand bedurfte es keiner solchen Mahnung. Obwohl die Hülfe der Grafen von Geldern und Holland, auf welche er sicher gerechnet hatte, diesmal ausblieb, wurden die Drenther, gegen welche mit Vollmacht des Papstes auch das Kreuz gepredigt worden war, schon am 1. Oktober gleichzeitig von sechs Seiten her angegriffen und schon am 17. gezwungen, um Frieden zu bitten. Sie hatten Geiseln zu stellen, 3000 Mark Kriegskosten zu entrichten, 100 Krieger auf ein Jahr nach Livland zu schicken und an der Stelle, wo Bischof Otto getödtet worden war, ein Kloster zu gründen. Rudolf von Roevorden mußte außerdem auf die Gerichtsbarkeit über Drenthe verzichten und zwei Schlösser abtreten, von welchen eins zerstört, das andere aber, nämlich Roevorden selbst, von Willebrand zur Zwingburg des Landes bestimmt wurde, welches er jetzt durch einen ergebenen Vogt verwalten ließ. Die Bedingungen, welche er den Besiegten auflegte, waren also nicht übermäßig harte; denn er hatte selbst das Bedürfniß nach dauerndem Frieden, um so rasch als möglich die Schuldenlast seines Bisthums tilgen zu können²⁾. Aber das war ihm nicht vergönnt. Schon im folgenden Sommer bemächtigte sich Rudolf von Roevorden wieder seines Schlosses, die Drenther schaarten sich um ihren alten Führer, und der Krieg mit ihnen begann aufs neue³⁾.

Die Kunde von dem entsetzlichen Sterben, welches in Brindisi über die Kreuzfahrer des Jahres 1227 hereingebrochen war, von dem Tode des Bischofs von Augsburg und des Landgrafen von Thüringen, von dem Erkranken des Kaisers selbst und von seinem schließlichen

¹⁾ *ibid.* c. 27. 28. Vgl. B.-F. 4108 a.

²⁾ *ibid.* c. 29. 30: *Emo* a. 1228 p. 512: *Gesta Horti S. Mariae* p. 578; *Chron. reg. Col.* p. 261.

³⁾ *Gesta episc. Traiect.* c. 31. *Emo* p. 513 giebt Aug. 30. als den Tag an, an welchem Roevorden wieder von Rudolf eingenommen wurde.

Zurückbleiben wird sich gegen die Mitte des Oktobers in Deutschland verbreitet und den König und seinen Vormund gerade erreicht haben, als sie von dem verunglückten sächsischen Zuge nach Schwaben zurückkamen. Jener Nachricht folgte auf dem Fuße die andere, daß der Kaiser gebannt worden sei.

An sich wäre es nicht nothwendig gewesen, daß Deutschland in den Streit zwischen dem Papste und dem Kaiser hineingezogen wurde. Denn derselbe entsprang nur aus persönlichen Verpflichtungen welche Friedrich II. eingegangen war, und aus Beschwerden welche Gregor IX. gegen ihn nicht als Kaiser, sondern als König von Sicilien erhob. Eine Parteinahme für den Papst tritt daher zunächst nirgends bemerkbar hervor¹⁾, und dem Ruße des Kaisers zu einem Reichstage in Ravenna, welchen er zur Ordnung der oberitalischen Verhältnisse um Mittfasten (5. März) 1228 zu halten gedachte²⁾, nachher aber aufgab, folgte nicht nur der Herzog von Oesterreich, obwohl er sich erst kürzlich mit seinem Lande unter päpstlichen Schutz gestellt hatte³⁾, sondern auch die Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg und der Bischof von Bamberg nahmen durchaus keinen Anstoß daran, mit dem Gebannten in Verkehr zu treten, und diese nur aus einem zufälligen Anlasse⁴⁾ genannten Fürsten werden nicht die einzigen gewesen sein. Auch die feierlichere Exkommunikation, welche Gregor am Gründonnerstage gegen Friedrich aussprach, vermochte niemand zur Schilderhebung gegen ihn oder seinen Sohn zu verlocken. Willebrand von Oldenburg ging, wie erzählt ist, bevor er das Bisthum Utrecht annahm, zum Kaiser nach Apulien und empfing die Belehnung aus der Hand seines Sohnes; und Heinrichs Anwesenheit zu Pfingsten (14. Mai) in Straubing bei der Schwertgürtung des Rheinpfalzgrafen Otto gab diesem Feste einen höheren Glanz.

Wie im vollen Frieden wurde es gefeiert. Gekommen waren Erzbischof Eberhard von Salzburg, der hier mitten unter weltlichem Jubel den ersten Bischof für sein neues Lehnsbisthum Lavant weihte, die Bischöfe Hermann von Würzburg, Egbert von Bamberg, Gebhard von Passau, Sigfrid von Regensburg, Heinrich von Eichstädt, der neuerwählte Siboto von Augsburg und die von Salzburg abhängigen

¹⁾ Daher ist es wohl gesucht, wenn Höfler in Mitth. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen VII, 150 den Streit des Kaisers und des Papstes als Erklärung dafür verwehet, daß Otakar von Böhmen 1228 Febr. 6. seinen Sohn Wenzel und dessen Gemahlin Kunigund von Schwaben durch den Erzbischof von Mainz krönen ließ. Ann. Prag. M. G. Ss. IX, 171; andere Stellen bei Böhmer-Will, Reg. aep. Mogunt. p. 199. Die natürlichste Erklärung ist die, daß Otakar, dessen sämtliche Geschwister schon gestorben waren, selbst sich seinem Ende nahe fühlte.

²⁾ Friedrichs Manifest 1227 Dez. 6., H.-B. III. 47, f. o. S. 340. Ryce. de S. Germ. p. 348.

³⁾ Gregor 1227 Okt. 20., Epist. pont. I, 285. Leopold hat natürlich darnun gebeten, bevor er von der Exkommunikation des Kaisers wissen konnte.

⁴⁾ Nämlich weil diese, qui ad occurrendum imperatori Italiam intraverant, der März 19. in Venedig durch den Erzbischof von Salzburg vollzogenen Weihe Heinrichs von Brigen bewohnten. Ann. S. Rudb. Salisb. p. 784.

Bischöfe Rüdiger von Bismarck und Karl von Seckau. Von weltlichen Fürsten waren außer dem Könige die Herzöge Leopold von Oesterreich, Bernhard von Kärnten und Otto von Meran Gäste des Herzogs, aber auch des letzteren Bruder, der Titular-Markgraf von Istrien, Heinrich von Andechs¹⁾, dem Ludwig kurz zuvor, nachdem zwanzig Jahre lang der ungerechte Verdacht der Mitwisserschaft am Morde König Philipps auf ihm geruht, endlich die Rückkehr nach Baiern gestattet und von seinen eingezogenen Grafschaften wenigstens die von Wolfrathshausen zurückgegeben hatte²⁾. Der schwergeprüfte Mann sollte sich jedoch nicht mehr der heimischen Erde erfreuen: nachdem er, wie ein großer Theil der Straubinger Festgäste, noch mit dem Könige nach Nürnberg gegangen war, starb er schon am 18. Juli, ohne Nachkommen zu hinterlassen³⁾, sodaß sein allerdings sehr zusammengebrochener Besitz auf seinen Bruder, den Herzog von Meran, überging⁴⁾.

Das Straubinger Fest kann als Beweis gelten, daß wenigstens seine Theilnehmer damals noch nicht von dem kirchenpolitischen Streite berührt waren, und daß überhaupt ein Gegensatz von Bedeutung noch nicht unter ihnen bestand⁵⁾. Grachtete aber Ludwig von Baiern aus irgend einem Grunde eine Art Versöhnung mit dem Hause Andechs für zweckmäßig, so sollte man denken, daß er auch in seiner Eigenschaft als Gubernator darauf Bedacht genommen hätte, die sonst im Reiche vorhandenen Feindschaften möglichst zu tilgen und alle Kräfte für den immerhin denkbaren Fall zusammenzufassen, daß das Zerwürfniß des Kaisers mit dem Papste auch Deutschland zu ergreifen drohte. In Wirklichkeit geschah das Gegentheil: der im Elsaß nochmals um das Erbe der Dagsburger ausgebrochene Streit wurde durch die parteiische Einmischung der Krone zu einer Auflehnung gegen dieselbe gesteigert, welche dann unter den obwaltenden Zeitverhältnissen

1) Ann. Scheftl. maiores, M. G. Ss. XVII. 338 zu 1227 (vgl. dagegen B.-F. 4103a); Conr. Wessofont. zu 1228 bei Leutner, Hist. Wess. II. 29; Cont. Admunt. p. 593. Ann. Salisb. l. c. zu 1228; Herm. Altah., M. G. Ss. XVII. 391, fügt den Salisb. die Anwesenden hinzu.

2) Ann. Scheftl. l. c. vor dem Straubinger Tage: Heinricus marchio Ystrie, favente duce Baw. Ludewico, repatriavit. Wolfrathusen castrum reedificatur. Vgl. v. Desele, Gr. v. Andechs S. 99. Auch Conr. Wessof. nennt den Markgrafen in Straubing.

3) B.-F. 4106. Ueber Heinrichs Todestag v. Desele S. 32. Hinzukommt das Necrol. Civitat. im Neuen Archiv III, 135 auch für Juli 18. Daß Heinrich aber nicht, wie Ann. Scheftl. und die Necrol. sagen, schon 1227 starb, bezeugen seine ziemlich zahlreichen Urkunden aus 1228 bei v. Desele S. 206, auch Conr. Wessof.

4) Ann. Scheftl. l. c.: Dux Meranie hereditatem fratris sibi vendicavit, was durch seine Urkunden bei v. Desele S. 188 ff. und dadurch bestätigt wird, daß er anfänglich selbst des Bruders Titel annahm. Schon Juli 28. nennt er sich: dux Meranie, comes palat. Burgundie ac marchio Ystrie. Aber später nicht mehr, wahrscheinlich weil Istrien thatsächlich im Besitze seines Bruders, des Patriarchen von Aquileja, war.

5) Ann. Scheftl. l. c.: Habundantia pacis fuit.

von selbst zu einem Anschlusse des Benachtheiligten an die Sache des Papstes führte.

Simon von Leiningen scheint sich nachträglich durch den Vertrag von 1226, in welchem er dem Bischofe Berthold von Straßburg seine Ansprüche abgetreten hatte, übervorthcilt geglaubt zu haben. Es kam zu Streitigkeiten, in Folge deren die im Vertrage vorgesehenen Schiedsrichter am 25. April 1227 den Bischof von allen Verpflichtungen lossprachen und ihm freie Hand gegen den Grafen gaben¹⁾. Berthold hat dann die Burg Bernstein bei Dambach, die er im Vertrage dem Grafen als Lehen zugesagt und auch wohl schon übergeben hatte, mit Waffengewalt an sich gebracht²⁾. Aber er besaß über das mit dem Leiningen abgeschlossene Kaufgeschäft keine königliche Bestätigung, wie über das mit den Markgrafen von Baden, und es wird ausdrücklich berichtet, daß der König diese Erwerbung dem Bischofe verübelte und nicht anerkannte³⁾. Heinrich VII. oder richtiger diejenigen, welche pflichtmäßig seinen Vorthcil wahrzunehmen hatten, gingen vielmehr gerade in dieser Zeit darauf aus, den staufischen Besitz selbst im Elsaß zu verstärken: im Frühjahr war für denselben Kaisersberg angekauft und am 24. September mit den Grafen von Pfirt eine Uebereinkunft getroffen worden, nach welcher sie dem Könige die Burg Egisheim überließen und als Lehen von ihm zurückempfangen⁴⁾. Diese Verbindung zwischen dem Könige und den Pfirtern ist äußerst bedeutungsvoll; denn Egisheim gehörte zu dem sundgauischen Theile der Dagsburger Hinterlassenschaft, welchen die letzteren dem Bischofe bestritten, indem sie hier offenbar ein besseres oder mindestens gleiches Erbrecht zu haben behaupteten, als dasjenige war, welches die Markgrafen von Baden dem Bischofe verkauft hatten⁵⁾. Der König nahm also in dem Streite zwischen dem Bischofe und den Grafen von Pfirt Partei, und als er im November von Basel abwärts das Elsaß durchzog und aus diesem ganzen Gebiete am 12. zu Hagenau die Schultheißen und Vögte des Reichs um sich versammelte⁶⁾, dürfte es wohl theil-

¹⁾ S. o. S. 497. Frib, Territorium d. Bisth. Straßburg S. 46.

²⁾ Ann. Marbac. p. 175.

³⁾ Chron. Ebersheim. M. G. Ss. XXIII, 451: *proposita hac dimicandi occasione, quod (episcopus) ad hoc comparaverit a comite de Lyrningen munitiones . . . sibi cedentes, ut valentius opponere se sibi (regi) posset et imperio.*

⁴⁾ B.-F. 4061. 4080. Frib S. 52 N. 4 möchte die Urkunden über Egisheim dem Jahre 1228 zuweisen, übersieht aber, daß alle Urkunden des Königs von 1227 Sept. ebenso die Judiktion l. haben.

⁵⁾ Bezeichnender Weise blieb Hermann von Baden, der bisher fast stets dem königlichen Hofe folgte, seit der Rückkehr von Goslar, also seitdem der König gegen den Bischof Partei zu nehmen anfangt, fast ein ganzes Jahr dem Hofe fern und erschien erst im Juli und August 1228, also nach der Schlacht bei Blodelsheim, wieder an demselben. Seine von mir früher angenommene Theilnahme an der Schlacht selbst läßt sich jedoch nicht nachweisen.

⁶⁾ In B.-F. 4089 mit Sept. 12. ohne Ort sind hier in Betracht kommende Zeugen: die Abte von Weißenburg und Selz, der Propst von Thann, die Grafen Heinrich von Wörth und Ludwig von Pfirt, Anselm von Kappelstein (dem Kaisersberg abgekauft war), die Schultheißen, bez. Vögte von Hagenau,

weise zu dem Zwecke geschehen sein, den Grafen von Pfirt die wirksame Unterstützung dieser Beamten zu sichern.

Am Anfange des Jahres 1228 war das ganze Oberelsaß schon von Kriegslärm erfüllt. Wir finden allerdings den Bischof Berthold noch ein Mal am 29. März in Hagenau am Hofe des Königs¹⁾, vielleicht in der Absicht, seinen Gegnern den Beistand jener Beamten und der Reichsstädte zu entziehen. Der Versuch mißlang jedenfalls, und Berthold mußte zusehen, wie er den Kampf bestand. Auf seiner Seite war Graf Albrecht von Habsburg, sein Vogt im Bezirke von Rußach, welchem der Bischof wohl schon damals einen Theil der dachsburgischen Güter als Lehen in Aussicht gestellt hatte²⁾. Er war auch auf Lebenszeit zum Anführer der Mannschaft und zum Bannerträger der Stadt Straßburg³⁾ gewählt, welche in diesem Streite ihrem Bischofe die Treue hielt. Die Grafen von Pfirt hatten dagegen die königlichen Städte für sich und ihren Schwager, den Grafen Egeno von Urach-Freiburg, welcher als Nachkomme der Zähringer Ansprüche auf die von dem letzten Grafen von Nimburg an das Bisthum Straßburg verkauften Güter erhob⁴⁾. Aber schon am 8. Juni gewannen die Bischöflichen nördlich von Neubreisach zwischen Hirzfeld und Blodelsheim, das der Schlacht den Namen gab, einen glänzenden Sieg⁵⁾. Die Fehde wurde jedoch durch ihn nicht beendet. Denn obwohl der Graf von Leiningen seinen Frieden mit dem Bischofe machte⁶⁾, gaben die Pfirter mit ihren Freunden den Kampf um so weniger auf, als jetzt der König selbst, erbittert über die Niederlage der Seinigen, offen als ihr Verbündeter hervortrat⁷⁾.

Schlettstadt, Kolmar, Breisach, Neuenburg, Mülhausen, Basel und Delberg, so daß, wie Ficker bemerkt, auch das Bisthum Basel in diesen Landtag eingeschlossen war. Daher sagt Chron. Ebersh. p. 452, der Bischof habe sich wehren müssen, civitatibus regis a montibus alpinis et comitibus sibi contiguous usque ad hos terminos adversus eum simul conglomeratis. Der Landtag aber wurde ohne Zweifel in Hagenau abgehalten, von wo Urkunden Sept. 13. -16. datirt sind.

1) B.-F. 4099.

2) Friß S. 132 ff.

3) Ellenhardi chron., M. G. Ss. XVII. 123: dux milicie et vector vexilli civitatis Argentinensis. In seinen Annalen p. 101 nennt er ihn primicerius.

4) Friß S. 166 ff. Vgl. auch Werkmann und Bader im Freiburger Dioc.-Archiv X.

5) Ann. Marb. l. c., Chron. Ebersh. l. c. Die Ann. Colm. min. p. 1-9 sagen geradezu, daß der Bischof homines imperatoris devicit. Ellenh. ann. p. 101 geben den Tag: VI. idus iunii, was gleich festo Medardi in Gotifr. Viterb. cont. Argent. p. 342 ist, und auf denselben kommt auch Königshofen S. 102 hinaus: 14 naht vor sünegihten (Solstitium). Vgl. Quiquerez. Hist. des comtes de Ferrette p. 33.

6) Simon von Leiningen erhält Juli 5. Dachsburg zu Lehen und die Anwartschaft auf Altemberg und Renchen jenseits des Rheins, die augenblicklich an Baden verpfändet waren und es noch lange blieben. Er verzichtet dagegen auf Bernstein und Egisheim. Im übrigen blieb es bei dem Vertrage von 1226. Friß S. 47, 108, 144.

7) Ann. Marb.: Pfirritenses . . . commoti sunt ira vehementi, cum etiam regis indignatio super hoc accensa fuisset. Chron. Ebersh.: Rex

„Wehe dem Lande, dessen König ein Kind ist,“ ruft der Chronist des elßässischen Klosters Ebersheim mit den Worten des biblischen Weisen im Hinblick auf diese Händel aus, indem er Heinrich VII. noch besonders vorwirft, daß er die väterlichen Mahnungen, Frieden zu halten, nicht befolgt habe¹⁾. Ob dieser Vorwurf in der That den König persönlich trifft, wird sich kaum ausmachen lassen, da wir nicht wissen, einen wie großen Spielraum die Regentschaft seinem eigenen Willen ließ²⁾. Da aber die letztere rechtlich und thatsächlich noch fortbestand, wird nicht dem Könige, sondern ihr selbst, dem Herzoge Ludwig und den Reichsräthen, die Verantwortung für jenes Verhalten der Regierung zufallen, durch welches Bischof Berthold Schutz bei dem Papste zu suchen veranlaßt wurde. Gregor IX., der schon am Anfange des Jahrs dem Bischofe die bestrittenen Erwerbungen von den Markgrafen bestätigt hatte³⁾, gab ihm jetzt auf seine Bitte die Vollmacht, Kirchenstrafen gegen alle seine Gegner, also auch gegen den König, in Anwendung zu bringen, während er zugleich die Bürger von Straßburg für den ihrem Bischofe geleisteten Beistand höchlichst belobt, in der Treue gegen die Kirche auszuharren ermuntert und beim Friedensschlusse nicht zu vergessen verspricht⁴⁾. Wollte Gregor, wie er damals des Kaisers sicilische Unterthanen vom Eide der Treue entbunden hatte, so auch in Deutschland die Hebel zum Sturze desselben einsetzen, ein Stützpunkt dazu stand jetzt zu seiner Verfügung.

Die wirkliche Abfahrt des Kaisers nach Palästina, welche am 28. Juni 1228 erfolgte, machte die deutsche Regierung noch selbständiger, als sie thatsächlich in den letzten Jahren gewesen war. Aber gleichzeitig wurden auch die Zustände im Reiche verwirrt. Die Fehden mehrten sich. Während in Sachsen der Kampf um Braunschweig, in Westfalen der Widerstand des Grafen von Teckelburg gegen Heinrich von Köln, in Lothringen das Zermürnen der Bischöfe von Metz und Verdun mit ihren Städten und im Elsaß der Dagsburger Streit fort dauerte, sah sich jetzt ein Mitglied des königlichen Raths selbst, Bischof Hermann von Würzburg, in eine doppelte Fehde verwickelt, nämlich sowohl mit dem Grafen Ruprecht von Kastel als auch mit dem Grafen Poppy von Henneberg und, da Bischof Ekbert von Bamberg dem letzteren, seinem Neffen, Beistand leistete, schließlich auch mit diesem⁵⁾.

comperta suorum destitutione, se pro valetudine contra civitatem Argent. instaurat obsidione.

¹⁾ Chron. Ebersh. p. 451.

²⁾ Allerdings scheint der König in dieser Zeit mehrfach Eigenmächtigkeiten, namentlich in Bezug auf Kirchen und Kirchengüter, versucht zu haben; aber die Regentschaft machte sie stets rückgängig, worauf zuerst B.-F. 4121^a hingewiesen hat.

³⁾ E. v. S. 498 N. 1.

⁴⁾ Chron. Ebersheim. p. 452; Gregor 1228 Sept. 27., Forsch. 3. Deutsch. Gesch. XV, 380.

⁵⁾ Henner, Bisch. Herm. I. v. Lobbeburg S. 30, 38. Auf dem Straubinger Feste waren noch Hermann und Ekbert, im Juli zu Nürnberg noch

Viel bedenklicher als diese Zunahme des Fehdewesens war die Auflösung der bisherigen Regierungsordnung selbst. Sie erlitt zunächst dadurch eine Veränderung, daß am 15. September Bischof Heinrich von Eichstädt starb¹⁾ und für ihn der Abt Konrad von S. Gallen in den königlichen Rath eintrat. Daß der Gubernator, der wohl schon damals mit dem Abte auf gespanntem Fuße stand, bei seiner Berufung mitgewirkt hätte, scheint ausgeschlossen zu sein. Der König selbst soll ihn von sich aus berufen haben²⁾ und zwar, wie man vermuthen darf, gegen den Willen sowohl des Gubernators, als auch seines Schwiegervaters, weil beide gleichzeitig den Hof verließen³⁾. Leopold von Oesterreich ist seitdem überhaupt nicht mehr zu Heinrich zurückgekehrt, mit dem er vielleicht auch aus anderen Gründen, namentlich wegen der Aussteuer seiner Tochter⁴⁾, zerfallen war. Als aber Ludwig von Baiern nach einigen Monaten, während deren er seinen längst erwachsenen Sohn Otto in die selbständige Regierung der Rheinpfalz einführte⁵⁾, wieder den König aufsuchte, da erfolgte zu Weihnachten in Hagenau zwischen ihnen der endgültige

Hermann und Poppo. Dann wird die Fehde ausgedrochen sein. In der nächsten Zeit treffen Hermann und Ekbert sich nicht mehr am königlichen Hofe. Letzterer ist im August zu Ulm (gleichzeitig mit dem Grafen von Rastel) und zu Ehlingen, ersterer im Sept. zu Nördlingen und — aus den folgenden Monaten fehlen Urkunden — im Jan. 1229 zu Worms beim Könige.

1) Lefflad, Reg. d. Bisch. v. Eichstädt Nr. 429, vgl. B.-F. 4076.

2) Conr. de Fabaria, Casus s. Galli, M. G. Ss. II, 180: Vocatus igitur a d. rege ad curiam, ut in aula secum maneret, rogatus iuramento fidelitatem spondit et frequentiam in consiliis regni habuit. Conscriptus itaque inter primos palatii, talem se in subtilitate perplexissimorum consiliorum, que in curia regis emerant, exhibuit, ut etc. Videns ergo dux circumspectum abbatis animum circa regis negocia inconvulsam, verbis eum fulminare attemptabat obprobriosis. Vgl. B.-F. 4121^a, an dessen Annahme jedoch, daß der Abt schon auf dem Ulmer Tage im August eingetreten sei, ich mich nicht anschließen kann, da er bei den wichtigen Handlungen Sept. 6. und 7. nicht theilhaftig ist, damals auch noch durchaus kein Zermürniß unter den Regierenden erkennbar wird.

3) Sie sind zuletzt Sept. 7. am Hofe nachweisbar, indem sie den König zwingen, eine Ungerechtigkeit gutzumachen, B.-F. 4121. Ludwig urkundet dann Sept. 20. zu Mühlendorf für den anwesenden Erzbischof von Salzburg, s. v. Meißner, Reg. aep. Salisb. p. 243, und Leopold Okt. 22. in Oesterreich, Reg. d. Babenb. S. 144. Auf ein nur in diese Zeit zu versetzendes Zermürniß auch zwischen Leopold und Ludwig müßte man nach der oben S. 459 N. 2 angeführten Stelle der Cont. S. Crucis schließen, wenn diese Nachricht nicht ganz allein stünde, und wenn sie nicht, wie B.-F. 4121^a treffend bemerkt, ganz unerklärlich ließe, weshalb Leopold auch nach der Entfernung Ludwigs vom Hofe seines Schwiegerjohns sich gleichfalls von diesem fernhielt.

4) Sie war auch 1231 noch nicht bezahlt. Conr. de Fab. p. 180. Vgl. B.-F. 4121^a.

5) Pfälz. Regesten Nr. 333 ff. Diese erste Entfernung des Gubernators vom Hofe bewirkte anscheinend eine Stockung auch in der Kanzlei. Von Sept. 7. bis Dez. 25. ist nur eine Urkunde des Königs auf uns gekommen, nämlich die Erhebung des ersten Bischofs von Desel, Gotfrid, zum Reichsfürsten, B.-F. 4122.

Bruch¹⁾. König Heinrich, der ſich der Bevormundung entwachſen fühlte, wies den Herzog von ſich: er wollte die Regierung ferner nicht in der Hand eines Mannes laſſen, der ihm, vielleicht gerade durch den Abt von S. Gallen, als im Einverſtändniſſe mit dem Papſte ſtehend, alſo als ſein und ſeines Hauſes Feind dargeſtellt worden war²⁾. Ob mit Recht, wer will das behaupten? Denn obwohl ſchon 1227 gleich nach der Exkommunikation des Kaiſers das Gerücht herumgetragen worden zu ſein ſcheint, daß die Treue Ludwigs zu hinken anfange³⁾, ſo hat doch offenbar bis zum September 1228 weder der König noch ſein ihn beratthender Schwiegervater dieſem Gerüchte irgend welche Bedeutung beigemessen, noch Ludwig ſelbſt durch ſeine Handlungen ihm Nahrung gegeben⁴⁾. Er kann ja trotzdem ſchon im Geheimen Beziehungen mit dem Papſte unterhalten haben, als deſſen Bundesgenoffe er erſt im nächſten Jahre wirklich erſcheint. Aber es iſt ebenſo gut denkbar, daß gerade die ſchroffe Art, in welcher der junge König ſich ſeiner Vormundſchaft entzog und ihm ſeinen durchaus berechtigten, weil durch den Kaiſer ſelbſt zugemeſſenen Einfluß auf die Regierung verweigerte, den Herzog erſt zur Parteinahme für den Papſt beſtimmt haben mag⁵⁾. Eine Entſcheidung iſt vorläufig unmöglich, und wir müſſen uns die Thatſache genügen laſſen, daß zu Weihnachten des Jahres 1228 die Regentſchaft Ludwigs von Baiern ihr Ende erreichte, daß er ſich in Unfrieden von ſeinem Mündel trennte⁶⁾, und daß von jenem Zeitpunkte an

1) Ann. Scheftl. mai. p. 338: Rex Henricus et dux Bawarie Ludewicus in nativitate domini ad inimicitias exorsi sunt in civitate Hagenawoe.

2) Notae S. Emmer. p. 575: Henricus rex in tutelam Ludwici ducis Baw. a patre commiſſus, cum in transmarinis partibus eſſet pater poſitus, ut viſum fuit optimatibus regni, non bene ab ipſo duce procuratur. eo quod eſſet familiaris apoſtolico, patris ſui circa T. S. laborem minus acceptanti, non iam ut amicum, ſed ut extraneum ſuis intereſſe agendis noluit. — Conr. de Fab. p. 180: Gregorius . . . elaborat, ipſum (Frid.) ab imperio perturbare filiumque ſuum, concitatis ad hoc principibus Alem. quibusdam . . . : horum precipue dux Bawarie prebuit aſſenſum et conſilium, palliacione fallacie, quam erga regem tunc temporis habuiſſe viſus eſt. Zeigt der Schriftſteller unverkennbare Gehäſſigkeit gegen Ludwig, ſo iſt die Quelle derſelben doch wohl beim Abte zu ſuchen.

3) Ann. Scheftl. l. c.: Cuius rumoris (vom Sterben in Brindifi und der angeblichen Vergiftung Ludwigs von Thüringen) magnitudine dux Ludewicus et alii principes videbantur aliquantulum in fide regni claudicare.

4) Er iſt auch noch an dem ſcharfen Proteſte Sept. 6. gegen die Einmiſchung des Papſtes in den Gurker Regalienſtreit theilhaftig. B.-F. 4120. vgl. oben S. 496.

5) Dieſer Geſichtspunkt iſt meines Wiſſens allein von B.-F. 4122^a geltend gemacht worden, und er iſt vollkommen berechtigt.

6) Ludwig ging zunächſt in die Pfalz zu ſeinem Sohne. Wenn beide dann zu Heppenheim an der Bergſtraße dem Erzbischofe Sigfrid von Mainz Wallhauſen im Eidenwalde und die Vogtei Bensheim verpfänden, W. Acta II, 894, Pfälz. Reg. Nr. 294, ſo könnte dieſes, namentlich da auch der Markgraf von Baden in Heppenheim war, mit Vermittlungsverſuchen des Erzbischofs zuſammenhängen, der ſich kurz vorher oder nachher, 1229 Jan. 17., auch bei dem Könige in Worms aufhielt, B.-F. 4125. Jedenfalls blieben ſie erfolglos. Ludwig war März 1. ſchon in Landshut, Pfälz. Reg. Nr. 295.

Heinrich VII. selbst die Verantwortung für dasjenige trägt, was unter seinem Namen in Deutschland geschah.

Der Antritt seiner Regierung erfolgte übrigens unter den bedenklichsten Umständen. Während der Kaiser weit entfernt in Syrien weilte und in Deutschland und Italien die Verwirrung überhandnahm, schickte Gregor IX. sich an, sowohl Sicilien als auch das Kaiserreich dem staufischen Hause zu entreißen. Die Entsendung eines Legaten nach Deutschland zu diesem Zwecke scheint ungefähr in denselben Tagen beschlossen worden zu sein, in welchen der etwa achtzehnjährige Sohn Friedrichs II. Muth faßte, den Gefahren der Lage von nun an selbständig zu begegnen.

Erläuterungen.



I.

Die Wahl Heinrichs (VII.).

(Vgl. oben S. 41 ff.)

Die hauptsächlichsten Quellen sind Friedrichs II. Bericht an den Papst 1220 Juli 13.: B.-F. 1143, W. Acta I, 156, und des Hofkanzlers ebenfalls an den Papst gerichtete Darstellung 1220 Juli 31.: Epist. pont. Rom. I, 92. Bei beiden giebt der mainzisch-thüringische Streit den Fürsten Anlaß zu Besorgnissen um die Zukunft des Reiches, und nun, wie Friedrich sagt: *ex insperato presentes principes et maxime illi, qui prius promotioni dicti nostri filii obviarent (s. v. S. 44), nobis in sciis et absentibus, elegerunt eundem, oder, wie es beim Hofkanzler Konrad heißt: de sanguine regio dominum et regem sibi relinqui instanter et inopinata postularunt, und weiterhin: casualiter et improvise in filium regis vota tam electorum (s. u.) quam etiam omnium principum et nobilium Tentonie convenerunt. Konrad aber will mit postularunt und vota convenerunt schwerlich zwei Stufen der Wahl bezeichnen: er greift mit dem Satz casualiter etc. nur auf seine durch andere Ausführungen unterbrochene Erzählung zurück.*

Die Wahl muß geschehen sein nach dem 20. April, an welchem Tage Heinrich noch dux Suevie et rector Burgundie heißt, B.-F. 1109, und vor dem 26., als Friedrich die Verdienste der geistlichen Fürsten, *filium nostrum in regem sibi et dominum eligendo, anerkennt*, B.-F. 1114, — wahrscheinlich am 23., da mit B.-F. die Gesamturkunde der Fürsten für die römische Kirche im engsten Zusammenhange mit dieser Wahl zu denken ist. Die Ann. Erphord., M. G. Ss. XVI, 27 haben irrig den 1. Mai als Wahltag, also den Tag, mit welchem, nach Friedrichs Urkunden zu schließen, sein Aufenthalt in Frankfurt zu Ende gegangen zu sein scheint. Daß Chron. S. Mariae de Ferrara (bei Teano in Terra di Lavoro). Monum. stor. Napol. Ser. I. Cronache p. 37, auch die Wahl mense Madii geschehen läßt, fällt nicht ins Gewicht.

Rein. Leod. ib. p. 677 erwähnt nicht gerade die Wahl, wohl aber ihre Folge: *omnes principes Heinricho fidelitatem fecerunt.* Nach Ann. Stad. geschah die Wahl *patre volente*, was nach den früheren Bemühungen Friedrichs nicht unrichtig ist. Die Sachsenchronik R. 359 geht noch weiter: *dar bat he (vgl. Kaiserchronik I. Fortsetzung B. 17889 ff., s. v. S. 45 A. 1) de vorsten alle, dat se Heinrike to koninge loveden. Des volgeden de vorsten und swore ene to koninge na des vader dode. Ich möchte den letzten Ausdruck nicht zu sehr pressen, die Wahl nicht bloß als eine eventuelle ansehen, obwohl auch Ann. Spir. M. G. Ss. XVII, 84 unterscheiden: a. 1220 nominatus est in regem, und a. 1222 electus et consecratus.* In anderen Quellen ist nicht Anstunft zu finden: Caes. Heisterb. dial. mirac. III, 14 erwähnt nur die Thatfache: *electus est* — und Chron. reg. Colon. cont. IV ed. Waitz p. 251 drückt sie durch die Worte aus: *commendato filio suo principibus.* Die

Wahl war aber nach Heinrichs urkundlicher Titulatur eine endgültige: sie ist in Urkunden des Vaters in Romanorum regem (oder imperatorem) electus, ebenso zunächst in seinen eigenen, bis er — anscheinend seit der der Kaiserkrönung Friedrichs unmittelbar vorausgegangenen Verständigung mit der Kurie, s. o. S. 107 — schlechtweg Romanorum rex sich nennt. So zuerst in der nur mit 1220 datirten, aber unzweifelhaft dem Ende dieses Jahres angehörenden Urkunde B.-F. 3853. — Ganz verkehrt deutet sich die erwähnte Chron. S. Mariae de Ferraria den Vorgang: Mense Madii Fred. ex electione plurimorum principum ac ducum coronavit Henricum in regnum Alamanie.

Nach Konrad von Metz haben sich auf Heinrich die Stimmen tam electorum quam omnium principum et nobilium vereinigt. Weiland in Forich. 3. Deutsch. Gesch. Bd. XX, 337 betont mit Recht, daß hier zuerst der Ausdruck electores für die Vorwähler auftritt, daß sein Gebrauch schon damals ein technischer gewesen sein muß, daß aber hier den electores keineswegs ein ausschließliches Wahlrecht eingeräumt wird: sie müssen es nicht nur mit den übrigen Fürsten, sondern auch mit den nobiles theilen. Dem entspricht es, daß Friedrich die Wahl schlechtweg durch die presentes principes geschehen läßt und den geistlichen Fürsten überhaupt, nicht bloß den rheinischen Erzbischöfen, seinen Dank für dieselbe durch sein Privileg vom 26. April, s. o. S. 64 ff., abstattet. Ueber sein Bestreben, seinen engeren Kreis bevorzugter Wähler aufkommen zu lassen, s. Weiland S. 335, Harnack, Kurfürstencolleg. S. 32. Auch seinen zweiten Sohn, Konrad IV., läßt er 1237 durch alle gerade am Hofe anwesenden Fürsten wählen; s. Gesch. K. Fried. II. Bd. II, 140.

Eine bestimmte Antwort auf die Frage, wo Konrad von Metz sich die Grenze zwischen electores und den anderen principes gedacht hat, wird sich kaum geben lassen. Von den späteren electores waren Mainz, Köln, Trier und Pfalz-Baiern anwesend. Als Vertreter Brandenburgs, dessen Markgraf Albrecht II. am 24. Febr. 1220 gestorben war und zwei minderjährige Söhne hinterlassen hatte, konnte Erzbischof Albrecht von Magdeburg fungirt haben, da ihm doch wohl auf diesem Reichstage der König, wie dies 1221 bezeugt wird, tutelam omnium feodorum . . . per sententiam principum imperii commisisset; vgl. Rauch, Johann I. und Otto III. v. Brandenb. S. 5. Uebrigens war auch der Privatvormund der jungen Markgrafen, Graf Heinrich von Anhalt, in Frankfurt; s. B.-F. 1125, 1126. Oder war er etwa Vertreter seines noch als Kreuzfahrer in Livland (s. o. S. 26 A. 4) weilenden Bruders, des Herzogs Albrecht von Sachsen, auf dem Reichstage überhaupt und dann im besonderen auch bei der nicht vorherzusehenden Wahl? Wenn die Annahme der Bevollmächtigung des Magdeburger's und, da diese kaum zweifelhaft sein kann, vor allem die des Anhalters irgend einen Halt bekäme, würden wir hier in der That schon ein sechsstelliges Kollegium der electores haben, und die Nichtausübung des Vorwahlrechts durch den anscheinend weder anwesenden noch vertretenen König von Böhmen könnte dann einigermaßen helfen, seine Ausschließung bei Gite zu erklären. —

Daß die schwäbischen Ministerialen Konrad Schenk von Winterstetten und Eberhard Truchseß von Waldburg für Heinrichs Wahl gewirkt hätten, wie Nitzsch, Stauf. Studien in Hist. Ztschr. III, 379, und in seiner Gesch. d. deutsch. Volkes III, 70 annimmt, sagt Chron. Ursperg. p. 379 nicht, sondern nur, daß auf deren Betreiben Heinrich 1222 gekrönt sei, und damit fällt auch die von Nitzsch daraus geschlossene Gegenfähigkeit der Interessen der Reichsministerialen und des Klerus. Es mag übrigens Zufall sein, daß beide gerade bei Heinrichs Wahl im April 1220 zu Frankfurt nicht nachweisbar sind.

Die Hofstage zu Capua im Dezember 1220 und zu Messina im Juni 1221.

Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Fridericianischen Konstitutionen.
(Vgl. S. 132, 139.)

Die für die Ausbildung der Fridericianischen Konstitutionen wichtige Frage, welche derselben wenigstens inhaltlich auf die Gesetzgebung von Capua (Rycc. de S. Germ. Ann. p. 340: Imperator regens ibi curiam generalem, pro bono statu regni suas ascisias promulgavit, que sub viginti capitulis continentur) zurückzuführen seien, bedarf einer neuen Prüfung, seitdem Ficker in B.-F., Reg. imp. 1198—1273 p. 278 f. gegen Huill.-Bréh., Hist. dipl. II, 91, ebenso gegen meine Gesch. R. Fried. II. Bd. I, 159 ff. und Capasso, Sulla storia esterna delle constit. p. 9, unwiderleglich nachgewiesen, daß Friedrich II. schon vor jenem Hofstage wenigstens ein Gesetz für das Königreich erlassen haben muß, nämlich die c. De instrumentis conficiendis I, 80 oder besser ihren ersten Theil, der fast wörtlich schon in einem zu Ravello am 11. Dez. 1220 gefertigten Notariatsinstrumente (H.-B. I. c.; Camera, Memorie istor. di Amalfi, I, 407) citirt wird. Vgl.

Not. Instr.

Const. I, 80.

Cum dominus noster imp. Frid. novam constitutionem emanasset, ut sublato modo scribendi usque nunc in civitate Neapolis, ducatu Amalfie et Surrenti ac per eorum pertinentias servato, instrumenta publica et quelibet cautiones in eis dudum facte per litteraturam communem et legibilem per statutos ab eo notarios scribi deberent etc.

Consuetudinem, quam olim in aliquibus regni partibus audivimus obtinere, dilucida constitutione cassantes, decernimus instrumenta publica et quaslibet cautiones per litteraturam communem et legibilem per statutos a nobis notarios scribi debere, scribendi modo, qui in civitate Neapolis, ducatu Amalfie ac Surrenti hactenus servabatur, omnino sublato.

Hatte H.-B. das Datum dieses Stückes eben wegen des Hoftags in 21. Dez. verändern zu dürfen geglaubt, so liegt meines Erachtens dazu keine Nothwendigkeit vor. Wir müssen eben die, wie Ficker sagt, allerdings auffallende, aber unabweisbare Thatfache hinnehmen, daß das betreffende Gesetz vor dem 11. ergangen ist, also auch vor dem Hofstage, zu welchem der Kaiser frühestens am 17. (Chron. Suess. bei Zacharia, Iter ital. p. 227) sich in Capua

einfand. Was die Dauer des dortigen Aufenthalts betrifft, so hält Ficker für möglich, daß Friedrich auch noch Weihnachten in Capua gefeiert haben kann; das ist mir deshalb nicht wahrscheinlich, weil die Kaiserin schon am 21. nach Suesza kam (Chr. Suess.), ihre Ankunft hier aber von Rycc. erst nach dem Hoftage erwähnt wird. Dieser würde also zwischen 17. und 21. Dez. stattgefunden haben; eine genauere Zeitbestimmung ist aber vorläufig nicht möglich.

Es fragt sich nun, ob von den früher durch Wöhmer, Huillard, mich u. A. auf den Hoftag zurückgeführten Gesetzen nicht auch andere ebenfalls vor denselben fallen. Es kommen, soweit ich sehe, da nur zwei Urkunden Friedrichs von 1220 Ctt., B.-F. 1185 und 1186, für calabrische Klöster in Betracht, beide leider nur in Auszügen bekannt. In der ersten für Fiore heißt es: „sancientes. ut eis generalis revocatio. quam de quibusdam de preteritis concessionibus nostris in regno dudum fieri iussimus, non obsistat“. und in der zweiten für Fonte Laureato: „quod non obstat mandatum seu revocatio de alienatione demanii“. Da indessen mit diesen Klauseln unverkennbar auf ein Gesetz Bezug genommen wird, welches, wie wir sehen werden, unzweifelhaft zu Capua promulgirt wurde, könnte man sich mit der Annahme helfen, daß die Klauseln erst bei der Neuaußfertigung der Privilegien hineinkamen, welche auf Grund eines gleichfalls zu Capua ergangenen Gesetzes erfolgte. [Aber auch: Friedrich hat schon einmal (dudum) eine revocatio demanii ergehen lassen, auf welche dann hier zurückverwiesen wird, und gerade für Sicilien und Calabrien ist eine solche jetzt durch Rycc. de S. Gerin. chron. priora in Mon. stor. Nap. Ser. I. Cronache p. 75 aus der Zeit nach seiner Hochzeit 1209 bezeugt.]

Bei der Untersuchung, welche Konstitutionen denn wirklich den Capuanischen Klöster angehören, lasse ich alle diejenigen bei Seite, rüchtsichtlich deren Capasso p. 11 ihre Hingehörigkeit bloß vermuthet. Von diesen wird Const. I, 10, De illicita portatione armorum, wohl ausgeschlossen sein, da es in dem Registr. Frid. Massil. bei W. Acta I, 612 nr. 780 vom 25. Mai 1231 als editum noviter statutum bezeichnet wird. Auch bei Const. I, 49: Quod nullus prelatatus, comes etc. officium iustitiarius gerat, ist mir die Hingehörigkeit nach Capua jetzt zweifelhaft. Denn, wenn es allerdings in Rycc. zum Dez. 1220 heißt: Imp. a predicto abbate (Casin.) receptus, mensam camporum et ius sanguinis, que usque tunc habuerat ex concessione imp. Henrici ecclesia Casinensis, recipit ab eodem¹⁾, so ist damit doch nur gesagt, daß Friedrich dem Abte die Gefälle vom Blutgerichte, nicht daß er dieses selbst entzog, übrigens noch vor dem Hoftage.

Dafür gehörten sicher nach Capua:

1. De decimis. Vgl. meinen Aufsatz „Bisch. Harduin von Cesalu und sein Prozeß“ in Mitth. d. österr. Inst. I Ergänzungsband S. 328: De decimis Mistrette etc., quas idem d. imp. debet dare michi de demanio et baiulatione ipsarum terrarum . . . ab eo tamquam a debitore requiro, . . . maxime cum ipse d. imperator hoc statuerit in curia Capue sollempniter celebrata. Dies Citat ist aus dem Jahre 1224. Zu demselben scheint der Inhalt von Const. I, 7 sehr wohl zu stimmen.

2. Quod bona stabilia per aliquos ecclesiis et locis religiosis oblata vendi aut alienari debeant infra annum, erwähnt als Konstitution aus Capua in Friedrichs Dispensation für Montevegine 1224 Febr., B.-F. 1515, H.-B. II, 407; auch als Urtheil in Friedrich 1228 April 15., B.-F. 1722, Capasso p. 10 n. 3, und zwar mit der genaueren Angabe, daß die Frist zum Verkauf infra annum, diem et horam (septimanam et diem?) sich erstrecke. Am genauesten dürfte das Citat in Friedrichs Vertheidigung von 1238 Ctt. 28., B.-F. 2401, H.-B. V, 253, sein: secundum formam antique constitutionis regni, quod nihil potest eis sine consensu principis de burgensaticis inter

¹⁾ Perh. steht das letzte Komma hinter Henrici, wobei dann die Stelle den entgegen-
gesetzten Sinn bekommt. In Rycc. chron. priora p. 101 ist der Ausdruck deutlicher: revocat
imp. in demaniam.

vivos concedi vel in ultima voluntate legari, quin post annum, mensem, septimanam et diem aliis burgensibus secularibus vendere et concedere teneantur. Die Const. III, 29 hat doch eine größere Tragweite.

3. De novis edificiis diruendis, als Konstitution von Capua bei Ryce. de S. Germ. p. 341 und in Const. III, 32 bezeichnet. Vielleicht gehört auch III, 33 dazu.

4. De feudis integraliter revocandis, als Konstitution von Capua bei Friedrich für Montevergine 1224 Febr. l. e. Es wird hier zu Gunsten des Klosters eine Ausnahme zugelassen: Si quis voluerit revocare ad feudum suum occasione constitutionis predictae aliquas feudales possessiones feudi sui . . . , nullatenus presumat ipsum monasterium exinde modo aliquo dissaisire nec etiam perturbare. Die Konstitution, von der hier und ähnlich schon früher 1222 Dez. 18., B-F. 1421, H.-B. II, 281, dem Kloster eine Ausnahme bewilligt wird, sollte also die Lehen in ihrem früheren Bestande herstellen helfen, und sie enthielt wahrscheinlich auch die Begründung, welche in der Urkunde von 1222 so gegeben wird: occasione constitutionis nostre in cur. Cap. promulg. de feudis integraliter revocandis, que propter turbationem temporis retroacti adeo diminuta fuere, quod servitia, que ex eis curie nostre debentur, eorum domini facere non poterant, ut teneantur. Die hier angezogene Konstitution wird in Const. III, 5 § 1 wiedergefunden werden dürfen, weil letztere nur die Erweiterung eines die Regalien überhaupt betreffenden Gesetzes König Rogers¹⁾ ist und eben den Lehnbesitzern jene Vollmacht erteilt zu selbständiger Revokation entfremdeter Lehntheile, gegen welche Montevergine 1222 und 1224 geschützt wird. Sachlich aber hängt mit dem Verbot der Lehnsminderung in Absatz 1 das Verbot der Veräußerung jeder mit Servituten für die Krone belasteten Sache in III, 5 § 2 zusammen, so daß auch dieser der Capuanischen Gesetzgebung zuzurechnen sein wird. Dagegen glaube ich von der Revokation der Lehen scheidet zu müssen:

5. Generalis revocationis edictum in sollemni curia Capua promulgatum. In Friedrichs Urkunde für S. Marina de Stella 1226 (?), B-F. 1682, W. Acta I, 262, indem ich dieses auf das königliche Demanium (in der Bedeutung von unmittelbarem Krongut) beziehe. Sehen wir Friedrich vor und nach dem Hofstage von Capua nachdrücklich mit der Zurückforderung entfremdeter Güter und Rechte der Krone vorgehen, so dürfte er das schwerlich ohne eine gesetzliche Grundlage gethan haben, wie sie etwa in Const. III, 4 — § 1 betreffend liegende Gründe, Gerechtigame und Einkünfte, § 2 betr. personas ad demanium immediate pertinentes — enthalten ist, entsprechend dem „mandatum seu revocatio de alienatione demanii“ in B-F. 1186 oder der „generalis revocatio de preteritis concessionibus“ in B-F. 1185 (s. o.). Ob ähnliche Verfügungen wie Const. III, 6 De termino constituto hominibus demanii, ut revertantur ad demanium, und III, 7 „ut in terris demanii nostri nulli omnino liceat affidatos vel recommendatos habere“ als Ergänzung jener Revokation des Demaniums schon in Capua getroffen wurden, wird man dahingestellt lassen müssen. Die Durchführung der Revokation selbst aber wurde durch die vom Kaiser ebenfalls in Capua geforderte Vorlage aller Privilegien wesentlich erleichtert.

6. De resignandis privilegiis universis als Konstitution von Capua in Friedrich (s. a.) W. Acta I, 275; 1221 Mai B-F. 1336, H.-B. II, 183; Sept. B-F. 1356, H.-B. II, 203 und noch öfters citirt. Scheint sich darnach der Befehl auf die Einreichung aller Privilegien erstreckt zu haben, wie denn auch häufig solche der älteren vorstanischen Fürsten Siciliens, ja selbst Privaturkunden zur Bestätigung und Neuaußfertigung eingereicht und bestätigt wurden, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß die Absicht des Gesetzgebers und wohl auch der verlorene Wortlaut des Gesetzes ursprünglich nur darauf ausging, das Todesjahr Wilhelms II., also 1189, zur Grenze des Vorlagezwanges

1) Merkel, Comment., qua iuris Siculi sive assisarum fragmenta proponuntur (Halis 1856), p. 17 § 4 De regalibus, übernommen in Const. III, 1.

zu machen. Vgl. B.-F. 1281, W. Acta I, 194: (Capue), ubi inter cetera, que generaliter statuimus observanda, privilegia omnia ab obitu regis Guill. facta resignari precipimus; ebenso B.-F. 1515, H.-B. II, 405 und auch sonst wohl, während es allerdings unter Beibehaltung der übrigen Worte in B.-F. 1445, H.-B. II, 315, für den Bischof von Bovino 1223 Febr. heißt: ab obitu reg. Guill. et eius tempore bone memorie ab eo facta vel ab alio quocunque resign. prec. Anschlaggebend ist die dem Papste abgegebene amtliche Erklärung vom 3. März 1221, B.-F. 1295, H.-B. II, 139, daß das Edikt handele de resignandis nobis privilegiis imperatoris et imperatricis parentum nostrorum et nostris, was — da die Urkunden Saufreds und Ottos IV., die von Friedrichs Standpunkt aus natürlich invasores regni waren, nach dem normännischen Gesetz, Const. II, 27, überhaupt keine Gültigkeit hatten — wiederum auf das Jahr 1189 führt, ebenso wie das Citat der Konstitution von 1220 in der Gesetzgebung von Melzi, Const. II, 29 (vgl. Ryce. de S. Germ. 1231 Jan.). Dem widerspricht jedoch wiederum das ausführlichere Citat in Friedrichs Privileg für S. Maria de Valle Josaphat 1221 Juni 11., B.-F. 1345, W. Acta I, 210: generale edictum in curia nostra Capue et Messane sollempniter promulgatum ac deinde nuper per totum regnum nostrum diffusum de privilegiis et quibusdam generibus cautionum per b. m. predecessores nostros reges Rogerium et Guillelmum avum et consobrinum nostrum et per d. Henricum et d. Constantiam . . . nec non et per alios principes et nobiles dei devotos ac etiam per magnificientiam nostram ante tempus coronationis nostre indultis in predicta curia nostra Capue et Messane a personis omnibus et singulis presentandis. Ich kann mir diesen Widerspruch nur so erklären, daß das Capuanische Edikt auf dem Hofstage zu Messina im Mai 1221 nicht bloß, wie B.-F. 1325^a meint, ebenfalls promulgiert, sondern auch auf die Privilegien der Könige Roger, Wilhelm I. und Wilhelm II. erweitert worden sein mag, und es kommt immerhin in Betracht, daß der Ausdruck de resign. priv. universis anscheinend nur in solchen Urkunden vorkommt, welche nach jenem Hofstage aufgestellt sind.

Dem Inhalte des ursprünglichen Edikts dürfte ferner die Begründung entnommen sein, welche Friedrich am 3. März 1221 (i. o.) dem Papste mittheilt: pro eo, quod imperator pater noster multa de regno suo spe revocationis concesserat, que debuerat retinere, et post obitum imperatoris (imperatricis?) de sigillo suo privilegia multa falsa inventa sunt, quibus maior pars nostri demanii fuerat occupata, omnia privilegia ipsa ad manus nostras pervenire precepimus. similiter et nostra, que a diversis dominis, quibus detinebamur, et sub diversis sigillis ad totius regni perniciem aperte noscuntur fuisse confecta.

Aber das Edikt von Capua enthielt auch eine Bestimmung, daß die Privilegien innerhalb einer gewissen Zeit vorzulegen seien, wie denn in einigen Bestätigungen ausdrücklich erwähnt wird, daß die Vorlage in constituto termino geschehen sei. Vgl. B.-F. 1277, W. Acta I, 189 vom Jan., nr. 1284 H.-B. II, 117 vom Febr. und nr. 1340 H.-B. II, 191 vom Juni 1221. Welches war dieser Termin? Aus dem Datum der Bestätigungen, bez. Neuausfertigungen läßt sich dieser nicht entnehmen, da solche — und oft mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das Edikt — sich durch mehrere Jahre hindurchziehen und es obendrein selbstverständlich ist, daß die Kanzlei für die Prüfung und Neuausfertigung der eingereichten Stücke längere Zeit gebraucht haben wird. Wenn jedoch die Bestätigung B.-F. 1277 der in constituto termino eingereichten Urkunde schon im Jan. 1221 erfolgte, so würde daraus wohl zu schließen sein, daß dieser Termin beängstigend nahe an den zwischen dem 17. und 21. Dez. abgehaltenen Hofstag von Capua selbst gelegt gewesen sein muß. Indessen wird diese Bestätigung gerade dem Bischofe von Aversa gegeben, dem die geringe Entfernung seines Sitzes von den damaligen Aufenthaltsorten des Kaisers und der Kanzlei eine beschleunigte Erledigung seiner Sache ermöglichte. Ferner, B.-F. 1282 W. Acta I, 192 vom Febr. kommt nicht in Betracht, da in der Stelle „post sollempnem curiam nostram noviter Capue celebratam . . . prior monasterii . . . ad curiam nostram accedens . . . supplicavit, quatenus

possessiones . . . prout in instrumentis ipsis continebatur et in predicta nostra curia a priore presentatis, . . . confirmare dignaremur, es kaum zweifelhaft sein kann, daß das letzte predicta curia sich nicht auf den Hofstag von Capua, sondern auf den Aufenthalt in Aversa bezieht, wo diese Bestätigung ausgestellt ist. Heißt es in B.-F. 1283, W. Acta I, 197: quod cum homines Ebuli iuxta generale edictum nostrum in curia Capue sollempniter celebrata nobis privilegium presentassent, so würde, besonders da die Urkunde nicht im Original vorliegt, mit einiger Wahrscheinlichkeit behauptet werden können, daß hinter celebrata das Wort promulgatum ausgefallen sei. Solche Deutung scheint aber bei der schon berührten Urkunde für S. Maria in Valle Josaphat nicht zuzutreffen. Denn dort wird geradezu gesagt: edictum generale in curia nostra Capue et Messane sollempniter promulgatum de privilegiis etc. in predicta curia nostra Capue et Messane a personis omnibus presentandis. Die Privilegien sollten also, worauf auch die Bestätigung für den Bischof von Aversa, B.-F. 1277, jähren kann, in Capua und (wahrscheinlich) für Sicilien und Calabrien) in Messina vorgelegt werden. Hatten hier etwa besondere Kommissionen zur Prüfung der unzweifelhaft massenhaft einlaufenden Privilegien ihren Sitz? Dagegen ist wieder einzuwenden, daß jedenfalls die Neuausfertigungen, also auch wohl die Prüfung, an dem wechselnden Sitze des Kaisers erfolgten, so daß ich auch für jene Stelle die Annahme eines Schreiberrthums, hier einer irrhümlichen Wiederholung der Worte curia nostra C. et M. vorziehe.

Bei diesem Anlasse mag die Frage gestreift werden, wann der Hofstag angeschrieben worden ist. Das Nächstliegende wäre, dafür die Zeit der Kaiserkrönung anzunehmen, bei welcher eine ziemliche Zahl sicilischer Großen um Friedrich versammelt war. Aber erstens wäre die Zeit vom 22. Nov. bis zum wirklichen Zusammentritte des Hoftags am 17. oder 18. Dez. für die Anwesenheit des Festlandes, wenn auch nicht gerade unzureichend, so doch etwas knapp bemessen gewesen, und zweitens sehen wir den Kaiser schon zur Zeit der Krönung mit der Revokation des Demaniums beginnen, obwohl die gesetzliche Formulierung derselben erst in Capua erfolgt ist. Erinnern wir uns nun, daß er sich schon im Oktober 1220 auf ein *mandatum seu revocatio de alienatione demanii* bezieht, daß er ferner zu Anfang dieses Monats, als es sich um die Bestätigung der Privilegien der Genueser im Königreiche handelte (s. v. S. 99), thätlich schon ganz im Sinne jener Konstitution verfuhr, so können wir behaupten, daß er, der damals also schon über die zur Reorganisation des Königreichs unerläßlichen Maßregeln vollständig klar gewesen ist und so zu sagen ein fertiges Regierungsprogramm mit sich brachte, spätestens um diese Zeit, wahrscheinlicher aber gleich bei seinem Eintritte in Italien, den Hofstag berufen haben wird, auf welchem diese Maßregeln Gesetzeskraft erhalten sollten.

Kehren wir jedoch nochmals zu der Konstitution de resignandis privilegiis zurück! Eine beträchtliche Zahl der auf Grund derselben gegebenen Bestätigungen und Neuausfertigungen wird in dieser Eigenschaft durch die der Ortsangabe des Datums zugehörte Formel (z. B. Dat. Averse) „*post curiam Capue celebratam*“ gekennzeichnet, womit zusammenhängt, daß bei späteren Rechtsstreitigkeiten oft darauf hingewiesen wird, ein Recht sei *post c. C. cel.* gegeben oder anerkannt worden (vgl. z. B. W. Acta I, 283, 42, 294, 3). Aber ebenso häufig, ja vielleicht noch häufiger, fehlt jene Formel in der Datierung, ohne daß ich für den Gebrauch oder Nichtgebrauch derselben aus dem Inhalte der betreffenden Privilegien einen Anhaltspunkt zu gewinnen vermöchte. Ihre Anwendung wird von dem Belieben der Urkundenschreiber abgegangen haben. Wenn diese nur nach der älteren sicilischen Kanzleiweise sich regelmäßig nannten, würde sich bestimmter urtheilen lassen; da aber auch in dieser Beziehung während der dem Hofstage von Capua folgenden Jahre Unregelmäßigkeit herrscht, kann ich nur sagen, daß jene Formel von den Notaren Johann von Sulmona (B.-F. 1284, 1285) und Wilhelm von Cosenza (1291, 1340), aber nicht von Jakob von Lauro (1281, 1282, 1298) gebraucht worden zu sein scheint. Von anderen Notaren liegen zu wenig Urkunden vor, um über ihre Praxis zu urtheilen.

Ganz anders steht es mit der öfters in sicilischen Urkunden Friedrichs aus dieser Zeit der Disposition angehängten Formel des königlichen Vorbehalts: „Salvo mandato et ordinatione nostra“ (oder Salvo in omnibus etc. oder Salva fidelitate, mandato etc. oder ähnlich). Ohne Zweifel dem Gebrauche der päpstlichen Kanzlei nachgebildet, in der sich der Vorbehalt im Laufe des 12. Jahrhunderts allmählich festgesetzt hatte¹⁾, findet er sich bei Friedrich zuerst in Urkunden, welche unmittelbar nach dem Hofstage von Capua im Jan. 1221 zu Neapel und dann wieder in Capua aufgestellt sind (B.-F. 1268, 1269, 1277), und er wird weiterhin bald angenommen, bald nicht. Willfür der Konzipienten oder Schreiber anzunehmen, verbietet die sachliche Tragweite des Vorbehalts, welcher im Grunde den damit ausgestatteten Urkunden keine Sicherheit für die Zukunft läßt, so daß die Empfänger von Urkunden sich öfters um die Fortlassung oder eine Unschädlichkeitserklärung der Formel bemühen und sie auch nicht selten als eine besondere Gunst erreichen. Bei solcher Gelegenheit erfahren wir, daß die Formel in der That auf ausdrücklicher Weisung des Kaisers beruhte. In den Urkunden für Montevergine 1221 Juli, B.-F. 1350, H.-B. II, 199 (vgl. 1223 Juli, B.-F. 1503, W. Acta II, 17) und für Galanova (1222 Juni, B.-F. 1397, W. Acta I, 221) heißt es, in der Hauptsache übereinstimmend: Licet in quibuslibet [quibusdam] privilegiis illam clausulam inbeamus apponi. qua dicitur: Salvo etc., ab huiusmodi tamen privilegio de . . . gratia nostra [quam pluribus iam monasteriis fecimus super clausula illa] eam omnino precipimus amovendam. Welchen Privilegien nun der Vorbehalt beizufügen war und welchen nicht, vermag ich allerdings noch nicht anzugeben: anzunehmen aber ist, daß Eins und das Andere geregelt war, und es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß diese Regelung im Zusammenhang mit der Konstitution De resignandis privilegiis, also auf dem Hofstage zu Capua erfolgt sein wird, von welchem an der Vorbehalt überhaupt erst auftritt²⁾.

Nachschrift. Weil die im Texte S. 132 ff. gegebene Darstellung der Gesetzgebung von Capua und Messina aus vorstehender Untersuchung erwachsen ist, glaube ich dieselbe nicht fortlassen zu dürfen, obwohl der eben erschienene Band der von der Società Napoletana di storia patria veröffentlichten Monumenti storici: Serie I. Cronache (Napoli 1888. fol.) neue wichtige Nachrichten von Zeitgenossen über jene Gesetzgebung bringt.

Die eine ist die in der Chron. s. Mariae de Ferraria (bei Teano in der Terra di Lavoro) ib. p. 37: Veniens Capuan, tenuit ibi celeberrimam curiam, in qua cassavit omnia dona, que fecit tum ipse quam pater de tenimentis regni, et precepit revocari omnes donationes, que fuerant facte de feudis et servitio obligatis vel de demanio curie ab obitu regis Wilhelmii usque nunc. Quod redundavit in magnum dampnum ecclesiarum atque acquisitorum. Viel lernen wir daraus nicht: der Autor scheint die Konstitutionen De resignandis privilegiis, De feudis integraliter restituendis und De revocatione demanii im Auge gehabt zu haben.

Unendlich wichtiger ist die eben dort zum ersten Male veröffentlichte ursprüngliche Redaktion der Annalen des Ryccardus de S. Germano, da der Autor in dieser den bisher schmerzlich vermißten Vorlaut der Urkunden von Capua und Messina aufbewahrt hat. Die Vergleichung des nun endlich gesicherten Bestandes dieser Gesetzgebung mit dem, was die gelehrte Forschung über dieselbe ermitteln zu können geglaubt hatte, gereicht übrigens der letzteren nicht zur Ehre. Denn wenn sie selbstverständlich auch nicht vermochte, alle in jenen Urkunden enthaltenen Einzelgesetze nachzuweisen, so werden doch die-

1) Vgl. Thamer, Ueber Entstehung und Bedeutung der Formel Salva sedis apostolicae auctoritate. Sitzsb. d. Wiener Akad. Hist.-phil. Kl. LXXI, 503.

2) Gelegentlich scheint er sich dann auch in Urkunden für das Kaiserreich ein, z. B. B.-F. 1278.

jenigen Nachweisungen, welche sie gab — mit einer Ausnahme, welche im Grunde keine ist —, durch die neue Entdeckung durchaus bestätigt.

Wleiben wir zunächst bei den Afsisen von Capua stehen, so darf Fickers Auffassung, daß die c. De instrumentis consciendis (= Const. I, 80) schon vor dem Hofstage ergangen sei, jetzt wohl als gesichert gelten, da die betr. Konstitution einerseits nicht in die dortigen Afsisen aufgenommen ist, andererseits doch schon um die Zeit des Hoftags (s. o.) im Gebrauche war.

Bestätigung findet jetzt ferner die Vermuthung Capasso's, daß die c. De illicita portatione armorum und c. Quod nullus prelatos etc. officium institiariatus gerat aus Capua stammen: jene ist = Capua IV, diese = Capua XVIII. Die Bezeichnung der ersteren im Jahre 1231 als editum noviter statutum (s. o. S. 526) ist trotzdem berechtigt; denn sie bezieht sich nicht sowohl auf die Afsise von Capua als auf die Form, welche dieselbe in der Konstitutionsredaktion von 1231, s. Const. I, 10, erhalten hatte. In gleicher Weise werden die vorstehenden Ausführungen in Betreff einer Zahl anderer Konstitutionen, deren Hingehörigkeit nach Capua ich auf Grund der Forschungen meiner Vorgänger und meiner eigenen glaube behaupten zu dürfen, durch die Afsisen selbst gerechtfertigt. Es ist:

- c. De decimis = Cap. II.
- c. De novis edificiis diruendis = Cap. XIX.
- c. De feudis integraliter revocandis = Cap. XX.
- c. De revocatione demanii = Cap. X (und XI?).
- c. De resignandis privilegiis = Cap. XV.

Von den 20 Capuanischen Afsisen waren also 7 (vielleicht 8), und oben-dreien die wichtigsten, allein auf dem Wege der Forschung theils durch Nachweisung, theils durch Vermuthung ermittelt worden — ein Ergebnis, welches insofern auch für mich günstig ist, als ich die im Texte gegebene Darstellung der Capuanischen Gesetzgebung jetzt zwar beträchtlich erweitern könnte, aber doch nicht gerade in sehr wesentlichen Punkten zu berichtigen genöthigt bin.

Die anderen erst jetzt bekannt gewordenen Afsisen betreffen: I. das Todesjahr Wilhelm's II. als Normaljahr (s. o. S. 132)¹⁾, III. Selbsthülfe und Fehde, V. Hehlerei, VI. Zusicherung der Rechtspflege, VII. Ausschreitungen der königlichen Burgbesatzungen, VIII. Aufhebung der seit dem Tode seiner Eltern eingeführten Verkehrsabgaben und IX. neuen Märkte, XII. Verminderung der Baronien (s. o. S. 134), XIII. Rechte und Pflichten der Kstervasallen (vgl. S. 202), XIV. eigenmächtige Wahlen der Städte, XVI. Gültigkeit der von nun an gegebenen Privilegien, XVII. Ehen und Erbfolge der Barone.

Ich gestehe, es überraschte mich, unter den Afsisen von Capua nicht die c. De bonis ecclesiarum stabilibus zu finden, für welche ich oben Capuanischen Ursprung festhalten zu müssen geglaubt hatte, weil sie in Friedrich's Diplom für Montevergine, d. Messa 1224 Febr., B.-F. 1515, H.-B. II, 407, ausdrücklich als Capuanische Afsise bezeichnet wird: nulla persona . . . occasione constitutionis nostre in curia Capue promulgate de feudis integraliter revocandis et quod bona stabilia per aliquos ecclesiis et religiosis oblata vendi aut alienari debeant infra annum, audeat . . . monasterium perturbare. Man könnte gegen die Glaubwürdigkeit der Urkunde einwenden, daß ihr Ausstellungsort — die Zeitangaben sind richtige — nicht zu dem Itinerare des Kaisers paßt, der damals in Catania war. Aber auch abgesehen davon, daß Ficker für diese und andere Urkunden (s. B. F. 1505) Aus-stellung durch den Großhofjustitiar mindestens wahrscheinlich macht: wie wäre die Abtei bei einer Fälschung dazu gekommen, sich Befreiung von einer gesetzlichen Verbindlichkeit sichern zu wollen, welche gar nicht existirte, wenigstens nicht als Capuanische Afsise, als welche sie hier doch offenbar hingestellt wird? Oberdrei jaqt Friedrich selbst, noch bei einer anderen Gelegenheit 1228 April, B.-F. 1722, daß eine auf den Verkauf geschenkter Güter bezügliche Afsise von

1) Mit Ausnahme von Capua VIII. und IX., welche den Zustand beim Tode Heinrich's VI. und Konstanze's maßgebend sein lassen.

ihm ergangen sei: secundum assisam, quam fecimus, i. Capasso, Sulla storia est. delle costit. p. 10 n. 3. Hat es also außer den Capuanischen Assisen vom Dez. 1220, über welche Rycc. de S. Germ. berichtet, noch andere gegeben? Oder auch: hat Friedrich II. bei einem späteren Aufenthalte in Capua, aber noch vor 1224, ebenfalls wieder Assisen erlassen? Wir sind vorläufig außer Stande, auf solche Fragen eine befriedigende Antwort zu geben; wohl aber kann behauptet werden, daß jene 1224 von Friedrich citirte c. De bonis stabilibus nicht gleich gewesen sein kann mit Const. III, 29 De rebus stabilibus ab ecclesiis alienandis. Freilich die Einleitung der letzteren: Predecessorum nostrorum veterum principum constitutionem, quam antiqua turbatio temporis preteriti antiquarat, nova provisione novantes etc., würde an sich wohl auf die Zeit um den Hoftag zu Capua passen, in welcher ein Rückblick auf die überwundene turbatio ganz am Platze war und auch sonst vorkommt, z. B. B.-F. 1421. Aber die oben angeführten Citate aus dem Gesetze von Capua sprechen nur davon, daß die Stiftungen liegende Güter, die ihnen geschenkt werden, innerhalb bestimmter Frist veräußern sollen, nicht von dem Verbote solcher Schenkungen und sonstiger Grunderwerbungen, welches in Const. III, 29 enthalten ist und von dem nur testamentarische Schenkungen unter der Bedingung des Verkaufs innerhalb der gesetzlichen Frist ausgenommen werden. Dieses Verbot wird erst in einer Urkunde Friedrichs, H.-B. IV, 227 n. 3, B.-F. 2684, angezogen: constitutio predecessorum nostrorum et nostra, per quam loca religiosa quocumque alienationis titulo acquirere sibi feudalia vel burgensatica prohibentur, mit deutlicher Anlehnung an den Wortlaut von Const. III, 29, für welche B.-F. 2439 Entstehung i. J. 1239 wahrscheinlich macht. Wir haben also hier, wenn auch in einem Punkte eine Anlehnung an den Wortlaut von 1220 möglich ist, eine einschneidende Abänderung und Verschärfung des älteren Gesetzes, soweit sich über dasselbe nach jenen Citaten in Friedrichs Urkunden urtheilen läßt. Uebrigens war 1224 den Geistlichen noch durchaus nicht verwehrt, liegende Güter von der Krone und Baronen zu Lehen oder sonst unter einem Rechtstitel zu erwerben, nur daß sie für solche zu den allgemeinen Leistungen verpflichtet blieben. Vgl. Friedrich 1224 Jan. 20. über die Steuerprivilegien des Alexus Rycc. chron. priora p. 115: Si clerici . . . preter eas possessiones, quas ab ecclesiis tenere noscuntur, a curia nostra [vel] baronibus nostris quocumque alio titulo alias possessiones adepti sunt vel in antea poterunt adipisci. iuxta formam constitutionis a nobis edite, de ipsis possessionibus . . . in predictis collectis et servitiis . . . proprias eos statuimus solvere portiones etc. Ob die angezogene Konstitution die Art des Grunderwerbs oder die Steuerpflichtigkeit betraf, läßt sich wohl schwer entscheiden; denn sie scheint ebenfalls wieder verloren zu sein.

Die Assisen von Capua sind kurz und bündig abgefaßt, in der Art der Assisen der normännischen Könige, und unterscheiden sich dadurch äußerlich von den demnächst in Messina erlassenen, welche nicht bloß viel ausführlicher sind, sondern auch schon, mit Ausnahme der vierten, nach der in den späteren Fridericianischen Konstitutionen beliebten Weise je von besonderen Motivirungen eingeleitet werden und sich überhaupt in einer reicheren Wortfülle bewegen. Sachlich waren wir aber über die Assisen von Messina insofern besser unterrichtet, als Rycc. de S. Germ. in der bisher allein bekannten Redaktion seiner Annalen zwar auch nicht ihren Wortlaut aufbewahrt, aber doch wenigstens ihren Inhalt mitgetheilt hatte. Trotzdem ist natürlich die jetzt durch die ältere Redaktion vermittelte Kenntniß auch des Wortlauts der Assisen mit Freuden zu begrüßen. Es sind ihrer vier¹⁾, bei deren Aufzählung ich die Inhaltsangaben des Rycc. abfürze:

1) Gaudenzi, der Herausgeber von Rycc. chron. priora in den Mon. stor., hat die Assisen von Messina nicht, wie die von Capua, mit Ziffern versehen, wahrscheinlich weil er über die Vertheilung des Textes auf die einzelnen Assisen im Unklaren war. Aber die Eintheilung ergibt sich aus der von Rycc. in der späteren Redaktion an Stelle des Wortlauts eingefügten bloßen Inhaltsangabe. Rycc. sagt da quaedam ibi statuit ascisias observandas contra — und dieses contra wiederholt sich vier Mal.

- Mess. I. Contra lusores taxillorum nomen Domini blasphemantes:
 „Nonnulli de imperio et regno potestatum“.
 II. Contra Iudeos: „Sicut promiscuis — Iudaysmi“.
 III. Contra meretrices: „Sepe corrumpunt — fustigetur“.
 IV. Contra ioculatores: „Statuimus firmiter — puniatur“.

Auffällig ist an diesen Urteilen, daß in ihnen zweimal auch auf das imperium Bezug genommen wird. Sogleich in der Einleitung der ersten: Nonnulli de imperio et regno nostro circa ludum . . . plurimum delectantur, und dann am Schlusse der vierten, daß Selbsthilfe gegen Verfasser von Schmähgedichten pacem imperiale non teneatur infringere. Möglicher Weise hängt diese Ausdrucksweise damit zusammen, daß an Friedrichs Hoflager zu Messina auch ziemlich viele Angelegenheiten des Reichs, besonders Reichsitaliens, zur Erledigung kamen und die sicilischen Schreiber dadurch unsicher wurden.

Ferner, wie wir bezüglich des Hofstages zu Capua der zunächst nicht erklärbaren Thatsache gegenüberstanden, daß in den Urkunden Friedrichs ein dort erlassenes Gesetz erwähnt wird, das sich doch nicht in den Urteilen von Capua findet, so ist es auch mit dem Hofstage von Messina. Wie oben S. 528 angeführt wurde, ist die Capuanische Urkunde XV. De resignandis privilegiis nach bestimmter Aussage der Urkunde Friedrichs, B.-F. 1345, auf dem Hofstage zu Messina verhärtet worden, während die Urteile von Messina nichts davon enthalten.

Zum Schlusse mag noch darauf hingewiesen werden, daß von den Urteilen der Jahre 1220 und 1221 keine einzige ohne weiteres in die Sammlung der Fredericianischen Konstitutionen übernommen ist. Am besten ist der Wortlaut bewahrt worden bei Cap. III cf. Const. I, 8 (Anfang) und Cap. VII cf. Const. I, 92, 1. Die Mehrzahl hat ganz erhebliche Umarbeitungen erlitten und zwar nicht bloß bezüglich des Ausdrucks, sondern auch in Rücksicht auf das materielle Recht; ich verweise dafür auf

Cap. II und Const. I, 7	Cap. XV und Const. II, 29
„ IV „ „ I, 10	„ XVII „ „ III, 23, § 1. 24. 25
„ X „ „ III, 4 <i>sc.</i> 1	„ XVIII „ „ I, 49
„ XI „ „ III, 4 <i>sc.</i> 2	„ XIX „ „ III, 32
„ XII „ „ III, 5 <i>sc.</i> 1	„ XX „ „ III, 5 § 1. 2
„ XIV „ „ I, 50	Mess. I „ „ III, 90. 91.

Andere sind in die Konstitutionensammlung, wenigstens wie sie uns vorliegt, überhaupt nicht übergegangen, und wenn sich dies bei einigen auch dadurch erklären mag, daß sie ihren Zweck erfüllt hatten und weiterhin nicht mehr gut Anwendung finden konnten (z. B. Cap. I, V, VIII, IX, XVI), wenn bei anderen das, was sie ursprünglich gefolgt hatten, in den Konstitutionen in anderer Weise gefaßt wurde (z. B. Cap. VI), so fehlen doch auch solche, auf welche diese Erklärungen nicht zutreffen. Zu diesen gehören Cap. XIII über die Behandlung der Aftervassallen, Mess. II contra Iudeos (obwohl dieses eine Ausföhrung des Konzilsbeschlusses von 1215 ist: Decr. Greg. IX lib. V tit. 6 De Iudeis c. 15), endlich Mess. III und IV.

Sehr merkwürdig ist die Art, wie die Konstitutionen dem in Mess. III behandelten Gegenstande gerecht werden. Die Urkunde Contra meretrices ist eine Verschärfung eines Gesetzes König Rogers, welches nur ganz allgemein besagte: inter boni testimonii feminas eis habitationem denegamus. Trotzdem hat in den Konstitutionen nicht jene Urkunde von 1221 Aufnahme gefunden, sondern III, 77 finden wir wieder das ältere Gesetz. Andrea da Sernia dagegen zur Zeit Karls I., der eine Konstitution De meretricibus, ubi merentur habitare citirt (Capasso p. 12), meint damit die Urkunde von 1221. Denn der von ihm angeführte Anfang der Konstitution „Sepe corrumpunt“ ist nicht der der Const. III, 77, sondern eben jener Urkunde. Uebrigens kannte derselbe Rechtsgelehrte auch noch Mess. IV, zu welcher eine entsprechende Bestimmung in der Konstitutionensammlung fehlt, und er giebt umschreibend ganz richtig ihren Inhalt wieder (Capasso l. c.): Non debent facere contumeliosas seu ignominiosas cantilenas: si faciant, possunt impune offendi a quolibet in persona et rebus, nec puniuntur, qui eos offenderit.

Doch ich ver spare es mir auf eine andere Gelegenheit, diejenigen Folgerungen zu begründen, zu welchen der Umstand, daß manche von Friedrich II. selbst (namentlich im Registr. Massil.) oder von Späteren citirte Konstitution in jener Sammlung fehlt, unabweislich zu drängen scheint. Nur daß Eine mag beiläufig noch bemerkt werden, daß die von Andrea da Sernia in seinem Kommentar (lectura) über die Konstitutionen angeführten, jetzt jedoch in diesen nicht vorkommenden und deshalb von Capasso p. 13 als verloren bezeichneten Gesetze Friedrichs sämmtlich, bis auf die von der Einwanderung ins Königreich handelnde c. Predecessorum nostrorum, sich in den einzelnen Abfäzen der sog. Kanzleiordnung Friedrichs, W. Acta I, 736 ff., nachweisen lassen und vielfach sogar der Wortlaut der letzteren mit den Citaten des Andrea übereinstimmt.

III.

Die deutsche Kreuzfahrt im April 1221.

(Vgl. S. 146.)

Von denjenigen, welche bei Friedrichs II. Kaiserkrönung die Abfahrt im März 1221 gelobt hatten (s. o. S. 112), haben sie doch nicht mitgemacht:

1) Der Hofkanzler Bischof Konrad von Metz und Speier. Er hatte Dez. 1. von Honorius III. die Erlaubniß erhalten, um seines Zuges willen seine Bischofskürstle auf vier Jahre verpfänden zu dürfen (Epist. pont. Rom. I. 106), war als Reichslegat bis Ende Februars in Oberitalien thätig (Febr. 25. noch in Como, s. Ficker, Forsch. II, 159), ging dann aber nicht zur Einschiffung nach Tarent, sondern nach Deutschland zurück und urkundete März 25. in Gßlingen (W. A. II, 682): braucht er hier noch ziemlich oft den Titel des Reichslegaten (s. o. S. 166) und könnte dies darauf schließen lassen, daß er sich wieder nach Italien begeben, also vielleicht den Kaiser selbst auf seiner Fahrt im August begleiten wollte, so ist weder das Eine noch das Andere geschehen, und da obendrein die Katastrophe von Tamiata eintrat, ist Konrad überhaupt nicht seinem Gelübde nachgekommen, ohne daß wir von einem Erlaß desselben hören; —

2) Truchseß Werner von Bolanden (vgl. oben S. 350 N. 3). Er war noch Mitte Dezembers 1220 bei Friedrich in S. Germano (B.-F. 1259), kommt dann aber nicht mehr bei ihm vor, wohl aber 1221 Mai 6. bei Heinrich VII. zu Mainz (B.-F. 3856). Wurde er, wie die Gesta Trev., M. G. Ss. XXIV, 399, sagen: (Heinrici regis) tutelae deputatus, so wird er in dieser Eigenschaft, eben so wie früher Heinrich von Meisen (s. o. S. 49 N. 2), von seinem Gelübde gelöst worden sein. Er starb vor 1222 Dez. 28. (B. A. p. 781).

Nicht übergefahren sind ferner von den Deutschen, welche sich allmählich am Hofe Friedrichs angesammelt hatten und April 10. bei ihm in Tarent waren (s. o. S. 146 N. 3):

- 3) Markgraf Dipold von Hohenburg,
- 4) Marschall Anselm von Justingen,
- 5) Kämmerer Konrad von Werd und
- 6) Schenk Friedrich von Stauf,

da sie noch im Mai und Juni beim Kaiser waren; doch wurde Anselm später nach Aegypten nachgeschickt (s. Friedr. 1227 Dez. 6. H.-B. III, 40). Ferner

7) Bischof Albert von Trier, welcher Juni 20. wieder zu Hause war (B. A. p. 658). Darnach ist v. Meiller, Reg. aep. Salisb. p. 537. zu berichtigen.

Ob nun aber alle Uebrigen, welche am 10. April in Tarent waren, die Fahrt des Herzogs von Baiern mitmachten? Da sie seitdem plötzlich aus Friedrichs Akkunden verschwinden, ist wohl einige Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden. Indessen sicher ist die Theilnahme an jenem Zuge — abgesehen vom Führer desselben, eben dem Herzoge — nur bei

1) Bischof Ulrich von Passau (i. Oliverius, Hist. Damiat. bei Eccard p. 1427; Friedrich 1227 Dez. 6. l. c.) — er starb 1221 Okt. 30. auf der Heimkehr, s. Kiezler in Forsch. z. deutsch. Gesch. XVIII, 557;

2) Graf Friedrich (II.) von Brehna, der 1221 Okt. 16. als Templer in Aftou starb (Chron. Mont. Sereni p. 199) und wahrscheinlich mit dem von Oliver im Gefolge des Herzogs erwähnten Graien de Brevenna identisch ist, der hier freilich Guido genannt wird;

3) Markgraf Hermann (V.) von Baden (Liv. l. c., vgl. B.-F. 3994) und

4) Graf Ernst von Beljeck, welche beide zusammen 1222 März 7. wieder beim Kaiser in Apulien auftreten (B.-H. 1375), wie man annehmen darf, auf der Heimkehr aus dem Oriente. Die jüngere Hochmeisterchronik Testimonia minora ed. Röhricht p. 29 läßt den Markgrafen, dessen Ankunft in Damiatata mit dem Herzoge übrigens durch Oliver gesichert ist, bei der Katastrophe des Kreuzheeres anwesend sein.

Am Zuge nahm jener Theil, ohne daß wir ihn während des April in Tarent nachzuweisen vermöchten:

5) Otto von Lengbach, Dompropst von Regensburg; s. Kiezler a. a. O.

Daß aber Graf Albrecht IV. von Bogen, von dem Herm. Altah. M. G. Ss. XVII. 372 sagt, daß er, der 1218 schon vor Damiatata gewesen war, wo sein Bruder Berthold Aug. 12. starb, später noch einmal übergeföhren sei, es gerade mit Ludwig von Baiern, seinem Stiefvater, also im April 1221 gethan habe, ist mir doch sehr zweifelhaft. Seine Anwesenheit zu Hause wird nämlich bei einem Abkommen zwischen der Passauer Kirche und den Herren von Hals vorausgesetzt, welches während der Abwesenheit des Bischofs Ulrich gerade auf dieser Kreuzfahrt abgeschlossen wurde (H.-B. II, 732).

Wegen der sonst noch etwa an dem Kreuzzuge von 1217—1221 beteiligten Deutschen, von denen manche auch erst mit dem Herzoge hinübergangen sein mögen, vgl. daß von Röhricht, Beitr. II, 364 ff., gegebene Verzeichniß, welches aber nach Obigem der Ergänzung und vielfach der Berichtigung oder wenigstens festerer Begründung im Einzelnen bedürftig ist.

IV.

Die Verpflanzung sicilischer Mohammedaner nach Luceria.

(Vgl. S. 208.)

Ein bestimmtes Jahr läßt sich für die Ueberfiedlung nicht angeben. Ann. Marbac. p. 174 und Ann. S. Justinæ Pat. p. 152 erwähnen sie als Abschluß der gleich zu 1221 summarisch behandelten Kämpfe. Allerdings scheint Ryc. de S. Germ. p. 343 zu 1223 für dieses Jahr angezogen werden zu können: Imp. in Sicilia Sarracenos arctat et obsidet, quorum partem non modicam sibi subiectam ad partes mittit Apulie moraturam apud Luceriam, reliquis se in montanis tenentibus contra eum. Aber die Möglichkeit, daß auch er hier gleich das Schlußergebniß im Auge hat, wird nicht abzuleugnen sein, und es kommt gegen 1223 sehr in Betracht, daß Friedrich weder in dem Briefe an Konrad von Hildezheim 1223 Aug. oder Sept., H.-B. II. 393, noch in dem an Honorius 1224 März 5., W. A. I. 238, etwas von der Ueberfiedlung erwähnt, vielmehr nur, daß die Ansiedlung in den Niederungen Siciliens erzwungen sei. Sieht Chron. S. Mariae de Ferrara in Mon. stor. Nap. Ser. I Cronache p. 38 die Ueberführung zu 1224, mit der näheren Angabe, daß sie 15 000 Saracenen de pauperibus umfaßt habe und nach dreijährigen Kämpfen erfolgt sei, so wissen doch die Ann. Sic. (S. 208 A. 2) selbst zu 1224 5 noch nichts davon, und Albricus p. 916 scheint überhaupt erst zu 1225 die endgültige Unterwerfung anzunehmen. Wie mag nun Ryc. darauf gekommen sein, die Ueberführung schon zu 1223 zu erzählen? Einen Anhaltspunkt giebt uns meines Erachtens das von ihm in der ersten Redaction seiner Annalen Mon. stor. l. c. p. 111 erwähnte kaiserliche Mandat von 1223 Nov. 20., in welchem es heißt: Cum Sarracenos Sicilie, qui regni nostri tranquillitatem perturbant, proponamus penitus exterminare de insula etc. Der Autor, der selbst die erste Redaction seiner Aufzeichnungen erheblich später gemacht hat, als die Ereignisse vorfielen, hat eben da, wo er von Friedrichs Kriegsweise gegen die Saracenen spricht, gleich auch ihr Ergebnis angeführt, die Ueberfiedlung. Diese aber war nach jenem Mandate zu Ende 1223 erst beachtigt, noch nicht ausgeführt. So könnte sie frühestens 1224 begonnen worden sein und wird dann auch noch die nächsten Jahre in Anspruch genommen haben, wie Jamsilla p. 494 sagt: Magnam tunc eorum partem, processu vero temporis omnes(?) penitus Sarracenos in Apuliam ad habitandum sub debita servitute in locum, qui dicitur Luceria, misit. Unerklärlich ist mir der Ursprung der von den Ann. Marbac. gebrachten Nachricht, daß sie an einem bisher unbewohnbaren Orte, qui vulgo dicitur Houberech, untergebracht worden seien: quam terram excolentes et fertilem reddentes, civitates et casalia usui eorum necessaria construxerunt et domino imperatoris sunt subiecti.

Auch an anderen Orten des Festlands wohnten Mohammedaner, i. Friedr. 1239 Dez. 16., B. F. 2636; H.-B. V, 590: Sarraceni Lucerie et Girofalci, qui occasione negotiationis gerendi conferunt se in Calabriam et deinde in Siciliam transire nituntur. Daraus folgt, daß Girofalco nicht das in Calabrien 6 Miglien von Squillace gelegene sein kann, welches Ficker annimmt. Es wird Girofalco oder Grisfalco am Bradano, südöstlich von Monteficaglioso, sein, wohin 1241—1246 die Sarraceni casalis s. Jacobi gehörten, W. A. I, 775. Waren diese vielleicht Nachkommen der Saracenen, welche zu Guiscard's Zeit am ionischen Meere saßen? Die Verbindung aber, in der sie in Friedrich's Mandat mit den Saracenen von Luceria erschienen, und ihr Bestreben, nach Sicilien zu kommen, macht es doch wahrscheinlicher, daß sie zu den erst durch Friedrich Verpflanzten gehören.

Was Huillard-Bréholles, Recherches sur les monuments p. 63, über einen Aufstand der Saracenen von Luceria im Jahre 1226 nach Inveges berichtet, ist sehr verdächtig und scheint auf einer Sage oder Fälschung zu Ehren der Familie Caruso zu beruhen.

V.

Der Hoftag zu Frankfurt im Jahre 1225.

(S. 458.)

Die einzige Nachricht bringt die Chron. regia Colon. cont. IV ed. Waitz p. 255: *Henricus rex curiam habuit Frankinvort: ubi quidam episcopus missus a rege Anglie cum ceteris ipsius legatis affuit laborans, ut ipse rex matrimonium contraheret cum sorore regis Anglie. Sed cum talis contractus displicisset principibus nec potuisset habere processum, nuncii inacte revertuntur.*

Da von einem solchen Hoftage nichts bekannt ist, glaubte Waitz in seiner Ausgabe eine Verwechslung mit dem zu Ulm im Januar 1225 (f. o. S. 453) annehmen zu dürfen. Aber das ist unmöglich, weil zur Zeit desselben der unzweifelhaft hier gemeinte Bischof Walther von Carlisle noch gar nicht von England abgereist war, während er, nachdem er erst zu Anfang des Februar in Köln eingetroffen war, in Deutschland bis zum Herbst blieb.

Das Itinerar Heinrichs VII. bietet für die Einreihung eines Hoftags zu Frankfurt nur Raum zwischen

Febr. 11. Augsburg und April 24. Kaiserslautern,

Mai 21. Würzburg und Juli 2. Nürnberg,

Juli 28. Nordhausen und Aug. 23. Ingelheim.

Endlich haben wir eine Urkunde Heinrichs aus Frankfurt selbst Okt. 21., B.-F. 3989. Fider, welcher in seinem Engelbert S. 133 A. 1 geneigt gewesen war, den Tag allenfalls auf Ende August anzusetzen, entschied sich später in B.-F. 3966^a für die erste Frist, für März oder April, und seine Gründe sind wie stets höchst beachtenswerthe, aber, wie mir scheint, doch nicht zwingende.

1) Die Chron. reg. beginnt mit jener Nachricht das Jahr und geht dann auf das um Ostern (genauer schon in den Fasten) beginnende Auftreten des falschen Balduin über. — Die Chron. bringt jedoch 3. J. 1225 überhaupt nur drei Nachrichten: über den Hoftag, über Balduin bis zu seiner um Okt. 1. (f. o. S. 407) erfolgenden Hinrichtung und über Engelberts Ermordung, so daß man nur jagen kann, der Hoftag werde vor dem October stattgefunden haben.

2) Die mit dem Bischofe von Carlisle zugleich Beglaubigten, der Templermeister und der Johanniterprior von England, konnten nach dem Gesandtschaftsberichte des Bischofs vom Febr. wegen eigener Geschäfte höchstens bis Ostern (März 30.) in Deutschland bleiben; f. Fider, Engelbert S. 351. — Indessen, wenn diese zurückreisen mußten, war das cum ceteris legatis doch auch für spätere Monate noch berechtigt, weil neben ihnen und dem Bischofe noch andere Personen, der Londoner Kanzler und ein Ritter, beglaubigt waren.

3) Rein. Leod. p. 679 erzählt, daß nach dem Tode der Gräfin Gertrud von Daagzburg der Bischof von Lüttich März 19. Mofa in Besitz nahm: *Henricus dux Lovan. audit et irascitur, fremit et minatur, curiam apud*

Frankenford adiens episcopum ad curiam citari facit. — Daß der Herzog jedoch sogleich oder sehr bald nach Frankfurt ging, ergibt sich daraus nicht nothwendig, und auch Albricus (s. o. S. 397 N. 1) scheint eher zunächst auf den Versuch eines gewaltigen Widerstands von Seiten des Herzogs zu deuten, so daß er erst später, als dieser vergeblich blieb, nach Frankfurt gegangen sein mag. Dazu kommt, daß Herzog Heinrich, welcher den falschen Balduin in Flandern anerkannte und unterstützte (s. o. S. 403), eben deshalb im Frühlinge gar nicht in der Lage war, sich von Hause entfernen zu können. Er scheint endlich im September persönlich in Worms gewesen zu sein, als dort über die dachsbürgische Erbschaft, insofern sie zwischen ihm und den Markgrafen von Baden streitig war, verhandelt wurde (s. o. S. 397), so daß seine Reise nach Frankfurt ebenfalls in einer dachsbürgischen Streitfrage — wenn Rein. nicht irthümlich Frankfurt statt Worms gesetzt haben sollte — und der fragliche Frankfurter Hofstag selbst vor dem Aufenthalte des Königs in Worms, das heißt in der dritten der für den Hofstag allein möglichen Fristen, anzulegen sein würde.

Wenn Fiders Gründe für die Einreihung des Hofstags zum März oder April nicht volle Beweiskraft haben, scheint mir diese Einreihung vollends dadurch unmöglich gemacht zu werden, daß Walthar von Carlisle in seinem zweiten Berichte (Shirley, Royal letters I. 259) an König Heinrich III. von England, der frühestens, wie ich oben S. 457 N. 1 gezeigt habe, zu Ende des April, aber auch nicht viel später geschrieben ist, gar nichts von jenem Mißlingen seines Auftrags erwähnt, welches ihm nach der Chron. reg. auf dem Frankfurter Hofstage begegnet sein soll, also bei Fiders Annahme fast unmittelbar vor Abendung seines Berichtes. Es ist ja richtig, daß sein Auftrag sich nicht bloß auf die Verheirathung Heinrichs VII., sondern auch auf das Bündniß mit Deutschland erstreckte; aber man hat sich offenbar diese beiden Dinge stets verbunden gedacht, so daß der Bischof, wenn der Heirathsplan schon gescheitert war, unmöglich noch seinem Könige hätte schreiben können, daß nach der Ansicht Engelberts von Köln non est timendum, quin dictum negotium ad optatum perducetur effectum, und daß in Folge des vom Kaiser hinausgeschobenen Bescheides die ganze Angelegenheit maiorem, quam credebamus, capit dilationem.

Muß ich mich aus diesen Gründen gegen März oder April als Termin des Frankfurter Hofstags erklären, so versteht es sich von selbst, daß in Bezug auf denselben nicht an den Aufenthalt des Hofes zu Frankfurt im Oktober zu denken ist, da einmal damals die ganze Frage schon entschieden war, dann aber auch der englische König Aug. 27., bei Rymer I. 97, dem stets auf seine Heimberufung dringenden Bischofe von Carlisle Vollmacht gegeben hatte, seinen Aufenthalt nur bis Ende Septembers anzudehnen. Schwieriger ist es, über die beiden anderen für den Hofstag möglichen Termine, entweder Juni oder August, eine Entscheidung zu treffen.

Man weiß aus dem zweiten Berichte des Bischofs, daß Engelbert weiteres Vorgehen in der ihnen gleichzeitigen am Herzen liegenden Sache vertagte bis zur Rückkehr seiner an den Kaiser geschickten Voten, d. h. namentlich Bernhards von Horstmar. Der Kaiser aber schob den Bescheid hinaus, auf den sie warteten, bis nach der Beendigung seiner damals in Aussicht genommenen Besprechung mit dem Papste. Bernhard von Horstmar hielt diese, als er darüber etwa zu Anfang des April dem englischen Könige schrieb (Shirley I, 258), allem Anscheine nach für nahe bevorstehend, und man darf annehmen, daß er so sich auch in seinem Briefe an Engelbert, welchen Walthar von Carlisle erwähnt, geäußert haben wird. Es wäre an sich also wohl denkbar, daß Engelbert in der Erwartung, seine Voten würden bis dahin zurück sein, auf den Juni einen Hofstag angelegt und auf diesem der Bischof seine verunglückte Werbung vorgebracht hätte, von welcher die Chron. reg. erzählt. Allerdings würde das königliche Itinerar bei dieser Annahme eine etwas wunderliche Gestalt bekommen, nämlich: Schwäbisch-Hall, Würzburg, Frankfurt, Nürnberg.

Es wäre aber auch verständlich, wenn Engelbert zunächst zwar die Zusammenkunft zwischen Kaiser und Papst abwartete, dann aber, als er sicher war, daß solche gar nicht stattfinden werde, was zu Ende des Mai schon ent-

schieden gewesen (s. o. S. 236) sein mag und zu Ende des Juni in Köln bekannt geworden sein kann, sich doch zu selbständigem Vorgehen entschlossen, die Sache so oder so zu Ende zu bringen gedacht und deshalb auf den August den Hofstag nach Frankfurt berufen hätte. Man kann dagegen nicht einwenden, daß ein solcher Hofstag im August zur Verhandlung der englischen Werbung zwecklos gewesen wäre, weil der Kaiser sich damals schon für seinen Sohn dem Herzoge von Oesterreich gegenüber gebunden hatte. Denn letzteres geschah doch wahrscheinlich erst um die Zeit des Kongresses von S. Germano, in den letzten Tagen des Juli, und konnte im August, und namentlich, wenn der Frankfurter Hofstag früh in diesem Monate statthatte, in Deutschland noch Niemand bekannt sein. Kurz, ich sehe kein Hinderniß, den Hofstag zum August einzureihen, und wenn ich auch gern zugeben will, daß diese Einreihung keineswegs auf so festen Füßen steht wie die Abweisung der anderen zum März oder April, eine Unterstützung erhält sie doch durch jene Reise des Herzogs von Brabant an den Rhein, deren Erörterung ebenfalls auf den August als die ungefähre Zeit des Frankfurter Hofstags führte.

VI.

Zu Petrus de Vinea III, 76.

(Vgl. S. 242 N. 1, 274 N. 1.)

Zu den im Jahre 1226 an die Anjassen des Kirchenstaates gerichteten Aufgeboten zum Zuge in die Lombardei, von welchen Rycc. de S. Germ. Ann. p. 345, 346 spricht, wurde bisher stets — zuletzt noch von Köhler, Das Verhältniß H. Friedrichs II. zu den Päpsten (Breslau 1888) S. 10 — auch Petr. de Vin. III, 76, B.-F. 1593, gerechnet, worin Friedrich II. einer Gemeinde (nach cod. Paris. lat. 2954 bei H.-B. II, 548 den Viterbesen) „suis fidelibus“ anzeigt, daß er zu Ostern eine solempnis curia in Cremona zu halten gedenke, und deshalb „sub debito fidelitatis, qua nobis astricti tene-mini“ befehlt, sobald er „ad finitimas partes imperii“ gekommen sein werde, ihre Ritter (cod. Paris.: nuncios) ihm zuzuschicken.

Der Brief ist natürlich aus dem Königreiche geschrieben, bevor Friedrich nach Norden aufbrach, und insofern würde die Einreichung auch zu 1226 allerdings zutreffen. Derselben stehen jedoch meines Erachtens, wenn der Brief wirklich für Viterbo bestimmt war, ganz entschieden die gebrauchten Wendungen entgegen, welche auf unmittelbare Unterthanschaft hinweisen, wie Friedrich solche den Unterthanen des Kirchenstaates gegenüber im Jahre 1226 unmöglich betont haben kann. Es kommt hinzu, daß der Brief in der Sammlung des Petrus mitten unter anderen steht, welche viel späteren Jahren des Kaisers oder gar erst Konrad IV. angehören. Da den Brief als bloße Stilübung zu behandeln kein Anlaß ist, scheint es mir nur zwei Möglichkeiten seiner Erklärung zu geben.

Entweder war er ursprünglich gar nicht an Unterthanen des Papstes gerichtet, sondern ein für das Aufgebot der italienischen Reichsunterthanen gebrauchtes Formular, dem der spätere Sammler der Briefe oder vielleicht auch erst ein Abschreiber der Sammlung willkürlich eine sachlich nicht passende Adresse hinzufügte. Es ist zu beachten, daß die Adresse an Viterbo den meisten Handschriften des Petrus zu fehlen scheint. In diesem Falle könnte der Brief allerdings 1226 geschrieben sein, aber auch in jedem anderen Jahre, in welchem Friedrich vom Königreiche her zu einem auf Ostern und nach Cremona anberaumten Tage zog.

Oder der Brief war wirklich, wie an andere päpstliche Gemeinden, so auch an Viterbo gerichtet: dann kann er aber erst aus einer Zeit sein, in welcher Friedrich die in den Kirchenstaat ausgegangenen Reichslände wieder als solche betrachtete, d. h. aus den Jahren nach 1240. Innerhalb derselben — von welchen 1243 Sept. bis 1247 Anfang ausfallen, weil Viterbo damals im Aufstande gegen den Kaiser war — hat Friedrich aber nur 1247 ungefähr auf die im Briefe in Aussicht genommene Zeit ein generale colloquium nach Cremona ausgeschrieben, zu welchem er vom Königreiche her kommen wollte; vgl.

B.-F. 3609^a. Der Annahme dieses Jahres kann nicht entgegengehalten werden, daß der Tag, welcher nach dem Briefe schon zu Ostern (31. März im Jahre 1247) stattfinden sollte, in Wirklichkeit erst zum 1. Mai zu Stande kam; vgl. B.-F. 3624^a. Denn dergleichen Verspätungen kamen auch sonst vor, wie denn Friedrich 3. B. im Jahre 1226 zu Ostern (April 19.) erst in Ravenna war, und es sind gerade beim J. 1247 sehr wohl Gründe denkbar, welche solche Verspätung veranlaßt haben könnten. Uebendrein war die Verspätung des J. 1247 gar nicht eine so bedeutende, als es den Anschein hat, indem Friedrich selbst schon um die Mitte des April zur Stelle war. Endlich nahm er 1247 seinen Weg vom Königreiche nach Cremona, über Terni, Acquapendente und Siena, also jedenfalls in nicht allzu großer Entfernung an Viterbo vorbei, so daß das *ad finitimas partes* des Briefes hier besser passen würde als zu 1226, in welchem er auf dem Hinwege gar nicht nach Tuscanien kam, sondern auf Rimini zog.

Alles in Allem wäre ich eher geneigt, jenes Aufgebot dem Jahre 1247 als dem bisher angenommenen 1226 einzureihen. Ist beim Festhalten der zuerst besprochenen Möglichkeit, aber auch nur unter dieser Bedingung, auch die Annahme von 1226 zulässig, so ist doch schon bemerkt, daß mit jener Möglichkeit sich auch die Annahme eines jeden anderen Jahres, also auch die von 1247 verträgt, und gegen 1226 und für 1247 fällt dann noch ins Gewicht, daß von den nachweislich dem Reichstage von 1226 gestellten Aufgaben: der Pacification, der Ausrottung der Ketzer und der Förderung des Kreuzzugs (s. o. S. 267), in Petr. III, 76 höchstens nur die eine, die Pacification, sich in dem Satze angedeutet findet: *Volentes iura imperii in statum optimum reformare, subditorum oppressionem condolentes etc.*

VII.

Der Briefwechsel zwischen Papst und Kaiser im Frühjahr 1226.

(Vgl. S. 276 ff.)

Nach Rycc. de S. Germ. p. 346 haben Papst und Kaiser sich aus Anlaß des von letzterem im Herzogthum Spoleto erlassenen Aufgebots zweimal geschrieben (wobei dann auch die anderen zwischen ihnen schwebenden Streitfragen zur Sprache kamen):

1. *Papa moleste ferens, quod homines ecclesie sub certa pena vocabat cesar ad expeditionem, suas ad eum literas dirigit . . .* Daß auch von H.-B. II, 552 hierher gezogene Schreiben „*Quamvis ad regimen*“ ist jedoch von Innocenz III. an Otto IV. gerichtet; s. Philipp und Otto IV. Bd. II, 241 N. 4. Der wirklich von Honorius III. geschriebene Brief liegt jetzt endlich in Rycc. erster Redaktion seiner Annalen: *Mon. stor. Nap. Ser. I. Cronache* p. 123 vor „*Si apostolice sedis*“, leider ohne den Schluß und das Datum, welches besonders schmerzlich vermißt wird. Zur Ergänzung kann, wenigstens zum Theil, die Antwort des Kaisers herangezogen werden.

2. *quas ipse imperator graves reputans, rescribit ei quasi de pari, et quia in rescripto suam voluntatem satis imperator voluit declarare . . .* Auch dieser Brief fehlt bis jetzt; aber sein Inhalt ließ sich wohl vollständig aus der Antwort des Papstes (s. u.) erschließen, und nur diese, nicht Friedrichs Brief selbst, wie H.-B. II, 932 und B.-F. 1596 annehmen, scheint Fazellus, *De rebus Siculis* (die Stelle bei H.-B. I. c.), vor sich gehabt zu haben, als er das, was Friedrich geschrieben haben könnte, in äußerst rhetorischer Form, zum Theil als Rede, zusammenfaßte. Darauf weist auch sein Mißverständnis hin, als ob es sich u. A. um die Investitur der Reichsbischöfe gehandelt habe. Die neue Ausgabe des Rycc. p. 124 hilft auch hier weiter: sie bringt den Wortlaut des kaiserlichen Schreibens. Leider ist die ihr zu Grunde liegende Handschrift auch hier wieder lückenhaft, indem Anfang und Schluß des Schreibens, also auch das Datum, fehlen. Indessen läßt sich der Inhalt der Lücken aus der folgenden Antwort des Papstes mit ziemlicher Sicherheit entnehmen.

3. *duxit ipse papa asperius rescribendum . . .* Das ist der überaus wichtige Brief Honorius' III. „*Miranda tuis sensibus*“, der oft gedruckt ist: aus dem päpstlichen Registrum bei Rayn. 1226 § 3 ff.; aus dem Formelbuche des Thomas von Capua, Kardinalpresbyters von S. Sabina, der nach Salimbene p. 194 selbst der Dictator war, bei Hahn. *Coll. monum.* I, 294; mit Benützung von Rayn. und einigen Pariser Handschriften bei H.-B. II, 589; endlich nach allen Hilfsmitteln in Rodenbergs *Epist. pont. Rom.* I, 216.

Wie aus der Stelle des Salimbene zu ersehen ist, galt dieser Brief als ein Meisterstück, und er wurde nach einer Mittheilung von Scheffer-Boichorst noch 1313/14 von König Robert von Sicilien citirt. Nach seiner Stellung im Registrum dürfte er zwischen 6. und 11. Mai geschrieben, bez. ausgefertigt worden sein.

4. *propter quod imperator, ut ipsius placaret animum, rescribit humiliter in omni subiectione.* Uebermäßig unterwürdig ist Friedrichs Brief „Sacros apostolice sedis apices“, W. Acta I, 261, B.-F. 1664, gerade nicht; doch wird dieser Brief im Codex des Principe Fitalia zu Palermo ausdrücklich als Antwort auf „Miranda“ bezeichnet: *Responsiva epistole Miranda, per quam cedit imperator Romane ecclesie et cardinalibus et sic cedendo eis dicit se vincere.*

VIII.

Ueber die am 18. September 1227 ernannten Kardinäle.

(Vgl. S. 334.)

Albricus M. G. Ss. XXIII, 920 berichtet zu 1227: Rome (irrig für Anagnie) sabbato in quatuor temporibus in Septembri fecit papa Gregorius IX. sex honestos viros cardinales; dann nennt er sie mit Namen. Die Unterschriften aller sechs finden sich schon unter einem Privileg von 1227 Sept. 23. für E. Bartholomäus von Trifulto: Liverani, Spicil. Liber. III, 667; P. 8039. Die Vita Greg. p. 576 zeigt sich über diese Ernennungen nur ungenau unterrichtet. Ernannet wurden also nach Alberich:

zum Bischöfe der Sabina — an Stelle Oliverä von Paderborn, der zuletzt 1227 Aug. 9. vorkommt, P. 8004 — mag. Johannes (Halgrinus) de Abbatisvilla, früher Dean von Amiens, seit 1225 Okt. 19. Erzbischof von Besançon, Albr. p. 916, durch Honorius III. 1226 Dez. 23. ermächtigt, die Wahl zum lateinischen Patriarchen von Konstantinopel anzunehmen, P. 7636, durch Gregor davon entbunden, Albr. p. 919; als Bischof der Sabina gestorben zu Rom 1237, Albr. p. 942, und zwar nach Juni 3., Ughelli VII, 199, und kurz vor Okt. 18., H.-B. V, 125; —

zum Presbyter von S. Pudenciana: mag. Bartholomeus Lombardus, früher canonicus Catalaunensis, 1225 in zwiespältiger Wahl electus: Albr. p. 918, Notices et extraits XXI, 2 p. 215; als Kardinal mir nach seiner eigenen Urkunde von 1230 Juni 3. aus Rom, Ughelli III, 818, nicht mehr vorgekommen; —

zum Presbyter von S. Laurentius in Lucina: mag. Sinibaldus (Graf von Sabagna), wenigstens seit 1227 Mai 2. auditor literarum contradictarium d. pape. f. Paesano, Stor. di Salerno II, 330, und bis Mai 30., P. 7924 (aber auch noch in wohl nachträglich datirten Urkunden von Juni 15., 28., 30., P. 7938, 7950, 7951); dann S. R. E. vicecancellarius wenigstens seit Juni 12., Cod. dipl. Anhalt. II, 70, und bis Sept. 13., Ughelli I, 351; bei seiner Erhebung zum Kardinal in der Kanzlei ersetzt durch Martinus archidia. Senensis, der zuerst 1227 Dez. 9. vorkommt, P. 8080, vgl. Ann. Sen. M. G. Ss. XIX, 228, 229; 1243 Juni 25. Papst Innocenz IV.: —

zum Presbyter von S. Marcus: Gaufridus (Guifr., Goffr.) cancellarius Mediolanensis: 1238 Mai 29. noch Presbyter, Wirtemb. Urkbch. III, 421, P. 10608, angeblich auch noch 1239 Mai 24., P. 10747, während er schon April 15. und Mai 5. als Bischof der Sabina erscheint, P. 10731, 10738; 1241 Okt. 25. Papst Goelestin IV.: —

zum Diakon von S. Nicolauß in carcere Tulliano: mag. Otto, vorher mir sonst nicht bekannt; ohne, soviel ich weiß, vorher Kardinalpresbyter gewesen zu sein, von Innocenz IV. 1244 Mai 28. zum Bischöfe von Porto

ernannt; gestorben nach 1247 Mai 18., P. 12525, und vor 1251 April 19., Nic. de Curbio c. 29; —

zum Kämmerer: Renaldus, als nepos Gregorii pape bei Matth. Paris. hist. minor ed. Madden III, 341, nach Borgia, Ist. di Velletri p. 267 ein Sohn seines Bruders Philipp. Welchen Kardinalstitel er erhielt, sagt Alberich nicht. Aber da mit Sept. 23. als Diakon von S. Eustachius, welche Stelle mehrere Jahre unbesezt gewesen war, ein Rainald eintritt, kann die Identität dieses mit dem Kämmerer nicht zweifelhaft sein. Gregor ließ den Neffen genau dieselbe Stufenleiter im Kardinalskollegium durchmachen, auf welcher er emporkommen war. Er wurde 1231 Bischof von Ostia und unter Beibehaltung seines Bisthums, Borgia p. 279, seit 1254 Dez. 21. Papst Alexander IV., —

so daß von den sechs durch Gregor 1227 Ernannten drei seine nächsten Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle geworden sind.

Da es nicht ohne Interesse ist zu sehen, wie stark das Kardinalskollegium war und aus welchen Personen es zu der Zeit bestand, als Gregor 1227 Sept. 29. den Bann über Friedrich II. aussprach, stelle ich zusammen, was ich bisher darüber in Erfahrung bringen konnte, indem ich, wo nichts weiter bemerkt ist, auf meine frühere Arbeit in Forsch. z. deutsch. Gesch. X S. 249 und besonders S. 266 ff. verweise. Vorhanden waren also damals:

- | | |
|-------------|--|
| episcopi: | Pelagius Albanensis,
Conradus Portuensis,
Guido (III.) Praenestinus,
Johannes Sabinensis: — |
| presbyteri: | Stephanus de Fossanova XII. Apostolorum ¹⁾ ,
Stephanus de Langetune (archiep. Cantuar.) S. Chrysogoni,
Sinibaldus S. Laurentii in Lucina (vicecancellarius),
Gaufridus S. Marci,
Johannes S. Praxedis,
Bartholomeus S. Pudentianae,
Thomas de Capua S. Sabinae: |
| diaconi: | Stephanus Comes ²⁾ S. Adriani,
Romanus S. Angeli,
Aegidius Ss. Cosmè et Damiani,
Rainaldus S. Eustachii (camerarius),
Petrus de Capua S. Georgii,
Rainerius de Viterbio S. Mariae in Cosmidin.
Otto S. Nicolai.
Octavianus Ss. Sergii et Bacchi. |

In diese Liste sind nicht die Kardinäle Guala von S. Martin und Gregor von S. Theodor aufgenommen, weil sie unzweifelhaft zur Zeit der Exkommunikation Friedrichs schon todt waren³⁾. Von Rechts wegen müßte auch Konrad von Urach Kardinalbischof von Porto gestrichen werden, der todkrank war und schon am nächsten Tage wahrscheinlich in Anagni starb, i. o. S. 318 N. 4 und S. 498 N. 3. Das Kollegium bestand also 1227 Sept. 29. nur aus

1) Ob er damals noch lebte, ist unsicher. Er kommt zuhelt 1227 Sept. 23. vor, P. 8039, und ist nach seiner Grabchrift, früher in S. Maria Maggiore bei Forcella, Iscrizioni di Roma XI, 10, noch 1227 im ersten Jahre Gregors gestorben. Als St. de Fossanova in eigener Urkunde Theiner I, 49 und in der Grabchrift.

2) Der ihm hier gegebene Familienname Conti gründet sich darauf, daß in einer römischen Notariatsurkunde von 1233 bei Fider, Forsch. IV, 375, und Valentini, Liber poteris di Brescia p. 71, als Zeuge Stephanus Comes cardinalis vorkommt. In dieser Zeit aber gab es keinen andern Kardinal des Namens Stephan als den von S. Maria in Trastevere, und dieser ist identisch mit dem bis 1228 Ost. I. vorkommenden Diakon von S. Adrian.

3) Beide starben nach Ann. de Oseneva, M. G. ss. XXVII, 489, im Jahre 1227, und zwar hat Gregor von S. Theodor überhaupt kein Privileg Gregors IX. mehr unterschrieben, während Guala, der Romae apud S. Martinum 1227 Mai 29. sein Testament macht, Ughelli IV, 1082, und noch Juni 30. unterschreibt, P. 7951, jedenfalls vor dem 19. Oktober dieses Jahres gestorben ist, H.-B. III, 26, 42.

3 Bischöfen, 7 Presbytern und 8 Diaconen, und von diesen war Stephan Langton¹⁾ in England und Romanus von S. Angelo Legat von Frankreich. Dem oben erwähnten Privileg für Trijulio, Sep. 23, fehlen außerdem die Unterschriften des Thomas von Capua, Rainers von Viterbo und Octavians von S. Sergius, und wenn diese Kardinäle, wie wahrscheinlich, auch Sept. 29. nicht in Anagni waren, hat Gregor IX., als er gegen Friedrich II. zum ersten Male den Bann aussprach, höchstens 3 Bischöfe, 5 Presbyter und 5 Diaconen um sich gehabt. Ueber die weitere starke Verminderung der Kardinäle unter Gregor IX. s. Forsch. a. a. D. S. 256.

1) Gestorben 1228 Juli 9., Roger. de Wend. ed. Coxe IV, 170.

Nachträge.

- S. 12 N. 4 ließ: „Lupold von Scheinfeld.“
 „ 75 „ „ Eine Vorliebe Friedrichs II. für das Elsaß spricht sich in seinem Briefe von 1237 H.-B. V. 61 aus: inter alia iura nostra patrimonialia cariorem habemus.
 „ 86 „ 2 ließ: Bischof „Arnold“ von Thur.
 „ 111 „ „ Wie Chron. Suess. läßt auch das kürzlich veröffentlichte Chron. S. Mariae de Ferraria (in Terra di Lavoro), Monum. stor. Napol. Serie I. Cronache p. 37: omnes magnates regni Siciliae, Apulie et Terre Laboris der Kaiserkrönung beizuwohnen.
 „ 112 „ 4 Vgl. Chron. S. Mariae de Ferraria l. c.
 „ 121 „ 5 Nach der in den Mon. stor. Napol. Ser. I. Cronache als Rycc. de S. Germano chronica priora zum ersten Male gedruckten ersten Redaktion der bekannten Annalen p. 101 ging der Kaiser am 13. Dezember 1220, an welchem Tage er die Grenze überschritt, gleich bis S. Germano weiter und am 14. nach Monte Cassino hinaus, und die Kaiserin war bei ihm.
 „ 136 „ „ Die Unzufriedenheit des Klerus mit den Wäffern von Capua kommt auch im Chron. S. Mariae de Ferraria l. c. zum Ausdruck: quod redundavit in magnum dampnum ecclesiarum atque adquiretorum.
 „ 138 „ 1 Rycc. de S. Germ. bemerkt in den chron. priora p. 99 noch besonders, daß der an den Kaiser geschickte Sohn des Grafen Thomas von Molise de licentia imperatoris ad patrem revertitur.
 „ 140 „ 4 Rycc. chron. priora p. 111 bringt ein Mandat Friedrichs von 1223 Nov. 20, welches beweist, daß damals ein Hofstag in Catania gehalten worden war, dessen Ergebnis Friedrich mit der Formel verkündigt: nuper in sollempni curia Cathanie celebrata commode providimus statuendum, also als aus seiner Initiative hervorgegangen.
 „ 145 „ 3 Chron. S. Mariae de Ferraria l. c. giebt das Maß der von Friedrich II. 1221 erhobenen Kreuzzugssteuer wie Rycc. de S. Germ. an, fügt aber hinzu, daß Johanniter, Templer und Cisterzienser von derselben befreit gewesen seien, was sich wenigstens für letztere auch aus der erwähnten Urkunde ergibt.
 „ 159 „ 1 In Rycc. chron. priora p. 105 wird den Anführern der nach Damietta geschickten kaiserlichen Hülfeslotte, dem Kanzler Walthar von Balar und dem Grafen Heinrich von Malta, der Vorwurf gemacht, daß sie nach ihrer Ankunft audito, quod Christi exercitus contra Sarracenos licet inconsulte processerant pugnanturi. elegerunt in Damietta facere tamdiu stationem, qui debuerant suum ad eos accelerare succursum. Aber dieser Vorwurf wird durch die S. 156 N. 1 angeführten Stellen

- widerlegt und der Autor selbst hat ihn in der späteren Redaktion nicht wiederholt.
- §. 168 A. 1 Mit dem hier festgestellten Itinerare Hugos von Ostia ist die Ueberlieferung (u. A. bei Galv. Flamma, Murat. XI, 668) durchaus vereinbar, daß er den 1221 Aug. 6 zu Bologna gestorbenen h. Dominikus beerdigt habe. Dagegen wird durch dies Itinerar endgültig die Angabe in der zweiten Legende des Thomas von Celano vom h. Franziskus widerlegt, daß Hugo auf dem berühmten Kapitel der Minoriten bei Assisi zu Pfingsten 1221 (s. o. S. 411) selbst zugegen gewesen sei, und es wird der von G. Voigt, Denkwürdigkeiten des Jordan v. Giano S. 492 ff. erbrachte Nachweis verstärkt, daß dieser Bericht wesentliche Ausschmückungen des tatsächlichen Hergangs enthalte. Jordan selbst, obwohl Teilnehmer jenes Kapitels, weiß nichts von Hugos, wie gesagt, unmöglicher Anwesenheit, sondern nur von der des Kardinaldiakons Rainer (von S. Maria in Cosmidin), und diese hat um so mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als Rainer eben damals päpstlicher Rektor von Spoleto, Assisi und Nocera war, s. Huill.-Bröh. II, 129.
- " 179 " 3 (vgl. S. 195.) Ryc. chron. pr. p. 107 bringt die irrige Nachricht, daß der Kongreß zu Verona anno futuro, also auf 1223, angelegt worden sei. In der zweiten Redaktion ist dieser Irrthum beseitigt worden.
- " 181 " 1 Der Hinweis auf Ryc. p. 344 ist zu streichen, da das von ihm erwähnte Dekret, wie wir jetzt aus seinen Chron. priora wissen, andere Dinge betraf, nicht den Gerichtsstand, sondern die Steuerpflicht des Klerus, die dann allerdings in gleicher Weise auf das Maß unter Wilhelm II. zurückgeführt wird. S. u. zu S. 215.
- " 195 " 1 Die Ann. de Terre sainte werden von Phelippe de Nevaire in Gestes des Chiprois publ. par Gaston Raynaud p. 29 wiederholt.
- " 197 " 2 Friedrich kam auf dem Wege von Capua nach S. Germano am 11. Febr. 1223 nach Teano; weil er aber dort nicht bleiben konnte propter domorum ineptitudinem, begab er sich in die Cisterzienserabtei S. Maria de Ferraria und speiste dort mit dem Könige von Jerusalem, dem Erzbischofe von Tarent und den übrigen magnates curie. Chron. S. Mariae de Ferr. p. 38.
- " 203 " 1 Die Angabe in Ryc. Ann., daß die Grafschaft Molise der Gattin des Thomas von Celano eingeräumt worden sei, wird jetzt auch durch seine Chron. priora p. 110 als Irrthum oder Flüchtigkeit der späteren Redaktion erwiesen. Dagegen erhält die Behauptung der Ann., daß der Vertrag zwischen Friedrich und dem Grafen geschlossen sei mediante Romana ecclesia, dadurch scheinbar wieder einige Unterstützung, daß es in der älteren Redaktion der Chron. pr. heißt: med. Ro. curia et magistro domus Teutonicorum., und daß nach derselben Thomas das Königreich verläßt: sub securo conducto unius cardinalis, qui a papa missus est, womit der Papst nur den von Friedrich B.-F. 1484 ausgesprochenen Wunsch erfüllt haben würde. Aber den Vertrag selbst hat Ryc. nicht genauer gefaßt oder gänzlich mißverstanden, denn sonst hätte er zur Erklärung dafür, daß Thomas sich in Rom, darauf wieder einige Monate bei seinem Schwager Johann von Ceccano aufhielt und sich dann erst nach Perugia begab, nicht jagen können: quia iuramento tenebatur se in Tusciam vel Lombardiam conferre per totum mensem augusti. Im Vertrage II.-B. II, 358 aber heißt es, der Graf solle mit dem Könige von Jerusalem in proximo passagio überfahren. Si vero rex non transierit, ipse comes in proximo augusto recedet de regno et ibit in Lombardiam

et de Lombardia non recedet, ut regno appropinquare debeat. nisi cum voluerit ultra mare transire. Von einer Verpflichtung zum Aufenthalte in Tuszien ist also gar keine Rede, und der Graf war noch weniger berechtigt, in Rom oder hart an der Grenze des Königreichs in Ceccano zu verweilen. Es bleibt deshalb dabei, daß der Vertrag von seiner Seite gebrochen worden ist.

- §. 204 N. 2 Auf den großen Schlag gegen die Barone im Sommer 1223 bezieht sich wohl auch die merkwürdig mit der Sächf. Weltchronik zusammenstimmende Aeußerung des Chron. S. Mariae de Ferraria a. 1224 p. 38: *Comites regni et barones, qui tempore Oddonis rebellaverant contra eum, exheredavit et eiecit de regno, reddens eis septuplum pro malis, que sibi fecerant.*
- " 208 " 1 In dem erst durch Rycc. chron. priora p. 111 bekannt gewordenen kaiserlichen Mandate d. Catania 1223 Nov. 20 wird den Hinterlassen von M. Casino angezeigt, daß auf dem Hofstage zu Catania (s. o. zu §. 140 N. 4) beschlossen worden sei, zum Kriege gegen die Mohammedaner Siciliens statt der Knechte und sonstigen Leistungen von jeder civitas und jedem castrum eine Geldsumme zu erheben, und daß sie auf 300 Unzen angelegt seien. — Dasselbst Näheres über Vertheilung und Erhebung der Steuer, die bis Mitte Januar 1224 beisammen sein sollte.
- " 215 Zu denjenigen Punkten, in welchen Friedrich den Wünschen der Kirche entgegenkam, obwohl sie ihm umgekehrt durchaus kein gleiches Entgegenkommen zeigte, ist auch die Regelung der Steuerpflicht des Klerus zu rechnen, über welche bisher nur eine Notiz bei Rycc. ann. p. 344 zum Sommer 1224 Kunde gab, jetzt aber in seinen Chron. priora p. 114 das kaiserliche Dekret selbst, d. Catania 1224 Jan. 27, vorliegt. Friedrich erkennt darin an, daß der Klerus im Allgemeinen den von ihm ausgeschriebenen Steuern nicht mit den Laien zusammen unterliege, sondern wie er bisher, cum a nostra curia mandatum receperit speciale, gewohnt gewesen sei, de rebus ecclesiarum . . . nobis iuxta beneplacitum nostrum devote servire, so auch in Zukunft, cum nobis placuerit, ipsi per se nobis subventionem faciant specialem. Ausnahmen werden gemacht rücksichtlich 1) der servitia, zu welchen die Kirchen der Krone schon unter Wilhelm II. verpflichtet waren, und 2) der nicht eigentlichen Kirchengüter, welche Geistliche und Vasallen der Kirche von der Krone, Baronen oder sonst her haben. Endlich wird, um einem Mißbrauche des kirchlichen Steuerprivilegs vorzubeugen, angeordnet, daß die Prälaten etc. Abhängige der Krone und der Barone nicht als ihre Hinterlassen aufnehmen, die seit dem Tode Wilhelms II. Aufgenommenen aber ohne Weiteres entlassen sollen.
- " 227 " 6 Für die Stellung des Erzbischofs Eberhard von Salzburg zur Kreuzzugsagitation ist ferner sehr bezeichnend, daß er 1225 April 6 dem Kloster Waldsassen erlaubt, zwanzig Kreuzfahrer (und ebenso viele Brandstifter) vom Gelübde gegen Schenkungen an das Kloster zu entbinden. Reg. Boica II, 150.
- " 232 " 1 Der in Rycc. chron. priora p. 112 enthaltene Text der Befanntmachung Friedrichs II. über die Gründung der Universität Neapel, welcher wohl auf einem im Juli 1224 nach S. Germano gelangten Exemplare beruht, zeigt zahlreiche und zum Theil erhebliche Abweichungen von dem des Petr. de Vin. III, 11. Die wichtigsten sind diese: daß Friedrich allein den mag. Rosfridum de Benevento iudicem et fidelem nostrum, civis scientie professorem, als künftigen Lehrer nennt; — daß der Abt H.-B. II, 452: *Omnes igitur amodo — revertantur*, welcher den Besuch ausländischer Schulen und die Fortdauer

- anderer Schulen im Königreiche verbietet und den auswärtig Studirenden die Rückkehr anbefiehlt, hier fehlt (vielleicht nur durch Schuld des späten Abschreibers der Chronik); — daß am Schlusse ein allgemeine Verheißungen enthaltender Satz mehr sich findet und daß endlich hier uns das bisher unbekanntes Datum der kaiserlichen Bekanntmachung: Syrafas Juni 5. Ind. 12 (= 1224), geboten wird, so daß die Universität Neapel jetzt auch ihren Geburtstag kennt.
- E. 234 A. 5 Johann von Brienne kam von seiner Rundreise cum multo ere nach Italien zurück. Ryc. chron. priora p. 115.
 „ 238 „ 1, 2. Ryc. de S. Germ. jetzt in Chron. priora p. 116 Friedrichs Ankunft in S. Germano auf Juli 20, in Ann. p. 344 auf Juli 22, an. Dort sind auch die Bedingungen des Vertrags viel ausführlicher mitgetheilt als hier; er giebt sie nach einem über die Eidesleistung des 25. Juli am gleichen Tage aufgenommenen Protokolle oder, wie er es nennt, dem Processus consilii particularis factus in S. Germano in festo S. Jacobi. Nach diesem Protokolle dürfte dann erst die entsprechende kaiserliche Urkunde ausgefertigt worden sein. Letztere hat wenigstens mit dem Protokolle einen Fehler gemeinsam, nämlich, daß in der Aufzählung der Ratenzahlungen ein Termin ausgelassen ist. — Die Nachricht des Chron. S. Martini Turon. über die vom Papste veranlaßte Verbreitung des Vertrags wird jetzt durch die leider undairte Encyclica „Divina providentia“ in Ryc. chron. priora p. 119 sq. bestätigt.
 „ 239 „ 1 Kestner, Kreuzzug Friedrichs II. S. 20 schließt aus der Thatsache, daß im Vertrage von S. Germano den drei Unterhändlern des Kaisers, dem Könige Johann, dem Patriarchen von Jerusalem und dem Deutschordensmeister eine sehr bedeutende Stellung eingeräumt ist und daß diese persönlich an der Erfüllung der von Friedrich übernommenen Verpflichtungen interessirt waren, wohl kaum ohne Grund, „daß jene es waren, die den Kaiser zu solchen Verpflichtungen drängten“. So würde denn auch die an sich unbegreifliche Unterlassung, daß in dem Vertrage außerordentliche Behinderungen gar nicht berücksichtigt sind, auf die Rechnung jener drei zu setzen sein, wie ich das schon in Bezug auf Hermann von Salza vermutet hatte.
 „ 278 „ 3 Die Klage Friedrichs über Schädigung durch Rieti fällt um so mehr ins Gewicht, weil diese Stadt seit 1225 Sept. 26 unter unmittelbarer Verwaltung des Papstes stand. Ficker, Forsch. IV, 355; P. 7483.
 „ 442 „ 5 Konrad von Marburg spricht in seinem Berichte an den Papst über die h. Elisabeth von einer furchtbaren Hungerstoth per universam Alemanniam, bei der jene ihre Barmherzigkeit bewährte, und zwar habe die Noth geherricht, als ihr Gemahl zum Kaiser nach Apulien reiste. Die Erwähnung Apuliens scheint auf das Jahr 1227 zu weisen. Andererseits sagt Konrad, die Theuerung sei eingetreten zwei Jahre bevor Elisabeth ihm befohlen wurde und dies geschah durch den Papst erst nach dem 1227 erfolgten Tode Ludwigs, so daß Konrad dort wohl Apulien mit der Lombardei verwechselt hat, in welche Ludwig sich 1226 zum Kaiser begab. Er hätte darnach auch die große Hungerstoth gemeint, welche mit dem harten Winter von 1225 begann, und 1226 fort dauerte. Ann. Reinhardsb. p. 190 berichten gerade solche Werke der Barmherzigkeit von Elisabeth aus der Zeit, während welcher ihr Gemahl i. J. 1226 beim Kaiser war und bevor er Juli 24. nach langer Abwesenheit auf die Wartburg zurückkam.

Orts- und Personen-Verzeichniß.

Ein * bedeutet, daß zu der betreffenden Stelle auch die Nachträge S. 549 ff. zu vergleichen sind.

A.

Aachen 61. 63. 347, 3. 351. 370. 393, 2. 493. 495. 498—502; — S. Marien 346, 2. 351, 3. S. Adalbert 351, 3. Propstei 30, 3 f. Otto; Archidiacon 77.

Abbeville, Johann von.

Abdinghof, Kl., 355, 4.

Abel, S. Waldemars II. v. Dänemark 482. 507. 508.

Abruzzo 301, 4. 334, 5. 335, 1. 340, 1.

Accon 195. 223, 5. 242. 243. 246. 331, 2.

S. Kreuzkirche 243; — Bisch. Jakob v. Vitru.

Acerno, Bisthum 142, 1.

Acerro: Gr. Dipold, Thomas v. Aquino.

Aequapendente 122, 2. 543.

Adelbert, Albert, Albrecht:

Albrecht, Erzß. v. Magdeburg 16, 1.

25. 39, 2. 50. 72. 179. 227, 6;

Reichslegat, Gr. der Romagna 1-2.

193. 196. 212. 215, 3. 253. 259 ff.

263, 2. 266. 283. 285. 293. 296.

298, 2. 334, 5. 355, 2. 355, 2. 372.

373, 1. 374. 375. 376, 3. 378, 2.

381. 419. 420. 427. 479. 485.

490, 2. 509. 512. 524.

Albert, Bisch. v. Breſcia 34, 1. 75. 81.

262. 265. 293. 295. 298, 3.

Albert, Bisch. v. Faenza 260, 1.

Albrecht, Bisch. v. Livland-Riga 26.

355, 2. 419. 420. 421. 423, 3. 443

—446. 468, 3. 485.

Albert, Bisch. v. Trient 33, 1. 2. 51.

52. 146, 3. 535; Reichslegat in Tus-

scien 193. 196. 212, 8. 253. 411.

Albert v. Piſa, Minorit 412.

Albert, päpſt. Subdiacon 54, 1.

Albrecht, Herz. v. Sachſen 16, 1. 21, 4.

23. 24, 1. 26, 4. 284. 289, 3. 293.

373, 1. 375. 376. 377. 427. 428.

468. 484. 485. 504. 508. 524; Gem.

Agnes v. Oeſterreich.

Albrecht II., Martgr. v. Brandenburg,

24, 1. 26. 422. 524.

Albrecht, Gr. v. Bogen 478.

Albert, Gr. v. Dagsburg 396.

Albrecht Gr. v. Habſburg 515.

Albrecht v. Delamiinde, Gr. v. Holſtein

25. 421. 423. 427. 428. 429. 431.

434—442. 480. 481. 506, 4. 507, 1.

508.

Albert, Gr. v. Tirol 389.

Albert v. Endſee 146, 3.

Albert v. Hals 363.

Albert v. Reifen 51, 5.

Albert v. Steußlingen 146, 3.

Adelheid, Mutter Enzio's 75.

Adolf, Biſch. v. Osnabrück 57, 1. 351, 3.

Adolf VI., Gr. v. Berg 32. 466. 467.

476; T. Irmgard

Adolf, Gr. v. Daffel 426, 1. 427. 434.

Adolf III. v. Schaumburg, Gr. v. Hol-

ſtein 426, 1. 427. 434. 441. 442.

Adolf IV. v. Schaumburg, Gr. v. Hol-

ſtein 441. 442. 480. 481. 482. 504.

506—508.

Adolf, Gr. v. d. Mark 477.

Adolf, Graf v. Schwabenberg 476.

Adrianopol 402.

Aegidius, Kardd. v. S. Cosmas 149, 6.

547.

Aegypten 152 ff., 221, 1. 322. 535.

vgl. Damiaſa; — Zuſtan El-Kamil.

- Afrika 207.
 Aginolf Gnidonis Guerra 55.
 Agnes v. Landsberg, 1. Gem. Heinrichs I.
 v. Braunschweig 25. 376. 504, 5.
 Agnes v. Oesterreich, Gem. Albrechts v.
 Sachsen 376, 2.
 Agnes v. d. Pfalz, 2. Gem. Heinrichs I.
 v. Braunschweig 25.
 Agnes v. d. Pfalz, Gem. Lttos II. v.
 Baiern, 22, 1. 393. 502. 505. 508.
 Agnes v. Thüringen, Gem. Heinrichs v.
 Oesterreich 456. 462. 465. 459.
 Agnes v. Zähringen, Gem. Egenos IV.
 von Urad 4. 9.
 Agnes, L. Stafars I. v. Böhmen 450, 4.
 454. 456. 459, 1—463. 502.
 Aidone (Sic.) 143, 6.
 Ajello: Gr. Richard, Nikolaus.
 Americ v. Peguilain, Tronbadour 301, 2.
 Aimo v. Faucigny 394.
 Alamau da Costa, Gr. v. Syrafus 128.
 142. 143, 1. 216.
 Alatri 120, 4. 150, 2.
 Alatriu, päpstl. Subdiakon 30. 35. 36.
 39. 45, 3. 46. 48. 49. 50. 53. 93.
 101. 102. 106. 120. 121, 2. 271, 1.
 295. 296.
 Alba (Abruzzo): Gr. Berard.
 Alba (Piemont) 55. 56.
 Albano: Bisch. Felagius.
 Albenev, Peter von.
 Albenza 252. 300. 309, 4.
 Alberta, L. Tankreds, Gr. v. Tricarico
 204.
 Alberich v. Romano 257, 4; Podesta v.
 Vicenza 255.
 Albert, Albrecht s. Adelbert.
 Albigenfer 47. 217. 222. 239, 1. 307.
 370.
 Alcamo (Sic.) 159.
 Aldobrandeschi, Wilhelm.
 Aldobrandin, Kardiat. v. S. Eustach
 385, 2.
 Aldobrandin v. Este, Mgr. v. Ancona
 122. 127.
 Alefeld, Berthold von.
 Alessandria 75. 85. 86. 165. 175. 194, 2.
 261. 266. 271. 296. 297. 299.
 Alexander IV., Pappst 547.
 Alexander II., Kg. v. Schottland 449, 2.
 Alexandria: Patr. Nikolaus.
 Alfons VIII., Kg. v. Castilien 309, 2.
 Alfons IX., Kg. v. Castilien 220, 1.
 L. Berengaria.
 Alfons IX., Kg. v. Leon 309, 2.
 Alfise 131. 242. 463, 2.
 Allan Martel, Meister d. engl. Tempelr
 455. 539.
 Alliate, Pfalzgr. v., 82. vergl. Gallin.
 Altram v. Hals 363.
 Altach, Al. Nieder-, 475.
 Altamura, Al., 141, 2.
 Altena, Grafen v., 465. 466. 470. f.
 Eberhard, Friedr. v. Isenburg.
 Altenberg, Al., 443, 1. 455. 470. 476, 3.
 Altenburg 428.
 Amadens, Erzß. v. Besançon 50, 3.
 Amalfi 130, 2. 245, 2. 346, 1.
 Amalrich, Gr. v. Montfort 219.
 Amance (Nancy) 6. 7.
 Amay (Huy) 473.
 Amicus, Bisch. v. Orange 309, 1.
 Amiens: Dekan Johann v. Abbeville.
 Amizo Sachs, Podesta von Mailand
 176, 1.
 Amstel, Giselbert von.
 Anagni 175. 321. 327. 334. 337. 494.
 495, 3. 547. — S. Maria de Gloria
 317, 1; f. Hugo v. Ostia: Johannes
 de Rinaldo.
 Ancona 123, 5. 256; — Mark 122.
 123. 153. 156. 190 ff. 259. 273 ff.
 257; Mgr. Aldobrandin, Azzo VII.
 v. Este; Rektor Pandulf.
 Andechs, f. Meran.
 Andernach: Nonnenkloster 363, 6.
 S. Andreae in Lavant 391.
 Andreas, Erzß. v. Bari 245.
 Andreas, Erzß. v. Conza 245.
 Andreas, Erzß. v. Lund 421.
 Andreas, Bisch. v. Prag 12, 4. 352—57.
 Andreas, Prior v. S. Maria nuova
 in Rom 245, 2 = Erzß. v. Conza.
 Andreas II., Kg. v. Ungarn 115. 201, 2.
 223. 358. 359. 390, 1. 454. 459. 461;
 G. Gertrud, S. Vela IV.
 Andreas da Sernia, Jurist 533. 534.
 Angelos, Theodor.
 Anhalt: Gr. Heinrich.
 Anna v. Zähringen, Gem. Ulrichs v.
 Riburg 4.
 Anselm v. Justingen, Marschall 51, 5.
 91, 4. 146, 3. 151. 159, 4. 426, 3.
 535.
 Anselm v. Rappolstein 514, 6.
 Anselm v. Speier, Marschall 91, 4.
 Antrodoco 307, 2. 340, 1.
 Antwerpen 503.
 Anweiler 63; f. Markward.
 Arenninen 301.
 Apricena 196. 198.
 Apulien 175. 150. 190. 191. 234. 242.
 273. 322. 495. 511. 536.
 Aquila, Roger von.
 Aquileja 346. 495: — Patr. Wolfger,
 Berthold.
 Aquino, Gr. Thomas.
 S. Arcangelo (Mimini) 104.
 Arduin, f. Harduin.
 Are: Gr. Gerhard.

- Arelat 119. 151. 307—310. 346. 453;
 — f. Wilhelm v. Bang, Wilhelm v.
 Montferrat.
 Arezzo: Bisch. Martin: — S. Fiora
 155, 1.
 Argetata 29.
 Arles 71, 3; — Erzb. Hugo.
 Arton f. Walram IV. v. Limburg.
 Armenien: Connetable Johann.
 Arnheim 357.
 Arno Fl. 254.
 Arnold II., Bisch. v. Chur *86, 2.
 Arnold, Domdekan v. Prag 353, 3.
 354. 356.
 Arnold, Kreuzprediger 305, 1.
 Arnold, Gr. v. Hütteswagen 503, 4.
 Arnold, Gr. v. Poo; 39, 2.
 Arnold v. Gymnich 448.
 Arnberg: Gr. Gotfrid.
 Arnburg, Kl., 363.
 Arnstein, Gebhard von.
 Arnulf v. Turenarde 407. 408, 1. 500.
 Aruata 251, 1.
 Ascoti (Capitinata) 304.
 Aspremont, Johann von.
 Assenburg 369.
 Assisi 122, 4 f. Fran; — S. Maria
 de Portiuncula *168, 1. 411.
 Asti 81. 85. 91, 3. 101. 165. 169. 267, 1.
 298, 1. 299. 339, 3. Bischof 293 f.
 Albert.
 Atrani 346, 1.
 Augsburg 33. 36, 1. 37. 49. 50—52.
 294, 1. 411. 456. 539. — Bisch. Sig-
 frid, Siboto.
 Auteuil, Pierre d'.
 Auvergne, Graf der, 152, 4.
 Ayngone: Gr. Stephan, Clementia.
 Avellino: Gr. Jakob von S. Severino.
 Aversa 141, 2. 178. 205. 539. f. Rai-
 nald; — Bisch. 213. 214. — Bisch.
 Rajuin, Johannes.
 Avešnes: Burchard, Guido von.
 Avignon 308—310. 453, 1. 501.
 Avanches, Heinrich von.
 Azzo VII. Novello v. Este, Mtgr. v.
 Ancona 87, 6. 117, 6. 120, 2. 122.
 123. 183. 235, 2. 256—259. 274, 1.
 284. 285, 1.
- B.**
- Baar 9.
 Baden: Mtgr. Hermann V., Heinrich.
 Baimont, Sibald de.
 Bagnacavallo 253, 2.
 Baiern 70, 5. 326. 363. 392. 412. 413.
 455—460. 478. 485, 2. Herz.
 Ludwig I., Otto II.; — Pfalz-
 grafen 67, 3. vgl. Otto v. Wittels-
 bach, Rapoto v. Ortenberg.
- Balduin v. Braunschweig, Minorit
 410, 1.
 Balduin VI., Gr. v. Flandern u. Henne-
 gau, Kaiser v. Konstantinopel 402.
 Der falsche Balduin 402—409. 458.
 499. 539.
 Balduin v. Senefse 473.
 Balian v. Sidon 160, 3. 243.
 Bamberg 412; — Bischof Ekbert.
 Bangio Fojetano 209.
 Bapaume (Artois) 407, 1.
 Bar: Gr. Heinrich II.
 Bar-sur-Seine 406.
 Barchul, Saracene (Sirgenti) 188, 4.
 Bardoneil 351, 5. 435. 438. 439.
 451, 4.
 Bareto, Rainald von.
 Bari 139. 327. S. Nikolaus 139, 1.
 143, 6; — Erzb. Andreas, Marinus.
 Barletta 245. 327.
 S. Bartholomäus de Trisulto 546. 548.
 Bartholomäus, Kardpresb. v. S. Pu-
 dentiana 546. 547.
 Bartholomäus, Baumeister 205, 4.
 Basel 62. 453, 4. 514. Schultheiß Konrad
 Mönch; — Bisch. 67. 497. 514, 6;
 Bisch. Walther, Heinrich; — Scho-
 lastikus Heinrich.
 Bassano 258.
 Bafuin, Bisch. v. Aversa 142, 1. 528.
 Bang, Wilhelm von.
 Beatriz, L. Philipps v. Schwaben,
 Gem. Ferrands II. v. Kastilien 23, 1.
 Beauvais: Bisch. Milo.
 Bebenhausen: Abt Konrad.
 Beirut 223, 5.
 Bela IV., kgl. v. Ungarn 223. 388.
 389. 390, 1. 459, 2. Gem. Maria
 Kasaris.
 Belluno: Bisch. Philipp.
 Ben-Abed, sarac. Emir 159.
 S. Benedetto di Fucino 190, 1.
 Benedetto Gallero v. Venedig 99.
 Benedikt, böhm. Kanzler 354.
 Benevent 138, 4; — Mag. Rosfrid.
 Bensheim 518, 6.
 Bentheim, Graf von, 509.
 Berard, Erzb. v. Messina 216.
 Berard, Erzb. v. Palermo 128. 196, 2.
 283, 6.
 Berard v. Dera, Gr. v. Alba 111, 2.
 Berard I., Gr. v. Loreto u. Conversano
 111, 2.
 Berard II., Gr. v. Loreto 111, 2.
 Berard Gentile, Gr. v. Nardo 246.
 Berengaria, L. Alfons IX. v. Kastilien,
 Gem. Johannes v. Brienne 220, 1.
 227, 2. 228, 1. 234. 245. 286, 1. 2.
 Berengaria v. Kastilien, Gem. Alfons
 IX. v. Leon 309, 2.

- Berengaria, Gem. Waldemars II. v. Dänemark 421, 1.
 Berg (Neu-) 476, 3. Vgl. Altenberg; — Grafschaft 472. 476. — Grafen 466. 470. 476. 477. — f. Adolf VI., Irmgard, Engelbert, Heinrich v. Limburg.
 Bergamo 52. 53. 165, 1. 169, 6. 170, 1. 266. 290. 297; — Bisch. Johannes, Dominikaner Guaf.
 Bern 4, 5. 10. 63. 360. 394. 453, 4.
 Bernburg 24, 1.
 Bernger v. Entringen, Bisch. v. Speier 352, 3. 432. 451.
 Bernhard, Bernard:
 h. Bernhard 322, 2.
 Bernhard III., Bisch. v. Paderborn 66, 3. 358. 425.
 Bernhard v. Lippe, Bisch. v. Selonien 374. 422.
 Bernhart, Herz. v. Kärnten 16, 1. 175, 1. 241. 326, 1. 389. 391. 462. 468. 483. 499. 513.
 Bernhard, Gr. v. Spiegelberg 478.
 Bernhard, Gr. v. Wölpe 374, 3.
 Bernhard v. Horstmar 198. 237, 2. 355, 2. 427. 433. 439. 445. 454. 457. 460. 509. 510. 540.
 Bernstein (Eisaf) 398, 1. 497. 514. 515, 6.
 Beromünster 356, 4. 363. 394.
 Berthold v. Meran, Patr. v. Aquileja 89. 100. 115. 120, 2. 123. 149, 6. 164. 172. 174. 175. 359. 483. 513, 4.
 Berthold, Bisch. v. Brixen 33, 1. 2. 51. 52. 196. 389. 411.
 Berthold, Bisch. v. Lausanne 8, 3. 9.
 Berthold, Bisch. v. Lübeck 375, 1. 419, 2. 430. 441, 5. 504, 2.
 Berthold v. Teck, Bisch. v. Straßburg 28, 1. 365. 397. 398, 1. 451. 497. 498. 514—516.
 Berthold, Kaplan Ludwigs v. Thüringen 289, 1. 326, 4. 330, 4.
 Berthold IV., Herz. v. Zähringen 10, 1.
 Berthold V., Herz. v. Zähringen 3 ff. 8 ff. 36. 57; — G. Clementia v. Auronne.
 Berthold, Gr. v. Bogen 536.
 Berthold, Gr. v. Heiligenberg 146, 3. 179.
 Berthold v. Alfeld 146, 3.
 Berthold v. Herßlingen 18, 1. 186. 191; Reichseitar in Tuscien 167, 1. 251, 3. 303. 304. 307.
 Berthold v. Wangen 146, 3.
 Bertinoro 78, 2. 92.
 Bertrada v. Arosfig, Nekt. v. Luedlinburg 479.
 Bertraud, Kardvressb. v. S. Johann u. S. Paul 308, 2.
 Bertraud de Rais = falscher Balduin? 407. 408, 1.
 Besançon 369; — Erzb. Amadeus, Konrad v. Urach, Gerhart, Johann v. Abbeville.
 Bethlehem: Bisch. Kainer.
 Betuwe 401.
 Bingen 491.
 Bischofsheim 365.
 Bivente, Eble von 369, 1.
 Blanca v. Kastilien, Gem. Ludwigs VIII. v. Frankreich 220, 1. 309, 2. 500.
 Blanca von Navarra, Gr. v. Chamagne 5. 6. 7. 45.
 Blandrate, Grafen 297, 1. 315, 2; — Gr. Gottfried, Guido.
 S. Blaffen, Kl. 496, 3.
 Bledete 414, 3. 416. 439. 451. 480.
 Blodelsheim (Neubreisach) 514, 5. 515.
 Bobbio: Bisch. Albert.
 Bodensee 367.
 Bodo v. Homburg 478.
 Bodingen (Heilbrunn) 367.
 Böhmen 382—388: Herz. Friedrich, Kg. Ottokar, Wenceslaw; Kanzler Benedikt.
 Bogen: Gr. Albert IV., Berthold.
 Boigenburg 426. 435.
 Bojano 138. Rocca di B. 202; — Bisch. Johann.
 Botel 24.
 Bolanden, Werner von.
 Bologna 29. 76, 2. 82. 84. 91. 92, 3. 96. 100. 102. 104. 149, 5. 164. 165. *168, 1. 172. 173. 176. 182. 228, 1. 257. 259—261. 266. 267. 270. 286, 2. 287. 288. 289. 297. 299. 306. 311. f. Bonifacius Guicciardi.
 Bod. Wilhelm v. Buxterla; — Studium 117. 233. 260, 1. 261. 295. 311; — Bisch. Heinrich.
 Bonaventura, Bisch. v. Rimini 92, 3. 215, 3. 262, 4. 265. 283.
 Bondanello 256, 2.
 Bondeno 87. 88. 89, 1. 98. 256. 257.
 S. Bonifacio: Gr. Richard.
 Bonifacio, Mtgr. v. Montferrat 228, 2. 297, 1. 312, 1. 315, 2. 320.
 Bonifacio de Camarano 210, 3.
 Bonifacio Guicciardi v. Bologna, Podesta v. Siena 254, 5.
 Bonn: Kressl Heinrich v. Rosenart; Scholast. Gerung.
 Bonshomo, Mtgr. 31, 2.
 Bordeaux, Erzb. von, 298
 Borgo S. Donnino 91. 293. 295. 296. 297. 298. 300. 382, 2. 485. 486.
 Bergoforte 96.
 Bortum 325, 5.
 Bernbörde 506. 507.

Bornin von Melkenburg 506.
 Boulogne: Gr. Reginald.
 Bouvines 418. 499.
 Bovens, Ritter de, 488.
 Bovino, Bischofsm 528.
 Boyen 52.
 Brabant 59. 501: — Herz. Heinrich I.,
 Maria, Heinrich II.
 Bracciano, See von, 117, 5. 118.
 Bradel, Herren von, 358.
 Brandenburg 375. 524: — Mgr. Al-
 brecht II., Mechtild, Johann I., Titto
 III.: — Bisch. 375. Bisch. Gernand.
 Braunschweig 22, 1. 412. 503. 505.
 506. 508. 509. Minorit Balduin:
 — Pfalzgr. Heinrich I., Heinrich II.,
 Agnes, Irmgard.
 Bregenz 120, 1.
 Brebna: Gr. Friedrich, Serbie.
 Breisach 3. 9, 5. 62; — Schultheiß
 514, 6.
 Breisgau 9. 10.
 Breitenfeld (Rageburg) 439, 3.
 Bremen 507, 1. Kapitel 182, 4. 374.
 375: — Erzbisch. 65. 67, 3. 225.
 377. 445: Erzb. Waldemar, Gerhard I.,
 Gerhard II.
 Bremervörde 24.
 Brenner 284. 326.
 Breſcia 82. 83. 90. 91, 1. 149, 5.
 168, 1. 260, 2. 262. 263. 265. 266.
 270. 271, 3. 297. 320, 3. Erdbeben
 255; — Bisch. Albert: — Domini-
 kaner Gnala.
 Bretagne: Herz. Peter Mauclerc v.
 Richmond.
 Breuchtal 6.
 Brienne 200, 3. Vgl. Johann v. Jeru-
 salem, Isabella I., Walthar d. ä.,
 Walthar d. j., Erard.
 Brindisi 139. 146. 195. 228, 2. 242.
 243. 318, 4. 327—335. 511. 518, 3.
 S. Andrea 330. Münze 338, 1; —
 Erzbisch. 136, 4. 213. 215. 313, 7.
 Erzb. Peregrin, Petrus.
 Bruyn 284, 2. 411. 483, 2: — Bis-
 thum 70. Bisch. Berthold, Heinrich.
 Bruno, Bisch. v. Meissen 362.
 Bruno, Bisch. v. Schwerin 439.
 Bruno v. Hsenburg, Propst v. S. Georg
 zu Köln 473, 1.
 Buchegg, Grafen von, 10.
 Buchlow, Bisch. v. Prag 387. 388, 1.
 Büdingen, Gerlach von.
 Bulgaren: Jar Joanniska.
 Burgdorf 27, 2. 394.
 Burgb, Hubert de.
 Burgos 23, 1.
 Burgund (Reichs-) 9, 6. 10, 3. 11, 4.
 27, 2. 346. 394. 453: — Rektor:

Berthold V. v. Zähringen, Kg. Hein-
 rich VII.
 Burgund (franz.) 406; — Herz. Leo.
 Burthard, Gr. v. Mansfeld 51.
 Burthard v. Avesnes 398; G. Mar-
 garethe v. Flandern.
 Burthard v. Wolfenbüttel 375, 1.
 Burgenland 225, 2.
 Busdorf 358, 4: Propst Heinrich v.
 Bradel.
 Bußnang, Konrad von.

C vergl. G.

Caesarea, s. Cesano.
 S. Caesaria (Modena) 168, 1.
 Caesarius, Bisch. v. Namagusta = Erzb.
 v. Salerno 248, 2.
 Caesarius, Mönch in Heisterbach 354.
 473. 474.
 Caesarius v. Szeier, Minorit 411. 412.
 Caesarius, Hauptmann in Luedlinburg
 25. 369. 378, 1.
 Cadel, Wilhelm.
 Cairel, Elias.
 Cajazzo 131.
 Calabria 139. 178. 180. 242. 526.
 Calatagironne 140, 2.
 Camarano: Lodo, Bonifacius, Kon-
 rad von.
 Cambrai 61. 70, 1. 460, 3. 491. 492;
 Bisch. Johann. Gertrid.
 Campagna 120; — Rektor Romanus
 v. S. Angelo.
 Campiglia, Tankred von.
 Canaveſe 176.
 Cannä 245.
 Canosa 208, 4.
 Canossa 170.
 Canterbury: Augustiner 317, 1; — Erzb.
 334, 5 s. Thomas, Stephan Langton.
 Caprinata 196. 205. 208.
 Carodistria 178, 4.
 Capua 128. 132 ff. *136. 139. 140, 4.
 142. 178. 179. 182, 4. 196. *197, 3.
 198. 230. 234. 339. 341. 351, 3.
 525—534 vgl. Thomas, Petrus v.
 C.; — Erzbisch. 214; Erzb. Rai-
 nald II., Jakob.
 Carceri, Leo delle.
 Carlisle: Bisch. Walthar.
 Carpegna: Gr. Thaddeus.
 Carretto: Mgr. Heinrich, Titto.
 Carsofi 335, 1.
 Carus, Erzb. v. Monreale 46, 2.
 Caruso 538.
 Casale 85. 100.
 Casaleto, Gr. von, 87. 94. 101.
 Casamari, Al., 178. 180, 2. 181: — Abt
 Johannes.
 Casanova, Al. (Penne) 145, 3. 236, 3.

- Caserta: Gr. Thomas, Wilhelm.
 Castel del Bosco 186. 254.
 Castel Amolese 165. 173. 182. 259. 260.
 Castelnovo: Gr. Ilbert.
 Castel S. Pietro 100. 103. 104.
 Castilien: Alfons VIII., Heinrich,
 Blanka, Berengaria, Alfons IX.,
 Fernand III.
 Catania 140, 2. 140, 4. 161, 5. 189, 3.
 199. 207. *208, 1. *215. 228, 2. 315.
 428, 3. 431. 448. 451. 531; — Catha-
 nienensis marescaucus (?) 207, 2; —
 Bisch. Walther v. Paelear.
 la Cava, Kl., 231.
 Cavata s. Tagliata.
 Ceccano, Johann von.
 Cesalu 188. 278, 2; — Bisch. Harduin.
 Celano 138. 190. 202. 204 (= Caesae-
 rea). 322 s. Thomas Minorit; —
 Gr. Thomas, Richard, Petrus.
 Celle 504, 5.
 Geneva: Bisth. 174.
 Centumcellae 184.
 Ceperano 121. 123. 131, 4.
 Ceredo, Kl. 91, 1.
 Cervera 92.
 Cesena 85; — Bischof 283, 6.
 Champagne 5 ff. 406. 418; — Gr.
 Blanka v. Navarra, Theobald IV.
 Chappes, Clarembald de.
 Chätenois (Lothr.) 7.
 Chauncay (Vassv) 406, 3; Erard de.
 Chester, Gr. von, 153, 4.
 Chieme: Bisthum 57, 2. 390—392;
 Bisch. Rüdiger.
 Chieti: Gr. Simon.
 Chiugi: Bisch. Hermann.
 Christian, Bisch. v. Preussen 26.
 Christoph, S. Waldemars II. v. Däne-
 mark 482. 508.
 Chur: Bisthum 67, 5. Bisch. Arnold II.,
 Rudolf.
 Cilicien s. Armenien.
 la Cisa, Apenninenpaß (Fontremoli) 301.
 Cistercienser *145, 3. 226. 242. 290, 5.
 317. 374, 35; — Citeaux 47, 3.
 Citta di Castello 122, 4.
 Civita Castellana 29, 7.
 Civitate (del Fortore) 138, 5.
 Civitavecchia vgl. Centumcellae.
 Clarembald de Chappes (Bar-sur-Seine)
 406.
 Clements V. Papp 109.
 Clementia v. Auxonne, G. Bertholds V.
 v. Zähringen 27, 2. 391; G. Eber-
 hards v. Kirchberg 394, 1.
 Clementia v. Namur, Gem. Konrads
 v. Zähringen 4, 2.
 Clementia v. Zähringen, Gem. Hein-
 richs des Löwen 4, 2.
 Clementia v. Zähringen, Gem. Hum-
 bert III v. Savoyen 10, 1.
 Coelestin III. Papp 358, 4.
 Coelestin IV. Papp 546.
 Colle 186, 3.
 Columbarta (Modena), Kl. 168, 1.
 Como 86, 2. 90, 3. 165. 171, 2. 255, 5.
 297, 1. 298, 1. 535; — Bisch. Wil-
 helm.
 Compostella 220.
 Concordia: Bisch. Friedrich.
 Conti von Segni 235 vgl. Innocenz
 III., Gr. Richard, Hugo v. Ostia,
 Philipp, Rainald, Stephan.
 Conversano: Gr. Berard v. Loreto.
 Conza: Erz. Andreas.
 Corleone 210, 3.
 Corneto 184.
 Cosenza 162. 189, 3. s. Wilhelm; —
 Erz. Lutas.
 S. Cosmano (Sicilien) 189, 3.
 Cosna (Forli) 287.
 Costa, Alaman da.
 Cotrone: Gr. Stephan, Walther.
 Crema 82. 83. 97. 261. 270. 295. 296.
 297, 1.
 Cremona 76—91. 94. 97. 98. 102. 168, 1.
 172. 211. 212. 242. 253, 1. 256.
 260, 2. 261. 262. 265. 266. 267.
 269. 272. 282. 284. 288. 289, 2.
 293, 5. 294. 295. 298, 1. 299. 483, 1.
 542. 543; — Bisch. Homobonus
 Domb. Nikolaus.
 Crescentino, Gregor de.
 Cunizza v. Romano, Gem. Richards
 von S. Bonifacio 259, 1.
 Cypern: Kg. Heinrich.

D.

- Dänemark 225. 386. 419—446. 479—
 483. 503. 504. 506—508. Vgl.
 Knud VI., Waldemar Kl., Zugeborg.
 Dagsburg 497. 515, 6; — Grafschaft
 48. 67. 396. 497. 498. 513 ff. 540;
 Gr. Albert, Gertrud.
 Dalmatien 390, 1.
 Damiana 13. 32. 33. 34. 38. 108.
 143, 1. 145—162. *159, 1. 177, 1. 178.
 191, 2. 219. 224. 229, 1. 278, 1. 322, 6.
 334, 5. 335. 363. 535. 536.
 Dammartin, Reginald de.
 Dampierre, Wilhelm von.
 Dandolo, Marino.
 S. Daniele (Peschiera) 96. 289, 2.
 Dannerberg 423. 433 ff. 440. 441, 5.
 480. 484; Gr. Volrad.
 Dassel: Gr. Adelf.
 Degehart, Probst v. Haug 291.
 Deliusch 379, 4.

Delsberg: Vogt 514, 6.
 Demetrius von Montserrat, Mg. v. Theßalonich 198. 228.
 S. Denis 218, 2; — Abt Pierre d'Anteuil.
 Desenzano 168, 1.
 Deutschland passim.
 Deutschorden 118. 131, 5. 156. 243. 246. 283, 6. 338, 1. 356, 1. 382, 2. 434. 453, 2. 486; M. Hermann v. Salza.
 Deventer 400; Propst Dietrich.
 Dietbo, Theto von Ravensburg 11, 4. 427. 439.
 Dietmar von Lichtenstein 389.
 Dietrich, Theodorich:
 Dietrich, Erz. v. Trier 6, 3. 39, 2. 148, 1. 339, 3. 347. 350, 2. 351, 3. 358, 2. 364. 370. 390. 437. 439. 446, 1. 451. 468, 3. 469, 2. 474. 483. 489, 1. 490, 2. 493. 495. 499. 524.
 Dietrich III. (v. Isenburg), Bisch. v. Münster 39, 2. 345, 3. 399. 400. 439. 466. 467. 468. 471. 472. 473.
 Dietrich, Bisch. v. Würzburg 352, 1. 367. 432. 453, 2.
 Dietrich v. Lippe, Propst v. Deventer 510.
 Dietrich, Mtgr. v. Meissen 362. 378; Gem. Jutta.
 Dietrich, Gr. von Isenburg (Neu-Limburg) 477, 2.
 Dietrich, Gr. v. Kleve 39, 2. 345, 3. 467, 1. 499. 509.
 Diez: Gr. Gerhard, Heinrich.
 Dillingen: Gr. Hartmann.
 Dipold, Diopuld, Tybbold, vgl. Theobald:
 Dipold, Mtgr. v. Vohburg (Hohenburg) 33, 1. 51, 5. 196. 389. 426, 3. 428, 4. 535.
 Dipold v. Schweinspeunt, Gr. v. Acerra, Herz. v. Spoleto 128. 131. 204. 205, 1. 279.
 Tybbold de Dragone 131, 5.
 Dishmarschen 504, 2. 506. 509.
 Dominikaner 317, 1. 413 f. Dominikus, Guala, Johannes.
 S. Dominikus *165, 1.
 Donauwörth 63. 284, 2. 511.
 Dorpat 444; — Bischof s. Leal.
 Dortmund 63. 438. 451, 4. S. Katharina 41, 3. 67, 5; Gr. Konrad.
 Doffo am Reno 257, 2.
 Douai 404, 2. 499, 4.
 Dragone, Tybboldus de, s. Dipold.
 Drenthe 509—511.
 Düna fl. 419. 421. 422.
 Dusdeo, Albertinus de.
 Durlach 505.

G.

Gerbach a. Redar 68, 3.
 Gerbach, Kl. 363.
 Gerhard II., Erz. v. Salzburg 15. 16, 1. 67, 3. *227, 6. 361. 389—392. 437. 460. 468. 483. 495. 496. 499. 512. 517, 3.
 Gerhard, Gr. v. Altena 465.
 Gerhard, Gr. v. Helfenstein 51, 5. 146, 3.
 Gerhard, Gr. v. Kirchberg 394, 1.
 Gerhard d'Estac, Kastellan v. S. Miniato 306; Vikar in Tuschien 307.
 Gerhard v. Lantern, Minus in Tuschien 105. 166. 182. 182, 4.
 Gerhard v. Tann, Truchseß v. Waldburg 51, 5. 120. 349. 350. 351, 3. 425. 426, 3. 428. 433. 439. 488. 524.
 Gerhard v. Wintersletten 488.
 Gersheim, Kl. 516.
 Gholi 529.
 Gbrach, Kl. 348, 3; Abt 353.
 G'Gcluse 404, 2.
 Gger 35. 44, 3. 56. 64. 377, 3. 426. 428.
 Ggno IV., Gr. v. Urach 4. 5. 5, 3. 9, 6. 7. 16. 27, 2; — G. Agnes v. Zähringen.
 Ggno V., Gr. v. Urach-Freiburg 9. 16. 27 ff. 47. 50. 290, 5. 393. 394, 1. 438. 515.
 Ggshheim (Essaf) 514. 515, 6.
 Gider, fl. 481. 507.
 Eisenach 413.
 Eichstätt: Bisch. Hartwig, Heinrich I.
 Ekbert v. Meran, Bisch. v. Bamberg 9. 28, 1. 39, 2. 48, 4. 50. 241. 326, 1. 366. 389. 390, 1. 428, 4. 437, 3. 462. 463, 2. 468. 483. 490, 2. 512. 516.
 Ekkehard, Bisch. v. Merseburg 241. 285, 4. 293. 326, 1. 362. 425. 439. 479. 495, 5.
 Elbe, fl. 438. 439. 440. 441. 451.
 Eleonore, G. Wilhelms v. Pembrote 449, 2.
 Elias Cairel, Troubadour 228, 2.
 Elisabeth v. Flanbern, G. Philippus II. v. Frankreich 402.
 Elisabeth v. Ungarn, G. Ludwigs IV. v. Thüringen 379. 380. *442, 5.
 El-Kamil, Sultan v. Aegypten 154. 155. 156.
 Elfa fl. 301.
 Elsaf 6. 50. 63. *75. 367. 395, 3. 412. 413. 497. 513 ff.; — Landgr. Sigbert, Heinrich.
 Elwanzen: Abt Kunz.
 Elv, Bischof von, 153, 1.

- Emmenthal 10.
 Emmerich, Kg. v. Ungarn 118; Gem.
 Konstanze v. Aragonien.
 Emo, Abt v. Werum 472, 4.
 Endsee, Albert von.
 Engelhard, Bisch. v. Raumburg=Zeitz
 39, 2. 196. 284. 293. 376, 3. 425.
 439.
 Engelbert v. Berg, Erzb. v. Köln 12, 4.
 30, 3. 32. 39, 2. 41. 45, 1. 48, 9.
 118, 7. 198. 226. 227. 345; Guber-
 nator 346—477. 480. 481. 486. 488.
 491. 502. 524. 540.
 Engelbert v. Zfenburg, Bisch. v. Osnab-
 rück 439. 466. 467. 468. 471.
 472. 473, 1.
 Engern 23, 4. 375. 376, 4.
 England 14. 22, 2. 217—219. 222. 226.
 255. 325. 418. 447 ff. 502. 503; —
 Kg. Richard, Johann, Heinrich III.
 Enß, Hl. 459, 2.
 Entringen, Bernger von.
 Enzo s. Heinrich.
 Epirus: Fürst Theodor Angelos.
 Eppingen 505.
 Erard v. Brienne 5. 7, 2.
 Erard v. Chancenay 406, 3.
 Erard, lothr. Kämmerer 5, 5.
 Erba 168, 1.
 Erfurt 21, 3. 21, 4. 24, 1. 27. 70, 2.
 372. 412.
 Erich, S. Waldemars II. v. Dänemark
 482. 508.
 Erminjund v. Luxemburg, G. Walrams
 IV. v. Limburg 402.
 Ernst, Gr. v. Belfort 146, 3. 536.
 Effen. Kl. 399. 466. 467.
 Eßlingen 166, 2. 367, 5. 516, 5. 535.
 Estac, Eberhard d'.
 Este: Mgr. Adobrandin, Hzgo VII.
 Esten, Estland 26. 419—422. 443, 2.
 444. 508.
 Etch, Hl. 289, 2; Etchstraße 285. 289.
 Ettingen 505.
 Everstein, Grafen von, 505; — Gr.
 Heinrich, Konrad.
 Exeter: Bisch. Wilhelm.
 Ezzelin II. der Mönch, v. Romano
 257. 259, 1.
 Ezzelin III. v. Romano 89, 2. 257 ff.
- F.
- Faenza 51, 4. 76, 2. 82. 84. 91. 92.
 95, 2. 100. 103. 104. 165. 173. 174.
 182. 259—261. 267. 271. 283, 4.
 286. 287. 288. 291, 3. 297; — Bisch.
 Roland, Albert.
 Falkenstein: Gr. Joier.
 Falsetro, Benedetto.
 Famagusta: Bisch. Caesarius.
 Fano 29. 183. 273, 5. 274.
 Fauche, Hugo von.
 Faucigny, Aimo von.
 Feltre: Bisch. Philipp.
 Ferentino 120. 197 ff. 239. 240. 340.
 376. 378. 415.
 Fermo 123, 2; — Bisch. Petrus, Rai-
 nald Minaldi.
 Fernand II., Kg. v. Kastilien 23, 1.
 Gem. Beatriz.
 Fernand III., Kg. v. Kastilien 220, 1.
 Ferrand, Gr. v. Flandern 309, 2. 398.
 402. 499—501. 503, 3.
 Ferrara 31. 82. 87. 88. 94. 102. 119, 1.
 169, 6. 170. 171. 173. 255, 2. 256.
 257. 285. 297, 1. 315, 2 vgl. Salin-
 guerra, Hzgo v. Este; — Bisch.
 Roland.
 Ferraria, S. Maria de.
 Ferri, Hugo.
 Ficarolo 88. 89, 1.
 Fidesminus de Maione 192, 3.
 Fiesole: Bisch. Ildebrand.
 Fighine 254.
 Figueira, Quilhem.
 Filangieri, Marinus.
 S. Fiore di Arezzo 185, 1.
 Fiore, Kl. (Calabrien) 526.
 Fiorenzuola (Piacenza) 261. 295. 296.
 Flandern 398. 401—409. 509; —
 vgl. Balduin VI., Elisabeth, Johanna,
 Ferrand, Margarethe.
 Florentinus IV., Gr. v. Holland 399.
 400. 401. 509—511.
 Florenz 93. 105. 117, 5. 149, 4. 164.
 168, 1. 171. 183. 186. 254. 267.
 301.
 Floris, Abt v. Zuden 351, 3.
 Foggia 139. 141, 2. 196. 205. 208.
 234, 5. 235, 5. 236. 237, 1. 244.
 327, 4.
 Foligno 30. 131, 5. 186.
 Folquet v. Romans, Troubadour 147, 4.
 152, 3.
 Fondi, Graffschaft 101, 4. 131; — Gr.
 Roger v. Aquila.
 Fonte Laureato, Kl. 526.
 Forcalquier 309.
 Forti 76, 2. 104. 111, 2. 287, 2.
 Forlimpopoli 85.
 Fossanova, Kl. 140, 2 s. Stephan v. F.
 Fossombrone 183.
 S. Francisus v. Assisi *168, 1. 411.
 412; s. Minoriten.
 Frangipani 29. 143, 1 s. Heinrich,
 Petrus.
 Franzen 326. 412.
 Frankfurt 24. 27. 39—47. 68, 6. 90.
 118, 7. 225. 357. 370. 371, 1. 372.
 398. 399, 2. 432. 433. 437. 451.

458. 463. 464. 470. 471, 3. 474.
491. 523. 524. 539—541.
Frankreich 14. 216—219. 221. 226.
418. 447—463. 483. 491. 499. 509.
502. 503; Kg. Philipp II. August,
Ludwig VIII., Ludwig IX.
S. Fratello (Fatti) 210, 3.
Fratta (Ferrara) 257.
Freiburg im Breisgau 9. 27. 471, 3;
Gr. Egeno V.
Freiburg in Thüringen 381.
Freiburg im Neckland 5. 27, 2. 63.
Freising: Bisch. Otto II., Gerold.
Friaul 174.
Friedberg 7, 4. 363. 491.
Friedrich, Bisch. v. Concordia 495.
Friedrich, Bisch. v. Halberstadt 15. 22.
182, 4. 372. 373, 1. 374. 375, 1. 439.
453. 509.
Friedrich, Bisch. v. Trient 59; Reichs-
legat 77.
Friedrich I., römischer Kaiser 61. 67.
70, 1. 71. 72. 73. 160. 349. 442, 1.
Friedrich II., römischer König u. König
von Sicilien 3 ff., Kaiser 109 ff., König
v. Jerusalem 243 ff.: — G. Kon-
stanze II.; R. Heinrich VII., Enzio,
Konrad IV.
Friedrich, Herz. v. Böhmen 454, 1: I.
Lubmila.
Friedrich II., Herz. v. Lothringen 5, 5.
Friedrich, S. Leopolds VI. v. Oester-
reich 390, 1. 450. 454. 461.
Friedrich IV., Herz. v. Schwaben:
Gem. Gertrud.
Friedrich II., Gr. v. Brehna 146, 3.
536.
Friedrich, Gr. v. Hsenburg 465—477;
— G. Margarethe v. Limburg; S.
Dietrich.
Friedrich, Gr. v. Leiningen 395. 396.
451; G. Gertrud v. Dagsburg.
Friedrich, Gr. v. Pfirt 475.
Friedrich v. Truhendingen (Trüdingen
nö. Nördlingen) 469. 505, 5.
Friedrich v. Stauf, Edent 146, 3. 535.
Friesach 389. 391. 432; Probst Karl.
Friesen, Friesland (vgl. Drenthe) 147.
224. 225. 249, 3. 325. 401; Friesen
(dänische) 504, 2.
Froburg: Gr. Hermann.
Frontenhäusen, Konrad von.
Froeschio 164.
Fürstenberg, Gr. von 25, 1.
Füssen, Kl. 365, 5.
Gulda 12. 14. 21, 3; — Abt Anno.
Gulfo, Bisch. v. Parva 51. 56. 89, 2, 4.
170, 1. 172.
Gacta 141, 2. 205. 339.
St. Gallen, Kl. 67. 453, 5. 496, 4: —
Abt Ulrich, Rudolf B. v. Chur,
Konrad v. Rufnung.
Gallin de Alliate, Fed. v. Ravenna
173, 5.
Gandersheim, Kl. 65, 4. 369. 377.
Gardasee, 255.
Garigliano, Kl., 131.
Gaurid, Kaiser v. Mailand, Kard-
presb. v. S. Marcus 546. 547,
Bischof d. Sabina 546.
Gebhard, Bischof v. Passau 226. 324.
330, 3. 361. 363. 389. 437. 468.
483. 512.
Gebhard von Arnstein 504, 3.
Geidegg, Heinrich von.
Geldern: Gr. Otto, Margarethe, Ger-
hard III.
Gelnhausen 63. 491.
S. Gemignano 186, 3.
S. Gemino 301, 4. 304, 2. 314, 3.
Genf: Bisthum 47, 3.
Gengenbach, Kl. 366, 2.
Gent 403.
Gentile: Berard, Matthäus.
Genoa 13. 55. 93, 4. 98—100. 104, 5.
128. 129. 142. 169, 1. 223, 5. 255, 2.
261. 266, 2. 282. 296. 299. 300.
529; vgl. Alaman da Costa,
Heinrich v. Malta, Wilhelm Forcus.
Georgien: Kgin. Ruffitana.
Gerbes, Insel 207.
Gerhard, Gerard:
Gerard, Erzb. v. Besançon 360.
Gerhard I., Erzb. v. Bremen 24. 67, 3.
Gerhard II. v. Lippe, Erzb. v. Bremen
24. 25. 59. 227, 6. 373, 1. 374. 375.
400. 427. 428. 430, 3. 431. 439.
441. 442. 505. 506. 507.
Gerhard, Gr. v. Are 39, 2.
Gerhard, Gr. v. Diez 348. 350. 351, 3.
425. 428, 4. 439. 451. 477, 5.
Gerhard III., Gr. v. Geldern 39, 2.
41, 3. 66. 356, 5. 357. 358. 399—
401. 464. 466. 472. 499, 2. 509—511.
Gerard, Gr. v. Orange 305.
Gerhard v. Horn 473.
Gerlach v. Büdingen 469. 483. 505, 5.
S. Germano *121, 5. 131. 135, 3. *197.
198. 238. *238, 1. *239, 1—242.
269. 305. 327. 328. 336. 340. 359.
374, 1. 460—463. 535. 541.
Gernand, Bischof v. Brandenburg 196.
376, 3.
Gernot, Abt v. Nienburg 362.
Gerold, Patr. v. Jerusalem 290. 293.
294. 297. 298, 3. 330. 331. 333.
338, 1. 501, 7.

- Gerold, Bisch. v. Freising 196. 359. 437.
 Gerold, Bisch. v. Salence 290.
 Gertrud v. Dagzburg, G. Theobalds
 v. Pothringen 6, Theobalds v. Cham-
 pagne 45. 395, Friedrichs v. Lei-
 ningen 395. 396. 539.
 Gertrud v. Meran, Gem. Andreas II.
 v. Ungarn 359.
 Gertrud, E. Leopolds VI. v. Oester-
 reich 461, 2.
 Gertrud v. Sachsen, Gem. Friedrichs IV.
 v. Schwaben 4, 2.
 Gerung, Scholasticus v. Bonn 224, 3.
 Gervasius, Abt 157, 4.
 Gevelsberg Schwelm) 465.
 Giano, Jordan von.
 Gioja (Vari) 190, 3.
 S. Giovanni di Persiceto 258. 259, 1.
 Girsbaden (Eßaß) 395, 1. 497. 498, 1.
 Girgenti 155. S. Nicolaus 155, 4. f.
 Barthol Saracene; — Bisth. 210, 1.
 Bisch. Urso.
 Girofaleo, Grifaleo (Bradano) 535.
 Girofaleo (Zanillace) 535.
 Gisbert v. Amstel 510.
 S. Gislén, Kl. 501.
 Giuliano, Agolin di.
 S. Giuseppe dei Mortilli (Zato) 159, 3.
 Glasberger, Minorit 410, 1.
 Gleint 359, 1.
 Gloria, f. S. Maria.
 Görz: Gr. Meinhard.
 Göttingen 505.
 Goito 95, 2. 96. 98, 3. 99; vgl. Zordel.
 Gonzaga 57. 58. 94. 98. 101. 102.
 121, 4.
 Gorgin de Metz = falscher Balduin?
 405, 1.
 Goslar 21 ff. 27, 1. 63. 412. 416, 3.
 425, 2. 440, 4. 508. 514, 5; Kl. Ren-
 wert 414, 3—417 f. Heinrich Minnik.
 Gotberg (Kärnthén) 499, 2.
 Gotfrid, Bisch. v. Cambrai 61, 5. 285, 4.
 294, 1. 308, 5. 357, 1. 451. 483, 1.
 491. 499.
 Gotfrid, Bisch. v. Oesl 517, 5.
 Gotfrid, Domprobst v. Regensburg
 494. 495.
 Gotfrid, Gr. v. Arnberg 467, 1.
 Gotfrid v. Blandrate, Gr. der Mo-
 magna 173. 182. 193. 259. 260.
 261. 315, 2.
 Gotfrid v. Menburg 473, 1.
 Gottha 413.
 Gotthland 145.
 Gotzuid (Ancona) 192, 3.
 Governolo 58, 3. 89, 1.
 Gosmar, Gr. v. Kirchberg 326, 1.
 Graisdach: Gr. Heinrich.
 Gramsbergen a. d. Rechte 510.
 Granwil-Grandvillars bei Delle 290, 4.
 Gratia, Bischof v. Parma 291. 293.
 306, 2.
 Gravelingen 442, 5.
 Gravina 322, 1.
 Graz 459.
 Gregor IX., Papst (f. Hugo B. v.
 Ostia) 112. 115. 116. 205. 209.
 315—341. *442, 5. 494—496. 511—
 519. 546—548.
 Gregor de Crescentio, Kardd. v. S.
 Theodor 354—386. 547.
 Grifaleo f. Girofaleo.
 Groitsch 350.
 Groningen 509.
 Grosseto 254. 255.
 Guala, Kardpresb. v. S. Martin
 237 ff. 315, 2. 547.
 Guala, Dominikaner 295. 316, 2. 320, 4.
 321, 2. 322, 2.
 Guarin de Montague, Meister d. Jo-
 hanniter 195. 197, 1. 198. 234.
 Guastalla 55. 59, 1. 96. 98. 211. 212.
 265.
 Gubbio 156.
 Guerra: Guido, Robert, Aginolf.
 Guicciardi, Bonifacius.
 Guido III., Bischof v. Praeneste 547.
 Guido, Gr. v. Blandrate 59. 315, 2.
 Guido Guerra 78, 2. 92, 3.
 Guido, Gr. v. Modigliana 196.
 Guido v. Avesnes 398.
 Guilhem Figueira, Troubadour 157.
 300, 3.
 Gunzelin, Gr. v. Schwerin 422.
 Gunzelin, Truchseß v. Wolfenbüttel,
 Reichslegat v. Tescien 152. 155—
 157. 190—193. 196. 235, 3. 369.
 378, 1. 426, 3. 433. 439. 506.
 Gurf, Bisthum 391. 392; — B. Ulrich.
 Gymmenich, Arnold von.
 §.
 Habsburg, Gr. von, 293 f. Gr. Rudolf,
 Albrecht, Ag. Rudolf.
 Hagenau, S 2. 15. 21, 4. 27. 28. 30.
 31. 45, 3. 48, 4. 75. 81. 83. 84. 85.
 86. 367. 420. 432. 453. 514. 515.
 517; — Schulth. Werner, Wölflin.
 Halberstadt 412; — Kapitel 369; —
 Bisth. 377; Bisch. Konrad, Friedrich.
 Haldisleben 430, 8.
 Hall, f. Schwäbisch-Hall.
 Halland: Gr. Nikolaus I., Nikolaus II.
 Hallermann: Gr. Rudolf.
 Hals, Herren von 536 f. Albert, Aram.
 Hamburg 441. 442. 481. 504. 506; —
 Kapitel 374. 375. 427.
 Hannover 505.
 Harburg 24. 25. 419. 442, 7.

- Hardenbergh a. d. Rechte 510.
 Hartman, Bisch. v. Ceftalu 128. 129, 2.
 136, 4. 188. 211. 230, 1. 276. 278.
 280, 1.
 Harricn (Eftland) 441. 508.
 Hartberg (Steiermark) 460, 1.
 Hartmann, Gr. v. Dillingen 508, 5.
 Hartmann, Gr. v. Riburg 5. 356, 4. 363.
 394; — G. Margarethe v. Savoiem.
 Hartmann, Gr. v. Wirtemburg 39, 2. 51.
 Hartwig, Bisch. v. Eichstädt 39, 2.
 Hartwig v. Rutenburg, Küchenmeister
 146, 3.
 Harzburg 426. 433, 4; — Gr. Heinrich,
 Hermann.
 Hastières, Kl. 498.
 Haug: Propst Degenhard.
 Havelberg, Bisch. Heinrich.
 Heidelberg 393.
 Heilbronn 367.
 Heiligenberg: Gr. Berthold.
 Heiligenkreuz, Kl. 459, 3; — Abt 354.
 Heiliges Land f. Jerufalem.
 Heilsbrunn, Kl. 496, 3.
 Heinrich v. Molenart, Erzß. v. Köln
 321, 2. 355, 2. 446, 1. 468, 3. 470—
 477. 488, 3. 491. 498. 501, 7. 502.
 503, 4.
 Heinrich, Erzß. v. Mailand 34, 1. 81.
 172. 175. 264. 291, 1. 293. 295.
 298, 3. 320, 4. 321.
 Heinrich, Bisch. v. Basel 8, 3. 9. 16, 1.
 39, 2. 62. 293. 370. 499.
 Heinrich, Bisch. v. Bologna 92, 3. 172.
 283, 6.
 Heinrich, Bisch. v. Brigen 285, 4. 293.
 389, 1. 512, 4.
 Heinrich v. Hülplingen, Bisch. v. Eich-
 städt 468. 489. 494, 1. 499. 508, 5.
 512. 517.
 Heinrich, Bisch. v. Mantua 283, 6. 295.
 298, 3.
 Heinrich v. Bractel, Probst v. Buschorf,
 Bisch. v. Paderborn 358.
 Heinrich, Bisch. v. Rakeburg 375, 1. 419, 2.
 Heinrich II. v. Beringen, Bisch. v. Straß-
 burg 12, 4. 60. 68. 365.
 Heinrich v. Saarbrücken, Bisch. v. Worms
 12, 4. 16, 1. 39, 2. 48, 4. 68. 196.
 285, 4. 293. 361. 393. 413. 432. 490, 2.
 Heinrich, Abt. v. Reichenau 8, 3. 291.
 Heinrich v. Molenart, Propst v. Bonn 470.
 Heinrich v. Tann, Dompropst v. Kon-
 stanz, Protonotar 20. 103. 196. 347.
 349. 352. 353. 488.
 Heinrich Winnike, Propst v. Neumerk
 414—417.
 Heinrich Scholastikus v. Basel 224, 3.
 Heinrich V., röm. Kaiser 62. 409, 3.
 Heinrich VI., röm. Kaiser 35. 43. 74.
 97, 8—99. 116. 120, 4. 131. 132.
 137. 531, 1; — G. Konstanze 1.
 Heinrich VII., König v. Sicilien, Herz.
 v. Schwaben 15. 17 ff. 27. 33, 1.
 35; Rektor v. Burgund 36 ff.; röm.
 König 42—52. 61. 68, 3. 73 ff. 106.
 107. 118. 166, 2. 179. 226. 227.
 241. 284. 289. 292. 294. 326, 5.
 345—524. 539.
 Heinrich Rasse, Edgr. v. Thüringen,
 röm. Kg. 28, 1.
 Heinrich VII. v. Luxemburg, röm.
 Kaiser 109.
 Heinrich, S. Alfons VIII., Kg. v. Ca-
 stilien 309, 2.
 Heinrich, Kg. v. Cypren 247, 2.
 Heinrich III., Kg. v. England 217.
 310, 3. 334. 5. 339, 3. 404. 405. 418.
 448, 2. 449—463. 502. 503. 510.
 Heinrich (Enzio), Kg. v. Sardinien 75.
 Heinrich I. v. Braunschweig, Rheinpfalzgr.
 11. 14. 15. 18. 21, 3. 22 ff. 41; Reichs-
 vifar 346, 2. 371. 372. 373. 375. 376.
 377. 378, 1. 427. 442. 478. 485.
 503—506. 508; — G. Agnes v. d.
 Pfalz, Agnes v. Landsberg.
 Heinrich II. v. Braunschweig, Rhein-
 pfalzgr. 22, 1.
 Heinrich I., Herz. v. Brabant 16, 1.
 39, 2. 45, 1. 58. 351, 3. 361. 396. 397.
 398. 400. 401. 403. 404. 408. 408, 2. 451.
 458. 497. 499. 501. 539—541; —
 K. Heinrich II. v. Br., Maria.
 Heinrich II., Herz. v. Brabant 451.
 Heinrich, Herz. v. Limburg 324. 329.
 331. 345, 3; Gr. v. Berg 467. 476.
 477. 499; — G. Irmgard v. Berg.
 Heinrich, S. Leopold's VI. v. Oester-
 reich 456. 461, 3. 462. 468. 489; —
 G. Agnes v. Thüringen.
 Heinrich d. Löwe, Herz. v. Sachsen
 4, 2. 441; G. Clemente, T. Gertrud.
 Heinrich, Herz. v. Schlesien 381.
 Heinrich, Mtgr. v. Baden 397. 497. 514.
 Heinrich, Mtgr. v. Carretto = Savona
 299. 300.
 Heinrich v. Andechs, Mtgr. v. Istrien
 389. 459. 462. 483. 496. 513.
 Heinrich Wladislaw, Mtgr. v. Mähren
 51. 385. 388.
 Heinrich, Mtgr. v. Meiffen 362. 378 ff.;
 G. Konstanze v. Oesterreich.
 Heinrich, Gr. v. Anhalt 24, 1. 39, 2.
 362. 373. 375. 376. 377, 3. 378, 1.
 426. 479. 524.
 Heinrich II., Gr. v. Bar 6. 7. 395.
 396. 1. 2. 397. 451. 494. 498, 3.
 Heinrich, Gr. v. Dietz 196. 350, 3.
 Heinrich, Gr. v. Everstein 179. 196.
 Heinrich, Gr. v. Graiskach 146, 3.

- Heinrich, Gr. v. Harsburg = Wodenberg 196. 255, 4. 295, 2. 376, 3. 439. 451, 1. 455, 2. 504, 3.
- Heinrich, Gr. v. Lauterberg 439.
- Heinrich, Pfalzgr. v. Tomello 51. 52.
- Heinrich, Gr. v. Lischow 433. 450.
- Heinrich, Gr. v. Mafka 55, 8. 95. 100, 1. 104, 5. 143. 151. 155. 156. 159. *159, 1. 204, 2. 206. 242. 337.
- Heinrich, Gr. v. Ramur 501.
- Heinrich, Gr. v. Ortenberg 363. 359.
- Heinrich, Gr. v. Regenstein 369.
- Heinrich, Gr. v. Sain 39, 2. 399.
- Heinrich, Gr. v. Schladen 433. 450.
- Heinrich, Gr. v. Schwarzburg 253, 6. 255, 4. 255. 293.
- Heinrich, Gr. v. Schwerin 422—444. 450. 451. 482. 484. 504. 506. 505.
- Heinrich, Gr. v. Vianden 345, 3.
- Heinrich, Gr. v. Wörth, Landgr. im Elsaß 497. 514, 6.
- Heinrich, Gr. v. Zweibrücken 451.
- Heinrich v. Aarandesh 470, 1.
- Heinrich Frangipani 145, 4; Gem. Maria de Monumento.
- Heinrich v. Geideg 146, 3.
- Heinrich v. Kuenring 459.
- Heinrich v. Morra, sicil. Großjusticiar 203. 273. 313. 321.
- Heinrich v. Reifen 49. 52, 2. 195. 330. 345. 346, 3. 349. 535.
- Heinrich, Herr v. Rostock 442, 2.
- Heinrich v. Weida 330.
- Heinrich v. Werke 441. 450. 506.
- Heinrich, Burggr. v. Wettin 450. 504, 3.
- Heinrich v. Zudendorp, Köfner 453, 6. 455, 5. 463.
- Heinrich, Kanzler v. London 455. 456, 1. 539.
- Heinsberg, Philipp von.
- Heisterbad: Abt 224, 3; Mönch Caesarius.
- Helfenstein: Gr. Eberhard.
- Henneberg: Gr. Poppo.
- Hennegau (vgl. Flandern) 405. 500. 501.
- Heppenheim a. Bergstraße 515, 6.
- Hersford 12, 3. 21, 4. 435.
- Hertbert, Abt v. Werden 351, 3.
- Hermann, Bisch. v. Chinii 122, 4.
- Hermann, Bisch. v. Leal Dorpat 355, 2. 420. 423, 3. 443—446. 455.
- Hermann v. Lobdeburg, Bisch. v. Würzburg 362, 2. 367. 455. 465. 453. 459. 495. 496. 499. 505, 5. 512. 516.
- Hermann, Abt von Korvei 361. 373.
- Hermann v. Saks, D. Meifer 103. 145, 1. 191. 192. 198. 199. 202. *203. 220—223. 225. 234—239. *239, 1. 240. 241. 244. 246. 291. 295, 2. 394. 305. 311. 313. 321, 2. 322. 324. 331. 337, 7. 335. 366. 351. 352, 2. 425. 428. 431. 432—438. 449. 457. 450. 454. 456.
- Hermann, Mgr. v. Baden 5, 3. 10. 22. 39, 2. 146, 3. 179. 255, 4. 293. 397. 425, 4. 432. 465, 3. 497. 498, 1. 499. 505. 505. 514. 515, 6. 516. 515, 6. 536; — G. Zimgard v. Pfalz.
- Hermann 1., Edgr. v. Thüringen 21, 3.
- Hermann II., Landgr. v. Thüringen 331, 2. 379.
- Hermann, Gr. v. Froburg 253, 6.
- Hermann, Gr. v. Harsburg-Wodenberg 12. 51. 255, 4. 295, 2. 433. 439. 451, 1. 455, 2. 504, 3.
- Hermann, Gr. v. Urfamünde 379. 450. 451. 505, 5.
- Hermann, Gr. in Sicilien 128.
- Hermann v. Lippe 399. 400. 467, 1.
- Hermann v. Schlotheim 462, 4.
- Herrenstein (Ney) 397, 2.
- Hersfeld: Abt (1224) 432. 473, 1.
- Hessen 21, 3.
- Hildebrand vgl. Adobrandeschi, Hildebrand.
- Hildebold, Gr. v. Zimmer 475.
- Hildesheim 370, 4. 412. 416. 429. Werder 373, 2; — Bisch. 65, 4. 356, 3. 370 ff. 377; Bisch. Sigfrid, Konrad.
- Himmerode, Abt von, 33, 3.
- Hirchan. Kl. 67, 5.
- Hirzfeld (Nenbreisach) 515.
- Hochstaden: Gr. Lothar 1.
- Hohenburg: Mgr. Dipold.
- Hoer, Gr. v. Falkenstein 377. 426. 479.
- Holland: Gr. Wilhelm, Florentius IV.
- Holstein (vgl. Nordalbingien) 426, 1. 434. 441. 451; — Gr. Adolf III. v. Schaumburg, Albrecht v. Urfamünde, Adolf IV. v. Schaumburg.
- Holte, Ludolf von.
- Homburg, Bodo von.
- Hombonus, Bisch. v. Cremona 79. 295, 3.
- Honorius III., Papst 9, 4. 12 ff. 26 ff. 29 ff. 65. 76—319. 363 ff. 546.
- Horn, Gerbard von.
- Horsmar, Fernhard von.
- Houberch (?) 537.
- Hubert, Kreuzprediger 325, 6.
- Hubert de Burgh, Justiciar Englands 456, 2. 462, 1.
- Hückeswagen: Gr. Arnold.
- Hugo, Hugolin, Ugolin:
- Hugo (Hugolin 317) Kardbisch. v. Ostia n. Belletri 76. 78—84, 1. 85, 2. 102, 3. 110. 112. 117, 4. 118. 119, 1. 145—152. 160, 3. 164, 5. 167. *168, 1. 169—177. 181. 182. 199, 4. 212. 236. 253. 261. 262. 264. 295. 317. 411 vgl. Gregor IX.

Hugo, Erzb. v. Arles 234, 2.
 Hugo v. Pierrepont, Bisch. v. Lüttich
 39, 2. 48. 351, 3. 397. 403. 404. 405, 1.
 406. 408, 2. 451. 490, 2. 496. 498.
 499. 501. 539. 540.
 Hugo, Bisch. v. Vercelli 81. 86. 172.
 293. 298, 3.
 Hugo, Abt v. Murbach S. 3.
 Ugo di Giuliano (Parma), Gr. der
 Romagna 91. 92. 164. 166. 173.
 Hugo, Gr. v. Baudemont 451.
 Hugo v. Fauche 7.
 Hugo Ferri (Marseille) 188, 1. 189.
 Humbert III., Gr. v. Savoyen 10, 1; G.
 Clementia.
 Hunderjungen, Rudolf von.
 Hun 473.

3.

Jakob, Erzb. von Capua 248.
 Jakob v. Bitry, Bisch. v. Acon 293.
 298, 3. 331. 446, 1. 501.
 Jakob, Bisch. v. Neutra 459, 3.
 Jakob, Bisch. v. Patti 17, 2. 160. 191.
 196, 2. 221. 242. 243 = Erzb. v. Capua.
 Jakob, Bisch. v. Turin, Hofvikar 30.
 77. 78. 79. 80. 81. 84. 85. 86. 90.
 105, 2. 165. 166. 167. 172. 198. 253, 6.
 293. 298, 3.
 Jakob v. S. Severino, Gr. v. Avellino
 111, 2. 204. 205, 1. 215.
 Jakob, Gr. v. Tricarico 204; Gem.
 Alberia.
 Jakob v. Lauro, Notar 529.
 Jato (Sicilien) 189. 206. 213.
 Jenseite, Baldwin von.
 Jerusalem, Agr. (Kreuzzüge dorthin)
 *145, 3. 229, 1. 234 ff. 238 ff. 243 ff.
 279. 280. 312—316. 320—322. 324 ff.
 434. 436. 535; — Kg. Maria,
 Johann v. Brienne, Isabella; Bailli
 Thomas v. Acerra; — Patr. Ra-
 dulph (Rudolf), Gerold.
 Jesh 123, 5. 183.
 Jheprand, Bisch. v. Giesole 254. 298, 3.
 Imola 81. 82. 84. 85. 91. 92. 100.
 104. 164. 173. 174. 182. 259—261.
 287. 288. 298, 1. 299. 339; — Bisch.
 Mainardin.
 Incisa 254.
 In den: Abt Floris (1222).
 Ingeborg, G. Philipps II. v. Frank-
 reich 482, 2.
 Ingelheim 539.
 Innocenz III., Papst 17. 20. 43. 53.
 79, 2. 131. 184. 186. 199. 235, 3.
 236. 279, 4. 317. 338. 436, 2. 544.
 Innocenz IV., Papst 28, 1. 546.
 Insela Fulcherii 82. 97. 261. 270. 295.
 S. Johann im Turthale, Kl. 496, 4.

Johann v. Abbeville, Bisch. der Sabina.
 546. 547.
 Johann, Kardpressb. v. S. Praxedis
 235, 2. 547.
 Johann v. Abbeville, Erzb. v. Besançon
 360. 451. 546. = Bisch. d. Sabina.
 Johann, Bisch. v. Aversa 248, 2.
 Johann, Bisch. v. Bergamo 81. 86.
 172. 293. 298, 3.
 Johann, Bisch. v. Bojano 298, 3.
 Johann, Bisch. v. Cambrai 61.
 Johann II., Bisch. v. Lüttich 65, 4.
 Johann v. Asprement, Bisch. v. Ber-
 dun 227; — v. Metz 227. 396. 397.
 437. 451. 498.
 Johann, Abt v. Casamari 159, 2. 178.
 Johann, Abt v. S. Vincenzo di Vol-
 turno 248, 2.
 Johann v. Abbeville, Dekan v. Amiens
 546 = Erzb. v. Besançon.
 Johann Scholastikus v. Kanten 224.
 Johann, Dominikaner 227.
 Johann v. Piano di Carpine, Minorit 411.
 Johann, Kloster Walthers v. Carlisle
 453, 6.
 Joanniska, Zar d. Bulgaren 402. 409, 1
 Johann, König v. England 418. 448.
 457, 2. 503, 3; vgl. K. Heinrich III.,
 Johanna, Eleonore, Isabella.
 Johann v. Brienne, Kg. v. Jerusalem
 153. 179. 195. 197. *197, 2. 198—
 202. *203, 1. 216—221. 226—228.
 234. *234, 5. 235—239. *239, 1.
 240—247. 278—280. 434. 438; —
 Vikar in Römisch-Lusien 314; —
 G. Maria, Serengaria; T. Isabella.
 Johann I., Mtgr. v. Brandenburg
 355, 2. 373. 375. 427. 428. 506.
 508. 524.
 Johann, Connetable v. Armenien 221, 1.
 Johann, Johanniter. päpstl. Marschall
 13, 1.
 Johann v. Ceccano *203, 1.
 Johann v. Procida 231.
 Johann de Rinaldo v. Anagni 13, 1.
 Johann, Senator v. Rom 184, 2.
 Johann v. Sulmona, Notar 529.
 Johann v. Traetto, sic. Protototar
 151, 2; — Notar 213. 215.
 Johanna, Gem. Alexanders II. v.
 Schottland 449, 2.
 Johanna, Gr. v. Flandern 350, 2.
 398—409. 499. 500; — G. Ferrand.
 Johanniter *145, 3. 156. 217, 3. 247, 2.
 356, 1. 455; — Meister Guarin de
 Montague; — Prior v. England
 455. 539.
 Jolanthe, T. Peters Herz. v. Bretagne
 463, 4.
 Jordan, Bisch. v. Padua 103, 3. 172. 298, 3.

Zerdan v. Giano, Minorit 410. 411.
 Zerngard v. Berg, Gem. Heinrichs v.
 Limburg 345, 3. 476.
 Zerngard v. Pfalz, Gem. Hermanns V.
 v. Baden 22, 1. 505. 505.
 Zsabella I., Kgin v. Jerusalem 199.
 200. 216, 6. 221. 242; — Kaiserin
 243 ff. 273. 286. 314, 4. 329, 3. 330.
 Zsabella II. v. England, Kaiserin 449.
 455. 458—462. 540.
 Zsenburg 471: — Grafen von, 465 f.
 Friedrich, Dietrich, Engelbert, Bruno,
 Gottfried, Wilhelm.
 Zso v. Wölpe, Bisch. v. Verden 196.
 374, 3. 376, 3. 430. 433, 4. 454, 3.
 Zsrien 513, 4; Mfgr. Heintr. v. Andechs.
 Ztalien (Reichs-) 28. 30. 40. 62. 76 ff.
 119. 149. 163—177. 182. 193.
 253—321. 346. 542; — Vitare, Ve-
 gaten: Friedrich v. Trient, Jakob
 v. Turin, Konrad v. Metz, Albrecht
 v. Magdeburg, Thomas v. Sa-
 roien. — Vgl. Lombardci, Romagna,
 Treviso, Tuscan.
 Zuehoe 441. 506.
 Zuden 207, 1. 533.
 Zudenburg 389, 1.
 Züllich: Gr. Wilhelm.
 Zuliano, Naolin de.
 Zustingen, Anselm von.
 Zutta v. Thüringen, G. Dietrichs v.
 Meissen 375 ff.; G. Poppos v. Henne-
 berg 380. 381, 1.
 Zurea 176; — Bisch. Zbertus.

A. vgl. C.

Äärnth: Herz. Bernhard.
 Aairo 153.
 Kaisersberg (Elsaß) 63. 514. 514, 6.
 Kaiserslantern 539.
 Kaiserswerth 464.
 Karl, Propst v. Friesach, Bisch. v.
 Scedan 390. 513.
 Karl I., Kg. v. Sicilien 209, 5.
 Kastel, Kl. (Eichstädt) 67, 5.
 Kastel: Gr. Ludwig, Ruprecht.
 Katharina da Marano, Schwester En-
 zios 75, 2.
 Kaufungen, Kl. 477, 1.
 Kempten, Abtei 67.
 Kevernburg, Gr. von, 293.
 Kiburg: Gr. Ulrich, Bernher, Hart-
 mann.
 Kinzigthal 28. 1.
 Kirberg: Gr. Eberhard; Gr. Gozmar,
 Otto.
 Kirchenstaat 29. 30. 122. 123. 133, 2.
 181. 183. 191. 274—281. 287. 335, 1.
 542; vgl. Antona, Campagna. Mari-
 tima, Rom, Sabina, Spoleto, Tuscan.

Kitzingen, Kl. 367. 496, 4.
 Kladrau 353. 354.
 Kleve: Gr. Dietrich.
 Kund VI., Kg. v. Dänemark 441.
 Kunsting v. Raderach, Marschall 146, 3.
 Koblenz: S. Castor 30, 3.
 Koerorden 510. 511.; Rudolf von.
 Köln 226. 227. 354. 401. 405. 406.
 411. 412. 432, 3. 433. 438. 442, 5.
 443, 1. 447. 451, 4. 455—458. 468.
 471. 472. 474. 475. 499, 2. 541;
 f. Heinrich v. Zudentorp. Severinus-
 thor 473. S. Georg: Propst Bruno.
 Dom 471, 3; — Erzbisth. 225. 447.
 460. 465. 474. 475, 1—477. 509.
 Erzb. Philipp, Engelbert, Heinrich;
 Truchseß 433.
 Königshoien a. Tauber 367.
 Kolmar 63; Schultheiß 514, 6.
 Konov. Thüpfen, burg. Procurator 11, 4.
 Konrad v. Urach, Kardbisch. v. Porto
 und S. Rufina 9, 7. 47. 50. 109, 2.
 119, 1. 220, 2. 222. 225, 3—227. 290.
 291, 1. 294. 295. 296. 298, 3. 305.
 317. 318. 358, 4. 366. 387. 393.
 401. 414, 3. 416. 432. 433. 437.
 438. 442, 7. 451. 452. 453. 459.
 469, 1. 470. 471. 472. 474. 476.
 478. 479. 485. 498, 3. 547.
 Konrad v. Krosigk, Bisch. v. Halber-
 stadt 224, 3. 479.
 Konrad, Bisch. v. Hildesheim 196.
 197, 2. 223. 224, 3. 227, 6. 255, 4.
 290. 292. 293. 297. 298, 2. 312.
 326, 1. 355, 2. 364. 370—374. 376.
 378. 411. 412. 414—416. 424. 425.
 431. 439. 442, 7. 479. 485, 3. 495, 5.
 Konrad II., Bisch. v. Konstanz 8, 3. 363.
 Konrad v. Schwarzenberg, Bisch. v. Metz
 und Speier 6, 3. 8, 1. 16, 1. 20. 22.
 33, 2. 39, 2. 40. 44—46. 48. 49.
 52. 57. 61. 62. 90—95. 97. 98, 3.
 100. 101. 104. 105. 112. 118.
 119. 148, 3. 163—166. 169. 171.
 172. 181. 346. 347. 348. 350.
 351, 3. 352. 353. 370. 394. 395.
 425. 432. 449. 523. 535.
 Konrad, Bisch. v. Minden 351, 3. 372.
 373, 1. 425. 439. 478.
 Konrad IV. v. Frontenhausen, Bisch.
 v. Regensburg 39, 2. 45, 1. 57. 58, 2.
 61, 5. 62, 1. 66. 241. 370. 383. 392.
 437. 462. 494.
 Konrad, Bisch. v. Triest 175, 1. 483.
 Konrad, Bisch. von Würzburg 12, 4. 362.
 Konrad, Abt v. Bebenhausen 227, 4.
 Konrad v. Buhnung, Abt v. S. Gallen
 496, 4. 517. 518.
 Konrad, Abt v. Scheiern 227, 6.
 Konrad, Propst v. Speier 502.

Konrad, päpfl. Kaplan, Scholaster v. Mainz 38. 370 = Bisch. v. Hildesheim.
 Konrad v. Krosigk, Mönch in Sickingen 224, 3. 479.
 Konrad v. Marburg, Prediger 414, 2. 416, 2. *442, 5.
 Konrad IV., röm. Kg. 233, 2. 329, 3. 524.
 Konrad, Herzog v. Masovien 456.
 Konrad v. Nerslingen, Herz. v. Spoleto 17. 122. 186.
 Konrad, Herzog v. Zähringen 4, 2; Gem. Clementia.
 Konrad, Mtgr. Malaspina 301, 2.
 Konrad, Gr. v. Dortmund 468.
 Konrad, Gr. v. Everstein 285, 4.
 Konrad v. Urach, Gr. v. Freiburg 28, 1.
 Konrad, Gr. v. Regenstein 427. 433.
 Konrad, Gr. v. Wasserburg 293. 326, 1.
 Konrad, Gr. v. Werdeck 146, 3.
 Konrad v. Zollern, Burggr. v. Nürnberg 51. 179. 196. 499. 508, 5.
 Konrad v. Werd, Kämmerer 51, 5. 146, 3. 535.
 Konrad v. Wilre 146, 3.
 Konrad v. Wintersteinen, Schent 10, 2. 51, 5. 349. 350, 2. 351, 3. 425. 439. 488. 524.
 Konrad, S. Dipolds v. Schweinspreunt 431, 5.
 Konrad Gottipuldi 192, 3.
 Konrad Mönch, Schultheiß v. Basel 514, 6.
 Konstantz 347, 5. 352. 353, 1. 453, 5; Frieden 268. 270. 271. 285. 286. 292. 295, 4—298. 302; — Karitel 65, 3; Probst Heinrich v. Tann; — Bisch. 349, 4. Bisch. Konrad II.
 Konstanze I., Kaiserin, G. Heinrichs VI. 4, 2. 107. 141. 273, 1. 277. 531, 1.
 Konstanze II. v. Aragonien, Gem. Emmerichs v. Ungarn 118; Kaiserin, G. Friedrichs II. 15. 50. 109. 110. *121, 5. 127. 139. 179. 199. 526.
 Konstanze v. Oesterreich, G. Heinrichs v. Meissen 350.
 Korvei, Kl. 377. 473, 1; Abt Hermann.
 Kremß, Kl. 390, 1. 456, 5.
 Kreuzlingen, Kl. 67, 5.
 Kroatien 390, 1.
 Krosigk: Konrad, Bertrada.
 Kuenring, Heinrich von.
 Kulmer Land 253, 6. 456.
 Kunigunde von Schwaben, Gem. Kg. Weizelstams v. Böhmen 388. 454, 2. 512, 1.
 Kuno, Abt v. Fulda u. Ellwangen 37. 38. 47. 50. 52, 1. 432.
 Kusel 59.

Q.

Quando, Erzß. v. Reggio 242, 4. 283, 6. 293. 298, 3. 305. 311. 322. 337.
 Quandsberg, f. Medtß, Agnes von.
 Quandschüt 518, 6.
 Quandulj Zenebaldi, Abt v. M. Casino 341.
 Quanton, Stephan.
 Quatellum Ferrarins v. Pavia, Notar 167.
 Quastaris: Maria, Sophia.
 Quauenburg 441. 508.
 Quausen 505.
 Quauben 10.
 Quauro, Jakob von.
 Quausanne, Bisch. 4. 5, 1. 394; Bisch. Berthold, Wilhelm.
 Quautenberg, Kl. (Halle) 194, 2. 195, 3.
 Quautenberg: Gr. Heinrich.
 Quautern, Eberhard von.
 Quavaqua, Simibald von.
 Quavant 391; — Bisch. Ulrich.
 Quazise 255.
 Quasal (Eßland) 444; Bisch. Hermann.
 Quabus 381.
 Quack, JI. 400.
 Quaculufe 404, 2.
 Quainungen: Gr. Friedrich, Simon.
 Quaißig 379, 3. 380. S. Thomas 380.
 Quengbach, Otto von.
 Quentini 208, 4. 210, 3.
 Quenzen 422. 423.
 Quod delle Carceri (Verona) 258.
 Quod: Alfons IX.
 S. Quodone (Surzara) 96. 101. 113.
 Quodhard, Mönch 304. 305.
 Quodold VI., Herz. v. Oesterreich u. Steiermark 32, 3. 33. 43. 57. 58, 2. 175, 1. 201, 2. 223. 241. 285, 5. 325. 376, 2. 380. 385. 388 ff. 418, 1. 432. 437. 449. 450. 454—463. 464, 3. 468. 469, 2. 483. 486, 6. 488, 3. 489. 490. 495. 496. 499. 502. 503. 512. 513. 517. 541; — G. Theodora; K. Heinrich, Friedrich, Margarethe, Gertrud, Agnes, Konstanze.
 Quodina 196; — Gr. Matthäus.
 Quodald de Baßrimont 361, 7.
 Quodenstein: Ulrich, Dietmar von.
 Quodewörth (Niederaltaich) 478.
 Quodsborn 438, 5.
 Quoda f. Lombardei.
 Quodille 403. 407. 408, 1. 500, 1.
 Quodimburg, f. Walram IV., Gerhard v. Horn, Margarethe, Heinrich.
 Quodimburg (Neu-) a. d. Lenne f. Dietrich v. Isenburg.
 Quodimmer: Gr. Hildebold.
 Quodinara (Batti) 207, 2.
 Quodianissa = Reval 26.

- Lindau 393, 4.
 Lippe: Bernhard v. Selonien, Ger-
 hard II. v. Bremen, Otto v. Utrecht,
 Hermann, Dietrich.
 Livenza, *fl.* 174.
 Livland 21, 4. 26, 4. 419—422. 443—
 446. 508. 511. 524 vgl. Schwert-
 orden. — Bisthum s. Riga.
 Lobdeburg: Hermann von.
 Lobitz (f. Tolhuis) 66, 2.
 Locarno 86, 2.
 Lodi S. 1. 82. 97, 1. 115, 2. 149, 5. 168, 1.
 176. 271. 297; — Bisth. Ottobellus
 (Ottobonus).
 Loffum, *kl.* 374, 3. 431, 1.
 Lombardei 76 ff. 149. 165. 166. 182.
 202. 203. 210. 255. 259. 267. 269.
 272 ff. 282—307. 310—312. 315.
 316. 320—322, 1. 337. 484. 491.
 Vgl. Italien; — lomb. Liga 97, 1.
 259. 270 ff.
 Lomellina 86.
 Lomello: Pfalzgr. Ruzin, Heinrich.
 London: Kanzler Heinrich; — West-
 minster 463, 4.
 Looz: Gr. Ludwig, Arnold.
 S. Lorenzo in Strada (Rimini) 104.
 Lorch, *kl.* 67, 5.
 Loreto: Gr. Berard I., Berard II.
 Lorsch, *kl.* 496, 4.
 Lothar III., Kaiser 60, 3.
 Lothar I., Gr. v. Hochstaden 345, 3.
 Lothringen 418; — Herz. Friedrich II.,
 Theobald I., Matthäus II.
 Lucca 105. 163. 168. 169, 1. 186. 301;
 — Podesta Parentinus.
 Luceria: Mohammedaner 208. *208, 1.
 209. 537. 538.
 Ludmila v. Böhmen, Gem. Ludwigs v.
 Baiern 454, 1.
 Ludolf v. Holte, Bisth. v. Münster 473, 1.
 476.
 Ludolf, Gr. v. Hallermund 504, 2.
 Ludwig VIII., *kg.* v. Frankreich 217—
 219. 222. 239, 1. 307 ff. 396. 402.
 404. 406. 407. 448—463. 483. 491.
 499, 4. 500; — Gem. Blanka v.
 Kastilien.
 Ludwig IX., *kg.* v. Frankreich 309, 2.
 310. 500.
 Ludwig I., Herz. v. Baiern, Rhein-
 pfalzgr. 12, 4. 16, 1. 22. 32. 33, 2.
 39, 2. 48, 4. 51. 55, 2. 108. 112.
 118, 7. 145. *146. 153. 159. 351, 1. 3.
 358, 2. 392. 393. 425. 432. 437.
 454. 456. 459. 460, 1. 468. 478.
 483; — Gubernator 486—518. 524.
 535. 536; — G. Ludmila, S. Otto II.
 Ludwig IV., Landgr. v. Thüringen
 12, 4. 21, 3. 39, 2. 41. 146. 201, 2.
 225. 226. 254. 255, 4. 288. 293.
 294, 1. 321, 2. 324. 326. 327. 329.
 330. 358, 2. 375—382. 425. 432.
 437. 439. *442, 5. 456. 462. 468.
 484. 485. 486. 488, 1. 489. 490, 2.
 495, 5. 499. 511. 518, 3; G. Elfa-
 beth; S. Hermann II.
 Ludwig, Gr. v. Kastel 326, 6.
 Ludwig, Gr. v. Loos 398.
 Ludwig, Gr. v. Pfirt 514, 6.
 Ludwig v. Stolberg 326, 6.
 Lübeck 386, 4. 419. 420. 421. 422.
 430. 434. 442. 444. 481. 485. 490.
 504. 506. 509; — Bisth. Berthold.
 Lüchow: Gr. Heinrich.
 Lüne, Abt von, 484, 3.
 Lüneburg 485, 9; s. Otto.
 Lüttich 222, 4. 226. 471. 472. 473.
 474; — Bisth. 65, 4. 318, 4. 498.
 501; — Bisth. Hugo, Johann I.
 Lützel: Abt 224, 3.
 Lugo 174, 2.
 Lukas, Erzß. v. Cosenza 211. 230, 1.
 Lund: Erzß. Andreas, Niklaus (1361).
 Lupold v. Scheinfeld, Bisth. v. Worms
 *12, 4. 61, 5. 68. 127.
 Luxemburg: Gr. Erminius, Walram
 IV. v. Limburg.
 Luzzara 88. 89, 1. 98. 212. 266.
 Lyoe bei Jünnen 423.
 Lyon 47, 3.

M.

- Maas, *fl.* 396. 402. 498.
 Mähren: Mgr. Heinrich Wladislaw,
 Wladislaw.
 Magdeburg 14. 15. 21, 4. 253, 2. 412.
 479. Burggraf 504, 3; — Erzßbisth.
 72. 373, 1. 377; G. Albrecht; Dom-
 propst Otto.
 Maidières (Mousson) 478. 498.
 Mailand 76 ff. 90 ff. 96. 97. 98. 105.
 149, 2. 5. 152. 165. 168, 1. 171, 2.
 175. 176. 261. 263—266. 270. 296.
 Broletto 264; — Pod. Amigo Sa-
 dus; Bürger: Otto v. Mandello,
 Wilhelm v. Pusterla; — Erzßbisth.
 98; Erzß. Heinrich: — Kanzler
 Gaufrid 546.
 Main, *fl.* 367.
 Mainardin, Bisth. v. Smola 92, 3.
 172. 173. 196. 198, 1. 259. 283, 6.
 293. 299.
 Mainz 5, 3. 51, 2. 60. 411. 412. 469, 1.
 470. 471, 1. 474. 491. 535; — Ewo-
 lastinus Konrad, Kantor Sigfrid; —
 Erzßbisth. 67. 69; Erzß. Sigfrid II.
 Malapina, Markgrafen 301; s. Kon-
 rad, Wilhelm.
 Malberg (Ortenau) 8, 1.

- Malta 143, 6. 159, 4. 204; — Gr.
 Heinrich, Nikolaus.
 Mandello, Otto von.
 Manente: Gr. Rainer.
 Manfred, Kg. v. Sicilien 208.
 Mangold, Gr. v. Nellenburg 51, 5.
 Mangold, Gr. v. Veringen 179.
 Mansfeld: Gr. Burchard.
 Mantua 45, 3. 52. 57. 58. 90. 93. 94.
 96. 102. 149, 5. 168, 1. 169, 6. 170, 1.
 212, 7. 256. 257. 260, 2. 261. 270.
 271. 285. 289. 291. 292. 297; —
 Bifch. Heinrich.
 Marano (Verona) 255, vgl. Katharina.
 Marburg (Heffen) 351 f. Konrad.
 Margarethe v. Flandern, Gem. Burt-
 hardts v. Avesnes 402, Wilhelms v.
 Dampierre 402, 1. 404.
 Margarethe v. Geldern, Gem. Engel-
 berths v. Berg 400, 3.
 Margarethe v. Limburg, Gem. Fried-
 richs v. Iffenburg 467. 470. 473.
 Margarethe v. Oesterreich, Gem. Kg.
 Heinrichs VII. 449. 455. 456. 457.
 461—464. 468. 489. 498. 499, 1.
 517. 541.
 Margarethe v. Savoyen, Gem. Hart-
 manns, Gr. v. Riburg 5.
 Margaritone, sic. Admiral 142.
 S. Maria Vir a murru (Sic.) 188, 4.
 S. Maria de Ferraria, Kl. (Teano)
 *197, 2.
 S. Maria de Gloria (Anagni) 317, 1.
 S. Maria de Adriano (Girgenti)
 188, 4.
 S. Maria de Laurentio (Todi) 30, 1.
 S. Maria di Monte Mirteto (Mina)
 148, 4. 317, 1.
 S. Maria di Pulsano (Siponto) 248, 3.
 S. Maria di Reno 168, 1.
 S. Maria di Rocca Piemonte 139, 1.
 S. Maria de Valle Iosaphat 528.
 529.
 Maria, Königin v. Jerusalem, Gem.
 Johans v. Brienne 199.
 Maria v. Brabant, Witwe Ottos IV.,
 Gem. Wilhelms v. Holland 398.
 Maria Laskaris, Gem. Belas v. Un-
 garn 390, 1.
 Maria de Monumento, Gem. Heinrichs
 Frangipani 148, 4.
 S. Marina de Stella, Kl. 527.
 Marino Danboso 99.
 Marino Filangieri, Erzö. v. Bari
 249. 337.
 Maritima 120.
 Mark, Grafen von der, 477; Gr.
 Adolf.
 Mark vgl. Ancona, Treviso.
 Markward, Marquard:
- Marquard, Pfarrer v. Ueberlingen,
 fgl. Notar 348. 350. 353. 425.
 Markward v. Umweiler 279. 319.
 Marquard v. Rotenburg, burg. Pro-
 kurator 11, 4.
 Marseille 154, 1. 309, 4. 325 f. Wil-
 helm de Fosqueres, Hugo Ferri; —
 Bifch. Petrus.
 Martel, Allan.
 Martin, Bifch. v. Arezzo 293.
 Martin, Bifch. v. Thessalonich 198. 228, 2.
 Martin, Tempelr., päpfl. Cubicular 13, 1.
 Masovien: Herzog Konrad.
 Massa Fidealia 86. 94. 170.
 Maastricht 356, 2; — S. Servatius 41, 3.
 Mathilde f. Mechtild.
 Matthäus II., Herz. v. Lothringen 48.
 451. 499, 2.
 Matthäus, Gr. aus Apulien 34. 138, 5.
 Matthäus Gentilis, Gr. v. Lesina u.
 Civitate 138, 5.
 Maucastel, Simon.
 Mauclerc: Peter, Walthar.
 Mechtild, Mathilde:
 Mechtild v. Brandenburg, Gem. Ottos
 v. Lüneburg 376.
 Mechtild v. Landsberg, G. Albrechts v.
 Brandenburg 355, 2. 375.
 Mathilde, Großgr. v. Tuscien: Ma-
 thildesches Gut 29. 49. 93 ff. 101.
 102. 121, 4. 133, 2. 170. 171.
 Medifina 29. 258.
 Meerfen 472, 3.
 Meinhard, Gr. v. Görz 285, 4. 295, 3.
 298, 2. 389.
 Meiffen 379, 3; — Bifch. Bruno; —
 Bifchofchaft 225, 3. 324. 331, 2.
 378 ff; — Bifch. Dietrich, Heinrich.
 Meiffenburg, Bornwin von.
 Meiffi 208, 4. 234, 5. 245. 327. 495, 2.
 531; — Bifch. Richer.
 Meisnif: Propst Peregrin.
 Meran, f. Berthold, Ecbert, Heinrich
 v. Andechs, Otto.
 Mercaria 295. 305.
 Merseburg: Bifch. Ekehard.
 Mesagna 136, 4.
 Messina 139. 140. 151, 1. 190. 3. 230.
 525—534; — Erzöbifch. Berard; —
 S. Salvatore di Faro 216.
 Metz 48. 62. 71, 4. 226. 347, 3. 348. 3.
 395. 397, 2. 453, 2. 478 f. Gorgin;
 — Bifch. 67. 318, 4. 363. 395—397.
 478. 497. 498; B. Konrad v. Schar-
 fenberg, Johann v. Asprenmont.
 Militello (Lentini) 210, 3.
 Milo, Bifch. v. Beauvais 308, 5. 483.
 501. 502.
 Mincio, Kl. 88, 3.
 Minden, Bifch. 377; Bifch. Konrad.

- S. Miniato 164. 182, 4. 186, 3. 193, 1. 300, 4. 301; Kastellan Eberhard d'Estac.
 Minnite, Heinrich.
 Minoriten *168, 1. 410—413.
 Mirteto f. S. Maria.
 Mistretta (Patti) 210, 3.
 Modena 76. 78. 79. 81. 82. 87. 88. 91. 96. 98. 102. 123, 4. 149, 5. 168, 1. 169, 6. 176. 255, 2. 260, 2. 285, 1. 288. 289. 299; — Bisch. Wilhelm.
 Modigliana: Gr. Guido.
 Mölln 441.
 Mönch, Konrad.
 Mönchsroth, Al. (Dintelbüchel) 496, 4.
 Moha 48. 397. 497. 539; Gr. Gertrud v. Dagsburg.
 Mohammedaner f. Sicilien, Luceria, Grottoalco.
 Molenart, Heinrich von.
 Molis, Nikolaus de.
 Molise, Grafschaft 202. *203, 1. 204. 205, 2; — Gr. Thomas v. Celano.
 Molsheim 12, 4. 63. 68, 6. 365.
 Monaco 299.
 Monaldeschi 30, 1.
 Mondragone 131, 4.
 Mongibello 228, 2.
 Mongolen 423, 3.
 Monorosi 327.
 Monreale: Erzbißth. 188. 210, 1; C. Carns.
 Mons gaudii = Monte Mario f. Rom.
 Montague: Petrus, Guarin de.
 Montalcino 301, 4.
 Montbeliard, Edo von.
 Montbeliard, f. Mümpelgard.
 Mont Cenis 147, 4.
 Monte Bardone 301.
 Monte Casino *121, 5. *208, 1. 231. 240, 2. 322, 4. 341. 546; — Abt Stephan, Vandulf: Mönch Johann v. S. Vincenze.
 Montecchio (Ancona) 274, 1.
 Montefeltri: Gr. Thaddens.
 Montefiascone 31.
 Monte Garzano 196.
 Monte Mario f. Rom.
 Monte Mirteto f. S. Maria.
 Monte Platano (?) 207, 3.
 Monterosi 117, 5. 118.
 Monte S. Giovanni 197.
 Montevergine, Al. 136. 2. 526 ff. 530. 531.
 Montjerrat: Wilhelm, Demetrins, Vesuisas.
 Montfort: Gr. Simon, Amalrich.
 Monza 175.
 Morra, Heinrich von.
 Mortagne 402, 8.
 Morteano (Tusc.) 93.
 Mosel, Jf. 396. 478. 498.
 Mosio (Mantua): S. Geno 270.
 Mühl(dorf) 517, 3.
 Mühlhausen (Thür.) 413. 508, 5.
 Mühlhausen i. E.: Vogt 514, 6.
 Mümpelgard, Gr. v., 290, 4; f. Richard.
 Münster, Bißth. 472, 4. 473, 1. 509; — Bisch. Dietrich III., Rudolf.
 Münsterland 438, 8.
 Munalbi, Rainald.
 Murbach: Abt 196. 293. 365. 370, f. Hugo.
 Murano 168, 1.
 Mürten 10.
 Müzig 365.

N.

- Nanev 6. 48, 3.
 Namur 402; — Gr. Gotfrid, Clementia, Walram IV. v. Limburg, Philipp II., Heinrich.
 Nardo 246, 2; — Gr. Berard Gentile.
 Narni 29. 31. 119, 2. 120. 123, 4. 235, 2. 314.
 Naumburg: Bisch. Engelhard.
 Navarra: Blanka.
 Neapel 75, 1. 107, 1. 111, 2. 130, 2. 139. 148, 3. 178. 205. Castellum maris (Castel dell' Uovo) 141, 2. 273, 1. Castel Capuano 141, 2. Universität *232. 233. Erzbißth. 136, 5.
 Nectar, Jf. 367.
 Neuen: Heinrich, Albert.
 Neuenburg: Gr. Mangold.
 Neuenborn bei Hannover 438, 8.
 Neubreisach 515.
 Neuenburg, Al. (Heidelbergl) 227, 2.
 Neuenburg, Neuenburg, Al. (Hagenau) 356, 5; Abt 365.
 Neuenburg (östl. Mühlhausen) 63; Schultzeiß 514, 6.
 Neuenburg (Schweiz): Grafen 10 f. Ulrich.
 Neuenburg (Thüring.) 381.
 Neuschâteau (Lothr.) 48, 3.
 Neutra: Bisch. Jakob.
 Newerk f. Goslar.
 Nicaastro 242, 5.
 Niederlothringen 326. 448.
 Nienbrügg (Hamm) 471.
 Nienburg: Abt Gernot.
 Nisolaus, Kardbisch. v. Tusculum 106. 108, 1. 149, 6. 161. 162.
 Nisolaus, Patr. v. Alexandrien 221, 1.
 Nisolaus, Erzv. v. Lund 506, 4.
 Nisolaus v. Ajello, Erzv. v. Salerno, 213.
 Nisolaus, Erzv. v. Tarent 17, 2. 36. 196, 2. *197, 2. 234, 1. 276. 277. 278, 1.

Nikolaus, Bisch. v. Reggio 34. 79, 1.
148, 3. 152. 172.
Nikolaus, päpfl. Subdiak., Domh. v.
Cremona 77. 79. 80. 82.
Nikolaus I., Gr. v. Galland 422.
Nikolaus II., Gr. v. Galland 422.
482, 3.
Nikolaus, Gr. v. Malta 159, 4.
Nikolaus de Molis, Ritter 455. 539.
Nicolo Pisano 141, 2.
Nil 154 ff. 221, 1; vgl. Damiata, No-
sette.
Nimburg, Grafen von, 515.
Ninfa 148, 4. 317, 1.
Noera (Spoleto) 15, 1. 122, 4. * 168, 1.
186. 274, 1.
Nördlingen 57. 516, 5.
Nola: Bisth. 248, 2.
Nonantula 165, 1: Abt 293.
Nordalbingen 419. 422. 424. 426.
430. 431. 433, 4. 434 ff. 480 ff. 503
— 505.
Nordhausen 347, 3. 348, 3. 377, 3. 413.
425—428. 430, 4. 433. 434. 443.
448. 458. 481. 539.
Nordheim, Scholaster von, 414, 3.
Northampton 223, 1.
Novara 85. 168, 1. 172. 176. 297, 1;
Bisch. Odelbert.
Nürnberg 5, 1. 17, 2. 21. 27. 32. 37.
45, 3. 46. 49. 63. 225, 3. 226. 347, 3.
351, 5. 406, 1. 409, 3. 412. 425. 437.
438. 445. 450, 1, 4. 458. 460, 1.
464. 468. 469. 513. 516, 5. 539.
540: Münze 66; Burg 469; Burggr.
Konrad.

O.

Oberlus, Bisch. v. Jvrea 81.
Ochsenfurt 367.
Oera, Gerard von.
Odo, Odo s. Otto.
Odelbert, Bisch. v. Novara 81. 85. 86.
172. 293. 298, 3.
Odenheim, Kl. 67, 5. 496, 4.
Oder, Fl. 381.
Oehringen 63, 1.
Oescl 421. 422; — Bisch. Gotfrid.
Oesterreich 358 ff. 489, 4; — Herz.
Leopold VI.; — Statth. Heinrich v.
Kueuring.
Oianto, Fl. 245.
Offenburg 365.
Oglio, Fl. 269, 2. 295.
Ottavian, Karbb. v. S. Sergius u.
Bachus 547. 548.
Oldenburg, Willebrand von.
Oleggio 86.
Oliver, Bisch. v. Paderborn 224. 225.
226, 2. 241. 355, 2. 358. 359. 439.

460; Karbbisch. der Sabina 249. 273.
274, 1. 276. 359. 546.
Omnen a. d. Lechte 509.
Opizo, Bisch. v. Parma 169.
Opizo, päpfl. Notar 267, 1.
Oppenheim 490—492.
Orange: Gr. Gerard; — Bisch. Amicus.
Orcha = Oera?
Orgia 301, 4.
Orta 243.
Orlamünde 379; Gr. Albrecht, Her-
mann.
Ortenau 9. 25, 1. 50. 5. 241. 366. 367.
Ortenberg: Heinrich, Kapoto.
Ortoto 29, 7. 122. 235, 2. 245, 3.
Osnaabrid: Bisth. 57, 1. 471. 472, 4.
473, 1; Bisch. Adolf, Engelbert.
Ostia 236, 3; — Bisch. Hugo, Rainald.
Ostafar I., Kg. v. Böhmen 12, 4. 32, 3.
50. 382—388. 450. 454. 456. 460.
461. 463. 481. 486, 6. 489. 502.
503, 4. 512, 1. 524. Vgl. Wenzeslaw,
Wladislaw, Agnes.
O. Oert, 24.
Oranto 329, 3. 330. 331. 340; —
Erzbisth. 313, 7. Erz6. 215.
Otterberg, Kl. 374, 3.
Otto, Karbbiak. v. S. Nikolaus 546.
547: Bisch. v. Porto 546.
Otto II., Bisch. v. Freising 33, 2. 58, 2.
Odo, Bisch. v. Toul 451.
Otto II. v. Lippe, Bisch. v. Utrecht 15.
39, 2. 45, 1. 66. 345, 3. 351, 3. 357.
358. 374. 399—401. 464. 466.
472, 3. 509—511.
Otto, Bisch. v. Wirzburg 12, 4. 15.
21, 3. 22. 50. 348. 350. 351, 3. 352.
362. 367. 371. 424. 425. 426, 3. 432.
Otto, Propst v. Aachen 198.
Otto, Propst v. Magdeburg 198. 376, 3.
Otto v. Lengbach, Dompropst v. Re-
gensburg 536.
Otto, Propst v. Straßburg 198.
Otto IV., Kaiser 3. 6. 8. 11. 16, 1.
20. 23. 24. 25. 28. 30, 1. 55. 56.
60, 3. 61. 63. 72. 76. 77. 78. 82.
91, 3. 93. 96. 97, 1. 99. 101. 104.
105. 111. 2. 120, 4. 122, 2. 128. 132.
138. 143. 183. 192. 277. 279. 283.
338. 349. 367, 5. 369. 418. 422.
448. 495. 528. 544; — G. Maria
v. Brabant.
Otto II., Herz. v. Baiern, Rheinpalz-
gr. 22, 1. 351, 3. 358, 2. 392. 393.
432. 488, 2. 490, 2. 502. 505. 508.
512. 517. 518, 6; — G. Agnes v.
Pfalz.
Odo, Herz. v. Burgund 7.
Otto, Herz. v. Meran 6, 3. 51. 61, 5.
350. 483. 513.

- Otto III., Mark. v. Brandenburg 355, 2.
373. 375. 427. 428. 506. 508. 524.
Otto v. Wittelsbach, bair. Pfalzgr. 23, 1.
Otto, Gr. v. Geldern 400, 3.
Otto, Gr. v. Kirchberg 51.
Otto, Gr. v. Ravensberg 377, 1. 476.
505, 4.
Otto, Gr. v. Tedelesburg 39, 2. 467, 1.
475. 476.
Ordo de Camarano 210, 3.
Otto v. Carretto 147, 4.
Otto v. Lüneburg 11. 25. 26. 373.
377. 378, 1. 427. 438, 9. 441. 442.
450. 451. 452. 503—509; G. Mech-
tild v. Brandenburg.
Otto v. Mandello, Podesta v. Piacenza
172. 173, 1.
Odo v. Montbeliard, Bailli v. Jeru-
salem 247.
Otobellus, Ottobonus, Bisch. v. Pobi
51. 253, 1. 306, 2.
Ottobauern, Kl. 67, 5.
Oudenarde, Arnulf von.
Ovindoli 135. 189. 202.
- P.**
- Paderborn 66, 3; — Bisth. 377, 1.
357. 505; Bisch. Bernhard III.,
Heinrich v. Bradel, Oliver, Wille-
brand.
Padua 89. 149, 5. 165, 1. 169. 174.
257. 264, 6. 270. 297; — B. Jordan.
Palcar: Walthar v., Bisch. v. Catania.
Palermo 140. 142. 160. 189. 199.
206. 207, 1. 234. 438, 3. 457, 1. —
S. Rosalia 110, 3. 199, 3. S. Spi-
rito 213; — Erzbf. Gerard.
Palestrina s. Praeneste.
Panaro, Fl. 87.
Pandulf, päpstl. Subdiak. 123; Rektor
v. Ancona 235, 2.
Parentius, Senator v. Rom 38. 235; —
Fob. v. Lucca 236.
Paris 227, 2. 395. 404. 500.
Parma 76. 78. 79. 80. 81. 82. 87.
91. 102. 118. 169. 260, 2. 266. 274, 1.
281, 3. 288. 289. 290, 4. 292. 293.
299. 455; s. Ugalin di Giuliano; —
Bisch. Dpizo, Gratia.
Passau 437, 3. S. Nikolaus 383; —
Bisth. 363. 478. 536; Bisch. Ulrich II.,
Gebhard, Müdiger.
Paterno (Sic.) 143, 6.
Patti: Bisch. Jakob.
Pavia 45, 3. 86. 89. 100. 165. 169.
266. 269. 283. 299 s. Pantelm
Ferrarius; — Bisch. Julto.
Peirel, Troubadour 160.
Peguilain, Aimeric von.
Pelagius, Kardbisch. v. Albano 108, 1.
109, 2. 147—157. 179. 195. 237 ff.
547.
Pembroke, Wilhelm von.
Peregrin, Erzbf. v. Brindisi 17. 20. 213.
Peregrin, Bisch. v. Prag, Propst v.
Wien 357.
Peronne 404. 405. 407.
Perronus, Notar 248, 2.
Pesceto, S. Giovanni di.
Perugia 54, 1. 122, 4. *203, 1. 235, 2.
314.
Pescara 273. 281, 3. 283.
Petershausen, Kl. 496, 4.
Petersthal, Kl. 470.
Petrija v. Zähringen, Gräfin v. Pfirt 4, 2.
Petruß, Peter vgl. Pierre:
S. Peter im Schwarzwald 9.
Petrus v. Capua, Kardd. v. S. Georg
547.
Petrus, Erzbf. v. Brindisi 245.
Petrus, Bisch. v. Fermo 186, 5.
Petrus, Bisch. v. Marseille 196. 234, 2.
Petrus, Bisch. v. Tortona 266, 2. 5.
293.
Petrus, Bisch. v. Winchester 325.
Petrus, Abt v. S. Vincenzo di Vol-
turno 248, 2 = Erzbf. v. Brindisi.
Peter v. Montague, Tempelmeister
146, 1. 153, 1. 155, 3. 156. 195, 1.
Peter Mauclerc, Herz. v. Bretagne,
Gr. von Richmond 463, 4. 500: T.
Jolanthe.
Petrus Ziani, Doge v. Venedig 99. 256, 4.
266. 285, 5.
Peter v. Albenev 153, 4. 155, 3.
Petrus v. Celano 128.
Petrus Frangipani 148, 4.
Petrus de Traversara (Ravenna) 78.
92. 260, 1.
Petrus de Vico, röm. Stadtpraeskt 197.
Petrus v. Salerno, Notar 46, 4. 50. 52.
Petrus v. Sernia, Mag. 232, 3.
Petrus de Vinea 542.
Pfläfers, Abt von, 293.
Pfalz 392. 393. 459, 2. 517. 518, 6 s.
Irmgard, Agnes, Heinrich I., Hein-
rich II. Ludwig I., Otto II.
Pfirt, Grajen v., 4, 2. 290, 4. 397, 3.
514. 515; Gr. Friedrich, Ludwig.
Pfullendorf 63.
Philipp v. Heinsberg, Erzbf. v. Köln 471.
Philipp, Bisch. v. Feltre u. Belluno
89. 100. 174. 256, 4.
Philipp, Bisch. v. Viterbo 235, 3.
Philipp v. Schwaben, röm. König 23, 1.
26. 60, 3. 69. 100. 349. 352, 3. 366.
396. 415, 1. 445. 454, 2.
Philipp II. August, Kg. v. Frankreich
135, 4. 216. 217. 218, 2. 245. 314.

395, 1. 402. 407, 1. 418. 447. 500;
 G. Elisabeth v. Flandern, Ingeborg;
 S. Ludwig VIII., Philipp.
 Philipp, S. 83. Philipp II. v. Frank-
 reich 395, 1.
 Philipp II., Gr. v. Namur 345, 3. 402.
 500. 501.
 Philipp Conti, Bruder Gregors IX.
 547.
 Piacenza 76. 79. 90. 81. 82. 83. 86.
 87. 89. 90, 3. 92, 4. 97. 104, 5. 105.
 149, 5. 165. 167. 168, 1. 170, 1—173, 1.
 261. 266. 271. 282. 285, 2. 290.
 297, 1. 325. vgl. Ruffin; — S. Zisto
 88. 98. 168, 1. 211. 212. 265 272, 1;
 — Bisch. Biedominus.
 Piano di Carpine, Johann von.
 Pianoro 168, 1. 176.
 Piazza 140, 2. 207, 3.
 S. Pierre de Bourg 109, 2.
 Pierre d'Anteuil, Abt v. S. Denis 483, 1.
 Pierrepont, Hugo von.
 Pigeagnaga 88, 4. 98.
 Pinzgau 390.
 Pisa 93. 99. 105. 117, 5. 129. 143.
 164. 171. 183. 186. 223, 5. 254. 301.
 vgl. Albert, Ventrilius.
 Pisano, Nicolo.
 Pistoja 84. 163. 168. 186, 3. 333, 3.
 Pizzighettone 168, 1.
 Plein, Grafen von, 67, 3.
 Pleffe, Herren von, 438, 9.
 Po 96. 170. 175; Po di Primaro 87. 88.
 Podenzano (Piacenza) 261.
 Poggibonzi 164. 186.
 Potten 223. 450.
 Polen 384. 418; Herz. Wladislaw.
 Pommerellen 486.
 Pommern 435.
 Pomposia, Abtei 170, 7.
 Pons Ducis (?) 257, 2.
 Pontremoli 92. 105 298, 2. 301.
 Poppe, Gr. v. Henneberg 51. 379. 380.
 381. 508, 5. 516; — Gem. Jutta v.
 Thüringen.
 Porcns, Wilhelm.
 Porto: Bisthum 110, 1; — Kardbisch.
 Konrad v. Urach, Tite.
 Porto Venere 299.
 Portugal 117, 3.
 Posaqueres, Wilhelm de.
 S. Potito (Celano) 202.
 Pozzuoli 333. 339.
 Praeneste: Bisch. Guido III.
 Prag 386, 4. 489; — Kapitel 383 ff.,
 387; Stefan Arnold; — Bisch. An-
 dreas, Peregrin, Budisow.
 Preussen 382, 2. 486; — Bisch. Chris-
 tian.
 Preuz, Raimund de.

Proceno 122, 2.
 Procida, Johannes von.
 S. Procello (Paenza) 104. 288.
 Prosscheida 379, 3.
 S. Prospero di Reggio 168, 1.
 Provence: Mtgr. Raimund Berengar.
 Prüm, Abt von, 293. 132.
 Pulfano s. S. Maria.
 Pusterta, Wilhelm von.

S.

Samarantosa 170.
 Suedlinburg 369. 479 vgl. Caesarius;
 — Kl. 369. 373, 1. 377; Abt. Sophie
 v. Brehna, Bertrada v. Krosigk.
 Le Sueknoy 403, 4.
 S. Siroico 298, 2. 301, 4. 304, 2.

T.

Taderach, Knütting von.
 Tadicofani 122, 2. 123. 303. 314.
 Tadolf s. Rudolf.
 Raimund Berengar IV., Mtgr. der
 Provence 309.
 Raimund VII., Gr. v. Toulouse 218.
 222. 307. 308. 309. 310, 3.
 Raimund, Gr. v. Tripolis 247, 2.
 249, 2.
 Raimund de Preuz, Troub., 325, 4.
 Rainald, Reginald, Rainald:
 Rainald Conti, Kämmerer d. röm.
 Kirche, Kardbisk. v. S. Eustachius
 547; Bisch. v. Tifia 547.
 Rainald II., Erzib. v. Capua 214.
 Rainald Munnaldi, päpstl. Kap. 94.
 102; Bisch. v. Fermo 235, 2. 3.
 Rainald v. Hershingen, Herz. v. Spo-
 leto 17. 18. 30. 179. 186. 191. 238;
 Legat in Tuscan 254. 251. 303.
 304. 306.
 Reginald de Dammartin, Gr. v. Bou-
 logne 500.
 Rainald v. Aversa 202.
 Rainald v. Varetto 307, 2. 340, 1.
 Rainer v. Viterbo, Kardbisk. v. S.
 Maria in Cosmidin 547. 548; Rektor
 v. Spoleto 122, 4. * 168, 1. 186.
 Rainer, Bisch. v. Bethsheim 198.
 Rainer, Bisch. v. Toscanella u. Viterbo
 183. 184.
 Rainer, päpstl. Biszekanzler (1219) 385, 2.
 Rainer v. Manente, Gr. v. Sarteano
 129. 138.
 Raik, Raiz (Rhogues, Arcis sur Aubere?)
 406, 3; Bertrand de R. 407.
 Randazzo 143, 6.
 Rapoto v. Ortenberg, bair. Pfalzgr.
 363. 478.
 Rappoltstein, Anselm von.

- Nageburg 426, 1. 434. 441. 442. 504;
 — Bisch. Heinrich.
 Navello 525.
 Navenna 78. 92. 104. 173. 274, 1.
 283. 284. 287, 2. 288. 340. 512
 vgl. Petrus de Traversara, Ubertin
 Guidonis de Duobus; Pod. Gallin
 de Alliate; — Erzß. Simon.
 Ravensberg: Gr. Otto.
 Ravensburg, Dietho von.
 Regensburg 62, 1. 411. 495, 1. Münze
 66; — Ober- u. Niedermünster 57.
 S. Emmeram 413; — Dompropst
 Otto v. Lengbach, Gotfrid; — Bisch.
 363; Bisch. Konrad, Sigfrid.
 Regenlein: Gr. Heinrich, Konrad.
 Reggio (Calabrien) 190, 3; — Erzß.
 Lando.
 Reggio (Emilia) 76. 78, 4. 87. 88. 91.
 94. 102. 149, 5. 165, 1. 176. 256.
 260, 2. 266. 288. 289. 299. Vgl.
 S. Prospero: Bisch. Nikolaus.
 Reggiolo (Reggio) 256, 1.
 Reginald s. Rainald.
 Reichenan: Abt Heinrich.
 Reimß 215, 2; — Abtei S. Remigius
 59; Domkapitel 492.
 Reinhausen, Kl. 414, 3.
 Reichen 515, 6.
 Reidsburg 451. 452. 504.
 Reno, Kl. 96. 103. Vgl. S. Maria.
 Retbel, Gräfin v., 4, 2.
 Rentlingen 367, 5.
 Reval 26. 419. 421. 422. 444. 505.
 Rhein: Städtebund 491.
 Rheinfelden 353, 5. 356, 5.
 Rhenpfalz s. Pfalz.
 Richard, Kg. v. England 424.
 Richard, Gr. v. Ajello 111, 2.
 Richard, Gr. v. S. Bonifacio 257.
 258; Gem. Cunizza.
 Richard, Gr. v. Cesano 111, 2. 128.
 Richard, Gr. v. Mümpelgard 478.
 Richard Conti v. Segui, Gr. v. Sora
 131. 236.
 Richer, Bisch. v. Meßi 242, 4. 246.
 Richmond: Gr. Peter.
 Richterich 460, 5.
 Rieti 29. 183. 236. 237. * 278. 301, 4.
 314, 3. 335, 1. 340, 1.
 Riga 24, 2. 420. 421. 444. 445: —
 Bisch. Albrecht.
 Rimini 104. 215, 3. 273. 281, 3. 283.
 288. 486. 543; — Bisch. Bona-
 ventura.
 Ripen: Bisch. Tuvo.
 Rispanjami 184.
 Riviera 299. 300.
 Robert, Tempelmeister (?) 195, 1. 197, 1.
 Robert, Kg. v. Sicilien 545.
- Robert Guidonis Guerra 78, 2.
 Rocca d'Arce 131.
 Rocca Bantra = Rocca d'Coandro
 131.
 Rocca Dragone 131.
 Rocca Janula (S. Germano) 135, 3.
 Rocca Mandolfi 138. 187. 189. 190.
 202.
 Rocca Piemonte, S. Maria di, 139, 1.
 La Rochelle 223.
 Rochlitz 380.
 Rodez 109, 2.
 Rodulf s. Rudolf.
 Roffrid, päpstl. Subdia. u. Notar
 84, 1. 190. 248, 1.
 Roffrid v. Benevent, sic. Großhofrichter
 111, 2. 249, 2; — Prof. in Neapel
 * 232, 1. 232, 3. 305. 341.
 Roger I., Kg. v. Sicilien 132. 134.
 135, 2. 139. 160. 527. 533.
 Roger v. Aquila, Gr. v. Fondi 111, 2.
 131. 137. 204. 205, 1. 215. 280. 336.
 Roland, Bisch. v. Faenza 34.
 Roland, Bisch. v. Ferrara 29, 5.
 Rom 15, 1. 29. 37. 38. 104. 106, 1.
 107—* 111. 112—118. 120. 123, 4.
 178. 180, 2. 184. 186. 188, 1. 194.
 197. * 203. 235. 245. 255, 2. 278, 2.
 291. 303. 305. 313. 314. 316, 2. 326.
 327. 337. 341. 353. 354. 357. 406.
 431. 473. Fam. Conti, Frangipani,
 Savelli; — Senator Johann, Va-
 rentius; — Präsekt Petrus; — Ka-
 pitel 341, Vateran 111. 318. 321.
 341, S. Maria in Turri 110, S.
 Maria Maggiore 316, 3. 318.
 547, 1, S. Maria Nuova 15. 248, 2,
 S. Maria Transpontina 111, Monte
 Mario 104. 107. 109. 111. 117. 118,
 S. Peter 109. 318. 327. 338, Sep-
 tizonium 318; — Kardinäle:
 Diaconen v. S. Adrian Stephan,
 S. Angelo Romanus, S. Cosmas
 Aegidius, S. Eustachius Adobran-
 din, Rainald: S. Georg Petrus, S.
 Maria in Cosmidin Rainer, S. Ni-
 kolaus Otto, S. Sergius u. Bacchus
 Itavian, S. Theodor Gregor; —
 Presbyter von 12 Aposteln Ste-
 phan, S. Chrysoqonus Stephan, S.
 Johann u. Paul Bertrand, S. Lan-
 rentius in Lucina Sinibald, S.
 Marcus Gaufrid, S. Maria in Eras-
 tevere Stephan, S. Martin Guala,
 S. Praxedis Johann, S. Inten-
 tiana Bartholomäus, S. Sabina
 Thomas; — Bischöfe von Albano
 Pelagus, Ostia Hugo, Rainald;
 Porto Konrad, Otto; Praeneste
 Guido III., Sabina Oliver, Johann,

- Gaufrid: Insululum Nikolaus; —
 Päpste: Coelestin III., Innocenz III.,
 Honorius III., Gregor IX., Coelestin
 IV., Innocenz IV., Alexander IV.,
 Clemens V.; — Subdiacone,
 Karlane, Notare: Martin, Albert,
 Konrad, Nikolaus, Trizo, Pandulf,
 Ramald Munaldi, Konrad; Bize-
 kanler: Thomas v. Capua, Rai-
 ner, Wilhelm. Vgl. Kirchenstaat.
 Koesfeld 452, 6.
 Romagna 91. 92. 164. 173. 182. 253.
 259. 267. 287. 296, 2.; — Gr.
 Ugolin di Giuliano, Gotfrid v.
 Blandrate, Albrecht v. Magdeburg.
 Romanen 225, 2.
 Romano: Ezzein II., Ezzein III.,
 Alberich, Sophia, Cuniza.
 Romans, Felquet von.
 Romanus, Kardinal. v. S. Angelo
 121, 2. 307 ff. 404. 547. 548.
 Romersdorf, Abt von, 33, 3.
 Ronsberg, Wtgr. von, 67.
 Rosette 151, 2, 221, 1.
 Rosheim 5. 6. 365.
 Rosiock, Heinrich von.
 Rotenburg, f. Hartwig, Marquard von.
 Rudolf, Radulf:
 Rudolf, Rudolf, Patr. v. Jerusalem
 179. 195, 1. 197—199. 235—239.
 *239, 1—241. 243.
 Rudolf, Bisch. v. Chur, Abt v. S.
 Gallen 283. 293. 295, 2.
 Rudolf v. Thourotte, Bisch. v. Verdun
 492. 493. 494.
 Rudolf v. Habsburg, röm. Kg. 5, 3.
 70. 322, 1.
 Rudolf, Gr. v. Habsburg 11. 179.
 Rudolf v. Hundersingen 146, 3.
 Rudolf v. Roerorden 509—511.
 Rudolf v. Burgula (Langensalza) 462, 4.
 Rudolfstadt 379.
 Rüdiger, Bisch. v. Chiemsee 354. 390.
 513.
 Rüdiger, Bisch. v. Passau 389, 1.
 Rüdiger, Propst v. Zell 390 = Bisch.
 v. Chiemsee.
 Rügen 435. 451; Fürst Wiglaw.
 Rufach 515.
 Ruffin v. Biacenza, päpstl. Generalvi-
 tar f. Sicilien 210, 1.
 Ruffin, Pfalzgr. v. Lomello 51. 52.
 Ruprecht, Gr. v. Kastell 516.
 Ruffen 419. 421. 422. 444.
 Ruffiniana, Königin v. Georgien 221, 1.
- S.**
- Saaralben 397, 2.
 Saarbrücken: Gr. Heinrich, Simon.
 Saarburg 397, 2.
 Sabina 120. 314, 3; — Bisch. Oliver,
 Johannes, Gaufrid.
 Sachsen 12. 33. 369—377. 412. 443.
 455; — Herz. Albrecht.
 Sachs, Amze.
 Sain, Graien von, 470; — Gr.
 Heinrich.
 Salem, Kl. 349, 4.
 Salerno 139. 273. 314, 4 vgl. Mag.
 Petrus; — Terracina 245, 6. 273, 1;
 Turris major 273, 1; — Schule
 231. 233, 2; — Erzbisch. 213; Erzb.
 Nikolaus v. Ajello, Caesarius.
 Salinguerra Torello v. Ferrara 29.
 52. 55. 256 ff. 283, 6. 285; — Gem.
 Sophia v. Romano.
 Salland 399—401.
 Salomon, Domherr in Würzburg
 224, 3.
 Salza, Hermann von.
 Salzburg 411; — Kapitel 55, 2. Erz-
 bish. 67, 3. Erzb. Eberhard II.
 Samland 456.
 Saracenen f. Mohammedaner.
 Sarnit (?) 206, 3.
 Sarno, Bisthum 142, 1.
 Sarteano: Gr. Rainer v. Maunente.
 Sarzana 301.
 Savelli (Rom) 235.
 Savoien: Gr. Humbert III., Thomas
 I., Margarethe.
 Savona 282. 299. 300. 309, 4; — Wtgr.
 Heinrich v. Carretto.
 Saec mons 355, 4.
 Schwärding 460, 1.
 Schaffhausen 10. 453, 5.
 Schauenforst (Orlamünde) 379.
 Schaumburg: Gr. Adolf III., Adolf IV.
 Scheitersheim, Kl. 67, 5.
 Scheiern: Abt Konrad.
 Schernfeld, Lupold von.
 Schösten 225, 3.
 Schladen: Gr. Heinrich.
 Schlessen: Herz. Heinrich.
 Schleswig: Bisch. Waldemar.
 Schlettstadt 63. 67, 5; Vogt 514, 6.
 Schlorheim, Hermann von.
 Schmalkaden 326.
 Schöenthal, Kl. 368, 1. 496, 3. 4.
 Schottland 255; — Kg. Alexander II.
 Schwaben 49. 51. 62. 326. 345. 349, 4.
 350, 2. 393. 412. 413; — Herz.:
 Kg. Heinrich (VII.)
 Schwäbisch-Hall 443, 1. 540.
 Schwalenberg: Gr. Adolf, Volkwin.
 Schwarzwald 9.
 Schweinspeunt: Dipold, Sigfrid, Kon-
 rad von.
 Schweiz 453.
 Schwelm 468.

- Schwerin 422. 423, 3. 435. 440. 441. 452, 3; — Gr. Heinrich, Gnuzelin; — Bisch. Bruno.
- Schwertorden 446, 1. 455. 508; — Meister Volkwin.
- Scupello (Sicilien) 210, 3.
- Sedan: Bisthum 57, 2. 390—392.
- Selz: Bisch. Karl.
- Seeland 398.
- Segeberg 441, 5. 506.
- Segni 183. 317; — s. Conti.
- Selonien: Bisch. Bernhard v. Lippe.
- Sels; Abt (1228) 514, 6.
- Senebald: Landulf.
- Sernia: Mag. Andreas, Petrus.
- Sessa s. Suejia.
- S. Severino: Gr. Jakob.
- Sibert s. Sigbert.
- Siboto, Bisch. v. Augsburg 512.
- Sichen, Al. vgl. Konrad v. Krosigk.
- Sicilien, Königreich 17 ff. 32. 35 ff. 43 ff. 53. 74. 75. 85, 8. 93. 98—100. 106 ff. *111. 119. 121. 127—140. *140, 4. 141—145. 150. 151. 150. *151, 1. 196. *204, 2. *205, 1. 213. *215. *232, 1. 236. 239 ff. 247. 273. 274. 277. 304. 321. 327. 335. 336. 337. 341. 346, 1. 436; — Kg. Roger I., Wilhelm I., Wilhelm II., Tanfred, Heinrich VI., Friedrich II., Konrad IV., Manfred, Karl I., Robert. — Insel: 128. 129. 139 ff. 161. 180. 188 ff. 191. 206—210. 242. 322. 424. 425. 526; — Mohammedaner 128. 140, 2. 150. 187—189. 206—210. 230. 240. 242. 537. 538.
- Sidon, Palast von.
- Siena 105. 149, P. 164, 6. 168, 1. 186. 193, 4. 253. 254. 255. 301. 303, 2. 307, 2. 339, 3. 543; — Podesta Bonifacius Guicciardi; — Archidiaf. Martin.
- Sigbert, Sibert:
- Sigbert, Gr. v. Wërth, Landgr. im Niederelsaß 365. 397. 497.
- Sibert v. Ulmen 146, 3.
- Sigfrid II., Erzß. v. Mainz 12, 4. 16, 1. 21, 3. 39, 2. 41. 48, 4. 50. 51. 60. 70, 2. 118. 347. 351, 3. 358. 359. 365. 371. 372. 387. 388. 425. 451. 483. 486, 6. 490, 2. 491. 492. 494. 495. 496, 4. 499. 512, 1. 518, 6. 524.
- Sigfrid, Bisch. v. Augsburg 33, 1. 2. 50. 145, 1. 226. 324. 326, 6. 329, 3. 330. 351, 1. 3. 411. 432. 437. 468. 483. 489. 511.
- Sigfrid, Bisch. v. Hildeheim 15. 22. 370.
- Sigfrid, Cantor v. Mainz 494; Bisch. v. Regensburg 326, 1. 194. 512.
- Sigfrid, Gr. v. Bianden 196. 295, 3. 298, 2.
- Sigfrid v. Schweinskeunt 131. 205, 1.
- Simon, Erzß. v. Ravenna 92, 3. 164. 170, 7. 173. 174, 2. 260, 1. 334, 5.
- Simon Mancaffel, Erzß. v. Tyrus 243. 247. 253, 6. 295, 2. 298, 3. 311.
- Simon, Gr. v. Chieti 111, 2.
- Simon, Gr. v. Leiningen 395, 3. 396. 398, 1. 497. 514. 515.
- Simon, Gr. v. Montfort 308, 2.
- Simon, Gr. v. Saarbrüden 396, 2. 397. 451.
- Simon, Gr. v. Tricarico 204. 215.
- Sinibald v. Lavagna, Kardpreßb. v. S. Laurentius 546. 547.
- Sinsheim 505.
- Sinzig 464.
- Siponto vgl. S. Maria.
- S. Sisto s. Piacenza.
- Slavien 419. 435. 481.
- Soest 353, 3. 432, 2. 467.
- Solothurn 10.
- Sonnenburg, Al. 477, 4.
- Sophia v. Brechna, Abt. v. Suedlinburg 370. 377. 378, 1. 426. 428. 478. 479.
- Sophia Kastaris, Verlobte Friedrichs v. Oesterreich 390, 1.
- Sophia v. Romano, Gem. Salingueras 258, 1.
- Sora 131. 178, 4. 193, 4. 202; — Grafschaft 236; Gr. Richard v. Segni.
- Sordel v. Goito, Tronkadour 259, 1.
- Speier 15. 21, 4. 28. 45, 3. 48, 4. 62. 81. 227, 2. 347, 3. 367. 393, 5. 411. 412. 438. 491 s. Anselm, Caesarius; — Dem. Königsschor 352, 3; Propst Konrad; — Bisch. Konrad v. Schwarzenberg, Bernger v. Entringen.
- Spiegelberg: Gr. Bernhard.
- Spilimbergo 96. 102.
- Spoletto 31; — Herzogthum 29. 31. 122. 181, 4. 184. 185. 190 ff. 273, 5. 271, 1. 281. 301. 304. 314, 3. 544; — Herz. Konrad, Dipold, Rainald; — Rektor: Rainer v. S. Maria in Cosmidium.
- Staatsberg (Dest.) 385, 4.
- Stade, Grafschaft 24. 25. 442, 7. 505.
- Stauf, Friedrich von.
- Steier, Grafschaft 459, 2.
- Steiermark 489, 4. s. Leopold VI. von Oesterreich.
- Stephan v. Jossaneva, Kardpreßb. von 12 Aposteln 547.
- Stephan Langton, Erz. v. Canterbury Kardpreßb. v. S. Chrysegonus 547. 548.
- Stephan Conti, Kardb. v. S. Adrian 131. 547; Preßb. v. S. Maria in Trastevere 547, 2.

- Stephan, Abt v. M. Casino 111, 2. 131.
 Stephan, Gr. v. Arbonne 394, 1; L. Clementia.
 Stephan, Gr. v. Cotrone 246.
 Steußlingen, Albert von.
 Stolberg, Ludwig von.
 Straßburg 12, 4. 60. 62. 68. 516;
 Bannerträger Gr. Albrecht v. Habsburg; — Minoriten 412, Dominikaner 413; — Kapitel 365, 4; Propst Otto, Scholast. Ulrich; — Bisth. 67, 3. 68. 438. 497. 498. 515; Bisth. Heinrich v. Veringen, Berthold v. Leck.
 Straubing 391, 3. 460. 512. 513. 516, 5.
 Stronecone (Terni) 314, 3.
 Subiaco, Al. 335, 1.
 Sueffa, Sessa 131. 139. 526.
 Sulmona, Johann von.
 Sündgau 397, 3. 514.
 Sutri 111, 2. 118. 119, 2. 120. 146, 2. 163. 165, 4. 345. 347, 4.
 Syraus 128. 129. 142. 207. 208, 4. *232, 1; — Gr. Maman.
- T.**
- Tagliata, Cavata 88. 89, 1. 98. 212. 256. 257. 261. 269.
 Tankred, Kg. v. Sicilien 132. 142. 204. 244. 273, 1. 528; — T. Alberia.
 Tankred Bisconte von Campiglia 303. 304. 307.
 Tann: Heinrich, Eberhard v. Waldburg, Konrad v. Winterstetten.
 Tarent 139. 146. 535; — Erzbieth. 313, 7; Erz. Nikolaus.
 Tarentaise, Erzbieth. 224, 5.
 Taro, Fl. 301.
 Teano 131. *197, 2.
 Teck, Herzoge von, 4. 10. 27. 28; f. Berthold.
 Teckelburg 471; Gr. Otto.
 Templer *145, 3. 156. 217, 3. 356, 1. 536; — Meister Petrus de Montagne, Robert (?); Meister in England Allan Martel, Präceptor Wilhelm Cabel, Br. Martin.
 Ter-Doest, Al. (Tournai) 452, 2.
 Terni 29. 301, 4. 314, 3. 543.
 Terra di Lavoro 132. 139. 178. 180.
 Terracina 29. 143, 1. 148, 4. 183. 216.
 Terracina f. Salerno.
 Thaddens, Gr. v. Carpegna 196.
 Thaddens, Gr. v. Montefeltri 196.
 Thann (Elsaß): Propst 514, 6.
 Theobald I., Herz. v. Lothringen 5 ff. 48. 418; G. Gertrud v. Dagsburg.
 Theobald IV., Gr. v. Champagne 5—7. 48. 394—396, 1. 451; — G. Gertrud v. Dagsburg.
- Theodor Angelos, Fürst v. Syrus 228.
 Theodora, Gem. Leopolds v. Oesterreich. 390.
 Theodorich f. Dietrich.
 Thessalonich 228; — Kg. Demetrius; Bisth. Martin.
 Theto f. Dietbo.
 Thomas v. Capua, Kardpr. v. S. Sabina 128. 136, 5. 138. 235, 3. 279. 544. 547. 548.
 h. Thomas, Erz. v. Canterbury 464.
 Thomas v. Celano, Minorit 411. 412.
 Thomas aus Tuscien, Minorit 116.
 Thomas v. Aquino, Gr. v. Acerra 111, 2. 137. 138. 190. 283, 6; Bailli von Jerusalem 322.
 Thomas, Gr. v. Caserta 204. 215.
 Thomas v. Celano, Gr. v. Molise 121, 2. 128. 137. *138, 1. 157. 159. 202. *203. 280. 322. 336.
 Thomas I., Gr. v. Savoiien 5. 10. 261; Legat in Oberitalien 296. 299, 6. 300. 309, 4; T. Margarethe.
 Thourotte, Rudolf von.
 Thüpfen, Reno von.
 Thüringen 225, 3. 379. 380. 412; — Landgr. Hermann I.; Ludwig IV., Elisabeth, Hermann II.; Jutta, Heinrich Raspe.
 Tibergraffschaften 314.
 Ticino, Fl. 86.
 Tirol: Gr. Albert.
 Tisius, Eiso, Bisth. v. Treviso 172. 298, 3.
 Tivoli 118, 6. 119, 2. 120. 236. 335, 1.
 Tobias, Notar 473.
 Todi 30, 1. 122, 4.
 Toledo 220, 1.
 Tolhuis (Lobith) 66, 2.
 Torello, Salinguerra.
 Torre (Sard.) 149, 5.
 Tortona 166, 4. 261. 266; — Bisth. Petrus.
 Toscanella: Bisth. 235, 3; — Bisth. Rainer.
 Toul 353, 2. 396, 2. 451. 453; — Bisth. 364; Bisth. Ddo.
 Toulouse 218. vgl. Wilhelm Figueira; — Gr. Raimund.
 Tournai 402, 8.
 Tours 218, 2. 220, 1. 226.
 Traetto, Johann von.
 Trani 139.
 Trapani 207.
 Traversara, Petrus de.
 Trebetsh (Znaim), Al. 459, 3.
 Trebia Fl. 167.
 Trevi 186.
 Treviso 89. 100. 149, 5. 168, 1. 174. 175. 256, 4. 270. 297; — Bisth. Tiso; Trevisaner Mark 174. 182. 259.

Tricarico: Gr. Jakob, Simon.
 Trident 285. 293. 294. 411. 483. 484.
 486. 489. 491; — Bisth. 346;
 Bisth. Friedrich, Albert.
 Trier 412, 8; — Erzb. Dietrich.
 Triest: Bisth. Konrad.
 Tripolis: Gr. Raimund.
 Trifalco: S. Bartholomäus.
 Troja 139. 182, 4. 209, 5. 237, 1. 242.
 245. 327. 329. 333, 3. 463, 2.
 T. Trend 498; — Kl. 498.
 Truhendingen, Friedrich von.
 Turin 297, 1; — Bisth. Jakob.
 Turkestein (Wey) 397, 2.
 Turon a. d. Mosel 12, 4. 32.
 Tuscani (Reichs-) 93. 105. 129. 149.
 163. 164. 182. 183. 185. 186. 253.
 254. 301. 304. 326; — Legaten:
 Gunzelin v. Wolfenbüttel, Albert v.
 Trient, Rainald v. Spoleto; —
 Vikare: Eberhard v. Lantern, Ber-
 thold v. Herßlingen; — Pfalzgr.
 Wilhelm Aldobrandeschi.
 Tuscani (Römisch-) 120. 122, 2. 183.
 185. *203, 1. 543; — Vikar Johann
 v. Brienne.
 Tusculum: Bisth. Nikolaus.
 Tuvo, Bisth. v. Ripen 506, 4. 508, 2.
 Turus 243; — Erzb. Simon Mau-
 castel.
 Tybboldus de Dragone 131, 5.

II.

Albert, Bisth. v. Asti 169. 293.
 Albert, Bisth. v. Bobbio 78. 81. 104, 5.
 Albert, Gr. v. Casellauovo 164. 173.
 Albertinus Guidonis de Dusdeo 78. 92.
 Akerlingen: Pfarrer Marquard.
 Akerlingen: Konrad, Rainald, Ber-
 thold von.
 Ago, Agolin s. Hugo.
 Altemberg 515, 6.
 Alm s. 12. 16. 27. 33, 2. 45, 3. 49.
 51. 62. 63, 1. 284, 2. 450, 1. 453.
 454. 455. 457, 1. 516, 5. 517, 2. 539.
 Almen, Sibert von.
 Ulrich, Bisth. v. Gurf 495. 496. 518, 4.
 Ulrich, Bisth. v. Lavant 391. 512.
 Ulrich II., Bisth. v. Passau 33, 2. 51.
 52. 58, 2. 146, 3. 363. 383. 536.
 Ulrich, Abt v. S. Gallen s. 3. 16, 1.
 51, 3. 119, 3.
 Ulrich, Scholast. v. Straßburg 291.
 Ulrich, Gr. v. Riburg 1. 5. s. 3. 9.
 363. 496, 4; Gem. Anna: S. Hart-
 mann, Werner.
 Ulrich, Gr. v. Neuenburg s. 3.
 Ulrich, Gr. v. Uten 196.
 Ulrich v. Fichtenstein 376, 2. 389.
 Ulten: Gr. Ulrich.

Ungarn 380. 382, 2. 385. 390. 418.
 459; — Kg. Emmerich, Andreas II.,
 Bela IV; vgl. Elisabeth.
 Urach: Egeno IV., Egeno V., Agnes,
 Konrad Kard., Konrad v. Freiburg.
 Uri 11.
 Ursberg, Kl. 489, 1.
 Urso, Bisth. v. Giventi 188.
 Utrecht 401. 472, 3. 511; — Bisth.
 399 ff. 473, 1. 509—511; Bisth.
 Otto II., Willebrand.

B.

Bal di Mazzara 210, 3.
 Balence, Bisth. 71, 3; Bisth. 198, f.
 Gerold.
 Valenciennes 402. 403. 405; S. Jo-
 hann 408, 1.
 Bargula, Rudolf von.
 Baulcoueurs 451. 455. 456, 2.
 Baudemont: Gr. Hugo.
 Bechte, Kl. 509. 510.
 Belenz, Gr. v. 59. 71. 345, 3.
 Belfed: Gr. Ernst.
 Benaisiin 308.
 Benedig 89. 98, 3. 99. 143. 159. 168, 1.
 174. 255. 266. 291. 386. 483, 4.
 512, 4 f. Benedetto Falsetto, Ma-
 rino Dandolo; Doge Petrus Ziani; —
 S. Giorgio 255, 2.
 Bentimiglia 98.
 Bentrius, Pfarrer 164.
 Bercelli 81, 3. 85. 86. 90, 3. 100.
 149, 5. 165. 168, 1. 171, 2. 175.
 176. 261. 271. 297; — Pod. Wil-
 helm v. Fufflerla; — Bisth. Hugo.
 Berden, Bisth. 377; Bisth. Ifo.
 Berdun 61. 492—495; — Bisth. 364;
 Bisth. Johann v. Aspement, Ru-
 dolf v. Thonrotte.
 Beringen: Gr. Mangold, Heinrich.
 Bereli 178 ff. 275. 276. 340. 351, 3.
 357. 374.
 Berona 45, 3. 51, 5. 52. 82. 83. 87.
 90. 96. 102. 149, 5. 168, 1. 179.
 *179, 3. 180 ff. 194. 195. 196. 255.
 258. 259. 260, 2. 271. 284. 285.
 289. 297. 325. 326. 339, 3. 386; —
 Kapit. Leo delle Careeri; — Mon-
 tecci 258. 259; — S. Stefano
 109, 1; — Berener Klausen 285.
 Bertus 222, 4.
 Blanden: Gr. Heinrich, Sigfrid.
 Biedonunns, Bisth. v. Piacenza 81.
 172. 212, 8. 291, 1. 306, 2.
 Biezza 258. 259. 266. 297; — Po-
 destä Alberich v. Romano.
 Bieagne (Valenciennes) 402.
 Bidal, Troubadour 325, 4.
 Bigerano 86. 89. 100. 165.

Vitring, Kl. 356, 3; — Abt 196.
 Willers, Kl. 405.
 Willingen 10, 2. 28. 349, 4.
 S. Vincenzo di Costurno: Abt Petrus,
 Johannes.
 Winea, Petrus de.
 Witerbo 29. 34. 47. 54, 1. 122, 2. 154.
 155. 235, 2. 3. 242, 1. 274, 1. 542.
 543; — Bisch. Rainer, Philipp; —
 S. Martin 314, 4.
 Vogelweide, Walther v. d.
 Vobburg: Mgr. Dirosb.
 Volkurode, Kl. 356, 5.
 Volkwin, Meister d. livl. Ordens 421.
 444. 455.
 Volkwin, Gr. v. Schwabenberg 476.
 Volrad, Gr. v. Dannenberg 423. 427.
 429. 439. 450. 504.
 Volterra 186, 3.

W.

Wadtland 10.
 Waldburg 120 f. Eberhard von.
 Waldemar, Bisch. v. Schleswig, Erzb.
 v. Bremen 374, 3. 430. 431, 1.
 Waldemar II., Kg. v. Dänemark 24—26.
 216. 223. 225, 3. 235, 3. 347, 3.
 377. 419—445. 450 ff. 503. 504.
 506—508. 509, 1; — G. Berengaria:
 S. Waldemar III., Erich, Abel,
 Christoph, Nikolaus v. Halland.
 Waldemar (III.), S. Waldemar II.
 v. Dänemark 423. 425. 426. 429.
 434 ff. 440, 2. 450. 452.
 Waldsassen, Kl. 71, 2. *227, 6; Abt 353.
 Waleffe 497.
 Wallentried, Kl. 505, 2.
 Wallhausen (Dienvald) 51, 6.
 Walram IV., Herz. v. Limburg, Gr.
 v. Luxemburg (Mgr. v. Ramur
 39, 2; Mgr. v. Arlon 403, 5) 32, 1.
 345, 3. 346, 2. 395. 396. 399. 402.
 439. 451. 467, 1. 471. 472. 473.
 453. 495, 3; — G. Erminjind.
 Walther, Bisch. v. Basel 9, 4.
 Walther Manelerc, Bisch. v. Carlisle
 443, 1 ff. 455 ff. 539. 540.
 Walther v. Falear, Bisch. v. Catania
 111, 2. 151. 155. 156. 159. *159, 1.
 248, 1. 249, 2. 276. 277. 278, 1.
 Walther d. ä. von Brienne 244.
 Walther d. j. von Brienne 244. 245.
 Walther, Gr. v. Cotrone 137.
 Walther v. d. Vogelweide 47. 354.
 451, 4. 474.
 Wangen (S. Gallen) 67.
 Wangen (Tirol), Berthold von.
 Warburg *442, 5. 459, 3.
 Wasserburg, Gr. v. 67, 3 f. Konrad.
 Wauffor, Kl. 495.

Weida, Heinrich von.
 Weingarten, Kl. 33, 4.
 Weiffen, Kl. 120, 1.
 Weiffenburg, Kl. 370; — Abt 432. 514, 6.
 Welsen f. Otto IV., Heinrich v. Braun-
 schweig, Otto v. Vüneburg.
 Wenceslaw, Kg. v. Böhmen, S. Sta-
 tars I., 355. 358. 451, 2. 512, 1; —
 G. Kunigund v. Schwaben.
 Werb, Konrad von.
 Werder: Gr. Konrad.
 Werden, Kl. 471, 2. 473, 1; — Abt
 Heribert.
 Werder (Hildesheim) 373, 2.
 Werle, Heinrich von.
 Werner, Gr. v. Riburg 253, 6. 356, 4.
 363. 394.
 Werner III. v. Bolanden, Truchseß
 († 1221) 51, 5. 112. 349. 350. 399.
 535.
 Werner IV. v. Bolanden 329. 350, 3.
 Werner, Schult. v. Hagenu 514, 6.
 Wernum, Kl.: Abt Cmo.
 Westfalen 476; — Herzogthum 467, 3.
 Westfriesland, Westseeland f. Fries-
 land, Seeland.
 Wettin: Burggr. Heinrich.
 Wettingen, Kl. 496, 4.
 Wickersheim (Straßburg) 495.
 Wief (Eiland) 444. 505.
 Wien 33, 1. 376, 2. 384. 389, 1.
 Wierland (Eiland) 505.
 Wildenstein, Herren von, 362.
 Wildeshausen, Prenzlei 24, 5.
 Wilhelm, Bisch. v. Como 86. 103. 172.
 Wilhelm, Bisch. v. Exeter 325.
 Wilhelm, Bisch. v. Lanjanne 255, 4.
 294, 1. 394.
 Wilhelm, Bisch. v. Modena 215. 257, 2.
 262. 263. 265. 253. 445.
 Wilhelm, Vicekanzler Honorins' III.
 149, 6.
 Wilhelm Cadel, Präceptor d. Templer
 195, 1. 195.
 Wilhelm I., Kg. v. Sicilien 139. 525.
 Wilhelm II., Kg. v. Sicilien 132. 136.
 139. 141, 3. 142. *151. *215. 527.
 531.
 Wilhelm Aldobrandeschi, Pfalzgr. v.
 Tuscan 251.
 Wilhelm, Mgr. Malaspina 301, 2.
 Wilhelm, Mgr. v. Montferrat 30. 51.
 54. 55. 56. 119. 151. 152. 165. 175.
 194, 2. 196. 198. 225. 253, 6. 312, 1.
 Wilhelm, Gr. v. Caferta 205, 1.
 Wilhelm, Gr. v. Holland 39, 2. 395.
 399; — Gem. Maria v. Brabant; S.
 Florentius IV.
 Wilhelm, Gr. v. Jülich 499, 2.
 Wilhelm, Gr. v. Vembrofe 317, 1. 449, 2.

Wilhelm v. Baur 119, 1.
 Wilhelm v. Cosenza, Notar 529.
 Wilhelm v. Dampierre, Gem. Margaretha v. Flandern 402, 1.
 Wilhelm Figueira, Troubadour 157. 300, 3.
 Wilhelm v. Isenburg 473, 1.
 Wilhelm de Massa (Ancova) 192, 3.
 Wilhelma Forcus, sic. Admiral 142. 143, 1. 3. 188, 1.
 Wilhelm de Posaneres (Marseille) 188, 1. 189.
 Wilhelm v. Pusterla 267, 1; Podesta v. Bologna 91. Pod. v. Vercelli. 176.
 Willebrand v. Eidenburg, Bisch. v. Paderborn 359, 4. 377, 1. 472, 4. 476. 503. 511; — Bisch. v. Utrecht 511. 512.
 Wille, Konrad von.
 Wimpfen S, 1. 60, 2. 68. 353, 1. 366. 496, 4.
 Winchester: Bisch. Petrus.
 Winterbetten: Eberhard, Konrad von.
 Württemberg: Gr. Hartmann.
 Würzburg 7. 5, 1. 56. 57. 362. 365. 401, 1. 406, 1. 409, 3. 411. 412. 437, 2. 458. 491. 492. 498. 539. 540; — Bisch. 69. 366. 367. 453, 2. 458; — Bisch. Konrad, Otto, Dietrich, Hermann; — Domb. Salomen.
 Wisch im Breuschthale 6.
 Wittelsbach s. Baiern.
 Wislaw, Fürst v. Rügen 439, 3.
 Wladislaw Laszkonogi, Herz. v. Polen 381.
 Wladislaw s. Heinrich Mtgr. v. Mähren.
 Wladislaw, Mtgr. v. Mähren, Z. Statars I. 358.
 Wölflin, Schultheiß v. Hagenau 63.

Wölpe: Gr. Bernhard, Iso Bisch. v. Verden.
 Wörth: Gr. Sigbert, Heinrich.
 Wolfenberg s. Heinrich, Hermann Gr. v. Harzburg.
 Wolfenbüttel, s. Burkhard, Gunzelin.
 Wolfger Patr. v. Aquileja 89. 100.
 Wolfratshausen, Grafschaft 513.
 Wollenberg (Wimpfen) 366, 3.
 Worms 45, 3. 48, 4. 50, 5. 60. 65. 278, 2. 325. 347, 3. 351, 3. 367. 397. 411. 412. 432. 458, 6. 463. 491. 516, 5. 518, 6. 540. 541; — Minoren 411 ff. Dominikaner 413; — Bisch. 57, 2. 67 ff. 73, 1. 366. 367. 496, 4; — Bisch. Lupo v. Scheinfeld, Heinrich v. Saarbrücken.

X.

Xanten: Scholastikus Johann.

Y.

Ypern 407, 1.

Z.

Zähringer 515 vgl. Konrad, Petrisa, Clementia, Berthold IV., Berthold V., Agnes, Anna.
 Zeit vgl. Naumburg.
 Zell, Kl. 470, 2.
 Zell im Pfinzgau: Provst Rüdiger.
 Ziani, Petrus.
 Znam 489.
 Zollern, Konrad von.
 Zudendorp, Heinrich von.
 Zülpingen, Heinrich von.
 Zürich 4, 5. 10. 453, 4. 5; — Abtei 67, 5. Aebtissin 11.
 Zürichgau 11.
 Zütphen 399.
 Zweibrücken: Gr. Heinrich.

Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

Auf Veranlassung

Seiner Majestät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Commission

bei der

Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1897.

H
W 17. J. 18

Kaiser Friedrich II.

von

Eduard Winkelmann.

(† 10. Februar 1896.)

Zweiter Band.

1228 — 1233.

Auf Veranlassung

Seiner Majestät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Commission

bei der

Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1897.

176329

Das Recht der Uebersetzung vorbehalten

V o r w o r t.

So wie der zweite Band Friedrichs II. jetzt im Drucke vorliegt, fand er sich, abgesehen von ganz geringen Aenderungen meist textlicher Art, in dem Nachlasse meines Vaters als druckfertiges Manuscript. Eine Notiz am Rande der letzten Textseite giebt als Datum der Vollendung der Reinschrift den 26. August 1895. Obwohl meinem Vater noch etwa ein halbes Jahr Arbeitszeit vergönnt war, die er dazu benutzte, einzelne kleinere wissenschaftliche Untersuchungen zu Ende zu bringen — zur Fortführung der ersten Ausarbeitung oder zur Drucklegung des abgeschlossenen Manuscripts war er nicht zu bewegen. Eine unbestimmte Ahnung sagte ihm, daß er doch nicht damit zum Ziele kommen, wohl eher von seinem leiderfüllten Dasein befreit sein werde! Und wie sehnte er sich nach seiner früheren vollen Arbeitskraft! Nur fünf solche Jahre ersuchte er von dem Schicksale; in dieser Frist wollte er „seinen“ Friedrich beendigt und ein für alle Mal für die Geschichte festgestellt haben! Es war ihm nicht bestimmt — am 10. Februar 1896 ging er zur ewigen Ruhe ein.

Die zweite Bearbeitung Friedrichs II. für die Jahrbücher der Deutschen Geschichte hatte mein Vater auf drei Bände verteilen wollen. Der erste davon erschien 1889 und umfaßt die Jahre 1218—1228. Der zweite, der vorliegende, sollte nach dem Titel der Handschrift den Zeitraum von 1228—1235 behandeln; weil thatsächlich aber der Text nur bis 1233 geführt ist, und somit etwa zwei bis drei Kapitel bis zur Wahl König Konrads fehlen, so wurde der Titel geändert in 1233. Da weitere Vorarbeiten nicht vorlagen, und sich zunächst Niemand fand, der die Fortsetzung

des Werkes überhaupt, oder wenigstens die Beendigung des zweiten Bandes, mit der wünschenswerten Schnelligkeit und im Geiste des Verfassers übernehmen mochte oder konnte, mit dem Abdruck der entsprechenden Abschnitte der ersten 1863 zu Neval erschienenen Bearbeitung der Sache selbst nicht gedient wäre, so entschloß sich die historische Kommission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften in München, die Handschrift, so wie sie war, dem Drucke zu übergeben. Und so müssen wir uns wegen einer Beendigung des „Friedrichs“ auf die Zukunft vertrauen! Möchte der Inhalt des Werkes, und möchte die hingebende Arbeit des Verfassers, der sein Leben der Aufgabe, Geschichtsschreiber Kaiser Friedrichs II. zu sein, gewidmet hat, den Leser mit dem unabgeschlossenen Bruchstück, das sich ihm hier darbietet, versöhnen und ihm die Anregung zu seiner Vollendung geben!

Als mein Vater seine Laufbahn mit der „Geschichte Friedrichs II.“ eröffnete, widmete er dessen erste Bearbeitung dem Verleger, seinem Freunde Dr. Theodor Toeche; wie ihn die Liebe zu dem gewählten Gegenstand durch das Leben geleitete, so war auch dieser in Leid und Freud sein unverbrüchlicher und innigster Freund. Ihm hat er daher auch dieses neue, abschließende Werk im ersten Bande gewidmet, und sein Name würde, wie ich wohl bezeugen darf, auch der Fortsetzung vorgeetzt geblieben sein! —

Zum Schluß aber möchte ich nicht verjäumen, Herrn Geheimrath Dr. Ernst Dümmler meinen verbindlichsten Dank auszudrücken für die vielfache Unterstützung, die er mir bei der Herausgabe des Werkes zu Theil werden ließ, vor allem dafür, daß er die Freundlichkeit hatte, die letzte Durchsicht der Druckbogen zu übernehmen.

Heidelberg, Dürnberg 1897.

Alfred Winkelmann.

Inhalt.

Fünftes Buch.

Friedrichs II. erster Kampf mit Gregor IX., 1228—1230.

	Seite
I. Verhandlungen zwischen dem Papste und dem Kaiser in der ersten Hälfte des Jahres 1228	3
II. Italien im Jahre 1228 und der Ausbruch des Krieges zwischen dem Kaiser und dem Papste	23
III. Der päpstliche Eroberungskrieg im Königreiche Sicilien, 1229	47
IV. Die fürstliche Neutralität und die päpstlichen Umtriebe in Deutschland	62
V. Der Kreuzzug Kaiser Friedrichs II., 1228—1229	84
VI. Friedrichs II. Rückkehr und Sieg, 1229	143
VII. Die Friedensvermittlung des Kardinals Thomas von Capua, 1229	165
VIII. Die fürstliche Vermittlung und der Frieden von Ceperano, 1230	181

Sechstes Buch.

Die Friedensjahre 1230—1233.

I. König, Fürsten und Städte Deutschlands in den Jahren 1230 und 1231	219
II. Die Umgestaltung des Königreichs Sicilien in den Jahren 1230 und 1231	262
III. Papst und Kaiser nach dem Frieden von Ceperano, 1230—1231	287
IV. Reichsitalien nach dem Frieden von Ceperano und der Reichstag zu Ravenna	309
V. Der Reichstag in Trient 1232 und seine Beziehungen auf Deutschland und Italien	346
VI. Wechselwirkungen italischer und syrischer Verhältnisse während des Jahres 1232	375
VII. Papst und Kaiser, besonders in ihrem Verhältnisse zur lombardischen Frage, 1232—1233	404
VIII. Die „Andacht“ in Italien und ihre Folgen, 1233	435

Erläuterungen.

I. Das Bündniß Gregors IX. mit den Lombarden von 1228 . . .	487
II. Begleiter Friedrichs auf seiner Kreuzfahrt	490
III. Botschaften aus Apulien an Friedrich II. in Palästina	493
IV. Der Brief des Grafen Thomas von Acerra an Friedrich II. . . .	497
V. Zu den Königssiegeln Heinrichs VII.	500
VI. Ezzelin II. der Mönch als Keger	501
VII. Der Antheil Gregors IX. an der Berufung des Reichstags von Ravenna, im September 1231	503

Orts- und Personen-Verzeichniß	505
--	-----

Berichtigungen.

Σ. 12	Ann. 6	lies	statt	„f. o. Σ. 3 N. 6“:	„f. o. Σ. 6 N. 3“.	
„ 20	„ 3	„	„	„Andaas“:	„Andreas“.	
„ 26	„ 3	„	„	„Gottfried“:	„Gotfrid“.	
„ 52	Zeile 15	„	„	„Solmona“:	„Sulmona“.	
„ 57	Ann. 4	„	„	„Dbižo“:	„Dpižo“.	
„ 57	„ 5	„	„	„Spilamberto“:	„Spilambergo“.	
„ 60	„ 1	„	f. o. Σ. 34 N. 1	„u. Σ. 52 N. 2“.		
„ 80	Zeile 21	„	statt	„Koevarden“:	„Koevorden“.	
„ 80	„ 4	v. unten	lies	statt	„Pozzo von Henneberg“:	„Poppo von Henneberg“.
„ 80	„ 3	„	„	„Rupert vor Kastel“:	„Rupert von Kastel“.	
„ 97	Ann. 2	lies	statt	„Leonard“:	„Leonhard“.	
„ 151	„ 3	„	„	„Gottfried“:	„Gotfrid“.	
„ 152	letzte Zeile	lies	statt	„Avelino“:	„Avellino“.	
„ 154	Ann. 4	lies	statt	„Companiam“:	„Campaniam“.	
„ 155	Zeile 6	„	„	„Σ. Thoma“:	„Σ. Thomas“.	
„ 156	Ann. 3	„	„	„Pontecoreo“:	„Pontecorvo“.	
„ 157	„ 2	„	„	„Heinrich v. Petragors“:	„Hermann v. Petragors“.	
„ 187	„ 2	„	„	„vgl. oben Σ. 153 N. 3“:	„Σ. 151 N. 3“.	
„ 202	„ 3	„	„	„Mife“:	„Mife“.	
„ 221	„ 3	„	„	„Erläuterungen IV“:	„Erläuterungen V“.	
„ 226	lies	statt	N. „2“	und N. „3“:	„1“ und „2“.	
„ 281	„	Ann. „3“:	„2“.			
„ 327	letzte Zeile	lies	statt	„Schauenburg“:	„Schamburg“.	
„ 442	Zeile 11	lies	statt	„Gracia“:	„Gratia“.	
„ 477	Ann. 3	„	„	„de Borgo“:	„de Bono“.	

Fünftes Buch.

Friedrichs II. erster Kampf mit Gregor IX.,
1228—1230.

Erstes Kapitel.

Verhandlungen zwischen dem Papste und dem Kaiser in der ersten Hälfte des Jahres 1228.

Eine gerechte Würdigung des Verlaufs, den der im Jahre 1227 zwischen Papst Gregor IX. und Kaiser Friedrich II. entbrannte Streit nahm, wird besonders von zwei Thatsachen ausgehen haben.

Die eine ist die, daß der Kaiser die Berechtigung des Papstes zur Verhängung des Bannes über ihn wegen seiner, allerdings unwilligen, Versäumniß des vereinbarten Kreuzzugtermins unumwunden anerkannte, sich für dieses Vergehen zur Buße erbot, aber auch seine Verpflichtung aufrecht erhielt, nun wirklich und zwar bald in das heilige Land überzufahren. Genau genommen hätte ihm daraufhin die Lösung vom Banne gar nicht verweigert werden dürfen, und das ganze unerfreuliche Zerwürfniß wäre damit rasch und unter voller Wahrung der kirchlichen Autorität aus der Welt geschafft worden, wenn nicht Gregor die Absolution plötzlich auch noch von ganz anderen Bedingungen abhängig gemacht hätte.

Die zweite Thatsache also, die auf unser Urtheil nothwendig Einfluß haben wird, besteht darin, daß der Papst die Gelegenheit zugleich zur Durchsetzung gewisser auf das Königreich Sicilien bezüglicher Beschwerden¹⁾ benützen zu dürfen glaubte, die mit dem ursprünglichen Anlasse des Streits gar nichts zu thun hatten. In dieser Verquickung kirchlicher Disziplinalgewalt mit dem aus dem Lehnsverhältnisse des Königreichs gefolgerten Anspruche auf eine Art Kontrolle seiner Regierung, die bei der Wiederholung des Banns am 18. November 1227 zum Ausdruck kam, lag die größte

¹⁾ Bruch des von der Kirche verbürgten Vertrags mit Thomas von Celano und Rainald von Aversa, Verbannung des Grafen von Fondi, Roger von Aquila, und Gefangenschaft seines Sohnes, Bedrückung des Klerus, s. Bd. I, 336.

Schwierigkeit für die Herstellung des Friedens. Denn das, was der Kaiser für dazu ausreichend gehalten hatte, und was im Grunde es auch hätte sein müssen, war für den Papst bald nur noch von untergeordneter Bedeutung, während umgekehrt die neuen Forderungen des Papstes dem Kaiser wie Eingriffe in die innere Verwaltung seines Königreichs erscheinen mußten und deshalb bei ihm, der in diesem Punkte besonders empfindlich war, von vorneherein auf entschiedenen Widerspruch stießen. In seiner Rechtfertigungsschrift vom 6. Dezember deutete er schon auf die Möglichkeit hin, daß das Zerwürfniß eine weitere Steigerung erfahren möchte, durch die sein sonst fester Entschluß, in der Mitte des Mai überzufahren, hinfällig werden könnte¹⁾.

Aber Gregor bestand auf seinen Forderungen, und wenn er sich der Vorgänge des Jahres 1226 erinnerte, wo Friedrich nach dem denkbar schroffsten Auftreten gegen die Kurie doch plötzlich eingelenkt hatte, durfte er immerhin es wohl für möglich halten, daß jener auch diesmal sich schließlich in Allem seinem Gebote fügte, und dann, aber auch nur dann, war er zur Aufhebung des Banns bereit. Eine solche Wendung herbeizuführen, das mag die Aufgabe der beiden Kardinäle gewesen sein, die er im Dezember 1227 an Friedrich abordnete²⁾, des Thomas von Capua, Presbyter von S. Sabina, der von Alters her in freundlichen Beziehungen zu Friedrich stand, und des Diacons Otto von S. Nikolaus. Indessen, was sie auch gefordert und geboten haben mögen, die Verhandlung, die sie mit dem Kaiser im Januar 1228 zu Foggia führten, bestimmten ihn nicht zur Nachgiebigkeit³⁾: es wird sich nur deutlicher herausgestellt haben, daß die Kreuzzugsfrage mehr und mehr hinter den von der päpstlichen Seite zur Sprache gebrachten sicilischen Dingen zurücktrat, rücksichtlich derer Friedrich sich zu keinem Zugeständnisse herbeilassen mochte. Nachgiebigkeit in diesem Punkte würde in der That die Anerkennung in sich geschlossen haben, daß dem Papste jene dauernde Oberaufsicht über seine Regierung im Königreiche zustehe, die derselbe beanspruchte. Allerdings war er für dasselbe Lehnsmann der Kirche, aber doch in ganz anderem Sinne,

¹⁾ Bb. I. 340.

²⁾ Die Kardinäle sind nach Rycc. S. Germ., M. G. Ss. XIX, 348. 349 nach Dez. 15. abgereist und feierten Weihnachten in Monte Casino. Den Kaiser müssen sie in Foggia getroffen haben.

³⁾ Gregor 1239 Juni 21 H.-B. 5. 329. B.-F.-W. 6745 offenbar in Bezug auf diese Verhandlung sagt: litteris nostris offerentes eidem, quod impartiremus sibi iuxta formam absolutionis beneficium, quam cito arripnerit iter in Terre Sancte succursum, so zeigen die Vorgänge des folgenden Gründonnerstags, daß es sich in jener forma um noch andere Dinge handelte als bloß um den von Friedrich ja nicht bestrittenen Kreuzzug und war gerade um die sicilischen Forderungen des Papstes. Wenn diese befriedigt wären, wollte er, sobald der Kaiser überfahre, Absolution gewähren. — Am 28. Jan. 1228 waren die Kardinäle schon zurück. Potthast 8115.

als etwa für die Mark Ancona Azzo von Este, dem gerade in diesen Tagen zur thatfächlichen Verwaltung seines Lebens ein päpstlicher Legat beigeordnet wurde¹⁾.

Man sollte denken, daß Friedrich in diesem Augenblicke, da die Ausöhnung mit dem Papste ziemlich in die Ferne rückte, ganz besonders das Bedürfnis gefühlt haben werde, sich mit den deutschen Fürsten über ihr gemeinsames Verhalten zu verständigen, und dazu hätte der Reichstag dienen können, den er im November, allerdings zunächst um der italischen Angelegenheiten willen, auf Mittfasten (5. März) nach Ravenna ausgesprochen hatte²⁾. Aber da auch diesmal wieder die Lombarden die Wege zu sperren gedachten und zwar, wie es heißt, auf Antrieb des Papstes³⁾, ist es begreiflich, daß man auf keiner Seite Lust verspürte, vor der Welt nochmals das demüthigende Schauspiel des Jahres 1226 aufzuführen.

Die wenigen Fürsten, die trotzdem im März über Venedig dem Kaiser entgegenziehen wollten⁴⁾, sind von dort, wahrscheinlich weil er ihnen davon Kunde gab, daß er unter diesen Umständen auf den Reichstag verzichte, wieder umgekehrt und nur Erzbischof Albrecht von Magdeburg setzte seinen Weg nach Süden fort, vielleicht in der Absicht eine Vermittlung zwischen seinen Oberherren zu versuchen⁵⁾, obwohl gerade in diesen Tagen ihr Streit eine Wendung nahm, die einen friedlichen Ausgleich kaum mehr erwarten ließ.

Nämlich am Gründonnerstage (23. März), zu welchem Feste herkömmlich die Gläubigen in großer Zahl nach Rom zusammenzufließen pflegten, wiederholte Gregor unter besonderen Feierlichkeiten im Lateran die Bannung des Kaisers, begründete sie jedoch nicht bloß mit der Verjämniß und ungenügenden Förderung des Kreuzzugs, sondern auch, und zwar ganz so, als ob sie gleichwertig wären, mit den auf Sicilien bezüglichen Beschwerden, die er aber jetzt noch durch die schon unter Honorius III. verhandelten Vorwürfe wegen der Ausschließung des Erzbischofs Nikolaus von Tarent von jeder amtlichen Wirkksamkeit⁶⁾ und durch die Beschuldigung vermehrte, daß Friedrich die Templer und Johanniter ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter im Königreiche beraubt habe. In wie weit diese Beschwerden mehr oder minder berechtigt waren, ist schon früher erörtert worden; die Beschuldigung in Betreff der

1) Der bekannte Kapellan Matrin, s. Gregors Anzeige seiner Ernennung zu Jesi 1228 Jan. 5. B.-F.-W. 14831.

2) Rycc. p. 348 zu 1227 Nov.: Solempnem curiam apud Ravennam statuit mense martii celebrandam. Chron. Urspr., M. G. Ss. XXIII, 383: in quadagesima. Vgl. Friedrichs Manifest 1227 Dez. 6. H.-B. III, 47, f. o. Bd. I, 340.

3) Chron. Urspr. l. c.: impeditus fuit nunciis et legationibus d. pape. Nam Veronenses et Mediolanenses non permiserunt aliquos transire per fines suos etc.

4) Bd. I, 512.

5) Albrecht war vielleicht schon Mitte April bei Friedrich in Barletta, f. B.-F.-W. 6726a.

6) Vgl. Bd. I, 278 H. 1.

Orden steht jedoch in merkwürdigem Widerspruche mit einer fast gleichzeitigen Verfügung des Kaisers zu Gunsten der Templer von Foggia, aus der mit Sicherheit hervorgeht, daß ihr Güterbesitz von Alters her nicht angetastet war und daß sie nur rüchrichtlich neuer Erwerbungen einem allgemein für die Geistlichkeit des Königreichs gültigen Gesetze unterworfen wurden, das den Verkauf derselben innerhalb Jahr und Tag forderte¹⁾. Kann das als Beraubung der Orden gelten²⁾? Aber Gregor ging jetzt noch weiter. Er verschärfte den Bann durch den Befehl an die sicilische Geistlichkeit, den jedesmaligen Aufenthaltsort des Kaisers mit dem Interdikt zu belegen, indem er zugleich alle Geistlichen, die für ihn nach seiner Verbannung Gottesdienst gehalten hatten oder ferner halten würden, ihrer Stellung beraubte. Er kündigte ferner an, daß er ihn bei Nichtbeachtung des Interdikts als Keger und Verächter der kirchlichen Schlüsselgewalt behandeln werde: er bedrohte ihn bei fortgesetzter Beeinträchtigung der Kirchenfreiheit oder wenn er sich nicht bald seinem Gebote unterwerfe, mit der Eideslösung der Unterthanen und besonders der des Königreichs: endlich, und das war am meisten geeignet, jedes Entgegenkommen von Seiten des Beschuldigten unmöglich zu machen, stellte er in Aussicht, daß er ihn bei weiterer Bedrückung und Mißregierung im Königreiche desselben nach Lehrecht berauben werde. Und das sollten die sicilischen Geistlichen regelmäßig an Sonn- und Festtagen verkündigen³⁾.

Gregor war also entschlossen, es auf eine Kraftprobe ankommen zu lassen, wenn sich der Kaiser trotz dieser Drohungen nicht bedingungslos fügte. Aber sagte er sich nicht, daß, wenn er seinerseits die schärfsten Waffen der Kirche in Anwendung bringe, sich dann der Gegner auch nicht bedenken werde, von seinen weltlichen

1) April 15. B.-F. 1722. Vgl. über die wahrscheinlich zur Gesetzgebung von Capua gehörende Constitution B.-F. 2439 und oben Bd. I, 531.

2) Man hat zu beachten, daß damals für den Kaiser noch gar kein Grund vorlag, zur Einsziehung der Ordensgüter überhaupt zu schreiten, daß Gregor noch Aug. 5. H.-B. III, 75 ihm nichts weiter vorzuwerfen weiß, als daß er den Orden 100 Sklaven genommen und den Saracenen zurückgegeben habe, was doch wohl einen besonderen Anlaß gehabt haben wird, und daß jene Klagen fortbestanden, als den Orden 1230 restituirt war, was ihnen wegen ihres Anschlusses an den Papst genommen gewesen war.

3) Gregor an den apostolischen Clerus a. a. O. Am 7. April theilte er dies dem Könige von England und so wohl auch den anderen mit. B.-F.-W. 6722. Vgl. Ann. S. Rudb. Salisb., M. G. Ss. IX, 784. Ann. Placent. ib. XVIII, 469. Doch ist die Angabe der letzteren, daß Gregor damals dem Kaiser einen neuen Termin für die Kreuzfahrt gestellt habe, mit seinem ganzen Verhalten in dieser Sache im Widerspruche. Vgl. was Friedrich im April H.-B. III, 57 über Gregors Verfahren vor dem populus ex diversis mundi partibus pro diei solemnitate in sui presentia congregatus in die Welt schrieb. Heißt es da: *negocium Mediolanensium ac aliorum quorundam proditorum nostrorum coram omni populo in medium introduxit*, so läßt sich nicht sagen, worauf dies gehen soll, aber Friedrich pflegte solche thatsächlichen Angaben nicht aus der Luft zu greifen. Der Erzbischof von Mailand wird allerdings anwesend gewesen sein, da er März 20. die Weihe von S. Adriano al foro Romano mitgemacht hatte. Forcella, Iscrizioni di Roma II, 49 nr. 139.

Machtmitteln Gebrauch zu machen, und wie wollte er diesen be-
gegnet? Er sollte unmittelbar nach jener Herausforderung vom
Gründonnerstage das Gefährliche seines Vorgehens spüren. Man
weiß, daß auf Friedrichs Seite die Sympathien der römischen
Bürgerchaft standen: er hatte inzwischen in Rom festen Fuß ge-
faßt, indem er den vornehmsten Adelsfamilien der Stadt, obenan
den Frangipani, ihre Häuser und liegenden Gründe abkaufte und sie
ihnen als Lehen vom Kaiserreiche wieder verlieh¹⁾. Diese neuen
kaiserlichen Vasallen setzten nun die auch aus andern Gründen gegen
Gregor erbitterte Menge — man glaubte nämlich, daß er heimlich
seinen Hof verlegen wollte, vielleicht in das von ihm mehr be-
günstigte Viterbo²⁾ — gegen den offenkundigen Feind ihres frei-
giebigen Lehnsherrn in Bewegung. Als Gregor selbst am zweiten
Ostertage in der Peterskirche die Messe las, da stürmte der Pöbel
auf ihn ein, so daß er sich den größten Beschimpfungen ausgesetzt
sah und nur mit Mühe in den vatikanischen Palast retten konnte³⁾.
Ihm zum Hohne verwüsteten darauf die Römer das Gebiet des
verhaßten Viterbo, und er mochte sich glücklich schätzen, als er in
der zweiten Hälfte des Aprils Geleit zur Stadt hinaus erhielt⁴⁾.

Dennoch blieb er ungebeugt, und er fuhr fort, von seinem neuen
Sitz in Ricci aus dem Kaiser möglichst viele Hindernisse in den
Weg zu legen, namentlich damit er nicht zur Erfüllung seines Ge-
lübdes gelange, die die Hauptanklage der Kurie in ihrer ganzen
Richtigkeit erwiesen hätte. Friedrich war nicht zu der Zeit über-
gefahren, als sie es wollte; nun sollte es nicht gegen ihren Willen
geschehen, und am wenigsten sollte der Kaiser eine Gelegenheit be-
kommen, sich drüben ein Verdienst um die Christenheit zu erwerben,

¹⁾ Chron. Urspr. p. 382. Vgl. Ann. Dunstap., M. G. Ss. XXVII, 507:
populum Romanum adeo corruptit, quod papa coactus sit urbem exire. Daß
Friedrichs Brief an die Römer Petr. de Vin. III, 72 nicht, wie ich in der
Gesch. Fr. II. (1863 I, 286) annahm, die Einleitung zu diesen Vorgängen sein
kann, s. Forstch. 3. Deutsch. Gesch. XII, 287. Um diese Zeit dürfte auch der
Römer Johann von Volo die dem erlirten Roger von Aquila genommene
Grafschaft Fondi zu Lehen erhalten haben, die er bis zum Frieden von 1230
besaß. B.-F. 1823.

²⁾ Ryc. S. Germ. p. 349.

³⁾ Der Tag des Tumults bei Vita Greg., Murat. Ss. III, 576 und Ann.
Salisb. l. c. Dagegen Rog. de Wend. ed. Coxe IV, 169 ungenau: in solennitate
paschali, und Ryc. unklar: celebrato pascha apud Lateranum post tercium
diem ad S. Petrum se contulit. ubi Romani accedentes etc. Die Urkunden
des Papstes sind jedoch noch bis März 31. aus dem Lateran datirt. Die erste
aus S. Peter April 3. Ascano Laudi, Mss. bei Borgia, Ist. della chiesa e
città di Velletri p. 266 nennt, ich weiß nicht woraufhin, als Führer des
Tumults den Priester Annibale Annibaldi und weiter als Anhänger des Kaisers
Bietro Frangipani und Giacomo Capocci. Am 12. April 1229 werden die
Römer Caidius de Pasumbaria, Nicolaus de Arcione und Petrus Gregorii
Pagure als Anhänger Friedrichs namentlich gebannt. Ep. pont. Rom. I. 319.

⁴⁾ Ryc. l. c. chron. Urspr. l. c. Ann. Salisb. l. c. Die Uebersiedlung
sah nach den Urkunden zwischen April 20. und 25. statt. Ausführlicheres
über die Kämpfe zwischen Rom und Viterbo s. Cronaca (di Viterbo) inedita
di fra Francesco di Andrea ed. Cristofori p. 28.

an dem die Kirche keinen Theil hätte¹⁾). Kreuzfahrer, die sich ihm anschließen wollten, wurden in der Lombardei beraubt, wie man wenigstens dort versicherte, auf Befehl des Papstes²⁾). Mag dies auch als zu ungeheuerlich zurückgewiesen werden, das eine steht fest, daß Gregor um diese Zeit der Geistlichkeit des Königreichs verbot, dem Kaiser irgendwelche Abgaben zu zahlen³⁾), und dies Verbot traf in seiner Allgemeinheit auch die Beisteuer, die Friedrich für seinen Kreuzzug von den Kirchen seines Landes forderte⁴⁾). Vielleicht bestand in diesen Beisteuern vornehmlich jene angebliche Verraubung und Bedrückung dieser Kirchen, die in dem Akte des Gründonnerstags eine so große Rolle gespielt hatte, und deren Abstellung zu erwirken Gregor am 7. Mai zwei Franziskaner bei dem Kaiser beglaubigte. Verstocke dieser sein Herz auch gegen diese letzte Mahnung, dann wolle er gegen ihn einschreiten, so wie er müsse, die Eideslösung aussprechen und ihm das Königreich nehmen⁵⁾). Es ist nicht ersichtlich, daß die Mönche etwas ausrichteten⁶⁾).

Gregor fand an Friedrich einen ebenbürtigen Gegner. Gerade weil jener bestrebt war, den ursprünglichen Anlaß ihres Zerwürfnisses in den Hintergrund zu schieben und es auf einen anderen ihm günstigeren Boden hinüberzuspielen, mußte Friedrich seiner Absicht den Kreuzzug wirklich anzutreten treu bleiben, einmal, um nicht zum willenlosen Werkzeuge in der Hand des Papstes zu werden, dessen Forderungen vom Gründonnerstage deutlich genug darauf abzielten, die sicilische Monarchie zu einer Art päpstlicher Statthaltertschaft herabzudrücken⁷⁾), dann aber, und vor allem, um vor der Welt zu erhärten, daß sein Zurückbleiben im vorigen Jahre kein böswilliges gewesen sei. Die Ausführung des Kreuzzugs war der einzige Weg, auf dem er die öffentliche Meinung, deren Macht er, wie seine Manifeste zeigen, sehr wohl zu schätzen wußte, wieder für sich zu gewinnen vermochte, nachdem sie sich wegen der wiederholten Verschiebung der Fahrt sehr entschieden von ihm abgekehrt hatte. War erst durch einen hervorragenden Erfolg im Osten diese Wandlung bemerkt, dann konnte es unter ihrem Drucke vielleicht auch noch geschehen, daß der Papst sich zur Aufhebung des Banns und in Folge davon auch zur Zurücknahme oder zum Falllassen

1) Mit dünnen Worten spricht des Matth. Paris. Hist. minor ed. Madden II, 207 aus: Doluit ac formidavit papa, quoniam si quod magnificum in Terra sancta consummaretur negotium, totum ei . . . et non ecclesie Romane ascriberetur.

2) Chron. Urspr. p. 383. Vgl. Bd. I, 334 Z. 4. Eine gewisse Unterstützung erhält diese Anklage durch das, was Ann. Schefflar., M. G. Ss. XVII, 339 und andere Quellen zum J. 1229 berichten. Darüber unten.

3) Rycc. I. c.

4) S. Bd. I, 341.

5) Epist. pont. Rom. I, 290. B.-F.-W. 6725.

6) Das schließt nicht aus, daß einzelnen Kirchen, wie z. B. nach Rycc. im April Monte Casino, Erleichterungen bewilligt wurden.

7) Vgl. Zicker in den Mittheil. d. österr. Inst. IV, 375.

der übrigen Anklagen genöthigt sah¹⁾. Alles hing also nach Friedrichs Meinung von der Durchführung seines Kreuzzugs und dessen Erfolgen ab, und eine eben damals aus dem Oriente anlangende Botschaft schien solche selbst bei mäßigem Kraftaufwande in fast sichere Aussicht zu stellen.

Es kam hier nicht der Ort sein, näher auf die damaligen Verhältnisse des heiligen Landes einzugehen. Im Ganzen war der beim Ausgange des ägyptischen Kreuzzugs 1221 geschlossene achtjährige Waffenstillstand²⁾ von Christen und Mohammedanern innegehalten worden, wozu freilich neben der thatächlichen Ohnmacht der Christen die Uneinigkeit auf beiden Seiten das Meiste beitrug, auf Seite der Mohammedaner namentlich der Hader im Hause Salaheddins³⁾, dessen Söhne durch seinen Bruder Adil vom Throne verdrängt waren. Als dann Adil im Jahre 1218 starb, hatten dessen Söhne das große Reich der Eubiden unter sich getheilt, bald darnach aber sich auch wieder entzweit. Mißtrauen und Eifersucht waren besonders heftig zwischen El-Kämil von Aegypten und El-Muazzam von Damaskus, den die Franken Korradin zu nennen pflegten. Der dritte Bruder El-Msraf, Sultan von Kelat in Mesopotamien, suchte sich gegen seine Bedrohung durch El-Muazzam durch Anschluß an Aegypten zu sichern, worauf wieder der Sultan von Damaskus sich im Jahre 1226 mit Tschelaleddin, dem Sultan der Chowarezmier, verbündete. Um diese Zeit begann aber auch der Kaiser für die orientalischen Kaiser ein Faktor zu werden, mit dem sie bei der Gestaltung ihrer gegenseitigen Verhältnisse zu rechnen hatten. Denn da er durch seine Heirath mit der Erbin des Königreichs Jerusalem selbst Träger der dortigen Krone geworden war, stand zu erwarten, daß er darauf bedacht sein werde, sie zur Wirklichkeit zu machen, und dazu kam sein Kreuzzugsgelübde, das ihn gleichfalls zur Wiederherstellung der christlichen Herrschaft verpflichtete. Bei den großen Mitteln, die ihm als dem Herrscher vieler Frankenreiche und als dem geborenen Führer der vom Papste aufgebotenen Kreuzfahrerschaaren zur Verfügung stehen würden, ließ sich voraussehen, daß er, im Oriente angelangt, von der Klausel des Stillstands von 1221 Gebrauch machen, ihn kündigen und mit Waffengewalt gegen denjenigen unter den haderniden Sultanen vorgehen werde, der ihm etwa den Besitz Jerusalems streitig machen wollte. Daß er sofort nach seiner Verheirathung und später noch wiederholt Truppen nach Syrien hinüberschickte⁴⁾, sprach deutlich genug, und die großen Vor-

¹⁾ Daß Friedrich fortdauernd an die Möglichkeit eines Ausgleichs glaubte, zeigt die Sendung des Erzbischofs von Magdeburg an den Papst (s. u.) noch kurz vor seiner Abfahrt.

²⁾ Bd. I. 155.

³⁾ Vgl. auch für das Folgende Köhrich, Beiträge z. Gesch. d. Kreuzzüge. I, 29 ff.

⁴⁾ Ende 1225 oder Anfang 1226 unter dem Bischof Richer von Meffi (Bd. I, 246), der noch 1227 März in Tripolis ist *pro imperialibus negociis exercendis*. Arch. de l'Orient latin II, 159. B.-F.-W. 10983; andere im Laufe

bereitungen, die er in den Jahren 1226 und 27 für seinen Kreuzzug machte, und die bei dem lebhaften Handelsverkehr Italiens mit dem Oriente hier natürlich nicht unbemerkt blieben, ließen vollends keinen Zweifel über seine Absichten zu. Wer also von den Sultanen zu seinen sonstigen Feinden auch noch den mächtigen Kaiser der Franken zum Feinde bekam, schien verloren, wer ihn zum Freunde gewann, gegen alle weitere Bedrohung gesichert zu sein. Waren das Erwägungen, die für das Verhalten der Sultane sowohl untereinander als auch zum Kaiser ins Gewicht fielen, so mußte dieser seinerseits nicht weniger darauf bedacht sein, die unter ihnen bestehenden Zerwürfnisse so viel als möglich für sich auszubenten. Er bereitete den Kampf vor, scheute ihn an sich also nicht, aber er versuchte auch unter den Mohammedanern selbst Bundesgenossen zu gewinnen, und er hielt es wenigstens nicht für unmöglich, daß friedliche Verhandlung ihn zum Ziele führen könnte. So günstig wie augenblicklich hatten die Verhältnisse im Oriente lange nicht gelegen¹⁾.

Es mag sein, daß jenes Bündniß El-Muazzams mit den Chowarezmiern zunächst mehr der Vertheidigung gegen die anrückenden Mongolen als einem Angriffe auf Aegypten dienen sollte. Indessen El-Kämil fühlte sich durch dasselbe bedroht und hat im Jahre 1227 durch seinen Emir Fachreddin, den Sohn des Oberheerführers, den Kaiser, sobald als möglich nach Acon zu kommen, indem er ihm zugleich Jerusalem und alle Eroberungen Salaheddins im Küstenlande zu überlassen versprach²⁾. Nichts konnte Friedrich gelegener kommen als eine solche Aufforderung, und er sandte sofort den Erzbischof Berard von Palermo mit reichen Geschenken zu weiteren Unterhandlungen nach Aegypten. Der Erzbischof fand keine Schwierigkeiten; denn El-Kämil, dessen Verlegenheit wuchs, weil auch im Innern seines Reichs Unruhen ausbrachen, hatte nur den einen Wunsch, die Abreise des Kaisers zu beschleunigen, und nahm keinen Anstand, durch einen zweiten Gesandten, der den kaiserlichen Bevollmächtigten zurückbegleitete, seine früheren Zusicherungen zu wiederholen³⁾. So kehrte denn der Erzbischof im Januar 1228

des J. 1226 s. Bd. I. 313; weitere 1227 Juli unter Thomas von Aquino, Graf von Acerra, der als Statthalter (ballivus) des Kaisers nach Syrien ging, das. S. 322; vgl. überhaupt das. S. 327 A. 5.

¹⁾ Die im folgenden erwähnten arabischen Autoren konnte ich theils in einer Uebersetzung benutzen, die vor mehr als dreißig Jahren ein Freund, jetzt einer unserer ersten Orientalisten, für mich aus dem Dschämi-ettewarich (d. i. Sammlung der Chroniken, angeblich aus dem 15. Jahrh. von Alhusain Alhäfi bei Amari, Bibl. Arabo-Sicula p. 509 ff. anfertigte, theils nach Amari, Bibl. Arab.-Sic. Versione Italiana, theils nach Michauds französischer Uebersetzung. Ungleichmäßigkeiten in der Schreibung arabischer Namen wird man mir hoffentlich nicht zu hoch anrechnen.

²⁾ Ibn Kethir bei Amari, Vers. p. 207. Die Chronisten Annuwairi bei Amari, Bibl. 512 und Baibars das. 510 nennen den Gesandten. Vgl. Abulfeda bei Amari, Vers. p. 171. Makrizi das. 251. Michaud VII, 348. Röhricht, Beitr. 30.

³⁾ So der gleichzeitige Abu al Fadayl in Amaris Uebersetzung in Arch. stor. Sic. Nuova Ser. IX, 114, 115. Ibn Ferät bei Michaud VII, 776. Liber

mit guter Botschaft zu Friedrich zurück, dem er die kostbarsten Produkte Judäens, Arabiens und Jemens, auch einen Elephanten, als Geschenk El-Kämils mitbrachte, der den Kaiser im Werthe seiner Gaben hatte übertreffen wollen¹⁾.

Mit den Zusagen des Sultans von Aegypten war viel, aber lange nicht alles gewonnen. Es kam darauf an, ob er sich in den Besitz dessen würde setzen können, was er hergeben wollte, und ob die ihm feindlichen Mächte in Syrien ruhig der Auslieferung Jerusalems an die Christen zusehen würden. Um in dieser Beziehung einige Gewißheit zu erlangen, hatte Friedrich auch mit dem Scheik der Ismaëlitin im Libanon und mit El-Muazzam Verhandlungen angeknüpft. Aber obwohl jene selbst zuerst ihm geschrieben hatten und von ihm Geschenke im Werthe, wie es heißt, von 8000 Denaren empfangen, scheinen sie vorläufig abgewartet zu haben, wie sich El-Muazzam zu den kaiserlichen Anträgen stellen werde²⁾, und dieser, der schon auf die erste Kunde von den ausgedehnten Rüstungen Friedrichs zu seiner Kreuzfahrt ein großes Heer bei Sichem zusammengedogen hatte³⁾, wies dessen Anträge rundweg ab. „Sage deinem Herrn“, so soll er den Boten geantwortet haben, „ich bin nicht wie der andere (der heißt El-Kämil); für ihn habe ich nur das Schwert⁴⁾.“ So hätte Friedrich, wenn er nach Syrien kam, doch eines Kampfs gewärtig sein müssen.

Da geschah es, daß um dieselbe Zeit, in der er dort eingetroffen wäre, wenn ihn nicht sein unheiliges Erkranken von der Ueberfahrt mit den übrigen Kreuzfahrern abgehalten hätte, die ganze Lage im Oriente sich durch den Tod des Sultans El-Muazzam veränderte⁵⁾.

pont. Alex. bei Amari, Vers. p. 132. Den kaiserlichen Unterhändler Berard von Palermo nennt Rycc. S. Germ. bei seiner Rückkehr (s. u.). Er war 1227 Jan. noch bei Friedrich gewesen, B.-F. 1695, dürfte im Juli mit dem nach Syrien geschickten Thomas von Aquino übergefahren und scheint nach Abu al Fadayl beim Sultän nach dem August angekommen zu sein.

¹⁾ Rycc. p. 349. Ibn Ferät l. c. Vgl. Wilken, Gesch. d. Kreuzzüge VI, 423 N. 19.

²⁾ Abu al Fadayl p. 115. Ob der Erzbischof von Palermo auch hier der Unterhändler gewesen, läßt sich nicht ausmachen: möglicher Weise war es der Bischof von Melfi (s. v. S. 9 N. 4) oder Graf Thomas. Auffällig ist, daß der gleichzeitige Ibn El-Athir (gest. 1232/3) von allen diesen Verhandlungen nichts erzählt.

³⁾ Ibn Ferät bei Michaud VII, 776.

⁴⁾ Abu Schäma im Dschämi-ettewärich bei Amari, Bibl. p. 510. Ibn Kethir läßt den Hinweis auf das Verhalten des Bruders fort.

⁵⁾ El-Muazzam starb in dem 1227 Okt. 12. bis Nov. 11. umfassenden arabischen Monate. Wilken VI, 427 N. 59. Röhrich S. 32 giebt ohne Begründung Nov. 12. an. Nach dem Schreiben der Bischöfe aus dem heil. Lande bei Rog. de Wendover IV, 147 wußte man in Accon Okt. 28. noch nichts von diesem Todesfalle, der nach Ibn El-Athir (bei Winkelmann, Gesch. d. Friedr. I, 337) die Veranlassung wurde, daß die Pilger Sidon zu besetzen unternahmen. Sie begannen aber damit, während sie vorher zu gleichem Zwecke am 2. Nov. (Restner, Kreuzzug Friedr. II. S. 33 ff. fußt in seinen Ausführungen auf der irrthümlichen Annahme des 22. Nov.) nach Caesarea zu ziehen beabsichtigt hatten, nach der Cont. Guill. Tyr. bei Huill.-Bréh. III, 482 erst am 11. Nov.,

Die Christen sahen sich dadurch zwar von einem erbitterten Feinde befreit, aber war nicht zugleich zu befürchten, daß El-Kämil, der Sorge vor dem Bruder ledig, jetzt seine früheren Zusicherungen vergessen werde¹⁾? Aber weil dieser seine Absichten auf Damaskus nicht aufgab, bedurfte er auch fernerhin, wenn nicht des Beistands, so doch der Neutralität der Christen, um ohne Störung von dieser Seite her den Sohn des Verstorbenen, Ennäsir Däud, seiner Länder zu berauben²⁾. Friedrich hatte daher ein Recht, die Nachricht von dem Tode El-Muazzams, die ihm sein Statthalter in Syrien Thomas von Aquino, Graf von Acerra, während der Osterfeier (am 26. März 1228) zu Barletta übermittelte, als eine besonders erfreuliche aufzufassen³⁾. Zimmerhin schien es zweckmäßig, durch Ansammlung einer möglichst starken Macht an der syrischen Küste auf El-Kämils Entschlüssen einen Druck auszuüben, und so schickte denn Friedrich sofort dem Statthalter 500 Ritter unter dem Marschall Richard Filangieri zur Verstärkung. In den ersten Wochen des April segelten diese schon von Brindisi ab, zugleich mit den deutschen Kreuzfahrern, die sich während des Winters auf Friedrichs erneute Aufforderung hin bei ihm eingefunden hatten und von ihm mit Pferden, Waffen und Lebensmitteln aus Beste ausgerüstet worden waren⁴⁾. In der Mitte des Mai wollte er selbst ihnen nachfolgen, wie er schon früher versprochen hatte und jetzt den Angehörigen des Kaiserreichs verkündigte⁵⁾, damit in Anbetracht der durch den Tod des Sultans erleichterten Rückerverbung Jerusalems und der von ihm gewährten freien Ueberfahrt recht viele über das Meer nachkommen möchten. Bitter beklagte er sich dabei über den Papst, der, statt sein Unternehmen zu begünstigen und der Christenheit zu empfehlen, es zu verhindern suche, indem er ihn am Gründonnerstag neuerdings gebannt habe und zwar, da der Kreuzzug keinen ausreichenden Grund mehr darbote⁶⁾, hauptsächlich deshalb, weil er früheren Anhängern des Kaisers Otto und offenbaren Verräthern nicht ihre Beizungen zurückgeben wolle. Auf

sodaß der Tod in Acon zwischen Okt. 28. oder vielleicht Nov. 2. und Nov. 11. bekannt geworden und darnach etwa in die dritte Octoberwoche zu setzen sein wird. Läßt die Cont. die Pilger erst während der Arbeit in Sidon davon Kunde erhalten, so ist dem die Angabe Ihn El-Athirs vorzuziehen, weil sie allein die Veränderung in den Entschlüssen der Pilger erklärt.

¹⁾ Baibars l. c. sagt sogar, daß El-Kämil bei ihnen nur den Zweck gehabt habe, seinen Bruder zum Frieden zu zwingen.

²⁾ Vgl. über diese Verhältnisse Köhricht S. 34, wo jedoch die einzelnen Momente zeitlich schärfer zu sondern gewesen wären.

³⁾ Ryc. p. 349. Friedrich selbst sagt in dem gleich zu erwähnenden Manifeste: *ad obtinendam civitatem Jerusalem oportunior via patet. Conradino soldano noviter obeunte.*

⁴⁾ Ryc. l. c. und Friedrichs Manifest (s. folg. Anm.).

⁵⁾ H.-B. III, 57. B.-F. 1724 im April an Cesena und ohne Zweifel so auch an andere membra imperii.

⁶⁾ *deficientibus iustis causis, rem inconvenientem assumpsit singularem, de nostris proditoribus faciens mentionem.* Wegen der angeblich vom Papste beliebten Heranziehung der Mailänder s. o. S. 3 N. 6.

eine Widerlegung der übrigen damals gegen ihn erhobenen Unschuldigungen ließ Friedrich sich nicht mehr ein; er war der Meinung, daß gerade des Papstes Haschen nach weiteren Vorwänden zur Genüge beweise, wie hinfällig auch schon die Begründung der ersten Bannung gewesen sei¹⁾.

Friedrich beharrte also dabei, seine Unschuld in dem, was nach seiner Meinung als der eigentliche, ja alleinige Streitpunkt betrachtet werden konnte, durch die That beweisen zu wollen und trotz des auf ihm ruhenden Banns binnen weniger Wochen überzufahren. In dessen konnte er diese Absicht doch nicht so bald ausführen. Am Morgen des 25. April gebar ihm seine Gemahlin Isabella in Andria einen Sohn, dem der in Troia weilende Vater den Namen Konrad gab²⁾, eine werthvolle Bürgschaft für die Fortdauer der Dynastie, die bis dahin allein auf dem in Deutschland regierenden Heinrich VII. beruht hatte. Die Mutter selbst starb 10 Tage später an den Folgen der Geburt³⁾; aber das Anrecht auf das Königreich Jerusalem, welches sie ihrem Gatten zugebracht hatte, vererbte sich auf ihren Sohn, und Friedrich, der sich ja schon von seiner Verheirathung an König von Jerusalem genannt hatte, besaß somit in seinem zweiten Sohne einen weiteren Rechtstitel auf das Königreich, zu dessen Erwerbung er eben auszuziehen im Begriffe war.

Den ganzen Winter hindurch hatten die Vorbereitungen auf den Kreuzzug ihren Fortgang genommen: es waren Steuern zu diesem Zwecke, und zwar auch von der Geistlichkeit, wie wir gesehen haben, in bedeutender Höhe eingetrieben, Mannschaften aufgeboten und vorausgeschickt worden. Doch die Hauptsache fehlte noch, nämlich eine Bestimmung, wer den Kaiser während seiner Abwesenheit in seinen verschiedenen Herrschaften vertreten und wie es mit ihnen im Falle seines Todes gehalten werden sollte. Bedurfte es einer solchen Verfügung nicht für Deutschland, wo sein ältester Sohn schon König war und eine Regentschaft für ihn bestellt war,

¹⁾ cum ex hoc possitis indicis conicere manifestis, quantum prior occasio, qua contra nos ad denunciationem processit, inepta fuerit et indigna.

²⁾ Nota hist. aus der Zeit vor 1250 und der Umgebung Konrads IV. Archiv d. Gesellsch. XI. 513. Chron. Sic. breve bei H.-B. I. 898 hat den 26. und Cod. Neap. desselben den 27. April, während Ann. Neap. eines vatikanischen Codex (f. B.-F. 4383^o) als Tag der Geburt, aber auch des Todes der Mutter den 18. geben, was sicher falsch ist. Ueber den Geburtsort sind alle Quellen einig, auch Ryce. l. c. Cont. Guill. Tyr. H.-B. III. 483. Irrig ist also die Tradition des Landes (f. Huill.-Bréh., Recherches sur les monuments p. 66), die Konrad im Castel del Monte geboren sein läßt, das allerdings dicht bei Andria liegt. Die Gruft am Eingange der Kathedrale von Andria, in der Isabella I., aber auch Friedrichs dritte legitime Gattin Isabella II. von England, begraben ist (f. H.-B. I. c., G. W. Schulz, Denkmäler Unteritaliens I, 151), ist nach Gregorovius in der Allg. Zeitung 1875 Beil. Nr. 327 jetzt unzugänglich und nicht einmal sichtbar.

³⁾ Chron. Sic. l. c. Ryce. ohne Tag. Ann. Salisb. p. 784. In einem Zusätze zu Mart. Oppav. wird gegen den Kaiser die alberne Beschuldigung erhoben, daß er, ut dicitur, Isabella ermordet habe. Neues Archiv IV, 38.

so mochten entsprechende Anordnungen in Bezug auf Burgund und Reichsitalien deshalb für überflüssig gehalten werden, weil dort sich voraussichtlich Niemand um sie gekümmert haben würde. Wie hätte in diesem Augenblicke den Lombarden gegenüber, die den von der Kurie vermittelten Frieden mit dem Kaiser unbeachtet gelassen und in letzter Zeit Handlungen offener Auflehnung begangen hatten, die Autorität des Reichs durch irgend Jemand zur Geltung gebracht werden können! Etwas besser stand es um Tuscan, da das Reich hier überhaupt festeren Boden hatte und schon früher durch die Einsetzung des Titularherzogs Rainald von Spoleto zum Reichslegaten und seines Bruders Berthold zu seinem Vikar vorgesorgt worden war. So blieb vor Allem die Sicherung des Königreichs Sicilien zu bedenken, und dies um so mehr, weil sich erwarten ließ, daß Gregor, nachdem Friedrich sich durch seine Drohungen nicht hatte einschüchtern lassen, zu ihrer Verwirklichung schreiten werde.

Der Kaiser hatte auf den 1. Mai die geistlichen und weltlichen Großen des Königreichs zu einem Hofstage nach Barletta entboten¹⁾. Unter freiem Himmel war hier der Thron errichtet, auf dem er Platz nahm und vor einer großen Menge sein politisches Testament verlesen ließ. Ein feierlicher Augenblick, als der lebenskräftige Fürst so vor allem Volke gleichsam dem Tode ins Auge sah, der seinen herrlichen Großvater bei einem gleichen Unternehmen, aber erst am Ende seiner Laufbahn ereilt hatte; zugleich ein beredter Protest gegen die fortgesetzten Verdächtigungen von Seiten des Papstes. Stirbe der Kaiser, so sollte ihm auch in Sicilien der auch hier schon längst zum Könige gekrönte Heinrich VII. nachfolgen; gehe auch dieser mit dem Tode ab, ohne Erben zu hinterlassen, dann der eben geborene Konrad; endlich nach diesem bekamen die etwa noch vorhandenen übrigen legitimen Söhne des Kaisers Erbrecht²⁾.

¹⁾ Hauptquelle für den Hofstag ist Ryc. p. 349. Die Zeit ergibt sich daraus, daß Ryc. von ihm noch zum April berichtet, während nach Chron. Sic. an das Sterbelager der Kaiserin nach Andria — sie starb nach derselben Quelle am 6. oder 7. Mai — omnes prelati regni famen, qui convenerant ad generalem curiam Baroli, quam imp. ordinavit ad eandem terram. In qua multa disposuit de regno suo Sicilie. Die Erzbischöfe von Palermo, Reggio und Acerenza sind Mai 6. in Barletta nachweisbar, B.-F. 1725°. Eine kaiserliche Urkunde von dort ist aber erst vom 15. Mai, B.-F.-W. 14704.

²⁾ Ryc., der offenbar das Testament selbst vor sich hatte: quod si ambo (Heinrich und Konrad) decederent, filiis non exstantibus, filii ipsius d. h. des Kaisers) superstites, quos de legitima uxore suscepit. Da Friedrich augenblicklich keine anderen legitimen Söhne hatte (von illegitimen waren jedenfalls Antias und Friedrich von Antiochia vorhanden), vermuthete Böhmer: filie . . . quas. Aber die Aenderung ist unnöthig, da suscepit das zweite Futur ist, so daß der Satz nur die Möglichkeit ins Auge faßt, daß Friedrich wieder heirathen und weitere Söhne zeugen könnte, aber auch die Möglichkeit, daß er später diese Ordnung änderte: que sic observari mandavit, si in presenti passagio humanitus de ipso aliquid contingeret, nisi aliud testamentum ab ipso conditum compareret. — Ann. Dunstapl. ed. Luard, Ann. monast. III, 112. M. G. Ss. XXVII, 507: Defuncta imperatrice assumpsit sibi imp. in concubinam sororem soldani Babilonie et postmodum versus Jerosolimam transfretavit, beruht auf Mißverständnis eines während der Kreuzfahrt verbreiteten Gerüchts (s. u.).

Zum Statthalter im Königreiche ward Rainald von Spoleto bestellt¹⁾. Zugleich wurde das bisher schon für den Klerus gültige Normaljahr, nämlich 1189 als Todesjahr Wilhelms II., auf alle Unterthanen ohne Unterschied ausgedehnt, so daß sie in allen Rechten geschützt sein sollten, die sie damals gehabt hätten. Der Statthalter, der Großhofjustitiar Heinrich von Morra und andere anwesende Würdenträger wurden sogleich auf diese Bestimmungen vereidigt. Uebrigens scheint auf Rainald von Spoleto doch nicht die volle Regierungsgewalt übergegangen zu sein: eine Kollekte oder sonstige Steuern durfte er nicht einfordern außer im äußersten Nothfalle²⁾. Was darunter gemeint war, ergibt sich aus der allgemeinen Sachlage.

Dem es war klar, daß der bisherige Föderkrieg mit Gregor IX. trotz der Mäßigung, die Friedrich sich auferlegte, nur zur Verschärfung des Streits geführt hatte und daß er im Begriffe war, seinen Charakter wesentlich zu ändern. Schon hatte Friedrich den Baunbullen des Papstes mit der wenigstens mittelbar auf ihn zurückzuführenden Vertreibung desselben aus Rom, Gregor wieder auf diese Vertreibung mit dem Verbote der Steuerzahlung geantwortet: es war nur noch ein Schritt bis dahin, daß man den Schiedsrichter der Welt, das Schwert selbst, anrief.

Merkwürdiger Weise scheint es nach Allem die Kurie gewesen zu sein, die sich mit dem Gedanken, unter Umständen auch weltliche Waffen zu gebrauchen, zuerst vertraut gemacht hat³⁾, während dem Kaiser schwerlich etwas ferner lag, als noch unmittelbar vor seiner Abfahrt durch kriegerisches Vorgehen neue unübersehbare Verwicklungen hervorzurufen und dadurch am Ende wieder den Kreuzzug unmöglich zu machen, auf dessen Durchführung er doch selbst den größten Werth legte.

Für die Kurie waren jedoch andere Erwägungen maßgebend. Wir dürfen nicht übersehen, daß das Papstthum seit Innocenz III. etwas anders war als zuvor, daß es durch die Erwerbung der mittelitalischen Reichslande eigentlich erst eine weltliche Macht und der Papst, wie man heute sagen würde, Papst König geworden war. Stand seine Herrschaft in dem jungen Kirchenstaate auch noch

¹⁾ Irrthümlich ist also die Angabe des Barth. de Neocastro, Murat. Ss. XIII, 1161, daß Friedrich die Erzbischöfe von Palermo und Capua als *baiuli regni* zurückgelassen habe: in Wirklichkeit führen sie (s. u.) mit ihm über. — Gregor sagt 1239 Juli 1. Ep. pont. Rom. I, 647, die Einsetzung Rainalds zum Statthalter sei *contra consilium nostrum* erfolgt. Es ist aber nicht recht verständlich, wie Friedrich dazu gekommen sein sollte, über solche Dinge damals noch mit dem Papste zu verhandeln.

²⁾ So glaube ich den Satz bei Ryce., der übrigens nicht zum Testamente gehört, deuten zu dürfen: *Disposuit etiam, quod nullus de data vel collecta aliquid daret, nisi pro utilitatibus regni et necessitatibus expediret.*

³⁾ Darauf deuten auch die Beziehungen, die damals der Papst mit dem Grafen Thomas von Savoiem anknüpfte, s. B.-F.-W. 6723, während sein Bündniß mit den Lombarden allerdings erst in die Zeit nach der Abfahrt des Kaisers fällt, worüber im nächsten Abschnitte.

immer auf sehr schwachen Füßen und sah er sich, wenn irgend eine Gemeinde ihr trotzte, wie eben gerade Rom, meistens genöthigt, erst eine andere zu ihrer Bekämpfung willig zu machen, so war doch nicht ausgeschlossen, daß er auch einmal seine Untertanen nach auswärts aufbot oder Söldner warb, kurz in Konsequenz seiner Regenteneigenschaft auch als Kriegsherr austrat. Es lag gar zu nahe, die weltlichen Mittel, die ihm seine neue Landesherrlichkeit gewährte, zur Förderung seiner Zwecke zu verwenden, die er als kirchliches Oberhaupt erstreben zu müssen glaubte. Wenn nun zu diesen, und daran kann nach Gregors Aeußerungen vom Gründonnerstage kein Zweifel sein, in erster Linie die Beseitigung der schon wiederholt sehr unbequem empfundenen kaiserlichen Herrschaft im Königreiche gehörte, so mußte sich doch Jedermann sagen, daß die Drohung, das Königreich dem Kaiser zu nehmen, eben nur mit offener Gewalt durchzuführen sein werde. Daß man um diese Zeit am päpstlichen Hofe schon entschlossen gewesen sei, sie unter allen Umständen in Anwendung zu bringen und selbst zum Angriffe zu schreiten, das möchte trotzdem nicht gerade zu behaupten sein: man legte nur auf einen friedlichen Ausgleich kein Gewicht mehr und gab sich nicht einmal mehr die Mühe es zu verbergen, vielleicht gerade, um dadurch Friedrich seinerseits zu einem Angriffe zu reizen, der dann auch der Kirche vor der Welt die Berechtigung gegeben haben würde, die Einziehung des Lehnkönigreichs auszusprechen und ebenfalls weltliche Waffen zu gebrauchen. Oder, wenn er sich durch seine Drohungen und durch die Befürchtung eines Angriffs auf das Königreich vom Kreuzzuge abhalten ließ — dann bestätigte er eben, was Gregor immer behauptet hatte, daß es ihm mit der Sache nie ernst gewesen sei. Wenn dann die Verhältnisse so lagen, daß die Kurie mit einiger Aussicht auf Erfolg selbst zum Kriege schreiten konnte, wurde wenigstens das Gehässige gemildert, das immerhin dem Gebrauche weltlicher Waffen seitens der Kirchengewalt anhaftete.

Friedrich that weder das Eine noch das Andere: er griff weder an noch gab er den Kreuzzug auf, obwohl außer dem Tode seiner Gemahlin auch die Besorgnisse in Betreff der Entschlüsse seines Gegners dazu beitragen mochten, daß sich seine Abfahrt um fast sechs Wochen über den ursprünglich festgesetzten Termin, das war die Mitte des Mai, verzögerte. Er versuchte sogar nochmals eine Annäherung einzuleiten, indem er etwa zu Anfang des Juni den Erzbischof von Magdeburg und zwei sicilische Hofrichter an den Papst schickte. Als jedoch Gregor ihre Bitte, dem zum Kampfe für die Christenheit bereiten Kaiser nicht den Segen der Kirche zu versagen, und den von ihnen mitgebrachten Friedensentwurf rundweg abwies, ja sogar — so behauptet wenigstens Friedrich — die Aufstellung von Gegenorschlägen verweigerte¹⁾, so ward

¹⁾ Friedrich in dem bei der Einschiffung zurückgelassenen Mundschreiben H.-B. III, 71. B.-F. 173L. Die Gesandtschaft fällt wohl in den Juni, da der

offenbar, daß der Papst keinen friedlichen Ausgleich mehr wünschte, wenigstens keinen, bei dem er sich mit der Erfüllung des Kreuzzugs hätte begnügen müssen. Zu gleicher Zeit hatte die Rebellion im Königreiche begonnen, indem im Mai in den Abruzzen die ziemlich begüterten Herrn von Popieto sich auflehnten¹⁾, und Friedrich wollte in Erfahrung gebracht haben, daß die Rebellen auf Betrieb des Papstes selbst vom Kirchenstaate her, also wahrscheinlich durch das schon lange feindliche Rieti, unterstützt worden waren²⁾. Kein Wunder, daß er unter diesen Umständen auch dem anderen Gerüchte Glauben schenkte, daß der Papst schon gegen ihn Söldner zusammengezogen habe und aus den Kreuzzugsgeldern unterhalte³⁾, und nun traf auch Friedrich Maßregeln, daß etwaige Feindseligkeiten des Gegners während seiner Abwesenheit mit gleicher Münze zurückgezahlt werden könnten. Wählte Gregor den Krieg, versuchte er die Drohungen der Exkommunikationsbulle durch einen Einfall ins Königreich zu vollstrecken und sich desselben als eines verwirkten Lehns zu bemächtigen⁴⁾, dann gedachte auch Friedrich nicht mehr in der bisherigen Mäßigung zu verharren, sondern alle Rücksicht fahren zu lassen, damit der Feind das Bedenkliche seines Wagnisses mit voller Wucht an seinem eigenen Fleische zu spüren bekäme. Freilich, das alte Patrimonium der Kirche wollte er auch dann nicht antasten, wohl aber bei dieser Gelegenheit die Hand auf die früheren Reichslande in Mittelitalien legen, auf die sogenannten

Kaiser sagt, sie sei nuper geschehen. Der Erzbischof wird dann nicht mehr zu ihm zurückgeführt, sondern noch einige Zeit am päpstlichen Hofe, damals in Perugia, zur Erledigung seiner besonderen Angelegenheiten geblieben sein, über die die Ausfertigungen Juni 30. und Juli 1. erfolgten. B.-F.-W. 6729—33. Im Juli, also wohl zu Ende des Monats, war er bei Heinrich VII. in Nürnberg. B.-F. 4106. Vgl. B.-F.-W. 11023. — Auf diese Sendung des Erzbischofs scheint Friedrich sich 1239 April 20. W. Acta II, 30 zu beziehen: *absolutionis beneficium . . . postulantes, dum nos ad transitum paravimus, instanter. Quo petito suppliciter et iniuriose negato, . . . transivimus.* Jedenfalls entspricht es nicht der Wahrheit, wenn Gr. darauf 1239 Juli 1. Epist. pont. I, 646. B.-F.-W. 6741 45. antwortet: *litteris nostris offerentes eidem, quod impertiremur sibi iuxta formam ecclesie absolutionis beneficium, quam cito iter arripere.* Die Lösung auf Grund der Erfüllung des Kreuzzugs war von Friedrich nachgesucht, von Gregor aber verweigert worden, weil er sie seit Ende 1227 noch von ganz anderen Bedingungen abhängig machte.

¹⁾ Ryce. p. 350. Die Barone von Popieto hatten unter Wilhelm II. ihre Lehen bei Amiterno und Furcone (Aquila). Catal. baronum bei Del Re, Cronisti I, 607. Nach ihrer Restitution im Frieden von 1230 hatten sie auch Pesculum Aventini und Rocetta. H.-B. V, 746. Vgl. Jorsich s. Deutsch. Gesch. XII, 537.

²⁾ Im erwähnten Rundschreiben p. 72: *homines ecclesie . . . iussit arma sumere et surgere graviter ad dispergendum regnum nostrum pro tuitione nostrorum rebellium et favore.* Dasselbst weiter über die Reibungen mit Rieti. Vgl. Jäger in Mitth. d. österr. Inst. IV, 362 und oben Bd. I, 340 N. 1. Zu beachten ist, daß Gregor nach seiner Vertreibung aus Rom selbst im Frühlinge mehrere Wochen in Rieti verweilt hatte.

³⁾ Nach dem Rundschreiben.

⁴⁾ Daß der Kaiser um die Zeit seiner Abfahrt in der That mit dieser Möglichkeit zu rechnen hatte, zeigt Jäger a. a. O. S. 373 ff.

Rekuperationen, deren Verlust er besonders schmerzlich empfand, weil sie als Bezeugungen der Kirche die Verbindung des Königreichs mit dem Kaiserreich unterbrachen¹⁾. Sein Recht auf jene Gebiete war obendrein nach seiner Ansicht nicht ganz mit der Abtretung erloschen: er hatte schon bei dem Zerwürfniſſe des Jahres 1226 die allerdings von der Kurie auf das entschiedenste bestrittene Behauptung aufgestellt, daß ihm als dem Vogte der Kirche auch ferner dort gewisse Befugnisse zuständen²⁾, und von dieser Auffassung bis zu der anderen, bei der er die Rekuperationen schlechtweg als Lehen vom Reiche und sich selbst fortdauernd als den Oberlehnsherrn betrachtete³⁾, war es nicht mehr weit. Wenn also der Inhaber dieser Lehen sich gegen ihn, den Lehnsherrn auflehnte, glaubte er sich dem Papste wie jedem anderen Vasallen gegenüber berechtigt, die Lehen für verwirkt zu erklären und wieder an das Reich zurückzunehmen.

Er that es jetzt noch nicht, aber er sorgte vor, daß es sofort ins Werk gesetzt werden konnte, sobald während seiner Abwesenheit sich der Gegner zu Handlungen offener Feindseligkeit, insbesondere gegen das Königreich, fortreißen lassen würde. Für diesen Fall ernannte er seinen Statthalter im Königreiche, Rainald von Spoleto, unter Belassung in der Legation von Tuscia zum Reichslegaten in der Mark Ancona, dem Lande der Gräfin Mathilde und einigen kleineren Gebieten der Kirche, so daß er dort den gleichen Gehorsam beanspruchen durfte wie der Kaiser selbst. Ein Manifest an die dortigen Gemeinden wurde vorbereitet, das ihnen diese Ernennung ankündigte und ihnen versieß, daß er sie nie wieder vom Reiche fortgeben werde⁴⁾. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß für denselben

¹⁾ Daher sein Versuch i. J. 1222, sie unter irgend einer Form auf friedlichem Wege wiederzuerlangen, s. Bd. I, 181. 184 ff.

²⁾ Bd. I. 275.

³⁾ Das ist gemeint, wenn es im Rundschreiben vom Juni heißt: *homines ecclesie, quos licet beneficiorum oblitus ex concessione nostra tenet*, und so bezeichnet Friedrich sich in dem Manifeste an Civitanova (s. u.) als *verus dominus vester*. Ueber die Wandlung in Friedrichs Ansichten bezüglich der Rekuperationen s. Nicker, Forsch. 3. Reichs- u. Rechtsgech. Italiens II, 437 ff.

⁴⁾ Vgl. die Ernennung Rainalds, die aus Brindisi nur mit Juni datirt ist, s. II.-B. III, 65. B.-F. 1728, aber wohl auch vom 21. Juni, unter welchem das Manifest an Civitanova in der Mark Ancona (und so gewiß auch an andere Städte in Rainalds eventuellem Legationsbezirke) II.-B. III, 66. B.-F. 1729 ausgefertigt ist. In letzterem heißt es: *Unde eum huiusmodi manifesta gravamina serenitas nostra nec possit nec debeat equanimitè sustinere . . . , concessionem nostram ipsi Romane ecclesie de vobis merito duximus revocandam, . . . ut de cetero sub nostro et imperiali dominio debeatè semper consistere et manere nec per nos et successores nostros debeatè unquam alienari seu distrahi ab imperiali potestate*. — Rainald wird eingesetzt in der Mark, dem mathildeschen Gute, dann in valle lacu et maritima. Nicker, Forsch. II, 437 N. 2 ergänzt zu *vallis: Spoletina*. deutet lacus auf das Gebiet von Perugia und erkennt in maritima die des römischen Tusciens. Dagegen ließe sich einwenden, daß Rainald selbst den Legatentitel nicht in Bezug auf diese Gebiete braucht, sondern sich nur *dux Spoleti*, wie hergebracht, dann Legat von Tuscia, was er schon früher gewesen war, und endlich in Folge der neuen Ernennung auch Legat von Ancona nennt. Trotzdem halte ich Nickers Deutung

Fall Rainald selbst auf Grund seiner Erbanprüche als Herzog von Spoleto anerkannt und ihm Belehnung durch das Reich in Aussicht gestellt wurde¹⁾.

von lacus und maritima für richtig, während allerdings die von vallis fallen gelassen werden muß. Im Jahre 1230 wird nämlich der Bischof Milo von Beauvais, den der Papst zum Rector des Herzogthums, der Mark und der Tibergrafschaften ernannt hatte, in der Ueberschrift einiger gegen ihn gerichteten Gedichte (s. Neues Archiv IV, 24) als procurator Vallium, Spoleti et Ancone bezeichnet. Vallis oder Valles sind also die Tibergrafschaften und an diese schließt sich dann Lacus (das Gebiet von Perugia) und die Maritima als Amtsbezirk Rainalds ganz vortrefflich an, während er einer besonderen Ernennung für Spoleto nicht bedurfte, wenn hier, wie ich glaube (s. folg. Anm.) seine persönlichen Ansprüche vom Kaiser für denselben Fall anerkannt wurden, auf den auch seine Ernennung zum Legaten in den anderen Theilen des Kirchenstaats berechnet war. — In der Auffassung dieser beiden an sich durchaus unbedächtigen Urkunden ist ein großer Wechsel eingetreten. Da in ihnen die Einziehung der Mark u. s. w. und die Bestellung Rainalds nicht an das Eintreten eines bestimmten Falls geknüpft wird, sahen Schirmmacher, ich und zuletzt Ficker, Forsch. II, 436 sie so an, als seien sie zur sofortigen Benützung durch Rainald bestimmt gewesen, so daß Friedrich also noch vor seiner Abfahrt zum Angriffe übergegangen und Rainalds Einfall in den Kirchenstaat nachher in Folge kaiserlicher Weisung geschehen wäre. Nitter bezeichnete sogar Friedrichs Versicherung von 1239, Winkelman, Acta II, 30, daß Rainald preter conscientiam et voluntatem nostram den Einfall gemacht habe, wegen des Widerspruchs mit jenen Urkunden, die Rainald nachher in der Mark vorwies (cum litteris aurea bulla munitis, Gregor 1239 Ep. pont. I, 647), als eine der auffallendsten Unwahrheiten Friedrichs. Dem gegenüber mag es genügen, auf Fickers spätere Ausführung in den Mitth. d. österr. Inst. IV, 351 zu verweisen, wo er mit vollkommen überzeugenden Gründen darlegte, daß die Urkunden nur zu eventuellem Gebrauche bestimmt waren und zwar nur für den Fall, daß der Papst sich des Königsreichs zu bemächtigen suchen werde, so daß Rainald, der, bevor dieser Fall eintrat, in den Kirchenstaat eindrang, damit in der That dem Willen des Kaisers entgegenhandelte. — Hinzuzufügen wäre allenfalls noch, daß aus dieser Zeit nicht das Geringste von Unruhen in der Mark bekannt ist und daß insbesondere Civitanuova noch April 1. Sitz eines päpstlichen Legaten gewesen war. B.-F.-W. 12986. Auch das kommt in Betracht, daß, wenn Friedrich den Rainald ad tractandam concordiam procuratorem reliquerat (Mittheilung Gregors vom 30. Nov. 1228 aus einem Briefe Friedrichs Epist. pont. Rom. I, 394), schon dadurch ausgeschlossen ist, daß derselbe Rainald den Auftrag erhalten haben könnte, sofort nach Friedrichs Abfahrt in den Kirchenstaat einzufallen. Sein wirklicher Einfall nachher machte ihn gerade als die Stelle, mit der zu verhandeln wäre, für Gregor (s. daselbst) unannehmbar.

¹⁾ Es ist nämlich nicht anzunehmen, daß Friedrich, wenn er den Papst durch die Wegnahme der Respirationen treffen wollte, davon gerade das Herzogthum Spoleto ausgeschlossen haben sollte, während doch aus der Bestellung Rainalds zum Legaten sich wenigstens nicht mit Sicherheit (s. vorige Anm.) ergibt, daß sie auch auf Spoleto ausgedehnt war. Ferner scheint mir undenkbar, daß Rainald, der seinen Angriff nachher zuerst gerade auf Spoleto richtete, hier ohne jede vermeintliche Autorisation vorgegangen sein sollte. Die einfachste Lösung scheint mir auch hier die Annahme einer eventuellen Verfügung des Kaisers zu Gunsten der Ursinger, um deren Wiedereinsetzung in das väterliche Herzogthum er sich schon wiederholt bemüht hatte. Auch die neue Formulirung, die Rainald seinem Titel giebt, ist zu beachten: dei et imperiali gratia dux Spoleti, imperialis Tuscie et Marchie legatus. H.-B. III, 113. Auch Ficker, Forsch. II, 166 scheint anzunehmen, daß Rainald bei seinem Eingreifen in das Herzogthum irgend ein Recht dazu gehabt zu haben glaubte. Sein Amtsprerogal würde, wenn der vom Kaiser vorgesehene Fall eintrat, somit ganz Mittelitalien umfaßt haben.

Wohl ließ sich nicht verkennen, daß eine solche Zurücknahme der Recuperationen den künftigen Ausgleich noch mehr erschweren müßte; aber Friedrich wollte sich derselben auch nur im Nothfall bedienen als eines äußersten Mittels der Abwehr, wenn der Papst trotz seines Antritts des Kreuzzugs von sich aus zum Angriffe überginge, während, falls auch dieses Mittel nicht ausreichte, ihn auf friedlichere Gedanken zu bringen, es immerhin vortheilhafter war, den Krieg im feindlichen Lande zu führen als im eigenen. Friedrich selbst aber begann nicht mit dem Kriege. Wenn er vor seiner Abfahrt noch die Absperrung der päpstlichen Enklave Benevent¹⁾ und die Zusammenziehung eines Heers in Abruzzo an der Grenze des Kirchenstaats anordnete²⁾, so wird jenes durch Ausbreitungen der Beneventaner, die sich auch später sehr feindlich zeigten, und dieses durch die im Grenzlande ausgebrochene Rebellion und ihre Unterstützung durch päpstliche Unterthanen veranlaßt worden sein — Maßregeln der Abwehr, nicht des Angriffs.

So war denn den Gefahren, die die voraussichtlich längere Entfernung des Kaisers aus seinem vorzugsweise bedrohten Königreiche unfeugbar in sich barg, so viel als möglich vorgebeugt und der Tag der Abfahrt herangekommen. Am 28. Juni schiffte er sich, da die Mannschaften, deren er drüben zu bedürfen glaubte, schon vorausgeschickt waren, mit einem nicht bedeutenden Gefolge, aber doch auf 40 Galeeren, die der Admiral des Königreichs Graf Heinrich von Malta befehligte, in Brindisi ein und verließ am nächsten Tage von Otranto aus sein Land³⁾,

¹⁾ Die einzige Nachricht darüber ist die bei Gregor 1228 Aug. 30. H.-B. III, 495: In portu paulo ante (vor der Abfahrt) statuta edidit et litteras destinavit ad impugnamum patrimonium apost. sedis, Beneventanam obsideri faciens civitatem, ita quod nulli ingressus vel egressus pateret etc. Vgl. Ryc. p. 353.

²⁾ Von Gregor zuerst 1228 Aug. 5. erwähnt, H.-B. III, 75: licet dictus imperator . . . mare dicitur intrasse, contra patrimonium ecclesie magnum exercitum Christianorum et Sarracenorum multitudinem destinavit. Aber es ist nur eine und zwar unzutreffende Vermuthung Gregors, daß dies Heer zum Angriffe bestimmt gewesen sei, s. Nicker in Mitth. IV, 361.

³⁾ Tag der Abfahrt und Zahl der Schiffe nach dem im Chron. Sic. breve, H.-B. I, 898 enthaltenen Tagebuche eines Theilnehmers der Fahrt. Vgl. Ryc. p. 350. Auch Ann. Dunstapl. l. c. haben 40 Galeeren, Ann. Plac. dagegen 50: Friedrich selbst (oder ein Stülitz?) Winkelman, Acta I, 271 B.-F. 1732 spricht von 60 und Philippe de Nevaire p. 38 läßt ihn mit 70 Galeeren und Transportschiffen nach Cypern kommen. Soviel sieht fast fest, daß 22 Galeeren, wie Cont. Guill. Tyr., H.-B. III, 483, oder 20, wie Jordannus bei Rayn. 1229 § 31 und Marin. Sanut. bei Bongars, Gesta dei II, 211 haben, zu gering ist und das gilt auch wohl von der anderen Angabe derselben Quellen, daß Friedrich nur 100 Ritter mitgebracht habe. Der Patriarch Gerold H.-B. III, 135 sagt sogar: vix secum ducens milites quadraginta; Friedrich dagegen in seinem Abschiedsgrundschreiben B.-F. 1731: cum strenua militum comitiva et multitudine bellatorum. Man wird letzteres ebenis wenig unbedingt gelten lassen, wie Gregors Ausdruck Aug. 5. l. c.: cum paucis militibus und Aug. 30. l. c.: assumptis quibusdam prelati et militibus paucis. Es ist eben in Anschlag zu bringen, wie Nevaire l. c. gerecht anerkennt, daß Fr. außer den früheren eben erst im April (s. o. S. 12) eine größere Truppenendung gemacht hatte.

um es nach einem Jahre, da er offenbar das Können des Gegners unterschätzt und der Festigkeit der von ihm begründeten Regierungsordnung zu sehr vertraut hatte, in einem Zustande wieder zu finden, bei dem kaum noch eine Spur seiner bisherigen Thätigkeit zu erkennen war. War das nicht eine gerechte Vergeltung dafür, daß er den Kreuzzug, dessen Unterlassung der Papst ein Jahr zuvor mit dem Banne geahndet hatte, jetzt auf eigene Faust und gegen den Willen desselben, ja sogar, wie es scheint, gegen dessen ausdrückliches Verbot¹⁾ unternahm? Daß Gregor wenigstens Alles, was in seinen Kräften stand, gethan hatte, um den Kaiser von seinem Unternehmen abzulenken, ist klar, und es bedarf für uns in dieser Beziehung gar nicht der nochmaligen Darlegung des Vorgegangenen, die Friedrich in einem wahrscheinlich in Otranto zurückgelassenen Rundschreiben gab, damit Jedermann wisse, wie jener ihn gereizt habe, daß er aber trotzdem unterwegs sei²⁾.

Die Zeiten waren eben seit dem 8. Januar 1227 andere geworden, an welchem Tage Honorius III. ihn, damit er um so ruhiger die Kreuzfahrt machen könne, mit allen seinen Reichen und Rechten unter den Schutz des apostolischen Stuhls gestellt und diejenigen, die ihn schädigen würden, mit Bann und Interdict bedroht

Die Mehrzahl seiner Begleiter wird auch jetzt aus Siciliern bestanden haben, s. Tagebuch: *assumptis quibusdam nobilibus regni; Chron. S. Mariae de Ferraria ed. Gaudenzi p. 39: non cum multitudine pugnantium, sed cum aliquantis de regno suo.* Daß er solche zur Mitfahrt zwang, zeigt das Testament des Andaa, Sohnes des Europalates von Trani. Schulz, Denkmäler I, 133. Ueber die Theilnahme der Erzbischöfe von Palermo, Reggio, Bari und Capua an der Fahrt und über die anderer hervorragender Persönlichkeiten aus Reichsitalien und Deutschland s. u. Erläuterungen. Auch dem Erzbischofe von Salerno war die Mitfahrt befohlen worden; er hat dazu auch von seinen Leuten eine Reisesteuer erhoben, ist aber doch nicht übergefahren. B.-F. 1879.

¹⁾ Friedrich selbst erwähnt das Verbot nicht geradezu, sondern nur Behinderungen von Seiten des Papstes, z. B. 1240 Febr. 2. an den Erzbischof von Messina, H.-B. V, 708: *servitio Christi causam impedimenti prebuerat publice.* Dagegen Chron. S. Mariae l. c.: *apostolicus interdixit ei, ne transfretaret, priusquam absolveretur, und die gut unterrichtete Cont. Guill. Tyr. l. c.: Quant li pape sot, que li empereres voloit passe la mer ensi poorement . . . , il li deffendoit, que il ne passast la mer en non de croiserie etc.* (Varnach Marin-Sanut.) Mir scheint ein solches förmliches Verbot nicht unwahrscheinlich, da Gregor Aug. 30. als erschwerenden Umstand hervorhebt H.-B. III, 495: *nulla satisfactione prestita vel absolute recepta sei Friedrich übergefahren, wobei er verschweigt, daß dieser unmittelbar vorher wieder die Absolution und zwar gerade wegen seiner bevorstehenden Abfahrt nachgesucht hatte.*

²⁾ H.-B. III, 71. B.-F. 1731: *noveritis nos de Brundusio feliciter iam movisse.* Die Empfänger sollten daran Aergerniß nehmen, *quod summus pontifex in hiis omnibus non iniuste provocat et indigne, cum deberet potius paterna compassione nostris laboribus providere.* In einem kürzeren Aufrufe W. Acta I, 271. B.-F. 1732, der ebenfalls nach der Abfahrt von Brundisi geschrieben sein will, fordert Friedrich noch bestimmter zum Nachzuge auf, den er in Cypren erwarten will. Aber dieses Schriftstück ist vielleicht nur eine Stilübung, sein sachlicher Inhalt zu dürftig.

hatte¹⁾. Honorius hatte es sich gewiß nicht träumen lassen, daß sein Nachfolger nur darauf sinnen werde, wie er dem Kaiser wohl das damals Verbürgte nehmen könne, und zwar gerade deshalb, weil er sein Gelübde erfüllte. Daß Leute durch Kirchenstrafen zu Kreuzfahrten gezwungen wurden, war ganz gewöhnlich, aber unerhört, daß die Kirche sich zum Ziele setzte, die Kreuzfahrt eines Willigen zu hindern oder, da er sich nicht abhalten ließ, in ihrem Erfolge so viel als möglich zu vereiteln.

1) B.-F.-W. 6656. 6659.

Zweites Kapitel.

Italien im Jahre 1228 und der Ausbruch des Krieges zwischen dem Kaiser und dem Papste.

Zu dem weiten Herrschaftsbereiche Kaiser Friedrichs II. ist wahrscheinlich nirgends die Steigerung seines Zwangsmittels mit der Kirche mit größerer Aufmerksamkeit verfolgt worden, als bei den lombardischen Reichsfeinden, die allen Grund zu der Vermuthung hatten, daß Friedrich trotz seines Mißlingens im Jahre 1226 und trotz des vom Papste am 5. Januar 1227 diktierten Friedens seine auf Stärkung der Reichsgewalt in Oberitalien gerichteten Absichten nicht aufgegeben, sondern nur auf günstigere Zeiten vertagt habe. Jener Frieden war im Grunde keiner gewesen. Der Kaiser, von den Bedingungen desselben begreiflicherweise wenig befriedigt, hatte wenigstens um eine förmliche Anerkennung des lombardischen Bundes heranzukommen gewußt, während der Bund seinerseits erst die Vollziehung der Friedensurkunde mit allerlei Ausflüchten so lange als möglich verzögerte und dann, als sie nicht mehr zu umgehen war, die einzige ihm auferlegte Verpflichtung, nämlich ein kleines Kontingent zum kaiserlichen Kreuzheere zu stellen, einfach unbeachtet ließ. Als der Kaiser seinen Zug nicht zur festgesetzten Zeit antrat, war der Bund nach den Bestimmungen des Friedens¹⁾ auch von dieser Auflage frei, und was die Hauptsache war, er hatte nach dem Eintritt des Bruchs zwischen dem Kaiser und dem Papste durchaus nicht zu befürchten, daß letzterer irgend welchen Uebergriffen von Seiten des Bundes oder seiner Glieder entgegentreten werde. Waren sie doch seine natürlichen Verbündeten gegen den Kaiser, aber allerdings auch nichts weiter. Denn wenn in jenem Frieden gesagt war, daß sie die Bestimmungen der Krönungsgesetze von 1220 gegen die Kezer und zu Gunsten der Kirchenfreiheit zur Ausführung

¹⁾ B.-F.-W. 6655.

bringen sollten, haben sie allem Anscheine nach sich den wiederholten Anforderungen Gregors¹⁾ in dieser Beziehung nicht gerade willfährig gezeigt.

Sie hatten Niemand zu fürchten, am wenigsten die dürftigen Reste der kaiserlichen Partei unter den Städten. Denn zu dem Bunde²⁾, in dem Mailand unbestritten die Führung hatte, gehörten jetzt in der engeren Lombardei Como, Bergamo, Brescia, Lodi und Vigevano³⁾; im oberen Polande Novara, Verelli, Turin, Alessandria, Tortona, Alba und die meisten Grafen von Biandrate⁴⁾; sämtliche Städte der Mark Treviso, also Verona, Padua, Vicenza, Treviso und Mantua, und sämtliche dortigen Herren, alsoizzo von Este, der Graf von E. Bonifacio und Ezzelin III. von Romano, nachdem deren Zwistigkeiten durch Eingreifen der Bundesregenten am 11. Februar 1227 geschlichtet worden waren⁵⁾; endlich in der Romagna Bologna, Faenza und Ferrara mit seinem Stadthaupten Salin guerra. Was wollten dieser Machtentfaltung des Bundes gegenüber die wenigen Gemeinden bedeuten, die noch zum Reiche hielten? Es waren nur Cremona und Pavia, Parma und Modena, Ravenna⁶⁾ und das stets von Bologna und Faenza bedrohte Imola⁷⁾, dazu im Oberlande das vereinzelt Asti. Wenn die Bündlichen nicht sofort ihre Uebermacht zur Bekriegung der alten Gegner brauchten, wird sie davon weder der ihnen vom Papste auferlegte Frieden noch die damals in Italien herrschende Theuerung und Noth⁸⁾ abgehalten haben, sondern vielmehr die Vorsicht, die ihnen abzuwarten rieth, ob nicht der Kaiser sich dem Papste beugen und dadurch freie Hand bekommen werde. Jene reichsfreundlichen Städte aber waren sich ihrer Schwäche wohl bewußt und hüteten sich mit Feindseligkeiten zu beginnen. Modena und Ravenna schließen mit

1) B.-F.-W. 6695. 6697 (oft wiederholt), vgl. 6714.

2) Die Mitglieder lernen wir besonders aus den Akten der ziemlich zahlreichen Bundestage kennen, die in den Italienischen Reichsarchiven der Neubearbeitung von Böhmers Regesten verzeichnet sind.

3) Die Aufnahme von Vigevano, zu der Mailand schon 1227 Febr. 20. Vollmacht erhielt, verzögerte sich bis Nov. 18. B.-F.-W. 12979 — wahrscheinlich, weil man inzwischen noch auf den Beiritt von Pavia hoffte und dieses nicht abstoßen wollte.

4) Die Grafen traten 1226 Nov. 10. bei, B.-F.-W. 12955; Graf Guido blieb aber kaiserlich. B.-F. 1714.

5) B.-F.-W. 12960. Wie gespannt die Verhältnisse in der Mark trotzdem blieben, erfahren wir mittelbar aus Ulrich von Lichtenstein, bei Lachmann S. 167—170. Er wollte seine abenteuerliche Fahrt als Königin Venus mit einem Stechen in Treviso beginnen, der Podesta unterlagte es jedoch: es solle Niemand in Waffen nach Treviso kommen und er wolle wegen der vielen Fremden nicht, daß Jemand dort Harnisch anlege. — Nach Roland. Patav. l. II. c. 16. söhnt Ezzelin sich im Herbst (so ist nach dem dort folgenden zu lesen) auch mit den Paduanern aus.

6) Auf die Stellung von Ravenna, über das ich sonst nichts bestimmtes finde, schließe ich daraus, daß Friedrich dorthin auf den März 1228 seinen Reichstag ansetzte.

7) Vgl. B.-F. 1691.

8) Ann. Reg. ed. Dove, Doppeltchronik S. 163.

Ferrara Verträge, um den friedlichen Verkehr ihrer Bürger zu sichern¹⁾, und das stolze Cremona, das bisher rücksichtslos Guastalla und Luzzara gegen die Ansprüche des Abts von S. Sisto in Piacenza behauptet hatte, geht am 4. November gern auf den Vorschlag des Papstes ein, dem Abte seine Rechte um eine beträchtliche Summe abzukaufen und so wenigstens den Angriffen auf jene wichtige Stellung am unteren Po ein Ende zu machen²⁾.

Der Kaiser hatte allerdings bei seinem Abzuge aus Oberitalien im Jahre 1226 dort den Grafen Thomas von Savoien als Reichslegaten zurückgelassen. Dieser würde jedoch, da die Reichspartei ihm keinen Rückhalt zu gewähren vermochte, so wie so keine eingreifende Wirkung ausgeübt haben, auch wenn er sein Amt nicht, wie es den Anschein hat, hauptsächlich zu seinem persönlichen Vortheile auszubeuten getrachtet hätte³⁾. Daß er sich von Savona und Albenga, die im Aufstande gegen Genua waren, huldigen ließ, obwohl der Kaiser eben erst Genuas Herrschaftsrechte bestätigt hatte⁴⁾, war ganz darnach angethan, diese mächtige Stadt ins feindliche Lager zu treiben. Es ist deshalb schwer begreiflich, wie Friedrich dazu kam, trotzdem und im schreienden Widerspruche mit seiner letzten Entscheidung die Unabhängigkeit jener Gemeinden von Genua am 28. März 1227 dadurch anzuerkennen, daß er sie unmittelbar unter das Reich stellte⁵⁾. Denn damit war zwar die Herrschaft des Savoiens über dieselben ausgeschlossen, Genua aber darum nicht minder in seinen Rechten verkürzt, so daß dieses bedenkliche Eingreifen Friedrichs nur die Folge haben konnte und hatte, beide Theile zu erbittern.

Unbekümmert um das höchst unbequeme kaiserliche Privileg brachte Genua durch entschiedenes Auftreten erst am 24. Mai Savona, wo Amedeus, der Sohn des Reichslegaten, als sein Vikar residierte, und bald darauf auch Albenga wieder zur Unterwerfung⁶⁾. Da die Genuesen nicht ohne Grund befürchten mochten, daß Friedrich ihr Vorgehen nicht ruhig hinnehmen werde, suchten sie sich jetzt um so mehr die Fehde mit Alessandria, Tortona, Alba und Turin vom Halse zu schaffen, in die sie schon vor längerer Zeit als Verbündete von Asti gerathen waren. Sie gingen also auf den Vorschlag der Liga ein, daß Mailand schiedsrichterlich über die Ursachen jener Fehde erkennen solle, und sie unterwarfen sich, ebenso wie die Gegenpartei, dem Spruche, der am 9. November von mailändischen

1) B.-F.-W. 12964. 12966.

2) Vgl. Gregors Auftrag an den Bischof Wilhelm von Modena 1227 Sept. 27. B.-F.-W. 6710 und die Urkunden über die Ausführung durch Wilhelm Nov. 4. Affb., Guastalla I, 365; W. Acta I. 487 ff. B.-F.-W. 12974 ff.

3) Vgl. Bd. I, 309 N. 4.

4) Bd. I, 300.

5) B.-F. 1697.

6) Ann. Jan., M. G. Ss. 18. 164. Amedeus, der vor den Genuesen flüchtete, hatte noch 1227 Mai 5. in Savona als filius et vicarius d. Thome . . . vicarii et legati . . . existens in regimine Savone vice imperii et communitatis Savone geurfundet. B.-F.-W. 12965.

Nichtern gefällt wurde¹⁾. Damit hatte Genua sich zwar noch nicht dem Bunde angeschlossen, aber es stand ihm auch nicht mehr unbedingt feindlich gegenüber, während es bis vor kurzem noch als gut kaiserlich hatte gelten können.

Auf anderem Wege gedachte Thomas von Savoien seine Interessen zu fördern, nachdem sie bei dem Kaiser nicht die gehoffte Unterstützung gefunden hatten. Sei es, daß Friedrich, unzufrieden mit seinem Verhalten, ihm die Legation entzogen, sei es, daß Thomas selbst auf sie verzichtet hat, er besaß das Reichsamt jedenfalls nicht mehr, als er am 18. Januar 1228 seine Enkelin Margarethe, die Tochter seines ältesten Sohnes Amedeus, mit dem Markgrafen Bonifaz von Montferrat verlobte²⁾. Dieser aber war Mitglied der lombardischen Liga³⁾. Man darf daher annehmen, daß es nicht an dem Willen des Savoiens lag, wenn er trotzdem keine Aufnahme in den Bund gefunden hat. Sie war unmöglich, so lange er nicht endgültig seine Gelüste auf das bündische Turin und die Orte der Nachbarschaft aufgab, und das mochte er doch nicht⁴⁾. Mit dem Kaiser zerfallen, mit dem Bunde mindestens auf gespanntem Fuße, trat er nun in nähere Beziehungen zum Papste. Er wurde durch Auftragung eines seiner Plätze dessen Vasall und als solcher von Gregor IX., der in ihm vielleicht schon den künftigen Feldhauptmann gegen den Kaiser sah, am 10. April ausdrücklich angenommen, also auch unter den apostolischen Schutz gestellt⁵⁾.

Ist somit nicht zu verkennen, daß die Stellung des Kaisers in Oberitalien sich während des Jahres 1227 und bis zu dem Zeitpunkte, als die Gründonnerstags-Erkommunikation seinen Zwist mit dem Papste so gut wie unheilbar machte, wesentlich verschlechtert hat⁶⁾, und zwar eigentlich ohne Zut thun des Bundes selbst, so ist

¹⁾ Liber iur. reip. Genuae I, 780 und sonst. B.-F.-W. 12978. Vgl. Ann. Jan. 170.

²⁾ B.-F.-W. 12981. Er führt hier nicht mehr den Amtstitel (zuletzt in der oben S. 25 N. 6 citierten Urkunde seines Sohnes), so daß die Annahme Fickers, Forsch. II, 163 zu berichtigen ist, daß er seine Stellung bis zu seinem Tode behalten haben dürfte. Dem würden auch die Beziehungen zum Papste entgegenstehen (s. u.), deren Anfänge bis in diese Zeit zurückreichen müssen.

³⁾ Ebenso wie Graf Gottfried von Biandrate, der Zeuge der Verlobungsurkunde ist.

⁴⁾ Dies ergibt sich daraus, daß Turin, Pinerolo u. s. w. 1228 Juli 13. ein Bündniß auf gegenseitige Kriegshilfe mit dem Dauphin Andreas von Bienne schließen, das ausdrücklich gegen Thomas gerichtet ist, während den Städten der Liga der Zutritt offen gehalten wird. B.-F.-W. 12994. Vgl. Wurtemberg, Peter v. Savoien I, 79.

⁵⁾ Theiner, Cod. dom. temp. I, 86. B.-F.-W. 6723. Dieser Anschluß des Savoiens an den Papst kann noch nicht ein Ergebnis des Legaten Gaufrid (s. u.) sein, der auf seinem Wege nach Oberitalien März 21. erst in Lucca war. Wenn er Juni 25. wieder in Tuscanien erscheint (s. u.), so kann er inzwischen doch auch schon in Oberitalien gewesen sein.

⁶⁾ Daß das vollkommen unabhängige Venedig nach B.-F. 1720 sich zum Kaiser freundlich stellte, will bei der allgemeinen Neutralitätspolitik dieses Staates nichts bedeuten, erklärt aber, daß die zum Reichstage nach Ravenna reisenden Fürsten (s. o. S. 5) ihren Weg über Venedig nahmen.

es denn auch ganz natürlich, daß die Stimmung des letzteren im Zusammenhange mit seinem Machtbewußtsein allmählich angriffs-lustiger wurde, wie er auch wohl seinen Theil dazu beigetragen hat, daß der auf den März 1228 angesagte Reichstag in Ravenna zu nichte wurde. Ebenso lag es in den Verhältnissen, daß Gregor auf die Entschließungen des Bundes und seiner Glieder bestimmteren Einfluß zu bekommen trachtete, — eine Aufgabe, mit der er etwa im Februar 1228 den selbst aus der Lombardei gebürtigen Kardinal-priester Gaufrid von S. Marcus, den späteren Papst Cölestin IV., als seinen Legaten betraute¹⁾.

Günstiger als in Oberitalien stand die Sache des Kaisers in Tusciën. Zwar war von dem Papste und durch die Bemühungen seines Kapellans Cinthius erwirkt worden, daß die Edlen der als Durchgang nach dem Norden wichtigen reichsunmittelbaren Gar-fagnana, um sich der Vergewaltigung durch Lucca zu entziehen, am 24. Oktober 1227 der römischen Kirche huldigten²⁾. Der Legat Gaufrid brachte am 21. März 1228 auch einen Frieden zwischen dem reichstreuen Pisa und dem mehr nach Rom neigenden Lucca zu Stande³⁾. Derselbe war jedoch nicht von Dauer. Pisa räumte nicht die Plätze, die es im Gebiete von Lucca besetzt hatte, und es schloß schon am 7. Juni wieder mit Siena, Pistoja und Poggi-bonzi ein Bündniß⁴⁾ zum Kriege gegen Lucca und das mit diesem verbündete Florenz, das schon seit 1221 sich in dauernder Auf-lehnung gegen das Reich befunden hatte. Die Parteinahme der tusciischen Gemeinden für den Kaiser oder den Papst verstärkte die alten municipalen Gegensätze. Daß aber die Anhänger des ersten, trotzdem daß Pistoja schon zwei Wochen nach jenem Bündnisse in Folge schwerer Verwüstung seines Gebiets durch die Florentiner und auf Vermittlung des Legaten Gaufrid wieder zur Gegenpartei übertrat⁵⁾, im Uebergewichte waren, erwies der Sieg, den noch im Jahre 1228 die Pisaner bei Baiano über die vereinigten Lucchesen

¹⁾ Ueber ihn Bd. I, 546. Gaufrid unterschreibt 1228 Jan. 28. noch das päpstliche Privileg P. 8115; ist März 21. in Lucca B.-F.-W. 12985; wird April 10. beauftragt, den Treueid des Grafen von Savoiën (s. o. N. 5) entgegenzunehmen.

²⁾ B.-F.-W. 12972 vgl. 6709. Die aus der Garfagnana hatten dem Papste zum Beweise ihrer Reichsunmittelbarkeit die Privilegien Friedrichs I. von 1185 (Stumpf 4412. 4424) und den Verzicht Luccas von 1209 (B.-F. 324) vorgelegt und für Schutz gegen Lucca ihre Unterwerfung angeboten. Mazzarosa, Storia di Lucca I, 90 ff.

³⁾ B.-F.-W. 12985.

⁴⁾ B.-F.-W. 12992. Siënas Reichstreue wird u. a. durch zahlreiche Quittungen über die bezahlten Reichssteuern bezeugt. Pistoja war nach B.-F. 1711 im Jahre 1227 zwar sehr eigenmächtig vorgegangen, aber doch noch nicht auf die andere Seite übergetreten, was erst durch den Frieden mit Florenz 1228 Juni 25. (s. u. N. 5) geschah, so daß nun auch der Papst Sept. 22. Pistoja mahnen konnte, B.-F.-W. 6709, Cinthius in der Garfagnana zu unterstützen.

⁵⁾ Sanzanome bei Hartwig, Quellen u. Forsch. I, 26 ff. Ann. Florent., das. II, 41. Bei dem Friedensschlusse zwischen Florenz und Pistoja, dessen auch Sanzanome gedenkt, 1229 Juni 25. in campo, ubi erat exercitus Florent., ist Gaufrid Zeuge. Hartwig II, 200 extr. nach Cantini (vgl. S. 128 ff.).

und Florentiner erfochten¹⁾. Leider fehlt alle Kunde darüber, welchen Antheil Berthold von Urslingen als Vikar seines Bruders, des Reichslegaten Rainald von Spoleto, oder ihr Nefse Eberhard, der Kastellan der Reichsburg S. Miniato, an dieser Gestaltung der Dinge hatten. Als aber am Ende des Jahres 1228 Berthold zu seinem Bruder ins Königreich ging und ihm dann bei seinem Einfall in den Kirchenstaat zur Seite stand, da war es fortan Eberhard, der die Interessen des Reichs und des Kaisers in Tuscan wahrnahm, unter anderem auch dadurch, daß er den Verkehr des Nordens mit der römischen Kirche möglichst hinderte²⁾.

Aber, wenn wir zunächst in der Mitte des Jahres 1228 stehen bleiben, hatte da der Schlachtruf: Die Papst, die Kaiser, wirklich schon für die italischen Städte seine Berechtigung? Zwischen den beiden Hauptgegnern selbst war ja noch kein kriegerischer Zusammenstoß erfolgt, als Friedrich II. sich am 28. Juni nach Syrien einschiffte: es verstrich auch noch ein Monat, ohne daß sich etwas ereignet hätte, das für sein weiteres Verhältniß zur Kirche Bedeutung gehabt hätte. Wer jedoch deshalb etwa geglaubt haben mag, daß Gregor IX. nun ruhig abwarten wolle, ob die kaiserliche Kreuzfahrt diesmal wirklich bis ins heilige Land gehen und Erfolg haben werde, würde sich in einem schweren Irrthum befinden haben. Denn gerade in diesen Wochen scheinbarer Windstille vollzog sich ein Ereigniß von der allergrößten Tragweite für die Zukunft: der Abschluß eines Schutz- und Trugbündnisses zwischen dem Papste und der lombardischen Liga gegen Kaiser und Reich.

Die Akten der Vorverhandlungen fehlen uns freilich ebenso wie die Vertragsurkunden selbst, und wir vermögen deshalb auch nicht zu sagen, ob die Behauptung Gregors in einer späteren Berufung auf den Vertrag³⁾ begründet ist, daß nämlich seine entscheidende Abjage an den Kaiser auf Antrieb der Lombarden erfolgt sei, weil sie in ihrem eigenen Interesse eine Verschärfung des Konflikts zwischen der Kirche und dem Kaiser wünschten, von dem sie sich bedroht glaubten. Die Hauptsache ist, daß beide Theile sich zusammefanden, und daß nach dem Zeugnisse des Papstes die Lombarden, was auch die Vorgänge der nächsten Zeit bestätigen, ihm für be-

¹⁾ Chron. Pis., Ughelli III. 889 und X^b, 121. Vgl. die Mahnung des Legaten Gaufrid an Piza d. Mortara Nov. 19., gemäß seinen Versprechungen die Güter des Bischofs von Lucca zu räumen. B.-F.-W. 13004.

²⁾ Eberhard wurde dafür am Gründonnerstage 1229 namentlich gebannt. Epist. pont. Rom. I. 319. B.-F.-W. 6759. Als Vikar Rainalds bezeichnet er sich in seiner Urkunde 1229 Mai 22. H.-B. III, 199. B.-F.-W. 13030, in der er sich de Estac nennt, was Albrecht, Rappoldstein. Urkb. I, 33 auf Aistag (wirtemb. Amt Rosenfeld) deutet.

³⁾ Gregor an die Bundesretoren 1229 Juni 26. Epist. pont. I, 313. B.-F.-W. 6775: Scitis . . . nos ex summo desiderio et deliberato consilio vestro contra Fridericum . . . negotium inchoasse, cum idem totis mentis affectibus aspiraret ad exterminium Lombardie . . . quia nunquam alias instanti periculo vestro poteratis efficacius obviare. Ueber Veranlassung, Inhalt und Zeit des Bündnisses zwischen Gregor und den Lombarden s. Erläuterungen.

stimulte Fälle ihre Kriegshülfe gegen Friedrich zusagten und beschworen, wogegen dann umgekehrt der Papst sich zur Unterstützung ihrer Rebellion verpflichtet zu haben scheint. Die reichen Lombarden bedurften freilich keiner päpstlichen Hülfsgelder, und bei der starken Bevölkerung ihrer Städte eben so wenig einer Hülfe durch päpstliche Truppen, die überdies Gregor um so weniger hätte entbehren können, je mehr er Grund hatte, selbst einen Angriff auf den Kirchenstaat zu fürchten. Die Unterstützung, die er seinen Bundesgenossen zu gewähren vermochte, wog schwerer: er gab durch seinen Anschluß an sie, wenigstens in den Augen eines großen Theils der Christenheit, ihrer Rebellion die Berechtigung und Weihe.

Da sich in dem Verhältnisse Gregors zum Kaiser in der nächsten Zeit nach der Exkommunikation des 23. März sachlich nichts geändert hat¹⁾, wenn es auch äußerlich noch schroffer geworden war, ist es schwer verständlich, weshalb er mit der Anwendung der damals schon in Aussicht genommenen Maßregeln, der Eideslösung und der Einziehung des Lehnkönigreichs, noch so lange zögerte, wenn nicht etwa anzunehmen ist, daß er die Abfahrt des Kaisers erwartete, die allerdings die aus einem solchen Vorgehen nothwendig entspringenden Gefahren einigermaßen abzuschwächen geeignet war. Er ließ auch nachher noch einige Wochen verstreichen und er that den entscheidenden Schritt, zu dem wie gesagt die Lombarden ihn drängten, erst dann, als Friedrich auf seiner Fahrt bis nach Cypern oder gar schon an die syrische Küste gekommen sein mußte, seine Rückkehr also jedenfalls für längere Zeit ausgeschlossen schien²⁾.

¹⁾ Man erkennt das daraus, daß Gregor in seinem Schreiben vom 5. Aug. an den Legaten Romanus bei Rog. de Wend. IV, 167. H.-B. III, 73. B.-F.-W. 6736, mit dem er ihm wahrscheinlich zugleich auch die Eideslösung des 31. Juli zur weiteren Bekanntmachung mittheilte (s. u.), nur verhältnißmäßig unbedeutende neue Beschuldigungen gegen Friedrich zu erheben weiß, nämlich:

a) *patrimonium apostolice sedis per Sarracenos et alios impugnat*, was sich nicht auf den eigentlichen Kirchenstaat beziehen kann, da weiterhin erst von der (angeblichen) Bedrohung desselben die Rede ist, sondern auf die Absperrung von Benevent (s. o. S. 20 N. 2):

b) die angebliche Vergewaltigung der Templer und Johanniter in Syrien durch den dortigen Statthalter Thomas von Acerra, mit der Friedrich, da sie vor seine Ankunft fällt, gar nichts zu thun hat, die ihm aber doch mit der Wendung *Thomas predictus vel potius imperator in die Schube geschoben wird*, während auf den Kaiser unmittelbar nur die nicht näher zu begründende Beschuldigung zielt: *centum servos, quos domus Hospitalis et Templi habebant in Sicilia et Apulia, colligi faciens eos reddidit Sarracenis*; endlich

c) *pro certo scias, quod contra patrimonium ecclesie magnum exercitum Christianorum et Sarracenorum multitudinem destinavit*. d. h. Gregor fürchtet von diesem Heere, dessen Zusammenziehung sich einfach durch die Rebellion in Abruzzo erklärt, einen Angriff auf den Kirchenstaat: erfolgt aber war ein solcher sicher noch nicht, da Gregor sonst nicht veräümt haben würde, seinem Zwecke entsprechend Bestimmtes anzuführen.

²⁾ Schwerlich wird Jemand dem Papste glauben, daß er noch am 30. Aug. darüber in Unkenntniß war, daß Friedrich wirklich sich auf dem Wege ins heil. Land befand. Er schrieb damals (s. u.): *quo pro certo iverit, ignoratur*.

Bei der pomphaften Feier des Gedächtnistages (16. Juli) seines großen Veters, des Papstes Innocenz III.¹⁾, durch den eini auch ein mächtiger Kaiser zu Falle gebracht worden war, mag Gregor sich endgültig entschlossen haben, ohne weitere Bedenken seinem Vorbilde zu folgen. Auf einer Sprache, die er in Perugia abhielt²⁾, entband er am 31. Juli die Unterthanen des Kaisers und im Besonderen die im Königreiche von ihrem Treueide, und zwar mit Berufung darauf, daß jener trotz des Bannes und trotz mehrfacher Ermahnung nicht von der Beeinträchtigung der Kirchenfreiheit und der Bedrückung der Geistlichkeit des Königreichs abgelassen habe. Er führte dabei als Beleg für diese sonst allgemein gehaltene Beschuldigung gewisse Ausdehnungen der Saracenen von Luceria an³⁾, die aber doch sicherlich nicht unmittelbar auf Friedrichs Rechnung zu setzen sind, wie denn derartiges auch zu anderen Zeiten vorgekommen ist. Ob übrigens Gregor neben der Eideslösung der Unterthanen im Königreiche dieses noch besonders im lehnrechtlichen Verfahren, wie er es am 23. März allerdings beabsichtigt hatte, dem Kaiser absprechen ließ, muß dahin gestellt bleiben⁴⁾. Da daß

¹⁾ Rycc. S. Germ. p. 350. Bgl. B.-F.-W. 6734a.

²⁾ Die ausführlichste Kunde über das in colloquio apud Perusium pro variis ecclesie negotiis solemniter celebrato Geschehene giebt Gregors Schreiben an Siena Aug. 30. H.-B. III, 494. B.-F.-W. 6737, das auch mut. mut. an andere gerichtet wurde, z. B. an die Geistlichkeit eines ungenannten Landes Ep. pont. I. 731. Aber es ist kaum anzunehmen, daß er der Welt überhaupt erst so spät Kunde von dem Vorgange des 31. Juli gab: es werden andere bezügliche Schreiben verloren sein. Wenn Gregor Aug. 5. in dem Schreiben an den Legaten Romanus (s. o. S. 29 N. 1) nichts von dem Vorgange sagt, wohl aber, für uns hier zuerst, die Bezeichnung dictus imperator braucht, so ist daraus zu schließen, daß er ihn schon vorher von ihrer Berechtigung unterrichtet hat, wenn das nicht etwa in dem ersten Theile des Briefes geschah, den der ihn allein überliefernde Roger de Wend. unterdrückt hat. Ferner Albricus, M. G. Ss. XXIII, 921 beruft sich auf zwei päpstliche Schreiben, die Romanus dem Generalkapitel der Cistercienser mittheilte, in quibus dicitur, quod papa omnes, qui iuramento fidelitatis Friderico erant astricti, et specialiter homines regni a sacramento absolvit et absolutos denunciavit 2. kal. aug. et multa mala ibi publicata sunt contra eum, quod sit hostis ecclesie et discipulus Machometi. Da deckt sich omnes — denunciavit mit dem Briefe an Siena, aber in diesem findet sich weder das Datum der Sprache noch der Ausdruck hostis ecclesie etc., so daß dies dem zweiten Schreiben entnommen sein wird, daß aber auch nicht das nicht an Romanus war, da es in diesem minister Machometi heißt. Andere Quellen erwähnen nur die Eideslösung der Reichsunterthanen. Ann. Salisb., M. G. Ss. IX, 784: apud Perusium . . . habito colloquio principes imperii a fidelitate imp. absolvit. Ann. Dunstapl. ed. Luard III, 113. M. G. Ss. XXVII, 507: absolvit tenentes imperii ab homagio et fidelitate Friderici.

³⁾ Diripuit quaedam etiam per manus inimicorum crucis Christi. Sachliche Bedenken erheben sich gegen das Folgende: sacraque vasa diversis usibus deputata prophanans, clericis ipsis aquam ignem cocturam panis et alia commercia interdixit, worüber sonst nichts überliefert ist. Da Friedrich nachweislich mit einem großen Theile seiner Geistlichkeit im besten Einvernehmen blieb, könnte ein solches Verbot, fern davon allgemein zu sein, höchstens unbotmäßige Geistliche getroffen haben.

⁴⁾ Das Gegentheil könnte eher aus Gregor 1229 Sept. 7. B.-F.-W. 6785 geschlossen werden: Frid. feudatarius feudo taliter abutendo, eo privari meruerit, quamquam iam sit ex aliis causis inre privatus.

Königreich durch die Eideslösung an sich schon herrenlos ward und damit dem Oberlehnsherrn heimfiel, war ein solches Verfahren nicht gerade nothwendig, und es wurde vielleicht auch deshalb unterlassen, weil die Eideslösung eine allgemeine war und sich auch auf das Kaiserreich erstreckte¹⁾. Denn auch dieses sollte Friedrich genommen werden, der von nun an vom Papste als der „sogenannte Kaiser“ bezeichnet wird²⁾. Daß aber die Vertreter desselben im Königreiche — von denen im Kaiserreiche war nach Lage der Dinge weniger zu befürchten — eine solche Kriegserklärung stillschweigend hinnehmen würden, hat Gregor natürlich selbst nicht geglaubt, und er fand es sogar zweckmäßig, vor der Welt zur Rechtfertigung seines Verfahrens die Miene anzunehmen, als ob er schon von einem Angriffe aus dem Königreiche her bedroht sei³⁾. Es wurden also auf dem Tage zu Perugia gleichzeitig mit der Eideslösung auch alle gebannt und verflucht, die dem Kaiser bei einem Angriffe auf das Patrimonium der römischen Kirche oder überhaupt zur Verkürzung ihrer geistlichen und weltlichen Rechte Beistand leisten würden⁴⁾.

Eigentliche Feindseligkeiten waren jedoch, abgesehen von der Einschließung Benevents, bis dahin noch nicht vorgekommen, und für die nächste Zeit erwartete Gregor selbst so wenig einen Angriff von jener Seite, daß er seinen Vasallen in der Mark Ancona, den Markgrafen Azzo von Este, der auch nach Perugia gekommen war, auf dessen Bitte gestattete, die Mark zu verlassen⁵⁾. Freilich blieb in der Mark der schon im Januar als Legat dorthin geschickte Kapellan Matrin zurück⁶⁾, während für Spoleto der Kardinalpresbyter von S. Praxedis, Johann von Colonna, bestellt war⁷⁾ und das tuscanische Patrimonium und die Tibergrafschaften unter der Hut des Titularkönigs Johann von Brienne standen, den Papst Honorius für sie zum Rektor ernannt und Gregor in diesem Amte bestätigt hatte⁸⁾. Für alle Fälle war auch schon mit der Werbung

¹⁾ Ueber die auf den Sturz der Staufer auch in Deutschland abzielenden Bestrebungen des Papstes s. u. Er sagte Sept. 26. 27. dem in offenen Kriege gegen Friedrichs Sohn, König Heinrich, feindseligen Bischöfe, den Vasallen, Ministerialen und Bürgern von Straßburg seine unbedingte Unterstützung gegen die Verfolger der Kirche zu. B.-F.-W. 6739. 40. Vgl. Bd. I, 510.

²⁾ So zuerst Aug. 5. s. S. 30 N. 2.

³⁾ So in dem zur Bekanntmachung bestimmten Briefe an Romanus (s. o. S. 29 N. 1).

⁴⁾ Aug. 30: Excommunicavimus insuper et anathematizavimus omnes, qui ei contra Romanam ecclesiam vel impugnando patrimonium eius seu iura spiritualia vel temporalia sedis apostolice illicite usurpando auxilium prestiterint et favorem.

⁵⁾ Gregor an Azzo Sept. 23. Ep. pont. I, 290. B.-F.-W. 6738. Azzo scheint Juli 20. noch in der Mark gewesen zu sein. B.-F.-W. 12995.

⁶⁾ S. o. S. 5 N. 1. Ueber Matrins Thätigkeit in der Mark vgl. B.-F.-W. 12986. 88 ff. Auch in nr. 13011 dürfte Alatrinus für Henricus zu lesen sein.

⁷⁾ Vgl. B.-F.-W. 6686.

⁸⁾ Vgl. Bd. I, 314. Nach Philipp. Mousket V. 28027 ff. M. G. Ss. XXVI, 797 hat Gregor den König erst wieder aus Frankreich kommen lassen, ihm das Land wie Honorius gegeben und sich mit ihm gegen Friedrich ver-

von Söldnern begonnen worden¹⁾. Waren diese auch in erster Linie zur Abwehr der verheerenden Streifzüge der aufständischen Römer bestimmt gewesen, so wird man sie jetzt erst recht unter Waffen behalten haben²⁾.

Ueber dasjenige, was nach der Abreise Friedrichs und während des Juli im Königreiche geschah, fehlt jede Kunde; es ist aber anzunehmen, daß das Heer, das er selbst schon gegen die rebellischen Herrn von Popleto³⁾ in die Provinz Abruzzo geschickt hatte, den Kampf gegen sie fortgesetzt haben wird, aber wohl ohne großen Erfolg, da sie nach der Einnahme von Popleto im Juni auf anderen Burgen den Widerstand fortsetzen konnten. Auch jetzt wird es den Rebellen an Vorschub aus dem Kirchenstaate, an dessen Grenze sich diese Kämpfe bewegten, und besonders aus Nieti nicht gefehlt haben. Der Statthalter des Königreichs Rainald von Spoleto begab sich im August selbst nach Abruzzo. Er bot sämtliche Lehnleute des Königreichs auf, zog auch von Luceria Saracenen heran und, indem er sein Hauptquartier in Antrodoco nahm, in der Mitte des insurgierten Grenzbezirks, brachte er es bald dahin, daß die Herren von Popleto auch ihre letzten Zufluchtsörter gegen freien Abzug nach Nieti räumten⁴⁾.

Diese Dinge haben an sich nicht gerade große Bedeutung. Aber im Zusammenhange mit diesen Unruhen im Grenzlande haben die Kaiserlichen auch auf das päpstliche Gebiet übergegriffen und dort eine Burg zerstört, die wohl ihren Gegnern Unterschlupf gewährte. Indessen derartige Grenzverletzungen waren seit Jahren auf diesen Strecken von beiden Seiten öfters vorgekommen, und auch der Papst hat deshalb der Sache anscheinend kein sonderliches

bündet. Aber jene nochmalige Berufung Johanns ist wohl ein Irrthum, denn Gregors Bestätigung für ihn in seinem Amte ist schon von 1227 April 5. B.-F.-W. 6678 und nach 6686 war er damals auch schon zur Stelle.

¹⁾ Wenigstens nach Friedrichs Behauptung, i. o. S. 17 A. 3: sie wird aber dadurch bestätigt, daß Gregor selbst Nov. 30. in Bezug auf die Uebergriffe Rainalds sagt: quia primos virum suarum conatus (also etwa im Sept.) a primordio non repressimus, cum facile potuerimus Epist. pont. 1, 293, und ähnlich an Rainald selbst, 292.

²⁾ Chron. Ursperg. p. 383 zu 1228: Papa contra ipsos (Romanos) et imperatorem excitavit Johannem Hieros. regem et Mattheum et Thomam comites et alios, quos poterat de Tuscia et Lombardia, multamque pecuniam erogavit militibus in soldum. Beide Grafen hat die Chronik p. 379 schon zu 1221 genannt als solche, die gegen Friedrich rebellierten. Thomas ist darnach unzweifelhaft der bekannte Graf von Molise-Cetano und Mattheus sicher derselbe, den Friedrich nach einer Klage Honorius III. von 1226 schon vorher seiner Güter beraubt hatte, vielleicht Mattheus Gentilis, Graf von Vestina, i. Bd. I, 138 A. 5. — Die päpstlichen Söldner werden dabei gewesen sein, als die Viterbosen 1228 Mai die Verwüstungen der Römer vergalteten. Ryce. p. 350.

³⁾ S. o. S. 17.

⁴⁾ Einzige Quelle Ryce. l. c. — Ueber die durch den Aufstand in Abruzzo veranlaßten Uebergriffe Rainalds und über die folgenden Ereignisse vgl. den alle einschlagenden Fragen erschöpfenden Aufsatz Fickers in den Mitth. d. österr. Instituts IV, 351 ff.: „Der Einfall Rainalds von Spoleto in den Kirchenstaat 1228“.

Gewicht beigelegt¹⁾. Jedoch es blieb nicht dabei. Als der Papst die Unterthanen des Kaisers zur Empörung aufgerufen hatte, lag es nahe, daß Rainald nun seinerseits die der Kirche aufzuwiegeln versuchte, und es ist begreiflich, daß er, der das Herzogthum Spoleto als sein väterliches Erbgut betrachtete, sein Glück zunächst in diesem versuchte. Er hat damit noch nicht die ihm von Friedrich ertheilten Vollmachten überschritten, wie denn auch schon Friedrich selbst gegen den Papst Verbindungen mit den Römern angeknüpft hatte. Sei es nun, daß Rainald durch die Erfolge seiner Agitation im Spoletanischen zu Weiterem ermunthigt wurde, sei es, daß er der Verlockung nicht zu widerstehen vermochte, die in seine Hand gelegte Macht in seinem persönlichen Interesse zu verwenden, sei es, daß er die Eideslösung durch den Papst als eine förmliche Kriegserklärung auffaßte, die ihn auch im Sinne Friedrichs dazu berechtigte²⁾ — genug, er begann, nachdem seit dem August eine lebhaftere Agitation ihm im Kirchenstaate vorgearbeitet hatte³⁾, sich mit bewaffneter Hand im Herzogthum auszubreiten. Sein Bruder Berthold, bisher Reichsvikar in Tuscan, setzte sich in der Gegend von Norcia fest und ließ hier und dann weiter bis in die Nachbarschaft von Spoleto seinem Bruder als dem Herzoge hulldigen⁴⁾, während Foligno, die Stadt, in der Friedrich seine ersten Lebens-

¹⁾ Für uns wird sie zuerst in dem Schreiben Gregors vom 30. Aug. (f. o. S. 30 N. 2) erwähnt: (Imp.) preterea faciens exercitum congregari, occupato quodam castro ecclesie violenter etc. Großes Gewicht legt darnach auch Gregor nicht der Sache bei. Sicker S. 362 erkennt diese Burg in dem von Ryce., aber nicht als päpstlichen Besitz, genannten Thurm de Renaria und deutet dies als Rocca Manieri, südöstlich von Rieti, auf der päpstlichen Seite des Salto.

²⁾ Sicker S. 377 glaubt nicht, daß Friedrich bei seiner Bestellung Rainalds zum Reichslegaten in der Mark u. s. w. an einen Fall gedacht habe, wie die Sentenz vom 31. Juli, sondern nur an einen wirklichen Angriff von Seiten des Papstes. Das ist festzuhalten, daß er Rainalds Vorgehen als gegen seinen Willen geschehen bezeichnet, f. o. S. 18 N. 4.

³⁾ Gregor Aug. 30. fährt fort, immer so, als wenn alles noch unmittelbar von Friedrich ausginge: civitates et oppida per patrimonium et ducatum Spoleti litteris et muneribus . . . sollicitat, vassallos ecclesie terroribus et blanditiis ad se nitens attrahere etc.: über eigentliche Feindseligkeiten aber hatte er, abgesehen von der Einnahme der einen Grenzburg, am Ende des August noch nicht zu klagen. Wegen jener Agitation vgl. auch Gregor anizzo Sept. 23. und an Rainald selbst Nov. 7. Epist. pont. I, 290. 292. Vgl. Sicker S. 364.

⁴⁾ Ryce. l. c., leider hier und bei den folgenden Ereignissen ohne nähere Zeitangabe. Das Kastell Brusa, dessen Einwohnerchaft nach Ryce. Berthold seinen Saracenen zu qualvoller Tönnung überließ, kann ich ebensovwenig nachweisen, als die von Gregor im Briefe an Rainald Nov. 7. Epist. pont. I, 292 genannten Vertlichkeiten castrum Stupizi und turris de Arnata, deren Befestigung bez. Zerstörung er ihm vorhält, wie auch die von Castrum Leonis (östlich von Terni). Daß diese Plätze in der Gegend von Norcia zu suchen sind, schließe ich aus dem dort unmittelbar folgenden: et homines nostros de Arrone ac quosdam de Cassia tibi fecisti iurare. Am Gründonnerstage 1229 wurde Berthold insbesondere wegen der Occupation der castra S. Quirici gefaßt, genannte vornehme Römer aber wegen der ihm und Rainald geleisteten Unterstützung. Epist. pont. I, 319.

jahre zugebracht hatte, die päpstliche Herrschaft abhüttelte und einen deutschen Abenteurer aus dem Gefolge Rainalds, Konrad Lüzelhard, aufnahm, der hier als kaiserlicher Nuntius auftrat¹⁾. Auch Gubbio empörte sich²⁾ und sogar auf Perugia, den damaligen Sitz des Papstes, soll ein Anschlag gemacht worden sein, der aber gescheitert sein muß³⁾. Rainald persönlich begnügte sich vorläufig mit der Besetzung des zwischen der römischen Kirche und den sicilischen Königen streitigen Grenzgebiets bei dem hochgelegenen Arquata⁴⁾, durch welches eine Gebirgsstraße aus der Provinz Abruzzo nach Ascoli führt, die für etwaige Unternehmungen in die Mark wichtig werden konnte. Ueberall aber, wo die Truppen Rainalds und Bertholds erschienen, ging ihnen außer der Verlockung zum Abfall auch der Schrecken voraus, da die bei denselben stehenden Saracenen, sobald sie einmal auf christliches Land und nun gar auf das des Kalifen der Christenheit losgelassen waren, offenbar sehr übel hausten, wo sie auf Widerstand stießen, und namentlich an Geistlichen allerlei Greuel verübten, ohne daß jene Führer dem Einhalt thaten⁵⁾.

Obwohl Gregor schon vorher zu rüsten begonnen hatte, wurde er doch, wie es scheint, von diesem Angriffe völlig überrascht⁶⁾. Zwar nachher behauptete er, er wäre wohl im Stande gewesen, ihn abzuwehren⁷⁾, aber man sieht nicht ein, weshalb er es dann

¹⁾ Dies wird allein von der Vita Greg., Murat. III, 577 und zwar in sehr verworrenem Zusammenhange erzählt, so daß es möglicher Weise auch später geschehen sein kann. Konrad wird ein Sohn des in den Zeiten Heinrichs VI. viel genannten Konrad Lüzelhard gewesen sein, dem die Italiener den Beinamen Muscancervello gaben. Als C. de Luzinardo erscheint er in einer Urkunde Rainalds 1229 März II.-B. III, 115. Vgl. über ihn Ficker, Forsch. II, 241 N. 3.

²⁾ Vgl. B.-F.-W. 6752.

³⁾ Gregor 1239 Juli 1. Epist. pont. I, 647: Perusium occupare presumpsit. Vita Greg. p. 576: Raynaldus Perusinis. inter quos tunc Romana degebat ecclesia, grandem obtulit munerum quantitatem. Darnach Mariotti, Storia di Perugia I, 2. p. 432. Vgl. Ficker in Mitth. IV, 370.

⁴⁾ Rycc. I. c.: Dux ipse Marchiam intrat ac Bertholdus circa Nursie provinciam remanet. wird das Gebiet von Arquata schon zur Mark gerechnet haben. Denn daß Rainald damals noch nicht in die eigentliche Mark eindrang, ergiebt sich daraus, daß Gregor Nov. 7. I. c. ihm nur vorhält: a) Besitznahme genannter Orte und Huldigung im Spoletanischen: b) quod Arquatum, quam aliquando dominus tuus occupans ad commotionem Honorii, predecessoris nostri, sponte restituit (s. Bd. I, 281 N. 1), reoccupasti de novo: endlich erst c) nunc marchiam Anconitanam ingressus etc., so daß letzteres nicht lange vor dem 7. Nov. fällt und jedenfalls zeitlich von der Besetzung von Noreia und Arquata getrennt ist. Am 23. Sept. war Rainald noch nicht in die Mark eingerückt, da Gregor in seinem Briefe an Azzo (s. u.) von der Bedrohung derselben nur durch feindliche Agitation spricht.

⁵⁾ Die wiederholten Beschuldigungen Gregors in dieser Beziehung werden durch Rycc. (s. o. S. 33 N. 4) bestätigt. Vita Greg. p. 576 sagt, daß Berthold, wenn er Geistliche hängen ließ, den Wik machte, se totam missam pariter suspendisse.

⁶⁾ Vgl. Ficker a. a. O. S. 367.

⁷⁾ S. o. S. 32 N. 1.

nicht gethan hat. Er nahm vielmehr dazu fremde Hülfe in Anspruch. Am 23. September erhielt Azzo von Este die Weisung, sofort mit möglichst starker Streitmacht zum Schutze der jetzt auch schon durch die Untriebe der Beguer unterwühlten Mark zurückzuführen¹⁾. Gregor forderte zugleich von den Rektoren des lombardischen Bundes die vertragsmäßige Hülfe. Sie wurde ohne Zaudern gewährt, und die einzelnen Bundesstädte wetteiferten förmlich, die ihnen zugetheilten Mannschaften so stattlich als möglich auszurüsten. Jedoch als sie zum Abmarsche bereit waren, kam Gegenbefehl²⁾: jenes Stillstehen Rainalds, vielleicht auch der Umstand, daß den Päpstlichen die Vertreibung Konrad Lüzgelhardt's aus Foligno gelang³⁾, mag der Grund gewesen sein, daß Gregor die Gefahr nicht mehr für so dringend anjah als wie im ersten Augenblick.

Er täuschte sich. Wenn je ein Land zur Eroberung herausforderte, war es die Mark mit ihrer schon in den Jahren 1222 und 1226 deutlich bekundeten Neigung unter das Kaiserreich zuzutreten, und mit den tiefgreifenden Zerwürfnißen, die ihre Gemeinden in zwei Lager spalteten. Nimo, Umata, Recanati, Castelfidardo und Cingoli, denen sich später auch Rimini, Fano und Sinigaglia verbündeten, standen Pesaro, Ancona und Jesi gegenüber; jene haben sich die Unterstützung Venedigs dadurch gesichert, daß sie ihm die Küste und Häfen von Umata und Recanati abtraten. Daß Gregor als Landesherr am 12. Oktober die Abtretung für ungültig erklärte, jene Bündnisse verbot und Venedig zum Rücktritte von den diesbezüglichen Abmachungen zu bestimmen suchte⁴⁾, konnte nur die Wirkung haben, daß die bisher von Venedig Unterstützten sich nun nach anderweitiger Hülfe umsahen und solche dann im Anschlusse an Rainald und in der Unterwerfung unter das Kaiserreich zu finden glaubten. Rainald war also sicher, von einem großen Theile der Mark bereitwilligst aufgenommen zu werden: noch während des Oktobers rückte er hier ein⁵⁾.

1) Gregor an Azzo Sept. 23. Epist. pont. I, 290 B.-F.-W. 6738: quia inimici ecclesie ad occupandam eam ferventius aspirantes, illuc proprios nuntios destinaverunt etc. Am 30. Aug. (i. o. S. 33 N. 3) hatte er nur von Untrieben in dem Herzogthume, noch nicht in der Mark, gesprochen.

2) Ann. Plac. Guelfi, M. G. Ss. XVIII, 444: Postulavit summus pontifex . . . militum subsidium mense septembri . . . Cumque ipsi milites . . . essent preparati, credentes firmiter ad d. pape curiam accedere debere, misit nuntios suos, ut se sustinere deberent, donec de eius fuerit voluntate et precepto. Vgl. B.-F.-W. 6737a.

3) Vita Greg. I. c.: Quo tandem per vassallos ecclesie ignominiose deiecto etc.

4) Vgl. die Bündnisse der Städte mit Venedig und unter sich salvo honore ducis Venetiarum Sept. 2. B.-F.-W. 12997. 98 und Gregor an den Dogen Okt. 12. Epist. pont. I, 291. B.-F.-W. 6742.

5) Ergiebt sich aus S. 34 N. 4 als Grenze für Rainalds Erscheinen in der Mark Sept. 23. bis Nov. 7, so läßt sich daraus, daß Gregor auch in dem Briefe an den Dogen Okt. 12. noch nichts davon erwähnt, wohl schließen, daß der Einfall auch in den ersten Tagen des Oktober noch nicht erfolgt war: er geschah aber sicher im Laufe des Monats, da das, was Gregor Nov. 7. Rainald

Daß der Herzog, wenn er in der Mark jetzt als Reichslegat auftrat¹⁾ und ihre Einziehung für das Reich verkündigte; damit durchaus eigenmächtig und gegen den Willen des Kaisers handelte, der das für einen ganz anderen, jetzt noch nicht eingetretenen Fall in Aussicht genommen hatte²⁾, davon konnte Gregor natürlich keine Kenntniß haben³⁾, und wenn er sie gehabt hätte, hätte sie seine Lage auch nicht gebessert. Sie wurde jetzt wirklich bedenklich. Der Markgraf von Este war, weil durch die in der Mark Treviso neuerdings ausgebrochenen Streitigkeiten festgehalten, dem Rufe des Papstes nicht gefolgt⁴⁾, und die Hülfe der Lombarden war, weil abgefragt, ebenfalls nicht zur Stelle. Die Bedrängniß, in der der Papst sich zu befinden meinte, spricht sich darin aus, daß er den hoffnungslosen Versuch machte, ob nicht Rainald auf friedlichem Wege zur Umkehr gebracht werden könne. Zu einem am 7. November an ihn gerichteten Briefe — die Grußformel desselben „mit dem Wunsche besserer Einsicht“ deutet an, daß er als Anhänger des gebannten Kaisers und wegen seiner Uebergriffe schon thatsächlich

vorhält, doch schon etwas früher vorgekommen sein muß. — Es ist also irrig, wenn die Ann. Dunstapl. p. 507 Rainalds Einfall als Wirkung davon hinstellen, daß Gregor Friedrichs Friedensantrag aus Acon (von dem Gregor erst Nov. 30. spricht, s. u.) abgewiesen hatte: *Nuntii vero in recessu suo ob hanc repulsam statim moverunt querram pape, castra et burgos ipsius ardentem et depredantes.*

¹⁾ Er thut es für uns zuerst in einer Urkunde 1229 Jan. als imp. Marchie legatus und imperiali nobis auctoritate commissa B.-F.-W. 13012, aber es scheint natürlich, daß er gleich bei seinem Einrücken in die Mark cum litteris aurea bulla munitis auftrat (s. Gregor 1239 Juli 1 Epist. pont. I. 647) d. h. mit seiner Bestellungsurkunde. Ital. unten Ann. 3.

²⁾ S. o. S. 18.

³⁾ Nider a. a. O. S. 359 hält namentlich auch deshalb, weil am Gründonnerstage 1229 wegen des Einfalls zwar Rainald, aber nicht der Kaiser gebannt wird (Epist. pont. I. 319) für wahrscheinlich, daß Gregor, so lange Friedrich abwesend war, von dessen die Einziehung der Mark u. s. w. verfügenden Urkunden vom Juni keine Kunde hatte und daß er deshalb auch nicht behauptet habe, daß Rainald auf Friedrichs Befehl so handle. Das Erste mag sein, obwohl es wunderbar wäre, wenn Rainald bei seinem Auftreten mit der Veröffentlichung der kaiserlichen Urkunde zurückgehalten haben sollte, die ihm den Anschein der Berechtigung gab: veröffentlichte er sie aber, so konnte das schwerlich dem Papste unbekannt bleiben. Aber auch wenn er sie nicht veröffentlichte, lag für Gregor doch nichts ferner, als Rainalds Verfahren aus Eigenmächtigkeit zu erklären. Wie Jedermann mußte auch der Papst voraussetzen, daß Rainald nur Befehle des Kaisers vollziehe, und einer solchen Auffassung scheint er mir in der That doch öfters Ausdruck zu geben, wie z. B. Nov. 30. an Genna (s. u.), wo es von Rainald und seinen Genossen heißt: *qui ut eius iniquis iussionibus obsecudent etc.*; Dec. 21. an den König von Schweden: *Frid. processit ad b. Petri patrimonium hostiliter occupandum, ubi per Raynaldum. suum vicarium et ministrum. etc.* Selbst da, wo Gregor Rainald persönlich verantwortlich macht, wie in seinem Briefe an ihn Nov. 7., droht er doch: *alias contra dominum tuum et te severius processuri.* denkt er sich also den Kaiser als hinter Rainald stehend.

⁴⁾ Das ist wenigstens daraus zu schließen, daß Azzo ferner nicht mehr als Markgraf von Ancona erscheint, die Mark vielmehr allein päpstliche Rektoren hat, so daß sie ihm wegen Nichtleistung des Lehnsdienstes abgesprochen sein wird, s. zu B.-F.-W. 6738.

dem Banne verfallen sei¹⁾ — hielt er ihm seine Vergehen gegen die Kirche einzeln vor und forderte ihn auf, die Mark zu räumen und binnen acht Tagen für den angerichteten Schaden Ersatz zu leisten, widrigenfalls der Kapellan Cinthius ihn und seine Helfer öffentlich bannen und ihren Aufenthalt mit dem Interdicte belegen, er selbst aber gegen ihn und seinen Herrn mit geistlichen und weltlichen Waffen noch nachdrücklicher vorgehen werde²⁾. Eine Wirkung konnte diese Mahnung nicht haben. Denn wenn Rainald in der Mark im Namen des Reichs auftrat, so handelte er im Spoletanischen doch zumeist in seinem eigenen Interesse, und dieses konnte nur auf Kosten der Kirche und im Kriege gegen sie befriedigt werden. Er gehorchte also nicht und wurde deshalb mit seinem Bruder und seinen Anhängern und Helfern öffentlich vom Papste gebannt, letztere außerdem zu städtischen Aemtern unfähig und ihrer Lehen von der Kirche verlustig erklärt³⁾.

Aber was half das alles? Der Gewalt konnte nur mit Gewalt begegnet werden. Ein folgenschwerer Entschluß war also zu fassen, und da fiel stark ins Gewicht, daß Gregor gerade in diesen Tagen volle Gewißheit darüber erhielt, daß Friedrich nicht sobald wieder auf europäischen Boden erscheinen werde, und zwar durch Friedrich selbst, der ihm durch den Erzbischof Marinus von Bari und den Grafen Heinrich von Malta, die mit ihm übergefahren waren, seine Ankunft in Necon meldete, und zwar in der Meinung, daß Gregor jetzt, da ein Zweifel an der wirklichen Erfüllung seines

¹⁾ Nämlich auf Grund der Sentenz vom 31. Juli, s. o. S. 31.

²⁾ Epist. pont. Rom. I. 292. B.-F.-W. 6746.

³⁾ Ryc. l. c. Es geschah, da doch die Rainald gestellte Frist abgewartet worden sein wird, nach dem 15. und vor dem 30. Nov., an welchem Tage Gregor den Genuesen über die geschehene Bannung schreibt, Epist. pont. I. 293. B.-F.-W. 6748, vielleicht an dem für solche Akte üblichen 18. Nov., wofür sich anführen läßt, daß schon Nov. 22. von der Aufstellung eines Heeres gegen Rainald gesprochen wird B.-F.-W. 6751, die nach Ryc. erst nach der Bannung erfolgte. Ueber die Sentenzen gegen die Anhänger der Nersinger, deren Ausföhrung im Herzogthume (und soweit möglich, wohl auch in der Mark) der Kapellan Cinthius überwachen sollte, vgl. die bis auf die Schluffätze übereinstimmenden Schreiben an den Klerus von Gubbio (und natürlich auch anderer Städte: Epist. pont. I. 327 B.-F.-W. 6745 und an die Bischöfe Tusciens Dez. 2. Epist. I. 294 B.-F.-W. 6750. Darin, daß das an Gubbio trotz seiner Stellung im Registrum zu 1229 dem Jahre 1228 angehört, stimme ich sicher bei, nicht aber darin, daß es spätestens gleichzeitig mit dem Briefe an Rainald vom 7. Nov. sei, weil es dort heißt: Rainaldus et Bertoldus, cum invadere ceperint ecclesie patrimonium, excommunicationis sententiam incurrerunt, also noch nicht ihrer namentlichen Excommunication gedacht werde. Aber der Ausdruck incurrerunt kann beides, die thatsächliche und die namentliche Excommunication bedeuten: er findet sich auch in dem sonst gleichlautenden Schreiben Dez. 2., wo doch die letztere schon erfolgt war, und daß er auch in dem an Gubbio in der That die namentliche Excommunication bedeuten soll, scheint mir das dort Folgende zu beweisen: cum excommunicaverimus omnes eorum consiliarios etc., denn dies war den letzteren Nov. 7. erst angedroht worden. Darnach wird das Schreiben an Gubbio mit dem vom 2. Dez. ungefähr gleichzeitig sein, in dem übrigens merkwürdiger Weise die Genannten als inimici negotii Terre Sancte, pagani videlicet et Christi blasphemi gebannt erklärt werden.

Gelübdes nicht mehr möglich war, vielleicht eher zur Gewährung der Absolution geneigt sein werde¹⁾, er ihm aber, da er ohne Kenntniß von dem, was in der Zwischenzeit zu Hause geschehen war, seinen Statthalter im Königreiche, eben Rainald von Spoleto, als den bezeichneter, mit dem die Verhandlungen zu führen sein würden, war es dem Papste wahrlich nicht zu verdenken, daß er, abgesehen davon, ob er den Frieden wünschte oder nicht, darüber nicht gerade mit Rainald verhandeln wollte, dessen feindlicher Angriff eine ganz neue Sachlage geschaffen hatte. Aus der vom Kaiser erstrebten Annäherung wurde also wiederum nichts. Gregor dagegen sah sich durch des Kaisers Versicherung, die ihm jene Boten überbracht haben sollen, nämlich daß er nicht eher zurückkehren werde, als bis das heilige Land wirklich in der Hand der Christen sei, von großer Sorge befreit und so hat er sich denn eben in jenen Tagen, in denen er den Bann über Rainald aussprach, also um den 18. November, auch dazu entschlossen, dem von diesem ausgegangenen Angriffe auch seinerseits mit weltlichen Waffen entgegenzutreten²⁾. Es fragte sich nur noch, ob ihm dazu auch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen würden.

¹⁾ Ueber diesen erneuten Annäherungsversuch Friedrichs im Herbst 1228 haben wir zwei Nachrichten. Die eine ist die bei Ernoul cont. ed. Mas Latrie p. 462: Quant li empereres fu à Acre, si fist tantost armer une galye et mist ses messages ens et les envioia à l'apostole. Et li fist asavoir. qu'il estoit en le tiere d'outremer . . . et que jamais ne repasseroit le mer arriere, devant ce qu'il avoit delivré te tiere de Jerusalem . . . Li apostoles li manda. qu'il ne l'asolvoit mie. qu'il ne le tenoit mie por Crestiens u. s. w. Das scheint dann Guill. de Nangis, M. G. Ss. XXVI, 678 — ebenso wie unmitteldar vorher den Bericht derselben Chronik über die Verhandlung des Thomas von Aeerra mit dem Sultan — zusammengezogen zu haben. Die zweite Nachricht giebt Gregor selbst in seinem Briefe an Genua Nov. 30. Epist. pont. I, 294. B.-F.-W. 6748: Noveritis, quod dictus Fr. . . . Barenssem archiepiscopus (er war 1228 Juni bei Friedrich in Brindisi gewesen B.-F. 1730, von dort also mit ihm auf der Flotte des Grafen von Malta übergefahren) et Henricum comitem Maltensem ad nostram presentiam destinavit, scribens nobis, ut eis benignam audientiam preberemus, scientes quod ad tractandam concordiam cum ecclesia Raynaldum procuratorem reliquerat et adhuc volebat per eum fieri tractatum. Et quia mandatum aliud non habebant, respondimus, quod dictus Raynaldus non tractator pacis, sed factus erat ecclesie persecutor, . . . et hiis ita dictis protinus redierunt. Es ist wohl ohne weiteres Schirmmacher II, 390 beizutimmen, daß beide Nachrichten sich auf eine Verhandlung beziehen und daher zu verknüpfen sind. Uebrigens ist eine gewisse Kenntniß von ihr auch in weitere Kreise gedrungen, z. B. die Ann. Dunstapl. ed. Luard III, 113. M. G. Ss. XXV, 507 schreiben: Deinde (nach der Ankunft in Acon) mandavit pape, ut ipsum absolveret. Papa vero respondit, se hoc facere non debere, nisi prius satisfaceret Templariis et Hospitalariis et aliorum iniuriis sibi obiectis. Sie knüpfen daran aber die unrichtige Angabe, daß die so abgewiesenen kaiserlichen Boten jetzt erst den Einfall in den Kirchenstaat ins Werk gesetzt hätten, s. o. S. 35 N. 5.

²⁾ Vgl. Nicker a. a. O. S. 369. Von seinem Entschlusse: ad defendendam terram ecclesie exercere proponimus potentiam temporalem. Spricht Gregor zwar zuerst in dem Briefe an Genua Nov. 30., aber wenn er Nov. 22. die Forderung des Zehntens von den Kirchen B.-F.-W. 6751 (s. u.) damit begründet, daß die Aufstellung von Heeren nothwendig sei, so ist klar, daß der Entschluß Rainald zu bekriegen gleichzeitig mit dessen Bannung gefaßt wurde.

Es kam wenig in Betracht, daß im Königreiche und auch sonst verschiedene Bischöfe die Verkündigung seiner Sentenzen gegen den Kaiser und dessen Helfer verweigerten¹⁾; viel schlimmer war es, daß die Lombarden gerade in diesem Augenblicke, da Gregor ihrer Hülfe aufs dringendste bedurfte und sie neuerdings anrief²⁾, selbst außer Stande waren, sie sofort zu leisten.

Die städtischen Fehden waren seit dem Sommer 1228 in Oberitalien wieder in vollem Gange. Am oberen Po ward die von Mailand vermittelte Sühne zwischen Alessandria und Asti, der sich auch Genua angeschlossen hatte, durch das erste gebrochen, und es kam zu einem Kriege, bei dem Genua und der Markgraf von Montferrat sich wieder Astis annahmten, während die Bundesrektoren, da Asti den Beitritt zum Bunde verweigerte, es baunten und Alessandrias Fehde billigten³⁾. Damit war denn auch die im Jahre 1227 bemerkbar gewordene Annäherung Genuas an den Bund zu Ende. — In der östlichen Mark gab Ezzelin III. trotz seines Beitritts zum Bunde fortwährend Anlaß zur Beunruhigung. Ein Angriff, den er auf ein Kastell des Grafen von Campo S. Pietro machte, zog ihm die Feindschaft der Paduaner zu: er wurde von ihnen in Bassano belagert und mußte schließlich, als der Bund dazwischen trat, seine Eroberungen wieder herausgeben⁴⁾. Aber die Verhältnisse blieben hier doch äußerst gespannte, so daß Markgraf Azzo sich nicht weiter um die Vertheidigung seiner Mark Ancona kümmern mochte oder konnte und dadurch den Papst, seinen Lehnsherrn, wie wir sahen, in die allergrößte Verlegenheit brachte. — Die thatächliche Waffenruhe endlich, die bis dahin im Mittellande bestanden hatte, hörte auf, als zu Anfang des Oktobers die Bolognesen, bei denen eine Abänderung der Stadtverfassung im demokratischen Sinne⁵⁾ die

1) Vgl. B.-F.-W. 6747. Allein vier Erzbischöfe des Königreichs begleiteten Friedrich auf seinem Kreuzzuge: verschiedene Bischöfe und andere Prälaten dort blieben mit ihm im Verkehre: sie mußten in Folge des Friedens 1230 erst noch besonders abfolviert werden. Daß die deutschen Reichsbischöfe fast ausnahmslos ihm Treue hielten, werden wir später sehen.

2) Nach B.-F.-W. 13007. Vgl. Ficker S. 371. Die Absendung der Hülfs-truppen zu erwirken, wird Sache des Legaten Gaufrid gewesen sein, der im November noch in Oberitalien war, während er Dez. 21. in Florenz ist; B.-F.-W. 13004. 13008, so daß die Angabe der Ann. Plac. p. 445, der Befehl sei durch ihn gekommen, nur insofern unrichtig sein dürfte, als er ebenso wie die Absendung selbst in den Februar 1229 verlegt wird.

3) Ann. Jan., M. G. Ss. XVIII, 170. B.-F.-W. 13005. Vgl. Ficker, Forsch. III, 396. Auch die Markgrafen an der Stura und am Tanaro traten auf die Seite Astis. B.-F.-W. 13006.

4) Roland. Patav. II c. 9—16. Der Brief Ezzelins II. des Mönchs, in dem er seine Söhne abmahnt, Padua zu reizen, dem sie noch nicht gewachsen seien, bei Rol. c. 15. B.-F.-W. 13001, kann fingiert sein: es ist aber auch ganz wohl möglich, daß er wirklich so geschrieben ward und bei der Katastrophe der Romano in die Hand der Paduaner fiel. Daß der Mönch trotz seiner Neigung zur Beschaulichkeit sich noch recht sehr um Weltliches kümmerte, sehen wir aus B.-F.-W. 12991.

5) Dallari in R. Deputazione di stor. patr. per la prov. di Romagna. Atti e memorie Ser. III, Vol. 5.

Angriffslust gesteigert hatte, in das zwischen ihnen und den Modenesen streitige Gebiet einzufallen und das Kastell Bazzano belagerten. Sie hatten Hülfsstruppen aus sämtlichen Städten der Romagna bei sich, und Mailand, Brescia, Piacenza und Reggio, sogar das sonst sich wenig um die Ereignisse jenseits des Gebirgs kümmernde Florenz, ebenso Prato und Pistoja schickten gleichfalls Mannschaften. Da rüsteten sich aber auch die Städte der Reichspartei auf, den Modenesen Hülfe zu bringen, vorab Cremona und Parma¹⁾, und Cremona ließ sich auch nicht dadurch abhalten, daß die Mailänder am 12. Oktober in den Bezirk von Soncino einzufallen und in den nächsten Tagen die Verwüstung bis Castel Leone am Serio ausdehnten²⁾. Von Modena her drangen dann die Kaiserlichen ihrerseits ins Bolognesische ein, nahmen Piumazzo, verwüsteten, was sie konnten, und kehrten erst um, als sie, wie ein Berichtsnatter dieser Seite stolz hervorhebt, ihre Rosse im Reno getränkt hatten. Aber auf dem Rückmarsch wurde ihnen bei S. Maria in Strata durch die von Süden her von der Belagerung Bazzanos anrückenden Bolognesen und deren Verbündete der Weg verlegt, und es kam hier am Abend des 23. Oktobers zu einer großen Schlacht, in der zwar beide Theile große Verluste erlitten und sich auch nachher den Sieg zuschrieben, die Kaiserlichen jedoch in so fern wohl das Uebergewicht hatten, als sie nicht nur ihren Marsch fortsetzen, sondern auch zahlreiche Gefangene, namentlich aus den toscanischen Städten, mit sich führen konnten³⁾.

Unter so verwirrten Verhältnissen war es alles möglich, daß der Bund sich den erneuernden und immer dringender werdenden Hülferufen des Papstes nicht versagte, sondern nur den Abmarsch seiner Truppen bis zur Mitte des Januars vertagte⁴⁾. Gregor mußte also zusehen, wie er sich inzwischen selbst half. Sollte Krieg geführt werden, und anderes blieb ihm nicht übrig, so bedurfte er

¹⁾ Diese hatten Juli 23. ihren alten Bund gegen Jedermann außer den Kaiser und seinen Sohn erneuert B.-F.-W. 12996. In dieselbe Zeit dürfte auch die Errichtung einer Feste durch die Cremonesen an der Stelle des von ihnen zerstörten Castrum novum de Bucca Ade fallen. Vignati Cod. dipl. di Lodi II, 300ff. Anscheinend sollte dadurch die Verbindung zwischen Mailand und Piacenza behindert werden.

²⁾ Ann. Plac. Guelfi p. 444. Vgl. die von Cremona protokollirten Zeugenaussagen B.-F.-W. 12999. 13000.

³⁾ Ueber den ganzen Feldzug Ann. Parm., M. G. Ss. XVIII, 667. Ann. Cremon., ib. p. 807. Ann. Reg. ed. Dove p. 163. — Ann. Plac. l. c.: Nocte veniente utraque pars voluntarie secessit. Ann. Veron., M. G. Ss. XIX, 7. Tolos. cont. c. 188 p. 721. Vgl. B.-F.-W. 13000a. Um den Gefangenen aus Florenz, Prato und Pistoja die Freiheit zu verschaffen, schloß Florenz 1229 April 16. einen Separatfrieden mit Cremona, Parma und Modena. B.-F.-W. 13027.

⁴⁾ S. das undatierte Ausschreiben der Bundesregenten bei Savioli IIIb. 100 (hier zu 1229. B.-F.-W. 13007 mit der Bemerkung, daß die Leistung nur occasione guerre prolongatum sei. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses sein, in dem die Ausfuhr von Waffen und Lebensmitteln verboten wird: Quia non est — acquiratur. Bolognesischer Briefsteller der Prager Univ.-Bibl., f. Archiv d. Gesellsch. X. 670.

vor allem des Geldes, und dieses fehlte¹⁾. Aber war er nach der jetzt schon fest gewurzelten absolutistischen Theorie des Papstthums nicht Herr aller Kirchen und daher auch ihres Vermögens? Führte er denn den Kampf gegen Friedrich nicht auch zur Rettung der angeklagt von ihm verkürzten Kirchenfreiheit, und war es nicht billig, daß die anderen Kirchen, denen dieser Kampf wenigstens mittelbar zu Gute kommen mußte, zu demselben beisteuerten, auf daß insbesondere die römische Kirche wieder zu ihrem Besitze komme, dessen sie um der gemeinsamen Sache willen beraubt worden war? Das waren die Gesichtspunkte, von denen aus Gregor, sogleich wie er sich zum Kriege entschlossen hatte, der Geistlichkeit des ganzen Abendlands den Zehnten ihrer Einkünfte als ihren pflichtschuldigen Beitrag zu den Kosten seiner Heeresrüstung abforderte und zur nachdrücklichen Eintreibung dieses Hülfsgelds Beamte seines Hofstaats in alle Länder entsandte²⁾. Aber auch die Herrscher und die Laien überhaupt versuchte er zu entsprechender Unterstützung durch den Hinweis willfährig zu machen, daß es für Friedrich, wenn erst die Kirche überwältigt sei, ein leichtes sein werde, alle Reiche sich zu unterwerfen³⁾. Freilich mochte es mehr als zweifelhaft sein, ob sie sich um einer so nebelhaften Gefahr willen zu greifbaren Leistungen bestimmen lassen würden; mit Sicherheit war dagegen, wenn auch erst nach einiger Zeit, auf einen sehr bedeutenden Ertrag aus dem kirchlichen Zehnten zu rechnen⁴⁾, und die großen

¹⁾ Rog. de Wendover ed. Coxe IV, 202: Erat papa tot et tantis involutus debitis, ut unde bellicam quam susceperat, expeditionem sustineret, penitus ignoraret.

²⁾ Bezügliche Schreiben liegen vor an den Erzbischof von Mailand Nov. 22. Auvray. Registres I, 153 und an den von Ravenna Des. 4. Tarlazzi. Appendice I, 131. B.-F.-W. 6751. Ueber den Zusammenhang der Forderung mit der Bannung Mainalds s. o. S. 38 N. 2. Daß auch die anderen Länder herangezogen wurden, zeigen die Nachrichten über die Eintreibung des Zehntens in England, wo der Kapellan Stephan auf einem Reichstage zu Westminster 1229 April 29. ihn von Klerikern, aber auch von Laien, forderte und nach einigem Widerspruche wenigstens beim Klerus durchsetzte. Ähnlich ging es in Schottland. Rog. de Wend. IV. 200—203. Vgl. Ann. de Southwark, M. G. Ss. XXVII, 431. Ann. Dunstapl., ib. p. 507. Ann. Theokesbur., Luard I, 71. Ann. Osen. ib. 70. Ann. Burton., ib. 364. Weber, Das Verhältniß Englands zu Rom S. 5 hat diesen merkwürdigen Besteuerungsversuch nur gestreift und auch Gottlob, Die päpstl. Kreuzzugssteuern S. 69 die Sache nicht erschöpft. Nach Rog. p. 203 war es für viele in England bei dieser decimatio ein Trost, quod regna transmarina et longe posita non sunt ab ista exactione quieta. Der französische Klerus bewilligte den Zehnten wie früher gegen die Abbigener. Ann. Dunstapl. l. c. Nach Schweden ging ein Mag. Simon B.-F.-W. 6753, der 1229 Febr. 12. auch für Dänemark beglaubigt wurde, Cron. et cartul. de Dunes p. 131. Ueber die schwierige Beschaffung und den geringen Ertrag des Zehntens in Dänemark s. B.-F.-W. 11084. Simon besorgte nach Ann. Prag. die Erhebung auch in Böhmen unter starkem Zwange gegen die sich sträubenden Orden, unter denen die Johanniter sich Befreiung erwirkten. B.-F.-W. 6808. Dafür, daß der Zehnten auch in Deutschland eingefordert worden sei, kenne ich keinen Beleg.

³⁾ Gregor an den König von Schweden Des. 21., aber gewiß so allgemein. Epist. pont. I, 295. B.-F.-W. 6753.

⁴⁾ Das Jahreserträgniß allein des französischen Zehntens wurde auf 100 000 Pfund Turnosen geschätzt. Felten, Gregor IX. S. 103. N. 7 nach

Bankhäuser von Rom, Siena und Florenz, mit denen die Kurie ihre Geldgeschäfte zu machen pflegte, werden deshalb keinen Anstand genommen haben auf den Zehnten Vorschüsse zu geben — ob für die Bedürfnisse des Augenblicks völlig ausreichende, muß dahingestellt bleiben. Sonst war anderweitig Rath zu schaffen. Da ist nun auffällig, daß Gregor gerade während dieser kritischen Wochen in seinen Schreiben immer wieder mit den verschiedensten Wendungen darauf zurückkommt, daß es sich bei seinem Kampfe um eine Angelegenheit des heiligen Landes handle, daß seine Angreifer deshalb auch Feinde desselben seien und so gut wie Heiden, und daß namentlich der Kaiser es in hohem Maße schädige¹⁾. Nicht ohne Absicht werden wiederholt gerade die von den Saracenen im Heere Raimalds verübten Greuel besonders stark betont. Kurz er bemüht sich in jeder Weise, den Krieg, den er zu führen gedenkt, als einen Glaubenskrieg hinzustellen, und er stattet ihn deshalb auch in seinen Aufrufen mit den üblichen Verheißungen für die Theilnehmer eines solchen aus. Es sieht so aus, als ob der Papst das Bedürfnis gefühlt hätte, sich mehr noch vor sich selbst als vor anderen, die davon nichts zu wissen brauchten, deswegen zu rechtfertigen, daß er die für das heilige Land bestimmten Mittel für seine besonderen Zwecke verwendete, wie ihm der Kaiser das schon im Frühlinge vorgeworfen hatte, und wie er es nach einer Nachricht jetzt mit den Geldern gemacht haben soll, die König Philipp August von Frankreich in seinem Testamente für das heilige Land ausgesetzt hatte, und die in der päpstlichen Kasse hinterlegt worden waren²⁾.

Die Mittel zur Kriegsrüstung wurden also in der einen oder der anderen Weise beschafft, und sie nahm nun einen raschen Fortgang. Gegen Ende des Jahres waren, wie Gregor selbst sagt, drei Heere oder Heeresabtheilungen aufgestellt³⁾, von denen die eine,

Tillemont. Die Abtei Thewkesbury zahlte 109 Mark, Luard. Ann. monast. I, 77; Worcester 20 Pfund ib. IV, 422; Peterborough 210 Mark exceptis donis. Chron. Petroburg. ed. Stapleton p. 10.

¹⁾ In Genua Nov. 30: (Frid.) Christianis potius quam Sarracenis studet officere . . . negotium Terre Sancte dolosa perversitate irreparabiliter quasi confudit; an die Bischöfe Tusciens Dez. 2., wo er die Helfer Raimalds schilt tamquam inimicos eiusdem negotii, paganos videlicet et Christi blasphemos, und ähnlich öfters.

²⁾ Matth. Paris. Hist. minor ed. Madden II, 259. Rgl. Bd. I, 217 A. 3. Das Legat war allerdings ausdrücklich in succursum Terre Sancte für den Fall bestimmt, daß es dort nach Ablauf des Stillstandes von 1221 zum Kriege mit den Saracenen komme. Ein Theil desselben ist aber jedenfalls vom Papste nach Syrien geschickt worden, denn der Patriarch Gerold von Jerusalem wirbt im April 1229 in Necon Söldner de elemosyna regis Francie. H.-B. III, 137.

³⁾ In dem Zehntenmandate spricht Gregor allgemein von mehreren Heeren, in dem Briefe an den König von Schweden Dez. 21. aber von tribus ad hoc exercitibus congregatis, wobei wohl absichtlich nur von der Nothwendigkeit gesprochen wird, den Uebergriffen Raimalds zu wehren, nichts von dem Angriffe auf das Königreich. Rgl. Ann. S. Rudb. Salisb. p. 784 (und darnach Herm. Alth.); Exercitus d. pape, qui in tres partes divisus erat. Die Vita Greg. p. 577 und Ryc. de S. Germ. p. 350 dagegen wissen nur von zwei

von der wir aber zufällig nichts weiter hören, vorgeesehen worden sein mag, den kaum unterdrückten Aufstand in Abruzzo wieder in Fluß zu bringen¹⁾, was nicht allzu schwer geworden sein dürfte.

Höhere Ziele waren jedenfalls den beiden anderen Abtheilungen gestellt. Die eine von ihnen war dazu bestimmt, die Räumung der Mark Ancona durch die Kaiserlichen zu erzwingen, und ihre Führer waren die Rektoren des Herzogthums und von Tusciën, der Kardinal-priester von S. Praxedis Johann von Colonna und der Titular-könig von Jerusalem Johann von Brienne, dessen Groll gegen Friedrich nach dem Tode seiner Tochter, der Kaiserin Jhabella, in dem Maße wieder erwacht war, daß er darüber ganz das Dasein seines Enkels Konrad vergaß²⁾. Vielleicht rechnete er darauf, in diesem Kriege die Krone Siciliens für seinen ihn begleitenden Neffen Walthar³⁾ erobern zu können, den er schon früher einmal als Prätendenten aufgestellt hatte⁴⁾. Sein Ruf als tapferer Mann, in Verbindung mit den Verheißungen des Papstes für die Glaubens-kämpfer und dem in Aussicht gestellten Solde, führte Leute aus den verschiedensten Nationen diesem Heere zu; es sollen namentlich viele Franzosen dabei gewesen sein, aber auch Spanier und später die lombardischen Hülfstruppen⁵⁾. — Die wichtigste Aufgabe fiel aber dem dritten Heere zu, das sich hauptsächlich aus Mannschaften des Kirchenstaates zusammensetzte, und dessen Oberleitung der päpstliche Kapellan Pandulf aus Anagni als Legat hatte⁶⁾: dieses sollte un-

Heeren, eins gegen Rainald und das andere gegen das Königreich, so daß die Aufstellung des dritten vielleicht unterblieben ist. Aber Ryc. läßt das zweite Heer auch erst aufgestellt werden, als das erste nicht den Erfolg gehabt hatte, Rainald zur Räumung der Mark zu zwingen; das wird durch Gregors obige Ansagen und den Gang des Krieges widerlegt.

¹⁾ Ich schließe das daraus, daß Abruzzo nachher thatsächlich von den Päpstlichen besetzt war, ohne daß wir erfahren, wie das geschehen ist.

²⁾ Ryc. p. 350 und Vita Greg. p. 577 nennen ausdrücklich Colonna und Brienne als Führer des anfangs in der Mark operierenden Heeres. Was Matth. Paris. Hist. minor II. 307 von der Brienne ertheilten Legatenwürde, ut in utroque gladio terribilibus in obvios fulminaret, dann von einem ihm beigegebenen Bruder des Papstes sagt, qui etsi non militia et strennitate, thesauro tamen papali abundanter instaurabatur, scheint reines Märchen zu sein, wie p. 320 die Erzählung von der späteren Hinrichtung dieses päpstlichen Bruders durch den Kaiser. Philipp Mousket v. 28046, M. G. Ss. XXVI, 795 läßt Johann dem Papste klagen:

si le m'a si mal menée,
qu'ele en est morte et sevelie.

³⁾ Albriciens, M. G. Ss. XXIII, 925 nennt Walthar wenigstens als Begleiter Johanns beim Einfalle in das Königreich.

⁴⁾ S. o. Bd. I, 244.

⁵⁾ Da dies Heer daselbe war, das nachher von der Mark ins Königreich einrückte, so gilt von ihm, was Thomas von Meerra an Friedrich II. schreibt. Rog. de Wend. IV, 183. H.-B. III, 111: Johannes de regno Francorum et aliis conterminis regionibus militiam contrahens non modicam . . . de thesauris apostolicis suis militibus stipendia ministrat. Ann. Plac. l. c. nennen beim Einfalle ins Königreich unter Colonna milites Lombardie, Tuscie, Francie, Hispanie aliarumque partium.

⁶⁾ So nach Ryc. und Vita Greg. l. c.

mittelbar in das Königreich einfallen. Mag für den päpstlichen Kriegsherrn dabei der Nebengedanke maßgebend gewesen sein, daß ein solcher Angriff die Räumung der Mark beschleunigen werde¹⁾, der eigentliche Zweck des beabsichtigten Einfalls war doch der, die Insassen des Königreichs zur Empörung zu bringen, zu der ja schon die Eideslösung aufgefordert hatte, mit ihrer Hilfe womöglich das Königreich überhaupt dem Kaiser zu entreißen und es für die Kirche zu erobern. Der Angriff Rainalds auf den Kirchenstaat, von dem Jedermann voraussetzen mußte, daß er die Folge kaiserlicher Weisung sei, verschaffte aber jetzt der Kurie, wenn sie den längst gehegten, auch schon öfters ausgesprochenen Gedanken einer Einziehung des Königreichs zur Ausführung bringen wollte, einen viel besseren Schein der Berechtigung als die behaupteten Frevelthaten Friedrichs, wegen derer sie früher angedroht worden war²⁾. Weil es sich also um die Ersetzung der kaiserlichen Herrschaft im Königreich durch die päpstliche handelte, darum wurden diesem Angriffsheere auch die von Friedrich von dort vertriebenen Barone beigegeben³⁾, die

1) Rycc. stellt dies als den nächsten Zweck dieses Heeres hin. Aber schon in der Exkommunikation des 23. März war ja die Wegnahme des Königreichs in Aussicht genommen worden und Gregor schreibt Nov. 30. an Genua, daß wegen der Bedrückung der Kirchen und der Unterthanen überhaupt durch Friedrich potestas huiusmodi non dilatari, sed decurtari meretur, was eben doch nur durch seine Verdrängung aus Sicilien bewirkt werden konnte.

2) Nöcker in Mitth. IV, 372. 376. Vgl. Ann. S. Justinac: ut eam (Apuliam) ecclesiae subingaret. — Dieser vom Papste ausgehende Angriff auf das Land des als Kreuzfahrer abwesenden Kaisers gab zu einer Sage Anlaß, die sich in einer Handschrift des Jordanus De praerogativa Romani imperii (s. Waitz, des Jord. von Osnabrück Buch über das römische Reich S. 79 ff.) findet. Gregor habe den Kaiser nur deshalb zum Kreuzzuge gedrängt, um sich desto besser des Königreichs bemächtigen zu können. Chronikler hätten ihm vorgestellt, daß er ja nur das Seine zurücknehme und daß ein solcher Verlust für das Reich nicht in Betracht komme, quia tante essent diversarum terrarum regiones longe late et cum suis homagiis per universum mundum ad culmen imperii spectantes, quod merito aliquibus redditibus ob promotionem sedis apostolice camera imperialis carere deberet.

3) Rycc. l. c. Albricus p. 925: Rex Johannes et comes Galterus, nepos eius, et quidam principes Apulie, quorum erat unus comes Thomas quondam imperatoris balulus . . . , recuperare ceperunt contra imperatorem civitates et castella. Auch Ann. Dunstapl. l. c. nennen neben Colonna und Brienne (marescalcum exercitus) einen comitem Apulie nomine Thomam beim päpstlichen Heere, ebenso wie Chron. Ur-p. (s. o. S. 32 N. 2) bei der Aufstellung des Südnerheeres als Führer desselben neben Johann die apulischen Grafen Thomas und Mattheus hervorhebt. Daß aber diese Barone nicht beim märkischen Heere, sondern bei den gegen das Königreich bestimmten Truppen waren und zwar als capitanei et ductores, sagt Rycc. ausdrücklich, wie es auch das natürliche ist: Thomas von Celano insbesondere erscheint nachher auch bei den in die Terra di Lavoro eingerückten Schiffsoldaten. — Nennet Rycc. p. 353 im Verlaufe des Krieges 1229 auch einen comes Campanie als päpstlichen Führer, so dürfte da doch kaum an den Grafen von Champagne zu denken sein, der in diesen Jahren bei sich zu Hause genug zu thun hatte. Wenn es nicht der päpstliche Ketter von Campanie ist, könnte es vielleicht Johannes de Rainaldo miles Anagninus sein, der 1233 olim exercitus ecclesie Romane marescalcus heißt. Theimer, Cod. dipl. I, 101. P. 906f.

Grafen Thomas von Celano, Roger von Fondi und andere: der Sieg der „Schlüsselkrieger“, wie man die päpstlichen Mannschaften nach ihren Abzeichen nannte¹⁾, sollte diesen Herrn die Wiedereinsetzung in ihre Lehen bringen, die ihnen alle Fürsprache der Kirche bis dahin nicht zu verschaffen vermocht hatte.

Indem nun aber innerhalb der römischen Kurie in Bezug auf Sicilien die Begierde nach Erweiterung ihres Territorialbesizes alle anderen Erwägungen zurückdrängte, machte sie sich gleichzeitig, was nicht zu übersehen ist, auch nach anderen Richtungen geltend. Città di Castello zum Beispiel, seit länger als einem Jahrhunderte zwischen der Kirche und dem Reiche streitig und abwechselnd im Besitze des einen oder andern, aber von der ersteren niemals aufgegeben, hatte noch im Juli 1227 den Kaiser als seinen Herrn anerkannt²⁾, aber am Ende des Jahres 1228 scheint es schwankend geworden zu sein³⁾, und im Mai 1229 konnte der Papst es zu seiner Rückkehr in das Patrimonium der Kirche beglückwünschen, dem es nach ihren Privilegien angehöre⁴⁾. Scheint darnach die Unterwerfung eine freiwillige gewesen zu sein, so ist ihr doch selbstverständlich irgend welche Einwirkung von Seiten der Kirche vorhergegangen. In gleicher Weise wurden jetzt auch sonst alte Ansprüche hervorgehoben und geltend gemacht, so in Bezug auf Sardinien, wo aus Genua und Pisa stammende Dynastien sie bekämpften⁵⁾, und ebenso in der Garfagnana, die in der That, wie schon erzählt wurde, die Herrschaft des Papstes anerkannte⁶⁾. Indessen auch da, wo gar kein Rechtstitel dem Papste zur Seite stand, und selbst außerhalb Italiens bedachte man sich nicht mehr zuzugreifen, wenn sich irgend eine Gelegenheit zu neuen Besitzwerbungen bot. Als der Graf Raimund von Toulouse am 12. April 1229 zugleich seinen Frieden mit der Kirche und dem Könige von Frankreich machte, da gehörte es zu den Bedingungen, daß er alle seine Reichslehen östlich vom Rhone

¹⁾ Rycc. p. 350: *clave signati*: p. 351: *papalis exercitus, qui clavium signa gerebat*; p. 355: *clavigeri hostes*.

²⁾ Vgl. Nicker, Forsch. II. 435. B.-F.-W. 12970.

³⁾ Das Bündniß zwischen Castello und Rimini 1228 Nov. 18. B.-F.-W. 13003 zur gemeinschaftlichen Eroberung von Urbino und Cagli wurde zu Ehren des Papstes und des Kaisers geschlossen, wobei letzterer von dem sehr entschieden kaiserlich gesinnten Rimini, dann aber ersterer von Castello hereingebracht sein wird.

⁴⁾ Epist. pont. Rom. I. 306. B.-F.-W. 6765: *licet aliquando imperialis potentia iustitiam violentia violans in vobis indebitum usurpaverat dominatum*.

⁵⁾ Am Gründonnerstage 1229 wird der Pisaner Ubaldo (Judey von Gallura) excommuniciert, qui contra iuramentum prestitum hostiliter intravit Sardiniam ad Romanam ecclesiam pertinentem et . . . ad mandatum dil. fil. Guifredi tit. S. Marci presb. card., ap. sedis legati, pignora pro satisfactione non prestitit nec in aliquo satisfacit. Epist. pont. I, 320 B.-F.-W. 6759. Vgl. Dove, Sardinia insula p. 128, der mit Recht daraus schließt, daß Gregor zufrieden gewesen wäre, wenn Ubaldo sich zum Lehnsleide verstanden hätte.

⁶⁾ E. o. S. 27.

an die Kirche abtreten mußte¹⁾. Sie ergriff dann wirklich von dieser vollkommen widerrechtlichen Abtretung durch den Kardinallegaten Romanus von S. Angelo Besitz, aber da sie sich wohl nicht die Macht zutraute ihn zu schützen, so übergab sie ihn vorläufig dem französischen Könige zur Obhut²⁾. Das sind Vorgänge, welche die damals den römischen Hof beherrschende Strömung deutlich genug kennzeichnen; von ihr hat sich das Papstthum auch fortreißen lassen, als es sich am Ende des Jahres 1228 zur Eroberung des Königreichs Sicilien entschloß.

¹⁾ Teulet, *Layettes du trésor des chartes* II, 147. B.-F.-W. 13025 (vgl. 13015). Albricus p. 923 faßt die Vertragsartikel so zusammen: Terra Provincie ultra Rodanum erit d. pape, citra vero d. regis.

²⁾ S. Urk. des Legaten Romanus 1229 Dez. 29. Teulet II, 165. B.-F.-W. 13045.

Drittes Kapitel.

Der päpstliche Eroberungskrieg im Königreiche Sicilien, 1229.

Der 18. Januar des Jahres 1229, an dem die Schlüssel Soldaten über die Gariagianobrücke bei Ceperano in das Königreich Sicilien einrückten¹⁾, ist ein in der Geschichte des Papstthums denkwürdiger Tag. Wie es im November und Dezember 1228 zum ersten Male die Hülfsmittel aller Kirchen des Abendlands für seine besonderen Zwecke in Anspruch genommen hatte, so trat es nun im Januar zum ersten Male als kriegsführende Macht auf, und zwar nicht bloß zur eigenen Vertheidigung, wie mit dem gegen den Herzog Rinaldo entsendeten Heere, sondern zum Angriffe und zur Eroberung eines fremden Landes. Die Zeitgenossen haben diese Wandlung in der Stellung des Papstthums wohl bemerkt, und aus ihren Aeußerungen, wie sie aus verschiedenen Ländern vorliegen, geht hervor, daß der Graf Thomas von Acerra nicht allein stand, wenn er einige Monate später dem Kaiser schrieb, Christenleute wunderten sich, wie der Papst vor seinem Gewissen die bei der Kriegsführung unvermeidlichen Greuel mit seiner Stellung als oberster Pontifex zu vereinigen vermöge — ein Vorwurf, gegen den Gregor dann vergeblich in seinen amtlichen Kundgebungen mit allerlei weit hergeholtten Gründen anzukämpfen versucht hat²⁾, während er doch sich begnügen konnte,

1) Ryc. de S. Germano p. 350.

2) Acerra an Friedrich Rog. de Wend. IV, 182. H.-B. III, 112. Verschiedene Urtheile aus Deutschland werden unten angeführt werden. Von anderen sei noch des Ausspruchs des Troubadours Guilhelm Figueira aus Toulouse gedacht, der in seinem berühmten 1228/29 gedichteten Sirventes gegen Rom, Strophe 19 (bei Levy S. 41: hier nach der Uebersetzung bei Diez, Leben u. Werke der Troub. 2. Ausg. S. 457) sagt: „Rom, ein schlimmes Gewerbe treibt der Papst: er hadert mit dem Kaiser und macht ihm das Recht der Krone streitig: er vergiebt des Kaisers Feinden (d. h. verbündet sich mit ihnen) und eine Vergabung ohne Grund und Recht ist nicht schön, ja in Wahrheit

einfach zu sagen: Von kaiserlicher Seite versuchte man mir meine Länder zu nehmen; ich habe also ein Recht, umgekehrt dem Kaiser sein Land zu nehmen, wenn mir das Kriegsglück günstig ist.

Die Erfolge der päpstlichen Kriegsführung waren jedoch zunächst weder in der Mark noch im Königreiche sonderlich glänzende. Würden im Kampfe gegen Rainald die kaiserlichen vielleicht auch aus dem Herzogthume zum Theil wieder verdrängt¹⁾, so ist das Gleiche in Bezug auf die Mark, die er bis Macerata hin unterworfen haben soll, damals offenbar noch nicht gelungen²⁾, und auf dem Kriegsschauplatze in der Terra di Lavoro ging es den Päpstlichen noch kläglicher. Obwohl der Angriff so wenig erwartet worden war, daß die Befestigungen des wichtigen S. Germano und anderer Plätze der Nachbarschaft erst jetzt auf Befehl des Großhofjustitiars Heinrich von Morra hergestellt wurden, der in Abwesenheit des Statthalters die höchste Stellung im Königreiche hatte³⁾, so vermochten die Feinde hier doch nichts von Bedeutung auszurichten. Auf dem rechten Flügel vertheidigte der Römer Johann von Polo muthvoll und erfolgreich das ihm vom Kaiser verliehene Fondi, und auf dem linken trotzte ebenso die allerdings sehr feste Rocca d'Arce allen Angriffen, so daß sich die Schlüssel Soldaten bald wieder nach Ceperano zurückzogen⁴⁾.

Erst am 3. März erschienen sie wieder diesseits der Grenze und dieses Mal gingen sie energischer vor. Sie schoben ihre Spitzen an der festen Stellung von Monte Cassino, Rocca Janula und S.

nur zu schändlich“. Der Dichter wünscht in Strophe 13 sehnlichst des Kaisers Sieg und durch ihn das Verderben der verruchten Papstkirche. — Gregor fühlte das Bedürfnis, seine Kriegsführung gegen derartige Vorwürfe zu vertheidigen: er that es z. B. in dem zum Mai 1229 gehörenden Rundschreiben, von dem Rog. de Wend. IV, 198. B.-F.-W. 6769 einen Auszug giebt: *Hic igitur de causis . . . d. papa movit queram contra ipsum. asserens iustum esse et fidei Christiane necessarium. ut tam validus ecclesie persecutor a fastu imperii depellatur, et quod his omnibus detestabilibus est, contra matrem suam Ro. ecclesiam tam gravem excitaverat persecutionem. ita quod castella eius . . . occupavit et velut hostias publicas detinet occupatas.*

¹⁾ Ich schließe dies daraus, daß von weiteren Kämpfen im Spoletanischen nichts berichtet wird und daß Konrad Lützelhard 1229 März wieder bei Rainald in der Mark ist. B.-F.-W. 13018.

²⁾ Rycc. l. c.: *quam usque Maceratam cesaris imperio subiugarat.* Der nördlichste Punkt, an dem wir Rainald finden, ist S. Maria di Giorgio bei Fermo B.-F.-W. 13012: sein Anhang reichte allerdings weiter: im März ist auch Graf Thaddeus von Montefeltre und Urbino bei ihm, das. 13018. — Der gegen Rainald Befehlende Kardinal Johann Colonna erscheint März 8. wieder am päpstlichen Hofe zu Perugia. P. 8352.

³⁾ Von Amtshandlungen Rainalds als Statthalter kann ich übrigens nur einen Lehnbrief für einen Valeritaner *imperiali nobis auctoritate commissa*, H.-B. III, 157 und seinen Befehl zur Austreibung der Minoriten (s. u.) anführen.

⁴⁾ Da die Vita Greg. p. 577 diesen ersten unglücklichen Einfall der Päpstlichen ins Königreich ganz verschweigt, ist für denselben einzige Quelle Rycc. p. 351. Ebenso für das Folgende, das er vielfach als Augenzeuge und in der Art eines Tagebuchs berichtet, während er Anderes, von dem er nur gehört hat, manchmal erst zu dem Zeitpunkte anmerkt, da ihm die Kunde zukam.

Germano vorbei, in der Morra inzwischen stärkere Streitkräfte vereinigt hatte, bis zu dem am nördlichen Ausgange des Passes von Mignano gelegenen S. Angelo vor, während ihre Hauptmacht, mehrfach getheilt, sich um die Eroberung der Burgen in der Nachbarschaft von S. Germano bemühte. Sie griffen so unter Anderem am 18. März — es ist derselbe Tag, an dem der Herrscher dieses Landes sich die Krone des wiedererstandenen Königreichs Jerusalem aufs Haupt setzte — das Kastell Piedimonte an, um durch das Gebirge her einen Zugang in den Rücken der kaiserlichen Aufstellung zu gewinnen. Eine Verstärkung, die Morra in der folgenden Nacht der Besatzung schickte, konnte nicht mehr durchdringen; Morra, der ursprünglich jeden Kampf im offenen Felde hatte vermeiden wollen, ließ sich verleiten, selbst zu ihrer Unterstützung aufzubrechen, und so kam es am 19. März zu einem größeren Gefechte, das wegen des schwierigen Geländes und unter dem Zusammenwirken anderer Umstände für die Kaiserlichen ungünstig ausfiel. Fast in voller Flucht und unter großen Verlusten zogen sie sich theils nach S. Germano, theils, als der Rückweg dahin verlegt war, unter Morra selbst nach Monte Casino zurück.

Dieses Mißgeschick wollte an sich noch nicht viel besagen; aber jetzt kam zum Vorschein, daß die Eideslösung doch nicht spurlos an den Inhabern des Königreichs vorübergegangen war. Noch am Tage des Gefechts hat der Abt Landulf von Monte Casino, obwohl er eine Nefte des treuen Grafen von Acerra war, ohne irgendwie ernstlich durch die Päpstlichen gefährdet zu sein, nach einigem verschämten Sträuben die feste Klosterburg und den Großhofjustitiar mit den Seinen dem Legaten Pandulf ausgeliefert, unter der Bedingung, daß letztere in Freiheit gesetzt würden, wenn auch S. Germano und Rocca Janula den Päpstlichen die Thore öffneten¹⁾. Das geschah schon am nächsten Tage, nachdem in der Nacht die kaiserliche Besatzung, weil sie Verrath von Seiten der Bürger fürchtete²⁾, heimlich nach Capua abgezogen war. Dorthin wurde nun auch Heinrich von Morra mit seiner Begleitung entlassen.

Die ruhmlose Räumung der hauptächlichsten Vertheidigungsstellung und das von Monte Casino gegebene Beispiel des Treubruchs wirkte dann weiter. Zu Anfang des Aprils, als Pandulf, wir wissen nicht aus welchem Grunde, in der Legation durch den Kardinalbischof Pelagius von Albano ersetzt wurde³⁾, auffälliger Weise durch den Mann, dem man ziemlich allgemein die Hauptschuld an dem Mißlingen des ägyptischen Kreuzzugs beimaß, da

¹⁾ Im Widerspruch zu Rycc. läßt die Vita Greg. die Uebergabe Monte Casinos geschehen mandante eodem iustituario, wohl aus Mißverständnis des in Bezug auf ihn vom Abte getroffenen Abkommens.

²⁾ Rycc. p. 352. Er läßt die Haltung der Einwohner einigermaßen im Dunkeln, bemerkt aber weiterhin: homines S. Germani iurant ad opus pape, licet inviti.

³⁾ Pelagius war noch Jan. 20. und 29. am päpstlichen Hofe. Rycc. erwähnt sein Eintreffen beim Schlüsselheere während der Belagerung von Suesia.

war schon der größte Theil der Terra di Lavoro in den Händen des Schlüsselheeres, das sich nach der Ueberwindung des Passes von Mignano fächerartig bis nach Sernia, Benafro, Teano und Calvi in der Nachbarschaft von Capua ausgebreitet hatte. Wohl wehte hinter dieser Linie noch auf einigen Plätzen die kaiserliche Fahne, aber auch diese wurden bald theils mit Gewalt, wie Rocca Dragone und Suesfa¹⁾, theils durch Verlockungen und Versprechungen, wie die feste Rocca Vantra (jetzt Rocca d'Evandro) zur Uebergabe gebracht, während Aquino von seinen Herrn freiwillig verlassen wurde, die es für zweckmäßiger hielten das kaiserliche Heer zu verstärken, das sich nach dem Falle von S. Germano hinter den Volturno und nach Capua zurückgezogen hatte. Der Legat hat nun allerdings einen Angriff auf die feste und mit allen Hülfsmitteln ausgestattete, dem Kaiser treu ergebene Stadt nicht gewagt²⁾. Aber da die Leute desselben dort unthätig blieben, konnte er einerseits Telese, Alife und Piedimonte besetzen, andererseits mit den Beneventanern in Verbindung treten und durch sie verstärkt sich in den nächsten Wochen östlich bis in die Gegend von Monte Jusco ausdehnen. Die Bischöfe der Provinz traten fast ausnahmslos auf die Seite des Papstes, und die Einwohner mußten ihm huldigen, so daß auch dadurch bemerkbar gemacht wurde, daß es sich nicht um eine vorübergehende militärische Occupation, sondern um die dauernde Besitzergreifung des Landes handelte. Auch Gaeta, das nach dem Abzuge der kaiserlichen Besatzung selbständig zu werden gemeint hatte, mußte sich gegen allerlei Versprechungen zur Anerkennung der päpstlichen Herrschaft verstehen. Vorgearbeitet aber wurde ihr durch die Minoriten, die den Dank, den sie dem Papste für die am 16. Juli erfolgte Heiligprechung ihres Ordensstifters³⁾ schuldeten, dadurch bethätigten, daß sie seine Kundgebungen gegen den Kaiser und seine Aufforderung sich von ihm loszusagen, im Geheimen verbreiteten, eine geistliche Heerschaar, deren Befähigung zu politischer Agitation hier sich zuerst bewährte, aber natürlich nun auch sofort Gegenmaßregeln von Seiten der bedrohten Staatsordnung hervorriefen, den Befehl des Statthalters, sie aus dem Königreich zu vertreiben⁴⁾.

¹⁾ Außer Rycc. i. Chron. Sues. bei Zacharia, Iter Ital. p. 228, wonach Pelagius bis zum 8. Mai vor Suesfa lag, und Vita Greg.: infra breve temporis spatium usque Capuam obtinuit civitates et castra.

²⁾ Rycc. l. c. Chron. Sic. breve, H.-B. I, 902: Der Kaiser hört in Acon, quod papalis exercitus . . . usque Capuam totam terram occupaverat, ipsam vero civitatem Capuanam obtinere non potuerat. In dieser Zeit (turbationis tempore) wird es geschehen sein, daß der Bischof von Castellamare die festgelegene Kirche S. Angeli de Monte aureo einem Deutschen, Heinrich, einräumte pro servitio et honore d. imp., ne per ipsam et locum, in quo sita est ecclesia, ipse d. imp. vel fideles sui possent in aliquo dampnicari. Großhofgerichtsurtheil von 1230. Ughelli VI, 807. B.-F. 1811a.

³⁾ B.-F.-W. 6734a. 6735, auch über die irrthümliche Angabe des Kanonisationstages in der Vita Greg. p. 577.

⁴⁾ Rycc. p. 353.

Gleichzeitig hatte sich aber auch in der Mark Ancona das Glück den päpstlichen Waffen zugewandt, und es mag dazu der Umstand einiges beigetragen haben, daß die dort stehenden Truppen Gregors gegen Ende des März endlich durch die lombardischen Hülfsvölker verstärkt wurden, obwohl diese nur nach und nach und keineswegs in der verabredeten Zahl erschienen¹⁾. Ob es hier nun zu größeren Kämpfen kam und ob deren Ausfall Rainald von Spoleto zur Räumung der Mark bestimmte, wissen wir nicht²⁾. Er hatte jedenfalls schon im März sein Quartier nach Ripatransone, also bis nahe an die Grenze des Königreichs zurückverlegt, und wenn er damals und noch im April hier den zu ihm übergetretenen Gemeinden — es sind anscheinend hauptsächlich die, welche vorher im Bunde mit Venedig gestanden hatten — Privilegien erteilte, ihre Reichsunmittelbarkeit verbrieft und zusicherte, daß der Kaiser ihnen das Alles später feierlichst bestätigen werde³⁾, so kann das, wie die Dinge lagen, kaum einen anderen Zweck gehabt haben, als diese Gemeinden womöglich auch nach seiner Entfernung aus der Mark bei der kaiserlichen Sache festzuhalten. Denn seines eigenen Bleibens hätte

¹⁾ Der Legat Gaufrid, der 1228 Dez. 21. in Florenz gewesen war B.-F.-W. 13008, war Jan. 22. schon nach Mailand zurückgekehrt, ib. 13013. 14. und betrieb die Absendung der Hülfstruppen. Ann. Plac. Guelfi p. 445, Mense febr. d. Guifredus precepit potestatibus et rectoribus uniuscuiusque civitatis Lomb. societatis ex parte summi pontificis, ut quelibet civitas, prout statutum erat (s. o. S. 28. 29), milites in auxilium pro iure s. Ro. ecclesie manutenendo et ab inimicis defendendo mittere deberet. Qui iussa et mandata d. pape observare et facere cupientes, prout olim decretum erat, milites . . . statim ad summi pontificis presentiam direxerunt. Ueber die Stärke dieser lombardischen Kontingente, Ausrüstung und Dienstzeit s. Erläuterungen I. Vor Ende des März können sie, namentlich wenn sie sich erst am Sitze des Papstes in Perugia sammelten, nicht gut in der Mark zur Verwendung gekommen sein: denn das von Viterbo rückte erst März 7., Ann. Plac. l. c., das von Faenza sogar erst April 6. aus, Tolos. cont. c. 189. Doc. di stor. Ital. per la prov. Toscana VI, 784 und zwar ad impugnandum ducem Raynaldum, vicarium Frederici.

²⁾ Man kann es aber aus Rycc. p. 353 schließen: Joh. de Columpna card. et Joh. rex et Lombardorum copiosus exercitus Raynaldum ducem velut hostem ecclesie persequentes illum exire Marchiam et in regnum redire compellunt. Vgl. Ann. Danstapl. p. 507: Papa collectis viribus . . . expulit eos de finibus suis per d. Joh. de Columpna . . . et per Joh. quondam regem Jeros., marescallum exercitus sui et per quendam comitem Apulie nomine Thomam. (Daß letzterer hier irrig genannt ist, s. o. S. 44 N. 3.) Nach Vita Greg. p. 577 verläßt Rainald die Mark als fugitivus. Ueber die vorangegangenen Kämpfe schweigt sie ganz, verlegt aber irrtümlich in diese Zeit die Ankunft des Bischofs von Beauvais, die erst ein Jahr später erfolgte.

³⁾ Im Jan. 1229 für S. Ginesio, im März für Osimo (promittimus, quod d. imp. rata habebit et faciet eis inde privilegium bulla aurea communitum — beiläufig ein Beweis, daß Rainald nicht den kaiserlichen Goldbullenstempel hatte, also auch nicht etwa die Vollmacht vom Juni 1228 für ihn, s. o. S. 18 N. 4, gefälscht haben kann —), im April für Ripatransone B.-F.-W. 13012. 18. 21. Aus dem letzten Privileg ergibt sich, daß auch Umana und Castelfidardo kaiserlich waren. Rainald stellt diese Urkunden unter seinem eigenen Siegel aus. H.-B. III, 114. Zister in Mitth. d. österr. Inst. IV, 354.

hier, auch wenn es ihm im Kampfe mit den Päpstlichen noch so gut gegangen wäre, so wie so nicht länger sein können, da der unglückliche Verlauf des Krieges im Königreiche selbst seine Anwesenheit dort nöthiger machte als in der Mark¹⁾. Es galt, durch seine Vereinigung mit dem bei Capua stehenden Heere womöglich noch das Unheil zu wenden, das sein eigenmächtiger Einfall in den Kirchenstaat über seinen Herrn und dessen Land heraufbeschworen hatte. Aber auch das war ihm nicht beschieden. Schon war in seinem Rücken die Provinz Abruzzo, Barone und Städte, wieder in vollem Aufstande²⁾; er mußte, hart bedrängt von den Päpstlichen unter Johann Colonna und Johann von Brienne, den weiten Umweg über die östliche Küstenstraße nehmen, und als er dann von dieser abbog, um im Thale des Pescara aufwärts die Verbindung mit Capua zu suchen, da hat er zwar unterwegs das zum Papste abgefallene Solmona wieder besetzt, wurde aber dann von den Verfolgern, denen ein Baron Robert von Bacile als Führer diente, umgangen und in Solmona selbst eingeschlossen³⁾. Das scheint im Juni geschehen zu sein, zu derselben Zeit als das andere päpstliche Heer unter dem Legaten Pelagius sich anschickte, von Benevent und Monte Fusco nach Apulien vorzudringen.

Es stand also in der That schlimm genug um die Sache des Kaisers im Königreiche. Ungefähr die Hälfte der festländischen

¹⁾ Dadurch ist Rycc. wohl auf die Vorstellung (s. o. S. 44 A. 1) gekommen, daß der ursprüngliche Zweck des päpstlichen Angriffs auf das Königreich der gemein sei, ihn zur Räumung der Mark zu veranlassen. Vita Greg.: Raynaldus (de Marchia) fugitivus abscessit, aliena relinquens, ut propria custodiret.

²⁾ Das ergibt sich, obwohl direkte Nachrichten über die Vorgänge in Abruzzo fehlen, u. a. aus der Amnestie von 1230 für Ortschaften am Juciner See und für die Städte Lanciano und Ortona, B.-F. 1816. 1840, dann aus Prozeßsen von 1240 gegen frühere Anhänger des Papstes, z. B. 1240 Febr. 21. gegen die Herren von Squintrone wegen adherendo regi Johanni, qui contra nos per ecclesiam missus erat in regnum. Carcani, Constitutiones p. 351. H.-B. V, 767; April 24. gegen Robert von Bacile, der duxit et conduit papalem exercitum per Valvam et in castellavit se contra d. imperatorem cum Corrado de Lucinaro in castro Pectorani (südl. Solmona) et Pacentri et depredatus fuit terram d. imp. etc. Carc. p. 401. H.-B. V, 915; April 24. gegen Arnald von Collalto (nördl. Nola del Gr. Saffo), der reddidit se et iuravit papali exercitui et hostiliter contratum et fideles d. imp. fuit depredatus. Ibid.

³⁾ Rycc. l. c. Daß auch Solmona abgefallen war, erfahren wir aus dem 1240 Febr. 8. eingeleiteten Proceße gegen einen dortigen Dombherrn Ademulf, der procuravit, quod civitas Sulm. iuraret tunc pape. Carc. p. 342. H.-B. V, 737, und zwar muß das vor Rainalds Ankunft geschehen sein, da nach der Besetzung der Stadt durch ihn sie von den Päpstlichen nicht wieder eingenommen wurde, sondern er sich hier bis zu ihrem Abzuge hielt. Das Gelingen seiner Umzingelung schreibe ich Robert von Bacile zu, da Valva, wo dieser das päpstliche Heer durchführte (s. vorige Anm.), südwestlich von Solmona liegt. Bei diesen Kämpfen soll die Hauptkirche des Bisthums Valva (Solmona) S. Pellino verbrannt worden sein. N. W. Schulz, Denkmäler II, 58, 60 nach Lokalnachrichten bei Pietro, Mem. stor. della città di Solmona. Napoli 1804. Bindi, Monum. stor. degli Abruzzi p. 736.

Provinzen war schon von den Feinden besetzt, und die andere Hälfte lag ihnen wehrlos offen, da der zu Capua befehlende Großhofjustitiar auch jetzt keine Anstalten machte, sich ihnen entgegen zu werfen, sondern es offenbar für seine wichtigste Aufgabe hielt, das was er noch an Streitkräften besaß, auf die Rückkunft des Kaisers aufzusparen. So brach denn auch in den von den Feinden noch nicht berührten Theilen des Königreichs, vielleicht mit Ausnahme der Provinzen Basilicata und Calabrien¹⁾, die bisherige Regierungsordnung vollständig zusammen, und sogar in dem entfernten Sicilien erklärte sich das Gebiet von Lentini für den Papst²⁾, während gleichzeitig auch die Mohammedaner im Innern der Insel wieder zu den Waffen griffen und in ihre Bergfesten zurückkehrten³⁾. Dabei ist bemerkenswerth, daß auch die Städte der Capitanata und Apuliens, also solcher Provinzen, in die die Päpstlichen gar nicht gekommen sind, sich vom Anruhr fortreißen ließen⁴⁾: ein Beweis, daß der Druck des von Friedrich gehandhabten Verwaltungssystems nicht bloß von den Baronen peinlich empfunden worden ist⁵⁾. So konnte es geschehen, daß auf Anregung Johanns von Brienne in den Häfen Apuliens Maßregeln getroffen wurden, sich der Person des Kaisers bei seiner etwaigen Ankunft zu bemächtigen⁶⁾. Wohl hat es ihm bei diesem allgemeinen Zusammenbruche, wie sich später zeigte, an Getreuen nicht gefehlt, auch nicht unter der Geistlichkeit seines Landes. Sie haben ihm wiederholt von der bedrohlichen Lage des Königreichs Nachricht gegeben und waren von ihm auf seine baldige Rückkehr vertröstet worden⁷⁾; aber sie hatten ihn vergeblich zu dem in Aussicht gestellten Zeitpunkte erwartet, nämlich einige Wochen nach Ostern. Nun waren sie zu sehr entmuthigt, um von sich aus etwas zu unternehmen, und sie wurden es noch mehr durch das geflüchtlich von den Päpstlichen verbreitete Gerücht, daß er überhaupt nicht mehr zurückkommen werde, daß er gefangen oder gar tot sei⁸⁾.

1) Aus diesen hören wir wenigstens nichts.

2) Das veranlaßte ein Vinitus de Balagonia. Carcani p. 375. H.-B. V, 833.

3) Nach Abul al Fadayl im Arch. stor. Sic. N. S. IX, 123 waren es namentlich die von Gallo, Cinisi, Giato und Entella, angeblich 70 000 an Zahl.

4) Einzelnes und wie allgemein gerade in Apulien und Capitanata der Aufstand der Städte war, erkennen wir erst aus ihrer späteren Bestrafung durch den Kaiser. Aber das ist Uebertreibung, wenn es im Chron. Sic. incerti auctoris (Sec. XIV) ed. de Blasiis p. 4 heißt: der Kaiser fand bei seiner Rückkehr totum regnum rebellatum, excepta civitate Neapolitana.

5) In Capitanata und Apulien mögen auch die Ausstreichungen der nach Luceria verpflanzten Saracenen mitgewirkt haben.

6) Thomas von Acerra schreibt im Mai 1229 an Friedrich: Johannes de Brennes comes portus cismarinos cum exploratoribus armatis non paucis munivit, ut si forte incautus a peregrinatione rediretis, ipse vos sub captione conclusum incarceraret.

7) Cont. Guill. Tyr., H.-B. III, 488 und dazu Erläuterungen III.

8) Die früheste Quelle hierfür ist Friedrich selbst. Er schreibt 1229 Aug. 20. seinem mohammedanischen Freunde, dem Emir Fachreddin, in einem Briefe, den Abu al Fadayl l. c. p. 119 aufbewahrt hat, der Papst habe die Nachricht von seinem Tode verbreiten lassen und die Kardinäle dies beschworen,

Gregor wußte es natürlich besser; aber mochte Friedrich kommen oder nicht, er gedachte das Königreich für sich zu behalten, weil es nach seiner Ansicht ja von jenem verwirkt und ihm als dem Oberlehnsherrn heimgefallen war¹⁾. Wenn vielleicht anfänglich beabsichtigt gewesen war, das Königreich nach der Beseitigung Friedrichs einem gefügigeren Vassallen zu Lehen zu geben²⁾, so wurde dieser Plan jetzt, als die Eroberung sich fast von selbst machte, jedenfalls fallen gelassen. Gregor trat in den eroberten Theilen desselben durchaus als Landesherr auf: die durch Friedrich vertriebenen Barone wurden wieder in ihre Güter eingesetzt³⁾, und die gezwungen oder freiwillig zur Kirche übergetretenen Städte, vor allem das schwer zu behandelnde Gaeta, mit Freiheiten bedacht, für deren Bemessung vielfach das Stadtrecht von Anagni, aber auch der Zustand, wie er unter Wilhelm II. gewesen war, den Maßstab abgaben. Im Allgemeinen aber verfährt Gregor bei dieser Erweiterung seines Besitzes ähnlich wie Innocenz III. einst im Jahre 1198 bei der „Rekuperation“ der mittelitalischen Reichslande. Wie dieser preist er seine neuen Unterthanen glücklich, daß sie „das Joch der Knechtschaft abgeschüttelt

und daß er nie zurückkehren werde. Das Volk habe deshalb auch geglaubt, daß wegen seines Todes der Papst und kein Anderer zur Regierung des Königreichs für seinen Sohn berufen sei. In dem Manifeste 1239 April 20. Winkelmann, Acta II, 30 heißt es: *perfecti papalis exercitus, quo terram facilius obtinerent, nos captos in Syria manifeste iurabant, alio ohne direkte Beschuldigung des Papstes. Daß aber derartige Ausstreuungen vorkamen, wird auch von anderer Seite bezeugt. Chron. Urspr., p. 383: papa cum suis complicitibus, ut asserent homines, famam fecit in Apulia divulgari imperatorem esse mortuum. Quocirca civitates, que adhuc adhibebant imperatori, disponebant se tradere sub dominio d. pape. Sächs. Weltchronik Kap. 373: Der Papst gewinnt viele Städte, wente he let predegen, dat de keiser dot were. In der späteren Ueberlieferung bei Barth. de Neocastro, Murat. XIII, 1161 gewinnt die Sache eine weitere Ausgestaltung: der Papst habe Johann von Brienne zu seinem Statthalter im Königreiche eingesetzt, scribens universitatibus regni, quod cum Frid. imp. apud Accon inopinata morte decesserit, sie jenem in Allem gehorchen sollten.*

¹⁾ Privileg für Acuta 1229 Sept. 7. Ep. pont. I, 322. B.-F.-W. 6785: *cum vos de iure et proprietate Ro. ecclesie constet esse et pateat, quod dictus Frid. feudatarius fendo taliter abutendo, eo privati meruerit, quamquam sit ex aliis causis ipso iure privatus, . . . vos ad demanium ecclesie revocando etc.* Aehnlich in den der folgenden Darstellung zu Grunde gelegten Privilegien für Suessa c. Mai, Gaeta Juni 19—21., Sora Aug. 29. B.-F.-W. 6766. 70. 72—74. 83, daß sie zum Demanium der Kirche gehören und demselben verbleiben sollen.

²⁾ Rog. de Wend. IV, 182: *decrevit ergo eum . . . ab imperiali fastigio depellere et alium quemlibet filium pacis et obedientie loco eius subrogare.* Der Verf. versteht hier wie oft unter imperium das Königreich; die Stelle kann aber nicht viel beweisen, da sie nur eine Schlußfolgerung aus dem folgenden Briefe des Thomas von Acerra ist, dessen Nachrichten in dieser Beziehung selbst auf einem Mißverständnisse beruhen.

³⁾ Rycc. p. 353 sagt es allerdings nur von gewissen Gütern Rogers von Fondi, aber es ist sicher auch zu Gunsten anderer vertriebener Barone geschehen, soweit das Land im Besitze des Papstes war. Fondi selbst scheint damals noch durch Johann von Poto (s. o. S. 48) behauptet worden zu sein.

haben und unter die milde Herrschaft der Kirche zurückgekehrt seien,“ der sie von Rechts wegen angehörten. Er macht ihnen allerlei Zugeständnisse, die ihnen höchst willkommen sein mußten, wie dem Gaeta unter Anderem das bisher den sicilischen Städten unbedingt verjagte Recht erhielt, sich Podestaten, Rektoren oder Konsuln selbst wählen zu dürfen, dazu Abgabefreiheit im ganzen Königreiche und die Erlaubniß unter dem Bilde und dem Namen des Papstes zu münzen. Es fehlt ihm auch nicht an einer gewissen landesväterlichen Fürsorge für diese neuen Unterthanen: er will, daß die weitere Kriegsführung mit möglichster Schonung derselben stattfinden¹⁾. Aber wie Innocenz für sich in den Rekuperationen dieselben Rechte in Anspruch genommen hatte, die dort früher dem Reiche zustanden, so hält auch Gregor in den neu dem Kirchenstaate zugewachsenen Gebieten an allen wesentlichen Herrschaftsbefugnissen und Einkünften fest, die der Krone vorher hier zugestanden hatten, das heißt, gerade an den Dingen, die vorzugsweise zu der Erhebung der Städte gegen das fiskalische Regierungssystem Friedrichs II. beigetragen haben werden. Alle Maßregeln Gregors sind so sehr auf eine dauernde und unmittelbare Herrschaft der Kirche im Königreiche berechnet, daß er sogar noch im September, also nach der Rückkehr Friedrichs, die Gründung einer neuen Stadt im Hochthale der Abruzzen, des späteren Aquila, in Angriff nahm²⁾.

Gregor dachte dabei keinen Augenblick daran, sich mit dem zu begnügen, was bisher vom Königreiche in seine Hand gefallen war. Obwohl er nicht einmal im Stande war, die Unterthanen seines bisherigen Herrschaftsgebiets im Zaume zu halten und zum Beispiel die Fehde zwischen Rom und Viterbo zu dämpfen³⁾, sollte eine möglichst energische Kriegsführung im Königreiche auch den Rest desselben, in dem Empörung und Entmuthigung ihm vorarbeiteten, unter seine Botmäßigkeit bringen. Darum suchte er vor allem seine lombardischen Bundesgenossen zu überzeugen, daß ihr eigener Vortheil die thatkräftigste Förderung seines Unternehmens erbeische. Er hatte in der That reichlich Grund zu Beschwerden, wie er sie am 15. Mai ihnen vorhielt⁴⁾. Ihre Hülfsstruppen seien weder auf die

¹⁾ An Pelagius 1229 Mai 19. Epist. pont. I, 305. B.-F.-W. 6764.

²⁾ Die Einwohnerchaft sollte namentlich aus den zu Amiterno und Furcone gehörenden Gemeinden an einem Orte Namens Accula zusammengezogen werden. H.-B. III, 160. Epist. pont. I, 321. B.-F.-W. 6785 (vgl. 6780). Der Zweck der neuen Stadt war offenbar, eine Zwingburg für die zwar augenblicklich dem Papste unterworfenen, sonst aber unbändigen Barone der Gegend zu werden, dann den Eingang ins Königreich von Rieti her zu sichern, während Konrad IV., als er 1253 den unausgeführt gebliebenen Gründungsplan aufnahm, durch die neue Stadt, der er den Namen Aquila gab, umgekehrt den Eingang verschließen wollte. B.-F. 4680a. 4681.

³⁾ Nach Ryce. p. 353 haben die Römer im Juni 1229 wieder einen Zug gegen Viterbo gemacht, der aber nach Cronaca (di Viterbo) di fra Francesco di Andrea ed. Cristofori p. 29 erfolglos blieb.

⁴⁾ Epist. pont. I, 304. B.-F.-W. 6762. Vgl. damit das in Erläuterungen I über die Zahl der lombardischen Hülfsstruppen Bemerkte. Rücksichtlich der

versprochene Zahl gebracht noch rechtzeitig eingetroffen, noch genügend ausgerüstet, so daß die Kirche während eines großen Theils der für sie ausbedungenen Dienstzeit von ihnen keinen rechten Gebrauch habe machen können. Geholfen haben diese Klagen nicht viel, die in der nächsten Zeit noch öfters wiederholt werden mußten. Aber wenn anzuerkennen ist, daß die voll- und geldreichen Städte des lombardischen Bunds an sich wohl im Stande gewesen wären, durch eine volle Ausnützung ihrer Leistungsfähigkeit den Krieg in Unteritalien dem vom Papste erstrebten Ziele zuzuführen, so ist andererseits sicher, daß eben ihre Leistungsfähigkeit durch die Rücksicht auf ihre heimischen Verhältnisse stark beschränkt wurde. Gregor hat die Gefahr, die seiner Sache von dieser Seite her drohte, sehr richtig erkannt und er war deshalb bemüht, die Autorität der Bundesrektoren, mittels deren er besser als auf irgend einem anderen Wege auf die einzelnen Städte zu wirken vermochte, als der gesetzlichen Schiedsrichter über alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Bunds so viel als möglich zu stärken und überhaupt, sowohl in der Lombardei als in Tuscanien, alles fern zu halten, was die Hauptsache, den Kampf gegen den Kaiser, beeinträchtigen konnte¹⁾.

Nicht immer ist ihm das so gut gelungen, wie bei den im Jahre 1229 in der Mark Treviso entstandenen Verwicklungen, obwohl ihre Lösung zu spät glückte, als daß der Papst noch daraus Vortheil hätte ziehen können. Hier hatte die Stadt Treviso entgegen dem Vergleiche, der im Jahre 1221 durch ihn als Legaten gestiftet worden war²⁾, sich neuerdings der Besitzungen des Bischofs von Feltre und Belluno bemächtigt, wie es heißt, auf Anstiften Ezzelins, während Padua, aber auch der Patriarch von Aquileja und der Markgraf von Este sich des Bischofs annahm und trotz Abmahnung der Bundesrektoren und des sonst hoch angesehenen Priors Jordan von S. Benedetto in Padua das Gebiet von Treviso verwüsteten. Es bestand also in der That die Gefahr, wie Gregor bemerkte, daß die ganze Mark und Lombardei in Mitleidenschaft gezogen wurde, weshalb er am 16. Mai dem Legaten Gaufrid den Auftrag gab, beide Theile nöthigenfalls durch Kirchenstrafen dahin zu bringen, daß sie sich der Entscheidung der Bundesrektoren unterwürfen, und wenn vielleicht auch nicht der Legat selbst, so hat doch sein Gehülfe, der Dominikaner Guala, das wirklich erreicht. Aber wenn nun auch Treviso schließlich nach dem Willen der Rektoren Feltre und Belluno wieder herausgab³⁾ und damit die Fehde

Ausrüstung gestehen die Ann. Plac. Gnelfi in Bezug auf die Ritter von Piacenza zu: cum non essent adhuc rebus necessariis preparati, sumptus, quos a communi percipere debebant, minime habuerunt.

¹⁾ Vgl. 1229 Mai 16. an den Legaten Gaufrid W., Acta I, 492. B.-F.-W. 6762: cum omnes de societate Lombardie ac Marchie inramento prestituto teneantur de omnibus questionibus, que inter ipsos emeruerint, stare rectorum arbitrio et mandato.

²⁾ 1221 Aug. 20. Vgl. Bd. I, 174.

³⁾ Roland. Patav. II. c. 17, M. G. Ss. XIX, 54. Mit jener Fehde wird die von Ann. S. Justiniae, ib. 153 berichtete Einnahme von Godego bei Bassano

beendet war, so ist es selbstverständlich, daß während ihrer Dauer jeder Nachzug zum päpstlichen Heere aus der trevisianischen Mark unterblieb.

Daß in Bezug auf Friedensstiftung in Oberitalien überhaupt Kardinal Gaufrid sein Bestes that, ist nicht zu bezweifeln und das wird auch von jenem Dominikaner Guala, dem Prior von Brescia, gelten, dem wir als einem ungemein rührigen und viel gesuchten Manne schon öfters in den Händen dieser Welt begegnet sind¹⁾. Aber ihre politische Wirksamkeit erfuhr ein doppeltes Hemmniß: einmal dadurch, daß der Legat sich mit großem Eifer die Durchführung der Gesetze gegen die Kezer und zu Gunsten der Kirchenfreiheit angelegen sein ließ²⁾, welche stark in die städtische Autonomie eingriffen, und zweitens dadurch, daß jede Gemeinde noch besondere Interessen hatte, die ihr wichtiger als alles Andere erschienen. Es ist in dieser Beziehung bezeichnend, daß Piacenza, das seine zum Heere des Papstes geschickten Leute ohne Sold ließ³⁾, doch die Mittel hatte, sich im Mai Bobbio zu unterwerfen und im August einen großen Kriegszug zur Eroberung des wegen seines Passes wichtigen Pontremoli zu unternehmen, der freilich trotz des Bündnisses mit den Markgrafen Malaspina erfolglos blieb⁴⁾. Den Bürgern von Bologna und Faenza lag besonders die Behauptung ihrer gemeinschaftlichen Oberherrschaft über Imola am Herzen⁵⁾, und im Grunde ging es überall ebenso: da die Bundesstädte im Augenblicke von dem Kaiser nichts zu fürchten hatten, legten sie auf seine Bekämpfung in dem entfernten Unteritalien um so weniger Gewicht, als sie im

zusammenhängen, durch die die Paduaner die *superbia* Ezzelins gebeugt haben sollen. Gregor an Gaufrid Mai 16. f. o. S. 56 A. 1. Aus diesem Anlasse wurde wohl der Bundestag zu Padua gehalten, dessen die Abgeordneten von Bologna in einem undatirten Berichte Savioli IIIb, 82. B.-F.-W. 13022 gedenken. Es ist aber ein Irrthum, wenn Guala von Roland, schon bei dieser Gelegenheit Bischof von Brescia und Legat genannt wird: er ist Bischof erst 1230 geworden und als Legat erscheint er zuerst 1229 Dez. 22. B.-F.-W. 13044.

1) Ueber Gualas frühere Thätigkeit s. das Register zu Bd. I und überhaupt über ihn Ficker in Mitth. II, 200.

2) Val. seine Verfügung über die Bestrafung der Kezer zu Mailand 1229 Jan. 22. B.-F.-W. 13014 und die Beschlüsse der Synode zu Lodi Mai 21, Mansi, Conc. XXIV, 881. B.-F.-W. 13029. Finke, Konzilienstudien S. 56. Bergamo wurde wegen Nichtachtung seiner bez. Anordnungen von ihm gebannt. B.-F.-W. 6923. Ueber die fortdauernde Nichtbeachtung der Kezergesetze in den oberitalienischen Städten s. Ficker in Mitth. II, 209.

3) S. o. S. 55 A. 4. — Die Unterwerfung von Bobbio wurde 1230 Jan. 13. in die Form eines Bündnisses gekleidet, und der Bischof Obert trat 1230 Mai 12. seine Hoheit und Gerichtsbarkeit in der Form einer Verpachtung an Piacenza ab. B.-F.-W. 13052.

4) Ann. Plac. Guelfi p. 445. 446. — Das Bündniß mit Obizo und Konrad Malaspina war 1229 April 28. geschlossen worden. B.-F.-W. 13028.

5) S. ihre Verabredung 1229 April 2. B.-F.-W. 13023. Außerdem bemühte Bologna sich um Eroberung des modenesischen Grenzgebiets: doch wurde, als die Bolognesen und Faentiner im Juli den von Cremona und Parma unterstützten Modenesen bei Spilamberto gegenüberstanden, ein Stillstand bis Aug. 1. verabredet. Tolos. cont. c. 190. p. 725.

Grunde sich dem Papste nur zur Vertheidigung des Kirchenstaats verpflichtet hatten. Der Legat aber konnte derartigen Sonderbestrebungen schon deshalb nicht recht entgegenreten, weil es sich auch bei ihnen um Bekämpfung der Anhänger Friedrichs handelte, und weil er überhaupt es nicht mit den Gemeinden verderben durfte, die zum Papste hielten.

Ebenso wenig ließen sich die Kräfte der päpstlich gesinnten Gemeinden in Tusciën für seine Sache nutzbar machen, und es muß sogar zweifelhaft bleiben, ob die Tuscier, die gelegentlich in einem Heere erwähnt werden, von ihren Heimathstädten entsendet waren, wie es doch, obwohl in beschränktem Maße, von den lombardischen Städten geschah, oder ob sie, was wahrscheinlicher ist, sich als Freiwillige oder Söldner unter die päpstlichen Schlüsselfahnen gestellt haben. Die päpstliche Partei in Tusciën bestand jetzt vornehmlich aus Florenz, Lucca, Arezzo und Pistoja, das am 21. Dezember 1228 auf Andringen des Podesta von Florenz und des damals wieder hier weilenden Legaten sich auch zum Frieden mit Lucca verstanden hatte¹⁾. Von jenen Städten aber hatte Lucca fortwährend mit dem kaiserlichen Pifa zu thun und es war obendrein über die Besitzergreifung der Garfagnana Seitens des Papstes so erbittert, daß es den von ihm dort zum Rektor eingesetzten Kapellan Cinthius und dessen Anhänger offen bekämpfte²⁾, während Florenz sich von seiner im vorigen Jahre unglücklich abgelaufenen Betheiligung an den Fehden der oberitalischen Städte durch einen Sonderfrieden mit Cremona, Parma und Modena³⁾ nicht etwa deshalb zurückzog, um dem Papste zu helfen, sondern um desto nachdrücklicher seiner alten Nebenbuhlerin Siena entgegenzutreten. Florenz gerieth mit diesem aus Anlaß der inneren Zwistigkeiten des kleinen Montepulciano an einander, indem dessen ausgewanderte Ritter sich mit Siena verbündeten und die Unterstützung des Reichsvikars Eberhard gewannen, während der Popolo, von diesem gebannt, sich auf Florenz und Arezzo stützte, denen später auch das päpstliche Orvieto beitrug⁴⁾, wie denn überhaupt die Gegner Sienas vielfach vom päpstlichen Gebiete her Vorschub erhielten⁵⁾. Die kaiserliche Partei bezieht jedoch auch diesmal, wie im vorigen Jahre beim Kriege zwischen

1) B.-F.-W. 13008 Ueber den Frieden zwischen Pistoja und Florenz 1228 Juni 25. f. o. S. 27.

2) Vgl. Gregors Drohung 1229 Aug. 20., die Garfagnana vom Bisthume Lucca ablösen zu wollen. B.-F.-W. 6781.

3) S. o. S. 40.

4) S. die betreffenden Urkunden 1229 März 21. bis Juni 27. bei B.-F.-W. 13020—13038.

5) Auch Grosseto, das der Papst als Eigenthum der römischen Kirche in Anspruch nahm, muß sich von Siena frei gemacht haben, da es 1229 von den Sienesen mit Hülfe des Grafen Adobrandeschi verbrannt wurde, und ebenso hat Radicofani sich an dem Kampfe gegen Siena bez. das Reich betheiligt, wofür es von Napoleon von Campitella geschädigt wurde, s. die Schreiben Gregors IX. an Siena 1229 Sept. 21., Okt. 25. bei Hartwig II, 135 cit.

Pisa und Lucca, die Oberhand. Mit großer Heeresmacht und unterstützt durch Prato, Pistoja, Lucca und die Grafen Guidi rückten die Florentiner am 19. September 1229 in das Gebiet von Siena ein, wurden aber, als sie bis Pieve Asciana gekommen waren, „von Berg zu Berg“ mit großem Verluste zurückgetrieben. Gleichzeitig wurde das sienensische Kastell Montefaltonico, wo die von Montepulciano ausgewanderten Ritter hausten, von dem Popolo dieses Orts und den Orvietanern belagert. Doch auch diese hielten nicht Stand, als die Sienesen sich nach der Vertreibung der Florentiner gegen sie wandten. Sie suchten auf dem Rückzuge eine Zuflucht in Sarteano, aber die Sienesen eroberten erst die Stadt, dann auch die für uneinnehmbar gehaltene Burg, angeblich durch Verrath, und machten den Podesta mit einem großen Theile des Adels von Orvieto zu Gefangenen¹⁾.

Wie die Dinge in Reichsitalien nun einmal lagen, wird Gregor sich selbst gesagt haben, daß an eine wirklich ausgiebige Unterstützung seiner sicilischen Unternehmung nicht zu denken sei, und er war deshalb darauf bedacht, seinen im Königreiche stehenden Truppen, die schon bunt genug gemischt waren, weitere Verstärkungen durch glaubenseifrige Fürsten zuzuführen, indem er ihnen als Streikern für den heiligen Petrus Ablass verhiess²⁾. Wir wissen nicht, in wie weit ihm das gelang, und ebenso wenig, ob er mit seinem Befehle durchdrang, denjenigen, die etwa den Kaiserlichen im Königreiche zu Hülfe kommen wollten, den Seeweg dorthin zu sperren³⁾. Derer, die davon betroffen wurden, dürften an sich wohl nicht viele gewesen sein; aber der Befehl hatte die Wirkung, daß seine Truppen nun auch harmlosen deutschen Kreuzfahrern den Durchpaß verweigerten, und daß die erregten Bevölkerungen solche auf das Schmähsichste behandelten, gelegentlich auch wohl töteten⁴⁾.

1) Ann. Sen., M. G. Ss. XIX, 228. Ann. Urbevot, ibid. p. 269, die Streitigkeiten zwischen Siena und Orvieto zum Jahre 1225 zusammenfassend. Sanzanomes Gesta Florent. bei Hartwig I, 27 berichten ausführlich über die Verhandlungen zwischen Siena und Florenz, über Montepulciano vor Ausbruch des Krieges, aber über den Krieg selbst sehr wenig und über den ruhmlosen Rückzug seiner Landsleute gar nichts. Die Ann. Florent. schweigen gänzlich. Ausführlicher werden die Ereignisse von Hartwig II, 132 ff. erzählt.

2) So dem Infanten Pedro von Portugal 1229 Juni 4. Epist. pont. I, 308. B.-F.-W. 6767: tam tibi quam eis, qui venturi sunt tecum, in remissionem iniungimus peccatorum, quatenus . . . quantocius properes etc. Aus B.-F.-W. 6771 ist zu schließen, daß auch der König von Ungarn zur Hülfe aufgefordert war.

3) An den Patriarchen von Aquileja Juni 20. Epist. pont. I, 311. B.-F.-W. 6771.

4) Daß war in Oberitalien schon 1228 geschehen, s. o. S. 8. Aber auch z. B. 1229 berichten die Ann. S. Rudb. Salisb. p. 784: exercitus d. pape Teutonicis cruce signatis passagium impedivit, und bestimmter Ann. Scheftlar. mai. p. 339: Multitudo signatorum ad vallem Pendentis aque (Acquapendente) transfretare volentium ab ipso (papa) retenti ad propria remittuntur, quam plures ex ipsis occiduntur. Ann. Scheftl. min. p. 343: Quam plurimi cruce signati transfretare volentes a Gregorio papa impediuntur. Chron. Urspr. p. 383:

Welche Schwierigkeiten aber auch noch der Vollendung des von der Kirche begonnenen Werks im Wege stehen mochten, das ist klar, daß man auf dieser Seite noch im Mai und Juni 1229 auf den vollständigen Sturz des Kaisers rechnen zu dürfen glaubte, besonders da der in nächster Zukunft zu erwartende Zufluß des großen Kirchenzehntens nöthigenfalls auch größere Söldnermassen gegen ihn ins Feld zu führen erlaubt haben würde. Der Kaiser galt so sehr als verlorener Mann, daß selbst jener Konrad Lüzgelhard, der im vorigen Jahre bei den ersten Uebergriffen des Herzogs Rainald in das Spoletanische eine Hauptrolle gespielt hatte, jetzt zu den aufständischen Baronen der Abruzzen überging¹⁾. Graf Thomas von Acerra, der im Mai aus Syrien zurückkam und sofort seinem Herrn über die Lage im Königreiche Bericht erstattete²⁾, hatte erzählen hören, daß Johann von Brienne, als die Rede auf den Kaiser kam, sich geäußert habe, es gebe keinen Kaiser außer ihm selbst. Die Gewährsmänner des Grafen hatten das irrthümlich so aufgefaßt, als ob Johann sich an Friedrichs Stelle im abendländischen Kaiserthume zu setzen gedanke³⁾, während er doch nur einer übertriebenen Werthschätzung seiner jüngst erfolgten Wahl zum lateinischen Kaiser von Konstantinopel⁴⁾ Ausdruck gab. Doch auch andere Kreise haben damals den Eindruck gehabt, daß die Kirche Friedrich nicht bloß das Königreich, sondern auch das Kaiserreich nehmen wollte⁵⁾, und es ist nicht zu läugnen, daß die ganze Leidenschaftlichkeit des päpstlichen Vorgehens gegen Friedrich, die allgemeine Eideslösung aller seiner Unterthanen, die Gregor bei der Wiederholung des Banns am Gründonnerstage 1229 nochmals ausgesprochen hatte⁶⁾, und die im Jahre 1229 auch in Deutschland hervortretenden Untriebe

caucesignatos, ne transfretarent, omni studio prohibuit tam in Apulia quam in Lombardia. Quis talia facta recte considerans non deploret etc. Diese Stellen beweisen nicht, daß Gregor die Kreuzfahrer zurückweisen befohlen hat, obwohl es im Zusammenhange mit seinem Bemühen, den Kaiser zu keinen Erfolgen auf dem Kreuzzuge kommen zu lassen, an sich nicht unwahrscheinlich ist und, wie aus diesen Stellen zu ersehen ist, ihm zugetraut wurde.

1) H.-B. V, 915 f. v. S. 34 N. 1. Vgl. Zicker, Forsch. II, 241 N. 23.

2) Rog. de Wendover IV. 182. H.-B. III, 110. Ueber Ort und Zeit der Abfassung dieses Briefes s. Erläuterungen IV.

3) affirmat, non esse alium imperatorem preter ipsum. Wie die, die an Thomas von Acerra dies berichteten, es auffaßten, zeigt eine frühere Stelle seines Briefes: Johann habe Truppen gesammelt sub spe imperii, si vos posset subigere.

4) Von Gregor 1229 April 9. bestätigt. Anvray I, 175. B.-F.-W. 6758. Vgl. Schaube in Mitth. d. österr. Just. VIII, 587.

5) z. B. Conr. de Fabaria, M. G. Ss. II, 181: Gregorius elaborabat ipsum ab imperio perturbare filiumque suum Henricum regem, excitatis ad hoc principibus Alemannie etc.

6) Epist. pont. I, 318 undatirte Formel, in der dann noch besonders Rainald und sein Bruder Berthold wegen ihres Einfalls gebannt werden. Ueber die Verwendung dieser Formel am 12. April 1229 s. Zicker zu B.-F.-W. 6759.

gegen das Kaiserhaus eine solche Auffassung berechtigt erscheinen ließen. Gregor selbst hat überdies um diese Zeit in einem Rundschreiben, in dem er das Verhalten Friedrichs im heiligen Lande kritisiert, es geradezu ausgesprochen, daß ein solcher Verfolger der Kirche nothwendig vom Kaiserthrone vertrieben werden müsse¹⁾. Das war freilich nicht anders möglich, als wenn auch die Deutschen zur Erhebung gegen das staufische Haus gebracht wurden.

¹⁾ S. o. S. 47 N. 2, die Stelle aus dem von Rog. de Wend. IV, 198 B.-F.-W. 6769 mitgetheilten undatirten Auszuge des Rundschreibens.

Viertes Kapitel.

Die fürstliche Neutralität und die päpstlichen Umtriebe in Deutschland, 1229.

Der offenkundige Gleichmuth, mit dem die deutschen Fürsten der Entwicklung des Streits zwischen ihrem Kaiser und dem Papste bis zum Ende des Jahres 1228 zusahen¹⁾, kann auf den ersten Blick vielleicht befremden, ist aber bis zu einem gewissen Grade natürlich. Der Grund liegt in dem Verhalten der Streitenden selbst. Zuerst hatte Friedrich II. sich durch das Versäumen der Kreuzfahrt wenigstens formal ins Unrecht gesetzt. Da er jedoch auf das Bestimmteste versicherte, daß er sie jedenfalls demnächst nachholen werde, konnte man in Deutschland voraussetzen, daß der ganze Zwiespalt in Kurzem beigelegt sein werde. Das traf nun nicht ein, weil Gregor jetzt das Hauptgewicht auf seine Forderungen bezüglich Siciliens legte, und um solche Fragen sich zu bekümmern, war wieder nicht Sache der Deutschen. Mit der Eideslösung, die sich ja besonders auf die sicilischen Unterthanen bezog, aber allerdings auch auf die des Kaiserreichs erstreckt ward, trat nun freilich die Nothwendigkeit einer Entscheidung auch an die Deutschen näher heran, aber nichts weist zunächst darauf hin, daß die in der Eideslösung liegende Aufforderung zur Empörung bei ihnen, außer bei dem so wie so schon mit der Krone zerfallenen Bischofe von Straßburg²⁾, irgendwelchen Anklang gefunden hätte. Die gleichzeitigen Eingriffe des Papstes in innere deutsche Angelegenheiten, sein Anspruch, der Richter sogar über Regalien zu sein, wie er von ihm in dem Curker Streite erhoben und am 6. September 1228 von den deutschen Fürsten aufs Schärfste zurückgewiesen wurde³⁾, war ganz darnach

¹⁾ S. Bd. I, 512 ff.

²⁾ S. Bd. I, 513 ff.

³⁾ S. Bd. I, 496.

angethan, auch sonst kirchlich gesinnte Fürsten gegen ihn einzunehmen. Der dann folgende Einfall Rainalds von Spoleto in den Kirchenstaat dürfte freilich in diesen Kreisen nirgends gebilligt worden sein, schon deshalb nicht, weil er in ähnlicher Weise, wie einst das Zugreifen Ottos IV., das Reich selbst in Mitleidenschaft zu ziehen drohte. Aber ebenso wenig hat man sich in Deutschland damit befreundet, daß nun der Papst selbst zum Angriffe überging, oben-
 drein zum Angriffe auf einen Kreuzfahrer, und auch sonst hatte das deutsche Gemüth an seinem Verfahren gegen Friedrich vieles auszusagen¹⁾. Indessen ging die Mißbilligung nicht so weit, daß von Deutschland aus, obwohl Gregor es befürchtete²⁾, irgend etwas zur Vertheidigung der kaiserlichen Herrschaft im Königreiche gethan worden wäre. Man hatte dazu, da es mit dem Kaiserreiche nur in Personalunion verbunden war, nicht die geringste Verpflichtung, und wenn man sich nicht für die Sache des Papstes erwärmen konnte, so fühlte man ebenso wenig Verurs, für die Sache des Kaisers einzutreten. Allem Anschein nach überwog bei den deutschen Fürsten die Ansicht, daß es am besten sei, so wenig als irgend möglich mit dem ganzen Streite zu thun zu bekommen, und die Hoffnung, mit Neutralität durchkommen zu können, mochte um so mehr Boden gewinnen, als der Papst seinerseits, wenn wir von der Eideslösung, die, wie gesagt, vorläufig in Deutschland keine Wirkung hatte, und seiner Zusage unbedingter Unterstützung für den Bischof von Straßburg³⁾ absehen, bis zum Ende des genannten Jahres noch nichts unternommen hatte, was darauf abzielte, in Deutschland eine Erhebung gegen die staufische Dynastie ins Werk zu setzen.

Indessen am Schlusse des Jahres 1228 gestalteten sich die deutschen Verhältnisse so, daß ein Versuch in jenem Sinne nicht mehr ganz aussichtslos erschien, erstens nämlich wegen des Zerwürfnisses des Königs Heinrich VII. mit jenem Bischofe und dessen Anhang am Oberrhein, zweitens aber, und das war für jenen Zweck noch wichtiger, wegen des feindlichen Verhältnisses, in das die Krone zu dem Welfen Otto von Lüneburg und zu dem Wittelsbacher Ludwig von Bayern gerathen war.

Otto von Lüneburg, der sich als Erbe seines Oheims, des Pfalzgrafen Heinrich, Herzog von Braunschweig nannte, aber durch die Schlacht von Bornhövede am 22. Juli 1227 Gefangener des Grafen Heinrich von Schwerin geworden war, wurde nach dem am 17. Februar 1228 erfolgten Tode desselben⁴⁾ auf wiederholte nach-

1) Gegen Ende dieses Abschnitts sind einige, zum Theil sehr herbe Urtheile aus Deutschland gegen Gregor zusammengestellt.

2) S. v. S. 59.

3) Bd. I, 516. Nach Chron. Ebersheim, M. G. Ss. XXIII, 452 hat der vom Bischofe Berthold an den Papst geschickte Abt dieses Klosters die betr. Urkunden ausgewirkt und er sah sich deshalb nachher, quod negotiatus fuerit contra imperium, großen Gefahren von Seiten der königlichen ausgelegt.

4) Meissenb. Urkundenbuch I, 338.

drückliche Fürsprache des Papstes von dessen Sohn Gunzelin um Neujahr 1229 endlich aus seiner Haft entlassen¹⁾). Wohl waren die Bedingungen ziemlich harte, unter denen er seine Freilassung von dem Grafen, und noch mehr die, unter denen er die Zustimmung des Herzogs Albrecht von Sachsen zu derselben erkaufte²⁾). Aber frei mußte er sein, wenn ihm nicht das durch Tod des Pfalzgrafen zugefallene Erbe von Braunschweig verloren gehen sollte, in dem Dienstmannen und Städte, mit alleiniger Ausnahme der getreuen Bürger von Braunschweig selbst, sich gegen ihn empört hatten. Die Bewältigung dieses Aufstands und der Kampf gegen den Erzbischof Albrecht von Magdeburg und den Bischof Friedrich von Halberstadt, die ihn im Auftrage des Kaisers unterstützten, nahmen den Herzog vorläufig ganz in Anspruch, ließen ihn jedoch nicht vergessen, daß die Schwierigkeiten, denen er sich gegenüber sah, aus den Ansprüchen herrührten, die des Kaisers Sohn König Heinrich VII. und der Reichsgubernator Ludwig von Baiern auf das Braunschweigische Erbe erhoben³⁾). Waren diese vorläufig auch nicht zur Durchführung gelangt, so waren sie doch nicht aufgegeben, und wenn nach der Verfeindung der beiden auch nicht zu erwarten war, daß der Baiern auf sie zurückkommen werde, der König war und blieb der Feind Ottos von Braunschweig und dieser daher auch des Königs Feind. Die Dankbarkeit, die Otto dem Papste schuldete, ließ überdies vorsehen, Anträgen desselben zur Bethätigung jener Feindschaft sich

¹⁾ Sächs. Weltchronik Kap. 374. Ann. Stad., M. G. Ss. XVI, 360. Ueber die Zeit der Freilassung Ottos s. meine gegen andere Annahmen gerichtete Ausführung zu B.-F.-W. II 033a. Sie fällt ins Jahr 1229 (d. h. nach 1228 Dez. 25.) und zwar vor Jan. 6. nach den Gründen, die Meilenb. Urfbch. I, 349 in Betreff der Zeit seiner Urkunde für den Grafen von Schwerin vorgebracht werden. Die letzte Fürsprache des Papstes ist von 1228 Dez. 3. B.-F.-W. 6749, und daß die Freilassung hauptsächlich ihm zu verdanken war, hebt König Heinrich von England in seinen Briefen an Otto und den Papst April 4. Rymer I, 194. hervor. Sie war, da Gunzelin selbst ihr geneigt war, nur durch den Widerspruch des Herzogs von Sachsen verzögert worden. Ann. Stad. Am 7. März beglückwünschte Heinrich von England den Vetter zu seiner Befreiung. Meilenb. Urfbch. I, 351. B.-F.-W. 11039. Vgl. Michels, Leben Ottos des Kindes S. 31 N. 1.

²⁾ Vgl. seine Verbriefung für Gunzelin l. c. B.-F.-W. 11034. Dem Herzoge Albrecht mußte Hidsacker abgetreten werden, Sächs. Weltchron. l. c. Meilenb. Urfbch. I, 338, aber das war nicht das einzige. Chron. duc. Brunsvic. c. 17 p. 586: pro sua liberatione castra Hidsackere et Lovenborch et Theram (?) eis Abiam dereliquit. Chron. S. Mich. Luneb., M. G. Ss. XXIII, 397: multi patrimonii sui dispendio liberatur. Ein Schreiben Ottos an den Papst, in dem er ihn um Lösung seiner Verpflichtung wegen Abtretung einer Burg bittet, Meilenb. Urfbch. I, 352. B.-F.-W. 11035, ist so vieldeutig, daß damit nichts anzufangen ist.

³⁾ Sächs. Weltchronik l. c.: Do wart ledich de hertoge Otto . . . unde orlogede uppe sine ummesaten, uppe den bischop van Maideburch unde uppe den van Halverstat mit des maregreven hulpe van Brandenburch. Ann. Stad. l. c.: Absolutus plurimam guerram circa Brunsvich a suis ministerialibus est perpressus, episcopis Magd. et Halberst. partem eorum faventibus, imperatoris ut dicitur voluntate. Vgl. Bd. I, 508 ff. Michels, Leben Ottos S. 27. 32.

nicht versagen werde, und die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen, in denen er zu den Markgrafen von Brandenburg, dann aber auch zu den Königen Waldemar von Dänemark und Heinrich von England stand, gaben ihm eine größere Bedeutung, als ihm sonst nach seinen eigenen Mitteln beizumessen gewesen wäre.

Zu Betreff Ludwigs von Baiern muß es dahin gestellt bleiben, ob die eigenmächtige Losreißung des jungen Königs Heinrich VII. von seiner Vormundschaft, die zu Weihnachten 1228 erfolgte, schon durch die Entdeckung seines Einverständnisses mit dem Papste veranlaßt wurde, oder vielmehr dieses erst eine Folge jenes Schrittes des Königs war¹). Sicher ist, daß ein solches Einverständniß im Jahre 1229 von den Zeitgenossen als vorhanden betrachtet wurde. Sie gingen sogar so weit auf den Herzog es zurückzuführen, daß Gregor IX. wenige Tage, nachdem seine Truppen die Grenze des Königreichs Sicilien überschritten hatten, durch die Absendung eines Legaten nach Deutschland, nämlich des Kardinaldiakons Otto von S. Nicolaus, auch hier die Herrschaft des Kaisers und seines Sohnes zu Falle zu bringen und auf die Erhebung eines Gegenkönigs hinzuwirken suchte²). Denn daß dies in der That der hauptsächlichste Zweck dieser Legation gewesen ist, kann nach dem Verhalten des Legaten nicht bezweifelt werden, obwohl die üblichen Beglaubigungen und Empfehlungsschreiben für ihn nicht auf uns

¹) Bd. I, 518. Daß die Ann. Schestlar. (s. Erläuterungen I) in einem Athemzuge des Bündnisses Gregors mit den Lombarden und dem Herzoge gedenken, beweist noch nicht, daß dieses mit jenem gleichzeitig, also etwa im Juli 1228 zu Stande kam. Diese Annalen lassen den Herzog schon seit dem Sterben von Brindisi 1227 in *fide regni claudicare*.

²) König Heinrich VII. sagt in seiner Rechtfertigung von 1234 H.-B. IV, 682, daß der Papst *volebat dominum et patrem nostrum non solum gravare, sed etiam ab imperialis honoris culmine deponere, ad hoc omni ingenio et totis viribus aspirans*, und deshalb den Legaten schickte. *Conr. de Fab., M. G. Ss. II, 180: Gr. . . . elaborabat ipsum ab imperio perturbare filiumque suum H. regem, concitatis ad hoc principibus Alemannie, quibusdam precipuis ac maioribus episcopis, archiepiscopis et baronibus in hoc ei assentientibus. Horum precipue dux Bawarie prebuit assensum et consilium, palliacione fallacie, quam erga regem tunc temporis habuisse visus est* (nämlich schon vor Weihnachten 1228) . . . *Huius itaque consilio ducis et aliorum, ut creditur, principum Alemannie pontifex cardinale misit ad machinationem discordie et perturbationis in regem et principes et qui excommunicationem imperatoris manifestaret, intendens quia levius ad electionem regis novi consentiretur, perturbato patre ac filio. Albricus, M. G. Ss. XXIII, 922 (irrig zu 1230): Otto diac. card. . . . missus est a d. papa ad submittendum et reconciliandum animos archiepiscoporum et episcoporum et baronum terre d. papa in depositionem regis Henrici . . . et ad electionem alterius, qui repertus fuisset idoneus. Sed inter factum et dictum multa frequenter impedimenta occurrunt. Vgl. Chron. reg. Col. p. 261. Frühere irthümliche Annahmen namentlich in Bezug auf die zeitlichen Momente der Legation des Otto von S. Nicolaus in carcere Tulliano sind in meinem Aufsätze in Mitth. d. österr. Inst. XI, 28 ff. beseitigt, die dort gegebenen Regesten desselben dann von mir B.-F.-W. 10 094 a ff. 15 003 ff. noch vervollständigt worden.*

gekommene sind, geschweige denn seine geheimen Weisungen¹⁾. In-
deßem würden wir auch aus jenen Schriftstücken, die sich in her-
gebrachten Formeln zu bewegen pflegten, nicht all zu viel erfahren:
wir dürfen annehmen, daß in ihnen nur die kirchlichen Aufgaben
des Legaten, wie namentlich die ihm aufgetragene Kirchenvisitation,
betont wurden, und zwar vielleicht noch mehr in Bezug auf Däne-
mark, wohin er gleichfalls bestimmt war, als für Deutschland selbst²⁾.

Welche Bedeutung jedoch in Wirklichkeit dieser Legation am
römischen Hofe beigelegt wurde, zeigt schon die Eile, mit der der
Legat sich auf seinen Posten begab. Indem er, wohl um die Ge-
fahren seiner Reise zu vermindern, seinen Weg durch Frankreich
nahm, scheint er schon im März an der belgischen Reichsgrenze ein-
getroffen zu sein³⁾. Es hieß, er wolle weiter nach Dänemark. Aber
da er auch für Deutschland Synoden ausschrieb, vermuthete der
König nicht mit Unrecht, daß sie zur Bearbeitung des Klerus im
Sinne des Papstes benutzt werden sollten; er verbot deshalb diese
Versammlungen und unterjagte dem Legaten auch die Durchreise
durch Deutschland⁴⁾. Wenn Otto nun nicht, wie er es sehr leicht
hätte thun können und nachher wirklich that, von Flandern zu
Schiffe nach Dänemark ging, sondern etwa vier Monate in Valen-
ciennes blieb, so läßt sich für diesen langen Aufenthalt kaum ein
anderer Grund finden, als der, daß er auch von diesem Grenzorte
aus seinen Aufgaben in Deutschland dienen zu können glaubte. Es
galt, sich über die Lage und die in Betracht kommenden Persön-
lichkeiten Deutschlands zu unterrichten, allerlei Verbindungen an-
zuknüpfen⁵⁾, und womöglich einen Fürsten zu finden, der sich zu

1) Vgl. vorher *Conr. de Fab.*: *concitatio ad hoc etc.* Im *Registrum Gregorii* findet sich nichts der Art; es dürfte für diesen Fall, wie einst beim Thronstreite zwischen Philipp und Otto, ein besonderes *Registrum de negotio imperii* geführt, aber verloren gegangen sein.

2) *Chron. Ebersheim. M. G. Ss. XXIII, 452*: *Otto somit statum ecclesiarum Alemannie respecturus.* Seine spätere Thätigkeit bestätigt das. Ob ihm auch die Erhebung des zum Kampfe gegen Friedrich bestimmten Jöhntens aufgetragen war, möchte ich bezweifeln, da sie seinen politischen Zweck beeinträchtigt haben würde. Die Stelle des *Conr. de Fab. p. 182*: *Disposuerat namque Alemanniam, datis quibusdam edictis, spoliare,* kann wenigstens nicht beweisen, daß er sich mit diesem Jöhnten befaßte, für dessen Einsammlung sonst Geistliche von niedrigerem Range (l. o. S. 41 N. 2) verwendet wurden.

3) Er unterschreibt noch das päpstliche Privileg 1229 Jan. 29. P. 8328, aber nicht mehr das von März S. P. 8352. Sein Eintreffen in Valenciennes wird im *Chron. Andrense, M. G. Ss. XXIV, 767* noch zu 1228 d. h. für uns vor Dstern (April 15.) 1229 berichtet.

4) *Chron. Andr. l. c.*: *Rex Alemannie legatum in Daciam transmissum, ne per regnum suum transitum faceret, inhibuit et Valentianis diu moram facere coegit.* Vgl. Heinrichs VII. Rechtfertigung l. c.: *Cum super eodem negotio (nämlich der Entthronung des Kaisers) d. Otto eard. legationis officio fungeretur, archiepiscoporum, episcoporum et aliorum prelatorum colloquia, que ad incommodum patris nostri indixerat, pro posse et nosse fecimus impediri.*

5) Daß der Legat dies versuchte, sagen *Ann. Schettl.*, *Conr. de Fab.* und *Albricus* (l. o. S. 65 N. 2) ausdrücklich: wir werden sehen, in wie weit es ihm gelang.

der gefährlichen Rolle eines Gegenkönigs hergeben wollte. Das Letzte war das Wichtigste, aber auch das Schwierigste. Denn Herzog Ludwig, an den dabei doch wohl in erster Linie gedacht worden sein wird, muß nach Allem, was wir von seinem Verhalten wissen, in dieser Beziehung kein Entgegenkommen gezeigt haben, und von anderen weltlichen Fürsten ist überhaupt nicht bekannt, daß sie sich auf die päpstlichen Umtriebe einließen.

Aber die Mühe, einen Gegenkönig erst suchen zu müssen, schien dem Legaten erspart werden zu sollen. Inzwischen nämlich war am englischen Königshofe der Plan aufgetaucht, dem Vetter Otto von Braunschweig zur deutschen Krone zu verhelfen¹⁾. Friedrich II. hatte unbedingt an seinem Bündnisse mit Frankreich festgehalten; so kam man in England, als sich die Beziehungen zu Frankreich wieder trübten, auf jenes politische System der Könige Richard und Johann zurück, die viele Jahre lang die schwersten Opfer für das Gegenkönigthum Ottos IV. gebracht hatten, weil sie hofften, durch ihn die Hülfsmittel Deutschlands für ihre Handel mit Frankreich verwerthen zu können. Was mit Otto IV. nicht geglückt war, wollte man nun nochmals mit seinem Neffen versuchen. Schon am 7. März 1229, also wahrscheinlich noch vor der Ankunft des Legaten in Belgien und jedenfalls bevor er in irgend eine Verbindung mit dem Braunschweiger getreten sein konnte, hat König Heinrich III. von England seinem Vetter die ersten Eröffnungen in dieser Beziehung gemacht²⁾.

Otto von Braunschweig — wir müssen bedenken, wie sehr er in seinem Erbe bedroht war, wenn das staufische Königthum diese Krisis siegreich überwand — griff Anfangs mit beiden Händen zu, und die Sache kam somit in Fluß. Er bat umgehend den König, den Papst seiner dankbaren Verpflichtung zu veranlassen, und ihn zu seiner Empfehlung an die Reichsfürsten zu veranlassen, und der König seinerseits kam sofort dieser Bitte nach, indem er des Herzogs eigenen Boten mit einem in dem gewünschten Sinne abgefaßten

¹⁾ Auch Michels, *Leben Ottos d. Kindes* S. 33 läßt die Anregung von England ausgehen. Wiffowa, *Beziehungen zwischen England und Deutschland* (Bresl. Diss. 1889) S. 62 hat diese Dinge nur oberflächlich gestreift.

²⁾ In dem Briefe, mit dem Heinrich III. auf Ottos Anzeige von seiner Befreiung (s. o.) antwortet, Rymer I, 194. B.-F.-W. 11039 macht er ihn aufmerksam, *quam injuste potestas inimicorum nostrorum et vestrorum* (d. h. Frankreichs und des Kaisers) *violenta iam pridem nos et vos detinuit a iure nostro et vestro hereditario exclusos et exheredatos*, und fährt dann fort: *In proximo quidam vobis innotescens rumores, commodum et honorem nostrum et vestrum specialiter respicientes, qui vobis, cum eos audieritis, prosperante domino, non modicum erunt leti et iocundi*. Unter den *rumores* wird die bevorstehende Ankunft des Legaten und der Zweck seiner Sendung zu verstehen sein, und aus dem Verhalten Ottos ist zu schließen, daß er von England aus aufmerksam gemacht wurde, es werde zweckmäßig sein, wenn er sich selbst bei dem Papste bez. Legaten um die Krone bewerbe. Uebrigens hielt der König die Sache für nicht sehr eilig, da er sich erst auf Pfingsten Nachricht über Ottos Entschluß erbat, wogegen dieser nicht so lange wartete, sondern nach Heinrichs Brief vom 4. April (s. u. sofort einen Boten an ihn schickte.

Schreiben gleich weiter an den Papst schickte¹⁾. Dann aber legt sich leider wieder Dunkel über die Verhandlungen. Wir wissen nicht, ob der Legat, der natürlich von vornherein auf die Unterstützung des Welfen für seine Pläne gerechnet hat²⁾, sich selbst irgendwie mit der Bewerbung desselben befaßte³⁾; wir wissen ebenso wenig, welche Aufnahme sie beim Papste fand. Wohl aber darf vermutet werden, daß Gregor sich aus seiner Kardinalszeit noch der großen Schwierigkeiten erinnerte, die einst der Kirche aus ihrer allzu eifrigen Parteinahme für Otto IV. erwachsen waren, und daß er, da die Aussichten für ein Emporkommen Ottos von Braunschweig schwerlich bessere waren, als einst die seines Oheims, der Bewerbung desselben mindestens kühl gegenüber gestanden haben wird. Einen Gegenkönig gegen Friedrich II. und seinen Sohn zu finden, wäre ja sehr erwünscht gewesen, aber man brauchte einen, der von sich aus mit Macht für die Sache der Kirche einzutreten vermochte, und nicht einen solchen, der erst ihrer Hülfe bedurfte, um überhaupt etwas zu werden⁴⁾. Indessen sah sich der Papst der Nothwendigkeit überhoben, die englischen Anträge zu Gunsten des Braunschweigers abzulehnen zu müssen. Denn auch bei diesem trat die nüchterne Erwägung der wirklichen Machtverhältnisse sehr bald an die Stelle des Rausches, in den ihn zeitweilig die Aussicht auf die Königskrone versetzt hatte. Er war der einzige Sproß seines Hauses, und die Geschichte desselben lehrte ihn, daß es bei jeder Auflehnung gegen die übermächtigen Staufer nur um so tiefer gesunken war: er soll gesagt haben, er wolle nicht sterben wie sein Oheim Otto IV.⁵⁾, das heißt, am Ende doch von der Kirche im Stiche gelassen. So lehnte er also schließlich selbst ab, etwas gegen den Kaiser zu unternehmen, und das hat Friedrich II. ihm nicht vergessen⁶⁾. Vielleicht trug zu seinem Entschlusse auch der Umstand

¹⁾ Heinrich III. an den Herzog und an den Papst April 4. Rymer. I. c. B.-F.-W. 11040. 41. Des Herzogs Bitte entsprechend schreibt der König dem Papste: *quatinus (circa) ipsum intuitu consanguinitatis nostre propensius commendatum gratiam vestram circa eum continuare velitis, honores eius, cum tempus fuerit, si placet, promovendo et ipsum principibus imperii commendando. Confidenter enim credimus . . . quod ipsum inter omnes principes imperii filium invenias devotioem et mandatis sedis apost. . . . pronius obsequentem.*

²⁾ Ann. Col. max., M. G. Ss. XVI, 841. Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 261: *Otto card. . . . mittitur. cuius intentio erat imperatoris gravamen procurare et super hoc consilium expetere Ottonis dicti ducis de Laminburg.*

³⁾ Michels S. 35 scheint ein persönliches Zusammentreffen des Legaten mit dem Herzoge anzunehmen, das jedoch durch das Itinerar des ersteren ausgeschlossen ist.

⁴⁾ Ich weiß nicht, worauf Michels S. 35 die Behauptung stützen will, daß die englischen Anträge bei Gregor bereitwilliges Entgegenkommen gefunden haben.

⁵⁾ Albricus p. 949 in sicher irrthümlicher Beziehung auf Friedrichs II. späteren Streit mit Gregor zu 1241: *Ottone . . . recusante et dicente, quod nollet mori simili morte, qua patris sui imp. Otto fuit mortuus.*

⁶⁾ Chron. reg. Col. I. c. (vgl. N. 5): *contra imperatorem renuit aliquid attemptare.* Zugleich hatte des Herzogs Gesandtschaft, die im Sept. in London

bei, daß um diese Zeit seine treuesten Helfer, die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, im Kampfe gegen den Erzbischof Albrecht von Magdeburg den kürzeren zogen. Als sie nämlich von einem Einfall ins Erzbisthum heimkehrten, wurden sie von Albrecht bei Plauen ereilt und so vollkommen geschlagen, daß sie auf ihrer Flucht erst in Spandau Halt machten, obwohl die Verfolgung sich nur bis Brandenburg ausgebehnt hatte¹⁾. Von ihnen also hatte der Braunschweiger fürs Erste weitere Hülfe nicht mehr zu erwarten. Aber er brauchte sie auch nicht mehr. Denn sein Rücktritt von der Bewerbung um die Krone erleichterte ihm die Annäherung an seine bisherigen Widersacher, die zum Kaiser hielten: im Dezember wurde ihm von dem Erzbischofe und dem Bischofe von Halberstadt unter mäßigen Bedingungen Frieden gewährt²⁾, und damit wurde zugleich den Unzufriedenen seines eigenen Landes der letzte Rückhalt entzogen. Am Ende des Jahres 1229 konnte Otto sich als wirklichen Herrn desselben betrachten³⁾.

Wie Otto von Braunschweig sich schließlich der Kirche versagte, so wurden auch die Erwartungen zu nichte, die sie auf Ludwigs von Baiern Auflehnung gegen das staufische Königthum gesetzt haben mochte. Zunächst war für beide Theile bedenklich, daß sie keine Nachahmung fand. Nicht einmal Ludwigs Sohn, der Rheinpfalzgraf Otto, dem er im vorigen Jahre die selbstständige Regierung der Pfalz übertragen hatte⁴⁾, folgte seinem Beispiele. Und wenn dies vielleicht im Einverständnisse mit Ludwig geschah, damit wenigstens die Pfalz den Wechseljällen seines eigenen Geschicks entzogen würde und unter allen Umständen seinem Hause gesichert bliebe, so mag der Herzog doch sehr enttäuscht gewesen sein, als keiner von den weltlichen Fürsten ihm beitrug, auch nicht Herzog

war (s. B.-F.-W. 11049), den Auftrag, dem englischen Könige seinen Rücktritt mitzuthellen. Friedrich II. aber hob 1235 bei Ottos Erhebung zum Reichsfürsten hervor: quod . . . nec contra honorem nostrum ad suggestionem alicuius volnerit inveniri. H.-B. IV, 756.

¹⁾ Nach der sächj. Weltchronik S. 374, Deutsche Chron. II, 248, die übrigens nur einen Markgrafen anführt, jedoch nicht mit Namen, fand der Kampf bei Brandenburg, nach Chron. princ. Sax., M. G. Ss. XXV, 478 am Flusse Plawe statt. Die Erklärung des Widerspruchs giebt die ausführlichste Darstellung des Gefechts in Gesta archiep. Magd., M. G. Ss. XIV, 421: es fand als Rückzugsgesecht bei dem Uebergange über den Fluß (Plana) statt und die Verfolgung ging bis Brandenburg. Vgl. Bauch, Die Markgrafen Johann I. u. Otto III., S. 18.

²⁾ B.-F.-W. 11058. Die Urkunde des Erzbischofs ist vom 16. Dezember. Vgl. über die Bedingungen Michels S. 32. Gleichzeitig wurde auch wohl zwischen dem Erzbischofe und den Markgrafen Frieden geschlossen; ersterer hat wenigstens nach Gesta archiep. Magd. l. c. seinen Sieg gegen den Rath seiner Dienstmänner deshalb nicht voll ausgenützt, weil die Markgrafen vasalli nostri sunt et adhuc pueri . . . , adhuc ecclesie nostre servire poterunt, et si quid fecerunt, poterunt emendare.

³⁾ Als Abschluß der Auflehnung im braunschweigischen Allodialerbe wird die undatirte Amnestie für Göttingen B.-F.-W. 11057 zu betrachten sein. Vgl. Michels S. 37. 75.

⁴⁾ S. v. Bd. I, 517.

Leopold von Oesterreich, der doch auch gleich ihm von dem Könige Heinrich VII. in Unfrieden geschieden war¹⁾. Aber Leopold hatte sich wegen des anscheinend rein persönlichen Zerwürfnißes mit seinem königlichen Schwiegerohne doch nicht vom Kaiser selbst und dessen Freunden abgekehrt. Als es sich im Jahre 1229 darum handelte, seinem ihm allein übrig gebliebenen Sohne Friedrich, der trotz seiner jungen Jahre schon einige Zeit mit Sophie Laskaris, der Tochter des Kaisers Theodor von Nicäa und der Schwester der Ungarinkönigin, vermählt war, statt dieser ihm, dem Herzoge, mißliebig gewordenen und deshalb einfach verstoßenen Gattin eine andere zu geben, da wählte Leopold für ihn Agnes, eine Tochter des Herzogs Otto von Meran²⁾, der gleich seinen geistlichen Brüdern, dem Patriarchen Berthold von Aquileja und dem Bischofe Ekbert von Bamberg, treu zu Kaiser und Reich hielt³⁾. Großen Einfluß auf die Haltung der Reichsfürsten übten auch die vom Kaiser im Oriente erzielten glänzenden Ergebnisse: an ihnen werden sich nicht bloß Herzog Albrecht von Sachsen und Graf Adolf von Holstein erfreut haben, von denen jener den ihm zugegangenen Bericht Friedrichs über seine Erwerbung Jerusalems und seine dortige Krönung sofort an die Deutschen in Neval weiter gab⁴⁾, dieser aber seine Urkunden nach der Rückerrstattung des heiligen Landes datirte⁵⁾.

Aber ein anderes Ding war es, sich der Erfolge des Kaisers zu freuen, und wieder ein anderes, thatkräftig für ihn einzutreten, und dies haben die Laienfürsten, soweit wir sehen können, nicht gethan. Sie haben nicht einmal gegen Gregors Anmaßung, ihnen den selbstgewählten Herrscher nehmen zu wollen, etwa in der Weise protestirt, wie im vorigen Jahre, als es sich beim Gurker Streite um ihre eigenen Berechtigungen handelte. Sie hielten auch jetzt noch an jener Politik fest, die in der Neutralität zwischen Kaiser und Papst das bequemste Auskunftsmitel sah, um nach keiner Seite hin anzustoßen. Wie aus dem Kreise der geistlichen Fürsten nur der Bischof Sigfrid von Regensburg und der Abt von S. Gallen, Konrad von Buxnang, so scheint unter den Laienfürsten nur Herzog

1) S. o. Bd. I, 517.

2) Ann. Gotwic., M. G. Ss. IX, 604. Cont. Scot., ib. 626 (zu 1230). Cont. Sanceruc., ibid. p. 627. Bal. Nicker, Herzog Friedrich S. 8.

3) Das gute Vernehmen, in dem Leopold zu dem Hause Andechs stand, ergibt sich auch daraus, daß Berthold 1229 April 5. zu Wien einen Vertrag zwischen ihm und dem Bischofe Gerold von Freising über die Kirchlehen des verstorbenen Markgrafen Heinrich von Istrien in Krain vermittelt. Meiller, Reg. d. Babenb. S. 144. B.-F.-W. 11043. — Auch die Beziehungen Leopolds zum Erzbischof Eberhard von Salzburg wurden nicht durch die Reichspolitik gestört. Beide sind 1229 Dez. 3. in Ems zusammen. Meiller, Reg. archiep. Salisb. p. 245.

4) W., Acta I, 493. Es ist Friedrichs Bericht von 1229 März 18. B.-F. 1738, der in dieser Weise bis ans Ende des Deutschthums verbreitet wurde.

5) So im Herbst 1229: anno, quo invictissimo Romanorum imperatori Friderico terra sancta est reddita. Hassé, Schlesw.-holst. Reg. I, 216.

Otto von Meran dem Sohne des Kaisers seinen Beistand geliehen zu haben¹⁾, als derselbe endlich im Juli 1229, merkwürdig spät²⁾, gegen den alleinstehenden Herzog von Baiern ins Feld zog. Der Feldzug selbst war von kurzer Dauer. Nach großen Verwüstungen seiner an der Donau gelegenen Gebiete mußte Ludwig am 27. August um Waffenstillstand bis Martini nachsuchen, und dieser wurde in einen Frieden verwandelt, als er eidlich gelobte, in der Zukunft besser Treue halten zu wollen³⁾. Weiteres scheint ihm nicht aufgelegt worden zu sein.

¹⁾ Auf die Betheiligung des Bischofs von Regensburg deutet sein Vertrag mit dem Herzoge von Baiern vom 5. Sept. (s. folg. Anm.) und auf die des Meraners schließen wir daraus, daß er unmittelbar vor dem Zuge am 17. Juni bei dem Könige in Nürnberg war B.-F. 4137, und aus dem mißglückten Angriffe der Baiern auf das ihm gehörende Wolfrathshausen. Ann. Scheftl. mai., M. G. Ss. XVII, 339. Von der Betheiligung des Abts spricht Cour. de Fabaria: Rogatus abbas a rege, ut veniret cum militibus ad Noricum, cum magna sæcum adduxisset militum copiam, regi gratus et acceptus curtem in Cressarim recepit etc. Die Verteilung von Grieffern (im Rheinthale gegenüber Feldkirch, erfolgte nach beendeterm Feldzuge Aug. 18: recognoscences grata et preclara obsequia. Wartmann, Urfeh. v. S. Gallen III, 80. B.-F. 4138.

²⁾ Wie so vieles bei den Vorgängen in Deutschland i. J. 1229 dunkel bleibt, so auch, weshalb der König bez. sein Rath erst jetzt den Kampf gegen Ludwig begann, ob inzwischen noch verhandelt worden ist u. s. w. Vielleicht gab den letzten Anstoß der Umstand, daß der Herzog sich von dem Bischofe von Freising dessen Bischofsstadt, also ein Reichslehen, zu Lehen geben ließ, worüber unten. Wenigstens hatte auch das Bisthum von Kriege nach Ann. Scheftl. zu leiden.

³⁾ Ueber den Verlauf des bairischen Feldzugs sind wir sehr schlecht unterrichtet. Heinrich VII. sagt in seinem Manifeste von 1234 H.-B. IV, 353: Cum Ludewicus . . . patri nostro opposuisset se cum suis fantoribus (welchen?) manifeste, nos collecto exercitu cum non modico rerum nostrarum dispendio terram suam hostiliter ingrediendo coëginus eum, quod a vexatione et resistentia patris nostri destitit . . . , ac obsides dare promiserat super eo, licet postmodum causis aliis emergentibus non dederit. Der Grund für das letztere könnte die im Frieden mit dem Papste 1230 für die Anhänger desselben ausbedungene Amnestie sein. Aber der sehr unbestimmten Darstellgung des Königs gegenüber scheinen die viel genaueren Angaben der Ann. Scheftl. mai., M. G. Ss. XVII, 339 den Vorzug zu verdienen: Henricus rex partes ducis circa Danubium cum magno exercitu invadit, rapinis et incendiis devastat . . . Pace tandem inter ducem et regem 6. Kal. Sept. facta usque in octavam 6. Martini, videns ipse dux, se nichil proficere in hoc, quod contra imperium arma tulerat, pacem iterato quesivit et impetravit, obsides regi dedit iurans, se a regno deinceps non recessurum in fide. Sed res, ut postea patet, nichil profuit. Allerdings mußte dann der König, da seine Urkunde für den Abt von S. Gallen vom 18. Aug. (s. N. 1) schon zu Thiengen im Rheinthale (mag es das bei Waldshut oder das westlich von Freiburq sein) ausgestellt ist, selbst den bairischen Kriegsschauplatz schon vor Abschluß des Stillstands verlassen haben, wie B.-F. 4138a annimmt. Aber das ließe sich wohl durch die Nachricht vom Auftauchen des Legaten Otto am Oberrhein (s. u.) erklären. Daran aber kann kein Zweifel sein, daß die Heerfahrt zwischen den 17. Juni, wo der König in Nürnberg, und den 18. Aug., wo er in Thiengen ist, fallen muß. Am 5. Sept. setzte sich der Herzog auch mit dem Bischofe von Regensburg über ihre gegenseitigen Schädigungen auseinander. Ried, Cod. Ratisp. I, 358. — Die Ann. S. Steph. Frising., M. G. Ss. XIII, 56, Ann. Scheftl. min., ib. XXVII, 343 u. Ann. Wessofont. bei Leutner II, 29 bieten nicht viel.

Mit der Unterwerfung des Baiernherzogs und jener Ablehnung Ottos von Braunschweig und da es offenbar dem Legaten nicht gelang, einen andern Fürsten zur Uebernahme der undankbaren Rolle eines Gegenkönigs von Papstes Gnaden willig zu machen, stürzten die Hoffnungen zusammen, die Gregor auf die politische Thätigkeit des Legaten und auf die durch ihn zu bewirkende Erhebung in Deutschland gegen den Kaiser gesetzt hatte. War der Legat doch nicht einmal im Stande, unter den Bischöfen und der übrigen Geistlichkeit eine Partei zusammen zu bringen, die rückhaltslos die Sache des Papstes zu der ihrigen gemacht hätte. Im Gegentheile: diese Kreise sahen theils in dem von Gregor Friedrich gegenüber beliebten Verfahren eine Schädigung der Christenheit überhaupt¹⁾, theils aber waren sie auch mit seiner Begünstigung der neuen Orden und ebenso mit den Reformen höchst unzufrieden, die der Legat bei ihnen selbst und zwar eben im Sinne dieser Orden vornehmen sollte²⁾. Wenn die Bettelmönche, die sich auch in Deutschland die Verkündigung der päpstlichen Sentenzen gegen den Kaiser angelegen sein ließen³⁾, dafür vom Volke mit Schmähungen und Spottgedichten verfolgt wurden, dürften daran auch noch andere Bischöfe ihre geheime Freude gehabt haben außer dem Bischofe von Worms, dem der Papst die Duldung solchen Unjugs aufs ernstlichste verwies⁴⁾. Soweit ging die Unzufriedenheit der Bischöfe mit der Politik des Papstes nun allerdings nicht, daß sie die Beziehungen zu ihm oder seinem Vertreter abgebrochen hätten, aber sie haben sie möglichst eingeschränkt, wie die überraschend geringe Zahl der auf Deutschland bezüglichen Erlasse des Papstes aus diesem Jahre zeigt, und sie haben ihrem geschäftlichen Verkehre mit ihm, von ganz verschwindenden Ausnahmen abgesehen, jedenfalls keinen Einfluß auf ihr politisches Verhalten eingeräumt. Der über die Anhänger des Kaisers ausgesprochene Bann hielt sie nicht ab, mit dem Sohne desselben im Verkehr zu bleiben: am Hofe König Heinrichs finden wir in verschiedenen Monaten des Jahres 1229 den Erzbischof

Aus der allgemein gehaltenen Erzählung der Heerfahrt in der bairischen Fortsetzung der Kaiserchronik B. 637 ff., Deutsche Chron. I, 1 S. 406 ist nur zu bemerken, was sie über die Sühne sagt: *Ain suone mit buoze dâ ergie. | der chüenec den herzogen onphie | und gap im sine hulde | umb alle vorder schulde. | Ist unter Buße Ersatz der Kriegskosten zu verstehen?*

1) Einige aus der Geistlichkeit, allerdings wohl mehr der niederen, herührende Artzeile werden gegen Ende dieses Kapitels angeführt werden.

2) *Conr. de Fab. p. 182* faßt am Ende der Legation Ottos sein Urtheil über ihn zusammen: *Disposuerat namque Alemanniam, datis quibusdam edictis, spoliare. . . . Visitatores eciam per diversas missos ecclesias . . . cohibuit (nämlich der Abt von S. Gallen), ne ad monasterium venientes suos perturbarent fratres. Audivit enim, qualiter in nobili ecclesia Augiensi processerant et quemadmodum fratres ipsius perturbaverant monasterii. Deutlich tritt die Opposition gegen den Legaten bei Gelegenheit der späteren Synoden zu Mainz und Würzburg hervor.*

3) *Chron. reg. Col. p. 260*: *papa . . . mandat imp. excommunicatum denuntiari, missis nunciis et maxime Predicatoribus ad id exequendum.*

4) 1229 Sept. 3. W., Acta I, 495. B.-F.-W. 67-4.

Sigfrid II. von Mainz, die Bischöfe Hermann von Würzburg, Heinrich von Worms, Berenger von Speier, Siboto von Augsburg, Heinrich II. von Eichstädt und Sigfrid von Regensburg, außerdem hochangesehene Aebte und Pröpste. In Wirklichkeit wird die Zahl der geistlichen Besucher des Königshofs eine viel größere gewesen sein, als sie sich aus den spärlich erhaltenen Urkunden ergibt. Alles in Allem können wir behaupten, daß die Reichsgeistlichkeit sich einfach um die gegen das Kaiserhaus gerichteten Sentenzen des Papstes nicht bekümmerte, zum Theile sogar ihnen offen entgegen handelte. Der Abt von S. Gallen, Konrad von Buznang, war nach der Entfernung des Herzogs von Baiern von der Regierung der vornehmste Rath des Königs geworden und ist mit ihm, wie wir sahen, gegen den Herzog ins Feld gezogen¹⁾. Der am 24. Mai zum Bischofe von Lüttich erwählte Dompropst Johann nahm keinen Anstand, sich von dem gebannten Könige belehnen zu lassen²⁾. Von dem Erzbischofe Dietrich von Trier sagt sein Biograph, daß er großen Einfluß beim Könige gehabt habe, und Friedrich belobte ihn nachher dafür, daß er nicht nur für seine Person allen Verlockungen zum Abfall widerstanden, sondern auch Andere zu gleichem Verhalten bestimmt habe³⁾. Die beiden Kirchenfürsten aus dem Hause Andechs, Patriarch Berthold von Aquileja und sein Bruder, der Bischof Ekbert von Bamberg, wagten sogar ihrem Schwager, dem Könige Andreas von Ungarn, geradezu abzurathen, dem Papste die gegen Friedrich erbetene Hülfe zu gewähren⁴⁾. Soweit mögen zwar nicht viele von ihren Standesgenossen gegangen sein; aber auf der andern Seite erscheinen diejenigen, die mehr oder minder offen die Sache des Papstes zu der ihrigen machten, nur als auffällige Aus-

¹⁾ Conr. de Fab. p. 180: Vocatus igitur a. d. rege ad curiam, ut in aula secum maneret rogatus, iuramento fidelitatem spocondit et frequentiam in consiliis regni habuit. Conscriptus igitur inter primos palatii, talem se in subtilitate perplexissimorum consiliorum, que in curia regis emergerant, exhibuit etc. Ueber seine Theilnahme am Feldzuge s. o. S. 71 A. 1.

²⁾ Hatte ich früher in der Gesch. d. Friedr. II. (1863) I, 320 den Bischof von Lüttich als Anhänger des Papstes bezeichnet, so ist das irrig. Der Bischof Hugo II. von Pierrepont war zur Zeit, als der Legat im Lande erschien, schon schwer krank und starb am 12. April 1229. Albricus p. 923. Als sein Nachfolger wurde am 24. Mai (Aegid. Aureaevall., M. G. Ss. XXV, 123) sein Neffe, der Dompropst Johann, erwählt, dieser aber ließ sich am 13. Dez. vom Könige belehnen, s. W., Acta II, 63, obwohl derselbe doch gewiß als fautor seines Vaters, also als gebannt zu betrachten war. Nahm Johann den Legaten im Febr. 1230 bei sich auf, s. B.-F.-W. 10099a, so war ja dessen politische Thätigkeit seit dem Beginne der Friedensverhandlungen zwischen Papst und Kaiser beendet. — Beiläufig, Johann ließ sich erst nach der Investitur, nämlich 1230 März 8., zum Bischofe weihen. Allr. p. 926.

³⁾ Gesta Trevir. M. G. Ss. XXIV, 400: magnus fuit apud regem. Vgl. Friedrich II. 1231 Febr. 8. Böhmer, Acta p. 262 B.-F. 1844: licet tibi fuerit non modica persuasione suggestum. ut adversus honorem nostrum vires assumeres . . . , tu tamen . . . huius modi suggestionibus nullo modo adquiescens, sed eis potius cum debito fidelitatis obsequio te opponens etc.

⁴⁾ Vgl. Gregor 1229 Juni 20. Epist. pont. I. 311. B.-F.-W. 6771, s. auch oben S. 59.

nahmen innerhalb des deutschen Episkopats: der Bischof von Straßburg, der förmlich Verbündeter des Papstes geworden war, und vielleicht die Bischöfe von Metz und Verdun, wenn wir nämlich auf ihre politische Stellung daraus schließen dürfen, daß sie im Streite mit den Bürgern ihrer Städte sich in diesem Jahre einer besonders nachdrücklichen Unterstützung von Seiten des Papstes zu erfreuen hatten, und daß dies gerade deshalb geschah, weil König Heinrich umgekehrt Partei für die Bürger genommen habe¹⁾. Aus diesem Grunde ist auch anzunehmen, daß jene Bischöfe sich unbedenklich den Gegnern des Königs zugesellten und dem Legaten hilfreich gewesen sein werden, als er, des langen Wartens in Valenciennes müde, endlich im Sommer von dort, dem Verbote des Königs trotzend, nach Oberdeutschland ging²⁾.

Was er dort wollte, ist nicht schwer zu sagen. Da an eine Vereisung des Landes etwa zum Zwecke der ihm aufgetragenen Kirchenvisitation unter den damaligen Verhältnissen natürlich nicht zu denken war, kann er kaum etwas anderes beabsichtigt haben, als zu dem Herzoge von Baiern zu gelangen und ihm mit seiner geistlichen Autorität in dem Kampfe gegen das Königthum zur Seite zu stehen. Er kam zu spät: schon war Baiern von den königlichen Truppen überfluthet, die Reise dorthin mitten durch das staufische Schwaben auch wohl zu gefährlich, und so entschloß sich der Legat, vorläufig in Straßburg zu bleiben, von wo aus sich die Agitation im Innern des Reichs, wenn überhaupt durch dieses Mittel noch etwas zu erreichen sein sollte, jedenfalls vortheilhafter betreiben ließ als aus irgend einem belgischen Grenzorte und obendrein in verhältnißmäßiger Sicherheit³⁾.

¹⁾ B.-F.-W. 6792—6796.

²⁾ Wie lange der Legat in Valenciennes geblieben war, ist unbekannt, aber auch, ob er diese Stadt mit einem anderen Aufenthaltsorte vertauscht hat. Eine Urkunde von ihm für Wautsort Mai 5. B.-F.-W. 10095 entbehrt leider der Orts- und Jahresbezeichnung: sie ist gewiß in Belgien ausgestellt, aber ihre Einreihung zu 1230 wäre ebenso gut möglich, wie die zu 1229. Seinen Weg nach Oberdeutschland dürfte Otto über Verdun und Metz genommen haben, deren bischöfliche Landesherren als Anhänger des Papstes zu betrachten sind: über diese Städte ging er nachher auch wieder nach Belgien zurück.

³⁾ Heinrich VII. sagt in seiner Rechtfertigung 1234 Sept. 2. von dem Aufenthalte des Legaten in Straßburg: qui, ut dictum est, Alemanniam intraverat ad impedimentum et humiliationem imperatorie majestatis. Chron. Ebersheim., M. G. Ss. XXIII, 452: Qui ob metum regis ad singulas dioceses declinare formidans, quippe quia controversia movebatur inter papam et imperatorem, in Argentinam, in qua defendi poterat, est receptus. Auch der durch die königlichen bedrohte Abt von Ebersheim (s. o. S. 63 N. 3) hatte sich dorthin geflüchtet. Daß der Aufenthalt Ottos in Straßburg länger dauerte, läßt das im Chron. Ebersh. folgende erkennen: Deferuntur autem illuc ei quelibet huius terre negotia discutienda, so daß die Einschließung der Stadt durch die königlichen keine absolute gewesen sein kann. Eine Urkunde des Legaten für S. Thomas a. d. Kyll ist aus Straßburg Aug. 18. datirt, s. W., Acta I. 494. B.-F.-W. 10096, woraus zu schließen ist, daß er wohl schon vor einigen Wochen dort eingetroffen war.

Der Handelsverkehr der Stadt¹⁾ war allerdings schon vorher auf Befehl des Königs, der ihr und ihrem Bischofe noch wegen der Niederlage seiner Freunde bei Blodelsheim grollte²⁾ und auch von ihrer Verbindung mit dem Papste Kunde hatte³⁾, auf allen Seiten abgeschnitten worden und die Bürger sahen sich dadurch so geschädigt, daß sie ihre Unterwerfung anboten, wahrscheinlich aber unter solchen Bedingungen, daß der König sie nicht annehmen mochte⁴⁾. Als nun gar Bischof Berthold die päpstlichen Sentenzen gegen ihn und seinen kaiserlichen Vater verkündigte⁵⁾, war König Heinrichs Antwort eine neue Verwüstung der bischöflichen Besitzungen durch die Besiegten des vorigen Jahres, die Grafen von Pfort und die elsässischen Reichsstädte⁶⁾, und als er während des bairischen Feldzugs hörte, daß sein gefährlichster Widersacher, eben der päpstliche Legat, in der rebellischen Bischofsstadt Aufnahme gefunden und die Oberleitung an sich genommen habe, da scheint das gerade der Grund gewesen zu sein, weshalb er auf die Bitte des Baiernherzogs um Waffenstillstand einging und sich selbst, noch bevor derselbe abgeschlossen war, an den Oberrhein begab. Es wird im September gewesen sein, als der König mit einem neuen Aufgebote persönlich vor Straßburg erschien⁷⁾ und die Einschließung so vervollständigte,

1) Auch die Straßburg betreffenden Vorgänge sind in hohem Grade un- deutlich. Keine Quelle erzählt sie im Zusammenhange, jede giebt nur einzelne Züge, die sich zwar nicht widersprechen, aber auch kaum ergänzen. Da außerdem genauere Zeitangaben gänzlich fehlen, bin ich weit davon entfernt, meine Darstellung des Verlaufs für mehr als eine Möglichkeit zu halten, daß er so gewesen sein kann.

2) Ann. Marbac., M. G. Ss. XVII, 175: cum etiam regis indignatio super hoc accensa fuisset etc. Chron. Ebersh. l. c.: Rex comperta suorum destitutione etc. Gal. Bd. I, 515.

3) S. o. S. 74 N. 3.

4) Conr. de Fab. l. c.: Fuit interim civitas Argentina extra principis gratiam, consenciente suo pontifice. Unde rex permotus omnia ipsis obcluserat itinera Reno mari terraque, dampnumque maximum in mercibus vendendis et emendis accipiebant. Volentes igitur regis impetrare gratiam, non concessio eis loco, cardinalem intra civitatem receperunt sibi que in omnibus obedire temptavere. Auf diese erste Einschließung, an der der König nicht persönlich theilhaft war, scheint sich auch Chron. Ebersh. zu beziehen: Rex comperta suorum destitutione (bei Blodelsheim) se pro valetudine contra civitatem Argent. instaurat obsidione.

5) Das consenciente suo pontifice in N. 4 angeführten Stelle des Conr. de Fab. bezieht sich auf den Zweck der Sendung des Legaten, qui excommunicationem imperatoris manifestaret etc. Es wäre auch wunderbar, wenn Berthold die Excommunication nicht verkündigt haben sollte, er, der vom Papste noch besonders bevollmächtigt war, sie gegen seine Widersacher zu gebrauchen, und zu diesen gehörte auch der König.

6) Ann. Marbac. l. c.: (Pfirritenses et civitates regis) augmentato postmodum (nach Blodelsheim) exercitu, sequenti videlicet anno (1229) villas episcopi plurimas incendio concremantas depopulati sunt.

7) Heinrich VII. in seiner Rechtfertigung 1234: Reversi de Bawaria cum triumpho, alium collegimus exercitum ad obsidendum apud Argentinam dictum cardinalem. Das geschah nach Aug. 18., wo er auf dem Wege von Baiern gegen Straßburg in Thingen war (s. o. S. 71 N. 3), und vor Okt. 23., wo er nach Abschluß der Belagerung in Ueberlingen urkundete B.-F. 4139, und

daß der Legat nicht mehr aus der Stadt entweichen konnte, was er sonst gern gethan hätte¹⁾).

Aber bezwungen wurde die Stadt nicht. Der König hat vielmehr sein Heer bald wieder entlassen, wie er selbst erzählt, auf Andringen und Rath vieler Fürsten²⁾, und wir können uns ganz gut vorstellen, wie das gekommen sein mag. Um eben diese Zeit nämlich verbreitete sich auch in Deutschland die Nachricht von der Rückkehr des Kaisers aus dem heiligen Lande, vielleicht auch schon die von seinen ersten Erfolgen, und sie erfüllte seine Freunde mit Zuversicht und Freude, seine Gegner aber mit Besorgniß³⁾. Bei den Fürsten aber, die bei aller Mißbilligung des päpstlichen Verfahrens mit wenigen Ausnahmen doch nicht geradezu für den Kaiser hatten eintreten mögen, sondern nur darauf bedacht waren, ohne sonderlichen Anstoß nach der einen oder der anderen Seite hin durchzukommen, wird jene Nachricht vor Allem den Wunsch gezeitigt haben, daß es nun bald zum Frieden komme und ihre Verlegenheit damit ein Ende nehme. Konnte es nun dem Frieden dienlich sein, wenn Heinrich das doch auch für den Papst in Waffen stehende Straßburg bezwang und mit dem Bischof der Stadt etwa auch den Stellvertreter des Papstes zu seinem Gefangenen machte? Der Legat seinerseits mußte sich inzwischen überzeugt haben, daß die staufische Dynastie in Deutschland nicht zu Falle zu bringen sei, und daß es für ihn überdies kein anderes Mittel gab, sich aus seiner augenblicklichen Gefahr zu retten, als einen friedlichen Vergleich; da kann man sich wohl denken, daß er begierig zugriff, als die fürstliche Vermittlung Aussicht auf einen solchen eröffnete. Es scheint ein Abkommen in der Art getroffen worden zu sein, daß der Legat unter der Hand auf jede weitere Verfolgung seiner politischen Aufträge verzichtete, wogegen ihm der Abzug aus Straßburg und auch die Vereiung des Reichs für seine kirchlichen Zwecke gestattet wurde⁴⁾. Dem Bischofe von Straßburg aber, seinen Dienstmännern

zwar wohl dem ersten Datum näher als dem zweiten. Die früher von mir aus einer unbelegten Nachricht bei Guilliman aufgenommene Niederlage des Königs am 1. Sept. durch die Bischöflichen läßt sich nicht aufrecht halten, s. Meyer v. Konow, S. Gall. Geschichtsquellen IV. 242. Conr. de Fab. nennt den Schultheißen von Hagenau als einen, der den König gegen die Straßburger gekehrt habe: ich weiß nicht, ob er den Schultheißen Wernher meint, der 1227 Nov. 12. beim Könige gewesen war B.-F. 4089, oder den nachmaligen viel befannteren Wölflin.

¹⁾ Conr. de Fab.: Rex itaque cardinalem illum cum haberet suspectum, omnia sibi de civitate exire volenti obcluserat itinera.

²⁾ Verumtamen ad instantiam et consilium multorum principum, videlicet archiepiscoporum et episcoporum et etiam magnatum imperii solvimus exercitum nostrum et dimisimus, (Lücke: postpositis nostris?) laboribus et expensis. Zu beachten ist, daß Heinrich dies einem Fürsten selbst zu seiner Rechtfertigung vorhält, so daß schon deshalb das Dazwischentreten der Fürsten als Thatsache anzusehen ist.

³⁾ Conr. de Fabaria l. c.

⁴⁾ Conr. de Fab. erwähnt weder die Entlassung des gegen Straßburg im Felde stehenden Heeres noch die fürstliche Vermittlung, sondern fährt nach

und Bürgern wird durch die Vermittlung der Fürsten, ähnlich wie dem Herzoge von Baiern, fürs erste ein Waffenstillstand bewilligt worden sein; denn obwohl der König jetzt aus der Nachbarschaft der Stadt abzog¹⁾, ist es doch erst im folgenden Jahre, als Papst und Kaiser selbst schon über den Frieden unter sich verhandelten, auf Fürsprache des Abts von S. Gallen, der dafür von den Bürgern ein reiches Geldgeschenk erhielt, und gegen beträchtliche Zahlungen an den König selbst zu ihrer vollen Ausöhnung mit ihm gekommen²⁾. Trotzdem so auch auf diesem Kriegsschauplatz wieder Ruhe eintrat, hatte das Land nachträglich noch viel von Räubergefindel zu leiden, das durch die mehrjährigen Fehden ins Elsaß gelockt worden war³⁾.

Wie anders hätten sich die Geschehnisse der Welt gestaltet, obgleich schwerlich zum Bessern, wenn es dem Papste gelungen wäre, in Deutschland einen ihm genehmen König aufzustellen und eine kräftige Opposition gegen das staufische Haus zu sammeln, während seine Truppen im Bündnisse mit den Lombarden auch das Königreich Sicilien diesem Hause entrißen! Aber die Monarchie hat gleichzeitig in Deutschland und im Süden, wo Kaiser Friedrich II. damals die Söldner des Papstes aus dem fast schon verlorenen Königreiche verjagte, die schwere ihr von der Kirche bereitete Krisis glücklich überstanden, und zwar, was von Bedeutung für die Zukunft werden konnte, mit ihren eigenen Mitteln und durch die Energie ihrer Vertreter, an der es auch der junge König Heinrich nicht hatte fehlen lassen. Denn, und nicht oft genug kann darauf hingewiesen werden, die Fürsten hatten sich im Allgemeinen nur darauf bedacht gezeigt, sich selbst von dem Konflikte fern zu halten; ja noch mehr:

der Erzählung von der Wirkung der Botschaft über Friedrichs Heimkehr fort: *Post discessum cardinalis a civitate Argentina etc.*, ohne zu sagen, wie sein Abzug ermöglicht wurde. Daß der Legat aber mit Bewilligung des Königs Straßburg verließ und nun Oberdeutschland bereisen durfte, ist daraus zu schließen, daß er am 19. Dez. in Konstanz urkundete, s. Bode, *Urkch. v. Goslar* I, 488. B.-F.-W. 10097. Vielleicht ist in diese Zeit auch seine Reform der Abtei Reichenau zu setzen, von der *Conr. de Fab.* p. 182 (f. o. S. 72, N. 2) erzählt, wie auch sein Veruch, S. Gallen mit einer solchen zu beglücken.

¹⁾ Er urkundet Okt. 23. in Ueberlingen. B.-F. 4139.

²⁾ *Ann. Marbac.* p. 176 zu 1230: *Reconciliati sunt rex Henricus et episcopus Argentinensis et pace reddita siluit et quievit terra a tumultu bellorum.* Ausführlich aber ohne Zeitangaben *Conr. de Fab.*: *Post discessum cardinalis a civitate Argentina, pacato aliquantum regis animo, Argentinam veniens paci reformande cum dedisset operam, dato argento non modico, ipso venerabili mediante abbate (weiter wird erzählt, daß er von den Bürgern pro reconciliacione regis 200 Mark erhielt), ipsius recuperaverunt gratiam.* Aus einer städtischen Urkunde von 1231 ersehen wir, daß die Straßburger pro pecunia, quam Rom. regi Henrico dedimus, von ihrer Almend hatten verkaufen müssen. *Straßb. Urkundenbuch* I, 176. Für den aus der ungeschickten Fassung Konrads hervorgehenden Aufenthalt des Königs in Straßburg ist in seinem Itinerare Raum nur zwischen dem Aufenthalte zu Hagenau 1230 Febr. 15. und dem zu Ulm März 17. B.-F. 4145. 4147. Der Kaiser gewährte erst beim Abschlusse des Friedens mit dem Papste 1230 Aug. 28. Amnestie. B.-F. 1821.

³⁾ *Ann. Marbac.* p. 176.

statt die Krone, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, nachhaltig zu unterstützen, haben sie diese durch ihr Dazwischentreten eher an der Ausnützung ihrer Erfolge verhindert. So war es in Bezug auf den Bischof von Straßburg geschehen und wahrscheinlich ebenso vorher auch zu Gunsten des Herzogs von Baiern. Die deutlich hervortretende Abneigung der Fürsten gegen eine entschiedene Parteinahme und ihr Standesinteresse, welches ihnen nicht erlaubte, einen Genossen der gerechten Sache des siegreichen Königthums preiszugeben, trafen zusammen, um ihr eigenthümliches Verhalten gegen die Krone zu bewirken. Es mag klug gewesen sein, patriotisch vom Standpunkte des Reichs war es gewiß nicht.

Die natürliche nationale Empfindung kam jedenfalls viel weniger bei den Fürsten zum Ausdruck als in denjenigen Kreisen, bei denen sie nicht durch allerlei politische Rücksichten beeinträchtigt ward, bei der niederen Geistlichkeit, den Bürgerchaften besonders der Reichsstädte und der Reichsdienstmannschaft. Wie scharfe Urtheile sind damals von der ersteren über das Verfahren des Papstes gefällt worden! „Es wird dem Christenvolke schaden bis an den jüngsten Tag“ sagt der Wormser Annalist in Bezug auf die päpstliche Kriegsführung in Unteritalien, durch die das heilige Land beeinträchtigt wurde, und der Ursperger Chronist bezeichnet den Angriff des Papstes auf das Land des im Dienste Christi abwesenden Kaisers und seine Zurückweisung der Kreuzfahrer als verabscheuenswerth und als ein trauriges Anzeichen des Niedergangs der Kirche¹⁾. In S. Emmeram zu Regensburg klagte man, daß die ganze Klerisei dem Hohne und der Verfolgung von Seiten der Laien preisgegeben sei, weil das Haupt selbst krank sei und in Verstockung beharre²⁾. Ein Magister, Marquard von Nied, mußte in dieser Kampfzeit von dem Bischofe Gebhard von Passau deshalb gebannt werden, weil er den Papst sogar einen Häretiker genannt hatte³⁾. Es ist derselbe Geistliche, der umgekehrt auf den Kaiser ein Lobgedicht verfaßte, in dem er ihn, der Jerusalem „ohne Unterstützung, vielmehr angefeindet“ wiedergewann, mit Jesus vergleicht, weil beide in Jerusalem gelitten, aber auch mit Verherrlichung gekrönt worden seien⁴⁾. Daß die Dienstmannen des Reichs sich durch den päpstlichen Bann in keiner Weise an der Erfüllung ihrer Pflichten gegen den König beirren ließen, versteht sich von selbst und wird durch ihr häufiges Vorkommen in seiner Umgebung bezeugt, und was die Städte betrifft, so ist für ihre Stellung die Thatsache, daß in dem bischöflichen Worms die mit der Verkündigung des Bannes beauf-

¹⁾ Ann. Wormat. p. 174. Chron. Urs. p. 383: Quis talia facta recte considerans non deploret et detestetnr, que indicium videntur et quoddam portentum et prodigium ruentis ecclesie.

²⁾ Notae S. Emmer., Böhmcr, Fontes III, 498.

³⁾ Mon. Boica XXIX, 2, p. 348.

⁴⁾ Cont. Scot., M. G. Ss. IX, 624. 625. Marquard war 1240 Propst des Kollegiatstifts Matice. Quellen u. Erört. 3. bair. Gesch. V, 71. 73.

trugten Bettelmönche mit Hohn und Spott verfolgt wurden¹⁾, fast noch bezeichnender als die Theilnahme der elsässischen Reichsstädte an der Bekämpfung von Straßburg oder in anderer Beziehung die Handhabung des Königschutzes über die Abtei Eberbach, welche Heinrich VII. dem getreuen Oppenheim auftrug²⁾. Es sind freilich nur vereinzelte Streiflichter, die hie und da die Stimmung dieser Kreise beleuchten, aber eine entgegengesetzte tritt doch nirgends zu Tage, so daß die Verallgemeinerung jener Züge nicht unberechtigt sein dürfte.

Der durchschnittlichen Auffassung des gewöhnlichen Deutschen über das augenblickliche Verhältniß zwischen dem Kaiser und dem Papste gab der unter dem Namen Freidank dichtende Schwabe treffenden Ausdruck, indem er unter voller Anerkennung der päpstlichen Gewalt zu binden und zu lösen doch die Meinung vertritt, daß kein Bann vor Gott weiter reiche als die Schuld des Menschen, und die Schuld des Kaisers betrachtete er als durch dessen erfolgreichen Kreuzzug gesühnt, mithin die Aufrechthaltung des Banns als ein schweres Unrecht:

„Der Bann, der hat Kräfte nicht,
Der durch Feindschaft geschieht:
Der dem Glauben Schaden thut,
Der Bann wird nimmer gut.“

Als nun gar die durch Friedrich der christlichen Verehrung zurückgegebenen heiligen Stätten mit dem Interdicte belegt wurden, da ruft der Dichter aus:

„Gott, Herr, wo soll man Dich loben,
Zeit die Stadt verbannet ist,
Darinnen Du, Herr Jesus Christ,
Wurdest gemartert und begraben?“

Endlich gegenüber den Versuchen des Papstes, die Unterthanen des Kaisers durch Zwang aufzuwiegeln, kommt der gute Schwabe zu dem fast kezerischen Satze: Gehorsam sei löblich, so lange der Meister recht thue; wolle der Meister jedoch Jemand zwingen, Gottes Gebot hinten zu setzen und Unrecht zu thun, so solle man den Meister verlassen und dem beistehen, auf dessen Seite das Recht sei³⁾. So mag auch die große Mehrzahl der Deutschen gedacht, aus solchen nur zu natürlichen Empfindungen heraus sich auf die Seite des Kaisers und seines Sohns gestellt und eben deshalb allen Verlockungen zum Abfalle widerstanden haben. Wenn aber der gewöhnliche Mann durch das, was ihm an dem Verfahren des Papstes anstößig schien, einmal dazu gebracht war, über dessen Berechtigungen

¹⁾ E. v. E. 72.

²⁾ B.-F.-W. 11037. Die Bürger erklären darin, daß, sicut mandatum a d. rege accepimus, curtes et omnia bona eorum sub regia et nostra suscepimus protectione.

³⁾ Freidanks Bescheidenheit, herausg. v. W. Grimm S. 162, 4 ff. 14 ff. Vgl. dazu die Einleitung S. XLV.

nachzudenken, wo war dann die Grenze? Die Vorgänge dieser Jahre werden nicht wenig dazu beigetragen haben, daß die der römischen Kirche feindlichen Richtungen nun auch in Deutschland ungemaine Verbreitung fanden.

Man hatte hier also doch in breiten Schichten des Volks ein gewisses Gefühl dafür, daß es sich in der That um so große Dinge handelte, wie die Unabhängigkeit Deutschlands von den weltlichen Herrschaftsansprüchen des Papstthums, und man schloß sich den auf die Abwehr solcher Ansprüche gerichteten Bestrebungen des Königthums um so williger an, als mit dem Sturze desselben zugleich allgemeine Anarchie einzureißen drohte. Dauerte doch auch so schon noch immer die Unruhe und Friedlosigkeit fort, die sich seit dem Tode des kraftvollen Gubernators Engelbert fast in allen Theilen des Reichs bemerkbar gemacht hatte. Der neue Bischof von Utrecht, Willebrand von Oldenburg, würde gern mit seinen friesischen Unterthanen, die seinen Vorgänger erschlagen hatten, in Frieden gelebt haben, schon um die ihm von jenem hinterlassenen und durch seine Postulation noch gewachsenen Schulden seines Bisthums bei den drängenden römischen Gläubigern tilgen zu können; doch im Herbst 1229 standen die Friesen von Drenthe unter Führung des Ritters Rudolf von Koevarden, des Siegers von 1227, wieder in Waffen gegen den Bischof, der weder mit Gewalt noch mit Güte irgend etwas gegen sie auszurichten vermochte¹⁾. Der Erzbischof Heinrich von Köln, Engelberts Nachfolger, hatte es aus Anlaß der Ermordung desselben noch immer mit dem Grafen Otto von Teckelburg zu thun, der von ihm als Beschützer der Mordgesellen bekämpft wurde, und außerdem mit dem limburgischen Hause, das dem Erzstifte die bergische Hinterlassenschaft Engelberts bestritt²⁾. Am Mittelrheine muß es ebenfalls böse ausgesehen haben; denn ein Schriftsteller klagt, daß nach der Exkommunikation des Kaisers alle möglichen Uebel über das Land am Rheine von Speier bis Köln und ganz besonders über die Kirche von Mainz hereingebrochen seien³⁾. Die Bürger von Oppenheim haben eben deshalb in diesem Jahre ihre Stadt mit Mauer und Graben umzogen⁴⁾. Von den Kämpfen in Niederachsen, die sich an die braunschweigische Erbfolge anknüpften, ist schon gesprochen worden, und in Franken dauerte die verheerende Doppelfehde fort, die Bischof Hermann von Würzburg einerseits mit dem durch den Bischof von Bamberg unterstützten Grafen Pozzo von Henneberg und andererseits mit dem Grafen Rupert vor Kastel zu führen hatte. Sie nahm sogar noch größere Ausdehnung an, als Hermann am

1) Gesta episc. Traiect., M. G. Ss. XXIII, 419. Rgt. Bd. I, 511.

2) Nider, Engelbert d. Heil. S. 189. 191. 194 ff.

3) Christiani chron. Mogunt., Jaffé III, 697.

4) Koffel, Refundenbuch d. Abtei Eberbach I, 268. B.-F.-W. 11037. Die Mönche von Eberbach, die vom Könige unter den Schutz Oppenheims gestellt waren (s. o. S. 79), gaben zum Mauerbau einen Beitrag ob reverentiam domini nostri F. Rom. imp. et filii eius d. Heinrici regis.

10. Juli die Grafen von Dettingen auf seine Seite herüberzuziehen wußte¹⁾.

Ebenso ging es in den westlichen Grenzgebieten des Reichs in hohem Grade unruhig zu. Als nämlich 1229 mit dem unmündigen Grafen Heinrich von Namur, dem auf dem Reichstage zu Aachen im Jahre 1227 gegen den Grafen Ferrand von Flandern Namur zugesprochen worden war²⁾, der Mannstamm der Courtenay erlosch, trat Ferrand wieder mit seinen Ansprüchen hervor und erreichte wenigstens so viel, daß König Heinrich ihm die Belehnung ertheilte, allerdings unter Vorbehalt reichsgerichtlicher Prüfung anderer Ansprüche³⁾. Aber da Ferrand augenblicklich durch eine Fehde mit dem Grafen von Boulogne und anderen Baronen der französischen Nachbarschaft beschäftigt war⁴⁾, kam ihm die Schwester des Verstorbenen, Margarethe, Gemahlin des Grafen Heinrich von Bianden, zuvor und nahm unter der unzutreffenden Behauptung, die gesetzliche Erbin dieses gefürsteten Reichslehens zu sein, von der Markgrafschaft bis auf wenige Plätze Besitz, auf die Ferrand schon seine Hand gelegt hatte⁵⁾. Jetzt sah sich dieser nach Bundesgenossen um und fand sie. Dem eben damals hatte sich Graf Theobald IV. von Champagne mit seinem langjährigen Freunde und Helfer, dem Grafen Heinrich von Bar, überworf, weil derselbe dem Erzbischofe Robert von Lyon, der auf einer Reise durch die Champagne gefangen worden war, anscheinend gegen Theobalds Willen zur Freiheit verholfen hatte. Beide rüsteten: Theobald verbündete sich mit dem Herzoge Matthäus von Lothringen, und ihnen schloß sich auch Ferrand von Flandern an, weil die meisten nordfranzösischen Barone und gerade diejenigen, mit denen er verfeindet war, für den Grafen von Bar eintraten. Auch die Brienne kamen jetzt wieder mit ihren Ansprüchen auf die Champagne zum Vorschein. Dem Eingreifen der französischen Regierung gelang es zwar, den Ausbruch der Feindseligkeiten eine Zeit lang durch wiederholte Stillstände hinzuhalten; am Ende des Jahres 1229 jedoch war die Fehde in vollem Gange. Hören wir, daß die Bürger von Metz bei derselben dem Herzoge von Lothringen halfen, so dürfen wir daraus schließen, daß ihr Bischof, mit dem sie schon längst im Streite lagen, seinerseits sich mit den Gegnern des Herzogs verbündet haben wird⁶⁾, und wahr-

1) S. Bd. I, 516. Mon. Boica XXVII, 226. B.-F.-W. 11047. Hemmer, Bischof Hermann I. v. Lobdeburg S. 31.

2) S. Bd. I, 501.

3) König Heinrichs Anzeige an die Ansassen der Grafschaft 1229 Juni 3. H.-B. III, 398. B.-F. 4135: recognoscentes F. comiti comitatum Namur. in feudo contulisse. Die Belehnung dürfte brieflich geschehen sein.

4) Wilhelmi chron. Andrense, M. G. Ss. XXIV, 769.

5) Albricus p. 924.

6) Vgl. überhaupt über diese Dinge Albricus p. 924. 926 und die Verbriefungen des Herzogs für Theobald 1229 Juni 11. und Theobalds für den Herzog Okt. 22. B.-F.-W. 11046. 11050. Nach letzterer war schon im Oktober

scheinlich ebenso der Bischof von Verdun, der sich schon früher der Hilfe des Grafen von Bar gegen seine Stadt bedient hatte¹⁾. Alle Regierenden zu beiden Seiten der Grenze, vom Meere bis zu den Quellen der Maas und der Mosel, schieden sich so in zwei feindliche Lager, und zwar ohne daß die Parteinahme für den Kaiser oder den Papst auf die Scheidung selbst sonderlichen Einfluß geübt hätte.

Wie viele Fehden mögen damals sonst noch im Reiche geführt worden sein, von denen wir nur deshalb nichts wissen, weil die Ueberlieferung gerade über diese kritischen Jahre besonders dürftig ist. Hatte schon im Jahre 1228 der Chronist von Ebersheim im Hinblick auf die im Elsaß herrschende Zerrüttung mit den biblischen Worten geklagt: „Wehe dem Lande, dessen König ein Kind ist,“ so wendet der Anналиst von Schefflaru auf die gesteigerte Anarchie des Jahres 1229 den anderen Spruch an: „In dieser Zeit war kein König in Israel, und jeder that, was ihm recht schien.“ Darum wäre es aber doch ungerecht, auf solche durch schlimme Erlebnisse am eigenen Leibe veranlaßten Bemerkungen Einzelner hin den König persönlich und seine Jugend für die unerfreulichen Zustände verantwortlich zu machen. Auch gereiften Herrschern und unter günstigeren Verhältnissen ist bekanntlich die Abstellung des Fehdewesens im Reiche nur selten und vorübergehend geglückt, und obendrein wird gerade Heinrich VII., dem es, wie seine Abjüttelung der Vormundschaft und sein Vorgehen gegen Baiern und Straßburg zeigt, an Energie nicht fehlte, das ehrende Zeugniß gegeben, daß er sich des Rechts und Gerichts aufs Nachdrücklichste annahm, wo er irgend konnte²⁾. Er handelte endlich auch nach der Entfernung Ludwigs von Baiern von der Regierung durchaus nicht nach eigenem Ermessen und trägt deshalb auch nicht allein die Verantwortlichkeit für das, was geschah und nicht geschah. Denn wenn er sich in diesem ersten Jahre seiner Selbständigkeit auch nur ausnahmsweise auf das Urtheil und die Zustimmung von Fürsten berufen kann³⁾, weil diese entsprechend ihrer Politik der Zurückhaltung nicht gerade zahlreich an seinem Hofe erscheinen, so findet die Mitwirkung derer,

der Beginn der Fehde für Weihnachten in Aussicht genommen und nach Albr. p. 926 hat sie in der That gleich nach Weihnachten begonnen, nachdem auf dem französischen Reichstage zu Melun im Dez. (Albr. p. 927) noch beide Theile erschienen waren.

¹⁾ Bd. I, 494.

²⁾ Bair. Fortsetzung d. Kaiserchronik B. 634, Deutsche Chroniken I, 1 S. 406: der rihte also fräislich, | swaz im ze rihtene geschach: | nieman nâch groezern gerilte sprach.

³⁾ Nur bei der Belehmung des Bischofs Johann von Lüttich 1229 Dez. 13. W. Acta II, 63: iuxta sententiam principum et magnatum imperii, während aus B.-F. 4143 sich nur der Herzog von Meran als anwesender Fürst nachweisen läßt. In Bezug auf die Betheiligung der Fürsten an den Reichsangelegenheiten muß aber, und ebenso bei den folgenden Bemerkungen, berücksichtigt werden, daß die Zahl der aus 1229 vorliegenden Königsurkunden eine sehr kleine ist.

die da kamen, an den Regierungsgeſchäften doch in der hergebrachten Weiſe ſtatt und gelangt verhältnißmäßig häufig auch dadurch zum Ausdrucke, daß ſie ſeine Urkunden mitbeſiegeln¹⁾. Außerdem hatte der König dauernd jenes Rathskollegium zur Seite²⁾, das zugleich mit der Regentſchaft Ludwigs von Baiern in Wirkſamkeit getreten war, ſich aber allerdings inzwiſchen in ſeiner Zuſammenſetzung weſentlich verändert hatte. Denn nachdem Leopold von Oeſterreich ſich freiwillig vom Hofe zurückgezogen hatte, war der weltliche Fürſtenſtand in dem Kollegium gar nicht mehr vertreten und der geiſtliche nur noch inſofern, als nach dem Tode der Biſchöfe Sigfrid von Augsburg und Heinrich I. von Eichſtadt, und da der Biſchof Hermann von Würzburg ſeit dem Anfange des Jahres 1229 dauernd dem Königshofe fern blieb³⁾, der durch den König ſelbſt in den Rath berufene Abt von S. Gallen⁴⁾ zu vorwaltendem, anſcheinend freilich nicht immer günſtigem Einflusse⁵⁾ gelangt war. Traten aber augenblicklich die Fürſten im königlichen Rathe zurück, ſo wuchs naturgemäß in ihm um ſo mehr das Gewicht derjenigen Männer, die ſchon durch ihr Amt mehr oder minder dauernd an den Hof geſeſſelt waren, des Dompropſtes von Konſtanz und Augsburg, Heinrich von Tann, der als Protonotar die Leitung der Kanzlei hatte⁶⁾, des Truchſeß Eberhard von Waldburg und der Schenken Konrad und Eberhard von Winterſjetten, neben denen auch noch

¹⁾ B.-F. 4128 durch die Biſchöfe Ekbert von Bamberg und Heinrich II. von Worms, 4136 durch die Biſchöfe Siboto von Augsburg und Heinrich II. von Eichſtadt. Von dieſen Mitſiegeln gehört keiner dem königlichen Rathe an.

²⁾ Es wird 1229 allerdings nur zwei Mal ausdrücklich erwähnt: Aug. 18. bei einer Güterſchenkung für den Abt von S. Gallen B.-F. 4138 de plenitudine conſilii noſtri, und Dez. 13. bei der Beſetzung des Biſchofs von Lüttich B.-F. 4142 de providentia conſilii noſtri. Aber der Abt von S. Gallen und einige der zum Rathe gehörenden Reichshofbeamten ſind auch bei anderen urkundlichen Handlungen des Königs entweder nachweiſlich anweſend oder aus einem und dem anderen Grunde als anweſend zu denken.

³⁾ Er erſcheint hier zuletzt 1229 Jan. 17. und dann erſt wieder 1230 Sept. 23. B.-F. 4125. 4167, d. h. nachdem er mit dem Biſchofe Ekbert von Bamberg verſöhnt war. Dies und der Umſtand, daß in der Zwiſchenzeit ſeine Gegner, nämlich Biſchof Ekbert und Graf Rupert von Kaſtell wiederholt am Hofe ſind, ſ. B.-F. 4128. 4137. 4156, führt auf die Vermuthung, daß Hermann ſich fern hielt, weil der König ſeinen Gegnern zuneigte.

⁴⁾ S. die betr. Stelle des Conr. de Fabaria oben S. 73 N. 1. Ueber die biſherige Zuſammenſetzung des Rathes und ihre Veränderungen vgl. Bd. I, 488 ff. 517.

⁵⁾ Er wußte aus ſeiner Stellung allerlei Vortheile zu ziehen, ſ. B.-F. 4132, ſieß ſich vom Könige ſeinen Zuzug gegen Baiern mit einem königlichen Hofe, ſ. B.-F. 4138, und von den Straßburgern ſeine Vermittlung mit 200 Mark bezahlen, ſ. o. S. 77 N. 2.

⁶⁾ Wird er als Zeuge auch nur zwei Mal beſonders angeführt in B.-F. 4133. 4140, ſo iſt ſeine längere Anweſenheit am Hofe doch ſchon deshalb vorauszuſetzen, weil die Kanzlei beim Fehlen eines Kanzlers nicht ganz ohne Vorſtand ſein konnte. Als der König aber im Herbſte vom Bodensee nach Franken ging, ging der Protonotar nicht mit. Er iſt Nov. 24. in Konſtanz Zeuge des Biſchofs Konrad. Ladewig, Reg. ep. Constant. nr. 1411.

andere Reichsdienstmannen aus Schwaben und zwar in ziemlicher Anzahl die gewöhnliche Umgebung des Königs zu bilden pflegten¹⁾. Das ward für die Zukunft von großer Bedeutung: der junge Herrscher gewöhnte sich, in diesen Männern seine wahren Freunde zu sehen, während die von den Fürsten während dieses kritischen Jahres beobachtete Zurückhaltung ebenso wie ihr gelegentliches unbequemes Dazwischentreten dazu beitrug, daß er sich ihnen mehr und mehr entfremdete.

¹⁾ Es genügt für diese auf die Regesten des Königs zu verweisen.

Fünftes Kapitel.

Der Kreuzzug Kaiser Friedrichs II., 1228—1299.¹⁾

Nach einer dreiwöchentlichen, vom Wetter begünstigten und durch keinen Zwischenfall gestörten Fahrt längs den Küsten der ionischen Inseln, des Peloponesos, dann Kretas, Rhodos und Lyciens²⁾ landete der Kaiser am 21. Juli 1228 in Limisso, dem Haupthafen des Königreichs Cypern³⁾, wo er von vornherein länger

¹⁾ Von neueren Darstellungen kommen in Betracht: Kestner, Der Kreuzzug Friedrichs II. Gött. Diss. 1873; Röhrich, Beiträge z. Gesch. d. Kreuzzüge. 1874. Bd. I, 1—112; v. Löher, Kaiser Friedrichs Kampf um Cypern. Abhandl. d. baier. Akad. III. Kl. Bd. XIV Abth. 2 u. besonders München 1878.

²⁾ Vgl. das Tagebuch eines Mitfahrenden im Chron. Sic. breve, H.-B. I, 898 ff. Darnach die Hauptstationen bei B.-F. 1732a ff.

³⁾ Die Hauptquelle für die Vorgänge auf Cypern ist die in den Gestes des Chipros enthaltene, überaus ausführliche und auf eingehendster Kenntniß beruhende Darstellung des Phelippe de Nevaire (publ. par Raynaud. Genève 1887), richtiger Philipp von Novara (vgl. P. Richter in Mitth. d. österr. Inst. XIII, 255), die allerdings erst später niedergeschrieben ist und unbedingt gegen den Kaiser Partei nimmt, die Thatsachen selbst aber trenn wiederzugeben scheint, wie die Vergleichung mit den kürzeren, aber leidenschaftsloseren Darstellungen im Chron. Sic. breve p. 400 und in Cont. Guill. Tyr. (Recueil des hist. des croisades. Hist. occid. II — von mir für Friedrichs Kreuzzug nach der Ausgabe bei H.-B. III, 483 ff. citirt) beweist. Bernard le trésorier in seiner Fortsetzung des Ernoul (publ. par Mas-Latrie) p. 460 streift diese Dinge nur (als Ernoul cont. citirt). Marinus Sanutus bei Bongars, Gesta Dei II, 212 geht für sie mittelbar auf Phil. zurück, während er für die Ereignisse in Syrien die Cont. Guill. übersezt. — Wenn Löher auch noch nicht das Werk des Phil. selbst kannte, so stand ihm doch Mar. San., dann aber auch der Auszug zur Verfügung, den Mas-Latrie, Hist. de l'île de Chypre und Beugnot, Assises de Jérus. aus den späteren Compilationen des Amadi und Bustron gegeben hatten, so daß wirklich Wichtiges bei ihm kaum fehlen dürfte. Beherzigenswerth ist, was er S. 29 über die einseitige Auffassung der Thaten Friedrichs bei Mas-Latrie sagt. Müller, Der Longobardenkrieg auf Cypern, Halle, Diss. 1890, berührt nach dem Plane seiner Arbeit Friedrichs Aufenthalt auf der Insel nur ganz kurz.

zu verweilen beabsichtigt hatte, um etwa noch nachkommende Kreuzfahrer zu erwarten¹⁾, wahrscheinlich aber noch mehr, um gewisse Pläne in Bezug auf Cypren zur Ausführung zu bringen. König der Insel war ein elfjähriger Knabe, Heinrich von Lusignan, für den dem Namen nach seine Mutter Aliä, in Wirklichkeit aber sein Oheim Philipp von Ibelin bis an seinen im Sommer 1228 kurz vor Friedrichs Ankunft erfolgten Tod²⁾ die vormundschaftliche Regierung geführt hatte. Von Rechts wegen hätte sie dem Kaiser zugestanden, da König Amaurich, der Bruder Guidos von Lusignan, im Jahre 1195 durch eine Gesandtschaft dem Kaiser Heinrich VI. als seinem Lehnsherrn gehuldigt hatte und in dessen Auftrag 1197 gekrönt worden war³⁾. Darum war auch von Friedrich II., als auf Betrieb der Königinmutter Aliä ihr Sohn zum Könige gekrönt wurde, sogleich gegen diese Eigenmächtigkeit Einspruch erhoben worden: der Kaiser nahm, freilich vergeblich, die Vormundschaft für sich in Anspruch⁴⁾. Nach dem Tode Philipps von Ibelin war ihm dann mit Zustimmung der Königin, aber wiederum ohne den Kaiser zu fragen, sein Bruder Johann, Herr von Beirut und zugleich ein berühmter Rechtsgelehrter⁵⁾, in der Regentschaft gefolgt, während allerdings ein Theil der cyprischen Barone für die Uebnahme der Regierung durch den Kaiser war und in diesem Sinne ihm durch entgegen geschickte Abgeordnete Anträge machte. Sie wiesen auf die reichen Hülfsmittel hin, die Cypren ihm zur Verwendung in Syrien zu liefern vermöge: tausend Ritter werde er aus den Einkünften der Insel zu halten im Stande sein⁶⁾. Wie kam das seinen Wünschen entgegen! Hatte doch sein Kreuzzug, abgesehen von der Befriedigung des Papstes, kein anderes Ziel, als die bisher verzettelten Kräfte der Christen des Orients in seiner Hand zusammenzufassen und sie so erst für die Christenheit überhaupt und im Besondern für das Königreich Jerusalem nutzbar zu machen, dessen Krone er trug.

Er war kaum in Limisso angelangt, wo ihn Graf Thomaä von Acerra und der Marschall Filangieri, seine bisherigen Vertreter im Königreich Jerusalem, und die Großwürdenträger desselben mit Balsam von Sidon an der Spitze erwarten⁷⁾, als er Ibelin, der mit dem jungen Könige in Nicosia war, einlud, mit diesem zu

1) S. o. S. 21 N. 2.

2) Cont. Guill. Tyr. p. 482.

3) Schirmmacher II, 173. Zoëbe, Heinrich VI. [S. 391. Winkelmann, Phil. v. Schwaben S. 62. Löher, Kampf um Cypren S. 4.

4) Phil. de Nov. p. 30. Friedrich betief sich darnach darauf, que il devait par les us d'Alemaigne tenir le bailliage de Chypre. Vgl. Löher S. 8 ff., auf den ich in Betreff weiterer Einzelheiten, die mir ferner liegen, verweise. Honorius III. hatte übrigens 1226 Febr. 17. den König Heinrich dem Schutze Friedrichs empfohlen. B.-F.-W. 6626.

5) Löher S. 11.

6) Phil. p. 38.

7) Cont. Guill. Tyr. p. 483. Es ist aber ein Irrthum, daß auch Ibelin mit dem Könige dort gewesen sein soll, s. folg. Anm.

ihm zu kommen¹⁾). Obwohl von seinen Freunden gewarnt, folgte Ibelin der Einladung, wurde auch sehr freundlich behandelt, um so mehr, als er auf die Fortsetzung der Vormundschaft ohne weiteres verzichtete und nichts dagegen hatte, daß der König mit seinen Leuten dem Kaiser huldigte, wie dieser es verlangte²⁾). Aber Friedrich wollte mehr, eine Genußthuung für die bisherige Nichtberücksichtigung seiner Rechte: ermutigt durch den ersten mühelosen Erfolg und, wie es scheint, in der Meinung, seiner Herrschaft in diesen Gebieten durch Niederwerfung der großen Barone eine ebenso feste Unterlage geben zu können wie in Sicilien, forderte er eines Tags bei einem festlichen Mahle, während der Saal sich plötzlich mit Bewaffneten füllte, von dem nichts ahnenden Ibelin Aufgabe seiner Baronie Beirut und Erbsatz der angeblich von seinem Bruder und ihm bezogenen oder, wie ihre Feinde behaupteten, vergebunden Einkünfte Cyperns aus den zehn Jahren, die seit dem Tode des Königs Hugo verfloßen waren³⁾). „Nach deutschem Rechte“⁴⁾), behauptete er, gebührten sie ihm selbst. Auf einige höfliche ausweichende Worte Ibelins ward Friedrich zornig; er legte seine Hand sich auf den Kopf und rief aus: „Bei diesem Haupte, das so manche Krone trägt, ich will haben, was ich fordere, oder ihr seid mein Gefangener“⁵⁾). Die Rechtmäßigkeit seiner ersten Forderung zu prüfen, würde zu weit führen; Ibelin seinerseits fußte darauf, daß Beirut

1) Phil. p. 38. Nach Chron. Sic. p. 400 trafen sie zwei oder drei Tage nach Ankunft Friedrichs in Limisso ein. Der Patriarch Gerold H.-B. III, 136 sieht in der Einladung schon die Absicht, sich der Person des Königs und des Regenten zu bemächtigen, und was weiter geschah, kann eine solche Auffassung wohl unterstützen. Daß Friedrich gegen Ibelin überhaupt hinterlistig gehandelt hat, scheint auch der ihn sonst bewundernde und preisende Troubadour Guillelm Tigueira zu meinen, der in einem 1238 gedichteten Liede (bei Levy S. 54 Strophe 4) die Vorgänge auf Cypern mit unverkennbarer Ironie berührt: „Dort bewies er so viel Treue und so vollkommene Biederkeit, daß sich der Herr von Barut daran erinnert, dem er, der freimüthige Kaiser, das Erbe mit ehrenwerther cortesie löste (nahm?), denn von dieser ist sein Herz erfüllt“ u. s. w.

2) Chron. Sic. l. c.: Nam ex parte imperii, cuius homo esse debebat et ei de homagio tenebatur. Cont. Guill. l. c.: Il n'ot mie este grauement en la vile, quant il requist a avoir par le droit de l'empire le baillage dou roi, qui estoit sous aage, et de sa terre et les homages du roi et de ses homes, et en ce n'ot nul contredit, ains si fu fait tout ensi, come il l'avoit requis. Phil. de Nov. verschweigt dies Zugeständniß Ibelins, dessen weiter festgehaltener Standpunkt dadurch viel von seiner Rechtsgrundlage einbüßt.

3) Diese Forderungen giebt Phil. p. 41 an, insofern in Uebereinstimmung mit Cont. Guill. p. 484, als in ihrer Behauptung: li requist Baruth et la conte de tant, comme il ot tenu le baillage dou royaume de Jerusalem, das letzte Wort doch wohl nur ein Schreibfehler ist. Denn auch nach Chron. Sic. handelt es sich um die Einkünfte von Cypern, freilich nur im Sinne einer Rechnungslegung: Verum cum ipse rex esset pupillus, quidam de terra sua consumpserant omnia bona sua. Qua de causa imp. requisivit eos, ut facerent rationem de terra regis.

4) Phil. p. 41: selon l'usage d'Alemaigne (vgl. p. 30, f. o. S. 86 A. 4). Vgl. Chron. Sic. p. 400: ex parte imperii; Cont. Guill. p. 483: par le droit de l'empire.

5) Aus der Drohung macht der Patriarch Gerold l. c. eine Thatfache: Ibelinum et filios suos minus curialiter cepit ad suum prandium invitatos.

ihm durch seine Halbschwester Isabella und deren Gemahl, den König Amalrich von Cypern und Jerusalem, zu rechtem Lehen und als Schadloshaltung für die aufgegebenen Connetablewürde verliehen worden sei, und daß er sich überdies dies Lehen nachträglich durch seine Dienste für die Christenheit verdient habe. Zu der zweiten Forderung aber war Friedrich von seinem Standpunkte aus, daß nämlich die Oberlehensherrlichkeit des deutschen Kaisers noch immer zu Rechte bestehe, in der That berechtigt, wenn er sie auch vielleicht an die unrechte Stelle richtete. Denn Ibelin behauptete, weder sein Bruder, noch er habe die königlichen Einkünfte aus Cypern genossen, sondern die Königinmutter, die aber dazu nach dem Gewohnheitsrechte des Königreichs als Regentin befugt gewesen sei. Der unerquickliche Wortwechsel, bei dem der Kaiser vollauf Gelegenheit bekam, Ibelins Redegewandtheit zu bewundern, aber auf seinen Forderungen beharrte, spannte sich noch eine Zeit lang fort. Endlich gelang es den Anwesenden, eine Uebereinkunft dahin zu vermitteln, daß Ibelin sich wegen seiner Forderungen den Lehenshöfen der Reiche Jerusalem und Cypern stellen und dafür seine zwei Söhne und zwanzig Vasallen als Geiseln geben sollte, was denn auch sofort geschah¹⁾. Am folgenden Tage verbreitete sich jedoch das Gerücht, daß Friedrich sich der Person des früheren Regenten selbst zu bemächtigen beabsichtige, und dies veranlaßte dann den Bedrohten, sich in der nächsten Nacht mit seinem zahlreichen Gefolge heimlich davon zu machen. Er begab sich ins Innere nach Nicosia zurück und rüstete zur Vertheidigung. Der königliche Knabe aber blieb mit den Söhnen Ibelins in Friedrichs Gewalt²⁾.

Die Besitzergreifung Cypern schien sich also doch nicht so glatt, wie Friedrich wohl gemeint hatte, machen zu lassen, und das war neben dem unvermeidlichen Zeitverlust um so unangenehmer, weil er ja selbst nur wenige Mannschaft mitgebracht hatte und erst seine an der syrischen Küste stehenden Leute und vor allem auch Pferde

¹⁾ Bei Phil. p. 43 und Cont. Guill. l. c. ist nur von der Lehenssurte von Jerusalem die Rede, aber wie konnte diese über cyprische Angelegenheiten urtheilen? Sagt Phil.: fu concordé à ce, que le seignor de Baruth avoit devant offert, so war es dies gewesen, sich beiden Höfen zu stellen. Die Zahl der Geiseln ist bei beiden gleich: die Söhne mußten nach Phil. noch auf besonderes Verlangen des Kaisers gestellt werden.

²⁾ Vgl. Phil. p. 44, der auch weiß, daß Ibelin einen Vorschlag seiner Vasallen, den Kaiser zu ermorden, entrüstet abgewiesen habe, und daß Friedrich, durch den Lärm bei seinem nächtlichen Ausbruche erschreckt, seine Wohnung verließ und sich in den Johannisthurm nahe bei seinen Schiffen flüchtete. Chron. Sic.: clam nobis nesorientibus recesserunt, und das ergibt sich auch daraus, daß nach Cont. Guill. die Geiseln ihrem Herrn folgen konnten. Die Söhne Ibelins sind jedoch in Limisso zurückgeblieben und angeblich nun schlecht behandelt worden. Phil. p. 46. 47. Cont. l. c. Die Flucht Ibelins geschah nach Chron. Sic.: quinto vel sexto die in nocte. Geißt das nach der Ankunft des Kaisers oder nach der Ibelins in Limisso? Nach der Art des Verfassers zu rechnen, ist das erste wahrscheinlicher, so daß für die Flucht etwa der 26. oder 27. August anzusehen wäre.

von dort herüberzuschaffen lassen mußte¹⁾). Aber alle Gegner Ibelins unter den cyprischen Baronen, und er hatte deren viele, hielten zu ihm, syrische Barone kamen ihm gleichfalls zur Hülfe, und so brach denn Friedrich am 17. August von Limisso zur Bekriegung Ibelins auf. Er zog, von der Flotte begleitet, auf der auch der König und Ibelins Söhne mitgenommen wurden, zunächst längs der Küste nach Quiti, dem alten Kithion, heute Larnaka, und von hier auf Nicosia, von wo Ibelin sich inzwischen in die auf unzugänglicher Felsenkuppe gelegene und für uneinnehmbar gehaltene Burg Dieu d'amour, das heutige Kloster St. Hilarion, zurückgezogen hatte. Unterwegs stieß auch noch der von ihm aufgebotene Fürst Boemund IV. von Antiochia und Tripolis zu ihm, der vor sechs Jahren die Mutter des Königs von Cypern geheirathet, jedoch eben in diesem Jahre sich von ihr wieder geschieden hatte²⁾).

Zum Schlagen ist es aber auch diesmal nicht gekommen³⁾), sondern es wurde, da Friedrich sich unmöglich auf eine in ihrem Erfolge sehr zweifelhafte und jedenfalls langwierige Einschließung des gut verproviantirten Dieu d'amour einlassen konnte, wieder ein Vergleich vermittelt, nach dem dem Kaiser nochmals die Regentschaft und die Vormundschaft über den König bis zu seiner Großjährigkeit und auf solange auch der Genuß der Einkünfte aus Cypern zugesprochen und die Entscheidung über Beirut dem Lehnshofe in Acon überlassen wurde, Ibelin aber vorläufig für diese Baronie den Lehnseid leistete und seine Söhne zurückerhielt. Die grundsätzliche Frage, ob Cypern überhaupt der kaiserlichen Oberherrlichkeit unterworfen sei, sollte auf Grund der zwischen den Kaisern und den Königen von Cypern geschlossenen Vereinbarungen jedoch erst dann zum Austrage gebracht werden, wenn der König der Vormundschaft

1) Phil. 45. Auch mit Geld war Friedrich von Anfang an schlecht versehen. Nach Freidank, herausg. v. W. Grimm S. 128, 27, war er äne schaz. Der Patriarch Gerold schreibt H.-B. III, 136: venit . . . sine pecunia, sperans quod de spoliis habitatorum Syrie posset suam inopiam sustentare. Ist das letzte eine boshafte Bemerkung Gerolds, so könnte doch die von ihm behauptete Geldnoth des Kaisers thatsächlich vorhanden gewesen sein: sie wird dadurch erwiesen, daß er gleich nach seiner Ankunft in Cypern von dem dortigen Baron Gui de Cybelet 30 000 Byzantiner entlieh. Cont. Guill. p. 483. Auf seine Verpfändungen aus den letzten Monaten seines syrischen Aufenthaltes wird noch zurückzukommen sein.

2) Chron. Sic. giebt den Tag des Aufbruchs von Limisso. Daß der Fürst Boemund schon in Limisso zum Kaiser gekommen sei, gleich anderen Baronen Syriens auf dessen Aufgebot, wie Phil. p. 45 angiebt, wird durch Chron. Sic. und Cont. Guill. widerlegt, von denen letztere ihn in Famagusta landen läßt und auch den zwischen Quiti und Nicosia gelegenen Ort nennt, wo er sich mit Friedrich vereinigte, qui estoit venus en s'ayde. Ueber Boemunds Ehe s. Arch. de l'Orient latin II, 220.

3) Phil. p. 46, stets bemüht Ibelin zu verherrlichen, erklärt auch dies wieder durch moralische Bedenken, die Ibelin vom Kampfe gegen seinen Lehnherrn abgehalten hätten. Falsch ist es auch, wenn er Friedrichs Eingehen auf das Abkommen daraus herleitet, daß derselbe gerade von dem Einfall des Papstes in sein Königreich benachrichtigt worden sei, der damals noch gar nicht stattgefunden hatte.

entwachsen sei¹⁾. Ibelin versprach, sich dann in dieser Beziehung ganz nach dem Willen des Königs richten zu wollen. Demgemäß nahm Friedrich die Regierung von Cypern nun förmlich in seine Hand: in die Schlösser setzte er seine Kastellane und über das Land seine Baillifs, die die Gefälle zu erheben und ihm nachzuschicken hatten. Als er am 2. September von Nicosia aufbrach und am folgenden Tage sich in Famagusta nach Syrien einschiffte²⁾, mußten ihn König Heinrich, Ibelin und die meisten cyprischen Vasallen dorthin begleiten³⁾, während der apulische Graf Stephan von Cotrone als sein Statthalter auf Cypern zurückblieb⁴⁾. Bedenklich konnte nur das eine sein, daß Boemund von Antiochia sich vor der Einschiffung ohne Urlaub entfernt hatte. Als Grund wird angegeben, daß der Kaiser auch von seinen Vasallen einen unmittelbaren Treueid verlangt, und der alte Herr, weil er sich nicht darein fügen wollte, Tod oder Gefangenschaft gefürchtet habe⁵⁾.

Große Freude herrschte in Acon, als der Kaiser am 7. September⁶⁾ landete: man hoffte, wie ein Augenzeuge sagt, daß durch ihr

¹⁾ Das scheint mir kurz der Sinn der sehr verlausulirten, wohl dem Aftenstücke selbst entnommenen Angaben bei Phil. p. 47 zu sein. Vgl. Cont. Guill. p. 485: l'empereor avroit pour son baillage dou roi la terre de Chipre et seroient soues toutes les rentes et eniteroit les pleges et recevroit l'ommage de Jehan d'Ibelin, sauves les requestes que il li avoit requises. Das deckt sich im Wesentlichen mit Phil. de Nov. Das Chron. Sic., dessen Verfasser auch sonst sich nicht sonderlich über intimere Dinge unterrichtet zeigt und sich an das äußerlich Hervortretende hält, sagt kurz: qui rebellaverant, descenderunt omnes ad pedes imperatoris. Ordinato itaque regno illo et accepto ab omnibus fidelitatis iuramento etc. Nach Phil. sollte die kaiserliche Vormundschaft dauern jusques a l'age de roi, nach Marin. Sanut. p. 212 aber, obwohl er sich sonst an die Gestes des Chiprois hält, bis zum 25. Jahre des Königs. Das ist ebenso unwahrscheinlich wie die Annahme Vöghers S. 19, daß Friedrich hier mit den 25 Jahren zu seinen Gunsten das römische Recht als Reichsrecht in Anwendung gebracht habe. Es wird bei Marin. einfach XXV für XV geschrieben sein. Denn aus dem 1229 Mai von Friedrich mit einigen cyprischen Baronen über die Verpachtung der Einkünfte des Königreichs geschlossenen Verträge (J. N.-B. III, 141 not.) ergibt sich, daß seine Vormundschaft damals noch drei Jahre zu dauern hatte d. h. bis der König sein 14. Jahr vollendet hatte. Als das 1232 Mai 3. am Tage der Schlacht von Casal Umberto geschah, haben sowohl Cont. p. 398 als Phil. p. 95 hervor, daß er nun sein „Alter“ erreicht habe und selbständig geworden sei. — Gerold l. c.: regem retinuit quasi captum sicque per violentiam et fraudem regnum penitus occupavit.

²⁾ Chron. Sic. giebt auch hier wieder die Daten.

³⁾ Cont. Guill. l. c.: Lors se parti de Chipre li empereres et enmena o lui le roi, Jehan d'Ibelin et Gautier le seignor de Cesaire et tout le plus des chevaliers de la terre et mist ses chastelains es chastiaus et ses baillis par la terre, pour les rentes assamblar et envoyer lui en Surie.

⁴⁾ Phil. p. 49.

⁵⁾ Phil. p. 48.

⁶⁾ Das Chron. Sic. giebt die Daten für die einzelnen Orte, die Friedrich auf seiner Fahrt längs der phöniciischen Küste berührte, theils dort landend (descendentis), theils nicht. Er erreichte die Küste bei Bethoron am 5. Sept., dann nach Aufzählung weiterer Küstenplätze ante auroram (also am 6.) war er vor Tyrus et ibi non moram facientes, eo die (also noch am 6.) applicuimus Acon. Aber für die lange Strecke von Bethoron bis Tyrus scheint ein Tag zu wenig und die unverkennbare Corruption des Textes an dieser Stelle: descendentis . . . Sarepte Septime, et per portum ante auroram

das Heil für Israel kommen werde, und man betrachtete ihn als das, was er in der That war, nämlich als den rechtmäßigen Inhaber des Königreichs Jerusalem für seinen Sohn Konrad, den Erben desselben, und hat ihm deshalb allgemein ohne Bedenken gehuldigt¹⁾. Die überwiegend französischen Templer und Johanniter beugten vor ihm das Knie; die Geistlichkeit ging ihm an der Spitze des Volks und der versammelten Pilger in feierlichem Zuge entgegen, verweigerte ihm aber allerdings als einem Gebannten den Friedensfuß und die Theilnahme an seinem Mahle²⁾. Andere Wirkungen des päpstlichen Banns traten noch nirgends hervor, und es schien, als ob auf dem Boden, wo der Friedensfürst gewandelt, alle Zwietracht unter denjenigen schweigen werde, die in ihrer Gesamtheit doch nichts sehnlicher wünschten als seine Befreiung von der Herrschaft der Ungläubigen und diese eben vom Kaiser erwarteten. Uebrigens ist Friedrich nicht lange in Acon geblieben; er bezog mit seinen Leuten ein Lager in der Nähe der Stadt bei Ricordane³⁾.

Mit dem Eintreffen eines gekrönten Königs im heiligen Lande waren die Christen zur Aufkündigung des Waffenstillstands von 1221 berechtigt geworden. Aber in Friedrichs Absichten konnte der Beginn des Kampfs, wenn er sich irgendwie vermeiden ließ, schon deshalb nicht liegen, weil die vorhandenen Streitmittel für ein derartiges Wagniß bei weitem nicht ausreichten. Allerdings waren durch die Kreuzzugsbewegung von 1227 große Schaaren von Pilgern im Herbst dieses Jahres nach Acon geführt worden; als aber der

venimus Tyrum. berechtigt der Emendation Kefners §. 41 zu folgen, daß septimo (die) zu lesen sei, so daß nach dieser verbesserten Lesart des Chron. Sic. die Ankunft in Acon am 7. Sept. erfolgte, den auch Rog. de Wend. IV, 174 hat. Die Ann. Margan. ed. Luard, Ann. monast. I, 36, M. G. Ss. XXVII, 429 lassen Friedrich von Tyrus feierlich in Acon eingeholt werden, sicherlich falsch, da der Theilnehmer der Fahrt im Chron. Sic. ausdrücklich bemerkt, daß in Tyrus nicht gelandet wurde.

¹⁾ Phil. p. 48: L'empereres fu moult beau receü en Surie et tous li firent homage come à bail etc.

²⁾ Rog. de Wend. schildert so den Empfang, unverkennbar nach einem Pilgerberichte. Aber die Großen, die er als bei dem Empfange in Acon theilhaft aufzählt, sind genau dieselben, die im Herbst 1227 den gleich zu erwähnenden Bericht an den Papst erstatteten: er hat sie aus diesem herübergenommen. Auffallend ist, daß hier nur die Templer und Johanniter und nicht auch der Deutsche Orden, als bei dem Empfange theilhaft, erwähnt werden. Doch sprechen auch die Ann. Margan. bei der allerdings nicht begründeten Einholung des Kaisers aus Tyrus nur von jenen zwei Orden. Ueber seine Ankunft vgl. auch Chron. Sic. p. 401. Cont. Guill. p. 485.

³⁾ Cont. Guill. l. c. Es ist Nahr el Kardane am Bel-Flusse gemeint, da wo sich die Wege zum Karmel und nach Megiddo trennen. Die Kanzlei scheint in Acon geblieben zu sein, wenigstens sind die kaiserlichen Urkunden von dort datirt. Daß dieser Lagerplatz bei den Arabern nicht erwähnt wird und alle arabischen Quellen nur von Acon als dem Aufenthalte Friedrichs sprechen, scheint mir wegen der Nähe des Ortes bei Acon kein Grund zu sein, mit Kefner §. 43 N. 2 der sonst so genauen Cont. in Bezug auf diese Lagerung Glauben abzuspochen. Friedrich konnte manchen Grund haben, mit seiner geringen Streitmacht nicht in der Stadt zu bleiben, und wenn er Ricordane zum Lagerplatz wählte, so war das ein Ort, wo auch schon früher Kreuzfahrer gelagert hatten. Höhrich §. 72 N. 193.

mit dem Deutschordensmeister ihnen nachfolgende Patriarch Gerold von Jerusalem, den der Papst zu seinem Legaten ernannt hatte¹⁾, aus Apulien die Nachricht mitbrachte²⁾, daß der Kaiser nicht sogleich nachkommen werde, da sind sie zu vielen Tausenden auf denselben Schiffen, auf denen sie gekommen waren, wieder nach Hause zurückgeführt, „weil sie ihr Vertrauen mehr auf einen Menschen, als auf Gott gesetzt hatten“³⁾. Von Rittern sollen damals nur etwa 800 zurückgeblieben sein, und diese mögen dem Herzoge Heinrich von Limburg, den Friedrich zu seinem Stellvertreter beim Kreuzheere und zum Oberbefehlshaber bestellt hatte, und der als solcher dort auch anerkannt wurde⁴⁾, manche sorgenvolle Stunde bereitet haben, indem sie bei der Beschränktheit ihrer Mittel nicht in der Lage waren lange warten zu können, und deshalb abziehen drohten, wenn man nicht sofort den Kampf mit den Ungläubigen beginne. Daß würde freilich nicht nur die vielversprechenden Verhandlungen Friedrichs mit den Sultanen zu nichte gemacht, sondern auch den Fortbestand der dürftigen Reste christlicher Herrschaft an der syrischen Küste ernstlich in Frage gestellt haben. Der kaiserliche Statthalter,

¹⁾ Bd. I, 331. 333 N. 2. Die Ernennung war 1227 April 24. erfolgt. Auvray nr. 55.

²⁾ Cont. Guill. p. 481.

³⁾ Hauptquelle für die Ereignisse in Palästina im Herbst 1227 ist der Bericht an den Papst, den zwischen 28. Okt. und 1. Nov. der Patriarch Gerold, die Erzbischöfe von Caesarea, Nazareth und Narbonne, die Bischöfe von Winchester und Creter und die Meister der drei Orden abfaßten und der in Gregors Befanutmachung Dez. 23. eingerückt ist. Rog. de Wend. IV, 145 B.-F.-W. 11000. Wird hier und darnach in Ann. Waverl., Luard II, 303. M. G. Ss. XXVII, 460 die Zahl der Heimkehrenden auf 40 000 angegeben, also mit einer Ziffer, die nur typische Bedeutung hat und nichts anderes sagen will, als sehr viele (s. Bd. I. 327 N. 5), so glaube ich doch nicht, dem Berichte mit Schirmmacher II, 370 ff. im Uebrigen Vertrauen versagen zu dürfen. Er thut es hauptsächlich, weil nach ihm im Herbst 1227 nur etwa 800 Ritter zurückgeblieben sein sollen, während nach der Pilgermeldung bei Rog. p. 174 zur Zeit der Ankunft Friedrichs im Sept. 1228 doch noch 800 Ritter und 10 000 zu Fuß in Acon gewesen sind. Aber abgesehen davon, daß im Laufe eines Jahres doch wieder viele Pilger frisch angekommen sein werden, — das Schreiben will eben nur hervorheben, was von kriegsfähigen Leuten d. h. Rittern im Augenblicke zur Stelle war. Es tritt in ihm auch nicht sowohl Gehässigkeit gegen den Kaiser, als ein sehr natürliches Mißbehagen über sein Ausbleiben zu Tage: endlich gehört doch auch Hermann von Salza zu den Verfassern des Berichts. Eher als an den Angaben des sozusagen amtlichen Berichts wird an der anderen Angabe des Chronisten Anstoß zu nehmen sein, daß im Sept. 1228 wiederum 800 Ritter dagewesen seien. Es liegt wenigstens die Annahme sehr nahe, daß Rog., der die Liste der angeblich im Sept. 1228 beim Empfange Friedrichs beteiligten Großen sich einfach aus den Ausstellern des Berichts vom Herbst 1227 konstruiert hat, dem letzteren auch die Zahl der angeblich anwesenden Ritter entnahm (s. o. S. 91 N. 2), während die Zahl der Pilger zu Fuß ihm durch andere Nachrichten vermittelt sein mochte.

⁴⁾ Vgl. Bd. I, 331. Ex parte d. imperatoris exercitui proferendus, heißt es von ihm im Schreiben der Bischöfe, aus dem auch ersichtlich ist, daß seine Leitung bis zu einem gewissen Grade anerkannt wurde. Nach der Cont. Guill. p. 481 ist er noch besonders von den Pilgern zum Führer erwählt worden.

Graf Thomas von Acerra, schritt deshalb nachdrücklich ein, als ein Trupp solcher kriegslustiger Leute sich gelegentlich unter Bethheiligung von Johannitern und Templern einen Raubzug in das saracenische Gebiet erlaubte: er nahm ihnen die Beute ab und gab sie den Beraubten zurück, natürlich zum größten Aerger der Betroffenen, der seinen Wiederhall sogar in den Klagen des Papstes über die Saracenenfreundlichkeit des Kaisers selbst fand¹⁾. Wie wollte man aber auf die Dauer die Ungeduld jener Hisköpfe beschwichtigen, besonders da unbegreiflicher Weise auch Heinrich von Limburg sich für den Bruch des Stillstands erklärte? Die maßgebenden Persönlichkeiten — neben dem Herzoge der Patriarch und die Bischöfe des Landes, einige abendländische Bischöfe, unter denen Petrus des Roches, Bischof von Winchester und Bischof Brewer, Bischof von Exeter bald vorzugsweise als Vertreter der fremden Pilger betrachtet wurden²⁾, endlich die Meister der Ritterorden — alle haben eine Zeit lang sich gegenseitig die folgenschwere Entscheidung zuzuschieben versucht, bis man auf den Gedanken verfiel, den Pilgern den Aufbau von

¹⁾ So zuerst in dem für allgemeine Bekanntmachung bestimmten Briefe an den Legaten Romanus 1228 Aug. 5. Rog. de Wend. IV, 167. B.-F.-W. 6736, wo die Verantwortlichkeit für die Handlungen des Grafen dem Kaiser selbst aufgebürdet wird, der doch damals noch gar nicht im heiligen Lande war, am Wenigsten aber selbst, wie Gregor will, den Stillstand zu brechen befohlen haben wird. Gegenüber den zum Theil kaum verständlichen Anschuldigungen des Grafen in diesem Briefe genügt es auf das ihm von der Cont. Guill. p. 481 gegebene Zeugniß zu verweisen: *moult bien s'i contint et moult i fu dontez (toutez?) et plus le touterent toutes les gens, que il ne firent l'empiraour, quant il fu venus*. Uebrigens scheint das Ereigniß, das Gregor hauptsächlich im Auge hat, dasselbe zu sein, von dem Ernoul cont. p. 460 spricht, wo aber offenbar Thomas mit dem Marschall (Zitangieri) zusammengeworfen oder verwechselt ist. Die Quellen für die Anschuldigungen Gregors sind natürlich Nachrichten aus dem heiligen Lande selbst: Ernoul cont. p. 461 sagt außerdem, daß die Christen von jener Abnahme der Beute und von den geheimen Verhandlungen des Marschalls (d. h. Thomas) mit dem Sultan dem Papste Nachricht gegeben hätten.

²⁾ Der Dichter Heinrich von Moranches erinnert c. 1235 den Kaiser an den Bischof von Winchester: *qui fuit in Syria peregrinus et advena tecum et bene te novit* (Zorisch. 3. Deutsch. Gesch. XVIII, 488) und die Ann. Dunstapl. Luard III, 126 geben dem Bischofe das Zeugniß, daß er während seines Aufenthaltes im heiligen Lande sowohl mit der Kirche als auch mit dem Kaiser sich zu stellen mußte: *inter eos meruit esse mediator et quasi lapis inter parietes angularis*. Als mediator zwischen Papst und Kaiser (nämlich beim Frieden von 1230, s. u.) wird er auch von Matth. Paris. Hist. minor II, 149 aus Anlaß seines Todes (1238 Juni 9.) gerühmt. Vgl. Ann. Teokesb. Luard I. 76, M. G. Ss. XXVII. 467: *pacificavit papam et imperatorem*. Auf ihn und nicht auf einen Bischof Petrus von Terouanne beziehe ich deshalb auch Wilhelmii Chron. Andr., M. G. Ss. XXIV, 769: *Friedrich hatte im heiligen Lande coadiutorem et consiliarium Petrum episcopum, hominem discretum, tam armis et divitiis quam bellatorum copia redimitum*. Ueber seine militärischen Fähigkeiten s. Matth. Paris. Hist. minor II, 304. Mag er nun auch ein erträgliches Verhältniß zu Friedrich aufrecht gehalten haben, so finden wir ihn doch in allen entscheidenderen Fragen auf der Seite seiner Gegner. Er war ein Mann, dem es geradezu Bedürfniß war, fortwährend seine Hände in Etwas zu haben, s. seine Charakteristik im Briefe König Heinrichs III. an Friedrich 1235 April 27. Shirley, Royal letters I, 467. B.-F.-W. 11157.

Cäzarea und Jaffa als unumgänglich nöthige Vorbereitung für den von ihnen verlangten Vorstoß nach Jerusalem vorzuschlagen und, um sie williger zu machen, den Ausbruch nach Jerusalem selbst gleich jetzt auf den nächsten August festzusetzen. Man rechnete wohl für diesen Zeitpunkt auf weiteren Nachschub aus Europa und vor Allem auf das Eintreffen des Kaisers, dessen Erkommunikation hier offenbar noch nicht bekannt war. Dieser Plan, der den Kreuzfahrern in einer am 28. Oktober 1227 vor den Mauern von Accon abgehaltenen Versammlung eröffnet wurde, fand, wie die Bischöfe und die Ordensmeister dem Papste schrieben, begeisterten Beifall, und ebenso der Vorschlag, schon am 2. November nach Cäzarea aufzubrechen¹⁾.

Zu dessen der in den nächsten Tagen ruckbar gewordene Tod des großen Christenfeindes El-Muazzam von Damaskus²⁾ gab den Entschlüssen der Unternehmungslustigen sofort wieder eine andere Richtung. Da bei der gefährdeten Lage seines Sohns Cunnäfir, der noch ein Knabe war, von dorthier am wenigsten eine Störung zu befürchten war, zog man vor, sich zunächst in Sidon festzusetzen, das zum Theil noch in den Händen der Saracenen war und hauptsächlich den überseeischen Verkehr von Damaskus vermittelte. Die Pilger, zum großen Theile Engländer unter ihren vorher genannten Bischöfen, zogen also statt südwärts nach Norden. In Sidon angekommen, fanden sie jedoch die Herstellung der Befestigungen der ganzen Stadt und der Burg zu schwierig, und sie beschränkten sich deshalb darauf, die den Hajen beherrschende Insel mit starken Thürmen zu versehen. Sie begannen damit am 11. November 1227 und waren um Mittfasten 1228 (2. März) fertig³⁾, während die Pilger aus Deutschland zu gleicher Zeit das dem deutschen Orden gehörige Frankenschloß oder Montfort, drei Meilen von Accon gelegen, zum Theil aufbauten⁴⁾. Dann aber kam die Gesamtheit der Pilger auf ihren früheren Beschluß zurück, Cäzarea und Jaffa haltbar zu machen, und mit Recht, weil die größte Gefahr jetzt von Aegypten her drohte. Nach Ostern zogen sie also wieder von Accon aus, und stellten in Cäzarea das einst durch Herzog Leopold von Oesterreich errichtete, aber gleich allen anderen Plätzen der Küste von El-Muazzam zerstörte Kastell wieder her⁵⁾. Auch diese Arbeit war vollendet, als der Kaiser landete, und es hätte nummehr dem früheren Beschlusse gemäß der Zug nach Jerusalem angetreten und der Kampf mit den Ungläubigen eröffnet werden sollen. Es wäre jetzt nach seinem Eintreffen auch kein Vertragsbruch mehr gewesen.

1) Ueber dieses Schreiben s. o. S. 91 N. 2.

2) S. o. S. 11 N. 5.

3) Cont. Guill. p. 482. Ernoul cont. p. 459. Ibn El-Athir bei Winkelmann, Gesch. Fr. II. (1863). I. 337. Baibars bei Amari, Bibl. 512.

4) Ernoul cont. l. c. Vgl. B.-F. 1799. Ob das noch unter der Leitung des Herzogs von Limburg geschah, ist zweifelhaft. Derselbe war im Sept. 1228 jedenfalls wieder zu Hause. Lacomblet, II, 52.

5) Cont. Guill. l. c. Ernoul cont. l. c. Chron. Sic. p. 898. Vgl. Köhricht, Beitr. I, 33.

Aber die gesamte Macht der Christen wurde damals nur auf 10000 Pilger zu Fuß und mit Einschluß der Orden auf 800 Ritter geschätzt¹⁾. Obendrein glaubten viele von ihnen, die schon längere Zeit im heiligen Lande verweilt hatten, ihrem Gelübde vollauf Genüge gethan zu haben, so daß sie weder durch die Bitten, noch durch den Befehl des Kaisers zu weiterem Bleiben veranlaßt werden konnten²⁾. Die durch ihren Abzug in dem Frankenheere entstehende Lücke wird aber schwerlich durch seine Leute ausgefüllt worden sein. Es muß wenigstens dahingestellt bleiben, wie viele von den apulischen Rittern, die er in den letzten Jahren nach und nach herübergeschickt hatte, damals noch im heiligen Lande standen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die 500 Ritter, die im Frühlinge 1228 unter dem Marschall Filangieri eingetroffen waren³⁾, nur die Bestimmung hatten, ihre Vorgänger abzulösen, wenn auch der Befehlshaber der letzteren, Graf Thomas von Acerra, eben weil er zugleich Friedrichs Statthalter im Königreiche Jerusalem war, im Lande zurückblieb und die Ankunft seines Herrn erwartete. Was endlich Friedrich selbst an Mannschaften mitbrachte, das ist nach allem, was wir darüber wissen, an sich nicht bedeutend gewesen und wird überdies, ebenso wie der größte Theil seiner schon vorher in Syrien stehenden Truppen, zur Besetzung Cyprens verwendet worden sein⁴⁾. Also einfach aus Mangel an Streitkräften war für den Kaiser, wenn er sich nicht gerade einer Tollkühnheit schuldig machen wollte, an ein kriegerisches Vorgehen nicht zu denken, und Friedrich hat deshalb vorzüglich jedem Zusammenstoßen mit den Mohammedanern vorgebeugt⁵⁾, Gregor seinerseits aber in der That nicht Unrecht gehabt, wenn er einmal betonte, daß die Unzulänglichkeit der dem Kaiser bei seinem Erscheinen im Oriente zur Verfügung stehenden Kräfte nur dazu dienen könne, den Respekt der Saracenen vor den Christen zu mindern und sie geradezu zu Feindseligkeiten herauszufordern⁶⁾. Aber wer trug die Schuld, daß es so war?

1) Rog. de Wend. IV, 174. Vgl. dazu oben S. 92 N. 3.

2) Cont. Guill. p. 485 und darnach Sanutus p. 212. Restner S. 43 N. 2 will hierin nur eine Verwechslung mit dem Abzuge der Pilger im Herbst 1227 erkennen. — Zu denen, die trotz aller Versprechungen heimkehrten, gehörte der lothringische Ritter Gobert (d'Aspremont). Gesta sanct. Villar. M. G. Ss. XXV, 226.

3) S. o. S. 12.

4) Auch dadurch ließe sich erklären, daß zwar Filangieri, aber nicht die von ihm mitgebrachten Ritter weiter nirgends im heiligen Lande erwähnt werden, worauf Wilken VI, 464 mit Recht aufmerksam macht.

5) Ann. Dunstapl., M. G. Ss. XXVII. 507: nec ipse guerram movit nec alios movere permisit.

6) Gregor an Siena 1228 Aug. 30. Epist. pont. I, 731. B.-F.-W. 6737. Vgl. Patriarch Gerold 1229 Mai. H.-B. III, 136: in conspectu soldani et paganorum factus est contemptibilis, precipue cum ipsum intelligerent, secum non tantam multitudinem adduxisse, quod aliquo modo possent per eum pregravari. Die verwickelten Verhältnisse des Orients haben dann dahin geführt, daß Friedrichs an sich geringe Macht schließlich doch für ihre Entscheidung ins Gewicht fiel.

Wenn Friedrich beim Antritte seines Zugs noch immer die Hoffnung gehegt hatte, daß die wirkliche Erfüllung seines Gelübdes den Papst entwaffnen und zur Annahme seiner Friedensangebote bestimmen werde, und wenn er in demselben Glauben gleich nach der Ankunft in Accon den Erzbischof Marinus von Bari und den Grafen Heinrich von Malta an Gregor mit Friedensanträgen zurückschickte¹⁾, so wird er unmittelbar darauf die Irrigkeit seiner Voraussetzung erkannt haben, als er erfuhr, daß der Papst gerade seine Abwesenheit dazu benutzt hatte, um am 31. Juli zur Eideslösung zu schreiten. Aber um der Sache des heiligen Landes willen blieb Friedrich trotzdem dabei, wenigstens seinerseits nichts zur Verschärfung des Konflikts beizutragen. Daß er bei dem feierlichen Empfange in Accon in öffentlicher Rede das Verfahren des Papstes als nicht gerechtfertigt bezeichnete, weil nur wirkliche Krankheit ihn von der rechtzeitigen Abfahrt zurückgehalten habe²⁾, war natürlich und unter den augenblicklichen Umständen nicht gut zu vermeiden, wenn das eigenthümliche Verhalten des Klerus gegen ihn nicht auf die Waffe wirken sollte. Er benahm sich jedoch selbst, um dem Gerede von Nichtachtung der Schlüsselgewalt ein Ende zu machen, durchaus wie ein Gehannter³⁾, und als zwei Franziskaner den bestimmten Befehl Gregors überbrachten, ihn als gebannt und eidbrüchig zu behandeln und ihm in keinem Stücke zu gehorchen⁴⁾, da gewann Friedrich es sogar über sich, auf den militärischen Oberbefehl zu verzichten, damit äußerlich die Einigkeit im Christenheere bewahrt werden könne. Er überließ dem Meister des Deutschordens, Hermann von Salza, die Anführung der Reichsangehörigen, dem Marschalle Filangieri und dem Connetable Ddo von Montbeliard die der Mannschaften aus den Königreichen Jerusalem und Cypern⁵⁾. Alle drei waren nun freilich ihm treu ergeben, so daß sie sich bei ihren Anordnungen gewiß ganz nach seinem Willen gerichtet haben würden. Sein Zugeständniß an die Gegner war also nur ein scheinbares und seiner Natur nach wenig geeignet, den Umschlag der Stimmung zu bannen,

¹⁾ Ueber diese Gesandtschaft und die durch sie dem Papste gemachten Mittheilungen s. o. S. 37. 38.

²⁾ Rog. de Wend. IV, 174.

³⁾ Ann. Dunstapl. l. c.: Postquam venit Accam, pro excommunicato se gessit . . . Deinde mandavit pape, ut ipsum absolveret etc. Das letzte wird sich auf die eben erwähnte Gesandtschaft beziehen.

⁴⁾ Cont. Guill. p. 485. Ernoul cont. p. 462 (darnach wohl Guill. de Nangis M. G. ss. XXVI, 627). Ryce. S. Germ. p. 354. Nach der Cont. traf der päpstliche Befehl ein, als Friedrich schon in Rifordane lagerte (vgl. S. 91 N. 3).

⁵⁾ Ryce. l. c.: propter quod (Gregors Befehl) non absque sui culminis gravi iniuria sum in exercitu Christiano iussit preconium subtericri et ne terre sancte dissolveretur negotium, ad quod ipse imp. pro viribus incumberebat et intendebat. Richard erzählt dies, nachdem er die vorhergehende Darstellung des Kreuzzugs ganz aus dem Briefe Salzas an den Papst II.-B. III, 90 geschöpft hat. Man darf daher vermuthen, daß er dies, und zum Theile was weiter folgt, dem uns verlorenen früheren Berichte Hermanns von Salza (s. folg. Anm.) entnahm.

der durch die päpstliche Eideslösung hervorggerufen war¹⁾. Es ist deshalb auch nicht zur Ausführung gekommen. Der Meister des Deutschen Ordens, Hermann von Salza, stand auch jetzt dem Kaiser treulich zur Seite und glaubte das mit seinen Pflichten gegen den Papst wohl vereinigen zu können²⁾. Aber der einflußreiche Patriarch zeigte sich von nun an höchst feindselig, und als Friedrich wegen des Zugs nach Jaffa, das man ja längst schon aufzubauen beschloffen hatte, einen Kriegsrath berief, da stimmten zwar sonst alle seinen Vorschlägen bei, aber der Meister der Templer, Peter von Montague, und der der Johanniter, Bertrand aus Lothringen, erklärten, nur dann sich dem Zuge anschließen zu können, wenn die Befehle nicht im Namen des Kaisers gegeben würden. Für die römische Kirche seien die Orden gestiftet und der Kirche wollten sie gehorsam sein. Gewiß hat kirchliche Gesinnung selbst sie zu diesem Verhalten bestimmt, aber an demselben hatte auch die Mißgunst dieser hauptsächlich aus Franzosen bestehenden Orden gegen die vom Kaiser mehr begünstigten Deutschen ihren Antheil³⁾. Auf's höchste erzürnt brach Friedrich mit den zu ihm Haltenden allein nach Jaffa auf, während der Patriarch Gerold mit den Landesbischöfen in Acon zurückblieb⁴⁾,

¹⁾ Es ist sehr zu bedauern, daß wir über die Zeit von Friedrichs Ankunft in Acon (Sept. 7.) bis zu der in Jaffa (Nov. 15.) keine Aeußerung der Bertheiligten haben als allein den für die allgemeine Bekanntmachung bestimmten, dem Kaiser höchst feindseligen Bericht des Patriarchen Gerold bei Matth. Paris. ed. Luard III, 379. M. G. Ss. XXVIII, 124. H.-B. III, 135, der aber auch diese Monate nur in wenigen Zeilen abmacht. Verloren ist namentlich ein bis zum November reichendes Manifest Friedrichs, 1229 März 18. H.-B. III, 94, aber auch ein Brief Hermanns von Salza an den Papst über den status terre sancte et exercitus christiani in passagio autumnii preteriti, auf den Hermann in einem zweiten Briefe vom März 1229 den Papst verweist, i. H.-B. III, 90 und der vielleicht neben dem letzteren von Rycc. S. Germ. (s. vorher) bemut ist.

²⁾ Es scheint aber, als ob der am 7. März 1229 in Jaffa anfangende Deutschordensbruder Leonard dem Meister deshalb Vorwürfe von Seiten des Papstes zu überbringen hatte: referens nobis rumores de partibus cismarinis, quos libenter vellemus esse meliores et de alia maneria quam sint. H.-B. III, 92. Hermann verweist nämlich den Papst auf den fürsich vom Kaiser geschickten Erzbischof von Reggio, der sein eigenes Verhalten erklären werde, qualiter et in quem modum circa d. imperatorem remanserimus . . . , qua intentione fecerimus et quis fuerit profectus und erbietet sich weiteren Befehlen des Papstes zu gehorchen. Er möchte wohl darauf rechnen, daß, wenn diese einträfen, der kaiserliche Kreuzzug schon beendet sein werde. — Vgl. Friedrich 1229 März 18. H.-B. III, 98: Unum tamen dicere possumus et merito non tacere de magistro et fratribus Theuton., quod ab ipso adventus nostri principio in servitio dei nobis tam devote quam efficaciter astiterunt.

³⁾ Ann. Marbac. p. 176 über das Verhalten der Orden überhaupt: egre ferentibus Hospitalariis et Templariis, quod non eorum consilio, sed magis Alemanorum consiliis et auxiliis in omnibus uteretur. Friedrich selbst stellt März 18. H.-B. III, 97 das Verhalten des Deutschordens dem der anderen Orden und des Patriarchen gegenüber, von welchen letzteren er sagt: de consilio et auxilio, quod in dei servitio . . . recepimus in partibus cismarinis, cum tempus et locus fuerit, apertius vobis curabimus nuntiare.

⁴⁾ Das ergibt sich aus Gerolds Mittheilung 1229 März 26. H.-B. III, 106, daß der Kaiser von Jaffa aus ihn bitten ließ, ut ad exercitum personaliter

jene Ordensmeister aber mit ihren Leuten und die Gleichgesinnten dem Kaiser in der Entfernung einer Tagereise nachfolgten. Man kam so bis in die Nachbarschaft von Cäsarea. Da indessen die offenkundige Trennung dem kleinen Heere höchst verderblich werden konnte, und jedenfalls die schon eingeleiteten Unterhandlungen mit den mohammedanischen Herrschern erschweren mußte, gab Friedrich auch diesmal nach, und man einigte sich dahin, daß die Orden sich dem kaiserlichen Zuge wieder anschlossen, alle Befehle für sie aber allein im Namen Gottes und der Christenheit verkündigt werden sollten¹⁾. Am 15. November langte das so vereinigte Heer in Jaffa an²⁾, nahe bei dem Standorte des ägyptischen Sultans. Jetzt sollte sich zeigen, ob auf dessen Zusagen irgend ein Verlaß war.

Die orientalischen Autoren erzählen, welchen Schrecken die lange gefürchtete Ankunft des Kaisers der Franken bei ihnen hervorrief³⁾: sein Titel, den sie sich mit „König der Fürsten“ verdolmetzten⁴⁾, konnte allein wohl ein Heer aufwiegen, da sie sich ihn deshalb als den Führer der gesamten, gegen sie in Bewegung gebrachten Macht des Abendlands dachten. Aber dieser Schrecken schwand naturgemäß in demselben Maße, in dem die Mohammedaner nähere Kenntniß von dem Zerwürfniße zwischen dem Papste und dem Kaiser, von der thatsächlichen Schwäche des Christenheeres und der Uneinigkeit innerhalb desselben erhielten, und diese Bekanntschaft mit den wenig erfreulichen Zuständen auf der christlichen Seite übte dann auch auf den Gang der weiteren Verhandlungen des Kaisers mit El-Ramil den ungünstigsten Einfluß aus⁵⁾, indem sie letzteren von

veniremus etc. Vgl. Kestner S. 46. Im Oktober sind zu Accon Zeugen einer Privaturskunde: der Patriarch und die Erzbischöfe von Nazareth und Ris (Ceffa). Arch. de l'Orient latin II. 152.

¹⁾ S. die lebendige Darstellung dieser Vorgänge in Cont. Guill. p. 486 (darnach Sanutus p. 213). Die anfängliche Trennung des Heeres deutet auch Gerold in seinem Berichte an den Papst 1229 März 26. an: circa festum b. Clementis (? Nov. 23.) imp. Joppen profectus est de Accon ipsumque secutus est exercitus christianus. Die Tagesangabe ist falsch, s. folg. Anm. Ähnlich sagt Rog. de Wend. p. 175. ohne des Streitens selbst zu gedenken: processerunt feliciter. praevio imperatore.

²⁾ Der Tag der Ankunft ist gesichert durch Hermann an den Papst 1229 März H.-B. III. 90 (cum omni exercitu christianorum) und Friedrichs Manifest März 18. dañ. p. 95, ferner Rog. l. c. Das Chron. Sic. p. 901 hat Nov. 16. — Für die folgenden Ereignisse kommen außer den beiden eben genannten Schriftstücken noch in Betracht: Hermann an einen Cardinal(?) 1229 März H.-B. III. 99, Gerolds Bericht an den Papst März 26. dañ. p. 102. Ep. pont. I. 299 und sein Manifest e. Mai H.-B. III. 135.

³⁾ Ibn El-Athir bei Winkelmann, Gesch. d. Friedr. (1863) I, 337.

⁴⁾ Baibars bei Amari. Bibl. p. 511. Vgl. Köhricht, Beitr. I, 72 N. 185.

⁵⁾ Das hebt Cont. Guill. p. 486 sehr richtig hervor: Quant li soudans . . . sot. que li empereres estoit venus en la terre povrement et que li plus des pelerins s'en estoient ralez en lor pais et que il estoit mal de l'glise, et le mandement, que li apostoilles avoit mande contre lui, si pris mande pou son fait. Ähnlich Ernoul cont. p. 463. Vgl. Ryce. S. Germ. p. 354: soldanus cum sciret ipsum imp. tali odio ab ecclesia persecutum. vix cum eo componere inductus est.

Zugeständnissen zurückhielt, die zu erzwingen der Kaiser gänzlich außer Stande zu sein schien. Der Wechsel in der Stimmung El-Kamil's hatte sich schon bei den Verhandlungen bemerkbar gemacht, die Thomas von Acerra mit ihm während des Aufenthalts des Kaisers auf Cypern geführt hatte: jedenfalls kam bei ihnen so wenig heraus, daß Thomas, um das nicht bekannt werden zu lassen, mit den Boten des Sultans nur außerhalb Accous verkehrte¹⁾. Obwohl also diese Verhandlungen sich von vornherein wenig aussichtsvoll anließen, sie waren der einzige Weg, auf dem Friedrich allenfalls noch so viel zu erreichen hoffen durfte, daß ihm eine einigermaßen ehrenvolle Rückkehr ermöglicht würde. Wie die Verhältnisse im Oriente lagen, schien das wenigstens nicht ganz ausgeschlossen.

Daß die mohammedanischen Bewohner des Libanons, mit denen schon seit längerer Zeit Verbindungen angeknüpft worden waren, jetzt ihre Unterwerfung anboten²⁾, war schon Etwas. Die Erlangung größerer Vortheile hing aber wesentlich davon ab, ob die kaiserlichen Bevollmächtigten bei den Sultanen es verstehen würden, deren gegenseitige Eifersucht für ihre Zwecke auszunutzen. Denn so gering auch Friedrich's Macht, namentlich wenn sie an dem stolzen Kaisertitel gemessen wurde, im Augenblicke sein mochte, ganz bedeutungslos war sie schon deshalb nicht, weil sie zumeist aus Leuten bestand, die den Kampf gegen die Ungläubigen als sichersten Weg zur Seligkeit betrachteten. Gesellte sie sich nun einem der drei Sultane zu, die sich damals in Syrien feindlich gegenüber standen, so konnte es ganz wohl geschehen, daß sie für diesen den Ausschlag gab — eine Möglichkeit, mit der gerade derjenige Sultan, mit dem Friedrich zunächst zu thun hatte, nämlich El-Kamil von Aegypten, sehr ernstlich zu rechnen hatte.

El-Kamil war von Kairo am 23. Juli zur Eroberung des damascenischen Reichs ausgezogen, das seinem jugendlichen Neffen, Ennâsir Dâud, gehörte, hatte auch ohne Mühe das unbefestigte Jerusalem eingenommen und in dieser Gegend überall seine Radis

1) Ernoul cont. p. 461, wo wiederum (s. o. S. 93 A. 1) der Marschall (Zilangieri) an die Stelle des Grafen gesetzt wird. Auch Guill. de Nangis Chron., M. G. Ss. XXVI, 678 hat von den Verhandlungen Kunde, die der von Cypern aus an den Sultan geschickte Seneschall des Kaisers geführt habe: Seneschallus multa dampna peregrinis intulit (das beweist, daß Acerra gemeint ist, s. a. a. O.) et multociens latenter exiens ab urbe consilium habuit cum soldano Babil. et Sarracenis u. s. w. Aber das dann Folgende zeigt, daß Guill. hier die Fortsetzung des Ernoul als Quelle benutzt, also hier keine selbständige Bedeutung hat.

2) Als Friedrich auf Grund der früheren Anknüpfungen (s. o. S. 11) von Cypern aus dem Häuptlinge der Ismaeliten einen Brief voll Versprechungen schrieb, schickte dieser ihn zunächst an den Fürsten von Aleppo, um sich mit ihm über ein gemeinsames Verhalten gegen die Franken zu verständigen. Abu al Fadajl, Arch. stor. Sicil., N. S. IX. 116. Ihre Unterwerfung meldet der sehr zuverlässige Ibn El-Athir l. c. Aus diesen Verhandlungen entsprang das weit im Abendlande verbreitete Gerücht von Friedrich's Benutzung der Assassinen zu verbrecherischen Zwecken, das durch die Ermordung des Herzogs von Baiern 1231 genährt ward.

eingesetzt, stand aber doch zu der Zeit, als Friedrich im Lande erschien, mit seinem Heere erst bei Nabulus, dem alten Sichem¹⁾. Denn er hatte seinen Marsch nach Norden nicht fortzusetzen gewagt, weil sein Bruder El-Ašraf, der Sultan von Kelat oder Mesopotamien, auf den Hülfesruf Ennāšīrā oder vielmehr der für ihn regierenden Beziere²⁾, sich am 6. August mit den Damascenern vereinigt hatte. Mit Gewalt war da vorläufig nichts weiter zu machen, vielmehr mußte El-Kamil um die Behauptung des schon Gewonnenen, ja sogar um seine eigene Vertheidigung besorgt sein, wenn es ihm nicht etwa gelang, den Bruder auf seine Seite herüber zu ziehen³⁾.

Dieser Stand der Dinge gab nun El-Kamil auch die Richtschnur für seine Stellung zum Kaiser. Er durfte ihn nicht geradezu durch Widerruf der früheren Zugeständnisse vor den Kopf stoßen und dadurch zur Parteinahme für den Neffen bestimmen, der seinerseits sich vielleicht bereit finden ließ, sie zu gewähren: „er konnte,“ wie eine spätere arabische Chronik sagt, „ihn nicht zurücktreiben noch bekriegen, weil sie früher übereingekommen waren, und weil dies dazu geführt hätte, daß ihm seine damaligen Pläne vereitelt worden wären“⁴⁾; — aber er wünschte doch auch zugleich, irgendwie um die jenem versprochene Auslieferung des heiligen Jerusalems herumzukommen, von der er fürchtete, daß sie ihm leicht alles Ansehen bei seinen Glaubensgenossen kosten könnte. Für El-Kamil gab es daher nur einen Ausweg aus dieser Verlegenheit, nämlich die Verhandlungen mit Friedrich so lange hinzuziehen, bis er wenigstens El-Ašraf für sich gewonnen und in Bezug auf Damaskus seine Zwecke erreicht hatte, also auf den Kaiser weiter keine Rücksicht zu nehmen brauchte, oder aber bis die dem Sultan wohlbekannten heimischen Verwicklungen des Kaisers denselben zur vorzeitigen Heimkehr nöthigten, oder endlich bis überhaupt irgend ein Zufall ihn von dessen unbequemer Gegenwart befreite. Von solchen Erwägungen ließ der Sultan sich leiten, als er, von dem ein wohlunterrichteter fränkischer Zeitgenosse sagt, daß er klug und gerieben gewesen sei⁵⁾, den Verkehr mit Friedrich mehrere Monate hindurch meisterlich so fortzuspinnen verstand, daß es trotz des gegenseitigen Austausch von Freundschaftsbetheuerungen und Höflichkeiten doch zu keinem positiven Ergebnisse kam⁶⁾.

¹⁾ Liber pont. Alex. bei Amari, Versione p. 132 mit genauen Angaben über die Lagerplätze der Aegypten. Ibn Haldūn, das. 207. Ibn El-Amīd, Amari Bibl. p. 511.

²⁾ Vgl. über diese, von denen einer ein spanischer Renegat gewesen sein soll, Köhricht I, 71 N. 179.

³⁾ Ibn El-Athīr. Winkemann S. 337. Die Daten nach Abu al Fadayl p. 118. Genaueres bei Köhricht I, 34.

⁴⁾ Baihars bei Amari, Bibl. p. 511. 512.

⁵⁾ Cont. Guill. p. 482.

⁶⁾ Die Cont. Guill. p. 485. 486 berichtet allein ausführlich über die Verhandlungen bis zum Zuge nach Jassa, während die bes. Auslassungen Friedrichs selbst und Hermanns von Salza darüber verloren sind (s. o. S. 97 N. 1) und

Als daher Friedrich aus seinem Lager bei Rifordane dem mit 7000 berittenen Türken und vielem Fußvolk zu Räbulus lagernden Sultan seine Ankunft anzeigte ¹⁾, und daß er nicht mit Eroberungsabsichten gekommen sei, denn er habe des Landes mehr als genug, sondern nur um das früher vom Sultan selbst Versprochene und die von den Vorfahren seines Sohns Konrad beherrschten heiligen Stätten friedlich für diesen in Besitz zu nehmen, da hat der Sultan zwar die kaiserlichen Boten, nämlich Thomas von Acerra und den Seigneur Balam von Sidon, mit reichen Geschenken ausgezeichnet, wie er auch weiterhin äußerlich die größte Hochachtung für ihren Herrn zur Schau trug, aber eine bestimmte Antwort gab er ihnen nicht. Zwei hoch angesehenen Emire, der uns schon bekannte Fachreddin und Salaheddin El-Arbeli ²⁾, brachten dann in seinem Auftrage dem Kaiser kostbare orientalische Stoffe, einen Elephanten, Rennkamele und arabische Maulthiere, aber wieder nicht das, was dieser

die sonstige chronikalische Ueberslieferung der Franken nur den einen oder den anderen Punkt berührt und an sich nicht viel zu bieten vermag, weil die Verhandlungen offenbar geheim geführt wurden. Philipp von Novara sagt von ihnen gar nichts, obwohl sein Gewährsmann Johann von Belin sich meistens in der Umgebung des Kaisers befand (vorübergehend allerdings auch in Beirut, s. Phil. p. 48). Der Verfasser der Cont. dagegen zeigt sich hier, wie in Bezug auf gewisse Dinge die Vergleichung mit dem hier ebenfalls sehr eingehenden arabischen Liber pont. Alex. l. c. lehrt, auch über das Einzelne gut unterrichtet: als er nach 1248 sein Werk redigierte, muß er nothwendig eigene oder fremde Aufzeichnungen gehabt haben, um so den verschiedenen Stadien der Verhandlungen folgen zu können. Der Wortlaut der ausgetauschten Botschaften aber, wie er ihn mittheilt, entspricht so sehr der umständlichen und ceremoniellen Weise des diplomatischen Verkehrs der Morgenländer, daß ich schon allein deshalb an ihm gegen die Zweifel Restners S. 45 festhalten würde.

¹⁾ So nach Cont. Guill. l. c. und Liber pont. Alex. l. c., die auch die Gesandten des Kaisers nennen. Dagegen Chron. Sic. p. 901 und Rog. de Wend. IV. 175 lassen den Sultan den Verkehr durch Zuwendung von Geschenken eröffnen, was den Verhältnissen wenig entsprechen würde. Beide gehen zwar auf Theilnehmer des Kreuzzuges zurück, aber diese waren sichtlich ohne Kenntniß dessen, was der gewöhnliche Mann auch nicht beobachten oder erfahren konnte. Dasselbe gilt von den Ann. Margan, M. G. Ss. XXVII, 429 (die sich p. 430 auf einen Pilgerbericht berufen): sie wollen auch wissen, daß Friedrich die Geschenke erst nach Berathung mit dem Patriarchen, den Bischöfen und Ordensmeistern annahm. Aber die hier aufgezählten Geschenke sind eben die, mit denen El-Kamil die nach Cont. vorangegangene Anmeldung des Kaisers beantwortete. — Abu al Fadayl p. 118 sagt, daß Friedrich bei dieser ersten Gesandtschaft durch Balam und Thomas das ganze Küstenland verlangte, so wie es vor der Katastrophe von Damiatra durch die Mohammedaner angeboten worden war. Makrizi bei Amari, Vers. p. 211 hat das aufgenommen.

²⁾ In der Cont. heißen sie die „amirale“ Bedreddin und Salaf. Der erste ist sicher kein anderer als der vorher und nachher in diesen Unterhandlungen beschäftigte Fachreddin, vgl. Köhricht I, 73 N. 194: der vollständige Namen des zweiten ergibt sich aus der Erzählung seiner späteren Sendung bei Ibn El-Amid und Anderen (s. u.). Schirrnacher II, 183 nennt den zweiten Schemseddin: ich kann dafür keinen Beleg finden. So hieß allerdings der Kadi von Räbulus (Amari, Bibl. 515), der nach Makrizi aber erst im letzten Abschnitte der Verhandlungen neben Fachreddin verwendet worden sein soll. Doch auch das scheint unrichtig zu sein.

wollte und brauchte, keinen unumwundenen Bescheid auf seine Forderung. Sie begnügten sich mit dem Hinweise, daß ihre Erfüllung wegen der Heiligkeit Jerusalems für die Mohammedaner ihre Schwierigkeiten habe¹⁾; übrigens werde sich die Sache am besten ordnen lassen, wenn Friedrich, der übrigens seine Empfindlichkeit über die ausweichende Haltung des Sultans nicht verbarg²⁾, ihm nochmals dieselben Boten zuschicken wollte. Was blieb ihm anderes übrig? Als jedoch Balian und Thomas wieder nach Nābulus kamen, da erklärte ihnen El-Kamil, er sei eben im Begriffe nach Gaza aufzubrechen, sie möchten vorläufig ihm dorthin folgen.

Nun mag es ja sein, daß er vielleicht so wie so nicht mehr lange an seinem bisherigen Standorte verblieben wäre, weil eben damals die Damascener gegen ihn anrückten³⁾, und weil er so lange als möglich einem entscheidenden Kampfe mit ihnen auszuweichen wünschte, bei dem das Recht jedenfalls nicht auf seiner Seite gewesen wäre. Indessen sie zu fürchten hatte er nicht mehr nöthig, da gerade in diesen Tagen, als der Kaiser dringender wurde, sein Bruder El-Asraf mit allen seinen Streitkräften zu ihm überging⁴⁾. Wenn uns nun aber gesagt wird, daß El-Kamil den Bruder gerade durch den Hinweis auf die Zumuthungen der Franken zu sich herübergezogen habe⁵⁾, dann ist damit auch ausgesprochen, daß sie nicht gesonnen waren denselben nachzugeben. Dann mußten sie aber auch voraussehen, daß der in seinen Erwartungen von ihnen getäuschte Kaiser sich keinen Augenblick besinnen werde, sich gegen sie mit ihrem Neffen von Damaskus zu verbinden, und in diesem Falle wäre El-Kamil der Gefahr ausgesetzt gewesen, von Aegypten abgeschnitten zu werden, wenn er nicht rechtzeitig die Stellung bei Nābulus geräumt hätte.

Militärische Gründe haben also zunächst den Rückzug der verbündeten Sultane bis an die ägyptische Grenze veranlaßt; aber für ihn sprach auch die Erwägung, daß die größere Entfernung, die sie zwischen sich und den Kaiser legten, vortrefflich geeignet war, um

¹⁾ Die Nachricht des Chron. Sic. (das, wie gesagt, nichts von der vorausgegangenen Gesandtschaft Friedrichs weiß), daß der Sultan durch seinen ammiratus magnus dem Kaiser promisit restituere terram sanctam Jerusalem cum omnibus pertinentiis regni, wird durch die weiteren Verhandlungen widerlegt. Nach Ernoul cont. p. 46: hätte der Sultān darauf hingewiesen, daß das Land nicht ihm gehöre, sondern seinem Neffen. Das mag vorgekommen sein.

²⁾ Cont. Guill. p. 485 läßt ihn sagen: Dont vaudroie-je bien oir, quel chose vous me vaudriez offrir, und nach Ernoul cont. droht er, dem Sultān seine Ruhe zu lassen, bis er das Land habe.

³⁾ Vgl. Wilken VI, 475 A. 49.

⁴⁾ Sie haben sich zwischen dem 2. und 11. Oktober vereinigt. Abu al Fadayl p. 118. Liber pont. Alex. l. c. giebt aber als Tag der Ankunft Asrafs erst den 10. Nov. an. Vgl. Köhricht I, 35, von dessen Verknüpfung der Ereignisse ich jedoch abweiche.

⁵⁾ Der angebliche Brief El-Kamils an Asraf bei Köhricht I, 71 A. 180 mag fingirt sein, scheint jedoch die Sachlage richtig aufzufassen und wiederzugeben.

den Verkehr zwischen ihnen noch mehr zu verlangsamen und so den Bruch hinauszuschieben. Das habe, so meint der über diese Dinge am besten unterrichtete fränkische Geschichtschreiber, Friedrich auch ganz richtig durchschaut und nun seinerseits den Aufbruch nach Jaffa betrieben¹⁾, von wo die Entfernung bis zu den jetzt auf den „Kälberhügel“ oder Tel el Adschul bei Gaza lagernden Sultanen allerdings nicht größer war als die, in der sie bisher mit einander verkehrt hatten. Er durfte und wollte in seiner Lage eben den Sultan sich nicht so leichtem Kaufs entschlüpfen lassen, rechnete jedoch auch schon mit der Möglichkeit, daß derselbe sich schließlich zu nichts herbeilassen werde, und suchte deshalb, indem er um diese Zeit den Bischof Wilhelm Brewer von Creter an Emäsir von Damaskus schickte²⁾, sicherheitsshalber auch mit diesem anzuknüpfen.

Die Lage des Christenheeres in Jaffa, wohin es, wie erzählt, am 15. November gelangte³⁾, war übrigens während der ersten Woche keine beneidenswerthe. Denn ein Sturm hieß die Schiffe mit Lebensmitteln im Hafen von Accon zurück, und es entstand unter den Kreuzfahrern solche Noth, daß man schon nach Accon umkehren wollte. „Aber,“ schreibt Hermann von Salza dem Papste, „als wir in solcher Gefahr waren, da klärte der barmherzige und gnädige Herr, der die von Herzen Betrübtten heilt, der Helfer in Nothen, den Himmel wieder auf und beruhigte das Meer, und so-gleich kam eine solche Menge von Schiffen und Barken mit Lebensmitteln nach Jaffa, daß aller Mangel umgewandelt wurde in Ueberfluß und Fülle.“ Mit frischen Kräften gingen die Kreuzfahrer an den Bau der Mauern, deren Fundamente sich zum Glücke als noch wohl erhalten erwiesen⁴⁾, und sie vollendeten bis zum 18. Februar 1229 das Werk in der Weise, daß der Platz jetzt stärker ward als je zuvor⁵⁾, und das im Angesicht zweier feindlicher Heere, die

1) Cont. Guill. p. 487 (Marin. Sanut. l. c.). Vgl. Gerolds Manifest H.-B. III, 136: occasione premiendi Joppen ad partes illas declinavit cum exercitu Christiano, ut magis appropinquaret soldano et ut facilius possent discurrere pro pace vel treuga obtinenda. So erklärt sich in der That am besten Friedrichs auffallende Bereitwilligkeit (vgl. Rog. de Wend. p. 175), die von den Pilgern geplante Befestigung von Jaffa in die Hand zu nehmen. Sie half außerdem die auf den beschlossenen Zug nach Jerusalem dringenden Pilger hinhalten.

2) Ueber die Verticthkeit Köhricht I, 71 N. 182.

3) ad reformandam pacem nach den Ann. Margan. l. c., die sich allerdings bisher, obwohl sie sich auf Nachrichten aus dem heiligen Lande berufen, in wichtigen Punkten als höchst unzuverlässig erwiesen haben.

4) S. v. S. 98.

5) Cont. Guill. p. 487.

6) Brief eines Kreuzfahrers 1229 April 20. Ann. Waverl., Luard II, 105. M. G. Ss. XXVII, 461: quodam castro pulcherrimo et fortissimo firmato et fossato in magna parte pavato. Salza H.-B. III, 91 nennt den Bau opus memoriale in evum omni populo christiano, und sagt, daß er ante dominicam Sexagesime so weit war, quod a principio sue prime inchoationis nunquam extitit tam forte et bene factum. Vgl. auch Vridank ed. W. Grimm S. 157 B. 9: Der bh, den man ze Jaffe tuot, | der ist vür heiden harte guot u. f. w.

beide nur eine Tagereise entfernt waren, und von denen jedes für sich stärker war als das der Christen. Südlich nämlich zu Tel el Abichul standen El-Kamil und El-Asraf mit ihrem vereinigten Heere, nördlich aber bei Mäbulus Emmafir, der, wie sein verstorbener Vater, von Vertrag mit den Franken nichts wissen wollte¹⁾. Noch waren diese Fürsten unter sich verfeindet, aber wer stand dafür, daß sie sich nicht im entscheidenden Augenblicke gegen den gemeinschaftlichen Feind vereinigten, und dann war Friedrich und das ganze Christenheer verloren.

Man war in der That einem solchen Ausgange sehr nahe. El-Kamil hatte in der ersten Periode seines Verkehrs mit dem Kaiser die echt orientalische Kunst des Verschleppens mit bestem Erfolge in Anwendung zu bringen gewußt. Jetzt begann eine zweite Periode, in der er solche Ausflüchte, selbst die Beobachtung äußerlicher Höflichkeit nicht mehr für nöthig hielt, nämlich seitdem er seinen Bruder zur Seite und Aegypten im Rücken hatte. Er nahm den Zug der Franken nach Jaffa und die Plünderung einiger Dörfer der Nachbarschaft durch hungernde Pilger zum Vorwande, um die Verhandlung thatsächlich abzubrechen, und er schickte, scheinbar über jene Vorgänge stark entrüstet, die noch auf einen Bescheid von ihm wartenden Bevollmächtigten des Kaisers einfach fort²⁾. Es half nichts, daß dieser das Geraubte zurückerstattete und jene Dörfer unter seinen Schutz stellte: die einzige Antwort des Sultans darauf war, daß er ihm einige Waffen sandte und sagen ließ, an solchen habe sein Land Ueberfluß³⁾. Als Friedrich dann einen seiner

Nach Matth. Paris. Hist. minor ed. Madden II, 304 zeichnete sich dabei besonders der Bischof Petrus von Winchester aus, den man auch sonst als einen im Kriegswesen wohl bemanderten Mann kennt. Vgl. oben S. 93 N. 2.

¹⁾ Ueber die Ereignisse seit der Ankunft in Jaffa s. Hermann von Salza an den Papst 1229 März H.-B. III, 91 und Friedrichs Manifest März 18. das. 95. Letzter bemerkt, daß die Noth eine Woche dauerte und daß die Verproviantierung zur See nachher keine Unterbrechung erlitt, sagt aber nichts über den Verlauf der Befestigung. Merkwürdig ist, daß Rycc. S. Germ. p. 354 seinen Bericht nicht der zur allgemeinen Bekanntmachung bestimmten Darstellung des Kaisers entnimmt, sondern jenem Briefe Hermanns an den Papst, so daß dieser gleichzeitig auch abschriftlich verbreitet worden sein muß.

²⁾ Vgl. Gerolds Bericht an den Papst 1229 März 26. H.-B. III, 103. Es ist das überhaupt der einzige ausführlichere abendländische Bericht über diese Periode der Verhandlungen bis zu ihrem Abschlusse, da Friedrich und Hermann begreiflicher Weise über diese un günstige Wendung zu schweigen für gut fanden. Wohl wurden die Verhandlungen auch jetzt, wie natürlich und wie Gerold selbst sagt, geheim geführt; aber darum braucht man, da einem Manne in seiner Stellung viele Hinterthüren offen standen, doch nicht mit Restner S. 47. 48 seinen thatsächlichen Angaben allen Glauben abzusprechen, wie ich denn im Allgemeinen nicht finden kann, daß er Thatsächliches erfunden oder entstellt, sondern nur, daß er es in seiner Weise aufgefaßt und gefärbt hat d. h. möglichst gehässig gegen Friedrich. — Friedrich selbst, Hermann und dann Gerold in seinem Manifeste p. 136 sagen nur kurz, daß die Boten des Sultans und des Kaisers unablässig hin und her gingen: diese Wendung findet sich aber auch im Chron. Sic. p. 901 und bei den arabischen Autoren.

³⁾ Gerold: quaedam instrumenta misit vilia et despecta, que directe

Notare¹⁾ an ihn abordnete, wurde der vom Sultan aufs übelste empfangen und sogleich wieder heimgeschickt, und als derselbe auf einer zweiten Sendung des Kaisers Rüstung überbrachte, zum Zeichen, daß derselbe an nichts weniger denke als an Krieg²⁾, würdigte ihn El-Kamil überhaupt keiner Antwort mehr. Schon kam es zu feindlichen Zusammenstößen mit den mohammedanischen Vorposten: es sollen dabei, wie wenigstens der Patriarch Gerold behauptet, mehr als 500 Pilger ihr Leben verloren haben.

Die bitteren Demüthigungen, die Friedrich sich hier gefallen ließ, um womöglich doch noch irgend ein Zugeständniß von Seiten des Sultans zu erreichen, sind wohl ein genügender Beweis dafür, wie verzweifelt ihm selbst seine Lage erschien. Hier kam er nicht vorwärts, während das, was man ihm aus der Heimath berichten konnte, der eigenmächtige Einfall Rainald's von Spoleto in den Kirchenstaat, die dadurch hervorgerufene Steigerung des Gegensatzes zwischen ihm und dem Papste und die Rüstungen des letzteren seine persönliche Anwesenheit in Italien in hohem Grade wünschenswerth machten. Wenn er schon vor Weihnachten 1228 seine Schiffe für eine längere Fahrt ausrüsten ließ³⁾, so ist der Schluß erlaubt, daß er selbst von seinem weiteren Verweilen auf syrischem Boden nicht mehr viel erwartete und deshalb, so vieles auch sonst dagegen sprechen mochte, an baldige Rückkehr dachte — gewiß zur größten Befriedigung des Sultans, dem jene Vorbereitungen schwerlich verborgen geblieben sein werden, und der durch Friedrich's Abreise sich auf die einfachste Weise der Erfüllung seiner Zusagen überhoben gesehen haben würde.

Friedrich hat zehn Jahre später in einem vertraulichen Schreiben seine persönliche Ueberzeugung ausgesprochen, daß Gregor IX. in

pretendebent effectum turcopuli et tonsoris, mandans quod terra sua talibus abundaret. Ich bin nicht sicher, den Sinn dieser Worte getroffen zu haben. Restner S. 48: „er schickte dem Kaiser ein paar gewöhnliche Kerle (!) zu“ u. s. w.

¹⁾ Da Friedrich's Urkunden aus dem heiligen Lande keine Kanzleiangaben haben, läßt sich der Namen dieses Notars auch nicht einmal vermuthen.

²⁾ Gregor 1229 Juli 18. Epist. pont. I, 315. B.-F.-W. 6777 folgert aus dieser Uebergabe der zum Kampfe gegen die Angläubigen bestimmten Waffen, quod dignitati imperii eiusque spontaneus renunciavit honori!

³⁾ Gerold p. 104: Sane longe ante nativitatem domini precepit biscottum fieri et galeas et omnia vasa parari; quod audientes Sarraceni, licet eum antea non timuerunt, ipsum tamen amplius contempserunt. Ueber die Friedrich damals zugekommenen Nachrichten aus Europa s. Erläuterungen III. Auch Phil. de Nov. p. 49 hat von jener Flottenausrüstung Kunde, sieht ihren Anlaß aber in einem Anschläge auf die Freiheit Johann's von Ibelin und seiner Freunde. Gegen ihre Thatsächlichkeit scheint nur das Eine zu sprechen, daß Friedrich nach Cont. Guill. p. 488 für seine Rückfahrt erst aus Apulien Schiffe kommen lassen mußte, also solche vor Weihnachten nicht zur Verfügung gehabt zu haben scheint. Indessen er war mit 40 Galeeren gekommen, 20 bestellte er dann wieder nach Aecon zur Abholung; er dürfte also die eine Hälfte der Schiffe, mit denen er gekommen war, gleich nach seiner Landung unter dem zurückgehenden Heinrich von Malta (s. o. S. 96) heimgeschickt, die andern aber in Aecon bez. Jassa bei sich behalten haben.

dieser Zeit sein Leben abichtlich in Gefahr gebracht habe¹⁾. Daß das wirklich geschehen sei, läßt sich natürlich nicht erweisen, und die Anschuldigung ist wahrscheinlich nur ein Ausfluß jener Verbitterung, die in den Briefen des Kaisers nach seiner zweiten Exkommunikation häufig genug durchbricht. Da ist es denn auch nicht überaus überraschend, daß Friedrich in dem Papste den eigentlichen Urheber jener Widerwärtigkeiten sah, die ihm während seines Kreuzzugs allerdings von den Anhängern desselben und besonders von den Templern bereitet wurden und sogar in Nachstellungen gegen sein Leben gegipfelt haben sollen. Neben solchen Verirrungen des Fanatismus wollte es dann nur noch wenig bedeuten, daß Vertreter des Papstes, wie Friedrich ebenfalls erst nach der späteren Exkommunikation, dies aber öffentlich und mit Berufung auf ihre aufgefangenen Briefe, versicherte, den Sultan aufgefordert haben, ihm das Königreich Jerusalem nicht zurückzugeben²⁾. In El-Kamil's Absicht lag

1) Friedrich 1240 Febr. 2. zählt in einem Briefe an den Erzbischof von Messina H.-B. V, 708. B.-F. 2758 alles Böse auf, das ihm nach seiner Meinung der Papst zugefügt, u. a.: nobis existentibus in servitio Jesu Christi . . . , dum ibidem vite nostre periculum subdole moliretur et niteretur omnino nostrum reditum impedire. Ueber die Nachstellungen seitens der Templer, die damit wohl den Interessen des Papstes zu dienen meinten, s. u. Unrecht sind selbstverständlich die Briefe Gregors bei Barth. de Neocastro, Murat. XIII. 1161 ff. H.-B. III. 491 (vgl. Röhrich, Reg. Hierosol. nr. 998. B.-F.-W. 14832), in denen die Meister der Johanniter und Templer und der Sultan geradezu zum Mordanschlag aufgefordert werden.

2) Friedrich's Manifest 1239 April 20. Petr. de Vineia I, 21. W., Acta II, 30. B.-F. 2431: preter impedimenta, que nobis in Syria preparavit per nuncios et legatos, qui soldanum litteris suis — quas nos captis ipsorum latoribus in publicum testimonium reservamus — ne nobis terram . . . redderet, munierunt (monuerunt). Die Stelle ist von Alters her bis in die neueste Zeit allgemein so aufgefaßt worden, als werde Gregor beschuldigt, so selbst an den Sultan geschrieben zu haben, und merkwürdiger Weise auch von Gregor selbst. Denn 1239 Juli 1. Epist. pont. I, 646 B.-F.-W. 6741. 6745 verwahrt er sich gegen Friedrich's Vorwurf, daß per nuncios et legatos nostros litteras processui contrarias soldano mittentes impedire curavimus etc., indem er p. 647 ihn als einfach unvernünftig bezeichnet. Auch der Verfasser der Sachjchronik Kap. 373, M. G. Deutsche Chron. II, 247 hat die Stelle so verstanden: Der Kaiser habe mit den Heiden verabredet, daß man ihm Jerusalem wiedergebe. Des hinderede ene de pawes unde de patriarcha unde de Temple unde de Spetal, unde umboden deme soldane, he were der evenunge ungeweret iegen den keiser unde de cristenheit. Auch ich (Gesch. d. Friedr. 1863 I, 301 und Restner S. 71) haben so interpretiert, wie alle anderen. Aber die Interpretation ist trotz alledem eine falsche, denn (litteris) suis kann sprachlich doch nur auf per nuncios et legatos zurückbezogen werden, so daß die kaiserliche Anschuldigung sich nicht unmittelbar gegen Gregor, sondern nur gegen dessen Vertreter richtet, bei denen in erster Linie natürlich an den Patriarchen Gerold, seinen Legaten, gedacht werden wird. Doch gab es damals auch noch andere päpstliche Agenten im heiligen Lande, z. B. einen päpstlichen Notar Paganellus Guidonis (Arch. de l'Orient lat. II, 162), einen Dominikaner Walthar (H.-B. III, 107) und wohl auch mehr. — Was nun die Glaubwürdigkeit der so ihrem Sinne nach richtig gestellten kaiserlichen Anschuldigung betrifft, so fällt für sie Friedrich's Berufung auf die vorhandenen Briefe nicht ins Gewicht. Denn wenn man jene bezweifelt, wird man es auch rückichtlich der behaupteten Existenz dieser Briefe thun, wie

das augenblicklich so wie so nicht mehr; und in sofern werden jene Antriebe nicht viel geschadet haben. Wie steigerte sich aber Friedrichs innere Bedrängniß durch die Erkenntniß, daß sogar diejenigen, denen seine Bemühungen in erster Linie zu Gute kommen sollten, diese verrätherisch zu hintertreiben suchten! Welcher Spannkraft bedurfte es, um unter solchen Verhältnissen auszuharren und auf ein Ziel hinzuwirken, das sich mit jedem Tage weiter zu entfernen schien! Nur auf seine eigenen Leute aus Sicilien, auf die deutschen Kreuzfahrer, den deutschen Orden und auf die im heiligen Lande angehefteten Bispaner und Genuesen konnte er sich wirklich verlassen¹⁾.

Darf man nun den Angaben des Patriarchen Gerold Glauben schenken, der in seiner Gehässigkeit gegen den Kaiser ihm daraus fast einen Vorwurf zu machen scheint, so wäre Friedrich aus seiner Bedrängniß allein durch die Freundschaft eines Vertrauten des Sultans gerettet worden. Der habe dem kaiserlichen Notar bei dessen zweiter verunglückten Sendung den Rath gegeben, den Sultan wenigstens um die Erlaubniß zu bitten, daß Friedrich ihm nochmals den Grafen Thomas zuschicken dürfe; mit dem zusammen wolle er dann schon eine Verständigung finden²⁾. Dieser mohammedanische Freund Friedrichs war aber sicher kein anderer als der Emir Sach-

Restner a. a. O. Aber die eingehendere Forschung der Neuzeit hat immer mehr die Erkenntniß befestigt, daß Friedrich in den thatsächlichen Behauptungen seiner öffentlichen Auslassungen (vgl. oben S. 18 N. 4 in Betreff der Rainald von Spoleto erteilten Vollmachten) sich nicht leicht von der Wahrheit entfernt, s. Nider in Mitth. d. österr. Instituts IV, 379. In vertraulichen Schreiben mag es anders sein und er mag da manches ausgesprochen haben, was wohl seine Ueberzeugung war, wofür er aber keine Beweise hatte, wie bei der vorerwähnten Anklage des Papstes bez. der Nachstellungen gegen sein Leben, die er aber deshalb auch nicht in seinen Manifesten wiederholte. Der leidenschaftliche Haß Gerolds gegen den Kaiser ist endlich so deutlich, daß man ihm etwas der Art von dem, was dieser ihm vorwirft, wohl zutrauen kann. — Die kaiserliche Behauptung, irrthümlich auch hier auf Gregor selbst bezogen, ist bei Joh. Vitodur. ed. Wyss p. 6 die Wurzel einer Sage geworden. Der Sultan habe im Augenblicke, als er den Kampf mit dem Kaiser beginnen wollte, diesem den Inhalt des päpstlichen Schreibens mitgetheilt und ihn dadurch zur schleunigen Heimkehr bestimmt. Bei Barth. de Neocastro p. 1163 hat der Sultan bei einer Unterredung dem Kaiser das angeblich sogar zum Mordanschlag auffordernde Schreiben des Papstes (s. vorher N. 1) gezeigt.

¹⁾ Chron. Ursperg., M. G. Ss. XXIII, 383: Multa sustinuit ex perfida prodicione Templariorum; soli vero hospitalarii de domo s. Marie Theut. fideliter sibi astiterunt, similiter Januenses et Pisani et alii milites, qui cum ipso et pro ipso advenerant. Veneti vero vacillabant. Vgl. die bittere Bemerkung Friedrichs 1229 März 18. H.-B. III, 97 (s. o. S. 97 N. 2, 3) über das Verhalten des Patriarchen und sein dem Deutschorden gespendetes Lob. Ryc. S. Germ. p. 354: Quantam in ipsa sua peregrinatione persecutionem pertulerit ab ipsa ecclesia etc. Ueber die entschiedene Parteinahme der Bispaner Chron. Pis. sec. XIV, Murat. XV, 272. Daß der Kaiser Grund hatte, mit den Bispanern zufrieden zu sein, zeigen seine Privilegien für sie. Für die Genuesen sind aus jener Zeit keine bekannt; aber sollten sie ganz leer ausgegangen sein? — Vgl. überhaupt die gute Bemerkung Restner S. 42 über die damalige Parteilichkeit im heiligen Lande.

²⁾ Gerold 1229 März 26. H.-B. III, 104: quidam de familiaribus soldani, qui imperatorem diligere se fingebat.

reddin¹⁾, mit dem er schon so viel in Apulien und in Syrien verkehrt hatte und auch nach seiner Heimkehr in vertraulichem Briefwechsel blieb, wie mit einem Manne, der sich die allergrößten Verdienste um ihn erworben hatte²⁾. Mit dessen Eingreifen beginnt also eine dritte Periode in dem Verkehre der Herrscher des Ostens und des Westens. Fachreddin, bald allein bald in Gemeinschaft mit dem auch schon an den Verhandlungen in Rifordane betheiligten gewesenem Salaheddin El-Arbeli, ist wiederholt mit Aufträgen des Sultans zum Kaiser und ebenso Thomas von Acerra mit solchen des Kaisers zum Sultan hin- und hergegangen, und der gute Wille dieser Männer brachte dann allmählich auch wieder eine Annäherung ihrer Herren zu Stande. Sie war selbstverständlich nur möglich, wenn einer dem anderen entgegen kam und Zugeständnisse machte.

Hatte Friedrich bisher, sich auf El-Kamil's frühere Zusicherungen stützend, das Küstenland, d. h. das alte Königreich Jerusalem verlangt — einige arabische Autoren sagen sogar die Eroberungen Salaheddins —, so waren die Verlegenheiten, in denen er sich befand, wohl darnach angethan, seine Forderungen auf ein viel bescheideneres Maß herabzustoimmen. Obendrein brachte zu Anfang des Februars ein Schnellschiff ihm wieder Nachrichten aus der Heimath, sicherlich höchst unerfreuliche: von den Vorbereitungen des Papstes zur Eroberung seines sicilischen Königreichs, vielleicht schon von dem ersten Einfall des Schlüsselheers in dasselbe. Er begriff, daß er, der ausgezogen war, ein neues Königreich zu gewinnen, das alte zu verlieren Gefahr lief³⁾. Wie mag ihm da der Boden Palästinas unter den Füßen gebrannt haben! Er mußte sich jedoch für den Augenblick darauf beschränken, den Getreuen zu Hause Muth zuzusprechen und, indem er zugleich durch das zurückgehende Schiff dem Grafen Heinrich von Malta, seinem Admiral, befahl, sich mit zwanzig Galeeren um Ostern zu seiner Abholung in Accon einzufinden⁴⁾, sich gewissermaßen selbst einen Termin zu setzen, bis zu dem in Palästina wenigstens etwas gewonnen sein

¹⁾ Ibn El-Amid, Amari Bibl. p. 511 nennt für diese Periode der Verhandlungen Fachreddin als den, der unaufhörlich bald allein bald mit Assaläh (Salaheddin) zum Kaiser ging, bis der Vertrag abgeschlossen war; ebenso der zeitgenössische Abu al Fadavil, Arch. stor. Sic. N. S. IX. 119 Fachreddin und Salaheddin El-Arbeli als die den Vertrag Schließenden. Baibars, Amari p. 514 nennt Fachreddin allein. Bezeichnet Makrizi, Amari Vers. p. 212 als dessen Begleiter den Schemseddin (s. o. S. 101 A. 2), so kann das nichts gegen die Zeitgenossen beweisen.

²⁾ Joinville § 196. 198 erzählt, daß Fachreddin noch 1250 das kaiserliche Wappen in seinem Banner führte, weil Friedrich ihn zum Ritter gemacht hatte.

³⁾ Cont. Guill. p. 488: Quant li empereres entendi ces nouveles (vgl. Erläuterungen III über die damals an Friedrich gelangten Nachrichten aus Apulien), si en fust moult entrepris. Car il vit, que par le delai il pooit perdre tout le regne etc.

⁴⁾ Ibid. — Marin. Samnt. p. 213 läßt dies aus, obwohl er hier sonst ganz der Cont. folgt.

mußte. Denn mit leeren Händen, das ist ihm stets klar gewesen, durfte er das heilige Land nicht verlassen, wenn er nicht den Anklagen des Papstes Beweise liefern und sich in den Augen der christlichen Welt für immer blossstellen wollte¹⁾. Wenn er indessen durch die Umstände gezwungen ward, seine Ansprüche sehr einzuschränken, damit die Unterhandlungen so bald als möglich zum Abschlusse kämen²⁾, gab es doch ein Maß, unter das er nicht herabgehen durfte: er mußte wenigstens Jerusalem selbst haben, dieses der Christenheit als Beweis darbringen können, daß es ihm mit seinem Kreuzzuge wirklich Ernst gewesen sei. Man hat ein angebliches Schreiben Friedrichs an den Sultan, in welchem er diesem sehr offen seine Lage darlegt. Ist das Dokument in der uns vorliegenden Form auch schwerlich echt, so entspricht doch der Inhalt durchaus der Sachlage. Friedrich sagt darin, er dürfe nicht zurückkehren, ohne Etwas erlangt zu haben, sonst werde er alle Achtung verlieren; man solle ihm nur Jerusalem geben, er selbst werde daraus keinen Nutzen ziehen³⁾. Diese Darlegung stimmt auch mit einer Aeußerung überein, zu der er sich gegenüber Sachreddin herbeigelassen haben soll: „Wenn ich nicht fürchtete, mein Ansehen bei den Franken werde Schaden leiden, hätte ich von dem Sultan nichts der Art verlangt⁴⁾.“

Bei El-Kamil brach sich gleichzeitig unter dem Einflusse solcher Männer wie Sachreddin die Einsicht Bahn, daß, wenn auch vielleicht noch dies Mal sich jede Abtretung an die Franken verweigern lasse, das Abendland dadurch nur für die Zukunft zu erfolgreicherem Anstrengungen angespornt, mithin das Blutvergießen verewigt werden würde⁵⁾. Um das zu vermeiden, um „die Pforte des Krieges“ vielleicht für immer zu schließen, brauchte er überdies nichts von seinem Eigeneu, sondern nur einen Theil von dem wieder herzu-

¹⁾ Ibid: se il abandonnoit le fait de la T. S., il li estoit grand peril de honte et de damage.

²⁾ Ibid.: Lors mist si grand paine et tele entente, que il fist trives o le soudan.

³⁾ Dehebi (sec. XIV) bei Michaud, Bibl. IV, 429. Wiffen VI, 478 N. 54. B.-F. 1735. Da Friedrich hier viel mächtigere Forderungen stellt als früher, glaube ich, daß das Schreiben die späteren Stadien der Verhandlungen im Auge hat.

⁴⁾ Baibars bei Amari. Bibl. p. 514. Aehnlich Makrizi, das. 520, Vers. p. 212, der dazu bemerkt: Er erstrebte nur die Wahrung seines Ansehens bei den Franken.

⁵⁾ Baibars l. c., der sich am Ausführlichsten über die Motive des Friedensschlusses verbreitet, sagt: „El-Kamil meinte, wenn er dem Enberur widerstände und gar nicht sein Versprechen hielte, würde sich die Pforte des Krieges mit den Franken öffnen, ihn leicht Unglück treffen, und ihm alles entgehen, weswegen er ausgezogen war“. Merkwürdig, daß Ernoul cont. p. 463 den Sultan ziemlich das Gleiche sagen läßt, worauf seine Emire anerkennen, que plus poient perdre à le guerre qu' à le pais. Aber dieser Schriftsteller will auch noch wissen, daß der Sultan zu dieser seiner neuen Ansicht durch die Drohung des Kaisers gekommen sei: que s'il le faussoit de ses convenances, seust il bien, que jamais n' avoit repos u. s. w.

geben, was er eben erst seinem Neffen abgenommen hatte¹⁾. Da diese Auffassung des Sultans von einer Versammlung seiner Angehörigen und Emire gebilligt wurde, konnte es sich weiterhin bei den Verhandlungen nur noch um das Maß und die Bedingungen der grundsätzlich zugestandenen Abtretung handeln, bei der das auch den Mohammedanern hoch heilige²⁾ Jerusalem für beide Theile die Hauptsache war. Ließ sich eine Vereinbarung finden, vermöge deren der mohammedanische Kultus an den heiligen Stätten vor Beeinträchtigung gesichert wurde, dann, aber auch nur dann, konnte El-Kamil allenfalls auf die Auslieferung dieser Stadt eingehen, ohne sich in den Augen seiner Glaubensgenossen zu viel zu vergeben. Er hat ihnen gegenüber auch darauf Werth gelegt, daß er, da die Mauern Jerusalems durch El-Muazzam zerstört worden waren, nur eine offene Stadt ausliefere, deren künftige Zurückeroberung außerdem eine leichte Sache sein werde³⁾.

Genug, nach langem Hin- und Herhandeln war man in den ersten Tagen des Februars⁴⁾ durch gegenseitige Zugeständnisse dahin gekommen, daß Friedrich nicht mehr erlangen zu können glaubte und sich zur Annahme des augenblicklich Erreichbaren um so mehr entschloß, als jene eben eingelaufenen Nachrichten von Hause ihn zu möglichst beschleunigter Heimkehr drängten. In zweiter Linie mochte er sich auch verpflichtet fühlen, sein den Pilgern gegebenes Versprechen einzulösen, daß er sie nach Beendigung der Festungsarbeiten in Jaffa nach Jerusalem führen wolle. Das war aber ohne eine friedliche Verständigung mit dem Sultan ebenso unmöglich, wie diese selbst, wenn von kaiserlicher Seite hartnäckig an der Einräumung größerer Vortheile festgehalten worden wäre. Friedrich ging also auf den Vertrag ein, so wie er sich nach den Unterhandlungen der letzten Zeit gestaltete — nicht als ob ein günstigerer nicht denkbar oder wünschenswerth gewesen wäre, sondern weil ein solcher, wie die Dinge nun einmal lagen, einfach nicht zu erlangen war, und er hat sich deshalb wenig darum gekümmert, ob die von den Festsetzungen desselben vornehmlich berührten syrischen Kreise, vor denen der Gang der Verhandlungen bisher geheim gehalten worden war⁵⁾, ihnen zustimmten oder nicht. Stimmtten sie bei, um so besser.

¹⁾ Mit Recht weist Gerold in seiner Kritik des Friedens H.-B. III. 87. Epist. pont. I. 297 auf diesen Umstand hin und daß Ennäsir deshalb die Abtretung nicht gelten lassen werde.

²⁾ Röhrich I. 80 N. 247 giebt dafür bezeichnende Stellen.

³⁾ El-Kamil scheint, um seinen Leuten die Sache annehmbarer zu machen, auch verheimlicht zu haben, daß er im Frieden den Christen auch die Erlaubniß zur Wiederbefestigung Jerusalems gab: denn alle arabischen Autoren erzählen übereinstimmend, die Abtretung sei unter der Bedingung geschehen, daß es nicht besetzt werden dürfe.

⁴⁾ Vor dem 11. Febr., an welchem Tage Friedrich den Vertragsentwurf zur Berathung stellte, s. Gerold, H.-B. III. 104.

⁵⁾ Gerolds Bericht an den Papst März 26. H.-B. III. 105: tractatus usque tunc admodum fuerat occultatus, und in seinem Manifeste ib. p. 136:

Der Kaiſer berief am 11. Februar vier ſyrifche Barone¹⁾ zu ſich und, indem er ihnen auseinanderſetzte, wie ſeine Verhältniſſe ihm kein längeres Bleiben geſtatteten und wie er nicht im Stande geweſen ſei, mehr als das Bewilligte zu erlangen, bat er um ihr Gutachten. Sie erklärten, daß ſie ihm in Berücksichtigung aller Umſtände nicht von der Annahme abrathen könnten, vorausgeſetzt, daß er im Stande ſei, Jeruſalem auch zu behaupten und zu befeſtigen²⁾. Die Ordensmeiſter jedoch und die beiden engliſchen Biſchöfe von Wincheſter und Exeter, die Friedrich dann zu ſich forderte³⁾, machten — natürlich mit Ausnahme Hermanns von Salza — ihre Zuſtimmung zum Frieden von der Entſcheidung des Patriarchen Gerold abhängig, namentlich auch wegen ſeiner Stellung als päpſtlicher Legat, und wie dieſe Entſcheidung ausfallen würde, ließ ſich unſchwer vorausſehen. Friedrich jagte, deſſen Rath brauche er nicht, und er hat ſo am 18. Februar 1229, an demſelben Tage, an dem die Befefigung von Jaffa in allen ihren Theilen vollendet ward⁴⁾, ohne Jemand von den Einheimiſchen beizuziehen, vor den Bevollmächtigten des Sultans⁵⁾ den Vertrag beſchworen⁶⁾. Er ſoll dabei,

post longum et latentem tractatum, nullius de terra consilio requisito. Ohne ſolche Geheimhaltung und unter dem Dreinreden aller Betheiligten wäre wohl überhaupt nichts erzielt worden. Gerolds Bericht iſt die einzige Quelle für die folgenden Berathungen: in Anbetracht ihres amtlichen Charakters darf man ihr wohl folgen, wenn die ungünſtige Deutung und Färbung, die er jeder Sache giebt, in Abzug gebracht wird.

¹⁾ Gerold: circiter quatuor. Daß dürften Baliam von Sidon, Odo von Montbeliard, Johann von Jbeſin und Guarnerius Alemannus geweſen ſein, die in allen überhaupt eine Zeugenreihe bietenden Urkunden Friedrichs aus Acon vor und nach der Expedition nach Jaffa und Jeruſalem (Urkunden des Kaiſers aus dieſen Städten giebt es nicht) als Zeugen vorkommen, hie und da mit einigen Verwandten Wernher's u. a.

²⁾ Dieſe Zuſtimmung der Barone iſt ein wichtiges Zeugniß für den Werth des Vertrags, beſonders da Gerold ſelbſt nicht umhin kann es mitzutheilen.

³⁾ Gerold nennt nur die Meiſter und die zwei Biſchöfe. Aus Friedrichs Vertheidigungſchrift von 1229 Dkt. im Auszuge bei Rycc. S. Germ. p. 357 (vgl. B.-F. 1765), ſcheint aber hervorzugehen, daß auch noch Andere zugezogen wurden (ſ. u.). Daß Hermann von Salza eine Sondermeinung vertrat, iſt, obmohl Gerold nichts davon ſagt, ſowohl aus ſeinen eigenen Ausſäffungen über den Vertrag zu ſchließen als auch aus den Seitenhieben, mit denen er fortwährend von Gerold bedacht wird.

⁴⁾ S. o. S. 103.

⁵⁾ Daß waren wieder Sachreddin und Saſaheddin (ſ. o. S. 108 N. 1). Der Vertrag wurde außerdem nach Abu al Fadayl auch für den Fürſten Sirku II. von Emefa durch den Emir Sayfeddin Sudan geſchloffen.

⁶⁾ Gerold: nemine de terra presente. Keſtner S. 55 beſtreitet auch wieder Gerolds Glaubwürdigkeit und zwar, weil Friedrich in dem Rechtfertigungſchreiben vom Dkt. 1229 (ſ. N. 3) ſich auf das Zeugniß vieler Genannter berufen habe, qui treugis initis interfuerunt. Es ſind zumeiſt ſolche, von denen wir wiſſen, daß er ihnen den Vertrag vor der Eidesleiſtung vorgelegt hat (ſ. o. N. 1), und darauf wird ſich denn auch ihre Nennung beziehen und nicht auf ihre Gegenwart beim Schwure des Kaiſers. Ueberdieß beruft ſich Friedrich, ſoweit nach dem knappen Auszuge zu urtheilen iſt, den Rycc. S. Germ. von jener Rechtfertigung giebt, auf jene Leute nicht als Zeugen

sich der Ausdrucksweise des Orients anpassend, die Formel gebraucht haben: wenn er ihn breche, wolle er das Fleisch seiner linken Hand verzehren¹⁾. Dann ließ er die deutschen Kreuzfahrer zu sich rufen: sie zuerst wurden, wie es ihre Anhänglichkeit verdiente, theils durch ihn selbst, theils durch den Deutschordensmeister genauer über das sie völlig überraschende Ereigniß unterrichtet. Mit hellem Jubel ward sie von ihnen aufgenommen, denn gerade die Deutschen „hatten nichts anderes ersehnt, als das heilige Grab besuchen zu können;“ jetzt war ihnen die Erfüllung dieses frommen Wunsches nach langem Harren endlich verbürgt. Die frohe Nachricht wurde natürlich auch von den Pilgern aus anderen Nationen mit Freude begrüßt²⁾, und der letzte Zweifel, ob es denn auch wirklich möglich sein werde, nach Jerusalem zu gehen, gehoben, als man in den nächsten Tagen hörte, daß El-Kamil vor Hermann von Salza, Thomas von Accra und Balian von Sidon ebenfalls den Vertrag beschworen habe. Sein Bruder El-Asraf leistete mit den vornehmsten Emiren den gleichen Eid³⁾. Außerdem

des Schwurs, sondern zur Widerlegung der Behauptung des Patriarchen, die Gregor sich angeeignet hatte, daß der Vertrag dem heiligen Lande zum Schaden gereiche. Lächerlich ist die weitere Behauptung Gerolds, daß Friedrich den Schwur auf eine carta clausa geleistet habe, ohne sie vorher zu verlesen, ja sogar ohne daß ihm selbst ihr Inhalt vom Sultan mitgetheilt worden wäre. Man kann sich nur wundern, daß er diese Albernheit nicht auch in seinem auf die Massen berechneten Manifeste vorgebracht hat; da aber H.-B. III, 136) sagt er nur: *formam pacis nullus vidit, quando imp. prestitit iuramentum.* — Friedrich giebt in seinem Manifeste März 18. H.-B. III, 97 Sonntag den 18. Febr. als Tag der Eidesleistung an, bezeichnet ihn aber merkwürdiger Weise als Tag der Auferstehung Christi! Sagt er: *concordia per iuramentum extitit hinc inde firmata*, so ist daraus zu schließen, daß auch die Boten des Sultans schworen.

1) Salaheddin, der Bote El-Kamils beim Kaiser, schreibt wenigstens so seinem Herrn über dessen Schwur in Versen, die Ibn Hallikán, Verfasser eines biographischen Lexikons (gest. 1282) aufbewahrt hat. Amari, Vers. p. 276, wo in der Anmerkung der eigenthümliche Ausdruck erklärt wird. Häufiger hat schon in den Monatsbl. zur Allg. Zeitung 1846 Febr. S. 294 gegen Höfler, Friedrich II. S. 168 nachgewiesen, daß in dem Gebrauche dieser Formel nichts Schimpfliches lag. Besser noch Köhricht, Beitr. I, 75 u. 209.

2) Gerold p. 106: *vocatis Theutonicis suis, qui nihil aliud affectabant, nisi quod possent visitare sepulcrum. . . . que sola natio cantum levavit et luminare fecit, omnibus aliis stultitiam reputantibus, quod fiebat etc.* Man wird das letzte billig bezweifeln, obwohl die entgegengesetzte Angabe des Rog. de Wend. IV, 197: *gaudentibus cunctis etc.* wegen ihrer Verknüpfung mit lauter irrigen Nachrichten auch nicht gerade Vertrauen erweckt. Aber Gerold muß mit saurerfüßiger Miene selbst zugestehen, daß nachher die Pilger in ihrer Gesanntheit nicht ihm, sondern dem Kaiser gefolgt sind. Vgl. Albricus: *cui paci contradicebant patriarcha et Templarii et Hospitalarii: minutus vero Christianorum et peregrinorum populus, quibus per illam pacem licuit ire libere ad sepulcrum domini, pacem gratanter accipiebant et imperatorem inde magnificabant.* — Gerolds Manifest p. 136: *pronunciavit quadam die subito, quod pacem fecerat cum soldano.*

3) Gerold nennt die kaiserlichen Bevollmächtigten. Nach Ibn El-Athir schwor der Sultan vor Ablauf des ersten Rabi, d. h. vor dem 26. Febr., nach Makrizi bei Amari, Bibl. 519 am 28. Rabi I, d. h. 24. Febr. 1229, und diesen Akt mögen auch die Ann. Marzan., M. G. Ss. XXVII, 431 im Auge haben, wenn nach ihnen das Land Jerusalem am 22. Febr. restituirt wird. Denn

ist noch Sirku II., Fürst von Emeja, dem Vertrage beigetreten¹⁾, und aus einer Bestimmung desselben ist zu schließen, daß man den Beitritt überhaupt allen saracenischen Herrschern des Ostens offen hielt. Es wäre für beide Theile natürlich höchst erwünscht gewesen, wenn nun auch Ennäsir von Damaskus zur Anerkennung des Vertrags hätte gebracht werden können, und Balam ist zu diesem Zwecke von El-Kamil sogleich zu Ennäsir weiter gereist. Ennäsir aber wäre nun wohl geneigt gewesen, sich den allgemeinen Friedensbestimmungen des Vertrages anzuschließen; jedoch das wollte und konnte er nicht zugeben, daß sein Oheim irgend ein Recht gehabt hätte, sich auf seine Kosten mit den Christen zu verständigen²⁾. Das war und blieb entschieden die schwächste Seite des Vertrags, daß der Friedensschluß mit dem Sultan von Aegypten die Feindschaft des Sultans von Damaskus zur unvermeidlichen Folge hatte, und der Patriarch Gerold, der am 26. März neun ausgewählte Vertragsartikel in ihrem originalen Wortlaute dem Papste einschickte, war deshalb in seinem vollen Rechte, wenn er sowohl in den Bemerkungen, die er jedem von ihnen beifügte, als auch in seinem Begleitschreiben die den Christen aus diesem Verhältniß drohende Gefahr besonders stark betonte. Man mußte eben diesen Nachtheil neben den mannigfachen Vortheilen, die der Vertrag sonst unstreitig gewährte, mit in Kauf nehmen.

Der Vertrag selbst ist übrigens nicht vollständig auf uns gekommen. Wir sind, abgesehen von jenen in dem syrischen Französisch abgefaßten Artikeln, rücksichtlich seines übrigen Inhalts auf die Mittheilungen angewiesen, die der Kaiser selbst, Hermann von Salza und Gerold gelegentlich darüber gemacht haben. Aber diese stimmen im Allgemeinen überein und der Gesamtinhalt scheint sich mit ihrer Hilfe ziemlich erschöpfen zu lassen³⁾.

die wirkliche Uebergabe konnte nicht so rasch vollzogen werden. — Die von mir in Gesch. K. Friedr. II. (1863) I, 305 mitgetheilte Schwurformel ist vom Sultan nicht bei dieser Gelegenheit, sondern beim Stillstande von Damiatra gebraucht worden, s. Höhrich, Beitr. I, 76 N. 210.

¹⁾ S. v. E. III N. 5.

²⁾ Gerold l. c. Vgl. den Brief des englischen Kreuzfahrers Ann. Waverl., M. G. Ss. XXVII, 461: in parte noluit et in parte voluit predictis treugis consentire.

³⁾ Daß die neun Artikel in romanischer Sprache, die Gerold dem Papste einschickte und die mit seinen lateinischen Bemerkungen zusammen mit seinem Begleitschreiben vom 26. März (H.-B. III, 102. M. G. Ep. pont. I, 299. B.-F. 1740) auch in das päpstliche Registrum eingetragen wurden (daraus abgedruckt H.-B. III, 86 mit der von Rayn. 1229 § 15 gegebenen lateinischen Uebersetzung und Ep. pont. I, 297 mit sprachlichen Besserungen von Ad. Tobler), nicht den ganzen Vertrag darstellten, sagt Gerold p. 108 selbst: vidimus in eo inter cetera quedam mirabilia contineri, que sanctitati vestre de verbo ad verbum duximus transmittenda. An ihrer Glaubwürdigkeit zu zweifeln ist kein Grund: er hatte nach seiner Aussage durch einen englischen Dominikaner Walthar eine Abschrift des Ganzen von Hermann von Salza erhalten. Jene Artikel sind nur die, an denen er besonders Anstoß nahm und die er dann auch seinem späteren Manifeste zur Verbreitung beifügte, s. H.-B. III, 136: quorundam capitulorum tenore, que vobis in scriptis duximus transmittenda etc. In

El-Kamil überließ „dem Kaiser und seinen Statthaltern“ Jerusalem mit dem Rechte, es aufs Neue befestigen zu dürfen¹⁾. Nur der Tempelbezirk mit der Moschee El-Aksa und dem Felsen-dome oder der Moschee Omar's, die in der Urkunde und sonst oft templum Domini genannt wird, blieb im Besitze der Mohammedaner zur freien Ausübung ihres Gottesdienstes, und der Kaiser verpflichtete sich ausdrücklich, sowohl dafür zu sorgen, daß ihnen, wenn sie unbewaffnet kämen, der Zutritt in keiner Weise beschränkt werde, als auch jedem Eingriffe der Franken in den heiligen Bezirk zu steuern²⁾. Doch sollte auch gläubigen Christen der Besuch des Felsendoms zum Zwecke des Gebets ebenso gestattet

dieser Verbindung sind sie aber nicht auf uns gekommen. Weiteres vom Inhalte des Vertrags erfahren wir aus den beiden erwähnten Auslassungen Gerolds selbst, aus Hermann's Bericht an den Papst vom März 11.-B. III, 90, und seinem späteren, anscheinend an einen Kardinal, ib. p. 93, endlich aus Friedrich's Manifest vom 18. März, dal. p. 93. Die chronikalischen Quellen sowohl des Abendlandes als auch des Morgenlandes bieten neben diesen mehr oder minder amtlichen Darlegungen nur Weniges und dazu vielfach Unrichtiges; keiner der letzteren ist offenbar der Wortlaut des Vertrags bekannt geworden. Höchst wunderbarlich ist auch, was der Herzog von Brabant dem Könige von England über den Vertrag angeblich aus einem Briefe des Königs von Böhmen mittheilte, der seinerseits wieder einen Brief des Kaisers erhalten habe. Shirley I. 343. B.-F.-W. 11045. Es dürfte sich schwer ermitteln lassen, woher diese Mystifikation stammt, nach der der Sultan u. a. der römischen Kirche auch die Befehlung seiner Unterthanen frei gegeben haben soll.

¹⁾ Art. I. Er widerlegt die arabischen Autoren, z. B. Annuwairi, Makrizi, Baibars, Abulfeda bei Amari, Bibl. p. 512. 513, die behaupten, daß die Mauern nicht aufgebaut werden durften. Vgl. Salza p. 92 und Friedrich p. 97. Gerold p. 87 knüpft an diesen Artikel die hämische Bemerkung, daß, weil die Abtretung nur an den Kaiser und seine Vassalen geschehen sei, die Kirche, die Christenheit und die Pilger gar kein Recht hätten, für die Befestigung Jerusalem's zu sorgen. An wen aber hätte sonst die Abtretung gemacht werden können als an den Landesherrn des neu erstehenden Königreichs? Friedrich konnte es selbstverständlich nur erwünscht sein, wenn Andere ihm die Last der Befestigung tragen halfen, und er hat sich thatsächlich (s. u.) darum bemüht. — Streiftig kann sein, ob auch der zu Jerusalem gehörte Landbezirk in die Abtretung inbegriffen war. Salza sagt: Jerusalem cum suis pertinentiis, und Friedrich: cum tota contrada, während nach den Arabern der Bezirk unter einem mohammedanischen Wali bleiben sollte, der nach Baibars in El-Bir zu wohnen hatte. Das konnte ja auch sein, wenn dort die Hoheit dem Kaiser zugestanden hätte. Die Araber scheinen indessen Recht zu haben, da Gerold p. 98 es tadelt, quod in terris adiacentibus civitati nulla sint casalia restituta et remaneant in manibus paganorum . . . Oder war am Ende die Bestimmung des Vertrags nur noch nicht bis zum 26. März, als Gerold schrieb, ausgeführt? — Zu erwähnen ist noch, daß nach Art. V Streitfälle unter Mohammedanern in Jerusalem durch Richter ihres Glaubens zu entscheiden sind, was Gerold natürlich auch nicht billigt.

²⁾ Art. II und damit im Allgemeinen übereinstimmend die Araber. Vgl. Gerold's Manifest p. 105: templum domini a Sarracenis custoditur, ut illud sine tributo intrare possent libere Sarraceni, qui illuc vellent causa peregrinationis venire. In einem nicht erhaltenen Artikel muß jedoch der Zutritt der Mohammedaner genauer geregelt gewesen sein, s. Friedrich p. 97: permissimus eos venire libere, verumtamen sine armis, nec hospitabuntur, sed de foris, et facta oratione recedant. Dadurch wurde auch die Besorgniß Gerold's zu diesem Artikel gegenstandslos, daß die Zahl der zuströmenden mohammedanischen Pilger die Behauptung der Stadt unmöglich machen werde.

sein¹⁾, wie Mohammedanern zu gleichem Zwecke der Besuch von Bethlehem²⁾. Denn auch dieses wurde mit den Ortschaften am Wege nach Jerusalem dem Kaiser abgetreten³⁾, ferner die Straße von Jerusalem über Ramleh nach Jaffa und die Dörfer zu beiden Seiten derselben⁴⁾, dann Nazareth mit dem, was dazu gehörte, und die Ortschaften zwischen Nazareth und Accon, auch die ganze Stadt Sidon, von der die Franken bisher nur die Insel besetzt und befestigt hatten, mit ihrem Hafen und der benachbarten Ebene⁵⁾, und endlich auf Friedrichs nachträgliches Ansuchen hoch im Norden noch die viel unstrittene Burg Turon oder Tibnin (zwischen Tyrus und dem Meronsee) mit ihrem Zubehör, diese jedoch unter der Bedingung, sie nicht weiter zu besetzen⁶⁾. Dagegen wurde den Christen, wie

Vgl. Salza an einen Cardinal H.-B. III, 102: *Sarraceni templum aliter non tenent, nisi quod pauci sacerdotes eorum senes et sine armis sunt in ipsa domo pro oratione facienda et domo mundanda.* Es ist also gar nicht daran zu denken, daß dort eine Besatzung von 1000 Saracenen geblieben wäre. Ernoul cont. p. 464.

¹⁾ Art. IV vgl. Baibars l. c. Der Wortlaut des Artikels berechtigt in keiner Weise zu der von Gerold beliebten Deutung, als ob die Christen hier nur nach einer Prüfung ihrer Gläubigkeit zugelassen würden, während solche von Mohammedanern beim Besuche Bethlehems nicht gefordert werde. Kestner S. 52 faßt die Bestimmung wohl richtig so auf, daß Christen, die den Tempel trotz seiner Verwendung als Moschee für heilig hielten zuzulassen seien.

²⁾ Art. III, bei den Arabern nicht erwähnt.

³⁾ Von den Arabern nicht erwähnt, außer im Liber pont. Alex., aber gesichert durch die Uebereinstimmung Salzas und Friedrichs mit Gerolds Bericht p. 105. Der Brief des englischen Kreuzfahrers in den Ann. Waverl. Luard II, 306. M. G. Ss. XXVII, 461, der auch abgetreten sein läßt *cheminum ad flumen Jordanis cum quibusdam casalibus*, scheint damit ganz allein zu stehen.

⁴⁾ Nach derselben Konfordanz, Annawairi und Abulfeda, aber auch schon der Liber pont. Alex. bei Amari, Vers. p. 132, geben mißverständlich an: die Dörfer zwischen Jerusalem und Accon, und Makrizi summarisch: die zwischen Accon, Jaffa, Ludd und Jerusalem. Da der zuverlässige Ibn El-Amid bei Amari, Bibl. p. 511 Ludd (Lydda, Diospolis) unter den abgetretenen Ortschaften nennt, habe ich früher angenommen, daß die über diesen Ort und nicht die über Ramleh ziehende Straße freigegeben wurde. Doch bezieht auch der Lib. pont. Alex. l. c. Ramleh als abgetreten, genauer der englische Kreuzfahrer der Ann. Waverl. l. c.: *civitatem S. Georgii in Ramis et planas de Ramis in parte* und ebenso Salza diese *civitas S. Georgii*, d. h. eben Ramleh. So wird die Einbeziehung von Ludd in die Abtretungen bei den Arabern wohl auf einem Irrthume beruhen. Nöhrich, Beitr. I, 40 hält dafür, daß Ludd und Ramleh abgetreten wurden, wogegen Kestner S. 51 sich erklärt.

⁵⁾ Alle diese zuletzt erwähnten Abtretungen sind bei den Arabern nicht erwähnt, wohl aber von Hermann, Friedrich und Gerold, wenn auch letzterer sie möglichst zu verkleinern sucht.

⁶⁾ Nach denselben Gewährsmännern. Nach Ibn El-Amid, Amari p. 511 wurde jedoch Turon erst nachträglich zugestanden: „Im Jahre 626 hat der Enderur den Sultan um Tibnin und dessen Bezirk, weil die Besitzerin derselben, die Tochter des . . . , zu ihm getreten war und ihn darum gebeten hatte. Da schenkte der Sultan es ihr gnädig und der Ort wurde in das Friedensinstrument zwischen dem Enderur und dem Sultan eingeschoben“. Darnach handelt auch Makrizi bei Amari, Vers. p. 212 kurz über die Sache. Die Handschrift hat in obiger Lücke *Alhenferi* oder ähnlich: Amari liest *Alhenri* und versteht darunter den König Heinrich von Jerusalem, dessen Tochter Mirz, die Königin-Witwe von Cypren, bis vor Kurzem die Gemahlin des Fürsten

bei Jerusalem, so auch bei Jaffa, Cäsarea, Sidon und der neuen Burg des deutschen Ordens Montfort¹⁾ in der Nachbarschaft von Accon ausdrücklich die Befugniß zugesprochen, sie nach ihrem Belieben besetzen zu dürfen²⁾, während der Sultan seinerseits für die Dauer des Vertrags auf die Anlage neuer Befestigungen verzichtete. Dazu wurde den Christen noch der Besitz alles dessen, was sie schon vorher in Friedenszeiten inne gehabt hatten, also des Küstenstreifens zwischen Tyrus und Jaffa, gewährleistet. Beide Theile sicherten sich endlich die Auslieferung aller Kriegsgefangenen zu, insbesondere auch derer, die bei dem ägyptischen Kreuzzuge in die Gewalt der Mohammedaner gerathen waren³⁾.

In dieser Weise wurden die beiderseitigen Besitzverhältnisse geregelt. Aber da genau genommen der Sultan von Aegypten und der Kaiser, dieser sowohl in seiner Eigenschaft als König von Jerusalem als auch in der eines Vertreters der Christenheit sich seit dem Abflusse des Stillstands von Damietta im Kriegszustande befanden, wurde zwischen ihnen zugleich ein neuer Stillstand vereinbart, der wiederum zehn Jahre dauern sollte⁴⁾. Der Kaiser versprach in Folge dessen, sich weder mit Franken noch mit Saracenen gegen solche Saracenen, die im Stillstande lebten, zu verbinden, und beide Theile verpflichteten sich, während des Stillstands keinen Angriff auf einen von ihnen zu dulden, sondern ihm gegen einen solchen Beistand zu leisten⁵⁾. Bei der thatsächlichen Unabhängigkeit von

von Antiochia gewesen war. Doch ist vielmehr Alusa, die neptis des Henfridus invenis und Wittve Philipps von Ibelin (Röhricht I. 77), gemeint, der 1229 April die terra Turonis von Friedrich zugesprochen wurde. H.-B. III. 120. B.-F. 1749. Nach dem früheren Besitzer ist Turon in den Ann. Waverl. I. c. Turonum Winfridi genannt. — Daß die Befestigung von Turon verboten war, sagt allerdings nur Gerold p. 105: aber man kann ihm hier wohl folgen, da weder Salza noch der Kaiser Turon unter den Plätzen aufzählt, die besetzt werden dürften.

¹⁾ Vgl. über diese Burg H.-B. III. 120. B.-F. 1749.

²⁾ Salza p. 92 (wo castrum Sidonis wohl nur ausgefallen ist). Friedrich p. 97.

³⁾ Dies Alles nach Salza und Friedrich: doch feiert auch Rog. de Wend. IV. 196 die Befreiung der Gefangenen, und Ann. Dunstapl. l. c. heben hervor: quod inter trengas licet nobis inforciare civitates et castra, paganis vero nequaquam.

⁴⁾ Nach Salza, Friedrich, Kreuzfahrerbrief der Ann. Waverl. und Ibn El-Amid l. c., und durch Gerolds Bemerkung zu Art. II des Vertrags bestätigt. Makrizi bei Amari, Bibl. p. 518, Vers. p. 212 giebt genauer die Dauer auf 10 Jahre 5 Monate und 40 Tage an, zu rechnen vom 24. Febr. 1229 (f. o. S. 112 N. 3); Ann. Margan., M. G. Ss. XXVII, 429 auf 10 Jahre 10 Tage.

⁵⁾ Art. VI. VII. VIII. Salza und Friedrich gehen auf diese und die folgenden Bestimmungen des Stillstands nicht ein, wohl deshalb, weil sie mit Recht befürchteten, daß die Gegner sich aus ihnen Waffen zu Anlagen schmieden würden. Daß Et-Mamit Verpflichtungen übernahm, die den dem Kaiser in jenen Artikeln aufgelegten entsprachen, ist wohl selbstverständlich; aber sie werden auch aus demselben Grunde zurückgehalten worden sein. Ist dem Art. VII in Bezug auf die Verhinderung feindlicher Angriffe die Klausel zugefügt, kante kil aura de poer, so läßt sich daraus entnehmen, daß Friedrich sich nicht

dem Königreiche Jerusalem, die die Fürstenthümer Tripolis und Antiochia, ferner das im Besitze theils der Johanniter theils der Templer befindliche Aradus und einige Burgen der Nachbarschaft genossen, konnte Friedrich in Bezug auf sie allerdings keine Bürgschaft übernehmen: es wurde ausgemacht, daß es hier bei dem augenblicklichen Stande bleiben sollte, daß aber, wenn von jener Seite Krieg angefangen werde, der Kaiser seinen eigenen Leuten und auch den syrischen und abendländischen Franken den Zuzug dorthin zu verbieten habe¹⁾.

Daß der Vertrag mancherlei bedenkliche Punkte enthielt, bedarf kaum einer weiteren Ausführung. Es war für den vom Haße gegen Friedrich und seinen treuen Gehülfsen, den Deutschordensmeister, geschärften Blick des Patriarchen kein allzu schweres Geschäft sie herauszufinden, und er fand solche auch da, wo das Bedenkliche nur durch die von ihm selbst einzelnen Bestimmungen gewaltsam untergelegte Deutung hineingebracht werden konnte. Daß nicht nur Fanatiker seines Schlages, und deren hat es, nach den Stimmen der Quellen zu urtheilen, sicherlich sehr viele gegeben, sondern auch Leute von weniger Befangenheit, wie der dem Kaiser sonst wohl wollende Freidank²⁾, an Friedrichs vertrautem Verkehr mit den Mohammedanern und gar an seiner Verpflichtung, keinen Angriff auf die Ungläubigen zu dulden, vielmehr ihnen gegen christliche Angreifer sogar zu helfen, schweren Anstoß nahmen, dies ein Verbrechen an der Christenheit, eine Schmach des kaiserlichen Namens nannten und fragten, wie er etwas derart mit seinem der Kirche geleisteten Eide vereinbaren könne³⁾, das wird bei der Denkweise des Mittelalters nicht gerade Wunder nehmen, obwohl in der Geschichte des heiligen Landes genug Beispiele für solche Bündnisse vorlagen. Hätten freilich der Patriarch, die Kirchen, Klöster und

zutraute, solchen Angriffen seitens der Orden u. a. ganz und gar steuern zu können. — In Art. VI wird unter den Saracenen, ky kel sunt en ceste trive moty, zunächst El-Araf zu verstehen sein, wahrscheinlich aber auch Ennafir, nämlich für den Fall, daß er beitrat, weshalb eben Balam zu ihm ging. Daß er es nicht that (s. o. S. 113), gab dann El-Kamil den Anlaß zu seiner Bekriegung (s. u.).

¹⁾ Art. IX. Er mag zum Theil darauf zurückzuführen sein, daß Boemund von Antiochia in Unfrieden von Friedrich geschieden war (s. o. S. 90), und er hatte die Wirkung, daß Boemund den Beitritt zum Vertrage versagte, was dann wieder den Angriff El-Kamils auf Araf (s. u.) veranlaßte. Ann. Dunstapl. Luard III, 118. M. G. Ss. XXVII, 508. Vgl. über den schwer verständlichen und vielleicht auch nicht vollständig überlieferten Artikel Kefner S. 53, Köhricht, Beitr. I, 77. N. 228 und letzteren auch über die Vertlichkeiten, von denen Tortosa-Aradus und in der Nähe Castelbianco den Templern, Araf oder das Kurdeneschloß aber und Margat oder Martab nördlich von Aradus den Johannitern gehörten. — Gerold findet natürlich auch diese Festsetzungen sehr anstößig, da solcher Zuzug, wenn das (eigentliche) Königreich Jerusalem Frieden habe, bisher denen im Norden stets geleistet worden sei.

²⁾ Vgl. W. Grimms Einleitung zu Vridanks Bescheidenheit S. XLIV.

³⁾ Vgl. Gerolds Bemerkungen besonders zu Art. VI. VII. VIII und Gregor IX. B.-F. 6769.

Orden ihre in den vom Sultan nicht ausgelieferten Gebieten gelegenen Güter zurückerhalten oder für sie eine Entschädigung bekommen, so wäre wahrscheinlich ihr Aerger über den Vertrag weniger laut geworden; es mag für sie sehr schmerzlich gewesen sein, daß es nicht geschah¹⁾, doch kann letzteres für die politische Würdigung des Abkommens nicht sehr ins Gewicht fallen. Was aber dieses an sich betrifft, so hatte selbst Papst Honorius III. erst vor wenigen Jahren nicht nur nichts gegen ein Faktieren mit den Ungläubigen einzuwenden gehabt, sondern solches geradezu empfohlen, wenn nur so Jerusalem zurückzugewinnen wäre²⁾. Der jetzige Vertrag brachte nun in der That die von Honorius ersehnte Befreiung der heiligen Stadt, und er brachte sogar noch mehr ein, obwohl allerdings keine vollständige Herstellung des alten Königreichs Jerusalem, sondern nur eine sehr beschränkte und obendrein scheinbare³⁾. Denn, was in demselben den Christen zugesprochen ward, waren mit Ausnahme der Umgegend von Acon nur schmale Streifen von der Küste ins Innere, die bei der ersten Feindseligkeit wieder verloren gehen mußten, oder vereinzelte Plätze inmitten orientalischer Bevölkerung und zum Theile auch selbst von solcher erfüllt. Dieses Scheinbild eines Königreichs trug also, auch wenn von der Feindschaft des Sultans von Damaskus abgesehen wird, gar keine Bürgschaft für seinen Bestand in sich und beruhte im Grunde nur auf der Vertragstreue El-Kamils und auf seiner persönlichen Freundschaft für den Kaiser.

Und doch, wer die Verhältnisse, unter denen der Kaiser unterhandeln mußte, billig erwägt, wird zugestehen müssen: es war viel erreicht worden, und zwar auf friedlichem Wege mehr, als je auf einem Kreuzzuge, mit Ausnahme des ersten, mit den Waffen erstritten worden war⁴⁾! Natürlich wären, wie Hermann von Salza in seinem Berichte an den Papst über die Kreuzzugsergebnisse nicht ohne leisen Vorwurf für ihn betont, sie noch glänzender gewesen, hätte es nicht der unselige Streit zwischen Gregor und Friedrich

¹⁾ Gerold März 26. p. 105: non restituitur unus passus terre etc. Ein Irrthum ist es sicherlich, wenn Rog. de Wend. IV, 197 das Gegentheil angiebt.

²⁾ Honorius III. 1221 Jan. 2. Ep. pont. I, 112. B.-F.-W. 6425: si medio tempore possit haberi tractatus, qui ad gloriam Dei et christianitatis cedat honorem. Was darunter gemeint war, zeigt seine Klage 1221 Nov. 19. das. p. 129, daß durch Friedrichs Verhalten beim ägyptischen Kreuzzuge refutata est compositio, per quam Jerosol. civitas restituebatur cultui christiano.

³⁾ Unbegreiflich ist, wie Ernoul cont. p. 464 behaupten kann, daß vom Lande Jerusalem Alles zurückgegeben wurde, was die Christen zur Zeit der Eroberung durch die Saracenen besessen hatten. Aber was die Chronik über den Frieden bringt, enthält noch mehr Wunderlichkeiten, auf die einzugehen nicht lohnt.

⁴⁾ Darum spricht sich auch der englische Kreuzfahrer in seinem Briefe 1229 April 20. Ann. Waverl. I. c. höchst anerkennend über den Vertrag aus. Vgl. Godef. Viterb. cont. Eberbac., M. G. Ss. XXII, 347: Tandem dei sapientia post multos labores 42 annis a multis exercitibus in vanum consumptos inspiravit soldano, ut terram . . . pace sine omni contentione restitueret.

verhindert¹⁾. Aber wenn der ursprüngliche Zweck der Kreuzzüge der gewesen war, die heiligen Stätten in den freien Besiß der Abendländer zu bringen und dadurch ihren Besuch von allen Hemmungen durch die Ungläubigen zu befreien, so war das jetzt, neben sonstigen Vortheilen²⁾, glücklich erzielt worden, zwar durch andere Mittel, als man bisher allein für gute Christen angemessen gehalten und deshalb auch allein anwenden zu müssen geglaubt hatte, aber es war erzielt worden, wie Unbefangene dankbar anerkannten³⁾. Die gewöhnlich von den Pilgern benutzten Straßen standen ihnen jetzt offen, und Niemand forderte von ihnen Tribut, wenn sie am heiligen Grabe und an anderen Orten die gelobten Gebete verrichten wollten. Es konnte freilich geschehen, daß auf Moria und in Bethlehem neben dem Franken, Griechen, Kopten oder wie sonst die Abarten des christlichen Bekenntnisses heißen, auch ein Moslim seinen Gebetsteppich ausbreitete. Aber gerade eine solche Berührung und die Gemeinsamkeit in den heiligsten Gefühlen konnte mit der Zeit zur gegenseitigen Anerkennung und Duldung der beiden Religionen und damit auch zu einem friedlichen Beisammenleben ihrer Bekenner führen, das für die Christen, abgesehen von dem praktischen Nutzen einer von Einsichtigen nicht unterschätzten Steigerung des Verkehrs⁴⁾, nur von Vortheil gewesen wäre, da ihnen doch noch manche Bildungselemente der Orientalen fehlten. Mag man nun einem Friedrich II., der im Kontakte des Orients und Occidents aufgewachsen war, solche auf die Möglichkeiten einer fernen Zukunft gerichteten Erwägungen wohl zutrauen, so ist doch auch bei El-Kamil eine freiere Auffassung vorauszusetzen, weil er ohne sie schwerlich den Muth gefunden haben würde, durch seine Zugeständnisse an die Christen den Fanatismus seiner eigenen Glaubensgenossen herauszufordern, in dem sie um nichts jenen nach-

¹⁾ *Verisimile videtur, quod si d. imp. in gratia et concordia s. R. ecclesie transivisset, longe efficacius et utilius prosperatum fuisset negotium terre sancte.* Statt vieler ähnlicher Urtheile hier noch das zwar etwas überschwängliche der Ann. Wornat.: *Subingasset sibi terram sanctam, si d. papa civitates suas in Apulia in eius absentia non invasisset etc.*

²⁾ Friedrich p. 96 hebt z. B. hervor, daß durch die Erwerbung des Hafens von Sidon die überseeische Zufuhr von Kriegsbedarf für Damaskus und die übrigen Hinterländer abgeschnitten werde.

³⁾ Friedrich und Salza könnten ja als Partei zurückgewiesen werden, aber wohl kaum der englische Kreuzfahrer der Ann. Waverl. So faßt auch Freidank S. 161, 21 die von ihm aufgezählten Resultate des Kreuzzugs dahin zusammen: *die straze uns alle offen stant, | die zuo den heiligen steten gant.* Andere günstige Urtheile bei Köhricht, Beitr. I, 79 A. 235.

⁴⁾ Die *Abbreviatio chron.*, M. G. Ss. XXVIII, 447 bemerkt zu den von Matth. Paris. erwähnten Vorwürfen gegen den Kaiser wegen seines Umgangs mit dem Sultan: *Alii tamen non male interpretantur, quia re vera ante illos multos dies propter intermeantium institorum commercia mutua et donativa preciosa, unde pacifice licuit hinc indeque negociari, fuerant amicissimi, sicut et ipsorum patres et antecessores.* Schon bei dem Engländer des 13. Jahrhunderts trägt die Rücksicht auf den Handel über alle anderen Bedenken den Sieg davon.

standen. Wenn der Chronist Ibn El-Atthir den Namen der Franken ausspricht, vergißt er nicht leicht hinzuzufügen „Gott bringe sie in Schaden!“ Und sein Bericht über die Abtretungen des Sultans — „Gott erbarme sich seiner!“ — schließt mit den Worten: „Aber es ist keine Stärke und keine Kraft als bei Gott, dem Erhabenen, Großen! Möge der gnädige Gott bald Jerusalem's Eroberung und Zurückgabe an die Moslimen bewirken! Amen¹⁾.“

Die arabischen Geschichtschreiber wissen davon zu erzählen, welchen Jammer die Nachricht von der Preisgabe Jerusalem's und der Befehl, die Stadt zu räumen, unter den dort ansässigen Mohammedanern erregt hat²⁾. Die Zume und Gebetsrufer versuchten selbst den religiösen Fanatismus bis zur Widersehlichkeit anzustacheln, kamen aber damit bei El-Kamil schlecht an³⁾. Die Auseinandersetzung mit den Christen war für ihn ein Glied in seinem politischen Systeme geworden, eine nothwendige Vorbereitung für den Angriff auf Damaskus, den er unmittelbar nach dem Vertragsschlusse, das heißt sobald er gegen den Kaiser gedeckt war, im Bunde mit El-Nsraf unternahm und siegreich durchführte⁴⁾. Die Räumung Jerusalem's wurde nach seinem Willen streng durchgeführt, so daß

¹⁾ Winkelmann, Gesch. R. Friedr. (1863) I, 338. — Daß eine Rückeroberung Jerusalem's durch die Mohammedaner auch im Abendlande als nicht ausgeschlossen betrachtet wurde, erkennt man aus einem Gedichte des Troubadours Peire Cardinal c. 1230, der sich im Hinblick auf Friedrich's Erfolge ausdrückt: „Die Saracenen brauchen nicht zu fürchten, daß ein Abt oder Prior sie angreife: das wäre ihnen beschwerlich. Nein, sie bleiben hier und denken darauf sich der Welt zu bemächtigen und Friedrich zu stürzen. Aber Mancher hat es schon mit ihm aufgenommen und keine Frucht davongetragen.“ Diez, Leben u. Werke d. Troub. 2. Ausg. S. 361.

²⁾ Außer Ibn El-Atthir l. c., s. Ibn El-Amid bei Amari. Bibl. p. 514. Bailbars ib., Makrizi ib. p. 518 (Vers. p. 212) und besonders Alhusain, ib. p. 512. 513, der die Uebergabe Jerusalem's zu den größten Unglücksfällen rechnet, die den Islam betroffen.

³⁾ Vgl. besonders Ibn El-Amid p. 515 und darnach Makrizi.

⁴⁾ Ann. Dunstapl., M. G. Ss. XXVII, 508: Post recessum imperatoris a Siria . . . soldanus Babilonie obsedit Damascum et cepit eam, ita quod soldanus Damasci vix aufugit. Das post recessum ist ein Irrthum, da nach dem Kreuzfahrerbriefe vom 20. April, ib. p. 461 die Belagerung an diesem Tage schon im Gange war. Auch das gewaltige Bergschloß Krak oder Mont-royal im Gebiete von Tripolis, quod est castrum fortissimum et ius Christianorum, wie es jener Brief nennt (vgl. Ernoul cont. p. 464 und die Abbildungen bei Kugler, Gesch. d. Kreuzzüge S. 388. 389. 397. 399), wurde gleichzeitig durch El-Kamil belagert, weil es den Johannitern gehörte, die die Gültigkeit des Friedens bestritten. Vgl. Röhrich I, 78. Dadurch wurde wohl Boemund von Antiochia und Tripolis bestimmt, im April den Kaiser in Aecon aufzusuchen, s. B.-F. 1741, der ihm aber nicht helfen konnte, weil jener auch jetzt nicht dem Frieden beitreten wollte, so daß der Sultan nach dem Falle von Damaskus auch ihn bekriegte. Denn die Ann. Dunstapl. fahren fort: Postea soldanus victor movit guerram comiti Tripol. et aliis exceptis a prioribus treugis. Damaskus fiel nach einer ungedruckten arabischen Chronik am 25. Juni, nach einer anderen aber erst am 10. Juli. Röhrich I, 81 N. 248. Abu al Fadayl erzählt, wie sich El-Kamil und El-Nsraf über ihre Eroberungen verglichen. Letzterer bekam Damaskus und Baalbek, überließ dagegen Mesopotamien an jenen. Ihr Neffe Emmäsir wurde auf Krak beschränkt.

nur wenige alte Priester zurückblieben, um die Säuberung der zurückbehaltenen Moscheen zu besorgen¹⁾.

Der Trauer der Mohammedaner entsprach die Freude unter den in Jassa versammelten Pilgern²⁾. Friedrich nämlich hatte sich trotz allem, was ihn wohl zur Abkürzung seines Aufenthalts hätte bestimmen können, auf den Rath seiner Umgebung, d. h. doch wohl vornehmlich Hermanns von Salza, dazu entschlossen, selbst die Pilger nach dem befreiten Jerusalem hinaufzuführen, dort unter Krone zu gehen und das für die Vertheidigung der Stadt Nöthige anzuordnen³⁾. Auch dies gab wieder dem Patriarchen großes Mergerniß, der den unerwarteten Gang der Dinge nicht nur als eine Niederlage seines päpstlichen Auftraggebers empfand, sondern außerdem persönlich gegen den Kaiser erbittert war, weil dieser, ohne ihn zu befragen, den entscheidenden Schritt gethan hatte. Ihn und seinen Anhang wird darum Freidank bei den „Römern“ vorzugsweise im Auge gehabt haben, in Bezug auf die er als seine eigene Kreuzzugs- erfahrung hinstellt:

Swaz ân ir urlouw guotes geschilt,
dem wellents deheiner staete jehen;
nu ist daz ân ir danc geschehen⁴⁾.

Gerolds Feindschaft machte sich fortan bei jeder Gelegenheit Luft. Als Legat des Papstes mußte er wohl eine Versöhnung, die ihm Friedrich wahrscheinlich nur deshalb vorschlagen ließ, weil er gern nach dem Brauche des Landes gerade vom Patriarchen in Jerusalem gekrönt zu werden wünschte⁵⁾, kurzweg als außerhalb seiner Befugniß liegend zurückweisen, und Niemand kam ihm verdenken, daß er in seiner Stellung auch den Antrag ablehnte, nach Jassa zu kommen und von dort den genannten Kaiser mit den Pilgern nach Jerusalem zu begleiten. Er hätte gar nicht nöthig gehabt, so thörichte Gründe für seine Ablehnung vorzubringen, wie den, daß er und die Kirche im anderen Falle für den künftig etwa eintretenden Verlust der Stadt verantwortlich gemacht werden könnte. Alles, was der Kaiser that, galt ihm eben als nutzlos, verkehrt, ja sogar von einer Bosheit gegen die Kirche eingegeben, und demgemäß handelte er. Als Hermann von Salza ihm zum Beweise, daß nicht bloß ein Scheinfriede geschlossen worden sei, den ganzen Vertrag

¹⁾ Hermann von Salza s. o. S. 114 N. 2. Vgl. Cont. Guill: La cité de Jerusalem rendroit par tel convenant, qu'il i auroit trois Sarrazins por garder le temple, ou Dieu fu offert.

²⁾ Vgl. Salza p. 92 und oben S. 112.

³⁾ Salza l. c. Friedrich hatte insofern jetzt Zeit, weil die zu seiner Abholung bestellten Schiffe noch nicht da waren und das, was der nach Salzars Brief am 7. März angelangte Deutschordensbruder Leonhard etwa aus Apulien melden konnte, eher für ihn günstig als ungünstig war. Die von Leonhard überbrachten rumores aber, die Salza bedauert, betrafen ihn, nicht den Kaiser, s. o. S. 97 N. 2 und Erläuterungen III.

⁴⁾ W. Grimm S. 160, 21.

⁵⁾ Restner S. 56.

abschriftlich mittheilte¹⁾, erklärte er, derselbe verspreche keine Dauer; er unterjagte deshalb für jetzt und solange, bis der Papst dazu Befehl geben werde, die Neuweiheung der Kirchen Jerusalems und die Abhaltung des Gottesdienstes daselbst, stellte also für Jerusalem das Interdikt in Aussicht²⁾, und er verbot endlich allen Pilgern, die heiligen Orte mit dem Kaiser zu besuchen. Er hat sein Verfahren, das vom kirchlichen Standpunkte aus an sich durchaus berechtigt war und nachher auch vom Papste gebilligt wurde, mit seinem Eifer für die Aufrechthaltung der päpstlichen Sentenzen und damit zu erklären gesucht³⁾, daß er, was wieder an sich richtig ist, nicht befugt gewesen sei, sie von sich aus aufzuheben; indessen überall scheint durch diese Hülle persönliche Erbitterung und gekränkter Priesterhochmuth hervor. Es war auch eine Thorheit zu glauben, daß die Pilger sich durch jenes Verbot von dem Ziele ihrer Sehnsucht abhalten lassen würden. Vielmehr alles, was von Christen in Jassa war⁴⁾ — nur die Cyprier blieben als Besatzung zurück⁵⁾ —, folgte dem Kaiser, als er, nachdem inzwischen die Räumung Jerusalems vollzogen war⁶⁾, dorthin aufbrach. Am 17. März 1229 ist er in die Thore der heiligen Stadt eingezogen, die ihm Schemseddin, der Rabi von Nabalus, im Namen des Sultans übergab⁷⁾. Sein Quartier nahm er im Hause der Johanniter⁸⁾. Er besuchte noch an demselben Tage das heilige Grab und erwies ihm „als katholischer Kaiser“ seine Verehrung⁹⁾.

¹⁾ E. o. S. 113 N. 3.

²⁾ Verhängt, wie Restner S. 63 meint, wurde es damals noch nicht, denn sonst würde nachher die Sendung des Erzbischofs von Casarea nach Jerusalem zu seiner Verkündigung überflüssig gewesen sein.

³⁾ In seinem Berichte an den Papst März 26. H.-B. III, 108.

⁴⁾ Das sagen nicht bloß Friedrich und Salza, sondern auch Gerold muß es im vorerwähnten Berichte p. 109 zugestehen: Et ecce communitur sunt . . . cum principe civitatem ingressi, und in seinem Manifeste p. 136: cum exercitu christiano. Auch Chron. Sic. p. 901 (d. h. ein Augenzeuge: qui scripsit, personaliter interfuit) sagt: cum exercitu christianorum, und ebenso Cont. Guill. p. 488: toutes les autres gens.

⁵⁾ Cont. Guill. l. c.

⁶⁾ Nach Chron. Sic. l. c. erst im März.

⁷⁾ Schemseddin hatte im Auftrage Et-Kamis den Kaiser nach Jerusalem und dann wieder bis zu seiner Rückkehr nach Acon zu begleiten. Baibars p. 514. Makrizi p. 521 (Vers. p. 212). — Der Tag des Einzugs steht fest durch Friedrichs Manifest p. 98, durch Salzas zweites, wahrscheinlich an Kardinal gerichtetes Schreiben p. 99, das das am den 10. März an den Papst gerichtete fortsetzt und nur die Ereignisse in Jerusalem behandelt: endlich durch Gerolds Bericht März 26. p. 108 und sein Manifest p. 136, während der Theilnehmer des Kreuzzugs in Chron. Sic. p. 901 irrig den 10. März und zwar als Sonntag Lätare (März 25.) angiebt. Auch die Ann. Marbac. haben Lätare, anscheinend für Einzug und Krönung. Noch auffallender ist, daß auch Rog. de Wend. IV, 198 und zwar im Auszuge aus einem päpstlichen Schreiben (B.-F.-W. 6769) ebenfalls den 25. März, nämlich Annuntiatio b. Marie, für beides angiebt. Die Cont. Claustroneob., M. G. Ss. IX, 636 hat aber für beides wieder den 17. März, nämlich die S. Gereonis.

⁸⁾ Cont. Guill. p. 488. Rog. de Wend. l. c.

⁹⁾ So Friedrich in seinem Manifeste p. 98. Cont. Claustroneob. l. c.: ingressus sanctam civitatem adorat ad sepulcrum dominicum.

Der nächste Tag war der Sonntag Teuli. Man hatte Friedrich nahe gelegt, sich Gottesdienst halten zu lassen, weil der päpstliche Bann ja jetzt nach Beseitigung seines Grundes von selbst weg falle, und Friedrich scheint anfänglich für diesen Rath empfänglich gewesen zu sein; jedoch auf die Vorstellungen des einsichtigen Hermann von Salza stand er davon ab¹⁾. Ohne Sang und Klang, ohne Einsegnung und irgendwelche kirchliche Höflichkeit schritt er im königlichen Gewande früh Morgens zum Hochaltare der Grabeskirche, nahm von ihm eine goldene Königskrone, setzte sie sich aufs Haupt und ging mit ihr bis zu seinem Sitze zurück. Das war seine Krönung zum Könige von Jerusalem²⁾! Sie wäre unter gewöhnlichen Verhältnissen Sache des Patriarchen oder allenfalls in Vertretung desselben der Erzbischöfe von Cäsarea und Nazareth gewesen³⁾.

Es war somit auch bei dieser Gelegenheit wieder alles vermieden worden, was den Schein einer Nichtbeachtung der päpstlichen Gerichtsbarkeit haben konnte. Friedrich, der vor kurzem den Erz-

1) Salza l. c.: Et sic in nostris consiliis adquiescens, non audivit divina etc. Es wäre interessant zu wissen, wer dem Kaiser den Rath gegeben hat. — Da Freidank S. 160, 16 sich in demselben Sinne ausspricht: Got und der Keiser hant erlost | ein grap, de ist aller kristen tröst. | sit er das beste hät getän. | sö sol man in üz banne län, — mögen die schwäbischen Herren in der Umgebung Friedrichs für die Abhaltung des Gottesdienstes gewesen sein. — Auffällig ist, daß das Chron. Sic., das doch für den Kreuzzug die Aufzeichnungen eines Theilnehmers verwerthet, nichts über den Aufenthalt Friedrichs in Jerusalem selbst bringt. Der späte Compiler scheint hier ein Stück seiner Vorlage unterdrückt zu haben, um für eine mystische Betrachtung Raum zu gewinnen. Die Ann. Margan., M. G. Ss. XXVII, 430, die auch sonst über den Kreuzzug allerlei Unhaltbares haben, sind in Betreff des Aufenthalts in Jerusalem ganz besonders durch lügnerrische Berichte in die Irre geführt worden. Nach ihnen kommt Friedrich mit dem Patriarchen (!), den Templern, Johannitern u. s. w. in dominica palmarum (!) dorthin; sofort beginnt der Aufbau der Mauern und der Kirchen et in eis divina officia patriarcha et episcopi student celebrare (!). Attestati etiam nobis sunt, qui ibi fuerunt peregrini, quod ante sepulcrum domini more solito descendit in vigilia pasche ignis de celo. Die Krönung wird dagegen übergangen.

2) Der Einfachheit des Vorgangs entsprechend sagt Friedrich bloß: coronam ibi portavimus ad honorem et gloriam summi regis; ähnlich Salza: coronam simpliciter sine consecratione de altari accepit et in sedem, sicut est consuetum, portavit; vgl. den Brief der Ann. Waverl.: portavit coronam regalitatis (darnach Ann. Teokesb.) und sogar Gerold März 26.: vestibus indutus regalibus capiti suo imposuit diadema, während er nachher in seinem Manifeste gerade diese Einfachheit wieder zum Vorwurfe macht: satis inordinate satisque confuse excommunicatus in preiudicium honoris ac excellentie imperialis manifestum suo capiti imposuit diadema. Was würde er aber gesagt haben, hätte Friedrich sich ordinate krönen lassen! Die Cont. Guill. p. 488 schildert den Hergang wesentlich wie Salza, fügt nur noch hinzu, daß nachher großer Empfang (grant court) beim Kaiser im Johanniterhause stattfand. — Irrthümer in Bezug auf den Hergang haben Rog. de Wend. l. c. (im Auszuge aus einem Schreiben des Papstes): portavit coronam usque ad palatium Hospitalis, und Ann. Marbac.: coronatus et in regio scemate intravit templum Domini (statt der Grabeskirche).

3) Rejner S. 56.

bischof von Reggio an Gregor geschickt hatte¹⁾, gewiß um ihn durch Mittheilung seiner Kreuzzugsergebnisse versöhnlicher zu stimmen, beschränkte sich darauf, seinem Unrechte auf Jerusalem öffentlichen Ausdruck zu geben. So waren es denn auch Worte des Friedens und der Versöhnung, die er an demselben Tage zu den versammelten Pilgern — die Erzbischöfe von Palermo und Capua, viele große Herrn, aber auch Aemere waren zugegen — sprach und durch Hermann von Salza lateinisch und deutsch verdolmetschen ließ²⁾. Anhebend mit jenem Tage des Jahres 1215, an dem er im Dome zu Aachen das verhängnißvolle Kreuzzugsgelübde übernommen hatte, legte er dar, wie er solange an der Erfüllung des Gelübdes durch widrige Umstände verhindert worden sei, bis Gregor, den er entschuldigte³⁾, „weil er nicht anders den Vorwürfen der Leute entgegen konnte,“ ihn schließlich in den Bann gethan habe. Deshalb hege er gegen ihn keinen Groll; auch glaube er, daß der Papst selbst die Unbill, die ihm im heiligen Lande von gewissen Leuten widerfahren sei, höchlichst mißbillige. Er wolle alles thun, um seinen Frieden mit der Kirche zu machen, soweit es zur Ehre Gottes,

¹⁾ Das ist das Letzte, was Salza p. 98 in seinem noch aus Jaffa geschriebenen Berichte an den Papst erwähnt. Die Sendung war also vor dem Aufbruche nach Jerusalem erfolgt, wahrscheinlich bald nach dem Vertragsschlusse und die Aufgabe des Erzbischofs wird gewesen sein, auf Grund der thatsächlichen Erfüllung dessen, was Friedrich im Herbst durch den Erzbischof von Bari und den Grafen von Malta (s. o. S. 96) versprochen hatte, die Absolution nachzusuchen.

²⁾ Die Rede bewegte sich im Gedankenkreise Hermanns, wurde aber zuerst vom Kaiser gehalten, und nicht allein von Hermann, wie Gerold p. 108 auf Grund der ihm zugegangenen Nachrichten (sicut nobis relatum fuit) angiebt p. 109: Quo facto, d. h. nach der Krönung, magister Alem. surrexit etc. Auch der Inhalt der Rede ist bei ihm entstellt. Aus Hermanns Erzählung p. 100, die ich wegen der Glaubwürdigkeit des Mannes zu Grunde lege, geht auch nicht hervor, daß die Rede noch in der Grabeskirche gehalten wurde, wie aus jener Wendung Gerolds zu schließen wäre und der Papst (bei Rog. de Wend. p. 198 im Auszuge, B.-F.-W. 6769) geschlossen hat (Hermann sagt nur: an demselben Tage), und auch nicht, daß sie vom Kaiser schriftlich zur Verlesung durch Hermann übergeben wurde (Schirmacher II, 201. Nährich I, 59). Dieser sagt: *proposuit coram omnibus manifeste verba subscripta et nobis iniunxit, ut verba sua ipsis latine et theutonice exponeremus*. Welcher Sprache sich der Kaiser bedient hat, der es liebte, bei großen Gelegenheiten persönlich das Wort zu ergreifen, läßt sich nicht ausmachen: ich vermuthe der französischen. Wie schlecht aber Gerold hier berichtet wurde, geht auch daraus hervor, daß er den Meister erst deutsch und dann französisch reden läßt.

³⁾ Salza p. 100: *Preterea d. apostolicum et ecclesiam in multis coram omnibus excusavit, . . . quia non poterat aliter apud homines blasphemias et infamiam evitare*. Man muß bedenken, daß der Kaiser, als er so sprach, die Hoffnung hegte, daß die Sendung des Erzbischofs von Reggio erfolgreich sein werde. Wegen der von H.-B. eifertig aufgenommenen Emendation incusavit, vgl. Schirmacher II, 398 A. 6. Doch heißt es schon in dem päpstlichen Schreiben, das der Kapellan Stephan in England verbreitete, Rog. de Wend. p. 198: *predicavit populo, excusando malitiam suam, accusando ecclesiam*. Aber der Papst hat sich hier an Gerolds Inhaltsangabe der Rede Salzas H.-B. III, 109 gehalten: *exonerando immo exaltando principem et ecclesiam multipliciter onerando*.

der Kirche und des Reichs diene. So hoch Gott ihn erhoben habe, so tief wollte er sich vor dem Höchsten beugen und auch vor dem, der dessen Stelle auf Erden vertrete. Ob Friedrich mit diesen Worten seine innerste Ueberzeugung ausgesprochen hat, ist eine andere Frage: wir können uns nur an die Thatsache halten, daß er die Hand zum Frieden bot. Denselben Ton der Versöhnlichkeit athmet übrigens auch das noch vom Krönungstage datierte Manifest, das Friedrich als Fortsetzung eines früheren uns verlorenen, über die Ereignisse seit seiner Ankunft in Jaffa veröffentlicht¹⁾.

So läßt es sich begreifen, daß unendlicher Jubel der Menge²⁾ jene Rede des Kaisers begleitete, die den schönsten Hoffnungen auf Frieden Raum gab; doch sollten sie leider nicht allzu lange dauern. Denn schon am nächsten Tage, dem 19. März, erschien der Erzbischof von Cäsarea und belegte auf Befehl des abwesenden Patriarchen, der seinerseits nur im Sinne Gregors zu handeln glaubte, die heiligen Orte mit dem Interdikt³⁾. Ein Grund wurde nicht angegeben; Hermann von Salza erfuhr erst nachträglich, daß die Fortdauer des islamitischen Kultus in den Moscheen vom Patriarchen zum Vorwande genommen war, obwohl derselbe ebenso gut als Salza wissen mußte, daß die Mohammedaner vor der Eroberung Palästinas durch Salaheddin in allen christlichen Städten Gott nach ihrer Weise hatten verehren dürfen. Die wirkliche Veranlassung des Interdikts läßt sich unschwer erkennen. Indem die Pilger der lange ersuchten Erbauung in den eben ihnen geöffneten Tempeln gleich wieder beraubt wurden, sollten sie allein der An-

¹⁾ H.-B. III. 93. Ueber die verschiedenen uns erhaltenen Ausfertigungen und Ausgaben s. B.-F. 1738: eine Ausfertigung für den König von Böhmen: *Letentur in domino* — in eum humiliter sperantes: *Bibl. Laurent. Cod. 1718 f. 131v*. Zu dem aus *Rog. de Wend. IV, 189* übernommenen Texte der Ausfertigung für den König von England, die gegen das Ende stark von anderen abweicht, giebt *Matth. Paris. ed. Luard III, 176* eine Beschreibung der Goldbulle des Originals. Ausfertigungen für den Papst, den römischen König und den von Frankreich erwähnt *Ernoul cont. p. 466*. Wegen der Uebermittlung des Manifestes durch den Herzog Albrecht von Sachsen an die Deutschen in *Neval s. o. S. 70*. *Godefr. Viterb. cont. Eberbac. p. 347* giebt einen Auszug. — Obwohl es in *civitate sancte Jerusalem 18. martii* datiert ist und mit keinem Worte auf die am nächsten Tage erfolgte Abreise anspielt, kann es wegen der Kürze der Zeit und obendrein in so vielen Exemplaren unmöglich noch in Jerusalem ausgefertigt worden sein, sondern erst nachträglich, wahrscheinlich in *Accon*. Sonst wäre es die einzige von einem deutschen Herrscher des Mittelalters in Jerusalem ausgestellte Urkunde.

²⁾ Salza p. 101.

³⁾ Es ist zu bemerken, daß Gerold in seinem Berichte an den Papst diesen Akt gänzlich verschweigt, sondern nur erzählt, daß schon vor dem Zuge nach Jerusalem *inhibuimus reconciliari loca sacra ac celebrari divina*. *Kestner S. 63*. — *Ryce. S. Germ. p. 355* verlegt irrtümlich das Interdikt schon auf den Tag des Einzugs. Auffallend ist der Irrthum *Rog. de Wend. p. 197*, daß der Patriarch (der gar nicht in Jerusalem war) die Kirchen eingeweiht und nur während der Anwesenheit des Kaisers den Gottesdienst eingestellt habe. Ueber die *Ann. Margan. s. o. S. 123 A. 1*. — Auf die vorstädtischen Kirchen erstreckte sich das Interdikt nicht, denn dort hielt ein Dominikaner *Walther, qui a d. papa officium predicationis in exercitu Christi susceperat, Gottesdienst ab. Rog. l. c.*

wesenheit des Kaisers die Schuld beimesßen und dadurch gegen ihn aufgebracht werden. Thatsächlich trat jedoch das Gegentheil der beabsichtigten Wirkung ein: die Erbitterung der Menge richtete sich nicht gegen Friedrich, sondern gegen die Kirche¹⁾, auf deren Ruf sie die Heimath verlassen hatten und die sie nun um die Frucht ihrer Mühn brachte, während Friedrich durch seine beschleunigte Abreise aus Jerusalem deutlich bewies, daß er auf ihre kirchlichen Bedürfnisse Rücksicht nahm.

Kein Zweifel: das Interdikt mit den Verlegenheiten, die es für ihn zur Folge haben mußte, hat vor Allem Friedrichs Aufenthalt in Jerusalem abgekürzt. Er machte in herben Ausdrücken öffentlich seinem Unmuth darüber Luft, daß die auf fast wunderbare Weise befreiten heiligen Stätten durch einen geistlichen Wachtspruch wieder in einen der früheren Knechtschaft ähnlichen Zustand zurückversetzt worden seien²⁾. Indessen war das Interdikt doch nicht der einzige Grund seiner Abreise. Daß ein englischer Dominikaner, den der Papst zum Prediger im Pilgerheere bestellt hatte, in Jerusalem über ihn persönlich nochmals den Bann aussprach³⁾, wird Friedrich freilich tief berührt haben: es war nur einer jener Nadelstiche von Seiten der päpstlichen Partei und insonderheit des Patriarchen, dessen Pönitentiar jener Mönch war, an die er sich schon längst hatte gewöhnen können. Aber ein Hauptzweck seines Zugs nach Jerusalem war der gewesen, die abgetretene Stadt wieder vertheidigungsfähig zu machen und für den schleunigen Aufbau der zerstörten Mauern persönlich Sorge zu tragen⁴⁾, und es zeigte sich jetzt, daß auch dies ihm unmöglich gemacht werden sollte. Er hatte in seiner Rede nach der Krönung jeden, der es irgend vermöge, zur Unterstützung des Werks eingeladen⁵⁾, und dann am Nachmittage desselben Tags⁶⁾ in einer mehr privaten Berathung mit den vor-

1) Salza l. c.: Pro quo totus exercitus fuit valde turbatus et contra ecclesiam indignatus. Als Beleg mag wieder Freidank dienen, S. 162, 22: Nieman mac verhoenen: | der banne wil gehoenen | daz grap und alle kristenheit; | des wird der ungelonbe breit.

2) Salza p. 101.

3) Es ist der oben S. 125 A. 3 genannte Wathher, der nach Rog. de Wend. p. 197 den Kaiser wegen Einziehung der Opfer in den Kirchen Jerusalems (nämlich zum Zwecke des Mauerbaus s. u.) bannte. Es ist unzweifelhaft derselbe Dominikaner W., durch den, als den Pönitentiar des Patriarchen, Salza diesem eine Abschrift des Vertrages schickt. H.-B. III, 107.

4) Salza an den Papst p. 92. Vgl. oben S. 121.

5) Salza spricht in seinem Referate über die Rede nicht davon, wohl aber Gerold p. 109 und gerade weil dieser es thut, ist die Aufforderung unbedingt glaubwürdig, mit deren Erwähnung Gerold übrigens seine eigene Bemerkung, daß nach dem Vertrage Niemand als der Kaiser sich für die Vertheidigung der Stadt zu interessiren berechtigt sei (s. o. S. 114 A. 1), selbst widerlegt.

6) Nach Gerolds Darstellung p. 109 hätte der Kaiser schon am Krönungstage, also am 18. März, die Stadt verlassen: post prandium exivit civitatem, so daß die weiteren Besprechungen auch schon außerhalb stattgefunden haben müßten. Trotzdem sagt er weiterhin: Adveniente autem crastino (also Montag 19. März) summo diluulo civitatem exivit. Wäre das richtig, so wäre die Verhängung des Interdikts durch den nach Salza erst am 19. einrückenden Erz-

nehmsten Kreuzfahrern¹⁾ und mit Vertretern der Johanniter und Templer von ihnen durch den Deutschordensmeister geradezu eine Beisteuer gefordert. Ihre Antwort war gewesen, sie müßten sich die Sache noch überlegen, und erst auf wiederholtes Andringen verstanden sie sich dazu, am anderen Tage Bescheid geben zu wollen. Das ließ schon nicht viel erwarten. Am anderen Tage aber, am Montage, erfolgte das Interdikt; der Erzbischof von Caesarea, den der Kaiser wegen desselben zu sich lud, kam nicht; die Orden ließen gegen ihr Versprechen nichts von sich hören. War es nicht menschlich, daß Friedrichs Geduld durch alle Quertreibereien, Nadelstiche und Gehässigkeiten seiner Gegner während der letzten Monate, die er um der Sache willen scheinbar kaum bemerkt hatte, endlich erschöpft wurde?

Dazu kam vielleicht noch ein anderes, um ihm den Aufenthalt in Jerusalem zu verleiden. Die Templer, die sich durch den Kaiser ganz in den Hintergrund gedrängt fühlten — so erzählte man später in England, von wo viele Pilger an diesem Kreuzzuge betheiliget gewesen waren —, hätten dem Sultan El-Kamil nahe gelegt, den Kaiser, der als Pilger mit geringer Bedeckung die Taufstelle am Jordan zu besuchen gedanke, bei dieser Gelegenheit aufzuheben oder zu töten; der Sultan aber habe in gerechter Entrüstung über den niederträchtigen Verrath ihren Brief dem Kaiser zugestellt, der übrigens schon vorher von anderer Seite vor ihnen gewarnt gewesen sei, jedoch an solche Schändlichkeit nicht habe glauben wollen, bis ihm El-Kamil den Beweis lieferte. Friedrich habe nun gegen die Templer und auch gegen die Johanniter, obwohl letztere weniger weit gegangen waren, seitdem einen grimmigen Haß gefaßt, zunächst aber gethan, als wisse er von nichts, und sich die Vergeltung bis auf die Heimkehr in sein Land aufgespart. Dem Sultan aber habe er den Liebedienst nie vergessen²⁾.

bischof von Caesarea völlig zwecklos gewesen. Nach Salza ist nun Friedrich allerdings ipso die, d. h. noch am 19. abgereist, aber erst nachdem er verblichlich eine Besprechung mit dem Erzbischofe gesucht, sich dann in einer Versammlung bitter über ihn beklagt und längere Zeit wegen des Mauerbaus verhandelt hatte, so daß auch das summo diluculo Gerolds nicht richtig sein kann. Man wird doch dem Zeugnisse Salzas als eines Hauptbetheiligten den Vorzug zu geben haben und das erste exivit und das summo diluculo Gerolds fallen lassen müssen. Im Uebrigen ergänzen sich seine und Salzas Berichte über die der Krönung folgenden Ereignisse insofern, als Gerold nichts vom Interdikte und Salza nichts von den Berathungen wegen der Befestigung berichtet, rücksichtlich derer ich den sachlichen Angaben Gerolds folge.

¹⁾ Gerold nennt als solche nur die Bischöfe von Winchester und Exeter.

²⁾ So im Wesentlichen die ausführliche Erzählung des Matth. Paris. ed. Luard III, 177. M. G. Ss. XXVIII, 447 (als Ergänzung zu Rog. de Wend.). Einer ähnlichen bei dem Araber Dahabi, der aber das Ereigniß noch vor den Friedensschluß setzt, wird man von vorne herein nicht viel Gewicht beilegen, da er erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts schreibt, und auch der Engländer ist mit seiner Vorliebe für allerlei Geträtsch kein unverdächtiger Zeuge. Ein Kloistergenosse hat später in der Abbreviatio chron., M. G. Ss. XXVIII, 447 ihn zurecht gewiesen: Qui autem honorem Templi et Hospitalis

Fehlen uns aber selbstverständlich die Mittel, die Thatsächlichkeit einer solchen Erzählung zu erweisen, so läßt sich doch mancherlei dafür anführen, daß Friedrich den Templern das Schlimmste meinte zutrauen zu dürfen. Wie dem auch sei, er ward endlich müde, mit Leuten äußerlich zu verkehren und zusammen zu arbeiten, von denen er sich nach den bisherigen Erfahrungen nie und nimmer Gutes versehen konnte. Er war, um die Worte des biedern Schwaben Freidank zu brauchen, der als Theilnehmer des Kreuzzugs die Ereignisse desselben mit seiner etwas hausbackenen Spruchweisheit begleitet:

„— gekommen in ein Land
Da Gott noch Mann je Treue fand“¹⁾.

Nachdem er noch das Allernöthigste für den Aufbau der Mauern und zunächst für die Freilegung ihrer Fundamente angeordnet und die Stadt unter den Schutz des Connetable Odo von Montbeliard und der Mannschaften aus dem Königreiche selbst gestellt hatte²⁾, hat

minime diligent, hec illis imponunt mentientes; non enim credibile, ut a viris religiosis tantum nefas scaturiret, licet papam iuvare viderentur; diese Begründung will aber allerdings nicht viel bedeuten. Ich halte die Aussage des Matth. mit Wissen VI, 474 und Schirmacher II, 392 N. 25 gegen Kestner S. 71 (Röhrich I, 202 drückt sich unbestimmt aus) im Allgemeinen für glaubwürdig, ohne natürlich für alle Einzelheiten eintreten zu wollen: 1) weil Friedrichs Bemerkung in seinem doch wohl erst nach der Abreise aus Jerusalem verfaßten Manifeste (s. o. S. 125 N. 1) auf eine hochgradige Erregung gegen die Orden schließen läßt, und weil sie gegen die Templer noch mehr in seiner zu Aecon gehaltenen Rede hervortritt, in der er nach Gerolds unzweifelhaft abschwächenden Berichte H.-B. III, 138: ad magistrum Templi sermonem retorquens famam suam conatus est publice variis ac vanis sermocinationibus non mediocriter obfuscare. Es ist verdächtig, daß Gerold nichts vom Inhalte dieser sermocinationes zu sagen für gut findet: — 2) weil Friedrich in der That, sofort nachdem er nach Sicilien zurückgekehrt war, die Güter der beiden Orden in Beschlag nehmen ließ und sie auch später, wo er konnte, schlimm behandelte; — 3) weil wir jetzt ein Zeugniß, daß Schirmacher noch nicht kannte, dafür haben, daß man auch anderweitig jene Beschlagnahme aus einem verrätherischen Anschläge der Templer herleitete, der freilich zu anderer Zeit stattgefunden haben mußte. In einer Zeugenaussage aus der Zeit Karls I. Del Giudice, Cod. II, 58. Minieri, Studi stor. p. 16. Röhrich, Reg. Hieros. nr. 998: Fridericum destituisse domum Templi ex eo, quod ipsi fratres domus Templi capere volebant in Aecon imperatorem de mandato pontificis. Wie das de mandato pontificis zu verstehen ist, s. o. S. 106 N. 1. Auf einen gegen Friedrich beabsichtigten Verrath scheint übrigens auch Freidank S. 161, 24 anzuspielen: Den valschen an ir herze gât, | daß sich der Keiser niht enlât | verkoufen also manec her. | diu hie verdurben ane wer. Das Einzige, was mir noch Zweifel erregt, ist das, daß Friedrich nach der zweiten Erfommunikation nicht auf die Sache zurückgekommen ist.

¹⁾ W. Grimm (1834) S. 158, 24 vgl. 159, 19: dem Lande ist Untreue angeboren.

²⁾ Cont. Guill. p. 488. Satza p. 101: de reedificatione civitatis sollicito disposito. Dagegen freilich Gerolds Manifest p. 137: de corrigendo negotio non curabat: während er in seinem Briefe an den Papst p. 109 doch gesagt hatte, daß Friedrich die Opfer in der Grabeskirche (da der Gottesdienst eingestellt war) gerade für die Befestigung beischlagnahm habe (vgl. oben S. 126 N. 3). Friedrich sorgte auch nach seiner Abreise für den Fortgang der Be-

er, allen unerwartet und ohne von Jemand Abschied zu nehmen, noch am 19. März Jerusalem auf dem Wege nach Jaffa verlassen¹⁾. Zwar eilten ihm jetzt Abgeordnete der Templer nach, denen vielleicht zum Bewußtsein kam, welche unheilvolle Folgen möglicherweise nach der Abreise des Kaisers eintreten könnten, und sie erklärten ihm jetzt, sie wollten beim Mauerbau so helfen, daß sie vor Gott und den Menschen bestehen könnten²⁾. Aber da dies wiederum keine greifbare Zusage war, antwortete Friedrich nur kurz, das bedürfe noch längerer Berathung, und setzte seinen Weg fort. Hinter ihm aber stuthete nun auch die ganze Masse der Pilger, die mit ihm gekommen war, nach der Küste zurück. Weil sie ihr Gelübde erfüllt hatten, eilten sie nach Hause zu kommen, hofften auch wohl, daß Friedrich ihnen auf seinen Schiffen die Rückfahrt ermöglichen werde. Er selbst ist von Jaffa sofort nach Acon weitergegangen und hier an dem auf seine Krönung folgenden Sonntage, am 25. März, angelangt³⁾, also etwa drei Wochen vor dem Termine, auf den die sicilische Flotte zu seiner Aufnahme bestellt worden war⁴⁾.

In den nächsten Tagen hatten die Schreiber der verschiedenen maßgebenden Persönlichkeiten viel zu thun, indem jede bemüht war, in Fortsetzung früherer Berichte die Ereignisse seit der Mitte des Novembers in ihrem Sinne darzustellen, wie man sie in Europa aufgefaßt zu sehen wünschte. Die Kanzlei des Kaisers fertigte sein Manifest in zahlreichen Exemplaren aus, für den Papst, die Fürsten Deutschlands und die Könige des Auslands, und zwar der Wichtigkeit der gemeldeten Begebenheiten entsprechend und gleichsam zu größerer Bekräftigung der Wahrheit unter seiner kaiserlichen Goldbulle⁵⁾. In wie ganz anderem Lichte erscheinen aber dieselben Dinge in dem Berichte, den der Patriarch Gerold für den Papst niederschrieb und in der durch seine Stellung zu dem Kaiser gerechtfertigten Besorgniß, daß er aufgefangen werden könnte, gleich-

festigungsarbeiten s. Ernoul cont. p. 466, so daß die Stadt sich bald darauf gegen einen Angriff fanatisirter Zellahschaaren behaupten konnte. Nur auf das, was so allmählich zu Stande kam, kann sich Rog. de Wend. IV, 197 beziehen: *intenderunt (prelati) cum peregrinis ad reedificationem civitatis et muros cum fossatis turresque cum propugnaculis . . . reparantes*, wenn der Verfasser nicht etwa das, was bei Jaffa u. s. w. durchgeführt war, als auch bei Jerusalem gesehen vorausgesetzt hat.

1) Salsa l. c., der mit Friedrichs Abreise seinen Bericht schließt. Gerold p. 109 (vgl. aber S. 126 A. 6). Es ist also richtig, daß Friedrich nur zwei Tage, genauer etwa 48 Stunden, in Jerusalem zugebracht hat. *Liber pont. Alex.* bei Amari, *Versione* p. 133.

2) So Gerold p. 109, 137 — nicht, daß sie sich erboten, die Befestigung der Stadt in ihre Hand zu nehmen, wie Rejner S. 64 sagt.

3) Nach Gerolds Bericht an den Papst p. 110 in *media quadragesima*, was kein Widerspruch gegen die Angabe seines Manifestes p. 137 ist: *dominica, qua cantatur Letare Jerus.*, s. B.-F. 1739a.

4) Daher ist es auch nur eine böswillige Bemerkung Gerolds, er sei nach Acon gekommen, *festinans modis quibus poterat transfretare*.

5) *E. o. S.* 125 A. 1.

zeitig durch verschiedene Boten befördern ließ¹⁾. An wohlthwendigen berührt die zwar von Anerkennung der kaiserlichen Leistung erfüllte, aber von aller Leidenschaftlichkeit freie rein sachliche Darstellung des Deutschordensmeisters, die allerdings nicht mehr, wie die frühere aus dem Anfange des März, an den Papst selbst, aber doch an Jemand in seiner näheren Umgebung gerichtet und offenbar für seine Kenntnißnahme bestimmt war²⁾. Man spürt, wie dieser Mann durch das jüngst Erlebte in seinem Heiligsten verletzt ist, wenn er am Schlusse des Briefes sagt: „dies aber schreibe ich euch nicht deshalb, weil es dem Herrn Kaiser beliebt und weil er es nicht anders angeordnet hätte, wenn er gekonnt hätte, sondern den Frieden und den Waffenstillstand konnte er, Gott weiß es, nicht anders sichern. Alles vorhergehende habe ich darum euch geschrieben, auf daß ihr, wenn vielleicht von einem Anderen euch anders geschrieben sein sollte, die Wahrheit wißet: so ist es, wie ich geschrieben habe — und damit ihr nicht jeder Einflüsterung glaubt, und weil ich auch weiß, daß ihr den Frieden zwischen der Kirche und dem Kaiser liebt und euch eifrig bemüht ihn herzustellen, wozu ich euch recht sehr ermuntern möchte, wenn es nöthig wäre.“ Hermann von Salza wünscht und hofft den Frieden; aber was nun zu Acon geschah, und was gleichzeitig von Europa verlautete, das mußte solche Hoffnungen wohl sehr herabstimmen.

Den unerquicklichen Tagen von Jerusalem folgten in Acon³⁾ noch unerquicklichere Wochen. Wie nützlich hätte sich diese Zeit zur

¹⁾ Gerold datiert diesen Bericht vom 26. März, ist aber schwerlich mit dem umfangreichen Schriftstück an diesem Tage fertig geworden, da in ihm nicht nur die Ankunft des Kaisers am 25., sondern noch allerlei von diesem Unternommenes erwähnt wird, was nicht im Handumdrehen erledigt werden konnte. Das Stück schließt: *Transmittenda duximus scripta eadem per diversos nuntios, ut saltem unus bravium apprehendat. Daß Gerold in der That bei der Beförderung seiner Korrespondenz auf Schwierigkeiten stieß, ist daraus zu schließen, daß der Papst am 13. Juni zwar schon die Berichte Friedrichs und Salzas hatte, aber solche vom Patriarchen und den Meistern der Templer und Johanniter erst erwartete, B.-F.-W. 6768. Gerolds Bericht vom 26. März ist, wie sich aus B.-F.-W. 6777 (vgl. dazu unten) ergibt, zwischen 13. Juni und 1. Juli beim Papste angelangt und dann zusammen mit einem späteren von ihm etwa aus der Mitte des Aprils, der nach nr. 6777 am 1. Juli eintraf, in B.-F.-W. 6769 benützt worden.*

²⁾ M. G. Const. Imp. II, 167. H.-B. III, 99. Daß nicht der Papst der Empfänger ist, beweist die Anrede *vestra discretio*, dann daß von Papste als einer dritten Person gesprochen wird u. s. w. Ich möchte den Empfänger in dem Kardinalpriester von S. Sabina, Thomas von Capua, vermuthen, von dem man ja weiß, daß er stets eine vermittelnde Stellung zwischen Papst und Kaiser einnahm, wenn er auch nie vergaß, daß er Kardinal der römischen Kirche war.

³⁾ Da die Fortsetzungen des Guill. Tyr. über Friedrichs zweiten Aufenthalt in Acon fast nichts sagen, sind wir für denselben so gut wie ausschließlich auf Gerolds Manifest etwa aus dem Anfange des Mai angewiesen: *Matth. Paris. III, 179* (als Zusatz zu *Rog. de Wend.*) H.-B. III, 135. Er scheint außerdem die Ereignisse bis Mitte April, im Allgemeinen so wie im ersten Theile des Manifestes, aber doch auch Anderes gegen den Kaiser vorbringend, schon in einem Schreiben an den Papst behandelt zu haben, von dem dieser neben dem anscheinend gleichzeitig erhaltenen vom 26. März (s. o. A. 1)

vorläufigen Organisation des Lands verwenden lassen, das seit Menschengedenken solcher so gut wie ganz entbehrt hatte. Was wir jedoch überhaupt von Regierungshandlungen des Kaisers aus der Zeit seines Aufenthalts im heiligen Lande¹⁾ wissen, ist erstens nicht viel und geht zweitens über gewöhnliche Schenkungen, Bestätigungen und ähnliches derart nicht hinaus. Diese Akte gewinnen höchstens dadurch Interesse, daß dabei lobend der von den Empfängern und zwar besonders den Rittern des deutschen Ordens und den Pisanern geleisteten Dienste gedacht wird — Dienste, die zum großen Theile in Vorschüssen auf die gehofften Einkünfte aus dem Königreiche Jerusalem bestanden zu haben scheinen²⁾, die sich Friedrich geben lassen mußte, weil sein theils in Feindes Hand, theils im Aufstande befindliches heimliches Königreich ihm kein Geld mehr zu liefern vermochte. Wenn aber Friedrich den in Acon wohnenden Pisanern neben anderen Freiheiten den hergebrachten Gerichtsstand vor ihren eigenen Konsuln wieder bestätigte, der ihnen durch seinen Statthalter Thomas von Acerra entzogen worden war, so spricht das nicht gerade dafür, daß er die Zeit gekommen glaubte,

in einem Circular Gebrauch macht, von dem Rog. de Wend. III, 198 (nach dem an den Ravellan Stephan in England gekommenen Exemplare) einen Auszug giebt. H.-B. III, 140. B.-F.-W. 6769. Dieses päpstliche Circular wird auch das sein, auf das Albricus sich bezieht: Patriarcha misit d. pape quasdam literas et d. papa rescripsit archiepiscopis et episcopis, in quibus literis multa dicebat de inhonestis moribus et infidelitate imperatoris. quomodo vita eius parum distabat a vita alicuius Sarraceni. Jenes verlorenen Schreiben des Patriarchen aus der Mitte des April scheint das gewesen zu sein, das der Papst am 1. Juli erhielt, während am 7. Juli ein anderes einlief, das auch Friedrichs Abfahrt von Acon meldete, s. B.-F.-W. 6777, also wenigstens so weit ging und die Ereignisse bis dahin wohl kaum viel anders als der zweite Theil des Manifestes dargestellt haben dürfte. — Zu dem Bestreben, möglichst viel auf Friedrich zu häufen, übersehen Gerold, wie sehr die mitgetheilten Thatfachen oft ihn selbst belasten, so daß man diese wird annehmen dürfen, um so mehr, als sie wenigstens in einigen Punkten anderweitige Bestätigung finden. Ueber die Wirkung dieses Manifestes s. Matth. Paris III, 184: non mediocriter famam imperialem obfusavit et multorum favorem ademit.

¹⁾ Wir haben von der Zeit seiner Landung in Acon 7. September 1228 bis zur Rückkehr dorthin 25. März 1229 von ihm nur 3 Urkunden: die Schenkung eines Wegzolls im Elsaß an den Abt von Murbach vom Sept. B.-F. 1733 und zwei Schenkungsbestätigungen für den Meister von S. Lazarus in Jerusalem vom Okt. 1228. B.-F.-W. 14706. 14707.

²⁾ Ueber eine schon in Cypren gemachte Anleihe s. o. S. 89 A. 1. Man vergleiche Friedrichs Urkunden vom April 1229 aus Acon B.-F. 1741—52, von denen sieben für den Deutschorden sind und die meisten auf Vorschüsse zurückzuführen scheinen. Eine eigentliche Schenkung ist unter ihnen nur nr. 1748, die des Hauses des Königs Baldwin in Jerusalem, deren auch Ernoul cont. p. 465 gedenkt und zwar als das manoir le roi, qui devant le tour David est. Auch die Anweisung für Konrad von Hohenlohe auf jährlich 6000 Byzantiner aus den Gefällen in Acon B.-F. 1746 geht soweit auf eine Entlohnung für den dabei bedingten Lehndienst mit 9 Rittern hinaus, daß sie eher als Ersatz geleisteter Vorschüsse zu betrachten sein wird. Die den Pisanern B.-F. 1743—45 und denen von Montpellier nr. 1752 verliehenen Privilegien wurden wohl auch in solchen Liebediensten.

seinem neuen Königreiche eine der sicilischen ähnliche Ordnung zu geben¹⁾. Friedrich scheint nicht einmal einen Versuch in dieser Richtung gemacht zu haben, und mit Recht: er hätte sie, wie die Dinge jetzt hier lagen, doch nicht zu verfolgen, geschweige Klerus und Barone zu jener Bedeutungslosigkeit neben der Krone herabzudrücken vermocht, der sie in Sicilien verfallen waren. Denn war überhaupt er hier Herr oder der Patriarch, der so that, als ob es seine Aufgabe sei, für die durch den Kaiser und seinen Friedensschluß nicht genügend verbürgte Sicherheit des Landes Sorge tragen zu müssen?

Gerold begann aus den Mitteln, die ihm das Legat des verstorbenen Königs Philipp August von Frankreich gewährte, auf eigene Faust Truppen zu werben, wie er auf Befragen vorgab, zum Schutze des Landes gegen den Sultan von Damaskus, der dem Stillstande ja nicht beigetreten sei. Das konnte, da dieser Sultan augenblicklich selbst in Damaskus von seinem Oheim belagert wurde, also in keiner Weise zu fürchten war, nur als eine Ausrede gelten, und die Vermuthung lag nahe, daß der Patriarch entweder in Nachahmung seines Meisters, des Papstes, den Kaiser nun auch mit weltlichen Waffen zu bekämpfen oder wenigstens nach dessen Abzuge den ihm durchaus mißliebigen Vertrag mit den Saracenen zu brechen beabsichtige. Friedrich ließ ihm also sagen, er sei jetzt hier Landesherr und er wolle nicht, daß man in seinem Reiche ohne seine Erlaubniß Bewaffnete halte. Die hochmüthige Antwort Gerolds lautete: „Es thut mir zwar sehr leid, aber ich kann mich in solchen Sachen nicht ohne Gefahr für mein Seelen-

¹⁾ Niessch würde, wie ich glaube, es nicht leicht gehabt haben, seine Auffassung (s. Hist. Zeitschr. III, 371) von Friedrichs Behandlung der Kreuzzüge und des h. Landes zu begründen, in der er ein Seitenstück zu der großen wirtschaftlichen Politik des deutschen Ordens sieht, ein Ergebnis der damals neu aufkommenden Richtung, die die produktiven Kräfte der Arbeit und der friedlichen Verwaltung in Kirche und Staat in den Vordergrund stellte. Friedrich II. war viel mehr Romantiker oder, wenn man lieber will, Mensch des Mittelalters, als man meint, wenn ihm auch halb und halb bewußt gemorden sein mochte, daß es auch noch andere Mittel giebt als schwärmerisches Gebet und die rohe Gewalt des Schwerts. Dieser letzteren Erkenntniß verdankt er neben seiner diplomatischen Geschicklichkeit den Vertrag mit dem Sultan. Aber ich kann nicht sünden, daß er irgend etwas für die wirtschaftliche Entwicklung seiner asiatischen Dependenz gethan oder zu thun versucht hat. — Ein Herr B. Th. stellt in den Hist.-polit. Blättern XCV, 95 die Ansicht auf, daß Friedrich bei seiner Besiznahme Jerusalems einen Sicilien gleichen Staat zu machen beabsichtigte, in dem kein anderer Willen maßgebend sein sollte, als sein eigener. Das wäre an sich sehr natürlich, und von diesem Standpunkte aus tritt er z. B. dem Patriarchen entgegen. Aber daß er sonst etwas zur Verwirklichung einer solchen Absicht gethan hätte, läßt sich nicht erkennen: über Truppenversendungen nach Palästina zur Niederwerfung der Opposition ist er nicht hinausgekommen. Man könnte eher dem Grafen von Acerra eine zielbewußte Politik in jenem Sinne zusprechen, da er die Templer hinderte, auf eigene Faust Krieg zu führen, und sogar die kaiserfreundlichen Pisaner zwang, ihr Recht vor kaiserlichen Behörden zu suchen, was dann Friedrich rückgängig machte.

heil nach dem Entschließen eines Gebannten richten.“ Damit war natürlich jede Verständigung abgebrochen, und, indem Friedrich den ihm hingeworfenen Fehdehandschuh aufnahm, ließ er jetzt auch seinerseits jede Rücksicht fahren.

Am nächsten Tage entbot er durch Herolde die Pilger und die einheimischen Laien, durch besondere Boten auch die Geistlichen und die Mönche zu einer Versammlung vor den Thoren der Stadt, und hier machte sich endlich sein lang aufgepaperter Groll rückhaltslos Luft, indem er der Reihe nach alle Nachstellungen und Widerjeglichkeiten aufzählte, die er von Seiten des Patriarchen und der Templer zu erdulden gehabt hatte¹⁾. Er befahl wegen der Verbungen des Patriarchen am Schlusse seiner Rede allen fremden Rittern²⁾, sogleich das Land zu verlassen und kündigte an, daß der Graf von Acerra, sein künftiger Statthalter³⁾, gegen Ungehorsame unmaßsichtlich mit Leibesstrafen einschreiten werde. Die Thore und wichtigeren Punkte der Stadt, ebenso die Zugänge zum Patriarchate und zum Templerhause wurden mit Schützen besetzt, Templer nicht mehr in die Stadt hineingelassen, und als der Patriarch über jene Leute des Kaisers den Bann aussprach, da ließ Friedrich ihm und den Templern auch die Zufuhr von Lebensmitteln sperren⁴⁾. Bettelmönche, die am Palmsonntage (8. April) im Sinne des Patriarchen predigten⁵⁾, wurden von den Kanzeln gerissen und, wie wenigstens Gerold berichtete, mit Knütteln durch die Stadt getrieben. Darüber scheint es nun zu förmlichen Straßenkämpfen zwischen den Kaiserlichen und ihren Gegnern gekommen zu sein⁶⁾, und die ersteren dürften dabei

¹⁾ Gerold giebt in seinem Manifeste p. 138 den Inhalt der Rede nur summarisch an. Ueber den Grund der besonderen Erbitterung Friedrichs gegen die Templer s. o. S. 127. Vgl. Phil. de Nov. p. 50: Il lor sermona et dist ce que il vost, et en son sermon se compleinst moult dou Temple.

²⁾ Gerold: omnibus militibus peregrinis, cuiuscunque essent nationis — also nicht bloß den vom Patriarchen schon erworbenen milites stipendiarii, wie Restner S. 65 angiebt.

³⁾ Gerold: quem ballivum in terra relinquere disponebat. Thomas erscheint noch im April als balivus regni bei Friedrich in Accon B.-F. 1751. 52, April 20 aber ohne Amtstitel nr. 1753. Der Kaiser besetzte vor seiner Abreise die Stelle anders, s. u.

⁴⁾ So Gerold und weiter dürfte die obsidio, wie er, oder la siége, wie Phil. de Nov. es nennt, kaum gegangen sein. Wenn Gregor aber bei Rog. de Wend. IV, 199. H.-B. III. 140 verkündigt: Infra passionem Domini obsedit patriarcham et episcopos Winton. et Exon. et Templarios in domibus suis. so wird die Erwähnung der englischen Bischöfe auf eine andere Darstellung Gerolds in seinem uns verlorenen Schreiben an den Papst aus der Mitte des Aprils (s. o. S. 130 A. 3) zurückzuführen sein.

⁵⁾ Gerold sagt zwar: ad predicandum verbum Domini, aber man kann sich denken, worauf solche Predigten hinausliefen. Gerold hat noch andere Anklagen gegen den Kaiser in dem verlorenen Briefe an den Papst vorgebracht. Sie betrafen seinen Lebenswandel, Einziehung kirchlicher Einkünfte, Beschützung eines schismatischen syrischen Bischofs u. s. w., was Gregor Rog. de Wend. I. c. dann aufnimmt.

⁶⁾ Wenigstens nach Ryce. S. Germ. p. 355, der sonst im größten Theile seines Kreuzzugsberichts aus Saßas Darstellung schöpft: Preterea qualiter

wegen ihrer geringen Anzahl schwerlich immer die Oberhand behalten haben. Denn der Anhang des Kaisers im Königreiche selbst war nicht gewachsen¹⁾, während die bunte, von den zweifelhaftesten Elementen dreier Welttheile durchsetzte, nur auf Gewinn bedachte und durch die Ausweijung der fremden Ritter in ihrem Erwerbe verkürzte Stadtbevölkerung trotz mancher ihr erwiesenen Freiheiten ganz gewiß nicht für ihn, viel wahrscheinlicher gegen ihn Partei ergriffen haben wird²⁾. Templer wußten trotz aller Vorkehrungen sich fortwährend in die Stadt zu schleichen³⁾. Ein Anschlag des Kaisers, sich des Pilgertastells zu bemächtigen, einer in der Nähe gelegenen überaus festen Burg des Ordens, mißlang vollständig⁴⁾.

So standen die Dinge in Acon, als die von Friedrich schon im Februar für seine Heimfahrt vorausbestimmte Zeit herannahte und die Schiffe, die er dazu bestellt hatte, unter dem Befehle des Grafen Heinrich von Malta eintrafen. Sie brachten zugleich aus Apulien die aufregende Nachricht von dem zweiten und diesmal erfolgreichen Einrücken der Schlüssel Soldaten ins Königreich Sicilien, von der Einnahme San Germanos und dem Vormarsche der Feinde auf Capua⁵⁾. Was wollte da gegenüber der augenscheinlichen Gefährdung Sicilien einzubüßen die Oberhand in Acon, ja sogar das ganze fragmentarische Königreich Jerusalem bedeuten? Jeder Tag

contra imp. apud Acon patriarcha, magistri Hospitalis et Templi se gesserunt, utpote qui contra ipsum intestina bella moverunt in civitate predicta, hiis qui interfuerunt, luce clarius extitit manifestum.

¹⁾ Es sind immer die gleichen wenigen Barone (s. o. S. 111 N. 1), die in seiner Umgebung vorkommen. Von diesen war Odo von Montbeliard wieder von seiner Stellung in Jerusalem abberufen worden. Cont. Guill. p. 488. Nie erscheint in dieser Zeit ein einheimischer Geistlicher als Zeuge seiner Urkunden und ebenso wenig sind solche für einheimische Geistliche ausgestellt. Die Urkunden für den deutschen Orden können hier nicht in Betracht kommen.

²⁾ Gerold p. 137: in ipsa civitate populum sibi alliciens, ei quendam libertatem concessit, ut favorem ipsius per hoc mendicaret; propter quod hoc fecit, deus novit(?). Auf die Parteinnahme der städtischen Bevölkerung ist aus den Scenen bei Friedrichs Abreise zu schließen. Man lese auch die bitterböse Charakteristik derselben bei Freidank S. 157: Ze Akers sint untriuwe liut u. s. w. Er hatte selbst als Pilger dort offenbar schlimme Erfahrungen gemacht. Vgl. die Schilderung des damaligen Acon bei Vöher, Kampf um Cypern S. 41 ff.

³⁾ Phil. de Nov. p. 50.

⁴⁾ Ernoul cont. p. 462 erzählt diesen Vorgang aus der Zeit vor dem Aufbruche nach Jassa. Aber wie hätte dann auch nur das äußerlichste Verhältniß zwischen dem Kaiser und den Templern aufrecht gehalten werden können, das erst am 19. März völligem Bruche Platz machte? So meine ich, daß der Anschlag erst in den zweiten Aufenthalt Friedrichs zu Acon zu setzen ist.

⁵⁾ Chron. Sic. p. 902. Ernoul cont. p. 466. Vgl. in Erläuterungen den Nachweis, daß diese Benachrichtigung in der Mitte des April eben die ist, deren Cont. Guill. p. 488 irrthümlich schon „als in der Mitte des Winters“ angelangt gedenkt, ferner daß Heinrich von Malta sie überbrachte (Chron. Sic.: quas galeas comes H. de M. illis diebus de partibus regni Sic. secum duxerat) und daß sie in keiner Weise mit dem oft citierten Briefe des Thomas von Acerra an Friedrich (s. Erläuterungen IV) zusammengeworfen werden darf, der etwa einen Monat jünger ist.

konnte verhängnißvoll werden. Friedrich eilte deshalb ein Land zu verlassen, in dem seine auf das allgemeine Beste gerichteten Bemühungen von Hoch und Niedrig, wenigen ausgenommen, nur mit schändlichem Undanke gelohnt, ihre Früchte bloß deshalb zurückgewiesen wurden, weil sie von ihm herrührten¹⁾, und in dem er seine Gegner weder durch Gewalt zu beugen noch durch Nachgiebigkeit zu entwaffnen vermochte.

Dem wie es überhaupt eine Eigenthümlichkeit dieses Mannes ist, daß er dann, wenn das denkbar schroffste Vorgehen nicht zum Ziele geführt hatte, plötzlich wieder einklenkte und es mit milderen Mitteln versuchte, so hat er auch in diesen letzten Tagen seines Aufenthalts in Acon, wie wenigstens der Patriarch erzählt, ihm nochmals die Hand zum Frieden geboten. Durch weissen Schuld auch dieser Versuch einer Annäherung scheiterte, läßt sich aus der Darstellung Gerolds nicht mit Sicherheit erkennen: das Ende war, daß der Patriarch jetzt auch über Acon das Interdict aussprach²⁾, den Kaiser selbst aber noch besonders deshalb in den Bann that, weil er den cyprischen Erzbischof Eustorgius von Nicosia beraubt habe³⁾. Friedrich soll jetzt die in Acon vorhandenen Kriegsmaschinen und Waffenvorräthe auf seine Schiffe haben bringen lassen und diejenigen Schiffe, die er nicht mitnehmen konnte, zerstört haben⁴⁾, offenbar damit das Material nicht in die Hand der Aufständischen falle, und damit es dem getreuen Basiam von Sidon und dem Elsäßer Wernher von Egisheim, die er an Stelle des nach Apulien vorausgeschickten Grafen Thomas zu seinen Statthaltern ernannte⁵⁾, künftig die Be-

¹⁾ Freidant S. 161, I: Die in den landen müezen wesen | und des landes müezen genesen, | die enwolten des landes wider niht.

²⁾ Gerold p. 139 will nur die Aufhebung der Absperrung und Schadensersatz verlangt haben. Ipse tandem fieri precepit, secundum quod postulabamus, sed non est effectui mancipatum. Supposuimus igitur civitatem interdicto. Das ist nicht gerade durchsichtig, während aus anderer Quelle darüber nichts bekannt ist.

³⁾ Gregor, der in seiner Aufzählung der Unthaten Friedrichs Rog. de Wend. IV, 199. B.-F.-W. 6769 wohl auf Grund eines Berichts des Patriarchen anführt: Item archiepiscopum Nicosiensem spoliavit, hat Juli 23 den aus diesem Anlasse verhängten Bann bestätigt. Ep. pont. I, 318. B.-F.-W. 6778. Es wird sich um Einkünfte des Erzbischofs aus Acon oder sonst aus Syrien gehandelt haben. Ueber die damaligen Verhältnisse des Erzbisthums Nicosia s. Arch. de l'Orient lat. II, 220.

⁴⁾ Für diese Nachrichten trägt allein Gerold p. 139 die Verantwortung, der auch wissen will, daß der Kaiser von dem Fortgenommenen Mehreres dem Sultan „caro suo“ geschickt habe. Die vernichteten Schiffe müssen Friedrichs eigene gewesen sein, da Gerold sich über sie wundert: quod mirabilis nobis videbatur. Ueber den Grund, weshalb Friedrich sie nicht brauchen konnte, s. u. S. 136 N. 4.

⁵⁾ Die Cont. Guill. (von hier an benutzt nach der Ausgabe des Rec. des histor. des croisades. Hist. occid. II) p. 384 nennt zwar Basiam allein, aber damals war Wernher schon todt. Vorher p. 375 nennt sie wie Phil. de Nov. p. 50 neben Basiam auch messire Garnier l'Aleman als Bailli, während auch Ernoul cont. p. 466 von mehreren Baillis weiß. Wernher ist ein schon lange in Syrien lebender, hochangesehener und unendlich oft in

zwingung der rebellischen Stadt nicht erschwere. Dann schiffte er sich selbst nach Hause ein. Um unliebhamen Vorkommnissen vorzubeugen, war für seine Einschiffung eine sehr frühe Tagesstunde gewählt¹⁾, und die zu seiner Aufnahme bestimmte Galeere an einer ungewöhnlichen Stelle des Hafens, hinter dem Schlachthause, festgelegt worden: trotzdem drängte johlender Pöbel nach, man bewarj, so sehr sich auch Johann von Ibelin und Odo von Montbeliard Mühe gaben dem Ansfuge zu steuern, den Kaiser und seine Begleitung mit Unrath und rief ihm, als er schon auf dem Schiffe war, ein höhnisches Gottbefohlen nach²⁾. Welch Gegenfatz des begeisterten Empfangs in Acon vor acht Monaten und dieser unwürdigen Scene bei seinem Abschiede von dem heiligen Lande! Schließt der Patriarch ein Manifest, das er zur öffentlichen Rechtfertigung seines Verhaltens gegen den Kaiser, namentlich auch wegen der Vorgänge in Acon, verbreiten ließ³⁾, mit dem Wunfche: „Möge er niemals zurückkehren,“ so dürfen wir voraussetzen, daß auch Friedrich durchaus keine Sehnsucht empfand, diese Stätten bitterster Enttäufchung und tiefster Demüthigung wieder zu sehen, obwohl er keineswegs darauf verzichtete, einst unter günstigeren Verhältniffen doch noch hier Meister zu werden. Am 1. Mai 1229 ging er mit 7 Galeeren in See⁴⁾.

Chroniken und Urkunden vorkommender Deutscher (f. Röhricht. Reg. Hieros. im Register f. v. Garnerius-) und zwar mit seinem vollen Namen W. von Egisheim, f. B.-F.-W. 15 052. 15 060. — Ueber die nunmehrige Verwendung des Grafen Thomas von Acerra f. Erläuterungen.

¹⁾ Gregor Juli 18: summo diluculo, H.-B. III, 150. Ep. pont. I, 317 B.-F.-W. 6777 nach einer erst am 7. Juli eingelaufenen Meldung des Patriarchen, die sich sonst mit dem letzten Theile des Manifests gedeckt zu haben scheint (f. o. S. 130 A. 3).

²⁾ Gerold faßt sich hier merkwürdig kurz. Er sagt nur, Friedrich habe sich latenter . . . per vicium secretum eingeschiffet. Die schmählichen Vorgänge werden nur von Phil. de Nov. l. c. berichtet, gewiß nach der Schilderung Ibelins, also eines Augenzeugen.

³⁾ H.-B. III, 135.

⁴⁾ Der Tag ist durch Gerold, Chron. Sic. p. 902 und Phil. de Nov. l. c. gesichert gegen Rog. de Wend. IV, 207, der den 3. Mai, und gegen Makrizi bei Amari. Vers. p. 212, der sogar den 25. Mai hat. Auffällig ist, daß Friedrich für seine Rückfahrt nur so wenige Schiffe gebraucht hat, wie Chron. Sic. angiebt, nur ein Drittel von denen, die er nach Cont. Guill. im Februar bestellt hatte. Aber erstens dürfte bei den Kriegswirren in Sicilien die Ausrüstung von mehr auf Schwierigkeiten gestoßen sein; zweitens blieb wohl ein Theil der Kaiserlichen zur Verfügung der Statthalter zurück, namentlich als Besatzung von Tyrus (Phil. l. c.: L'empereor avoit moult bien garny le chasteau de Sur, si le livra au seignor de Saete et comanda), während ein anderer Theil schon vorher in Cypren Verwendung gefunden hatte und auch ferner dort so unentbehrlich war, daß Friedrich jezt sogar Verstärkungen dorthin schickte (Gerold p. 139); drittens endlich hatte er darauf gerechnet, die deutschen Kreuzfahrer für Solddienst in Apulien gewinnen zu können, sich aber darin getäufcht (f. u.), so daß nur eine geringere Zahl von Schiffen Verwendung finden konnte, der Rest aber vernichtet (f. o. S. 135 A. 4) werden mußte.

Bei den Bekennern des Islam hinterließ er einen guten Leumund, der sich lange Jahre lebendig erhielt¹⁾, und ihre Chroniken sind voll von Erzählungen, die nach ihrem Maßstabe seine Vortrefflichkeit in verschiedenen Beziehungen rühmen. Der Sultan El-Kamil bewahrte ihm, obwohl sie anscheinend nie persönlich in Berührung gekommen sind, zeitlebens treue Freundschaft und tauschte häufig mit ihm Botschaften und Geschenke aus²⁾. Die Gelehrten des Morgenlandes priesen seine Geistes Eigenschaften und seine Kenntnisse in der Philosophie, Dialektik, Mathematik, Medizin und allen Naturwissenschaften³⁾. Als er den Sultan um die Zusendung eines Sternkundigen gebeten hatte, schickte dieser ihm den berühmtesten Astronomen der damaligen Zeit, den Scheik Alameddin zu⁴⁾. Wie Friedrich aber die Gelegenheit wahrnahm, mit den Diplomaten des Sultans, durchgehends ausgezeichneten Männern, auch über allerlei wissenschaftliche Streitfragen zu disputieren, so hat er überhaupt und bis in seine letzten Lebensjahre den Verkehr mit den großen Geistern des Orients eifrig gepflegt⁵⁾.

Anderes an ihm zog dort die große Masse an. Nicht sein Aeußeres, das durchaus nicht nach ihrem Geschmacke war. Denn abgesehen davon, daß er nach allem, was wir von seiner Persönlichkeit wissen, nur einen mittleren Wuchs hatte und untersezt war, soll er auch, wie die Aufseher der Moschee Omars, die ihn bei seinem Besuche derselben selbst gesehen hatten, dem Damascener Assibt erzählten, röthlich d. h. blond gewesen sein, dazu bartlos und mit Augenschwäche behaftet: wäre er ein Sklave gewesen, so sagten sie, hätte man keine 200 Drachmen für ihn gegeben⁶⁾. Aber seine vornehme Haltung⁷⁾ und andererseits, daß er, von Jugend auf an den Verkehr mit Mohammedanern gewöhnt und ihrer Sprache

1) Joinville § 326 erzählt, daß er in seiner Gefangenschaft von den Saracenen mit einer gewissen Rücksicht behandelt wurde, weil es hieß, er sei mit dem Kaiser verwandt, was er ihnen dann bestätigte: seine Mutter (Beatrice, Tochter des Grafen Stephan II. von Auxonne) wäre dessen leibliche Cousine.

2) Davon später. Vgl. Baibars bei Amari, Bibl. p. 515: „Dann ging der Enberur in seine Länder zurück und hielt beständig Frieden und Freundschaft mit El-Kamil bis an dessen Tod und dann mit dessen Nachfolger Assätih.“

3) Liber pont. Alex. bei Amari, Vers. p. 132. Dschemaleddin bei Abulfeda, Michand VII, 350. Hassan Ibn Ibrahim, das. p. 810. Makrizi, Amari Bibl. p. 522, Vers. p. 212.

4) So der zeitgenössische Abu al Fadayl, Arch. stor. Sic. N. S. IX, 119. Nach Makrizi l. c. hätte Friedrich dem Sultan schwierige Fragen aus der Philosophie, Geometrie und Arithmetik eingeschickt, auf die dann Alameddin schriftlich Antwort gab.

5) Vgl. B.-F.-W. 14 761a in Betreff der Antworten des Ibn Sab'in auf Fragen des Kaisers. Dschemaleddin l. c. p. 367 erzählt, daß er auf seine Bitte eine Abhandlung über die Logik verfaßte, die er deshalb „die Kaiserliche“ betitelte. Ueber diesen wissenschaftlichen Verkehr Friedrichs mit Mohammedanern vgl. Nöhrich, Beiträge I, 73 N. 197—199.

6) Assibt im Dschämi-ettewarich bei Amari, Bibl. p. 515. Vers. p. 210. Vgl. dazu meine Ausführung über das Portrait Friedrichs auf seinen Augustalen, in Mitth. d. österr. Instituts XIV.

7) Liber pont. Alex. l. c.

mächtig, sich vollständig in ihre eigenthümlichen Anschauungen und Gewohnheiten zu finden wußte und so ihnen fast wie einer der Ihrigen erschien, endlich eine gewisse Leutseligkeit, die Jeden zu nehmen wußte, wie er genommen werden wollte, das verhalf ihm bei den sonst zurückhaltenden Orientalen zu einer ungeweinen Beliebtheit, die noch dadurch gesteigert wurde, daß er vor ihnen geflissentlich eine ziemliche Gleichgültigkeit gegen den Glauben der Franken zur Schau trug, ohne sich sonderlich darum zu bekümmern, wie sehr er dadurch die Gefühle seiner abendländischen Umgebung verletzte¹⁾. Freilich mag bei der sehr natürlichen Erbitterung, die er über das Verhalten des Klerus empfinden mußte, manches Wort wohl schärfer ausgefallen sein, als er selbst sich unter anderen Umständen erlauben haben würde, und manches mag von den Mohammedanern als Angriff auf das Christenthum aufgefaßt worden sein, was im Grunde nur eine Anklage gegen die Vertreter desselben war.

Nicht alles, was die arabischen Autoren in dieser Beziehung erzählen, werden wir unbedingt für wahr halten dürfen; aber vieles trägt den Stempel der Ursprünglichkeit an der Stirn. So berichtet Alfibt²⁾, ebenfalls nach der Erzählung der Aufseher der Sachra: Der Kaiser sah nach der Schrift auf der Kuppel, die lautet: „Dieses Jerusalem hat Salaheddin von den Götzenidiern gereinigt.“ Da fragte er: „Wer sind denn diese Götzenidiener?“ und er sprach zu den Aufsehern: „Wozu dient dies Gitter an den Thoren der Sachra?“ Sie sagten: „Damit die Sperlinge nicht hinein kommen.“ Da sagte er: „Gott hat euch nun die Schweine gebracht.“ Der Kaiser wäre also, indem er das unzarte Wort für seine Glaubensgenossen brauchte, ganz auf die bekannte Ausdrucksweise der Mohammedaner eingegangen. Daß aber die Aufseher der Moschee getreu erzählten, geht aus dem hervor, was sie über die auch sonst bekannte Zusammensetzung seines Haushalts hinzusetzten. „Als die Zeit des Mittagsgebets da war und der Gebetsrufer rief, standen alle ihn begleitenden Kämmerlinge und Diener und sein Lehrer,

¹⁾ Schirmacher II, 205 meint, daß Friedrich eigentlich wohl nur diejenigen Bekenner des Christenthums verspottete, die, wie der Patriarch, durch ihr unchristliches Handeln Anstoß erregten. Aber diese Einschränkung scheint mir nicht haltbar. Wie aus dem Folgenden hervorgeht, nehme ich zu den arabischen Autoren eine andere Stellung ein als mein verehrter Landsmann, der II, 206 ihnen „Eingenommenheit gegen den Kaiser“ Schuld giebt. Im Gegentheil, wenn jene Autoren seine mohammedanischen Neigungen anführen, so sind diese in ihren Augen ein Ruhm. Schirmacher fragt weiter: „Wenn man nun aber von mohammedanischer Seite so fest von der Glaubenslosigkeit des Kaisers überzeugt war, warum sorgte der Sultan so ängstlich dafür, daß Alles vermieden wurde, was den Kaiser oder seine Umgebung hätte verletzen können?“ Einfach eben in Rücksicht auf seine Umgebung, die am Gegentheil vielleicht Anstoß nahm und weil Rücksichtslosigkeit in dieser Beziehung den Bestand des auch dem Sultan wünschenswerthen Friedens hätte gefährden können. Endlich war das Verfahren des Sultans eine Sache allgemeiner Höflichkeit. — Sagen über Friedrichs unfirchliche Aeußerungen im h. Lande bei Joh. Vitodur. ed. Wyss. p. 7.

²⁾ Amari, Bibl. p. 515. Vers. p. 209.

ein Sicilier, der ihm die Logik vorlas, auf und beteten, denn sie waren Moslime¹⁾." Sie erzählen nicht, daß der Kaiser auch aufstand, aber sie fahren fort: „Aus seinen Reden ging deutlich hervor, daß er ein Dehri (d. h. Materialist, der an keine Ewigkeit glaubt) war und mit dem Christenthume nur spielte.“

El-Kamil und Friedrich wetteiferten übrigens, jede Störung von dem beiderseitigen Kultus fernzubalten. Hören wir wieder, was jene Aufseher darüber berichten²⁾ — Dinge, die den Richterstattern selbst wunderbar vorkamen. Als Friedrich in der Sachra einen christlichen Priester hocken sah, der mit dem Evangelium in der Hand wie die anderen Pilger seines Glaubens so auch ihn um Atmojen anbettelte³⁾, gab er ihm einen Stoß, daß jener zu Boden stürzte, und herrschte ihn an: „Du Schwein, der Sultan hat uns aus Barmherzigkeit erlaubt, diesen Ort zu besuchen, und ihr macht hier solche Sachen! Bei Gott, wer das nochmals thut, soll sterben!“ Man sieht, daß es Friedrich daran gelegen war, von vornherein jeden Zweifel an der gewissenhaften Erfüllung des Vertrags von seiner Seite auszuschließen. Was aber El-Kamil betrifft, so hatte er dem Kadi Schemseddin aufgetragen den Gebetsrufern zu befehlen, daß sie, so lange der Kaiser in Jerusalem auf dem heiligen Gebiete bleibe, die Minarets nicht bestiegen und nicht zum Gebete riefen. Der Kadi vergaß aber die Gebetsrufer zu benachrichtigen, und so stieg der Scheik Abdelferim zur Zeit der Morgenröthe hinauf, während der Kaiser im Hause des Kadi verweilte, und begann die Koranverse zu lesen, welche besonders auf die Christen gehen, z. B. „Gott hat keinen Sohn angenommen⁴⁾“ — „das ist Jesus, der Sohn Marias⁵⁾“ und dergleichen. Nachdem nun der Morgen angebrochen war, ließ der Kadi den Abdelferim rufen und sagte ihm: „Was hast du gethan? Der Sultan hat den und den Befehl gegeben.“ In der folgenden Nacht stieg Abdelferim nicht wieder auf den Thurm. Als nun der Morgen anbrach, ließ der Kaiser den Kadi rufen und sagte: „O Kadi, wo ist jener Mann, der gestern Nacht das Minaret bestieg und jene Worte hören ließ?“ Da zeigte er ihm den Befehl des Sultans an. Aber der Kaiser sprach: „Ihr habt Unrecht gethan, o Kadi, daß ihr euren Brauch, euer Gesetz und euren Glauben ändert um meinetwillen. Das brauchet ihr nicht, selbst wenn ihr in meinem Lande wäret.“ So Assibt⁶⁾.

1) Aus den sicilischen Mandaten des Kaisers, wie solche namentlich in dem Registrum Neapolitanum und dem Reg. Massiliense in großer Zahl vorliegen, ließe sich eine ziemliche Liste seiner mohammedanischen Dienstleute zusammensstellen. Vgl. Ann. Stad.: Imp. suspectus erat pape. eo quod circa Sarracenos, quibus tam in pace quam in bello secure se credidit, affectu nimio ducebatur.

2) Assibt p. 515. 516, Versione p. 209. 210.

3) Ich folge hier der von Amari, Vers. p. 209 empfohlenen Emendation des Textes aus Makrizi p. 521, Vers. p. 212, der den Assibt benützt hat.

4) Sur 23, 93.

5) Sur 19, 35.

6) Die Glaubwürdigkeit der Erzählung wird dadurch unterstützt, daß Friedrich in der That nur zwei Nächte in Jerusalem war, s. o. S. 126 N. 6.

Friedrich aber konnte so wohl sprechen, denn bis auf Karl von Anjou durften die Saracenen in Sicilien und in Luceria ihren Gottesdienst ungestört in ihrer Weise halten¹⁾.

Ohne Zweifel hat Friedrich hier nach innerster Ueberzeugung gehandelt, indem er eine Toleranz übte, welche seine Zeitgenossen und sogar diejenigen, denen sie zu Gute kam, nicht zu begreifen vermochten. In gewissem Sinne handelte er so aber auch klug; denn bei dem wehrlosen Zustande der ihm überlassenen Gebiete kam viel darauf an, daß die durch die Auslieferung des heiligen Jerusalem hervorgerufene Aufregung unter den Mohammedanern nicht Nahrung bekam und bis zu einem Grade ausartete, daß am Ende selbst der Sultan sich wider seinen Willen zum Glaubenskriege gezwungen sah. Aber wenn derartige Vorgänge den Feinden des Kaisers bekannt wurden — und es war fast unumgänglich, daß sie es nicht wurden —, welche Waffen lieferte er ihnen damit gegen sich selbst! Schon seine äußere Lebensführung erregte schweres Aergerniß. Da hatte zum Beispiele El-Kamil ihm Sängerinnen, Tänzerinnen und Gaukler zugesandt: war es denn nun ein Verbrechen, daß er sich nach den Sorgen des Tags Abends beim Glase Wein an ihren Künsten vergnügte, die auch heute den im Oriente Reisenden Interesse abzugewinnen vermögen? Der Patriarch Gerold aber, der das dem Papste hinterbrachte, versicherte, daß er schon beim Erzählen schamhaft erröthe²⁾, und der Papst, dem jenes harmlose Vergnügen wohl zu harmlos vorkam, als daß dadurch die Gläubigen zur gewünschten Entrüstung über den Kaiser aufgehetzt werden könnten, macht daraus etwas ganz anderes: er läßt den Kaiser mit Saracenen zechen, dabei christliche Frauen ihnen vortanzen und „wie gesagt werde“ sich mit ihnen fleischlich vergehen³⁾. So kam es nicht Wunder nehmen, daß über Friedrichs dortiges Leben die sonderbarsten Reden im Abendlande umliefen, wie zum Beispiel, daß der Sultan ihm eine seiner Töchter „mit fünfzig schon zum Christenthum bekehrten vornehmen Jungfrauen“ zur Ehe gegeben habe⁴⁾. Es war ein

hatte er sein Quartier im Johanniterhause genommen, i. E. 122, so mag er es zwar für höfliche Zwecke benützt, aber bei seinem Mißtrauen gegen die Orden doch lieber im Hause des Kadi genächtigt haben, dem schon sein Glauben gebot, für die Sicherheit seines Gastes einzustehen. — In der Uebersetzung bei Reinard p. 432, Schirmacher II, 206 lauten die Schlussworte, anscheinend weniger treffend: „Kämet ihr mit mir in meine Staaten, so würde ich gegen euch nicht so gefällig sein können.“ Nach dem späten Makrizi (gest. 1442), Amari p. 522 soll der Kaiser gesagt haben: „Bei Gott, mein Hauptzweck beim Uebernachten in Jerusalem war, den Gebetsruf und die Lobgesänge der Moslimen zu hören“. Das konnte er auch zu Hause.

¹⁾ Dschemaleddin (1261 Gesandter des Sultans Baibars an Manfred) bei Abulteda. Michaud VII. 367.

²⁾ Gerold 1229 März 26 H.-B. III, 104: cum maxima verecundia referimus et rubore. . . . cum quibus idem princeps huius mundi vigiliis, potationibus et indumentis et omni more sarracenicis se gerebat.

³⁾ Rog. de Wend. IV, 198. B.-F.-W. 6769.

⁴⁾ So der Herzog von Brabant in dem oben E. 113 N. 3 erwähnten Briefe an den König von England. Die Ann. Dunstapl., M.G.Ss. XXVII.

Unglück für Friedrich, daß sowohl seine eigene Sinnlichkeit, als auch die halborientalische Hofhaltung, die er von seinen Vorgängern auf dem sicilischen Königsthron überkommen hatte, solchen Erfindungen und Gerüchten stets einen bequemen Anknüpfungspunkt und einen Schein von Glaubwürdigkeit verschaffte. Hatte der Papst doch schon im Jahre 1227 sein Zurückbleiben vom Kreuzzuge darauf zurück geführt, daß er sich von den Genüssen seines sicilischen Königreichs nicht habe trennen können.

Die Herrlichkeit seines Heimathlandes war jetzt nicht der Grund, der ihn zu eiliger Rückkehr antrieb, sondern die bittere Sorge, ob es sich noch vor der Eroberungslust seines päpstlichen Lehnherrn werde retten lassen. So hat er sich dem unterwegs, so weit wir wissen, nur an zwei Stellen etwas aufgehalten: zuerst in Tyrus, bis wohin ihm die zu Statthaltern Ernanneten, die hier in der stark befestigten Burg residieren sollten, und einige andere syrische Herren das Geleit gaben¹⁾, und dann in Limisso, dem Haupthafen Cypem's, da er über die fernere Verwaltung der Insel als Regent und Vormund des jungen Königs, den er jetzt wieder dorthin zurückbrachte²⁾, noch Anordnungen zu treffen hatte. Sie waren einfach genug.

Obwohl das Verhältniß des Kaisers zu Johann von Ibelin sich, während jener in Syrien verweilte, ganz freundlich gestaltet zu haben und von den Rechtsfragen, die zwischen ihnen schwebten, weiter keine Rede gewesen zu sein scheint³⁾, konnte Friedrich doch nicht daran denken, ihm schon jetzt die Rückkehr nach Cypem zu gestatten oder gar wieder dort die Regierung anzuvertrauen. Bei der Feindschaft eines großen Theils der cyprischen Barone gegen Ibelin würde eine solche Maßregel wahrscheinlich sofort den Bürgerkrieg entfesselt haben⁴⁾. Friedrich entschloß sich vielmehr auf einen ihm von den Gegnern Ibelin's, die ihm selbst zum Besitze der Insel verholpen hatten, schon in Accon gemachten Vorschlag einzugehen und fünf von ihnen für die drei Jahre bis zur Großjährigkeit des Königs die Regierung und die öffentlichen Nutzungen für

507 wollen wissen, daß der Kaiser schon nach dem Tode der Kaiserin Isabella und vor seiner Abfahrt ins h. Land eine Schwester des Sultans zur Concubine genommen habe.

¹⁾ In Bezug auf Tyrus s. Phil. de Nov. p. 50. S. S. 136 N. 4. Friedrich's Begleiter ergeben sich aus seiner Urkunde d. apud Tyrum Mai B.-F. 1755.

²⁾ Phil. de Nov. l. c.

³⁾ Ibelin ist Zeuge aller in Accon ausgestellten kaiserlichen Urkunden gewesen, s. o. S. 111 N. 1, S. 131 N. 2, und hatte sich auch bei Friedrich's Abfahrt um ihn bemüht, s. o. S. 136. Er ist auch im Besitze von Beirut geblieben. Löher, Kampf um Cypem S. 27.

⁴⁾ In dem gleich zu erwähnenden Vertrage mit den cyprischen Baronen wurde nach Phil. de Nov. p. 51 ausgemacht, que il ne soufiroient, que le seignor de Baruth et les siens entrassent en Chipre.

10000 Mark Silbers zu verkaufen, die sie an seine Statthalter in Jerusalem zahlen sollten¹⁾. Daß jene baronale Regierungskommission an den Willen des Kaisers gebunden blieb, dafür sorgten die von ihr zu unterhaltenden deutschen, flämischen und apulischen Söldner desselben und seine Kastellane, denen die Burgen der Insel schon im Herbst eingeräumt werden müssen²⁾. Für die Zukunft aber, wenn der König zur Großjährigkeit gelangt sein werde, meinte Friedrich sich eine Bürgschaft für seinen dauernden Einfluß auf ihn dadurch zu sichern, daß er ihn während seines Aufenthalts in Limisso mit einer Dame aus einer im Allgemeinen seinem eigenen Hause ergebenen Familie vermählte³⁾, nämlich mit Alis, der Tochter des verstorbenen Markgrafen Wilhelm IV. von Montserrat, die ihr Oheim, der aus Thessalonich vertriebene König Demetrius, wahrscheinlich mitgebracht hatte, als er, überall um Hilfe zur Wiedererlangung seines Königreichs werbend, im Sommer 1228 zum Kaiser nach Cypern gekommen war, wenn er ihn nicht vielleicht schon von Italien dorthin begleitet hatte.

Friedrich kam also wenigstens mit einem greifbaren Erfolge aus dem Oriente zurück. War Sicilien, das bisher allein den Aufwand für seine Unternehmungen in Syrien getragen hatte, dazu voraussichtlich für die nächsten Jahre ganz außer Stande, so trat nun Cypern in dieser Beziehung an die Stelle Siciliens, indem es den kaiserlichen Beamten in Syrien die Mittel an Mannschaften und Geld lieferte, ohne die sie sich in dem überwiegend feindlichen Lande nicht zu behaupten vermochten. Die cyprischen Barone selbst hatten sich schon im vorigen Jahre zu solchen Leistungen bereit erklärt⁴⁾.

¹⁾ Cont. Guill. p. 375 (auch H. B. III, 140. 141). Löher S. 26 A. 1 will die Summe als jährliche Pacht verstanden wissen, aber Phil. de Nov., p. 50, der die Bedingungen des Vertrages ausführlicher mittheilt, bezeichnet ihn als einen Verkauf der Baillage seitens des Kaisers, wie die Cont. ihn als einen Kauf seitens der Barone.

²⁾ Vgl. oben S. 90. Phil. de Nov. p. 51: L'empereor lor bailla so-doyers Alemans et Flamans et Longuebars à lor deniers mesme. Unter Langobarden versteht der Autor stets Apulier und Sicilier.

³⁾ Cont. Guill. l. c. Phil. de Nov. p. 50. Von letzterem p. 40 wird der König von „Salonique“ schon als Tischgenosse des Kaisers bei dem Gastmahle in Limisso (s. o. S. 87) erwähnt.

⁴⁾ S. o. S. 86.

Sechstes Kapitel.

Friedrichs II. Rückkehr und Sieg, 1229.

Gregor IX. hatte noch zu Anfang des Juni 1229 nicht im Geringsten daran gezweifelt, daß er in kurzem Herr des ganzen Königreichs Sicilien sein werde, besonders weil er den Kaiser damals noch für längere Zeit in Palästina beschäftigt glaubte. Er hatte noch am 13. Juni von dort keine weiteren Nachrichten als die, die Friedrich selbst in seinem Manifeste vom 18. März und der Deutschordensmeister in seinen Briefen gegeben hatten. Indem er sie nun durchweg in einem dem Kaiser möglichst ungünstigen Sinne auslegte und in dieser Form weiter verbreitete, sollten sie ihm helfen, die Gläubigen gegen den „zur Hölle verdamnten Gegner des Kreuzes, den Feind des Glaubens und den Verächter der Sittlichkeit“ aufzurütteln und somit auch sein kriegerisches Vorgehen gegen ihn zu rechtfertigen¹⁾. Daß er mit demselben wirklich die Interessen der Kirche zu fördern vermeinte, ist wohl kaum zu bezweifeln; er hätte jedoch darum sich nicht der nothdürftigsten Ehrlichkeit zu entschlagen gebraucht, wie man solche auch einem politischen Gegner schuldet. Während er nämlich jenen Artikel des Friedens, nach dem die Moschee Omars dem mohammedanischen Kultus verblieb, aufs schärfste verurtheilte und künftig noch genauer mitzutheilen versprach, was Friedrich überhaupt den Ungläubigen gelassen habe — er hatte

¹⁾ Gregor Juni 13 Ep. pont. I, 309. B.-F.-W. 6768 an den Erzbischof von Mailand und dessen Suffragane: quatenus hec subditis vestris fideliter exponatis, adicientes que secundum deum honori ecclesie videritis expedire. Es ist ebenso bemerkenswerth, daß Gregor hier mit der Mittheilung der ihm doch von Friedrich und Hermann gemeldeten Abtretungen zurückhält, die allerdings den Zweck der „Darlegung“ vereitelt haben würde, wie daß wir nirgends etwas von dem Verlaufe der Sendung des Erzbischofs von Reggio hören, der doch spätestens schon zu Anfang März von Friedrich an den Papst geschickt worden war.

offenbar vorläufig selbst keinen rechten Begriff davon — gedachte er auch nicht mit einem Worte dessen, was jener der Christenheit gewonnen hatte, und namentlich nicht des für diese allerwichtigsten Ergebnisses, daß durch ihn die heiligen Stätten wieder ohne jede Beschränkung zugänglich geworden waren. Und doch war ihm das aus jenen Berichten sehr wohl bekannt. Von allem aber, was nach der Krönung Friedrichs am 18. und nach der Verhängung des Interdikts über Jerusalem am 19. März drüben geschehen war, wußte er damals noch nichts und er hatte vollends noch keine Ahnung davon, daß in demselben Augenblicke, in dem er in so unverföhnlicher Weise seinem Haß gegen den Kaiser nachgab, dieser schon, und zwar seit einigen Tagen, aus dem heiligen Lande zurückgekommen war und sich zum Waffengange mit ihm um sein Königreich anschickte¹⁾. Am 10. Juni war er, anderen heimkehrenden Kreuzfahrern voraus, in Brindisi gelandet²⁾.

Wir können uns den Eindruck vergegenwärtigen, den diese vollkommen unerwartete Nachricht auf den päpstlichen Hof zu Perugia machte, wohin sie kurz vor dem 26. Juni zunächst als ein noch unverbürgtes Gerücht durch Briefe des Königs Johann und des Kardinals Colonna übermittelt wurde. Bald darauf wurde sie zur Gewißheit³⁾. Aber Gregor selbst ließ sich durch sie nicht beirren und sein Ziel blieb das gleiche wie bisher, die politische und moralische Vernichtung des Gegners. Als Handhaben dienten ihm die jetzt rasch hintereinander am 1. und 7. Juli einlaufenden Berichte Gerolds und vielleicht auch der Meister der dem Kaiser feindlichen Orden über die Thaten desselben im heiligen Lande: ein langes Sündenregister wurde aus ihnen zusammengetragen, einzelnes sogar in noch schlimmerem Lichte dargestellt, als selbst Gerold es gewagt hatte, eine kräftige Speise für die urtheilslose Masse, um

¹⁾ Gregor hat erst am 1. Juli einen bis etwa zur Mitte des Aprils reichenden Brief des Patriarchen (f. o. S. 130 N. 3), dann aber am 7. Juli, wahrscheinlich gleichzeitig mit dessen Manifest, einen anderen Brief von ihm erhalten, der die Abfahrt des Kaisers aus Necon am 1. Mai meldete, f. B.-F.-W. 6777, so daß er diese später erfuhr als Friedrichs Ankunft in Apulien, von der wir eine erste noch unbestimmte Kunde in Gregors Schreiben vom 26. Juni finden, während in einem anderen vom 13. Juli von ihr wie von einer bekannten Sache gesprochen wird. B.-F.-W. 6775. 76.

²⁾ Chron. Sic. p. 902 giebt Tag und Ort, letzteren auch Ryc. S. Germ. p. 353 und Cont. Guill. p. 378. Vgl. Barth. de Neocastro, Murat. XIII, 1162: primo navigio, womit wohl daselbe gesagt werden soll, was Chron. Ursp. p. 383 hervorhebt: Venit in Apuliam ante alios, qui revertebantur. Barthol. erzählt dann weiter, daß die Einwohner von Brindisi trotz der Adlersahnen nicht hätten glauben wollen, daß es der todtsagte Kaiser sei. Es läßt sich nicht ausmachen, woher Villani die dann von den Malespini übernommene Nachricht hat, daß Friedrich mit zwei Galeeren beim Kastell Osuni (etwa 13 Meilen nördlich von Brindisi) angekommen sei und diesen Platz zuerst in Apulien belagert habe. Letzteres könnte richtig, aber doch erst später geschehen sein.

³⁾ Gregor Juni 26 an die Lombarden, denen er diese Briefe schickte, H.-B. III, 145. Ep. pont. I, 313: audito, sed nondum plene scito, quod dictus Fr. redierit. Im Briefe an dieselben Juli 13. Ep. pont. I, 314 ist die Rückkehr als Thatfache behandelt. B.-F.-W. 3775. 3776.

sie darin zu bestärken, daß der Papst durchaus berechtigt sei, sowohl den Kaiser zu bekriegen als auch den Krieg so lange fortzusetzen, bis er ihn vollständig seiner Krone beraubt habe¹⁾. Da aber wohl vorausgesetzt wurde, daß die vielen Items seiner Liste die Großen in Staat und Kirche nicht sehr erschüttern möchten, ward für diese gewissermaßen die Quintessenz aller einzelnen Anklagen ausgezogen, die sich allenfalls gegen Friedrich vorbringen ließen, vier Hauptverbrechen desselben: daß er dem Sultan seine zum Kampfe gegen die Ungläubigen geweihten Waffen ausgeliefert und mit ihm einen für die Christen nachtheiligen Frieden geschlossen, das templum domini dem Islam gelassen, Antiochia und andere Gebiete nicht in den Frieden aufgenommen und endlich sich verpflichtet habe, solche Christen zu bekriegen, die den Frieden brechen würden. Um solche Schmach von der Christenheit abzuwenden, sei jeder verpflichtet, der Kirche auf Anforderung seinen Arm zu leihen. Für den Fall aber, daß die deutschen Reichsfürsten, denen diese zweite so zu sagen auf ein feineres Verständniß berechnete Auflagechrift gleichfalls zuging, trotzdem Bedenken trügen, dem Kaiser die Treue zu brechen, wurde ihnen bedeutet, daß Friedrich von Rechts wegen gar nicht mehr Kaiser sei, daß er vielmehr durch die Hergabe seiner Waffen freiwillig der kaiserlichen Würde entzagt habe²⁾. Hermanns von

1) S. bei Rog. de Wend. IV, 198 der Auszug des von dem Kapellan Stephan in England zur Vertreibung des Kriegszehnten verbreiteten Schriftstücks. B.-F.-W. 6769. Da der Rückkehr Friedrichs, wenigstens im Auszuge, noch nicht gedacht wird, könnte es vor dem 26. Juni entstanden sein; aber jener Grund ist nicht beweiskräftig, da die Rückkehr auch in dem nachweislich erst nach dem 7. Juli ausgegebenen ähnlichen Schreiben B.-F.-W. 6777 mit Stillschweigen übergangen wird, weshalb, ist nicht leicht zu sagen. Entstehung nach dem 1. Juli ist aber deshalb anzunehmen, weil der Inhalt zum größten Theile auf jenen bis zur Mitte des Aprils reichenden Bericht Gerolds (s. o. S. 130 N. 3) zurückzuführen ist, der nach nr. 6777 an jenem Tage einlief. Anderes mögen die Meister der Johanniter und Templer beigeuert haben, von denen Gregor am 13. Juni B.-F.-W. 6768 Berichte erwartete. Ueberbringer der letzteren wird nach nr. 6778 der Kreuzfahrer G. de Montague gewesen sein, unzweifelhaft ein Verwandter des Templermeisters Petrus.

2) H.-B. III, 147. Ep. pont. I, 315 (hier mit sämtlichen Adressen). R.-F.-W. 6777. Die Nachschrift, daß am 1. Juli ein Brief Gerolds und am 7. ein zweiter mit der Anzeige von Friedrichs Abfahrt aus Acon eingelaufen sei, zeigt erstens, daß Gerolds Bericht vom 26. März, auf dem die vier Punkte ruhen und der Juni 13. noch erwartet wurde, vor Juli 1. eingetroffen war (wahrscheinlich gleichzeitig mit dem verlorenen aus der Mitte des Aprils, s. o. S. 144 N. 1), zweitens aber, daß das Diktat dieses Schriftstücks, ebenso wie nr. 6769, schon vor dem 1. Juli fertig gewesen sein muß, vielleicht schon vor 26. Juni, da jede Anspielung auf Friedrichs Rückkehr fehlt. Weshalb aber dann, als jene Nachschriften zugesügt wurden, nicht auch dieses neueste Ereigniß nachgetragen wurde und weshalb man dieses Stück so lange unerpediert liegen ließ, muß wohl dahingestellt bleiben. Die im Registrum enthaltene Ausfertigung für den Herzog von Oesterreich, der die übrigen Adressen angehängt sind, trägt das Datum des 18. Juli: ich vermuthete, des Tags, an dem man mit den Ausfertigungen nicht begann, sondern fertig wurde. Dieses Stück scheinen die Ann. Teokesb. ed. Luard I, 73 zu meinen, indem sie ihm freilich das Datum des 26. März zuschreiben, offenbar in Verwechslung mit dem Berichte Gerolds. Vgl. zu B.-F.-W. 6769.

Salza ehrliche Worte: „Den Frieden konnte der Kaiser, Gott weiß es, nicht anders schließen,“ waren am Thore Gregors spurlos vorübergegangen; viel besser hatte er die zelotischen Einflüsterungen seines Legaten Gerold aufgefaßt: der besondere Bann, den dieser noch zuletzt in Accon über Friedrich wegen des Erzbischofs von Nicosia verhängt hatte, wurde von Gregor am 23. Juli bestätigt, dem Erzbischofe von Casarea die Verkündigung desselben zur Pflicht gemacht¹⁾.

Gregor dachte also trotz der durch Friedrichs Rückkehr gänzlich veränderten Verhältnisse nicht an Frieden. Darauf abzielende Anträge, die jener ihm gleich nach seiner Landung durch einige Brüder des deutschen Ordens machen ließ²⁾, wurden wiederum nicht beachtet, obwohl sie eine ausdrückliche Anerkennung der päpstlichen Disciplinargewalt enthielten, und obwohl Gregor sich vollkommen darüber klar war, daß es jetzt im Kampfe um Sicilien noch ganz anderer Anstrengungen als bisher bedürfen werde, wenn er aus ihm als Sieger hervorgehen oder auch nur seine Eroberungen behaupten wollte.

Wenn nur nicht seine Bundesgenossen, die Lombarden, sich so wenig opferwillig gezeigt hätten, trotzdem daß auch für sie, wie er ihnen ganz richtig vorhielt, geradezu Lebensfragen auf dem Spiele standen! Freilich war in Wirklichkeit, wie wir gesehen haben³⁾, weniger Lässigkeit die Ursache, daß sie hinter den Erwartungen des Papstes zurückblieben, als vielmehr die Unsicherheit der Verhältnisse in Oberitalien selbst, die ihnen weitergehende Aufwendungen für den sie doch nicht unmittelbar berührenden Krieg in Unteritalien fast zur Unmöglichkeit machten. Aber, wie dem auch sei, Gregor mußte es wie eine Verletzung der Vertragstreue empfinden, daß die Contingente der Lombarden, die beim Heere des Königs Johann und des Cardinals Colonna standen, gerade in diesem kritischen Augenblicke wegen Ablaufs ihrer Dienstzeit heimzuziehen drohten und dadurch das von jenen Führern beabsichtigte Vorrücken gegen den Kaiser, bevor dieser noch Kräfte sammeln konnte, mindestens in Frage stellten. Hatte Gregor am 26. Juni den Rektoren des lombardischen Bundes, um sie zur Beschaffung des Solds für ihre Leute williger zu machen, schon zu verstehen gegeben, daß, wenn sie die Pflichten des zwischen ihnen bestehenden Vertrags nicht erfüllten, auch die Kirche sich nicht länger durch ihn gebunden betrachten werde, so findet seine wachsende Besorgniß darin einen Ausdruck, daß er sie am 13. Juli um Belassung ihrer Truppen wenigstens noch auf drei Monate ersuchte, seinen Legaten in Oberitalien aber, den Cardinal Gaufrid, beauftragte, sie nöthigenfalls dazu durch Kirchenstrafen zu zwingen, wenn sie den Ermahnungen

¹⁾ E. o. S. 135 N. 3.

²⁾ Rycc. S. Germ. p. 355: per quos ipsius habere gratiam supplicat et esse velle ad suum et ecclesie mandatum exponit. Die folgenden Ereignisse zeigen, daß das Angebot keine Wirkung hatte.

³⁾ E. o. S. 55 ff.

des Dominikaners (Guala kein Gehör geben wollten¹⁾). Man erkennt auch aus diesen Auslassungen wieder, daß er sich seiner Bundesgenossen nicht so recht sicher fühlte. Er hielt es eben deshalb für gerathen, durch die erwähnte Anklageschrift gegen Friedrich alle Großen der Christenheit, geistliche und weltliche, darauf vorzubereiten, daß er sie möglicherweise zu seiner Unterstützung werde aufbieten müssen²⁾. Kürs Erste aber schien ihm das noch nicht unbedingt nothwendig.

Seine Sache war in Wirklichkeit jedoch schon damals in der Mitte des Juli militärisch verloren und nicht am wenigsten durch die Schuld derer, denen er die Führung seiner Truppen im Königreiche anvertraut hatte. Johann von Brienne und Colonna, die das Abruzzenheer befehligten, waren freilich in ihrer Bewegungsfreiheit durch die ihnen obliegende Einschließung Rainalds von Spoleto in Sulmona wesentlich beschränkt. Aber für den Kardinalbischof Pelagius von Albano, der die durch die Terra di Lavoro eingedrungenen Schlüsselkrieger führte und, wie es scheint, die Oberleitung im Kriege hatte, giebt es keine Entschuldigung, wenn er die letzten Monate in fast vollständiger Unthätigkeit zubrachte. Er wagte sich weder an die bei Capua stehenden Kaiserlichen, die doch so schwach waren, daß sie ihm nirgends im Felde entgegen traten, noch setzte er seinen Vormarsch gegen Apulien fort und brachte somit auch nicht die Häfen der Ostküste in seine Gewalt, in denen Friedrichs Landung am sichersten zu erwarten war. Als er dann hörte, daß der Kaiser wirklich heimgekommen sei³⁾, da war sein erster Gedanke nicht etwa, jetzt so rasch als möglich nach Apulien vorzustoßen und mit Hilfe der dortigen Aufständischen den Kaiser zu erdrücken, bevor er zu Kräften kam, sondern der vorrätigere, aber auch unrühmlichere Entschluß, sich so weit als möglich aus dessen gefährlicher Nähe zu entfernen. Daß er, auch wenn er nicht angrißweise vorgehen wollte, einfach durch Stehenbleiben an der Stelle, wo wir ihn zuletzt gefunden haben, nämlich in der Gegend von

¹⁾ S. die beiden oben S. 55, 56 angeführten Schreiben B.-F.-W. 6762. 6763, die auch dadurch wichtig sind, daß wir durch sie einiger Maßen über den Inhalt des zwischen dem Papste und den Lombarden geschlossenen Bündnisses unterrichtet werden (vgl. Erläuterungen I) und beiläufig erfahren, daß die lombardischen Kontingente bei dem Heere Briennes und Colonnas in den Abruzzen standen, darnach also vorher in der Mark Ancona (s. o. S. 51) verwendet worden waren.

²⁾ B.-F.-W. 6777 (s. o. S. 145 A. 2): *ut cum a nobis fueris requisitus, paratum te inveniat ecclesia etc.*

³⁾ Rycc. S. Germ. p. 353. 355 ff. ist mit seinen sehr ins Einzelne gehenden Aufzeichnungen die Hauptquelle für die nun beginnenden Kriegsoperationen, und ich folge ihm bei ihnen namentlich auch da, wo ich für irgend ein Vorkommniß nicht eine besondere Quellenangabe mache. — Eine neue Quelle über Friedrichs Feldzug gegen das Schlüsselheer hat sich uns in seinen zwei Briefen an den Emir Fachreddin erschlossen, die der zeitgenössische Abu al Fadayl mittheilt, in italienischer Uebersetzung bei Amari Arch. stor. Sic., N. S. IX, 119 ff. Der erste ist aus Barletta Aug. 20. datiert, der zweite datumlos, doch etwa aus der Mitte des Septembers.

Monte Fusco¹⁾, sich nützlich machen konnte, insofern er in dieser Stellung die Vereinigung Friedrichs und der capuanischen Heeresabtheilung verhinderte — das ist ihm offenbar nicht klar geworden. So trat er denn nicht nur selbst den Rückzug an²⁾, sondern rief auch Brienne und Colonna von Sulmona her zu sich, vereinigte sich auf seinem Rückmarche mit ihnen bei Telese und führte das gesamte Schlüsselheer dann gleich noch weiter über den Volturmo zurück, weit aus dem Bereiche des Kaisers. Um aber doch irgend etwas zu unternehmen, wandte er sich dort gegen die kleine, am rechten Ufer des Volturmo oberhalb Capuas gelegene Stadt Cajazzo, die schon seit dem 1. Juni eingeschlossen war³⁾, als ob die Einnahme eines solchen Platzes irgend etwas für die Entscheidung der Hauptfrage austragen könne, wer künftig im Königreiche Herr sein solle. Bei solcher Kriegsführung, so zu sagen hinter der Front — eine andere anscheinend eben erst aus dem Kirchenstaat einrückende Abtheilung⁴⁾ besetzte gleichzeitig Sora und die Nachbarschaft —, war natürlich jeder Zusammenstoß mit dem Kaiser für längere Zeit ausgeschlossen. Wenn man aber hiernach dem schon in Aegypten schlecht bewährten militärischen Talente des Pelagius den Hauptantheil an dem schließlich für Friedrich glücklichen Ausgange des Kriegs zuschreiben muß, so ist andererseits doch zuzugeben, daß einige von ihm unabhängige Verhältnisse seine Verantwortlichkeit etwas vermindern.

Obenan der Umstand, daß für die Kriegsführung Geldmittel nur in ganz ungenügendem Maße zur Verfügung standen. Wir wissen schon aus den Beschwerden des Papstes, daß die Lombarden mit der Zahlung des Solds für ihre Truppen sehr säumig waren, und daß diese eben deshalb die weitere Dienstleistung verweigerten. Aber mit den eigenen Söldnern des Papstes stand es nicht besser. Gewiß, der von ihm den Kirchen des Abendlands für diesen Krieg abgeforderte Zehnten versprach seine Kriegskasse mit ungeheuren Summen zu speisen; jedoch gerade jetzt, wo die Gelder am nöthigsten gebraucht wurden, waren sie noch nicht da, und noch auf viele Monate hinaus war auf sie nicht zu rechnen⁵⁾. Der Geldmangel

¹⁾ Z. v. S. 50.

²⁾ Friedrich schreibt an Fachreddin Aug. 20., daß nach seiner Heimkehr die Feinde sich sogleich zwei Tagemärsche zurückgezogen hätten.

³⁾ Dies Datum giebt Chron. Sic. p. 902, während Ryec. p. 355 nur die Einschließung seitens des vereinigten Schlüsselheers erwähnt, daß die Stadt einnahm, während die Burg sich hielt.

⁴⁾ Ueber den hier auftretenden comes Campanie des Ryec. s. v. S. 44 u. 3. Vielleicht ist diese Abtheilung das dritte päpstliche Heer, dessen Aufstellung Gregor erwähnt, während es sonst nirgends nachweisbar ist, s. v. S. 43. Sora erhielt Aug. 29. ein päpstliches Privileg, B.-F.-W. 6783.

⁵⁾ Rog. de Wend. IV. 203 sagt allerdings: Cum tandem istarum plenitudo divitiarum ad pontificem pervenisset, ipse Johanni de Breines et aliis militiae suae principibus ita affluenter eas distribuit, quod graviter cessit in damnum imperatoris. Aber es ist klar, daß wenn z. B. in England der Zehnten am 29. April bewilligt worden war, viele Monate erst auf seine Ein-

war im Schlüsselheere so groß, daß Cardinal Johann Colonna, der, um nur den Sold zahlen zu können, schon mehrfach auf seinen eigenen Kredit hin Schulden gemacht hatte, das Heer etwa zu Ende des August verließ, um persönlich beim Papste die Beschaffung des Soldes zu betreiben¹⁾. Söldner aber ohne Sold sind bekanntlich ein sehr unzuverlässiges Truppenmaterial.

Ein zweites kam hinzu, um die Verwendbarkeit der Schlüssel-soldaten zu beeinträchtigen. Schon der Namen des Kaisers allein löste hier, wie im Oriente, denen, die ihm gegenüber treten sollten, Schrecken ein. Um sie kriegslustiger und siegesgewisser zu machen, hatte man den Leuten vorgeredet, daß er tot sei²⁾; als sie aber dahinter kamen, daß dem nicht so sei, daß vielmehr jetzt mit seiner Heimkehr der Krieg eigentlich erst anfange, da blieb allgemeine Entmuthigung als der natürliche Rückschlag jener bewußten Täuschung nicht aus. Die Truppen wurden an ihren Führern irre. Die Lombarden zogen sogleich heim und im übrigen Heere herrschte Unordnung und Verwirrung: es war schon in den Tagen, als der Vormarsch gegen den Kaiser in Frage kam, in voller Auflösung begriffen; dieser Umstand mag seinen sonst unbegreiflichen Rückzug bis hinter den Volturmo begreiflicher machen. Richard von San Germano sagt ganz bestimmt, daß allein die Furcht vor dem Kaiser den Abzug der Päpstlichen erst auf Telese und dann bis Cajazzo veranlaßt habe³⁾. Hatte Friedrich nach den Mittheilungen, die ihm der nach Apulien vorausgeschickte Graf von Acerra gemacht⁴⁾, erwarten müssen, gleich nach seiner Landung, wenn diese überhaupt möglich war, auf die Feinde zu stoßen, so haben sie selbst durch ihr unfriegerisches Verhalten nicht nur ihn für den Augenblick gerettet, sondern ihm auch gestattet, sich in aller Ruhe und in umfassendster Weise auf ihre Vertreibung zu rüsten.

sammlung verwendet werden mußten, die nicht glatt vor sich ging, und war er gesammelt, so stand er darum doch nicht gleich dem Papste zur Verfügung. Daß es seinem Heere noch im Sommer an Geld fehlte, ist durch die weiteren Vorkommnisse bei demselben bezeugt. — Nach Vita Greg., Murat. III, 577 hat der Papst für diesen Krieg *preter illa, que memoriam estimantis effugiant*, 120 000 (Pfund?) Denare aufgewendet, deren Ersatz der Kaiser (im Frieden) zwar versprochen, aber nicht geleistet habe.

¹⁾ Rycc.: *sub specie afferende pecunie pro stipendiis*, scheint das nur als einen Vorwand zu betrachten, dessen sich Colonna bediente, um sich der Verantwortlichkeit für das zu entziehen, was kommen mußte. Daß aber die Beschaffung des Soldes in der That Schwierigkeiten machte, ergiebt sich aus Colonnas Schuldschreibungen, die der Papst erst 1232 einlöste, s. B.-F.-W. 13 104. Im Briefe Gregors Juli 23 B.-F.-W. 6779 wird er noch beim Heere vorausgesetzt und auch noch zu Anfang des Augusts trifft ihn eine Gesandtschaft des Kaisers (s. u.) im Lager vor Cajazzo.

²⁾ S. o. S. 53.

³⁾ Rycc. p. 353. Friedrich an Sachreddin Aug. 20 spricht ausführlich von dem Schrecken, der über die auf seinen erlogenen Tod bauenden Päpstlichen gekommen sei, so daß die Lombarden sogleich nach Hause zogen, König Johann aber u. a. durch das Gebirge zurückgingen. Vgl. Friedrich Dft. 5. B.-F. 1764. Chron. Urspr. p. 383: *Cuius reversione certissime comperta, crudelitas sevientium et furor invadentium conquievit*.

⁴⁾ S. o. S. 60, Erläuterungen IV.

„Der Herr führte mich gegen Erwarten und Wunsch des Papstes in die Heimath zurück“ — da Friedrich so später einmal diese Wendung seines Lebens fast wie ein göttliches Wunder hinstellte¹⁾, dürfen wir wohl voraussetzen, daß er demselben Gedanken erst recht in jenem Aufrufe Ausdruck gegeben haben wird, mit dem er gleich nach seiner Landung den Getreuen im Königreiche seine glückliche Heimkehr ankündigte²⁾. Aber er selbst that das Beste dazu, daß das Wunder zur vollen Wirkung kam. In der Berührung mit der heimathlichen Erde fand er die volle Spannkraft wieder, die ihm in den verzwickten Verhältnissen Syriens zeitweilig abhanden gekommen zu sein schien. Von der Lässigkeit, Planlosigkeit und dem Mangel an Selbstvertrauen der päpstlichen Führer hebt sich die vielseitige, immer ihres Ziels sich bewußte Thätigkeit Friedrichs aufs vortheilhafteste ab, und das Glück kam seinen Anstrengungen zu Hülfe. Nichts wurde übereilt; es fiel ihm nicht ein, durch unkluge Kühnheit alles aufs Spiel zu setzen und etwa mit den geringen Kräften, die ihm anfangs zu Gebote standen, den überlegenen Feinden auf ihrem Abzuge zu folgen, bloß um Cajazzo zu entsetzen oder seinen bei Capua stehenden Leuten so rasch als möglich die Hand zu reichen. Was lag daran, ob die Päpstlichen zu den sechzig Pläzen, die sie angeblich schon eingenommen hatten, noch einen mehr in ihre Gewalt brachten? Die Capuaner aber, die schon so lange ausgehalten hatten, mochten aus der Verheißung baldiger Hülfe, die ihnen Thomas von Acerra überbrachte, Muth zu weiterem Aussharren schöpfen³⁾, bis Friedrich sich selbst zum Vorgehen angriffsweise stark genug fühlte.

Seine Anhänger strömten von allen Seiten zu seiner Unterstützung nach Brindisi herbei⁴⁾. Es war auch von besonderem Werthe, daß Rainald von Spoleto jetzt, nachdem die Feinde seine Einschließung in Sulmona aufgegeben hatten, mit seinen zum großen Theile saracenischen Truppen zu ihm stoßen konnte⁵⁾; das mochte

1) An den Erzbischof von Messina 1240 Febr. 2. H.-B. V. 708.

2) Ryce. l. c. Das Manifest ist leider nicht erhalten. Friedrich an Zachreddin l. c. sagt, daß er Boten und Briefe aussandte zur Verkündigung seines Wohlbefindens.

3) Ryce. p. 353. Daß die Verbindung mit Capua jetzt, nach dem Rückzuge des Schlüsselheers hinter den Voltorno, offen war, sehen wir auch daraus, daß der Großhofmarschall Heinrich von Morra von dort zu Friedrich kommen konnte.

4) Ryce.: apud Brundisium . . . gentem congregat. Chron. Urspr. l. c.: Multi namque de ultramontanis partibus illis Christiani et Sarraceni coadunati sunt ad imp., ut haberet maximum exercitum et fortissimum. Rog. de Wend. IV, 207: Confluebant ad eum homines imperii naturales, qui per fidelitatem ei fuerunt astricti. Es ist schon früher bemerkt worden, daß dieser Autor nicht zwischen dem Kaiserreich und dem Königreich unterscheidet. Doch sagt auch Ernoul cont. ed. Mas-Latrie p. 467: manda son fil en Allemagne, qu'il le secourust à tot grant gent.

5) Ryce. l. c. Rainald ist Zeuge in B.-F. 1757. 1758 vom Juli aus Barletta, zwei Bestätigungen seiner Verbriefungen für Tumo und Recanati. Er wurde also keineswegs sogleich wegen seines eigenmächtigen Vorgehens im Kirchenstaate zur Rechenschaft gezogen.

den Kaiser für den Augenblick darüber hinwegsehen lassen, daß sein Statthalter an der kritischen Lage, in der er sich befand, die Hauptschuld trug. Ein Zufall endlich verschaffte ihm die Hilfe einer großen Zahl deutscher Herren und Ritter, die mit ihm in Palästina gewesen waren. Er hatte sie schon in Necon für diesen Feldzug anzuwerben versucht, damals aber vergeblich, weil sie wahrscheinlich wegen der auch Deutschland bedrohenden Wirren so schnell als möglich nach Hause zu kommen trachteten¹⁾. Sie zogen dann früher²⁾ als der Kaiser von Necon ab und ihr Reiseziel war nicht ein apulischer Hafen, sondern Venedig; heftige Stürme trieben sie jedoch nach Brindisi, und jetzt ließen sie sich wirklich zum Eintritte in den kaiserlichen Dienst bereit finden³⁾. War doch Friedrich für die zahlreichen Schwaben unter ihnen und für die Reichsministerialen der geborene Herr. So hatte er, der während des Julius und Augustus in Barletta sich aufhielt⁴⁾, seine Rüstungen fortgesetzt und von hier aus anscheinend nach und nach die übrigen Städte Apuliens, zum Theil unter Anwendung von Gewalt, unter seine Herrschaft zurück-

¹⁾ Der Patriarch Gerold schreibt März 26. H.-B. III, 110: milites Theutonicos secum trahere conabatur, sed in hac parte proficere non poterat, prout vellet, cum timeret excommunicationis sententiam et de tempore magnam fiduciam non haberent. Beide Gründe sind nur Gerolds Vermuthungen: der erste schon dadurch widerlegt, daß die Deutschen nachher doch in Friedrichs Dienste traten.

²⁾ Wohl in Folge der allgemeinen Ausweisung fremder Ritter aus Necon.

³⁾ Chron. Sic. p. 902. Daß das ungünstige Wetter die Deutschen ihm zuführte, schreibt auch Friedrich an Sachreddin. Rycc. p. 354: nonnulli stremiti Teutonici de Siria venientes ad portum Brundisii applicuerunt, quorum fretus auxilio imperator etc. Vgl. Cont. Guill. (s. u.) Das Chron. Sic. spricht von einem magnus exercitus militum Theotonicorum, und Chron. regia Colon. ed. Waitz p. 261 nennt das Heer des Kaisers geradezu manus Teutonica: nach der Sächs. Weltchronik S. 373, Deutsche Chron. II, 248 gewinnt er sein Land wieder mit der duldlichen pelegrim hulpe. Vgl. Rijsch in Hist. Zeitschr. III, 394. Selbstverständlich sind es nur die Angeesehensten unter diesen Deutschen, die in einer Urkunde für Konrad und Gotifried von Hohenlohe B.-F. 1756, die für ihre Dienste zugleich einen Hof erhielten, und in den S. 150 N. 5 erwähnten Urkunden aus Barletta vom Juli als Zeugen vorkommen. Die mir bekannt gewordenen sind in Erläuterungen zusammengestellt. Konrad von Hohenlohe muß sich besonders ausgezeichnet haben: er bekam im Dezember auch noch die Grafschaft Molise als erbliches Lehen, die früher dem vertriebenen und jetzt im päpstlichen Heere stehenden Thomas von Celano gehört hatte. H.-B. III, 170. B.-F. 1770. — Die Cronica di Pisa sec. XIV, Murat. XV, 272 nimmt für die Pisaner den Ruhm wesentlicher Beihülfe zur Wiedereroberung des Königreichs in Anspruch.

⁴⁾ Nach den hier ausgestellten Urkunden. Vgl. Cont. Guill. p. 378: (a Brandis) harnescha ce, que il avoit de gent, et en purchaça tant, come il en pot avoir, et s'en ala a Barleta et illnec atendiune piece et fist semondre partout ses hommes a pie et a cheval. Da von einer gewaltsamen Eroberung Barlettas sonst nichts bekannt ist, dürfte eine Verwechslung mit Bari vorliegen, wenn das Chron. Sic. incerti auctoris sec. XIV ed. de Blasiis p. 4 erzählt: In qua recuperatione obsedit Barolum et . . . cepit violenter. Et omnes mares et feminas in ore gladii interemit, ob quem terrorem omnes relique civitates et castra Apulie mittebant ei claves civitatum, quibus ipse respondebat: Gracia merzi ad Barletta.

brachte¹⁾, in verhältnißmäßig kurzer Zeit ein stattliches Heer beisammen. Den aus mancherlei Volk zusammengewürfelten Kriegern des Papstes, unter denen aber die Franzosen stark vertreten waren, führte er Sicilier und Deutsche, den Schlüsseljoldaten desselben Kreuzfahrer und Saracenen entgegen²⁾.

Natürlich wäre es ihm auch jetzt noch lieber gewesen, wenn es gar nicht zum Kampfe zu kommen brauchte. Sein erster Friedensantrag nach der Landung war freilich gar nicht vom Papste berücksichtigt worden, aber vielleicht nur deshalb, weil man zu Perugia ihn damals als einen verlorenen Mann betrachtet hatte, und es war immerhin denkbar, daß Gregor sich jetzt in Anbetracht der sehr zu seinen Ungunsten veränderten Sachlage anders besann. Der Kaiser kam obendrein nicht mit leeren Händen. Er konnte dem Papste zum Austausch für dessen Eroberungen im Königreiche dasjenige anbieten, was er seinerseits noch vom Kirchenstaate inne hatte, wo namentlich die Städte der Mark Ancona durchaus keine Lust zeigten, die ihnen vom Herzoge Mainald verbrieft Zugehörigkeit zum Reiche aufzugeben, sie sich vielmehr im Juli vom Kaiser aufs neue mit vielen einzelnen Freiheiten bestätigen ließen³⁾. Aber eine zweite feierlichere Gesandtschaft — sie bestand aus den Erzbischöfen von Reggio und Bari und dem Deutschordensmeister, also lauter Männern, die dem Papste aus eigener Anschauung zuverlässige Auskunft über den wirklichen Verlauf und die Ergebnisse der Kreuzfahrt geben konnten — vermochte ebensowenig als alle früheren Gregors starren Sinn zu beugen⁴⁾. So mußte denn das mit dem Schwerte versucht werden. Als Friedrich am 20. August seinem mohammedanischen Freunde Sachreddin die Erlebnisse der letzten Monate mittheilte⁵⁾, schloß er damit, daß er eben im Begriffe stehe, gegen seine Feinde ins Feld zu ziehen.

Am 31. August rückte Friedrich mit seinem Heere von Barletta aus. Er hielt sich nicht damit auf, Foggia und die anderen Städte der Capitanata, die ihm Einlaß und Verpflegung verweigerten, sogleich zu bestrafen, sondern durchzog rasch das Gebirge auf der Straße von Foggia nach Avelino⁶⁾ und erreichte am 8. September

¹⁾ Darauf wird sich zunächst beziehen, was Friedrich an Sachreddin schreibt, daß das Land zum Gehorsam zurückkehre. Wegen Bari (vgl. vorige Anm.) und Andria s. B.-F. 1755c. 1760a und wegen eines vermuthlich in diese Zeit fallenden kürzeren Aufenthalts in Canosa B.-F. 1760.

²⁾ Der wunderliche Gegensatz wurde auch schon von den Zeitgenossen bemerkt, vgl. Ryc. p. 355: Imp. cum cruce signatorum exercitu contra clavigeros hostes prope rat in Terram Laboris.

³⁾ B.-F. 1757. 1758. Vgl. S. 51.

⁴⁾ Ryc.: Qui cum in nullo profecerint, redierunt. Sie waren zunächst zum Belagerungsheere vor Cajazzo gegangen und hatten sich von Pelagius und Colonna Briefe an den Papst mitgeben lassen. Ihre Zurückkunft muß nach der folgenden Meldung Friedrichs an Sachreddin vor dem 20. August erfolgt sein.

⁵⁾ S. o. S. 147 A. 3.

⁶⁾ Hier ist B.-F. 1763 ausgestellt.

Capua¹⁾. Hier ist sein Heer zehn Tage stehen geblieben, während er selbst sich aus dem treu gebliebenen Neapel Geld und weitere Verstärkungen²⁾ zu verschaffen suchte. Die Saracenen wurden als Vorhut über den Volturno vorgehoben³⁾ und kamen so mit den Feinden in Fühlung.

Pelagius und König Johann, die nach der Entfernung Colonnas vom Heere alleinige Führer desselben waren, hatten auf die Kunde von der Annäherung des Kaisers sogleich die Bestürmung der noch nicht genommenen Burg von Cajazzo aufgegeben, ihr Kriegszugzeug verbrannt und sich nun bei Teano aufgestellt⁴⁾. Sie beabsichtigten anfänglich, wie es scheint, hier an der geraden Straße von Capua zur Grenze den Angriff zu erwarten. Aber durften sie es überhaupt noch auf eine Schlacht ankommen lassen, mit Leuten, deren Entmuthigung bei dem Abzuge von Cajazzo aufs deutlichste an den Tag getreten⁵⁾ und durch das Ausbleiben des Soldes nothwendig gesteigert worden war? Die Ebbe in der Kriegskasse war so groß, daß Pelagius in seiner Noth die Kirchenschätze von Monte Casino und San Germano in Beschlag nahm⁶⁾.

Die innere Zerrüttung des päpstlichen Heeres erlaubte ihm nicht mehr in Thätigkeit zu treten. Es sah ruhig zu, wie auf seiner

1) Chron. Sic., II.-B. I. 902: Ultimo augusti de terra Baroli recessit. Et cum vellent intrare Fogiam, ipsa Fogia cum Troya et Casali Novo et S. Severo cum terra Civitatis statim contra ipsum rebellaverunt et nec ipsum nec suos voluerunt recipere nec forum . . . sibi facere voluere. Et 8. septembris . . . ad civitatem Capue venit. Der Berichterstatter, der Friedrichs Kreuzfahrt und zwar auf dessen Schiffen mitgemacht hatte, scheint auch hier bei ihm gewesen zu sein. Rycc. p. 355 giebt über den Marsch bis Capua Näheres nicht an. Cont. Guill. p. 378 erzählt, daß die Deutschen, als sie sich in Foggia einquartieren wollten, mit Verlust hinausgetrieben wurden und daß der Kaiser mit seinem Heere bei S. Lorenzo lagern mußte. Ueber diese Dertlichkeit S. Lorenzo di Caramignano, 3 Miglien südöstlich von Foggia, wo der Kaiser ein Jagdhaus in einem Wildparke hatte, s. B.-F. 1775. 1924.

2) Cont. Guill. l. c. giebt die Dauer des Aufenthalts in Capua an, wohl mit Einschluß des von Rycc. erwähnten Besuchs von Neapel: eris et gentis a civibus auxilium petiturus. Vgl. Chron. Sic. sec. XIV. ed. de Blasiis p. 4: invenit totum regnum rebellatum, excepta civitate Neapol., cuius adiutorio recuperavit regnum.

3) Rycc. p. 355.

4) Uebereinstimmend Friedrich in seinem zweiten Briefe an Sachreddin (i. o. S. 147 A. 3), Rycc., Chron. Sic. und die gut unterrichtete Cont. Guill., nur daß nach Rycc. der Abzug vor, nach Cont. am Tage nach der Ankunft Friedrichs in Capua erfolgte.

5) Rycc.: Teanum se conferunt, ubi non absque timore suas acies ponunt. Friedrich leitet in seinem zweiten Briefe an Sachreddin Arch. Stor. Sic. N. S. IX, 122, den er um die Zeit seines Ausbruchs von Capua schrieb, den Rückzug der Schlüßfeldaten irrthümlich von ihrer Zurückberufung durch den Papst her, der für seine eigene Haut fürchtete. Er verspricht wieder Nachrichten zu geben; aber weitere Briefe an Sachreddin sind nicht auf uns gekommen.

6) Rycc.: pro defectu solidorum, quos habere non poterat. Wie viel Geschrei war darüber gemacht worden, daß Friedrich die Opfer in den Kirchen Jerusalems für den dortigen Mauernbau, also zum allgemeinen Besten, hatte verwenden wollen!

Linien Calvi vom Kaiser, der am 18. oder 19. September¹⁾ von Capua aufgebrochen war, nach dreitägiger Bestürmung eingenommen wurde²⁾, und es kam erst nach mehreren Tagen in Bewegung, als derselbe weiter rechts ausbiegend Mairano³⁾, Alife und Venafro weggenommen hatte und dadurch die Verbindung des Schlüsselheeres mit San Germano und Monte Casino bedrohte. Nun haben zwar Pelagius und Brienne noch vor ihm auf dem kürzeren Wege über Rocca Monfina den Paß von Mignano glücklich erreicht; von hier an aber artete ihr weiterer Rückzug auf jene festen Stützpunkte in volle Flucht aus, und als die Schlüsselkrieger nach ihrer Ankunft daselbst vom Anrücken Friedrichs hörten, da waren sie überhaupt nicht mehr zu halten: sie eilten, ohne daß sie angegriffen worden waren, Hals über Kopf der Grenze zu⁴⁾. Nur mit Mühe ließen sich die ebenfalls davongelaufenen Besatzungen von Monte Casino und von Rocca Janula, oberhalb San Germanos, zur Rückkehr in die Klosterburg bewegen, weil Bischof Pelagius wenigstens diese zu halten versuchen wollte⁵⁾, obwohl auch sein militärischer Berather Johann von Brienne ihn jetzt im Stiche ließ. Der Erkönig von Jerusalem war sonst als tapferer Mann gepriesen, und so ist vielleicht, als er den Flüchtlingen folgte, seine ursprüngliche Absicht die gewesen, sie wieder zu sammeln; dann aber, als ihm das nicht gelang, als jene vielmehr sich erst in Rom Raft gönnten und hier auseinander ließen, kam auch er nicht wieder zurück. Er sagte sich, daß es für ihn nicht rathlich sein dürfte, in die Hände seines Schwiegerohns zu fallen; der päpstliche Dienst und die wunderbare Kriegsführungsart unter geistlichem Oberbefehl mochte ihm auch nicht behagen, und so ging er kurzweg in seine französische Heimath zurück⁶⁾, um sich für die glänzendere Rolle aufzusparen, die er noch

¹⁾ Auf Grund der Angaben über seine Ankunft und den Aufenthalt in Capua, s. o. S. 153 N. 1.

²⁾ Rycc. p. 355 Cont. Guill. p. 378. Vgl. Chron. Sic. p. 903.

³⁾ Rycc. p. 356 hat allerdings Vayranum, aber die Richtung des Marsches scheint auf Mairano zwischen Alife und Telese zu weisen.

⁴⁾ Rycc. l. c.: acceleratus per nuntios S. Germani (vgl. Cont. Guill., auch H.-B. III, 162) ad terram ipsam properat imperator moxque papalis exercitus dissolutus . . . gressu prepete in Campaniam est reversus. Friedrich Dft. 5. B.-F. 1764: non expectatis aut expertis viribus nostris, in Campanie finibus fugae sibi presidium elegerunt. Nach Cont. Guill. machten die Flüchtigen erst in Rom Halt.

⁵⁾ Rycc. l. c. Chron. Sic. l. c.

⁶⁾ Johann von Brienne wird bei Rycc. seit der Ankunft in S. Germano nicht mehr erwähnt, was die folgenden Angaben unterstützt. Cont. Guill. p. 379 (H.-B. III, 162): Ensi come il entra en la vile de l'anne part, et li olz don pape s'en issi de l'autre, et ne s'arrestent, jusques il vindrent a Rome et la se parti li olz et s'en ala en France li rois Jehan. Rog. de Wend. IV, 209: Joh. de Breisnes, qui hostis eius erat publicus (Matth. Paris. Hist. minor II, 321: imperatoris post papam hostis erat capitalis), metuens incidere in manibus illius, fugit in Gallias ad natale solum (Matth.: dispersis stipendiariis commilitonibus suis). Vgl. Chron. reg. Col. fugato rege Johanne. Johann kam auf dem Wege nach Konstantinopel 1230 Jan. 14. nach Piacenza. Ann. Plac. p. 450.

als Kaiser von Konstantinopel zu spielen gedachte. Sein in Monte Casino zurückbleibender Kollege Pelagius aber sah sich von jeder Verbindung mit dem Kirchenstaate abgeschnitten, als Friedrich San Germano auf Einladung der Einwohnerschaft besetzte und dann am 5. Oktober an der großen Straße nach Ceperano bei dem jetzt verschwundenen S. Thoma ein Lager bezog¹⁾.

Mit jener unrühmlichen Flucht des Schlüsselheeres war der Krieg in der Hauptsache beendet und ein Krieg, wie kein zweiter in der Geschichte geführt worden ist. Ein Fürst, dessen Reich in seiner Abwesenheit schon zum großen Theile von überlegener Feindesmacht besetzt worden war, landet mit einer Handvoll Leute in einem Winkel desselben und gewinnt es ohne Schwertschlag in wenigen Monaten wieder, indem er einfach vorwärts marschirt und die feindliche Streitmacht bis zur Grenze vor sich treibt. Ein Ereigniß, so überwältigend, weil völlig unerwartet, daß es nicht nur die abendländische Welt in Staunen versetzte, sondern selbst Griechen und Mohammedaner mit Bewunderung für den erfüllte, der es zu Stande brachte. Nach einer Gesandtschaft des griechischen Kaisers von Nicäa, Johannes Batazes, die bei Friedrich zu Anfang des Oktobers eintraf, gerade als er das Heer des Papstes über die Grenze gejagt hatte, erschien am 29. November eine zweite mit noch kostbareren Geschenken und mit einer reichen, ihm damals gewiß sehr willkommenen Geldspende²⁾. Man sieht, daß die Herrscher Romaniens den Kaiser als eine nach vorübergehendem Mißgeschick zu ungeahnter Bedeutung aufsteigende Macht betrachteten, mit der sie künftig ernstlich zu rechnen haben würden, und dies um so mehr, als sein Sieg über den Papst eine Niederlage der römischen Kirche in sich schloß, die ihre Todfeinde, die Lateiner Konstantinopels, unter ihre Fittige genommen hatte. Unter den Mohammedanern aber schreibt über Friedrich sein Zeitgenosse Abu al Fadawl: „Seit den Zeiten Alexanders gab es in der Christenheit keinen Fürsten wie diesen, nicht allein in Anbetracht seiner Macht, sondern auch wegen der Kühnheit, mit der er gegen den Papst, ihren Khalifen, aufzutreten wagte, ihn bekämpfte und in die Flucht jagte“³⁾. Das erhöhte eben die Bedeutsamkeit dieses wunderbaren Krieges überhaupt, daß der unterliegende Theil gerade der war, der ihn begonnen hatte, und daß es der Papst war, der unterlag. Das

¹⁾ Rycc. p. 356. Cont. Guill. l. c.

²⁾ Rycc. p. 356. 357. Von wo die zweite Gesandtschaft cum innumeris aureis nummis kam, sagt er nicht. Ich nehme an, ebenfalls von Batazes und zwar in Folge der Kunde von dem vollständigen Siege Friedrichs, die die erste zurückbrachte. Daß die erste durch die Nachricht von Friedrichs Heimkehr aus dem Oriente veranlaßt war, ist selbstverständlich: sonst würde sie nicht nach Italien geschickt worden sein. Der Anstoß zu ihrer Sendung aber mag theils Friedrichs Bündniß mit den Sultanen des Ostens, theils die Wahl Johanns von Brienne zum lateinischen Kaiser gewesen sein. Da letzterer Friedrichs Feind war, lag es nahe, daß Batazes seinerseits Friedrichs Freundschaft suchte.

³⁾ Arch. stor. Sicil. N. S. IX, 123.

Papstthum war gleich das erste Mal, da es als kriegsführende Macht aufzutreten versucht hatte, mit diesem Versuche vollständig gescheitert; das angegriffene Kaiserthum aber war Sieger geblieben trotz der Wucht der kirchlichen Mittel, die jenem zur Ergänzung der weltlichen Waffenführung zu Gebote standen.

Friedrich blickte mit berechtigtem Hochgeföhle auf die letzten Wochen zurück, mit Zuversicht der Zukunft entgegen. Er gab beidem in einer vorläufigen Benachrichtigung über seine Erfolge Ausdruck, die er am 5. Oktober von San Germano aus seinen Anhängern in Reichsitalien zugehen ließ¹⁾. Er spricht hier schon davon, daß er in kurzem zu ihnen, ja sogar nach Deutschland zur Herstellung der Ordnung kommen zu können hoffe, natürlich unter der selbstverständlichen und darum nicht besonders ausgesprochenen Voraussetzung, daß zuvor im Königreiche wieder Ordnung geschafft werden mußte, und da gab es doch noch mancherlei zu thun.

Zwar beeilten sich die meisten Städte und Burgen der Terra di Lavoro, also der im unmittelbaren Bereiche des siegreichen kaiserlichen Heeres gelegenen Provinz, ihre Unterwerfung zu erklären²⁾, und diejenigen von ihnen, die wie Suesia sich nur nach tapferem Widerstande der päpstlichen Herrschaft gefügt hatten, wurden jetzt für ihre Leiden durch Privilegien belohnt³⁾. Aber S. Agatha, das sich wunderbarer Weise noch im September, als Friedrich schon in Capua stand, und dazu freiwillig dem Papste unterworfen hatte, blieb diesem treu⁴⁾. Die Bürger von Gaeta, die vom Papste im Juni mit großen Freiheiten begnadet worden waren und sich selbst, worauf sie großen Werth legten, einen Podesta hatten wählen dürfen, schlugen sogar den Boten des Kaisers tot, der sie zur Unterwerfung aufforderte⁵⁾, und auch Sora verweigerte dem Grafen von Acerra die Uebergabe⁶⁾, während dagegen das Marserland dahinter schon bei dem Erscheinen einer kleinen kaiserlichen Abtheilung zum Gehorsam zurückkehrte⁷⁾. Friedrich aber erjah sich nun Sora aus, um durch dessen unmachtliche Bestrafung andere

1) Ryec. p. 356. B.-F. 1764. Es ist bemerkenswerth, daß dieses gewiß in vielen Exemplaren verbreitete Schriftstück nicht aus dem Lager von S. Thomas datiert ist, das Friedrich an diesem Tage bezog. So hatte er auch in Palästina seine Urkunden aus Acon datiert, während er selbst nahe dabei in Rifordane lagerte. — Ging eine gleiche Mittheilung, wie wahrscheinlich, auch nach Deutschland, so würde das zu Ernoul cont. p. 467 stimmen, daß auch Friedrichs Sohn König Heinrich zum Zuzuge aufgefordert worden sei.

2) Nach Cont. Guill. p. 379 thaten es in vier Tagen mehr als 200 Städte und Schlösser.

3) Das für Suesia wirkte der iudex Thaddens aus, s. Ryec. p. 356 der eine Reihe solcher Unterwerfungen anführt. Ein damaliges Privileg für Pontecorvo wurde von Innocenz IV. 1259 bestätigt. Potth. 15494.

4) Ryec. p. 355.

5) Daf. p. 355. 357.

6) Daf. p. 356.

7) Daf. p. 357. Heißt es da weiter: Bertholdus, frater ducis Spoleti, se in Marsiam contulit, imperatore mandante, so ist das doch wohl als Einsetzung zum Gouverneur, nicht als Verweisung aufzufassen.

noch rebellische Städte zu schrecken: er zog selbst vor die Stadt, die von der päpstlichen Besatzung preisgegeben, am 28. Oktober eingenommen und den Flammen überliefert wurde. Sie sollte nach seinem Willen für immer zerstört bleiben, der Pflug über sie hingehen, wie über Karthago. Aber die feste Burg Sorella war nicht bezwungen, als Friedrich selbst in den ersten Tagen des November nach Aquino zurückging¹⁾.

Wenn Friedrich eine ganze Stadt zur Strafe ihres Abfalls vom Erdboden verschwinden ließ, darf man nicht erwarten, daß er gegen einzelne und besonders gegen solche, die als Beamte zu Verräthern geworden waren, Gnade übte. Mag auch manches von dem, was man sich in der Welt schauernd von der Grausamkeit seiner Rache erzählte²⁾, auf Uebertreibung beruhen, das ist festzuhalten, daß er gegen Rebellen und Verräther keine Barmherzigkeit kannte und solche auch bei dieser Gelegenheit nicht walten ließ. Er war in dieser Beziehung ganz der Sohn seines Vaters, und das Herkommen seines Geburtslandes gab ihm Recht³⁾. Sollten da die geistlichen Herren leer ausgehen, die vielfach durch die Verkündigung der päpstlichen Sentenzen den Abfall ihrer Gemeinden geradezu veranlaßt hatten? Die Bischöfe der Terra di Lavoro wußten sehr wohl, weshalb sie theils mit den Schlüsseloldaten über die Grenze flüchteten, theils wie die von Alife und Aquino, sich bei dem Cardinal Pelagius auf Monte Casino bargen⁴⁾. Das ge-

¹⁾ Rycc. p. 357 mit Gedekversen. Chron. Sic. p. 903. wo aber alles, was zwischen der Flucht des Schlüsselheeres und der Einnahme von Sora geschah, in den November verlegt wird, entschieden falsch, da Friedrich B.-F. 1767 schon Okt. 31. in castris ante Soram combustam urfundet, was gleichbedeutend mit der Ortsbezeichnung in nr. 1766 vom Okt. (ohne Tag) in castris ante Sorellam ist. Vgl. Chron. reg. Col. p. 261: civitatem Soram uno die impugnans cepit et funditus incendio evertit. Friedrich gestattete erst 1238 den Aufbau der Kirchen, aber nicht den der Stadt. B.-F. 1765a.

²⁾ Rog. de Wend. IV, 209: Quoscumque ex adversariis (Matth. Paris. Hist. minor. II, 321. besser: ex proditoribus suis) cepit, aut vivos excoriavit aut patibulo suspendit. Matth. fährt fort: Inter quos quendam cepit d. pape fratrem, quem papa proposuit multis honoribus, ut dicitur, sublimasse, cum imp. deposuisset. Et ne tanti viri sermo prophetica careret veritate, fecit illum imp. in quodam eminenti monte in patibulo longis trabibus specialiter ad hoc composito suspendi. Die ganze Geschichte vom Bruder des Papstes (s. o. S. 43 N. 2) ist unzweifelhaft Märchen. Gregor würde sonst nicht verfehlt haben, sich bitter darüber zu äußern. — Albr. p. 925: facta interfectione maxima nimis crudeliter se vindicavit et multa mala commisit.

³⁾ Bemerkenswerth ist, daß die italienischen Chronisten, auch Chron. Sic., diese Dinge zu erwähnen gar nicht für nöthig halten und Rycc., der einiges anführt, es für ganz natürlich zu halten scheint, es jedenfalls nicht mißbilligt, z. B. p. 355 bei der Einnahme von Calvi quosdam de Campania (also päpstliche Unterthanen) suspendi iubet; p. 357: Guill. de Sora (der Traetto und Sujo den Feinden überliefert hatte) cum quibusdam aliis suspensus est extra Soram. Die Zerstörung Soras wird von Rycc. in seinen Versen geradezu gebilligt:

Vi caperis, vi capta peris, merito peritura
Sora ruis, tua dampna luis, sero reditura.

⁴⁾ Rycc. p. 356.

jamte Gut dieser Abtei, deren feige Uebergabe durch den Abt Landulf den Verlust der ganzen Provinz nach sich gezogen und die während der ganzen Kriegszeit dem Feinde als wichtigster Stützpunkt gedient hatte, wurde unmittelbar, nachdem Friedrich bis zu ihr vorgeedrungen war, eingezogen und unter kaiserliche Verwaltung gestellt¹⁾. Er hatte es gleich nach seiner Landung in Brindisi mit den Gütern und Einkünften der römischen Kirche, der Johanniter und Templer im Königreiche ebenso gemacht. Zu dieser Weise vergalt er den beiden Orden die zahllosen ihm in Palästina bereiteten Widerwärtigkeiten, wahrscheinlich auch die Unterstützung, die von ihrer Seite, höchstens mit Ausnahme der Templer in den Provinzen Sicilien und Calabrien, seinen Angreifern zugewandt worden war²⁾. Der deutsche Orden dagegen, der anders als jene französischen Rittermönche sich ihm stets freundlich gesinnt und in allen seinen Gliedern, vom Meister herab bis zum einfachen Bruder, zu seinem Dienste bereit zeigte, hatte sich auch jetzt wieder weitgehender Gnadenbeweise zu erwehren³⁾. Wenn aber die Hand des Kaisers, wie alle anderen Feinde, so auch diejenigen Organe der Kirche schwer traf, die sich gegen ihn vergangen hatten, so ist darum in seinem Walten doch nichts von einer grundsätzlichen Feindschaft gegen die Kirche und ihre Angehörigen zu spüren. Er belohnte die Getreuen und er strafte die Ungetreuen. Ob er sich gezwungen sehen würde weiterzugehen, hing nicht von ihm, sondern von dem Verhalten des Oberhauptes der Kirche ab.

1) Dasselbst mit näheren Angaben über die Art der Verwaltung.

2) Ernoul cont. ed. Mas-Latrie p. 466: Quant li empereres fu arrivés, si envoya par toute sa tiere por saiser les maisons del Temple et quanques il avoient d'avoir, et fist cacier tous les freres hors de le tiere. Vgl. die oben S. 127 A. 2 angeführte Stelle und dazu Guill. de Nang. Chron., M. G. Ss. XXVI, 678: reversus est in Apuliam, ubi terram ecclesie Romane et Hospitalis et Templi et redditus eorumdem, qui erant per totum imperium suum, tyrannice invasit. Daß auch das Gut der römischen Kirche sequestriert wurde kann nicht bestreiden, aber eine Ausdehnung des Sequesters auf das Kaiserreich ist durchaus abzulehnen. Die Glaubwürdigkeit jener Nachricht in Ernoul cont., auch nur in Bezug auf das Königreich, scheint nun dadurch erschüttert zu werden, daß Friedrich im September auf dem Marsche von Barletta nach Capua bei Avellino dem Heinrich von Petragors (Perigord), Präceptor des Tempels in Sicilien und Calabrien, genannte dort gelegene Güter bestätigt, H.-B. III, 240. B.-F. 1763. Die Urkunde ist durchaus unverdächtig, aber jene chronikalische Nachricht auch, und sie wird obendrein in Ausdehnung auf die Johanniter dadurch bekräftigt, daß Friedrich beim Friedensschlusse den beiden Orden restituieren läßt, que in presenti discordia inter nos et ecclesiam orta ipsis ablata fuerunt. W., Acta I, 604. B.-F. 1819. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Templer in Sicilien und Calabrien ihre Sache von der des Ordens getrennt und in irgend einer Weise dem Kaiser die Ueberzeugung beizubringen gewußt haben, daß sie ihm nicht entgegen gewesen seien. — Von jener allgemeinen Beschlagnahme ist die von Zeit zu Zeit erfolgende Einziehung solcher Güter zu unterscheiden, die die Orden im Widerspruche mit den Befehlen des Königreichs besaßen und die auch im Frieden nicht zurückgegeben wurden. Vgl. Fider zu B.-F.-W. 6831.

3) B.-F. 1761,

In jener Mittheilung über seinen Siegeszug, die er am 5. October den Getreuen in Reichsitalien schickte¹⁾, forderte er sie zugleich auf, ihm Hülfsmannschaften zu schicken. Denn wer konnte wissen, ob nicht Gregor auf seinem verbissenen Haffe beharren und ihn dadurch zwingen werde, seine siegreichen Waffen in den Kirchenstaat selbst zu tragen? Hatte Gregor doch erst kürzlich alle Fürsten der Erde wieder zu seinem Beistande gegen ihn als den Feind des allgemeinen Glaubens aufgerufen, so daß Friedrich ihnen nochmals den wahren Vergang der Dinge im heiligen Lande unter Berufung auf namhafte und unverdächtige Augenzeugen darzulegen und sich besonders gegen die von Gregor aufgegriffene Beschuldigung des Patriarchen vertheidigen zu müssen glaubte, daß der von ihm mit dem Sultan geschlossene Vertrag eine Schmach für die Christenheit sei²⁾.

Der Papst als König im Kirchenstaate mochte dem Kaiser nicht mehr gefährlich scheinen; der Papst aber als geistliches Oberhaupt des Abendlandes war es in hohem Grade. Den weltlichen Herrschern hatte er freilich nur mit Bitten und Vorstellungen kommen können, und Gregor selbst wird nach den Erfahrungen, die er mit seinen früheren Aufrufen gemacht hatte, kaum mehr viel von ihnen erwartet haben; anders stand es jedoch mit den Großen der Kirche. Wie er, der erste Papst, der dies wagte, aus ihrer kirchlichen Abhängigkeit ihre Verpflichtung zu Beisteuern für seine Kriegszwecke gefolgert hatte, so nahm er in seiner steigenden Bedrängniß sie jetzt auf Grund des Eides, durch den sie ihm verbunden waren, wie Vasallen auch persönlich für seinen Dienst in Anspruch. Als eine Unglücksbotenschaft der anderen auf dem Fuße folgte und als zu besorgen war, daß die kaiserlichen Truppen in kurzem die Grenzen überschreiten würden, da wurden zuerst die Erzbischöfe und Bischöfe Burgunds, dann am 30. September auch die Frankreichs zur Heeresfolge aufgeboten: ohne Verzug sollten sie ihm mit einer ihren Verhältnissen angemessenen Truppenzahl zur Vertheidigung seines Landes zu Hülfe kommen³⁾. In welchem Umfange dieser Befehl zur Ausführung gelangte, ist unbekannt. Nur von dem schon mehrfach er-

1) S. o. S. 156.

2) Dieses verlorene Manifest war aus Aquino und daher zwischen Okt. 21. und 28. (f. B.-F. 1764^c) datiert nach dem kurzen Auszuge bei Rycc. p. 357. Wegen der von Friedrich für die Nützlichkeit des Vertrags angezogenen Zeugen f. S. 111 N. 1. 2.

3) Die beiden im päpstlichen Registrum erhaltenen Mandate an den Erzbischof von Lyon Sept. 28. und an den Bischof von Paris Sept. 29. Ep. pont. I, 323. B.-F.-W. 6788 sind natürlich als Typen für gleiche Erlasse an sämtliche Erzbischöfe und Bischöfe Burgunds und Frankreichs zu betrachten. Aus dem an den Erzbischof von Lyon ergiebt sich aber, daß er schon vorher, jedoch vergeblich, aufgeboten worden war: utpote qui prestito iuramento ad defendendum papatum et regalia h. Petri esse teneris adiutor, während in dem Mandate an den Bischof von Paris von einem solchen früheren Aufgebote keine Rede ist. Vgl. Ernoul cont. p. 467: Li apostoile manda en France c'on le securust et li evesques di Biauvais i ala e grant chevalerie avec lui.

wählten Bischofe Milo von Beauvais weiß man, daß er nicht sowohl aus Gehorsam oder Begeisterung, sondern um gegen seine zahlreichen Gläubiger den Schutz des Papstes zu gewinnen, mit einer Schaar abenteuerlustiger französischer Ritter sich ihm in Italien zur Verfügung stellte, und die außerordentlichen Gnadenbeweise, die ihm dafür zu Theil wurden, scheinen zu dem Schlusse zu berechtigen, daß er damit ziemlich vereinzelt dastand¹⁾. Wie groß aber auch immer die Zahl der Prälaten gewesen sein mag, die dem Aufgebote des Papstes folgten — bis sie eintreffen konnten, war vielleicht schon alles verloren.

Lehrt jenes Aufgebot, daß Gregor in den letzten Septembertagen doch noch etwas von der Fortsetzung des Krieges hoffte, so haben die unmittelbar folgenden Ereignisse, das rasche Vordringen des Kaisers, die Flucht und die Auflösung des Schlüsselheers, ihn endlich doch irre gemacht. Zwar ließ er noch am 9. Oktober durch den Erzbischof von Mailand und den Dominikaner Guala die Lombarden zu neuen Anstrengungen für die gemeinsame Sache antreiben; indeß aus der beigefügten Drohung, daß er sonst in anderer Weise für die Kirche zu sorgen wissen werde²⁾, scheint hervorzugehen, daß er wenigstens anfang an Frieden zu denken. Mehr noch nicht. Die Entscheidung über Krieg und Frieden lag in diesem Augenblicke bei den Lombarden. Leisteten sie die geforderte Unterstützung auf der Stelle und in ausgiebigerer Weise als bisher, so neigte Gregor ohne Zweifel noch immer mehr dem Kriege als dem Frieden zu. Aber die Lombarden waren gar nicht im Stande, ihm zu helfen.

Besonderen Eifer für die Sache des Papstes hatten die Lombarden nie bewiesen, zum Theil auch wohl nicht beweisen können. Nun aber entstand, und wir dürfen vermuthen, unter dem Ein-

¹⁾ Willh. chron. Andr., M. G. Ss. XXIV, 769: Belvacensem epum ad eius auxilium cum militum copia venientem (s. Ernoul cont. in voriger Ann.) in gratiam recepit et retinuit et de sua habundantia eorum inopiam relevavit. Albricus, ib. XXIII, 927: Milo Belv. ep. innumeris obligatus debitis ad papam abiit. Die Vita Greg., Murat. III, 577 läßt Milo, aber auch den Bischof von Clermont, schon im Frühlinge 1229 ankommen, also ein Jahr zu früh, cum electa militia bellatorum, quos d. pape remisit in propria, quasi alienis non egeat, victoriosus in suis. Milo wurde 1230 Sept. 25. zum Rektor der Mark, des Herzogthums und der Tibergrafschaften ernannt, Auvray I, 324 (vgl. das. nr. 497. 498) und der Geistlichkeit seines Bisthums wurde Okt. 5. die Tilgung seiner Schulden aufgelegt, das. 327. Vgl. B.-F.-W. 6822. Zu den Rittern seiner Begleitung wird Wilhelm von Dampierre zu rechnen sein, der 1230 Mai mit nachträglicher Dispensation zu seiner Ehe mit Margarethe von Flandern befohnt ward. Der Erzbischof Simon von Bourges, der in B.-F.-W. 6809 mit dem Cardinalbischofe Jakob von Tusculum dies bezeugte, gehört vielleicht auch zu den Prälaten, die dem Papste zu Hülfe kamen.

²⁾ Epist. pont. I, 324. B.-F.-W. 6790: Alioquin secure illis protestare potestis, quod sibi, non nobis poterunt imputare, si desertis desertoribus honori ecclesie aliter curaverimus providere.

drucke, den die plötzliche Rückkehr Friedrichs machte, sogar in ihrem Bunde selbst eine Spaltung, und dieser Spaltung folgte eine Niederlage desselben, die viel schlimmer war, als die im vorigen Herbst bei Bazzano erlittene. Als die Bolognesen nämlich im Sommer 1229 aufs Neue die Hülfe des Bundes in Anspruch nahmen, um durch einen Feldzug gegen Modena Niederlage zu rächen, da weigerten sich im August Verona, Treviso, Vicenza, Padua und Mantua die ihnen von den Bundesrektoren aufgelegten Hülfsstruppen zu stellen¹⁾. Da aber immerhin Mailand, Como, Brescia und Piacenza es thaten, ebenso Ravenna und die übrigen Städte der Romagna, fielen die Bolognesen mit ihren Helfern zu Ende des Augusts getrost in das Gebiet von Modena ein und belagerten zunächst S. Cesario südlich von Castel Franco. Mit Hülfe zahlreicher Maschinen und Wurfgeschütze, deren Mannigfaltigkeit den Zeitgenossen auffiel, nahmen sie es am 4. September ein, fast unter den Augen der Krieger von Cremona, Parma und Modena, die von Spilamberg her über die Scoltenna gekommen waren und sich ganz ruhig verhielten. Erst am Abend des 5. September rückten diese plötzlich heran, und es entspann sich eine Schlacht, wie wenige in diesen Fehden der lombardischen Städte geschlagen worden sind. Der Kampf wogte bei hellem Mondlichte hin und her. Die Bolognesen setzten ihre Belagerungsgeschütze auf Wagen und beschossen den Carroccio von Parma, der dann nach dem Tode seiner meisten Vertheidiger von ihnen genommen wurde, aber nicht fortgeschafft werden konnte, weil auch das Ochsengespann getödet war. In diesem Augenblicke griffen nun die Cremonesen in den Kampf ein, weil sie von den ihnen gegenüberstehenden Bundesstruppen nicht ausreichend beschäftigt worden waren: der verlorene Carroccio wurde zurückerobert, und auch jene Geschütze der Bolognesen gingen jetzt verloren, bis endlich um Mitternacht völlige Erschöpfung auf beiden Seiten dem langen Ringen ein Ende machte. Beide Theile schrieben sich wie so oft den Sieg zu: in Wirklichkeit sind die reichsfreundlichen Städte als Sieger in dieser Mondscheinschlacht an der Scoltenna zu betrachten. Denn noch in der Nacht haben erst die Romagnolen, dann auch die Bolognesen und die übrigen Bundesstruppen das Schlachtfeld geräumt: sie gaben nicht nur ihr Lager mit allen Maschinen und Vorräthen preis, sondern auf ihrem von den Feinden hart bedrängten Rückzuge auch den Carroccio von Bologna, indem sie ihn des schnelleren Fortkommens wegen bei Piumazzo in einen Graben warfen. Die Sieger fanden ihn hier des andern Tags, ließen ihn aber da, wo er war, weil sie sich über seinen Besitz nicht einigem konnten. Die eroberten Geschütze jedoch

¹⁾ Die Ann. Placent. Guelfi, M. G. Ss. XVIII, 446 erzählen ausführlich von den bezüglichlichen Verhandlungen, die die innere Organisation des Bundes beleuchten. — Ueber Streitigkeiten in Brescia, die der Patriarch Albert von Antiochia, früher dort Bischof, schlichtete, s. Gregor 1229 Sept. 26. B.-F.-W. 6787.

fielen den Parmesen zu und wurden neben ihrer Kathedrale aufgestellt¹⁾.

Eine durchgreifende Wirkung hatte nun freilich auch dieser Sieg der reichstreuen Städte nicht. Auch sie waren stark mitgenommen und setzten deshalb der Vermittlung zwischen Modena und Bologna, die sich der Bischof Nikolaus von Reggio nach wiederholten Aufträgen Gregors und unter Mitwirkung des jüngst als Erzbischof für den abgerufenen Kardinal Gaufrid zum Legaten ernannten Dominikaners Guala angelegen sein ließ, keinen grundsätzlichen Widerspruch entgegen²⁾. Aber trotzdem, wie hätte der durch die Auflehnung der Städte der trevisianischen Mark stark erschütterte Bund der päpstfreundlichen Städte sich gerade jetzt nach seinen großen Niederlagen, und da auch sonst die Partei des Kaisers in Oberitalien wieder ihr Haupt erhob³⁾, seinen Gliedern noch so umfassende Leistungen zumuthen dürfen, wie Gregor sie verlangte, und wie sie nothwendig waren, wenn sie überhaupt etwas nützen sollten? Wir kennen die Antwort nicht, die ihm gegeben wurde⁴⁾, aber er muß aus ihr die Ueberzeugung gewonnen haben, daß von den Lombarden nichts mehr zu erwarten sei.

Seine Lage war jetzt äußerst bedenklich. Was er erobert hatte, hatte er wieder verloren; bedeutende Theile seines eigenen Herr-

¹⁾ Es ist schwer, sich von dem Verlaufe der Schlacht ein Bild zu machen. Die beiden ausführlichsten Erzählungen in einem amtlichen Berichte der Bolognesen, W., Acta I. 495. B.-F.-W. 13040, und in den Ann. Plac. Guelli p. 447 sind so einseitig, daß letztere sogar sagen, von den Bolognesen sei Niemand gefallen. Vgl.: Tolos. cont. c. 191 p. 725. Die Berichte von reichstreuer Seite in Ann. Parma., M. G. Ss. XVIII, 668. Ann. Cremon. ib. p. 807. Ann. Reg. ed. Dove p. 163 (vgl. Salimbene p. 9. 24) sind durchgehend sehr kurz. Daß die Liga wirklich besiegt wurde, geht auch aus den ziemlich neutralen Darstellungen des Albriciens. M. G. Ss. XXIII, 925 und in Ann. Dunstapl. ib. XXVII, 508 hervor. Geben die letzteren als Schlachttort Bassano an, so zeigt doch das, was sie über den folgenden Stillstand sagen, daß die Schlacht an der Scottenna gemeint ist.

²⁾ Vgl. Gregor 1229 Sept. 8. Dft. 13. P. 8453. 8460. Der Bischof bestimmte in seinem Schiedsspruche Dez. 22. Stillstand auf acht Jahre (vgl. Ann. Dunstapl. l. c.: maxime metu F. imperatoris) und zwar in Gegenwart der Podesta von Cremona und Parma. Savioli III^b, 89. B.-F.-W. 13044. Vgl. Ann. Mutin., Murat. XI, 59. — Gaufrids letzte Legatenurkunde ist vom 8. Sept. B.-F.-W. 13041, und er ist am 21. Dez. Zeuge des Papstes, der ihn, den nachmaligen Papst Celestin IV., nicht mehr verwendet hat, also vielleicht mit seinen Leistungen unzufrieden war. Guala erscheint bei jenem Stillstande zuerst als d. pape legatus in Lombardia, während er bei den vorhergegangenen Verhandlungen Nov. 18. Savioli III^b, 88 noch nicht den Titel hat.

³⁾ Markgraf Bonifaz von Montferat, Graf Gottfrid von Biandrate und die Grafen und Herren in Canavese verbündeten sich Sept. 23. zu Ehren des Kaisers B.-F.-W. 13043 d. h. gegen Alessandria und die Liga. Genua beschloß Dft. 6. auf Verlangen Friedrichs an ihn eine Gesandtschaft zu schicken, was dann freilich durch Umtriebe des aus Bologna gebürtigen Podesta fürs Erste vereitelt wurde. Ann. Jan., M. G. Ss. XVIII, 173.

⁴⁾ Faenza hat jedoch noch im December dem Papste wieder 27 Ritter geschickt cum aliis de nostra Lombardorum societate. Tolos. cont. c. 192. p. 726.

schaftsgebiets waren im Aufstande und er selbst aus Rom vertrieben, das die schon lange bestehenden Beziehungen seines Adels zum Kaiser jetzt im Oktober zur Gemeindefache machte¹⁾. Die Kräfte des Papstes waren erschöpft, und der große Kirchenzehnten, der sie füllen sollte, wollte noch immer nicht fließen: seine an die Souveräne gerichteten Hilferufe waren wirkungslos verhallt, und ob die Prälaten seinem Aufgebote folgen würden, stand auch noch dahin. Die Bundesgenossen, auf die er am meisten gebaut hatte, ließen ihn im Stiche: seine eigenen Heere waren wie weggeblasen, und er sah sich somit wehrlos dem Kaiser preisgegeben, den er schwer gereizt und dessen Friedensanerbietungen er wieder und wieder hochmüthig abgewiesen hatte. Wenn Friedrich, der als unbestrittener Sieger an der Grenze des Kirchenstaats stand, sie wirklich überschritt: wer konnte ihm da wehren?

Die Versuchung dazu ist in der That an Friedrich nach seinem eigenen Geständnisse herangetreten, und er war sich der Macht, die das Kriegsglück in seine Hand gelegt hatte, sehr wohl bewußt²⁾. Er hatte zum Beispiel oft und schmerzlich den Mangel einer unmittelbaren Landverbindung zwischen seinem Königreiche und dem Kaiserreiche empfinden müssen und deshalb früher versucht, in dieser Beziehung Abhilfe durch ein friedliches Abkommen mit der Kurie zu schaffen. Da diese Versuche an ihrer unbedingten Weigerung gescheitert waren, warum sollte er jetzt nicht die Gunst des Augenblicks, und weil Niemand ihn zu hindern vermochte, zur Herstellung jener Verbindung ausnützen? Man würde es ihm jedenfalls nicht verübeln dürfen, wenn er nach demselben Eroberungsrechte, das Gregor gegen ihn im Königreiche geltend gemacht hatte, nun umgekehrt seinerseits im Kirchenstaate verfahren wäre?

Friedrich that es nicht: er hat die Grenze nicht überschritten — weshalb eigentlich nicht, darüber hat er sich leider nie ausgesprochen. Aber man kann wohl vermuthen, daß die endlosen Wirren, die voraussichtlich aus einer solchen gewaltsamen Zurücknahme der auch von den deutschen Reichsfürsten der Kirche verbürgten Rekuperationen entstehen mußten, um so mehr auf seine Zurückhaltung von Einfluß gewesen sein werden, weil auch ihm ein baldiger Friedensschluß mit der Kirche schon wegen der Wiederaufrichtung seines aus allen Jugen gewichenen Königreichs unentbehrlich war, wie dies seine trotz aller Zurückweisungen wiederholten Versuche, Gregor für den Frieden zu gewinnen, beweisen. Und so

¹⁾ Rycc. p. 357: *nobiles quidam Romani ad imp. apud Aquinum veniunt ex parte senatus populique Romani.* Sie blieben drei Tage bei ihm.

²⁾ Friedrich an den Erzbischof von Messina 1240 Febr. 2. H.-B. V. 708: *cum possemus tunc totam terram ipsius vel maiorem partem dominio nostro sine alicuius obstaculo subiugare, patienter potius illatam iniuriam sustinentes, ut vinceremus in bono malum, nequaquam extra fines regni porreximus pedes nostros.* Die Ann. Scheftl. maiores p. 339 behaupten in vollständiger Verkennung der Sachlage, daß Friedrich wohl seinen Sieg zu verfolgen beabsichtigte, sed non fecit, quia exercitus d. pape prevaluit.

hat er denn auch jetzt wieder mit einer Selbstbeherrschung und Mäßigung, die wunderbar von der ausgebreiteten Verleumdung absticht, als ob er die Freiheit der Kirche überhaupt vernichten wolle, dem Papste durch den Erzbischof Berard von Messina und den Deutschordensmeister nochmals die Hand zum Frieden geboten, und diesmal gab Gregor wenigstens soviel zu, daß verhandelt werden durfte¹⁾. Nachdem er und sein Anhang überall, in Deutschland, Reichsitalien und Apulien, den kürzern gezogen hatte, sah er sich von dem angeblichen Verächter christlicher Moral nun auch auf dem Felde überwunden, welches, wie ein Kardinal ihm vorhielt²⁾, so recht sein eigenstes hätte sein müssen, in der Verjöhnlichkeit. Sein weiteres Verhalten läßt darüber keinen Zweifel zu, daß er sich nur widerwillig zu jener ersten Annäherung bequemt hat und nur, weil er sich anders nicht helfen wußte oder, um den derben Ausdruck eines Engländer's zu gebrauchen, weil er jetzt für seine eigene Haut fürchtete³⁾. Das waren schlechte Aussichten für das Gelingen des Friedenswerks.

¹⁾ Vita Greg. p. 577: Imp. per Messanensem archiepiscopum et Theonicorum magistrum veniam postulat, promittit emendam, pro servanda fidei cautione offert civitates et castra, quod tandem summus pontifex multorum instantia devictus assumit. Rycc. p. 357 erwähnt den Meister allein, wohl dadurch bestimmt, daß der Erzbischof nach einem unten zu erwähnenden Briefe des Thomas von Capua zunächst beim Papste geblieben ist. Doch auch noch andere religiosi viri haben nach dem, was über den damals verabredeten Stillstand (s. u.) berichtet wird, auf Gregor eingewirkt.

²⁾ Thomas von Capua an Gregor, Neues Archiv XVIII, 183: Cum illorum, qui pacis sunt (auctores), vicem geratis in terris pro deo et salute populi, sic ea, que ad pacem sunt, sanctitas vestra provideat etc.

³⁾ Abbreviatio chron., M. G. ss. XXVIII, 447. Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß auch Friedrich in seinem zweiten Briefe an Friedrich den Ausdruck braucht: der Papsi zittere für die eigene Haut. Albricus p. 925 in Bezug auf die Vermittlung Leopolds von Oesterreich: papa consensus: in tantum tamen iam imp. prevaluerat et tanta fecerat, quod ipsa necessitas pacem requirebat. Vgl. auch das devictus in der Vita Greg., s. v. A. I.

Siebentes Kapitel.

Die Friedensvermittlung des Kardinals Thomas von Capua, 1229.

Als Hermann von Salza vom päpstlichen Hofe nach Aquino zurückkam, wo der Kaiser nach der Zerstörung von Cora eben das Martinsfest gefeiert hatte, brachte er ihm, wie berichtet wird, „frohe Kunde mit über den Ausgleich“¹⁾. Es muß dahingestellt bleiben, inwieweit Friedrich selbst sie als eine befriedigende ansah. Allerdings war in Perugia ein Stillstand verabredet worden²⁾, während dessen die Verhandlungen über den Frieden selbst geführt werden sollten, und es hatten für diese auch schon bestimmte Vorschläge von Seiten Friedrichs vorgelegt werden können. Aber die Waffenruhe kam doch nur dem Papste zu gute: sie war der Preis, den sonderbarer Weise der kaiserliche Sieger der besiegten Kurie dafür zahlte, daß sie sich überhaupt zu Verhandlungen herbeiließ, und was Friedrichs Vorschläge betrifft, die allem Anscheine nach sich in erster Linie auf die ihm besonders am Herzen liegende Absolution bezogen³⁾, so war auf diese gar kein Bescheid gegeben, sondern nur

¹⁾ Rycc. p. 357: Magister Alam. a papa rediens letos ad imp. rumores refert de compositione inter papam et ipsum.

²⁾ Ann. Scheftl. mai. p. 339: Pace igitur inter eos aliquamdiu facta, imp. principes Teut. . . . vocavit. Ann. Dunstapl. p. 508: Postea vero sumpte sunt trenge inter eos sub spe pacis habende. Rog. de Wend. IV, 209: mediantibus amicis et viris religiosis statuta sunt trenge, quousque in aliquam pacis formam convenirent. Ist eine Vereinbarung über die Einstellung der Feindseligkeiten an sich wahrscheinlich, so kann sie eben nur in diese Zeit gesetzt werden.

³⁾ Chron. Ursp. p. 383: Quamdiu denunciabat eum papa excommunicatum, beneficium absolutionis humiliter cum omni obedientia et devotione et iustitie exhibitione postulavit. Vgl. Rodenberg im Neuen Archiv XVIII, 193.

in Aussicht gestellt worden, daß demnächst ein Kardinal sich zu näherer Besprechung beim Kaiser einfinden werde. Die Abordnung desselben zu beschleunigen, war wohl der Grund, weshalb Hermanns Begleiter, der Erzbischof von Messina, vorläufig in Perugia zurückließ¹⁾, besonders weil ihm nicht entgangen sein wird, daß das Verhalten der Kurie einzig und allein darauf hinauslief Zeit zu gewinnen, nämlich bis die Lombarden, denen Gregor am 10. November die Vorschläge des Kaisers zur Begutachtung schickte²⁾, sich über sie geäußert haben würden. Denn so wenig sie auch in diesem Kriege seinem Vertrauen entsprochen hatten, er war entschlossen, auch in der Zukunft jener hergebrachten Politik des Papstthums zu folgen, die in der Liga der dem Reiche abgeneigten Städte das beste Gegengewicht gegen die Uebermacht des Kaiserthums erblickte³⁾. Wenn aber die Annahme oder Ablehnung der kaiserlichen Vorschläge von dem Gutbefinden der Lombarden abhängig gemacht wurde, dann waren die Aussichten für den Frieden wohl sehr geringe.

Dazu kam, daß innerhalb der Kurie selbst die Meinungen über die gegen den Kaiser einzunehmende Haltung sehr auseinandergingen. Die Friedenspartei, zu der jene Männer zu zählen sind, auf deren Drängen hin Gregor sich zum Empfange der letzten kaiserlichen Gesandtschaft verstanden hatte, mochte das wohl als ein günstiges Vorzeichen betrachten, daß der Kardinalpriester von S. Sabina, Thomas von Capua, für die einleitenden Besprechungen mit dem Kaiser ausersehen wurde, ein Mann, der selbst aus dem Königreiche gebürtig war, stets freundliche Beziehungen zu Friedrich gehabt hatte und, wie wir jetzt aus seiner Korrespondenz⁴⁾ wissen, den

1) Beides, die Vertröstung auf den künftigen Voten und das Verbleiben des Erzbischofs bei der Kurie, ergibt sich aus den Briefen des Thomas von Capua, wenn nämlich der dort genannte R. archiepiscopus, womit nichts anzufangen ist, in B. ge bessert und auf Berard von Messina bezogen werden darf. Darüber später.

2) H.-B. III, 169. Epist. pont. I, 327. B.-F.-W. 6797: *Sepe a Fr. dicto imperatore cum instantia requisiti, ut recipiamus eum ad mandatum ecclesie redire paratum, quoddam scriptum ex parte sua oblatum inspeximus diligenter et . . . ad vos duximus transmittendum, ut vestro intellecto consilio . . . procedamus in facto, sicut viderimus expedire.* Daß Friedrich von dieser Anfrage des Papstes bei den Lombarden Kunde hatte und sie sehr übel nahm, erfahren wir aus einem Briefe des Thomas von Capua an Gregor im Neuen Archiv XVIII, 185. B.-F.-W. 11069.

3) H.-B. I. c.: *scituri pro certo, quod ecclesia mater vestra numquam vos deseret, sed in omni statu quieti et paci vestre, sicut sue, studebit utiliter providere.*

4) Rodenberg veröffentlichte im Neuen Archiv XVIII, 177 ff. u. d. T. „Die Vorverhandlungen zum Frieden von S. Germano“ aus einer Keimser Summa dietaminis 15 Briefe, die sich auf die Sendung des Thomas beziehen, von ihm selbst an den Papst und befreundete Kardinäle gerichtet sind und, wie ich glaube, aus dem von ihm während jener Sendung geführten Registrum stammen. Jedenfalls aber stellen sie nicht das ganze Registrum dar, da sich Hinweise auf andere Briefe finden, die nicht erhalten sind, und auch die Briefe fehlen, die er selbst vom Papste, dem Kaiser, Hermann von Salza u. a. empfing. Die Vor-

Frieden deshalb wünschte, weil er ihn als für die Kirche selbst nothwendig ansah, bis zu einem gewissen Grade ein Gefinnungsverwandter des Deutschordensmeisters¹⁾). Aber es gab an der Kurie auch viele einflußreiche Leute, die den Frieden nicht wollten, und in dieser Absicht die Verhandlungen möglichst zu erschweren und hinauszuziehen trachteten²⁾, vielleicht in der Erwartung, daß das Aufgebot der französischen Prälaten und die reichen Erträgnisse des Kirchenzehnten doch noch einen Umschwung herbeizuführen vermöchten, und aus der Art, wie Thomas seinen entgegengesetzten Wünschen immer wieder bei dem Papste Eingang zu verschaffen suchte, muß geschlossen werden, daß dieser im Grunde seines Herzens die Auffassung der Kriegspartei theilte. War er doch für die nächste Zeit durch die Waffenruhe jeder Besorgniß vor einem kaiserlichen Angriffe überhoben, den abzuwehren ihm allerdings, bevor jene neuen Faktoren wirksam wurden, alle Mittel gefehlt haben würden³⁾.

Der Widerstreit dieser beiden Strömungen innerhalb der Kurie hatte nun das Ergebnis, daß Thomas zwar förmlich vom Papste ermächtigt wurde sich zum Kaiser zu begeben und dazu Weisungen empfing⁴⁾, daß aber die ihm gestellten Aufgaben auf zwei Punkte von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung eingeschränkt wurden, nämlich den kriegsgefangenen Unterthanen des Papstes und seinen Anhängern im Königreiche mildere Behandlung⁵⁾) und dem in

geschichte des Friedens erhält durch diese theils amtlichen, theils vertraulichen Berichte und Briefe, wie Rodenberg in seiner beigegebenen Abhandlung zeigt, eine ganz andere Gestalt als bisher, günstiger für Friedrich, ungünstiger für Gregor, dessen Hinterhältigkeit eigenthümlich beleuchtet wird. Ich citiere die Briefe nach den Nummern bei Rodenberg, denen ich in Klammern die der *Regesta imp.* (B.-F.-W.) beifüge.

¹⁾ In Nr. 92 (11072) nimmt Thomas bereitwillig den Vorwurf auf sich, quod in negotio pacis sub spe divine clemencie laboraverim). Desidero tranquillitatem ecclesie, populi quero quietem. Leider sind in der Summa die Namen derer unterdrückt, an die er schrieb: wir würden sonst aus den Briefen diejenigen Kardinäle kennen lernen, die ähnlich dachten wie er. Daß ihrer doch mehrere waren, zeigt Nr. 91 (11071) . . . Scio vos amatores concordie, pacis amicos u. s. w., mit der Mahnung, in diesem Sinne auf den Papst zu wirken.

²⁾ Vgl. u. a. Thomas an Gregor Nr. 85 (11061): Ceterum multi sunt clerici, qui nituntur impedire concordiam, consueti fecondius in aqua turbata piscari.

³⁾ Vgl. Rodenberg S. 191.

⁴⁾ Das läßt sich nach den von ihm dem Papste gegenüber gebrauchten Wendungen nicht bezweifeln, z. B. Nr. 82 (11054): sanctitas vestra provideat, si propter ea, que B. ad impedimentum pacis fecit, sit de hiis, que iniuncta sunt michi, aliquid immutandum: Nr. 83 (11055): Forma negotii michi commissi; Nr. 86 (11061 cit.): vix (= vis) mandati . . . filium, quem misistis; Nr. 90 (11070): vos scitis, quid preceperitis michi, u. s. w.

⁵⁾ Nr. 81 (11053): Credo, quod non solum hi, qui de Ducatu et Marchia verum etiam illi de regno, qui ecclesie adheserunt, . . . tale quale solacium invenirent. Thomas rühmt sich später in Nr. 90 (11070): si non remansissem in regno, bona clericorum et ecclesiarum (data) essent omnino in direptionem et predam, captivi et alii de regno, quos princeps habebat suspectos, supplicium sensissent, ut fertur, extremum.

Monte Casino eingeschlossenen Legaten, dem Kardinalbischofe Pelagi-
gius von Albano, und seinen Leuten freien Abzug¹⁾ zu erwirken.
Er sollte daneben zu ermitteln suchen, ob Friedrich bereit sein werde,
gewisse andere Forderungen zu erfüllen, die von päpstlicher Seite
als Vorbedingung weiterer Verhandlung über seine Absolution und
den etwaigen Frieden gestellt werden würden²⁾. Ihm die Absolution
selbst anzubieten oder auch nur in Verhandlungen über sie einzu-
treten, dazu hatte Thomas keinen Auftrag³⁾ und überhaupt keine
Vollmacht, irgend welche Verpflichtung für die Kirche zu über-
nehmen⁴⁾. Die offenkundige Friedenssehnsucht des Kaisers sollte
nur so weit als irgend möglich ausgenutzt werden.

Wenn man bedenkt, daß es der Sieger war, dem in dieser
Weise nur Leistungen zugemuthet, aber nichts geboten werden sollte,
so ist es begreiflich, daß der Kardinal seinen Auftrag als einen
recht unerfreulichen und ziemlich aussichtslosen betrachtete. Ein
peinlicher Zwischenfall hätte überdies beinahe den ganzen Zweck
seiner Sendung vereitelt. Thomas war in Begleitung des von der
Kurie heimkehrenden Erzbischofs von Messina⁵⁾ bis Nieti gekommen,
als der Bruder des Herzogs Rainald, Berthold von Nerslingen,
den Friedrich zur Bernhigung des Marjerlandes ausgeschiedt hatte⁶⁾,
vielleicht bei der Verfolgung von Rebellen ein Räuberneß im päpst-
lichen Gebiete besetzte und die Nachbarschaft desselben verwüstete⁷⁾.

1) Nr. 81 (11053): quia liberatio d. Albanensis diligentem sollicitabat affectum, eligi procedere usque Tybur. d. Johannem consulturus. Als er ins Königreich kommt, ist nach Nr. 83 (11055) sein erstes Geschäft die eductio Albanensis et devotorum nostrorum de Campania.

2) Nr. 83 (11055): Ceterum per me vel per alium de meis convenienter tractabo, quod potero, ad vestre dominationis noticiam. quod inveno, prolaturus.

3) Vgl. Nr. 89 (11069).

4) Nr. 83 (11055): Regnum ingressus intellexi imperatori fuisse relatum, nullas potestatis michi esse potenciam.

5) In Nr. 82 (11054): R. archiepiscopus und in Nr. 83 ist von itineris consors archiepiscopus die Rede. Rodenberg S. 192 N. 4 hat das R. als Reginus, auf den Erzbischof von Reggio gedeutet. Aber ich glaube, daß wenn R. wirklich deutlich in der Handschrift stehen sollte, es nur für B. (erardus) verschrieben sein kann, da nach Vita Greg. (i. o. S. 164 N. 1) nicht der Erzbischof von Reggio, sondern von Messina zusammen mit Salza den letzten Friedensantrag Friedrichs dem Papste überbracht hatte, von einer Betheiligung des Erzbischofs von Reggio an diesen Verhandlungen nichts bekannt ist.

6) S. o. S. 156.

7) Nr. 81 (11053): Verum concepte fidei videmur quedam contraria argumenta sentire, cum minister malicie et iniquitatis cum multis armatis in territorium fidelium nostrorum (debuerit?) irruere, dans incisioni et igni etc. Darauf bezieht sich auch wohl die wahrscheinlich an Salza gerichtete Bitte in Nr. 95 ut per revocationem illorum (die ad impugnamdam terram ecclesie gefommen waren) de loco illo . . . malis subtrahatur occasio, cum locus ille consueverit esse latronum spelunca etc. Hier werden als Angreifer B. et L. und ein Pandulf genannt, in Nr. 82 aber Berth(oldus), über den kein Zweifel sein kann, da nach Nr. 84 nachher Herzog Rainald (sein Bruder) über dessen Vorgehen sein Mißfallen ausspricht. Dieser Angriff Bertholds — vielleicht darauf berechnet, die beginnenden Friedensverhandlungen im Interesse seiner Familie zu durchkreuzen — war bisher ganz unbekannt.

Berthold ging nun allerdings auf die Vorstellungen des Erzbischofs sogleich wieder über die Grenze zurück¹⁾, so daß das Eingreifen des Deutschordensmeisters, das Thomas nachgesucht hatte²⁾, ganz überflüssig wurde. Der Zwischenfall konnte damit für abgethan gelten und um so mehr, als gerade in diesem schwer überblicklichen Gebirgslande Grenzverletzungen bald von der einen, bald von der anderen Seite etwas ganz gewöhnliches waren. Aber Thomas hatte doch große Besorgniß, daß die furiale Kriegspartei das Vorkommniß für ihre Zwecke ausbeuten möchte; er glaubte zu seiner eigenen Deckung erst bei dem Papste anfragen zu müssen, ob deswegen eine Abänderung seiner Weisungen für nöthig erachtet werde³⁾, und er ging aus demselben Grunde auch nicht sogleich ins Königreich weiter, sondern zuerst nach Tivoli, um sich mit dem Kardinal Colonna darüber zu besprechen, wie dem Bischofe von Albano am besten geholfen werden könne⁴⁾. Der Papst scheint indessen auf jenen Zwischenfall kein Gewicht gelegt zu haben, außer vielleicht in dem Sinne, daß sich mit Hülfe desselben noch mehr Zugeständnisse dem Kaiser würden abdringen lassen, so daß Thomas sich nun wirklich zu diesem aufmachte. Hatte er schon unterwegs ein Schreiben Hermanns empfangen, wahrscheinlich mit der Anzeige, daß sein Kommen dem Kaiser genehm sei⁵⁾, so wurde er nun aus Tivoli von Hermann selbst abgeholt, gelangte am 27. November nach Aquino und ging, da der Kaiser zufällig von Aquino abwesend war, aber ohne Zweifel mit seiner Erlaubniß, noch an demselben Tage nach Monte Casino hinauf, wo er den Legaten in übelster Verfassung fand, unter der Last seines Mißgeschicks zusammengebrochen und krank, mehr einem Toten, als einem Lebenden ähnlich⁶⁾. Für ihn mußte zuerst gesorgt werden.

1) Vgl. Nr. 82 (11054).

2) Wenn nämlich Nr. 95 (vgl. Anm. 7) an Salza geschrieben ist.

3) S. o. S. 167 N. 4. Rodenberg S. 191 nimmt an, daß diese Anfrage durch das Antwortschreiben Salzas veranlaßt worden sei. Aber Thomas sagt selbst: propter ea, que B. ad impedimentum pacis fecit.

4) In Nr. 81 spricht Thomas seine Absicht aus, nach Tivoli zu gehen, s. o. S. 168 N. 1: in Nr. 82 aber heißt es: et sic (nach dem Rückzuge Bertholds) cepi de Reatu procedere versus Tybur, und zwar war Tivoli sein nächstes Reiseziel gewesen, bevor er noch den Brief Salzas erhalten hatte, so daß letzterer darin nicht erst Tivoli als Punkt ihres Zusammentreffens bezeichnet haben kann. Der nächste Brief des Kardinals ist schon im Königreiche geschrieben.

5) Thomas schickte es als Beilage seines Briefes Nr. 82 dem Papste ein, aber es ist nicht erhalten.

6) Rycc. p. 357: (Magister Alam.) d. Thome de Capua obviam in Campaniam vadit, cum quo ad imp. venit Aquinum cum forma concordie, 4. stante mense Novembris, et eodem die cum ipso cardinale se contulit apud S. Germanum. Hier ist ad imp. zu beanstanden, wenn es nicht so viel heißen soll wie an den Sitz des Kaisers. Denn Thomas sagt in seinem ersten Briefe aus dem Königreiche Nr. 83 (11055), der dem Papste das Ergebniß seines Verkehrs mit dem Kaiser meldet und zu den wichtigsten der Sammlung gehört: Tandem divergente aliquantulum principe, transitum habui per Aquinum et M. Casinum ascendens etc. Gegen B.-F. 1767^d war Friedrich also am 27. Nov. bestimmt

Als Thomas jedoch gleich in der ersten Audienz¹⁾, die er beim Kaiser hatte, für Pelagius und die mit ihm Eingeschlossenen freien Abzug erbat, wollte Friedrich sich gar nicht darauf einlassen²⁾. Er mißbilligte zwar sehr entschieden jenen Uebergriß des Uersingers³⁾, und Thomas gewann sowohl bei dieser Gelegenheit, als auch in seinem späteren Verkehre mit ihm den bestimmten Eindruck, daß er dringend und ernstlich den Frieden wollte, ja daß alles von ihm zu erlangen gewesen wäre, wenn man ihm gleich von Anfang an die Absolution zugestanden hätte. Aber nicht nur war das nicht geschehen, sondern er hatte auf seine Anträge überhaupt gar keine Antwort erhalten, und Thomas konnte sie ihm auch nicht geben. Friedrich selbst war schon durch seine Verbindungen bei der Kurie ganz genau davon unterrichtet, daß Thomas mit leeren Taschen zu ihm gekommen war und gar keine Vollmachten hatte. Er wußte ferner aus derselben Quelle, daß Gregor nur deshalb vermieden hatte, sich über seine Vorschläge zu äußern, weil er, und das hatte den Kaiser ganz besonders verlezt, erst abwarten wollte, was die Lombarden dazu sagten⁴⁾: weshalb sollte er unter solchen Um-

nicht in Aquino oder S. Germano. Wo, wissen wir nicht, doch jedenfalls nicht weit davon. Wo Thomas seine erste Besprechung mit ihm hatte, bleibt ebenfalls unsicher, ebenso wie der Tag derselben. Denn, daß die Griechen, die am 29. Nov. zu Friedrich kamen, ihn in S. Germano trafen, sagt Rycc. nie. Da Rycc. aber nachher die Abreise des Kardinals von S. Germano erwähnt, so ist immerhin wahrscheinlich, daß er dort geblieben war und auch dort jene Besprechung hatte. Endlich hatte Thomas dem Kaiser durchaus nicht eine *forma concordie* vorzulegen, wie Rycc. meint, s. o. S. 167 N. 5.

¹⁾ Schließt Rodenberg S. 193 daraus, daß Thomas sich an demselben Tage, an welchem er am augenblicklichen Wohnsitz des Kaisers eintraf, sich nach S. Germano begab, „daß die Besprechungen, kaum begonnen, auch schon abgebrochen wurden“, so ist dem entgegen zu halten, daß Thomas den Kaiser ja nicht in Aquino getroffen hatte, also auch nicht damals gesprochen haben kann. Auf eine frühere Besprechung „in der Nähe von Aquino“ die Worte: *intellexi u. s. w.* (s. o. S. 169 N. 6) zu beziehen, wäre sehr gezwungen. Was Thomas in Erfahrung brachte, konnte er sehr wohl durch Salza erfahren haben. Endlich sagt er selbst in Nr. 83, er habe in M. Casino eingesehen, daß ohne eine Besprechung mit Friedrich die *eductio* des Bischofs von Albano nicht zu bewirken sei, so daß die dann erst folgende Besprechung überhaupt die erste gewesen ist, die er hatte.

²⁾ Nr. 83 (11 055) *quodam sero de consilio ipsius Albanensis hec feci; et propositis ei que Dominus dedit, auditis et responsis, in eundem effectum non concurrerant affectus.* Er hatte den Grund schon vorher in einem nicht erhaltenen Briefe dem Papste gemeldet.

³⁾ Nr. 84 (11 056): *Producto ad imperatoris noticiam et ducis, quod fecerat (Bertholdus) hiis diebus in territorio tali, in utroque displicencie signa sunt visa.*

⁴⁾ Wegen der mangelnden Vollmachten s. o. S. 167 N. 5. Thomas schreibt dann, etwa im März 1230, zurückblickend an Gregor Nr. 89 (11 069): *Sane circa ea, que pacis poterant procurare processum, tractavi cum principe et ex hiis commicere potui, quod satis se applicabilem tunc desideris ecclesie obtulisset, si absolutionis beneficium ei offerretur in promptu. Porro presenserat, antequam regnum intrarem, quod nichil nisi expectatio Lombardorum reconciliationem suspendebat ipsius; hoc procul dubio grave tulit, hoc ad illusionem retulit et contemptum.*

ständen und da er zweifeln mußte, ob es der gegnerischen Seite mit dem Frieden wirklich Ernst sei, durch vorzeitige Gewährung des für die in Monte Casino Eingeschlossenen erbetenen Abzugs ein Mittel aus der Hand geben, das ihm immerhin einen gewissen Druck auf die Entschlüsse der Kurie ermöglichte?

Und doch ist es geschehen, ja auch noch andere Anliegen des Kardinals fanden schließlich Erhörnung, und zwar nicht mittels eines Vertrags — denn einen solchen zu schließen war Thomas nicht befugt — sondern theils in landesherrlichen Erlässen, theils in bloß mündlichen Zusagen und Verheißungen des Kaisers¹⁾. Pelagius und die päpstliche Besatzung von Monte Casino bekamen freien Abzug; den Bischöfen von Aquino und Alife, die sich dorthin geflüchtet hatten, wurde Begnadigung zu theil, und der Abt und die Mönche von Monte Casino erhielten für alles Verzeihung, was sie sich seit dem Ausbruche des Krieges hatten zu schulden kommen lassen; die kaiserliche Verwaltung des Klostersguts wurde aufgehoben²⁾. Friedrich willigte ferner darein, daß die Abtei mit ihrem ganzen, einem Fürstenthume gleichen Herrschaftsgebiete bis zum Abschlusse des Friedens in der Weise neutralisirt wurde, daß sie bei der Räumung der Festung durch die Feinde sich nicht an ihn, sondern an Hermann von Salza übergab³⁾, der so als Mittels-

¹⁾ Eben darauf, daß Friedrich diese Zugeständnisse nicht der römischen Kirche machte und seine Zusagen ihr nicht förmlich verbriefte, scheint sich die Bemerkung des Kardinals zu beziehen, in Nr. 83 (11055): *Quod si circa predicta aliquid obunsi sollempnitatis, cum de substantia non deesse credatur, parcite, ut placebit.* Friedrich wird sich gestraubt haben, der Kirche gegenüber feierliche Verpflichtungen einzugehen, da Thomas seinerseits keine Gegenurkunde im Namen der Kirche ausstellen konnte.

²⁾ Ryc. p. 357 giebt die kaiserlichen Zugeständnisse ausführlich an, aber ohne den rechten, inneren Zusammenhang: er sagt auch, daß Friedrich durch Urkunden der Abtei die Amnestie verbriefte und ihre Hinterlassenen wieder zu den schuldigen Diensten an sie angewiesen habe. Thomas begnügt sich in seinem Berichte an Gregor Nr. 83 mit wenigen Worten: *Deinde per mediatores pro d. Albanensi et suis, pro monasterio et bonis eius obtenta sunt quedam, da der Ueberbringer Genaueres mündlich berichten werde.* Von der Ausführung Rodenbergs S. 194, daß in gesonderten Verhandlungen erst die Kapitulation bes. Amnestie des Klosters und seine Uebergabe an Hermann von Salza und dann erst später die *eductio* des Pelagius festgestellt worden sei, bin ich nicht überzeugt worden. Mir scheint Eines das Andere zu bedingen. — Daß zu den *mediatores* Salza gehörte, sagt Ryc.; in Betreff Rainalds von Spoleto heißt es in Nr. 84 (11056), daß er *circa factum d. Albanensis* den Kardinal unterstützte. Aber es heißt von diesem auch: *tot argumenta in desiderio pacis dux ipse pretendit, quod ad debitum satisfactionis accedet et ad favorem gratie introibit, cum res spei successerit.* Das ist so zu verstehen, daß Rainald, der fürchten mußte, daß der Papst bei der Ausöhnung mit Friedrich seine Bestrafung wegen des eigenmächtigen Einfalles von 1228 fordern werde, vorsichtig sich zur Genugthuung an die Kirche erbot und letztere überhaupt sich günstig zu stimmen suchte.

³⁾ Ryc. l. c.: *monasterium et tota terra sua cure committitur magistri Alam. Rodenberg* (S. 195 N. 1) macht mit Recht darauf aufmerksam, daß Ryc. nicht sagt, daß es durch den Kaiser geschah. Wir haben hier also das Ergebnis einer Verständigung zwischen Friedrich einerseits und Thomas und

mann zwischen Papsi und Kaiser bis zu jenem Zeitpunkte für ihre Bewachung und namentlich auch dafür zu sorgen hatte, daß in- zwischen weder der eine noch der andere sich ihrer bemächtigen und bedienen konnte¹⁾. Die Amnestie für die Bischöfe und die Abtei schloß endlich im Grunde auch das Zugeständniß ein, daß alle übrigen Anhänger der Kirche gleichfalls straflos ausgehen würden²⁾.

Das sind Zugeständnisse von solcher Tragweite und, da sie ohne irgend welche augenblickliche Gegenleistung gemacht wurden, so unbegreiflicher Art, daß man ihnen wie einem psychologischen Räthsel gegenüber steht. Sie mögen zum Theil dem ebenso liebenswürdigen als gewandten Wesen des päpstlichen Diplomaten, zum Theil der warmen Fürsprache Hermanns von Salza und des Herzogs Rainald in Rechnung gestellt werden. Man hatte Rainald allen Grund, die Kirche wegen seines eigenmächtigen Angriffs zu versöhnen und, wenn der Deutschordensmeister dem Kaiser immer und überall zu Nachgiebigkeiten und Zugeständnissen rieth, so hat er es gewiß aus voller Ueberzeugung gethan, daß es so am Besten sei, aber diese Ueberzeugung hing aufs Engste mit seiner kirchlichen Stellung und den Rücksichten zusammen, die sie ihm unwillkürlich aufdrängte. Bei Friedrich II. aber sollte man doch als Folge seiner bisherigen Erfahrungen die Erkenntniß voraussetzen, daß jedes Zugeständniß an die ihm gegenüberstehende Macht sie stets zu neuen Forderungen veranlaßte, und daß sie nur durch eiserne Festigkeit in Schranken zu halten war. Daß er trotzdem jenen Einflüssen nachgab, kann nur in seiner Ueberzeugung wurzeln, daß er gewissen Verheißungen des Kardinals³⁾, obwohl dieser ihre Erfüllung durchaus nicht gewähr-

Belagius andererseits. Auch wie lange diese Nut durch den Meister dauern sollte, erfahren wir nicht. Das Natürliche scheint aber doch bis zum Frieden, da Friedrich gar zu sehr in Nachtheil gekommen wäre, wenn Hermann die Festung beim etwaigen Wiederausbruche des Kriegs der römischen Kirche hätte ausliefern müssen, wie Rodenberg meint.

¹⁾ Der Meister bestellte hier zu seinem Vertreter einen Ordensbruder Leonhard, wohl denselben, der ihm am 7. März Vorschalt nach Jassa gebracht hatte. Die Leute, die dieser im Jan. 1230 zur Besetzung aus dem Klostergebiete aus hob, hatten u. a. zu schwören: non ero in facto . . . qualiter in alterius deveniat manus. Die landesherrlichen Dienste wurden durch die Neutralisierung nicht berührt, wie denn auch sogleich im Gebiete der Abtei das Hodrum für den Kaiser erhoben wurde. Ryec. p. 358.

²⁾ Thomas rühmt sich in der oben S. 165 N. 5 angezogenen Stelle dies erreicht zu haben.

³⁾ Verheißungen, die mit den Abmachungen wegen M. Casino u. s. w. zusammenhängen. Vgl. Nr. 83 am Schlusse: Circa ea, que attingunt negotium michi commissum (das ist eben die eductio u. a.), faciatis et cito, quod secundum Deum expedire videritis faciendum. Es lag also dem Papsie ob, nun auch seinerseits etwas zu thun. Aber bald regt sich in Thomas die Furcht verleugnet zu werden. Er bittet in Nr. 85 (11061) —, einem Briefe, der nach meiner Ansicht gleichzeitig mit der gleich zu erwähnenden neuen Sendung Salzas an den Papsie ist — seinen Herrn: sanctitas vestra provideat, ut non irrita fiant, que de nostris labiis processerunt, und wenig später in Nr. 86 (11061 cit.): ut obediencie filium, quem misistis, illa macula non aspergat, quam etiam

leisten konnte, im Allgemeinen vertrauen dürfe, und zwar einmal wegen der sehr hervorragenden Stellung des Mannes in seinem Kollegium, und dann, weil der Bischof von Albano in allem ihnen beitrug und auch der Konvent von Monte Casino mit den das Kloster betreffenden Abmachungen einverstanden war¹⁾. Wenn Friedrich daraufhin so schlagende Beweise seiner Friedensliebe gab, mochte er sich der Erwartung hingeben, ein solcher Akt wirklicher Großherzigkeit werde seine entschiedensten Gegner entwaffnen, die Friedenspartei am päpstlichen Hofe stärken und so mittelbar seinen eigenen auf die Absolution und einen dauerhaften Frieden gerichteten Wünschen und Bestrebungen zu statten kommen. Das zu erproben, ward wieder die Aufgabe des Deutschordensmeisters, der den freigewordenen Bischof von Albano zum Papste geleitete²⁾, während Thomas, der vorläufig im Königreiche zurückblieb, von hier aus Gregor beschwor, er möge als rechter Statthalter Gottes auf Erden um des Volks willen bedenken, was dem Frieden diene, ihn nicht Lügen strafen und nicht denjenigen Gehör geben, welche nur zu ihrem eigenen Vortheile den Frieden zu hintertreiben trachteten³⁾.

Die schon in diesen Worten deutlich hervortretende Besorgniß des Kardinals, daß Gregor die Verhandlungen abbrechen möchte, nachdem er erlangt hatte, was er gewollt, wuchs in der nächsten Zeit, als Thomas zwar die Weisung erhielt, seinen Aufenthalt im Königreiche zu verlängern, jedoch keinen Bescheid in Betreff der Verheißungen, die er von sich aus dem Kaiser gemacht hatte⁴⁾. Er mußte anerkennen, daß es nicht an dem Kaiser lag, wenn es nicht zu einem solchen Frieden kam, der für die Zukunft ein aufrichtiges Zusammengehen des Kaiserthums und des Papstthums ermöglichte⁵⁾. Wäre noch ein Zweifel daran möglich gewesen, ob derselbe nicht doch noch seinen Sieg zu verfolgen beabsichtige, so mußte solcher wohl

laicus mei generis non contraxit. Darnach kann nicht bezweifelt werden, daß Thomas dem Kaiser allerlei in Aussicht gestellt hat, wozu er keine Vollmacht hatte, wovon er aber hoffte, daß er es beim Papste werde zur Annahme bringen können.

¹⁾ Nr. 83, nachdem auf die durch den Ueberbringer mündlich mitzutheilenden Einzelheiten der Abmachungen verwiesen ist: Verum in omnibus de consilio d. Albanensis et monachorum, quoad ea, que monasterium contingebant, processi.

²⁾ Ryce. l. c. läßt sie irrthümlich ad urbem gehen, wohin der Papst erst im Febr. 1230 zurückkehrte, pro quibusdam articulis, pro quibus inter ipsum (imp.) et d. papam discordia erat. Man sieht, daß der Autor, der über das Aeußerliche, das Kommen und Gehen der beiderseitigen Gesandten, sehr genaue Kunde hat, in die Verhandlungen selbst, wie natürlich, nicht eingeweiht war.

³⁾ Nr. 85 (11 061), vgl. S. 167 A. 2.

⁴⁾ Nr. 86 (11 061 cit.) an Gregor.

⁵⁾ Thomas an einen befreundeten Kardinal Nr. 88 (11 062): Inter desideria, que noster haberet imperator, hoc est potissimum, ut dicitur, ut sic possit reconciliari ecclesie, sic iungi d. pape, quod firma esset (pax) et proficeret uterque in Deo.

schwanden, als er die deutschen Kreuzfahrer, die verlässlichsten Elemente seines Heeres neben den Saracenen, reich beschenkt in ihre Heimath entließ¹⁾. Aber das Ausbleiben irgend welcher Anzeichen von Verjöhlichkeit auf der anderen Seite, der Mangel jeder Benachrichtigung über die Annahme oder Ablehnung seiner früheren Vorschläge, geschweige denn der ihm von Thomas gemachten Verheißungen, machte den Kaiser stutzig und schien das zu bestätigen, was ihm sowohl von seinen Freunden am päpstlichen Hofe als auch aus Rom geschrieben wurde, nämlich daß die Kurie ein trügerisches Spiel mit ihm treibe, und so mochte er auch den fortgesetzten Beteuerungen des Gegentheils und der guten Gesinnung des Papstes, wie sie der Kardinal für seine Pflicht hielt, nicht mehr recht Glauben schenken²⁾.

Die Lage des letzteren wurde immer peinlicher. Obwohl sein persönliches Verhältniß zum Kaiser ein freundliches blieb, hatte Thomas doch das Gefühl, daß weitere Besprechungen mit demselben, bis er vom Papste Antwort erhalten habe, vorläufig zwecklos seien und deshalb besser unterblieben³⁾. Er war ihm von San Germano nach Suessa gefolgt, wie es scheint, in der Absicht, für Gaeta, das noch zum Papste hielt, ein ähnliches Abkommen wie für Monte Casino zu vermitteln, gab aber auch dies auf, als er erfuhr, daß die Gaetaner sich über ihn hinweg unmittelbar mit dem Papste und ohne Zweifel, um ein solches Abkommen zu verhindern, in Verbindung gesetzt hatten⁴⁾. Als Friedrich nach Capua weiter ging, um dort mit großem Gepränge das Weihnachtsfest zu feiern, blieb

¹⁾ Chron. Sic. p. 903 nach der Zerstörung von Sora und vor Friedrichs Rückreise nach Apulien, die nach Rycc. 1230 Jan. erfolgte, so daß die Entlassung auch vielleicht erst im Dezember statt hatte, als Friedrich in Capua war, möglicherweise erst nach der großen dort abgehaltenen Weihnachtsfeier. Wenigstens hat Konrad von Hohenlohe erst im Dezember wegen seiner Treue und Hingebung die Grafschaft Molise erhalten, s. o. S. 151 N. 3. Aber dies beweist nicht viel, da Konrad allem Anscheine nach bei Friedrich blieb, wenigstens 1230 April noch bei ihm in Foggia ist. B.-F. 1778.

²⁾ Thomas an einen Kardinal Nr. 88 (11062): propter quedam, que recepit a quibusdam de curia et a quibusdam de urbe, ut audivi, iam videtur habere verba suspecta, que dixi ei de sincera voluntate d. pape, cum quasi undique scribatur, quod cum ipso laboretur in dolo: quod ego et potenter et pacienter inficior coram Deo.

³⁾ Dasselbst: Unde supersedi colloquiis, exspectans, quod ipse receperat ab apost. sede responsum — wichtig als Beweis, daß Friedrich auf seine Anträge, die schon vor dem 10. Nov. dem Papste vorgelegen hatten, noch gegen Weihnachten ohne Bescheid war.

⁴⁾ Dasselbst: Noveritis me ivisse . . . tum propter caristiam, que est apud S. Germanum, tum propter Gaietenses, ut pro eis loquerer, quod decreet etc. Der Ortsnamen ist in der Handschrift undeutlich. Aus Rycc. p. 358 weiß man, daß Thomas von S. Germano nach Suessa ging. Dann aber muß wegen des loquerer auch angenommen werden, daß Friedrich ebenfalls nach Suessa gegangen war, was Rycc. vielleicht nur deshalb nicht anmerkte, weil sein Aufenthalt dort nur ein vorübergehender auf der Durchreise war.

Thomas in Sueffa zurück. Wenn es auch wohl noch seinen Bemühungen zuzuschreiben ist, daß während des Festes vielen Gefangenen von Sora die Freiheit geschenkt ward¹⁾, so wurde ihm, der nach seinen Briefen zu urtheilen ein Mann von feinem Ehrgefühl war²⁾, seine eigene Thätigkeit, die er gern dem Dienste des Friedens gewidmet hätte, die sich indeß unter den obwaltenden Umständen im Wesentlichen auf Hinhalten und Aushorchen beschränken mußte, mehr und mehr zur unerträglichen Last, unter der er wohl Vertrauten gegenüber seufzte³⁾, ohne sie abwälzen zu können, da ihm noch immer kein Befehl zum seinen Posten zu verlassen. Davon erfuhr er auch nichts, wie es mit den unmittelbar zwischen Papst und Kaiser betriebenen Unterhandlungen stand: er kam sich vor wie ein von der Kurie Ausgestoßener, und es regte sich in ihm der vielleicht nicht unberechtigte Verdacht, daß man ihn, den eifrigen Fürsprecher des Friedens, geradezu abichtlich fernhielt. Er kann für denselben nichts mehr thun, aber sich auch nicht enthalten, seinen Freunden zu Hause am Anfange des Februars 1230 noch einmal zu Gemüthe zu führen, wie es bei einigem guten Willen leicht gewesen wäre zum Frieden zu gelangen⁴⁾. Dem Papste aber legte er im März nochmals ans Herz, sorgfältig die beiderseitigen Verhältnisse abzuwägen und dann sich endlich darüber zu entscheiden, was er eigentlich wolle, Frieden oder Krieg⁵⁾.

1) Rycc. l. c. Die Verwendung des Kardinals war jedoch nicht immer erfolgreich, so z. B. nach Nr. 87 lehnte Friedrich sie in Bezug auf einen von seinen Truppen eingeschlossenen Platz — es mag S. Agatha oder Sorella gewesen sein — brieflich ab. Ueber einen anderen Fall s. Nr. 94.

2) Vgl. oben S. 172 N. 3, wie er den Papst ersucht, auf seine Geburt Rücksicht zu nehmen.

3) Nr. 88 (11062): cum commissum michi negocium super vires meas sit, et totus contremiscam sub illo etc. Vgl. in dem viel späteren Briefe Nr. 89 (11069): de mandato eiusdem domini traxi moram . . . Me tamen scio longa exspectatione languere, quoniam allegavit me more mandatum.

4) S. den schönen Brief Nr. 89 (11069) mit der bitteren Klage: forte acceptum vestrum (= fuit vobis?) et utile quod fui absens. Da Thomas hier um Verwendung seiner Freunde bittet, daß ihm gestattet werde, sich für 40 Tage (d. h. die Fasten) auf die Insel Ponza zurückzuziehen, die Fastenzeit aber i. J. 1230 mit Febr. 20. beginnt, ist der Brief nicht, wie Rodenberg und ich gethan in den März, sondern um Febr. 10. anzusetzen. Dann ist aber auch die weiter erwähnte Gesandtschaft des Kaisers: . . . et . . . sedem apost. adierunt; verum quid egerint, nescio — diejenige, welche zu Ende des Januars von Meß (s. u.) abging.

5) Thomas an Gregor Nr. 90 (11070): supplico, ut consideratis vestris et partis adversae processibus, plene discussionis arbitrio decernatis, quid secundum Deum et hominem plus expediat, scilicet pax an guerra. In Nr. 91 (11071) theilt er seinen Gesinnungsgenossen bei der Kurie diesen Brief mit und fügt seine Besorgniß hinzu, daß, wenn es wieder zum Kriege komme, confundatur ecclesia, peribunt illi de regno, qui ecclesie adhererunt, nisi forte miraculo virtus divine potencie aliter duxerit providendum. Er hat vorher geschrieben: exspectabam super illis, pro quibus A. et m(agister) venerunt ab apost. sede, responsum. Ist nur in Nr. 89 die zu Ende Januar erfolgte

Für das Verhalten der Kurie in dieser Zeit giebt es eine Entschuldigung, kaum eine Erklärung. Hatte sie ihre Entschlüsse in Betreff der kaiserlichen Vorschläge erst dann fassen wollen, wenn das Urtheil der Lombarden über dieselben vorlag, so mußte sie inzwischen darüber schon ins Klare gekommen sein, und doch entschied sie sich nicht. Wir dürfen wenigstens voraussetzen, daß die Lombarden auf dem am 10. Dezember zu Mailand und im Beisein des Legaten Guala abgehaltenen Bundestage¹⁾ sich mit der Sache beschäftigten, in welchem Sinne aber ist unbekannt, und wir können nur vermuthen, daß sie nicht die Annahme jener Vorschläge empfahlen, da sonst die fortdauernde Unentschiedenheit der Kurie erst recht unverständlich würde. Diese aber wurzelt vor Allem darin, daß die Meinungen in der Umgebung des Papstes über dasjenige, was zu geschehen habe, noch immer weit auseinander gingen, und daß dieser selbst, nachdem er einmal den früheren Standpunkt unbedingter Ablehnung aufgegeben hatte, an sich irre geworden war und zu keinem festen Entschluß zu kommen vermochte. Noch in der Mitte des Januars 1230 warteten so die kaiserlichen Bevollmächtigten, Hermann von Salza und der ihm wahrscheinlich nachträglich beigegebene Erzbischof von Reggio vergeblich auf Bescheid²⁾.

Die Politik Friedrichs II. dagegen war einfach und klar in kirchlicher Beziehung auf die Absolution und in politischer auf den Abschluß eines festen Friedens gerichtet. Diesen hätte er als Sieger diktieren können und auf jene hatte er einen berechtigten Anspruch, seitdem seine Erkommunikation durch den erfolgreichen Vollzug der Kreuzfahrt hinfällig geworden war, und weil er sich wiederholt bereit erklärt hatte, den bei Absolutionen üblichen Eid des Gehorsams gegen die Gebote der Kirche zu leisten. Da indessen trotzdem die Absolution offenbar auf Schwierigkeiten³⁾ stieß, hatte er sie durch bedeutungsvolle Zugeständnisse in politischer Beziehung zu heben gesucht, ohne daß er darum seinem Ziele auch nur um einen Schritt näher gerückt wäre. Kein Wunder, daß jetzt bei ihm, den die Hereinziehung der Lombarden schon von Anfang an verlegt hatte, immer mehr Zweifel auftauchten, ob man auf der anderen Seite überhaupt Frieden wolle. Daß er im Dezember 1229 von dem der

Abreise der Gesandten (s. o. N. 4) erwähnt, so kann hier nur ihre nach Rycc. zu Ende des Februars erfolgte Rückkehr zum Kaiser gemeint sein, und die Briefe Nr. 90. 91 gehören darnach etwa in die Mitte des März.

¹⁾ Odorici, *Storie Bresce*, V, 328.

²⁾ Der Deutschorden erhält Jan. 18. auf persönlich vorgetragene Bitte Hermanns vom Papste eine Bestätigung des Mutterlands. *Philippi*, *Preuß. Urkbch.* I, 52. B.-F.-W. 6801. Wann der Erzbischof von Reggio nach Perugia ging, wissen wir nicht, aber er kommt nachher (s. u.) mit Hermann von dort zurück.

³⁾ Man darf vermuthen, daß besonders jene sicilischen Forderungen des Papstes, die er im Verlaufe des Streits zur besseren Begründung der Erkommunikation herangezogen hatte, wieder Schwierigkeiten veranlaßten, da schließlich erst nach Bewilligung eines großen Theils derselben die Absolution gewährt wurde.

Grenze benachbarten San Germano erst nach Capua und dann im Januar 1230 weiter ins Innere des Königreichs nach Melfi zurückging¹⁾, scheint anzudeuten, wie er sich von den träge sich hinziehenden Unterhandlungen mit jeder Woche weniger versprach. Er brach sie darum nicht ab: als seine Bevollmächtigten endlich zu Ende des Januars zu ihm zurückkamen, schickte er sie sogleich wieder zum Papste²⁾.

Nun geschah es, daß in den Verhältnissen desselben gerade während ihrer Anwesenheit bei ihm ein wichtiger Wechsel eintrat. Eine gewaltige Ueberschwemmung hatte am 2. Februar Rom bis an die Stufen der Peterskirche heimgesucht; das abergläubische Volk sah in ihr die Strafe für die vor fast zwei Jahren geschehene Austreibung seines Oberhirten; der adlige und, wie man weiß, zum großen Theile kaiserlich gesinnte Senat mußte der allgemeinen Erregung nachgeben; man ersuchte vom Papste seine Rückkehr und empfing ihn, als er in der ersten Fastenwoche kam, mit rauschendem Jubel³⁾. Gregor wäre nicht Gregor gewesen, wenn er nicht in diesem unerwarteten Wandel, der sich so ganz ohne sein Zutun vollzog, eine himmlische Belohnung seiner Standhaftigkeit erblickt und sich dadurch nicht ermuthigt gefühlt hätte, nun auch wieder dem Kaiser entschiedener gegenüberzutreten, wie es seiner eigentlichen Sinnesart entsprach. Was dessen Boten bei ihrer Rückkehr vom päpstlichen Hofe zu Ende des Februars⁴⁾ ihm melden konnten, muß ihn so wenig befriedigt haben, daß er nothgedrungen für die Wiederaufnahme des Kriegs, so unerwünscht sie ihm nach dem Zeugnisse des Kardinals Thomas auch gewesen sein wird, Vorbereitungen treffen zu müssen glaubte. Um den Abgang der deutschen Kreuzfahrer zu ersetzen, ordnete er im Februar Werbungen im Königreiche an⁵⁾. Da der Papst für seine fortwährenden Nach-

¹⁾ Rycc. S. Germ. p. 358 zum Jan. 1230. Chron. Sic. p. 903 nach der Entlassung der Deutschen (i. o. S. 174) mit der wohl nur zum Theil zutreffenden Begründung: *volens hyemis asperitatem vitare*.

²⁾ Rycc. l. c.: *mense Januarii*. Daß dies höchstens zu Ende des Monats geschehen sein kann, ergibt sich daraus, daß Salza um den 18. anscheinend noch in Perugia war, i. o. S. 176 N. 2. Auf diese Rücksendung bezieht sich Thomas in seinem Briefe Nr. 89 (i. o. S. 175 N. 4), wonach sie aber auch nicht viel später geschehen sein kann.

³⁾ Frühere Aufschrift bei S. Maria della Transpontina, Forcella VI. 349 nr. 1091 cf. XIII nr. 422, zum 2. Febr.: *flumen crevit usque huc*. Rycc. l. c. setzt die Fluth auf 1. Febr. Cont. Scot., M. G. Ss. IX, 625. Ann. Wigorn., Luard IV, 421. Nach Vita Greg. p. 578 erfolgte die Rückkehr des Papstes in der ersten Fastenwoche, d. h. Febr. 20.—27.

⁴⁾ Rycc. l. c. zum Februar. Da die Gesandten ab urbi kamen, der Papst also schon nach Rom zurückgekehrt war, kann ihr Eintreffen beim Kaiser in Apocina am M. Gargano nur in die allerletzten Tage des Monats fallen. Vgl. auch Thomas' Brief Nr. 91, i. o. S. 175 N. 5.

⁵⁾ Dasselbst: *ut si quis esset vel esse vellet in apparatu militari ad servitium imperatoris, ipse imp. immunem eum ab omni servitio faceret et de armis et equis suis esset ad redditum suum*. Berichtet Rycc. nur von solcher Befanntmachung in S. Germano, so ist doch selbstverständlich, daß sie

giebigkeiten kein Verständniß zu haben schien, kam ihm vielleicht ein solches, wenn er sah, daß Friedrich nöthigenfalls auch den Krieg nicht scheute, mit dem er selbst so schlechte Erfahrungen gemacht hatte.

Die ungefähr seit Anfang des Jahres 1230 in der Stellung des Kaisers zur Friedensfrage eingetretene Veränderung machte sich auch sonst bemerkbar. Waren mit Eintritt der Waffenruhe die Feindseligkeiten gegen diejenigen Plätze des Königreichs, auf denen noch die Fahne des Papstes wehte, eingestellt oder auf bloße Einschließung oder Beobachtung eingeschränkt worden¹⁾, so wurde nun alles vorbereitet, um beim Abbruche der Friedensverhandlungen sofort ihre Unterwerfung auf gewaltsamem Wege zu erzwingen. Mit dem wichtigsten, aber auch besonders störrigen Gaeta sollte dann der Anfang gemacht werden²⁾. Vorher aber war noch mit den Städten der Capitanata abzurechnen, die dem Kaiser, als er von Apulien gegen die Feinde vorrückte, die Thore geschlossen und Verpflegung verweigert hatten, und denen der Waffenstillstand nicht zu Gute kam, da sie niemals vom Schlüsselheere besetzt worden waren. Widerstand, der ja auch hoffnungslos gewesen wäre, scheint von diesen Städten gar nicht versucht worden zu sein, so daß es sich nur um das Maß ihrer Bestrafung handelte. Foggia, Troja, Casalnuovo, Larino und Civitate mußten Geißeln stellen und verloren ihre Mauern³⁾; S. Severo aber, das außerdem im August des

nicht gerade allein in der vom Kriege vorzugsweise heimgesuchten Gegend gemacht sein wird.

¹⁾ Rycc. erwähnt wenigstens seit dem Falle von Sora nichts weiter von derartigen Feindseligkeiten und es ist auch sonst nichts darüber bekannt, was allerdings bei der Nermlichkeit unteritalischer Ueberlieferung für diese Zeit nicht viel sagen will. Daß aber einer dieser Plätze im Dezember oder Januar wirklich eingeschlossen war (obsident), ergibt sich aus dem Briefe des Thomas Nr. 87: ebenso daß Friedrich die Einschließung trotz der Verwendung desselben aufrecht hielt, s. o. S. 175 A. 1.

²⁾ Mehr wird aus den Stilübungen B.-F. 1772 ff. 1787, die sich auf die Verwendung der apulischen Saracenen und auf die Mitwirkung der genuesischen Flotte gegen Gaeta beziehen, bei dem Mangel aller zuverlässigen Nachrichten kaum zu entnehmen sein: es findet aber eine gewisse Unterstützung darin, daß die Frage, wie Gaeta gegen die Rache des Kaisers gesichert werden könne, ein Haupthemmiß für die Friedensverhandlungen war. — Sorolla muß in dieser Zeit bezwungen worden sein: denn im Mai ist nur noch von Gaeta und S. Agatha die Rede als von solchen Plätzen, die noch zur Kirche hielten. Rycc. p. 359.

³⁾ Chron. Sic. p. 902 nennt als im August 1229 rebellisch: Foggia cum Troja et Casali Novo et S. Severo cum terra Civitatis, und erzählt p. 903 bei der Rückkehr Friedrichs nach Apulien: fecit destrui muros Troje et fossata supradictarum terrarum Capitanate et ab eis innumeros obsides recepit pro rebellionem, quam in faciem suam exercebant. Rycc. p. 358 erwähnt die bedingungslose Unterwerfung (veniunt ad mercedem suam) von Civitate, Larino, S. Severo, Casalnuovo und Foggia erst zum März 1230 und dann p. 359 zum Mai die Niederlegung der Mauern und die Ausfüllung der Gräben von Foggia, Casalnuovo und S. Severo. Wahrscheinlich hatte er erst in jenen Monaten von diesen Dingen gehört, während diese selbst etwas früher geschehen waren. Denn wenn an sich anzunehmen ist, daß Friedrich nach der

vorigen Jahres den Justitiar der Provinz, Paulus de Logotheta, ermordet hatte¹⁾, versiel vollständiger Zerstörung²⁾. Und da bis zu derselben Zeit wahrscheinlich auch schon die Erhebungen in Sicilien unterdrückt und die aufständischen Mohammedaner der Insel ins Gebirge zurückgeworfen waren³⁾, so würde Friedrich, wenn er nochmals zum Schwerte hätte greifen müssen, die ganze Kraft seines Königreichs haben einsetzen können.

Und nicht bloß dieses allein. Denn auch die Macht Deutschlands hätte ihm zur Verfügung gestanden, nachdem die Versuche Gregors, auch dort eine Erhebung gegen den Kaiser und seinen Sohn zu bewirken, kläglich gescheitert waren. Die deutschen Fürsten würden sich trotz ihrer unverkennbaren Abneigung gegen eine Einmischung in den Streit dem Aufgebote des Kaisers nicht leicht haben entziehen können, da er durch das Eingreifen der Lombarden längst seinen ursprünglichen Charakter eines hauptsächlich Sicilien betreffenden Konflikts eingebüßt hatte. Und daß die Lombarden Reichsrebelln waren, ließ sich nicht gut bestreiten, nachdem sie die Bedingungen des Schiedspruchs von 1227, durch den sie von der Acht befreit worden waren, nicht nur nicht erfüllt, sondern obendrein wieder, wie vor demselben, durch die Sperrung der Alpenpässe den Verkehr der Fürsten mit ihrem Oberhaupte behindert und so zur Vereitelung des letzten Reichstags beigetragen hatten. Ein Reichskrieg gegen die Lombarden mußte sich aber auch ganz von

Rückkehr von Capua nicht mehr lange mit der Unterwerfung jener Städte verzögert haben wird, so finden wir ihn überdies schon im Februar B.-F. 1775 zu S. Lorenzo di Caramignano dicht bei Foggia, wo er schon 1229 bei seinem Vormarsche gelagert hatte (s. o. S. 153 A. 1). — Barth. de Neocastro, Murat. XIII, 1162 II.-B. III. 492 giebt sagenhaft als Grund für die Zerstörung der Mauern von Troja an, daß die Einwohner dem Kaiser auf seinem Vormarsche panis buccellam et vini urceolum schickten, ut post prandia cederet.

¹⁾ Rycce. p. 355: In Apulia . . . P. de Logotheta trucidatus est ab hiis, qui odio imperatorem habebant. Er war aber nicht Justitiar von Apulien, wie ich nach dieser Stelle irrtümlich in der Beamtentafel des Königreichs, Forsch. 3, deutsch. Gesch. XII, 558 angenommen habe, sondern nach der erst später veröffentlichten Urk. B.-F. 1722 von Capitanata, ist auch nicht in Apulien, sondern in S. Severo (s. folg. Num.) erschlagen worden.

²⁾ Friedrich rechtfertigte dies 1238 H.-B. V, 252: Casale S. Severi per iudicium fuit destructum, quia homines illius loci tempore perturbationis occiderunt Paulum de Logotheta, bainlum imperatoris, et armenta imperialia diripuerunt. Nach einem Zeugnisse aus angiovinischer Zeit (s. B.-F. 1775) wurden auch die Kirchen zerstört und aus ihren Steinen ist das palatium, quod vocatur Bellovidere, gebaut worden.

³⁾ Wie der Aufstand in Gebiete von Lentini (s. o. S. 53 A. 3) endigte, ist vollständig unbekannt. In Bezug auf die Mohammedaner wissen wir nur aus Abu al Fadajl, Arch. stor. Sic. N. S. IX, 123, daß im Jahre 627 der Hedjra (1229 Nov. 20. bis 1230 Nov. 8.) ein Häuptling desselben zum Sultan El-Kamil kam und ihn bat, für die ihrer Güter beraubten, im Gebirge lebenden Mohammedaner, an Zahl etwa 70 000, vom Kaiser die Erlaubniß zu erwirken, daß sie entweder in ihre Wohnsitze zurückkehren oder nach Aegypten auswandern dürften, und daß El-Kamil in diesem Sinne dem Kaiser geschrieben habe. Die Auswanderung wurde jedenfalls nicht gestattet, da auch noch später Aufstände der sicilischen Mohammedaner erfolgt sind.

selbst gegen den Papst richten, der sich in seiner Eigenschaft als Landesherr mit ihnen gegen das Reich verbündet hatte. Die deutschen Fürsten würden also gezwungen worden sein aus der während der Jahre 1228 und 1229 ziemlich glücklich behaupteten Neutralität herauszutreten und die unübersehbaren Folgen eines solchen Zusammenstoßes des Reichs selbst mit dem Papstthume auf sich zu nehmen, wenn nicht noch in letzter Stunde ein Ausgleich zwischen den Streitenden gefunden wurde.

Achtes Kapitel.

Die fürstliche Vermittlung und der Frieden von Ceperano, 1230.

Daß Friedrichs II. Wünsche auf einen ehrlichen Frieden gingen, steht fest; ob aber auch die des Papstes, bleibt zum Mindesten zweifelhaft. Man trieb deshalb seit dem Anfange des Jahres 1230 unaufhaltsam wieder dem Kriege zu und einem Kriege von ganz anderer Ausdehnung als der, den im November die Waffenruhe vorläufig beendet hatte. Da hat Friedrich im Februar 1230, als seine unmittelbaren Unterhandlungen mit dem Papste nicht vorwärts rücken wollten, die Vermittlung der deutschen Fürsten angerufen und zwar zunächst der des Südostens als solcher, die am schnellsten herbeikommen konnten, von denen er aber auch, da keiner derselben sich der Empörung Ludwigs von Baiern angeschlossen hatte, mit gutem Grunde voraussetzen konnte, daß sie nicht unbedingt die Partei des Papstes ergreifen würden. Die Angerufenen aber haben bei dem großen Interesse, das sie selbst an dem Zustandekommen des Friedens nahmen, nicht gezögert, dem kaiserlichen Rufe zu folgen. In der ersten Hälfte des März finden wir den Patriarchen Berthold von Aquileja mit seinem Bruder, dem Herzoge Otto von Meran, den Erzbischof Eberhard von Salzburg und den Bischof Sigfrid von Regensburg, der sich dann bei dieser Gelegenheit die Ernennung zum Reichskanzler verdiente¹⁾, ferner die Herzoge Leopold von Oesterreich und Bernhard von Kärnthén beim Papste in Rom²⁾. Zu gleicher Zeit hatten sich auch wieder der

¹⁾ Ann. Scheftl. mai., M. G. Ss. XVII, 339. Chron. Sic. H.-B. I, 903. Die Stelle war seit dem Tode des Bischofs Konrad von Metz und Speier unbesetzt geblieben. Sigfrid selbst führt August 28. den Titel noch nicht, wohl aber im September. B.-F. 1818. 1824.

²⁾ Die Fürsten haben sich nicht von sich aus an die Vermittlung gemacht. Chron. Urspr., M. G. Ss. XXIII, 383 zu 1229: Super causis, que inter ipsum

Erzbischof von Reggio und Hermann von Salza als Vertreter des Kaisers dorthin begeben¹⁾.

Das Eingreifen jener Fürsten, die untereinander selbst durch Verschwägerung oder Freundschaft aufs engste verbunden waren und vermöge ihrer Bedeutung in Staat und Kirche wohl im Namen des gesamten Fürstenstandes sprechen durften, hat nun unverkennbar die entscheidende Wendung in den Beziehungen ihrer beiden Oberherrn herbeigeführt²⁾, die sich in den letzten Wochen namentlich dadurch verschlimmert zu haben scheinen, daß sie sich nicht darüber

et papam vertebantur, dissiniendis advocavit principes Alem., ut venirent in Italiam, nämlich Aquileja, Salzburg, Regensburg, Oesterreich und Meran. Ann. Scheffl. mai. l. c. zu 1230: Pace inter eos aliquamdiu facta, imp. principes Teutonicos. qui videbantur fideles esse regni, vocavit. Inter quos erant precipui die von Salzburg, Regensburg, Aquileja, Oesterreich und Meran, et alii, quos narrare longum est. Hii ergo. assumptis principibus Italie, u. s. w. Rycc. S. Germ. p. 358 nennt als im März beim Papste anwesend: Oesterreich, Kärnten, dux Morawie (für Meranie), Aquileja und Salzburg. Daß bei jenen deutschen Autoren Kärnten, bei Rycc. Regensburg fehlt, beruht sicher nur auf Versehen. Denn alle sechs werden auch im Chron. Sic. l. c. und Cont. Scot., M. G. Ss. IX, 620 = Ann. S. Rudb. Salzb., ib. 784 aufgezählt: sie finden sich als Zeugen am Ostern (April 7.) zu Foggia B.-F. 1781 ff., dazu von bedeutenderen Deutschen, auf die das et alii der Scheffl. gehen mag, die Bischöfe von Seckau und Triest, die Präpöste von Passau und Innichen, Pfalzgraf Rapoto von Baiern und sein Bruder Graf Heinrich von Ortenberg, und Konrad von Hohenlohe als Graf der Romagna (s. Ficker, Forsch. II, 488. Bernhard von Kärnten machte vor Antritt der Reise sein Testament, Archiv f. österr. Gesch. XXVII, 182, wie er auch vor seiner Vertheiligung am Römerzuge Ottos IV. für sein Seelenheil gesorgt hatte. — Friedrich muß sich ziemlich früh im Jahre zur Anrufung der Fürsten entschlossen haben, da der Bischof Gebhard von Passau, dem der begreiflicher Weise nicht mitberufene Herzog von Baiern Entschuldigungsschreiben an den Kaiser mitgab (Ann. Scheffl.), am 22. Febr. schon im Begriffe war abzureisen, B.-F.-W. 11068. Die Ann. Scheffl. erzählen, wie der Bischof durch den Grafen von Wasserburg gefangen und seiner Briefschaften beraubt wurde, so daß nun der Dompfropst für ihn die Reise zuerst zum Papste und dann zum Kaiser machte. — Daß die Fürsten im März ankamen, sagt Chron. Sic. daß sie in diesem Monate beim Papste waren, Rycc. Genauer ist aus den die Angelegenheiten der Diöcesen jener Bischöfe betreffenden Erlassen des Papstes (s. B. März 14. betr. Salzburg, März 15. betr. Aquileja, März 23. betr. Passau, s. Potth. nr. 8496 ff.) zu schließen, daß sie schon vor dem 14. März und zwar wohl zusammen zur Kurie kamen. Auf Ankunft des Herzogs von Oesterreich schon vor dem 22. März deutet P. nr. 8502. Die ganz novellistisch gehaltene Darstellung in Ernoul cont. ed. Mas-Latrie p. 467 läßt ihn, der darnach von seinem Sohne begleitet gewesen sein soll, allein als Vermittler auftreten und fast den Frieden diktierten. Wir werden sehen, daß er in der That bei den Verhandlungen wenigstens eine hervorragende Rolle spielte.

¹⁾ Rycc. p. 358.

²⁾ Das erkennt auch Gregor an. An den König von Frankreich (1230 Dt.) B.-F.-W. 6823: mediantibus principibus Alam. tam ecclesiasticis quam secularibus tractatu pacis habito, sei dieser zu Stande gekommen. Erwähnt er in einem Schreiben an die lombardischen Bundesrektoren Dt. 10. B.-F.-W. 6824 neben jenen noch besonders den Brixiensis episcopus, qui nobis et vobis astitit fideliter et prudenter, so ist damit der Dominikaner Guata gemeint, der erst kurz vor dem entscheidenden 23. Juli in die Verhandlungen eintritt und seitdem zum Bischofe ernannt worden war. — Vgl. auch Rodenberg im Neuen Archiv XVIII, 203.

einigen konnten, was im Falle des Friedensschlusses aus Gaeta werden sollte. Das kleine, von der Grenze entfernte S. Agatha kam weniger in Betracht. Die Bürger von Gaeta aber, die nach der Abschüttelung der kaiserlichen Herrschaft ursprünglich hatten selbständig bleiben wollen, waren nur mit Mühe dahin gebracht worden, daß sie sich unter die Landesherrschaft des Papstes stellten: er hatte ihnen dafür in feierlichster Form auf immer seinen Schutz zugesagt. Durfte er nun, auch wenn er sonst auf diese ganz besonders wichtige Erwerbung hätte verzichten mögen, sie mit Bruch seines Wortes der Rache des Kaisers preisgeben oder sie gar zur Unterwerfung unter ihn zwingen? Auf der anderen Seite konnte doch auch der Kaiser nicht gut zugeben, daß unzufriedene Gemeinden des Königreichs beliebig seine Herrschaft mit der des Nachbarn vertauschen dürften: blieb das in einem Falle ungeahndet, so war nur zu sehr zu befürchten, daß das Beispiel bei künftigen Gelegenheiten Nachahmung finden werde. Die Schwierigkeit wäre sofort aus dem Wege geräumt gewesen, wenn sich die Gaetaner gegen Zusicherung der Amnestie und vielleicht noch anderer Vortheile zur freiwilligen Rückkehr unter die Krone Sicilien hätten bestimmen lassen. Man darf vermuthen, daß dies der Grund war, weshalb der erst vor wenigen Monaten zum Kardinalbischofe von Tusculum ernannte Jakob von Vitry, früher Bischof von Necon, im März nach Gaeta ging. Jedoch weder er, noch Kardinal Thomas, den er zu seiner Unterstützung von Sueffa kommen ließ¹⁾, vermochte die Bürger von Gaeta dahin zu bringen, daß sie dem Papste sein Wort zurückgaben. Was nun? Derartiger Fragen, über die sich bisher keine Verständigung finden lassen wollte, gab es aber die Menge.

Trotzdem kam jetzt unter dem Drucke der deutschen Vermittlung das Friedensgeschäft bei der Kurie in rascheren Fluß. Jakob von Vitry und ebenso Kardinal Thomas, der so lange vergeblich um seine Zurückberufung gebeten hatte, wurden hinzugezogen, und unter dem Voritze des ersten wurde eine Kommission von drei Kardinalen eingesetzt, die im Vereine mit den Fürsten die streitigen Punkte zu erörtern hatte²⁾. Daß diese Erörterung nicht fruchtlos verlief,

¹⁾ Rycc. p. 358. Daß die Kardinalen in dieser Beziehung bei ihrem Aufenthalte in Gaeta, wenn obige Vermuthung in Betreff des Zwecks desselben richtig ist, gar nichts erreichten, ergibt sich aus den Schwierigkeiten, die diese Frage noch lange hervorrief. — Jakob von Vitry war aber auch wegen der Neutralität Monte Casinos abgeschickt: er hatte in Pontecorvo mit dem dieses hütenden Deutschordensbruder Leonhard eine Zusammentunft.

²⁾ Rycc. l. c.: pacis bonum inter papam et cesarem electi tractaverunt. Thomas hatte sich noch in seinem Briefe Nr. 92 (11072) gegen Anklagen, die gegen ihn bei der Kurie wegen seiner Friedensfreundlichkeit laut geworden, vertheidigen müssen und in Nr. 93 (11074) den Papst wieder um Erlaubniß zur Rückkehr aus dem Königreiche gebeten: Inbete, pater et domine, me venire ad vos. Ob er Mitglied jener Kommission selbst war, wissen wir nicht; aber es ist wahrscheinlich, da er bald darauf zu den entscheidenden Verhandlungen mit Friedrich abgeordnet wurde. Doch sind in der Heimser Sammlung keine Briefe von ihm aus dieser zweiten Periode enthalten.

zeigen die beiden Thatfachen, daß Gregor sowohl die französischen Ritter, die ihm von einigen Bischöfen Frankreichs auf sein Aufgebot vom September zugeführt worden waren, sogleich wieder in ihre Heimath zurückschickte¹⁾, als auch am nächsten Gründonnerstage bei der Erkommunikation aller Feinde der römischen Kirche darauf verzichtete, den Kaiser persönlich zu bannen und den Bann nur noch gegen Herzog Rainald und seinen Bruder Berthold wiederholte²⁾. Die deutschen Fürsten aber, die sich in jenen Zusammenkünften mit den Kardinälen genügend über den Standpunkt der Kurie unterrichtet hatten, begaben sich zur Osterfeier (7. April) mit vielen hervorragenden Landsleuten und den Bevollmächtigten des Kaisers zu ihm nach Foggia³⁾. Es sollte sich jetzt zeigen, ob er diejenigen Forderungen der Kurie, die von den deutschen Vermittlern als billig und annehmbar befunden worden waren, auch seinerseits als solche gelten lassen werde.

Leider fehlt jede Möglichkeit, in den Inhalt der zu Foggia gepflogenen Berathungen einen Einblick zu bekommen. Daß Friedrich, als die Vermittler noch in demselben Monate wieder zurückreisten, dem Herzoge von Oesterreich und Hermann von Salza auf ihre Bitte für die Abtei Monte Casino eine Urkunde mitgab, in der er die schon früher bewilligte Amnestie bis zum 18. April, dem Tage ihrer Ausfertigung, erstreckte⁴⁾, beweist nicht, daß er die frühere Bewilligung zeitweise zurückgezogen, sondern nur, daß die Abtei irgendwie gegen die Bedingungen der Kapitulation verstoßen hatte und deswegen jetzt sichergestellt werden sollte. Glaubte Friedrich auf der einen Seite für alle Fälle seine Kriegsrüstungen fortsetzen zu müssen⁵⁾, versuchte er damals, sich über den Papst hinweg unmittelbar mit der lombardischen Liga zu verständigen, indem er das getreue Cremona zu Verhandlungen und Verträgen mit ihr ermächtigte⁶⁾, so ist er offenbar andererseits bei jenen Berathungen auf verschiedene Begehren der Kurie, den Wünschen der deutschen Fürsten entsprechend, so weit eingegangen, daß dieselben, als sie im Mai wieder vom Papste zurückkamen, ihm durch den voraus-

¹⁾ Aus B.-F.-W. 6809 vom Mai ist zu schließen, daß diese Ritter doch schon einige Zeit vorher angekommen waren, aber doch auch wohl nicht viel früher, da nach Vita Greg. p. 577 f. o. S. 160 N. 1 ihre Rücksendung deshalb erfolgte, weil der Papst ihrer nicht mehr zu bedürfen glaubte. Das kann doch erst der Fall gewesen sein, als die Verhandlungen mit den Fürsten schon etwas vorgerückt waren.

²⁾ Ryc. p. 359.

³⁾ Ryc. p. 358. Vgl. die Zeugentreihen in B.-F. 1778 ff.

⁴⁾ Ryc. p. 359. B.-F. 1784.

⁵⁾ Während der Anwesenheit der Fürsten in Foggia wurde April 10. die Verstärkung der Befestigungen von S. Germano und die Zerstörung der Ceperano gegenüber liegenden Plätze angeordnet, die den Päpstlichen bei ihrem ersten Einfälle im Jan. 1229 als Stützpunkte gedient hatten. Ryc. p. 358, 359.

⁶⁾ Böhmer. Acta p. 788. B.-F. 1785. Umgekehrt suchte der Papst damals Cremona als dem Vororte seiner Gegner in der Lombardei möglichst Verlegenheiten zu bereiten, indem er es aus verschiedenen Anlässen mit Bann und Interdikt bedrohte. B.-F.-W. 6804. 6812.

geschickten Deutschordensmeister melden konnten, zwei Kardinäle, der Bischof der Sabina Johann von Abbeville und der uns wohlbekannte Kardinalpriester von S. Sabina Thomas von Capua, würden jetzt die Verhandlungen mit ihm in Capua fortsetzen und er möge deshalb eilends dorthin aufbrechen¹⁾. Die Männer des Friedens hatten endlich auch im Rathe Gregors die Oberhand gewonnen, und der Frieden selbst schien schon so sicher, daß die als Anhänger der Kirche aus dem Königreiche geflüchteten Prälaten jene Kardinäle zu begleiten wagten.

Aber wie hing in Wirklichkeit auch jetzt noch alles an seidenen Fäden! Die Kardinäle hörten auf dem Wege nach Capua in Teano von dem Strafgerichte, das Friedrich kürzlich an den Städten der Capitanata hatte vollziehen lassen. Es scheint, daß sie dies ohne rechte Kenntniß der besonderen Verhältnisse als einen Wortbruch des Kaisers, als Verletzung der den Anhängern der Kirche in Aussicht gestellten Straflosigkeit betrachteten²⁾: sofort brachten jene Prälaten ihre Begleitung über die Grenze in Sicherheit zurück und begaben sich erst dann nach Capua. Das Mißverständnis wird freilich, nachdem Friedrich am 30. Mai hier eingetroffen war, bald beseitigt worden sein, indem jene Städte ja nie dem Papste geschworen, sondern auf eigene Faust rebelliert hatten. Aber neue Schwierigkeiten erwuchsen aus der immer noch nicht gelösten Frage wegen des zukünftigen Schicksals von Gaeta und S. Agatha, da die Kirche sie nicht ohne ihre Zustimmung herausgeben wollte, jene Städte aber auf einer in Suessa abgehaltenen Konferenz³⁾ ganz entschieden wieder ihre freiwillige Unterwerfung verweigerten. In den von Capua nach San Germano verlegten Verhandlungen, an denen auch die deutschen Fürsten theilnahmen⁴⁾, kam man während des Junis und eines Theils des Julis zwar über viele Punkte allmählich ziemlich ins Reine⁵⁾; aber an jener einen Frage drohte

¹⁾ Einzige Quelle hierfür und für das Folgende ist Rycc., dem zu gute kam, daß die Verhandlungen wenigstens in ihrem letzten Stadium sich in S. Germano abspielten. — Die beiden Kardinäle unterzeichnen noch Mai 2. ein päpstliches Privileg. Potth. nr. 8539.

²⁾ Vgl. S. 178. Daß eine solche Auffassung unberechtigt war, geht auch daraus hervor, daß Gregor in seiner späten Fürsprache für jene Städte 1230 Cft. 15. M. G. Epist. pont. I. 340. B.-F.-W. 6826 sich nicht darauf stützt, daß sie der Kirche angehangen hätten.

³⁾ Hier ist, so weit ich sehe, Petrus de Vineis zum ersten Male mit Sicherheit als an einer politischen Angelegenheit theilhaftig nachweisbar.

⁴⁾ Eberhard von Salzburg und Sigrid von Regensburg beurkundeten hier Juni 25. einen in nostra et aliorum principum presentia . . . in pleno consistorio (wahrscheinlich im April zu Foggia, B.-F. 1793) verkündigten Rechtspruch in Betreff Freising's. Meichelbeck, Hist. Fris. II^a, 7. v. Meiller. Reg. aep. Salisb. p. 247 (irrig zu Juni 6.). Die Zahl der in S. Germano versammelten Würdenträger muß nach Rycc. p. 359 (f. u.) eine sehr große gewesen sein.

⁵⁾ Hatten die Kardinäle dem Kaiser aufgegeben, einem Margaritus ein Grundstück zurückzugeben, das er ihm genommen, postquam a d. papa recesserunt pro componenda pace, so bekannte dieser, schon vor ihrer Ankunft den

alles zu scheitern. Daß Hermann von Salza, der sich wieder einmal zum Papste begab, und zwar in Begleitung des Bischofs Nikolaus von Reggio, der sich kürzlich in der Lombardei als Friedensstifter bewährt hatte, half auch nicht vorwärts, und doch nahmen Alle, die damals in San Germano versammelt waren, es sicherlich mit dem Frieden sehr ernst¹⁾. Da hat ein sündiger Kopf unter ihnen — leider ist unbekannt geblieben, wer? — den glücklichen Einfall gehabt, die heikle Angelegenheit von dem eigentlichen Frieden überhaupt auszuschließen und späterer Verhandlung vorzubehalten²⁾, und das leuchtete denn auch den Versammelten als das Zweckmäßigste ein, obwohl sie das Recht des Kaisers auf jene Städte an sich nicht bestritten. Weil nun die beiden Städte inzwischen doch durch die allgemeine Annesie, die Friedrich den Anhängern der Kirche zu bewilligen bereit war, gegen Vergewaltigung genügend geschützt schienen, konnte auch der Papst auf diesen Ausweg eingehen. Er erklärte sich mit dem Friedensentwurfe, so wie er aus jenen Berathungen hervorgegangen war und ihm von Hermann und Nikolaus vorgelegt wurde, jetzt einverstanden³⁾, und das Gleiche that der Kaiser, indem er dem Dominikaner Guala, der ihm nun den Entwurf im Auftrage Gregors vorlegte, noch an dem Abende, an dem derselbe bei ihm in San Germano ankam, die Zusage gab, daraufhin den Eid des Gehorhams gegen die Gebote der Kirche ablegen zu wollen, der der Absolution vorangehen mußte. Zu das nächtliche Land hinein verkündeten die Glocken aller Kirchen von San Germano, daß das große Werk gelungen, der Streit zwischen dem Kaiser und dem Papste ausgeglichen sei, während

Kaiser zu seinem Herrn angenommen und keine Forderung an ihn zu haben, was genannte Friedensvermittler Juli 21. bezeugen. H.-B. III, 209. B.-F. 1795. Die Annesie und Restitution für die Anhänger der Kirche war also schon im Grundsätze angenommen.

¹⁾ Das dürfte der einzige, wirklich geschichtliche Zug in dem Berichte der Ernonl cont. p. 467 über diese Verhandlungen sein, daß eine Zeit lang zwei Friedensentwürfe sich gegenüberstanden, einer, der zwischen den Kardinälen und dem Herzoge von Oesterreich (d. h. den deutschen Vermittlern) vereinbart war, und ein anderer, den der Kaiser aufgestellt hatte.

²⁾ Der Wortlaut des Vorbehalts ergibt sich aus der Urkunde vom 23. Juli (s. u.): es sei zwischen der Kirche und dem Kaiser ausgemacht worden, quod de communi eorum voluntate tractabitur de via invenianda, qualiter ad ipsum d. imp. cum honore ecclesie Gaietana et S. Agathe civitates et omnes de regno Sic., quos in fide sua recepit ecclesia et in ecclesie devotione perdurant, revertantur. Der Vorbehalt, von dem Ryec. nichts sagt, war schon von der Versammlung angenommen, als Hermann und Nikolaus von Reggio wieder zum Papste kamen, und er wurde nun auch von diesem angenommen, da von ihm Fr. Guala mittitur, forma concordie acceptata, wou eben auch der Vorbehalt gehörte.

³⁾ Der Papst nahm nach Ryec. den Entwurf noch in Rom an (s. vorher), bevor er nach Grottaferrata ging. Seine letzte Urkunde von dort ist vom 10., seine erste von hier vom 23. Juli, P. nr. 8588. 89, so daß sich aus jener Bemerkung kein genaueres Datum für seine Annahme der forma concordie seitens Gregors gewinnen läßt.

Guala sofort mit der entscheidenden Nachricht zum letzteren zurückreiste¹⁾.

Jene Zusage empfing ihre feierliche Bestätigung am 23. Juli²⁾. Alle, die sich um den glücklichen Verlauf der Verhandlungen verdient gemacht hatten, waren in der Hauptkirche des Orts versammelt, obenan die deutschen Fürsten mit Ausnahme des schwerkranken Herzogs von Oesterreich³⁾, dann der Bischof Nikolaus von Reggio, die Erzbischöfe von Palermo, Reggio und Bari, die Abte von Casamari und S. Vincenzo am Volturno, aber auch die im Vertrauen auf Friedrichs Zusage heimgekehrten Prälaten des Königsreichs; von weltlichen Würdenträgern desselben Herzog Rainald, Graf Thomas von Acerra, der Großhofjustitiar Heinrich von Morra mit einem Theile der Provinzialjustitiare und viele Barone. Vor dieser Versammlung wurden auf Weisung der beiden Kardinäle zuerst die Gründe verlesen, wegen derer der Kaiser gebannt worden

¹⁾ Aus B.-F. 1795 ist zu schließen, daß Friedrich nicht während der ganzen Dauer der Verhandlungen in S. Germano war, und aus Rycc., daß er erst kurz vor Guala von Capua dorthin kam, et ad verbum illius satisfacere ecclesie annuit. Wann dies geschah, bleibt unsicher. Führt Rycc. fort: et idem fr. Gualo ad papam, quem apud Anagninam reperit, sub festinantia remeavit, so wissen wir nicht, wann Gregor nach Anagni kam, da seine erste Urkunde von hier erst vom 6. Aug. P. 8590 ist. Aber die Erwähnung Anagninis in diesem Zusammenhange muß überhaupt ein Irrthum sein. Denn Gregor war noch am 23. Juli in Grottaferata (s. vorher) und die Reise Gualas zu ihm muß jedenfalls vor diesen Tag fallen, wenn auch nicht viel vorher, indem er am 24. schon wieder vor ihm nach S. Germano zurückkommt. Rycc. p. 361. So wird anzunehmen sein, daß die Zusage Friedrichs, die Guala dem Papste überbrachte, vor dem 20. Juli gegeben wurde, an welchem Tage Friedrich eine Verfügung trifft H.-B. III, 201. B.-F. 1794: donec . . . plena pax et concordia reformetur. Durch jene Zusage wurde in gewissem Sinne pax, aber noch nicht plena pax begründet.

²⁾ S. die ausführliche Schilderung des denkwürdigen Tags bei Rycc. p. 359, 360, die aber doch nicht erschöpfend ist, da sie z. B. nichts davon weiß, daß die Kardinäle dem Kaiser vor der Eidesleistung die Veranlassung seiner Exkommunikation vorhielten (B.-F. 1795^a). Ohne Zweifel war auch die Zahl der anwesenden Großen bedeutender, als sie hier nach Rycc. gegeben wird. Nach B.-F. 1803 waren in S. Germano noch die Bischöfe von Triest und Sedau, dann Konrad von Hohenlohe (hier wieder als Graf von Molise, vgl. oben S. 153 N. 3) und die Ortenberger, die auch schon in Foggia bei Friedrich gewesen waren: jener Demetrius, König von Thessalonich (von Montferrat, i. o. S. 142), Graf Otto von Botenlauben, Burggraf Konrad von Nürnberg, Gebhard von Arnstein u. A. Der Erzbischof Hugo von Arles scheint nach B.-F. 1808 ff. erst etwas später zum Kaiser gekommen zu sein. — Um das gleich hier zu bemerken, eine alle Punkte des Friedens umfassende Urkunde ist schwerlich aufgestellt worden. Wir haben wenigstens nur eine große Anzahl von Urkunden über einzelne Punkte, die als Anhang zu Registrum Greg. lib. III zusammengestellt sind: darnach M. G. Const. imp. II, 170 ff. H.-B. III, 207 ff., vgl. B.-F. 1795 ff. Aus M. G. Ep. pont. I, 333 ist die Reihenfolge ersichtlich, in der sie im Registrum aufgezichnet sind: diese sieht aber ganz von der Zeitfolge ab, so daß aus ihr nichts für die zeitliche Bestimmung einzelner unvollständig oder gar nicht datirter Urkunden zu folgern ist.

³⁾ Der Akt über die Eidesleistung des Kaisers B.-F. 1800 ist trotzdem auch im Namen Leopolds ausgestellt: er wird an der Vereinbarung über ihren Inhalt noch theilhaftig gewesen sein.

war¹⁾; dann leistete er persönlich ihnen den Eid, sich in Betreff derselben ohne jeden Vorbehalt den Anweisungen der Kirche unterwerfen zu wollen²⁾, und er ließ zugleich drei grundlegende Einzelpunkte, über die ebenso wie über den Gehorsamseid nachher noch besondere Beurkundigungen unter seiner Goldbulle erfolgten, durch den Grafen Thomas in seine Seele beschwören. In ihnen war zuerst gesagt, daß die Kirche und der Kaiser sich innerhalb eines Jahres darüber zu verständigen suchen sollten, wie Gaeta, S. Agatha und alle, die noch im Schutze der Kirche standen, unbeschadet der Ehre der Kirche unter die kaiserliche Herrschaft zurückgebracht werden könnten: falls solche Verständigung nicht gelinge, sollte ein genauer bestimmtes schiedsrichterliches Verfahren eintreten. Zweitens wurde allen Anhängern der Kirche in Deutschland, Reichsitalien, Sicilien und Frankreich vollständige Amnestie und Widerruf aller gegen sie ergangenen Urtheile zugesichert. Endlich versprach der Kaiser, die Besitzungen der römischen Kirche nicht anzutasten. Diese drei Punkte wurden auch von den deutschen Fürsten beieget und beschworen: sie verbürgten sich eidlich für ihre Beobachtung durch den Kaiser, widrigenfalls sie, wenn er nicht innerhalb bestimmter Fristen Genugthuung leiste, der Kirche gegen ihn beistehen und ihr zur Genugthuung verhelfen würden. Wenn dagegen die Kirche den schiedsrichterlichen Austrag der Gaetanischen Angelegenheit verhindern sollte, wollten auch sie in Bezug auf diese zu nichts verpflichtet sein³⁾. Der große Akt schloß mit einer überflüssig langen Rede des Erzbischofs von Salzburg, in der er nachträglich das Ver-

¹⁾ Die von Ryce. nicht berichtete Verlesung und ihr Inhalt wird durch den Patriarchen von Aquileia, den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Regensburg Juli 23. bezeugt. M. G. Const. imp. II. 172. H.-B. III. 211. B.-F. 1801.

²⁾ Unter Goldbulle, aber ohne Tag, verbrieft: Const. p. 171. H.-B. p. 207. B.-F. 1796. Von Ryce. nicht erwähnt, aber als Voraussetzung von allem Uebrigen unzweifelhaft zu diesem Tage und an diese Stelle desselben gehörig. So läßt auch Innocenz IV. in der Exkommunikationsbulle von 1245 Juli 17. Ep. pont. II. 91 bei der Aufzählung der Eide dieses Tages diesen den übrigen vorangehen.

³⁾ Die Urkunde der sechs Fürsten (einschließlich des kranken und abwesenden Leopold von Oesterreich) mit Datum apud s. Germanum Juli 24. steht im Reg. Greg. nr. 5. Ryce. p. 360. Const. p. 173. H.-B. p. 210. B.-F. 1799. Nicker hat an letzter Stelle die Auffassung Böhmers, als ob die Fürsten durch diese Garantie von 1230 unter den ganz veränderten Verhältnissen von 1239 verpflichtet gewesen wären, nach der Exkommunikation von 1239 die Waffen für den Papst zu ergreifen, mit Recht beanstandet. — Eine zweite, anscheinend für die Lombarden bestimmte und diesen vom Papste Ost. 10. übermittelte Ausfertigung, Reg. Greg. nr. 11. Leg. p. 183. H.-B. p. 245. B.-F. 1809. läßt die Bestimmungen wegen Gaeta u. s. w. fort. — Von Friedrich haben wir nur undatierte Beurkundigungen der drei Punkte und zwar getrennt a) betr. Gaeta u. s. w. Leg. p. 171. H.-B. p. 208. B.-F. 1798, und b) betr. Amnestie und Kirchenstaat H.-B. I. c. B.-F. 1797. Daß auch Gallici unter den Amnestirten aufgeführt werden, hat seinen Grund darin, daß sich die Soldtruppen Johannes von Brienne vorzugsweise aus Franzosen zusammengesetzt hatten.

halten Friedrichs während der letzten Jahre zu rechtfertigen suchte, und einer ebenso ausgiebigen Erwiderung des redogewandten Cardinals Thomas¹⁾.

Man spricht so viel von Canossa und so wenig von dem Tage von San Germano, vielleicht deshalb, weil nicht sowohl der Kaiser oder der deutsche König, als vielmehr der König von Sicilien es war, der sich hier mit gebundenen Händen der Kirche auslieferte. Freilich eine so drastische Schaustellung seiner Demüthigung, wie sie Heinrich IV. zu erdulden hatte, ist Friedrich II. erspart worden: dafür aber waren seine Nachtheile in praktischer Beziehung um so größer, der Triumph Gregors IX. vollständiger und bedeutamer, als der des siebenten Gregor. Der Salier hatte sich in bestimmt umschriebenen Fragen dem Papste gebeugt; der Staufer dagegen unterwarf sich durch den unbedingten Gehorsams-eid in allen, und zwar sowohl in denen, die bisher zwischen ihm und seinem Gegner streitig gewesen waren, als auch rücksichtlich derer, die noch aufgeworfen werden konnten. Heinrich IV. mochte über seine Erniedrigung im Schloßhofs zu Canossa knirschen, aber er nahm sie als gläubiger Katholik auf sich, und Zweifel an der Macht dessen, der sie ihm bereitete, auf Erden und Himmel zu binden und zu lösen, lagen ihm ganz fern, während sich in Friedrich II. mehr und mehr die innerliche Abkehr von dem mittelalterlichen Kirchenthum vollzog, dem er äußerlich seine Huldigung darbrachte. Hatte jener sich mit dem feindlichen Papste zu verständigen gesucht, weil ihm das Zerwürfniß mit seinen Fürsten keinen anderen Ausweg ließ, so scheint für diesen ein solcher Entschuldigungsgrund nicht angeführt werden zu können, indem er sich äußerlich mit den Reichsfürsten im besten Einvernehmen befand. In Summa: der den Nacken beugende Salier war eben ein Besiegter gewesen und daraus werden seine Handlungen verständlich; der Staufer dagegen hatte die ihm feindliche Macht des Papstthums in seinem Kreuzzuge moralisch und auf seinem campanischen Feldzuge militärisch überwunden: wie ist das nun zu verstehen, daß er sich trotzdem beim Friedensschlusse von Gregor und der Kirche die Bedingungen vorschreiben ließ?

Friedrich II. hatte im Grunde die Frucht seines Sieges schon in dem Augenblicke verspielt, als er von dem besiegten Gegner die denselben an sich zu nichts verpflichtende Einleitung von Unterhandlungen durch das Zugeständniß des Waffenstillstands erkaufte und dadurch verrieth, wie sehr der Ausgleich ihm Wunsch oder Bedürfniß war. Die Kurie benutzte diese Erkenntniß sofort, um mit Ansprüchen hervorzutreten, die in der Sachlage keine Begründung hatten, und steigerte sie in demselben Maße, in dem Friedrich aus seinem Wunsche nach Frieden heraus Geneigtheit zeigte, sie zu befriedigen. Indessen hatte seine Nachgiebigkeit doch eine Grenze und am Anfange

¹⁾ Ryc. p. 360: *luculenta non minus oratione respondit.*

1230 war er an ihr angelangt: es gab gewisse Dinge — wir können nicht zweifeln, daß es jene von Gregor schon am Ende des Jahres 1227 aufgeworfenen sicilischen Forderungen waren, die Friedrich als einen Eingriff in seine monarchische Selbständigkeit betrachtete, — rücksichtlich derer Friedrich keine weiteren Zugeständnisse machen, sondern es eher wieder auf den Krieg ankommen lassen wollte.

Damit steht nun sein Schwur am 23. Juli, in Betreff der Gründe seiner Bannung den Geboten der Kirche gehorchen zu wollen, in dem denkbar schroffsten Gegensatz. Denn der ursprünglich wegen des Kreuzzuges über ihn verhängte Bann war sehr bald auch damit begründet worden, daß er in jenen sicilischen Dingen nicht den Beschwerden der Kirche gerecht geworden sei. Jetzt sagte er ihre Erfüllung bedingungslos zu. Daß Friedrich sich in Betreff derselben während der letzten Monate zu einer anderen Auffassung als früher bekehrt habe, wird Niemand leicht glauben, der sich auch nur einigermaßen mit dem Wesen dieser eigenartigen Persönlichkeit vertraut gemacht hat. Daß ihm seitens der Kurie so gewichtige Zugeständnisse gemacht worden seien, daß ihnen gegenüber seine Bedenken wohl oder übel schwinden mußten, ist auch nicht ersichtlich. So bleibt denn nur die Annahme übrig, daß er unter einem Zwange handelte, dem er sich nicht zu entziehen vermochte, und dieser Zwang kann nach Lage der Dinge nur von den vermittelnden deutschen Fürsten ausgegangen sein, bis zu deren Ankunft an seinem Hofe zu Anfang des Aprils er seinen früheren ablehnenden Standpunkt behauptet hatte.

Wie aber, eben diejenigen, die er offenbar in der Ueberzeugung, an ihnen Freunde zu haben, herbeigerufen hatte und die er während ihres Aufenthalts bei ihm mit Gnaden überhäufte, sollen sich die gegnerischen Ansprüche angeeignet haben? Es ist in der That so, und die bisherige Haltung der Fürsten gibt auch den Schlüssel zum Verständnisse des Grundes, aus dem sie es thaten. Sie waren des Kaisers Freunde, aber noch mehr ihre eigenen, und wie für sie ihre Interessen, das heißt die des Fürstenstandes überhaupt, bei der Behandlung aller inneren Angelegenheiten des Reiches immer maßgebend gewesen waren, so wurden sie es jetzt auch für das Verhältnis zwischen Reich und Kirche. Ihnen kam es einzig und allein darauf an, nicht durch das Zerwürfniß des Kaisers mit dem Papste in Mitleidenschaft gezogen zu werden, und eben deshalb haben sie, wie das Friedrich von ihnen erwartet hatte, eifrigst den Frieden zwischen ihnen betrießen, indem sie zunächst beim Papste und bei der Kurie, die sich bis dahin noch nicht grundsätzlich zwischen Krieg und Frieden entschieden hatten, durch ihr Eintreten für den letzteren den Ausschlag gaben. Wollten diese aber nicht anders abschließen, als wenn sich der Kaiser in Dingen, die nur Sicilien berührten, zu Zugeständnissen bequeme, so werden die Deutschen den Kaiser schwerlich darüber in Zweifel gelassen haben, daß er nicht auf ihre Unterstützung rechnen könne, wenn es um solcher ihnen fernliegender und höchst gleichgültiger Fragen willen wieder zum Kriege käme. Sie mögen auch im Einzelnen die Ansprüche der Kirche in dieser Be-

ziehung ermäßigt haben: sie werden trotzdem, wie aus der langen Dauer ihrer Vermittlung zu schließen ist, mit der Befürwortung derselben bei Friedrich auf zähen Widerstand gestoßen sein, aber am Ende ist er doch ihrem Drucke gewichen. Sie konnten sich bei ihrem Drängen außerdem darauf berufen, daß das gewaltsame Vorgehen seines Statthalters Rainald von Spoleto, mochte es auch gegen seinen Willen geschehen sein, ihn thatsächlich der Kirche gegenüber ins Unrecht gesetzt habe und besondere Genugthuung erheische. Er wurde so zu Zugeständnissen gezwungen, auf die einzugehen er ohnedem nicht nöthig gehabt hätte und auf die er, soweit sie das Königreich betrafen, früher um keinen Preis hatte eingehen wollen¹⁾. So fällt die Schmach des Tags von S. Germano auf die deutschen Fürsten zurück, die in einseitiger Berücksichtigung ihrer besonderen Interessen dem Kaiser die Unterwerfung unter die Gebote der Kirche diktierten, wie solche wohl einem vollständig Besiegten, nicht aber dem Sieger anstand, und unter Bedingungen, die, wenn er sich überhaupt zum Einlenken in den berührten Beziehungen schon am Ende des Jahrs 1227 hätte entschließen mögen, sicherlich weniger drückend ausgefallen wären.

Was weiter geschah, ist neben der grundsätzlichen Entscheidung, die der 23. Juli gebracht hatte, verhältnißmäßig von geringerer Bedeutung, obgleich wegen der weiten Ausdehnung merkwürdig, in der von der Kurie aus den sogenannten Gründen der Exkommunikation immer neue Ansprüche an den Kaiser gefolgert und als Bedingungen seiner Lösung hingestellt wurden. Manche Forderungen scheinen auch nur zu dem Zwecke erhoben worden zu sein, um durch ihre vollständige oder theilweise Zurückziehung andere ebenso wichtige oder noch wichtigere um so leichter durchdrücken zu können. Mächten einzelne keine Schwierigkeiten, so veranlaßten andere, das Ueberfordern von der einen, das Abhandeln von der andern Seite, noch umständliche Verhandlungen, bis endlich die Kurie zu der Ueberzeugung kam, daß vom Kaiser wirklich nichts mehr herauszupressen sei, und deshalb ihm nun die Absolution gewährte. Das ist der allgemeine Charakter dieser Verhandlungen, während im Einzelnen leider vieles bei ihnen unklar bleibt.

Die Kardinäle legten noch am 23. Juli dem Kaiser mit Berufung auf seinen Eid vorläufig dreierlei auf²⁾. Das Erste war

1) Meine Auffassung der Stellung Friedrichs zu den bei der Friedensverhandlung auftauchenden Fragen weicht hiernach doch etwas von der ab, die zuletzt Ficker in den Mitth. d. österr. Instituts IV, 377 vertrat. Ich stimme ihm im Allgemeinen in Bezug auf die Grenze zu, die Friedrich bei seinen das Königreich betreffenden Zugeständnissen innehalten wollte; aber ich glaube, daß er sie nur bis zum Eingreifen der deutschen Fürsten innegehalten hat oder innehalten konnte.

2) Das Mandat der Kardinäle mit Aufzählung der verlesenen Exkommunikationsgründe, aus denen es seine Berechtigung herleitet, ist undatiert in einem Zeugnißbriefe des Patriarchen von Aquileja, des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Regensburg noch vom 23. Juli erhalten: Const. p. 174.

die Räumung jener Plätze, die er noch im Kirchenstaate besetzt hielt: sie war selbstverständlich, ließ sich aber nicht von heute auf morgen durchführen, so daß die Cardinäle sich schon mit der Bürgschaft der deutschen Vermittler¹⁾ begnügen mußten, daß sie stattfinden werde. Die zweite Forderung ging auf die Wiedereinsetzung des Erzbischofs Nikolaus von Tarent und aller exilierten Bischöfe und Prälaten und sie wurde ebenfalls vom Kaiser nicht beanstandet, so daß Niemandem von ihnen die Rückkehr in seine frühere Stellung versagt worden zu sein scheint²⁾. Drittens endlich wurde die Zurückgabe alles dessen verlangt, was im Königreiche Kirchen und Klöstern, Templern und Johannitern, Baronen und allen anderen Anhängern der Kirche genommen worden sei, und auch diesem Punkte hatte Friedrich schon vor seiner Eidesleistung wenigstens im Grundsätze zugestimmt³⁾. An seiner Bereitwilligkeit, allen drei Forderungen durch die That zu entsprechen, hat übrigens Guala, der am nächsten Tage vom päpstlichen Hofe zurückkam, so wenig gezweifelt, daß er in Vollmacht des Papstes schon jetzt das vom Legaten Pelagius einst über S. Germano bei der Besitznahme durch den Kaiser verhängte Interdikt aufhob und auch im ganzen Königreiche wieder die Abhaltung des Gottesdienstes gestattete, von dem nur diejenigen noch ausgeschlossen bleiben sollten, die bei dem Einfälle des Herzogs Raimald in die Mark Ancona theilhaftig gewesen waren⁴⁾.

Läßt sich nun der Gang der Verhandlungen über die Ausföhrung der Forderungen vom 23. Juli und über die, welche später gestellt wurden, im Einzelnen auch nicht mit der an sich wünschenswerthen Genauigkeit verfolgen, so giebt der Umstand, daß der Kaiser sich nach und nach dem Aufenthaltsorte des Papstes näherte, immerhin einen Maßstab dafür ab, daß in den beiden der Eidesleistung folgenden Wochen die Verständigung in der That Fortschritte

II.-B. p. 211. B.-F. 1801. Im Besonderen wird darin Restitution für S. Quirico in Antrodoco verlangt, dessen Verhältnisse mir unbekannt sind. Ryec. p. 360, der den Inhalt des Mandats wörtlich wiedergiebt, knüpft an dasselbe mit Item drei weitere Forderungen an, die aber sicher (s. u.) erst später gestellt worden sind.

¹⁾ Rom 28. Juli; Reg. Greg. nr. 11. Const. p. 175. II.-B. p. 213. B.-F. 1805. Von den sechs Fürsten fehlt der Oesterreicher, der an diesem Tage starb (s. u.). Ich vermag nicht zu erkennen, weshalb nur die von Salzburg, Regensburg und Kärnthen, und nicht auch die von Aquileja und Meran, nach Aussage ihrer Urkunde vom 28. Aug.; Reg. Greg. nr. 11. Const. p. 179. II.-B. 214. B.-F. 1818 diese Bürgschaft noch besonders durch einen Gerhoh von Salzburg beschwören lassen mußten. — Ob unter den zu räumenden Plätzen auch Arquata u. A. verstanden wurden, die schon früher (s. o. S. 34 N. 4) zwischen dem Kirchenstaate und dem Königreiche streitig gewesen waren?

²⁾ Ryec. p. 361. Auch der Bischof Harduin von Cesatu scheint bei dieser Gelegenheit wieder zu dem Genusse seiner lange gesperrten Temporalien gekommen zu sein. II.-B. II, 921 not.

³⁾ Das ist aus Friedrichs Urkunde Juli 21. B.-F. 1795 (s. o. S. 185 N. 5) zu schließen.

⁴⁾ Ryec. l. c.

machte. Als Gregor mit dem ganzen Kardinalskolleg zur Sommerfrische nach Anagni zog¹⁾, ging der Kaiser am 31. Juli nach Aquino und nahm am 1. August seinen Sitz auf der weithin in das Gebiet der Kirche schauenden Grenzburg Rocca d'Arce. Dann als die beiden beauftragten Kardinäle sich wegen des schnelleren Verkehrs mit ihrem Herrn am 5. August nach Ceperano begaben, folgte Friedrich ihnen bis unmittelbar an die Grenze und schlug Ceperano gegenüber ein Lager auf²⁾, in dem er bis zum vollständigen Abschlusse des Friedens verblieb. Da entfaltete sich an den stillen Ufern des Garigliano glänzendes Leben und reger Verkehr herüber und hinüber³⁾, besonders da nicht nur die bisher an den Verhandlungen Betheiligten den Kaiser dorthin begleiteten, sondern auch noch andere Große sich ihnen zugesellten⁴⁾, so aus Burgund Erzbischof Hugo von Arles⁵⁾, aus Oberitalien, außer dem Bischofe Nikolaus von Reggio und dem kürzlich vom Papste zum Bischofe von Brescia ernannten Guala⁶⁾, die Bischöfe von Modena und Mantua, aus England jener vielgeschäftige Bischof von Winchester, Petrus des Roches, der schon in der Geschichte des Kreuzzuges häufig zu nennen war und der, als er auf der Heimreise aus dem heiligen Lande Rom besuchte, der Versuchung, sich auch in Ceperano wichtig zu machen, nicht widerstehen konnte⁷⁾. Frankreich endlich hatte dort einen Vertreter in dem Bischof Milo von Beauvais, der dem Rufe des Papstes gehorsam zur Verriegung Friedrichs sich aufgemacht hatte, aber dazu zu spät gekommen war⁸⁾. Alle diese Herren brachten gewiß vielen guten Willen mit, aber andererseits mag die große Zahl derer, die in irgend einer Weise zu dem Friedenswerke ihr Scherflein beitragen zu müssen glaubten, den Fortgang desselben nur zu oft aufgehalten haben.

Ein weiteres Hemmniß erwuchs ihm aus dem Tode des Herzogs Leopold von Oesterreich und Steiermark, der in engen Beziehungen gleichzeitig zum Papste durch seine streng kirchliche Gesinnung und zum Kaiser durch seine Reichstreue und durch die Vermählung

¹⁾ Vita Greg. p. 577: dum suspecta prorumperent estatis incendia (indicia?). Chron. Sic. p. 903: d. papa cum omnibus cardinalibus in civitate Anagnine existentibus. Vgl. S. 187 N. 1.

²⁾ Rycc. l. c. Vgl. Friedrichs Regesten.

³⁾ Rycc. p. 362: Als Friedrich dorthin kam, befahl er seinen Rittern ostentationem facere in equis et armis. Das scheint eher eine Parade als ein Turnier zu bedeuten.

⁴⁾ Wegen der bei Ceperano Anwesenden s. die Urkunden B.-F. 1817 ff.

⁵⁾ Vgl. S. 187 N. 2.

⁶⁾ Guala erscheint als Erwählter von Brescia zuerst Aug. 28. B.-F. 1817.

⁷⁾ Während sein Kreuzzugsgefährte, der Bischof Wilhelm Brewer von Exeter, schon am Tage vor Ostern zu Hause eintraf, Ann. Teokesb. bei Luard I, 73, ist Petrus am 30. Juli erst nach Rom gekommen, Ann. Waverl., Luard II, 308. Seine von verschiedenen Quellen betonte Bethheiligung am Friedensgeschäfte (s. o. S. 93 N. 2) wird durch seinen Zeugnißbrief Aug. 28. B.-F. 1817 bestätigt.

⁸⁾ S. o. S. 184 N. 1 und S. 159. 160.

seiner Tochter mit König Heinrich gestanden hatte und dadurch besonders befähigt gewesen war, in den früheren Stadien der Verhandlungen einen hervorragenden Einfluß auszuüben¹⁾. Neue Krankheit, um deren willen er schon dem großen Akte des 23. Juli hatte fernbleiben müssen, raffte ihn am 28. zu S. Germano fort²⁾. Beide, der Kaiser und der Papst, haben ihrem Schmerze über diesen Verlust in einer den Verstorbenen in hohem Grade ehrenden Weise Ausdruck gegeben³⁾. Wenn seit der Ueberriedlung des Kongresses nach Ceperano die Verhandlungen zeitweilig ins Stocken gerathen zu sein schienen, so dürfte das wenigstens zum Theile darauf zurückzuführen sein, daß eben einer der eifrigsten Vermittler jetzt fehlte.

Es zeigte sich außerdem sehr bald, daß man in Bezug auf die praktischen Folgerungen aus den am 23. Juli aufgestellten und

¹⁾ Gregor an die Herzogin-Wittve Theodora: Bärwald, Baumgartenberger Formelbuch S. 139. B.-F.-W. 6816: tantam de ipsius gerebamus sinceritate fiduciam, ut in negotio pacis eiusdem acquiesceremus consiliis etc. Als hauptsächlichster oder gar ausschließlicher Friedensstifter wird Leopold, außer in der sagenhaften Darstellung der Ernoul cont. p. 467 (f. v. S. 181 M. 2), auch von anderen Quellen hingestellt. Ann. Mellic., M. G. Ss. IX, 507: Liup. ad sopiendum scisma inter papam et imp. Apuliam proficiscitur et utrisque in concordia coadunatis ibidem moritur. Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 262: imp. a papa absolvitur, mediante duce L., qui tractatu pacis peracto . . . apud S. Germanum moritur. Albricus, M. G. Ss. XXIII, 926: L. ad papam venit et omnimodam ei exhibens humilitatem obtinuit, quod cum imp. pacem faceret. Damit ist etwas zu viel gesagt.

²⁾ Entscheidend für Tag und Ort des Todes ist Rycc. p. 361. Andere Angaben (Juli 27. oder 29.) s. bei v. Meiller, Reg. d. Babenb. S. 147, dazu Chron. Sic. p. 903. Jorisch. z. deutsch. Gesch. XVII, 359. Joh. Victor., der hier wahrscheinlich Ottobars verlorener Kaiserchronik folgt (s. Jorisch. XIII, 555), läßt ihn in Capua sterben. — Das von den Knochen abgekochte Verwesliche wurde in M. Casino beigelegt, die Gebeine aber nach Oesterreich übergeführt und in dem von Leopold gestifteten Kloster Littenfeld Nov. 30. durch den Erzbischof von Salzburg beigelegt, der damals zugleich das Kloster weihte. Rycc. l. c. Cont. Scot., M. G. Ss. IX, 625. Cont. Vindob. ib. p. 726. Ann. S. Rudb., ib. p. 784. Rycc. bezeichnet jenes Verfahren mit der Leiche als mos Teutonicus und ebenso Boncompagnus in seinem Formelbuche Boncompagnus lib. I. tit. 27 (Cod. Bern. 322 fol. 50a): De consuetudinibus sepelientium, cap. 1: . . . Teutonici eviscerant corpora excellentium virorum, qui moriuntur in provinciis alienis, et reliqua membra tam diu faciunt in caldarii decoqui, donec tota caro, nervi et cartilagine ab ossibus separentur, et postmodum eadem ossa in odorifero vino lota et aspersa pigmentis ad patriam suam deportant. Man erinnert sich, wie die Leiche Friedrichs I. transportfähig gemacht wurde, und ebenso war es 1227 mit der Ludwigs von Thüringen gehalten worden, s. Bd. I, S. 330 M. 5. Ueber die Sitte überhaupt s. Zopp in Augsb. Allg. Ztg. 1874 S. 4086. Bei den damaligen Transportchwierigkeiten versiel man manchmal auch auf andere absonderliche Vereinfachungen. So wurde die Leiche des Grafen Wilhelm Arundel membratim divisum von Rom nach Hause gebracht. Ann. Dunstapl., Luard II, 295.

³⁾ Ein Ungenannter, wie ich glauben möchte Friedrich selbst, bittet paternitas vestra, also wohl den Papst, um Geleit für den nicht in M. Casino bestatteten Theil der Leiche und um Zuwendung seiner Fürsorge für den Sohn und das Land des Verstorbenen. H.-B. III, 204. B.-F. 1807. — Gregor IX. an die Wittve s. o. Ann. I.

angenommenen Grundsätzen sehr verschiedener Meinung war, und vor allen Dingen stieß die genauere Feststellung des Umfangs der Restitutionen auf große Schwierigkeiten. Die Forderung der Kardinalen vom 23. Juli, daß Geistlichen und Weltlichen alles dasjenige zurückgegeben werden müsse, was ihnen wegen ihres Anschlusses an die Kirche entzogen worden sei, war allerdings nur eine Folgerung aus der schon bewilligten Amnestie, und Friedrich hat sich ihr, soweit wir sehen können, weder zu entziehen gesucht noch bei Streitfällen dem gerichtlichen Austrage Hindernisse in den Weg gelegt¹⁾. In anderen Fällen ist er sogar über die Grenzen jenes kirchlichen Verlangens noch hinausgegangen. Er gab zum Beispiele an Monte Casino nicht nur Pontecorvo, Piedimonte und Castelmovo zurück, deren sich zur Kriegszeit die Herren von Aquino auf seinen Befehl bemächtigt hatten, sondern er willigte schon jetzt in die Aufhebung der interimistischen Verwaltung der Abtei und ihrer Güter durch den Deutschordensmeister, so daß dieser nur noch die Rocca Janula bis zur Absolution des Kaisers in seiner Verwaltung behielt²⁾.

Die Kardinalen scheinen indessen im Laufe der Verhandlungen die Restitution auch zu Gunsten solcher Personen und Körperschaften beansprucht zu haben, die schon vor Ausbruch des Zerwürfnisses, wenigstens nach der kirchlichen Auffassung, widerrechtlich in ihrem Besitze vom Kaiser geschädigt worden waren, des Grafen Thomas von Celano und seines inzwischen verstorbenen Waffengefährten Rainald von Aversa, des Grafen von Fondi, Roger von Aquila, und namentlich auch der Johanniter und der Templer. Konnten sie sich darauf stützen, daß deren angebliche Beraubung auch zu den Gründen gehörte, wegen derer Friedrich gebannt worden war, so gab er allerdings dieser Auffassung insofern Recht, als er an Roger von Aquila die ihm 1223 ganz summarisch genommenen Güter³⁾, die Stadt und Grafschaft Fondi mit Traetto und Sujo, jetzt zurück-
erstattete⁴⁾, indem er den augenblicklichen Inhaber der Grafschaft,

1) Vgl. B.-F. 1795 und das Großhofgerichtsurtheil für das Bisthum Stabiae nr. 1811^a.

2) Rycc. p. 361.

3) Vgl. über die damalige Einziehung von Baronien Bd. I, 204.

4) Rycc. l. c. — Bemerkt derselbe p. 355 schon zu 1229 Sept.: comes R. de Aquila filium suum recepit, quem in Sicilia obsidem tenuerat imperator. So ist viel wahrscheinlicher, daß dieser Sohn, über dessen Haß die Päpste oft geklagt hatten (vgl. Bd. I, 215 N. 1), damals durch die Unruhen in Sicilien von selbst freikam, als daß der Kaiser ihn freiwillig entließ, obwohl der Vater eine Führerstelle im Schlüsselheere bekleidete (s. Rycc. p. 350 zu Ende 1228). Aber bald darauf scheint Roger sich allerdings dem Kaiser unterworfen zu haben und vorläufig für das anderweitig vergebene Fondi (s. folg. Anm.) durch das früher im Besitze der Tanjeverini gewesene (Ughelli VII, 453) Avellino entschädigt worden zu sein. Denn Friedrich nennt ihn 1230 Febr. B.-F. 1776: Rogerius de Aquila dictus comes Avellini et dominus Casalis Sclavorum, und Roger selbst nennt sich im Mai oder Juni in eigener Urkunde ebenso, H.-B. III, 239 not. 1, und datiert hier nach der Regierung des Kaisers.

den Römer Johann Poli, durch die Grafschaft Alba entschädigte¹⁾, und er hat anscheinend auch gewissen anderen Baronen, die seine Hand gleichzeitig mit Roger schwer getroffen hatte, in ähnlicher Weise seine Gnade wieder zugewandt²⁾. Jedoch rücksichtlich anderer, für die die Karbinäle ebenfalls eintraten, beitritt er überhaupt, daß eine Vergewaltigung vorliege. Friedrich hielt so der Forderung der Karbinäle, daß er den Grafen von Celano und Aversa, „auf Grund des mit ihnen geschlossenen Vergleichs und, soweit die Kirche ihn verbürgt hatte“, Genugthuung leistete, den Einwand entgegen, daß dieselben die Vortheile jenes Vergleichs durch ihren Vertragsbruch verwirkt hätten, und die Karbinäle scheinen schließlich diese Angelegenheit fallen gelassen zu haben³⁾.

In Bezug auf die den Kirchen zu gewährende Restitution kamen zum Theil andere Gesichtspunkte zur Geltung. Den Orden, und dasselbe gilt von allen geistlichen Grundherrn, die sich gegen ihn im Kriege vergangen hatten, konnte freilich ihr alter rechtmäßiger Besitz, der nebst Vieh und sonstigem Inventar nach Friedrichs Rückkehr mit Beschlagnahme belegt worden war, natürlich beim Friedensschlusse nicht vorenthalten werden, und Friedrich hat dies, wie seine schon im September 1229 den Templern in Sicilien und Calabrien gegebene Bestätigung beweist⁴⁾, auch nicht beabsichtigt. Er gedachte dagegen nicht von der bisherigen Praxis in Bezug auf solche Güter abzugehen, für die sie keine rechtmäßigen Besitztitel

¹⁾ Im September zu Anagni B.-F. 1822 vgl. 1839. Nach der Art, wie Rycc. p. 362 diese Verteilung erwähnt, scheint sie Sept. 2. auf Verwendung des Papstes erfolgt zu sein.

²⁾ Nach einer Zeugnisaussage von 1267 bei Minieri. *I notamenti di Matteo Spinelli difesi* p. 253 dürfte um diese Zeit auch die Freilassung des 1223 mit Roger zusammen verhafteten Grafen von Tricarico, Jakob von S. Severino, und dessen Wiedereinsetzung in seine Güter stattgefunden haben: (imp.) tennit ipsas terras in demanio suo usque ad reditum de partibus ultramarinis et postmodum liberavit comitem Jacobum et transmisit ipsum in partibus ultramontanis et mortuus est ibidem, legitimis filiis non relictis, worauf dann sein Bruder, Graf Thomas von Marsico, dem Kaiser die Grafschaft gegen Geld und andere Lehen überlassen, der Kaiser aber später den Tausch wieder rückgängig gemacht habe.

³⁾ *Vd.* I, 203. 550. In den Zeugnißbriefen der Bischöfe Aug. 28. Registr. Greg. nr. 12. 14. Const. imp. II, 177. II.-B. III. 218. B.-F. 1817 ist allerdings gesagt, daß die Karbinäle dem Kaiser in negotio absolutionis aufgelegt hätten, ut comitibus Celanensibus et filiis quondam Raynaldi de Aversa satisfaciatur secundum formam compositionis (vgl. *Vd.* I, 202) in hiis, pro quibus ecclesia fideiussit, aber nicht, daß er etwas in dieser Beziehung versprochen habe: das Gegentheil ergibt die Bitte Gregors am Tage der Absolution um Freilassung ihrer Söhne Epist. pont. I. 335. B.-F.-W. 6817: quia licet secundum formam pacis a principibus acceptatam de ipsorum liberatione non fuerit dubitatum wohl wegen der allgemeinen Amnestie) si nunquam tamen tractatum fuisset, nequaquam eos ecclesie negare te decet. Des Grafen Thomas Grafschaft Rotise war 1229 an Konrad von Hohenlohe verlichen worden: Celano aber befand sich zu Ende 1230 in den Händen eines Grafen Otto B.-F. 1836, von dem ich nicht weiß, wie oder ob er mit jenem in verwandtschaftlicher Beziehung stand.

⁴⁾ B.-F. 1763 vgl. oben S. 156.

nach Maßgabe der bestehenden Gesetze des Königreiches aufzuweisen im Stande waren. Ungültig nämlich waren schon nach altnormännischem Rechte alle jene Besitztitel, die von Usurpatoren oder Feinden herrührten¹⁾, und ebenso sollten alle Erwerbungen von Privatgütern seitens der todten Hand ungültig und der Einziehung verfallen sein, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag wieder veräußert waren²⁾. Diese Bestimmungen hatten auch im Königreiche umangefochten bis auf diesen Tag gegolten, waren auch von den Orden nicht beanstandet worden, und Friedrich hatte deshalb auch nicht den geringsten Grund, sie jetzt plötzlich und obendrein zu Gunsten ihm feindlicher Körperschaften fallen zu lassen. Er hat später einmal sehr richtig bemerkt, daß, wenn das Gesetz über die todte Hand, dem übrigens auch die Rechtsgewohnheit des als feudaler Musterstaat geltenden Königreiches Jerusalem entsprach³⁾, nicht bestände, das ganze Königreich bald von den Orden aufgekauft sein würde⁴⁾.

Und daran hielt Friedrich auch jetzt fest. Wenn er daher die von den Kardinalen ganz allgemein verlangte Restitution des Grundbesitzes der Orden nur unter dem Vorbehalte der ihm zustehenden Rechte bewilligte und die Kardinalen sich schließlich damit zufrieden gaben⁵⁾, so hieß das nichts anderes, als daß die alten Gesetze

1) Const. regni Sic. II. 27 als Gesetz Königs Wilhelms.

2) Const. III. 29. H.-B. IV. 227 zwar als Nova, also nach 1231 erlassen, aber doch nur in der Form und in ihren erweiterten Theilen neu. Das zu Grunde liegende Gesetz veterum principum war auch schon auf dem Hofstage zu Capua 1220 erneuert worden, s. Bd. I, 135. 526 und noch 1228 April 15. B.-F. 1722 und in diesem Falle im Interesse der Templer selbst in Anwendung gebracht. Auch der sonst begünstigte deutsche Orden wurde von ihm betroffen. H.-B. IV. 227 not. 3.

3) Vgl. Assises des bourgeois de Jérus. chap. XXIV ed. Kaussler p. 255.

4) Friedrich in seiner Verantwortung auf die Beschwerden der Kirche 1238 Cfr. 28. H.-B. V. 250: Et hoc fuit propterea ab antiquo statutum, quia si libere eis et perpetuo burgasatica liceret emere sive recipere, modico tempore totum regnum Sicilie, quod inter regiones mundi sibi habiliter reputarent, emerent et acquirerent. Et hec eadem constitutio obtinet ultra mare. Er schließt mit diesen Worten seine Eintheilung der Ordensgüter in drei Klassen: erstens solche per concessionem nostrorum invasorum regni, die per antiquam consuetudinem regni (Const. II. 27 f. o.) verfallen seien: zweitens Verleihungen und Erwerbungen vor dem Tode Wilhelms II., dem allgemeinen Normaljahr, die ihnen bleiben sollten: und drittens spätere Erwerbungen, auf die die forma antique constitutionis regni (Const. III. 29 f. o.) Anwendung finde. Die Verhandlungen von 1230 zeigen, daß Friedrich schon damals denselben Standpunkt einnahm.

5) Nach den Zeugniskriefen wurde von Friedrich verlangt: ut satisfaciatur de mobilibus, iniuriis, dampnis illatis Templariis, Hospitalariis et aliis personis ecclesiasticis terminis competentibus ab ecclesia assignandis. Im Urtexte mag mobilibus et immobilibus gestanden haben, letzteres bei der Abschrift nur ausgefallen sein. Denn, was Friedrich bewilligte, erfahren wir aus seinem Ausführungsmandate an die Beamten des Königreichs W., Acta I. 604. B.-F. 1819: Cum res stabiles, quibus domus S. Johannis et Templi per nos . . . hactenus destitute fuere, velimus fratribus restitui, per omnia iure nobis competenti tam super possessione quam super proprietate salvo, necnon

des Königreichs auch ferner auf sie Anwendung zu finden hätten, wobei es ihnen unbenommen blieb, in jedem Einzelfalle gegen das Zugreifen der Verwaltung richterliche Entscheidung anzurufen.

Die am 23. Juli von der Kirche gestellten Forderungen waren aber nur ein Theil dessen, was sie bei dieser günstigen Gelegenheit beim Kaiser durchzusetzen zu können glaubte, und es waren nicht einmal die einschneidendsten gewesen. Denn nachdem über jene im Allgemeinen Uebereinstimmung erzielt worden war, kam sie jetzt mit drei anderen zum Vorschein, die auf nicht weniger als die völlige Loslösung des sicilischen Klerus von der weltlichen Gewalt hinausliefen, indem sie für ihn Beseitigung aller weltlichen Gerichtsbarkeit außer in Lehnssachen, Steuerfreiheit und Ausschluß jedes Einflusses der Krone auf die Besetzung der geistlichen Stellen verlangte¹⁾.

et animalia sua, que in presenti discordia inter nos et ecclesiam orta ipsis ablata fuerunt etc. Solche Güter also, zu deren Besitz die Orden gesetzlich nicht berechtigt waren, wurden ihnen nicht zurückgegeben, so daß Gregor 1231 Jan. 19. Epist. pont. I, 344. B.-F.-W. 6831 auf ihre Klage, sie seien in regno Sicilie suis facultatibus destituti, an Friedrich schrieb: *consulimus bona fide, quatinus eis ablata restitui et de damnis satisfieri facias etc.* Hätte der Frieden den Orden und anderen geistlichen Körperschaften den Gütererwerb vollständig freigegeben und die Restitution auch der ungesetzlich von ihnen besessenen Güter verfügt, so würde Gregor sich wohl in einer anderen Tonart ausgedrückt haben.

1) Rycc. p. 360. 361. Obwohl der Autor die neuen drei Punkte unmitttelbar an die vom 23. Juli anschließt, als ob sie ebenfalls an diesem Tage vorgebracht seien, wofür das uns erhaltene Mandat der Kardinäle vom 23. keinen Anhalt bietet, dürften sie doch nicht gleichzeitig mit ihnen sein, da alles, was wir sonst über sie wissen, erst den letzten Stadien der Friedensverhandlungen angehört. Den Wortlaut des undatierten Mandats, betr. Steuerfreiheit und Gerichtsstand des Klerus, erfahren wir erst aus dem Zeugnißbriefe des Salzburger und Regensburger vom 27. Aug. Reg. Greg. nr. 15. Const. imp. II, 177. H.-B. III, 217. B.-F. 1815. und an demselben Tage transsumieren sie Friedrichs Verfügung über die Steuerfreiheit vom 24. Aug., Reg. Greg. nr. 16. Rycc. p. 362. Const. imp. II, 177. H.-B. p. 217. B.-F. 1812. 1816 (beistufig ein Beweis, daß die Daten der Zeugnißbriefe gar nichts für die Zeit austragen, in der die Forderungen gestellt wurden), während seine Verfügung über den Gerichtsstand erst vom 28. Aug. datiert ist, Reg. Greg. nr. 18. Const. imp. II, 180. H.-B. p. 218. W., Acta I. 605. B.-F. 1820. Einen besonderen Zeugnißbrief über die ebenfalls geforderte Wahlfreiheit giebt es nicht, ebenso wenig eine Ausführungsverordnung des Kaisers in Betreff derselben. Doch wird die Angabe des Rycc., daß sie gefordert wurde, durch die Zeugnißbriefe der Bischöfe vom 28. Aug. Reg. Greg. nr. 12—14. B.-F. 1817 über eine lange Liste kirchlicher Forderungen bestätigt, wo es u. a. heißt H.-B. III, 218: *autoritate d. pape mandamus d. imperatori. quod non impediatur per se vel per alium, quin electiones, postulationes et confirmationes ecclesiarum (et) monasteriorum in regno libere fiant de cetero secundum statuta concilii generalis.* Wir haben hier wiederum einen Beweis, daß diese Zeugnißbriefe keineswegs besagen wollen, daß die in ihnen beglaubigten Forderungen der Kirche vom Kaiser auch wirklich zugestanden worden seien, sondern sie sollen nur den Kardinälen als Zeugnisse dafür dienen, daß sie sie gestellt und damit ihren Auftrag ausgeführt haben. Obwohl ich schon in der Gesch. Friedr. II. (1863) I, 332 A. 2 gegen Schirmacher II, 227 betonte, daß sich aus diesen Urkunden der Bischöfe keineswegs ergibt, daß Friedrich auf alles, was die Kardinäle nach denselben von ihm forderten, auch wirklich eingegangen sei, daß er vielmehr einiges davon niemals zugestanden hat, scheint es nicht überflüssig dies hier nochmals hervorzuheben.

Man muß sich vergegenwärtigen, was für das sicilische Königthum auf dem Spiele stand.

Um dem Papste Honorius III. eine Gefälligkeit zu erweisen, hatte Friedrich auf dem Kongresse zu Veroli am 23. April 1222 zum Schutze der Geistlichkeit gegen manche Uebergriffe der Behörden verordnet, daß in Bezug auf ihre Exemption vom weltlichen Gerichte in Civilsachen und ebenso in Bezug auf ihre Verpflichtung zu staatlichen Steuern und Leistungen durchaus die Praxis, wie sie unter dem letzten Normannenkönige gewesen, auch fernerhin maßgebend sein solle¹⁾, und in Ergänzung dieser Bestimmung über die Steuerpflicht war am 27. Januar 1224 bestimmt worden, daß der Klerus, abgesehen von besonderen auf einzelnen Kirchen ruhenden Lasten und von den in ihrem Besitze befindlichen Lehen, nicht mit den Laien zusammen zu den Steuern zu veranlagten sei, sondern wie bisher die von der Krone verlangte Summe durch Selbstbesteuerung aufzubringen habe²⁾. An dem Grundsätze aber, daß die Geistlichkeit die öffentlichen Lasten mitzutragen und in Kriminalfällen sich vor den weltlichen Gerichten zu verantworten verpflichtet sei, war bisher nicht gerührt worden, bis jetzt plötzlich die Kirche mit ihrem Verlangen auftauchte, beides in Nothfall kommen zu lassen. Sie konnte zu keiner Rechtfertigung nichts anführen, als allenfalls jene angebliche Bedrückung des sicilischen Klerus durch Friedrich, die schon zur Begründung seiner Exkommunikation und Entsetzung hatte dienen müssen, die aber, so allgemein hingestellt, längst sowohl durch die zahlreichen Gnadenbeweise, deren sich ununterbrochen Bischümer, Kirchen und Orden von ihm zu erfreuen hatten, als auch durch die treue Anhänglichkeit widerlegt worden war, mit der ein sehr großer Theil der Geistlichkeit auch in schwerer Zeit zu ihm, dem angeblichen Bedrücker, hielt.

Noch weniger hätte jener Grund ausgereicht, die dritte Forderung zu begründen, „der Kaiser solle weder selbst noch durch einen anderen verhindern, daß die Wahlen, Postulationen und Bestätigungen zu Kirchen und Klöstern des Königreichs fortan frei geschehen, gemäß den Beschlüssen des Laterankonzils.“ Das hieß mit anderen Worten, daß der Kirche das Konkordat der Kaiserin Konstanze von 1198, auf das noch Innocenz III. so großen Werth gelegt hatte, daß er sich im Jahre 1212 von Friedrich eine ausdrückliche Anerkennung desselben geben ließ³⁾, nicht mehr genüge, weil darin zwar die kanonische Wahlfreiheit und die Bestätigung der Wahlen durch den Papst sichergestellt waren, die letztere aber allerdings von Rechts wegen nur dann ertheilt werden durfte, wenn der König dem ihm in der Postulation vorgelegten Wahlergebnisse zugestimmt hatte. Das Konkordat war von beiden Theilen

¹⁾ H.-B. II, 239. B.-F. 1388. Vgl. Bd. I, 181, vgl. 550.

²⁾ Rycc. S. Germ. Chron. priora ed. Gaudenzi p. 114. B.-F.-W. 14687. Vgl. Bd. I, 551.

³⁾ Winfelmann, Philipp u. Otto IV. Bd. I, 121. II, 316.

oft genug verlegt worden, und Friedrich hatte sich die Uebergriffe von Seiten des Papstes, die besonders in den Jahren 1221—1225 bei Neubesetzung von Bisthümern ziemlich häufig vorgekommen waren¹⁾, schließlich gefallen lassen müssen; aber der Papst hatte damals seine Nichtbeachtung des königlichen Konjensrechts nicht etwa damit gerechtfertigt, daß es überhaupt nicht gelte, sondern durch Hervorhebung gewisser Gründe, durch die es im Einzelfalle, zum Beispiel durch allzulange Dauer der Vakanz, hinfällig geworden sei. Das Recht selbst war dabei immer noch anerkannt geblieben²⁾. Erst jetzt also glaubte man den Kaiser so weit in der Hand zu haben, daß er gar nicht anders könne, als in die Beseitigung auch dieses letzten Restes seines Einflusses auf die Besetzung der geistlichen Stellen zu willigen³⁾.

Daß Friedrich II. sich gegen eine derartige Verkürzung seiner Herrscherbefugnisse im Königreiche, wie solche in jenen drei neuen Forderungen ihm zugemuthet wurde, aufs Heußerste gewehrt haben wird, darf wohl mit demselben Rechte vorausgesetzt werden, mit welchem wir uns nicht gerade wundern werden, daß die Kurie sein fortwährendes Drängen auf die Absolution für sich ausnützte, indem sie dieselbe noch im letzten Augenblicke von Zugeständnissen gerade auf diesem wichtigen kirchenpolitischen Gebiete abhängig machte. Der Verlauf, den nun die Unterhandlungen über jene Forderungen nehmen, ist unbekannt. Es scheint jedoch nicht viel daran gefehlt zu haben, daß das ganze Friedenswerk doch noch an ihnen scheiterte, so daß die Kurie schließlich sich in ihren Ansprüchen bedeutend beschränkte, sobald sie die Unmöglichkeit erkannte die sämtlichen durchzusetzen. Das Ergebnis der gewiß sehr erregten Verhandlungen war also wieder ein Kompromiß, so daß einerseits der Kaiser am 24. August den Kirchen, Klöstern und Geistlichen seines Königreichs die Befreiung von Steuern und vom weltlichen Gerichte außer in Lehnssachen gewährte, andererseits die Kardinäle die angestrebte Beseitigung des königlichen Konjenses zu den Wahlen fallen ließen und außerdem zugestanden, daß die besonderen Verpflichtungen einzelner Kirchen und kirchlicher Personen, von denen schon 1224 die Rede gewesen war, von der allgemeinen Steuerbefreiung nicht berührt werden sollten⁴⁾.

¹⁾ Vgl. besonders Bd. I, 141. 213 ff.

²⁾ Vgl. daselbst S. 247. 304.

³⁾ Was 1230 mit dieser Forderung bezweckt wurde, dafür darf man bei der der Kurie eigenen Konsequenz die Exkommunikationsbulle vom 17. Juli 1245 heranziehen, in der die Thatfache, daß zuweilen familiares clerici erwähnt wurden, schlechtweg als Beweis dafür hingestellt wird, daß ihre Wähler nicht frei gewesen seien. Jemand welche Beziehungen eines Erwählten zur Krone genützte also, um nach der Auffassung der Kurie die Wahl als eine unfreie anzusehen.

⁴⁾ Daß dies das Ergebnis der Verhandlungen über die drei kirchenpolitischen Forderungen war, können wir allein aus den oben S. 198 N. 1 angeführten königlichen Verfügungen ersehen. Die Vergleichung des Mandats über die Steuerbefreiung mit dem Wortlaute der entsprechenden Forderung der Kardinäle

Neben diesen Fragen, wohl den wichtigsten von allen, die bei den Verhandlungen zu E. Germano und Ceperano zur Sprache gebracht worden sind, hatten einige andere Forderungen, die die Kirche gleichfalls zu Bedingungen der Absolution machen wollte, geringere Bedeutung, außer etwa noch die, daß die von Friedrich im Jahre 1225 übernommenen Verpflichtungen in Bezug auf das heilige Land nicht als durch seinen Kreuzzug getilgt angesehen werden sollten¹⁾. Friedrich aber, dessen ganze Rechtstellung gerade darin wurzelte, daß seine früheren Gelöbniße durch den Kreuzzug reichlich erfüllt worden seien, scheint sich hierauf durchaus nicht eingelassen zu haben²⁾, und die Kurie ihrerseits konnte von weiterer Verfolgung dieses Punktes um so leichter ohne Schaden für die Sache Abstand nehmen, weil sie in seiner Eigenschaft als Herrscher des neuerstandenen Königreichs Jerusalem alle Gewähr besaß, daß

ergiebt ferner, daß es Friedrich gelungen war, den Vorbehalt von 1224 hereinzubringen. Das Datum dieses Steuermandats bei Weiland: Aug. 23., beruht wohl nur auf einem Druckfehler für Aug. 24., wie Ryce. hat. H.-B. III, 217 vermuthet für dasselbe Aug. 27., doch ohne zwingenden Grund. Der Vorschlag des 28. Aug. bei Böhmer B.-F. 1812 aber ist schon deshalb unmöglich, weil die Bischöfe das Mandat am 27. beglaubigen. Aus Schirmacher III, 277 ist nicht recht klar, weshalb er die Datierung Aug. 23. oder 24. bestrittet. Ist nun also das Steuermandat vom 24., die Gerichtseremtion aber vom 28., dem Tage der Absolution selbst, so führt das darauf, daß Friedrich sich auch, nachdem die Kardinäle ihm den Vorbehalt bei der Steuereremtion zugestanden hatten, gegen die Gerichtseremtion wehrte, was Schirmacher III, 278 ganz überflüssiger Weise ablehnt, und daß er in diese erst dann willigte, als die Kirche auf die gleichzeitig geforderte Beseitigung des Konfordsats verzichtete und er die Gewißheit hatte, daß sie nicht wieder neue Forderungen stellen, sondern nun wirklich zur Absolution schreiten werde. Aber um hierüber positive Behauptungen aufstellen zu können, sind wir über den Gang der Verhandlungen zu unvollständig unterrichtet: wir kennen nur ihre Ergebnisse. — Innocenz IV., der in seiner Exkommunikationsbulle vom 17. Juli 1245 Epist. II, 91 die verschiedenen Verletzungen des Friedens durch Friedrich aufzählt und darunter auch die Nichtbeachtung der Steuerfreiheit der Geistlichkeit, hat sich dabei gehütet, des Friedrich zur Seite stehenden Vorbehalts zu gedenken. Es ist ferner bezeichnend, daß er da, wo er von der Verletzung der unbedingten Wahlfreiheit spricht, sich nicht auf ein Zugeständniß oder einen Eid Friedrichs beruft — dergartiges war eben 1230 nicht erfolgt —, wohl aber, indem er sagt, daß die Kardinäle sie verlangt hätten (mandassent), Friedrich dagegen mandatum huiusmodi mißachtet habe, doch glauben machen will, daß Friedrich 1230 die Wahlfreiheit zugestanden habe.

¹⁾ Die Kardinäle haben nach den Zeugnißbriefen der Bischöfe vom 28. Aug. H.-B. III, 219. B.-F. 1817 ihren Forderungen angehängt: omnibus cautionibus in sua integritate manentibus olim prestitis pro negotio Terre sancte, ut pro illis satisfaciatur, secundum quod ecclesia ordinabit.

²⁾ Es ist schon bemerkt worden, daß aus dem Zeugnisse der Bischöfe über eine von der Kirche gestellte Forderung nicht ohne Weiteres geschlossen werden darf, daß Friedrich auf sie eingegangen, daß sie also wirklich eine Bedingung des Friedens geworden sei. In unserem Falle haben wir kein Zeugniß dafür, und aus der Art, wie Gregor 1231 Jan. 19. B.-F.-W. 6831 Friedrich zur Vertheidigung des h. Landes mahnt, ergiebt sich im Gegentheile, daß besondere Verpflichtungen für ihn in dieser Beziehung nicht bestanden. — Koch, Herm. v. Salza S. 78 hat richtig erkannt, daß die auf den Kreuzzug bezügliche Forderung fallen gelassen wurde.

er sich schon von selbst die Behauptung desselben angelegen sein lassen werde. Wenn dagegen der Papst auf Ersatz der ihm durch die Vertheidigung seines eigenen Territoriums erwachsenen Kriegskosten bestand, dürfte Friedrich, der sich in Geldsorgen in der Regel nicht schwierig zu zeigen pflegte, diesen an sich vollkommen berechtigten Anspruch anerkannt und, da er im Augenblicke schwerlich über so große Summen verfügte, in der That für die Zukunft Zahlung versprochen haben, wie der Biograph Gregors angiebt¹⁾. Er ging auch darauf ein, daß er innerhalb acht Monate vom Tage seiner Absolution an Bürgschaften für die Beobachtung seiner Zusagen von denjenigen Fürsten, Grafen, Baronen und Städten Deutschlands und Italiens beizubringen habe, die ihm die Kirche bezeichnen werde, so daß diese sich ihr gegen ihn beizustehen verpflichteten, falls er die ihm gemachten Auflagen nicht erfülle oder den Frieden breche oder die Besitzungen der Kirche angreife und nicht in genauer bestimmten Fristen Gemüthung leiste²⁾. Ja noch mehr: er verstand sich auch dazu, als Pfand für die rechtzeitige Beibringung dieser Bürgschaften dem Deutschordensmeister acht feste Plätze der Terra di Lavoro³⁾ und ebenso als Pfand für die Auslieferung dessen, was er noch in der Mark Ancona und im Herzogthum Spoleto innehatte, und überhaupt für alle noch rückständigen Restitutionsen, die eigentlich vor seiner Absolution hätten geschehen müssen, vier andere Plätze derselben Provinz dem Erzbischof Lando von Reggio und dem Bischof Nikolaus von Reggio zu übergeben, die sie dann gleichfalls in die Obhut des Meisters stellten⁴⁾.

¹⁾ Ueber den Betrag der päpstlichen Kriegskosten s. Vita Greg. p. 577, B.-F. 1817. Der Verfasser fügt zu Friedrichs Versprechen des Ersatzes hinzu: *fidem tamen sicut et (in?) ceteris non daturus*, was zwar auch heißen kann, daß er darüber nicht wie bei anderen Punkten schriftlich sich verpflichtete, aber wohl so gemeint ist, als habe er sein Wort nicht gehalten. Nach Ann. Plac. Gibell. M. G. Ss. XVIII. 470 soll er dagegen 32 000 Pfund wirklich gezahlt haben, also etwa ein Viertel der Summe, auf die die Kosten des Papstes in der Vita geschätzt sind.

²⁾ So die Forderung der Cardinäle nach den angesprochenen Zeugnißbriefen der Bischöfe. Daß Friedrich sie annahm, ergibt das Folgende, ebenso aber auch, daß noch weitere Bürgschaften von ihm verlangt und zugesandt wurden, die in jenen Bezeugungen nicht aufgeführt sind, so daß letztere auch in Beziehung auf Vollständigkeit nicht unbedingt beweiskräftig sind.

³⁾ Die Urkunde Friedrichs darüber ist vom August ohne Monatsstag, Registr. Greg. nr. 4. Const. imp. II. 175. H.-B. p. 215. B.-F. 1813: *in cautionem et securitatem, quod nos dabimus fideiussoriam cautionem bona fide in terminum octo mensium sub illa forma, que in tractatu pacis continetur*. Dasselbst die undatierte Urkunde des Meisters über die Uebernahme der Burgen aus Reg. Greg. nr. 8. Es sind: Castrocielo nördl. Aquino, Rocca Guglielma südl. Pontecorvo, N. d'Evandro (Vantura) südsüdöstl. S. Germano, N. von Presenzano ebendort, S. Angelo de Rupe (Mivalcanina) nordw. Alife, Monte Dragone nördl. vom unteren Volturno, das Castell von Atina und die Petra von Tocco westl. Benevent. Vgl. Ryce. p. 362.

⁴⁾ Ebenso ohne Monatsstag Reg. Greg. nr. 7. Const. imp. II. 176. H.-B. III. 216. B.-F. 1814: *quousque restituantur eidem Rom. ecclesie ea, que nos tenemus*

Und damit war, nachdem die Verhandlungen zehn Monate gedauert hatten, endlich das Friedenswerk abgeschlossen, und die vom Papste mit demselben beauftragten Kardinäle Johann, Bischof der Sabina, und Thomas, Priester von S. Sabina, sprachen am 28. August in einer kleinen Kapelle, die vom Lager des Kaisers vor Ceperano umschlossen war, vor den versammelten Fürsten und Großen seine Lösung vom Kirchenbanne aus¹⁾, unter dem er fast drei Jahre gelebt hatte. Dasselbe geschah in Betreff seiner Diener. Zugleich aber verkündigten sie im Namen des Papstes, daß er ohne weiteres wieder dem Bann verfallen werde, wenn er die ausbedingenen Bürgen nicht stellen, die künftige Vereinbarung oder den schiedsrichterlichen Austrag über die augenblicklich noch nicht erledigten Punkte nicht beobachten oder die Besitzungen der Kirche und ihrer Vasallen antasten würde²⁾.

in Marchia et Ducatu, et compleantur omnes restitutiones, quo secundum formam tractatus debent fieri ante absolutionem nostram. Dasselbst die undatierte Urkunde des Meisters aus Reg. Greg. nr. 17 betr. die castra von Sueffa, Cajazzo und Maddaloni und die Rocca von Capua. Vielleicht steht die Erneuerung der Bürgschaften durch die Fürsten von Salzburg, Regensburg und Kärnten vom 28. Aug. (s. o. S. 196 N. 3) mit diesen rückständigen Restititionen im Zusammenhange. Dem Erzbischofe von Neaggio sind außerdem Klage am Fuciner See übergeben worden, die dem Papste angehängen hatten. B.-F. 1836. — Ich weiß nicht, welche Bewandniß es damit hatte, daß Friedrich schon Juli 10. dem Erzbischofe Cesarius von Salerno auftrag, die seiner Kirche gehörige Burg Civano (nördl. Eboli) pro statu regni pacifico conservando an Herrn von Salza zur Bewachung zu übergeben, donec inter nos et ecclesiam plena pax et concordia reformetur. H.-B. III, 201. B.-F. 1794.

¹⁾ S. Friedrichs Friedensmanifest Const. imp. II, 181. H.-B. III, 227. B.-F. 1822. — Ryce. l. c.: similiter et omnes sui, also Rainald von Spoleto, sein Bruder Bertold u. s. w. Die geistlichen Anhänger Friedrichs wurden jedoch erst Sept. 2. (s. u.) gelöst.

²⁾ So in der in den Zeugnißbriefen der Bischöfe vom 28. Aug. enthaltenen zweiten Urkunde der Kardinäle. Selbstverständlich muß der Kaiser dieser Eventualercommunication zugestimmt haben. Der Fall: si viam pacis, que invenietur per communem contractum vel per arbitrium, prout in forma compositionis continetur, non observaverit, wird sich vornehmlich auf den noch ausstehenden Vergleich wegen Gaeta u. s. w. beziehen. — Dem Kaiser war sein Lehen, das Königreich Sicilien, abgesprochen worden: wurde er nun förmlich beim Frieden wieder mit demselben befehnt? Die Vita Greg. l. c. scheint auf etwas der Art anzuspieren: (der Papst) terram tot acquisitam laboribus eidem quasi nova infeudatione concedit, in signum domini quibusdam sibi munitionibus reservatis, quas eidem postmodum adiectis conditionibus commendavit. Daß der Grund für die Pfandsetzung der Burgen ein anderer war, haben wir oben gesehen, so daß schon dadurch die angebliche neue Befehnung mit dem Königreiche zweifelhaft wird. Dazu kommt die Gewundenheit des Ausdrucks quasi nova infeud., die ganz überflüssig wäre, wenn wirklich eine regelrechte Neubefehnung stattgefunden hätte. Endlich: Friedrich, der dem Papste unbedingt das Recht bestritten hatte, ihm das Königreich, das er als sein Erbe betrachtete, zu nehmen, er sollte es jetzt anerkannt haben, indem er sich einer nochmaligen Befehnung unterzog! So kann ich in jenen Worten der Vita Greg. nur einen Versuch erkennen, über die für den Papst wenig erfreuliche Thatsache hinwegzuhelfen, daß er, der Friedrichs Unterthanen vom Treueide entbunden hatte, ihn nun doch als den rechtmäßigen Herrn des Königreichs gelten lassen mußte.

Dem hiermit eröffneten, nicht gerade vertrauensvollen Ausblicke in die Zukunft dürfen sich wohl einige Bemerkungen anschließen, welche sich bei einem Rückblicke auf das nun beigelegte Zerwürfniß aufdrängen.

Der Frieden von Ceperano — denn so muß er von Rechts wegen genannt werden ¹⁾ — beendete allerdings einen Krieg des Kaisers mit dem Papste, aber dieser Krieg selbst war im Begriffe gewesen, in einen Wettbewerb zwischen Deutschen und Franzosen um die Herrschaft oder wenigstens den beherrschenden Einfluß in Italien überzugehen, wie sich denn überhaupt um diese Zeit die Nebenbuhlerschaft der beiden Nationen, vielleicht ihnen selbst noch unbewußt, fast von Jahrzehnt zu Jahrzehnt deutlicher ankündigt. Französisches und deutsches Recht waren bei der Regelung der Regentschaft in Cypern gegenüber gestellt worden. Die Schwierigkeiten, denen Friedrich II. auf seinem Kreuzzug in Syrien begegnete, beruhten zum großen Theile auf der instinktiven Abneigung der überwiegend französischen Orden und der ebenfalls französischen Geistlichkeit bis hinauf zum Patriarchen gegen den Kaiser des römisch-deutschen Reichs und gegen den durch seine Gunst mächtig geförderten jungen deutschen Orden. In Italien traten Franzosen und Deutsche sich sogar schon mit den Waffen gegenüber. Abenteuernde Ritter und Söldner aus Frankreich, die der Kriegsruf des päpstlichen Feldhauptmanns Johann von Brienne, auch wieder eines Franzosen, herbeigezogen hatte, bildeten den Hauptbestandtheil des Schlüsselheers, mit dem Gregor die Herrschaft des deutschen Kaisers zunächst in Sicilien, womöglich aber auf der Halbinsel überhaupt zu Falle zu bringen dachte. Man kann ihren Einfall ins Königreich jenem vom Anfange des Jahrhunderts an die Seite stellen, bei dem gleichfalls ein Brienne und gleichfalls mit päpstlicher Zustimmung seine Landsleute gegen die deutschen Kapitäne aus der Zeit Heinrichs VI. ins Feld geführt hatte, um das deutsche Element von hier zu Gunsten des französischen zu verdrängen. Beide Male ist es mißlungen: damals hatten die deutschen Kapitäne das Feld behauptet, und jetzt hat der Kaiser vornehmlich mit Hilfe seiner deutschen Kreuzfahrer die Fremden aus dem Lande getrieben. So that denn Gregor einen weiteren Schritt in der Herbeiziehung der Franzosen, indem er den französischen Klerus und dessen Lehnsleute für sich aufbot, und es kann kaum zweifelhaft sein, daß er bei steigender Gefahr schließlich die Krone Frankreich selbst für sich angerufen haben würde, wenn nicht die Selbstbeschränkung des siegreichen Kaisers dies für den Augenblick

¹⁾ Man spricht ja gewöhnlich vom Frieden von S. Germano. Aber so wichtig auch die am 23. Juli dort festgestellten allgemeinen Grundlinien waren, ihre nähere Ausführung und die kirchenpolitisch wichtigsten Folgerungen fallen in die zu Ceperano geführten Verhandlungen, und erst hier erfolgte am 28. August der förmliche Abschluß des ganzen Friedenswerks, das bis dahin noch jeden Augenblick scheitern konnte und anscheinend wiederholt nahe daran gewesen ist.

übersflüssig gemacht hätte. Das Papstthum, in dessen Entwicklung die Regierungszeit Gregors IX. mit ihren vielen Neuerungen einen bemerkenswerthen Abschnitt darstellt, fing eben damals an, in den Franzosen ein brauchbares Gegengewicht gegen die Deutschen und ihre Herrschaft in Italien zu erblicken, und man weiß, wie Gregors Nachfolger auf dem von ihm eingeschlagenen Wege weiter gegangen sind.

Weil das Zerwürfniß zwischen dem Papste und dem Kaiser, nachdem die Kreuzzugsfrage seit dem Ende des Jahres 1227 in den Hintergrund getreten war, hauptsächlich aus sicilischen Streitfragen seine Nahrung gezogen hatte, betreffen auch die Akten des Friedens nur sicilische Dinge, jedoch mit drei Ausnahmen, nämlich daß die allgemeine Straflosigkeit für den Anschluß an den Papst sich auch auf seine Anhänger in Deutschland und Reichsitalien erstreckte; daß ferner die aus solchem Anlasse gegen sie ergangenen Urtheile aufgehoben wurden, und daß endlich der Kaiser sich für die Beobachtung dieser Dinge Bürgschaften aus dem Kaiserreiche beizubringen verpflichtete¹⁾. Genau genommen ist daher der Frieden von Ceperano nicht ein Frieden des Papstes mit dem Kaiser als solchem, sondern mit dem Könige von Sicilien. Trotzdem wäre es im hohem Grade auffällig, wenn Gregor sich bei dieser Gelegenheit gar nicht bemüht hätte, seine lombardischen Bundesgenossen, auf die er auch für die Zukunft rechnete, gegen die Folgen ihrer Rebellion gegen das Reich zu schützen²⁾. Wir dürfen indessen mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die fürstlichen Vermittler aus Deutschland ihm in dieser Beziehung entschieden widersprachen, und vielleicht um so entschiedener, je nachdrücklicher sie seine Wünsche in Bezug auf Sicilien bei dem Kaiser zu befürworten geneigt waren. Jedenfalls drang Gregor mit solchem Verjuche nicht durch und er scheint deshalb einige Besorgniß ge-

¹⁾ Es soll damit nicht behauptet werden, daß nicht auch andere auf das Reich bezügliche Dinge bei den Verhandlungen zur Sprache gebracht sein könnten, wie z. B. die politische Stellung des zwischen dem Reiche und der Kirche streitigen Città di Castello (s. o. S. 45 N. 2), von dem Friedrich 1239 April 20. W., Acta II. 32 sagt: *quam reddi nobis forma pacis et fratrum suorum omnium consilia suadebant*. Doch scheint es nach diesen Worten zu keiner bindenden Abmachung gekommen zu sein, wie dann noch zu Ende 1230 darüber verhandelt wurde. B.-F.-W. 6829. — Aegid. Aureaevall., M. G. Ss. XXV, 123 erzählt: *illis in pacem redeuntibus . . . , Frid. nullo pacto reconciliari voluit, nisi prius illam tam crudelem faceret relaxari sententiam* (das Interdict des Legaten Otto über Lüttich s. u.) *et Leodiensi pacem pristinam restitueret civitati*. Die Sache scheint begründet, da der Autor fortfährt: *Missis ergo ex abrupto literis (vom Papste) venit ad nos nuntius ex summi pontificis mandato omni dilatione postposita, ipsam absolvi precipiens civitatem*.

²⁾ Wenn Friedrich mitten in den Friedensverhandlungen Cremona zu Verträgen mit der lombardischen Opposition ermächtigt (s. o. S. 184), so scheint das als ein Gegenzug gegen einen Versuch der Kirche betrachtet werden zu müssen, die Auseinandersetzung zwischen den Lombarden und dem Reiche gleichfalls in die Erörterungen hereinzuziehen.

habt zu haben, daß die Lombarden ihm den Vorwurf machen könnten, sie im Verhältniß zu den großen Vortheilen, die er selbst aus dem Frieden zog, bei demselben zu wenig berücksichtigt zu haben. Darüber sollen sie, als er am 10. Oktober, merkwürdig spät, ihnen die Urkunden über jene allein auf sie bezüglichen drei Punkte übersandte¹⁾, durch große Lobeserhebungen getröstet werden, mit denen er ihrer Unterstützung gedachte und derselben stets dankbar eingedenk sein wollte, während in Wirklichkeit, wie wir wissen, das Unzureichende ihrer Kriegshülfe ihn wiederholt zu den bittersten Klagen veranlaßt hatte und wenigstens ein Grund für seine Annahme der kaiserlichen Friedensanträge gewesen war. Ja noch mehr, das Bewußtsein, im gewissen Sinne die Erwartungen der Lombarden getäuscht zu haben, unter denen sie sich mit ihm verbündet hatten²⁾, treibt ihn zu einer Täuschung derselben, indem er ihnen vorzureden versucht, durch jene Urkunden sei ausreichend dafür gesorgt worden, daß der Kaiser sie in keiner Weise schädigen werde, da er ihnen alle Vergehen nachgelassen habe³⁾. Das war aber so allgemein nicht geschehen, sondern insofern jene Vergehen mit ihrer Unterstützung des Papstes im Zusammenhange standen⁴⁾, und es hieß den feinen Köpfen der lombardischen Stadtpolitiker viel zu wenig zutrauen, wenn er glaubte, daß sie den Widerspruch zwischen seinen eigenen Versicherungen und den beigelegten Urkunden nicht bemerken würden. Die lombardischen Bundesgenossen des Papstes kamen also unzweifelhaft bei dem Frieden schlecht fort; sie scheinen nicht einmal eine besondere Ausfertigung der Amnestie erhalten zu haben, während Gregor eine solche doch für den Bischof, die Ministerialen und die Bürger von Straßburg erwirkte⁵⁾.

Zu den Verpflichtungen, die Friedrich im Frieden übernahm, gehörte auch, daß er Bürgschaften derjenigen Reichsglieder beizubringen versprach, die die Kirche ihm nennen werde. Die Kirche aber, die derartige Bürgschaften forderte und sich ähnliche auch schon von den vermittelnden Fürsten in Bezug auf die zukünftige Behandlung von Gaeta und S. Agatha hatte geben lassen, über sah dabei, daß sie damit in einen merkwürdigen Widerspruch zu einem Hauptgrundsatz ihrer ganzen bisherigen Politik gerieth. Während sie sonst aufs Heftigste bemüht gewesen war, keine Beziehungen zwischen dem sicilischen Königreiche und dem Kaiserreiche auf-

¹⁾ H.-B. III. 244. Epist. pont. I, 338. B.-F.-W. 6824.

²⁾ Bal. S. 29.

³⁾ Okt. 10. Epist. pont. I, 339: forma pacis . . . vobis et parti vestre sufficienter est cautum, quod (imp.) nullatenus vos offendet, sed remisit expresse, si cum forsitan offendistis. Quare non expedit, ut exinde ullatenus dubitetis, cum nec leviter possentis offendi, quin graviter nos reputaremus offensos. Bal. die folg. Anmerkung.

⁴⁾ Die Amnestie kam nach ihrem Wortlaute nur denjenigen zu gute, qui contra eum (imp.) Romane ecclesie adhererunt und nur occasione huiusmodi.

⁵⁾ B.-F. 1821. Auch hier wird ausdrücklich betont, daß sie nicht occasione predicta nachträglich geschädigt werden dürften.

kommen zu lassen, verlangte sie jetzt von den Angehörigen des letzteren Bürgschaften für Verpflichtungen, die fast nur das erstere betrafen und tief in die inneren Verhältnisse desselben eingriffen. Ob die Diplomaten der Kurie in ihrem Eifer, die auf Sicilien bezüglichen Errungenschaften des Friedens unter Dach zu bringen, das Bedenkliche eines solchen Vorganges nicht bemerkten oder nur seine Tragweite unterschätzten, muß dahingestellt bleiben: sie begingen aber in dem einen wie in dem anderen Falle einen schweren Fehler, der sich unter Umständen bitter rächen konnte. Den Ständen des Reichs war ein Recht gegeben worden, sich auch um die innern Angelegenheiten des Königreichs zu bekümmern.

Endlich dürfte hier noch die Frage zu stellen sein, wer denn eigentlich Sieger geblieben war, der Kaiser oder der Papst. Dem äußeren Anscheine nach und namentlich in Anbetracht der großen kirchenpolitischen Vortheile, die der Kirche im Königreiche eingeräumt wurden, dürfte es allerdings der Papst gewesen sein, und er selbst scheint sich in der That als Sieger betrachtet zu haben.

Gregor beglückwünschte noch an dem Tage der Absolution von dem nahen Anagni aus den Kaiser zu seiner Rückkehr in den Schoß der Kirche¹⁾. Er hoffte bei dieser Gelegenheit und in der festlichen Stimmung dieser Tage von dem „geliebtesten Sohne“ durch seine Fürbitte auch noch die Freilassung der Söhne des Thomas von Celano und des Rainald von Aversa zu erwirken, zu der Friedrich sich in den vorhergegangenen Verhandlungen nicht hatte verstehen wollen. Trotzdem daß er als Bittender kam, klingt durch seine Worte das Gefühl höchster Befriedigung über den Triumph durch, den der „alle Herrscher der Erde Ueberragende“ ihm durch seine Unterwerfung verschafft hatte²⁾; er kann sich nicht einmal versagen, in seinen Glückwunsch gleich eine Warnung für die Zukunft einzuflechten, daß jener nämlich sich nicht wieder durch die Rathschläge böser Menschen bethören lassen und seine Mutter, die heilige Kirche, gegen sich aufbringen möge. So spricht Niemand, der das Bewußtsein hat, nur durch das ganz unerwartete Entgegenkommen des Gegners aus der allergrößten Verlegenheit befreit worden zu sein. Gregor hielt sich eben offenbar allein an die Thatfache, daß der von ihm gebannte Kaiser, um nur wieder in Gnaden aufgenommen zu werden, sich trotz seines Siegs im Felde zu schweren Opfern im Frieden hatte verstehen müssen, und daß ihm als Gegenleistung von Seiten der Kirche nichts als die Ab-

¹⁾ Epist. pont. I, 335. B.-F.-W. 6817. Davon steht in dem Briefe nichts, daß er den Kaiser zu einer Zusammenkunft eingeladen habe, wie Schirrmacher II, 228 sagt. Ueber die Wirkung der Fürbitte s. o. S. 196 A. 3.

²⁾ Aehnlich in einer sehr allgemein gehaltenen, an die auswärtigen Mächte gerichteten Benachrichtigung über den Friedensschluß. Epist. pont. I, 338. B.-F.-W. 6823. Obwohl ihre Stellung im Registrum sie etwa den Tagen um den 10. Oktober zuweisen würde, dürfte sie doch schon in den letzten Tagen des Augusts ausgegeben sein, da der Zusammenkunft in Anagni hier nicht gedacht ist.

solution gewährt worden war. Es ist derselbe Standpunkt, den die Mehrzahl der Mitlebenden diesem Ausgange des Ringens zwischen Kaiserthum und Papstthum gegenüber einnahm. Nur wenige werden sich genügende Unbefangene bewahrt haben um anzuerkennen, daß Friedrich seinem Siegeszuge bis an die Grenze des Kirchenstaats aus freier Entschliebung und nur deshalb Halt geboten hatte, weil seine Absicht nie darauf gerichtet gewesen war, die Kirche mit Gewalt ihrer Besitzungen zu berauben, und weil er es vortheilhafter fand, mit ihr in dauerhaftem Frieden und in möglichst engem Zusammenhange zu leben, als eine Gebiets-erwerbung zu erzwingen, die, mochte sie sonst auch noch so wünschenswerth sein, doch nur die Folge haben konnte, die Kirche zu seiner unverzöhnlichen Feindin zu machen. Daß ferner nicht das Gefühl der Schwäche oder gar Schuldbewußtsein gegenüber der Kirche ihn zu jenen seinem ursprünglichen Standpunkte ganz widersprechenden Zugeständnissen veranlaßt hatte, sondern eine Einwirkung von ganz anderer Seite her, der er sich aus Rücksicht auf seine zukünftige Stellung in Deutschland nicht entziehen zu dürfen glaubte, — das mochte zwar in dem kleinen Kreise der an den intimeren Verhandlungen Theilgenommenen bekannt sein, konnte jedoch nicht das Urtheil der Menge bestimmen, die sich naturgemäß nur an den äußerlichen Akt seiner Unterwerfung unter die Gebote der Kirche zu halten vermochte. Würden doch selbst die Neueren, und gerade dann wenn sie sich ihr Urtheil allein aus den Urkunden und Akten des Friedens bilden wollten, sich kaum des Eindrucks erwehren können, daß der Kampf mit einem unbedingten Triumphe Gregors IX. und der Kirche geendet hätte.

Bergegenwärtigen wir uns dagegen, was Gregor erstrebt und was er erreicht hat, dann werden wir sagen müssen, daß der scheinbar für ihn und seine Sache so günstige Frieden in Wirklichkeit eine starke Niederlage der Kirche bedeutete. Sie hatte den Kreuzzug des Kaisers, weil verspätet, zu hindern gesucht: das Ergebnis war, daß das heilige Land nicht unter ihrer Führung, sondern unter der kaiserlichen der Christenheit zurückgegeben worden war. Sie hatte den Kreuzzug trotz seines Ergebnisses nicht gelten lassen wollen und mußte es im Frieden doch thun. Sie hatte Friedrich seines Königreichs zu berauben gedacht und schließlich froh sein müssen, daß er sich mit demselben begnügte. Sie hatte sich zur dauernden Schwächung der Reichsgewalt in Italien mit der lombardischen Liga eingelassen und diese war von den Reichsgetreuen wiederholt im Felde besiegt worden. Sie hatte endlich das staufische Kaiserthum in Deutschland selbst aus den Angeln zu heben versucht und war auch damit schmachlich gescheitert. Gewonnen aber hatte die Kirche — da die ihren Anhängern zugesicherte Straflosigkeit doch nicht als ein Gewinn betrachtet werden kann — genau genommen nur eins, nämlich eine gewisse Beschränkung der sicilischen Monarchie, die zwar ohne Zweifel für Friedrich II. ebenso lästig, als werthvoll für sie war, die jedoch an dem allgemeinen Macht-

verhältnisse zwischen Kaiserthum und Papstthum, das dem letzteren unerträglich geschiehen hatte, auch nicht das Geringste änderte.

Das waren die wirklichen Früchte jener Politik Gregors IX., die das Zermürfen mit Friedrich II., das anfänglich leicht zu schlichten gewesen wäre, bloß deshalb bis zur Unversöhnlichkeit vergiftet hatte, damit das Papstthum im Umsturze aller Verhältnisse in Italien Gelegenheit bekäme, sich dort als die ausschlaggebende Macht im Weltlichen an die Stelle des Kaiserthums zu setzen. Aber die doppelte Eigenschaft des Papstes als Landesherr und als Haupt der Kirche brachte es mit sich, daß das Mißlingen seiner politischen Bestrebungen auch die kirchliche Autorität, die er für sie eingesetzt hatte, in Mitleidenchaft zog, und daß auch das Ansehen der Kirche selbst Abbruch erlitt. Die Art, wie Gregor im Namen der Kirche und aus kirchlichen Gründen dem Kreuzzuge des Kaisers alle möglichen Hindernisse in den Weg legte und die Erfolge desselben, die doch der gesamten Christenheit zu gute kamen, für nichts achtete, hat doch in weiten Kreisen theils Befremden, theils geradezu Entrüstung hervorgerufen und dem Kaiserthume in der öffentlichen Meinung, die ihm ursprünglich ziemlich abhold war, einen Vorsprung verschafft, der nicht so leicht wieder einzubringen war. Kaiser und Papst schienen überhaupt ihre Rollen vertauscht zu haben. Während Gregor alle Friedensangebote des Kaisers ablehnte, war dieser nicht müde geworden, sie immer und immer wieder zu stellen, und während Gregor im Widerspruche mit seinem Amte als Statthalter des Friedensfürsten sich nicht gescheut hatte, als kriegsführende Macht aufzutreten und als Eroberer nach dem Lande des Gegners zu trachten, steckte dieser das Schwert in die Scheide, sobald seiner Vertheidigung genügt war. Waren schon durch derartige Beobachtungen sogar streng Gläubige, zumal in Deutschland, zweifelhaft geworden, ob denn auch alles recht sei, was der Papst sage oder thue¹⁾, so mußten sie vollends irre werden, als er sich doch wieder mit demselben Kaiser versöhnte und plötzlich die Demuth und Kirchlichkeit eben desselben Mannes rühmte, dessen Unglauben, Unfittlichkeit und allgemeine Schlechtigkeit er noch vor kurzem in den dunkelsten Farben geschildert hatte. Denn so naiv ist auch im dreizehnten Jahrhundert Niemand gewesen zu glauben, daß Friedrich im Laufe weniger Monate seine ganze Natur ge-

¹⁾ Wie sehr die Opposition gegen das Papstthum durch Gregors Vorgehen gegen Friedrich genährt wurde und wie sie schon damals ihre Augen auf Friedrich richtete, als auf den, von dem man, allerdings sehr irrthümlich, die Vernichtung der Papstkirche erwartete, ersehen wir aus dem 1229 (nach dem Beginne des päpstlichen Eroberungskriegs) und vor der Rückkehr des Kaisers aus dem h. Lande) gedichteten Sirventas des Guilhem Figueira aus Toulouse gegen Rom (Levy, Figueira S. 39, in Uebersetzung bei Diez, Leben u. Werke der Troub., 2. Ausg. S. 456. Die Strophe 19 lautet: „Rom, es ist mein Trost, daß du nächstens ins Verderben geräthst, wenn der rechtschaffene Kaiser sein Glück herstellt und thut, wie er soll. Wahrlich Rom, dann wirst du deine Macht zerfallen sehen. Gott, der Welt Heiland, lasse mich das bald erleben!“

ändert haben, aus einem Saulus ein Paulus geworden sein könnte. Die öffentliche Meinung hatte also nur die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten. Die gegen Friedrich erhobenen Beschuldigungen, die ihn als Christen und Menschen vernichten sollten, waren entweder wirklich begründet: wie durste dann der Papst um irgend welcher anderer Vortheile willen jetzt über sie hinweggehen? — oder sie waren es nicht, und dann war es ein heilloser Mißbrauch der kirchlichen Autorität gewesen, daß der Papst auf solche aus der Luft gegriffene oder doch stark übertriebene Beschuldigungen hin den heiligen Krieg gegen den Kaiser gepredigt hatte.

Auch der Hinweis auf den für die Kirche günstigen Frieden konnte ihm nicht aus diesem Dilemma heraushelfen, das er selbst durch die Maßlosigkeit seiner Angriffe auf den Kaiser über sich und die Kirche heraufbeschworen hatte. Denn der Frieden selbst mußte, wenigstens bei ruhig Urtheilenden, wieder dazu beitragen, die Zweifel an der Unfehlbarkeit der päpstlichen Sentenzen zu verstärken. Indem nämlich der Papst auf die früher von ihm als Thatfachen hingestellten Anklagen nicht mehr zurückkam, gestand er selbst die Irrigkeit derselben zu und, indem er beim Friedensschlusse über die Kreuzzugsangelegenheit stillschweigend hinwegging, erkannte er an, daß dieser ursprüngliche Anlaß zum Streite keineswegs zur Rechtfertigung seines eigenen späteren Vorgehens gegen den Kaiser ausreichte. Mit Recht bezeichnete also schon ein scharfblickender Zeitgenosse den Frieden von 1230 kurz und bündig als einen Schimpf für die heilige Kirche¹⁾; denn ihre moralische Schädigung und die Einbuße an Autorität, mit der sie und das Papstthum aus dem Kampfe gegen das staufische Kaiserthum hervorging, wog vielleicht noch schwerer als die Niederlage im Felde.

Beide aber waren selbst verschuldet und namentlich die erste in keiner Weise auf Friedrichs Rechnung zu setzen. Er war von sich aus so wenig auf eine Herabdrückung der Kirche ausgegangen, daß er vielmehr während der ganzen Dauer des Zerwürfnißes darauf Bedacht genommen hat, selbst in seiner Vertheidigung gegen ihre zum Theil ganz unverantwortlichen Beschuldigungen Maß zu halten und ihrem Ansehen nicht zu nahe zu treten. Er zollte ihm auch weiterhin seinen Tribut sowohl damals, als er seinem Siegeszuge gebot, als auch in den Opfern, die er für seine Absolution brachte. Dieses Verhalten des Kaisers gegenüber einem Gegner, der seinerseits keine Rücksichten kannte, wird nur durch die Voraussetzung verständlich, daß er sich den Feind von heute stets als Bundesgenossen für morgen dachte, so daß ihm schon aus diesem Grunde eine absichtliche Schwächung der Kirchengewalt durchaus ferngelegen haben muß²⁾. Indem er vielmehr von seinem

¹⁾ Willh. chron. Andr., M. G. Ss. 24, 769: pax inter utrumque non sine dedecore sancte ecclesie firmatur.

²⁾ Nach der zweiten Exkommunikation ist das anders. Da hat Friedrich sich überzeugt, daß eine wirkliche Bundesgenossenschaft mit der Kirche nicht

Siege keinen Gebrauch machte, sondern sich, wie Gregor selbst nach dem Friedensschlusse anerkannte, bei demselben in Allem den Anforderungen der Kirche willfährig erwies¹⁾, hoffte er auch die Kurie davon zu überzeugen, daß ein friedliches und ehrliches Zusammenwirken mit ihm auf dem Boden der Gleichberechtigung und zu dem Zwecke gegenseitiger Unterstützung auch für die Kirche das Ersprießlichste sei. Es war ein Gedanke, dem auch schon seine Vorfahren auf dem Kaiserthron wiederholt Ausdruck gegeben hatten²⁾, und nach dem auch Friedrich selbst schon früher, in erhöhtem Maße aber nach dem Frieden von 1230, seine Beziehungen zur Kirche geregelt hat, so lange es ihm nicht geradezu durch sie unmöglich gemacht wurde. Sein überraschender Besuch bei Gregor in dessen Sommeritz Anagni³⁾ diente dem Zwecke, diesem Grundgedanken staufischer Politik auch bei der Kurie Eingang zu verschaffen.

Der Kaiser kam am 31. August in Begleitung eines großen Theils der in Ceperano versammelt Gewesenen⁴⁾ von dort unerwartet herüber⁵⁾. Er lagerte sich am Fuße des Berges, den die Stadt frönt⁶⁾; aber auf Einladung des Papstes begab er sich am nächsten Tage, es war ein Sonntag, von Kardinälen und dem Adel der Stadt eingeholt, herauf und wurde von ihm mit dem Friedenskuße empfangen. Wer hätte das gedacht, daß der Oberbischof der Christen jemals wieder mit dem, den er vor noch nicht langer Zeit einen Schüler Mohammeds gescholten hatte, so in Frieden und

möglich sei, und da geht er dann in der That darauf aus ihre Macht zu beschränken.

¹⁾ Epist. pont. I. 338: *absolutionis beneficium meruit obtinere, alias Dei et ecclesie beneplacitis hilariter se offerendo.*

²⁾ So sagt Johann von Salisbury Epist. 59 ed. Giles p. 64. Friedrich I. habe gleich am Anfange seiner Regierung bei Papst Eugen betrieben, *ut in quemcunque denunciatas inimicitias materiale gladium imperator, in eundem Romanus pontifex spirituale gladium exerceat.* Vgl. Prutz, A. Friedrich I. Bd. I. S. 34.

³⁾ Ueber denselben s. besonders die amtlichen Darstellungen Friedrichs an einen König Const. imp. II, 181. H.-B. III, 227. B.-F. 1822 und Gregors, anscheinend an den Rektor der Campania H.-B. III, 228. B.-F.-W. 6818, dann Vita Greg., Murat. III, 577 und Rycc. S. Germ. p. 362, der die Tagesangaben bringt, denen ich folge. Vgl. Chron. reg. Col. ed. Waitz p. 262. Cont. Scot. M. G. Ss. IX, 626. = Ann. S. Rudb. Salisb. p. 784. Rog. de Wend. IV, 216 läßt den Besuch wie auch die Absolution des Kaisers in Rom stattfinden. Ann. Sic., M. G. Ss. XIX, 497 geben dem Besuche eine dreitägige, Chron. Sic., H.-B. I, 903 auch nicht ganz genau eine viertägige Dauer: *post quatuor dies recessit.*

⁴⁾ Gregor: *cum honore et comitatu magnifico ad nos . . . accessit. Vita Greg.: cum honorabili comitiva.* Daß *cum modica familia sua* des Chron. Sic. p. 903 wird, wenn wir nicht annehmen wollen, daß die Deutschen u. s. w. erst nachgekommen sind, durch die Zeugenreihen der bei oder in Anagni aufgestellten Urkunden Friedrichs widerlegt.

⁵⁾ Der Besuch fand nach der Vita *ex insperato* statt. Daß *invitatus a papa* bei Rycc. kann sich also nur auf den Akt des nächsten Tages beziehen.

⁶⁾ Rycc.: *in pede Anagnie.* Die Vita genauer: *Circa Salam salientis aque fontem irriguum castra metatus.*

Freundschaft verkehren würde! Sie ließen alles hörende Zeremoniel bei Seite, speiseten mit einander im Waterhause Gregors und hatten dann eine lange vertrauliche Unterredung, bei der Niemand zugegen war als Hermann von Salza¹⁾, der stets nach beiden Seiten zur Mäßigung und zum Frieden gemahnt hatte. Mit dem Segen des Papstes kehrte Friedrich am Montage in sein Lager unterhalb der Stadt zurück²⁾, blieb hier jedoch noch bis zum Mittwoch, einmal weil die Deutschen, die durch die Friedensvermittlung viel länger, als sie wohl gedacht, in Italien festgehalten worden waren, jetzt aber nach der Vollendung des Werkes so rasch als möglich heimkehren wollten, vorher noch viele Dinge mit ihm zu erledigen hatten³⁾, dann aber auch wohl deshalb, weil manches, das in jener Unterredung mit dem Papste zur Sprache gekommen war, erst auf dem gewöhnlichen geschäftlichen Wege genauer festgestellt und ins Reine gebracht werden mußte⁴⁾. Mit der Abreise des Kaisers am

1) Rycc.: solus cum solo, magistro Teut. presente, in papali camera consilio longo se tenere diu. Den Tag, 1. September, giebt Rycc. in Uebereinstimmung mit Friedrich an. Gregor: secunda die post eius adventum in domum nostram non cum imperiali fastigio, sed velut cum quadam privata simplicitate divertit et nobiscum pariter in mensa incumbens etc. Die Vita bemerkt, daß Friedrich reiecto pallio kam: das sollte also wohl als Zeichen der Demuth oder Unterordnung gelten. Sie hat übrigens das secunda die falsch verstanden, indem sie das Mahl und die Unterredung auf den Tag verlegt, der auf den Empfang Friedrichs durch Gregor folgte. Rog. de Wend. l. c.: comederunt in palatio summi pontificis per triduum, ist ein anderes Mißverständnis. Vgl. Chron. reg. Col.: cum papa ad eandem mensam convivatur . . . in cenaculo pape super paternum fundum constituto.

2) Rycc.: in gratia pape et cardinalium. Chron. Sic.: cum sua benedictione cessit. Man muß annehmen, daß Friedrich die Nacht vom 1. zum 2. September unter dem Tache des Papstes, jedenfalls aber in Anagni selbst zugebracht hat.

3) Da Rycc. erst bei der Abreise des Kaisers von Capua nach Melfi bemerkt: Prelati et principes Alemannie in sua redeunt, könnte es scheinen, als ob sie sich erst in Capua von ihm verabschiedet hätten. Aber da sie zwar in großer Zahl in den bei Anagni ausgestellten Urkunden vorkommen, in späteren jedoch nicht mehr, und da es ganz unwahrscheinlich ist, daß sie mit Friedrich wieder zurück nach Capua gegangen sein sollten, bloß um sich hier von ihm zu beurlauben, nehme ich an, daß sie wirklich gleich von Anagni nach Hause gingen und daß Rycc. die kurze Notiz nur deshalb an dieser irreführenden Stelle giebt, weil er vorher im Zusammenhange seiner Erzählung für sie keinen Platz hatte.

4) Rycc. p. 362 erwähnt als Ereignisse der Tage 2.—4. September: Die Verteilung der Grafschaft Alba an Johann Poli als Ersatz für Fondi (S. o. S. 196 N. 1) — sie ist in der That in castris prope Anagniam ausgefertigt B.-F. 1823 — und die Absolution des Abtes von S. Vincenzo am Volkturno und der anderen Prälaten, die als Anhänger Friedrichs dem Banne verfallen waren. Da letztere ad proces imperatoris geschah, ist möglicherweise die Belehnung des Johann Poli auf eine Fürbitte des Papstes zurückzuführen. Zwar hatte Poli im Kriege zum Kaiser gehalten, aber Gregor konnte jetzt darüber hinwegsehen, nachdem er sich mit dem römischen Adel ausgesöhnt hatte. — Die Urkunden des Kaisers aus diesen Tagen sind ausgestellt theils in castris prope Anagniam B.-F. 1823—25, theils aber mit apud Anagniam ohne in castris B.-F. 1827. 28., theils auch mit Anagnie schlechtweg B.-F. 1826. 1829—32, und zwar mehrere der letzteren mit Sept. 4. Es kann zunächst keinem

4. September nach S. Germano, von wo er ohne Aufenthalt am 5. über Capua nach Apulien weiterging¹⁾, fand diese merkwürdige Episode seiner Beziehungen zu Gregor IX. ihren Abschluß.

Hat nun ihre persönliche Begegnung wirklich das Ergebnis gehabt, das Friedrich von ihr erwartet zu haben scheint, oder mit anderen Worten, ist jener enge Zusammenschluß des Papstthums und des Kaiserthums zu gegenseitiger Unterstützung, wie er dem Kaiser vorschwebte, auch vom Papste als Richtschnur seiner künftigen Politik angenommen worden? Die amtlichen Kundgebungen beider Theile über ihre Zusammenkunft²⁾ besagen das allerdings, und es lag in ihrem beiderseitigen Interesse, wenn in den weitesten Kreisen bekannt und geglaubt wurde, daß sie zu vollem Einverständnisse gelangt seien, und daß einer auf den andern rechnen dürfe.

Friedrich wenigstens erklärte sich in einer derartigen Bekanntmachung von dem Verlaufe der Begegnung in hohem Grade befriedigt: das von Gregor an den Tag gelegte Wohlwollen habe ihn überzeugt — er folgt damit ungefähr dem Gedankengange seiner in Jerusalem gehaltenen Rede —, daß Gregor bei seinem Einschreiten gegen ihn sich nicht von persönlicher Abneigung habe leiten lassen. Wohl sei vieles vorgekommen, was in ihm bittere Erinnerungen zurücklassen könnte, aber er wolle des Vergangenen nicht mehr gedenken, sondern der Kirche und dem Papste in Anbetracht des engen Bandes, das zwischen dem sacerdotium und imperium bestehe, als treuer Sohn alle Ehrfurcht erweisen³⁾. Gregor seinerseits hob in seinen Kundgebungen die Herzlichkeit ihres Verkehrs hervor, und daß er bei seinem Gespräche mit dem Kaiser in ihm den besten Willen vorgefunden habe, sowohl in allen rein kirchlichen Dingen als auch in Bezug auf das Patrimonium der Kirche ihren sämtlichen Wünschen gerecht zu werden⁴⁾. Bezieht sich das Letzte

Zweifel unterliegen, daß die beiden letzten Ortsbezeichnungen gleichbedeutend sind (s. Ficker zu nr. 1826): weiter aber scheint geschlossen werden zu müssen, daß die kaiserliche Kanzlei, als Friedrich am 1. Sept. in die Stadt zog, ihm dorthin folgte, aber auch, da sie Anagnin Sept. 4. datierte, dort gleich bis zu seiner Abreise blieb, obwohl er selbst schon Sept. 2. ins Lager zurückgekehrt war.

¹⁾ Rycc., Chron. Sic. l. c.

²⁾ S. o. S. 211 N. 3. Diese namentlich für die auswärtigen Herrscher bestimmten Mittheilungen beruhen vielleicht sogar auf förmlicher Verabredung: es ist wenigstens auffallend, daß die von Friedrich ausgegangenen Mittheilungen ebenfalls in das päpstliche Register eingetragen sind.

³⁾ H.-B. III, 227. B.-F. 1822: sic benevolentia, quam persensimus in eodem, omnem motum lenivit animi et nostram amoto rancore serenavit adeo voluntatem, ut non velimus ulterius preterita memorari, que necessitas intalit etc.; p. 228: (reverentiam) nos ei pro devoto ecclesie filio exhibentes in eo vinculo charitatis, quo sacerdotium et imperium ad invicem sunt coniuncta. Man vergleiche damit Friedrichs ähnliche Aeußerungen in Jerusalem, besonders seine Entschuldigung Gregors oben S. 124. Alles ist darauf berechnet, von nun an ein wirkliches Zusammenhalten dadurch zu ermöglichen, daß die alten Wunden nicht berührt wurden.

⁴⁾ H.-B. III, 229. B.-F.-W. 6818: Cumque post hec (Mahl in Anagnin) communem fecissemus de pluribus iocunda colloquutione sermonem, ad id

vielleicht darauf, daß Friedrich um diese Zeit durch besondere Boten und Ausschreiben diejenigen Plätze des Kirchenstaats, die noch an dem ihm und dem Reiche geleisteten Eide festhielten, unter Bedrohung mit der Acht wieder an den Papst als ihren Landesherrn verwies¹⁾, so scheinen die neuen Gastfreunde doch auch sonst in gegenseitigen Liebenswürdigkeiten mit einander gewetteifert zu haben. Friedrich sicherte auf Wunsch des Papstes nochmals allen Anhängern desselben seine Verzeihung zu²⁾, und Gregor gewährte jetzt endlich auch den Prälaten des Königreichs, die dem Kaiser treu geblieben waren, die von ihm für sie erbetene Absolution³⁾. Auch die deutschen Fürsten zogen aus dieser voröhnlichen Stimmung des Papstes Vortheil. Denn daß im Lager vor Anagni die Auflehnung des Bischofs von Gurk gegen die Lehnshegheit des Erzbischofs von Salzburg reichsgerichtlich zu Gunsten des letzteren abgewiesen wurde, kann nur mit Zulassen des Papstes geschehen sein, der früher die Sache an sich zu ziehen versucht hatte: er muß jetzt den scharfen Einspruch der Fürsten vom Jahre 1228 gegen diesen Uebergriff in das Reichslehnsrecht als berechtigt anerkannt haben⁴⁾. Dasselbe gilt von der ebenfalls in diesen Tagen erfolgten Ungültigkeits-

eum sensimus in omnibus preparatum, ut mandatum et beneplacitum nostrum tam in rebus ad divina spectantibus, quam in hiis, que ecclesie patrimonium pertinent, velit modis omnibus adimplere. Das letztere ist hier in bestimmter Absicht betont worden: denn diese Darstellung soll gerade den Unterthanen der Kirche in Campanien (natürlich auch sonst) bekannt gemacht werden.

¹⁾ Rycc. schiebt dies und anderes zwischen Friedrichs Abreise nach Anagni und seinem Empfang beim Papste ein. Die *comminatio diffidationis* scheint allerdings im Widerspruche damit zu stehen, daß der Kaiser keine Herrscherrechte im Kirchenstaate ausüben durfte: doch wird man in diesem Falle auf der kirchlichen Seite gern darüber hinwegsehen haben, und es ist auch nicht zu vergessen, daß der Kaiser durch die Goldbulle von Eger verpflichtet war, dem Papste bei der Behauptung des Kirchenstaats beizustehen.

²⁾ Friedrich in H.-B. III. 227. B.-F. 1822 von der Zusammenkunft: *Remissimus autem specialiter singulis et generaliter universis, qui contra nos olim summo pontifici adheserunt, et in hiis et aliis, que sibi grata fuerunt, apostolice condescendimus voluntati.* Solche Versicherung war freilich ziemlich überflüssig, da die Amnestie schon feierlichst in den Präliminarien des 23. Juli verbürgt war, so daß man eine bestimmte Veranlassung für das Verlangen des Papstes vermuthen möchte. Sollte damals erst die Specialamnestie für Straßburg, die in castris apud Ceperanum Aug. 28. datirt ist, B.-F. 1821, auf besonderes Andringen des Papstes gewährt und, um dies zu verschleiern, auf den Tag der Absolution zurückdatirt worden sein? Sollte der Papst nicht auch eine besondere Ausfertigung der Amnestie für Ludwig von Baiern verlangt haben, der mit dem Bischofe von Straßburg in gleicher Lage war? Daß keine erhalten ist, würde noch nichts beweisen: mehr der Umstand, daß später da, wo dem Kaiser seine Ermordung zur Last gelegt wird, niemals auf die Amnestie Bezug genommen wird. Daß Friedrich auch im Königreiche das Versprechen erfüllte, sieht man aus B.-F. 1836 bez. einiger Ortschaften am Zuciner See und aus nr. 1840 bez. der Städte Lanciano und Ortona.

³⁾ Das geschah nach Rycc. p. 362 ad preces imperatoris und zwar, nachdem er in sein Lager zurückgekehrt war, also zwischen 2. und 4. Sept., vgl. S. 212 N. 4.

⁴⁾ Vgl. Bd. I, 496. Vgl. die kaiserlichen Beurkundungen und Weisungen in dieser Sache B.-F. 1828—32.

erklärung der lehnsweißen Uebertragung der Stadt Freising seitens des dortigen Bischofs an den Herzog von Baiern. Sie wurde ausgesprochen, weil Bischofsstädte überhaupt nicht zu Lehen gegeben werden durften. War der Kaiser, der sich dabei auf einen schon vor einem halben Jahre gegebenen Rechtsschutz der Fürsten stützen konnte, unzweifelhaft schon damals berechtigt gewesen, eine solche Erklärung zu erlassen, so wird er ihre Verkündigung doch verschoben haben, bis der Papst, an den die Sache ursprünglich gebracht worden war, sich der Meinung seiner Delegierten angeschlossen und sich überzeugt hatte, daß das dem Herzoge ungünstige fürstliche Urtheil wirklich rechtlich begründet und nicht etwa durch dessen Parteinahme für die Kirche eingegeben worden war¹⁾.

Also an beiderseitigem Entgegenkommen und an der Verständigung in einzelnen Fragen hat es bei der Zusammenkunft in Anagni nicht gefehlt, und auch für das allgemeine Verhältniß zwischen dem Papste und dem Kaiser konnte es nur vortheilhaft sein, daß sie sich in der Erregung des Augenblicks versprachen, Verbädhtigungen, die ihren Frieden zu stören geeignet seien, kein Gehör zu geben²⁾. Sie haben sich während der nächsten fünf Jahre auch vielfach gegenseitig unterstützt und gefördert, so daß in der That durch die Zusammenkunft jenes von Friedrich erstrebte Zusammenwirken der beiden Schwerter bis zu einem gewissen Grade begründet worden ist. Papst und Kaiser konnten nämlich wohl in dieser oder jener Frage, in der ihre Interessen eins waren oder sich wenigstens nicht kreuzten, in der nächsten Zukunft zusammen gehen und sie haben es gethan. Jedoch der eine wußte ebenso gut wie der andere, und jene Aussprache in Anagni wird es ihnen noch mehr zum Bewußtsein gebracht haben, daß sie sich über kurz oder lang, wenn nicht in anderen Dingen, so doch in der lombardischen Frage³⁾

¹⁾ Der Papst hatte 1230 Febr. 10. B.-F.-W. 6803 auf Klage des Kapitels den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Regensburg mit einer Untersuchung beauftragt. Nach Ankunft der deutschen Fürsten beim Kaiser war dann (wahrscheinlich im April zu Foggia) durch letzteren, qui est animata lex in terris (vgl. Rifon. Etit VI, 7, daß der Richter seiner Natur nach *to d'rauro k'upczor* sei) der Rechtspruch verkündet worden, sedes episcopales nullatenus infeodari posse, worauf die päpstlichen Delegierten Juni 25. die Verleihung für ungültig erklärten, B.-F. 1793. Jetzt erst geschah dasselbe von Seiten des Reichs, B.-F. 1824 (vgl. nr. 4197).

²⁾ Gregor an Friedrich 1235 Sept. 20. Ep. pont. I, 553. B.-F.-W. 7100: cum nos olim . . . tecum in reformatione pacis, si bene recolis, duxerimus ordinandum, ut si quid aliterum de altero, quod pacem lederet, perveniret, latratibus detrahentium hinc inde denegaremus auditum.

³⁾ Auch wenn Friedrich es in seiner Rechtfertigung 1239 April 20. W., Acta II, 30. B.-F. 2431 nicht andeutete, wäre es einfach undenkbar, daß diese Dinge nicht in Anagni zur Sprache gekommen sein sollten, wobei Gregor den Standpunkt vertreten haben wird, der aus seinen den Lombarden 1229 Nov. 10. und dann bei Uebersendung der Friedensurkunden 1230 Okt. 10. gegebenen Versicherungen (s. o. S. 29 u. 206) hervorgeht. Die fortdauernde Differenz zwischen seiner Auffassung und der des Kaisers beruhte darauf, daß Gregor behauptete, die Amnestie der Lombarden im Frieden beziehe sich auch auf ihre früheren Vergehen gegen das Reich, während Friedrich dies bestritt

wieder feindlich gegenüber treten müßten. Sie hatten Frieden geschlossen, aber weder der Friedensschluß selbst noch der Kaiserbesuch in Anagni schuf wirklich jenes volle Einverständnis, das die artlichen Mittheilungen über den letzteren die Welt glauben machen wollten¹⁾. Beide Theile verbarren vorläufig unter der Maske größter Freundschaft ihr durch die Ereignisse der letzten Jahre genährtes Mißtrauen.

und dabei den Wortlaut der Amnestieurfunde für sich hatte. Darum hat es auch Alles für sich, daß Gregor, wie Friedrich an jener Stelle behauptet, ihm schon in Anagni (*ipsa reconciliationis die*) unbedingt die friedliche Regelung der lombardischen Frage empfohlen habe.

¹⁾ Willh. chron. Andr., M. G. Ss. XXIV, 769: *pax ficta potius quam perfecta*. Der, der so urtheilt, ist derselbe scharfblickende Autor (s. o. S. 210), der in dem scheinbar der Kirche günstigen Frieden richtig ihre Niederlage erkannte.

Sechstes Buch.

Die Friedensjahre 1230—1235.

Erstes Kapitel.

König, Fürsten und Städte Deutschlands in den Jahren 1230 und 1231.

Kaiser Friedrich II. hat seine am 5. Oktober 1229 in dem Augenblicke, als die Flucht des Schlüsselheeres ihn aller Sorge um sein sicilisches Königreich überhob, ausgesprochene Absicht, so bald als möglich zur Herstellung der Ordnung nach Oberitalien und Deutschland zu gehen¹⁾, nicht ausgeführt. Einerseits zogen sich die Auseinandersetzungen mit dem Papste doch länger hin, als er anfänglich gedacht hatte, und andererseits lagen wenigstens in Deutschland die Dinge nicht so, daß seine Anwesenheit unbedingt erforderlich gewesen wäre. Nachdem nämlich der Herzog von Baiern und der Bischof von Straßburg, die sich für den Papst gegen das staufische Königthum erhoben hatten, wieder zur Unterwerfung unter das letztere gebracht und weitere Erhebungen der Art sowohl durch die Abneigung der Fürsten gegen irgend welche Veränderung im Reiche, als auch durch die Nachricht von dem Abschlusse des Stillstands ausgeschlossen waren, ging in Deutschland alles wieder seinen gewöhnlichen Gang, und der Umstand, daß eine große Zahl der einflußreichsten Fürsten durch die Theilnahme an den Friedensverhandlungen während neun Monaten des Jahres 1230 in Italien festgehalten wurde, trug seinerseits dazu bei, daß das auf das Zusammenwirken mit den Fürsten angewiesene Königthum keinen Anlaß zu hervorragender Bethätigung fand.

Man sollte denken, daß um so mehr jene Friedensverhandlungen selbst dießseits der Berge mit der gespanntesten Aufmerksamkeit verfolgt worden wären. Aber das scheint thatsächlich nicht geschehen zu sein, vielleicht weil man wußte, daß es sich um sicilische

¹⁾ S. o. S. 156.

Angelegenheiten handelte, und weil überhaupt Niemand mehr an dem Gelingen des Friedenswerks zweifelte, seitdem die Fürsten es in ihre Hand genommen hatten. König Heinrich VII. wenigstens trug kein Bedenken; sich schon vor dem förmlichen Abschlusse desselben vollständig mit seinen Gegnern vom vorigen Jahre auszusöhnen, mit dem Bischofe und den Bürgern von Straßburg wahrscheinlich während eines in den Februar oder März 1230 fallenden Aufenthalte in dieser Stadt¹⁾, und mit Ludwig von Baiern, wenn nicht schon früher²⁾, so doch jedenfalls, als dieser zu Ende des Juni an seinem Hofe in Nürnberg erschien. Der Herzog hatte es noch im Februar, obwohl der König mit ihm schon Frieden geschlossen hatte, für zweckmäßig gehalten, sich auch beim Kaiser brieflich wegen seines Verhaltens im vorigen Jahre zu entschuldigen. Aber der Brief war nicht an den Kaiser gelangt, weil Bischof Gebhard von Passau, der ihn nach Italien mitnehmen sollte, beim Antritte seiner Reise von dem Grafen Konrad von Wasserburg gefangen genommen und seiner Briefschaften beraubt worden war³⁾. Ob Ludwig dann den Versuch wiederholt und der Kaiser ihn inzwischen in irgend einer Form seiner Verzeihung versichert hatte, wissen wir nicht⁴⁾. Am Hofe des Kaisersohns dagegen wurde er jetzt offenbar wieder gleich jedem anderen Fürsten behandelt und sogar zur Mitbesiegelung einer königlichen Urkunde zugelassen⁵⁾. Auch sein Sohn, der Rheinpfalzgraf Otto, der sich allerdings von

¹⁾ Ann. Marbac. zu 1230; Conr. de Fabaria ed. Meyer p. 282, vgl. oben S. 77. Als Berthold von Straßburg sich 1231 Okt. 5. mit Bischof Heinrich von Basel verbündete, nahm er den Kaiser und den König aus. Gallia christ. XV. Instr. p. 219.

²⁾ In Gesch. v. Friedr. II., Bd. I, 398 N. 3 stellte ich die Ansicht auf, der dann Schirmacher in Forsch. z. deutsch. Gesch. XI, 322 beitrug, daß zu den emergentes causae wegen deren Ludwig nach der Rechtfertigung Heinrichs VII. von 1234 Sept. 2. die bei seiner Unterwerfung ausbedungenen Geiseln nicht stellte, die Amnestie des Friedens von Ceperano gemeint sei. Aber zur Zeit, als Ludwig wieder am königlichen Hofe erscheint, war die Amnestie noch nicht verbrieft, so daß ich unter diesen causae jetzt eher seine Ausöhnung mit dem Könige verstehen zu müssen glaube, über die Heinrich mit unbestimmten Worten hinweggeht, weil er zu ihr nicht berechtigt gewesen war. Für die Zeit der Ausöhnung ist immerhin zu beachten, daß Ludwig schon 1230 Jan. 18. den Bischof Hermann von Würzburg mit seinem bisherigen Feinde, dem Grafen Rupert von Kastel, vergleicht. Mon. Boica XXVII. 27. Vgl. Henner, Bischof Hermann S. 39. Hermann war nun Mitglied des königlichen Rathes, s. o. Bd. I, S. 516, nahm aber freilich in dieser Zeit anscheinend nicht an ihm Theil.

³⁾ Ann. Schefflar., M. G. Ss. XVII. 337. B.-F.-W. 11068. Vgl. oben S. 181 N. 2.

⁴⁾ Wahrscheinlich ist es nicht, da Friedrich allem Anscheine nach es vermieden hat, für ihn eine besondere Amnestieurkunde wie für Straßburg (s. o. S. 214 N. 2) auszustellen.

⁵⁾ Für die Städte des Bisthums Lüttich 1230 Juni B.-F. 4159. Es mag ein Zufall sein, aber immerhin eigenthümlich, daß Ludwigs erste Theilnahme an den Reichsgeschäften wieder bei einem Akte für Bischofsstädte stattfindet, rücksichtlich derer er schon 1227 als Regent eine von den sonstigen Tendenzen des Fürstenstandes abweichende Stellung eingenommen hatte, s. Bd. I, 493.

der Auflehnung des Vaters ferngehalten hatte, erfreute sich der vollen Gunst des Königs¹⁾, so daß an dessen vollständiger Verjöhnung mit den Wittelsbachern nicht zu zweifeln ist. Davon aber, daß der König sich in der Reichsregierung wieder unter die Vormundschaft des Herzogs gestellt hätte²⁾, ist natürlich keine Rede gewesen. Der junge Herrscher war vielmehr so sehr auf Selbstständigkeit und Wahrung seiner wirklichen oder vermeintlichen Rechte bedacht, daß er schon am Ende des Jahres 1229, zunächst allerdings nur in seinem Siegel, den Titel eines Herzogs von Schwaben annahm³⁾, den ihn der Vater bis zu seiner Königswahl hatte führen lassen, und er bekundete damit, daß er auch in der Verwaltung des Herzogthums, die während seiner Minderjährigkeit im Auftrage des Kaisers von dem Truchseßen Eberhard von Waldburg und dem Schenken Konrad von Winterstetten besorgt worden war und anscheinend auch weiter besorgt wurde, doch für sich die entscheidende Stimme beanspruchte.

Bei solchem Beharren des Königs auf dem, was er für sein Recht hielt, wird er auch seine Ansprüche auf die Hinterlassenschaft des Pfalzgrafen Heinrich von Braunschweig nicht fallen gelassen haben. Er hat zwar ihre Durchführung nicht offen verfolgt und er sah ruhig zu, wie sich dessen Kesse Otto von Lüneburg in ihr festsetzte⁴⁾, hat aber seinerseits auch nichts gethan, was zu einem friedlichen Ausgleich mit demselben hätte führen können. Es wäre sogar möglich, daß seiner raschen Ausföhnung mit Ludwig von Baiern die Absicht zu Grunde lag, in Gemeinschaft mit ihm den 1227 verunglückten Versuch auf Braunschweig zu wiederholen⁵⁾. Auf irgend welche Hilfe von seiten seiner dänischen Verwandten würde der Welfe nicht haben zählen können, da König Waldemar II. nach den großen Opfern, die er schon für seine und seines ältesten Sohnes Freilassung hatte bringen müssen, sich am Anfange des Jahres 1230 zu neuen Zahlungen an den Grafen Gunzelin von Schwerin verstand, um nun auch seine Söhne Erich, Abel und Christoph und die übrigen Geiseln auszulösen⁶⁾, während sein Land

1) Ihm hatte der König schon Juni 17. ein Dorf überlassen (remisimus) B.-F. 4158, und Otto ist nachher nicht selten am Hofe.

2) Gesta Trevir. c. 103 scheinen dieser Meinung zu sein, da sie Heinrichs selbständige Regierung erst mit dem Tode Ludwigs beginnen lassen: Quo interempto rex per se ipsum cepit agere negotia regni habuitque potestatem regiam.

3) S. Erläuterungen IV: Zu den Königsiegeln Heinrichs VII.

4) S. o. S. 69.

5) Daß am 30. Juni 1230, als Herzog Ludwig am Hofe des Königs zu Nürnberg nachweisbar ist, auch Graf Heinrich von Harzburg sich dort findet, beweist natürlich nichts, kann aber doch als Anzeichen gelten, daß auch über sächsische Angelegenheiten dort verhandelt wurde.

6) B.-F.-W. 11064, 11065. Otto von Braunschweig gehört mit dem Erzbischofe Gerhard von Bremen, Markgraf Johann von Brandenburg, Graf Hermann von Urfamünde und dessen Bruder, dem Grafen Ernst von Gleichen, zu den Bürgen des Vertrags.

schon durch die früheren Kriege und solche Zahlungen aufs äußerste erschöpft war¹⁾. Da also auf Dänemark nicht zu zählen war, mag die Besorgniß vor einem Angriffe des deutschen Königs und der Wunsch, sich gegen einen solchen die Unterstützung seines englischen Vetter's zu sichern, ein Grund für den Welfen gewesen sein, weshalb er im Sommer 1230 selbst nach England hinüberging. Er traf freilich den König Heinrich III. dort nicht an, indem dieser eben damals zur Bekriegung Frankreichs über das Meer gezogen war. Heinrich hatte jedoch vor der Abreise die nöthigen Weisungen für Ottos Aufnahme gegeben, und so hat denn Otto in London, dessen Bürger an seiner riesigen Größe ihre Freude hatten, bis zum Oktober gewartet, ehe der König von drüben anlangte²⁾. Man scheint ihn nicht entgelten gelassen zu haben, daß er die englische Politik in empfindlicher Weise durch seine Ablehnung der deutschen Thronkandidatur durchkreuzt hatte: man legte doch zu großen Werth darauf, in Deutschland stets Verbindungen zu unterhalten, die gegebenenfalls ein etwaiges Eintreten des Reichs für Frankreich zu lähmen geeignet waren, und man wird ihm daher unbedenklich alle Unterstützung zugesichert haben, die er etwa für den Fall erbitten mochte, daß er zu seiner Vertheidigung zum Schwerte greifen müßte, um die es sich nach der Lage der Dinge allein handeln konnte. Hatte doch Otto durch die Ablehnung der Königskrone gezeigt, daß er sich seinerseits auf keine abenteuerlichen Wagnisse einzulassen gedente, und hatte er doch überdies genug zu thun, sich in seinem eigenen Lande nach den Wirren der letzten Jahre erst wieder festzusetzen³⁾! Persönlich reich beschenkt und mit einem Schutzbriefe für den Handel seiner getreuen Braunschweiger in England ausgestattet, kam er im November nach Hause zurück⁴⁾. Otto wurde indeß gar nicht in

1) Als dem Erzbischofe Ufso von Lund und seinen Suffraganen der Kriegsschaten vom Papste auf 1000 Mark herabgesetzt wurde, wiesen sie 1231 Aug. 9. darauf hin, daß sie auch diese kaum würden aufbringen können: *arctamur grandi inopia propter redemptionem seren. regis et quorundam ex coepiscopis nostris ac fere omnium nobilium terre . . . cum argentum et aurum nostrum hostes nostri possideant.* Mettenb. Urfsch. X. 471. B.-F.-W. 11084.

2) Wesentlich übereinstimmend Rog. de Wend. ed. Coxe IV. 211 — mit der Bemerkung: *Erat dux homo tante proceritatis et longitudinis, ut. cunctis admirantibus et quasi ad spectaculum accurrentibus, visum ex ipsius intuitu recesserunt* —: *Matth. Paris. Hist. minor ed. Madden II. 324; Ann. Dunstapl. ed. Luard III. 125. M. G. Ss. XXVII. 508.* Wenn *Matth. Westmonast. M. G. Ss. XXVIII. 464* zu *Matth. Paris.* hinzufügt: *quem d. papa in imperium proposuit sublimare. fugiens (nämlich Otto) a facie imp. Frtherici.* so mag darin ein Nachklang der Besorgniß liegen, von der Ottos Reise eingeleitet war. — Die Zeit seiner Ankunft läßt sich nicht näher bestimmen, als daß sie nach Juli 18. erfolgt sein muß, an welchem Tage der englische König noch aus Westminster im Voraus befahl, ihm seine Jagdparke zu Windsor und Havering zu öffnen. *Orig. Guelf. IV. 115. 116. B.-F.-W. 11080.*

3) Ueber diese Thätigkeit des Herzogs s. Michels, *Leben Ottos des Kindes.* S. 36.

4) *Ann. Dunstapl. l. c.: multis muneribus honoratus . . . rediit.* Die Urkunde für Braunschweig vom 10. Nov. *Orig. Guelf. IV. 116. B.-F.-W. 11087*

die Nothwendigkeit versetzt, die englische Unterstützung in Anspruch zu nehmen, da der von ihm gefürchtete Angriff von seiten des Königs nachher doch nicht erfolgte, vielleicht weil im folgenden Jahre der Tod des Herzogs von Baiern dazwischen kam.

Wenn übrigens der jetzt achtzehnjährige Heinrich VII. Thatendrang verspürte, an Gelegenheit sich nützlich zu machen würde es ihm nicht gefehlt haben. Aber es kann auffallen, auf einen wie engen Kreis sich seine Fahrten durch das Reich beschränkten: er ist in den drei seiner Emancipation folgenden Jahren nach Norden nicht über Selnhausen und Friedberg hinausgekommen. Zum Theil mag das ja in den Fehden seine Erklärung finden, durch die weite Striche des Reichs für den Aufenthalt des königlichen Hofes ungeeignet gemacht wurden, und wenn in solchen Fällen unser modernes Gefühl von dem Herrscher persönliches Dazwischentreten und Einsetzen seines ganzen Könnens zur Herstellung des Friedens verlangen würde, so haben jene Zeiten das wohl auch als wünschenswerth betrachtet, aber andererseits nicht sonderlich Anstoß genommen, wenn es nicht geschah oder nicht geschehen konnte, weil der Krone die Mittel zu erfolgreichem Einspruche fehlten. Daß Heinrich selbst mit dem Grafen Egeno von Freiburg wegen der Judenschaft zu Freiburg, die der König wohl wie die Juden des ganzen Reichs als seine Kammerknechte seiner eigenen Nutzung vorbehalten wissen wollte, in ein ernstliches Zerwürfniß gerieth, vielleicht gegen ihn sogar ins Feld zog, und dann doch wieder den Ansprüchen des Grafen nachgab¹⁾, scheint nirgends beachtet worden zu sein. So ist denn, soweit wir sehen können, von Heinrich VII. im Jahre 1230 nur zwei Mal eine Friedensstiftung versucht und auch durchgeführt worden, nämlich in dem zwischen dem Bischofe von Straßburg und den Grafen von Fürt schwebenden Streite wegen der Erbschaft der Dagsburger²⁾, und am Niederrheine in dem nun schon lange Zeit sich fortspinnenden Zerwürfniße des Erzbischofs Heinrich von Köln mit dem Herzoge Heinrich von Limburg um das Erbe der im Mainstamme erloschenen Grafen von Berg.

Das Land hatte viel davon zu leiden, weil beide Theile entscheidenden Kämpfen auswichen und sich mit gegenseitigen Ueberfällen und Verwüstungen begnügten. Deutz wurde von den Kölnischen,

giebt einen Anhalt für die Zeit der Abreise aus England. Denn, wenn die Annahme, daß Otto sie noch persönlich ausgewirkt habe, auch nicht gerade nothwendig ist, so ist sie doch wahrscheinlicher als die des Gegentheils, für die Michels S. 37 sich erklärt.

¹⁾ S. die Urkunde des Königs für den Grafen 1230 Aug. 13. H.-B. III, 424. B.-F. 4163: eo quod Iudeos nostros apud Friburc captivavit, omnem rancorem et indignationem . . . remisimus. Es wird verboten, sich der Juden gegen den Grafen anzunehmen. Deutet schon die Amnestie auf vorausgegangene Fehde, so auch, daß der König von Rheinfelden nach Breifach gerückt war.

²⁾ Conr. de Fabaria: mediante Heinrico. Vgl. Fritz, Territorien des Bisthums Straßburg S. 53 N. 4.

Zülpich von den Limburgern zerstört¹⁾). Die Fehde drohte weitere Ausdehnung zu nehmen, als der Erzbischof sich am 20. Juli mit dem Herzoge Heinrich von Brabant verbündete²⁾), und am 23. Oktober unter Vermittlung der zu ihm haltenden Grafen von Sain, Everstein, Spanheim, Hochstaden und Kastel sich der kräftigen Unterstützung des durch seine Besitzungen am unteren Rheine und an der Mosel in Mitleidenschaft gezogenen Rheinpfalzgrafen und dessen Schwagers, des Markgrafen Hermann von Baden, versicherte³⁾). Da schritt aber der König ein und auf seinen Befehl mußten sich die Streitenden zu einem Stillstande bequemen⁴⁾), der im Januar 1231 auf dem Reichstage zu Worms abgeschlossen worden sein mag, wo sich alle an der Fehde unmittelbar oder mittelbar Beteiligten beim Könige zusammenfanden, einerseits Heinrich von Limburg und sein Bruder Waltram von Montjoie, andererseits der kölnische Erzbischof mit den Grafen von Sain und Hochstaden, aber auch der Pfalzgraf und Hermann von Baden⁵⁾).

Im Niederland rang Bischof Willebrand von Utrecht noch immer vergeblich mit den der bischöflichen Herrschaft widerstrebenden Friesen von Drenthe, denen ihre Moore als schützende Wehr dienten. Wohl wurde der Führer der Aufständischen, Ritter Rudolf von Koevorden⁶⁾), bei einer Unterredung, die er im Juli 1230 mit dem Bischofe zu Hardenberg hatte, von dessen Leuten festgenommen und dann trotz des Widerpruchs des Bischofs von denselben, die ihre 1227 erschlagenen Verwandten und Freunde rächen wollten, zu Nieuwede gerädert. Aber der Kampf, bei dem gelegentlich auch die unter der Hoheit des Bischofs von Münster stehenden Friesen ihren Landsleuten zu Hülfe kamen, war damit nicht beendet. Weder

¹⁾ Die Darstellung der Chron. reg. Col. ed. Waitz p. 262 ist zwar unvollständig, aber verständlich, während mit der Gesta Trevir., M. G. Ss. XXIV, 400, nicht viel anzufangen ist, indem sie von einem Streite der drei rheinischen Erzbischöfe nicht mit dem Herzoge von Limburg, sondern mit seinem Sohne Waltram sprechen und letzteren durch den Grafen von Sain unterstützt werden lassen, die nach Chron. reg. und dem Vertrage vom 23. Okt. vielmehr auf der Seite des Königs steht. Vgl. Bertheau, Die Gesta Trev. S. 63.

²⁾ B.-F.-W. 11081.

³⁾ Mittelrhein. Urfbch. III, 318. B.-F.-W. 11086. Pfälz. Reg. Nr. 342. Bad. Reg. Nr. 297. Das Interesse des Pfalzgrafen tritt darin hervor, daß er seine Hülfe von der Einräumung der Burg Turon abhängig machte, nach deren Besitz die Pfalzgrafen stets strebten, vgl. Bd. I, S. 32. Aber was hat der Markgraf von Baden (natürlich Hermann) an der Mosel u. s. w. zu thun? Ich kann mir seine Betheiligung nur dadurch erklären, daß zwischen den beiden Schwägern noch keine Theilung der Allodien ihrer Frauen in jener Gegend erfolgt war, so daß sie diese damals noch gemeinschaftlich besaßen. Ganz unklar ist, wie die Schuttheißen von Frankfurt und Oppenheim dazu kamen, als Zeugen des Vertrags zu erscheinen.

⁴⁾ Chron. reg. l. c.: Jussu regis bello trengre succedunt. Das ist alles, was wir darüber wissen.

⁵⁾ B.-F. 4180. Der Vogt Wilhelm von Aachen und Arnold von Gymmenich waren auch in Worms, doch wohl aus anderer Veranlassung, nämlich wegen Lüttichs (s. u.).

⁶⁾ Vgl. Bd. I, S. 509 ff.

Vann noch Interdict noch die Ausnützung der herkömmlichen Spaltungen unter den Friesen selbst noch die Verheißung des Ablasses für die gegen sie kämpfenden brachten den Bischof vorwärts; er sah sich sehr gegen seinen Willen genöthigt, neue Schulden auf die alten Schulden seines Vorgängers zu häufen¹⁾.

Für das Eingreifen der Reichsregierung war hier keine Veranlassung gegeben; wohl aber wäre es an einer anderen Stelle zu erwarten gewesen, nämlich bei der großen Fehde, die seit dem Ende des Jahres 1229 an der Westgrenze tobte²⁾, nachdem dem Grafen Heinrich von Bar gegen Theobald von Champagne und dessen Verbündeten, den Herzog Matthäus von Lothringen, die Hülfe der Grafen Philipp von Boulogne, Hugo von S. Paul und der meisten nordfranzösischen Barone deshalb zu Theil geworden war, weil ihr besondrerer Gegner, der Graf Ferrand von Flandern, für den Champagner Partei genommen hatte. Als der letztere trotz der Hülfe, die ihm die in Frankreich regierende Königin-Mutter zuwandte, seinen zahlreichen Feinden unterlag und Frieden schließen mußte³⁾ — hauptsächlich, weil seine durch Gewaltthätigkeiten aller Art erbitterten Unterthanen den Feinden Vorschub leisteten und die festen Plätze öffneten —, da glaubte auch Matthäus von Lothringen den Kampf nicht mehr fortsetzen zu können. Er nahm am 25. September 1230 die jetzt versöhnten Grafen von Boulogne und Champagne zu Schiedsrichtern über seine Streitigkeiten mit dem Grafen von Bar an und fügte sich dem Spruche, den sie am 12. December fällten⁴⁾. Daß die Regierung des deutschen Reichs sich in irgend einem Stadium dieser Kämpfe um sie gekümmert hätte, ist nicht

¹⁾ Gesta ep. Traiect. c. 32ff., M. G. Ss. XXIII, 419. Die Hinrichtung Rudolfs ist darnach 1230 zwischen Juli 22. und 25. geschehen, während Chron. reg. Colon. p. 263 (wie anderes, was 1230 geschah) sie zu 1231 erzählt. Hat nach der Bischofumschronik der Bischof der Gewaltthat widerstrebt, sie nur geschehen lassen, weil er sie nicht hindern konnte, und sich vor der Ausführung entfernt, so scheinen die Gesta abb. Horti S. Mariae, ib. p. 579, aus denen sich übrigens nichts für die Jahresbestimmung ergibt, nicht recht an den Ernst des Widerspruchs zu glauben: episcopo sive annuente sive renitente, in rota positus est.

²⁾ Vgl. oben S. 81. 82.

³⁾ Wilh. chron. Andr., M. G. Ss. XXIV, 770. Albricus, ib. XXIII, 926. Nach jenem erfolgte der Einfall in die Champagne contra voluntatem regine et regis, ut dicebatur, und nach diesem scheint Theobald bei der französischen Regentenschaft in Genui gestanden zu haben, weil er ihr vor allen Andern im Kampfe gegen Heinrich III. von England hülfreich war, der sich damals in Nantes festgesetzt hatte. Vgl. Ann. Mosomag., ib. III, 164: Factum est bellum inter Henricum com. Barri et ducem Lothoringie Matheum nepotem eius. Eodem anno insurrexerunt barones Francie adversus regem Lud. ob odium comitis Campanie et non erant auxiliares regis nisi quatuor principes, scil. comes Flandrie et comes Sezanie, comes Blesensis et dux Lothoringie. Daß die Auseinandersetzung Theobalds mit seinen Feinden vor Sept. 25. erfolgte, ist aus den zunächst erwähnten Urkunden zu ersehen. Am 13. April 1231 wurde dann in Paris ein Reichstag gehalten pro pace regni et principum. Albr. p. 929.

⁴⁾ B.-F.-W. 15061. 11090.

erächtlich, aber auch kaum wahrscheinlich¹⁾, und dasselbe gilt von der schweren Krisis, die das reichste und mächtigste Fürstenthum des Reichs gleichzeitig durchzumachen hatte.

In Oesterreich und Steiermark war auf den Herzog Leopold VI., der am 28. Juli 1230 zu S. Germano gestorben war, sein einziger überlebender Sohn²⁾, Friedrich, zunächst ohne Schwierigkeiten gefolgt³⁾. Bis zum 30. November, an dem Tage, an dem er im Beisein des Erzbischofs Eberhard von Salzburg, des Bischofs Rüdiger von Chiemsee, des Herzogs Bernhard von Kärnten und vieler Edeln und Dienstmannen seines Landes die aus Italien herübergeführten Gebeine seines Vaters in Lilienfeld beisetzte⁴⁾, scheint der neue Herzog noch keinem Widerstande in seinem Lande begegnet zu sein. Aber unmittelbar darauf wurde es anders. Friedrich selbst war eine rechte Kriegernatur, persönlich tapfer, aber auch rücksichtslos und tyrannisch. Sei es nun, daß er bei seiner gewalthätigen Art die Vasallen und Dienstmannen Oesterreichs in ihren Rechten verletzte, sei es daß sie sich unter dem neuen Herrscher leichter von dem Drucke befreien zu können meinten, unter dem der Verstorbene sie gehalten hatte, sie erhoben sich in ihrer Mehrzahl, wie vor wenigen Jahren gegen den Vater, so jetzt gegen den Sohn, und an ihrer Spitze standen diesmal die nördlich von der Donau reich begüterten und durch Familienanhang mächtigen Gebrüder von Kuenring Hademar „der Hund“ und Heinrich, von denen der letztere während der Abwesenheit Leopolds im Jahre 1226 für ihn Statthalter gewesen und mit der Würde des Marchalls ausgezeichnet worden war⁵⁾, Hademar aber den verstorbenen Herzog nach Italien begleitet⁶⁾ und wohl auch dessen Gebeine heimgeführt hatte. Sie bemächtigten sich des von Leopold hinterlassenen Schazes und des Donauübergangs bei Klosterneuburg, verbrannten Krems

¹⁾ Matthäus von Lothringen ist 1231 Jan. 19. Zeuge des Königs in Worms B.-F. 4180: damals aber war die Fehde schon zu Ende.

²⁾ Der älteste, Leopold, war 1216 Aug. 13., der zweite, Heinrich, 1228 Jan. 3. gestorben. Vgl. Ad. Nicker, Herzog Friedrich II. S. 28.

³⁾ Da wir von einer Reise Friedrichs zum Kaiser nichts hören, die Ereignisse für solche auch kaum Raum lassen, dürfte seine Bekehrung schriftlich gechehen sein. Der Kaiser schreibt schon Sept. 4. dem Herzoge: *duci et principi suo.* B.-F. 1832.

⁴⁾ S. o. S. 194 A. 2. Vgl. die Urkunde Friedrichs an diesem Tage: v. Meiller, Babenberger S. 148 Nr. 2.

⁵⁾ Die österreichischen Annalen in M. G. Ss. IX geben über diesen Aufstand und den Einfall der Böhmen höchst dürftige Nachrichten, am ausführlichsten noch die Cont. Lambac. p. 558. Vgl. Ann. Mellie. p. 507, Cont. Scot. p. 627 mit Hervorhebung, daß fere omnes der Ministerialen theilhaftig waren, Cont. Predic. p. 726, Ann. S. Rudb. Salisb. p. 784. Alle setzen den Aufstand 1231, nach ihren übereinstimmenden Nachrichten aber noch (s. jedoch unten Ann. 2) vor den Einfall der Böhmen und noch vor den Tod des Königs Otakar, der nach Ann. Prag. p. 171 am 15. Dez. starb. Vgl. überhaupt Fricß, Die Herren von Kuenring (Wien 1874): Nicker S. 11 ff.: Huber, Gesch. Oesterr. I, 401.

⁶⁾ B.-F. 1778.

und Stein, verwüsteten das Land, wobei die Klöster ganz besonders zu leiden hatten, und häuften die Beute auf ihrem festen Schlosse Dürrenstein zusammen¹⁾. Um das Unglück zu vervollständigen, machten von Norden her auch die Böhmen, man weiß nicht weshalb, unter ihrem Könige Wenzel, dem mitregierenden Sohne des greisen Otakar, einen gleichfalls von argen Verwüstungen begleiteten Einfall bis an die Donau²⁾. Aber die Bedrängniß des Herzogs dauerte nicht lange. Die Böhmen zogen nach fünfwöchentlicher Plünderung mit ihrer Beute wieder heim, und die Aufständischen mußten zu ihrem Schaden erkennen, daß sie sich in ihrem jungen Herrn gründlichst verrechnet hatten. Indem er ohne Zweifel von der Geistlichkeit aufs nachdrücklichste unterstützt wurde³⁾ und es ihm auch zu statten kam, daß Steiermark sich gar nicht an der Empörung theilnahmte, brach er eine Burg nach der andern. Wer mit Waffen gefangen ward, verfiel dem Tode; nur wer sich rechtzeitig unterwarf, durfte auf Gnade rechnen. Auch Heinrich von Kuenring — sein Bruder war während des Aufstands gestorben — rief des Herzogs Gnade an und erhielt sie gegen Stellung von Geiseln und vollen Ersatz an die von ihm Geschädigten⁴⁾. So wurde Herzog Friedrich bis zur Mitte des Aprils 1231⁵⁾ seines Landes wieder vollständig Meister. Ob er dann den Böhmen ihre Verwüstungen vergolten, oder wie er sich sonst mit ihnen auseinandergesetzt hat, wissen wir nicht. Böhmisches Raubzüge waren eben nur zu gewöhnlich und die Reichsregierung nahm an derartigen Zusammenstößen unter ihren Vasallen so wenig Anstoß, daß Kaiser Friedrich II. im Juli 1231 den König Wenzel bei seiner Befehlung nach dem Tode Otakars noch besonders wegen der ihm und seinem Sohne erwiesenen Treue belobte⁶⁾. Freilich gehörte Wenzel als Gemahl einer Tochter Philipps von Schwaben zu den nächsten

¹⁾ Auf den Schaden, den Hademar dem Kloster Melk cum suis in tempestate bellorum sevientium intulerat, bezieht sich eine Urkunde des Herzogs von 1231 Nov. 2., s. v. Meißner S. 149 Nr. 5.

²⁾ Außer den oben Anm. 5 erwähnten Quellen, von denen die Ann. Mellic. die Dauer des Einfalls angeben, s. Ann. Gotwic., M. G. Ss. IX. 604 und Sächs. Weltchronik N. 375, M. G. Deutsche Chroniken II, 248, wo ausdrücklich bemerkt wird, daß erst nach der Heeresfahrt der alte König starb, so daß der Beginn des Aufstands in Oesterreich und (Des. 15.) der Einfall ziemlich zusammen fallen müssen. Der Ansicht Zickers S. 16 von einem zweimaligen Einfall der Böhmen kann ich mich nicht anschließen.

³⁾ Wahrscheinlich auch von Wien, wo er März 13. urkundete, und den anderen Städten.

⁴⁾ Ann. Salisb. l. c.: Cont. S. Crucis l. c. Ueber seinen Ersatz an Melk s. die Urkunde Friedrichs 1231 Nov. 2. (s. o. Anm. 1). Heißt er hier schlechtweg Heinrich von K., so ist er doch 1232, s. v. Meißner, S. 150 Nr. 13, wieder als Marschall Zeuge. Es ist seine letzte Erwähnung. Mit seinen Söhnen, die die Hofämter des Marschalls und Schenken bekleideten, scheint das mächtige Geschlecht erloschen zu sein. Vgl. Zicker S. 19.

⁵⁾ Auf diese Zeit führt eine Stiftung Heinrichs von Kuenring April 17. für das Seelenheil seines Bruders Hademar. Zicker S. 18.

⁶⁾ H.-B. III, 294. B.-F. 1884.

Verwandten des Kaisers¹⁾, und wenn Friedrich auch wohl wenig Gewicht darauf legte, daß unter Wenzel das deutsche Element in Böhmen fast noch mehr zur Herrschaft gelangte, als unter seinem Vater²⁾, so kam für ihn um so mehr in Betracht, daß beide im Jahre 1229 allen Verlockungen zum Abfalle widerstanden hatten. Doch dies hätte freilich auch für die Fürsten Oesterreichs sprechen müssen, so daß Herzog Friedrich sich wohl gegen Böhmen zurückgesetzt halten konnte. Sein Verhältniß zum Sohne des Kaisers, der obendrein sein Schwager war, kann jedenfalls nicht als ein freundliches betrachtet werden. Dazu kam, daß er, der Besizer eines der ertragreichsten Fürstenthümer Deutschlands, naturgemäß ein bedeutendes Bewußtsein von seiner Macht hatte, und da er in diesem durch die verhältnißmäßig leichte Bewältigung des Aufstands gestärkt worden war, brauchte er nach seiner Meinung sich nicht viel um das Reich zu kümmern. —

Deutschland hatte im Jahre 1230 gewissermaßen zwei Mittelpunkte, den König und den im vorigen Jahre gegen ihn ausgesandten Legaten Otto, den Kardinaldiakon von S. Nikolaus in carcere Tulliano, und es ist nun nicht ohne Interesse zu sehen, wie sich diese beiden höchsten Autoritäten im Lande zu einander verhielten.

Obgleich das Mißtrauen des Königs gegen den Legaten, in dem er den eigentlichen Urheber der Krisis von 1229 sah, fortbestand, gingen doch die Schwierigkeiten, denen der Legat bei seiner ihm jetzt wieder verstatteten kirchlichen Thätigkeit begegnete, allem Anscheine nach ursprünglich weniger vom Könige aus, als von der Geistlichkeit, der seine Reformbestrebungen höchst unbequem waren³⁾. Denn er suchte außer der Besserung ihres Lebenswandels überhaupt eine Verschärfung der Kirchenzucht im Sinne der neuen Orden, die Theilung übergroßer Pfründen, eine gewissenhafte Handhabung der Seelsorge durch die Pfarrer oder ihre Vikare, die Ausgleichung der in jedem Stifte und Kapitel sehr verschieden bemessenen Benefizien und eine strenge Beobachtung der mit ihnen verbundenen gottesdienstlichen Verpflichtungen durchzusetzen⁴⁾. Wie weit ihm

¹⁾ Das wird in der Belehnungsurkunde noch besonders betont: *suo incremento tenemur, cum ille reginam C. dilectam consanguineam nostram, habeat in consortem.*

²⁾ Vgl. Höfster, Guelfismus u. Ghib. in Böhmen, in Zeitschr. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. VII. Jahrg. S. 150.

³⁾ Vgl. bei Conr. de Fab., oben S. 72 N. 2, das Urtheil des Abts von S. Gallen über seine Reform in Reichenau.

⁴⁾ Otto selbst sagt in seiner Ordnung 1230 Jan. 24. für das Domkapitel von Metz, Mitth. d. österr. Inst. XI, 38. B.-F.-W. 10098 allgemein: *hincetum nobis legationis officium in partibus Alemannie nos sollicitat . . . ut reformationi ecclesiarum . . . saltem quantum possumus intendamus.* Die einzelnen Ziele der Reform ergeben sich aus seinen B.-F.-W. 10095 ff. 15003 ff. gesammelten Urkunden. Bemerkenswerth ist auch sein Kampf gegen die Prostitution durch Förderung der Genossenschaften der reinigen Schwestern der heil. Maria Magdalena.

das bei den hartköpfigen Schwaben des Bisthums Konstanz gelang, unter denen er sich seit dem Falle von Straßburg bewegen durfte, läßt sich nicht feststellen; er hat jedenfalls die übrigen Diözesen des Oberlands vorläufig mit seiner Reform nicht weiter bebelligt, sondern sich am Anfange des Jahres 1230 über Metz und Verdun¹⁾ nach Niederlothringen zurückbegeben, und zwar zunächst nach Lüttich, wo er am 10. Februar bei dem erst kürzlich vom König investierten Bischofe Johann eintraf²⁾. Viele Freude erlebte er auch hier nicht. Als er sich sogleich an die Ausgleichung der Pfründen machte, stellten sich die dadurch betroffenen Geistlichen unter den Schutz des Königs und riefen aus Aachen den Reichsvogt Wilhelm³⁾ herbei. Der Legat aber glaubte sich durch dessen Ankunft bedroht, verließ mit dem Bischofe die Stadt und brachte sich am 13. Februar auf der Burg von Hui in Sicherheit. Hier sprach er über Lüttich das Interdikt aus, weil er der Meinung war, daß die Volksmenge, die sich angeblich nur aus Neugierde bei seiner fluchtartigen Abreise eingefunden hatte, einen Anschlag auf sein Leben geplant habe. Dem Klerus wurde befohlen, die interdicierte Stadt zu verlassen⁴⁾.

¹⁾ Hier, nachdem er in Metz gewesen war, hat er die Urkunde von Jan. 24. (s. vorige Ann.) ausgestellt.

²⁾ Hauptquelle für den Aufenthalt des Legaten in diesen Gegenden ist Aegidius Aureaevall. (nach der Vita Odiliae lib. II) ed. Chapeaville II, 259. M. G. Ss. XXV, 123; doch ist zweierlei zu berücksichtigen. Der Verf. geht von der irrigen Voraussetzung aus, daß auch jetzt noch die Hauptaufgabe des Legaten, wie bei seinem Aufenthalte in Belgien im vorigen Jahre, die Agitation gegen den Kaiser gewesen und daß er nach Lüttich gekommen sei, ut Joannem tunc presulem Romane ecclesie foedere copularet. Bischof Johann aber hatte sich schon 1229 Dez. 13. vom Könige befehlen lassen, s. o. S. 73 N. 2. Der zweite Irrthum besteht darin, daß die sich jetzt abspielenden Ereignisse ins Jahr 1231 gesetzt werden. So heißt es gleich: venit Leodium dominica in Septuagesima, in qua canitur tractus: Commovisti etc., que erat VII. Kal. Febr. anno prescripto 1231. Septuagesimä fiel 1231 in der That auf Jan. 26. Trotzdem ist die Gleichung, und dasselbe gilt von anderen weiterhin, zu verwerfen, da die betreffenden Ereignisse eben unmöglich dem Jahre 1231, wohin auch Allricus p. 928 sie verlegt, sondern nur 1230 angehören können, s. B.-F.-W. 10098^a, in diesem aber Septuagesimä auf Febr. 10. fällt. Das vermag ich nicht zu entscheiden, ob Aegid. selbst oder ein anderer zu dem an sich gewiß festzuhaltenden VII. Kal. Febr. etwa nachträglich die übrigen falschen Zeitangaben hinzugefügt hat, zu denen die irrije Annahme des Jahres 1231 Veranlassung gab. Die letztere aber ist vielleicht dadurch entstanden, daß das dem Bischofe feindliche Schreiben des Königs an die Städte des Bisthums von 1230 Nov. 24. B.-F. 4169 ebenfalls die falsche Jahreszahl 1231, neben der richtigen Juditionsziffer, hat.

³⁾ Den Namen des Vogts von Aachen entnehme ich B.-F. 4180.

⁴⁾ Aegid. l. c.: Clerici non ferentes prebendas sibi minui, Aquensem presidem, qui regis vices in hoc defenderet (als Schützer des Rechts im Allgemeinen oder als Obereigenthümer des Kirchenguts? Vgl. unten), advocarunt. Huius adventu cognito Otto . . . festinavit egredi, fugientemque taliter cives non malivole, sed simplici intuitu comitantes presulem visi sunt effugasse . . . qui nullo prosequente fugiens recesserat. — Albr. p. 928 (zu 1231 s. vorher): Cum idem cardinalis . . . exiret portam civitatis Leod., quidam de mandato regis, ut dicitur, ipsum interficere voluerunt. Unde et crimen illud, quod unus vel duo ribaldi attentabant, in totam civitatem

Ob die Bürger von Lüttich bei seiner Entfernung wirklich nur die Rolle harmloser Zuschauer gespielt haben, die ihnen ein dem Legaten aus Lokalpatriotismus entschieden abgeneigter geistlicher Berichterstatter beilegt, dürfte billig bezweifelt werden. In diesen niederlothringischen Städten scheint überhaupt gleichsam als Nachklang aus dem aufregenden Vorgehen des Papstes gegen den Kaiser eine höchst gereizte Stimmung gegen die italienischen Sendlinge des ersten zurückgeblieben und von der einheimischen Geistlichkeit, der sie gleichfalls ein Dorn im Auge waren, genährt worden zu sein. In Aachen wurde bald darauf ein anderer Legat, der aus Preußen heimkehrende Bischof Wilhelm von Modena, vorübergehend gefangen gesetzt und seiner Barschaft beraubt und zwar angeblich von Anhängern des Kaisers und unter Führung desselben Reichsvogts, den sich die Lütticher zu Hülfe geholt hatten. Natürlich versiel nun auch Aachen dem Interdikte, mit dem Otto seinem Kollegen die Freiheit zu verschaffen suchte¹⁾. Es ist keine Frage, daß man sowohl in Lüttich als in Aachen dem Kaiser und seinem Sohne mit der Schädigung der päpstlichen Werkzeuge einen ganz besonderen Dienst zu erweisen glaubte.

Am deutschen Königshofe aber soll man nur von dem ehrenvollen Empfange, der dem Legaten Otto anfänglich in Lüttich zu Theil geworden war, gehört haben und der König dadurch so erbittert worden sein, daß er ohne weiteres die Stadt zu ächten und von Reichs wegen zu bekriegen befahl. Der damit Beauftragte sei erst unterwegs durch den Herzog der Ardennen über den wirklichen Hergang aufgeklärt worden und habe nun nicht die Stadt, die sich vielmehr um den König durch die Vertreibung des Legaten verdient gemacht habe, sondern den Bischof als den eigentlichen Urheber des über die treue Bürgerschaft verhängten Interdikts für strafbar gehalten und ihm deshalb im Namen des Königs die Ausübung seiner weltlichen Rechte unterjagt²⁾.

Etwas der Art ist nun in der That wirklich geschehen³⁾, wenn auch wahrscheinlich aus anderem Anlasse und vielleicht um etwas später.

retorsit etc., und derselbe p. 926 (zu 1230): Legatus in vigilia s. Valentini Hoinni veniens, honorifice a Joanne epo recipitur in castro Hoiensi. — Chron. reg. Col. p. 261: Legatus Leodium veniens, ab advocato Aquensi et Arnolde de Gimmenieh et aliis fautoribus imperatoris fugatur et vix evadens in castro Hoyo recipitur. Pro qua iniuria sibi illata excommunicationis sententiam in Leod. civitatem promulgat, exire precipiens totum clerum.

¹⁾ Chron. reg. Col. p. 261 schreibt ausdrücklich die Gefangennahme Wilhelms den dieti fautores imperatoris zu, die in Lüttich thätig gewesen waren, s. vorige Anm. — Da Wilhelm, qui tunc casu ad partes illas advenerat, auf der Heimreise Febr. 6. in Merseburg gewesen war, s. B.-F.-W. 10 136, vgl. 4205, dürfte seine Gefangenschaft in die zweite Hälfte des Februars fallen.

²⁾ Aegid. l. c.: sub regis imperio regalia interdixit.

³⁾ Der König verspricht 1230 Nov. 24. H.-B. III, 433. B.-F. 4169 den Städten des Bisthums außer Aufrechterhaltung der von ihm und seinen Vorgängern besiegelten Freiheiten: nec unquam cum episcopo Leod. aliquem

Dienmännern und Amtleute des Bisthums, aber auch die Bürger von Lüttich hatten sich in der Zeit zwischen dem Tode des Bischofs Hugo und der Wahl des nunmehrigen Bischofs Johann allerhand Uebergriffe in die bischöflichen Güter erlaubt, in Betreff deren Johann bei seiner Belehnung vom Könige ein Erfabanspruch zuerkannt worden war¹⁾. Daß er dieses Recht geltend machte, dürfte der nächste Grund seines Zornwüthnisses mit den Bürgern von Lüttich gewesen und sein Anschluß an den Legaten, dessen Reformpläne er eifrig förderte, in der nachher gerechtfertigten Erwartung erfolgt sein, daß derselbe dafür ihm mit seiner Autorität gegen die Stadt beistehen werde²⁾. Aber eben die Begünstigung der Reform brachte den Bischof auch in einen Gegensatz zu seiner Geistlichkeit, und während diese unter der Führung des Domprobstes gegen seinen Befehl die Stadt zu verlassen an den Papst appellirte³⁾, wandte sich die Bürgerschaft an die Reichsregierung, die ihr am 9. April 1230 vorläufig in Wiederholung eines Privilegs Philipps von Schwaben die einst vom Bischofe Albert verliehenen Freiheiten bestätigte⁴⁾. Wandlungen in der von der Krone gegenüber den Städten und besonders den Bischofsstädten befolgten Politik waren aber durchaus nichts ungewöhnliches. Wie weit die reichen Geldmittel der Städte solche Wandlungen beeinflussten, mag hier unerörtert bleiben, aber sie pflegten regelmäßig zu Gunsten derselben einzutreten, sobald die Krone mit irgend einem päpstlichen Fürsten unzufrieden oder auf gespanntem Fuße war, und das wird gerade beim Bischofe von Lüttich wegen seines engen Verhältnisses zu dem immer noch beargwöhnten Legaten gewesen sein. Dieselben Ursachen aber, die zur Verfeindung des Bischofs mit Lüttich geführt hatten, veranlaßten auch die anderen Städte seines Fürstenthums sich gegen ihn zu erheben: sie schlossen „zur Ehre des Reichs und zur Vertheidigung ihrer Rechte“ eine Eidgenossenschaft, und auch diese erkannte der König am 30. Juni als eine gesetzliche

tractatum habebimus, nisi premissas libertates vobis inconfractas recognoscant. Dafür, daß das Zornwüthnis des Bischofs mit seinen Städten für den König den Anlaß gab, ihm die Regalien zu entziehen, spricht auch der Ausgang des Streits. Als die Fürsten 1231 Jan. 20. dem Bischofe gegen die Städte Recht gaben, da mußte auch der König ihn wieder als Landesherrn gelten lassen: *Leod. episcopum in nostra gratia duximus colligendum, quod in omni iure suo ipsum volumus confovere.* H.-B. III, 444. B.-F. 4181.

1) 1229 Dez. 13. B.-F. 4142. 4143.

2) Der Legat ist doch wahrscheinlich auch zugegen gewesen, als nach Aegid., der leider den Ort nicht nennt, Johann am 7. März durch den Bischof Walthar von Tournai zum Priester und am 8. März durch den Erzbischof Heinrich von Reims zum Bischofe geweiht ward.

3) Aegid. l. c.

4) H.-B. III, 411. B.-F. 4151. Hatte der Bischof bei seinem Vorgehen gegen die Stadt in ihre reichsgesetzlich anerkannten Freiheiten eingegriffen, dann dürften vielleicht eher die Bürger — und nicht, wie Aegid. angiebt (s. o. S. 229 N. 4), der Klerus — es gewesen sein, die zum Schutze jener Freiheiten den Reichsvogt von Aachen herbeiefriesen.

an¹⁾. Alles spricht also dafür, daß das Zerwürfniß zwischen dem König und dem Bischofe zwar aus der Parteinahme des ersteren für die Städte des letzteren entsprungen war, daß aber für den weiteren Verlauf desselben in zweiter Linie auch die Beziehungen des Bischofs zum Legaten in Betracht kamen. Noch am 24. November 1230 versprach der König ganz von sich aus jenen Städten, sich mit dem Bischofe nicht anders zu vertragen, als wenn er ihre Freiheiten anerkenne²⁾.

Indessen weist auch nicht ein einziger Umstand darauf hin, daß der Legat sich noch während des Jahres 1230 irgendwie mit antidynastischen Mänken befaßt habe: aber er wird gewußt haben, daß man sie ihm zutraute und daß möglicherweise auch jetzt noch die persönliche Vereiung Norddeutschlands für ihn mit Gefahren verknüpft sein könnte. Darum aber, daß er vorläufig von ihr, ebenso wie vorher von der Vereiung Oberdeutschlands, abstand und nach anfänglich zwischen Hui, Mecheln, Thuin und Château Cambresis wechselndem Aufenthalte während des Mai in Tournai verblieb³⁾, sollte das große Werk der Kirchenvisitation und Reformation dort nicht Schaden leiden: er faßte immer mehrere Diözesen Norddeutschlands zu einem Visitationsbezirke zusammen und bestellte für jeden Bezirk drei Visitatoren in der Art, daß von ihnen stets mindestens einer dem Dominikanerorden angehörte⁴⁾. Während nun diese ihres

¹⁾ Hénaux, Hist. de Liège I, 207. B.-F. 4159. Die Urkunde ist von dem nur bei dieser Gelegenheit wieder am Hofe nachweisbaren Herzoge von Baiern (s. o. S. 220 A. 5), dann von Heinrich von Reifen und Konrad von Winterstetten mitbesiegelt.

²⁾ S. o. S. 230 A. 3. Vgl. auch über diese Verhältnisse Dargun in Forsch. u. Deutsch. Gesch. IX, 748. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Abt von S. Gallen, der in dieser Zeit, wenn königliche Urkunden Zeugen haben, in der Regel unter ihnen zu finden ist, in keiner der Verbriefungen Heinrichs für Lüttich als solcher vorkommt, ebenso wenig aber auch ein anderes fürstliches Mitglied des königlichen Raths oder überhaupt ein Fürst, außer am 30. Juni (s. vorher) Ludwig von Baiern, so daß wir einerseits in diesen Verbriefungen persönliche Akte des Königs vor uns haben, andererseits auch hier wieder der schon früher durch Conr. de Fabaria bezeugte politische Gegensatz des Abts und des Herzogs zu Tage tritt.

³⁾ Nach seinen Urkunden. Es ist also ein Irrthum des Philipp Mousket, M. G. Ss. XXVI, 804, daß er aus Lüttich vertrieben sich unmittelbar nach Tournai geflüchtet habe.

⁴⁾ Wir haben aus dieser Zeit solche Ernennungen für zwei Bezirke, von denen der eine aus den Diözesen Magdeburg, Brandenburg und Havelberg (B.-F.-W. 10100), der andere aus den Diözesen Münster, Paderborn und Osnabrück (B.-F.-W. 10105—7) gebildet wurde. Für Livland wurde während der dänischen Reise des Legaten nur ein Kommissar ernannt und zwar der Cisterzienser Balduin aus dem Kloster Hulne Albric. p. 927, vgl. nr. 10121), der 1232 dann vom Papste zum Bischofe von Semgallen und selbst zum Legaten gemacht wurde (s. nr. 10136^d ff.: vgl. über ihn Bertière, Le moine Baudouin d'Alne in Ann. du cercle archéol. de Mons XXII, 487. Nach der dänischen Reise wurde zu dem münsterischen Bezirke auch das Bisthum Minden geschlagen (B.-F.-W. 10111. 12) und aus den Diözesen Bremen und Verden ein weiterer Bezirk gebildet (nr. 10116). Man kann nicht zweifeln, daß auch für die übrigen norddeutschen Diözesen in gleicher Weise Visitatoren bestellt sein werden.

Amts walteten und, bis die Berichte über ihren Befund und ihre Anordnungen ihm vorgelegt werden konnten, ging er selbst zur See¹⁾ in das ebenfalls seiner Legation unterstellte Dänemark²⁾, um auch dieses kirchlich zu reformieren. Am 23. Juli finden wir ihn in Lund³⁾, und hier dürfte er auch die ihm vom Papste aufgetragene Entscheidung des Wahlstreits in dem jungen Bisthume Riga abgegeben haben, die von großer Bedeutung für die Zukunft Livlands geworden ist, indem er durch Verwerfung des vom Bremischen Kapitel aufgestellten Kandidaten und durch die Bestätigung des in Riga selbst gewählten Domherrn Nikolaus von Magdeburg die ersehnte Unabhängigkeit von Bremen sicherte⁴⁾. Otto behielt jedoch während dieses Aufenthalts im Norden Deutschland im Auge: in seinem Auftrage hielt der Erzbischof Sigfrid von Mainz am 10. August einen Tag in Schmalkalden ab, auf dem er die Bischöfe Hermann von Würzburg und Ekbert von Bamberg verglich und den Ersatz bestimmte, den dieser jenem für den Schaden leisten sollte, den er ihm als Theilnehmer an der Fehde seines Neffen Poppo von Henneberg zugesügt hatte⁵⁾. Bald darauf aber wird auch in den Norden die Kunde gedrungen sein, daß durch den Eid des Kaisers vom 23. Juli sein Friede mit der Kirche gesichert sei, und so konnte der Legat seinen Rückweg von Dänemark durch Deutschland selbst nehmen und endlich hier persönlich die Reformation betreiben, ohne eine mögliche Gefährdung durch übereifrige Anhänger des Kaisers und seines Sohns befürchten zu müssen. Seine Vorliebe für die Dominikaner tritt dabei noch deutlicher hervor, als er von Bremen zu Anfang des Novembers nach Westfalen weiterging. Da überließ er einem Bruder dieses Ordens Johannes die Erledigung sämtlicher Geschäfte, mit denen er während seines zweimonatlichen Verweilens in jener Stadt nicht fertig geworden war, und dieser Johannes vollendete dann auch die Visitation des Bisthums Minden⁶⁾. Bis zum Weihnachtsfeste, das der Legat in

¹⁾ Sein Aufenthalt in Brügge Mai 23. B.-F.-W. 15005 weist darauf hin, daß er sich in Sluys, dem großen Emporium für den Norden, einschiffte. Denn daß er nicht den Landweg nahm, ist sowohl nach dem Vorhergesagten wahrscheinlich, als auch deshalb, weil nirgends aus Norddeutschland von einem Aufenthalte des Legaten vor seiner Rückkehr aus Dänemark berichtet wird.

²⁾ Zwei kurze Notizen in Ann. Ryenses, M. G. Ss. XVI, 407 und Albr. p. 927 sind die einzigen chronikalischen Nachrichten über seinen Aufenthalt in Dänemark. Denselben entstammt auch ein Statut gegen die Konkubinen dänischer Priester B.-F.-W. 10109. Vgl. Jinte, Konzilienstudien S. 60.

³⁾ B.-F.-W. 10110.

⁴⁾ Auftrag Gregors IX. 1230 April 4. Anvray I, 274. B.-F.-W. 6805. Die Entscheidung Ottos (s. Albr. l. c.) wurde von Gregor 1231 April 8. bestätigt. Potth. nr. 8698.

⁵⁾ Mon. Boica XXXVII, 229. B.-F.-W. 11085. Vgl. oben S. 80 und Henner, Bischof Hermann I. v. Lobdeburg S. 31 über die Auseinandersetzung des Würzburgers mit Poppo von Henneberg selbst. Ersterer hatte sich schon Jan. 18. mit dem Grafen Rupert von Kasel verglichen und zwar unter Vermittlung Ludwigs von Baiern, s. o. S. 220 N. 2.

⁶⁾ B.-F.-W. 10117. Dieser Dominikaner Johannes ist nicht, wie Chmcl im Brem. Urkbch. I, 185 als möglich hinstellt, identisch mit dem italienischen Fuß-

Köln feierte, war so in den Kirchenprovinzen Trier, Köln, Magdeburg und Bremen das nach seiner Meinung Unumgänglichs theils angeordnet, theils auch schon durchgeföhrt, und jetzt sollten die Segnungen seiner Reform auch der größeren Provinz Mainz zu Theil werden, von der er im vorigen Jahre nur die südwestlichsten Diözesen und diese nur unter den ungünstigsten Verhältnissen berührt hatte. Vielleicht war auch der inzwischen in Mainz eingetretene Wechsel seinen Absichten förderlich. Denn Erzbischof Sigfrid II. war am 9. September 1230 gestorben¹⁾, und wenn sein Nachfolger Sigfrid III., ein Sohn seines Bruders Gotfrid von Eppenstein und einer Schwester des Erzbischofs von Trier, Dietrich von Wied, ein Vetter des Hofkanzlers Sigfrid von Regensburg²⁾, unter den ersten Amtshandlungen einen Dominikaner Daniel aus dem Erfurter Konvente zum Visitator einiger Thüringischen Propsteien ernannte³⁾, so kam der neue Erzbischof mit einer derartigen Maßregel entschieden den Wünschen des Legaten entgegen. Dieser schrieb also ein Provinzialkonzil nach Würzburg aus⁴⁾.

prediget von 1233 Johann von Vicenza. Der Stellvertreter des Legaten war vielmehr schon 1230, was Johann von Vicenza nie gewesen ist, päpstlicher Poenitentiar, hatte diese Stellung auch noch unter Innocenz IV. und ist der nachmalige vierte General des Ordens Johannes Teutonicus aus Wildeshausen. Zinke, Konsilstudien S. 63. Sutter, Joh. v. Vicenza S. 60. — Auf die einzelnen kirchlichen Anordnungen des Legaten und seiner Visitatoren einzugehen, ist hier nicht der Ort: sie sind wohl nur zum kleinen Theile auf uns gekommen, soweit aber aus den Regesten Ottos von S. Nikolaus (f. o. S. 228 N. 4) zu ersehen.

¹⁾ Ann. Erphord., M. G. Ss. XVI. 27: darnach Chron. Sam. petr. ed. Stübel p. 71. Bgl. Böhmer-Will. Reg. aep. Mog. p. 205.

²⁾ Albricus p. 928. Ann. Erphord. l. c. Bgl. Böhmer-Will p. 211. Zinke, Sigfrid III. von Eppenstein (Kostoker Diss. 1892) S. 9. Die Zeit seiner Wahl steht nicht fest. Sigfrid III. erscheint als electus zuerst Dez. 23. beim Könige B.-F. 4176 in Worms. Gegen die Ausföhrung Zinkers, daß er (nach der Investitur) 1231 Jan. 19. die Weihe empfing, f. B.-F. 4180^a macht Zinke S. 101 sehr wahrscheinlich, daß sie erst im Juni, und zwar am 22. erfolgte. Ein längerer Zwischenraum zwischen Wahl und Weihe wird auch wohl deshalb zunehmen sein, weil jene der Bestätigung des Papstes bedurfte, die schwerlich durch die des Legaten ersetzt werden konnte. Was diesen betrifft, so wird man, da über seinen Aufenthaltsort, seitdem er Köln nach Weihnachten verlassen hatte, f. Chron. reg. Col. p. 262, nichts bekannt ist, leicht auf die Vermuthung kommen, daß er gleichfalls sich zu der stattlichen Versammlung in Worms begeben haben möchte: aber es wäre doch wunderbar, wenn sich dann nirgends eine Spur davon erhalten hätte.

³⁾ Ann. Erphord. l. c. Chron. Sam. petr. fügt hinzu: (ord. pred.) conventus Erphordiensis, qui fuit scientia preclarus.

⁴⁾ Chron. reg. Col. l. c. bezeichnet das Konzil ausdrücklich als concilium provinciale, also da es nach Würzburg ausgeschrieben wurde, wie auch Albr. p. 928 hat, selbstverständlich für die Provinz Mainz, und darauf weist auch Conr. de Fab. p. 182 hin, daß der Legat, der nach seiner irrthümlichen Meinung das Konzil nach Mainz angesetzt hatte, comprovinciales citaverat episcopos etc. Allerdings ist der auf dem Konzile zur Berlesung gekommene Marmbrief (f. u.) adressirt: archiepiscopis et episcopis Alemannie et aliarum ecclesiarum prelati. Aber der Brief sollte doch nicht bloß in Würzburg berlesen werden, sondern den deutschen Merus insgesamt aufwiegeln, so daß die Adresse ganz natürlich war. Ob er noch bei anderen Gelegenheiten zur Berlesung kam, wissen wir nicht.

Der Legat war bisher mit seinen Neuerungen noch auf keinen Widerstand gestoßen, außer in Lüttich. Das Interdikt über Lüttich hatte allerdings auf besondere Weisung des Papstes, der darin einem während der Friedensverhandlungen an ihn gebrachten Wunsche des Kaisers nachgegeben haben soll, aufgehoben werden müssen¹⁾, aber die Aachener thaten während des Aufenthalts des Legaten in Köln Buße²⁾. Die Bischöfe sahen sich freilich in ihren eigenen Diözesen durch seine Visitatoren bei Seite geschoben³⁾, aber sie gehorchten seinen Anordnungen, so unbequem sie ihnen auch sein mochten⁴⁾, weil dieselben sich auf die ihm vom Papste ertheilte Vollmacht stützten, und das auch da, wo sie auf eine vollständige Umwälzung der bisherigen Einrichtungen hinausliefen, wie es bei der durch seine Visitatoren verfügten Neueintheilung der Bisthümer Verden und Minden in Archidiaconate der Fall war⁵⁾, die wegen des engen Zusammenhangs der älteren Archidiaconate mit den Bezirken der weltlichen Gerichte auch nach dieser Seite empfindlich wurde. Die von ihren Bischöfen im Stiche gelassenen Geistlichen aber konnten sich dem Willen des Legaten erst recht nicht entziehen, obwohl die Erbitterung in den von seinen Eingriffen betroffenen Kreisen sichtlich im Wachsen begriffen war und durch seine willkürliche Verleihung deutscher Pfründen an seine italienischen Landsleute⁶⁾ genährt wurde. Man fürchtete sogar, daß er sich selbst solche aneignen werde⁷⁾. In Würzburg kam endlich die allgemeine Unzufriedenheit über sein Gebahren zum offenen Ausbruche⁸⁾. Von

1) Aegid. Aureaevall. l. c. Nach ihm hat der Legat auf die Kunde, daß zum Zwecke des Widerrufs des von ihm verhängten Interdikts ein besonderer päpstlicher Bote nach Lüttich geschickt sei, nun es rasch, um nicht bloßgestellt zu werden, von sich aus aufgehoben, als er in nostre adhuc diocesis confinio moraretur. Letzteres trifft nur während des Aufenthalts des Legaten in Köln zu Weihnachten zu und bestätigt dann wenigstens annähernd auch die Angabe des Albricus, daß das Interdikt fere per annum gedauert habe.

2) Chron. reg. Colon. p. 261.

3) Die Thatfache, daß er das bischöfliche Visitationsrecht verkürze, giebt der Legat zu: aber er meint, sich über die Bischöfe hinwegsetzen zu dürfen. Vgl. B.-F.-W. 10112.

4) Der Erzbischof von Köln wurde durch die Aufhebung seiner Ordinationen im Bisthum Lüttich während der Vakanz desselben betroffen, s. B.-F.-W. 15004. Bischof Friedrich von Halberstadt muß unter dem Drucke des Legaten den Dominikanern einen Hof schenken, s. ib. nr. 10123, Berenger von Speier eine Pfründenverleihung widerrufen, nr. 10124. Seine Anordnungen bezogen sich gelegentlich auch auf rein weltliche Dinge. Johann von Lüttich muß auf seinen Befehl an Balduin von Zenneffe eine Kastellanei verleihen, nr. 15003.

5) 1231 Jan. 20. B.-F.-W. 10125.

6) Vgl. B.-F.-W. 10122^a. 10131. Gewiß ist derartige noch öfters vorgekommen.

7) So in Raumburg. B.-F.-W. 10128^a.

8) Wir haben über das Konzil zu Würzburg zwei Nachrichten. Chron. reg. Col. l. c.: renitentibus principibus laicis et paucis ecclesiarum prelatibus venientibus, (legatus) iratus recessit. Ausführlicher Albricus p. 928, wo es nach Anführung des Schreibens des Herzogs von Sachsen an den Klerus heißt: et quedam alia significata sunt, per que archiepiscopi et episcopi habito cum rege consilio institerunt, quod totum illud concilium remansit.

den Prälaten der Mainzer Provinz waren viele ausgeblieben; dagegen war der König selbst gekommen¹⁾ und ebenso mancher geistliche und weltliche Fürst aus anderen Kirchenprovinzen. Daß aus Sachsen der Erzbischof Albrecht von Magdeburg und der Bischof Engelhard von Naumburg sich eingefunden hatten, hing aber gewiß damit zusammen, daß man in Sachsen, das vorzugsweise von den Verfügungen des Legaten betroffen worden war, die Würzburger Versammlung zur Vereitlung derselben zu benutzen beabsichtigte, und die Annahme liegt nahe, daß gerade diese Bischöfe das Schreiben zur Verlesung mitbrachten, das zu diesem Zwecke Herzog Albrecht von Sachsen und Graf Heinrich von Anhalt zugleich im Namen der übrigen Edeln Sachsens an sämtliche Erzbischöfe, Bischöfe und Geistliche Deutschlands gerichtet hatten. Sie hielten ihnen die zahlreichen Bedrückungen vor, denen sie durch den Legaten unterworfen worden, seine Verfügung über die Pfründen und ihre Vergabung an Fremde, die Citationen ins Ausland und ähnliches, und sie ermahnten die Bischöfe, dessen eingedenk zu sein, daß sie nicht nur Bischöfe, sondern auch Fürsten seien. Am Schlusse wurde der Geistlichkeit vermuthlich die Unterstützung der Weltlichen zugesichert²⁾. Es war das erste Mal, daß so gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Absolutismus laut wurden. Der Eindruck, den die Verlesung dieses Schriftstücks auf die Versammelten machte, war ein gewaltiger. Des Rückhalts an den weltlichen Fürsten und, wie anzunehmen ist, auch am Könige sicher, wagten nun auch die Bischöfe sich zu rühren. Es scheint zu einer förmlichen Auslehnung gegen den Legaten gekommen zu sein, der dann ihre Wortführer, den Bischof von Naumburg und den Abt Hermann von Korvey,

Von einem vereitelten Konzile des Legaten, aber zu Mainz, erzählt auch Conr. de Fab. p. 182: *Cardinalis concilium in Magunt. civitate habiturus, comprovinciales citaverat episcopos et abbates et diversi ordinis clericos, si non abbas (S. Galli) consilio suo cum rege habito id irritasset. Precepit enim rex, ne quis in regno suo preter episcopos, quorum id erat officii, concilia celebraret: aliud faciens gratia sua careret.* Während Schirmmacher deshalb zwei Versammlungen, zu Würzburg und zu Mainz, annahm, habe ich in Mitth. d. österr. Inst. XI, 32 zu begründen gesucht, daß bei Konrad einfach eine Verwechslung von Würzburg mit Mainz vorliegt, veranlaßt dadurch, daß es ein Konzil für die Provinz Mainz sein sollte (s. o. S. 234 N. 4, und daß der hervorragende Antheil, den er seinem Abte bei der Vereitlung dieses Konzils zumißt, nur seinem überall hervortretenden Bestreben, den Abt eine entscheidende Rolle im Reiche spielen zu lassen, zuschreiben ist.

¹⁾ Die Anwesenheit des Königs ist durch das gleichmäßig bei Conr. de Fab. und Albr. sich findende *habito cum rege consilio* bezeugt. Sein Itinerar: Febr. 5. Eßlingen bis April 4. bietet für sie reichlich Raum. Da nun der Kardinal Febr. 24. schon in Regensburg urkundet, s. B.-F.-W. 10132, ist die Versammlung in Würzburg etwa gegen die Mitte des Monats anzusehen. — Die Anwesenheit des Erzbischofs von Magdeburg und des Bischofs von Naumburg ergibt sich aus B.-F. 6926 (s. u.).

²⁾ Diesen Schluß scheint wenigstens das allein von Albr. l. c., aber unvollständig aufbewahrte merkwürdige Schriftstück zu fordern. Wie tief die darin enthaltenen Verwürfe die Römlinge trafen, zeigt die Art, wie Gregor (s. u.) de scriptura illa, die in Würzburg verlesen worden sei, sich ausdrückt. —

zuspendierte¹⁾. Das Ende war, daß unter Zustimmung des Königs²⁾ das Konzil ganz unterblieb und der Legat kein zweites zu sammeln versuchte. Er reiste unter dem Geleite des Abts von S. Gallen³⁾, den der König wahrscheinlich damit beauftragte, nach Regensburg ab und, nachdem er hier noch einige Wochen verweilt hatte, voll Aerger über seine Erlebnisse in Deutschland durch Steiermark zu seinem Auftraggeber, dem Papste, zurück⁴⁾, der im Laufe der Zeit die meisten von ihm in Deutschland getroffenen Anordnungen bestätigte. Dem Könige aber hat man es in der Kurie nicht vergessen, daß er, so viel an ihm lag, die Wirksamkeit des Legaten lahm zu legen bestrebt gewesen war. Es muß unentschieden bleiben, ob er es mehr von sich aus als etwa unter dem Drucke des Fürstenstandes gethan hat, dessen Wille sonst allerdings in allen die Allgemeinheit berührenden Fragen, wie er sich erst kurz vor dem Wirzburger Tage zu überzeugen Gelegenheit gehabt hatte, auch für ihn ausschlaggebend war. —

Als Heinrich VII. die Vormundschaft Ludwigs von Baiern abschüttelte, wollte er selbständig werden. War er es geworden? In den Kriegen, die er 1229 gegen die Anhänger des Papstes ge-

Das Schreiben kann übrigens als Beweis dafür angezogen werden, daß in Deutschland der Zehnte zum Kriege gegen Friedrich II. (s. o. S. 41) nicht eingefordert worden war, da er sonst hier nothwendig unter den Beischwerden hätte aufgezählt werden müssen, um so mehr als sie von Anhängern Friedrichs ansägen. So bleibt in dieser Beziehung nur der vieldeutige Satz des Conr. de Fab. p. 182 übrig: Disposuerat (legatus) Alemanniam datis quibusdam edictis spoliare.

¹⁾ Was der Bischof von Raumburg eigentlich gethan hat, ist nicht recht klar. Als Gregor 1232 Dez. 6. M. G. Ep. pont. I, 399. B.-F.-W. 6926 dem Bischofe von Hildesheim eine Untersuchung gegen ihn auftrug, der de scriptura illa, que publice lecta fuit Erbipoli, ubi contra . . . legatum scandalum fuit grave subortum, graviter infamatus war, wurde ihm ein Reinigungseid aufgelegt, quod non fuit in consilio neque in facto neque in consensu, quod littere ille, que lecte fuerunt in conventu apud Erbipolim, ubi aepus Magd. et ego cum quibusdam episcopis et aliis prelatiis et clericis de mandato d. Ottonis . . . conveneramus, fierent vel legerentur ibidem, nec antea aliquid inde scivi. Was bleibt da also übrig, als daß Engelhard sich im Allgemeinen ungebührlich gegen den Legaten benommen hat. Dasselbe gilt auch von dem suspendierten Abte von Korvei, den Gregor 1233 Mai 2. Westf. Urfbch. V, 182 B.-F.-W. 6959 begnadigte.

²⁾ Weiter kann der König nicht gut gegangen sein. Ein Befehl, wie Conr. de Fab. ihm beilegt (s. o.), würde einen neuen Kampf mit dem Papste eröffnet haben.

³⁾ Conr. de Fab. p. 182. Der Legat bewilligte darnach dem Abte den Gebrauch von Ring und Inful.

⁴⁾ Chron. reg. Col.: iratus recessit; ich möchte nicht de Herbipoli, sondern de Alemannia ergänzen. Mitth. d. österr. Inst. XI, 33. Berlegt Albr. p. 928 seine Austreibung aus Lüttich erst in die Zeit nach dem Wirzburger Tage, so hängt das mit der irrigen Datierung derselben bei Aegid. (s. o. S. 229 N. 2) zusammen und wird sowohl durch Conr. de Fab. als auch dadurch widerlegt, daß Otto 1231 Febr. 24. bis März 22. in Regensburg urkundet. Seine letzte Urkunde aus Deutschland ist vom 15. April aus Roteman in Steiermark, B.-F.-W. 10135; am 5. Juli ist er schon an den päpstlichen Hof zurückgekehrt, da Gregor ihn tunc legatus nennt. W., Acta I, 498. B.-F.-W. 6859.

führt hatte, war ihm die volle Ausnützung seines Sieges durch das Dazwischentreten der Fürsten verwehrt worden und sein Verhalten gegen die Städte im Jahre 1230 sollte ihm geradezu eine Zurechtweisung von ihnen eintragen. Daß er, von schwäbischen Rittern erzogen, in den Anschauungen dieser Kreise aufgewachsen und vorzugsweise auf den Verkehr mit ihnen angewiesen, sich sonderlich zu den Städten und ihren Bürgern hingezogen gefühlt haben sollte, wird Niemand leicht glauben. Wo er die Partei der Städte gegen ihre Landesherren nahm, lagen bestimmte Gründe vor: entweder hielten die letzteren gegen seinen Vater und ihn zum Papste oder sie waren sonst irgendwie mißliebig geworden. Im Widerspruche mit den Reichsgesetzen und den letzten Rechtsprüchen des Fürstenhofes begünstigte er jetzt das früher in den stärksten Ausdrücken verurtheilte Verdum und wahrscheinlich ebenso das gleichfalls mit seinem Bischofe zerfallene Metz¹⁾. Wir haben gesehen, wie er, offenbar durch die engen Beziehungen des Bischofs Johann von Lüttich zu dem Legaten mißtrauisch gemacht, gegen denselben erst die Freiheiten der Stadt Lüttich bestätigte, dann die Eidgenossenschaft der sämtlichen Städte des Bisthums anerkannte und endlich am 24. November 1230 sich selbst sozusagen mit ihnen verbündete, um ihnen die Anerkennung ihrer Freiheiten durch den Bischof zu verschaffen²⁾. Das sind Symptome einer Politik, die mit der „königlichen Politik“ der Kapetinger die größte Aehnlichkeit hat.

Aber solche Zusicherungen des Königs an die Städte waren von geringem Werthe gegenüber dem einmüthigen Widerstande der Fürsten, und nur dem Umstande, daß während eines großen Theils des Jahres 1230 viele von ihnen in Italien abwesend waren und deshalb in dieser Zeit Hoftage nicht gehalten worden sind, wird es zuzuschreiben sein, daß ihr Einspruch erst so spät erfolgte. Auch jene waren jetzt wieder im Lande, und wie ihr Standesinteresse bei der Vermittlung zwischen dem Kaiser und dem Papste für sie ausschließlich maßgebend gewesen war, so brachten sie es auch in den inneren Angelegenheiten des Reichs, wie schon früher bei ähnlichen Abweichungen der Regierung von der vorgeschriebenen Richtung, nachdrücklich zur Geltung. Vielleicht geschah es sogar auf ihr Betreiben, daß der König im Anschlusse an die Weihe des neuen Erzbischofs von Mainz, die am 19. Januar 1231 erfolgte³⁾, einen Hoftag nach Worms berief.

¹⁾ S. o. S. 81.

²⁾ S. o. S. 231 u. 232. In diesen Kreis gehört auch, daß der König 1229 Nov. 26. Mastricht die Erlaubniß zur Befestigung gab. B.-F. 4141.

³⁾ B.-F. 4180a. Vgl. oben S. 234 N. 2. Die Weihe wird wahrscheinlich doch in Mainz geschehen sein: aber die Nähe beider Städte macht es erklärlich, daß Sigfrid trotzdem in Urkunden des Königs aus Worms vom 19. und 20. Jan. als Zeuge erscheint. Ist er noch in B.-F. 4180 von Jan. 19. als electus Zeuge, so liegt nichts der Annahme im Wege, daß die Zeugen sich hier auf die einige Tage rückwärts liegende Handlung beziehen.

Was auf dieser Versammlung geschah, in der sich die drei rheinischen Erzbischöfe, der Hofkanzler Sigfrid von Regensburg und Bischof Heinrich von Worms, der Abt Konrad von S. Gallen, Rheinpfalzgraf Otto und die Herzöge Matthäus von Lothringen und Heinrich von Limburg zusammenfanden, das ist nicht als Ausfluß des königlichen, sondern des fürstlichen Gesamtwillens zu betrachten¹⁾, in dem die Versammelten eines Sinns waren, obwohl viele von ihnen sich noch vor kurzem feindlich gegenüber gestanden hatten und sich erst hier verglichen²⁾. Als Fürsten und dem Könige gegenüber hatten sie alle ein Interesse. Wenn in Worms die Bürger von Köln durch einen Rechtspruch von der Haftbarkeit für die Schulden ihres Erzbischofs befreit wurden³⁾, so ist eben der Erzbischof damit einverstanden gewesen, weil er, von vielen Seiten bedrängt und sogar in seiner Stellung bedroht, allen Grund hatte, sich die mächtige Bürgerschaft freundlich zu stimmen. Im übrigen trägt dieser Hoftag einen entschieden städtefeindlichen Charakter: alles, was in dieser Richtung lag, durfte auf Genehmigung rechnen und wurde vom Könige, der sich dem Drucke der Fürsten nicht zu widersetzen vermochte, als rechtmäßig verkündigt, mochte es noch so sehr mit seinen früheren Erlassen im Widerspruche stehen. Der Bischof von Worms klagte über Verletzungen seiner Rechte durch den dortigen Rath, und sofort wurden die beiden Vettern Sigfrid von Mainz und Sigfrid von Regensburg beauftragt, im Namen des Königs ihm Abhilfe zu schaffen⁴⁾. Boten des Bischofs von Lüttich erhoben in Worms gegen den König Klage: die Versammlung erkannte darauf am 20. Januar zu Recht, daß weder eine Bischofsstadt noch eine andere Bündnisse oder Einigungen irgend welcher Art machen dürfe, und daß daher der König solche den Städten im Reiche ohne Zustimmung ihrer Herren weder gestatten könne noch dürfe, umgekehrt freilich es aber auch den Herren nicht freistehe ohne königliche Einwilligung⁵⁾. Nicht das war das Neue,

¹⁾ Lorenz, Deutsche Gesch. I, 30 Anm. irrt, wenn er meint, daß bis auf ihn Niemand den entscheidenden Einfluß der Fürsten auf die wichtige Reichsgesetzgebung von 1231 beachtet habe. Derselbe war längst kein Geheimniß mehr. Von Neuren handeln darüber Blondel, Etude sur la politique de l'emp. Fréd. II. en Allemagne (1892), besonders in Kapitel III, und über das Verhältniß Heinrichs VII. zu jener Gesetzgebung Dargun in Forsch. z. Deutsch. Gesch. XIX, 350.

²⁾ So in der kölnisch-limburgischen Fehde, s. o. S. 224.

³⁾ B.-F. 4180.

⁴⁾ Boos, Urfsch. v. Worms I, 108. B.-F. 4177. Heißt es dort: „ohne Rücksicht auf ersichlene Briefe“, so scheint der König vorher der Stadt, ähnlich wie Lüttich, gewisse Rechte bestätigt zu haben.

⁵⁾ W., Acta II, 63. B.-F. 4181: *accedentibus ad nos nuntiis vener. principis et consanguinei nostri Leod. episcopi*. Auf vorher reichsgerichtlich eingelegte Klage des Bischofs weist auch die Anwesenheit des Nacher Vogts und Arnolds von Gymmenich in Worms, d. h. derer, die im Namen des Königs in Lüttich eingegriffen hatten, s. o. S. 224 N. 5 u. 229. — Man könnte die *civitates et oppida in regno nostro constituta*, rücksichtlich derer das Recht des Königs beschränkt wird, die den *suis civitatibus et oppidis* der Herren gegenüber-

daß eigenmächtig abgeschlossene Städtebündnisse unterjagt wurden — denn das war schon 1226 bei Gelegenheit des ersten rheinischen Städtebunds geschehen¹⁾ —, sondern daß dem Könige das Recht abgesprochen wurde, solche von sich aus zu gestatten, — eine neue gesetzliche Beschränkung der königlichen Gewalt, die zwar zunächst durch einen Einzelfall veranlaßt war, aber über diesen hinaus allgemeine Gültigkeit erhielt, da der Rechtspruch zugleich ohne Beziehung auf Lüttich als Reichsrecht verkündigt wurde²⁾. Schärfer konnte aber das Verfahren des Königs gar nicht verurtheilt werden als dadurch, daß er diesen Spruch nicht nur selbst den Lüttichern und den übrigen Bürgerchaften des Bisthums anzeigen, sondern in Ausführung desselben ihnen auch befehlen mußte, von ihren unerlaubten Einigungen abzustehen, während er sie doch selbst erlaubt hatte, und ihren Herrn, den Bischof, „seinen geliebten Fürsten und Vetter“

gestellt werden, auf reichsunmittelbare Städte deuten. Aber die Anwendung des Rechtspruchs auf Lüttich zeigte, daß er ganz allgemein die Städte im Reiche treffen sollte, unmittelbare und fürstliche. Die verbotenen *communiones*, *constitutiones*, *colligationes*, *confederationes* et *coniurationes* sind ferner nicht sowohl als Genossenschaften unter den Bürgern, Gilden u. s. w. zu betrachten, sondern als Bündnisse mehrerer Städte, da der König gerade solche am 30. Juni bestätigte hatte. Im Gegentheil dazu muß er denn jetzt auch den Städten des Bisthums gebieten, von den *communiones* etc. abzustehen, *quas inter vos illicite fecistis*. Hat der Rechtspruch an sich allgemeine Bedeutung, so ist er doch zunächst durch die Verhältnisse bischöflicher bez. landesherrlicher Städte veranlaßt und zur Anwendung auf sie bestimmt worden. Deshalb glaube ich, noch hier *civitates* im Gegensatz zu den *oppida* vornehmlich als Bischofsstädte fassen zu dürfen, entsprechend der Bedeutung, die *civitas* in älterer Zeit gehabt hatte, vgl. Rietschel, Die *civitas* auf deutschem Boden 1894. Unter den Zeugen des Rechtspruchs ist auch der einflußreiche Abt von S. Gallen, der, obwohl Mitglied des königlichen Raths, doch an den Handlungen des Königs zu Gunsten der Städte keinen Antheil gehabt hatte, s. o. S. 232 N. 2, so daß er von der Verurtheilung derselben durch die Fürsten nicht mitbetroffen wurde, deren Interessen er vielmehr selbst theilte. — Böhmer führte diese Entscheidung und ebenso die folgenden Gesetze zu Gunsten der Fürsten auf den erst kürzlich aus Italien heimgekehrten und Dec. 22. zuerst am Hofe nachweisbaren Hofkanzler und auf eine durch ihn überbrachte Weisung des Kaisers zurück, der sich so die Treue der Fürsten gegenüber seinem Sohne habe sichern wollen. Aber diese Annahme ist schon im Einzelfalle bedenklich, da Friedrich II. gerade zu Gunsten der Stadt Lüttich beim Papste eingetreten sein soll (s. o. S. 235), ebenso aber auch im Allgemeinen, weil auch er trotz seiner Neigung, den Interessen des Fürstenstandes nachzugeben, in diesen Fragen wiederholt in einen Gegensatz zu denselben gerathen war und sich schließlich hatte fügen müssen, wie jetzt sein Sohn. Das Fürstenthum bedurfte gar nicht erst der Anregung vom Kaiser her, um eifersüchtig über seinen Interessen zu wachen.

¹⁾ Bd. I, 491.

²⁾ Es ist gewiß kein Zufall, daß Einzelausfertigungen dieser allgemeinen Fassung gerade für den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Worms erhalten sind, H.-B. III, 445. B.-F. 4183, d. h. für diejenigen Fürsten, die ein mögliches Wiederaufleben des rheinischen Städtebunds zunächst gefährdet haben würde. Sie mögen denn auch die Verallgemeinerung des Rechtspruchs hauptsächlich veranlaßt haben.

wieder alle Herrschaftsrechte genießen zu lassen¹⁾, obwohl er erst vor zwei Monaten versprochen hatte, sich mit ihm nicht ohne Sicherung der städtischen Freiheiten vertragen zu wollen.

Als Heinrich zu Ende des Januars von Worms nach Schwaben zurückging, war er in seinem jungen Leben um eine Erfahrung reicher, nämlich daß er statt des einen Vormunds, von dem er sich frei gemacht, jetzt eine ganze Menge Vormünder habe. Er mochte, wie sich gleich darauf auf der Würzburger Versammlung in Bezug auf die Stellung des Reichs zu den Eingriffen Roms zeigte, in einem besonderen Falle mit den Fürsten einverstanden sein; aber im Grunde waren sie seine Gegner, insofern sie darauf bedacht waren, seine Macht zu mindern und die ihrige zu mehren. Sie thaten es in folgerichtiger Ausbeutung der durch die Bürgerkriege am Anfange des Jahrhunderts eingeleiteten Entwicklung, deren Ergebnisse sie nun gesetzlich für alle Zeiten festzulegen suchten.

Der Zug der Zeit ging überall auf die Stärkung der Landesherrlichkeit, bei der allein die immer mehr in den Vordergrund tretenden materiellen Interessen der Regierenden und der Regierten den Schutz und die Förderung finden konnten, deren sie zu ihrem Gedeihen bedurften und die der Feudalismus nicht zu gewähren vermochte. Wie in dem Frankreich Philipp Augusts und Ludwigs IX., so ist nach dem Frieden von Ceperano auch in den beiden Staaten der Staufer, im Königreich Sicilien und in dem Kaiserreiche, eine Steigerung der Regierungsgewalt erfolgt, nur mit dem Unterschiede, daß sie dort unmittelbar der Krone, hier aber den Territorialherren zu gute kam. Der Reichstag aber, der wohl als Fortsetzung der Januarversammlung vom 29. April bis zum 1. Mai²⁾ wieder in Worms abgehalten wurde, ist als der entscheidende Wendepunkt der deutschen Geschichte zu betrachten, obwohl nicht ein einziger Chronist seiner gedenkt³⁾. Die Fürsten und Herren, die sich zu demselben in ungewöhnlich großer Zahl

¹⁾ H.-B. III, 441. B.-F. 4182. Die Fassung dieses Befehls muß nicht genügend erachtet worden sein, da der König ihn nach Beendigung des Hoftags von Eßlingen aus am 3. Febr. mit einigen Abänderungen wiederholte, unter denen die wichtigsten sind, daß er nun auch an die burgenses der villae gerichtet, daß zwar der Klage des Bischofs auf dem Hofstage, aber nicht seiner Begnadigung gedacht und das Gebot hinzugefügt wird, auch a fiendis (communioibus) abzustehen. W., Acta II, 64. B.-F. 4185.

²⁾ Wenigstens haben wir nur aus diesen Tagen Urkunden mit in sollemnium curia. Da Mai 1. Himmelfahrtstag war, wird die Berufung des Reichstags auf den Sonntag vor Himmelfahrt (Vocem Incunditatis = April 27.) gestellt gewesen sein. Ueber Himmelfahrt aber dauerte er jedenfalls nicht fort, da der Erzbischof von Magdeburg Mai 2. schon in Frankfurt urkundet. B.-F.-W. II 1097.

³⁾ Das ist mit Recht von Böhmer in B.-F. 4188a hervorgehoben worden und eine eindringliche Mahnung, auch in anderen Fällen dessen eingedenk zu bleiben, daß die Ueberlieferung über unsere Vergangenheit und besonders über Verfassungsfragen lückenhaft und unzureichend ist. Unsere Kenntniß der wichtigen Reichstage von 1231 und ihrer Ergebnisse beruht allein auf den durch sie veranlaßten königlichen Urkunden.

einfanden, haben hier ihren nach oben und unten gerichteten gemeinsamen Bestrebungen, vielfach auch dem, was sich bisher nur thatächlich nach ihrem Sinne gestaltet hatte, in einem solchen Umfange Annahme durch den König und reichsrechtliche Anerkennung zu verschaffen gewußt, daß seitdem das Umlenken nach einem wahrhaft monarchischen Kaiserthum zur Unmöglichkeit wurde.

In diesem denkwürdigen Reichstage betheiligten sich die Erzbischöfe Sigfrid von Mainz, Dietrich von Trier, Heinrich von Köln und Albrecht von Magdeburg, die Bischöfe Sigfrid von Regensburg, Hermann von Würzburg, Berthold von Straßburg, Berenger von Speier, Heinrich von Worms, Siboto von Augsburg, Berthold von Chur und Bonifatius von Lauzanne; die Reichsäbte von S. Gallen, Gengenbach, Weißenburg, Prüm und Jüden: von Weltlichen die Herzöge Heinrich von Brabant, Heinrich von Limburg, Matthäus von Lothringen und Otto von Meran und endlich eine große Menge von Grafen, unter denen sich auch die Ahnherren der späteren Kaiserfamilie der Habsburger und Zollern befanden, zahlreiche Edle und Dienstmänner. So stattlich dieser Kreis aber auch war, weite Gebiete des Reichs waren in Worms gar nicht vertreten, wie Sachsen, von dessen Fürsten eben nur Albrecht von Magdeburg sich eingefunden hatte, und der ganze Südosten, dessen Fernbleiben schwerlich allein durch den Aufstand in Oesterreich und den Krieg zwischen Oesterreich und Böhmen veranlaßt sein wird. Auch Herzog Ludwig von Baiern fehlte und auffallender Weise ebenso sein Sohn, der Rheinpfalzgraf, der doch dem Orte des Reichstags benachbart war¹⁾. Es sieht fast so aus, als ob bei den Einladungen zum Reichstage eine Auswahl getroffen worden wäre, dann aber wohl kaum durch den König selbst, da nach Worms wieder beinahe alle kamen, denen er seine Demüthigung vom Januar verdankte, sondern vielleicht durch den Einfluß des Hofkanzlers, der darin zugleich den Wünschen seiner geistlichen Verwandten von Mainz und Trier entsprechen mochte. Indessen über Vermuthungen läßt sich hier ebenso wenig hinauskommen, wie bei der naheliegenden Frage, mit welchen Mitteln wohl die Versammlung ihren Willen beim König durchgesetzt haben mag²⁾, so daß er die für ihn selbst

¹⁾ Ludwigs Aufenthalt ist von 1230 Juni 30. bis 1231 Aug. 3. und der Ottos, der doch noch 1231 Jan. in Worms gewesen war, von da an bis Aug. 9. völlig unbekannt. Wenn Ludwig sich vielleicht durch die Verurtheilung der königlichen Begünstigung Lüttichs, an der er jedenfalls einen Antheil hatte (s. o. S. 220 A. 2) gekränkt fühlen mochte, und deshalb sich von seinen Fürstengenossen fern hielt, was hatte damit der Pfalzgraf zu thun, der in der Reichspolitik seine eigenen Wege ging? Wie viele Fragen der Art würden sich auch an die anderen in Worms fehlenden Namen knüpfen lassen! Daß eine dem Herzoge feindliche Strömung unter den Fürsten bestand, scheint der Rechtspruch bezüglich Freising's B.-F. 4197 zu erweisen, der doch wohl gegen ihn gerichtet ist.

²⁾ Niemand wird ernstlich glauben wollen, daß der König z. B. mit dem Fürstenprivilege vom 1. Mai von sich aus den Fürsten oder, wie wohl genauer gesagt werden müßte, den reichsunmittelbaren Herren überhaupt eine Gnade zu erweisen beabsichtigt habe. Heißt es da zur Einleitung: *Volentes principes*

und für seine Nachfolger auf dem Throne verhängnißvollsten Beschlüsse scheinbar anstandslos genehmigte und verkündigte

Am 29. April wurde auf Bitte des Bischofs und der Bürger von Speier ein Statut des ersteren über das Verfahren in Schuldsachen vom Könige nach Anhören der Fürsten bestätigt: ein beklagter Bürger sollte sich durch einfachen Eid vor dem Schultheißen von der Anklage als böswilliger Schuldner rechtfertigen dürfen¹⁾. Die Sache hatte nur örtliche Bedeutung.

Von größerer Tragweite war schon eine am folgenden Tage veröffentlichte Zusammenfassung einiger älterer Rechtsprüche in Bezug auf das Münzrecht. Die Münzen erhielten an ihren Heilmathsorten Zwangsumlauf und der Verkehr dasselbst mit ungemünztem Silber wurde ganz und gar verboten. Nur die Münzer oder sonst vom Münzherrn Beauftragte durften Geldwechsel betreiben. Ferner wurden die Münzen der einzelnen Prägstätten durch die Forderung leicht erkennbarer Abzeichen gegen Nachprägung geschützt und hohe Strafen auf Falschmünzerei, den Besitz und die Ausgabe falschen Geldes gesetzt²⁾. Veranlassung zu diesem Münzstatut gab wahrscheinlich der Erzbischof von Magdeburg, und es war anscheinend ursprünglich auch nur auf Sachsen berechnet³⁾. Aber die übrigen Fürsten, die ja gleichfalls Münzherren waren, begriffen, daß es

nostros ecclesiasticos et mundanos ceterosque fideles regni nostri . . . confovere, und am Schluß: Talibus autem beneficiis dilectos nostros honorabiles principes maiestas decrevit regia prevenire, so hat man ihn eben so reden lassen. Lag doch die Aussicht über die Kanzlei in der Hand eines Fürsten!

¹⁾ Hilgard, Urf. v. Speier S. 42. B.-F. 4189: deliberato consilio principum. Von den beiden Originalen ist das noch jetzt im Stadtarchive zu Speier befindliche natürlich das für die Bürger bestimmte: so wird das andere, jetzt in Heidelberg (darnach W., Acta II, 64. für den Bischof gewesen sein.

²⁾ H.-B. III, 454. B.-F. 4191 als allgemeines Reichsgesetz (vgl. u. Anm. 1): Sepius coram domino et patre nostro et nobis sententialiter diffinitum est etc. Uebrigens beziehen sich die Bestimmungen nur auf denarii, also Silbermünzen.

³⁾ Außer der Verkündigung für das Reich überhaupt (s. folg. Anm.) haben wir noch eine von demselben Tage für Sachsen besonders: H.-B. III, 455. B.-F. 4192, in der Graf Hermann von Harzburg und Truchseß Gunzelin von Wolfenbüttel mit der Ausführung beauftragt werden: endlich ein Transsumpt von nr. 4191 vom 2. Mai durch den Erzbischof von Magdeburg, der dabei bemerkt, daß der Rechtspruch per regem Wormacie existentem cum aliis principibus dicta fuit in publico et admissa et nobis in hunc modum sigillata (W., Acta II, 684. B.-F.-W. 11097), so daß kaum zu bezweifeln ist, daß der Erzbischof den Spruch zunächst in seinem eigenen Interesse erwirkte, des einzigen aus Sachsen in Worms erschienenen Fürsten. Das Auffällige ist, daß er dies Transsumpt dem Bischofe von Würzburg schickt, der doch auch in Worms und bis zum 1. Mai Zeuge aller königlichen Urkunden gewesen war. Der Bischof hat vielleicht, um die Kosten einer Ausfertigung durch die königliche Kanzlei zu ersparen, die Gefälligkeit des Amtsbruders in Anspruch genommen, oder der Erzbischof hatte sich über die Konkurrenz gerade der Würzburger Münzstätte zu beschweren (etwa durch verschlechternde Nachprägung) und brachte nun dem Bischofe in verblümter Form in Erinnerung, daß derartige verboten sei: ut presentium tenore eadem sententia vobis et omnibus patefiat. Wegen dieser Wendung scheint mir diese zweite Erklärung wahrscheinlicher.

auch für die Ausnützung ihrer Münzrechte nur förderlich sein könne, und so ist es sogleich auf das ganze Reich ausgedehnt worden¹⁾, gewissermaßen im voraus als eine Ergänzung des am 1. Mai 1231 verkündigten Reichsgesetzes „zu Gunsten der geistlichen und weltlichen Fürsten und der übrigen Reichsvasallen“, das an Wichtigkeit alle übrigen übertrifft und in seinen Nachwirkungen bis auf den heutigen Tag fort dauert.

Dem in dem reichsunmittelbaren Herren und unter ihnen in erster Linie diejenigen, die durch den Fürstentitel ausgezeichnet waren, sich mit diesem Privileg die gesetzliche Anerkennung aller Rechte verschafften, die sie im Laufe der Zeit durch besondere Verleihungen oder durch Gewährlassen von Seiten der Krone oder auch ohne solche nur thatächlich an sich gebracht hatten, schufen sie sich eine feste Grundlage, auf der sie dann ihre Territorialherrschaft nach oben und nach unten hin noch weiter auszubauen gedachten²⁾. Sie werden hier zuerst als „Landesherrn“ bezeichnet, und diese Bezeichnung giebt erst ihrer auf verschiedenen Rechtstiteln beruhenden Herrschaft in den einzelnen Bestandtheilen ihres Gebiets oder ihres Fürstenthums den einheitlichen Charakter, den sie bis dahin nicht gehabt hatte und nicht hatte haben können, während sie zugleich darauf hinweist, daß ihnen ein selbständiges Recht auf ihr ganzes Territorium zustehe, neben dem die thatächlich bedeutungslos gewordene Belehnung durch den König immerhin als Höflichkeit fortleben mochte. Der Inhalt aber des Privilegs vom 1. Mai³⁾, das sich — es klingt fast wie ein Hohn auf die

¹⁾ Daß das Münzstatut zu Gunsten der Territorialherren erlassen ist, liegt auf der Hand, ergiebt sich aber auch aus der Adresse der allgemeinen Verkündigung H.-B. III. 454. B.-F. 4191: Nobilibus, ministerialibus, civitatibus u. s. w., da in ihr principibus ausgelassen ist: ebenso aus dem Schlusse: observari precipimus in omnibus locis, in quibus moneta principis frequentatur et habetur.

²⁾ Darüber, daß sie in diesem Privileg noch nicht den Abschluß der Entwicklung sahen, läßt der Vorbehalt an seinem Schlusse keinen Zweifel: salvis (nicht bloß a nostro genitore optentis, sondern auch) et ab eo vel a nobis in posterrum optineudis.

³⁾ Const. imp. II. 418. H.-B. III. 458. Vgl. über die verschiedenen Ausfertigungen und Drucke B.-F. 4195. Ueber die Tragweite des Gesetzes s. v. Löher, Fürsten u. Städte S. 75, Schröder in Augsb. Allg. Ztg. 1873 Nr. 362 Weilage u. A. Ich denke mir sein Zustandekommen (s. o. S. 242 A. 2) etwa so: Der Inhalt ist ein so reicher und mannigfaltiger, daß die vielen Einzelpunkte schwerlich in zwei Tagen (April 29. u. 30.) durchberathen und festgestellt werden konnten. Vieles wird freilich schon auf dem Hofstage im Januar zur Sprache gekommen sein und vielleicht wurde schon dort ein Entwurf aufgestellt, aus dem dann die auffällige Titulatur des Mainzers noch als electus in die Urkunde des 1. Mai gekommen sein könnte. Hat damals der König noch seine Einwilligung verweigert, so wird man, weil auch die Zahl der im Januar Anwesenden zu klein war, die weitere Verhandlung auf einen späteren allgemeinen Reichstag vertagt und den König veranlaßt haben einen solchen zu berufen. Inzwischen mag ein fürstlicher Ausschuß den Entwurf umgearbeitet und ergänzt haben: Einiges weist darauf hin, daß besonders der Bischof von Würzburg (s. u. S. 246 A. 2) einen besonders starken Einfluß auf die schließlich angenommene Fassung geübt hat. Ein allmächtiges Zustandekommen des Gesetzes schließe ich

Wirklichkeit — als eine freiwillig vom Könige den Reichszumittelbaren dargebotene Gnade ausgiebt¹⁾, ist etwa folgender, wenn wir uns statt von der ganz unsystematischen Reihenfolge der Einzelbestimmungen vielmehr von ihrem sachlichen Zusammenhange leiten lassen.

Sie bezwecken zunächst eine erhebliche Einschränkung der Rechte des Königs. Er muß versprechen (1), keine neuen Städte und Burgen zum Nachtheile der Fürsten zu errichten²⁾ und (17) in den Fürstenthümern keine neuen Münzen schlagen zu lassen, durch die der Ertrag der fürstlichen Prägstätten verkürzt werden möchte³⁾. Beides war schon im Jahre 1220 den geistlichen Fürsten zugestanden worden⁴⁾, sollte aber fortan auch den weltlichen zu gute kommen. Die Preisgabe des königlichen Geleitsrechts (14) innerhalb der vom Reiche lehrührigen fürstlichen Länder war ein weiteres Zugeständniß an den Fürstenstand überhaupt.

aber namentlich aus der auffallenden Zerreißung des sachlichen Zusammenhangs durch fremdartige Einschreibungen. Der König sagt z. B. in der Einleitung, daß die von ihm den Fürsten zugedachte Gnade a civitatibus nostris eisdem volumus inviolabiliter observari: man sollte nun Satzungen gegen die Reichsstädte erwarten, aber es folgt statt deren ein Satz, der nur den König selbst trifft, indem ihm die Errichtung von Burgen und Städten zum Schaden der Fürsten unterlagt wird. Dann kommen allerdings mehrere gegen die Reichsstädte gerichtete Bestimmungen, aber in diese ist wieder ein Verzicht des Königs auf das Geleitsrecht und weiterhin sein Verzicht auf das Münzrecht in den Fürstenthümern eingeschoben. Es sieht so aus, als ob zwei ursprünglich getrennte Entwürfe, von denen einer gegen den König, der andere gegen die Reichsstädte gerichtet war, mit einander verschmolzen worden sind, freilich in ungehächtester Weise. Das mag nun auf dem Reichstage in Worms geschehen sein: jedenfalls wurde hier das Gesetz in der Form, die es allmählich bekommen hatte, von den Fürsten gebilligt und dem Könige aufgezungen. Der an dem Januar-Hoftage und wohl auch an jenem Redaktionsausschusse nicht beteiligte Erzbischof von Magdeburg dürfte aber bei der Schlußberatung im Gesetze eine Lücke in Bezug auf das Münzrecht entdeckt und veranlaßt haben, daß sie durch ein besonderes Münzstatut, eben das vom 30. April, ausgefüllt wurde. Nehmen wir ein Zustandekommen des Gesetzes etwa in dieser Art an, so fallen manche Schwierigkeiten fort, die sein Inhalt sonst bietet. — Auf ein zweites bei Goldast *Rationale* IV, 78 gedrucktes Reichsgesetz, ebenfalls von 1231 Mai 1., das zum Theil mit B.-F. 4195 wörtlich stimmt, gehe ich nicht weiter ein, da es nach dem, was B.-F. 4196 (mit Zusatz) darüber bemerkt wird, für eine Erfindung von Goldast selbst oder für eine Mythification desselben zu halten sein wird.

1) S. o. S. 242 A. 2.

2) in *preiudicium principum*. Wie weit dies schon früher ausgedehnt worden war, s. Bd. I, 71. Friedrich II. beschränkte in seiner Bestätigung dieses Gesetzes auf dem Reichstage in Triaul 1232 Mai Const. imp. II. 211. B.-F. 1965 das Zugeständniß, entsprechend dem Privilege für die geistlichen Fürsten von 1220, wieder auf diese allein, fügte aber hinzu, daß auch kein anderer solche Neugründungen machen dürfe: *quatenus nullum novum castrum vel civitas in fundis ecclesiarum vel occasione advocatie per nos vel per quemquam alium sub pretextu quolibet construatur*.

3) per quam moneta principis deterioretur. Den König treffen selbstverständlich auch die Bestimmungen des Münzstatuts vom vorigen Tage.

4) Bd. I, 66. 70.

Eine in sich abgeschlossene Gruppe von Bestimmungen wird durch einen Satz eingeleitet, der den Fürsten und, wir dürfen voraussetzen, auch den übrigen Unmittelbaren diejenigen Rechte und besonders diejenigen Gerichtsbarkeiten sichern will, die sie augenblicklich haben. Jeder Fürst (6) soll seine Freiheiten, Gerichtsbarkeiten, Grafschaften und Centen, mag er sie noch selbst in Händen oder verlehnt haben, unangefochten genießen nach der bewährten Gewohnheit seines Landes¹⁾. Aber man begnügt sich nicht mit dem, was man schon hat, sondern geht in den folgenden Sätzen darauf aus, von den unmittelbaren Territorien jede fremde Gerichtsbarkeit, auch die königliche, auszuschließen und gerade dadurch sich auch äußerlich als „Landesherrn“ — das Wort wird nur in diesen Sätzen gebraucht — etwa in dem Sinne darzustellen, wie der Bischof von Würzburg auf Grund seines Tufats Landesherr geworden war²⁾. Die Centgrafen (7) also, die nach Landrecht und im Namen des Königs waltenden unteren Richter, dürfen ihre Gerichtsbarkeit von keinem anderen empfangen als von dem Landesherrn oder dem von ihm Belehnten³⁾, und (8) Niemand darf die Stätte des Centgerichts verlegen ohne Willen des Landesherrn⁴⁾. Für den Einfluß des im

¹⁾ Item musquisque principum libertatibus, iurisdictionibus, comitatibus, centis liberis sibi vel infeodatis utatur quiete. Gegen Löher S. 75 (nach ihm Schirmacher I, 193), der liberis mit „Freieigenen“ übersetzt und in der ganzen Apposition den Gegensatz des Familien- und Lehngutes findet, s. Gesch. v. Friedr. II. Bd. I (1863), 395 A. 3. Ueber den damaligen tatsächlichen Stand der königlichen Bannleihe s. v. Zallinger in Mitth. d. österr. Inst. X, 228 ff.

²⁾ Meines Wissens ist bisher nicht beachtet worden, daß der Ausdruck dominus terre nur in diesen Sätzen des Privilegs Verwendung gefunden hat. Es sind dieselben, für die v. Zallinger a. a. O. S. 223 einen Einfluß der Würzburger Rechtsprache nachgewiesen hat, der die Bezeichnungen centa, cent-gravius und synodalis entlehnt sind. Ob nun der Bischof von Würzburg selbst die Aufnahme der bez. Bestimmungen veranlaßte, die er bald im weitesten Umfange verwerthete (s. das. S. 222), oder ob man sich nur von ihm Auskunft geben ließ, mag dahin gestellt bleiben. Als sicher darf aber angesehen werden, daß in diesem Theile des Gesetzes Würzburgischer Einfluß zu Tage tritt und daß hier für die Gesamtheit der Reichsunmittelbaren ähnliche Verhältnisse angestrebt werden, wie sie im Würzburgischen schon bestanden.

³⁾ Centgraviu recipient centas a domino terre vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus. v. Löher S. 77 meint, der Artikel sei gegen die Centgrafen gerichtet, die die Cent „als Eigen hergebracht oder unmittelbar vom Könige haben wollten“. Vgl. dagegen Gesch. v. Friedr. II. Bd. I (1863), 396 A. 1. Der Grundgedanke ist, daß der Centgraf die Cent nicht mehr von dem alten Gaugrafen, sondern von dem neuen Landesherrn empfangen sollte, womit die alte Grafschaft nun auch gesetzlich vernichtet war. Ueber die Würzburger Zustände, die hier zum Vorbilde gedient haben, vgl. außer Zallinger a. a. O. auch Henner, Herzogsgewalt der Bisch. v. Würzburg S. 131, 135.

⁴⁾ Dadurch wird einerseits dem Streben der Centgrafen nach größerer Unabhängigkeit, etwa durch Verlegung des Gerichts auf oder bei einer Burg, entgegengetreten; andererseits soll doch aber auch wohl die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß der König es in eine Reichsstadt verlegt. Löher S. 78 führt ferner aus, wie durch diesen Artikel der Gerichtszwang gekräftigt und die Freizügigkeit gehindert wird, beides ohne Zweifel den Städten zum Schaden.

Bisthume Würzburg bestehenden Rechtszustandes ist aber der nächste Satz besonders bezeichnend, nämlich daß (9) kein *synodalis* d. h. Ritterbürtiger vor die Cent zu laden sei¹⁾. Denn gerade im Würzburgischen hatte sich der Brauch herausgebildet, daß alle Ritterbürtigen ohne Unterschied des Standes nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen Sachen einen privilegierten Gerichtsstand unmittelbar vor dem Bischof als ihrem Landesherrn hatten, also centsfrei waren. Dieser örtliche, vielleicht aber auch schon in anderen Bistümern geltend gewordene Brauch wurde nun auch auf die weltlichen Territorien ausgedehnt, ein wichtiges Förderungsmittel für die landesherrliche Gerichtsbarkeit, die dadurch, daß sie nicht nur die Gerichtsbarkeit des Centenars, sondern auch die des Grafen zu ihren Gunsten verkürzte und zugleich die Ritterbürtigen von den Reichsstädten ablenkte, in denen die landrechtlichen Richter vielfach ihren Sitz hatten, sich einen unmittelbar wirksamen Einfluß auf den wichtigsten Kreis der damaligen Gesellschaft sicherte.

Die zuletzt erwähnte Bestimmung, die schon zum Theil ihre Spitze gegen die Reichsstädte richtet, leitet zu einer Reihe anderer über, deren offenkundiger Zweck die Hemmung ihrer Entwicklung war. Von den Territorialstädten brauchte keine Rede mehr zu sein, da sie schon durch die vorhergehende Reichsgesetzgebung den Landesherren geopfert worden waren. Aber die reichsunmittelbaren Städte hatten sich unter Friedrich II. großer Fürsorge und Begünstigung zu erfreuen gehabt und dadurch einen bedeutenden Aufschwung genommen. Das unverkennbare Gedeihen dieser Städte, das sich auch in den immer häufiger werden Ummauerungen derselben kundgibt, erfolgte nun nicht nur zum großen Theile auf Kosten der benachbarten Herren, sondern auch durch Mittel, die geradezu ihre Schädigung bezweckten und oft thatsächlich nichts anderes waren, als ein Mißbrauch der Macht, deren sich das Bürgerthum bemächtigt worden war, jedenfalls aber der gesetzlichen Unterlage entbehrten. Man darf sich daher nicht wundern, wenn die Herren bei diesem stillen Kriege, der fortwährend zwischen ihnen und den Reichsstädten im Gange war, ihr Uebergewicht in der Reichsregierung benutzten und mit Hilfe der Gesetzgebung jene in schnellem Fortschreiten begriffene, aber auch mit einer schweren Beeinträchtigung ihrer wirthschaftlichen

¹⁾ *Ad centas nullus synodalis vocetur.* Vgl. v. Zallinger, Ueber die Herkunft der Bezeichnung *synodalis*, a. a. O. S. 218 ff. Die Bedeutung des Satzes ist, wie ich jetzt anerkenne, schon von Löhner a. a. O. S. 83 im Wesentlichen richtig erkannt, wenn auch nicht allgemein genug ausgedrückt worden: „Dieses Verbot bezweckte wahrscheinlich, die ritterlichen und vollfreien Leute in der Nachbarschaft von dem Besuche des städtischen Gerichts ab- und zu dem des Landesherrn hinzulenken.“ Sie werden von jedem anderen Gerichte als dem des letzteren ausgenommen und eben darin wurzelt die Stellung des *synodalis*. Der Artikel wird durch die 1234 von dem Bischofe von Würzburg vorgebrachte Klage erläutert, daß er von verschiedenen Reichsstädten *vocationibus personarum synodalium ad civitates (regias et ad centas* beschwert worden sei. B.-F. 4363. Die Klage bezieht sich außerdem auf die Uebertretung einer ganzen Reihe anderer Punkte unseres Gesetzes.

Interessen verbundene Entwicklung der Reichsstädte so viel als möglich einzudämmen versuchten. Was in dieser Beziehung bisher gelegentlich und in Folge besonderer Vorkommnisse als Reichsrecht hingestellt worden war, ohne sonderlich wirksam zu werden, das wurde jetzt gewissermaßen zu einem ganzen System städtefeindlicher Maßregeln zusammengefaßt, von deren gleichzeitiger Anwendung man sich wohl größere Wirkung versprach als von Einzelgesetzen.

Man ging dabei ganz folgerichtig zu Werke, wenn man zunächst den Reichsstädten die Quellen ihres Wachstums und Wohlstands abzugraben versuchte und zwar sowohl dadurch, daß diejenigen Mittel, die sie, natürlich mit Genehmigung ihres Herrn d. h. des Königs, oft zur Hebung ihres Verkehrs gebraucht hatten, weiter nicht mehr gebraucht werden sollten, als auch indem man den Zugang vom platten Lande möglichst erschwerte. Nach jener Seite richteten sich die Sätze, daß (2) neue Märkte die alten nicht beeinträchtigen dürften, daß (3) Niemand zum Besuche eines Marktes gezwungen werden darf und daß (4) die alten Straßen nicht zu verlegen seien, außer mit Willen der auf sie Angewiesenen¹⁾. Besonders umständlich aber sind diejenigen Artikel, die der Anziehungskraft der Städte auf die Landbevölkerung entgegenzuwirken bezwecken. Die Einrichtung der sogenannten Pfahlbürger (10) d. h. derjenigen, die ohne selbst in einer Stadt zu wohnen, doch den Schutz und die Freiheiten derselben genießen, soll endgiltig aufgehoben sein²⁾, und damit im Zusammenhange (11) auch die Naturalabgaben, die von Landleuten an die Stadt gezahlt wurden, um ihres Schutzes theilhaftig zu werden³⁾. Eigenleute (12) der Fürsten, Edeln, Dienstmannen und Kirchen sind überhaupt von der Aufnahme in die Stadt auszuschließen⁴⁾ und ebenso (16) Verurtheilte und Geächtete. Letztere sind, wenn sie schon aufgenommen sind, wieder auszuweisen und die ersteren, ebenso aber auch (23) Zinsleute (*advocaticii*) und Lehns-

¹⁾ Item strate antique non declinentur nisi de transeuntium voluntate. Es könnte scheinen, als ob dies mehr zum Vortheile der Städte gewesen sei, und Löher S. 79 sagt es eigentlich, obwohl er das Gegentheil meint. Daß aber der Artikel gegen die Städte gerichtet ist und gegen ihre Begünstigung durch den König, ergibt der Zusammenhang.

²⁾ Cives, qui phallburgere dicuntur, penitus deponantur. In der Bestätigung Friedrichs II. heißt es dafür *eviciantur*.

³⁾ Vgl. v. Löher S. 85.

⁴⁾ Aber nach dem Folgenden nicht die *homines advocaticii* und *feodales*, die unter gewissen Voraussetzungen allerdings in der Stadt wohnen dürfen. Die *advocaticii* haben also eine freiere Stellung als die *proprii*. Heuser, Institutionen I, 169: „Unter den Vogtleuten werden verschiedene Klassen von abhängigen Leuten zusammengefaßt.“ Vgl. Schröder, Rechtsgesch. (2. Ausg.) S. 439, 443. Da aber weiterhin ersichtlich Werth darauf gelegt wird, daß die *advocaticii* auch in jenem Falle *antiqua et debita advocatie iura persolvant*, scheinen besonders solche Abhängige gemeint zu sein, die für ihr Besitzthum zu Zins verpflichtet waren, aus welchem Grunde in der kaiserlichen Bestätigung von 1232 noch genauer gesagt wird, daß die *homines in nostris civitatibus residentes* (das Wort *advocaticii* ist hier ausgelassen) die gewohnten Leistungen *de bonis extra civitatem suis dominis et advocatis* weiter entrichten sollen.

leute, wenn sie zu ihren Herren zurückkehren wollen, daran nicht zu hindern. In keinem Falle (15) dürfen die städtischen Schultheißen Forderungen der Untertanen der Herren¹⁾ aus der Zeit vor ihrer Uebersiedlung in die Stadt gegen die Herren geltend machen²⁾. Umgekehrt (22) bleiben Zinsleute, wenn sie in der Stadt wohnen, trotzdem zu ihren alten Leistungen verpflichtet³⁾, wenn sie auch nicht deshalb mit besonderen Abgaben belegt werden dürfen. Herrschaftliche Untertanen, soweit solche überhaupt noch in die Städte ziehen durften, konnten also nicht hoffen, dadurch von ihren früheren Verpflichtungen frei zu werden⁴⁾.

Wieder andere Bestimmungen suchten dem Einfluß zu steuern, den eine Stadt theils durch ihre Geldmittel, theils durch ihr Gericht auf die nähere Umgebung auszuüben vermochte oder auch wohl mit Gewalt sich aneignete. Letzteres war in Italien im weitesten Umfange geschehen, aber etwas der Art muß auch in Deutschland vorgekommen sein, denn (13) es wird jetzt verordnet, daß die Städte dasjenige, was sie sich von Eigen oder Lehen der Fürsten, Edeln, Dienstmannen und Kirchen angeeignet haben, herausgeben und daß solche Okkupationen ferner nicht vorkommen sollen. Auch (5) die städtische Baunmeile wird abgethan⁵⁾ und (18) die städtische Gerichtsbarkeit darf über den Umfang der Stadt nicht ausgedehnt werden, wenn nicht eine besondere königliche Gerichtsbarkeit dazu berechtigt⁶⁾. Dem Anspruche (19) der Städter, daß die von ihnen in Kriminal- und Schuldsachen Beklagten sich vor dem städtischen Gerichte verantworten müßten, wurde der allgemeine Rechtsatz entgegengesetzt, daß der Kläger dem Beklagten zu folgen hat, und nur eine Ausnahme zugelassen, wenn nämlich ein fürstlicher Untertan als Beklagter in der Stadt selbst betroffen wird, in welchem Falle er auch dort zu Recht zu stehen hat⁷⁾. Wie oft mag es ferner vorgekommen

¹⁾ Mit Absicht ist hier die allgemeine Bezeichnung *homines* gebraucht, worunter, da *proprii* ja überhaupt nicht von den Städten aufgenommen werden dürfen, landrechtlich (*advocaticii* s. vorher) und lehnrechtlich (*feodales* Abhängige zu verstehen sind, die beiden Klassen, die nach 23 allein in die Stadt ziehen dürfen.

²⁾ Friedrich II. machte aber von diesem allgemeinen Verbote eine Ausnahme, nisi *homines ipsi fuerint imperio immediate subiecti, quos tenebantur (sculteti) iurare super eorum iure in foro eorum, in quorum terris talia sunt percepta.*

³⁾ S. o. Anm. 4.

⁴⁾ Als eine Ergänzung dieser Satzungen ist ein Rechtspruch 1231 Juni 29. zu betrachten, wonach Gotteshäuser, deren in die Stadt gezogene Eigenleute ohne Erben sterben, diese beerben. H.-B. III, 470. B.-F.4207.

⁵⁾ Friedrich II. gesteht das in seiner Bestätigung 1232 nur in *civitatibus nostris novis* zu. Die Aufhebung eines mit dem städtischen Leben so eng verwachsenen Instituts konnte in der That nur bei neuen Anlagen berücksichtigt werden.

⁶⁾ nisi ad nos pertineat *iurisdictiono specialis*. Ich verstehe das so, daß der Gerichtsbezirk eines in der Stadt sitzenden königlichen Gerichts auch einen bestimmten Landkreis umfaßt. Vgl. Löher S. 98 ff.

⁷⁾ Item in *civitatibus nostris actor forum rei sequatur, nisi reus vel debitor principalis ibidem fuerit inventus, quo casu respondeat ibidem*. Ich

sein, daß geldbedürftige Vasallen ihr Lehen reichen Bürgern einer benachbarten Reichsstadt verletzten: auch das (20) soll künftig nicht mehr geschehen außer mit Einwilligung des fürstlichen Herrn¹⁾. Niemand endlich (21), der nicht rechtlich dazu verpflichtet ist, darf zum Stadtbau herangezogen werden²⁾.

Den Reichsstädten hat das Gesetz vom 1. Mai 1231 wenig geschadet, da kein Organ da war, das seine Beobachtung überwachen konnte, abgesehen vom Königthume, das indeß an dem allseitigen Gedeihen seiner Städte im höchsten Grade interessiert war. Ein Einfluß auf die innere Verfassung dieser unmittelbaren Städte wurde durch das Gesetz den Fürsten nicht eingeräumt³⁾; in Bezug auf diese hat sowohl Heinrich als auch der Kaiser stets freie Hand behalten. Dagegen hat das Königthum selbst, wenn es auch am Schlusse der Urkunde alle den Landesherrn gewährten Berechtigungen gleichfalls für seine Vasallen, Ministerialen, Unterthanen und Städte in Anspruch nahm⁴⁾, hier eine dauernde Einbuße erlitten, indem ihm das Befestigungsrecht, die Gerichtsbarkeit und das Münzrecht in den Territorien und der entscheidende Einfluß auf die Regelung des Verkehrs, auf Markt- und Straßenwesen entzogen ward. Was dem Königthume verloren ging, wuchs aber den Fürsten zu: noch an demselben Tage legten sie sich durch einen besonderen Rechtspruch das Befestigungsrecht in ihren Städten bei⁵⁾. Im Großen

verkenne die Bedenken durchaus nicht, die meiner Deutung des jedenfalls sehr ungeschickt formulierten Artikels entgegenstehen, und daß für gewöhnlich es Niemanden einfallen wird, debitor principalis anders als mit Hauptschuldner zu übersetzen. Indessen verstehe ich nicht, wie dann die Spitze gegen die Städter, die doch in dem Sage liegen muß, anders herauskommt, als wenn unter actor ein städtischer Kläger und im Gegensatze dazu unter reus vel debitor principalis solche Beklagte zu verstehen sind, die fürstliche Unterthanen sind. Diese sollen nach dem Hauptsatze nur vor dem Gerichte ihres Herrn belangt werden können, außer wenn sie sich ibidem, an einem Orte mit dem Kläger, d. h. in civitatibus nostris befinden, wie das ja bei den Klassen fürstlicher Unterthanen sehr häufig vorkommen mußte, die in Reichsstädten wohnen durften. Wegen principalis vgl. auch die folg. Anmerkung.

¹⁾ sine consensu et manu domini principalis. Zicker, Heerschild S. 14 versteht darunter den „obersten (Lehns)herrn“, führt aber auch an, daß die Rechtsbücher dieser Auffassung widersprechen und z. B. das sächsische Lehnrecht nur die Einwilligung des nächsten Herrn verlangt. So ziehe ich vor, hier in § 20 wie vorher in § 19 (s. vorige Ann. bei principalis die Beziehung auf den Fürsten festzuhalten. Der Fürst als Landesherr hatte ein begreifliches Interesse daran, daß die Lehen des Landes, mochten sie unmittelbar oder mittelbar von ihm herrühren, in ihrem Bestande erhalten blieben.

²⁾ ad opera civitatum. Einen Beleg giebt Oppenheim, das 1229 das entfernte Kloster Eberbach zum Mauerbau heranzog, weil es in der Nähe der Stadt Güter hatte, die von dort aus geschützt wurden, f. o. S. 80 N. 4.

³⁾ Wie Ribisch in Histor. Zeitschr. III, 393 treffend bemerkt.

⁴⁾ eodem quoque iure gaudere volumus vasallos, ministeriales, homines et civitates nobis et imperio attentines.

⁵⁾ Der Rechtspruch fand sofort seine Anwendung auf Freising Const. imp. II, 421. II.-B. III. 460. B.-F. 4197. wird also durch eine Fragestellung von Seiten des Bischofs von Freising veranlaßt sein, obwohl derselbe sonst in Worms nicht nachweisbar ist. Der Spruch wird mit der reichsgerichtlich vor

und Ganzen war seitdem die königliche Gewalt, von einigen Ehrenrechten abgesehen, von den Territorien ausgeschlossen, die fürstliche dagegen als die in ihnen allein gültige anerkannt. Hat nun zu diesem Ergebnisse etwa das von Friedrich II. in Sicilien eingeführte System unmittelbar auf Deutschland zurückgewirkt? Es könnte glaublich sein, wenn nicht die Entwicklung beider Länder so himmelweit verschieden gewesen wäre. In Sicilien wurde der Feudalstaat so gut wie vernichtet, in Deutschland seine Frucht geerntet; dort hat das Königthum die Lehnsaristokratie, hier die Lehnsaristokratie das Königthum überwältigt. Dennoch ist man in Deutschland, obwohl ganz andere Voraussetzungen bestanden als in Sicilien und obwohl keine Spur auf eine bewußte Nachahmung hinweist, in mehrfacher Beziehung zu ähnlichen Ergebnissen gelangt, einmal darin, daß nun auch die deutschen Fürsten wirklich Herren in ihren Ländern wurden, und zweitens — wollen wir die Analogie weiter verfolgen: wie Friedrich II., obwohl unumschränkter Herrscher in Sicilien, den ersten Grund zu einer landständischen Vertretung gelegt hat, so haben sich auch in Deutschland die Landesherren an denselben Tage, an welchem sie zuerst amtlich in dieser Eigenschaft erschienen, durch ein Reichsgesetz in der Gesetzgebung und bei der Einführung neuer Steuern an die Zustimmung der höheren Stände (*maiores et meliores*) ihrer Länder gebunden¹⁾. Die Anfänge landständischer Berechtigung fallen also in Deutschland zeitlich mit der reichsrechtlichen Anerkennung der Landeshoheit zusammen. Wir dürfen sogar vermuthen, daß letztere nur durch das förmliche Zugeständniß der ersteren gegen das Widerstreben der einflußreicheren Kreise der landesherrlichen Unterthanen durchgesetzt wurde, weil auch im Gesetze für die Landesherren selbst ersichtlich darauf Bedacht genommen ist, jene Kreise mit den neuen Zuständen und besonders mit ihrer Loslösung von dem schützenden Königthume durch Zuwendung von allerlei Vortheilen zu versöhnen. Die Einräumung eines privilegierten Gerichtsstandes für die Ritterbürtigen, die Zurückgabe des von den Reichsstädten Okkupierten, die Sicherung gegen den Abzug ihrer Abhängigen und der Schutz gegen die Heranziehung zur Stadtbefestigung waren für sie doch von nicht zu unterschätzender Bedeutung, und nun lassen sich die Landesherren auch noch zu dem Zugeständnisse rücksichtlich der Landstände herbei. So unbestimmt daselbe ausgedrückt sein mochte, es war immerhin eine Neuerung, deren Wichtigkeit für die Zukunft selbst schon den Mitlebenden einleuchten mußte. Gegenüber dem herkömmlichen Rechte der Herzöge, Fürsten und anderer, die Großen ihrer Länder bei

dem Kaiser für ungültig erklärten Verlehnung der Bischofsstadt an den Herzog von Baiern (i. o. S. 214. 215) irgendwelchen Zusammenhang haben.

¹⁾ *ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi maiorum et meliorum terre consensus primitus habeatur.* Const. imp. II, 420. H.-B. III. 261. B.-F. 4198. Die *alii* sind nach dem Vorhergehenden die übrigen *domini terre*, die Reichsunmittelbaren, soweit sie nicht Fürsten sind.

gewissen Angelegenheiten zu befragen, hatten die Großen doch bis dahin kein Recht gehabt, befragt zu werden. Wie aber die Feststellung der Territorialhoheit zum großen Theile nach dem Vorbilde der schon von den geistlichen Fürsten thatsächlich geübten Rechte erfolgte, so hat auf der anderen Seite unverkennbar der Einfluß, den sich schon das landständische Element in der Verwaltung der geistlichen Fürstenthümer errungen hatte, zu seiner Verallgemeinerung für das ganze Reich übergeleitet. Dort hatten die Kapitel und der Stiftsadel, gelegentlich auch schon unter der Bethheiligung der Städte, veranlaßt durch die Belastung mit den Schulden der Bischöfe und durch die Abgaben zu ihrer Tilgung, sich in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr die Erhaltung des territorialen Besitzstandes und die Ueberwachung der bischöflichen Verwaltung angelegen sein lassen, ihr Vorschriften gemacht, hier und da die Wahlen nur auf Grund förmlicher Wahlkapitulationen vorgenommen¹⁾ und in einzelnen Fällen sogar schon die ganze Verwaltung an sich gezogen²⁾. Ansätze zu ähnlicher Entwicklung fehlten auch in weltlichen Territorien nicht, namentlich die Landtage in Baiern hatten schon in dieser Zeit sich ein weites Feld für ihre Wirksamkeit erobert, und zwar nicht bloß auf dem Gebiete des Friedensschutzes und der Gesetzgebung³⁾. Die Fürsten, die in dem Rechtsprüche von 1231 ihren Großen eine Mitwirkung im Rechtswesen und in der Besteuerung einräumten, haben natürlich nicht an eine solche Ausdehnung gedacht, aber man weiß, wie sie trotzdem sich in vielen Territorien rasch zu einer förmlichen landständischen Mitregierung entwickelt hat, und wie somit den Fürsten in ihren Territorien vielfach das gleiche Schicksal zutheil wurde, das sie selbst im Reiche dem Königthum bereitet hatten.

Wenn aber dieses keine Aussicht hatte, das ihm in Worms Genommene je wieder einzubringen, so mußte es um so mehr darnach trachten, die ihm gebliebenen Rechte festzuhalten und womöglich sich durch eine intensivere Verwaltung der ihm unmittelbar unterstellten Reichstheile zu kräftigen. Einiges scheint darauf hinzuweisen, daß diese Nothwendigkeit, sei es dem Könige selbst, sei es denen, die ihn beriethen, damals sogleich zum Bewußtsein kam⁴⁾. Das Reich hatte zum Beispiel einen ziemlich

¹⁾ S. die Wahlkapitulation des Bischofs Hermann von Würzburg von 1225. Mon. Boica XXVII, 215. Vgl. Denner, Bischof Hermann I. S. 20.

²⁾ So um 1230 im Bisthum Paderborn, wo die Verwaltung in die Hand eines Vertrauensmanns, des Bernhard von Lippe, gelegt wurde (Weiskül. Urkbch. IV, 125), und 1233 in Norvei (das. 138. 139), wo ein Ausschuß für sie bestellt wurde. Ueber Vorgänge im Erzbisthum Bremen s. Dehio II, 150.

³⁾ Vgl. die in den Monum. Wittelsbac. vereinigten Urkunden und besonders die für den consensus optimatum Bawarie interessante von 1225 Juni 16. Ibid. I, 36. B.-F.-W. 10945.

⁴⁾ Es ist zu beachten, daß die gleich zu erwähnenden Fälle theils noch in Worms, theils in der nächsten Zeit vorkamen und daß sie ex plenitudine (providentia) consilii nostri beurkundet wurden, obwohl nicht ersichtlich ist, welche Mitglieder des königlichen Raths theilhaftig waren.

umfanglichen Besitz an der Mosel, an der Ahr und um Kaiserswerth, der von der Feste Landskron aus bewirthschaftet wurde, und zwar seit dem 17. April 1216 durch einen Ritter Gerhard von Sinzig¹⁾, dessen Familie schon durch mehrere Geschlechter die Burgwardtschaft von Landskron gehabt hatte. Aber dieser Gerhard hatte auch von manchen benachbarten Fürsten und Großen Lehen, von dem Limburger und dem Grafen Otto von Geldern²⁾, und er stand vor allem in persönlicher Abhängigkeit von dem Erzbischofe von Trier, da er dessen Dienstmann war. Das mochte zu mancherlei Anzuträglichkeiten, zur Mitleidenchaft des Reichsguts in den nieder-rheinischen Fehden, aber auch zur Einmischung des Erzbischofs in die Verwaltung des Reichsguts selbst geführt haben. Denn Heinrich VII. hielt es für nöthig, Gerhard aus jener Abhängigkeit durch Austausch gegen andere Dienstmänner zu lösen³⁾ und öffentlich bekannt zu machen, daß derselbe in dem ihm übertragenen Amte sich nur nach den Befehlen des Königs und keines Anderen zu richten habe⁴⁾. Das sieht doch so aus, als ob eine Aufsaugung der dortigen Reichsgüter durch das Fürstenthum Trier befürchtet wurde.

Wie sich hier der König auf die Bewahrung, so zeigte er sich in anderen Gegenden auf die Vermehrung seines Gutes bedacht, und von den damaligen Erwerbungen⁵⁾ hat eine in späterer Zeit ganz besondere Bedeutung erlangt. Am 26. Juni 1231 zeigte er den Thalleuten von Uri an, daß er sie aus dem Besitze des Grafen Rudolf von Habsburg losgekauft habe, indem er ihnen zugleich versprach, sie niemals verlehnen oder verpfänden zu wollen⁶⁾. Der

1) B.-F. 853 in Betreff der königlichen Verwaltung in illa parte Moselle in descensu Reni tam in hominibus quam in proventibus nostris. Gerhards Ernennung war wohl die Ausföhrung der von Friedrich II. 1214 Sept. 18. B.-F. 748 (seinem Vater?) Gerichwin von Sinzig gemachten Zusagen. Vgl. Winkelmann, Otto IV. S. 382.

2) Mittelrhein. Urkbch. III, 214. 317.

3) 1230 Dez. 22. Daf. S. 320. B.-F. 4176, also unmittelbar vor dem ersten Tage in Worms, aber schon in Worms und sub frequentia imperii et eiusdem ecclesie (Trevir.) ministerialium.

4) 1231 Mai 1. Daf. S. 337. B.-F. 4199, noch am Tage der großen das Königthum schädigenden Gesetze und ex plenitudine consilii nostri . . . ut de banulacione ipsi a nostra serenitate commissa nulli respondeat vel intendat nisi nobis. Vgl. Dargun in Forst. 3. Deutsch. Gesch. XIX, 347.

5) B. B. durch die ihm vom Bischofe von Speier Okt. 19. übertragene Vogtei zu Altlusheim B.-F. 4128, wozu auch wohl über die Ueberfahrt nach Speier gehörte.

6) Urkbch. v. Zürich I, 345. Vgl. B.-F. 4201 wegen der wahrscheinlich gefälschten gleichen Ausfertigung in Bezug auf Unterwalden. Doch ist zu beachten, daß der ex providentia consilii nostri nach Uri geschickte Bote ein Unterwaldner ist, Arnoldus de Aquis, d. h. von Aa in Unterwalden. An der Echtheit des Urner Briefs zu zweifeln, ist aber kein Grund, obwohl auch von ihm ein Original nicht mehr vorhanden ist. Nimmt man gewöhnlich an, daß Zwistigkeiten mit dem Grafen von Habsburg den Loskauf veranlaßten, so finde ich dafür keine rechte Unterlage. Es könnte schon in Worms verabredet worden sein, vielleicht vermittelt durch den dort anwesenden Grafen Albert von Habsburg. — Nach der Bestätigung des Urner Briefs durch Karl IV. 1353 Okt. 16. scheint Uri zwischen demselben und dem Privatleg Rudolfs von 1274 Jan. 8. kein anderes erhalten zu haben.

Ertrag des Ländchens war gewiß äußerst gering, obgleich der König zur Besprechung über die nun an ihn zu entrichtende Bede einen besonderen Boten dorthin schickte. Aber es war durch seinen Alpenübergang wichtig; es vervollständigte den dem Könige theils als solchem, theils als Rektor von Burgund unmittelbar zustehenden Besitz in jenen Gegenden und es war immerhin schon etwas, daß den in üblicher Weise fortlaufenden Vergabungen von Königsgut auch einmal Erwerbungen gegenüberstanden, vielleicht sogar in größerem Umfange als uns zufällig überliefert ist. —

Während des Jahres 1231 herrschte in Deutschland verhältnißmäßige Ruhe und nur in Baiern war in der zweiten Hälfte desselben, aber doch auch nur für kurze Zeit, eine Fehde von größerem Umfange im Gange. Herzog Ludwig hatte nämlich nach reichsgerichtlichem Urtheile¹⁾ die ihm vom Bischof Gerold zu Lehen gegebene Stadt Freising räumen müssen. Noch mehr erbitterte ihn, daß der neue Bischof von Freising, Konrad von Tölz, der im Oktober 1230 an die Stelle Gerolds getreten war, den der Papst eben wegen jener Verlehnung abgesetzt hatte, nun sie gegen ihn zu befestigen gedachte²⁾. Der Herzog war sofort gegen ihn ins Feld gezogen und hatte sich zu diesem Zwecke sogar mit seinem alten Feinde, dem Grafen Konrad von Wasserburg, verzöhnt. Ueber den Verlauf der Fehde erfahren wir nur das Eine, daß der Versuch des Grafen, das durch nächtlichen Ueberfall von den Bischöflichen eingenommene Vallei zurückzuerobern, gänzlich mißlang³⁾, und über ihren Ausgang ist nur zu vermuthen, daß der Erzbischof Eberhard von Salzburg, der sich während der Belagerung des Schlosses Wörth durch den Herzog am 3. August bei ihm zu Leubbruck an der Pfen befand⁴⁾, die Vermittlung übernommen und durchgeführt haben wird⁵⁾, so daß auch in Baiern wieder Ruhe einkehrte.

Da trat ein bis auf den heutigen Tag räthselhaftes Ereigniß ein. Herzog Ludwig von Baiern wurde am 15. September 1231 zu Kehlheim von einem Unbekannten erstochen, den die herzogliche

1) E. v. E. 214, 215.

2) Das ergibt sich aus dem oben E. 250 A. 5 erwähnten Rechtsprüche.

3) Ann. Schefflar. mai. M. G. Ss. XVII. 339. Zu der hier allein bemerkten Vorgeschichte der Fehde gehört ein Brief, in dem das Kapitel von Freising seinen Bischof bittet, wegen der Drohungen des Herzogs schleunigst von Worms? zurückzutreten. Reg. Boica II, 202. B.-F.-W. 11102.

4) Nach der Urkunde Eberhards Urkbch. ob der Enns II, 2. v. Meiller, Reg. d. Erzsb. v. Salz. E. 252. Nr. 373 (vgl. E. 548 wegen der Dertlichkeiten). B.-F.-W. 11103 — interessant dadurch, daß wir aus ihr die Zusammensetzung der anwesenden curia sowohl des Herzogs als des Erzbischofs erfahren. Daß beide in gutem Vernehmen blieben, zeigt eine andere Urkunde Eberhards Aug. 25., v. Meiller Nr. 374. Des Herzogs Sohn Pfalzgraf Otto hat sich wohl kaum an der Fehde betheiliget: er war Aug. 9. beim Könige in Nürnberg. B.-F. 4215.

5) Niesler, Bair. Gesch. II, 58 macht darauf aufmerksam, daß Bischof Konrad von Freising an der Leichenfeier Ludwigs theilnahm.

Dienerſchaft, als er ſich zur Flucht wandte, ergriff und ſogleich tödtete¹⁾. Damit war leider für alle Zeiten die Möglichkeit dahin, Aufklärung über die Herkunft des Mörders und den Grund ſeiner That zu erhalten. Das Gerücht verbreitete ſich, es ſei ein Affasine des mit Kaiſer Friedrich II. befreundeten „Alten vom Berge“ geweſen, und Viele beſchuldigten deſhalb geradezu den Kaiſer, den Mord angeſtiftet zu haben, indem man denſelben mit dem Abfalle des Herzogs im Jahre 1229 in Verbindung brachte. Das war ſchlimm genug; noch ſchlimmer, daß ſogar Freunde des Herrſcherhauſes den Kaiſer anſcheinend einer ſolchen ebenſo verruchten als thörichten That fähig hielten, indem ſie freilich in ihr nur eine gerechte Strafe für jenen Abfall ſahen. In Baiern aber war dieſe Meinung allgemein verbreitet und die Stimmung wurde hier den Schwaben ſo feindlich, daß ſelbſt der Abt von S. Gallen Furcht hatte das Land zu betreten²⁾. Ludwigs Sohn, der Rheinpfalzgraf Otto, durch den nun für faſt ein Jahrhundert die Pfalz mit Baiern vereinigt wurde, ſcheint ſelbſt anfänglich den Verdacht gegen den Kaiſer getheilt zu haben; während er früher den Hof des Kaiſerſohns häufig beſucht hatte und noch am 9. Auguſt bei ihm in Nürnberg geweſen war³⁾, hielt er ſich demſelben ſeitdem fern und ihr Verhältniß geſtaltete ſich ſo unfreundlich, daß es ſchon nach zwei Jahren zwiſchen ihnen zum Kriege kam. Wohl gelang es dem Kaiſer bei einer perſönlichen Begegnung mit Herzog Otto im Jahre 1235 ihn von der Grundloſigkeit des verleumderiſchen Gerüchts zu überzeugen. Aber als Papſt Innocenz IV. auf dem Konzile zu Lyon 1245 es wieder aufgriff und zur Rechtfertigung ſeiner Abſetzung Friedrichs verwendete, da erhielt es neue Nahrung und ging nun als unzweifelhafte Thatſache in viele Annalen des Jahrhunderts über.

¹⁾ Vgl. meinen ſämtliche Quellen und die Meinungen der Neueren über dieſes Ereigniß berücksichtigenden Aufſatz: „Ueber die angebliche Ermordung des Herzogs Ludwig von Baiern durch Kaiſer Friedrich II. i. J. 1231“ in Mitth. d. öſterr. Inſtituts XVII, 48 ff. Den Ort des Mordes geben Cont. Lambac., M. G. Ss. IX, 558; Ann. Ensdorf, ib. X, 5; Ann. Scheftl. min., ib. XVII, 343; Herm. Altah., ib. 391; Cont. pred. Vindob., ib. IX, 627. Der Tag iſt nicht ganz ſicher. Necrol. Weltenb. in Böhmer, Fontes IV, 571 hat Sept. 14.: ein Liber anniversarius des Deutſchordens in Joſch. 3. Deutſch. Geſch. XVII, 361 Sept. 15.; endlich Ann. Scheftl. mai. p. 339 und Herm. Altah. Sept. 16. Graf Hundt in der Stammtafel zu ſeinem Kloſter Scheyern und Riezler II, 59 haben ſich für Sept. 15. entſchieden. — Herzog Otto erbaute zum Seelenheile des Vaters die S. Johanniſskirche in Kehlheim, die, nach ihm auch Ottoskapelle genannt, heute noch ſteht. Mon. Wittelsb. I, 175. Eine Klage um den Ermordeten von Bruder Bernher bei Hagen, Nimmefinger III, 19 bewegt ſich in unzutreffenden politiſchen Vorausſetzungen, ſ. Riezler S. 61 Anm. Beachtenswerth iſt das Urtheil der Ann. Scheftl. p. 340 über ihn, obwohl das Kloſter viel von ihm zu leiden gehabt hatte: *Hic erat in cunctis rebus fortunatus, vir prudens, suis multum pacificus, inimicis strenuus.*

²⁾ Conr. de Fab. p. 181: *Propter occisionem dncis Bawarie tam infaustam grave fuit alicui Alemannorum fines terre illius intrare, quia nemo de se presumebat se ducere (d. h. abbatem conducere), tanto viro tam improviso iugulato.*

³⁾ S. o. S. 242 N. 1.

Wie wenig spiegeln jedoch die meist in Klöstern und oft von Leuten mit sehr beschränktem Gesichtskreise niedergeschriebenen Aufzeichnungen die wirklich bedeutenden Ereignisse und die durch sie hervorgerufene Stimmung im Lande wieder! Sie merken zum Jahre 1231 wohl an, daß am 17. November die fromme Landgräfin Elisabeth von Thüringen starb¹⁾, daß in diesem Jahre eine große Verfolgung über die deutschen Keker erging²⁾ und Aehnliches. Aber von der Umgestaltung der Reichsverfassung sagen sie kein Wort. Die Kunde von ihr mag sich den damaligen Verkehrsverhältnissen entsprechend nur langsam verbreitet haben: aber da sie sich nicht im Geheimen vollzog, kann sie auch kein Geheimniß weniger Eingeweihter geblieben sein; sie muß vielmehr überall, wohin sie gelangte, nothwendig Aufsehen erregt haben, bei Regierenden und Regierten, bei Weltlichen und Geistlichen, bei Freien und Unfreien, bei Rittersn, Bürgern und Bauern: es gab keinen Kreis, der durch sie nicht berührt worden wäre, von ihr zu fürchten oder zu hoffen gehabt hätte. Und doch schweigen alle Chronisten über sie. In Bezug auf die Wirkung der Nachricht vom gewaltjamen Tode des Herzogs Ludwig wird uns nur gesagt, daß darüber unter den Fürsten große Aufregung entstanden sei³⁾: mochten doch wohl die meisten sich einer That bewußt sein, wegen deren sie Rache zu fürchten hatten, und es war außerdem ein eigenes Verhängniß, daß beide Fürsten, die nach einander die Reichsregentschaft geführt hatten, von Mörderhänden fallen mußten.

Die Erregung im Reich wird aber noch weiter gewachsen sein, als immer bestimmter verkantete, daß zwischen dem Kaiser und seinem Sohne Mißverständnisse beständen⁴⁾ — worüber? das war für die meist in enge Verhältnisse gebannten Chronisten der Zeit nicht so leicht festzustellen. Es ruht im Allgemeinen auf der Geheimgeschichte der Höfe des Mittelalters tiefes Dunkel und nur selten kann es ein wenig gelichtet werden. Schon früher hatte die deutsche Regierung unter der Leitung Engelberts von Köln und Ludwigs von Baiern sich öfters im Widerspruche mit der Politik des Kaisers befunden, und der letztere hatte nicht immer ihr gegenüber seine Meinung durchsetzen können. Aber es war doch etwas anderes, wenn der Widerspruch von dem eigenen Sohne ausging und wenn dieser, nachdem er sich auf eigene Füße gestellt hatte, Wege einschlug, die ihm das Mißfallen und die Unzufriedenheit des kaiserlichen Vaters zusiehn mußten. Daß Heinrich ein überaus

1) Chron. Sampetr. p. 71 u. 2. Egl. B.-F.-W. 11105^b und unten.

2) Darüber Ausführliches weiter unten.

3) Ann. Schefflar. l. c.: De nece tanti principis non modica disturbatio inter principes fuit. Der König wird die Nachricht in Nürnberg erhalten haben, wo er wenigstens Sept. 17. war. B.-F. 4205.

4) Daß dies bekannt war, ersieht man aus der Ausgabe der Cont. pred. Vindob., M. G. ss. IX. 627, daß der Kaiser Ludwig von Baiern habe ermorden lassen, quia provocavit filium in patrem.

lockeres Leben führte und sich an seine Ehe mit Margarethe von Oesterreich wenig kehrte¹⁾, wird ihm dieser Vater kaum, der Kaiser gewiß nicht zum Vorwurf gemacht haben. Heinrichs Vergehen müssen vielmehr politischer Natur gewesen sein. Wenn es wahr ist, daß Friedrich nach der Rückkehr aus Palästina dem Sohne befohl, ihm zu Hülfe zu kommen²⁾, so kann doch die Nichtbefolgung dieses Gebots kaum den ersten Anstoß zu Mißthelligkeiten gegeben haben, da einerseits Heinrich damals in der That unabhönnlich von Deutschland war und andererseits der schnelle und glückliche Verlauf des kaiserlichen Feldzugs in Apulien, der folgende Waffenstillstand und die Vermittlung der deutschen Fürsten jede weitere Hülfsleistung unnöthig machten. Aber daß Heinrich wieder in ein freundliches Verhältniß zu Berthold von Straßburg und Ludwig von Baiern getreten war, bevor ihre Amnestierung durch den Kaiser erfolgte, wird letzterem nicht gerade angenehm gewesen sein, da es seine Verhandlungen mit dem Papste erschwerte, und man kann ebenso bezweifeln, daß die Uebnahme der Verwaltung des Herzogthums Schwaben durch den König selbst auf einer Verfügung des Kaisers beruhte. Friedrich hat sich dann anscheinend mit diesen Thatsachen abgefunden, aber Mißbehagen, selbst Mißtrauen dürfte doch in ihm zurückgeblieben sein. Nun überwarf sich der König durch die Lütticher Angelegenheit auch mit den Fürsten, wie er dem überhaupt die wachsende Macht des Fürstenstandes nicht nur ungerne sah, sondern möglichst einzudämmen suchte. Heinrich handelte damit ganz entschieden der allgemeinen Politik des Vaters entgegen, der von Anfang an, und das zeugt nicht am wenigsten für sein staatsmännisches Urtheil, die Dinge in Deutschland so genommen hatte, wie sie nun einmal lagen, und deshalb gerade in den inneren Angelegenheiten Deutschlands sich fast ausnahmslos den Bestrebungen der Fürsten fügte, um ihrer Unterstützung für seine große, vornehmlich auf die Beherrschung Italiens gerichtete Politik sicher zu sein³⁾. Hatte Friedrich, um das Einvernehmen mit den Fürsten nicht zu gefährden, eben noch bei den Verhandlungen von S. Germano und Ceperano sich nach ihrem Willen

¹⁾ Chron. Ebersheim., M. G. Ss. XXIII. 451 schon zu 1229: *Ve terre, ubi rex puer est! (Eccles. 10, 16.) Iste cepit quasi degener luxui deservire, consilia prudentum avertere, tyrannorum precipitem dementiam et consortium diligere, paternis monitis in firmanda pace non obtemperare. Gesta Trevir. c. 103: Habuit potentiam regiam. sed vitam regiam non habuit, nam incontinens fuit multum, minus attendens iura matrimonii, cui astrictus erat. Der Verfasser zeigt sich freilich nicht sehr glücklich berichtet, wenn er fortfährt: Potens tamen factus est et invaluit contra omnes adversantes sibi. Zu Bezug auf Heinrichs Ausschweifungen sind die Sprüche des Truchseß von S. Gallen, Ulrich von Zingenberg, bemerkenswerth, in der Ausgabe Walthers v. d. Vogelweide von Wackernagel und Meier (Gießen 1862). Schirrmacher I, 181 ff.*

²⁾ Ernoul ed. Mas-Latrie p. 467, f. o. S. 156 N. 1. Wie Friedrich 1229 Okt. 5. die Reichstreuern in Italien, so mag er immerhin auch die Deutschen für sich aufgeboten haben.

³⁾ Vgl. Nitsch in Histor. Zeitschr. III, 390 ff.

schwere Einbuße sogar an seiner sicilischen Regierungsgewalt gefallen lassen, wie hätte ihm da der Gedanke kommen sollen, sich mit ihnen um der größeren oder geringeren Freiheit der deutschen Städte willen zu überwerfen¹⁾? Welchen Verfahren mehr den nationalen Bedürfnissen Deutschlands entsprach, das des Kaisers, der die deutschen Verhältnisse nur unter dem Gesichtspunkte der Gesamterhältnisse seiner Reiche auffaßte, oder das des Königs, der sich bei ihrer Behandlung im Grunde doch wohl hauptsächlich von dem Streben nach größerer Bewegungsfreiheit für sich selbst leiten ließ, mag hier unerörtert bleiben, ebenso wie die Frage, ob es in diesem Augenblicke überhaupt noch möglich gewesen wäre, die auf eine fürstliche Aristokratie hinaussteuernde Entwicklung Deutschlands zurückzustauen oder auch nur zu hemmen. Unzweifelhaft aber liegt in diesem gegensätzlichen Verhalten des Kaisers und des Königs zum Fürstenthume der eigentliche Kern ihres Zerwürfnißes: Friedrich selbst hat dies nachher darauf vornehmlich zurückgeführt²⁾. Sicher ist ferner, daß Heinrichs Vorgehen nicht nur ihm selbst eine persönliche Demüthigung eingetragen, sondern auch die Fürsten zu einer noch größeren und dauernden Einschränkung der königlichen Gewalt veranlaßt hatte, die doch auch den Kaiser traf, ohne daß er im Stande gewesen wäre, nachträglich an der vollzogenen Thatsache noch viel zu ändern. Jeder Versuch in dieser Richtung würde nur ihn selbst zu den Fürsten in einen Gegensatz gebracht haben, den er gerade zu vermeiden wünschte. Auf eine Kräftigung der Monarchie in Deutschland hatte Friedrich II. wohl schon längst verzichtet; aber es war ärgerlich, daß der eigene Sohn den Anstoß zu ihrer weiteren Schwächung gab. Und nun drohte dessen Eigenwilligkeit auch noch in anderer Beziehung die Zukunftspläne des Kaisers zu durchkreuzen.

König Heinrich hätte der natürliche Helfer seines Schwagers, des Herzogs Friedrich von Oesterreich, in den Bedrängnissen sein müssen, die dem Regierungsantritte desselben folgten, nicht bloß, weil derselbe in ihren Knabenjahren sein Geziele gewesen war, sondern auch aus persönlichem Interesse, indem sich ihm selbst, wenn die zweite Ehe des Herzogs, die mit Agnes von Meran, kinderlos blieb wie die erste, durch seine Gemahlin Erbansprüche wenigstens auf einen großen Theil der Babenbergischen Hinterlassen-

¹⁾ Gegen diese Auffassung können nicht Friedrichs Urkunden 1230 Sept. für Regensburg B.-F. 1-25. 26 (Vertreibung eines Stadtrechts und eines Zolls zur Befestigung der Stadt) angeführt werden. Dem diese Urkunden sind sichtlich auf Betreiben des Bischofs selbst gegeben worden, der damals beim Kaiser in Anagni war und dessen Rechte in ihnen besonders gesichert werden.

²⁾ Friedrichs Manifest gegen seinen Sohn 1235 Jan. 28. H.-B. IV, 525: Nam ut maiorem paterno pectori nostro anxietatem infligeret, post multa in nostri mandati contemptum et transgressionem voluntatis nostre commissa in devotissimos principes nostros, nostri lumen et culmen imperii, se inconsulte convertit etc. Quod ubi nobis innotuit, quia ad pupillos oculorum nostrorum, videlicet principes nostros, manus iniecerit, deshalb habe er ihn nach Triaul geladen u. s. w.

schaft eröffneten¹⁾. Es ist doch sehr wahrscheinlich, daß Friedrich II. diese Möglichkeit im Auge gehabt hatte, als er im Jahre 1225 unter den vielen Fürstinnen, die ihm als Gemahlin für seinen Sohn angeboten wurden, die Babenbergerin Margarethe wählte. Aber Heinrich suchte gerade jetzt seine Beziehungen zum Schwager zu lösen: er erklärte seine Ehe mit Margarethe für ungiltig wegen der früheren von seinem Vater rückgängig gemachten Verlobung mit Agnes, der Schwester Wenzels I. von Böhmen, und er wollte sich unter dem Vorwande, daß die Mitgift noch nicht ausbezahlt sei, von seiner Gemahlin scheiden lassen, obwohl er von ihr schon Nachkommenschaft hatte²⁾. Mochte dabei, wie berichtet wird, der Einfluß gewisser Fürsten im Spiele sein — es liegt am nächsten, an einen solchen von Böhmen und Baiern her zu denken³⁾ — oder ist das Ganze nur Nachklang jugendlicher Schwärmerei, verkehrt genug war die Absicht, da die freilich noch ganz entfernte Möglichkeit, einst eine Verstärkung seiner Hausmacht zu gewinnen, für das Königshaus um so willkommener sein mußte, je mehr sein alter Besitz allmählich zusammengeschrumpft und sein Herrscherrecht eingeengt worden war. Deshalb war es ein Glück für Heinrich, daß er an dem Abte von S. Gallen, Konrad von Rufnang, einen klugen und unerbrochenen Rathgeber hatte, der ihn schließlich, obwohl mit Mühe, von dem ungeligen Gedanken abbrachte und sich selbst dafür „großen Dank erwarb, sowohl von der Königin, als auch von allen, die an Gerechtigkeit und Ordnung im Reiche ihre Freude hatten“. Agnes von Böhmen, um deren willen sich Hein-

¹⁾ Friedrichs älteste Schwester Agnes, 1222 mit Herzog Albrecht von Sachsen vermählt, war schon 1226 gestorben: die zweite, Margarethe, war mit König Heinrich vermählt: die dritte, Konstanze, heirathete 1234 Heinrich von Meissen.

²⁾ Conr. de Fabaria p. 180, ed. Meyer p. 230: postquam subolem de ipsa perceperat. Heinrich hinterließ zwei Söhne, Friedrich und Heinrich. Ob beide 1231 schon geboren waren, ist unbekannt.

³⁾ Conr. de Fab. l. c. d. h. mittelbar der Abt Konrad von S. Gallen, ist, abgesehen von einer Anspielung in den Ann. Wormat. (s. u. A. 5), der einzige Gewährsmann für diese Dinge. Fuit autem causa divorcii, quia filiam regis Boemie desponsaverat, de futuro tamen et non contractu de presenti. Fuit etiam alia divorcii causa quia mortuo duce Austrasiorum dotalia sibi sponsalicia nondum fuere exhibita. Ipse vero abbas, difficulter licet, tali hunc non bene sapidum revocavit infelici divorcio etc. An dem ausführlichen und im Ganzen gewiß zuverlässigen Berichte ist nur zu bedauern, daß ihm alle Zeitangaben fehlen. Doch müssen sie jedenfalls in die Zeit zwischen dem Tode Leopolds von Oesterreich 1230 Juli 28. und der Ermordung Ludwigs von Baiern 1231 Sept. 15. fallen, da der Abt nach letzterer wegen der Mitgift nach Oesterreich ging, ibid. p. 181. Vgl. Schirmacher I, 181. Es heißt nun, der König habe die Scheidung betrieben, hortatu quorundam principum, postquam subolem de ipsa perceperat. Der böhmische Einfluß dürfte kaum bestritten werden, aber auch die Wittelsbacher hatten an der Sache ein gewisses Interesse. Die noch lebende Gemahlin Ludwigs von Baiern, Ludmilla, Tochter des Herzogs Friedrich von Böhmen, war die Cousine des Königs Wenzel und seiner Schwester. Gerade daß der Abt, der Gegner der Wittelsbacher, dem Scheidungsplane entgegenarbeitet, dürfte die Vermuthung unterstützen, daß derselbe von ihnen begünstigt wurde.

rich hatte scheiden wollen, ging bald darauf in ein Kloster¹⁾. Aber wenn er nun auch den Scheidungsplan fallen ließ, ja sogar seiner Gemahlin weiterhin in gewisser Beziehung einen Antheil an der Regierung einräumte²⁾, so blieb doch das Verhältniß zu seinem Schwager ein unfreundliches, weil er auch ferner auf die Tilgung des Mitißtestes drang, die dem Herzoge, dessen Finanzen gewiß durch den Aufstand in Oesterreich stark in Unordnung gekommen sein werden, wohl Schwierigkeiten machen mochte. Noch im Herbst 1231 hat der König deswegen den Abt von S. Gallen nach Oesterreich geschickt³⁾. Auch das war nicht nach dem Wunsche des Kaisers, der nachher, um den ärgerlichen Streit beizulegen, selbst Opfer nicht gescheut hat, obgleich er nicht bestritt, daß der Anspruch seines Sohns an sich berechtigt war⁴⁾. In dem Scheidungsplane selbst aber sahen schon die Zeitgenossen eine unmittelbare Auflehnung des Sohns gegen den Vater, nach dessen Willen er vermählt worden war⁵⁾.

Das Maß dessen, was Friedrich dem Sohne hingehen lassen konnte, war übergroß. Italien nahm allerdings in seinen Kombinationen die Hauptstelle ein, aber um dort, im besonderen in der

¹⁾ Ann. Prag., M. G. Ss. IX, 171: 1233 Agnes, filia regis Przemysl, assumpsit habitum pauperum dominarum. Wenn Ann. Stad., M. G. Ss. XVI. 361 von ihrem Uebertritte sagen: spreto imp. Friderico, qui eam in coniugem antea postulaverat, so liegt dem wohl nur eine Verwechslung zu Grunde.

²⁾ Acta Gegenbac., in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. IV, 102. 103. B.-F.-W. 14 817^a, b.

³⁾ Conr. de Fab. p. 181, ed. Meyer S. 245: rogatus abbas a rege, ut pro pecunia sponsalicia . . . fines Austriae attemptaret, viam aggressus est non sine grandi sollicitatione weil es nach der Ermordung Ludwigs für Schwaben gefährlich war Baiern zu betreten, (s. o. S. 255) . . . prospere in omnibus se agebat, emulis suis, quos in aula habuit, aliter sperantibus. Mit dem letzteren scheint der Verf. nicht sagen zu wollen, daß der Abt viel ausgerichtet, sondern nur, daß ihm nichts Uebles widerfuhr: denn er bemerkt weiter, in Oesterreich sei ausgesprengt worden, daß er sicarios, principum terre illius interfectores, in suo haberet comitatu. Wann die Reise gemacht ist, sagt Konrad nicht: es erzieht sich aus ihm nur so viel, daß sie nach Ludwigs Tod 1231 Sept. 15. und vor Heinrichs zweitem Feldzuge gegen Baiern 1233 Aug. geschehen sein muß. Meyer S. 261 entscheidet sich für den Winter 1232/33: aber die Gründe für den Winter 1231/32 in dem der Abt gleichfalls für längere Zeit aus den Zeugenreihen der Königsurkunden verschwindet), wie sie Ad. Zider, Herzog Friedrich S. 29 vorbringt, scheinen mir überzeugender, vor Allem, daß die Reise offenbar noch unter dem ersten Eindrucke der Ermordung des Baiernherzogs unternommen wurde. Allerdings wäre die Reise auch 1232/33 nicht unbedenklich gewesen, da Herzog Friedrich damals mit seinem bairischen Nachbarn in Fehde lag. Aber was hätte der Abt dann noch in der Mitißtsache in Oesterreich zu thun gehabt, nachdem der Kaiser sich 1232 in Londenone (s. u.) pro sopienda lite zur Zahlung von 8000 Mark verpflichtet, d. h. die Befriedigung seines Sohns übernommen hatte?

⁴⁾ Friedrich 1236 II.-B. IV, 853: pro sopienda lite, quam in exactione dotis sororis sue filius noster contra eum (ducem) iure et viribus attemptabat.

⁵⁾ Ann. Wormat. p. 43: Offenderat enim in multis patrem suum et in hoc maxime, quod . . . Margaretham deserere voluit et sibi assumere sororem regis Boemiae.

Lombardei, seinen Willen durchsetzen zu können, bedurfte er der unbedingten Verfügung über die Hilfsmittel Deutschlands, die durch die sprunghafte Regierungsweise Heinrichs VII., der sich nicht selbst beherrschen konnte, und durch dessen Unbotmäßigkeit ernstlich in Frage gestellt ward. Es schien ihm selbst daher Zeit, seine Aufmerksamkeit wieder mehr als es in den letzten Jahren hatte geschehen können, den Dingen in Deutschland zuzuwenden, wenn dieses nicht ganz seinem Zügel entschlüpfen und nicht völliger Anarchie verfallen sollte. Nahmen doch selbst in dem unter unmittelbarer königlicher Verwaltung stehenden Schwaben Räubereien und Brandstiftungen in erschreckendem Maße überhand¹⁾.

Friedrich hatte noch im Juni 1231 daran gedacht, die Aufjässigkeit des lombardischen Bundes nöthigenfalls mit Gewalt zu brechen. Die im Juli aus Deutschland bei ihm einlaufenden Nachrichten bestimmten ihn, wie wir sehen werden, diese Absicht vorläufig fallen zu lassen und, um im schlimmsten Falle nicht auch den Papst zum Gegner zu bekommen, sich dem Andrängen desselben anzupassen und sich auf den von diesem empfohlenen friedlichen Zug nach Oberitalien zu beschränken, wo er sich dann persönlich auch mit seinem Sohne und den deutschen Fürsten auseinandersetzen wollte. Im September berief er sie auf das Allerheiligentag zu einem Reichstage nach Ravenna²⁾.

¹⁾ Ann. Scheffl. mai. p. 340.

²⁾ Ueber die Wandlung in den Absichten des Kaisers und die Berufung des Reichstags s. in Kapitel IV.

Zweites Kapitel.

Die Umgestaltung des Königreichs Sicilien in den Jahren 1230 und 1231.

Das Königreich Sicilien war durch den Einfall der Päpstlichen und den ihm in die Hände arbeitenden Aufstand im Lande selbst vollkommen aus den Fugen gewichen und die erste Aufgabe des Kaisers nach seinem Siege über den Papst und nach dem Friedensschlusse mußte hier die Wiederherstellung der gestörten Verwaltungsordnung sein. Wie Friedrich II. diese durchführte und wie er zugleich darauf Bedacht nahm sie so einzurichten, daß sie künftig ähnlichen Erschütterungen besser zu widerstehen vermöge, kennzeichnet ebensosehr seine Persönlichkeit als seine eigenthümliche Vorstellung von einem wohlbestellten Regierungssystem, nach der vor dem Herrscher kein Ansehen der Person oder des Standes galt, dieser aber selbstherrlich über Alle und Alles zu walten und so namentlich auch alle Mittel des Landes ohne Hemmung von irgend einer Seite her zusammenzufassen und sie nach seinem Gutdünken zu verwenden berechtigt war.

Schon während des Krieges waren die Ungetreuen zur Strafe gezogen worden. Dem Friedensschlusse folgte die Rechenschaftsabnahme von denen, die während der Abwesenheit des Kaisers die Verwaltung des Königreichs geführt hatten. Im Januar 1231 wurde der Justitiar der Terra di Lavoro Stephan von Anglona mit der Prüfung der von Rainald von Spoleto während seiner Statthaltertschaft getroffenen Verfügungen betraut¹⁾. Die von ihm

¹⁾ Ryce. S. Germ. p. 363: ut diligenter inquireat de promissis imperiali curie factis et si qua facta sunt concessionum privilegia per Raynaldum aliquibus personis etc. Ryce. irrt hier doppelt, einmal darin, daß nur Rainalds Privilegien bis zum 2. Februar vorzulegen waren, dann aber rüch- sichtlich der Bedeutung des 2. Februars. Wir erfahren aus Const. II, 29, daß

im Namen des Kaisers oder unter seinem eigenen Namen erteilten Privilegien mußten gleich manchen anderen vorgelegt werden und wurden dann samt und sonders für ungültig erklärt. Burg und Befestigungsbauten, die er des Kriegs wegen erlaubt hatte, mußten eingestellt werden: die von ihm gewährten Steuerbefreiungen wurden rückgängig gemacht. Das Ergebnis der Untersuchung in Bezug auf Raimald selbst war das, daß dieser bei Friedrich bisher in höchster Gunst stehende Mann im Mai am kaiserlichen Hoflager in Foggia plötzlich verhaftet und seiner Güter beraubt wurde, nicht etwa wegen seines voreiligen Einfalls in den Kirchenstaat, der so schweres Unheil über das Königreich gebracht hatte, — Friedrich hat wenigstens diesen Grund nicht in den Vordergrund gestellt, vielleicht weil Raimald immerhin hatte meinen können, damit seinen Interessen zu dienen, — sondern weil er keine ausreichende Rechenschaft über seine Einnahmen und Ausgaben abzulegen und dem Fiskus keine Sicherheit für den etwaigen Ersatz zu bieten vermochte¹⁾. Raimalds Lage wurde dadurch nicht gebessert, daß sein Bruder Berthold, der wohl ebenfalls zur Verantwortung gezogen zu werden fürchtete, sich in die Grenzfest Antrudoco warf und hier im Juli einem ersten Angriffe kaiserlicher Truppen erfolgreich trotzte²⁾. Unter diesen Umständen konnte auch keine Rede davon sein, daß Raimald auf die wiederholte Verwendung des Papstes, der eine für die Kirche

vielmehr alle älteren noch nicht auf Grund der Urtheile von Capua XV (s. o. Bd. I, 527 ff.) bestätigten Privilegien, dann die Raimalds, endlich aber auch die vom Kaiser selbst bis 2. Februar 1231 gegebenen einzureichen waren: *Cum concessiones et privilegia omnia . . . necnon ea. que proxime turbationis tempore post transgressionem nostram usque ad festum purificationis b. Virginis a nobis aut a Raynaldo . . . concessa fuerint, mandaverimus revocari.* Daher wird es kommen, daß fast gar keine Urkunden des Statthalters (s. o. S. 15) erhalten sind.

¹⁾ Ryc. l. c. *Cum non posset imperatori sufficientem ponere rationem aut fideiussoriam cautionem prestare.* Raimald wurde also wie jeder sicilischer Beamte nach Ablauf des Amtes behandelt. Als eine Härte erscheint das Verfahren gegen ihn nur deshalb, weil er während seiner Statthalterschaft theils aus dem Königreiche abwesend, theils in Sulmona eingeschlossen, also that sächlich außer Stande gewesen war, die nöthige Aufsicht über die Provinzbeamten zu üben, und weil sowohl feindlicher Einfall als auch Aufstand im Lande selbst jede geordnete Verwaltung unmöglich gemacht hatten. — Im Gegentheile zu Ryc. sagt nun Friedrich, aber erst 1239 April 20., ausdrücklich, daß er Raimald wegen seines Einfalls in den Kirchenstaat bestraft habe: *preter scientiam et voluntatem nostram, prout nos postmodum per eius penam expressimus, terram ecclesie parabat intrare, und Ficker in Mitth. d. österr. Inst. IV, 366* ist deshalb geneigt, darin den eigentlichen Grund der Ungnade zu erkennen. Amtlich angegeben aber wurde er 1231 nicht. Dagegen spricht, abgesehen von der allgemeinen Aufhebung aller Amtshandlungen Raimalds, vor Allem der Umstand, daß der Papst in seiner Fürsprache für Raimald (s. u.) nicht sagt, daß dessen Bestrafung wegen seines Einfalls erfolgt sei, sondern nur, daß sie so gedeutet werden könnte, was er seinerseits nicht wünschte, damit man nicht hinter derselben die Kirche argwöhne. Außerdem hatte Friedrich 1239 ein Interesse daran, die Bestrafung als eine Art Liebesdienst für die Kirche darzustellen.

²⁾ Ryc. p. 364.

ungünstige Auslegung seiner Bestrafung fürchtete¹⁾, von Friedrich begnadigt worden wäre.

Während der allgemeinen Rechenschaftslegung war aber auch schon der Aufbau des Königreichs in vollem Gange. Der Kaiser und die in dem Großhofjustitiar und den Großhofrichtern verkörperte Centralverwaltung entfalteten dabei eine unglaublich vielseitige und fast sieberhafte Thätigkeit, in die, wie überhaupt in die sicilische Verwaltung seit dem Friedensschlusse, jetzt die vor einem Jahrzehnt bekannt gewordenen Auszüge aus den königlichen Verordnungen vollständigeren Einblick als früher gewähren²⁾. Keine Seite des staatlichen Lebens wurde dabei vernachlässigt. Neben den wichtigsten für die Zukunft grundlegenden Maßregeln finden sich solche, die nur von den vorübergehenden Sorgen des Tags eingegeben sind, wie im Juli eine wahrscheinlich durch die während des Kriegs eingerissene Zuchtlosigkeit veranlaßte allgemeine Razzia nach Personen, von denen nach ihrem Lebenswandel mit mehr oder weniger Grund zu vermuthen war, daß sie der öffentlichen Sicherheit früher oder später gefährlich werden könnten³⁾. Und für den nüchtern praktischen Geist dieser Verwaltung, die sich von allen mystischen Anwandlungen vollständig frei wußte, ist auch das in hohem Grade bezeichnend, daß sie, als Heuschreckenplage über das Land kam und die Geüthlichkeit ihr durch Wittgänge wehren zu können meinte, ihrerseits jedem Einwohner der betroffenen Gemeinden und den Gemeinden selbst bei hoher Strafe die tägliche Einlieferung und Vernichtung eines bestimmten Maßes der gefräßigen Thiere auferlegte⁴⁾.

Die entscheidende Stelle bei dieser regen Regierungsthätigkeit, die sich mittels zahlreicher Beamtenstufen bis in die kleinsten Gemeinschaften hinein bemerkbar machte, war aber der Herrscher selbst. Denn wir haben keinen Anlaß zu der Voraussetzung, daß er nicht schon damals jenes höchst persönliche Regiment geführt haben sollte, für das er sich in späteren Jahren bei einer Neuordnung der sicilischen Kanzlei, wenigstens rücksichtlich der Behandlung der schriftlichen Einläufe, die äußeren Normen vorgezeichnet hat⁵⁾. An drei

¹⁾ Gregor Juni 7. Ep. pont. I. 356. B.-F.-W. 6853; Juli 5. Auvray I, 430 extr.; Juli 11. Ep. pont. I. 359. B.-F.-W. 6860.

²⁾ So das Registrum Massiliense bei W., Acta imp. I, so genannt nach dem jetzigen Aufbewahrungsorte der in angiovinischer Zeit gefertigten Auszüge aus den Registerbüchern Friedrichs von 1230—1250.

³⁾ Rycc. l. c. zum Juli 1231: inquisitiones fiunt . . . inssu magistri iustitiarii de compangiis, falsariis, aleatoribus, tabernariis, homicidis, vitam sumptuosam ducentibus, prohibita arma portantibus et de violentiis mulierum. Eine wunderliche Zusammenstellung! Aber diese Untersuchung scheint die Grundlage für die entsprechenden Konstitutionen abgegeben zu haben.

⁴⁾ Rycc. l. c. zum April 1231. Chron. Nerit. (sec. XIV), Murat. XXIV, 897, wo freilich auch von der kaiserlichen Verordnung bemerkt wird: ma non si fece nulla.

⁵⁾ Winkelmann, Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen (Zmsbr. 1880, erweiterter Abdruck aus Acta imp. I), S. 4. Die Kanzleiordnung Friedrichs II. ist wahrscheinlich vom Januar 1244 und ist, wie ich später erkannt habe, die

Tagen der Woche war über alle Angelegenheiten, die nach Ansicht der mit ihrer Erledigung beauftragten Großhofrichter seiner eigenen Entscheidung¹⁾ bedurften, entweder ihm selbst im Beisein seiner Ráthe oder auch, wenn sie irgendwie ihn persönlich oder Jemand vom Hofe betrafen, ihm ganz allein Vortrag zu halten und seine Willenserklärung einzuholen. In áhnlicher Weise wird Friedrich II. gewiß auch schon in der ersten Hálfte der dreißiger Jahre, die als Jahre verhältnißmäßigen Friedens die ungehörte Entfaltung seiner Regierungsweise begünstigten, und vor Allem im Jahre 1231 bei der Neuordnung des Königreichs überall seinen persönlichen Willen zur Geltung gebracht haben, so daß dasjenige, was damals geschah, wenn auch vielleicht nicht in allen Einzelheiten, so doch in seinen Grundzügen und in seiner allgemeinen Richtung durch seine eigene Auffassung bestimmt wurde, und deshalb auch auf seine persönliche Rechnung zu setzen ist. Da ist nun bemerkenswerth, wie dieser Mann, dem gewiß Niemand übermäßigen Respekt vor irgend welcher Autorität zuschreiben wird, im Staate dem geschichtlich Gewordenen die größte Rücksicht entgegenbringt. Er war daher nicht mit sich im Widerspruch, wenn er, was nicht oft genug betont werden kann, anders in Sicilien und anders in Deutschland verfuhr. Während er hier in Folge der bisherigen Entwicklung nur noch das Haupt sein konnte, das nach seinem beliebten Ausdrucke auf den Schultern der Fürsten ruhte, in deren Macht und Herrlichkeit die kaiserliche Majestät sich selbst verherrlicht glaubte, wollte er in seinem Königreiche Selbstherrscher sein, und zwar in einem Maße, das dem Despotismus sehr nahe kommt, so daß Gregor ihm schon 1233 nicht ohne Berechtigung vorhielt, im Königreiche wage Niemand Hand oder Fuß ohne seine Erlaubniß zu regen²⁾. Er fühlte sich in Sicilien nicht als Erbe seines Vaters, sondern als Nachfolger seiner mütterlichen Vorfahren: das hatte er schon nach seiner Rückkehr ins Königreich im Jahre 1220 dadurch kundgegeben, daß er das Todesjahr Wilhelms II. zum Normaljahre für alle öffentlichen Verhältnisse gemacht hatte³⁾, und daran hielt er auch jetzt fest. Er griff sogar noch folgerichtiger als bisher auf die altnormännischen Zustände zurück, die durch die väterliche Eroberung des Königreichs unterbrochen worden waren; aber er eignete sich aus ihnen doch nur dasjenige an, was der Ausbildung der monarchischen Gewalt dienlich sein konnte: er warf bei Seite, was ihr im Wege war, und er baute dann auf der so gewonnenen Grundlage von sich aus weiter.

Zusammenfassung mehrerer Einzelkonstitutionen, die als solche von Andrea di Sernia (s. Capasso, Sulla storia esterna p. 13) citirt werden.

¹⁾ Man nannte das seine *scientia*, *conscientia*, und in seinen Urkunden wird oft als besonders für den Empfänger werthvoll hervorgehoben, daß sie *ex certa scientia nostra* (oder áhnlich) ergangen seien.

²⁾ In einem verlorenen Schreiben von 1233 Febr. j. M. G. Ep. pont. I. 648; aber auch 1236 Okt. 23., *ibid.* 602.

³⁾ *Ibid.* I, 132.

Ließ Friedrich II. sich von diesen Gesichtspunkten überhaupt bei seiner Regierung des Königreichs leiten, so kamen sie nun auch bei der unter dem Namen der Konstitutionen von Melfi berühmt gewordenen Modifikation der sicilischen Gesetze zur Geltung, die eben deshalb unerlässlich geworden war, weil doch nicht Alles von dem vorhandenen Bestande an Gesetzen ferner noch in Kraft bleiben sollte. Aus diesem Gesetzbuche¹⁾, das in der Gestalt, die es bis zum Ende der staufischen Periode bekommen hatte, mehrere Jahrhunderte hindurch im Königreiche gültig blieb, lassen sich nun zunächst sehr viele einzelne Satzungen als altnormännische ausscheiden²⁾, und es ist wohl kein Zufall, wenn die Zahl derselben aus der Zeit des kräftigen Königs Roger größer ist als die der anderen, die von seinen Nachfolgern Wilhelm I. und Wilhelm II. herrühren. Diesen Grundstock konnten dann diejenigen Gesetze vermehren, die Friedrich selbst schon für das Königreich seit 1220 und in größerem Umfange gleich auf seinen ersten Hoftagen von Capua und Messina erlassen hatte. Doch auch diese wurden meist nicht ohne Weiteres in das neue Gesetzbuch übernommen, sondern theils überarbeitet, theils inhaltlich mehr oder minder abgeändert, theils aber auch gänzlich fallen gelassen³⁾. Die Modifikationsarbeit selbst gab ferner zur Ausfüllung gewisser Lücken der bisherigen Gesetzgebung und zur Ausarbeitung einer Anzahl neuer Konstitutionen Veranlassung, die nun natürlich auch gleich in das neue Gesetzbuch aufgenommen wurden⁴⁾, und es ist endlich auch in den beiden letzten Jahrzehnten Friedrichs noch fortwährend abgeändert und theils durch einzelne Gesetze, theils durch ganze Gruppen in sich zusammenhängender Bestimmungen

¹⁾ Carcani, *Constitutiones regni Sicili* (Napoli 1786. Fol.) giebt die Vulgata der Konstitutionen mit einer alten griechischen Uebersetzung der Redaction von 1231. II. B. IV. 1 ff. bringt im Anschlusse an die griechische Uebersetzung und an Cod. Paris. lat. 4625 nur den 1231 veröffentlichten Grundstock und im Anhange dazu spätere Konstitutionen Friedrichs, die Novae, die nicht datierbaren, während er die datierbaren nach ihrer Zeit in die anderen Bände seines Werkes einreicht. Wichtige Varianten aus der Sammlung sicilischer Gesetze von Johannes Mattheus de Speciali von 1492 bei Orlandi, *Un codice di leggi Siciliani* (Palermo 1857). Zachariae v. Lingenthal, *Die Constit. Sicilae Friedrichs II.*, in den Monatsberichten der Berl. Akad. 1867 Febr. ist nur bemerkenswerth durch das, was er über den griechischen Text sagt, den er für eine nicht antike Uebersetzung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts erklärt.

²⁾ Ungefähr die Hälfte der 1231 publicierten Konstitutionen ist erweislich normännisch; manche andere aber mögen es ebenfalls sein. Ueber die Bestandtheile des Gesetzbuchs s. Winkelmann, *De regni Sic. administratione* p. 9 und besonders Capasso, *Sulla storia esterna delle costituzioni del regno di Sicilia* (Napoli 1869) p. 22. Vgl. B.-F. 1888 a.

³⁾ Ueber das Verhältnis der Assisen von Capua und Messina zur Redaction von 1231 s. Bd. I. 530, 533.

⁴⁾ s. B. W., *Acta* I, 612, vgl. B.-F. 1869 betr. die *delatores armorum*: *Const.* I, 10 und W., *Acta* 617. B.-F. 1888 betr. Gewerbeordnungen, entsprechend *Const.* III, 47, 49, 72.

ergänzt worden, ohne daß wir immer bei diesen späteren Aenderungen und Zuthaten ihre Ursprungszeit festzustellen vermöchten¹⁾.

Der Gedanke, eine solche Kodifikation vorzunehmen, reifte in Friedrich II. wohl allmählich während der Friedensverhandlungen mit dem Papste, bei denen ja vielfach zur Sprache kam, was denn im Königreiche altes Herkommen und Recht sei, und er brachte ihn zur Ausführung, sobald der Frieden geschlossen war. Aus jeder Provinz mußten vier verständige, bejahrte Leute an den Hof kommen, um über die Verordnungen der alten Könige und über die Gewohnheiten ihrer Heimath bis zum Tode Wilhelms II. Auskunft zu geben²⁾. Die so eingeleitete Arbeit des Sammelns und Sichtens schritt übrigens unglaublich rasch vor: schon im Juni 1231 scheint sie in der Hauptsache vollendet gewesen und einer Versammlung aller Stände des Königreichs zu Melfi vorgelegt worden zu sein³⁾, allerdings wohl nicht zur entscheidenden Beschlußfassung, sondern höchstens zur Begutachtung und Aeußerung von Wünschen, da Friedrich sich in seiner Eigenschaft als Nachfolger der römischen Cäsaren und auf Grund der *lex regia*, durch die die Quiriten die Schöpfung und Ausführung der Gesetze dem *principis* übertragen hätten, als die alleinige Quelle des Rechts betrachtete⁴⁾, als Herrn wie als Diener desselben.

¹⁾ Vgl. W., Acta I. 733. In den späteren Urkunden Friedrichs, namentlich auch in denen des Reg. Massil. werden öfter Konstitutionen citiert, die sich weder in der Redaction von 1231 noch in der Vulgata der Ausgaben finden. Dasselbe gilt auch von denjenigen, auf denen die Kanzleiordnung Friedrichs (s. o. S. 264 N. 5) beruht. Auch die übliche Eintheilung in Bücher und Titel dürfte nicht die ursprüngliche sein. Die Konstitutionen werden wenigstens nie anders citiert als kurz nach ihrem Inhalte oder auch nach ihren Anfangsworten.

²⁾ W., Acta I, 605. B.-F. 1835: *tempore et scientia potiores, qui sciunt assisas regis Rogeri, usus quoque et consuetudines tempore Rogeri et Guill. II. generaliter in partibus ipsis obtentas.*

³⁾ Rycc. p. 364 zum Juni: *Constitutiones nove, que Augustales dicuntur, apud Melfiam augusto mandante conduntur.* Der Kaiser blieb selbst bis in den September in Melfi, vielleicht gerade wegen dieser Arbeit. Daß damals in Melfi ein förmlicher Reichstag gehalten wurde, an dem auch die Bürgerchaften Antheil hatten, erfahren wir aus dem *consilio prelatorum, comitum, procerum et multorum civium regni* erlassenen (sollemniter in curia constitutum) Steueredikte des 12. Juli, W., Acta I, 615. B.-F. 1878. Uebrigens ist hier die Gegenüberstellung von *consilium* der Stände und *curia* zu beachten. Kann letzteres an sich auch eine Ständeversammlung, einen Reichstag, bedeuten, so ist es doch hier offenbar der engere, vornehmlich aus Beamten bestehende Rath des Kaisers und dasselbe, was in der Datierung der Konstitutionen mit einem der römischen Rechtsprache entlehnten Ausdrucke *consistorium* (s. u. S. 271 N. 1) genannt wird.

⁴⁾ Const. I, 31. H.-B. IV, 33: *Non sine grandi consilio et deliberatione perpensa condende legis ius et imperium in Romanum principem lege regia transtulere Quirites . . . ut in eiusdem persona concurrentibus his duobus, iuris origine scilicet et tutela, a iustitia vigor et a vigore iustitia non abesset. Oportet igitur Cesarem fore iustitie patrem et filium, dominum et ministrum etc.* Ueber den Einfluß des römischen Rechts auf die sicilische Gesetzgebung Friedrichs s. Brandileone, *Il diritto Romano nelle leggi Normanne e Sueve del regno di Sicilia* (Torino 1884).

Unter den an der Bearbeitung der Konstitutionen Beteiligten tritt allein der Erzbischof Jakob von Capua hervor. Früher Bischof von Patti und schon in dieser Stellung durch den Ehrentitel eines königlichen Familiars ausgezeichnet¹⁾, hatte er im Jahre 1225 in Vertretung Friedrichs dessen Ehe mit Hiabella von Jerusalem abgeschlossen. Während seiner Abwesenheit im heiligen Lande von Honorius III. zum Erzbischof von Capua ernannt, erhielt er, weil Friedrich in dieser wie in anderen gleichzeitigen Ernennungen des Papstes einen Eingriff in seine kirchenhoheitlichen Rechte sah, erst im Oktober 1226 die landesherrliche Bestätigung²⁾, von Gregor IX. aber unmittelbar nach dessen Thronbesteigung das Pallium³⁾. Er machte dann, obwohl kaum freiwillig, den Kreuzzug Friedrichs mit⁴⁾, wurde nach der Beendigung desselben wiederholt von ihm zu Bottschaften an den Papst gebraucht und stellte mit diesem noch im Dezember 1230 die Form der vom Kaiser beizubringenden Friedensbürgschaften fest⁵⁾. Aber als er nun 1231 an der neuen Redaktion der sicilischen Gesetze theilnahm, zog ihm das den heilen Form Gregors zu, der von ihr eine Beschränkung der kirchlichen Rechte trotz der zu ihren Gunsten im Frieden getroffenen Bestimmungen, außerdem aber auch, wie er jagte, eine noch stärkere Bedrückung des sicilischen Volks befürchtete, und diese Besorgniß war in beiden Beziehungen, wie zugegeben werden muß, nur zu sehr begründet. Denn einmal sollte die Macht der Regierung in den Konstitutionen überhaupt möglichst gesteigert werden und dann wurde, um nur Eins hier hervorzuheben, in schroffem Widerspruche mit der durch den Frieden gewährleisteten Befreiung der Geistlichen vom weltlichen Gerichte außer in Lehnsachen nun doch wieder in den Konstitutionen ein Gesetz König Wilhelms aufgenommen, das die Geistlichen, allerdings nur bei Verrath und Verbrechen gegen die Person oder Majestät des Herrschers, dem Hofgerichte überwies⁶⁾.

Gregor hatte also in der That Grund zur Beschwerde und er brachte sie um so heftiger vor, als sich gerade im

1) So schon 1223 H.-B. II, 383 in einem Notariatsinstrumente und später oft auch in kaiserlichen Urkunden.

2) Bd. I, 248. 304.

3) B.-F.-W. 6674.

4) S. o. S. 20 N. 3 und Erläuterungen II.

5) B.-F.-W. 6828.

6) Const. I, 68. H.-B. IV. 48 als Meli. tit. 45. Das Gesetz ist auch in einer Ausfertigung König Wilhelms von 1170 März 16. bei Prologo, Le carte del capitulo metropolit. di Trani p. 134 erhalten. Heißt es da in Bezug auf die genannten Verbrechen: precipimus, ut de hoc, quod spectat ad iudicium ecclesie, indicetur ab ipsa ecclesia, et de hoc, quod spectat ad iudicium curie nostre, indicetur a curia nostra, so ist von Friedrich vielleicht in bestimmter Absicht die Fassung gewählt: prec. ut de hoc, quod spectat ad curiam nostram, in nostra curia indicetur, ohne daß einer Mitwirkung der Kirche gedacht wird. Später wurde auch in Civilsachen die Gerichtsremption der Geistlichkeit durchbrochen, indem durch die Nova (s. H.-B. IV, 227): Const. I, 69 § 2 die weltlichen Gerichte auch bei Processen der Geistlichen um hurgatica für zuständig erklärt wurden.

Frühlinge 1231 sein Verhältniß zum Kaiser auch in anderen Beziehungen bedenklich trübte. Während er ihn am 5. Juli in ziemlich rauhem Tone ermahnte, um seines eigenen Rußs willen von seinem Vorhaben abzustehen, das doch wohl nur auf die Einengung der Kirche und auf die Verkürzung der Volksfreiheit hinauslaufen werde¹⁾, befahl er gleichzeitig dem Erzbischofe, von der Betheiligung an einem Unternehmen zurückzutreten, dem er offen hätte widersprechen müssen, selbst wenn persönliche Gefahr für ihn damit verbunden gewesen wäre. „Aber vielleicht rühmst du, daß es dir gegeben ist hierin dein Wissen zu zeigen, und du fürchtest nicht, Gott, dem Herrn des Wissens, und uns zu mißfallen, die wir jene Gesetze keineswegs gleichmüthig ertragen werden“. Jakob möge sich nicht damit entschuldigen, daß er nur Schreiber oder, wie Gregor sagt, Feder gewesen sei und nicht Verfasser²⁾. Aber diese Abmahnung hatte keinen rechten Zweck mehr, nachdem die Hauptarbeit an den Konstitutionen schon gethan war. Gregor hielt obendrein im Zusammenhange mit der demnächst zu besprechenden Wandlung seiner Politik, die Ende Juli eintrat, bald wieder ein Eintreten für geboten und suchte den über jenes schulmeisterliche unhöfliche Schelten äußerst erbitterten Kaiser möglichst zu beschwichtigen, indem er am 27. Juli ihm ungefähr auseinandersetzte, daß es ja nicht so böse gemeint gewesen sei³⁾, auf die Sache selbst aber nicht nochmals zurückkam. Was übrigens den Erzbischof betrifft, so wissen wir nicht, wie weit die Betheiligung des Erzbischofs an der Gesetzgebung reichte, und ob er sich nach jener Abmahnung von ihr zurückgezogen hat, und wir wissen ebensowenig, ob neben ihm auch der in Sagen gefeierte Capuaner Petrus de Vineis, dem man schon bei seinen Lebzeiten und seitdem bis in die neueste Zeit vielfach die eigentliche Urheberchaft der Konstitutionen zugeschrieben hat, mehr oder minder an der Arbeit betheiligt war. Ausreichend bezeugt ist es nicht, jedoch bei seiner hohen Stellung als Großhofrichter⁴⁾

1) M. G. Ep. pont. I, 357. B.-F.-W. 6856: *Intelleximus, quod vel proprio motu vel seductus inconsultis consiliis perversorum novas edere constitutiones intendis, ex quibus necessario sequitur, ut dicaris ecclesie persecutor et obrutor publice libertatis, sicque tibi contrarius contra te tuis viribus moliaris etc.*

2) H.-B. III, 290. B.-F.-W. 6857. Zur Zeit des Reichstags zu Meßi im Juni oder Juli war auch der Erzbischof dort, B.-F. 1870. 1884.

3) M. G. Ep. pont. I, 360. Es heißt darin u. a.: *Et si extiterit aspera increpatio, non fuit publica sed privata, non clamoris vocibus, sed litteris expressa secretis.*

4) In Winkelmann, *De administr. p.* 13 ist gezeigt, daß Petrus nicht „bloßer Magister“ und nicht erst seit 1238 Großhofrichter (Boehmer, *Reg. imp. p.* LI), auch nicht damals noch ziemlich unbekannt (H.-B. IV, 176. Schirmacher II, 239) war. Er erscheint schon 1225 als Großhofrichter H.-B. II, 497 und war noch jetzt in dieser Stellung, i. B.-F. 1811^a (1833). Heißt er in dieser Urkunde de Vineis, so ist das auf Rechnung ihrer schlechten Ausgabe zu setzen. Vgl. überhaupt über ihn Huillard-Bréholles, *Vie et correspondance de Pierre de la Vigne* (Paris 1865) — dazu Waitz in *Gött. gel. Anzeigen* 1866 S. 681 — und die zahlreichen Schriften, die durch die von Saracene behauptete, von Zannelli und

immerhin höchst wahrscheinlich¹⁾, wie es auch von den anderen Großhofrichtern und dem Großhofjustitiar anzunehmen ist, die doch wohl sämtlich zu den ausgezeichnetesten Juristen des Königreichs gehörten²⁾. Wie dem auch sei, auf den Abschluß der Kodifikation hat aber die päpstliche Einnischung nicht den geringsten Einfluß

Capasso mit Recht bestrittene Abtammung aus Cajazzo veranlaßt wurden. Auf diese Heimathsfrage hier einzugehen, habe ich keine Veranlassung.

¹⁾ Der gewöhnlichen Annahme von Petrus als Autor der Konstitutionen widersprach zuerst i. J. 1854 II.-B. IV, 176 zu Gunsten Jakobs von Capua, indem er darauf hinwies, daß die Stelle im Schlußworte der Konstitutionen: *quas per mag. P. de Vineis Capuanum, magne curie nostre iudicem et fidelem nostrum, mandavimus compilari*, in der Pariser Handschrift und in der alten griechischen Uebersetzung fehle, also erst aus der Tradition interpoliert sei. Ich habe dann *De administr. p.* 12 dem weitere Begründung gegeben, die auch von Schirmmacher II, 239, II.-B. Pierre p. 15 und B.-F. 1888a gebilligt wurde, indem ich mich auf die ungeschichtliche Namensform de Vineis. Das in solchen Ausführungen ungebrauchliche Capuanum und endlich darauf stützte, daß solche Nennung eines Redaktors dem Pathos des Schlußworts, in dem der Kaiser selbst das ganze Verdienst für sich in Anspruch nimmt, durchaus unangemessen ist. Daß Petrus trotzdem an der Arbeit theilhaftig gewesen sein kann, ja daß es sogar in hohem Grade wahrscheinlich ist, das zu läugnen ist mir nie eingefallen. Mehr aber als diese Wahrscheinlichkeit hat auch Casertano, der 1890 im *Arch. stor. Campano* I, 161 ff. wieder für die Autorität des Petrus eintrat, nicht zu begründen vermocht. Wenn Konrad IV. 1252 Febr. eine *constitutio Petri de Vineis proditoris* aufhebt, s. *Forich. z. Deutsch. Gesch.* VI, 135, so kann daraus nicht mit Casertano gefolgert werden, daß Petrus der eigentliche Redaktor der Konstitutionen von Melfi ist, sondern nur, daß die betr. *Const.* I, 53 s. dai. S. 639) von ihm herrührt. Diese ist aber eine *Nova*, vielleicht zu denen von 1241 Dec. oder 1242 Jan. gehörig, und es könnte daher sein, daß die Erwähnungen seiner Theilnahme an der Gesetzgebung Friedrichs, die Casertano aufzählt, unter denen aber allein Nikolaus de Rocca und allenfalls noch Benvenutus de Imola in Betracht kommen dürfen, überhaupt nur seinen Antheil an den *Novae* im Auge haben, der an sich schon kaum bestritten werden wird. Rocca sagt in seiner Lobrede auf Petrus bei II.-B., Pierre p. 290 — also spätestens i. J. 1248: *velut novus legifer Moyses legum copiam concessam sibi celsitus hominibus reportavit*, und weiterhin, daß nicht wie der heilige Petrus Petrus hic legifer a sui domini latere non discedit. Benvenutus de Imola aber, Murat. IX, 266, beschreibt ein Gemälde des Stadtpalastes zu Neapel, das den Kaiser darstellte, wie er auf den tiefer sitzenden Petrus deutet:

Pro vestra lite censorem iuris adite.

Hic est. iura dabit vel per me danda rogabit:

Vinea cognomen, Petrus iudex sibi nomen.

Nach der ganzen Darstellung soll offenbar *iura dare* hier nicht Gesetze geben, sondern Recht sprechen bedeuten, eine kaiserliche Gerichtssetzung erklärt werden. So bleibt nur das Zeugniß des Rocca übrig und dies beweist allerdings, aber auch nicht mehr, daß man schon während des Lebens des Petrus in ihm vorzugsweise den Gesetzgeber im Auftrage des Kaisers sah. Die späteren Kommentatoren der Konstitutionen, auf die Casertano sich beruft, wie z. B. Matth. de Afflictis: *Istae constitutiones editae fuerunt mandante imperatore per doct. virum Petrum de Vineis*, können nur das beweisen, daß auch sie diese Tradition kannten.

²⁾ Justitiar war Heinrich von Morra, Richter damals außer Petrus Roffrid von S. Germano, Simon von Tocco und Heinrich von Tocco, s. B.-F 1811a. 1833. 1889.

geübt. Sie erhielt im August, nachdem inzwischen vielleicht noch die Vorschläge und Wünsche des Reichstags von Melfi geprüft worden waren, in einem wieder zu Melfi abgehaltenen Staatsrathe die endgültige kaiserliche Genehmigung und wurde im September mit dem Beifügen veröffentlicht¹⁾, daß von diesem Augenblicke an alle früheren Gesetzgebungen, auch die Friedrichs selbst, und alle Rechtsgewohnheiten, soweit sie nicht in die neue Sammlung aufgenommen waren, als antiquiert betrachtet und nicht einmal als Ergänzungsrechte zugelassen werden sollten²⁾.

¹⁾ Die Datierung lautet, H.-B. IV, 177: Actum in solemnibus consistorio Melfiensi, a. d. inc. 1231, mense augusti, ind. 4. Insinuatum vero mense septembris, sequentis 5. indictionis. Bal. Rycc. p. 365 zum August: Constitutiones imperiales Melfie publicantur. Ann. Siculi, M. G. ss. XIX, 497: ind. 4 (also vor Sept. 1.) d. imp. tractavit vel fecit tractare constitutiones suas. Chron. Sic., H.-B. I. 903: Edidit constitutiones, que usque hodie in regno habentur. — Das aus der oströmischen Rechtsprache entlehnte Wort *consistorium* war im Abendlande wenig gebräuchlich, bedeutet aber jedenfalls nicht Hof- oder Reichstag, wofür auch in Sicilien der technische Ausdruck *curia* war (das freilich auch im engeren Sinne für magna curia, und überhaupt für einen Staatsrath gebraucht wurde), sondern eine Versammlung von Beamten. Es ist unzweifelhaft dasselbe, von dem es in Friedrichs Kanzleiordnung heißt, daß wichtige Sachen vorgetragen werden sollen in *consilio ante pedes nostri culminis*. — Daraus, daß öfters die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen a die *insinuationis constitutionum nostrarum* begrenzt wird, scheint der Schluß gerechtfertigt, daß die Konstitutionen noch von einem besonderen Einführungsmandate begleitet waren, das von einem bestimmten Tage des Septembers datiert war. Wenigstens lief im Sept. 1232 die Frist von einem Jahre ab, die nach Const. II, 28 für die Abschreibung der Urkunden (s. u.) gewährt war. — Außerhalb Siciliens scheint das Konstitutionenwerk gar nicht beachtet zu sein. Es ist mir das besonders bei den Dichtern Heinrich von Arranches auffällig, der doch den Kaiser aufforderte, die *leges d. h.* das römische Recht in eine Summa zusammenzuziehen, wie das Gregor IX. mit dem kanonischen Rechte gethan habe, f. Forsch. z. Deutsch. Gesch. XVIII, 483 und das herr. Gedicht dañ. Z. 490.

²⁾ Im Vorworte der Konstitutionen: . . . *Presentes igitur nostri nominationes sanctiones volumus obtinere, quas cassatis in predicto regno legibus et consuetudinibus his nostris constitutionibus adversantibus, quasi iam antiquatis, inviolabiliter ab omnibus in futurum precepimus observare. In quas precedentes omnes regum Sic. sanctiones et nostras quas servari decrevimus, inissimus esse transfusas, ut ex his, que in presenti constitutionum nostrarum corpore minime continentur, (nec) robur aliquod nec auctoritas aliqua in iudiciis vel extra iudicia possint assumi.* Weil die Konstitutionen, obwohl schon früher fertig, erst im September in Kraut traten, urtheilt das Großhofgericht noch im August, f. B.-F. 1889, iuxta iura Langobardorum et consuetudines regni, cum constitutiones imperiales, licet composite, adhuc insinuate non essent nec secundum eas adhuc imperialis iussio poteretur iudicari. Aus demselben Grunde ist es auch vollkommen richtig, daß die Ann. Sic. zur 4. Indiktion (Aug. 31.) die Arbeit an den Konstitutionen melden (s. o. Anm. 1), aber zur 5. Indiktion bemerken: *d. imp. misit ipsas constitutiones per totum regnum.* Auffällig aber ist, daß sie in einzelnen Provinzen erst verhältnißmäßig spät publiciert worden zu sein scheinen, in S. Germano erst 1232 Febr., f. Rycc. p. 365 am Ende: *m. Febr. in S. Germano constitutiones imperiales, que augustales vocantur, publicate sunt, quarum initium est: „Post mundi machinam“* (und dann führt er einzelne derselben an). Die Eingangsworte zeigen, daß in der That die Konstitutionen von Melfi gemeint sind. Der Gegensatz der beiden Nachrichten des Rycc. zum Aug. (f. o. Anm. 1) und zum Sept. beruht auf dem: *Melfie publicantur und in S. Germano publicate sunt.*

Trotzdem würde man irren, wollte man glauben, daß die Konstitutionen von Melfi alle Rechtsgebiete erschöpft hätten. Sie beziehen sich vielmehr hauptsächlich auf das öffentliche Recht, insbesondere auf die Organisation des Beamtenthums, mit dessen Hilfe Friedrich unter grundsätzlicher Zurückdrängung des Lehnsystems sein Königreich regierte. Zene sonst noch in allen Staaten des Festlands übliche Verknüpfung beider in der Art, daß Aemter zu Lehen gegeben und dann, wie diese, erblich gemacht wurden, wird hier abichtlich vermieden. Der Kaiser hat auch nur selten den großen geistlichen und weltlichen Feudalherren öffentliche Befugnisse in ihren eigenen Herrschaften übertragen¹⁾ oder sich seine Werkzeuge aus den hohen Familien des Landes ausgewählt, sondern sie aus dem kleinen Adel und vor allem aus den Studierten rekrutiert. Wie nun diese Beamten ihre Aemter zu verwalten und sich überhaupt in ihnen zu verhalten haben, was zu dem Bereiche der einen oder der anderen Behörde gehört, welche Unterstützung jede von der anderen zu finden hat, aber auch, wie der Beamte zu beaufsichtigen und nach Niederlegung des in der Regel kurz bemessenen Amtes zur Rechenschaft zu ziehen ist, das und Verwandtes nebst einer Anzahl kriminalrechtlicher und polizeilicher Bestimmungen, deren Aufnahme zum Theil durch fiskalische Rücksichten bedingt war, macht den Inhalt der Konstitutionen aus, die also im Wesentlichen eine Art Verfassungsurkunde der Bureaucratie sind²⁾. Aus dieser Beschränkung aber der Modifikation auf die Verwaltung und daraus, daß die äußere Einrichtung derselben ganz die alte blieb, mag es sich erklären, daß ihrer bei den wenigen Geschichtsschreibern des

¹⁾ Dagegen wandte sich schon die Abse von Capua XVIII von 1220, aufgenommen in Const. I, 49: *Inhibemus prelatiſ eccleſiarum, comitibus, baronibus, militibus et locorum univerſitatibus, ne iuſtitiarü officium in terris ſuis gerere audeant etc.* Doch wurden entsprechende Befugniſſe zuweiſen, aber ſehr ſelten, Einzelnen durch beſondere Privilegien gewährt. Vgl. Winkelmann. *De adminiſtr.* p. 15 n. 21.

²⁾ In Jahrbüchern der deutſchen Geſchichte wird man keine zuſammenhängende Darſtellung der Verwaltung des Königreichs Sicilien zu finden erwarten, wie ſie ſich nun auf Grund der Konſtitutionen geſtaltet hat. Ich habe eine ſolche i. J. 1863 in meiner Geſch. R. Friedr. II. Bd. I, 350 ff. ausführlich gegeben, namentlich auch mit Hülfe der im Regiſtrum Neapolitanum erhaltenen Verfügungen des Kaiſers von 1239 Okt. bis 1240 Mai, die in den eigentlichen Geſchäftsgang den beherrſchendſten Einblick gewähren. Doch ließe ſich dieſe Darſtellung ſehr erheblich vervollſtändigen, auch wohl berichtigen, und zwar mit Hülfe der Verfügungen aus den Jahren 1230—1250, aus denen das Regiſtrum Maſſilienſe (ſ. o. S. 264 N. 2) Auszüge giebt, ferner der in meinen Acta imp. I, 721—730 abgedruckten Formulae magnae curiae und der wenigſtens zum Theil in die Zeit Friedrichs zurückreichenden Statuta officiorum, daſelbſt p. 731—788. Zudem ich hier nun die Grundzüge der fredericianiſchen Verwaltungsorganization als bekannt vorausſetze, gedenke ich in dieſem Werke nur ihre Veränderungen herauszuheben, namentlich ſoweit ſie mit der Reichspolitik des Kaiſers zuſammenhängen, theils durch ſie veranlaßt ſind, theils aber auch ſie beeinflusst haben. Es wird ſich dabei allerdings auch Gelegenheit finden, wo nöthig zu jener früheren Darſtellung nachzutragen, was in Folge des Zuwachſes an neuem Materiale nachzutragen iſt.

Landes nur beiläufig Erwähnung geschieht¹⁾). Denn das bürgerliche Recht, also das, was unmittelbar in die Lebensverhältnisse jedes Unterthans eingreift, wurde von der neuen Gesetzgebung nur wenig berührt, außer wo es mit dem Lehnswesen zusammenhängt. Man darf sich daher nicht wundern, daß trotz der Fridericianischen Kodifikation später noch oft genug von Privaten bemerkt wird, daß sie nach fränkischem, langobardischem oder anderem Rechte leben; ein Fridericianisches bürgerliches Recht gab es eben nicht.

Wohl und Wehe der sicilischen Unterthanen stand weniger bei der Gesetzgebung auf dem Spiele, deren Neuerungen sich vielleicht nicht sogleich und nicht für Jedermann bemerkbar machten, als bei der gleichzeitig durchgeführten Umgestaltung des sicilischen Finanzwesens. Es galt da eingerissene Mißbräuche zu beseitigen, die durch die jahrelangen Kriegerzügen, durch den Kreuzzug und den Krieg geleerten Kassen zu füllen und endlich wo möglich für die Zukunft reichere Mittel als bisher zur Verfügung des Herrschers zu stellen. Wie viele Anforderungen traten an ihn heran! Abgesehen von seiner persönlichen Neigung zu prächtiger Hofhaltung, bedurfte er gerade jetzt außerordentlicher Mittel zur Abtragung der Anleihen aus den letzten Jahren und auch wohl zur Zahlung der Kriegsschädigung an den Papst²⁾), ferner zu der unerläßlich gewordenen und sogleich auch in Angriff genommenen Verstärkung der Festungen³⁾), zur Behauptung von Cypren und Jerusalem und auch im Hinblick auf den vorausichtlichen Krieg mit den Lombarden⁴⁾). Der Kaiser bedurfte um so mehr neuer Hülfquellen, weil seine Einkünfte durch die im Frieden ausgemachte Befreiung der Geistlichkeit von allen Staatsabgaben beträchtlich verfürzt worden waren.

Unter den Gesichtspunkt der Beseitigung eingerissener Mißbräuche fällt der schon erwähnte Widerruf unberechtigter Steuerbefreiungen⁵⁾) und in noch höherem Maße die „Revokation“ oder Einziehung zahlreicher Güter, Einkünfte und Höriger, die noch im Todesjahre Wilhelms II. der Krone gehört haben und ihr erst seitdem irgendwie auf unrechtmäßige Weise entzogen worden sein sollten. Die rechtliche Handhabe für diese Einziehung gab dem Kaiser ein Gesetz König Wilhelms, das allen Besitztiteln und Urkunden, in denen auch nur der Name eines Feindes der Krone, eines Verräthers oder eines in das Königreich Eingedrungenen vorkam, die Beweisraft absprach, das schon auf dem Hofstage zu Capua 1220 erneuert worden war und nun auch in den Konstitutionen von Melfi Auf-

¹⁾ Aber es geschieht doch (s. o. S. 271 A. 1), während die gleichzeitige Umgestaltung der deutschen Reichsverfassung spurlos an den deutschen Chronisten vorüberging.

²⁾ S. o. S. 202.

³⁾ B.-F. 1838. Vgl. Rycc. p. 365 zu 1231 Oft. in Betreff eines Theils der von Hermann von Salza zurückgegebenen Festungen.

⁴⁾ Nach B.-F. 1853. 1854 war schon 1231 März ein Vorgehen gegen sie in Aussicht genommen. Darüber mehr im nächsten Kapitel.

⁵⁾ S. o. S. 263.

nahme fand¹⁾. Wo dann dieses Gesetz nicht ausreichen oder zum Ziele führen wollte, konnte eine andere Weise des Hoftags von Capua in Anwendung gebracht werden, die die Vorlage aller Privilegien aus der Zeit Heinrichs VI. und der Kaiserin Konstanze und aus dem ersten Jahrzehnte Friedrichs selbst angeordnet hatte, so daß diese, wenn sie auch sonst keinen Anstoß boten, gleichfalls ihre Gültigkeit einbüßten, wenn sie seitdem nicht ausdrücklich bestätigt worden waren. Endlich wurden jetzt, wie erwähnt, noch alle Verleihungen zur Einlieferung aufgerufen und für ungültig erklärt, die während der Abwesenheit des Kaisers aus dem Königreiche durch Rainald von Spoleto oder andere und von Friedrich selbst nach seiner Rückkehr bis zum 2. Februar 1231 gemacht worden waren²⁾.

¹⁾ Const. I. 27. vgl. Bd. I, 528. 531. Wertwürdigerweise folgt dieser alten Konstitution in II, 28 eine andere, von Friedrich selbst herrührende, durch die ein viel milderes Verfahren ermöglicht wird, wonach solche Urkunden mit dem Namen von *proditores* oder *invasores* nicht ungültig wurden, wenn man *usque ad annum a die insinnationis constitutionum nostrarum* ihre Bestätigung nachsuchte, sie *declarari et renovari ac appositione nostri nominis rohorari* ließ. Vielleicht hat der Kaiser, nachdem das schärfere Gesetz schon seit 1220 seine Schuldigkeit gethan, es für gut befunden, mildere Saiten aufzuziehen, damit der Umsturz der Besitzverhältnisse nicht zu weit greife: oder auch, und das ist mir wahrrscheinlicher, es hängt die Milderung mit der zu Ende des Juli 1231 eingetretenen Annäherung an den Papst zusammen, und sie ist als ein Zugeständniß zu Gunsten der kirchlichen Grundbesitzer und insbesondere der Johanniter und Templer zu betrachten, die sämtlich durch Const. II. 27 gewiß hart betroffen waren. Wurde trotzdem Const. II. 27 in der Redaction von Melfi als allgemeine Regel beibehalten, von der II. 28 nur eine vorübergehende Ausnahme zuläßt, so ließe sich das wohl so verstehen, daß Friedrich sich die Möglichkeit bewahren wollte, unter anderen Umständen auch wieder von der schärferen Fassung Gebrauch zu machen. — Wir haben zahlreiche Beispiele von solchen auf Grund von Const. II. 28 vorgenommenen Umschreibungen von Privaturfunden, bei denen die Notare meist unter wörtlicher Anführung der Konstitution den Namen und das Regierungsjahr des Invasor entweder nur auslassen oder durch die auf Friedrich bezüglichen Angaben ersetzen, s. H.-B. IV, 98; andere bei Paesano. Storia di Salerno II. 338: Camera. Mem. stor. di Amalfi I, 399. 400; Arch. stor. Napol. XIV, 361. 366—369: B.-F.-W. 13107. Die umgeschriebenen Urkunden sind meist aus den Jahren 1212—1214 und tragen das Regierungsjahr Ottos IV.: aber es findet sich auch eine von 1194 April, die den Namen Wilhelms III., Tanfreds Sohn, enthielt, s. Arch. stor. Nap. XIV, 369. Auffallend ist mir, daß alle mir bekannt gewordenen Umschreibungen erst gegen das Ende der Jahresfrist gemacht sind, während derer sie allein gestattet waren, nämlich in den Monaten Mai (Camera I, 400) bis September 1232 (letzte für S. Maria della Grotta, Arch. stor. Nap. XIV, 367), daß man also so lange als möglich mit ihnen gewartet hat — weshalb? verstehe ich nicht. Durch solche Umschreibung wird auch erklärt, wenn es in einer Amalfitaner Urkunde heißt: 1213 temporibus Frid. imperatoris (Camera I, 399), während doch 1213 von keinem Kaiser Friedrich die Rede sein konnte und damals in Amalfi überhaupt gar nicht nach Jahren Friedrichs, sondern Ottos IV. gezählt wurde. Aber der Notar bemerkt am Schluß aufklärend: *hoc scriptum secundum imperiale edictum rescripti et exemplavi*. Nach Ablauf der Frist für solche Umschreibungen wurden solche nur noch ausnahmsweise gestattet, vgl. B.-F. 2047.

²⁾ Const. II, 29: *Cum concessionibus et privilegia omnia tam a divinis augustis parentibus nostris, quam a nobis ante curiam Capuanam indulta, que per nos post eandem curiam confirmata non essent (s. Capua XV:*

Die Revokation nahm mit solchen Hülfsmitteln einen derartigen Umfang an, daß im Mai 1231 in jeder Provinz eine besondere Behörde für die Verwaltung der eingezogenen Güter eingesetzt werden mußte¹⁾.

Der andere Zweck, den Friedrich bei seiner Finanzreform verfolgte, die sofortige Füllung der Kassen, wurde theils durch die nachträgliche Steuererhebung von den zu Unrecht Befreiten²⁾, theils und wohl noch mehr dadurch erreicht, daß er im März 1231 eine außerordentliche Steuer, eine sogenannte *collecta*, allerdings zunächst nur von den Inassen seines eigenen Demaniums, sich zahlen ließ³⁾. Die dauernde Vermehrung der Einnahmen aber, und das war der Hauptzweck der Finanzreform, hoffte er durch ein ausgedehntes System von Abgaben aller Art und vor Allem durch die Einführung von Monopolen zu erzielen. Der im Juni 1231 zu Welsi versammelte Reichstag, dem wahrscheinlich auch die Konstitutionen vorgelegt worden sind, ist gerade zur Begutachtung dieser finanziellen Neuerungen berufen worden, natürlich auch hier nicht, um über sie zu beschließen, das war Sache des Kaisers, sondern nur um seinen Rath in dieser Beziehung abzugeben. Da dieser kaum anders als im Großen und Ganzen zustimmend ausgefallen sein wird, wurde im Juli in gleicher Weise, wie nachher bei den Konstitutionen, in einem unter Vorsitz des Kaisers abgehaltenen Staatsrath ihre Einführung verfügt⁴⁾.

In erster Linie wurde bei der Neuordnung des ganzen Abgabewesens das königliche Demanium selbst herangezogen, und Friedrich mag gerade dadurch seinen umfassenden Finanzplan, der seinen Schwerpunkt in der Einführung der Monopole hatte, den Ständen annehmbarer zu machen gedacht haben. Denn durch ein auf den Rath der Stände sich berufendes Edikt vom 12. Juli

Vb. I, S. 527. 528), necnon ea, que proxime turbationis tempore post transfretationem nostram usque ad festum purificationis b. Virginis (das ist also nicht, wie Rycc. p. 363 meint, der Termin für die Vorlage, s. o. S. 263 A. 1), a nobis aut a Raynaldo duce Spoleti concessa fuerint, mandaverimus revocari, edicto presentis legis edicimus, predictis privilegiis et concessionibus nullam omnino fidem haberi etc.

¹⁾ W., Acta imp. I, 611. B.-F. 1864. Wie weit diese Revokationen gingen, ersieht man aus einem Verzeichnisse derselben bezüglich einer einzigen Gemeinde der Terra di Lavoro, ib. 613. B.-F. 1874, vgl. 1872.

²⁾ S. o. S. 263.

³⁾ Ueber die ursprünglich verschiedenen Arten der Kollekte, ihre spätere Verschmelzung und ihre Ausdehnung auf das ganze Königreich s. eine kleine Schrift von Märker, Die *collecta* (Heidelberg 1889), S. 6. Der Charakter der Steuer von 1231 noch als Demanialsteuer wird durch Rycc. p. 363 erwiesen: *Collecta ubique per regnum iussu imperiali a iudicibus et tabellionibus demanii exigitur.*

⁴⁾ S. die oben S. 267 A. 3 angeführte Stelle aus dem Steueredikt vom 12. Juli. Wenn in den Verfügungen über die Monopole vom 10. und 12. Juli nicht gleichfalls auf das *consilium* der Stände Bezug genommen wird, so kann doch kein Zweifel sein, daß sie über diese viel wichtigere Frage gleichfalls wenigstens gehört sein werden.

wurden die Zusäßen des Demaniums verpflichtet, von Getreide aller Art, von Hülsenfrüchten, Flachs und Hanf fortan ein Zwölftel des Jahresertrags in die königlichen Magazine abzuliefern, wogegen sie von allen sonstigen direkten Auflagen verschont bleiben sollten¹⁾. Für die nicht zum Demanium gehörigen Ortschaften scheint man es damals bei dem Hergebrachten belassen zu haben, d. h. es wurde hier, wie seit alter Zeit, eine Anzahl der verschiedenartigsten Abgaben, die sogenannten Accisen, theils in Naturalien, theils in Geld erhoben, doch so, daß je nach den örtlichen Verhältnissen hier dieses, dort jenes abgabepflichtig war²⁾.

Dafür aber, daß der Kaiser von einer Steigerung seiner Einnahmen aus den örtlichen Abgaben abjah, also auch den inneren Verkehr des Königreichs nicht mehr belastete als bisher, schuf er sich einen Ersatz aus den Zöllen und Abgaben, die alle die Grenzen des Königreichs überschreitenden Waaren bei der Ausfuhr wie bei der Einfuhr zu entrichten hatten. Ein neuer Zolltarif wurde am 12. August veröffentlicht³⁾. Um der Zollbehörde (dohana) die Kontrolle über die ein- und ausgehenden Waaren zu erleichtern, mußten diese stets in den königlichen Zolllagern (fundicus, fondago) gelagert werden, die in allen größeren Grenz- und Hafenorten sich befanden, und für diese Lagerung war zunächst, gleichviel ob sie von Einheimischen oder von Fremden, zu Lande oder zu See ein- oder ausgeführt wurden, ein Lagergeld von $\frac{1}{30}$ des Werths zu bezahlen⁴⁾. In Rücksicht auf den Zoll aber wurde die Einfuhr anders behandelt als die Ausfuhr, indem die erstere durchweg nach dem Gewichte zu verzollt war, und zwar merkwürdigerweise je nachdem sie durch Christen oder durch Sarazenen geschah, mit 3 oder 10 Tari (5,52 oder 15,84 Mk.) für den Centner⁵⁾, während der

¹⁾ W., Acta imp. I, 615 (f. o. E. 267 A. 3) mit der Anweisung für die Erhebung. In B.-F. 1878 ist gerade das entscheidende in *terris demanii* übersehen.

²⁾ Gregorio, Considerazioni sopra la storia di Sicilia I. 74—76. Wir erfahren nirgends von einer Aenderung dieser Accisen im Jahre 1231.

³⁾ Nach dem Auszuge des Registr. Massil. in zwei fast nur in der Fassung abweichenden Redaktionen W., Acta imp. I, 616. B.-F. 1884, 1885. Vgl. damit die Weisungen an verschiedene Zollämter Sept. 14. u. 21., das. 619. B.-F. 1894, 1898.

⁴⁾ In die Verwaltung dieser Zolllager durch die *magistri fundicarii* giebt Const. I, 89 (im Auszuge des Andrea di Sernia II.-B. IV, 250) guten Einblick, welche Konstitution zwar nach II.-B. IV, 211 eine Nova ist, aber im Wesentlichen auf eine ältere mit den aus dem Zolltarife von 1231 u. f. w. bekannten Zuständen stimmende Verordnung zurückgehen muß. Wenn nach Rycc. p. 369 im Jt. 1232 *de iure casatici* (Lagergeld) *remissa sunt grana 2 pro uncia*, so betrug es dann nur noch 18 Gran auf die Unze d. h. 3⁰/₁₀₀. Später hat noch eine weitere Herabsetzung auf 15 Gran d. h. 2¹/₂⁰/₁₀₀ stattgefunden: nach Andrea di Sernia l. c.

⁵⁾ Die beiden Redaktionen des Tarifs weichen hier in ihrer Lesart ab. Die eine hat: *de unoquoque centenario*, die andere *centum*; doch wird das letztere wohl auf eine fehlerhafte Auflösung der Abkürzung durch den anglovinischen Abschreiber zurückzuführen sein. Die Angaben nach heutigem Gelde

Ausfuhrzoll wieder für beide Bekenntnisse gleich, aber je nach der Beschaffenheit der Waaren theils vom Gewichte oder Maße, theils vom Werthe bezahlt wurde¹⁾. Vollständige Gleichmäßigkeit wurde übrigens auch mit diesem Tarife nicht erreicht, da die an einzelnen Plätzen seither üblichen abweichenden Zollsätze für gewisse Waaren auch ferner beibehalten wurden. Spricht sich schon darin die Fiscalität des ganzen Systems aus, so dürfen wir um so mehr vermuthen, daß der Tarif damals gegen früher eine Erhöhung erfahren hat, weil die italienischen Seestädte sich schon auf die erste Kunde hin von der beabsichtigten Aenderung im Jahre 1230 um Beibehaltung der älteren Sätze bemüht haben. Den Genuesen, auf die Friedrich wegen der lombardischen Verhältnisse besondere Rücksicht zu nehmen gezwungen war, ist dann in der That für ihre Ein- und Ausfuhr im ganzen Königreiche der zur Zeit Wilhelms II. übliche Zollsatz bewilligt worden²⁾. Den Venetianern dagegen, bei denen jene Rücksicht wegen ihrer zweideutigen Haltung in den Angelegenheiten des Festlandes fortfiel, wurde dieselbe Vergünstigung nur auf eine beschränkte Zeit, nur für die Häfen Apuliens und nur für die Ausfuhr gewährt, von der obendrein der wichtigste Artikel, nämlich das Getreide, unbedingt ausgeschlossen wurde³⁾. Völlige Zollfreiheit scheinen nur die Kaufleute von Rom genossen zu haben⁴⁾: doch dürfte, da Rom sich als Handelsstadt in keiner Weise mit jenen oberitalischen Städten messen konnte, dem Fiskus nicht allzu viel durch dieses ebenfalls von politischen Rücksichten eingegebene Privileg entgangen sein.

Wenn nun, wie gesagt, mit gutem Grunde zu vermuthen ist, daß die Zölle im Jahre 1231 erheblich erhöht wurden, so fehlt doch

beruhen auf den Berechnungen der uncia und des tarenius in meinem Aufsatze: Die Goldprägungen Friedrichs II., in Mitth. d. österr. Anst. XV, 402 ff., besonders S. 440.

1) Ein Centner Käse zahlte z. B. 1 Tari = 1,84 Mk.: feinere Gewürze aber vom Werthe 3%, Baumwollgarn 10%. Der letzte hohe Satz zeigt beiläufig, daß man noch nicht begriff, wie sehr die einheimische Spinnerei durch die Belastung hintangehalten worden sein mußte.

2) W., Acta imp. I, 604. B.-F. 1790. Daß das Privileg das Ergebnis der nach mancherlei Hindernissen im Febr. 1230 von Genua abgegangenen Gesandtschaft (Ann. Jan. p. 173) war, möchte ich doch nicht glauben, da es nach seiner Stellung im Registr. Mass. bedeutend späteren Monaten des Jahrs angehören dürfte und da Genua zu dieser Gesandtschaft von Friedrich selbst gleich nach seiner Rückkehr und sichtlich wegen der oberitalischen Verhältnisse aufgefordert worden war. — In den Häfen des Königreichs Jerusalem wollte Friedrich von den Genuesen wie von allen anderen einen Zoll (driectum cathene) von 10% erheben lassen; aber sein Statthalter mußte ihrem Widerstande gegenüber davon abstehen. Ann. Jan. p. 176.

3) W., Acta imp. I, 604. B.-F. 1789 (vgl. 1720. 1721). Die Zollämter von Trani und Barletta waren nach dem Inkrafttreten des neuen Tarifs im Zweifel, wie die Venetianer zu behandeln seien, und erhielten 1231 Sept. 14. ib. 619. B.-F. 1894 den Bescheid: Veneti solvent ius dohane, sicut consueverunt. et iura fundici iuxta presens statutum.

4) Bescheid an die Dogana von Neapel Sept. 21. W., Acta I, 619. B.-F. 1898: De mercatoribus Romanis non est aliquid requirendum.

jeder Anhalt zu einer annähernd zutreffenden Abschätzung sowohl der aus dieser Erhöhung erzielten Mehreinnahme, als auch der Belastung, die der auswärtige Handel jetzt zu tragen hatte. Wir können nur ganz allgemein behaupten, daß sie eine starke gewesen sein muß und schwerlich durch die Erleichterungen aufgewogen wurde, die der Kaiser in einzelnen Verträgen mit dem Auslande, wie z. B. in dem mit Tunis vom 20. April 1231¹⁾, dem Verkehre seiner Untertanen zu schaffen suchte. Denn den Zöllen gesellte sich außer dem Lagergelde noch eine ganze Reihe anderer Abgaben hinzu, wie die schon unter den normännischen Königen üblich gewesenen Anker-, Landungs- und Hafengelder²⁾, die Gebühr für die vorgeschriebene Benützung der königlichen Wage³⁾, dann beim Uebergange der Waaren aus den Zollspeichern in den freien Verkehr die Accise, weiter, wenn sie öffentlich zum Verkaufe gestellt wurden, das Platzgeld⁴⁾ und wohl noch anderes der Art. Man begreift, daß die Unzufriedenheit in den Städten, die sich schon während des Kriegs in bedenklicher Weise bemerkbar gemacht hatte, durch eine solche Belastung des Handels nothwendig genährt wurde. Aber der auf Handel und Wandel angewiesene Bürgerstand war nicht der einzige, der unter dem Fridericianischen Finanzsystem zu leiden hatte. Die durch jene Zölle und Abgaben hervorgerufene Vertheuerung des Lebens und seiner Bedürfnisse traf alle Klassen der Bevölkerung ohne Unterschied, und das gilt in noch höherem Grade von den gleichzeitig eingeführten Monopolen und ihrer die Preise der wichtigsten Bedürfnisse ins Unglaubliche hinauftreibenden Verwaltung.

Ein Schritt in dieser Richtung war schon früher geschehen, indem der Kaiser anscheinend in Erneuerung eines normännischen Gebrauchs im Jahre 1224 die Ausfuhr des Getreides untersagt hatte, bevor die Vorräthe der Krone geräumt oder wenigstens ihre Getreideschiffe unterwegs waren⁵⁾. Sie brachte dadurch den Handel

1) Mas-Latrie, Traité de paix p. 153. B.-F.-W. 13066. Der Vertrag ist, soweit er Handelsvertrag ist, ein Analogon zu dem von Pisa mit dem Sultan von Marokko geschlossenen, s. H.-B. Introduction, Partie hist. p. 370. Er räumte dem Kaiser auch das Recht ein, auf der Insel Cosica (in älteren Ausgaben irrig Corfica) oder Pantellaria einen muhammedanischen Beamten einzusetzen und die Hälfte der Einkünfte zu beziehen.

2) Anchoragium, scalaticum, ius portus.

3) Tarif dafür 1231 Okt. oder Nov. W., Acta imp. I, 621. B.-F. 1903. Bal. Andrea di Sernia und die Const. summarie et gabellarum bei H.-B. IV, 250 ff.

4) Plateaticum.

5) Chron. S. Mariae de Ferraria ed. Gaudenzi p. 38 zu 1224: (Fred.) constituit, ut nemini liceret vendere victualia vel sua extra regnum (portare). So kann die Verordnung nicht gelautes haben, da wir thatsächlich auch später noch Private mit Getreidehandel treiben sehen. Es wird vielmehr die Verordnung gemeint sein, die Friedrich 1240 Febr. 29. wie etwas Hergebrachtes in Erinnerung bringt, Registr. Neap. bei Careani, Const. p. 356. B.-F. 2843: studeas prohibere, ne alicui liceat frumentum extrahere, quousque naves curie nostre fuerint onerate et navigent. Daß derartige aber schon unter den

mit dem wichtigsten Landeserzeugnisse, ohne ihn gesetzlich zu monopolisieren, fast ausschließlich in ihre Hand. Denn Niemand konnte so viel Getreide auf den Markt bringen als eben die Krone, die sowohl auf ihren ausgedehnten Gütern selbst viel Getreide baute, als auch, wo sie sie nicht selbst bewirthschaftete, sich die Pacht¹⁾ und von ihren Hinterlassen die Landesabgaben in Naturalien zahlen ließ. Wurde aus ihren Magazinen auch die Verproviantierung der Burgen, der Flotte u. s. w. bestritten, so blieb ihr doch immer zur Ausfuhr genug übrig²⁾. Neben diesem übermächtigen zollfreien Konkurrenten, dem auch die Fracht nur wenig kostete, da er für die Verschiffung diejenigen Fahrzeuge verwendete, die von den Rüstungsjahrplänen für die königliche Marine gestellt werden mußten, konnte der Getreidehandel der zollpflichtigen Privaten nicht bestehen, die obendrein, wie gesagt, auf den fremden Märkten erst erscheinen durften, wenn dieselben durch die vorher ausgelaufenen Getreideschiffe der Krone schon versorgt waren. Er mußte vollends zu Grunde gehen, als die Krone, durch den mühelosen Gewinn verlockt, zugleich anfang, einen Theil ihrer Baareinkünfte auf den Ankauf von Korn im Inlande zu verwenden, und auch dieses wieder ins Ausland absetzte. Es war ein Kampf, bei dem alle Vortheile auf der einen, alle Nachtheile auf der anderen Seite waren, und dessen Ausgang daher nicht zweifelhaft sein konnte. Mit dem privaten Getreidehandel ging aber auch der private Getreidebau rückwärts: er deckte schließlich nicht mehr seine Kosten, da am Ende der Fiskus als der alleinige Käufer übrig blieb und die Preise aufs rückichtsloseste herabdrückte³⁾. Der Fiskus machte dann mit solchen Aufkäufen den erstaunlichsten Gewinn; so einmal im Jahre 1240 bei einer einzigen Verfrachtung nach Tunis 1104000 Mk.⁴⁾.

Es war aber echt orientalisches, daß der Herrscher, verblendet durch die scheinbare Unererschöpflichkeit dieser leicht fließenden Geld-

Normannen üblich war, zeigt das Privileg für Genua von 1157 Liber iur. Jan. I, 203: *Naves mercatorum Jan. non detinebuntur, nisi cum stolum nostrum aptabitur ad movendum etc.*

1) W., De regni Sic. administr. p. 21 n. 38.

2) Die Registr. Neap. und Massil. geben für diese Dinge so viele Belege, daß es lästig wäre, sie hier im Einzelnen zu wiederholen.

3) Chron. S. Mariae de Ferr. l. c. knüpft an die erwähnte Verordnung von 1224 die Bemerkung: *unde victualia et animalia tam vilia facta sunt, quod non poterant inde extrahi expense, que in eis fiebant. Solus autem cesar emebat vilius et vendebat carius, cui volebat.* Hatte ich in Gesch. R. Friedr. II. Bd. I (1863) S. 356 auf Grund des Mandats 1240 Mai 6. Carc. p. 241. 243. B.-F. 3096. 3099 geglaubt, daß erst um diese Zeit die Getreideanfäufe durch die Krone begonnen hätten, so zeigt jene Stelle, daß sie in viel frühere Jahre zurückreichen. Zu den Mitteln des künstlichen Preisdrucks gehörte auch das Verbot, Getreide aus einer Provinz in eine andere zu führen. Seltener wurden Ausnahmen gestattet, z. B. für Amalfi 1231 April 22. W., Acta imp. I, 610.

4) Nach dem erwähnten Mandate von 1240 Febr. 29. (s. o. S. 278 N. 5) wurden nach Tunis 50000 Salin (*salmae*) verschifft, um dort zu 24 Tari verkauft zu werden, während sie in Sicilien für 12 gekauft waren. Das gab also ein Plus von 600000 Tari (je 1,84 Mk.).

quelle sich über die Wunden hinwegsetzte, die er dem Wohlstande seiner Unterthanen schlug. Das der Raubwirthschaft der Byzantiner und Mohammedaner entlehnte System hat trotzdem wegen der reichen Erträge, die es lieferte, auch in anderen Staaten des Abendlands Nachahmung gefunden¹⁾, und Friedrich selbst gab ihm im Jahre 1231 noch eine weitere Ausdehnung, allerdings wohl nicht aus bloßer Gewinnsucht, sondern weil nach seiner Meinung die Verhältnisse ihm unbedingt geboten, seine Machtmittel, und unter ihnen spielte das Geld eine hervorragende, wenn nicht die erste Rolle, in einem Maße zu vermehren, wie es bis dahin wohl in den Despotien des Orients, aber noch nie im Abendlande vorgekommen war. Die Nothwendigkeit zu solcher Vermehrung aber war ihm durch die Erwägung gegeben, daß er bei dem bevorstehenden Zusammenstoße mit den geldkräftigen Lombarden es zugleich, wie er seit seinem Gespräche mit Gregor in Anagni bestimmt annehmen mußte, auch mit dem Papstthume zu thun bekommen werde, das sich für den Kriegsfall in der Besteuerung der abendländischen Kirchen eine fast unverfehlliche Geldquelle eröffnet hatte. Wollte nun der Kaiser dem an sich schon nicht zu unterschätzenden Gegner diesen Vorsprung wieder abgewinnen, so blieb ihm, da die Einkünfte aus Deutschland sehr spärliche waren und die an sich bedeutenderen aus Reichsitalien schwerlich auch nur zur Behauptung seiner dortigen Stellung ausreichten, geschweige denn zur Ueberwältigung der gegnerischen Liga, eben nichts anderes übrig, als sein heimatliches Königreich soweit als irgend möglich zur Aufbringung der nöthigen Geldmittel in Anspruch zu nehmen, so sehr es ihm auch sonst ans Herz gewachsen sein mochte²⁾. Daß er dadurch die Erbitterung der dortigen Unterthanen gegen sich heraufbeschwor, wird er sich natürlich nicht verhehlt haben, und die wiederholten Aufstände konnten ihn darüber nicht im Zweifel lassen: aber er glaubte diesen Uebelstand um der Dinge willen, die bei dem bevorstehenden Entscheidungskampfe auf dem Spiele standen, in Kauf nehmen zu müssen, und er meinte der Unzufriedenheit trotzen zu können, weil er sich nicht mehr bloß auf das Lehnauzgebot zu stützen brauchte, sondern in den Saracenen von Luceria, wie der letzte Krieg gezeigt hatte, über eine allen feindlichen Einflüssen unzugängliche und unbedingt ergebene Truppe verfügte. Das erkannte er auch dankbar dadurch an, daß er ihnen um die Zeit des Friedensschlusses den Handel im ganzen Königreiche gestattet und sie bei demselben von allen örtlichen und Durchgangsabgaben befreite³⁾.

¹⁾ Zo z. B. im preussischen Deutschordensstaate. Vgl. Th. Nirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte S. 35. u. öfters.

²⁾ Vgl. Bd. I. 75.

³⁾ W., Acta imp. I. 606. B.-F. 1837. Bei der Ausfuhr hatten sie dieselben Zölle wie Christen, bei der Einfuhr dagegen höhere zu entrichten, f. o. S. 276 N. 5. Doch sind in den bezüglichen Bestimmungen vielleicht eher ausländische Importeure mohammedanischen Glaubens gemeint.

Auch der Handel mit Salz, Eisen, Kupfer, Hanf und roher Seide und der Betrieb der Färbereien wurde monopolisiert¹⁾. Nun waren für den Zweck des Monopols Salz und Eisen wegen ihres Massenverbrauchs unzweifelhaft die wichtigsten Artikel, und es ist deshalb mit Freude zu begrüßen, daß wir gerade bei ihnen einen ziemlich vollständigen Einblick sowohl in den Monopolbetrieb selbst als auch in seine Wirkungen bekommen.

Das Salz, das in großen Mengen im Lande selbst, besonders an der Ostküste gewonnen oder in andere salzlose Provinzen von dort, aus Sardinien und sonst her eingeführt wurde²⁾, war bisher, wie andere dem freien Verkehr überlassene Dinge, nur örtlichen Abgaben oder einem Grenzsolle unterworfen gewesen, als der Kaiser sich am 11. April 1231 den ausschließlichen Vertrieb aneignete und durch besondere Beamte die im Lande vorhandenen Vorräthe übernehmen ließ. Die Erzeugung des Salzes blieb dagegen auch für die Zukunft den Privaten überlassen, natürlich unter der Bedingung, daß sie es nicht selbst weiter verkauften, sondern an die Monopolverwalter abliefern³⁾. Wo sich besonderer Bedarf nach auswärtiger Einfuhr zeigte, sorgte die Regierung selbst dafür. Als Verkaufspreis des Salzes ward 1/4 Unze Gold für einen Centner von Siponto, d. h. auf 13,84 Mk. für ungefähr 176 Reichspfund (zu 500 Gramm) oder nicht ganz 8 Pfennige für das Pfund vorgeschrieben⁴⁾. Doch wurde den Kaufleuten bei der Uebernahme ihrer Vorräthe dies erste Mal noch 8 1/3 Prozent des darin angelegten

¹⁾ Rycc. p. 365: 1231 m. aug. mandato imperiali per totum regnum seta cruda emi prohibetur, similiter sal, ferrum et aes (Const. I. 89: azarium) emi nonnisi a doana imperiali prohibetur. M. sept. . . . tinctorias omnede regno ad opus fisci imperialis recipi precipit imperator et super hoc suas mittit litteras generales. Die Monatsangaben können sich nur auf die Bekanntmachung bez. Ausführung in S. Germano beziehen, da die betr. Bestimmungen selbst, wie wir sehen werden, schon viel früher erlassen sind. Aus diesen ergibt sich auch die von Rycc. nicht erwähnte Monopolisierung des Hanfs. Ueber die Verwaltung der Monopole s. Const. I. 89 (Nova). H.-B. IV, 211.

²⁾ Const. summarie, H.-B. IV. 252: Curia habet multas salinas in demanio suo. Ubi curia non habet salinas sicut in Terra Laborie, cabelloti salis faciunt portari sal de Sardinia et de extra regnum. So wird es auch schon vor der Einführung der Monopole geschehen sein. Nach derselben, als der Verkehr mit Salz aus einer Provinz in die andere großen Beschränkungen unterworfen war, überstieg die Erzeugung in Apulien so sehr das Bedürfniß der Provinz, daß der Preis dort künstlich gehalten werden mußte, s. das Mandat 1239 Cfr. 10. Carc. p. 247. B.-F. 2511: De sale, quem ad statutum pretium non posse vendi significasti et ideo provideas melius forum fieri de eodem, duximus respondendum: Quia licet ab ipso magna copia habeatur, nolumus tamen, ut pro viliori pretio vendi debeat, ne id trahatur ad subsequentiam in futurum et sic passim verteretur in usum. Nur weil damals kein Geld sonst zur Bezahlung der Salzarbeiter zu beschaffen war, durfte eine kleine Partie billiger verkauft werden.

³⁾ W., Acta imp. I, 609. B.-F. 1856 vgl. 1857.

⁴⁾ Nach H.-B. IV, 265 hatte nämlich 1 cantarium oder centenaria 100 rotuli: da der rotulus aber 20000 Gran = 33 1/3 Unzen wog und 12 Unzen 1 sicilisches Pfund ausmachten, so ist die centenaria = 277,7 Pfund. Das sicilische Pfund

Kapitals für den ihnen entgangenen Geschäftsgewinn vergütet¹⁾. Der Verkaufspreis aber des jetzt fiskalischen Salzes wurde für den Großverkehr auf das Vierfache, für den Kleinverkehr auf das Sechsfache des Ankaufspreises bestimmt²⁾, so daß der Gewinn, der durch das Monopol erzielt wurde, geradezu ins Ungeheure gestiegen sein muß, in demselben Maße aber auch die Vertheuerung des vornehmlich für die unteren Klassen unentbehrlichen Bedürfnisses. — Ähnlich, obwohl mit mancherlei Abweichungen, ging es mit dem Eisen. Der Ankaufspreis wurde jedoch nicht fest bestimmt, sondern den wechselnden Einwirkungen des Marktes überlassen, die private Einfuhr freigegeben und der Unterschied im Verkaufspreise für den Groß- und Kleinverkehr beseitigt. Nur auf das Eine war zu achten, daß ein Gewinn von 50 Prozent für die Krone herauskam³⁾, ein sehr bescheidener Gewinn, wenn man ihn mit dem vergleicht, den das Salz abwerfen mußte⁴⁾.

Wie es mit Hanf und roher Seide im Einzelnen gehalten wurde, ist weniger bekannt. Doch mußte die Seide, deren Erzeugung seit Jahrhunderten in Sicilien und Kalabrien eingebürgert war⁵⁾, 33¹/₃ Prozent⁶⁾, der Hanf sogar 80 Prozent gegenüber dem jeweiligen Ankaufspreise abwerfen⁷⁾. Das Merkwürdige dabei ist,

wog (s. Mitth. d. österr. Inst. XV, 414) noch in unserem Jahrhunderte 317,37 (nach Bleibtren 317,55) Gramm, der sizontische Centner also 88,13 Kilogramm oder ungefähr 176 deutsche Pfund.

¹⁾ Nach der Verordnung von 1231 Juni 12. W., Acta imp. I, 614 B.-F. 1877: De mercatoribus vero statuit curia nostra, ut pro qualibet uncia de capitanea (Kapital) salis, quod habent apud se emptum, tarenos duos et medium pro lucro a nobis recipiant et totum sal, quod habent, vobis assignent.

²⁾ Ibid.: Die Monopolverwalter sollen Verkäufer bestellen, qui sal ipsum vendere pro curia nostra debeant . . . , videlicet ut, quod vos pro uncia emitis, si ad grossum vendatur, pro quatuor uncis vendant; si vero ad minutum, pro uncis sex. Scheint sich dies hauptsächlich auf das salzreiche Apulien zu beziehen, wo das Salz verhältnißmäßig billig war, so soll nach Const. summarie p. 252 der Salzpreis in Terra di Lavoro, Benevent und Abruzzo, wo keine Salinen waren, dreimal so hoch als in Apulien gewesen sein.

³⁾ Juni 12. l. c.: Similiter totum ferrum, sive in regione ipsa fiat sive portetur aliunde, competenti ematis pretio et ordinetis . . . videlicet quod ferrum ad grossum sive ad minutum vendatur, pro singulis duabus uncis tres uncias accipiant. — Eine auf das Kupfer, das nach Ryce. und Const. I, 89 gleichfalls monopolisiert wurde (s. o. S. 281 N. 1), bezügliche Verordnung ist nicht erhalten: doch dürfte es ähnlich wie das Eisen behandelt worden sein.

⁴⁾ Offenbar, damit dieser nicht beeinträchtigt werde, wurden im Sommer die Salzarbeiter aus der Gegend von Siponto vom Flottendienste befreit. W., Acta imp. I, 616. B.-F. 1880.

⁵⁾ W., De regni Sic. administr. p. 25. n. 51.

⁶⁾ 1231 Juni 10. W., Acta imp. I, 610. B.-F. 1876: ut seta^m emptam pretio competenti . . . ad opus curie tercio plus vendant. Diese Monopolisierung des Seidenhandels in Sicilien ist leider auch in der Dissertation des Japaners Noshida, Entwicklung des Seidenhandels und der Seidenindustrie bis zum Ausgange des Mittelalters (Weidelberg 1894) ganz unbeachtet geblieben.

⁷⁾ An die Dohana von Neapel 1231 Sept. 21. W., Acta I, 620. B.-F. 1898: Cannapem totam emant, que deferretur ad terram ipsam, et vendant ita, quod

daß die Judenschaft von Trani mit dem Ankaufe und Vertriebe der Seide im ganzen Königreiche beauftragt wurde¹⁾; und da offenbar im Zusammenhange damit auch die Uebernahme und der Betrieb der gleichzeitig für die Krone eingezogenen Färbereien durch Juden erfolgte²⁾, scheint zwischen den jüdischen Unternehmern und dem Kaiser ein Abkommen getroffen worden zu sein, wonach jene für die Mühe, die sie bei der Verwaltung des Seidenmonopols hatten, durch gewisse Vortheile in Bezug auf die Bearbeitung derselben entschädigt wurden. Es liegt sogar die Vermuthung nicht gar zu fern, daß der Kaiser überhaupt erst durch solche jüdische Speculanten auf den Gedanken gebracht worden sein mag, wie leicht er sich durch derartige Handelsmonopole über alle Finanznöthe hinweghelfen könne³⁾.

Friedrichs II. gewaltsamer Eingriff in das Erwerbswesen und die ganze Lebenshaltung seiner Unterthanen, die auf allen Stufen der Gesellschaft in Mitleidenschaft gezogen wurden, konnte kaum anders als sie auch da mißtrauisch machen, wo wirklich gar kein Anlaß zu Mißtrauen gegeben war. Das zeigte sich bei den neuen Goldmünzen, die er im Dezember dieses für sein Königreich denkwürdigen Jahres 1231 und gewissermaßen als Abschluß der in der Gesetzgebung von Melfi und in der Neuordnung des Finanzwesens gipfelnden Umgestaltung desselben in den Münzstätten zu Brindisi und Messina schlagen ließ und im Juni 1232 in den Verkehr brachte⁴⁾. Sie zeichneten sich vor den bisher allein gebrauchten Goldtari durch die Schönheit des Gepräges aus, das, Münzen der römischen Kaiserzeit mit bestem Erfolge nachahmend, auf der einen Seite den kaiserlichen Adler⁵⁾, auf der anderen die Büste des Herr-

facient de decem decem et octa. Dieses Handelsmonopols ist bei Rycc. (f. o. S. 281 A. 1) nicht gedacht.

¹⁾ Juni 10. l. c.: precipitur universis (in Apulien und Calabrien), ut Churilie et sociis Ebreis de Trano constitutis super seta emenda ad opus curie vendant setam, et non aliis, pretio competentis etc. — Similes littere facte sunt aliis Ebreis de Trano per alias provincias regni.

²⁾ Rycc. p. 365 zu 1231 Sept., f. o. S. 281 A. 1. Mandate von 1231 Okt. oder Nov. W., Acta imp. I, 621. B.-F. 1901. 1902. Es sollten in jeder Provinz nur wenige Färbereien bestehen bleiben und in ihnen der ganze Gewerbebetrieb concentrirt werden. Da auch die Geistlichkeit ihre Färbereien zu übergeben hatte, wollten zwei Juden auch die der Abtei M. Casino gehörige Färberei in S. Germano an sich nehmen, wurden daran aber durch den Einspruch des Erzbischofs von Reggio verhindert. Rycc. l. c.

³⁾ Die Juden müssen damals bei Friedrich großen Einfluß gehabt haben. Die Missethe von Messina aus dem Jahre 1221: contra Judeos ist in die Konstitutionen von Melfi nicht aufgenommen worden, f. Bd. I, 533.

⁴⁾ Rycc. p. 365. 368 ist die einzige Quelle über diese Prägung. Zu dem Folgenden vergl. meinen Aufsatz: Ueber die Goldprägungen K. Friedr. II. für das Königreich Sicilien, besonders über seine Augustalen, in den Mitth. des österr. Inst. XV, 401–440, mit einer Tafel. (Vgl. Schaube, Der Werth d. Augustalis, das. XVI, 545 ff., mit mehrfach anderen Ergebnissen.)

⁵⁾ Die a. a. O. S. 407 ausgesprochene Ansicht, daß der Adler auf römischen Kaiser Münzen nicht vorkomme, ist das. XVI, 381 berichtigt, indem

chers selbst in der Tracht der Imperatoren zeigt. Wegen dieser Ausstattung wurden sie, obwohl sie nicht für das Kaiserreich bestimmt waren und dort auch nie Verbreitung gefunden haben, Augustalen genannt, wie die ebenfalls nur auf das Königreich berechneten Konstitutionen von Melji. Die Augustalen hatten ferner vor den Tari, die so ungenau abgemessen waren, daß sie kaum anders als nach dem Gewichte genommen sein können, eine ungemeine Genauigkeit im Gewichte der einzelnen Stücke voraus; sie hatten wirklich auch den Werth einer Viertel Unze Gold (13,84 Mark), der ihnen amtlich beigelegt war. Die Absicht, durch ihre Ausprägung einen irgendwie erheblichen Gewinn zu erzielen, lag dem Münzherrn vollständig fern, der zwar das als Scheidemünze dienende Silbergeld in dem Maße fortgesetzter Verschlechterung preisgab, daß es zuletzt nicht mehr diesen Namen verdiente¹⁾, aber die Goldwährung seines Landes auch in seiner schlimmsten Bedrängniß durchaus unangetastet ließ. Die Augustalen stellten also in jeder Beziehung einen so bedeutenden Fortschritt gegenüber den Tari dar, daß man denken sollte, es würde nicht der bei ihrer Einführung gebrauchten Androhung von Geld- und Leibesstrafen bedürft haben, um ihre Annahme zu erzwingen, und doch vermochten sie sich nicht im Verkehre der Privaten einzubürgern. Diese blieben dabei, wie das nun einmal üblich war, nach der ungeprägten Unze Gold zu rechnen und mit dem geprägten Goldtari zu zahlen, und die kaiserliche Verwaltung selbst machte es am Ende nicht anders. Die Macht der Gewohnheit und die Unbequemlichkeit, daß die Augustalen sich nicht recht in die hergebrachte Abstufung des Münzsystems einfügen wollten, waren aber nicht die einzige Ursache, daß nicht die Tari durch die Augustalen, sondern umgekehrt die Augustalen durch die Tari bald wieder fast aus dem Verkehre verdrängt wurden, sondern vor allem das Mißtrauen der Bevölkerung gegen jede Maßregel, die irgendwie auf Fiskalität hinauszuweisen schien, und dieses Mißtrauen wurde ganz gewiß noch dadurch genährt, daß die Augustalen zwar den inneren Werth einer Viertel Unze oder von 7^1_2 geprägter Goldtari haben sollten und hatten, aber nur 1_3 der Unze oder 6 Tari wogen. Daß dieser Unterschied durch das bessere Gold der Augustalen ausgeglichen war, und daß jedes der neuen Goldstücke wirklich genau ebenso viel Feingold enthielt als 7^1_2 Tari, wird von dem gewöhnlichen Manne nicht beachtet worden sein, der der fiskalischen Ausbeutung auch bei dieser Gelegenheit zu verfallen fürchtete, weil er eben ihr sonst überall auf Schritt und Tritt begegnete.

zugleich diejenigen römischen Münzen nachgewiesen werden konnten, die aller Wahrscheinlichkeit nach das Vorbild für den Adler der Augustalen und ihre sonstige Ausstattung abgegeben haben.

¹⁾ Wir besitzen eine wohl unter Karl I. aus den Rechnungen der Münzmeister Friedrichs gefertigte Uebersicht über die Silberausprägungen desselben von 1222—1248, über den Grad der jedesmaligen Verschlechterung der Münze und über den bei jeder Ausprägung erzielten Gewinn, der bei der von 1248 auf 12000 Unzen stieg. W., Acta imp. I, 763.

Die Ausgabe der Augustalen mag ein Fehlgriff gewesen sein. Im Uebrigen hat Friedrich II. sehr wohl gewußt, was er mit seinen Neuschöpfungen von 1231 wollte, und deshalb auch die volle Verantwortlichkeit für seine Handlungen getragen. Seine Regierungsgrundsätze, wie sie gerade in den Reformen dieses Jahrs besonders charakteristisch hervortreten, sind wenig geeignet ihm Sympathien zu erwecken. Aber ein Zug von Großartigkeit liegt doch in ihnen, nicht nur in Bezug auf das Erstrebte, sondern auch wegen der folgerichtigen und durch keine Rücksicht beirrten Durchführung bestimmter Grundgedanken und wegen der wirklich erzielten glänzenden Ergebnisse. Zeitgenossen, denen wohl auch die Pracht seiner halborientalischen Hofhaltung die Augen blendete, priesen ihn gerade im Hinblick auf die ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel Siciliens als den reichsten Kaiser seit Karl dem Großen¹⁾, und es ist kein Zweifel, daß das Abendland augenblicklich keinen Herrscher aufzuweisen hatte, der ihm an Einkünften gleichgekommen wäre, außer etwa den Papst. Doch bei den fast ununterbrochenen Verwicklungen, in denen er sich befand, wollten auch die ins Maßlose gesteigerten Erträgnisse seines Königreichs, neben denen die Einkünfte aus Deutschland und Italien ganz verschwanden, bald nicht mehr ausreichen: schon am Anfange seines zweiten Kampfs mit der Kirche werden wir in seinen Verwaltungserlassen oft die wenig tröstliche Bemerkung finden: „da gegenwärtig in unseren Kassen kein Geld vorhanden ist“²⁾. Die blendenden Erfolge seiner fiskalischen Künste waren doch nur vorübergehende und das Resultat seiner Verwaltung schließlich ein ganz anderes, als man nach den Reformen von 1231 für möglich gehalten haben mochte, nämlich die sichtbare Erschöpfung des Königreichs. Die Opfer an Menschen, die Friedrich von demselben verlangte, waren allerdings verhältnißmäßig nicht groß; er brauchte es in dieser Beziehung weniger anzustrengen, weil er einerseits seine Saracenen von Luceria zur Verfügung hatte, und weil andererseits nach seiner Auffassung Deutschland ihm die nöthigen Mannschaften liefern konnte und sollte. Um so mehr glaubte er dafür die Geldkraft Siciliens anspannen zu dürfen, wie er z. B. im Jahre 1236, als er wieder einmal eine außerordentliche Steuer brauchte, seinen dortigen Unterthanen vorstellte, daß er ja ihre Person verschone, weil Deutschland

¹⁾ Albricus, M. G. Ss. XXIII, 919: Imperator iste tantos in auro et argento thesauros habere (dicitur), quantos ullus (nullus) de antecessoribus suis habuit a tempore Karoli magni, scilicet propter ditissimum regnum Sicilie et Apulie. Ann. S. Iust. Patav., ibid. XIX, 152: Cum Federicus imp. esset magnificatus divitiis et gloria et clarissima copia filiorum super omnes augustos a Carolo citra etc. Bemerkenswerth ist, daß beide Schriftsteller diese Ansicht schon bei Gelegenheit des ersten Vorgehens Friedrichs gegen die Lombarden i. J. 1226 äußern. Vgl. Conr. de Fabaria, ib. II, 180 u. a.

²⁾ z. B. 1240 Febr. 3.: quia in camera nostra in presenti pecunia non habetur. Aehnlich März 2. Carcani p. 338. 362. Ueber Friedrichs damalige Geldnoth s. Forstch. 3. Deutsch. Gesch. XII, 531.

ihm genügende Streitkräfte zu stellen vermöge¹⁾. Aber auch das reichste Land der Welt hätte auf die Dauer dieses System regelmäßiger und außerordentlicher Kräfteentziehung nicht auszuhalten vermocht. So war des Kaisers sicilisches Walten im Grunde nur ein Raubbau, der zwar Jahre lang hohe Erträge zu erzielen vermag, durch den aber auch der fruchtbarste Acker schließlich erschöpft werden muß, weil er keinen Ersatz für die ihm entzogenen Kräfte erhält. So mischt sich denn bei der Betrachtung des von Friedrich II. in Sicilien angewandten Systems leicht ein gewisses Gefühl des Unbehagens in die Bewunderung des großartigen Maßstabs, mit dem er die Dinge zu messen pflegte. Kaiser Heinrich VI. war von einem Zeitgenossen der Hammer der Erde genannt worden; sein Sohn war es nicht minder. Ein Staatschmied, wie es deren nur wenige gegeben hat, arbeitete er sich sein Königreich und alles, was darin war, zu einem Werkzeuge für seine große Politik um, wie er es gerade nöthig zu haben glaubte, und er unterschied sich dadurch von seinem Rivalen auf dem päpstlichen Throne, der wohl die Welt zu beherrschen verstand, aber in seinem eigenen Lande so gut wie ohnmächtig war.

¹⁾ Petr. de Vin. III, 4. B.-F. 2158: Multas enim personas Germania germinat, per quas vobis parcere possumus etc. Vgl. dazu Nitzsch in Hist. Zeitschr. III, 391.

Drittes Kapitel.

Papst und Kaiser nach dem Frieden von Ceperano, 1230—1231.

Jedem Friedensschlusse pflegen noch umständliche und oft recht unerquickliche Verhandlungen über seine Ausführung zu folgen. Beim Frieden von Ceperano war es nicht anders. Der Kaiser sollte zunächst für die Beobachtung desselben Bürgschaften von denjenigen heibringen, die ihm die Kirche bezeichnen würde, und zwar innerhalb acht Monate vom Tage seiner Absolution an. Das hieß also bis zum 28. April 1231. Man sollte erwarten, daß Friedrich die Erfüllung dieser Verpflichtung beschleunigte, um möglichst bald die festen Plätze seines Königreichs wieder in seine Hand zu bekommen, die er dem Deutschordensmeister als Pfand hatte ausliefern müssen. Aber es sieht so aus, als ob er darauf keinen sonderlichen Werth gelegt hätte, und als er endlich im Spätherbste einen Entwurf für die verlangten Bürgschaftsbriefe aufgestellt hatte, da genügte dieser wieder dem Papste nicht, der am 3. Dezember ihn durch einen anderen ersezt wissen wollte, über den er sich mit dem damals aus anderer Veranlassung in Rom weilenden Erzbischof Jakob von Capua verständigt hatte¹⁾. Da nun Friedrich sich auch diese neue Fassung gefallen ließ, hat Gregor schon am 16. Januar 1231 den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Regensburg für Deutschland, und den Bischof Hugo von Vercelli und den Erwählten Wilhelm von Mailand, der nachher durch den Bischof Guala von Brescia ersezt ward, für Italien und Arrelat mit der

¹⁾ M. G. Ep. pont. I. 341. B.-F.-W. 6828. Daß der Erzbischof selbst diesen neuen Entwurf dem Kaiser überbringen sollte, ist nicht gesagt. Der Erzbischof, der wegen des von der Kirche in der Provence besetzten Landes und wegen Citta di Castello an den Papst geschickt war, wird wenigstens von diesem erst 1231 Jan. 10. an den Kaiser zurückgeschickt. B.-F.-W. 6829.

Erhebung der Bürgschaften von den ihnen bezeichneten Bischöfen, Fürsten und Großen dieser Reiche, aber auch von zahlreichen Städten Italiens, reichsfreundlichen und ligistischen, beauftragt¹⁾. In Erwägung aber, daß es nicht mehr gut möglich sein werde, sie in der ausbedungenen Frist zu beschaffen, wurde dem Kaiser am 20. Januar zugestanden, daß die Frist erst von diesem Tage an laufen solle²⁾, und man muß annehmen, daß diese Angelegenheit, wegen deren der Kaiser auch noch besondere Bevollmächtigte nach Tuscien und Oberitalien schickte³⁾, wenn auch langsam, so doch schließlich zur beiderseitigen Zufriedenheit erledigt wurde, weil wir von ihr weiter nichts hören. Hermann von Salza, der im April aus Deutschland zurückkam⁴⁾, nahm keinen Anstoß, die meisten zum Pfande gesetzten Burgen dem Kaiser zurückzugeben, und dasselbe geschah mit den anderen Plätzen, die als Pfand dafür hatten dienen sollen, daß letzterer alles an den Papst ausliefern werde, was er zur Zeit seiner Absolution etwa noch vom Kirchenstaate in Händen hatte⁵⁾. Hatte Herzog Rainald von Spoleto zur Kriegszeit auf eigene Verantwortung solche Besitzergreifungen vorgenommen, so wird es nun auch seine Aufgabe gewesen sein, sie rückgängig zu machen, als er sich im Oktober 1230 in der Grenzfesten Antrodoco aufhielt, von wo er sich dann nach Erledigung dieses Geschäfts zur Berichterstattung an den kaiserlichen Hof nach Apulien begab⁶⁾. Von Seiten des Papstes sind wenigstens, so viel wir wissen, keine Beschwerden wegen Nichterfüllung des Vertrags in dieser Beziehung vorgebracht worden; kamen auch ferner noch allerlei Reibungen an der Grenze vor, so scheinen solche eher durch Uebergriffe der päpstlichen Beamten als durch die kaiserlichen Grenzbehörden veranlaßt worden zu sein⁷⁾.

¹⁾ M. G. Ep. pont. I, 304. B.-F.-W. 6830 (vgl. 6841. 6844) mit der Liste der zur Bürgschaft heranzuziehenden, von der aber nicht ersichtlich ist, nach welchen Grundsätzen sie aufgestellt worden ist. Denn wenn da diejenigen Fürsten aufgeführt sind, die sich an der Friedensvermittlung betheiligte und schon damals verbürgt hatten, und ebenso andere, die wie der Erzbischof von Arles, die Bischöfe von Modena, Mantua, Reggio und Brescia neben jenen an den Verhandlungen theilgenommen hatten, und von denen die Kirche wahrscheinlich auch schon solche Bürgschaften besaß, so fehlen doch namentlich viele deutsche Bischöfe, bei denen dieser Grund nicht zutrifft. Ebenso wissen wir nicht, weshalb die Kirche es übernahm, selbst die Bürgschaften zu erheben, während nach dem Vertrage der Kaiser verpflichtet war sie zu schaffen.

²⁾ Ibid. I, 345. B.-F.-W. 6832.

³⁾ Guigo von Saffoorte wird deshalb Febr. 8. bei Vistoja beglaubigt, W., Acta II, 21. B.-F.-W. 14721 und Febr. 11. allgemein für Tuscien und Romagna B.-F. 1845; Richter Thaddens von Suesia war zu gleichem Zwecke mit Guala von Brescia Mai 11. in Cremona. Odorici, Stor. Bresc. VIII, 137. B.-F.-W. 13067.

⁴⁾ Ryce, S. Germ. p. 364.

⁵⁾ Wenigstens waren im Oktober sowohl jene Burgen als auch die für die Restitutenen verpfändeten wieder im kaiserlichen Besitze. Ibid. p. 365.

⁶⁾ Ibid. p. 362.

⁷⁾ Vgl. Gregor 1231 März 8. M. G. Ep. pont. I, 350. B.-F.-W. 6842 wegen der Grenzverhältnisse bei Ascoli. Es wird auch hier Ruhe eingetreten sein, als Gregor Nov. 5. dem Bischofe von Ascoli die dortige Grafschaft verlieh. Murat. Antiq. II, 485. B.-F.-W. 6879.

Der Papst und der Kaiser hatten nach dem Frieden gleichmäßig mit der Herstellung der Ordnung in ihren durch den Krieg völlig zerrütteten Staaten zu thun. Das Ergebniß war freilich sehr verschieden, ebenso wie das Vorgehen der beiden Herrscher selbst. Während Friedrich alles selbst anordnete und überwachte, glaubte Gregor ein zu jenem Zwecke brauchbares Werkzeug in dem Bischofe Milo von Beauvais zu finden, der am Anfange des Jahres 1230 ihm zu Hülfe gekommen war, allerdings zu spät um solche noch leisten zu können¹⁾. Zum Danke dafür, aber auch, um ihm Gelegenheit zur Tilgung seiner Schulden zu geben, ernannte Gregor den kriegslustigen Bischof am 25. September 1230 zum Rektor oder Statthalter der Mark Ancona, des Herzogthums Spoleto und der Tibergrafschaften, also des weitaus größten Theils des Kirchenstaats²⁾. Mancherlei Schwierigkeiten traten dem neuen päpstlichen Statthalter entgegen, und er hatte manchen Mißerfolg zu verzeichnen. Es waren doch sonderbare Zustände, wenn z. B. das eben erst dem Namen nach unter die päpstliche Herrschaft zurückgekehrte Citta di Castello sich auf eigene Hand mit Perugia, dieses sich wieder mit Todi verbündete, und zwar nicht bloß zur Erhaltung ihres Besitztandes, als ob der Landesherr sie nicht ausreichend verbürge, sondern auch zur gemeinschaftlichen Bekriegung von Borgo S. Sepolero und Arezzo³⁾, zweier Städte des Kaisers, mit dem der Papst eben damals Frieden zu schließen im Begriffe war. Wie weit Milo, der sich zunächst der Mark zuwandte⁴⁾, hier die päpstliche Autorität geltend zu machen vermocht hat, läßt sich nicht deutlich genug erkennen. Aber sein Versuch, im Juli 1231 die Stadt Spoleto mit Waffengewalt zu unterwerfen, scheiterte vollständig⁵⁾. Er ließ sich jedoch nicht jobald entnuthigen. Am Anfange des nächsten Jahrs wurden auf seinen Befehl im Herzogthume Zeugen verhört über die Rechte, die einst Herzog Konrad von Urslingen und nach dem Uebergange des Herzogthums an die Kirche deren

¹⁾ E. o. S. 193.

²⁾ B.-F.-W. 6822 vgl. 6825. Vgl. Albricus p. 927. Rycc. S. Germ. l. c. Gregor wies außerdem Okt. 5. die Geistlichkeit des Bisthums Beauvais an, drei Jahre lang je 1500 Mark zur Schuldentilgung aufzubringen. Auvray, I, 327 vgl. 489.

³⁾ 1230 Juli 20. Aug. 11. B.-F.-W. 13054. 13055.

⁴⁾ B.-F.-W. 13063. Dem Bischofe war darnach (vgl. nr. 13075) der später berühmt gewordene päpstliche Subdiacon Gregor von Montelongo beigegeben. Milo bediente sich, besonders in der Mark, zahlreicher Unterbeamten, über deren wie über seine eigene Thätigkeit die in Boehmers Regesta imp. V. Vierte Abth., bearb. von Ficker u. Winkelmann, Ital. und burg. Reichsachen so vollständig als möglich verzeichneten Urkunden Auskunft geben.

⁵⁾ Rycc. S. Germ. p. 365. In einem Codex des abenteuernden Verfälfators Heinrich von Noranthes (s. Forsch. z. Deutsch. Gesch. XVIII, 483. Vid's Monatschr. 1878 S. 336) befinden sich auch gegen den Bischof gerichtete Gebichte ad Milonem procuratorem Vallium (s. o. S. 160 N. 1), Spoleti et Ancone removendum. Neues Archiv IV, 24.

Nektoren dort geübt hatten¹⁾; offenbar wollte er sich keins derselben entgehen lassen, wenn er auch wohl noch nicht wußte, wie er sie durchsetzen sollte.

In den übrigen Theilen des Kirchenstaats, die unter anderer Verwaltung standen, sah es nicht besser aus, und dem Papste selbst wollte es nicht gelingen, mit seinen Römern dauernd auf gutem Fuße zu bleiben. Er war allerdings in den letzten Tagen des Novembers 1230, also ziemlich spät und erst auf Verlangen des Senators, aus seiner Sommerfrische Anagni nach Rom zurückgekehrt²⁾, aber schon im April 1231 und wieder im Mai zogen die Römer, gewiß sehr gegen seinen Willen, gegen Viterbo ins Feld³⁾, und der Aufenthalt in der heiligen Stadt muß ihm allmählich so unleidlich geworden sein, daß er am 1. Juni, als ein fürchtbares Erdbeben den ganzen Landstrich von Capua bis über Rom hinaus heimsuchte und in Rom selbst einen Theil des Colosseums zu Falle brachte, es sofort zum Vorwande nahm, der Stadt den Rücken zu kehren und wieder fast ein ganzes Jahr in Nieti zu hausen⁴⁾. Das Gefühl der Ohnmacht gegenüber der Unbotmäßigkeit seiner Unterthanen war bei Gregor so groß, daß er sogar beim Kaiser Hülfe suchte und ihn veranlaßte, Viterbo mit seinen Leuten zu besetzen, wofür dann freilich sich die Römer im November durch Besteuerung ihrer Kirchen rächten⁵⁾.

Im Allgemeinen wird man sagen dürfen, daß Gregor IX. auch nach dem Frieden mit dem Kaiser, als er dessen Einmischung in den Kirchenstaat nicht mehr zu fürchten hatte, seinen Unterthanen ohnmächtig gegenüber stand, und es konnte gar nicht anders sein, als daß das Bewußtsein dieser Ohnmacht sein Verhalten zu dem kaiserlichen Nachbarn beeinflusste, der in seinem Königreiche Herr war, wie nur je ein Fürst. Aber darum brauchte Gregor sich doch nicht unbedingt der unleugbaren politischen Uebermacht Friedrichs II. zu fügen. Seine Macht und die des Papstthums beruhte ja nicht auf seiner Territorialherrschaft, sondern auf seiner kirchlichen Welt-

¹⁾ Sansi. docum. stor. ined. I. 248. B.-F.-W. 13088. Die Aufnahme war bei seinem Ausscheiden aus dem Nektorate noch nicht beendet und wurde noch 1233 Okt. 22. fortgesetzt. Ibid. p. 252. B.-F.-W. 13154.

²⁾ Ryc. p. 362. Zwischen Nov. 27. und Dez. 1. Potth. 8631. 32.

³⁾ Ryc. p. 364. Die Cronica di Viterbo ed. Cristofori p. 30 verschweigt diesen römischen Angriff, berichtet aber zu 1231 von einem Zuge der Viterbesen gegen Orta und von dem Verluste der gemachten Beute auf dem Rückwege an die Trovetaner.

⁴⁾ Vita Greg., Murat. III. 578. Ryc. l. c. mit ausführlicher Beschreibung der Verheerungen durch die über einen Monat dauernden Erschütterungen. Daß das Erdbeben dem Papste in der That nur als Vorwand für seine Abreise diene, sehen wir daraus, daß er schon Febr. 26. M. G. Ep. pont. I. 347. B.-F.-W. 6836 geschrieben hatte: cum, sicut creditur, noster inde (de urbe) non in longum dissilator regressus, und daß nach Ryc. der aus Frankreich zurückkommende Johann von Brienne schon im März die Uebersiedlung des Papstes nach Perugia erwartete. Gregors erste Urkunde aus Nieti ist von Juni 7. Potth. 8719. B.-F.-W. 6853.

⁵⁾ Ryc. p. 365: in odium pape.

stellung, die an sich nichts damit zu thun hatte, ob er seines Kirchenstaats Herr war oder nicht. Immerhin fühlte er sich in ihr gelegentlich durch die Rücksichten gehemmt, die ihm sein irdischer Besitz und der Wunsch, ihn zu erhalten oder gar zu mehren, aufzwang; sie gaben ganz besonders in den ersten Jahren nach dem Friedensschlusse unter dem frischen Eindrucke der im Felde erlittenen Niederlage seinem Verhältnisse zum Kaiser, mit dem zum Theil noch wegen der Ausföhrung des Friedens fortwährend zu verhandeln war¹⁾, etwas Schwankendes und Unsicheres und sie haben unverkennbar sowohl ihn öfters abgehalten diejenigen Wege zu gehen, die er sonst wohl gegangen wäre, als auch ihn Manches hinzunehmen veranlaßt, was er sonst wohl nicht sich hätte gefallen lassen. Die Verquickung geistlicher Gewalt mit weltlicher Herrschaft förderte die letztere nur wenig, beeinträchtigte aber die erstere desto mehr.

Während Gregors Bitte um Gnade für die hart bestrafte Städte der *Capitanata*²⁾ auf den Kaiser keine andere Wirkung geübt zu haben scheint, als daß er es bei den gegen sie verfügten Maßregeln bewenden ließ, konnte Friedrich sich rühmen, daß erst durch ihn der Papst dazu gebracht worden sei, innerhalb der ihm untergebenen Geistlichkeit pflichtgemäße Zucht zu handhaben. Er war im Verlaufe des jetzt abgeschlossenen Streits beschuldigt worden, gegen die Geistlichen seines Königreichs Gewalt gebraucht zu haben³⁾; er hatte das auch nicht bestritten, aber damit gerechtfertigt, daß ihre sittlichen Verirrungen — und in welchem Lande der Welt wurde nicht über solche geklagt, seitdem der Cölibat strenge Regel geworden war? — Strafen verdient hätten, ohne daß solche von Seiten der kirchlichen Oberen erfolgten, und er erlebte jetzt, zwei Monate nach dem Frieden, die Genüthung, daß Gregor selbst am 28. October 1230 den säculichen Erzbischöfen und Bischöfen ihre mangelhafte Aufsicht über den Klerus vorhalten mußte und schlenmigste Abstellung der bei demselben, aber auch bei ihnen selbst eingerissenen Unsitte, des Konkubinati u. s. w. forderte⁴⁾.

Um dieselbe Zeit scheint der Kaiser seine letzten Besatzungen aus dem Kirchenstaate zurückgezogen zu haben⁵⁾, und er hatte um so mehr ein Recht darauf, daß nun auch die Kirche herausgab, was sie sich während des Kriegs und sonst von dem Seinigen angeeignet hatte. Diese Forderung, die der Erzbischof Jakob von

¹⁾ Am Anfange des Jahres 1231 befanden sich der Erzbischof von Capua und der Großhofrichter Hossrid beim Papste, im Februar der Abt von Casamari, im Mai der Erzbischof von Reggio, im Juni der Erzbischof von Bari und der Deutschordensmeister u. s. w. Die Belege für diesen gesandtschaftlichen Verkehr finden sich im Folgenden.

²⁾ 1230 Okt. 15. B.-F.-W. 6826, vgl. oben S. 185 A. 2.

³⁾ S. o. S. 30 und 158.

⁴⁾ Bei Rycc. p. 363. Uebrigens so auch 1231 Jan. 2. an die Geistlichkeit von Spoleto und Ancona P. 8644. Im Königreiche wurden 1232 März neuerdings auf Befehl des Papstes in dieser Beziehung Untersuchungen anqestellt. Rycc. p. 368.

⁵⁾ S. o. S. 288.

Capua überbrachte, bezog sich vornehmlich auf die Provence, in der sie die Eroberungen des Albigenserkreuzzugs von 1226 und das ihr durch den Grafen Raimund von Toulouse überlassene Reichsgut nicht nur völlig in ihr Eigenthum übernommen, sondern auch letzteres wieder an den König von Frankreich zur Verwaltung übergeben hatte¹⁾. Obwohl ein Beschluß des Lateranonzils von 1215 der Kirche das Recht zusprach, in ketzischen Ländern, deren Herren es an Glaubenseifer fehlen ließen, selbständig vorzugehen, und obwohl Friedrich selbst in seinem Krönungsgefesse von 1220 ihr gestattet hatte, die Besitzungen von Ketzern Rechtsgläubigen zuzuweisen, wenn nur das Recht des Oberherrn gewahrt bleibe²⁾, schloß jene förmliche Aneignung von Reichsgut im Rhonelande doch eine so offenbare Verletzung des Rechts des Reichs ein, mit dem der Papst genau genommen gar nicht im Kriege gewesen war, daß er auf den Rath der Kardinäle nicht umhin konnte, am 10. Dezember 1230³⁾ die Eigenthumsrechte desselben unumwunden anzuerkennen und sich nur zur Kräftigung des Katholizismus in jenen Gebieten eine Frist für ihre Herausgabe zu erbitten. Aber Friedrich hatte durch den Erzbischof auch die Zurückgabe von Citta di Castello verlangt, das in der Kriegezeit vom Reiche zur Kirche übergetreten war, und diese wurde von Gregor verweigert, weil es nach ihren Privilegien, auch solchen der Kaiser, ihr Eigenthum sei. Das war richtig⁴⁾; andererseits aber war der Ort zuletzt lange Zeit hindurch im Besitze des Reichs gewesen. Indessen dürfte sich der Kaiser schwerlich auf den von Gregor angebotenen gerichtlichen Austrag des Streits eingelassen, sondern andere Wege gefunden haben, um zu seinem vermeintlichen Rechte zu kommen. Citta di Castello stand wenigstens schon 1232 wieder unter der Verwaltung des Reichs⁵⁾.

Die Verhältnisse des heiligen Landes gaben ebenfalls zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß, obwohl sie nicht mehr ganz so bedenklich aussahen wie zu der Zeit, als Friedrich es verließ. Denn ein Angriff fanatischer mohammedanischer Horden auf Jerusalem,

1) Vgl. die Urkunde des Legaten Romanus 1229 Dez. 29. B.-F.-W. 13045 und oben S. 45. 46.

2) Si dominus temporalis requisitus et monitus ab ecclesia terram suam purgare neglexerit ab heretica pravitate . . . , terram ipsius exponimus catholicis occupandam, qui eam exterminatis hereticis absque ulla contradictione possideant et in fidei puritate conservent, salvo iure domini principalis etc.

3) M. G. Ep. pont. I. 342. B.-F.-W. 6829. Eine zweite Ausfertigung Auvray I. 343 ist datirt 6. non. ian., wofür vielleicht 6. kal. ian. zu lesen ist, und sie wurde wohl dadurch veranlaßt, daß der Erzbischof von Capua, der diese Antwort für den Kaiser mitnehmen sollte, noch länger bei der Kurie blieb, als am 10. Dez. angenommen worden war.

4) In den alten Pacta z. B. Ottos I. ist Castrum Felicetatis, wie Citta di Castello früher hieß, in der That unter dem kirchlichen Eigen aufgezählt. Ueber die Stellung der Stadt in den letzten Jahrzehnten s. o. S. 205 N. 1 und S. 45 N. 2.

5) Dort maffet 1232 Ubertus iudex in comitatibus Aretino et Castellano pro d. Gaboardo . . . legato (Gebhard von Arnstein s. u.). Zicker, Forsch. IV, 450.

der bald nach seiner Abreise erfolgt war, aber vermöge der von Friedrich in Gang gebrachten Neubefestigung der Stadt abge schlagen worden war¹⁾, hatte den Heißspornen der päpstlichen Partei über die Gefahren die Augen geöffnet, die ihre unbedingte Ablehnung des vom Kaiser geschlossenen Friedens und seines Schutzes mit sich brachte. Freilich ihn selbst wollte man noch immer nicht als Herrn gelten lassen²⁾, konnte es auch nicht gut, so lange er noch im Banne war; aber schließlich war er doch der einzige, der etwas für das Land zu thun im Stande war, und man meinte einen Ausweg gefunden zu haben, bei dem man sich seiner Hülfe versichern könnte, ohne sich ihn unmittelbar unterwerfen zu müssen. Zwei Ritter wurden ihm über das Meer nachgesandt und mußten ihm den Vorschlag machen, seinen Sohn Konrad, den Erben des Königreichs, herüberzuschicken: den wollte man dann als Herrn anerkennen. Der Plan war nicht übel ausgedacht: nur schade, daß er nicht mit der Persönlichkeit Friedrichs rechnete, der viel zu sehr Realpolitiker war, als daß er sich mit der idealen Rolle eines Beschützers des heiligen Grabes hätte begnügen mögen, an Stelle wirklicher Herrschaft, wie er denn auch seine eigene Berechtigung erst kürzlich durch seine Krönung in Jerusalem betont hatte. Die Gesandten, die den Kaiser im Lager vor Foggia antraten, als er eben auf dem Marsche war, um das Schlüsselheer zu schlagen, bekamen von ihm die nichts-jagende Antwort, er werde in kurzem alles thun, was nöthig sei³⁾. Für den Augenblick war ja so wie so nichts zu machen. Indessen was Friedrich bei jenen Worten sich gedacht hatte, zeigte sich so gleich, als er mit dem Papste zum Frieden gekommen war: nicht seinen Sohn wollte er hinüberschicken, sondern Truppen, und nicht zum Schutze des Landes gegen die Mohammedaner, mit denen man hoffen konnte Frieden zu haben, seitdem der Papst selbst den Vertrag mit dem Sultan anerkannt und der syrischen Geistlichkeit aufgegeben hatte ihn zu beobachten⁴⁾, sondern um seine Statthalter in den Stand zu setzen, daß sie gegen die einheimischen Gegner endlich mit Nachdruck aufzutreten vermöchten. Im Januar 1231 befahl er allen Lehnspflichtigen seines sicilischen Königreichs, Geistlichen und Weltlichen, von je 10 Ritterlehen einen mit Pferden, Waffen und sonstigem Bedarf voll ausgerüsteten Ritter zum überseeischen Dienste auf ein Jahr zu stellen: spätestens in der Mitte

1) Ernoul cont. ed. Mas-Latrie p. 468. El-Kamil hatte an diesem Angriffe keinen Antheil. Vgl. Wilken VI, 520 ff.

2) Templer und Johanniter schließen noch 1230 Okt. 2. einen Vertrag mit Marseille, nicht vor Balian von Sidon, dem kaiserlichen Statthalter, sondern vor Odo von Montbeliard, dem Konnetable des Königreichs. B.-F.-W. 13038.

3) Cont. Guill. Tyr., Recueil des croisades: Hist. occid. II, 380: il respondist, que il feroit dedens brief tans ce qu'il devoit.

4) Albericus p. 929 zu Anfang 1231: Pacem, quam in terra transmarina fecerat imp., recepit ex parte patriarcha Hieros. et ecclesia sancti sepulcri fuit ita reconciliata . . . cum peregrinis, qui presentes fuerunt. Antiochenus et Aquileiensis patriarcha cum 14, ut dicitur, episcopis.

des März sollten sich die Aufgeborenen in Brindisi zur Ueberfahrt zusammenfinden¹). Damit war nun der Papst, dem Friedrich durch den wegen anderer Sachen schon längere Zeit bei der Kurie verweilenden Erzbischof von Capua und den Großhofrichter Roffrid sein Vorhaben mittheilte, nicht nur einverstanden, sondern er mahnte noch im Januar auch seinerseits den Kaiser, „auf den das heilige Land vorzugsweise blicke“, zu möglichst umfassenden Anstrengungen für dasselbe; er gab ihm jedoch trotz des Friedens auch jetzt immer noch nicht den Titel eines Königs von Jerusalem²), den dieser selbst schon seit seiner Vermählung mit Isabella angenommen hatte, und er benutzte außerdem die Gelegenheit, um unter Berufung auf das Interesse des heiligen Landes die Restitution der Johanniter und Templer auch für jene Bestandtheile ihres früheren Besizes zu verlangen, die nach den alten Gesetzen Siciliens ihnen nicht gelassen werden durften, und die sie deshalb im Frieden von Ceperano auch nicht zurückerhalten hatten. Erfolge die Zurückgabe nicht, so würden die Orden sich eben nicht mehr, wie früher, um die Vertheidigung des heiligen Landes verdient machen können³). Mit jenem Verjagen des Königstitels und mit diesem Verlangen der Restitution stellte sich Gregor aber auf einen Standpunkt, der nicht nur dem des Kaisers geradezu entgegengesetzt, sondern auch um so schwieriger zu behaupten war, je weniger er für das Eine und für das Andere wirkliche Rechtsgründe ins Feld führen konnte. Wir dürfen deshalb auch voraussetzen, daß die Antwort des Kaisers, die der Abt von Cajamari überbrachte, nicht gerade freundlich ausgefallen sein wird, und die Verhandlungen, die über jene Dinge im

¹ W., Acta imp. I, 607 an den Justitiar der Basilicata, aber als allgemeiner Erlaß bei Rycc. p. 363. B.-F. 1843. Interessant ist, daß, während der 10 Leben besitzende Graf oder Baron dem Ansehn nach persönlich zu dienen hatte, durch den Justitiar aus den kleineren Zehnstenten Gruppen von je 10 Leben gebildet werden sollten, auf deren Kosten wieder vom Justitiar der melior et potior auszurüsten war. Er hatte für seine Verpflegung innerhalb des Jahres 50 Unzen (3759¹/₂ Mark) zu bekommen, ob von der Gruppe oder von der Regierung, ist nicht gesagt, aber das erste ist das wahrscheinlichere (50 mœnis pro corredo militis preparari disponas). Die paupera feuda sollten nach einer Verordnung von 1231 Febr. 22. nachsichtig herangezogen werden, und einem altersschwachen Vasallen wurde April 24. gestattet, den persönlichen Dienst durch das adohamentum abzukaufen. W., Acta I, 609. 610. B.-F. 1849. 1862.

² Der Titel war dem Kaiser nur ein Mal gegeben worden, nämlich in Gregors Anzeige seiner Thronbesteigung 1227 März 23. nach der Abschrift derselben im Registrum: imperatori et regi Jerusalem. Doch liegt hier wahrscheinlich nur ein Versehen des Registrators vor, da so der Titel zu der Ausfertigung keinesfalls gelautet haben kann, sondern höchstens: Rom. imp., Jerusalem et Sicilia regi. Sollte nun wirklich jenes eine Mal diese Formulierung des Titels gebraucht worden sein, so ist es jedenfalls weiterhin nicht geschehen, d. h. der Kanzlei wurde ihr weiterer Gebrauch unterjagt.

³ M. G. Ep. pont. I, 344. B.-F.-W. 6831. Ueber die Stellung Friedrichs in der Ordensgüterfrage s. o. S. 196. 197 bei den Verhandlungen von Ceperano, aus denen sich auch ergibt, um welche Arten von Gütern es sich jetzt hauptsächlich gehandelt hat.

Februar zu Rom geführt wurden¹⁾, haben den Gegenfuß noch verschärft. Auf die ausdrückliche Forderung Friedrichs, daß der ihm gebührende Titel von Jerusalem fortan ihm auch von der Kurie gegeben werde, erhielt er nur einen ausweichenden Bescheid²⁾. Da Friedrich ferner, um dem Papste eine weitere Verwendung für die Orden unmöglich zu machen, diese selbst und besonders die Templer anklagte, daß sie seinen Vertrag mit dem Sultan immer noch nicht achteten und gegen das Verbot seines Statthalters denselben von dem Königreiche aus befehdeten, hat Gregor das zwar den Templern unterjagt³⁾, aber gleichzeitig doch auch wieder dem Kaiser vorgehalten, daß auch er das heilige Land durch die Beeinträchtigung der Orden schädige und neuerdings sogar noch weitere Einziehungen ihrer Güter vorgenommen habe⁴⁾. Wenn dann der Papst seinerseits darüber Beschwerde erhob, daß der Kaiser jenes Aufgebot für das heilige Land dazu benütze, sich die früheren Anhänger der Kirche vom Halse zu schaffen und sie gegen den Frieden gleichsam in die Verbannung zu schicken⁵⁾, so scheint er in dieser Sache nicht Unrecht gehabt zu haben und jener Gesichtspunkt bei der Auswahl der Aufgeborenen wohl öfters der entscheidende gewesen zu sein⁶⁾. Indessen das war schwer zu beweisen, ließ sich nach dem Lehrechte auch nicht gut verhindern, und die Beschwerde darüber konnte keine andere Wirkung haben, als den Kaiser noch mehr zu reizen, und zwar in einem Augenblicke, in dem Gregor dessen rückhaltlose Unter-

¹⁾ Auf ihren Inhalt können wir nur aus den sie abschließenden mehrfachen Schreiben Gregors an den Kaiser von 1231 Febr. 26. und einem entsprechenden an sicilische Erzbischöfe und an den Templermeister vom gleichen Tage schließen. B.-F.-W. 6835–6839.

²⁾ Jedes der in voriger Anmerkung erwähnten Schreiben an den Kaiser behandelt einen Gegenstand für sich. Da sich nun nr. 6835 auf die Orden, nr. 6837 auf das Aufgebot für das heil. Land bezieht, darf angenommen werden, daß die mündlichen Erläuterungen, zu denen in M. G. Ep. pont. I, 347. B.-F.-W. 6836 der Abt von Casamari ermächtigt wird und mit denen Friedrich sich vorläufig begnügen sollte, sich auf die Titelfrage bezogen. Daß sie damals nicht erledigt wurde, zeigen die späteren Verhandlungen.

³⁾ 1231 Febr. 26. M. G. Ep. pont. I, 345. B.-F.-W. 6839.

⁴⁾ 1231 Febr. 26. M. G. Ep. pont. I, 346. B.-F.-W. 6835: nobis exprobratur, quod quasi momentanea videtur fuisse possessio de illis, que sibi restituta fuerunt. . . . quod nuper sunt et aliis spoliati, cum nec vellent nec valent iuris ordinem declinare. Die Thatsächlichkeit dieser neuen Einziehung wird nicht zu bezweifeln, diese selbst aber dürfte mit zu verstehen sein, daß von den auf Grund des Friedens von 1230 an die Orden restituierten Gütern einige nachträglich als solche erkannt wurden, die unter die den Coust. II, 27 und III, 29 entsprechenden älteren Gesetze fielen, also nicht hätten restituirt werden sollen und deshalb bei der allgemeinen „Revokation“ (s. o. S. 273 ff.) wieder eingezogen wurden.

⁵⁾ M. G. Ep. pont. I, 347. B.-F.-W. 6837.

⁶⁾ Man muß beachten, daß es in der Hand der Provinzialjustitiare lag (s. o. S. 294 A. 1), wen sie zum überseeischen Dienste heranziehen wollten. Ist bei dem Grafen Jakob von Tricarico in der That das vom Papste gerügte Verfahren vorgekommen (s. o. S. 196 A. 2), so dürfte es auch in anderen Fällen geschehen sein.

stützung bei einem Unternehmen wünschte, das für ihn geradezu Herzenssache war.

Denn wenn Gregor IX. schon stets ein erbitterter Verfolger der Ketzerei gewesen war, noch als Kardinal während seiner Legation in Oberitalien den Kampf gegen sie fast zu seiner Hauptaufgabe gemacht und die neuen Orden und besonders die Dominikaner¹⁾ gerade deshalb in jeder Weise gefördert hatte, weil er mit richtigem Blicke in ihnen ganz vorzüglich zur Vertheidigung der Rechtgläubigkeit geeignete Werkzeuge erkannte, so hat er doch erst am Anfange des Jahrs 1231 den Gedanken erfaßt, jenen Kampf, dessen bisherige Ergebnisse allerdings sehr viel zu wünschen übrig ließen, zu einem einheitlichen Vorgehen gegen die Ketzerei in allen Ländern zugleich zu gestalten und dadurch zu Gunsten der Kirche zu entscheiden. Dazu wollten aber weder die Satzungen des Laterankonzils von 1215, die in der Hauptsache auf eine Dekretale des Papstes Innocenz III. von 1199²⁾ zurückgehen, noch die Krönungsedikte des Kaisers von 1220 nach den Erfahrungen, die man mit ihnen besonders in der Lombardei³⁾ gemacht hatte, ausreichend erscheinen, obwohl letztere nach den Wünschen der Kirche und wahrscheinlich Gregors selbst abgefaßt und von der Kirche als werthvolle Waffen begrüßt und benützt worden waren⁴⁾. Diese Edikte bedurften nach der Meinung des Papstes noch weiterer Ausgestaltung und Verschärfung, wie solche durch das andere kaiserliche Edikt vom März 1224 erfolgte, durch das für unbußfertige Ketzer reichs-gesetzlich die Todesstrafe, und zwar der Feuertod, festgesetzt worden war⁵⁾. Doch auch dies genügte Gregor noch nicht. Der Anstoß zu schärferem Vorgehen wurde ihm dadurch gegeben, daß die Ketzerei unmittelbar an seinem eigenen Sitze, in Rom selbst, während seiner langen Abwesenheit aus der Stadt mächtig ins Kraut geschossen war⁶⁾. Er ließ deshalb zunächst als Waffe gegen diese römischen Ketzer, meist im Anschlusse an die Satzungen des Konzils, die geltenden kirchlichen Vorschriften zusammenstellen und verschärfte sie. Wenn es dort hieß, daß die von der Kirche Verurtheilten dem weltlichen Richter zur Bestrafung mit der „gebührenden Ahndung“ zu überlassen seien, so fügte Gregor unter Anderem jetzt hinzu, daß auch diejenigen,

¹⁾ Vgl. ihre Belobung durch Gregor bald nach seiner Thronbesteigung und ihre Empfehlung für die Ketzerverfolgung 1227 Mai 10. B.-F.-W. 6697 und viele ähnliche bei Fredericq, Corpus inquisitionis I.

²⁾ Innoc. III. Epist. II, 1.

³⁾ E. o. S. 57.

⁴⁾ Vd. I. 113 ff.

⁵⁾ E. Vd. I. 215. Das Edikt ist in das päpstliche Registrum erst zu Ende des Januars 1231 eingetragen worden, also zu der Zeit, als die neue kirchliche Gesetzgebung gegen die Ketzer in Vorbereitung war. Ueber diese vgl. Nider, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, in Mitth. d. österr. Instituts Vd. IV an verschiedenen Stellen, besonders S. 203 ff.

⁶⁾ Gregor in dem Begleitschreiben seiner Ketzersatuten von 1231 (s. u.): quia urbem in absentia nostra intrare non veriti, quibusdam potentibus vitiatis, multa enormia nequiter attemptabant. Vgl. Vita Greg. p. 578.

die nach ihrer Festnahme wieder zur Kirche zurückkehren zu wollen erklärten, zur Buße in ewigem Kerker begraben werden sollten¹⁾. Indessen in Bezug auf die Art der Bestrafung der Keger selbst durch den weltlichen Richter bestanden in den einzelnen Ländern sehr verschiedene Gewohnheiten, und die römischen Richter im Besonderen mochten darüber wohl im Zweifel sein, ob das kaiserliche Edikt von 1224, das selbst in Reichsitalien nur ganz vereinzelt zur Anwendung gekommen war, bei ihnen Rechtskraft habe, während der Papst seinerseits wahrscheinlich Bedenken trug, von sich aus ausdrücklich die Todesstrafe als die der Ketzerei gebührende Strafe zu bezeichnen. Aber es geschah unzweifelhaft auf seine Veranlassung, daß der Senator und das Volk von Rom — Senator war damals ein Anibaldi — eine Anzahl von Konstitutionen über das weltliche Verfahren gegen die Keger, ihre Anhänger, Gönner und Behäuser erließen, deren Beobachtung künftig der jedesmalige Senator bei Antritt seines Amtes besonders beschwören sollte²⁾. Sie gipfeln darin, daß er diejenigen, die durch die von der Kirche bestellten Inquisitoren oder sonst durch katholische Männer ihm als Keger bezeichnet werden würden, gefangen zu setzen und, wenn sie von der Kirche als Keger verurtheilt würden, binnen acht Tagen „mit der gebührenden Abndung“ zu bestrafen habe. Ihre Häuser sind auf ewig wüst zu legen, ihre Güter zu verkaufen und der Erlös in der Weise zu vertheilen, daß je ein Drittel denen, die sie angezeigt haben, dem Senator und der Stadtmanerkaße zufällt. Es ist also dafür gesorgt worden, daß das Interesse an ihrer Ausspürung und ähnlich an der ihrer Anhänger nicht erlahmt. Was aber jetzt im Gegensatz zu 1215 die „gebührende Abndung“ bedeutete, von der in diesen neuen Kegerordnungen wiederholt die Rede ist, das zeigt die ihrer Bekanntmachung unmittelbar folgende erste Anwendung derselben in Rom. Denn als Gregor in öffentlichem Gerichte vor S. Maria Maggiore viele Geistliche und Laien beiderlei Geschlechts,

¹⁾ Wohl hauptsächlich wegen dieser Bestimmung, die, wie Ficker S. 204 bemerkt, dem Beschlusse einer Synode von Toulouse von 1229 entnommen ist, bezeichnet Gregor seine Statuten in dem Begleitschreiben als nova, und es ist nicht ohne Bedeutung, daß er ausdrücklich hervorhebt, sie seien de communi fratrurn nostrorum consilio veröffentlicht worden. Nach seiner Darstellung müßte man übrigens annehmen, daß seine Statuten und die senatorischen Konstitutionen erst in Folge des gleich zu berührenden Kegerprozesses in Rom veröffentlicht wurden, während in diesem Prozesse sichtlich doch schon auf Grund derselben verfahren wurde.

²⁾ Die Ueberlieferung der päpstlichen Statuten und der senatorischen Konstitutionen gegen die Keger beruht a) auf ihrer Eintragung in das päpstliche Registrum zu 1231 Febr.: daraus bei Cherrier, Hist. de la lutte II, 449. Auvray, Reg. de Grég. I, 351. Die letzteren haben das Rubrum: Capitula Anibaldi senatoris et populi Romani edita contra Patavenos, vgl. Gregor: senator urbis de voluntate et consensu totius populi Romani: — b) auf der von Gregor seinem Breve an den Erzbischof von Trier 1231 Juni 25. beigelegten Abschrift bei Boehmer, Acta imp. p. 665. B.-F.-W. 6855. Uebrigens muß die Publikation ziemlich früh in den Februar gesetzt werden, da Friedrich II. schon Febr. 28. auf sie antwortet.

theils auf ihr Geständniß, theils auf Zeugniß hin als Ketzer verurtheilt hatte¹⁾, wurden von diesen im Februar 1231 diejenigen, die hartnäckig auf ihrem Glauben beharrten, verbrannt, die Bußfertigen aber zu beständigem Gefängnisse verbannt. Der Papst überwies sie einzeln in den engsten Kerker und in Eisen zu verwahren²⁾.

So wie in Rom sollte es nun aber nach dem Willen Gregors in der ganzen katholischen Welt gehen: er hat seine Statuten zusammen mit den Konstitutionen des Senators überallhin zur Befolgung versendet und damit auch den letzteren die alle Gläubigen bindende Kraft verliehen, die seine eigene Verfügung beanspruchte. Die Erzbischöfe und Bischöfe sollten die päpstlichen Statuten allmonatlich verlesen lassen und die Obrigkeiten anhalten, die senatorischen Konstitutionen in ihre Rechtsbücher, in Italien in die Statutenbücher der Städte einzutragen³⁾, wie das auch schon mit den Kegergesetzen des Kaisers hatte geschehen sollen und zum großen Theil auch wohl schon geschehen war.

Um aber der durch diese Anordnungen bezweckten Mobilmachung der Massen gegen die Ketzer zur vollen Wirkung zu verhelfen, be-

¹⁾ Vita Greg. p. 578: Anibaldo regente senatum, quia in urbe propter pastoris absentiam ille contagiosus morbus heretice pravitatis irrepserat (wohl nach B.-F.-W. 6855. i. o. Z. 297 A. 2), inquisitione prehabita diligenti, ante ostium maioris basilice Virginis gloriose, senatore ac populo Romano presentibus, multos presbyteros, clericos et utriusque sexus laicos huiusmodi lepra conspersos tum testibus tum propria confessione dampnavit, presbyteros ipsos et clericos sacris indutos et demum spectante populo universo vestibus spoliatos sententiae perpetue depositionis addicens. Obwohl der Biograph Gregors nichts davon sagt, was mit den ketzischen Laien angefangen wurde, und überhaupt nichts von der weltlichen Bestrafung der Verurtheilten, wird doch Niemand zweifeln, daß seine Schilderung sich auf denselben Kegerprozeß bezieht, von dem Ryec. S. Germ. p. 363 (s. folg. Anm.) den Ausgang mittheilt und zwar um so weniger, als Gregor in dem Begleit Schreiben seiner Statuten an den Erzbischof von Trier l. c. von den römischen Ketzern sagt: quibusdam iudicium. quibusdam misericordiam iam expertis.

²⁾ Ryec. p. 363: Mense Febr. . . . nonnulli Patarenorum in urbe inventi sunt, quorum alii sunt igne cremati, cum inconvertibiles essent, alii, donec peniteant, sunt ad Casinensem ecclesiam et apud Cavas directi. Vgl. die vorige Anm. Die Heberweisung der zu ewigem Gefängniß Verurtheilten (wohl hauptsächlich die Geistlichen, von denen die Vita Greg. p. 578 allein spricht) geschah durch Gregors Schreiben an den Abt von La Cava 1231 März 4. Auvray I, 360. B.-F.-W. 6840, dem unzweifelhaft ein gleichlautendes an M. Casino entsprach. Man sieht, daß das Verfahren in diesem römischen Prozesse ganz dem in den neuen Verordnungen vorgeschriebenen entspricht, sodaß wir die debita animalversio der unbußfertigen Ketzer in der letzteren unbedenklich mit Nider Z. 207 als den Neuertod erklären und überhaupt diesen Prozeß auf die vorausgegangene Publikation der Statuten und Konstitutionen zurückführen dürfen. Vgl. Auvray I, 421. B.-F.-W. 14835, die Belohnung eines römischen Notars für erfolgreiche Auspürung von Ketzern.

³⁾ Gregor 1231 Mai 22. an den Erzbischof von Mailand und seine Suffragane, ebenso an die Bischöfe Tusciens Auvray I, 419. B.-F.-W. 14836; Juni 20. an den Erzbischof von Salzburg, Steierm. Urthb. II, 378; Juni 25. an den Erzbischof von Trier (s. o.) Boehmer. Acta imp. 665. B.-F.-W. 6855. Eine nochmalige Publikation der päpstlichen Statuten erfolgte 1233 Sept. 5. B.-F.-W. 6991.

durfte es nicht nur des Gewährlassens, sondern der rückhaltlosen Unterstützung von Seiten der Regierenden. Wir werden sehen, wie sich die deutsche Regierung zu ihr stellte. Der Kaiser aber kam durch sie in eine gewisse Verlegenheit. Nicht als ob er nur einen Augenblick darüber im Zweifel gewesen wäre, daß er sich in dieser Sache an die Seite der Kirche stellen müsse. Denn abgesehen davon, daß ihm jede persönliche Theilnahme für diejenigen fehlte, die sich gegen die Satzungen der Kirche auflehnten, hat er stets, auch zu Zeiten, da er selbst sich mit dem Papstthum überworfen hatte, jeden Argwohn in Bezug auf seine eigene Katholizität fern zu halten getrachtet, und diese nicht besser erhärten zu können gemeint, als wenn er der Kirche seinen Arm zur Vernichtung ihrer Rebellen lieh. Ein Zweites kam hinzu. Wir wissen, wie sehr er ein Zusammengehen des Papstthums mit dem Kaisertume zum Zwecke gegenseitiger Unterstützung anstrebte, und daß sein Besuch bei Gregor in Anagni hauptsächlich von der Absicht eingegeben war, auch diesen von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eines solchen Zusammenschlusses zu überzeugen. Was nun damals nicht hatte gelingen wollen, hier bot sich eine neue Gelegenheit, durch eifriges Eingehen auf die Wünsche des Papstes demselben die Nützlichkeit einer Verbindung mit ihm zu beweisen und ihn dadurch vielleicht auch umgekehrt für die Förderung seiner eigenen Anliegen auf anderen Gebieten zu gewinnen¹⁾. Gegenüber einer derartigen Möglichkeit lohnte es sich für Friedrich in der That, über das wenig entgegenkommende Verhalten des Papstes in den schwebenden Streitfragen hinwegzusehen. Als ihn daher Gregor aufmerksam machte, daß nach den Geständnissen eines Befeierten auch im Königreiche und besonders in der Gegend von Neapel und Aversa die Kezerei stark verbreitet sei, und ihn zur Ausrottung derselben aufforderte, da hat Friedrich am 28. Februar um jenes angestrebten Bündnisses willen nicht nur sein nachdrückliches Einschreiten in Aussicht gestellt²⁾, sondern der Verheißung auch sofort die Erfüllung folgen lassen. Der Erzbischof Lando von Reggio und der Marschall Richard Filangieri wurden im März nach Neapel geschickt und nahmen dort Verhaftungen von Kezern vor³⁾. Als im Mai der Erzbischof auf

¹⁾ Selten sind die Handlungen der Menschen von einem einzigen Beweggrunde eingegeben. So waren auch für Friedrich bei seiner Unterstützung des päpstlichen Vorgehens gegen die Kezer verschiedene Absichten maßgebend. Wir erhalten einen Einblick in sie, wenn wir seine Auseinandersetzung über das Zusammenwirken beider Schwerter im Briefe vom 28. Febr. (f. u.) mit dem verständlichen Hinweis in seinem eigenen Kezergesetze Const. I. 1 verbinden, daß die Anstetung ins Königreich presertim a partibus Lombardie gekommen sei, in quibus pro certo perpendimus ipsorum der Kezer) nequitiam amplius abundare.

²⁾ H.-B. III, 268. B.-F. 1852. Das Schreiben hat eine so ausgeprägte Gelegenheitsarena, wie es deren nicht viele giebt, indem in ihr ausführlich die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens von sacerdotium und regnum behandelt wird, ut humanis mentibus diversarum superstitionum erroribus inquinatis uterque gladius ad correctionem errorum in medio surgeret etc.

³⁾ Rycc. p. 364.

seiner Gesandtschaftsreise zum Papste nach San Germano kam, stellte er auch dort eine Nachforschung nach den der Ketzerei Verdächtigen an¹⁾, und der Kaiser selbst eröffnete seine damals den Veröffentlichung entgegenreisenden Konstitutionen durch Gesetze, die, ganz den Absichten des Papstes entsprechend, die Keger in den entschiedensten Ausdrücken zum öffentlichen Feuertode verurtheilten²⁾.

Friedrich wäre jedoch nicht Friedrich gewesen, wenn er in dem Bestreben, dem Papste gefällig zu sein, ganz übersehen hätte, daß das päpstliche Programm für die Kegerverfolgung, wonach das weltliche Gericht die von den kirchlichen Inquisitoren als Keger Erklärten ohne weiteres zu bestrafen hatte, seine Unterthanen fremden Richtern überlieferte und überhaupt mancherlei Gelegenheit zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten seines Königreichs bot. Er hatte sich darum beeilt, der Entsendung besonderer Inquisitoren nach den angeblich oder wirklich angesteckten Gegenden durch sein eigenes Eingreifen vorzuzukommen, und wenn seine Konstitutionen rückfichtlich der Keger zu demselben Schlussergebnisse kommen wie die päpstlichen Statuten, daß nämlich unbußfertige Keger zu verbrennen seien, so ist doch der Weg dahin bei beiden in bemerkenswerther Weise verschieden. Denn die Ketzerei wird nämlich in jenen für ein Staatsverbrechen gleich dem Hochverrathe erklärt, das demgemäß auch wie dieser mit dem Verluste von Leib und Gut zu ahnden und von den Staatsbeamten, also nicht durch kirchliche Organe oder beliebige Eiferer, aufzusuchen und zu verfolgen ist³⁾. In dem weiteren Verfahren aber weicht die kaiserliche Gesetzgebung nicht wesentlich von der päpstlichen ab; wenn die durch die staatliche Inquisition verdächtig Gewordenen bei der Prüfung durch die Kirchenbehörde schuldig befunden werden und sich der Belehrung verschließen, ist eben auch hier der Feuertod ihr Loos⁴⁾. In dieser Weise gedachte also Friedrich II., dessen Schreiben vom 28. Februar sich übrigens mit Gregors unbefriedigenden Antworten vom 26. auf seine kurz vorher durch den Abt von Casamari überbrachten Anliegen⁵⁾ gekreuzt hatte, seine Hoheitsrechte zu wahren und sich doch zugleich den Papst zu Gegendiensten zu verpflichten.

Aber in der Kurie hat man zu allen Zeiten ein feines Gefühl für dasjenige gehabt, was ihren Bestrebungen im Prinzipie entgegen war, auch wenn die Gegenjählichkeit nicht geradezu ausgesprochen würde, und man wird so auch verstanden haben, weshalb Friedrich

¹⁾ Rycc. p. 364.

²⁾ Const. I, 1: „Inconsutilem tunicam“: I. 2: „Patarenorum receptatores“.

³⁾ Auf diese eigenartige Gestaltung des Kegerprozesses in Sicilien machte Nider a. a. O. S. 202 zuerst aufmerksam.

⁴⁾ Es wäre vielleicht noch zu beachten, daß die Verurtheilung oder Bannadigung reuiger Keger zu lebenslänglichem Gefängnisse sich nicht im kaiserlichen Gesetze findet. Aber sie liegt doch darin, indem der Tod ausdrücklich nur für Diejenigen bestimmt wird, die auf ihrem Irrthum beharren.

⁵⁾ E. a. S. 295 A. 2.

einerseits die Aufspürung der Keger in seinem Königreiche nur selbst betreiben wollte und andererseits den Papst in seinem Beseßungseifer noch zu bestärken suchte. Niemand in der Kurie konnte, auch wenn Friedrich es nicht angedeutet hätte¹⁾, darüber im Zweifel gewesen sein, wo die Feinde des Glaubens zu suchen seien, gegen die er sich mit allen Mitteln zu kämpfen erbot. Wir wenigstens können es nicht als bloßen Zufall betrachten, daß Friedrichs Absicht, gegen die Reichsfeinde in der Lombardei vorzugehen, sofort bestimmtere Gestalt annahm, sobald er voraussetzen durfte, daß Gregor, eben weil er jetzt ganz von dem Gedanken der systematischen Vernichtung der Kegerlei beherrscht schien, nicht mehr so unbedingt wie noch in Anagni für die Lombarden eintreten werde, bei denen anerkanntermaßen ihre eigentliche Brutstätte war. Friedrich mochte sogar einige Hoffnung hegen, daß er, mit Vollmachten des Papstes zur Ausführung seiner Kegerstatuten ausgerüstet, in der Lombardei werde auftreten können, als er am 10. März die reichstgetreuen Städte Italiens einlud, auf den 25. April ihre Machtboten zu ihm zu schicken, um sich mit ihm zu verständigen, wie die Zwistigkeiten in Italien gestillt werden könnten²⁾. In Tusciens insbesondere hatte er schon etwas vorher die Zügel fester in seine Hand zu nehmen versucht, indem er an Stelle Rainalds von Spoleto, bevor noch dieser in Haft genommen war, einen sächsischen Edelmann, Gebhard von Arnstein, dort zum Reichslegaten bestellt und ihn angewiesen hatte, sich vor Allem auf das treue Siena zu stützen³⁾.

Auf dem Tage nun, zu dem der Kaiser die reichstgetreuen italienischen Städte einlud, scheint bereits sein persönliches Eingreifen in die Angelegenheiten Mittelitaliens zur Sprache gekommen zu sein; es ging wenigstens den Gemeinden Tusciens, wo es augenblicklich am nöthigsten war, der Befehl zu, vorläufig bis zu seiner Anfunft unter einander Frieden zu halten⁴⁾.

1) E. o. S. 299 A. 1.

2) Wir haben nur eine Ausfertigung des Ausschreibens an die tuscischen Städte, die März 10. an Siena gerichtet ist, und eine besondere Einladung März 8. in vertraulicherer Form an dieselbe Stadt; beide wurden zusammen April 6. dem damaligen Vodesta Ugo Lupus, Markgraf von Soragna, zugestellt. H.-B. III. 271. B.-F. 1853. 1854. Aber da Friedrich als Zweck der Sprache hinstellt, ut tranquillitati provideamus imperii, sedando specialiter discordias Ytalie, weist er nicht, daß die Einladung eine allgemeine war und daß auch an die reichstgetreuen Städte Oberitaliens ähnliche Sondereinladungen ergingen, wie an Siena.

3) In der erwähnten Sondereinladung an Siena wird dies für die dem Legaten schon gewährte Unterstützung auf dessen Bericht hin belobt. Gebhard, der hier zum ersten Mal in seinem Reichsamte erscheint, muß es darnach mindestens schon am Anfange 1231 angetreten haben. Ob er schon während des Aufenthalts Friedrichs in Anagni ernannt wurde, wie Bauch, Die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, S. 110 annimmt, weil Gebhard auch dort anwesend und Zeuge war (aber ohne Titel!), läßt sich nicht ausmachen. Heißt er amtlich stets in Italia legatus, so ist er es doch nur für Tusciens gewesen, s. Ficker, Forsch. II, 166.

4) Positive Angaben über das Zustandekommen der Sprache besitzen wir

Mit dieser hatte es jedoch noch guter Wege. Denn Friedrichs sehr deutliche Erwartung, durch sein bereitwilliges Eingehen auf die Kegerverfolgung des Papstes ihn zu größerem Entgegenkommen in Bezug auf seine eigenen Wünsche bestimmen zu können, erfüllte sich in keiner Weise. Gregor kam vielmehr am 29. April wieder auf die Beschwerden der Johanniter und Templer zurück, und wenn er dabei den Vorschlag machte, unter den ihnen seit 1189 von Privaten geschenkten Gütern zu unterscheiden und über die Lehngüter Schiedsrichter, über die anderen aber die Kirche entscheiden zu lassen¹⁾, so war dieser Vorschlag alles andere, nur nicht eine Annäherung an den Standpunkt des Kaisers, daß über alle diese Güter schon durch die Gesetze des Königreichs, und zwar zu Ungunsten der Orden entschieden sei. Und noch weniger fiel es dem Papste ein, dem Kaiser zur Durchführung seiner Absichten in Reichsitalien die Hand zu bieten, wie ihm durch den im Mai eintreffenden Erzbischof von Reggio²⁾ im Hinblick auf die Kegergefahr nahe gelegt werden mochte. Gregor konnte allerdings nicht gut umhin, auf Friedrichs Bitte dessen Friedensgebot an die tuscanischen Städte zu befürworten; doch that er auch das mit der eigenthümlichen Wendung, sie möchten, aus der Noth eine Tugend machend, ihm gehorchen³⁾. Aber er verurtheilte am 18. Mai sehr entschieden jeden Versuch desselben, gegen die Lombarden Gewalt zu brauchen, und er ließ sogar schon durchblicken, indem er auf ihre Unterredung über diesen Gegenstand in Anagni anspielte, daß Friedrich in einem solchen Falle ihn auf seinem Wege finden werde. Zu vermitteln

allerdings nicht. Wurde sie wirklich um den 25. April abgehalten, so müßte es in Luceria oder Foggia geschehen sein. Daraus, daß Gebhard von Arnstein, der nach seinem Aufenthalte beim Kaiser zu Anfang März (s. vorher) zunächst wieder nach Tuscanien zurückging, s. B.-F.-W. 13068. 70. 71, im Juli wieder bei ihm in Neßi erscheint B.-F. 1883, schließen wir wollen, daß die Sprache bis dahin verschoben worden sei, scheint mir doch bedenklich. Gregor IX. schreibt nun Mai 13. an Pistoja H.-B. III. 282. B.-F.-W. 6851: Frid. Rom. imp. ad reformandam pacem vel treugas firmandas saltem usque ad adventum suum prudenter intendens vobis et aliis circumposite regionis super hiis dirigit scripta sua, contradictores et rebelles publice diffidando et implorando a vobis contra eos auxilium et favorem. Da zeigt schon das dirigit (nicht direxit), daß der bez. Befehl des Kaisers nicht der seitlich zurückliegende, in der Einladung zur Sprache vom 8. März enthaltene sein kann, dessen Inhalt außerdem doch ein anderer ist, s. H.-B. III, 273: firmiter inibemus, ut usque ad reditum nunciatorum incursum et offensionem in aliquo vicinorum nullatenus attemptetis inferre. Da wegen des dirigit das neuerliche Friedensgebot des Kaisers nicht lange vor dem 10. Mai ergangen sein kann, dürfte es wohl am natürlichsten sein, in ihm ein Ergebnis der Sprache des 25. April zu sehen, so daß diese dann doch gehalten worden wäre.

¹⁾ M. G. Ep. pont. I. 354. B.-F.-W. 6849. Dieser Vorschlag beweist vollständig, daß es sich bei dem Streite nicht um den gesamten Güterbesitz der Orden handelte, sondern nur um die mit den Gesetzen des Königreichs unverträglichen Bestandtheile desselben, s. o. S. 273 ff.

²⁾ Ryce. p. 364. Ueber die unmittelbar vorangegangene Thätigkeit dieses Erzbischofs gegen die Keger s. o. S. 299.

³⁾ Gregor an Pistoja 1231 Mai 13., s. o. S. 301 N. 4.

war er bereit¹⁾, — ein Anerbieten, daß für Friedrich wenig Verlockendes hatte, da es von einem Manne kam, der so ziemlich in allen Dingen anderer Meinung war als er selbst.

Noch war kein Jahr seit dem Friedensschlusse vergangen, und man stand im Juni 1231 schon wieder hart vor dem Bruche²⁾. Denn da der Kaiser nun wußte, daß Gregor durch gültliche Vorstellungen doch nicht für seine Wünsche zu haben sein werde, versuchte er es jetzt mit ausgesprochener Rücksichtslosigkeit. Im Juni nahm er sämtliche Güter der Templer und Johanniter wieder in Beschlag³⁾; die Vorstellungen, die ihm Gregor durch den geschäftsgewandten Bischof Wilhelm von Modena machen ließ⁴⁾, änderten daran nichts. Die alten feilischen Gesetze, gegen deren fortdauernde Wirkung auf den Besitz der todten Hand der Papst immer angekämpft hatte, wurden in die ihrer Vollendung entgegengehende Konstitutionensammlung von Melzi aufgenommen und ebenso das Edikt, das die Aufspürung der Ketzer in staatliche Hände legte. Die Proteste des Papstes gegen diese ganze gesetzgeberische Arbeit blieb, wie erzählt ist, ebenso unbeachtet wie seine gerade in diesen kritischen Wochen wiederholten Fürsprachen für den gefangenen Rainald von Spoleto⁵⁾. Des Kaisers Antwort endlich auf Gregors Warnung in Betreff der Lombarden war die Ankündigung, daß er zu einem Reichstage nach Ravenna kommen werde⁶⁾: deutlicher konnte Friedrich gar nicht ausdrücken, daß er seine Entschliessungen wenigstens in Bezug auf die Lombarden nicht von dem Gutbefinden des Papstes abhängig zu machen gedenke.

¹⁾ M. G. Ep. pont. I. 355. B.-F.-W. 6852. Am Schlusse ersucht er um offene Aussprache über den Vermittlungsvorschlag, ut ex tuo responso sciamus, qualiter nobis sit in negotio procedendum. Die drohende Stelle lautet: ut taceamus alia, que inevitabiliter imminetia plenius ipse nosti. Was darunter zu verstehen war, konnte nach Gregors Erklärungen bei Friedrichs Besuch in Anagni nicht zweifelhaft sein.

²⁾ Im Lichte dieser Sachlage erhält auch der Umstand Bedeutung, daß der zum lateinischen Kaiserthume von Konstantinopel berufene Erköinig von Jerusalem, Johann von Brienne, der im März 1231 nach Perugia gekommen war (auf der Durchreise dahin war er Febr. 14. in Piacenza gewesen, Ann. Plac. p. 450), trotz aller Bemühung mehrere Monate lang keine Audienz beim Papste erhalten konnte, im Mai eine Empfehlung an den Patriarchen von Konstantinopel erhielt B.-F.-W. 6850 und vor seinem Abgange dahin nur im Juni zu Rieti den Papst besuchen durfte. Ryc. p. 364. Das Zusammenreffen scheint so lange noch aus Rücksicht auf Friedrich verschoben worden zu sein, mit dem Johann sich immer noch nicht versöhnt hatte und bis an seinen Tod (1237 März 23.) verfeindet blieb. Petr. de Vin. IV, 15. B.-F. 2249.

³⁾ Ryc. p. 364: imp. domorum omnium Hospitalis et Templi possessiones, que in regno sunt, et earum fructus capi iubet ad opus suum. Vgl. folg.

⁴⁾ Gregor an Friedrich Juni 13. M. G. Ep. pont. I. 356. B.-F. 1854: eis de regno eiectis nihil vel modicum est relictum.

⁵⁾ S. v. S. 263, 264.

⁶⁾ Da Gregor Mai 18., wo es sonst zu erwarten gewesen wäre, der Ansage des Reichstags noch nicht gedenkt, wird sie nach diesem Tage, aber vor Juli 21. erfolgt sein, an welchem Tage Friedrich gewisse Anliegen Minimis auf den Reichstag verweist. B.-F. 1882.

Es ist jedoch ein eigenthümlicher Zug in Friedrichs Politik, daß er, wenn die Dinge auf die Spitze getrieben waren und man den Ausbruch offener Feindschaft erwarten sollte, es dann oft doch wieder mit milderem Mitteln versuchte. So geschah es auch jetzt. Nachdem er gezeigt hatte, daß er bei fortgesetzter Zurückweisung seiner Wünsche auch seinerseits recht unangenehm werden könne, da bot er nochmals dem Papste dadurch die Hand zur Verständigung, daß er den Erzbischof Marinus von Bari und den als Friedensstifter bewährten Deutschordensmeister an ihn schickte¹⁾; und indem gleichzeitig sich auch innerhalb der Kurie eine auf Verständigung mit ihm gerichtete Strömung geltend machte, wurde für diesmal noch der Bruch vermieden.

Die kaiserlichen Gesandten trafen Gregor in Rieti, wohin er wegen der feindlichen Haltung der Römer am 1. Juni hatte übersiedeln müssen²⁾, und dieser Umstand mag immerhin den Eindruck verstärkt haben, den die veränderte Haltung des Kaisers machte. Daß Gregor den Augenblick als einen kritischen betrachtete, dürfen wir wohl auch daraus schließen, daß er, der sonst sehr geneigt war selbstherrlich zu schalten, in dieser Zeit seinen Beirath zu verstärken für gut fand und das Kardinalskollegium durch die Ernennung von drei Kardinalbischöfen ergänzte. Der bisherige Kämmerer Rainald, übrigens ein Neffe des Papstes, wurde Bischof von Ostia; der Kardinaldiakon Romanus von S. Angelo, der sich während seiner langen Legation in Frankreich und Burgund besondere Verdienste erworben hatte, wurde Bischof von Porto und der aus Piacenza gebürtige Jakob Pecoraria, Abt des Cisterzienserklösters Trois Fontaines im Bisthum Chalons, wurde Bischof von Palestrina³⁾. Alle drei haben sich in ihrer neuen Würde als Männer von stark ausgeprägter hierarchischer Richtung gezeigt und bei dem neuen

¹⁾ Rycc. p. 364 noch zum Juni. In Wirklichkeit fällt die Sendung später, da die Genannten noch im Juli bei Friedrich in Neßi sind B.-F. 1883 und zwar können sie damals noch nicht, wie Fider annimmt, vom Papste zurückgekehrt, sondern noch nicht abgegangen sein. Der Papst verweist nämlich Aug. 12. B.-F.-W. 6865 den Kaiser auf die von ihnen überbrachten Mittheilungen, so daß sie erst von der Kurie zu Friedrich zurückgereist sein werden. Hermann blieb dann bis Sept. (s. u.) bei Friedrich.

²⁾ E. o. E. 290.

³⁾ Vita Greg. p. 578 zum Aufenthalte in Rieti: Albricus p. 929: Rome tres episcopi cardinales a papa electi sunt. Aber weiterhin nennt er außer den Dreien noch einen Thomas, der Bischof von Albano geworden sein soll, was auf irgend einem Irrthum beruhen muß, da ein solcher nie in den Unterschriften päpstlicher Privilegien vorkommt und auch sonst nirgends genannt wird. Die Ernannten erscheinen zunächst als electi und zwar Rainald von Ostia zuerst in eigener Urkunde 1231 Juli 22. Theimer, Cod. dipl. I. 95. Ueber ihn s. Bd. I, 547: es ist der spätere Papst Alexander IV. Jakob wird in der Vita und von Albr. abbas Trium Fontium genannt: Schaeffer-Boichorst zeigte in M. G. Ss. XXIII. 640 n. 87, daß nicht, was sonst am nächsten lag, die Abtei Tre Fontane bei Rom, sondern die in der Champagne gemeint ist. — Vor diesen Ernennungen hatte es nur noch zwei Kardinalbischöfe gegeben, beide Franzosen, nämlich Johann, Bischof der Sabina (s. Bd. I, 546) und den bekannten Jakob von Vitru als Bischof von Tusculum.

Bischofe von Palestrina kamen noch die fortdauernden Beziehungen zu seiner ligistischen Vaterstadt hinzu, um ihn im Allgemeinen zu einem Gegner des Kaisers zu machen. Trotzdem ist jetzt, man kann nicht sagen, in Folge ihrer Ernennung, aber unmittelbar nach ihr, ein Wandel in der Haltung der Kurie gegenüber dem Kaiser nicht zu verkennen, indem sie eben ihm jetzt ein gewisses Entgegenkommen bewies, dessen Mangel ihn zu seiner neuesten unfreundlichen Haltung getrieben hatte. Der Umschwung kündigt sich in jenem Briefe des Papstes vom 27. Juli an, in dem er sich gewissermaßen wegen seiner scharfen Einsprache gegen die Konstitutionen entschuldigte¹⁾, und er führte dahin, daß Gregor am 12. August endlich dem Kaiser den Titel eines Königs von Jerusalem zusprach, wobei er auch hier sich wieder zu einer Entschuldigung seines früheren Verhaltens herbeiließ, nämlich daß allerlei schwerwiegende Gründe es ihm zu seinem Bedauern nicht früher gestattet hätten, — Gründe, die er nicht näher anführt, über die jedoch der Erzbischof von Bari und Hermann von Salza Auskunft zu geben im Stande seien²⁾. Gregor nahm dann auch keinen Anstand, dem Marschalle Richard Filangieri, der mit seinen Truppen nun wirklich nach Syrien abgehen sollte, nach dem Wunsche des Kaisers Empfehlung mitzugeben: wenn er ihn dabei nicht, wie der Kaiser es that, als Reichslegaten bezeichnete, sondern den Ausdruck Legat oder Statthalter des Kaisers vorzog, so konnte Friedrich dagegen nicht gut etwas einwenden, da in jener Bezeichnung gelegen haben würde, daß Jerusalem ein Theil des Kaiserreichs sei, und da eine solche Auffassung in der That, wie Gregor bemerkte, unter Umständen bedenkliche Folgen für die kaiserliche Nachkommenchaft hätte haben können³⁾.

¹⁾ E. o. E. 269.

²⁾ M. G. Ep. pont. I. 363. B.-F.-W. 6865: nec ex hoc derogare tunc intendebamus honori, cui deferre potius affectamus, sed cause rationabiles fuere etc. Wir können nur vermuthen, daß bei der bisherigen Zurückhaltung des Titels einmal die Rücksicht auf Friedrichs Gegner in Syrien mitwirkte, die höchstens dessen Sohn Konrad als König gelten lassen wollten (s. o. E. 293), dann aber auch die Absicht, für die Anerkennung Friedrichs als König irgend ein Zugeständniß herauszuschlagen. Und das Letztere scheint, wie wir gleich sehen werden, gelungen zu sein.

³⁾ Ibid.: cum exinde posset heredibus tuis preiudicium generari, quasi regnum Jeros. imperiali ditioni subesset. Trotzdem hat Filangieri sich in Syrien, und unzweifelhaft mit Willen des Kaisers, *marescalcus imperialis, regni Jeros. bairulus et sacri imperii legatus in partibus Syrie* genannt. Strehlke. Tab. ord. Teut. nr. 78. — Da Gregor schreibt: *Riccardum marescalcum dirigis ultra mare*, scheint Filangieri am Aug. 12. noch nicht abgefahren zu sein, obwohl Rycc. S. Germ. p. 364 schon zum Juni bemerkt: *Rycc. de Principatu maresch. imp. imperatore mandante, ut in Syriam transtretet, quos vult. sibi ascivit in socios*. Aber diese Zeitangabe kann sich nur auf die Aushebung der Dienstsichtigen beziehen, nicht auf ihren Abgang und den des Führers, der im Juli noch am Hofe Friedrichs in Melfi ist, B.-F. 1883, aber um die Mitte des Oktobers schon in Acon als Statthalter (s. u.) fungiert. — Aus jener Stelle des Rycc. ist ferner zu schließen, daß doch nicht sämtliche im März zum überseeischen Dienste Bezeichneten (s. o. E. 294 N. 1) wirklich verwendet wurden. Von Filangieris Begleitern lernen wir aus Cont. Guill. Tyr.

Zu der päpstlichen Politik hat also gegen Ende des Julius wirklich eine Wandlung stattgefunden, aber sie darf in ihrer Tragweite doch nicht überschätzt werden. Es ist wahr, wenn Gregor am Schlusse seines Schreibens vom 12. August auch die Restitution der Orden wieder zur Sprache bringt, thut er es jetzt nur beiläufig und jedenfalls viel zurückhaltender als am 13. Juni. Aber er thut es doch, und in der lombardischen Frage, unzweifelhaft der wichtigsten und bedenklichsten, die zwischen ihm und dem Kaiser schwebte, hat er nicht nur keine Zugeständnisse gemacht, sondern einen bedeutenden Erfolg errungen, der durch jenes Entgegenkommen in anderen Punkten wahrlich nicht zu theuer erkauft war. Die Neigung des Deutschordensmeisters, überall und um jeden Preis Konflikte zu vermeiden, — von der Persönlichkeit seines Genossen, des Erzbischofs von Bari, wissen wir zu wenig, um auf sie einen Theil der Verantwortung abladen zu können —, ist hier offenbar wieder einmal der Kurie zu statten gekommen. Eine Vereinbarung¹⁾ wurde zwischen ihr und der kaiserlichen Gesandtschaft getroffen, nach der der Kaiser sowohl den Papst zum Schiedsrichter über seine Beschwerden gegen die Lombarden annehmen²⁾, als auch sich verpflichten und dafür Bürgschaften beibringen sollte, daß sich sein angefündigter Zug nach Oberitalien auf eine Zusammenkunft zu rein friedlichen Zwecken mit seinem Sohne und den deutschen Fürsten beschränken werde³⁾. Der Papst dagegen versprach, seinen ganzen Einfluß aufzubieten, daß dieser Zusammenkunft von den Lombarden nicht ähnliche Hindernisse in den Weg gelegt würden, wie in den Jahren 1226 und 1228. Dieser Vereinbarung lag nun allerdings die stillschweigende beiderseitige Anerkennung zu Grunde, daß durch die im Frieden von Ceperano für den lombardischen Bund ausbedungene Amnestie nur dessen Unterstützung des Papstes bei dem Kriege gegen den Kaiser getilgt worden sei, und Gregor hat insofern seine frühere entgegengesetzte Auffassung des Friedens zu Gunsten der thatsächlich allein

p. 388. 392 ff. und der Erzählung des Phil. de Novara (s. u.) über seine Kämpfe in Syrien und auf Cypern seine Brüder Heinrich und Lothar und die Grafen Walther und Berard von Manupello kennen.

¹⁾ Wir sind über sie nur aus den Briefen Gregors an die von ihm beauftragten Bischöfe Nikolaus von Reggio, Wilhelm von Modena, Guala von Brescia und den Erwählten Guidotto von Mantua und an die Rectoren der Liga von Sept. 4. u. 27. B.-F.-W. 6871 ff. unterrichtet. Verloren ist die unter Goldbulle ausgefertigt gewesene Annahme der päpstlichen Vermittlung durch Friedrich (vor Sept. 4.), die in B.-F.-W. 6871, und ein Schreiben Gregors an Friedrich (zwischen Sept. 4.—27.), das in Nr. 6873 erwähnt wird.

²⁾ Gregor an die in voriger Ann. genannten Bischöfe Sept. 4. M. G. Ep. pont. I. 365. B.-F.-W. 6871: ut nostris beneplacitis adquiescens se nostro super hoc exponeret arbitrio voluntatis.

³⁾ Ibid.: pacifice, cuiuslibet violentie suspicione sumnota. Tam wieder an die Bischöfe Sept. 27. M. G. Ep. pont. I. 367. B.-F.-W. 6872: promittens nostro consilio se usum nichilque facturum, quod in derogationem pacis existat . . . , exhibiturus possibilem et honestam de securitate hominibus societatis prestanda . . . cautionem.

berechtigten kaiserlichen fallen gelassen¹⁾, aber sonst war die kaiserliche Politik bei jener Vereinbarung von Rieti in jeder Beziehung unterlegen. Davon war vollends nicht die Rede, daß der Papst den Kaiser, wie dieser wohl gehofft haben mochte, zum Erketator seiner Kegerstatuten in der Lombardei bestellte hätte: diese gedachte er selbst mit Hilfe seiner Organe zur Durchführung zu bringen und, wenn es nöthig wäre, selbst die Gläubigen zum heiligen Kriege gegen hartnäckige Keger und ihre Beschützer aufzubieten, wie er gerade in diesen Tagen dem greisen Ezzelin dem Mönche in Aussicht stellte²⁾. Mit Verwunderung fragt man sich deshalb, wie Friedrich wohl dazu gekommen sein mag, jene Verabredungen seiner Boten mit dem Papste zu genehmigen und dadurch sich namentlich in der lombardischen Angelegenheit vollständig in die Hände desjenigen zu liefern, von dem er mit Sicherheit wußte, daß er nie und nimmer etwas gegen die Interessen des Bundes thun werde.

Die Erklärung scheint in den damaligen Verhältnissen Deutschlands zu liegen, in dem Mißtrauen, das der Kaiser mit oder ohne Grund gegen seinen Sohn gefaßt hatte³⁾, und das schon so tief gewurzelt war, daß er sich sogar schon der Unterstützung des Papstes gegen den Sohn verüchern zu müssen glaubte. Er erlangte wenigstens so viel, daß Gregor den deutschen König dringendst zum Gehorsam gegen den Vater und zur Abweisung der Aufseher ermahnte und den Hofkanzler Sigfrid von Regensburg beauftragte, in diesem Sinne auf den König zu wirken⁴⁾. Die Verfügung über Deutschland einzubüßen war aber für den Kaiser bedenklicher als die geplante Ordnung Reichsitaliens vorläufig zu vertagen, und mehr als eine Vertagung konnte für ihn auch das Eingehen auf

1) Sept. 27. l. c.: cum ex pacis foedere inter nos et imperatorem reformato sint ipsius societatis homines taliter comprehensi, ut, qui eos pro eo, quod nobis adhererunt, offenderit, offendere Romanam ecclesiam reputetur. Man vergleiche damit Gregors ganz anders lautende Erklärung vom vorigen Jahre, j. o. S. 206 A. 3.

2) Gregor Sept. 1.—4. B.-F.-W. 6868—70. Vgl. dazu Erläuterung VI. Da diese Schreiben gerade in diejenige Zeit fallen, in der Gregor nach erfolgter Annahme seines Schiedsgerichts durch den Kaiser, die in den vorhergegangenen Verhandlungen der Erzbischof von Bari und Hermann von Salza in Aussicht gestellt haben müssen, seine Schreiben in der lombardischen Angelegenheit (j. o. S. 306 A. 1) ausfertigen läßt, und in Anbetracht, daß ein selbständiges bewaffnetes Vorgehen des Papstes in Oberitalien ohne Einverständnis mit dem Kaiser undenkbar war, möchte ich glauben, daß die kaiserlichen Boten auch dies ihm bei jenen Verhandlungen zugestanden haben.

3) S. o. S. 256 ff.

4) Gregor an Sigfrid Wuerdtwein, Nova subsidia I, 40 undatiert: er habe dem Könige geschrieben, quod se patri suo imperatori totum ad velle tribuat, totum se subiciat et committat, diligenti sollicitudine illorum detestanda consilia vitaturus, qui ipsum voluntatis paterne dissonum moluntur efficere. Vgl. B.-F.-W. 6877 über die wahrscheinliche Einreichung zu diesem Jahre. Vielleicht ist auch eine Stelle im Briefe Gregors an die vier Bischöfe Sept. 4. l. c. auf den Zwist zwischen dem Kaiser und dem Könige zu deuten: denn es heißt da, jener beabsichtige eine Sprache mit seinem Sohne und den Fürsten, ut reconciliatio plena fiat.

die päpstliche Vermittlung bei den Lombarden nicht bedeuten, da es ja immer bei ihm stand, ob er ihre schließlichen Ergebnisse, wenn sie überhaupt welche hatte, annehmen wollte oder nicht. So erklärte er denn unter Goldbulle, sich den Papst als Schiedsrichter gefallen lassen zu wollen, und dieser beauftragte nun den nach Oberitalien zurückgehenden Bischof Wilhelm von Modena nebst den Bischöfen Nikolaus von Reggio und Guala von Brescia und dem Erwählten Guidotto von Mantua sich zu vergewissern, wie sich die Bundesrektoren gegenüber dem friedlichen Einrücken des Kaisers in die Lombardei von der einen und der Deutschen von der anderen Seite zu verhalten gedächten¹⁾. Von diesen allein hing es jetzt also ab, ob die lombardische Frage sich friedlich lösen und dadurch auch der beim Gegentheile unvermeidliche Zusammenstoß des Kaiserthums und Papstthums vermeiden lassen würde.

¹⁾ Gregor an die vier Bischöfe Sept. 4. l. c.: ipse (imp.) nostris consiliis obsecundans, arbitrio nostro fiducialiter se commisit, sicut ex litteris suis aurea bulla munitis . . . potestis plenius intueri. Darnach dürfte die verlorene Urkunde des Kaisers spätestens um den 20. August ausgestellt worden sein. — In diesen Zusammenhang, als Friedrich sich aus verschiedenen Gründen zu Zugeständnissen an den Papst entschloß, gehört auch wohl die Abänderung der Const. II. 27, wie sie in II. 28 vorliegt und jedenfalls vornehmlich den Orden und der Geistlichkeit überhaupt zu Gute kam: die Bestimmung, daß die Urkunden, die den Namen eines proditor oder inuasor enthielten, gültig bleiben sollten, wenn sie mit Fortlassung desselben innerhalb eines Jahres umgeschrieben werden (s. o. S. 274 A. 1), so daß die Orden sich dadurch wenigstens einen Theil der bestrittenen Güter retten konnten. Diese mildernde Konstitution aber ist noch in die Sammlung von Melzi aufgenommen, also spätestens im August 1231 erlassen worden, aber auch wohl nicht früher, da das für die Umschreibung bewilligte Jahr mit dem Sept. 1232 abließ, so daß ihr Ursprung in eben die Wochen fällt, in denen Friedrich sich wieder besser mit dem Papste stellte.

Viertes Kapitel.

Reichsitalien nach dem Frieden von Ceperano und der Reichstag zu Ravenna.

Der hochdramatische Verlauf des Ringens zweier so hervorragender Persönlichkeiten, wie Friedrich II. und Gregor IX. unstreitig waren, hat die Aufmerksamkeit der zeitgenössischen Berichterstatter Italiens in dem Maße gefangen genommen, daß sie sogar über das zu gleicher Zeit in ihrem Bereiche Geschehene nur unzureichende Aufschlüsse geben.

So bleibt unter Anderem die Frage unbeantwortet, weshalb der lombardische Bund die Abwesenheit des Kaisers im heiligen Lande nicht dazu benützte, endlich die feindlichen noch dem Reiche anhangenden Gemeinden und Herren, die doch damals keine Unterstützung vom Reiche zu erwarten hatten, mit Gewalt in den Bund zu zwingen und so eine oberitalische Eidgenossenschaft zu begründen, die fortan weder Deutschland noch Sicilien zu fürchten gehabt haben würde und zwischen dem Kaiserthume und dem Papstthume endgültig den Ausschlag hätte geben können. Die Hülfe, die der Bund dem Papste gewährte, war doch nicht von der Art, daß daneben nicht noch an ein derartiges, durchaus nicht hoffnungsloses Unternehmen zu denken gewesen wäre; sie hat wenigstens die einzelnen Bundesglieder, wie wir sahen, nicht gehindert, ihren partikularen Feindschaften mit hergebrachter Leidenschaftlichkeit nachzugehen. Am Ende war der Bund trotz aller Bundestage und aller auf ihnen zu seiner staatsrechtlichen Ausbildung und Festigung gefaßten Beschlüsse doch nicht stark genug, die Sonderinteressen seiner Mitglieder zu überwinden und sie zu einheitlichem Vorgehen zusammenzufassen. Die reichstreuern Städte aber, die so zu sagen nur in völkerrechtlichen Beziehungen zu einander standen, waren dazu noch weniger befähigt, und so kam es wohl zu manchen Zusammenstößen der großen Parteien, bei denen, wie in den Schlachten

von Bazzano 1228 und an der Scoltenna 1229, meist beide Theile sich den Sieg zuschrieben, aber zu keiner Entscheidung, die irgendwie auf die Gestaltung der Lage nach der Rückkehr des Kaisers von Einfluß hätte sein können.

Eine zweite, ebenfalls noch nicht gelöste Frage betrifft die Stellung der Lombarden zu den Friedensverhandlungen zwischen dem Papste und dem Kaiser. Man weiß, daß jener sie auf dem Laufenden erhielt, und man darf voraussetzen, daß er bemüht gewesen sein wird, ihnen bessere Bedingungen zu verschaffen, als Friedrich ihnen nachher thatsächlich bewilligte. Aber weshalb sind sie, obwohl sie an Kriege theilhaftig gewesen waren, nicht selbst zu den Verhandlungen zugelassen worden? Darauf fehlt noch die Antwort. Es wäre ja möglich, daß man sich innerhalb des Bundes über die aufzustellenden Forderungen ebenso wenig zu verständigen vermocht hat wie rücksichtlich einer gemeinsamen Kriegsführung. Aber es ist ebenso denkbar, daß der Papst selbst das Fernbleiben der Lombarden wünschte, um den Abschluß nicht zu erschweren, als daß Friedrich II. sich, wie im Jahre 1227, dagegen gesträubt hat, sich mit dem Bunde als solchem zu vertragen und ihn dadurch anzuerkennen, während der Bund auf unmittelbarer Theilhaftigkeit an den Verhandlungen beharrte und, als er damit nicht durchdrang, auch nicht zuließ, daß Vertreter der einzelnen Bundesgemeinden in San Germano oder Ceperano erschienen. Denn so sehr Friedrich auch über die Art erbittert war, wie Gregor von Anfang der Verhandlungen an seinen lombardischen Bundesgenossen einen maßgebenden Einfluß auf seine Entschlüsse über die Auseinandersetzung mit dem Kaiser eingeräumt hatte, — an sich hat er den Ausgleich mit den Lombarden ebenso sehr gewünscht wie den mit dem Papste, natürlich unter der Voraussetzung, daß sie sich wenigstens fortan der kaiserlichen Gewalt fügten und seine Ansprüche befriedigten.

Als Friedrich im April 1230 die getreuen Cremoneser zu Verhandlungen und Verträgen mit denjenigen Städten und Ländern der Lombardei bevollmächtigte, deren Rücktritt unter seine Hoheit nach ihrer Meinung für das Reich nützlich sein würde, da versprach er den wenigen volle Verzeihung für alle bisherigen Vergehen gegen ihn¹⁾, und das war viel mehr, als was Gregor nachher im Frieden für sie zu erwirken im Stande war. Jene Vollmacht scheint indes dessen, wir müssen wieder dahingestellt sein lassen, durch welchen Schuld, keine praktische Verwendung gefunden zu haben²⁾. Da nun der Frieden von Ceperano keineswegs eine Anerkennung der

¹⁾ Boehmer, Acta imp. p. 788. B.-F. 1785: secundum tractatum vestrum remittimus eis offensam, quam haecenus contra nostram excellentiam commiserint, recipientes eos in gratiam nostram. Im Frieden wurde den Lombarden bekanntlich nur für ihre Unterstützung der Kirche im Kriege, nicht für ihre sonstigen Vergehen gegen das Reich Amnestie gewährt.

²⁾ Wahrscheinlich hat Cremona absichtlich von der Vollmacht in seinem eigenen Interesse keinen Gebrauch gemacht, während gleichzeitig auch der Papst diesem Vororte der reichstreuen Städte möglichst viele Schwierigkeiten zu

augenblicklichen Zustände Oberitaliens aussprach, sondern nur die lombardische Opposition in die allgemeine Amnestie für den der Kirche geleisteten Beistand einschloß, mußte sie mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, früher oder später für ihre fortgesetzte Auflehnung gegen das Reich zur Verantwortung gezogen zu werden. Sie hatte aber von Gregor wiederholt die Versicherung erhalten, daß die Kirche sie nimmer im Stiche lassen, sondern die geringste ihnen zugefügte Schädigung wie eine eigene betrachten werde¹⁾, und das durfte immerhin als eine Bürgschaft gegen einen etwaigen Angriff des Kaisers gelten. Ein solcher stand aber jedenfalls nicht unmittelbar nach dem Frieden bevor, und so konnte in Oberitalien, und daselbe gilt von Tuscanien, da einerseits keine Entscheidung durch die Waffen gefallen war, und da andererseits es auch zu keiner friedlichen Ausgleichung der eingebürgerten Gegensätze kam, vorläufig alles seinen gewohnten Gang weiter gehen, und nur die Zerfahrenheit machte Fortschritte, insofern nun auch der Bund bedenklich ins Wanken gerieth.

Die Nachricht von der Rückkehr Friedrichs aus Syrien mag doch schon einigen Antheil daran gehabt haben, daß die Städte der trevisanischen Mark im August 1229 einmüthig dem Bunde die Heeresfolge zur Unterstützung Bolognas verweigerten²⁾. Im nächsten Jahre waren sie, obgleich Glieder des Bundes, in offener Fehde mit einander. Die Parteiungen in Verona gaben dazu den Anlaß. Als dort durch einen Aufstand der Montecchi, der Partei Ezzelins III. von Romano, am 29. Juni 1230 der Graf Richard von S. Bonifacio mit seinen vornehmsten Freunden gefangen genommen, der Podesta, ein Venetianer, vertrieben und durch Salinguerra von Ferrara ersetzt war, da erkannte Padua den Gegenpodesta an, den die nach S. Bonifacio geflüchteten Anhänger des Grafen aufgestellt hatten, und bemühte sich, ihnen die Rückkehr nach Verona zu erwirken³⁾. Die Paduaner aber hatten sich kurz vorher mit Vicenza verbündet⁴⁾, und der Einfluß des Markgrafen von Este, der wie immer auf derjenigen Seite zu finden war, auf der Salinguerra nicht war, führte ihnen auch die Hülfe Mantuas zu, während die veronesischen Montecchi durch Ezzelin die Unterstützung des Grafen Albert von Tirol gewannen. Aber am 20. September wurden sie bei Legnago so gründlich geschlagen, daß sich ihre Herrschaft fortan

schaffen suchte, wie oben S. 25 bemerkt wurde. Vgl. B.-F.-W. 13048. 6802. 6812. In Erwartung neuer schwerer Kämpfe begann Cremona in diesem Jahre seinen Mauerbau. Ann. Cremon. Aber auch in Parma, Reggio u. a. wurde in dieser Zeit an der Mauer gearbeitet.

¹⁾ S. o. S. 206 A. 3.

²⁾ S. o. S. 161.

³⁾ Ann. Veron., M. G. Ss. XIX, 7: in S. Petro de mense iunii. Ann. Mant. p. 21. Roland. Patav. III, 1 p. 55. Ann. S. Justinæ p. 153: circa festum S. Petri.

⁴⁾ Verci, Eccl. III, 225. B.-F.-W. 13050.

fast nur auf den Umkreis der Stadt beschränkte, das Stadtgebiet dagegen dem Gegenpodeſta gehorchte¹⁾.

Der Bund konnte ſelbſtverſtändlich unter ſolchen Umſtänden vorläufig auf keine Unterſtützung ſeiner Unternehmungen durch die treviſianiſchen Städte rechnen, und ſie wurde, wie im Jahre 1229, geradezu von ihnen verweigert und dieſesmal auch von Como und Breſcia, als eine Tagſahrt zu Piacenza²⁾ im Frühling 1230 die Fehde Aleſſandrias mit Aſti, das von Genua, dem Markgrafen Bonifaꝝ von Montferrat und dem Grafen Thomas von Savoiern unterſtützt wurde, durch Aufſtellung eines Bundesheers zur Entſcheidung zu bringen beſchloß. Der Plan, Genua dadurch zum Bunde herüberzuziehen, daß ſich der aus Bologna gebürtige Podeſta deſ Jahres 1229 gegen ſeinen Eid auch für das folgende Jahr behaupten ſollte, war an dem Aufſtande der Bürgerſchaft gegen den meineidigen Podeſta geſcheitert. Das Ergebniß deſ Feldzugs ins Oberland entſprach jedoch nicht ganz der Erwartung; das Bundesheer zwang zwar den Markgrafen am 21. Juni in den Bund einzutreten, aber eſ konnte das von Genua kräftig unterſtützte Aſti trotz furchtbarer Verwüſtung ſeines Gebietes, die biſ zum 2. Juli fortgeſetzt wurde, nicht zur Unterwerfung bringen³⁾, ſo daß die Aleſſandrinern nach dem Abzug ihrer Bundesgenoſſen die friedliche Verſtändigung mit ihren Gegnern der Fortſetzung deſ Kriegs vorzogen. Er wurde am 2. Februar 1231 durch einen Schiedsſpruch beendet, der den Genueſen die geſperreten Straßen nach Norden wieder öffnete⁴⁾, während Aſti ſich zur Abtretung verſchiedener Ortſchaften an Aleſſandria verſtehen mußte⁵⁾.

Der erzwungene Beitritt deſ Markgrafen kann kaum als eine Verſtärkung deſ Bundes betrachtet werden; er wog jedenfalls den Schaden nicht auf, den letzterer dadurch erlitten hatte, daß Piacenza, nächſt Mailand ſein rühriſtes Mitglied, ſchon vor jenem Feldzuge durch die wieder ausbrechenden Zwiftigkeiten zwiſchen dem Popolo und den Rittern lahmgelagt war, obwohl eſ aus dem Bunde nicht austrat. Die Ritter leiſteten ihm allerdings noch Heeresfolge nach Montferrat, aber der Popolo, der in dem Beſiße der Stadt ſelbſt geblieben war, verbündete ſich gegen die Ritter mit den reichſtreuen Parmenſern und ließ eſ deſhalb ruhig geſchehen, daß dieſe Pontremoli gegen die Markgrafen von Malaspina ſchützten, mit denen im Bunde Piacenza ſich im vorigen Jahre vergeblich jenes für die Be-

¹⁾ Ann. Veron. p. 7 geben den Tag. Rol. Pat. III. 4 p. 57. Ann. S. Just. p. 154.

²⁾ Ann. Plac. Guelfi, M. G. Ss. XVIII, 449: inſſa et precepta rectorum ſpernentes et ad expeditionem accedere recusantes.

³⁾ Ann. Jan., M. G. Ss. XVIII, 174. Ann. Plac. l. c. Ann. Aſt., Hiſt. patr. mon. III, 734.

⁴⁾ Ann. Jan. p. 175. Rgl. B.-F.-W. 13062.

⁵⁾ Rgl. B.-F. 1959.

herrschaft des Gebirgsübergangs wichtigen Platzes zu bemächtigen gesucht hatte¹⁾.

Auch aus den zum Bunde gehörigen Städten der Romagna, nämlich Bologna, Faenza und dem von beiden abhängigen Imola, scheinen keine Contingente zum Feldzuge gegen Montferrat gestellt worden zu sein; nicht als ob ihr Eifer nachgelassen hätte, aber sie mußten bei sich zu Hause selbst auf ihrer Hut sein, da sich die Reichspartei in der Romagna in eben dieser Zeit fester zusammenschloß. Erzbischof Albrecht von Magdeburg wurde doch hier in weiten Kreisen als Graf der Romagna anerkannt²⁾, und auf unmittelbaren Betrieb des Kaisers vereinigten sich die Städte Ravenna, Forlì und Rimini am 20. Mai 1230 zur gemeinsamen Vertheidigung der Rechte des Reichs. Am 30. September trat auch Bertinoro diesem Bündnisse bei³⁾.

Uebersichten wir diese gleichzeitigen Vorgänge im Zusammenhange, so machen sie doch den Eindruck, daß der Bund der reichsfeindlichen Städte der Mark Treviso, der Lombardei und der Romagna im Rückgange begriffen war. Denn auch der erzwungene Anschluß des Markgrafen von Montferrat an den Bund hatte nur kurzen Bestand. Als die Markgrafen von Saluzzo im Mai 1231 einen Mailänder hängen ließen, den mehrere ihrer Herrschaft unterworfenen Ortschaften eigenmächtig zum Podesta gemacht hatten, und als die Mailänder deshalb Rache nehmen wollten, da stellte sich Bonifaz zusammen mit den Herren im Canavese und dem Grafen von Savoiien wieder auf die Seite seiner Standesgenossen⁴⁾: ihre dynastischen Interessen vertrugen sich auf die Dauer nicht mit den auf die Lösung aller Abhängigkeitsverhältnisse gerichteten Bestrebungen des Bundes. —

Etwas anders sah es in Tusciien aus. Die Heimkehr des Kaisers, sein Sieg über den Papst und die Thatsache, daß dieser

¹⁾ Da weder die Ann. Plac. Guelfi noch die Gibell. über das innere Zerwürfniß berichten, sind wir allein auf eine kurze Nachricht der Ann. Parm. M. G. Ss. XVIII, 668 angewiesen: m. iunii Parmenses iverunt in servitium populi Placentini ad gaustandum S. Laurentium et castrum Arquatum (südl. Fiorenzuola), que loca tenebant cum militibus Placentinis de discordia et guerra, quam simul habebant. Das geschah also, während die Ritter im Bundesheere gegen Montferrat waren, aus dem sie nach Ann. Plac. p. 450 am 6. Juli zurückkamen, so daß der Zwist schon vor diesem Feldzuge begonnen hatte. Wegen Pontremoli (s. o. S. 57) heißt es in Ann. Parm. zu 1230 bloß: Parmenses iverunt Pontremulum contra Malaspinos; ebenso aber auch 1231, in welchem Jahre sich die Parmenser in einer Rocca östlich von Pontremoli festsetzten.

²⁾ Auch vom Erzbischofe von Ravenna, vgl. B.-F.-W. 13046. Die Ernennung Konrads von Hohenlohe zum Grafen der Romagna, als welcher er 1230 April in zwei Urkunden des Kaisers erscheint B.-F. 1778. 1779, ist in ihrer Veranlassung undeutlich, wurde aber jedenfalls nicht aufrechtgehalten, denn Albrecht blieb bis an seinen Tod im Besitze der Grafschaft. Zicker, Forsch. II, 162.

³⁾ B.-F.-W. 13053. 13057. Aus 13080 sehen wir, daß dieser Bund die Grafen von Bagnacavallo und den Petrus Traversaria von Ravenna Geiseln zu stellen nöthigte.

⁴⁾ Ann. Plac. Guelfi p. 450 ff.

sich zu Friedensverhandlungen genöthigt sah, hat allerdings auch hier seine Wirkung nicht verfehlt. Pistoja wenigstens verstand sich endlich im März 1230 dazu, entsprechend einem Befehle Friedrichs von 1227 für ältere Schädigungen des Reichsguts im Arnothale dem kaiserlichen Kastellan auf S. Miniato Ersatz zu leisten¹⁾. Als sich aber der Abschluß des Friedens zwischen Kaiser und Papst verzögerte und damit auch das gefürchtete Eingreifen des Kaisers selbst, da war auch Pistoja wieder unter denen, die an dem reichstreuen Siena die Niederlage vom September 1229 zu rächen gedachten. Noch merkwürdiger ist das Verhalten der Lucchesen, das zugleich als Beweis dafür dienen kann, daß mehr als der Streit Friedrichs und Gregors, der vielfach als Deckmantel der kommunalen Gegensätze dienen mußte, diese selbst den einzelnen Städten die Richtung nach der einen oder der anderen Seite gaben. Mit dem Papste wegen seiner Besitznahme der Garfagnana so zerfallen, daß sie dessen Statthalter und Anhänger in dieser Provinz offen bekriegten und sich davon weder durch Baum und Interdikt, noch durch die angedrohte Entziehung des Bisthums²⁾, noch durch die Ausführung dieser Drohung³⁾ abbringen ließen, hatten sie 1230 einen Podesta aus dem reichstreuen Cremona berufen⁴⁾, trugen aber trotzdem kein Bedenken, sich an dem Bunde gegen Siena zu betheiligen, zu dem sich diejenigen Städte Tusciens vereinigten, die eben vorher auf der Seite des Papstes gestanden hatten. Florenz, Arezzo, Chiusi⁵⁾, Prato, Pistoja und Lucca, aber auch die zum Kirchenstaate gehörenden Gemeinden Orvieto⁶⁾ und Citta di Castello schickten also gemeinschaftlich ihre Bürgerheere ins Feld, und jetzt erlagen die Sienesen der Uebermacht, die der Podesta von Florenz, Otto von Mandello aus Mailand, gegen sie herauführte. Sie mußten ihr ganzes Gebiet der Plünderung preisgeben, bis unter die Mauern der Stadt zurückweichen und wurden am 15. Juni 1230, wie es scheint bei einem Ausfalle, vor der Porta Camollia vollständig und mit großem Verluste an Todten und Gefangenen geschlagen⁷⁾. Da

¹⁾ Vgl. Friedrichs Befehl von 1227 B.-F. 1711 und das Zeugniß des Kastellans Eberhard (über ihn s. o. S. 28) 1230 März 17. B.-F.-W. 13049.

²⁾ Gregor 1230 Juli 3. Anvray I. 313. B.-F.-W. 6814.

³⁾ Gregor übergab 1231 März 23. einen Theil des Bisthums dem Erzbischofe von Pisa, den anderen erst April 8. dem Bischofe von Florenz, B.-F.-W. 6845. 6846, letzteren aber Sept. 24. ebenfalls dem Erzbischofe, s. Ughelli III. 429. B.-F.-W. 14838.

⁴⁾ Vgl. Gregor 1230 Juni 12. W., Acta II. 497. B.-F.-W. 6812.

⁵⁾ Es hatte sich 1230 Jan. 22. mit Orvieto verbündet. Hartwig, Quellen u. Jorich. 3. Gesch. v. Florenz II, 136.

⁶⁾ S. vorher. Zu den Kriegsrüstungen Orvieto's gehörte auch, daß es von der Reichsabtei Montamiate (vgl. B.-F.-W. 13076) Beisteuern erpreßte. B.-F.-W. 6813.

⁷⁾ Ann. Sen., M. G. Ss. XIX, 228. Bei dem Widerstande der Zeitangaben: 7. idus iunii in die S. Viti et Modesti siehe ich den Heiligentag als weniger der Korruption ausgesetzt vor. Sanzanomis Gesta Florent., Hartwig I, 31, die am ausführlichsten über die Schlacht reden, geben nur den Monat an. Ann. Urbev., M. G. Ss. XIX, 269. Vgl. überhaupt Hartwig II, 135 ff.

in demſelben Jahre auch noch die Piſaner von den Florentinern beſiegt wurden¹⁾, kam die tuſciſche Reichspartei in eine recht mißliche Lage, und man kann annehmen, daß ſie deßhalb beim Kaiſer auf die Beſtellung eines ſtändigen Vertreters gedrungen haben wird, der für ſie nachdrücklicher eintreten könnte als Herzog Rainald von Spoleto, der eigentlich nur dem Namen nach Legat geweſen war und ſich nur vorübergehend im Lande aufgehalten hatte²⁾, oder ſein Bruder Berthold, deſſen Thätigkeit als Vikar auch ſchon im Jahre 1228 aufgehört hatte, oder endlich ihr Neffe Eberhard, jener Kaſtellan auf S. Miniato³⁾. Der ſächſiſche Edelherr Gebhard von Arnſtein, ein Verwandter der Aſkanier, den der Kaiſer jetzt als Reichslegaten nach Tuſcien ſchickte⁴⁾, war nun ein tapferer Mann und brachte gewiß auch den beſten Willen mit; aber man kann billig zweifeln, ob er trotz deß Rückhalts, den er wie an Siena, ſo gewiß auch an den übrigen Städten der Reichspartei fand⁵⁾, im Stande geweſen wäre, eine Kataſtrophe zu verhüten, wenn eß damals nicht auch dem Papſte zweckmäßig erſchienen wäre, bei ſeinen früheren Parteigenoſſen auf Einſtellung der Feindſeligkeiten zu dringen⁶⁾. Die enge Verbindung, die daß ihm feindliche Lucca mit Florenz und deſſen Verbündeten unterhielt, mochte ihm doch bedenklich ſein und neben anderen Gründen ihm Anlaß geben, bei verſchiedenen Gelegenheiten ſich deß gefährdeten Sienas nachdrücklich anzunehmen⁷⁾. Beſſeren Rath wußte auch Gebhard nicht, der im März 1231 perſönlich dem Kaiſer über ſeine biſherigen Erfahrungen berichtete, und, wie angenommen werden darf, ebenjowenig die Abgeordneten der Städte, die Friedrich am 8. März in Folge jenes Berichtes auf den 25. April zu ſich berief⁸⁾. So hat denn Friedrich ſeinerſeits, als er anſcheinend zu Ende deß Aprils und in Folge jener Beſprechung zuerſt beſtimmter die Abſicht kundgab, nach der

¹⁾ Ann. Urbevet. l. c.

²⁾ Wann Rainalds Legation zu Ende gegangen iſt, läßt ſich, wie eß ſcheint, nicht ausmachen. Wir haben ſeit ſeinem Abzuge aus der Mark im April 1229 überhaupt keine Urkunden von ihm. In den Beſtätigungen ſeiner Privilegien für Tſimo und Recanati durch den Kaiſer 1229 Juli B.-F. 1757. 1758 heißt er jedoch nur dux Spoleti, ſo daß Friedrich ihm gleich nach ſeiner Rückkehr daß tuſciſche Legatentum ebenſo wie daß über gewiſſe Provinzen deß Kirchenſtaats ihm übertragene entzogen haben dürfte.

³⁾ S. o. S. 314.

⁴⁾ S. o. S. 301.

⁵⁾ Vgl. Friedrichs Belobung Sienas 1231 März 10., oben S. 301 N. 2. 3.

⁶⁾ Gregor fordert 1230 Dez. 3. Florenz auf (und gewiß ebenſo die anderen Städte) zur Herſtellung deß Friedens Abgeordnete zu ihm zu ſchicken. Wie wichtig er die Sache hielt, zeigt der Umſtand, daß er zu jenem Zwecke den Miniſter der Minoriten bei Florenz beglaubigte. Auvray I, 331.

⁷⁾ Vgl. Hartwig II, 134. 138. Er betont wenigſtens für dieſe Zeit mit Recht, daß dieſe tuſciſche Fehde an ſich nichts mehr mit dem Kriege zwiſchen Papſt und Kaiſer zu thun hatte, der obendrein durch den Frieden von Ceperano beendet war.

⁸⁾ B.-F. 1853. 1854. Vgl. S. 301 N. 2 über dieſe Einladung und l. c. N. 4 über die Abhaltung der Sprache.

Herstellung der Ordnung in seinem Königreiche in den Norden zu gehen, allen bis zu seiner Ankunft Frieden zu halten geboten¹⁾, zunächst allerdings denen in Tuscia, aber wahrscheinlich ebenso auch den Unterthanen in Oberitalien, wo die Verhältnisse ganz ähnlich lagen. Diesem Gebote wurde auch vom Papste empfehlende Unterstützung zu Theil, freilich, wie wir gehört haben, in so eigenthümlicher Weise²⁾, daß man leicht erkennt, welches Unbehagen ihm das angekündigte Eingreifen des Kaisers in Oberitalien verursachte.

Weder das kaiserliche Gebot noch diese halbe Empfehlung des Friedens durch den Papst hat übrigens eine erkennbare Wirkung gehabt. Während am kaiserlichen Hofe über den Frieden in Tuscia berathen wurde, verwüsteten die Florentiner einen bisher noch nicht heimgesuchten Theil des Stadtgebiets von Siena³⁾, und das Verhalten einer an sich so unbedeutenden Gemeinde wie Montepulciano kann als Beweis dafür dienen, daß man innerhalb des tusciaischen Bundes, auf dessen Schutz sie angewiesen war, überhaupt keine Neigung hatte, sich irgendwie durch Befehle von oben her beschränken zu lassen. Der Versuch, den Gebhard von Arnstein nach seiner Rückkehr vom kaiserlichen Hofe machte, den Frieden in Tuscia durch Beseitigung des ursprünglichen Anlasses zur Zwietracht wieder herzustellen, mißglückte gänzlich. Dem der Popolo von Montepulciano, an dessen Streit mit seinen Rittern sich die Fehde zwischen Siena einerseits und Orvieto und Florenz andererseits entzündet hatte, weigerte sich, die Entscheidung dieses Streites dem Legaten zu überlassen, wenn nicht Florenz dazu seine Einwilligung gebe, und daran war bei der grundsätzlichen Ablehnung der Reichsautorität durch die Florentiner gar nicht zu denken. Der Legat sah sich also wider seinen Willen doch wieder auf den Weg der Gewalt verwiesen: er sprach schon am 19. Juni den Reichsbann und die Friedlosigkeit über Montepulciano aus, mußte sich aber, um diesen Spruch durchzuführen zu können, so zu sagen in den Dienst von Siena stellen und sich dieser Stadt zu genau bestimmten Feindseligkeiten gegen Montepulciano verpflichten⁴⁾. Da nun um

¹⁾ Dies Gebot ist nur bekannt aus dem Schreiben Gregors an Pistoja 1231 Mai 13. H. B. III, 282. B.-F. 6851, f. o. E. 301 A. 4.

²⁾ Gregors eigenthümliche Empfehlung des Friedensgebots im Schreiben an Pistoja, man solle aus der Noth eine Tugend machen (f. o. E. 302), erklärt sich aus seinem damaligen gespannten Verhältnisse zu Friedrich. Außerdem beabsichtigte er mit seiner Mahnung an Pistoja wohl nur, es von der ihm mißliebigen Verbindung mit dem interdicierten Lucca abzuziehen.

³⁾ Sie zogen im April aus, und der Zug dauerte einen Monat, f. Sanzonomis Gesta Flor., Hartwig I, 34, die damit schließen.

⁴⁾ Da die Weigerung von Montepulciano erst vom 18. und die Achtung vom 19. Juni ist, H. B. III, 288. B.-F.-W. 13070, muß es auffallen, daß nach der Urkunde bei Nicker, Norich, IV, 361. B.-F.-W. 13068 der Legat sich schon XI. kal. iunii an Siena verpflichtet haben soll, die diesjährige Ernte von Montepulciano zu verwüsten. Entweder ist also diese Verpflichtung nur eine eventuelle gewesen, worauf indessen nichts in der Urkunde hindeutet, oder, und das ist das Wahrscheinlichere, es wird XI. kal. iunii zu lesen sein.

dieselbe Zeit auch die Fehde zwischen den Visanern und den verbündeten Lucchesen und Florentinern wieder in vollem Gange war, wie es scheint, diesmal mehr zum Vortheile der ersteren¹⁾, konnte Gebhard, der sich im Juli wieder zu Friedrich nach Melfi begab²⁾, ihm nur das eine berichten, daß er, wenn ihm nicht außerordentliche Mittel zur Verfügung gestellt würden, gänzlich außer Stande sei, als eine über den Parteien stehende Macht Frieden und Ordnung im Lande zu schaffen.

Diese Verhältnisse und im Zusammenhange mit ihnen die Erkenntniß, daß auch in Oberitalien mit friedlichen Mitteln allein nicht durchzukommen sein werde, mögen doch einen bedeutenden Antheil an dem Entschlusse des Kaisers gehabt haben, seinen Zug nach dem Norden nicht länger aufzuschieben und in Ravenna einen Reichstag zu halten³⁾.

Vielleicht hätte Friedrich II. besser gethan, sein Eingreifen in Reichsitalien noch zu vertagen und ruhig den weiteren Gang der Zerjegung abzuwarten, der der lombardische Bund verfallen zu sein schien. Sie mußte jedenfalls noch weiter schreiten, wenn Gregor IX. wirklich die große Kezerverfolgung ins Werk setzte, mit der er sich seit dem Anfange des Jahres 1231 trug, und wenn er zur Ausrottung der gerade in den lombardischen Städten mehr oder minder geduldeten Kezerei etwa gar, wie er es vorhatte, den heiligen Krieg predigte und eine Gemeinde gegen die andere bewaffnete. Das ist sicher: schon die erste, noch ganz unbestimmte Andeutung vom Kommen des Kaisers reichte aus, um den gelockerten Bund wieder zu festigen, die in ihm entstandenen Spaltungen zu beseitigen und die Gesamtheit und die Glieder zu energischer Thätigkeit anzuspornen. Der Wiederaenschluß der trevisianischen Städte war schon dadurch vorbereitet, daß die Machthaber in Verona sich durch die fortgesetzten Angriffe der Freunde des Grafen von E. Bonifacio zur Freilassung desselben und seiner Mitgefangenen genöthigt gesehen hatten⁴⁾. Auf einer Tagfahrt zu Mantua beschworen dann am 12. Juli 1231 die Bevollmächtigten von Mantua, Brescia, Ferrara, Vicenza, Padua und Verona aufs neue den Bund⁵⁾, dem sie im

1) Chron. Pisanum, Ughelli III, 889 und X^b, 121: Ao 1232 (visianisch) apud Burgum iverunt Pisani et miserunt de mandato pape Gregorii in sconfittam Lucanos et Florentinos. Das de mandato weist darauf hin, daß Pisa sich als Vollstrecker der päpstlichen Sentenzen gegen Lucca betrachtete.

2) B.-F. 1883, i. o. S. 301 A. 4.

3) Die Absicht wird zuerst in dem Schreiben an Rimini B.-F. 1882 ausgesprochen, i. o. S. 303 A. 6.

4) Ann. Veron. p. 7. — Rol. Pat. III c. 6. p. 58 erzählt die Freilassung allerdings erst nach der Erneuerung des Bunds, aber anscheinend in dieser Verbindung nur deshalb, weil er beides den Bemühungen des Podesta von Padua zuschreibt. Daß sie, wie die Ann. S. Just. p. 154 haben, mediantibus rectoribus Lombardie erst im September erfolgt sei, scheint mit den Vorgängen in der Mark ganz unvereinbar.

5) Murat. Antiqu. IV. 323. H.-B. III, 291, vgl. B.-F.-W. 13 072. Rol. l. c.: auf Betreiben des Podesta von Padua Wifred de Lucino renovata sunt

vorigen Jahre den Gehorjam verweigert hatten, und sie unterwarfen dadurch auch ihre Zerwürfniſſe und Fehden der Entscheidung der Bundesrektoren¹⁾, die daraufhin schon am 16. Juli zu Villafranca einen Vergleich zwischen dem Grafen Richard und den noch in Verona regierenden Montecchi verſügten²⁾. Damit war der Frieden in der Mark Treviso hergestellt, diese dem Bunde wieder angeſchloſſen und die Möglichkeit beſeitigt, daß sich die Montecchi in ihrer Bedrängniß durch die verbündeten Städte etwa dem Kaiſer in die Arme warfen und ſeinen Deutschen das Thor nach Italien öffneten.

Zu gleicher Zeit aber hatte sich der Bund auch auf ſeinem weſtlichen Flügel, in Piemont, zu neuer Thätigkeit aufgerräft, und Mailand und Vercelli hatten es übernommen, den abgefallenen Markgrafen von Montferrat zu züchtigen. Einen Vermittlungsverſuch des Biſchofs Guala von Brescia, der doch ſonſt bei der lombardiſchen Oppoſition hohes Anſehen genoß und sich auf das Friedensgebot des Papſtes berufen mochte, wiesen ſie am 14. Juni ſchroff zurück und am 15. September zwangen ſie des Markgrafen ſtarke Feſte Chivasso nach ſeit viermonatlicher regelrechter Belagerung zur Uebergabe³⁾. Die Sieger nahmen den Platz gemeinſchaftlich in Beſitz, und Vercelli hoffte bei Fortſetzung des Feldzugs mit mailändiſcher Hülfe die ſämtlichen kleinen Herren des Canaveſe ſeiner Hoheit unterwerfen zu können⁴⁾.

In dieſer Weiſe bereitete man sich also in Oberitalien schon auf die Ankuſt des Kaiſers vor, bevor er sich noch über Zeit und Zweck ſeines Kommens beſtimmter geäußert hatte. Denn als jene Erneuerung des Bundes ſtatthatte, konnte man noch nichts von

sacramenta et Lombardorum societas est firmata. Ferrara ſchwor mit dem ſonderbaren Vorbehalte, daß ihm von Bunde wegen keine Laſten aufgelegt werden dürften. Treviso iſt auffallender Weiſe nicht unter den Schwörenden oder ſonſt genannt.

¹⁾ Daß das der Hauptzweck der Bundeſerneuerung war, ergibt ſich daraus, daß in der Urkunde vom 12. Juli (ſ. vorher) Mantua und die extrinseci von Verona, die Partei des Grafen von S. Bonifacio, gleich auf die Verbindlichkeiten verzichteten mußten, die ſie gegen einander übernommen hatten.

²⁾ Nach Ann. Veron. l. c. begannen die Verhandlungen über die Sühne procuracione Lombardorum am 15. Juli zu Villafranca und wurden am folgenden Tage beendet. Kol. Pat. l. c. Der Sühne ging an demſelben Tage die Vereidigung Salinguerras als Podesta von Verona auf die von den Gemeindevetretern am 12. Juli übernommenen Verpflchtungen voraus. Murat. Antiqu. IV, 324. H.-B. III, 293. Aus Gerard. Mauris., Murat. Ss. VIII, 30 ſieht man, daß eine Sühne zwischen Ezzelin und dem Grafen von S. Bonifacio nicht zu Stande kam, und daß die Stimmung ſowohl auf dieſer Tagſahrt zu Mantua als auch auf der folgenden zu Bologna im Oktober (ſ. u.) erheerem entſchieden ungünstig war.

³⁾ B.-F.-W. 13069. Vgl. Ann. Plac. Gnelli p. 450 (ſehr ausführlich über die Technik der Belagerung). Chron. Bergom., Misc. di storia Ital. V, 227 nennt auch die Meſſandrinier unter den Belagerern.

⁴⁾ Die von Vercelli Sept. 30. an Mailand gerichtete, mit ihrem gegenſeitigen Bürgerrechte begründete Forderung von weiterer Kriegshülfe wurde aber erſichtlich von Mailand nicht bewilligt. B.-F.-W. 13077. 13083.

seinem erst im Juli laut gewordenen Plane¹⁾ wissen, in Ravenna einen Reichstag zu halten, geschweige denn von den Absichten, die er mit demselben verband.

Es ist nun wohl kaum einen Zweifel unterworfen, daß Friedrichs Absichten bei jenem im Juli wirklich angekündigten Reichstage wenigstens anfänglich, nämlich so lange seine Beziehungen zum Papste äußerst gespannte waren, in der That auf ein gewaltthames Einschreiten gerichtet gewesen sind. Sie wurden jedoch bald darauf, wie wir sahen, wieder fallen gelassen, und zwar aus demselben Grunde, aus welchem er sich auch dem Papste wieder näherte: es handelte sich jetzt für ihn, und zwar unter dem Eindrucke der aus Deutschland eingelaufenen Nachrichten, hauptsächlich um die Auseinandersetzung mit seinem Sohne, dem Könige Heinrich, und im Zusammenhange damit um eine Verständigung mit den deutschen Fürsten, die eben dazu nach Ravenna herüberkommen sollten, und wenn daneben auch die Ordnung der italischen Angelegenheiten noch im Reichstagsprogramme stehen blieb, so sollte sie jetzt doch nur auf friedlichem Wege versucht werden. Die Anwendung von Gewalt für den Fall, daß sie mißlang, war für die nächste Zeit schon dadurch ausgeschlossen, daß Friedrich sich bereit erklärt hatte, den Papst schiedsrichterlich über seine Streitigkeiten mit den Lombarden erkennen zu lassen. Darum war auch Gregor nicht nur mit der Abhaltung des Reichstags einverstanden, sondern sogar bestrebt, die Schwierigkeiten aus dem Wege räumen zu helfen, die möglicherweise durch die Lombarden dem Herüberkommen der Deutschen in den Weg gelegt werden konnten; zu diesem Zwecke wies er, wie schon erzählt ist, am 4. September die Bischöfe Wilhelm von Modena, Nikolaus von Reggio, Guala von Brescia und den Erwählten Guidotto von Mantua an, ihm über die Stellung der Lombarden zu dieser Sache zu berichten²⁾.

Taktik der Lombarden aber war es in solchen Fällen, in denen von ihnen eine klare Antwort verlangt wurde, die vielleicht bedenkliche Folgen haben oder über die vielleicht unter ihnen selbst keine volle Einmüthigkeit erzielt werden konnte, entweder sich überhaupt in Schweigen zu hüllen oder sich hinter allerlei Förmlichkeiten zu verschanzen. Die Bundesrektoren waren nun, als die Bischöfe mit ihnen verhandeln wollten, nicht so leicht zusammen zu bringen, und als sie versammelt waren, scheinen sie vorgeführt zu haben, daß jenen eine amtliche Beglaubigung fehle, so daß Gregor diese am 27. September erst nachholen mußte³⁾. Ihm selbst war die Verzögerung sichtlich unangenehm, da der Kaiser auf bestimmten Be-

¹⁾ Er wird, um das nochmals zu bemerken, zuerst in Friedrichs Schreiben an Rimini Juli 21. B.-F. 1882 ausgesprochen, konnte also kaum vor der Mitte des August der Liga bekannt werden, während die Erneuerung des Bundes schon am 12. Juli geschehen war.

²⁾ S. o. S. 308.

³⁾ M. G. Ep. pont. I, 367. B.-F.-W. 6874.

scheid drängte; noch unangenehmer wäre es ihm freilich gewesen, wenn die Lombarden sich in der Sache selbst ablehnend verhalten und damit ihn selbst bloßgestellt hätten. Jene Bischöfe sollten ihnen deshalb sobald als möglich, aber im tiefsten Geheimnisse vorstellen, daß sie von der Zusammenkunft des Kaisers mit den Deutschen gar nichts zu befürchten hätten, da, wer sie verletzen wollte, in ihnen die römische Kirche verletzen würde; daß sie aber durch Verhinderung des friedlichen Durchzugs seine Bemühungen um einen endgültigen Frieden zwischen ihnen und dem Kaiser, der den größten Werth darauf lege, möglichst bald den Reichstag zu halten, scheitern machen würden¹⁾. Jemandwelchen Bescheid von den Lombarden hatte Gregor am 27. September also noch nicht. Die Vermuthung liegt nun sehr nahe, daß er in seiner Verlegenheit über das Ausbleiben eines Bescheides, den er dem Kaiser mittheilen konnte, es ähnlich wie im Jahre 1227 gemacht hat, wo er dem Kaiser meldete, die Friedensurkunden der Lombarden seien vollgültig bei ihm eingegangen, während es in Wirklichkeit noch nicht der Fall war²⁾. Denn sonst dürfte Friedrich doch Bedenken getragen haben, jetzt schon den Deutschordensmeister in die Lombardei und nach Deutschland abzuordnen, um dort das Nähere wegen des Durchzugs zu verabreden und hier vom Könige und den Fürsten eine eidliche Verächtigung zu erwirken, daß die Zusammenkunft wirklich nur Friedenszwecken dienen solle. Während Gregor am 27. September an beiden Stellen dem Meister erst durch Empfehlungen vorzuarbeiten und dadurch, so viel an ihm lag, überhaupt die unumgängliche Voraussetzung für die Abhaltung eines Reichstags in Oberitalien zu schaffen suchte³⁾, hatte Friedrich denselben schon

1) Gregor an die Bischöfe. M. G. Ep. pont. I, 367. B.-F.-W. 6872: Quia vero imperator proponit accelerare colloquium, mandatum nostrum curatis adimplere celeriter, tamen caute, cum haec omnia velimus esse secreta, nobis cito et fideliter rescripturi etc.

2) Z. Bd. I, 320. — Ueber die Mittheilungen des Papstes, auf die hin Friedrich jetzt seine Reichstagsauschreiben erließ, s. Erläuterung VII.

3) Gregor Sept. 27. an die Rektoren. M. G. Ep. pont. I, 368. B.-F.-W. 6875: (imp.) promittens nostro consilio, se ausurum nichilque facturum, quod in derogationem pacis existat, ecclesiam vel eiusdem societatis homines offendendo, exhibiturus possibilem et honestam de securitate hominibus societatis predictae prestanda, quam eidem consuluerimus, cautionem: an den Hofkanzler Sigfrid von Regensburg ibid. 369. B.-F.-W. 6876: mandamus, quatinus super danda cautione securitatis Lombardie iuxta consilium eiusdem magistris des opem et operam efficacem, ita quod dictum colloquium ad honorem dei et ecclesie ac imperatoris necnon pacem et tranquillitatem provincie Lombardie debitum consequatur effectum. Entsprechend an die Bischöfe ibid. 368. B.-F.-W. 6873. Hermann von Salsza war noch Sept. 8. bei Friedrich: wenigstens scheinen die Sendungen, die er damals von ihm erhielt B.-F. 1890 bis 93, auf seine Anwesenheit zu deuten und die Entschädigung für die fortwährenden Bemühungen in seinem Dienste zu sein. Allerdings sagt Ryece, p. 365 schon zum August: magister domus Alam. in Lombardiam vadit: aber es hat sich schon wiederholt gezeigt, daß seine Zeitangaben über derartige Sendungen oft verfehlt sind, und in diesem Falle ist sie es gewiß, da Gregor ihn erst Sept. 27. bei den Lombarden beurlaubt.

einige Zeit vorher, und zwar „mit Rath des Papstes“ bestimmt auf den 1. November angesetzt und förmliche Einladungen wie an seinen Sohn und an die Großen Deutschlands¹⁾ und Burgunds²⁾, so auch an die italischen Städte ergehen lassen³⁾. Sie sollten, da er auch hier wieder als vornehmlichste Aufgabe des Reichstags neben dem allgemeinen Frieden im Reiche die Schlichtung der Zwietracht zwischen den italischen Städten selbst hinstellte⁴⁾, bevollmächtigte Abgeordnete unter Führung ihrer Podestàs zu ihm nach Ravenna schicken, damit sie nicht nur an den Verhandlungen der Fürsten theilnehmen, sondern auch gleich dem, was in jener Beziehung ausgemacht werden würde, ihrerseits beitreten könnten⁵⁾. Im Zusammenhange mit diesem Reichstagsauschreiben steht endlich eine Erneuerung des früheren Friedensgebots; befohl der Kaiser den Mailändern, als denen, die sozusagen die Kriegspartei im Bunde vertraten und eben damals die Herren Piemonts bekämpften, im Hinblick darauf, daß er ja demnächst mit Zustimmung des Papstes zur Herstellung dauernder Verhältnisse in die Lombardei kommen werde, ihrerseits sofort alle Feindseligkeiten einzustellen, so versprach er gleichzeitig auch seine Anhänger zu dem Gleichen anzuhalten⁶⁾.

1) Conr. de Fabaria: vocato rege cunctisque regni principibus ab imperatore apud Ravennam.

2) Daß die Einladung auch nach Burgund erging, zeigt das Erscheinen des Erzbischofs Nikolaus von Besançon und noch mehr die Behandlung burgundischer Angelegenheiten in Ravenna.

3) S. die undatierte Einladung an Genua, die so auch per diversas partes fidelibus imperii iugina, in Ann. Jan., M. G. Ss. XVIII, 177, H.-B. IV, 266, B.-F. 1895. — Den 1. November als Termin geben auch Ann. Plac. Guelfi p. 453. In Sächj. Weltchronik N. 376, M. G. Deutsche Chron. II, 249: Do hadde de Keiser enen hof to Ravene to aller hilegen missen, ist offenbar der im Ausschreiben angegebene Termin für den Tag der wirklichen Abhaltung genommen worden. — Daß auch die lombardische Opposition Einladungen erhielt, ist wegen der beabsichtigten Friedensstiftung selbstverständlich, wird außerdem aber auch durch Ann. Plac. Gib. p. 470 bezeugt.

4) Friedrich will pacem generalem imperii reformare, disponere statum Italie prosperum et tranquillum, sedare discidia civitates inter et extra ferventia et inter vicinos populos omnem turbinem et odii fomitem movere. Nach einem lombardischen Altensstücke von 1232 März bei Valentini, Liber poteris di Brescia p. 75 beklagte Friedrich sich über die Verhinderung des Reichstags, den er angefragt habe pro succursu terre sancte, dispositione imperii et aliis quibusdam necessariis et honestis. In dem erhaltenen Ausschreiben selbst ist vom heil. Lande nicht die Rede; sollte es in anderen gesehen sein, so würde die Mehnlichkeit des Programms mit dem von 1226 noch vollständiger.

5) Zur Beschlußfassung selbst sind die Städte auch hier nicht zugelassen, sondern nur nostris consiliis et ordinationibus interesse . . . , ut quid fuerit per generale colloquium approbatum, pro parte sua et vestra sciant et possint diligenter adimplere.

6) Petr. de Vin. II, 16: cum d. papa zelator salutis ad ea nos miserit, que sunt honoris dei, ecclesie, imperii et status prosperi Lombardie etc., — also ganz ähnlich, wie in dem Reichstagsauschreiben selbst und wohl auch wie dieses mut. mut. an andere gerichtet. Vgl. B.-F. 1896. — In B.-F. 1897 wird in diese Zeit auch ein Gesuch des Kaisers an den Papst um Anweisung an die Einwohner von Spoleto und Ancona zu den ihm gebührenden Leistungen

Genug Friedrich zweifelte nach den Mittheilungen, die er vom Papste über die Lombarden erhalten hatte, im September 1231 nicht im Geringsten mehr an dem Zustandekommen des Reichstags, auf das er allem Anscheine nach wegen der deutschen Verhältnisse noch größeren Werth legte als wegen der italiischen, die von ihm ja gerade um jener willen vorläufig der Schlichtung durch den Papst überlassen worden waren. Die Hülfe, die er im Herbst dem Papste zum Schutze Viterbos gegen die Römer leistete¹⁾, kann als Beweis dafür dienen, daß ihre Beziehungen, die noch im Juli einem Bruche nahe gewesen waren, sich wenigstens äußerlich wieder durchaus freundlich gestaltet hatten. Wie es augenblicklich ihrem beiderseitigen Bedürfnisse entsprach, haben beide sich gehütet, die noch ungelöste heikle Frage wegen der Zurückgabe Gaetas anzurühren, obwohl eben die Frist abgelaufen war, die der Frieden von Ceperano für ihre Verständigung darüber bestimmt hatte.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Neugestaltung der Verwaltung im Königreiche, um deren willen vielleicht Friedrich sich vom Juni an dauernd in Melfi aufgehalten hatte, waren gelegt und die darauf beruhenden neuen Einrichtungen überall durchgeführt. So konnte denn Friedrich etwa zu Ende des Octobers zu dem angesagten Reichstage aufbrechen und er ist, wenn auch nicht ganz pünktlich zum 1. November, so doch auch nicht viel später²⁾ mit einem kleinen sicilischen Gefolge³⁾ in Ravenna eingetroffen,

eingereicht. H.-B. IV, 484 setzt es in den Sommer 1234 im Zusammenhange mit der damaligen Hülfeleistung des Kaisers für den Papst, wogegen Böhmer einwendete, daß dann doch wohl nicht unerwähnt gelassen wäre, daß die Leistungen im eigenen Interesse des Papstes verlangt wurden. Aber die Einleitung spricht das, wie mir scheint, deutlich genug aus, auch betont Friedrich seine Stellung als *advocatus ecclesiae*, so daß ich vorziehe, dieses Stück erst zu 1234 zu verwerthen, obwohl ich zugebe, daß es auch in die Sachlage des Herbstes 1231 passen könnte.

¹⁾ S. o. S. 290.

²⁾ Die Urkunden des Kaisers geben hier für sein Itinerar wenig Anhalt. B.-F. 1904—1907, 1909 und 1910 aus dem Registr. Massil. nr. 16—22, die ich bei der Ausgabe desselben dem Jahre 1231 zuweisen zu müssen glaubte und die auch Nicker dorthin einreichte, gehören vielmehr ins Jahr 1246, wie Märker, *Die collecta*, S. 12 überzeugend dargethan hat. So bleibt für Friedrichs Itinerar nur B.-F. 1899 aus *Civitate del Fortore* vom Okt. 7. und B.-F. 1908 aus *Fano* (das Orig. in München hat deutlich *apud Fannm. f. Mitth. d. österr. Inst.* III, 305) vom Nov. ohne Tag, so daß Friedrich jedenfalls Nov. 1., an dem Termine des Ausschreibens, noch nicht in Ravenna war. Aber er wird doch auch nicht lange darnach dort angelangt sein, da die Ann. Jan. p. 178 die Verschiebung des Reichstags durch das Ausbleiben der Deutschen am 1. Nov. erklären: *suspensa est curia ipsa prope Natale domini, cum in festo Sanctorum omnium propter Alamannorum absentiam celebrari non posset*. Auch Ann. Salisb., M. G. Ss. IX, 785 lassen den Kaiser noch im November nach Ravenna kommen: *curiam celebraturus mense nov. Ravennis accessit*. Ueber eine mißverständliche Zeitangabe der Sächf. Weltchronik s. o. S. 321 N. 3.

³⁾ Das ergibt sich schon aus den wenigen sicilischen Zeugen seiner in Ravenna ausgestellten Urkunden (s. u. S. 326), wird aber auch von Gregor IX. 1239 Juli 1. M. G. Ep. pont. I, 648 anerkannt: er sei in *Lombardiam famulis stipatus invernibus* gekommen, — ein deutlicher Beweis, daß ihm nichts ferner lag als ein gewaltames Vorgehen gegen die Lombarden.

um hier zu seiner großen Enttäuschung zu erkennen, daß alle Voraussetzungen, auf die hin er den Reichstag ausgeschrieben und sich zu einem rein friedlichen Zuge nach dem Norden aufgemacht hatte, vollständig auf Sand gebaut gewesen waren. —

Das Selbstbewußtsein der Lombarden hätte sich wohl durch das ihnen vom Kaiser gemachte Zugeständniß befriedigt fühlen können, daß sein Sohn und die deutschen Fürsten nicht anders als mit ihrer Erlaubniß ihr Land, ein Reichsland, sollten durchziehen dürfen. Eben deshalb hat wohl auch Gregor IX. sicher erwartet, daß es dem vom Kaiser bei den Lombarden bevollmächtigten und von ihm selbst warm empfohlenen Deutschordensmeister nicht allzu schwer fallen werde, sie für die Gestattung des Durchzugs zu gewinnen und sie davon zu überzeugen, daß ihnen von derselben durchaus keine Gefahr drohe, da nicht nur der Papst ihnen den friedlichen Zweck des nach Ravenna berufenen Reichstags verbürgte, sondern obendrein die Deutschen noch eine besondere Versicherung in dieser Beziehung ausstellen sollten. Aber auch das Reichstagsprogramm von 1226 hatte ungefähr ebenso friedlich gelautet¹⁾ wie das jetzige, und doch hatte es nur an dem durch die Sperrung der Alpenstraßen herbeigeführten Nichtkönnen des Kaisers gelegen, wenn er damals seine mindestens auf eine Herstellung des Zustands wie zur Zeit des Konstanzer Friedens gerichteten Absichten²⁾ nicht zu verwirklichen vermocht hatte. Das Mißtrauen der Lombarden gegen Friedrich II. war also nicht ungerechtfertigt, die Gefahr aber, die ihnen diesmal von seiner Seite drohte, in ihren Augen gewiß größer als je vorher, weil auch der Papst anscheinend sein Vorhaben begünstigte und um der geplanten Ausrottung der Keger willen vielleicht sogar eine Verkürzung ihrer Gemeindefreiheiten nicht ungern sah. Was nun die Lombarden auf die Anträge Hermanns von Salza antworteten, wissen wir nicht: zugestimmt haben sie ihnen ganz gewiß nicht, obwohl, wenn irgend einer, dieser nachgiebige, stets zu Zugeständnissen an die Gegenpartei geneigte Mann ganz besonders geeignet war, sie ihnen annehmbar zu machen. Es war Alles vergebens. Der Bund, der nach seiner Wiederherstellung im Juli nochmals auf einer Tagfahrt zu Bologna am 26. Oktober beschworen wurde, beschloß hier also, ein Heer von 3000 Reitern, 10 000 Fußknechten und 1500 Schützen dauernd seinen Rektoren zur Verfügung zu stellen, zugleich aber dem Papste unter Hinweis auf seine früheren Schutzzusicherungen begreiflich machen zu lassen, daß es zunächst seine Pflicht sei dafür zu sorgen, daß der Kaiser kein Heer nach Ravenna führe³⁾. Wegen

¹⁾ S. Bd. I, 267 A. 1.

²⁾ Daf. S. 263.

³⁾ Ann. Plac. Guelfi p. 453: significantes ei (pape), si (imp.) hoc facere presumeret, quod ad incommodum pariter et detrimentum Romane posset inde consequi ecclesie etc. Schiavina Ann. Alex., Hist. patr. mon. IV, 211. Kurz und bündig giebt Galv. Flamma, Murat. XI, 671 den Sinn jener Anforderung an den Papst wieder: ligam facientes summo pontifici significabant,

den friedlichen Aufenthalt des Kaisers in Ravenna hätten sie also an sich nichts einzuwenden gehabt, aber sie schenkten in dieser Beziehung auch den Versicherungen des Papstes keinen Glauben und darum auch schwerlich denen Hermanns von Salza. Sie setzten vielmehr voraus, daß Friedrich von Ravenna aus sofort gegen die Angehörigen des Bundes in der Romagna, gegen Bologna, Faenza und Imola, vorgehen werde, und sie trafen deshalb schon jetzt einige Maßregeln zum Schutze des besonders bedroht gehaltenen Faenza¹). Gegen den deutschen Einbruch von Norden her aber deckten sie sich wieder, wie in den Jahren 1226 und 1228, durch die Sperrung der Alpenstraßen²), und dabei kam es ihnen sehr zu statten, daß das eine Zeit lang zweifelhaft gewesene Verona jetzt wieder und, wie es schien, fest dem Bunde angeschlossen war.

Nirgends wird jedoch davon berichtet, daß in Deutschland von Reichs wegen Rüstungen auf den Zug nach Italien angeordnet worden wären, und wenn viele Fürsten sich anschlössen, dem Rufe des Kaisers zu folgen, so waren doch die Besorgnisse der Lombarden durchaus unbegründet. Der deutsche König Heinrich VII. hat offenbar selbst wenig Neigung verspürt, der Vorladung nach Ravenna zu gehorchen und vor das Angeicht des erzürnten Vaters zu treten. Man darf annehmen, daß Hermann von Salza, obwohl er von den

quod imp. nullo modo cum exercitu in Lombardiam veniat: alias, si sibi male contigerit, habeat sibi. In Bologna wurde auch in der Sache Ezzeius gegen den Grafen von S. Bonifacio (f. o. S. 318 A. 2) weiter verhandelt, doch wieder ohne Ergebnis, f. Gerard. Mauris. p. 30. Bei Gelegenheit dieser Erneuerung des Bundes soll Michael Scotus, als der Podesta und viele Edle von Bologna querebant ab eo, ut secundum astrologiam revelaret eventum civitatum Lombardie et Marchie, que per societatem se alligaverant contra Fr. imp., mit den befaßten Versen geantwortet haben: Fata monent stelleque docent avinunque volatus u. s. w. Archiv d. Gesellsch. XI, 513. Nach Thomas Tuscanus haben sich immer zwei Städte zur Vertheidigung zusammengethan: Mailand und Brescia, Mantua und Ferrara, Bologna und Faenza, Piacenza und Tortona (vgl. darüber jedoch unten), Vercelli und Alessandria, und auch der Markgraf Episo Malaspina soll zum Bunde gehört haben.

¹) Polos. cont. c. 194, Doc. di stor. Ital. per le prov. Tosc. etc. VI, 726: Lombardorum societas volens civitatem Faventie propriis defendere sump- tibus . . . miserunt primo Brisciani apud civ. Faventie ultra duo milia corbium frumenti etc.

²) Ann. Jan. p. 178 aus der Zeit, da der Reichstag angesagt war: Sed quia Lombardi d. imperatori erant contrarii et inobedientes, non permisit principes Alemannie pertransire nec ad ipsam curiam Ravennam accedere. Ann. Salisb. p. 785: Lombardis viam publicam intercludentibus, principes Teuton. debita honestate ad curiam accedere sunt prepediti. Es ist zu beachten, daß auch die Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 263 beim Kaiser feindselige Absichten voraussetzt: apud Ravennam manens bellum molitur contra Longobardos, sed non profecit, Longobardis viam precludentibus filio suo et militia Germanorum. Aus dem schon citierten Aktienstücke des Bundes von 1232 März bei Valentini, Liber poteris p. 75 geht hervor, daß die Lombarden auch dem Kaiser und seiner Begleitung die Wege verlegten und das damit begründeten, (se) timere de ipso, ne velit malum et gravamen inducere super eos, et ideo, si qua faciunt vel fecerint, pro defensione sua se facere asserunt et fecisse.

Lombarden nicht die Bewilligung des Durchzugs hatte erlangen können, und obwohl es deshalb keiner Versicherungsurkunde von Seiten der Deutschen für sie mehr bedurfte, trotzdem nach Deutschland weiter ging, indem der Kaiser ihm unzweifelhaft noch besondere Aufträge für seinen Sohn mitgegeben haben wird. Diese und überhaupt die mit dem Reichstage verknüpften Fragen gaben ferner wohl den Anlaß, daß der König in der zweiten Hälfte des Oktobers eine Anzahl Fürsten und Herren in Augsburg um sich versammelte¹⁾. Aber von einem Aufgebote zum Zuge nach Italien oder von irgend welchen Vorbereitungen des Königs zum Besuche des Reichstags hören wir auch jetzt nichts, und es ist sehr wahrscheinlich, daß der König die feindliche Haltung der Lombarden zum Vorwande nahm, um sich durch den zum Kaiser zurückgehenden Meister²⁾ bei ihm wegen der Nichtbeachtung seines Gebots zu entschuldigen. In den Tagen, in welchen Friedrich selbst in Ravenna eintraf, war Heinrich von Augsburg in Ulm angelangt; er ging von dort noch weiter ins Innere des Reichs zurück nach Hagenau und blieb dort³⁾. —

So saß nun Friedrich II. zwecklos in dem alten Ravenna, wo zahlreiche Denkmäler ihn an die Herrlichkeit der Cäsa ren erinnerten, denen er sich gerade damals auch in seinen Goldmünzen an die Seite zu stellen suchte⁴⁾. Alles, was ihn umgab, spottete gleichsam der Ohnmacht ihres Nachfolgers, dem schon die nächsten größeren Städte den Gehorsam verweigerten⁵⁾. Wie wenig wollte selbst die Zahl der bei ihm Anwesenden⁶⁾ anfänglich dem Eindrucke von Glanz und

1) Ann. Scheffl. p. 339: *Incendia et rapine plurime in Suevia sunt orae, unde rex Henricus colloquium cum principibus in Augusta habere decrevit, de predictis incendiis volens ulcisci.* Daß die Mäuberei in seinem eigenen Herzogthume für den König keinen Grund abgeben haben könne, eine Sprache mit den Fürsten zu halten, liegt auf der Hand. Ueberdies wird die Sprache in den zwei einzigen Königsurkunden aus Augsburg von Okt. 19. und Nov. 5. B.-F. 4218. 4219 nicht als Hoftag bezeichnet: sie ergeben auch nur die Anwesenheit des Erzbischofs von Trier und des Bischofs von Speier.

2) Er ist bei Friedrich wieder in B.-F. 1919.

3) Heinrich ist in Hagenau zuerst Dez. 17. nachweisbar. B.-F. 4221. Es fällt auf, daß von Allen, die seit Okt. 1. am königlichen Hofe anwesend waren, kein Einziger nach Ravenna gegangen zu sein scheint als allein der Schenk Konrad von Klingenberg (s. u.).

4) S. o. S. 283.

5) Hierher gehört wohl die von Sigonius irrig zu 1220 (s. darüber B.-F. 1931a) gegebene, anscheinend einem Rotariatsinstrumente entnommene Notiz: *Magdeburgensis cum in consilium (Rav.) venisset, presentibus Cremonensium et Mutinensium oratoribus, iureiurando Ravennates adegit, se Bononiensibus, Faventinis eorumque sociis bellum facturos, si Friderico legatisque eius dicto audientes esse recusavissent.* Es wird sich um eine von dem Erzbischofe in seiner Eigenschaft als Graf der Romagna (vgl. B.-F.-W. 13080) betriebene Erneuerung des Bundes von Ravenna, Forlì und Rimini von 1230 Mai 20. (s. o. S. 313) gehandelt haben, der gegen jene Städte gerichtet war. Uebrigens stellte auch Comacchio sich auf die Seite des Reichs, B.-F. 1933.

6) Vgl. Zicker, Urkundenlehre II, 382. Mitth. d. österr. Just. I, 33. Zicker benutzte das Auftreten und Verschwinden einzelner Anwesenden in den Zeugenreihen der kaiserlichen Urkunden aus Ravenna, um die Zeitfolge der

Macht entsprechen, der nach seiner Vorstellung von dem Reichstage hatte ausgehen sollen! Die Begleitung, die er aus dem Königreich mitgebracht hatte, war offenbar abichtlich, um bei den Lombarden keinen Argwohn zu erwecken, in den engsten Grenzen gehalten worden: es treten aus ihr nur die Erzbischöfe Berard von Palermo und Lando von Reggio hervor, dazu die Grafen Thomas von Acerra und Berard von Loreto¹⁾. Die Mitglieder des Bundes hatten, obwohl sie auch eingeladen waren, natürlich keine Vertreter geschickt; was konnten sie von der verheißenen Friedensstiftung durch den Kaiser erwarten, der sich bei jeder Gelegenheit als Verbündeten ihrer Feinde gab, oder von reichsgerichtlicher Entscheidung, die von vornherein parteiisch und stets nur zu Gunsten eben dieser Feinde gehandhabt worden war²⁾? Mit dem Ausbleiben aller Vertreter der einen Seite mußte nun jede Hoffnung auf einen allgemeinen Frieden im Lande schwinden, und darum werden auch die reichstreuen Gemeinden sich mit ihren Abordnungen nicht allzu sehr beeilt haben. Von weltlichen Herren aus Italien läßt sich, da der Reichslegat Gebhard von Arnstein nicht gut ihnen zugerechnet werden kann, nur der Markgraf Manfred Lanza aus Piemont beim Kaiser nennen: es darf vermuthet werden, daß er ihm die Bedrängniß der piemontesischen Dynasten durch den Bund recht eindringlich vorstellen sollte. Die italienischen Bischöfe waren dagegen zahlreich in Ravenna erschienen; wir finden außer dem dortigen Erzbischofe Theoderich, die Bischöfe Hermann von Chinzi, Ubert von Como, Ildoprand von Fiesole, Mainardin von Imola, dann die beiden vielfach vom Papste verwendeten und erst kürzlich zu den Verhandlungen mit den Lombarden bevollmächtigten Bischöfe Wilhelm von Modena und Nikolaus von Reggio, und die von Faenza und Rimini, zum großen Theile Bischöfe reichsfeindlicher Städte, die wohl darauf rechneten, daß der Kaiser ähnlich, wie im Jahre 1226, sich ihrer gegen die Aufzäumung und Verkürzung ihrer Herrschaftsrechte durch die machtlüsterne Gemeinden annehmen werde. Er mag bei seiner Ankunft in Ravenna außerdem auch schon einige deutsche Fürsten dort vorgefunden haben, die, wie der Erzbischof von Magdeburg³⁾ so zeitig von Hause aufgebrochen waren, daß sie

letzteren, die sämtlich nur nach dem Monate (ohne Tag) datiert sind, darnach mit ziemlicher Sicherheit zu bestimmen. Doch würde sich bei einigen Stücken die Abfassungszeit unter Zuhilfenahme der Bemerkungen (s. u.) über das Auftreten der Thüringer auf kaum früher als Dez. 10. und über die Abreise des Klingenbergers auf kaum später als Dez. 15. vielleicht noch enger eingrenzen lassen.

¹⁾ Vgl. oben S. 322. Die Genannten ergeben sich aus den Urkunden.

²⁾ Vgl. Nider, *Forich.* III, 349. — Ann. Plac. Gib. p. 470: Imp. misit per litteras et nuncios civitatibus societatis Lomb., ut coram eo ambascatores destinarent, ut cum eis de bono imperii et Lombardorum pertractaret. Lombardi vero spreverunt mandatum eius.

³⁾ Albrecht war nach einer von ihm zu Hause ausgestellten Urkunde schon 1231 Sept. 7. in proinctu itineris, s. v. Mülversiedt, *Reg. aep. Magd.* II, 442, also nicht erst durch das Reichstagsaus Schreiben, sondern wahrscheinlich durch

noch nicht von der Straßensperre betroffen wurden. Aber dazu reichten sie nicht aus, die Versammlung mit einigem Anstande als einen Reichstag ausgeben zu können. Sollte nun Friedrich sein Vorhaben, einen solchen abzuhalten, fallen lassen und in sein Königreich zurückkehren? Das hätte nicht nur die Ansprüche der Lombarden ins Maßlose gesteigert, sondern ihm vielleicht auch Deutschland gekostet, um dessen willen er hauptsächlich hierher gekommen war. Er entschloß sich also, weiteren Zuzug von dort abzuwarten und die eigentliche Eröffnung des Reichstags bis gegen Weihnachten zu verschieben¹⁾. Er rechnete dabei vielleicht auch noch mit der Möglichkeit, daß der Papst eine Sinnesänderung bei den Lombarden bewirken könnte.

Die Hoffnung auf weiteren Zuzug von Deutschen hat ihn nicht getäuscht. Die Zahl der Deutschen, die Ravenna in der Mitte des Dezembers in seinen Mauern sah, war in der That nicht unbedeutend: in den dort ausgestellten Urkunden des Kaisers erscheinen nach und nach außer dem Erzbischofe von Magdeburg und dem von seiner verunglückten Sendung in die Lombardei und nach Deutschland zurückgekehrten Deutschordensmeister der Patriarch Berthold von Aquileja²⁾ aus dem Hause Andechs mit seinem Bruder, dem Bischof Ekbert von Bamberg, dann der Erzbischof Nikolaus von Besançon³⁾, die Bischöfe Heinrich von Brisen, Bonifacius von Lausanne, Konrad von Osnabrück, Sigfrid von Regensburg, der deutsche Hofkanzler, und Heinrich von Worms, dazu einige Reichsäbte; von Weltlichen die Herzöge Albrecht von Sachsen, Otto von Meran⁴⁾, durch den das ganze Haus Andechs in Ravenna vollzählig wurde, und Bernhard von Kärnthen, Landgraf Heinrich von Thüringen, der noch am 19. November seine Schwägerin, die fromme Landgräfin Elisabeth in dem hessischen Marburg zu Grabe geleitet hatte⁵⁾, die sächsischen Grafen Adolf von Holstein-Schaumburg,

seine Stellung als Graf der Romagna zur Reise bestimmt worden. Als solcher urkundet er Dez. 15. in Ravenna, B.-F. 1911.

¹⁾ Ann. Jan. p. 178: Suspensa est curia usque prope Natale domini, cum in festo Sanctorum omnium propter eorum absentiam celebrari non posset, s. o. S. 322 N. 2. Die Ann. Plac. Guelfi p. 453 lassen gleich eine Vertagung bis zur Mitte des März eintreten — was so hingestellt, allerdings nicht ganz richtig ist — und zwar propter illorum absentiam, qui ipsi colloquio accedere debebant. Sie meinen nach dem Vorhergehenden damit, wie die Jan., die Deutschen, sagen aber nicht, was deren absentia veranlaßte.

²⁾ Da der Patriarch Bürger von Padua war, dürften die Lombarden seiner Reise keine Hindernisse in den Weg gelegt haben, falls er nicht den Seeweg vorzog.

³⁾ Nach B.-F. 1720 (vgl. 1917) ist er vielleicht erst gegen Ende des Dezembers gekommen.

⁴⁾ Er hatte noch Nov. 9. zu Innsbruck geurkundet in expeditione curie Ravennatis. v. Desele, Andechs S. 194. Nr. 584.

⁵⁾ S. seine am Begräbnistage ausgestellte Urkunde für Reinhardtsbrunn Schannat, Vind. litt. I, 121. Vgl. B.-F.-W. 11056 (in 1106 ist er irrig Hermann genannt). Weil Heinrich noch so spät in Marburg war, dürfen die kaiserlichen Urkunden, in denen er oder der Graf Reinhard von Mühlberg und

Ludolf von Hallermund und Heinrich von Waldenburg mit dem Truchseß Gunzelin von Wolfenbüttel, dem einftigen Regenten Tusciens, dann die rheinischen Grafen Simon und Heinrich von Spanheim, Heinrich von Nassau und Graf Lothar von Hochstaden, aus Oberdeutschland Graf Heinrich von Ortenberg und Landgraf Dipold von Leuchtenberg; die Edelherrn Heinrich von Reifen, Konrad von Hohenlohe, der wegen seiner sicilischen Grafschaft Molise, oder weil er vorübergehend auch zum Grafen der Romagna ernannt gewesen war¹⁾, gelegentlich auch den Grafen beigezählt wird²⁾, und sein Bruder Gotfrid und von hervorragenderen Reichsdienstmannen Wernerher und Philipp von Bolanden und der Schenk Konrad von Klingenberg³⁾. Die Meisten von den Deutschen dürften den sicheren Seeweg über Aquileja gewählt haben, einige sollen sich auch unter Verkleidung durchgeschlichen haben⁴⁾; auf die eine oder andere Weise haben sich allmählich doch so viele Deutsche eingefunden, daß der Kaiser die eigentlichen Beratungen mit ihnen glaubte eröffnen zu können, ohne darum jedoch die Versammlung selbst amtlich als Reichstag zu bezeichnen⁵⁾.

der Burggraf von Wettin vorkommen, die unzweifelhaft seine Begleiter gewesen sein werden, nicht zu früh in den Dezember gesetzt werden, jedenfalls nicht vor e. Dez. 10.

¹⁾ Wegen Molise s. o. S. 151 N. 3, wegen der Romagna s. o. S. 313 N. 2.

²⁾ Hohenlohe steht in B.-F. 1916. 1934, obwohl ohne den Grafentitel, zwischen den Grafen von Nassau und Spanheim, in 1928 aber als Graf, während sein Bruder Gotfrid in 1912 zwischen den Grafen und den Reichsministerialen seinen Platz gefunden hat.

³⁾ Der Klingenberger erscheint Dez. 31. schon wieder am Hofe König Heinrichs in Hagenau B.-F. 4223. Gegen die Bemerkung Fickers in B.-F. 4229, daß er noch in Urkunden des Kaisers von 1232 Jan. erscheine, ist einzuwenden, daß das nur in solchen ist, deren Zeugenreihe auf der von nr. 1917 vom Dez. beruht. — Selbstverständlich können auch noch Andere als die hier Aufgezählten in Ravenna gewesen sein. Aber aus der Ausfertigung des Geleites gegen die Bischofsstädte für Köln und Bremen B.-F. 1917 und aus der Belehnungs-urkunde für Johann von Brandenburg 1918 ist doch nicht auf die Anwesenheit der Erzbischöfe bez. des Markgrafen zu schließen, wie denn Alles dafür spricht, daß des letzteren Belehnung (s. u.) durch den Erzbischof von Magdeburg erwirkt wurde.

⁴⁾ Die Ann. Jan. l. c. sagen wohl übertreibend ganz allgemein: principes Alamannie, qui erant in ipsa curia, oculos venerant ad tapinum in der Ausgabe als Rathsverammlung gedeutet!) propter metum et insidios Lombardorum.

⁵⁾ Die Versammlung wird zwar von den Chronisten, wie schon die aus ihnen angeführten Stellen beweisen, durchgehends curia genannt, niemals aber so oder gar als curia solemnitas oder generalis in den zu Ravenna aufgestellten Urkunden des Kaisers. Wohl aber geschieht dies in seinen späteren Urkunden bei Rückblicken auf die Vorgänge zu Ravenna, so z. B. B.-F. 1976: in generali curia Ravennae sollempniter celebrata: 1979: in sollempni Rav. curia: 1980: in curia nostra apud Ravennam. so daß ich keinen zu großen Verstoß zu begehen fürchte, wenn ich auch ferner von einem Reichstage zu Ravenna spreche. Uebrigens gilt dasselbe auch von den späteren Versammlungen zu Aquileja, Cividale, Udine und Fordenone; in den Urkunden des Kaisers von dort erscheinen sie nicht als Reichstag, obwohl sie sowohl nach der Zahl der Besucher als auch nach der Wichtigkeit der dort erledigten Sachen und ihrer theilweisen allgemeinen Gültigkeit unzweifelhaft diese Bezeichnung verdienen.

Da ist es nun in hohem Grade für die Absichten bezeichnend, um deren willen die deutschen Fürsten und Herren und insbesondere die geistlichen sich den außerordentlichen Schwierigkeiten unterzogen, die der Besuch dieser Versammlung mit sich brachte, daß die erste wichtigere Angelegenheit, die hier zur Sprache kam, das Verhältniß der Bischöfe zu ihren Städten war: sie setzten beim Kaiser die Anerkennung der Stellung durch, die die deutsche Gesetzgebung ihnen kürzlich eingeräumt hatte, und die besonderen Verhältnisse von Worms gaben dazu den Anstoß, daß diese Anerkennung in der Form eines großen, alle Einzelheiten umfassenden Reichsgesetzes gegen die Selbstverwaltung der bischöflichen Städte erfolgte.

Länger als hundert Jahre besaß Worms eine selbständige städtische Verwaltung unter einem Rathe, der aus 28 Vollbürgern und 12 Ministerialen des Reichs bestand. Da sich dieser Rath selbst ergänzte, war der Einfluß des Bischofs sehr gering. Aber der seit 1217 regierende Bischof Heinrich gedachte mit Hülfe seiner Verwandten — er war ein Graf von Leiningen — diese Selbständigkeit zu brechen, und er konnte für sich mit Zug und Recht die lange Reihe der Rechtsprüche anführen, die unter Friedrich II. und Heinrich VII. zu Gunsten der Fürsten ergangen waren. Den letzten Anlaß zum Ausbruche des Streits zwischen dem Bischofe und der Stadt gab eben der Reichstag von Ravenna. Bischof Heinrich verlangte nämlich von den Bürgern eine Beisteuer zu den Reisekosten; die aber verweigerten sie und schickten selbst mit größerem Aufwande eigene Boten nach Ravenna, um dort die Interessen der Stadt zu wahren¹⁾. In solchen Dingen waren jedoch die Fürsten stets eine geschlossene Phalanx: wie hätte das Recht der Städte Berücksichtigung erwarten können von einem Reichstage, auf dem wie immer die Fürsten den Ausschlag gaben, und von einem Kaiser, der gar nicht in der Lage war, sich letzteren zu entziehen, selbst wenn er es gewollt hätte? Die Antwort, die die Wormser auf ihre Klagen erhielten, war jenes Gesetz, mit dessen Hülfe der Bischof wohl hoffen durfte, der Stadt vollständig Herr zu werden²⁾.

Es sind nun den geistlichen Fürsten in Ravenna nicht eigentlich neue Bewilligungen gemacht worden — denn es gab kaum mehr ein Recht, daß sie sich nicht schon hatten zusprechen lassen —; wohl aber wurden alle früheren Entscheidungen gegen die Freiheit der bischöflichen Städte erneuert und zu einem großen Reichsgesetze zusammengefaßt. Der Kaiser aber hat dem sicherlich keinen Wider-

¹⁾ Ann. Wormat., M. G. Ss. XVII, 40. Voos, Quellen z. Gesch. von Worms, S. 145. 146. Vgl. die öffentliche Erklärung der Bürgerschaft über ihren Streit mit dem Bischofe. Boehmer, Fontes II, 219.

²⁾ Sagen die Wormser in der vorerwähnten Erklärung, der Bischof habe sich nach der Abreise ihrer Boten von Ravenna ein Privileg verschafft, per quod omnia iura nostre civitatis antiqua et privilegia ab imperatoribus, regibus, archiepiscopis, episcopis sancita nititur infirmare, so kann damit nur die Ausfertigung des Gesetzes gemeint sein, die der Bischof sich 1232 Jan. geben ließ. B.-F. 1935, vgl. zu nr. 4228.

spruch entgegengesetzt. Hatte er schon früher die Fürsten namentlich dadurch an sich zu fesseln gesucht, daß er ihren besonderen Interessen in der Reichsgesetzgebung die allseitigste Befriedigung verschaffte; war das abweichende Verhalten seines Sohns, das die Fürsten dem regierenden Hause zu entfremden drohte, ein Hauptgrund seiner Unzufriedenheit mit dessen Regierung, so kam als weiterer Grund für seine Willfährigkeit gegen die Wünsche der Fürsten noch hinzu, daß sie, und obenan gerade die Bischöfe, ein Recht hatten, für die während des Kampfes mit dem Papste bewiesene Treue ihren Lohn zu fordern, und daß die Erfahrungen, die er selbst mit der städtischen Freiheit in Italien machte, nicht eben geeignet waren, ihn für eine ähnliche Entwicklung in Deutschland einzunehmen, zu der Anjäge schon hier und da hervortraten. Weil Friedrich selbst in seinem sicilischen Königreiche jede städtische Selbständigkeit durch Androhung der härtesten Strafen hintanzuhalten bemüht war, konnte er verstehen und billigen, daß auch die deutschen Fürsten in ihren Territorien nichts von ihr wissen wollten. Er sagt in der Einleitung zu jenem Gesetze, es sei seine Pflicht, diejenigen, durch die er seine Regierungsgewalt empfangen habe, und die zur Theilnahme an derselben berufen seien¹⁾, nicht nur bei ihren alten Rechten zu erhalten, sondern auch, soweit Billigkeit und Vernunft es gestatten, mit neuen auszuzeichnen; und so verleiht er denn den in der Form eines gerichtlichen Urtheils von den Fürsten beschlossenen und von ihm genehmigten Satzungen Gesetzeskraft vom Tage ihrer Verkündigung an²⁾. Er hob also die von den Städten eigenmächtig eingesetzten Obrigkeiten, Kommunen, Räte, Bürgermeister und sonstigen Aemter auf, verbot die Zünfte der Handwerker, beitätigte die landesherrliche Münze als alleiniges Verkehrsmittel, erkannte den geistlichen Landesherren die ausschließliche Verwaltung ihrer Städte und aller ihnen vom Reiche verliehenen Güter zu, und vernichtete endlich alle Beurkundungen über Genossenschaften unter den Bürgern, mochten sie von ihm, dem

¹⁾ Ich setze, obwohl sonst solche Aengern nicht auf der Goldwaage gewogen werden dürfen, die für die damalige Auffassung des, wenn ich so sagen darf, fürstlichen Konstitutionalismus bezeichnendste Stelle her: *imperatoriam concedet maiestatem, eos per quos cepit et in quibus consistit nostre glorie celsitudo, qui et vocati sunt nobiscum in partem sollicitudinis, cum a nostra celsitudine decus recipiant et decorem, non solum in suis antiquis iuribus tueri etc.*

²⁾ *protestantes, hanc nostre constitutionis seu sanctionis seriem exquisitam ex decreto principum et ex certa scientia nostra (sicilische Formel f. v. S. 265 N. 1) in forma iudicii processisse.* Es ist klar, daß sich das nicht, worauf die Fassung des Regerts in B.-F. 1917 zu deuten scheint, auf die nächst vorhergehende Satzung allein, sondern auf alle (seriem), auf das ganze Gesetz bezieht, wie denn auch nur noch die Strafandrohung gegen die Uebertreter desselben folgt, nämlich außer der kaiserlichen indignatio 15 Pfund Gold, quos fisco nostro volumus applicari. Man sollte erwarten, daß wie gewöhnlich die Hälfte der Buße den geschädigten Herren zugewiesen würde. Da das nicht geschieht, sieht es fast so aus, als ob die Fürsten durch Ueberweisung der ganzen Buße an den Fiskus die Krone noch bestimmter an der Durchführung des Gesetzes zu interessieren beabsichtigt hätten.

Kaiser, oder gar von den Bischöfen selbst erteilt sein¹⁾). Welchen Werth man aber diesem Reichsgesetze beilegte, das zeigen die zahlreichen Ausfertigungen, die sich viele der auf dem Reichstage persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Bischöfe sogleich geben ließen und abwesende sich später verschafften. Es wurde auch mehrfach auf der Stelle in Anwendung gebracht: so noch im Dezember auf Betrieb des Erzbischofs Nikolaus von Beaujeu gegen die eigenmächtigen Genossenschaften seiner Bürger, und in umfassenderer Weise im Februar 1232 zu Gunsten des Patriarchen von Aquileja, der alles für nichtig erklären ließ, was seine Städte Pola, Capodistria und Parenzo sich in Bezug auf Wahlen, Steuern, Zölle und Münzrecht, dann aber auch das, was die „Arimannen oder Edelingen“ seines ganzen Landes sich von seinen Regalien und Gerichtsbarkeiten angeeignet hätten²⁾). Wir werden später noch hören, wie systematisch der Bischof von Worms mit diesem Gesetze in der Hand³⁾ die Freiheiten seiner Bürgerschaft zu unterdrücken versucht hat.

In anderer Richtung bedeutungsvoll, aber gleichfalls darauf berechnet, die Stellung des Kaisers in Deutschland zu stärken, war die um die Mitte des Dezembers erfolgende Belehnung des Markgrafen Johanns I. von Brandenburg, die für den Fall seines kinderlosen Todes zugleich auf seinen Bruder Otto III. und ihre landrechtlichen Erben ausgedehnt wurde⁴⁾). Davon, daß der Markgraf selbst zu diesem Zwecke an den kaiserlichen Hof gekommen wäre, ist allerdings nichts bekannt; aber er hatte gute Fürsprecher an seinem Vetter Albrecht von Sachsen und vor allem an dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg, von dem die Markgrafen ihr Hausgut zu Lehen trugen, und der, als er einjt im Jahre 1221 ihrer Mutter die ihm von Friedrich übertragene Vormundschaft über die damals noch sehr jungen Fürsten verkaufte, zugleich ihnen die kaiserliche Belehnung zu erwirken versprochen hatte⁵⁾). Sie waren inzwischen großjährig geworden, auch schon in mancherlei Handel verwickelt

¹⁾ M. G. Const. imp. II. 191. H.-B. IV, 285. Vat. über die verschiedenen Ausfertigungen B.-F. 1917 und dazu die Zusätze in nr. 14715. Ich setze das Gesetz in den Anfang des Dezembers, da Gebhard von Arnstein noch Zeuge ist, während er schon Dez. 27. in Castiglione Aretino urkundet B.-F.-W. 13081, also spätestens um Dez. 20. aus Ravenna abgereist sein wird, besonders aber, weil noch die Thüringer fehlen, die (s. o. S. 327 N. 5) kaum vor Dez. 10. angekommen sein können.

²⁾ B.-F. 1920. 1937.

³⁾ Er ließ sich 1232 Jan. eine Ausfertigung geben: B.-F. 1933. Das ist das Privileg, von dem die Wormser in ihrer Erklärung gegen den Bischof (s. o. S. 329 N. 2) sagen, daß er es sich nach der Abreise ihrer Boten verschafft habe.

⁴⁾ B.-F. 1918. Die Belehnungsurkunde muß wegen der Nennung sicilischer Zeugen vor Weihnachten und wegen der der Thüringer und Gebhards von Arnstein etwa zwischen Dez. 10. und 20. ausgestellt worden sein. Vielleicht hat auch Letzterer an ihrer Erwirkung einen Antheil.

⁵⁾ S. Bd. I, 355 N. 2. Bauch, Die Markgrafen Johann I. und Otto III. S. 19.

gewesen und hatten durch die Hülfe, die sie im Jahre 1227 ihrem Schwager Otto von Lüneburg brachten, wesentlich dazu beigetragen, daß demselben das braunschweigische Erbe erhalten blieb und der Versuch der Staufer, es an sich zu bringen, mißlang. Auch mit Dänemark unterhielten die Markgrafen enge Beziehungen. Aber ihnen fehlte noch immer die Belehnung. Wenn sie sie jetzt nachsuchten, und wenn der Kaiser trotz ihres bisherigen Verhaltens sie gewährte, muß der regierende Markgraf durch jene Fürsprecher dafür Bürgschaften geboten haben, daß er künftig nicht mehr auf der dem Kaiserhause feindlichen Seite zu finden sein werde. Zudem er fernere auch die Erneuerung der Belehnung mit Pommern erbat und erhielt, die seinen Vorfahren erteilt worden war¹⁾, trat er dadurch in einen feindlichen Gegensatz zu Dänemark, dem Friedrich II. bei der Preisgabe Nordalbingiens 1212 auch dieses Herzogthum abgetreten hatte. Da indessen dem Reiche von Dänemark bei der Schwäche, in die es seit dem Tode von Bornhövde verfallen war, überhaupt keine Gefahr mehr drohte, war es noch wichtiger, daß die neue Stellung der brandenburgischen Askanier zum Kaiser auch die Ausöhnung des letzten Welfen mit ihm anbahnen konnte. Wenn dazu, worauf auch die Anwesenheit mehrerer niedersächsischer Grafen und besonders Gunzelius von Wolfenbüttel in Ravenna hinzudeuten scheint, hier die ersten einleitenden Schritte gethan wurden²⁾, dürfte sich Friedrich II. schwerlich ablehnend verhalten haben, da er, wie wir wissen, es dem Herzoge Otto von Braunschweig hoch angerechnet hat, daß er sich nicht zum Werkzeuge der päpstlichen Politik gegen ihn hatte gebrauchen lassen³⁾. Jedenfalls konnte seit dieser Zeit von einem feindlichen Verhältnisse zwischen dem Kaiser und dem Welfen nicht mehr die Rede sein⁴⁾.

Es gehört zu den naturgemäßen Erscheinungen solcher Versammlungen, zu welchen, wie zu der in Ravenna, alle im Imperium vereinigten Länder entboten waren, daß die aller verschiedensten Gegenstände in bunter Folge dort ihre Erledigung fanden. Auch Angelegenheiten des arelatischen Königreichs kamen in Ravenna zur

¹⁾ Vgl. Rauch S. 21 N. 2.

²⁾ Herzog Otto hatte bis dahin so ziemlich Alles in seinen Besitz gebracht, was Pfalzgraf Heinrich gehabt hatte, namentlich auch dessen Kirchlehen, jedoch mit Ausnahme der Bremischen, die der Erzbischof Gerhard sichtlich festzuhalten wünschte. Vgl. Michels, Leben Ottos des Kindes S. 36 38. Ist damals nur, wie ich vermute, in der That eine Veröhnung des Welfen mit dem Kaiser versucht worden, so gab dies wohl Veranlassung, daß der Erzbischof von Bremen 1232 März sich die Schenkungen des Pfalzgrafen Heinrich (Stade u. a.) bestätigen ließ, B.-F. 1946, also sich eine Sicherung gegen Ottos etwaige Ansprüche verschaffen zu müssen glaubte. Vgl. Sächs. Weltchronik N. 377 S. 249.

³⁾ S. v. S. 68 N. 6.

⁴⁾ Zur Unterstützung der Vermuthung, daß von brandenburgischer Seite auf dem Tage von Ravenna der Ausgleich eingeleitet wurde, kann die Thatsache dienen, daß auch der spätere Abschluß von dort her vermittelt wurde. Vgl. Michels S. 41.

Sprache, für welches Friedrich den Erzbischof Hugo von Arles zu seinem Vikar ernannt hatte¹⁾. Aber gerade um die Zeit, als Hugo sein Amt antrat, erhielt die herkömmliche Feindschaft zwischen dem Grafen Raimund Berengar V. von Provence und dem Grafen Raimund VII. von Toulouse dadurch neue Nahrung, daß die Stadt Marseille am 7. November 1230 dem letzteren die Signorie über die Unterstadt schenkte²⁾ und den Vicecomitat, den sie mit jener den Herren von Baux abgekauft hatte, mit allen dazu gehörigen Gütern und Schlössern auf Lebenszeit übertrug, um sich seiner Hilfe gegen ihren Landesherrn, eben den Grafen der Provence, zu versichern³⁾. Obwohl Raimund Berengar den friedlichen Austrag der Sache, sei es durch erwählte Schiedsrichter, sei es durch den Kaiser als den obersten Lehnsherrn vorgezogen haben würde, und der Erzbischof von Arles sich als Reichsvikar dafür aussprach⁴⁾, kam es doch zum Kampfe⁵⁾, bei dem, wie gewöhnlich, die Herren und Städte des Landes zu dem Grafen von Toulouse abfielen, die Bischöfe dagegen zu Raimund Berengar hielten. Die Stellung des Kaisers zu dieser Fehde konnte nicht zweifelhaft sein, namentlich nachdem der Graf von Toulouse sich durch die Abtretung seiner Reichslehen an die römische Kirche aufs Größlichste gegen ihn und das Reich vergangen und dadurch auch die Festsetzung der Franzosen am unteren Rhone veranlaßt hatte⁶⁾. Aber fürs erste konnte Friedrich nicht mehr thun, als sein Recht sozusagen theoretisch dadurch wahren, daß er sich für Raimund Berengar erklärte: er sprach während seines Aufenthalts zu Ravenna im März 1223 die Ungültigkeit aller Veräußerungen von Reichslehen aus, die zur Grafschaft Provence gehörten, und insbesondere der des Vicecomitats von Marseille, und er ermächtigte den Grafen, denjenigen, die ihm den Eid gebrochen und eigenmächtig gegen ihn Bündnisse geschlossen hätten, ihre Lehen zu entziehen⁷⁾. Es ist kein Zweifel, daß Friedrich damals den Entschluß faßte, den er bald darauf verwirklichte,

1) Wahrscheinlich damals, als der Erzbischof von seiner Betheiligung an dem Friedensgeschäfte von Ceperano nach Hause reiste: wenigstens erscheint er zuerst 1230 Nov. und zwar in eigener Urkunde als imperatoris vicarius in nostra provincia. B.-F.-W. 13062.

2) Ein älterer Verkauf an die Stadt durch die Baux vom Jahre 1225, in den auch der Graf von Provence gegen Geldabfindung gewilligt hatte, B.-F.-W. 12923, war von Friedrich II., da Baral von Baux dagegen protestierte, 1228 Mai 15. vernichtet worden, s. B.-F.-W. 14074, und es mag mit der Weigerung der Stadt das Gekaufte herauszugeben zusammenhängen, daß Marseille 1229 April im Reichsbanne war B.-F. 1752. Aber 1230 Jan. 16. schlossen die Baux einen neuen Vertrag mit Marseille, B.-F.-W. 13047.

3) B.-F.-W. 13059. 13060.

4) 1230 Nov. 26. B.-F.-W. 13061.

5) In diesem muß Hugo von Baux, der auf der Seite des Grafen von Toulouse stand, gefangen worden sein. Er wurde 1231 Juli 14. auf kurze Zeit in Freiheit gesetzt, um einen Stillstand zu vermitteln, B.-F.-W. 13073: aber das ist ihm offenbar nicht gelungen.

6) S. o. S. 46: wegen der Stellung des Papstes dazu i. J. 1231 S. 292.

7) B.-F. 1943. 1944.

nämlich auch in Arelat die Reichsgewalt wieder mit allen Mitteln zur Geltung zu bringen.

Aber so wichtig alle diese Dinge auch waren, es war doch nicht das, weshalb Friedrich nach Ravenna gegangen war. Das Ausbleiben seines Sohns, der auch nicht den geringsten Versuch machte mit ihm zusammenzutreffen, was doch auf dem Seewege gewiß nicht unmöglich gewesen wäre¹⁾, mußte sein Mißtrauen gegen denselben vermehren und ihn um so mehr veranlassen Alles daran zu setzen, daß die deutschen Fürsten Gelegenheit bekämen, sich in möglichster Vollzähligkeit um ihn zu scharen. Er hat deshalb sie und seinen Sohn auf die Mitte des März 1232 nochmals zu sich entboten, aber nicht wieder nach Ravenna, das sich für ein solches Zusammentreffen ungeeignet erwiesen hatte, sondern nach Aquileja²⁾; dorthin zu gelangen bestanden für keinen der bisher Ausgebliebenen besondere Schwierigkeiten und vor allem konnte auch sein Sohn nicht solche vorschützen. Da er selbst aber bis dahin in Ravenna zu bleiben gedachte, und da sich die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Königreiche vorläufig gar nicht berechnen ließ, bestellte er den in seiner Treue erprobten Grafen von Acerra, Thomas von Aquino, zum Kapitän des Königreichs, was ungefähr so viel war wie Militärgouverneur, und schickte ihn mit dem größten Theile seiner sicilischen Begleitung nach Hause zurück³⁾, nachdem er am Weih-

¹⁾ Böhmer in B.-F. 1910: „Es ist doch merkwürdig, daß König Heinrich nun schon zum zweiten Male nicht durch die Alpen durchdringen konnte.“ Merkwürdig war das zwar 1226, aber nicht im Jahre 1231, in welchem in jener Beziehung gar kein Versuch gemacht worden ist. Da eine kriegerische Unternehmung durch die Vereinbarung mit dem Papste von vornherein ausgeschlossen war, waren die Deutschen auch nicht vom Kaiser zu solcher aufgeboten worden, und König Heinrich selbst hatte, wie wir sahen, vorläufig auch nicht einmal die Absicht, nach Italien zu gehen, geschweige denn daß er ein „Durchdringen“ versucht hätte.

²⁾ Von dieser weiteren Verschiebung berichten allein die Ann. Plac. Guelfi p. 453 doch insofern irrtümlich, als sie sie sofort im November eintreten lassen (s. o. S. 327 A. 1) und so, als ob wiederum Ravenna für das colloquium in Aussicht genommen worden wäre. Fahren sie fort: Quo facto idem imp. dedit in mandatis archiepiscopis, episcopis, comitibus, baronibus, principibus et viris nobilibus, ut ad predictum terminum ad illud colloquium accedere deberent, so ist klar, daß die Deutschen gemeint sind, die aber voraussichtlich im März ebenso wenig nach Ravenna kommen konnten als im November, so daß gleich bei dieser Terminierung Triaul als Ort der Zusammenkunft ins Auge gefaßt worden sein wird. Und das setzen die Plac. eigentlich auch voraus, indem sie nachher zum März ohne nähere Erklärung den Kaiser nach Aquileja fahren lassen, locuturus cum Alamannie principibus. Friedrich selbst äußert sich 1235 in seinem Manifeste gegen König Heinrich über den Zweck der Einladung nach Aquileja, H.-B. IV. 525: Quod ubi nobis innotuit (Heinrichs Vergewaltigung der Fürsten) . . . non potuimus cum patientia tolerare, quin personalem subiremus laborem circa fines Almannie veniendi. Vgl. Ann. Marbac. M. G. Ss. XVII, 176: Postmodum accedens ad partes Aquilegie mandavit filio suo . . . ut sibi in occursum veniret. Der Befehl mag später wiederholt, muß aber nothwendig schon von Ravenna aus gegeben sein.

³⁾ Rycc. p. 365: Imp. natale domini magnifice celebrat (vgl. folg. Anm.) et eo die licentiam dedit omnibus, qui secum venerant, ad propria rever-

nachtstage im kaiserlichen Schmucke, die Krone auf dem Haupte, mit allen Versammelten Kirchgang gehalten¹⁾ und so seinen sicilischen Leuten noch den ganzen selten entfalteten Pomp seines Kaiserthums vor Augen geführt hatte. Der Reichslegat von Tuscan war schon etwas früher dorthin zurückgekehrt²⁾, weil die fortdauernde Unbotmäßigkeit von Montepulciano, das, auf den Schutz der Florentiner vertrauend, selbst einer unmittelbaren kaiserlichen Vorladung den Gehorsam versagte³⁾, neue schwere Kämpfe in Aussicht stellte. Die nach Ravenna gekommenen Deutschen aber sind mit wenigen Ausnahmen⁴⁾ bei ihrem Kaiser geblieben; er bedurfte ihrer als Reichshof für die Verhandlung der italischen Angelegenheiten, die ja auf die Weihnachtszeit vertagt worden waren. Darum trafen jetzt auch die Abordnungen der reichsfreundlichen Städte ein⁵⁾, mit

tendi; und zu 1232 Jan.: Thomas de Aquino, ipso imp. mandante, redit in regnum. regni capitaneus institutus. Die Civilverwaltung führte der im Königreich gebliebene Großhofjustitiar Heinrich von Morra mit dem Großhofgerichte. Das von mir dieser stellvertretenden Regierung zugewiesene Mandat B.-F. 1923 gehört aber mit einer ganzen Gruppe anderer Mandate aus dem Regi-str. Massil. (s. o. S. 322 N. 2) dem Jahre 1246, also dem Kaiser selbst an, wie schon Fider vermutete und Märker, Die collecta, S. 12 erwiesen hat. — Von den sicilischen Großen sind nach den Zeugenreihen der kaiserlichen Urkunden der Erzbischof Berard von Palermo und der Kämmerer Richard beim Kaiser geblieben. Wenn plötzlich im März, kurz vor Friedrichs Abreise aus Ravenna, nach längerer Pause wieder Graf Berard von Voreto, zugleich mit ihm aber auch Graf Aldoin von Giraci aus Sicilien auftritt, B.-F. 1946, so mögen sie damals erst oder Berard wieder an den Hof gekommen sein. Aber es ist ebenso möglich, daß beide in der Zwischenzeit nur zufällig in den Zeugenreihen nicht genannt worden sind. Die bei Friedrich erst während seines kurzen Aufenthalts in Venedig auftretenden Sicilier, nämlich Tebald Francisus und der Marschall Jordan Nlanzieri, werden gewiß bei ihm auch schon in Ravenna gewesen sein.

¹⁾ Ryce. s. vorher. Ann. Cremon., M. G. Ss. XVIII, 807: imperiali diademate se ornavit. Chron. reg. Coloni. ed. Waitz p. 263: Ravenne curiam celebrat die natalis domini. ibidem imperiali diademate insignitus. Vgl. Ann. Salisb., M. G. Ss. IX, 785.

²⁾ B.-F.-W. 13081, vgl. oben S. 331 N. 1.

³⁾ Vgl. B.-F.-W. 13079 und den undatierten merkwürdigen Brief von Montepulciano an Florenz, Fider, Forsch. IV, 362, dessen Zugehörigkeit zu dieser Zeit ich B.-F.-W. 13082 erwiesen zu haben glaube.

⁴⁾ Aus den Zeugenreihen verschwinden nach Beginn des Jahres 1232 die Bischöfe von Osobrückt und Brigen, s. B.-F. 1925, 1933, 1934, und zwar ersterer, nachdem er außer mehreren Privilegien zwei Rechtsprüche civilrechtlichen Inhalts erwirkt hatte, die aber erst im Mai zu Bordenone vom Kaiser beurkundet wurden, B.-F. 1979. Im Februar folgt ihnen, wahrscheinlich nach Febr. 22, da er noch mit dem an diesem Tage anwesenden Guala von Brescia Zeuge ist, der Bischof von Regensburg, s. B.-F. 1937, den Friedrich selbst nach Deutschland zurückschickte (s. u.), und spätestens zu Anfang März auch Werner von Bolanden, s. B.-F. 1941, der schon März 19. mit dem Bischofe von Regensburg bei König Heinrich in Augsburg ist, s. B.-F. 4229. — Dagegen findet sich im Januar der Bischof von Chur ein, s. B.-F. 1933 ff. und anscheinend etwas später der Graf von Diez, s. B.-F. 1937.

⁵⁾ Diese Zeit ist wenigstens nach Ann. Jan. l. c. für die Abordnung Genuas zutreffend. Aber wegen der allgemeinen Vertagung auf Weihnachten werden auch die übrigen Städte jetzt zuerst oder zum zweiten Male geschickt haben. Corio, Hist. di Milano p. 95 bei H.-B. IV, 285 nennt in seiner Erzählung des Aktes vom 14. Januar, die anscheinend auf einem über denselben auf-

ihren Podestas an der Spitze, wie der Kaiser es verlangt hatte, meist in stattlicher Zahl, und die angesehensten Männer jeder Gemeinde.

Von der verheißenen allgemeinen Friedensstiftung konnte freilich bei der grundfänglich ablehnenden Haltung des lombardischen Bundes keine Rede mehr sein, aber unter den obwaltenden Verhältnissen fürs erste ebenso wenig von irgendwelchem Versuche, den Bund oder auch nur eine Bundesstadt zum Gehorsam zu zwingen. Die Lage Friedrichs II. war ganz der im Jahre 1226 gleich, und wie damals konnte er auch jetzt den Lombarden gegenüber nur theoretisch als Herr und Richter auftreten. Am 14. Januar 1232 wurde also in einer im erzbischöflichen Palaste abgehaltenen Gerichtssitzung wieder der Reichsbann über sie verhängt¹⁾. Sollte in Folge dessen jeder Verkehr zwischen den dem Reiche anhangenden und den ihm feindlichen Städten aufhören, so konnte den ersteren nun auch nicht mehr erlaubt werden, Bürger der letzteren in ihre Aemter zu berufen. Der Bund seinerseits hatte das Umgekehrte längst schon nicht mehr gestattet und die Nachahmung dieses Verfahrens empfahl sich um so mehr, war sogar eine Nothwendigkeit, weil es wohl in jeder kaiserlichen Stadt eine mehr oder minder starke Partei gab, die sich die Berufung eines kaiserlichen Podestas durchzusetzen bemühte, um dann mit Hilfe desselben den Anschluß ihrer Gemeinde an den Bund herbeizuführen. Das sollte jetzt anders werden: in einer zweiten feierlichen Versammlung, für die die Kathedrale von Ravenna gewählt war, verkündigte Friedrich den Rechtspruch, daß keine getreue Stadt sich den Podesta oder sonst einen Beamten aus den rebellischen Städten wählen oder einen solchen behalten dürfe²⁾.

genommenen Notariatsprotokolle beruht, merkwürdiger Weise nur Abordnungen von Parma, Pavia, Cremona, Modena und Tortona, und es muß dahingestellt bleiben, weshalb nicht andere. Wenn Thomas Tuscanus Tortona nicht zur kaiserlichen Partei zählte (s. o. S. 323 A. 3), wohl aber noch Reggio und die Markgrafen von Montferrat, Saluzzo, Carreto, Konrad Malaspina und den Grafen von E. Bonifacio, so ist das in Betreff des letzteren zweifellos falsch. Aber nach Ann. Parm., M. G. Ss. XVIII, 668 scheint nicht bloß Epizo (vgl. oben S. 312. 313), sondern auch Konrad Malaspina zum Bunde gehalten zu haben.

¹⁾ Wenn nach Ann. Jan. um diese Zeit über den Bund der Reichsbann ausgesprochen wurde, so kann es nur in dieser Versammlung geschehen sein. Corio (s. vorher), der Tag und Ort anzieht, sagt allerdings nur: tutti insieme con l'imperatore diversi concili celebrarono contra i Milanesi, indem er offenbar seine Vorlage fürzend, als Geschichtsschreiber Mailands nur die Mailänder hervorhebt. Aber daß der Beschluß sich nicht allein auf Mailand bezogen haben wird, liegt auf der Hand, und die Angabe der Ann. Jan. wird außerdem durch B.-P. 1959 unterstützt, wonach außer Mailand wenigstens auch Alessandria im Reichsbanne war. Endlich bildet der Widerruf des über die Bundesstädte ausgesprochenen Banns einen Gegenstand der späteren Verhandlungen der Lombarden mit dem Kaiser.

²⁾ Ann. Jan. p. 178: statuit et precepit sub pena fidelitatis et iurisdictionis, quod aliqua civitas sive locus de fidelitate imperii non eligerent nec retinerent nec reciperent aliquem in rectorem vel potestatem vel in officialem de illa parte Lombardie, que contraria erat et rebellis d. imperatori. Eine Ausfertigung des Rechtspruchs ist nicht auf uns gekommen.

Durch diese Verordnung wurde aber gerade Genua, das sich bemüht hatte, durch eine besonders glänzend ausgestattete Gesandtschaft den Kaiser zu ehren, in große Verlegenheit gebracht. Hier nämlich war schon im September der Mailänder Pagano da Pietra-santa zum Podesta für das mit Lichtmeß beginnende Amtsjahr 1232 erwählt worden; es war mit ihm der übliche Vertrag geschlossen und, wie ebenso üblich war, von der Bürgerschaft beschworen worden. Vergebens hatten die genuesischen Gesandten, die selbst, wenigstens zum Theil, als gut kaiserlich bekannten Familien angehörten, die Verkündigung des Spruchs durch den Kaiser aufzuhalten gesucht; vergebens stellten sie nachher ihm vor, daß die Wahl ja nicht nur vor der Bannung der Lombarden geschehen sei, sondern sogar zu einer Zeit, da noch keinem Menschen etwas von seiner Absicht bekannt gewesen war einen Reichstag zu halten; daß man also in keiner Weise bei jener Wahl das Bewußtsein gehabt habe ihn zu kränken. Sie hatten gegen die Verordnung selbst nichts einzuwenden, versprachen auch, daß sie bei der nächsten Wahl gewissenhaft beobachtet werden solle: nur für dies eine Mal möge Friedrich sie von ihr entbinden; denn den einmal geleisteten Schwur wollten und könnten sie nicht brechen. Jedoch der Kaiser beharrte auf sofortiger Ausführung der Verordnung. Es ist darüber in Genua, wo man sich wegen des unmittelbar bevorstehenden Amtsantritts des neuen Podestas rasch entscheiden mußte, zu Unruhen gekommen; denn ein Theil des Raths und der Bürgerschaft war für Nachgiebigkeit; aber schließlich siegte die entgegengesetzte Ansicht, obwohl Friedrich dem Rathe die neue Verordnung noch besonders einschärfte, und obwohl sein Vertreter, der frühere Hofrichter Johann von Reggio, zu ihrer Empfehlung viel Schönes zu sagen wußte: die Mehrheit hielt an dem einmal erwählten Podesta fest und ließ ihn, wie das auch herkömmlich war, durch eine feierliche Gesandtschaft aus Mailand abholen. Gewiß war es für den Kaiser nicht leicht, eine Ausnahme von einer so tief einschneidenden allgemeinen Maßregel zu gestatten, und noch schwerer, ihre Nichtbefolgung zu übersehen. Doch auch Genua befand sich in einer Zwangslage, wenn es zwischen Ungehorsam und Einbuße an politischer Ehrenhaftigkeit wählen mußte. Damit, daß es sich in dem einen Falle für den Ungehorsam entschied, war aber noch lange nicht gesagt, daß es nun gleich zu den Rebellen übergehen werde. Die Versuchung dazu wurde ihm erst nahegelegt, als der Kaiser nach der Aufnahme jenes mailändischen Podestas alle in seinem Königreiche weilenden Genuesen und ihre Güter festnehmen ließ. Da wurden allerdings von Genua Boten an die Lombarden zur vorläufigen Erkundigung, was sie über den Anschluß der Stadt an den Bund dächten, abgeschickt; indessen die unbedingt kaiserlich gesinnte Minderheit der Bürgerschaft war noch immer so stark, daß sogar der mailändische Podesta auf sie Rücksicht nehmen zu müssen glaubte und gleichzeitig von sich aus im Geheimen auch mit dem Kaiser weiter verhandelte. Als auch das nichts fruchtete, da schickten die Genuesen

zwar Schiffe aus zum Schutze ihres überseeischen Handels und namentlich ihrer Niederlassungen in Syrien und in Tunis, aber dem Bunde traten sie auch jetzt noch nicht bei¹⁾. Ein fester Entschluß war für diese Gemeinde besonders deshalb schwer, weil für sie bedeutende Interessen gerade im Königreiche Sicilien auf dem Spiele standen.

Der Tag von Ravenna hatte also für Friedrichs Stellung in Oberitalien nicht nur keine Stärkung, sondern eine unmittelbare Schwächung zur Folge, die auch nicht durch den Anschluß der Bischöfe an die kaiserliche Sache aufgewogen wurde. Denn diese waren selbst so gut wie machtlos und wollten durch den Kaiser erst wieder zur Macht über ihre Städte kommen oder wenigstens das behaupten, was sie noch hatten. Aber was konnte es zum Beispiele dem Bischofe von Como helfen, daß Friedrich ihm die ausschließliche Bergwerksgerechtigkeit und die Herrschaft über Lugano zusprach²⁾, da die Stadt Como, gestützt auf Mailand, ihn doch weder die eine noch die andere genießen ließ? Und selbst jener Anschluß der Bischöfe dauerte voraussichtlich nur so lange, als Friedrichs Verhältnis zum Papste ein erträglich freundliches war.

Nur auf Andringen Gregors IX. hatte Friedrich, wie wir sahen, seine ursprüngliche Absicht, mit bewaffneter Hand in Oberitalien Ordnung nach seinem Sinne zu schaffen, fallen gelassen, und ebenso nur im Vertrauen auf Gregors Mittheilung, er habe bewirkt, daß die Lombarden einem auf friedliche Zwecke beschränkten Reichstage keine Hindernisse in den Weg legen würden, hatte Friedrich den Reichstag ausgeschrieben und sich ohne jede kriegerische Begleitung nach Ravenna begeben. Gregor hat wahrscheinlich nur insofern gefehlt, als er dasjenige, was er wünschte und bestimmt erwartete, voreilig für Wirklichkeit nahm; es ist aber bei der grundsätzlichen Abneigung der Kurie gegen jede Kräftigung des Kaiserthums in Reichsitalien ebenso gut denkbar, daß die mit der Einwirkung auf die Lombarden in jenem Sinne beauftragten Bischöfe neben ihren auf die Kenntnißnahme des Kaisers berechneten Weisungen im Geheimen andere erhielten, die ihnen das Gegentheil empfahlen, so daß die Lombarden bei der Sperrung der Straßen und bei ihrem ganzen Verhalten gegen Kaiser und Reich bis zu einem gewissen Grade der Zustimmung des Papstes sicher zu sein

¹⁾ Vgl. die ausführliche Darstellung der Ann. Jan. p. 178—180. Der antliche Schreiber charakterisirt die Stimmung in Genua während des Frühjahrs 1232 so: *Et sic tota civitas interius et exterius posita est in maximo turbine et errore et quidam lovebant partem imperii et quidam alii volebant confederationem facere cum illa societate Lombardorum, que contraria est et rebellis d. imperatori.*

²⁾ B.-F. 1922. 1923 nebst Zusatz, wonach die Einweihung des zweiten Privilegs zu 1232 doch sehr unsicher ist. Vgl. auch das Privileg für den Bischof Hermann von Chiusi 1231 Des. Fumii, Cod. dipl. d'Orvieto p. 133. B.-F. 1916. Gregor IX. selbst bittet 1232 Jan. 9. den Kaiser, dem Bischofe Rufin von Sarfina die Handhabung seiner weltlichen Gerichtsbarkeit zu ermöglichen. B.-F.-W. 6883.

glaubten. Derartiges pflegt sich freilich selten unmittelbar nachweisen zu lassen, und wenn die Annahme einer solchen Doppeltätigkeit manche Vorkommnisse auf der lombardischen Seite erklären würde, so scheint ihr doch wieder der Umstand entgegenzusetzen, daß die Lombarden noch im Oktober 1231 vom Papste fast drohend verlangten, er solle von sich aus das Einrücken des Kaisers an der Spitze eines Heeres verhindern¹⁾. Friedrich behauptete allerdings nach seiner zweiten Exkommunikation, von Theilnehmern an den Verhandlungen mit den Lombarden im Jahre 1231 den Beweis für ihre unmittelbare Beeinflussung durch den Papst erhalten zu haben. Diese Gewißheit hatte er jedoch am Anfange des Jahres 1232 jedenfalls noch nicht; aber der Verlauf der Dinge war ganz darnach angethan, schon damals auch bei solchen, die weniger argwöhnisch waren, als es Friedrich in Folge seiner Erlebnisse seit früher Jugend und seiner Erfahrungen aus den letzten Jahren geworden war, den Verdacht zu erwecken, als ob Gregor nicht nur durch seine unzutreffenden und voreiligen Mittheilungen über die Lombarden ihn absichtlich getäuscht, sondern sogar die Lombarden zu ihrer feindlichen Haltung angestiftet habe²⁾. Aber wie tief der Kaiser auch von der Berechtigung seines Verdachts überzeugt sein mochte, er hatte vorläufig noch keine Beweise, und selbst wenn er sie gehabt hätte, hätte er von ihnen keinen Gebrauch machen dürfen, da er die Unterstützung des Papstes auf einem anderen Gebiete noch nicht entbehren konnte, nämlich so lange das Verhältniß zu seinem Sohne noch nicht geklärt war, um dessen willen er sich gerade Gregor als Mittelsmann in seinem Streite hatte gefallen lassen müssen.

Friedrichs schon durch jenen Verdacht wach gewordene Zweifel an der Unparteilichkeit Gregors wurden verstärkt, als derselbe zu

¹⁾ S. o. S. 323.

²⁾ Friedrich 1239 April 20. W., Acta imp. II, 30. B.-F. 2431 im Anschluß an die ihm vom Papste gegebene Versicherung, quod nobis omnia planissima faciebat, die dann allerdings von Gregor bestritten wurde, aber doch begründet zu sein scheint (s. Erläuterung VII): cuius contrarium per literas et nuncios suos manifestissime procuravit, prout constat testimonio plurimorum nostrorum fidelium, qui tunc temporis erant omnium conscii, velut ex eis quidam participes et alii principes factionis. Propter quod filio et principibus nostris ad nos de Germania venientibus per rebelles nostros itineribus publicis undique pepeditis . . . , in regnum de necessitate rediimus, utpote quos ad coerendam rebellium nostrorum nequiciam patris consilium vel astucia potius miserat inparatos. Hier ist zweierlei zu beachten. Erstens, daß Gregor in seiner Erwiderung 1239 Juli 1. M. G. Ep. pont. I, 646 über diesen Vorwurf hinweggeht, und zweitens, daß participes factionis von 1231, d. h. Mitglieder des Bundes in der That seitdem — man denke nur an Ezzelein — zu Friedrich übergetreten waren, dieser also durch sie über die geheimen Vorgänge des Jahres 1231 Aufklärung erhalten haben konnte, so daß seine Darstellung wenigstens von dieser Seite her nicht bemängelt werden darf, während sie besonderes Gewicht durch die Erkenntniß erhält, daß er überhaupt in solchen Aktenstücken, soweit er Thatächliches anführt, nicht zu erfinden pflegt.

seinen Legaten in der lombardischen Sache zwei Kardinäle bestimmte, die beide durch ihre Herkunft aus ligurischen Städten, der eine aus Piacenza¹⁾, der andere aus dem Gebiete von Vercelli, den Lombarden zwar höchst willkommen waren²⁾, dagegen dem Kaiser desto verdächtiger sein mußten. Das waren der Bischof Jakob von Palestrina und der Diakon Otto von S. Nicolaus³⁾. Der letztere hatte erst kürzlich in Deutschland offen den Sturz der Staufer betrieben!

War ihre Wahl an sich ungeschickt, so war ihr Benehmen geradezu unschicklich⁴⁾. Statt sich zuerst dem Kaiser vorzustellen, begaben sie sich im Februar 1232 zuerst nach Bologna⁵⁾ und blieben trotz der Nähe des kaiserlichen Hoflagers dort, bis sie sich mit den Rektoren des lombardischen Bundes und sonstigen Vertrauensmännern aus den einzelnen Städten desselben, die von ihnen auf den 1. März zusammenberufen waren, über die Bedingungen eines Ausgleichs mit dem Kaiser verständigt hatten.

Nicht als ob sie in der Zwischenzeit gar keine Beziehungen zu dem Kaiser unterhalten hätten. Im Gegentheile; sie forderten von Friedrich im Namen des Papstes Liebesdienste, Hilfe für dessen Lieblingsgedanken, den Kampf gegen die Ketzerei, und sie ist ihnen auch nicht versagt worden. Der Bischof Guala von Brescia, der sich zu Ende des Februars und zu Anfang des März zeitweilig in

¹⁾ Ueber diesen vom Kaiser gegen Jakob von Palestrina (über ihn s. o. S. 304. 305) vorgebrachten Verdachtsgrund s. Gregor 1236 Dft. 23. M. G. Ep. pont. 1, 601 mit Rückblick auf seine Mission i. J. 1232.

²⁾ Das betont der unten anzuführende Bericht der Boten von Brescia von 1232 März 7.

³⁾ Im Jan. 1232 waren sie nach B.-F.-W. 6884 schon zu Vertretern des Papstes bestellt und Ryc. p. 365 sagt von ihnen auch schon zum Januar: *ex parte d. pape legati ad imperatorem vadunt*. Aber sie sind — es fehlen aus dieser Zeit päpstliche Privilegien, aus deren Unterchriften sich das bestimmter ergeben würde — doch wohl etwas später abgegangen, erst im Februar, und anscheinend auch nicht früh im Monate (vgl. B.-F.-W. 13086^a), aber doch vor Febr. 22. kommen sie nach Bologna, s. Ann. Plac. Guelfi p. 453, wo als ihr Auftrag bezeichnet wird: *super concordia inquirenda et componenda inter imperatorem et Lombardos*. Ihre Vollmachten und Beglaubigungen sind nicht erhalten; doch wird aus letzteren in dem lombardischen Aktenstücke bei Valentini, *Liber poteris* p. 76 citiert: *d. papa cum fratribus suis attendens, quod ex hoc talis et tanta posset discordia surgere et iam esse in ianuis videbatur, que toti christianitati grave dispendium irrogare, precipue propter impedimentum subsidii terre sancte, ac volens tantis periculis preceavere, d. Jacobum . . . et d. Ottonem . . . ad partes istas cum plene legationis officio destinavit, sicut in litteris suis legationis plenius continetur*. — Daraus, daß Friedrich 1232 Jan. B.-F. 1938 ad preces des Kardinalbischofs Johann von Sabina (früheren Erzbischofs von Befançon) urfundet, ist natürlich nicht zu schließen, daß dieser damals bei ihm gewesen sei.

⁴⁾ Ueber die Vorgänge bis März 7. geben hauptsächlich die Ann. Plac. Guelfi l. c. Auskunft.

⁵⁾ Vielleicht unter dem Vorwande, daß Ravenna damals interdiciert war, s. B.-F.-W. 13129. Aber die zahlreichen Prälaten bei Friedrich hatten sich daran nicht gestoßen, und obendrein befand Bologna sich wegen des Streits mit seinem Bischofe in gleicher Lage.

Ravenna einfiel, hat allem Anscheine nach in dieser Angelegenheit den Vermittler gemacht, und es geschah auf Betreiben dieses Bischofs, den wir als Vertrauensmann Gregors und als eifrigen Ketzerfolger kennen, wenn Friedrich am 22. Februar 1232 sein Krönungs-
 edikt von 1220, und zwar mit der den römischen Statuten und den päpstlichen Konstitutionen vom vorigen Jahre entsprechenden Verschärfung erneuerte, daß Ketzer durch Ketzer überführt werden dürften und daß die Häuser der Ketzer und ihrer Gönner auf immer wüst zu legen seien¹⁾. Ihm, der schon 1224 die Todesstrafe, zunächst allerdings für Italien, als einzig angemessene Strafe der Ketzerei hingestellt und dann in seinen sicilischen Konstitutionen das Ketzerverfahren den Verordnungen Gregors entsprechend geregelt hatte, konnten gar keine Bedenken kommen, nun auch dem ganzen Inhalte jener Verordnungen selbst Geltung für das ganze Reich und somit auch für Deutschland zu geben, wie er es in einem zweiten Edikte vom Anfange des März that²⁾, das zugleich die vom Papste mit der Inquisition beauftragten Dominikaner berechnigte, von allen Fürsten und Behörden persönlichen Schutz, Unterstützung bei ihrer Aufspürung der Ketzer und die diesem Edikte gemäße Prozessierung der von ihnen als Ketzer Bezeichneten zu verlangen, nachdem diese anscheinend gerade in Deutschland auf Schwierigkeiten gestoßen war. Friedrich wird aber um so lieber dem Papste, den er brauchte, auf diesem ihm vollkommen gleichgültigen Gebiete der Ketzerverfolgung seinen guten Willen haben beweisen wollen, je stärker er wegen des Mißtrauens in dessen Unparteilichkeit das Bedürfnis empfand, sich seiner als Vermittler oder gar als Schiedsrichter in der lombardischen Frage womöglich wieder zu entledigen.

Denn jene angebliche Vermittlung der Kurie war in der That alles andere, nur nicht das, was unter Vermittlung verstanden wird, indem die vom Papste mit ihr beauftragten Kardinallegaten einfach die Geschäfte der Lombarden besorgten, und ein geheimer Bericht der Boten von Brescia an ihren Podesta³⁾ deckt auf, bis zu welchem

¹⁾ M. G. Const. imp. II, 194. H.-B. IV, 298. B.-F. 1940. — Guala erscheint nur zweimal als Zeuge in kaiserlichen Urkunden, im Februar B.-F. 1937 und im März nr. 1946, und es ist mindestens ein eigentümliches Zusammenreffen, daß dann jedesmal auch ein kaiserliches Edikt gegen die Ketzer erfolgt, worauf schon Ficker in seiner ausführlichen Erläuterung dieser Edikte in Mitth. d. österr. Inst. I, 215 ff. hinwies. Andererseits finden wir Guala am 7. März auch bei den Legaten in Bologna, so daß die Annahme sich von selbst aufdrängt, er habe in ihrem Auftrage bez. in dem des Papstes die Ketzeredikte bei Friedrich ausgewirkt.

²⁾ M. G. Const. imp. II, 196. H.-B. III, 300. B.-F. 1942. Ueber den engen Anschluß an die Konstitutionen des Senators und die Statuten des Papstes und über die einzelnen Abweichungen, dann auch über die Ausfertigungen dieses Edikts für die betr. Dominikanerkonvente in Deutschland s. Ficker a. a. D.

³⁾ Ficker, Forsch. IV, 363. B.-F.-W. 13089. Der Bericht ist undatiert, aber nach seinem Inhalte am 7. März geschrieben, eben an dem Tage, an dem die Legaten von Bologna nach Ravenna unterwegs waren.

Grade. Die Lombarden bestritten von vornherein, sich überhaupt irgendwie gegen den Kaiser vergangen zu haben und ihm deshalb mehr schuldig zu sein als allein Ehrerbietung. Was den von ihnen angeblich um ihrer Selbsterhaltung willen verhinderten Durchzug der Deutschen betrifft, so meinten sie schon ein großes Zugeständniß zu machen, wenn sie ihn jetzt unter der Bedingung gestatten wollten, daß der deutsche König unbewaffnet und nur in Begleitung von 100 Rittern käme. Und damit gaben sich die Legaten zufrieden; sie verpflichteten sich sogar schriftlich gegenüber den Rektoren, nichts weiter von ihnen zu verlangen! Trotzdem waren diese sonderbaren Vermittler, als sie am 7. März mit dem Bischofe Guala von Bologna zum Kaiser nach Ravenna aufbrachen, fest des naiven Glaubens, daß auf solcher Grundlage eine Verständigung mit ihm möglich sein werde¹⁾.

Friedrich hatte an diesem Tage wohl kaum schon eine genauere Kenntniß der Vorschläge, die ihm die Kardinäle zu machen gedachten; aber ihr ganzes bisheriges Verhalten ließ ihn ahnen, daß ihm Ungebührliches zugemuthet werden würde, und ob er sich dem dann fügte oder nicht, die Folgen waren in dem einem und in dem anderen Falle gleich verhängnißvoll. Es war ein Augenblick peinlichster Verlegenheit für Kaiser Friedrich II. Er durfte doch nicht, was er unter solchen Umständen gewiß am liebsten gethan hätte, seine Annahme des päpstlichen Mittleramtes einfach zurückziehen. Sollte er sich aber durch den Mund dieser Kardinäle, die er als seine persönlichen Feinde betrachtete, von den Lombarden die Friedensbedingungen vorschreiben lassen? Schon sie zu empfangen, hätte ihn Ueberwindung gekostet. Friedrich wählte den Ausweg, daß er seine Reise nach Triaul, die sonst wohl erst einige Tage später stattgefunden haben würde, schon jetzt antrat. Als er am Nachmittage des 7. März von der Annäherung der Kardinäle hörte, stieg er zu Pferde, ritt mit kleinem Gefolge zum Hafen, bestieg ein Schiff und ließ so gleich in See stechen. Man kann sich die Bestürzung der ihres Erfolgs sicheren geistlichen Herren denken, als sie bei ihrer Ankunft in Ravenna hörten, daß der Kaiser nicht mehr dort sei. Sie kehrten jetzt nach Bologna zurück und entließen die Bundesrektoren, die dort auf ihren Bescheid vom Kaiser gewartet hatten, nach Hause²⁾. Sie haben wohl verstanden, was jenes Ausweichen des Kaisers besagen wollte.

¹⁾ Jene Verpflichtung der Legaten wird das von ihnen eigenhändig geschriebene Schriftstück gewesen sein, das die Boten von Brescia ihrem Berichte (natürlich abgeschrieben) beilegten, das aber leider verloren ist, und nicht, wie ich B.-F.-W. 13089 annahm, das von Valentini, *Liber poteris* p. 75 mitgetheilte Stück, das vielmehr sicher zu den 1232 Mai in Padua geführten Verhandlungen gehört.

²⁾ So nach dem brescianischen Berichte und *Ann. Plac. Guelfi* p. 454. Die *Ann. Plac. Gibell.* p. 470, die sonst über Friedrichs Aufenthalt in Ravenna den Guelfi folgen, lassen die Verhandlungen der Legaten mit den Lombarden in Bologna aus, so daß Friedrichs Abreise ganz unmotiviert erscheint.

War schon Friedrichs plötzliche Entfernung nicht bloß für die päpstlichen Legaten, sondern auch für die zu ihm gekommenen Fürsten eine große Ueberraschung¹⁾, so brachte seine Fahrt selbst noch eine zweite, einen Besuch des Kaisers in Venedig. Es mag ja sein, daß zunächst ungünstiger Wind ihn veranlaßte²⁾, in eine der Mündungen des Po einzulaufen und in Loreo, östlich von Adria an der Südgrenze des venetianischen Gebiets, zu landen. Aber er mochte dem Zufalle dankbar sein, der ihm gerade jetzt, als er sich zu schroffem Vorgehen gegen Genua genöthigt sah, einen brauchbaren Vorwand in den Schooß warf, nähere Beziehungen zu dem vollkommen unabhängigen venetianischen Staate zu suchen. Er erklärte also den Gesandten Venedigs, die ihn in Loreo begrüßten, er wünsche dem heiligen Markus seine Verehrung zu bezeugen und bitte deshalb um die Erlaubniß, mit seinem Gefolge in ihre Stadt kommen zu dürfen. Das wurde ihm, wenn auch anscheinend nach einigem Bedenken, gewährt³⁾, und da ein großer Theil der in Ravenna zurückgebliebenen Großen ihm nach Venedig folgte⁴⁾, konnte Friedrich sich bei seinem ehrenvollen Empfange⁵⁾

In Chron. reg. Colon. p. 263: circa mediam quadagesimam imp. Ravenna relicta tendit Aquilegiam, dürfte sich die Zeitangabe auf die Ankunft in Aquileja beziehen.

¹⁾ Ann. Plac. Guelfi I. c.: privatim exiens civitate. Tolos. cont. c. 194. Doc. di stor. d'Ital. VI, 727: nescientibus Ravennatibus et aliis, qui ad eum venerant, a parte (sies ad partes) Verone et Marchie in patriarchatu Aquil. secessit.

²⁾ So Ann. S. Just., M. G. Ss. XIX, 154: dum . . . vellet in Istriam navigare, . . . vi ventorum venit Venetias. Für solche Veranlassung spricht auch, daß Friedrich bei seiner plötzlichen Abreise weder ein solches Gefolge noch die höfische Ausrüstung hatte mitnehmen können, die seinem Range bei einem offiziellen Besuche in Venedig entsprach. Die Ann. Plac. sagen: navigando per Padi undas Loretum direxit. Da die Äste, die Flußmündungen und die Lagunen große Veränderungen erlitten haben, muß dahingestellt bleiben, auf welchem Arme des Po Friedrich nach Loreo gelangte.

³⁾ Die Ann. Plac., die allein diese Verhandlung berichten, sagen: consilio communicato ad tandem concesserunt accedere civitatem. Nur ganz kurz wird die Durchreise durch Venedig erwähnt in Ann. Salisb. p. 75 (darnach Herm. Alah.). Sächj. Weltchronik S. 249. Ricob. Ferrar., Eccard I, 1175. Vgl. Baer, Die Beziehungen Venedigs zum Kaiserreiche S. 90 ff.

⁴⁾ In Venedig waren bei Friedrich nach B.-F. 1947 — die hier eingeklammerten Zeugen finden sich auch in der Bestätigung durch Manfred 1257 Sept. ex libro Pactorum. bei Schirmacher, Letzte Hohenstaufen S. 601 —, ferner nach B.-F. 1948, 1949 der Patriarch von Aquileja, die Bischöfe von Worms, Bamberg und Bala, die Herzoge von Sachsen, Kärnten und Meran, die Landgrafen von Thüringen und Leuchtenberg, die Markgrafen Lanca und von Bohburg, die Grafen von Ortenberg und Waldenburg und ein comes Sene (s. B.-F. 1947), auch Ginzelin von Wolfenbüttel. Die Anstler, die Friedrich in Venedig bei sich hatte, sind auch schon in Ravenna bei ihm gewesen (s. o. S. 334 N. 3) und werden seine hauptsächlichste Begleitung bei der improvisierten Abreise von dort gebildet haben.

⁵⁾ Chron. reg. Colon. p. 263. Sächj. Weltchron. I. c. Dandolo p. 347. In Ann. Scheffl. p. 340: Imperatore apud Ravennam . . . expectante. Venecenses se sibi subdiderunt, ipsum cum tripudio honorifice susceperunt ibique in die purificationis s. Marie (Febr. 2.) coronatus processit. ist alles unhaltbar bis auf den ehrenvollen Empfang.

in der Lagunenstadt mit einigem Pompe neben dem Dogen Jakob Tiepolo sehen lassen, der sich als Herr eines großen Theils des romanischen Kaiserreichs selbst fast als Kaiser fühlte. Die beiden Herrscher ließen es an gegenseitigen Höflichkeiten nicht fehlen. Man erzählte sich in der Lombardei, Friedrich habe den Venetianern gesagt, um was sie ihn auch bitten würden, das wolle er ihnen bewilligen. Sie hätten jedoch die kaiserliche Gnade abgelehnt, da man sonst es so deuten werde, als hätten sie ihrem Gäste etwas abgepreßt, und erst als Friedrich auf seinem Anerbieten bestand, da hätten sie um Schutz für ihre schiffbrüchigen Güter gebeten und diesen auch zugesagt erhalten¹⁾. So bescheiden sind nun die klugen Rechner am Canale grande doch nicht gewesen. Sie haben sich nicht damit begnügt, daß Friedrich bei dem Besuche der Markuskirche dem Stadttheiligen wahrhaft kaiserliche Geschenke in Gold und Edelsteinen darbrachte²⁾ und verschiedenen Klöstern der Stadt für ihre Besitzungen auf dem Festlande Privilegien ertheilte³⁾; sie ließen sich vielmehr ihre Gastfreundschaft vom Gäste, bevor er noch ihre Stadt verlassen hatte, mit den weitgehendsten Zugeständnissen für ihren Handel im Königreiche Sicilien bezahlen⁴⁾, unter denen dann allerdings, wie in früheren Verbriefungen, auch der Schutz gegen Strandraub war, aber dieser doch eben nicht allein. Statt des hohen, von Friedrich im vorigen Jahre für die Einfuhr festgesetzten Gewichtzolls brauchten sie für jedes auf der Insel Sicilien landende Schiff im Ganzen nur eine Unze zu entrichten und statt der verschiedenen Accisen, mit denen der innere Verkehr im Königreiche belastet war, bei jedem Umzuge innerhalb der festländischen Provinzen des Königreichs⁵⁾ nur eine Abgabe von 1² Prozent des Werths. Sie konnten im Königreiche jetzt einführen, was und woher sie wollten, während umgekehrt die Kaufleute des Königreichs selbst in Venedig nur dasjenige einführen durften, was im König-

1) Ann. Plac. Gibell. p. 470 fügen diese Anekdote zum Berichte der Guelfi hinzu.

2) Chron. reg. Col. l. c.: ingressus ecclesiam b. Marci super altare eiusdem dona offert regalia auro et gemmis decorata. Ob im Schatze von S. Marco noch etwas von diesen Gaben vorhanden ist? Als damals dem Kaiser verehrte Gegenabe wird man mit Koch, Hermann v. Salza S. 92 und Baer S. 93 das Stück vom Kreuze Christi ansehen dürfen, das die Venetianer nach Petr. de Dusburg, Script. rer. Pruss. I, 31 einmal dem Kaiser schenkten, der es wieder Hermann von Salza gab.

3) So für S. Nicola in littore Rivoalto und für S. Giorgio. B.-F. 1948. 1949.

4) H.-B. IV, 310. B.-F. 1947: attendentes sinceram affectionem, quam . . . precipue nobis per Venetias trans-emitibus . . . ostenderunt, . . . petitione eorum celsitudini nostre porrectas pro regni nostri Sicilie opportunitate optinenda dignum duximus admittendas. Ich möchte doch nicht mit Baer S. 97 hierin eine bloße Höflichkeitsprache sehen, eher eine Satire.

5) Friedrich hatte gute Gründe zu diesen für die einzelnen Theile des Königreichs verschiedenen Ansätzen: doch würde ihre Erörterung hier zu weit führen. Interessant ist auch der Specialtarif für einige besonders kostbare Waaren in Palermo und Messina.

reiche selbst gekauft worden war¹⁾. Die Venetianer verstanden sich darauf, sich jeden Wettbewerb in dem gewinnbringenden Fracht-handel vom Leibe zu halten. Für das Kaiserreich aber bedurften sie keiner ähnlichen Zugeständnisse mehr, da solche schon in ihrem alten, von Friedrich auf seinem Römerzuge erneuerten Pactum²⁾ enthalten waren.

Was in aller Welt hat nun Friedrich bestimmt, in dieser Weise in sein eben aufgebautes sicilisches Zoll- und Steuersystem Bresche zu legen, namentlich da von irgendwelchen vertragsmäßigen Gegenleistungen Venedigs gar nicht die Rede ist? Daß die Beschlagnahme der genuesischen Güter zeitlich mit dieser Begünstigung des venetianischen Handels im Königreiche zusammentrifft, giebt zu letzterer den Schlüssel. Nicht als ob Friedrich in Betreff der Sicherheit seines Königreichs selbst von Seiten der Genuesen zu fürchten gehabt hätte, aber wenn er für den Absatz der heimischen Erzeugnisse einen der großen Märkte des Mittelmeers verlor, mußte er um so mehr darauf sehen, sich den zweiten offen zu halten. Der Zweck seines Handelsprivilegs war einfach der, die Nebenbuhlerschaft der beiden Seemächte auszumühen und mit Hülfe derselben es wöglich auch dahin zu bringen, daß die Venetianer sich in den syrischen Händeln auf seine Seite stellten oder sich wenigstens neutral verhielten, wenn Genua jetzt, wie vorauszusehen war und in der That geschah, dort mit seiner Flotte für die Feinde der kaiserlichen Herrschaft eintrat. Der Gedanke, die alte Eifersucht der beiden Städte für sich im Osten zu verwerthen³⁾, dürfte jedenfalls für Friedrichs Verhalten in Venedig maßgebender gewesen sein, als etwa die Rücksicht auf die politische Lage Oberitaliens. Denn wenn auch venetianische Nobili oft als Podestas in die dortigen Städte gingen und gerade in solche, die ihm feindlich waren, so hatte Venedig als Staat doch im Allgemeinen bisher die Neutralität innegehalten, und es ließ sich um so weniger erwarten, daß es von ihr abgehen werde, weil der Verkehr der einzigen neutralen Macht in demselben Maße wuchs, in dem die oberitalischen Städte selbst sich gegen einander absperreten. Nur insofern kam die Rebellion der Lombarden auf Friedrichs Gunstbeweiße für Venedig einen gewissen Einfluß ausgeübt haben, als sich wegen der Straßen-sperre der Lombarden immer mehr die Nothwendigkeit herausstellte, die von ihnen unabhängige Verbindung zwischen Sicilien und Deutschland über das Meer und Friaul offen zu halten, und für

¹⁾ *Concedimus, ut mercatores regni nostri ea tantummodo Venetias deferunt ad mercandum, que ementur in regno.*

²⁾ S. Bd. I, 99. Friedrichs Pactum von 1220 Sept. 20. hatte übrigens auch schon für das Königreich Befreiung vom Strandrechte, Zollerleichterungen und Verkehrs-freiheit gewährt. Neuer Festlegungen bedurfte es wegen der sicilischen Zoll- und Steuerreformen von 1231.

³⁾ Dafür ist bezeichnend, daß gerade für die Häfen Siciliens, in denen bisher die Genuesen vorgeherrscht hatten, den Venetianern eine gewaltige Ermäßigung des Eingangszolls bewilligt wurde.

diese waren allerdings freundliche Beziehungen zu Venedig die unentbehrliche Voraussetzung¹⁾. Mehr als solche hat aber auch Friedrich bei seinem Besuche in Venedig weder angestrebt noch erreicht. Als er nach vier oder fünf Tagen²⁾ Venedig wieder verließ, um nach Aquileja weiter zu fahren, mochte er glauben, der seemächtigen Inselstadt die Ueberzeugung beigebracht zu haben, daß ihre Interessen bis zu einem gewissen Grade mit den seinen verknüpft seien³⁾.

1) Baer S. 90 hat darauf gut aufmerksam gemacht.

2) Ann. Plac. Gnelli p. 454.

3) In Wirklichkeit datiert von diesem Besuche Friedrichs in Venedig, der dort, wie gesagt, nur mit Bedenken zugelassen worden zu sein scheint, eine entschiedene Wendung der venetianischen Politik zu seinen Ungunsten. Baer S. 94.

Fünftes Kapitel.

Der Reichstag in Friaul 1232 und seine Beziehungen auf Deutschland und Italien.

Der Zweck, um dessen Willen Kaiser Friedrich II. die Fürsten auf die Mitte des März 1232 zu sich nach Aquileja entboten hatte, war die dringend gebotene Abrechnung mit seinem Sohne¹⁾, der, weil er nicht nach Ravenna hatte kommen wollen, nun in die Lage gebracht werden sollte nach Friaul kommen zu müssen. Mit offenen Augen steuerte König Heinrich der Empörung und damit seinem Verderben zu²⁾. Man darf nicht sagen, daß er von der ihm ungünstigen Stimmung am kaiserlichen Hofe zu Ravenna keine Kenntniß gehabt habe; der Schenk Konrad von Klingenberg, der, von dort heimkehrend, sich in den letzten Tagen des Jahres 1231 an seinem Hoflager zu Hagenau einfand³⁾, vielleicht sogar im Auftrage des Kaisers, konnte ihn jedenfalls aus eigener Anschauung berichten, wie ungeduldig derselbe von Woche zu Woche sein Kommen erwartet hatte⁴⁾. Aber Heinrich denkt nicht daran, seine Verschämniß gut zu machen. Als er im Anfange des Januar 1232 Hagenau verläßt, wendet er sich nicht nach Süden, sondern nach Franken und bleibt hier bis in den Anfang des März⁵⁾. Sein Benehmen wird immer auffälliger und verdächtiger. Doch auf wen gedachte er sich

¹⁾ S. o. S. 334 N. 2.

²⁾ Die Nachricht jedoch der Ann. S. Justinæ, M. G. Ss. XIX. 154 zu 1231, daß Heinrich schon damals sich mit den Lombarden verbündet habe, ist in diesem chronologisch etwas verwirrten Abschnitte der Annalen wohl nur durch ein Versehen hierher statt zu 1234 gerathen. Sie wird wenigstens durch nichts unterstützt.

³⁾ S. o. S. 328 N. 3.

⁴⁾ Sächs. Weltchronik R. 376, M. G. Deutsche Chron. II, 1, 249: dar lach he lange unde wachtede sines sones des koninges.

⁵⁾ Nach seinen Regesten. Er besucht im Januar Nürnberg, im Februar Gelnhausen und Würzburg.

zu stützen, wenn es zum Aeußersten kam? Friedrich hat später als ganz besonders an seinem Sohne tadelnswürth bezeichnet, daß er auf den Rath solcher Leute, die sich der kaiserlichen Gnade unwürdig gemacht, die dem Vater ergebenen Fürsten durch Abforderung von Weiseln und in anderer Weise belästigt habe¹⁾. Wie weit solche Vorwürfe berechtigt waren, vermögen wir nun freilich nicht zu beurtheilen; immerhin wäre es zu verstehen, wenn Heinrich nach den Erfahrungen des Jahres 1231 die Fürsten im Allgemeinen als seine Gegner betrachtet und demgemäß behandelt hätte. Es ist gewiß kein Zufall, wenn seit dem November kaum je ein Fürst in seiner Umgebung erscheint²⁾, wenn sogar der Abt von S. Gallen jetzt aus ihr verschwunden ist³⁾. Da die Fürsten natürlich wußten, daß der König sich nur gezwungen ihren Bestrebungen gefügt hatte, hielten sie deshalb zum Kaiser, der sich ihnen nie versagt hatte und dies eben wieder in Ravenna bethätigte. Die große Zahl der Fürsten, die dem Kaiser dorthin zugezogen waren, ließ Heinrich erkennen, daß er in ihren Reihen keine Unterstützung finden werde. Anders aber stand es mit den Grafen, Herren und vor allen Dingen mit den Dienstmannen des Reichs: von ihnen sind viele stets am königlichen Hofe, und dies, dann daß der König in ihrer Mitte aufgewachsen ist und ihre Lebensgewohnheiten theilt, giebt ihnen einen Einfluß, den sie bei dem von ganz anderen Anschauungen erfüllten, in Italien heimischen und nun schon über ein Jahrzehnt von Deutschland abwesenden Kaiser niemals zu erlangen hoffen konnten. Vor Allem aber richtete König Heinrich sein Augenmerk auf die Städte, und zwar ebenso auf die landesherrlichen und besonders die bischöflichen Städte, als auf die Reichsstädte. Städtebündnisse, wie das im Jahr 1226 aufgehobene, scheint er jetzt im Widerspruche mit der Gesetzgebung der letzten Jahre als zu Recht bestehend anzuerkennen, indem er den Bürgern von Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wexlar gemeinsam verspricht, sie künftig nicht mehr zur Verheirathung ihrer Töchter mit seinem Hofgesinde zu zwingen⁴⁾, und wenn er den Gelnhausenern die Kosten für seine Hofhaltung in ihrer Stadt abnimmt⁵⁾, so wird das Gleiche wohl auch anderen Städten zu Theil

¹⁾ Friedrichs Manifest gegen Heinrich 1235 Jan. 28. H.-B. IV, 525 (vgl. oben S. 334 A. 2); illorum usus consilio. quos propter insolentiam et ingratitude[m] a gratia nostra proscripsimus vel quos manifesta facinora nobis reddebant et imperio iuste suspectos. incepit principes et alios devotos nostros per requisitionem obsidum necnon alias multiplices molestiarum instantias impetere et vexare.

²⁾ Nur der Bischof von Straßburg 1231 Dec. 31. B.-F. 4223, aber in Hagenua und um für den Abt von Murbach ein Privileg zu erwirken. Verußt Heinrich sich bei der Bezeichnung des Abts Meiner von Echternach 1232 Febr. 20. B.-F.-W. 14768 auf Fürsprache und Auskunft des Erzbischofs Dietrich von Trier, so kann diese auch schriftlich erfolgt sein.

³⁾ Doch fällt möglicherweise in diese Zeit die Sendung des Abts nach Oesterreich, s. o. S. 260 A. 3.

⁴⁾ Hess. Hftbch. II, 1 S. 134. B.-F. 4225.

⁵⁾ Dafetbst. B.-F. 4226. Er will auch keinen Bürger mehr zwingen zu ihm zu kommen.

geworden sein. In dieser Weise warb der König um die Anhänglichkeit — oder sollen wir lieber sagen um die Geldmittel? — der Bürgerchaften und sicher nicht aus allgemeiner Bürgerfreundlichkeit. Die Reichsstädte jedoch hatten bisher durchaus keinen Anlaß gehabt, sich über Mangel an Fürsorge von Seiten des Kaisers zu beklagen: weshalb sollten sie also sich von ihm losjagen? Mit den Bischofsstädten war es eine andere Sache. Heinrichs Gegensatz gegen seinen Vater und die Fürsten in Bezug auf deren Behandlung¹⁾ muß schon sehr ausgesprochen und allgemein bekannt gewesen sein, wenn die Wormser überhaupt es wagen durften, von ihm Schutz gegen ihren Bischof zu erwarten, der sie mit der Ausföhrung des eben in Ravenna beschlossenen Gesetzes gegen die städtische Selbstverwaltung bedrohte. Heinrich aber stellte sich in der That auf ihre Seite. Als er am 17. März 1232 den Wormsern erlaubte, sich einen Stadtrath zu setzen und selbständig für das Wohl und die Ehre ihrer Stadt zu sorgen, da lehnte er sich damit nicht nur gegen jene Reichsgeetze von 1231 auf, deren Verkündigunq ihm die Fürsten abgezwungen hatten, sondern sprach damit auch aus, daß er den Verordnungen seines Vaters nicht mehr zu gehorchen gedenke. Mit vollem Bewußtsein von der Tragweite seines Thuns wurde er also zum Empörer, um sich auf diesem Wege in Deutschland volle Unabhängigkeit zu erringen, die der Kaiser ihm freiwillig weder zugestanden haben würde noch zugestehen konnte. Die Behauptung, mit der Heinrich seine Entscheidung zu Gunsten der Wormser begründet: „der Kaiser hat das deutsche Land unbeschränkt unserer Regierung überwiesen“, trägt den Stempel der Unwahrheit an der Stirn, aber sie bezeugt sowohl das, was er erstrebte, als auch daß er vor keinem Mittel mehr zurückschrak²⁾.

Dennoch blieb dem deutschen Volke für diesmal noch der Greuel eines Krieges des Sohnes gegen den Vater erspart, und

¹⁾ Der König hat auch seine alte Begünstigung der Lütticher noch nicht ganz aufgegeben. Er gebietet zwar 1231 Dez. 17. B.-F. 4221 dem Bischofe von Lüttich auf Grund einer *sententia coram nostra serenitate lata* (also nicht freiwillig): *Quod nulli liceat facere assisias et exactiones in venalibus, nobis irrequisitis, contra libertates ecclesiarum, nicht zu dulden, daß die Bürger Accisen erheben und so die Lebensbedürfnisse der Geistlichen vertheuern.* Aber an demselben Tage B.-F.-W. 14767 läßt er durch den Propst von Aachen daselbe auch dem Bischofe verbieten, hier mit der abweichenden Begründung, *quod nulli liceat facere assisias et exactiones in imperio, nobis et d. Frid. genitore nostro irrequisitis.*

²⁾ Die Wormser sagen in der Darstellung ihres Streits mit dem Bischofe, Boehmer, *Fontes* II, 219: *Verum cum hec intellexissemus* (daß der Bischof sich vom Kaiser ein ihnen feindliches Privileg verschafft habe, eine Ausfertigung des Gesetzes gegen die Bischofsstädte von 1231 Dez. 17., s. o. S. 329 N. 2), *d. nostro regi conquerendo significavimus, qui litteris suis apertis nobis indulsit, ut ipsius auctoritate in iure nostro antiquo subsisteremus.* Das ist nun Heinrichs Privileg von 1232 März 17., Voos, *Urbch.* I, 116. B.-F. 4228, in dem es heißt: *quia pater nostre ditioni deputavit terram Alemannie plenius et commisit.* Ueber die Unwahrheit dieser Behauptung s. meine *Gesch. R. Friedr.* II. (1863) I, 408 N. 2.

zwar ist das allem Anscheine nach dem Hofkanzler Bischof Sigfrid von Regensburg und dem Reichstruchseß Wernher von Bolanden zu verdanken, nach deren gegen die Mitte des März erfolgten Heimkehr vom Kaiserhofe in Ravenna¹⁾ an den Hof Heinrichs, der damals in Augsburg war, sich in dessen Haltung eine entscheidende Wendung vollzog. Man kann annehmen, daß sie ihm eine nochmalige Mahnung Friedrichs, eine letzte Aufforderung, zum Reichstage nach Aquileja zu kommen, überbrachten²⁾, und man darf ferner nicht vergessen, daß Sigfrid schon früher auch vom Papste angewiesen worden war, seinen ganzen Einfluß dafür einzusetzen, daß der König nichts gegen seinen Vater unternahme³⁾. Jene Urkunde des Königs vom 17. März indessen beweist, daß es den Vertrauensmännern des Kaisers nicht gleich gelang⁴⁾, jenen von der Verfehrtheit oder wenigstens der Undurchführbarkeit seines Verfahrens zu überzeugen. Handelte es sich doch nicht bloß um einen Kampf gegen den Kaiser, sondern auch gegen die Gesamtheit der Fürsten, gegen deren geschlossene Gegnerschaft er im besten Falle nur auf einen Theil des Herrenstandes und der zerstreuten Bischofsstädte rechnen konnte, so daß der kräftige, nach Selbständigkeit dürstende Eigenwille des jungen Herrschers trotz alles Sträubens gegen die überzeugende Gewalt der Thatfachen nicht aufzukommen vermochte. Wohl war er schon sehr weit gegangen, aber noch nicht so weit, daß es für ihn kein Zurückweichen mehr gab: obwohl ungeru, ging er schließlich doch nach Friaul⁵⁾.

Ungefähr in denselben Tagen, in denen Heinrich besserer Einsicht zugänglich wurde, langte Kaiser Friedrich von Venedig her mit den meisten Fürsten und Herren, die ihm von Ravenna dorthin gefolgt waren⁶⁾, über das Meer in Aquileja an, ziemlich genau

¹⁾ Sigfrid scheint zu Ende des Februars 1232, Wernher bald darauf anfangs März aus Ravenna abgereist zu sein, s. B.-F. 4227 a. 4229 und oben S. 335 N. 4.

²⁾ Darauf dürfte auch die S. 334 N. 2 angeführte Stelle der Ann. Marbac. zu beziehen sein.

³⁾ B.-F.-W. 6877. Vgl. S. 307.

⁴⁾ Sigfrid stellt März 19. zu Augsburg eine Urkunde aus, in der u. A. auch Wernher von Bolanden Zeuge ist, B.-F. 4229. Da die Urkunde Anlässlichkeiten seines Bisthums betrifft, seine Rückkehr also dort schon bekannt geworden war, ist daraus zu schließen, daß sie mindestens schon einige Tage vor dem 19. erfolgte, daß Sigfrid also schon am Hofe war, als der König am 17. Juni sein hochverrätherisches Privileg gab.

⁵⁾ Ann. Scheffl. p. 340: *quamvis invitus, apud Aquilegiam patri imperatori occurrit*. Weil wir von Heinrich aus den Wochen zwischen seiner Urkunde für Worms aus Augsburg März 17. und einer aus Cividale April 17. keine weitere Beurkundung besitzen, läßt sich auch die Zeit seines Entschlusses und Ausbruchs nicht genauer bestimmen.

⁶⁾ Doch nicht mit Allen. Die Landgrafen von Thüringen und Leuchtenberg und der Markgraf von Bohburg, die noch in Venedig gewesen waren, kommen in Friedrichs Urkunden aus Friaul nicht mehr vor, sind also in Venedig heurlaubt worden. Von den Grafen von Holstein und Mühlberg (Thüringen) und von Konrad von Hohenlohe, die wohl in Ravenna, nicht aber in Venedig, jedoch wieder in Aquileja bei Friedrich nachweisbar sind, muß

zu dem Termine¹⁾, den er bei der Ansage des Reichstags festgesetzt hatte. Aber Unpünktlichkeit in solchen Dingen war ja alter Brauch der Deutschen. Die Fürsten, auf die Friedrich bei seiner Einladung besonders gezählt hatte, waren noch nicht zur Stelle, so daß wiederum Wochen vergingen, ehe ernstlich in die Berathung der deutschen Angelegenheiten eingetreten werden konnte, um deren willen der Kaiser gerade hierher gekommen war²⁾. Erst zum Osterfest (11. April), zu dem auch in anderen Ländern sich die Großen besonders zahlreich am Hofe ihrer Herrscher einzufinden pflegten, scheint die Versammlung in Aquileja, da nun auch König Heinrich im Friaul eingetroffen war, so angewachsen zu sein³⁾, daß man sie wirklich als einen Reichstag betrachten konnte⁴⁾, obwohl sie auch dann noch, wenigstens was die Fürsten betrifft, von

man annehmen, daß sie unmittelbar hierher gefahren sind. Ebenso der Deutschordensmeister, den Friedrich im Januar nach Tusciem geschickt hatte, f. B.-F.-W. 14715.

¹⁾ Ann. Plac. Guelfi l. c. Eine Zeitangabe findet sich allein in Chron. reg. Col. p. 263: circa mediam quadragesimam imp. Ravenna relicta tendit Aquilegiam. Auf die Abreise von Ravenna bezogen, ist sie nachweislich unrichtig (s. o. S. 342 N. 2). Man wird sie also auf die Reise (von Venedig) nach oder auf die Ankunft in Aquileja beziehen müssen und das um so mehr, als sie hier zutreffen würde, und ganz besonders wenn wir media quadragesima für Sonntag Lätare (März 21.) nehmen, sondern für die ganze Woche vorher (14.—21.), wie nach Grotosend gerade in Deutschland sehr üblich gewesen ist. Rechnen wir zum 7. März (Abfahrt von Ravenna) die auf die Seefahrt nach Loreo, den Aufenthalt dort und in Venedig (letzterer 4—5 Tage) und die Fahrt von dort nach Aquileja verwendete Zeit hinzu, so dürfte Friedrich etwa März 17. in Aquileja angelangt sein.

²⁾ Außer Friedrichs eigener Aussage s. o. S. 334 N. 2. vgl. Ann. Marbac. p. 176: Ubi convenissent, tractare ceperunt de statu regni et de pace reformanda. Ann. Salisb. p. 785: De pace Alemannie verbotenus ordinans . . . Dagegen Acta S. Petri in Augia, M. G. Ss. XXIV, 659: convenerant apud Aquilegiam de facto Lombardorum et aliis imperii negociis tractandis.

³⁾ Chron. reg. Col. l. c.: Apud Aquilegiam pascha celebrat, filio suo rege ad ipsum veniente et quibusdam principibus Alemannie. Ob die meisten der beim Kaiser auftretenden Deutschen (s. u.) zusammen mit König Heinrich oder getrennt von ihm und etwa in einzelnen Gruppen kamen, läßt sich nicht ausmachen. Doch ist das Erste bei dem bekannten Verhältnisse des Königs zu den Fürsten wenigstens für diese sehr unwahrscheinlich und nur für diejenigen anzunehmen, die nachweislich zuletzt in Augsburg bei ihm gewesen waren, also für Sigfrid von Regensburg und Werner von Bolanden, dann für Gerlach von Büdingen und den Schenken Konrad von Winterstetten, Walther von Limburg und Konrad von Klingenberg (die beiden letzteren kommen allerdings erst nach der Verlegung der Versammlung nach Cividale beim Kaiser vor, f. B.-F. 1961) und vielleicht noch für einige Herren und Ministerialen. — Einige Zeugen der kaiserlichen Urkunden aus Aquileja treten, wie B.-F. 1952^a bemerkt ist, in diesen erst nach und nach auf, so daß sie auch erst nach und nach angekommen sein werden, so der Abt von S. Gallen B.-F. 1956, der Erzbischof von Magdeburg nr. 1957, der Bischof von Würzburg nr. 1959 und (in Cividale) der Erwählte von Freising nr. 1965. Reichsitaliener erscheinen in Aquileja nicht unter den Zeugen, von Sizilien der Erzbischof von Palermo und der Kämmerer Richard.

⁴⁾ Vgl. in Betreff dieser Bezeichnung in den Chroniken, nicht in den Urkunden S. 328 N. 5.

Vollzähligkeit weit entfernt war. Immerhin waren hier mehr „Größen und Leuchten des Reichs“, wie Friedrich einmal die Fürsten genannt hat¹⁾, um ihren Kaiser versammelt als seit langer Zeit. Wir finden dort den Patriarchen Berthold von Aquileja, die Erzbischöfe Sigfrid III. von Mainz, Eberhard von Salzburg und Albrecht von Magdeburg, die Bischöfe von Regensburg, Würzburg, Bamberg, Worms, Freising, Pola und Concordia, den Deutschordensmeister Hermann von Salza und den Abt von S. Gallen, Konrad von Buznang, der die ihm vom Kaiser erwiesenen außerordentlichen Ehrungen dadurch verdient hatte, daß er Heinrich von manchem unüberlegten Schritte abgebracht hatte, ohne freilich alle verhindern zu können²⁾. Von den Weltlichen waren die Herzoge von Sachsen, Kärnthen und Meran schon in Ravenna und Venedig beim Kaiser gewesen, ebenso die Grafen von Holstein, Waldenburg, Sain und Ortenberg. Während die Grafen Meinhard der Jüngere von Görz, Albert von Tirol und Ulrich von Ulten den Kaiser in Aquileja erwartet zu haben scheinen, fanden sich allmählich auch die Markgrafen Hermann von Baden und der von Burgau, ein Graf von Düren und Burggraf Konrad von Nürnberg ein; unter den Herren ragten die Gebrüder Konrad und Gotfrid von Hohenlohe und Gerlach von Bidingen hervor, und die Reichsdienstmannschaft war durch mehrere Inhaber von Hofämtern, die Truchseffen Werner von Bolanden und Gunzelin von Wolfenbüttel, die Schenken von Winterstetten, Limburg und Klingenberg vertreten³⁾. Die verhältnißmäßig große Zahl der anwesenden Grafen, Herren und Ministerialen, d. h. Angehöriger derjenigen Kreise, in denen König Heinrich sich wohl am meisten Freunde gemacht hatte, mag ihm gegenüber der feindlichen Stimmung der Fürsten doch von einigem Nutzen gewesen sein und ihre Fürsprache einiges dazu beigetragen haben, daß er bei der Auseinandersetzung mit dem Vater glimpflicher davon kam, als es Anfangs den Anschein hatte⁴⁾. Bei seiner Ankunft in Triaul war ihm nicht gestattet worden, nach Aquileja

¹⁾ Im Manifeste gegen seinen Sohn 1235 Jan. 28. H.-B. IV, 525: *lumen et culmen imperii*.

²⁾ *Conr. de Fabaria* M. G. Ss. II. 181: *Vocato rege cunctisque regni principibus ab imp. apud Ravennam, Aquilegie ipsis cum occurrisset . . . , speciali quadam dignitatis familiaritate d. abbatem salutavit et viciniorum ceteris palatio regali mansionem dari sibi precepit ipsumque imperialibus redeuntum honorificavit donis*. Indem der Verfasser unmittelbar daran die Sendung des Abts nach Oesterreich (i. S. 260) knüpft, scheint er sie als Grund für jene Auszeichnung hinstellen zu wollen. Auf diesen Aufenthalt des Abts in Triaul bezieht sich auch, was *Conr.* p. 178 über sonstige Ehrungen desselben durch den Kaiser erzählt, wie Meyer v. Knonau in seiner Ausgabe S. 220 zeigt.

³⁾ Nur in einer Urkunde Heinrichs April 27. B.-F. 4232, niemals in solchen des Kaisers, erscheint auch ein Rappenheim, doch ohne Amtstitel.

⁴⁾ Aus *Conr. de Fab.* p. 178. ed. Meyer p. 220 scheint sich zu ergeben, daß Friedrich seinen zweiten Sohn Konrad, den Erben Jerusalems mitgebracht hatte, und es ist wahrscheinlich, daß er, wenn Heinrich auf seinem Ungehorsam beharrt hätte, ihn schon damals zu Gunsten Konrads vom Throne entfernt hätte.

selbst zu kommen, sondern ihm und einer kleinen Zahl von Begleitern wurde zum vorläufigen Aufenthalte das nördlich davon gelegene Cividale del Friuli zum Aufenthalte angewiesen¹⁾.

Wie Friedrich selbst erzählt, als Vater ließ er es an Zurechtweisung nicht fehlen, aber als Kaiser forderte er auf den Rath der Fürsten vom Sohne die eidliche Versicherung, daß er „die kaiserlichen Befehle und Weisungen befolgen und besonders die Fürsten mit vornehmlicher Gunst auszeichnen werde²⁾“. Darin, daß Heinrich letzteres nicht gethan, sondern sich den Tendenzen des Fürstenstandes entgegengestemmt hatte, bestand auch sein hauptsächlichster Ungehorsam gegen den Kaiser, der sie begünstigte, und wie der Kaiser und die Fürsten in der Beurtheilung seines bisherigen Verhaltens übereinstimmten, so waren sie auch darin einig, daß der König nur König bleiben dürfe, wenn er ausreichende Bürgschaften dafür gab, daß seine künftige Regierung ihrer gemeinsamen Auffassung über das Verhältniß zwischen Krone und Fürstenthum besser entsprechen werde. Darüber ist nun zwischen Aquileja, wo der Kaiser mit der Mehrzahl der Großen weilte, und Cividale, wo Heinrich Quartier hatte, doch noch längere Zeit hin und her verhandelt worden, und es wird Heinrich nicht leicht geworden sein sich Bedingungen zu fügen, die nicht nur seinen Träumen von größerer Unabhängigkeit ein Ende machten, sondern ihn geradezu unter die Aufsicht der Fürsten stellten. Schließlich hatte er keine Wahl. Als in der dritten Woche des Aprils der König in Cividale vor den Fürsten, denen er unterlegen war, den Eid leistete³⁾, daß er fortan allen

¹⁾ Die Stelle der Chron. reg. Colon. (oben S. 351 N. 2) scheint nicht sagen zu wollen, daß Heinrich Osteru (April 11.) in Aquileja mitfeierte, sondern nur, daß er um diese Zeit ankam oder angekommen war. Die Ann. Plac. Gib. p. 470 erwähnen die Ankunft Heinrichs und der Fürsten zum April. Daß er von Anfang an in Aquileja sich aufhielt, wird allerdings von Acta S. Petri l. c. bezeugt: Contigit, quod d. imp. de Apulia et filius suus rex de Alemannia convenirent apud Aquilegiam . . . Deinde venerunt ad locum, qui dicitur Civitas. Trotzdem halte ich es nicht für richtig. Denn Heinrich urkundet schon April 17. in Cividale B.-F. 4230, während der Kaiser erst nach April 20., an welchem Tage er noch in Aquileja war, s. W., Acta imp. II, 22. B.-F.-W. 14716, von dort nach Cividale übersiedelte. Standen sich Vater und Sohn so einige Zeit lang, sozusagen in getrennten Lagern gegenüber, dann ist auch verständlich, weshalb der Erwählte von Freising und die Schenten von Limburg und Klingenberg erst nach der Vereinigung in Cividale (s. u.), der Burggraf von Nürnberg erst nach der Uebersiedlung nach Udine, B.-F. 1972, in Urkunden des Kaisers vorkommen: während die Masse der Deutschen bei Friedrich in Aquileja war, werden sie und der Herr von Pappenheim (s. o. N. 3) bei Heinrich geblieben oder ihm vom Vater (als Wächter?) zugewiesen sein.

²⁾ Friedrichs Manifest 1235 Jan. 28. H.-B. IV, 526: ipso ad nostram presentiam veniente, paternam in eo correctionem egimus, recipiendo ab eo iuxta consilium principum in eorum presentia iuratoriam cautionem, quod mandata nostra et beneplacita penitus observaret et precipue principes speciali diligenter et prosequeretur favore.

³⁾ Vgl. Friedrichs Manifest (s. vorige Num.) und an den Erzbischof von Trier 1232 Dez. 3. Boehmer, Acta 264. B.-F. 2012: pridem apud Forum Julii (das ist eben Civitas in Foro Julii, Cividale, friaulisch und oft auch in den

mündlichen und schriftlichen Anordnungen des Vaters ohne jede Widerrede nachkommen¹⁾ und nichts zum Nachtheile der Person, Länder und Würden desselben unternehmen, ihm feindliche Rathgeber von sich fernhalten und jeden Anschlag gegen ihn anzeigen und verhindern werde²⁾, so waren das Verpflichtungen, die im Wesentlichen einem Vasalleneide gleichkamen, und dieser Umstand mag später auf seinen tragischen Ausgang von Einfluß gewesen sein. Nachdem Heinrich also durch seinen Eid und durch eine urkundliche Verbriefung entsprechenden Inhalts³⁾ seine Unterwerfung unter den Willen des Kaisers und der Fürsten vollzogen hatte, ward er in den ihm wahrscheinlich bei seiner Ankunft in Friaul vorläufig ent-

damaligen Urkunden (Sibidat) coram principibus nostris adstantibus corporale prestitit iuramentum. Friedrich sagt an beiden Stellen nicht, daß die Eidleistung in seiner Gegenwart geschah, und das weist darauf hin, daß sie vor der Ueberfiedlung des kaiserlichen Hofes nach Cividale stattfand, die zwischen April 20. (s. Anm. 1) und 27. erfolgte, indem am letzteren Tage viele der vorher in Aquileja Gewesenen Zeugen einer in Cividale ausgestellten Urkunde Heinrichs B.-F. 4232 sind. Ist aber meine Hypothese von der anfänglichen Suspension des Königthums Heinrichs (s. u.) richtig, so müßte er den Eid sogar schon vor April 17. geleistet haben, da er an diesem Tage wieder als König urkundet. Uebrigens erfolgte auch der Akt der Bürgschaftsübernahme durch die Fürsten (s. u.) in Cividale.

1) Diesen Theil des Eides (vgl. das Manifest oben S. 353 N. 2) hat Friedrich im Auge, wenn er dem Erzbischofe von Trier schreibt, Heinrich habe geschworen, quatinus ea semper faciat et procuret, que nostro, quod suum est, cedant honori nec nostre sint contraria voluntati.

2) Während Friedrich in dem auf die Fürsten berechneten Manifeste von 1235 (s. o. l. c.) als Hauptinhalt der iuratoria cautio Heinrichs die Rücksicht auf die Fürsten hinstellt, giebt Heinrich in seinem Briefe an den Papst H.-B. IV, 952 ihn genauer so an, wie im Texte. Vgl. B.-F. 4278 über den Fehler in der Datierung des Briefs, die nach Roul. de Cluny nr. 30 lautet: dat. ap. Augustam 1233 ind. 2 April 10. Hatte H.-B. willkürlich geändert in 1232 ind. 5 und Schirmmacher I, 326 dies angenommen, so ist ja ind. 2 sicher falsch, aber ebenso würde es 1232 sein, da Heinrich damals in Friaul war. Nach 1234 kann der Brief aber auch nicht gehören, weil Heinrichs Empörung im April dieses Jahres schon zweifellos war. So bleibt eben nur 1233 möglich und H.-B. hat in den Roul. dies auch festgehalten und den Fehler allein in der Indiktion gesucht. Die von Schirmmacher in Forsch. z. Deutsch. Gesch. XI, 335 vorgeschlagene weitere Besserung d. apud Aquileiam 1232 April 10. scheidet aber an der Lesart der Roul. Allerdings bleibt die Schwierigkeit, wie es zu erklären ist, daß Heinrich erst ein Jahr nach seinem Eide dem Papste von ihm Nachricht gab. Zitter sucht sie in Mitth. d. österr. Just. I, 606 ff. durch die Annahme zu heben, daß der Brief das Ergebniß der damaligen Verhandlungen Heinrichs mit dem Erzbischofe von Trier sei, und daß Heinrichs Verpflichtung erst damals durch die Unterwerfung unter die eventuelle Exkommunikation verschärft sei, und für diese Annahme spricht auch der Wechsel des Tempus. Heinrich sagt in Bezug auf die nach jener Annahme schon in Friaul übernommenen Verpflichtungen iuravimus, aber subicimus in Bezug auf die Exkommunikation. Aus diesem Schriftstücke Heinrichs von 1233 und aus einem Begleitbriefe, der verloren ist, hat Gregor 1234 Juli 5. H.-B. IV, 473, B.-F.-W. 7028 den wesentlichen Inhalt übernommen. Es ist aber klar, daß Heinrich jedenfalls nicht geringere Verpflichtungen 1232 eingegangen sein wird, als er selbst zugestehet.

3) Sie wird in der Bürgschaftsurkunde der Fürsten (s. u.) erwähnt.

zogenen Genuß der königlichen Ehrenrechte wieder eingesetzt¹⁾: er erscheint in den Urkunden Friedrichs wieder als „unser geliebter Sohn²⁾“, und die Herstellung des Einvernehmens zwischen ihnen gab sich endlich auch darin kund, daß der Kaiser mit der ganzen Versammlung von Aquileja, das mit seiner Nachbarschaft wohl nicht mehr den Unterhalt der großen Menge aufzubringen vermochte, ebenfalls nach Cividale übersiedelte³⁾, wo Heinrich bisher in einer Art Verbannung gelebt hatte. Aber nachträglich⁴⁾ sind Friedrich und den Fürsten doch Zweifel gekommen, ob dem Eide Heinrichs und seiner Urkunde recht zu trauen sei; einem viel wirksameren Zwange zu ihrer Beobachtung wurde er dadurch unterworfen, daß er auf den anderen Fall die Fürsten vom Treueide entbinden und sogar sie bitten mußte, dem Vater eidlich ihren Beistand gegen ihn zu versprechen, wenn er ihn fordern werde⁵⁾. Als zwölf von den an-

¹⁾ Das muß, wie bemerkt, vor April 17. geschehen sein, da er an diesem Tage als König urkundet B.-F. 4230, und zwar im Anschluß an eine Urkunde des Kaisers. Es ist überhaupt bezeichnend, daß die zwei einzigen Urkunden Heinrichs aus Triaul Wiederholungen von solchen seines Vaters sind: April 17. für den Bischof von Bamberg betr. Stein. und April 27. für den Erzbischof von Mainz betr. Lorsch, B.-F. 4237.

²⁾ So zuerst in Friedrichs Urkunde für Lorsch B.-F. 1957, die, wenn sie nicht, wie die Anzeige davon an die Lorsch Vasallen, vom 20. April ist, was am Nächsten liegt, jedenfalls auch nicht viel früher gegeben sein wird.

³⁾ Zwischen April 20. und 27. s. o. S. 353 A. B. Nur rückblickend heißt es von diesem Aufenthalte Friedrichs in Cividale B.-F. 1976: in sollempni curia Sibidati, und 1980: in generali curia apud Sibidatum, während die dort selbst ausgestellten Urkunden Friedrichs nicht diese Bezeichnung haben.

⁴⁾ Daß die Entbindung der Fürsten von der Treupflicht erst nachträglich gefordert wurde, ergibt sich daraus, daß Heinrich seinen Eid in Cividale allem Anscheine nach vor, die Fürsten aber ihren Eid sicher erst nach Friedrichs Uebersiedlung nach Cividale geleistet haben. Es dürfte etwa eine Woche dazwischen gelegen haben.

⁵⁾ Heinrichs eigene Beurkundungen seines Eides und dieser Treulösung sind verloren: aber daß solche vorhanden waren, ersehen wir aus der Urkunde der Fürsten über ihren apud Sibidatum in Foro Julii ao. inc. 1232 m. aprilis, 5. ind. geleisteten Eid coram patre M. G. Const. imp. II, 210. H.-B. IV, 325: quatenus . . . quod si contingeret dictum regem non tenere nec conservare capitula, que d. imperatori patri suo iuravit et fide data promisit, secundum continentiam scriptorum, que communiter habent, et contra ea venerit, nos ad insinuationem et requisitionem, quam d. imp. . . . nobis faciet, simus cum eo et assistamus ei contra regem filium suum ad paternum beneplacitum et mandatum. Wenn sie sagen, Heinrich habe sie gebeten, daß sie coram d. imperatore . . . mediatores essemus pro eo, so ist der Ausdruck mediatores nicht im eigentlichen Sinne zu nehmen, denn die Fürsten konnten als Gegner Heinrichs selbst nicht Vermittler sein: sie sollten sich nur ins Mittel legen und zwar durch ihren Eid. Es schworen der Patriarch von Aquileja, die Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg, die Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Würzburg und Worms, der Erwählte von Freising, der Abt von S. Gallen, und die drei anwesenden Herzöge, — also nur unzweifelhafte Fürsten, und dem entspricht, was in der Arenga darüber gesagt wird, daß das Kaiserthum nostris insidet humeris et nostra compage confirmatur, und daß nos ad subeunda secum sollicitudinis onera tenemur, was Heinrich gerade nicht hatte gelten lassen wollen. Auffällig ist, daß der Erzbischof von Mainz nicht unter den Schwörenden ist, vgl. darüber B.-F. 1963. Ob nicht die abwesenden Fürsten zu einer ähnlichen Bürgerschaftsverbriefung veranlaßt worden sind?

wesenden Fürsten diesen Eid in Cividale vor dem Kaiser leisteten, wie sie sagten, „um des allgemeinen Besten willen, zur Ehre des Reichs und zur Erhaltung der Einmütigkeit unter ihren Herren,“ da war, wie es schien, Heinrichs Versuch, zugleich mit der Abhängigkeit vom Vater auch ihre Mitregierung abzuschütteln, endgültig abgethan: aus Mitregenten waren sie keine Wächter geworden, unter Umständen sogar berechtigt, sich von ihm loszusagen und gegen ihn die Waffen zu ergreifen. Um so weniger kann die Rede davon sein, daß bei dieser Gelegenheit der Umfang seiner Rechte, wie er später behauptete, erweitert worden wäre¹⁾; eher scheint eine Beschränkung derselben stattgefunden zu haben, und zum Beispiel scheint bei der Verfügung über die königlichen Einkünfte, was früher nicht gewesen war, die Genehmigung des Kaisers vorbehalten worden zu sein²⁾.

Nicht dem Einsetzen der väterlichen Macht war der Sohn unterlegen, denn es kam gar nicht zu ihrer Erprobung, sondern der Idee des ausschließlich von dem Fürstenstande getragenen Kaiserthums und dem Interesse, das die von Friedrich II. zur Theilnahme an der Regierung zugelassenen Fürsten an der Aufrechterhaltung der bestehenden, ihnen überaus günstigen Verhältnisse hatten³⁾. Wie sie bei dem Anstürme des Papstes gegen die staufische Dynastie an ihr festgehalten hatten, weil jede Erschütterung sie nothwendig in

¹⁾ Heinrich bestätigt den Wormsern 1232 Aug. 3. B.-F. 4245 ihre Privilegien *autoritate regia et ex gratia ac potestate, quam a ser. d. imperatore, patre nostro, nuper sumus adepti*. Man erinnert sich, daß er ebenfalls in Beziehung auf Worms, auch schon vor der Katastrophe, auf eine solche Erweiterung seiner Rechte berufen hatte, s. o. S. 349. Wie aber damals nicht das Geringste einer solchen Behauptung zur Seite stand, so auch jetzt. Die Handlung des 3. August selbst war schon im Widerspruche mit dem vom Kaiser publicierten Geleite gegen die Bischofsstädte, das alle entgegenstehenden älteren Privilegien aufhob. Dann hat er in seinem Rechtfertigungsmanifeste 1234 Sept. 2. B.-F. 4328 wieder behauptet: *cum . . . d. imperator potestatem nobis plenariam contulisset conferendi et concedendi beneficia et feoda vacantia*. Früher hatte die deutsche Regierung jedenfalls nur die Befugniß gehabt Geistliche zu belehnen, und diese auch ausgeübt, s. Bd. I, 355. Daß sie jetzt auch auf die Weltlichen erstreckt worden sein sollte, ist mindestens sehr unwahrscheinlich; aber allenfalls als eine Erleichterung für die Weltlichen denkbar, denen, um ihnen die weite Reise zum Kaiser zu sparen, immer häufiger von diesem brieflich die Belehnung erteilt worden war (so seit 1230 Oesterreich, Böhmen, Brandenburg). Daß endlich Heinrich fortan öfter als früher Privilegien u. s. w. seines Vaters bestätigt, hat sicher seinen Grund nicht in seiner größeren Selbstständigkeit, sondern in der Mangelhaftigkeit der Privilegieninhaber, die sich bei dem bald wieder drohenden Konflikte nach beiden Seiten sicher zu stellen suchten.

²⁾ Als Heinrich 1233 Sept. 20. B.-F. 4295 dem ältesten Sohne des Herzogs von Brabant eine Rente auf den Reichszoll in Kaiserswerth anweist, geschieht es: *subiuncto, quod a nobis et ab ipso super huiusmodi voluntas d. imperatoris requiratur*, so daß die Zahlung nur vorläufig erfolgt, bis ihr Votum vom Kaiser zurückkehrt.

³⁾ An der oben S. 355 A. 2 angeführten Stelle aus der Bürgerschafts-urkunde der Fürsten, Nos — tenemur, fahren sie fort: *qui tranquillum statum et requiem sue (des Kaisers) diligimus pacis*.

Mitleidenſchaft gezogen haben würde, ſo haben ſie aus demſelben Grunde jetzt Heinrichs Empörung verhindert. Sie gaben, wie in Ceperano zwiſchen Kaiſer und Papſt, ſo nun im Friaul bei der Auseinanderſetzung zwiſchen Vater und Sohn den Ausſchlag. Daß ſie, alle zuſammen und jeder für ſich, dafür die Gunſt der Lage ausbeuteten, kann nicht überrafchen. Die Geſchäfte dieſer Reichsverſammlung, die wohl aus demſelben Grunde, aus dem ſie von Aquileja nach Cividale verlegt worden war, am Anfange des Mai¹⁾ von hier nach Udine ging, waren darum mit Heinrichs Unterwerfung noch lange nicht erſchöpft. Die kaiſerliche Kanzlei ward ſtark durch die zahlreichen Ausfertigungen des Geſetzes gegen die biſchöflichen Städte in Anſpruch genommen, die fortgeſetzt von geiſtlichen Fürſten, auch von abweſenden, verlangt wurden²⁾, und als der Kaiſer auf Bitten der Fürſten und Magnaten, „auf denen das Reich ruht, wie das Haupt auf den Gliedern“, in den erſten Tagen des Mai und noch zu Cividale das große Privileg ſeines Sohns zu Gunſten der Landesherren vom 1. Mai 1231 erneuerte³⁾, war wiederum die Nachfrage nach Ausfertigungen dieſer Erneuerung jehr groß und um ſo mehr, als ſie doch nicht im unbedingten Anſchluffe an die Vorlage erfolgte, dieſe alſo erſt hier eine dauernd gültige Faſſung bekam. Die Stellung aber, die Friedrich zu dem ihm vorgelegten Geſetze einnahm, iſt für ſein Verhältniß zu den Fürſten in hohem Grade lehrreich. Wir erkennen aus den Abweichungen des neuen Geſetzes von dem älteren, daß der Kaiſer keineswegs unbedingt jedem Verlangen der Fürſten nachgab, daß er vielmehr ſorſältig jeden Punkt prüfte und in den Verhandlungen mit den Fürſten doch noch einige der Krone günſtigere Abänderungen in das ſeinem Sohne abgezwungene Geſetz hineinzubringen wußte. Hatte Heinrich VII. in Artikel 1 auf die Errichtung neuer Burgen und Städte „zum Nachtheile der Fürſten“ ganz allgemein und damit thatſächlich auf das Befeftigungsrecht überhaupt verzichten müſſen, ſo beſchränkte Friedrich dieſen Verzicht wieder, wie in ſeinem Privileg für die geiſtlichen Fürſten von 1220, auf etwaige Neugründungen auf dem Grund und Boden der Kirchen und aus Anlaß der Vogtei, hielt alſo an der Berechtigung zu ſolchen Gründungen auf ſeinem eigenen Boden ſowohl den geiſtlichen als den weltlichen Fürſten gegenüber feſt. Im Artikel 5 war die Abſchaffung der Banneile bei den Reichſtädten verfügt worden; der

¹⁾ Wir haben eine Urkunde des Kaiſers B.-F. 1964 vom 1. Mai und mehrere bloß mit Mai noch aus Cividale. Der Burggraf von Nürnberg, der erſt in Udine, ſ. B.-F. 1972, als Zeuge auftritt, mag, wenn er nicht vorher excluſivlich ſich der Perſon Heinrichs gewidmet hat, ſ. o. S. 353 A. 1, erſt jetzt nachgekommen ſein.

²⁾ Vgl. B.-F. 1953. 1966. 1978. 14715 und Zuſätze zu nr. 1917. 1978.

³⁾ M. G. Const. imp. II. 211. H.-B. IV. 332. Ueber die verſchiedenen Ausfertigungen ſ. B.-F. 1965. 1967. 1971—73 und die Zuſätze dazu. Auf die hier an dem Geſetze vom 1. Mai 1231 angebrachten Aenderungen iſt ſchon S. 244 ff. in den Anmerkungen zu demſelben Bezug genommen worden.

Kaiser beschränkte ihre Beseitigung auf neu zu gründende Reichsstädte, so daß die bestehenden von dieser tief einschneidenden Maßregel verschont blieben. Der Artikel 15 hatte den kaiserlichen Schultheißen ganz allgemein untersagt, für die in die Reichsstädte Gezogenen Rückerstattung des ihnen etwa früher durch ihre Herren Abgenommenen zu verlangen, wogegen Friedrich den Schultheißen nicht nur berechtigte, sondern ausdrücklich verpflichtete, reichsummittelbare Leute bei solchen Zurückforderungen vor den landesherrlichen Gerichten zu unterstützen. So wurden durch ihn der deutschen Krone doch einige zum Theil sehr wichtige Berechtigungen zurückeroberet, und wenn er, um diese durchzusetzen, in anderen Punkten Abänderungen zu Gunsten der Landesherren zugehen mußte, so waren diese zum Theil nur Verbesserungen der Fassung, wie bei Artikel 22 rücksichtlich der Verpflichtung der in die Städte gezogenen Abhängigen zu den hergebrachten Leistungen für ihre Güter außerhalb der Stadt, oder zum Theil selbstverständlich, wie daß nach Artikel 1 Neugründungen auf kirchlichem Boden auch nicht durch Andere geschehen sollten. Selbst die an sich gewaltsame Umänderung des Artikels 10, nach der die Pfahlbürger in den Reichsstädten nicht abzuschaffen, sondern auszutreiben waren, hatte doch nicht die gleiche Bedeutung für die Zukunft wie dasjenige, was Friedrich zu Gunsten der Krone durchsetzte, und nur das Eine kann befremden, daß er nicht auch auf die Aufnahme jenes Vorbehalts¹⁾ aus dem Fürstenprivileg von 1231 drang, der alle den Landesherren ertheilten Rechte auch für das Haus- und unmittelbare Reichsgut in Anspruch nahm. Daß nun die Landesherren, große und kleine, überhaupt in eine solche Verkürzung des von ihnen schon Erreichten willigten, mag darauf zurückgeführt werden, daß sie doch nicht recht dessen sicher waren, wie sich König Heinrich weiter zu ihnen stellen werde, und daß sie ihrerseits nicht minder des Kaisers bedurften als er ihrer. Aber Friedrich wird auch den Umstand für sich zu benützen verstanden haben, daß im Laufe dieser Monate fast alle Anwesenden noch besondere Anliegen für sich und Andere in buntem Wechsel an ihn brachten²⁾.

Gegen den Grafen Konrad von Wasserburg, einen der unruhigsten Herren seiner Zeit, der fast immer mit irgend einem Nachbarn in Fehde lag, oft auch mit mehreren zugleich, wurde vom Kaiser nach Urtheil des Fürstengerichts die Reichsacht ausgesprochen, weil er den Hofkanzler während der Abwesenheit desselben auf dem Reichstage zu Ravenna geschädigt hatte, und dieselbe Strafe traf auf Klage des Bischofs von Würzburg den Albert von Entse, der sich ebenfalls während der Abwesenheit des Bischofs im Friaul gewaltsam der der Würzburger Kirche gehörigen Burg Entse bemächtigt hatte³⁾.

¹⁾ E. v. E. 250.

²⁾ Ich ziehe im Folgenden auch gleich solche Handlungen herein, die erst in Vordenone beurkundet worden.

³⁾ B.-F. 1980. 1984.

So kurzer Hand konnte natürlich nicht der Herzog von Baiern und Rheinpfalzgraf Otto abgethan werden, durch den der anwesende Bischof Heinrich von Worms aus dem Besitze des reichslehnbaren Dorfes Neckarau verdrängt zu sein behauptete. Der Kaiser sprach aber immerhin dem Bischofe das Dorf zu und beauftragte den Schultheißen von Lautern, ihn im Besitze desselben gegen den Pfalzgrafen zu schützen¹⁾.

Bischof Ekbert von Bamberg wünschte und erhielt für das Kloster Stein am Rhein die Bestätigung eines Privilegs Kaiser Heinrichs II. und im besonderen des von ihm verliehenen Zoll- und Münzrechts²⁾. Dem Grafen Adolf von Holstein wurde für das Kloster Preez die Bestätigung einer seiner Schenkungen und sowohl für die Altstadt Hamburg als für die Neustadt eine Bestätigung gewisser Rechtsgewohnheiten gewährt, die sein Vater aus dem kaiserlichen Rechte dorthin übertragen hatte³⁾. Der Bischof von Meissen ließ sich die Bergwerksgerechtigkeit auf den Besitzungen seiner Kirche und das Münzrecht verbriefen⁴⁾, und zu Gunsten des Abts von S. Paul in Lavant wurde, wahrscheinlich auf Betreiben des Erzbischofs von Salzburg, entschieden, daß der Herzog von Kärnten auf dem Boden des Klosters kein Marktrecht in Anspruch nehmen dürfe⁵⁾. Diese Ausführungen sollen selbstverständlich nicht die ganze Fülle der auf dem Reichstage zur Sprache gebrachten Dinge erschöpfen; von vielen anderen ist auch gewiß die Kunde verloren gegangen. Nur zweier Fälle mag noch gedacht werden, weil sie auch noch mit König Heinrichs früherem Walten in Deutschland in Zusammenhang stehen, und weil sich an sie unendlich lange Weiterungen anschließen.

Jenes Verfahren, durch welches Heinrich, kurz bevor er sich zur Reise nach Friaul entschloß, die Bürgerschaft von Worms für sich zu gewinnen versucht hatte, wird nicht auf diese beschränkt geblieben sein, und ebensowenig nach seiner Unterwerfung der Rückschlag dagegen, da es mit Allem, was der Kaiser und die Fürsten in Bezug auf die landesherrlichen Städte verordnet hatten, in schroffem

1) B.-F. 1983. Bemerkenswerther Weise wird dem Herzoge das übliche Epitheton *dilectus princeps noster* verfaßt.

2) W., Acta I, 290. 291. B.-F. 1954. 1955. Es muß auffallen, daß Heinrich VII., *Civitate* April 17., das. I, 394. B.-F. 4230, obwohl er sagt, daß er *ad imitationem d. genitoris nostri* es thue, nur das Münzrecht bestätigt, dieses aber mit der Erweiterung, *quemadmodum principes nostri et imperii suas monetas de nostra gratia et permissione soliti sunt permutare et renovare*.

3) B.-F. 1968—1970.

4) B.-F. 1988. Vielleicht geht nur der erste Theil auf eine echte Vorlage zurück; die ungewöhnliche Erlaubniß zur Prägung von Gold macht mir auch inhaltlich den zweiten Theil verdächtig. — Wegen der unzweifelhaften Fälschung für die Herren von Plauen B.-F. 1982, die zwischen den Jahren 1465 und 1489 gefertigt ist, s. Cohn in *Forstch.* 3. Deutsch. Gesch. IX, 537 ff. und Schmidt, *Urkbch. d. Bögte v. Weida* I, 26.

5) B.-F. 1985.

Widerspruche stand und ihren Unwillen ganz besonders erregen mußte. Weil die Wormser offenbar in der Meinung, daß des Königs ungesetzliches Privileg vom 17. März sie der Beobachtung der zu Ravenna beschlossenen Städteordnung überhebe, in jedem Falle er aber sie schützen werde, sich darauf hin wieder selbständig einen Rath gesetzt hatten, wurden sie im Mai 1232 zu Cividale in die von der Städteordnung angedrohte Strafe von 15 Pfund Gold verfällt, und weil sie es gethan hatten, nachdem das Gesetz ihnen amtlich bekannt gemacht worden war, in die Reichsacht gethan¹⁾. Außerdem wurde einige Tage später zu Udine der Bischof vom Kaiser ermächtigt, das von ihnen errichtete Gemeindehaus von Grund aus zerstören zu lassen, der Platz desselben aber der Kirche von Worms geschenkt²⁾. Gleich entschieden trat man der städtischen Autonomie überall entgegen, und auch die istrijsche Stadt Pola, die mit ihrem Bisthume unter der Landeshoheit des Patriarchen von Aquileja stand, giebt einen Beleg dafür, daß der Reichstag mit allen Mitteln die Durchführung jener Städteordnung zu erzwingen Willens war. Die Bürger von Pola hatten nämlich sich der im Februar zu Ravenna durch besonderes reichsgerichtliches Urtheil verfügten Aufhebung ihrer Selbstverwaltung widersetzt. Sie waren deshalb vom Patriarchen geächtet worden, und seine Standesgenossen gaben jetzt den Rechtspruch ab, daß sie nicht früher von der Acht befreit werden dürften, bevor ihm Genugthung geleistet sei³⁾. Die sich hierin aussprechende Besorgniß, daß es doch geschehen könnte, wird sich kaum auf jemand anders als auf König Heinrich bezogen haben.

Die Maßregelung von Worms schloß eine herbe Demüthigung für den anwesenden König ein, der überhaupt auf dem Reichstage nicht gerade rücksichtsvoll behandelt worden zu sein scheint. Er konnte sich auch nicht etwa damit trösten, daß andererseits doch eine so wichtige Regierungshandlung wie seine schon im Juni 1228 gezeichnete Uebertragung der dem Reiche an der Abtei Vorsch zustehenden Rechte an das Erzbisthum Mainz⁴⁾ jetzt zu endgültiger Anerkennung gelangte. Denn der damals noch unter der Vormundschaft Ludwigs von Baiern stehende König hatte wahrscheinlich gar nichts mit ihr zu thun gehabt: sie dürfte eher das Ergebnis einer Verständigung unter den Fürsten selbst, als seiner königlichen Ent-

¹⁾ Die Beurkundung erfolgte erst in Udine H.-B. IV. 335. Boos, Urfbch. I. 116. B.-F. 1976: duximus proscibendos, pene in privilegio contente pro eorum transgressione similiter addicentes. Da das Gesetz von Ravenna nur die Geldstrafe angedroht hatte, kann meines Erachtens die Reichsacht nur darauf begründet worden sein, daß die Bürger den Rath gebildet hatten, postquam ad eos constitutio nostra pervenit. Letzteres war wahrscheinlich durch den Schultheißen von Lautern besorgt worden, der nachher auch diese neuen Beschlüsse den Wormsern bekannt machte und der ebenfalls in der Sache des Bischofs gegen den Patzgrafen (s. o. S. 359) beauftragt wurde.

²⁾ H.-B. IV. 336. Boos I. 116. B.-F. 1977.

³⁾ B.-F. 1987.

⁴⁾ H.-B. III. 377. B.-F. 4106.

schließung gewesen sein, und es wäre nicht undenkbar, daß ihre Ausführung nicht nur deshalb auf sich warten ließ, weil zu jener Zeit die Bestätigung des Kaisers nicht leicht zu beschaffen war, sondern vielleicht noch mehr, weil der König sich ihr widersetzte. Das Vorgehen Ludwigs von Baiern in dieser Sache gab vielleicht sogar dem Könige einen Vorwand zu seiner Loslösung aus dessen Vormundschaft. Inzwischen wußte der damalige Erzbischof Sigfrid II. sich in anderer Weise in Lorsch festzusetzen, indem er nicht nur sich als dem Diözesanbischöfe, unter Berufung auf die Verwilderung der dortigen Benediktiner, auf ihr Praesen und die damit verbundene Verschleuderung des Klosterguts¹⁾, vom Papste Vollmachten zur Reform und Verwaltung des Klosters verschaffte, sondern auch die verpfändete Feste Starckenburg an der Bergstraße, die das Klostergebiet beschirmte und beherrschte, durch Auslösung in seine Hand brachte²⁾, letzteres ohne Zweifel, damit sich nicht der Rheinpfalzgraf der Burg bemächtige, der Patronatsrechte über die Abtei beanspruchte³⁾. Noch war Alles in der Schwebe, als Erzbischof Sigfrid II. starb; aber seine auf die Erwerbung von Lorsch gerichteten Bestrebungen wurden von seinem Nachfolger Sigfrid III. fortgesetzt. Er ließ sich am 6. August 1231 vom Papste gleichfalls die Verwaltung der Abtei übertragen, aber sich zugleich auch zur Ersetzung der Benediktiner durch Cisterzienser bevollmächtigen⁴⁾, die sich ihm durch größere Sittenstrenge, dann aber wohl auch dadurch empfahlen, daß er bei ihnen wegen der Abneigung dieses Ordens, in Lehnabhängigkeit zu treten⁵⁾, größere Bereitwilligkeit zum Verzicht auf die Fürstlichkeit der Abtei voraussetzte. Die Umwandlung war indessen noch nicht vollzogen⁶⁾, als der friaulische Reichstag

¹⁾ Sigfrids Nachfolger Sigfrid III. schildert 1248, als er Prämonstratenser in Lorsch einführte, zurückblickend die Zustände der Abtei unter den Benediktinern in den schwärzesten Farben. W., Acta imp. II, 724.

²⁾ Von Gregor IX. 1229 Mai 4. B.-F.-W. 6761 bestätigt.

³⁾ Vgl. Gregor IX. 1238 Mai 24. W., Acta I, 522. B.-F.-W. 7193 an Otto von Baiern: cum tu, sicut interest tua, manuteneas et defendas monasterium Laurisense, in quo, sicut aperis, ius obtines patronatus etc. Daß die Besorgniß vor dem Pfalzgrafen bei der Erwerbung der Starckenburg mit spielte, sieht man aus Gregor 1231 Aug. 6. B.-F.-W. 6864.

⁴⁾ Poth. 8779. 8780. B.-F.-W. 6864.

⁵⁾ Bezeichnend ist der Vorgang bei der gleichzeitigen Einführung der Cisterzienser an Stelle der Benediktiner in dem toscanischen S. Salvatore di Montamiate. Der Kaiser willigte 1231 Mai in dieselbe salva fidelitate et iure imperii, non obstantibus Cisterc. ordinis institutis, per que monachi se assurent de iis, que tenentur, non debere servitium exhibere. B.-F. 1870. Das Generalkapitel der Cisterzienser erklärte sich damit einverstanden, B.-F.-W. 13076, worauf der neue Abt dem Kaiser den Treueid leistete, die Belehnung empfing und nun erst die Privilegien des Klosters zurück erhielt, die sich der Kaiser inzwischen hatte ausshändigen lassen, s. B.-F. 14714. Man sieht, daß der Orden nur ausnahmsweise sich zum Lehnsempfangen verstanden hat, weil er anders die Abtei nicht bekommen konnte.

⁶⁾ Gregor treibt noch 1233 Febr. 24. P. 9104 den Erzbischof an, mit der Einführung vorzugehen. Von den Cisterziensern aber, die das Kloster bis 1248 inne hatten, sagte Sigfrid III. damals, als er einen anderen Orden wieder zu

dem Erzbischofe Gelegenheit bot, mit einem Sprunge an das Ziel seiner Wünsche zu gelangen. Die Abtei hatte schon seit Jahren keinen Abt, der ihre Reichsunmittelbarkeit hätte vertheidigen können, und der Rheinpfalzgraf, dessen Einsprache am meisten zu fürchten stand, war nicht zum Reichstage gekommen und überhaupt, wie es heißt, seit der Ermordung seines Vaters in einem gespannten Verhältnisse zum Herrscherhause¹⁾. Außerdem war, wie schon das Verfahren gegen ihn in Bezug auf Neccarau zeigt²⁾, beim Kaiser anscheinend keine Neigung, auf ihn Rücksicht zu nehmen, während der Kaiser selbst schon um der Ueberwachung seines Sohns willen mehr als je sich auf die Fürsten angewiesen sah, unter denen der Erzbischof den ersten Rang einnahm³⁾. So wurde denn das Fürstenthum Lorsch von Friedrich II. am 20. April 1232 zu Aquileja unter der Begründung, daß es wegen seines Verfalls nicht mehr den Pflichten gegen das Reich nachzukommen im Stande sei, auf immer der Mainzer Kirche verliehen und Erzbischof Sigfrid mit ihm belehnt⁴⁾. Obwohl der Kaiser in der Belehnungsurkunde ausdrücklich hervorhob, daß sie mit Zustimmung seines Sohns geschehen sei, hielt der Erzbischof doch für nöthig, sich auch von letzterem eine Bestätigung geben zu lassen⁵⁾. Freilich war das Verhältniß zwischen Vater und Sohn in diesen Tagen, da das Fürstenthum Lorsch seine Selbständigkeit verlor, noch nicht ganz ins Reine gebracht.

Daß zu der Einverleibung die Zustimmung der Fürsten nöthig war, die Friedrich denn auch nicht zu erwähnen vergißt, ist selbstverständlich, daß sie aber gegeben wurde, doch höchst merkwürdig und in gewissem Sinne lehrreich. Welchen Sturm der Entrüstung, namentlich bei den geistlichen Fürsten, hatte im Jahre 1215 die beabsichtigte Anstauschung zweier kleiner reichsunmittelbarer Abteien gegen andere Besitzthümer erregt! Wie feierlich war im Jahre

ihrem Ersatze suchte, cui de facili terre nobiles et incole favoris sui presidium inclinarent, ob cuius etiam defectum Cisterc. ordo ibi coalescere non valebat.

1) S. o. S. 255.

2) S. o. S. 359.

3) Friedrich selbst scheint keine Kirchlehen von Lorsch mehr gehabt zu haben, seitdem er schon 1212 auf die verzichtet hatte, die seine Vorgänger gehabt hatten (s. Wülfelmann, Philipp und Otto, II, 328), nach Innocenz III. 1210 Jan. 18. W., Acta imp. II. 677, zuletzt noch Otto IV.

4) H.-B. IV, 326. B.-F. 1957. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Verleihung an demselben 20. April erfolgte, an dem Friedrich sie den Unterthanen von Lorsch anzeigte. W., Acta II, 22. B.-F.-W. 14716.

5) Sie erfolgte zu Cividale April 27. H.-B. IV, 567. B.-F. 4232. Es wäre interessant zu wissen, ob Heinrich seine besondere Kanzlei in Cividale gehabt hat, oder ob die beiden von ihm aus der Zeit des Aufenthalts in Triaul allein erhaltenen Urkunden (s. o. S. 355 N. 1) in der kaiserlichen Kanzlei gefertigt sind, in welchem Falle sie noch weniger als freie Entschließungen Heinrichs gelten könnten. Die Schriftvergleichung, die allein zu entscheiden vermöchte, ist hier unmöglich, da von jenen Urkunden keine Originale mehr vorhanden zu sein scheinen: doch dürfte die Abweichung der Fassung der Urkunde B.-F. 4230 von der kaiserlichen Vorlage (s. o. S. 359 N. 2) für eine gesonderte Kanzlei sprechen.

1216, als Friedrich diesen selbst von angesehenen weltlichen Fürsten als vortheilhaft für das Reich anerkannten Tausch rückgängig machen mußte, erklärt worden, daß Fürstenthümer ohne Willen ihrer Inhaber und Dienstmannen nicht dem Reiche entfremdet oder auf eine andere Person übertragen werden dürften¹⁾! Hier wurde nun die Reichsunmittelbarkeit einer Abtei beseitigt²⁾, deren Gebiet ziemlich dem entsprach, was man sich sonst unter einem Fürstenthum vorstellt, und obendrein ohne irgend einen Ersatz für das Reich; weder die Inhaber noch die Vasallen oder Dienstmannen wurden um ihre Einwilligung gefragt, wohl aber mit Strafe bedroht, wenn sie sich nicht fügten. Man hat sich gehütet, des Rechtspruchs von 1216 auch nur mit einem Worte zu gedenken, obwohl wenigstens zwei Fürsten, der Erzbischof von Magdeburg und der Herzog von Meran, in Aquileja waren, die schon bei jenem mitgewirkt und ihn sicher nicht vergessen hatten. Der Grund für die auffällige Verschiedenheit des Verfahrens in den Jahren 1216 und 1232 ist aber kein anderer, als daß die Mediatifizierung dort dem Könige, hier aber einem Fürsten Nutzen bringen sollte: wo es sich darum handelte, sich insgesammt oder einem einflußreichen Mitgliede des Standes Vortheile zuzuwenden, deren Kosten man nicht selbst zu tragen hatte, da hielt das Fürstenkolleg nicht nur fest zusammen, sondern setzte sich auch unbedenklich über seine eigenen Entscheidungen hinweg. Wenn König Heinrichs Widerstreben gegen die fürstliche Mitregierung sich auf solche Erfahrungen stützte, bedurfte es keiner Rechtfertigung.

Heinrich hatte sich schon von seinem Vater verabschiedet³⁾, als die Versammlung nochmals ihren Sitz wechselte und von Udine nach Bordenone zog⁴⁾, einem österreichischen Lehnen von dem Patri-

¹⁾ Vgl. Bd. I, 57.

²⁾ Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand S. 341.

³⁾ Heinrich kann nicht gut über die ersten Tage des Mai hinaus, in denen der Reichstag erst noch in Cividale, dann in Udine war, geblieben sein, indem er Mai 18. schon in Augsburg urfundet. B.-F. 4233. In Udine ist er aber doch wohl noch gewesen, da erst während des dortigen Aufenthalts der Versammlung der Erzbischof von Mainz, der Abt von S. Gallen, Gerlach von Büdingen und die Schenken von Klingenberg und Winterstetten aus den Zeugenreihen der kaiserlichen Urkunden verschwinden, und da von diesen anzunehmen ist, daß sie sich dem Könige auf der Heimreise angeschlossen. Vgl. zu B.-F. 1976. Auch wenn, wie ich glaube, die Ausfertigung der Städteordnung B.-F. 1978 (vgl. dazu den Zusatz) aus Bordenone nicht für Mey, sondern für Mainz ist, würde das nichts für die Anwesenheit des Mainzers noch in Bordenone beweisen, da solche Ausfertigungen häufig erst nachträglich fertig wurden. Aber jene sind sicher nicht die einzigen, die damals heimzogen. Auch der Erwählte von Freising, die Herzoge von Sachsen und Meran, sämtliche Grafen, Herren und Reichsdienstmannen haben nach den Zeugenreihen die Uebersiedlung von Udine nach Bordenone nicht mehr mitgemacht und dürften deshalb entweder, was das Wahrscheinlichste ist, mit dem Könige zugleich oder gleich nach ihm abgezogen sein.

⁴⁾ Die Urkunde für die Plauen aus Bordenone 1232 Mai 10. (f. v. S. 359 N. 4) ist allerdings gefälscht, aber die Datierung könnte doch einer echten Vorlage entnommen sein, da Friedrich II., der Bordenone um Mai 20. verließ, in seinem Manifeste

archen von Aquileja¹⁾). Die Veranlassung dazu gab die eigenthümliche Haltung, in der sich Herzog Friedrich von Oesterreich gegenüber dem Kaiser gefiel²⁾, und die sich doch nicht ganz aus seinem Schuldbewußtsein erklärt, immer noch nicht die berechtigten Ansprüche des Kaisersohns auf die Wittgift seiner Schwester³⁾ erfüllt zu haben. Der allgemeinen Einladung zum Reichstage in Ravenna war er nicht gefolgt, obwohl er schon wegen der Lage seiner Länder es leichter gekonnt hätte als manch anderer Fürst, und obwohl es gerade von ihm wegen der ihm vom Kaiser in Aussicht gestellten Belehnung besonders zu erwarten gewesen wäre⁴⁾. Statt dessen feierte der Herzog im Februar 1232 seine Schwertleite im Schottenkloster zu Wien mit nicht geringerer Gepränge⁵⁾, als einst sein Vater an der gleichen Stelle entfaltet hatte; seitdem fügte er seinen Titeln auch noch den eines Herrn von Krain hinzu⁶⁾. Wenn nun sein Ausbleiben in Ravenna nicht sonderlich auffallen mochte, da er ja nicht als der einzige von den großen Fürsten hier fehlte, so gestaltete sich die Sache anders, als er auch der Ladung zum Reichstage in Friaul unter Vorwänden auswich, die dem Kaiser, wie er sagt, geradezu kindisch erschienen⁷⁾. Aber einen Bruch mit dem mächtigen Herzoge

gegen Friedrich von Oesterreich (s. u.) sagt, daß er ihn dort längere Zeit erwartet habe (*moram trahentes*). Andererseits aber sann Friedrich auch nicht viel vor Mai 10. dorthin gekommen sein, indem die zum Theil bedeutamen Geschäfte, die in den ersten Tagen des Mai noch in Cividale und Udine erledigt wurden, doch auch einige Zeit wegnahmen. — Auch von den in Fordenone ausgestellten Urkunden des Kaisers gilt dasjelbe, wie von den aus Aquileja, Cividale und Udine: sie sind nicht in *curia sollemni* (oder ähnlich) datiert. Dagegen wird die Versammlung in Fordenone im Contexte der Urkunde selbst, abweichend von denen aus jenen Orten, als Reichstag bezeichnet: so in B.-F. 1983, 1984 als *curia sollemnis*, in 1985, 1987 als *curia generalis*.

¹⁾ Vgl. v. Meiller, Reg. d. Babenberger, Ann. 485.

²⁾ Wir haben darüber allerdings nur einen Bericht von Seiten des Kaisers in seinem Manifeste gegen den Herzog von 1236: Petr. de Vin. III, 5. II.-B. IV, 852. B.-F. 2175.

³⁾ Vgl. darüber S. 259.

⁴⁾ Kaiserl. Manifest 1236 l. c.: *cum apud Ravennam curiam indixerimus celebrandam, vocavimus ipsum, sicut ceteros principes, . . . proponentes eum paterno amore recipere ac fovere. Sed. . . ipse, qui opportunus venire poterat, suum denegavit accessum.*

⁵⁾ Cont. Scot., M. G. Ss. IX, 626: *accinctus est gladio militari . . . a Patav. episcopo Gebhardo. Ann. Claustroneob. p. 637: post purificationem b. virginis. Cont. pred. Vindob. p. 727: militavit ducentis consortibus. Vgl. Ann. Mellie., ib. 507. Ann. Salisb. p. 785.*

⁶⁾ *dominus Carniole.* Doch nicht in allen Urkunden, s. v. Meiller Babenb., Ann. 432.

⁷⁾ Der Herzog urkundet 1232 April 8. in Wien. Vgl. Kaiserl. Manifest 1236 l. c.: *Deinde nobis transeuntibus Aquilegiam, cum eum ibidem videre vellemus, vocatus venire pueriliter recusavit.* Der Ausdruck *pueriliter* hätte nicht gebraucht werden können, wenn der Herzog sich auf sein Hausprivileg, das echte *privilegium minus*, berufen hätte, in dem es heißt: *Dux Austriae de ducatu suo aliud servitium non debet imperio, nisi quod ad curias, quas imp. prefixerit in Bavaria, evocatus veniat.* Weßhalb er das nicht that, wissen wir nicht, und ebenso wenig, was er vorgab: möglicherweise wollte er

wollte letzterer doch so lange als möglich vermeiden, namentlich auch wohl wegen seines bedenklichen Verhältnisses zu dem neuen Herzoge von Baiern. Er erwies also dem widerwilligen Babenberger eine Höflichkeit, indem er sich auf dessen eigenes Gebiet nach Pordenone begab, während er dadurch zugleich dem Vasallen die Pflicht auflegte, sich persönlich zu stellen und hier, so zu sagen, den Wirth zu machen¹⁾. Der Herzog aber hatte nicht zu bereuen, daß er jetzt in der Mitte des Mai der Ladung folgte²⁾; der Kaiser empfing ihn, als wenn nichts zwischen ihnen geschehen wäre, und mit aller Liebenswürdigkeit, deren er Meister war, wenn es galt, einflußreiche Persönlichkeiten zu gewinnen: er ertheilte ihm nicht nur, wie anzunehmen ist, damals die Belehnung und gab ihm kostbare Geschenke, sondern er versprach ihm noch 8000 Mark, damit nur, wie er sagt, der Streit des Herzogs mit seinem Sohne geschlichtet würde. Er selbst wollte also dem Herzoge die Mittel geben, die berechtigten Ansprüche König Heinrichs zu befriedigen³⁾. Daß sich der Herzog dergleichen Gnaden gern gefallen ließ, war ganz natürlich, aber sie scheinen auch für die nächste Zukunft sein politisches Verhalten beeinflusst zu haben, freilich vielleicht in anderem Sinne, als der Kaiser gemeint hatte. Nachdem der Herzog die

nicht mit seinem Schwager, dem Könige, zusammentreffen. Aber auch das, was der Kaiser zur Begründung dafür sagt, daß er selbst sich auf österreichisches Gebiet nach Pordenone begab (s. u.), kann doch kaum als Bezugnahme auf das minus gelten. Dagegen stimmt mit der Begründung des Kaisers das gefälschte privilegium maius § 2 (Nec pro conducendis feodis requirere seu accedere debet imperium extra metas Austrie, verum in terra Austrie sibi debent sua feoda conferri per imperium etc. Vgl. Berghold, Landeshoheit Oesterreichs S. 115) so sehr überein, daß ich glaube, Herzog Rudolf IV. sei gerade durch den Vorgang von 1232 zur Aufnahme jenes Satzes in seine Fälschung veranlaßt worden.

¹⁾ Kais. Manifest l. c.: *quin potius, ut eo non recederemus in viso, contulimus nos personaliter ad terram suam Portus Naonis . . . et ibi moram trahentes, misimus pro eodem, ut, si molestum sibi fuerat in civitatibus nostri imperii nos vidisse, ad terram suam pro nobis accedere non vitaret.* Wenn während des höchstens 12 Tage dauernden Aufenthalts des Kaisers in Pordenone erst noch zwischen ihm und dem Herzoge über dessen Kommen verhandelt wurde, kann letzterer nicht mehr weit entfernt gewesen sein.

²⁾ Außer dem Manifeste des Kaisers erwähnen auch die Ann. Salisb. p. 785, daß der Herzog wirklich kam, freilich irrig nach Cividale. Als der Herzog Mai 19. zu Cordenone, nordöstlich von Pordenone urkundete B.-F.-W. 13098, wird es nicht lange nach seiner Ankunft gewesen sein, da der Kaiser sagt, daß er ihn dort erwartet habe (*moram trahentes*), der Kaiser aber Pordenone um Mai 20. verließ. Es werden darnach die beiden Urkunden Friedrichs II. B.-F. 1987. 1988, in denen der Herzog Zeuge ist, in die letzten Tage des kaiserlichen Aufenthalts daselbst zu setzen sein. — Daß der Herzog mit König Heinrich zusammengetroffen sei, wie M. Ficker S. 32 N. 8 mich meinen läßt, steht in Gesch. K. Friedrich II. (1863) I, 413 nicht.

³⁾ Kais. Manifest l. c.: *pro sopianda lite, quam in exactione dotis sororis sue filius noster contra eum iure et viribus attentabat.* Das Versprechen wird erst durch die von mir angenommene Deutung M. Fickers, Herzog Friedrich S. 33 verständlich. Unzweifelhaft waren des Herzogs Mittel durch den Aufstand in Oesterreich, den Böhmen einfall und die Feier der Schwertleite erschöpft.

Forderungen seines königlichen Schwagers los geworden war, trat er in die engste Verbindung mit ihm: schon im nächsten Jahre¹⁾ kämpften sie gegen denselben Feind. —

Als Friedrich den Reichstag nach Ravenna ausschrieb, hatte er unter den Gegenständen, die dort zur Berathung kommen sollten, auch das Verhältniß des Reichs zum Auslande aufgezählt²⁾. Wie viele andere Dinge kam jedoch auch dies erst in Friaul zur Sprache, indem Gesandte des Königs von Frankreich daselbst erschienen und eine genauere Festsetzung der gegenseitigen Verpflichtungen beider Reiche betrieben. Der Inhalt nämlich des von Friedrich im Mai zu Fordenone beurkundeten Vertrags³⁾ läßt deutlich erkennen, daß der Anstoß zu demselben von Frankreich ausging, und daß der französische König Grund zu haben glaubte, sich über die Unterstützung zu beklagen, die seine auffässigen Barone bei den deutschen Nachbarn, vielleicht mittelbar durch diese auch bei König Heinrich, gefunden hatten, während umgekehrt freilich auch das Reichsgebiet bei der Fehde zwischen Lothringen und Champagne auf der einen und dem Grafen von Bar und seinen Helfern auf der anderen Seite in Mitleidenschaft gezogen worden war⁴⁾. Der Wiederholung derartiger Vorkommnisse vorzubeugen lag ebenso im Interesse Ludwigs IX. als Friedrichs II., in dessen politischem Systeme das Bündniß mit Frankreich im Gegensatz zu der öfters in Deutschland hervorgetretenen Hinneigung zu England eine Hauptrolle spielte. Wenn die beiden Herrscher sich unter anderem aufs Neue versprachen, gegenseitig keine Rebellen aufzunehmen und dafür zu sorgen, daß nicht Unterthanen des einen den Feinden des anderen Hülfe leisteten, so mag Friedrich gerade auf diesen Punkt besonderes Gewicht gelegt haben, nachdem der Papst erst kürzlich den Versuch gemacht hatte, gegen ihn in Frankreich Söldner zu werben und die französische Geistlichkeit und deren Mannen anzubieten. Was ein Mal geschehen war, konnte auch wieder geschehen. —

Besondere Umstände haben es mit sich gebracht, daß der Reichstag sich in Ravenna vorzugsweise mit italienischen, während seines Umherwanderns im Friaul aber überwiegend mit deutschen Angelegenheiten zu befassen gehabt hat, beides jedoch nicht ausschließlich⁵⁾, und Kaiser Friedrich konnte sich rühmen, gerade in der friaulischen Reichstagsperiode sehr Bedeutendes auch in Bezug auf Italien für sich erreicht zu haben.

1) Nämlich gegen Otto von Baiern.

2) S. v. S. 321.

3) M. G. Const. imp. II, 215. H.-B. IV, 354. B.-F. 1986. Für den Kaiser wurde der Vertrag durch Mag. Heinrich, Erwählten von Catania (nach den Anführungen bei H.-B. p. 855 not. wohl erst kurz vorher durch Friedrichs Einfluß erwählt, ein Deutscher, der auch de Babinberg genannt wird), und durch den Kämmerer Heinrich von Nachen beschworen.

4) S. v. S. 81, 82 und 225.

5) z. B. Isti erwirkte in Aquileja die Vernichtung des ihm ungünstigen Schiedspruchs der Mailänder in seinem Streite mit Alexandria (s. v. S. 312) und Pavia in Udine eine Bestätigung seiner Privilegien. B.-F. 1959. 1974.

Auf verschiedenen Wegen, mit verschiedenen, oft geradezu entgegengegesetzten Mitteln hat er stets einem Ziele zugestrebt, auf das ihn schon sein Besitz von Deutschland und Sicilien hinwies, der wirklichen Unterwerfung des unsicher gewordenen Mittelgliedes, Ober- und Mittelitaliens, unter seine Herrschaft, die erst durch sie in sich abgeschlossen worden wäre. Mit dem ihm eigenen fatalistischen Zuge galt ihm die Thatsache, daß das Schicksal die dazu nöthigen Machtmittel in seine Hand gelegt hatte, wie eine Aufforderung, sie zu jenem Zwecke zu gebrauchen. Er hat das selbst einmal ausgesprochen¹⁾: „Zu keinem anderen Zwecke glauben wir, hat die Vorsehung unsere Schritte so herrlich, so wunderbar gelenkt, als daß wir, indem wir im Oriente Jerusalem und ferner das sicilische Reich und die Völker des mächtigen Deutschlands in tiefem Frieden beherrschen, das in der Mitte liegende, rings von unseren Kräften umschlossene Italien zur Anerkennung unserer Hoheit und zur Einheit des Reichs zurückführen.“ Nichts anderes als dies verstand er unter der Reformation des Reichs, die er in seinen Reichstagsauschreiben²⁾ und sonst häufig genug als eine ihm obliegende Aufgabe bezeichnete, und die in diesem Sinne auch von den Lombarden und dem Papste aufgefaßt wurde. Er versuchte sie je nach dem mit friedlichen Mitteln oder mit Gewalt, im Anschluß an den Papst und dann wieder gegen ihn, in Unterhandlungen mit den Lombarden und ein ander Mal durch ihre Bekämpfung durchzusetzen. Aber weder der eine, noch der andere Weg hatte ihn bisher seinem Ziele näher gebracht, weil er in Folge der Sperrung des Ostweges durch Verona und den lombardischen Bund niemals im Stande gewesen war, die Vereinigung seiner deutschen und sicilischen Heeresmacht in der Poebene zu bewerkstelligen. Er mußte also, wenn er irgendwie in Oberitalien ein Ergebnis erzielen wollte, zuerst sich diese Straße nach und von Deutschland öffnen und sich mittelbar oder unmittelbar zum thatsächlichen Herrn der Mark Treviso machen, in der sie ausmündet. Zu Ende des Jahres 1231, als der Reichstag in Ravenna eröffnet wurde, schien dazu freilich wenig Hoffnung zu sein, nachdem nicht nur die in den letzten Jahren schwankend gewordenen Städte der Mark sich wieder dem Bunde angeschlossen, sondern auf Betreiben desselben auch die dortigen Dynasten sich versöhnt hatten³⁾. Jedoch noch vor Friedrichs Abreise von Ravenna gestalteten sich die Aussichten für ihn günstiger, und zwar hauptsächlich dadurch, daß Ezzelin III. von Romano und sein Bruder Alberich bei der Sühne

¹⁾ Auf diese weit über die Stilifizierung durch einen Diktator hinausgehende und unzweifelhaft die eigensten Anschauungen des Kaisers wiedergebende Stelle gründet Nitzsch seine Darstellung der großen Politik Friedrichs, s. Hist. Zeitschr. III, 390.

²⁾ E. o. S. 321 N. 4.

³⁾ E. o. S. 317. 318.

vom Juli 1231 doch nicht ihre Rechnung gefunden hatten¹⁾. Unter geordneten Verhältnissen konnten sie mit ihrem immer noch kleinen Besitz um Bassano herum überhaupt nicht emporzukommen hoffen, neben den starken Kommunen und gegenüber der Uebermacht des Markgrafen von Este, auf den sich ihr Nebenbuhler um den Einfluß auf Verona, der Graf Richard von S. Bonifacius, stützte. Auf irgendwelche Förderung von Seiten des Bundes, zu dem sie sich bisher nothgedrungen halten mußten, hatten sie um so weniger zu rechnen, als derselbe in seinem Grundprinzipie allen Dynasten feindlich war und sie bei jeder Gelegenheit zu beseitigen oder mindestens zu schwächen suchte, wie auch das Verhalten des Bundes gegen den Markgrafen von Montferrat und die anderen Herren im Westen zeigte. Man wird deshalb nicht irre gehen, wenn man die im September 1231 kundgegebene Absicht Gregors IX., zwar nicht gegen die Brüder selbst, wohl aber gegen ihren von der Welt zurückgezogenen Vater Ezzelin II., der der Mönch genannt wurde, unter dem Vorwande seiner Kezerei Kreuzfahrer aufzubieten²⁾, dem Einflusse der im Bunde vertretenen Gegner der Romano zuschreibt. Diese ihrerseits aber waren als ein Geschlecht, das um jeden Preis emporstrebte, ebenso unbedenklich in der Wahl ihrer Mittel, wenn es einen Vortheil zu erjagen galt, und so suchten sie jetzt durch einen Parteiwechsel, im Anschluß an den Kaiser, zu wirklicher Macht zu kommen. Sie wollten durch einen großen, sogar ausschlaggebenden Dienst sich sein Gewährenlassen, und womöglich seine Hülfe bei der Ausbreitung ihrer Herrschaft erkaufen, und da diese ihm selbst wieder zu Gute kommen mußte, rechneten sie richtig.

Die Einleitungen zu dieser Verständigung entziehen sich natürlich der Kenntniß. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Verabredungen schon in den letzten Wochen von Friedrichs Aufenthalt in Ravenna im Wesentlichen getroffen waren, so daß sie von den Betheiligten in bewundernswürdigem Zueinandergreifen der ihnen bei jenen Verabredungen zugewiesenen Rollen zur Ausführung gebracht werden konnten, als Friedrich eben nach Aquileja gegangen war. Wenn die tirolischen Grafen, die ihn dort erwartet hatten, sehr bald wieder aus seiner Umgebung verschwanden³⁾, so geschah es sicher nur deshalb, weil sie selbst bei dem, was sich in Verona abspielte, so zu sagen, unentbehrlich waren⁴⁾.

¹⁾ Wegen der fortdauernd feindlichen Stimmung gegen die Romano in den Kreisen des Bundes s. Gerard. Mauris., Murat. VIII, 30. Vgl. Schirrmacher II, 281 und oben S. 318 N. 2. Nach Mauris. scheint man auf dem Bundestage zu Bologna die förmliche Aufnahme der Romano in den Bund geradezu abgelehnt zu haben.

²⁾ Vgl. Erläuterung VI über die bezüglichlichen päpstlichen Erlasse von 1231 Sept. 1.—4. und über den Antheil, den sie an dem Parteiwechsel der Romano wahrscheinlich gehabt haben.

³⁾ S. o. S. 363 N. 3.

⁴⁾ Ann. Plac. Gib. p. 470 berichten schon aus Ravenna: *ibi yemavit, parendo mandatis eius Ezolinus de R. cum parte intrinseca Verone.* Daß

Am 14. April 1232 erhob sich die Bürgerſchaft von Verona unter der Führung Ezzelin's gegen den unter dem Einfluß des Bundes eingefeßten Podesta, der gefangen genommen wurde. Man ſchickte noch am gleichen Tage einen Reitertrupp ab, um einen in Ostiglia am Po den Verlauf der Revolution erwartenden Bevollmächtigten des Kaisers — wahrſcheinlich Gebhard von Arnstein —¹⁾ durch das feindliche Gebiet von Mantua nach Verona zu geleiten. Nach einigen Tagen rückten dann auch die Grafen Albert von Tirol, Ulrich von Ulten und Heinrich von Eppan in Ausführung eines kaiserlichen Befehls mit 150 Rittern und 100 Schützen in die Stadt ein²⁾: Verona war kaiserlich geworden und bekundete dies dadurch, daß es seinen neuen Podesta nach Weisung des Kaisers aus dem getreuen Cremona nahm³⁾. Nach einem Liebesdienste von solcher Tragweite wurde Ezzelin's Bruder Alberich, als er sich im Mai an den Hof nach Fordenone begab⁴⁾, dort natürlich ausgezeichnet empfangen. Er soll mit dem Kaiser ein Bündniß abgeschlossen haben, dessen Inhalt ein feindlicher Autor wohl richtig angiebt, wenn er kurzweg behauptet, es sei gegen den Markgrafen von Este und den Grafen von S. Bonifacio, die unverföhnlichen Feinde der Romano, und gegen die Lombarden überhaupt gerichtet gewesen⁵⁾.

Die Eröffnung der Brennerstraße in die Poebene herabsteigen lassen zu können, gab dem Kaiser in der lombardischen Frage eine un-

sie gleich daran knüpfen, was nachweislich erst im April in Verona geschah, kann an sich die Verlegung der eigentlichen Verständigung nach Ravenna, also in die Zeit etwa von Dezember 1231 bis Anfang März 1232, nicht erschüttern. Ich selbst habe früher in Gesch. K. Friedr. I, 414 N. 1 im Anschlusse an den sonst gut unterrichteten und Ezzelin befreundeten Ger. Mauris. und an Ann. S. Justinæ p. 154 die Verständigung erst in Friaul erfolgen lassen. Aber daß zur Zeit der Revolution in Verona ein kaiserlicher Bote am Po schon auf ihr Gelingen wartet, und daß die tirolischen Grafen, die März 29. noch bei Friedrich in Cividale waren, sofort nach der Revolution zum Einrücken bereit sind, kann doch nur auf weiter zurückreichenden Verabredungen beruhen. Sollte bei diesen Morfin della Mole aus Mori, der 1232 Febr. zu Ravenna privilegiert wird B.-F. 1939, den Vermittler gemacht haben? Ezzelin hatte wenigstens später in Südtirol viele Beziehungen.

¹⁾ Die Ann. Veron., M. G. Ss. XIX, 8, die allein über die Revolution in Verona ausführlicher berichten, nennen den nuncius imperatoris nicht. Auf Gebhard schließe ich deshalb, weil er um die Mitte des Mai zusammen mit Alberich von Romano plötzlich am Hofe des Kaisers in Fordenone auftritt B.-F. 1983, als es sich darum handelte, die Folgerungen aus dem in Verona Geschehenen zu ziehen.

²⁾ In Ann. Veron. l. c. irrig Maginardus de Olremo, so daß die Grafen von Görz und Ulten zusammengeworfen scheinen. Die Ann. Plac. Gib. l. c. erwähnen nur den Grafen von Tirol mit 200 Rittern.

³⁾ Ann. Veron. l. c. Ann. Plac. Gib. l. c.: Veronenses elegerunt de mandato imperatoris Guill. de Persio civem Cremonæ.

⁴⁾ Gerard. Mauris. l. c. Alberich ist in B.-F. 1983 (s. o. Anm. 1) Zeuge.

⁵⁾ Ann. S. Just. p. 154. Vgl. Ricob. Ferrar., Eccard I, 1170. Obwohl beide sagen, daß das Bündniß des Kaisers mit Ezzelin abgeschlossen worden sei, braucht man doch nicht dessen persönliche Anwesenheit bei Friedrich in Friaul anzunehmen, die nirgends beglaubigt wird.

vergleichlich günstigere Stellung und zwang sowohl die noch immer zu Recht bestehende päpstliche Vermittlung, wenn sie überhaupt noch wirksam werden wollte, als auch die Lombarden, fortan von ganz anderen Voraussetzungen auszugehen. Hatte Friedrich am 7. März die Verhandlung mit den Legaten Gregors IX. und den Lombarden durch sein Verschwinden aus Ravenna einfach abgeschnitten, weil er bei der damaligen Sachlage nichts Ersprießliches für sich von ihr erwartete, und soll er seine Abreise von Venedig beschleunigt haben, als die Legaten dorthin nachgereist kamen¹⁾, so hatte er vier Wochen später gar nichts dagegen einzuwenden, daß die Verhandlungen unter dem Eindrucke der Revolution in Verona wieder aufgenommen wurden. Wenn er noch Bedenken hegte, so wird sie der während der ganzen Dauer des Reichstags bei ihm in Triaul weilende Hermann von Salza, der unvermeidliche Fürsprecher des Friedens um jeden Preis, zum Schweigen gebracht haben, während auf der anderen Seite namentlich die Bischöfe Nikolaus von Reggio und Jakob von Padua und der beliebte Prior Jordan von S. Benedetto in Padua²⁾ gleichfalls zur Versöhnlichkeit gerathen zu haben scheinen. So geschah es, daß zu Anfang des Mai die Bundesrektoren und Vertreter der bedeutenderen Bundesstädte sich zur Fortsetzung des Friedensgeschäfts in Padua einfanden, und wie diese von ihren heimatlichen Gemeinden bevollmächtigt waren, auf die anwesenden Legaten zu compromittieren³⁾, so hat der Kaiser am 10. Mai zu Bordenone — es waren die Tage, in denen Alberich von Romano bei ihm weilte — seinerseits dem Deutschordensmeister sowohl zur Verhandlung mit den einzelnen Städten der Opposition, als auch zur Anerkennung der Legaten als Schiedsmänner und Vermittler in allen seinen Streitigkeiten mit den Lombarden Vollmacht gegeben⁴⁾.

1) Galv. Flamma, Murat. XI, 671: cum cardinales post eum Venetias pergerent, ipse Aquilegiam petiit. Cardinales autem videntes se sic derideri, ad papam redeunt. Der Autor benutzt vielfach Quellen aus Piacenza, und das könnte auch hier sein, obwohl jede Vergleichung durch eine Lücke in den Ann. Plac. Guelfi unmöglich gemacht wird. Für oder gegen die angebliche (jedenfalls nur vorübergehende) Rückreise der Legaten zum Papste, weiß ich nichts beizubringen und überhaupt nicht, wo sie bis zum Anfang des Mai gewesen sind.

2) Diese nehmen wenigstens am Bundestage zu Padua (s. u.) Theil.

3) S. die Akten der Verhandlung vom 13. und 14. Mai in M. G. Const. imp. II, 205 aus Registr. Gregor. und Valentini, Liber poteris di Brescia p. 60 ff. Ueber die Abweichungen beider Uebersetzungen s. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgefch. Ital., IV, 363 Anm. Vgl. B.-F.-W. 13093. 13094, die jedoch umgestellt werden müssen.

4) M. G. Const. imp. II, 205. II.-B. IV, 345. B.-F. 1981. Es ist zu beachten, daß die Vollmacht sich, ganz Friedrichs sonstiger Stellung entsprechend, nicht auf Verhandlungen mit dem Bunde, sondern mit einzeln aufgezählten Städten bezieht. Als solche werden genannt: Mailand, Piacenza, Brescia, Mantua, Ferrara, Bologna, Faenza und nach dem Exemplare bei Valentini p. 66 auch Padua. Aber daraus ist nicht zu schließen, daß der Bund damals keine anderen Mitglieder gehabt hätte; die übrigen werden nur zusammengefaßt als pars ipsarum et eorum complices et fautores et que sunt alie civitates eiusdem partis. Daß aber gerade jene Städte genannt werden, hat seinen

Die Städter bestanden nun bei den unmittelbar darauf in Padua eröffneten Verhandlungen Anfangs darauf, daß sie sich nur auf die letzten Ursachen des augenblicklichen Zwistes beschränken müßten, nämlich welche Genußthuum ihrerseits dem Kaiser wegen der Verhinderung des Reichstags zu leisten sei, und welche Bürgerschaft er andererseits ihnen für ihre Sicherheit zu geben habe, wenn wieder sein Sohn mit den Deutschen zu ihm kommen wolle. Nur darüber sollten die Legaten als Schiedsrichter erkennen; über andere Streitfragen dagegen sollten sie nichts ohne die Zustimmung beider Theile festsetzen, also bloß Vermittler sein dürfen¹⁾. In der That würde eine solche Ausdehnung des Kompromisses auch auf alle streitigen Punkte, wie die Legaten sie allerdings ursprünglich gefordert haben, weder dem Vortheile des Kaisers entsprochen haben, dessen Wünsche durch eine Entscheidung solcher Schiedsrichter über allgemeine staatsrechtliche Fragen schwerlich befriedigt worden wären, noch dem der Städter, die über derartige Dinge, bei denen sie unzweifelhaft vielfach im Unrechte waren, am liebsten gar nicht verhandelten. Aber auch die Kurie fuhr im Grunde am besten, wenn die Lombarden und das Reich nicht ganz zur Einigung gelangten, sondern auch ferner ihre guten Dienste in Anspruch nehmen müßten, ohne daß sie selbst aus ihrer scheinbaren Unparteilichkeit herauszutreten brauchte. Sowohl die Legaten, als auch Hermann von Salza stimmten also am 13. Mai dem Vorschlage der Städter zu²⁾. Noch an demselben Tage aber befannen sich die Legaten wieder anders. Auch nur über jene beiden Punkte allein entscheiden zu müssen, erschien ihnen jetzt als eine zu verantwortungsvolle Aufgabe: sie steckten sich hinter die Städteboten und verständigten sich mit ihnen über eine andere Form des Kompromisses, nach der sie auch in Betreff jener Punkte nur noch als Vermittler, nicht mehr als Schiedsrichter, Dienste zu leisten hatten. Wenn sie aber über dieselben keine friedliche Einigung zu Stande zu bringen vermöchten, dann wollten sie berechtigt sein, dem Papste darüber zu berichten, um erst nach dessen Weisungen das zum Frieden Dienliche anzuordnen.

Grund darin, daß sie allein auf dem Bundestage vertreten waren, dazu vielleicht auch Como, dessen Vertreter einmal statt des von Jaenza erscheint, s. Ziffer a. a. D., und Como war nach B.-F.-W. 13098 jedenfalls an den Verhandlungen theilhaftig. — Hermann soll nach seiner Vollmacht auf die Legaten kompromittieren als *tamquam arbitros vel arbitratores seu amicabilem compositores*, und zwar beruht diese Fassung schon auf vorangegangenen Verhandlungen mit der Gegenpartei, die sie, wie aus dem Aktenstücke bei Valentini p. 64 zu ersehen ist, gleichfalls in ihre Beglaubigungen aufgenommen hatte.

¹⁾ Meine frühere Darstellung der Kompromißverhandlung in Gesch. d. Friedr. II. (1863) I, 415 beruhte auf dem Mißverständnisse, daß diese Fassung des Kompromisses von den Legaten vorgeschlagen worden und es bei ihr geblieben sei, was, wie man sehen wird, nicht zutrifft.

²⁾ M. G. Const. imp. II, 209. B.-F.-W. 13094: *Et si inter imperatorem et . . . societatem aliqui alii etiam articuli apparerent . . . , nichil possint . . . legati nec Romana ecclesia laudare, diffinire aut terminare nisi de voluntate et consensu utriusque partis . . . Et hoc convenerunt prefati legati, presente volente ac consentiente mag. Hermanno etc.*

Ebenso sollte es mit allen anderen Streitfragen gehalten werden, die etwa in die Verhandlung hereingezogen würden¹⁾. Da der kaiserliche Bevollmächtigte auch dieser Fassung des Kompromisses zustimmte, vielleicht weil sie seinem Herrn vorläufig noch mehr Spielraum ließ, einigte man sich weiter dahin, daß der Theil, der dem Austrage auf dieser Grundlage durch die Legaten oder den Papst zuwiderhandeln werde, eine Buße von 23000 Mark zu entrichten habe und durch Kirchenstrafen zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten sei; ferner daß die Legaten das Recht haben sollten, von sich aus Strafen für die Versäumniß der Verhandlungstermine festzusetzen und Anordnungen zur Verhinderung jeder Störung des Friedensgeschäfts zu treffen. Endlich wurde den Städten und Mitgliedern des Bundes, die zu Padua noch nicht vertreten waren, bis zum 1. Juli der Beitritt zu diesem Kompromisse offen gehalten, während der Meister sich dafür verbürgte, daß der Kaiser und sein Sohn ihn getreulich beobachten würden²⁾.

Der Kompromiß leidet an einer großen Unklarheit, nämlich in Bezug auf die der Kirche für die Behandlung des lombardischen Streits eingeräumten Befugnisse. Die im Grunde von den Legaten allein beanspruchte und allein ihnen zugestandene Vermittlung verwandelt sich, sobald die Sache an den Papst kommt, sofort wieder in eine schiedsrichterliche Entscheidung³⁾. Aber man kann nicht

¹⁾ M. G. Const. imp. II, 204: de satisfactione . . . et de securitate . . . tractetur per legatos inter imp. et societatem et, si de communi consensu poterit negocium expediri, deo gratie referantur; sin autem, legati habeant potestatem, ut expositis omnibus . . . d. pape et fratribus suis, iuxta ipsius mandatum . . . disponant, quicquid ad sedandam et pacem firmandam viderint pertinere super articulis supradictis. Et si . . . aliqui alii articuli apparent . . . placeat, ut eodem modo et ordine sopiantur. Aus der Ueberschrift: Exemplum capitulorum nobis datum per cardinales, super quibus dicunt, ut cum imp. debeamus facere pacem, ist ersichtlich, daß die Legaten selbst es waren, die die städtischen Bevollmächtigten veranlaßten, diese abgeänderte Fassung des Kompromisses vorzuschlagen. Nach ihr wurde dann am 14. Mai (Const. p. 206) der Kompromiß wirklich vereinbart, s. folg. Anm.

²⁾ Notariatsinstrument über die Verhandlung des 14. Mai M. G. Const. imp. p. 205 auf p. 206 ist der in voriger Anmerkung erwähnte, auf Anregung der Legaten beruhende Kompromißvorschlag der Städte von p. 204 her einzuschalten). B.-F. 13093. Das Instrument ist nach der Abschrift im päpstlichen Registrum, s. M. G. Ep. pont. I, 427, von dem bekannten Geschichtschreiber Rolandin von Padua gefertigt.

³⁾ Beide Theile verpflichten sich stare eorum arbitrio sive laudo sive amicabili compositioni, ordinationi sive dicto, mandato, voluntati sive preceptis. Vielleicht ist die Stellung der Legaten absichtlich nicht mit einem juristisch scharfen Ausdrucke gekennzeichnet worden, ob sie eigentlich Schiedsrichter oder Vermittler waren. Der Sinn des Satzes führt aber auf das letztere. Dagegen ist die schließliche Entscheidung noch bestimmter in die Hand des Papstes gelegt als in dem Kompromißvorschlage (s. o. Anm. 1) selbst. Es heißt in der endgültig angenommenen Form des Kompromisses Const. p. 207: Die Legaten erklären sich nur unter der Bedingung zur Uebernahme der Vermittlung u. s. w. bereit, ita quod si non posset per eos idem negocium terminari, d. papa cum suis fratribus, sicut ei placuit placuerit, de ipso disponat, receptis et factis promissionibus eiusdem imperatoris, d. pape, licet absentis, sub eodem modo, pena et forma, que superius et inferius est notata.

behaupten, daß Hermann von Salza mit der Zulaffung dieſer Unklarheit gegen ſeine eigene Vollmacht gehandelt habe, da auch ſie ihn zur Anerkennung der Legaten als Schiedsrichter ermächtigt hatte, und ebenſo war auch ſchon in ihr die Ausdehnung des Kompromiſſes auf alle Streitfragen vorgeſehen. Wenn in Folge der letzteren an eine baldige Erledigung der Angelegenheit erſt recht nicht zu denken war und noch weniger an eine allſeitig befriedigende, ſo dürfte der Kaiſer, als er ſich auf die ganze Sache einließ, eben auch nichts anderes erwartet haben. In einem Punkte hatte ſich Hermann aber in der That von ſeiner Vollmacht entfernt: er hatte ſich mit dem Bunde eingelaffen, während er vom Kaiſer, der den Bund als ungeſetzlich betrachtete, ausdrücklich nur zu Verhandlungen mit den einzelnen Städten deſſelben ausgerüſtet worden war, und wenn er zu ſeiner Rechtfertigung anführen konnte, daß ohnedem die Gegenpartei ſich überhaupt nicht zu Verhandlungen verſtanden haben würde, ſo ward damit die Thatſache ſelbſt nicht beſeitigt, daß ſein Standpunkt ſich nicht mit dem ſeines Auftraggebers deckte. Was aber auch immer der Grund geweſen ſein mag, Friedrich ſcheint mit der vom Kaiſer in Padua eingenommenen Haltung nicht ganz zufrieden geweſen zu ſein. Er hat wenigſtens für die nächſten lombardiſchen Verhandlungen nicht mehr ihn verwendet, ſondern den Reichslegaten von Tuſcien, Gebhard von Arnſtein¹⁾. Er hat aber ſich überhaupt von ihnen nicht mehr viel verſprochen, wenn die Nachricht begründet ſein ſollte, daß er für alle Fälle die noch bei ihm in Friaul anweſenden Deutſchen, wie das bei Reichsheerfahrten üblich war, durch einen Eid verpflichtet habe, ſich für den nächſten März zum Zuge in die Lombardei bereit zu halten²⁾.

Damit gelangte nun dieſer ſowohl durch ſeine Dauer, als auch durch den mehrfachen Wechſel des Sitzes und durch die Fülle und Wichtigkeit der auf ihm erledigten Geſchäfte merkwürdige Reichstag zum Schluſſe. Manche hatten während der ganzen Zeit ſeit dem Dezember bei dem Kaiſer ausgehalten. Der größte Theil der Deutſchen aber hatte ſich ſchon entweder zugleich mit König Heinrich oder vor der Ueberſiedlung nach Fordenone vom Kaiſer verabſchiedet³⁾, ſo daß zuletzt von Bedeutenderen bei ihm nur noch der

¹⁾ Vgl. Koch, Hermann von Salza S. 88. 89.

²⁾ Ann. Plac. Gibell. p. 470: Qui omnes ibidem ſua iuraverunt precepta, dando eis in mandatis et diſtrictè precipiens, ut quilibet eorum cum forcia militum ad partes Lombardie uſque ad Kalendas Marcias accedere deberet. Mag dieſe Nachricht, die allerdings für ſich allein ſteht, an ſich begründet ſein oder nicht — ich möchte mich für das erſte erklären, in welchem Falle die Eidleistung in die letzten Zeiten des friauliſchen Reichstags geſetzt werden müßte, aber vor die Abreiſe der meiſten Deutſchen, alſo noch nach Udine —, ſo beweist ſie die Irrigkeit der von Weiland in ſeiner „Reichsheerfahrt“ (Forſch. 3. Deutſch. Geſch. VII) aufgeſtellten Behauptung, daß die im 11. Jahrhundert aufgekommene Vereidigung auf den vom Reichstage gefaßten Kriegsbeſchluß ſeit Heinrich VI. nicht mehr üblich geweſen ſei. Sie läßt ſich auch in anderen Fällen ſpäter noch nachweiſen, ſo z. B. 1235 in Bezug auf den Krieg ebenfalls gegen die Lombarden.

³⁾ S. o. S. 363 N. 3.

Patriarch von Aquileja, die Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg¹⁾, die Bischöfe von Regensburg, Würzburg und Bamberg, der Herzog von Kärnten und der Deutschordensmeister bei ihm waren. Alle aber wurden bei ihrer Entlassung für die großen Opfer, die ihnen ihre lange Abwesenheit von Hause kostete, von Friedrich durch reiche Gaben entschädigt²⁾, bevor er selbst sich um Himmelfahrt (20. Mai) zur Heimkehr in sein sicilisches Königreich einschiffte³⁾, das ein volles Halbjahr hindurch sich selbst überlassen geblieben war.

Der jetzt abgeschlossene Reichstag gehört zu den verhältnißmäßig wenigen Knotenpunkten, in denen sich noch die Interessen des ganzen Reichs mit denen seiner einzelnen Theile berührten; er zeigt aber in seinem Verlaufe recht deutlich, wie diese äußerliche Einheit des inneren Zusammenhangs entbehrte. Gewiß, viel war geleistet, Bedeutendes erreicht worden, aber die Reform des Reichs, von der im Programme des Reichstags verlautet hatte, oder was der Kaiser in Wirklichkeit unter ihr verstand, die Zurückbringung der widerspenstigen Unterthanen in Italien unter seine Herrschaft, war nur insofern weiter gekommen, als jetzt einige Aussicht vorhanden war, daß künftige Versuche vielleicht von besserem Erfolge gekrönt sein würden. In dieser Beschränkung konnte Friedrich II. von dem Ergebnisse der friaulischen Kaiserstage auch in Bezug auf Italien befriedigt sein.

¹⁾ Eberhard von Salzburg war zu Pfingsten wieder in Friesach, s. Ann. Salisb. p. 785. Daß Albrecht von Magdeburg Juni 1. in Zmola urkundet B.-F.-W. 13 101, giebt noch keinen ausreichenden Grund für die Annahme in B.-F. 1987, daß er nicht bis zur Auflösung des Reichstags beim Kaiser geblieben sei. Daß jene Urkunde in einem Prozesse des Erzbischofs von Ravenna erfolgt, weist darauf hin, daß auch die Nennung des letzteren in B.-F. 1980, wo er mit Albrecht zusammen beim Kaiser erscheint, nicht auf einem Versehen beruhen wird: er wird vielmehr in seiner eigenen Sache den Magdeburger als den Grafen der Romagna am Kaiserhofe aufgesucht haben.

²⁾ Ann. Plac. Gib. l. c.: inter eos distributionem auri et argenti fecit. Ueber die Gaben an den Abt von S. Gallen s. die oben S. 352 N. 2 angeführten Stellen: vom Herzoge von Oesterreich sagt Friedrich selbst 1236: non omittentes ei satisfacere de pulchris equis et aliis donativis.

³⁾ Ann. Plac. Gib. l. c. Rycc. S. Germ. p. 368. Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 263: Circa ascensionem imp. Apuliam regreditur navali itinere; in via plurimos piratas cepit et vinculis mancipat. Es wird sich um dalmatische Seeräuber gehandelt haben, deren auch in Friedrichs sicilischen Mandaten öfters gedacht wird.

Sechstes Kapitel.

Wechselwirkungen italischer und syrischer Verhältnisse während des Jahres 1232.

Für die Zucht eines Hauses giebt es kein besseres Zeugniß, als wenn es auch die längere Abwesenheit des Hausherrn verträgt. Der Großhofjustitiar Heinrich von Morra und der Reichskapitän Graf Thomas von Acerra, die während des Aufenthalts Friedrichs II. in Ravenna und Friaul die Verwaltung des Königreichs Sicilien geführt hatten und ihm über dieselbe, als er etwa in den letzten Tagen des Mai nach Melfi zurückkam, dort Rechenenschaft ablegten¹⁾, hatten im Grunde nichts sonderliches zu berichten. Die innere Ruhe war inzwischen nirgends gestört worden — abgesehen davon, daß es wunderbarer Weise noch immer nicht hatte gelingen wollen, den rebellischen Berthold von Urslingen in Antrodoco zu überwältigen²⁾ —, und für die Sicherheit nach Außen war durch die Fortsetzung der Befestigungen, namentlich der von S. Germano, gesorgt worden, die man beschleunigt hatte³⁾, als im März 1232 der Bruch mit der Kirche zu drohen schien. Die Verwaltung selbst war in dem Geiste weiter geführt worden, den Friedrich ihr aufgeprägt und in dem er seine Beamtenerschaft geschult hatte, nicht ohne ein gewisses wohlwollendes Verständniß für die materiellen Bedürfnisse der Unterthanen, wie denn im Februar zur Ergänzung der umfassenden Gesetzgebung des vorigen Jahres eine Reihe von Konstitutionen zur Regelung des Gewerbewesens veröffentlicht wurde⁴⁾;

1) Rycc. p. 368.

2) Nach den Notizen bei Rycc. l. c. zu 1232 März und April scheint Antrodoco dauernd eingeschlossen gehalten, die Mannschaft davor von Zeit zu Zeit gewechselt worden zu sein.

3) Rycc. p. 365. 368.

4) Es sind nach Rycc. p. 366 die Konstitutionen lib. III tit. 49—52. 45. 47. 90. 56. 80, die der Autor in dieser von der Vulgata abweichenden Reihenfolge mittheilt.

aber andererseits doch auch mit jenem Mißtrauen gegen die Beherrschten, dessen sich absolute Regierungen nicht leicht entschlagen. Für die polizeilich oder politisch Verdächtigen wurde so in diesen Monaten eine Ueberwachung sonderbarster Art eingerichtet. Jeder Verdächtige erhielt nämlich ein Büchelchen mit genauer Angabe, von wem und weshalb er verdächtigt worden war. So hatte dieses Verfahren vor ähnlichen der Neuzeit wohl den Vorzug der Deffentlichkeit; aber es mußte gerade durch die Nennung des Anklägers seinen Zweck verfehlen, wenn nicht etwa das der eigentliche Zweck gewesen ist, unter den Unterthanen Unfrieden und tödtliche Feindschaften zu säen; denn diese mußten die unvermeidliche Folge jenes Verfahrens sein¹⁾. Es scheint indessen hauptsächlich beim gewöhnlichen Volke in Anwendung gekommen zu sein, während bei den höheren Klassen, gegen die der Argwohn der Regierung besonders rege war, gelegentlich noch weniger Umstände gemacht wurden. Als im Juli 1232, also nach der Heimkehr des Kaisers, der Graf von Fondi, Roger von Aquila, starb, der zu den durch den Frieden von 1230 Amnestierten gehörte, wurde die Grafschaft mit anderen Lehen des Verstorbenen ohne Rücksicht darauf, daß er einen lehnfähigen Sohn hinterlassen hatte, kurzweg für die Krone eingezogen und der Sohn nach einigem Widerstande zum Papste zu flüchten genöthigt²⁾.

Das Königreich war ruhig, so ruhig wie es sein mußte, wenn es als Stütze und Unterlage für die große Politik des Kaisers dienen sollte, der scheinbar ganz von seiner Leidenschaft für die Jagd in Anspruch genommen, ihr Monate lang in der wald- und wildreichen Umgebung Neßis huldigte, von diesem abgeschiedenen Orte aus aber aufmerksam die Ereignisse des Ostens und des Westens verfolgte und hier darüber nachsann, wie das noch seiner Herrschaft widerstrebende Oberitalien, Burgund und Syrien ihr gewonnen werden könnten.

Nachdem über die Abgrenzung der kirchlichen Vermittlung in der lombardischen Frage beide Parteien, der Kaiser und die Städte, sich zu Padua ohne sonderliche Schwierigkeiten verständigt hatten, traten sie sofort in die Verhandlung der zwischen ihnen schwebenden Streitfragen selbst ein. Friedrich wurde durch die Legaten veranlaßt, seine Forderungen schriftlich zu formulieren, und diese Aufstellung wurde dann von den einzelnen Städten mit Bemerkungen und Gegenvorschlägen versehen³⁾.

1) Ryc. p. 365: quod causa fuit magne discordie inter ipsos et odii magni fomitem ministravit. Betroffen wurden diejenigen, die durch die seit Juli 1231 (Ryc. p. 364, vgl. B.-F. 1869, f. o. S. 264) vorgenommenen Nachforschungen bloßgestellt waren.

2) Ryc. p. 369. Der Sohn hieß Sigfrid nach seinem Oheim von mütterlicher Seite, dem Bruder Dipolds von Schweinspund, des einstigen Grafen von Acerra. So bildete sich am päpstlichen Hofe allmählich wieder eine Kolonie sicilischer Emigranten.

3) Die betreffenden erst in neuester Zeit bekannt gewordenen Schriftstücke gewähren uns den vollen Einblick in die zwischen dem Kaiser und den Städten

Die Meinungen über das für sie Wünschenswerthe und Erreichbare gingen übrigens unter den Städten selbst stark auseinander. Während Piacenza im Allgemeinen die kaiserlichen Forderungen abgelehnt wissen wollte, war Brescia fast in allen Punkten zu Zugeständnissen geneigt, schloß sich aber dann Mailand, Novara, Vercelli, Lodi und Como an, die eine Mittelstellung einnahmen. Diese waren bereit, dem Kaiser nochmals den Treueid nach der in der Lombardei üblichen Weise zu leisten¹⁾ und auf alle ihm und dem Reiche abträglichen Eide zu verzichten, sofern unter solchen nur nicht die auf den Bund und den Konstanzer Frieden oder die zwischen Stadt und Stadt geleisteten Eidschwüre verstanden würden²⁾. Sie wollten auch vor dem Kaiser oder seinen Vikaren und Legaten in der Lombardei auf vorgebrachte Klagen zu Recht stehen, wenn nämlich diese sich auf Immobilien bezögen, nicht von Unterthanen der Städte gegen diese selbst erhoben würden und nicht die Verleihungen der Kaiser in Frage stellten³⁾, und sie gestanden gegenüber der Forderung des Kaisers, daß unzweifelhafte Regalien ohne Weiteres ihm herausgegeben werden müßten, über zweifelhafte aber die Fürsten zu entscheiden hätten, wenigstens so viel zu, daß der Zustand unter Friedrich I. und Heinrich VI. maßgebend sein sollte⁴⁾. Sie willigten endlich auch in die Zurückgabe des in jüngster Zeit

bestehenden Gegensatzes und ihre Gründe. Der Wortlaut der kaiserlichen Forderungen ist in den Antworten Brescias, abgekürzt in den der mailändischen Städtegruppe und Piacenzas enthalten: M. G. Const. imp. II, 199—203. B.-F.-W 13095. 13096. Es scheint kein Bundestag gewesen zu sein, auf dem dies verhandelt bez. protokolliert wurde, weil die Städte der Mark und Romagna ganz fehlen, sondern eine Tagfahrt der lombardischen Städte allein zur vorläufigen Verständigung auf den Tag zu Lodi (s. u.), und zwar ist diese Tagfahrt vor Juni 9. gehalten, an welchem Tage Piacenza, das sich hier noch sehr entschieden gegen die Forderungen des Kaisers ausspricht, schon mit dem kaiserlichen Cremona verbündet ist. Ann. Plac. Guelfi p. 454.

¹⁾ sicut moris est, fieri sacramentum fidelitatis in Lombardis imperatori. Piacenza hält zwar die Leistung des Treueides im Falle, daß es zum Frieden kommt, für unvermeidlich, will aber in der Eidesformel statt des Hinweises auf das Herkommen, was zu unbestimmt sei, den auf den geschlossenen Frieden setzen.

²⁾ Ganz nach dem Antrage von Brescia. Piacenza hält diesen Punkt für überflüssig, da sich die Nichtigkeit solcher Eide nach der Erneuerung des Treuschwurs von selbst verstehe.

³⁾ Brescia und Piacenza hatten Ablehnung beantragt, jenes, weil diese Forderung gegen den Konstanzer Frieden sei; dieses, weil vom Kaiser kein unparteiisches Gericht zu erwarten stehe, da er stets die Feinde der Bundesstädte begünstigt habe. Daß die Mittelpartei sich trotzdem für Anerkennung des kaiserlichen Gerichts entscheidet, ist um so bedeutsamer, als sie an sich jene Bedenken theilt und meint, daß diese Forderung und die der Restitutionsen *posita sunt ad preces et instantiam inimicorum nostrorum Lombardie et non ad honorem et statum et utilitatem imperii*, aber sie hielt es doch für besser, *iuri, quod est in pectore eius, debere relinqui*.

⁴⁾ Brescia hatte verlangt, daß die Regalien nach dem Konstanzer Frieden und den verliehenen Privilegien behandelt würden, während Piacenza zunächst eine Erklärung wünschte, *que sint regalia manifesta*.

den Anhängern des Reichs Genommenen, unter der Vorausſetzung, daß nur die ſeit dem Ausbruche des augenblicklichen Zwistes genommenen Immobilien und nicht etwa Eigenthum ihrer eigenen Unterthanen in Frage kämen, und daß umgekehrt der Kaiſer und ſeine Anhänger ſich zu dem Gleichen verſtünden¹⁾. Mächten ſie bei dieſer und ebenſo bei der auf den Gerichtsſtand bezüglichen Forderung darauf aufmerkſam, daß beide nicht in dem Intereſſe des Reichs, ſondern auf Betrieb und zum Beſten ihrer Feinde geſtellt worden ſeien, und daß es dem Kaiſer nicht anſtehe, ſich ſo in den Dienſt einer Partei zu ſtellen, ſo erkennen wir zwar, wie tief das berechtigte Mißtrauen gegen Friedrich, der ihnen in der That immer nur als Parteihaupt, ja ſogar als Verbündeter Cremonas entgegengetreten war²⁾, bei den Lombarden Wurzel gefaßt hatte. Aber daraus, daß wenigſtens die Mittelpartei trotzdem nicht unbedingt auf der Ausſcheidung jener ihr anſtößigen Punkte beſtand, und ſo unbequem ſie ihnen auch geweſen ſind, doch nicht davon das Zuſtandekommen des Friedens abhängig machte, darf auch wohl gefolgert werden, daß ſie unter dem Eindrucke der durch den Abfall Veronas veränderten Sachlage damals wirklich den Frieden wünſchte, wenn er unter erträglichern Bedingungen zu haben war. Daſſelbe ſcheint auch der Umſtand zu beweifen, daß ſie ſich von allen Forderungen, die die Städte nach der Anſicht der Breſcianer ihrerſeits gegen den Kaiſer geltend machen ſollten, nur die unverfänglichſte und im Grunde ſelbſtverſtändliche aneignete, daß nämlich alle vom Kaiſer ſelbſt oder von ſeinen Vorgängern, Friedrich I. und Heinrich VI., verliehenen Privilegien und Rechte in Kraft zu bleiben hätten³⁾.

¹⁾ Vercenza, das im Falle der grundsätzlichen Annahme der Reſtitionen Bobbio hätte herausgeben müſſen, war für unbedingte Zurückweiſung derſelben, die pro detrimento et morte civitatis Placentie gereichen würden.

²⁾ Ueber die Beziehungen des Kaiſers ſchon ſeit 1212 zu Cremona ſ. meinen Aufſatz in *Jorſch. z. Deutſch. Geſch.* VII, 291 ff. und oben Bd. I (beſonders) S. 269, über die ſpäteren *Nicker*, *Jorſch. z. Reichs- u. Rechtsgeſch.* Ital., II, 419 ff. III, 449. Aus der Zeit des Reichstags von Ravenna bemerkt *Roland. Patav.* III. c. 8, M. G. Ss. XIX. 59: Cum per Lombardiam et Marchiam timeretur de adventu imperatoris, consideraverunt sapientes de Padua (bei der Poſteſtawahl), quod de dictis duabus civitatibus Lombardie Mediolanum nolebat imperatorem, sed Cremona laborabat pro imperatoris adventu etc. *Gregor IX.* erklärte 1239 Juli 1. M. G. Ep. pont. I, 648 das Scheitern der Verhandlung von 1232 daraus, daß Friedrich in partem Cremonensium cedens, actor factus est seismatis etc.

³⁾ Auffallend iſt, daß nirgends von Seite der Lombarden etwaiger Privilegien Ottos IV. gedacht wird, der auf ſeinem Krönungszuge doch ſehr viele verliehen hatte. Die Erklärung liegt wohl darin, daß eben Otto die Zurücknahme der von den Städten usurpierten Reichsrechte im weitesten Umfange betrieben hatte. — Breſcia verlangte außer der Privilegienbeſtätigung noch volle Amneſtie und Widerruf aller gegen Glieder des Bundes ergangenen Banne (vgl. *Nicker*, I. c. III, 402), eine ausdrückliche Anerkennung des Konſtanzer Friedens und des Bundes und die Erlaubniß, ihn erneuern und erweitern zu dürfen: ferner bei der Beſtätigung der Privilegien noch beſonders eine Beſtätigung der Appellationsgerichtsbarkeit des Biſchofs von Breſcia (was auf

Beide Parteien hatten sich also im Juni 1232 in einer ganzen Reihe wichtiger Fragen soweit genährt, daß eine Verständigung keineswegs mehr eine Unmöglichkeit zu sein schien, besonders da von den Bemühungen der Legaten wohl noch eine Herabminderung der kaiserlichen Ansprüche in der einen oder der anderen Beziehung zu erwarten war, während die Lombarden ihrerseits auch wohl kaum schon das letzte Angebot gemacht hatten¹⁾. Indessen wenn sonst zugegeben werden muß, daß Friedrich keineswegs unerfüllbare Forderungen stellte, und ebenso, daß die Lombarden ihm sehr weit entgegenkamen, so gingen die letzteren doch bei allen ihren Zugeständnissen immer von der *condicio sine qua non* aus, daß der Konstanzer Frieden und deshalb auch ihr Bund als rechtsbeständig anerkannt werden müßten, und eben das hatte Friedrich seit den übeln Erfahrungen von 1226 niemals zugestehen wollen²⁾. Dazu kam, daß sie eine seiner Forderungen rundweg ablehnten. Er hatte Genugthuung für die ihm zugesügten Beleidigungen, das heißt wohl zunächst für die Verhinderung des Reichstags, verlangt, und zwar so, daß sie sich in Betreff derselben entweder einfach seinem Ermessen überlassen oder dem Spruche italischer und deutscher Fürsten unterwerfen sollten³⁾, und davon wollten wieder die Lombarden nichts wissen. Frühere Beleidigungen seien durch den von den Päpsten Honorius und Gregor vermittelten Vertrag von 1227 getilgt worden (wobei sie wohlweislich verschwiegen, daß sie ihn nicht erfüllt hatten), neue aber, und darin waren sie alle einig, seien

Vertheiligung Guatas von Brescia an der Formulierung dieser Anträge hindeutet): auch ein Versprechen des Kaisers, daß er die Glieder des Bundes nicht befrieden und nach dem Friedensschlusse nicht mehr zwischen den Städtischen Partei ergreifen werde: endlich daß der Papst die Beobachtung des Friedens durch den Kaiser dadurch sichere, daß er die Deutschen darauf vereidige und auf den Bruch des Friedens die Exkommunikation und die Lösung vom Treueide setze. Hat sich die Mittelpartei diese Forderungen nicht angeeignet, so scheint doch keiner Gemeinde verwehrt gewesen zu sein, ihre besonderen Wünsche und Anträge den Legaten vorzulegen. Vgl. folg. Anm.

¹⁾ Am Schlusse des ganzen Aktenstücks Const. l. c. p. 202 heißt es: *Supra predictis capitulis ambaxatores civitatum Lombardie ibunt coram cardinalibus ad examinanda dicta capitula et ad removenda superflua de dictis capitulis et ipsa reducenda ad bonum modum et utilem pro Lombardis dent operam cum effectu*. Der Podestà von Piacenza aber war der Ansicht, daß es besser sei, die Mailänder mit ihren Freunden allein die Verhandlung mit den Legaten führen zu lassen: ob es so geschah, wissen wir nicht.

²⁾ Für Friedrichs Auffassung bis zu seinem verunglückten Zuge nach Oberitalien 1226 s. o. Bd. I, 115, 268. Bei der Ratifikation des Friedens 1227 Febr. 1. B.-F. 1693. 1694 hatte er dann an die Stelle des im päpstlichen Friedensentwurfe als Gegenpartei bezeichneten Bundes eine Aufzählung der einzelnen Städte gesetzt, ohne daß der Papst damals dagegen protestiert hätte, s. Bd. I, 315. Auch in seiner Vollmacht für den Deutschordensmeister 1232 Mai 10. war nur von der Verhandlung mit den einzelnen Städten die Rede, s. o. S. 370.

³⁾ Friedrich hatte dabei das Zugeständniß gemacht, daß die Lombarden solche Fürsten sollten ablehnen dürfen, *qui merito sunt suspecti, ita tamen quod curia non declinetur omnino*.

nicht vorgekommen; was seitdem geschehen sei, sei nur zu ihrer eigenen Vertheidigung geschehen und deshalb rechtlich unanfechtbar¹⁾. Das war ein Standpunkt, den der Kaiser unmöglich gelten lassen konnte, indem die offenkundige Verhöhnung der Reichshoheit durch die Strafenperre nothwendig eine Sühne verlangte. Da indessen beide Theile dem Papste die letzte Entscheidung in allen Fragen überlassen hatten, über die sie selbst sich nicht einigen konnten, würde sich wohl auch in dieser Beziehung ein befriedigender Ausweg haben finden lassen. Nöthigenfalls konnte hier auch die kaiserliche Gnade, wie in vielen ähnlichen Fällen, aus der Verlegenheit helfen, und die Brescianer haben schon geradezu auf sie verwiesen.

Im Grunde waren solche Dinge, die Genugthuung und die Art, wie sie zu leisten sei, und Anderes, worüber die Anschauungen noch auseinander gingen, so wichtig sie auch an sich sein mochten, doch nur Nebensachen, deren Erledigung sich sofort von selbst ergab, sobald man nur über den Kernpunkt des ganzen Streits, und das war der Fortbestand oder die Aufhebung des Konstanzer Friedens und des Städtebunds, ins Reine gekommen war. War nun dies bei der Gegenfälligkeit der beiderseitigen Anschauungen unmöglich, so war es für den Kaiser ebenso unmöglich, die Entscheidung gerade dieser Fundamentalfrage von dem Gutbefinden der päpstlichen Legaten abhängig zu machen, von dem sich mit Sicherheit vorhersehen ließ, daß es zu Gunsten der lombardischen Auffassung ausfallen werde. Hatten sie doch gleich nach dem Abschlusse des Kompromisses persönlich den Wiederanschluß Veronas an den Bund zu bewirken gesucht und, als es ihnen nicht gelingen wollte, Ezzelin und die Bürgerschaft von Verona gebannt²⁾. Friedrich hat darum den Kompromiß nicht gekündigt — das würde bedenkliche Weiterungen nach sich gezogen haben —, aber er machte ihn vorläufig wirkungslos, indem er die Verhandlungen abbrach, als sie auf jene unüberwindliche Schwierigkeit stießen und deshalb nach den Verabredungen des 14. Mai an den Papst hätten gebracht werden müssen. Zu

1) Brescia begründete die Ablehnung der Genugthuung für das gegen das Reich Geschehene nicht mit Nothwehr, sondern mit der Vertheidigung der römischen Kirche, meinte, daß bei Friedensschlüssen derartiges im Gnadenwege erlassen zu werden pflege, und forderte, wenn Genugthuung geleistet werden solle, daß sie durch den Papst festgesetzt werde. Biacenza war sogar der Meinung, daß die Städte sich vielmehr umkehrten über den Kaiser zu beschweren hätten, quia armata manu et more hostili in Lombardos et eorum amicos insultavit, occidendo crudeliter homines, mulieres violando et domos comburendo. (Was man dabei im Auge hatte, ist mir völlig unklar, da der Kaiser seit 1226 gar nicht in Oberitalien gewesen war, auch kein Heer dorthin geschickt hatte.) Unde . . . potius de excessibus imperatoris merito conqueri possent Lombardi. f. Const. l. c. p. 202.

2) Diese Bannung wird von Gregor 1232 Aug. 5. B.-F.-W. 6984 erwähnt: sie wird gleich nach Mai 25. erfolgt sein, an welchem Tage beide Legaten in Verona urkunden, f. B.-F.-W. 13100. Der päpstliche Legat der Vita Ricciardi comitis, Murat. VIII. 127 dürfte, was er über ihre Vermittlung zwischen den Parteien Veronas sagt, aus jenem Breve Gregors geschöpft haben.

einer von den Legaten nach Lodi anberaumten Sprache ist der nunmehrige kaiserliche Bevollmächtigte Gebhard von Arnstein gar nicht mehr gekommen, und obwohl er sein Ausbleiben zu entschuldigen wußte, so daß die auf Störungen der Verhandlungen gesetzten Bußen und Kirchenstrafen nicht zur Anwendung gebracht werden konnten, nahmen die Legaten doch sein Ausbleiben als erwünschten Anlaß, die ganze Sache, bei der ersichtlich für sie keine Vorbeern zu ernten waren, jetzt an den Papst zu verweisen, ihre weitere Verhandlung vor demselben auf den Michaelistag (29. September) anzusetzen und für die Zwischenzeit den Parteien Frieden zu gebieten¹⁾. Das aber hatte Friedrich gerade gewollt: die allgemeine politische Lage hatte sich inzwischen so gestaltet, daß er beim Papste selbst jetzt entweder eine günstigere Aufnahme seiner Ansprüche voraussetzen durfte, als bei dessen allzu sehr von lombardischen Anschauungen beherrschten Vertretern, oder zum mindesten, daß derselbe die Dinge nicht auf die Spitze treiben werde, weil er augenblicklich wieder der kaiserlichen Hülfe sehr benöthigt war.

Der Kühnheit des Bischofs Milo von Beauvais, unter dessen Verwaltung Gregor den größten Theil des Kirchenstaats gestellt hatte²⁾, wollte dort die Aufrichtung einer festen Regierungsgewalt ebenso wenig gelingen, wie allen seinen Vorgängern im Rektorate dieser Provinzen. Das aufständische Spoleto beugte sich allerdings dem Papste, so daß dieser im Frühlinge 1232 vorübergehend von Nieti dorthin überfiel³⁾. Aber in der Mark Ancona, auf die Milo besondere Mühe verwendet zu haben scheint, und in der er zahlreiche Unterbeamte eingesetzt hatte⁴⁾, wurden gerade dadurch die Städte zum Widerstande gereizt: Ancona, Fano, Jesi, Camerino, Cagli und einige kleinere Gemeinden verbündeten sich am 15. Mai zur gemeinschaftlichen Abwehr der Bedrückung des geldbedürftigen Rektors, und wenn sie dabei die landesherrlichen Rechte des Papstes und der römischen Kirche anzuerkennen vorgaben, so war das nur eine Redensart gegenüber der Thatsache, daß sie gegen ihren Statthalter zu den Waffen griffen⁵⁾. Daß Gregor unter diesen Um-

¹⁾ Die Sprache zu Lodi ist allein durch das Schreiben Gregors an den Kaiser 1232 Juli 12. M. G. Ep. pont. I, 380. B.-F.-W. 6900 bekannt, in dem er den von den Legaten angeetzten Termin, weil die Kardinäle Sept. 29. (wegen der üblichen Sommerfrische) noch nicht vollzählig sein würden, auf Nov. 1. hinausshob. Die Sprache, zu der die Lombarden wirklich erschienen, wird Juli 1. abgehalten worden sein, d. h. an dem Tage, bis zu dem den in Padua nicht vertreten gewesenen Gliedern des Bundes der Beitritt zum Kompromisse offen gehalten worden war, s. o. S. 372. Dort werden die Bündischen auch ihre Bemerkungen und Vorschläge auf die kaiserlichen Forderungen den Legaten vorgelegt haben.

²⁾ S. o. S. 289.

³⁾ Doch kehrte Gregor Juli 17. wieder nach Nieti zurück. Vgl. B.-F.-W. 6893. 6903.

⁴⁾ Wir lernen sie aus ihren Amtshandlungen kennen, die ich so vollständig als möglich in B.-F.-W., Italicoburg. Reichsachen, verzeichnet habe.

⁵⁾ B.-F.-W. 13097. Pesaro trat Mai 16. der Liga bei. Peruzzi, Storia d'Ancona I, 378.

ständen dem Bischofe von Beauvais den Rektorat in der Mark entzog und ihn dem Kardinalpriester von San Praxedis, Johann Colonna übertrug¹⁾, wird an der Sachlage schwerlich viel verändert haben. Die Römer waren auch noch nicht zum Gehorsam zurückgekehrt, hatten sich vielmehr mit Orvieto gegen das augenblicklich vom Papste begünstigte Viterbo verbündet; und, da der Bethätigung ihres Hasses gegen die Nachbarstadt engere Grenzen gezogen waren, seitdem der Kaiser dorthin auf Bitten Gregors eine Besatzung gelegt hatte²⁾, die Viterbesen überdies das römische Kastell Vitorchiano erobert und zerstört hatten, hätten sich die Römer dafür an den unmittelbaren päpstlichen Besitzungen in der Campagna schadlos gehalten, wenn Gregor ihnen nicht die Verwüstung derselben abgekauft hätte³⁾. Die Lage im Kirchenstaate war also im Juli 1232, als dem Papste die heikle lombardische Frage zugeschoben wurde, eine derartige, daß er allein sich nicht mehr dort Herr zu werden getraute. Er hat sich natürlich so lange als möglich gegen die bittere Nothwendigkeit, die Hülfe des Kaisers anrufen zu müssen, gestraubt; endlich am 24. Juli that er es: in der Niederwerfung der rebellischen Römer werde Friedrich die Freude eines Verlobten der Braut Christi kosten⁴⁾.

Für die kuriale Politik waren noch immer die drei Gesichtspunkte maßgebend, die sich einst im Jahre 1201 Innocenz III. bei seiner Erwägung der Anerkennung Ottos IV. zur Richtschnur hatte dienen lassen: *quid liceat, quid deceat, quid expediat*⁵⁾, und noch immer gab, wie es übrigens bei jeder gesunden Politik der Fall sein wird, die Nützlichkeit den Ausschlag. Zur Zeit, als Friedrich die kirchliche Vermittlung in der lombardischen Frage durch seine Abreise von Ravenna abgeschnitten hatte, war das Verhältnis der Kurie zu ihm nicht gerade freundlich gewesen. Als er damals von den Kirchen seines Landes eine Beisteuer zu den Kosten verlangte, die die Werbung von Söldnern zu jener vom Papste

¹⁾ Colonna erscheint im Amte eines Rektors zuerst Oct. 23., ist aber nicht erst damals ernannt worden, s. B.-F.-W. 6918. Auch er scheint das Amt zu seinem Vortheile ausgebeutet zu haben, doch vielleicht mehr auf Kosten der dortigen Geistlichkeit, vgl. B.-F.-W. 13117.

²⁾ Im Herbst 1231, s. o. S. 290.

³⁾ Vita Greg. Murat. III. 578. Rycc. p. 368. 369 führt die einzelnen Verwüstungszüge der Römer gegen Viterbo auf. Cron. di Viterbo ed. Cristofori p. 30 erzählt zu diesem Jahre nur die Eroberung von Vitorchiano. Vgl. Schirrmacher II, 290.

⁴⁾ M. G. Ep. pont. I. 381. B.-F.-W. 6904. Auf diesen Hülfesruf bezieht Friedrich sich 1239 April 20., W., Acta II, 30, wenn er sagt, der Papst habe ihm nach den Anstrengungen der Tage von Ravenna und Aquileja die Erholung im Königreiche nicht gegönnt, *instantissime postulans, ut contra Romanos excellentie nostre devotos (indevotes?) et alios rebelles nostros de Tuscia, qui iura ecclesie et imperii detinebant, procederemus audacter, de sno favore securi*. In Gregors Brief ist zwar Tuscia nicht genannt, aber wegen der Verbindung, die Rom mit Orvieto und dieses wieder mit Florenz u. s. w. unterhielt, mußte der Kampf gegen beide zusammenfallen.

⁵⁾ Innoc. III, Registrum de negotio imperii nr. 29. B.-F.-W. 5724a.

selbst erbetenen Truppenendung nach Viterbo verurjacht hatte, da hatte Gregor dem sicilischen Klerus in schroffster Weise jede Zahlung unterjagt¹⁾. Im Uebrigen aber scheint Gregor damals erst abgewartet zu haben, welchen Einfluß der Reichstag in Friaul auf die Stellung des Kaisers im Allgemeinen üben werde. Jetzt war derselbe Deutschlands wieder vollständig Meister; in Folge des Uebertritts von Verona war auch die Sachlage in Italien zu Gunsten des Kaisers verändert; vor allen Dingen aber sah Gregor den Tag näher und näher kommen, an dem er selbst um Friedrichs nachhaltige Unterstützung würde bitten müssen. Das Nützlichkeitsprinzip sprach also dafür, daß man sich wieder auf einen möglichst freundlichen Fuß zu ihm stellen müsse, und die Kurie richtete deshalb ihre Behandlung sowohl der lombardischen, als der syrischen Angelegenheiten darnach ein.

Man erinnert sich, daß Friedrich II. bei seiner Heimkehr vom Kreuzzuge Balian von Sidon und den Elsäßer Werner von Egisheim als Statthalter im Königreiche Jerusalem zurückgelassen, die vormundschaftliche Regierung über Cypern aber bis zur Mündigkeit des Königs Heinrich im Jahre 1232 einem Ausschusse von fünf cypriischen Baronen gewissermaßen in Pacht gegeben, sich selbst die Festungen der Insel vorbehalten und zu ihrer Behauptung eine Söldnertruppe dorthin gelegt hatte. Die kaiserliche Statthaltertschaft in Syrien bestand jedoch nur dem Namen nach, nur im Bereiche einiger Küstenplätze, die kaiserliche Besatzung hatten, und es war damit nicht anders geworden, als der Papst nach dem Frieden von Ceperano seine früheren Anhänger zur Beobachtung des Vertrags mit den Sultanen und zum Gehorsam gegen Friedrich angewiesen und ihn endlich auch ausdrücklich als König von Jerusalem anerkannt hatte²⁾. Der Klerus hielt sich allerdings seitdem mehr neutral, ein Theil der Barone aber, an deren Spitze jetzt wieder Johann von Ibelin trat, der Herr von Beirut und die Orden der Johanniter und Templer setzten den Widerstand fort, und das war der Grund gewesen, weshalb Friedrich im Sommer 1231 sämtliche Güter jener Orden in Sicilien in Beschlagnahm³⁾. Die völlige Ohnmacht der Statthaltertschaft trat auch darin zu Tage, daß sie im Februar 1231 nicht im Stande war, die Genuesen in Aecon einem Einfuhrzolle zu unterwerfen, den der Kaiser von ihnen zu erheben befohlen hatte. Sie drohten sich desselben mit Gewalt erwehren zu wollen, und Balian, der nach dem Tode seines Kollegen

1) B.-F.-W. 6892 von 1232 März 7., also zufällig von dem Tage der Abreise Friedrichs aus Ravenna. Der Erlaß ist an den Klerus von Salerno adressirt, aber unzweifelhaft ein allgemeiner gewesen, vgl. Rycc. p. 368: *generales ad regni prelatos litteras dirigit etc.* Gregor erwähnt darin auch ein abmahndendes Schreiben an den Kaiser: doch dies ist nicht erhalten. Ob es Erfolg hatte? Monte Casino hat wenigstens 1232 keine Kollekte gezahlt, sonst würde Rycc. S. Germ. sie nach seiner Gewohnheit erwähnt haben.

2) S. o. S. 293 und 305.

3) S. o. S. 303.

Wernher allein Statthalter geblieben war, wagte nicht, auf seinem Verlangen zu bestehen¹⁾.

Inzwischen war die baroniale Regierung auf Cypern²⁾ darauf bedacht gewesen, durch Steuern und sonst auf jede Weise aus dem Lande die Pacht und natürlich auch noch etwas mehr für sich herauszupressen³⁾. Der dadurch hervorgerufenen Unzufriedenheit glaubten die Regenten mit Hilfe der kaiserlichen Söldner — man nannte sie „Langebarden“, obwohl es hauptsächlich Apulier waren — und mit gewaltsam ausgehobenen Knechten trotzen zu können, und in der That begegneten sie längere Zeit keinem offenen Widerstand. Da kam aber Ibelin herüber; er bemächtigte sich der Häfen Quiti und Limassol und schlug die Regenten am 14. Juni 1231 vor Nicosia so gründlich⁴⁾, daß sie das Land im Allgemeinen preisgaben und nur noch einige Burgen zu halten suchten. Als die letzte derselben, das feste Dieu d'amour, wohin die drei noch lebenden Regenten den König und seine Schwestern gebracht hatten, nach zehmonatlicher Belagerung kapitulierte⁵⁾, war mit dem

¹⁾ Ann. Jan. p. 176 (f. o. E. 337. 338): cum Januenses in ipsis partibus essent fortes et ius suum vellent defendere, hinculus volens evitare scandalum, cessavit ipsum decemum a Januensibus extorquere. Es ist hier nur von einem Bajulus die Rede, und da Balian 1231 Februar auch allein als solcher urkundet, s. Roehricht, Reg. regni Hieros. nr. 1027 muß man annehmen, daß Wernher inzwischen gestorben war, und daß der in jener Urkunde und dann später noch sehr oft vorkommende Garnerus Alemannus nicht der Statthalter, sondern einer seiner Söhne ist.

²⁾ Auf die Einzelheiten der syrisch-cyprischen Geschichte der Zeit gehe ich nicht weiter ein, als durch ihren Zusammenhang mit der Geschichte Friedrichs II. nothwendig ist, und verweise außer auf die allgemeinen Werke über das heil. Land und die Kreuzzüge auf die S. 85 N. 1 angeführten Schriften von v. Löhner und Hans Müller, von denen ersterer die Memoiren des Philipp von Novara (f. o. I. c. N. 3) durch das Medium des Florio Bustron benutzte, letzterer sie aber unmittelbar gehabt oder eigentlich ausgesogen hat.

³⁾ Kurz Cont. Guill. Tyr., Rec. des hist. des croisades. Hist. occid. II, 376: ausführlicher Phil. de Nov. p. 51 ff., aber mit wichtigthuierischer Hervorhebung der eigenen Person und unbedingt partiell.

⁴⁾ Cont. Guill. p. 377 und Phil. de Nov. p. 60 lassen übereinstimmend die Schlacht noch i. J. 1229 und an einem Samstag des Juni geschehen, der dort als der 24., hier als der 14. Juni bezeichnet wird. Aber weder 1229 noch 1230 fällt einer dieser Monatstage auf Sonnabend. Aber die Tagesangaben des Phil. würden wenigstens zu 1231 zutreffen. Müller S. 19 Anm. 2, der bei Phil. einen Schreibfehler (14. statt 24. Juni) annimmt, trotzdem aber behauptet, daß dies ein Samstag des Jahres 1229 sei (in diesem Jahre sind 16. und 23. Juni Samstage!), muß sich irgendwie in der Reduktion versehen haben. Die von Löhner S. 35 Anm. 3 gegen 1229 vorgebrachten Gründe, namentlich daß zwischen der Heimkehr des Kaisers und der Schlacht ein größerer Zwischenraum liegen muß, scheinen mir durchaus stichhaltig zu sein, nicht aber das, was er gegen meine ältere Annahme des Jahres 1231 und für 1230 (Juni 23. bei ihm ist wohl nur Schreibfehler) anführt. Denn daß Friedrich seit 1231 Jan. Rüstungen für Syrien macht, kann ebenegut in Besorgniß vor Anschlägen Ibelins geschehen sein, als in Folge seines Sieges. Das Jahr der Schlacht bleibt unsicher, aber 1231 scheint mir doch die größere Wahrscheinlichkeit für sich zu haben.

⁵⁾ Ausführlich über diese Belagerung und Kapitulation Phil. p. 60 ff., der sich als Theilnehmer zu mehreren Chansons veranlaßt sah. Am merk-

baronialen Regimenter auch die kaiserliche Lehnsvormundschaft über Cypern vorläufig zu Ende und Ibelin wieder der thatsächliche Gebieter auf der Insel, wie er es vor Friedrichs Ankunft gewesen war. Daß Balian von Sidon nun auf Befehl Friedrichs die Ibelins und deren Anhänger ihrer Güter im Königreiche Jerusalem verlustig erklärte¹⁾, blieb völlig wirkungslos. Es war vielmehr umgekehrt zu befürchten, daß Ibelin die ihm jetzt zur Verfügung stehenden Hülfsmittel Cyperns dazu benützen werde, den kleinen Rest von Einfluß, den der Kaiser noch in Syrien besaß, ebenfalls zu beseitigen. Als weltkundiger Mann hielt er es wenigstens für gut, schon jetzt das Abendland auf weitere Ueberraschungen vorzubereiten, indem er sich an den Papst und an die Könige von Frankreich, England und Spanien mit Beschwerden über die Gewaltthaten des Kaisers in Cypern und Syrien wandte²⁾.

Die kaiserliche Autorität im Oriente stand also auf äußerst schwachen Füßen, als Friedrich zu ihrer Stärkung, und weil er von seinen cyprischen Freunden aufs Dringendste um Hülfe ersucht wurde³⁾, im Sommer 1231 wieder seinen Marschall Richard Filangieri mit einer größeren Truppenmacht hinüberschickte⁴⁾. Aber Ibelin, der während eines Besuchs in Acon von ihrem Abgange Kunde erhalten hatte und deshalb schleunigst nach Cypern zurückgekehrt war, hatte Zeit gehabt, seine Vorkehrungen zu treffen, und als die erste Abtheilung der kaiserlichen Flotte, 18 Galeeren mit 300 Rittern und 200 Schützen unter dem Bischofe Richer von Melfi, der auch schon früher in Syrien für den Kaiser thätig gewesen war, vor Limassol und Quiti erschien, fand sie diese Plätze so stark besetzt, daß an einen Angriff gar nicht zu denken war. Die von dem Bischofe im Namen Friedrichs an König Heinrich, „seinen Vasallen“, gerichtete Aufforderung, seinen Oheim Ibelin von sich zu entfernen, blieb natürlich ebenfalls wirkungslos. Der jugendliche Fürst hätte es nicht gekonnt, selbst wenn er gewollt hätte. So fuhr denn das Geschwader nach Beirut hinüber und machte sich mit den gar nicht verächtlichen Mitteln der damaligen Ingenieurkunst an die regelrechte Belagerung der von Ibelins Leuten vertheidigten Burg, nachdem die Stadt auf Betreiben ihres Bischofs freiwillig die Thore geöffnet hatte⁵⁾. Bald kam auch Filangieri, dem eben-

würdigsten ist wohl (p. 69—75) seine rime de Renart, in der Ibelin und die cyprischen Regenten unter den Thiernamen der alten Fabel auftreten.

1) Löher S. 36 nach Beugnot, Assises de Jérus. I, 325.

2) Phil. p. 68.

3) Müller S. 26 nach Amadi, während bei Philipp von Novara nichts davon steht.

4) S. o. S. 293, 294 und 305. Phil. p. 77 giebt ihre Stärke auf 600 Ritter, 100 valets à chevaux covers, 700 Fußknechte, 3000 Seeleute, 32 Galeeren und zahlreiche Transportschiffe an. Die 300 Ritter und 200 Schützen der Cont. Guill. p. 385 werden darnach allein die auf dem ersten Geschwader Befindlichen gewesen sein.

5) Cont. Guill. p. 385 ff. Chron. Siculum breve. H.-B. I, 904. Bgl. Löher S. 37 ff. Müller S. 27 ff.

falls in Cypern die Landung verwehrt worden war, mit 15 Galeeren nach. Nachdem er zunächst die Truppen vor Beirut verstärkt hatte, ließ er von dem bisherigen kaiserlichen Befehlshaber in Tyrus diesen wichtigen Platz seinem Bruder Heinrich übergeben, ging selbst nach Accon und wurde hier in einer großen Versammlung der Bischöfe, Barone und Bürger ohne Schwierigkeit zum Statthalter des Kaisers anerkannt, als er die Goldbulle verlesen ließ, die ihn zu diesem Amte und zum Reichslegaten in Syrien bestellte. Er betheuerte dabei seine Absicht, die Regierung mit dem Rathe der Stände und dem Rechte des Landes gemäß führen zu wollen¹⁾.

Das gute Einvernehmen dauerte jedoch nicht lange. Man wollte bemerken, daß Hilangieri hochfahrend und gewaltthätig sei, und daß er darauf ausgehe, die Verfassung des Landes zu vernichten. Daß die Freunde Ibelins zu diesem Umschlage der Stimmung mitgeholfen haben werden, läßt sich wohl nicht bezweifeln; aber daß der Statthalter daran ging, ohne Spruch der Barone Ibelins Güter als die eines Rebellen einzuziehen, gab jenen Anklagen eine Berechtigung, und eine gewisse Wahrscheinlichkeit sprach außerdem dafür, daß der Kaiser das Friedensverhältniß zu den Sultanen und seine Macht benützen wolle, um im königreich Jerusalem ähnlich, wie er es in Sicilien gethan, die königliche Autorität von den autonomen Gewalten des Lehnstaats unabhängig zu machen. Aber das Königthum in Jerusalem beruhte, wie eine Abordnung der Barone dem Statthalter im Lager von Beirut ganz richtig entgegenhielt, nicht, wie in Sicilien, auf der Eroberung des Landes durch einen Fürsten, sondern auf der Anerkennung und Mitwirkung vieler ursprünglich gleichberechtigter Seigneurs. Von Anfang an sehr beschränkt, hatte es noch mehr durch die Thronstreitigkeiten, durch den raschen Thronwechsel und durch die Verschwägerungen mit den meisten großen Familien eingebüßt. Die ungeschriebene Verfassung, die sogenannten guten Gewohnheiten, gaben den geistlichen und weltlichen Herren den weitesten Spielraum, und auch das Bürgerthum war hier unabhängiger als sonst irgendwo. Daher rief Hilangieris gewaltsames Zugreifen einen allgemeinen Sturm hervor, und in den Rechten Ibelins glaubte

¹⁾ Cont. Guill. p. 388. Wir kommen hier wieder auf festeren chronologischen Boden. Balian von Sidon urkundet als Basilius noch 1231 Sept. 28., erscheint aber in einer Urkunde Boemunds IV. von Antiochia d. Accon Okt. 27. als Zeuge ohne Amtstitel, s. Roehricht nr. 1027. 1031, so daß die Uebernahme der Statthalterschaft durch Hilangieri in den Oktober fallen muß, wahrscheinlich kurz vor Okt. 27., da nach der betr. Urkunde und anderen von diesem Tage damals die große Versammlung in Accon stattgefunden hat, wo wir folgende Würdenträger des Landes finden: Gerold, Patriarch von Jerusalem und päpstlicher Legat, die Erzbischöfe Petrus von Casarea, Hugo von Tyrus und Hugo von Nazareth, den Johannitermeister Garin, Boemund von Antiochia mit seinen Söhnen Boemund und Heinrich, Balian von Sidon, den Konnetable Ddo von Montbeliard, Garnier l'Allemand u. a. — Philipp von Novara geht gewiß nicht ohne Absicht über diese seiner Parteinahme für Ibelin sehr unbecueme Anerkennung des kaiserlichen Statthalters hinweg.

jeder Baron sein eigenes Recht verteidigen zu müssen. Die früheren Anhänger des Kaisers, obenan Balian von Sidon, der zu Gunsten eines Landfremden aus der Statthaltertschaft hatte weichen müssen, und der Cometable Otto von Montbeliard, die Feinde Ibelins, vereinigten sich dazu mit seinen Freunden: gemeinsam forderten sie für ihn die Freigabe seiner Güter, die Aufhebung der Belagerung von Beirut und einen regelrechten Prozeß vor dem allein zuständigen Lehnshofe¹⁾. Filangieri wich aber diesem Verlangen aus; er antwortete, er sei der Diener und der Kaiser sein Herr, und er sei gehalten dessen Befehle auszuführen; wenn die Barone glaubten, daß der Kaiser etwas thue, was er nicht dürfe, möchten sie sich an ihn selbst wenden: „er ist ein so gütiger und loyaler Herr, daß er gewiß widerrufen wird, wo er es schuldig ist“²⁾. Ob die Barone diesem Rathe folgten, wissen wir nicht³⁾, aber es ist nicht sehr wahrscheinlich, oder sie müssen von Friedrich unbedingt abgewiesen worden sein. Denn sie erneuerten bald darauf ihre alte S. Andreasbrüderschaft, und zwar mit der bestimmten Absicht, daß die Vereinigung, die ursprünglich nur gottesdienstlichen Zwecken gewidmet gewesen war, jetzt dem Schutze der Gebräuche und Freiheiten des Königreichs dienen sollte. Da nach ihren Privilegien auch Bürger aufgenommen werden durften, schloß sich ihr auch die Bürgerschaft von Accon an⁴⁾, und nun, nachdem der Widerstand gegen den Marichall organisiert war, lud man Ibelin ein, von Cypern herüberzukommen und die Führung zu übernehmen. Eine unmittelbare Waffenerhebung gegen die kaiserliche Herrschaft war noch nicht beabsichtigt; aber man rechnete unverkennbar schon mit der Möglichkeit, daß sie nothwendig werden könnte, falls der Kaiser und seine Vertreter fortführen das Landesrecht zu mißachten, und Ibelin sorgte dafür, daß die Möglichkeit zur Wirklichkeit wurde.

Mit allen Mitteln oratorischer Wirkung, die ihm als einem geübten Advokaten und vollendeten Schauspieler zu Gebote standen, schilderte er dem Könige Heinrich und der cypriischen Reichsversammlung in Famagusta die fortgesetzte Vergewaltigung, die er, der stets dem Rechte gehorsame Mann, von dem Kaiser erlitten habe und noch erleide. Zuletzt fiel er, dagegen Schutz ersehend,

¹⁾ S. die interessante verfassungsrechtliche Ausführung der vereinigten Barone in Cont. Guill. p. 389. 390.

²⁾ Cont. Guill. p. 391: il est si bon seignor et si leal, que il la dreuera (redressera), si come il devra.

³⁾ In meiner Gesch. K. Friedr. II. (1863) I, 495 und von v. Löhner S. 41 ist es angenommen, weil in Friedrichs Urkunde für den Deutschorden aus Ravenna 1231 Dez. H.-B. IV. 279 Balian von Sidon und Odo von Montbeliard Zeugen sind. Aber Jäger in B.-F. 1919 wies nach, daß die syrischen Zeugen dieser Urkunde einer älteren Vorlage entnommen sind.

⁴⁾ Cont. I. c.: frariete S. André (Variante S. Andrien). Bei Sanutus, der doch sonst der Cont. folgt, heißt sie dagegen fraternitas S. Jacobi. Vgl. Beugnot, Assises I. 131. II p. XXXI und 390.

vor dem Könige auf die Knie; es schien, als wolle er dessen Füße küssen. Die ganze Versammlung war fortgerissen und sie entschied als Lehnshof, daß der König die Pflicht habe, seinem Vasallen zu seinem Rechte zu verhelfen¹⁾).

Damit erhielt aber die revolutionäre Bewegung in Syrien einen anderen Charakter. Nicht mehr einzelne mit der Art und Weise der kaiserlichen Regierung unzufriedene Barone oder Körperschaften waren fortan ihre Träger, sondern eine auswärtige Macht, das Königreich Cypern, übernahm deren Leitung und erklärte mit jenem Beschlusse dem Kaiser den Krieg, um ihn, wie eben von der Insel, so nun auch aus Syrien ganz zu verdrängen. Man scheint geradezu an die Eroberung des Königreichs Jerusalem für den cyprischen König gedacht zu haben²⁾. Kurz vor Weihnachten 1231 war der Kriegsbeschluß gefaßt worden, und schon am 24. Februar 1232³⁾ fuhr Ibelin an der Spitze des ganzen cyprischen Landesaufgebots und in Begleitung des Königs von Famagusta nach Syrien ab. Wohl war es eine bedenkliche Erscheinung, daß bald nach der Landung in der Nähe von Butron die früheren Regenten mit etwa 80 Rittern zum Marschall übergingen⁴⁾; doch schien dieser Verlust durch den Widerhall ausgeglichen zu werden, den Ibelins Aufrufe zur Vertheidigung der Landesfreiheit mehr und mehr bei allen Klassen der Bevölkerung fanden. Schon erhielt er auch aus Aecon Zuzug. Weil er sich jedoch immer noch nicht stark genug fühlte, dem an Streitkräften überlegenen Marschall in einer Feldschlacht entgegenzutreten, oder auch nur, als er in die Nähe von Beirut gekommen war, einen Versuch zum Entsaße der aufs höchste gefährdeten dortigen Burg zu machen, kühlte sich die Begeisterung der syrischen Barone für ihn rasch ab. Manche von ihnen hatten sich seiner wohl überhaupt nur bedienen wollen, den Marschall zu größerer Rücksicht auf ihre Rechte zu bestimmen. Der Fürst Boemund IV. von Antiochia, den Ibelin zu sich herüberzuziehen meinte, indem er ihm eine Schwester des cyprischen Königs mit vielen Gütern auf der Insel als Gattin für seinen vierten Sohn Heinrich anbot, lehnte den Antrag unter höflichen Entschuldigungen ab: zur rechten Zeit war nämlich bei ihm ein Schreiben

1) Cont. l. c. Phil. p. 79.

2) Darauf deutet auch wohl der Hinweis des Papstes 1232 Juli 26. B.-F.-W. 6907, daß, wenn auch die Unterthanen des Königreichs Jerusalem wirklich Grund zur Klage über Friedrich II. haben sollten, davon doch das Thronrecht seines Sohnes Konrad nicht berührt werden könne.

3) Cont. Guill. p. 392: le premier jour de quaresme. (Löhner S. 44 und Müller S. 32 geben irrig Febr. 25. an.) Bal. überhaupt Phil. p. 81 ff. Sagt derselbe: Ce fut entor les festes de Noel, so wird sich das auf den Anfang der Unternehmung, nämlich die Reichsversammlung in Famagusta, nicht auf die Heberfahrt beziehen.

4) Sie sollen nach Cont. p. 393 das damit gerechtfertigt haben, daß ihr König minderjährig und in fremder Gewalt sei, daß sie homes de l'empereor en chief seien und ihm mehr verpflichtet seien als dem Könige. Es wirkt fast comisch, wie Phil. p. 82 Ibelin seine Leute über diesen Abgang trösten läßt.

des Kaisers eingetroffen, in dem er den Fürsten als seinen lieben Vetter und Lehnsmann eindringlich von jeder Verbindung mit seinen Feinden abmahnte¹⁾. Dem Klerus aber mit Einschluß der Orden waren durch die Weisungen des Papstes einigermaßen die Hände gebunden, und er durfte deshalb seiner unlenkbaren Abneigung gegen die kaiserliche Herrschaft nicht allzu deutlich Ausdruck geben, obwohl er, wo er konnte, ihren Gegnern Vorschub leistete²⁾. So wärm Balam von Sidon auch in einer Versammlung zu Accon dem offenen Anschlusse an Ibelin und die Cyprier das Wort redete, man kam über den zahmen Beschluß, eine Vermittlung zu versuchen, nicht hinaus. Diese führte indessen zu nichts; obgleich sich der Patriarch, die Meister der Johanniter und Templer³⁾ und die Konsuln von Venedig, Pisa und Genua an ihr beteiligten. Als Ibelin nun sein Unternehmen durch die Laune der oberen Klassen bedenklich ins Stocken gerathen sah, gedachte er es durch einen kühnen Entschluß und mit Hülfe des dritten Standes zu retten: er überließ die Burg von Beirut vorläufig ihrem Schicksale, führte den König und die Mehrzahl seiner Entsatztruppen nach Sidon fort und erschien dann mit dem Reste derselben ganz unerwartet in Accon, das noch für kaiserlich galt. Dort berief er Ritter und Bürger in eine Kirche, beschwor die Andreasbrüderschaft und forderte mit packenden Worten zur Erhebung gegen die Tyrannei des Kaisers auf. Das einfachste Mittel, sich ihrer zu entledigen, sei, sich der kaiserlichen Transportflotte von 18 Schiffen zu bemächtigen, die der Marschall zur Ueberwinterung von Beirut in den Hafen von Accon zurückgeschickt hatte. Die aufgeregte Menge folgte sofort diesem Antriebe; man griff zu den Waffen, bemannte Bote und stürmte die kaiserlichen Schiffe, die, da der Angriff ganz unerwartet kam, in kurzer Zeit sämmtlich genommen wurden bis auf eins, das zufällig am Ausgange des Hafens lag und sich noch rechtzeitig davon machen konnte.

Mit einem Schlage schien die ganze Sachlage geändert. Dieser erste Erfolg Ibelins, daß die eigentliche Hauptstadt des Landes sich dem Aufstande anschloß, führte ihm weitere Anhänger zu. Ibelin ließ jetzt seine in Sidon zurückgebliebenen Leute mit dem Könige nach Accon nachkommen und zog dann aus, um nun auch Tyrus den Kaiserlichen zu entreißen. Dies wurde jedoch dadurch vereitelt,

¹⁾ Phil. p. 87 behauptet freilich, daß dieser Brief gefälscht gewesen sei: er ärgert sich über die Vereitelung der Verlobung, da ihm als Unterhändler im anderen Falle ein Leben von Boemund nicht hätte entgehen können.

²⁾ Das ist aus den Vorwürfen zu erkennen, die Gregor seit Juni 17. dem Patriarchen u. s. w. machte (s. u.). Die Orden waren, wie sich aus den Urkunden bei Möhrich ergiebt, stets bereit, der Partei Ibelins Häuser u. a. abzukaufen und ihr so die Mittel zur Kriegsführung zu geben.

³⁾ Cont. Guill. p. 394 nennt als Meister der Templer Hermann von Berigord, denselben, dem Friedrich 1229 Aug. das Privileg für die heilighen Templer (s. o. S. 158 N. 2) gewährte, damals also ein Friedrich wohlgekannter Mann. — Auch Phil. p. 83 spricht von dieser Vermittlung.

daß der Marschall seinerseits die Belagerung der Burg von Beirut aufgab, die dortigen Truppen unter seinem Bruder Lothar an sich zog und seine sämtlichen Kräfte in Tyrus vereinigte¹⁾. In diesem Augenblicke, als Alles sich auf die Entscheidung zuzuspitzen schien, schlossen sich auch noch die Genuesen den Gegnern der kaiserlichen Herrschaft in Syrien an.

Man darf bezweifeln, daß Friedrich II. im Februar 1232 Genua gegenüber so nachdrücklich auf der Durchführung seiner Verordnung über die Podestawahlen bestanden und, als Genua derselben nicht nachkommen konnte, sofort die in Sicilien befindlichen Genuesen mit ihren Gütern in Haft genommen haben würde²⁾, wenn ihm damals bekannt gewesen wäre, wie es gleichzeitig in Syrien stand. Denn so groß auch der Antheil war, den abendländische Kaufleute aus Venedig, Pisa, Marseille und anderen Seestädten an dem Verkehre in den syrischen Häfen und besonders in Accon hatten, Genua war ihnen dort doch weit voraus, und die genuesische Niederlassung in Accon, die sich durch von der Mutterstadt geschickte Konsuln selbst regierte, übertraf an Zahl und Reichtum ihrer Ansassen die ihrer Mitbewerber, während die Blüthe der Mutterstadt selbst zum großen Theile gerade auf der durch die Kolonie vermittelten Ein- und Ausfuhr beruhte, für die man sich in der Regel der größeren Sicherheit wegen zu gemeinschaftlicher Ueberfahrt zu vereinigen pflegte. In Folge jener feindlichen Maßregel des Kaisers in Sicilien nun, und weil man in Genua auch zu wissen glaubte, daß er die gleiche auch für Syrien angeordnet habe, schickte die Stadt sofort mehrere Kriegsgeschwader zum Schutze ihres eigenen und zur Schädigung des sicilischen Handels ins Mittelmeer,

¹⁾ Ueber Ibelins Auftreten in Accon und was ihm folgte s. Cont. Guill. p. 395. 396. Phil. p. 86 sagt bezeichnender Weise nur, daß Ibelin in dieser Zeit nach Accon zu gehen beabsichtigt habe: *pensaa son ener, qu'il yroit en Acre et porchasseroit grant pietallie et grant navie, dont il n'avoit point.* Die Wegnahme der kaiserlichen Schiffe findet bei ihm p. 95 erst im Mai statt, vor der Rückkehr der Cyprier nach Hause (vgl. dagegen Müller S. 39 Anm.), und zwar soll der Patriarch Gerold, den Ibelin vorher deswegen befragte, zweideutig geantwortet haben, doch so daß Ibelin es für Zustimmung hielt. So seien 13 Schiffe genommen worden, andere nach Tyrus entkommen. Es ist klar, daß Philipp von Novara, gleichviel aus welchem Grunde, seinen Selben möglichst von der Verantwortlichkeit für das in Accon Geschehene entlasten möchte. — Ibelin bezeugt allerdings 1232 April in Accon den Verkauf eines dortigen Hauses an die Johanniter, s. Roehricht nr. 1036. Aber der Abfall Accons ist doch unweifelhaft nicht erst im April 1232 erfolgt, zu welchem Monate Ryce. p. 368 ihn berichtet: *Joh. de Barnth civitatem Acconitanam recipit in odium imperatoris* (p. 369: *parte civitatis se pro imperatore tenente*), sondern schon früher: Ryce. wird von der Sache eben erst im April gehört haben. Noch weniger zutreffend ist die Zeitangabe des Chron. Sic., H.-B. I. 904: *Vertente mense madii d. Jo. de Berito de partibus Cypri cum militia sua ad civitatem Accon. navigavit, cui adiuncti sunt omnes Acconenses.* Nach Ryce. war letzteres doch nicht der Fall.]

²⁾ S. o. S. 337.

an die Küste von Tunis und nach Palästina¹⁾, und die Genuesen in Acon unterstützten Ibelin mit Leuten und Proviant, als er von dort zum Angriffe auf Tyrus ausrückte²⁾. Ihre Schiffe verschafften den Aufständischen die Herrschaft über das Meer, so daß die Galeeren, über die der Marschall nach der Revolte in Acon noch verfügte³⁾, den Hafen von Tyrus nicht zu verlassen wagten. So kam es, daß Friedrich im Mai, als er aus Friaul nach Apulien zurückkehrte, von allem dem, was sich im heiligen Lande zugetragen hatte, keine über den Abfall Acons hinausreichende Kunde hatte⁴⁾.

Aber dasjenige, was er wußte, reichte aus, um ihn mit großer Besorgniß zu erfüllen, vor Allem auch deshalb, weil der syrische Klerus mit dem Patriarchen Gerold als päpstlichem Legaten an der Spitze jetzt mehr oder minder offen mit den Rebellen gemeinschaftliche Sache machte. Da konnte nur der Papst Abhülfe schaffen, und weil Gregor seinerseits, wie wir wissen, in der Lage war, demnächst umgekehrt die Hülfe des Kaisers anrufen zu müssen, trat er sofort für ihn ein, als Friedrich ihm im Juni durch den Magister Petrus von San Germano die Verhältnisse im heiligen Lande darlegen ließ⁵⁾. Der Patriarch erfuhr am 17. Juni für seine den päpstlichen Befehlen hohnsprechende Unterstützung der Rebellen den herbsten Tadel⁶⁾ und erhielt außerdem am 7. Juli die Weisung, sich persönlich mit Vertretern der Templer und Johanniter zur Rechenschaft beim Papste einzufinden⁷⁾. Gregor verbarg in diesem Schreiben ihm nicht, daß er sein Verhalten, wie das des Klerus überhaupt und der Orden, als ein Uergerniß betrachte und darin sogar eine Gefahr für das heilige Land sehe. Diese Gefahr mochte

1) Ann. Jan., M. G. Ss. XVIII, 180. Doch hat der Verfasser an der Stelle: *imperator miserat suo mariscalco, quod omnes Januenses, qui erant in partibus Tunesi, caperentur* — sich offenbar verschrieben statt in partibus Syrie.

2) Cont. Guill. Tyr. p. 396.

3) Ann. Jan. l. c.: *Postquam nostre naves et galee applicuerunt apud Acon, habuerunt totum mare in sua virtute et stolium imperatoris non audebat stare in mari.* Nach Phil. p. 91 verfügte Nizangieri zur Zeit des Ueberfalls von Casal Umberto noch über 22 Galeeren.

4) Das läßt sich auch aus den Briefen Gregors seit dem 17. Juni schließen, die doch sicher auf Veranlassung des Kaisers geschrieben sind. Dafür, daß die Verbindung zwischen Syrien und Sicilien unterbrochen war, spricht auch der Umstand, daß Rycc. S. Germ. nichts von dem Siege der Kaiserlichen am 3. Mai weiß.

5) Rycc. erwähnt die Sendung des Petrus gleich nach der Rückkehr Friedrichs aus Friaul, noch zum Mai, was wohl etwas zu früh ist, da Friedrich ja von dort erst um Mai 20. abfuhr. Er giebt auch nicht ihren Zweck an, aber als ihr Ergebnis ist doch der folgende Erlaß Gregors zu betrachten.

6) M. G. Ep. pont. I, 376. B.-F.-W. 6896: *rebellibus et hostibus suis assistis, favorem eis, consilium et auxilium impendendo.* Daß Gregor durch die Rücksicht auf die Hülfe vom Kaiser, die er brauchte, bestimmt wurde, deutet er mit den Worten an: *Quia vero iura imperatoris sic cupimus per nos et nostros intacta servari, sicut nostra per eum illibata custodiri etc.*

7) M. G. Ep. pont. I, 377. B.-F.-W. 6898.

für den Augenblick zwar nicht dringlich scheinen, weil El-Kamil von Aegypten und El-Asraf von Damaskus bisher den mit dem Kaiser geschlossenen Vertrag treulich beobachtet hatten; aber vorhanden war die Gefahr, auf die Gregor hinwies, trotzdem doch. Denn wenn auch jener Vertrag den Christen des heiligen Landes gestattete, sich unter einander nach Belieben zu zerfleischen und der Aufrichtung eines starken christlichen Staatswesens inmitten der mohammedanischen Welt alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen, wer wollte dafür einstehen, daß die Sultane immer der großen Versuchung, über die Uneinigen herzufallen, widerstehen oder immer im Stande sein würden, den Fanatismus ihrer Leute im Zaum zu halten? Noch war bei ihnen der Respekt vor dem Kaiser groß, dessen Macht und Erfolge seit seinem Siege über den Papst durch das Gerücht im Oriente gewaltig übertrieben worden war¹⁾. Wie aber, wenn es sich zeigte, daß er nicht einmal jenes Rebellenhäufleins in Palästina Meister zu werden vermochte?

Weil Friedrich II. die dortige Lage offenbar für sehr ernst ansah, genügten ihm die vom Papste gegen die heimlichen Begünstiger seiner syrischen Gegnerschaft ergriffenen Maßregeln noch nicht, und Gregor IX. gab seinen durch den Erzbischof von Tranto überbrachten Wünschen in Betreff schärferen Vorgehens gegen sie um so leichter nach, als jetzt der Augenblick gekommen war, in dem er der Hülfe des Kaisers gegen die Römer nicht mehr entzathen zu können glaubte. In demselben Briefe vom 24. Juli, in dem er sie förmlich anrief, zeigte er ihm auch die Erfüllung jener Wünsche an, wie er offen eingestand, um ihm die Hände zu dem Dienste für die Kirche frei zu machen²⁾. Seine Vorwürfe gegen den Patriarchen Gerold wurden jetzt viel nachdrücklicher: hatte er ihm noch am 7. Juli die Wahl gelassen, ob er gleich oder erst bei der nächsten Ueberfahrt herüberkommen wolle, so befahl er ihm jetzt, sich sofort aufzumachen und, wenn er das nicht könne, doch gleich seine Thätigkeit als Legat im heiligen Lande einzustellen. Hatte Gregor ferner vor wenigen Jahren Alles, was Gerold ihm über den Kreuzzug Friedrichs berichtete, und wir wissen mit welcher Gehässigkeit, unbesehen als wahrheitsgetreu hingenommen, so stiegen ihm jetzt nachträglich Zweifel auf, ob Gerold nicht schon damals sich allein von seiner

¹⁾ So wurde im Jahre 630 1232 (ft. s. bis 1233 Sept. 8.) in Damaskus erzählt, Gesandte des Kaisers, von Venedig, Genua u. a. seien in Alexandria; der Kaiser habe große Erfolge über den Papst (!) gehabt, und der Papst suche ihn zu versöhnen. Abu al Fadayl, Arch. stor. Sic. N. S. IX, 124.

²⁾ M. G. Ep. pont. I, 381. B.-F.-W. 6904: Ad hoc efficaciter et magnifice prosequenda negotio transmarino feliciter terminando mentem propriam et efficacem operam apponemus, ita quod . . . tuis iuribus . . . nullum detrimentum adesse senties, sed augmentum. Das bezügliche Gesuch Friedrichs, das nicht erhalten ist, scheint gestellt worden zu sein, bevor er noch von Silanquieris Sieg am 3. Mai Kenntniß hatte, der zuerst in seinem Schreiben an Genua Juli 18. erwähnt wird.

persönlichen Feindschaft gegen den Kaiser habe leiten lassen¹⁾. An Stelle dieses leidenschaftlichen Mannes wurde der Patriarch Albert von Antiochia, der sich schon in seiner früheren Stellung als Bischof von Brescia sehr gemäßigt und friedliebend gezeigt hatte, zum Legaten für das Königreich Jerusalem ernannt und sowohl der dortige Klerus als auch die Orden angewiesen, ihm und Allen, die für das Recht des Kaisers einträten, dabei behülflich zu sein, daß die Barone des Königreichs und die Bürger von Accon zum Gehorsam gegen denselben zurückgebracht würden²⁾. Denn er, der Papst, wisse, daß der Kaiser die Rechte seiner dortigen Unterthanen aufrechterhalten wolle, und auch er selbst werde gern darauf hinwirken. Gezeigt aber, daß Friedrich sich wirklich Bedrückungen erlaubt habe, weshalb solle dessen blutjunger Sohn, der gesetzliche Erbe des Königreichs, dafür büßen³⁾? Von Cyprien ist in diesen Erlässen nicht die Rede, weil es ein selbständiges Reich war, rücksichtlich dessen die Berechtigung der kaiserlichen Ansprüche immerhin zweifelhaft erscheinen konnte. Jedoch in Bezug auf Jerusalem hat Gregor damals — gleichviel aus welchem Grunde — offenbar die redliche Absicht gehabt⁴⁾, den Ansprüchen des Kaisers, den er ja als König anerkannt hatte, mit seiner Autorität zu Hülfe zu kommen, und wenigstens in dieser Beziehung den Erwartungen, die Friedrich auf ein aufrichtiges Zusammengehen des Papstthums mit dem Kaiserthume zu beiderseitigem Nutzen setzte, durch seine Erlasse in der That entsprochen. Daß sie trotzdem ihre Wirkung vollständig verfehlten, beruhte im letzten Grunde allein darauf, daß sie in Folge der großen Entfernung bei ihrem Bekanntwerden in Syrien dort eine Sachlage vorfanden, die gänzlich von derjenigen verschieden war, die der Papst bei seinen Entschlüssen vorausgesetzt hatte. Schon damals, als Gregor am 17. Juni seine erste Verwarnung an den Patriarchen niederzuschreiben ließ, da hatte das Kriegsglück im Osten, nachdem es Anfangs der Sache Friedrichs günstig gewesen war, schon gegen ihn entschieden.

Als Ibelin auf seinem Vormarsche gegen Tyrus bei Casal Umberto, vier Stunden südlich von Tyrus, angelangt war, erfuhr er, daß er die gesammte Streitmacht der Kaiserlichen vor sich habe.

¹⁾ Gregor an Gerold 1232 Juli 25. 26. M. G. Ep. pont. I, 382. 383. B.-F.-W. 6905. 6906: *quatinus si ad nos in passagio proximo (also etwa im August) venire non poteris. iniuncto tibi legationis officio non utaris.* Vgl. außer der oben S. 390 N. 1 angeführten Stelle über Gerolds eigenthümliches Verhalten Phil. p. 112: *Le patriarche G. fu accusés à Rome par l'empereor et ly fu tolne la legation, dont il ala à Rome et ot arriere la legation en son patriarchie perpetuellement.*

²⁾ Gregor an die Ordensmeister Juli 26.: an den Klerus Juli 29. *ibid.* p. 384. 385. B.-F.-W. 6908. 6909.

³⁾ Gregor an Albert von Antiochia Juli 26. *ibid.* p. 383. B.-F.-W. 6907.

⁴⁾ Bedenken könnte allein erregen, daß Patriarch Albert *habito consilio magistrorum Templi et Hospitalis* vorgehen sollte. Doch hatten die Orden, soweit wir sehen können, sich bis dahin an den kriegerischen Ereignissen in Syrien nicht unmittelbar betheiliget.

Er ließ deshalb den König Heinrich und das cypriſche Heer dort lagern und kehrte ſelbſt nochmals nach Accon zurück, offenbar um die Barone des Königreichs Jeruſalem, die ſich alſo noch nicht an dem eigentlichen Kriege theilhaftig hatten, zu offenem Anſchluß zu beſtimmen und zur Verſtärkung nachzuholen¹⁾. Aber während ſeiner Abweſenheit überfiel Filangieri im Morgenrauen des 3. Mai 1232 das Lager der Cyprier bei Caſal Imbert zugleich von der Land- und Seeſeite; im Schlafe überräſcht, fanden dieſe nicht Zeit, ihre Roſſe zu beſteigen und ſich zu jammeln; ein großer Theil wurde niedergemacht, der Reſt mit Verluſt der ganzen Ausrüſtung und des Gepäcks zerſprengt. Nur mit Mühe war König Heinrich, der gerade an dieſem Tage ſein vierzehntes Lebensjahr vollendete und damit die Großjährigkeit erreichte, nach Accon entkommen, wo ſo große Veſtürzung herrſchte, daß Filangieri wohl die Stadt hätte nehmen können, wenn er ſofort herangerückt wäre²⁾. Denn abgeſehen davon, daß Ibelins Streitmacht ſtark zuſammengeſchmolzen war, zeigten die ſyriſchen Barone jezt natürlich noch weniger Geneigtheit als früher, ſich für ihn bloßzuſtellen, und auch die Cyprier hatten wenig Luſt einen Krieg fortzuſetzen, der ſo unglücklich für ſie begann. Filangieri jedoch warf ſich nicht auf Accon, ſondern auf das ziemlich von Truppen entblößte Cypern, mit dem er genau genommen allein im Kriege lag. Die zu ihm übergetretenen Barone von der Inſel gingen zuerſt hinüber und nahmen müheloſ ſamaquiſta, Cherineſ und andere von Ibelins Anhängern beſetzte Plätze, ſo daß der mit dem Hauptheere nachkommende Marſchall, der in Tyrus nur eine kleine Beſatzung zurückgeſaſſen hatte, auf der Inſel kaum mehr etwas zu thun fand. Seinen Befehlen wurde allgemein Folge geleiſtet und nur die beiden Schlöſſer Buſſavento und Dieu d'amour hielten ſich; in letzteres hatten ſich des Königs Schweſtern Maria und Iſabella geflüchtet, während ſeine Gemahlin Alix von Montferrat in die Gewalt der „Longebarden“ gerieth³⁾.

¹⁾ Cont. Guill. p. 396 giebt als Grund für Ibelins Rückkehr nach Accon, wo er dann im April bei der Z. 390 A. 1 erwähnten Rechtsſandlung ſich theilhaftig haben wird, nur an *por avoir conseil, que il feroit*; aber wenn wir aus p. 398 ſehen, daß Balian von Sidon, Odo von Montbeliard u. ſ. w. noch in Accon waren, ſo iſt wohl klar, was Ibelin dort wollte. Der alleſ Thun Ibelins beſchönigende Phil. p. 90 läßt dagegen durch den ins Lager von Caſal Imbert gekommenen Patriarchen Albert von Antiochia Ibelin nach Accon mitgenommen werden und zwar zur Fortſetzung der im Lager begonnenen Friedensverhandlungen, und giebt zu verſtehen, daß dieſes auf hinterliſtigen Betrieb des Marſchalls geſchehen ſei, um den gefährlichen Feind von ſeinem Heere zu trennen. Müller Z. 40 folgt unbedenklich Philipp von Novara.

²⁾ Cont. p. 396—398. Phil. p. 90, hier ausnahmsweiſe die Niederlage nicht abſchwächend. Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 264: Johannes de Berito imperatori in terra transmarina repugnat: qui dum incaute se gerit, noctu superveniente manu militari, spoliatis omnibus, cum paucis vix evadit. Man ſieht, wie ungenau die nach Deutſchland gekommenen Nachrichten waren. Noch auffälliger iſt, daß weder Ryc. noch Chron. Sic. dieſes Sieges der Kaiſerlichen gedenken. Vgl. v. Löher S. 49 ff., Müller S. 41 ff.

³⁾ Cont. Guill. p. 398. 399. Auch Phil. p. 89. 90 geſieht die Einnahme der ganzen Inſel zu: nach ihm vgl. p. 98 wegen Buſſavento) hätte ſich ſogar

Der Sieg bei Casal Zumbert und die rasche Wiedereroberung Cyprens, die sich während des Mai 1232 vollzog, bezeichnen den Höhepunkt der kaiserlichen Macht in Syrien. Hat Hilangieri durch den Angriff auf die Insel Zbelin und das geschlagene cyprische Heer zum Abzuge vom Festlande zu zwingen gemeint, so ist ihm dies, wie wir sehen werden, zwar gelungen, aber die Wirkung war eine andere als die erwartete, weil er offenbar die Spannkraft seines Gegners unterschätzte. So bald gab Zbelin sich nicht verloren und, wie im Gerichtssaale, so wußte er auch in der Politik und im Felde immer noch einen Ausweg aus seinen Bedrängnissen zu finden. Nach der Niederlage von Casal Zumbert verkauften er und seine Verwandten einen Theil ihrer Güter an die stets mit Baarmitteln versehenen Orden; aus dem Erlöse ersetzte er zunächst den Cypriern, was sie am 3. Mai eingebüßt hatten, und warb aus den Pullanen Söldner dazu. Er ließ den König, der ja dem Namen nach jetzt regierungsfähig war, allen, die ihm helfen würden, Lehen versprechen und brachte überhaupt mit verschiedenen Mitteln wieder ein ziemliches Heer zusammen. Die Genuesen halfen ihm wieder mit ihren Schiffen aus, und am Pfingstmontage (30. Mai) konnte er mit dem Könige und seinen ermunthigten Leuten von Accon zur Wiedereroberung der Insel in See gehen¹⁾. In Sidon wurden noch zwei Söhne Zbelins an Bord genommen, die inzwischen dort und in Tripolis ebenfalls erworben hatten, und ebenso die Besatzung der Burg von Beirut, die ja augenblicklich nicht mehr gefährdet war.

Die umfassenden Rüstungen Zbelins und ihr Zweck waren natürlich Hilangieri nicht verborgen geblieben. Er hatte deshalb seine gesamte Streitmacht, mit Ausnahme der Besatzung von Tyrus, nach Cypern gezogen und hier alle Vorkehrungen gegen den bevorstehenden Angriff getroffen, bevor die feindliche Flotte sich bei dem Vorgebirge La Greca zeigte. Es gelang ihr anscheinend durch kleine Landungen an verschiedenen Punkten der Küste den Marschall über die eigentliche Angriffsstelle zu täuschen, so daß, als Zbelin plötzlich vor dem stark besetzten Famagusta erschien, seine Landung auf einer kleinen Insel und der Uebergang von dort zur Küste nicht verhindert werden konnte. Hilangieri hat dann aber auch, da er einen nächtlichen Ueberfall auf Famagusta selbst fürchtete, diese Stadt geräumt und seine im Hafen liegenden Schiffe verbrannt. Die

nur Dien d'amour gehalten. Chron. Sic. p. 904: Ipse d. Riccardus assumptis galeis et navibus, quas secum habebat, ad insulam Cypri. que defensoribus evacuata erat, cum exercitu suo se contulit et ipsam pro sue voluntatis arbitrio totam obtinuit.'

¹⁾ Cont. Guill. p. 398—400. Phil. p. 95, der gar nicht übel Zbelins Fündigkeit schildert, verlegt erst in diese Zeit die Wegnahme der kaiserlichen Schiffe in Accon, s. o. S. 390 A. 1. Chron. Sic. l. c. betont, daß Zbelin collecto exercitu transmarino cum navibus Jannensium nach Cypern fuhr. Zbelins Sohn hatte in Tripolis schon zwei genuesische Kapitäne willig gemacht, ihn mit Angeworbenen nach Cypern zu bringen; aber Fürst Boemund verhinderte ihre Abfahrt. Phil. p. 89.

feindliche Stimmung der durch die Verwüstungen und Plünderungen der „Longebarden“ gereizten Bevölkerung scheint hier und ebenso weiterhin von starkem Einflusse auf die Entschliessungen des Marschalls gewesen zu sein. Er zog sich zunächst ins Innere auf Nicosia zurück, räumte aber schließlich auch dies und nahm, als die Cyprier nach längerem Aufenthalte in Famagusta¹⁾ anrückten, eine Vertheidigungsstellung im Gebirge, um sowohl die jetzt mit verdoppeltem Eifer betriebene Belagerung von Dieu d'amour als auch die Straße nach dem an der Nordküste gelegenen Cherines zu decken, das für den ungünstigsten Fall ihm den Abzug über das Meer ermöglichte. Die Stellung war in Anbetracht dessen, daß die Kaiserlichen ihren Feinden an Reiterei weit überlegen waren²⁾, sehr schlecht gewählt, und dieser Umstand trug wesentlich zu dem Ausgange der Schlacht bei, die sich am 15. Juni in der Nähe eines Dörchens Agridi (La Grive) entspann und mit der vollständigen Niederlage der Kaiserlichen endete³⁾. Nicht daß so und so viele Ritter auf ihrer Seite fielen⁴⁾, war das Entscheidende, sondern daß ihre ein-

¹⁾ Nach Phil. p. 98 allerdings nur zwei oder drei Tage. Aber v. Löhner S. 55 macht darauf aufmerksam, daß König Heinrich noch Juni 10. in Famagusta für die Genuesen urkundete in plena curia nostra, voluntate et consilio nostrorum hominum ligiorum, ob merita multiplicum beneficiorum. Zeugen sind dabei Johann von Jbelin, seine Neffen Johann von Casarea und Johann von Jbelin der jüngere (ein Sohn Philipps) und viele Herren. Doch mag die Kanzlei (dat. per manum Bonivasalli de Aldo, regni Cypri cancellarii) in Famagusta zurückgeblieben und Juni 10. wohl der Tag der Ausfertigung, aber nicht der etwas zurückliegenden Handlung sein. König Heinrich selbst war nachweislich bei der Schlacht zugegen, obwohl nicht persönlich thätig. Jene Urkunde, Roehricht nr. 1037, ist das den Genuesen vorher vom Könige versprochene Handelsprivileg. Auch Phil. p. 98 spricht von ihrem Inhalte.

²⁾ Nifangieri hatte nach Phil. p. 97 in seinem Heere 2000 Berittene, Jbelin aber nur 233.

³⁾ Cont. Guill. p. 400. 401 wird hier durch die ausführliche und anschauliche Schilderung des Augenzeugen Phil. p. 97 ff. von den Ereignissen auf Cypren und der Schlacht selbst in Schatten gestellt. Der Tag der letzteren ist durch ihre Uebereinstimmung gesichert. Val. Chron. Sic. p. 904. Ann. Jan. 180. Chron. reg. Colon. p. 261. Merkwürdig ist, daß Ryce. p. 368 die Schlacht schon im Mai und in partibus Sirie stattfinden läßt: es scheint, daß er die Schlachten des 3. Mai, die er selbst nicht erwähnt, und die des 15. Juni zusammengeworfen hat. Von Neueren val. Wilken VI, 544. Schirmacher II, 285. v. Löhner S. 55 ff. (hauptsächlich nach Phil.). Müller S. 46 ff. Wunderlicher Weise erklärt v. Löhner die Grafen Gautier de Monnepean oder Manep. und Berart de Manope, die die erste und vierte Schwadron der longebardischen Reiter führten und von denen Berard fiel, bei Phil. p. 103. 107 „wahrscheinlich für deutsche Grafen Manhubel oder Manebel“. Es sind natürlich, wie Müller S. 50 schon in Betreff des Grafen Walther richtig erkannte, die bekannten Grafen von Manupello in Abruzzo aus der Familie der Palcaria, entweder Brüder oder Oheim und Nefle.

⁴⁾ Nach Cont. p. 401 und Phil. p. 103 wurden 60 Ritter erschlagen, 40 gefangen, während auf cypriischer Seite nur ein Ritter Sergius aus Toskana gefallen sein soll — nicht so unwahrscheinlich, als es aussieht, da von dieser Seite wegen des Gesteins und Gestrüpps hauptsächlich Fußvolk verwendet wurde. Chron. Sic. p. 904: bene (Variante fere) quadringenti (quadraginta?) milites capti atque occisi. Ann. Jan. l. c.: fere omnes mortui atque capti.

zelnen Abtheilungen gänzlich von einander abgedrängt wurden. Ein Theil unter dem Grafen Walter von Maupello mußte sich schon am folgenden Tage in Castrì ergeben. Das Fußvolk, das Dieu d'amour belagert hatte, wurde auf seinem Rückzuge theils gefangen, theils zeriprengt. Filangieri selbst führte, was er überhaupt noch sammeln konnte, nach Cherines, ließ hier 1000 zu Fuß und 50 Ritter unter dem Apulier Walthar von Aquaviva und dem Cyprier Philipp Chenard als Besatzung, begab sich mit dem Reste auf den ihm gebliebenen Schiffen zu dem Könige Haithum von Armenien (Cilicien), bei dem er gute Aufnahme fand, und gelangte endlich auf diesem Umwege nach dem wohlverwahrten Tyrus zurück. Es war ihm zu statten gekommen, daß die genuesische Flotte, die im Hafen Limassol den Ausgang des Kriegs abgewartet hatte, gleich nach der Schlacht nach Genua zurückgekehrt war¹⁾.

Die Niederlage von Agridi war entscheidend. Daß Cherines, von Tyrus her wiederholt neu verproviantiert, den heldenmüthigsten Widerstand leistete und erst nach Ostern 1233 unter der Bedingung der gegenseitigen Freilassung aller Gefangenen capitulierte²⁾, mochte als Herstellung der Waffenehre gelten. Cypern selbst aber hat sich durch den Tag von Agridi wieder seine Unabhängigkeit erkämpft, indem der jetzt großjährige König auch von der bloßen Oberhoheit des Kaiserreichs nichts mehr wissen wollte³⁾. Es war in dieser Beziehung nicht ganz ohne Bedeutung, daß seine Gemahlin Mir von Montferrat, die von den Kaiserlichen auf ihrem Rückzuge nach Cherines mitgeführt worden war, dort kurz vor der Uebergabe des Places starb. Vielleicht hätte sie bei längerem Leben zu Gunsten des Kaisers, dem sie ihren königlichen Rang verdankte, auf ihren Gemahl einzuwirken vermocht; wenigstens galt sie dem Volke so sehr als kaiserlich gesinnt, daß sie schlechtweg „die Longebardin“ genannt wurde⁴⁾. Da nun um diese Zeit auch die Königinmutter Mir die Insel verließ, um in Frankreich ihre Ansprüche auf die Champagne geltend zu machen⁵⁾, fiel der König ganz dem Einflusse Ibelins und seiner Freunde anheim, die sich seiner zur Rache an ihren Feinden bedienten. Die Anhänger Friedrichs in Cypern hatten jetzt schwer dafür zu büßen, daß sie nach ihrer Meinung seine unmittelbaren Vasallen und ihm näher verpflichtet waren als dem König⁶⁾. Sie

¹⁾ Phil. p. 99.

²⁾ Cont. Guill. p. 401 ff. Phil. p. 105. 107 ff. Chron. Sic. l. c. Ausführliches über die Belagerung von Cherines bei v. Löher S. 60 ff. Müller S. 54—62. Der dort befehligende Philipp Chenard war nach Phil. p. 68 ein Bruder des früheren Regenten Gauvain de Chenich und kommt später noch viel im Dienste Friedrichs und seiner Söhne in Apulien vor.

³⁾ Cont. p. 402. Phil. p. 105: et per cele bataille demora li roi en sa signorie en bien et en pais, il et si home, qui o lui estoient.

⁴⁾ Cont. p. 402. Phil. p. 105.

⁵⁾ Phil. p. 112. Am 30. Sept. verkauft sie in Acon, wohl vor der Einschiffung nach Europa, den Johannitern ein Haus daselbst. Roehricht nr. 1038. Sie ging über Genua, von wo sie 1233 Jan. weiter reiste. Ann. Jan. p. 181.

⁶⁾ S. o. S. 388 A. 4.

wurden vom Lehnsherrn für eidbrüchige Verräther erklärt, auf immer von der Insel verwiesen und ihrer Güter zum Besten der Gegenpartei beraubt¹⁾.

Friedrich scheint die Nachricht von der Niederlage der Seinigen um die Mitte des Julis erhalten zu haben, — eine Nachricht, die ihn wegen des vorausgegangenen Sieges bei Casal Zumbert vollständig unvorbereitet treffen mußte. In ihm ist jedoch eine gewisse Geistesgemeinschaft mit seinem syrischen Feinde Johann von Ibelin, dieselbe Spannkraft, dieselbe Verschlagenheit. Sein erster Gedanke war sein militärisches Ansehen herzustellen, und er begann sofort in Brindisi neue Mannschaften für Syrien zusammenzuziehen²⁾; sein zweiter, daß er, da seine auf Venedig gesetzte Hoffnung sich als trügerisch erwies, sich wieder mit Genua auf guten Fuß setzen müsse, koste es was es wolle. Daß es für ihn demüthigend war, von sich aus den hochmüthigen Handelsherren die Hand zu bieten, verschlug wenig gegenüber dem Nutzen, den die Ausöhnung mit ihnen einbringen mußte, und er wußte auch eine Form für seine Annäherung zu finden, die sie nicht geradezu als Wirkung seiner Niederlage, sondern eher als einen Akt kaiserlicher Großmuth erscheinen ließ. Als er am 18. Juli seinen Großhofrichter Leo Manzini von Bari und den Richter Thaddeus von Suesia bei „seinen Getreuen“, dem Rathe und Volke von Genua beglaubigte, nahm er die Miene an, als ob die Mißthelligkeit mit ihnen eine ganz unbedeutende Sache gewesen sei, über die er im Hochgefühl seines Sieges bei Casal Zumbert leicht hinwegsehen könne³⁾. Ueber den wirklichen Grund dieses plötzlichen Wohlwollens sind natürlich die klugen Rathsherren von Genua keinen Augenblick im Zweifel

¹⁾ Phil. p. 105. Zwei von den noch lebenden früheren Regenten gingen nachher mit Filangieri nach Apulien querre secors a l'empereor. Der Dritte, Hugo de Giblet blieb als Kommandant in Tyrus zurück. Zur Entschuldigung des Verfahrens gegen sie und ihre Anhänger ist anzuführen, daß sie, als sie im Frühling 1232 in Dien d'amour kapitulierten (s. o. S. 384, Ibelin Urfehde geschworen, diese aber durch ihren Uebertritt zu Filangieri gebrochen hatten, obwohl die ihnen in der Kapitulation zugesagte unbedingte Gnade gehalten worden war. Müller S. 25.

²⁾ Ryc. p. 369 noch zum Juli.

³⁾ Ann. Jan. p. 150. B.-F. 1990: nos, qui ad nostros fideles imperii, etsi quando corum provocarunt offensa, non obliviscimur misereri. Ich kann mich gegenüber der allgemeinen Annahme, daß Friedrich am 18. Juli in der That noch nichts von der Schlacht von Maridi gewußt habe, nicht dem Eindrucke entziehen, daß Komödie gespielt wurde, d. h. daß der Brief vielmehr die Wirkung der Niederlage war, die Friedrich nur nicht eingestehen mochte und über die er deshalb stillschweigend hinwegging. Daß die Genuesen ihrerseits noch nichts von ihr wußten, wird er freilich nicht gemeint haben, in Anbetracht ihres regen Verkehrs mit den syrischen Hären und daß sie augenblicklich das Meer beherrschten. Aber das war für ihn gleichgültig, da es überhaupt nur darauf ankam, das Unvermeidliche mit einem gewissen Anstande zu thun. Was hätte Friedrich, wenn er sich wirklich als Sieger fühlte, dazu bestimmen sollen, die Genuesen gewissermaßen um Verzeihung für seine harten Maßregeln zu bitten?

gewesen¹⁾, aber weshalb hätten sie in die dargereichte Hand nicht einschlagen sollen? Von der Verjagung ihres mailändischen Vodesta's, auf der Friedrich früher bestanden hatte, war ja nicht mehr die Rede²⁾; sie brauchten, wie seine Boten ihnen nahe legten, nur Gesandte an ihn zu schicken und ihn um die Freigabe ihrer festgesetzten Landsleute und deren Güter zu bitten, und dann werde sie gewährt werden. Das ist dann auch geschehen. Die Genuesen aber mochten über das gute Geschäft dieses Jahrs frohlocken: für die Unterstützung der Feinde des Kaisers hatten sie alle möglichen Vorrechte und Freiheiten auf Cypern gewonnen³⁾, durch einen bloßen Höflichkeitsakt aber gegen ihn sich vor großem Schaden bewahrt, ohne daß sie sich zu bestimmten Verpflichtungen herbeizulassen nöthig gehabt hätten. Friedrichs Absicht war es freilich, von ihnen in weiteren Verhandlungen solche herauszulocken⁴⁾, aber ob es ihm gelingen werde, war sehr fraglich, nachdem sie sozusagen schon den Hals glücklich aus der Schlinge gezogen hatten. Doch auch, wenn sich Genua fortan in den syrischen Kämpfen nur neutral hielt, war das für Friedrich schon ein großer Vortheil gegenüber dem Schaden, der ihm aus der Feindschaft dieser Seemacht erwachsen war.

Als eine weitere, allerdings sehr eigenthümliche Wirkung der auf Cypern erlittenen Niederlage ist auch die Geflistentlichkeit zu betrachten, mit der Friedrich die öffentliche Aufmerksamkeit auf sein gutes Verhältniß zu den Mohammedanern des Ostens lenkte. Es traf sich für ihn gut, daß im März Gesandte El-Nsrafs von Damaskus über Apulien zu ihm nach Friaul gekommen waren, die ihm unter anderen kostbaren Geschenken auch ein goldenes Planetarium überbrachten, in dem sich zum Staunen der Abendländer Sonne, Mond und Sterne in geheimnißvoller Harmonie bewegten. Friedrich schätzte diese so ganz seinen Neigungen entsprechende Gabe ungemein hoch, zeigte sie gern und erklärte vor dem Abte von S. Gallen sie für das Liebste, was er besitze, nächst seinem Sohne Konrad. Das Kunstwerk wurde später mit anderen Schätzen in Venosa aufbewahrt⁵⁾. Jene Gesandten aber nahm Friedrich bei seiner

1) Der Rathschreiber bemerkt in den Annalen: *Rebus sic se hincinde habentibus* (d. h. in Folge des Schlags vom 15. Juni) *imperator volens casibus suis providere*, habe er ihnen den Brief vom 18. Juli geschrieben. Obendrein muß ungefähr gleichzeitig mit den kaiserlichen Boten auch die von Cypern heimkehrende Flotte (s. o. S. 397) eingetroffen sein.

2) Als Nachklang ist zu betrachten, daß Friedrichs Schreiben vom 18. Juli nicht auch an den Vodesta, sondern nur an *consilio totique communi Janue, fidelibus suis* gerichtet ist.

3) S. o. S. 396 A. 1.

4) Ann. Jan. l. c. mit der zu Foggia und wahrscheinlich im September aufgestellten Amnestieurkunde des Kaisers B.-F. 2002: *scituri, nuntios nostros illuc e vestigio accessuros, ut de proposito et bona intentione nostra potiorem confidentiam assumatis, intendentes maiestati nostre placere per obsequium in futurum.*

5) Rycc. p. 368 zu 1232 März: *Soldanus Damasci pretiosa mittit exenia per quosdam nuntios suos in Apuliam venientes. Da Friedrich*

Heimkehr nach Apulien mit, behielt sie von Monat zu Monat bei sich, und als in den Tagen, da die Unglücksbotschaft von Agrigina kam, die Mohammedaner die Hegira feierten, da feierte er sie mit ihnen und mit Boten des „Älten vom Berge“ durch ein Festmahl. So sehr man in der sicilischen Hofhaltung an eine gewisse Rücksichtnahme auf die Gebräuche des Islams gewohnt war, es fiel doch auf, daß an dem größten Kirchenfeste desselben nicht nur mit dem weltlichen Oberhaupte der Christenheit Edle aus Deutschland, sondern auch viele Bischöfe an der Tafel saßen. Indessen man wird dem Kaiser noch weniger als dem Papste verübeln dürfen, daß er sich, zumal in einer Nothlage, bei seinen Handlungen allein von dem Gesichtspunkte des unmittelbar Nützlichen leiten ließ.

Eine ähnliche Erwägung aber wird ihn auch bestimmt haben, von der im ersten Augenblick beabsichtigten Anwendung von Gewalt gegen die syrischen Rebellen Abstand zu nehmen, die in Brindisi zur Einschiffung bereiten Truppen im August wieder zu entlassen¹⁾ und statt ihrer im Einverständnisse mit dem Papste, wenn nicht gar auf dessen Anregung, den Deutschordensmeister über das Meer zu schicken²⁾, also den Versuch zu machen, wie viel unter dem Eindrucke der in dessen Erlassen vom Juni und Juli deutlich gekennzeichneten Stellungnahme des Papstes auf friedlichem Wege zu erreichen sein möchte. Er hätte auch wohl kaum flug gehandelt, wenn er einen großen Theil seiner Streitkräfte gerade in diesem Augenblicke aus der Hand gegeben hätte, in dem einerseits der Hülfesruf des Papstes an ihn gelangte, und andererseits Niemand wissen konnte, welchen Lauf die lombardische Angelegenheit in den Händen der

damals in Friaul war, werden sie ihn dort aufgesucht haben, und so erklärt sich, daß er dem Abte von S. Gallen nach Conr. de Fabaria, M. G. Ss. II, 178, ed. Meyer p. 220 zeigen konnte: *quocumque habuit cara, filium suum adhuc puerum Conradum, celum astronomicum aureum gemmis stellatum, habens philosophicum intra se cursum planetarum . . . cetera quequam plura, in quibus imperialis perpenditur gloria.* Denn dieser Aufenthalt des Abtes beim Kaiser ist eben, wie Meyer zeigt, der auf dem Reichstage in Friaul. Eine andere Beschreibung des merkwürdigen Gesichts giebt Chron. reg. Colon. p. 263, doch verdient der Abt als einer, der es gesehen, gewiß mehr Glauben: *Soldanus Babilonie imperatori mittit tentorium (?) mirifica arte constructum, in quo imagines solis et lune artificialiter mote cursum suum certis et debitis spaciis peragravit et horas diei et noctis infallibiliter indicant.* Der Autor schätzt das Werk auf mehr als 20 000 Mark. Was den Geschenkgeber betrifft, wird jedenfalls die Angabe Rycc. vorzuziehen sein. Meyer S. 221 fragt, welchen Anlaß El-Araf gehabt haben sollte, überlieft aber, daß derselbe dem Vertrage El-Mamis von 1229 beigetreten war. — Vielleicht hat Friedrich bei Gelegenheit dieser Gesandtschaft auch die Handschrift der *Abbreviatio Avicenne de animalibus* erhalten, die er Aug. 9. dem Magister Heinrich von Köln zum Abschreiben giebt. H.-B. IV, 381.

¹⁾ Rycc. p. 369.

²⁾ Vgl. das undatierte Schreiben Friedrichs an den Papst Martene, Coll. ampl. II, 1136, in dem er sich mit dessen Auftrag an den Patriarchen von Antiochia einverstanden erklärt und den Deutschordensmeister bei ihm beglaubigt. Heber Hermanns Sendung nach Syrien s. Koch, Herm. v. Salza S. 90. Doch ist H. im September noch in Meßi. B.-F. 1997 vgl. 2003.

Kurie nehmen, und ob nicht am Ende doch ein bewaffnetes Eingreifen unaufschiebbar sein werde. Italien aber wog für Friedrich jedenfalls unendlich schwerer als Syrien.

In Bezug auf letzteres hatte nun Gregor allerdings die Sache des Kaisers anscheinend vollständig zu der seinigen gemacht; aber es gehörte nicht viel Scharfblick zu der Erkenntniß, daß er es nur deshalb that, weil er seiner bedurfte, und weil er außerdem bei dieser Gelegenheit noch eins und das andere für sich durchzusetzen hoffte, eine rücksichtsvollere Behandlung der Templer und Johanniter in Sicilien und eine die Ansprüche der Kirche befriedigende Entscheidung über die Zukunft Gaetas¹⁾. Es war außerdem sehr die Frage, ob die Kurie ihre augenblickliche Unterstützung der kaiserlichen Politik fortsetzen werde, wenn Friedrich ihren Erwartungen nicht entsprach oder wenn sie ihrerseits nicht mehr seine Hülfe brauchte, und es war vollends fraglich, ob sie im Widerspruche mit ihren Ueberlieferungen diese Unterstützung auf die lombardische Frage auszudehnen geneigt sein werde. Papst und Kaiser glichen zwei Meistern des Schachspiels, von denen jeder dem anderen einen Zug abzugewinnen trachtet, sich stets darüber klar ist, welchen Zweck der Gegner mit seinen Zügen verfolgt, und sich deshalb vor ihnen zu hüten weiß. Da Friedrich sehr genau wußte, daß er wohl für diese und jene Sache einigermaßen auf den Papst rechnen dürfe, so lange dessen Verlegenheiten andauerten, aber keinesfalls in der lombardischen Frage von ihm eine unbedingte Parteinahme für seine Ansprüche zu erwarten habe, legte er nicht nur auf einen baldigen Austrag derselben keinen Werth, sondern suchte ihn möglichst hinauszuschieben, und er traf darin mit Gregor zusammen, der die ihm obliegende Entscheidung bis zu dem Zeitpunkte zu verzögern wünschte, in dem er nicht mehr durch die Rücksicht auf die Dienste, die ihm Friedrich leisten sollte, in seinen Entschlüssen behindert sein würde. Gregor hat darum auch kein Aufhebens davon gemacht, daß der kaiserliche Bevollmächtigte auf der Sprache von Lodi gar nicht erschienen war, was sonst nicht leicht ungerügt geblieben wäre, und er hat aus demselben Grunde sogar den durch seine Legaten auf den 29. September angeetzten Beginn der Verhandlungen vor ihm selbst ungebeten auf den 1. November verschoben²⁾. Richteten sich seine Bestrebungen naturgemäß darauf, durch Friedrichs Hülfe möglichst bald dahin zu kommen, daß er sie weiterhin entbehren könne, so hatte Friedrich umgekehrt darauf zu achten, daß die Verlegenheiten des Papstes nicht sobald ein Ende nahmen, weil in demselben Maße, in dem sie wuchsen, auch seine eigene Hülfe im Werthe stieg.

Als Gregor am 24. Juli den Kaiser mahnte, „mit seiner triumphierenden Rechten die Frechheit der Römer niederzuschmettern“,

¹⁾ Vgl. B.-F.-W. 6899. 6904.

²⁾ Vgl. oben S. 381 und Gregor Juli 12. an die Lombarden mit dem Gebote, inwischen Frieden zu halten, und an den Kaiser M. G. Ep. pont. I, 379. 380. B.-F.-W. 6900. 6901.

wäre er durchaus berechtigt gewesen, statt die Hülfe zu erbitten, sie als schuldigen Dienst von seinem Vasallen zu fordern, und wenn er dies aus Höflichkeit nicht that, wird er darum doch bei seinem Gesuche vorzugsweise das Lehnkönigreich im Auge gehabt haben, dessen Streitkräfte Friedrich viel leichter in Bewegung zu setzen vermochte, als die irgend eines anderen seiner Länder. Nun hat Friedrich seine Lehnspflichtung selbst nicht geleugnet — als Gregor zu Anfang des Augusts von Nieti nach Anagni ging, wurde ihm sofort aus dem Königreiche das Fodrum dorthin geliefert¹⁾ —, aber ein Aufgebot im Königreiche zu Gunsten des Papstes erfolgte nicht und konnte nicht erfolgen, weil der Kaiser sich plötzlich genau in derselben Lage sah, aus der er den Papst befreien sollte.

Die kaiserliche Verwaltung muß doch entsetzlich schwer auf dem Lande gelastet haben, wenn trotz der abschreckenden Wirkung des Strafgerichts, das Friedrich über die rebellischen Städte Apuliens und der Capitanata hatte ergehen lassen, eine Bürgerschaft sich wiederum nur durch Aufstand glauben zu können. Wir erinnern uns, daß Gregor IX. von den neuen Konstitutionen noch eine Steigerung dieses Drucks befürchtet hatte²⁾, und wenn wir die Berechtigung zu solcher Besorgniß auch nicht im Einzelnen zu begründen vermögen, das ist als sicher anzunehmen, daß die Konstitutionen mit offenbaren Uebelständen und Mißbräuchen auch viele Gewohnheiten beseitigten, an denen die Bevölkerung wie an ihrem letzten Schutz gegen die allmächtige Beamtenschaft hing. So war es in Messina, wo der lebhafteste Handelsverkehr mit Städten, die sich, wie namentlich Pisa, Genua und Marseille, fast vollständiger Unabhängigkeit erfreuten, die Sehnsucht nach einem freieren Gemeindeleben erweckt hatte, während nun selbst die Freiheiten und Besonderheiten, die der Bürgerschaft bisher noch gestattet gewesen waren, durch die neuen Konstitutionen in Fortfall kamen. Sie sind nicht in allen Provinzen gleichzeitig in Kraft gesetzt worden; als aber der Justitiar der Insel, Richard von Montenegro, sie im August 1232 in Messina einführen wollte, brach unter der Führung eines gewissen Martin Balloni ein Aufstand aus, vor dem der Justitiar, vielleicht etwas voreilig, aus der Stadt flüchtete³⁾. Von

¹⁾ Rycc. p. 369. Vita Greg. p. 579. Gregor kam nach den von ihm erhaltenen Urkunden vor Aug. II. nach Anagni.

²⁾ S. o. S. 269.

³⁾ Daß in Messina, wie Chron. Sic. breve bei II.-B. I, 904 sagt (ich benutze die vielfach bessere Lesarten bietende Handschrift in Neapel), nur aliqui stulti cives und pro nichilo et sine causa rebellierten, wird Niemand glauben. Den Grund des Auftrubs giebt Rycc. p. 369 an: apud Messanam contra imperatorem seditio orta est occasione Ryccardi de Montenegro, per imperatorem iustitiarum in Sicilia constituti, quem cives dicebant contra eorum facere libertatem. Damit stimmt die Gedankenverbindung, in der von Ann. Sic., M. G. Ss. XIX, 497 (Appendix ad Gansfr. Malaterram, Murat. V, 604) die Ereignisse erzählt werden: 1231 (1232) 5. ind. d. imp. misit ipsas constitutiones per totum regnum et in Siciliam per d. Riccardum de M., qui erat mag. iustitarius Sicilie. Et eodem anno mense augusti diei indictionis

Messina verbreitete sich die Bewegung rasch über den ganzen Osten der Insel, wo wahrscheinlich noch von dem Aufstande der Insel im Jahre 1229 her reichlicher Brennstoff vorhanden war.

Martinus Ballonus se rebellavit contra d. imperatorem cum aliquantis hominibus Messane et ipse mag. iustitarius arripuit fugam. Vgl. Chron. reg. Colon. p. 264. Bei Rycc. p. 370 heißt der Auführrer Martin Mallone. Der Aufstand brach nach Rycc. im August aus, während Chron. Sic. den Juli, die Neapolitaner Handschrift sogar den Juni angiebt, und zwar erzählt Rycc. ihn nach der Entlassung des für Syrien bestimmten Aufgebots. Diese Reihenfolge aber entspricht gewiß dem Gange der Ereignisse, da Friedrich sonst doch wahrscheinlich jene Truppen sogleich nach Sicilien geworfen haben würde.

Siebentes Kapitel.

Papst und Kaiser, besonders in ihrem Verhältnisse zur lombardischen Frage, 1232—1233.

Der Aufstand in Sicilien hat, wie noch zu erörtern sein wird, die innere Entwicklung des Königreichs in bedeutendster Weise beeinflusst. Er beeinflusste aber auch das Verhältniß des Kaisers zum Papste. Lag es an sich durchaus nicht in Friedrichs Interesse, Gregors Bedrängnissen rasch abzuhelpfen, so entschuldigte ihn jenes unerwartete Ereigniß auch vor jenem ausreichend, daß er zwar über die Römer den Reichsbann verhängte¹⁾, aber aus dem Königreiche damals, wenn überhaupt, nur unbedeutende Truppenabtheilungen

¹⁾ Friedrich 1232 April 20. W., Acta imp. II, 30: ad multam eius instantiam Romanos, qui tunc temporis Viterbium impugnabant, in favorem ecclesie nos oportuit diffidare, und weiter nochmals: Romanis per nos ad mandatum eius, ut diximus, diffidatis. Wie an anderen thatsächlichen Angaben der Rechtfertigung wird auch an dieser nicht zu zweifeln sein, obwohl Gregor sie 1232 Juli 1. M. G. Ep. pont. I, 648 als falsum bezeichnet. — In meiner Gesch. v. Friedr. II. (1863) I, 418 hatte ich, weil eine Urkunde Friedrichs vom Sept. 1232 aus Capua datiert ist B.-F. 2003, und da nach der Vita Greg. p. 579 Friedrich im Herbst 1232 nach S. Germano gekommen sein soll, während Gregor sich in Anagni aufhielt, als möglich hingestellt, daß beide damals eine Zusammenkunft gehabt hätten. Aber da das gesicherte Itinerar Friedrichs für einen Aufenthalt desselben in Terra di Lavoro um diese Zeit keinen Platz läßt, wird sicher Recht haben, wenn er den Ort in jener an sich nicht zu beanstandenden Urkunde als aus einer älteren Vorlage übernommen ansieht, während die Angabe der Vita Greg. auf irgend einem Irrthume beruhen muß. — Eine Urkunde Friedrichs von 1232 Oktober für Knechtsteden B.-F. 2006 ist sogar Rom datiert. Auch sie ist an sich unverdächtig. Ihre Ueberlieferung beruht jedoch allein auf Abschrift des 17. Jahrhunderts: es dürfte da ein Versehen des Abschreibers für Fogie (abgekürzt) vorliegen und keineswegs aus jener Lesung allein auf einen wenn auch nur vorübergehenden geheimen Aufenthalt Friedrichs in Rom geschlossen werden dürfen.

in den Kirchenstaat schickte¹⁾, im Uebrigen aber den Papst auf die Hilfe vertröstete, die er ihm aus seinen anderen Reichen verschaffen werde. Er bot im September den Grafen der Provence²⁾ und am 15. November das ganze Königreich Burgund auf den Mai des nächsten Jahrs zur Vertheidigung des Patrimoniums auf³⁾ und ließ einen entsprechenden Befehl auch an König Heinrich ergehen, an den auch Gregor sich deshalb besonders wandte⁴⁾. Aber um Raimund Berengar der Provence in Stand zu setzen, dem Aufgebote gehorchen zu können, mußte ihm erst Ruhe vor seinen Widersachern, namentlich der Stadt Marseille und dem Grafen Raimund von Toulouse, geschafft und zu diesem Zwecke ein besonderer kaiserlicher Nuntius, der Piemontese Manfred Dualea von Gorzano, dorthin abgeordnet werden⁵⁾. Ob die geistlichen und weltlichen Vasallen Burgunds, von dem Friedrich selbst sagt, daß dessen Reichspflichten seit sehr langer Zeit ganz in Vergessenheit gekommen seien⁶⁾, diesmal besonders willig sein würden, sie nach den Weisungen des Nuntius zu erfüllen, war doch sehr zweifelhaft, und Dualea, der sie zunächst nur dazu mahnen sollte, ließ sich überdies damit gründlichst Zeit⁷⁾. Der deutsche König endlich hat sich zwar bereit erklärt, nach dem Gebote des Vaters Truppen zu schicken, aber, da er nicht verbarg, daß er noch immer der Kirche ihr Verhalten gegen seine Selbständigkeitsgelüste nachtrug⁸⁾, ließ sich unschwer voraussehen, daß er weder sich besonders anstrengen, noch sich um die Willfährigkeit der deutschen Fürsten bemühen, noch den Abgang der

1) Friedrich 1239 April 20. l. c.: copiosam et strenuam militiam armatorum in eius subsidium miseramus, geht wohl eher auf einen späteren Zeitpunkt, zu Anfang 1233 (s. u.).

2) Das Aufgebot des Grafen wird als schon erfolgt in dem Befehle des Kaisers an Dualea von Gorzano Sept. 19. B.-F. 2001 in Betreff der Vermittlung eines Stillstandes für ihn erwähnt: vielleicht geschah es schon im August, als Friedrich ein Urtheil des Bischofs Benedikt von Marseille zu Gunsten des Grafen gegen die Stadt bestätigte, B.-F. 1992.

3) B.-F. 2007.

4) Nach Heinrichs Antwort an Gregor 1233 Jan. 26. Roul. de Cluny p. 88 nr. 28. B.-F. 4266.

5) B.-F. 2001 (s. o. Anm. 2). Der Namen wird in den Urkunden vielfach auch anders geschrieben: Quallea, Quallia, Cailla u. s. w. Ich halte mich an die auf seinem Siegel (s. W., Acta I, 517) gebrauchte Form. Bezeichnet er sich selbst als nuntius d. imperatoris, so heißt er in Urkunden Anderer öfters nuntius specialis.

6) Friedrich 1232 Nov. 15. H.-B. IV, 403. B.-F. 2007: Cum per tempora longissime retroacta nullum per vos servitium nobis aut imperio sit impensum, quod tamen fidelitati vestre imputare non possumus, cum super hoc non fueritis requisiti etc. Es ist auffällig, daß Friedrich nicht sagt, zu welchem Zwecke die Aufgebotenen cum laudabili comitiva zu ihm kommen sollten.

7) Dualea theilt erst 1233 Febr. 9. das Aufgebot zu weiterer Bekanntmachung dem Bischofe von Avignon mit, B.-F.-W. 13122. Da dies die erste Urkunde von ihm aus der Provence ist, war er vielleicht eben erst dort angekommen, was auf den Eifer des Kaisers, dem Papste zu helfen, wieder ein eigenthümliches Licht werfen würde.

8) Heinrich VII. an Gregor 1233 Jan. 26. (s. o. Anm. 4): licet pluries glorie nominis nostri ab ecclesia sit detractum.

Truppen sonderlich beschleunigen werde. Soviel stand also fest, daß die Hülfe, zu der Friedrich sich dem Papste gegenüber erbot, jedenfalls erst nach geraumer Zeit eintreffen konnte, wenn sie überhaupt kam. Doch was lag ihm daran? Auf jeden Fall hatte er dem Papste seinen guten Willen, ihm zu helfen, bewiesen.

Gewiß wäre es nun Gregor auch jetzt noch lieber gewesen, wenn er diese bedenkliche Art von Bundesgenossenschaft nicht gebraucht hätte, d. h. wenn es ihm gelungen wäre, Rom mit Viterbo zu versöhnen und so auf friedlichem Wege beide Städte wieder unter seine Herrschaft zurückzubringen. Es soll im Herbst 1232 nochmals ein Versuch in dieser Richtung gemacht worden sein, an dem die beiden Kardinäle Rainald von Ostia und Thomas von S. Sabina theilhaftig waren. Ja Gregor hat sogar eigenthümlicher Weise am 21. Oktober den Kaiser zur Mitwirkung an diesem Werke aufgefordert¹⁾, durch dessen Gelingen die seinen Berechnungen der kaiserlichen Politik vollständig über den Haufen geworfen worden wären. Aber als Friedrich ihm in denselben Tagen durch Lando, den früheren Erzbischof von Reggio, der im April an Stelle des in hohem Alter verstorbenen Berard Erzbischof von Messina geworden war²⁾, und durch Petrus de Vinea über die Anstalten berichten ließ, die er zu seiner Unterstützung theils schon getroffen hatte, theils noch beabsichtigte, da zeigte sich Gregor doch wieder über dieselben hoch erfreut und pries in seiner Antwort vom 27. Oktober³⁾ jenes einträchtige Zusammengehen von Kirche und Reich, das stets der Grundgedanke staufischer Politik gewesen ist, und das Friedrich ihm seit der Zusammenkunft in Anagni bei jeder Gelegenheit empfohlen hatte, mit so überschwänglichen Worten, daß Friedrich wirklich der Meinung gewesen zu sein scheint, er sei jetzt endlich am Ziele und des Papstes auch für seine besonderen Angelegenheiten so sicher, daß er sich nur noch bemühte, ihm, wie schon bei früheren Anlässen⁴⁾, wo es ihm gepaßt hatte, klar zu machen, wie sie nach einem gemeinsamen Plane handeln müßten. In unverkennbarer Befriedigung über jenen Brief des Papstes

¹⁾ M. G. Ep. pont. I, 391. B.-F.-W. 6917. Diese Verhandlungen mit den Römern hat Friedrich wohl im Auge, wenn er 1239 April 20. l. c. sagt, der Papst habe ihn zur Bannung der Römer veranlaßt, ipso mittente litteras latenter ad urbem, quod hec per nos preter scientiam suam et mandatum faceremus in odium Romanorum. Das ist nun keine thatsächliche Angabe, sondern bloße Behauptung, und ihr gegenüber hat der Papst mehr Glauben als rüchichtlich der von ihm getugneten Urheberchaft der Bannung der Römer selbst (s. o. S. 404 N. 1) zu beanspruchen, wenn er in seiner Antwort M. G. Ep. pont. I, 648 diese Aufhebung der Römer gleichfalls als falsum bestreitet.

²⁾ Rycc. p. 368.

³⁾ M. G. Ep. pont. I, 392. B.-F.-W. 6919. Auf den Inhalt der durch Lando, Petrus und den wohl später nachgesandten Bischof von Troja überbrachten Botschaft des Kaisers, deren Wortlaut selbst verloren ist, kommt Gregor nochmals Dec. 7. B.-F.-W. 6927 (s. u.) zurück.

⁴⁾ v. B. rüchichtlich der Meßer 1231 März 4. Auvray I. 360, s. o. S. 299 N. 2.

und über die mündlichen Mittheilungen, die ihm Petrus de Vinea von jenem überbracht hatte, schreibt er am 3. Dezember zurück¹⁾: „Wir beide, die Eins genannt werden und sicher dasselbe fühlen, wir wollen einmüthig für das Heil des gemeinen Glaubens sorgen; laß uns die unterdrückte Freiheit der Kirche retten und, indem wir die Rechte sowohl der Kirche als des Kaiserthums herstellen, die uns anvertrauten Schwerter gegen die Bekämpfer des Glaubens und die Rebellen des Reichs schärfen.“ Der Großhofjustitiar Heinrich von Morra und Petrus de Vinea, die durch dieses kaiserliche Schreiben zusammen mit dem Erzbischofe von Messina und dem Bischofe von Troja beim Papsi beglaubigt wurden²⁾, sollten ihn über den tieferen Sinn des wunderbarlich mythisch gehaltenen Aktenstücks aufklären. In die Sprache gewöhnlicher Menschenfinder übersezt wollen aber jene pomphaften Worte nichts anderes besagen, als daß Friedrich je nach der Gefügigkeit des Papses in Bezug auf die Reichsrebelln, seine Gegendienste gegen die Römer und andere widerspenstige Unterthanen der Kirche oder auch gegen die Ketzer bemessen werde. Der Kaiser mag dabei an eine Förderung der eben in Angriff genommenen Herstellung der Reichsrechte in Burgund gedacht haben oder an eine gewisse Beihülfe der Kirche bei der Ordnung der gründlich verfahrenen Zustände in Tuscien, die ihn ebenfalls in diesem Augenblicke beschäftigten³⁾, oder an ein größeres Entgegenkommen in Bezug auf Gaeta, über dessen Rückkehr unter seine Hoheit damals viel, aber immer noch vergeblich verhandelt wurde⁴⁾. Es fehlte also nicht an Gebieten, auf denen dem Kaiser eine aufrichtige Unterstützung von Seiten Gregors wünschenswerth gewesen wäre. Auch das Verhalten seines Sohnes in Deutschland, das nicht recht

1) H.-B. IV, 409. B.-F. 2011. Die merkwürdige Stelle lautet: Nos duo, qui unum dicimur et idem pro certo sentimus, salutem communis fidei unanimiter procuremus. Relevemus ecclesiasticam libertatem oppressam et tam ecclesie iura quam imperii restaurantes, commissos nobis gladios in perversos fidei et rebelles imperii acuamus.

2) Darnach war der Erzbischof von Messina, dem der Bischof von Troja wohl erst später beigegeben worden war, während des Novembers am päpstlichen Hofe geblieben. Nach Ryec. p. 369 wurden jetzt außer Morra und Vinea noch die Großhofrichter Maq. Petrus von S. Germano und Benedikt von Sernia, also lauter hervorragende Juristen abgeordnet, pro facto Lombardorum . . . , ut coram papa pro parte imperatoris ius ipsius ostenderent. Uebrigens scheint Vinea schließlich doch nicht zum Papsi gegangen, sondern von Friedrich zurückbehalten worden zu sein (s. u.).

3) Vgl. u. a. das im Dezember gegen Florenz ergangene Urtheil B.-F. 2013. Ich komme auf diese Dinge zurück.

4) Die Verhandlung war, nachdem der im Frieden für die Verständigung zwischen dem Kaiser und der Kirche in Aussicht genommene Termin längst verstrichen war, von Gregor 1232 Juli 12. wieder angeregt, Juli 24. durch Absendung eines Boten an den Kaiser eingeleitet worden, s. B.-F.-W. 6899. 6904, also gerade als er seine Hülfe gegen die Römer anrief. Gregor hatte dann im August seinen Kaplan Bartholomäus von S. Germano nach Gaeta geschickt, um die Stadt zur freiwilligen Unterwerfung zu bestimmen, wozu sie sich aber nicht verstand, und im Oktober wieder einen anderen Kaplan Regidius Verraceli in der Sache an den Kaiser abgeordnet. Ryec. p. 369.

zu den von ihm in Friaul eingegangenen Verpflichtungen stimmen wollte, erweckte ihm schon wieder ernstliche Besorgnisse und den Wunsch, für alle Fälle gegen ihn auf den Papst rechnen zu können¹⁾.

Vor Allem aber kam es ihm jetzt darauf an, daß Gregor sich seinen Standpunkt in der lombardischen Frage aneignete. Wir wissen freilich nicht, wie weit Gregor während des Novembers, als Boten der Lombarden sich zu der von ihm auf den 1. November anberaumten Verhandlung in Anagni einfanden²⁾, mit seiner Vermittlung zwischen ihnen und dem als Bevollmächtigten des Kaisers ebenfalls dort weilenden Erzbischofe von Messina gekommen war. Aber die Thatfache, daß der Kaiser am 3. Dezember die ersten Juristen seines Königreichs — den amtlich Bevollmächtigten wurden auch noch die Großhofrichter Benedikt von Sernia und Petrus von San Germano beigegeben — nach Anagni abordnete, beweist zur Genüge, daß die Verhandlungen bei schwierigen Einzelfragen angefangen waren und sich überhaupt einer entscheidenden Wendung zu nähern schienen. Diese in seinem Sinne zu gestalten, das war also der Zweck jenes von Friedrich an Gregor gerichteten Appells und des darin enthaltenen wohlberechneten Seitenblicks auf die lombardische Regerei, und so hat natürlich auch Gregor ihn verstanden.

Indessen einen den Kaiser vollkommen befriedigenden Spruch zu fällen, der die Lombarden für immer der Kurie entfremdet haben würde, war für Gregor ebenso eine Unmöglichkeit, als sich unbedingt gegen ihn zu entscheiden, so lange noch irgendeine Hoffnung bestand, durch ihn der Rebellen im Kirchenstaate Meister zu werden, und deshalb durfte vom Standpunkte der Kurie aus die lombardische Frage gerade jetzt nicht gelöst werden. Gregor hatte allerdings am 7. Dezember, also bevor das Schreiben Friedrichs vom 3. in seine Hand gelangt war, ihm nochmals für seine guten Absichten gedankt, ihm sogar Ablass für ihre rasche Ausföhrung verheißen und versichert, daß die Kirche ihm bei allen seinen Unternehmungen mit Rath und That zur Seite stehen werde³⁾. Er wußte jedoch auch

1) Es ist bezeichnend, daß Friedrichs Brief an den Erzbischof von Trier, in dem er sich bitter über den Sohn beklagt B.-F., 2012, von demselben 3. Dezember ist, wie das Schreiben an den Papst zum Zwecke ihres Zusammenschlusses.

²⁾ Ryce. I. c.: pro compositione cum imperatore facienda.

³⁾ M. G. Ep. pont. I, 400. B.-F.-W. 6927. Sagt Gregor, daß er durch den Erzbischof von Messina, den Bischof von Troja und Petrus de Vinea über die Absichten Friedrichs unterrichtet worden sei, so kann sich das nur auf die frühere Botenschaft des Kaisers beziehen, auf die Gregor schon einmal, nämlich Okt. 27., geantwortet hatte. Ein gleiches Zurückgreifen auf die früheren Mittheilungen findet auch in B.-F.-W. 6940 (s. u.) statt. Gregor kann gar nicht sagen wollen, daß Petrus in diesem Augenblicke noch bei ihm sei, — derselbe wurde Dez. 3. vielmehr von Friedrich an den Papst zurückgeschickt —, denn am Schlusse seines Briefes vom 7. Dez. beglaubigt er wohl den Erzbischof und den Bischof bei Friedrich, nicht aber Petrus, der eben schon früher von der Kurie zum Kaiser zurückgekehrt war. — Bevor dieser Brief des 7. Dez. abging,

dafür zu sorgen, daß die lombardische Sache so wenig vorwärts kam, daß zu Anfang des neuen Jahrs erst der Großhofjustitiar und bald darauf auch der Erzbischof von Messina ihre weitere Anwesenheit bei der Kurie für überflüssig hielten und zum Kaiser zurückkehrten¹⁾. Die eigentlichen Kronjuristen blieben zwar damals noch in Anagni, aber nach einigen Tagen nahmen die Verhandlungen überhaupt ein Ende, indem Gregor plötzlich entdeckte, daß die Vollmachten der lombardischen Boten, die sich doch schon zwei Monate bei ihm aufhielten, unvollständig seien²⁾, und deshalb am 26. Januar 1233 die Fortsetzung des Friedenswerks bis auf vierzehn Tage nach Ostern vertagte³⁾.

Nun erst, als keine Gefahr mehr war, daß er nach der einen oder nach der anderen Seite anstoßen könnte, antwortete er am 3. Februar⁴⁾ auf Friedrichs merkwürdiges Schreiben vom 3. Dezember, ohne jedoch auf die dort entwickelten Ideen von der Einheit der Interessen der Kirche und des Reichs näher einzugehen. Oder vielmehr er zog aus ihnen entgegengesetzten Schluß. Zudem er seine Bitten um die Hülfe des Kaisers gegen die Uebermüthigen erneuerte, „die die Würde der Kirche und des Reichs mit Füßen treten“, und von ihm verlangte, daß er sich in seine Nähe begeben, was doch so viel hieß, als persönlich auf dem Kampflage erscheinen, betrachtete er die Erfüllung dieses Verlangens nicht, wie

mag der des Kaisers vom 3. eingetroffen sein und veranlaßt haben, daß der Erzbischof doch noch beim Papste blieb. Er ist wenigstens nach Rycc. erst im Januar und anscheinend nicht ganz früh im Monate an den kaiserlichen Hof zurückgekommen.

¹⁾ Rycc. p. 369. Lando (vgl. vorige Anm.) war dabei von dem Bishofe Nikolaus von Reggio begleitet, der sich schon früher vielfach an den lombardischen Verhandlungen, namentlich auch an dem Kompromiße von Padua, betheiligt hatte.

²⁾ In dem Schreiben an den Kaiser (s. folg. Anm.) sagt Gregor nicht, worin die Vollmachten unzureichend seien: in dem an die Lombarden aber heißt es, ihre Gesandten hätten nicht pro singulis civitatibus societatis vestre Vollmachten gehabt. Die kaiserlichen Bevollmächtigten werden sich geweigert haben, mit dem Bunde als solchem abzuschließen, wie das Friedrich selbst auch schon abgelehnt hatte. Da Friedrichs Vollmacht für den Kompromiß von Padua, die Grundlage der ganzen päpstlichen Vermittlung, auch nur auf Verhandlung mit den einzelnen Städten lautete (s. o. S. 370), hat Gregor sich also daran gehalten.

³⁾ Gregor 1233 Jan. 26. an Friedrich und mut. mut. an die Rektoren des Lombardenbundes M. G. Ep. pont. I. 405. B.-F.-W. 6934. In dem ersten Schreiben werden zwar die Hofrichter Benedikt und Petrus von S. Germano für ihren Eifer pro tractanda concordia belobt, aber Petrus de Vinea nicht erwähnt. War auch er schon früher heimgereist? Oder hat Friedrich am Ende den ihm Dez. 3. erteilten Auftrag nachträglich zurückgezogen, so daß er an dieser letzten Phase der Verhandlungen gar nicht betheiligt gewesen wäre? Ich nehme das Letztere an, da die gleichzeitige Abwesenheit so vieler Großhofrichter aus dem Königreiche doch wohl mit Unzuträglichkeiten verknüpft gewesen sein dürfte. Vinea verkündet im Dezember zu Aprocina das Urtheil gegen Florenz B.-F. 2013 und unterschreibt es als der einzige damals am Hofe anwesende Großhofrichter.

⁴⁾ M. G. Ep. pont. I. 407. B.-F.-W. 6933.

Friedrich gewollt hatte, als einen Liebedienst, der eines Gegenstandes werth sei, sondern als eine schuldige Leistung, die keine Entschuldigung mit anderen dringenden Aufgaben zulasse, noch auf besonderen Dank Anspruch habe. Nur ganz beiläufig wurde Friedrich zu verstehen gegeben, daß ihre übrigen Meinungsverschiedenheiten sich leicht ausgleichen lassen würden, wohlgemerkt aber erst nach der Ueberwältigung der Ausständischen durch ihn¹. Der ganze Ton des Schreibens ist ein anderer als in dem vom 27. Oktober oder selbst noch in dem vom 7. Dezember. In diesen hatten zwei auf gleichem Fuße stehende Mächte mit einander verkehrt: anders als am 24. Juli wurde jetzt kaum noch ein Hehl daraus gemacht, daß der Lehnherr zu seinem Vasallen rede.

Für Friedrich bedurfte es dieses ernüchternden Aktenstücks nicht mehr, um aus jenem Enthusiasmus zu erwachen, zu dem ihn vorübergehend des Papstes unerwartete, aber wohlberechnete Schwärmerie für die enge Verbindung der beiden Schwerter fortgerissen hatte. Als im Januar 1233 nach und nach seine Bevollmächtigten vom Kongresse in Anagni heimkehrten, ohne daß die lombardische Angelegenheit vorgerückt, geschweige denn in seinem Sinne erledigt worden wäre, da beschloß er, nur noch seinen eigenen Interessen zu folgen, und diese wiesen ihn darauf hin, lieber den Brand im eigenen Hause zu löschen, als den im Hause des Nachbarn, der ihm seinerseits durchaus nicht das erwartete Entgegenkommen bewies. Wie ernst sich die Sachlage anließ, beweist die damals angeordnete Verstärkung vieler Festungen des Königreichs, der Saracenenstadt Luceria, der Kastelle von Trani, Bari, Brindisi und Neapel²). Aber zugleich erfolgte auch das Aufgebot der Dienstpflichtigen des Königreichs: am 1. Februar sollten sie in Policoro am Meerbusen von Tarent bereitstehen³), jedoch nicht um gegen Rom, sondern um nach Sicilien zur Unterdrückung des dortigen Aufstandes geführt zu werden, der schon zu lange vernachlässigt worden war. Daß Gregor in unverkennbarer Bestürzung über diese Wendung nun am 10. Februar den Kaiser geradezu, und zwar wegen des Königreichs als Vasallen und wegen des Kaiserthums als Vogt der Kirche, für seinen Dienst in Anspruch nahm, ihn beschwor, wenn er nicht selbst kommen wolle, wenigstens seine Leute zu schicken, und ihm dafür alle mögliche Förderung in kirchlichen und irdischen Dingen in Aus-

¹) Der Schlußsatz lautet: *sciturus, quod si divina potentia in virtute tua cornua confregit huiusmodi superborum, satis sunt expediri facilia, que tuis apparent beneplacitis aliena.* Zu anderen noch unerledigten Differenzen war 1232 Dez. 3. eine Botschwerde des Papstes über arge Ausschreitungen der Saracenen von Luceria hinzugekommen. M. G. Ep. pont. I, 398. B.-F.-W. 6925.

²) Ryc. p. 370. Vgl. Schulz, Denkmäler Unteritaliens I, 20. 169. 183. 298. Nach B.-F. 2018 scheinen sich aber die Arbeiten nicht auf die von Ryc. genannten Plätze beschränkt zu haben.

³) Ryc. p. 369. Auch die *milites non feudati* wurden aufgeboden *cum toto servitio, quod facere tenentur.*

sicht stellte¹⁾, konnte an dem Entschlusse Friedrichs in der Hauptsache nichts mehr ändern. Was war denn von solchen allgemeinen Verheißungen zu halten? Er begnügte sich auf das Schreiben des Papstes, das ihn schon bei seinem Heere in Policoro traf, ihm eine kleinere Abtheilung desselben zur Verfügung zu stellen²⁾. Der März scheint noch von Zurüstungen und dem Vormarsche durch Calabrien ausgefüllt worden zu sein; im April rückte Friedrich in Messina ein³⁾.

Daß Friedrich hier an der Ursprungsstätte des Aufstandes keinem Widerstande begegnete, wird neben der starken Truppenmacht, die er heranzuführte, doch wohl auch dem Umstande zuzuschreiben sein, daß die Ursachen zur Unzufriedenheit inzwischen zum Theil gehoben worden waren. Friedrich scheint nämlich durch die völlig überraschende Erhebung seiner sicilischen Unterthanen zu der Erkenntniß gekommen zu sein, daß mit bloßer Gewalt auf die Dauer nicht regiert werden könne, und daß er überhaupt den Bogen zu straff gespannt habe. Gerade bei einem so persönlichen, als eine Art irdischer Vorziehung auftretenden Regimente, wie Friedrich es führte, war es für den Herrscher unerlässlich, sich mit den Bedürfnissen und Wünschen seiner Unterthanen in anderer Weise vertraut zu machen, als allein aus den Berichten seiner Beamten oder auf den Hoftagen, zu denen die Prälaten und Barone seines Königreichs berufen zu werden pflegten. So hat dieser Staatsbaumeister, wie das Mittelalter seit Wilhelm dem Eroberer kaum einen zweiten aufzuweisen gehabt hat, ein Autokrat von reinstem Wasser, der sich aber mit ungläublicher Geschmeidigkeit in alle Verhältnisse zu finden wußte,

1) M. G. Ep. pont. I, 408. B.-F.-W. 6940. Daß Gregor sich auf entgegengekehrte Eröffnungen durch Lando von Messina, Morra und Vinea beruft, beweist ebensowenig wie bei nr. 6927, daß dieselben noch oder wieder bei ihm waren, sondern ist nur ein Zurückkommen auf das im November und Dezember Geschehene.

2) Vielleicht auch erst etwas später. Vgl. Friedrich 1239 April 20. W., Acta imp. II, 30: nos . . . inter rebelles seditiosos nostros remanentes inermes (!), copiosam et strenuam militiam armatorum in eius subsidium miseramus, quamquam personaliter nequiverimus interesse. Eine Bestätigung von anderer Seite liegt nicht vor: wenn sie jedoch festzuhalten sein wird, dürfte doch vom Kaiser eine ziemliche Aufbauschung seiner Hülfe für zweckmäßig erachtet worden sein.

3) Friedrich hatte die Unterhandlungen mit Gregor im Dezember von Apocina aus geführt. Er urkundet dann 1233 Jan. 26. in Bari; denn so glaube ich die Abkürzung Bar. in B.-F. 2015 eher auflösen zu dürfen als in Barletta; im Februar in Canosa B.-F. 2016. Rycc. p. 370: m. febr. se de Apulia in Calabriam confert. Aus Policoro haben wir nur eine Urkunde vom März. Dann ist er also durch Calabrien nach Messina gegangen, wo er nach Rycc. und Ann. Sic., M. G. Ss. XIX, 497 im April einzog, während das für Zeitangaben weniger zuverlässige Chron. Sic., H.-B. I, 905 den Mai hat. Urkunden des Kaisers aus Messina giebt es allerdings erst von diesem Monate.

daß Heilmittel für jenen Uebelstand darin zu finden geglaubt, daß er auch dem dritten Stande eine gewisse Geltung im öffentlichen Leben einräumte. Für die Vorbereitung der Konstitutionen und der großen Finanzreform waren auf dem Reichstage zu Melzi im Frühlinge 1231 neben den beiden oberen Ständen auch schon Bürger hinzugezogen worden¹⁾. Jetzt aber, wo gerade in den Städten eine starke Unzufriedenheit zu Tage getreten war, berief der Kaiser nur städtische Abgeordnete zu sich, je zwei von jeder Stadt oder jedem Burgflecken; sie sollten im September zu ihm nach Foggia kommen „zum Nutzen des Königreichs und zum allgemeinen Besten²⁾“, wie die Formel des Ausschreibens lautete, mit der die von Simon von Montfort bei der Berufung des berühmten Parlaments vom 24. Dezember 1264 eine merkwürdige Ähnlichkeit hat³⁾. Diese Heranziehung des dritten Standes in den Jahren 1231 und 1232 war ohne Zweifel eine That, die für die weitere Entwicklung des Königreichs von der größten Bedeutung werden konnte, obgleich wir bedauern müssen, daß wir über die Absichten, von denen Friedrich sich bei ihr leiten ließ, nicht weiter unterrichtet sind. Wollte er dadurch dem Widerstand gegen die Konstitutionen, der sich gerade in den Städten bemerklich machte, Gelegenheit geben, sich in ungefährlicher Weise zu äußern? Sollte jene Berufung der Städter an die Centralstelle eine Entschädigung sein für die gänzliche Vernichtung des municipalen Lebens daheim, oder sollte sie den beiden bisher herrschenden Klassen zu Gemüthe führen, daß die Krone auch noch andere Stützen habe, als sie allein? Oder endlich gedachte Friedrich nur, sich selbst die Aufsicht über das ohnehin schon mißtrauisch überwachte Beamtenheer dadurch zu erleichtern, daß er unabhängige Leute des dritten Standes über dessen Schalten und Walten aushörte, um Mißbräuche beseitigen zu können, die sonst ihm selbst zur Last gelegt worden wären⁴⁾? Die anderen Gesichtspunkte mögen bei der Berufung der städtischen Abgeordneten im Jahre 1232 mitgewirkt haben, aber der zuletzt erwähnte scheint den Ausschlag gegeben zu haben, da als Ergebnis dieses Städtetags doch wohl die im Oktober veröffentlichte Verordnung zu betrachten ist, die den Druck des im vorigen Jahre geschaffenen Finanzsystems wenigstens in einer Beziehung zu erleichtern bestimmt war. Freilich auf die Monopole, den Kernpunkt desselben, wollte und konnte Friedrich nicht gut ver-

1) S. o. S. 267. Uebrigens hatte schon Innocenz III. als Vormund Friedrichs für den Reichstag in S. Germano 1208 Juni auch priores civitatum berufen. Winkelmann, Philipp u. Otto IV. Bd. II, 75.

2) Rycc. p. 369: generales per totum regnum literas dirigit, ut de qualibet civitate vel castro duo de melioribus accedant ad ipsum pro utilitate regni et commodo generali. Diese Formel entstammt unzweifelhaft dem kaiserlichen Ausschreiben.

3) Rymer, Foedera I. 2 p. 92. 93.

4) Eine weitere Kontrolle über das Beamtenthum zu bekommen, war wenigstens der Grund für die Errichtung der Provinziallandtage (s. u.) im Januar 1234.

zichten, aber die Accisen oder örtlichen Abgaben wurden jetzt anders eingerichtet, zum Theil herabgesetzt, zum Theil erlassen. Der alte Satz wurde beibehalten bei Obst, Kastanien, Nüssen und anderen Früchten, bei Fischen, Thunfischen, Sardellen, bei (Zucker?) Rohr, Flach, syrischer Wolle, roher und gepresster Baumwolle, Viehfutter, von verkauftem Vieh, gegerbtem Leder, bei der Benützung der königlichen Wage und bei dem Ausmessen des Kornes in den königlichen Magazinen; herabgesetzt wurde die Schlachtsteuer von Rindvieh, Schweinen, Widdern und Schafen und die Abgabe für Lagerung in den Magazinen, endlich ganz aufgehoben die Wein- und Hanssteuer¹⁾. Nach der Ermäßigung der Accise scheint kaum mehr von einer erheblichen Bedrückung der Unterthanen durch diese Art von Besteuerung die Rede sein zu können, während die erst jetzt durchgeführte Gleichmäßigkeit derselben im ganzen Königreiche doch eine nicht zu unterschätzende Erleichterung des Verkehrs mit sich brachte²⁾. Es fragte sich nur, ob diese Zugeständnisse, die für die Krone einen Ausfall an ihren Einnahmen bedingten, zur Beschwichtigung der in der Bevölkerung vorhandenen Erregung ausreichen würden, die jedenfalls nicht bloß durch die bisherigen Accisen, die man ja ein Jahrhundert hindurch ertragen hatte, sondern gewiß in noch höherem Maße durch die Monopolwirthschaft und überhaupt durch die ganze fiskalische und autokratische Regierungsweise hervorgerufen worden war.

Jene verjöhulichen Maßregeln, die Friedrich traf, bevor er an die Unterdrückung des Aufstandes ging, mögen immerhin ihr vorgearbeitet haben, so daß er, wie gesagt, im April 1233 Messina widerstandslos besetzen konnte³⁾. Martin Balloni, der Führer des Aufstandes, hatte sich bei Zeiten davon gemacht. Der Kaiser schien Anfangs geneigt, Gnade walten zu lassen, und er verkündete der in der Kathedrale versammelten Bürgerschaft, daß er ihr verzeihe. Das war ganz gegen seine sonstige Art, Rebellen zu behandeln, und vor allem auch ein Widerspruch gegen die harten Strafbestimmungen, welche die Konstitutionen von Melfi gegen jeden Versuch städtischer Autonomie enthielten. In Wirklichkeit sollte jene Amnestie nur dazu dienen, die Schuldigen ins Netz zu locken. Denn „nicht folgend den Sitten und Vorbildern großer Fürsten,

1) Ryc. p. 369 giebt den Tarif der imperiales ascisie. Vgl. Winkelmann, *De regni Sic. administr.* p. 24 n. 49.

2) Höfler, *R. Friedr. II.* S. 43 führt ein Steuerverzeichnis (auch bei H.-B. IV, 199) an, das der unter den Anjou lebende Andreas von Sernia verfaßt hat, und zieht daraus einen Schluß auf die Bedrückung der Unterthanen durch Friedrich, ohne zu beachten, daß Andreas Monopole, Regalien, Zölle, Accisen, persönliche Lasten u. s. w. in buntem Gemisch auführt, um ein recht langes Register zu bekommen und sich durch Anschwärzung des Stauffers den Anjou angenehm zu machen. Den revidierten Accidentarif von 1233 bei Ryc. mit seinen Erleichterungen hat Höfler ganz unberücksichtigt gelassen.

3) S. o. S. 411 N. 3. Auch die *Ann. Salisb.*, M. G. IX, 785 wissen davon: *civitatem Messanam sibi repugnantem amicaliter oppugnavit.*

deren Worte nicht widerrufen werden" (Eiher 8, 8), ließ Friedrich nach Verlauf einiger Tage viele gefangen setzen, andere hängen, Balloni aber mit seinen Gefährten, welche auf der Flucht in Malta verhaftet worden waren, sogar verbrennen¹⁾. Dieser Blutsleck wird sich aus dem Leben des Kaisers nicht leicht fortwischen lassen; er selbst aber scheint das Gehässige des Wortbruchs und seines ganzen Verfahrens kaum gefühlt, vielmehr es als eine Empfehlung für sich bei dem Papste verwerthet zu haben, dem die bisher im Königreiche gegen die Ketzer ergriffenen Maßregeln nicht genügt hatten. Denn wenn er unmittelbar darauf am 15. Juni demselben berichtet, wie er zahlreiche Ketzer seines Königreichs habe verbrennen lassen und jetzt zur systematischeren Aufspürung solcher Feinde des Glaubens eine gemeinsame Inquisition durch die Justitiare und Prälaten angeordnet habe²⁾, so wird einerseits Niemand leicht zweifeln, daß diejenigen, von deren Verbrennung als Ketzer Friedrich hier spricht, die Rebellen von Messina sind, während man sich andererseits erinnern muß, daß für ihn Ketzer und Rebellen gleichwerthig waren, und daß er erst kürzlich auch Gregor für eine solche Gleichstellung hatte gewinnen wollen³⁾. Indeß auf eine derartige Verquickung kirchlicher und weltlicher Unterdrückung wollte sich der Papst, obwohl sein Verhältniß zum Kaiser sich inzwischen wieder etwas gebessert hatte, doch nicht einlassen; daß für Ketzer der Feuertod die angemessene Strafe sei, verstand sich für ihn von selbst, aber das mochte er nicht zugeben, wenn auch seine Einsprache ziemlich zahm ausfiel, daß unter dem Vorwande der Ketzerei, wie es eben in Sicilien geschehen war, auch politisch Mißfällige beseitigt würden⁴⁾.

Inzwischen war ein gleiches Strafgericht, wie über Messina, auch über Syrakus und Nicosia ergangen; Centorbi wurde im Sturm genommen und zerstört; dasselbe Schicksal hatten Traina,

1) Ryc. p. 370. Ann. Sic. l. c. Chron. Sic. l. c. Vgl. Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 264: Imp. Messanam ingreditur et captis suis rebellibus eos igni cremat. Der Autor knüpft daran die Bemerkung: Miranda res et nimium stupenda, quod hiis temporibus ignis contra genus mortalium sic invaluit. Nam eodem fere tempore et rebelles imperatori in Sicilia et in Germania infinitus numerus hominum . . . incendio perierunt. Nam propter hereses etc.

2) H.-B. IV, 415. B.-F. 2021 noch aus Messina. Ryc. p. 370 erwähnt zum Juli einen auf die Inquisition in Terra di Lavoro bezüglichen Befehl Friedrichs an den Bischof von Caserta. — Zur rechten Würdigung des Schreibens des Kaisers vom 15. Juni und der berührten Maßregeln gegen die Ketzer ist übrigens zu beachten, daß es die Wirkung eines von Gregor ihm von seinem Zuge nach Sicilien gemachten Vorwurfs zu sein scheint, der ihn für die Ketzerei im Königreiche verantwortlich machte, da dort nullus manum vel pedem absque ipsius movet imperio. Gregor erwähnt ein solches für uns verlorene Mahnschreiben an Friedrich in seiner Rechtfertigung von 1239 Juli 1. M. G. Ep. pont. I, 648.

3) Eben in dem Schreiben von 1232 Dez. 3. f. o. S. 407.

4) Gregor an Friedrich 1233 Juli 15. M. G. Ep. pont. I, 445. B.-F.-W. 6983. Er wirft ihm u. a. vor, daß die Verbrennung solcher angeblicher Ketzer sogar in seiner Gegenwart stattgefunden habe.

Capizzi und Monte Albano¹). Die Bevölkerung der zerstörten Orte wurde nach Palermo oder in andere Städte verpflanzt²), auch wohl zur Besiedlung des wahrscheinlich in dieser Zeit gegründeten Agosta verwendet, für dessen Ausstattung Syrakus einen Theil seines Gebiets hergeben mußte³).

Die Niederwerfung des sicilischen Aufstandes war die Bluttaufe der Konstitutionen und der von Friedrich im Jahre 1231 neugestalteten Staatsordnung überhaupt. Wie aber der Ausbruch der Bewegung für ihn der Anlaß geworden war, sein Wert gewissermaßen einer Prüfung zu unterziehen und besonders dem dritten Stande neben materiellen Erleichterungen einen bescheidenen Antheil am öffentlichen Leben zu gewähren, so begnügte er sich auch jetzt nicht damit, daß durch Gewalt die Ruhe im Lande wieder hergestellt war, sondern suchte sie auch durch noch weitergehende Zugeständnisse gegen künftige Ausbrüche der Unzufriedenheit zu sichern. Auf seiner zehn Monate dauernden Rundreise durch alle Theile der Insel, die er seit 1227 nicht mehr besucht hatte, dürfte er sich mit eigenen Augen von den Mißbräuchen überzeugt haben, die seinem Beamtenstaate noch immer anhafteten. Das Ergebnis dieser Rundreise aber war eine Reihe neuer Verordnungen, die auf einem im Dezember 1233 zu Lentini für die Insel gehaltenen Hofstage beschlossen und im folgenden Januar, als Friedrich nach Messina zurückkehrte, verkündigt wurden⁴).

¹) Ann. Sic. l. c.: Et eodem anno similiter fecit (d. h. mit Hinrichtungen) apud Syracensam et Nicosiam. Chron. Sic. p. 905: Et illud idem fecit in quibusdam aliis terris Sicilie, destruens totaliter terram Centurbii et Trayne et Montis Albani et eniusdam alterius terre (Jamsilla, Murat. VIII, 495 führt Capizzi neben Centorbi und Traina als zerstört an), que modo memoria non existit. Rycc. p. 371 zum Juni: Imp. castrum quoddam in Sicilia Centurbium sibi rebelle vi cepit et destruxit et incolas compulit ad loca alia demigrare.

²) Friedrich befahl 1239 Dez. 16., daß die Leute von Centorbi und Capizzi, die sich eigenmächtig aus dem ihnen zum Wohnsitz angewiesenen Palermo entfernt hätten, mit Gewalt wieder dorthin gebracht würden. Carcani, Constit. p. 297. H.-B. V, 596.

³) Die Zeit der Gründung von Agosta ist unsicher. Sicher ist, daß Friedrich II. es schuf und zwar schon vor 1239 s. B.-F. 2023^a, während eine Inschrift am Stadthore (s. H.-B. IV, 438 not. Murat. XIII, 1008) das Jahr 1242 nennt. Eine andere auf die Gründung durch Friedrich, der dotavit populo. finibus. arce, loco, bezügliche Inschrift steht am Burghore. Nach dem arabischen Autor Qazwini hat Friedrich aber Agosta als Erbsitz für das durch den Aetna zerstörte Catania gegründet. Amari, Bibl. Arabo-Sic., Versione p. 62.

⁴) Rycc. p. 371 läßt im Dezember 1233 auf einer curia generalis zu Syrakus die Const. III, 23 über Ehen mit Ausländern und im Jan. 1234 auf einer anderen curia generalis zu Messina die beiden Konstitutionen über die großen Messen und die Provinziallandtage zu Stande kommen. Nun steht allerdings fest, daß Friedrich im Dezember und zwar am 5. in Syrakus war, s. B.-F. 2034^a. Andererseits aber sagt er in der bei H.-B. IV, 460 vollständig gedruckten Konstitution über die Landtage: convocatis fidelibus nostris Sicilie in sollempni colloquio apud Lentinum, necessario vidimus statuendum etc., so daß der von Rycc. angenommene Hofstag zu Syrakus sicher auf einer Verwechslung mit dem benachbarten Lentini beruhen wird. Aber damit fällt auch

Hatte die durch den lebhaften Handelsverkehr der sicilischen Städte vermittelte Bekanntschaft mit den freiheitlichen Einrichtungen anderer Länder gewiß dazu beigetragen, daß man hier den Druck des fredericianischen Regiments härter empfand als anderswo, so gab diese Beobachtung dem Kaiser Veranlassung, seine Unterthanen vor der Gefahr der Ansteckung mit so unbequemen Ideen, der schon durch die Gründung der Landesuniversität zu Neapel hatte vorgebeugt werden sollen, dadurch zu bewahren, daß er ihnen Ehen mit Personen ausländischer Geburt ohne seine Erlaubniß bei Verlust aller Habe untersagte¹⁾. Das Mißtrauen gegen die ehrliche Treue der Unterthanen, das seiner ganzen Staatsordnung ihren eigenthümlichen Charakter giebt, tritt also auch hier wieder zu Tage, aber es paart sich, wie schon bei den Neuerungen vom September des vergangenen Jahrs, mit einer gewissen Fürsorge für ihr Gedeihen und für ihren Schutz gegen Bedrückungen durch die Beamten. Jenem Zwecke diente die Einrichtung von sieben großen Messen, die vom 23. April bis zum 1. November einander ablösend zu Sulmona, Capua, Luceria, Bari, Tarent, Cosenza und Reggio in der Weise abgehalten werden sollten, daß während ihrer Dauer innerhalb der betreffenden Provinz eben nur an dem Messorte Handelsgeschäfte getrieben werden durften²⁾. Ob aber der innere Verkehr sich dieser Anordnung gefügt hat und ob diese Messen wirklich ins Leben getreten sind, ist sehr zweifelhaft. Vermochte doch nicht einmal die wichtigste Schöpfung des Hoftags von Lentini die Einführung einer Art von Provinziallandtagen im Volke Wurzel zu fassen, obgleich sie der Ausgangspunkt einer ganz neuen Gestaltung des öffentlichen Lebens im Königreiche hätte werden können, und zwar nicht nur, wie

der Hoftag zu Messina, da das von Ryc. als Ergebnis desselben Berichtete nach Friedrichs eigener Aussage schon zu Lentini beschlossen wurde. Während gegen Syracus als Sitz eines Hoftags die in diesem Jahre über dasselbe verhängte Strafe spricht, wird die Nennung Messinas allein darauf zurückzuführen sein, daß die Beschlüsse des Hoftags von Lentini hier erst förmlich verkündigt wurden.

¹⁾ Const. III, 23 § 2. H.-B. IV, 459; nach dem Auszuge bei Ryc. p. 371 auf dem Hoftage zu Syracus (d. h. Lentini, s. vorher) erlassen. Sie schließt sich an § 1 an, der, ursprünglich ein Edict von Capua, dann in die Sammlung von Messa aufgenommen, für alle Ehen der Lehnsleute die Einholung der königlichen Erlaubniß vorschrieb. — H.-B. IV, 233 not. macht auf den Widerspruch der Konstitution von Lentini mit der bei Petr. de Vin. VI, 7 (und im Registr. Massil., W., Acta I, 622) aufmerksam, die die Ansiedlung von Ausländern im Königreiche begünstigt. Aber erstens hat letztere ihre Naturalisation zur Voraussetzung und zweitens gehört sie einer ganz andern Zeit an, nicht dem Herbst 1231, wohin sie von B.-F. 1905 gesetzt ist, sondern mit einer ganzen Gruppe von Verordnungen im Reg. Massil., wie oben S. 322 N. 2 schon bemerkt ist, dem Jahre 1246.

²⁾ Die Konstitution ist nur im Auszuge des Ryc. p. 371 erhalten, der sie dem angeblichen Hoftage zu Messina 1234 Jan. (s. oben Anm. 4) zuweist, während sie doch wahrscheinlich auch in Lentini entstanden und in Messina nur publiciert ist. Die Messe in Reggio scheint zugleich die für Sicilien gewesen zu sein, deren Verlegung dorthin statt, wie sonst natürlich wäre, nach Messina als Strafe für diese Stadt zu betrachten ist.

Friedrich wünschte, als ein Gegengewicht gegen das Beamtenthum, sondern als eine wirkliche Vertretung des Volks in seinen drei Ständen¹⁾. Zweimal im Jahre, am 1. Mai und am 1. November, sollten diese Landtage oder „Kurien“ auf acht oder höchstens vierzehn Tage zusammentreten, und zwar in Piazza für Sicilien, in Cosenza für Calabrien, in Gravina für Apulien, Capitanata und Basilicata, in Salerno für Principato, Terra di Lavoro und Molise und in Sulmona für die Abruzzen. Die Prälaten konnten sich durch Mitglieder ihrer Kapitel vertreten lassen²⁾; Grafen und Barone mußten persönlich erscheinen; von den Städten schickten die größeren je vier, die kleineren und die Burgflecken je zwei Abgeordnete. Zu gleicher Zeit hatten sich aber auch sämtliche Beamte einzufinden; denn das war der vornehmlichste Zweck dieser Landtage, daß hier Beschwerden gegen ihre Amtsführung vorgebracht werden könnten. Ein besonderer königlicher Commissar hatte solche Beschwerden entgegenzunehmen, sofort im Vereine mit zwei Prälaten und zwei Weltlichen sie zu prüfen und den Befund zur weiteren Verfolgung der Sache an das Großhofgericht zu berichten.

Wie verhältnismäßig leicht hätte es diesen Tagungen aller drei Stände werden müssen, sich zu der tief eingreifenden Kontrolle über die Verwaltung, die ihnen von vornherein eingeräumt war, vermittels der davon untrennbaren Aufsicht über das Finanzwesen auch das Steuerbewilligungsrecht hinzuzuerobern! Aber auch diese Einrichtung, die die Oeffentlichkeit zur Richterin der Verwaltung machte, verfehlte ihren Zweck und scheiterte an dem festen Zusammenhalt des Beamtenthums, das tausend Mittel in der Hand hatte, jeden Einspruch gegen sein Walten empfindlich zu rächen. Das wußte Friedrich und darum zwang er die Unterthanen, jene Versammlungen zu beschicken; aber er konnte sie nicht zwingen Beschwerden vorzubringen. So strafte sich das System, das alle politische Selbstthätigkeit unter den Regierten verdammt, durch sich selbst: es fand sich auch dann nicht die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, als sie dem Herrscher selbst in bestimmten Beziehungen erwünscht war³⁾. Da Friedrich auf diesem Wege doch

¹⁾ Die Konstitution findet sich zwar nicht in der Sammlung fridericianischer Konstitutionen, wohl aber vereinzelt in Handschriften, aus denen ihr Wortlaut zuerst von Afflitto, Praelectio in const. Neap. l. 136, später u. a. von H.-B. IV, 460 herausgegeben wurde, und in einem sehr ausführlichen Auszuge bei Rycc. p. 371, der mehrfach bessere Lesarten bietet, aber sie gegen ihren Wortlaut (s. v. S. 415 N. 4) gleichfalls erst auf dem angeblichen Hofstage zu Messina gegeben werden läßt.

²⁾ Durch die Heranziehung der Prälaten zu diesen Landtagen wurde wahrscheinlich die kaiserliche Verordnung vom Juli 1233 Rycc. p. 370 wieder außer Wirksamkeit gesetzt, nach der der Justitiar die Prälaten seiner Provinz versammeln und über ihre etwaigen Beschwerden befragen sollte, wie es denn im August für Terra di Lavoro, ib. p. 371, wirklich geschah.

³⁾ Karl I. hat übrigens im Jahre 1267 auf diese Einrichtung Friedrichs zurückgegriffen und sie ziemlich übereinstimmend erneuert, nur daß die Stände nicht für die einzelnen Provinzen, sondern gleich für das ganze Königreich zusammen berufen wurden. Del Giudice, Cod. dipl. I, 286.

nicht zu einer wirksamen Kontrolle über seine Werkzeuge zu gelangen vermochte, blieb ihm schließlich nichts übrig, als durch die Schöpfung einer Oberrechnungskammer, der jede Handlung jedes Beamten unterbreitet werden mußte, der Verwaltungsmaschine noch ein neues Rad einzufügen, wodurch freilich die an sich schon sehr ausgedehnte Schreiberei um ein Bedeutendes vermehrt wurde¹⁾. Wie es aber ein bemerkenswerther Zug in Friedrichs Wesen ist, daß er bei seiner ausgeprägten Neigung zur Selbstherrlichkeit überhaupt auf den Gedanken kam, die Stände und gerade auch das Bürgerthum heranzuziehen, so ist nicht minder auffällig, daß er sich durch die Mißerfolge in dieser Beziehung nicht abschrecken ließ. Acht Jahre vergingen allerdings, ehe der ersten Versammlung bürgerlicher Abgeordneter, die im September 1232 getagt hatte, eine zweite folgte. Aber als es sich nach Ausbruch des zweiten Krieges mit dem Papste, der voraussichtlich eine öftere und längere Abwesenheit des Herrschers nöthig machte, wieder darum handelte, die Verwaltung umzugestalten und die Wirkungskreise der einzelnen Stellen theils genauer, theils anders abzugrenzen, da lud der Kaiser durch ein Ausschreiben vom 1. März 1240 sämtliche Justitiare, Kämmerer und Kapitäne auf den Palmsonntag zu sich nach Foggia, mit ihnen aber, und das ist das Wichtigste, zwei Abgeordnete von jeder Stadt und einen von jedem Burgflecken des königlichen Demaniums; außerdem aber wurden noch 47 unmittelbare Städte in besonderen Schreiben aufgefordert, durch je zwei Abgeordnete „seinen Willen zu erfahren“²⁾. Ob der Prälaten und Barone in dem Ausschreiben deshalb nicht gedacht ist, weil sie besondere Einladungen erhielten³⁾, oder ob in der That die Städte wieder allein, wie im Jahre 1232, der Berufung gewürdigt wurden, läßt sich nicht ausmachen. Aber davon kann keine Rede sein, daß der Herrscher, dessen Selbstgefühl so stark war, daß er im November 1233 die Feier seines Geburtstags am 26. Dezember ausdrücklich den Unterthanen anbefahl⁴⁾, sich selbst konstitutioneller Beschränkung hätte unterwerfen wollen, oder daß die Abgeordneten über irgend etwas förmlich zu beschließen gehabt hätten. Ihr Wirkungskreis wird sich, wie der der eigent-

¹⁾ Ueber diese Rechnungskammer *-cola ratiocinii, magistri rationales*, deren Gestaltung mehrfach wechselte, wird bei Gelegenheit ihrer Einführung gehandelt werden.

²⁾ Die Ausschreiben an die Beamten und an die Städte, die besonders zur Abfindung von Abgeordneten aufgefordert wurden, *qui nostram vobis referant voluntatem*, finden sich im Registr. Neapol. bei Carcani, Const. p. 360—362. H.-B. V. 794 ff. B.-F. 2859—2861. Darnach das Verzeichniß jener Städte bei Winkelmann, Gesch. N. Friedr. II. (1863) I, 375 N. 3.

³⁾ Dafür scheint zu sprechen, daß Rycc. p. 379 die wirklich am angegebenen Tage zu Foggia gehaltene Versammlung (vgl. B.-F. 2948) als *colloquium generale* bezeichnet. Ueber die auf sie zurückzuführende Gesetzgebung s. B.-F. 2959, 2960.

⁴⁾ Rycc. p. 371 mit der Bemerkung, daß 1233 der Tag in S. Germano mit Speisung von 500 Armen gefeiert wurde, *et saturati sunt nimis pane, vino et carnibus in platea publica*.

lichen Hofstage und des Reichstags zu Welfi im Jahre 1231, auf Gutachten über Verordnungen beschränkt haben, über die der Herrscher vor ihrer Verkündung solche zu hören oder für die er im Voraus in der Bevölkerung Stimmung zu machen wünschte, während es ihm unbedingt vorbehalten blieb, ob er sich die Ansichten der Versammlung aneignen wollte oder nicht. „Wir haben für gut befunden zu beschließen“, heißt es regelmäßig in der Einleitung der zahlreichen Edikte, die nach derartigen Versammlungen und ohne Zweifel nach Erörterungen in ihrer Mitte erfolgten.

Ziemlich gleichzeitig taucht fast in allen Ländern im dreizehnten Jahrhundert eine Vertretung der Regierten auf, obwohl in sehr verschiedenen Formen und mit sehr verschieden bemessenen Rechten. In Deutschland nimmt das Fürstenparlament der Krone den größten Theil ihrer Hoheitsrechte ab; in den deutschen Territorien gewinnen die oberen Stände fürs Erste wenigstens einen Antheil an der Gesetzgebung; und in dem sonst unumschränkt regierten Königreich Sicilien eines Friedrich II. war sowohl ein alle Stände umfassendes Reichsparlament, als auch der Ansat zu einem Unterhause sogar noch früher da als in England.

Der Kompromiß vom 14. Mai 1232 hatte verfügt, daß die Parteien der Lombardei bis zum Austrage des Streits zwischen dem Kaiser und den Mitgliedern des Bundes Frieden halten sollten. Aber diese Abmachung wurde doch nicht unbedingt gehalten. So hat z. B. Alessandria, wahrscheinlich weil Asti sich durch den Kaiser auf dem Reichstage in Friaul von der Beobachtung des im vorigen Jahre geschlossenen Friedens entbinden ließ¹⁾ und wieder wie früher an Genua einen Rückhalt gefunden haben wird, schon im Juni wieder mit Feindseligkeiten gegen Genua begonnen²⁾, und diese werden wohl einigen Antheil daran gehabt haben, daß Genua, welches sich in Folge seines Zwistes mit dem Kaiser stark dem Bunde genähert hatte, jetzt ohne Bedenken auf die vom Kaiser angebotene Ausföhnung einging. Mußte somit der Bund auf den Anschluß dieser mächtigen Stadt verzichten, der ihn auch zum Meister aller großen und kleinen Herren des Westens gemacht haben würde, so führte der fortdauernde Zwist zwischen den Rittern und dem Popolo von Piacenza dazu, daß nach einem vorübergehenden Ausgleich zwischen den Parteien der Popolo allein die Herrschaft über die Stadt behauptete und sich geradezu mit dem kaiserlichen Cremona zu dem Zwecke verbündete, mit Hülfe desselben im Juni die nach Fiorenzuola gezogenen Ritter zu bescheiden³⁾.

1) S. o. S. 366 N. 5.

2) Ann. Jan. p. 181 stellen die Sache freilich so dar, daß die Alessandriner nur secuti motum furoris sui gehandelt hätten.

3) Ann. Plac. Guelfi, ergänzt aus Joh. de Mussis, M. G. Ss. XVIII, 454 sagen nicht ganz deutlich von dem Ausgleich, der die Theilung der Aemter

Neben dem Verluste von Verona und Piacenza hatte der Bund aber auch noch den Bolognas zu beklagen, der führenden Stadt in der Romagna und seines wichtigsten Mitglieds nächst Mailand. Bologna lag nämlich schon längere Zeit mit der Kirche in Streit, weil es seinem Bischofe die Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern entzogen hatte¹⁾; es hatte dann den Legaten Jakob und Otto beruhigende Zusicherungen gegeben, sie aber nicht gehalten und war darauf vom Papste am 2. Juni 1232 nicht nur mit dem Banne belegt, sondern auch mit dem Verluste seiner hohen Schule bedroht worden²⁾, die der Stolz der Stadt, für viele Bürger auch wohl eine Nahrungsquelle war. Das Vorgehen des Papstes scheint nun die Wirkung gehabt zu haben, daß die vorher entschieden ligistische Bürgererschaft sich von dem mit dem Papste befreundeten Bunde ab- und dem Reiche zuwandte und, wie die von Piacenza, den Anschluß an Cremona suchte und fand, das seit vielen Jahren fast an allen Kämpfen gegen Bologna theilhaftig gewesen war. Wir finden nun in der zweiten Hälfte des Jahres 1232 Cremona und Bologna aufs engste verbündet; gemeinsam ziehen sie gegen Mantua ins Feld³⁾ und erleichtern es dadurch Ezzelin und Verona, sich gegen die zum Bunde gehörigen Städte und Herren der Mark Treviso zu behaupten.

Erst vor Kurzem, um die Zeit des Friedens von Ceperano, hatte der Lombardenbund eine bedenkliche Krisis durchgemacht und jetzt befand er sich unverkennbar schon wieder in einer solchen. In demselben Maße aber, in dem der Bund an Umfang, innerem Halt und Macht einbüßte, erhob sich die kaiserliche Partei unter den Städten mit Cremona an der Spitze, das seit vier Jahrzehnten ihre Führung gehabt und unbeirrt, obwohl oft unter sehr schwierigen Umständen, die Sache des Reichs in der inneren Lombardei vertreten hatte. Friedrichs Begünstigung dieser Gemeinde, die ihn allerdings vornehmlich in den feindlichen Gegensatz gegen Mailand

unter beiden Parteien zur Grundlage hatte: *quare odium ortum est inter milites et populum*. Während der kurzen Dauer des Ausgleichs vertrat Piacenza noch die entschieden reichsfeindliche Richtung im Bunde, s. o. S. 377.

¹⁾ Vgl. Gregor IX. 1231 Jan. 27. B.-F.-W. 6833. Die plena inrisdictio omnium castrorum et locorum episcopi et ecclesie Bononiensis war dem Bischofe noch 1220 von Friedrich II. bestätigt worden, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Privilegien oder die Statuten der Stadt und den Konstanzer Frieden. Savioli II^b. 452. Vgl. Ficker, Forsch. I, 241.

²⁾ B.-F.-W. 6894.

³⁾ So weit ich sehe, berichtet keine Quelle über den allerdings nur etwa ein halbes Jahr dauernden Uebertritt Bolognas zur Reichspartei, der auch von Neuren nicht bemerkt worden ist. Aber er ergibt sich mit Sicherheit aus der kurzen Nachricht der Ann. Cremon., M. G. Ss. XVIII. 807 über den gemeinschaftlichen Feldzug der Cremonesen und Bolognesen gegen Mantua, dessen Brücke zerstört wurde, und vor Allem daraus, daß Cremona sich den Podesta für das folgende Jahr aus Bologna wählte, was nach dem kaiserlichen Edikte von Ravenna (s. o. S. 336) nicht hätte geschehen dürfen, wenn Bologna noch ligistisch gewesen wäre. Der Grund der inneren Streitigkeiten, die vor der Verbindung Cremonas mit Bologna in Cremona selbst stattfanden, läßt sich aus den Ann. Cremon. nicht erkennen.

und dessen Verbündete gebracht hatte¹⁾, schien durch ihre Leistungen gerechtfertigt zu werden. Während in dieser Weise die Reichspartei in der mittleren Poebene erstarkte und sich um Cremona fester zusammenschloß, gründeten die piemontesischen Städte unter der Führung von Asti und Turin dem lombardischen Bunde gegenüber am 1. August 1232 einen Gegenbund²⁾; sie konnten auch aus dem am 1. November dieses Jahres erfolgten Tode des unzuverlässigen Grafen Thomas I von Savoyen insofern Vortheil ziehen, als nun sein ziemlich herangewachsenes Besitzthum auf seine zahlreichen Söhne zerplittert wurde³⁾. Im Osten wurde der Bund der reichstreuen Städte in der Romagna von dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg als dem Reichsgrafen der Provinz⁴⁾ aufs Kräftigste unterstützt, und als er am 15. Oktober 1232 starb⁵⁾, ebenso von Carnelevari von Pavia, den Friedrich anscheinend ihm schon bei Lebzeiten als Rektor der Romagna zur Seite gestellt hatte⁶⁾. Das Reich hatte hier seit dem Ausscheiden Bolognas aus dem Bunde eigentlich keinen Begner mehr.

Für die Mark Treviso endlich war mit dem Abfalle Veronas von dem Bunde und mit der Erhebung Gzselins III. zum thätig-sächlichen Gebieter in dieser Stadt eine entscheidende Wendung eingetreten und ein Rückschlag vorläufig um so weniger zu befürchten, als die dortigen Mitglieder des Bundes wie so oft selbst in Hader geriethen. Den Anlaß gaben, wie es scheint, die Herren von Camino, die Anfangs den Romano auf die kaiserliche Seite gefolgt waren,

1) S. o. S. 375.

2) Sella. Cod. Astensis IV. 34. B.-F.-W. 13 105.

3) Württemberger, Peter II. von Savoyen I, 110.

4) Daß Albrecht noch immer im Besitze der Grafschaft war, ergibt sich aus der Besorgniß Rimini's, er möchte die Grafschaft einem Anderen verleihen, und aus Albrechts Antwort Juli 15. B.-F.-W. 13 103, die zwar undatiert ist, aber nach Fickers Bemerkung daselbst sicher zu diesem Jahre gehört.

5) Wo, ist nicht bekannt: da Albrecht jedoch nach B.-F.-W. 13 103 (i. vorher) am 15. Juli noch in der Romagna gewesen zu sein scheint, jedenfalls aber im Juni, s. B.-F.-W. 13 101, doch wohl in seiner Grafschaft. Daher mag es kommen, daß seine Beisetzung in Magdeburg so spät, erst 1233 Febr. 28. erfolgte, s. v. Mülverstedt, Reg. aep. Magd. III, 715.

6) Ficker, Nordh. II, 489. Immerhin wäre es möglich, daß die Gebrüder Gotfrid und Konrad von Hohenlohe, die jedenfalls seit August 1235 Grafen der Romagna waren (über ein früheres Vorkommen Konrads mit diesem Titel s. o. S. 328), die Grafschaft gleich nach Albrechts Tode erhielten, so daß Carnelevari, der 1233 Sept. 22. als *de imperiali mandato rector Romanie* urkundet, B.-F.-W. 13 151, neben ihnen eine ähnliche Stellung gehabt haben würde, wie neben Albrecht, d. h. hier dauernd das Reich vertrat, während die deutschen Inhaber der Grafschaft nur ab und zu in ihr weilten. — Es giebt einen Siegelstempel Gotfrids von Hohenlohe als *comes Romaniolo* (Anzeiger f. Kunde deutscher Vorzeit 1866 Nr. 8), auf dem zwischen den Füßen des Rosses die Jahrzahl und zwar in arabischen Ziffern 123. eingraviert ist. Die letzte Ziffer könnte allenfalls 5 sein, sieht aber vielmehr wie eine nur durch Versehen des Stechers umgekehrte 3 aus. Daß die Jahrzahl das Jahr der Ernennung zum Grafen bezeichnen soll, unterliegt keinem Zweifel. Uebrigens ist dies wohl das älteste Beispiel von arabischen Ziffern auf Siegelstempeln.

dann aber sich doch wieder an Azzo von Este und Richard von E. Bonifacio anschlossen und mit Hilfe Paduas, Coneglianos und Cenedas Treviso bekämpften, das seinerseits bei Verona, den Romano und dem Grafen Wido von Vicenza Unterstützung fand¹). Die Fehde ließ sich Anfangs für Ezzelin unglücklich an, und obendrein sprachen die Legaten Jakob und Otto, bevor sie ihre ergebnislose Friedensvermittlung in Oberitalien einstellten, über ihn und seine Partei in Verona den Bann aus, weil sie sich ihrem Friedensgebote und Schiedssprüche nicht fügen wollten²). Als jedoch die Mantuaner als Verbündete des Grafen von E. Bonifacio und der mit ihm aus Verona Vertriebenen im Oktober 1232 viele Plätze im Veronesischen verbrannten, wurden sie von Ezzelin bei Speano mit großem Verluste geschlagen³). Nun bedachte auch Kaiser Friedrich sich nicht mehr, öffentlich für die Romano Partei zu nehmen und sie mit ihren Besitzungen förmlich unter seinen Schutz zu nehmen: den Bischöfen von Padua, Vicenza und Treviso wurde am 3. Dezember die Verkündigung desselben befohlen⁴). Sein eigener Vortheil war mit dem der Romano aufs engste verwachsen, während sie ihrerseits wohl hoffen durften, durch Anlehnung an das Reich, dessen Aussichten sich jetzt bedeutend gebessert hatten, und mit geschickter Benützung der Zwistigkeiten der Gegner ihren Einfluß auf Verona womöglich auf die ganze Mark auszu dehnen.

Auf welchen Theil Oberitaliens man also auch blicken mag, der Bund war überall im Rückgange und aus dem Bewußtsein, nicht mehr die frühere Bedeutung zu besitzen, erwuchs wenigstens

¹) Biazuin und Gunzilo von Camino waren zugleich mit Alberich von Romano im Mai bei Friedrich in Fordenone gewesen, i. B.-F. 1983; aber am 27. Juli (Juni?) ließen sie mit ihren nunmehrigen Verbündeten über Treviso, da Ezzelin diesem anscheinend zu spät zu Hülfe zog, Ann. Veron., M. G. Ss. XIX. 8. Letztere erwähnen nur die Beziehungen Trevisos zu Ezzelin: doch paßt vortrefflich in diesen Zusammenhang die undatierte Urkunde über das Bündniß Veronas, der Romano, des Grafen von Vicenza und anderer Vicentiner (vgl. B.-F.-W. 13120) gegen Padua, Conegliano, die Herren von Camino und den Bischof und die Bürgerchaft von Ceneda. Verei, Ecel. III, 248. B.-F.-W. 13118 wohl weniger richtig zu 1233.

²) Nach B.-F.-W. 6984. Es geschah wohl um die Zeit, als die Legaten sich im August zu Villanova im Gebiete von Verona aufhielten. B.-F.-W. 13109. Dies ist die letzte Spur von ihrer Legatenthätigkeit in Oberitalien. Jakob von Palestrina ging von hier nach Ungarn, wohin ihm Gregor Aug. 31. einen Auftrag giebt, P. 8993, während Otto von E. Nicolaus nach B.-F.-W. 13129 zurückberufen wurde.

³) Ann. Veron. l. c. zwar zu 1233, aber aus der Zeit, da Graf Balduin von Casaloldo Podestà von Mantua war, und das war er 1232 nach Ann. Mant., M. G. Ss. XIX. 21.

⁴) Das Privileg unter Goldbulle II.-B. IV. 406. B.-F. 2009 ist vom Dezember, der Auftrag an die Bischöfe II.-B. 407. B.-F. 2010, dem sie aber schwerlich nachgekommen sein werden, genauer vom 3. Dezember datiert, dem Tage, an dem Friedrich sein Schreiben an den Papst richtete, auf dessen unbedingte Unterthänigkeit er zählen zu können meinte. Gerard. Mauris., Murat. VIII, 35 erzählt, daß er selbst am Hofe zu Avrocina das Privileg erwirkt habe.

bei einem großen Theile der Bundesstädte, wie wir aus ihren geheimen Berathungen erfahren haben¹⁾, die Neigung zu einem friedlichen Vergleiche mit dem Kaiser und zu allerlei Zugeständnissen gegenüber den Ansprüchen des Reichs, während der Wunsch, dabei möglichst billig wegzukommen, sie zur bereitwilligen Annahme des päpstlichen Schiedsgerichts bestimmte. Friedrich dagegen zog aus der neuen, ihm günstigen Gestaltung der Dinge in Oberitalien die Folgerung, daß er jetzt nöthigenfalls auch ohne den Papst zu seinem wirklichen oder vermeintlichen Rechte werde gelangen können, und er sah es deshalb wahrscheinlich gar nicht ungern, als Gregor IX. im Januar 1233 in Berücksichtigung seiner eigenen Interessen die Verhandlungen mit den Lombarden vertagte²⁾, weil er jetzt noch weniger als früher für das immer sehr problematische Wohlwollen des Papstes in der lombardischen Sache wirkliche Opfer auf andern Gebieten zu bringen brauchte.

Die Erstarrung der kaiserlichen Macht in Oberitalien während des Jahres 1232 wird am päpstlichen Hofe sicher mit dem größten Mißbehagen bemerkt worden sein. Aber während Kaiser und Papst in der Auffassung in der lombardischen Frage weit auseinandergingen, stand es mit ihnen in Bezug auf Tuscanien anders. Hier gingen sie während des Jahres 1232 wirklich Hand in Hand und wetteiferten hier, wie schon seit 1230, förmlich in ihren Bemühungen um die Herstellung des Friedens, wenn auch ihre Beweggründe verschiedene waren. Friedrich nämlich war zu der Erkenntniß gelangt, daß die dem Reiche in Tuscanien anhangenden Gemeinden, also namentlich Pisa und Siena, mit ihren eigenen Kräften auf die Dauer doch nicht dem großen Städtebunde gewachsen seien, der sich um Florenz gesammelt hatte, während die allgemeine politische Lage ihm selbst nicht gestattete, dem Reichslegaten Gebhard von Arnstein die nöthigen Mittel zur ausreichenden Unterstützung jener Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Gregor wurde dagegen durch die Wahrnehmung beunruhigt, daß die Unbotmäßigkeit der tuscanischen Städte gegen das Reich allmählich auch seine eigenen Städte ansteckte, die sich, als ob sie gar keinen Landesherren hätten, vertragsmäßig zur Unterstützung der einen oder der anderen Partei außerhalb des Kirchenstaats verpflichteten. Das rebellische Rom war mit Orvieto, dieses aber wieder mit Florenz verbündet, dem Haupte der Reichsfeinde in Tuscanien.

Der Papst und der Kaiser sahen sich hier also ausnahmsweise denselben Gegnern gegenüber, aber auch in der gleichen Unmöglichkeit, sich anders aus ihrer Nothlage zu befreien, als durch einen allgemeinen Frieden zwischen ihren Freunden und Feinden diesseits und jenseits ihrer Grenzen. Aber wie konnten sie diesen erwünschten Frieden zu Stande bringen, wenn die Florentiner, auf die es vornehmlich ankam, sich um ihre Friedensgebote so wenig kümmer-

1) S. o. S. 378.

2) S. o. S. 409.

ten, daß sie im Frühlinge 1232 wieder einen Einfall in das Gebiet von Siena machten, dort Guerciagrossa eroberten und zerstörten und den verhaßten Nachbarn überhaupt so großen Schaden zufügten, daß diese selbst ihn zusammen mit dem 1230 erlittenen auf die ungeheuerere Summe von 600 000 Pfund abschätzten¹⁾.

Trotzdem wurde noch einmal der Versuch einer Friedensvermittlung gemacht. Gregor ordnete am 23. August seinen Kapellan Gotfrid, der selbst ein Tuscier war aus dem Hause der Herren von Vico²⁾, zu diesem Zwecke nach Tuscien ab und stellte ihm die Aufgabe, die Streitenden durch Androhung des Banns dahin zu bringen, daß sie entweder selbst Frieden oder wenigstens Stillstand schlossen oder die Entscheidung ihrer Streitpunkte ihm überließen. Die beiderseitigen Verbündeten von Florenz und Siena sollte er unter gleicher Drohung von weiterer Betheiligung am Kriege abmahnen³⁾. Daß nun Siena, wo Gotfrid am 4. September zuerst anklopfte, nach den schweren Schlägen der letzten Jahre kriegsmüde war⁴⁾, ist sehr begreiflich; umgekehrt aber auch, daß Florenz nach seinen großen Erfolgen Forderungen erhob, die weit über alles hinausgingen, was Siena zugestehen mochte. Es scheint von Siena die Ueberlassung von Poggibonzi, Verzicht auf den Krieg gegen Montepulciano und Ersatz alles Schadens verlangt zu haben, während Siena sich in seiner Antwort an den päpstlichen Delegierten vom 16. September nur zu gegenseitigem Verzicht auf alle Entschädigungsansprüche und zur gegenseitigen Herausgabe aller Eroberungen verthehen, die übrigen Streitfragen aber dem Papste anheimstellen wollte. Das erklärten nun wieder die Florentiner, obwohl mehrere Kardinäle und verschiedene höhere Geistliche aus der Umgebung des Papstes ihnen nachdrücklich zum Frieden riefen, für unannehmbar, und schließlich wollten sie sich überhaupt auf gar nichts einlassen, bevor sie sich mit dem verbündeten Orvieto verständigt hätten⁵⁾.

¹⁾ A. a. Florent., Hartwig, Quellen u. Forsch. II, 41. Klageschrift Sienas in dem kaiserlichen Urtheile gegen Florenz 1232 Des. H.-B. IV, 416. Vgl. Hartwig II, 140.

²⁾ Daher wird er Gotefridus de Prefectis genannt. Ueber die Friedensbemühungen dieses Jahres vgl. die eingehende Darstellung Hartwigs II, 141 ff., die sich auf zahlreiche gedruckte und ungedruckte Urkunden, dann aber auf Tommasi, Storia di Siena stützt, der viele jetzt verlorene Urkunden benutzt zu haben und im Allgemeinen zuverlässig zu sein scheint. Wo von mir keine Belege angegeben sind, finden sie sich bei Hartwig.

³⁾ Gregor an Pistoja Aug. 23. nach Hartwig II, 142 (nicht bei Potthast). Wenn Hartwig S. 141 für entsprechende Schreiben an Yucca Okt. 23., an Faenza Nov. 15. 19.?) und an Arezzo Nov. 21. angiebt, so scheinen das nach ihm selbst S. 145. 146 vielmehr die Daten der Notariatsinstrumente über die Ueberreichung jenes Schreibens vom 23. August in den betr. Städten durch den Kapellan Gotfrid zu sein.

⁴⁾ Es soll nach Tommasi I, 235 bei Hartwig II, 141 sowohl das Einschreiten des Papstes vom 23. Aug., als auch das des Kaisers vom 5. Sept. (f. u. veranlaßt haben).

⁵⁾ Nach dem über diese Verhandlung aufgenommenen Notariatsinstrumente bei Hartwig II, 142 und nach Gotfrids Urkunde Okt. 15. über die Erfommuniation von Florenz bei Ritter, Forsch. IV, 372. B.-F.-W. 13115.

In Orvieto indessen, wo Gotfrid am 30. September den Auftrag des Papstes ausführte, fiel der Bescheid noch weniger tröstlich aus. Die Orvietaner beheuerten zwar ebenso wie die Florentiner ihre Friedensliebe, aber wie es in Wirklichkeit mit ihr stand, bewiesen sie durch ihre am 3. Oktober zusammengestellten Friedensbedingungen, unter denen namentlich auch die waren, daß Siena allen Ansprüchen gegen Montepulciano entsagen, die von dort vertriebenen Ritter preisgeben und an Orvieto den ganzen Landstrich südlich von der Albegna und bis zum Meere überlassen müsse¹⁾.

Wie der päpstliche Delegierte einsehen mußte, daß weder Florenz noch Orvieto ernstlich den Frieden wünschten, so machte gleichzeitig dieselbe Erfahrung ein Anwalt des sicilischen Großhofgerichts, Peregrin von Caserta, der am 2. Oktober dem Rathe von Florenz ein kaiserliches Schreiben vom 5. September übergeben wollte, das den Florentinern unparteiisches Gericht zusagte, dagegen jeden weiteren Angriff auf Siena verbot²⁾. Er konnte nicht einmal die Annahme desselben durchsetzen. Da hat denn Peregrin kraft seiner Vollmachten die Florentiner von sich aus auf den 1. November zur Verantwortung wegen der Zerstörung von Guarcia-grossa bei 10 000 Mark Silbers vor den Kaiser geladen und ihnen die Befehdung von Siena bei einer Buße von 100 000 Mark untersagt³⁾, am nächsten Tage aber in Pistoja, dem er ein ähnliches Schreiben Friedrichs überbrachte, diese Stadt in gleicher Weise mit hoher Buße bedroht, wenn sie mit ihrer Unterstützung der Florentiner fortfahren werde⁴⁾. Diese Gemeinden und ihre Verbündeten, die Jahre lang kaiserlichen Geboten, Drohungen und Urtheilen getrotzt hatten, weil sie aus ihrer Erfahrung wußten, eine wie ungefährlche Sache das war, wurden wahrscheinlich viel stärker getroffen, als nun der päpstliche Delegierte, nachdem alle gütlichen Mittel versagt hatten und nachdem längst der ihnen vom Papste für ihre Entschließungen gesetzte Termin verstrichen war, ebenfalls von seinen Vollmachten ernstlichen Gebrauch machte. Am 15. Oktober sprach Gotfrid auf der Reichsburg S. Quirico, dem damaligen Aufenthalte Gebhards von Arnstein, über Podesta und Rath von Florenz den Bann aus⁵⁾, verkündigte dann die Bannung während der folgenden Wochen nach und nach auch in allen größeren Orten Tus-

¹⁾ Fumi, Cod. d'Orvieto 135 extr. B.-F.-W. 13111. Vgl. Hartwig II, 143. Aus diesen Ansprüchen Orvieto's auf einen Theil des Gebiets von Siena erklärt sich, daß letzteres den Reichslegaten Gebhard veranlaßte, seine Grenzen gegen Orvieto hin durch Zeugen feststellen zu lassen, wozu Gebhard Okt. 2. Weisung gab. Zicker, Forsch. IV, 368. B.-F.-W. 13112. Vgl. Hartwig S. 146.

²⁾ Zicker, Forsch. IV, 370. B.-F. 1995.

³⁾ Zicker IV, 368. B.-F.-W. 13113. Vgl. das Urtheil gegen Florenz 1232 Dez. H.-B. IV, 417.

⁴⁾ Zicker IV, 371. B.-F.-W. 13114 mit dem eingerückten undatierten Schreiben Friedrichs an Pistoja im Auszuge.

⁵⁾ Zicker IV, 372. B.-F.-W. 13115.

ciens und der Romagna und schloß dabei auch die Verbündeten der Florentiner in sie ein¹⁾.

Mit der Ablehnung des Friedens von Seiten der Verbündeten²⁾ waren natürlich auch die Sieneesen wieder der ihnen vom Kaiser und der Kirche aufgelegten Verpflichtung Ruhe zu halten entledigt, und sie benutzten diese Freiheit in geschicktester Weise. Sofort nach dem Abbruch der Verhandlungen schlossen sie mit den kleineren Gemeinden im Süden, die nicht Lust hatten, sich Orvieto zu unterwerfen, neue Verträge³⁾; am 16. Oktober gelang es ihnen, das ebenfalls bedrohte Chiusi, das bisher auf gegnerischer Seite gestanden hatte, zu sich herüber zu ziehen⁴⁾, und dann warfen sie sich plötzlich, ohne erst ihre Bundesgenossen anzurufen und dadurch die Gegner aufmerksam zu machen, auf Montepulciano, das den Anlaß zum Kriege gegeben hatte. Nach dreitägiger Belagerung wurde die Stadt am 28. Oktober 1232 erstürmt⁵⁾.

Dieses unerwartete Ereigniß hatte aber die merkwürdige Wirkung, daß Gregor IX. und Friedrich II., die bis dahin in der Behandlung der tusciischen Dinge zusammengehalten hatten, in Bezug auf sie wieder verschiedene Wege einschlugen. Man sollte zwar denken, daß Gregor die Eroberung von Montepulciano als eine bittere Lektion für die hartnäckig seinen Friedensgeboten Widerstrebenden mit besonderer Befriedigung begrüßt haben würde. Daß scheint indessen nicht der Fall gewesen zu sein, und zwar deshalb nicht, weil er von der jetzt unvermeidlichen Entfesselung neuer Kriegsstürme in Tusciens eine schädliche Rückwirkung auf die von ihm damals begonnene Vermittlung zwischen Viterbo und Rom⁶⁾ und auf die Beziehungen seiner Unterthanenstädte zu Tusciens befürchtete. Am liebsten wäre es ihm natürlich gewesen, wenn letztere ihren Bündnissen mit den Städten des Reichslandes entzagt und sich von der Bethheiligung an deren Feinden zurückgezogen hätten, die ihm jeden Augenblick ernstliche Verwicklungen mit dem Reiche zu-

¹⁾ Es ist nicht uninteressant zu sehen, wie Gotfrid das Erkommunikationsgeschäft aufs gründlichste betrieb. Er besuchte dazu Ost. 18. Voggibonzi, Colle u. S. Gemignano, Okt. 21. S. Miniato, Okt. 23. Lucca, Okt. 27. Pisa, Nov. 7. Pistoja, Nov. 12. Bologna, Nov. 17. Imola, Nov. 19. Faenza, Nov. 21. Arezzo: einige Tage darauf war er zu demselben Zwecke in Perugia und Orvieto. Vgl. Hartwig II, 145. 146 und in Bezug auf Arezzo und Orvieto Finni p. 138.

²⁾ Florenz scheint auch sofort wieder gegen Siena Feindseligkeiten verübt zu haben, da es im December für solche zu den angedrohten 100 000 Mark verurtheilt wurde. H.-B. IV, 418.

³⁾ Mit Sarteano Okt. 10., Hartwig II, 146 cit.: aber gewiß auch mit anderen.

⁴⁾ Arch. stor. Ital. Ser. III. T. IV, 2 p. 126. B.-F.-W. 13116.

⁵⁾ Ann. Sen., M. G. ss. XIX, 227 zu 6. kal. Nov., aber am Tage Simon und Judas. Durch die letzte Angabe wird die Lesart 9. kal. Nov. bei Ozanam, Docum. inédits p. 218 als irrig erwiesen.

⁶⁾ Z. o. Z. 406.

ziehen konnte¹⁾. Da er aber selbst wohl kaum auf einen Erfolg seiner bezüglichen Mahnungen rechnete, setzte er seine Versuche fort, ob nicht am Ende doch noch durch seine Vermittlung im Reichslande selbst Friede geschafft und dadurch auch der Verflechtung seiner Untertanen in die Fehden desselben vorgebeugt werden könne. Am 2. Dezember forderte er also Siena und selbstverständlich ebenso dessen Freunde und Gegner auf, bis zum Sonntag Vätare (13. März) Bevollmächtigte zur Verhandlung des Friedens zwischen ihnen zu ihm zu schicken²⁾. Aber schon im Januar 1233 scheint ihm dieser Termin noch zu weit gesteckt zu sein: er beauftragt jetzt den schon vielfach verwendeten und erprobten Bischof Wilhelm von Modena mit der Friedensstiftung in Tuscien³⁾ und versuchte dann im April, als der Bischof wahrscheinlich ebenso wenig Erfolg hatte als alle seine Vorgänger, für das mißliche Geschäft den mittlerweile berühmt gewordenen Johann von Vicenza zu gewinnen⁴⁾, der sich jedoch klüglich zu entschuldigen wußte. Die Florentiner aber wollten nicht verstehen, daß der Papst es im Grunde mit ihnen gut meinte. Ohne sich im Geringsten um sein Friedensgebot zu kümmern, warfen sie sich im Mai wieder auf Siena, und nun hätte eigentlich auch Gregor zu der Einsicht kommen müssen, bei der der Kaiser schon seit Monaten angelangt war, daß mit guten Worten bei der übermüthigen Bürgerschaft der Arnostadt gar nichts auszurichten sei. Ob Interdikt und Bann, die Gregor jetzt über sie verhängte⁵⁾, viel helfen würden, war freilich auch die Frage. Gregor muß es freilich geglaubt haben, denn sonst hätte er nicht den Dominikaner wieder und wieder mit seiner Aufforderung bestrimmt, die ihm von Gott gegebene Beredsamkeit für die Friedensvermittlung in Tuscien einzusetzen. Johann ist jedoch, wie wir sehen werden, auch diesen Aufforderungen wohlweislich nicht gefolgt, obwohl sie sich allmählich zu förmlichen Befehlen steigerten⁶⁾.

Indem Gregor aber auf der Fortsetzung der früher im Vereine mit dem Kaiser betriebenen Vermittlung beharrte, stellte sich ein Gegensatz zwischen ihnen heraus, da Friedrich alles gütliche Zureden seit dem Herbst als hoffnungslos aufgegeben hatte und, wenn er auch die Rebellen in Tuscien nicht bezwingen konnte, für die gekränkte Ehre des Reichs wenigstens eine formale Sühne haben wollte. Zu dem durch Magister Peregrin den Florentinern auf den 1. November angesetzten Termine vor dem Kaiser waren sie natür-

¹⁾ S. seine bezügliche Mahnung an Perugia und Todi 1232 Nov. 20. M. G. Ep. pont. I. 397. B.-F.-W. 6924 und ein strengeres Verbot wieder an Perugia 1233 Mai 15., Chiusi anzugreifen. M. G. Ep. pont. I, 422. B.-F.-W. 6961.

²⁾ Hartwig II, 146 cit., nicht bei Potthast.

³⁾ Fumi, Cod. d'Orvieto p. 141. B.-F.-W. 6937.

⁴⁾ Gregor an Johann 1233 April 28. B.-F.-W. 6957, vgl. 13 128 b.

⁵⁾ Rycc. S. Germ. p. 370 zum Mai. Vgl. Hartwig II, 147, der aus den Ableitungen der Gesta Florent. den 19. Mai als den Tag des Auszugs der Florentiner gegen Siena angiebt.

⁶⁾ So 1233 Juni 27. Vgl. Zutter, Johann v. Vicenza S. 105.

lich nicht erschienen, so daß, nachdem noch einige Zeit gewartet worden war, am Anfange des Dezembers zu Aprocina, wo sich der Hof damals aufhielt, ein Kontumazialverfahren gegen sie stattfinden mußte. Vor einem aus Grafen, Baronen und Rechtsgelehrten gebildeten Gerichtshofe, zu dessen Vorsitzenden Friedrich den Reichslegaten Gebhard von Arnstein und den Großhofrichter Petrus de Vinea ernannte, klagte der Anwalt der Sieneesen auf Erjaz des ihnen von Florenz zugefügten Schadens, den sie bei dieser Gelegenheit, wie er erwähnt, auf 600 000 Mark Silber angaben. Der kaiserliche Fiskalanwalt forderte seinerseits die Verurtheilung der Florentiner zu den ihnen durch Peregrin von Caserta angedrohten Strafen, nämlich zu 10 000 Mark für die Verjümmiß des Termins und zu 100 000 Mark für die neuerliche, dem Verbote zum Trotz erfolgte Befehdung Sienas. Da diese Klagen vom Gericht als erwiesen betrachtet wurden, und da auf nochmaligen Heroldsruf kein Vertreter von Florenz sich meldete, schritt Petrus de Vinea zur Verkündigung des Urtheils, das ganz den Anträgen der Kläger gemäß ausfiel¹). An eine Ausführung des Urtheils war für den Augenblick allerdings nicht zu denken²), und vielleicht hat überhaupt Niemand für möglich gehalten, daß es je ausgeführt werden könne: es sollte eben nur, wie bei den gegen die Lombarden gerichteten Sprüchen des Reichstags von Ravenna, für alle Wechselfälle der Zukunft der Standpunkt des Reichs gegenüber der Unbotmäßigkeit der Florentiner und ihrer Verbündeten gewahrt werden. Aber daß Friedrich diese als Rebellen, Gregor sie dagegen als Kriegführende und als gleichwerthig mit den Anhängern des Reichs betrachtete,

¹ Ausfertigung des Urtheils 1232 Des. H.-B. IV. 415. B.-F. 2013 (vgl. Zusatz). Gebhard von Arnstein und die meisten anderen Anwesenden erscheinen auch als Zeugen in dem Privileg für die Romane B.-F. 2009, das spätestens Des. 3. gegeben ist. Der Großhofrichter Petrus von S. Germano, der als *advocatus fisci* fungiert, wurde vom Kaiser der am 3. Dez. an den Papst zur lombardischen Verhandlung abgeordneten Gesandtschaft beigegeben, s. o. S. 407 N. 2, und ist auch dahin abgegangen, s. B.-F.-W. 6934, — ob aber gleich am 3. Dez. oder erst später, ist ungewiß, so daß das Urtheil möglicher Weise erst etwas nach jenem Tage gefällt sein kann. Denn aus dem Urtheile, den Petrus de Vinea an demselben hatte, der doch auch der Gesandtschaft angehören sollte, s. B.-F. 2011, ist nichts zu schließen, indem Friedrich ihn allem Anscheine nach doch bei sich zurückbehalten hat, s. o. S. 409 N. 3. Dafür aber, daß das Urtheil erst nach dem Abgange der Gesandtschaft erfolgte, spricht der Umstand, daß den Vorsitz im Gerichte nicht der Großhofjustitiar Heinrich von Morra führte, der selbst zur Gesandtschaft gehörte, sondern ein Großhofrichter. — Die Unterschriftseite des Petrus de Vinea ist als Beilage zu Winkelmann, Sicil. u. päpstl. Kanzleiordnungen und in *Atti della commiss. conserv. della Terra di Lavoro* 1882 p. 172 facsimiliert.

² Hartwig II, 147 meint schon deshalb nicht, weil Gebhard von Arnstein am Kaiserhofe geblieben sei. Aber wenn eine Urkunde Gebhards 1233 Tit. 5. bei Siena, *postquam rediit a curia imperatoris*, ausgestellt ist, so darf daraus doch nicht gefolgert werden, daß er von Dez. 1232 bis zum Herbst 1233 ganz und gar bei Friedrich und gar nicht in Tuscanien gewesen sei. Die Urkunden Friedrichs bieten jedenfalls für das erstere keinen Anhalt.

mit anderen Worten, daß die beiden Mächte in der tuscanischen Frage wieder ganz entgegengesetzten Anschauungen folgten, daß wird dazu beigetragen haben, daß auch ihre sonstigen Beziehungen sich wieder verschlechterten. Der verschiedenartigen Behandlung, die die tuscanischen Dinge gleichzeitig im Dezember 1232 an den Höfen zu Aprocina und Anagni erfuhren, folgte im Januar 1233 die plötzliche Vertagung der lombardischen Vermittlung seitens des Papstes und dieser wieder im Februar, wie erzählt wurde, die Weigerung des Kaisers, ihm gegen die Römer zu helfen.

Als Friedrich statt gegen Rom nach Sicilien zog zur Unterdrückung des dortigen Aufstandes, da hat Gregor nicht weiter darauf gewartet, bis es dem Kaiser gefällig sein werde, ihm den geforderten Dienst zu leisten, sondern lieber kurz entschlossen sich von der stets lästig empfundenen Nothwendigkeit befreit, gewissermaßen von seiner Gnade abhängig zu sein¹⁾. Die schon im Herbst mit den Römern angeknüpften Verhandlungen kamen jetzt schnell zum Abschluß. Geld that dabei das beste, und schon im März 1233 begab sich der Senator der Stadt, Johann von Poleso, mit mehreren Nobili nach Anagni, um den Papst zur Rückkehr einzuladen. Gregor folgte der Aufforderung und bezog um den 20. März wieder den Lateran, während allerdings ein Theil der Kardinäle der Sinnesänderung des römischen Volks nicht traute und in Anagni zu bleiben vorzog²⁾. In der That konnte die Ausöhnung nur dann

¹⁾ Schirmmacher II, 293: „Wenn man ohne Friedrichs Beihülfe so schnell zum Ziele (d. h. zum Frieden mit Rom) gelangte, warum jene Anklagen, er habe die Kirche in höchster Noth verlassen?“ Mir scheinen diese Anklagen durchaus berechtigt zu sein und zu Friedrichs Entschuldigung nur das angeführt werden zu können, daß man am päpstlichen Hofe offenbar nicht gewillt war, ihm solche Gegendienste zu leisten, wie er wünschte. Man darf die Thatsache nicht außer Acht lassen, daß Gregor als Lehnherr des Königreichs Sicilien ein Recht auf Friedrichs Lehnsdienste hatte, und ebenso wenig die andere, daß er im Frieden mit den Römern Opfer bringen mußte (Geldzahlungen, Entfremdung Viterbos u. a.), zu denen er sich höchst wahrscheinlich nicht hätte zu verstehen brauchen, wenn Friedrich ihm geholfen hätte. Friedrich aber hat allem Anscheine nach gar nicht für möglich gehalten, daß Gregor sich so schnell mit den Römern werde einigen können, und sich somit in seiner Spekulation auf die steigende Noth des Papstes gründlich verrechnet.

²⁾ Vita Greg. p. 579. Ryc. p. 370: cum quibusdam ex cardinalibus ad urbem rediit et pars reliqua cardinalium apud Anagninam remansit. Die Besorgnisse der zurückbleibenden Kardinäle mögen auch dadurch genährt worden sein, daß Johann von Poleso als Graf von Alba Vasall des Kaisers war. Die Uebersiedlung fand nach Gregors Urkunden zwischen 17. und 22. März statt. Friedrich hat 1239 April 20., W., Acta imp. II, 30. den Friedensschluß mit Rom sehr mit Unrecht als groben Vertrauensbruch dargestellt: nobis inrequisitis et omnino celatis contra omne ius gentium, quod belli socios et participes statuit non relinqui, fedus iniit cum Romanis per nos ad mandatum eius, ut diximus (f. o. S. 404 N. 1), diffidatis. — wogegen der Papst 1239 Juli 1. M. G. Ep. pont. I, 649 mit gutem Grunde einwenden konnte: in Siciliam . . . , ne rupta promissio eum falsitatis argueret, protinus abiit ac contra illos verbo vel opere in aliquo non processit, nobis improperans, quod

Bestand haben, wenn zugleich der langjährige Zwist zwischen Rom und Viterbo geschlichtet wurde, um den eigentlich das ganze Verhältniß des Papstes zu seiner Hauptstadt sich drehte, und der auch ihre letzte Entzweiung veranlaßt hatte. Im April kam jedoch unter Vermittlung des Kardinals Thomas von S. Sabina auch der Friede zwischen den beiden Städten zu Stande, und da der Papst selbst Geldopfer zur Abfindung der durch Viterbo geschädigten Römer und ihrer Helfer nicht scheute und den Römern außerdem mancherlei Vortheile zugewandt wurden¹⁾, durfte er wohl meinen, jetzt endlich ruhig in seiner Stadt wohnen zu können.

Gregor und seine Umgebung scheint übrigens Friedrichs Verhalten in Bezug auf Rom damals bei weitem nicht so gehässig aufgefaßt zu haben, als es nachträglich in der Verbitterung des zweiten großen Kampfes geschah, und es ist zum Mindesten merkwürdig, daß man sich mit ihm gerade jetzt darüber einigte, der durch den Frieden von Ceperano geschaffenen Ausnahmestellung Gaetas und der übrigen Anhänger der Kirche im letzten Kriege ein Ende zu machen. Noch im Jahre 1232 war solche Verständigung daran gecheitert, daß der Papst, der den Gaetanern feierlichst versprochen hatte, sie für immer unter seiner Hoheit zu behalten, sie nicht gut zwingen konnte, sich wieder der Krone Siciliens zu unterwerfen, die Gaetaner aber nach wie vor sich weigerten, es freiwillig zu thun²⁾, trotz mancher Nachtheile, die ihr eigenthümliches Verhältniß mit sich brachte³⁾. Wahrscheinlich wurde nun von päpstlicher Seite der Ausweg gefunden⁴⁾, daß Friedrich Gaeta und ebenso einige

revertentes ad urbem Romanos ad devotionem paterna curavimus diligentia revocare. Man kann weder dem Einen noch dem Anderen verdenken, daß er seine Interessen berücksichtigte.

¹⁾ Chron. di Viterbo ed. Cristofori p. 33 giebt die hauptsächlichsten Friedensbedingungen an. Die Abfindung der Cocchi aus Viterbo, die zu Rom übergetreten waren, durch den Papst wird durch B.-F.-W. 6964, die Zerstörung der Castel del Monastero di S. Maria in Balumba (vgl. Crist. p. 28) durch B.-F.-W. 6986 bestätigt. Aber nach nr. 13138 wurden auch Römer durch Gregor selbst entschädigt. Rycc. p. 370 bringt die Daten für den Verlauf des Friedenswerkes. Neu war bei demselben, daß Viterbo an Rom nicht nur fidelitas, sondern auch vassallagium zu schwören hatte, was freilich Gregor, auf dessen Befehl es geschah, im Viterbo zu beschwichtigen, nachträglich in B.-F.-W. 6980 als nichts bedeutend darstellte.

²⁾ So zuletzt im August 1232. Rycc. p. 369. Vgl. oben S. 407. — S. Maatha muß sich schon früher freiwillig unterworfen haben, da von diesem Plake nirgends mehr die Rede ist.

³⁾ Gregor klagte 1233 März 24. (i. u. über die Bedrückungen der Gaetaner und anderer Anhänger der Kirche. Was Gaeta betrifft, wird es ohne Zweifel vom freien Verkehre im Königreiche ausgeschlossen gewesen sein.

⁴⁾ Obwohl nirgends gesagt wird, daß der Plan von der Kurie ausgegangen sei, ergibt sich doch aus der Antwort des Papstes März 24. auf Friedrichs Urkunden für Gaeta, daß ihr Inhalt für ihn nichts Neues war. Man darf annehmen, daß der päpstliche Kavellan Acquidius Berracli, der nach Rycc. l. c. 1232 Okt. zum Kaiser kam und zwar wegen Gaetas, demselben die

Barone der Abruzzen, die gleichfalls von der Friedensklause! Gebrauch machten, seinem Sohne Konrad, dem Könige von Jerusalem, verleihen sollte, und darauf ging Friedrich ein. Im März 1233, bevor er von Policoro nach Messina aufbrach, vollzog er die Urkunde darüber und schickte sie unter Goldbulle dem Papste zu¹⁾. Diesem aber genügte sie nicht, und er hat sie deshalb auch nicht weitergegeben. Er nahm Anstoß daran, daß Friedrich bei der Verleihung der Krone die herkömmlichen Leistungen vorbehalten und auch die seit 1220 für derartige Gnadenakte im Königreiche eingeführte absolutistische Formel *Salvo mandato et ordinatione nostra*²⁾ gebraucht hatte. Gregor wollte, wie er am 24. März dem Kaiser schreiben ließ, beides beseitigt haben und verlangte außerdem, daß den Gaetanern und den anderen in Betracht kommenden Anhängern der Kirche durch ein besonderes Privileg Amnestie und Verkehrsfreiheit gewährt und für sie bis zur Volljährigkeit Konrads, d. h. bis zu seinem fünfzehnten Jahre, eine besondere Verwaltung unter dem Erzbischofe von Messina und dem Deutschordensmeister eingesetzt werde. Wenn einer dieser Administratoren sterbe, sollte nicht der Kaiser, sondern die Kirche berechtigt sein, an seiner Stelle einen anderen zu ernennen. Ueberdies habe Friedrich noch das ausdrückliche Versprechen zu geben, daß er niemals etwas von diesen Zugeständnissen widerrufen werde³⁾. Wollte Friedrich auf diese Forderungen nicht eingehen, dann bleibe eben nichts übrig, als auf jene Bestimmung des Friedens zurückzugreifen, die in Bezug auf die Anhänger der Kirche ein Schiedsgericht vorgesehen hatte⁴⁾. Man sieht, Gregor selbst hatte Zweifel, ob Friedrich so ungemessene Ansprüche werde befriedigen wollen, und er hat vielleicht hier, wie in anderen Fällen, nur deshalb so viel verlangt, um wenigstens etwas davon zu bekommen, und diese Berechnung täuschte ihn nicht. Denn um endlich einmal die Sache zu Ende zu bringen, ließ Friedrich in den neuen, etwa im Mai aufgestellten und dem Papste vorgelegten Entwürfen zu den auf Gaeta bezüglichen Urkunden und

bezüglichen Vorschläge der Kurie überbrachte. Auch die kaiserliche Amnestie 1233 Mai (s. u.) ist ad preces et monita des Papstes erfolgt, und diesem schreiben die Gaetaner selbst den ganzen „Frieden“ zu. — Wohl im Hinblick darauf, daß Gaeta demnächst wieder kaiserlich werden sollte, wurde nun auf päpstlichem Gebiete Rocca Circeji befestigt. B.-F.-W. 6928.

¹⁾ Boehmer, *Acta imp.* p. 265. *Roul. de Cluny* p. 89 nr. 29. B.-F. 2017. Das Original, das Innocenz IV. 1245 in den *Kouleur* transsumieren ließ, war noch im 14. Jahrhundert im päpstlichen Archive, f. H.-B. IV. 426. — Wird Konrad in allen bezüglichen Urkunden schlechtweg *rex Conradus* genannt, so kann kein Zweifel sein, daß der Königstitel sich auf Jerusalem bezieht und die nähere Bezeichnung nur fortgelassen ist, weil Friedrich selbst *rex Jerusalem* hieß. — Unter den an Konrad verliehenen Baronen sind auch die Herren von Popofeto und Konrad von Lükkelhard (*C. de Lucinardo*), vgl. oben S. 60.

²⁾ v. B. B.-F. 1268. 1278 etc.

³⁾ M. G. Ep. pont. I. 415. B.-F.-W. 6946.

⁴⁾ *Ibid.* 416. B.-F.-W. 6947.

zu einer allgemeinen Kundmachung darüber¹⁾ den Majestätsvorbehalt fallen und gewährte auch Handelsfreiheit in allen seinen Reichen und volle Amnestie für den Anschluß an die Kirche²⁾, aber er hielt an seiner Oberhoheit fest³⁾ und damit auch an den Leistungen, die der Krone von den seinem Sohne ertheilten Lehen gebührten, und er ging über die Einsetzung einer besonderen Administration für Konrad stillschweigend hinweg. Trotzdem hat Gregor am 21. Juni den Gaetanern die Annahme des „Friedens“ auf jene Bedingungen hin nahegelegt⁴⁾, und jetzt fügten sie sich, da sie wohl sahen, daß gegen das Einverständnis des Papstes mit dem Kaiser nicht aufzukommen sein werde. Sie nahmen am 30. Juni mit Dank für Gregors Bemühungen um ihr Bestes die Abmachung an⁵⁾ und leisteten dem Kaiser und seinem Sohne den Treueid. Wenn sie aber geglaubt haben sollten, daß sie vermöge der Einschlebung Konrads als Mittelglied zwischen ihnen und dem Könige von Sicilien im Genuße der ihnen vom Papste 1229 zugestandenen Freiheiten bleiben könnten, wurden sie bald eines Besseren belehrt. Die Uebergabe der Stadt an Konrad war eine reine Förmlichkeit; Friedrich regierte sie als Vormund desselben ganz wie das übrige Königreich, duldete also auch hier keine Wahlkonsuln und keinen Stadtrath. Die Einsetzung königlicher Steuer- und Zollbehörden

1) *Ibid.* p. 439. 440. B.-F.-W. 14718—20. Diese Urkunden beziehen sich nur auf Gaeta; aber es müssen entsprechende auch für die früheren Anhänger der Kirche unter den Baronen ausgestellt worden sein, da z. B. die Herren von Popfeto bis 1239 unangefochten auf ihren Gütern saßen.

2) Für die culpa, quam ecclesie adherendo contra nos occasione orte discordie commisisitis. Genau genommen fiel darnach die Ermordung eines kaiserlichen Boten durch die Gaetaner, die vor ihrer Unterwerfung unter den Papst geschehen war, s. o. S. 156, nicht unter die Amnestie.

3) Die staatsrechtliche Stellung Gaetas nach der Verleihung an Konrad ist nicht ganz klar. Friedrich sagt in der Urkunde für Konrad selbst: *damus et tradimus*; in der für Gaeta: *concessimus*. Daß er sich jedoch die Verleihung als eine Belehnung dachte, zeigt der Vorbehalt in jener: *salvo servitio, quod exinde curie nostre debetur*, und die Mahnung an die Gaetaner wie an Aftersvassallen, in *devotione nostra* zu verharren. So hat Friedrich, als Gaeta den Frieden annahm, dort nicht bloß seinem Sohne, sondern auch sich selbst (als Oberlehnherrn und Lehnsvormund) die *fidelitas* schwören lassen.

4) Er rath die Annahme allerdings in seinem Briefe M. G. Ep. pont. I, 439. B.-F.-W. 6977 nicht geradezu an. Aber daß er die Annahme wünschte und an ihr nicht zweifelte, ergibt sich theils aus dem ganzen Tone des Briefes, theils daraus, daß er jetzt sein 1229 gegebenes Privileg den Gaetanern abforderte. Das war deutlich; doch sollte der Ueberbringer, der Scriptor der päpstlichen Kanzlei, Mag. Petrus de Guarcino es noch mehr verdeutlichen. Auch jener Kapellan Bartholomäus von S. Germano, der schon 1232 den Gaetanern die Unterwerfung unter den Kaiser hatte anrathen müssen, s. o. S. 407 N. 4, fand sich jetzt wieder bei ihnen ein, s. II.-B. IV, 440. — B.-F. 2023 beruht auf einer Verwechslung mit B.-F.-W. 6977 und ist deshalb zu streichen.

5) *tractatam pacem per d. papam et gratiam nobis a d. imperatore concessam*, heißt es im Not.-Instrumente vom 30. Juni II.-B. IV, 440 über die Annahme des durch Petrus de Guarcino überbrachten „Friedens“: es ist schon datirt: *tempore domini nostri illustris regis Conradi*.

verstand sich von selbst¹⁾. Für Friedrich aber war die Rückkehr dieser Stadt unter seine Herrschaft im Juli 1233 immerhin von Werth. Denn mit der gleichzeitigen Uebergabe von Antrodoco durch Berthold von Urslingen, der dafür für sich und seinen Bruder, den gefangenen Rainald von Spoleto, freien Abzug aus dem Königreiche erhielt²⁾, und mit der Ueberwältigung der letzten rebellischen Plätze in Sicilien gehorchte jetzt wieder das ganze Königreich ausnahmslos seinem Befehle.

Diese Thatfache konnte auf das Verhältniß der Kurie zum Kaiser selbstverständlich nicht ohne Wirkung bleiben. Aber ihre auffallende Nachgiebigkeit gegen seine Weigerung, ihre sämtlichen Forderungen zu Gunsten Gaetas und der übrigen Anhänger der Kirche im Königreiche zu erfüllen, hatte ihren letzten Grund doch wohl allein darin, daß Gregor selbst endlich von seinen unbequemen Verpflichtungen gegen Gaeta loszukommen wünschte. Anders stand es mit dem lombardischen Streite. Man darf zweifeln, ob Gregor sich in dieser Beziehung den Wünschen Friedrichs zugänglich gezeigt hätte, wenn er durch ihn mit bewaffneter Hand nach Rom zurückgeführt worden wäre. Jedenfalls hatte er jetzt, da das nicht geschehen und auch nicht mehr nöthig war, noch weniger Ursache als sonst, gegen ihn in dieser Sache besonders willfährig zu sein. Die Städte des Bundes gaben ihm freilich nicht weniger als die kaiserlich gesinnten fortwährend Anlaß zu Klagen, bald über Beschränkung der kirchlichen Freiheiten durch städtische Statuten³⁾, bald über Schonung oder gar Begünstigung der Ketzer⁴⁾, oder auch über beides zugleich. Aber wie das Kaiserthum in den Augen der

¹⁾ Ryc. p. 370 zum Juli: *Civitas Gaiete ad mandatum redit imperatoris et iuramentum fidelitatis sibi prestat et Conrado filio eius. Ad quam . . . iustitarius Terre Laboris accedens iussu imperatoris doanam instituit in ea et consulatu privavit eandem.* Das Gerücht aber übertrieb die Behandlung Gaetas durch Friedrich. Der in Italien lebende Dichter Guillelm Figueira aus Toulouse warnt in einem 1238 verfaßten Liede bei Levy S. 53 Strophe 2 vor Widersetzlichkeit gegen Friedrich: „Nie verzeiht er, bis er sich rächen kann: hütet euch vor Gaeta, wie er es zerstört hat“ (d. h. daß es euch nicht so ergehe, wie dem von ihm zerstörten Gaeta). Aber man darf wohl annehmen, daß Gregor einen wirklichen Bruch der Abmachungen in seinen späteren Anklagen gegen Friedrich nicht übergangen haben würde.

²⁾ Die Verhandlungen darüber hatten im April damit begonnen, daß der Großhofjustitiar den gefangenen Rainald zum Belagerungsheere vor Antrodoco brachte, damit er auf seinen Bruder einwirke, der sich dann unter Vermittlung des Erzbischofs von Messina zur Uebergabe verstand. Im Juli fand sie statt et ipse (Bertoldus) cum duce fratre suo assecraturus abiit extra regnum, quo voluit. Ryc. l. c.

³⁾ So über Bologna s. o. S. 420: 1233 Jan. 10. über das reichstreue Parma, wo der Bischof Gratia sich zu nachgiebig gezeigt haben soll, s. B.-F.-W. 6931; Jan. 28. über Tortona; April 7. über Luni; Juni 9. über Bentimiglia; aber 1233 Mai 6. auch über Venedig.

⁴⁾ So in Florenz 1233 April 28.: Okt. 15. in Piacenza; Dez. 23. in Bergamo.

Kirche immer ihr natürlicher Gegner war, so waren und blieben die Bündischen immer ihre natürlichen Bundesgenossen, und wenn ihre Leistungsfähigkeit in den letzten Jahren bedenklich abgenommen hatte, so schien gerade jetzt, als die Verhandlung über die lombardische Frage an dem Termine, bis zu welchem Gregor sie vertagt hatte, wieder in Fluß kam, die große kirchliche Erregung, die Italien durchzitterte, zu einer der Kirche erwünschten Stärkung des Bundes führen zu müssen, und das bedingte den Gang jener Verhandlungen selbst und das Verhalten des Papstes bei denselben.

Achtes Kapitel.

Die „Andacht“ in Italien und ihre Folgen, 1233.

Die Darstellung der älteren Jahrhunderte des Mittelalters befaßt sich überwiegend mit der Thätigkeit der Herrscher und der oberen Klassen, nicht aus einseitiger Vorliebe für sogenannte Staatsaktionen, sondern in Folge ihrer Abhängigkeit von der Ueberlieferung, die ihrerseits nur selten in die breiten Schichten der Bevölkerung herabsteigt und noch seltener einen Einblick in die Kräfte und Gedanken gewährt, von denen diese Kreise bewegt wurden. Aber das dreizehnte Jahrhundert läßt schon deutlich erkennen, daß den Massen die hergebrachten Einrichtungen in Kirche, Staat und Gesellschaft nicht mehr genügten. Die wachsende Abkehr von dem überkommenen Kirchenthum, die Anfänge ständischer Vertretung, das Aufkommen des Söldnerwesens, das Wachsthum der Städte und ihr Ringen nach Selbstverwaltung, die große Rückwanderung der Deutschen in den Osten, das Aufsuchen neuer Handelswege, der umfassendere Gebrauch der Volkssprachen, — alle diese Dinge sind Symptome des Gährungsprozesses, der sich in den Volksmassen vollzieht, zu den mannigfaltigsten Ergebnissen führt, aber in allen Formen auf einen Keim zurückgeht, nämlich auf das Verlangen nach mehr Raum und Freiheit für die individuelle Betthätigung.

Die Kirche, ihrer Natur nach konservativ, hat diese Bewegung weder hervorgerufen, noch begünstigt, aber sie konnte sich ihr nicht ganz entziehen, und sie wußte sich ihrer bis zu einem gewissen Grade für ihre Zwecke zu bedienen. Das Werkzeug dazu waren die neuen Orden. Die sogenannten Bettelorden waren zwar durch ihre Verleugnung aller Standesunterschiede und des Eigenthums und durch die nothwendig daraus zu folgernde Lehre von der Gleichheit aller Menschen, die die Kirche selbst nur vor Gott gelten lassen wollte, eigentlich gefährliche Feinde aller staatlichen und gesellschaftlichen

Ordnung, und nicht minder der Kirche, indem sie in der Verurtheilung ihrer Verweltlichung mit den zahlreichen Abarten der damals unglaublich weit verbreiteten Ketzerei zusammentrafen und von ihnen auch sonst mancherlei übernahmen; aber sie hielten an den Glaubenssätzen der Kirche selbst fest, ließen sich auch ihre äußere Ordnung gefallen und, indem sie dadurch ihre eigene Anerkennung von Seiten der Kirche ermöglichten, stellten sie sich mit unbedingtem Gehorsam in ihren Dienst, oder vielleicht richtiger gesagt, da Bischöfe, Weltklerus und die alten Orden im Allgemeinen von der Neuerung nicht viel wissen wollten, unmittelbar in den Dienst des Papstthums. Daß dieses nun durch sie eine gewaltige Verstärkung erlangte, ist allgemein anerkannt, während viel zu wenig beachtet zu werden pflegt, daß Gregor IX., der unter den Päpsten zuerst die Bedeutung der neuen Orden für die Herrschaft der Kirche vollständig erfaßte, eigentlich im Widerspruche damit zuerst auch die irdischen Mittel der abendländischen Kirche, ihr Geld und ihre Kriegsmannschaften, unbedingt für seinen Dienst in Anspruch nahm¹⁾ und somit auch von dieser Seite her dem Papstthume eine Fülle neuer Machtmittel zuführte. Das Papstthum hat durch Gregor IX. einen ganz anderen Charakter bekommen, indem er einerseits die Leistungsfähigkeit der hergebrachten Kirchenordnung nicht nur nicht unterschätzte, sondern sie vielmehr aufs höchste steigerte, und andererseits sich gleichzeitig der anscheinend ihr feindlichen Kräfte zu bemächtigen wußte, die in den neuen Orden verkörpert waren.

Welche Aufgabe er ihnen aber auch stellen mochte, er konnte sicher sein, in ihren Reihen stets geeignete Werkzeuge zu finden, eben weil sie sich aus allen Lebenskreisen rekrutierten. In den zahlreichen Städtefehden Italiens hatten sie sich schon in den zwanziger Jahren öfters als politische Agenten und Friedensstifter bewährt; bei dem Einfalle der päpstlichen Heere in das Königreich Sicilien fanden sie, und besonders die Minoriten, Gelegenheit, sich auch als Aufwiegler zu versuchen, und als Gregor im Jahre 1231 die systematische Bekämpfung der Keger ernstlicher in Angriff nahm, da waren es wieder die Bettelmönche, und zwar vorzugsweise, obwohl nicht ausschließlich, die Dominikaner, mit deren Hülfe er die Massen janatizieren und so durchgreifendere Erfolge erzielen zu können meinte, als mit den alten Organen der Kirche. Gregor hatte richtig erkannt, daß letztere da, wo die Völker von Grund an in Bewegung gesetzt werden sollten, nicht das Gleiche zu leisten vermöchten wie die Bettelmönche, die in Herkunft und Bildung sehr oft, in ihrer ganzen Lebenshaltung stets mit dem gemeinen Manne auf einer Stufe standen, und denen derselbe als Seinesgleichen leichter Gehör zu geben geneigt war als den geistlichen „Herren“.

Wohl haben die Laien sich eine Zeit lang gegen die fremdartige Erscheinung dieser Bettelbrüder ablehnend verhalten, und man

¹⁾ E. o. E. 159 und 41.

weiß, wie schwer es zum Beispiel den Minoriten wurde in Deutschland Fuß fassen¹⁾). Als sie jedoch das anfängliche Mißtrauen in Bewunderung ihrer Anspruchslosigkeit und bald in Verehrung ihrer Heiligkeit zu verwandeln wußten, als sie das eigentliche Volk mehr und mehr mit ihrem Geiste erfüllten, da gewann auch die römische Kirche durch sie den ihr schon stark abhanden gekommenen Einfluß auf die Massen zurück, und das Papstthum an ihrer Spitze verfügte in diesen unscheinbaren, überall auftauchenden und nirgends recht faßbaren Leuten über ein Heer unbedingt williger Agitatoren, gegen deren Untriebe jede weltliche Macht mehr oder minder wehrlos war. Die neuen Orden sind so allerdings als ein Zeugniß dafür zu betrachten, daß auch die Kirche sich dem allgemeinen Drange nach neuen Lebensformen nicht zu entziehen vermochte, der das dreizehnte Jahrhundert kennzeichnet; während sie aber scheinbar der Strömung nachgab, wußte sie in Wirklichkeit dieselbe mittels der aus ihrem Schoße hervorgegangenen Neubildung einzudämmen, zu leiten und sich nutzbar zu machen.

Unter diesem Gesichtspunkte ist nun auch jene merkwürdige kirchliche Erregung zu betrachten, die sich im Jahre 1233 ziemlich gleichzeitig in allen Theilen Italiens bemerkbar machte und von späteren die „große Andacht“ (*devotio*) oder nach dem oft wiederholten Rufe der von ihr Ergriffenen das „Hallelujah“ genannt wurde²⁾). Sie hat mit ähnlichen Erscheinungen anderer Zeiten und Länder das gemein, daß es im Allgemeinen nicht die höheren Stände waren, die sich der Erweckung zugänglich zeigten, sondern die Massen, und daß jene ihr nur zögernd und mehr oder minder widerwillig nachgaben oder sie gelegentlich auch ausnützten, während das Volk mit der vollen Inbrunst solcher Leute, die tiefere religiöse Bedürfnisse haben, aber für sie in dem bestehenden Kirchenthume keine Befriedigung mehr finden, den Heilsverheißungen der neuen Apostel lauschte und von der gehorsamen Erfüllung ihrer Gebote zugleich himmlische Seligkeit und irdische Wohlfahrt erwartete, letztere namentlich deshalb, weil sie endlich einmal dem Lande Frieden zu schaffen versprochen.

Aber wenn auch der Boden für die Aussaat vorbereitet war, ganz von selbst ist sie doch nicht aufgegangen. Die Erweckung ist nicht, wie in anderen Fällen, zuerst spontan in einem engeren Kreise zum Durchbruche gekommen und von diesem aus in die Welt hinausgetragen worden, sondern sie war das Ergebnis bewußter Berechnung und methodischer Verrichtung von Seiten der Domini-

¹⁾ S. Bd. I, 411.

²⁾ Bei Salimbene, *Mon. Parm.* III^b, 31 finden sich beide Bezeichnungen. Die *Ann. Parm.*, M. G. Ss. XVIII, 668 sprechen bloß von der *devotio fratrum predicatorum*, was um so auffälliger ist, da gerade in Parma ein Minorit die Hauptrolle spielte. Sutter, *Joh. v. Vicenza und die italische Friedensbewegung* (1891), weist in der Einleitung sehr hübsch die verschiedenen Strömungen nach, die sich in der Andacht vereinigten.

fauer und Franziskaner, die sich vorher unter einander über einen festen Missionsplan verständigt hatten. Sie haben, wie der Franziskaner Salimbene von Parma aus der Schule plaudert, das Arbeitsfeld systematisch unter sich vertheilt und im voraus Tag, Stunde und Gegenstand ihrer Predigten genau verabredet, so daß immer zutraf, wenn der einzelne Prediger gleichsam aus Eingebung des heiligen Geistes dem Volke offenbarte, was ein Genosse an anderem Orte in diesem Augenblicke thue¹⁾. Die ausführliche Schilderung, die derselbe Salimbene theils aus der Erinnerung seiner Jugend, theils nach Mittheilungen anderer von den Vorgängen des Hallelujahjahrs giebt, läßt auch die hauptsächlichsten Persönlichkeiten in ziemlicher Anschaulichkeit hervortreten, die wenigstens in Oberitalien an dieser künstlichen Erweckung gearbeitet haben: den großen Theologen Mag. Jakobinus von Parma aus dem Dominikanerorden, der im übrigen ein umgänglicher und gemüthlicher Mann war²⁾, den etwas nüchternen, aber praktischen und sich auf das Erreichbare beschränkenden Franziskaner Gerard aus Modena³⁾ und seinen feurigen, fanatischen Ordensbruder Leo aus der vornehmen mailändischen Familie der Perego, für den Rechtgläubigkeit die Hauptsache war⁴⁾, den ebenfalls von leidenschaftlichem Haffe gegen die Ketzer erfüllten Dominikaner Petrus von Verona, der ihnen später zum Opfer fiel⁵⁾, und endlich aus demselben Orden Johann von Vicenza, der in seinen an das Wunderbare streifenden, freilich nur vorübergehenden Erfolgen alle Mitarbeiter an der kirchlichen Wiedergeburt des italienischen Volkes übertraf.

Im Kampfe gegen Gleichgültigkeit, Bosheit und Irrglauben war ihr Schild die fleckenlose Keinheit und die apostolische Einfachheit ihres Lebenswandels, die das ursprüngliche Christenthum zu verwirklichen schien: ihre Waffe eine gewiß oft aus dem Herzen quellende und darum auch zu den Herzen dringende Beredsamkeit, und die überzeugungsvolle Begeisterung, mit der sie ihre kirchlichen Ideale verkündigten, war ganz darnach angethan, ein Volk zu entflammen, das für den Zauber des Neuen, für volksthümliche Rede und den Eindruck bedeutender Persönlichkeiten ganz besonders empfänglich ist. Man kann auch von ihnen sagen: „sie redeten gewaltig und nicht wie die Schriftgelehrten.“ Stand für eine Stadt die Ankunft eines dieser gefeierten Prediger in Aussicht, so zog ihm wohl die ganze Bevölkerung, der Podesta an der Spitze, mit Kreuzen, Fahnen und

1) Salimb. p. 37.

2) Salimb. p. 34: Litteratus homo fuit et lector in theologia, facundus, copiosus et graciosus in predicationibus, homo alacer, benignus, caritativus, familiaris, curialis, liberalis et largus.

3) Ibid. p. 36: religiosus et honestus, valde morigeratus, temperatus in verbis et in omnibus operibus suis.

4) Ibid. p. 35: famosus et sollempnis predicator et magnus persecutor hereticorum et confutator et superator. Wir werden Leo noch öfters in der lombardischen Geschichte begegnen.

5) Vgl. über ihn u. a. Sutter S. 25.

Musik entgegen; die geräumigsten Kirchen vermochten die Menge derer, die von ihm Heilsworte hören wollten, nicht mehr zu fassen, so daß er seine Predigt auf dem Markte oder gar auf freiem Felde halten mußte¹⁾. Als Jakobinus einst zwischen Reggio und Parma unterwegs war, strömte das Volk nicht nur aus beiden Städten, sondern auch aus den Dörfern weit und breit zu seiner Predigt zusammen²⁾. Durch das Wort also sind die Bettelmönche oder auch Reiseprediger, die zwar auf eigene Faust, jedoch ganz nach dem Muster und im Sinne jener Ordensleute wirkten³⁾, eine Zeit lang fast ausschließlich die Berather des Volks und eine Macht geworden und nicht bloß in kirchlichen Dingen.

In Auswüchsen und Verirrungen konnte es natürlich nicht fehlen und am wenigsten bei solchen Heiligen, die nicht der Aufsicht eines Ordens unterstanden. In San Germano trat im Juni 1233 ein zerklümpter Mönch auf, seinem Aussehen nach ein Franziskaner; er rief die Leute mit einem Horne zusammen und sang dann dreimal Hallelujah! Dem antworteten alle: Hallelujah! Dann sprach er: „Gefegnet, gelobt und gepriesen sei der Vater, der Sohn und der heilige Geist, Hallelujah, die ruhmreiche Jungfrau!“ Mit lauter Stimme wiederholten dies die anwesenden Kinder⁴⁾. Bei dieser Lächerlichkeit blieb es nicht. In Apulien rotteten sich ganze Scharen unter der Führung des Mönchs zusammen, so daß Kaiser Friedrich aus Furcht vor Ausschreitungen ihm weiteres Predigen untersagen ließ⁵⁾. Ein Bruder Benedikt gebärdete sich ganz ähnlich in Parma. Er gehörte keinem Orden an, suchte aber in seinem Neuzeren die Bettelbrüder womöglich in Schatten zu stellen, jedenfalls aufzufallen und machte ebenso wie seine Geistesverwandten in San Germano und Apulien, den Anfang mit den Kindern, die er durch Trompetenstöße anlockte. Davon hat er wohl seinen Beinamen „der

¹⁾ Was von Petrus Martyr (Veronensis) berichtet wird: De civitatibus et castris cum vexillis et tubis sonantibus erumpebant obviam venienti; redeuntem quoque tot aliquando sequebantur, quod vix ab eis poterat separari etc., — gilt von Allen. Bei Johann von Vicenza nahm dieses Zutrommen den größten Umfang an.

²⁾ Salimbene p. 34.

³⁾ Unter diesen privaten Vertretern der inneren Mission mögen neben manchen komischen Figuren, von denen gleich die Rede sein wird, auch Wölfe im Schafspelze gewesen sein, sogenannte questuarii, die die Mission zum Gelderwerbe benützten und den Ordensbrüdern eine böse Konkurrenz machten, gegen die Gregor schon 1227 April 10. einzuschreiten befohlen hatte. B.-F.-W. 6697.

⁴⁾ Rycc. p. 370 sagt nicht, daß der frater J. ein Franziskaner war, sondern nur, daß er so ausfah tanquam de ordine Minorum.

⁵⁾ Friedrich an Gregor 1236 Sept. 20. H.-B. IV, 908: Sic in Apulia frater quidam assumens a puerorum simplicitate exordium, iam multos ibidem sub vexillo proprio congregarat. Hoc etsi boni forte sit zelus, quia tamen mali speciem non evitat, procul dubio iussimus inhiberi. Es ist doch sehr wahrscheinlich, daß der hier Gemeinte derselbe ist, von dessen Ausstreten in S. Germano Rycc. (s. vorher) berichtet. Jedenfalls waren sie eines Schlags.

Kornet“ (Cornetta) bekommen. Den Kindern folgten auch hier bald die Erwachsenen zu den Umzügen und Predigten des wunderlichen Mannes, und am Ende war die ganze Stadt von einem förmlichen Frömmigkeitstaumel ergriffen, der wenigstens das Gute hatte, daß vorübergehend alle Zwietracht getilgt schien¹⁾.

Derartige absonderliche Erscheinungen, deren marktchreierisches Auftreten übrigens sogar in unserem Jahrhundert Nachahmung gefunden hat, und der Umstand, daß sogar Männer, wie Leo und Gerard, die es wahrhaftig nicht nöthig gehabt hätten, ihrer natürlichen Begabung für die innere Mission durch künstliche Mittel nachzuhelfen, gelegentlich mit übernatürlichen Beziehungen prunkten oder wenigstens sich gefallen ließen, daß man ihnen solche zuschrieb²⁾, dürfen indessen das Urtheil über die Andacht selbst ebenso wenig beirren, als die künstliche Wache, durch die sie hervorgerufen wurde. Sie hätte niemals Hunderttausende mit sich fortzureißen vermocht, wenn sie ihnen nicht etwas zu bringen verheißt hätte, wonach sie sich bisher vergeblich geseht hatten. In ihrem ursprünglichen Kerne war sie eine gesunde Reaktion gegen ein nicht mehr den ganzen Menschen erfüllendes Kirchenthum und ihr Ziel kein anderes als die Belebung der Religiosität, die Kräftigung streng kirchlicher Gesinnung im Geiste der neuen Orden und die Bethätigung des wieder lebendig gewordenen Glaubens in Werken, wie sie deren Auffassung von Christenthum und Kirche entsprachen.

Sind dies die allgemeinen Charakterzüge der Andacht, so hat sie trotz des gemeinsamen Planes, nach dem sie ins Werk gesetzt wurde, doch an den einzelnen Orten, an denen sie zum Durchbruche kam, ein etwas abweichendes Aussehen gehabt, weniger wegen der zufälligen politischen Stellung der Einwohnerschaft, als in Folge der verschiedenen Veranlagung und Neigungen der leitenden Persönlichkeiten und der besonderen Verhältnisse, unter denen sie zu wirken hatten. Während der eine Prediger mehr Werth darauf legte, daß die Laien sich in Reue und Zerknirschung, in Enthaltung

¹⁾ Ann. Parm. p. 668. Salimb. p. 32. Nach Lektorem war Benedikt de valle Spoletina vel de partibus Spoletinis, aber sein Beinamen frater Cornetus, in den Annalen frater de Cornetta, rührt doch wohl, namentlich wegen der letzten Form, eher von seinem Blasinstrumente her und nicht etwa davon, daß er in Corneto zu Hause gewesen sein mag. Sutter S. 31 identificiert ihn mit dem Mönche von S. Germano, übersieht aber, daß dieser frater J. (Johannes? Jacobus?) hieß.

²⁾ In Betreff Gerards s. Salimb. p. 37. 101 vgl. Michael, Salimb. S. 9, und in Betreff Leos Galv. Flamma, Manip. florum, Murat. XI, 678. Hierher gehört auch die verblüffende Kenntniß des gleichzeitig anderswo Geschehenden, die Salimbene (s. o.) aufklärt. Mit unverkennbarer Beziehung auf das Andachtjahr schreibt der Verfasser eines späteren, wohl mit Unrecht dem Petrus de Vinea beigelegten bitterbösen Gedichts gegen den Klerus und besonders gegen die Bettelorden bei Millard-Bréholles, Pierre de la Vigne p. 409 ihnen Todtnerweckungen, Krankenheilungen, Teufelsbeschwörungen u. s. w. zu, et omnes andivimus aquam factam vinum, per Johannem scilicet et per Jacobinum . . . Loquebatur Dominus eis, cum volebant etc.

von Genüssen und in Bußübungen und Kasteiungen dem Ideale der mönchischen Asketik näherten, wie z. B. Jakobinus in Reggio es dahin brachte, daß Alt und Jung, Reich und Arm, Bürgerschaft und Landvolf die Baumaterialien für die Dominikanerkirche herbeischleppte¹⁾, wie denn auch an anderen Orten der fromme Eifer gerade auf Kirchenbauten gelenkt worden zu sein scheint²⁾, stellten andere mehr die praktischen Pflichten des Christen gegen seine Nächsten in den Vordergrund und ließen sich von den Gläubigen Werke der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit, Verzicht auf ungerechten Gewinn, Freilassung der Schuldgefangenen, Versöhnung mit den Feinden und Aehnliches geloben. Zwei Dinge aber wurden von allen Erweckern des Volks ohne Unterschied und überall gefordert und gefördert, nämlich Frieden in den Gemeinden und zwischen den Gemeinden und Todfeindschaft gegen die Kexer.

Den Frieden innerhalb einer Gemeinde herzustellen und damit auch die gleichmäßige Anwendung des Gesetzes auf alle Elemente der Bürgerschaft zu sichern, mochte verhältnißmäßig das leichtere Geschäft sein, da eben alle genug an ihrem eigenen Gute oder Leibe die Wirkungen der Zwietracht zwischen den Ständen oder den großen Geschlechtern erfahren hatten. Sobald nur erst die Massen für den Gedanken des Bürgerfriedens gewonnen waren, mußten auch ihre bisherigen Führer gern oder ungern sich fügen. Sie pflegten dann wohl auf öffentlichem Markte den Versöhnungsfuß zu tauschen und die junge Freundschaft durch Verschwägerungen zu besiegeln. In dieser Weise schien die Andacht endlich auch in Piacenza das langjährige Zerwürfniß zwischen den Rittern und den Popolaren unter ihrem Führer Wilhelm de Audito endgültig tilgen zu wollen. Beide Theile unterwarfen sich im Mai 1233 der Entscheidung des Bruders Leo, und im Juli stiftete er zwischen ihnen einen Vergleich, der anscheinend auf den schon einmal verunglückten Versuch einer Theilung der städtischen Aemter hinauslief³⁾. In Modena, der Vaterstadt des Bruders Gerard, war vor zwei Jahren bei inneren Streitigkeiten der Podesta ermordet und aus diesem Anlasse eine große Zahl von Bürgern verbannt worden: Gerard verschaffte ihnen und fast allen auch wegen anderer Ursachen Ver-

¹⁾ Ann. Reg. ed. Dove p. 164. Salimb. p. 35. Heißt es in den Annalen: et tunc fr. Jacobinus superstabat ad laboreria predicta facienda, so ist die Wiedergabe dieses Satzes bei Sutter S. 39: „Bruder J. schaute vergnügt herab auf seine Heerde“, schwerlich berechtigt. Der Bau wurde 1235 beendet.

²⁾ Sutter a. a. O. führt mit Recht den 1233 begonnenen Bau von S. Agnese zu Modena s. Ann. Mutin., Murat. XI, 60 auf die Andacht zurück. Auch in Fermo wurde 1233 der Grundstein zur Dominikanerkirche gelegt und zwar durch Kardinal Johann Colonna, den Rektor der Mark, König Johann von Jerusalem, seine Gemahlin Berengaria, den Bischof Philipp von Fermo u. A. Ughelli II, 780.

³⁾ Joh. de Mussis als Ergänzung der hier lückenhaften Ann. Plac. Guelfi, M. G. Ss. XVIII, 454.

bannten die Erlaubniß zur Heimkehr¹⁾. Sein Erfolg in Parma, wo allerdings der wunderliche Benedikt Cornetta ihm schon vorgearbeitet hatte, war noch größer. Die Parmenser legten das ganze Stadregiment in seine Hand, gehorchten ihm noch mehr als einem Podesta, entsagten allen Feindschaften, riefen die Verbannten zurück und ließen es sich gefallen, daß er die städtischen Statuten nach seinem Belieben umgestaltete und ergänzte, wobei er besonders für die Fernhaltung aller Parteien unter den Bürgern zu sorgen suchte und auch sonst allerlei wirklich nützliche Anordnungen traf²⁾. Daß er außerdem die ihm ohne sein Zuthun übertragene Macht dazu benützte, die durch Nachgiebigkeit des Bischofs Gracia gegen die Gemeinde³⁾ beeinträchtigten Freiheiten und Rechte der Kirche von Parma zu sichern und die Erregung gegen die Regier zu lenken, kann bei einem Manne seiner Art nicht Wunder nehmen, mußte ihm vielmehr als heilige Pflicht erscheinen.

Schwieriger war die Friedensstiftung zwischen den Gemeinden selbst, die sich zum Theil schon seit Menschengedenken unablässig befehdet hatten. Da gab es, abgesehen von allerlei lokalen Eifersüchteleien und Reibungen, die breite Kluft zwischen den dem Reiche getreuen und den ihm feindlichen Städten, und man weiß, wie alle Versuche sie zu überbrücken, bisher mißlungen waren, auch die von der Kirche ausgegangenen, die zwar hier und da einmal zwei Nachbarstädte zu Friedensschlüssen hatte bestimmen können, aber an dem übrigens nicht ohne Hintergedanken unternommenen Werke allgemeiner Versöhnung stets gescheitert war. Die reichsfreundlichen Städte hatten sich nicht einmal an dem Kompromiß von Padua betheiligt, da sie dem Papste, und nicht mit Unrecht, als einem ausgesprochenen Freunde ihrer Feinde mißtrauten, und die reichsfeindlichen Städte wollten umgekehrt sich nicht auf die Gnade des Kaisers verlassen, weil er von Anfang seiner Regierung an gegen sie Partei ergriffen hatte. Ob die durch den Kompromiß eingeleiteten und eben jetzt beim Aufkommen der Andacht wieder aufgenommenen Friedensverhandlungen am päpstlichen Hofe Erfolg haben würden, mußte auch zum Mindesten fraglich sein. Gab es also für jene Erbkrankheit der Städtefehden, die am Marke des italienischen Volkes zehrten, denn gar kein Heilmittel? In einem Lande, wo eine Fehde die andere ablöste, war die Sehnsucht nach Frieden, der dem unsäglichen Elende ein Ende machen sollte, nur zu natürlich, und diese Sehnsucht und die durch die Andacht den Massen eingepflanzte Bereitwilligkeit, sich kirchlichen Geboten zu fügen, kam den

¹⁾ Ann. Mutin.: *facte fuerunt paces Mutinensium, mediante fr. Gerardo ord. Min., et omnes de quacunque causa a communi banniti reversi sunt preter quinque.*

²⁾ Ann. Parm. p. 668. Salimb. p. 37: *Huic tempore illius devotionis Parmenses totaliter dominium Parme dederunt, ut eorum esset potestas et concordaret eos etc.* Ueber Gerard's Statuten s. Zutter, *Johann v. Vicenza* S. 33 ff.

³⁾ Paf. Gregor IX. 1233 Jan. 12. B.-F.-W. 6931.

neuen Leitern des Volkes auf halbem Wege entgegen, wenn sie ihm den Frieden auch mit sonst tödtlich gehaßten Nachbarn als Gottes Willen empfahlen. Man darf auch nicht übersehen, daß diese Bettelmönche vermöge ihres Weltbürgerthums parteilos und eben deshalb ganz besonders zu vorurtheilsfreien Vermittlern geeignet zu sein schienen. Ihnen also konnte leichter gelingen, was Kaisern und Päpsten, hochverehrten Bischöfen und großen Staatsmännern nicht gelungen war, und der durch sie in die Massen getragenen Begeisterung für Gott wohlgefällige Werke ist es zuzuschreiben, daß die Annalen Oberitaliens, die sonst von Städtefehden erfüllt sind, von solchen eine Zeit lang, und zwar ungefähr von dem Beginne der Andacht an, fast nirgends mehr zu erzählen wissen. Nicht immer wird förmlicher Frieden geschlossen worden sein — wenigstens wissen wir von solchen eigentlich nur aus dem Wirkungskreise des Johann von Vicenza — aber man ließ die Waffen thatsächlich einmal ruhen. Dasselbe gilt von Tuscan. Obwohl die Verhältnisse hier so gespannt blieben wie zuvor, kam es während des von Begeisterung erfüllten Sommers 1233 doch nicht zu neuen Zusammenstößen. Bis in den Kirchenstaat hinein dehnte sich die allgemeine Friedensstimmung aus und sie mag, obwohl andere Faktoren mitwirkten, auch den schwierigen Vergleich zwischen Rom und Viterbo¹⁾ dem Papste einigermaßen erleichtert haben, während allerdings in der Mark Ancona Ancona selbst, Sinno und Jesi in der Widerseßlichkeit gegen den päpstlichen Landesherrn und seinen Statthalter, den Kardinal Colonna, verharrten²⁾.

Gott zu Lobe wurden in Italien die Waffen zeitweilig bei Seite gelegt. Woran aber hätte nach mittelalterlicher Auffassung, die eine engherzige Kirche durch ihre alten und neuen Organe den Gläubigen als die einzig berechnete hinstellte, Gott mehr Gefallen gehabt als an der Ausbreitung seines Namens und vor Allem an der Rechtgläubigkeit seiner Befenner? In ersterer Beziehung konnte sich der Eifer der Gläubigen in der Förderung des jungen Christenthums der Ostseeländer, im Kampfe gegen die Heiden dort und an den Karpathen und gegen die Saracenen des Morgenlandes und der spanischen Halbinsel bethätigen. Auch die Befehrung der mitten unter Christen zu Luceria angesiedelten Befenner des Islams wurde jetzt ins Auge gefaßt, nachdem Gregor über ihre Ausschreitungen gegen die christlichen Nachbarn schon im Jahre zuvor Klage geführt hatte³⁾. Da sie angeblich das Italienische schon ausreichend verstanden, bat Gregor am 27. August 1233 den Kaiser zu veranlassen, daß sie die Predigten der zu ihrer Befehrung bestimmten Dominikaner

1) S. o. S. 430. In diesen Zusammenhang gehört auch ein Schiedsspruch, den 1233 April 10. die Minoriten Michael und Thomas im Auftrage ihres Ministers Elias zwischen Spoleto und dem benachbarten Cerceto fällten. Sansi, Docum. stor. ined. I, 263. Doch war auch diese Friedensstiftung, wie die meisten durch die Andacht veranlaßten, nur von kurzer Dauer.

2) Bal. B.-F.-W. 7101. 7102.

3) 1232 Dez. 3. i. o. S. 410 N. 1.

anhörten¹⁾ — eine Bitte, die dem Kaiser gewiß höchst unbequem war, weil gerade die Unzugänglichkeit der Saracenen gegen kirchliche Einflüsse sie ihm besonders werthvoll machte, die er aber doch nicht abweisen durfte. Er zögerte allerdings bedenklich lange mit seiner Antwort und die Ueberchwänglichkeit, mit der er dann am 3. Dezember seine Freude über den Entschluß des Papstes aussprach²⁾, macht schwer, an ihre Aufrichtigkeit zu glauben oder seiner Versicherung zu trauen, daß sich schon ziemlich viele von den Saracenen bekehrt hätten. Er mochte nicht geradezu aussprechen, daß diese ganze Mission ihm sehr überflüssig vorkomme, aber auch überzeugt sein, daß die Dominikaner hier vergeblich ihre Ueberredungskunst versuchen würden.

Jedessen wichtiger als die Mission unter Ungläubigen und Heiden war für die Kirche augenblicklich die Erhaltung der Rechtgläubigkeit in ihrer eigenen Mitte. In der Rechtgläubigkeit gipfelte alle Frömmigkeit, während der Abfall von ihr alle sonstigen Tugenden werthlos machte. Hatte die Kirche sich früher bemüht, durch Wort und Schrift die Verführten wieder in ihren Schoß zurückzuführen, so war jetzt durch die Konstitutionen Gregors von 1231, die durch Friedrich II. auf dem letzten Reichstage auch reichsrechtliche Gültigkeit bekommen hatten, ein ganz anderer Gesichtspunkt für die Behandlung der Keker angenommen worden.

Die zahlreichen Heiligspredigungen von Leuchten der Kirche aus alter und besonders aus neuer Zeit, die Gregor vornahm, die des Franz von Assisi 1228³⁾, des erst am 31. Juni 1231 gestorbenen Antonius von Padua schon 1232⁴⁾ und noch inmitten der Andachtsbewegung des Jahres 1233 die des Bischofs Virgil von Salzburg aus dem achten Jahrhunderte⁵⁾, während noch andere, wie die des Dominicus⁶⁾ und der Landgräfin Elisabeth von Thüringen⁷⁾ in Vorbereitung waren und nur durch zufällige Umstände verzögert wurden, — diese Heiligspredigungen mochten dazu beitragen, noch

¹⁾ M. G. Ep. pont. I. 447. B.-F.-W. 6990.

²⁾ H.-B. IV. 457. B.-F. 2034.

³⁾ B.-F.-W. 6735. Die Kanonisation erfolgte 1228 Juli 16., nicht wie die Vita Greg. p. 577 irrig angiebt, Okt. 4. Vgl. B.-F.-W. 6734a.

⁴⁾ 1232 Juni 3. B.-F.-W. 6895. Vgl. Roland. Patav. III, 5 über das Begräbniß des Heiligen in Padua, cuius est spes et fiducia, tutor et refugium et patronus. Vgl. über Kanonisation und Kultus des Antonius, Sutter S. 54.

⁵⁾ 1233 Juni 18. B.-F.-W. 6976. Bemerkenswerth ist, daß sogar Ryc. S. Germ. von diesem quidam sanctus Virgilius — daß er Erzbischof von Salzburg war, ist ihm offenbar unbekannt geblieben — Notiz nimmt, indem er zu 1233 Juni anmerkt, daß über ihn miracula multa in scriptis redacta de Alamannia missa sunt ad d. papam.

⁶⁾ Ueber die Betreibung dieser Kanonisation durch Johann von Vicenza s. u.

⁷⁾ Gregor hatte schon 1232 Okt. 14. den Auftrag gegeben, ihre Wunder zu sammeln und zu prüfen. Potth. 9014—9016. B.-F.-W. 6914. Die Kanonisation verzögerte sich wegen mancher Zwischenfälle, s. Felten, Gregor IX. S. 224, bis 1235 Mai 27., s. Ann. Erphord., Albricus. Die Bulle darüber ist von 1235 Juni 1. Potth. 1929.

schwankende Gemüther bei der Kirche festzuhalten, die sie auf die neuen Fürsprecher im Himmel und auf ihre Wunderthaten als auf Zeugnisse für die Wahrheit ihrer Lehre verwies. Jedoch gegenüber der stetig anwachsenden Masse derer, die sich trotz alledem von der Rechtgläubigkeit abwandten, ward jetzt Vernichtung die Losung. Es kam der Kirche nicht mehr darauf an die Keger zu befehlen, denn auch die reuigen sollten in ewigem Gefängnisse gehalten werden¹⁾, sondern sie durch die neue von Gregor geschaffene und den Dominikanern übertragene Inquisition aufzuspüren und der weltlichen Obrigkeit zum Flammentode zu überliefern.

Wie aber, wenn die Obrigkeiten nicht geneigt waren, die Inquisitoren bei ihrem Geschäfte zu unterstützen oder sich geradezu der Keger gegen sie annahmen? Das war besonders in den Städten Oberitaliens zu befürchten, die um ihrer Selbständigkeit willen von vornherein allen Eingriffen einer fremden Gerichtsbarkeit widerstrebten. Wie die Eintragung der kaiserlichen Krönungsgesetze von 1220 gegen die Keger und zu Gunsten der Kirchenfreiheit in die städtischen Statuten hier noch fortwährend auf Schwierigkeiten stieß und zwar auch in Gemeinden, die in politischer Beziehung zum Papste hielten, so ging es mit seinen Verordnungen gegen die Keger von 1231²⁾, oder wenn man sie in die Statuten aufnahm, machte man doch von ihnen nicht leicht Gebrauch. Denn wegen der großen Zahl der Keger mußten die Stadtbehörden nothgedrungen, um nicht Unruhen hervorzurufen, die weitgehendsten Rücksichten auf sie nehmen; hatte man schon am Anfange des Jahrhunderts sogar hier und da geduldet, daß sie öffentliche Hochschulen für ihre Gottesgelehrtheit errichteten³⁾, so wird es damit seitdem nicht anders geworden sein. Das beweisen allein schon die wiederholten Klagen Gregors über das Wachsthum der Kegererei. Er hat trotzdem den Vorschlag des Kaisers, in Oberitalien die Durchführung der neuen Kegergesetze besorgen zu wollen, abgelehnt⁴⁾, einmal weil er durch die Annahme desselben bei seinen politischen Freunden, den Städten des Lombardenbundes, anzustoßen fürchtete, dann aber auch, weil er der jetzt über die Bettelorden verfügenden Kirche die Fähigkeit zutraute, auch ohne solche bedenkliche Hülfe doch mit den Kegern fertig zu werden, und sich und die Inquisitoren durch Niemand behindern lassen wollte.

Wie Gregor sich ein erfolgreiches Vorgehen der Inquisition dachte, ist aus seiner schon erwähnten Bedrohung Ezzelins des

¹⁾ In Gregors Konstitutionen von 1231 Febr. (f. o. S. 296, 297) Boehmer, Acta p. 666 heißt es: Si qui autem de predictis, postquam fuerunt deprehensi, redire voluerint (scil. ad ecclesiam), ad agendam condignam penitentiam in perpetuo carcere detrudantur.

²⁾ z. B. in Florenz war die Eintragung 1233 April 28. noch nicht geschehen. B.-F.-W. 6956.

³⁾ Caesar. Heisterbac. Dial. mirac. V, 24.

⁴⁾ S. o. S. 414.

Mönchs erschütlich¹⁾. Gegenüber der Lauheit der Obrigkeiten sollten die Massen gegen die Ketzer oder die der Ketzerei Verdächtigen aufgeboten werden, nöthigenfalls, wenn der von den Predigern gegebene Impuls und der Hinweis auf den Lohn im Jenseits nicht zu ihrer Fanatisierung ausreichen sollte, auch durch die Verheißung irdischen Gewinnes aus dem Gute der Ketzer und ihrer Beschützer.

Aber dieses Reizmittel war wenigstens im Jahre 1233 ganz überflüssig. Wo die Andacht eine Bevölkerung ergriff, da wollte Jedermann nicht nur ein guter Christ, sondern auch ein guter Katholik sein und als solcher sein Theil dazu beitragen, daß es auf Erden fortan nur noch Rechtgläubige gebe. An dem Fanatismus der Heilsprediger entzündete sich der Fanatismus der Massen und dieselbe Erregung des religiösen Gefühls, vermöge derer alle in Werken der Buße, der Nächstenliebe und des Friedens förmlich schwelgten, ließ sie einer Verfolgung der Irrgläubigen zujubeln, wie Italien noch keine gesehen hatte. Denn sie beschränkte sich nicht auf einzelne Orte oder Gegenden, sondern breitete sich gleichzeitig über die ganze Halbinsel aus. Mit der zu Rom im Februar 1233 erfolgten Verbrennung von Ketzern, die der Papst selbst verurtheilt hatte, war der Anfang gemacht worden. In Unteritalien war es dann der Kaiser, der ihr zum Theil aus eigensüchtigen Beweggründen Vorschub leistete und, wenn er auch ihre oberste Leitung in seiner Hand behielt, darum doch nicht weniger den Wünschen der Kirche nachkam. Und die aus verschiedenen Städten Reichsitaliens vorliegenden Nachrichten lassen nicht minder auf die graufige Ausdehnung schließen, die den Scheiterhaufen auch dort eingeräumt wurde.

War Mailand unbestritten die erste Stadt des Landes und als solche die Führerin im Kampfe gegen das Reich, so war es auch die Hochburg der verschiedenen der Kirche feindlichen Richtungen und dies um so mehr, als die vielfachen Streitigkeiten der Bürgerschaft mit dem Erzbischofe und die damit zusammenhängende Nichtbeachtung der Gesetze gegen die Ketzer deren Ausbreitung ganz besonders begünstigte. Sie hatten sich hier Gotteshäuser gebaut und disputierten öffentlich über die Lehrsätze der katholischen Kirche²⁾. Der Dominikaner Petrus von Verona schuf darin Wandel. Seine Predigten brachten auch hier die Erweckung zum Durchbruche; in öffentlicher Disputation widerlegte er, wenigstens für seine begeisterten Verehrer, die Glaubensmeinungen der Ketzer; der Podesta Udrad Grossus aus Lodi stellte sich ihm zur Verfügung und nun flammten endlich auch in Mailand zum ersten Male die Scheiterhaufen auf³⁾.

1) Gregor 1231 Sept. 1. B.-F.-W. 6868 ff. Vgl. oben S. 368.

2) Gregor 1233 Dec. 10. M. G. Ep. pont. I. 459. B.-F.-W. 6991.

3) Zu Ann. Bergomat. Miscell. di storia Ital. V. 227 zu 1233 heißt es: claruit frater Joannes in Bononia et fr. Petrus in Mediolano: in der Aus-

Wie hatte in Parma Bruder Gerard sich in seinen Statuten aller Bedrückten und Verfolgten angenommen! Wie war er darauf bedacht, aller Gewaltthätigkeit zu steuern! Aber derselbe Mann¹⁾, der unter den Eiferern des Andachtsjahrs der Gemäßigteste gewesen zu sein scheint, schärfte in seinen Statuten doch auch die Beobachtung der Ketzergesetze und die rücksichtsloseste Ausrottung der Unkatholischen ein, schuf ein besonderes Inquisitionstribunal, verpflichtete alle städtischen Behörden zu unbedingtem Gehorjam gegen die Anordnungen desselben oder des Bischofs und namentlich auch zur Anwendung der Folter²⁾. Unter diesen Umständen ist nicht zu bezweifeln, daß auch in Parma damals Ketzer verbrannt wurden, obwohl keine bestimmten Nachrichten darüber vorliegen, und daselbe gilt von Piacenza; indem man annehmen darf, daß Bruder Leo Perego, der als großer Widerleger und Verfolger der Ketzer bezeichnet wird³⁾, seinen Einfluß auf die durch ihn versöhnte Gemeinde benützte, möglichst viele von ihnen verbrennen zu lassen.

In dieser Weise hat die Andacht, als sie in den Frühlings- und Sommermonaten des Jahres 1233 auf ihrem Höhepunkte war, ganz wunderbare Zustände gezeitigt. Auf ihre Freiheit stolz und eiferfüchtige Bürgerschaften, die sich sonst nicht so leicht weder vom Papste noch von einem Anderen in ihre Dinge hineinreden lassen, gehorchen blindlings den Anweisungen irgend eines fremden Mönchs. Man schwärmt für Frömmigkeit und vergißt die Barmherzigkeit. Kühnlich geben sich alte Feinde auf offenem Markte den Veröhnungsfuß, und auf derselben Stelle werden kalten Herzens oder gar unter dem Jubel einer fast bis zum religiösen Wahnsinn erhitzten Menge harmlose Mitbürger dem Flammentode preisgegeben. Alles aber geschieht nach dem Gebote der Kirche, deren unheimliche Macht über die Leidenschaften der Massen sich bei wenigen Gelegenheiten so deutlich geltend gemacht hat, als bei dieser italienischen Erweckung. Während jedoch von ihren Sendlingen der eine die Gefügigkeit der urtheilslosen Masse mehr nach dieser, der andere mehr nach jener Richtung zu lenken bestrebt war, wußte der Dominikaner Johann von Vicenza nicht nur allen zugleich gerecht zu werden und dem-

gabte der M. G. Ss. XVIII, 810 aber: de Bon. und de Mediolano. Doch auch das ist verständlich. Wird Johann von Vicenza hier offenbar nach der Stätte seiner bisherigen Wirksamkeit bezeichnet, so wird das auch bei Petrus geschehen sein, so daß wir berechtigt sind, die in ihrer Kürze schauerliche Nachricht der Memor. Mediol., *ibid.* p. 402 zu 1233: *Mediolanenses inceperunt comburere hereticos*, mit ihm in Verbindung zu bringen. Mehr über ihn in seiner Biographie von Thomas von Lentini, *Acta Sanct. Boll.* April. III. 686. Vgl. Sutter S. 24, auch über den eiteln Podesta, der sich selbst ein Reiterstandbild dekretierte. Im Jahre 1237 ist er als Oldradus Grossus de Trexeno *Laudensis* Podesta von Genua. *Ann.* Jan. p. 186.

¹⁾ Daß Gerard, wie Salimb. p. 37 sagt, *imperialis multum*, also gut kaiserlich war, und darin von den übrigen Andachtspredigern abwich, konnte ihn nicht von der Ketzerverfolgung abhalten, eher ihn dazu ermuthigen: er erfüllte damit ja auch den Willen des Kaisers!

²⁾ Sutter, Johann v. Vicenza S. 36.

³⁾ Salimb. p. 35, f. o. S. 438 N. 4.

gemäß unter allen Predigern die umfassendste Wirksamkeit zu entfalten, sondern außerdem, um den in der Andacht hervortretenden Widersprüchen die Krone aufzusetzen, die Urtheilslosigkeit der Menge auch für die eigene Erhöhung zu verwerthen.

Die Vorgesichte dieses merkwürdigen Mannes hat für uns keine Bedeutung¹⁾. Er war der Sohn des vielleicht aus Schio stammenden Advokaten Manelin in Vicenza²⁾ und soll in jungen Jahren während seines Studiums in Padua vom heiligen Dominikus selbst in seinen Orden aufgenommen worden sein. Große wissenschaftliche Bildung scheint ihm, namentlich im Vergleiche mit anderen hervorragenden Gliedern des Ordens, nicht eigen gewesen zu sein³⁾, wohl aber eine gründliche Kenntniß der menschlichen Schwächen und eine gewaltige, vielleicht weniger überzeugende als überwältigende Beredbarkeit, die keinen Widerspruch aufkommen ließ. Gregor IX. rühmte von ihm, daß Gott ihn gewürdigt habe, Unerhörtes zu vollbringen, und ein ander Mal, daß Gott ihm die besondere Gnade verliehen habe, die Thorheit der Menschen verstimmen zu machen⁴⁾. Eine geschichtliche Persönlichkeit wird Johann genau genommen aber erst mit seinem Auftreten in Bologna am Anfange des Jahres 1233⁵⁾, und es ist nicht unmöglich, daß gerade durch die Erfolge seiner dortigen Predigten die Andachts-

¹⁾ Genaueres über ihn bei Sutter, Johann v. Vicenza S. 42 ff.: er hat das Verdienst, eine Menge unbeglaubigter Uebersieferungen in ihrer Richtigkeit erwiesen zu haben, auch die von Chmät, Bremer Urthb. I. 185 als Möglichkeit hingestellte Identität Johannes mit dem Dominikaner Johannes, den wir als Gehülften des Kardinals Otto von S. Nicolaus bei seiner Legation in Deutschland 1230 kennen gelernt haben und dessen Laufbahn nach Finke, Konzilstudien S. 63 und Sutter S. 60 eine ganz andere war, s. o. S. 233 N. 6.

²⁾ Gerard. Maurisius, Murat. VIII, 37. Bei Anton. Godius, ib. p. 80 wird er Joh. de Seledo genannt. Er selbst nennt sich 1233 Juni 24. bei Savioli III^b, 128: fr. Johannes de Bononia nunc, qui olim fuit de Vicentia oriundus, de ordine Predicatorum, und wegen seiner Aufsehen erregenden Wirksamkeit in Bologna wird er auch von Anderen als de Bononia (vgl. S. 446 N. 3) bezeichnet.

³⁾ Salimb. p. 34: parve litterature erat. Sutter S. 52 legt mit Recht auf dieses Urtheil mehr Werth, als auf das des entfernten Matth. Paris., M. G. Ss. XXVIII, 146: Vir bene litteratus et facundus et graciosus in officio predicationis. Auch der Zeitgenosse Johannes, Rolandin von Padua, der Gelegenheit genug hatte ihn kennen zu lernen, weiß nichts von sonderlicher Gelehrsamkeit zu rühmen: lib. III cap. 7, M. G. Ss. XIX, 58: Homo bone conversationis et honestatis . . . habens dotem facundie, apud deum et homines gratiosus . . . iustus homo.

⁴⁾ Gregor an Bologna 1233 April 29. Savioli III^b, 125. B.-F.-W. 6958: in quo apud vos dominus his diebus gloriam sui nominis exquisita opera in omnes voluntates eius dignatus est operari. An Johann selbst Aug. 5. H.-B. IV, 446. B.-F.-W. 6984: gratias, quas valemus, exsolvimus creatori, quod per insignem gratiam tibi ab ipso collatam imprudentium hominum ignorantia obmutescit. Vgl. über Johannes Rednergabe außer den vorher angeführten Stellen Ricob. Ferrar., Eccard I, 1170: fuit plena gratia in sermone, ut facile homines, quecumque persuaderet, amplecterentur.

⁵⁾ Diese Zeit ergibt sich daraus, daß Gregor schon April 29. (s. Num. 4) auf seine exquisita opera hinweisen kann.

bewegung überhaupt erst in Fluß gekommen ist. Seine Predigten in Bologna forderten, gleich denen der anderen Erwecker, Umkehr und Buße, geißelten Weltfreude und Luxus, aber sie reizten auch durch ihre leidenschaftlichen Angriffe auf die Reichen und durch die Verdammung des Zinsnehmens und Getreidewuchers die niederen Volksklassen zur Selbsthilfe und gaben so zu manchen tumultuariſchen Scenen Anlaß¹⁾. Niemand wagte bald ihm zu widersprechen. Wie dem Bruder Gerard in Parma, so wurde auch ihm die Verbesserung der städtischen Statuten überlassen. „Ich, Bruder Johannes,“ heißt es in einem derselben, „hebe auf und erkläre für nichtig“ alle eidlischen Verbrüderungen der Parteien in der Stadt und in ihrem Gebiete; hohe Strafe wurde auf ihre Erneuerung gesetzt²⁾. In Folge des üblichen Friedensgebots hat auch die Gemeinde Bologna in ihrem Streite mit dem Bischofe über die Kriminalgerichtsbarkeit auf den bischöflichen Gütern³⁾ sich zu einem Vergleiche bequemt und, als trotzdem bald wieder Zwistigkeiten ausbrachen⁴⁾, sich am 19. April gleich dem Bischofe dem Schiedspruche des Mönchs unterworfen⁵⁾. Die Andacht brachte eben überall eine größere Bereitwilligkeit zu Zugeständnissen an die Ansprüche der Kirche mit sich, wie denn auch das benachbarte Ravenna jetzt aus dem Banne und Interdikte herauszukommen suchte, dem es schon seit mehr als einem Jahre wegen Beeinträchtigung des Bischofs von Cervia unterlag⁶⁾. Aber während der Kardinal Otto von S. Nicolaus, dem der Papst die Entscheidung übertragen hatte, das Eisen schmiedete, so lange es warm war, und den Prozeß, weil er in Rom auf Popularität bei den Ravennatern keine Rücksicht zu nehmen brauchte, unbedenklich rasch zu Gunsten des Bischofs entschied⁷⁾, kann man nicht sagen, daß der Abgott der Bolognesen sich mit seinem Schiedspruche übereilt hätte, obwohl auch er als Vertreter der Kirche keinen Augenblick über sein Urtheil in Zweifel sein konnte. Er zögerte damit in der richtigen Erwägung, daß er, so lange er diese Sache in der Schwebe ließ, auf Gefügigkeit in

1) Sutter S. 67 ff.

2) L. Frati, Statuti di Bologna p. 262. Ann. Veron., Arch. Veneto IX, 92: Fr. Johannes . . . Bononie, ubi fecit multa miracula et rixas et discordias multas sedavit in civitate predicta. Vgl. Sutter S. 71 ff. — Wie in Bologna Gerard Johann nachher auch in anderen Städten Macht über die Statuten. Gerard Mauris. l. c. sagt ganz allgemein, aber natürlich besonders in Bezug auf die Städte der Mark Treviso: tantam habuit potestatem super omnes, quod in omni civitate statutis earum acceptis suo emendavit arbitrio, addendo et detrahendo.

3) S. o. S. 420.

4) Sutter S. 65. Daß Johann den ersten Vergleich bewirkt hat, wird nicht geradezu gesagt, aber bei der Stellung, die er schon ziemlich lange vor dem 29. April (i. o. S. 448 N. 5) in Bologna hatte, ist es kaum zu bezweifeln.

5) Savioli III^b, 123. Vgl. Sutter S. 71.

6) S. o. S. 340 N. 5.

7) Rom 1239 Mai 10., von Gregor IX. Mai 19. bestätigt. Theiner, Cod. dipl. I. 98. B.-F.-W. 13129.

anderen Beziehungen von Seiten der Städte werde zählen können. Es mag diesen zum Beispiel doch vielleicht etwas schwer angekommen sein, auch die Kegerverordnungen des Papstes in ihre Statuten aufzunehmen¹⁾ und nach den Weisungen des Dominikaners so nachdrücklich zur Ausführung zu bringen, daß Gregor schon am 29. April seine helle Freude über die großen Dinge aussprechen konnte, die Gott bei ihnen durch Johann zur Vernichtung der Ketzerei gewirkt habe²⁾. Man möchte deshalb glauben, daß die angeblichen Wunderthaten Johanns in Bologna³⁾ hauptsächlich auf die Fanatisierung der Menge gegen die Keger berechnet waren.

Johann verstand es überhaupt meisterhaft, seine Verehrer gar nicht zur Besinnung kommen zu lassen, die Erregung in immer weitere Kreise zu tragen und ihr stets neue Nahrung zuzuführen. Er beschränkte sich dabei nicht auf Bologna allein; als er am 24. April zu Castel S. Pietro predigte, wanderte auch die ganze Einwohnerschaft von Faenza dorthin, Alt und Jung, Mann und Weib⁴⁾. Doch blieb Bologna sein eigentliches Arbeitsfeld und hier folgte Prozession auf Prozession, Wunder auf Wunder. Es will etwas heißen, daß sogar die stets auf die Dominikaner eiferjüchtigen Franziskaner von der Wirklichkeit seiner zehn Todtenerweckungen überzeugt waren und sie zum Gegenstande ihrer agitatorischen Predigten machten⁵⁾.

Wie aber, ihr Ordensritter war schon seit Jahren als Heiliger anerkannt und als solcher durch Wunder bewährt, und der Stifter von Johanns eigenem Orden sollte nicht der gleichen Ehre werth sein? Dem wollte Johann im Verein mit dem ihm befreundeten Bischofe Wilhelm von Modena abhelfen⁶⁾. Es handelte sich zunächst darum, des Dominikus Gebeine von der Stelle in der Klosterskirche zu Bologna, wo sie seit ihrer Beisetzung im Jahre 1221 durch den Cardinal Hugo von Ostia, den nunmehrigen Papst⁷⁾, ziemlich unbeachtet geruht hatten, an eine würdigere und augenfälligere zu übertragen. Pflegten doch solche Translationen regelmäßig von Wundern begleitet zu sein, und Wunder waren die unerläßliche Vorbedingung für die Heiligsprechung! In Predigten, die Johann den Bolognesen über die Lebensumstände des künftigen

1) Durch das Statut bei Frati p. 446.

2) Gregor 12:3 April 29. an Bologna f. o. S. 448 N. 4.

3) Ann. Veron. f. o. S. 449 N. 2. Tolos. cont. c. 197. Doc. di stor. Ital. per le prov. di Toscana etc. VI. 727: Jesus Christus multa per eum miracula operatus est. Auch das oben S. 440 N. 2 angezogene Svottgedicht gedenkt solcher Wunder und auch Gregor scheint April 29. auf sie anzuspielen. Bgl. Sutter S. 71. 79 ff.

4) Tolos. cont. l. c.: cum vexillis omnibus crucem desuper portantibus.

5) Gerard. Mauris. p. 88.

6) Salimb. p. 34: S. Dominicus 12 annis latuit sub terra nec erat sanctitatis aliqua mentio: sed procurratione istius fratris Johannis, qui in Bononia tempore illius devotionis habebat gratiam predicandi. eius canonizatio facta fuit. Huic canonizationi adiutorium dedit episcopus Mutinensis . . . Guilelmus.

7) S. Bd. I, 318.

Heiligen hielt, und bei denen auch allerlei himmlische Offenbarungen nicht fehlten, die er über ihn erhalten haben wollte¹⁾, bereitete er sie auf den großen Akt des 29. Mai vor, an welchem Tage der General des Ordens, Jordan aus Sachsen, und das nach Bologna zusammenberufene Generalkapitel unter vielen Feierlichkeiten die Uebertragung vornahm²⁾. Die erwarteten und gewünschten Wunder blieben auch nicht aus, so daß auf sie hin nun endlich die Heiligsprechung beim Papste beantragt werden konnte, und da Gregor IX. persönlich zu den Verehrern des Dominikus zählte, stand es ganz außer Frage, daß sie in kurzer Zeit wirklich erfolgen werde³⁾. Jetzt erst wußten die Bolognesen, welchen Schatz sie in ihren Mauern hüteten, und der Abglaube, der von ihm auf den ganzen Orden fiel, kam auch dem von den Bürgern am meisten gefeierten Mitgliede desselben zum Gute, so daß die Spottereien des Astrologen Guido Bonatti⁴⁾ über Johann als den lebenden Stadtheiligen und Wundermann wirkungslos an der blinden Verehrung der Bolognesen für ihn abprallten.

Nach Ansicht des Papstes war es jedoch nicht Aufgabe dieser Wanderprediger, sich am Glanze der in einem Orte gewonnenen Erfolge zu sonnen, sondern, wenn die Hauptsachen, nämlich die Herstellung des Friedens, die Sicherung der Kirchenfreiheiten und die Ketzerverfolgungen, durchgesetzt waren, dann ihren Stab weiter zu setzen und an einem anderen Orte Gleiches zu vollbringen. So gedachte Gregor schon zu Ende des Aprils den in Bologna bewährten Dominikaner, wie schon bemerkt ist⁵⁾, für die ihm selbst mißlungene Friedensstiftung, daneben auch wohl für die Ketzerverfolgung in Tuscanien zu verwenden. Es ist jedoch für die eigenartige Stellung, die Johann schon damals einnahm, in hohem Grade bezeichnend, daß Gregor ihm nicht kurzweg das Geschäft auftrug, sondern unter überschwänglichen Lobsprüchen auf seine bisherige Thätigkeit ihn nur um Uebernahme des neuen Arbeitsfeldes ersuchte⁶⁾, und daß er, wie sein Schreiben an Bologna zeigt⁷⁾, durch-

¹⁾ Zeugniß des Provinzials der Lombardei im Kanonisationsprozeß Acta Sanct. Aug. I. p. 642 vgl. Sutter S. 78: fr. Joannes Vicentinus cepit predicare revelationem sibi de fr. Dominico divinitus factam et vitam et conversationem et ipsius sanctitatem populo nuntiare.

²⁾ Vgl. Sutter S. 77 ff. über den Verlauf der Translation und Johanns Antheil.

³⁾ Auf den Bericht über die geschehenen Wunder setzte Gregor schon Juli 13., wie üblich, zu ihrer Prüfung eine Commission ein, die aus Geistlichen von Bologna und der Nachbarschaft bestand, und zu der auch Johann gehörte, s. Potth. 9259, so daß aus der Zusammenetzung der Commission schon der Wunsch des Papstes in Betreff des Ergebnisses der Prüfung ersichtlich ist. Daß der Bericht über die Wunder dem Papste durch Johann selbst zuzuging (vgl. S. 450 N. 5), geht daraus hervor, daß Gregor an dem Tage der Einsetzung der Commission den Besuchern seiner Predigten Ablass gewährte. Potth. 9257. B.-F.-W. 6982.

⁴⁾ Vgl. Sutter S. 86.

⁵⁾ S. o. S. 427.

⁶⁾ 1233 April 28. B.-F.-W. 6957.

⁷⁾ 1233 April 29. B.-F.-W. 6958, s. o. S. 448 N. 4.

aus nicht davon überzeugt war, daß man ihn hier ruhig ziehen lassen werde. Zwar theilte auch der Ordensgeneral Jordan die Ansicht des Papstes, daß der Sämann nicht das Aufgehen der Saat abzuwarten, sondern inzwischen weiterzuschreiten habe; er war ebenso wie der Papst dafür, daß Johann in eine andere Umgebung versetzt werden müsse, aber er war andererseits nicht dafür, daß der gewaltige Ruf und die unleugbare Befähigung des Bruders für Massenwirkung an der voraussichtlich fruchtlosen Vermittlung in Tuscan verbraucht werde. Er hatte allem Anscheine nach für ihn schon eine andere Verwendung in Aussicht genommen. Aber ihn geradezu von Bologna fortzuschicken, das wagte Jordan doch nicht, so lange er selbst und das Ordenskapitel sich inmitten der erregten Einwohnerchaft befanden, die die Abreise des verehrten Führers wahrscheinlich mit Gewalt verhindert haben würde. Nur mit List war er ihr zu nehmen. Johann bekam scheinbar von ihm die Erlaubniß, gegen den Willen des Papstes in Bologna bleiben zu dürfen¹⁾, und er hat noch am 31. Mai dort auf dem Markte sein Urtheil in dem Streite der Gemeinde mit dem Bischofe, und zwar zu Gunsten des letzteren, gefällt²⁾. Aber bald darauf war er aus Bologna verschwunden: bei Nacht und Nebel hatte er sich nach Modena davongemacht, von wo Bischof Wilhelm ihm nach Carrara weiter half, und von hier ist er in seinen Konvent zu Padua zurückgekehrt³⁾.

Es kann keine Frage sein, daß die Flucht Johanns aus Bologna nicht nur im Einverständnisse, sondern geradezu auf Befehl des Ordensgenerals geschah. Eine andere Frage aber ist die, was letzteren bestimmt haben mag, wenn er nun einmal seinen Untergebenen nicht dem Papste für Tuscan zur Verfügung stellen wollte, ihn gerade in die Mark Trevijo zu schicken. Zur Beantwortung dieser Frage hilft die bisher übersehene Thatsache, daß mit Johanns erster Thätigkeit in Bologna der Rücktritt dieser Stadt zum lombardischen Bunde zusammenfällt⁴⁾, von dem sie sich in Folge ihres

¹⁾ Ich stimme ganz Sutter S. 76 zu, wenn er die Erzählung des Gerardus de Fracheto über die Verhandlung Jordans mit den Bolognesen in Betreff Johanns auf ein Generalkapitel in Bologna, und zwar auf das aus Anlaß der Translation des h. Dominikus im Mai 1233 gehaltene, verlegt. Aber ich wundere mich, daß er sagt: „Wie die Antwort (des Generals auf die Bitte der Bolognesen) schließlich ausfiel, wissen wir nicht“. Sie ist allerdings nicht ausdrücklich überliefert; jedoch ohne Zustimmung des Generals hätte Johann überhaupt nicht in Bologna auftreten und ebenso wenig dort bleiben dürfen. Er fällt überdies Mai 31. seinen Schiedsspruch zwischen Bischof und Gemeinde *de speciali mandato et licentia* des Generals.

²⁾ Der Schiedsspruch ist nur aus dem zweiten Urtheile Johanns vom 20. Juni bekannt, durch das er zu Gunsten der Gemeinde geändert wird. Savioli III^o, 128. B.-F.-W. 13135.

³⁾ Ann. veteres Veron. ed. Cipolla p. 92: quia Bononienses volebant eum libentissime habere.

⁴⁾ Wie der Abfall Bolognas vom Bunde im Jahre 1232 nirgends ausdrücklich überliefert ist (i. o. S. 420), so ist es auch mit seinem Wiederanschlusse

Streites mit dem Bischofe und der vom Papste über sie verhängten Kirchenstrafen getrennt hatte. Wenn nun der erste Vergleich mit dem Bischofe, durch den sie die Lösung vom Interdikte gewann¹⁾, wohl sicher auf den gewaltigen Einfluß zurückzuführen ist, den der Dominikaner von Anfang an innerhalb der Bürgerschaft ausübte, sollte er für denselben nicht auch deshalb eingetreten sein, weil durch die Verjöhnung mit der Kirche der Wiederanschluß der Stadt an den Bund angebahnt wurde? Mit anderen Worten, es scheint kaum ein Zweifel erlaubt, daß Johann von Anfang an auch politischen Gesichtspunkten, und zwar im Interesse des Bundes, gefolgt ist. Während die Erweckung anfänglich einen ausschließlich kirchlichen Charakter getragen hatte, verband sich nun mit ihr mehr und mehr eine politische Propaganda, die ihre Spitze gegen das Reich und seine Anhänger richtete²⁾. Das aber hatte die weitere Folge, daß sich von nun an jene Vorstellung herausbildete, die dann die Parteiverhältnisse Italiens in den folgenden Jahrzehnten beherrschte, nämlich als ob eine wahrhaft kirchliche Gesinnung schlechterdings mit der Reichstreue unvereinbar und Kirchlichkeit oder gar Katholizität nur bei den Gegnern des Reichs zu finden sei³⁾. Diese Vorstellung beruhte im Grunde auf einer Verwechslung der Katholizität mit der Parteinahme für die politischen Interessen des Papstthums, welche letztere allerdings wirkliche Reichstreue ausschloß. Aber daß Reichstreue sich ganz wohl mit strenger Kirchlichkeit vertrug, bewies Bruder Gerard in Parma, der uns ausdrücklich als gut kaiserlich bezeichnet wird⁴⁾. Im Allgemeinen jedoch kam die von den Predigern der Andacht angestrebte friedliche Einigung der oberitalischen Städte ebenso, wie alle schon früher unter der Regide des Papstthums auf dieses Ziel gemachten Anläufe, thatsächlich darauf hinaus, durch Aufwiegelung der Massen die noch reichstreuen Städte dem Bunde zuzuführen, dessen Stärkung und Festigung von je her den politischen Interessen der Kirche entsprach.

an ihn. Auf Beides läßt sich nur aus den Beziehungen Bolognas zu Cremona (vgl. unten) und aus den kriegerischen Unternehmungen der Bolognesen schließen. Im Sommer 1233 kämpften sie wieder auf Seite des Bundes.

¹⁾ Wann die Lösung erfolgte, ist nicht sicher; aber in Gregors Brief an Bologna vom 29. April findet sich schon kein Bezug mehr auf die vorangegangene Unbormäßigkeit der Stadt und ebensowenig in dem Kompromisse der Stadt und des Bischofs auf Johann vom 19. April.

²⁾ Friedrich an Gregor IX. 1236 Sept. 20. H.-B. IV, 907, 908. B.-F. 2197: *Morum exempla nos terrent, qui occasione predicationis huiusmodi in detractionem nostri nominis linguas exacuunt, catervas hominum congregant sub vexillis, qui, dum se discordantium arbitros faciunt, dum cavere sibi sub ecclesie nomine postulant a suspectis in fide, bona fidelium nostrorum, villas et castra pro securitate sibi assignari procurant u. s. w.*

³⁾ Wir erleben heutzutage etwas Aehnliches, indem politischer Liberalismus vielfach ohne Weiteres für gleichbedeutend mit Unkirchlichkeit oder gar mit Ungläubigkeit genommen wird.

⁴⁾ Salimb. p. 37: *multum imperialis*. Daß Salimbene dies bei Gerard allein hervorhebt, beweist gerade, daß die übrigen Prediger der Andacht auf einem anderen politischen Boden standen.

Cremona als Vorort der reichsfreundlichen Gemeinden handelte deshalb sehr klug, wenn es sich die Andacht überhaupt vom Halse hielt¹⁾, und es hat natürlich auch die freundschaftlichen Beziehungen zu Bologna aufgegeben, seitdem dieses wieder bündlich geworden war. Cremona kündigte also gemäß dem auf dem Reichstage zu Ravenna erlassenen Edikte des Kaisers über die städtischen Wahlen seinem Podesta, den es für 1233 aus Bologna genommen hatte, wählte jedoch nicht selbst sich einen anderen, sondern erbat sich vom Kaiser einen Rektor für den Rest des Jahrs²⁾. Es war das erste Mal, daß eine Gemeinde sich so freiwillig ihres hochgehaltenen Wahlrechts begab, und sie hätte es gewiß nicht gethan, wenn nicht alle Verhältnisse in Reichsitalien durch die Andacht so unsicher geworden wären, daß selbst Wahlen aus einer befreundeten Gemeinde die Stadt leicht wider ihren Willen in innere und äußere Wirren stürzen konnte. Die Cremonesen baten deshalb den Kaiser, zwar einen Mann zu schicken, „dessen Sprache sie verstehen könnten“, also nicht etwa einen Deutschen, aber auch keinen aus Reichsitalien selbst, das heißt also einen Sicilier oder Apulier, und Friedrich kam diesem Wunsche nach, indem er den Grafen von Acerra, Thomas von Aquino, ernannte³⁾. Das war allerdings ein Mann, von dem sich erwarten ließ, daß er auch den unter dem Mantel der Kirchlichkeit betriebenen Versuchen, Cremona zur Gegenpartei herüberzuziehen, die Spitze zu bieten wissen werde.

Doch kehren wir zu Johann von Vicenza zurück und zu dem mit seiner Versetzung in die Mark Treviso beginnenden zweiten Abschnitt seiner Thätigkeit. Nachdem die Andacht durch ihn zu Bologna in den Dienst der Politik gestellt und den Interessen des

¹⁾ Oder ist es nur ein Zufall, daß von irgend welcher Aeußerung der Andacht aus Cremona nichts berichtet wird? Ich glaube nicht.

²⁾ Boehmer, Acta imp. p. 668. B.-F.-W. 13119 mit sehr interessanten Angaben über die Rechte und Pflichten eines Podesta von Cremona. Das Schreiben ist undatiert, da aber der vom Kaiser zu Ernennende schon 14 Tage vor dem 29. Juni (s. folg. Ann.) in Cremona antreffen sollte, wohl kaum später als aus dem Anfange des Mai, so daß wenigstens aus zeitlichen Gründen nichts hindert, in dem Umschwunge in Bologna die Veranlassung zu der Bitte an den Kaiser zu sehen, die übrigens der gekündigte Podesta selbst, Wilhelm von Toliano aus Bologna, noch in seiner amtlichen Eigenschaft ausfertigte.

³⁾ Ann. Cremon., Arch. stor. Ital. N. S. T. III, 2 p. 22: Post illum (Guil. de Foyano) fuit comes Tomaxius de Cerra ad postulationem Cremonensium ab imperatore datus. Hic per se et suos indices et vicarios a kalendis iulii usque ad festum Omnium Sanctorum (civitatem rexit?) Ob hier nicht kal. iulii zu bessern ist? Die Cremonesen hatten nämlich den Amtsantritt des vom Kaiser Ernannten auf festivitas b. Petri erbeten, was unter den obwaltenden Umständen kaum etwas anderes sein kann als Peter- und Paulstag (Juni 29.). Auf diesen Tag sollte also der bisherige Podesta entlassen werden und der kaiserliche Rektor eintreten. Thomas von Acerra hat sich selbst jedoch erst später nach Cremona begeben: nach Rycc. S. Germ. p. 371: M. sept. Thomas . . . de mandato imperatoris in Lombardiam vadit ad civitatem Cremonae. que favet imperatori; er wird aber schon am 29. Juni die Regierung per suos indices et vicarios übernommen haben.

lombardischen Bundes nutzbar gemacht worden war, dürfen wir annehmen, daß diejenigen, auf deren Betrieb der General seine Verpflanzung in die Mark Treviso versügte, und die dann mit Hülfe desselben dafür sorgten, daß er der wiederholten Aufforderung des Papstes nach Tuscan zu gehen¹⁾, nicht nachzukommen brauchte, dies in der bewußten Absicht thaten, die Macht seiner volksthümlichen Beredsamkeit auch hier für die Zwecke des Bundes zu verwerthen. Es handelte sich darum, die dortigen Gemeinden, die ohne Rücksicht auf ihre äußerliche Zugehörigkeit zum Bunde sich bekämpften, unter sich zu versöhnen, dadurch den Bund in der Mark erst wieder lebenskräftig zu machen und endlich Verona, den Schlüssel Italiens, wieder in die Gewalt des Bundes zurückzubringen, womit dann auch dem befürchteten Eingreifen der deutschen Streitkräfte der Kiegel vorgehoben worden wäre²⁾. Es liegt auf der Hand, daß ein Erfolg namentlich in letzterer Beziehung von noch größerem Einflusse auf den Ausgang der damals am päpstlichen Hofe zwischen dem Kaiser und den Lombarden geführten Verhandlungen sein mußte als die Verschiebung der politischen Verhältnisse in Oberitalien, die die Andacht bisher in ihrem Gefolge gehabt hatte. —

Auf vierzehn Tage nach Östern (17. April) hatte Gregor im Januar 1233 die Fortsetzung des Friedensgeschäftes vertagt, und es ist kein Grund zur Annahme, daß dieser Termin nicht eingehalten worden wäre³⁾. Da zeigte sich dann, daß von jener Neigung, den kaiserlichen Ansprüchen so weit als möglich entgegenzukommen, die sich im Frühlinge 1232 bei einem Theile der Bundesstädte bemerkbar gemacht hatte, jetzt bei ihren Vertretern keine Spur mehr zu finden war. Als sie auf Verlangen des Papstes am 24. Mai im Gartenhause des Lateran den drei Kardinalen, denen der Papst die einleitenden Verhandlungen überlassen hatte, den Kardinalpriestern Johann Colonna von S. Praxedis und Stephan Conti von S. Maria in Trastevere und dem Kardinaldiakon Otto von S. Nicolaus, ihre Anträge übergaben⁴⁾, hielten sie zunächst an den beiden Punkten unbedingt fest, an denen im vorigen Jahre die Verständigung gescheitert war, nämlich an ihrer Forderung einer ausdrücklichen Anerkennung des Bundes und an ihrer Ablehnung jeder Genußthuung für die angeblich um ihrer Vertheidigung willen

1) Potth. 9205. 9242—9244. Vgl. Zutter S. 104 und oben S. 427 u. 451.

2) Es ist nicht ohne Bedeutung, daß nach der Aussage Roland. Patav. III c. 7, M. G. Ss. XIX, 59 schon Zeitgenossen das als den eigentlichen Zweck des Friedensfestes vom 28. August (s. u. anfangen, quod Cremona cum civitatibus sibi faventibus obviarent. Die Gegnerschaft gegen Cremona war gleichbedeutend mit der gegen das Reich.

3) Die kaiserlichen Bevollmächtigten bei diesen Verhandlungen sind unbekannt: die des Bundes werden in dem Not.-Instrumente vom 24. Mai (s. u.) genannt.

4) M. G. Const. imp. II, 217. B.-F.-W. 13134. Außer den genannten Kardinalen war noch der Bischof Rainald von Ostia mit einigen höheren Hofgeistlichen des Papstes zugegen.

geschehene Verhinderung des Reichstags zu Ravenna. Die Betonung dieser beiden Punkte war vom Standpunkte der Lombarden ganz natürlich: es war, so zu sagen, das Mindeste, was sie verlangen mußten. Aber sie verlangten noch mehr. Sie wollten auch zukünftig, wenn durch päpstlichen Schiedspruch der Frieden hergestellt sein werde, den Kaiser, seinen Sohn und die Fürsten nur mit höchstens 100 unbewaffneten Rittern ins Land kommen lassen, und sie behielten außerdem ihrem Gutbefinden vor, wo, wie oft und auf wie lange das geschehen dürfe. Die radikalen Anschauungen hatten also im Bunde wieder die Oberhand erlangt. Gewiß spricht sich in diesen Anträgen der Lombarden, nach deren Befriedigung von der Hoheit des Reichs nur noch der Namen übrig geblieben wäre, ein starkes Kraftgefühl aus, aber in noch höherem Maße auch wieder das alte Mißtrauen gegen den Kaiser und seine geheimen Absichten, denen sie nicht genug glaubten vorbauen zu können, und dies um so mehr, je stärker seine Stellung in ihrer Mitte in der letzten Zeit vor dem Aufkommen der Andacht geworden war. Sie verlangten darum auch noch, daß er Alles, was der Papst festsetzen werde¹⁾, in seine Seele beschwören lasse, daß König Heinrich und alle deutschen Fürsten darauf einen körperlichen Eid leisteten, und daß die Kirche den Bund und seine Glieder ausdrücklich in ihren Schutz nehme.

Wenn Gregor IX. seiner persönlichen Neigung, die überdies mit der hergebrachten furialen Politik übereinstimmte, ganz frei hätte folgen dürfen, würde er höchst wahrscheinlich einfach nach den Anträgen der Lombarden entschieden haben. Indessen das verbot ihm, wenn nicht die Rücksicht auf Friedrich selbst, so doch die auf das Reich und auf die Fürsten, die bei aller Abneigung gegen Einmischung in die italienischen Händel sich schwerlich einer Entscheidung unterworfen haben würden, die mit dem Kaiser zugleich auch sie aufs tiefste demüthigte. Dazu kam, daß das Verhältnis zwischen dem Papste und wenigstens einem Theile der Cardinäle, nämlich denjenigen, die in Anagni zurückgeblieben waren, offenbar nicht das beste war: sie machten noch immer keine Anstalten, ihm nach Rom zu folgen. Unter diesen Umständen zog Gregor es vor, zunächst nur über die Verhinderung des Reichstags, auf die sich auch der Kompromiß von Padua vorzugsweise bezogen hatte, einen Schiedspruch zu fällen und alle anderen Streitpunkte künftiger Entscheidung vorzubehalten. Das hatte verhältnißmäßig die wenigsten Schwierigkeiten und neben anderen Vortheilen auch den, daß, solange

¹⁾ Sie verlangten außerdem den Widerruf aller gegen den Bund und einzelne Glieder ergangenen Urtheile, Zurückführung auf den früheren Stand, volle Amnestie und Bestätigung der Privilegien Friedrichs und der seiner Vorgänger. Ich gehe nicht weiter auf diese Forderungen ein, weil sie theils sich von selbst verstanden, wenn es zum Frieden kam, theils bei Friedrich, wie wir aus den Verhandlungen vom Frühlinge 1232 wissen (s. o. S. 378), auf keinen rechtlichen Widerspruch gestoßen sein würden.

die Dinge in der Schwebе blieben, beide Theile ſich wetteifernd um ſeine Gneigtheit bemühen mußten.

Der Schiedsſpruch ſelbſt, den Gregor am 5. Juni 1233 dem Kaiſer, am 7. den Rektoren des Bundes mittheilte¹⁾, war übrigens ganz und gar demjenigen nachgebildet, den Honorius III. unter ſehr ähnlichen Verhältniſſen am 5. Januar 1227 abgegeben hatte. Kaiſer Friedrich ſolle zugleich im Namen ſeines Sohns und des Reichs allen Groll aus jenem Grunde gegen die Glieder des Bundes, in Sonderheit gegen Mailand, Breſcia, Bologna, Piacenza, Padua, Como, Mantua, Ferrara, Faenza, den Markgrafen von Montferrat und alle ſonſtigen Bundesangehörigen aufgeben, alle gegen ſie aus demſelben Anlaſſe oder auch nachher erlaſſenen Banne und Urtheile widerrufen und ſie in den früheren Stand ſetzen, inſofern ſie geſchädigt worden waren²⁾. Die Bundesmitglieder ihrerſeits haben zur Ehre Gottes, der Kirche und des Kaiſers 500 Ritter zum Beſten des heiligen Landes an dem ihnen von der Kirche zu bezeichnenden Zeitpunkt zu ſtellen und dort zwei Jahre lang auf ihre Koſten zu unterhalten, und gleichfalls Groll und Erſatzanſprüche gegen die Anhänger des Reichs aufzugeben. Beide Theile ſollen ſich gegenseitig Frieden verſprechen und bis zum Michaelistage die Urkunden über die Annahme dieſes Schiedsſpruchs dem Papſte zuſtellen, — alles unter den im Kompromiſſe ausgemachten Strafen.

Die Vertreter der Lombarden wurden bei ihren maßloſen Anſprüchen durch dieſe Entſcheidung gründlich enttäuscht. Sie erhoben ſofort eine Menge von Bedenken und Zweifel über einzelne Ausdrücke in derſelben, und obwohl der Papſt, dem ſie dieſe am 7. Juni im Lateran vortragen durften, perſönlich ſie zu beſchwichtigen ſuchte und namentlich erklärte, daß unter den Anhängern des Kaiſers, mit denen ſie Frieden halten ſollten, nicht Cremona, Pavia, Parma, Reggio, Modena, Verona, Treviſo und Ravenna mitverſtanden ſeien, weil dieſe Städte ſich weder am Kompromiſſe, noch an der letzten Verhandlung betheilig't hätten, — obwohl er ihnen ſogar zugestand, daß ſie nicht den Strafen des Kompromiſſes verfallen würden, wenn ſie die genannten Städte „aus anderen Gründen“ befehdeten, waren und blieben die lombardiſchen Bevollmächtigten

¹⁾ An den Kaiſer M. G. Const. imp. II, 219; Ep. pont. I, 426 an die Rektoren Savioli III^b, 126; B.-F.-W. 6965. 6966.

²⁾ ita quod ea, que medio tempore per eos (Lomb.) facta sunt, non obstantibus supradictis, robur obtineant, quod alias debuerant obtinere. Ich habe früher dieſe Klausel ſo aufgefaßt, als ob in ihr eine Anerkennung aller Thaten und Erfolge der Bundesglieder ſeit dem Kompromiſſe von Padua und namentlich deſſen liege, was inzwiſchen in der Mark Treviſo zu Ungunſten des Reichs geſchehen war, glaube aber jetzt nicht mehr, daß ſie dieſen Sinn hat, ſchon deßhalb nicht, weil bis zum Ende des Mai dort derartige noch nicht geſchehen war. Sie ſoll doch wohl nur beſagen, daß die an ſich im Rechte begründeten Handlungen der ſtädtiſchen Behörden, die unter dem Reichsbanne erfolgt und darum eigentlich ungültig waren, trotzdem in Kraft bleiben ſollten.

unzufrieden. Sie gaben zu Protokoll, daß sie den Schiedsspruch als eine Benachtheiligung des Bundes betrachten müßten, weil der Papst überhaupt nicht berechtigt gewesen sei, die nicht am Kompromiße theilhaftigen Anhänger des Kaisers in den Schiedsspruch einzuschließen¹⁾. Das waren schlechte Aussichten für die Annahme desselben durch die Bundesversammlung selbst.

Wenn aber die Lombarden mit ihm unzufrieden waren, so hatte Friedrich II. dazu noch viel mehr Grund. Zwar um die ihm verhaßte förmliche Anerkennung des Konstanzer Friedens und des Bundes war er auch diesmal noch herumgekommen. Denn wenn auch Gregor, der von seinem Standpunkte aus und mit vollem Rechte den Bund als rechtlich erlaubt betrachtete, im Eingange seiner Entscheidung sagte, daß er den Streit zwischen dem Kaiser und dem Bunde schlichten wolle, so hatte er doch weiterhin, und das gewiß in bewußter Absicht, seine Bestimmungen immer nur über das Verhalten des Kaisers zu genannten einzelnen Angehörigen des Bundes und umgedreht getroffen und insofern der kaiserlichen Auffassung ein Zugeständniß gemacht. Andererseits aber hatte Gregor die Lombarden, die doch als Reichsunterthanen und wegen ihrer unzweifelhaften Auflehnung als Reichsrebelln betrachtet werden mußten, auf eine Stufe mit dem Reichsoberhaupte gestellt und demgemäß behandelt. Was dem gegenüber zu thun sei, darüber mochte Friedrich sich im Augenblicke selbst noch nicht klar sein: in einem äußerst interessanten Briefwechsel, den er mit dem Papste führte, suchte er offenbar Zeit zu gewinnen. Er gab in seiner amtlichen Antwort auf die Mittheilung des Schiedsspruchs vom 12. Juli die Abwesenheit des Hochmeisters Hermann von Salza, der die Verhältnisse sehr genau kenne, und mit dem er sich nach dessen bald zu erwartender Rückkehr aus dem heiligen Lande erst noch berathen müsse, als Grund an, weshalb er die Ratifikation des Schiedsspruchs nicht bis zum 29. September werde einsenden können; deutete aber doch schon an, daß er durch Hermann, der seinen Bescheid überbringen werde, noch allerlei sachliche Einwendungen zu machen haben werde²⁾. Dem Kardinalbischofe Rainald von Ostia jedoch sprach er gleichzeitig in einem vertraulichen Schreiben³⁾, daß indessen unverkennbar auf die Kenntnißnahme seines päpstlichen Theims⁴⁾ berechnet war, unverhohlen aus, daß das Kaiserthum in der Stellung der 500 Ritter für das heilige Land um so weniger eine Genugthuung für die gröbliche Ver-

¹⁾ M. G. Const. imp. II, 221. B.-F.-W. 6967.

²⁾ H.-B. IV, 441. B.-F. 2024 mit dem ziemlich deutlichen Schlußsage: *per quem (magistrum) super hiis et aliis vestre sanctitati disponimus respondere, maxime cum per eum quedam verba mittere proponamus, que alii committere non possemus.*

³⁾ H.-B. IV, 442. B.-F. 2025. Nach Rainalds Antwort (f. u.) ist dieses Schreiben, und gewiß ebenso das an Gregor, durch Petrus de Vinea überbracht worden.

⁴⁾ Bd. I, 549.

hinderung des Reichstags und für vielfache andere Beleidigungen erblicken könne, als die Lombarden bisher noch nicht einmal die 400 Ritter gestellt hätten, zu denen sie in einem gleichen Falle durch Honorius III. verurtheilt worden waren. Friedrich bittet den Kardinal, dies ernstlich zu überlegen; denn „wenn solche Fürsorge zur öffentlichen Kenntniß kommt, werden Könige und Fürsten, durch dieses Beispiel gewarnt, nicht leicht mehr das scheidrichterliche Urtheil der Kirche anrufen“¹⁾. Petrus de Vinea, der diese Schreiben überbrachte, wird wohl noch weitere Aufklärungen über Friedrichs Standpunkt gegeben und zur Empfehlung seiner Wünsche auch darauf hingewiesen haben, daß er sich gerade jetzt sowohl durch eifrige Verfolgung der Keger²⁾, als auch durch sein Bemühen, allen denkbaren Beschwerden der Geistlichkeit seines Königreichs gerecht zu werden³⁾, um die Kirche Verdienste erworben habe, die nicht unberücksichtigt bleiben dürften.

Gregor scheint nun auf solche Verdienste kein sonderliches Gewicht gelegt zu haben: die Geistlichen vor Bedrückung zu schützen, war ja einfach des Herrichers Pflicht und gegen die Art, wie Friedrich die Kegerverfolgung betrieb, nämlich so, daß er die ihm Unbequemen und Rebellen als Keger verbrannte, hat Gregor sogar unmittelbar Einsprache erhoben⁴⁾. Von Friedrichs kaum zu bezweifelnder Ablehnung jenes Schiedspruchs — denn Kardinal Rainald sorgte in der That dafür, daß der Papst von dessen vertraulichem Schreiben Kenntniß erhielt⁵⁾, — wurde er um so peinlicher berührt, je weniger er noch etwas von der Ausnahme desselben bei den Lombarden wußte. Daß ferner jener Theil der Kardinäle, der in Anagni zurückgeblieben war, dieses mit Ricci vertauschte, sobald er selbst dorthin kam⁶⁾, wird seine Stimmung nicht verbessert haben, und wenn, wie zu vermuthen, dies unhöfliche Be-

¹⁾ Nam si ad publicam notitiam rumor huius provisionis exierit. reges et principes exemplo tam vicino submoniti arbitrare iudicium ecclesie non libenter subibunt.

²⁾ Friedrich an Gregor Juni 12. B.-F. 2021, vgl. Ryce. p. 370 zum Juli.

³⁾ Ryce. p. 370 zum Juli: Imp. ad iustitios regni litteras dirigit super molestiis et iniuriis prelatorum. ut ipsi statuto die et loco prelatos ad se convocent regionum. audiant eorum clamores et que iuste poterunt expedire, expediant, reliqua vero per suos nuntios sibi significant fideliter et distincte, ut de ipsorum correctionibus provide ipse disponat. und p. 371 zum August über die Ausführung in der Terra di Lavoro: nullus eorum se molestiam vel iniuriam passum fuisse ab aliquo officialium conquestus est. Vgl. oben S. 417 N. 2. Wir haben eine ganze Reihe von Mandaten Friedrichs aus dieser Zeit, in denen er die Abstellung von Beschwerden einzelner Klöster u. s. w. anordnet.

⁴⁾ Gregor Juli 15. B.-F.-W. 6983, i. o. S. 414.

⁵⁾ Gregor bemerkt darüber Aug. 12. (f. u.): ex scripto lamentabili, quod non nobis, sed nostris fratribus destinasti. Daraus geht hervor, daß Gregor annahm, Friedrich habe außer an Rainald auch noch an andere Kardinäle geschrieben, und das ist an sich wohl möglich, obwohl nach jener Stelle nicht so sicher, wie Schirmmacher II, 423 N. 23 es hinstellt.

⁶⁾ Vgl. Ryce. p. 371 zum Juli und Oktober. Gregor ist nach seinen Urkunden zwischen Juli 15. und 25. nach Anagni gegangen.

nehmen nicht bloß durch persönliche Reibungen und Mißhelligkeiten veranlaßt war, sondern in grundsätzlicher Unzufriedenheit der Kardinal mit der Politik des Papstes wurzelte, konnte letzterer leicht auf den Verdacht kommen, daß sie auf eine Beeinflussung durch Friedrich zurückzuführen sei. Gregor setzte wenigstens voraus, daß Friedrich ähnlich wie an Rainald von Ostia auch an andere Kardinalen geschrieben und eben diesen gegenüber wahrscheinlich noch viel schärfer über seinen Schiedsspruch sich geäußert habe¹⁾. Genug, Gregors Aerger machte sich am 12. August in einer ungemein gereizten Antwort an ihn Luft²⁾, deren Sinn ungefähr der ist, daß Friedrich auch diesmal wie stets von ihm als Kardinal und als Papst mit dem größten Wohlwollen behandelt worden sei, daß er aber sich nicht wundern dürfe, wenn es sich jetzt in Folge seiner fortgesetzten Verdächtigungen ins Gegentheil verkehre. Worin bestehe denn die angebliche Nichtberücksichtigung der kaiserlichen Ehre im Schiedsspruche? Wo seien die Beleidigungen von Seiten der Lombarden, für die ihm keine Genugthuung geschaßt sei? Darüber, daß die früheren 400 Ritter nicht gestellt seien, könne der Kaiser doch nicht klagen, da er ja auch seinerseits nicht die Bedingungen des älteren Schiedsspruchs erfüllt habe, nämlich nicht in der ihm von der Kirche vorgeschriebenen Frist ins heilige Land gezogen sei. „Wenn daher nichts von dem, was Dir gebührt, ausgelassen ist, weshalb klagst Du, fürsorglicher Mann?“ fragt er ihn, auf die bezweifelte Fürsorge der Kirche anspielend. Wenn Friedrich übrigens seine Entscheidung nicht billige, so könne noch alles in den Zustand vor derselben zurückversetzt werden³⁾, das heißt, Friedrich möge dann zusehen, wie er sich auf eigne Hand von den Lombarden eine Genugthuung nach seinem Geschmack verschaffen könne. Etwas höflicher war die Antwort des Kardinals Rainald gehalten⁴⁾.

Der Ton, den Gregor sich dem Kaiser gegenüber erlauben zu dürfen glaubte, erklärt sich zum großen Theil dadurch, daß er über die Veränderung der politischen Lage in Oberitalien zu Ungunsten des Reichs, die durch die Andacht und ganz besonders durch die Thätigkeit Johanns von Vicenza bewirkt worden war, bis ins Einzelne unterrichtet gewesen sein wird. Von Monat zu Monat trat der politische Charakter der Andachtbewegung deutlicher hervor. Als Johann von Vicenza nach seiner Flucht aus Bologna zu Anfang des Juni in die Mark Treviso kam, ging ihm schon der Ruf voraus, daß er alle Städte und Herren Oberitaliens zu versöhnen

1) S. o. S. 459 N. 5. Aus der Art, wie Gregor sich in dieser Beziehung äußert, läßt sich unschwer der angedeutete Verdacht herausfühlen.

2) M. G. Ep. pont. I, 445. B.-F.-W. 6987.

3) quia credimus negotium in statum pristinum posse reducere, iure utriusque partis integro remanente. Welch früherer Stand der Dinge gemeint ist, können wir der Antwort Rainalds von Ostia (s. folg. Ann.) entnehmen: in quo tempore provisionis (d. h. des Schiedsspruchs) noscitur extitisse.

4) H.-B. IV, 450. B.-F.-W. 6988. Auch in Cod. Bern. 69 p. 219 mit einigen besseren Lesarten.

beabsichtige¹⁾, und die Erfüllung dieser Verheißung konnte kaum anderswo sehnüchtiger erwartet werden, als gerade hier, wo noch immer die Kriegsfackel brannte und die Mantuaner eben erst mit Hülfe von Bologna, Faenza, Mailand und Brescia viele Ortshaften im Gebiete von Verona verheert hatten²⁾. Als Johann daher von Montefelice her sich Padua näherte, zog ihm die ganze Einwohnerschaft mit dem Carroccio entgegen, führte ihn auf demselben in die Stadt und stellte auf seine Predigt alle inneren Zwistigkeiten seinem Urtheile anheim³⁾. Von Padua aus besuchte er im Fluge Treviso, Feltre, Belluno, Conegliano, Vicenza; die Bürger dieser Städte, aber auch die Herren von Camino und Romano, wetteiferten seinem Friedensgebote zu gehorchen, die Gefangenen freizugeben und ihm die Besserung ihrer Statuten zu überlassen⁴⁾. So weit waren die Vorgänge in der Mark nur eine Wiederholung dessen, was von den Bußpredigern dieses Jahrs auch an anderen Orten, von Johann selbst in Bologna durchgesetzt worden war. Aber in seiner Vaterstadt Vicenza begnügte er sich damit nicht mehr: er erklärte vor versammeltem Rathe, daß er hier Herzog und Graf sein und das Recht haben wolle, „alles nach seinem Gutdünken zu ordnen“, und das wurde ihm bewilligt⁵⁾. Der Vorgang ist merkwürdig, nicht deshalb, weil man seinem Begehren anstandslos Folge gab und damit wieder einmal bewies, bis zu welchem Grade der Hauch kirchlicher Begeisterung den Sinn für das Praktische abzustumpfen vermag, sondern wegen des Begehrens selbst. Warum genügte es dem Mönche nicht, der ausschlaggebende Berather von Rath und Gemeinde zu sein? Es wäre ja denkbar, daß ihn, den auf allen Wegen der Erfolg begleitet hatte, Herrschsucht und persönlicher Ehrgeiz erfaßte, den ihm seine Landsleute, der gleichzeitige Gerard Maurisius und der spätere Antonius Godius, zum Vor-

1) Roland. III c. 7 p. 58: voluit cum auxilio dei firmare pacem inter omnes et singulas civitates, viros potentes et nobiles Lombardie, Marchie et Romagne.

2) Ann. Veron. p. 8.

3) Roland. I. c. Mauris. p. 37.

4) Roland. I. c. Mauris. I. c. Ann. vet. Veron. ed. Cipolla p. 92. Wegen der Statuten s. o. S. 449 U. 2.

5) Mauris. p. 38: quod volebat esse dux et comes illius civitatis et omnia suo arbitrio disponere, quod totum ei laudatum fuit atque concessum. Maurisius ist nicht nur Zeitgenosse, sondern auch Vicentiner. Wenn er aber diesen Vorgang und sonst so ziemlich Alles, was mit Johanns Aufenthalt in der Mark in Verbindung steht, in die Zeit nach dem Friedensfeste des 28. August verlegt, wird man Sutter S. 111 bestimmen müssen, daß — abgesehen von anderen Gründen — dafür die wenigen Tage bis zum Sturze Johanns am 3. Sept. nicht ausreichen. Aber daß seine Erhebung zum Herzoge in Vicenza noch in diesen ersten Abschnitt seiner Thätigkeit in der Mark vor seiner Reise nach Bologna (s. u.) fällt, wird damit nicht bewiesen, und wenn ich darin Sutter folge, thue ich es nur, weil auch das Gegentheil sich nicht beweisen läßt, und weil immerhin einige Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß Johann nicht zuerst in Verona, sondern in seiner Vaterstadt die Probe gemacht haben wird, wie weit seine Popularität reiche.

wurfe machen. Aber wie war die Würde eines weltlichen Herrn mit seiner Stellung im Orden vereinbar, dem er doch auch ferner angehörte und offenbar ferner angehören wollte? Gräfligkeit oder gar Herzogthum war doch etwas anderes als der vorübergehende Rektorat, den man in Parma dem Bruder Gerard übertrug, oder als die Signorie, die einst die Bürger von Ferrara dem Markgrafen von Este zugestanden hatten. Oder traute er selbst der von ihm hervorgerufenen Wandlung der Gemüther keine rechte Nachhaltigkeit zu und glaubte er die wie im Fluge erhaschten Früchte derselben nur durch ein dauerndes Regiment sichern zu können? Aber dann ist wieder nicht zu verstehen, weshalb er das eben Gewonnene sofort wieder in Frage stellte, indem er die Mark nach kaum vierzehntägigem Aufenthalte¹⁾ auf einige Zeit verließ, ohne daß auch nur in Vicenza selbst die Parteien wirklich miteinander verglichen worden wären²⁾. Das Wahrscheinlichste ist am Ende, daß die Verwandlung des Dominikaners in einen Herzog und Grafen denselben Einflüssen zuzuschreiben ist, die auch schon seine Versetzung von Bologna in die Mark betrieben hatten, weil sie ihn hier als einen Bahnbrecher für den lombardischen Bund und dessen Zwecke zu verwenden gedachten³⁾. Wie der Bund auch sonst darauf bedacht war, in seinem Bereiche alle Herrschaftsrechte zu beseitigen, so dürfte er das Gleiche bei dieser Gelegenheit auch in Bezug auf Vicenza erstrebt haben. Denn wenn der dortige Bischof die gräfliche Gerichtsbarkeit in der Stadt und im Distrikte auch längst nicht mehr in ihrem alten Umfange besaß, so hatte er sie sich doch nicht nur auf seinen eigenen Besitzungen bewahrt⁴⁾, sondern auch in der Stadt selbst noch gewisse richterliche Befugnisse gerettet und diese wie jene thatsächlich noch lange über die kurze Gräfligkeit des Dominikaners hinaus ausgeübt⁵⁾. Da aber der damalige Bischof Manfred, soweit wir wissen, nichts gegen Johanns Einsetzung einzuwenden gehabt hat⁶⁾, dürfte sie nicht sowohl gegen ihn und seine Rechte gerichtet gewesen sein, als vielmehr gegen denjenigen, den er auf Grund eines alten kaiserlichen Privilegs⁷⁾ mit der Ausübung seiner Befugnisse belehnt hatte, und dies ist um so wahrscheinlicher, weil sich der damalige bischöfliche Graf von

¹⁾ Nämlich am 31. Mai war er noch in Bologna gewesen und am 20. Juni ist er wieder dort (s. u.) und zwar unzweifelhaft schon seit einigen Tagen.

²⁾ Maurisius l. c.

³⁾ Dafür spricht, daß nachher in Verona gerade die Vertreter des lombardischen Bundes die Erhebung Johanns zum Herzoge veranlaßten.

⁴⁾ Sie waren ihm noch 1208 bestätigt worden cum omni iure, honore, comitatu et omnibus iurisdictionibus ad comitatum spectantibus. Ughelli V, 1048. Vgl. Ficker, *Forsch.* I, 241.

⁵⁾ Er sitzt noch 1243 in der Stadt zu Gericht und giebt 1260 die Gerichtsbarkeit an gewissen Orten der Grafschaft zu Lehen, und 1262 scheint seine Zustimmung zu städtischen Statuten nöthig zu sein. Ficker III, 404. 411.

⁶⁾ Vgl. Sutter S. 100.

⁷⁾ Ottos III. von 1001. Boehmer, *Acta imp.* p. 29. Vgl. Ficker II, 26. III, 411.

Vicenza, Wido, der Partei Ezzelins angegeschlossen hatte, also ein Gegner des Bundes war¹⁾. Nicht der Bischof, sondern dieser sein Lehnsgraf wurde also durch die Annahme der gräflichen Würde seitens des Dominikaners verstärkt, und es ist sogar anzunehmen, daß es mit Willen des Bischofs geschah, der so an Stelle eines vielleicht unbequem gewordenen Vasallen einen Vertreter bekam, von dem schon wegen seiner kirchlichen Stellung zu erwarten war, daß er auf die Aufrechthaltung der Rechte der Kirche bedacht sein werde, wie er es eben in seinem Schiedsspruche zwischen Bischof und Gemeinde von Bologna gewesen war. Die Annahme aber der herzoglichen Würde durch Johann, das heißt einer dem Grafen übergeordneten Gerichtsbarkeit, dürfte in ähnlicher Weise auf einer Bestellung desselben zum Appellationsrichter in Vicenza seitens des Markgrafen von Este zurückzuführen sein, dem die Appellationsgerichtsbarkeit und das Recht zur Bestellung von Vertretern in derselben für die ganze Mark verliehen war²⁾, sodaß der Rath der Stadt nur der Ernennung durch den Markgrafen zugestimmt haben wird. Die Erhebung Johannis von Vicenza zur Würde eines Herzogs oder Grafen in seiner Vaterstadt würde somit durchaus nicht den revolutionären Charakter tragen, den die kurze Darstellung derselben durch seinen Landsmann Maurizius ihr angeheftet hat, obwohl sie immerhin sowohl die Zeitströmung, als auch die Persönlichkeit des großen kirchlichen Agitators in eigenthümlicher Weise beleuchtet³⁾.

Dieser ist, und zwar noch im Juni, wieder nach Bologna gegangen⁴⁾, und man soll ihm hier in der Freude, ihn wieder zu haben, so ungewöhnliche Ehren erwiesen haben, daß Papst Gregor, der doch sonst nicht genug des Lobes für ihn hatte, daran ebenso Anstoß nahm, wie an der Nichtbeachtung seiner wiederholten Aufforderung an Johann, sich nach Tuscan zu begeben; nur mit Mühe ließ er sich durch Johannis Freunde in seiner Umgebung beschwichtigen, verwandelte aber doch jene Aufforderung jetzt in einen förmlichen Befehl, der freilich vermöge der mächtigen Gönner, die hinter dem Mönche standen, ebenfalls wirkungslos blieb⁵⁾. — Doch was wollte Johann damals in Bologna? Es mag sein, daß die Gemeinde gegen seinen ihr ungünstigen Spruch in dem Streite mit dem Bischofe protestirt hatte; aber er hätte von seinem Vor-

¹⁾ S. o. S. 422.

²⁾ Nach einem Privilege Philipps von Schwaben von 1207. B.-F. 151. Der Markgraf hatte so 1222 für Vicenza einen Rechtsprofessor von dort zum Appellationsrichter ernannt. Zicker III, 64.

³⁾ Ich bin auf diese Dinge näher eingegangen, weil auch bei Sutter kein Versuch gemacht ist, den Vorgang zu erklären, obwohl er sich in Verona wiederholte.

⁴⁾ Ann. veteres Veron. ed. Cipolla p. 92.

⁵⁾ Sutter S. 102 nach Thomas Cantipratensis über die Vorgänge am päpstlichen Hofe. Es ist zu beachten, daß Gregors Befehl an Johann Juni 27. Potth. 9243 einen ungewohnt scharfen Ton anschlägt.

behalte, ihn jederzeit abändern zu dürfen, Gebrauch machen können, ohne deshalb gerade selbst nach Bologna gehen zu müssen. Daß er dies nun am 20. Juni in einem dem Spruche vom 31. Mai entgegengesetzten Sinne that, dem Bischof jetzt nur noch die niedere Gerichtsbarkeit und diese auch nur in wenigen Plätzen ließ¹⁾ und damit gegen die ganze Praxis der Kirche bei derartigen Streitfällen verstieß, ist ein vollgültiger Beweis dafür, daß er sich um jeden Preis den guten Willen der mächtigen Gemeinde für einen bestimmten Zweck sichern wollte, vor dem das Interesse des Bischofs zurücktreten mußte. Und wenn Johann sich dann sofort von Bologna wieder in die Mark nach Mantua, wo auch ein Geistlicher, aber kein Klosterbruder, sondern der Bischof der Stadt Guidotto selbst die Podestawürde inne hatte²⁾, und nach S. Bonifacio begiebt³⁾, also in das Hauptquartier der gegen das noch kaiserliche Verona im Felde stehenden Liga, da scheint doch der Zweck seines Besuchs in Bologna kein anderer gewesen zu sein, als diese Stadt noch enger an jene Liga anzuschließen und zu noch größeren Anstrengungen für dieselbe zu bestimmen, vielleicht in der Art, daß sie den geplanten Angriff auf Verona gegen etwaige Störung von Cremona oder Modena her decken und überhaupt die Städte der Reichspartei inzwischen möglichst beschäftigen sollte. Das haben nun auch die Bolognesen redlich gethan: als die von Modena dem von Mailand angegriffenen Cremona zu Hülfe gezogen waren, wurden sie durch die Nachricht in die Heimath zurückgerufen, daß am 4. Juli die Bolognesen in ihr eigenes Gebiet eingefallen seien⁴⁾.

1) Savioli III⁴, 128 irrig zu Juni 24. B.-F.-W. 13 135. Offenbare Schmeichelei für Bologna ist es auch, wenn Johann sich hier: fr. Joh. de Bononia nunc, qui olim fuit de Vicentia oriundus, nennt. Vgl. Sutter E. 107 ff.

2) Ann. Mant., M. G. Ss. XIX, 21.

3) Ann. Veron. p. 8. Sie erwähnen auch schon vorher Bolognesen in dem Heere der gegen Verona Verbündeten und p. 9, daß Johann die ihm als Friedenspfänder übergebenen Burgen mit Bolognesen besetzte. — War der Zweck des auffälligen Besuchs Johanns in Bologna in der That der von mir vermuthete, so erhalten wir damit auch wieder einen Fingerzeig auf die Instanz, durch die Johann in gewissem Sinne in die Agitation für den lombardischen Bund hineingetrieben wurde. Denn der Spruch des 20. Juni wurde von ihm gefällt de speciali mandato et licentia seines Generals, so daß dieser die Interessen des Bundes sich angeeignet haben wird. Dafür sprach aber auch schon Johanns Versekung in die Mark, die nur durch den General möglich war, und nicht minder, daß er sich über die Weisungen des Papstes hinwegsetzen durfte. Eine andere Frage, die ich aber nicht zu lösen vermag, ist die, welche Gründe der Ordensgeneral für seine politische Parteimahme gehabt haben möchte.

4) Notariatsinstrument von 1236 über diesen Einfall Murat. Antiqu. IV, 389. — Wenn Johann bei Gelegenheit dieses bolognesischen Zuges die von Ann. Reg. ed. Dove p. 164 erwähnte magna predicantia inter Castrum Leonem et Castrum Francum gehalten haben sollte, gewinnen wir daraus einen terminus post quem für seine Rückkehr in die Mark und die Einnahme Veronas.

Um Verona selbst kam es jedoch gar nicht zu dem geplanten Entscheidungskampfe. Die Sehnsucht nach Frieden, die in erster Linie die Bürgerchaften der oberitalischen Städte zur Unterwerfung unter die Gebote der Prediger bestimmte, die ihnen dieses Gut zu bringen verhießen, öffnete Johann die Thore Veronas¹⁾. Die Einwohner sind ihm in hellen Haufen entgegengeströmt, als er sich mit den von dort Verbannten der Stadt näherte. Würde es Ezzelin versucht haben Einhalt zu thun, Niemand wäre ihm gefolgt, und so schwamm denn auch er vorläufig mit dem Strome. Nach einer Predigt, die Johann auf dem Markte hielt, schworen Ezzelin und seine Anhänger den Geboten der Kirche und des Dominikaners Gehorsam in Bezug auf ihr Zerwürfniß mit dem Grafen Richard von S. Bonifacio, der den gleichen Eid leistete, und sie erzielten dadurch die Lösung des von den früheren Legaten über sie verhängten Banns²⁾. Daß nach dieser Wandlung der durch Ezzelin eingesetzte Podesta nicht weiter im Amte bleiben konnte, verstand sich von selbst; ebenso aber auch, daß Johann Niemand zur Führung des hier besonders schwierigen Stadtreiments geeigneter hielt als sich selbst, und dieser Meinung waren auch die mit ihm in Verona eingerückten Bündischen, die sich als Herren der Stadt betrachteten. Auf seine Veranlassung übergaben sie ihm durch das Symbol des Carroccio die Herrschaft über die Stadt. Als er dann auf dem Markte den Carroccio bestieg und sich selbst zum Herzoge, Podesta und Rektor von Verona ausrief, da erkannten das auch die Einheimischen an, indem sie ihn als solchen mit jubelndem Zurufe begrüßten³⁾. In der neuen Würde hat er nun in der That eine Zeit lang, wie in Vicenza, so auch in Verona gewaltet, Vikare, Konsuln und Richter eingesetzt⁴⁾, und die städtischen Statuten, wie seine Genossen im

¹⁾ Merkwürdig, daß nirgends der nach Verona gelegten kaiserlichen Besatzung (s. o. S. 369) gedacht wird. Doch hatte möglicherweise Ezzelin selbst schon vorher ihre Entfernung veranlaßt.

²⁾ Ann. Veron. p. 8. Die Vollmacht Gregors an Johann zur Lösung ist vom 5. Aug. B.-F.-W. 6984, woraus zu schließen ist, daß die Unterwerfung jedenfalls nicht nach der Mitte des Juli und der Uebergang der Stadt, wenn wir die Vermuthung in Anm. 4 hinzuziehen, zwischen Juli 4. und 15. erfolgte.

³⁾ Ann. Veron. l. c.: Et ob hanc causam (wegen des vorausgegangenen Friedensschwurs) Ferrarienses etc. dederunt fr. Joanni carrotium Verone. et in eo et super eo ipse fr. Jo. ascendit in foro Verone et de voluntate populi Veronensis ipse fr. Joannes se elegit in ducem et potestatem Verone et de voluntate populi Veron. ipse fr. Jo. populo clamante fuit electus in ducem et rectorem Verone. Vgl. Mauris. p. 38, der jedoch die zeitliche Reihenfolge der Ereignisse (s. Zutter S. 111) durcheinander wirft. Auch Mauris. und der Syllabus potestatum Veron. bei Cipolla. Antiche cronache Veron. I, 391 versichern, daß Johann sich selbst ausgerufen habe. Friedrich II. sagt 1236 Sept. 20., daß er se ducem Verone et rectorem perpetuum in suis propriis litteris appellavit s. B.-F. 2197: erhalten sind uns Urkunden Johann's mit diesen Titeln nicht, aber seine Beamten (s. u.) brauchten sie, wenn sie von ihm redeten.

⁴⁾ So erscheinen Aug. 16. Vitalis de Bono als Vikar des Bruders Johann, des Podesta's und Rektors von Verona, und Bonaventura de Broilo

Predigeramate in anderen Städten und er selbst schon in der übrigen Mark, auch hier zu Gunsten der Kirchenfreiheit und der Ketzerverfolgung umgestaltet¹⁾. Die Vereinigung kirchlicher und weltlicher Befugnisse in einer Person beseitigte alle Schwierigkeiten, die sich möglicherweise der Ausführung der päpstlichen Konstitutionen von 1231 entgegengestellt hätten. Vom 21. bis 23. Juli ließ er sechzig Männer und Frauen aus den ersten Familien der Stadt verbrennen²⁾. Ein neues geistliches Fürstenthum, ein kirchlicher Idealstaat, schien sich in der Mark bilden zu wollen, und es ließ sich nicht absehen, wohin das noch führen konnte.

Das waren also die Veränderungen der politischen Verhältnisse Oberitaliens, auf die Gregor IX. triumphierend hinblickte, als er am 12. August dem über seinen parteiischen Schiedspruch entrüsteten Kaiser den boshaften Rath gab, er möge zusehen, wie er sich selbst helfen könne. Aber in diesem Augenblicke, und bevor noch Gregors Schreiben ihn erreichte, hatte Friedrich selbst sich schon anders besonnen, als sein Brief vom 12. Juli erwarten ließ. Ob inzwischen Hermann von Salza zurückgekommen war und, wie so oft, auch diesmal zur Nachgiebigkeit gerathen hat, wissen wir nicht, aber es ist wahrscheinlich³⁾; er mag besonders darauf hingewiesen haben, daß das päpstliche Urtheil, gegen dessen Annahme Friedrich sich noch sträubte, ihm zwar nur eine unzureichende Genugthuung für die ihm von den Lombarden zugefügten Beleidigungen verschaffte, ihm aber doch die Möglichkeit offen halte, ihnen gegenüber seine kaiserlichen Rechte in der Zukunft geltend zu machen⁴⁾. Andererseits würde der Umstand, daß auch Friedrich inzwischen nothwendig von den Vorgängen in Verona Kunde erhalten haben muß, die ihm wieder die Verfügung über die Etichstraße entzogen, schon für sich allein, ganz besonders aber in Verbindung mit dem eigenthümlichen Verhalten seines Sohnes in Deutschland, vollständig zur Erklärung seines Entschlusses ausreichen, die Dinge jetzt nicht auf die Spitze zu treiben. So unzufrieden er an sich auch mit

als iudex communis Verone für ihn: Sept. 12. Albertus de Portu iudex et consul Verone des Herzogs, Rectors und Podestas. B.-F.-W. 13144. 13148.

¹⁾ Mauris. l. c.: tanquam dux et rector multa precepta fecit et statuta. Vgl. oben S. 499 N. 2.

²⁾ Ann. Veron. p. 8. Vgl. Zutter S. 117 N. 2 über die Piazza Erbe und das Amphitheater als Vertheilungen der Hinrichtung. Auffällig kühl berichtet Maurisius: Hic persecutor fuit ibi hereticorum, sic quod plures comburi fecit.

³⁾ Die Rückkehr Hermanns um diese Zeit ist wenigstens wahrscheinlicher als das Gegentheil. Denn Gregor bezieht sich 1233 Ct. 12. in einer Urkunde für den Deutschorden P. 9309 auf einen ihm persönlich von Hermann erstatteten Bericht, und Hermann selbst hat Dez. 28. in Thorn die berühmte Kulmer Handfeste gegeben. Auch, Hermann v. Salza S. 91 ff. Man darf darnach annehmen, daß er nach kurzem Verweilen am kaiserlichen und päpstlichen Hofe nach Preußen gegangen war.

⁴⁾ Köhler, Das Verhältniß Friedrichs II. zu den Päpsten. S. 19.

der päpstlichen Entscheidung war, jetzt nahm er sie doch an. Am 14. August, als er auf seiner Rundreise durch die Insel Sicilien nach Castrogiovanni gekommen war, stellte er plötzlich die vom Papste geforderte Urkunde aus und zwar in der Form eines an denselben gerichteten, aber mit der Goldbulle versehenen Briefes, in dem er auch hier wieder sorgfältig jede Erwähnung des Bundes vermied und immer nur von „einigen Städten der Lombardei“ sprach, mit denen er durch den Papst versöhnt worden sei¹⁾.

Um dieselbe Zeit beschäftigten sich auch die Lombarden auf einem Bundestage zu Brescia mit der Frage, ob sie sich der päpstlichen Entscheidung vom 5. Juni unterwerfen wollten oder nicht. Wunderliche Meinungen scheinen dabei laut geworden zu sein, wie wenn zum Beispiel Vercelli sich am 20. August zwar im Allgemeinen für ihre Annahme aussprach, aber sich dagegen verwahrte, daß es zu dem Contingente für das heilige Land beitragen oder sonst etwas aus diesem Anlasse zahlen sollte²⁾. Die Versammlung selbst entschied sich jedoch schließlich für die einfache Annahme, wie die Rectoren dem Papste berichteten³⁾. Warum auch hätten sie es nicht thun sollen? Die Erfüllung der einzigen Leistung, zu der sie sich verpflichteten, wurde ja nicht sofort von ihnen verlangt, sondern war dem Gutbefinden des Papstes überlassen, der sie inuner wieder

¹⁾ Die von Schirmacher II, 425 erhobenen Zweifel an der Echtheit der früher nur in einem Auszuge, s. H.-B. IV. 450, bekannten Urkunde wurden von mir in der Gesch. R. Friedr. II. (1863) I, 426 Anm. 2 widerlegt und sind jetzt vollends beseitigt, seitdem der Wortlaut aus noch jetzt im Vatikan vorhandenem Original vorliegt, s. Constit. imper. II, 224. — Obwohl die inneren Merkmale die Urkunde der Klasse der Epistolae zuweisen würden, gehört sie nach den äußeren zu den Litterae patentes, als welche sie sich auch selbst in der Korroborationformel giebt. In dieser heißt es zwar nur, sie sei maiestatis nostre signaculo besiegelt; aber das Original hat doch die Goldbulle. Die von Böhmer in der älteren Regestenausgabe, Reg. Frid. 764 (s. Archiv d. Gesellsch. XII, 208) unter Aug. 4. aufgeführte Urkunde beruht nur auf einer Verwechslung mit dieser von Aug. 14.

²⁾ Caccianotti, Summ. monum. Vercell. p. 173 extr. B.-F.-W. 13145 vom 20. Aug. aus Brescia.

³⁾ W., Acta imp. II, 685; Constit. imp. II, 223. B.-F.-W. 13137 undatiert, aber in palatio Brixie, ubi predicti rectores convenerant, so daß es kaum zweifelhaft sein kann, daß dies in einem Not.-Instrumente vorliegende Schreiben an den Papst auf derselben Versammlung zu Brescia entstanden ist, auf der Vercelli am 20. Aug. (s. vorher) seine Abstimmung protokollieren ließ. Sehr Sonderbares wird in Ann. Dunstapl. ed. Luard III, 132 über diesen Frieden erzählt, indem der Autor Forderungen der Lombarden und einzelne Punkte der päpstlichen Entscheidung zusammengeworfen hat: Imp. concessit Lombardis omnes libertates, quas habuerunt tempore F. avi sui, et quod Lombardiam non intrabit ipse vel filius eius nisi cum 100 militibus ad plus. Ipsi vero pro hoc restituerunt ei omnia castra regalia, que de suo habebant, et promiserunt 300 milites ei ad sumptus suos per triennium in Terra sancta. Et sic pax inter eos est facta. Wie mag der Autor überhaupt zur Kenntniß dieser Einzelheiten gekommen sein, die zwar mißverstanden, aber doch nicht aus der Luft gegriffen sind?

und wieder der eifrigen Wahrnehmung ihrer Interessen von seiner Seite versicherte.

Mit der beiderseitigen Annahme des Schiedspruchs war nun Gregor allerdings aus einer Lage befreit, die sich für ihn sehr peinlich hätte gestalten können, wenn derselbe entweder von beiden Theilen, wie anfangs zu befürchten gewesen war, oder auch nur von einem abgelehnt worden wäre. Die lombardische Frage selbst war freilich darum noch lange nicht aus der Welt geschafft; denn nur diejenigen Streitpunkte, die durch die Verhinderung des Reichstags von Ravenna hervorgerufen worden waren, hatten ihre Erledigung gefunden, während die wirklich schwierigen Fragen, ob dem Kaiser eine neuer Treueid gebühre, ob der Konstanzer Frieden noch zu Rechte bestehe, ob der Bund selbst geseglich sei, und endlich, wie es mit den Regalien gehalten werden solle, also überhaupt das ganze Rechtsverhältniß des Bundes und seiner Mitglieder zum Reiche in den Verhandlungen wohl gestreift, aber nicht geklärt worden war. Nur so viel hatte sich herausgestellt, daß sich über diese Dinge, selbst unter Voraussetzung des besten Willens bei allen an der Verhandlung Betheiligten, kaum eine beide Parteien befriedigende Einigung werde erzielen lassen, und eben darum hatte der Papst wohlweislich die Entscheidung dieser Fundamentalfragen auf die Zukunft verschoben. Friedrich wird aber ebenso, wie der Bund, wenn auch beide aus entgegengesetzten Erwägungen, mit dieser Verschiebung einverstanden gewesen sein. Ließ sich doch gerade jetzt weniger als je übersehen, wie sich die Verhältnisse in Reichs-Italien auf der neuen Grundlage, die ihnen durch das Emporkommen des Dominikaner-Herzogs von Verona gegeben worden war, weiter entwickeln würden. Wird man auf Seiten des Bundes als sicher angenommen haben, daß diese Entwicklung ihm künftig ebenso günstig sein müsse, wie ihm unstreitig bis dahin durch die Andachtsbewegung schon mächtig Vorjchub geleistet worden war, so mochte Friedrich bei seiner skeptischen Anlage immerhin damit rechnen, daß die künstlich in die Höhe geschraubte Begeisterung der Volksmassen für die Kirche und Alles, was sie begünstigte, unmöglich lange vorhalten könne, und daß die unvermeidliche Ernüchterung auch einen Rückschlag auf politischem Gebiete zu seinen Gunsten zur Folge haben müsse. Und diese Ernüchterung ließ nicht lange auf sich warten.

Friedrich II. hat sich drei Jahre später, als sein Verhältniß zur Kirche in Folge der offeneren Parteinahme Gregors für die Lombarden schroffere Formen annahm, bei ihm bitter darüber beschwert, daß schon die Andacht des Jahres 1233 dazu benützt worden sei, seine Interessen in Oberitalien unter allerlei kirchlichen Vorwänden zu schädigen, wie das namentlich durch die Erhebung Johannis von Vicenza zum Herzoge von Verona und durch den Anschluß dieser Stadt an den Bund geschehen sei¹⁾, und wenn er

¹⁾ Friedrich an Gregor 1236 Sept. 20. H.-B. IV. 908. Er fährt, nachdem er in der oben S. 453 N. 2 angeführten Stelle die politische Seite der Andacht

es auch nicht geradezu aussprach, so war doch unverkennbar seine eigentliche Meinung, daß Alles, was 1233 dort geschehen war, also auch die durch den Abfall Veronas bewirkte neuerliche Absperrung der Lombardei gegen Deutschland, auf unmittelbare päpstliche Veranstaltung zurückzuführen sei. Dadurch werden wir auf die Frage hingedrängt, in wie weit denn Gregor IX. wirklich für jene Ereignisse verantwortlich gemacht werden darf. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht allerdings von vornherein dafür, daß die Bettelorden jene innere Mission, durch die die Andachtsbewegung hervorgerufen wurde, nicht ohne Wissen und Zustimmung des Papstes in Angriff genommen haben werden, und wenn sich, soweit wir sehen können, dafür kein förmlicher Beweis beschaffen läßt, so steht doch soviel fest, daß Gregor die ganze Bewegung durch die den Bettelorden erteilten Vollmachten erst möglich gemacht und sie dann nach Kräften gefördert hat. Die Unbotmäßigkeit Johanns von Vicenza, die offenbar an seinem Orden selbst ihren Rückhalt hatte, wird allerdings dem Papste nicht gleichgültig gewesen sein¹⁾; denn sie war ein Anzeichen, daß die Zügel seiner Hand zu entschlüpfen und seine Werkzeuge sich seiner Leitung zu entziehen drohten. Dieser Wahrnehmung standen aber die großen Vortheile gegenüber, die der Kirche aus der Andacht erwuchsen: die allgemeine Steigerung der Kirchlichkeit, die Friedensstiftungen, die erst jetzt wirklich in Gang gebrachte Ketzerverfolgung — Dinge, die so sehr den Wünschen Gregors entsprachen, daß er unbedenklich die mit ihnen verbundenen Unzuträglichkeiten in den Kauf nahm. Wohl war Johann ohne sein Wissen, ja gegen seinen Willen in die Mark gegangen, aber darum versagte er den von ihm dort erzielten Erfolgen, über die ihm Johann selbst ausführlich berichtete, doch nicht seine Anerkennung, sondern suchte sie für die Zukunft womöglich noch zu steigern. Er erteilte am 13. Juli denjenigen Ablass, die reinig seinen Predigten beiwohnten, indem er dessen heiligen Wandel und Wohlgefälligkeit vor Gott in überschwänglichen Worten feierte, und er gab ihm am 5. August Vollmacht alle zu absolvieren, die wegen Betheiligung an dem Erlasse kirchenfeindlicher Statuten oder wegen Gewaltthätigkeiten gegen Geistliche gebannt worden waren²⁾. Und wenn Gregor an demselben Tage ihn beauftragte, die Durchführung des Friedensgelöbnisses zwischen dem Grafen von S. Bonifacio und

charakterisiert hat, so fort: Sic. fr. Joannes in marchia Veronensi castris acceptis se ducein Verone et rectorem perpetuum in suis propriis litteris appellavit. Die Annahme einer nicht vom Kaiser herrührenden weltlichen Gewalt bedeutete allein schon Rebellion gegen das Reich. Uebrigens ist aus den Weisungen, die Gregor damals zur Beantwortung der Beschwerden des Kaisers gab, s. M. G. Ep. I, 598, ersichtlich, daß Friedrich noch andere auf die Vorgänge zu Verona i. J. 1233 bezügliche Beschwerden hatte.

¹⁾ Vgl. oben S. 455.

²⁾ B.-F.-W. 6985. Gleichzeitig mit der Indulgenz des 13. Juli erfolgte die Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Wunder des heil. Dominikus, worin gleichfalls eine Gunst für Johann lag, der, wie wir wissen, die Kanonisation betrieb, s. o. S. 451 N. 3.

Ezzelin nöthigenfalls mit Kirchenstrafen zu erzwingen¹⁾, so ergibt sich daraus, daß dieser Friedensschluß selbst, der den Rücktritt Veronas zum Bunde zur Folge hatte, jedenfalls von ihm gebilligt wurde, auch wenn derselbe, wie er wenigstens im Jahre 1236 gegenüber jener Beschwerde des Kaisers versicherte²⁾, ursprünglich ohne sein Wissen zu Stande gekommen war. In gleicher Weise ist für die nunmehrige Stellung Gregors zu den Ereignissen in Oberitalien die Thatfache höchst bezeichnend, daß er auf seinen, zuletzt am 27. Juni in sehr bestimmter Weise ausgesprochenen Befehl an Johann, sich nach Tuscien zu begeben³⁾, jetzt nicht mehr zurückkam: er hatte sich aus dessen Erfolgen in der Mark überzeugt, daß derselbe dort vollständig an seinem Plage war. Ob Gregor aber auch das billigte, daß der Mönch sich zum Herzoge und Rektor gemacht hatte, ist eine andere Frage und sie scheint verneint werden zu müssen. Soweit wir zu urtheilen vermögen, ist dieser Vorgang in der That, wie Gregor ebenfalls 1236 behauptete, zunächst ohne sein Vorwissen erfolgt⁴⁾, und was noch mehr ins Gewicht fällt, er hat niemals auf ihn Rücksicht genommen, niemals dem Dominikaner den weltlichen Titel gegeben, der ihm durchaus unuerträglich mit dem Wesen der neuen Orden erscheinen mußte, also, wie wir schließen dürfen, die Annahme dieses Titels und der entsprechenden Würden durchaus nicht gebilligt. Aber andererseits ist auch das wahr, daß er nicht das Geringste dazu gethan hat, jenen ungeheuerlichen Vorgang rückgängig zu machen. Es mochte ihm nach seinen bisherigen Erfahrungen doch sehr zweifelhaft sein, ob Johann einem Befehle, aus seinen weltlichen Stellungen zurückzutreten, noch gehorchen werde, und er wagte nicht mehr gegen ihn einzuschreiten, weil er allen Grund hatte zu besorgen, daß die hochgradige Erregung der Volksmassen in Erbitterung gegen ihn und die Kirche umschlagen könnte, wenn er etwas gegen ihren Abgott unternähme. Für das

¹⁾ B.-F.-W. 6984, vgl. oben S. 465. Diese Vollmacht vom 5. August wurde gegeben *receptis nuper affectione debita litteris tuis earumque tenore plenius intellecto: die in der ersten Hälfte des Juli in Verona stattgehabten Ereignisse waren also von Johann berichtet worden. Diese Vollmacht des 5. Aug. ist übrigens die auctoritas apostolica, auf die sich Johann bei den Anordnungen des großen Friedensfestes am 28. Aug. (s. u.) beruft: aber Legat, wie er einmal in B.-F.-W. 13152 genannt wird, ist er nie gewesen.*

²⁾ Vgl. unten Anm. 4.

³⁾ S. o. S. 463.

⁴⁾ Auf die Beschwerde des Kaisers 1236, die er in seinem Schreiben an Gregor Sept. 20. (s. o. S. 453 N. 2) niedergelegt hatte: *De fratre Johanne ord. pred., qui vocabat se rectorem et ducem Verone quasi auctoritate ecclesie Romane, wollte Gregor nach M. G. Ep. pont. I. 599 antworten lassen: Fr. Johannes, qui pacem fecit Veronensibus, sine conscientia d. pape pacem fecit, et si vocavit se rectorem vel ducem, papa nescivit. Wird der Versicherung des Papstes, daß die Erhebung Johanns ohne sein Wissen geschehen sei, wie ich meine, Glauben zu schenken sein — dafür spricht auch, daß er noch Juni 27. ihn nach Tuscien beordert hatte —, so hat er andererseits Aug. 5. (s. o. N. 1) jedenfalls von ihr schon Kunde gehabt.*

„Tolerieren“ dessen, was er nicht zu hindern vermochte, sprach außerdem der Umstand, daß der durch die Andacht und besonders durch Johann hervorgerufene Umschwung in den politischen Verhältnissen Oberitaliens in jeder Beziehung der allgemeinen Politik der Kirche entsprach. Gregor IX. konnte also nur wünschen, daß die neue Lage der Dinge von Dauer sei, während Friedrichs II. Hoffnungen auf das Gegentheil gerichtet waren, ohne daß er vorläufig zur Verwirklichung derselben irgend etwas zu thun vermochte.

Im August 1233 freilich, als der Spruch des Papstes in der lombardischen Angelegenheit von beiden Parteien angenommen wurde, deutete noch nichts auf einen Rückgang in der Andachtsbewegung hin. Die Macht der kirchlichen Organe über die Gemüther war eher noch im Wachsen. Gleichzeitig mit dem Umschwunge in Verona war auch in Biacenza der dortige Populo anscheinend von seiner Hinneigung zur Reichspartei zurückgekommen, und in der Mark Treviso wurden aus der im Juli grundsätzlich angenommenen Versöhnung der Parteien, die mit ihrer Einigung unter der Fahne des Bundes gleichbedeutend war¹⁾, jetzt vom Bruder Johann die praktischen Folgerungen gezogen. Zwei seiner Klosterbrüder aus S. Augustin in Padua brachten am 3. August nach Conegliano den Befehl, die in der letzten Fehde gefangenen Trevisaner freizulassen, und der dortige Podesta, Graf Tiso von Campo S. Pietro, gehorchte²⁾. Johann ließ sich als Pfänder für den Frieden in der Mark Geiseln geben und Burgen überliefern, besetzte letztere mit Mannschaften der beiden Städte Bologna und Vicenza³⁾, auf die er sich wohl am meisten verließ, und bereitete so die endgültigen Abmachungen über den allgemeinen Frieden vor. Er berief zunächst alle einflußreichen Leute der Mark zu sich nach Padua und kündigte hier in einer Predigt auf dem Prà della Valle an, daß er am 28. August eine allgemeine Landesversammlung auf dem Etzsfelde bei Verona halten werde⁴⁾. Er begann, sich als Herrn der Mark zu fühlen, und in der That, wie zum Hofstabe eines weltlichen Fürsten, nur mit dem Unterschiede, daß die aufgebotenen Großen ganz in den Volksmassen verschwanden, wurde seiner Ladung Folge geleistet.

¹⁾ Sutter S. 121 meint, daß Johann habe über den Parteien stehen wollen. Aber meines Erachtens laufen alle seine Handlungen bis zum 28. August auf die Förderung des Bundes hinaus, und erst mit den Bestimmungen dieses Tages lenkt Johann in ein neues die Auffassung Sutters rechtfertigendes Jahrwasser ein, freilich zu seinem Verderben.

²⁾ B.-F.-W. 13141. Für Johanns Neigung zum Theatralischen ist es bezeichnend, daß die Befreiten sich ihm am folgenden Tage zu Padua in ihren Ketten vorstellen mußten. Wahrscheinlich wird er selbst sie ihnen öffentlich abgenommen haben.

³⁾ Ann. Veron. p. 9. Mauris. p. 38. Dadurch wird die Beschwerde Friedrichs von 1236 Sept. 20. (f. o. S. 453 N. 2) bestätigt.

⁴⁾ Mauris. l. c. Roland. Patav. p. 58 nennt die nach Padua Entbotenen die principes totius Marchie.

Am 28. August versammelten sich also die Bürgerchaften von Verona, Padua, Treviso, Vicenza, Mantua und Brescia mit ihren Carrocci auf einer Paquara genannten Wiesenfläche am rechten Ufer der Etich, etwa vier Miglien unterhalb Veronas; von Venedig, Bologna, Ferrara, Modena, Reggio und Parma kam gleichfalls eine gewaltige Menge; der Patriarch Berthold von Aquileja und alle Bischöfe der Mark und Emilia mit dem gesammten Klerus waren erschienen, ebenso sämtliche weltliche Großen des Landes, jeder mit möglichst zahlreichem Gefolge: man wollte 400 000 Männer und Frauen zählen, die die Predigt des wunderthätigen Apostelherzogs und die in Aussicht gestellte Begründung eines dauernden Friedens in dem friedlosen Lande herbeigezogen hatte¹⁾. Die Erwartungen der Menge erfüllten sich. Der Mönchherzog hielt zunächst von einer thurmartigen Kanzel eine Predigt über die Stelle: „Meinen Frieden gebe ich Euch, meinen Frieden lasse ich Euch“. Er knüpfte daran ein Landfriedensgebot für die ganze Lombardei, nach Anderen sogar für ganz Italien²⁾, und verkündigte als geforener Schiedsrichter der Parteien und in Vollmacht des Papstes die von ihm zur Erhaltung des Friedens in der Mark getroffenen Bestimmungen. Sie sollten einerseits der Fehde zwischen Treviso und den Herren von Camino nebst ihren beiderseitigen Verbündeten, andererseits als Sühne zwischen den Montechi von Verona und dem Grafen von S. Bonifacio auch der alten Nebenbuhlerchaft zwischen ihm und den Romano ein Ende machen.

¹⁾ Der Tag in Ann. S. Justinae. M. G. 8s. XIX. 154 und Ann. Brix., ib. p. 818: in die S. Augustini, ist der Tag des Schutzheiligen des Klosters zu Padua, dem Johann angehörte. Die Ann. Bergom., ib. p. 810 Roland. III c. 7, ib. p. 58 u. a. geben bloß den Monat. Roland. sagt vom Orte: distat a civitate Verone circa miliaria quatuor super Atticem (ähnlich in der Urkunde Aug. 29. B.-F.-W. 13146) et locus ille Paquara nominatur: letztere Bezeichnung kehrt als Panquara in Ann. Mant., ib. p. 21 und vielfach variiert auch bei Späteren wieder. Sutter S. 122 Anm. bemerkt nach einer italischen Ortsgeschichte, daß der Namen noch jetzt im Gebrauche ist und zwar für eine Wiege an der Etich zwischen Tomba (Ann. Brix. l. c.: apud Turbam) und S. Giovanni Lupatoto, welche beiden Ortchaften auch Ann. Veron. p. 9 angeben, doch mit dem Zusätze: in pratis, qui appellatur Vigomondoni. — Ueber den Verlauf der Versammlung s. besonders Gerard. Mauris. p. 37, Ann. Veron. (festivitas et curia), Ann. S. Just. und Roland., der den verschiedenen Eindruck auf die Anwesenden hervorhebt, aber merkwürdiger Weise nichts von Johanns weiteren Schicksalen sagt. — Die Anwesenden ergeben sich theils aus den genannten Quellen theils aus den Urkunden vom 29. August, in denen die Ergebnisse der Versammlung (s. u.) festgelegt sind. Mehr Einzelheiten, als für mich in Betracht kamen, bietet Sutter S. 122 ff.

²⁾ So nach Roland. p. 59, aber gewiß irrthümlich, da Johann die entsprechenden Vollmachten vom Papste am 5. Aug. (s. o. S. 470 N. 1) nur für die Mark erhalten hatte und sich auch nur auf diese in den betreffenden Urkunden vom 29. Aug. beruft. Versüßt er in diesen auctoritate d. pape, qua fungitur in hac parte, so ist klar, daß Roland. diese berüht hat, wenn er die Verfügungen geschehen läßt auctoritate d. apostolici, qua fungebatur specialiter in hoc negotio, ut dicebat: in diesen Urkunden ist aber wiederum von Italien keine Rede.

Wer wollte aber noch zweifeln, daß es diesmal mit dem Frieden wirklich ernst sei, wenn er hörte, daß zur Befestigung desselben sich Alberichs von Romano Tochter Adelheid mit Rainald, dem Sohne Azzos von Este vermählen werde¹⁾, und daß Ezzelin selbst in das Bürgerrecht von Padua aufgenommen werden solle²⁾, das stets mit seinen Gegnern gemeinschaftliche Sache gemacht hatte? Die lange Rede schloß mit Segenswünschen für diejenigen, die sich die Beobachtung dieser Friedensordnungen angelegen sein lassen würden, und mit Androhung kirchlicher und weltlicher Strafen und einer furchtbaren Verfluchung gegen ihre Uebertreter³⁾.

Von den Worten des Redners werden wohl nur Wenige etwas verstanden haben: tausendstimmiger Jubel aber erhob sich, als nun zur Bestätigung derselben die durch ihn Versöhnten sich vor aller Augen den Friedensfuß gaben⁴⁾. Auch andere Todfeinde fielen sich um den Hals und Alle priesen Gott, daß sie diesen Tag, den Beginn eines goldenen Zeitalters, hatten erleben dürfen. So zogen denn die Scharen, mehr als je von Bewunderung für den neuen „Propheten“ erfüllt, der schier Unmögliches zu Stande gebracht hatte, in ihre Heimath zurück⁵⁾, während die Großen noch bis zum folgenden Tage auf dem Versammlungsplatze blieben, um die einzelnen Anordnungen ihres Herrn und Meisters auch urkundlich festlegen zu lassen. Durch die Androhung von Geld- und Kirchenstrafen, wie er sie in seiner Rede in Aussicht gestellt hatte, sollten sie gesichert werden⁶⁾.

Der Tag von Baquara war der Gipfelpunkt, aber auch, man sollte es kaum glauben, das Ende der Herrlichkeit des Dominikaners. Die Quellen gestatten leider keinen vollen Einblick in die Gründe,

1) Mauris.: Cuius edictum ab omnibus cum magnis laudibus fuit gratioso confirmatum. Ann. Veron. p. 9. Beide Verlobte waren zur Zeit noch Kinder.

2) Roland. p. 59: Ultimo post omnia sua dicta, quasi obliviosus fuisset, addidit, quod. d. Ecelinus esset civis Paduanus et reciperetur in cidadanciam Paduanam. Maurisius erwähnt das nicht, dagegen p. 41, daß die Romano ihre Güter im Gebiete von Padua an die Stadt verkaufen sollten, was an sich mit der Aufnahme ins Bürgerrecht wohl vereinbar ist. Doch verdient Rolandin als Ohrenzeuge und Paduaner hier unbedingt größeres Vertrauen.

3) Vgl. Roland l. c. und die bezüglichlichen Bestimmungen der Friedensurkunden.

4) Ann. Veron. l. c.

5) Mauris. l. c.: habebatur quasi propheta per omnes etc. — Die Stelle, die die allgemeine Begeisterung schildert, ist zu lang, um sie hersetzen zu können.

6) Zwei solcher Urkunden sind auf uns gekommen, beide am 29. August in campanea Verone (mit näherer Angabe der Vertlichkeit, s. o. S. 472 N. 1, und der am vorigen Tage Anwesenden) ausgestellt. Die eine Ughelli V, 183. B.-F.-W. 13146 betrifft die Trevisaner Fehde; die andere Murat. Antiqu. IV, 641 und 1171. B.-F.-W. 13147 die Parteinungen in Verona. Sollte aber nicht auch eine Beurkundung über das künftige Verhältniß der Romano und Este gefertigt sein und ebenso über andere Ausgleichs? Daß zu Baquara auch Frieden zwischen Mantua und Verona geschlossen wurde, sagen die Ann. Mant. p. 21.

durch die sein Sturz herbeigeführt wurde. Spöttern und Kritikern wird auch die Begeisterung und Mithrjeligkeit des großen Friedensfestes genug Stoff geboten haben; der demselben bewohnende Rolandin von Padua erzählt, wie schon auf dem Heimwege ungünstige Stimmen laut wurden. Das will nicht viel besagen. Bedenklicher war, daß Johann bei seinen Entscheidungen weniger auf diejenigen Rücksicht nahm, durch die er emporgekommen war, weil er ihrer ohnedem sicher zu sein glaubte, als auf seine ursprünglichen Gegner und, um auch diese für das Friedenswerk zu gewinnen, sie auf Kosten der ersten zu befriedigen suchte. Er scheint seine Stellung für so fest in der Volksgunst wurzelnd angesehen zu haben, daß er jetzt wie ein geborener Fürst über den Parteien stehen zu können meinte. Man hatte ihn zur Förderung der lombardischen Bundesache ins Land kommen lassen, und nun wurde er gewissermaßen ein Werkzeug Ezzelins, der thatsächlich bei den Festsetzungen von Paquara am besten fortkam. Man begreift deshalb, daß dieser Mann, der einen ungemein scharfen Blick für Alles besaß, was ihm irgend Vortheil bringen konnte, sich dem Friedensstifter gegenüber auch einmal in der Rolle des nach Absolution schmachtenden Sünders gefiel, obgleich ihm Johanns Friedensgebote sicher ebenso unbequem waren, wie allen übrigen. Diese aber hatten die Kosten der allgemeinen Veröhnung zu tragen. Richard von S. Bonifacio sollte zwar ruhig in Verona leben dürfen; aber das war nicht der Zweck seiner Kämpfe gewesen, sondern der Einfluß auf die Stadt, und der war ihm jetzt erst recht versperrt, seitdem hier an Stelle Ezzelins der Mönch die Herrschaft an sich genommen hatte. Die Paduaner werden auch nicht gerade davon erbaut gewesen sein, daß der gehafte Ezzelin mit ihrem Bürgerrechte eine Handhabe zur Einmischung in ihre Angelegenheiten bekam. Daß ferner Johann die Herren von Camino und die Gemeinde Conegliano den von Ezzelin unterstützten Trevisanern unterwarf, war für die Gegner Ezzelins und Trevisos, den Markgrafen von Este, den Grafen von S. Bonifacio und die Paduaner, die mit den Camino verbündet gewesen waren, geradezu ein Schlag ins Gesicht und eine schwere Beeinträchtigung des Bischofs von Ceneda, dessen Vasallen die Camino waren. Der Bischof konnte außerdem bei der unverkennbaren Begünstigung Trevisos durch Johann noch weiterer Verkürzungen gewärtig sein, wenn es zu jener Entscheidung über seine einzelnen Besitzungen kam, die Johann sich am 29. August noch vorbehalten hatte¹⁾. Das Ergebnis des „ewigen Friedens“ war also nur Unzufriedenheit bei allen Beteiligten, so daß er von vornherein keine Gewähr auf Dauer in sich trug, und ganz besonders bei denjenigen, denen Johann einen großen Theil seiner bisherigen Erfolge verdankte. Mit diesen hat

¹⁾ Vgl. Johanns Widerruf Sept. 30. B.-F.-W. 13152 (s. u.) und die wenig ehrenvolle Erklärung, die Johann darin für seine Begünstigung Trevisos am 29. August giebt.

er es am 29. August für immer verdorben, während alle Zugeständnisse, die er den früheren Gegnern machte, sie nicht in aufrichtige Freunde zu verwandeln vermochten.

Dazu kam ein zweites. Es kann kaum einem Zweifel unterworfen sein, jedenfalls war es natürlich und ist auch bei anderen Gelegenheiten überliefert, daß die Organe der alten Kirche, Weltgeistlichkeit und Mönchsorden, den übermächtigen Wettbewerb der neuen Genossenschaften um den kirchlichen Einfluß auf ihre Herde mit scheelen Augen ansahen und in diesem Falle, wenn sie sich auch hüteten, der von ihnen hervorgerufenen Andacht offen entgegenzutreten, diese doch nicht gerade förderten. Es ist sehr bezeichnend, daß ein so eifriger, einflußreicher und auch als Regerverfolger bewährter Mann wie der Bischof Guala von Brescia, der doch selbst aus dem Dominikanerorden hervorgegangen war, nirgends im Zusammenhange mit der Andacht genannt wird, und daß überhaupt kein Bischof bei der Andacht eine führende Rolle spielt. Die italischen Bischöfe werden es sich gern haben gefallen lassen, daß ihre weltlichen Rechte durch die den Predigern übertragene Revision der städtischen Statuten gegen die Uebergriffe der Gemeinden besser gesichert wurden, wie das unter anderem ja auch durch Johann von Vicenza bei seinem ersten Spruche zu Gunsten des Bischofs von Bologna geschehen war. Aber als derselbe, um seiner Volksthumlichkeit nachzuhelfen, den entgegengesetzten Weg einschlug, jenen Spruch nach einem Monate im Interesse der Gemeinde Bologna umstieß und, um sich Treviso's zu versichern, den Bischof von Ceneda sehr verkürzte, da werden auch die übrigen Bischöfe ihm Feind geworden und die Ausdehnung seines Einflusses auf ihre Städte zu verhindern bedacht gewesen sein, gleich dem Bischofe Guidotto von Mantua, der ihm durch die Uebernahme des Podestats in seiner Stadt zuvorkam¹⁾. Wie die Bischöfe, wurden aber auch die alten Orden durch die neuen Leuchten in Schatten gestellt und wenigstens eine Zeit lang ihres Einflusses beraubt. Ein Mann, wie der Prior Jordan von S. Benedetto in Padua, von dem uns gesagt wird, daß die Bürger ihn schlechtweg Vater nannten, und daß sie von ihm bis dahin wie von einem rechten Hausvater in allen Angelegenheiten berathen worden waren²⁾, konnte vielleicht die Minderung seines persönlichen Ansehens, aber unmöglich die Schädigung seiner geliebten Heimath durch den Dominikaner von S. Augustin verschmerzen. Die Bischöfe, die Benediktiner und andere warteten jedoch ihre Zeit ab. Läßt sich auch nicht feststellen, wie viel sie zur Katastrophe Johannis beigetragen haben, sie haben sicher keinen Finger gerührt sie zu verhindern, und wenn sie nachher

¹⁾ S. o. S. 464.

²⁾ Roland. Patav. p. 54: in quo multum civitas Padue confidebat; p. 62: (Paduam) non aliter hactenus rexerat, quam regit paterfamilias domum suam. Ann. S. Justinae p. 155: quem Paduani quasi patrem appellabant. Vgl. Eutter S. 119.

zahlreich allen Demüthigungen beiwohnten, denen er sich unterwarf, so wird nicht am wenigsten ihrem Einflusse zuzuschreiben sein, daß er es that.

Wenn wir endlich sehen, daß Johann gleich den übrigen Bußpredigern seine raschen Erfolge wesentlich dem Umstande verdankte, daß die Massen hinter ihm standen, so war das gewiß keine Empfehlung für ihn bei den Nobili der Städte und bei den Fendalherren draußen, denen er den Gehorsam gegen seine Gebote abzwang, und die er obendrein vielfach in ihren Interessen beeinträchtigte. Die Hervorkehrung kirchlicher Gesichtspunkte, auch die Kezerstatuten, hatte man sich gefallen lassen: aber daß dieser Mönch auch im Weltlichen wie ein Selbtherrscher willkürlich schaltete, das hat am Ende alle Parteien gegen ihn aufgebracht und schließlich auch wohl die Anhänglichkeit des Stadtvolls erschüttert, das gleichsam in einem Kaufe seine freiheitlichen Einrichtungen ihm preisgegeben hatte. Und sollte, wenn es auch anfänglich der Verfolgung der Kezer zugejubelt haben mochte, zur Ernüchterung nicht auch der Jammer beigetragen haben, in den seine massenhaften Hinrichtungen zahllose Familien stürzten? Wie in ähnlichen Fällen ging es auch hier. Das Uebergreifen des Reformators ins Weltliche und Politische führte, wie ein Zeitgenosse und Landsmann ausdrücklich hervorhebt¹⁾, seinen Sturz herbei und merkwürdiger Weise war es seine Vaterstadt, die sich zuerst und zwar schon wenige Tage nach dem Feste von Paquara gegen ihn auflehnte.

Conegliano hatte gleich nach Johanns Entscheidung vom 28. August seinen Syndikus bevollmächtigt, gegen sie an Papst und Kaiser zu appellieren²⁾. Die Herren von Camino halfen sich anders. Ein ihnen befreundeter Nobile von Vicenza führte mit paduanischer Hülfe den durch Johanns Erhebung zum Herzoge besetzten Podesta dorthin zurück. Johann, der augenblicklich in Verona war, eilte sofort mit einem Kriegshaufen nach Vicenza, und es gelang ihm mit Hülfe der ihm damals noch anhangenden unteren Volksklassen sich wieder des Stadthauses zu bemächtigen und auch den Podesta gefangen zu nehmen. Die Aufständischen erhielten jedoch weitere Verstärkungen aus Padua und wahrscheinlich auch durch den Landadel, und nach heftigem Straßenkampfe mußte Johann sich ihnen im bischöflichen Palaste ergeben. Das geschah am 3. September³⁾. Er wurde allerdings bald wieder frei gelassen,

¹⁾ Mauris. p. 38: Hoc totum propterea dicitur accidisse, quod ambitiose petiit ducatum ab hominibus (vgl. Zirach VII, 4). Ebenso die Autoren, die aus ihm schöpften.

²⁾ Verèi, Marca Trivig. V, 106; p. 107, das Not.-Instrument über die von Johann Sept. 5. in Vicenza eingelegte Appellation, die er jedoch nicht zulassen wollte. Gregor IX. hat erst Dec. 17. die Bischöfe von Treviso und Feltre mit ihrer Prüfung beauftragt, s. Zutter S. 143.

³⁾ Mauris. l. c. Die Ann. Veron. p. 9 geben den Tag.

vielleicht gegen Verzicht auf die Herrschaft in der Stadt, und er durfte nach Verona zurückkehren¹⁾; aber der Zauber seiner Unwiderstehlichkeit war gebrochen und sein Friedenswerk mit dem Augenblicke vernichtet, in dem er sich in Folge jener Auflehnung genöthigt sah, selbst wieder Partei zu ergreifen. Er scheint sich das freilich nicht sogleich eingestanden zu haben.

In Verona hatten seine Freunde — wie wird sich Ezzelin dabei die Hände gerieben haben, als Andere so seine Geschäfte besorgten! — auf die Nachricht von den Vorgängen in Vicenza sogleich alle hervorragenden Anhänger des Grafen von E. Bonifacio verhaftet, weil sie ihn der Mitwisserschaft an denselben beschuldigten²⁾, so daß Johann hier zunächst sein Regiment noch nothdürftig fortsetzen konnte³⁾. Noch am 12. September wird in Verona unter dem Banne des Herzogs, Rectors und Podesta Johannes vom Predigerorden Recht gesprochen⁴⁾, und wenn vom 24. September ab zwei Bürger anderer italienischer Städte als Podesta von Verona erscheinen, so werden auch diese sicher noch von ihm ernannt gewesen sein⁵⁾, indem er vielleicht die Last der laufenden Geschäfte von sich abshütteln wollte, um sich ganz seiner Hauptaufgabe, der Verwirklichung des bedrohten Friedenswerkes, zu widmen.

Niemand wollte jedoch weiter etwas davon wissen⁶⁾. Die von den Montecchi gestellten Geiseln kehrten, ohne erst um Erlaubniß zu fragen, heimlich nach Verona zurück und in Folge davon mußten auch dem Grafen von E. Bonifacio seine Geiseln und die von ihm als Unterpfänder des Friedens ausgelieferten Burgen zurückgegeben werden, nachdem seine in Verona verhafteten Anhänger schon vorher auf Johanns Befehl in Freiheit gesetzt worden waren⁷⁾. Während dieser früher die Parteien zwangs-

¹⁾ Ann. Veron. l. c.: postea eum dimiserunt et est reversus Veronam. In dem Not.-Instrumente vom 5. Sept. (s. o. Anm. 2), das zahlreiche Zeugen aufführt, deutet nichts darauf hin, daß Johann damals noch als Gefangener betrachtet worden wäre, und aus einer Urkunde vom 12. Sept. B.-F.-W. 13148 ist zu schließen, daß er an diesem Tage schon in Verona war.

²⁾ Mauris. l. c. Möglicherweise war diese Verhaftung ein Mittel, den Siegern in Vicenza die Freilassung Johanns abzuwingen.

³⁾ Mauris. p. 39: regit civitatem, sicut potest, sua potestate ibi posita pro nichilo reputata. Unter diesem Podesta ist, da Johann selbst Podesta von Verona war, sein Vifar Vitalis de Burgo zu verstehen, der in Urkunden vom 16. und 19. August bei Sutter S. 184 ff. genannt wird. B.-F.-W. 13144.

⁴⁾ Albertus de Porta, iudex et consul Verone. in banno ad voluntatem dicte potestatis et ducis. Sutter S. 185.

⁵⁾ Die beiden neuen Podesta sind bis S. 31. im Amte, s. Gitterman, Ezzelin I, 148, und auf ihre Einsetzung durch Johann ist daraus zu schließen, daß er auch noch ihren Nachfolger, den Venetianer Nikolaus Tonistus, ernannt. Mauris. p. 38. Vgl. B.-F.-W. 13154^a.

⁶⁾ Malvecius. Chron. Brix. Mur. SS. XIV, p. 905 erzählt zwar von persönlichen Friedensstiftungen Johanns in Brescia, doch werden sie, wenn überhaupt, wohl vor der Katastrophe in Vicenza stattgefunden haben.

⁷⁾ Mauris. l. c. Vgl. Sutter S. 137.

weise unter sein Gebot gebeugt hatte, suchte er sich jetzt durch Verhandlung mit ihnen zu halten und womöglich es allen recht zu machen, so daß er es mit allen verdarb. Als endlich auch die Gemeinde Verona, die noch sein letzter Halt war, diejenigen Burgen zurückverlangte, die sie ihm früher ausgeliefert hatte, da weigerten sich die Bolognesen, denen er Ostiglia zur Bewachung übergeben hatte, diesen wichtigen Platz zu räumen; als dann Johann, um durch seinen persönlichen Einfluß die Räumung zu bewirken, selbst nach Ostiglia ging, beharrten sie auf ihrer Weigerung, und er mußte bei seiner Rückkehr den Veronesen eingestehen, daß er nicht im Stande sei ihnen das Ihrige zu verschaffen¹⁾. Wenn aber sogar die Bolognesen, für die noch vor kurzem sein Wort so gut wie Gottes Stimme gewesen war, sich um seine Anordnungen nicht mehr kümmerten, wie konnte der Dominikaner da noch hoffen, in den nun vollends verwirrten Verhältnissen der Mark Ordnung zu schaffen? Jetzt war auch sein Selbstvertrauen gebrochen, und es konnte auch nicht durch den schönen Trostbrief aufgerichtet werden, den ihm Papst Gregor am 22. September auf die Nachricht von seinem Mißgeschick in Vicenza schrieb, und in dem er ihn auf das Beispiel des erst vergötterten und dann gekreuzigten Heilands verwies²⁾. Am 30. September hat der gebeugte Mann, eine gefallene Größe, im Dominikanerkloster zu Verona nicht nur die Beurkundung vom 29. August über seinen Spruch zu Gunsten Trevisos mit der Begründung widerrufen, daß er darin unüberlegt und nur aus Liebedienerei für die Trevisaner gehandelt habe, um ihre Mannschaften in seinem Heere festzuhalten, sondern ihn geradezu ins Gegentheil verkehrt: den Trevisanern die Hoheit über Conegliano und die Herren von Camino abgesprochen und sie wieder dem Bischofe von Ceneda zuerkannt, letztere auch sogleich in seiner Gegenwart dem Bischofe huldigen lassen³⁾. Eines ähnlichen Widerrufs der zwischen dem Grafen von S. Bonifacio und seinen veronesischen Gegnern getroffenen Anordnungen bedurfte es nicht einmal, da sich inzwischen beide Parteien einfach über sie hinweggesetzt hatten.

Man sollte nun denken, daß mit dieser von ihm selbst vollzogenen Vernichtung seines erst vor einem Monate aufgerichteten Friedenswerks und mit dem einem als Heiligen verehrten Manne übel anstehenden schwachvollen Bekenntnisse, das Recht wider besseres Wissen gebeugt zu haben, Johann für immer und überall unmöglich geworden sein mußte. Das ist aber keineswegs allgemein

¹⁾ Ann. Veron. p. 9. Mauris. l. c.

²⁾ B.-F.-W. 6993. Gregor theilte ihm mit, daß der Bischof von Vicenza über die dortigen Ereignisse zu berichten beauftragt sei. Ob er es gethan hat, wissen wir nicht; jedenfalls ist nichts daraufhin erfolgt, und das stimmt zu der oben vertretenen Ansicht, daß Gregor im Grunde die Annahme weltlicher Würden durch Johann gemißbilligt habe.

³⁾ Ughelli V, 186. B.-F.-W. 13152: quia indeliberate processimus in supradicta sententia, immo potius ad complacentiam, ne gens communis Tarvisii de nostro exercitu recessisset.

der Fall gewesen¹⁾. Er behielt vielmehr in Verona auch ferner noch eine gewisse Geltung und, wenn der rasche Wechsel der dortigen Podesta darauf hindeutet, daß sie in ihrer Amtsführung auf nicht zu überwältigende Schwierigkeiten stießen, so sind sie doch bis in den Februar hinein noch immer wenigstens der Form nach von ihm ernannt worden²⁾. Er scheint sich indessen in Verona weniger dadurch gehalten zu haben, daß man ihm noch die unbedingte Verehrung wie früher entgegenbrachte, als dadurch, daß Ezzelin es für zweckmäßig hielt, ihn dem Namen nach die Herrschaft weiterführen zu lassen³⁾ und sich seiner, während er selbst thatsächlich wieder das Heft in Händen hatte, zur Niederhaltung der Gegenpartei zu bedienen, bis schließlich der Augenblick kam, in dem er auch dazu ihn nicht mehr zu brauchen glaubte. Der im Februar oder März 1234 eingetretene Podesta, ein Modenese, ist unmittelbar durch Ezzelin selbst ins Amt gebracht worden⁴⁾, während Johann sich wahrscheinlich erst damals entschloß Verona zu verlassen⁵⁾. Seine weiteren Schicksale sind für uns hier ohne Interesse. Er ging zunächst wieder nach Bologna, aber wenn schon der Widerspruch, den ihm die Bolognesen in Bezug auf Ostiglia entgegengesetzt hatten, deutlich zeigt, daß sie sich von dem Banne seiner hinreißenden Beredsamkeit freigemacht hatten, so soll er sich während dieses dritten Aufenthalts bei ihnen, der etwa ein Jahr dauerte, durch sein anspruchsvolles Benehmen und durch die künstlichen Mittel, deren er sich zur Hebung seines gesunkenen Ansehens bediente, auch den Rest desselben verschertzt haben. Seine freilich nur vorübergehenden Erfolge waren jedoch zu bedeutend gewesen, als daß er, wie die meisten seiner Genossen von der Audacht des Jahres 1233, ganz im Dunkel einer Klosterzelle hätte verschwinden können. Die Kirche hat ihn auch später noch, seiner Begabung entsprechend, als Regerverfolger und Kreuzprediger verwendet; er war in der letzteren Eigenschaft im Jahre 1256 bei einem gegen Manfred aufgebotenen

¹⁾ Es ist also nicht ganz richtig oder trifft wenigstens nur für Padua u. s. w. zu, wenn es in Ann. S. Justinæ p. 154 heißt: Sed cito eius potentia expiravit, nam quasi post unum mensem, quicquid ordinaverat, ad nichilum est redactum.

²⁾ Vgl. S. 477 N. 4, 5.

³⁾ Ezzelin hatte dazu umsomehr Anlaß, wenn es richtig sein sollte, daß er Nov. 12 wegen Gewaltthätigkeiten gegen die Abtei Sesto wieder dem Banne verfallen war. B.-F.-W. 13155. Der Bann soll in Ferrara ausgesprochen worden sein, aber wir erfahren nicht, durch wen. Vgl. Mauris. p. 39: Ecelinus iterum vadit Veronam in succursum amicorum suorum et regit civitatem.

⁴⁾ An Stelle des Venetianers Tonistus (s. o. S. 477 N. 5) trat zwischen Febr. 18. und März 18., s. Gitterman I, 148, der Modenese Robert de Pisis, nach Ann. Veron. p. 9 ex voluntate Jcerini.

⁵⁾ Mauris. p. 39 läßt ihn allerdings gleich nach seiner moralischen Niederlage in Ostiglia (s. o. S. 478) nach Bologna gehen, dimissis Veronensibus et Vicentinis. Aber nach einer Angabe bei Savioli III^a, 100, der zu mißtrauen kein Grund ist, wäre Johann noch Dez. 21. urkundlich in Verona nachweisbar und die Amtsdauer des von ihm zum Podesta ernannten Tonistus spricht gleichfalls für sein längeres Verbleiben daselbst.

Kreuzheere¹⁾ und ist vielleicht während dieses Feldzugs in Apulien gestorben²⁾).

Der Gedanke eines allgemeinen Friedens im Lande, den Johann von Vicenza und die übrigen Bußprediger mit Hülfe einer tiefgreifenden Wandlung in dem Gemüthe des Volkes verwirklichen zu können gemeint hatten, war an sich ein großer und edler, jedoch unter den obwaltenden Verhältnissen leider nur ein Traumgebilde. Denn da sie von Hause aus keine Machtmittel mitbrachten, mußten sie sich, sobald ihnen Widerspruch entgegentrat, doch wieder auf eine Partei stützen, nämlich auf diejenige, die in ihren Anordnungen einen Vortheil für sich erblickte. Sie konnten schließlich gar nicht anders als selbst wieder Parteihäupter sein. Daran, daß Johann von Vicenza, auf der Höhe seiner Macht angelangt, dies verkannte und sich den Interessen seiner bisherigen Partei entzog, ist er zu Grunde gegangen, aber doch nicht daran allein, sondern mindestens ebenso sehr an seiner persönlichen Eitelkeit. Manche der andren Bußprediger waren gleichfalls von diesem Fehler nicht frei: ihre Eitelkeit war jedoch sozusagen mehr kirchlicher Natur und suchte ihre Befriedigung in einer möglichst großen Wirkung auf die Gemüther der Gläubigen, während Johann sich mit ihrer andachtsvollen Hingebung allein nicht begnügte, sondern mittels derselben auch irdischen Glanz für sich erstrebte und damit ebenso sehr den Grundfäden der Bettelorden, als auch dem eigentlichen Wesen der Andacht selbst entgegen handelte, das auf Selbstverleugnung gerichtet war. Das schmähliche Scheitern seiner weltlichen Herrschaftspläne machte jedoch nicht nur seine eigene Geltung in den Augen des Volkes zu nichts, sondern brachte überhaupt die ganze Andachtsbewegung und ihre Urheber in Mißkredit. So rasch die Begeisterung für die innere Mission der Bettelorden, durch die man das Leben der Menschen von Grund aus umwandeln zu können gemeint hatte, bei den Völkern Italiens aufgeflammt war, so rasch ist sie jetzt auch wieder erloschen.

Wie die Andacht in der von Fehden heimgesuchten Mark Treviso die nach Frieden begehrenden Menschen am gewaltigsten gepackt hatte, war begreiflicher Weise auch der ihr folgende Rückschlag hier am stärksten, kurz gesagt, wieder ein Krieg Aller gegen Alle³⁾, die bitterste Satire auf den verkündigten ewigen Frieden. Doch auch in der Lombardei wird die Autorität der geistlichen Volksführer von der Kritik, welche die eigenthümliche Ausnützung der Andacht durch ihren Genossen in der Mark geradezu herausforderte, nicht wenig beeinträchtigt worden sein: die anfängliche Begeisterung verflüchtigte sich auch hier, und man darf, da von der Andacht selbst weiter nicht die Rede ist, mit ziemlicher Sicherheit

1) Vgl. über Johannis Schicksale seit seiner Rückkehr nach Bologna i. J. 1234 Eutter S. 149 ff. B.-F.-W. 13154^a.

2) Salimbene p. 35.

3) Mauris. p. 39: Nunc guerra gravior revixit undique solito more.

annehmen, daß im Allgemeinen schon im Herbst 1233 auch hier Alles wieder in die alten, freilich auch nicht immer erfreulichen Gleise zurückgekehrt war. In Piacenza wurde sogar schon im August der vom Bruder Leo vermittelte Vertrag zwischen dem Popolo und den Rittern von letzteren gebrochen, und im September verließen sie wieder einmal die Stadt und begannen den offenen Krieg gegen sie¹⁾.

Doch auch die mit der Andacht aufs engste verbundene Ketzerverfolgung, auf die Gregor so großen Werth legte, daß er am 5. September 1233 nochmals seine Konstitutionen von 1231 veröffentlichte²⁾, fing an auf Schwierigkeiten zu stoßen. Wohl durfte er sich des Fanatismus freuen, mit dem die Mailänder, nachdem sie einmal damit begonnen hatten, die Verfolgung fortsetzten. Aber er weiß auch, daß es trotzdem dort noch eine „ungeheure Menge“ von Ketzern giebt, und daraus, daß er denjenigen vollen Ablass verheißt, die, wie bisher schon sehr viele, in der Vertheidigung des katholischen Glaubens den Tod finden würden³⁾, muß geschlossen werden, daß die mailändischen Ketzer sich jetzt nicht mehr geduldig zum Scheiterhaufen schleppen ließen, sondern sich mit den Waffen ihres Lebens wehrten. Es fehlte nicht viel, daß es in Piacenza ebenso ging. Als dort im Oktober 1233 der Dominikaner Roland von Cremona gegen die Ketzer predigte und den Podesta öffentlich zum Vollzuge der päpstlichen Konstitutionen aufforderte, da warfen sich die Bedrohten auf ihn und seine geistlichen Begleiter, verwundeten ihn selbst und töteten einen einheimischen Mönch. Daß vom Bischofe Bisdanini über die Stadt verhängte Interdikt und der bevorstehende Auszug der Geistlichkeit hatte zwar die Wirkung, daß der Popolo den Podesta, der durch Bruder Leo eingesetzt war, also gewiß nicht als ein Freund der Ketzer zu betrachten ist, aber doch nichts zur Unterdrückung des Tumults gethan hatte, mit 24 an demselben Betheiligten verhaftete. Indessen ehe des Papstes Befehl vom 15. Oktober in Piacenza eintraf, sie bis auf Weiteres in der Haft zu behalten, waren der Podesta und die meisten Gefangenen schon wieder in Freiheit gesetzt, zur höchsten Entrüstung Gregors, der im ersten Eifer einen auswärtigen Geistlichen beauftragte, die Ueberweisung der Schuldigen an das geistliche Gericht durchzusetzen und von sich aus ein neues Stadthaupt zu ernennen. Im Dezember entsandte er zu demselben Zwecke und zur Herstellung des Friedens in der Gemeinde einen seiner Hofgeistlichen mit un-

¹⁾ Joh. de Mussis, M. G. Ss. XVIII, 454.

²⁾ Cristofori, Tombe dei papi in Viterbo p. 137. B.-F.-W. 6991.

³⁾ Gregor 1233 Des. 1. Potth. 9334; Des. 10. M. G. Ep. pont. I, 459. B.-F.-W. 7004. Es sind auch schon viele von den catholice fidei defensores gefallen, und diese sind super interemptorum multitudine contristati. — 1234 Dft. 3. wird dem Bischofe von Como aufgetragen, dem Dominikaner Roland für die ihm von dem Mailänder Lantelm, den er als Ketzer verdächtig und gebannt hatte, zugefügten Beleidigungen Genugthuung zu verschaffen. Potth. 9709.

beschränkten Vollmachten dorthin. Aber die Zeit war vorbei, in der die italienischen Stadtgemeinden sich ein solches Uebergreifen der Kirche in ihre innere Verwaltung gefallen lassen hatten. Der sonst gut katholische Popolo wollte nicht, daß die Beschuldigten aus der Stadt fortgebracht würden, bevor sie der Kezerei wirklich überführt wären, und er verstand sich außerdem zu dem für die Aufhebung des Interdikts geforderten Versprechen des Gehorsams gegen die Anordnungen der Kirche nur unter der Bedingung, daß durch sie dem durch Wilhelm de Audito erneuerten Bündnisse mit Cremona, Pavia und anderen Städten der Reichspartei kein Abbruch geschehen dürfe. Ebenso wenig ließ man sich in Piacenza auf die Ernennung eines Stadthauptes und auf die Entscheidung des Streitens mit den Rittern durch die Kirche ein. Der Popolo wählte vielmehr sich im November selbst einen neuen Podesta aus Pavia, worauf dann auch die ausgewanderten Ritter, die die Feste Rivergara zu ihrem Stützpunkte gemacht hatten, den Markgrafen Dpizo Malaspina zu ihrem Sonderpodesta erwählten¹⁾. Der Umschwung in der öffentlichen Stimmung war doch so stark, daß Gregor auf seinen durchgreifenden Maßregeln nicht zu beharren wagte und schließlich sich mit der Auflage einer mäßigen Kirchenbuße auf die an dem Tumulte Betheiligten zufrieden gab²⁾. Würde doch ein schärferes Vorgehen nur die Wirkung gehabt haben, die Beziehungen Piacenzas zur Reichspartei noch enger zu gestalten, was sicher auch nicht den Wünschen des Papstes entsprochen hätte.

Die Neigung, der kirchlichen Autorität den weitesten Spielraum zu gestatten, war eben nirgends mehr vorhanden und im Zusammenhange damit ist dann auch die systematische Kezerverfolgung in Italien, die Gregor seit 1231 ins Werk gesetzt hatte, wieder eingeschlagen, so daß man seit dem Ende des Jahres 1233 nichts mehr von ihr hört, wenn sie nicht gar dem früheren Gewährenlassen oder offener Begünstigung Platz machte, wegen derer zum Beispiel Gregor schon am 23. Dezember 1233 das erst vor einem Jahre absolvierte Bergamo wieder zu interdicieren und von allem Verkehre auszuschließen befahl³⁾. Daran dachte er also nicht, die Waffen, die er sich in seinen Konstitutionen geschmiedet, und die der Kaiser durch ihre Annahme als Reichsgesetze geschärft hatte, je wieder aus

¹⁾ Die auf einem verlorenen Abschnitte der Ann. Plac. Guelfi beruhende Darstellung des Joh. de Mussis, M. G. ss. XVIII, 454. 455 wird im Allgemeinen bestätigt und im Einzelnen ergänzt durch die umständlichen tatsächlichen Angaben in den erst jüngst bekannt gewordenen päpstlichen Erlassen über die Vorgänge in Piacenza, nämlich von 1233 Cft. 15. 22., M. G. Ep. pont. I, 450. 452. B.-F.-W. 6994. 6998; Dec. 9. 10. W., Acta imp. I, 514; 1234 Febr. 15. dat. S. 515. 516. B.-F.-W. 7011. 7012.

²⁾ Gregor 1234 Aug. 26. B.-F.-W. 7037. Wenn der in den Otoberumult verwickelte Podesta von Piacenza Lantelm Mainerus identisch sein sollte mit dem von dem Bruder Roland als Kezer gebannten Mailänder Lantelm i. o. S. 481 N. 3, so wäre die auf letzteren bezügliche Weisung des Papstes von 1234 Cft. 3. ein Nachspiel zu dem Streite mit Piacenza.

³⁾ B.-F.-W. 7006. vgl. 6923).

der Hand zu geben; aber da ihrer Anwendung thatsächlich mit der Rückkehr der alten Ordnung wieder sehr enge Grenzen gezogen waren, versuchte er jetzt den Zielen, die ihm bei seiner Begünstigung der Andachtsbewegung vornehmlich vorgeschwebt hatten, der Ausrottung der Keger und der Sicherung und Ausdehnung der kirchlichen Freiheiten, auf einem außerordentlichen Wege näher zu kommen. Daß mit leicht erregbaren, aber auch rasch abgefühlten Volksmassen Dauerndes nicht zu schaffen sei, das hatte ihn das Jahr 1233 gelehrt, und so rief er denn die eigenthümliche Laiengenossenschaft der „Brüder der Ritterschaft Jesu Christi“ ins Leben¹⁾, die in engster Verbindung mit dem Dominikanerorden und von ihm geleitet, womöglich in jeder Stadt, auf jene Ziele hinarbeiten sollte. Sie verpflichteten sich, Kirchen, Klöster, Geistliche, Waisen, Wittwen und alle Bedrängten zu schützen, vor Allem aber und zwar nöthigenfalls mit den Waffen für die Vertheidigung des Glaubens und der kirchlichen Freiheiten einzustehen. Er sicherte ihnen dafür außer dem allgemeinen Schutze des apostolischen Stuhles umfassende Ablässe und Ausnahme von Interdikten zu und empfahl sie noch dem besonderen Schutze der Bischöfe gegen etwaige Vergewaltigung seitens der städtischen Obrigkeiten durch Eideszwang, Kriegsaufgebot gegen Gläubige und unverhältnißmäßige Besteuerung²⁾. Denn es ließ sich leicht voraussehen, daß die Gemeinden derartigen Körperschaften nicht gerade hold sein würden, die ihre Bürgerpflichten nach den Befehlen auswärtiger Oberer abmaßen. Faßt aber die Einrichtung Wurzel und gewann sie die Ausdehnung, die Gregor für sie hoffte, dann war das Papstthum allerdings nicht bloß jener beiden Ziele sicher, sondern der italischen Städte überhaupt in ganz anderer Weise Meister, als je ein Kaiser und selbst ein Friedrich II. in seinen kühnsten Träumen zu hoffen wagen mochte.

Wenn Gregor von der Andacht unmittelbare Erfolge für das Papstthum und die Kirche erwartet hatte, so waren solche zwar nicht ausgeblieben, aber schließlich doch nur vorübergehende gewesen, und dasselbe gilt von den politischen Tendenzen, die sich mit ihr verknüpft hatten. Bologna zwar war dem Bunde zurückgewonnen, aber der Popolo von Piacenza hielt wieder, wie vor der Einmischung des Bruders Leo, zur Reichspartei³⁾, und das wichtige Verona befand sich wieder in den Händen Ezzelins, der sicher nur

1) Allgemeiner Schutzbrief für die fratres militie Jesu Christi per Italiam 1234 Dez. 22. Potth. 9807.

2) S. die Erlasse für die Genossenschaft in Parma 1235 Mai 18. 23. 24. Potth. 9909—9912. 9021. 9022. Letzterer enthält die Bestätigung der Ordensregeln. Ähnliche Privilegien werden die Genossenschaften an anderen Orten erhalten haben. In ihnen liegt der Ansaß zu den späteren im Volksmunde *frati godenti* genannten Verbrüderungen.

3) Joh. de Mussis p. 455. Ann. Cremon., Arch. stor. Ital. N. S. Tom. III, 2 p. 22 von dem Rektorat des Thomas von Acerra in Cremona, also aus den Monaten Juli bis November 1233: *populares Placentinos nobis associavit.*

eine Gelegenheit abwartete, bei der er es ohne Gefahr thun konnte, um offen zum Kaiser zurückzutreten und ihm den Schlüssel zu Italien auszuliefern. Hatte es im Sommer 1233 so ausgesehen, als ob die politischen Verhältnisse Oberitaliens sich unter der Einwirkung der kirchlichen Erweckung ganz und gar zu Ungunsten des Kaisers verschieben würden, so waren sie am Schlusse des Jahres ziemlich die gleichen, wie an seinem Anfange und insofern sogar eher dem Kaiser günstiger, als bei seinen dortigen Gegnern die Besorgnisse vor seinem militärischen Eingreifen, bei seinen Anhängern die auf dasselbe gesetzten Hoffnungen nothwendig gewachsen waren¹⁾. Und das wirkte dann auch auf die Stellung des Papstes zu ihm zurück. Denn die Erfahrungen, die Gregor mit seiner Probe gemacht hatte, wie viel er in Reichsitalien ohne den Kaiser, zum Theil gegen ihn auszurichten vermöge, waren nicht der Art gewesen, daß sie ihn zur Fortsetzung dieser Politik und zur grundsätzlichen Ablehnung jenes Zusammengehens ermutigen konnten, in dem Friedrich II. nach wie vor das wahre Heil für das Reich und die Kirche erblickte.

¹⁾ Vgl. die oben S. 472 A. 1 angeführte Bemerkung Rolandins von Padua lib. III c. 7 p. 59 aus der Zeit des großen Friedensfestes. Er schließt: *Et tractabantur iam multe machinationes hinc inde: dubitabatur enim, quod eius adventus multis esset gentibus ad periculum et ad dampnum.*

Erläuterungen.

I.

Das Bündniß Gregors IX. mit den Lombarden von 1228.

(Vgl. S. 28 f.)

Daß Abmachungen von solcher Tragweite, wie ein politisches Bündniß zwischen dem Papste und der reichsfeindlichen lombardischen Liga, nicht an die große Glocke gehängt wurden, versteht sich von selbst, und wenn die Chronisten der Liga über sie schweigen, so läßt sich auch das aus ihrem politischen Takte erklären. Andererseits brachte die Vielföfigkeit des einen Kontrahenten es mit sich, daß ein Vertrag der Art nicht ganz geheim bleiben konnte und daß die Kunde desselben auch über die Berge drang. Vgl. Ann. Schefflar. maiores, M. G. Ss. XXVII, 339: Apostolicus Longobardis et duci Bawarie contra imperatorem confederatur. Ann. Salisb., ib. IX, 784: Longobardi et Tusci cum d. papa contra imperatorem conspirant. Chron. regia Colon. ed. Waitz p. 260: pluribus civitatibus Longobardie et aliis locis sibi contra imperatorem confederatis. Freilich könnten in diesen Stellen auch nur Rückschlüsse aus dem thatsächlichen Verhalten beider Theile vorliegen, durch sie allein also das Dasein eines Vertrags zwischen ihnen noch nicht erwiesen werden. Aber die Aeußerungen Gregors selbst, und zwar solche in seinem Verkehre mit den Lombarden, lassen keinen Zweifel, daß zwischen ihnen in der That ein Vertragsverhältniß bestand.

Es ist oben S. 28, N. 3 schon die Stelle aus dem Schreiben Gregors an die Lombarden 1229 Juni 26. Epist. pont. Rom. I, 313 B.-F.-W. 6775 angeführt worden, in der er ihnen vorhält, daß er nur auf ihren Antrieb und in ihrem Interesse contra Fridericum . . . negotium inchoasse. Was war nun dies negotium? Ficker in Mitth. d. österr. Instituts IV, 373 bezieht es auf die Exkommunikation Friedrichs am 23. März 1228, so daß die Vereinbarung zwischen dem Papste und den Lombarden schon vor diesem Tage zu Stande gekommen wäre, — wie ich glaube, mit Unrecht. Wenigstens läßt sich bis in den September 1228 keine unzweifelhaft auf einen Vertrag zurückzuführende Wirkung spüren, und wenn nach der Behauptung Friedrichs der Papst sich schon bei der Verkündigung der Exkommunikation am 23. März der Mailänder gegen ihn angenommen hat (s. o. S. 6 N. 3), so würde sich das, wenn es überhaupt begründet ist, auch schon aus ihrer allgemeinen Interessengemeinschaft erklären. Dazu kommt, daß Gregor zu der von Ficker angenommenen Zeit, soweit wir wissen, keinen beglaubigten Vertreter in Oberitalien gehabt hat, der mit den Lombarden hätte verhandeln können, indem der Legat Gaufrid jedenfalls nicht vor dem 25. Juli dort anlangte (s. o. S. 26 N. 5 und S. 27 N. 1). Endlich hat Gregor bis zum 31. Juli nichts gegen den Kaiser in Bezug auf das Kaiserreich gethan, mit dem jenes negotium doch im Zusammen-

hänge stehen muß, sondern erst an diesem Tage, als er die Eideslösung auch auf die Unterthanen des Reichs ausdehnte (s. o. S. 30 f.). Da es aber den Lombarden vornehmlich auf diese ankommen mußte, weil durch sie ihre Rebellion legitimiert wurde, erkenne ich jenes *negotium*, zu dem Gregor durch sie angezogen sein will, eben in der Eideslösung. Ich sehe in ihr die Gegenleistung des Papstes für die ihm von den Lombarden versprochene Hülfe und die erste unmittelbare Wirkung des Vertrags zwischen ihnen, dessen Abschluß darnach in die unmittelbar vorhergehenden Wochen oder genauer, da doch eine Mitwirkung des Legaten Gaufrid anzunehmen sein wird, in den Juli 1228 fallen wird.

Gregor giebt in jenem Schreiben vom 26. Juni 1229 auch über den Inhalt des Vertrags einige Auskunft: *cum ad prestandum nobis auxilium contra eum vos certis obligationibus astrinxeritis*, und kommt auch weiterhin auf das *promissum auxilium* und die *promissionis fiducia* zurück. Da ein Angriff auf das sicilische Königreich von Seiten des Papstes damals noch nicht im Werke war, können sich die Verpflichtungen der Lombarden nur auf die Vertheidigung des Kirchenstaats gegen einen Angriff von Sicilien her, wie ihn Gregor allerdings befürchtete, erstreckt haben. So sagen die *Ann. Plac. Guelfi*, M. G. Ss. XVIII, 445, die lombardischen Städte seien 1229 Febr. vom päpstlichen Legaten aufgefordert worden Truppen zu schicken, *prout statutum erat. pro iure s. Romane ecclesie manutendo et ab inimicis defendendo*, was sie dann thun, *prout olim decretum erat*. Es mag damit zusammenhängen, daß Gregor nachher unmerkbar auf Schwierigkeiten stieß, als er von der Vertheidigung zum Angriffe überging und die lombardischen Hülfsstruppen auch im Königreiche verwendete.

Gregors spätere Klagen über die Mangelhaftigkeit der lombardischen Hülfe 1229 Mai 15., Juni 26. und Juli 13., *Epist. pont.* I, 304. 313. 314. B.-F.-W. 6762. 6775. 6776 bieten ferner einen Anhalt dafür, worauf die Verpflichtungen der Lombarden hinausgingen, nämlich:

a) auf eine bestimmte Zahl von Rittern. Nach *Ann. Dunstapl.*, M. G. Ss. XXVII, 507 sollen von den Lombarden dem Papste 1000 Ritter auf ein Jahr bewilligt worden sein und von *alii amici sui secundum affectionem*. Aber entweder ist diese Zahl zu hoch gegriffen, oder die Lombarden sind weit hinter ihrer Verpflichtung zurückgeblieben, denn nach *Ann. Plac. Gib.* p. 469 sind im Jahre 1229 überhaupt nur 300 ausmarschirt, und diese Zahl dürfte der Wirklichkeit näher kommen, da Piacenza nur 36 Ritter *Ann. Plac. Guelfi* p. 445, Faenza nur 27 stellte *Tolos. cont.* c. 189 p. 784 und sogar das mächtige Mailand nur 100 schickte. *Vgl. Memoriae Mediol.*, M. G. Ss. XVIII, 402 (darnach *Galv. Flamma*, Murat. XI, 670): *Ubertus de Bussoro ivit in Apuliam cum 100 militibus de Mediolano in servitio Apoliensis (i. e. apostolici)*.

b) auf eine begrenzte Zeit. Auch das Jahr der *Ann. Dunstapl.* wird zu viel sein. Denn während die Truppen etwa seit Anfang März 1229 nach und nach ausrückten (s. o. S. 51), ist Mai 15. schon magna pars temporis verfloßen, *quo debuerant in ecclesie obsequiis exerceri*. Juni 26. wird gesagt, daß bei den nach und nach Eingetroffenen *nunc tempus veniendi et redeundi* fast zusammenfalle, und Juli 13., daß *maior pars temporis, quo debuerit servire, est elapsa et sic ad propria redire minantur*. Darnach dürfte die Dienstverpflichtung auf ein halbes Jahr, vom Tage des Ausmarsches an gerechnet, bemessen gewesen sein: hätte sie sich auf ein ganzes Jahr erstreckt, dann wäre Gregor nicht genöthigt gewesen, Juli 13. zu bitten, daß man ihm die Leute wenigstens noch drei Monate lasse.

c) auf Tragung der Kosten für die Ausrüstung und den Sold in der Weise, daß nicht der Bund als solcher sie für das ganze Hülfsheer, sondern jede Stadt des Bundes selbständig für das ihr zugetheilte Contingent aufzubringen hatte. *Vgl. Ann. Plac. p. 444: habitis sumptibus a comunibus civitatum earum*. Der Legat wendet sich deshalb 1229 Febr., als die Truppen gebraucht wurden, nach p. 445 an jede einzelne Bundesstadt, daß sie die früher ausgemachte Zahl nun auch wirklich stelle.

d) auf eidliche Befräftigung dieser Verpflichtungen. Denn Gregor fordert Juni 26. die Vervollständigung der Ausrüstung u. s. w. *sub debito iuramenti*.

Von seinen eigenen im Vertrage übernommenen Verpflichtungen spricht Gregor meines Wissens nirgends. Daraus, daß er 1229 Nov. 10. Epist. pont. I, 327 die ersten Friedensvorschlage des Kaisers den Lombarden zur Begutachtung berschickt, ut vestro intellecto consilio . . . procedamus in facto, wird zunachst zu schließen sein, daß er ihnen versprochen hat, nicht ohne sie Frieden zu machen. Aber daß er in Bezug auf ihr knftiges Verhaltniß zum Reiche ihnen irgend etwas Bestimmtes verbrgt habe, mchte ich doch bezweifeln; er drste da nicht weiter gegangen sein, als daß er stets ihr Bestes im Auge zu behalten versprochen hat, wie er denn auch spater ber solche allgemeine Versicherungen nicht hinausging, z. B. 1229 Nov. 10. l. c.: scituri pro certo, quod ecclesia mater vestra numquam vos deseret, sed in omni statu quieti et paci vestre sicut sue studebit utiliter providere, und 1230 Okt. 10., ib. p. 339, als er Grund hatte zu frchten, daß die Lombarden durch den Frieden nicht befriedigt sein wrden: debitores non merito reputantes ad omnia, que vobis procurare possumus profutura. Nur wenn er sich nicht auf eine bestimmte Gestaltung des Verhaltnisses der Lombarden zum Reiche verpflichtet hatte, konnte er behaupten, daß fr sie durch die ausgemachte Amnestie sufficienter est cautum. Aber indem er diese Amnestie gegen ihren Wortlaut so ausdeutet, als ob sie sich auf alles frher Geschehene erstrecke (s. o. S. 206 und da (imp.) nullatenus vos offendet, scheint der Schluß erlaubt, daß er beim Vertrage den Lombarden nicht nur seine Untersttzung im Allgemeinen, sondern berhaupt Schutz gegen jede Vergewaltigung seitens des Kaisers zugesagt hat. Das wrde denn auch sein weiteres Verhalten in den Reibungen zwischen ihnen und dem Kaiser nach dem Frieden von 1230 erklaren, das Friedrich nach der zweiten Exkommunikation 1240 in einem Schreiben an den Knig von Frankreich H.-B. V, 1076. B.-F. 3144 ganz zutreffend charakterisiert, wenn er sagt: der Papst wrde wohl auf seine Friedensantrage eingegangen sein, nisi Mediolanensibus et eorum sequacibus, imperii nostri rebellibus, promissione contraria tenebatur.

Daß die Lombarden den Vertrag von 1228 mit dem Papste beschworen, bedingt noch nicht, daß der Papst seinerseits es auch that, es ware wenigstens sehr ungewhnlich gewesen. Friedrich freilich behauptet es. Er sagt in dem Manifeste 1239 April 20, mit dem er die damalige Exkommunikation beantwortete, W., Const. imp. II, 298. B.-F. 2431 unter Berufung auf das Bekenntniß einiger Pralaten, da Gregor, als derselbe wahrend seiner Kreuzfahrt die Lombarden ins Knigreich schickte, ihnen contra nos et imperium corporale prestitit sacramentum, so da er auch jetzt 1239 zu seinem Vorgehen gegen ihn instantibus et acutis Lombardorum aculeis pungebatur. Nun hat Gregor zwar in seiner Encyclica 1239 Juli 1. H.-B. V, 338. Epist. pont. I, 652. B.-F.-W. 7245 die Behauptung Friedrichs in Betreff jenes krperlichen Eides als offensibare Lge erklart (apertins mentiens), und es stande so Behauptung gegen Behauptung. Doch ist zu beachten, da Gregor nicht einmal, wie bei anderen von Friedrich erhobenen Beschuldigungen, den Versuch einer Widerlegung macht, und da andererseits sich immer mehr und mehr herausstellt, da Friedrich rcksichtlich des von ihm in seinen amtlichen Kundgebungen als Thatsache Angefhrten sich nicht leicht von der Wahrheit zu entfernen pflegt. Wie dem auch sei, da Gregor im Jahre 1228 ein frmliches Bndniß mit den Lombarden gegen den Kaiser geschlossen hat, ist als eine durch seine eigenen Aussagen gesicherte Thatsache zu betrachten.

II.

Begleiter Friedrichs auf seiner Kreuzfahrt.

(Vgl. S. 20.)

Die Zahl derer, die den Kaiser auf seinem Kreuzzuge begleiteten, ist sicherlich eine viel größere gewesen, als sich aus seinen während desselben ausgestellten Urkunden erweisen läßt, deren Zahl selbst nur gering ist. Obendrein fehlen solche aus der Zeit seines Aufenthalts in Jassa und Jerusalem (1228 Nov. 15. bis 1229 März 25.) gänzlich.

I. In Betreff der Sicilier steht soviel fest, daß alle, die in seiner am Einschiffungsorte Brindisi im Juni 1228 ausgestellten Urkunde B.-F. 1730 als Zeugen erscheinen, außer dem als Statthalter zurückbleibenden Rainald von Spoleto, nämlich die Erzbischöfe von Palermo, Reggio und Bari, auch wirklich mit ihm überfahren. Denn

- 1) Erzbischof Marinus von Bari wurde mit
- 2) Graf Heinrich von Malta, der als Admiral des Königreichs die Ueberfahrtsflotte befehligt haben wird, gleich im Herbst 1228 als Gesandter an den Papst nach Europa zurückgeschickt, s. o. S. 96: ebenso
- 3) Erzbischof Lando von Reggio etwa im Februar oder März 1229. Wenigstens verweist Hermann von Salza in seinem um den 10. März an den Papst gerichteten Briefe H.-B. III, 92 auf ihn, qui ad pedes vestre dignitatis missus est.
- 4) Erzbischof Berard von Palermo und der in jener Urkunde vom Juni 1228 nicht genannte
- 5) Erzbischof Jakob von Capua waren bei der Krönung Friedrichs in Jerusalem anwesend, s. o. S. 124. Sonst ist aus dem Königreiche nur noch
- 6) der kaiserliche Kämmerer Richard zu nennen, der allerdings erst in einer Urkunde von 1229 April 20. aus Aecon B.-F.-W. 15060 vorkommt, aber unzweifelhaft von Anfang an bei Friedrich gewesen ist. und
- 7) Andreas, Sohn des Curopalates von Trani, s. o. S. 20 N. 3.
Graf Thomas von Aeerra und Marschall Richard Filangieri kommen hier nicht in Betracht, da sie schon früher ins heilige Land geschickt waren.

II. Aus Reichsitalien nennt Phil. de Novara p. 40. dem als einem aus Novara gebürtigen gerade diese wohl näheres Interesse einflößten, als mit Friedrich in Limisso auf Cypern anwesend,

- 1) den König von Thessalonich, das ist Markgraf Demetrius von Montserrat, dessen Nichte auf der Rückfahrt Friedrichs im Mai 1229 mit König Heinrich von Cypern vermählt ward s. dai. 50), und
- 2) den Markgrafen von Tancaea. Welcher des Geschlechts läßt sich nicht ausmachen.

Die drei in B.-F. 1743. 1745 genannten Konsuln der Pisaner sind nicht hierher zu ziehen: es waren wohl solche, die zur Leitung der in Acon lebenden Bürger auf längere Zeit dorthin geschickt waren.

III. Die Deutschen in der Umgebung des Kaisers sind zahlreicher, aber bei vielen von ihnen läßt sich nicht entscheiden, ob sie schon vor ihm oder mit ihm oder nach ihm ins heilige Land gekommen sind.

- 1) Abt Hugo von Murbach ist 1228 Sept. bei ihm in Acon. B.-F. 1733. Vgl. Rich. Senon., M. G. Ss. XXV, 303.
- 2) Graf Konrad von Grüningen urkundet dort 1228 Sept. 15 Wirtemb. Urfbch. 3, 236. B.-F. 1734, und als Zeugen erscheinen:
- 3) Heinrich von Reifen, der 1228 Juni bei Friedrich in Brindisi gewesen war B.-F. 1730, also sicher mit ihm übergefahren ist (vgl. nr. 1756—58), nachdem er schon im vorigen Jahre einmal die Fahrt gemacht hatte (s. Cont. Guill. Tyr., H.-B. III, 481);
- 4) Albert von Reifen (vgl. nr. 1756);
- 5) Eberhard von (Ziller)richheim (vgl. nr. 1756);
- 6) Heinrich von Schwendi;
- 7) Rüdiger von Stein;
- 8) Gutfried Hofelin;
- 9) Eberhard von Beuren;
- 10) Dietrich von Jngersheim und
- 11) Konrad von Haslach, wohl sämtlich Schwaben. Ferner ist in Acon, vor dem Zuge der Pilger nach Jassa,
- 12) Graf Wernher von Riburg gestorben, dessen Gebeine die Johanniter postmodum inter Christianos et gentiles pace facta apud Jerusalem honorifice sepelierunt, nach der aller Daten entbehrenden Schenkungs-urkunde des Bruders und des Sohnes des Verstorbenen, Hartmanns d. ä. und Hartmanns d. j., für den Orden. Font. rer. Bern. II, 98. Es läßt sich nicht erkennen, ob die Urkunde noch im heil. Lande ausgestellt ist, also auch nicht, ob die beiden Hartmann dort waren. — Wenigstens in der späteren Zeit des Aufenthalts Friedrichs in Palästina scheint
- 13) Konrad von Hohenlohe nach der Urkunde Friedrichs 1229 April aus Acon B.-F. 1746 bei ihm gewesen zu sein (vgl. nr. 1756), und zu derselben Zeit starb dort
- 14) der königliche Ministerial Konrad von Summerau, quando ill. imp. Fridericus transfretaverat et Jerosolimam et sanctam terram . . . liberavit, Wirtemb. Urfbch. III, 245, — wahrscheinlich auch
- 15) der schwäbische Dichter Bridank, über den W. Grimms Einleitung zu seiner Ausgabe zu vergleichen ist. Doch da der Dichter davon spricht, daß zu Ackers Kessel und Pfannen gebannt seien, scheint er noch die Verhängung des Interdikts über Acon (s. o. S. 135) erlebt zu haben. Daß
- 16) der Marschall Anselm von Justingen, der vor Friedrichs Abfahrt 1228 Juni bei ihm in Brindisi war B.-F. 1730, mit ihm überfuhr, ist nur deshalb wahrscheinlich, weil alle anderen in dieser Urkunde Genannten es thaten.

Das sind, so weit ich sehe, alle Kreuzfahrer aus Deutschland, die sich aus Urkunden als gleichzeitig mit Friedrich in Palästina anwesend nachweisen lassen, womit noch nicht gesagt ist, daß sie zu seinem eigentlichen Gefolge gehörten. Von

- 17) Gobert d'Aspremont aus Lothringen, der schon 1227 Sept. übergefahren war (Cont. Guill. Tyr. l. c.), wird ausdrücklich berichtet, daß er den Anschluß an ihn verweigerte. Gesta Villar., M. G. Ss. XXV, 226 f. o. S. 95 N. 2.

Auf Anwesenheit des Marschalls Gotfrid von Staujen und seines Bruders Wernher könnte aus ihrer Urkunde in Mone's Zeitschr. IX, 223 geschlossen werden, in der sie eine Zusage verbriefen, cum transito mari cum imp. Frid. in expeditione generali essemus in preclara civitate Jerusalem: aber diese Urkunde ist nach 1277 gefälscht worden, s. Schulte in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberheins I, 462.

Röhricht, Die Deutschen im heil. Lande S. 120 giebt allerdings eine viel längere Liste der deutschen Theilnehmer am sechsten Kreuzzuge. Indessen abgesehen davon, daß bei Manchen ihre Kreuzfahrt nur auf einem „Ioll“ beruht, finden sich in seiner Liste viele, die nur zum Jahre 1227 als Pilger genannt werden¹⁾, und von denen es keineswegs steht, daß sie noch 1228/29, d. h. während des Aufenthalts Friedrichs in Palästina dort waren. So wird z. B. unter den Kreuzfahrern, die mit dem Herzoge von Limburg, also im Herbst 1227 überfuhrten, in der Cont. Guill. Tyr. l. c. außer Heinrich von Reifen (s. o.), Bernher von Bolanden, Guerri de Dunes und Gobert d'Aspremont auch Henri de Huidas genannt. Daß das Heinrich Vogt von Weida (Blauen) ist, unterliegt keinem Zweifel, wohl aber ist durchaus ungewiß, ob er noch mit Friedrich drüben war oder zu den Deutschen gehörte, die aus dem heiligen Lande zurückkehrend ihm 1229 gegen den Papst Kriegsdienste leisteten, s. A. Cohn in Forsch. z. deutsch. Gesch. IX, 549.

Ueber die letzteren s. o. S. 151. Da nicht anzunehmen ist, daß Friedrich bei seiner Landung in Apulien dort sofort Zuzug aus Deutschland vorfand, den zu verhindern der Papst sich alle Mühe gab (S. 59), sind wir berechtigt, alle Deutschen, für die oder unter deren Zeugniß der Kaiser im Juli zu Barletta Urkunden ausstellte, als solche zu betrachten, die aus Syrien zurückkamen, also mit ihm dort gewesen waren, und dies um so mehr, als mehrere derselben sich uns als solche schon ergeben haben, nämlich die unter Nr. 3, 4, 5 und 13 Aufgeführten. Außer diesen sind es nach B.-F. 1756—1758 folgende:

- 18) Graf (Konrad) von Heiligenberg,
- 19) Graf Berard von Helfenstein,
- 20) der Landgraf von Leuchtenberg,
- 21) Gebhard von Arnstein, so daß der Zweifel bei Bauch, Die Markgr. Joh. und Otto v. Brandenburg S. 109 überflüssig ist,
- 22) Burggraf (Albrecht) von Dewin (Döben) bei Grimma und
- 23) Markward von Wildre.

Ob ihnen auch Gotfrid von Hohenlohe zuzurechnen ist, ist mindestens zweifelhaft. Denn daß die Urkunde B.-F. 1756 für seinen Bruder Konrad und ihn zusammen ausgestellt ist, kann auf Wunsch Konrads geschehen sein, ohne daß Gotfrid selbst anwesend gewesen zu sein brauchte. Die Grafschaft Mosile wird im Dezember an Konrad allein wegen seiner Dienste verliehen, s. B.-F. 1770. — Cohn in Forsch. z. deutsch. Gesch. IX, 550 vermuthet, daß Heinrich von Weida damals im Dienste Friedrichs sich ein Reichsdorf erwarb, das er später besaß. Aber es ist ganz unsicher, ob er unter diesen Deutschen war, die damals dem Kaiser dienten, bis sie im Spätherbste 1229 (s. Chron. Sic., II.-B. I. 903) entlassen wurden.

¹⁾ Zu ihnen gehört außer dem von Röhricht zu 1227 aufgeführten Grafen Ludwig von Kastel auch der von ihm nicht erwähnte Ludewicus senior de Stolberch. Ann. Marbac., M. G. ss. XVII, 175.

III.

Bottschaften aus Apulien an Friedrich II. in Palästina.

(Vgl. S. 96, 105, 108, 121 u. 134.)

Nachdem Friedrich II. bald nach seinem Eintreffen in Acon, das am 7. Sept. 1228 erfolgte, durch das Vorgehen der zwei vom Papste gesandten Minoriten (s. o. S. 96) von der Eideslösung seiner Unterthanen durch Gregor IX. Kenntniß erhalten hatte, scheint er bis einige Zeit vor Weihnachten ohne weitere Nachrichten von Hause geblieben zu sein. Denn wenn er um diese Zeit die ihm zur Verfügung stehenden Schiffe für eine längere Fahrt in Stand setzen und ausrüsten ließ (s. o. S. 105), so kann der Anlaß dazu kaum anderswo gesucht werden, als in den Vorgängen in der Heimath, von denen er damals Kunde erhalten haben wird, d. h. in der ganz veränderten Sachlage, die durch das eigenmächtige Vorgehen Rainalds von Spoleto im Kirchenstaate geschaffen worden war und ihn wenigstens vorübergehend daran denken ließ, selbst nach Europa zurückzukehren. Erfolgt die ersten Uebergriffe Rainalds im Spoletanischen im September, sein Einfall in die Mark Ancona etwa in der Mitte des Octobers (s. S. 35), so wird man annehmen dürfen, daß die Nachricht hiervon jene Verfügung Friedrichs veranlaßte, die longe ante natiuitatem getroffen wurde, und nicht etwa die andere Nachricht, daß seine durch den Erzbischof von Bari und Heinrich von Malta dem Papste überbrachten Friedensanträge abgewiesen worden seien, da dies erst im November (s. o. S. 38) geschah, und noch viel weniger die Nachricht vom Einfalle des Schlüsselheeres ins Königreich, wie Köhricht, Kreuzzug S. 38 glaubt, da dieser Einfall erst am 18. Januar 1229 begann. Darauf verstrichen wieder etwa zwei Monate, bis weitere Nachrichten bei ihm einliefen.

Die Cont. Guill. Tyr. im Recueil des hist. des croisades. Hist. occidentaux II, 373, in dem von mir benutzten Abdrucke bei H.-B. III, 487 f., erzählt aus der Zeit, da das Christenheer mit dem Wiederaufbau von Jaffa beschäftigt war (1228 Nov. 15. bis 1229 Febr. 18.): *Dedans ce, que il estoit a ce labour, l galion arme vint de Puille. qui passa ou plus grant cuer de l'iver, et vint uns messages dedens, qui dist priveement a l'emperaour, que li papes avoit fait grant ost et que il avoit pris S. Germain et estoient venus vers Capes et que moult de citez et de chastiaus et de gens s'estoient rendus et tourne vers lui et que li rois Jehan et li quens Thomas de Chalan estoient chievetaine de Post et que, se il ne metoit conseil en rescourre, sa terre il l'avoit perdue.* Die Chronik erzählt dann weiter, daß der Kaiser sehr überrascht war, die Botschaft geheim hielt, durch die zurückgeschickte Galion dem Grafen Heinrich von Malta befehl, ihn um Tstern (April 15.) mit 20 Galeeren abzuholen, und nun um jeden Preis zu einem Abkommen mit dem Sultan zu kommen suchte, das dann auch abgeschlossen wurde. Die ganze Stelle ist von Marinus Sanutus bei Bongars, Gesta dei II, 213 übersezt worden.

E. Germano ist nun erst am 19. März 1229 von den Päpstlichen befehlt worden (s. o. S. 49) und ihr Vormarsch nach Capua erfolgte noch etwas später, so daß eine sich auf diese Ereignisse beziehende Meldung nicht vor dem 25. März aus dem Königreiche abgegangen und, unter der Voraussetzung, daß die Galion, die sie überbrachte, ein Schnellschiff war, kaum vor der Mitte des Aprils an den Kaiser gelangt sein kann. Es ist deshalb von vornherein unmöglich, daß eine Meldung der Art irgendwie auf seinen Vertrag Einfluß gehabt hat, der schon am 11. Februar soweit fertig war, daß Friedrich ihn damals zur Berathung stellte (s. Patriarch Gerold an den Papst II.-B. III, 104).

Ebensowenig aber vermochte eine Botschaft jenes Inhalts den angegebenen Auftrag des Kaisers an Heinrich von Malta zu veranlassen. Sollte dieser um den 15. April zur Stelle sein, so mußte er, da auch in Rechnung zu ziehen war, daß die Ausrüstung von 20 Schiffen einige Zeit erfordern werde, den Auftrag spätestens zu Anfang des März in Händen haben. Dieser kann also kaum später als gegen die Mitte des Februars von Jassa an ihn abgegangen sein, mithin zu einer Zeit, als allenfalls die Nachricht vom ersten Einfalle der Päpstlichen, der am 18. Januar begann (s. o. S. 47), an Friedrich zu gelangen vermochte.

Die Cont. Guill. Tyr. setzt einen Causalzusammenhang voraus, der an sich eine Unmöglichkeit ist. War der Inhalt der Botschaft der von ihr angegebene, so kann er nicht die angegebenen Wirkungen gehabt haben, und umgekehrt, wenn diese Wirkungen durch Nachrichten aus der Heimath hervorgerufen wurden, so können es nicht die gewesen sein, die die Cont. anführt. Ihr Verfasser muß sich hier wenigstens in Bezug auf Ursache und Wirkung geirrt haben. In Anbetracht aber der sonst bewährten Zuverlässigkeit seiner Nachrichten über die mit dem Kreuzzuge Friedrichs zusammenhängenden Ereignisse wird man darum, weil die von ihm besetzte Verknüpfung seiner tatsächlichen Angaben eine falsche ist, diese Angaben selbst nicht verwerfen dürfen.

Wir halten also daran fest,

- 1) daß der Abschluß des Vertrages mit dem Sultane und der Auftrag an den Grafen von Malta durch Nachrichten aus dem Königreiche veranlaßt wurde, nur daß diese Nachrichten anderer Art gewesen sein müssen, als die Cont. will, d. h. daß sie sich auf den unmittelbar bevorstehenden oder allenfalls schon begonnenen ersten Einfall des Schlüsselheeres bezogen: und
- 2) daß Friedrich in der That so rasch als möglich auch von dem zweiten Einfalle desselben und seinem Vormarsche auf Capua unterrichtet worden ist — nur daß das frühestens um die Mitte des Aprils, vielleicht sogar erst etwas später geschehen ist.

Mit anderen Worten: die natürlichste Erklärung jenes Irrthums, der dem sonst gut unterrichteten Verfasser der Cont. begegnet ist, — und ein Irrthum liegt hier, wie wir sahen, jedenfalls vor — scheint nur die zu sein, daß er zwei verschiedene Meldungen aus dem Königreiche — eine, die etwa gegen die Mitte des Februars, und eine zweite, die erst um die Mitte des Aprils anlangte — zusammengeworfen und die Wirkung der ersten irrtümlich der zweiten zugeschrieben hat, deren tatsächliche Wirkung eine ganz andere gewesen sein muß und vielleicht in Friedrichs beschleunigter Rückkehr aus Syrien zu erkennen ist.

Zur Unterstützung dieser Erklärung dient aber die von der Cont. für die Ankunftszeit der einen von ihm berichteten Botschaft gebrauchte Bezeichnung: *ou plus grant cuer de l'iver* (bei Samus p. 213: *in corde hyemis*), d. h. „in der Mitte des Winters“, was wohl sehr gut auf Anfang oder Mitte des Februars, aber nicht mehr auf April paßt.

Doch noch von einer anderen Seite her läßt sich unsere Annahme als eine berechtigte erweisen. Das hier zeitgenössische Chron. Sic. bei II.-B. I, 902 berichtet, daß Friedrich zu Accon im April *audivit, quod papalis exercitus intraverat regnum Sicilie et usque Capnam totam terram occupaverat*. Dem entspricht ganz, was die Fortsetzung des Ernoul ed. Mas-Latrie p. 466 für dieselbe Zeit als eine dem Kaiser zugekommene Meldung angibt: *On le fist savoir à l'empereur, que li apostoles avoit arcié grant gent al roi Jehan,*

et qu'il prendroit ses chastiaus et ses viles et ocioit ses homes et qu'il estoit entré en se tiere. Was aber Chron. Sic. und Ernoul cont. sagen, deckt sich genau mit dem Inhalte der nach Cont. Guill. an den Kaiser gelangten Botschaft, so daß wir durch jene Quellen eine Bestätigung des Zeitpunktes ihres Eintreffens erhalten, auf den wir aus inneren Gründen geschlossen hatten, nämlich des Aprils und, da sie nicht gut früher anlangen konnte, der Mitte dieses Monats. Sollte endlich noch jetzt ein Zweifel bestehen, so wird ihn das Zeugniß des Kaisers selbst beseitigen, der am 20. Aug. 1229 seinem Freunde Sachreddin über seine Erlebnisse der letzten Monate schreibt und zwar zuerst, er habe in Sidon — das ist natürlich ein Fehler des diesen Brief mittheilenden arabischen Chronisten Abu al Jadayl (Arch. stor. Sic. N. S. IX, 119): Friedrich ist unseres Wissens nach der Rückkehr aus Jerusalem nicht nach Sidon gekommen, sondern in Accon geblieben, i. o. Chron. Sic. — er habe, wie wir also wohl bessern dürfen, in Accon gefahren, daß der Papst eine seiner Festen (S. Germano) genommen und dem ihm verbündeten Abte von M. Casino gegeben habe und daß seine Getreuen seine Rückkehr erwarteten. Was Friedrich damals erfahren haben will, ist mit dem Inhalte der Botschaft, die nach Cont. Guill. ihm aus dem Königreiche geschickt wurde, im Wesentlichen identisch, letztere also nicht schon in der Mitte des Winters, sondern erst in der Mitte des Aprils angekommen.

Unter diesen Umständen liegt die Vermuthung nahe, daß Ueberbringer dieser Nachrichten der Graf von Malta war, der ja am 15. April zur Abholung Friedrichs in Accon sein sollte und nach Chron. Sic. l. c. auch wirklich dahin gekommen ist. —

In den Zwischenraum zwischen der gegen Mitte des Februars und der um die Mitte des Aprils eintreffenden Benachrichtigung fällt die Ankunft des Deutschordensbruders Leonhard in Jaffa am 7. März, von der Hermann von Salza dem Papste schreibt H.-B. III, 92. Dieser wird nun freilich, da zu der Zeit, in der er wahrscheinlich aus Apulien abgereist ist (etwa in der ersten Hälfte des Februars), das Schlüsselheer das Königreich wieder geräumt haben dürfte (i. o. S. 48), jedenfalls seinen zweiten Einfall noch nicht gemacht hatte, dem Kaiser nicht gerade wesentlich Neues zu melden gehabt haben. Heißt es bei Hermann von Salza von diesem Leonhard: referens nobis rumores de partibus cismarinis, quos libenter vellemus esse meliores et de alia maneria, quam sint, so scheinen sich diese rumores nach dem dann dort folgenden nicht auf Angelegenheiten des Kaisers, sondern auf solche Hermanns selbst zu beziehen, nämlich auf die Mißbilligung des Papstes in Betreff seines Verhältnisses zu Friedrich, i. o. S. 97 N. 2.

Den Brief endlich, den Thomas von Accra im Mai aus dem Königreiche dem Kaiser schrieb, kann dieser nicht mehr im heiligen Lande erhalten haben, s. Erläuterung IV.

Selbstverständlich kann Friedrich II. während seines Aufenthaltes im heiligen Lande auch noch andere Benachrichtigungen als die hier besprochenen über die Vorgänge in Europa erhalten haben. Wir wissen eben nur von fünfen, und nur von zweien ist ihr Inhalt sicher:

	Zeit des Empfangs	Ort	Inhalt	Ueberbracht durch
I.	1228 Sept.	Accon	Eideslösung der Unterthanen	2 Minoriten
II.	— vor Weihn.	Jaffa	(Rainalds Einfall in den Kirchenstaat)	?
III.	1229 Febr.	—	(erster Einfall d. Schlüsselheeres)	eine Galion
IV.	— März 7.	—	(Rückzug desselben)	D. Leonhard
V.	— April	Accon	zweiter Einfall des Schlüsselheeres	Heinrich von Malta

Jede Benachrichtigung hat Friedrichs Verhalten sehr deutlich beeinflusst. Die Wirkung von I. war sein Versuch einen *modus vivendi* mit dem Klerus des Landes und den Orden zu finden s. o. S. 96 ff.: von II. der Gedanke sofortiger Heimkehr s. S. 105: von III. die Beschleunigung des Abschlusses mit dem Sultan s. S. 108 ff.: von IV., da die Dinge zu Hause wieder günstiger standen, der Zug nach Jerusalem s. S. 121: endlich von V. die sofortige Absendung des Grafen von Acerra ins Königreich (s. Erläuterung IV), wohin der Kaiser selbst nach einigen Wochen folgte.

IV.

Der Brief des Grafen Thomas von Acerra an Friedrich II.

(Vgl. S. 60, 134 f. u. 149.)

Roger de Wendover ed. Coxe IV, 182 — und nach ihm Mattheus Parisiensis III, 165 — bringt einen undatierten, an den Kaiser gerichteten Brief eines Thomas comes Atteranensis, quem imperator cum quibusdam aliis in recessu suo imperii (Roger unterscheidet nicht imperium und regnum) tutorem constituit et rectorem, worin er ihm von dem Vordringen Johannis von Brienne im Königreiche Nachricht giebt und zur Vorsicht bei der Rückkehr mahnt. Roger will den von Thomas nach Syrien geschickten Brief durch einen Pilger erhalten haben. An der Authenticität desselben kann wohl kein Zweifel sein, aber ebenfowenig an der Verderbniß im Namen des Ausstellers. Da es einen comes Atteranensis nicht giebt, hat H.-B. III, 110 in seinem Abdruck des Briefes ohne Weiteres comes Acerrarum verbessert und mit Recht, wie Schirmacher III, 376 überzeugend nachwies.

Ueber Zeit und Ort der Abfassung des Briefes gehen jedoch die Meinungen auch jetzt noch auseinander. H.-B. I. c., dann Schirmacher II, 394 und einst auch ich in der Gesch. K. Friedr. (1863) I, 308, endlich B.-F. 1736^a, B.-F.-W. 13016 setzen einen Zusammenhang zwischen dem Inhalte des Briefes und den angeblich schlimmen Nachrichten voraus, die der Deutschordensbruder Leonhard am 7. März 1229 aus dem Königreiche nach Jassa brachte (H.-B. III, 92: Thomas habe sie an den Kaiser weiter übermittelt. Das ist abzumeifen,

- 1) weil Friedrich selbst damals in Jassa war, dort eintlaufende Nachrichten ihm also nicht erst geschrieben zu werden brauchten;
- 2) weil die rumores des Leonhard sich höchst wahrscheinlich gar nicht auf die Lage des Königreichs, sondern auf die Ankunft des Deutschordensmeisters beim Papste bezogen (s. o. S. 97 H. 2); vor Allem aber
- 3) weil zu der Zeit, in welcher der am 7. März in Jassa eintreffende Leonhard aus dem Königreiche abgereist sein wird, spätestens in der ersten Hälfte des Februars, dort diejenigen Creuzritze, deren im Briefe des Thomas gedacht wird, noch gar nicht eingetreten waren. Was Leonhard allenfalls berichtet haben kann, mag sich auf den ersten Einfall des Schlüsselheeres vom Januar beziehen — wodurch ich mich B.-F.-W. 13016 zu meinem nachträglichen Leidwesen verleiten ließ, den Brief viel zu früh im Jahre anzusetzen —; aber von König Johann, der im Briefe die Hauptrolle spielt, und seiner Thätigkeit im Königreiche konnte Leonhard einfach deshalb nichts erzählen, weil derselbe zur Zeit seiner Abreise noch gar nicht dort, sondern in der Mark Ancona beschäftigt war. König Johann nämlich ist nach dem Briefe nicht bloß in das Königreich eingerückt, sondern schon so weit vorgebrungen, daß er die Aufstellung von ex-

ploratores in den apulischen Häfen veranlassen konnte, um den heimkehrenden Kaiser abzufangen. Dies giebt uns auch einen Anhalt zur Bestimmung des Zeitpunkts, bis zu welchem die im Briefe enthaltenen Nachrichten aus dem Königreiche reichen, und zwar einen genügenden, um jeden Zusammenhang zwischen diesen Nachrichten und den etwa von Leonhard überbrachten auszuschließen. Denn Johann hat die Mark jedenfalls nicht vor dem April, d. h. vor ihrer Räumung durch Rainald von Spoleto verlassen: sein Vordringen im Königreiche aber bis zu einer Stelle, von der aus er auch auf die Anklie einzuwirken vermochte, ist nicht viel vor Ende des Mai, wahrscheinlicher in den Anfang des Juni zu setzen i. o. S. 52).

Obwohl in der allerdings mit anderen Irrthümern behafteten Angabe des Rog. de Wend. über die Provenienz des Briefes schon der Umstand hätte hinlänglich machen können, daß der Brief nach Syrien geschickt worden sei, wurde doch bisher, weil man wußte, daß Thomas vor und während der Kreuzfahrt Friedrichs im heiligen Lande gewesen war, ganz allgemein angenommen, daß er den Brief eben dort geschrieben habe¹⁾, oder auch, wie ein Herr B. Th. in den Histor.-polit. Blättern 95, 98 meinte, daß sein Brief Nachrichten enthalte, die er in den Seefädrich Palästinas eingezogen hatte. Dagegen ist wiederum einzuwenden:

1) Hätte das in seinem Briefe Gemeldete, das, wie wir sahen, sich auf einen Stand der Dinge im Königreiche bezog, wie er etwa zu Ende des Mai gewesen war, erst die Reise über das Meer nach Syrien machen müssen, um zu ihm zu gelangen, so hätte es in keinem Falle vor dem Ende des Juni bei ihm eintreffen können, d. h. zu einer Zeit, da es nichts mehr nützen konnte. Die Getreuen des Kaisers zu Hause, die ihm durch Thomas diese Warnung wollten zukommen lassen, mußten wissen, daß er um diese Zeit nicht mehr dort sein werde, weil er seine Abfahrt aus Syrien auf den 15. April festgesetzt und dahingehende Befehle nach Hause hatte gelangen lassen, i. o. S. 108.

2) Die Warnung selbst besetzt durch ihren Wortlaut, daß sie nicht auf syrischen Boden, sondern diesseits des Meeres, d. h. im Königreiche geschrieben wurde: quia inimicus vester sepedictus Johannes omnes portus eismarinos cum exploratoribus armatis non paucis munivit u. s. w. Die Annahme, daß der, sei es in Jassa oder Accon, sei es sonst wo in Syrien weilende Thomas in der Eile den Wortlaut der ihm zugegangenen Meldung beibehalten habe, wäre doch ein zu dürftiger Nothbehelf.

Es ergiebt sich also, daß der Brief nicht in Syrien, sondern von irgend einem Plage des Königreichs aus und war etwa zu Ende des Mai geschrieben worden sein muß. Wie läßt sich aber das mit dem vereinigen, was wir sonst über den Aufenthalt des Briefschreibers wissen?

Daß Thomas von Acerra sofort nach Friedrichs am 10. Juni erfolgter Landung in Brindisi wieder bei ihm war, erfahren wir aus Ryce. de S. Germ. p. 353: Imp. de Siria in Apuliam veniens . . . fideles suos de Capua hortatur. . . . mittens ad illorum auxilium dictum Thomam de Aquino, Acerrarum comitem etc. Es ergiebt sich aber auch aus den obigen Ausführungen, daß Thomas nicht erst mit dem Kaiser, sondern schon vor ihm zurückgekommen sein muß, und dies wird dadurch bestätigt, daß er in einer Urkunde des Kaisers, die derselbe auf der Rückfahrt im Mai 1229 zu Tyrus ausstellte B.-F. 1755, nicht als Zeuge genannt wird, während wir ihn in Urkunden desselben aus Accon vom April B.-F. 1751, 1752 als solchen noch finden und andere in diesen genannte Persönlichkeiten den Kaiser auch nach Tyrus begleiteten. Im Mai war also Thomas nicht mehr bei Friedrich. Es bleibt zu erörtern, um wie viel früher als Friedrich jener aus Syrien abreiste, und was die Veranlassung dazu war.

¹⁾ Steiner, Der strenua Friedr. II. S. 79, hat allein richtig erkannt, daß der Brief in Europa geschrieben wurde, stellt aber die ganz haltlose Vermuthung auf, daß Matth. Paris, richtiger Rog. de Wend., willkürlich den Namen des Briefschreibers in den ihm namenlos ungenannten Brief einsetzt habe, und daß der wirkliche Verfasser desselben nicht Thomas, sondern der Statthalter Rainald von Spoleto gewesen sei.

Thomas war bekanntlich vor der Kreuzfahrt Friedrichs regni Jeros. balius und erscheint mit diesem Titel auch noch in jenen Urkunden vom April 1229 aus Accon. Ferner erzählt der Patriarch Gerold, daß Friedrich zu Anfang des Aprils beabsichtigte, ihn wieder als seinen Statthalter dort zurückzulassen (s. o. S. 133). Aber in einer Privaturkunde aus Accon vom 20. April B.-F.-W. 15060 führt Thomas nicht mehr den Titel des balius und Friedrich gab bei seiner Abreise von Accon am 1. Mai dies Amt an Balam von Sidon (s. o. S. 135). Daraus und in Verbindung damit, daß Thomas nicht mit dem Kaiser von Accon abfuhr, sondern vor ihm nach Europa zurückgekommen ist, darf doch wohl geschlossen werden, daß er zwischen dem 20. April und 1. Mai zu Schiffe ging.

Und damit wäre denn auch der Grund dieser früheren Abreise gegeben. Auf Ostern (15. April) hatte der Kaiser den Grafen Heinrich von Malta zu seiner Abholung bestellt und nichts nöthigt zu der Annahme, daß derselbe nicht rechtzeitig oder bedeutend später eintraf. Mit dessen Schiffen aber kam auch jene Vorschiff, deren Cont. Guill. Tyr., Ernoul cont. und Chron. Sic. gedenken (s. Erläuterung III S. 493 ff.), von dem nochmaligen Eindringen der Päpstlichen ins Königreich und daß sie schon auf Capua marschierten. Da wird dann der Kaiser, den selbst die Ordnung der Dinge in Jerusalem und auf Cypren voraussichtlich noch auf einige Zeit festhielt, sofort wenigstens den Grafen von Acerra als seinen Vertrauensmann herübergeschickt haben.

Thomas konnte nicht gut vor der Mitte des Mai in Apulien anlangen. Was er aber über die Lage des Königreichs erfuhr, das hat er sogleich mittels des in Frage stehenden Briefes der Hauptsache nach dem Kaiser gemeldet oder genauer, da er wissen mußte, daß derselbe schon unterwegs sein werde, er hat diese Meldung und die Mahnung zur Vorsicht bei der Landung ihm entgegen geschickt. Es mag ein Ort verabredet gewesen sein, an dem Friedrich auf seiner Rückfahrt eine derartige Benachrichtigung vorzufinden wünschte. Ob sie in seine Hand gelangt ist, wissen wir nicht. Daraus, daß Rog. de Wend. den Brief von einem Pilger erhalten haben will, möchte man schließen, daß er sein Ziel verfehlte oder unterwegs aufgefangen wurde.

Auffällig könnte erscheinen, daß Thomas nur über König Johann und dessen Vordringen schreibt und gar nichts von dem anderen päpstlichen Heere unter dem Cardinal Pelagius. Die Sache erklärt sich wohl daraus, daß jenes eben das Neueste war, während bei diesem Heere neuerdings nichts Besonderes vorgekommen und Friedrich über dasselbe schon in Accon ausreichend benachrichtigt worden war.

V.

Zu den Königsiegeln Heinrichs VII.

(Vgl. S. 221.)

Die Bemerkung zu B.-F. 4153, über die Ergänzung des Stempels zum Königsiegel Heinrichs VII. durch den Titel des Herzogs von Schwaben, bedarf nach Philippi, Reichskanzlei S. 66 einer Berichtigung. Der von Heinrich bisher verwendete Stempel ist noch für nr. 4140 von 1229 Okt. 23. gebraucht worden, aber schon das Siegel von nr. 4142 von Dez. 13. zeigt, daß in dem bisherigen Stempel zu beiden Seiten des Thrones ET DVX || SVEVIE eingegraben worden ist, und der so ergänzte Stempel wurde noch 1231 Juni 29. zu nr. 4207. Württemberg. Urkbch. III, 288 gebraucht, so daß man, da nach der Beschreibung des Siegels an nr. 4203 von 1231 Juni 3. im Hess. Urkbch. I, 1 S. 20 hier ein Stempel ohne die Beischrift in Anwendung gekommen ist, wohl annehmen darf, daß letztere nur vom Herausgeber übersehen wurde oder auch undeutlich ist. Aber jener wenigstens bis zum 29. Juni gebrauchte Stempel kann nicht, wie Philippi annimmt, derselbe sein, von dem die Abdrücke an den späteren Urkunden des Königs bis zu seinem Sturze genommen sind. Denn auf diesem letzteren (s. die Abbildung bei Philippi Taf. IX Nr. 6) ist die Beischrift anders getheilt, nämlich ET DVX S | VEVIE. Daß nun auch nr. 4205 von 1231 Juni 9., also aus einer Zeit, in der noch der erste Stempel gebraucht wurde, schon mit dem zweiten Stempel besiegelt ist, beweist jedoch nicht, daß eine Zeitlang beide Stempel zur Verwendung kamen. Nämlich nr. 4205 hat, was aus dem Drucke nicht zu ersehen ist und auch von Philippi S. 95 in seiner Beschreibung des Originals nicht angemerkt ist, außer der Datierung mit Juni 9. nach freundlicher Mittheilung Kehrs unter der Plica von anderer, aber gleichzeitiger Hand noch eine zweite Datierung: Dat. apud Nuremberg XV. kal. oct. ind. V. = 1231 Sept. 17. Die Urkunde ist also erst an diesem Tage wirklich ausgehändigt worden und hat wahrscheinlich auch erst damals ihre Besiegelung erhalten. Am 17. Sept., und nicht am 9. Juni, ist also der zweite Stempel nachweisbar und er ist nach dem obigen zwischen Juni 29. und Sept. 17. in Gebrauch genommen worden. Sein nächstes Vorkommen ist dann das an nr. 4217 von 1231 Okt. 1. Würtemb. Urkbch. III, 297. Genauerer läßt sich über den Wechsel der Stempel vorläufig nicht feststellen, da von den aus der Zwischenzeit herrührenden Originalurkunden die Urkunde nr. 4209 nach Mittheilung aus Frankfurt nur noch unerkennbare Siegelreste hat, da das Siegel von nr. 4215 aber feinst von Heinrich VII., sondern nach Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XI, 90 ein nachträglich angehängtes Ottos IV. ist, und da die übrigen Urkunden überhaupt keine Siegel mehr besitzen.

VI.

Ezzelin II. der Mönch als Ketzer.

(Vgl. S. 307 u. 365.)

Die auf die Ezzeline bezüglichen Erlasse Gregors IX. B.-F.-W. 6868—70 geben geradezu Räthsel auf. In nr. 6868 von 1231 Sept. 1. M. G. Ep. pont. 1, 364 wird der (nach der Grußformel schon genannte) nobilis vir Ezelinus als Beschützer der Ketzer und als Ketzer aufgefordert, sich innerhalb zweier Monate zur Unterwerfung unter die Gebote der Kirche zu stellen, widrigenfalls seine Besitzungen den Gläubigen preisgegeben werden würden. In nr. 6869 von Sept. 2. Ughelli V. 545 werden die Paduaner unter Mittheilung des ersten Erlasses aufgefordert, nach der Weisung gewisser Bischöfe kriegerisch gegen Ezzelin vorzugehen: den Glaubenskämpfern wird Abtath verheißen. Der dritte Erlaß nr. 6870 von Sept. 4. M. G. Ep. 1, 366 giebt den genannten Bischöfen entsprechende Weisungen. Schirmmacher läßt nun diese Schreiben gegen Ezzelin III. gerichtet sein und sieht darin einen Hauptgrund für seinen Umtritt zum Kaiser. Aber abgesehen davon, daß es ein Widerspruch gegen Friedrichs II. damaliges allgemeines Verhalten in der Ketzerfrage gewesen wäre, wenn er sich zum Beschützer eines offenkundigen Ketzers erklärt hätte, und daß schon aus diesem Grunde die Beziehung auf Ezzelin III. sehr bedenklich ist, deutet der Hinweis im ersten Briefe auf eine frühere renige Unterwerfung Ezzelins in der Zeit, als Gregor Legat in Oberitalien gewesen war, also spätestens 1221, vielmehr auf Ezzelin II., den sogenannten Mönch, der erst 1222 sich einigermaßen von der Welt zurückzog (s. Bd. I, 257). Endlich hat Gregor, was Schirmmacher überseh, dies Breve in einem anderen, von dem Rayn. 1231 § 22 einen Auszug giebt, das aber jetzt bei Auvray, Registres de Grég. IX. 1, 422 vorliegt, auch an die Söhne des Mönchs, Ezzelin III. und Alberich, mitgetheilt und diese tanquam fideles ecclesie filios dafür belobt, daß sie selbst bereit waren, den Vater in die Hand der Inquisitoren zu liefern, so daß kein Zweifel mehr sein kann: der Ketzer von 1231 ist Ezzelin II. und nicht sein Sohn Ezzelin III., wie ich vorläufig schon zu B.-F.-W. 6868 bemerkte.

Das Verfahren Gregors ist nun zwar so wenig schön, daß selbst Rayn. es nicht recht zu vertheidigen weiß, aber von seinem Standpunkte aus immerhin begreiflich. Wie kamen aber die Söhne zu dem schauerlichen Berrathe am Vater? Lebte er, der sich doch noch einige Besitzungen vorbehalten hatte, ihnen zu lange? Ezzelin III. ist viel zuzutrauen; aber er pflegte doch seinen Vortheil gründlich wahrzunehmen, und der wurde sicher nicht gefördert, wenn Paduaner oder kirchliche Freischaaren sich auf die väterlichen Besitzungen warfen und sich derselben bemächtigen durften. Dazu kommt, daß von einem schlechten Verhältnisse zwischen dem Vater und den Söhnen ebenso wenig

etwas bekannt ist, wie von einer Wirkung jener Breven. Ich finde keinen Ausweg als in der Annahme, daß die Söhne auf die Kunde hin, es werde ein Schlag gegen den Vater geplant, durch scheinbares Eingehen auf solche Pläne den Papst zur Mittheilung derselben veranlaßten und sie dann irgendwie zu hintertreiben gewußt haben. Daß die Kenntniß dieser Pläne auf den Wechsel in ihrer politischen Parteilstellung einwirkte, möchte ich allerdings auch glauben, aber in anderem Sinne als Schirmmacher.

VII.

Der Antheil Gregors IX. an der Berufung des Reichstags von Ravenna, im September 1231.

(Vgl. S. 320.)

Eine Hypothese ist berechtigt, wenn sie, ohne mit gesicherten Thatsachen im Widerspruche zu stehen, ihrerseits anderes befriedigend zu erklären vermag. Diese Berechtigung nehme ich auch für meine im Texte vertretene Ansicht in Anspruch, daß Friedrich II. nur auf gewisse Mittheilungen des Papstes hin, die Einladungsschreiben zum Reichstage in Ravenna erlassen und sich entschlossen habe, ohne Heer dorthin zu gehen. Doch läßt sich diese Hypothese noch bestimmter begründen.

Die Einladungen ergingen um die Mitte des Septembers (Ann. Jan. p. 178) und zwar, wie Friedrich in ihnen selbst (darnach in Ann. Salisb. p. 785), aber auch bei anderen Gelegenheiten ausdrücklich betont, *consilio summi pontificis*: er befürchtete also mit dieser Behauptung nicht vom Papste Lügen gestraft zu werden. Voraussetzung der Einladung war natürlich, daß die Abhaltung des Reichstags auch möglich sein werde, d. h. unter den gegebenen Verhältnissen, daß der lombardische Bund ihm kein Hinderniß in den Weg legen und den Durchzug der Deutschen nach Ravenna gestatten werde. Der Bund selbst hatte aber damals noch keinen Beschluß darüber gefaßt: er that es erst im Oktober (s. o. S. 323 f.). Wenn nun trotzdem Friedrich schon im September, und zwar *consilio summi pontificis*, den Reichstag auf einen bestimmten Tag, den 1. November, ausgeschrieben, so läßt sich dafür keine andere Erklärung finden, als daß Gregor IX., der es nachweislich übernommen hatte, die Lombarden zu neutraler Haltung zu bestimmen, dem Kaiser — gleichviel aus welchem Grunde — ihre Einwilligung in Betreff des deutschen Durchzugs als erfolgt oder mindestens als so gut wie sicher hingestellt hat, während sie in Wirklichkeit noch nicht erfolgt und mindestens sehr unsicher war.

Diese Annahme würde, da sie allein Friedrichs Verhalten zu erklären vermag, eben deshalb festzuhalten sein, auch wenn Friedrich nicht in seiner Rechtfertigungsschrift vom 1239 April 20. W., Const. imp. II. 292) positiv versicherte, eine derartige Mittheilung vom Papste empfangen zu haben: *de redeundo in Italiam iterum sub inermi et domestica comitiva nobis instantissime persuasit, occasiones fingens, ne velut ex priori et armato processu (nämlich wie 1226) timoris causam nostris fidelibus prestaremus, asserendo quod nobis omnia planissima faciebat*. Es ist schon früher mehrfach (s. z. B. S. 489) als ein wichtiges Ergebnis neuerer Forschung betont worden, daß Friedrich in derartigen Aktenstücken und besonders in diesem den Thatsachen widersprechende Angaben nicht gemacht hat: er giebt jenen nur die Färbung, die seinen augenblicklichen Zwecken entspricht, zum Theil auch der Verbitterung über seine

zweite Excommunication entsprungen ist. Dieser mag man die eben dort ausgesprochene Behauptung Friedrichs zurechnen, daß Gregor schon beim Friedensschlusse 1230 und bei seinem Besuche in Anagni (*ipsa reconciliationis die*) nicht aufrichtig gegen ihn gewesen sei: er scheint hier außerdem die Vorstellungen, die Gregor ihm in Anagni und dann die er ihm weiter bis zum Sommer 1231 in Betreff der Lombarden machte, in Eins zusammengezogen zu haben. Aber das, was der Kaiser über den Inhalt dieser Vorstellungen sagt, entspricht durchaus dem, was wir sonst über die päpstliche Politik dieser Jahre in Bezug auf die Lombarden wissen, und namentlich rücksichtlich der Behauptung Friedrichs, Gregor habe versichert, *quod nobis omnia planissima faciebat (nicht faceret?)*, ergiebt sich aus der pragmatischen Betrachtung der Ereignisse im September 1231 wenigstens so viel, daß etwas der Art wirklich geschehen sein muß.

Gregor hat nun freilich in seiner Gegenchrift 1230 Juli 1. M. G. Ep. pont. I. 648 der Behauptung des Kaisers eine Ablehnung entgegengesetzt: *de nobis mendaci scriptura pronuntiat, quod ei, ut Lombardiam pacificus et inermis intraret, promittentes, quod aspera sibi converteremus in plana, pro sua confusione suggestimus*. Abgesehen davon, daß Gregor nichts zur Unterstützung der Ablehnung vorbringt, scheint er auch nur bestreben zu wollen, daß er gerade die ihm von Friedrich zugeschriebenen Worte gebraucht habe. Denn daß Friedrich in der That auf seine Vorstellungen hin, und darauf kommt es allein an, darauf verzichtete, mit einem Heere nach Oberitalien zu gehen, gesteht Gregor nachher selbst zu: *ei nos, qui bona pacis procurare tenemur, bona fide suasimus, ut armate militie omisso terrore sub indictarum omissione penarum et beneficiorum oblatione illos ad imperii devotionem reduceret*, und ebenso, daß Friedrich dem Rathe folgte: *Qui etsi in Lombardiam famulis stipatus inermibus accessisset etc.* Zur Unterstützung seines Rathes und um den Kaiser von seinen ursprünglichen kriegerischen Absichten abzubringen, scheint er ihn auch auf die Schwierigkeiten einer Kriegsführung gegen die Lombarden aufmerksam gemacht zu haben, *quos populorum numerositas profunditasque vallorum, armorum copia ac murorum reddit altitudo munitos*.

Also Vorstellungen hat Gregor nach seinen eigenen Worten dem Kaiser gegen ein bewaffnetes Erscheinen zum Reichstage gemacht und auch bewirkt, daß derselbe davon abstand: nur die Worte, *quod omnia planissima faciebanus* oder *quod aspera converteremus in plana*, will er nicht gebraucht haben! Ist es aber denkbar, daß Friedrich an der Zusammentunft mit den Deutschen und seinem Sohne in Ravenna festgehalten hätte, wenn jene päpstlichen Vorstellungen nicht von einer gewissen Bürgschaft dafür unterstützt worden wären, daß die Lombarden diese Zusammentunft nicht hindern würden? Forderte Gregor, daß Friedrich nur pacificus ac inermis nach Ravenna gehe, so mußte er eben auch dafür einstehen, daß jenem aus der Erfüllung dieser Forderung keine Verlegenheit erwuchs. So drängt alles dahin, gegenüber der gewundenen Ablehnung und dem halben Zugeständnisse Gregors, an der vollen Glaubwürdigkeit der Behauptung Friedrichs festzuhalten, daß ihm bei der Ausweisung des Reichstags vom Papste Zusicherungen in Betreff des Verhaltens der Lombarden gemacht worden seien, die sich nachher als unzutreffend erwiesen.

Eine andere Frage wird die sein, ob der Papst jene Zusicherungen gab in der Ueberzeugung sie verwirklichen zu können, oder ob sie, wie Friedrich später glaubte (l. o. S. 339), von vornherein auf seine Täuschung berechnet gewesen sind. Habe ich vorläufig jenes angenommen, so ist doch nicht zu verkennen, daß Mancherlei und namentlich die Art, wie während des Aufenthalts des Kaisers in Oberitalien die Legaten des Papstes für die Lombarden eintraten, auch für die zweite Möglichkeit spricht.

Orts- und Personen-Verzeichniß.

A.

- Aa in Unterwalden [Aqua], Arnold von.
 Aachen 124. 229 f. 235: — Propst 349, 1: — f. Regt Wilhelm, Kämmerer Heinrich.
 Abbeville, Johann von.
 Abdelferim, Scheif 139.
 Abel, E. Waldemars II. v. Dänemark 221.
 Abruzzen 17. 55. 60. 147. 417: — Barone der 431.
 Abruzzo, Stadt 20. 29, 1. 32: — Prop. 32. 34. 43. 52. 282, 2: — Prop. Landtag in Sulmona: vgl. Jam. d. Balearia.
 Abu al Fadajl 155.
 Acon (Akers, Acre) 10. 11, 5. 35, 5. 37. 38, 1. 42, 2. 50, 2. 53, 8. 89—97. 99. 103. 105, 3. 108. 115 f., 118. 120, 4. 122, 7. 125, 1. 127, 2. 129 ff. 141. 144, 1. 145, 2. 146. 151. 156, 1. 305, 3. 383. 386—391. 393 ff. 491. 493 ff. 498 f.: — Patriarchat 133: — Tempelhaus 133: — Konjult v. Genua, Bifa u. Benedig: — Bifch. Jakob v. Vitry.
 Accula 54, 1. 55, 2.
 Acrenza, Erz. v. von 14, 1.
 Acerra: Gr. Dipold, Thomas v. Aquino.
 Akers, Acre f. Acon.
 Adelbert, Albert, Albrecht:
 Albert, Patr. v. Antiochia 161, 1. 293, 4: — Legat im heil. Lande 393. 394, 1. 400, 2: — Bifch. v. Brescia 393.
 Albrecht, Erz. v. Magdeburg 5. 9, 1. 16. 64. 69. 236. 237, 1. 241, 2. 242 f. 244, 3. 226 f. 328, 3. 331. 351, 3. 352. 355, 5. 363. 374: — Gr. der Romagna 313. 325, 5. 326, 3. 374, 1. 421.
 Albert, Bifch. v. Süttich 231.
 Albrecht, Herz. v. Sachfen 64. 70. 125, 1. 235, 8. 236. 327. 343, 4. 352. 363, 3: Gem. Agnes v. Tefferreich.
 Albert, Gr. v. Habsburg 253, 6.
 Albert, Gr. v. Tirol 311. 352. 368 f.
 Albrecht, Burggr. v. Demin Döbben h. Grinna 492.
 Albert v. Entfe 358.
 Albert v. Reifen 491.
 Albertus de Portu, iudex et consul in Verona 465, 4. 477, 4.
 Adelsheid, T. Alberichs v. Romano, Braut Rainalds v. Effe 473.
 Adenlf, Domherr z. Sulmona 52, 3.
 Adil, Bruder Salaheddins, Sultan 9.
 Adolf v. Schaumburg, Gr. v. Holftein 70. 327. 350, 6. 352. 359: — Vater 359.
 Adria 343.
 Aegidius Terraceli 407, 4. 430, 1.
 Aegypten 9 f. 49. 94. 100, 1. 102. 104. 116. 118. 148. 179, 3: — Sultane Salaheddin, Adil, Affalif, El-Kamil.
 Aetna 415, 3.
 E. Agatha 156. 175, 1. 178, 2. 183. 185 ff. 206. 430, 3.
 Agnes v. Tefferreich, Gem. Albrechts v. Sachfen 259, 1.
 Agnes, T. Stros v. Meran, Gem. Friedrichs v. Tefferreich 70. 258.
 Agnes, Schw. Wenzels I. v. Böhmen 259.
 Agoita 415.
 Agridi, Schlacht bei 396 ff. 400.

- Agr. *St.* 253.
 Alchheim i. Jheraichheim.
 Alstiaq 28, 2.
 Alameddin, Scheif, Astronom 137.
 Alatin, päpstl. Kapellan, Legat i. d.
 Mark Ancona 5, 31.
 Alba (Abruzzo) 196, 212, 4; — Gr.
 Johann Poli.
 Alba (Piemont) 24 f.
 Albano: Kardb. Velagius, Kardb.
 Thomas [?].
 Albenqa 25.
 Alberich v. Romano 367—70, 421 f.
 428, 1, 461, 472 f. 501 f.; — T.
 Adelheid.
 Albert, Albrecht f. Adelbert.
 Albia: Elbe, *St.*
 Albigenser 41, 2, 292.
 Adobrandeschi, Gr. 58, 5.
 Adoin, Gr. v. Giraci 334, 3.
 Aleppo, Fürst von 99, 2.
 Alessandria 24 f. 39, 162, 3, 312,
 318, 3, 323, 3, 336, 1, 366, 5, 419.
 Alexander IV., Papst 304, 3.
 Alexander d. Gr. 155.
 Alexandria 392, 1.
 Alhenri f. Kg. Heinrich v. Jerusalem.
 Alise 50, 154, 202, 3; — Bischof 157,
 171 f.
 Alis, Gem. Boemunds v. Antiochia
 86, 88 f. 115, 6, 397; — S. Hein-
 rich v. Lusignan.
 Alis v. Montferrat, Gem. Kg. Hein-
 richs v. Cypern 142, 394, 397, 490;
 — „Lungebardin“ 397.
 „Alte vom Berge“ 255, 400.
 Altlußheim 253, 5.
 Alvia, Gem. Philivus v. Jbelin 115, 6.
 Amalfi 274, 1, 279, 3.
 Amalrich, Kg. v. Jerusalem u. Cypern
 86, 88; Gem. Sibella.
 Amedeus v. Savoien 25 f.; — T.
 Margarethe.
 Amiterno 17, 1, 55, 2.
 Anagni 43, 54, 187, 1, 193, 196, 1,
 207, 211 f. 213, 4, 214 ff. 258, 1,
 280, 290, 299, 301, 3, 302, 303, 1,
 402, 404, 1, 406, 408 ff. 429, 456,
 459, 504.
 Ancona 35, 321, 6, 381, 443; — Mark
 5, 18, 31, 34 ff. 42, 3, 43 f. 48,
 51 f. 147, 1, 152, 160, 1, 167, 5,
 192, 202, 289, 323, 3, 343, 1, 381,
 443, 493, 497; — Alerius 291, 4;
 — päpstl. Nektor Milo v. Beauvais,
 Johann Colonna: — päpstl. Legat
 Alatin: — Reichslegat Rainald
 v. Spoleto.
 Andechs, f. Meran.
 Andito, Wilhelm de.

- Andreas II., Kg. v. Ungarn 73; G.
 Gertrud, S. Bela IV.
 Andreas, Dauphin v. Vienne 26, 4.
 Andreas, Sohn d. Europalates v.
 Trani 20, 3, 490.
 Andreas v. Seruia, Jurist 264, 5,
 276, 4, 278, 3, 413, 2.
 S. Andreasbrüderchaft 387, 389.
 Andria 13, 14, 1, 152, 1.
 S. Angelo (de Rupeccina) 49, 202, 3,
 S. Angelo de Monte aureo, *St.* 50, 2.
 Anagnona, Stephan von.
 Anhalt: Gr. Heinrich.
 Annibali, röm. Senator 297 f.
 Annibale Anibaldu, röm. Priester 7, 3.
 Anjou, Karl von.
 Anselm v. Jütingen, Marschalk 491.
 Antiochia 117, 145; — Patr. Albert:
 — Friedrich von —, ill. S. Fried-
 richs II.; — Boemund IV.
 Antonius v. Padua 444.
 Antonius Godius 461.
 Antrodoco 32, 191, 2, 263, 288, 375, 433.
 Aprocina 177, 4, 409, 3, 411, 3, 422, 4,
 428 f.
 Apulien, Noutier u. f. w. 4, 3, 6, 3,
 44, 3, 52 f. 59, 4, 92, 95, 105, 3,
 121, 3, 135, 136, 4, 142, 144, 1,
 147, 149, 151, 158, 2, 164, 174, 1,
 178, 179, 1, 194, 1, 213, 257, 277,
 281, 2, 282, 2, 283, 2, 285, 1, 288,
 374, 3, 383, 391, 397, 2, 398, 1,
 399 ff. 411, 3, 439, 480, 488, 492 f.,
 495, 498 f.; — Saracenen i. Luceria:
 — Prov.-Landtag in Gravina.
 Aquavendente 59, 4.
 Aquaviva, Walter von.
 Aquila 55; — Roger von.
 Aquileja 328, 334, 342, 2, 343, 1,
 346, 347, 350—355, 357, 362 f.,
 364, 7, 366, 5, 368, 370, 1, 382, 4;
 — Diözese 182, 2; — Patr. Berthold.
 Aquino 50, 157, 159, 2, 163, 1, 165,
 169, 170, 1, 193, 202, 3; — Bischof
 157, 171 f.; — Herren von 195;
 — Gr. Thomas.
 Arabien 11.
 Aradus 117.
 Ardennen, Herzog der 230.
 Arelat 287, 332 ff.; — Reichsvikar
 Hugo, Erzb. v. Arles.
 Aresso 58, 289, 314, 424, 3, 426, 1;
 — Grafich. 292, 5.
 Arles: Erzb. Hugo.
 Armenien (Cilicien): Kg. Daithun.
 Arnald v. Colalto 52, 2.
 Arnata turris de 33, 4.
 Arno (thal) 314.
 Arnold v. Gunttenich 224, 5, 229, 4,
 239, 5.

Arnold v. Ma 253, 6.
 Arnstein, Gebhard von.
 Arquata 34. 192, 1.
 castrum Arquatum (b. Fierenzuola)
 313, 1.
 Arrone 33, 4.
 Ascoli 34. 288, 7; — Bischof 288, 7;
 — Graffsch. 288, 7.
 Astanier: Johann I., Otto III. v.
 Brandenburg, Gebhard v. Arnstein.
 Aspremont, Gobert de.
 Assalah f. Salabeddin El-Arbeli.
 Assälich, Sultan v. Aegypten 137, 2.
 Assajinen 99, 2. 255.
 Assipt v. Damastus 137 ff.
 Assisi, Franz von.
 Asti 24 f. 39. 312. 366, 5. 419. 421.
 Astina, Castell von 202, 3.
 Atteranensis comes = Acerratum
 comes f. Thomas v. Acerra.
 Augia = Reichenau.
 Augsburg 325. 350. 354, 2. 363, 3;
 — Bischof, Sigfrid, Siboto: — Dom-
 propst Heinrich v. Tann.
 Aulne, Kl. 232, 2.
 Auronne: Gr. Stephan, Beatriz.
 Avellino 152. 195, 4; — Gr. Roger v.
 Aquila: f. Danjeverini.
 Aversa 299.
 Avignon, Bischof von 405, 7.
 Avanches, Heinrich von.
 Azzo VII. Novello v. Este, Mgr. v.
 Ancona 5. 24. 31. 33, 3. 34, 4. 35 f.
 39. 56. 311. 368 f. 422. 462 f. f.:
 — Signor v. Ferrara 462; — Ap-
 pellationsrichter d. Mark Treviso 463;
 S. Rainald.

B.

Baalbeck 120, 4.
 Babenberger f. Herzöge v. Oesterreich.
 Babenbergische Hinterlassenschaft 258.
 Babinberg f. Mag. Heinrich de.
 Babylon, Schw. d. Sultans von,
 angebl. Gem. Friedr. II. 14, 2.
 Bacile: Baron Robert.
 Baden: Mgr. Hermann.
 Bagnacavallo, Gr. von 313, 3.
 Baiern 71, 1. 74 f. 252. 254 f. 259.
 260, 3. 364, 7; — Herz. Ludwig,
 Otto II.: — Pfalzgr. Rapoto.
 Balduin, Cisterzienser, päpstl. Komm.
 f. Livland 232, 4, später Bischof. v.
 Semgallen u. Legat.
 Balduin, Kg. v. Jerusalem 131, 2.
 Balduin, Gr. v. Casatoldo, Vodesta v.
 Mantua 422, 3.
 Balduin v. Jeneffe 235, 4.
 Balsam v. Sidon 86. 101 f. 111, 1.

112 f. 116, 5. 141. 387. 389. 394, 1;
 — Statthalter i. Mar. Jerusalem
 135. 136, 4. 277, 2. 293. 295. 383 ff.
 386, 1. 499.
 Bamberg: Bischof. Eibert, Mag. Heinrich.
 Bar: Gr. Heinrich.
 Baral v. Baur 331.
 Bari 152, 1. 410. 411, 3. 416; — Erzb.
 Marinus; f. Leo Manzini.
 Barletta 5, 5. 12. 14. 147, 3. 159, 3.
 151 f. 153, 1. 411, 3. 492.
 Baroli f. Barletta.
 Bartholomäus v. S. Germano, Kaplan
 407, 4. 432, 4.
 Basel: Bischof. Heinrich.
 Basilicata, Prov. 53; — Prov.-Landtag
 in Gravina.
 Bassano 39. 56, 3. 162, 1. 368.
 Baur, Baral, Hugo von.
 Bazzano 40; — Schlacht bei 161. 310.
 Beatriz v. Auronne 157, 1.
 Beauvais, Bist. 289, 2; — Bischof.
 Milo.
 Bedreddin 101, 2 f. Nachreddin.
 Beirut 87. 89. 141, 3. 385—90. 395;
 — Johann v. Abelin.
 Bel, Kl. 91, 3.
 Bela IV., Kg. v. Ungarn 59, 2; Gem.
 Maria Lasaris.
 Belgien 66 f. 74. 229, 2.
 Bellovidere, palatium 179, 2.
 Belluno 56. 461; — Bischof. Hilivv.
 S. Benedetto, Kl. 56; — Prior Jordan.
 Benedikt, Bischof. v. Mariville 405, 2.
 Benedikt „der Mornett“ 439 f. 442;
 — de Cornetta, frater Cornetus
 440, 1.
 Benediktiner 475; f. Torich, S. Salva-
 tore di Montamiate.
 Benedikt v. Sernia, Großhofrichter
 407, 2. 408 f.
 Benevent 20. 29, 1. 31. 50. 52. 202, 3.
 282, 2.
 Benvenutus de Imola 270, 1.
 Berard, Erzb. v. Messina 21, 1. 39, 1.
 106, 1. 150, 1. 163, 2. 164. 166.
 168 f. 406.
 Berard, Erzb. v. Palermo 10. 11, 2.
 14, 1. 15, 1. 20, 3. 124. 187. 326.
 334, 3. 351, 3. 490.
 Berard, Gr. v. Helfenstein 492.
 Berard, Gr. v. Loreto 326. 334, 3.
 Berard, Gr. v. Manupello (de Manope):
 305, 3. 396, 3.
 Berengaria, Gem. K. Johanns v.
 Jerusalem 441, 2.
 Berenger, Bischof. v. Zweier 73. 235, 4.
 242 f. 253, 5. 325, 1.
 Berg 80. 223; — Grafen von 223.
 Bergamo 24. 57, 2. 433, 4. 482.

- Bernhard, Herz. v. Kärnten 181.
192, 1. 202, 4. 226. 327. 343, 4.
352. 355, 5. 359. 374.
- Bernhard v. Lippe 252, 2.
- Berthold, Patr. v. Aquileja 56. 59, 3.
70. 73. 181. 188, 1. 191, 2. 192, 1.
293, 4. 327. 330. 343, 4. 352.
355, 5. 360. 374. 472.
- Berthold v. Deck, Bisch. v. Straßburg
31, 1. 62 f. 74 ff. 206. 214, 2. 219 f.
223. 242. 257. 348, 2.
- Berthold, Bisch. v. Chur 242. 345, 4.
- Berthold v. Herßingen 156, 7. 168 ff.
184. 203, 1. 263. 375. 433; Reichs-
vifar f. Tuscien 14. 28. 33 f.
60, 6. 315.
- Bertinoro 313.
- Bertrand v. Lothringen, Meister d.
Johanniter 92, 3. 93 f. 97 f. 111.
130, 1. 133, 6. 144. 145, 1.
- Bejaçon 330: — Erzb. Johann,
Nikolaus.
- Bethlehem 115. 119.
- Bethoron 90, 6.
- Bettelmönche f. Minoriten, Domini-
caner.
- Beuren, Eberhard von.
- Bianrate, Grafen 24: — Gr. Guido,
Gr. Gotfrid.
- Biaquin, Herr v. Camino 421 f. 461.
472. 474. 476. 478: f. Gausito.
- Blanka, Gem. Ludwigs VIII. v. Frank-
reich 225.
- Blesensis comes 225, 3.
- Blodelsheim 75.
- Bodensee 83, 6.
- Bobbio 57. 378, 1: — Bisch. Ebert.
- Böhmen 41, 2. 226, 5. 227 f. 242.
256, 1. 259. 365, 3: Kg. Brictens-
laus, Stefan I., Wenzel I.: Herz.
Friedrich: Agnes, Ludmilla.
- Boemund IV., Fürst v. Antiochia u.
Tripolis 89 f. 115, 6. 117, 1. 120, 4.
386. 388 f. 395, 1: — Gem. Alis:
— E. Boemund, Heinrich.
- Boemund, E. Boemunds IV. v. An-
tiochia 386, 1.
- Bolanden, Werner, Philipp von.
- Bologna 24. 39 f. 56, 3. 57. 161 f.
311. 313. 323, 3. 324. 325, 5. 340.
342. 448—454. 457. 460—464. 471 f.
478 f. 480, 1. 483: f. Johann v.
Vicenza, Wilhelm v. Soliano: —
Fodesta 323, 3: — Universität 420:
— Klosterkirche 450: — Bundestag
318, 2. 323. 368, 1: — Bisch. Heinrich.
- Bonaventura de Broilo, index in
Berona 465, 4.
- E. Bonifacio 311. 464: — Gr.
Richard.
- Bonifacius, Bisch. v. Lauianne 242. 327.
Bonifaz, Bfgr. v. Montferat 26. 39.
162, 3. 312 f. 318. 335, 5. 368. 457;
— Braut Margarethe v. Savoien.
- Bono, Vitalis de.
- Borgo S. Sepolcro 289.
- Bornhöfde 63. 332.
- Botenlauben: Gr. Otto.
- Boulogne: Gr. Philipp.
- Bourges: Erzb. Simon.
- Brabant: Herz. Heinrich.
- Brandenburg 69. 331 f. 356, 1: — Diöz.
232, 4: — Bfgr. Johann I., Otto III.,
Rechtsh.
- Braunschweig 64. 80. 221 f.: — Bfgr.
Heinrich, Otto v. Lüneburg.
- Breisach 223, 1.
- Bremen 233. 328, 3. 332, 2: — Diöz.
232, 4. 252, 2: — Kapitel 233:
— Kirchenprovinz 234: — Erzb.
Gerhard.
- Brennerstraße 369.
- Brescia 24. 40. 161. 312. 317. 323, 3.
324, 1. 340, 2. 341. 342, 1, 2. 370, 4.
376, 3. 377 f. 380. 457. 461. 472:
— Bundestag 467: — Bisch. Albert,
Guala.
- Brewer, Wilhelm, Bisch. v. Creter
92, 3. 93. 103. 111. 127, 1. 133, 4.
193, 7.
- Brienne 81. 204: — Kg. Johann.
- Brindisi 12. 18, 4. 20. 21, 2. 38, 1.
65, 1. 144. 150 f. 158. 294. 398.
400. 410. 490 f. 498: — Münz-
stätte 283.
- Brixen: Bisch. Heinrich.
- Broilo, Bonaventura de.
- „Brüder v. d. Ritterchaft Jesu Christi“
483.
- Brusa, Kastell 33, 4.
- Büdingen, Gerlach von.
- Buffavento 394.
- Burgau, Bfgr. von 352.
- Burgum 317, 1.
- Burgund 193. 304. 321. 376. 405.
407: — Alerus 159: — Rektor
K. Heinrich VII.: — kais. Nuntius
Manfred Lualea v. Gerzano.
- Bussero, Ubertus de.
- Bußnang, Konrad von.

C. vergl. K.

- Caciarea 11, 5. 94. 98. 116: — Erzb.
Petrus: f. Johann von.
- Caagi 45, 3. 381.
- Cajazzo 148 ff. 152, 4. 153. 202, 4.
269, 4.
- Calabrien 53. 158. 282. 283, 2. 411, 3:
— Landtag in Coenza.

- Calvi 50. 154. 157, 3.
 Camerino 381.
 Camino, Biquin, Gungilo von.
 Campagne (röm.) 382.
 Campania 41, 3. 154, 4. 157, 3. 168, 1.
 169, 6. 213, 4: — Rektor 211, 3:
 — comes [= Gr. d. Champagne?]
 j. Johannes de Rainaldo.
 Campiglia, Rapoleon von.
 Campo S. Pietro: Gr. Tiso.
 Canadese, Herren des 162, 3. 31. 318.
 Canosa 152, 1. 411, 3.
 Canossa 189.
 Capitanata 53. 152. 178. 185. 290.
 402: — Prov.-Landtag in Gravina:
 — Justitiar Paulus de Logotheta.
 Capizzi 415.
 Capodistria 330.
 Capua 6, 1. 49 f. 52 f. 134. 147 ff.
 153 f. 156. 174. 177. 178, 3. 185.
 187, 1. 194, 2. 197, 2. 202, 4. 212, 3.
 213. 290. 404, 1. 416. 493 f. 498 f.:
 — Miffen 262, 1. 266, 3. 272, 1.
 274: — Edikt 416, 1: — Hoftag
 266. 273 f.: — Erzb. Jakob, j. Kardpr.
 Thomas v. Sabina.
 Carrara 452.
 Carreto, Mgr. von 335, 5.
 Carnevari v. Pavia, Rektor d. Ro-
 magna 421.
 Casal Zmbert, Ueberfall von 90, 1.
 391, 3. 392, 2. 393 ff. 398.
 Casale novum, Casalnuovo 153, 1. 178.
 Casale Selavorum 195, 4: — vgl. Roger
 v. Aquila.
 Casalofdo: Gr. Balduin.
 Casamari, Abt von 187. 291. 294.
 295, 2. 300.
 Caserta, Bischof von 414, 2: f. Peregrin.
 Cassia 33, 4.
 Castalbiano 117, 1.
 Castelfidardo 35. 51, 3.
 Castellamare, Bischof von 50, 2.
 Castell Franco 161.
 Castell Leone (am Serio) 40.
 Castel del Monastero d. S. Maria
 i. Valumbra.
 Castell del Monte 13, 2.
 Castelnovo 195.
 Castel S. Pietro 450.
 Castiglione Aretino 331, 1.
 Castri 397.
 Castrocielo (b. Aquino) 202, 3.
 Castrogiovanni 467.
 Castrum novum de Bucca Adue 40, 1.
 Castrum Felicitatis i. Citta di Castello.
 Castrum Francum 464, 4.
 Castrum Leonem (Sberitalien) 464, 4.
 Castrum Leonis 33, 4.
 Castrum Pacentri 52, 2.
 Castrum Pectorani 52, 2.
 Castrum Stupizi 33, 4.
 Catania 415, 3: — erm. Bischof. Heinrich.
 Cefalu: Bischof. Harduin.
 Celano: Gr. Thomas, Otto.
 Ceneda 422: — Bischof 420, 1. 474 f.
 478.
 Centorbi 414. 415, 1.
 Ceperano 47 f. 155. 184, 5. 193.
 203 ff. 211. 214, 2. 220, 2. 241.
 257. 287. 310. 315, 7. 322. 333, 1.
 357. 383. 420. 430.
 Cerceto 443, 1.
 Cervia, Bischof. von 449.
 Cosaire, Gautier de.
 S. Cesario 161.
 Cesena 12, 5.
 Chalan = Celano.
 Chalons, Bischof. 304.
 Champagne 81. 225, 3. 304, 3. 366.
 397: — Gr. Theobald IV.: i. Cam-
 pania.
 Château Cambresis 232.
 Chenich, Gauvain de.
 Cherines 394. 396 f.
 Chiemsee: Bischof. Rüdiger.
 Chiusi 314. 426. 427, 1: — Bischof.
 Hermann.
 Chivasso 318.
 Chowarezmir 9 f.: — Sultan Diche-
 laseddin.
 Christoph, S. Waldemar II. v. Däne-
 mark 221.
 Chur: Bischof. Berthold.
 Cilicien i. Armenien.
 Cingoli 35.
 Cinisi 53, 3.
 Cinthius, Ravellan 27. 37: — Rektor
 d. Garfagnana 58.
 Cisterzienser i. Zurich, S. Salvatore
 di Montamiate, Trois Fontaines:
 — Generalkapitel 30, 2: f. Balduin.
 Citta di Castello 45. 205, 1. 287, 1.
 289. 292. 314: — Grafsch. 292, 5.
 Cividale [del Friuli] 228, 5. 350, 5.
 351, 3. 353. 355 ff. 359, 2. 360.
 362, 5. 363, 3. 4. 365, 2. 368, 4.
 Civitanova 18, 3, 4.
 Civitas. Civitate 153, 1. 178.
 Civitas in Foro Julii = Cividale.
 Civitate del Tortore 322, 2.
 Clermont, Bischof. von 160, 1.
 Cölestin IV. 162, 2: f. Gaufrid.
 Collalto, Arnald von.
 Colle 426, 1.
 Colonna, Johann von.
 Comacchio 325, 5.
 Como 24. 161. 312. 338. 370, 4. 377.
 457: — Bischof. Albert.
 Concordia, Bischof. von 352.

Conegliano 422. 461. 471. 474. 476.
478: — Podesta Graf Tiso v. Campo
S. Pietro.
Conradinus soldanus (= El-Muazzam)
12, 3.
Cordenone 365, 2.
Corneto 410, 1: — vgl. Bruder
Benedikt.
Corfica 278, 1.
Cosenza 416: — Landtag i. Calabrien
417.
Coſica (Pantellaria) 278, 1.
Cotrone: Gr. Stephan.
Courtenay 81: i. Heinrich v. Namur,
Margarethe.
Cremona 24 i. 40. 57, 5. 58. 161.
162, 2. 184. 205, 2. 288, 3. 310.
314. 325, 5. 335, 5. 369. 376, 3.
419 ff. 452, 4. 454. 455, 2. 457.
464. 482. 483, 3: — Podesta Wil-
helm v. Notiano: — Rektor Thomas
v. Aquino: i. Roland, Guillelmus
de Persto.
Cressaris = Arießern.
CVERN 20, 3. 21, 2. 29. 86 ff. 95 f.
99. 122. 131. 2. 136, 4. 141 f. 204.
273. 305, 3. 383-389. 390, 1. 393.
395 ff. 399. 499: — Kg. Amalrich.
Hugo, Heinrich v. Lusignan: —
Statthalter Stephan v. Cotrone:
— Regent Gauvain de Chenich,
Hugo de Giblest.

D.

Dänemark 41, 2. 66. 222. 233. 332:
— Kg. Waldemar II.
Dagsburger Erbschaft 223.
Dahabi, arab. Chronist 127, 2.
Dalmatien, Seeräuber 374, 3.
Damastus 9. 12. 94. 99 f. 102. 119, 2.
120. 132. 392, 1: — Sultan El-
Muazzam, Ennäsir Däud, El-Merai.
Damiata 101, 1. 112, 3. 116.
Dampierre, Wilhelm von.
Daniel, Dominikaner, Bisitator 234.
Daneveri i. Herren v. Avellino 193, 4.
Demetrius, Mgr. v. Monterrat, Kg.
v. Theſſalonich 142. 187, 2. 490:
— Richt. Mis.
Deutschorden 91, 2. 94 f. 97. 107. 116.
132, 1. 146. 158. 176, 2. 197, 2.
204. 387, 3. 466, 3: — M. Her-
mann v. Saks: f. Bruder Leon-
hard: — Burg Montfort.
Dewin: Burgr. Albrecht.
Dietrich v. Wied, Erz. v. Trier 73.
224. 234. 239. 242. 253. 297, 2.
298, 1, 3. 325, 1. 348, 2. 353, 3.
354, 1, 2. 355, 5. 408, 1.

Dietrich v. Jüngersheim 491.
Diez, Gr. von 335, 4.
Dieu d'amour (heut. Kl. St. Hilarien)
89. 384. 394. 396 f. 398, 1.
Diospolis i. Ludd.
Divold, Edgr. v. Leuchtenberg 328.
343, 4. 350, 6. 492.
Divold v. Schweinspeunt, Graf v.
Acerra 376, 2: — Bruder 376, 2.
Döbber i. Dömin.
Dominikaner 228. 232 f. 296. 341.
435-440. 443 ff. 469 f. 480. 483:
— Ordensgeneral Johannes, Jordan:
i. Daniel, Jakobinus v. Parma,
Johann v. Vicenza, Petrus v. Verona,
Roland v. Cremona, Walther: vgl.
„Bruder v. d. Ritterſchaft Jeſu
Chriſti“.
D. Dominicus 444. 448. 450 f. 469, 2:
— Translation 451.
Donau, Kl. 71. 226 f.
Drenthe 80. 224.
Dschafeddin, Sultan d. Chomarez-
mier 9 f.
Düren, Gr. von 352.
Dürrenheim 227.
Duness, Guერი de.

E.

Eberbach, Abtei 79. 80, 4. 250, 2.
Eberhard, Erz. v. Salzburg 70, 3.
181. 185, 4. 188. 191, 2. 192, 1.
194, 2. 198, 1. 202, 4. 214. 215, 1.
226. 254. 287. 298, 3. 352. 355, 5.
359. 374.
Eberhard, Truchſeß v. Waldburg 83.
221.
Eberhard, Schenk v. Winterſtetten 83.
Eberhard v. Beuren 491.
Eberhard v. Jlleraichheim 491.
Eberhard, Raſellan v. S. Miniato 28.
314: — Reichsvikar 58.
Ebersheim, Kl.: — Abt 63, 3. 74, 3:
— Chronist von 82.
Eboli 202, 4.
Echternach: Abt Reiner.
Edessa i. Kis.
Egeno, Gr. v. Freiburg 223.
Eger, Goldbulle von 214, 1.
Egidius de Palumbaria 7, 3.
Egisheim, Bernher von.
Eichſtadt: Biſch. Heinrich I., Hein-
rich II.
Ejubiden 9.
Ekbert, Biſch. v. Bamberg 70. 73.
80. 83, 1, 3. 233. 327. 343, 4. 352.
355, 1, 5. 359. 374.
El-Mſſa, Moſchee 114.

El-Akrab, Sultan v. Melat (Mesopotamien) 9 f. 99 ff. 112. 116, 5. 120. 155, 2. 392. 399.
 El-Bir 114, 1.
 El-Kamil, Sultan v. Aegypten 9 ff. 98—122. 127. 132. 135, 4. 137 ff. 145. 155, 2. 159. 179, 3. 293. 392. 399, 5. 493 f. 496.
 El-Muazzam, Sultan v. Damaskus 9 ff. 12, 3. 94. 104. 110; S. Ennäsir.
 Elbe, St. 64, 2.
 Elias, Minoritenminister 443, 1.
 Elisabeth, Landgr. v. Thüringen 256. 327. 444.
 Elias 77. 82. 131, 1. 135; — Reichs-städte 75. 79; — Abtei Murbach.
 Emeja, Sultan Sirtu II. von.
 Emilia, Alerus der 472.
 S. Emmeram, Kl. 78.
 Engelbert, Erz. v. Köln, Reichs-gubernator 80. 256.
 Engelhard, Bisch. v. Naumburg 236.
 England 41, 2. 67. 124, 3. 127. 130, 3. 145, 1. 164. 193. 222. 366. 419; — Kg. Wilhelm d. Eroberer, Richard. Johann, Heinrich III.: Isabella.
 Ennäsir Daud, Sultan v. Damaskus 12. 94. 99 ff. 110. 113. 116, 5. 118. 120, 4. 132.
 Enns 70, 3.
 Entella 53, 3.
 Entius, Enzo 14, 2.
 Enise, Burg 358; — Albert von.
 Eppan, Gr. Heinrich.
 Eppenstein, Gottfried, Sigfrid III. von.
 Erfurt, Konvent zu 234.
 Erich, Kg. v. Schweden 36, 3. 41, 3. 42, 3.
 Erich, S. Waldemars II. v. Dänemark 221.
 Ernst, Gr. v. Gleichen 221, 6.
 Estac f. Aistaiq.
 Este, Azzo, Rainald von.
 Eßlingen 236, 1. 241, 1.
 Etich, Etichweg 367. 380. 466. 472; Etichfeld f. Baquara.
 Eugen, Paph 211, 2.
 Eustorgius, Erz. v. Nicosia (Cypern) 135. 146.
 Everstein, Gr. von 224.
 Exeter: Bisch. Bremer.
 Ezzelin II. „d. Wöndch“ 39, 4. 307. 368. 501 f.; — S. Ezzelin III., Alberich.
 Ezzelin III. v. Romano 24. 39. 56. 311. 318, 2. 323, 3. 338, 2. 367 ff. 378. 420 f. 428, 1. 461. 463. 465. 470. 472 ff. 477. 479. 483. 501 f.

8.

Jachreddin, Emir 10. 58, 8. 101. 107 ff. 111, 5. 147, 3. 148, 2. 149, 3. 150, 2. 151, 3. 152. 153, 4, 5. 164, 3. 495.
 Jaenza 24. 51, 1. 57. 162, 3. 313. 323, 3. 324. 325, 5. 370, 4. 424, 3. 426, 1. 450. 457. 461. 488; — Bisch. Philipp.
 Jamaqusta 89, 2. 90. 387 f. 394 ff.
 Jano 35. 322, 2. 381.
 Jeldkirch 71, 1.
 Jelsendom (Moischee Tempel, templum Domini) 114. 123, 2. 137. 143. 145.
 Jeltre 56. 461; — Bisch. Philipp.
 Jermo 441, 2; — Dominikanerkirche 441, 2; — Bisch. Philipp.
 Ferrara 24 f. 317. 323, 2. 370, 4. 382, 4. 457. 462. 465, 3. 472. 479, 3; f. Azzo v. Este, Salinquerra.
 Ferrand, Gr. v. Flandern 81. 225.
 Fierenzuola 313, 1. 419.
 Fiesole: Bisch. Adebrand.
 Filangieri: Richard, Heinrich, Jordan, Lothar.
 Flämische Söldner 142.
 Flandern 66; — Gr. Ferrand, Margarethe.
 Florenz 27. 40. 42. 51, 1. 58 f. 314—317. 335. 407, 3. 409, 3. 423—428. 433, 4; — Bisch. 314, 3; — Pödeita Otto v. Mandello.
 Joaqua 4. 6. 152. 153, 1. 174, 1. 178. 181, 2. 184. 187, 2. 215, 1. 263. 293. 301, 4. 399, 4. 404, 1. 418.
 Jostano, Wilhelm von.
 Joligno 33 35.
 Jondi 7, 1. 48. 54, 3. 195. 212, 4. 376; — Gr. Roger v. Aquila, Johann v. Pölo.
 Jorti 313. 325, 5.
 Jranqipani 7: f. Pietro.
 Jranken 80. 83, 6. 99, 2. 100, 6. 102. 104. 114 ff.; — Kaiser der, f. Friedrich II.; — Herzogth. 347; — Jrankenschloß f. Montfort.
 Jrankfurt 224, 3. 241, 2. 348.
 Jranfreich 31, 8. 43. 67. 81. 97. 152. 154. 158. 160. 184. 188. 204. 222. 225. 290, 4. 304. 366; Kg. Philipp August, Ludwig IX.: Blanka v. Castilien; — Alerus 41, 2. 159. 167. 184. 204. 366.
 Jrans v. Alfisi (S. Jranziskus) 50. 444. 450.
 Jranziskaner f. Minoriten.
 Fratres militie Jesu Christi = „Brüder v. d. Bruderschaft Jesu Christi“.

- Freiburg 71, 3. 223: — Juden 223:
— Gr. Egeno.
- Freidank 79. 117. 119, 3. 121. 123, 1.
126, 1. 127, 2. 128. 491.
- Freising 71, 2. 185, 4. 215. 242, 1.
250, 5. 254: — Bisch. Gerold,
Konrad v. Tölg.
- Friaul 245, 2. 258, 2. 334, 2. 342.
346 f. 350 ff. 354. 355, 1. 358 f.
361. 364. 366. 368, 4. 369, 5. 370.
373 ff. 383. 391. 399. 408. 419.
- Friedberg 223. 348.
- Friedrich, Bisch. v. Halberstadt 64. 69.
235, 4.
- Friedrich I., römischer Kaiser 14. 194, 2.
211, 2. 377.
- Friedrich II., römischer Kaiser passim:
— auf d. Kreuzzuge 20. 28. 37. 49.
50, 2. 53. 60 f. 76. 84—142. 490
bis 496; — Krönung in Jerusalem
123. 383: — Zusammenkunft mit
Gregor IX. in Anagni 211—216;
— v. Papste als Kg. v. Jerusalem
anerkannt 305: — „Kaiser der
Franken“ 98; — G. Isabella I.,
König. v. Jerusalem, Isabella II. v.
England: — S. R. Heinrich VII.,
Konrad IV., Enzo, Friedrich v. An-
tiochia.
- Friedrich, Herz. v. Böhmen 259, 3:
— T. Ludmilla.
- Friedrich, Herz. v. Oesterreich u. Steier-
mark, S. Leopolds VI. 70. 194, 3.
258 ff. 266 ff. 363, 4. 364 ff. 374, 2:
— Herr v. Krain 364; G. I. Sophie
Laskaris, 2. Agnes v. Meran;
— Schwester Agnes, Margarethe,
Konstanze.
- Friedrich v. Antiochia, illeg. S. Fried-
richs II. 14, 2.
- Friedrich, S. R. Heinrichs VII. 259, 2.
- Friesach 374, 1.
- Friesen 80. 224 f.
- Fuciner See 52, 2. 202, 4. 214, 2.
- Furcone (Aquila) 17, 1. 55, 2.
- G.**
- G. de Montague 145, 1.
- Gaeta 50. 54 f. 156. 174 178, 2. 183.
185 ff. 203, 2. 206. 322. 401. 407.
430—433; f. R. Konrad IV.
- G. Gallen 76, 4: — Abt Konrad v.
Buhnanq; — Truchseß Ulrich v.
Singenberg.
- Gallo 53, 3.
- Gallura: Ubaldo aus Pisa, Juder.
- Garagnano 27. 45. 58 314: — Bisth.
314.
- Garigliano, fl. 47. 193.
- Garin, Johannitermeister 386, 1. 389.
393, 2.
- Garnier l'Aleman f. Wernerher v. Eggis-
heim.
- Gaufrid, Kardpr. v. S. Marcus, Legat
26, 5. 27. 28, 1. 39, 1. 45, 5. 51, 1.
56 f. 146. 162. 487 ff.: — P. Co-
lestin IV. 162, 2.
- Gautier de Cesaire 90, 2.
- Gautier de Monnepeau = Gr. Walthar
v. Manupello.
- Gauvain de Chenichi, Regent auf
Cypern 397, 2.
- Gaza 102 f.
- Gebhard, Bisch. v. Passau 78. 181, 2.
220. 364, 5.
- Gebhard v. Arnstein 187, 2. 292, 5.
331, 4. 369. 381. 401. 423. 425.
428. 492: — Reichslegat in Lusien
301. 315 ff. 326. 335.
- Geldern, Otto von.
- Gelnhausen 223. 347, 5. 348.
- S. Gemignano 426, 1.
- Gengenbach, Reichsabt von 242.
- Genua 25 f. 36, 3. 37, 3. 38, 1, 2. 39.
44, 1. 45. 107. 162, 3. 178, 2. 277.
278, 5. 312. 321, 3. 335, 5. 337 f.
343. 345. 383. 384, 1. 390 f. 392, 1, 2.
395. 396, 1. 397 ff. 402. 419:
— Gemiesen in Sicilien 337. 390;
— Konfuln in Necon 389: — Podesta
Paqano da Pietrafanta, Odrad
Großus de Trexeno.
- civitas S. Georgii in Ramis f. Ramleh.
- Gerard v. Modena (Franziskaner) 438.
440 f. 447. 449. 453: — Rektor v.
Parma 462.
- Gerard Mauritianus v. Vicenza 461.
- Gerhard, Erzb. v. Bremen 221, 6.
328, 3. 332, 2.
- Gerhard v. Sinzig, Burgwart v. Lands-
fron 253.
- Gerhoh v. Salsburg 192, 1.
- Gerichwin v. Sinzig 253, 1.
- Gerlach v. Wüdingen 351, 3. 352.
363, 3.
- S. Germano 48 ff. 134. 153 ff. 156.
169, 6. 170, 1. 174. 177. 184, 5.
185—189. 191 f. 194. 201. 202, 3.
204, 1. 213. 257. 271. 283, 3.
300. 310. 375. 404, 1. 418, 4. 439.
440, 1. 493 ff.: f. Richard, Petrus,
Kosfrid, Bartholomäus.
- Gerold, Patr. v. Jerusalem 392:
— Legat 20, 3. 42, 2. 87, 1, 5.
89, 1. 92 ff. 144. 145, 1, 2. 146.
151, 1. 159. 293, 4. 386, 1. 389.
390, 1. 391 f. 499.
- Gerold, Bisch. v. Freising 70, 3. 71, 2.
215. 254.

- Gertrud v. Meran, Gem. Kg. Andreas II. v. Ungarn 73.
 Giacomo Cavocci 7, 3.
 Giato 53, 3.
 Gilet, Hugo de.
 E. Ginefio 51, 3.
 E. Giovanni Lupatoto 472, 1.
 Giraci: Gr. Aldoin.
 Gleichen: Gr. Ernst.
 Gobert d'Aspremont 95, 2. 491 f.
 Godego 56, 3.
 Götz: Gr. Meinhard d. Jüngere.
 Göttingen 69, 3.
 Gorziano, Manfred Dualea von.
 Gotfrid von Bico, Kapellan 424 ff.
 Gotfrid v. Hohenlohe 151, 3. 328. 352. 492: — Gr. d. Romagna 421, 6.
 Gotfrid v. Eppenstein 234: — E. Sigfrid III., Erzb. v. Mainz.
 Gotfrid, Gr. v. Biandrate 26, 3. 162, 3.
 Gotfrid v. Staufen, Marschall 491.
 Grabeskirche, heil. Grab 122 f. 124, 2. 128, 2.
 Gratia, Bisch. v. Parma 433, 3. 442.
 Gravina, Prov.-Landtag f. Apulien, Capitanaia v. Basilicata 417.
 Gregor VII., Papst 189.
 Gregor IX., Papst passim: — Theim Rainalds v. Ostia 458: — „Kg. im Kirchenstaat“ 159: — früher Hugo, Kardb. v. Ostia, Legat 296. 450. 501: — angebl. Brüder 43, 2. 157, 2.
 Gregor v. Montefongo, Subdiafon 289, 4.
 Griechen 155.
 Groffetto 58, 5.
 Grottaferrata 186, 3. 187, 1.
 Grüningen: Gr. Konrad.
 Guala, Dominikaner 56 f. 147. 160. 186 f. 192: — Prior v. Brescia 57: — Bisch. v. Brescia 56, 3. 182. 193. 287. 288, 1. 306, 1. 308. 318 ff. 335, 4. 340 ff. 378, 3. 475: — Legat 56, 3. 162. 176.
 Gualterus, comes, f. Walthar, Kesse Johanns v. Brienne.
 Guarcino, Petrus de.
 Guarnerius Alemannus f. Werther v. Egisheim.
 Guastalla 25.
 Gubbio 34. 37, 3.
 Guerciaorosso 424.
 Guerri de Dunes 492.
 Gui de Gybeset, Baron 89, 1.
 Guidi, Grafen 59.
 Guido v. Lufignan 86.
 Guido, Gr. v. Biandrate 24, 4.
 Guido Bonatti, Astrolog 451.
 Guidotto, erw. Bisch. v. Mantua 193. 288, 1. 306, 1. 308. 318 f. 464. 475: — Podesta v. Mantua 464. 475.
 Guigo v. Saffoforte 288, 3.
 Guilhelm Niqueira, Troubadour aus Toulouse 47, 2. 87, 1. 209, 1.
 Guillelmus de Persio aus Cremona, Podesta v. Verona 369, 3.
 Guillelmus de Sora 157, 3.
 Gunzelin, Gr. v. Schwerin 64. 221. — E. d. Gr. Heinrich.
 Gunzelin, Truchseß v. Wolfenbüttel 243. 332. 343, 4. 352: — Regent v. Tuscien 328.
 Gunzilo, Herr v. Camino 421 f. 461. 472. 474. 476. 478: f. Viaquin.
 Gurf, Bisch. von 214: — Gurfer Streit 62. 70.
 Gymmenich, Arnold von.
- H.**
- Habsburger 242: i. Gr. Albert, Rudolf.
 Hadamar v. Kuenring 226 f.
 Hagenau 77, 2. 325. 328, 3. 347. 348, 2: — Schulth. Wernher, Wölsin.
 Haithun, Kg. v. Armenien 397.
 Halberstadt: Bisch. Friedrich.
 Halkermund: Gr. Ludolf.
 Hantburg 359.
 Hardenberg 224.
 Harduin, Bisch. v. Cesalu 192, 2.
 Hartmann d. ä., Gr. v. Riburg 491.
 Hartmann d. j., Gr. v. Riburg 491: — E. d. Gr. Wernher v. Riburg.
 Harzburg: Gr. Heinrich, Hermann.
 Haslach, Konrad von.
 Havelberg, Diöz. 232, 4.
 Havering 222, 2.
 Heidelberg 243, 1.
 Heiligenberg: Gr. Konrad.
 Heiliges Land f. Jerusalem.
 Helfenstein: Gr. Berard.
 Heinrich, Erzb. v. Köln 80. 223 f. 235, 4. 239. 242. 328, 3.
 Heinrich, Erzb. v. Mailand 6, 3. 41, 2. 143, 1. 160.
 Heinrich, Bisch. v. Basel 220, 1.
 Heinrich, Bisch. v. Bologna 420. 449. 452 f. 463 f. 475.
 Heinrich, Bisch. v. Brigen 327. 335, 4.
 Heinrich [de Babinberg], erw. Bisch. v. Catania, Mag. 366, 3.
 Heinrich I., Bisch. v. Eichstädt 83.
 Heinrich II., Bisch. v. Eichstädt 73. 83, 1.
 Heinrich, Bisch. v. Rheims 231, 2.
 Heinrich II., Bisch. v. Worms 72 f. 83, 1. 239. 240, 2. 242. 327. 329. 331. 343, 4. 349, 2. 352. 355, 5. 359 f.: — Gr. v. Leiningen 328.

- Heinrich v. Tann, Protonotar, Dompropst v. Konstanz u. Augsburg 83.
 Heinrich v. Köln, Mag. 399, 5.
 Heinrich II., röm. Kaiser 359.
 Heinrich IV., röm. Kaiser 189.
 Heinrich VI., röm. Kaiser 34, 1. 86. 204. 274. 286. 373, 2. 377 f.: — G. Konstanze I.
 Heinrich VII., röm. König 13 f. 16, 1. 31, 1. 60, 5. 63—84. 125, 1. 156, 1. 194. 220 f. 223 f. 226, 1. 228. 230 ff. 236—261. 306 f. 319. 323 ff. 328, 3. 329 f. 334. 335, 4. 339. 347—367. 371 ff. 405. 407. 408, 1. 456 f. 466. 504; — Herzog von Schwaben 221. 257. 500; — Rektor v. Burgund 254; — G. Margarethe v. Oesterreich; S. Friedrich, Heinrich.
 Heinrich, S. Kg. Heinrichs VII. 259, 2.
 Heinrich III., Kg. v. England 6, 3. 64, 1. 65. 67 f. 93, 2. 113, 3. 125, 1. 140, 4. 222. 225, 3. 385.
 Heinrich, Kg. v. Jerusalem 115, 6; — T. Mir.
 Heinrich v. Lusignan, Kg. v. Cypern 86 ff. 141. 383 f. 385. 387 ff. 394 f. 396, 1. 397. 490; — Schwestern Maria, Sibylla.
 Heinrich, Edgr. v. Thüringen 325, 6. 327. 331, 1. 4. 343, 4. 350, 6.
 Heinrich v. Braunshweig, Rheinpfalzar. 63 f. 221. 332, 2; — Nefse Otto v. Lüneburg.
 Heinrich, Herz. v. Brabant 113, 3. 140, 4. 224. 242; — ältester S. 356, 2.
 Heinrich, Herz. v. Limburg 92 f. 94, 4. 223 f. 239. 242. 253. 492; — S. Walram; Bruder Gr. Walram.
 Heinrich, S. Leopolds VI. v. Oesterreich 226, 2.
 Heinrich, S. Boemunds IV. v. Antiochia 386, 1. 388.
 Heinrich v. Andechs, Mgr. v. Istrien 70, 3.
 Heinrich v. Meissen 259, 1; — G. Konstanze v. Oesterreich.
 Heinrich, Gr. v. Anhalt 236.
 Heinrich, Gr. v. Bar 81. 225. 366.
 Heinrich, Gr. v. Eppan 369.
 Heinrich, Gr. v. Harzburg 221, 5.
 Heinrich, Gr. v. Malta, Admiral 20. 37. 38, 1. 96. 105. 108. 124, 1. 134. 490. 493 ff. 499.
 Heinrich, Gr. v. Ramur 81.
 Heinrich, Gr. v. Rastau 328.
 Heinrich, Gr. v. Ortenberg 181, 2. 187, 2. 328. 343, 4. 352.
 Heinrich, Gr. v. Schwerin 63; — S. Ganselin.
 Heinrich, Gr. v. Spanheim 328.
 Heinrich, Gr. v. Blanden 81; — G. Margarethe.
 Heinrich, Gr. v. Waldburg 328. 343, 4. 352.
 Heinrich v. Morra, Großhofjusticiar 15. 48 f. 53. 150, 3. 187. 270, 2. 334, 3. 375. 407 ff. 409. 411, 1. 428, 1.
 Heinrich v. Aachen, Kämmerer 366, 3.
 Heinrich v. Aranches, Dichter 93, 2. 271, 1. 289, 5.
 Heinrich v. Kuenring 226 f.: — Söhne 227, 4.
 Heinrich v. Reifen 232, 1. 328. 491 f.
 Heinrich v. Schwendi 491.
 Heinrich v. Tocco, Richter 270, 2.
 Heinrich, Vogt v. Weida (Plauen) 492.
 Heinrich, Bruder Richards Filangieri 305, 3. 386.
 Heinrich, ein Deutscher 50, 2.
 Hentridas juvenis 115, 6.
 Henneberg; Gr. Poppo.
 Henri de Huidas i. Heinrich v. Weida.
 Henricus i. Alatrinus.
 Hermann, Bisch. v. Chiusi 326. 338, 2.
 Hermann, Bisch. v. Würzburg 73. 80. 83. 220, 2. 233. 242. 243, 3. 244, 3. 246. 247, 1. 252, 1. 351, 3. 352. 355, 5. 358. 374.
 Hermann, Abt v. Korvey 236. 237, 1.
 Hermann v. Salza, D.D.-Meister 92—130. 143. 145. 152. 158. 164. 165—173. 176. 177, 2. 182. 184 ff. 195. 202. 212. 273, 3. 287 f. 291, 1. 304 ff. 307, 2. 320. 323 ff. 327. 344, 2. 350, 6. 352. 370—374. 378, 2. 400. 431. 458. 466. 490. 495. 497.
 Heinrich v. Perigord, Präceptor d. Tempels in Sicilien u. Calabrien 158, 2; — Tempelmeister 389. 393, 2.
 Hermann, Mgr. v. Baden 224. 352.
 Hermann, Gr. v. Harzburg 243, 3.
 Hermann, Gr. v. Orlamünde 221, 6.
 S. Hilarien, Kl., f. Dieu d'amour.
 Hildesheim, Bisch. v. 237, 1.
 Higer 64, 2.
 Hochstaden; Gr. Lothar.
 Hohenlohe; Gr. Konrad, Gotfrid.
 Holslein Schaumburg; Gr. Adolf.
 Honorius III., Papst 5. 21 f. 31. 32, 2. 34, 4. 86, 4. 118. 199. 268. 379. 457. 459.
 Hospitaliter 38, 1. 106, 1. 112, 2.
 Hugo, Kardb. v. Ostia 450; f. Gregor IX.
 Hugo, Erzb. v. Arles 187, 2. 193. 288, 1; — Reichsvisitar f. d. Arelat 333.

- Hugo, Erzb. v. Nazareth 92, 3. 93. 97, 4. 123. 386, 1.
- Hugo, Erzb. v. Tyrus 386, 1.
- Hugo II. v. Pierrepont, Bisch. v. Lüttich 73, 2. 231.
- Hugo, Bisch. v. Vercelli 287.
- Hugo, Abt v. Murbach 131, 1. 348, 2. 491.
- Hugo, Kg. v. Cypern 87.
- Hugo, Gr. v. S. Paul 225.
- Hugo v. Baur 333.
- Hugo de Siblet, Regent auf Cypern 398, 1.
- Hui 229. 232.
- Huidas = Weida.
- J.**
- Jaffa 94. 97 f. 100, 6. 103 f. 105, 3. 110 f. 115 f. 121 f. 124, 1. 125. 129. 134, 4. 172, 1. 490. 493 ff. 497 f.
- Jacob Pecoraria, Abt v. Trois Fontaines 304; — Kardb. v. Palestrina 304 f.; — Legat f. Oberitalien 340—343. 370—373. 376. 378, 3. 379 ff. 401. 420. 422. 504.
- Jacob v. Vitry, Bisch. v. Acon 183; — Kardb. v. Tusculum 160, 1. 183. 304, 3.
- Jacob, Erzb. v. Capua 15, 1. 20, 3. 39, 1. 124. 268 f. 270, 1. 287. 291 f. 294. 490; — fgl. Familiär 268; — früher Bisch. v. Patti 268.
- Jacob, Bisch. v. Padua 370. 422.
- Jacob v. S. Severino, Gr. v. Tricarico 196, 2. 295, 6.
- Jacob Tiepolo, Doge v. Venedig 35, 4. 5. 344.
- Jacobinus v. Parma, Mag., Dominikaner 438 ff.
- Jbelin: Philipp, Johann, Johann v. Caesarea, Johann d. 3. von.
- Jbn El-Athir, Chronist 120.
- Jehan, rois f. Johann v. Brienne.
- Jeneffe, Balduin von.
- Jerusalem, Agr. u. Stadt 3. 4, 3. 8, 1. 9—13. 14, 2. 29, 2. 37, 3. 38. 42. 70. 74. 78. 86. 88. 91—144. 151. 153, 6. 156, 1. 159. 197. 201. 208. 213. 257. 268. 273. 277, 2. 292 ff. 305. 309. 321, 4. 367. 383. 385 ff. 391—394. 457. 460. 467. 490. 495 f. 498 f.; — Kg. Balduin, Amalrich, Joh. v. Brienne: Jhabella; — Statthalter 272, 2; Thomas v. Accera, Balian v. Sidon, Wernher von Caggisheim, Marschall Richard Filangieri; — Patr. Gerold; — Legaten Patr. Gerold, Erzb. Albert v. Antiochia; — Alerus 496; — Moschee El-Msa, Jelsendom (Moschee Omars, templum Domini), Heiliges Grab, Grabeskirche, S. Lazarus, Zachra; — Johannerhaus (palatium Hospitalis), Haus d. Kgs. Balduin, d. Radis Schemseddin. Jesi 5, 1. 35. 381. 443.
- Jdebrand, Bisch. v. Fiesole 326.
- Jlleraichheim, Eberhard von.
- Jmola 24. 57. 313. 324. 374, 1. 426; Benenutus de: — Bisch. Mainardin.
- Jnden, Reichsabt von 242.
- Jndien 11.
- Jngersheim, Dietrich von.
- Jnighen, Propst von 181, 2.
- Jnnocenz III., Papst 15. 30. 54 f. 156, 3. 188, 2. 199. 200. 4. 233, 6. 255. 296. 362, 3. 382. 431, 1.
- Jnnsbruck 327, 4.
- Joinville, Graf von 137, 1.
- Johann v. Abbeville, Kardb. d. Sabina 185. 187. 191 ff. 195—198. 200. 203. 304, 3. 340, 3; — Erzb. v. Besançon 340, 3.
- Johann v. Colonna, Kardpr. v. S. Braredis 48, 2. 51, 2. 52. 144. 146 ff. 152, 4. 153. 168, 1. 169. 455; — Legat f. Spoleto 31; — Rektor f. Spoleto u. Tusciem 43. 382. 441, 2. 443.
- Johann, Bisch. v. Lüttich 73. 82, 3. 83, 2. 229. 230, 3. 231 f. 235, 4. 238 ff. 241, 1. 349, 1.
- Johann v. Aspremont, Bisch. v. Metz 74. 238.
- Johann v. Wildeshausen, Dominikaner 233. 448, 1; — Pönitentiar u. Ordensgeneral (Johannes Teutonicus) 233, 6.
- Johann v. Vicenza (auch de Bononia, de Seledo), S. Manelins v. Vicenza, Dominikaner 233, 6. 427. 438. 439, 1. 443. 444, 6. 446, 3. 447—455. 460—466. 468—471; — Herzog u. Graf in Vicenza 461 ff. 476; — Herzog in Verona 462, 3. 465 f. 468. 470. 477; — irrth. als Legat 470, 1.
- Johannes Batages, Kaiser v. Nicäa 155.
- Johann, Kg. v. England 67.
- Johann v. Brienne, Kg. v. Jerusalem 32. 51, 2. 52 f. 60. 144. 146 ff. 149, 3. 153 f. 188, 3. 204. 290, 4. 441, 2. 493 f. 497 ff.; Kaiser v. Konstantinopel 60. 155. 303, 2; Rektor f. Spoleto u. Tusciem 43 f.; Rektor d. Tibergräffch. 31; — G. Berengaria: T. Jhabella, Gem. Friedrichs II.; Nefte Wattoher.
- Johann I., Mgr. v. Brandenburg 64, 3. 65. 69. 221, 6. 328, 3. 331 f.

Johann v. Polo, Gr. v. Fondi 7, 1. 48. 54, 3: — Gr. v. Alba 196. 212, 4. 429, 2: — Senator 429.

Johann v. Zbelin, Herr v. Beirut 86 ff. 100, 6. 105, 3. 111, 1. 136. 141. 383—389. 390, 1. 391. 393 ff. 396, 1. 2. 398: — Eöhne 88 f. 394.

Johann v. Caesarea, Keffe Joh. v. Zbelin 396, 1.

Johann v. Zbelin d. J., Keffe Joh. v. Zbelin 396, 1: — B. Phil. v. Zbelin.

Johannes de Rainaldo miles Anagninas (comes Campanie?) 44, 3. 148, 4.

Johann v. Reggio, Hofrichter 337.

Johanniter (vgl. Hofpitaliter) 5. 29, 1. 41, 2. 91. 93. 95. 97. 117. 120, 4. 123, 1. 127. 144. 192. 195 ff. 204. 274, 1. 293, 2. 294 f. 302 f. 306. 308, 1. 383. 389. 390, 1. 391. 393. 395. 397, 5. 401. 491. 496: — Meister Garin de Montague, Bertrand v. Lothringen: — Befigungen f. Graf, Margat, Aradus, Ymiffio: — Johanniterhaus in Jerufalem 122. 123, 2. 139, 6.

Jonifche Briefe 85.

Joppe = Jaffa.

Jordan, St. 115, 3. 127.

Jordan aus Sachfen, General d. Dominikanerordens 451 f. 455. 464, 3.

Jordan, Prior v. S. Benedetto Padua) 56. 370. 475.

Jordan Tilangieri, Marschall 334, 3.

Jufabella I., Kön. v. Jerufalem, Kaiferin, Gem. Friedr. II. 9. 13. 14, 1. 16. 43. 140, 4. 268.

Jufabella II. v. England, Kaiferin, Gem. Friedr. II. 13, 2.

Jufabella, Gem. Kön. Amalrichs v. Cypern u. Jerufalem 88.

Jufabella, Schwefter Kön. Heinrichs v. Cypern 384. 388. 394.

Jufmaeliten Mohammedaner d. Libanon) 99, 2: — Scheik der II.

Nota del Gr. Saffo 52, 2.

Nitrien: Marq. Heinrich v. Andechs.

Italien passim. — Ober- 26 f. 39 f. 57. 146. 162. 193. 219. 261. 277. 288. 296. 301, 2. 306. 308. 311. 316—320. 338. 367. 376. 379, 2. 380, 1. 422 f. 438. 443. 445. 455. 460. 466. 468. 470 f. 484. 487. 504: vgl. Lombardei, Mark Ancona, Romagna, Mark Treviso: — Mittel- 15. 17. 19, 1. 54. 301. 367: vgl. Fuscien, Spoleto, Kirchenftaat: — (Unter) 146. 146: vgl. Sicilien, Apulien u. f. w.: — (Reichs-) 156. 159. 164. 188. 205. 280. 297. 301. 307. 317. 338. 446. 454. 468. 484. 490.

Juden 223. 283.
Zufingen, Anfehm von.

R. vgl. C.

Rätherhügel f. Tafel des Hofstul.
Rärnthen: Herz. Bernhard.
Kairo 99.
Käiferswerth 253. 356, 2.
Karl d. Gr. 285.
Karl IV., röm. Kaiser 253, 6.
Karl I. (v. Anjou) 127, 2. 140. 284, 1. 413, 2. 417, 3.
Karmel 91, 3.
Karpathen 443.
Karthago 157.
Kastel: Gr. Kuvert, Ludwig.
Kehlheim 254: — S. Johanniskirche
Otrosfabelle) 255, 1.
Kelat 9. 100: — Sultan Et-Moraf.
Keger, Kegerverfolgung u. f. w. 296—303. 307. 317. 323. 340 f. 407 f. 414. 433. 436. 438. 441 f. 444—447. 450 f. 459. 466. 469. 475 f. 479. 481 ff.
Kiburg, Bernher, Hartmann d. ä., Hartmann d. j. von.
Kirchenftaat 15. 17. 18, 4. 20. 28—33. 43 ff. 52. 55. 63. 105. 148. 150, 5. 152. 155. 159. 163. 188. 192. 202. 208. 214. 263. 288—291. 314. 381 f. 405. 408. 423. 443. 488. 493. 495: — vgl. Refuperationen.
Kirchion f. Luiti.
Klingenberg, Schenk Konrad von.
Klofterneuburg 226.
Knechtsteden 404, 1.
Köln 80. 223. 234 f. 239. 328, 3: — Kirchenprovint: — Erzb. Engelbert, Heinrich: — Mag. Heinrich.
Koevorden, Rudolf von.
Konrad v. Tölz, Bifch. v. Freifing 250, 5. 254. 351, 3. 352. 353, 1. 355, 5. 363, 3.
Konrad, Bifch. v. Montaux 83, 6.
Konrad, Bifch. v. Metz u. Speier, Reichskanzler 181, 1.
Konrad, Bifch. v. Osnabrück 327. 335, 4.
Konrad v. Bußnang, Abt v. S. Gallen 70. 71, 1. 3. 72, 2. 73. 77. 83. 228, 3. 232, 2. 235, 8. 237. 239. 242. 255. 259 f. 348. 351, 3. 352. 355, 5. 363, 3. 374, 2. 399.
Konrad (IV.), S. Friedr. II. 13 f. 43. 53, 8. 55, 2. 101. 270, 1. 293. 305, 1. 352, 4. 388, 2. 393. 397, 2. 399: — Herr v. Gaeta 431 f.
Konrad v. Herfingen, Herz. v. Spoleto 289.

- Konrad Malaspina, Mtgr. 57. 312.
 313, 1. 335, 5.
 Konrad, Burggr. v. Nürnberg 187, 2.
 352. 353, 1. 357, 1.
 Konrad, Gr. v. Grünlingen 491.
 Konrad, Gr. v. Heiligenberg 492.
 Konrad, Gr. v. Wasserburg 220. 254.
 358.
 Konrad v. Hohentlohe 131, 2. 174, 1.
 350, 6. 352. 491 f.: — Gr. v. Mosise
 151, 3. 187, 2. 196, 3. 328. 491 f.:
 — Gr. d. Romagna 181, 2; Gr. d.
 Romagna 313, 2. 328. 421, 6.
 Konrad, Schenk v. Klingenberg 325, 3, 6.
 328. 347. 351, 3. 352. 353, 1. 363, 3.
 Konrad, Schenk v. Winterjetten 83.
 221. 232, 1. 351, 3. 352. 363, 3.
 Konrad v. Haslach 491.
 Konrad v. Summerau, fgl. Ministerial
 491.
 Konrad Lützelhard (Muscancervello)
 34, 1.
 Konrad Lützelhard, S. Muscancer-
 vellos 52, 2. 60. 431, 1: — f. f. f.
 Nuntius 34 ff. 48, 1.
 Konstantinopel 154, 6. 155: — Patr.
 303, 2: — Kaiser Joh. v. Brienne.
 Konstanz 76, 4. 83, 6: — Bisch. 229; —
 Bisch. Konrad: — Domprobst Heinrich
 v. Tann: — Friede zu N. 323. 377.
 378, 3. 379, 1. 420, 1. 458. 468:
 Konstanze I., Kaiserin, Gem. Hein-
 richs VI. 199. 274.
 Konstanze v. Oesterreich, Gem. Heinrichs
 v. Meissen 259, 1.
 Kopten 119.
 Korvey 252, 2: — Abt Hermann.
 Kraf Montroyal, Kurdenichloß 117, 1.
 120, 4.
 Krain 70, 3: f. Friedrich v. Oesterreich.
 Krens 226.
 Kreta 85.
 Krieffern (Cressaris) 71, 1.
 Kuenring, Hadamar, Heinrich von.
 Kulmerland 176, 2: — Handfeste
 466, 3.
 Kunigund, T. Philippss v. Schwaben,
 Gem. Kg. Wenzels v. Böhmen 227.
 228, 1.
 Kurdenichloß f. Kraf.
- Q.
- La Cava, Abtei 298: — Abt 298, 2.
 Lacus = Gebiet v. Perugia 18, 4.
 La Greca 395.
 La Gride f. Agridi.
 Lanciano 52, 2. 214, 2.
 Lando, Erzb. v. Reggio (Calabrien)
 14, 1. 20, 3. 39, 1. 97, 2. 124.
 143, 1. 152. 168, 5. 176. 182. 187.
 202. 283, 3. 291, 1. 299. 302. 326.
 490; — Erzb. v. Messina 406—409.
 411, 1. 431.
 Landskron 253: — Burgwart Gerhard
 v. Zinzig.
 Landulf, Abt v. Monte Casino 49.
 158. 495: — Nefte d. Gr. Thomas
 v. Acerra.
 Langobardorum iura 271, 2.
 Lantelm v. Mailand 481, 3. 482, 2.
 Lantelm Mainerus, Podesta v. Pia-
 cenza 482, 2 — Lantelm v. Mai-
 land?].
 Lanza, Lancea: Mtgr. Manfred.
 Larino 178.
 Larnaca f. Luiti.
 Lateimer 155.
 Lateran: Konzil 199. 292. 296; f. Rom.
 S. Laurentium 313, 1.
 Lausanne: Bisch. Bonifacius.
 Lautern, Schuttheit v. 359. 360, 1.
 Lavant, Abt d. Kl. S. Paul in 359.
 S. Lazarus (Jerusalem), Meister von
 131, 1.
 Legnago, Schlacht bei 311.
 Leiningen: Gr. Heinrich, Bisch. v.
 Worms.
 Lentini 53. 179, 3: — Hoitag 415 f.
 f. Thomas von.
 Leo v. Mailand, aus d. Fam. d.
 Berego, Franziskaner 438. 440. 447.
 481. 483.
 Leo Manzini v. Bari, Großhofrichter
 398.
 Leonhard, D.C.-Bruder 97, 2. 121, 3.
 172, 1. 183, 1. 495. 497 f.
 Leopold VI., Herz. v. Oesterreich u.
 Steiermark 70. 83. 94. 145. 164, 3.
 181 f. 184. 186, 1. 187. 188, 3.
 192, 1. 193 f. 259, 3. 364: — G.
 Theodora: Söhne: Leopold, Heinrich,
 Friedrich: T. Margarethe.
 Leopold, S. Leopolds VI. v. Oester-
 reich 226, 2.
 Lesina: Gr. Matthens Gentilis.
 Leubruck an d. Jfen 254.
 Leuchtenberg: Edgr. Divold.
 Libanon 11. 99; f. Ismaeliten.
 Lichtenstein, Ulrich von.
 Liga f. Lombarden.
 Lilienfeld, Kl. 194, 2. 226.
 Limassol 384 f. 397.
 Limburg 224: — Haus L. 80; — Herz.
 Heinrich, Gr. Walram, Schenk
 Walther.
 Linißo 85 ff. 141 f. 490; — Johan-
 niterthurm 88, 2.
 Lintfried Hofelin 491.
 Lippe, Bernhard von.

Livland 232, 4. 233; — päpstl. Kommissar Baldwin.
 Lodi 24. 57, 2. 377: — Bundestag 376, 3. 381. 401: f. Oldrad Grossus.
 Logotheta, Pantus de.
 Lombardei 8. 24. 32, 2. 56. 59, 4. 186. 261. 296. 301. 307 f. 310. 313. 320 f. 323. 344. 373. 377. 378, 2. 379, 1. 419 f. 461, 1. 467. 469. 472. 480. 487. 504.
 Lombarden: reichsfreundlich 24. 40. 162. 184, 6. 288. 301, 2. 309. 310, 2. 442. 454. 464. 482 f.: — reichsfeindlich 14. 15, 3. 24. 28 f. 40. 43. 144, 3. 146. 147, 1. 148 f. 160. 162. 166. 170. 176. 179. 188, 3. 205 f. 215, 3. 273. 280. 285, 1. 288. 301 ff. 306. 308 ff. 318 f. 322 f. 324 f. 337—342. 345. 347, 2. 367. 369—373. 376—381. 401, 2. 407, 2. 408 f. 423. 428. 442. 458 ff. 466 ff. 487 ff. 563 f.: — Bund, Liga 23. 26 ff. 35 f. 39 f. 55 ff. 65, 1. 77. 146. 162. 166. 182, 2. 184. 208. 261. 280. 306 f. 309—313. 317—323. 326. 336 ff. 339, 2. 367—373. 377. 378, 3. 379 ff. 409, 2. 3. 419—422. 431 f. 445. 452—458. 462 ff. 467 f. 470 f. 487 ff. 503 f.: — Refortoren 306, 1. 308. 317, 4. 318 f. 320, 3. 323. 342. 370. 409, 3. 457: — Bundestag 176 f. Bologna, Brescia, Lodi, Mantua, Padua.
 London 68, 6. 222.
 Longebarden (= Apulier u. Sicilier auf Cypern) 142, 2. 384. 394. 396: — „Longebardin“ f. Alir, G. Kg. Heinrichs.
 S. Lorenzo di Caramignano 153, 1. 178, 3.
 Loreo 343. 351, 1.
 Loreto: Gr. Gerard.
 Lorsch, Abtei 355, 1, 2. 360 ff.: — vgl. Benediktiner, Cisterzienser, Prämonstratenser.
 Lotbar, Gr. v. Hochstaden 224. 328.
 Lotbar, Br. Richards Filangieri 305, 3. 390.
 Lothringen: Herz. Matthäus: — (Nieder) 229.
 Lovenborch 64, 2.
 Lucca 26, 5. 27. 58 f. 314—317. 424, 3. 426, 1: — Bischof 28, 1. — Bischof 58, 2.
 Luceria 301, 4. 410. 416: — Saracenen 30. 32. 53, 5. 140. 178, 2. 280. 285. 410, 1. 443 f.
 Lucinardo, C. de. f. Konrad Lützelhard.
 Lucino, Wifred de.
 Ludd (Lydda, Diospolis) 115, 4.

Ludmilla, T. d. Herz. Friedrich v. Böhmen, Gem. Ludwigs v. Baiern 259, 3.
 Ludolf, Gr. v. Hallermund 328.
 Ludwig IX., Kg. v. Frankreich 45 f. 125, 1. 182, 2. 225, 3. 241. 292. 366. 385. 489.
 Ludwig I., Herz. v. Baiern, Rheinpfalzgr. 67. 69. 71 ff. 82. 99, 2. 181. 214, 2. 215. 219 ff. 232, 1, 2. 233, 5. 237. 242. 250, 5. 254—257. 259, 3. 260, 3. 359. 362. 365. 487: — Gubernurator 63 ff. 83. 256. 360 f.: — G. Ludmilla v. Böhmen: S. Otto II.
 Ludwig, Edgr. v. Thüringen 194, 2.
 Ludwig, Gr. v. Maille 492, 1.
 Ludewicus senior de Stolberch 492, 1.
 Lüneburg, Otto von.
 Lüttich 205, 1. 224, 5. 229 ff. 232, 2, 3. 235. 237, 4. 238. 239, 4, 5. 240. 242, 1. 257. 349, 1: — Bischof 220, 5. 229, 1. 230, 3. 231. 238. 240: — Bischof Albert, Hugo II. v. Bierrepont, Johann: — Domprobst 231.
 Lugano 338.
 Lund 233: — Erzb. Uffe.
 Luni 433, 3.
 Lufignan, Amafrich, Guido, Heinrich von.
 Luzzara 25.
 Lycien 85.
 Lydda f. Ludd.
 Lyon: Erzb. Robert: — Konzil 255.

M.

Maas, St. 82.
 Macerata 48.
 Maddaloni 202, 4.
 Magdeburg 421, 5: — Diöz. 232, 4: — Kirchenprovinz 234: — Erzb. Albrecht: Domherr Nikolaus.
 Maginardus de Olremo 369, 2, f. Meinhard v. Görz u. Ulrich v. Ulten.
 Mailand 5, 3. 6, 3. 12. 6. 24 f. 39 f. 51, 1. 57, 2. 161. 176. 312 f. 318. 321. 323, 3. 336, 1. 337 f. 366, 5. 370, 4. 377. 378, 2. 420. 446. 457. 461. 464. 481. 487 ff.: — Erzb. Heinrich, erw. Erzb. Wilhelm: — f. Pagano da Pietrasanta, Leo, Perego: — Podesta Oldrad Grossus: — f. Lantelm.
 Mainardin, Bischof. v. Imola 326.
 Mainz 80. 234. 235, 8. 238, 3. 363, 3: — Erzbischof. 360. 362: — Kirchenprovinz 234. 235, 8. 236: — Synode 72, 2: — Erzb. Sigfrid II., Sigfrid III. v. Eppenstein.

- Mairano 154.
 Malaspina: Mgr. Spizo, Konrad.
 Malta: Gr. Heinrich.
 Mandello, Otto von.
 Manelin v. Vicenza, Advokat, aus Schio 448; — R. Johannis v. Vicenza.
 Manfred, Bisch. v. Vicenza 462 f. 478, 2.
 Manfred, Kg. v. Sicilien 343, 4. 397, 2. 479.
 Manfred Lanza (Lancea), Mgr. aus Piemont 326. 343, 4. 490.
 Manfred Dualea v. Gorzano, kais. Runtius v. Burgund 405.
 Manope, Berart de.
 Mantua 24. 161. 311. 317. 318, 1. 323, 3. 369. 370, 4. 420. 457. 461. 464. 472. 473, 6: — erw. Bisch. Guidotto; — Tagfahrt 317. 318, 2. — Fobrücke 420, 3: — Fodesta Gr. Balduin v. Casaloldo, Bisch. Guidotto.
 Manupello: Gr. Berard, Walthar.
 Marburg 327.
 Margarethe, T. Leopolds v. Oesterreich, Gem. Heinrichs VII. 194. 257 f. 260. 364.
 Margarethe, T. d. Amadeus v. Savoyen, Braut d. Mgr. Bonifaz v. Montferrat 26.
 Margarethe v. Flandern, Gem. Wilhelm v. Dampierre 160, 1.
 Margarethe, Gem. d. Gr. Heinrich v. Blanden 81.
 Margaritus 185, 5.
 Margat (Marfab) 117, 1.
 S. Maria di Giorgio 48, 2.
 S. Maria della Grotta 274, 1.
 S. Maria in Strata 40.
 Maria, Schwester Kg. Heinrichs v. Cypern 384. 388. 394.
 Maria Laskaris, Gem. Belas v. Ungarn 70.
 Maria Magdalena, Genossenschaft d. reuigen Schwestern d. heil. — 228, 4.
 Marinus, Erz. v. Bari 20, 3. 37. 38, 1. 39, 1. 96. 124, 1. 152. 187. 291, 1. 304 ff. 307, 2. 490. 493.
 Maritima 18, 4.
 Mark f. Ancona.
 Marokko, Sultan von 278, 1.
 Marquard v. Ried, Mag. 78; — Propst zu Ratsee 78, 4.
 Markward v. Wildre 492.
 Marsia, Marjerland 156, 7. 168.
 Marseille 293, 2. 333. 390. 402. 405: — Bisch. Benedikt; — Vicekomitar 333.
 Marfio, Grafsch. 196, 2: — Gr. Thomas.
 Martin Balloni 402. 413 f.
- Kastlich 238, 2.
 Mathilde, Großar. v. Tuscan: Mathildisches Gut 18; — Reichslegat Rainald v. Spoleto.
 Matsee, Stitt: Propst Marquard v. Ried.
 Matthäus, Herz. v. Lothringen 81. 225. 226, 1. 239. 242.
 Matthäus [Gentilis, Gr. v. Lesina?] 32, 2.
 Matthäus, Gr. aus Apulien 43, 3.
 Mauritius, Gerard.
 Meckeln 232.
 Mechtild, Mgr. v. Brandenburg 331; — S. Johann L, Otto III.
 Megiddo 91, 3.
 Meinhard d. Jüngere, Gr. v. Görz 342. 368. 369, 2.
 Meinhard, Gr. v. Mühlberg 325, 6. 327, 5. 331, 1, 4. 350, 6.
 Meisen, Seurich von: — Bisch. 359.
 Melzi 177. 212, 3. 267. 271. 301, 4. 304, 1. 305, 3. 317. 322. 375 f. 400, 2: — Reichstag 269, 2. 271. 275. 419: — Konstitutionen 266—273. 274, 1. 275. 283 f. 303. 305. 308, 1. 402. 415: — Bisch. Riker.
 Melz, M. 227, 1, 4.
 Melun 81, 6.
 Meran, J. Berthold v. Bamberg, Ebert v. Aquileja, Heinrich, Otto, Agnes, Gertrud.
 Meromsee 115.
 Merseburg 230, 1.
 Mesopotamien 9. 100. 120, 4: — Sultan El-Aksraj.
 Messina 344, 5. 402 f. 411, 3. 413 ff.: — Hoftag 266. 415, 4. 416, 1. 417, 1: — Messen 266, 3. 283, 4: — Münzstätte 283; — Erz. Berard, Lando.
 Metz 74, 2. 81. 229. 238. 363, 3: — Bisch. Konrad, Johann v. Aspremont; — Domkapitel 228, 4.
 Michael, Minorit 443, 1.
 Michael Scotus v. Bologna 323, 3.
 Mignano 49 f. 154.
 Milo, Bisch. v. Beauvais 18, 4. 51, 2. 159, 3. 160. 193: — Rektor d. Mark, v. Spoleto u. d. Tibergrafschaften 18, 4. 160, 1. 289. 381 f.
 Minden: Diöz. 232, 4. 233. 235.
 S. Miniato, Reichsburg 426, 1: — Kastellan Eberhard.
 Minoriten 8. 48, 3. 50. 72. 96. 133. 228. 296. 435—440. 443. 445. 450. 469 f. 480. 493. 495: — Minister 315, 6: — J. Michael, Thomas, Minister Elias, Salimbene, Gerard v. Modena, Leo v. Mailand.

Modena 24. 40. 57, 5. 58. 161 f.
325, 5. 335, 5. 441. 457. 464. 472:
— K. S. Agnese 441, 2: — Bisch.
Wilhelm: — f. Gerard, Franziskaner,
Robert de Pii.
Mohammed 30, 2.
Mohammedaner f. Sicilien, Luceria,
Syrien.
Molise, Graffsch. 151, 3. 174, 1. 196, 3.
328. 417. 492: — Gr. Konrad v.
Sohentlohe: — Provinzial-Landtag
in Salerno.
Molise Celano: Gr. Thomas.
Mongolen 10.
Monfelice 461.
Montague, Peter von, 6. de.
Montamiate, Reichsabtei 314, 6.
Montbelliard, Edo von.
Monte Albano 415.
Monte Casino 4, 2. 8, 6. 48 f. 153 ff.
157. 168—171. 174. 183, 1. 184.
194, 2, 3. 195. 283, 3. 383, 1: —
Konvent 173: — Abte 171 f. 195.
298: — Abt Landulf.
Montecchi, Partei in Verona 311. 318.
472. 477.
Monte Dragone (a. Volturmo) 202, 3.
Montefeltre: Gr. Thaddeus.
Montefultonico, Kastell 59.
Monte Fusco 50. 52. 148.
Monte Gargano, Geb. 177, 4.
Montelongo, Subdiak. Gregor von.
Montenegro, Richard von.
Montepulciano 58 f. 316. 335. 424 ff.
Monterrat 312 f.: — Mar. Wilhelm IV.,
Bonifaz Demetrius v. Thessalonich:
Alir.
Montfort (Frankenschloß) 94. 116.
Montjoie: Gr. Walram.
Montpellier 131, 2.
Montroyal f. Krat.
Morawie dux (für Meranie) 181, 2 f.
Otto v. Meran.
Morfin della Mole aus Mori 368, 4.
Mori f. Morfin della Mole.
Moria 119.
Morra, Heinrich von.
Mortara 28, 1.
Mosel, Al. 82. 253.
Moupepeau, Gautier de.
Mühlberg: Gr. Reinhard.
Münster, Diöz. 232, 4: — Bisch. 224.
Murbach: Abt Hugo.
Muscancervello f. Konrad Lützelhard.

M.

Mabulus (Sichem) 100 ff. 104. 122: —
Kadi Schemseddin.
Mahr el Kardane f. Mitordane.

Mamur 81: — Gr. Heinrich; Mar-
garethe.
Mantes 225, 3.
Napoleon v. Campiglia 57, 5.
Narbonne, Erzb. von 92, 3. 93.
Namburg 233, 7: — Bisch. Engelhard.
Nazareth 115: — Erzb. Hugo.
Neapel 53, 4. 153. 277, 4. 283, 1.
299. 410: — Universität 416: —
Stadtpalast 270, 1.
Nedara 359. 362.
Neifen, Heinrich, Albert von.
Nicæ: Kaiser Theodor, Johannes
Kataktes.
Nicosia (Cypern) 86. 88 ff. 384. 396: —
Erzb. Eustrogius.
Nicosia (Sicilien) 354. 396.
Niederland 224.
S. Nicolaus in carcere Tulliano:
Karddiak. Otto.
Nikolaus, Erzb. v. Befançon 321, 2.
327. 330.
Nikolaus, Erzb. v. Tarent 5. 192.
Nikolaus, Bisch. v. Reggio (Emilia)
162. 186 f. 193. 202. 288, 1. 306, 1.
307. 318 f. 326. 370. 409, 1.
Nikolaus, Domherr v. Magdeburg,
Bisch. v. Nîqa 233.
Nikolaus de Arcione 7, 3.
Nikolaus de Rocca 270, 1.
Nikolaus Tomisus v. Benedig, Podesta
in Verona 477, 5. 479, 4.
Norcia 33 f.
Nordalbingien 332.
Normannen 278, 5: f. Sicilien.
Novara 24. 377: — Philipp von.
Nürnberg 16, 1. 71, 1, 3. 220. 221, 5.
254, 4. 255. 256, 3. 347, 5. 500: —
Burggr. Konrad.
Nursta f. Norcia.
Nunstede 224.

O.

Obert, Bisch. v. Bobbio 57, 3.
Edo v. Montbelliard, Cometable 96.
111, 1. 128. 134, 1. 176. 293, 2.
386, 1. 387. 394, 1.
Oesterreich 194, 2. 226 ff. 242. 259, 3.
260. 348, 3. 352, 2. 356, 1. 365, 3:
— Herz. Leopold, Friedrich, Ru-
dolf IV.: Agnes, Margarethe, Kon-
stanze, Theodora.
Oettingen, Grafen von 81.
Oldenburg, Willebrand von.
Odrad (Grossus de Trereno aus Lodi,
Podesta v. Mailand 446: — Podesta
v. Genua 446, 3.
Olevano, Burg (b. Evoli) 202, 4.
Omars Moschee f. Seltendom.

- Spizo Malaspina, Mgr. 57. 312. 313, 1. 323, 3. 335, 5: — Sonderpodesta v. Piacenza 482.
- Spynheim 79 f. 224, 3. 250, 2.
- Orlamünde: Gr. Hermann.
- Orta 290, 3.
- Ortenburg: Pfalzgr. Rapoto, Gr. Heinrich.
- Ortona 52, 2. 214, 2.
- Orvieto 58 f. 290, 3. 314. 316. 382. 423—426.
- Osimo 35. 51, 3. 150, 5. 315, 2. 443.
- Osabrück, Diöz. 232, 4: — Bisch. Konrad.
- Ostia: Kardb. Raimab.
- Ostiglia 369. 478 f.
- Ostseeländer 443.
- Ostuni, Kastell 144, 2.
- Ostafar I., Kg. v. Böhmen 113, 3. 226, 5. 227 f.
- Ostranto 20 f.
- Otto v. S. Nicolaus in carcere Tulliano, Karddiak. 4. 449. 455: — Legat f. Deutschland 65 ff. 71, 3. 72. 73, 2. 74 ff. 205, 1. 228—238, — f. Oberitalien 340—343. 370—373. 376. 378, 3. 379 ff. 401. 420. 422. 448, 1. 504.
- Otto I., Kaiser 292, 4.
- Otto III., Kaiser 462, 7.
- Otto IV., Kaiser 12. 63. 66, 1. 67 f. 181, 2. 274, 1. 362, 3. 378, 3. 382: — Keffe: Otto v. Lüneburg.
- Otto II., Herz. v. Baiern, Rheinpfalzgr. 69. 220 f. 224. 239. 242. 254, 4. 255. 359—362. 366, 1.
- Otto, Herz. v. Meran 70 f. 82, 3. 181. 192, 1. 242. 327. 343, 4. 352. 355, 5. 363: — T.: Agnes.
- Otto III., Mgr. v. Brandenburg 64, 3. 65. 69. 331 f.
- Otto v. Lüneburg, Herz. v. Braunschweig 63 f. 67 ff. 72. 221 f. 332: — als Reichsfürst 63, 6.
- Otto, Gr. v. Botenlauben 187, 2.
- Otto, Gr. v. Celano 196, 3.
- Otto, Gr. v. Geldern 253.
- Otto, Gr. v. Tecklenburg 80.
- Otto v. Mandello, Podesta v. Florenz 314.
- P.**
- Paderborn, Diöz. 232, 4.
- Padua 24. 39. 56. 161. 311. 317. 327, 2. 342, 1. 370. 422. 444, 4. 448. 457. 461. 472—476. 501: — Kl. S. Augustin 461. 475: — Dominikanerklovent 452: — Bisch. Jakob: — Podesta Wifred de Lucino; f. Antonius, Rotandin: — Bundestag 370, 2, 4. 376. 381, 1: — Kompromißverhandlungen 370—373. 409, 1, 2. 442. 456. 457, 2. 458.
- Paganellus Guidonis, päpstl. Rotar 106, 2.
- Pagano da Pietrasanta, Podesta v. Genua 327. 399.
- Palearia, Familie der, f. Gr. Berard u. Walther v. Mamupetto.
- Palermo 48, 3. 341, 5. 415: — Erzbf. Berard.
- Palestrina: Kardb. Jakob Pecoraria.
- Palumba, Castel del Monastero di S. Maria in.
- Pandulf, Kapellan 168, 7: — als Legat 43. 49.
- Pantellaria f. Cosica.
- Pappenheim, Herr von 352, 3. 353, 1.
- Paquara, Friedensfest auf der 470, 1. 471—474. 476.
- Parenzo 330.
- Paris 225, 3: — Bischof 159, 3.
- Parma 24. 40. 57, 5. 58. 161 f. 310, 2. 312. 313, 1. 335. 5. 433, 3. 437, 2. 439 f. 442. 447. 449. 453. 457. 462. 472. 483: — f. Salimbene, Jakobinus: — Bisch. Oracia: — Rektor Bruder Gerard.
- Passau, Diöz. 181, 2: — Bisch. Gebhard: — Probst 181, 2.
- Patarener, Patareni f. Keger.
- Patti: Bisch. Jakob, später Bisch. v. Capua.
- Patrimonium f. Kirchenstaat.
- S. Paul: Gr. Hugo.
- Paulus de Logotheta, Justitiar v. Capitanata 179. 294, 1.
- Pavia 24. 335, 5. 366, 5. 457. 483: f. Carnelevari.
- Pedro, Infant v. Portugal 59, 2.
- Peire Cardinal, Troubadour 120, 1.
- Pelagius, Kardb. v. Albano, als Legat 49. 50, 1. 52. 55, 1: — 147 f. 152, 4. 153 ff. 157. 168—171. 173. 192. 499.
- Pelagonia, Vinitus de.
- S. Pellino, Kl. 52, 3.
- Pelopones 85.
- Peregrin v. Caserta, Mag., Großhofgerichtsanwalt 425. 427 f.
- Perego, Familie d., v. Mailand 438, f. Leo.
- Perigord, Hermann von.
- Perugia 16, 1. 18, 4. 30 f. 34. 48, 2. 51, 1. 152. 165 f. 176, 2. 177, 2. 289. 290, 4. 303, 2. 426, 1. 427, 1.
- Perusium f. Perugia.
- Pesaro 35. 381, 5.
- Pescara, Kl. 52.
- Pesculum Aventini 17, 1.

- Peterborough 41, 4.
 Petragord f. Perigord.
 Petrus, Peter:
 Petrus, Erz. b. v. Caesarea 92, 3. 93.
 122, 2. 123. 125. 126, 6. 127. 146.
 386, 1.
 Petrus des Roches, Bisch. v. Winchester
 92, 3. 93. 103, 6. 111. 127, 2. 133, 4.
 193.
 Petrus de Guarcino, Mag., Scriptor
 d. päpstl. Kanzlei 432, 4, 5.
 Petrus v. Verona, Dominikaner 438.
 446.
 Peter v. Montague, Meister d. Tempfer
 92, 3. 93. 97. 111. 127, 2. 130, 1.
 133, 6. 144. 145. 1. 295, 1.
 Petrus Roffrid v. S. Germano, Groß-
 hofrichter, Mag. 270, 2. 291, 1. 294.
 391. 407 ff. 428, 1.
 Petrus de Vinea 185, 3. 269 f. 406 f.
 408, 3. 409, 3. 411, 1. 428. 440, 2.
 458, 3. 459: — Großhofrichter 269:
 — aus Casazzo (?) 269, 4.
 Petrus, Bisch. v. Terouanne 93, 2.
 Petrus Gregorii Paure 7, 3.
 Petrus Traverfaria v. Ravenna 313, 3.
 Pfalz 69. 255: f. Ludwig I., Tito II.
 v. Baiern.
 Pfirt, Gr. von 75. 223.
 Philipp, Bisch. v. Seltre u. Belluno
 56. 476, 2.
 Philipp, Bisch. v. Nermo 441, 2.
 Philipp v. Schwaben, König 66, 1.
 227. 231. 463, 2; — T. Sunigund.
 Philipp, Gr. v. Boulogne 81. 225.
 Philipp v. Bolanden 328.
 Philipp v. Jbelin 86 f. 115, 6: —
 Gem. Mnsja: — Eöhne Johann u.
 Jbelin d. J.
 Philipp v. Kovara 100, 6. 490.
 Philipp August, Kg. v. Frankreich 42.
 132. 241.
 Philipp Chenard 397.
 Piacenza 40. 51, 1. 55, 4. 57. 154, 6.
 161. 303, 2. 304 f. 312. 313, 1.
 323, 3. 340. 370, 4. 376, 3. 377.
 378, 1. 380, 1. 419 f. 433, 4. 441.
 447. 457. 471. 481 ff. 487: —
 Tagfahrt 379, 1: — Podesta 379, 1
 f. Lantelm Mainerus, Mgr. Opiso
 Malapina; — Bisch. Bisdomini:
 — Abt v. S. Sisto 25.
 Piazza, Landtag f. Sicilien 417.
 Piedimonte, Kastell 49 f. 195.
 Piemont 318. 321. 421: — Mgr.
 Manfred Lanza.
 Pierrepont, Bisch. Hugo II. von.
 Pietro Frangipani 7, 3.
 Pieve Asciata 59.
 Pils, Robert de.
 Pilsaerkaftell (Templerburg b. Accon)
 134.
 Pinerolo 26, 4.
 Pifa 27. 45. 58 f. 107. 131. 132, 1.
 151, 3. 278, 1. 315. 317. 390. 402.
 423. 426, 1: — Konfuln in Accon
 389. 491: — f. Ubaldo: — Erzbischof
 314, 3.
 Pistoja 27. 28, 1. 40. 58 f. 288, 3.
 301, 4. 302, 3. 314. 316, 1, 2. 424, 3.
 425. 426, 1.
 Piumazzo 40. 161.
 Plauen 69: — Herren von 359, 4.
 363, 4.
 Plawe (Plana) 69, 1.
 Po, Boebene 24 f. 39. 343. 367. 369.
 420, 3. 421.
 Poggibonzi 27. 424. 426, 1.
 Pola 330. 360: — Bisth. 360: —
 Bischof 343, 4. 352.
 Policino 410 f. 431.
 Polo, Johann von.
 Pommern 332.
 Pontecorvo 156, 3. 183, 1. 195. 202, 3.
 Pontremoli 57. 312. 313, 1.
 Ponsa, Insel 175, 4.
 Popleto 32: — Herren von 17. 32.
 431, 1. 432, 1.
 Poppo, Gr. v. Senneberg 80. 233.
 Pordenone 260, 3. 328, 5. 335, 4. 358, 2.
 363 f. 366. 369 f. 373. 422, 1.
 Porto, Kardb. Romanus.
 Portu, Albertus de.
 Portugal: Infant Pedro.
 Prà della Valle 471.
 Prämonstratenser in Lorich 361, 1.
 Prato 40. 314.
 Preez, Kl. 359.
 Prefectis, Gotefridus de f. Gotfrid,
 Kapellan.
 Prefenzano, Rocca de.
 Preußen 230. 466, 3: — Deutschordens-
 land 280, 1.
 Principato 417: — Provinzial-Land-
 tag in Salerno.
 Provence (Provincia) 46, 1. 287, 1
 292: — Grafch. 333. 405, 7: —
 Gr. Raimund Berengar V.
 Brünn, Reichsabt von 242.
 Briemstaus, Kg. v. Böhmen 260, 1:
 — S. Wenzel I.; T. Agnes.
 Bullanen 365.
 Pullie f. Antien.

D.

- S. Quirico castra S. Quirici 33, 4.
 191, 2. 425.
 Tuiti (Rithion, Varnafa) 89. 384 f.

R.

- Radiconani 58, 5.
 Raimund VII., Gr. v. Toulouse 45. 292. 333. 405.
 Raimund Berengar V., Gr. v. Provence 333. 405.
 Rainald, Kämmerer, Kard. v. Tisia 304. 406. 455, 4. 458 ff.: — später Alexander IV. 304, 3; — Nefse Gregors IX. 458.
 Rainald v. Herstingen, Herz. v. Spoleto, Legat in Tuscien 14. 18 f. 28. 33. 36. 315; — Legat in d. Mark Ancona, d. mathildischen Gütern zc. 18; — Statthalter im Agr. Sicilien 15. 18. 32 ff. 41, 2. 42. 47 ff. 60, 6. 63. 105. 106, 2. 147. 150. 152. 168. 171, 2. 172. 184. 187. 191 f. 203, 1. 262 f. 274. 288. 301. 303. 490. 493. 495. 498.
 Rainald v. Aversa 3, 1. 195 f.: — Söhne: 196, 3. 207.
 Rainald, Z. Azos v. Este 473; — Braut: Adelheid, T. Alberichs v. Romano.
 Ramleh (civitas S. Georgii in Ramis) 115.
 Rapoto v. Ortenberg, Pfalzgr. v. Baiern 181, 2. 187, 2.
 Ravenna 5. 24. 26, 6. 27. 161. 261. 303. 313. 319. 321 ff. 325 f. 349 f. 352. 358. 360. 364. 366 ff. 370 f. 375. 378, 2. 379. 382. 383, 1. 387, 3. 428. 449. 457. 503 f.: — Reichstaa 303. 317. 319. 321—342. 347. 454 f. 468. 503 f.; — Kathedrale 336; — Erz. Simon, Theoderich: f. Petrus Traversaria.
 Reanati 35. 150, 5. 315, 2.
 Regensburg 236, 1. 237. 258, 1; — Bisth. 350, 4; — Kl. S. Emmeran: — Bisth. Sigfrid.
 Reggio (Calabrien) 416; — Erz. Lando: f. Johann, Hofrichter.
 Reggio (Emilia) 40. 310, 2. 335, 5. 439. 441. 457. 472; — Domini-kanerkirche 441; — Erz. Nikolaus.
 Reichenau (Angia) 72, 2. 76, 4. 228, 3.
 Reichs Städte 244, 3. 247. 348 f.
 Reiner, Abt v. Echternach 348, 2.
 Reinhardtsbrunn 327, 6.
 Resperationen 18 ff. 54 f. 163.
 Renaria turris de f. Rocca Manieri.
 Reno, Fl. 40.
 Reval 70. 125, 1.
 Rheims: Bisth. Heinrich.
 Rhein, Rheinthal zc. 71, 1, 3. 75. 80. 223 f. 253; — rhein. Städtebund 240.
 Rheinfelden 223, 1.
 Rhodos 85.
 Rhone, Fl. 45. 46, 1; — Reichsgut im Rhoneland 292. 333.
 Richard, Kg. v. England 67.
 Richard Nizangieri, Marshall 12. 86. 93, 1. 95 f. 99, 1. 299. 305. 385—391. 392, 2. 394—397. 398, 1. 490; — Brüder: Heinrich Lothar.
 Richard, Gr. v. S. Bonifacio 24. 311. 317 f. 323, 3. 335, 5. 368 f. 422. 465. 469. 472. 474. 477 f.
 Richard v. Montenegro, Justitiar auf Sicilien 402.
 Richard v. S. Germane 149.
 Richard, Kämmerer 334, 3. 351, 3. 490.
 Richer, Bisth. v. Nefsi 9, 4. 11, 2. 385.
 Ried, Marquard von.
 Rieti 7. 17. 32. 33, 1. 55, 2. 168. 290. 303, 2. 304. 307. 381. 402. 459.
 Riga 233; — Bisth. 233; — Bisth. Nikolaus.
 Rifordane (Rahr el Kardane) 91. 96, 4. 101. 156, 1.
 Rimini 35. 45, 3. 303, 6. 313. 317, 3. 319, 1. 325, 5. 421, 4; — Bisthof 326.
 Ripatranione 51.
 Ris Edeffa: Erz. Bisthof 97, 4.
 Rivergara 482.
 Robert, Erz. v. Lyon 81. 159, 3.
 Robert, Baron v. Bacile 52.
 Robert de Pius aus Modena, Podesta in Verona 479, 4.
 Rocca v. Bonremoli 313, 1.
 Rocca, Nikolaus de.
 Rocca d'Arce 48. 193.
 Rocca Bantra (= Rocca d'Evandro) 50. 202, 3.
 Rocca Circeji 430, 4.
 Rocca Dragone 50.
 Rocca Guglielma b. Pontecorvo 202, 3.
 Rocca Janula (S. Germano) 48 f. 154. 195.
 Rocca Monfina 154.
 Rocca de Prezenzano 202, 3.
 Rocca Manieri 33, 1.
 Rocchetta 17, 1.
 Roches, Petrus des.
 Roßrid, Großhofrichter f. Petrus Roßrid.
 Roger, Kg. v. Sicilien 266.
 Roger v. Aquila, Gr. v. Fondi 3, 1. 7, 1. 45. 54, 3. 195 f. 376; — Gr. v. Avellino u. Herr v. Casale Sclavorum 195, 4; — S. Sigfrid.
 Roland, Dominikaner aus Cremona 481. 482, 2.
 Rolandin v. Padua 372, 2. 448, 3. 474.
 Rom 5. 7. 16. 27. 32 f. 42. 55. 154. 163. 174. 177. 181. 186, 3. 193. 277. 287. 290. 295—298. 304. 322.

- 382, 393, 1. 401, 404, 406 f. 410, 423, 426, 429 f. 433, 443, 446, 449, 456. Nam. Frangipani, Anibaldi: röm. Adel 163, 177; Römer: Johann v. Polo, Pietro Frangipani, Giacomo Capocci, Egidius de Valumbaria, Nicolaus de Arcone, Petrus Gregorii Paquare: — röm. Senat 177, Senator 290, 297, 341, 2 f. Johann v. Polo, Anibaldi: — S. Adriano al foro Romano 6, 3, Colosseum 290, Lateran 5, 7, 3, 429, 455, 457, S. Maria Maggiore 297, 298, 1, S. Peter 7, 177, Vatikan 7: — Kardinäle: Diakonon v. S. Angelo Romanus, S. Nicolaus in carcere Tulliano Tito: — Presbyter v. S. Marcus Gaurid, S. Maria in Trastevere Stephan, S. Praxedis Johann, S. Sabina Thomas: — Bischöfe v. Albano Pegasus, Thomas (?), Cilia Hugo, Rainald: Palestrina Jakob, Porto Romanus, Sabina Johann, Tusculum Jakob: — Päpste: Gregor VII., Innocenz III., Honorius III., Gregor IX., Coelestin IV., Innocenz IV., Alexander IV.: — Lesarten: Albert, Patr. v. Antiochia, Balduin, Bisch. v. Sengallen, Gaurid, Gerold, Patr. v. Jerusalem, Guala, Jakob v. Palestrina, Johann v. Colonna, Pandulf, Tito v. S. Nicolaus, Romanus, Wilhelm v. Modena: — Subdiakon: Gregor v. Montelongo: — Kapelläne: Regidius Terraceli, Bartholomäus, Cintbius, Pandulf, Stephan: — Penitentiar 233, 6: — Priester Annibale Anibaldi: — Kämmerer Rainald: — Notar Paganellus Guidonis: — Scriptor d. päpstl. Kanzlei Petrus de Guarino. — Bgl. Kirchenhaat, Refutationen.
- Romaqua 24, 40, 161, 313, 324, 376, 3, 421, 426, 461, 1: — Gr. Gotfrid v. Hohenlohe, Albrecht v. Magdeburg, Konrad v. Hohenlohe: — Rektor Carnelevari v. Favia.
- Romagnola 288, 3: — Gr. Konrad v. Hohenlohe.
- Romanen 155: — Kaiserreich 344.
- Romanio: Ezzelin II., Ezzelin III., Alberich.
- Romanus, Kardinal v. S. Angelo, Legat 29, 1, 30, 2, 31, 3, 46, 93, 1, 292, 1: — Kard. v. Porto 304.
- Roteman 237, 1.
- Rudolf v. Thourolte, Bisch. v. Verdun 71, 82.
- Rudolf IV., Herz. v. Oesterreich 364, 7.
- Rudolf, Gr. v. Habsburg 253.
- Rudolf v. Moevorden 80, 224, 225, 1.
- Rüdiger, Bisch. v. Chiemsee 226.
- Rüdiger v. Stein 491.
- Rufin, Bisch. v. Sarfina 338, 2.
- Rupert, Gr. v. Kastel 80, 83, 3, 220, 2, 224, 233, 5.

S.

- S. Sabina: Kard. Johann.
- Sachra (Jerusalem) 138 f.
- Sachsen 236, 242 f.: — Nieder- 80: — Herz. Albrecht.
- Saeto, signor de f. Batiam v. Sidon.
- Sain, Gr. von 224, 352.
- Sala (Quelle b. Ceverano) 211, 6.
- Salah f. Salaheddin El-Arbeli.
- Salaheddin 9 f. 108, 125.
- Salaheddin El-Arbeli 101, 108, 111, 5, 112, 1, 138.
- Salerno 383, 1: — Erzbischof 20, 3: — Provinzial-Landtag f. Principato, Terra di Lavoro u. Molise 417.
- Salimbene v. Parma, Franziskaner 438, 440, 2, 453, 4.
- Salinguerra v. Ferrara 24: — Podesta v. Verona 311, 318, 2.
- Salto 33, 1.
- Saluzzo, Marq. von 313, 335, 5.
- S. Salvatore di Montamiato, Abtei 361, 5: — Abt 361, 5: — vgl. Cistercienser, Benediktiner.
- Salsa, Hermann von.
- Salsburg, Diö. 181, 2: — Erz. Eberhard, Virgil: f. Gerhob.
- Saracenen f. Mohammedaner.
- Sardinien 45, 281
- Sarfina: Bisch. Rufin.
- Sarteauo 59.
- Sassoforte, Guigo von.
- Saufeddin Sudan, Emir 111, 5.
- Savoien: Gr. Thomas, Gr. Amedeus: Margarethe.
- Savona 25.
- Schefflarn, Kl. 255, 1: — Annalist von 82.
- Schemseddin 101, 2, 108, 1: — Rudi v. Rabulus 122, 139.
- Scheuern, Kl. 255, 1.
- Schio 448: — vgl. Manelin.
- Schlüsselholdaten 134, 147 ff. 152, 153, 5, 154 ff. 160, 178, 195, 4, 204, 219, 293, 493 ff. 497.
- Schmalzkalden 233.
- Schottland 41, 2.
- Schwaben 74, 84, 151, 229, 238, 255, 257, 260, 3, 261, 325: — schwäb. Ritter 491: — f. Philipp, Kunigund, Mg. Heinrich VII.

- Schweden 41, 2; — Mg. Erich.
 Schweinspeunt, Dipold von.
 Schwendi, Heinrich von.
 Schwerin: Gr. Heinrich, Gunzelin.
 Scledo, Johannes de f. Johann v. Vicenza.
 Scottenna, Nl., Schlacht an d. 161. 162, 1. 310.
 Secau: Bischof 181, 2. 187, 2.
 Semgallen: Bischof. Balduin.
 Sene comes 343, 4.
 Sergius, Ritter aus Toskana 396, 4.
 Serio, Nl. 40.
 Sernia 50; — Benedikt von.
 Sesto, Abtei 479, 3.
 S. Severino, Jakob von.
 S. Severus, S. Severo 153, 1. 178. 179, 1, 2.
 Sezanie comes 225, 3.
 Sibidat f. Cividale (del Friuli).
 Siboto, Bischof. v. Augsburg 73. 83, 1. 206. 242.
 Sicilien (Mg. u. Insel) 3 ff. 8. 17. 20. 28 ff. 39. 43—65. 77. 87. 107 f. 127. 2. 131 f. 134. 136, 4. 142. 143 f. 146 ff. 152. 156. 163. 167. 169, 4. 173. 177 ff. 183. 185. 188. 190. 191, 1. 192. 195, 4. 197 ff. 203, 2. 204—208. 214, 2. 219. 241. 251. 262—287. 290 f. 293 f. 299—303. 309. 322. 326. 330. 334, 3. 337 f. 344 f. 367. 374 ff. 382, 4. 383. 386. 391, 4. 402. 404. 409, 3. 410—419. 430 ff. 436. 467. 488 f. 490. 493—499: — Mg. Roger, Wilhelm I., Wilhelm II., Tanfred, Wilhelm III., Heinrich VI., Friedrich II., Konrad IV., Manfred, Karl I.: — Klerus: 6. 8. 15. 30. 39. 185. 187. 192. 198 ff. 214. 291. 295, 1. 308, 1. 383. 459; — Mohammedaner 6, 2. 20, 2. 29, 1. 33, 4. 34. 42. 53. 139, 1. 140. 150. 152 f. 174. 179. 276; vgl. Luceria: — Ritterorden (f. Johanniter u. Tempel) 29, 1. 192. 196 f. vgl. Hermann v. Perigord: — Landtage 417 f. Piazza: — Statthalter Rainald v. Spoleto: — Großhofjustiziar Heinrich von Morra, Justiziar Richard v. Montenegro, Hofrichter 16: — Admiral Gr. Heinrich v. Malta: — Kapitän Thomas v. Accerra: — Aufstand d. Insel 402 ff. 410 f. 413 ff. 429.
 Sichen 11 f. Nabulus.
 Sidon 11, 5. 94. 115 f. 119, 2. 389. 395. 495: — Balian von.
 Stena 27. 30, 2. 42. 58 f. 301. 314 f. 423—428: — Porta Camollia 314; — Podesta Ugo Lupus.
 Sigfrid II., Erzb. v. Mainz 73. 224. 233 f. 361.
 Sigfrid III. v. Eppenstein, Erzb. v. Mainz 231. 238 f. 240, 2. 242. 244, 3. 352. 355, 1, 5. 361 f. 363, 3.
 Sigfrid, Bischof. v. Augsburg 83.
 Sigfrid, Bischof. v. Regensburg 70. 71, 1. 73: — Hofkanzler 181. 185, 4. 188, 1. 191, 2. 192, 1. 198, 1. 202, 4. 215, 1. 234. 239. 242. 258, 1. 287. 307. 320, 3. 327. 335, 4. 350. 351, 3. 352. 355, 5. 358. 374.
 Sigfrid, S. Rogers v. Aquila 3, 1. 195, 4. 376.
 Simon, Erzb. v. Bourges 160, 1.
 Simon, Erzb. v. Ravenna 41, 2. 313, 2.
 Simon, Mg. 41, 2.
 Simon, Gr. v. Spanheim 328.
 Simon v. Torco, Richter 270, 2.
 Singenberg, Fruchseß Ulrich von.
 Sinigaglia 35.
 Sinzig, Gerichwin, Gerhard von.
 Siponta 282, 4: — Zentner von 281.
 Sirtu II., Sultan v. Gmeša 111, 5. 113.
 S. Sisto f. Piacenza.
 Sluns 233, 1.
 Soneino 40.
 Sophie Kastaris, Gem. Friedrichs v. Oesterreich, T. Theodors v. Nicca 70.
 Sora 54, 1. 148. 156. 157, 1, 3. 165. 174, 1. 175. 178, 1: — Guill de.
 Soragna: Mg. Ugo Lupus.
 Sorella 156. 175, 1. 178, 2.
 Spandau 69.
 Spanheim, Gr. von 224: f. Gr. Simon, Heinrich.
 Spanien 43. 443: — König 385.
 Speier 80. 243. 253, 5: — Bischof. Konrad, Berenger.
 Spilambergo 57, 5. 161, 1.
 Spoleto 289. 321, 6. 381. 443, 1: — Herzogthum 18. 4. 19, 1. 33. 161, 1. 167, 5. 202. 493: — Klerus 291, 4: — Herz. Konrad, Rainald: — päpst. Legat Johann v. Colonna: — päpst. Rektor: Johann v. Colonna, Johann v. Brienne, Milo v. Beauvais.
 Squintrone, Herren von 52, 2.
 Stabiae (vgl. Castellamare), Bischof. 195, 1.
 Stade 332, 2.
 Starfenburg a. d. Bergstraße 361.
 Staufen, Gotfrid, Bernher von.
 Steiermark 226 f. 237: — Herz. Leopold, Friedrich.
 Stein, Nl. 227. 355, 1. 359.
 Stein, Mäddiger von.
 Stephan Conti, Kardpr. v. S. Maria in Trastevere 455.
 Stephan, Kapellan 41, 2. 124, 3. 130, 3. 145, 1.

Stephan II., Gr. v. Arbonne 137, 1.
 Stephan, Gr. v. Cotrone, Statthalter
 auf Cypern 90.
 Stephan v. Anagnina, Justitiar d. Terra
 di Lavoro 262, 433, 1.
 Stollerch, Ludewicus senior de.
 Straßburg 31, 1. 74 ff. 82, 83, 5.
 214, 2. 220, 229: — Bisch. Berthold
 v. Tect.
 Stura, Mgar. an d. 39, 3.
 Sueffa 49, 3. 50, 54, 1. 156, 174 f. 183.
 185, 202, 4: — Richter Thaddeus.
 Suio 157, 3. 195.
 Sulmona 52, 147 f. 150, 263, 1. 417:
 — Landtag f. d. Abruzzien 417: —
 Domherr Ademulf.
 Summerau, Konrad von.
 Syrakus 414 f.: — Landtag f. Lentini.
 Surien (vgl. Jerusalem) 9 ff. 28 f.
 42, 2. 53, 8. 60, 86, 89 f. 95, 99.
 103, 108, 117, 120, 4. 135, 3.
 141 f. 150, 151, 3. 204, 305, 311.
 338, 376, 383, 384, 4. 385, 388.
 390, 391, 4. 393, 395, 396, 3. 398.
 400 f. 402, 3. 494, 497 f.: — Klerus
 293, 391, 393: — Ritterorden 29, 1
 f. Deutschorden, Hospitaliter, So-
 hanniter, Tempel: — Mohamme-
 daner 94, 98 ff. 292 f. f. Ismaeliten.

T.

Tanaro, Mgar. am 39, 3.
 Tankred, Rg. v. Sicilien 274, 1: —
 S. Wilhelm III.
 Tann, Heinrich von.
 Tarent 416: — Erzb. Nikolaus.
 Teano 50, 185.
 Tebald Francisus 334, 3.
 Tedlenburg: Gr. Otto.
 Tel el Abdchul (Rälberhügel) 103 f.
 Telese 50, 148 f.
 Tempel 5. 6. 29, 1. 38, 1. 91, 93, 95.
 97, 106, 107, 1. 112, 2. 117, 123, 1.
 127 ff. 132, 1. 133 f. 144, 192, 204.
 274, 1. 293, 2. 294 f. 383, 389, 391.
 393, 395, 496: — im Rgr. Sicilien
 158, 195 ff. 302 f. 306, 308, 1.
 389, 3. 401: — Meister Hermann
 v. Berigord, Peter v. Montague: —
 Präceptor Hermann v. Petraquod's
 (Berigord): — Besigungen f. Leon,
 Filgerastell, Tortoia-Bradus, Castel-
 bianco.
 Templum Domini = Heilendom.
 Terni 33, 4.
 Terouanne: Bisch. Petrus.
 Terra di Lavoro 44, 3. 48, 50, 147.
 152, 2. 156 f. 202, 275, 281, 2.
 282, 2. 404, 1. 414, 2: — Provinzial-

Landtag in Salerno: — Justitiar
 Stephan v. Anagnina.
 Terra sancta f. Jerusalem.
 Thaddeus, Gr. v. Montefeltre u. Urbino
 48, 2.
 Thaddeus v. Sueffa, Richter 156, 3.
 288, 3. 398.
 Theobald IV., Gr. v. Champagne 81, 225.
 Theoderich, Erzb. v. Ravenna 326.
 374, 1.
 Theodor, Kaiser v. Nicäa 70: — T.
 Maria Lasfari's, Sophie Lasfari's.
 Theodora, Gem. Leovold's v. Oester-
 reich 194, 1, 4.
 Thera (? 64, 2.
 Theffalonich 142: — Rg. Demetrius.
 Thewkesbury, Abtei 41, 4.
 Thiengen (b. Waldshut od. Freiburg?)
 71, 3. 74, 7.
 S. Thomas 155, 156, 1.
 S. Thomas a. d. Kyll, Kl. 74, 3.
 Thomas, Kardb. v. Albano [?]
 304, 3.
 Thomas v. Capua, Kardar. v. S. Sabina
 4. 130, 2. 164, 166—175, 177, 178, 1.
 183, 185, 187, 189, 191 ff. 195—198.
 200, 203, 406, 430.
 Thomas, Minorit 443, 1.
 Thomas I., Gr. v. Savoien 15, 3. 26 f.
 312 f. 421: — Reichslegat in Ober-
 italien 25 f.: — Söhne 421 f. Ame-
 deus: Enkelin Margarethe.
 Thomas v. Aquino, Gr. v. Acerra
 10, 3. 11, 2. 43, 5. 47, 49 f. 53, 6.
 54, 2. 60, 135, 149, 156, 187 f. 326.
 490, 495 ff. 499: — Kapitän d.
 Rgr. 334, 375: — Statthalter 86.
 93, 95, 99, 101 f. 107 f. 131, 132, 1.
 133, 134, 5: — Bailiff v. Jerusalem
 9, 4. 12, 29, 1. 38, 1. 499: — Rektor
 v. Cremona 454, 483, 3: — Keffe:
 Landulf, Abt v. M. Cassino.
 Thomas v. Celano 3, 1. 44, 3. 45.
 51, 2. 151, 3. 195 f. 493: — Gr. v.
 Molise-Celano 32, 2: — Söhne 206.
 Thomas, Gr. v. Marfico 196, 2.
 Thomas v. Lentini 446, 3.
 Thorn 466, 3.
 Thüringen, Propsteien 234: — f. Edgr.
 Ludwig, Edgr. Heinrich, Gr. Mein-
 hard v. Mühlberg, d. Burggr. v.
 Bettin: Elisabeth.
 Thuin 232.
 Tibergrafschaften (= Valles) 18, 4. 31.
 160, 1: — Rektor Johann v. Brienne,
 Milo v. Beauvais.
 Tibnin = Turon.
 Tirol: Gr. Albert, vgl. Gr. Reinhard
 d. N. v. Görz, Ulrich v. Ulten, Hein-
 rich v. Eyran: — Südtirol 368, 4.

Liso, Gr. v. Campo S. Pietro, Podesta v. Conegliano 39. 471.
 Livoli 168, 1. 169.
 Loco (b. Benevent), Petra von 202, 3; — Simon, Heinrich von.
 Lodi 289. 427, 1.
 Lomba 472, 1.
 Lonifius, N. folaus.
 Lortona 24 f. 323, 3. 335, 5. 433, 3.
 Lortoja-Oradus 117, 1 f. Oradus.
 Lorkana f. Luscien.
 Louloufe, Synode 297, 1: — Gr. Raimund VII.: — Troubadour Guilhelm Niqueira.
 Journal 232: — Bisch. Walthher.
 Lraetto 157, 3. 195.
 Lraina 414. 415, 1.
 Lrani 410: — Judenſchaft 283: — Andreas, Sohn d. Europalates von.
 Tre Fontane, Abtei (b. Rom) 304, 3.
 Lrepiſio 24. 56. 161. 317, 5. 422. 457. 461. 471 f. 474 f. 478: — Biſchof 422. 476, 2: — Klerus 472: — Mark Lrepiſio 24. 36. 56. 162. 311 ff. 317 f. 367. 376, 3. 378, 2. 420 ff. 449. 452. 454 f. 457, 2. 460—464. 466. 469—472. 478. 480: — vgl. N3o v. Eſte.
 Lrexeno, Ldrad Groſſus de.
 Lricarico: Gr. Jakob v. S. Severino.
 Lrier 253: — Erzſ. Dietrich.
 Lrieſt: Biſchof 181. 2. 187, 2.
 Lripoliſ 9, 4. 117. 120, 4. 395: — Fürſt Boemund IV.
 Lroja 13. 153, 1. 178: — Biſchof 406, 3. 407. 408, 3.
 Lrois Fontaines, Kl. (Biſch. Chalons) 304.
 Lürken 101.
 Luniſ 278 f. 338. 391.
 Lurin 24 ff. 421.
 Luron, Burg (Rheinl.) 224, 3.
 Luron (Tibnin, Turonum Winfridi) 115.
 Luſcien 14. 18. 26, 5. 27 f. 32, 2. 33. 37, 3. 43. 56. 288. 301 f. 311. 313—316. 350, 6. 382, 4. 407. 423—429. 443. 451 f. 455. 463. 470. 487: — Biſchöfe 42, 1. 298, 3: — päpſt. Rektor Johann von Colonna, Johann von Brienne: — Reichslegat Rainald v. Spoleto, Gebhard v. Arnſtein: — Reichsvikar Berthold v. Herſtingen: — Regent Gunzelin v. Wolfenbüttel: f. Ritter Sergius.
 Luſculum: Kardb. Jakob v. Vitry.
 Lybur f. Livoli.
 Lyrus 90, 6. 91, 2. 115 f. 136, 4. 141. 386. 389—392. 395. 397. 398, 1. 498: — Erzſ. Hugo.

II.

Ubaldo aus Biſa, Jüder v. Gallura 45, 5.
 Ubert, Biſch. v. Como 326. 338. 481, 3.
 Ubertus de Buſſero 488.
 Ubertus, index 292, 5.
 Udine: Reichstag 328, 5. 353, 1. 357. 360—363. 366, 5.
 Ueberlingen 75, 7.
 Uerſtingen, Rainald, Berthold, Konrad von.
 Ujſo, Erzſ. v. Lund 222, 1.
 Ugo Luuus, Mſqr. v. Soragna, Podesta v. Siena 301, 1.
 Ulu 77, 2. 325.
 Ulrich, Gr. v. Ulten 352. 368 f.
 Ulrich v. Lichtenſtein 24.
 Ulrich v. Singenberg, Truchſeß v. S. Gallen 257, 1.
 Ulten: Gr. Ulrich.
 Umana 35.
 Ungarn 422, 2: — Kg. Bela IV., Andreas II.
 Unterwalden 253, 6.
 Urbino 45, 3: — Gr. Thaddeus.
 Uri 253.
 Urſperger Chronik 78.
 Utrecht: Biſch. Willebrand v. Udenburg.

III.

Vaiano 27.
 Valenciennes 66. 74.
 Valles (= Tibergräfiſchaften) 18, 4.
 Valley 254.
 Valva (Zulmona), Biſch. 52, 2, 3: — Hauptſ. S. Felino 52, 3.
 Vayranum 154, 1.
 Venafro 50. 154.
 Benedig 5. 26, 6. 35. 51. 107, 2. 151. 277. 334, 3. 343—346. 350. 351, 1. 352. 370. 390. 392, 1. 398. 433, 3. 472: — Canale grande 344: — Kl. S. Nicola in littore Rivoalto. S. Giorgio 344, 3: — Markuskirche 344: — Konſul in Accon 389: — Doge Jakob Tiepolo: — f. Nikolaus Tonifius.
 Venofa 399.
 Ventimiglia 433, 3.
 Vercelli 24. 318. 323, 3. 340. 377. 467: — Biſch. Hugo.
 Verden, Diö. 232, 4. 235.
 Verdun 74, 2. 82. 229. 238: — Biſch. Rudolf v. Thourotte.
 Verona 5, 3. 24. 161. 311 f. 317 f. 324. 343, 1. 367. 369 f. 379. 383. 420 ff. 455. 457. 461. 463, 3. 464 ff.

468—471. 473, 6. 476—479. 484: —
 Piazza Erbe 466, 2: — Amphitheater
 466, 2: — Dominikanerkf. 478: —
 Herzog Johann v. Vicenza: —
 Podesta Salanguerra v. Ferrara,
 Nikolaus Donatus, Robert de Riis,
 Guillelmus de Persio; — Vifar
 Vitalis de Bono: — index et
 consul Albertus de Portu, index
 Bonaventura de Broilo: f. Domi-
 nikaner Petrus, Ezzelein II., III.,
 Montecchi, Richard v. S. Bonifacio.
 Veroli 199.
 Vianden: Gr. Heinrich.
 Vicenza 24. 161. 317. 422. 461 ff.
 471 f. 476 ff: — Bisch. Manfred: —
 Gr. Wido: — Herzog Johann v.
 Vicenza, Dominikaner.
 Vico, Herren von, f. Kapellan Gotfrid.
 Vienne: Dauphin Andreas.
 Vigevano 24.
 Villafranca 318.
 Villanova 422, 2.
 S. Vincenzo (a. Volturmo): Abt 187.
 212, 4.
 Vineo, Petrus de.
 Vinitus de Patagonia 53, 2.
 Virgil, Erz. v. Salzburg 444.
 Visdomini, Bisch. v. Piacenza 481.
 Vitalis de Bono, Vifar in Verona
 465, 4. 477, 3.
 Viterbo 7. 32, 2. 55. 290. 322. 382 f.
 404, 1. 406. 426. 429, 1. 430. 443.
 Vitorchiano 382.
 Vitru, Jakob von, Kardb. v. Tus-
 culum.
 Rohburg, Mgr. von 343, 4. 350, 6.
 Volturmo, Jf. 50. 148 f. 150, 3. 153.
 187. 202, 3. 212, 4.
 Bridanf f. Freidantf.

W.

Waldburg: Truchseß Eberhard.
 Waldemar II., Kg. v. Dänemark 65.
 221: — S. Waldemar III., Erzb.
 Abel, Christoph.
 Waldemar (III.), S. Waldemars II. v.
 Dänemark 221.
 Waldenburg: Gr. Heinrich.
 Waldshut 71, 3.
 Walram, Gr. v. Montjoie 224.
 Walram, S. Walrams v. Limburg
 224, 1.
 Walther, Bisch. v. Tournai 331, 2.
 Walther, Dominikaner 106, 2. 113, 3.
 125, 3. 126.
 Walther, Gr. v. Manupello 305, 3.
 396, 3. 397.

Walther, Schenk v. Limburg 351, 3.
 352. 353, 1.
 Walther v. Aquaviva (Lutien) 397.
 Walther, Kesse Johannis v. Brienne
 43. 44, 3.
 Waulsort 74, 2.
 Weida, Heinrich, Vogt von.
 Weisenburg, Reichsabt von 242.
 Welfen f. Otto v. Lüneburg, Pfalzgr.
 Heinrich.
 Wenzel I., Sohn Stafars I., Kg. v.
 Böhmen 227 f. 259: — G. Ru-
 nigand v. Schwaben: — Schwester
 Hanes.
 Werner, Bruder 255, 1.
 Werner, Gr. v. Riburg 491: — S.
 Hartmann d. j.
 Werner v. Bolanden 328. 335, 4. 350.
 351, 3. 352. 492.
 Werner(Guarnierus) Alemannus 111, 1:
 — v. Gaisheim, Statth. in Jerusalem
 135. 136, 4. 141. 293. 383 f. 386, 1(?).
 Werner v. Staufen 491.
 Werner, Schultheiß v. Hagenau 75, 7.
 Westfalen 233.
 Westminster 41, 2. 222, 2.
 Wettin, Burggr. von 325, 6. 327, 6.
 331, 1, 4.
 Wezlar 348.
 Wido, Gr. v. Vicenza 422. 462 f.
 Wied, Dietrich v., Erz. v. Trier.
 Wien 70, 3. 227, 3. 364: — Schotten-
 kloster 364.
 Wifred de Lucino, Podesta v. Padua 317.
 Wildeshausen 233, 6: f. Johannes.
 Wilde, Markward von.
 Wilhelm, erw. Erz. v. Mailand 287.
 298, 3.
 Wilhelm, Bisch. v. Modena 25, 2. 193.
 288, 1. 303. 306, 1. 307. 326. 427.
 450. 452: — Legat 230.
 Wilhelm d. Eroberer, Kg. v. England
 411.
 Wilhelm I., Kg. v. Sicilien 266.
 Wilhelm II., Kg. v. Sicilien 15. 17, 1.
 54. 197, 4. 199. 265—268. 273. 277.
 Wilhelm III., Tanfreds Sohn, Kg. v.
 Sicilien 274, 1.
 Wilhelm IV., Mgr. v. Montserrat
 142: — T. Alis.
 Wilhelm v. Dampierre 160, 1: — G.
 Margarethe v. Andern.
 Wilhelm de Andito 441. 482.
 Wilhelm v. Jofiano aus Bologna,
 Podesta v. Cremona 454, 2, 3.
 Wilhelm, Vogt v. Aachen 224, 5. 229.
 231, 1.
 Wilhelm Arundel, Gr. 194, 2.
 Willebrand v. Tidenburg, Bisch. v.
 Utrecht 80. 224 f.

- Winchester: Bisch. Petrus des Roches.
 Windsor 222, 2.
 Winfridi Turonum s. Turon.
 Winterstetten, Zehent Konrad, Eberhard von.
 Würzburg 246, 2, 3. 347, 5; — Münzstätte 243, 3; — Bisch. 247; — Provinzialkonzil 234–237. 241; — Synode 72, 2; — Bisch. Hermann.
 Wittelsbacher 259, 3; s. Herz. Ludwig v. Baiern, Otto II.
 Wölflin, Schultheiß v. Hagenau 75, 7.
 Wörth, Schloß 254.
 Wolfenbüttel, Truchseß Gunzelin von.
- Wolfrathshausen 71, 1.
 Worcester 41, 4.
 Worms 78. 224. 226, 1. 234, 2. 238 — 242. 243, 3. 254, 3. 329. 331. 349. 350, 5. 356, 1. 359 f.; — Bisch. Heinrich; — Wormser Chronik 78.
- 9.**
- Ymen 11.
- 3.**
- Zollern 242.
 Zülpich 224.

Hierische Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



HG

W7743k

Winkelmann, Eduard August
Kaiser Friedrich II 2 vols. in 1.

176339

DATE.

NAME OF BORROWER.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET



